AUSTAUSCHBLÄTTER ZUM EINFUHRZOLLTARIF

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Erster Theil: Gesetzgebung und Statistik.

Jahrgang 1888.



Berlin 1888.

Verlag von Ernst Siegfried Mittler und Sohn.
Königliche Hofbuchhandlung.
Kochstraße 68–70.

Inhalt

des ersten Theils des Jahrgangs 1888 des Deutschen „Handels-Archivs".

Nach den zwei Hauptabtheilungen: Gesetzgebung und Statistik abgetheilt und nach den Handelsgebieten in alphabetischer Folge geordnet.

A. Gesetzgebung.

Centralamerika.

Costa Rica.

Deutsches Reich.

Dominikanische Republik.

Ecuador.

Frankreich.

Griechenland.

Großbritannien.

Hawaii.

Hayti.

Japan.

Italien.

Kongostaat.

Luxemburg.

Marokko.

Mexiko.

Niederlande.

Oesterreich-Ungarn.

Paraguay.

Peru.

Portugal.

Rumänien.

Rußland.

Schweden und Norwegen.

Schweiz.

B. Statistik.

C. Literatur.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1888. Erster Theil. Januar.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs.

Vom 21. Dezember 1887.

(Reichsgesetzblatt Nr. 48.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser und König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1885[1]) veröffentlichte Zolltarif wird in nachstehender Weise abgeändert:

1) In Nr. 9, Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues, erhalten die Positionen a, b α, β, γ, δ, c, e und f folgende Fassung:

a. Weizen	5	Mark.
b. α. Roggen	5	"
β. Hafer	4	"
γ. Buchweizen	2	"
δ. Hülsenfrüchte	2	"
c. Gerste	2,25	"
für 100 kg.		
e. Mais und Dari	2	"
f. Malz (gemalzte Gerste und gemalzter Hafer)	4	"
für 100 kg.		

2) In Nr. 25c wird der Zollsatz
Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe von 42 Mark auf 65 Mark
für 100 kg
erhöht.

3) In Nr. 25q wird der Zollsatz
a. der Position 1α, Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Kleber, Arrowroot, Sago und Sagosurrogate, Tapioka, von 9 Mark auf 12,50 Mark,
b. der Position 1β, Nudeln, Makkaroni, von 10 Mark auf 13,50 Mark,
c. der Position 2, Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare), von 7,50 Mark auf 10,50 Mark
für 100 kg
erhöht.

4) Die Anmerkung zu Nr. 25s, Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrole, 3 Mark für 100 kg, fällt weg.

§. 2.

Die im §. 1 festgesetzten neuen Tarifsätze für Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Mais und Dari, Malz (Nr. 9a, bα, und β, c, e und f) und Mühlenfabrikate aus Getreide (aus Nr. 25q 2) sind mit der im §. 9 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869[1]) angegebenen Wirkung vom 26. November 1887 ab gültig.

Insoweit die in diesem Gesetz genannten Gegenstände bis zum 15. Januar 1888 in Folge von Verträgen eingeführt werden, welche nachweislich vor dem 26. November d. J. abgeschlossen sind, werden die bis jetzt gültig gewesenen Zollsätze erhoben.

Der hiernach erforderliche Nachweis kann durch alle in der Deutschen Civilprozeßordnung zugelassenen Beweismittel erbracht werden.

Die betreffenden Ansprüche sind bei Verlust des Rechts innerhalb vier Wochen nach der Publikation dieses Gesetzes bei der Amtsstelle, an welcher die Waare zur Eingangsabfertigung angemeldet wird, geltend zu machen.

Die Bestimmungen in vorstehenden Absätzen 2, 3 und 4 finden, wenn die Kontrahenten über die Tragung des Zolls für den Fall einer Erhöhung desselben schriftliche Vereinbarung getroffen haben, keine Anwendung.

Im Uebrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Dezember 1887.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

[1]) Hand. Arch. 1885 I. S. 425.

[1]) Hand. Arch. 1869 II. Beilage zu Nr. 32.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs.

Der Bundesrath hat zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Dezember 1887, betreffend die Abänderung des Zolltarifs [1]), die nachstehend abgedruckten:

A. Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif [2]) und

B. Ausführungsbestimmungen zum §. 2 Absatz 2 bis 5

beschlossen.

A.

Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife,

welche durch das Gesetz vom 21. Dezember 1887, betreffend die Abänderung des Zolltarifs, bedingt werden.

Abgesehen von der Einstellung der neuen Zollsätze in die Spalte „Zollsatz für 100 kg" des amtlichen Waarenverzeichnisses erleidet letzteres folgende Aenderungen:

1) Im Artikel „Getreide" (Seite 123 des amtlichen Waarenverzeichnisses und Seite 52/53 Nr. 153 der vorläufigen Aenderung desselben) ist der vierte Absatz wie folgt zu ändern:

—, gemalztes s. Malz.

2) Der Artikel „Malz" (Seite 223 des amtlichen Waarenverzeichnisses und Seite 90/91 Nr. 255 der vorläufigen Aenderung desselben) erhält folgende Fassung:

Malz:

1) gemalzte Gerste und gemalzter Hafer . . . Nr. 9f. br. 4 Mark

2) anderes Malz wie das betreffende ungemalzte Getreide.

—, gebranntes aller Art, auch dergleichen gemahlenes . Nr. 25m. 1. 40 Mark

3) Im Artikel „Reis" (Seite 287) ist der zweite Absatz „—, dergleichen zur Stärkefabrikation unter Kontrole Nr. 25e. Anmerk. br. 3 Mark" zu streichen.

B.

Ausführungs-Bestimmungen

zum §. 2 Absatz 2 bis 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1887, betreffend die Abänderung des Zolltarifs.

I. Wer auf Grund der Bestimmungen im §. 2 Absatz 2 bis 5 des oben bezeichneten Gesetzes die Eingangsabfertigung von Waaren, deren Zollsatz durch das Gesetz erhöht worden ist, nach den niedrigeren in dem Zolltarif vom 24. Mai 1885 vorgeschriebenen Zollsätzen in Anspruch nimmt, hat den Nachweis zu führen, daß durch einen vor dem 26. November d. J. abgeschlossenen Vertrag die Lieferung dieser Waare nach dem Zollinlande bedungen worden ist.

Auf Waaren, welche über Häfen des Zollauslandes eingeführt werden, finden die gedachten Bestimmungen dann Anwendung, wenn

a. der Nachweis erbracht wird, daß aus der Zeit vor dem 26. November d. J. Thatsachen vorliegen, aus welchen hervorgeht, daß die Waaren schon damals zur Einfuhr in das Zollinland bestimmt waren,

b. die Waaren bei der Umladung in dem ausländischen Hafen weder eine Lagerung noch eine unkontrolirte Umpackung erfahren haben.

II. Die Prüfung der Frage, ob im einzelnen Falle Thatsachen der unter Ia bezeichneten Art vorliegen, bleibt den obersten Landes-Finanzbehörden vorbehalten.

Im Uebrigen unterliegen Anträge auf Eingangsabfertigung von Waaren nach den in dem Zolltarif vom 24. Mai 1885 vorgeschriebenen Zollsätzen der Prüfung und Entscheidung der Zolldirektivbehörden.

III. Die etwa erforderlichen weiteren Ausführungsvorschriften werden den obersten Landes-Finanzbehörden überlassen.

[1]) S. vorstehend.

[2]) Hand. Arch. 1885 I S. 425.

Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten Dänischen, Schwedischen oder Norwegischen Ursprungs.

Vom 29. November 1887.

(Reichsgesetzblatt Nr. 46 von 1887.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch, einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art Dänischen, Schwedischen oder Norwegischen Ursprungs über die Grenzen des Reichs ist bis auf Weiteres verboten.

§. 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot unter Anordnung der erforderlichen Kontrolmaßregeln zu gestatten.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. November 1887.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.

Vom 11. Dezember 1887.

(Reichsgesetzblatt Nr. 47.)

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883[1]) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über die Königlich Preußische Zollabfertigungsstelle am Bahnhof zu Emmerich erfolgen.

Berlin, den 11. Dezember 1887.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Vom 21. Dezember 1887.

(Reichsgesetzblatt Nr. 49 von 1887.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886[2]) im Namen des Reichs, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879[3]) tritt für das südwestafrikanische Schutzgebiet in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete, am 1. Januar 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Dezember 1887.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck.

Veredelungsverkehr mit ausländischem Luppeneisen zur Herstellung von Telegraphendraht.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15. November 1887 beschlossen, daß die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt werden, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und unter Anordnung geeigneter Kontrolen, das zur Herstellung von Telegraphendraht erforderliche ausländische Luppeneisen, soweit es zur Anfertigung von Telegraphendraht für das Ausland dient, bei dem Nachweis der Ausfuhr des hergestellten Drahts zollfrei zu lassen.

1) Hand. Arch. 1883 I. S. 466.
2) Ebenda 1886 I. S. 260.
3) Ebenda 1879 II. S. 361.

Ergänzung der Bestimmungen über die Denaturirung des Branntweins.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1887 beschlossen, daß bis zum 30. Juni 1888

1) als allgemeines Denaturirungsmittel im Sinne des §. 8 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen rc. Zwecken,[1]) ein Gemisch von 4 Theilen Holzgeist und 1 Theil Pyridinbasen verwendet werden darf, welches dem zu denaturirenden Branntwein in dem Verhältniß von $2^1/_2$ Liter zu je 100 Liter reinen Alkohols zugesetzt wird;

2) zur Herstellung des allgemeinen Denaturirungsmittels (vergl. Ziff. 1) Holzgeist in der dem Beschluß des Bundesraths vom 7. Juli 1881[2]) entsprechenden Beschaffenheit verwendet werden;

3) die im §. 19 des vorbezeichneten Regulativs zeitweilig zugelassene Denaturirung des Branntweins mit Holzgeist von der gleichen Beschaffenheit unter den daselbst vorgeschriebenen Beschränkungen und Maßgaben noch weiter stattfinden darf;

4) allen Gewerbtreibenden, welche Lacke oder Polituren bereiten, die Denaturirung des dazu zu verwendenden Branntweins mit $^1/_2$ Prozent Terpentinöl auch dann gestattet werden darf, wenn die Lacke oder Polituren nicht zur Verarbeitung im eigenen Fabrikationsbetriebe (§. 10 des Regulativs), sondern zum Handel bestimmt sind.

Konten-Regulativ.

Der Bundesrath hat in den Sitzungen vom 8. Juni und 15. Dezember 1887 beschlossen, das nachstehend abgedruckte Konten-Regulativ vom 1. Januar 1888 ab in Kraft zu setzen und mit dem gleichen Zeitpunkt die zur Zeit gültigen Regulative, die fortlaufenden Konten betreffend, und die fortlaufenden Konten in Lübeck betreffend, aufzuheben.

Konten-Regulativ.

Zur Erleichterung des Vertriebes ausländischer Waaren nach dem Auslande können unter den nachstehenden Bestimmungen an Großhandlungen unverzollte fremde Waaren mit der Maßgabe verabfolgt werden, daß die Eintragung der Waaren in ein fortlaufendes Konto stattfindet und demnächst die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muß.

1) Hand. Arch. 1887 I. S. 647.
2) Ebenda 1881 II. S. 457.

A. Bedingungen für die Bewilligung eines fortlaufenden Kontos.

1. Großhandlungen, denen ein solches bewilligt werden kann.

§. 1.

Die Erlaubniß, ein fortlaufendes Konto zu halten, wird nur solchen Großhandlungen ertheilt, welche im Rufe der Zuverlässigkeit und kaufmännischen Solidität stehen, einen erheblichen Handel mit ausländischen Waaren nach dem Auslande betreiben und über ihre Handelsgeschäfte gehörige kaufmännische Bücher führen, welche ferner den Beweis, daß eines der nachstehend (§. 2) bestimmten Kriterien von ihnen bereits erfüllt worden sei, zu führen und die erforderliche Sicherheit (§. 5) zu bestellen im Stande sind. Die Bewilligung erfolgt durch die Direktivbehörde. Sie ist lediglich ein Akt des Vertrauens und kann jederzeit von der obersten Landes-Finanzbehörde ohne Weiteres widerrufen werden.

Ausnahmsweise können neuerrichtete Großhandlungen von Führung des Nachweises, daß ines der im §. 2 vorgezeichneten Kriterien von ihnen bereits erfüllt worden sei, entbunden werden, wenn besondere Umstände vorhanden sind, aus denen sich mit hinlänglicher Sicherheit darauf schließen läßt, daß der Waarenumsatz den vorgeschriebenen Umfang erreichen werde.

§. 2.

Waaren, auf welche das Konto sich erstrecken kann, und die erforderliche geringste Menge derselben.

Die Bewilligung eines fortlaufenden Kontos kann sich auf folgende Waaren erstrecken:

baumwollene Waaren; Waaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren; Leinenwaaren; seidene und halbseidene Waaren; Kleider, Leibwäsche und Putzwaaren; Gewebe aller Art, mit Kautschuk überzogen, getränkt ꝛc.; kurze Waaren; lederne Handschuhe; Stroh- ꝛc. Hüte; Hemlock- und Baldivialeder; Ledertuch; Wachstuch mit Ausnahme des groben unbedruckten, Wachsmusselin und Wachstaffet; Fußdecken aus Kamptulikon, Linoleum ꝛc.; gefüttertes Pelzwerk; feine Waaren aus weichem Kautschuk; feine Eisenwaaren.

Der obersten Landes-Finanzbehörde bleibt es überlassen, soweit sich ein Bedürfniß dazu ergiebt, auch andere, als die oben verzeichneten Waaren zur Kontirung zuzulassen.

Die Vergünstigung ist an die nachstehend zu a und b angegebenen Bedingungen geknüpft:

a. die Menge der im Konto von einem Jahr zum anderen, d. h. von einem jährlichen Kontoabschluß bis zum anderen (§. 31) zur Anschreibung gelangten Waaren muß mindestens betragen:

1) bei Waaren aus Baumwolle der Tarifnummer 2d 1 bis 3, bei Waaren aus Pferdehaaren der Tarifnummer 11b (mit Ausnahme der Roßhaargeflechte und Spitzen) und bei Waaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren der Tarifnummer 41d 3 und 4
7500 kg;

2) bei Eisenwaaren der Tarifnummer 6e 3
7500 kg;

3) bei Leibwäsche der Tarifnummer 18e, bei leinenen Waaren der Tarifnummer 22f 2 bis 4, g und Anmerkung zu f und g (mit Ausnahme der Fußdecken aus Manilahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern) und bei Waaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren der Tarifnummer 41d 5 und 6
6000 kg;

4) bei feinen Waaren aus weichem Kautschuk, bei Geweben aller Art, mit Kautschuk überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden oder mit eingeklebten Kautschukfäden, bei Geweben aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien und bei Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschukfäden: Tarifnummer 17d und e
4000 kg;

5) bei seidenen und halbseidenen Waaren der Tarifnummer 30e und f, bei Kleidern und Putzwaaren der Tarifnummer 18a, b, c, d, f, g, bei zugerichteten Schmuckfedern der Tarifnummer 11g, bei Baumwollenwaaren der Tarifnummer 2d 4 bis 6, bei Roßhaargeflechten und Spitzen der Tarifnummer 11b, bei leinenen Waaren der Tarifnummer 22b, i und k, bei Wollenwaaren der Tarifnummer 41d 7 und 8, bei kurzen Waaren der Tarifnummer 20a, b, c, d, bei ledernen Handschuhen der Tarifnummer 21e und bei Stroh- ꝛc. Hüten der Tarifnummer 35d
1500 kg;

6) bei den nicht unter die Gruppen 1 bis 5 gehörigen, zur Kontirung zugelassenen Waaren
10 000 kg;

b. die Menge der im Laufe des Jahres abgesetzten (ausgeführten oder in das Inland verkauften) Waaren muß mindestens betragen:

zu	a 1	2 000 kg,
„	a 2	2 750 „
„	a 3	1 500 „
„	a 4	1 500 „
„	a 5	500 „
„	a 6	2 750 „

Hierbei treten folgende nähere Bestimmungen ein:

1) Behufs Beurtheilung der Kriterienerfüllung bei nach der Stückzahl zu verzollenden Hüten, Taschenuhren, Uhrwerken und Uhrgehäusen ist das Gewicht aus dem Zollwerth, und zwar das der Hüte nach dem Verhältniß von 300 Mark = 100 kg, das der Taschenuhren, Uhrwerke und Uhrgehäuse nach dem Verhältniß von 2 400 Mark = 100 kg zu berechnen.

2) Der bei dem jedesmaligen Kontoabschluß verbleibende Bestand gelangt in dem folgenden Konto wieder zur Anschreibung.

3) Wenn ein Kontolager Waaren verschiedener Gruppen umfaßt, so werden die vorstehend angegebenen Bedin-

gungen als erfüllt angesehen, sofern für den hauptsächlichsten Geschäftszweig die Mengen der angeschriebenen beziehungsweise der abgesetzten Waaren unter Zurechnung der Mengen von Waaren aus anderen Gruppen die vorgeschriebenen Summen erreichen.

Für die Beurtheilung, welcher Geschäftszweig als der hauptsächlichste anzusehen sei, ist der aus der Anschreibung des letzten Jahres sich berechnende Zollwerth maßgebend. Ebenso ist bei der Zurechnung der Waarenmengen aus anderen Gruppen der Zollwerth zu berücksichtigen. Führt z. B. ein Kaufmann neben verschiedenen anderen Artikeln dem Zollwerthe nach halbseidene Waaren als hauptsächlichsten Geschäftszweig, und beträgt von letzteren die jährliche Anschreibung 1000 kg, so wird das unter a Nr. 5 bezeichnete Kriterium der Anschreibung doch als erfüllt angesehen, wenn der Zollwerth der sonst noch angeschriebenen Waaren den Zollwerth der noch fehlenden 500 kg halbseidener Waaren, d. i. 2 250 Mark, erreicht oder übersteigt. Das Kriterium der Abschreibung wird als erfüllt erachtet, wenn überhaupt der Zollwerth des gesammten jährlichen Absatzes an kontirten Waaren dem Zollwerthe des für halbseidene Waaren bestimmten Minimums von 500 kg (2 250 Mark) mindestens gleichkommt.

4) Uebernimmt ein Großhändler auf sein Konto Waarenposten von fortlaufenden Konten anderer Großhändler, so werden diese Posten bei Berechnung der zur Anschreibung gelangten Mengen dann, wenn während der laufenden Kontirungsperiode dergleichen Uebertragungen von seinem Konto auf die Konten anderer Großhändler ebenfalls stattgefunden haben, nur insoweit berücksichtigt, als die letzteren von den ersteren überschritten werden.

5) Ebenso finden die aus Niederlagen unverzollter Waaren unter Zollkontrole eingehenden Sendungen nur insoweit Berücksichtigung, als sie die während der laufenden Kontirungsperiode nach dergleichen Niederlagen unter Zollkontrole bewirkten Sendungen von dem fortlaufenden Konto abgemeldeter Waaren übersteigen.

6) Dagegen werden Waarenmengen, welche von einem Kontoinhaber unmittelbar vom Auslande unter Zollkontrole nach anderen inländischen Plätzen eingeführt und dort abgesetzt oder auf ein fortlaufendes Konto angeschrieben oder zur Niederlage gebracht sind, auf erfolgten Nachweis bei Berechnung der Menge der zur Anschreibung gelangten Waaren mit in Ansatz gebracht.

Es ist aber in einem solchen Falle im fortlaufenden Konto der Großhandlung, welche die Einfuhr aus dem Auslande nach anderen inländischen Plätzen bewirkt hat, jeder, sei es unmittelbare oder mittelbare, Bezug an derartigen bereits in Ansatz gebrachten Waaren von dem betreffenden Platze, mit Einschluß solcher Sendungen, welche unter der zu 5 erwähnten Voraussetzung sonst anrechnungsfähig sein würden, als nicht anrechnungsfähig zu bezeichnen.

7) Ebenso kommen bei Berechnung der im Laufe des Jahres abgesetzten Mengen auf erfolgten Nachweis diejenigen Waarenmengen mit zur Berücksichtigung, welche von einem Kontoinhaber unmittelbar vom Auslande unter Zollkontrole nach anderen inländischen Plätzen bezogen und dort abgesetzt worden sind.

8) Der Nachweis in den unter 6 und 7 bemerkten Fällen wird durch Bescheinigungen der Zollämter an den betreffenden inländischen Plätzen geführt.

9) Werden kontirte Waaren zum Zweck ihrer Veredelung vom Konto ab- und nachmals nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit im veredelten Zustande wieder angeschrieben (§. 20 Abs. 5), so sind diese Ab- und Anschreibungen außer Ansatz zu lassen.

10) Ob ein Großhandel bestanden hat und das fortlaufende Konto fortdauern kann, wird nach diesen Grundsätzen mit Zugrundelegung der oben bezeichneten Kriterien nach den Ergebnissen des vorhergegangenen Jahres bemessen.

§. 3.

Inländische oder überhaupt aus dem freien Verkehr des Inlandes abstammende, ins Ausland übergegangene Waaren, welche bei ihrem Wiedereingange nach der Vorschrift in §. 4 des Vereinszollgesetzes den fremden Waaren in Bezug auf Zollpflichtigkeit gleich zu achten sind, sind von der Anschreibung auf einem fortlaufenden Konto ausgeschlossen. Werden dergleichen Waaren gleichwohl bei der Ausgangsrevision unter den nach dem Auslande gehenden kontirten Waaren vorgefunden, so kann von Einleitung des Strafverfahrens abgesehen werden, wenn der Betheiligte glaubhaft zu machen vermag, daß er von dem inländischen Ursprung der Waare keine Kenntniß gehabt hat.

2. Wirkung des Kontirungsverfahrens.

§. 4.

Die unter Zollkontrole in das Ausland zurückgehenden, sowie diejenigen Waaren, welche unter gleicher Kontrole, sei es im Wohnorte des Kontoinhabers oder an anderen inländischen Plätzen, in eine Niederlage unverzollter Waaren gebracht oder auf ein anderes Konto übertragen werden, sind von dem Konto abzuschreiben.

Von dem übrigen Theile der kontirten Waaren, soweit nicht ihre Uebertragung als Bestand auf das nächste Jahr erfolgt, hat der Kontoinhaber die Eingangsabgabe zu erlegen.

3. Sicherstellung des zu kontirenden Eingangszolles.

§. 5.

Für die Sicherstellung des Eingangszolles, welcher auf den zum fortlaufenden Konto zu nehmenden Waaren ruht, sind die von der obersten Landes-Finanzbehörde hierüber getroffenen Bestimmungen maßgebend.

4. Aufhören der fortlaufenden Konten

a. durch nicht mehr stattfindende Erfüllung der Bedingungen.

§. 6.

Die Erlaubniß zur fortlaufenden Kontirung wird — abgesehen von der nach §. 1 der obersten Landes-Finanzbehörde zustehenden Befugniß zum jederzeitigen Widerruf — dann wieder eingezogen, wenn der Handelsbetrieb des Kontoinhabers sich so verringert, daß die in dem vorhergegangenen Jahre eingeführten und abgesetzten Waarenmengen die als Bedingung für die Kontobewilligung vorgeschriebenen Mengen — §. 2 — nicht erreicht haben. Die oberste Landes-Finanzbehörde kann jedoch auf Ansuchen der Betheiligten von der Wiedereinziehung zunächst auf ein Jahr absehen, wenn die Verringerung des Handlungsbetriebes des Kontoinhabers durch außergewöhnliche Ereignisse, wie Krieg, Handelskrisen rc., herbeigeführt worden ist.

b. durch Verübung von Zollvergehen rc.

Kontoinhaber, welche das ihnen bewilligte Konto zur Hinterziehung des Zolles benutzen, gehen dadurch dieser Bewilligung, unabhängig von der sonst im Wege des prozessualischen Verfahrens nach dem Vereinszollgesetze eintretenden gesetzlichen Ahndung, verlustig.

§. 7.

Veränderung in den Personen der Kontoinhaber.

Tritt eine Veränderung mit den Inhabern eines fortlaufenden Kontos durch den Tod, Austritt bisheriger oder Eintritt neuer Theilnehmer ein, oder wird über das Vermögen der Kontoinhaber das Konkursverfahren eröffnet, so ist davon dem Hauptamt binnen acht Tagen schriftliche Anzeige zu machen. Die dem Hauptamt vorgesetzte Direktivbehörde wird dann entscheiden, ob das fortlaufende Konto fortzugewähren oder einzuziehen ist.

5. Orte, an denen die zu kontirenden Waaren nur aufbewahrt werden dürfen.

§. 8.

Die kontirten Waaren dürfen in der Regel nur in den Räumen eines und desselben Gebäudes aufbewahrt werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn es den Kontoinhabern in den eigenen Geschäftslokalen an dem erforderlichen Raum gebricht. Solchenfalls dürfen kontirte Waaren in besonders deklarirten, unter alleinigem Verschluß der Kontoinhaber stehenden abgesonderten Räumen aufbewahrt oder in geschlossenen Kolli Spediteuren zur Lagerung übergeben werden. Die vorübergehende Entfernung der Waaren aus den Lagerräumen zum Zweck ihrer Versendung in das Inland ist nicht ausgeschlossen.

Die Inhaber fortlaufender Konten sind verpflichtet, die zur Lagerung bestimmten Räume vor Eröffnung des Kontos und jede damit vorzunehmende Veränderung drei Tage vorher schriftlich bei dem Hauptamt anzumelden.

6. Einrichtung der von den Inhabern fortlaufender Konten zu führenden Handelsbücher.

§. 9.

Den Handelsbüchern der Inhaber fortlaufender Konten — §. 1 — ist eine solche Einrichtung zu geben, daß aus denselben hinsichtlich aller bezogenen Waaren die Zeit des Bezuges und die Abstammung (soweit thunlich unter Angabe der Handlung oder Fabrik) hervorgeht, hinsichtlich der abgesetzten Waaren aber, sofern es sich nicht um einen Verkauf aus freier Hand gegen Baarzahlung handelt, der Name und Wohnort des Empfängers ersichtlich ist.

In den Einkaufsbüchern, Fakturen oder Fakturenbüchern ist hinsichtlich der ausländischen kontirten Waaren bei jeder Eingangspost die Nummer der Eingangsanmeldung (§. 13), und in den Verkaufs-, Versand- rc. Büchern die Nummer des Certifikats (§. 23) anzugeben. Die Eingangsanmeldungen müssen das Folium oder die Nummer der Einkaufsbücher, Fakturen, oder Fakturenbücher, die Certifikate dagegen das Folium der Verkaufs-, Versand- rc. Bücher enthalten.

7. Befugniß zur Einsicht der Handelsbücher.

Den Kontoinhabern liegt die Verpflichtung ob, jederzeit die Einsicht ihrer Handlungsbücher den Mitgliedern des Hauptamts, sowie den vom Hauptamt beauftragten Oberbeamten zu gestatten. Die Beamten haben von Zeit zu Zeit namentlich bei Gelegenheit der Lagerbestandsaufnahme (§. 33), von der Richtigkeit der Angaben in den Handlungsbüchern durch Vergleichung derselben mit den Eingangsanmeldungen und Certifikaten sich zu überzeugen und solches in einzelnen Fällen durch entsprechende Bemerkungen auf den genannten Zollpapieren zu bescheinigen.

8. Erlaubniß

a. zum Halten gemischter Kontenlager.

§. 10.

Der gleichzeitige Handel mit fremden kontirten und mit gleichnamigen inländischen oder überhaupt aus dem freien Verkehr des Inlandes abstammenden Waaren muß dem Hauptamt schriftlich angemeldet werden. Letzteres ist befugt, von den gleichnamigen in- und ausländischen Artikeln, soweit es nöthig und nach der Natur der Waaren thunlich ist, Proben einzufordern.

b. zur Aufnahme von Kommissionsgütern auf die Kontenlager.

Die Aufnahme von Kommissionsgütern auf die fortlaufenden Konten ist nicht ausgeschlossen. Unter Kommissionsgut sind jedoch nur solche Waaren zu verstehen, welche von einem Dritten mit vorbehaltenem Eigenthum dem Kontoinhaber zum Verkauf unter des letzteren Namen übergeben werden.

9. Bedingungen beim Halten gemischter Kontenlager.

§. 11.

Bei gemischten (§. 10 a) Lagern werden die bereits verzollten ausländischen Waaren in Bezug auf die Kontrolen den

inländischen gleichnamigen Waaren gleichgestellt, dergestalt, daß alle auf dem Lager eines Kontoinhabers befindlichen inländischen oder ausländischen verzollten gleichnamigen Waaren von den kontirten ausländischen getrennt, und zwar entweder in besonderen Lokalen oder wenigstens in abgesonderten Regalen rc. zu halten, auch die unverzollten (kontirten) ausländischen Waaren zur Vermeidung von Verwechselungen soweit thunlich auf den Umschlägen, Etiketten rc., eventuell auf den Abtheilungen, Regalen rc. von dem Kontoinhaber mit dem Buchstaben A. (Ausland) zu bezeichnen sind.

B. Bestimmungen über die Anschreibung auf ein fortlaufendes Konto.

1. Anzuschreibende Waarenmenge.

§. 12.

Zur Anschreibung auf ein fortlaufendes Konto werden alle kontirungsfähigen Waaren ohne Rücksicht auf ihre Menge zugelassen. Jedoch bleibt der Direktivbehörde vorbehalten, zur Verhütung von Mißbräuchen ausnahmsweise Mindestmengen für die Anschreibung vorzuschreiben.

2. Abgabe besonderer Eingangsanmeldungen über die zu kontirenden Waaren.

§. 13.

Behufs der Kontirung hat derjenige, welcher dieselbe beantragt — Anmelder — den nach den allgemeinen zollgesetzlichen Bestimmungen zu übergebenden Abfertigungspapieren eine Eingangsanmeldung nach dem Muster A[1]) in doppelter Ausfertigung beizufügen.

In der Eingangsanmeldung oder in einem derselben beizufügenden besonderen Verzeichniß muß das Land der Herkunft das Folium oder die Nummer des Einkaufsbuches (Fakturenbuches), die Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs und die Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses enthalten sein. Die Zollverwaltung ist außerdem befugt, in allen Fällen, wo sie es zur Festhaltung der Identität der Waaren für nöthig erachtet, und die desfallsigen Angaben nicht schon in den Fakturen, Avisbriefen rc. enthalten sind, nicht nur die Beifügung der in der gewöhnlichen Handelssprache üblichen Benennung, sondern eine noch speziellere Angabe über die Menge der Waarengattung nach der Zahl der Stücke, Dutzende, Grosse rc., welche in dem Kollo enthalten sind, zu fordern und auch anderweite zu diesem Zweck führende Kontrolmittel anzuordnen.

Der Kontoinhaber ist in solchen Fällen, bei Verlust des Anspruchs auf das fortlaufende Konto, verpflichtet, einer solchen Anordnung nachzukommen.

§. 14.

Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, für Waarenartikel, bei denen sich zur Sicherung des Zollinteresses das Bedürfniß herausstellen sollte, die Spezialkontirung anzuordnen. Die für diesen Fall zu beobachtenden Vorschriften werden besonders bekannt gemacht werden.

§. 15.

Waaren gleicher Tarifnummern oder gleicher Unterabtheilungen derselben, welche in verschiedenartigen, einen wesentlichen Einfluß auf den Zollbetrag ausübenden Akkommodationen eingehen, z. B. seidene und halbseidene Bänder mit Rollen und dergleichen ohne Rollen im Innern, gelangen getrennt zur Anschreibung.

Dasselbe gilt von solchen Waaren, welche zwar einer und derselben Tarifnummer angehören, für welche aber verschiedene Kontokriterien (§. 2) maßgebend sind.

3. Erfordernisse der abzugebenden Anmeldungen.

§. 16.

Die Anmeldung muß wörtlich genau mit dem Inhalte der nach §. 13 vorzulegenden Zollabfertigungspapiere übereinstimmen, deutlich geschrieben, und es darf darin weder durch Ausstreichen noch Radiren etwas geändert sein. In der Spalte: „Anträge und sonstige Bemerkungen des Anmeldenden", wird vermerkt:

ob die Anwendung der Tara nach dem Tarife oder die Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung verlangt werde.

In beiden Fällen wird das Nettogewicht von der Revisionsstelle eingetragen.

Auch in dem Falle, wenn der Anmelder die Ermittelung des Nettogewichts durch Anwendung der gesetzlichen Tara in Antrag bringt, steht der Revisionsstelle die Befugniß zu, das Nettogewicht durch Verwiegung festzustellen, wenn das wirkliche Gewicht der Verpackung augenscheinlich hinter dem tarifmäßigen Tarasatze zurückbleibt.

Die Benennung der Waaren in der dazu bestimmten Spalte geschieht nach den Bezeichnungen des Tarifs. Ist das im zweiten Absatze des §. 13 erwähnte besondere Verzeichniß nicht beigefügt, so sind die erforderlichen Angaben in der Eingangsanmeldung beizusetzen.

Anmeldungen, welche den Vorschriften im §. 13 beziehungsweise im Eingange dieses Paragraphen nicht entsprechen oder überhaupt mangelhaft angefertigt sind, werden dem Anmelder zur Berichtigung oder Ergänzung zurückgegeben.

Behauptet derselbe, die Eingangsanmeldung mit der Grenzdeklaration übereinstimmend nicht anfertigen zu können, weil bei der letzteren Unrichtigkeiten oder Irrthümer untergelaufen sind, so hat er dieses auf der Eingangsanmeldung sofort schriftlich zu erklären, worauf zu genauer spezieller Revision geschritten wird.

Inwieweit eine solche Erklärung zur Entschuldigung der stattgefundenen Unrichtigkeit dienen kann, hängt in jedem einzelnen Falle nach den dabei obwaltenden Umständen von dem Ermessen des Hauptamts ab.

---

[1]) Die Muster sind nicht mit abgedruckt.

4. Weiteres Verfahren mit den Eingangsanmeldungen.

§. 17.

Nachdem die Prüfung der zollamtlichen Abfertigungspapiere und deren Vergleichung mit der Eingangsanmeldung (§. 13), sowie die Eintragung in den betreffenden Registern erfolgt und dieses nebst dem Ergebnisse der Vergleichung auf den Anmeldungen bescheinigt worden ist, bewirkt das Hauptamt (Kontobuchhalterei) die Uebertragung der Anmeldungen auf das betreffende Konto, bemerkt die laufende und die Ordnungsnummer des Kontos auf denselben und giebt das Hauptexemplar der Anmeldung, nachdem das dazu gehörige spezielle Verzeichniß, insofern ein solches vorhanden, demselben angesiegelt oder angestempelt worden ist, dem Anmelder zurück, behält das zweite Exemplar aber einstweilen an sich.

Das Hauptexemplar legt der Anmelder dem Hauptamtsvorstande oder dem sonst hiermit beauftragten Oberbeamten vor, welcher auf demselben die Beamten bezeichnet, welche die Revision vorzunehmen haben, sofern nicht ständige Einrichtungen eine solche Bezeichnung entbehrlich machen.

5. Revision der zu kontirenden Waaren.

§. 18.

Es wird sodann zur Revision der zu kontirenden Waaren geschritten.

Ist das Nettogewicht für jedes Kollo von dem Anmelder bereits angegeben, und zwar bei tarifmäßig verschiedenen Waarengattungen mit genauer Bezeichnung des Nettogewichts jeder Waarengattung, oder hat der Anmelder erklärt, daß er sich die Abrechnung der Tara in den gesetzlichen Beträgen vom Bruttogewicht gefallen lasse, dann sind nach Anordnung des die Revision leitenden Beamten Proberevisionen zulässig.

§. 19.

Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, so wird die Richtigkeit von der Revisionsstelle unter dem Hauptexemplar der Anmeldung bescheinigt, welche letztere an die Kontobuchhalterei gelangt. Diese vervollständigt die vorläufige Eintragung im Kontoregister, ergänzt danach das zweite Exemplar der Anmeldung und verabfolgt solches nunmehr dem Anmelder. Die Waare wird, nachdem ihre Uebereinstimmung mit der Anmeldung geprüft und anerkannt worden, von der Revisionsstelle abgelassen. Es sind jedoch Proben und Muster der Waare, soweit es erforderlich und nach der Natur der Waare thunlich ist, zum Zweck der Vergleichung bei Gelegenheit der Abfertigung abzuschreibender Waaren zurückzubehalten.

C. Unzulässigkeit von Gewichtsveränderungen der kontirten Waaren.

§. 20.

Dem Kontoinhaber steht zwar die Theilung, Umpackung oder anderweite Aufmachung der kontirten Waaren frei; Veränderungen in den nach den bestehenden Vorschriften zum Nettogewicht gehörigen Umhüllungen oder Einlagen sind jedoch während der Lagerung nur insoweit statthaft, als hierdurch das ursprünglich angeschriebene Nettogewicht der Waaren nicht vermehrt wird. Nach dem Bruttogewicht zu verzollende verpackte Waaren müssen bei der Umpackung in Umschließungen von gleicher Art gebracht werden.

Wünscht der Kontoinhaber oder Käufer behufs Versendung der Waaren nach dem Auslande andere, als die vorbezeichneten, ohne vorgängige Anzeige zulässigen Veränderungen in den zum Nettogewicht gehörigen Umschließungen oder Einlagen vorzunehmen, so ist ein entsprechender Antrag in die Ausgangsdeklaration aufzunehmen. Die Veränderung ist alsdann bei der Ausgangsabfertigung amtlich festzustellen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn durch eine Veränderung in den zum Nettogewicht gehörigen Umschließungen oder Einlagen zur Versendung nach dem Auslande bestimmter Waaren zwar das Nettogewicht derselben vermindert, der Eingangszoll für die hierbei entbehrlich gewordenen Umschließungen oder Einlagen aber unerhoben bleiben soll. Die letzteren sind solchenfalls entweder gleichzeitig mit den Waaren in das Ausland auszuführen oder unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

Ebenso ist die Bearbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur kontirter Waaren insoweit zulässig, als die Festhaltung der Identität in geeigneter Weise gesichert werden kann.

Waaren, welche einer solchen Bearbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur unterworfen werden sollen, sind vom Konto abzuschreiben und nach ihrer Bearbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit im veredelten Zustande wieder anzuschreiben. Im Uebrigen kommen auf dieselben die Bestimmungen über den Veredelungsverkehr in Anwendung.

D. Bestimmungen über die Abschreibung kontirter Waaren.

1. In welchen Fällen die Abschreibung von den Konten nur erfolgt.

§. 21.

Die Abschreibung von dem Konto erfolgt:

a. bei der Versendung verkaufter oder unverkaufter kontirter Waaren nach dem Auslande unter Zollkontrole, ferner
b. bei Uebertragung kontirter Waaren auf das Konto eines anderen Kontoinhabers,
c. bei der Abmeldung kontirter Waaren zu einer Niederlage unverzollter Waaren,
d. bei der Abmeldung kontirter Waaren zur Veredelung im Inlande.

2. Abzuschreibende Waarenmenge.

§. 22.

Die Abschreibung kann in jeder beliebigen Menge erfolgen. Jedoch bleibt der Direktivbehörde vorbehalten, zur Verhütung von Mißbräuchen ausnahmsweise Mindestmengen für die Abschreibung vorzuschreiben.

3. Abfertigung bei Versendung kontirter Waaren nach dem Auslande oder nach der Niederlage unverzollter Waaren.

§. 23.

a. Verpflichtung zur Abgabe von Certifikaten.

Der Kontoinhaber hat über jede Waarenpost ein Certifikat nach dem Muster B unter seiner Handlungsunterschrift oder der des Prokuristen oder eines anderen mit ausdrücklicher schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten und unter Beifügung des Handlungsstempels oder Handlungssiegels auszustellen. Dieses Certifikat muß die Kontonummer enthalten, welche dem Kontoinhaber in der Kontobuchhalterei gegeben ist, sowie die fortlaufende Nummer des bezüglichen Verkaufspostens. Es muß ferner in demselben die Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs, das Nettogewicht derselben und die Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses angegeben sein. Außerdem muß das Certifikat die auf Grund des §. 13 vorgeschriebenen Angaben über die handlungsüblichen Benennungen der Waaren, nach der Zahl der Stücke, Dutzende, Grosse ꝛc., sowie die im §. 9 erwähnte Bezugnahme auf das Verkaufs-, Versand- ꝛc. Buch, endlich die Versicherung, daß die gemachten Angaben richtig seien, enthalten.

Die Certifikate sind nur vier Wochen, vom Datum ihrer Ausstellung an gerechnet, gültig und begründen keine Abschreibung vom Konto, wenn sie dem Hauptamt nach dieser Frist vorgelegt werden.

Fällt der Tag des Ablaufs der Gültigkeitsfrist der Certifikate auf einen Sonn- oder Feiertag, so dürfen dieselben auch am Tage darauf noch angenommen werden.

§. 24.

b. Ausgangsabfertigung.

aa. Abgabe von Ausgangsdeklarationen.

Behufs der Ausgangsabfertigung hat derjenige, welcher dieselbe beantragt — Abmelder — über die auszuführenden Waaren, soweit er sich im Besitze der darüber sprechenden Certifikate befindet, mit Zugrundelegung derselben eine Ausgangsdeklaration nach dem Muster C auszustellen.

Die Waaren müssen mit der Deklaration zugleich zur Ausgangsabfertigung gestellt, jedoch — mit Ausnahme des im §. 26 vorgesehenen Falles — dergestalt gepackt werden, daß sich Waaren, worüber ein Certifikat lautet, nicht in verschiedenen Kolli befinden. Auch müssen die Certifikate, sowie die Waaren, welche in einem Kollo verpackt werden, in der Deklaration hintereinander aufgeführt werden und sämmtliche Certifikate den Deklarationen beigefügt sein.

Die Kolli sind so einzurichten, daß sie behufs der Revision ihres Inhalts leicht geöffnet werden können.

Erfordert es der Geschäftsverkehr, auszuführende Waaren unverpackt zur Revision zu stellen und erst nach derselben zu verpacken, so kann dies unter der Bedingung gestattet werden, daß die Verpackung in besonderen verschließbaren Räumen oder mindestens unter fortwährender amtlicher Aufsicht stattfindet. In diesem Falle bleibt es der Wahl des Abmelders überlassen, die Ausgangsdeklaration entweder schon mit zur Stelle zu bringen oder erst nach erfolgter Revision anzufertigen.

Ebenso ist es gestattet, zum Ausgang bestimmte, niedrig belegte Waaren unter unausgesetzter amtlicher Aufsicht lose zu verladen, dafern die Ausfuhr unter amtlicher Begleitung oder unter Raumverschluß erfolgt.

Falls die zu einer Ausgangsdeklaration gehörigen Waaren über ein und dasselbe Grenzamt ausgeführt oder einem und demselben Niederlageamt im Innern überwiesen werden sollen, kann von der Ausfertigung eines förmlichen Begleitscheins abgesehen und die Ausgangsdeklaration, welche solchenfalls in doppelten Exemplaren auszustellen und mit dem erforderlichen Vordrucke zu versehen ist, als Begleitschein benutzt werden.

§. 25.

bb. Revision der ausgehenden kontirten Waaren.

Der Abmelder legt die Ausgangsdeklaration dem Amtsvorstande, beziehungsweise dessen Stellvertreter vor, welcher solche den dazu bestimmten Revisionsbeamten zuschreibt, sofern nicht ständige Einrichtungen eine solche Zuschreibung entbehrlich machen. Gleichzeitig ordnet entweder der Amtsvorstand oder der erste Revisionsbeamte an, ob sämmtliche Kolli speziell oder nur einige derselben probeweise revidirt werden sollen.

Entstammen die Waaren nach Ausweis der Certifikate verschiedenen Konten, oder sind in den Kolli gleichzeitig Gegenstände, welche verschiedenen Tarifnummern angehören, zusammen verpackt, so bildet die Nettoermittelung die Regel.

Entstammt jedoch die ganze, aus verschiedenen Kolli bestehende Waarenpost einem und demselben Konto, oder kehren dieselben Namen verschiedener Konten mehrfach auf den Certifikaten wieder, so genügt es, etwa den dritten Theil der Kolli, vorzugsweise aber diejenigen, welche mit den höchst besteuerten Artikeln gefüllt sind, netto zu ermitteln. Die übrigen Kolli werden nach Lage der Sache, theils durchaus speziell, d. h. so revidirt, daß von der Beschaffenheit der Waare die erschöpfendste Ueberzeugung genommen wird, theils erfolgt nur eine spezielle, durch Anschneiden der Ballen oder Oeffnen der Kisten ꝛc. zu bewirkende Revision, theils bewendet es bei der Bruttoverwiegung und Vergleichung von Marke und Nummer.

Bei großem Geschäftsandrange, und wenn es sich namentlich darum handelt, Kontowaaren mit einem bestimmten, bereits in Ladung begriffenen Schiff abzusenden, kann die Zahl der netto zu ermittelnden Kolli einer von einem und demselben Konto herstammenden größeren Waarenpost nach dem Ermessen des Amtsvorstandes noch weiter beschränkt werden, und genügt es, wenn die Nettoermittelung bezüglich des fünften Theils der Kolli geschieht.

Ebenso kann auch in anderen dringenden Fällen verfahren werden, wenn die auszuführenden Kontogüter von dem Kontoinhaber selbst der Zollstelle zur Revision und Abfertigung gestellt werden.

Behufs der Revision müssen von dem Deklaranten die Waaren dergestalt auseinander gelegt werden, daß jede Waaren-

post, worüber ein Certifikat lautet, ohne Schwierigkeit herausbefunden werden kann.

§. 26.

cc. Ausfertigung der Begleitscheine.

Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, so bescheinigt die Revisionsstelle solches auf der Deklaration, veranstaltet unter ihrer Aufsicht die Verpackung der Waare und den Verschluß der Kolli, sowie die Ausfertigung des Begleitscheins nach den allgemeinen Vorschriften. Die bescheinigte Ausgangsdeklaration wird nebst den Certifikaten zu diesem Behufe an die Begleitschein-Expeditionsstelle abgegeben, welche letztere, nachdem der Begleitschein ausgefertigt und solches auf der Ausgangsdeklaration und den Certifikaten bescheinigt worden, die Certifikate an die Buchhalterei abgiebt, die dadurch die Beläge zu den Abschreibungen im Konto erhält und davon den Kontoinhaber auf sein Anmelden in Kenntniß setzt.

Hierdurch wird der Kontoinhaber seiner Verhaftung für die Eingangsabgabe von den zum Ausgange abgefertigten Waaren entlastet, und die Zollverwaltung hält sich nunmehr wegen des Verbleibens der Waare lediglich an den Begleitscheinextrahenten nach den über das Begleitscheinverfahren bestehenden Vorschriften.

Ob der Deklarant über alle von ihm abzuführenden fremden Waaren nur einen oder mehrere Begleitscheine verlangen will, bleibt ihm überlassen.

In der Regel muß aber der ganze Inhalt eines Certifikats oder mehrerer in ein und denselben Begleitschein übernommen werden. Hierbei ist eine Theilung der in dem nämlichen Certifikate aufgeführten Waaren nur auf besondere Veranlassung ausnahmsweise zulässig.

§. 27.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses Abweichungen von dem in den §§. 13, 16, 17, 18, 19, 23, 24, 25 und 26 vorgezeichneten Verfahren zu gestatten.

§. 28.

c. Gestattung der Beipackung von inländischen oder im freien Verkehr befindlichen ausländischen Waaren.

Unverzollte Waaren, deren Abschreibung vom Konto bei dem Ausgange erfolgt, dürfen mit inländischen oder anderen im freien Verkehr befindlichen Waaren in dem nämlichen Kollo zusammen nur unter folgenden Bedingungen verpackt werden:

1) Die fremden unverzollten Waaren oder, wenn diese in überwiegender Menge vorhanden sind, die im freien Verkehr befindlichen Waaren müssen im Innern des Kollo durch besondere Verpackung getrennt gehalten und für sich amtlich verschlossen werden, dergestalt, daß die Art und Menge der ersteren bei dem Ausgangsamt ohne Schwierigkeit konstatirt werden kann. Inwieweit, namentlich bei Versendungen auf kurze Entfernungen, von der vorerwähnten Trennung und dem besonderen amtlichen Verschluß zusammenverpackter Waaren abgesehen werden kann, bestimmt die Direktivbehörde.
2) Das zu bildende Gesammtkollo muß, insoweit nicht amtliche Begleitung eintritt, ebenfalls unter amtlichen Verschluß gesetzt, und es muß ferner
3) im Begleitschein die Beipackung von Gegenständen des freien Verkehrs erwähnt, auch das Bruttogewicht des Gesammtkollo angegeben werden.

4. Uebertragung kontirter Waaren auf ein anderes Konto.

§. 29.

Sollen Waarenposten von dem Konto des einen auf das Konto eines anderen Lagerinhabers übertragen werden, so stellt der erste Eigenthümer ein Certifikat nach Vorschrift des §. 23 aus. Mit diesem meldet sich derjenige, auf dessen Konto die Waaren übergehen sollen, unter Beifügung einer Eingangsanmeldung — §. 13 — bei der Kontobuchhalterei. Auf Grund des Certifikats erfolgt dort die Abschreibung vom Konto des ersten Eigenthümers und auf Grund der Anmeldung die Anschreibung zum Konto desjenigen, an welchen die Waare übergeht.

Einer Gestellung solcher Waaren zur Revision bedarf es bei der Uebertragung zwar nicht, die Anmeldung der letzteren muß aber gleichzeitig mit der Uebernahme der Waare geschehen.

5. Abmeldung kontirter Waaren zum Zweck der Veredelung.

§. 30.

Sollen Waaren zum Zweck der Verarbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur vom Konto abgemeldet werden, so hat der Abmelder mit der Veredelungsdeklaration ein Certifikat nach Maßgabe des §. 23 zu übergeben. Auf Grund des letzteren erfolgt die Abschreibung vom Konto.

E. Ermittelung und Feststellung des Zollbetrages von den kontirten Waaren.

§. 31.

a. Zeitpunkt derselben.

Die Ermittelung und Feststellung des Zollbetrags von den nicht abgeschriebenen Waaren nach Maßgabe des bestehenden Zolltarifs geschieht jährlich an einem von der Direktivbehörde zu bestimmenden Zeitpunkt. Jedoch ist am Schluß der ersten Hälfte eines jeden Jahres von jedem Kontoinhaber eine nach der im nächstvorhergegangenen Jahre erwachsenen Zollschuld zu bemessende Abschlagszahlung a conto der am Jahresschluß zu bewirkenden Abrechnung zu leisten. Bei neuerrichteten Konten ist die Abschlagszahlung auf Grund einer von dem Kontoinhaber nach Maßgabe seiner Handlungsbücher nach dem Muster D aufzustellenden und in zweifacher Ausfertigung an das Amt einzureichenden Abrechnung über die in dem ersten Semester des Jahres aus dem Kontolager in den freien Verkehr getretenen Waaren festzustellen.

Treten im Laufe einer Kontirungsperiode Tarifveränderungen ein, von welchen kontirte Waaren betroffen werden, so sind die Konten, soweit als nöthig, mit Ablauf der alten Tarifperiode nach Maßgabe der im §. 32 enthaltenen Bestimmungen abzuschließen, und es ist die Aufnahme der Lagerbestände zu bewirken. Der Zollbetrag für den hierbei ermittelten Absatz kontirter Waaren nach dem Inlande wird jedoch erst bei der nächsten Jahresabrechnung erhoben.

§. 32.

b. Verpflichtung zur Anmeldung des Absatzes an kontirten Waaren.

Jeder Kontoinhaber ist verpflichtet, zu der im §. 31 angegebenen Zeit an dem von dem Hauptamt vorzuschreibenden, ihm bekannt zu machenden Tage die Anschreibung und Abschreibung an kontirten Waaren nach dem Muster D bei dem Hauptamt schriftlich anzumelden. Dieser Deklaration hat derselbe eine Deklaration seiner Bestände an kontirten Waaren nach dem Muster E beizufügen, in welcher diese Bestände übersichtlich zu verzeichnen sind. Auch hat derselbe sein Lager dergestalt zu ordnen, daß die amtliche Aufnahme desselben ohne Hinderniß stattfinden kann.

§. 33.

c. Revision der Lagerbestände.

Diese Aufnahme (§. 32) muß stets durch zwei Beamte, von denen einer ein Mitglied des Hauptamts oder ein Oberbeamter ist, erfolgen. Es ist dabei zunächst Ueberzeugung von dem Vorhandensein aller in der Deklaration als Bestand aufgeführten Waarenposten zu nehmen. — Alsdann ist probeweise die spezielle Revision der Waaren und Nettoverwiegung zu bewirken.

Die Direktivbehörde bestimmt, ob eine solche Lageraufnahme jedesmal jährlich oder in längeren Zwischenräumen vorzunehmen sei. Dieselbe kann auch zu jeder anderen Zeit eintreten, wenn es für nothwendig erachtet wird.

§. 34.

d. Ahndung von Unrichtigkeiten, welche sich bei der Revision vorfinden.

Ergiebt sich bei der Revision, daß in der Bestandsdeklaration die Menge der vorhandenen Waaren unrichtig angegeben ist, und übersteigt die Differenz 10 pCt., so tritt Ordnungsstrafe ein. Von dem ganzen ermittelten Mindergewicht wird die Eingangsabgabe erhoben.

§. 35.

e. Uebertragung des verbleibenden Bestandes auf das neue Konto.

Der nach Abzug des sich ergebenden Absatzes im Inlande und der sonstigen Abschreibungen — §. 21 — verbleibende oder bei den Lagerrevisionen besonders ermittelte Bestand bildet die neue Anschreibung auf das Konto.

§. 36.

f. Zeitpunkt der Entrichtung der ermittelten Eingangsabgabe.

Die nach §. 31 zu leistende Abschlagszahlung ist binnen drei Tagen nach Ablauf des betreffenden Halbjahres, der für das ganze Jahr festgestellte Zollbetrag aber — abzüglich der vorerwähnten Abschlagszahlung — zur Hälfte binnen drei Tagen nach erfolgter Feststellung und Bekanntmachung, zur anderen Hälfte spätestens binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung zu berichtigen. Die Versäumniß dieser Termine hat das Erlöschen der Erlaubniß zur fortlaufenden Kontirung zur unmittelbaren Folge.

F. Aufhören der Kontobewilligungen.

§. 37.

Wird die Bewilligung eines fortlaufenden Konto zurückgezogen (§§. 6 und 7) oder giebt der Kontoinhaber selbst das Konto wieder auf, so tritt die Verpflichtung des Kontoinhabers zur Verzollung derjenigen Waaren ein, welche er auch ferner auf seinem Lager behalten will, sowie der seit der letzten Bestandsaufnahme in das Inland abgesetzten kontirten Waaren.

In dieser Beziehung kommen diejenigen Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung, welche in den §§. 32 und 36 bezüglich der jährlichen Aufnahme der Lagerbestände u. s. w. gegeben worden sind.

Hierbei wird die Zollbehörde gleichzeitig bestimmen, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen eine Stundung des einzuzahlenden Zolles einzutreten hat oder etwa Abschlagszahlungen bei der Einzahlung des Zolles zu bewilligen sind.

G. Strafbestimmungen.

§. 38.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Zuschlag zur Verbrauchsabgabe anstatt der Branntwein-Materialsteuer.

(Centralblatt der Preuß. Abgaben-Gesetzgebung rc. Nr. 25 von 1887.)

Durch Cirkularverfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 7. November 1887 ist angeordnet worden, daß, sobald Inhaber von nicht mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien den Antrag stellen, sie von der Erhebung der Branntwein-Materialsteuer freizulassen und dafür ihr Erzeugniß dem Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zu unterwerfen, diesem Antrage in gleicher Weise, wie solches bezüglich der landwirthschaftlichen Brennereien, welche andernfalls der Maischbottichsteuer

unterliegen würden, durch die Cirkularverfügung vom 19. September d. J.[1]) bereits angeordnet worden, von den Hauptämtern auf Grund des §. 42 I Absatz 3 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni d. J.[2]) stattzugeben ist.

Auf Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, ist das entsprechende Zugeständniß nicht auszudehnen.

Der von den nicht mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien statt der Branntwein-Materialsteuer zu entrichtende Zuschlag zur Verbrauchsabgabe beträgt stets 0,20 Mark für das Liter reinen Alkohols.

Gesetzliche Zahlungsmittel in Kamerun.

Durch Verordnung Nr. XIX hat der Kaiserliche Gouverneur von Kamerun auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1886[3]) Folgendes bestimmt:

§. 1.

Zu den in der Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs — Nr. XI — vom 8. Oktober v. J.[4]) als gesetzliche Zahlungsmittel aufgeführten Geldsorten kommen fortan noch die auch in Deutschland geltenden Zwanzigpfennigstücke aus Nickelmetall hinzu.

Kamerun, den 22. Juli 1887.

Der Kaiserliche Gouverneur.
J. V.:
gez. von Puttkamer.

Aufhebung der bisherigen Ausfuhrzölle und die Erhebung von Einfuhrzöllen in Kamerun.

Eine Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs in Kamerun vom 8. November 1887, Nr. XXIV, lautet:

I. Die durch Verordnung Nr. 3 vom 20. Juli 1885[5]) eingeführten Zölle auf Palmöl und Palmkerne treten mit dem 1. Januar 1888 außer Kraft.

II. An Stelle der im vorstehenden Artikel aufgeführten Ausfuhrzölle werden innerhalb des Schutzgebietes von Kamerun Einfuhrzölle nach Maßgabe des beigefügten Zolltarifs erhoben. (Vergl. Beilage.)

III. Die am 1. Januar 1888 vorhandenen Bestände der in Gemäßheit dieses Tarifs zollpflichtigen, schon vor diesem Termine in das Schutzgebiet eingeführten Waaren, unterliegen der nachträglichen Verzollung nach Maßgabe dieses Tarifs.

IV. Die im Schutzgebiet ansässigen Firmen und Händler, welche außerhalb des Schutzgebietes an der westafrikanischen Küste Handelsniederlassungen besitzen, haben Anspruch auf Rückvergütung des im Schutzgebiete erhobenen Zolles, falls sie zollpflichtige Waaren aus dem Schutzgebiete nach diesen ihren Handelsniederlassungen wiederausführen. Die Entscheidung darüber, ob die letzteren als Niederlassungen derselben Firma oder desselben Händlers anzusehen sind, bleibt dem Gouverneur vorbehalten; derselbe kann die Rückvergütung auch eintreten lassen, wenn jene Niederlassungen nicht denselben Namen oder dieselbe Firma führen wie das wiederausführende Geschäft. Bei den unter Lit. A des Zolltarifs aufgeführten Spirituosen findet die Rückvergütung nur statt, wenn dieselben im gleichen Alkoholgehalte, den sie bei der Einfuhr hatten, wieder ausgeführt werden.

V. Die Ausführung der in vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen über Erhebung und Rückvergütung der Zölle wird durch besondere Verordnung geregelt.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
(gez.) Zimmerer.

Beilage.

Der vom 1. Januar 1888 ab für das Schutzgebiet Kamerun in Kraft tretende Zolltarif.

			Mark
A. Spirituosen mit Ausnahme von Wein und Bier:			
1) Rum, Genever, Spiritus	bis einschließlich 49 % Tralles	Liter	0,10
	über 49 % Tralles	„	0,20
2) Alle sonstigen alkoholhaltigen Getränke, als z. B. Liköre, Schnäpse ꝛc.	in Flaschen	„	0,20
	in Gebinden	„	0,15
Hierbei wird jedes angefangene Liter, das heißt, jedes ein volles Liter nicht ergebende Uebermaß als volles Liter gerechnet.			
B. Andere Waaren:			
1) Feuerwaffen jeder Gattung		Stück	1,00
2) Pulver: gewöhnliches		kg	0,10
„ Jagdpulver		„	0,20
3) Tabak		„	0,20
4) Salz		Tonne von 1000 „	4,00
Reis		„	0,02

Zur Ausführung der vorstehenden Verordnung hat der genannte Gouverneur unter demselben Datum nachstehende Verordnung Nr. XXV über die Erhebung und Rückvergütung der Zölle erlassen:

I. Spätestens bis zum 15. Januar 1888 haben sämmtliche im Schutzgebiete ansässigen Firmen und Händler ein genaues Verzeichniß der am 1. Januar 1888 in ihrem Besitze gewesenen von diesem Tage ab zollpflichtigen und bis dahin unverzollten Waaren bei der Kaiserlichen Zollverwaltung einzureichen. Dasselbe muß von einer nach dem beigefügten Muster abgefaßten eidesstattlichen Versicherung begleitet sein (s. Formular A.).[1])

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 906.
[2]) Ebenda S. 383.
[3]) Ebenda 1886 I. S. 441.
[4]) Ebenda 1887 I. S. 4. (Daselbst irrthümlich als Verordnung vom 10. Oktober mitgetheilt.)
[5]) Ebenda 1886 I. S. 1.

[1]) Die Formulare sind hier weggelassen.

II. Die auf Grund dieses Verzeichnisses zu entrichtenden Zölle müssen spätestens bis zum 1. April 1888 bei der Kaiserlichen Zollverwaltung einbezahlt sein.

III. Vom 1. Januar 1888 ab hat innerhalb des Schutzgebietes jeder Empfänger zollpflichtiger Waaren binnen 3 Tagen vom Empfange an ein schriftliches Verzeichniß derselben in doppelter Ausfertigung, sowie ein Exemplar des betreffenden Konnossements bei der Kaiserlichen Zollverwaltung einzureichen.

Das Verzeichniß muß die nach dem beifolgenden Muster abgefaßte eidesstattliche Versicherung enthalten (s. Formular B.).

IV. Spätestens 2 Monate nach Empfang der Waaren ist der Zoll in deutschem Gelde, oder auch in englischem oder französischen Golde nach dem für das Schutzgebiet festgesetzten Kurse bei der Kaiserlichen Zollverwaltung gegen schriftliche Quittung zu entrichten.

V. Die Nichteinhaltung der in Art. I, III und IV bestimmten Fristen wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. geahndet, welche vom Kaiserlichen Gouverneur zu verhängen ist. Von Verhängung einer Strafe ist abzusehen, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Einhaltung der Frist unmöglich war; eine bereits verhängte Strafe ist in diesem Falle wieder aufzuheben.

VI. Die Beamten der Zollverwaltung sind befugt, Behufs Kontrole der abgegebenen Zollerklärungen die Geschäftsbücher, Fakturen und sonstigen Belege der Zollpflichtigen, sowie deren Waarenlager einzusehen.

VII. Jede Zollhinterziehung wird mit Geldstrafe im 50-fachen Betrage des hinterzogenen Zolles, sowie mit Einziehung der hinterzogenen Waaren geahndet.

Eine uneinbringliche Geldstrafe ist in entsprechende Gefängnißstrafe umzuwandeln. Die Strafverfügung wird vom Kaiserlichen Gouverneur erlassen.

VIII. Wer auf Grund des Art. IV der Verordnung vom 8. November 1887 Nr. XXIV, betreffend die „Aufhebung der bisherigen Ausfuhrzölle und die Erhebung von Einfuhrzöllen", die Rückvergütung des Zolles beantragt, hat diesen Antrag so zeitig an die Zollverwaltung zu richten, daß eine zollamtliche Kontrole möglich ist, und spätestens 3 Tage nach Verschiffung der Waaren ein vollständiges Verzeichniß der wiederausgeführten Waaren in doppelter Ausfertigung unter Angabe des früher entrichteten Zolles, des Tages der Verschiffung, des Namens des Schiffes, mit welchem die Wiederausfuhr erfolgen soll und des Namens der Handelsniederlassung des Bestimmungsortes, sowie ein Exemplar des betreffenden Konnossements einzureichen und diesem Verzeichnisse eine nach beiliegendem Muster abgefaßte eidesstattliche Versicherung (s. Formular C.) beizufügen.

IX. Die Geschäfte der Zollverwaltung werden in Viktoria von dem daselbst eingesetzten Kaiserlichen Beamten versehen. Den an der Nordküste befindlichen Faktoreien steht es frei, ihre Zahlungen entweder in Viktoria oder unmittelbar bei der Kaiserlichen Zollverwaltung in Kamerun zu leisten.

Die südlich von Kamerun befindlichen Faktoreien haben die in den Artikeln III und VIII erwähnten Verzeichnisse und Konnossemente mit erster Gelegenheit an die Zollverwaltung in Kamerun einzusenden und binnen zwei Monaten vom Tage der Absendung den Zoll zu entrichten.

X. Beschwerden gegen Verfügungen der Zollverwaltung werden durch den Kaiserlichen Gouverneur entschieden.

Gegen die Entscheidungen des Gouverneurs ist die weitere Beschwerde an den Reichskanzler zulässig. Dieselbe ist durch Vermittelung des Gouverneurs einzureichen.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung.
(gez.) Zimmerer.

Abschaffung der bisher in Kamerun unter dem Namen Kumi an eingeborene Häuptlinge bezahlten Abgaben.

Eine Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun vom 8. November 1887 lautet:

I. Die bisher innerhalb des Schutzgebietes an einzelne Häuptlinge seitens der fremden Geschäftshäuser unter dem Namen Kumi bezahlten jährlichen Abgaben sind vom 1. April 1888 an abgeschafft. Bis zu diesem Zeitpunkte liegt die Zahlung des Kumi noch wie bisher den einzelnen Firmen ob.

II. An Stelle dieser Abgaben tritt eine seitens der Kaiserlichen Regierung den berechtigten Häuptlingen zu zahlende Summe, bei deren Bemessung die Höhe der von den einzelnen Häuptlingen bisher bezogenen Abgaben maßgebend sein wird.

Die genaue Festsetzung dieser Summen wird bis zum April des Jahres 1889 erfolgen, in welchem Monat die erste Zahlung durch die Kaiserliche Regierung geleistet wird.

III. Die Zahlung wird seitens der Kaiserlichen Regierung stets im April des folgenden Jahres geschehen, demnach die für das Jahr 1. April 1888/89 fällige Summe im April 1889 ausbezahlt werden.

IV. Die nach Art. II dieser Verordnung von der Kaiserlichen Regierung zu zahlenden Summen werden nur an die bisher im Genusse eines Kumi befindlichen Häuptlinge, nicht aber an deren Rechtsnachfolger bezahlt werden.

V. Der Gouverneur ist berechtigt, diese Zahlungen ganz oder theilweise zu unterlassen, wenn einer der berechtigten Häuptlinge durch sein Verhalten zu einer derartigen Maßnahme Anlaß geben sollte.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung.
(gez.) Zimmerer.

Berichtigung.

In der Mittheilung auf Seite 924 des Handels-Archivs 1887 Theil I, betreffend Ergänzung der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887, ist im vorletzten Absatz, sechste Zeile statt: „die erfolgte Streichung" zu setzen: „die erfolgte Anrechnung".

Deutsches Reich und Oesterreich-Ungarn.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Verlängerung des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881.

(Reichsgesetzblatt Nr. 49 von 1887.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn andererseits, von dem Wunsche geleitet, die bestehenden vertragsmäßigen Grundlagen für die Entwickelung des Handels und Verkehrs zwischen den beiderseitigen Gebieten auch über die Dauer des mit dem 31. Dezember 1887 ablaufenden Handelsvertrages vom 23. Mai 1881[1]) hinaus aufrecht zu erhalten, haben behufs eines zu diesem Zweck zu treffenden Abkommens zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Generaladjutanten und General der Kavallerie Heinrich VII. Prinz Reuß, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Apostolischen König von Ungarn,

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath, Feldmarschall-Lieutenant, Minister des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern Gustav Grafen Kálnoky von Körös-patak,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten Folgendes vereinbart haben:

Artikel 1.

Der am 23. Mai 1881 zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn abgeschlossene Handelsvertrag nebst Schlußprotokoll vom gleichen Tage soll bis zum 30. Juni 1888 in Kraft bleiben.

In dem Falle, daß keiner der Hohen vertragschließenden Theile vor dem 15. Februar 1888 seine Absicht, die Wirkungen des gedachten Vertrages aufhören zu lassen, angezeigt haben sollte, bleibt derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft.

Artikel 2.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sollen baldthunlichst in Wien ausgetauscht werden.

Dasselbe soll sofort nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten.

[1]) Hand. Arch. 1881 II. S. 28.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

So geschehen in duplo zu Wien, den 8. Dezember 1887.

(L. S.) Heinrich VII. Prinz Reuß. (L. S.) Graf Kálnoky.

Das vorstehende Abkommen ist ratifizirt worden und der Austausch der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Deutsches Reich und Rumänien.

Ursprungszeugnisse für die Einfuhr nach Rumänien.

Zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen für Waarensendungen nach Rumänien sind nunmehr[1]) auch die Handelskammern in Görlitz und Aachen befugt.

Rumänien.

Desinfektion der eingehenden Faßdauben und Fässer.

(Mon. off. du commerce vom 15. Dezember 1887.)

In Gemäßheit eines Gutachtens der Rumänischen Reblaus-Kommission sind leere Fässer und Faßdauben bei ihrer Einfuhr nach Rumänien zu desinfiziren. Die Einfuhr der betreffenden Artikel hat über nachstehende vier Plätze zu erfolgen, wo der Desinfektionsdienst eingerichtet worden ist: Jzlomi, Verriciova, Galatz und Severin.

Zolltarifirung von Jutewaaren.

Sogenannte Jute-Hessians fallen in die Tarifklasse „Jutestoff, ganz ordinär und Säcke daraus“, zu dem Zollsatz von 5 Franken für 100 kg.

Bulgarien.

Durchfuhr Bulgarischer Erzeugnisse durch die Türkei nach Europa.

(Mon. belge vom 24. Dezember 1887.)

Nach einer Mittheilung des Präfekten von Philippopoli vom 13. November 1887 sind die Schwierigkeiten, welche hinsichtlich der Ausfuhr Bulgarischer Erzeugnisse nach Europa auf dem Wege über die Türkei bestanden, nunmehr gehoben.

Die genannten Erzeugnisse können ungehindert durch die Türkei durchgeführt werden, ohne irgend welcher Abgabe unterworfen zu werden.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 7 und 252.

Brasilien.

Zollfreier Eingang von Maschinen und Geräthen zur ersten Einrichtung einer Fabrik.

Nach dem Brasilianischen Etatsgesetz für 1888 können Maschinen und Geräthe zur ersten Einrichtung einer Fabrik in dem genannten Etatsjahr wieder zollfrei eingeführt werden.

Ebenso ist der Gasfabrik in Rio de Janeiro für die einzuführenden neuen Gasometer und das sämmtliche Material für die Gasleitungen des 2. und 3. Distriktes der Stadt Zollfreiheit gewährt worden.

Zolltarifänderungen.

Der Brasilianische Zolltarif vom 22. April 1887[1]) hat durch das Etatsgesetz für 1888 nachstehende Aenderungen erfahren:

Die von den Papiermühlen direkt eingeführten Lumpen sind für drei Jahre vom Eingangszoll befreit.

Der Zoll auf das sogenannte Bleichpulver, welches als Rohmaterial von denselben Mühlen verwandt wird, ist auf die Hälfte herabgesetzt.

Der Zoll auf einfachen Eisendraht jeder Qualität und Stärke ist auf 40 Reis für das kg ermäßigt.

Der Zoll auf rohe und gefärbte Jutefäden zu Einschlag oder Zettel ist auf 4 Reis für das kg herabgesetzt.

Schweden und Norwegen.

Schwedisches Gesetz, betreffend Handelsregister, Firma und Prokura.

Ein Gesetz vom 13. Juli 1887 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Kapitel 1.

Ueber Handelsregister.

§. 1. Zwecks Eintragung der Anmeldungen, welche dieses Gesetz vorschreibt oder deren Aufnahme sonst etwa bestimmt werden kann, sind für Stockholm beim Oberstatthalteramt, für andere Städte bei den Magistraten oder, wo solche nicht bestehen, bei der Stadtverwaltung, und für das Land bei den Königlichen Provinzialregierungen Handelsregister zu führen.

§. 2. Die Anmeldungen zum Handelsregister müssen schriftlich eingereicht werden; denselben sind die festgesetzten Gebühren für die Eintragung und deren Veröffentlichung beizufügen. Wird die Anmeldung durch Vertreter eingereicht oder mit der Post eingesandt, so muß die Unterschrift durch Zeugen bestätigt werden.

§. 3. Hat der Anmeldende die Bestimmungen, welche für jeden einzelnen Fall getroffen worden sind, nicht beachtet oder enthält die Anmeldung etwas Anderes, als gesetzlich in das Register aufgenommen werden darf, so ist die Eintragung zu verweigern.

Wird die Eintragung verweigert, so hat die Registerbehörde dem Anmeldenden unverzüglich eine schriftliche Benachrichtigung über den Beschluß mit Gründen zur Verfügung zu halten oder, wenn er eine vollständige Adresse angegeben hat, mit der Post zu übersenden.

Ist der Anmeldende mit dem Bescheide nicht zufrieden, so kann er bei Verlust seiner Rechte spätestens am sechzigsten Tage Mittags 12 Uhr, vom Tage des Beschlusses an gerechnet, Beschwerde führen, und zwar bei der Königlichen Provinzialregierung, wenn der Beschluß von einem Magistrat oder einer Stadtverwaltung, und bei der Regierung, wenn derselbe von einer Königlichen Provinzialregierung ausgefertigt worden ist.

§. 4. Die Behörde, bei welcher das Handelsregister geführt wird, hat den Inhalt der in das Register aufgenommenen Anmeldungen unverzüglich sowohl in den amtlichen Zeitungen als auch in der Zeitung derjenigen Stadt, in welcher die Behörde ihren Sitz hat, oder, wenn dort mehrere Zeitungen erscheinen, in derjenigen von diesen, welche meistens die städtischen Bekanntmachungen enthält, zu veröffentlichen. Erscheint keine Zeitung in der Stadt, so sind die Bekanntmachungen in der Provinzialhauptstadt in derjenigen Zeitung, welche meistens die städtischen Bekanntmachungen enthält, zu erlassen. Anlagen zu den Anmeldungen sind nicht mit zu veröffentlichen.

Die in den amtlichen Zeitungen veröffentlichten Anmeldungen sind nach und nach auf Staatskosten für das ganze Land zu einer Sammlung vereinigt zu drucken und für jedes Jahr mit Register zu versehen.

§. 5. Nähere Bestimmungen über die Führung der Handelsregister, die im §. 4 vorgeschriebenen Bekanntmachungen, die Gebühren für die Eintragung und deren Veröffentlichung sowie die Zeit und Art des Druckes der im obigen Paragraphen erwähnten Sammlung werden vom Könige erlassen.

§. 6. Glaubt Jemand, daß eine im Handelsregister geschehene Eintragung ihm zum Nachtheil gereicht, so steht ihm bei dem allgemeinen Niedergericht der Einspruch dagegen zu.

§. 7. Was in Gemäßheit dieses Gesetzes in das Handelsregister eingetragen und in der Ortszeitung veröffentlicht worden ist, soll als zur Kenntniß dritter Personen gekommen angesehen werden, sofern nicht aus den Umständen hervorgeht, daß sie weder Kenntniß davon gehabt haben, noch haben konnten.

Bevor solche Veröffentlichung stattgefunden, kann man sich auf das Verhältniß, welches angemeldet worden ist oder hätte angemeldet werden sollen, mit rechtlicher Wirkung nur Demjenigen gegenüber berufen, welcher erwiesenermaßen Kenntniß davon gehabt hat.

Kapitel 2.

Ueber Firmen.

§. 8. Ein Jeder, welcher ein Handelsgeschäft oder anderes Gewerbe, mit dessen Ausübung die Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern verbunden ist, betreiben will, ist verpflichtet,

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 733 ff.

zur Eintragung in das Handelsregister den Namen, unter welchem er sein Geschäft zu betreiben gedenkt und welchen er vorkommenden Falls als Unterschrift zu zeichnen beabsichtigt, anzumelden. Dieser Name heißt Firma. Für Aktiengesellschaften, worunter solche Gesellschaften zu verstehen sind, welche auf Grund der geltenden Gesetze über Aktiengesellschaften die Königliche Genehmigung ihrer Statuten erhalten haben, hat die Anmeldung der Firma auch dann zu geschehen, wenn die Gesellschaft zur Führung von Handelsbüchern nicht verpflichtet ist.

In Aktiengesellschaften und anderen mit besonderer Verwaltung versehenen Gesellschaften ist die Verwaltung, dagegen in Handelsgesellschaften, welche im 15. Kapitel des Handelsgesetzes erwähnt sind, jeder Gesellschafter für die Erfüllung der Anmeldungspflicht verantwortlich.

Von der hier festgesetzten Anmeldungspflicht sind Schiffsrheder und Rhedereien, die nicht Aktiengesellschaften sind, ferner Privatbanken mit dem Recht der Notenausgabe, ausgenommen.

§. 9. 1) Die Firma eines privaten Gewerbetreibenden muß seinen Zunamen mit oder ohne Vornamen enthalten. Irgend etwas, was andeuten könnte, daß die Firma Eigenthum einer Gesellschaft ist, oder daß die Haftpflicht des Inhabers einer Begrenzung unterliegt, darf die Firma nicht enthalten.

2) Die Firma einer Handelsgesellschaft muß, wenn nicht alle Gesellschafter in der Firma genannt sind, wenigstens den Namen eines derselben enthalten, nebst einem Zusatze, welcher ersehen läßt, daß mehrere Gesellschafter vorhanden sind. In der Firma einer Handelsgesellschaft dürfen die Namen von Personen, welche nicht Gesellschafter sind, nicht enthalten sein, ebensowenig irgend etwas, was eine Begrenzung der Haftpflicht der Gesellschafter andeutet.

3) Die Firma einer Aktiengesellschaft muß die Eigenschaft der Gesellschaft als Aktiengesellschaft erkennen lassen.

4) Wird das Geschäft von mehreren Personen in Gesellschaft unter anderer Form, als in Ziffer 2 und 3 gesagt ist, betrieben, so muß die Firma die Art des Geschäftes erkennen lassen. Personennamen darf solche Firma nicht enthalten.

§. 10. Niemand darf in seine Firma unrechtmäßigerweise fremde Namen oder Namen von anderen Personen gehörigem Grundeigenthum aufnehmen. In der Firma dürfen nicht Unternehmungen angegeben sein, welche mit dem Geschäfte des Inhabers nicht in Verbindung stehen, ebenso dürfen Firmen, welche bestimmte Arten von Geschäften angeben, nicht unverändert beibehalten werden, nachdem eine wesentliche Veränderung des Geschäftes stattgefunden hat.

Jede Firma muß sich von anderen, vorher in derselben Gemeinde in das Handelsregister eingetragenen, noch bestehenden Firmen deutlich unterscheiden. Wer eine Firma mit seinem eigenen Namen anmelden will, muß daher, wenn dieselbe Firma schon in das Register für einen anderen Gewerbetreibenden in derselben Gemeinde eingetragen ist, durch Zusätze zu seinem Namen oder sonst seine Firma deutlich von der älteren Firma unterscheiden.

§. 11. Wittwen, welche die Geschäfte ihrer verstorbenen Männer, sowie Ehemänner, welche die von ihren Ehefrauen vor oder während der Ehe betriebenen Geschäfte fortsetzen, ist der unveränderte Gebrauch der Firma gestattet. Das gleiche Recht haben der Erbe eines einzelnen Gewerbetreibenden, sowie mehrere Erbberechtigte, welche in einer Handelsgesellschaft das Geschäft eines einzelnen Gewerbetreibenden fortsetzen wollen, sofern der Verstorbene dies gestattet hat oder, falls er ohne Verfügung hierüber verstorben ist, seine sämmtlichen Erben damit einverstanden sind.

§. 12. Tritt Jemand als Theilhaber in das Geschäft eines einzelnen Gewerbetreibenden oder einer Handelsgesellschaft, so darf die Firma unverändert benutzt werden. Das Gleiche ist der Fall, wenn ein Theilhaber aus einer Handelsgesellschaft austritt, jedoch darf sein Name nicht in der Firma beibehalten werden, falls er nicht selber dies gestattet hat oder, sofern er ohne Verfügung hierüber verstorben ist, seine sämmtlichen Erben damit einverstanden sind.

§. 13. In anderen als den hier angeführten Fällen darf eine Firma nicht an Andere veräußert werden; jedoch sind einzelne Gewerbetreibende oder Handelsgesellschaften berechtigt, bei der Veräußerung des Geschäfts an einzelne Gewerbetreibende oder Handelsgesellschaften dem neuen Eigenthümer den Gebrauch der Firma mit einem Zusatz, welcher die geschehene Veräußerung erkennen läßt, zu gestatten.

§. 14. Ist durch Verabredung bestimmt, daß die Befugniß, die Firma der Handelsgesellschaft zu zeichnen, nur einigen Gesellschaftern gemeinschaftlich zusteht, so haben diese die Firma dergestalt zu zeichnen, daß sie außer der Firma ihre Namen unterschreiben.

Bei der Firmenzeichnung für Aktiengesellschaften oder für die im §. 9, Alinea 4, erwähnten Geschäfte haben die zur Zeichnung der Firma berechtigten Personen ebenfalls ihre Namen zu unterzeichnen.

§. 15. Wird ein Geschäft unter Verwaltung von Liquidatoren oder Administratoren gestellt, welche zur Zeichnung der Firma berechtigt sind, oder wird das Geschäft eines einzelnen Gewerbetreibenden von den Erben auf bestimmte Zeit fortgeführt, so hat die Firmenzeichnung auf solche Weise zu geschehen, daß das veränderte Verhältniß daraus ersichtlich ist.

§. 16. Die Anmeldung einer Firma hat vor Anfang des Geschäftsbetriebes zu geschehen, und zwar für Geschäfte in Stockholm beim Oberstatthalteramt, für Geschäfte in anderen Städten bei dem betreffenden Stadtmagistrat, oder wo ein solcher nicht vorhanden ist, bei der städtischen Verwaltung, und für Geschäfte auf dem Lande bei der Königlichen Provinzialregierung. Wird das Geschäft in mehreren Gemeinden gleichzeitig betrieben, so hat die Anmeldung beim Handelsregister in derjenigen Gemeinde zu geschehen, in welcher das Hauptgeschäft belegen ist.

Für Aktiengesellschaften oder andere mit besonderer Direktion ausgestattete Gesellschaften hat die Anmeldung der Firma beim Handelsregister desjenigen Ortes zu geschehen, an welchem die Verwaltung ihren Sitz hat. Werden in anderen Gemeinden als derjenigen, in welcher das Hauptgeschäft belegen ist oder die Direktion ihren Sitz hat, Zweiggeschäfte mit selbstständiger

Direktion (Filialen) errichtet, so muß die Anmeldung zum Handelsregister in dieser Gemeinde erfolgen, bevor die Firma daselbst benutzt werden darf. Die Filiale eines außerhalb des Reiches domizilirenden Hauptgeschäfts wird als freistehendes Geschäft angesehen, für welches die Anmeldung von demjenigen zu bewirken ist, welcher derselben vorsteht.

Die Anmeldungen, welche in diesem Paragraphen erwähnt sind, müssen von sämmtlichen Anmeldungspflichtigen unterschrieben sein.

§. 17. Die Anmeldungen einzelner Gewerbetreibender müssen außer der Firma Folgendes enthalten:

1) des Anmeldenden vollständigen Namen und Wohnort;
2) die allgemeine Beschaffenheit des Geschäfts;
3) die Gemeinde, in welcher das Hauptgeschäft, oder, wenn die Anmeldung ein Zweiggeschäft betrifft, in welcher dieses belegen ist.

§. 18. Die Anmeldungen von Handelsgesellschaften müssen außer der Firma Folgendes enthalten:

1) die vollständigen Namen und Wohnorte sämmtlicher Gesellschafter;
2) die allgemeine Beschaffenheit des Geschäfts;
3) die Gemeinde, in welcher das Hauptgeschäft, oder, wenn die Anmeldung ein Zweiggeschäft betrifft, in welcher dieses belegen ist; und falls nicht jeder Gesellschafter für sich die Firma zu zeichnen berechtigt sein soll;
4) welchem oder welchen von ihnen dieses Recht zusteht, und inwiefern das Recht nur allein von mehreren gemeinschaftlich ausgeübt werden kann.

§. 19. Die Anmeldungen von Aktiengesellschaften müssen außer der Firma Folgendes enthalten:

1) den Tag, an welchem die Statuten angenommen und vom Könige bestätigt worden sind;
2) die Art des von der Gesellschaft zu betreibenden Geschäfts;
3) die Gemeinde, in welcher die Direktion ihren Sitz hat, oder, wenn die Anmeldung ein Zweiggeschäft betrifft, in welcher dieses belegen ist;
4) die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals und dessen Vertheilung in Aktien;
5) ob die Aktien auf Namen oder auf den Inhaber gestellt sind;
6) ob die Aktien voll einbezahlt sind und, wenn dies nicht der Fall, wann die Einzahlung verlangt werden kann;
7) ob die für die Aktionäre bestimmten Bekanntmachungen in Zeitungen veröffentlicht werden sollen und, wenn dies der Fall, in welcher oder welchen;
8) die vollständigen Namen und Wohnorte der Direktionsmitglieder;
9) welcher oder welche derselben zur Zeichnung der Firma berechtigt sein sollen.

Bei der Anmeldung müssen die Gesellschaftsstatuten, das Königliche Dekret über die Genehmigung derselben und ein Ausweis über die Wahl der Direktion als Anlagen mit eingereicht werden.

§. 20. Was im §. 19 über die Anmeldung von Aktiengesellschaften bestimmt ist, hat zum Theil auch auf die Anmeldung der im §. 9, Alinea 4, erwähnten Geschäfte Bezug.

§. 21. 1) Findet in irgend einem im Handelsregister eingetragenen Verhältnisse eine Aenderung statt, oder tritt einer der im §. 15 erwähnten Fälle ein, so ist dies so bald als möglich in derselben Weise anzumelden, wie es hinsichtlich der Anmeldung von Firmen vorgeschrieben ist; jedoch brauchen Veränderungen des Wohnortes nicht angemeldet zu werden. Wenn in anderen als den hier erwähnten Fällen eine Veränderung der Statuten, welche die §§. 19 und 20 angeben, stattfindet, so ist außerdem das Datum des betreffenden Beschlusses, sowie der Königlichen Bestätigung, anzumelden und ein Exemplar der Aenderung und der Bestätigung beizufügen.

2) Wenn ein Geschäft eingeht, so ist derjenige zur Anmeldung verpflichtet, welcher zu der Zeit das Geschäft betrieb oder Theilhaber in demselben war, oder, falls es sich um eine Aktiengesellschaft handelt, Mitglied der Direktion war. Beim Tode eines einzelnen Gewerbetreibenden sind die Erben zur Anmeldung verpflichtet. Wenn eine Handelsgesellschaft in Folge des Todes von Theilhabern erlischt, so sind außer den übrigen Gesellschaftern auch die Erben des Verstorbenen zur Anmeldung verpflichtet. In Betreff anderer Veränderungen, als Eingehen des Geschäftes, ist Jeder, welcher nach Veränderung das Geschäft betreibt oder Theilhaber desselben ist, oder, falls es sich um Aktiengesellschaften oder andere mit besonderer Direktion ausgestattete Gesellschaften handelt, Mitglied der Direktion ist, zur Anmeldung verpflichtet.

3) Wird ein Geschäft von einer Gemeinde nach einer anderen verlegt oder erfolgt eine Veränderung der Firma selbst, so muß zugleich eine vollständige Anmeldung der Firma stattfinden.

4) Ist durch ein rechtskräftig gewordenes Urtheil erklärt worden, daß eine Anmeldung nicht hätte in das Register aufgenommen werden sollen, oder daß irgend ein Verhältniß, über welches eine Eintragung stattgefunden hat, verändert ist, oder aufgehört hat, so muß dies auf Verlangen jedes der Betheiligten im Register vermerkt werden. Eine solche Eintragung ist, wie im §. 4 vorgeschrieben, bekannt zu machen.

5) Bei eintretenden Konkursen muß die Ausfertigung der öffentlichen Vorladung gleichzeitig mit der betreffenden Bekanntmachung durch Vermittelung des Gerichts oder des Richters zur Eintragung in das Handelsregister an die Registerbehörde gesandt werden. Diese Eintragung soll wieder gelöscht werden, wenn der Schuldner nachweist, daß er die Rückgabe seines in Konkurs gekommenen Eigenthums verlangen oder daß der Konkurs sonst als abgeschlossen angesehen werden kann.

§. 22. Bei der Anmeldung einer Firma sollen alle zur Zeichnung der Firma Berechtigten gleichzeitig eigenhändig die Firmazeichnung in das Handelsregister oder einen besonderen Anhang zu demselben schreiben, falls nicht die Zeichnung schon auf der Anmeldung stattgefunden hat und durch Zeugen be-

glaubigt worden ist. Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn angemeldet wird, daß Jemandem die Berechtigung ertheilt worden ist, eine schon vorher angemeldete Firma zu zeichnen.

§. 23. Wird eine der vorstehend vorgeschriebenen Anmeldungen versäumt, oder hat, nachdem die Eintragung einer Firma verweigert oder aufgehoben worden ist, der zur Anmeldung Verpflichtete die neue Anmeldung unterlassen, so ist jeder einzelne Gewerbetreibende, jeder Gesellschafter, jedes Direktionsmitglied oder sonst Jedermann, welcher sich einer solchen Uebertretung schuldig macht, mit Geldstrafe von fünf bis einhundert Kronen zu bestrafen.

§. 24. Die im vorhergehenden Paragraphen unter Strafe gestellten Uebertretungen müssen beim Polizeigericht desjenigen Ortes, an welchem das betreffende Geschäft betrieben wird oder wenn ein besonderes Polizeigericht nicht besteht, beim Polizeiamt, oder, wenn auch ein solches nicht vorhanden ist, beim allgemeinen Gericht verfolgt werden. In Betreff der Beschwerde über den Beschluß des Gerichts oder des Polizeiamts in solchen Sachen findet das im Allgemeinen über Beschwerde in Kriminalsachen Bestimmte Anwendung.

Geldstrafen, welche nach §. 23 auferlegt werden, fallen der Krone zu. Sind Mittel zur vollen Zahlung der Geldstrafen nicht vorhanden, so werden diese nach dem allgemeinen Strafgesetz umgewandelt.

Kapitel 3.

Ueber Prokura.

§. 25. Hat der Inhaber einer in das Handelsregister eingetragenen Firma einer bestimmten Person Vollmacht ertheilt, welche ausdrücklich als Prokura erklärt worden ist, oder hat er auf andere Weise Jemanden als seinen Prokuristen bezeichnet, so hat dieser Letztere das Recht, in Allem, was zum Geschäftsbetriebe des Prinzipals gehört, in dessen Namen zu handeln und dessen Firma zu zeichnen; jedoch darf der Prokurist nur nach ausdrücklicher Genehmigung Grundeigenthum seines Prinzipals veräußern oder in eine Belastung desselben willigen.

Die schriftliche Prokura umfaßt die Berechtigung des Prokuristen, selbst oder durch Bevollmächtigte vor Gerichten und anderen Behörden den Prinzipal zu vertreten und Vergleiche in seinem Namen zu schließen.

§. 26. Die Prokura kann mehreren Personen auf solche Art ertheilt werden, daß dieselbe nur von ihnen gemeinsam ausgeübt werden kann (Kollektivprokura).

§. 27. Die Berechtigung, welche nach §. 25 dem Prokuristen zusteht, kann dritten Personen gegenüber, welche sich in gutem Glauben befinden, nicht mit rechtlicher Wirkung auf bestimmte Zeit oder in anderer Weise beschränkt werden.

§. 28. Der Prokurist hat beim Zeichnen der Firma einen Zusatz hinzuzufügen, welcher den Prokura-Auftrag erkennen läßt (pro Prokura &c. oder eine andere Abkürzung dieser Worte) und dabei seinen Namen zu unterschreiben. In Bezug auf Kollektivprokuren ist zu beachten, was bei Ertheilung der Prokura über die Anzahl Unterschriften bestimmt worden ist.

§. 29. Der Prokurist darf die Prokura nicht an andere Personen übertragen.

§. 30. Die Prokura kann jederzeit widerrufen werden. Der Tod des Prinzipals bedingt nicht das Aufhören der Prokura.

§. 31. Die Prokura soll, wenn dieselbe keine andere Begrenzung oder anderen Vorbehalt, als nach den §§. 25 oder 26 gestattet sind, enthält, von dem Prinzipal bei demjenigen Handelsregister angemeldet werden, in welchem die Firma eingetragen steht.

Bei der Anmeldung der Prokura muß der Prokurist gleichzeitig die Firma und seine Unterschrift in das Handelsregister oder einen besonderen Anhang desselben eigenhändig eintragen, sofern nicht die Zeichnung auf der Anmeldungsschrift geschehen und durch Zeugen beglaubigt ist.

§. 32. Eine Veränderung oder die Zurücknahme einer angemeldeten Prokura muß beim Handelsregister angemeldet werden.

§. 33. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

die Verordnung vom 28. Juni 1798, betreffend Dasjenige, was Gesellschaften zu beachten haben, welche unter sog. Firma oder besonderer Handzeichnung Handels- und Fabrikgeschäfte betreiben wollen;

die Verordnung vom 30. Mai 1879, betreffend Zusätze zu den geltenden Vorschriften über Aktiengesellschaften;

die §§. 5 und 21 des Gesetzes über Bank-Aktiengesellschaften vom 19. November 1886, sowie auch Dasjenige, was im §. 39 dieses Gesetzes über die Anmeldung von Statutenänderungen beim Gericht und über die Bekanntmachung solcher Aenderungen bestimmt worden ist; sowie

dasjenige, was im §. 1 der Verordnung über Aktiengesellschaften vom 6. Oktober 1848 über die Anmeldung der Statuten beim Gericht, über die Königliche Bestätigung derselben sowie über Abänderungen der Statuten vorgeschrieben worden ist.

Die Anmeldung eines vom Könige bestätigten Gesellschaftsstatuts beim Handelsregister soll gleiche Wirkung haben, wie die Anmeldung beim Gericht nach §. 10 der Verordnung über Aktiengesellschaften und §. 14 des Gesetzes über Bank-Aktiengesellschaften.

Was im §. 6 des Gesetzes, betreffend Bank-Aktiengesellschaften in Bezug auf den Nachweis, daß die Bekanntmachung über die Gesellschaft stattgefunden hat und daß die Namen derjenigen Personen, aus welchen die Direktion besteht, sowie derjenigen, welche die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu unterzeichnen haben, in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden sind, vorgeschrieben ist, gilt als erfüllt, sobald erwiesen wird, daß eine Bekanntmachung wegen Anmeldung der Gesellschaftsstatuten und der obigen Angaben beim Handelsregister in Uebereinstimmung mit dem §. 4 dieses Gesetzes stattgefunden hat.

§. 34. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Von den Vorschriften des Gesetzes werden auch solche Geschäfte betroffen, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes schon in Ausübung begriffen sind; jedoch soll die Firma eines solchen Geschäftes in das Handelsregister aufgenommen werden, auch

wenn sie nicht so beschaffen ist, wie die §§. 9 und 10 vorschreiben. Die im §. 8 vorgeschriebene Anmeldungspflicht soll für solche Geschäfte bei der im § 23 festgesetzten Strafe, innerhalb sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, unabhängig von der Anmeldung, welche etwa schon auf Grund der Verordnungen vom 28. Juni 1798, vom 6. Oktober 1878 und vom 30. Mai 1879 oder des Gesetzes vom 19. November 1886 stattgefunden hat, erfüllt werden.

Abänderung gewisser Paragraphen der Verordnung vom 18. Juni 1864 über Erweiterung der Gewerbefreiheit in Schweden.

Eine Königliche Verordnung vom 23. September 1887 bestimmt was folgt:

Wir Oscar, von Gottes Gnaden König von Schweden, Norwegen ꝛc. thun kund, daß Wir für gut befunden haben, in Gnaden zu verordnen, daß die §§. 2, 9, 10, 11, 12, 18, 23, 26 und 31 der Verordnung vom 18. Juni 1864, betreffend Erweiterung der Gewerbefreiheit, und ferner §. 9, Alinea 3 und die §§. 18, 23, 26 und 31, wie dieselben nach der Verordnung vom 20. Juni 1879[1]) lauten, folgenden veränderten Wortlaut erhalten sollen:

§. 2. Für die Konzession, Großhandel zu betreiben oder Waaren in offenem Laden oder von einem anderen Lagerplatz zu verkaufen oder mit Hülfe anderer Personen als der Ehefrau und im Elternhause befindlicher Kinder Fabrik- oder Handwerkerwaaren zum Verkauf herzustellen oder ein anderes Gewerbe als Beruf auszuüben, ist als Bedingung guter Leumund und Verfügungsfähigkeit über Person und Eigenthum erforderlich.

§. 9. 1) Wer in Städten Großhandel betreiben oder Waaren in offenem Laden oder von einem anderen Lagerplatz verkaufen oder mit Hülfe anderer Personen als der Ehefrau und im Elternhause befindlicher Kinder Fabrik- oder Handwerkerwaaren zum Verkauf herstellen oder ein anderes Gewerbe als Beruf ausüben will, hat sich unter Einreichung derjenigen Zeugnisse, welche nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 2, 4, 6 und 7 in jedem einzelnen Falle erforderlich sind, in Stockholm beim Oberstatthalteramt und in anderen Städten beim Magistrat oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei der betreffenden Stadtverwaltung schriftlich zu melden.

2) Will Jemand in dem im vorhergehenden Alinea angegebenen Umfange auf dem Lande ein Gewerbe betreiben, so hat derselbe unter Angabe derjenigen Gemeinde, in welcher das Gewerbe betrieben werden soll, eine Meldung bei der betreffenden Provinzialregierung einzureichen; dabei sind die übrigen Vorschriften des erwähnten Alinea zu beachten.

3) Wenn die Anmeldung der Firma, welche demjenigen gesetzlich obliegt, der Handel und Gewerbe ausüben will, mit deren Ausübung die Verpflichtung, Handelsbücher zu führen, verbunden ist, von den im Alinea 1 erwähnten Zeugnissen begleitet ist, so sind in Bezug auf die in dem Alinea 1 und 2 angegebenen Gewerbezweige die Bestimmungen dieser Verordnung über die Anmeldung als erfüllt anzusehen.

4) Ueber diejenigen, welche nach den Vorschriften dieses Paragraphen die Anmeldung über Gewerbebetrieb gemacht haben und welche nicht nach der Anmeldung der Firma in das Handelsregister aufgenommen worden sind, ist in Stockholm beim Oberstatthalteramt, in anderen Städten beim Magistrat oder — wenn es einen solchen nicht giebt — bei der Stadtverwaltung und auf dem Lande bei der betreffenden Provinzialregierung ein besonderes Verzeichniß zu führen.

Die eingereichten Zeugnisse sind aufzubewahren.

§. 10. 1) Will ein Kaufmann außerhalb des Ortes, wo er sich nach Maßgabe des §. 9 zum Handelsbetrieb gemeldet hat, für kürzere oder längere Zeit in Auktion oder unter der Hand anders als auf Märkten das Waarenlager veräußern (sog. Ausverkauf), so hat derselbe die Genehmigung dazu nachzusuchen und zwar in Stockholm bei dem Oberstatthalteramt und an anderen Plätzen bei der Regierung derjenigen Provinz, in welcher der Verkauf stattfinden soll; gleichzeitig ist anzumelden, in welcher Gemeinde, bezw. während welcher Zeit er den Verkauf in jeder Gemeinde zu betreiben beabsichtigt; dem betreffenden Antrag sind sowohl Zeugnisse darüber, daß der Antragsteller nach vorgeschriebener Meldung innerhalb des Reiches Handel treibt und sich durch Redlichkeit und Ordnung bekannt gemacht hat, als auch ein Verzeichniß des Waarenlagers beizulegen. Wünscht der Antragsteller beim Geschäftsbetrieb Gehülfen zu verwenden, so hat derselbe außerdem die Person bezw. Personen anzugeben, welche er dazu gebrauchen will, und bezüglich derselben Zeugnisse darüber einzureichen, daß sie gut beleumundet und berechtigt sind, über ihre Person und ihr Eigenthum selbst zu verfügen und sich durch Redlichkeit und Ordnung bekannt gemacht haben.

Wenn das Oberstatthalteramt oder die betreffende Provinzialregierung mit Rücksicht auf den Inhalt der eingereichten Zeugnisse und die im Uebrigen vorhandenen Umstände für gut erachtet, den gestellten Antrag zu genehmigen, so hat das Oberstatthalteramt oder die Provinzialregierung mit Bezug auf die Ausdehnung des Waarenverzeichnisses und die beabsichtigte Zahl der Verkaufstage gleichzeitig eine besondere Abgabe — jedoch nicht unter 25 Kronen und nicht über 600 Kronen — für jede Gemeinde festzusetzen, in welcher der Verkauf stattfinden soll. Die Abgaben sind von dem Antragsteller bei Empfangnahme der Konzession zu erstatten und sodann an die betreffenden Gemeindebehörden zu übersenden, um den Gemeinden zu Gute zu kommen.

2) Wer selbst oder durch Andere außerhalb des Ortes, wo er wohnhaft ist, Waaren zum Verkauf anders als auf Märkten umherführen will (sog. Hausirhandel), hat dazu bei der im Alinea 1 erwähnten Behörde die Genehmigung nachzusuchen und gleichzeitig über sich und den- oder diejenigen, welche er als Gehülfen gebrauchen will, die gleichen Zeugnisse einzureichen, welche wegen der Gehülfen im Alinea 1 vorgeschrieben sind.

Wenn bei der Prüfung des Inhaltes der Zeugnisse und der im Uebrigen vorhandenen Umstände der gestellte Antrag

[1]) Hand. Arch. 1879 II. S. 86.

genehmigt wird, so ist in den Konzessionsschein eine Vorschrift über die Gültigkeitsdauer der Konzession aufzunehmen; dieselbe darf jedoch nicht über ein Kalenderjahr hinaus ausgedehnt werden; der Schein hat außerdem das vollständige Signalement und die Angabe des Alters des Antragstellers und des- oder derjenigen zu enthalten, welche derselbe als Gehülfen gebrauchen kann; zur Benachrichtigung der Polizei- und Gemeindebehörden hat eine Veröffentlichung der ertheilten Konzession in den Provinzial-Bekanntmachungen zu erfolgen.

3) Der nach Maßgabe der Alinea 1 und 2 ertheilte Konzessionsschein ist beim Verkauf stets im Original oder in beglaubigter Abschrift von demjenigen, welchem die Konzession ertheilt worden ist, und von dessen Gehülfen mitzuführen, um auf Erfordern vorgezeigt zu werden.

4) Die nach Maßgabe der Alinea 1 und 2 ertheilte Konzession kann jederzeit von derjenigen Behörde, welche dieselbe ertheilt hat, widerrufen werden, wenn eine gültige Ursache dazu vorhanden ist; jedoch darf die Widerrufung, welche in den Provinzial-Bekanntmachungen aufzunehmen ist, nicht eher in Kraft treten, als bis dieselbe dem Konzessionsinhaber oder dessen Gehülfen im Geschäft zugestellt worden ist.

§. 11. Landleute sind unbehindert, ohne besondere Meldung mit Hülfe ihrer Ehefrauen, im Elternhause befindlicher Kinder und gesetzlich gedungener Dienstleute solche Fabrik- und Handwerkerwaaren zum Verkauf herzustellen, welche als Gegenstände des Hausfleißes von ihnen zu Stande gebracht werden können.

Im Uebrigen ist ein Jeder — sei es in Städten oder auf dem Lande — berechtigt, ohne die oben erwähnte Meldung oder Genehmigung Lebensmittel, Erzeugnisse der Landwirthschaft und Meiereiwirthschaft sowie Erzeugnisse des einheimischen Hausfleißes zum Verkauf umherzuführen.

Solche für Rechnung des Staates oder der Kommunen gestiftete Einrichtungen, welche die Armen- oder Gefängnißpflege besorgen, sowie Unterrichts- und Pflegeanstalten aller Art sind ebenfalls berechtigt, unter Wahrnehmung der oben angegebenen Vorschriften Fabrik- oder Handwerkerwaaren zum Verkauf herzustellen.

§. 12. Wer Hohöfen oder Hütten, Stangen- oder Manufaktur-Eisenwerke oder andere Einrichtungen betreiben will, welche zur Nutzbarmachung oder Veredelung der Erzeugnisse des Mineralreiches bestimmt und nicht als Handwerk anzusehen sind, hat sich unter Beifügung der im §. 9 Alinea 1 erwähnten Zeugnisse bei der Bergwerks-Oberdirektion zu melden; dieselbe hat sodann in derselben Weise zu verfahren, wie für die Provinzialregierungen vorgeschrieben ist. Im Uebrigen sollen für die Ausübung derartiger Gewerbe auch die besonders gegebenen Vorschriften maßgebend sein.

§. 18. Wer ohne gehörige Meldung, wenn eine solche vorgeschrieben worden, oder ohne Konzession, wenn eine solche erforderlich ist, Verkauf oder Fabrikation von Waaren ausübt oder sonst die durch diese Verordnung für besondere Fälle festgesetzten Gewerberechte verletzt oder im Uebrigen gegen die in dieser Beziehung gegebenen Vorschriften handelt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 500 Kronen.

§. 23. Die hier festgesetzten Geldstrafen fallen mit einem Drittel der Kronen, mit zwei Dritteln dem öffentlichen Ankläger zu. Wenn ein besonderer Angeber vorhanden ist, so hat derselbe die Hälfte des Antheils des öffentlichen Anklägers zu beanspruchen.

Bei Mangel an Geldmitteln zur Erstattung der Geldstrafen werden diese nach den im allgemeinen Strafgesetz gegebenen Vorschriften umgewandelt.

§. 26. 1) Von Unserer besonderen Prüfung in jedem einzelnen Falle soll es abhängen, ob Ausländern — männlichen oder weiblichen — hier im Reiche gestattet werden soll, Handels- oder Fabrikgeschäft, Handwerk oder anderes Gewerbe zu betreiben.

Der Antrag darauf mit Angabe der Stadt oder Gemeinde auf dem Lande, in welcher der Geschäftsbetrieb ausgeübt werden soll, ist in Stockholm beim Oberstatthalteramt, an anderen Plätzen bei der betreffenden Provinzialregierung zu stellen und zwar unter Beifügung von

a. Zeugnissen über die Mündigkeit und den guten Leumund des Antragstellers;

b. gültiger Bürgschaft oder anderer Sicherheiten für die Abgaben an den Staat oder die Gemeinde während drei Jahre.

Nachdem weitere Erkundigungen über den Antragsteller, falls solche erforderlich sind, und die Aeußerungen der Betreffenden eingefordert worden sind, hat das Oberstatthalteramt oder die betreffende Provinzialregierung sämmtliche Akten nebst der eigenen Aeußerung zur Sache an das Königliche Civildepartement einzureichen.

2) Ausländern soll nicht gestattet sein, auch nach erhaltener Konzession zum Handels- oder anderen Gewerbebetrieb selbst oder durch Andere außerhalb des Ortes, für welchen die Konzession ertheilt ist, Waaren anders als auf Märkten zu verkaufen; auch dürfen Ausländer nicht als Gehülfen bei dem im §. 10 erwähnten Verkauf verwendet werden.

§. 31. Ausländer, welche ohne die in gewöhnlicher Weise erhaltene Konzession Handel oder anderes Gewerbe betreiben oder die ihnen ertheilte Konzession überschreiten oder im Uebrigen die in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften verletzen, verfallen in die nach §. 18 festgesetzte Geldstrafe; ungesetzlich zum Verkauf gehaltene Waaren sind verwirkt und sollen durch den öffentlichen Ankläger beschlagnahmt werden; jedoch ist, wenn die Beschlagnahme in Gültigkeit bleiben soll, die Klage gegen den Betreffenden unverzüglich anzustrengen.

Die Strafgelder und der Erlös aus den verwirkten Waaren sind nach Maßgabe des §. 23 zu vertheilen; für die Umwandelung der Strafgelder ist die in demselben gegebene Vorschrift maßgebend.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1888 in Kraft; ausgenommen jedoch die Bestimmungen des §. 9, welche bereits vom Anfang des Jahres 1888 an zur Anwendung kommen.

Nicaragua.

Zolltarif.

Eine Verordnung des Präsidenten der Republik vom 20. Juli 1887 bestimmt was folgt:

Art. 1. Vom 1. August d. J. ab wird der Eingangszoll von den Waaren nach Maßgabe des unten stehenden Tarifs erhoben, dessen Sätze nicht den Schätzungswerth, sondern den festen Zoll angeben, welche die betreffenden Artikel für jedes Pfund ihres Gewichts zu zahlen haben.

Art. 2. Die Importeure oder deren Vertreter beantragen die Verzollung der Waaren mittelst Polizen, in welchen die Gegenstände nach der Gattung getrennt gehalten werden; drei Spalten bleiben frei, welche durch den Abfertigungsbeamten auszufüllen sind, die erste mit dem Gewicht der Artikel, die zweite mit dem tarifmäßigen Satze für das Pfund, und die dritte mit dem Gesammtbetrag des Zolles.

Art. 3. Der Tarif, auf welchen diese Verordnung sich bezieht, ist der folgende:

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Baumwolle.	
Baumwolle, unverarbeitet, mit dem Samen	0,01
Baumwolle, ohne den Samen	0,03
Gemustertes Tischzeug, Damast, Tafelleinen, Servietten und alle anderen damastartigen Gewebe	0,13
Fußteppiche, Handtücher, abgenähte Bettdecken und jedes andere gesteppte Gewebe	0,15
Bogoton, Gurtbänder (Estribillas), weißes Kammertuch (Coquillos), Madapolam, Satin, Grisett und jedes andere ähnliche gebleichte Gewebe unter jedem anderen Namen	0,12
Geblümter Kattun, glatt oder gemustert, jeder Farbe	0,20
Hemden, Herrenhemden, Vorhemden, Kragen, Manschetten, Beinkleider, Kittel, Jacken, Unterhosen und jede andere Waare dieser Art, weiß oder farbig, glatt oder gemustert, für Männer oder Frauen	0,25
Hemden mit oder ohne leinene Kragen, Manschetten und Vorhemden	0,35
Gestrickte Unterjacken, Strümpfe, Socken, Nachtmützen, Handschuhe, Unterhosen und jede andere Arbeit dieser Klasse, oder gewirkte Zeugwaare	0,20
Canevas	0,13
Binde- oder Zwirnband, Schuhbänder, glatte oder gemusterte, weiß oder farbig	0,15
Korsets, fertige oder zugeschnitten	0,38
Creas, weiße Unterröcke oder Ginghams	0,18
Drell, Piqué, Halbatlas, leichter Zeugstoff für Männerkleider	0,15
Spitzen, Vorhänge und Ueberdecken, gewirkte oder Spitzengewebe	0,50
Bett- oder Pferdedecken und Ponchos	0,12
Gürtel, Trag- und Strumpfbänder	0,35
Fransen, Ausputz, Tressen, glatt oder gesteppt, Quasten, Schnuren und dergleichen	0,35
Gaze, Musselin, bedruckt, verarbeitet, mit durchbrochener Arbeit oder gestickt, Musselin zu Betthimmeln oder Vorhängen und andere dergleichen Gewebe	0,25
Gaze, glatt oder gemustert, weiße	0,22
Nähgarn zur Hand- oder Maschinenarbeit, weiß oder farbig, gleichviel in welcher Aufmachung	0,14
Baumwolle in Strähnen, roh oder gebleicht	0,06
Baumwolle in Strähnen, in jeder anderen Farbe	0,09
Decken (Manta), glatt, roh, jeder Art und Breite	0,07
Bettdrill (Manta-Drill), roh oder gebleicht, Zwillich, Bettdrill, blau, kaffeebraun oder von jeder anderen Farbe und Segeltuch	0,09
Lunten für Raucher oder zur Beleuchtung	0,18
Bischofsklar (Schleiertuch), Klartuch oder Limon, Kammertuch oder andere ähnliche Gewebe, glatt, gemustert oder gestickt, weiß oder farbig	0,20
Posamentierwaaren, nicht besonders aufgeführte	0,50
Docht für Kerzen oder Fackeln	0,05
Spitzen, Tüll, Krepp und ähnliche Gewebe, weiß oder farbig, glatt, gemustert oder geblümt	0,50
Baumwollener Plüsch oder Sammet, glatt oder gemustert und andere ähnliche Gewebe	0,35
Taschentücher und Umschlagetücher aus Musselin, geblümtem Kattun, Halbatlas, Schleiertuch, Zitz, weißem Kammertuch und jeder anderen Gattung, weiß oder farbig, glatt, sergeartig oder gestickt	0,25
Percal, glatt oder gemustert und Piqué für Frauen	0,18
Atlas, Halbatlas oder Poplin und andere ähnliche Gewebe für Frauen	0,25
Schleiermäntel	0,30
Schleiermäntel mit seidenem Besatz	0,50
Sandaline, Lustrine, Holländische Leinwand oder andere Stoffe zum Füttern von Kleidungsstücken	0,15
Nachtsäcke, Beutel, Hängematten, Quersäcke und alle anderen ähnlichen Gegenstände	0,15
Leinwand für Frauen und bedruckte Estopillas	0,23
Leinwand zu Bettlaken, roh oder gebleicht	0,13
Gestickte Binden, weiß oder farbig	0,90
Tressen und Ausputz jeder Art	0,35
Zitz und Gaze-Zitz aus glattem oder gemustertem Gewebe, ordinär, halbfein und fein, jeder Qualität	0,18
Wolle.	
Alpacca, Cabico, Lasting und andere ähnliche Gewebe	0,35
Große und kleine Teppiche, Kindermäntel und ähnliche Artikel	0,23
Tischdecken, Damast, Brocat und alle damaszirte Zeuge und Schärpen	0,50
Hemden von Gewebe jeder Art, glatt, gemustert oder gestickt, von jeder Farbe	0,40
Kasimir, Tuch, Atlas, Drogett, Boi, Flanell und alle anderen ähnlichen Gewebe	0,50
Kittel, Bettdecken, Nachtsäcke und Ponchos	0,18
Spitzen, Ausputz und Posamentierwaaren	0,65
Fransen, Schnüre, Quasten und Kanten zu Thür- oder Fenstervorhängen oder ähnliche Artikel	0,60
Näh- und Stickgarn	0,50
Grobe Tücher (Jergas) und ähnliche Gewebe	0,35

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Wolle, rohe	0,10
Strümpfe, Socken, Ueberhemden, Unterhosen, Handschuhe und sonstige Strumpfwirkerwaaren	0,50
Merino, Kaschmir und ähnliche Gewebe	0,50
Musselin, Gaze und andere Stoffe für Frauen, glatt, gemustert oder gestickt	0,50
Shawls jeder Farbe, glatt, gemustert oder gestickt	0,60
Shawls, mit Seide gestickt und mit seidenen Fransen	1
Beinkleider, Röcke, Ueberröcke und jede Art fertiger Männerkleider	0,75
Pelzröcke und Schafpelze	0,40
Spitzen, Tüll, Krepp und ähnliche Gewebe im Stück oder verarbeitet	0,75
Tressen und Bänder jeder Art und Farbe	0,40
Anzüge, fertige und einzelne Kleidungsstücke für Frauen, einfach oder verziert	1
Bemerkung. Jeder baumwollene oder leinene Artikel, mit Wolle gemischt, zahlt wie Wolle, und die nicht besonders aufgeführten wollenen, mit Seide gemischten, zahlen wie Seide.	

Hanf.

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Bindfaden jeder Art	0,03
Hanf, ordinärer, lose, in Strähnen oder drellirt zum Nähen	0,10
Ankertaue oder Takelwerk	0,05
Drell, roh oder gebleicht	0,20
Werg oder Hanf, unverarbeitet	0,02
Leinen, Halbleinen oder Doppelleinen (Crehuela)	0,12
Beutel oder Getreidesäcke	0,02
Hanfgewebe, wie Segeltuch	0,15

Leinen.

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Gemustertes Tischzeug, buntkarrirte Leinwand, Damast, Tischtücher, Servietten und alle anderen damaszirten Gewebe	0,20
Bretagne-Leinwand, Irisches Halbleinen, Estopilla, Futterleinwand, weißer Creas und ähnliche Gewebe, weiß oder farbig	0,30
Courtrai, Osnabrücker, Holländische Leinwand und ähnliche Gewebe, roh oder farbig	0,20
Hemden, Vorhemden, Kragen, Manschetten, glatt oder gestickt, weiß oder farbig und jede Art fertiger Waare für Männer	0,50
Militär-Drell, glatt oder gemustert, weiß oder farbig	0,25
Spitzen, Blonden, gestickte und Ausputz jeder Art zu Frauenkleidern	0,90
Näh- und Stickgarn	0,15
Taschentücher, Halstücher, Umschlagetücher, weiß oder glatt, gemustert oder gestickt	0,50
Batist	0,50
Leinwand zu Betttüchern	0,25
Fertige Anzüge oder einzelne Kleidungsstücke für Frauen, glatt oder gemustert	0,75
Bemerkung. Leinene Artikel mit Baumwolle gemischt werden als leinene angesehen.	

Seide.

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Ausputz jeder Art, Spitzen, Fransen, Tressen ꝛc.	1,80
Quasten und Schnüre	1,50
Binden aus Borat, netzförmige Gewebe, Tüll oder alle anderen Gewebe	1,50
Frauenröcke, Garibaldis, Jacken, Brustlatze, Mäntel, Ueberröcke oder jedes farbige Kleidungsstück für Männer oder Frauen, einschließlich der Anzüge und Mützen zum Schlafen	2
Ueberhemden, Strümpfe, Unterhosen, Mützen, Handschuhe und jedes andere Strumpfgewebe	1,80
Bänder oder Streifen, glatt, gemustert oder gestickt	1,50
Halstücher für Männer oder Frauen	1,50
Damast, Brokat oder andere ähnliche Gewebe, glatt, gemustert oder gestickt	1,80
Gaze, Musselin, Schleiertuch, Krepp, Spitzen, Tüll und ähnliche Gewebe	1,80
Strumpfbänder, Tragebänder und Schürzen	1,25
Taschentücher, Umschlagetücher, Shawls und ähnliche Artikel	1,50
Atlas, Halbatlas, Taffet, Gros, Serge und jedes and. ꝛc. ähnliche Gewebe, glatt, gemustert oder gestickt	1,80
Seide, gezwirnt oder roh, in Strähnen	1,50
Seide, gezwirnt, auf Rollen	0,80
Schleiermäntel aus Halbseide	1
Schleiermäntel, seidene	1,50
Sammet, glatt oder gemustert	2
Priesterornate und Anzüge für Heiligenbilder, Geistliche oder Kirchendiener, wie Dalmatiken, Meßgewänder, Mäntel, Palliums ꝛc. mit Borten oder Besatz verziert, oder nicht	2
Bemerkung. Artikel aus Seide, mit Wolle, Leinen oder Baumwolle gemischt, zahlen wie Seide.	

Metalle.

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Stahl in Stangen oder Blechen	0,02
Nähnadeln aus Stahl oder anderem Metall außer Gold und Silber	0,50
Grobe Nadeln zum Nähen von Säcken	0,25
Stecknadeln, Häkchen, Oesen, Haarnadeln, Spangen für das Haar und Angelhaken	0,25
Draht jeder Stärke, verzinkt oder nicht	0,04
Blank-Waffen, wie Degen, Dolche, Rappiere, Säbel, Stöcke mit Stoßdegen oder Dolch	0,75
Schußwaffen mit Perkussion, wie Flinten, in einzelnen Stücken oder fertig	0,18
Schußwaffen, wie Revolver oder Pistolen	1,50
Präzisions-Schußwaffen, mit besonderer Erlaubniß der Regierung	1,50
Kriegs-Schußwaffen, wie Büchsen, Kanonen, Mitrailleusen ꝛc.	verboten
Deissel, Frittbohrer, Windebohrer, Zirkel, Incisionsmesser, Grabstichel, Meißel, Stemmeisen, Beile, Feilen, Hämmer, Spitzhauen, Locheisen, Korkzieher, Zangen, Universal- und andere Schraubenschlüssel, Hobel, Schlichthobel, Pfrieme, Zwickzangen, Hand-	

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
sägen jeder Art und Größe, Maurerkellen, Winkelmaße, Drahtzangen und jede Art von Werkzeugen für Künste und Handwerke	0,05
Kupferdraht und Gewebe aus demselben	0,08
Geschmeide jeder Art, Nachahmung von Gold oder Silber, wie platirte Waare, Neusilber oder jedes andere Metall	2,50
Anker, Ketten für Schiffe, Maschinen oder Wagen, Radreifen, Nägel, Schrauben, Nieten, Nägel mit rundem Kopf, Bolzen, Erker und Gitter, aus Gußeisen oder nicht	0,02
Kron- und Armleuchter aus jedem Metall, ausgenommen Gold oder Silber	0,13
Eimer, Gießkannen, Achsen, Federn für Wagen, Küchengeräthe jeder Art und ähnliche Artikel	0,03
Bronzewaaren jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,13
Bronze oder Kupfer in Platten oder Barren	0,05
Ankertaue	0,02
Ketten für Hunde oder Pferde	0,03
Büchsen oder Kasten zur Aufbewahrung von Geld oder Werthsachen	0,03
Bettstellen, Feldbetten und Wiegen, mit oder ohne Drahtmatratzen, Sessel, Stühle und ähnliche Möbel	0,03
Bettstellen, Feldbetten und Wiegen mit bronzenen Pfosten mit oder ohne Drahtmatratzen, Sessel, Stühle und ähnliche Möbel mit bronzenen Theilen oder Verzierungen	0,05
Glocken, Scheiben, Kloben oder Blöcke, Rollen für Möbel und ähnliche Artikel	0,03
Klingeln aus jedem Metall	0,13
Vorlegschlösser, Schlösser, Scharniere, Thürklopfer, Riegel, Schlüssel, Thürklinken, Vorreiber, Griffe, sowie alle anderen Artikel und Knöpfe, für Thüren und Fenster	0,04
Krüge und Pfannen aus verzinktem Eisen	0,04
Kantillen, ausgenommen goldene oder silberne	0,30
Metallpatronen, gefüllt oder nicht, für jede Art Waffen	0,10
Kapseln aus jedem Metall zum Verschluß von Flaschen	0,05
Schellen aus jedem Metall, außer Gold und Silber	0,20
Siebe oder Durchschläge und andere Waaren aus Stahl- oder Eisendrahtgewebe	0,05
Kupferne Nägel, Tapeten, Nägel, Schüsseln, Kessel, Becken und ähnliche Gegenstände	0,08
Kupferne Verzierungen jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,13
Hauen, Indianersäbel, Hacken, Eggen, Schaufeln und ähnliche Gegenstände zum Ackerbau	0,03
Tischgeräth	0,10
Löffel und Gabeln aus Blech, Zink, Zinn, Englischem Hartzinn rc.	0,10
Fingerhüte aus jedem Metall, außer Gold und Silber	0,25
Feuerstahl und Zunderbüchsen aus jedem Metall, außer Gold und Silber	0,15
Email, falsches oder Rauschgold und Lahn	0,50
Zinn in Barren oder Blechen	0,03
Zinnwaaren jeder Art und zu jedem Gebrauch	0,10
Gebisse, Kinnketten, Maulkörbe, Sporen, Steigbügel, Striegeln, Schnallen und Ringe zur Riemerarbeit und ähnliche Artikel	0,04

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Haken oder Rechen für Kleiderschränke und zu anderem Gebrauch aus jedem Metall	0,05
Aexte	0,05
Schnallen jeder Art zu Beinkleidern und Westen, ausgenommen goldene und silberne	0,10
Schnallen zur Verzierung aus jedem Metall, außer Gold oder Silber, zu Gürteln, Tragbändern, Schuhzeug, Beinkleidern und jedem anderen Gebrauch	0,25
Eisen in Barren oder Platten	0,01
Gußeisenwaaren jeder Art, wie Eisenbahnschienen, Kessel, Bügeleisen, Pfosten, Ständer, Gebäudetheile, Radbuchsen, Becken, Kochherde, Herdringe oder ähnliche Gegenstände	0,02
Emaillirtes Eisen, farbiges, in Waaren jeder Art, wie Tassen, Becken, Schüsseln, Krüge, Kannen, Waschbecken, Leuchter rc.	0,05
Schmiedeeisen in Gegenständen jeder Art, nicht aufgeführt	0,04
Gußeisen in Waaren jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,02
Käfige, Fallen und Mäusefallen	0,05
Vogelbauer, kupferne	0,10
Lampen aus Eisen oder sonstigem Metall außer Gold und Silber und Beleuchtungsutensilien jeder Art	0,10
Eisen- oder Messingblech	0,02
Eisenblech oder Messing in Arbeiten jeder Gattung und zu jedem Gebrauch	0,08
Flittern aus jedem Metall, ausgenommen Gold und Silber	0,50
Uhrschlüssel ausgenommen goldene und silberne	0,25
Hackmesser, Hirschfänger, Dolche und Messer für die Künste und Handwerke	0,10
Rahmen aus jedem Metall, bemalt, emaillirt, versilbert oder vergoldet	0,10
Versilbertes Metall, galvanische Plattirung oder Nickel, verarbeitet zu Tischgeräth, Präsentirtellern, Theebrettern, Löffeln, Gabeln, Kannen, Waschbecken, Tassen, Krügen, Platmenagen rc. und zu Luxusartikeln, Verzierungen oder zu anderem Gebrauch	0,75
Taschenmesser, Federmesser, Scheeren und alle ähnlichen Instrumente	0,35
Schmucksachen, goldene, jeder Art	10
Schmucksachen, goldene oder silberne, mit Edelsteinen	15
Schmucksachen, silberne, jeder Art	6
Blei, roh oder verarbeitet	0,02
Taschenuhren aus jedem Metall, außer Gold und Silber	3
Taschenuhren, goldene	10
Taschenuhren, silberne	6
Wasser- oder Sanduhren und jede Gattung von Wand- und Tischuhren	0,15
Goldstoff	5
Silberstoff	2
Zink in Tafeln oder Blechen	0,03
Zinkwaaren jeder Art	0,10

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Nahrungsmittel und Würzen.	
Oliven, Kapern und in Essig oder Salzlake Eingemachtes	0,02
Syrup oder Gelee jeder Art	0,10
Safran zu Speisen	0,25
Zucker	0,04
Kakao in Bohnen oder gemahlen	0,10
Kaffee in Bohnen oder gemahlen	0,05
Zimmet in Stangen oder gestoßen	0,15
Fleisch jeder Art, getrocknet, geräuchert oder gesalzen	0,03
Fleich jeder Art, in Konserven oder Würzen, in Büchsen eingeführt oder nicht, einschließlich Schinken	0,08
Perlgraupen	0,03
Konfitüren, Konfekt, kandirtes Obst, Zuckerplätzchen oder Tragant in jeder Form, Umschließung oder Verpackung	0,10
Zwiebeln und Knoblauch	0,05
Kümmel, Lavendel, Kanariensaat, Anis, Koriander und Pfeffer	0,06
Gewürznelken	0,08
Süßigkeiten, Chancacazucker oder brauner Zuckerrückstand in Broten oder Kuchen	0,02
Fruchtessenzen zu Syrupen	0,50
Fleischextrakt	0,15
Nudeln und andere Mehlteigwaaren, wie Schiffszwieback ꝛc.	0,03
Früchte, trockene, mit oder ohne Schale, nicht eingemacht und getrocknete wie Trauben und Pflaumen	0,06
Früchte jeder Art, in Zucker, Honig, Rosoli oder irgend einem andern süßen Saft oder in ihrem eigenen Saft eingemacht	0,08
Wicken oder grüne Erbsen	0,03
Mehl	0,01
Kondensirte Milch	0,05
Gemüse jeder Art, konservirt oder eingemacht, in Behältern jeder Art	0,02
Schweineschmalz	0,05
Butter und zubereiteter Senf	0,08
Mortadella und Schlackwurst	0,10
Muskatnuß	0,25
Fische und Schalthiere jeder Art, in Oel, Essig ꝛc. konservirt	0,08
Fische und Schalthiere jeder Art, trocken oder geräuchert	0,05
Käse jeder Art	0,08
Sago, Maizena, Tapioka und andere ähnliche Nahrungsmittel	0,04
Speisesalz	0,0½
Saucen jeder Art	0,05
Thee	0,13
Geräuchertes Schweinefleisch und Speck	0,04
Essig	0,01
Arzneimittel, Droguen und Apotheker- und Droguerie-Utensilien.	
Oliven-, Leinsamen-, Mandel-, Ricinus-, Coyol-, Kokosöl, Leberthran und jedes andere derartige Oel	0,03
Chlorwasserstoff-, Salz-, Schwefel- und Salpetersäure	0,03

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Karbol-, Essig- und Oxalsäure (Sauerampfer-Salz)	0,05
Terpentinöl, gashaltiges Mineralwasser und Sauerbrunnen	0,02
Scheidewasser, Pomeranzen- und Rosenwasser	0,05
Kölnisches Wasser, Labanda-, Florida-, Divina-, Kananga- und andere ähnliche wohlriechende Wasser	0,07
Bleiweiß oder kohlensaures Bleioxyd	0,04
Alaun	0,02
Ammoniakflüssigkeit oder flüssiges Alkali und kohlensaures Ammoniak	0,04
Eisenvitriol oder schwefelsaures Eisen	0,01
Schwefel jeder Gattung	0,03
Zuckerkand	0,08
Doppeltkohlensaures Natron	0,01
Borax oder borsaures Natron	0,05
Bruchbänder jeder Art	0,20
Kästchen aus Holz oder Pappe zum Gebrauch der Apotheken	0,02
Krystallisirtes kohlensaures Natron und Chlorkalk	0,01
Medizinisches Zuckerwerk oder Plätzchen	0,15
Kork zu Pfropfen für Flaschen oder Gefäße	0,10
Medizinische Rinden	0,15
Kreide, Thon oder Tripel	0,02
Glaswaaren in Gefäßen oder Gegenständen jeder Art für Apotheken oder Droguerien	0,05
Künstliche Zähne und Gaumen, und Zahnkitt	0,50
Wohlriechende und medizinische Essenzen	1
Schwämme jeder Art	1
Storax oder flüssigen Amber	0,05
Gummi Arabicum und Gummilack	0,10
Bittere Tropfen oder Magenbitter	0,20
Glycerin	0,08
Charpie	0,15
Sennesblätter und Rosmarin	0,06
Medizinische Seife und Syrupe	0,15
Spritzen, Heber und alle anderen Gegenstände aus Kautschuk oder Guttapercha	0,30
Spritzen und alle anderen Gegenstände aus Metall, ausgenommen Gold und Silber	0,10
Spritzen und alle anderen Gegenstände aus Glas	0,05
Leinsamen in Körnern oder gemahlen	0,03
Kakaobutter	0,15
Fett zu Salben oder Pomaden	0,05
Arznei in Gelatine-Kapseln, Patentmedizinen, wie Balsam und Oelmischungen in Droguen, in Pasten, Pulver, flüssig, Tragant oder jeder anderen Form, in jeder nicht besonders aufgeführten Zubereitung	0,15
Arznei und Droguen in Pasten, Pulver, flüssig, in Tragant oder jeder anderen Form und in jeder nicht besonders aufgeführten Zubereitung	0,15
Senf in Körnern oder gemahlen	0,08
Galläpfel aus Aleppo und China	0,05
Künstliche Augen aus jedem Stoff	0,13
Zinkoxyd	0,04
Filtrirpapier	0,05
Pechharz	0,02
Pillenschachteln und andere Utensilien und Instrumente aus Metall für Apotheker und Droguerien	0,15
Epsom- und Glauber-Salz	0,02
Salpeter oder salpetersaures Kali	0,03

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Salmiak oder Muriat des Ammoniaks	0,05
Aetz-Natron	0,02
Medizinische Samen	0,15
Schwefelsaures Eisen	0,01
Schwefelsaures Zink oder weißer Vitriol	0,02
Schwefelsaures Kupfer oder blauer Vitriol	0,03
Schwefelsaures Chinin	1
Persischer Scherbet (Sorbet)	0,05
Suspensorien, Gürtel, Binden und dergleichen	0,20
Taffet, Sparadraps, Verbände rc.	0,25
Terpentin	0,05
Utensilien für Apotheken und Droguerien aus Steingut, Stein oder Komposition, wie Mörser, Abdampfschalen rc.	0,03
Gift zur Gerberei, gegen Ameisen, Fliegen rc.	0,10
Medizinische Weine, mit China, Fleisch rc.	0,15
Vaselin, Cosmolin und Petrolat	0,10
Sassaparilla aus Bristol und andere patentirte Samen	0,08

Verschiedene Artikel.

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Glasperlen und Kantillen jeder Art	0,20
Fächer aus Papier, Pappe oder Palmblatt	0,25
Fächer mit Rippen aus Knochen, Elfenbein, Perlmutter, Holz, Schildpatt, mit oder ohne Federn, einfach oder gestickt	1
Mineralöl, wie Kamphin, Petroleum oder Naphta	0,01
Wohlriechende Oele	0,10
Häkelhaken aus Knochen oder jedem anderen Material	0,25
Alabaster, Marmor und ähnliche Steine in Arbeiten jeder Art und Form und zu jedem Gebrauch, über 5 Pfund schwer	0,01
Alabaster, Marmor und ähnliche Steine in Arbeiten jeder Art und Form und zu jedem Gebrauch, unter 5 Pfund schwer	0,15
Albums mit Deckel aus Pappe, Leder oder Kautschuk	0,30
Albums mit Deckel aus Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter oder Plüsch	0,50
Alkohol	verboten
Schmuck jeder Art, Nachahmung von Korallen, Perlen, Gagat und aus jedem anderen Material aus Metall	0,40
Mantelsäcke, Hängematten und ähnliche Gegenstände aus Seilwerk, Pita, Korbweide oder anderem ähnlichem Faserstoff	0,05
Theer, Pech, Rußschwarz	0,02
Stärke oder Kartoffelmehl zum industriellen Gebrauch	0,03
Kissen und Matratzen von Wolle, Roßhaar oder Stroh	0,10
Kissen und Matratzen von Federn	0,20
Bernstein, in fertigen Gegenständen	0,80
Anilin und Karmin	0,25
Augengläser, Brillen, Operngucker oder Binocles, Linsen, Teleskope und Mikroskope in Gold oder Silber gefaßt	1,50
Augengläser, Brillen, Operngucker oder Binocles, Ferngläser, Linsen nicht in Gold oder Silber gefaßt	0,75
Elektrische Apparate für Telegraphen und Telephon	verboten
Kron- und Armleuchter aus Krystall oder Glas	0,08
Gestelle für Regen- und Sonnenschirme	0,13

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Geschirr zu Kutschen, Reisewagen, Berlinen und Kaleschen	0,15
Geschirr zu Karren und Dreschmaschinen	0,08
Büreau-Utensilien, nicht besonders aufgeführt, nicht aus Gold oder Silber	0,08
Streichriemen für Messer jeder Gattung	0,13
Gagat, in fertigen Gegenständen	0,50
Gegerbtes Schafleder	0,15
Hölzerne Eimer und Schöpfkellen	0,02
Spielkarten	0,15
Firniß jeder Art	0,08
Fischbein, zu Gegenständen jeder Art	0,25
Stöcke ohne Stoßdegen, Geißeln und Peitschen jeder Art	0,30
Stöcke mit Stoßdegen oder Dolch	0,75
Barometer und Thermometer	0,25
Fässer, Tonnen und Oxhoft, gebunden oder nicht	0,01
Koffer (Kasten) aus Holz, Eisen, Blech, Messing, überzogen oder nicht	0,10
Thonwaare mit oder ohne Glasur in ordinärer Waare jeder Gattung, nicht besonders aufgeführt	0,01
Thonwaare in Figuren, Büsten, Pfeifenspitzen, Pfeifen, und ähnlichen Gegenständen	0,08
Koffer, Mantelsäcke oder Felleisen aus Leder oder Fell	0,30
Wichse für Schuhzeug, Geschirr rc.	0,02
Billards und deren Zubehör	0,15
Bälle aus Elfenbein, Spielmarken und dergleichen aus demselben Material zu Spielen	1
Steinkugeln zu Kinderspielzeug	0,02
Spitzen und Pfeifen zum Rauchen, aus Bernstein, Meerschaum, Porzellan oder anderem ähnlichen Material	0,20
Gläserne Flaschen und Karaffen, leere	0,01
Knöpfe mit Seide oder Wolle überzogen	0,70
Knöpfe mit Leinwand oder Baumwolle überzogen	0,25
Knöpfe aus Knochen, Holz, Steingut, Kautschuk, Corosso, Horn, Metall und andere nicht besonders aufgeführte	0,20
Knöpfe aus Perlmutter, Schildpatt oder Elfenbein	0,50
Bürsten und Pinsel, Zahn-, Nagel-, Haar-, Kleiderbürsten, und andere zu ähnlichem Gebrauch	0,20
Taschen und Portefeuilles aus jedem Material	0,15
Menschenhaar, auch unechtes, verarbeitet oder nicht	0,50
Ankertaue oder Takelwerk aus Pitohanf, Sisal, Manilahanf oder anderem ähnlichen Faserstoff	0,04
Malerkästchen	0,05
Hölzerne Kisten als Behälter oder zur Verpackung	0,02
Leere Phantasie- oder Luxuskästchen	0,20
Schuhwerk für Männer	0,30
Schuhwerk für Frauen	0,40
Schuhwerk, zugeschnitten für Männer oder Frauen	0,20
Camerae clarae und obscurae zu Zeichnungen oder Photographien und andere ähnliche Apparate	0,20
Große und kleine Körbe und andere Gegenstände aus Weiden oder Binsen	0,08
Schildpatt in fertigen Gegenständen jeder Gattung, nicht besonders aufgeführt	1
Larven und Masken jeder Art	0,13
Brieftaschen, Cigarrentaschen, Geldtaschen, Brillenfutterale, Feuerzeuge, Visitenkartentäschchen und	

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
andere ähnliche Artikel, nicht in Verbindung mit Gold oder Silber	0,30
Geschirre aus Steinpappe oder Papiermaché zum häuslichen Gebrauch, bemalt, lackirt, gefirnißt oder vergoldet	0,13
Feiner Karton oder Kreidepapier zu Visitenkarten, Zeichnungen oder zum Druck	0,05
Packtuch oder Leinwand, bemalt, lakirt oder gefirnißt zur Bedeckung von Fußböden, Tischen oder zu anderem Gebrauch	0,10
Handtaschen für Reisende	0,25
Blockwagen, Karren und Schubkarren	0,01
Reisewagen, Kutschen, Berlinen oder Kaleschen	0,10
Kautschukgewebe, verarbeitet in Schuhwerk, Mänteln, Decken, Stiefeln und anderen ähnlichen Gegenständen	0,25
Kautschukwaaren jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,30
Bürsten zur Reinigung von Fußböden, Thieren oder Schuhzeug	0,10
Weißes Wachs, rein oder gemischt, unverarbeitet	0,12
Wachskerzen	0,15
Wachswaaren, nicht besonders aufgeführt	0,25
Bier	0,02
Gurte jeder Art	0,10
Kinderwagen jeder Art	0,08
Leim zum Kleben, aus jedem Material	0,06
Farben und Anstrich jeder Art, nicht besonders aufgeführt, in Pulver, Pasten oder Oel	0,04
Koralle, verarbeitet zu Gegenständen jeder Art	1,25
Koralle, verarbeitet zu Gegenständen jeder Art, in Gold oder Silber gefaßt	2,50
Perlmutter, verarbeitet zu Gegenständen jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,50
Celluloid-Waaren jeder Art, wie Kragen, Manschetten ꝛc.	0,40
Trauerkränze und anderer Trauerzierrath	0,50
Nähkästchen oder Necessaires für Damen	0,25
Krystall oder ordinäres Glas in Tafeln, weiß, mattgeschliffen oder farbig	0,02
Krystall- oder Glaswaaren jeder Art und zu jedem Gebrauch, nicht besonders aufgeführt	0,05
Krinolinen, Unterröcke und ähnliche Artikel	0,25
Rahmen zu Spiegeln oder Kupferstichen, mit oder ohne Glas	0,15
Kragen und Manschetten aus Papier	0,10
Perlen jeder Art aus Glas, Porzellan oder jedem anderen Material, außer Gold und Silber	0,30
Saiten für musikalische Instrumente jeder Art	0,50
Horn oder Knochen, verarbeitet zu Gegenständen jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,30
Achselbänder, Quasten und Schnüre aus unechtem Golde oder Silber	1
Pantoffeln, zugeschnitten oder fertig	0,30
Glanzleder	0,50
Diamanten, roh oder geschliffen	25
Glaser-Diamanten, gefaßt	0,50
Dynamit	verboten
Faßdauben, Reifen oder Bänder von Holz	0,01
Gummizüge mit Baumwolle zu Schuhzeug	0,35
Gummizüge mit Wolle zu Schuhzeug	0,50

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Gummizüge mit Seide zu Schuhzeug	0,75
Wachstuch, ordinäres, zur Verpackung	0,07
Besen jeder Art aus vegetabilischem Material	0,03
Haarbesen jeder Art	0,10
Schmirgel in Stücken oder Pulver	0,03
Spiegel jeder Art und Form, mit oder ohne Rahmen	0,10
Bildhauerarbeit, Statuen oder Figuren jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,10
Stereoskope, Kosmoramen, Dioramen, Zauberlaternen und andere ähnliche Apparate	0,20
Matten, Strohgeflecht und Palmblattmatten	0,02
Stiche auf Papier, Carton oder Leinwand, mit oder ohne Rahmen	0,08
Etuis oder Necessaires jeder Gattung	0,25
Etiquetten, leer oder mit Aufschrift	0,08
Gürtel aus Rind- oder anderem Leder für Männer oder Frauen	0,30
Leuchter und Laternen aus Glas oder Krystall	0,05
Leuchter und Laternen von Papier	0,02
Wasserfilter aus jedem Material	0,02
Künstliche Blumen und Früchte aus jedem Material, zusammengestellt oder einzeln	0,45
Zündhölzchen jeder Art	0,04
Photographien jeder Art mit oder ohne Rahmen	0,25
Feuerwerkskörper oder pyrotechnische Mischungen jeder Art	0,13
Blasebälge jeder Art	0,05
Zunder und Zündhütchen	0,20
Sattelbäume oder Sattelbogen zum Reitzeug	0,01
Borten, Achselbänder, Quasten, Fransen, Schnüre und Kantillen aus unechtem Golde oder Silber	1
Handschuhe, lederne und andere nicht besonders aufgeführte	1
Mützen, Käppis oder Kappen aus Wolle	0,75
Scharlachroth oder Cochenille	0,25
Fett, nicht besonders aufgeführt	0,05
Gemsfelle	0,20
Hydrometer	0,25
Formen (Leisten) jeder Art	0,01
Knochen, verarbeitet zu Gegenständen jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,30
Räucherwerk jeder Art	0,13
Musik-Instrumente mit Klaviatur, wie Pianofortes, Harmoniums, Orgeln ꝛc.	0,10
Musik-Instrumente mit Kurbeln	0,15
Musikalische Saiteninstrumente	0,13
Musikalische Blaseinstrumente, wie Flöten, Klapphörner ꝛc.	0,15
Musikalische Instrumente wie Hoboen, Zieh- und Mundharmonikas und anderes ähnliches Spielzeug	0,10
Seife, ordinäre	0,02
Seife, feine, wohlriechende Toilettenseife	0,10
Schach-, Dame-, Domino-, Roulette-, Lotterie- und andere ähnliche Spiele	0,20
Kinderspielzeug jeder Art, mit Ausnahme desjenigen aus Kautschuk	0,13
Kinderspielzeug aus Kautschuk	0,30
Binsen, verarbeitet oder nicht	0,08
Siegellack jeder Art	0,10

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Backsteine jeder Art und aus jedem Material, nicht besonders aufgeführt	0,01
Lampen jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,10
Bleistifte jeder Art	0,10
Bleistift- und Federhalter, nicht aus Gold oder Silber	0,13
Bücher mit Blatt-Gold oder -Silber, echtem oder unechtem, zum Vergolden oder Versilbern	0,50
Bücher und Hefte, leere	0,05
Liköre, süße oder Rosoli bis zu 12 Grad	0,04
Porzellan-Waaren jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,02
Hopfen	0,02
Holz, verarbeitet in jeder Gestalt	0,03
Elfenbein, verarbeitet zu Gegenständen jeder Art, nicht besonders aufgeführt	1
Maße aus Leder oder anderem Stoff für Künste und Handwerke, mit oder ohne Beschlag	0,13
Metronomen oder Taktmesser	0,13
Zuckerrohr- oder Bienenhonig	0,02
Zeiger, Federn, Triebfedern und andere Bestandtheile von Uhrwerken	0,03
Simswerk oder Lineale, hölzerne, bemalt, lackirt, vergoldet oder versilbert	0,15
Schleifsteine und Wetzsteine jeder Art	0,03
Reitzeug jeder Gattung	0,20
Möbel aus Holz, Weiden oder Binsen, wie Stühle, Sessel, amerikanische Stühle, Sophas ꝛc. mit Tapezierarbeit jeder Art	0,05
Möbel aus Holz, wie Bettstellen, Kleiderschränke, Toiletten, Kommoden, Tische und andere ähnliche nicht besonders aufgeführt	0,08
Nivellirinstrumente jeder Art	0,05
Oblaten jeder Art	0,10
Ocker und andere Farberden	0,04
Oefen jeder Klasse nicht besonders aufgeführt	0,25
Flittergold	0,50
Ordinäre Papiere und dergl. Pappe zu Umschlägen und zum Verpacken, auch Makulatur einschließlich der Pappschachteln und Papierdüten	0,02
Papier jeder Art, nicht besonders aufgeführt, einschließlich Löschpapier	0,04
Tapeten und Papier zur Verzierung	0,13
Papier und Carton, emaillirt, versilbert oder vergoldet	0,15
Sandpapier (Papier zum Glätten)	0,02
Regen- und Sonnenschirme, baumwollene	0,15
Regen- und Sonnenschirme, wollene	0,25
Regen- und Sonnenschirme, seidene	0,40
Linienbretter, Lineale, hölzerne	0,10
Kämme und Einsteckkämme aus Horn oder Knochen	0,30
Kämme und Einsteckkämme aus Kautschuk, Guttapercha oder Celluloid	0,35
Kämme und Einsteckkämme aus Elfenbein od. Schildpatt	1
Kämme und Einsteckkämme aus nicht besonders aufgeführten Materialien	0,30
Parfümerien und Wohlgerüche jeder Art, wie Oele, Seifen, Pulver ꝛc.	0,10
Pergament, auch unechtes	0,10
Perlen, echte ohne Fassung	5
Feuersteine	0,02
Leder, unverarbeitet oder verarbeitet in nicht besonders aufgeführten Gegenständen	0,30

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Sommerläden und Jalousien, hölzerne	0,05
Lederkappen für Feuerwaffen	0,20
Schiefertafeln, mit oder ohne Rahmen, und Schieferstifte	0,01
Schreibfedern, stählerne oder Federkiele	0,10
Federn und Federbüsche zum Schmuck	0,80
Federwische zum Abstäuben	0,60
Sprengpulver mit besonderer Genehmigung der Regierung	0,50
Anderes Pulver	verboten
Speichenräder für Blockwagen, Karren und Schubkarren	0,05
Speichenräder für Wagen, Kutschen und Kaleschen	0,10
Portraits in Oel oder Kreide, mit oder ohne Rahmen	0,25
Talg, roh	0,02
Talglichte	0,05
Siegel und Stempel jeder Art	0,10
Hüte aus Pita oder Jipijapa	1,50
Hüte aus Palmenblatt oder Stroh für Männer, Knaben, Frauen und Mädchen, ohne Verzierung	0,40
Hüte aus Filz, Wolle, Plüsch, Velpel, Fischotter oder jedem anderen Stoff, für Männer und Knaben	0,50
Hüte oder Mützen aus Velpel, Filz, Vigogne, Palmblatt oder jedem andern Stoff, verziert für Frauen und Mädchen	0,60
Sohlen oder Rindleder zu Schuhwerk	0,15
Rohtabak	verboten
Tabak, verarbeitet. Mit besonderer Genehmigung der Regierung	0,80
Gürtlerarbeit in nicht besonders aufgeführten Gegenständen	0,30
Saffian	0,15
Thermometer	0,25
Dinte zum Schreiben und Zeichnen jeder Art	0,02
Raketen oder Chinesisches Feuerwerk	0,04
Tonika, orientalische	0,10
Urnen aus Krystall und Glastafeln für Auslegetische	0,08
Schreibutensilien, nicht besonders aufgeführt, ohne Verbindung mit Gold oder Silber	0,08
Walrath-, Paraffin-, Compositions- oder Stearinkerzen	0,05
Velocipede jeder Art	0,13
Weine jeder Art und in Gefäßen jeder Art	0,03
Schaumweine, wie Champagner und andere ähnliche	0,05
Gyps, roh oder gemahlen	0,01
Gyps, verarbeitet in nicht besonders aufgeführten Gegenständen jeder Art	0,03
Artikel, welche besonderen Zollsätzen unterliegen.	
Fremde Spirituosen von mehr als 12° nach Cartier bis zu 25° einschließlich, die Flasche	0,40
Fremde Spirituosen von mehr als 25° nach Cartier (mit besonderer Genehmigung der Regierung) zu dem vorstehenden Zoll für jeden Grad mehr	0,03
Tabak, Carotten oder Rapé	0,40

Bemerkung: Die aus den anderen Central-Amerikanischen Freistaaten eingehenden Natur-Erzeugnisse und Fabrikate zahlen die durch die betreffenden Verträge festgestellten und nach dem Fakturenwerth berechneten Zollsätze.

Zollfreie Artikel.

Fächer von Papier oder Karton mit Anzeigen.
Dünger zum Landbau.
Destillirkolben. Mit besonderer Genehmigung der Regierung.
Zaundraht mit oder ohne Dornen, die dazu gehörigen Klammern, Stangen, Zangen und sonstigem Zubehör, der Draht nicht unter drei Linien Stärke im Durchmesser.
Steinhämmer.
Thiere, lebende oder zerlegt.
Pflüge und Eggen zum Ackerbau.
Quecksilber zum Bergbau.
Asphalt.
Ventilatoren und Sortirmaschinen für Kaffee und andere Körner.
Pumpen zur Wasserförderung, aus Metall aller Art.
Hydraulische Pumpen aus Metall aller Art.
Boussolen jeder Art für Feldmesser und Seeleute.
Kalk und Cement.
Eiserne Röhren, verzinkt oder nicht, und Hähne dazu.
Stein- und thierische Kohle.
Schmelztiegel zum Schmelzen von Metallen.
Maschinen zur Reinigung, zum Schälen und Auskörnen.
Gebäude oder Häuser aus Holz oder Eisen.
Wasserfahrzeuge jeder Klasse, ausgerüstet oder nicht.
Globen oder Erd- und Himmelskugeln.
Schmiedeessen.
Brunnenbecken und Zubehör für Parks, Gärten 2c.
Eis.
Druckpressen mit Zubehör und Werkzeugen.
Gartenbaugeräthe.
Subkutane Injektions-Spritzen.
Gedruckte Bücher, Hefte und Bogen.
Pumpenschläuche.
Maschinen jeder Art für den Ackerbau, die Künste und Handwerke und Bestandtheile derselben.
Landkarten jeder Gattung.
Windmühlen.
Waarenproben in Stücken und ohne Werth.
Gold in Masse, Stangen, Staub oder Münzen.
Kirchenorgeln.
Silber in Masse, Stangen, Stäben oder Münzen.
Blitzableiter.
Kartoffeln, Korn und andere nicht besonders aufgeführte Feldfrüchte.
Notenpapier und gedruckte Musikalien.
Papier zu Zeitschriften in Bogen von mindestens 29×20 Zoll.
Viehfutter.
Feuerfeste Steine und Ziegel zu Schmelzöfen.
Lebende Pflanzen jeder Gattung.
Hydraulische Pressen.
Thurmuhren einschließlich der Zifferblätter und Glocken.
Samen jeder Art zum Landbau.
Dächer aus verzinktem Eisen und Dachrinnen, Dachstühle, Haken und Schrauben zu denselben.

Art. 4. Die in diesem Tarif nicht aufgeführten Artikel oder Gegenstände zahlen den Zoll der ihnen ähnlichsten; die nicht aufgeführten und aus verschiedenen Materialien bestehenden zahlen den Zoll des in ihnen vorherrschenden Materials; von den nicht aufgeführten, welche nicht klassifizirt werden können, werden 50 pCt. von dem Originalfakturen-Werth ohne Spesen erhoben. In Ermangelung der Originalfaktura wird zur Abschätzung durch Sachverständige geschritten.

Art. 5. Der durch diesen Tarif festgestellte Zoll wird nach dem Bruttogewicht ohne irgend einen Abzug für Behälter oder Verpackung berechnet.

Art. 6. Das Gewicht der Verpackung wird im Verhältnisse des Nettogewichts jedes Artikels vertheilt, wenn das Frachtstück mehrere verschiedenen Zollsätzen unterliegende Artikel enthält.

Art. 7. Die Konsularfakturen werden abgeschafft, und die Kaufleute haben dafür zu sorgen, daß ihre Kommissionäre drei dem Originale gleiche Fakturen unter Angabe ihrer Spesen einschicken, eine für das betreffende Zollamt, eine zweite, welche dem Antrag auf Zollabfertigung beigefügt wird, und eine dritte zur Einreichung an das Finanzministerium.

Art. 8. Wenn die Einreichung der Fakturen nicht möglich sein sollte, kann der Zoll nach der Oeffnung des Frachtstücks festgestellt werden.

Art. 9. Die Polizen, deren Zollbetrag hundert Pesos nicht übersteigt, werden baar bezahlt. Diejenigen, welche diesen Betrag übersteigen, genießen eine Frist von drei Tagen für je hundert Pesos, dreißig Tage mehr für diejenigen, welche über das Zollamt von San Juan del Norte, und vierzehn für diejenigen, welche über San Juan del Sur, Corinto, Playa Grande oder ein anderes Zollamt eingehen; jedoch darf die Frist von drei Tagen für je hundert Pesos niemals neunzig Tage übersteigen, welches auch immer der Betrag des Zolles sei.

Art. 10. Die Importeure, welche in Chontales, Matagalpa und Nueva Segovia wohnen, haben immer dreißig Tage Frist, ohne Rücksicht auf das Zollamt, bei welchem die Verzollung stattgefunden hat.

Art. 11. Zollpflichtige, welche den für Seezölle schuldigen Betrag nicht rechtzeitig zahlen, verfallen in eine monatliche Strafe von 3 pCt. für jeden Tag der Verspätung, welche vorzugsweise durch das mit der Tilgung der Polize beauftragte Zollamt eingezogen wird.

Art. 12. Die Zollverwalter fordern für den Betrag der Zölle, welche Kaufleute schulden, die keinen festen Wohnsitz oder kein Haus oder Etablissement mit einer im Lande anerkannten Haftbarkeit haben, eine solidarische Bürgschaft, und in Ermangelung derselben bleibt ein für Deckung des doppelten Betrages der Zölle hinreichender Theil der Waaren in den inländischen Waarenlagern deponirt. Zu diesen Waaren werden die am leichtesten verkäuflichen gewählt.

Art. 13. Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Gegeben zu Managua, am 20. Juli 1887.

Rußland.

Aenderungen des Zolltarifs.

(Aus der Russischen Gesetzsammlung Nr. 101 vom 9. November 1887.)

Ein Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths verfügt die Abänderung der Artikel 22, 24 (Pkt. 1), 35, 50 (Pkt. 3), 66, 72 (Pkt. 3), 75 (Anmerkung), 91, 92 (Pkt. 3), 151, 180 (Pkt. 1), 192, 214, 215, 220, 222 (Pkt. 1), 227 (Pkt. 1 und 2 und Anmerkung 4) und 234 (Anmerkung zu Pkt. 1) des allgemeinen Zolltarifs für den Europäischen Handel.

Nummer der Art.	Benennung der Waare.	Gewicht, Maß und Stückzahl.	Zoll. Rubel (in Metall).
22	Pflanzen, lebende und getrocknete jeder Art:		
	1) Heu in jeder Gestalt und ungereinigtes Stroh . . .	—	zollfrei
	2) Pflanzentheile und Samen, nicht besonders benannte .	Pud brutto	0,10
	3) Lebende Pflanzen, Blumen und Blätter, frische oder getrocknete (ungefärbte oder gefärbte), Blumenzwiebeln und Blumenwurzeln, Steinnüsse, gereinigtes oder gefärbtes Stroh für Stroharbeiten, offizinelle Pflanzen und Pflanzentheile	"	0,50
	NB. Die Anmerkung zu diesem (22.) Artikel bleibt unverändert.		
24	Faserige Pflanzenstoffe in rohem Zustande:		
	1) Rohbaumwolle:		
	a. bei der Einfuhr zur See	Pud	1
	b. bei der Einfuhr zu Lande	"	1,15
35	Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe ohne Dampfmotoren, nicht besonders benannte, und Modelle derselben	"	0,70
	NB. Die Anmerkung zu diesem (35.) Artikel bleibt unverändert.		
50	Früchte und Beeren, außer getrockneten, und zur Aufbewahrung präparirter Gemüse:		
	3) Frische Apfelsinen, Citronen und Pomeranzen	Pud brutto	0,70
66	Heringe, gesalzene und geräucherte, Stockfisch und jeder andere getrocknete und gedörrte Fisch . .	"	0,27
	NB. Die Anmerkung zu den Artikeln 65 und 66 bleibt unverändert.		
72	Gewürze:		
	3) Gewürznelken, Nelkenköpfchen, Zimmet, Pfeffer, Ingwer, Badian und alle anderen, nicht besonders benannten Gewürze	Pud	3
	Anmerkung. Von Kiachta-Thee, welcher über das Zollamt von Irkutsk von der Chinesischen Grenze her und auf dem Amur eingeführt wird, wird folgender Zoll erhoben: a. von schwarzem, Blumen- und gelbem Thee — 13 Rubel Gold für das Pud; b. von Ziegelthee — 2,50 Rubel Gold für das Pud; und c. von Tafelthee, welcher mit konsularischen Zeugnissen über die Russische Zubereitung desselben und mit Russischen Fabrikmarken auf jeder Tafel versehen ist — 6 Rubel Gold für das Pud.		
91	Baumwollenwatte, kardätschte, sowie in geleimten Lagen	Pud	2
92	Baumwollengarn:		
	3) Gedrehtes Garn:		
	a. Näh- und Strickgarn für den Kleinhandel . . .	Pud brutto	6
	b. zwei und mehrfach gezwirntes Garn . . .	"	7
151	Zusammengesetzte (patentirte) Heilmittel in fertigem Zustande, deren Einfuhr nach besonderen Verzeichnissen gestattet ist	"	20
	NB. Die Anmerkung zu diesem (151.) Artikel bleibt unverändert.		
180	Tischler- und Drechslerarbeit:		
	1) Aus ordinärem Holz, unlackirt, unpolirt und ohne aufgeleimte Stücke oder Fourniere, darunter auch hölzerne Vogelbauer und hölzerne Stifte oder Nägel für Stiefel . .	Pud	0,70
	NB. Die Anmerkung zu Pkt. 1 Art. 180 bleibt unverändert.		
192	Grobe Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute und dergl.:		
	1) Segeltuch	Pfund	0,20
	2) Zwillich zu Matratzen und Möbeln, Teppich- und Möbelgewebe aus Flachs, Hanf, Jute und dergl.; leinene, hanfene und Jutegewebe, mit Baumwolle gemischt oder nicht	"	0,50
214	Baumwollentüll:		
	1) Möbeltüll (Antigras) mit gestickten und eingewebten Mustern, desgleichen Tüll- und Musselinvorhänge . .	"	1,50
	2) Tüll jeder Art, mit Ausnahme des vorgenannten, in Stücken, glatter und gemusterter (eingewebt oder gestickt)	"	3,50

Nummer der Art.	Benennung der Waare.	Gewicht, Maß und Stückzahl.	Zoll. Rubel (in Metall).
215	Spitzen:		
	1) Jeder Art mit der Hand gearbeitete, desgleichen mit der Maschine gearbeitete Seidenspitzen (Blonden)	Pfund	6,60
	2) Maschinenspitzen (Besätze), außer seidenen	"	3,50
220	Knöpfe:		
	1) Aus Perlmutter, Bronze und Metall, mit Ausnahme der Knöpfe aus Gold, Silber und Platina (Art. 159), desgleichen leinene, baumwollene, wollene und seidene jeder Art . . .	"	0,60
	2) Aus Porzellan, Glas, Holz, Knochen und alle anderen .	"	0,30
222	Glasschmelz und Glas- und Metallperlen:		
	1) Auf Schnüren und nicht verarbeitete	Pud	4
227	Galanterie- und Toilettegegenstände, nicht besonders benannte, ganz und zerlegt:		
	1) Werthvolle aus Bestandtheilen von Seide, Aluminium, Perlmutter, Korallen, Schildpatt, Elfenbein, Emaille, Porzellan, Bernstein und dergl. werthvollem Material, oder Bronze, vergoldeten und versilberten Metallen und Metallkompositionen, desgleichen alle nicht besonders benannten Fabrikate aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein und Bernstein . .	Pfund	2
	2) Ordinäre mit Theilen, Einfassung oder Verzierungen aus nicht kostbaren Metallen und Metallkompositionen (nicht vergoldeten und nicht versilberten), aus Horn, Knochen, Holz, unedlen Steinen, Glas, Meerschaum, Fischbein, Gagat und dergleichen wohlfeilem Material, desgleichen alle nicht besonders benannten Fabrikate aus Horn, Knochen, Meerschaum, Fischbein und Gagat	"	0,45
	Anmerkung 4. Den Zoll nach Pkt. 2, jedoch im halben Betrage zu entrichten haben die unter diesen Artikel fallenden Gegenstände aus Kupfer, Messing, Gußeisen, Eisen, Stahl und Zink, ohne Beimischung anderen Materials, im Gewicht von weniger als 3 Pfd. im Stück.		
	NB. Die Anmerkungen 1 bis 3 zu diesem (227.) Artikel bleiben unverändert.		

Nummer der Art.	Benennung der Waare.	Gewicht, Maß und Stückzahl.	Zoll. Rubel (in Metall).
234	Uhrmacherwaare:		
	Anmerkung zu Pkt. 1. Wand-, Kamin-, Reise- und Tischuhren, bei denen die Werke ohne Zuhülfenahme eines Instruments vom Gehäuse nicht zu trennen sind, werden nach dem Material des Gehäuses und unabhängig hiervon mit 90 Kopeken Gold für jedes Werk verzollt.		

Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften.

(Deutscher Reichsanzeiger.)

Ein Cirkular des Russischen Finanzministers an die Finanzbehörden giebt einen vom Kaiser unter dem 9. (21.) November 1887 sanktionirten Beschluß des Minister-Komitees bekannt, wonach allen ausländischen Aktiengesellschaften, welche Geschäfte in Rußland ohne Allerhöchste Erlaubniß betreiben und denen im Jahre 1887 Dokumente dazu von den Finanzbehörden ertheilt waren, solche Dokumente auch für das nächste Jahr verabfolgt werden können. Gedachte Gesellschaften sind aber darauf aufmerksam zu machen, daß sie zum ferneren Geschäftsbetrieb in Rußland die gesetzlich geforderte Erlaubniß der Russischen Regierung einzuholen haben, wozu ihnen eine Frist bis zum 1. (13.) Mai 1888 gegeben wird, widrigenfalls sie den Geschäftsbetrieb in Rußland bis zum 1. Januar 1889 liquidiren müßten. Das Cirkular läßt den Finanzbehörden Instruktionen zugehen, wonach dieselben den Gesellschaften erläutern sollen, wie und unter welchen Bedingungen sie die fragliche Erlaubniß erlangen können.

Zolltarifentscheidungen.

Werke von Wanduhren an einer schmalen Trageleiste befestigt, welche dann in dem hölzernen Uhrgehäuse angeschraubt werden, fallen unter Art. 234 Punkt I, und bezahlen 75 Kop. für das Stück, mit einem Zuschlage von 20 pCt. vom Rubel, während das Gehäuse selbst mit dem polirten Fournier unter Art. 180 Punkt 2 mit 1,20 Rubel für das Pud und 20 pCt. Zuschlag verzollt wird.

Großbritannien.

Zolltarif für die Insel Mauritius.

(The Board of Trade Journal.)

Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Rupien.
Ale, Bier, Porter, Aepfel- und Birnenwein:		
in Fässern	hl	7,15
„ Flaschen von höchstens 1 Liter	Dutzend	1,04
„ „ „ „ 1/2 „	„	0,52
Thiere:		
Hunde	Stück	5,50
Esel, Pferde, Maulthiere	„	0,50
Rindvieh	„	0,20
sonstige lebende Thiere	„	0,05
Thierkohle	1000 kg	0,25
Speck, Schinken, Würste und Zungen	100 kg	4,75
Gerste	„	0,90
Bohnen	„	0,90
Rind- und Schweinefleisch, gesalzen	„	2,26
Zwieback	„	1
Kleie	„	0,70
Brot	„	0,92
Butter	„	4,57
Mauer- und Dachziegel	Hundert	0,10
Steinkohle, Koks und Preßkohle	1000 kg	0,50
Käse	100 kg	4,63
Choorah (harziger Extrakt von cannabis indica)	„	0,60
Kokosnüsse	Hundert	0,05
Kaffee	100 kg	4,52
Kopra und Poonac (Koprakuchen)	„	0,10
Dholl	„	0,60
Brennholz	2 cbm	0,15
Holzkohle	100 kg	0,10
Fisch, getrocknet oder gesalzen	„	1,08
„ gepökelt	„	1,25
Gandia (cannabis indica)	kg	20
Gram	100 kg	0,60
Heu und Stroh	„	0,10
Früchte und Gemüse, frisch	Kolli von 50 kg	0,20
Linsen	100 kg	0,60
Kalk	„	0,20
Maschinen und Apparate zur Fabrikation und Veredelung von Zucker, Rum oder sonstigen Kolonialerzeugnissen	1000 kg	1
Desgl. bei Benutzung des Krahnes	„	2
Mais	100 kg	0,70
Hafer	„	0,90
Opium, roh	kg	20
„ gereinigt	„	40
Erbsen	100 kg	0,90
Pollard	„	0,90
Reis	„	0,60
Schiefer und Steine zum Bauen und zum Pflastern	Hundert	0,10

Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Rupien.
Spirituosen, einfache oder zusammengesetzte, deren Stärke den Probegehalt nach Sykes' Hydrometer nicht übersteigt, und so im Verhältniß für größeren Alkoholgehalt	Liter	1
Zucker, raffinirter, und Kandiszucker	100 kg	4,75
Thee	kg	0,09
Tabak, verarbeitet	„	1,96
„ unverarbeitet	„	1,58
„ Cigarren und Schnupftabak	„	2,10
Weizen	100 kg	0,60
Weizenmehl	„	0,90
Bacoa-Säcke und Säcke von Madagaskar-Stroh (leer)	Hundert	0,10
Wein, in Fässern	hl	7,65
„ „ Flaschen von höchstens 1 Liter	Dutzend	1,10
„ „ „ „ „ 1/2 „	„	0,55
Dünger aller Art, sowie die folgenden Stoffe, wenn sie zur Düngerfabrikation, zur Fabrikation anderer Produkte der Kolonie oder als Desinfektionsstoff eingeführt werden: Ammoniakflüssigkeit, Knochen, Knochenmehl, Knochenöl und aufgeschlossene Knochen, Karbolsäure, Chlorkalk, Chlormangan, Chlornatron, Natronlösung, Chlorzink, Steinkohlen- und Holz-Ruß, getrocknetes Muskelfleisch und getrocknetes Blut, Aether, Fisch und sonstige havarirte und von den Sanitätsbeamten der Zollbehörde als lediglich zur Düngerfabrikation tauglich erklärte Artikel, Kalk, kohlensaurer Kalk, schwefelsaurer Kalk oder Gyps, phosphorsaurer und hyperphosphorsaurer Kalk, salpetersaures, kieselsaures und kohlensaures Kali und Natron, überchlorsaures Eisen, übermangansaures Kali, phosphorsaures Natron, schwefelsaures Eisen, schwefelsaures und salzsaures Ammoniak und sonstige Ammoniaksalze, schwefelsaures Kali, schwefelsaures Zink, Schwefelsäure, harnsaures Salz und schwefelsaures Harnsalz	1000 kg	0,25
Ballast (Sand oder Stein)	—	frei
Glasflaschen, gefüllt eingehend (mit Ausnahme von feinen Flaschen oder Karaffen)	—	frei
Eis	—	frei
Instrumente für Regimentsmusikbanden	—	frei
Lehrmittel für Freischulen	—	frei
Artikel, für den Gouverneur von Mauritius eingeführt	—	frei
Bürgerliche Kleidung, Marine- und Militäruniformen für den persönlichen Gebrauch der Einbringer bestimmt	—	frei
Proviant und Vorräthe aller Art, welche für die Königliche Land- und Seemacht oder für die Kolonialregierung oder mit besonderer Erlaubniß des Gouverneurs für fremde Kriegsschiffe eingeführt oder dem Zollager entnommen werden	—	frei
Kleidungsstücke, Gepäck und Werkzeuge zur Ausübung eines Gewerbes, welche das		

Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Rupien.
Eigenthum von Personen sind, die nach der Kolonie kommen, sofern die Gegenstände drei Monate vor oder nach ihrem Besitzer eintreffen	—	frei
Erzeugnisse, welche nach ihrer Verzollung bei der Einfuhr in gesetzlich zulässiger Weise aus- und demnächst wieder eingeführt werden, sofern die Wiedereinfuhr innerhalb einer Frist von drei Jahren vom Tage ihrer Ausfuhr an gerechnet erfolgt, die Identität der Erzeugnisse den Zollbeamten genügend erwiesen wird und die Erzeugnisse noch der Person gehören, welche sie ausgeführt hat oder hat ausführen lassen	—	frei
Gegenstände und Probestücke zum Studium der Naturgeschichte	—	frei
Bücher, Musikalien, Drucksachen und Erzeugnisse ähnlicher Art	—	frei
Edelmetall, gemünzt und ungemünzt	—	frei
Blutegel	—	frei
Sämereien für Garten- und Landwirthschaft	—	frei
Geflügel und frische Eier	—	frei
Geringwerthiges oder falsches Geld	verboten	
Artikel fremder Fabrikation und deren Umschließungen, welche die Namen, die Handelsmarken oder Zeichen tragen, die wirklich oder vorgeblich die Namen, Handelsmarken oder Zeichen von im Vereinigten Königreich wohnenden Fabrikanten sind	verboten	
Stiche, Gemälde, Bücher, Karten, Lithographien oder sonstige Druckwerke und Artikel anstößiger oder obscöner Art	verboten	
Rindvieh, Schafe und sonstige Thiere, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind	verboten	
Getragene Kleider	verboten	
Erzeugnisse, Waaren und Artikel, welche nicht anderweit aufgeführt sind	Werth	7½ pCt.

Ermäßigung der Ausfuhrzölle auf Zucker und Rum in Jamaica.

(The board of trade journal.)

Seit dem 7. Oktober 1887 sind die Ausfuhrzölle in Jamaica
auf Zucker von 5 Schill. 9 Pence auf
3 Schill. für das Hogshead
und auf Rum von 4 Schill. 6 Pence auf
2 Schill. 6 Pence für die Tonne (puncheon)
ermäßigt.

Aufhebung des Eingangszolls auf Maschinen für industrielle Zwecke in der Kapkolonie.

Ein am 29. Juli 1887 veröffentlichtes Gesetz (Nr. 18 von 1887) verfügt die Befreiung vom Eingangszoll für alle in die Kapkolonie zu industriellen Zwecken eingeführten Maschinen, sei es, daß dieselben durch Dampf, Hitze, Elektrizität, Gas, Wasser, Wind oder Vieh getrieben werden.

Eingangszölle in der Kapkolonie auf Südafrikanische Provenienzen und auf Spirituosen.

(Mon. belge vom 2. Dezember 1887.)

Die Kapkolonie hat neuerdings bezüglich der Südafrikanischen Provenienzen ihren Einfuhrzolltarif auf vier Artikel, nämlich Spirituosen, Kaffee, Zucker und Melasse beschränkt. Für Spirituosen der genannten Provenienz darf der Einfuhrzoll die von dem einheimischen Produkt erhobenen inneren Abgaben nicht übersteigen.

Durch ein anderweites Gesetz ist der Eingangszoll auf Spirituosen, mit Ausnahme derjenigen aus Wein, auf 2 Schill. für das Gallon festgesetzt worden.

Eingangszollfreiheit für Seile zum Binden von Getreidegarben in der Kolonie Victoria.

(Mon. belge vom 19./20. Dezember 1887.)

Auf Grund einer Verfügung des Handelsministers der Kolonie Victoria gehen Seile zum Binden von Getreidegarben bei Anwendung von Mähmaschinen seit dem 27. Oktober 1887 daselbst zollfrei ein.

Mexiko.

Berichtigung der Manifeste.

(Mon. off. du commerce vom 15. Dezember 1887.)

Art. 107 der Mexikanischen Zollverordnung[1]) hat durch Dekret des Präsidenten vom 20. Oktober 1887 nachstehende Abänderung erfahren:

Die Zollverwalter haben ohne Straffestsetzung Zusätze und Berichtigungen zuzulassen, welche Einzelheiten betreffen, ohne daß sie die im Manifest angegebene Anzahl der Frachtstücke erhöhen oder vermindern; machen jedoch die Betheiligten von dem Recht, ihre Manifeste zu ergänzen oder zu berichtigen, keinen Gebrauch und wird eine Abweichung konstatirt, so wird letztere mit einer Geldstrafe von 1 bis 25 Piaster geahndet.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 403.

Ecuador.

Zolltarif.

Eine Verordnung der Republik Ecuador lautet nach dem „Moniteur belge" in Uebersetzung wie folgt:

Einfuhrzölle.

Art. 1. Behufs Erhebung der Einfuhrzölle werden die über die Zollämter der Republik eingehenden fremden Waaren in die folgenden neun Klassen eingetheilt:

1. Waaren, deren Einfuhr verboten ist.
2. Zollfreie Waaren.
3. Waaren, welche 1 Centavo des Piaster für jedes Kilogramm Bruttogewicht zahlen.
4. Waaren, welche 2 Centavos für jedes Kilogramm Bruttogewicht zahlen.
5. Waaren, welche 5 Centavos für jedes Kilogramm Bruttogewicht zahlen.
6. Waaren, welche 10 Centavos für jedes Kilogramm Bruttogewicht zahlen.
7. Waaren, welche 50 Centavos für jedes Kilogramm Bruttogewicht zahlen.
8. Waaren, welche 1 Piaster für jedes Kilogramm Bruttogewicht zahlen.
9. Waaren, welche 25 Centavos für jedes Kilogramm Bruttogewicht zahlen.

Art. 2. Zu der ersten Klasse gehören nachstehende Waaren (verbotene Waaren):

1. Zuckerrohrbranntwein und Mischungen daraus.
2. Kugeln, Bomben, Granaten, Metallpatronen für Gewehre und sonstige Kriegsmunition.
3. Getränke und Nahrungsmittel, welche giftige oder der Gesundheit schädliche Stoffe enthalten.
4. Karabiner, Gewehre, Zünder, Pistolen und andere Kriegswaffen.
5. Dynamit und andere derartige Explosivstoffe.
6. Bilder, Statuen, Gemälde, Bücher, Schriften 2c., welche gegen die Moral oder die Religion verstoßen.
7. Kerosin (Petroleum) von weniger als 150 Grad Leuchtkraft.
8. Maschinen oder Apparate zum Münzen.
9. Falsche ungesetzliche Münzen, sowie Kupfer und Nickelmünzen.
10. Pulver und Salz, als Gegenstände des Monopols, so lange letzteres dauert.
11. Die Regierung allein ist berechtigt zum Gebrauche des Staates Kriegsbedarf, Kupfer und Nickelmünzen, Münzapparate und die anderen in diesem Artikel aufgeführten Waaren, mit Ausnahme der unter Ziffer 6 und 9 dieses Artikels angegebenen, einzuführen.

Art. 3. Zur zweiten Klasse (zollfreie Waaren) gehören:

12. Das Gepäck der Reisenden bis zum Gewicht von 92 kg für die Person, sofern dasselbe auf dem Schiffe mit ihnen anlangt; das Mehrgewicht ist zollpflichtig.

    Unter Reisegepäck sind Gegenstände zum persönlichen Gebrauch zu verstehen, wie Kleidung, Schuhzeug, Uhren, Betten, Werkzeuge, Waffen und Instrumente, für das Gewerbe des Reisenden, auch wenn sie noch nicht gebraucht sind.
13. Pech, Theer, Tauwerk, Kupfer, Segeltuch und andere Gegenstände, welche zum Bau oder zur Ausbesserung von Schiffen eingeführt werden, nach vorhergegangener Einreichung eines durch den Hafenkapitän geprüften und durch den Finanzrath genehmigten Anschlags.
14. Natur- oder Fabrikerzeugnisse Perus oder der Vereinigten Staaten von Columbien, mit welchem der Handel erlaubt und deren Einfuhr nach Ecuador nicht verboten ist, wenn dieselben über die Landgrenze eingeführt werden.

    Die Zollfreiheit dauert so lange, als die Erzeugnisse Ecuadors dieselbe Zollfreiheit in Peru oder in den Vereinigten Staaten von Columbien genießen. Sobald die Reziprozität aufhört, hört auch diese Befreiung in Ecuador in Bezug auf den Staat, welcher dieselbe einstellt, auf.
15. Gegenstände, welche zum kirchlichen Gebrauch und für den katholischen Gottesdienst eingeführt werden, auf vorgängige Genehmigung der Regierung und ein von dem betreffenden Diözesanprälaten oder seinem Generalvikar genehmigtes Gesuch, welchem das Konnossement und eine Abschrift der Faktura beizufügen sind.
16. Die zum persönlichen Gebrauch der bei der Regierung von Ecuador beglaubigten fremden Minister oder diplomatischen Agenten bestimmten Gegenstände, insofern seitens der durch sie vertretenen Staaten Reziprozität geübt wird. Die fremden diplomatischen Agenten haben der Zollverwaltung oder dem Kommandanten der Zollwache unter Beifügung ihres Passes ein schriftliches und mit Unterschrift versehenes Verzeichniß der Anzahl der Frachtstücke, ihrer Bezeichnung und Nummerirung einzureichen; wenn die Gegenstände nicht mit ihnen oder in demselben Fahrzeug wie sie ankommen, so haben sie sich an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unter Deklaration der Waaren, welche sie zu ihrem persönlichen Gebrauche oder Verbrauche einführen wollen, zu wenden, damit die entsprechende Anweisung zur zollfreien Ablassung an den Zollverwalter erlassen werde.
17. Maschinen, Geräthe, Quecksilber und sonstige zum Bergbau bestimmte Stoffe und Utensilien.
18. Gegenstände für die im Lande bestehenden fremden religiösen Institute, welche kraft vor diesem Gesetz geschlossener Verträge diese Befreiung genießen.

    Letztere wird bei Erneuerung dieser Verträge nicht wieder zugestanden.
19. Für den öffentlichen Unterricht oder zum Gebrauch von Wohlthätigkeitsanstalten bestimmte Gegenstände, mit vorgängiger Genehmigung der Regierung, auf Ansuchen der Oberbehörde des betreffenden Instituts oder Etablissements.
20. Für Rechnung der Regierung eingeführte und zu einem Zweck des öffentlichen Nutzens oder Schmuckes bestimmte Gegenstände.

21. Lebende Thiere.
22. Feuerspritzen und Feuerlöschapparate.
23. Boote und kleine Fahrzeuge.
24. Eiserne Bojen.
25. Schiffe, ausgerüstet oder in einzelnen Theilen.
26. Stein-, Holz- und Thierkohle.
27. Früchte, frische.
28. Guano.
29. Charpie.
30. Vogeleier.
31. Schläuche für Feuerspritzen.
32. Gesetzliche Gold- oder Silbermünzen.
33. Waarenproben und kleine Abschnitte ohne Werth.
34. Gold in Staub oder Barren.
35. Holz zu Schiffsmasten.
36. Silber in Klumpen oder Stangen.
37. Hölzerne Ruder.
38. Rettungsapparate.
39. Sämereien zur Saat.
40. Die Regierung ist ermächtigt, die zollfreie Einfuhr von Gegenständen zu gestatten, welche für Gemeinden zur Beleuchtung oder zu irgend einem anderen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, sowohl wenn die Arbeiten durch Unternehmer, als auch direkt von ihnen selbst ausgeführt werden.

Art. 4. Zur dritten Klasse (1 Centavo für das Kilogramm) gehören:

41. Kleie.
42. Lauch.
43. Romancement.
44. Kartoffeln.
45. Häute, grüne oder frische, von Großvieh, nicht zubereitet.
46. Kokosnüsse, frische oder getrocknete, wie die von Guayaquil.
47. Gebrannte Mauerziegel, ordinäre.
48. Gemüse, frische oder getrocknete aller Art, nicht zubereitet.
49. Heu.
50. Wasserfiltrirsteine.
51. Dachschiefer.
52. Dachziegel.
53. Gußeisen.
54. Johannisbrot zu Viehfutter.

Art. 5. Zur 4. Klasse (2 Centavos für das Kilogramm) gehören:

55. Anker.
56. Stahl, roher.
57. Theer.
58. Zaundraht, eiserner und Krampen dazu.
59. Pflüge.
60. Hacken, Sensen, Spaten und Pflugschare zum Ackerbau.
61. Krüge, leere.
62. Brecheisen für den Ackerbau.
63. Pech.
64. Flaschen, leere.
65. Kupfer, Bronze oder Messing, roh oder in nicht durchbohrten Platten und unbrauchbaren Gegenständen.
66. Sparrenwerk, eisernes, für Dächer.
67. Kalk.
68. Karren und Schubkarren.
69. Gerste.
70. Nägel, eiserne.
71. Demijohns, leere.
72. Faßdauben.
73. Hebel für den Ackerbau.
74. Zinn, rohes.
75. Transportable Eisenbahnen mit Zubehör.
76. Eisen, roh, in Blechen, Stangen, oder wellenförmiges für Dächer und in Blöcken zum Guß.
77. Faßreifen, eiserne.
78. Schrauben für Dampfer.
79. Weißblech, roh oder in Tafeln.
80. Buchdruckgeräthe und Zubehör.
81. Bücher und Broschüren, gedruckte.
82. Fayence, ordinäre (Waschtischgarnituren).
83. Hopfen.
84. Mais.
85. Maschinen für den Ackerbau und die Industrie.
86. Holz in rohen Brettern, Balken oder Bauholz.
87. Spitzen und Bogen von Eisen.
88. Hippen und Baumscheeren.
89. Druckpapier.
90. Packpapier und Papier zur Schiffsverhäutung.
91. Fisch, gesalzener, wie der aus Peru.
92. Schiefertafeln und Schieferstifte.
93. Eggen zum Ackerbau.
94. Thönerne Gasretorten.
95. Räder für Karren und Wagen.
96. Räder und einzelne Theile für Ackerbau- und Industrie-Maschinen.
97. Röhren und Leitungen von Eisen, Fayence oder Thon, von mehr als 12 cm innerem Durchmesser.
98. Buchdruckerschwärze.
99. Weizen.
100. Zink, roh oder in nicht durchbohrten Tafeln.

Art. 6. Zur 5. Klasse (5 Centavos für das Kilogramm) gehören:

101. Mandeln.
102. Kanariensaat.
103. Stärke aller Art.
104. Orlean.
105. Giftige Flüssigkeiten für die Industrie.
106. Baumwolle mit oder ohne die Samen.
107. Geschirr für zweirädrige Karren.
108. Alaun.
109. Lavendel.
110. Zucker.
111. Reis.
112. Maschinenöl.

113. Terpentinessenz.
114. Apparate zur Sodawasserfabrikation.
115. Barometer.
116. Kompasse.
117. Fässer, Eimer, Pipen und Tonnen, leere.
118. Eiserne Ketten für Schiffe und kleine Wasserfahrzeuge.
119. Buchbinderpappe.
120. Wagen, fertige, zerlegte und einzelne eingehende Theile.
121. Bier in jeder Art von Behältern.
122. Kümmel.
123. Koka.
124. Kokosnüsse von Chile.
125. Schmelztiegel.
126. Krystallwaaren, ordinäre.
127. Hanfleinwand für Säcke und sonstige Gegenstände.
128. Häute von Kleinvieh, nicht zubereitete.
129. Chankakazucker.
130. Chicha (Getränk aus Mais).
131. Fleisch, gesalzen.
132. Werg aller Art.
133. Statuen von Holz, Marmor rc., von mehr als 1 m Höhe.
134. Besen mit oder ohne Stiel.
135. Nudeln.
136. Früchte, trockene, und andere Eßwaaren, nicht zubereitet.
137. Mehl von Weizen, Mais oder anderen Körnerfrüchten.
138. Fasern oder Abgang von Baumwolle.
139. Schinken.
140. Tauwerk von Manilahanf.
141. Seife, gemeine.
142. Kerosin von 150 oder mehr Graden Leuchtkraft.
143. Leinsaamen.
144. Fayence, feine oder Porzellan.
145. Hackmesser (Machetes).
146. Maisstärke.
147. Musikalien, geschrieben, gedruckt oder lithographirt.
148. Grabmäler in Steinen von mehr als 1 m Höhe.
149. Kirchenorgeln.
150. Dosten.
151. Nüsse.
152. Rosinen.
153. Stroh zu Besen.
154. Steine aller Art, nicht besonders genannt.
155. Pfeiler von Marmor, Eisen oder sonstigem Material.
156. Blei, rohes.
157. Speisesalz, gereinigtes.
158. Salpeter, nicht gereinigter.
159. Säcke, leer, aller Art.
160. Talg, roher.
161. Kufen und Krüge, irdene.
162. Tinte.
163. Fensterglas.

Art. 7. Zur 6. Klasse (10 Centavos für das kg) gehören:

164. Lein-, Oliven-, Ricinus- und Mandelöl.
165. Harmoniums.
166. Oliven in jeder Art von Umschließung.
167. Stahl.
168. Indigo.
169. Firniß.
170. Kaffee.
171. Billards.
172. Wachs, rohes.
173. Korkpfropfen.
174. Kupfer oder Bronze, verarbeitet oder in durchlochten Tafeln.
175. Krystallwaaren, feine.
176. Zinnwaaren.
177. Schuhnägel.
178. Eisenwaaren.
179. Getheertes Werg für Schiffe.
180. Zündhölzer.
181. Eisernes Handwerkzeug.
182. Weißblechwaaren.
183. Musikinstrumente von mehr als 1 m Höhe.
184. Vorhänge, baumwollene.
185. Butter.
186. Schweineschmalz.
187. Möbel aller Art, fertige oder zerlegte.
188. Farben in Pulver, Paste oder sonstiger Gestalt.
189. Bleiwaaren.
190. Messingwaaren.
191. Schreib- und anderes nicht besonders genanntes Papier.
192. Geflechte aus Chinesischem Rohr.
193. Tauwerk, Seile und Bindfaden.
194. Kerzen aller Art.
195. Weine in jeder Art von Behältern.
196. Essig.
197. Zink, verarbeitet oder in durchlochten Tafeln.

Art. 8. Zur 7. Klasse (50 Centavos für das kg) gehören:

198. Alle Artikel aus Wolle, gewebt oder nicht, mit oder ohne Einschlag, sowie Tabak in Blättern und Tabaksfabrikate.

Art. 9. Zur 8. Klasse (1 Piaster für das Kilogramm) gehören:

199. Gold- oder Silberwaaren, Edelsteine und Seide; Gewebe jeder Art gemischt aus Seide, Gold, Silber oder mit unechten Metallfäden.
200. Brillen und Vergrößerungsgläser aller Art.
201. Besatz für Schuhzeug, Hüte rc.
202. Schleiertücher für Polsterstühle und sonstige Strick- oder Häkelarbeiten.
203. Menschenhaar, natürliches oder falsches.
204. Abziehbilder.
205. Schildpatt verarbeitet.
206. Korallen, roh oder verarbeitet.
207. Saiten für Musikinstrumente.
208. Spitzen und Besätze von Wolle oder Leinen.
209. Jagdgewehre und Revolver.
210. Stereoskope und Bilder dazu.
211. Künstliche Blumen.

212. Handschuhe aller Art.
213. Hängematten aller Art.
214. Bilder, ohne Rahmen, auf Papier, Leinwand 2c.
215. Elfenbeinwaaren.
216. Phantasiegegenstände.
217. Hüte und Mützen für Frauen.

Art. 10. Alle in den vorstehenden neun Klassen nicht genannten Gegenstände unterliegen bei der Einfuhr einem Zoll von 25 Centavos für jedes Kilogramm ihres Bruttogewichts, d. h. einschließlich der Umschließung.

Art. 11. Schuhzeug aller Art, Hüte und Wäsche oder fertige Kleider, wie Hemden, Unterjacken, Anzüge, Ueberzieher, Westen 2c., mit Ausnahme des ordinären Schuhzeugs oder desjenigen für Matrosen, der Trikothemden und Unterbeinkleider sowie der Strümpfe und Socken, unterliegen einem Zuschlag von 25 pCt. auf den Zoll, welcher auf sie je nach ihrem Stoff Anwendung findet.

Art. 12. Das Gewicht der Kolli, welche zerbrechliche Waaren enthalten, wird einschließlich des Bruchs in Rechnung gestellt, ohne Rücksicht auf etwaige Reklamationen der Kaufleute.

Art. 13. Die Behandlung der aus verschiedenen Stoffen bestehenden Gegenstände erfolgt nach dem vorherrschenden Stoffe.

Art. 14. Enthält ein Frachtstück Waaren verschiedener Gattung, so wird das Ganze zu dem Satze der höchsten Klasse verzollt.

Gehen in einem Frachtstück zollfreie mit zollpflichtigen Gegenstände zusammen verpackt ein, so werden die Zölle vom Ganzen nach dem Satze für die letzteren erhoben.

Sind in einem Kollo zugleich verbotene und nicht verbotene Gegenstände enthalten, so wird das Ganze mit Beschlag belegt.

Die Bestimmungen dieses Artikels kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn die erwähnten Umstände in dem speziellen Manifest nicht angegeben sind.

Art. 15. Die Ecuadorianischen Konsuln desjenigen Hafens, aus welchem die Ladungen kommen, bescheinigen die Manifeste und Fakturen, welche ihnen von dem betreffenden Schiffsbefrachter in 4 übereinstimmenden Exemplaren vorzulegen sind. Das eine dieser Exemplare wird dem Befrachter, das zweite dem Vorsteher des Zollamts am Bestimmungsort, und das dritte dem Finanzministerium zugestellt, während das vierte in den Konsularsarchiven aufbewahrt wird. In Ermangelung eines Konsuls von Ecuador wird die Bescheinigung von dem Konsul eines befreundeten Staates und in Ermanglung von Konsular-Agenten durch die Ortsbehörde ertheilt

Die Konsuln dürfen Manifeste oder Fakturen über Waaren, welche nach nicht geöffneten Häfen bestimmt sind, bei Strafe der Absetzung, nicht visiren.

Art. 16. Zu besonderen Zwecken erheben die Zollämter 20 pCt. Zuschlag zu dem Einfuhrzoll 2c.

Art. 17 und 18 (ohne Interesse).

Ausfuhrzölle.

218.	Kakao	für 100 kg	0,64	Piaster.
219.	Kaffee	„ „	0,44	„
220.	Kautschuk	„ „	5,11	„
221.	Manglebaumrinde. . . .	„ „	0,66	„
222.	Häute	„ „	0,50	„
223.	Orseille	„ „	0,50	„
224.	Toquilla-Stroh, roh . . .	„ „	10	„
225.	Mokora-Stroh	„ „	4	„
226.	Tabak	„ „	2	„
227.	Tapia (Kokosnuß-Art) . .	„ „	0,10	„
228.	Sassaparille	„ „	0,50	„
229.	Sandalen	für das Stück	0,10	„

Häfen und Hafenabgaben.

Art. 19. Als „große Häfen" werden für den Handel die von Guayaquil, Manta, Caragues und Esmeraldas (in diesen Häfen ist die Einfuhr fremder Erzeugnisse und die Ausfuhr von Landesprodukten gestattet) und als „kleine" oder nur für die Ausfuhr geöffnete Häfen diejenigen von Santa Elena, Callo und Pailon erklärt.

Art. 20. Loga und Tulcan werden für Landzollstellen und für Plätze erklärt, über welche die Ein- und Ausfuhr von Waaren im inneren Landverkehr mit den benachbarten Freistaaten gestattet ist.

Art. 21. Die Häfen Guayaquil, Manta, Caragues und Esmeraldas sind Niederlageorte; die Wiedereinschiffung und Umladung kann nur in den genannten Häfen erfolgen.

Art. 22. Segelschiffe, welche in die Häfen des Freistaates einlaufen, haben für jede Registertonne eine Abgabe von 10 Centavos des Piaster für jedes Leuchtfeuer oder jeden Leuchtthurm in den betreffenden Häfen zu entrichten.

Art. 23. Dampfschiffe zahlen die Hälfte der genannten Abgabe.

Art. 24. Schiffe von mehr als 30 Tonnen dürfen ohne Lotsen in die Rhede von Guayaquil weder ein-, noch von da auslaufen; eventuell würde die entsprechende Gebühr bis zur Insel Puná zu zahlen sein.

Art. 25. Das Lotsengeld wird nach der Fußzahl des Tiefgangs jeden Schiffes in den nachstehenden Beträgen gezahlt: von Santa Clara bis Guayaquil 2 Piaster für jeden Fuß und 1,60 Piaster von Puná bis Guayaquil; die Abgabe ist die gleiche für die Einfahrt wie für die Ausfahrt.

Die nationalen Kriegsschiffe sind von dieser Abgabe befreit, auch sind die Lotsen verpflichtet, ihnen ihre Dienste unentgeltlich zu leisten.

Art. 26. Den Hafenkapitänen stehen als Gebühren zu 3,20 Piaster, welche ihnen jedes nationale oder fremde Schiff zu zahlen hat, wenn es aus einem fremden Hafen kommt, und 80 Centavos für jede einzelne Abfertigung einer Musterrolle.

Schiffe von höchstens 20 Tonnen Raumgehalt und diejenigen einheimischen Schiffe, welche die Küstenschifffahrt an den Küsten der Republik betreiben, sind von dieser Abgabe befreit.

Niederlagegebühren.

Art. 27. Alle in den Freistaat eingeführten Waaren, einschließlich derjenigen, welche zur ersten Klasse gehören, zahlen folgende Gebühren:

	Centavos.
Große Kolli, wie Tonnen, Flaschen, Krüge, halbe Krüge und andere von entsprechender Größe . .	10
Ballen, Kisten, Fässer, Drittel- und Viertel-Krüge von Fayence, und andere von gewöhnlicher Größe	5
Für je 46 kg Blei, Eisen, Stahl und sonstige Metalle, für die Kiste Liqueur und Walrath ꝛc.	3
Kleine Kolli, wie Schachteln mit Rosinen und Seife, Fläschchen ꝛc.	1

Diese Gebühr wird für den Monat erhoben, jeder angefangene Monat wird für voll gerechnet.

Art. 28. Bei der Weiterversendung oder bei der Wiederverschiffung der Frachtstücke werden die Abgaben für die ganze Zeit erhoben, während welcher sie auf der Niederlage waren.

Art. 29. Innerhalb zweier Jahre, vom Eingang eines Frachtstückes auf die Niederlage an gerechnet, ist der Betheiligte zur Wiederverschiffung oder zur weiteren Abfertigung verpflichtet.

Nach Ablauf dieser Frist erläßt der Niederlageverwalter eine Aufforderung, worauf unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten zum öffentlichen Verkauf geschritten wird. Das Zollamt zieht von dem Erlös die bis zu diesem Zeitpunkt schuldigen Gebühren ein und händigt einen etwaigen Ueberschuß dem Betheiligten aus.

Art. 30. Für Gegenstände die dem Verderben ausgesetzt sind oder mit der Zeit einer Veränderung unterliegen, beträgt die Lagerfrist nur drei Monate.

Kai-Abgaben.

Art. 31. Jedes Schiff oder Wasserfahrzeug zahlt für den Tag:

in der Größe	bis zu		10	Tonnen . . .	2	Piaster,
„ „ „	von	11 bis	30	„	5	„
„ „ „	„	31 „	60	„	6	„
„ „ „	„	61 „	100	„	8	„
„ „ „	„	101 „	150	„	10	„
„ „ „	„	151 „	200	„	12	„
„ „ „	„	201 „	300	„	16	„
„ „ „	„	301 „	400	„	18	„

und von über 400 Tonnen 6 Piaster für je 100 Tonnen darüber.

Art. 31 bis. Die Kai-Unternehmer erheben für die Löschung Abgaben nach folgendem Tarif:

	Centavos.
Krüge von 9 Gallonen	3¹/₄
Fässer von 18 Gallonen oder ähnlicher Größe mit Mehl oder Fleisch	5
Flaschen, leere (voll das Vierfache)	3
Fläschchen im Allgemeinen	1
Kisten mit geistigen Getränken, Rosinen und Mandeln	1
„ „ Seife.	¹/₂
„ „ Möbeln oder Pianos	25
Kisten oder Ballen, mit trocknen Waaren oder Lumpen, bis zu 5 Kubikfuß	5
desgl., bis zu 8 Kubikfuß	6¹/₄
„ „ „ 12 „	12¹/₂
Fässer im Allgemeinen.	1
Eisen, Blei oder Zinn, roh, der Quintal	3
Demijohns.	1¹/₄
Krüge, ganze, von Fayence oder Krystall	25
„ halbe	12¹/₂
„ viertel und achtel	6¹/₄
Fässer mit geistigen Getränken, von nicht über 60 Gallonen	12¹/₂
„ mit Krystall	12¹/₂
„ mit Eisenwaaren, der Quintal	3
Säcke, ohne Rücksicht auf den Inhalt (der Quintal)	4
Seronen mit Häuten, Indigo oder sonstigen Waaren	25

Art. 32. Jedes Schiff hat an den Kais zu löschen. Ist dies jedoch wegen des schlechten Zustands des Kais nicht möglich, so sind die Kai-Unternehmer oder die Zollbehörde verpflichtet, auf ihre Kosten die Waare auf den Kai oder an Land mittelst Boote oder Schaluppen zu transportiren; mangels eines Kais haben weder die Fahrzeuge noch die Frachtstücke die in vorhergehendem Artikel vorgesehenen Abgaben zu entrichten.

Art. 33. Für den Transport der Frachtstücke vom Kai nach den Zollagern werden die Gebühren nach dem geltenden Tarif von Guayaquil erhoben.

Art. 34. Havereien und Verluste nach Verbringung der Frachtstücke auf den Kai fallen dem Fiskus zur Last, jedoch steht diesem die Schadloshaltung an denjenigen Personen zu, welche mit dem Transport nach den Zollagern betraut waren.

Art. 35. Die Regierung wird ermächtigt, mit den Kai-Unternehmern ein passendes Reglement zu vereinbaren, wonach dieselben an den Niederlagegebühren betheiligt werden; sie hat darüber der nächsten gesetzgebenden Versammlung Bericht zu erstatten.

Formalitäten für die Abfertigung der eingeführten Waaren.

Art. 36. Wer ausländische Erzeugnisse einführt, hat binnen drei Tagen, vom Tage des Einlaufens des Schiffes in den Hafen an gerechnet, ein ausführliches Manifest in dreifacher Ausfertigung einzureichen, worin Zeichen, Nummern, Inhalt und Werth der Frachtstücke anzugeben sind.

Mangels dessen verfällt er in eine Geldstrafe von 8 Piaster für jeden die genannte Frist überschreitenden Tag.

Uebrigens kann der Zollverwalter eine angemessene Frist bewilligen, wenn der Einführende oder Konsignatär eidlich versichert, die Faktura nicht erhalten zu haben.

Die Vorlage des speziellen Manifestes macht die Einfuhr vollständig und endgültig.

Den speziellen Manifesten müssen Konnossemente beigegeben werden, aus denen das Eigenthum der Ladung erhellt; mangels dessen kann letztere weder abgefertigt, noch auf die Niederlage verbracht werden.

Art. 37. Das eine Exemplar des Manifestes wird nebst dem Konnossement Belag des Registers, in welches der Befund

eingetragen und mit welchem es verglichen wird; das zweite Exemplar wird dem Magazinaufseher und das dritte dem Kontroleur übergeben.

Art. 38. Nach der Einreichung des speziellen Manifestes, jedoch nicht früher, ist der Betheiligte berechtigt, die Abfertigung aller im Manifest aufgeführten Frachtstücke oder nur einige derselben zu verlangen. Den Inhalt eines Frachtstückes getheilt abzufertigen, ist nicht gestattet; über dasselbe ist nur ungetheilt zu verfügen.

Art. 39. Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung auf dem ersten Exemplar zu stellen; der Zollverwalter unterzeichnet die Genehmigung zur Abfertigung, der Revisionsbeamte giebt darin die Art und das Gewicht der Frachtstücke, einschließlich der Umschließung, an, und der Kontroleur berechnet den Zoll. In dieser Ausfertigung bildet das Schriftstück Belag für die Buchung im Zolleinnahmeregister.

Art. 40. Auf dem zweiten Exemplar giebt der Revisionsbeamte die Gattung der Waaren, ihr Gewicht in Kilogrammen und die Klassifizirung nach dem Tarif an; auf dem dritten verzeichnet der Kontroleur das Gewicht, die Gattung, die von ihm bewirkte Berechnung und die Tarifirung; auf dem vierten, zur Aufbewahrung durch den Magazinaufseher bestimmten, werden am Rande mit deutlichen, unauslöschbaren, genauen und unzweideutigen Zeichen die von dem Revisionsbeamten zum Zwecke der Untersuchung und Gewichtsermittelung geforderten Frachtstücke bezeichnet. Dieses Exemplar versieht der Revisionsbeamte mit seiner Unterschrift und dem Datum der Abfertigung, und der Betheiligte mit seiner Empfangsbescheinigung, aus welcher sein Antrag und die von dem Magazinaufseher an ihn erfolgte Aushändigung zu ersehen sind.

Art. 41. Versehen, welche in den Ziffern bei der Gewichtsermittelung und der Zollberechnung vorgekommen sind und vor Unterzeichnung der Abfertigung entdeckt werden, sind auf der Stelle zu berichtigen; nach der Unterzeichnung darf die Berichtigung in den Zollregistern nur auf Grund eines richterlichen Urtheils stattfinden, und es erfolgt in diesem Falle ein Aufschlag von 1 pCt. für den Monat, entweder zu Gunsten oder zum Nachtheil des Kaufmanns.

Art. 42. Zollpflichtig sind Muster und neue Gegenstände für den persönlichen Gebrauch, gleichviel wem sie gehören oder für wen sie bestimmt sind, mit Ausnahme jedoch der fremden diplomatischen Agenten.

Art. 43. Durch den Verkauf an Bord werden die Waaren von der Zollentrichtung nicht befreit.

Art. 44. Für den Fall der Abgabe von Waaren oder Frachtstücken an Order bleibt der Käufer oder Indossant den für den ursprünglichen Importeur bestehenden Verpflichtungen, Fristen und Strafen unterworfen.

Art. 45. Fehlmengen oder Beschädigungen, welche sich bei der Aushändigung der Frachtstücke ergeben oder dabei festgestellt werden, sind auf dem Empfangsschein zu vermerken; dem Verwalter und dem Kontroleur ist hiervon Nachricht zu geben, damit sie gegen die Schuldigen die erforderlichen Maßregeln treffen.

Art. 46. Die Zollzahlung findet alle 14 Tage statt; für jeden Importeur werden die Zölle, welche für die abgelaufenen 14 Tage fällig waren, liquidirt.

Art. 47. Die 14tägige Liquidation, welche 40 Piaster nicht übersteigt, ist baar und ohne Skonto, über diese Summe hinaus aber nach 6 Monaten mit einem monatlichen Zins von 1 pCt. zu entrichten; in letzterem Falle ist der Zoll in einer dem Zollverwalter genügenden Weise sicher zu stellen. Sechs Tage nach erhaltener Nachricht von der Liquidirung der Zölle seitens des Zollamts hat der Kaufmann dem Verwalter die betreffende Summe baar zu entrichten oder eventuell einen Schuldschein zu übergeben. Versäumt der Kaufmann diese Frist, so hat er die Zölle ohne Rücksicht auf den Betrag baar mit einem Aufschlag von 10 pCt. für jeden Tag der Verzögerung zu entrichten.

Art. 48. Die Importeure fremder Waaren können den 400 Piaster übersteigenden Zollbetrag baar entrichten, ohne zur Zinszahlung verpflichtet zu sein.

Art. 49. Die Annahme einer Bürgschaft von Angestellten für ihre Geschäftsherren, von Gesellschaftern zur Vertretung der Firma der Gesellschaft, welcher sie angehören, sowie von Gesellschaften für die Gesellschafter ist nicht gestattet.

Art. 50. Jede Verzögerung in der Bezahlung einer Zollforderung hat die Erhebung eines monatlichen Zinses von 1 pCt. zur Folge.

Art. 51. Nach Entnahme der Frachtstücke vom Zollamt wird jeder Einspruch wegen Beschädigung oder Verlustes in den Frachtstücken zurückgewiesen.

Art. 52. Die Beschwerden von Kaufleuten über Berechnungen, welche nach ihrem Dafürhalten mit dem Tarif nicht in Einklang stehen, werden in letzter Instanz mündlich und summarisch durch den Zollverwalter nach Anhörung der Revisionsbeamten entschieden.

Giebt sich der Kaufmann mit der Entscheidung des Verwalters nicht zufrieden, so kann er an den Zolloberintendanten rekurriren, welcher auch über die Berufung zu entscheiden hat.

Formalitäten für die Ausfuhr.

Art. 53. Der Kapitän, welcher Ladung für sein Schiff einnehmen will, hat einen bezüglichen Antrag schriftlich an den Zollverwalter zu richten; nach erhaltener Genehmigung haben die an der Ausfuhr Betheiligten in der im Erlaubnißschein vermerkten Frist die Manifeste in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Auf dem ersten Exemplar setzt der Kontroleur den Zoll für die zur Verschiffung bestimmten Güter fest, und dieses Exemplar dient als Belag für das Ausgangs- oder Ausfuhrregister; auf dem zweiten vermerkt der Kontroleur die Zollzahlung und klassifizirt dann dasselbe; das dritte dient zum Einregistriren und wird dem Schiffskapitän eingehändigt.

Art. 54. Jeder Waarenpartie, welche die Betheiligten an Bord bringen lassen, ist ein Begleitpapier beizugeben, welches von dem Kontroleur oder dem mit der Registerführung betrauten Beamten mit dem Manifest zu vergleichen ist; mit den späteren Sendungen sind neue Begleitpapiere vorzulegen, welche dem ersten beigelegt und in das Manifest eingetragen werden.

Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten, wenn die Begleitpapiere verloren gehen oder von Seiten der Aufsichtsbeamten, welche sie an Bord in Empfang nehmen, Versehen vorkommen, ertheilen die Exporteure über jedes Begleitpapier ein Duplikat, dessen sich der Kontroleur erst nach der Vergleichung mit dem Manifest zu entledigen hat.

Art. 55. Ist das Manifest, nachdem der Exporteur alles darin Verzeichnete verladen hat, festgestellt und erledigt, so schreitet der Kontroleur zur Berechnung und der Verwalter zur Baar-Erhebung des Gesammtbetrages.

Eingang, Aufenthalt und Ausgang der Schiffe.

Art. 56. Die Schiffskapitäne haben beim Einlaufen in die Mündung des Guayaquil an dem Ankerplatz von Puná anzulegen, wo sie den Aufsichtsbeamten und den Lotsen aufnehmen, welcher das Schiff in den Hafen zu führen hat.

Erfolgt die Ankunft bei Nacht, so ankert das Schiff gegenüber von dem Lagerplatz, erfolgt sie bei Tage, so fährt es bis gegenüber von dem Zollamt oder dem Kai, wo es sofort nach dem Ankerwerfen den Besuch des Hafenkapitäns, des Zollkommandanten und eines Arztes empfängt.

Art. 57. Beim Besuch hat der Kapitän des Kauffahrteischiffes vorzulegen:

Dem Hafenkapitän:

1) Das Schifferpatent.
2) Den Gesundheitspaß.
3) Die Erlaubniß zur Ausfahrt aus dem Herkunftshafen.
4) Die Musterrolle.
5) Das Passagierverzeichniß.

Dem Zollkommandanten:

1) Das mit der Unterschrift des Schiffskapitäns versehene und von dem Ecuadorianischen Konsul beglaubigte generelle Manifest.

Dieses Manifest hat zu enthalten:

a. Die Klasse (Schooner, Brigg rc.), die Nationalität, den Namen und den Raumgehalt des Schiffes.

b. Den Herkunftshafen und den oder die Häfen der Bestimmung.

c. Den Namen des Befrachters, Versenders und Empfängers.

d. Die Zeichen und Nummern eines jeden Frachtstückes.

e. Die Anzahl der Frachtstücke, woraus die Ladung besteht. Hat das Schiff einen Hafen angelaufen, wo es einen Theil seiner Ladung gelöscht hat, so muß das Manifest einen bezüglichen, von dem Vorsteher des betreffenden Zollamts beglaubigten Vermerk enthalten.

2) Ein Exemplar der jede Ladung begleitenden Konnossemente.
3) Die von dem Konsul oder dem Zollverwalter des Anlaufshafens abgefaßten Schriftstücke.
4) Das Verzeichniß des Proviants für die Schiffsmannschaft.
5) Das Verzeichniß aller an Bord befindlichen Gegenstände, welche dem Kapitän oder der Schiffsmannschaft gehören, sowie das der Ersatzstücke.

Art. 58. Legt der Kapitän nicht diese sämmtlichen Schiffspapiere vor, so stellt ihm der Hafenkapitän den Befehl zu, die Anker zu lichten und sofort wieder auszulaufen.

Ist der Kapitän nach Empfang dieses Befehls bereit, die bezeichneten Papiere vorzulegen und legt er dieselben wirklich vor, so nimmt der Hafenkapitän dieses Anerbieten nach erfolgter Zahlung einer Strafe von 200 Piaster an.

Ergiebt sich in den Schiffspapieren nur eine Lücke oder zeigen sich nur einige Ungenauigkeiten, so setzt der Hafenkapitän nur eine Strafe von 40 bis 100 Piaster fest.

Weicht die Anzahl der gelöschten Frachtstücke von der im Manifeste angegebenen ab, so hat der Schiffskapitän der Zollverwaltung hierüber Aufklärung zu geben, indem er als Grund angiebt, daß das oder die fehlenden Frachtstücke versehentlich in einem anderen Hafen geblieben, daß sie einer anderen Ladung beigegeben worden sind oder daß die Abweichung auf einem Versehen in den Zahlenangaben beruht.

Um den Beweis zu liefern, hat er eine Frist zu beantragen, welche der Verwalter ihm gewährt, nachdem er die Bürgschaft zweier Personen verlangt hat, welche sich solidarisch verpflichten, für den annäherungsweise berechneten Zollbetrag und den Zuschlag von 2 pCt. aufzukommen, wenn der Kapitän nach Ablauf dieser Frist die Frachtstücke nicht vorführt.

Wenn der Kapitän bei einem Mehrbefund geltend macht, daß die Abweichung auf einem Versehen oder irgend einer anderen unfreiwilligen Ursache beruht, und außerdem den legitimen Ursprung der mehr vorgefundenen Frachtstücke nachweist, so bleibt er straffrei, jedoch wird die vorerwähnte Bürgschaft gefordert, auch wird auf sein Ansuchen eine Frist zur Führung des Nachweises gewährt. Wird dieser nicht oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist erbracht, so wird gegen den Kapitän wie in solchem Falle üblich verfahren.

Art. 59. Vor der Beendigung der Löschungsarbeiten hat der Kapitän dem Zollverwalter Mittheilung zu machen; dieser veranlaßt den Zollkommandanten in Begleitung des Magazinaufsehers die Durchsuchung des Schiffes vorzunehmen, welches, abgesehen von den im 2. Alinea des Artikels 57 unter Ziffer 4 und 5 aufgeführten Gegenständen leer sein soll, wenn die ganze Ladung für den Hafen bestimmt war.

Sind noch für andere Häfen bestimmte Frachtstücke vorhanden, so bescheinigt der Zollverwalter auf dem Manifest, daß nur die für den Hafen seines Distrikts bestimmte Ladung gelöscht worden ist.

Auf die schriftliche Anzeige des Kommandanten der Zollwache und des Magazinaufsehers ertheilt der Zollamtsvorsteher die Genehmigung zum Laden oder zur Abfahrt aus dem Hafen.

Zu dem vorstehenden Tarif hat der Kongreß folgende Aenderungen beschlossen:

Zollfrei sind: Knoblauch, Zwiebeln, Almanache, Annoncen von Fabrikanten und lebende Pflanzen.

Einen Cent für das Kilogramm bezahlen: Kartoffeln, Reis,

große Steinkrüge, Holz in Balken, Brettern oder Pfosten, roh oder gehobelt, verschränkt oder genuthet.

Zwei Cents für das Kilogramm bezahlen: Waschsoda, Marmorstaub, Handpumpen, eiserne oder stählerne Schienen und Schwellen, Schreibhefte (Methode Garnier), eiserne Röhren unter 0,12 m Durchmesser als Maschinentheile, Farbhölzer, eiserne Zwecken, Druckpapier.

Fünf Cents für das Kilogramm bezahlen: Sago, Tapioca, andere stärkemehlhaltige Artikel, ordinäre kleine irdene Wasserkrüge, Mineralwasser, Wachstuch zum Fußbodenbelag.

Zehn Cents für das Kilogramm bezahlen: Pickles, Senf, Syrup, Schwefel, Eisenrohre von 0,12 m Durchmesser, wenn nicht Maschinentheile, Sandpapier, Briefumschläge, Stearin unraffinirt, Phantasie-Wasserkrüge, Zwirn zum Nähen von Säcken, Marmorsteine.

Fünfzig Cents für das Kilogramm bezahlen: Falscher Schmuck, weder versilbert noch vergoldet, Hüte, Mützen, Kappen.

Einen Sucre für das Kilogramm bezahlen: Alle Schmucksachen, vergoldet oder versilbert oder aus Messing, Stoffe mit Gold, Silber, Flittergold oder Email besetzt oder durchwirkt.

Diese Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Außerdem haben die Zollvorschriften nachstehende, mit dem Tage der Publikation in Kraft getretene Aenderung erfahren:

Konsignatäre haben bei der Einklarirung ihrer Waaren dem Zollamt den Frachtbrief und die Konsular-Faktura einzureichen. Schiffe, welche in Ecuador landen, müssen vor dem Ausklariren dem Zollamt eine Abschrift sämmtlicher zu der Ladung der betreffenden Schiffe gehörigen Frachtbriefe vorlegen. Güter (mit Ausnahme von Früchten, Zwiebeln und sonstigem frischen Gemüse), welche in Ecuadorianischen Häfen ohne Konsular-Faktura ankommen, werden einbehalten, bis letztere vorgelegt wird.

Kongostaat.

Zollreglement.

(Moniteur belge.)

I. Eingangs- und Durchgangszölle.

Im Kongostaat bestehen weder Eingangs- noch Durchgangszölle.

Die Generalakte der Berliner Konferenz[1]) enthält folgende diesbezügliche Bestimmungen:

Art. 1. Der Handel aller Nationen soll vollständige Freiheit genießen:

1) In allen Gebieten, welche das Becken des Kongo und seiner Nebenflüsse bilden. ꝛc.

[1]) Hand. Arch. 1885 I. S. 213.

Art. 2. Alle Flaggen, ohne Unterschied der Nationalität, haben freien Zutritt zu der gesammten Küste der oben aufgeführten Gebiete, zu den Flüssen, die daselbst in das Meer einmünden, zu allen Gewässern des Kongo und seiner Nebenflüsse, einschließlich der Seen, zu allen Häfen in diesen Gewässern, sowie zu allen Kanälen, welche etwa in Zukunft zu dem Zwecke angelegt werden, um die Wasserstraßen oder Seen innerhalb der in dem Artikel 1 beschriebenen Gebiete zu verbinden. Sie dürfen jede Art von Beförderung unternehmen und Küsten-, Fluß- und Kahnschifffahrt unter den gleichen Bedingungen wie die Landesangehörigen ausüben.

Art. 3. Waaren jeder Herkunft, welche in diese Gebiete unter irgend einer Flagge auf dem See-, Fluß- oder Landwege eingeführt werden, sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben, als solche, welche etwa als billiger Entgelt für zum Nutzen des Handels gemachte Ausgaben erhoben werden und in dieser ihrer Eigenschaft gleichmäßig von den Landesangehörigen und den Fremden jeder Nationalität zu tragen sind.

Jede ungleiche Behandlung, sowohl bezüglich der Schiffe, wie der Waaren, ist untersagt.

Art. 4. Die in diese Gebiete eingeführten Waaren bleiben von Eingangs- und Durchgangsabgaben befreit.

Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf eines Zeitraums von zwanzig Jahren zu bestimmen, ob die Zollfreiheit der Einfuhr beizubehalten ist oder nicht.

Nach Artikel 5 der genannten Generalakte kann im Kongogebiet weder ein Monopol noch ein Privilegium irgend einer Art, welche sich auf den Handel beziehen, verliehen werden.

II. Ausfuhrzölle.

Das von dem Generalverwalter des Kongostaates zu Vivi unter dem 25. März 1886 erlassene, von dem König der Belgier als Souverän des Kongostaates unterm 23. Oktober 1886 bestätigte Reglement für die Erhebung der Ausfuhrzölle lautet wie folgt:

Der Generalverwalter beschließt

auf Grund des Dekretes des König-Souveräns vom 15. Dezember 1885, wodurch die Erhebung von Ausfuhrzöllen angeordnet und der Generalverwalter im Kongostaat beauftragt wird, Vorschriften für diese Erhebung zu erlassen,

was folgt:

Kapitel I. Tarif, Ausfuhranmeldung und Zollentrichtung.

Art. 1. In Vollziehung des Dekrets des König-Souveräns vom 15. Dezember 1885 werden die einheimischen Erzeugnisse bei der Ausfuhr aus dem Kongostaat nach dem Auslande, sei es, daß diese auf dem Kongo, sei es, daß sie direkt zur See erfolgt, mit den im nachstehenden Tarif genannten Ausfuhrzöllen belegt:

Tarif.

Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg: Franken.
Arachiden	1,30
Kaffee	1
Kautschuk	20
Kopal	8
Palmöl	2,50
Elfenbein	50
Palmnüsse	1,20
Sesam	1,70

Anmerkung. Für Mengen von weniger als 100 kg werden die Abgaben im Verhältniß zu den angegebenen Sätzen berechnet.

Die im Tarif nicht genannten Artikel sind frei vom Ausfuhrzoll, indessen finden die Vorschriften dieses Reglements bezüglich der Anmeldung, der Verladung und des Transports der einheimischen Erzeugnisse auf die zollfreien Erzeugnisse die gleiche Anwendung, wie auf die zollpflichtigen.

Als einheimische Erzeugnisse werden für die Zollerhebung und die Anwendung dieses Reglements alle Produkte des äquatorialen Afrika angesehen, welche sich auf dem Gebiete des Kongostaates befinden, ohne Rücksicht darauf, ob diese Erzeugnisse in dem genannten Gebiet ihren Ursprung haben oder nicht, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen der nachfolgenden Artikel 17 und 18.

Art. 2. Waaren jeder Art und Herkunft dürfen nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor sie in Gemäßheit der nachstehenden Artikel 3 und 7 angemeldet und abgefertigt worden sind.

Die Verladung nach dem Auslande darf nur an einem Orte stattfinden, wo ein Amt für die Erhebung der Ausfuhrzölle besteht.

Zollstellen werden errichtet zu Banana, Ponta da Lenha und Boma.

Art. 3. Vor der Verladung nach dem Auslande hat der Exporteur dem Zolleinnehmer eine Deklaration zu übergeben, worin nach einem von der Verwaltung gelieferten Muster die Zahl und Art der Kolli, deren Zeichen und Nummern, die Gattung und das Gewicht der Waaren, der Name und die Nationalität des Schiffes, auf welchem die Ausfuhr erfolgen soll, sowie das Land der Bestimmung anzugeben sind.

Die Gattung der ausfuhrzollpflichtigen einheimischen Erzeugnisse ist nach der tarifmäßigen Bezeichnung zu deklariren.

In Bezug auf die sonstigen Waaren muß der Exporteur die im Handel allgemein gebräuchlichste Bezeichnung wählen und in dieser Hinsicht erforderlichen Falls die von dem Einnehmer verlangte Erläuterung geben.

Eventuell hat der Exporteur seiner Deklaration das im Artikel 13 unter Litt. B. und C. erwähnte Verzeichniß oder die im Art. 17 Litt. B. erwähnten Ursprungsbescheinigungen beizufügen.

Art. 4. Von den zollpflichtigen Waaren werden die Ausfuhrzölle nach Maßgabe der Angaben der im Artikel 3 erwähnten Deklaration erhoben.

Dieselben sind sofort bei Abgabe der Deklaration zu entrichten.

Art. 5. Der Tarif (Art. 1) giebt die Zollsätze vom Nettogewicht an, d. h. vom Gewicht der Waaren, ohne Einschluß ihrer Verpackung.

Für alle unverpackt ausgeführten Erzeugnisse, ebenso für Elfenbein und Palmöl, hat der Exporteur dieses Nettogewicht in der durch Art. 3 vorgeschriebenen Deklaration anzugeben.

Für alle anderen Erzeugnisse muß die Deklaration das Bruttogewicht der Kolli enthalten, und der Einnehmer hat alsdann das zollpflichtige Nettogewicht zu berechnen, indem er vom Bruttogewicht als Tara abzieht:

bei der Verpackung in Leinwand . . 2 pCt. des Bruttogewichts,
" " " " Matten . . 4 " " "
bei der Verpackung in Holz, und zwar:
für Kautschuk in Ballen oder Klumpen 20 pCt. des Bruttogewichts,
" die anderen Erzeugnisse . . . 16 " " "

Art. 6. Der Einnehmer ertheilt für die deklarirten Waaren einen Ausfuhr-Erlaubnißschein, welcher eine Zollquittung enthält.

Kapitel II. Abfertigung und Verladung der Waaren.

Art. 7. Der Ausfuhr-Erlaubnißschein gestattet die Verladung auf das ausführende Schiff erst, nachdem der Einnehmer selbst oder die damit beauftragten Beamten die Gattung und Menge der Waaren festgestellt haben.

Anstatt diese Feststellung vor der Verladung der Waaren zu bewirken, können der Einnehmer oder die Abfertigungsbeamten dieselbe auch bei der Verladung auf dem Deck des ausführenden Schiffes vornehmen, wenn nach ihrem Ermessen dieses Verfahren für den Dienst keine Unzuträglichkeiten, dem Handel aber größere Erleichterung bietet.

Die Interessenten haben rechtzeitig dem Einnehmer Tag und Stunde anzuzeigen, wann sie die in dem Erlaubnißschein aufgeführten Waaren zu verladen beabsichtigen.

Mangels einer ausdrücklichen Genehmigung des Einnehmers darf keine Verladung erfolgen, wenn diese nicht in Gegenwart der Abfertigungsbeamten stattfindet.

Art. 8. Außer den durch den Tarif festgesetzten Ausfuhrzöllen wird keinerlei weitere Abgabe für Abfertigung oder Verwiegung erhoben, jedoch ist der Exporteur verpflichtet, die Abfertigungen zu erleichtern und durch seine Arbeiter alle für die Schließung der Kolli, für das Verwiegen der Waaren und für die sonstigen Geschäfte den Abfertigungsbeamten erforderlichen Handreichungen leisten zu lassen. Auf Verlangen ist derselbe auch verpflichtet, die zum Verwiegen erforderlichen Geräthe zu stellen; diese Geräthe müssen jedwede wünschenswerthe Gewähr für Genauigkeit bieten.

Art. 9. Nach Beendigung der Abfertigung und Verladung macht der Einnehmer, sofern dabei kein Verstoß gegen die Vor-

schriften konstatirt worden ist, den Erlaubnißschein schließlich gültig für die Ausfuhr.

Wenn sich bei der Abfertigung Unregelmäßigkeiten ergeben haben, so wird der Erlaubnißschein nicht eher mit dem Gültigkeitsvermerk versehen, als bis die Zölle von den nicht angemeldeten Waaren entrichtet und eventuell die nach Kapitel V dieses Reglements verwirkten Geldstrafen erlegt sind.

Art. 10. Der Kapitän oder Kommandant jedes Handelsschiffes oder Fahrzeuges, welches im Kongostaat Ladung einnimmt oder sich in einem Hafen oder auf einer Rhede des genannten Staates befindet, ist verpflichtet, vor dem Lichten des Ankers dem Einnehmer eine beglaubigte Abschrift seines Ausgangsmanifestes zu übergeben. Auch hat er auf Erfordern und so lange er den Anker nicht gelichtet hat, dem Einnehmer und den anderen Beamten der Verwaltung die Konnossemente und sonstigen, auf die Ladung bezüglichen Schiffspapiere vorzulegen.

Er muß die genannten Beamten in Stand setzen, seine Ladung, wenn sie dies für erforderlich erachten, zu untersuchen, und ihnen dazu jede wünschenswerthe Erleichterung verschaffen.

Er ist verpflichtet, die Beamten, welche der Einnehmer zur Ueberwachung des Schiffes für erforderlich hält, an Bord zu nehmen und denselben auf dem Schiffe Wohnung und Beköstigung zu gewähren.

Kapitel III. Faktoreien; Lagerung einheimischer Erzeugnisse in den Faktoreien und ihr Transport nach der Zollstelle.

Art. 11. Die Kaufleute und die Gesellschaften oder Handelsvereinigungen, welche Faktoreien auf dem Gebiete des Kongostaates besitzen, sind verpflichtet, diese Faktoreien dem Zolleinnehmer zu Banana innerhalb der auf das Inkrafttreten dieses Reglements folgenden zwei Monate unter genauer Bezeichnung der Lage eines jeden dieser Etablissements anzumelden.

Eine gleiche Anmeldung hat für jede neu zu errichtende Faktorei zu erfolgen; geht eine Faktorei ein, so ist der genannte Einnehmer davon in Kenntniß zu setzen.

Unter die Bezeichnung Faktoreien fallen alle Magazine, Umfriedigungen oder sonstigen Oertlichkeiten, welche zur Lagerung einheimischer, zu Handelszwecken gesammelter oder angekaufter Erzeugnisse dienen.

Art. 12. In den am Kongo, an einer nach diesem Strome führenden Schiffahrtsstraße oder an der Meeresküste gelegenen Faktoreien hat der Vorsteher der Faktorei nach dem von der Verwaltung vorzuschreibenden Muster ein Register zu führen, worin einerseits bei dem Eingang alle, wenn auch lediglich zur Lagerung dorthin gebrachten, einheimischen Erzeugnisse und andererseits bei der Entnahme alle das Etablissement ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung verlassenden einheimischen Erzeugnisse einzutragen sind.

Bevor dieses Register in Gebrauch genommen wird, ist es durch einen Beamten der Verwaltung auf jedem Blatt zu paginiren und zu paraphiren.

Die Eintragungen haben sowohl bezüglich der zollfreien als auch bezüglich der ausfuhrzollpflichtigen Waaren zu erfolgen.

Die als aus der Faktorei ausgegangen eingetragenen Mengen müssen mit den beim Eingang eingetragenen übereinstimmen, so zwar, daß die Differenz stets die in dem Magazin vorhandenen Mengen darstellt.

Jedoch kommen die durch den natürlichen Schwund der Waaren verursachten Abweichungen, sowie die etwaigen zufälligen Verluste in Anrechnung, wenn diese Verluste durch einen Vermerk im Register erörtert und der Verwaltung genügend nachgewiesen werden.

Art. 13. Die nach Vorschrift des Artikels 12 eingetragenen Erzeugnisse können in der Nähe der Faktorei, wo sie gelagert sind, verladen werden, um zu Schiff direkt nach einem Ort befördert zu werden, wo eine Stelle zur Erhebung des Ausfuhrzolls errichtet ist.

Diese Verladung und dieser Transport sind an die nachstehenden Bedingungen geknüpft:

A. Der mit dem Transport beauftragte Schiffsführer hat in dem durch Artikel 12 vorgeschriebenen Register den Vermerk über den Abgang der Waaren aus der Faktorei, wo sie gelagert waren, zu unterzeichnen.

B. Derselbe Schiffsführer läßt sich von dem Vorsteher der Faktorei ein Verzeichniß der zu transportirenden Güter einhändigen. Dieses Verzeichniß ist aus einem von der Verwaltung zu liefernden Register auszuziehen und hat Datum und Ort der Verladung, sowie den Bestimmungsort zu enthalten; es ist sowohl von dem Vorsteher der Faktorei, als auch vom Schiffsführer zu unterzeichnen, und letzterer hat dasselbe auf dem Transport und bei der Löschung auf Erfordern den Beamten vorzuzeigen.

C. Bei der Ankunft am Bestimmungsort ist, wenn die Waare sogleich ausgeführt werden soll, das Verzeichniß dem Einnehmer gleichzeitig mit der nach Artikel 3 erforderlichen Deklaration zu übergeben.

D. Sollen die Güter am Bestimmungsort in einer Faktorei gelagert werden, so sind sie bei ihrer Ankunft in das durch Artikel 12 vorgeschriebene und in diesem Etablissement geführte Register einzutragen; der Schiffsführer, welcher den Transport besorgt hat, muß diesen Registereintrag unterzeichnen, worauf das unter B. erwähnte Verzeichniß dem Einnehmer zuzustellen ist.

Art. 14. Wenn einheimische Erzeugnisse, welche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in den zu Boma und Ponta da Lenha gelegenen Faktoreien gelagert werden, zum Zwecke der Ausfuhr auf ein Schiff erst im Hafen von Banana verladen werden sollen, so können diese Erzeugnisse nach diesem letzteren Ort transportirt und daselbst von Neuem in einer Centralfaktorei gelagert werden, wenn die im Artikel 13 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt werden, so daß die Zölle stets erst bei der Verladung auf das Schiff, welches die Ausfuhr besorgen soll, erhoben werden.

Art. 15. Die Vorsteher und Angestellten der Faktoreien und die Schiffsführer müssen, ein Jeder, soweit es ihn angeht, die Beamten der Verwaltung in Stand setzen, Einsicht in die in den Artikeln 12 und 13 erwähnten Register und Beläge zu nehmen, sowie auch die in den genannten Etablissements gelagerten Güter aller Art und die verladenen, gelöschten und auf dem Transport befindlichen Waaren zu untersuchen.

Auf diese Untersuchungen finden die Vorschriften des Artikels 8 Anwendung.

Art. 16. Die Vorschriften der Artikel 12 bis 15 finden auf die zwischen Manyanga und Vivi errichteten Faktoreien und ebenso auf die auf diesem Theil des Stromes bewirkten Transporte keine Anwendung; letztere können ungehindert und ohne Formalitäten bewerkstelligt werden.

Kapitel IV. Waaren, welche nicht Provenienzen des Kongostaates sind.

Art. 17. Erzeugnisse, welche aus nicht zum Kongostaat gehörenden Ländern und Gebieten stammen, können unter Beobachtung der folgenden Vorschriften zur Ausfuhr frei verladen werden:

A. Die aus einem fremden Gebiet kommenden Erzeugnisse, denen das Recht der freien Wiederausfuhr gewahrt werden soll, können auf dem Gebiet des Kongostaates nur an einem Ort gelöscht werden, wo sich eine Stelle für die Erhebung der Ausgangszölle befindet.

B. Bei der Ankunft an diesem Ort und vor jedweder Umladung oder Löschung hat der Betheiligte die Provenienz der transportirten Erzeugnisse dadurch nachzuweisen, daß er dem Einnehmer die Originalquittung über die bei dem Zollamt des Herkunftslandes entrichteten Ausfuhrzölle übergiebt. Erhebt das betreffende Land keine Ausfuhrzölle, so hat der Betheiligte dem Einnehmer eine amtliche und urkundliche Bescheinigung vorzulegen, worin der Abgangsort angegeben und dem genannten Beamten zur Genüge dargethan ist, daß die Erzeugnisse entweder von einer Pflanzung stammen, die auf einem nicht zum Kongostaat gehörenden Gebiet angelegt ist, oder von dem mit den Eingeborenen in einer außerhalb dieses Staates gelegenen Faktorei unterhaltenen Handelsverkehr herrühren.

C. Sollen die aus dem Auslande kommenden Erzeugnisse sogleich auf das Schiff, welches die Ausfuhr bewirkt, übergeladen werden, so hat der Betheiligte dem Einnehmer, gleichzeitig mit den unter Litt. B. erwähnten Ursprungsbescheinigungen, die durch Artikel 3 vorgeschriebene Ausfuhranmeldung zu übergeben; der Einnehmer genehmigt alsdann die Verladung, nachdem er nach seinem Ermessen die Waaren hat untersuchen lassen. Auf diese Untersuchung findet Artikel 8 Anwendung.

D. Sollen die Waaren in einer Faktorei gelagert werden, so hat der Interessent zugleich mit den unter Litt. B. erwähnten Beweisstücken dem Einnehmer ein Verzeichniß zu übergeben, worin die Zahl und Art der Kolli, deren Zeichen und Nummern, die Gattung und das Gewicht der Waaren, der Name des Versenders und die Faktorei, in welcher die Erzeugnisse gelagert werden sollen, anzugeben sind.

Der Einnehmer läßt die Waaren untersuchen.

Ergiebt sich bei dieser Untersuchung, auf welche der Artikel 8 Anwendung findet, keinerlei Unregelmäßigkeit, so wird das Verzeichniß, mit dem Visa des Einnehmers versehen, dem Betheiligten wieder zugestellt; dasselbe ist bei der Verladung der Waaren zur Ausfuhr als Belag der nach Artikel 3 erforderlichen Ausfuhranmeldung wieder vorzulegen.

E. In den Faktoreien, wo die Waaren gelagert werden, sind letztere in das im Artikel 12 erwähnte Register mit einem Vermerk über ihren ausländischen Ursprung einzutragen. Soll ihre Verladung auf das Schiff, welches die Ausfuhr besorgt, an einem anderen Ort stattfinden, so hat ihr Transport bis zu diesem Ort der Verladung nach Maßgabe der Vorschriften des Artikels 13 zu erfolgen; in diesem Falle ist in dem nach diesem Artikel erforderlichen Transportverzeichnisse der ausländischen Herkunft der Waare gleichfalls Erwähnung zu thun.

Art. 18. Die in einem fremden Hafen von Seeschiffen, welche Banana anlaufen, um daselbst ihre Ladung zu vervollständigen, geladenen Waaren unterliegen bei dem Abgang dieser Schiffe keinerlei Ausfuhrabgaben.

Abgesehen von der durch den obigen Artikel 10 dem Kapitän auferlegten Verpflichtung ist für diese Waaren keinerlei Formalität erforderlich; wenn jedoch die Waaren für eine Zeit gelöscht oder auf Leichterschiffe gebracht werden sollen, so muß der Kapitän, um sich das Recht der freien Wiederausfuhr zu sichern, vor jedweder Löschungsarbeit dem Einnehmer eine bezügliche Anmeldung machen und sich den von dem Beamten vorgeschriebenen Ueberwachungsmaßregeln unterwerfen.

Kapitel V. Hinterziehungen und Uebertretungen.

Art. 19. Wer ausgangszollpflichtige Güter an anderen als den in den Artikeln 2 und 13 bezeichneten Orten verladen oder zu verladen versucht hat;

wer derartige Erzeugnisse ohne Deklaration oder ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten verladen oder zu verladen versucht hat;

wer derartige Erzeugnisse unter einer unrichtigen Benennung deklarirt hat;

wer in dem in Artikel 17 vorgesehenen Falle ungenaue, falsche oder gefälschte Ursprungsbescheinigungen beigebracht hat;

wer als Kapitän oder Schiffsführer an Bord eines Schiffes oder Fahrzeuges zollpflichtige Erzeugnisse hat, hinsichtlich deren die vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllt worden sind;

wird mit einer Geldstrafe in Höhe des fünfzehnfachen Be-

trages der Zölle bestraft, welchen die Waaren nach dem Ausfuhrzolltarif unterliegen.

Diese Strafe wird verdoppelt:

1) im Falle des Rückfalles, wenn dieser innerhalb eines Jahres erfolgt;
2) wenn die nicht oder nicht ordnungsmäßig deklarirten oder die verladenen Waaren versteckt oder unter anderen Waaren verborgen gefunden werden.

Die Zahlung der Strafe befreit in keinem Falle von der Zollentrichtung.

Art. 20. Die Lagerung von ausfuhrzollpflichtigen Erzeugnissen in einer am Kongo, an einer nach diesem Strom führenden schiffbaren Wasserstraße oder an der Meeresküste gelegenen Faktorei wird mit den im Artikel 19 angegebenen Strafen geahndet, wenn das Bestehen dieser Faktorei nicht ordnungsmäßig nach Artikel 11 angemeldet worden ist.

Das Vorhandensein derartiger Erzeugnisse in einer ordnungsmäßig angemeldeten Faktorei hat dieselben Strafen im Gefolge, wenn diese Erzeugnisse in das im Artikel 12 erwähnte Register überhaupt nicht oder unter unrichtiger Bezeichnung eingetragen sind.

Wenn zollpflichtige Erzeugnisse, welche beim Abgang aus einer Faktorei in das in Gemäßheit des Artikels 12 geführte Register eingetragen sind, in der Faktorei, wohin die Erzeugnisse bestimmt waren, nach einer angemessenen Transportfrist nicht als angekommen eingetragen gefunden oder nicht ordnungsmäßig zur Ausfuhr angemeldet worden sind, so wird angenommen, daß diese Erzeugnisse von dem Vorsteher der Abgangs-Faktorei in fraudulöser Weise ausgeführt worden sind. In diesem Falle tritt neben der Erhebung der Ausfuhrzölle die Bestrafung nach dem vorhergehenden Artikel ein. Jedoch bleibt der Betheiligte straffrei, wenn er genügende Beweise dafür beigebracht hat oder sofort dafür beibringt, daß die Waaren auf dem Transport in Folge höherer Gewalt aufgehalten worden oder verloren gegangen sind.

Jede Behinderung der Revisionsgeschäfte, welche die Beamten der Verwaltung in den im Artikel 12 bezeichneten Faktoreien vorzunehmen haben, wird mit einer Geldbuße von 500 Franken bestraft, unabhängig von den anderen Strafen, welche etwa durch Uebertretung des gegenwärtigen Reglements verwirkt sein möchten.

Art. 21. Wenn bezüglich der zollpflichtigen Gegenstände, welche nach Artikel 3 deklarirt oder welche in das durch Artikel 12 vorgeschriebene Register oder in das nach Alinea B. des Artikels 13 erforderliche Verzeichniß eingetragen worden sind, die Beamten der Verwaltung feststellen, daß die wirkliche Menge die deklarirte oder eingetragene um mehr als 5 pCt. übersteigt, so verfällt der Anmeldende in eine Strafe in Höhe des fünfzehnfachen Betrages der Zölle von der nicht deklarirten Menge.

Beträgt die Abweichung nicht mehr als 5 pCt., so tritt keine Bestrafung ein.

Wird die Waare zur Ausfuhr gestellt, so unterliegt der festgestellte Ueberschuß stets der Zollentrichtung.

Art. 22. Werden die durch die Artikel 19 und 20 vorgesehenen Umstände bezüglich solcher Waaren festgestellt, welche keinem Ausgangszoll unterliegen, so verfällt der Zuwiderhandelnde in eine Geldstrafe von 10 Franken für 100 kg der Waare; jedoch darf diese Strafe für ein und denselben Uebertretungsfall 100 Franken nicht übersteigen.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, welche in den vorhergehenden Artikeln nicht vorgesehen sind, werden mit einer Geldstrafe von 100 Franken geahndet.

Art. 23. Die Kaufleute und Gesellschaften oder Handelsvereinigungen, welche Faktoreien auf dem Gebiet des Kongostaats besitzen, haften für die von den Angestellten ihrer Faktoreien begangenen oder versuchten Hinterziehungen und begangenen Uebertretungen, ohne daß sie sich dieser Verantwortlichkeit unter dem Vorwande entziehen können, daß die Handlungen ohne ihr Wissen oder gegen ihren Willen begangen worden sind.

Ebenso sind sie verantwortlich für die Handlungen, welche den in ihrem Dienst beschäftigten Schiffsherren oder Schiffsführern zur Last gelegt werden.

Alle Kaufleute, Gesellschaften oder Handelsvereinigungen, Schiffskapitäne oder sonstige Personen sind in gleicher Weise bezüglich der in ihrem Dienst stehenden Angestellten oder Arbeiter für die von letzteren begangenen oder versuchten Hinterziehungen und begangenen Uebertretungen verantwortlich.

Art. 24. Die nach den Artikeln 19 und folgenden verwirkten Geldstrafen, sowie die nicht entrichteten Zölle, deren Einziehbarkeit durch die Abfertigung dargethan worden ist, sind sofort bei dem Einnehmer einzuzahlen.

Mangels sofortiger Zahlung können die Waaren einbehalten oder beschlagnahmt werden; ebenso können die Transportmittel einbehalten werden, wenn der Kapitän oder Führer des Schiffs oder Fahrzeugs, auf welchen die Waaren sich befinden, letztere auszuladen sich weigert.

Die durch den Vollzug der vorstehenden Bestimmung verursachten Kosten sind von dem Betheiligten gleichzeitig mit den Zöllen und Strafen zu entrichten.

Werden binnen drei Monaten die Zölle, Strafen und Kosten nicht bezahlt, so wird angenommen, daß die einbehaltenen oder beschlagnahmten Waaren von ihrem Eigenthümer im Stich gelassen sind; die betreffenden Waaren werden alsdann zu Gunsten des Staats verkauft.

Art. 25. Die in den Artikeln 19 und folgenden vorgesehenen Hinterziehungen und Uebertretungen sind von den Beamten der Verwaltung mittelst Protokolls festzustellen, welches eine kurze und genaue Angabe des Thatbestandes, sowie die Bezeichnung der Personen, des Orts und des Tages enthalten muß.

Das Protokoll ist auf der Stelle oder sobald als möglich zu errichten; eine Ausfertigung desselben wird sofort dem Zuwiderhandelnden übergeben, um demselben bei etwaiger Reklamation in Gemäßheit des Artikels 27 zum Anhalt zu dienen.

Kapitel VI. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 26. Der Entrichtung der Ausfuhrzölle und der Vorschriften des gegenwärtigen Reglements unterliegen nicht die Erzeugnisse, welche die nicht Handel treibenden Eingeborenen von einem Ufer des Kongo nach dem andern zum Zwecke des Austausches bringen, sofern diese Transporte an Bedeutung nicht die in dieser Weise gewöhnlich erfolgenden übertreffen und die transportirten Erzeugnisse nicht schon auf dem Gebiet des Kongostaates Gegenstand eines Handelsgeschäfts gewesen sind.

Die durch den gegenwärtigen Artikel zugestandene Befreiung bildet nur eine Vergünstigung für die eingeborene Bevölkerung, und die Beamten der Verwaltung können ihre Gewährung verweigern, wenn sie Grund haben zu der Annahme, daß die Transporte für Rechnung eines Kaufmanns oder eines Handelshauses bewirkt werden.

Art. 27. Jede von den Einnehmern oder den Beamten der Verwaltung der Ausfuhrzölle festgestellte Zuwiderhandlung ist von ihnen sofort zur Kenntniß des Finanzdirektors zu bringen.

Die Betheiligten können im Falle der Zuwiderhandlung gegen das gegenwärtige Reglement oder des Einspruchs gegen die Anwendung des Tarifs sich Beschwerde führend an den Finanzdirektor wenden, welcher unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen treffen wird, um eine Entscheidung der Angelegenheit herbeizuführen oder die etwa entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen.

Der genannte Direktor kann die nach Kapitel V verwirkten Strafen erlassen oder mildern, wenn nach seinem Dafürhalten die Zuwiderhandlung auf einem Versehen beruht oder wenn nach seinem Ermessen zu Gunsten des Zuwiderhandelnden mildernde Umstände vorliegen.

Zu diesem Zwecke kann er die theilweise oder gänzliche Erstattung der nach Artikel 24 gezahlten Strafen anordnen.

Ebenso kann er die Erstattung der in Folge eines Versehens zur Ungebühr erhobenen Zölle veranlassen.

Art. 28. Die im Artikel 1 genannten Zölle werden vom 15. Mai 1886 ab erhoben. An demselben Tage treten auch die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements in Kraft.

Kapitel VII. Uebergangsbestimmungen.

Art. 29. (Nicht mehr von Interesse.)

Art. 30. Das gegenwärtige Reglement erhält auf die Grenze des Kongostaats stromaufwärts von Manyanga so lange keine Anwendung, als an diesem Theil des Stromes keine Hebestelle errichtet ist.

Art. 31. Die im letzten Absatz des Artikels 2 vorgesehene Errichtung einer Hebestelle zu Ponta da Lenha wird einstweilen hinausgeschoben.

Bis dahin können die in den Faktoreien von Ponta da Lenha gelagerten Waaren entgegen den Artikeln 2, 3 und 7 an diesem Ort auf das die Ausfuhr bewirkende Schiff verladen werden, wenn

1) der Transport bis Banana oder Boma in Gemäßheit des Artikels 13 bewirkt wird und
2) die Deklaration und die Zollentrichtung vorschriftsmäßig bei der Zollstelle von Banana oder Boma erfolgen, wo die durch Artikel 7 vorgeschriebene Abfertigung stattfindet.

Der Finanzdirektor kann auf Antrag der Betheiligten und unter denselben Bedingungen die Verladung von nach dem Auslande bestimmten Waaren an anderen Orten des Kongo gestatten, an welchen keine Hebestelle besteht.

Vivi den 25. März 1886.

Venezuela.

Vorschriften für die Einreichung der Originalfakturen über eingeführte Waaren.

Nach einer in der Gaceta oficial Nr. 4155 vom 6. Oktober 1887 veröffentlichten Verfügung der Bundesexekutive werden die Termine, innerhalb welcher die Originalfakturen über eingeführte Waaren den Venezolanischen Zollämtern einzureichen sind, folgendermaßen festgesetzt:

für Waaren aus Europa . . . . auf 40 Tage,
für Waaren aus den Vereinigten Staaten von Amerika . . . . auf 20 Tage,
für Waaren von den Antillen . . . . . auf 10 Tage,

gerechnet von der Stunde ab, zu welcher das betreffende Schiff seitens der Hafenbehörden revidirt worden ist.

China.

Errichtung von Entrepots in den geöffneten Häfen Chinas.

In der vom 31. März 1880 datirten Zusatzkonvention zu dem Deutsch-Chinesischen Handelsvertrage[1]) ist Chinesischerseits die Errichtung von Entrepots in den geöffneten Häfen Chinas in Aussicht gestellt worden, und zwar sollte der Anfang mit einem Versuche in Schanghai gemacht werden. Die Ausführung dieser Vertragsbestimmung steht, dem Vernehmen nach, nunmehr bevor, und die Eröffnung der Entrepots soll am 1. Januar 1888 erfolgen. Zunächst scheine nur der „China Merchants Co." zu Schanghai die Erlaubniß ertheilt worden zu sein, Güter unter zollamtlichem Verschluß nach Maßgabe der bereits ausgearbeiteten Reglements in diejenigen ihrer Speicher aufzunehmen, welche als solche Entrepots bezeichnet werden.

[1]) Hand. Arch. 1881 II. S. 433.

Schweiz.

Abänderung des Zolltarifs.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt.)

Die eidg. Räthe haben am 17. Dezember 1887 folgendes Bundesgesetz, betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884,[1]) angenommen [die Referendumsfrist dauert bis zum 23. März 1888[2])]:

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 19. November 1886, und eines Nachtrages zu derselben vom 6. Mai 1887; in Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend einen neuen Schweizerischen Zolltarif vom 26. Juni 1884, beschließt:

I. Im Generaltarif treten, an Stelle der entsprechenden gegenwärtigen, folgende abgeänderte Bestimmungen:

(Anmerkung der Redaktion: Zur Vergleichung fügen wir zwei Kolonnen an, welche die früheren Zollansätze des Generaltarifs und die zur Zeit noch geltenden Ansätze der Konventionaltarife enthalten.)

Nr.	Benennung der Waaren.	Neuer Generaltarif.	Generaltarif von 1884.	Konventionaltarif.
	Einfuhr.	Franken für 100 kg.	Franken für 100 kg.	Franken für 100 kg.
	I. Abfälle und Düngstoffe.			
	Düngstoffe:			
2	Stalldünger; Düngererde (Compost); Kalkäscher und Knochenschaum (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte; Schlamm; Kehricht ꝛc.; Dünglumpen, sowie andere zum Zwecke der Düngerfabrikation dienliche Abfälle	frei	frei	frei
	Guano; Phosphorite; Phosphate; Knochenmehl ꝛc.:			
3	nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger; Abfallschwefelsäure	frei	frei	frei
4	aufgeschlossen; ferner Kunstdünger	0,20	0,20	—
	II. Chemikalien.			
	A. Apotheker- und Drogueriewaaren.			
11[3])	Pharmazeutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Salben, Tinkturen, ätherische Oele und Essenzen: in Engros-Packung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf; chirurgische Verbandmittel	40	40	—
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.			
	Zubereitete Hülfsstoffe:			
16[3])	Alaun[1]; arsenige Säure[1]; Baryt, schwefelsaurer (Schwerspath); Beinschwarz; Chlorbarium; Chlorcalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chromalaun; Eisenbeize[2]; Glätte; Kalk: holzessigsaurer, — roher karbolsaurer, — salzsaurer; Kastanienextrakt, flüssiger[1]; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Natron: arseniksaures flüssiges, doppelt kohlensaures[3], — schwefelsaures[1] (Glaubersalz), — unterschwefligsaures, schwefligsaures[3] und doppelt schwefligsaures; Salzsäure[1]; Schwefelblüthen[2]; Schwefeleisen; Schwefelnatrium; Schwefelsäure[1]; Soda[1]; Thonerde[2]: essigsaure[1], — schwefelsaure; Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas	0,30	0,30	[1] 0,60 [2] 1,50 [3] 7
17[3])	Aetzkali; Aetznatron; Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin), Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation; Anthracen; Arsensäure; Benzoesäure[1]; Benzol; Bittermandelöl, künstliches; Blei, essigsaures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd; Borax; Karbolsäure, rohe; Catechu; Chloraluminium[4]; Chlorzink; Gallussäure; Gerbsäure; Glycerin; Grünspan; Holzessig; Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch; Holzgeist, roher; Kali: blausaures gelbes[2], — chlorsaures[4], — chromsaures rothes[2], — übermangansaures; Kalk, doppelt schwefligsaurer; Kastanienextrakt, fester; Kleesäure (Oxalsäure)[2];			0,60 Amlung [1] 1,50 [2] 3 [3] 4 [4] 7

[1]) Hand. Arch. 1884 I. S. 573. — [2]) Anmerk. der Redaktion. Vor Ablauf dieser Frist kann das Gesetz nicht in Wirksamkeit treten. — [3]) Nur Redaktionsänderung.

Nr.	Benennung der Waaren.	Neuer Generaltarif.	Generaltarif von 1884.	Konventionaltarif.
		Franken für 100 kg	Franken für 100 kg	Franken für 100 kg
	Naphtalin; Natronsalze, anderweitig nicht genannte[1]; Oleïn[1] (Oelsäure); Paraffin; Potasche; Salicylsäure, rohe; Salmiak (Chlorammonium), Salmiakgeist; Salpeter, raffinirter; Salpetersäure; Sauerkleesalz[1]; Schwefeläther; Schwefelarsenik; Stearin[1]; Thonerdehydrat in Teig; Thonerdenatron; Türkischrothöl; Zinkstaub, Zinnsalze	1	1	0,60 Salpetersäure
	C. Farbwaaren.			
	Bleiweiß[1] und Zinkweiß:			
35	nicht abgerieben	3	3	[1] 3
35a	abgerieben	5	3	—
36	Chromgelb[1]; Chromgrün; Mineralblau; Pariserblau; Smalte; Ultramarin	7	3,50	[1] 7
39	Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß	25	10	7
39a	Oelfirniß	10		
	IV. Holz.			
	Bau- und Nutzholz, gemeines:			
53	roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält; Faßholz, rohes; Reisholz; Rebstecken	0,20	0,05	—
	in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln ꝛc.):			
54	eichenes	0,40	0,40	—
54a	anderes	1		
55	abgebunden	1,50	0,60	—
55a	Flechtweiden, geschält	2		
	Korkholz:			
60	verarbeitet, Sohlen, Stöpsel ꝛc.	15	10	5
61	Grobes Verpackungsmaterial (Packkisten, Packfässer und dergl.) für trockene Gegenstände	1,50	0,50	—
	Holzwaaren:			
62	vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte: Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie	4	2	—
63	fertige, grobe, aus gemeinem Holze; Drechsler-, Tischler- und Wagnerarbeiten: roh, nicht bemalt, nicht fournirt, ohne Metallbeschläge; Tafeln oder verleimte Bodentheile für Parqueterie	8	7	4
	Tischlerarbeiten, Möbel und Möbeltheile:			
	aus gemeinem Holz:			
65[1])	bemalt, gefirnißt, fournirt; Stäbe zu Rahmen, lackirt	20	20	16
66	polirt, geschnitzt, gepolstert ꝛc.; Rahmen, begypst oder lackirt	35	30	16
70	Korbflechterwaaren von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen; Besen von Reisig	4	2	—
71	Korbflechterwaaren, grobe, von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt, Siebmacherwaaren, grobe	12	8	—
72	Korbflechter- und Siebmacherwaaren, feine: roh, gebeizt, gefirnißt, lackirt, gefärbt, polirt ꝛc.:			
	a. Korbflechterwaaren, nicht in Verbindung mit anderen Materialien, Holz ausgenommen; Siebmacherwaaren, feine	40	40	16
	b. Korbflechterwaaren, in Verbindung mit anderen Materialien, Textilstoffe ausgenommen	60		
	c. Korbflechterwaaren, mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert	100	—	—
	Bürstenbinderwaaren:			
73	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt	25	20	—
	V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.			
75[bis]	Cichorienwurzeln, frische	0,30	frei	frei

[1]) Nur Redaktionsänderung.

Nr.	Benennung der Waaren.	Neuer Generaltarif.	Generaltarif von 1884.	Konventionaltarif.
		Franken für 100 kg	Franken für 100 kg	Franken für 100 kg
	VI. Leder.			
	Lederwaaren aller Art, Schuhwaaren ausgenommen:			
83	fertige[1]; Reiseartikel (Koffer, Taschen ꝛc.), ganz oder theilweise aus Textilstoffen (Wachstuch, Segeltuch, Zwillich u. dgl.) verfertigt	70	40	[1] 30
84	vorgearbeitete Bestandtheile	35	30	30
	Schuhwaaren:			aus Leder
	aus Leder aller Art:			
85	grobe	50	35	30
86	feine	100	70	30
	aus zugeschnittenen Geweben, mit Ledersohle:			
87	aus Halbseide, Seide oder Sammet	150	80	—
88	aus anderen Geweben	50	35	—
89	Vorgearbeitete Bestandtheile von Schuhwaaren aller Art	40	30	30
				aus Leder
90	Handschuhe, lederne	200	100	30
	VII. Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände.			
92[1])	Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Photographien, auf Papier, Gemälde und Zeichnungen: ohne Rahmen; Musikalien; gestochene Kupfer-, Stahl- oder Holzplatten, Lithographiesteine mit Zeichnungen, Stichen oder Schriften, zum Druck auf Papier bestimmt	5	5	1
	IX. Metalle.			
	B. Eisen.			
	Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:			
122[1])	Eisenbahnschienen, weniger als 15 kg per laufenden Meter wiegend; Façoneisen, dessen Querschnitt eine größte Dimension von weniger als 6 cm hat; Rundeisen unter 7½ cm Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 123 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 qcm Querschnittsfläche; dekapirte Bleche, mit abgescheerten Ecken von 10 cm Schnittlänge	1,70	1,70	—
	Waaren aus Schmiedeeisen, schmiedbarem Eisenguß, Stahl, Blech, Draht:			
130[1])	gemeine: roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe übertüncht, getheert, auch in Verbindung mit Holz	7	7	—
130bis	abgeschliffen, verzinnt	15	7	—
	G. Edle Metalle.			
156	Gold- und Silberschmiedwaaren, Bijouterie, echt oder falsch	300	100	30
	X. Mineralische Stoffe.			
160[1])	Bruchsteine, rohe[1]; Bausteine, bossirte oder roh[2] behauene; Pflastersteine, Straßenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen; Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere hiernach nicht genannte Erden[3] und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	frei	frei	[1] frei [2] 0,02
161	Dachschiefer	0,50	0,30	0,10
	Kalk, Gyps, Cement:			
167	fetter Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen	0,20	0,10	—
168	hydraulischer Kalk	0,40	0,20	—
169	Romancement	0,40	0,50	—
170	Portlandcement, Schlacken- und Puzzolancemente	0,80	0,70	—

[1]) Nur Redaktionsänderung.

Nr.	Benennung der Waaren.	Neuer General-tarif.	Generaltarif von 1884.	Konventional-tarif.
		Franken für 100 kg.	Franken für 100 kg.	Franken für 100 kg.
	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten:			
160 ²)	aus Marmor und andern edleren Steinarten; vorgearbeitete Statuenkörper aus diesen Steinarten	5	5	—
184 ²)	Asphalt und Erdharze aller Art; Braunkohlentheeröl, ungereinigtes (undurchsichtiges)	0,30	0,30	—
185	Asphaltfilz, Asphaltröhren, Holzcement	1	0,60	—
	XI. Nahrungs- und Genußmittel.			
187	Schweineschmalz	3	1,50	—
188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen	8	3	—
191	Eier	2	1	0,50
198	Fleisch, frisch geschlachtetes	4	2	—
200	Geflügel, lebendes	6	3	4
201	Geflügel, getödtetes; Wildpret	12	} 8	—
201a	Wurstwaaren (Charcuterie)	20		—
204	Tafeltrauben, frische	4	2,50	—
	Südfrüchte:			
208	Weinbeeren (getrocknete Tafeltrauben)	12	} 12	3
208a	Rosinen (Korinthen)	25		
209	andere	15	10	3
	Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte:			
216	in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	2,50	1,25	¹) 1
216 bis	Griese aus Hartweizen	1,25	1,25	—
218	Teigwaaren; Zwiebad und feine Bäckerwaaren ohne Zucker	15	10	5,50
220	Honig	15	8	—
223	Kaffeesurrogate aller Art: in trockener Form	8	4	—
224	Cichorienwurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete, unter Nachweis ihrer Verwendung zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten	1	0,60	0,60
	Tabak:			
239 ²)	fabrizirter Tabak: Rauch-, Schnupf- und Kautabak	75	50	—
240	Cigarren und Cigarretten	150	100	—
247	Bier und Malzextrakt: in Fässern	5	3,50	—
251	Weintrauben, frische, zur Weinbereitung	4	2,50	—
252	Wein: in Fässern	6	5	3,50
	Anmerk.: Weine mit mehr als 15 pCt. Alkoholgehalt unterliegen für den Ueberschuß der Monopolgebühr, sowie einem Zollzuschlage von 20 Rp. für den Grad und 100 kg.			
256	Liköre, Wermuth: in Fässern, Flaschen oder Krügen	30	30	16
	XIII. Papier.			
266	Faserstoffe zur Papierfabrikation	1,25	{ 0,60 1,50	— —
268	Packpapier, graues, und Strohpapier, gelbes: beidseitig rauh	5	5,50	3
269	Druck- und Schreibpapier, geleimt oder ungeleimt, Packpapier, soweit es nicht unter Nr. 268 fällt, Löschpapier, Filtrirpapier, Zeichnungs-, Post- und Seidenpapier: einfarbig; Glas-, Rost- und Schmirgelpapier	10	{ 10 3,50	3 7 16
271 ³)	Etiquetten, Formulare, Umschlagbogen, Affichen, Prospekte rc.; Eisenbahnbillets, bedruckte	30	30	³) 16
271 bis	Papierwäsche	50	30	—
276	Spielkarten	120	80	—

¹) Reis in geschälten Körnern.
²) Nur Redaktionsänderung.
³) Etiquetten, Formulare rc., lithographirt.

Nr.	Benennung der Waaren.	Neuer Generaltarif.	Generaltarif von 1884.	Konventionaltarif.
		Franken für 100 kg.	Franken für 100 kg.	Franken für 100 kg.
	XIV. Spinnstoffe.			
	NB. Gemischte Garne, Gewebe, Bänder, Posamentir- und Strumpfwaaren unterliegen der Verzollung als reine Garne, Gewebe ꝛc. ꝛc. aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höheren Zollansatze belegt ist.			
	A. Baumwolle.			
	Garne:			
281 [1])	gefärbte, einfach oder doublirt	11	11	—
282	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strangen	35	{ 11 20	— —
	Gewebe:			
	glatte, geköperte:			
286	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	35	25	—
287	sammtartige, gemusterte [1], Piqués [1], Basins [1], Damast [1], Brillantés [1]; brochirter Tüll	50	30	[1] 16
	Decken:			
	ohne Näharbeit oder Posamentirarbeit:			
288	roh	12	} 12	4
288a	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	35		
289	mit Näharbeit oder Posamentirarbeit	50	30	—
389a	Filztücher	40	—	—
290	Bänder und Posamentirwaaren	50	30	16
291	Strumpfwaaren	50	25	—
292	Stickereien und Spitzen	100	60	—
	B. Flachs, Hanf, Jute ꝛc.			
	Gewebe aus den sub Nr. 293 genannten Spinnstoffen:			
	glatte, geköperte, gemusterte Gewebe:			
301	roh oder halbgebleicht, von 14—22 Fäden auf 5 mm im Geviert	30	} 30	16
301 bis	roh oder halbgebleicht, von über 22 Fäden auf 5 mm im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen	50		
	NB. Zettel und Eintrag zusammengenommen.			
302	Tüll, glatt oder brochirt, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	60	40	30
303	Bänder und Posamentirwaaren	40	30	16
304	Strumpfwaaren	60	30	16
305	Stickereien und Spitzen	100	60	30
	Seilerarbeiten:			
306	Stricke, Taue [1], ungezwirnte rohe Bindfäden und Schnüre [2]	12	5	{ [1] 3 [2] 16
307	andere Seilerarbeiten, wie: Bindfaden und Schnüre, gezwirnt, gebleicht, gefärbt; Netze	24	20	16
309	Schläuche, Säcke	20	15	—
	Matten und Bodendecken aus Jute, Manilahanf, Cocos und andern ähnlichen Faserstoffen:			Decken aus Jute
310	roh	10	} 10	{ 7
310a	gefärbt, bedruckt ꝛc.	15		—
311	Wachstuch, gemeines [1], und Oelleinwand, zur Verpackung	8	4	[1] 3
	NB. ad 311/312. Gewebe mit Wachs, Oel, Kautschuk oder ähnlichen Substanzen getränkt, bis 13 Fäden auf 5 mm im Geviert, fallen unter Nr. 311, mit über 13 Fäden unter Nr. 312.			
	C. Seide.			Spitzen
322	Stickereien und Spitzen	100	60	30

[1]) Nur Redaktionsänderung.

Nr.	Benennung der Waaren.	Neuer Generaltarif.	Generaltarif von 1884.	Konventionaltarif.
		Franken für 100 kg.	Franken für 100 kg.	Franken für 100 kg.
	D. Wolle.			
	Wolle:			
324	roh und gewaschen: Wollabfälle, Scheerflocken, Kunstwolle	0,30	0,30	0,60
325	gemahlen, gefärbt, gekämmt[1], Kammzug	0,60	0,60	[1] 0,60
	Garne:			
328	gefärbt	14	12	9
	Gewebe:			
332	gebleicht, gefärbt, bedruckt	70	40	25
	Decken aller Art:			
334	ohne Näharbeit	30	20	16
335	mit Näharbeit	60	40	30
336	Bänder	100	40	30
337	Posamentirwaaren	100	40	25
338	Strumpfwaaren	80	40	25
339	Stickereien und Spitzen	100	60	30
340	Shawls und Schärpen	100	60	30
	Teppiche:			
341	grobe, ohne Fransen oder Näharbeit	25	20	12
342	andere	60	50	30
343	Schuhe aus Tuchenden	20	16	16
	Filz:			
344	Filzstoffe	25	20	16
	Filzwaaren ohne Näharbeit:			
345	roh	30	15	7
346	gefärbt, bedruckt	50	25	16
347	Hüte, nicht ausgerüstet (ungarnirt)	100	30	30
347a	Filztücher	70	—	—
	E. Kautschuk und Guttapercha.			
350	Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe; Schuhwaaren ohne Näharbeit und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttaperchawaaren	50	40	16
351	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide ꝛc.	50	30	—
	F. Stroh, Rohr, Bast ꝛc.			
355	Grobe Waaren: Matten, Bodendecken, Flaschenumhüllungen ꝛc., aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen	6	3,50	—
355a	Gemeine Waaren aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, wie z. B. Schuhe und Schuhsohlen, Handtaschen, Stuhlsitze, Körbe u. dergl.	15	—	—
357	Feine Waaren, nicht ausgerüstete Hüte, aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, sowie alle Waaren aus diesen Stoffen, in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben, soweit sie nicht unter Nr. 361 fallen	70	50	—
	G. Konfektions- und Modewaaren.			
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit:			
358	aus Baumwolle, Leinen oder Kautschuk[1]	70	40	[1] 30
359	aus Wolle oder Halbwolle	120	80	40
360	aus Halbseide und Seide, sowie solche aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatzstreifen ꝛc.	200	100	—
361	Modewaaren; Damenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt); künstliche Blumen, Schmuckfedern	200	100	30
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	150	100	—
363	Betten (Matratzen, Kissen), fertige, gefüllte	50	40	—

Nr.	Benennung der Waaren.	Neuer Generaltarif.	Generaltarif von 1884.	Konventionaltarif.
		Franken für 100 kg.	Franken für 100 kg.	Franken für 100 kg.
	Regen- und Sonnenschirme:			
364	baumwollene	30	20	16
365	wollene, leinene	50	40	—
366	seidene	80	60	30
369	Wagendecken, fertige	20	15	—
	XV. Thiere und thierische Stoffe.			
	A. Thiere.	vom Stück	vom Stück	
373	Ochsen und Stiere, geschaufelt	25	} 5	—
373bis	Kühe und Rinder, geschaufelt	20		
374	Jungvieh, ungeschaufelt	5	2	—
375	Kälber bis auf 6 Wochen, oder nicht über 60 kg Gewicht	3	1	—
376	Schweine mit oder über 25 kg Gewicht	8	2	—
377	Schweine unter 25 kg Gewicht	3	1	—
	B. Thierische Stoffe.	für 100 kg	für 100 kg	
382a	Häute und Felle, zusammengenäht, jedoch nicht abgepaßt, in sog. Tafeln oder Säcken, für Mantelfutter u. dergl.	30	—	—
387	Menschenhaare	50	} 50	—
387a	Perrückenmacher- und Haararbeiten	100		
	XVI. Thonwaaren.			
	Thonwaaren, grobe:			
403	Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen, soweit sie nicht unter eine der nachstehenden Positionen fallen	0,30	0,20	0,10
404	Dachziegel, feuerfeste Steine; sog. Trottoirsteine aus gemeinem Steinzeug	0,50	0,50	—
	Thonwaaren, grobe:			
405	Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, glasirt. Balustres und architektonische Verzierungen, soweit sie nicht unter eine der nachstehenden Positionen fallen	2	1,50	2
406	Röhren, Platten, Fliesen, Ofenkacheln, geölt, glasirt oder aus Steinzeug, soweit sie nicht unter Nr. 403 bis 405 fallen: nicht bemalt, nicht bedruckt, nicht geschliffen, glatt oder gerippt, ohne Verzierungen en relief; Gasretorten[1]	2,50	2	{ 2 [1] 0,10
407	Töpferwaaren, gemeine: mit grauem oder rothem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steinzeugwaaren, gemeine; Tiegel; irdene Pfeifen	3,50	2,50	2
	XVII. Verschiedene Waaren.			
410	Feine Quincaillerie aus Achat, Alabaster, Bergkrystall, Bernstein, Elfenbein, Jais, Meerschaum, Perlmutter, Schildpatt, sowie andere dergleichen Waaren, soweit sie nicht unter eine der vorhergehenden Abtheilungen fallen	150	100	{ [2]) 30 [3]) 16
411	Gemeine Quincaillerie und Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, soweit sie nicht unter eine der vorhergehenden Abtheilungen fallen	50	25	16
411a	Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammengesetzt	30	—	—
413	Siegel-, Pack- und Flaschenlack	20	16	—
	Ausfuhr.			
	I. Thiere.	vom Stück	vom Stück	vom Stück
3[1])	Rindvieh über 60 kg Gewicht	0,50	0,50	[4]) 0,50
4[1])	Kälber nicht über 60 kg Gewicht	0,05	0,05	[5]) 0,05

[1]) Nur Redaktionsänderung. — [2]) Eingelegte Arbeiten u. dergl. — [3]) Drechsler- und andere Arbeiten aus Elfenbein. — [4]) Ueber 40 kg schwer. — [5]) Bis und mit 40 kg.

II. Artikel 4 wird durch folgenden am Schlusse dieses Artikels einzuschaltenden Zusatz ergänzt:

„Der Bundesrath ist ermächtigt, für Wagenladungen von einheitlicher Waarengattung im Eisenbahnverkehr, vorbehältlich jederzeitigen Widerrufs, eine Ermäßigung der statistischen Gebühren anzuordnen und diejenigen Waarengattungen zu bezeichnen, auf welche eine solche Gebührenermäßigung Anwendung zu finden hat."

III. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Zollbehandlung mit Alkohol hergestellter pharmazeutischer Produkte und Droguerien, sowie alkoholhaltiger Parfümerien und kosmetischer Mittel.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 23. November 1887.)

Eine Bekanntmachung des eidg. Finanz- und Zolldepartements vom 18. November 1887 lautet wie folgt:

In weiterer Ausführung des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser[1]) und gemäß den Bundesrathsbeschlüssen vom 1.[2]) und 15. November[3]) wird auf allen vom 1. Dezember 1887 an eingeführten, mit Alkohol hergestellten pharmazeutischen Produkten und Droguerien, ferner für die Alkohol enthaltenden Parfümerien und kosmetischen Mittel, wie z. B. Kölnisches Wasser, Eau de Botot, Brillantine, Kopfwaschwasser, Münzengeist (alcool de menthe) xc., gleichwie für die Qualitätsspirituosen nebst dem tarifgemäßen Eingangszoll eine feste Monopolgebühr von 80 Franken für den Metercentner brutto erhoben werden.

Die Importeure von pharmazeutischen Produkten, Droguerien, Parfümerien und kosmetischen Mitteln haben daher bei Vermeidung von Strafe wegen Widerhandlung gegen das Alkoholgesetz in den Zolldeklarationen jeweilen genau anzugeben, ob der Inhalt einer Sendung aus Spiritnosen bezw. mit Alkohol fabrizirten Produkten bestehe, welch' letztere bei gemischten Sendungen separat zu deklariren sind.

Auf den nämlichen Zeitpunkt fallen die für einige Schweizerische Parfümeriefabriken ertheilten Bewilligungen zur Einfuhr von relativ denaturirtem Alkohol dahin. Bezüglich der Rückvergütung des Monopolgewinnes für exportirte, flüssige, spirituose Erzeugnisse der genannten Fabrikationsbranchen ist das Reglement vom 4. November 1887[3]) maßgebend, bezüglich deren Vollziehung auf die heutige amtliche Bekanntmachung[4]) des unterzeichneten Departements verwiesen wird.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 53.
[2]) Ebenda S. 930.
[3]) Ebenda S. 931.
[4]) Siehe nachstehend.

Ausführung des Reglements über Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführte flüssige Alkoholfabrikate.

(Ebenda.)

Eine Bekanntmachung des eidg. Finanz- und Zolldepartements vom 18. November 1887 lautet folgendermaßen:

Es wird hiermit zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen des vom Bundesrathe den 4. dieses Monats erlassenen Reglements über Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführte flüssige Alkoholfabrikate[1]) im Sinne von Art. 5 des Alkoholgesetzes[2]) — vorerst mit Beschränkung auf mit Alkohol bereitete Getränke (Art. 13 des Reglements) — mit dem 28. dieses Monats in Anwendung treten werden xc.

Schweiz und Südafrikanische Republik.

Ratifikation des Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrages zwischen beiden Ländern.

Der zwischen der Schweiz und der Südafrikanischen Republik am 6. November 1885 abgeschlossene Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag[3]) ist ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sind am 29. September 1887 in Bern ausgetauscht worden.

Portugal.

Vorbemerkungen zum Zolltarife.

Die auf Grund des Art. 1 Ziff. 10b des Gesetzes vom 16. August 1887[4]) unterm 22. September dess. J. veröffentlichte amtliche Ausgabe des Portugiesischen Zolltarifs enthält nachstehende Vorbemerkungen zum Tarif:

I. Allgemeine Vorschriften.

Allgemeine Zölle und ihre Anwendung.

Art. 1. Als von Waaren zu entrichtende Zollabgaben — spezifische oder Werthzölle — sind diejenigen zu betrachten, welche in den Tarifen und Tabellen aufgeführt sind, auf welche sich diese Vorbemerkungen beziehen.

§. 1. Die Waaren unterliegen denjenigen Zöllen, welche bei Beantragung der Zollabfertigung in Kraft stehen und nicht denjenigen, welche zu der Zeit gelten, wo dieselben in die Zolllager irgend welcher Art aufgenommen wurden.

§. 2. Die zur Abfertigung gestellten oder schon abgefertigten Waaren haben, wenn die betreffenden Zölle nicht bereits erlegt

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 930.
[2]) Ebenda S. 53.
[3]) Ebenda S. 293.
[4]) Ebenda S. 681.

worden sind, eventuell die neuen Zölle zu entrichten, falls inzwischen Bestimmungen ergangen sind, welche die früheren abändern.

§. 3. Von der Bestimmung des vorstehenden Paragraphen sind diejenigen Waaren ausgenommen, bezüglich derer Einspruch erhoben worden ist und welche das Zollhaus, nachdem der Zoll ad depositum gezahlt worden, verlassen haben. Diese Waaren sind denjenigen Zöllen unterworfen, welche sich zur Zeit ihres Eintritts in den freien Verkehr in Kraft befanden.

§. 4. Auf den Inseln, wo der Münzwerth mit dem auf dem Festlande bestehenden gesetzlichen Münzwerth noch nicht in Uebereinstimmung gebracht worden ist, sind die Zölle und Abgaben in Metall (moeda forte) zu entrichten.

Werthzölle.

Art. 2. Die in dem Einfuhr-Zolltarife aufgeführten Werth-Zölle werden nach dem Werthe berechnet, welchen die Waaren am Ursprungs- oder Fabrikationsorte haben, unter Zuschlag der Kosten, welche für Transport, Versicherung und Kommission nothwendigerweise entstehen, bis die Waaren in das Zollhaus, wo deren Abfertigung zu geschehen hat, gelangen.

§. 1. Der Werth der eingehenden Waaren muß durch eine vom Fabrikanten oder vom Verkäufer aufgestellte Faktura nachgewiesen werden, welche den wirklichen Werth eben dieser Waaren angiebt. Diese Faktura kann jedoch durch eine schriftliche Deklaration ersetzt werden.

§. 2. Die Faktura oder die Deklaration muß sowohl die betreffende Menge, als auch den Werth jeder Art der in den der Abfertigung unterworfenen Frachtstücken enthaltenen Waaren angeben.

§. 3. Wenn das Zollamt diesen Werth für ungenügend hält, so läßt es zur Abschätzung der Waare durch Sachverständige schreiten, von welchen einer vom Zollamte und der andere von dem Einführenden ernannt wird.

§. 4. Im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen diesen beiden Sachverständigen ernennt der Handelsrichter oder die ihn vertretende Gerichtsbehörde einen dritten Schiedsrichter.

§. 5. Wenn durch das Gutachten der Sachverständigen nachgewiesen wird, daß der Werth der Waare den vom Importeur angegebenen nicht um 10 pCt. übersteigt, so wird der Zoll nach der Faktura oder der Deklaration erhoben, und die Kosten des Gutachtens und der Abschätzung fallen dem Zollamte zur Last.

§. 6. Anderenfalls wird der Zoll um 50 pCt. als Strafe erhöht, und die Kosten für Prüfung und Abschätzung müssen vom Importeur getragen werden.

§. 7. Die schiedsrichterliche Entscheidung muß innerhalb der auf die Einsetzung des Schiedsgerichts folgenden 14 Tage erfolgen.

Gewichtszölle.

Art. 3. Die spezifischen Zölle, sofern sie das Gewicht der Waaren betreffen, werden vom Brutto- oder vom Nettogewicht erhoben in Gemäßheit der Bestimmungen in den diesen Vorbemerkungen angehängten Tarifen.

Gewicht, welches der Abfertigung zu Grunde zu legen ist.

Art. 4. Bruttogewicht nennt man das Gesammtgewicht des Frachtstückes, und Nettogewicht das Gewicht des Frachtstückes nach Abrechnung des ganzen oder theilweisen Gewichts der äußeren und inneren Umschließungen oder des Gewichts irgend welcher anderer für die Aufmachung der Waaren dienender Gegenstände.

Bruttogewicht.

§. 1. Das Gewicht für die nach ihrem Bruttogewichte zu verzollenden Waaren erhält man durch direktes Abwägen oder durch Abschätzung. Auch kann das in dem Manifeste angegebene Gewicht zur Grundlage bei der Berechnung des Zolls genommen werden, falls dieses Dokument mit der Faktura oder der Deklaration übereinstimmt; es muß dabei jedoch noch das außen auf den Frachtstücken angegebene Gewicht oder der Umstand in Betracht gezogen werden, ob die Frachtstücke von gleicher Größe sind.

a. Bei diesem letzten Verfahren wird in der Regel das Bruttogewicht der zollfreien Waaren ermittelt. Erachten es jedoch die Abfertigungsbeamten für zweckdienlich, so können sie auch zu jedem anderen Verfahren schreiten.

b. Behufs Ermittelung des Bruttogewichts durch Abschätzung berechnet man das Gesammtgewicht der Frachtstücke nach dem Gewichte einiger derselben.

c. Die Umschließungen der nach dem Bruttogewicht zu verzollenden, sowie solche der zollfreien Waaren werden als den betreffenden Tarifansätzen unterworfene Waaren betrachtet, falls sie verschiedener Art sind oder den Werth der für gewöhnlich bei der Aufmachung der Waaren gebräuchlichen Umschließungen übersteigen.

Nettogewicht.

§. 2. Das Gewicht für die nach ihrem Nettogewicht zu verzollenden Waaren ergiebt sich, nach Wahl der Abfertigungsbeamten, — falls eine gegentheilige Verfügung nicht besteht — in folgender Weise:

1) durch Trennung der Waare von den äußeren und den ganzen oder theilweisen inneren Umschließungen — „wirkliches Gewicht";
2) durch Abzug des in der nachfolgenden Tabelle bestimmten Prozentsatzes „gesetzlicher Tara" vom Bruttogewichte — „Gewicht nach gesetzlicher Tara";
3) durch Abzug der gesetzlichen Tara von dem durch „Abschätzung" erhaltenen Bruttogewichte, d. h. von dem Bruttogewichte der sämmtlichen Frachtstücke, welches aus dem Gewicht einiger derselben berechnet ist, oder durch Ermittelung des Gesammt-Nettogewichts der Waare, indem man als Grundlage das Nettogewicht eines Theils eben dieser Waare nimmt — „Nettogewicht nach Abschätzung".

Diese beiden Arten der Bestimmung des Nettogewichts sind anwendbar; die erste, wenn die Frachtstücke annähernd von denselben Dimensionen sind und gleichartige Waaren enthalten,

die zweite, wenn die Waaren gleicher Art und Beschaffenheit sind.

Umschließungen.

§. 3. Die äußeren Umschließungen, sowie die ersten inneren Umschließungen, welche bei Berechnung des Nettogewichts in Abzug kommen, zahlen keinen Zoll, falls sie augenscheinlich als unumgänglich erforderliche Aufmachung der Waaren dienen.

a. Von dieser Bestimmung sind ausgenommen die großen und kleinen Säcke, gleichviel welcher Art und aus welchem Gewebe; diese, sowohl die inneren, als die äußeren, zahlen 50 pCt. des Werths.

b. Die einzelnen, für die getrennte Verwahrung der in demselben Kollo enthaltenen Waaren bestimmten Umhüllungen werden durch diesen Paragraph nicht als erste innere Umhüllungen angesehen, es sei denn, sie sind in den gegenwärtigen Instruktionen oder im Texte der Tarife erwähnt.

§. 4. Das zur Grundlage bei Abfertigung verarbeiteter werthvoller Metalle dienende Nettogewicht begreift nicht in sich: Papiere, Etuis oder irgend einen anderen Gegenstand, worin diese Metalle eingepackt sind.

§. 5. Die nicht zollfreien Verpackungen kommen entweder bei Berechnung des Nettogewichts in Betracht und zahlen deshalb wie die darin enthaltene Waare selbst, oder sie werden als Fabrikate angesehen und gemäß der ihnen gebührenden Klassifikation verzollt.

a. Die Umschließungen, bezüglich deren keine gegentheilige Bestimmung im Tarife oder in diesen Vorbemerkungen sich vorfindet, zahlen ebenso Zoll, als wenn sie eine eigentliche Waare wären.

b. Die Umschließungen verschiedener Art oder von höherem Werthe als die für gewöhnlich behufs Verpackung der Waaren gebräuchlichen, wie z. B. Etuis, Schachteln von ornamentirter Pappe, Lackarbeit, Papiermaché und irgend welche ähnliche Umschließungen, werden als Fabrikate betrachtet und unterliegen demnach den betreffenden Tarifsätzen. Hierin begriffen sind auch die Cigarren enthaltenden Kisten jedweder Art.

Gesetzliche Tara.

§. 6. Vom Bruttogewichte der Waaren, falls das Nettogewicht durch gesetzliche Tara festgestellt wurde, wird, nach der Art der Waaren und der Umschließungen, der folgende Prozentsatz in Abrechnung gebracht:

Reis: Säcke oder Ballen	2 pCt.
Zucker in Stücken:	
kleine und große Fässer und Kisten	16 „
„ in jedwedem anderen Zustande:	
Fässer und Kisten	10 „
große und kleine Flechtkörbe	7 „
Säcke	2 „
Kaffee: Säcke	2 „
Kohlensaures Kali (Potasche): große und kleine Fässer	8 „
Kampfer: Kisten und Fäßchen	15 pCt
Zimmet: Kisten	20 „
Fleisch oder Fisch, gesalzen:	
mit Lake: Fässer und Kübel	35 „
ohne „ „ „ „	20 „
Cerealien und Hülsenfrüchte in Körnern:	
große und kleine Säcke	1 „
Thee:	
einfache Kisten und Büchsen	30 „
Doppelkisten	40 „
Mehl:	
kleine Fässer	10 „
kleine und große Säcke	1 „
Baumwollengarn, einfach in Bündeln: kleine Fässer	18 „
Flüssigkeiten:	
Zuckersyrup:	
Holzgefäße bis zu 130 kg	16 „
„ über 130 kg	10 „
Bier: Holzgefäße jeden Raumgehalts	25 „
Oliven- und andere Oele:	
Schläuche	5 „
Blechbüchsen	10 „
Holzgefäße jeden Raumgehalts	18 „
Branntwein:	
große Glasflaschen	15 „
„ „ umflochten mit Weiden	18 „
„ „ „ „ Spartogras	20 „
Holzgefäße jeden Raumgehalts	18 „
Wein und Essig:	
große Glasflaschen	15 „
„ „ mit Weiden umflochten	18 „
„ „ „ Spartogras umflochten	20 „
Schläuche	8 „
Holzgefäße bis zu 130 kg	20 „
„ von 130 bis 400 kg	16 „
„ von über 400 kg	12 „
Nicht besonders aufgeführte:	
Holzgefäße jeder Größe	18 „
Butter, Fett und Schmalz:	
Fässer	20 „
Kübel	15 „
Krüge und Töpfe	30 „
Metalle in jedem Zustande, ausgenommen im rohen:	
kleine und große Fässer, Kisten und Kübel	6 „
Käse:	
Kisten, einfache	15 „
„ mit Abtheilungen	20 „
Papier:	
große und kleine Ballen und Packen:	
einfache	2 „
mit Platten und Bändern von Eisen	5 „
„ bemalt oder bedruckt: Kisten	15 „
Trauben-Rosinen: Kisten	30 „
Seide, Roh-, Floret-, Flock- und Tram-: Packen	6 „

Alle übrigen, nicht in dieser Tabelle besonders aufgeführten Waaren, sowie die vorgenannten Waaren, falls sie in anderen Umschließungen, als den oben bezeichneten, eingehen:

Pipen, Fässer, große und kleine, Kübel, Kisten und Seronen	12 pCt.
Ballen, große und kleine, Packete, Packen, Körbe und Umschließungen von Flechtwerk, Spartogras und anderen Faserstoffen	3 „
Blechbüchsen	10 „
Schläuche	5 „
Steinkörbe, Waschkörbe, Weidenkörbe, Flechtkörbe, Eimer, Körbe (cestos), runde Körbe (condeças), Binsenkörbe und Holzgitter	6 „
große und kleine Säcke	1 „
Gefäße von Thon	25 „
„ „ Glas	10 „
Kolli, umhüllt oder mit Doppelhülle, außer der betreffenden Tara noch	2 „

Thon- oder Glasgefäße.

Art. 5. Bei den nach Stückzahl zu verzollenden Waaren werden die Thon- oder Glasgefäße als Waaren betrachtet und sind dem betreffenden Zollsatz unterworfen.

Die dem Handel bei Abschätzung des Nettogewichts zustehende Befugniß.

Art. 6. Der Verzollende, welcher das Gewicht nach „gesetzlicher Tara" nicht annehmen will oder sich nicht mit dem „Nettogewichte nach Abschätzung" zufriedenstellt, hat die Wahl zwischen „wirklichem Gewicht" im ersteren und „Gesammtabwägung" im zweiten Falle. In jedem dieser Fälle jedoch sind von dem Verzollenden, falls die Differenz zwischen dem „wirklichen Gewichte" oder der „Gesammtabwägung" 3 pCt. zu seinen Gunsten nicht übersteigt, die doppelten für den Handel bestehenden Abgaben zu zahlen.

Anwendung der Zolltarif-Ausdrücke.

Art. 7. Bei der Zollklassifizirung der Waaren steht der Hauptausdruck für die Waaren stets dem Gattungsausdrucke voran.

Verbote und Beschränkungen.

Art. 8. Es ist verboten:

a. die Verpackung der Waaren zu ändern, ausgenommen in folgenden Fällen:
   1) wenn man behufs Wiederausfuhr einen Theil der in einem Kollo enthaltenen Waaren herauszunehmen hat;
   2) wenn für Verderbniß oder Verlust der Waare Gefahr vorhanden oder wenn behufs Weiterversendung der Waaren im Transit oder zur Wiederausfuhr bessere Verpackung unumgänglich nöthig ist.

b. Die Art der Waaren, gleichviel auf welche Art, umzuändern, mit Ausnahme der Silber- und Goldwaaren, welche auf Wunsch der Importeure zerschlagen oder in Stücke zertheilt werden können;

c. einzuführen:
   1) fremde Waaren mit Fabrik- oder Handelsmarken, die den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni 1883[1]) zuwiderlaufen;
   2) Kisten oder Packen, vereinigt und zusammengebunden, mit ein und demselben Zeichen, so daß sie ein einziges Frachtstück bilden;
   3) Thiere und thierische Erzeugnisse aus Gegenden, wo die Viehseuche herrscht;
   4) Pflanzen aus von der Reblaus und der Epiphytie heimgesuchten Gegenden;
   5) Bücher Portugiesischen literarischen Eigenthums, wenn solche im Auslande nachgedruckte Ausgaben sind;
   6) falsche Exemplare von Werken der Literatur und Kunst, worauf die mit Spanien, Frankreich und Belgien abgeschlossenen Literar-Konventionen Bezug haben.

Art. 9. Die Bücher, Druckschriften, Lithographien, Photographien, Stiche und Schriftstücke in irgend einer Sprache gelangen in den Zollämtern zur Abfertigung, unabhängig von der Censur, ausgenommen in den im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen.

Havarei.

Art. 10. Von Zollamtswegen wird als Havarei der Schaden betrachtet, welcher an den Waaren entsteht, sobald für das Schiff, in welchem sie eingeführt werden, die Seegefahren beginnen, bis zur Anlandung, oder der Schaden, welcher dadurch entsteht, daß die Frachtstücke bei ihrer Löschung ins Wasser fallen.

Art. 11. Den havarirten Waaren wird eine Ermäßigung in den Zöllen gewährt, die im Verhältniß zu der Differenz zwischen dem Werthe selbiger Waaren bei der Abfertigung und ihrem wirklichen Werthe in gutem Zustande steht; behufs Bewilligung dieser Zollermäßigung ist es jedoch nöthig, daß die Havarei 5 pCt. des Werthes der Waare, bevor sie Havarei erlitt, übersteigt, sowie daß die in den folgenden Nummern aufgestellten Bedingungen erfüllt werden:

1) Wenn der Schaden unterwegs entstanden ist, so ist es unerläßlich, daß aus dem Schiffseingangs-Register oder aus einem anderen legalen Dokumente bewiesen wird, daß der Kapitän Havarei-Protest erhob wegen Lecks, Zusammenstoßes, wegen Heraufziehens des Schiffes aufs Land (varação), wegen Brandes oder ähnlicher Ereignisse.

2) Wenn der Schaden im Löschungshafen sich ereignet hat oder auf den Barken, welche die Waaren ans Land schaffen, so muß solches durch einen von dem Seeamte aufgenommenen Akt nachgewiesen werden, gleich nachdem die Löschung geschehen oder in den ersten 24 Stunden.

---

[1]) Hand. Arch. 1884 I. S. 78.

Art. 12. Das Entstehen und der Umfang der Havarei werden von zwei Schiedsrichtern festgestellt, von welchen einer, ein Zollbeamter, vom Zolldirektor und der andere vom Kaufmann ernannt wird.

§. 1. Die Wahl des Schiedsrichters seitens des Importeurs, in Lissabon und in Porto, wird auf Mäller (corretores de numero) oder in Ermangelung solcher auf Kaufleute von anerkannter Sachkenntniß fallen.

§. 2. Falls diese beiden Schiedsrichter in ihrem Urtheil nicht übereinstimmen, müssen sie zur Beseitigung der Hindernisse einen dritten wählen.

§. 3. Wenn die beiden ersten in der Wahl nicht einig werden, so erfolgt die Ernennung dieses dritten durch den Zollamts-Vorsteher.

§. 4. Wenn der Zollamts-Direktor die fiskalischen Interessen durch den Schiedsspruch geschädigt erachtet, so legt er beim Ober-Zollrath Rekurs ein. Gleiche Befugniß steht den Eigenthümern der Waaren zu.

Art. 13. Den Eigenthümern der havarirten Güter ist es vor oder nach dem Schiedsspruche gestattet, deren noch in gutem Zustande befindlichen Theil abzusondern, ihn zum Eingang in den freien Verkehr abfertigen zu lassen, den Rest wieder auszuführen oder darauf zu verzichten.

§. 1. Im Falle der Wiederausfuhr hat das Zollamt solches dem Portugiesischen Konsul am Bestimmungshafen anzuzeigen, damit diese Konsulatsbehörde dem dortigen Zollamte Nachricht davon giebt.

§. 2. Für den Fall der Verzichtleistung müssen, wenn es sich um Nahrungs- oder Arzneimittel handelt, die einen wie die anderen sofort vernichtet werden, und zu diesem Behufe ist ein Termin anzuberaumen unter Hinzuziehung von Zeugen und unter Beobachtung der bei dergleichen Fällen bestehenden Formalitäten; wenn es sich um andere Waaren handelt, so ist das allgemeine für die Fälle der Verzichtleistung bestehende Verfahren zu beobachten.

Art. 14. Eine Zollermäßigung unter dem Vorwande der Havarei wird nicht gestattet:

1) für Cerealien, Hülsenfrüchte, Fleisch, Stockfisch, Käse, Früchte, Zucker und andere Nahrungsmittel; für Arzneien oder in der Medizin verwandte Droguen;
2) für Holz, unverarbeitet, Balken, Bretter, Ständer, Querbalken, für Metalle, unverarbeitet, und ferner für andere Gegenstände, die nicht so empfindlich sind, daß sie durch irgend welchen Unfall während der Reise oder bei der Löschung ihren Werth veränderten;
3) für Waaren, die aus anderen als den im Art. 10 erwähnten Ursachen verdorben sind.

Einziger Paragraph. Jedesmal wenn der Zoll-Revisionsbeamte bei Nahrungs- oder Arzneimitteln findet, daß sie verdorben sind, so muß er deren Besichtigung durch die Gesundheitsbehörde veranlassen und gemäß deren Entscheidung verfahren.

Streitigkeiten.

Art. 15. Die zwischen den Kaufleuten oder ihren Agenten und den Zollbeamten, oder zwischen denjenigen Beamten, welche betreffs der Klassifizirung der Waaren, der Seeschäden, der Tara, der anzuwendenden Tarifsätze und wegen jedweder anderer zur Revision selbiger Waaren nöthigen Handlungen an der Abfertigung theilnehmen, entstehenden Streitigkeiten werden in erster Instanz durch eine Konferenz der Zollrevisoren, unter Vorsitz des Vorstehers des betreffenden Zollamts, — welcher jedoch kein Votum abzugeben hat — und in letzter Instanz vom Ober-Zollrath geschlichtet.

Einziger Paragraph. In Lissabon und Porto nehmen an der in diesem Artikel genannten Konferenz lediglich die Revisoren Theil. Bei allen übrigen Zollämtern wird die Konferenz durch den Revisor oder die Revisoren, durch zwei Beamte höheren Ranges und auch durch jene, welchen gewöhnlich der Revisionsdienst anvertraut wird, gebildet.

Art. 16. Die Beschlüsse der Konferenz der Revisoren gelangen bei den Zollämtern zu Lissabon und Porto zur Ausführung, sobald der Direktor nach Anhörung der Revisoren diese Beschlüsse gutheißt, falls der Importirende nicht dagegen Einspruch erhebt. Bei allen anderen Zollämtern gelangen die Beschlüsse der Konferenz nicht ohne die Bestätigung des Ober-Zollraths zur Ausführung.

§. 1. Ueber den in der Konferenz gefaßten Beschluß, von welchem dieser Artikel handelt, muß ein Akt aufgenommen werden, in welchem die Gründe des Votums jedes einzelnen Beamten anzugeben sind.

§. 2. Welches auch immer der Beschluß der Konferenz sein möge, das Resultat ist dem Interessenten mitzutheilen, damit derselbe in einer Frist von 3 Tagen die etwaigen Vorstellungen machen kann.

Die dem Streitverfahren beigegebenen Gesuche sind auf Stempelpapier zu schreiben.

§. 3. Wenn Berufung eingelegt ist, so wird, innerhalb eines Zeitraumes von 8 Tagen, dem Ober-Zollrath Abschrift des Aktes der Revisorenkonferenz vorgelegt nebst den beglaubigten Abschriften der Deklaration und des Abfertigungspapiers, dem Gutachten der Revisoren und des Direktors, sowie den Mustern der Waare und den Reklamationen des Interessenten.

§. 4. Falls die Uebersendung von Mustern nicht möglich ist, können diese durch Zeichnungen, oder durch eine ausführliche Beschreibung der Art, Form und Anwendung des Gegenstandes, welcher zur Berufung Anlaß gegeben, ersetzt werden.

§. 5. Ist eine chemische Analyse der streitigen Waaren nöthig, so muß dieselbe auf Befehl des Zollamtes angestellt und das Verfahren mit dem betreffenden Dokument eingeleitet werden.

Art. 17. Wenn Interessent die Gegenstände, über welche die Streitigkeit oder Meinungsverschiedenheit besteht, bereits vor der obersten Beschlußfassung aus dem Zollamt zu entnehmen wünscht, so muß er den Betrag des höheren Zolles und ein Drittheil als Zuschlag hinterlegen.

Art. 18. Die Streitverfahren oder Verfahren wegen Meinungsverschiedenheit gelangen zum Abschluß, sobald der Beschluß des Ober-Zollrathes im „Diario do Governo" veröffentlicht ist; derselbe hat für den betreffenden Fall die Kraft eines Erkenntnisses und dient als Richtschnur für ähnliche Fälle.

§. 1. Beim Streitverfahren werden, wenn dasselbe zu Gunsten des Interessenten ausfällt, weder die Kosten des Verfahrens, noch des Transportes der Muster eingezogen.

§. 2. Beim Verfahren wegen Meinungsverschiedenheit unter den Beamten geschieht die Rücksendung der Muster auf Staatskosten, auch sind Kosten des Verfahrens nicht zu decken.

Auslassungen.

Art. 19. Wird den Zollämtern irgend eine Waare zur Abfertigung vorgeführt, und erklärt der Revisor, daß dieselbe unter keinem Artikel des Zolltarifs A.[1]) einbegriffen ist, so muß er dies auf dem Abfertigungspapier bemerken.

Einziger Paragraph. In diesem Fall finden die Bestimmungen der Art. 15 und 16 dieser Vorbemerkungen Anwendung.

Art. 20. Die Waaren, bezüglich deren die Revisorenkonferenz erklärt, daß sie im Zolltarif ausgelassen sind, können dem Zollamt entnommen werden, wenn der Betheiligte eine geeignete Kaution hinterlegt, um die Zahlung des noch festzustellenden Zolles sicher zu stellen.

II. Besondere Vorschriften.

Einfuhr.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 21. Besonderen Vorschriften unterliegen bei der Einfuhr:

1) Waaren, die aus Ländern eingeführt werden, mit denen Handelsverträge abgeschlossen sind;
2) Waaren, die aus den überseeischen Portugiesischen Provinzen eingeführt sind;
3) Waaren, die dem Octroi (real de agua) und lokalen Steuern unterliegen;
4) Tabak.

Waaren aus den überseeischen Provinzen.

Art. 22. Waaren, welche die Produkte der Portugiesischen überseeischen Provinzen sind und direkt auf Portugiesischen Schiffen eingeführt werden, oder Waaren, welche von Mozambique, Portugiesisch-Indien und Timor stammen und unter irgend einer Flagge eingeführt werden, zahlen, mit Ausnahme von Mais, Kaffee und Tabak, bei den Zollämtern des Festlandes und der anliegenden Inseln die Hälfte der Zölle des Tarifs A.[1])

§. 1. Als eigentliche Erzeugnisse der überseeischen Provinzen werden bezüglich der Wirkungen dieses Artikels angesehen: Reis, Spezereien und Pflanzenfasern, wenn sie in einem der Zollämter Asiens oder Ost-Afrikas nationalisirt worden sind.

[1]) Tarif A. ist der Zolltarif für die Einfuhr (Hand. Arch. 1887 I. S. 683).

§. 2. Es bezahlen Einfuhrzölle, als ob sie fremde Waaren wären, diejenigen, welche aus dem Freihafen von Macao kommen.

Waaren, welche der Verbrauchsabgabe oder dem Octroi unterliegen.

Art. 23. Alle diejenigen Waaren, welche in Tabelle I[1]) enthalten und aus dem Auslande oder den überseeischen Provinzen für den Verbrauch im Lande eingeführt werden, zahlen auf dem Zollamt außer dem Einfuhrzoll die in dem Zolltarif des Verbrauchs-Zollamtes verzeichneten Abgaben, falls sie für den Verbrauch in Lissabon eingeführt sind, und, wenn für den Verbrauch in den übrigen Gemeinden des Festlandes und der anliegenden Inseln eingeführt, die Octroiabgaben und irgendwelche lokale Steuer, die bereits besteht oder erst zur Einführung gelangt.

Art. 24. Diejenigen Waaren, welche, dem General-Zolltarif zufolge, geringeren Zollsätzen als den im Verbrauchsabgabe-Tarif verzeichneten unterliegen, zahlen vorbehaltlich der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, die höheren Sätze dieses Tarifes, wenn sie in Lissabon eingeführt werden.

Art. 25. Die von Einfuhrzöllen, aber nicht von der Verbrauchsabgabe befreiten Waaren, sind in Lissabon letzterer unterworfen.

Gemischte Garne.

Art. 26. Gemischte Garne, die aus Fasern verschiedener Art bestehen, sind so anzusehen, als ob sie nur aus solchen Fasern zusammengesetzt, welche dem höchsten Zollsatz unterliegen, ausgenommen die Garne aus Jute oder aus irgendwelchen anderen nicht besonders aufgeführten vegetabilischen Fasern, welche Flachs oder Hanf in einem geringeren Procentsatze als jene Fasern enthalten. (Art. 89 des Zolltarifs A.[2])

Einziger Paragraph. Garne mit Gold, Silber oder anderen Metallen werden als Posamentierwaaren aus diesen Metallen angesehen.

Posamentierwaaren und Borten, gemischte.

Art. 27. Posamentierwaaren und Borten, gemischte, bezahlen Zoll, als ob sie ausschließlich aus dem mit dem höheren Zollsatz belegten Faden bestehen.

Gemischte Gewebe und kombinirte oder zusammengesetzte Stoffe.

Art. 28. Gemischte Gewebe, d. h. solche, welche aus verschiedenen Fasern gefertigt sind, und kombinirte oder zusammengesetzte Stoffe, sind folgenden Bestimmungen unterworfen:

1) Die gemischten Gewebe, welche keine Seide enthalten, sind zu verzollen, als ob sie ausschließlich aus den höchstbesteuerten Spinnstoffen gefertigt wären, ausgenommen, wenn die mit dem höchsten Satz belegten Spinnstoffe als nicht zusammenhängende Fäden im

[1]) Tabelle I. entspricht dem Tarif D. im Hand. Arch. 1887 I. S. 693.

[2]) Tarif A. ist der Zolltarif für die Einfuhr (Hand. Arch. 1887 I. S. 683.

Gewebe vorkommen. Die unterbrochenen Fäden dienen nie dazu, den Zoll zu bestimmen.

2) Gemischte Gewebe, die Seide oder Floret-Seide enthalten, sind nach den Artikeln 51, 52 und 53 des Tarifs A.[1]) zu verzollen.

3) Strumpfwaaren, Maschengewebe und offene Gewebe, die aus Fäden verschiedener Art gefertigt sind, werden so angesehen, als ob sie nur aus den höchstbesteuerten Fäden beständen.

4) Gewebe, welche Fäden aus Gold oder Silber in der Textur aufweisen, zahlen, außer dem betreffenden Zoll, noch eine Zuschlagsabgabe von 20 pCt.

5) Die kombinirten und zusammengesetzten Stoffe, d. h. solche, welche aus Geweben verschiedener Arten zusammengesetzt sind, und solche, bei denen die Webeart keinen Anhalt für die Klassifikation bietet, werden verzollt, als ob sie lediglich aus dem quantitativ vorherrschenden Gewebe beständen.

Gestickte Gewebe.

Art. 29. Gestickte Gewebe unterliegen folgenden Bestimmungen:

1) Besteht die Stickerei nicht aus Seide, so werden sie verzollt, als ob sie nicht gestickt wären.

2) Sind sie nur aus Seide gestickt, außer wenn das Grundgewebe unter Art. 51 des Zolltarifs A.[1]) fällt, so unterliegen sie, neben dem betreffenden Zoll, einer Zuschlagsabgabe von 20 pCt.

3) Wenn die Stickerei aus Gold- oder Silberfäden besteht, so zahlen sie ohne Rücksicht auf das Grundgewebe außer dem betreffenden Zoll, eine Zuschlagsabgabe von 20 pCt.

Art. 30. Alle die in den vorhergehenden Artikeln gegebenen Vorschriften bezüglich der Gewebe bleiben dem, was im Zolltarif bestimmt ist, unterworfen.

Waaren aus Geweben.

Art. 31. Die nicht besonders aufgeführten Waaren aus Geweben, Haaren oder Filz unterliegen dem um 50 pCt. erhöhten Zollsatze des betreffenden Gewebes oder Haares im Stücke.

Einziger Paragraph. Das unzusammengesetzte, abgepaßte Stück Zeug, mag es genäht sein oder nicht, und die kleinen und großen Säcke, welche nicht unter den im §. 3 (a) des Art. 4 dieser Vorbemerkungen angegebenen Bedingungen eingeführt werden, fallen unter die nicht besonders aufgeführten Waaren aus Geweben, Haaren oder Filz.

Kravatten und Mäntelchen.

Art. 32. Kravatten und Mäntelchen jedweden Schnitts, fertig oder nicht, werden wie das betreffende Gewebe mit einem Zuschlag von 10 pCt. verzollt.

[1]) Tarif A. ist der Zolltarif für die Einfuhr (Hand. Arch. 1887 I. S. 683).

Maschinen und Apparate für die Industrie.

Damit Maschinen und Apparate für die Industrie die im Art. 228 des Tarifs A.[1]) erwähnte Spezial-Klassifikation genießen, ist es nöthig, daß sie vollständig sind, und unumgänglich, daß sie dem Zollamt behufs genauer Prüfung der Anzahl und Beschaffenheit der Bestandtheile und des Zweckes, zu welchem sie bestimmt sind, vorgelegt werden. Von dieser Untersuchung hängt die Klassifikation ab.

§ 1. Es können dieser Spezial-Klassifikation, auf welche sich dieser Artikel bezieht, auch Maschinen theilhaftig werden, die in verschiedenen Sendungen eingeführt werden. In diesem Fall ist es jedoch unumgänglich erforderlich, daß der Importeur dem Zollamt eine Zeichnung der vollständigen Maschine übergiebt und die Musterung in den oben angeführten Bedingungen ermöglicht, sowie daß er sich verpflichtet, durch ein Versprechen, die ganze Maschine innerhalb einer bestimmten Frist einzuführen.

§. 2. Bis zur vollständigen Einfuhr der Maschine muß der Importeur nach und nach für die in jeder einzelnen Sendung eingeführten, als getrennte Theile der Maschine zu betrachtenden Gegenstände den Zoll hinterlegen.

§. 3. Wenn innerhalb der in §. 1 erwähnten Frist die Einfuhr der vollständigen Maschine nicht abgeschlossen sein sollte, so sind die eingegangenen Gegenstände mit einem Zoll zu belegen, als ob sie getrennte Stücke von Maschinen gewesen wären.

„Lappings“ und „blankets“.

Art. 34. Die unter dem Namen „lappings“ und „blankets“ bekannten industriellen Gewebe können nur dann als getrennte Theile von Maschinen klassifizirt werden, wenn sie für Fabriken abgefertigt werden und den in den Zollämtern hinterlegten Mustern entsprechen.

Apparate verschiedener Arten.

Die Apparate und Maschinen verschiedener Arten und mit verschiedener Klassifikation im Tarif, sind, außer wenn zu einem gemeinsamen Betrieb bestimmt, den jeder einzelnen derselben entsprechenden Zöllen unterworfen, wenn sie derartig getrennt sind, daß jede von ihnen getrennt für sich arbeiten könnte.

Einziger Paragraph. Wenn die Apparate oder Maschinen, auf welche sich dieser Artikel bezieht, nicht derartig getrennt sind, daß jede für sich besonders arbeiten könnte, so werden sie ihrer Verwendung entsprechend klassifizirt.

Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waaren.

Art. 36. Fabrikate oder Erzeugnisse, die aus verschiedenen Zöllen unterworfenen Stoffen oder Substanzen zusammengesetzt sind, unterliegen dem Zoll für die der Menge nach vorherrschende Materie oder Substanz, wenn dieselben im Zolltarif nicht aufgeführt sind.

Entstehen über die vorherrschende Materie oder Substanz Zweifel, so unterliegen sie dem Zoll für die höchstbesteuerte Materie oder Substanz.

[1]) Tarif A. ist der Zolltarif für die Einfuhr (Hand. Arch. 1887 I. S. 683).

Fahrzeuge.

Art. 37. Die fremden Fahrzeuge müssen, nach Zahlung der im Tarif bestimmten Sätze vor der zuständigen Seebehörde registrirt und immatrikulirt werden.

Art. 38. Damit ein Fahrzeug für seeuntüchtig angesehen werde, müssen die Kosten für die zur Wiederinstandsetzung nöthigen Ausbesserungen drei Viertheil des Werthes, den das Schiff in seetüchtigem Zustande hatte, übersteigen.

Einziger Paragraph. Der Umfang dieser Ausbesserungen ist durch Sachverständige abzuschätzen, die, von dem Direktor des betreffenden Zollamtes ernannt, zu diesem Zweck zu einer Besichtigung schreiten, bei welcher der Hafenkapitän und der Konsul oder Vicekonsul desjenigen Landes, in welchem das Schiff heimathsberechtigt ist, zugegen sein müssen. Falls es in oder nahe bei dem Orte, wo die Besichtigung stattfindet, keine derartigen Behörden giebt, so bestimmt der Zolldirektor die Personen, die sie ersetzen sollen.

Befreiung vom Einfuhrzoll.

Art. 39. Von Zahlung der Einfuhrzölle sind außer den im Tarif erwähnten Waaren befreit:

Gegenstände, die für den Gebrauch der Chefs fremder Missionen oder Gesandtschaften eingeführt werden;

angenommene und darauf wieder im Stich gelassene Waaren;

Theile von Fahrzeugen, welche Schiffbruch erlitten haben;

Waarenmuster, deren Einfuhrzoll nicht 300 Reïs überschreitet, ausgenommen bearbeiteter Tabak irgend welcher Art;

Gegenstände, welche vom Meer an den Strand geworfen oder im Meer gefunden worden sind;

Kriegsmaterial irgend welcher Klasse und Art, welches auf Grund von Spezial-Gesetzen von dem Kriegs- oder Marine-Minister erworben ist;

Gegenstände, welche von Gesellschaften, Unternehmungen und Instituten, die sich diese Vergünstigungen durch ein besonderes Gesetz gesichert haben, eingeführt werden;

Fahrzeuge und Ausrüstungen, die für den Walfischfang bestimmt sind;

Rohstoffe zur Fabrikation von Schwefelkohlenstoff oder von einem anderen, Insekten vertilgenden Erzeugniß, welches dieses etwa in Zukunft bei der Behandlung der Weinberge ersetzen sollte.

Reisegepäck.

Einziger Paragraph. Als Reisegepäck werden behufs Befreiung vom Einfuhrzoll angesehen: Die Kleidung und die zum persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände der Passagiere, der Besatzungen von Fahrzeugen und der Führer irgend welcher Transportmittel, ebenso wie das Handwerkzeug, die Instrumente, Bücher und Utensilien, die zum Beruf der Reisenden gehören.

Alle die in diesem Paragraphen erwähnten Gegenstände müssen der Menge und Beschaffenheit nach im Verhältniß stehen zu dem Rang, den Funktionen und außerdem zu den Verhältnissen eben jener Reisenden.

Liegen gebliebene Waaren.

Art. 40. Die Waaren, welche über die gesetzliche Frist hinaus auf dem Zollamt liegen geblieben sind und öffentlich versteigert werden, sind für den Käufer von Zoll befreit. Der Zoll solcher Waaren wird von dem Erlös des Verkaufs abgezogen.

Zeitweise Einfuhr.

Art. 41. Die zeitweise Einfuhr ist erlaubt von:

Waaren, die aus einem Schiffbruch geborgen sind;

ausländischen Waaren, die zu den Portugiesischen Ausstellungen kommen;

Waaren, die als Muster dienen;

Pipen, Fässern, Flaschen, Säcken, Tonnen, Kästen, Holzgittern und anderen Umschließungen, die dazu bestimmt sind, Waaren zur Ausfuhr aufzunehmen;

Karren und Arbeitsgeräth und Vieh, die gemeiniglich beim Transport von Lasten an der Grenze gebraucht werden;

Wagen und anderes Fuhrwerk mit ihrem Zubehör, die für den Gebrauch von Reisenden, welche zum vorübergehenden Aufenthalt in das Land kommen, dienen;

Juwelen und Schmuck aus Gold und Silber von hohem Werth, unter denselben Umständen;

Gegenstände, die Künstlern, Gesellschaften oder Unternehmern von öffentlichen Schaustellungen gehören;

Seide in Kokons, welche aus Spanien kommt, um nach Umwandlung in Garn nach demselben Land wieder ausgeführt zu werden;

Flachsgarn, welches aus Spanien kommt, um nach Umwandlung in Gewebe oder Netze nach jenem Lande wieder ausgeführt zu werden;

Oliven, die aus Spanien kommen, um nach Umwandlung in Oel nach jenem Lande wieder ausgeführt zu werden;

Mundvorrath der Walfischboote, welche behufs Ausbesserung landen.

Wiedereinfuhr.

Zollfreie Wiedereinfuhr.

Art. 42. Die Wiedereinfuhr, ohne Zahlung von Einfuhrzoll, ist von nachstehenden nationalen und nationalisirten Waaren gestattet:

literarische Werke und Veröffentlichungen, die im Lande gedruckt sind;

alle Waaren, die aus einem gerechtfertigten Grunde zurückkommen;

Gegenstände, die von ausländischen Ausstellungen übrig geblieben sind;

Vieh und andere Transportmittel an der Grenze;

Gefäße, Kisten, Säcke und andere Umschließungen, welche zur Ausfuhr von Waaren benutzt worden sind;

Wein und andere Waaren, welche zur Veredelung wieder zurückkehren;

Wein, der ausgeführt wurde, um durch eine Seereise verbessert zu werden;

Waaren, welche ausgegangen sind, um irgend eine Vervollkommnung oder Ausbesserung zu erfahren.

Ausfuhr und Wiederausfuhr.

Zollbefreiung.

Art. 43. Außer den im Tarif E.[1]) erwähnten Waaren sind von Ausfuhrzöllen befreit:

Waaren, die nur zeitweise eingeführt waren;

nationale oder nationalisirte Waaren, die zur Ausbesserung von nationalen oder fremden Schiffen bestimmt waren;

Waaren, die das Portugiesische Gebiet nach Vorschrift der betreffenden Uebereinkunft im Transit berührt haben.

Zurückerstattung von Zoll.

Art. 44. Die Einfuhrzölle für Umschließungen werden bei der Wiederausfuhr zurückerstattet, wenn in der Deklaration zur Abfertigung in den freien Verkehr ein bezüglicher Antrag gestellt wurde. In diesem Fall muß zu dem erforderlichen Vergleich geschritten werden.

Zölle auf die aus Vertragsländern eingeführten Waaren.

Ein unter dem 30. Juni 1887 in Portugal ergangener Ministerialerlaß enthält in Art. 1 §. 3 folgende Bestimmung:

Waaren, welche aus fremden Ländern, mit denen wir Verträge abgeschlossen haben, eingeführt werden, zahlen, falls die Importeure es verlangen, nach wie vor die in jenen Verträgen festgesetzten Abgaben nach der in denselben verabredeten Form, gleichsam, als ob das Gesetz vom 28. April 1887[2]) nicht in Kraft getreten wäre.

Ausfuhrzölle für den Portugiesischen Kongodistrikt.

Nach einer im „Diario do Governo“ vom 30. November 1887 veröffentlichten Königlichen Verordnung vom 2. September 1886 unterliegt die Ausfuhr von Afrikanischen Erzeugnissen aus den Häfen des Portugiesischen Kongodistrikts den in der nachstehenden Tabelle bezeichneten Zöllen:

		Reis.
Gummi elasticum	100 kg	3600
Kaffee	„	2400
Palmkerne (coconote)	„	200
Gummikopal	„	1200
Mancarra und andere ölhaltige Sämereien	„	200
Elfenbein	„	9000
Palmöl	„	400

Die baldige Ausführung des Dekrets ist dem General-Gouverneur von Angola übertragen.

---

[1]) Tarif E. entspricht dem Tarif C. im Hand. Arch. 1887 I. S. 693.

[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 374 (daselbst irrthümlich als Gesetz vom 29. April bezeichnet).

Maßstab für die Erhebung der Schifffahrtsabgaben.

(Mon. off. du commerce vom 15. Dezember 1887.)

Durch Rundschreiben vom 12. Oktober 1887 hat der Portugiesische Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Portugiesischen Konsularagenten angewiesen, in allen Fällen, wo in den Schiffs-Registern und Büchern der Raumgehalt des Schiffes nicht in Kubikmetern angegeben sein sollte, für die Erhebung der Schifffahrtsabgaben die Schiffstonne gleich einem Kubikmeter anzunehmen.

Einfuhrzoll auf Tabak in einigen Zollämtern der überseeischen Portugiesischen Besitzungen.

(Diario do Governo vom 5. Dezember 1887.)

Eine Königliche Verordnung vom 1. Dezember 1887 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Nachdem das Gesetz vom 18. August dieses Jahres[1]) die auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1864 bestehende Besteuerung des Tabaks in dem Königreich und den dazu gehörigen Inseln von Grund aus abgeändert hat, und da es dringend nothwendig ist, den Erzeugnissen der Portugiesischen Tabakskultur und Verarbeitung, welche zum Verbrauch in den gegenwärtig noch verschiedenen Zollvorschriften in Bezug auf die genannten Erzeugnisse unterworfenen Portugiesischen überseeischen Provinzen eingeführt werden, wirksamen Schutz zu gewähren;

Unter Berücksichtigung andererseits der Nothwendigkeit, von der Anwendung irgend welcher derartigen Maßregeln diejenigen Provinzen oder Zollämter auszunehmen, bei welchen besondere öffentliche, wirthschaftliche oder finanzielle Erfordernisse oder internationale Verträge solches vorschreiben;

will ich das Folgende anbefehlen:

Art. 1. Bei den Zollämtern der Kap Verdischen Inseln, von Guinea, St. Thomé und Principe, bei denen von Angola mit Ausnahme der Zollämter von Ambriz und der Zollstätten des Kongodistrikts, bei denen von Mozambique, den Distrikt von Kap Delgado ausgenommen, und bei denen von Timor wird der vom Auslande eingeführte Tabak den Zollsätzen unterworfen, welche in der beigefügten, einen integrirenden Theil dieses Gesetzes bildenden und von dem Minister und Staatssekretär der Marine und Kolonien unterzeichneten Tabelle festgesetzt sind.

Art. 2. Der bei den im Art. 1 bezeichneten Zollämtern eingeführte, über die Zollämter von Lissabon und Porto ausgeführte Tabak bleibt den gegenwärtig für dieselben überseeischen Zollämter bestehenden Zollsätzen unterworfen.

Einziger Paragraph. Tabak, welcher über eines der in dem Art. 1 erwähnten Zollämter eingeführt wird, welcher aber über ein anderes eben derselben Zollämter ausgeführt worden ist, unterliegt bei dem Zollamte, über welches die Einfuhr stattfindet, einer Abgabe von 20 pCt. der in der erwähnten Tabelle festgesetzten Zölle.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 693.

Art. 3. Tabak, welcher bereits in den aufgeführten überseeischen Zollämtern lagerte oder am Tage dieses Dekrets nach jenen Zollämtern unterwegs ist, wird nach der betreffenden in Kraft stehenden Gesetzgebung verzollt.

Art. 4. Alle entgegenstehenden Gesetze werden aufgehoben.

Tarif, welcher einen integrirenden Theil der Verordnung mit Gesetzeskraft, vom heutigen Tage, bildet:

Eingangszoll auf Tabak bei der Einfuhr aus fremden Häfen:

		Reis
Roher Tabak	1 kg	1 800
Cigarren oder in anderer Form verarbeitete Tabake.	1 „	3 600

Tunis.

Schifffahrtsabgaben.

Der Französische Geschäftsträger bei der General-Residentschaft der Französischen Republik in Tunis hat nach dem „Moniteur officiel du commerce" vom 1. Dezember 1887 unterm 7. November desselben Jahres nachstehendes Dekret erlassen:

Art. 1. Die Gesundheits-, Leuchtfeuer- und Hafenabgaben sind binnen zwanzig Tagen nach der Ankunft und vor dem Abgang des Schiffes zu entrichten.

Art. 2. Jeder einen Tunesischen Hafen anlaufende Kapitän ist verpflichtet, auf dem Zollamte das Flaggenattest oder das Schiffspatent zu hinterlegen.

Dieses Dokument und das Gesundheitsattest werden ihm erst nach Ausweis über die Zahlung der Gesundheits-, Leuchtfeuer- und Hafenabgaben zurückgegeben.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen des Schatzamts.

8416. Umber, Ocker und Siena-Erde in Röhren (Tuben) für Künstler unterliegen einem Zoll von 1½ Cent für das Pfund. (Dieselben wurden früher als fertige Malerfarben zu dem Satze von 25 pCt. vom Werth verzollt.)

8423. Kork-Sohlen mit Zuthaten von Wolle unterliegen als Waare, ganz oder theilweise von Wolle, einem Zollsatz von 35 Cents für das Pfund und 35 pCt. vom Werth.

8425. Schlüssel zu Taschenuhren, auch solche mit verstellbarem Rohr, zahlen als Bestandtheile von Taschenuhren einen Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8429. Mangan, welches zur Gewinnung von Chlor gedient hat (manganese recovered), ist zollfrei, da es die Eigenschaften und Anwendbarkeit des Manganoxyd in seinem ursprünglichen Zustand besitzt.

8438. Aetzbilder und Photographien unterliegen bei der Einfuhr mittelst der Post nicht der Beschlagnahme; dieselben werden als „sonstige Drucksachen" mit 25 pCt. vom Werth verzollt.

8442. Gereinigter Schwefel in Masse (Rückstand von dem Sublimations-Prozeß bei der Gewinnung von Schwefelblumen), welcher gewöhnlich gemahlen eingeführt wird, ist zollfrei.

8443. Kartoffeln werden, da sie in ihrem natürlichen Zustand der Verderbniß ausgesetzt sind, zur Aufnahme in die Niederlage und zum Transport unter Zollkontrole nicht zugelassen.

8451. Achat-, Onyx- und sonstige Steine, bearbeitet und fertig zum Gebrauch, jedoch ungefaßt, unterliegen einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

8454. Fächer, theilweise aus Knochen, unterliegen einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

8455. Sogen. Chinesische Schuhe, in der Hauptsache von Baumwolle, mit geringer Beimischung von Thierhaar, so daß letzteres nicht leicht wahrzunehmen ist, unterliegen einem Zoll von 35 pCt. vom Werth als nicht besonders aufgeführte Waaren von Baumwolle.

Vereinigte Staaten von Amerika und Hawaii.

Zusatz-Uebereinkunft zu dem Reciprocitäts-Vertrage vom 30. Januar 1875.

[Uebersetzung.]

Da zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Seiner Majestät dem König der Hawaiischen Inseln am 30. Januar 1875 ein Vertrag[1]) über kommerzielle Reciprocität abgeschlossen worden ist, welcher gemäß Artikel 5 desselben sieben Jahre lang, vom Tage seines Inkrafttretens ab, und weiter zwölf Monate lang in Geltung bleiben soll, nachdem einer der beiden hohen vertragschließenden Theile dem andern seinen Wunsch, ihn zu beendigen, kundgegeben haben wird; und da nach dem Dafürhalten der hohen vertragschließenden Theile die Zunahme und Festigung ihrer gegenseitigen Handelsbeziehungen durch die feste Begrenzung der Dauer des genannten Vertrages mehr gefördert werden würden; so haben der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika und Seine Majestät der König der Hawaiischen Inseln zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

Frederick J. Frelinghuysen, Staatssekretär,

und Seine Majestät der König der Hawaiischen Inseln:

Henry A. P. Carter, Seiner Majestät außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der Regierung der Vereinigten Staaten,

welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Artikel vereinbart haben:

---

[1]) Hand. Arch. 1876 II. S. 421.

Art. 1. Die hohen vertragschließenden Theile kommen überein, daß die für die Dauer des genannten Vertrages festgesetzte Zeit auf eine bestimmte Frist von sieben Jahren vom Tage des Austauschs den Ratifikationsurkunden hiervon und weiter bis zum Ablauf von zwölf Monaten ausgedehnt werden soll, nachdem einer der beiden hohen vertragschließenden Theile dem anderen seinen Wunsch, ihn zu beendigen, kundgegeben haben wird, welche Kundgebung einem jeden der hohen vertragschließenden Theile dem anderen gegenüber am Schlusse des gedachten Zeitraumes von sieben Jahren und zu jeder Zeit nachher freisteht.

Art. 2. Seine Majestät der König der Hawaiischen Inseln gewährt der Regierung der Vereinigten Staaten das ausschließliche Recht, den Hafen von Pearl-River auf der Insel Oahu anzulaufen und daselbst eine Kohlen- und Reparatur-Station für Schiffe der Vereinigten Staaten anzulegen und zu unterhalten. Zu dem Ende können die Vereinigten Staaten den Zugang zu dem genannten Hafen verbessern und alle anderen zu dem genannten Zwecke erforderlichen Maßnahmen treffen.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Washington ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Washington am 6. Dezember 1884.

Frederick T. Frelinghuysen. (L. S.)
Henry A. P. Carter. (L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden der vorstehenden Uebereinkunft hat am 9. November 1887 stattgefunden.

Spanien.

Gesundheitspolizeiliche Untersuchung von Schweinefleisch und Schweinefetten aus Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika.

(Gaceta de Madrid vom 17. November 1887.)

Ein Cirkular des Spanischen Ministeriums des Innern vom 9. November 1887 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Zum Zwecke der genauen Ausführung der Vorschrift im zweiten Theile des Artikels 73 des Reglements für die See-Gesundheitsbehörden, betreffend die Untersuchung von Schweinefleisch und Schweinefetten aus den Vereinigten Staaten von von Amerika und Deutschland, haben Seine Majestät der König und Namens desselben die Königin Regentin die Beobachtung der nachstehenden Vorschriften anzuordnen geruht:

1) Das in den Erlassen vom 28. Februar und 10. Juli 1880 ausgesprochene Verbot der Einfuhr von Fetten, welche aus den Vereinigten Staaten von Amerika herrühren und nicht durch Schmelzung gewonnen sind, wird für die Halbinsel und die anliegenden Inseln aufrecht erhalten.

2) Das Schweinefleisch, welches aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland herrührt, ist einer strengen und mikroskopischen Untersuchung zu unterwerfen; letztere ist von den Direktoren der See-Gesundheitsbehörden zu vollziehen, unter Zuziehung des zweiten Hafenarztes, der vertretenden Aerzte und des schriftführenden Arztes, so oft die Nothwendigkeit einer sofortigen Abfertigung der Waare diese Inanspruchnahme erforderlich macht.

Diese Untersuchung hat in einem der Büreaulokale des Zollamtes oder der Gesundheitsdirektion des Hafens im Einvernehmen mit dem Zollamtsverwalter stattzufinden, zu dem Zwecke haben sich die Gesundheitsdirektoren mit einem Mikroskop zu versehen, welches mindestens eine hundertfache Vergrößerung ergiebt, sowie ferner mit den übrigen erforderlichen Instrumenten, die sie für ihre Rechnung beschaffen müssen, wogegen sie zur Bestreitung dieser Ausgabe und als Entgelt für den geleisteten Dienst die nachstehend verzeichneten Gebühren erheben:

Kisten, welche bis zu 100 Schinken enthalten; für eine jede	2	Pesetas
Kisten, welche bis zu 300 Vorderfüße, Füße, Blätter oder Zungen enthalten; für eine jede	1,50	"
Kisten, welche bis zu 30 Stück oder Seiten Speck mit Muskeltheilen enthalten; für eine jede	1,50	"

Diejenigen Kisten, der bezeichneten Art, welche eine größere Anzahl als die angegebenen enthalten, entrichten eine dem Zahlenverhältniß dieser Stücke entsprechende höhere Gebühr.

3) Das Fleisch, welches trichinenhaltig befunden wird, ist ins Meer zu werfen, in angemessener Entfernung vom Hafen und unter Beobachtung der erforderlichen Vorsicht.

Dasselbe geschieht mit den Fetten, welche nicht durch Schmelzung gewonnen sind, im Falle die Interessenten die Wiederausfuhr nicht vorziehen.

4) Die durch Schmelzung gewonnenen Fette sowie der muskelfreie Speck bleiben von der mikroskopischen Untersuchung und daher auch von der Entrichtung von Untersuchungsgebühren befreit.

5) Die Real Orden vom 14. Juli d. J. wird außer Kraft gesetzt.

Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf das Ergebniß der Untersuchung von eingeführtem Alkohol.

(Eco de las aduanas vom 7. Dezember 1887.)

Ein Cirkular der Spanischen Generalzolldirektion vom 1. Dezember 1887 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Nach Einsicht eines Berichtes des Zollamtes zu Alicante, in welchem um Auskunft darüber gebeten wird, ob der Verwalter des Zollamtes berufen ist, sobald bei Untersuchung der

Alkohole Meinungsverschiedenheiten über die von den untersuchenden Chemikern und den Abfertigungsbeamten vorgenommenen Analysen entstehen, eine Entscheidung zu treffen; ferner ob der Rekurs zulässig sei, wenn die Interessenten, deren Branntweine für unrein erklärt worden, sich gegen die Wiederausfuhr beziehungsweise Denaturirung aussprechen und bei dieser Centralbehörde die Nichtigkeitsklage gegen das Resultat der Untersuchung erheben wollen; hat die Generaldirektion beschlossen, in Erledigung der vorstehenden Anfragen den Bescheid zu ertheilen:

1) daß in Gemäßheit des Artikels 5 des Königlichen Dekrets vom 27. Oktober d. J.[1]) die durch Artikel 2 desselben Dekrets eingesetzte Kommission über diejenigen Fragen eine Entscheidung zu treffen hat, welche von den Zollämtern — durch Vermittelung der Direktion und unter Vorlage der bei der Prüfung als zweifelhaft erkannten Proben — aufgeworfen werden;
2) daß die Interessenten das Recht haben, das Ergebniß der erfolgten Untersuchung der Alkohole mit den in der Zollgesetzgebung festgesetzten Mitteln zu bestreiten, daß aber, wenn die Alkohole als unrein erkannt worden sind und die Interessenten von diesem Rechte nicht Gebrauch machen, oder wenn eine Entscheidung erfolgt, welche bestätigt, daß die Alkohole unrein seien, die unabweisliche Verpflichtung vorliegt, letztere — nach Wahl der Konsignatäre — wieder auszuführen oder zu denaturiren.

Zollbehandlung von Wracks und Vorräthen gescheiterter Schiffe.

(Gaceta de Madrid vom 8. Dezember 1887.)

Einer Verfügung des Spanischen Finanzministeriums vom 2. November 1887 zufolge ist der von derselben Behörde unter dem 23. Oktober 1885 erlassene Zusatz zu Artikel 236 der „Allgemeinen Zollverordnungen" (Ordenanzas generales de la renta de aduanas) in nachstehender Form abgeändert worden:

„Wenn die Interessenten sich für den Verkauf des Rumpfes und der Ausrüstungsgegenstände (pertrechos) der gescheiterten Schiffe den vorstehenden Bestimmungen unterwerfen und besagte Effekten öffentlich versteigert werden, so sind 8 pCt. des Preises, für welchen sie zuerkannt worden, gemäß Bestimmung 4 des Zolltarifs als Zollbetrag zu erlegen; findet dagegen der Verkauf nicht unter Beobachtung der angegebenen Förmlichkeiten statt, so ist durch einen Sachverständigen und auf Kosten des Interessenten eine Abschätzung vorzunehmen und der Zoll im Verhältniß von 8 pCt. des abgeschätzten Werthes zu entrichten."

Zolltarifentscheidungen.

Den im Eco de las aduanas vom 28. November 1887 enthaltenen bezüglichen Bekanntmachungen zufolge hat die Königlich Spanische Generalzolldirektion die nachstehenden Entscheidungen getroffen:

unter dem 5. November 1887.

Pulverisirter Cacao, mit Zimmet oder Vanille angerichtet und aromatisirt, ist nach Tarifposition 267 zu verzollen;

unter dem 21. November 1887.

Für die Tarifposition 185 sind Waagegebühren angesetzt und die darin einbegriffenen Artikel sind daher nach ihrem Bruttogewicht zu verzollen.

Ferner enthält die Gaceta de Madrid vom 24. November 1887 eine Verordnung des Spanischen Finanzministers vom 2. desselben Monats, wonach Seifenrinde (palo jabón) nach Tarifposition 63 zu verzollen ist.

Ermächtigung des Zollamtes zu Huelva zur Einfuhrabfertigung von Branntwein.

Einer in der „Gaceta de Madrid" vom 13. Dezember 1887 enthaltenen Bekanntmachung des Königlich Spanischen Finanzministeriums vom 3. dess. Mts. zufolge ist nunmehr[1]) auch das Zollamt zu Huelva für die Einfuhrabfertigung von Alkohol aus dem Auslande ermächtigt worden.

Spanien und Belgien.

Abkommen zwischen beiden Ländern, betreffend die Verlängerung des Handelsvertrages vom 4. Mai 1878.

(Gaceta de Madrid vom 25. November 1887.)

Ihre Majestät die Königin Regentin von Spanien im Namen Allerhöchst Ihres Sohnes, Seiner Majestät des Königs Alfons XIII., und Seine Majestät der König der Belgier, überzeugt von den für ihre Länder durch den Handelsvertrag vom 4. Mai 1878[2]) gewonnenen Vortheilen, und von dem Wunsch beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen Spanien und Belgien in dauernder Weise zu regeln, haben ein dahingehendes Abkommen zu schließen geruht und zu ihren bezüglichen Bevollmächtigten ernannt:

Ihre Majestät die Königin Regentin von Spanien: Seine Excellenz Herrn Sigismund Moret y Prendergast, Ihren Staatsminister; und Seine Majestät der König der Belgier: Seine Excellenz Herrn Eduard Anspach, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Madrid.

Dieselben haben nach Austausch ihrer Vollmachten folgendes Abkommen geschlossen:

Einziger Artikel: Der Vertrag vom 4. Mai 1878, welcher die Handelsbeziehungen zwischen Spanien und Belgien regelt, soll in Kraft bleiben und seine volle und ganze Wirksamkeit bis zum Jahre 1892, dem Endtermin des spanisch-französischen Vertrags, behalten.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 103.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1887 I. S. 935.
[2]) Hand. Arch. 1878 II. S. 150.

Die Ratifikationsurkunden dieses Abkommens sollen in Madrid sobald als möglich ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dieses Abkommens haben die bezüglichen Bevollmächtigten es mit ihrer Unterschrift und Siegel versehen.

Geschehen zu Madrid, in doppelter Ausfertigung, den 23. Juli 1887.

(L. S.) Sigismund Moret.
(L. S.) Eduard Anspach.

Vorstehendes Abkommen ist gehörig ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sind am 21. November 1887 in Madrid ausgetauscht worden.

Frankreich.

Fabrikationsnachlaß für Zucker der Französischen Kolonien im Betriebsjahr 1887/88.

(Mon. off. du commerce vom 24. November 1887.)

Auf Grund des Art. 2 §. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1886[1]) hat der nach dem Mutterlande verschiffte Zucker der Französischen Kolonien vom Campagnejahr 1887/88 ab Anspruch auf einen Fabrikationsnachlaß, welcher dem Durchschnitt der von der einheimischen Zuckerfabrikation während des Vorjahres erzielten Rendementsüberschüsse entspricht.

Dieser von der einheimischen Zuckerfabrikation erzielte Durchschnittssatz ist vom Finanzministerium auf 36,44 pCt. festgesetzt worden.

Demgemäß ist dem Zucker der Französischen Kolonien, welcher vom 1. September 1887 bis zum 1. September 1888 ausgeführt wird, ein Fabrikationsnachlaß von 36,44 pCt. zu gewähren.

Verlängerung des Gesetzes vom 5. Juli 1887, betreffend den Einfuhrzoll auf ausländischen Alkohol.

(Journal officiel vom 26. November 1887.)

Ein Französisches Gesetz vom 25. November 1887 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Einziger Artikel. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1887[2]), wodurch die Tabelle A des Generalzolltarifs in Betreff des fremden Alkohols (Branntwein in Flaschen, Branntwein in anderen Behältern als Flaschen, Alkohol, anderer) abgeändert wird, bleiben bis zum 29. Februar 1888 in Wirksamkeit.

Zu diesem Zeitpunkt treten wieder die vor dem Gesetz vom 5. Juli 1887 geltenden Zölle in Kraft, sofern nicht anderweite Verfügung getroffen wird.

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 479.
[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 511.

Statistische Gebühr für Sumach.

Eine Verfügung der Französischen Generalzolldirektion vom 14. November 1887 (Lettre commune Nr. 899) bestimmt was folgt:

Nach Maßgabe des Ministerialerlasses vom 15. September 1879 wird für Sumach, gemahlen, ohne Rücksicht auf die Art der Umschließung eine statistische Gebühr von 10 Centimen für 1000 Kilogramm erhoben.

Diese Vergünstigung ist durch Verfügung des Finanzministeriums vom 5. November 1887 auch auf Sumach-Rinde, -Blätter oder -Reisig ausgedehnt worden.

Gebühren für die gesundheitspolizeiliche Untersuchung von eingeführtem Vieh.

(Journal officiel vom 6. Dezember 1887.)

Durch Dekret des Präsidenten der Französischen Republik vom 23. November 1887 ist der durch Dekret vom 6. April 1883 eingeführte Gebührentarif für die gesundheitspolizeiliche Untersuchung von eingeführtem Vieh wie folgt geändert:

	für das Stück Franken
Pferde, Esel und Maulthiere	1
Stiere, Ochsen, Kühe	0,50
Junge Stiere, junge Ochsen, Färsen und Kälber	0,25
Schafe, Lämmer, Ziegen und Zickeln	0,10
Schweine und Ferkel	0,10

Zölle in Französisch-Hinterindien auf Waaren, welche aus Frankreich eingeführt werden und daselbst aus ausländischen, zeitweilig zollfrei zugelassenen Materialien fabrizirt worden sind.

(Mon. off. du comm. vom 8. Dezember 1887.)

Das Dekret vom 8. September 1887, betreffend das Zollsystem Französisch-Hinterindiens, enthält keine Bestimmung bezüglich der Behandlung von Waaren, welche in Frankreich aus vorübergehend zollfrei zugelassenen ausländischen Materialien fabrizirt worden sind. In Gemäßheit eines vom Staatsrath abgegebenen Gutachtens, hat man sich nunmehr dahin schlüssig gemacht, auf die aus Frankreich ausgeführten Erzeugnisse, welche zur Abschreibung auf Konten für zeitweise zollfreie Zulassung gedient haben, bei der Ankunft in Französisch-Hinterindien die Vorschriften des Tarifs des Mutterlandes anzuwenden.

Demgemäß unterliegen diese Erzeugnisse in Französisch-Hinterindien den Zöllen auf den Rohstoff, aus welchem sie gefertigt worden sind.

Zeitweilige zollfreie Einfuhr von Weizen zur Fabrikation von Schiffszwieback.

Nach einem im „Journal officiel“ vom 16. Dezember 1887 veröffentlichten Dekret vom 10. dess. M. kann Weizen jeder Qualität und jeden Ursprungs zur Fabrikation von Schiffszwieback unter der Bedingung zeitweilig zollfrei nach Frankreich eingeführt werden, daß innerhalb 6 Monate für 100 kg eingeführten Weizen 75 kg Schiffszwieback guter Qualität zur Ausfuhr gelangen.

Zollämter für die Wiederausfuhr von Chokolade ohne Zuckerzusatz.

(Journal officiel vom 18. Dezember 1887.)

Ein Dekret des Präsidenten der Französischen Republik vom 10. Dezember 1887 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Für die Wiederausfuhr-Abfertigung von eigentlicher Chokolade oder von Chokolade ohne Zuckerzusatz zur Abschreibung auf Konten für zeitweise zollfreie Zulassung sind sämmtliche mit einem amtlichen Laboratorium versehene Zollämter befugt.

Art. 2. Die Zollämter von Bayonne und Lille, welche bereits zur Wiederausfuhr-Abfertigung von eigentlicher Chokolade befugt waren, sind dies nunmehr auch zur Wiederausfuhr-Abfertigung von Chokolade ohne Zuckerzusatz.

Erhebung eines Ausfuhrzolles in Gabon und in dem Französischen Kongogebiet.

(Journal officiel vom 24. Dezember 1887.)

Durch ein Französisches Dekret vom 22. Oktober 1887 ist für Waaren, welche aus Gabon und dem zwischen der Parallele 2° 30′ südlicher Breite und den Portugiesischen Besitzungen gelegenen Französischen Kongogebiet ausgeführt werden, ein Ausgangszoll von 5 pCt. im Werth eingeführt worden.

Frankreich und Schweden und Norwegen.

Ursprungszeugnisse für Französischen Traubenbranntwein bei der Einfuhr nach Schweden und Norwegen.

(Mon. off. du commerce vom 24. November 1887.)

Laut Art. 8 des Handelsvertrages zwischen Frankreich und Schweden und Norwegen vom 30. Dezember 1881[1]) müssen Französische Traubenbranntweine bei der Einfuhr nach den Vereinigten Königreichen von Ursprungszeugnissen begleitet sein.

Die bezüglichen Vorschriften, welche zwischen beiden Ländern vereinbart worden sind und vom 1. Juli 1887 ab zur Anwendung kommen, sind folgende:

Das Ursprungszeugniß besteht entweder in einer vor der Ortsbehörde des Ursprungsorts abgegebenen Versicherung auf Ehre oder in einer vom Vorsteher des Zollamts im Verschiffungshafen ertheilten Bescheinigung.

In beiden Fällen ist das Ursprungszeugniß von dem Konsul oder Vicekonsul Schwedens und Norwegens zu beglaubigen.

Ferner ist darauf zu achten, daß nur Derjenige zur Abgabe der oben erwähnten Erklärung befugt ist, welcher für die Firma, sei es als Gesellschafter, sei es als durch General-Prokura Bevollmächtigter zu zeichnen berechtigt ist, und daß demgemäß diese Erklärung durch keinerlei Angestellte des Geschäftshauses, selbst nicht durch einen Angestellten bewirkt werden kann, welchem die Befugniß, den Namen der Firma zu zeichnen, lediglich zur Unterzeichnung dieser Erklärungen ertheilt worden ist.

Bescheinigungen von Maklern, selbst wenn sie von dem Zollamtsvorsteher beglaubigt werden, haben keine Giltigkeit.

Weicht ein Ursprungszeugniß merklich von den durch dieses Cirkular vorgeschriebenen Formen ab, so hat der Schwedisch-Norwegische Konsul oder Vizekonsul die Beglaubigung abzulehnen. Jede Abweichung, sowie die mangelnde Beglaubigung des Schwedisch-Norwegischen Konsuls oder Vizekonsuls hat die Ungültigkeit des Zeugnisses und für den Importeur die Verpflichtung zur Folge, höhere Eingangszölle als diejenigen zu entrichten, welche durch Art. 8 des Vertrages vom 30. Dezember 1881 unter gewissen Bedingungen für die aus Frankreich direkt zur See eingeführten Traubenbranntweine vereinbart worden sind.

Italien.

Verfahren bei Zollstreitigkeiten.

Ein Italienisches Gesetz vom 13. November 1887 lautet nach der „Gazzetta ufficiale“ in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. In Streitfällen zwischen den Zollpflichtigen und dem Zollamte in Betreff der Klassifikation der Waaren ist eine kontradiktorische Verhandlung mit dem Zollpflichtigen aufzunehmen, dessen Gründe getreu anzuführen sind.

Art. 2. Das Zollamt hat Denjenigen, welcher den Streit erhoben hat, zu befragen, ob er wünscht, daß eine Abschrift des Protokolls und eine Probe der Waare der Handelskammer, in deren Bezirk das Zollamt sich befindet, zur Prüfung vorgelegt werden soll. Die Kammern können diese Prüfung einer Kommission von Sachverständigen übertragen, welche sie am Sitze der Hauptzollämter des betreffenden Bezirks ernennen, und haben alsdann auf Grund des eventuell eingeforderten Berichts der Sachverständigen ihr Gutachten abzugeben. Die Kosten der Prüfung tragen die Handelskammern; die letzteren sind berechtigt, sich dieselben von dem, der das Gutachten verlangt hat, erstatten zu lassen.

Art. 3. Wenn der Zollamtsvorstand oder der Zollpflichtige mit dem Gutachten der Handelskammer nicht einverstanden ist, so können sie innerhalb 14 Tage nach dem Empfange desselben

[1]) Hand. Arch. 1882 I. S. 356.

beim Finanzministerium Berufung einlegen, welchem das Zollamt die den Streit betreffenden Akten und eine Probe der Waare einzureichen hat. Der Zollpflichtige kann demselben Ministerium seine Gründe in einer Eingabe schriftlich darlegen.

Art. 4. Der Finanzminister legt die Akten über den Streitfall, die Waarenprobe und die Eingabe des Zollpflichtigen dem Kollegium der Sachverständigen in Zollangelegenheiten vor.

Art. 5. Das Sachverständigen-Kollegium besteht unter dem Vorsitze eines vom Finanzminister ernannten Staatsraths aus zehn anderen Mitgliedern, einschließlich eines vom Kollegium selbst gewählten Vizepräsidenten.

Art. 6. Von den zehn Mitgliedern des Kollegiums werden fünf durch die Handelskammern, welche alljährlich vom oberen Rathe für Industrie und Handel bezeichnet werden, und fünf durch den Finanzminister aus den Mitgliedern des oberen Raths des öffentlichen Unterrichts, des Ackerbau-, des Bergbau-, des Industrie- und des Handelsraths und unter den Professoren des technischen Unterrichts erwählt. Die Ernennung derselben erfolgt mittelst ministerieller Verfügung. Die Gewählten bleiben drei Jahre im Amte und können von Neuem bestätigt werden.

Art. 7. Ein Abgeordneter des Finanzministeriums und einer des Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel wohnen den Sitzungen des Kollegiums bei, um ihre Bemerkungen und Vorschläge mit lediglich berathender Stimme zu machen.

Art. 8. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Kollegiums ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich, und bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Aus dem Sitzungsprotokolle muß stets ersichtlich sein, ob eine vorläufige Prüfung der Handelskammern stattgefunden hat und wie sie sich ausgesprochen haben; auch ist anzuführen, ob die Beschlüsse des Kollegiums mit Stimmeneinheit oder Stimmenmehrheit gefaßt sind, sowie das Minoritätsgutachten anzugeben.

Art. 9. Der Finanzminister erläßt seine die Streitigkeiten betreffenden Entscheidungen mittelst motivirter Verfügungen, in Uebereinstimmung oder im Widerspruch mit dem Gutachten des Sachverständigen-Kollegiums.

Die den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß getroffenen Entscheidungen des Ministers sind in Betreff der Klassifikation der Waare endgültig.

Art. 10. Bei den Prozessen wegen Uebertretungen durch irrige Deklaration der Beschaffenheit der Waare müssen das Gutachten des Kollegiums und die Entscheidung des Ministers gegebenen Falls dem Erkenntnisse des Gerichtshofes vorangehen.

Art. 11. Eine Uebertretung, sowie eine Auferlegung von Geldstrafen in Folge von Entscheidungen über Streitigkeiten finden nur in den Fällen statt, wo augenscheinlich der Streit vom Kaufmann erhoben ist, um einen mittelst ungenauer Deklaration gemachten Versuch zum Betruge zu verdecken.

Art. 12. So lange der Streit nicht entschieden ist, bleibt die Zollabfertigung der Waaren ausgesetzt; ist jedoch der ganze von dem Zollamt geforderte Zoll hinterlegt oder sicher gestellt, so wird die Waare nach vorhergegangener Entnahme von Proben verabfolgt. Sowohl die für die Handelskammer bestimmten, als die an das Finanzministerium einzureichenden Proben sind in Gegenwart des Zollpflichtigen gehörig zu versiegeln und zu identifiziren.

Wenn wegen der Beschaffenheit oder der Größe des zu verzollenden Gegenstandes Proben nicht entnommen werden können, so werden dieselben durch eine gemeinschaftlich vom Zollamte und dem Zollpflichtigen oder von zwei beiderseits gewählten Sachverständigen entworfene genaue Beschreibung ersetzt.

Art. 13. Wenn der Zollpflichtige von der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Ermächtigung, betreffend die Zurücknahme der zur Einfuhr deklarirten Waaren, deren Untersuchung vom Zollamt erfolgt ist, keinen Gebrauch macht, so ist deren Wiederausfuhr gestattet, sofern der Streit über die Klassifikation wegen Fehlens des Artikels im Tarif oder einer Verweisung auf das Waarenverzeichniß erhoben, oder die im Artikel 12 der Vorbemerkungen zum Zolltarif vorgesehene Gleichstellungs-Verfügung ergangen ist.

Art. 14. Ein durch ministerielle Verordnung zu genehmigendes Reglement wird die Vorschriften bezüglich der Ernennung der von den Handelskammern zu wählenden Mitglieder, der Thätigkeit des Kollegiums und der den Mitgliedern desselben gebührenden Kompetenzen bringen.

Art. 15. Die einige Abänderungen des Waarenverzeichnisses des Zolltarifs bestimmende Königliche Verordnung vom 8. Juli 1883 Nr. 1487 (Seite 3) wird bestätigt. Die in den beigefügten Tabellen enthaltenen Abänderungen desselben Waarenverzeichnisses werden genehmigt.

Vorbemerkungen zum Zolltarif.

(Gazzetta ufficiale vom 13. Dezember 1887.)

Eine Königliche Verordnung vom 17. November 1887 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Wir Humbert I. 2c.

Nach Einsicht des Artikels 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1887 Nr. 4703 (Serie 3).[1])

Auf den Vorschlag des Finanzministers,

Nach Vernehmung des Staatsraths,

Haben verordnet und verordnen:

Art. 1. Das beiliegende, auf Unseren Befehl vom Finanzminister eingesehene Waarenverzeichniß[2]) des Zolltarifs wird genehmigt.

Art. 2. Die Ausfuhrzölle werden vom Bruttogewicht erhoben. Die Einfuhrzölle, abgesehen von den für den Zucker und Kaffee bestimmten und den im Tarif enthaltenen Ausnahmen, werden bei den mit mehr als 40 Lire pro 100 Kilogramm besteuerten Waaren vom wirklichen Nettogewicht, bei den mit 20 bis 40 Lire besteuerten vom gesetzlichen Nettogewicht, bei den übrigen vom Bruttogewicht erhoben.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 531.

[2]) Dasselbe ist in der Gazzetta nicht abgedruckt und soll erst in der Gesetzsammlung veröffentlicht werden.

Wirkliches Nettogewicht ist dasjenige, welches sich nach Abzug aller Behälter und Umhüllungen ergiebt.

Das gesetzliche Nettogewicht erhält man, indem man von jedem Centner Bruttogewicht die folgenden Taren abzieht:

Für Zucker:

Fässer, Fäßchen, Bütten und Kisten	kg	6
Große Kisten aus schwerem Holze	„	15
Körbe aus Spanischem Rohr	„	5
Doppelte Verpackung in Matten	„	5

Für Kaffee:

Einfache Säcke	„	1
Doppelte Säcke	„	2
Ballen	„	4
Kisten, Fässer, Fäßchen und Bütten	„	8

Für andere Waaren:

Behälter aus gemeinem Thon, Majolika, Fayence und Porzellan	„	20
Gefäße und Büchsen aus Metall (ausschließlich Weißblech), Flaschen von mehr als einem halben Liter und Ballons (Demijohns)	„	15
Fässer und Kisten mit Majolika, Fayence, Porzellan und Glaswaaren, nach dem allgemeinen Tarif verzollt, ohne Rücksicht auf den Zollsatz	„	15
Fässer und Kisten mit anderer Waare, Tonnen, Kübel, Zuber, Gefäße und Büchsen aus Blech, Felleisen und Bündel aus Leder	„	8
Körbe, Körbchen, Kiepen, Brotkörbe, Henkelkörbe, große und kleine Tragekörbe	„	5
Frachtstücke, mit mehrfacher Leinwand umwickelt und mit eisernen Bändern versehen	„	5
Frachtstücke, ganz in Matten, Geflecht aus Pferdehaar, Haar, Sparto und dergl., auch in Wachstuch oder getheerte Leinwand eingeschlagen	„	4
Hölzerne Rollen, auf welche gesponnene oder gezogene Gegenstände aufgewickelt sind, ohne Rücksicht auf den Zollsatz	„	15
Fässer und Kisten, enthaltend Gefäße mit Fleischextrakt	„	60

Wenn die nach dem gesetzlichen Nettogewicht zu verzollenden Waaren sich in anderen Behältern befinden, als denjenigen, für welche die Tara bewilligt ist, so wird der Zoll vom Bruttogewicht erhoben; wenn sie in doppelten Gefäßen verwahrt sind, abgesehen von den in den Positionen des Tarifs angegebenen Ausnahmen, so wird zuerst der äußere Behälter abgenommen und dann nach Lage des Falls die gesetzliche Tara angewendet.

Das Gewicht der Behälter und der Umhüllungen wird auf die in denselben enthaltenen einzelnen Waaren nach Verhältniß des betreffenden Gewichts vertheilt; alsdann wird verfahren, wie wenn jede Waare sich in einem besonderen Frachtstücke befände.

Art. 3. In allen Fällen wird bei der Einfuhrverzollung außer dem Zoll vom Nettogewicht der Waaren derjenige von den Behältern erhoben, wenn es sich um augenscheinlich neue Felleisen und Koffer oder um Behälter handelt, welche einen besonderen Charakter tragen und gewöhnlich nicht zum Transport und zur Aufbewahrung von Waaren dienen, oder welche einen Gegenstand des Handels bilden können, nachdem sie zum Transport gedient haben.

Art. 4. Die Zollabgaben werden ohne Rücksicht auf den Zustand der Waaren erhoben und können wegen Beschädigung weder ganz noch theilweise erlassen werden, was auch immer deren Veranlassung sei. Der Eigenthümer einer beschädigten Waare ist berechtigt, deren Vernichtung auf seine Kosten, unter Beachtung der vom Zollamte vorgeschriebenen Maßregeln zu verlangen.

Die Waaren, welche zufolge besonderer Bestimmungen nicht in das Königreich eingeführt werden dürfen, und diejenigen, welche die betreffende Behörde als der öffentlichen Gesundheit schädlich erachtet, müssen in der von der Gesundheitsbehörde vorgeschriebenen Frist auf Kosten des Einführenden vernichtet oder wiederausgeführt werden.

Art. 5. Wenn in einer oder mehreren zur Verzollung vorgeführten, obwohl mit verschiedenen Deklarationen an dieselbe Person adressirten Kisten sich verschiedene Waarenstücke befinden, welche verbunden einen im Tarife besonders aufgeführten Gegenstand bilden, so müssen sie, auch wenn sie getrennt vorgeführt worden, als der Gegenstand verzollt werden, welchen zu bilden sie bestimmt sind.

Art. 6. Im Falle der Abänderung der im Tarif enthaltenen Zölle finden Anwendung:

a. auf Waaren, welche aus dem Auslande, aus Freilagern, aus Zollagern und allgemeinen Niederlagen kommen, die vorher bestehenden Zölle, jedoch nur, wenn vor Einführung der neuen Zölle bei dem Zollamte die Deklaration zum Eingange für den Verbrauch erfolgt und überdies die Waare vorgeführt ist. Als dem Zollamte vorgeführt wird die Waare angesehen, welche in zeitweiser oder direkter Verwahrung des Zollamts sowie die, welche noch an Bord eines im Hafen ankernden Schiffes sich befindet, insofern das Manifest eingereicht ist;

b. auf die nach dem Auslande bestimmten Waaren die im Augenblicke der Einhändigung des Ausgangs-Zollscheines bestehenden Zölle;

c. auf die in Beschlag genommenen oder confiscirten Waaren die an dem Tage, an welchem die Waaren verkauft oder entweder gegen Kaution oder in Folge der Entscheidung des Prozesses freigegeben sind, bestehenden Zölle;

d. auf abandonnirte Waaren die am Tage des Verkaufs bestehenden Zölle;

e. auf fremde, vom Schiffbruch herrührende Waaren die am Tage des Verkaufs bestehenden Zölle;

f. auf im Transit befindliche oder von einem Zollamte dem andern überwiesene Waaren, für welche der Erledigungsschein nicht eingegangen ist, die bei Ablauf der im Kautionsschein angegebenen Zeit bestehenden Zölle;

g. auf Transitwaaren, für welche das Verbleiben im Staate erlangt wurde, die an dem Tage, an welchem die Deklaration zur Verzollung eingereicht wird, bestehenden Zölle;

h. auf zeitweise ein- und nicht wieder ausgeführte Waaren, die bei Ablauf der für die Erledigung des betreffenden Scheins bestimmten Frist bestehenden Zölle.

Art. 7. Der Zollpflichtige und die Regierung haben gegenseitig Anspruch auf Vergütung wegen der aus Rechnungsfehlern bei der Erhebung oder aus Anwendung eines die Waare nach dem Revisionsbefund nicht treffenden Zolles entstandenen Unterschiede, insofern der Antrag darauf innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren gestellt wird.

Nach Ablauf der zwei Jahre erlischt der Anspruch. Die Verwaltung behält jedoch noch ein Jahr lang das Recht auf Ersatz des erlittenen Schadens gegen den Beamten, welchem die versäumte oder unvollständige Erhebung zur Last fällt, wenn innerhalb dieses Zeitraums von zwei Jahren die Exekution gegen den Zollpflichtigen fruchtlos geblieben ist.

Diese besonderen Bestimmungen finden im Falle der Defraudation keine Anwendung.

Wenn die Revision der Zollscheine Rechnungsfehler oder unrichtige Verzollung zum Nachtheile des Zollpflichtigen ergiebt, so wird für die Erstattung gesorgt, ohne daß es der Anträge der Betheiligten bedarf.

Beschwerden betreffend die Klassifizirung und das Gewicht der bereits vom Zollamte weggeführten Waaren sind nicht zulässig.

Art. 8. Behufs Entscheidung der zwischen dem Zollamte und den Zollpflichtigen entstehenden Streitigkeiten bezüglich der Klassifizirung der Waaren ist das im Gesetze vom 13. November d. J.[1]) Nr. 5028 (Serie 3) vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen.

Art. 9. Die im Tarife oder im Waarenverzeichnisse nicht aufgeführten Gegenstände werden denjenigen gleichgestellt, mit welchen sie die größte Aehnlichkeit haben.

Das Finanzministerium bestimmt diese Gleichstellungen nach Einholung des Gutachtens des Sachverständigen-Kollegiums mittelst einer in die amtliche Zeitung aufzunehmenden motivirten Verfügung.

Das für die oben genannten Waaren zu befolgende Verfahren ist das für die Fälle von Abweichungen des Tarifs bestimmte mit Ausschluß des Gutachtens der Handelskammer.

Art. 10. Verarbeiteter Tabak kann, insofern er zum persönlichen Gebrauche des ihn Einführenden dient, bis zu vier Kilogramm in den Zollämtern der ersten Ordnung und in denjenigen der zweiten Ordnung der ersten Klasse, bis zu zwei Kilogramm in den übrigen Zollämtern verzollt werden. — Zur Einführung größerer Quantitäten als vier Kilogramm bedarf es der ministeriellen Genehmigung.

Art. 11. Für Waaren sowohl in zeitweisem Verwahrsam als auch in den Magazinen unter direkter Aufsicht des Zollamts wird Lagergeld im Betrage von einem Centesimo pro Tag und Frachtstück in den für die Lagerung offenen, und von zwei Centesimi in den übrigen Zollämtern erhoben.

Bei Erhebung dieser Abgabe von fremden Waaren werden die ersten drei Tage sowie derjenige des Eingangs und des Ausgangs nicht gerechnet.

Von einheimischen oder nationalisirten Waaren wird das Lagergeld für die ganze Zeit, während deren die Waaren im Zollamte bleiben, mit Ausschluß der Tage des Ein- und Ausgangs, erhoben.

Ein das Gewicht von einem Centner übersteigendes Frachtstück wird für zwei oder mehr, nämlich jeder Centner oder Bruchtheil desselben als ein Collo, gerechnet. Dieselbe Regel wird bei Sturzgütern befolgt.

Art. 12. Die Zollscheine unterliegen den nachstehenden Stempelsteuern und den entsprechenden Zuschlags-Decimen:

1 Lira für Kautionsscheine, welche fremde Waaren betreffen, und für Begleitscheine, welche Fahrzeugen ausgefertigt werden, die sich mit Abgangsmanifesten versehen müssen, wenn sie nur mit inländischen oder mit ausländischen, durch Kautionsscheine gedeckten Waaren beladen sind;

0,50 Lire für Scheine zum Eingange auf die Niederlage, sowohl wenn sie fremde, als wenn sie inländische Waaren betreffen; für Begleitscheine fremder Waaren, und für Scheine und Quittungen über Zollzahlungen jeder Art, wenn die gezahlte Summe 10 Lire übersteigt;

0,10 Lire für die Begleitscheine, welche Fahrzeugen ausgestellt werden, die vom Abgangsmanifest entbunden sind; für Scheine und Quittungen über Zollzahlungen jeder Art, wenn die gezahlte Summe nicht 10 Lire übersteigt, und für jede andere zollamtliche Bescheinigung.

Von der Stempelsteuer sind die Scheine, welche über nachträgliche Bezahlung der unvollständig erhobenen Zölle ausgestellt werden, diejenigen über die Bezahlung von Strafen und diejenigen über hinterlegte Summen befreit.

Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf die Quittungen, welche über fälliges Lagergeld oder über die nach der endgültigen Erhebung des Zolles bewirkte Kennzeichnung ausgestellt werden.

Von der Stempelsteuer befreit sind gleichfalls die Scheine über zeitweisen Ein- und Ausgang des auf die Weide und zur Arbeit geführten Viehs und des zum Vermahlen im Grenzbezirk bestimmten Getreides, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit der Behandlung seitens der benachbarten Staaten.

Art. 13. Die Genehmigung der Lohntarife für den Transport der Waaren in den Zollämtern, wo der Lastträgerdienst gemäß dem mittelst der Königlichen Verordnung vom 4. Dezember 1864 genehmigten Reglement organisirt ist, gebührt der Finanz-Intendantur nach Einholung des Gutachtens der Handelskammer.

Art. 14. Von der Bezahlung der Ein- und Ausgangszölle sind die Gegenstände befreit, welche souveränen Fürsten, Häuptern

[1]) S. vorstehend S. 66.

fremder Regierungen und Prinzen von Geblüt der regierenden Familien gehören, die zum Aufenthalte im Königreiche ankommen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit seitens ihrer Regierungen.

Davon befreit sind auch die Gegenstände, welche den in Italien beglaubigten Gesandtschafts-Chefs vom diplomatischen Korps gehören, jedoch die der Bedingung der Gegenseitigkeit seitens der betreffenden Regierungen zu Gunsten der bei denselben beglaubigten Italienischen Gesandtschafts-Chefs.

Art. 15. Von der Bezahlung der Ein- und Ausgangszölle sind die Effekten und Mobilien, welche zur ersten Einrichtung der fremden Konsuln gehören, unter Beobachtung der im vorhergehenden Artikel gedachten Bedingung befreit. Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf Gegenstände des Verbrauchs, wie Kolonialwaaren, Monopol-Gegenstände, Weine, Liköre und dergleichen.

Art. 16. Völlige Befreiung von den Ein- und Ausgangszöllen wird für folgende Gegenstände unter den angeführten Bedingungen bewilligt:

1) Gebrauchte Effekten und Mobilien der Regierungsbeamten, welche ihr Amt außerhalb der Zolllinie ausüben; sowie gebrauchte Gegenstände, welche den in Orten innerhalb der Zolllinie garnisonirenden Truppentheilen gehören.
2) Wissenschaftliche Veröffentlichungen und andere Gegenstände, welche fremde wissenschaftliche Institute dergleichen Italienischen zum Geschenk machen. Um diese Befreiung zu erlangen, muß dem Zollamte von der erfolgten Schenkung, mittelst Einreichung des Schreibens des Absendungs- und der Bescheinigung des Empfangs-Instituts Kenntniß gegeben werden.
3) Effekten, Waffen und tragbare Instrumente der Reisenden und der kleine Vorrath von Büchern, Bett- und Tischwäsche, welche sie mit sich führen, wenn Alles gebraucht und ihren Umständen entsprechend ist. Die Befreiung wird, auch wenn diese Gegenstände sich nicht bei den Reisenden befinden, unter der Bedingung bewilligt, daß seit ihrer Durchreise nicht mehr als drei Monate verflossen sind.
4) Gebrauchte Kleider und Theatergeräthschaften, ferner Opernpartituren, welche Schauspieler oder Künstler von Ort zu Ort mit sich führen; gebrauchte Instrumente umherziehender Künstler; von Gauklern zu öffentlichen Aufführungen mitgeführte Thiere.
5) Oeffentliche oder Postfuhrwerke, Eilwagen und dergleichen, mit den erforderlichen Genehmigungen und Kennzeichen versehen; zum Ackerbau und Transport von Waaren dienende inländische Lastwagen, welche einen den Zollbeamten bekannten Fahrkurs haben, sowie das an dieses Fuhrwerk gespannte Zugvieh.
6) Effekten, Mobilien, Bücher, Fuhrwerk, Geschäftsutensilien und andere Gegenstände zum häuslichen Gebrauche, Personen gehörend, welche ihren Wohnsitz in das Königreich verlegen, wenn Alles gebraucht, den Umständen der Eigenthümer angemessen ist und der Eingang innerhalb einer Frist von nicht mehr als sechs Monaten, vom Tage der Deklaration wegen Verlegung des Wohnsitzes an gerechnet, erfolgt. Diese Befreiung bewilligt das Zollamt nach Einreichung einer Bescheinigung der Behörde des Orts, in welchem der neue Aufenthalt gewählt worden, aus der der Familienstand, der frühere Aufenthaltsort und das Datum der Deklaration der Verlegung hervorgeht.
7) Ackerbaugeräth, Möbel und Effekten, welche die an der äußersten Grenze wohnenden Italienischen Landleute der Arbeit oder des Wohnungswechsels wegen einführen.
8) Naturerzeugnisse aus den von der Zolllinie durchschnittenen Besitzungen und Italienischen Unterthanen gehörig, wenn diese Erzeugnisse nach dem Landhause, den Speichern oder anderen auf den Besitzungen selbst gelegenen Verwahrungsräumen eingeführt werden.
9) Frisches Fleisch in nicht größerer Menge als 4 Kilogramm; Käse, frische Butter und Milch in nicht größerer Menge als 2 Kilogramm; insofern diese Gegenstände zum Verbrauch in den an der äußersten Grenze liegenden Gemeinden bestimmt sind.
10) Proben ohne Werth, zur Darstellung von Gegenständen bestimmt, zu welchen sie gehören. Die Befreiung umfaßt auch Proben von Papier und von Tapetenstoff, bis zu der Größe, die erforderlich ist, um das ganze Muster erkennen zu lassen; sowie Proben von Porzellan, Stoffen und anderen Waaren, welche in einem einzigen Stücke verschiedene Muster enthalten, insofern der Einführende sich dazu versteht, dieselbe zu einem anderen Zwecke als demjenigen, zu welchem sie bestimmt sind, unbrauchbar zu machen.
11) Inländische Waaren, welche von angesichts der Küste erfolgten Schiffbrüchen geborgen sind, wenn die Nationalität auf unwiderlegliche Weise nachgewiesen ist.
12) Ueberbleibsel der Mastbäume, Segel, Anker und des Tauwerks von an der Küste des Staates gescheiterten Schiffen jeder Flagge, und dieselben Ueberbleibsel der an fremden Küsten gescheiterten inländischen Schiffe, wenn die Einfuhr der letzteren innerhalb der Frist von neun Monaten erfolgt und der Schiffbruch durch ordentliche Zeugnisse nachgewiesen wird.
13) Uebrig gebliebene Schiffsvorräthe, insofern ihr inländischer Ursprung erkannt wird und es sich nicht um Monopol-Gegenstände handelt.
14) Schiffsvorrath fremden Ursprungs, welcher zum Verbrauch der Schiffsmannschaft und Passagiere fremder oder inländischer Schiffe während ihres Aufenthalts in den Häfen des Staats dient.

Art. 17. Gänzliche Befreiung von den Ausgangszöllen wird für die folgenden Gegenstände bewilligt:

1) Natur-Erzeugnisse der von der Zolllinie durchschnittenen und Italienischen Unterthanen gehörigen Besitzungen;
2) Schiffsvorräthe, insofern sie der Zahl der Passagiere und der Schiffsmannschaft sowie der Dauer der Reise entsprechen.

Art. 18. Die Befreiung der folgenden Gegenstände von den Eingangszöllen ist an die Bedingung ihrer Rückkehr in das Ausland geknüpft:

1) Velocipede unter den betreffenden Eigenthümern;
2) Kleider, Wäsche ꝛc. zum Waschen bestimmt, und Gegenstände, welche zum häuslichen und ländlichen Gebrauche der an der äußersten Grenze gelegenen Orte dienen;
3) Kleider, Wäsche und Bettgeräth, von Schiffen an Land gebracht, um gewaschen zu werden; gebrauchte tragbare Apotheken, welche gleichfalls von Schiffen gelandet werden, um sie neu zu versorgen.

Bei den Velocipeden bedarf es der Sicherstellung des doppelten Zolles, bei den anderen Gegenständen genügt die Aufsicht der Zollbeamten, wenn es sich nicht um dem Schleichhandel ergebene Personen handelt.

Art. 19. Die als Schiffsvorrath eingeschifften Waaren können niemals zur Ertheilung von Scheinen über zeitweisen Eingang, noch zur Rückzahlung der Zölle Anlaß geben.

Art. 20. Andere als die in den vorhergehenden Artikeln gedachten Befreiungen von der Zahlung der Zölle können nur durch Gesetz erfolgen.

Art. 21. Der zeitweise Ein- und Ausgang des Viehs zur Weide, zur Arbeit, zur Ueberwinterung und um auf die Märkte und Messen geführt zu werden, wie auch des Getreides zum Vermahlen, einschließlich der Fuhrwerke und Geräthe, ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben zu dem hauptsächlichen Zwecke bestimmt sind, für welchen der Schein ausgestellt wird.

Provisorische Anwendung von Zollerhöhungen auf Zucker, Glykose und Essigsäure.

Ein in der „Gazzetta ufficiale" vom 27. November 1887 veröffentlichtes Gesetz von demselben Tage lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Es wird die Ermächtigung zur provisorischen Anwendung der in dem Allegate, welches einen integrirenden Theil dieses Gesetzes bildet, enthaltenen Bestimmungen bis zum 29. Februar 1888 einschließlich ertheilt. Die Wirkung des Gesetzes beginnt mit dem 26. November 1887.

Art. 2. Die Königliche Regierung wird ermächtigt, vom 26. November 1887 ab die in Position Nr. 30 l und m des durch Gesetz vom 14. Juli 1887[1]) Nr. 4703 (Serie 3) genehmigten Zolltarifs vorgesehenen Zölle auf flüssige und auf krystallisirte Essigsäure zu erheben.

Mit der Anwendung dieser neuen Zölle kommen die in Position Nr. 3 a und b des zur Zeit in Geltung befindlichen Tarifs[2]) für gewöhnlichen Essig vorgesehenen Zölle in Wegfall.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 531.
[2]) Ebenda 1883 I. S. 705.

Allegat.

Art. 1. Es werden die nachstehenden, in dem in Geltung befindlichen Zolltarif[1]) vorgesehenen Zölle erhöht:

			Lire
Nr. 13a	Zucker erster Klasse	mtr. Ctr.	90.
„ 13b	Zucker zweiter Klasse . . .	„ „	76,75
„ 16b	Stärkesyrup (Glykose) . . .	„ „	50

Art. 2. Die einheimischen Zuckerfabriken zahlen für jeden produzirten mtr. Ctr. Zucker zweiter Klasse 55,95 Lire, für jeden produzirten mtr. Ctr. Zucker erster Klasse 61,15 Lire.

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1887 Nr. 4665 (Serie 3), betreffend die zu industriellen Zwecken bestimmte, versetzte Glykose,[2]) bleiben in Geltung, die Fabrikationssteuer auf Glykose, wovon derselbe Artikel handelt, wird auf 30 Lire für den mtr. Ctr. erhöht.

Art. 4. Der Zoll von 50 Lire auf Stärkesyrup wird bis 31. Dezember 1887 einschließlich erhoben; vom 1. Januar 1888 ab findet dieser Zoll nur auf flüssige Glykose, Position 14b des durch Gesetz vom 14. Juli 1887 Nr. 4703 (Serie 3) genehmigten Zolltarifs,[3]) Anwendung.

Die Erhöhung der Zuckerzölle des in Geltung befindlichen Zolltarifs wird in dem erwähnten, am 1. Januar 1888 in Kraft tretenden Zolltarif beibehalten.

Aenderung des Eingangszolls auf Oelsämereien.

(Gazzetta ufficiale vom 16. Dezember 1887.)

Eine Königliche Verordnung vom 15. Dezember 1887 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Die Position 287 des neuen Zolltarifs[4]) erhält folgende Fassung:

Ltr.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll.	Ausfuhrzoll.
	Sämereien			
a.	ölhaltige:		Lire.	Lire.
	1. Ricinussamen	100 kg	frei	1,10
	2. Leinsamen	„	0,25	1,10
	3. andere	„	2,85	1,10
b.	nicht ölhaltige	„	frei	1,10

Art. 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft und ist dem Parlament behufs Umwandlung in ein Gesetz vorzulegen.

[1]) Hand. Arch. 1883 I. S. 705.
[2]) Ebenda 1887 I. S. 529.
[3]) Ebenda S. 531.
[4]) Ebenda S. 531 ff.

Zolltarifentscheidungen.

(Bollettino ufficiale des Italienischen Finanzministeriums.)

Das Italienische Finanzministerium hat auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen-Kollegiums nachstehende Zolltarif-Entscheidungen getroffen:

Streitige Waaren.	Klassifikation[1]) nach der Entscheidung.			
		Klasse.	Nummer.	Litera.
Mischung von Essigsäure und Schwefelsäure, künstlich gefärbt	Säuren, nicht namentlich aufgeführte	III	29	h
Reines Eisenoxyd, welches wegen seiner schönen Farbe auch, wie Oker, zur Malerei dient	Eisen-, Blei- ꝛc. Oxyd . . .	III	33	—
Salz, durch Verdunstung von Karlsbader Mineralwasser gewonnen und hauptsächlich aus kohlen- und schwefelsaurem Natron bestehend . . .	Nicht namentlich aufgeführte chemische Erzeugnisse . . .	III	45	—
Geschützpulver . . . . Das Geschützpulver enthält dieselben Bestandtheile wie das gewöhnliche Schießpulver.	Sprengpulver	III	46	—
La Roche-Elixir, China-Elixir mit Wein präparirt	Zusammengesetzte Medikamente	III	56	—
Fett, eine Art kalkiger Seife, zum Schmieren von Wagen, Maschinen ꝛc. dienend	Seife, gemeine	III	58	a
Kölnische Erde, gemahlen, aber nicht in Stücke geformt	Farben in Täfelchen ꝛc.	IV	66	—
Zusammensetzung aus Eisenoxyd, Alkohol, einem flüchtigen Oele und Harz, einen Firniß bildend	Alkohol-Firniß	IV	67	a
Schwarz, zum Ersatz von Ruß bestimmt, aus schwefelsaurem Kalk, Aluminium, Eisenoxyd mit Spuren von Kieselerde, Kohle ähnlich derjenigen, welche man durch Zersetzung von Theer erhält, und geringen Spuren von phosphorsauren Salzen bestehend	Schwarz, nicht namentlich aufgeführtes	IV	70	c
Streifen, aus roher Jute, mit Kieselsäure enthaltender Baumwolle gefüttert, welche mit Metallfäden an den Streifen befestigt ist, zur Umwickelung und Isolirung von Heizröhren bestimmt	Gewebe aus Jute, rohe . . .	V	78	—
Streifen, von farbigem Gewebe mit baumwollenem Einschlag und hanfener Kette (der Hanf vorherrschend), welche, obwohl sie auf der obern Seite keine Sahlleiste haben und auf der untern bloß ausgefasert sind, noch den Charakter einer nicht fertigen Garnitur (Franse) für Möbel, Teppiche und dergleichen tragen	Posamentierwaaren aus Flachs	V	85	—
Charpie-Baumwolle, zur Tränkung mit Arzneistoffen bestimmt, jedoch noch keine enthaltend	Baumwollenwatte	VI	89	b
Baumwollgewebe, geschmirgelt, welchem außer der Fabrikmarke noch die Worte superior quality hinten eingestempelt sind . . . . Die Marke allein kann sie nicht als bedruckte gelten lassen und die genannten Worte sind als ein Zusatz zur Marke anzusehen.	Baumwollengewebe, gefärbte .	VI	97	—
Kragen, wasserdichte, innen aus gebleichtem Baumwollgewebe bestehend, welches den Abdruck der Walze trägt, mittelst deren sie das Ansehen von Geweben erhielten	Baumwollengewebe, bedruckte .	VI	98	—
Besatz oder Garnirung aus Seidengeweben, gemischten, mit Futter von Baumwollgewebe und außerhalb mit Glasperlen verziert	Gewebe mit Plattstich, gestickt und in genähten Gegenständen	VI	99	b
Maschengewebe, baumwollenes, genäht und mit einer Kante aus demselben Gewebe besetzt	Baumwollene Strumpfwaaren, genähte	VI	102	—
Säckchen aus gebleichtem baumwollenem Gewebe, 7 kg pro 100 qm schwer, mit weniger als 27 Fäden auf 5 mm enthaltend, mit Seidenwurmeiern gefüllt. Das Ministerium hat entschieden, daß dieselben vom Zoll befreit sein sollen, indem sie als gewöhnliche und nothwendige Behälter dieser Waare anzusehen sind.				

[1]) Die Positionen sind die des Tarifs von 1883 (Hand. Arch. 1883 I. S. 705 ff.).

Streitige Waaren.	Klassifikation nach der Entscheidung.	Klasse.	Nummer.	Litera.
Gewebe mit Kette aus gezwirntem Jutegespinnst und Einschlag nur aus Filzstreifen von ungefähr einem Centimeter Breite . . . . Diese letzteren übertreffen die Jute an Gewicht.	Gewebe, wollene, aus Streichgarn	VII	111	a
Unterröcke aus Filz, mit Besatz aus einem Streifen gefärbten Baumwollengewebes, welcher mit aufgenähter, wollener Posamentierarbeit verziert ist	Gewebe, wollene, gestickte, in genähten Gegenständen . .	VII	111	c
Abfälle von Seide in Form von Watte, jedoch noch nicht mit Eiweiß präparirt	Seidenabfälle, gekämmte . . .	VIII	125	b
Kleidungsstücke aus wollenen Geweben mit Kautschuk überzogen und mit einer mit schwarzem Seidenstoff gefütterten Kapuze versehen, welche zwar von den Kleidungsstücken (Mänteln) getrennt werden kann, doch als Theil derselben anzusehen ist und genügt, um dieselben zu der allgemeinen Klasse der genähten Gegenstände zu rechnen	Gewebe, schwarzseidene, in genähten Gegenständen . . .	VIII	127	a
Kleidungsstücke aus nicht besonders aufgeführten seidenen Geweben, mit Kautschuk nicht eigentlich überzogen, sondern nur getränkt oder bestrichen	Gewebe, nicht namentlich aufgeführte, in genähten Gegenständen	VIII	127	b
Setzerkasten für Buchdrucker, in eine große Anzahl von Kästchen verschiedener Größe getheilt, mit eisernen Griffen versehen, um sie von einem Orte zum andern zu tragen	Möbel von gemeinem Holz, nicht gepolsterte	IX	137	b
Fuhrwerk ohne Räder und Federn und in rohem Zustande (nur Gestell)	Personenwagen für gewöhnliche Straßen mit nicht mehr als 2 Rädern	IX	144	a
Kästchen mit eingedruckten Rechtecken aus rothen Linien zur Anbringung von Proben in denselben	Stiche, Lithographien	X	156	—
Geschäftskataloge, gedruckten Büchern ähnlich, ungebunden, illustrirt . .	Bücher, gedruckte, in losen Bogen	X	158	a
Schaffelle, ohne Wolle, der Hälfte nach getheilt, welche einem vorläufigen besonderen Gerbverfahren unterworfen wurden, so daß sie beinahe vollständig gegerbt sind	Felle, einfach gegerbt, ohne Haar	XI	162	e
Gitter, gußeiserne, in rohen Gußstücken	Gußwaaren, grobe.	XII	176	b
Vorrichtungen, zum Aufhängen von Petroleumlampen, aus lackirtem Gußeisen	Gußwaaren, gehobelte ꝛc. . .	XII	176	c
Haspen oder Scharniere aus Guß- und Schmiedeeisen, ersteres vorherrschend	Desgl.	XII	176	c
Röhren, gußeiserne, welche nach dem Gusse an den Rändern mit dem Meißel abgegratet sind . . . . Jede kalte Bearbeitung der Gußstücke mit dem Meißel, Hobel ꝛc. genügt zur Verweisung derselben in diese Kategorie.	Desgl.	XII	176	c
Stahlstangen, nicht gehärtete, in verschiedene Längen geschnitten . . . Das Schneiden verleiht denselben nicht den Charakter bestimmter Bearbeitung.	Ungehärteter Stahl, gewalzt oder geschlagen, in Stäben . . .	XII	178	a—b
Eisenblech von geringerer Dicke als 1 mm, mit der Scheere geschnitten und ohne Kennzeichen, daß es zu einem bestimmten Gebrauch dienen soll	Eisenblech von geringerer Dicke	XII	178	d
Eisenblech, dünnes, welches nach dem Walzen wieder erhitzt und theilweise auch lackirt ist	Desgl.	XII	178	d
Eisenstangen mit dem Hammer gestreckt und nicht gewalzt, welche an einem Ende auf besondere Art geschmiedet worden sind	Anker, Wagenachsen, Ambosse ꝛc. aus Schmiedeeisen und Stahl	XII	179	—
Bolzen und Nägel zum Vernieten, zu jedem Gebrauch dienend . . . Sie können zum Zolle der Maschinentheile zugelassen werden, wenn sie zugleich mit den Maschinen, zu deren Montirung sie nothwendig sind, eingehen.	Eisen zweiter Verarbeitung, einfaches	XII	181	a
Eisen, welches nach dem Schmieden gefeilt worden ist	Desgl.	XII	181	a

Streitige Waaren.	Klassifikation nach der Entscheidung.	Klasse.	Nummer.	Litera.
Quirle aus verzinntem Eisen mit Griff aus gemeinem Holze, ohne Mechanismus, für Pastetenbäcker zum Rühren des weichen Teiges .	Eisen zweiter Verarbeitung, einfaches	XII	181	a
Räder ohne Speichen oder Reifen von Holz, beschlagen, durchlocht und zugerichtet zu Velocipedrädern . . . . Der Haupttheil besteht aus Eisen.	Desgl.	XII	181	a
Stäbe und Scheiben, eiserne, für Eisenbahnen, nach einem gegebenen Muster zugeschnitten, jedoch nicht gelocht	Desgl.	XII	181	a
Sparherde für Kohlenfeuerung mit vier Wänden und anderen sichtbaren Theilen, aus lackirtem Eisenblech und mit Oefen aus Gußeisen und feuerfestem Thon	Eisen zweiter Verarbeitung, in Verbindung mit anderen Materialien	XII	181	b
Messing in Blechen, welches nach dem Walzen auf einer Seite besonders geglättet worden ist . . . . Auf Messing, Kupfer, Bronze, Weißblech, Zink finden die Kriterien, welche den Uebergang des Eisens von der ersten zur zweiten Verarbeitung kennzeichnen, keine Anwendung.	Messing in Blechen	XII	186	b
Kupfer in Platten, nach bestimmten Maßen, zugerichtet oder geschnitten	Kupfer in Stangen, Platten 2c.	XII	186	b
Scheiben oder hohle Stäbe aus Messing von rechteckigem Durchschnitt Sie waren bei der Einfuhr als Messingröhren deklarirt, unter dieser Benennung aber sind solche von kreisförmigem oder elliptischem Querschnitt zu verstehen.	Messing in anderen Arbeiten .	XII	186	c
Krahngerüste, theils aus Guß-, theils aus Schmiedeeisen gefertigt, jedoch den Charakter einer wirklichen Maschine tragend	Nicht namentlich aufgeführte Maschinen.	XII	198	c
Emulsionsschläger für Milch . . . . Apparate, in welchen die physikalisch-chemische Einwirkung des Margarins auf die Milch hauptsächlich durch die auf einer vervielfältigenden Welle beruhende Bewegung hervorgebracht wird.	Desgl.	XII	198	c
Punzen oder Stanzen, zur Anfertigung von Patronen	Desgl.	XII	198	c
Ventile und Verbindungsstücke, bronzene, zu Petroleumpumpen. Obgleich diese Ventile mit den Verbindungsstücken keinen integrirenden Theil der Pumpe bilden, so dienen sie doch zu ihrem Gebrauch in dem Zustande, in welchem sie wirksam sein soll, und müssen daher als getrennte Maschinentheile angesehen werden.				
Dampfkessel, eigentliche, drei Siederöhren, eine Kuppel und Verbindungsröhren, Gegenstände, welche nur der Montirung auf dem Ofen bedürfen, um einen zum Gebrauch fertigen Dampfkessel zu bilden	Kessel, einzelne, von Eisen- oder Stahlblech.	XII	201	—
Eisenbahnwagen (Fabrik Décauville), welche als vollständig angesehen werden können	Güter- und Gepäckwagen . .	XII	203	a
Streifen von Baumwollgewebe, mit Schwefel überzogen, in Betreff des Zolles den mit Bimsstein, Glas, Schmirgel 2c. überzogenen baumwollenen Geweben vergleichbar, zahlen wie Gewebe je nach ihrer Art.				
Buchsen, gußeiserne, in gehobelten Gußstücken, für Eisenbahn-Wagenachsen, mit bronzenen Lagern und Puffern aus Schmiedeeisen und Holz, leicht von der Buchse zu trennen. Gegenstände, welche im Waarenverzeichnisse nicht aufgeführt sind, können nicht unter die Arbeiten aus dem Material, aus welchem sie hauptsächlich bestehen, nämlich Gußeisen in gehobelten, abgedrehten 2c. Gußstücken, gerechnet werden, sondern müssen besonders verzollt werden. So gehören Buchsen zu den Waaren aus Gußeisen, die Bronze-Lager zu den Waaren aus Bronze, Kupfer, Messing und Bronze, und Puffer aus Holz und Schmiedeeisen zum einfachen Schmiedeeisen zweiter Verarbeitung.				

Streitige Waaren.	Klassifikation nach der Entscheidung.	Klasse.	Nummer.	Litera.
Metallene Litze wie Arbeiten aus dem Metall, aus welchem sie bestehen, nach Analogie der Litze aus Baumwolle, Wolle rc., welche das Waarenverzeichniß unter die Gespinnste je nach ihrer Beschaffenheit verweist.				
Thürmchen, eiserne, für Glockensignale, innen aus einem elektrischen Apparate mit einem Uhrwerk bestehend. Da der elektrische Apparat und das Uhrwerk von dem eisernen Thürmchen getrennt werden können, so beschloß das Kollegium, sie betreffs der Verzollung als zerlegt zu betrachten. Es verwies daher die ersten unter physikalische und chemische Instrumente rc., und den eisernen Glockenthurm unter einfaches Eisen zweiter Verarbeitung.				
Stangen und Stäbe, eiserne, welche außerdem, daß sie zur Verpackung von Rohrstöcken und Weidenruthen nicht unentbehrlich sind, einen von denjenigen des Behälters völlig verschiedenen Charakter haben. Es wurde beschlossen, diese Stangen und Stäbe dem betreffenden Zolle zu unterwerfen.				
Rasenerz, Erde, welche eine geringe Menge von Eisenoxydhydrat enthält, jedoch nur zum Guß dienen kann	Steine, Erden und Mineralien, nicht metallische	XIII	218	a
Mauersteine, keilförmige	Gebrannte Steine	XIII	219	—
Rückstand von der Destillation flüssiger oder halbflüssiger Harze . . .	Erdpeche, feste	XIII	221	—
Ornamente, architektonische, aus gebranntem Thon	Arbeiten aus gemeinem Thon, nicht namentlich aufgeführte .	XIII	224	b
Gefäße aus Fayence für Apotheker, unten mit einem farbigen Stempel, welcher die Fabrik mit den Anfangsbuchstaben, eine den Gehalt des Gefäßes bezeichnende Zahl enthält und mit zwei Sternchen am Rande des Stempels versehen	Fayence, verzierte	XIII	225	c
Gefäße aus Fayence für Klosets, welche außer einer Inschrift zwei Sternchen und eine Verzierung in Form eines umgebenden Bandes, auch eine Inschrift tragend, enthalten	Desgl.	XIII	225	c
Porzellanschüsseln mit einfachen schwarzen Anfangsbuchstaben	Porzellan, verziertes	XIII	226	b
Flaschen, ähnlicher Form wie die gewöhnlichen, aus grünem Glase und zur Aufnahme weißer Weine bestimmt	Flaschen, gemeine	XIII	230	—
Früchte oder Samen der Bertholletia excelsa, gewöhnlich nur Peruanische oder Brasilianische Kastanie genannt	Früchte, trockene, ölhaltige, nicht besonders aufgeführte . . .	XIV	251	d
Lorbeeren, gesotten und getrocknet, so daß sie die Keimkraft verlieren . Der Eigenthümer widersetzte sich dieser Klassifikation, um sich dem Ausgangszoll zu entziehen.	Sämereien, verschiedene . . .	XIV	258	—
Paraffin, unreines	Stearinsäure	XV	284	—
Schlacke, reich an phosphorsaurem Kalk, welche zum Düngen des Bodens dient und aus den Oefen kommt, in welchen Eisenerz mit vielem Phosphor verarbeitet wird	Dünger	XV	296	—
Blöcke zum Abreißen oder Papierhefte für Schreibstuben, Blätter enthaltend, welche allmählich abgerissen werden, um darauf Bemerkungen und Notizen zu schreiben . . . . Sie können nicht als Bücher oder Register angesehen werden, weil sie weder deren Charakter noch deren Bestimmung haben.	Mercerie, gemeine	XVI	297	a
Griffe für Möbel, welche der Beschaffenheit, der Arbeit und ihrer Vernickelung wegen den Charakter von Mercerie haben	Desgl.	XVI	297	a
Schachteln aus Holz und Pappe, mit Gewebe überzogen und mit einem einfachen, nicht verzierten Messinggriff versehen . . . . Sie können nicht zu der feinen Mercerie gerechnet werden, weil sie keine Beschläge, eingelegte Arbeit oder Füllungen von Elfenbein, Perlmutter und Schildpatt enthalten.	Desgl.	XVI	297	a
Tomaten- oder andere Fruchtquetscher	Desgl.	XVI	297	a

Streitige Waaren.	Klassifikation nach der Entscheidung.	Klasse.	Nummer.	Litera.
Blechstreifen, farbig, lackirt und so geschnitten, daß sie kleine Dreiecke bilden und zur Verzierung und Verstärkung der Ecken zerbrechlicher Kästchen dienen . . . . Sie werden als metallene Beschläge zur Verzierung ꝛc. angesehen, welche das Waarenverzeichniß gerade unter Mercerie verweist.	Mercerie, gemeine	XVI	297	a
Kandelaber, welchen nur Ketten und Brenner fehlen	Mercerie, feine	XVI	297	b
Aufhänge-Vorrichtungen für elektrische Lampen, mit der für die gute Funktionirung derselben unentbehrlichen Ausstattung versehen . . .	Instrumente, optische, ꝛc. . .	XVI	299	—
Apparate zur Regulirung und Vertheilung des Stroms in den elektrischen Lampen, bestehend in einem Leistenbrettchen, auf welchem Leitungsdrähte und Knöpfe aus Messing angebracht sind . . . . Diese Klassifikation hat das Kollegium angeordnet in der Erwägung, daß die streitige Waare mehr zu den elektrischen Lampen und den betreffenden Leitern als zu der die Elektrizität erzeugenden Maschine gehört.	Desgl.	XVI	299	—
Zähler, einheimische (auch ohne Ausstattung), zur Angabe des von Wasserleitungen innerhalb der Zeiteinheit gelieferten Wassers bestimmt	Desgl.	XVI	299	—
Damenhüte von gegerbtem Leder mit dem Haar, mit einem Streifen desselben Leders, welcher nicht zur Verzierung, sondern nur zur Bedeckung des untern Theils des Hutes bestimmt ist	Garnirte Damenhüte	XVI	302	c
Damenhüte aus gegerbtem Leder mit dem Haar, zur Verzierung mit einem Streifen Leder von anderer Farbe versehen	Hüte von irgend einem anderen Material	XVI	302	b
Schachteln, ordinäre, aus Pappe und Holz, mit farbigem Papier beklebt und Sammet enthaltend. Als gewöhnliche Behälter des Sammet selbst zugelassen und daher zollfrei.				

Handelsverträge Italiens mit anderen Staaten.

Die Handelsverträge Italiens mit Frankreich[1]), der Schweiz[2]) und Spanien[3]), welche auf den 1. Januar 1888 gekündigt waren, sind bis zum 1. März 1888 verlängert worden.

Die in diesen Verträgen vereinbarten Zollbegünstigungen bleiben also für die Monate Januar und Februar 1888 in Kraft.

Außerdem enthält der zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn abgeschlossene, mit dem 1. Januar 1888 in Kraft getretene Handels- und Schifffahrtsvertrag[4]) zahlreiche Ermäßigungen sowohl des Oesterreichisch-Ungarischen[5]) als auch des Italienischen Generalzolltarifs.[6])

Die in den vorstehenden Verträgen vereinbarten Erleichterungen und Begünstigungen finden auch auf Deutsche Waaren Anwendung, vermöge des Deutschland zustehenden Rechts der Meistbegünstigung.

[1]) Hand. Arch. 1882 I. S. 368.
[2]) Ebenda 1884 I. S. 106.
[3]) Ebenda 1885 I. S. 84.
[4]) Siehe nachstehend S. 80.
[5]) Hand. Arch. 1887 I. S. 437.
[6]) Ebenda S. 531 und 934.

Italien und Nicaragua.

Kündigung des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen beiden Ländern.

Der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Italien und Nicaragua vom 6. März 1868[1]) ist laut der in der „Gaceta oficial“ von Nicaragua vom 22. Oktober 1887 veröffentlichten Note des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten dieses Freistaats an den Italienischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten vom 22. September dess. Js. mit der Maßgabe gekündigt worden, daß die Wirkung des Vertrages ein Jahr nach dem Tage aufhöre, an welchem jene Note in die Hände des Italienischen Ministeriums gelangt.

Peru.

Leuchtfeuerabgaben für den Hafen von Callao.

(Mon. off. du commerce vom 1. Dezember 1887.)

Die Leuchtfeuerabgaben sind für die den Hafen von Callao besuchenden Schiffe durch Dekret vom 13. September 1887 wie folgt festgesetzt worden:

[1]) Hand. Arch. 1872 I. S. 517.

Von Peruanischen oder fremden Segel- und Dampfschiffen werden 2 Centavos des Sol für die Registertonne erhoben.

Die zu einer bestimmten Linie gehörigen Dampfer, welche regelmäßige Fahrten an der Küste unterhalten oder dieselbe mit Genehmigung der Regierung befahren, entrichten 1/2 Centavo für die Registertonne.

Befreit von der Entrichtung dieser Abgaben sind die Kriegsschiffe derjenigen Nationen, welche diese Vergünstigung auch den Peruanischen Kriegsschiffen gewähren, sowie Segelschiffe von 50 Tonnen und die Callao nur als Nothhafen aufsuchenden Schiffe.

Einführung des Opium-Monopols.

(Mon. belge vom 14. Dezember 1887.)

Durch Gesetz vom 31. Oktober 1887 ist in Peru das Opium-Monopol eingeführt worden.

Gemäß Art. 3 dieses Gesetzes ist das für die Monopolverwaltung eingeführte Opium von Eingangszöllen, sowie von Staats- und Gemeindeabgaben aller Art befreit.

Türkei.

Verbot der Einfuhr von mit Olivenöl gemischten, zur Seifenfabrikation dienenden Baumwollöl.

(Handels-Museum.)

Nach einer in den Türkischen Journalen veröffentlichten offiziellen Mittheilung hat der Türkische Ministerrath gegen das nach der Türkei importirte, mit Olivenöl gemengte, zur Seifenfabrikation dienende Baumwollöl in Anbetracht seiner Gesundheitsschädlichkeit ein Einfuhrverbot erlassen.

Gesundheitspolizeiliche Untersuchung der zur Einfuhr gelangenden Butter und Fette.

(Mon. belge vom 16. Dezember 1887.)

Um die Gefahren abzuwenden, welche für das öffentliche Wohl der Verbrauch verfälschter Butter und Fette im Reiche bietet, hat die hohe Pforte verordnet, daß derartige aus dem Auslande eingeführte Erzeugnisse künftig beim Zollamt durch Inspektoren der Kaiserlichen Medizinalbehörde untersucht werden sollen und nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie nicht bezüglich ihrer chemischen Zusammensetzung rein befunden worden sind.

Türkei und Rumänien.

Handelsvertrag zwischen beiden Ländern.

(Uebersetzung.)

Art. 1. Die Kaiserlich Ottomanische Regierung erklärt, auf die Gegenstände Rumänischen Ursprungs oder Rumänischer Fabrikation die in den Verträgen oder Vertragstarifen zwischen dem Türkischen Reich und irgend einem anderen Staat jetzt oder künftig vereinbarten niedrigsten Einfuhrzölle anzuwenden.

Art. 2. Die Königlich Rumänische Regierung erklärt, auf die in der beigefügten Tabelle verzeichneten Gegenstände Türkischen Ursprungs oder Türkischer Fabrikation die darin angegebenen Einfuhrzölle anzuwenden und diese Gegenstände auch an den auf die gleichartigen Erzeugnisse eines anderen Staates etwa zur Anwendung kommenden niedrigsten Zollsätzen Theil nehmen zu lassen.

Art. 3. Die in der beigefügten Tabelle nicht verzeichneten Gegenstände Türkischen Ursprungs oder Türkischer Fabrikation unterliegen in Rumänien den jetzt oder künftig bestehenden niedrigsten Abgabensätzen.

Art. 4. Die in die Türkei eingeführten Erzeugnisse Rumänischen Ursprungs oder Rumänischer Fabrikation und die in Rumänien eingeführten Erzeugnisse Türkischen Ursprungs oder Türkischer Fabrikation unterliegen gegenseitig hinsichtlich der Ausfuhr- und Durchfuhrzölle, sowie hinsichtlich der Wiederausfuhr, der Lagerung, der Lokalzölle und der Zollformalitäten derselben Behandlung wie die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation. Ausgenommen von der vorstehenden Bestimmung ist der in der Türkei erzeugte Tabak, welcher bei der Ausfuhr nach Rumänien einen Ausfuhrzoll von 4 Piastern für die Okka oder 312 1/2 Piaster für 100 kg unterworfen bleibt.

Art. 5. Die Rumänischen Schiffe und ihre Ladungen genießen in den Staaten Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans und ebenso die Türkischen Schiffe und ihre Ladungen in Rumänien in jeder Beziehung die Behandlung der meistbegünstigten Nation.

Art. 6. Um nachzuweisen, daß die Erzeugnisse Rumänischen oder Türkischen Ursprungs oder ebensolcher Fabrikation sind, kann von dem Einführenden gefordert werden, der Zollbehörde des Landes der Einfuhr entweder eine vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebene offizielle Erklärung oder eine von dem Vorsteher des Ausfuhrzollamts oder von den in den Versendungsorten oder in den Verschiffungshäfen residirenden Konsuln oder Konsularagenten desjenigen Landes ertheilte Bescheinigung vorzulegen, wohin die Einfuhr erfolgen soll.

Art. 7. Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden ab in volle Wirksamkeit und bleibt in Kraft bis zum 28 Juni (10. Juli) 1891.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll zu Konstantinopel vor dem 1. Januar 1888 (a. St.) erfolgen.

Auf der hohen Pforte am 10./22. November 1887.

Saïd

M. Pherekyde.

Protokoll.

Da schon am Tage der Eröffnung der Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen der Wunsch zu erkennen gegeben worden ist, es möchten mit Rücksicht darauf, daß insbesondere der Rumänischen Regierung das Recht zusteht, die nach Maßgabe des Gesetzes vom 3./15. April 1887 abgeschlossenen Verträge sofort in Wirksamkeit zu setzen, die vereinbarten Bestimmungen ohne Verzug zur Ausführung gebracht werden: so haben, bei Unterzeichnung des Handelsvertrages, die Unterzeichneten verabredet, daß das heut abgeschlossene Abkommen, obgleich noch nicht ratifizirt, zehn Tage nach Unterfertigung dieses Protokolls in Kraft treten, diese Verabredung aber, damit die Handelsinteressen nicht geschädigt werden, bis zum 1. Januar 1888 (a. St.) Gültigkeit haben soll.

Saïd

M. Pherekyde.

Tabelle.

Zölle für die Einfuhr nach Rumänien.

Lfde Nr.	Benennung der Waaren.	Zoll für 100 kg. Leï oder Franken.	Tara in Prozenten des Bruttogewichts.
1	Makrelen, getrocknete (Tziris); Thunfisch, gepökelt (Lakerda)	4	16 in Kisten und Fässern, 4 in Körben.
2	Sardinen, in Fäßchen und gepökelt, sowie alle anderen Fische, gesalzen, getrocknet oder geräuchert	8	
3	Tintenfisch (cornet — Murekkeb balighi, Caracatiţa)	10	
4	Johannisbrot, Feigen in Kränzen; Rosinen, schwarze, ordinäre Anmerkung. Hierunter fallen auch alle anderen Feigen, nicht in Schachteln.	1	15 in Kisten und Fässern. 8 in Körben. 2 in Säcken.
5	Citronen, Orangen, Pomeranzen, Cedratfrüchte und Granatäpfel	2	
6	Feigen in Schachteln; Rosinen, mit Ausnahme der vorstehend unter Nr. 4 genannten	4	
7	Mandeln mit oder ohne Schale (geschälte); Datteln, Pistazien	10	
8	Oliven, lediglich gesalzen oder in Salzwasser, in Fässern	1,25	16 in Kisten und Fässern. 8 in Körben.
9	Halva und Tahin	6	
10	Sorbets, Rahat-Locum und Konfitüren Anmerkung. Hierunter sind begriffen: Eingemachte und kandirte Früchte, sowie die (zu Syrup) eingekochten Früchte und die Fruchtkompots.	10	
11	Baumwolle, roh, gekrempelt oder gekämmt; und Baumwoll-Abfälle	7	6 in Ballen und Körben.
12	Opium	350	12 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
13	Austern, frische	6	16 in Kisten und Fässern. 4 in Körben.
14	Miesmuscheln, frische	1	
15	Mastix	30	12 in Kisten und Fässern. 8 in Körben und Ballen.
16	Fischthran	5	12 in Kisten und Fässern.
17	Sesamsamen	2	12 in Kisten. 2 in Säcken.
18	Kapern, gesalzen oder in Salzwasser, in Fässern	20	16 in Kisten und Fässern.
19	Orangen-, Citronen- und Pomeranzenschalen	12	12 in Kisten und Fässern.
20	Valonea (Eckerdoppern)	frei	
21	Gerbstoffe (Pos. 200 des Rumänischen Generaltarifs vom 17./29. Mai 1886), nicht besonders genannte	frei	
22	Seide, roh, Grège und Floretseide	frei	
23	Kupfer, Messing und Bronze, roh in jedweder Form; Bruchstücke von Kupfer, Messing und Bronze; Kupferfeilspäne; — Alles unvergoldet, unversilbert	frei	
24	Seife aller Art mit Ausnahme der parfümirten Anmerkung. Hierunter fallen: Ordinäre Hausseife; feinere Seifen, weiß oder farbig; Türkische Seife; sogenannte Kretenser Seife.	15	12 in Kisten und Fässern. 9 in Körben. 6 in Säcken.
25	Oliven- und Sesamöl in Fässern, Schläuchen, sowie in Krügen von mehr als 15 kg Gewicht	5	20 in Fässern. 10 in Schläuchen. 30 in Krügen.

Oesterreich-Ungarn und Niederlande.

Vereinbarung zwischen beiden Ländern wegen wechselseitigen Schutzes der Fabrik- und Handelsmarken.

(Oesterreichisches Reichsgesetzblatt Nr. 135.)

Nachdem der Artikel 5 des am 26. März 1867 zwischen Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages[1]) mit der Gesetzgebung der beiden hohen kontrahirenden Theile nicht mehr ganz im Einklange steht und eine Abänderung der Bestimmungen desselben hinsichtlich der Hinterlegung der Fabrik- und Handelsmarken in Oesterreich-Ungarn und in den Niederlanden für nothwendig erkannt worden ist, sind die hierzu gehörig ermächtigten Unterzeichneten über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1.

Die Angehörigen des einen der hohen kontrahirenden Theile, welche auf Grund des Artikels 5 des Handelsvertrages vom 26. März 1867 auf dem Gebiete des anderen Theiles in Allem, was das Eigenthum an den Fabrik- und Handelsmarken betrifft, denselben Schutz, wie die Einheimischen zu genießen wünschen, haben die in dem betreffenden Gebiete geltenden Vorschriften zu beobachten.

In Oesterreich-Ungarn ist die Hinterlegung der betreffenden Marken bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien für Oesterreich und bei jener in Budapest für Ungarn zu bewirken.

Artikel 2.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird von den beiden hohen vertragschließenden Theilen mit dem Tage der in den beiderseitigen Gebieten erfolgten Kundmachung in Vollzug gesetzt werden und bleibt solange in Kraft, als der im vorhergehenden Artikel erwähnte Handelsvertrag nicht aufgehört hat, verbindlich zu sein.

Urkund dessen haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Uebereinkommen gefertigt und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Haag in doppelter Ausfertigung, am 3. September 1886.

Der Minister des Aeußeren Seiner Majestät des Königs der Niederlande:
(L. S.) Van Karnebeek.

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Böhmen u. s. w., u. s. w., u. s. w., Apostolischen Königs von Ungarn:
(L. S.) Graf Müllinen.

Die vorstehende Vereinbarung ist durch Bekanntmachung der k. k. Oesterreichisch-Ungarischen Regierung vom 10. Dezember 1887 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem Tage der Kundmachung beginnend in Wirksamkeit gesetzt worden.

[1]) Hand. Arch. 1867 II. S. 181.

Oesterreich-Ungarn und Brasilien.

Vereinbarung zwischen beiden Ländern wegen wechselseitigen Schutzes der Fabrik- und Handelsmarken.

(Oesterreichisches Reichsgesetzblatt Nr. 136 von 1887.)

Erklärung.

Da die Regierungen von Oesterreich-Ungarn und Brasilien der Industrie ihrer betreffenden Staatsangehörigen einen vollständigen und wirksamen Schutz zu sichern wünschen, haben die hierzu gehörig ermächtigten Unterzeichneten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart:

I.

Die Oesterreichischen oder Ungarischen Staatsangehörigen in Brasilien und die Brasilianischen Staatsangehörigen in Oesterreich-Ungarn werden in Allem, was die Marken der Waaren, oder ihrer Umhüllungen, sowie die Fabrik- und Handelsmarken betrifft, denselben Schutz genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen.

II.

Die Oesterreichischen oder Ungarischen Staatsangehörigen, welche sich in Brasilien das Eigenthumsrecht an einer Marke sichern wollen, werden die diesbezüglich in Brasilien geltenden Gesetze und Verordnungen zu beobachten haben.

Umgekehrt werden die Brasilianischen Staatsangehörigen, welche sich in Oesterreich-Ungarn das Eigenthumsrecht an einer Marke sichern wollen, gehalten sein, die Behelfe, welche nach den in Oesterreich-Ungarn geltenden Gesetzen und Verordnungen erforderlich sind, bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und Budapest zu hinterlegen.

III.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird die Kraft und Geltung eines Vertrages haben bis zu halbjähriger Kündigung von der einen oder anderen Seite.

Urkund dessen haben die gehörig ermächtigten Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung ausgestellt und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in Rio de Janeiro am 28. August 1886.

(L. S.) Seiller.
(L. S.) Baron Cotegipe.

Die vorstehende Vereinbarung ist durch Bekanntmachung der k. k. Oesterreichisch-Ungarischen Regierung vom 11. Dezember 1887 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem Tage der Kundmachung beginnend in Wirksamkeit gesetzt worden.

Oesterreich-Ungarn.

Gesetz, betreffend die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Deutschen Reiche und Italien.

(Oesterreichisches Reichs-Gesetzblatt Nr. 144.)

Ein Gesetz vom 16. Dezember 1887 lautet wie folgt:

§. 1.

Die Regierung ist ermächtigt, die bestehenden und am 31. Dezember 1887 ablaufenden Handelsverträge mit dem Deutschen Reiche und Italien, und zwar: Den Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 23. Mai 1881 [1]), dann den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Italien vom 27. Dezember 1878 [2]), nebst dem mit dem letztgenannten Staate abgeschlossenen Viehseuchen-Uebereinkommen vom 27. Dezember 1878 [3]), ganz oder theilweise zu verlängern, beziehungsweise an deren Stelle neue Vereinbarungen zu treffen, mit der Maßgabe jedoch, daß, insofern und insoweit diese Verlängerung, beziehungsweise Neuvereinbarung ihre Wirkung über den 30. Juni 1888 erstrecken sollte, dieselbe jedenfalls vorgängig der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen sein wird.

Im Falle und soweit eine solche Verlängerung oder anderweitige Vereinbarung nicht stattfindet, ist die Regierung ermächtigt, bis zum 30. Juni 1888 im Verordnungswege zweckentsprechende Vorkehrungen zur Regelung der bezüglichen Verkehrsverhältnisse zu treffen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Wien, am 16. Dezember 1887.

Oesterreich-Ungarn und Italien.

Provisorische Activirung des mit dem Königreiche Italien am 7. Dezember 1887 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages nebst Tarifen, Zusatzartikel, Zollkartell und Schlußprotokoll und des Viehseuchen-Uebereinkommens vom gleichen Tage.

(Oesterreichisches Reichs-Gesetzblatt Nr. 148 von 1887.)

Eine Verordnung des Gesammtministeriums vom 28. Dezember 1887 lautet, wie folgt:

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1887 [4]), womit die Regierung ermächtigt wurde, die Handelsbeziehungen mit Italien bis längstens 30. Juni 1888 provisorisch zu regeln, und auf Grund der diesbezüglich mit der Königlich Italienischen Regierung getroffenen Vereinbarung vom 24. Dezember 1887 wird im Einvernehmen mit der Königlich Ungarischen Regierung im Nachstehenden der mit dem Königreiche Italien am 7. Dezember 1887 abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag nebst Tarifen, Zusatzartikel, Zollkartell und Schlußprotokoll und das mit demselben Staate am gleichen Tage abgeschlossene Viehseuchen-Uebereinkommen mit dem Beifügen kundgemacht, daß diese Vertragsbestimmungen in den Gebieten beider vertragschließenden Theile vom 1. Januar 1888 ab provisorisch in Geltung zu treten haben.

[1]) Hand. Arch. 1881, II S. 28.
[2]) Ebenda 1879, I. Beilage zu Nr. 1, S. 1.
[3]) Ebenda S. 22.
[4]) S. vorstehend.

Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 7. Dezember 1887 zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien.

Art. 1. Zwischen den Unterthanen der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und des Königreichs Italien wird vollständige Handels- und Schiffahrtsfreiheit bestehen; sie werden sich daher im Gebiete des anderen Theiles nach freier Wahl niederlassen können, und werden für die Ausübung von Handels- und Industriegeschäften, mögen sie in den Häfen, Städten und an sonstigen Orten der beiden Gebiete dauernd ansässig sein oder sich dort bloß vorübergehend aufhalten, keine anderen oder höheren Steuern, Abgaben, Taxen oder wie immer Namen habenden Auflagen als jene zu entrichten haben, welche von den Nationalen eingehoben werden, und die Privilegien, Befreiungen, Immunitäten und anderen Begünstigungen irgend welcher Art, welche die Angehörigen des einen der beiden Theile in Handels- und Industrieangelegenheiten genießen, werden gleichmäßig auch jenen des anderen Theiles zukommen.

Art. 2. Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, sollen, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich reisen, oder in ihren Diensten stehende Commis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen, oder Bestellungen mit oder ohne Muster zu suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles keine weitere Steuer oder Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des einen wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen der beiden Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Art. 3. Die Unterthanen jedes der hohen kontrahirenden Theile werden in dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste zu Wasser und zu Lande, in der regulären Armee, der Miliz oder Nationalgarde, befreit sein. Sie werden auch von

jeder obligatorischen, gerichtlichen, Administrativ- oder Munizipalfunktion, von der Militärbequartierung, von allen Kriegskontributionen, Requisitionen und Militärleistungen jeder Art befreit sein, jedoch mit Ausnahme jener Lasten, welche an den Besitz, die Miethe oder Pacht von unbeweglichen Gütern geknüpft sind, sowie jener militärischen Leistungen und Requisitionen, zu welchen alle Unterthanen des Landes als Eigenthümer oder Bestandnehmer unbeweglicher Güter herangezogen werden.

Sie werden weder persönlich noch wegen ihres beweglichen oder unbeweglichen Eigenthumes anderen Obliegenheiten, Beschränkungen, Taxen und Abgaben als denjenigen unterzogen werden, welchen die Nationalen unterstehen.

Art. 4. Die Oesterreicher und Ungarn in Italien und die Italiener in Oesterreich-Ungarn werden gegenseitig das Recht haben, bewegliche und unbewegliche Güter jeder Art zu erwerben und zu besitzen, sowie durch Kauf und Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirathskontrakt, durch letztwillige Anordnung, gesetzliche Erbfolge und in jeder anderen Weise gleich den Nationalen und unter denselben Bedingungen über dieselben zu verfügen, und keine anderen oder höheren Gebühren, Abgaben und Taxen entrichten, als jene, welchen die Angehörigen des Landes nach den Gesetzen unterworfen sind.

Art. 5. Die Oesterreicher und Ungarn in Italien und die Italiener in Oesterreich-Ungarn sollen die Freiheit haben, wie die Nationalen ihre Geschäfte selbst zu regeln, oder deren Führung einer Person eigener Wahl anzuvertrauen, ohne verpflichtet zu sein, eine Vergütung oder Schadloshaltung jenen Agenten, Faktoren &c. zu zahlen, deren sie sich nicht bedienen wollen, und ohne in dieser Beziehung anderen Beschränkungen, als solchen zu unterliegen, welche durch die allgemeinen Landesgesetze festgestellt sind.

Sie werden bei der Abschließung von Ein- und Verkäufen, bei der Bestimmung der Preise aller Handelsgegenstände, und in allen kommerziellen Verfügungen, indem sie sich den gesetzlichen Zoll- und Staatsmonopolsvorschriften unterziehen, absolute Freiheit genießen.

Sie werden auch bei den Gerichten jeder Instanz und Jurisdiktion freien und leichten Zutritt haben, um Klagen anzustrengen und sich vor Gericht zu vertheidigen.

Sie werden die Freiheit haben, sich jener Advokaten, Notare und Agenten zu bedienen, welche sie zur Vertretung ihrer Interessen für geeignet finden, und werden im Allgemeinen auch in den gerichtlichen Beziehungen dieselben Rechte und Privilegien genießen, welche den Nationalen jetzt oder in Zukunft gewährt werden.

Art. 6. Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a. Bei den Staatsmonopolen,

b. aus Gesundheitspolizei-Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Uebereinstimmung mit den diesbezüglich international aufgestellten Grundsätzen,

c. in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Art. 7. Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr, dürfen von keinem der vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede, dritten Staaten in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen lassen jedoch unberührt:

a. Solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehrs anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile Geltung haben;

b. diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt sind.

Art. 8. Die aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarif A zu gegenwärtigem Handels- und Schifffahrts-Vertrage aufgezählten Waaren sollen in Italien bei ihrer Einfuhr zu Land oder zur See zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, gleichviel, ob sie im Tarif A benannt sind oder nicht, werden bei der Einfuhr nach Italien auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Die aus Italien herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife B zu gegenwärtigem Handels- und Schifffahrts-Vertrage aufgezählten Waaren sollen in Oesterreich-Ungarn bei ihrer Einfuhr zu Land oder zur See zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus Italien herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, gleichviel, ob sie im Tarife B benannt sind oder nicht, werden bei ihrer Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Art. 9. Italien verpflichtet sich, die Anzahl und die Beträge der Ausfuhrzölle, welche in seinem Generaltarife vom 14. Juli 1887[1]) festgesetzt sind, hinsichtlich jener Artikel, für welche im Tarife B des gegenwärtigen Vertrages die Zollfreiheit vereinbart ist, ohne vorheriges Einvernehmen mit Oesterreich-Ungarn nicht zu erhöhen. Oesterreich-Ungarn verpflichtet sich seinerseits, ohne vorheriges Einvernehmen mit Italien die Anzahl oder den Betrag der Ausfuhrzölle seines gegenwärtig in Kraft stehenden allgemeinen Zolltarifes[2]) hinsichtlich jener Artikel, für

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 531 und 934.

[2]) Ebenda S. 437.

welche die Zollfreiheit im Tarife A des gegenwärtigen Vertrages vereinbart ist, nicht zu erhöhen.

Die Behandlung der Monopols-Gegenstände, sowie der Waffen und Kriegsgeräthschaften bleibt der Regelung durch die Gesetze und Verordnungen der bezüglichen Staaten überlassen.

Von Waaren aller Art, welche aus dem Gebiete eines der vertragenden Theile kommen oder nach dem Gebiete des anderen Theiles gehen, dürfen Durchgangsabgaben im anderen Gebiete nicht erhoben werden, gleichviel, ob diese Waaren unmittelbar transitirten oder während des Transits abgeladen, niedergelegt und wieder verladen werden.

Art. 10. Zur Erleichterung des besonderen Verkehres welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern, und insbesondere zwischen ihren Grenzdistrikten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiden Staaten im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

a. Für alle Waaren, mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen, welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der hohen vertragenden Theile in das Gebiet des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden, um dort in zollamtlichen Niederlagen oder Entrepots gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden Oesterreichischer, Ungarischer beziehungsweise Italienischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waaren und Muster, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden.

   Gebrauchte und signirte Säcke sowie Fässer, welche in das Gebiet des einen Theiles gebracht werden, um dort gefüllt oder entleert zu werden, und welche gefüllt, beziehungsweise entleert zurückgebracht werden;

b. für Vieh, welches auf Märkte, zur Ueberwinterung oder auf Alpenweiden in das andere Gebiet getrieben wird. In diesem letzteren Falle wird die Zollfreiheit in der Ein- und Ausfuhr ausgedehnt werden auf die bezüglichen Erzeugnisse, wie: Käse, Butter und die in der Zwischenzeit im anderen Gebiete gefallenen Jungen;

c. für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, für Cocons zum Abhaspeln, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen), Rohseide zum Filiren (Verarbeiten zu Organzin und Trama);

d. für Cerealien (mit Inbegriff von Reis) zum Vermahlen, wenn sie zu Grundbesitzen gehören, die durch den Zug der Grenzlinie durchschnitten werden;

e. für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen, sowie für Gegenstände zur Reparatur.

In den Fällen c und d wird das Gewicht mit Rücksicht auf den natürlichen oder gesetzlichen Verarbeitungsschwund festgehalten.

In den anderen Fällen muß die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände nachgewiesen sein, und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Rechnung dessen, den es angeht, mit gewissen Kennzeichen zu versehen.

Art. 11. Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Regeln genügt ist.

Ueberhaupt soll jede Behinderung durch Förmlichkeiten des Zolldienstes möglichst hintangehalten und die Abfertigung beschleunigt werden.

Art. 12. Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Zöllen bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Accisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle bei der Einfuhr belegt werden können.

Art. 13. Die aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile eingeführten Goldschmiede- oder Schmuckwaaren aus Gold, Silber, Platina oder anderen edlen Metallen sollen in den Gebieten des anderen Theiles dem für die gleichartigen Artikel der einheimischen Erzeugung obligatorisch oder fakultativ bestehenden Kontrolverfahren unterworfen sein.

Art. 14. Die vertragenden Theile verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels zwischen ihren Gebieten durch angemessene Mittel zusammenzuwirken und zu diesem Zwecke den Aufsichtsbeamten des anderen Staates alle gesetzliche Hilfe zu gewähren und denselben durch die Finanz- und Polizeibeamten, sowie durch die Ortsbehörden überhaupt alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zu Theil werden zu lassen.

Nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen haben die hohen vertragenden Theile das beiliegende Zollkartell abgeschlossen.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste nöthigen Maßregeln verabredet werden.

Art. 15. Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Gebieten der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus- oder umzuladen.

Art. 16. Die Italiener in Oesterreich-Ungarn und die Oesterreicher und Ungarn in Italien werden rücksichtlich der Fabriks- und Handelsmarken, der industriellen Muster und Modelle denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Die Angehörigen eines der hohen vertragenden Theile, welche den Schutz ihrer Marken, Muster oder Modelle in den Gebieten des anderen hohen vertragenden Theiles zu genießen wünschen, müssen ihre Marken, Muster oder Modelle gemäß den in diesen letzteren Gebieten bestehenden Vorschriften hinterlegen, und zwar: in Italien bei dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel oder bei einer der Präfekturen des Königreiches und in Oesterreich-Ungarn bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien und bei jener in Budapest.

Art. 17. Die Schiffe des einen der vertragenden Theile werden in den Häfen des anderen bei ihrer Ankunft, während ihres Aufenthaltes, wie bei ihrer Abfahrt, den Nationalschiffen gleichgestellt sein, sowohl hinsichtlich der Gebühren und Abgaben jeder Art oder Benennung, mögen dieselben zu Gunsten des Staates, für Rechnung von Gemeinden, Korporationen, öffentlichen Funktionären oder Anstalten irgend welcher Art eingehoben werden, als auch hinsichtlich der Aufstellung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Buchten, Bassins, Hafenbecken und Docks, hinsichtlich ihrer Ein- und Ausladung, sowie aller Förmlichkeiten und anderen Verfügungen, welchen die Schiffe, ihre Mannschaften oder Ladungen unterworfen werden können.

Dieses gilt auch für die Küstenschifffahrt (cabotage).

Art. 18. Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der hohen vertragenden Theile ist nach der Gesetzgebung des Landes, welchem sie angehören, zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath giltigen Meßbriefe genügen, und es wird zu einer Berechnung nicht geschritten werden, solange die von den beiden hohen vertragenden Theilen am 5. Dezember 1873 ausgetauschte Deklaration in Kraft steht.

Auch sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit überhaupt alle Begünstigungen, welche einer der hohen vertragenden Theile in Bezug auf die Behandlung der Seeschiffe und deren Ladungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Schiffe des anderen Theiles und deren Ladungen Anwendung finden.

Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages bleibt jedoch die Ausübung der nationalen Fischerei ausgeschlossen.

Art. 19. Waaren jeder Art und Herkunft, deren Ein-, Aus-, Durchfuhr oder Hinterlegung in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile auf nationalen Schiffen gestattet ist, können auch auf Schiffen des anderen Theiles ein-, aus-, durchgeführt oder hinterlegt werden, ohne andere oder höhere Zölle und Gebühren zu entrichten, und anderen oder größeren Beschränkungen zu unterliegen, und unter Theilnahme an denselben Privilegien, Reduktionen, Benefizien und Rückerstattungen, welche den auf nationalen Schiffen ein-, aus-, durchgeführten oder hinterlegten Waaren eingeräumt werden.

Art. 20. Von Schiffen des einen der hohen vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Häfen des anderen einlaufen, sollen, wenn keinerlei Handelsoperationen unternommen, und der Aufenthalt nicht unnöthig verlängert wird, Schifffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Im Falle eines Schiffbruches oder einer Havarie eines der Regierung oder den Angehörigen des einen der hohen kontrahirenden Theile gehörigen Schiffes an der Küste oder im Gebiete des anderen Theiles wird den Schiffbrüchigen nicht nur jede Art Beihilfe geleistet und jede Erleichterung gewährt werden, sondern auch die Schiffe, ihre Bestandtheile und Ueberreste, ihre Geräthschaften und alle dahin gehörigen Gegenstände, die an Bord gefundenen Schiffspapiere, sowie alle Effekten und Waaren, welche in das Meer geworfen und gerettet wurden, oder der Erlös des Verkaufes, wenn diese verkauft worden sind, sollen den Eigenthümern über ihr oder das Ansuchen ihrer gehörig hierzu ermächtigten Agenten getreu zurückgestellt werden, und dies Alles ohne eine andere Bezahlung, als jene der Rettungs- und Aufbewahrungskosten, sowie überhaupt derjenigen Gebühren, welche in ähnlichem Falle für ein einheimisches Schiff entrichtet werden müßten.

In Ermangelung des Eigenthümers oder eines besonderen Agenten wird die Uebergabe an die betreffenden Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten erfolgen, wohlverstanden, daß im Falle eines gesetzlichen Anspruchs auf ein solches durch Schiffbruch verunglücktes Schiff, auf dessen Effekten und Waaren, diese Reklamation der Entscheidung der kompetenten Gerichte des Landes zu überweisen sein wird.

Von Schiffsüberresten oder havarirten Waaren, welche von der Ladung eines Schiffes eines der vertragenden Theile herrühren, soll von dem anderen Theile, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohnes, irgend eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den inneren Verbrauch übergehen.

Art. 21. Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffs- und Barkenführer des anderen Theiles unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffs- und Barkenführer des eigenen Staates.

Art. 22. Die hohen vertragenden Theile kommen dahin überein, daß, den Fall eines gerichtlichen Verkaufes ausgenommen, die Schiffe des einen der beiden Theile nur dann in dem anderen nationalisirt werden können, wenn sie eine von

der Behörde jenes Staates, bei welcher sie registrirt sind, ausgestellte Erklärung über die Zurückziehung der Flagge beibringen.

Art. 23. Die Benützung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne- und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. dgl. m., insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der das Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen betreffenden besonderen Bestimmungen, nur bei wirklicher Benützung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der Länder der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, dürfen die Wegegelder für den die Landesgrenze überschreitenden Verkehr nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigne Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Eisenbahnen.

Art. 24. Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Preis, Art und Zeit der Beförderung, sowie auf die öffentlichen Abgaben die Angehörigen des anderen Theiles und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, dahin zu wirken, daß durch die beiderseitigen Bahnverwaltungen direkte Expeditionen und direkte Tarife im Personen- und Güterverkehre, sobald und insoweit dieselben von beiden hohen vertragenden Theilen als wünschenswerth bezeichnet werden, zur Einführung gelangen.

Für den direkten Verkehr bleibt die Aufstellung einheitlicher Transportbestimmungen, insbesondere in Bezug auf Lieferungsfristen, durch unmittelbares Einvernehmen den beiderseitigen Eisenbahn-Aufsichtsbehörden vorbehalten.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicher zu stellen. In Folge dessen wird in dem Gebiete des einen der hohen vertragschließenden Theile auf das dort befindliche Material einer Eisenbahn des anderen hohen vertragenden Theiles, ebenso wie auf die Kassenbestände und die aus dem gegenseitigen Verkehre herrührenden Guthaben keine Exekution, insbesondere keine gerichtliche oder administrative Beschlagnahme zugelassen.

Die Eisenbahnverwaltungen werden die Fahrordnungen für den Verkehr der Anschlußzüge einverständlich derart festsetzen, daß weder die Reisenden, noch die Waaren größere Aufenthalte erleiden, als der Eisenbahn-, Zoll- und Paßpolizeidienst erheischt.

Die Genehmigung dieser Fahrordnungen bleibt jeder der beiden Regierungen für die Eisenbahnen ihres Gebietes vorbehalten.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, bei den Eisenbahnverwaltungen dahin zu wirken, daß thunlichst für die Influenz gleichartiger Züge, nämlich Eilzüge an Eilzüge, Personenzüge an Personenzüge und gemischte Züge an gemischte Züge vorgesehen werde.

Art. 25. Die hohen vertragenden Theile werden darauf bedacht sein, den wechselseitigen Eisenbahnverkehr in ihren Gebieten möglichst zu erleichtern und zwar, sofern die beiderseitigen Bahnlinien gleiche Spurweite haben, durch unmittelbare Schienenverbindung der an einem Orte zusammentreffenden Bahnlinien und durch Uebergang der Wagen von einer Bahn auf die andere.

Die hohen vertragenden Theile werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Wagenübergang stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in demselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an der Grenze frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verantwortlich seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Art. 26. Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Konsuln des einen der vertragenden Theile sollen,

unter der Bedingung der Gegenseitigkeit im Gebiete des anderen Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Die gedachten Funktionäre sollen auch rücksichtlich der Auslieferung der Soldaten oder Matrosen der Kriegs- und Handelsschiffe eines der hohen vertragschließenden Theile, welche auf dem Gebiete des anderen Theiles desertirten, von den Lokalbehörden allen den Beistand erhalten, welcher den Konsuln der meistbegünstigten Nationen gegenwärtig geleistet wird oder zukünftig geleistet würde.

Art. 27. Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich vor, nachträglich durch eine besondere Uebereinkunft die Mittel zu bestimmen, um den Autorsrechten an Werken der Literatur und der schönen Künste innerhalb ihrer Gebiete den gegenseitigen Schutz angedeihen zu lassen.

Art. 28. Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder.

Art. 29. Der gegenwärtige Vertrag soll vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an bis zum 31. Dezember 1891 in Kraft bleiben. Falls keine der hohen kontrahirenden Mächte zwölf Monate vor Ablauf des besagten Zeitraumes der anderen die Absicht kundgegeben haben wird, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, soll derselbe bis zum 31. Dezember 1897 in Kraft bleiben.

Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, an diesem Vertrage jede Modifikation vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Art. 30. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Rom ausgewechselt werden.

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr nach Italien.

Nummer.	Waarenbenennung.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
			Lire
1	Mineralwasser, natürliche, künstliche und gashaltige Wasser	100 kg	0,50
2	Bier:		
	a. in großen oder kleinen Fässern	hl	3
	b. in Flaschen	100 Stück	3
3	Alkohol, reiner, in großen oder kleinen Fässern	hl	14
4	Olivenöl, reines	100 kg	6
5	Hefe aller Art	—	frei
6	Cichorien und jedes andere Kaffeesurrogat, getrocknet oder auch gemahlen	100 kg	8
7	Weinstein, roher und raffinirter (doppeltweinsteinsaures Kali), Weinhefe	—	frei
8	Kapseln	100 kg	220
9	Wurzeln, Rinden, Blätter, Blüthen, Flechten, Kräuter, Früchte für die Färberei und Gerberei, gemahlen oder nicht	—	frei
10	Bleistifte in weißer Fassung, gefirnißt oder nicht	100 kg	50
11	Bedruckte Baumwollgewebe	"	Zoll für die gebleichten Gewebe, mehr 75 Lire pro 100 kg.
12	Genähte Gegenstände aus Leinen oder Baumwolle:		
	a. Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Vorhänge, einfach gesäumt, und ähnliche Artikel	"	Gewebezoll mit einem Zuschlage von 10 pCt.
	b. andere, mit Ausnahme der Herrenhemden, -Kragen und -Manschetten	"	Gewebezoll mit einem Zuschlage von 60 pCt.
13	Herren- und Kinderkleidungen aus Wolle und Damenmäntel	"	"
14	Holzkohle	—	frei
15	Brennholz	—	frei
16	Holz, gemeines, roh, gesägt, viereckig gemacht, einfach mit der Axt behauen oder vorgerichtet	—	frei
17	Holz in dünnen Brettern zu Schachteln, Siebreifen u. dergl.; Holzreifen von beliebiger Länge	—	frei
18	Brettchen oder Tafeln für Fußböden, eingelegte	100 kg	4

Nummer.	Waarenbenennung.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
			Lire
19	Möbel und fertige oder rohe Möbeltheile, nicht gepolstert:		
	a. aus gemeinem gebogenen Holze . . . . Diese Möbel können auch in Verbindung sein mit einem aus gemeinem nicht gebogenen Holze bestehenden Theile und mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dergl.	100 kg	7,50
	b. andere aus gemeinem Holze . . . . Diese Möbel können mit gemeinem Holze fournirt und mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dergl. in Verbindung sein.	"	13
20	Ruder, Pfähle und Stangen	—	frei
21	Geräthe und verschiedene Arbeiten aus gemeinem Holze:		
	a. roh	100 kg	6
	b. polirt oder bemalt	"	13
22	Gemeine Holzkurzwaaren	"	50
23	Kinderspielzeug aus Holz	"	60
24	Halbzeug aus Holz, Stroh und ähnlichen Stoffen	"	1
25	Papier aller Art, weiß oder in der Masse gefärbt	"	12,50
26	Packpapier, auch in der Masse gefärbt:		
	a. nicht durch den Cylinder geglättet	"	3
	b. auf einer Seite durch den Cylinder geglättet	"	5
27	Gemeiner Pappendeckel	"	2
28	Schuhwaaren aller Art aus Leder oder Stoffen, mit Ausschluß von Seide und Sammet	100 Paar	100
29	Lampen und Lampentheile aus Eisenguß, verzinnt, emaillirt, vernickelt, vernirt, oxydirt, lackirt, mit oder ohne Verzierungen von Zink	100 kg	18
30	Geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl	"	10
31	Sensen und Sicheln	"	12
32	Brenner und Galerien für Lampen	"	75
33	Achate, Opale, Onyx, Granaten, bearbeitet, auch auf Fäden	1 kg	9
34	Ofenkacheln aus gewöhnlicher Thonerde	100 kg	3
35	Majolika (Fayence) oder Arbeiten aus farbiger Masse, mit Email oder undurchsichtiger Glasur überzogen:		
	a. Fliesen, auch mehrfarbig bemalt und gemeines Steinzeug	"	6
	b. weiß oder einfarbig	"	10
	c. mehrfarbig oder anders verziert	"	14
36	Porzellan:		
	a. weißes	"	18
	b. vergoldetes, farbiges oder anders verziertes	"	35
37	Glas- und Krystallwaaren:		
	a. einfach geblasen oder gegossen, nicht gefärbt, nicht abgerieben, nicht geschliffen, nicht gravirt	"	8,50
	b. farbig, in der Masse gefärbt, geschliffen, abgerieben, abgeschmirgelt und gravirt	"	15
	c. bemalt, emaillirt, vergoldet, versilbert oder anders verziert	"	18
38	Flaschen, gemeine	"	4
39	Glas, Krystall und Schmelz in Form von Perlen (conterie), Steinen und Prismen für Kronleuchter und andere ähnliche Arbeiten	"	30
40	Getrocknete Pflaumen	"	2
41	Pferde	—	frei
42	Schweine:		
	a. im Gewichte bis einschließlich 10 kg	Stück	0,75
	b. von mehr als 10 kg	"	3,75
43	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes oder anders zubereitetes	100 kg	25
44	Käse	"	12
45	Stearinsäure	"	8
46	Perlmutterknöpfe	"	100
47	Kurzwaaren:		
	a. Glaskurzwaaren	"	60
	b. feine, deren Hauptbestandtheil aus Leder aller Art besteht	"	120
48	Nicht besonders benannte musikalische Streich- und Blasinstrumente . . .	Stück	1,50
49	Männerhüte aus Filz, Haaren oder Wolle, auch garnirt	100 Stück	50

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn.

Nummer.	Waarenbenennung.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
			Gulden
1	Feigen:		
	a. frische	100 kg	1
	b. getrocknete	"	1
2	Citronen, Limonien, Pomeranzen	—	frei
3	Citronen, Limonien, Pomeranzen, in Salzwasser eingelegt	—	frei
4	Datteln, Pistazien	100 kg	12
5	Mandeln:		
	a. trockene, mit oder ohne Schale	"	5
	b. unreife, in der Schale	"	2
6	Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Kastanien, Lazeruoli, Paradiesäpfel (Judenäpfel); Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen	"	2
7	Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte, Granatäpfel	"	12
8	Reis, geschält and Bruchreis	"	1,50
9	Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß (in Kolli im Gewichte von 5 kg oder weniger)	"	2
10	Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält	"	1,50
11	Feine Tafelgemüse, frisch	—	frei
	Gemüse, nicht besonders benanntes, frisch	—	frei
12	Citronensaft	—	frei
13	Fenchel, Kümmel, Kleesaat, Senfsaat und Sämereien, nicht besonders benannte	—	frei
14	Frische Zierblumen und Blattwerk, geschnitten	—	frei
15	Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, frisch	—	frei
16	Schweine:		
	a. bis einschl. 10 kg Gewicht	Stück	0,30
	b. mit mehr als 10 kg Gewicht	"	1,50
17	Maulthiere, Maulesel und Esel	—	frei
18	Geflügel aller Art:		
	a. lebend	—	frei
	b. todt	100 kg	3
19	Fische, frische; Fluß- und Bachkrebse, Schnecken, frische, Scampi (nephrops norvegicus)	—	frei
20	Geflügeleier	—	frei
21	Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs	—	frei
22	Haare aller Art, roh oder zubereitet (u. zw. gehechelt, gesotten, gefärbt, gebeizt, auch in Lockenform gelegt)	—	frei
23	Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern und Federkiele), Schmuckfedern, nicht zugerichtet	—	frei
24	Olivenöl, reines, und Leinöl, in Fässern, Schläuchen und Blasen	100 kg	2,40
	Anmerkung. Olivenöl in Fässern, Schläuchen und Blasen, unter amtlicher Kontrole zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Zollämter	"	0,80
25	Andere Oele und Mischungen von Olivenöl, in Fässern, Schläuchen und Blasen	"	4
26	Oele, fette, in Flaschen und Krügen	"	10
27	Teigwerk, sogenanntes Italienisches (d. i. Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)	—	Mehlzoll
28	Fleisch, frisches oder zubereitetes, d. i. gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes gepökeltes	100 kg	6
29	Fleischwürste	"	16
30	Fische, mit Ausnahme von Heringen, gesalzen, geräuchert, getrocknet	"	3
31	Fische, zubereitet (marinirt oder in Oel eingelegt 2c.) in Fässern	"	15
32	Korallen, rohe, auch gebohrt, jedoch nicht geschliffen	—	frei
33	Steine, roh oder bloß behauen oder gesägt	—	frei
34	Erden und andere mineralische Stoffe:		
	a. roh	—	frei
	b. gebrannt, geschlemmt oder gemahlen:		
	1) Farberden, natürliche	100 kg	1
	2) andere Erden und mineralische Stoffe	—	frei

Nummer.	Waarenbenennung.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
			Gulden
35	Süßholzsaft	100 kg	4
36	Pomeranzenblüthen- und ähnliche wohlriechende Wasser (ohne Weingeist)	"	6
37	Aetherische Oele:		
	a. Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	"	6
	b. andere	"	25
38	Farbhölzer in Blöcken	—	frei
39	Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte, Knoppern, Galläpfel u. dergl., auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gerben	—	frei
40	Kastanienholzextrakt	100 kg	1,50
41	Manna	"	1,50
42	Hanf, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht und Hanfabfälle	—	frei
43	Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert	100 kg	5
44	Seidengalletten (Kokons), Seidenabfälle, ungesponnen	—	frei
45	Seide, abgehaspelt oder filirt, auch gezwirnt, roh	—	frei
46	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt, roh oder weiß gemacht	—	frei
47	Herrenhüte aus Filz, auch garnirt	100 kg	90
48	Hüte aus Stroh, Holzspan, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern:		
	a. ungarnirt	Stück	0,10
	b. garnirt	"	0,20
49	Besen aus Moorhirsestroh (saggina), mit oder ohne Stiel	100 kg	1,50
50	Fußdecken und Matten aus Stroh, Bast, Rohr, Kokosnußfasern, Gräsern, auch Seegras, Schilf, Holzspan, Stuhlrohr, Wurzeln u. dergl.:		
	a. ungefärbt	"	3
	b. gefärbt	"	5
51	Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art), nicht in Verbindung mit anderen Materialien	"	2
52	Packpapier, auch in der Masse gefärbt:		
	a. nicht durch den Cylinder geglättet	"	1,20
	b. auf einer Seite durch den Cylinder geglättet	"	2
53	Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, weder angestrichen, noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	"	2
54	Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren)	"	50
55	Gemeinste Holzwaaren, d. i. grobe Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder, Webstühle); Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräthe; alle diese Artikel weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	"	1,50
56	Korbflechterwaaren, gemeine (d. i. grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. dergl.), weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	"	1,50
57	Bein- oder Hornknöpfe	"	25
58	Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glastropfen, Glasgespinnst, Glasperlen, Glasschmelz, auch gefärbt	"	2
59	Glas- und Emailwaaren, in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	"	12
60	Marmor- und Alabasterplatten, nicht geschliffene	—	frei
61	Arbeiten aus Marmor und Alabaster, geschliffen oder nicht, mit Ausnahme von Luxusgegenständen; Marmor- und Alabasterplatten, geschliffene	100 kg	1,50
62	Probir-, Schleif- und Wetzsteine, natürliche, ohne Verbindung	—	frei
63	Korallen, echte oder unechte, bearbeitet, ungefaßt	100 kg	24
64	Gewöhnliche Dach- und Mauerziegel, glasirt oder nicht; Thonröhren, unglasirt	—	frei
65	Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde	100 kg	0,50
66	Thonwaaren (mit Ausnahme von Porzellan) einfarbig oder weiß, ohne Verbindung mit anderen Materialien	"	5
67	Waaren aus echten oder unechten Korallen; Gold- und Silberfiligranwaaren; Waaren aus Lava, mit Edelmetallen montirt	"	200
68	Borsäure, roh oder krystallisirt, Schwefel, roh oder raffinirt, citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk, Weinstein, roh oder raffinirt	—	frei

Nummer.	Waarenbenennung.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
			Gulden
69	Borax, raffinirt	100 kg	2,50
70	Chinin, schwefelsaures	"	10
71	Wachskerzen (Wachsfackeln, Wachsstöcke)	"	12
72	Zündkerzchen aus Wachs- oder Stearin, einschl. der Schachteln	"	3
73	Seife, gemeine	"	2,50
74	Statuen (auch Büsten und Thierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken schwerer als 5 kg; desgleichen Statuen, Büsten und Thierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe	—	frei

Zusatzartikel zum Handels- und Schifffahrtsvertrage.

Um dem Handel der betreffenden Grenzbezirke jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehres erfordern, sind die hohen kontrahirenden Theile übereingekommen, wie folgt:

§. 1 a. Die Regierung von Oesterreich-Ungarn verpflichtet sich, das aus Italien in die Eisenwerke der südtirolischen Distrikte von Condino, Tione und in das Ledrothal zur Verarbeitung dortselbst gebrachte Roh- und Brucheisen bis zu einer jährlichen Maximalmenge von 3000 metrischen Centnern Alt- und Brucheisen und von 2000 metrischen Centnern Roheisen gänzlich zollfrei einzulassen.

b. Die Italienische Regierung gestattet ihrerseits die gänzlich zollfreie Wiedereinfuhr der aus der in Alinea a angegebenen Maximalmenge von Alt-, Bruch- und Roheisen in den genannten Eisenwerken hergestellten, im Nachfolgenden bezeichneten Eisenarbeiten.

Für jeden metrischen Centner (100 kg) aus Italien ausgeführten Roh- und Brucheisens wird die Italienische Regierung zollfrei wieder einlassen:

Entweder 75 kg Stabeisen, rohe Achsen, Reifeisen, Pflugschareisen und große Schneidewerkzeuge, entsprechend 20 kg Alt- oder Brucheisen und 80 kg Roheisen,

oder 67 kg kleine Schneidewerkzeuge, Ketten, Hauen, Beile, Sägen und Thür- oder Fenstergarnituren oder Schalwaare (casserollerie), entsprechend 25 kg Alt- oder Brucheisen und 75 kg Roheisen,

oder endlich 72 kg Naglerarbeiten, entsprechend 100 kg Alt- oder Brucheisen.

Die die Ergänzung der ebengenannten Quantitäten auf die Summe von 100 kg bildenden Mengen stellen den jeder der genannten Produktionen eigenthümlichen Abfall dar, welcher bei der Zollabrechnung in Betracht gezogen wird.

In dem Falle, daß man zur Herstellung der sub b aufgezählten Produkte nicht allein Roh- oder Brucheisen, welches aus Italien importirt wurde, sondern auch Eisen Oesterreichisch-Ungarischer Provenienz verwendet hätte, wird dem Mischungsverhältnisse, in welchem die aus Italien eingeführten Stoffe im Produkte enthalten sind, Rechnung getragen werden.

Dieses Mischungsverhältniß wird im einzelnen Falle durch die Zollbehörden der beiden hohen vertragenden Theile für jedes einzelne Eisenwerk und für jedes einzelne Produkt festgestellt werden.

c. Die Ausfuhr, bezw. Einfuhr des Roh- und Brucheisens aus Italien nach Oesterreich-Ungarn, und die Wiedereinfuhr, bezw. Wiederausfuhr der vorgenannten Eisenfabrikate aus Oesterreich-Ungarn nach Italien hat über dasselbe Italienische, bezw. Oesterreichische Zollamt an der Grenze zwischen Italien und Südtirol und unter Beobachtung der Bestimmungen über den Veredlungsverkehr, sowie unter Sicherstellung der Oesterreichisch-Ungarischen Einfuhrzölle zu geschehen.

d. Die Wiedereinfuhr nach Italien hat innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten stattzufinden. Der Betrag des kreditirten Zolles verfällt bei den Oesterreichischen Zollämtern für alle, nicht innerhalb dieser Frist zur Wiederausfuhr gebrachten Quantitäten. In Ausnahmsfällen kann diese Frist über Ansuchen des Importeurs im Einvernehmen der beiden Zollverwaltungen verlängert werden.

Die Zollverwaltungen beider Theile werden sich vor der Aktivirung des Vertrages über die näheren Bestimmungen zum Zwecke der Sicherung der Ausführung dieser Stipulationen verständigen.

§. 2. Sowohl von allen Einfuhr- als Ausfuhrzöllen und der Stempelpflicht für die Zollquittungen sind im Verkehre über die Grenze Oesterreich-Ungarns und Italiens in beiden Theilen befreit:

a. Alle Waarenmengen, für welche die Gesammtsumme der einzuhebenden Gebühren weniger als 2 Oesterreichische Kreuzer oder 5 Centimes beträgt;

b. Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futterkräuter, Binsen und gemeines Rohr, Pflanzen lebende (Setzlinge und Senker von Weinreben), Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, ungebrochener Flachs und Hanf, Erdäpfel;

c. Bienenkörbe mit lebenden Bienen;

d. thierisches Blut;

e. Eier jeder Art;

f. Milch, auch geronnene (Topfen);

g. Holzkohlen, Steinkohlen, Torf und Torfkohlen;

h. Bau- und Bruchsteine, Pflaster- und Mühlsteine, und grobe Schleifsteine, grobe Wetzsteine für Sensen und Sicheln, alle diese behauen und unbehauen, jedoch weder geschliffen, noch in Platten geschnitten, Schlacken, Kiesel, Sand, ungebrannter Kalk und Gyps, Mergel, Lehm und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre;
i. Ziegel;
k. Kleie, Sansa (ausgepreßte, völlig trockene Olivenschalen), Oelkuchen und andere Rückstände von ausgepreßten und ausgesottenen Früchten und öligen Samen;
l. ausgelaugte vegetabilische und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano), Schlempe, Spülicht, Träber und Trester, Kehricht, Scherben von Stein- und Thonwaaren, Gold- und Silberkrätze, Schlamm;
m. Brot und Mehl in der Menge von höchstens 10 kg; Kastanien in der Menge von höchstens 10 kg, frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 kg, Käse in der Menge von höchstens 2 kg, frische Butter in der Menge von höchstens 2 kg.

§. 3. Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge, dann für Geräthschaften und Effekten, welche von den an der äußersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Uebersiedelungen über die Zolllinie ein- oder ausgeführt werden.

§. 4. Auch sind die Naturerzeugnisse (einschließlich des enthülsten Reises) jenes Theiles der Besitzungen der Unterthanen beider vertragenden Theile, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb des Termines von der Erntezeit bis Ende Dezember ein- und ausgangszollfrei.

§. 5. Die unter §. 2 und 3 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch in Oesterreich auf den Grenzbezirk, in Italien auf die Bewohner eines Umkreises längs der Grenze beschränkt, welcher sich, abgesehen von lokalen Ausnahmen im Interesse des Zolldienstes und namentlich der Unterdrückung des Schleichhandels, auf 7½ km erstrecken wird.

Die hohen vertragschließenden Theile werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung in gewissen Gegenden, wo dies nothwendig befunden wird, solchen Gegenständen, welche in Oesterreich-Ungarn und in Italien sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstraßen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

Zollkartell.

Art. 1. Jeder der hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen der Zoll- oder Staatsmonopolsgesetze des anderen Theiles auf die in den folgenden Bestimmungen festgesetzte Art mitzuwirken.

Art. 2. Jeder der hohen vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zoll- oder Staatsmonopolsgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auferlegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel thunlichst zu verhindern, und in beiden Fällen der zuständigen Behörde des eigenen Landes anzuzeigen.

Art. 3. Die Finanzbehörden des einen Theiles sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen der Zoll- oder Monopolsgesetze des anderen Theiles den Finanzbehörden des letztern Mittheilung machen, und denselben über die einschlägigen Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

Unter Finanzbehörden werden in Oesterreich-Ungarn die Finanz-Bezirksdirektionen, die Hauptzollämter, die Grenz- oder Finanzinspektoren und die Kommissäre der Finanzwache, in Italien die Direktionen der indirekten Steuern, die Hauptzollämter, die Inspektoren und die Offiziere der Finanzwache verstanden.

Art. 4. Die Erhebungsämter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem anderen Theile ermächtigten obern Finanzbeamten desselben die Einsicht der Register und anderer Urkunden, welche sich auf den Waarenverkehr zwischen beiden Territorien, sowie auf den Umsatz und die Niederlagen der einer besonderen gefällsämtlichen Ueberwachung (Kontrole) unterliegenden Waaren beziehen, auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

Art. 5. Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollämter Beamte zu dem Zwecke zu entsenden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten werden die vertragenden Theile sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Art. 6. Die höheren Finanzbehörden, die Zoll- oder Staatsmonopolsbeamten, sowie die Angestellten der Finanzwache beider Theile sollen zur Verhütung oder Entdeckung des Schleichhandels sich bereitwilligst unterstützen und nicht nur zu diesem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich einander binnen kürzester Frist mittheilen, sondern auch fortwährend ein gegenseitiges Einvernehmen unterhalten, um durch gemeinschaftliches Zusammenwirken die zweckmäßigsten Vorkehrungen treffen zu können.

Art. 7. Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirkes sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren in der Regel nur an solchen Orten, wo

sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Controle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweitige möglichst sichernde Controlsmaßregeln angeordnet werden.

Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. — Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Controle der Zollbehörde gestellt werden.

Art. 8. Auf Verlangen der Finanzbehörden oder Gerichte des einen der hohen vertragschließenden Theile sollen jene des anderen Theiles solche Maßregeln, welche erforderlich sind, um den Thatbestand der zum Nachtheile der Zölle oder Staatsmonopole des ersteren verübten oder versuchten Uebertretungen zu ermitteln, oder die Beweismittel zu sammeln und nach Umständen die einstweilige Beschlagnahme der Waaren zu erwirken, entweder selbst ergreifen oder bei den zuständigen Behörden des eigenen Landes beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, als wenn es sich um Uebertretungen der Zoll- und Staatsmonopolsgesetze des eigenen Landes handelte.

Auch können die Zoll- und Staatsmonopolsbeamten, sowie die Angestellten der Finanzwache des einen Theiles auf ein diesfalls an ihre vorgesetzte Behörde von Seite der zuständigen Behörden des anderen Theiles gerichtetes Ansuchen aufgefordert werden, vor der zuständigen Behörde des eigenen Landes die auf eine im Gebiete des anderen Staates verübte oder versuchte Gefällsübertretung bezüglichen Umstände auszusagen.

Art. 9. Den mit dem Ueberwachungsdienste auf den Gewässern des Gardasees betrauten Angestellten der Finanzwache beider vertragschließenden Theile ist gestattet, die Schleichhändler, welche sie in den Gewässern des eigenen Landes wahrnehmen, auf den Gewässern des anderen Landes bis zu einer Entfernung von Einhundert Meter vom Ufer zu verfolgen und sammt den Gegenständen des Schleichhandels bis zu der erwähnten Entfernung anzuhalten; ferner die angehaltenen Waaren, sowie die Transportmittel und die Schleichhändler zu dem Gefällsamte des eigenen Landes zum Behufe des gesetzmäßigen Strafverfahrens zu stellen.

Art. 10. Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden oder Verträgen zur Versicherung des Schleichhandels Giltigkeit zugestehen.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich außerdem wechselseitig, die dem anderen vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche notorisch sich mit Schleichhandel befassen, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

Art. 11. Jeder der hohen vertragenden Theile ist verpflichtet:

A. Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem Gebiete des anderen Theiles verboten ist, den Uebergang dahin nur dann zu gestatten, wenn der Beweis beigebracht wird, daß die erforderliche besondere Erlaubniß des anderen Theiles ertheilt wurde, und

B. Waaren, welche für das andere Land bestimmt und in demselben einem Eingangszolle unterworfen sind, den Austritt dahin nur in der Richtung nach einem dortigen, mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte, bloß in solchen Tagesstunden, daß die Waaren bei diesem Amte zur erlaubten Zeit eintreffen können und nur unter der Bedingung zu gestatten, daß jeder nicht nothwendige Aufenthalt und jede Abweichung von der Zollstraße zwischen den Aemtern der beiden Gebiete vermieden werde.

Art. 12. Ebenso verpflichtet sich jeder der vertragenden Theile, die Auflassung der Sicherstellungen, welche ihm für den Austritt von Durchfuhrgütern aus dem eigenen Gebiete oder für den Wiederaustritt ausländischer unverzollter Waaren geleistet worden sind, und die für Ausfuhren gebührende Nachsicht oder Rückvergütung von Abgaben erst dann eintreten zu lassen, wenn durch eine von dem Eingangsamte des anderen Theiles ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Waare bei diesem Amte gestellt und angemeldet worden ist.

Art. 13. Hinsichtlich der in den Artikeln 11, lit. B und 12 enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile in gegenseitigem Einverständnisse die Anzahl und die Befugnisse der Aemter festsetzen, zu welchen die Waaren beim Uebergange über die gemeinschaftliche Grenze zu stellen sind, die Stunden, in welchen die Abfertigung und der Grenzübergang der Waaren stattfinden darf und die Art und Weise bestimmen, wie dieselben zum Amte des anderen Gebietes zu begleiten sind, und endlich sich über die den Eisenbahnverkehr erforderlichen besonderen Maßregeln einigen.

Art. 14. Wegen der zum Nachtheile des anderen Theiles verübten oder versuchten Zoll- oder Staatsmonopols-Contrebande, d. i. wegen Uebertretungen der Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote und wegen Verkürzungen der Zoll- oder Monopolsgebühren, wird jeder der beiden Theile auf Ansuchen einer zuständigen Behörde des anderen Theiles, die Uebertreter den für ähnliche oder gleichartige Uebertretungen seiner eigenen Zoll- oder Monopolsgesetze festgesetzten Strafen in dem Falle unterziehen:

1. Wenn der Angeschuldigte ein Unterthan des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder

2. wenn derselbe, ohne Unterthan dieses Staates zu sein, dortselbst zur Zeit der Uebertretung seinen, wenn auch vorübergehenden Wohnsitz hatte und sich dortselbst bei oder nach dem Einlangen des Verfolgungsantrages betreffen läßt.

Es sind jedoch die durch die Gesetze des anderen (requi-

rirenden) Staates festgesetzten Strafen anzuwenden, wenn diese sich als gelinder herausstellen.

Wenn die zu verhängende Vermögensstrafe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage zu bemessen ist, so ist dieselbe nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Zoll- oder Monopolsgesetze übertreten wurden.

Art. 15. Bei dem nach Artikel 14 einzuleitenden Verfahren, soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theiles dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Landes in Fällen gleicher Art zukommt.

Art. 16. Die bei einem in Folge des Artikels 14 eingeleiteten Strafverfahren bestrittenen Kosten sind, insofern sie nicht aus dem Werthe der angehaltenen Gegenstände der Uebertretung oder von den Uebertretern eingebracht werden können, von dem Theile zu vergüten, in dessen Interesse das Verfahren vollzogen wird.

Art. 17. Die Geldbeträge, welche infolge eines nach Art. 14 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Beschuldigten oder aus den verkauften Gegenständen der Uebertretung eingehen, sind in der Art zu verwenden, daß davon zunächst die Gerichtskosten, dann die dem anderen Theile entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat jenes Land zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

Art. 18. Ein nach Maßgabe des Art. 14 eingeleitetes Verfahren ist, so lange ein rechtskräftiges Erkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde des Theiles, welcher dasselbe veranlaßt hatte, sogleich einzustellen.

Auch in diesem Falle finden die Bestimmungen des Art. 16, betreffend die Kosten des Strafverfahrens, Anwendung.

Art. 19. Die Behörden oder Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Lande wegen Uebertretung der Zoll- oder Monopols-Gesetze dieses Landes oder in Gemäßheit des Artikels 14. eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein:

1) Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, und zwar auf Erfordern eidlich zu vernehmen, und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, nöthigenfalls anzuhalten.

2) Amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen.

3) Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichtes aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen.

Art. 20. Die durch gegenwärtiges Zollkartell für den Handel auf dem Landwege aufgestellten Maßnahmen gelten auch, soweit sie anwendbar sind, für den Verkehr zur See.

Art. 21. In allen Häfen der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, in welchen kein Konsularfunktionär des Königreiches Italien aufgestellt ist, wird die Zoll- oder Hafenbehörde (letztere nach erfolgter Anzeige der bevorstehenden Abfahrt des Schiffes an die Zollbehörde) die Manifeste von Segelschiffen jeden Tonnengehaltes und jene von Dampfschiffen mit weniger als hundert Tonnengehalt, ohne Unterschied der Nationalität, vidiren, wenn sich diese Schiffe nach einem Italienischen Hafen begeben.

In jenen Orten, in welchen Italienische Konsularfunktionäre aufgestellt sind, wird deren Visum auf den in Rede stehenden Schiffsmanifesten für Italienische und für Oesterreichische und Ungarische Schiffe unentgeltlich ertheilt werden.

Art. 22. Es sind in diesem Kartell unter „Zollgesetzen“ auch die Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote und unter „Gerichten“ die in den Gebieten der vertragenden Theile zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

Schlußprotokoll

zu dem zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 7. Dezember 1887.

Bei der Unterzeichnung des Handels- und Schiffahrtsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen abgegeben, welche einen Theil des Vertrages selbst bilden sollen:

I. Zum Handels- und Schifffahrtsvertrage.

Ad Art. 1. §. 1. Durch die Verabredungen dieses Artikels soll den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements, welche in dem Gebiete eines der hohen vertragenden Theile in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei bestehen und auf die Unterthanen aller anderen Staaten Anwendung finden, kein Eintrag geschehen.

§. 2. Der Grundsatz der völlig gleichen Besteuerung der Unterthanen des anderen Theiles, welche Gewerbe und Handel treiben, mit den eigenen Unterthanen soll auch in Ansehung der Korporations- oder sonstigen Lokalstatuten, wo solche noch bestehen, zur Anwendung kommen. Seine Verwirklichung im einzelnen Falle setzt jedoch die Erfüllung derjenigen Vorbedingungen für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe voraus, welche die Gesetze eines jeden der vertragenden Theile vorschreiben.

§. 3. Die Aktiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Aktien (mit Inbegriff der Versicherungsgesellschaften jeder Art), welche in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehen, werden, gegen Befolgung der diesbezüglich im anderen Gebiete geltenden Gesetze und Vorschriften, auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht, ausüben können.

Ad Art. 2. §. 1. Um der Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden, müssen die Italienischen Handlungsreisenden in Oesterreich-Ungarn und die Oesterreichischen und Ungarischen Handlungsreisenden in Italien mit einer Gewerbelegitimationskarte versehen sein, deren Formular in der Anlage enthalten ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres giltig, für welches sie ausgestellt sind.

§. 2. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind Unterthanen des anderen vertragenden Theiles sowohl hinsichtlich des Rechtes zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben den eigenen Unterthanen völlig gleichgestellt.

Ad Art. 6. §. 1. Nach dem im Art. 6 Alinea b gemachten Vorbehalte verpflichten sich die hohen vertragenden Theile zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Reblaus, die in der internationalen Konvention von Bern vom 3. November 1881 vorgezeichneten Maßregeln rücksichtlich des wechselseitigen Einfuhrverkehres anzuwenden.

Der in Art. 6, Alinea b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirthschaft gegen die Verbreitung anderer schädlicher Insekten und Organismen ergriffen werden.

§. 2. Die vertragschließenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheitspolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

§. 3. Bezüglich der zum Schutze gegen die Verbreitung der Rinderpest und der anderen ansteckenden Thierkrankheiten, insbesondere hinsichtlich des Grenzverkehres zu treffenden Vorkehrungen haben die beiden hohen vertragenden Theile durch eine besondere Konvention die zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehres dienlichen Bestimmungen vereinbart.

Ad Art. 8. §. 1. Die Frachtbriefe, welche die durch die Oesterreichische und Ungarische Post beförderten Waarensendungen begleiten und den Stempel des Aufgabeamtes tragen, werden in Italien vorbehaltlich reziprolen Vorgehens des anderen Theiles von der Stempelgebühr befreit sein.

§. 2. Zur Begründung des Begehrens zollbegünstigter Behandlung muß die Waarenerklärung die Angabe des Ursprungs der Waare enthalten.

Im Falle eines Zweifels über die Richtigkeit dieser Erklärung wird der Ursprung der Waare durch ein Zeugniß nachzuweisen sein.

Dieses Zeugniß kann von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder vom Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Konsularamte ausgestellt sein, und kann erforderlichen Falles auch durch die Faktura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

§. 3. Die Ursprungszeugnisse und andere den Ursprung der Waare bescheinigenden Dokumente sind vollkommen gebührenfrei auszustellen oder zu vidiren.

Ad Art. 10. Man ist übereingekommen, daß die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Art. 10 gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, durch direkte Korrespondenz zwischen den Ministerien der beiden Theile hergestellt werde; es sollen dabei die nachstehenden Grundsätze leitend sein:

§. 1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

§. 2. Die Begünstigung hinsichtlich der zeitweiligen Aus- und Einfuhr von Cerealien (mit Inbegriff von Reis) zum Vermahlen, erstreckt sich lediglich auf den Fall, wo es sich um Erzeugnisse handelt, welche auf durch die Grenze getrennten Grundbesitzen geerntet wurden. Diese Begünstigung ist von der Ermächtigung der lokalen Finanzbehörden abhängig. Die hohen vertragenden Theile werden sich zum Zwecke der Festsetzung aller diese Angelegenheit betreffenden Maßnahmen ins Einvernehmen setzen.

Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Gegenstände zum Lackiren, Poliren oder Bemalen. Die zollfreie Wiedereinlassung derselben kann bei einer jeden mit ausreichenden Amtsbefugnissen versehenen Zollstelle des Gebietes der Versendung in Anspruch genommen werden. Für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden, gelten die unter §. 8 festgestellten Förmlichkeiten.

§. 3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.

§. 4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

§. 5. Gewichtsdifferenzen, welche durch die in Art. 10, Punkt c und d genannten Arten der Bearbeitung entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

§. 6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

§. 7. Es versteht sich, daß die Bestimmungen über den Veredelungsverkehr nur zum Zwecke der Erleichterung des Industriebetriebes dienen sollen, und daß es deshalb jedem der hohen vertragschließenden Theile vorbehalten bleibt, die zur Verhinderung von betrügerischen Zollhinterziehungen erforderlichen Ausführungs- und Kontrolbestimmungen festzusetzen.

§. 8. Jeder der vertragenden Theile bestimmt für sein Gebiet diejenigen Aemter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, so weit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Bleie oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen.

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Staaten ergehen werden, soll enthalten:

a. Ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b. die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe baar erlegt oder sichergestellt worden ist;

c. die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d. die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

e. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

§. 9. Um den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Ueberwinterung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftrieb auf Messen und Märkte thunlichst zu erleichtern, haben die hohen vertragenden Theile folgende Bestimmungen vereinbart:

I. Der Eintritt des Weide- und Arbeitsviehes kann längs der Zolllinie über jedes Grenzzollamt stattfinden.

II. Wenn die Stellung des Weide- und Arbeitsviehes zum Grenzzollamte aus lokalen Ursachen ohne große Belästigung der Parteien nicht ausführbar ist, kann gestattet werden, daß nur die vorläufige Eintritts- und Austrittsanmeldung beim Grenzzollamte stattfinde, die Ueberwachung des Ein- und Austrittes aber durch die Organe der Finanzwache auf Grund der vom Grenzzollamte erhaltenen Erklärungen besorgt werde.

Die Erklärungen sind von der Finanzwach-Abtheilung mit der Befundsbestätigung zu versehen und an das Grenzzollamt zurückzustellen.

III. Sollte wegen zu großer Entfernung des Grenzzollamtes von dem Ein- oder Austrittspunkte des Weide- oder Arbeitsviehes oder wegen mangelnder Wegeverbindung auch die unter II bezeichnete Anmeldung schwer ausführbar sein, so kann die Uebergabe der Eintritts- und Austrittserklärungen an ein hierzu an die Grenze, zum Uebertrittspunkte des Viehes, entsendetes Finanzwachorgan erfolgen, welches die Vormerkregister zu führen haben wird.

Die vom Oesterreichischen oder Italienischen Zollamte zur Uebernahme der Eintritts- oder Austrittserklärungen und zur Beschau an einen außerhalb ihres Amtssitzes gelegenen Ort entsendeten Angestellten haben nur auf die regelmäßigen Reisevergütungen Anspruch und werden für jeden Tag nur einmal ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erklärungen oder des Viehes, bezahlt. Diese Angestellten haben dem Träger der Erklärung eine Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Wenn mehrere Viehbesitzer ihr Vieh vereinigt haben, um es gemeinschaftlich der Beschau unterziehen zu lassen, werden die erwähnten Angestellten diese Empfangsbescheinigung einem derselben übergeben.

IV. Vieh, welches auf nahe Weideplätze oder zu landwirthschaftlichen Arbeiten über die Zollgrenze gebracht und noch an demselben Tage zurückgeführt wird, unterliegt dem zollamtlichen Verfahren nicht; doch ist zur Hintanhaltung von Mißbräuchen dieser Verkehr in angemessener Weise zu überwachen.

V. Wenn die Thiere wieder über die Zollgrenze zurückgebracht werden, ist deren Identität und Stückzahl zu konstatiren. Ergiebt sich eine Abweichung in der Qualität der Thiere, so ist beim Wiederaustritte für das nicht gestellte Thier, beim Wiedereintritte aber für das substituirte Thier der tarifgemäße Eingangszoll zu erheben.

Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehes, so werden beim Wiederaustritte die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritte die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben.

Wird jedoch bei der Wiedervorführung der Thiere der Abgang ordnungsmäßig erklärt und mit amtlicher Bestätigung nachgewiesen, daß derselbe durch Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Thiere kein Zoll eingehoben.

VI. Treten die Thiere erst nach Ablauf der bei der Austritts- oder Eintrittserklärung festgesetzten Frist über die Zolllinie wieder ein oder aus, so wird bezüglich des Eintrittes nach den allgemeinen Zollgesetzen vorgegangen, wenn die Verspätung nicht durch außerordentliche Umstände entschuldbar und dies vom Gemeindeamte gehörig nachgewiesen ist.

VII. Die Bestimmungen unter I, V und VI finden auch auf das aus den Grenzbezirken auf Märkte getriebene Vieh, sowie auf dasjenige Vieh, welches zur Ueberwinterung über die Grenze gebracht wird, Anwendung.

VIII. Die für das Weidevieh, Arbeitsvieh, Marktvieh oder Vieh zur Ueberwinterung beim Grenzübertritte zugestandene Zollfreiheit, findet auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Produkte Anwendung. Demgemäß werden zollfrei behandelt werden:

a. die Kälber, Kitze und Lämmer, sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte oder zur Ueberwinterung ausgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten, und zwar für so viele Stücke, als beim Austriebe trächtige Thiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Mutterthiere außerhalb des Zollgebietes verblieben sind;

b. Käse und Butter von den von der Weide oder Ueberwinterung zurückgekehrten Thieren, und zwar per Tag:

Käse, von jeder Kuh 0,29 kg, von jeder Ziege 0,058 kg,
von jedem Schafe 0,029 kg,
Butter, von jeder Kuh 0,16 kg,
von jeder Ziege 0,032 kg.

Die vom Weide- oder Ueberwinterungsvieh während der Zeit seines Aufenthaltes im anderen Zollgebiete bis zum Tage seiner Rückkehr gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch innerhalb eines Termines von vier Wochen, vom Tage der Rückkehr gerechnet, zollfrei eingebracht werden.

IX. Es ist Pflicht der Grenz-Zollbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die Parteien, welche den Grenzübertritt des Weide-, Arbeits-, Markt- und Ueberwinterungsviehes nach dem benachbarten Grenzbezirke leiten, auf die Nothwendigkeit der sorgfältigen Aufbewahrung des ihnen ausgefolgten Duplikates des Erklärungs- oder Vormerkscheines, dann der über die geleistete Sicherstellung der Zölle ausgefertigten Bolleten behufs der Wiedervorzeigung dieser Dokumente beim Rücktriebe des Viehes, sowie auf die Folgen unredlichen Gebahrens aufmerksam zu machen.

X. Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Viehes oder über den Umstand, daß die Grenzbezirke von jeder ansteckenden Thierkrankheit vollständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht in Uebersetzung gefordert werden.

Ad Art. 11. Die im Art. 11 bezeichneten Erleichterungen sind an nachstehende Bedingungen geknüpft:

a. Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit Begleitschein angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergiebt, daß, und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.

b. Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c. Die Deklaration muß vorschriftsmäßig erfolgen, und es muß jede Unregelmäßigkeit oder Mangelhaftigkeit vermieden sein, damit die spezielle Revision nicht erforderlich werde, und zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliege.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der im anderen Staate angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

Ad Art. 12. §. 1. Die Bestimmungen dieses Artikels sind auf jene Theile des Gebietes der beiden hohen Mächte, welche von deren Zollgebiete ausgeschlossen sind, insolange dieser Ausschluß fortdauert, nicht anwendbar.

§. 2. Die Einhebung der inneren Steuer, sowie des Zollzuschlages vom Branntwein wird in Italien nach Maßgabe der wirklichen Menge und Gradhältigkeit des Produktes erfolgen.

Zu diesem Zwecke wird in den inländischen Spiritusfabriken, welche Stärke und andere stärkehaltige Stoffe (wie: Getreide, Reis, Mehl, Kartoffeln), Rückstände der Fabrikation oder Raffinerie von Zucker (Melasse u. dgl.), Runkelrüben und Topinambur verarbeiten, die Konstatirung der Menge und des Alkoholgehaltes des Produktes entweder durch das Exercice (das ist die Konstatirung des Produktes durch beständige Ueberwachung) oder durch ein besonderes Instrument, dessen Zweckmäßigkeit in technischer und finanzieller Beziehung anerkannt wäre, oder endlich durch eine Kombination dieser beiden Systeme geschehen.

Man war demgemäß darüber einverstanden, daß Italien sich hinsichtlich des Systemes der inneren Besteuerung jener Fabriken, welche nur Weintrestern, Früchte, Wurzeln und Wein verarbeiten, vollkommene Freiheit vorbehält.

Die vom Bier in Fässern oder Flaschen als Aequivalent der inneren Abgabe zu entrichtende Zuschlagsgebühr wird nach der Wahl des Importeurs entweder auf Grund des erhobenen Zucker- oder Alkoholgehaltes, oder auf Grund eines Maximalgehaltes von 16 Graden eingehoben.

§. 3. Die ausländischen Rohzucker werden bei der Einfuhr nach Italien, gleichviel ob sie für Raffinerien bestimmt sind oder nicht, Abgaben entrichten, welche mindestens vier Fünftel derjenigen Abgaben betragen müssen, welche den ausländischen raffinirten Zucker treffen.

Die Begünstigung, welche die Produktion inländischen Zuckers, sei es Rohzucker oder Raffinat, gegenwärtig genießt, darf nicht erhöht werden.

Während der Dauer des gegenwärtigen Besteuerungssystemes werden künstlich gefärbte Rohzucker den gleichen Zollsatz wie Raffinatzucker entrichten.

Im Falle sich die Italienische Regierung während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dafür entscheiden wollte, die Verzollung von Zucker auf das saccharometrische System an Stelle der Holländischen Typen zu stützen, so sollen die, dieses neue Verfahren regelnden Vorschriften erst nach deren Mittheilung an den anderen hohen vertragenden Theil und nach deren im gemeinsamen Einvernehmen erfolgter Annahme Giltigkeit erlangen.

Ad Art. 17 und 18. §. 1. Die verabredete Gleichstellung der Schiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Häfen erstreckt sich nicht:

a. auf Prämien, welche für neuerbaute Schiffe ertheilt werden oder ertheilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung von Hafen- oder Zollgebühren, oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;

b. auf die Privilegien für sogenannte Yacht-Klubs.

§. 2. Während das ausschließliche Recht der Fischerei längs der Seeküsten den eigenen Unterthanen im Prinzip ausdrücklich vorbehalten bleibt, wird doch, im Hinblicke auf die eigenthümlichen Lokalverhältnisse, und seitens Oesterreich-Ungarns überdies in Erwägung der hierfür von Italien gewährten Zugeständnisse, beiderseits, ganz ausnahmsweise und nur für die Dauer dieses Vertrages den Bewohnern der Oesterreichisch-Ungarischen und der Italienischen Küste des Adriatischen Meeres gegenseitig gestattet, längs der Küsten des anderen Staates zu fischen, mit Ausschluß jedoch der Korallen- und der Schwammfischerei und vorbehaltlich des den Bewohnern

der Küste innerhalb einer Seemeile vom Ufer zustehenden ausschließlichen Rechtes zum Fischfange.

Man ist darüber einverstanden, daß die in jedem der beiden Gebiete in Kraft bestehenden Vorschriften für die Seefischerei und namentlich die Verbote gegen die Ausübung der Fischerei in einer der Fischbrut schädlichen Weise streng beobachtet werden müssen.

Ad Art. 21. Italienische Fahrzeuge, welche die Wasserstraßen im Innern von Oesterreich-Ungarn und Oesterreichische und Ungarische Fahrzeuge, welche die Wasserstraßen im Innern von Italien befahren, werden in Allem, was die Polizei-, Quarantäne- und Zollvorschriften betrifft, der Gesetzgebung des Landes unterstehen.

II. Zum Tarife A (Zölle bei der Einfuhr nach Italien.)

1) Maraschino bis zu einer jährlichen Einfuhrmenge von 130 hl, unterliegt dem Zolle von 25 Franken für hundert Flaschen, wenn der Flaschengehalt mehr als einen halben Liter, aber nicht mehr als einen Liter beträgt; derselbe unterliegt dem Zolle von 18 Franken für hundert Flaschen, wenn die Flaschen einen Gehalt von einem halben Liter oder weniger aufweisen. Der Zollzuschlag wird ohne Rücksicht auf den wirklichen Alkoholgehalt dieses Liqueurs nach dem Maßstabe von 70 Graden pro Hektoliter zu entrichten sein.

Slivowitz aus den Ländern der heiligen Stefanskrone, bis zu einer jährlichen Einfuhrmenge von 130 hl, unterliegt dem ermäßigten Zolle von 25 Franken pro Hektoliter unter der Voraussetzung, daß der Ursprung dieses Getränkes durch Zeugnisse der zuständigen Behörden erwiesen ist.

2) Naturwein wird nach dem Weinzolle nur dann behandelt, wenn sein Alkoholgehalt 15 Grade nicht übersteigt. Wenn derselbe mehr als 15 Grade enthält, unterliegt er dem Weinzolle und für jeden, obige Limitogrenze überschreitenden Alkoholgrad der Alkoholabgabe.

Die hohen vertragenden Theile werden Sachverständige wählen, um im gemeinsamen Einvernehmen die Merkmale zu studiren und aufzustellen, welche die Weine aufweisen müssen, um von den Zollämtern als solche zugelassen zu werden.

3) Terpentinöl wird mit keinem höheren Zolle als mit 3 Francs per 100 Kilogramm belegt werden.

4) Leere Patronen mit Kapseln oder anderen Zündmitteln fallen unter Nummer 53b des Italienischen Tarifes.

5) Wagenschmiere, aus Harzöl und Kalk hergestellt, ist zollfrei.

6) Durchsichtige Baumwollengewebe (graticolati a foggia di velo), nicht gemusterte, im Gewichte von mehr als 3 kg auf 100 Quadratmeter, zahlen nach ihrer Beschaffenheit den Zoll für glatte Gewebe.

7) Die sogenannten schiavine, gemeine Decken aus calcinirter Wolle, ganz weiß oder mit einfachen farbigen Randstreifen, werden bis zur Menge von jährlich 400 metrischen Centnern zum Zolle von 22 Francs 50 Centimes per 100 Kilogramm zugelassen, unter der Voraussetzung reciproker Behandlung der Italienischen schiavine in Oesterreich-Ungarn und unter der Bedingung, daß der Ursprung aus Oesterreich-Ungarn durch Zeugnisse der zuständigen Behörden nachgewiesen wird.

8) Schwarze Shawls und Tüchel aus Schafwolle, mit Seidenstickerei in einer einzigen Ecke, auch mit Seidenfransen versehen, werden nach der Gattung des Gewebes nebst einem 25prozentigen Zuschlage verzollt.

9) Wollene Confectionen für Männer und Knaben und Damenmäntel zahlen bei der Einfuhr nach Italien den Zoll nach dem höchstbelegten Bestandtheile in dem Falle, als dieser Bestandtheil mehr als ein Zehntel der ganzen Oberfläche des konfektionirten Artikels beträgt.

Wenn zwei oder mehr Theile der höchstbelegten Bestandtheile in ihrer Gesammtheit mehr als 10 pCt. der genannten Oberfläche ausmachen, bezahlt der betreffende Artikel einen Zoll, welcher dem arithmetischen Mittel der Zollsätze jener höchstbelegten Bestandtheile entspricht, welche bei der Berechnung dieses Mittels in Betracht zu ziehen sind.

10) Platten, Tafeln und Streifen von gemeinem Holz zum Fournieren fallen unter Nr. 16, wenn sie eine Dicke von 2 Millimeter oder mehr aufweisen.

11) Unter der Nr. 16 sind auch gehobelte Holzgegenstände, sofern sie noch nicht fertige Arbeiten bilden, begriffen, ferner geschnittene oder gesägte Holzplatten oder Tafeln von 2 Millimeter Dicke und darüber.

Ebenso fallen unter die Nr. 16 Parquetten oder Tafeln für Fußböden aus gemeinem Holz, auch mit Nuth und Feder, nicht eingelegt.

12) Schindeln und Faßdauben fallen unter Nr. 17.

13) Das Waarenverzeichniß für die Anwendung des neuen Italienischen Generaltarifes wird die Bestimmungen des durch königliches Decret vom 9. August 1883 Z. 1599 bestätigten Waarenverzeichnisses über die Aufzählung der zum Kunstschreinerholz gehörigen Holzarten nicht ändern.

14) Schaufeln, Gabeln, Rechen, Schüsseln, Löffel, Näpfe und andere Gegenstände des Hausgebrauches, Handhaben von Geräthen und Werkzeugen, mit oder ohne Zwingen, dann gemeine Holzschuhe, gehören je nach ihrer Bearbeitung unter die Positionen 21a und b. Die unter Nr. 21 begriffenen Artikel können auch mit Beschlägen, Reifen oder anderen Nebenbestandtheilen von gemeinen Metallen versehen sein.

15) Hölzerne Knöpfe aller Art werden als Holzarbeiten, je nach ihrer Bearbeitung behandelt. Knöpfe aus Bein, Hörnern, Steinnuß, Papiermaché und ähnlichem Materiale, ferner Pfeifenrohre aller Art mit Mundstücken aus Bein, Horn oder Holz fallen unter die Kurzwaaren aus Holz.

16) Als ordinärer Pappendeckel werden die Pappe in Masse und die aus gelautschten, nicht zusammengeleimten Schichten hergestellten Deckel verstanden. Alle aus zusammengeleimten Papierschichten hergestellten oder mit Papier überzogenen Pappen gehören unter die feinen.

17) Gehärteter Stahl ist dem nicht gehärteten gleichgestellt.

18) Das unter dem Namen „Braungeschirr" bekannte

Töpfergeschirr aus Znaim, Krummnußbaum und Cilli wird zu einem ermäßigten Zolle von 3 Francs per 100 Kilogramm bis zu einer jährlichen Menge von 1000 Metercentnern zugelassen, wenn der Ursprung dieser Waare durch Certificate der zuständigen Behörden bestätigt ist.

19) Pfeifen aus Thon, Fayence (Majolika) oder Porzellan, auch mit Reifen oder Deckeln aus gemeinen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen werden als Waaren aus Thon, Fayence oder Porzellan behandelt. Deckel und andere Nebenbestandtheile aus Nickellegirungen an solchen Pfeifen werden nicht als versilbertes Metall betrachtet.

20) Gläser und Krystallwaaren, welche die Marke oder den Namen der Fabrik, ein Glasplättchen oder eine eingravirte Bezeichnung des Fassungsraumes an sich haben, sind von der Nr. 37a nicht ausgeschlossen.

21) Einfach geblasene oder gepreßte Glas- und Krystallwaaren fallen auch dann noch unter Nr. 37a, wenn sie am Rande, Boden oder Stöpsel abgeschliffen oder abgerieben sind.

22) Die in Nr. 37b enthaltenen Glas- und Krystallwaaren können ganz oder theilweise gravirt sein.

23) Hinsichtlich der gemeinen Flaschen ist Italien die Wahl zwischen dem Zolle von 4 Francs per 100 Kilogramm und dem Zolle von 3 Francs per 100 Flaschen vorbehalten. Die Italienische Regierung wird vor dem 1. Februar 1888 ihre Wahl Oesterreich-Ungarn mittheilen.

24) Italien verpflichtet sich für den Fall, als es eine Herabsetzung der Einfuhrzölle auf Vieh in Frankreich erreicht, seine Zölle auf den gleichen Artikel in gleichem Ausmaße zu Gunsten Oesterreich-Ungarns herabzusetzen.

25) Für Castradina (getrocknetes und gesalzenes [gepökeltes] Fleisch von Schafvieh) wird ein ermäßigter Zoll von 6 Francs per 100 Kilogramm für eine jährliche Einfuhrmenge bis zu 4000 metrischen Centnern zugestanden. Die Anwendung dieses Begünstigungszolles ist jedoch an die Vorweisung von Ursprungscertifikaten gebunden.

26) Die gesalzenen sardelle, acciughe, bojane, scoranze, sgombri, lanzarole, angusigole, maride, robi und suri werden zollfrei zugelassen.

Ebenso wird die getrennt, aber gleichzeitig mit den Fischen eingehende Salzlake bis zu 10 pCt. des Gewichtes der Fische zollfrei behandelt werden.

27) Der Brindza genannte Schaf- oder Ziegenkäse von bröckeliger Masse wird zum Zolle von 3 Francs per 100 Kilogramm unter der Bedingung zugelassen, daß der Ursprung dieses Productes aus Oesterreich-Ungarn durch Certificate der zuständigen Behörden nachgewiesen wird. Die zu diesem ermäßigten Zollsatze in Italien zugelassene Menge darf 800 metrische Centner per Jahr nicht überschreiten.

28) Malz unterliegt dem Zollsatze von Gerste; die trockenen Hülsenfrüchte jenem der Getreidearten (granaglie) der Nr. 265b des Italienischen Generaltarifes.

29) Kohl aller Art, gesalzen oder in Essig eingelegt, aus Tirol, wird zum begünstigten Zolle von 2 Francs per 100 Kilogramm gegen Ursprungscertificate zugelassen.

30) Brieftaschen, Geldtäschchen, Cigarrentaschen, Notizbüchelchen und ähnliche Lederarbeiten (mit Ausnahme jener aus Juchten), mit gemeinen, weder vergoldeten, noch versilberten Metallen montirt, werden als gemeine Kurzwaaren verzollt. Nebenbestandtheile aus Nickellegirungen an solchen Gegenständen werden nicht als versilbertes Metall betrachtet.

31) Ordinäre, nicht garnirte Bauern-Filzhüte, werden bei ihrer Einfuhr über die Grenzen Tirols nach Italien zum ermäßigten Zollsatze von 15 Centimes per Stück unter der Bedingung eingelassen, daß ihr Ursprung aus Tirol durch Zeugnisse der zuständigen Behörde erwiesen wird.

III. Zum Tarif B. (Zölle bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn.)

1) Die in Nummer 31 aufgezählten Artikel fallen dann nicht unter diese Position, wenn sie in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen u. dgl. vorkommen, sowie wenn sie auf eine andere Art zubereitet oder in Büchsen, Flaschen, Gläsern u. dgl. eingemacht sind.

2) Eier von Seidenspinnern verbleiben zollfrei.

3) Cervelatwürste und Salami fallen unter die Nr. 29.

4) Der unter dem Namen Wermuth bekannte Wein wird gleich dem unversetzten Weine aus jenen Staaten, welche auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden, verzollt.

5) Im Falle als, während der Dauer des Vertrages, ein Zollsatz von 5 Francs 77 Centimes, oder ein geringerer, für die Einfuhr von Weinen in Italien aufgestellt werden würde, wird dieser Zollsatz auch auf alle Weine aus Oesterreich-Ungarn angewendet werden; Oesterreich-Ungarn verpflichtet sich in diesem Falle, den Italienischen Weinen ipso facto die in Nr. 5 III, betreffend den Tarif B (Zölle bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn) des Schlußprotokolles zum Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 27. Dezember 1878 aufgeführten Spezialbegünstigungen einzuräumen. Der Zoll wird in diesem Falle 3 fl. 20 kr. für 100 Kilogramm betragen und auf die in Fässern, sei es zu Lande oder zu See, nach Oesterreich-Ungarn eingeführten Weine angewendet werden.

6) Die in den Nummern 36 und 37 aufgezählten Wässer und Oele fallen dann nicht unter diese Position, wenn sie in Behältnissen mit Etiquetten, Gebrauchsanweisungen u. dgl. vorkommen, durch welche sie sich als Parfümeriewaaren darstellen.

7) Diejenigen Käsesorten, welche eine Spezialität Italiens sind, d. i. Strachino, Gorgonzola und Parmesan werden in Oesterreich-Ungarn auf Grund von seitens der zuständigen Behörden ausgestellten Ursprungszeugnissen zum Zolle von 5 Gulden zugelassen.

8) Fische in Salzlake gehören zu Nr. 30.

9) Für grobe, nicht garnirte Strohhüte aus Venetien wird bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn über die Grenze zwischen Ala und Cormons ein ermäßigter Zollsatz von 2 kr. per Stück unter der Bedingung gewährt, daß der Ursprung dieser Hüte aus Venetien durch Zeugnisse der zuständigen Behörden erwiesen wird.

10) Glasirte oder unglasirte Dachfalzziegel aus Venetien werden aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung bis zu einer jährlichen Menge von 25000 metrischen Centnern nach der Nr. 64 zugelassen, wenn sie von Ursprungszeugnissen begleitet sind.

11) Töpfergeschirr von Venetien aus gemeiner, auch geschlemmter Thonerde, glasirt, auch mit einer groben Bemalung von Blumen u. dgl. in mehreren Farben, wird aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung nach der Nr. 65 des Tarifes B unter der Bedingung behandelt, daß dessen Ursprung durch die zuständigen Behörden bestätigt ist.

12) Die unter der Benennung der Venetianer Glaswaaren bekannten Artikel, als: Perlen, Conterie, fallen auch dann unter die Nr. 58, wenn sie zum Zwecke der leichteren Verpackung und Versendung auf Fäden aufgezogen sind.

13) Die Conterien von Venedig (Emaille, Glastropfen, Perlen, gesponnenes Glas), werden der Nr. 59 mit einem Zolle von 12 Gulden zugewiesen, wenn sie in Verbindung mit Kautschuk, Leder und unedlen, weder vergoldeten noch versilberten Metallen, sind.

14) Sohlenleder aus Venetien und der Nachbarprovinz Brescia wird nach Oesterreich-Ungarn zum ermäßigten Zolle von 8 Gulden per 100 Kilogramm aus dem Titel des Grenzverkehrs in einer jährlichen Maximalmenge von 2000 metrischen Centnern unter der Bedingung eingelassen werden, daß es von einem Ursprungscertifikate begleitet ist.

IV. Zu den Tarifen A und B.

Italien behält sich die Befugniß vor, vor dem 16. März 1888 die Erklärung abzugeben, ob es sich für die Wiederherstellung der im Tarife A des Handels- und Schiffsahrtsvertrages vom 27. Dezember 1878 für Garne und Gewebe aus Leinen und Hanf unter den Nr. 20, 21, 22, 23, 24 (mit Ausschluß von Packleinwand), 25, 29 und 30 festgesetzten Zollbehandlung unter der Bedingung entscheide, daß Oesterreich-Ungarn eine Zollermäßigung auf 200 Gulden per 100 Kilogramm für glatte Ganzseidenwaaren und ganzseidene Armüren, welche einen Theil der Nr. 169b des in Kraft stehenden Oesterreichisch-Ungarischen Generaltarifes bilden, zugesteht und die Zollsätze für Hanfgarne der Nr. 137a und b des in Kraft stehenden Oesterreichisch-Ungarischen allgemeinen Zolltarifes vertragsmäßig bindet.

Oesterreich-Ungarn behält sich seinerseits die Befugniß vor, vor dem 16. März 1888 die Erklärung abzugeben, ob es sich für die Zollermäßigung auf 200 Gulden per 100 Kilogramm für glatte Ganzseidenwaaren und ganzseidene Armüren und für die Bindung der Zölle für Hanfgarne der Nr. 137a und b des in Kraft stehenden Oesterreichisch-Ungarischen allgemeinen Zolltarifes unter der Bedingung entscheide, daß Italien für die oberwähnten Garne und Gewebe aus Flachs und Hanf die im Tarife A zum Vertrage vom 27. Dezember 1878 enthaltene Zollbehandlung wieder herstellt.

In dem Falle, als die Entscheidungen der hohen vertragenden Theile im Sinne des obenerwähnten Arrangements ausfallen, wird die vereinbarte Zollbehandlung von Garnen und Geweben aus Flachs und Hanf einerseits, und von Seidengeweben und Hanfgarnen andererseits am 16. März 1888 in Kraft treten.

Nach hergestelltem Einverständnisse in diesem Sinne wird Italien die geköperten Leinen- und Hanfgewebe und Damaste ebenso wie die glatten Gewebe behandeln, und Oesterreich-Ungarn wird als ganzseidene glatte Stoffe und Armüren jene anerkennen, welche eine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, die nur durch eine einfache Kreuzung der Ketten- oder Schußfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist, und welche Stoffe deshalb mittels der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich die Taffte und alle Armüren, wie: Satins (Atlas), Serges und Surahs (Köper), Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Failles françaises, Lévantines, Reps, Gros de Tours, Armures-piquets ꝛc. Alle Stoffe, welche keine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, sondern aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffekte (wie bei den Pékins), seien es Schußeffekte (wie bei allen Barrés [Querstreifen]), überdies alle karrirten, sowie quergestreiften Stoffe, welche Effekte zeigen, die durch verschiedenen Schuß hervorgebracht sind, dann die moirirten, gaufrirten und alle bedruckten Stoffe (gleichviel ob nur in der Kette oder im fertigen Stoffe bedruckt) werden als façonnirte Stoffe behandelt.

Als façonnirte Stoffe werden alle jene behandelt, deren Oberfläche eine Zeichnung enthält und darstellt, die durch die verschiedensten Kombinationen einer unbeschränkten Zahl von Ketten- und Schußfäden gebildet ist, und welche mit der Jacquard-Maschine hergestellt werden. Sammte jeder Art, Bänder und Gaze werden wie façonnirte Gewebe behandelt.

V. Zum Zollkartell.

Ad Art. 5 und 13. Die hohen vertragenden Theile sind rücksichtlich der internationalen Betriebswechselstation in Ala übereingekommen, durch eine an Ort und Stelle zu entsendende gemischte Kommission die Maßnahmen studiren zu lassen, um jene Unzukömmlichkeiten zu beseitigen, welche sich hinsichtlich der für den Zolldienst nothwendigen Räumlichkeiten und hinsichtlich der Zollamtshandlungen und ihrer Kontrole herausgestellt haben. Das Resultat der Erhebungen dieser Kommission wird einer Vereinbarung, welche die hohen vertragenden Theile sich abzuschließen vorbehalten, zur Grundlage dienen.

Ad Art. 7. Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen in den Grenzbezirken beider Zollgebiete fremde unverzollte Waaren nur in Orten, wo sich ein Zollamt befindet und dort nur in zollamtlichen Magazinen oder doch unter einer gegen

mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Kontrole niedergelegt werden. Man war darüber einverstanden, daß es, so lange diese Bestimmungen in Kraft sind, zur Ausführung der im Art. 7 enthaltenen Verabredung genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, innerhalb des Grenzbezirkes Niederlagen der gedachten Art, wie auch Vorräthe fremder verzollter und einheimischer Waaren mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Theiles in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontroliren.

Ad Art. 17. Das Recht, die Strafen, zu welchen der Beschuldigte in Folge des nach Art. 14 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde, oder welche er sich freiwillig zu tragen erboten hat, nachzulassen oder zu mildern, steht demjenigen Staate zu, dessen Gerichte die Strafe ausgesprochen oder das Anerbieten angenommen haben. Jedenfalls wird aber den zuständigen Behörden jenes Staates, dessen Gesetze übertreten wurden, vor der Entscheidung über die Erlässe oder Milderung dieser Strafen Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

Formular.

Gewerbe-Legitimationskarte
für Handlungsreisende.

Giltig für das Jahr 18. . . .

Es wird hiermit bescheinigt, daß Herr . . . . Handel treibt (eine Fabrik besitzt) mit/von . . . . unter der Firma . . . .

---

als Handlungsreisender im Dienste der Firma . . . . steht, und daß diese Firma Handel treibt (eine Fabrik besitzt) mit/von . . . . zu . . . .

---

ferner wird, da Herr . . . . Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe für Rechnung dieser Firma, sowie für Rechnung nachstehender Firmen: . . . .

in der Oesterreichisch Ungarischen Monarchie
in dem Königreiche Italien

zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß die vorbenannt. . Firm. . in ihrem Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben für die Ausübung ihres Handels bezahl. .

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm. . berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Beim Aufsuchen von Waarenbestellungen und beim Abschlusse von Waareneinkäufen hat er sich den in jedem Staate für die Handlungsreisenden der meistbegünstigten Nation bestehenden Vorschriften zu unterwerfen und diese Legitimationskarte immer mit sich zu führen.

(Ausstellungsort, Datum, Unterschrift und Siegel der die Karte ausstellenden Behörde.)

(Personsbeschreibung, Wohnort und Unterschrift des Handlungsreisenden.)

Viehseuchen-Uebereinkommen.

Art. 1. Die beiden hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, jene Maßregeln durchzuführen, welche geeignet sind, den freien Verkehr der von einer ansteckenden Krankheit ergriffenen oder derselben verdächtigen Thiere, sowie von Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, zu verhindern, sowie in ihren Gebieten ausgebrochene Thierseuchen auf die rascheste Weise zu tilgen.

Die hohen vertragschließenden Theile werden in ihren officiellen Zeitungen wöchentlich ein, den Stand der Thierseuchen während der Berichtsperiode genau darstellendes Bulletin veröffentlichen. Diese Bulletins werden unverweilt der Regierung des anderen vertragschließenden Theiles zugemittelt werden.

Wenn in dem Gebiete eines der beiden vertragschließenden Theile die Rinderpest ausbricht, wird der Regierung des anderen Theiles von dem Ausbruche und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direkt Nachricht gegeben werden.

Ueber die Wege der Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest wird eine eingehende Erhebung gepflogen und das Ergebniß derselben den Behörden des Landes, welches von der Einschleppung der Seuche bedroht erscheint, bekannt gegeben werden.

Wenn die Rinderpest oder eine andere ansteckende Thierkrankheit in einer weniger als 75 Kilometer von der Grenze entfernten Lokalität aufgetreten ist, werden die Behörden des betreffenden Bezirkes dies allsogleich, wenn thunlich im telegraphischen Wege, den zuständigen Behörden des Nachbarlandes direkt anzeigen.

Art. 2. Wenn die Rinderpest oder eine andere ansteckende Thierkrankheit in den Gebieten eines der vertragschließenden Theile ausgebrochen ist, wird der Verkehr mit den durch die ausgebrochene Seuche gefährdeten Thiergattungen, sowie mit den der Verschleppung der Ansteckungsstoffe verdächtigen Gegenständen aus den nicht verseuchten Gegenden in die Gebiete des anderen Theiles nur jenen Beschränkungen unterworfen werden, welchen auf Grund der veterinärpolizeilichen Gesetze und Vorschriften nach Maßgabe der Verbreitung der ausgebrochenen Thierseuche und des Grades ihrer Bedenklichkeit auch in diesem letzteren Lande die aus den nicht verseuchten Gegenden desselben kommenden Thiere und Gegenstände der bezeichneten Art unterliegen.

Für die Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen haben jedoch unter allen Umständen und auch in seuchenfreier Zeit folgende Bestimmungen zu gelten:

1) Die betreffenden Thiere müssen mit Viehpässen gedeckt sein, welche von der Gemeindebehörde des Provenienzortes derselben ausgestellt sind, in welchen die Zahl der Viehstücke, die Beschreibung und besondere Merkmale derselben, sowie deren Bestimmungsort ersichtlich gemacht sein muß; ebenso muß in diesen Pässen die Bestätigung enthalten sein, daß das betreffende Vieh in dem Orte der Ausstellung des Viehpasses durch 14 Tage gestanden ist, daß in diesem Orte seit 30 Tagen keine die betreffende Thiergattung gefährdende ansteckende Thierkrankheit herrsche und daß das Vieh beim Abtriebe gesund befunden worden ist.

In Zeiten herrschender Thierseuchen kann — den Fall eines Transportes mittels durchgehender Eisenbahnwaggons oder Schiffe ausgenommen — überdies der Nachweis gefordert werden, daß das Vieh durch keine verseuchten Gegenden transportirt worden ist.

Die Dauer der Giltigkeit der Viehpässe beträgt 10 Tage. Läuft diese Frist während des directen Transportes ab, so muß, damit diese Certificate durch weitere 10 Tage Giltigkeit erhalten, das Vieh einer neuerlichen thierärztlichen Untersuchung unterzogen und hierbei vollkommen gesund befunden werden, was auf dem Passe zu bestätigen ist.

2) Die Einfuhr der genannten Thiere darf — den Transport mittels Eisenbahnen und Dampfschiffen ausgenommen — nur an hierfür von jedem der vertragschließenden Theile alljährlich im Voraus zu bestimmenden Tagen und Grenzpunkten stattfinden.

3) Jeder der vertragschließenden Theile behält sich das Recht vor, eine sanitäre Beschau der für die Ein-, beziehungsweise Durchfuhr bestimmten Thiere der genannten Gattungen beim Grenzübertritte an den bestimmten Punkten vornehmen zu lassen.

Vieh, welches mit unregelmäßigen Viehpässen versehen ist oder, welches an einer ansteckenden Krankheit leidet, oder in Betreff welches ein gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß es den Keim der Ansteckung in sich trägt, kann zurückgewiesen werden.

Wird in einem Viehtransporte bei der veterinärärztlichen Beschau an der Grenze die Rinderpest constatirt, so ist die zuständige Behörde ermächtigt, das krank befundene Vieh tödten und die Thierkadaver unschädlich beseitigen zu lassen. Die Regierung des anderen vertragenden Staates ist jedoch hiervon unter protokollarischer Darstellung des Falles behufs Anordnung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln und eventueller Abordnung eines Staatsthierarztes unverweilt zu verständigen.

Bei der Verbreitung der Rinderpest nahe an der Grenze kann der Eintritt von Wiederkäuern für die Dauer der Gefahr verboten werden.

Wenn andere Thierkrankheiten eine große Verbreitung in den nächst der Grenze gelegenen Orten erlangen, kann der Eintritt der durch diese Krankheiten gefährdeten Thiergattungen für die Dauer der Gefahr verboten werden. Doch werden in diesem letzteren Falle die aus seuchenfreien Orten unmittelbar anlangenden Viehtransporte, vorausgesetzt, daß sie mittels Eisenbahn oder Dampfschiff vor sich gehen und daß der gute Gesundheitszustand der Thiere beim Grenzübertritte festgestellt wurde, zur Ein- und Durchfuhr zugelassen werden.

Zur Zeit des Herrschens ansteckender Thierkrankheiten wird jeder der beiden hohen vertragschließenden Theile hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr thierischer Rohprodukte die in den Veterinärgesetzen und Vorschriften geltenden Bestimmungen anwenden.

Unter allen Umständen ist die Einfuhr von Molkereiprodukten, von ausgeschmolzenem Talg, von gewaschener oder calcinirter, in Säcken oder Ballen verpackter Schafwolle und von trockenen oder gesalzenen, in Kisten oder Fässern verpackten Därmen zulässig.

Die Ein- und Durchfuhr anderer frischer, sowie trockener thierischer Rohstoffe und im Allgemeinen von thierischen Rohstoffen kann aus Gründen der Veterinärpolizei an nachstehende Bedingungen geknüpft werden:

a. Wenn es sich um Transporte mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff handelt, so kann die Einfuhr dieser Produkte auf zu diesem Zwecke bestimmte Grenzpunkte beschränkt werden;

b. die Transporte müssen mit Certifikaten gedeckt sein, welche bestätigen, daß ansteckende Thierkrankheiten weder in dem Ursprungsorte noch in einem Umkreise von 30 Kilometern von demselben bestehen.

Art. 3. Die Eisenbahnwaggons, sowie die Schiffe oder Schiffstheile, welche zum Transport von Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Ziegen, Schafen, Schweinen oder frischen Häuten verwendet wurden, müssen vor ihrer Neubenutzung einer

Reinigung (Desinfektion) unterzogen werden, welche geeignet ist, die denselben anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu zerstören.

Die Rampen und Verladungsquais sind nach jeder Einladung zu waschen.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile werden die Giltigkeit der in dem Gebiete eines der beiden hohen vertragschließenden Theile ordnungsgemäß vorgenommenen Desinfektion der Waggons, Schiffe und Schiffstheile auch für den anderen hohen vertragenden Theil anerkennen.

Die Regierungen der beiden hohen vertragschließenden Theile werden sich über die zu erfüllenden Bedingungen und Förmlichkeiten der gegenseitig anzuerkennenden Desinfektion noch in das Einvernehmen setzen.

Art. 4. Der Weideverkehr aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile nach den Gebieten des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a. Die Eigenthümer der Heerden haben bei dem Grenzübertritte an den für den Eintritt bestimmten Punkten Viehpässe nach den Bestimmungen des Art. 2, Ziffer 1, für die Thiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, vorzulegen. Die Thiere unterliegen daselbst der sanitären Beschau. Heerden, welche mit den vorschriftsmäßigen Pässen nicht versehen sind, oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet befunden werden, können von dem Uebertritte ausgeschlossen werden.

b. Die Rückkehr der Thiere in das Gebiet ihrer Herkunft wird nur nach erfolgter Konstatirung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einem Theile der Heerden oder auch nur an einem weniger als 20 km von diesem Weideplatze entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Heerde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des anderen Theiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung u. s. w.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Thiere nur unter Anwendung von durch die Regierungen der vertragschließenden Theile zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmaßregeln erfolgen.

Art. 5. Die Bewohner von nicht mehr als 5 km von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirthschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung des Gewerbes.

Sie haben sich hierbei nach folgenden Vorschriften zu benehmen:

a. Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirthschaftlicher Arbeit oder im Gewerbebetriebe überschreitet, muß mit einem Certifikate des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Certifikat muß den Namen des Eigenthümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Thiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometern) des Grenzgebietes, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, enthalten.

b. Ueberdies ist beim Austritt wie bei der Rückkehr ein Certifikat des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kommt und im Falle des Durchzuges durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch eine Bescheinigung der letzteren, womit bestätigt wird, daß die betreffenden Gemeinden vollkommen frei von jeder Thierseuche sind, und daß auch in einem Umkreise von 20 km die Rinderpest nicht vorkommt. Dieses Certifikat muß alle 8 Tage erneuert werden.

Art. 6. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird gleichzeitig mit dem am heutigen Tage abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage in Kraft treten und die gleiche Dauer haben wie dieser.

Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, an diesem Uebereinkommen einvernehmlich alle Modifikationen vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen, und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Art. 7. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird ratifizirt, und die Ratifikationen werden in Rom gleichzeitig mit jenen des Handels- und Schifffahrtsvertrages ausgewechselt werden.

Oesterreich-Ungarn.

Durchführung einiger Bestimmungen des mit 1. Januar 1888 provisorisch in Kraft gesetzten Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Italien vom 7. Dezember 1887.

(Oesterreichisches Reichsgesetzblatt Nr. 150 von 1887.)

Eine Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. Dezember 1887 lautet wie folgt:

I. Die amtliche Ausgabe des allgemeinen Zolltarifes für das Oesterreichisch-Ungarische Zollgebiet[1]) wird hinsichtlich der Angaben der vertragsmäßigen Zollsätze dem Vertrage entsprechend abgeändert und den Zollämtern hinausgegeben.

II. Bei der Einfuhr aus Italien von Gegenständen, welche Träger der Reblaus (phylloxera vastatrix) sein können, ist nach den Vorschriften der internationalen Konvention vom 3. November 1881[2]) und der zur Durchführung derselben erlassenen Anordnungen vorzugehen.

Die Verordnung vom 26. September 1881[3]) tritt außer Kraft.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 437.
[2]) Ebenda 1882 I. S. 643.
[3]) Ebenda 1881 II. S. 361.

III. 1) **Zu T. Nr. 9 b des allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zolltarifes.** Der mit 1. Januar außer Kraft tretende Begünstigungszoll von 40 Kreuzer pro 100 kg für verdorbene oder denaturirte getrocknete Feigen hat nach diesem Tage nur noch auf jene Sendungen Anwendung zu finden, welche bereits vor demselben zur industriellen Verwendung unter den vorgeschriebenen Bedingungen (Verordnung vom 29. Mai 1882) von den mit Erlaubnißschein versehenen Bezugsberechtigten erklärt worden sind. Hinsichtlich dieser Sendungen ist das in der citirten Verordnung vorgeschriebene Verfahren bis zu deren Erschöpfung durchzuführen.

Am 1. Januar 1888 oder später zur Einfuhr erklärte getrocknete Feigen aller Art sind ohne weitere Kontrole gegen Entrichtung des im Vertragstarife B, Nr. 1 b angegebenen Zolles von 1 Gulden pro 100 kg abzufertigen.

2) **Zur Anmerkung bei T. Nr. 28 des allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zolltarifes.** Der Zollsatz für rohen Reis zum Poliren und für derlei Reis sowie Bruchreis zur Stärkefabrikation beträgt nunmehr in Folge der Nr. 8 des Vertragstarifes B bei der Einfuhr über die Landgrenze 75 Kreuzer und bei der Einfuhr zur See 37½ Kreuzer pro 100 kg.

3) **Zu T. Nr. 29.** Die Vertragsbestimmung im Tarif B Nr. 9, der zufolge frische Weintrauben für den Tafelgenuß in Kolli von höchstens 5 kg Gewicht verpackt sein müssen, um als Tafeltrauben angesehen zu werden, hat die Bestimmungen des alphabetischen Waarenverzeichnisses (Schlagwort „Getränke" Anmerkung 1) zu ergänzen, und müssen die Trauben auch zufolge ihrer sonstigen Beschaffenheit nach Anleitung des alphabetischen Waarenverzeichnisses, als zum Tafelgenusse bestimmt, erkennbar sein.

Kommen Kolli mit frischen Weintrauben zur Einfuhr, deren Bestimmung zum Tafelgenusse nach dem im alphabetischen Waarenverzeichnisse gegebenen Anleitungen ersichtlich ist, so sind sie nach dem allgemeinen Zollsatze T. Nr. 29 zu verzollen, wenn das Gewicht der einzelnen Kolli mehr als 5 kg beträgt.

4) **Zu T. Nr. 72.** Zur Erkennung des natürlichen reinen Olivenöles (Vertragstarif B Nr. 24) und Unterscheidung desselben von Gemengen mit anderen fetten Oelen ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Von dem zu untersuchenden Oele werden in eine ca. 3 cm weite und ca. 50 cm hohe Eprouvette 10 g gegeben und hierauf mit Hilfe einer Pipette 7,5 g reine Salpetersäure vom spezifischen Gewichte 1,4 zugegossen. Man schüttelt nun durch zwei Minuten und stellt hierauf das Ganze zur Seite.

Nach 10 Minuten langem Stehen, während welcher Zeit sich Oel und Säure wieder von einander geschieden haben, wird 1 g metallisches Quecksilber hinzugefügt, was wie früher mit Hülfe einer kleinen Pipette geschieht.

Nun wird durch 4 Minuten geschüttelt und die Mischung hierauf wieder bei Seite gestellt, indem man beiläufig alle 10 Minuten dieselbe durchschüttelt.

Nach Verlauf einer halben Stunde (also nach ca. dreimaligem Schütteln) wird die Farbe des geschüttelten Gemisches konstatirt.

Bei reinem Olivenöl ist dieselbe immer von lichterer oder dunklerer gelber Farbe, während die übrigen fetten Oele oder Gemische derselben mit Olivenöl entweder rothe, rothbraune oder dunkelbraune Färbungen zeigen.

5) **Zu T. Nr. 77 a.** Für Italienische Weine tritt zunächst der Zoll des allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zolltarifes in Kraft. Falls die Voraussetzungen der im Schlußprotokolle (zu Tarif B, III 5) getroffenen Verabredung eintreten, werden die Zollämter vom Tage ihrer Aktivirung besonders verständigt werden.

6) **Zu T. Nr. 101.** In der Einfuhr aus meistbegünstigten Staaten dürfen in Folge des Wortlautes der Nr. 32 des Vertragstarifes B, rohe Korallen auch bereits gereinigt sein, ohne deshalb unter T. Nr. 248 zu fallen.

7) **Zu T. Nr. 103 b, 1.** Die Hinzufügung des Wortes „natürliche" nach Farberden (gebrannt, geschlemmt oder gemahlen) in Nr. 34 b, 1 des Vertragstarifes B hat nicht die Bedeutung, als ob künstlich gefärbte oder geschönte derlei Erden vertragsmäßig unter b 2 zu fallen hätten, sondern giebt im Gegentheile dem Umstande Ausdruck, daß solche Erden der Tarifirung nach T. Nr. 246 (bis), beziehungsweise Nr. 331 (zufolge der Anmerkung 3 zum Schlagworte „Steinwaaren" auf Seite 334 des alphabetischen Waarenverzeichnisses) überlassen bleiben.

8) **Zu T. Nr. 169 b.** Glatte ganzseidene Gewebe sind bis auf weitere Weisung nach dem allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zolltarife zu behandeln. Sobald die im Schlußprotokolle IV zu den Tarifen A und B getroffene Verabredung hinsichtlich der Seidenwaaren in Kraft zu treten haben wird, werden die Zollämter mit besonderen Weisungen versehen werden.

9) **Zu T. Nr. 175.** Die Verzollung von Holzspanhüten, ungarnirt, nach dem Gewichte, hat aufzuhören und sind solche Hüte laut Nr. 48 des Vertragstarifes B gleich den Strohhüten zu behandeln, ohne daß jedoch die Spezialbegünstigung für grobe Venetianer- ungarnirte Strohhüte auf sie Anwendung fände.

Hinsichtlich der groben Venetianer-Strohhüte bleiben laut der Verabredung in Nr. 9 des Schlußprotokolls zu Tarif B die bestehenden Bestimmungen (und die den Aemtern seinerzeit mitgetheilten Typen), mit alleiniger Aenderung des Zollsatzes (2 Kreuzer statt 5 Kreuzer pro Stück) aufrecht. Unter 175 a und b fallende Hüte aus anderen Materialien als Stroh, Holzspan, Rohr, Bast, Binsen (auch Schilf), Fischbein oder Palmblättern, also z. B. solche aus Litzen oder Baumwollsparterie, aus Stoffen 2c. 2c., sind nach den Zollsätzen des allgemeinen Tarifes zu behandeln.

10) **Zu T. Nr. 214.** Um den Grenzverkehrs-Begünstigungszoll für Venetianer- und Brescianer-Sohlenleder (Schlußprotokoll Nr. 14 zu Tarif B) beanspruchen zu können, müssen die betreffenden Sendungen nicht nur von Ursprungszeugnissen, sondern auch von einem Zeugnisse eines Italienischerseits hierzu ermächtigten Regierungsorganes begleitet sein, welches konstatirt, daß die betreffende Sendung sich noch innerhalb der begünstigten Maximalmenge des laufenden Jahres hält.

Diese Zeugnisse sind vom Zollamte unter Berufung der Registerpost der Abfertigung sogleich direkt an das Fach-

rechnungsdepartement III des k. k. Finanzministeriums einzusenden.

11) Zu T. Nr. 249 (bis). Die zollfreie Zulassung der limitirten Menge von Dachfalzziegeln im Grenzverkehre mit Venetien (Nr. 10 des Schlußprotokolles zu Tarif B) ist an dieselben Bedingungen zu knüpfen, wie sie zu T. Nr. 214 hinsichtlich des Sohlenleders angegeben wurden.

12) Zu T. Nr. 313. Bei Anwendung des Begünstigungssatzes von 12 Gulden (Nr. 13 des Schlußprotokolls zu Tarif B) für solche Venetianer Konterien, welche nach den Vorschriften des alphabetischen Waarenverzeichnisses nach T. Nr. 313 zu behandeln gewesen wären, muß der Ursprung derselben außer Zweifel gestellt werden, wozu die Vorweisung der Faktura als genügend angenommen wird.

IV. Die aus der neuen amtlichen Ausgabe des allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zolltarifes ersichtlichen vertragsmäßig begünstigten Unterabtheilungen sind als separate statistische Nachweisungsposten in die Waarenverkehrs-Nachweisungen einzutragen.

Die Verordnung vom 26. Mai 1887 (Finanz-Ministerialverordnungsblatt Nr. 21) ist hiernach richtig zu stellen, bezw. zu ergänzen.

Deutsches Reich.

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1887 zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887[1]) beschlossen:

I. daß der im §. 42 II Absatz 2 vorgesehene Zuschlag zur Branntwein-Verbrauchsabgabe von 0,02 bezw. 0,04 Mark für das Liter reinen Alkohols von den daselbst bezeichneten landwirthschaftlichen Brennereien nur insoweit zu erheben ist, als sie die Maischbottichsteuer entrichten;

II. daß landwirthschaftliche Preßhefe-Brennereien, welche statt der Maischbottichsteuer den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe (§. 42 I Absatz 3) entrichten, den Zuschlagssatz von 0,20 Mark auch dann zu zahlen haben, wenn sie in einem Jahre nicht mehr als 100 bezw. 150 hl reinen Alkohols erzeugen;

III. daß die Vorschriften unter Nr. 6 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen im Abschnitt III, Abfertigung zum Lager oder zur Versendung, nachstehende Ergänzung erhalten:

1) zu b. Hinter dem Absatz 3 folgt als Absatz 4:

Die Transportfrist kann jedoch, wenn der Branntwein zur Besichtigung durch den Käufer außerhalb einer Niederlage oder eines Privatlagers ausgelegt werden soll, auf Antrag des Versendungsschein-Extrahenten ausnahmsweise um einige Tage länger bemessen werden, als die für den Transport erforderliche Zeit beträgt.

2) zu d. Den Vorschriften wird als 7. und 8. Absatz zugesetzt:

Die amtliche Begleitung, sowie die Anlegung eines steuerlichen Verschlusses darf auf Antrag des Extrahenten bei Versendungen von Branntwein, welcher vor Erledigung des Versendungsscheines zur Besichtigung durch den Käufer ausgelegt werden soll, ausnahmsweise unterbleiben.

Ferner kann ausnahmsweise auf Antrag des Extrahenten gestattet werden, den Branntwein auf dem Transport ohne steueramtliche Kontrole aus den Fässern in Bassinwagen, und umgekehrt, umzufüllen. Die ertheilte Erlaubniß ist seitens des Ausfertigungsamts in Spalte 29 des Versendungsscheins zu vermerken, und werden alsdann in der Annahme-Erklärung des Extrahenten die Worte im ersten Absatz „Gestalt und" gestrichen. Auch in diesem Falle wird der Branntwein ohne amtliche Begleitung oder Steuerverschluß abgelassen.

3) zu e. Als 2. Absatz wird zugesetzt:

Falls Branntwein ohne amtliche Begleitung oder Steuerverschluß versandt wird, bleibt der Extrahent verpflichtet, für die etwaige Fehlmenge, welche bei der speziellen Revision des Empfangsamts gegenüber der in dem Versendungsschein überwiesenen Menge reinen Alkohols festgestellt wird, den Abgabebetrag zu entrichten. Diese Fehlmenge kann indeß bis zur Höhe eines halben Prozents der bei dem Abfertigungsamt ermittelten Menge außer Steueranspruch gelassen werden, falls die Vornahme einer von dem Ausfertigungsamte gestatteten Umfüllung auf dem Transporte nachgewiesen wird.

4) zu g. Als 2. Absatz folgt:

Wenn für Branntwein, welcher sich in einem amtlich verschlossenen Lager befindet und zur Besichtigung durch den Käufer ausgelegt werden soll, die Ausfertigung eines Versendungsscheins I beantragt wird, so kann gestattet werden, das Ausfertigungsamt gleichzeitig als Empfangsamt zu bezeichnen. Demnächst hat das Ausfertigungsamt den Versendungsschein entweder bei Wiedergestellung des Branntweins selbst vorschriftsmäßig zu erledigen, oder auf Antrag des Extrahenten auf ein anderweites Empfangsamt zu überweisen.

Internationale Jubiläums-Ausstellung in Melbourne 1888/89.

Zur internationalen Ausstellung zu Melbourne ist nunmehr durch den Reichskommissar der für die Deutsche Abtheilung erforderliche Gesammtraum bei dem Ausstellungskomitee in London angemeldet und die Zutheilung des Raums an die einzelnen Aussteller in Angriff genommen worden.

Die Deutschen Eisenbahnen gewähren eine Frachtermäßigung von 50 pCt., betheiligte Schifffahrtsgesellschaften eine solche von mehr als 20 pCt. für Ausstellungsgüter.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 626.

Statistik.

Oesterreich-Ungarn.

Waarenausfuhr aus dem allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebiete im Jahre 1886.[1])

(Nach der von der k. k. statistischen Central-Kommission herausgegebenen Oesterreichischen Statistik.)

1. Menge und Werth der Waarenausfuhr im Verkehre mit dem Auslande und den Zollausschlüssen im Jahre 1886.

Waarengattungen nach den Zolltarifklassen.	Menge.	Werth.	Darunter Ausfuhr über die Grenze gegen Deutschland. Menge.	Darunter Ausfuhr über die Grenze gegen Deutschland. Werth.
	Mtr. Ctr. brutto.	Gulden Oe. W.	Mtr. Ctr. brutto.	Gulden Oe. W.
Kolonialwaaren	46	5 971	17	2 606
Gewürze	286	30 030	165	17 325
Südfrüchte	4 736	86 025	2 574	41 307
Zucker	2 490 297	48 311 398	1 465 839	27 599 197
Tabak	61 498	7 625 530	19 058	791 295
Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl- und Mahlprodukte, Reis	8 333 104	95 455 185	5 122 922	56 003 223
Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile	2 307 370	25 657 334	1 589 527	19 996 540
Schlacht- und Zugvieh	949 883	47 361 901	559 677	25 755 039
Thiere, andere	70 411	4 330 520	57 929	3 492 250
Thierische Produkte	600 976	33 799 970	529 433	29 545 216
Fette	178 033	9 820 293	129 977	7 149 656
Oele, fette	30 081	1 297 362	12 221	575 284
Getränke	1 486 867	29 284 292	466 663	8 584 912
Eßwaaren	77 660	4 370 822	6 028	303 997
Holz, Kohlen, Torf	64 590 242	68 434 131	48 708 539	30 125 188
Drechsler- u. Schnitzstoffe	10 588	827 531	5 549	618 418
Mineralien	8 642 738	10 546 811	2 686 293	5 233 146
Arznei- u. Parfümeriestoffe	1 024	329 250	694	275 180
Farb- und Gerbstoffe	453 459	4 377 110	366 506	2 827 477
Gummen und Harze	80 765	1 669 148	75 674	1 426 692
Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schieferthcer	25 538	204 166	6 181	41 981
Baumwolle, Garne u. Waaren daraus	194 994	15 184 411	66 647	5 076 746
Flachs, Hanf, Jute u. andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus	208 924	19 127 006	179 412	15 806 879
Wolle, Wollengarne und Wollenwaaren	202 644	57 570 588	143 982	32 760 548
Seide u. Seidenwaaren	15 264	14 038 700	5 969	7 848 180
Kleidungen, Wäsche u. Putzwaaren	16 226	8 782 596	3 097	1 998 968
Bürstenbinder- u. Siebmacherwaaren	2 069	352 283	293	44 473
Stroh- u. Bastwaaren	2 635	354 260	1 142	238 855
Papier und Papierwaaren	542 211	12 839 295	205 275	4 581 911
Kautschuk und Guttapercha und Waaren daraus	1 490	861 779	649	344 740
Wachstuch und Wachstaffet	536	88 440	112	18 480
Leder u. Lederwaaren	35 080	25 127 130	15 063	16 780 955
Kürschnerwaaren	987	164 820	757	127 779
Holz- und Beinwaaren	290 357	18 186 692	138 360	10 324 592
Glas und Glaswaaren	405 247	19 446 478	294 532	15 873 435
Steinwaaren	742 377	6 094 286	63 562	1 430 040
Thonwaaren	525 897	5 431 778	302 043	4 190 307
Eisen u. Eisenwaaren	416 211	11 914 262	69 491	2 463 169
Unedle Metalle und Waaren daraus	76 101	6 227 141	26 630	2 779 737
Maschinen- und Maschinenbestandtheile	74 100	3 777 322	22 939	1 298 874
Fahrzeuge	391 801	2 625 332	159 687	685 800
Instrumente, Uhren, Kurzwaaren	54 191	47 277 808	38 289	34 907 144
Kochsalz	143 955	269 119	22	40
Chemische Hülfsstoffe	260 662	5 816 574	156 505	3 974 920
Chemische Produkte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren	75 239	4 899 374	28 134	2 123 421
Kerzen und Seifen	12 726	617 801	1 379	80 002
Zündwaaren	93 762	4 042 691	13 172	374 369
Literarische und Kunstgegenstände	14 522	8 203 884	11 677	6 459 910
Abfälle	971 691	5 496 628	737 707	4 282 347
Summe	96 119 496	698 632 273	64 517 053	397 282 570
Edle Metalle u. Münzen	226	1 797 057	155	538 289
Zusammen	96 119 722	700 429 330	64 517 208	397 820 859
Prozente der Gesammtausfuhr	—	—	67,12	56,87
Im Jahre 1885 betrug die Gesammtmenge	95 292 183	680 810 773	61 830 607	374 859 634
darunter:				
Menge der edlen Metalle und Münzen	773	8 727 579	248	1 040 382
Menge aller anderen Waaren	95 291 410	672 083 194	61 830 359	373 819 252

1) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 29.

2. Uebersicht der hauptsächlichsten Artikel der Waarenausfuhr des allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebietes im Verkehre mit dem Auslande und den Zollausschlüssen im Jahre 1886.

Tarifnummer.	Waarengattung.	Gesammtmenge.	Handelswerth.	Darunter über die Grenze gegen Deutschland.
		Mtr. Ctr. brutto.	Gulden Oe. W.	Mtr. Ctr. brutto.
17	Zucker 1. Klasse	5 328	83 969	4 839
17	" 2. "	980 519	16 433 498	942 921
18	" 3. "	1 431 254	31 702 276	526 298
20	Melasse (Rübenzuckersyrup)	11 889	62 417	11 769
21	Tabak, roh, Tabakbeize	45 764	1 372 920	18 485

Tarifnummer.	Waarengattung.	Gesammtmenge. Mtr. Ctr. brutto.	Handelswerth. Gulden Oe. W.	Darunter über die Grenze gegen Deutschland. Mtr. Ctr. brutto.
22	Cigarren	2 866	1 332 690	303
	Cigarretten	57	554 840	—
	Andere Tabakfabrikate	12 226	4 365 080	270
23	Gerste	2 387 270	22 679 065	2 192 339
	Hafer	622 148	4 479 466	379 179
	Mais	211 898	1 709 311	189 927
	Roggen	14 658	108 049	10 717
24	Weizen	2 095 529	19 383 643	785 707
	Haidekorn	4 069	34 586	3 964
	Hirse	13 244	92 568	12 130
25	Malz	1 042 336	14 592 704	910 329
26	Hülsenfrüchte	431 437	7 765 866	257 139
27	Mehl aus Getreide, Reis oder Hülsenfrüchten	1 454 066	24 356 605	334 542
29	Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß; Ananas	23 866	357 980	20 764
30	Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält	3 152	64 616	2 080
31	Feine Tafelgemüse, frisch	66 802	2 007 020	59 587
32	Kartoffeln	124 266	434 931	47 980
	Anderes Gemüse, frisch	114 135	342 405	61 575
	Gemüse, getrocknet oder zubereitet	9 019	108 228	1 481
32	Obst, nicht besonders benanntes, frisch	746 655	4 476 330	699 613
	Obst, nicht besonders benanntes, getrocknet oder zubereitet	265 663	3 453 619	182 128
33	Oelsaat: Raps	215 949	2 159 490	160 650
	Andere Oelsaat	85 800	901 939	64 996
34	Kleesaat	108 249	3 707 528	106 371
36	Stroh und Streu	116 399	349 197	62 068
	Heu	336 898	1 347 592	81 831
38	Hopfen auch Hopfenmehl	25 673	3 594 220	24 705
		Stück		Stück
39	Ochsen	58 271	11 654 200	16 198
40	Stiere	2 010	361 800	592
41	Kühe	37 025	5 183 500	18 968
42	Jungvieh	18 436	1 290 520	9 934
43	Kälber	12 922	258 440	2 981
44	Schafe	321 920	2 575 360	217
46	Schweine	430 280	17 211 200	414 057
47	Spanferkel, nicht über 10 kg	37 314	149 256	35 737
48	Pferde:			
	Hengste, Wallache	20 052	6 015 600	6 249
	Stuten	8 221	2 466 300	1 311
		Mtr. Ctr.		Mtr. Ctr.
50	Wildpret aller Art	11 061	774 270	8 685
	Geflügel aller Art	38 984	1 949 200	33 563
51	Fische, frische, Krebse, Schnecken, frische	19 572	1 467 900	15 222
54	Milch	23 383	139 945	5 133
55	Geflügeleier	453 727	11 343 175	425 740
58	Wachs, animalisches	1 734	234 090	861
60	Kalbfelle, roh	20 151	3 929 445	16 409
	Schaf- und Ziegenfelle, roh	7 833	822 465	5 632
	Lamm- und Kitzfelle, roh	7 156	1 717 440	5 350
	Hasen- und Kaninchenfelle, roh	1 939	240 875	1 824
	Andere Felle und Häute, roh	31 586	3 316 530	18 540
61	Pferdehaare, roh	1 237	173 180	1 126
	Andere Haare, roh	3 132	313 200	2 828
	Borsten und Borstenabfälle	2 126	425 200	2 061
62	Bettfedern	32 037	9 290 730	31 360
62	Andere, nicht besonders benannte Federn	6 973	871 625	6 933
63	Blasen und Därme	5 759	760 188	4 016
65	Butter, auch Rindschmalz und Kunstbutter	46 170	3 693 600	35 683
66	Schweine- u. Gänsefett, Speck	8 469	403 632	3 798
68	Paraffin, Ceresin, Walrath	37 835	1 891 750	10 454
71	Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte (zumeist Margarine zur Darstellung von Kunstbutter)	81 101	3 649 680	78 915
72	Olivenöl	17 296	899 392	8 746
73	Rüböl	8 869	242 163	1 632
75	Bier	385 085	5 526 320	172 083
76	Gebrannte geistige Flüssigkeiten	141 675	8 489 770	38 872
77	Wein	798 691	17 663 655	172 541
79	Mineralwässer aller Art	160 156	2 642 574	83 100
80	Brot, gemeines, Schiffszwieback	6 219	105 723	717
82	Teigwerk	4 680	140 400	371
83	Fleisch, frisches	30 666	1 839 960	1 416
	Fleisch, zubereitetes	3 496	227 240	1 115
84	Fleischwürste	1 339	133 900	231
85	Käse	8 604	430 200	631
87	Fische, gesalzen, geräuchert, getrocknet (außer Stockfisch)	11 045	828 375	3
90	Kaffeesurrogate (auch Cichorien, gebrannt)	5 416	118 736	938
92	Genußmittel in Büchsen, Flaschen 2c., hermetisch verschlossen	3 290	329 000	23
94	Brennholz aller Art, ausschl. Holzborke	1 937 409	1 065 575	435 023
95	Werkholz, Europäisches, roh oder behauen, hart	1 446 745	4 698 671	306 862
	Werkholz, Europäisches, roh oder behauen, weich	6 561 967	10 499 131	3 542 774
	Faßdauben	1 526 470	10 685 290	462 384
	Eisenbahnschwellen	341 026	682 052	167 618
	Sägewaaren (ausschl. Fourniere), hart	765 699	3 702 926	176 928
	Sägewaaren (ausschl. Fourniere), weich	6 614 604	18 861 621	1 083 879
96	Holzkohlen	313 913	847 565	19 569
	Lignite und Braunkohlen	38 692 568	12 575 081	38 251 212
	Steinkohlen	6 196 365	4 647 274	4 158 951
	Koks	156 174	156 174	86 041
97	Stöcke und Rohre, edlere, roh	1 342	221 430	1 286
99	Hörner, Hornscheiben und Hornspitzen	3 161	180 177	1 397
100	Bernstein (auch Bernsteinmasse), Gagat und -Abfälle	149	223 500	144
102	Dachschiefer	27 169	108 676	27 126
	Pflastersteine	1 002 618	1 503 927	293 486
	Steine, roh, unbehauen (ausschl. Marmor)	4 300 861	2 150 430	361 720
	Steine, roh, behauen oder gesägt (ausschl. Marmor)	739 577	813 315	148 612
	Bleierz	34 137	232 132	34 137
	Eisenerz	462 602	578 252	420 207
103	Kalk, ungebrannt	205 408	102 704	136 014
	Graphit, roh	73 422	234 950	72 842
	Alle anderen Erden und mineralischen Stoffe, roh	993 834	2 272 165	566 611

Tarifnummer.	Waarengattung.	Gesammtmenge. Mtr. Ctr. brutto.	Handelswerth. Gulden Oe. W.	Darunter über die Grenze gegen Deutschland. Mtr. Ctr. brutto.
103	Hydraulischer Kalk	150 369	165 406	130 072
	Graphit, gemahlen oder geschlemmt	26 224	104 896	26 214
	Alle anderen Erden und mineralischen Stoffe, gebrannt, gemahlen oder geschlemmt	438 796	1 841 135	326 032
107	Aetherische Oele	381	266 700	328
110	Knoppern	11 228	224 560	10 650
	Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea)	17 744	390 368	12 184
	Summach	23 220	185 760	10 828
	Andere Rinden, Wurzeln Blätter, Blüthen, Früchte zum Färben	8 390	251 700	5 633
	Andere Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte zum Gerben	330 995	1 654 975	310 132
113	Indigo	990	470 250	407
	Gerbstoffextrakte, nicht besonders benannte	41 870	711 790	11 111
	Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte	3 622	235 430	882
115	Ozokerit (rohes Erdwachs)	60 594	1 366 038	45 300
119 bis 121	Mineralöle, raffinirte	20 570	183 073	3 379
122	Baumwolle, roh, kardätscht, gebleicht, gemahlen	113 908	5 456 193	22 496
	Baumwollenabfälle	32 540	585 720	26 910
	Baumwollengarne:			
124	roh	4 174	279 658	349
125	gebleicht, gefärbt	3 321	531 360	471
126	drei- oder mehrdrähtig gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	969	164 730	68
127	für den Detailverkauf adjustirt	1 113	217 035	44
128 bis 132	Baumwollenwaaren:			
	rohe	4 829	476 190	606
	gebleichte	3 608	641 200	764
	gefärbte	6 738	1 347 600	2 360
	mehrfarbig gewebte, bedruckte und Türkisch-roth gefärbte	20 313	4 265 730	8 165
	Vorhangstoffe u. Möbelnetze, bobbinetartige	344	120 400	266
	Waaren in Verbindung mit Metallfäden	166	199 200	158
134	Sammete und sammetartige Webewaaren	851	255 300	730
	Band-, Posamentier- und Knopfwaaren	396	118 800	301
	Wirkwaaren	1 202	372 620	862
136	Flachs	41 160	2 222 640	40 996
	Hanf	30 931	1 020 723	26 875
	Leinengarne:			
137	einfach rohe	103 115	10 827 075	97 648
	gezwirnte	2 199	373 830	378
139	Graue Packleinwand	3 168	158 400	606
140 und 141	Leinenwaaren:			
	roh, ungemustert	10 392	1 402 920	8 034
	gebleicht, ungemustert	3 962	1 188 600	894
	gefärbt, mehrfarbig gewebt, bedruckt, ungemustert	370	129 500	43

Tarifnummer.	Waarengattung.	Gesammtmenge. Mtr. Ctr. brutto.	Handelswerth. Gulden Oe. W.	Darunter über die Grenze gegen Deutschland. Mtr. Ctr. brutto.
142 und 143	Leinenwaaren:			
	gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5 mm und Leinenwaaren über 20 Kettenfäden auf 5 mm	1 951	785 600	1 689
147	Posamentier-, Band- und Knopfwaaren	342	123 120	[illegible]
151	Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert	1 660	111 220	95
	Alle anderen Seilerwaaren	3 964	396 400	207
	Wolle:			
152	roh (im Schweiß), auch in Abfällen	121 542	22 485 270	112 592
	gewaschen	6 352	1 775 500	700
	gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen	925	101 500	212
	Kunstwolle (Shoddywolle)	2 978	122 [illegible]	2 978
154	Wollengarne, Shoddygarne u. Vigognegarne:			
	rohe	14 565	4 805 790	13 168
	gebleichte, gefärbte, bedruckte	2 852	787 920	266
	drei- und mehrdrähtig gezwirnte	488	107 360	440
155	Kotzen, Halinatuch	1 943	272 020	83
156	Fußteppiche	672	181 440	267
158	Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte	39 840	21 912 000	10 256
159	Sammete und sammetartige Gewebe	186	158 200	90
	Wirkwaaren	7 825	3 479 375	771
	Bedruckte Webewaaren	605	388 850	411
161	Shawls u. shawlartige Gewebe	152	104 040	105
162	Filze und Filzwaaren (mit Ausnahme der Fußteppiche)	1 877	656 950	1 217
163	Seidengalletten (Kokons)	4 440	1 243 200	1
	Seidenabfälle, ungesponnen	3 259	1 140 650	411
165	Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt:			
	roh	1 877	4 692 500	929
	weiß gemacht oder gefärbt (mit Ausnahme der schwarz gefärbten), oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	98	215 600	26
166	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt, roh oder weiß gemacht	378	567 000	252
168	Seidenwaaren, gestickte oder mit Metallfäden	31	186 000	29
169	Ganzseidenwaaren aller Art	418	1 191 300	298
170	Halbseidenwaaren aller Art	4 729	4 729 000	4 073
171	Künstliche Blumen, fertige, ganz oder theilweise aus Webe- und Wirkwaaren	337	606 600	58
	Schmuckfedern, zugerichtet und Arbeiten daraus	119	214 200	87
174	Herrenhüte aus Filz, auch garnirt	1 328	1 128 800	709
	Hutstumpen aus Filz	94	131 600	40
175	Hüte, nicht besonders benannte:			
	nach dem Gewicht deklarirt	735	735 000	167
	nach der Stückzahl deklarirt	Stück 38 728	77 456	Stück 4 469

Tarifnummer.	Waarengattung.	Gesammtmenge. Mtr. Ctr. brutto.	Handelswerth. Gulden Oe. W.	Darunter über die Grenze gegen Deutschland. Mtr. Ctr. brutto.
176	Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren, nicht besonders benannte, und zwar aus:			
	Baumwolle	4 759	1 332 520	1 201
	Leinen	946	236 500	174
	Wolle	7 699	3 695 520	590
	Seide	68	408 000	27
	Halbseide	87	174 000	34
177	Gemeine Bürsten, Besen und grobe Pinsel	993	98 803	173
179	Bürstenbinderwaaren, nicht besonders benannte	648	172 380	81
183	Flechtwaaren, nicht besonders benannte	786	235 800	662
185	Papierzeug aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern	189 156	1 938 849	66 353
186	Graues Lösch- und rauhes Packpapier, ungefärbt	47 834	669 676	30 747
	Ordinäre Pappendeckel; Theer- und Steinpappe	52 134	677 742	20 558
187	Packpapier, geglättet oder gefärbt, lackirt oder getheert	56 444	1 241 768	16 616
188	Glanz- oder Lederpappe	1 944	136 080	1 781
189	Papier, ungeleimtes, ordinäres, alles ungeleimte Druckpapier	30 668	674 696	24 482
190	Papier, nicht besonders benanntes	137 416	5 859 224	37 795
191	Lithographirtes, bedrucktes oder linirtes Papier zu Devisen, Etiketten, Frachtbriefen und dergl. vorgerichtetes Papier; Zeichenpapier, Paus-, Kupferdruck-Papier	1 418	127 620	672
194	Cigarrettenpapier in Bücheln	13 445	873 925	319
	Andere Papierwaaren	8 938	715 040	4 247
195	Luxuspapeterien	820	205 000	589
203	Waaren aus weichem Kautschuk (ausgenommen Schläuche und Treibriemen aller Art, Schuhwaaren und Kinderspielwaaren)	692	311 400	336
206	Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaaren, auch Arbeiten daraus	181	228 060	57
207	Hartgummiwaaren	346	221 440	91
213	Leder, gemeines	6 127	1 470 480	1 549
214	Sohlleder	2 372	403 240	68
215	Leder, feines und zwar:			
	schwarzes Leder	1 198	461 230	369
	Handschuhleder	109	104 640	107
	lackirtes Leder	130	97 500	39
	anderes feines Leder	1 570	1 271 700	750
216	Lederwaaren, gemeine	1 693	677 200	230
217	Lederwaaren, feine und zwar:			
	Ledergalanteriewaaren	123	123 000	86
	andere feine Lederwaaren	2 264	1 358 400	676
218	Schuhwaaren aller Art	16 702	8 351 000	8 521
219	Handschuhe, lederne	2 700	10 800 000	2 668
222	Holzwaaren, gemeinste	149 910	5 321 805	48 278
223	Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile:			
	feine, roh	8 610	284 130	1 368
	gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt ꝛc.	100 539	6 535 035	69 684
224	Holzwaaren, feine	17 971	4 313 040	11 273
226	Parketten und Parkettenbestandtheile, roh	4 473	134 190	1 141
229	Hölzernes Spielzeug:			
	grobes, bloß gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt, roh	2 385	100 170	2 152
	anderes	1 636	196 320	1 412
330	Bein- und Hornknöpfe	1 060	424 000	940
	Andere Beinwaaren	1 583	633 200	1 426
232	Hohlglas, gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt:			
	in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß	70 232	667 204	56 654
	weiß (durchsichtig)	139 760	2 934 960	78 941
233	Hohlglas, in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig) mit nur abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	8 735	209 640	3 505
234	Hohlglas, weißes (durchsichtiges), geschliffen, gemustert, gepreßt, abgerieben, geätzt, geschnitten; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes	29 530	1 919 450	23 333
235	Spiegelglas, roh, ungeschliffen; Gußplatten, roh, gerippt, auch Dachziegel	37 665	753 300	34 901
236	Fensterglas, grün, halb oder ganz weiß, ungeschliffen, ungemustert	6 337	107 729	323
237	Tafelglas aller Art, geschliffen, gemustert, mattirt oder belegt	4 721	283 260	3 530
241	Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern	1 975	296 250	1 973
	Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnst, auch gefärbt	17 968	3 593 600	17 546
242	Glas, farbig, bemalt, vergoldet, versilbert, Glasflüsse ohne Fassung	46 501	3 720 080	36 588
243	Glas- u. Emailwaaren, nicht besonders benannte	40 781	4 893 720	36 765
244	Steinmetzarbeiten	565 331	3 957 317	9 282
	Probir-, Schleif- und Wetzsteine, ohne Verbindung	18 239	114 906	3 141
	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen	13 804	207 060	8 832
245	Cemente und Cementwaaren (unpolirt)	185 205	438 064	37 513
247	Steinwaaren, feine	436	105 948	173
248	Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine), bearbeitet, ungefaßt	kg brutto 308	986 355	kg brutto 308
	Korallen, echte, ungefaßt	2 048	175 104	100

Tarifnummer.	Waarengattung.	Gesammtmenge. Mtr. Ctr. brutto.	Handelswerth. Gulden Oe. W.	Darunter über die Grenze gegen Deutschland. Mtr. Ctr. brutto.
249	Feuerfeste Steine und feuerfeste Ziegel	56 977	113 954	37 893
	Andere Ziegel	356 048	178 019	184 746
252	Gewöhnliches Töpfergeschirr, aus gemeiner oder gesinterter Thonerde, aus gemeinem Steinzeug; schwarzes Graphitgeschirr	21 165	264 562	8 120
254	Thonwaaren, nicht besonders benannte:			
	einfarbig oder weiß	9 108	273 240	3 905
	zwei- oder mehrfarbig, geränbert, bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert	15 363	1 229 040	10 871
255	Porzellan:			
	weiß	21 129	739 515	17 714
	farbig, geränbert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	35 897	2 512 790	31 935
257	Roheisen	118 655	385 629	7 318
259	Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet oder gewalzt	74 425	744 250	14 061
261	Eisen- und Stahlblech, mit Ausnahme von Weißblech	26 748	320 976	3 688
	Eisen- und Stahldraht	7 059	148 239	2 168
263	Gemeine Eisen- und Stahlwaaren:			
	rauh, auch gescheuert (mit Ausnahme von Radkränzen)	29 191	525 438	1 619
	grob angestrichen, gebohrt rc. (mit Ausnahme von Radkränzen)	17 370	225 810	2 399
	abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verbleit, oder fein angestrichen	11 084	277 100	2 225
267	Sensen, Sicheln und Futterklingen, auch in Verbindung mit Holz	23 512	1 481 256	7 995
	Nägel	13 331	213 296	1 748
	Federn für Straßenfahrzeuge, Heu- und Dunggabeln, Hauen, Schaufeln rc.	3 022	120 880	17
269	Gemeine Schneide- und Bohrwerkzeuge	11 967	598 350	8 398
270	Feine Eisen- und Stahlwaaren: polirt, lackirt, vernickelt, emaillirt	22 281	3 342 150	4 930
	Waffen und Waffenbestandtheile (ausgenommen Gewehre und Gewehrläufe)	1 321	184 940	78
	Möbel, gepolstert, überzogen oder fein ornamentirt	278	139 000	—
272	Gewehre	3 733	2 239 800	289
274	Zink, roh, alt, gebrochen und in Abfällen	8 787	131 805	4 410
	Zink in Stangen, Platten, Blechen	21 110	548 860	1 096
276	Kupfer, roh, auch alt, gebrochen und in Abfällen	2 220	117 660	1 225
	Quecksilber	5 016	953 040	3 358

Tarifnummer.	Waarengattung.	Gesammtmenge. Mtr. Ctr. brutto.	Handelswerth. Gulden Oe. W.	Darunter über die Grenze gegen Deutschland. Mtr. Ctr. brutto.
278	Metallwaaren, gemeine, Walzen, Sieberöhren, Kessel, Koch- und Destillirapparate, unlackirt, unpolirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	1 611	114 391	193
279	Metallwaaren, feine	[illegible]	[illegible]	[illegible]
280	Metallwaaren, feinste:			
	aus Bronze	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	" Packfong (Neusilber, Alfenide und dergl. Nickelkompositionen); Messing, Tombak oder ähnlichen Legirungen	[illegible]	[illegible]	[illegible]
284	Nähmaschinen, mit oder ohne Gestell u. deren Bestandtheile	4 470	603 450	2 573
285	Maschinen (ausgenommen Dreschmaschinen aus Holz), d. i. mit 50 pCt. oder mehr Holz und deren Bestandtheile	[illegible]	[illegible]	577
287	Maschinen, nicht besonders benannte und deren Bestandtheile, und zwar:			
	überwiegend aus Gußeisen:			
	landwirthschaftliche Maschinen (mit Ausnahme der Dreschmaschinen)	[illegible]	[illegible]	217
	alle übrigen (außer Näh- und [illegible])	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	andere (außer Näh- und Wirkmaschinen und landwirthschaftlichen Maschinen)	[illegible]	[illegible]	2 812
290	Straßenfahrzeuge: Personenwagen mit Leder- oder Polsterarbeit	Stück 427	[illegible]	Stück 59
291	Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramwaywaggons): offene Güterwagen	Mtr. Ctr. brutto [illegible]	[illegible]	Mtr. Ctr. brutto [illegible]
293	Schiffe: hölzerne (auch mit Eisen- und Kupferbeschlag)	Tonnen Tragfähigkeit [illegible]	[illegible]	Tonnen Tragfähigkeit [illegible]
295	eiserne (auch aus anderen unedlen Metallen)	1 200	105 000	—
	Dampfschiffe	905	561 100	—
297	Münzen (auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen) aus Gold	kg brutto 679	[illegible]	kg brutto [illegible]
	Gold- und Silbermünzen nach dem Werthe erklärt	—	[illegible]	—
298	Präzisions-Instrumente zu wissenschaftlichen Zwecken, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie angefertigt sind	Mtr. Ctr. brutto [illegible]	[illegible]	Mtr. Ctr. brutto 45

Tarifnummer.	Waarengattung.	Gesammtmenge. Mtr. Ctr. brutto.	Handelswerth. Gulden Oe. W.	Darunter über die Grenze gegen Deutschland. Mtr. Ctr. brutto.
299	Instrumente für den allgemeinen Gebrauch:			
	optische, wie Operngucker, Perspektive, gefaßte Augengläser, Lupen und dergl.	65	80 600	40
	nicht besonders benannte..	788	669 800	427
300	Instrumente, musikalische:			
	Streichinstrumente	208	145 600	205
	Blasinstrumente	221	154 700	212
	andere musikalische Instrumente................	1 976	1 031 100	951
301 bis 306	Uhren, Uhrgehäuse und Uhrwerke..........	Stück 1 260 kg brutto 37 247	212 335	Stück 249 kg brutto 18 723
307	Goldarbeiten..............	464	464 000	179
	Silberarbeiten............	3 457	449 410	2 015
	Juwelierwaaren ꝛc.	5 635	1 127 000	2 674
309	Waaren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert, oder mit Gold oder Silber belegt	891 818	9 141 134	687 294
	Unechte Perlen, künstliche Zähne	1 445	196 520	819
310	Waaren aus oder mit Perlmutter..................	449 974	7 199 584	386 141
	Waaren aus oder mit Elfenbein, Schildpatt, Bernstein, Gagat	328 874	8 679 598	317 263
311	Kinderspielwaaren und alle anderen Waaren dieser Tarifnummer	603 427	2 594 736	476 450
312	Waaren aus Meerschaum ꝛc.	425 853	3 832 677	248 550
313	Herren- und Frauenschmuck ꝛc.	2 210 506	9 284 125	1 542 090
	Fächer	68 055	1 020 825	52 468
314	Unechte leonische Gespinnste und Arbeiten daraus, dann Arbeiten aus unechten leonischen Drähten	31 340	250 720	3 213
316	Regen- und Sonnenschirme aus Seide...............	Stück 25 405	114 322	Stück 217
		Mtr. Ctr. brutto		Mtr. Ctr. brutto
317	Kochsalz..................	143 955	259 119	22
318	Weinstein, roh	13 431	1 343 100	11 778
	" raffinirt	1 736	231 360	1 626
320	Schwefelsäure	46 970	422 730	28 751
	Salzsäure	24 896	124 480	4 694
321	Potasche (d. i. einfach kohlensaures Kali)	33 065	529 040	26 721
322	Ammoniak, schwefelsaures...	8 488	169 760	8 480
	Bleiglätte (Silber- und Goldglätte)	18 130	326 340	13 286
323	Bleiweiß	4 535	172 330	852
	Zinkweiß (weißes Zinkoxyd).	14 454	317 988	10 685
	Blutlaugensalz, gelbes und rothes	3 583	322 470	2 197
	Weinsteinsäure	3 333	716 595	1 337
326	Leim	5 695	227 800	3 474
	Albumin und Albuminoide .	460	115 000	360
328	Stärke und Stärkemehl.....	16 601	315 476	3 316
329	Hefe aller Art (ausschl. Weinhefe)..................	12 557	753 420	4 510

Tarifnummer.	Waarengattung.	Gesammtmenge. Mtr. Ctr. brutto.	Handelswerth. Gulden Oe. W.	Darunter über die Grenze gegen Deutschland. Mtr. Ctr. brutto.
331	Andere nicht besonders benannte chemische Produkte (außer Chinin)..........	27 506	2 475 540	13 754
336	Arzneiwaaren, zubereitete, sowie alle als Arznei- (auch Thierheil-) Mittel sich ankündigenden Stoffe	945	283 500	428
337	Parfümeriewaaren, Schminken, kosmetische Mittel	642	160 500	88
341	Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, z. B. aus Stearin, Walrath, Palmöl, Paraffin........	4 809	298 158	727
342	Seife:			
	gemeine	5 169	139 563	170
	feine, d. i. parfümirte oder in Kugeln ꝛc.	2 363	141 780	457
343	Zündwaaren, gemeine	75 561	1 964 586	13 069
345	Zündhütchen, gefüllte.......	653	326 500	62
346	Schießmittel und Sprengmittel	17 421	1 742 100	22
348	Bücher, Druckschriften, Kalender, Zeitungen.........	11 678	3 676 570	9 558
349	Bilder auf Papier	741	703 950	541
350	Gemälde, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier..................	1 841	3 682 000	1 443
353	Dungmittel, künstliche (nicht aus Salzgemengen).......	79 935	639 480	62 605
	Knochen	40 763	163 052	36 807
	Knochenasche, -Mehl, -Kohle (todte), nur zu Dungzwecken verwendbar	57 058	370 877	51 216
354	Kleie und Spreu...........	539 534	2 562 766	382 145
	Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	138 027	897 175	119 197
355	Leimleder.................	30 876	370 512	30 094
357	Lumpen (Hadern), auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse)	9 993	159 888	9 823

Mexiko.

Schiffsverkehr in den Mexikanischen Häfen im Jahre 1885/86.

(Deutscher Reichsanzeiger vom 30. November 1887.)

Im Fiskaljahr 1885/86 (1. Juli bis 30. Juni) betrug nach der vom Mexikanischen Finanzministerium herausgegebenen Statistik die Gesammtzahl der in die Häfen Mexikos aus dem Auslande eingelaufenen Schiffe 1434 mit 1 281 613 t Ladung, nämlich 842 Dampf- und 592 Segelschiffe, erstere mit 1 148 353 t, letztere mit 133 260 t Ladung. Die Zahl der ausgelaufenen fremdländischen Schiffe bezifferte sich auf 1349 mit 1 276 244 t Ladung, nämlich 822 Dampfer von 1 143 128 t und 527 Segelschiffe mit 133 116 t Ladung. Der inländische Verkehr bezifferte sich wie folgt: 5145 eingelaufene Schiffe

mit 536 291 t Ladung, nämlich 1062 Dampfer mit 395 204 t und 4383 Segelschiffe mit 141 067 t Ladung, sowie 5443 ausgelaufene Schiffe mit 561 659 t und zwar 1075 Dampfer mit 421 328 t und 4368 Segelschiffe mit 140 291 t Ladung. Der gesammte Schiffsverkehr der Mexikanischen Häfen im Jahre 1885/86 weist 6579 eingelaufene und 6792 ausgelaufene Schiffe mit einer Gesammtladung von 1 820 904 t bezw. 1 837 863 t auf. Von den eingelaufenen Schiffen waren 1904 Dampfer mit 1 543 557 t und 4975 Segelschiffe mit 277 347 t Ladung, von den ausgelaufenen Schiffen 1897 Dampfer mit 1 564 456 t und 4896 Segelschiffe mit 237 407 t Ladung.

Hinsichtlich der Herkunft und des Bestimmungsorts der Schiffe standen im auswärtigen Verkehr an Höhe der Schiffszahl die Vereinigten Staaten von Amerika obenan (545 Dampfer mit 701 739 t) und 231 Segelschiffe mit 46 193 t Ladung im Eingang, 556 Dampfer mit 722 638 t und 189 Segelschiffe mit 40 910 t Ladung im Ausgang); dann folgen Columbien (128 Dampfer mit 188 909 t und 28 Segelschiffe mit 8718 t Ladung im Eingang, 116 Dampfer mit 176 079 t und 2 Segelschiffe mit 404 t Ladung im Ausgang), Großbritannien (81 Dampfer mit 126 456 t und 22 Segelschiffe mit 8305 t Ladung im Eingang, 83 Dampfer mit 129 394 t und 127 Segelschiffe mit 40 426 t Ladung im Ausgang) und an vierter Stelle unter den 40 aufgeführten Staaten und Kolonien Deutschland (36 Dampfer mit 46 756 t und 35 Segelschiffe mit 12 491 t Ladung im Eingang, 34 Dampfer mit 44 162 t und 60 Segelschiffe mit 21 243 t Ladung im Ausgang). Dann reihen sich einander ziemlich ebenbürtig an: Spanien (Eingang: 13 Dampfer und 7 Segelschiffe, Ausgang: 10 Dampfer und 4 Segelschiffe) und Frankreich (Eingang: 13 Dampfer und 14 Segelschiffe, Ausgang: 14 Dampfer und 29 Segelschiffe), wobei zu bemerken, daß in Anbetracht der Höhe der Tonnenzahl Spanien beim Eingang vor Frankreich, beim Ausgang, auch an der Zahl der Schiffe, dieses vor jenem den Vorrang hat.

Auch nach der Flagge, unter welcher die Schiffe fuhren, behaupten die Vereinigten Staaten von Amerika die erste Stelle, denn sie erscheinen in der bezüglichen Tabelle mit 552 Dampfern und 174 Segelschiffen im Eingang sowie 509 Dampfern und 149 Segelschiffen im Ausgang; an zweiter Stelle steht Großbritannien (Eingang: 132 Dampfer und 31 Segelschiffe, Ausgang: 129 Dampfer

Vereinigte Staaten

Einfuhr aus Deutschland für das mit dem

Aus dem Bezirk des

Artikel.	Annaberg.	Berlin.	Bremen.[2])	Breslau.
	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
Eiweiß und Eidotter	—	—	—	—
Albums	—	796 830,60	—	—
Alaunerde	—	—	—	9 727,98
Bernsteinwaaren	—	2 968,93	—	—
Thiere (Haus- und wilde), Vögel	—	—	17 740,20	—
Apparate und Geräthe (s. auch wissenschaftliche Instrumente)	—	—	10 966,09	—
Kunstwerke	—	34 574,09	—	—
Künstliche Blumen	—	3 643,20	—	—
Korb- und Rohrwaaren	—	11 419,05	—	—
Perlwaaren	—	—	—	—
Rübenzucker, Traubenzucker	—	—	—	—
Bier	—	—	—	—
Decken (blankets)	—	—	—	—
Musikalien	—	—	16 117,11	—
Ziegel	—	—	—	—
Borsten, Federn, Roßhaare	—	32 002,60	—	—
Menschenhaare; Geflechte	—	—	24 304,32	—
Bürsten	3 208,19	—	—	—
Bücher und Zeitschriften	—	35 664,26	—	—
Knöpfe von vegetabilischem Elfenbein	45 779,96	68 777,69	—	—
Knöpfe von Glas, Metall, Holz	—	61 528,72	—	—
Flaschen und Stöpsel	—	318,60	—	—
Lichte	—	1 066,75	—	—
Moos, roh	—	—	11 784,54	—
Chemikalien, Droguen, Farbstoffe	4 486,29	284 220,33	138 574,81	—
Dextrin und Glykose	—	131 642,20	—	—
Porzellan und Thonwaaren	—	16 362,71	151 597,14	87 631,94
Buntdruck, Bilderbücher und Pappwaaren	—	12 187,88	—	8 513,02
Tuche	—	—	—	—
Fertige Kleider	—	130 302,82	—	—
Kragen, Manschetten, Kravatten ꝛc.	—	41 345,44	—	—
Mäntel, wollene ꝛc.	—	636 372,89	11 784,54	—
Jerseys, Jerseytuch	—	214 830,22	—	—
Baumwollenwaaren	—	—	—	—

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1886 I. S. 718. — [2]) Für Bremen ausschließlich der wiederausgeführten Petroleumfässer.

und 31 Segelschiffe), an dritter Spanien (Eingang und Ausgang: 79 Dampfer, 67 Segelschiffe), an vierter Mexiko (Eingang: 55 Dampfer, 53 Segelschiffe, Ausgang: 52 Dampfer, 23 Segelschiffe), an fünfter (unter den aufgeführten 16 Nationen) Deutschland (Eingang: 36 Dampfer mit 46 736 t und 87 Segelschiffe mit 29 982 t Ladung, Ausgang: 35 Dampfer mit 45 406 t und 83 Segelschiffe mit 27 834 t Ladung). Den sechsten Platz hat Frankreich (Eingang: 14 Dampfer, 20 Segelschiffe, Auslauf: 13 Dampfer, 23 Segelschiffe).

Bei der Küstenschiffahrt überwiegt die nationale Mexikanische Flagge (Eingang: 673 Dampfer, 4304 Segelschiffe, Ausgang: 688 Dampfer, 4246 Segelschiffe). Dann folgen die Vereinigten Staaten (Eingang: 320 Dampfer, 41 Segelschiffe, Ausgang: 316 Dampfer, 71 Segelschiffe), Frankreich (Eingang: 56 Dampfer, 1 Segelschiff, Ausgang: 56 Dampfer, 3 Segelschiffe), England (Eingang: 5 Dampfer und 5 Segelschiffe, Ausgang: 6 Dampfer und 3 Segelschiffe), Deutschland (Eingang: 15 Segelschiffe mit 7348 t Ladung, Ausgang: 1 Dampfer mit 1280 t und 16 Segelschiffe mit 7653 t Ladung).

Was den auswärtigen Schiffsverkehr in den einzelnen Häfen Mexikos angeht, so stehen an Zahl der ein- und ausgelaufenen Schiffe voran Progreso und Veracruz. In Progreso liefen 1885/86 ein: 195 Dampfer mit 274 152 t und 135 Segelschiffe mit 16 389 t Ladung; es liefen aus: 197 Dampfer mit 278 295 t und 108 Segelschiffe mit 15 582 t Ladung. In Veracruz liefen ein: 154 Dampfer mit 231 083 t und 27 Segelschiffe mit 7700 t Ladung; es liefen aus: 155 Dampfer mit 234 426 t und 29 Segelschiffe mit 8377 t Ladung. In ziemlich weiten Abständen hinsichtlich der Tonnen- und Schiffezahl folgen dann Mazatlán, Tampico, Acapulco, Frontera, Tuxpam, Campeche, Manzanillo &c.

Im inneren (Küstenschiffahrts-) Verkehr stehen Veracruz und Mazatlán an erster Stelle: in Veracruz liefen ein: 95 Dampfer mit 36 661 t und 221 Segelschiffe mit 12 831 t Ladung; es liefen aus: 104 Dampfer mit 58 187 t und 233 Segelschiffe mit 13 244 t Ladung; in Mazatlán liefen ein: 87 Dampfer mit 42 585 t und 184 Segelschiffe mit 8056 t Ladung; es liefen aus: 87 Dampfer mit 41 908 t und 12 Segelschiffe mit 861 t Ladung: Mazatlán hat also an Tonnenzahl der Schiffe noch einen Vorsprung. Weiter folgen La Paz, San Blas, Guaymas, Campeche &c.

von Amerika.

30. September endende Jahr 1886/87.[1])

General-Konsulats zu Berlin.

Braunschweig.	Chemnitz.	Dresden.	Hamburg.	Leipzig.	Plauen.[3])	Stettin.	Zusammen.
Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
—	—	20 072,63	5 692,32	—	—	—	25 764,95
—	—	—	—	—	—	—	796 830,60
—	—	—	—	—	—	—	9 727,98
—	—	—	—	—	—	34 173,48	37 142,41
69 823,47	—	—	6 127,48	—	—	—	93 691,15
—	—	—	—	—	—	—	10 966,09
—	—	—	—	—	—	—	34 574,09
—	887,83	5 003,71	—	—	—	—	9 634,74
8 181	4 946,40	—	199 788,94	—	—	—	224 335,39
—	41 927,64	—	—	—	2 707,80	—	44 635,44
2 521 704,42	—	—	237 673,72	—	—	275 709,14	3 035 087,28
—	1 224,78	—	—	—	—	—	1 224,78
14 627,53	—	—	—	—	—	—	14 627 53
12 316,47	—	—	—	77 718,51	—	—	106 152,09
—	2 523,61	—	—	7 161,31	—	—	9 684,92
—	—	—	306 906,92	240 037	—	67 883,66	645 829,18
—	—	—	43 134,41	—	—	—	67 438,73
—	138,64	—	—	—	—	—	3 346,83
—	—	61 862,84	8 680,48	376 552,86	—	1 132,83	483 893,27
—	—	—	—	—	—	—	114 557,65
11 604,34	9 907,17	20 614,47	—	—	564,94	—	104 219,64
—	—	—	—	—	—	—	318,60
—	—	—	—	—	—	—	1 066,75
—	—	—	—	—	—	—	11 784,64
357 472,02	—	44 606,20	317 536,95	16 922,49	—	6 559,13	1 170 378,22
—	—	—	7 469,45	—	—	18 819,77	167 931,42
12 665,03	16 265,15	113 212,35	51 683,72	43 522,97	—	—	492 941,01
—	—	—	—	63 713,36	—	—	84 414,26
137,95	—	—	—	—	—	—	137,95
—	—	—	—	—	—	—	130 802,82
—	—	—	—	—	—	—	41 345,44
—	—	—	—	—	—	—	648 157,43
—	15 042,43	—	—	—	—	—	229 872,65
—	6 366,10	—	—	—	—	—	6 366,10

[3]) Die Handelsagentur Plauen ist am 17. August 1887 errichtet.

Artikel.	Annaberg.	Berlin.	Bremen.	Breslau.
	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
Rockfutter	—	—	—	—
Farben	—	40 105,44	—	—
„ Anilin-	—	99 281,19	—	—
Beinschwarz	—	—	—	—
Cichorien und Kaffee	—	—	—	—
Roßhaarzeug ꝛc.	—	—	—	—
Zahnmaterial	—	—	—	—
Kleiderstoffe und Schnittwaaren	—	—	—	—
Astrachan	—	210 695,70	—	—
baumwollene und mit Baumwolle gemischte Waaren	—	35 433,32	—	—
leinene und mit Leinen gemischte Waaren	—	18 480,83	—	647 626,82
seidene und mit Seide gemischte Waaren	—	12 120,20	—	209 431,55
Sammet, Felbel und Plüsch	—	485 732,23	—	—
wollene und mit Wolle gemischte Waaren	—	483 221,48	—	72 525,95
Kleiderstahl	—	—	—	—
Zeuge (Dry goods), Garn	—	—	77 018,02	—
Ebenholz	—	—	—	—
Stickereien ꝛc.	23 071,78	68 733,08	—	—
Gestickte Waaren	—	—	—	—
Stiche	—	13 078,68	—	—
Aetherische Oele	—	—	—	—
Federbesatz	—	137 400,61	—	—
Modewaaren, Spielwaaren	—	97 243,40	—	—
Flanell	—	—	—	—
Früchte, getrocknete, Präserven	—	—	—	—
Fruchtsaft	—	—	—	—
Möbel	—	5 286,88	—	—
Pelzwerk und Felle	—	24 896,89	—	—
Gasbrenner	—	720,97	—	—
Glas	—	11 058,09	—	—
Glaswaaren und Kirchenfenster	—	—	—	33,764,15
Handschuhe, baumwollene, seidene, wollene und kidlederne	269 339,50	—	—	—
„ lederne und Handschuhleder	—	346 290,68	—	65 013,68
Handschuh-Messer	—	—	—	—
Leim, Gelatine, Vergoldgrund	—	—	—	—
Getreide, Pflanzen und Sämereien	—	—	—	—
Hanfwaaren	—	—	—	—
Häute und Felle	—	153 532,41	—	—
Hopfen	—	—	—	—
Strumpfwaaren	—	—	—	—
Hausgeräth	—	14 453,92	—	—
Juwelierwaaren, Silberschmuck ꝛc.	—	693,84	—	—
Kautschukwaaren	—	11 903,54	—	—
Musikinstrumente	834 291,02	—	—	—
Accordeons	—	94 054,21	—	—
Pianos und Pianinos	—	20 424,58	—	—
Wissenschaftliche Instrumente	—	31 733,32	—	—
Fischleim (Issinglaß)	—	—	—	—
Elfenbein und Elfenbeinwaaren	—	2 916	—	—
Jutewaaren	—	17 212,03	—	—
Gestrickte Waaren	—	—	—	—
Etiketten, gedruckte, auf Papier	—	—	—	—
Stricknadeln	—	—	—	—
Spitzen, Stickereien und gestickte Waaren	—	—	—	—
Spitzenbesatz ꝛc.	47 727,39	—	—	—
Spitzenvorhänge	—	—	—	—
Lanolin	—	3 396,20	—	—
Schoßkleider (Lap Robes)	—	—	—	—
Blei	—	—	—	—
Leder	—	—	7 300,42	256 774,42
Lederwaaren	—	61 689,96	—	—
Getränke, Malz- und destillirte	—	25 446,09	—	—
Farbeflüssigkeiten, Fruchtsaft ꝛc.	—	—	—	19 540,34
Lithographien	—	4 032,02	—	—
Marly, Steifleinwand ꝛc.	—	—	—	—
Düngesalze, Kainit	—	—	—	—
Maschinen	—	9 017,86	—	—
Maschinenfilz	—	—	—	—

Braunschweig.	Chemnitz.	Dresden.	Hamburg.	Leipzig.	Plauen.	Stettin.	Zusammen.
Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
—	1 249,50	—	—	—	—	—	1 249,50
5 535,89	—	—	—	33 031,67	—	—	78 673
—	—	—	—	—	—	—	99 281,19
2 211,40	—	—	—	—	—	—	2 211,40
81 813,55	—	—	217 973,08	—	—	368,50	300 175,13
—	32 569,16	—	—	—	—	—	32 569,16
1 719,45	—	—	—	—	—	—	1 719,45
—	1 671 466,88	—	—	—	74 947,58	—	1 746 414,46
—	—	—	—	—	—	—	210 595,70
—	—	—	30 711,45	—	—	—	66 144,77
2 378,16	35 935,02	445 051,30	62 184,10	—	—	—	1 211 656,23
—	—	—	11 844,96	—	—	—	233 396,71
6 692,55	—	—	—	—	—	—	492 424,78
4 369,37	1 891,62	190 080,92	135 055,62	1 250 769,56	—	—	2 137 867,47
—	196,60	—	—	—	—	—	196,60
—	—	—	—	—	—	—	77 018,02
—	—	—	5 380,05	—	—	—	5 380,06
—	621 621,99	—	—	—	—	—	713 426,85
—	5 046,27	—	—	—	—	—	5 046,27
—	—	—	—	—	—	—	13 078,68
—	—	—	—	134 571,34	—	—	134 571,34
—	—	—	—	—	—	—	137 400,61
16 785,03	—	52 699,12	76 445,75	—	—	—	243 173,30
—	114 744,29	—	—	—	—	—	114 744,29
—	—	—	168,635,63	—	—	—	168 635,63
—	—	—	—	13 148,59	—	20 525,74	33 674,33
—	—	—	—	—	—	550,82	5 837,70
—	—	—	—	485 627,46	—	—	510 524,35
—	—	—	—	—	—	—	720,97
—	—	—	—	—	—	—	11 058,09
865,49	—	337 529,33	—	—	—	—	372 158,97
—	1 609 833,28	—	—	49 806,34	—	—	1 928 979,12
210 512,43	—	—	206 434,33	371 373,12	—	—	1 189 624,24
—	387,52	—	—	—	—	—	387,52
15 899,30	1 275,41	—	—	—	—	6 080,36	22 755,07
1 594,60	—	—	193 456,45	[illegible] 807,17	—	46 705,06	275 563,28
2 613,45	—	—	—	—	—	98 812	101 425,45
23 197,24	—	—	392 367,36	—	—	—	569 097,01
27 057,37	—	—	—	—	—	980,65	28 038,02
—	5 163 791,49	—	—	—	—	—	5 163 791,49
109,85	—	—	—	—	—	—	14 563,77
—	—	—	75 292,39	—	—	—	75 986,23
68 838,76	—	—	338 712,93	—	—	—	419 455,23
—	—	[illegible] 306,31	15 635,66	207 953,18	66 666,96	—	1 146 853,13
—	—	—	—	—	—	—	94 054,21
—	—	—	—	—	—	—	20 424,58
8 202,07	—	—	—	—	—	—	39 935,39
11 650,35	—	—	—	—	—	—	11 650,35
—	—	—	103 010,32	—	—	—	105 926,32
—	—	—	—	—	—	—	17 212,03
—	168,52	—	—	—	—	—	168,52
9 123,72	—	—	—	—	—	—	9 123,72
—	101,95	—	—	—	—	—	101,95
—	—	—	—	—	21 177,27	—	21 177,27
—	—	6 337,55	—	110 664,77	—	—	164 729,71
—	—	—	—	—	2 969,62	—	2 969,62
—	—	—	—	—	—	—	3 396,20
—	3 158,90	—	—	—	—	—	3 158,90
—	—	—	—	—	—	4 894,56	4 894,56
—	119	—	10 236,41	—	—	—	274 430,25
—	—	—	—	—	—	—	61 689,96
72 688,88	—	—	186 440,96	—	—	280,61	284 856,54
—	—	—	—	—	—	—	19 540,34
—	—	—	—	—	—	—	4 032,02
—	—	—	—	—	9 677,57	—	9 677,57
658 451,73	—	—	401 836,58	—	—	—	1 060 288,31
132 992,85	15 704,45	—	—	60 077,75	—	—	217 792,91
—	3 907,70	—	—	—	—	—	3 907,70

Artikel.	Annaberg.	Berlin.	Bremen.	Breslau.
	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
Metalle	—	—	40 416,43	—
Messing-, Bronze- und Zinkwaaren	—	82 019,94	—	—
Cuivre poli-Artikel	—	752,41	—	—
Metallwaaren	—	61 078,43	—	—
Eisenabfälle, alte Schienen 2c.	—	25 728,35	—	—
Mineralien	—	1 359,39	—	—
Verschiedenes	14 008,36	124 746,14	23 670,83	25 132,52
Perlmutter	—	9 221,20	—	—
Schleier (mufflers), Shawls	—	88 416,38	—	—
Musikwaaren (vergl. auch musikalische Instrumente)	—	—	—	—
Oelgemälde	—	29 752,82	—	—
Oeldruckbilder	—	16 274,76	—	—
Orseille, flüssige	—	—	—	—
Papiertapeten	—	—	—	—
Papier:				
Schachteln	7 583,55	—	—	—
Luxus-	—	139 338,11	—	—
Papierwaaren	—	134 764,30	—	—
Stuck	—	—	—	—
Zündhütchen und Explosivstoffe	—	—	—	—
Portland-Cement	—	—	—	3 138,66
Kartoffelmehl	—	—	—	—
Kartoffeln	—	—	—	—
Stecknadeln	—	—	—	—
Photographien und Photographie-Papier	—	5 663,14	—	—
Photographische Linsen	—	—	—	—
Provisionen, Büchsenfleisch, Fisch 2c.	—	—	115 253,65	—
Heringe	—	—	—	—
Tabakspfeifen	—	—	—	—
Lumpen, Makulatur	—	166 705,78	14 124,35	—
Rüböl	—	—	—	—
Därme, Lab, Blasen	—	16 603,11	—	—
Reis und Reismehl	—	—	539 170,91	—
Sauerbrunnen	—	—	—	—
Rüschen, Krausen 2c.	—	—	—	—
Salz	—	—	—	—
Schildpattwaaren	—	—	—	—
Seidenes Hutmaterial, seidene Knöpfe 2c.	—	6 753,25	—	—
Strohhüte, Strohgeflechte 2c.	—	—	—	—
Zucker	—	—	—	103 512,49
Chirurgische Instrumente	—	—	—	—
Zinnfolie	—	—	—	2 115,50
Tabak und Cigarren	—	—	364 107,15	—
Spielzeug	86 443,61	—	—	12 378,47
Besatz	1 540 945,78	147 483,01	—	—
Polsterwaaren	—	—	—	—
Unterkleider	—	—	—	—
Waschblau	—	—	—	—
Taschenuhrwerke	—	—	—	—
Bleizucker	—	—	—	—
Wein[1])	—	498,39	117 072,88	—
Weiden, Stroh- und Holzwaaren	—	—	66 000,12	—
Holz und Holzwaaren	—	15 215,84	—	—
Holzmasse und Cellulose	—	—	—	9 731,74
Wollabfall	—	—	—	—
Garne, wollene, gefärbt	—	73 262,71	—	—
" baumwollene	—	—	—	—
Zink und Spelter	—	45 260,50	—	175 569,77
Zinkoxyd	—	—	—	—
Wollene Tischdecken, Vorhänge und Teppiche	—	—	—	—
Zusammen	2 826 885,43	6 240 146,54	1 735 218,97	1 732 129
gegen im Vorjahre	2 118 330,32	5 704 882,20	2 574 857,79	1 530 237,75
In 1887 Zunahme	708 553,91	535 263,34	—	201 891,25
In 1887 Abnahme	—	—	839 638,82	—

[1]) Für Bremen einschließlich Bier, Likör 2c.

Braunschweig.	Chemnitz.	Dresden.	Hamburg.	Leipzig.	Plauen.	Stettin.	Zusammen.
Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
—	—	—	56 774,82	—	—	—	97 191,25
—	—	—	—	—	—	—	82 019,94
—	—	—	—	—	—	—	752,41
—	—	—	—	—	—	—	64 078,43
13 335,43	—	—	—	—	—	137 334,47	176 398,25
—	—	—	—	—	—	—	1 359,39
13 448,28	13 086,15	40 552,97	20 827,72	92 003,96	—	20 572,84	388 049,77
—	—	—	—	—	—	—	9 221,20
—	98 668,83	—	—	—	4 630,35	—	191 715,56
46 517,05	124 969,91	—	—	—	—	—	171 486,96
—	—	5 117,26	—	—	—	—	34 870,08
—	—	—	—	—	—	—	16 274,76
—	15 090,79	—	—	—	—	—	15 090,79
12 018,38	—	—	—	—	—	—	12 018,38
—	—	—	—	—	—	—	7 583,56
—	—	53 408,40	—	—	—	—	192 746,51
—	—	—	172 050,79	—	—	—	306 815,09
—	3 096,91	—	—	—	—	—	3 096,91
2 350,04	—	—	—	—	—	—	2 350,04
130 560,76	—	—	463 874,14	—	—	113 536,85	711 110,41
—	—	—	—	—	—	7 076,24	7 076,24
—	—	—	—	—	—	982,31	982,34
—	379,17	—	—	—	—	—	379,17
—	—	324 092,01	—	—	—	—	329 755,15
11 367,04	—	—	—	—	—	—	11 367,04
18 427,13	—	—	17 072,69	—	—	—	150 753,47
—	—	—	161 644,85	—	—	4 276	165 920,85
6 627,80	—	—	—	—	—	—	6 627,80
169 346,50	—	14 946,99	712 591,67	—	—	412 227,77	1 479 943,06
—	—	—	—	—	—	27 749,06	27 749,06
—	—	—	42 034,43	—	—	—	58 637,54
—	—	—	—	—	—	—	539 170,91
5 504,94	—	—	—	—	—	—	5 504,94
—	—	—	—	—	392,31	—	392,31
—	—	—	615,61	—	—	—	615,61
—	10 977,94	—	—	—	961	—	11 939,80
—	—	—	—	—	—	—	6 753,25
—	—	1 672,79	—	—	—	—	1 672,79
—	—	—	—	—	—	—	103 512,49
—	—	—	—	—	95,53	—	95,53
—	—	—	—	—	—	—	2 115,50
—	—	4 841,82	8 193,60	—	—	—	377 142,57
—	51 123,48	—	—	—	—	—	99 945,56
—	3 132,23	—	—	—	—	—	1 691 561,02
—	329 153,01	—	—	—	—	—	329 153,01
—	58 234,50	—	—	—	—	—	58 234,50
—	6 424,23	—	—	—	—	—	6 424,23
—	—	1 067,20	—	—	—	—	1 067,20
327,25	—	—	—	—	—	—	327,25
—	271,61	—	—	—	—	—	117 842,88
—	—	—	—	—	—	—	66 000,12
—	1 554,28	—	25 328,23	—	—	—	42 098,35
2 076,53	—	—	—	—	—	73 444,47	85 252,74
—	2 602,53	—	—	—	—	—	2 602,53
3 364,60	58 760,39	—	—	221 470,88	—	—	356 858,58
—	23 967,73	—	—	—	—	—	23 967,73
—	—	—	23 894,47	—	—	67 609,21	312 333,95
—	—	—	—	—	—	11 922,64	11 922,64
—	237,07	—	—	108 594,01	4 058,21	—	112 889,29
4 808 607,45	10 211 604,32	1 765 026,17	5 520 250,44	3 998 528,30	188 850	1 460 228,20	40 487 473,82
5 970 113,44	9 846 432,03	1 456 210,31	8 027 561,31	4 118 266,62	—	1 707 308,66	43 064 200,42
—	365 172,29	308 815,86	—	—	188 850	—	—
1161 505,99	—	—	2 507 310,87	119 738,32	—	247 080,46	2 566 726,60

2. Aus dem Bezirk des General-

Artikel.	Aachen.	Barmen.	Köln.	Crefeld.	Düsseldorf.
	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
Litzen, Einfassung und Besatz	—	1 143 642,09	—	—	17 320,45
Körbe und Korbwaaren	—	—	—	—	—
Bürsten und Haarpinsel	—	—	—	—	—
Bronzepulver und Blattmetall	—	—	—	—	—
Bücher, Schreibmaterialien, Photographien und Papierwaaren	53 745,05	—	20 151,73	53 925,87	—
Knöpfe und Knopfmaterial rc.	343,91	367 540,64	—	2 390,82	22 664,54
Zündhütchen und Patronen	—	—	—	—	16 071,25
Pfeifenthon	—	—	—	—	—
Glas-, Porzellan, Steingut- und Irdenwaaren	—	—	50 332,89	—	107 100,82
Baumwollene Kleiderstoffe, Sammet und Möbelstoffe	—	—	—	—	—
Korsets	—	—	—	—	—
Tuch	1 182 492,79	—	—	—	18 911,05
Kölnisches Wasser	—	—	23 936,31	—	—
Daunen und Federn	—	—	—	—	—
Dekalkomania	—	—	—	—	—
Farbstoffe, Droguen, Chemikalien rc.	45 093,01	256 085,36	288 801,19	15 670,43	91 783,46
Modewaaren und Spielzeug	—	311 533,11	—	—	—
Luxuspapier	—	—	—	—	—
Tafelglas, Fenster- und Spiegelglas	98 993,37	—	4 913,66	—	—
Gold-, Silber- und Metallpapier	—	—	—	—	—
Gasbrenner, Lava-Brennerspitzen, Messinglampen	—	—	—	—	—
Handschuhe	217 218,65	—	—	—	—
Pelzwerk zu Hüten	—	—	—	—	—
Hutbänder und Borten	—	796 468,71	1 037,03	17 077,03	—
Haar, zugerichtet und roh	—	—	—	—	—
Hasenhaar	—	—	—	—	—
Hopfen	—	—	11 482,99	—	—
Instrumente	—	—	—	—	—
Eisenwaaren, Stahl, Messerschmiedewaaren rc.	1 805,63	1 138 639,83	958 105,91	—	3 745 025,60
Juwelierwaaren und Edelsteine	—	—	—	—	—
Blei und Zink	21 152,91	—	—	—	—
Leder, Häute und Felle	—	—	154 224,83	—	—
Lederwaaren	—	—	—	—	—
Leonische Waaren	—	—	—	—	—
Leinen, Wollen- und Baumwollenwaaren	353,95	1 095 305,96	47 703,41	200 012,82	293 401,02
Lithographie-Steine und Material	—	—	—	—	—
Maschinen	17 222,33	55 018,20	9 390,12	10 328,86	42 744,14
Mineralwasser	4 954,36	—	369 629,30	—	4 157,37
Musikalien, Saiten und Musikinstrumente	—	—	—	—	—
Optische Waaren	—	—	—	—	—
Oel- und Glasmalereien und Buntdruck	—	—	—	4 285,58	21 493,48
Platina-Draht und Blech	—	—	—	—	—
Pflaumen, getrocknete Früchte, Nüsse, Landesprodukte rc.	—	40 906,87	8 306,91	—	—
Steck- und Nähnadeln	42 673,54	—	—	—	—
Sämereien, Pflanzen rc.	—	—	—	—	—
Schiefertafeln und Schieferstifte, Bleistifte	—	—	—	—	—
Seide, Seidenwaaren, Sammet, Banden und Borten rc.	—	334 771,06	478 888,71	5 676 276,81	158 575,42
Raucherartikel, Schnupftabak, Cigarren und Tabak	—	—	7 849,68	—	—
Seifen und Parfümerien	—	—	11 964,73	—	—
Bildhauerarbeit	—	—	—	—	—
Verschiedenes	7 981,33	43 795,67	42 940,76	18 314,91	22 595,71
Stahlwaaren und Bessemerstahl	838 110,44	—	468 331,59	—	—
Wein, Branntwein, Bier und Likör	931,35	—	141 178,21	22 977,79	1 916,78
Taschen-, Tafel- und Wanduhren, sowie Wächter-Kontroluhren	—	—	—	—	—
Zusammen	2 533 072,62	5 583 707,50	3 099 169,96	6 021 260,92	4 566 761,09
gegen im Vorjahre	1 783 035,27	4 502 562,72	2 398 721,64	4 031 269,25	2 629 299,61
In 1887 { Zunahme	750 037,35	1 081 144,78	700 448,32	1 989 991,67	1 937 461,48
In 1887 { Abnahme	—	—	—	—	—

Konsulats zu Frankfurt a. M.

Elberfeld.	Frankfurt.	Kehl.	Mannheim.	Mainz.	München.	Nürnberg.	Sonneberg.	Stuttgart.	Zusammen.
Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
35 717,36	—	—	—	—	—	—	—	—	1 196 679,90
—	—	—	—	—	—	216 674,24	14 853,16	—	231 527,40
—	1 889,17	—	54,74	—	—	32 546,54	—	—	34 490,45
—	—	1 156,05	—	—	8 866,57	614 075,37	—	—	624 097,99
—	128 036,44	86 074,25	11 158,84	—	40 289,80	108 441,54	43 859,38	21 189,06	566 871,96
63 255,17	70 268,11	—	—	—	—	—	—	—	526 463,19
—	—	—	—	—	—	—	—	—	16 071,25
—	77 583,35	—	—	—	—	—	—	—	77 583,35
—	8 959,29	74 613,80	2 041,08	—	7 215,36	49 152,57	852 197,72	—	1 151 613,53
—	—	—	10 397,27	—	—	—	—	—	10 397,27
—	—	—	—	—	—	—	—	568 556,01	568 556,01
—	33 837,82	—	—	—	—	—	—	—	1 235 241,66
—	—	—	—	—	—	—	—	—	23 936,31
—	28 257,50	—	—	—	—	—	—	—	28 257,50
—	—	—	—	—	—	47 516,83	—	—	47 516,83
310 367,76	888 005,76	122 558,90	433 216,41	395 316,52	12 226,47	76 003,50	93 068,82	845 627,32	3 873 854,91
—	49 673,18	—	—	—	—	403 493,91	1 076 962,12	4 185,12	1 845 847,44
—	5 062,83	—	—	—	—	—	—	—	5 062,83
—	18 573,99	—	44 075,14	—	—	1 772 299,01	—	—	1 938 855,17
—	—	—	—	—	61 633,37	—	—	—	61 633,37
—	—	—	—	—	—	26 182,97	—	—	26 182,97
—	—	—	—	—	77 521,65	—	14 051,34	—	308 791,64
—	183 578,90	—	—	—	—	—	—	—	183 578,90
116 510,45	—	—	—	—	—	—	—	—	931 093,22
—	64 083,26	9 902,50	—	5 417,08	—	—	—	—	79 402,84
—	272 948,03	—	—	—	—	—	—	—	272 948,03
—	110 839,01	31 683,05	—	231 682,59	—	2 000 850,80	—	—	2 386 538,44
—	24 973,88	—	—	—	—	30 281,34	—	19 559,85	74 815,07
703 352,16	23 799,50	1 901,50	—	—	—	—	25 288,01	—	6 687 918,17
—	18 050	—	5 187,45	223 941,32	—	—	—	16 966,23	264 145
—	—	—	—	—	—	—	—	—	21 152,91
—	415 522,24	133 087,80	380 343,99	139 919,62	—	—	—	2 930,21	1 226 028,69
—	61 050,11	—	—	—	—	—	—	—	61 050,11
—	—	—	—	—	—	59 003,84	—	—	59 003,84
355 527,97	53 079,15	214 515,85	15 487,85	1 766,49	15 226,53	26 273,05	457 514,49	494 782,73	3 270 951,27
—	—	—	—	—	10 553,21	45 867,95	—	—	56 421,16
—	11 811,11	—	16 717,42	—	—	—	—	—	163 232,18
—	87 704,48	—	71,64	—	—	—	7 052,26	—	473 569,41
—	5 804,07	3 506,40	2 510,90	1 431,65	—	25 585,48	1 958,43	69 479,05	110 275,98
—	10 493,82	—	—	—	—	19 262,24	—	—	29 756,06
—	7 744,27	—	—	3 469,08	247 094,01	—	—	—	287 086,42
—	57 774 62	—	—	—	—	—	—	—	57 774,62
—	257 573,05	2 223,25	138 404,01	10 916,63	7 992,58	—	—	230 800,33	697 123,66
—	—	—	—	—	—	—	—	—	42 673,54
—	24 572,59	—	—	1 003,26	—	—	58 289,57	—	83 865,42
—	—	—	—	—	—	147 694,17	45 038,67	—	192 732,84
740 168,06	4 980,84	241 935,50	2 099,87	—	—	—	—	—	7 637 696,27
—	16 772,08	7 208,15	6 975,78	10 255,35	—	—	11 295,08	—	60 356,12
—	11 472,22	—	—	—	—	—	—	—	23 436,95
—	—	—	—	—	39 523,15	—	—	—	39 523,15
30 555,13	28 880,07	35 887,30	108 858,79	29 434,57	96 198,02	30 967,60	12 642,55	66 961,11	575 963,52
—	3 961,28	293 523,65	—	—	—	—	—	—	1 603 926,92
—	97 276,77	6 160,35	222091,36	687 836,13	7 824,14	40 253,04	10 841,95	4 415,17	1 242 703,04
—	—	6 721,05	595,24	—	—	—	—	3 561	10 880,29
2 445 454,06	3 161 842,79	1 271 659,35	1 400 287,81	1 742 420,29	632 161,86	5 772 425,99	2 724 913,58	2 349 016,19	43 307 157,01
2 203 493,43	3 276 308,52	1 042 365,60	1 501 050,77	1 530 871,98	518 015,77	4 257 644,90	2 447 413,75	1 411 791,55	33 533 844,76
241 960,63	—	229 293,75	—	211 548,31	114 149,09	1 514 781,09	277 499,83	937 224,64	9 773 312,25
—	111 465,73	—	100 762,96	—	—	—	—	—	—

Türkei.

Ausfuhr der wichtigeren Artikel in den Jahren 1885/86 und 1886/87.

(Journal de la chambre de commerce de Constantinople.)

Aus der Türkei wurde ausgeführt:

	1885/86.		1886/87.	
	Menge. kg	Werth: Piaster.	Menge. kg	Werth: Piaster.
Textilstoffe:				
Wolle	10 311 867	33 801 018	15 609 581	50 028 010
Baumwolle	10 531 835	65 411 597	10 490 443	52 891 179
Mohair	3 936 622	59 875 236	5 328 468	85 710 298
Seide	454 801	77 081 694	487 808	79 223 305
Kokons	739 633	26 673 066	859 678	33 889 659
Hanf und Flachs	937 418	1 755 305	1 127 403	2 130 567
Lumpen	3 997 890	1 278 222	3 200 020	1 249 555
Früchte und Gemüse:				
Rosinen	75 212 545	145 906 429	81 487 185	182 889 545
Feigen	14 616 107	34 454 646	18 011 191	31 734 124
Datteln	31 428 528	17 126 383	19 765 742	14 658 216
Haselnüsse	12 274 457	15 421 749	9 142 323	13 854 915
Wallnüsse	631 011	959 063	632 545	804 842
Gemüse	2 924 693	1 599 582	1 866 730	1 462 361
Verschiedene Früchte	3 515 051	7 639 188	5 502 706	9 417 778
Orangen und Citronen	73 482 445	8 234 344	65 708 542	7 786 131
Droguen u. Wurzeln:				
Opium	559 069	90 199 942	485 481	79 818 194
Tragantgummi	554 012	3 401 513	678 716	4 904 209
Galläpfel	1 438 755	7 468 436	1 482 153	8 310 216
Verschiedene Kerne	9 061 801	3 823 791	7 048 571	3 476 070
Verschiedene Droguen	21 057 835	20 156 112	19 753 854	27 499 618
Farbhölzer	2 334 816	1 152 826	2 531 572	981 622
Valonea	51 343 233	42 821 960	57 448 760	51 266 085
Gelbbeeren	1 456 127	5 133 792	963 119	3 332 055
Pflanzenfarben	1 809 540	3 630 961	3 014 672	2 245 165
Wachs, gelbes	249 461	3 449 055	297 637	4 526 904
Lebensmittel:	Stück		Stück	
Eier	5 096 673	1 361 088	4 618 168	1 230 690
	kg		kg	
Kaffee	5 682 873	39 746 764	5 839 476	—
Oliven	2 287 250	2 655 291	2 871 806	3 663 259
Olivenöl	13 108 482	38 259 399	9 366 594	26 694 973
Andere Oele	378 235	995 302	475 071	2 562 316
Fisch, gesalzen, getrocknet	514 652	7 309 513	454 254	5 533 609
Halva	265 258	733 639	462 566	1 131 028
Butter	1 259 791	8 712 821	1 160 331	8 100 790
Vegetabilische Erzeugnisse:				
Stroh	1 518 768	204 277	5 811 111	1 219 418
Matten	529 869	707 526	700 887	777 161
Halifa-Stroh	35 093 854	10 864 555	25 295 285	10 826 472
Balken	2 524 347	11 717 101	3 881 668	10 914 114
Schwämme	121 967	5 116 389	153 859	5 629 999
Mastix	71 361	2 269 378	61 630	2 163 389
Thierische Erzeugnisse:				
Därme	207 529	2 045 801	168 395	1 813 359
Häute	15 130 952	30 388 031	7 526 918	36 691 391
Federn	31 511	5 474 678	20 704	2 775 758
Hörner	381 680	422 946	375 327	297 333
Knochen	5 455 004	938 555	3 468 787	766 889
Haare	269 155	1 197 194	110 603	984 848
Elfenbein	160 550	3 355 931	149 224	4 358 416
	Stück		Stück	
Ziegen, Schafe	151 646	9 107 860	135 991	704 394
Fabrikate:				
Wein	15 728 474	22 780 088	21 488 495	31 150 916
Holzkohle	—	—	15 411 340	3 460 959
Teppiche	50 685	12 675 900	41 137	11 693 027
Rosenöl	2 320	4 335 236	1 230	3 288 222
Seife	6 720 566	16 034 912	5 748 774	13 876 665
Mineralien:				
Erze	21 942 737	13 995 333	25 919 578	16 139 153
Schmirgel	6 579 415	2 415 505	6 274 078	2 425 667
Meerschaum	961 801	6 176 452	917 766	5 899 556

Schweiz.

Waarenverkehr mit dem Auslande im Jahre 1886.[1])

(Nach der vom Schweiz. Zolldepartement herausgegebenen Statistik.)

Uebersicht des Waarenverkehrs im Jahre 1886, nach den Herkunfts- und Bestimmungsländern geordnet.

Länder.	Spezialhandel. Einfuhr direkt und ab Lager. Werth: Franken.	Spezialhandel. Ausfuhr direkt. Werth: Franken.
Deutschland	261 172 236	159 856 487
Oesterreich-Ungarn, Bosnien, Herzegowina	91 774 509	35 830 090
Frankreich	188 173 336	139 256 357
Italien	118 957 419	58 117 160
Belgien	25 604 828	10 188 035
Niederlande	7 260 729	4 609 227
Großbritannien mit Irland	45 605 201	104 033 160
Rußland einschl. Russisch-Asien	15 838 215	9 813 564
Schweden und Norwegen	277 751	1 232 123
Dänemark mit Faröer, Island u. Grönland	11 705	942 920
Portugal mit Azoren und Madeira	148 919	1 101 373
Spanien mit den Kanarischen Inseln	1 523 475	9 578 537
Griechenland	146 650	424 741
Donauländer	148 647	2 777 964
Europäische Türkei, Rumelien, Montenegro	140 340	4 332 632
Aegypten	8 853 255	1 672 987
Algerien, Tunis, Tripolis, Marokko	385 778	3 251 106
Westküste von Afrika und Kapland	83 414	72 781
Ostküste von Afrika, Madagaskar rc.	10 206	184 778
Asiatische Türkei rc.	139 383	2 591 321
Britisch-Indien	1 537 404	8 458 496
Niederländisch-Indien	172 467	4 420 598
Japan, China rc.	5 655 897	3 920 892
Britisch-Nordamerika	45 511	540 830
Vereinigte Staaten von Amerika	21 248 851	87 146 844
Mexiko, Centralamerika, Westindien	725 360	1 198 811
Chile und Peru	84 025	597 946
Brasilien	2 300 996	2 993 256
Argentinien, Uruguay, Paraguay	88 062	6 679 525
Uebriges Südamerika	162 696	501 001
Australien, Neuseeland rc.	952 992	1 099 149
Zusammen	799 230 060	667 423 642
gegen in 1885	756 253 164	665 686 952

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1886 I. S. 561.

Uebersicht des Spezialhandels nach den Waarenkategorien.

Nummer.	Kategorien.	Gesammt-Einfuhr.				Gesammt-Ausfuhr.			
		Menge.	Werth.	Darunter Einfuhr aus Deutschland.		Menge.	Werth.	Darunter Ausfuhr nach Deutschland.	
				Menge.	Werth.			Menge.	Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
I	Abfälle und Düngstoffe	467 036	5 474 969	202 189	2 717 243	184 117	1 360 916	117 627	620 261
II	Chemikalien:								
	A. Apotheker- und Droguerie-waaren	22 859	3 206 495	9 195	1 124 060	8 547	1 854 141	2 435	759 420
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch	325 709	17 470 070	169 019	9 216 234	65 283	3 863 269	42 046	1 675 153
	C. Farbwaaren	80 846	6 095 745	31 373	3 754 420	22 579	8 138 417	8 335	3 208 828
III	Glas	55 982	3 207 589	24 754	1 192 579	918	147 269	138	36 083
IV	Holz	1 939 819	13 637 100	1 425 063	8 366 861	1 281 523	8 253 227	126 830	1 152 603
V	Landwirthschaftliche Erzeugnisse	235 650	5 249 876	146 810	3 106 562	36 151	469 160	25 922	294 155
VI	Leder	28 105	24 881 780	13 021	13 223 945	8 032	8 576 643	[illegible]	509 315
VII	Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände	14 410	8 520 780	9 799	5 659 995	8 463	5 790 121	4 916	2 526 883
VIII	Mechanische Gegenstände:								
	A. Uhrenbestandtheile	613	1 960 600	189	222 100	418	2 966 602	66	435 251
		Stück		Stück		Stück		Stück	
	Uhren	226 413	3 109 512	51 773	751 803	3 479 454	79 829 024	594 657	13 237 335
		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	
	B. Maschinen, nicht genannte	63 389	7 959 489	44 521	5 410 562	95 564	12 514 859	20 738	2 782 202
		Stück		Stück		Stück		Stück	
	Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe	10 301	1 901 815	8 455	1 437 773	6 662	6 536 312	2 231	1 663 228
		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	
IX	Metalle:								
	A. Blei	13 728	640 788	8 514	405 309	2 210	144 526	627	50 294
	B. Eisen	1 015 303	23 324 961	697 426	15 187 973	97 517	4 003 092	5 198	858 053
	C. Kupfer	18 123	3 133 645	8 423	1 549 945	4 203	646 622	1 182	173 224
	D. Nickel	815	453 375	507	287 875	191	34 319	15	3 142
	E. Zink	15 779	907 098	6 306	384 212	1 570	90 275	346	12 817
	F. Zinn	4 419	1 295 976	2 667	645 200	63	15 173	34	8 317
	G. Edle Metalle	1 795	40 621 857	56 205	12 352 763	935	29 791 372	9 554	4 837 955
	H. Erze und Metalle, verschiedene	2 582	103 663	1 967	102 229	1 155	14 907	134	3 592
X	Mineralische Stoffe	9 302 688	29 115 665	6 975 267	18 054 762	592 128	2 679 517	315 857	1 203 611
XI	Nahrungs- und Genußmittel	5 679 856	170 576 189	1 541 661	42 787 854	889 529	74 270 006	348 948	13 125 553
		Liter		Liter		Liter		Liter	
	Bier, Wein, Branntwein, Sprit, in Fässern	71 804 759	31 661 944	15 154 660	6 174 860	6 600 882	3 000 876	615 080	306 545
		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	
XII	Oele und Fette	104 668	8 652 630	24 284	1 978 365	6 789	553 089	1 085	109 695
XIII	Papier	62 499	4 734 166	45 583	3 160 306	155 492	3 870 228	4 067	388 792
XIV	Spinnstoffe:								
	A. Baumwolle	258 232	60 096 005	30 733	11 407 620	207 153	160 624 792	57 498	20 614 951
	B. Flachs, Hanf, Jute 2c.	50 762	10 473 915	16 828	3 079 100	6 076	1 582 221	1 467	328 828
	C. Seide	48 629	130 459 500	3 662	10 320 200	55 460	190 636 389	18 619	64 513 143
	D. Wolle, rein oder gemischt	72 288	55 710 395	32 204	28 477 245	23 226	13 572 547	12 467	7 388 722
	E. Kautschuk und Guttapercha	1 971	1 836 270	1 043	911 630	1 890	2 351 067	209	238 436
	F. Stroh, Rohr, Bast 2c.	21 968	6 693 700	11 648	3 461 720	5 405	4 647 289	1 431	911 044
	G. Konfektions- und Modewaaren	14 106	23 257 900	9 311	13 937 275	2 044	5 020 725	478	1 349 854
XV	Thiere und thierische Stoffe:	Stück		Stück		Stück		Stück	
	A. Thiere	236 897	50 993 360	62 816	16 405 380	97 574	19 341 158	49 336	10 551 801
		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	
	B. Thierische Stoffe	90 758	6 655 520	12 706	4 134 365	48 407	7 976 623	20 019	3 120 060
XVI	Thonwaaren	295 156	2 896 093	171 365	1 787 787	109 605	607 840	47 120	183 932
XVII	Verschiedene Waaren	14 833	12 168 964	9 792	7 590 973	1 498	1 248 877	498	474 839
	Zusammen	—	799 230 060	—	261 172 236	—	667 423 642	—	159 866 487

Verkehr mit Deutschland. (Spezialhandel.)

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.		Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland.	Unmittelbare Durchfuhr nach Deutschland.
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Menge.
	I. Abfälle und Düngstoffe.	metr. Ctr. netto	Franken.	metr. Ctr. netto.	Franken.	metr. Ctr. netto.	metr. Ctr. netto.
1	Abfälle, animalische	22 698	272 268	6 890	78 301	651	410
1a	„ vegetabilische	6 982	13 964	40 858	35 882	217	6 341
1b	„ mineralische	11 502	115 020	1 510	18 916	361	6
2	Stalldünger; Düngererde; ꝛc.	32 554	162 770	35 292	43 471	5 281	443
3	Guano; Düngsalze: nicht aufgeschlossen	27 319	410 235	267	2 633	2 211	201
4	„ „ aufgeschlossen, Kunstdünger	60 186	1 083 348	909	11 699	3 658	164
5	Kleie, Oelkuchenmehl, Viehfuttermehl; ꝛc.	27 399	328 788	18 872	117 811	800	3 260
6	Schlackenwolle	736	11 025	1	14	246	—
7	Lumpen aller Art; altes Tauwerk; ꝛc.	12 793	319 825	13 028	311 634	1 711	849
	II. Chemikalien.						
	A. Apotheker- und Droguericwaaren.						
8	Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmazeutischem Gebrauch	1 165	133 975	265	31 487	728	1 483
9	Droguerien (Pflanzensäfte, -Extrakte und andere Produkte)	653	111 010	723	139 923	331	426
9a	Alkaloide, chemische Produkte, nicht genannte	400	200 000	201	43 411	1 232	76
10	Mineralwasser, natürliches und künstliches	6 445	290 025	649	28 133	755	424
11	Pharmazeutische Präparate, in Engros-Packung	127	88 900	348	349 636	157	126
11a	Chirurgische Verbandmittel	8	4 400	133	75 742	28	1
12	Geheimmittel und Spezialitäten aller Art, in Detailpackung	128	89 600	68	65 206	21	14
12a	Syrup in Form von Heil- oder Arzneimitteln	9	4 050	[1]	22	2	—
13	Kosmetische Mittel	61	36 600	8	2 902	2	5
13a	Parfümerien	155	77 500	28	11 366	205	231
14	Waschschwämme	44	88 000	12	11 502	52	6
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.						
15	Citronensaft	—	—	—	—	43	564
15a	Gummi; Harze, rohe, und Colophonium	1 966	127 790	169	26 336	322	693
15b	Pech	784	23 520	46	1 766	360	7
15c	Salpeter, roh	600	12 000	7	320	4	10
15d	Schwefel	—	—	—	—	10	5 211
15e	Theer	680	17 000	27 183	108 298	31	1 682
15f	Weinstein, roh	92	16 560	747	150 543	16	6 724
15g	Nicht genannte rohe Hülfsstoffe	—	—	—	—	15	—
16	Baryt, schwefelsaurer; Chlorbarium; ꝛc.	8 580	214 500	3 395	75 891	2 570	304
16a	Alaun aller Art	2 334	51 348	106	3 240	3 498	—
16b	Arsenige Säure	—	—	—	—	3	—
16c	Beinschwarz	—	—	—	—	125	2
16d	Chlorkalk	3 131	72 013	141	4 124	150	528
16e	Glätte	1 441	57 640	82	2 527	—	—
16f	Holzessigsäure, rohe	3 878	58 170	37	1 155	1 555	—
16g	Kastanienextrakt, flüssiger	—	—	—	—	—	227
16h	Natron, arseniksaures flüssiges	—	—	—	—	6	—
16i	„ doppeltkohlensaures	—	—	—	—	70	—
16k	„ schwefelsaures (Glaubersalz)	3 977	31 816	54	754	320	3
16l	„ unterschwefligsaures, schwefligsaures und doppeltschwefligsaures	764	30 560	100	2 264	3	—
16m	Salzsäure	19 559	156 472	184	2 010	318	503
16n	Schwefelsäure	20 347	183 123	119	1 978	558	526
16o	Soda, roh und krystallisirt	7 031	49 217	48	578	1 568	17
16p	„ calcinirt	10 545	158 175	3	155	3 930	60
16q	Thonerde, essigsaure und schwefelsaure	9 227	369 080	4	115	4	—
16r	Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-)	2 101	52 525	873	11 376	73	42
16s	Wasserglas	1 043	20 860	3	88	2 014	—
17	Anthracen; Arsensäure; ꝛc.	9 463	1 182 875	637	125 873	2 953	5 128
17a[1]	Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin)	19 043	952 150	107	8 486	2 396	72
17a[2]	Sago und Tapioca zu technischen Zwecken	—	—	—	—	1 995	—
17a[3]	Salpetersäure	1 483	74 150	33	1 582	128	16

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.		Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland.	Unmittelbare Durchfuhr nach Deutschland.
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Menge.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
17b	Aetzkali; Aetznatron	5 477	438 160	4	245	64	92
17c	Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation	3 017	1 055 950	373	132 013	1 064	5
17d	Benzol; Naphtalin	668	73 480	3	100	1 119	4
17e	Blei, essigsaures (Bleizucker)	450	22 500	703	27 793	431	9
17f	Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd	145	11 600	—	—	11	3
17g	Borax	336	23 520	8	672	1	—
17h	Karbolsäure, rohe	—	—	—	—	377	—
17i	Catechu	247	18 525	99	7 324	27	221
17k	Glycerin	279	33 480	3	491	217	—
17l	Grünspan	—	—	—	—	3	21
17m	Kali, blausaures gelbes	236	47 200	2	987	31	—
17n	" chlorsaures	90	11 700	20	3 053	12	3
17o	" chromsaures rothes	354	28 320	9	843	160	155
17p	" übermangansaures	—	—	—	—	3	—
17q	Kastanienextrakt, fester	—	—	—	—	3	234
17r	Kleesäure (Oxalsäure); Sauerkleesalz	576	57 600	1	173	129	—
17s	Olein (Oelsäure)	—	—	—	—	20	53
17t	Potasche	502	25 100	25	1 345	131	6
17u	Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist	676	33 800	979	32 727	109	432
17v	Salpeter, raffinirter	3 587	197 285	12	689	9	—
17w	Stearin	454	54 480	—	—	—	—
17x	Thonerdehydrat in Teig; Thonerdenatron	—	—	—	—	2	—
17y	Türkischrothöl; Ricinusöl zu technischen Zwecken	300	22 500	260	18 824	39	429
17z	Zinnsalze	550	88 000	32	3 469	86	114
18	Nicht genannte zubereitete Hülfsstoffe	8 988	1 797 600	1 404	280 929	2 586	687
18a	Harze, gereinigte	2 883	432 450	13	663	310	21
19	Weingeist, Sprit rc., denaturirt	4 186	230 230	—	—	2	2
20	Pyrotechnische Präparate	—	—	—	—	2	—
21	Sprengmaterialien, wie Dynamit rc.; Zündkapseln; Sprengschnüre	245	61 250	498	118 068	112	—
22	Zündhölzchen und Streichkerzchen	458	45 800	1	175	43	121
23	Zündschwamm und andere Zündmaterialien; Pechfackeln	—	—	—	—	1	—
24	Wagenschmiere	2 188	109 400	49	1 094	54	29
25	Wichse	272	20 400	612	51 899	23	7
26	Leim und Gelatine, roh	2 206	264 720	1 597	172 985	711	373
27	" " " gereinigt und Fischleim	154	38 500	879	264 966	290	132
28	Preßhefe	—	—	—	—	5	—
	C. Farbwaaren.						
29	Farberden, roh, ungereinigt, nicht gemahlen	2 559	38 385	16	488	699	1 470
29a	Farbhölzer, in Blöcken	4 460	89 200	13	788	106	399
29b	Farbbeeren, -Rinden, -Wurzeln rc., roh	2 407	84 245	213	21 075	22	2 942
30	Farberden, gemahlen, gereinigt, geschlemmt rc.	8 012	200 300	351	5 718	1 862	3 246
30a	Farbbeeren, -Hölzer rc., gemahlen rc.	1 555	62 200	239	9 211	191	11 331
31	Orlean; Orseille, präparirte; Safflor; Cochenille; Indigo rc.	442	265 200	44	31 181	489	456
32	Krappextrakt, Garancine; Indigolösung	556	111 200	159	53 015	175	219
32a	Alizarin, künstliches, trocken oder in Teig	2 105	631 500	62	15 510	1 043	9
33	Andere flüssige oder feste Extrakte von Farbstoffen	464	51 040	4 414	530 691	500	245
34	Kienruß und Mennige	1 043	52 150	6	394	249	2
35	Bleiweiß und Zinkweiß	2 927	146 350	32	1 804	184	23
36	Chromgelb; Chromgrün; Mineralblau rc.	1 163	174 450	12	1 481	1 497	33
37	Künstliche Farben aus Steinkohlentheer	1 484	1 187 200	2 515	2 439 622	2 332	84
37a	Andere nicht genannte bunte Farben	1 003	351 050	71	34 037	1 187	73
38	Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaschen rc.	117	40 950	18	26 031	78	—
39	Firnisse und Lacke aller Art	1 076	269 000	170	37 779	817	196
	III. Glas.						
40	Dachglas und Glasziegel, Bodenplatten von Glas	1 298	48 026	—	—	2 836	2
41	Fensterglas, gewöhnliches (naturfarbiges)	6 441	251 199	6	510	6 662	30
42	" gemustertes, mattes	69	11 040	[1])	70	4	—

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Statistik-Nummer	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.		Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland.	Unmittelbare Durchfuhr nach Deutschland.
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Menge.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
42a	Fensterglas, gefärbtes	115	25 645	1	126	26	—
43	Glaskugeln zur Uhrgläserfabrikation; Glasstangen und -Litzen	3	600	57	6 133	2	26
44	Farblose Flacons für kondensirte Milch	1 129	55 708	[1]	25	37	24
	Hohlglas und Glaswaaren:						
44a	aus gewöhnlichem schwarzem, braunem, grünem Glas	4 107	69 819	22	674	8 466	24
45	„ halbgrünem Glas	2 213	53 112	2	423	471	22
46	„ gewöhnlichem farblosen Glas: nicht geschliffen 2c.	5 890	247 380	18	3 522	8 782	60
47	matte, bemalte, vergoldete 2c.	222	29 970	7	3 145	1 245	52
47a	geschliffene, gravirte, farbige; Uhrengläser	1 995	598 500	21	18 678	729	38
48	Glasflüsse, Email, Glasperlen	69	15 625	1	572	49	778
49	Spiegelglas, unbelegtes, jeder Größe	500	53 000	1	240	237	2
50	„ belegtes, und Spiegel, unter 18 □dm	198	36 630	1	385	429	4
51	„ desgl. von 18 □dm und darüber	505	93 425	1	580	146	13
	IV. Holz.						
52	Holzborke	—	—	—	—	—	65
52a[1]	Brennholz, Reisig: Weichholz	350 482	700 964	8 996	12 918	330	330
52a[2]	desgl. Hartholz	486 674	1 216 685	9 061	15 115	2 393	1 049
52a[3]	Holzkohlen	33 787	270 296	862	8 336	1 737	41
52b	Torf	78 803	157 606	241	723	97	114
52c	Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe	3 903	35 127	535	5 022	1 767	15 896
53	Bau- und Nutzholz, gemeines: roh (rund), oder bloß mit der Axt beschlagen	176 689	706 756	66 926	291 871	20 626	3 410
53a	Flechtweiden, roh oder geschält; Reifholz	2 421	16 947	229	852	78	1
53b	Rebstecken	8 677	60 739	761	3 198	231	231
54	Schindeln	2 063	30 945	238	5 109	152	144
54a	Bretter, weichhölzerne	180 278	1 171 807	25 412	191 653	30 170	7 553
54b	„ harthölzerne	14 922	126 837	4 948	44 221	652	1 518
54c	Latten 2c.	58 990	324 445	685	6 552	1 643	325
54d	Fourniere aus gemeinem Holze	308	46 200	19	1 656	45	46
55	Bau- und Nutzholz, gemeines: abgebunden	—	—	—	—	4 406	780
56	Ebenistenholz, roh	1 244	43 540	4	110	4	156
57	„ gesägt	300	12 000	42	2 360	3	95
58	„ in Fournieren	—	—	—	—	7	—
59	Korkholz, roh oder in Platten	590	29 500	39	1 009	—	666
60	„ verarbeitet, Sohlen, Stöpsel 2c.	272	95 200	32	7 470	330	2 109
61	Grobes Verpackungsmaterial für trockene Gegenstände	2 701	37 814	4 350	49 679	706	764
62	Holzwaaren, vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte 2c.	7 022	182 572	409	11 998	10 584	3 611
62a	Faßholz und roh vorgearbeitete Faßdauben und Bodenstücke	1 050	18 900	318	7 569	1 543	6 106
63	Holzwaaren, fertige, grobe, aus gemeinem Holze, roh 2c.	3 928	314 240	889	64 581	319	120
64	„ grobe, mit Metallbeschlägen	616	33 880	313	8 294	287	370
64a	Stäbe zu Rahmen, façonnirt, begypst	133	29 260	1	100	3	—
64b	Böttcherwaaren, Fässer, montirt und demontirt	843	26 976	87	2 738	1 383	2 156
	Tischlerarbeiten, Möbel und Möbeltheile:						
65	aus gemeinem Holz, bemalt, gefirnißt 2c.	536	83 080	260	21 627	97	57
66	desgl. polirt, geschnitzt 2c.	2 305	580 860	195	59 090	1 546	318
67	aus Ebenistenholz, aller Art	—	—	—	—	2	2
68	Rahmen und Stäbe zu Rahmen, vergoldet	438	219 000	64	91 681	807	45
69	Holzwaaren und Drechslerarbeiten, bemalt, polirt 2c.	1 238	742 800	307	203 566	691	62
70	Korbflechterwaaren von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen 2c.	1 627	105 755	16	885	19	18
71	desgl. grobe, von geschälten, gespaltenen Ruthen 2c.	524	89 080	29	3 967	46	74
72a	desgl. feine	382	324 700	4	3 617	506	2
73	Bürstenbinderwaaren, grobe, nicht lackirt, nicht polirt	808	404 000	16	9 786	91	8
74	desgl. feine	130	106 600	4	5 701	105	1
	Nr. 52; 55; 58; 67; 72.	379	20 750	615	9 445	—	—
	V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.						
75	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische, nicht anderweit genannte	42 044	336 352	3 727	13 886	33	334

[1] Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Statist. Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.		Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland.	Unmittelbare Durchfuhr nach Deutschland.
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Menge.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
75a	Gras- und Kleesaat	3 667	366 700	632	66 275	83	1 940
75b	Andere Sämereien aller Art, nicht anderweit genannte	1 218	60 900	70	7 613	19	2 001
76	Heu	30 345	212 415	18 610	160 246	686	696
76a	Laub, Schilf, Stroh	61 011	305 055	2 418	11 442	31	32
77	Oelsamen und Oelfrüchte	1 666	66 640	93	3 142	105	989
78	Blumenzwiebeln	90	27 000	1	511	3	18
79	Hopfen	3 904	1 366 400	65	13 682	1 902	18
	Bäume, Sträucher 2c.:						
80	in Kübeln oder Töpfen	786	157 200	118	9 026	7	45
81	nicht in Kübeln oder Töpfen	2 079	207 900	188	8 332	3	15
	VI. Leder.						
82	Sohlleder	807	282 450	259	100 846	652	58
82a	Anderes Leder aller Art	6 827	4 949 575	252	186 462	5 197	329
	Lederwaaren aller Art, Schuhwaaren ausgenommen:						
83	fertige	517	1 137 400	19	15 174	463	15
84	vorgearbeitete Bestandtheile	14	16 800	14	8 882	32	1
	Schuhwaaren aus Leder aller Art:						
85	grobe	1 964	1 826 520	15	10 585	131	51
86	feine	1 337	2 807 700	118	172 829	103	36
	Schuhwaaren aus Geweben, mit Ledersohle:						
87	aus Halbseide, Seide oder Sammet	19	60 800	[1]	15	2	—
88	„ anderen Geweben	1 322	1 451 200	11	9 680	29	2
89	Vorgearbeitete Bestandtheile von Schuhwaaren	179	268 600	1	1 533	—	—
90	Handschuhe, lederne	35	420 000	1	3 309	34	2
	VII. Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände.						
91	Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten	6 793	4 075 800	4 339	1 739 840	1 077	314
92	Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche 2c.	244	213 762	146	319 278	101	19
92a	Gestochene Kupfer-, Stahl- oder Holzplatten 2c.	23	18 627	5	19 334	—	—
92b	Musikalien	235	176 250	30	25 201	13	26
93	Instrumente, musikalische	1 673	632 394	93	72 156	1 535	74
94	Bestandtheile von musikalischen Instrumenten	140	52 920	11	20 777	6	—
95	Instrumente und Apparate, astronomische, chemische 2c.	410	400 417	132	229 223	668	36
96	Bildhauerarbeiten aller Art	—	—	—	—	7	151
98	Statuen aus anderen Metallen als Zink und Gußeisen	—	—	—	—	1	3
99	Abgüsse aus Gips, Schwefel 2c.	147	29 876	69	12 024	28	35
100	Glasgemälde	7	9 747	5	14 465	4	4
101	Naturalien	120	47 182	63	70 381	28	62
	Nr. 96; 97; 97a; 98	7	3 130	33	4 201	—	—
	VIII. Mechanische Gegenstände.						
	A. Uhren.	Stück		Stück		Stück	Stück
102	Wanduhren, gemeine	5 742	68 904	131	1 983	6 320	26
102a	Uhrwerke, fertige, für Gewichtuhren	—	—	—	—	21	—
103	Wanduhren, feine	10 215	255 375	175	7 715	4 927	13
103a	Standuhren, mit Gehäusen aus Holz	1 446	54 948	10	1 130	2 718	16
103b	desgl. mit Gehäusen aus Marmor, Bronze 2c.	—	—	—	—	1 139	207
103c	Uhrwerke, fertige, für Uhren mit Federtrieb	4 992	59 904	415	3 120	3 170	142
103d	Spieluhren und Musikdosen	869	31 360	40 893	607 237	52	59
	Taschenuhren:						
103e	mit Gehäusen von Nickel oder anderem unedlen Metall	699	6 990	158 881	1 559 127	2 000	144
103f	desgl. von Silber	2 985	53 730	284 095	4 998 246	—	257
103g	desgl. von Gold	2 640	158 400	95 639	5 786 022	1	—
103i	Pedometer	—	—	—	—	—	—
103k	Uhrwerke, fertige, für Taschenuhren	208	2 080	6 853	105 060	2	—
		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
104	Bestandtheile von Taschenuhren, Rohwerke	17	85 000	65	433 877	177	8
104a	„ „ Stand- und Wanduhren	171	136 800	1	1 094	103	6
104b	„ „ Spieluhren und Musikdosen	1	300	[1]	260	—	—

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Statistische Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Einfuhr aus Deutschland. Werth	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Ausfuhr nach Deutschland. Werth.	Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland. Menge.	Unmittelbare Durchfuhr nach Deutschland. Menge.
		Stück	Franken	Stück	Franken	Stück	Stück
	Gehäuse für Taschenuhren:						
104c	aus Nickel oder anderem unedlen Metall	20 384	25 480	1 024	2 894	5 028	—
104d	„ Silber	949	7 592	4 188	95 330	—	—
104e	„ Gold	281	14 050	1 772	121 771	—	—
	Nr. 102a; 103b, i	373	9 990	581	6 700	—	—
	B. Maschinen und Fahrzeuge.	metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
105	Maschinen aller Art, mit Ausnahme der nachstehend genannten	33 738	4 554 630	20 448	2 564 206	97 848	4 358
		Stück		Stück		Stück	Stück
105a	Lokomobilen	—	—	—	—	11	—
105b	Dampfkessel	13	26 000	11	26 100	4	—
		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
105c	Eiserne Konstruktionen (Brücken, Balken)	—37	1 332	—	—	732	—
		Stück		Stück		Stück	Stück
105d	Webstühle und Webereimaschinen	25	8 750	1 444	876 971	10	4
105e	Stickmaschinen, einnadlige	—	—	—	—	1	—
105f	„ mit Schifflein	1	3 700	12	72 500	1	—
105g	„ andere	—	—	—	—	9	—
105h	Müllerei- und landwirthschaftliche Maschinen	1 244	669 320	489	541 824	316	14
106	Lokomotiven	9	315 000	10	145 000	39	2
		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
107	Maschinentheile, roh, vorgearbeitete	10 400	624 000	47	10 028	29 292	1 972
108	Treibriemen aller Art	308	200 200	78	56 303	143	102
109	Kratzen und Kratzenbeschläge	38	30 400	165	151 665	46	33
		Stück		Stück		Stück	Stück
110	Ackergeräthe, wie Pflüge, Eggen ꝛc.	299	11 165	11	1 150	143	3
110a	Oekonomie- und Lastwagen, Schlitten	—	—	—	—	343	2
111	Fuhrwerke und Schlitten zum Personentransport	6 632	270 122	86	21 436	234	170
112	Eisenbahn-Personenwagen	24	94 476	22	141 290	27	—
112a	Eisenbahn-Güter-, Gepäck- und Rollwagen	28	26 600	4	11 835	538	6
113	Schiffe	—	—	—	—	—	—
	Nr. 105a, c, g; 110a; 113	180	22 650	142	25 122	—	—
	IX. Metalle.						
	A. Blei.	metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
115	Blei in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	4 211	147 385	297	9 266	319	4
116	„ gewalzt, Blech, Röhren ꝛc.	3 718	152 436	96	7 225	1 602	71
117	Bleiwaaren, roh	—	—	—	—	16	2
117a	Buchdruckerlettern, neu	359	89 750	82	30 673	400	9
118	Bleiwaaren, polirt, bemalt ꝛc.	—	—	—	—	5	—
	Nr. 114; 117; 118	226	18 736	152	3 130	—	—
	B. Eisen.						
119	Eisenerze	—	—	—	—	469	4
120	Roheisen in Masseln, Rohstahl, Luppeneisen ꝛc.	188 933	1 416 998	574	7 282	134 156	1 065
121	Eisenbahnschienen, Stabeisen, Eisenblech, nicht speziell genannt	275 994	4 415 904	92	2 316	246 945	1 030
122	Eisenbahnschienen, Façoneisen, Rundeisen ꝛc., feine Dimensionen	95 266	1 905 320	189	7 543	114 274	1 306
123	Walzdraht in Ringen, roh, über 5 mm und unter 11 mm Dicke	27 849	529 131	9	678	78 521	—
124	Eisenblech unter 3 mm Dicke, roh, verbleit ꝛc.	20 792	873 261	65	4 573	9 172	39
125	Eisendraht, roh, verbleit ꝛc.	5 466	300 630	22	2 760	8 878	52
126	Eisengußwaaren, ganz grobe, rohe	10 747	322 410	1 152	92 140	6 083	710
127	„ andere	4 862	291 720	254	25 626	1 536	130
	Waaren aus Schmiedeeisen, schmiedbarem Eisenguß ꝛc.:						
128	Röhren, gezogene, rohe	27 729	1 109 160	85	5 173	15 713	199
129	ganz grobe, rohe	12 448	746 880	344	28 909	4 485	154
130	gemeine, roh, abgedreht ꝛc.	19 288	1 928 800	2 024	556 838	26 691	705
130a	„ verzinnt	592	118 400	20	4 367	105	13

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Ausfuhr nach Deutschland. Werth.	Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland. Menge.	Unmittelbare Durchfuhr nach Deutschland. Menge.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
131	feine, vernickelt	75	37 500	17	9 172	45	3
131a[1]	„ polirt, bemalt, gefirnißt	1 539	615 600	186	66 673	1 938	40
131a[2]	„ emaillirt	298	71 500	138	16 953	47	2
132	Messerschmiedewaaren	517	361 900	6	5 879	37	45
133	Waffen aller Art und fertige Waffenbestandtheile	88	132 000	20	20 761	551	15
134	Waffenbestandtheile, roh vorgearbeitete	—	—	—	—	2	—
	Nr. 119; 134	5 013	7 856	1	420	—	—
	C. Kupfer.						
	Kupfer, rein oder legirt:						
136	in Barren, Blöcken rc.	1 432	164 680	1 035	108 586	3 716	602
137	gehämmert, gewalzt rc.	5 133	641 625	25	5 404	3 778	134
138	Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete rc.	221	75 140	7	4 851	84	9
138a	Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht	103	45 320	2	345	290	9
138b	Kabel aller Art, für elektrische Leitungen rc.	274	82 200	51	9 865	301	—
139	Kupferschmied-, Roth- und Gelbgießerwaaren	1 176	458 640	60	42 456	791	33
139a	Bronzewaaren	26	12 740	1	1 095	124	11
140	Kupfer, vergoldet oder versilbert: gehämmert, gezogen rc.	58	69 600	1	622	33	24
	D. Nickel.						
141	Nickel in Würfeln oder Schwamm rc.	22	16 500	11	877	1	—
142	„ rein oder legirt, gewalzt, gezogen rc.	408	204 000	3	1 500	20	—
143	Waaren aus Nickel oder Nickellegirungen	77	67 375	1	765	121	—
	E. Zink.						
144	Zink in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	468	20 592	307	8 177	2 637	162
145	„ gewalzt, gezogen, Blech, Draht	5 430	293 220	10	678	5 977	4
146	Zinkwaaren, roh	271	42 170	25	2 794	25	8
147	„ polirt, bemalt, gefirnißt	133	27 930	4	1 165	123	1
	F. Zinn.						
148	Zinn in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	1 436	380 540	25	4 921	341	11
149	„ rein oder legirt, gehämmert, gewalzt rc.	282	83 190	3	1 084	32	—
	Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen:						
150	roh	35	15 050	4	564	7	1
151	polirt rc.	314	166 420	2	1 748	48	2
	G. Edle Metalle.	kg netto		kg netto		kg netto	kg netto
152 Gold	Gold, unbearbeitet oder in Münzen	1 097	3 784 650	1 557	2 094 027	—	—
152 Silber	Silber, unbearbeitet oder in Münzen	34 679	6 242 220	6 087	1 663 559	123 400	36 500
153	Gold, Silber, Platina: gewalzt in Platten, Streifen	181	33 195	94	208 350	—	—
154	Gold- und Silberdraht, -Faden	—	—	—	—	400	200
154a	Blattgold und Blattsilber	1 746	94 235	10	277	2 400	2 700
155	Plattirte, vergoldete oder versilberte Waaren	3 051	67 702	103	3 978	800	—
156	Gold- und Silberschmiedewaaren; Bijouterie, echt	5 860	1 916 528	1 313	851 261	4 800	700
156a	Bijouterie, falsch	9 425	199 001	370	13 483	1 900	200
	Nr. 152 Platina; 154	164	15 232	20	3 000	—	—
	H. Erze und Metalle, verschiedene.	metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
157	Erze, roh, nicht speziell genannt	1 644	24 660	129	2 478	212	1 104
158	Spießglanz	153	13 770	3	266	1	—
159	Nicht genannte Metalle, roh	59	59 000	2	715	9	—
159a	Kadmium, Quecksilber, Wismuth, roh	11	5 500	[1])	48	33	—
	X. Mineralische Stoffe.						
160	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossirte, rc.	60 549	312 659	68 902	52 275	1 760	398
160a	Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm rc.	221 421	74 973	8 415	20 621	5 208	643
161	Dachschiefer	1 578	14 202	1 441	11 950	298	94
162	Schiefer in Fliesen oder Platten	10	90	16 264	141 674	1	2

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Statistische Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.		Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland.	Unmittelbare Durchfuhr nach Deutschland.
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Menge.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
163	Schiefertafeln mit Rahmen, Schieferstifte	333	8 325	510	11 818	39	1
164	Mühlsteine	1 128	47 376	484	4 950	361	47
165	Schleif- und Wetzsteine	6 394	287 730	1 615	8 881	2 026	695
166	Lithographiesteine ohne Zeichnungen	1 883	41 426	14	687	4 841	15
167	Fetter Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen	10 758	21 516	59 034	119 564	184	227
168	Hydraulischer Kalk	530	1 325	16 865	30 391	111	102
169	Roman-Cement	9 991	39 964	416	1 745	85	353
170	Portland-Cement	94 468	560 808	1 831	11 896	3 497	987
171	Cementarbeiten, roh	6 407	19 221	3 218	8 927	226	122
172	" gefärbt, gemustert, geschliffen	—	—	—	—	110	5
173	Bimsstein, Feuerstein, Kryolith ꝛc.	817	49 020	33	1 152	254	43
175	Alabaster und Marmor, in rohen Blöcken	1 184	8 288	3 469	14 687	206	19 903
176a	Marmor, in Platten oder gesägt, nicht geschliffen, nicht polirt	—	—	—	—	16	763
177a	Marmor, in Platten oder gesägt, geschliffen oder polirt	—	—	—	—	4	16
177b	Alabaster, in Platten oder gesägt, geschliffen oder polirt	—	—	—	—	—	6
178	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten aus gewöhnlichen Steinen, nicht geschliffen, nicht polirt	1 999	11 994	1 192	9 599	362	164
179	desgl. geschliffen oder polirt	—	—	—	—	89	14
180	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten aus Marmor	47	1 410	177	21 946	7	384
181	Edelsteine aller Art, ungefaßt	1	6 000	1	55 694	—	2
182	Bernstein und Meerschaum, unverarbeitet	18	36 000	3	1 380	1	—
183	Steinkohlen	5 990 558	13 179 228	3 054	8 718	452 740	3 088
183a	Braunkohlen	—	—	—	—	—	122
183b	Koks	307 632	799 843	7 518	20 586	96 884	800
183c	Briquettes	158 126	442 753	272	996	17 002	1
184	Asphalt und Erdharze aller Art, Braunkohlentheeröl	5 150	27 295	120 258	614 244	26 241	7 405
185	Asphaltfilz, Asphaltröhren, Holzcement	2 608	62 592	39	3 314	27	100
186	Petroleum und andere nicht genannte Mineral- und Theeröle	90 076	1 982 672	92	5 263	1 844	5 239
	Nr. 172; 174; 176a, b; 177a, b; 179; 183a	2 601	19 052	752	14 474	—	—
	XI. Nahrungs- und Genußmittel.						
187	Schweineschmalz	2 955	280 725	137	15 191	131	499
188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen	879	105 480	862	188 290	23	68
189	Kakaobohnen	1 695	364 425	232	51 201	97	450
190	Kakaopulver, Chokoladeteig, Chokolade	85	27 200	666	279 233	31	1
191	Eier	2 032	243 840	168	18 481	163	13 262
192	Eis	49 905	69 867	14 864	11 121	15	15
193	Essig und Essigsäure	1 353	108 240	48	762	2 779	50
194	Eßwaaren, feine	402	165 624	311	74 382	200	180
195	Fische, frische	3 102	682 440	343	51 586	31	63
	" getrocknet, gesalzen ꝛc.:						
196	in Gefäßen unter 5 kg ꝛc.	208	50 960	1	141	11	2
197	in Gefäßen von 5 kg oder mehr	771	67 825	13	1 135	57	106
198	Fleisch, frisch geschlachtetes	2 913	470 880	284	51 769	881	8
199	" gesalzenes, geräuchertes ꝛc.	1 460	248 200	18	3 839	21	8
200	Geflügel, lebendes	471	94 200	78	15 807	25	1 218
201	" getödtetes, Wildpret, Wurstwaaren	2 562	768 600	86	26 189	179	288
202	Fleischextrakt	19	34 200	[1]	63	57	—
203	Obst, genießbare Beeren, frisch	20 867	1 565 025	253 068	2 839 414	359	1 316
204	Tafeltrauben, frisch	133	13 300	79	7 723	4	15
205	Kastanien, frisch oder getrocknet	—	—	—	—	27	5 296
206	Obst, gedörrtes oder getrocknetes ꝛc.	7 002	455 130	890	40 193	595	3 098
206a	Eingestampfte Früchte und Beeren ꝛc., zur Destillation	427	10 675	8	251	67	132
207	Frucht- und Beerensäfte ꝛc., ohne Zucker oder Alkohol	169	13 520	1	236	22	183
208	Südfrüchte: Weinbeeren und Rosinen	553	26 544	40	2 768	62	940
209	" andere	484	31 460	55	4 551	254	10 852

[1] Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Ausfuhr nach Deutschland. Werth.	Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland. Menge.	Unmittelbare Durchfuhr nach Deutschland. Menge.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
210	Gemüse, frisch: Kartoffeln	198 467	1 290 036	3 882	26 781	126	5 428
211	„ „ andere	35 031	875 775	822	19 012	36	1 949
212	„ eingesalzen oder getrocknet, offen	759	37 950	6	469	106	25
213	„ konservirt, in Gefäßen über 5 kg ꝛc.	100	11 700	4	649	3	134
214	„ „ in Gefäßen von 5 kg oder weniger	97	16 102	2	702	2	20
215	Weizen	692 499	14 886 729	922	21 122	8 691	4 039
215a	Roggen	3 760	57 340	29	588	9	11
215b	Hafer	100 754	1 612 064	81	1 519	234	348
215c	Gerste	12 661	284 873	472	8 534	309	4 200
215d	Andere Getreidearten	348	10 092	104	1 782	—	154
215e	Mais	91 699	1 558 883	273	5 590	126	385
215f	Reis	—	—	—	—	—	97
215g	Bohnen	1 321	26 420	43	1 181	347	2 756
215h	Erbsen	1 364	28 644	10	331	2	1
215i	Andere Hülsenfrüchte	559	17 888	77	2 442	7	597
216	Graupe, Gries, Grütze, Mehl	50 901	1 552 481	2 318	69 492	3 560	4 018
216a	Reis in geschälten Körnern	6 525	182 700	79	3 264	66	1 325
217	Brot	1 238	40 235	144	4 575	4	3
218	Zwieback und feine Bäckerwaaren ohne Zucker	133	19 950	99	9 819	—	3
218a	Teigwaaren	195	12 675	416	25 401	8	1 699
219	Gewürze aller Art	595	130 900	8	3 791	17	5
220	Honig	877	78 930	42	9 601	4	126
221	Kaffee, roher	13 355	1 669 375	207	36 279	621	682
223	Kaffeesurrogate	13 662	751 410	98	12 531	1 809	81
224	Cichorienwurzeln, getrocknete, Feigen, geröstete	13 207	356 589	—	—	5 893	1
225	Käse	3 527	599 590	48 130	7 534 854	6 653	1 324
226	Malz	8 572	259 303	45	1 398	922	2 055
228	Milch, kondensirte	12	1 200	5 136	572 202	1	90
229	Sago und Tapioka, offen	425	23 375	2	314	33	6
230	Steinsalz und Leckfteine	18 483	110 898	—	—	1	1
231	Koch-, Sied- und Seesalz ꝛc.	280	1 120	8 098	31 648	978	976
232	Tafelsalz in Packeten	—	—	—	—	3	—
233	Schalthiere: Austern, Seekrebse ꝛc., frisch	—	—	—	—	1	1
234	Suppen, kondensirte; Juliennes, Mehl ꝛc., in Packeten	71	12 780	3 287	627 639	7	1
235	Senf, roh oder gestoßen	202	12 120	[1])	34	—	197
236	„ zubereitet: teigartig oder flüssig ꝛc.	118	11 800	1	202	12	2
236a	„ „ in Pulver	—	—	—	—	4	—
237	Unverarbeitete Tabakblätter ꝛc.	24 664	2 713 040	335	54 391	7 540	282
238	Karotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation	286	37 180	—	—	—	—
239	Rauch-, Schnupf- und Kautabak	357	89 250	30	4 127	7	38
240	Cigarren und Cigarretten	710	1 065 000	308	214 500	182	138
241	Thee	570	285 000	13	6 020	56	12
242	Melasse, Syrup, roh, braun ꝛc.	3 197	89 516	1	171	497	—
243	Syrup, gereinigter	2 107	115 885	2	369	—	—
244	Roh- und Krystallzucker, Malz- und Traubenzucker	5 307	201 666	2	299	1	115
244a	Stampf- (Pilé-) Zucker	40 556	1 622 240	1	51	200	—
	Zucker, raffinirter:						
245	in Hüten, Platten, Blöcken	55 717	2 284 397	1	51	206	164
245a	in Abfällen	9 164	375 724	—	—	105	—
246	geschnitten (Würfelzucker)	20 823	999 504	2	340	37	6
246a	fein gepulvert	3 063	128 646	1	258	—	—
	Bier und Malzextrakt:	Liter		Liter		Liter	Liter
247	in Fässern	5 032 375	1 383 903	9 726	3 407	1 173 933	296 632
		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
248	in Flaschen oder Krügen	—	—	—	—	470	192
249	Bierhefe	289	18 785	13	854	21	2
250	Obstwein (Most)	—	—	—	—	1	—
251	Weintrauben, frische, zur Weinbereitung	—	—	—	—	123	5 581

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Statistische Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Ausfuhr nach Deutschland. Werth.	Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland. Menge	Unmittelbare Durchfuhr nach Deutschland. Menge.
		Liter	Franken	Liter	Franken	Liter	Liter
252	Wein, in Fässern	4 527 308	2 021 443	602 209	297 311	147 208	2 395 254
		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
253	Wein, in Flaschen oder Krügen	848	218 784	184	31 141	356	221
	Weingeist, Alkohol, Branntwein ꝛc.:	Liter		Liter		Liter	Liter
254	in Fässern	5 594 977	2 769 514	3 145	5 827	286 490	20 307
		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
255	in Flaschen oder Krügen	68	22 100	43	10 019	23	35
256	Liköre in Fässern, Flaschen oder Krügen	148	48 100	128	27 128	151	73
	Nr. 189a; 205; 222; 227; 232; 233; 236a; 248; 250; 251	1 513	40 850	815	21 860	—	—
	XII. Oele und Fette.						
257	Olivenöl in Fässern	245	34 300	69	11 712	30	13 053
258	Oel (Speiseöl) in Flaschen oder Blechgefäßen	—	—	—	—	7	174
259	Leinöl, roh	3 282	180 510	85	6 675	28	521
259a	Andere fette Oele aller Art, in Fässern ꝛc.	14 607	1 168 560	130	13 692	179	1 409
260	Talg	968	72 600	363	31 813	171	117
260a	Thran in Fässern, Degras ꝛc.	1 246	87 220	185	21 811	1 046	328
262	Talgkerzen	—	—	—	—	—	—
263	Kerzen, andere als Talgkerzen	268	34 840	20	2 290	11	12
264	Seifen, gewöhnliche	2 781	180 765	195	9 202	1 423	76
265	" parfümirte	818	204 500	18	8 625	331	6
	Nr. 258; 261; 262	69	15 060	20	3 875	—	—
	XIII. Papier.						
	Faserstoffe zur Papierfabrikation:						
266	in nassem Zustande	19 268	274 569	100	2 000	12 801	51
267	getrocknet	2 769	78 917	[1]	2	1 439	—
268	Glas-, Rost- und Schmirgelpapier	325	42 250	3	464	160	—
268a	Pack- und Löschpapier, Wachs- und Theerpapier	6 084	243 360	1 046	62 557	4 716	329
269	Seidenpapier, einfarbig	437	69 920	4	1 438	50	2
269a	Druck- und Schreibpapier, Zeichnungs- und Postpapier, einfarbig	3 330	399 600	2 400	187 715	3 241	2 902
270	Porzellan- und Kreidepapier ꝛc.	533	133 250	8	7 408	261	2
270a	Papier, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier ꝛc.	2 548	509 600	52	13 026	2 052	28
	Etiketten, Formulare, Prospekte ꝛc.:						
271	bedruckt	882	176 400	210	67 387	464	14
271a	lithographirt	139	34 750	14	5 851	5	1
271b	Papierwäsche	957	382 800	1	132	6	—
272	Pappendeckel, gemeiner grauer	6 203	186 090	79	5 290	73	154
273	" weißer, und Preßspäne	—	—	—	—	28	—
274	" mit Papier überzogen	485	29 100	12	1 247	18	11
275	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten	1 462	584 800	129	33 516	517	30
276	Spielkarten	—	—	—	—	1	—
	Nr. 273; 276	131	14 900	9	759	—	—
	XIV. Spinnstoffe.						
	A. Baumwolle.						
277	Baumwolle, rohe	10 954	1 533 560	1 455	197 192	647	66 947
277a	Baumwollabfälle	4 968	447 120	12 792	811 628	553	1 318
278	Baumwollwatte	74	18 500	43	11 420	6	—
	Baumwollengarne, einfach, roh:						
279	bis und mit Nr. 40 Englisch	90	17 550	7 647	2 212 941	1 479	420
279a	Nr. 41 Englisch und darüber	9	2 880	11 814	4 798 290	2 469	533
280	Baumwollengarne, einfach, gebleicht	168	50 400	58	26 602	1 114	68
280a	" gezwirnt, roh, gebleicht	378	151 200	857	423 212	116	1 376

[1] Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.		Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland.	Unmittelbare Durchfuhr nach Deutschland.
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Menge.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
280b	Unechte Vigognegarne	2 290	583 950	[1]	80	69	—
281	Baumwollengarne, einfach, gefärbt	425	144 500	234	100 964	241	13
281a	" gezwirnt, gefärbt	396	174 240	100	67 130	106	9
282	" auf Spulen, in Knäueln 2c.	695	528 200	335	149 400	1 729	7
	Baumwollengewebe, glatte, geköperte, roh:						
283	glatter Tüll	16	24 000	115	150 482	21	8
284	bis und mit 38 Fäden auf 5 mm im Geviert, 2c.	587	205 450	15 945	5 377 620	2 002	1 586
285	über 38 Fäden auf 5 mm im Geviert, 2c.	179	107 400	3 126	1 835 573	95	565
	Baumwollengewebe, glatte, geköperte:						
286	gebleicht	2 075	1 807 250	264	174 677	2 321	52
286a	bunt (buntgewebt)	99	84 150	184	142 995	84	1
286b	gefärbt	2 798	1 678 800	383	238 538	2 607	172
286c	bedruckt	2 508	1 855 920	519	407 574	7 990	73
287	Baumwollensammet und sammetartige Baumwollengewebe	318	508 800	8	7 949	981	14
287a	Baumwollengewebe, gemusterte, Piqués, Basins 2c.	476	321 300	466	224 121	197	109
287b	" brochirte	106	159 000	24	35 640	10	3
	Baumwollene Plattstich-Gewebe:						
287c	Besatzartikel	4	8 000	16	25 145	—	—
287d	andere Artikel	—	—	46	74 216	—	—
288	Baumwollendecken, gemeine	12	10 800	1	605	4	—
289	" mit Näh- oder Posamentierarbeit	157	172 700	1	1 341	40	2
290	Baumwollene Bänder und Posamentierwaaren	557	668 400	46	45 166	614	8
291	" Strumpfwaaren ohne Näharbeit	287	387 450	28	37 468	878	10
	Baumwollene Kettenstich-Stickereien:						
292	Vorhänge	24	48 000	111	208 339	42	9
292a	andere	4	7 200	62	112 125	1	—
	Baumwollene Maschinenstickereien:						
292b	Besatzartikel (bandes, entredeux)	6	15 000	682	2 182 643	12	7
292c	Tüllstickereien	9	18 900	10	36 215	3	—
292d	andere	29	87 000	121	455 222	2	—
292e	Feine Handstickereien aus Baumwolle	5	20 000	4	38 196	3	1
292f	Baumwollene Spitzen	30	60 000	1	4 262	98	1
	B. Flachs, Hanf, Jute 2c.						
293	Flachs (Leinen), Hanf, roh, geröstet 2c.	4 740	450 300	161	16 514	1 007	41 278
293a	Jute und andere ähnliche Spinnstoffe, roh, geröstet 2c.	—	—	—	—	3	42
	Garne, bis und mit Nr. 10, roh und gebaucht:						
294	aus Leinen oder Hanf	736	88 320	107	14 720	77	2 081
294a	aus Jute 2c.	489	29 340	1	316	—	1
295	Garne, über Nr. 10, einfach, roh und gebaucht, aus Leinen oder Hanf	250	56 250	221	49 398	73	235
296	Garne, gezwirnt, gebleicht, aus Leinen oder Hanf	149	41 720	1	812	24	3
297	Garne, gefärbt, aus Leinen oder Hanf	—	—	—	—	—	3
298	Garne, aus Leinen, Hanf, Jute 2c., auf Spulen, in Knäueln 2c.	70	42 000	6	2 776	10	2
	Packtuch von höchstens 25 Fäden auf 3 cm:						
299	aus Leinen oder Hanf	927	111 240	9	2 705	118	14
299a	aus Jute 2c.	3 186	254 880	3	900	179	241
	Glatte, geköperte, gemusterte Gewebe: roh oder halb gebleicht, mit mehr als 25 und höchstens 40 Zettelfäden auf 3 cm:						
300	aus Leinen oder Hanf	528	132 000	5	2 086	80	100
300a	aus Jute 2c.	1 351	216 160	2	401	—	44
	Glatte, geköperte, gemusterte Gewebe: roh oder halb gebleicht, mit mehr als 40 Zettelfäden auf 3 cm 2c.:						
301	aus Leinen oder Hanf	1 220	915 000	12	7 857	427	200
301a	aus Jute 2c.	72	25 200	5	5 112	19	4
302	Tüll aus Leinen, Hanf 2c.: roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	—	—	—	—	7	—
303	Bänder und Posamentierwaaren aus Leinen, Hanf, Jute 2c.	54	54 000	7	13 242	5	—

[1] Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.		Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland.	Unmittelbare Durchfuhr nach Deutschland.
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Menge.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
304	Strumpfwaaren aus Leinen, Hanf, Jute ꝛc., ohne Näharbeit	—	—	—	—	2	1
305	Stickereien und Spitzen aus Leinen, Hanf, Jute ꝛc.	13	39 000	3	23 489	3	1
306	Ungezwirnte rohe Bindfäden und Schnüre	85	12 750	631	112 989	68	6
306a	Stricke, Taue	673	100 950	32	4 784	247	51
307	Andere Seilerarbeiten	666	166 500	183	47 379	591	30
308	Gurten	104	12 480	85	10 820	9	2
309	Schläuche, Säcke ohne Naht	65	19 500	23	6 251	79	5
310	Grobe Matten ꝛc. aus Manilahanf, Kokos ꝛc., Jute ausgenommen	434	58 590	1	177	9	31
310a	Juteteppiche, glatt oder aufgeschnitten	126	17 010	2	1 762	4	4
311	Oelleinwand zur Verpackung	—	—	—	—	16	1
311a	Wachsleinwand zur Verpackung	—	—	—	—	8	1
312	Korkteppiche (Linoleum)	369	55 350	2	378	10	6
312a	Wachsleinwand zu Möbeln ꝛc., Wachstaffet	468	163 800	4	914	27	57
	Nr. 293a; 295a; 296a; 297; 302; 304; 311; 311a	53	17 060	11	4 046	—	—
	C. Seide.						
313	Seidenkokons	129	167 700	32	64 235	4	26
313a	Abfälle von Seide, Strazze, Struse ꝛc.	880	704 000	2 240	658 071	1 590	4 178
314	Gekämmte Floretseide (Peignée)	523	941 400	1 055	1 554 917	61	1 724
315	Seide, gesponnen, einfach, ungezwirnt (Grège)	141	634 500	830	2 820 979	42	1 450
315a	Floretseide, gesponnen, einfach, ungezwirnt	524	1 100 400	204	565 254	12	93
316	Seide, roh, gezwirnt, Organzine, Trame	296	1 716 800	4 372	23 453 590	96	11 067
316a	Floretseide, roh, gezwirnt	397	1 032 200	8 046	22 751 234	417	1 173
316b	Nähseide, Stickseide ꝛc., roh	1	4 800	55	251 328	—	8
316c	Floret-Nähseide, -Stickseide ꝛc., roh	21	128 100	24	181 515	—	2
317	Seide, gebleicht	—	—	—	—	27	38
317a	Floretseide, gebleicht	6	17 400	1	5 555	17	2
317b	Seide, gefärbt	79	474 000	491	2 964 677	34	194
317c	Floretseide, gefärbt	27	86 400	46	176 434	83	50
318	Seide und Floretseide, auf Spulen, in Knäueln ꝛc.	9	33 300	56	266 051	13	—
	Gewebe, roh, weiß, gefärbt ꝛc.:						
319	von reiner Seide	123	1 107 000	739	6 594 834	448	950
319a	„ Floretseide	—	—	—	—	1	3
319b	„ Halbseide	97	455 900	175	525 571	492	10
320	Bänder, von reiner Seide	111	832 500	102	713 878	220	128
320a	„ „ Floretseide	1	4 700	5	18 136	9	—
320b	„ „ Halbseide	89	320 400	153	825 526	59	1
320c	Posamentierwaaren, von Seide oder Floretseide	69	276 000	2	12 397	133	22
321	Seidene Strumpfwaaren ohne Näharbeit	3	18 000	3	19 137	2	—
322	„ Stickereien	8	100 000	12	116 147	2	—
322a	„ Spitzen	10	100 000	1	15 688	22	1
323	Gewebe, Posamentierwaaren ꝛc., von Seide oder Floretseide, mit Gold oder Silber	6	60 000	[1])	2 262	2	15
	Nr. 316c; 319a	2	4 700	2	5 227	—	—
	D. Wolle, rein oder gemischt.						
324	Wolle, roh, Wollabfälle ꝛc.	7 449	1 825 005	4 877	945 865	5 232	3 560
325	„ gewaschen, gemahlen, gefärbt ꝛc.	4 064	2 946 400	325	98 703	3 651	3 630
326	Wollwatte	—	—	—	—	9	—
	Wollgarne, roh, einfach oder doublirt:						
326a[1]	Streichgarne	95	62 250	140	88 618	27	11
326a[2]	Kammgarne	256	217 600	6 067	5 353 831	105	4
	Wollgarne, roh, drei- oder mehrfach gezwirnt:						
327	Streichgarne	40	24 000	88	36 721	60	6
327a	Kammgarne	175	157 500	339	232 185	18	4
	Wollgarne:						
327b	gebleicht, Streichgarne	—	—	—	—	6	19
327c	„ Kammgarne	14	13 090	3	1 580	1	1

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Statistische Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.		Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland.	Unmittelbare Durchfuhr nach Deutschland.
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Menge.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
328	gefärbt, Streichgarne	928	649 600	28	15 754	319	528
328a	„ Kammgarne	1 042	1 031 580	71	55 099	50	139
	Wollgarne, auf Spulen, in Knäueln ꝛc.:						
329	roh, einfach oder doublirt	1	900	29	16 364	59	17
329a	gebleicht, drei- oder mehrfach gezwirnt	14	13 160	1	704	101	—
329b	gefärbt	117	115 245	193	152 232	133	51
330	Tuchenden (Leisten)	310	68 200	24	1 054	—	55
331	Wollgewebe, roh, mit Ausschluß der rohen Lastings	499	199 600	76	114 988	35	53
332	„ gebleicht, gefärbt, bedruckt, mit Ausschluß der farbigen Lastings	13 635	16 362 000	76	94 375	7 683	206
	Lastings (sergo de Berry):						
333	farbig	—	—	—	—	—	11
333a	roh	9	11 250	6	8 000	2	60
	Wolldecken aller Art:						
334	ohne Näharbeit	771	508 860	4	1779	20	3
335	mit Näharbeit	44	50 600	1	1 538	7	1
336	Bänder aus Wolle	388	892 400	1)	296	46	—
337	Posamentierwaaren aus Wolle	139	319 700	3	5 315	159	7
338	Strumpfwaaren aus Wolle, ohne Näharbeit	382	658 950	25	57 243	1 747	6
339	Stickereien und Spitzen aus Wolle	57	262 200	5	30 727	23	1
340	Shawls und Schärpen aus Wolle	208	430 560	1	1 568	163	9
341	Wollteppiche, grobe	94	54 050	4	1 090	31	1
342	„ andere	633	873 540	8	6 143	486	25
343	Schuhe aus Tuchenden	229	105 340	1)	200	—	5
344	Filzstoffe	114	65 550	66	60 689	106	6
	Filzwaaren ohne Näharbeit:						
345	roh ꝛc.	207	190 440	3	1 280	8	3
316	gefärbt, bedruckt	229	263 350	1)	180	169	—
347	Filzhüte, nicht ausgerüstet	38	96 140	1	2 518	3	—
	Nr. 326; 327b; 333	23	18 185	3	2 083	—	—
	E. Kautschuk und Guttapercha.						
	Kautschuk und Guttapercha:						
348	roh	88	70 400	5	1 217	79	9
348a	gezogen	60	78 000	1	658	10	108
348b	geschnitten, in Kugeln, Platten ꝛc.	217	151 900	25	5 889	22	8
348c	Kardentücher	—	—	—	—	3	1
349	in Schläuchen, Röhren	357	267 750	4	2 007	73	3
350	aufgetragen auf Gewebe; Schuhwaaren ohne Näharbeit ꝛc.	222	222 000	6	3 830	318	3
351	Elastische Gewebe aller Art	74	103 600	167	223 335	259	5
352	Schuhwaaren aus Kautschuk, mit Näharbeit	—	—	—	—	9	—
	Nr. 348c; 352	25	18 040	1	1 500	—	—
	F. Stroh, Rohr, Bast ꝛc.						
353	Stroh, sortirtes, Rohr, Bast ꝛc., roh	1 459	262 620	159	24 404	379	6 217
353a	Strohröhrchen, roh	—	—	258	28 744	—	1
354	Stroh, sortirtes, Rohr, Bast ꝛc., gefärbt, gespalten ꝛc.	9 731	2 919 300	326	60 879	273	3 793
355	Grobe Matten, Bodendecken ꝛc., aus Stroh, Rohr, Bast ꝛc.	292	58 400	62	6 913	7	5
356	Geflechte (Tressen) aus Stroh, Rohr, Bast ꝛc.	54	32 400	586	712 573	23	285
357	Nicht ausgerüstete Hüte aus Stroh, Rohr, Bast ꝛc.	91	136 500	21	36 448	17	18
357a	Andere feine Waaren aus Stroh, Rohr, Bast ꝛc.	21	62 500	19	41 083	3	6
	G. Konfektions- und Modewaaren.						
	Kleidungsstücke und andere fertige Waaren mit Näharbeit:						
358	aus Baumwolle	1 370	1 781 000	30	40 737	686	16
358a1	„ Leinen	214	321 000	3	3 751	9	8
358a2	„ Kautschuk	26	52 000	1	1 434	1	—
358a3	Leibwäsche aus Leinen	126	252 000	6	7 177	43	—
358a4	Korsetten aus Leinen oder aus elastischen Geweben	24	36 000	1)	91	4	—
358b	Leibwäsche aus Baumwolle	119	154 700	10	15 372	28	15

1) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Ausfuhr nach Deutschland. Werth.	Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland. Menge.	Unmittelbare Durchfuhr nach Deutschland. Menge.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
358c	Korsetten aus Baumwolle	420	630 000	1	1 302	153	3
359	aus Wolle oder Halbwolle	4 112	6 579 200	53	96 856	764	64
359a	Korsetten aus Wolle oder Halbwolle	8	12 000	¹)	843	3	—
360	aus Seide oder Halbseide	178	1 424 000	102	1 039 434	102	21
360a	Korsetten aus Seide oder Halbseide	1	4 000	—	—	4	—
360b	Pelzwerk, konfektionirt	109	327 000	4	14 674	6	31
361	Modewaaren; Damenhüte, ausgerüstet; künstliche Blumen, Schmuckfedern	358	895 000	8	20 489	89	22
361a	Damenhüte aus Stroh, Rohr, Bast ꝛc., nicht ausgerüstet	137	205 500	3	4 873	1	3
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet	285	570 000	20	43 516	29	22
363	Betten, fertige, gefüllte	67	67 000	23	5 331	13	10
	Regen- und Sonnenschirme:						
364	baumwollene	75	30 000	3	1 540	—	—
365	wollene, leinene	36	28 800	¹)	100	1	—
366	seidene	49	88 200	1	1 324	1	—
367	Schirmgestelle, Schirmstöcke	1 189	326 975	3	1 127	46	3
368	Getragene Kleider und gebrauchte Leibwäsche	305	122 000	202	48 253	178	378
369	Wagendecken, fertige	103	30 900	5	1 600	85	82
	XV. Thiere und thierische Stoffe.						
	A. Thiere.	Stück		Stück		Stück	Stück
370	Pferde	8 301	3 631 100	721	463 829	455	107
372	Füllen	192	96 000	131	29 583	—	—
372a	Esel	—	—	—	—	4	60
	Rindvieh mit oder über 150 kg Gewicht:						
373	Schlachtvieh	10 970	5 485 000	14 936	5 610 409	—	40
373a	Nutzvieh	15 397	5 388 950	9 340	3 051 128	163	627
374	Rindvieh von 60 bis 150 kg Gewicht	1 290	129 000	7 180	727 236	449	660
375	Kälber unter 60 kg Gewicht	469	18 760	7 900	206 925	7	11
376	Schweine mit oder über 25 kg Gewicht	14 313	1 145 040	239	19 510	63	84
377	„ unter 25 kg Gewicht	7 032	210 960	7 658	117 765	33	52
378	Schafe und Ziegen	9 404	282 120	1 039	13 970	1 192	1 216
379	Bienenstöcke, gefüllt	—	—	—	—	451	68
380	Nicht genannte Thiere	235	11 750	178	109 331	13	42
	Nr. 370a; 372a; 379	213	6 700	64	2 115	11	4
	B. Thierische Stoffe.	metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
381	Häute, rohe, grüne, gesalzene, getrocknete	3 124	374 880	14 096	1 634 993	9 469	3 220
381a	Felle, rohe, grüne, gesalzene, getrocknete	1 960	784 000	4 115	1 030 551	818	2 048
382	Häute und Felle, gegerbte, zugerichtete, mit Haaren	232	255 200	54	72 993	2 282	1 919
383	Thierhaare, nicht anderweitig genannte	633	316 500	481	83 729	297	54
384	Borsten, sortirt und in Bündel gebunden	416	332 800	49	26 459	188	26
	Pferde- und Büffelhaare:						
385	roh	751	262 850	32	7 422	33	8
386	gereinigt, zubereitet	419	209 500	226	95 297	178	26
387	Menschenhaare; Perrückenmacher- und Haararbeiten	4	50 000	¹)	2 600	1	10
388	Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus nicht genannten Thierhaaren ꝛc.	—	—	—	—	21	—
389	Gewebe und andere Arbeiten aus Pferdehaaren	78	23 400	4	400	6	—
390	Bettfedern	2 483	943 540	71	36 289	137	108
391	Daunen, Flaum	—	—	—	—	3	—
392	Schreibfedern und Federspulen	—	—	—	—	—	—
393	Blasen, Därme, Käselab	1 349	404 700	630	169 900	93	76
394	Wachs	229	68 700	12	3 224	31	169
395	Wachsarbeiten aller Art	—	—	—	—	1	2
396	Hörner, roh, und nicht genannte rohe animalische Stoffe	959	59 940	215	5 971	27	110
397	„ vorgearbeitet, und in Blättern ꝛc.	—	—	—	—	—	8
398	Elfenbein, Walroß- und andere Thierzähne, roh	—	—	—	—	7	1

¹) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Ausfuhr nach Deutschland. Werth.	Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland. Menge.	Unmittelbare Durchfuhr nach Deutschland. Menge.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
400	Fischbein, abgeschliffen	—	—	—	—	1	—
401	Schildpatt und Perlmutter, roh	—	—	—	—	4	1
402	Perlen, ungefaßt	1	25 000	—	—	1	—
402a	Korallen, ungefaßt	—	—	—	—	4	15
	Nr. 389; 391; 392; 395; 397 bis 400	27	23 356	35	10 232	—	—
	XVI. Thonwaaren.						
	Thonwaaren, grobe:						
403	Dachziegel, Backsteine, Röhren ꝛc., roh	111 920	391 720	42 730	78 483	7 447	6 399
404	Feuerfeste Steine; Trottoirsteine aus gemeinem Steinzeug	32 370	226 590	218	2 409	4 459	609
405	Dachziegel, Backsteine, gedämpft, geschiefert, glasirt ꝛc.	1 496	14 960	1 809	5 611	1	—
406	Röhren, Platten, Fliesen, Ofenkacheln, geölt, glasirt oder aus Steinzeug, nicht bemalt, nicht bedruckt ꝛc.	10 529	136 877	519	10 111	178	208
407	Töpferwaaren, gemeine, mit grauem oder rothem Bruch; Steinzeugwaaren, gemeine ꝛc.	4 791	143 730	1 742	52 610	1 236	203
408	Platten, Fliesen, nicht unter Nr. 409 fallend; Ofenkacheln, bemalt, bedruckt ꝛc.	1 219	48 760	27	1 236	59	4
409	Töpferwaaren mit weißem oder gelblichem Bruch; Fayence; feines Steingut; Parian, Biskuit ꝛc.	7 001	560 080	54	19 452	5 839	83
409a	Porzellan aller Art	2 039	265 070	21	14 020	1 291	50
	XVII. Verschiedene Waaren.						
410	Feine Quincaillerie aus Achat, Alabaster, Bergkrystall, Bernstein, Jais ꝛc.	16	51 388	4	17 782	26	41
410b	Drechsler- und andere Arbeiten aus Elfenbein	2	11 683	2	9 798	2	—
411	Kurzwaaren (Mercerie) aller Art	5 886	6 433 398	354	311 896	9 630	1 135
412	Bureaubedürfnisse, Malergeräthe, Schreib- und Zeichnungsmaterialien	456	231 192	20	8 354	114	10
412a	Kautschuk für den Bureaugebrauch, Bleistifte	232	104 400	1	325	103	2
413	Siegel-, Pack- und Flaschenlack	164	12 792	[1]	44	15	1
414	Spielzeug aller Art	3 034	743 330	111	114 202	3 791	41
416	Zollamtlich verbleite Waaren	—	—	—	—	83 083	30 981
417	Antiquitäten	—	—	6	12 498	—	—
	Nr. 410a; 416	2	890	—	—	—	—

Veredelungsverkehr über die Grenze gegen Deutschland.

Statistik-Nr.	Gattung der Waare.	Art der Veredelung.	Veredelung in der Schweiz.	Veredelung in Deutschland.
			mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
1a	Erdnußkuchen	zum Mahlen	32	—
7	Lumpen	„ Verarbeiten zu Teppichen[2])	—	1
29a	Farbholz in Blöcken	„ Mahlen	2 500	17
41	Fensterglas, gewöhnliches	„ Bemalen	—	1
46/47	Hohlglas	„ Bemalen	—	4
		„ frisch Graviren	—	1
46/47	Biergläser	„ Bedeckeln	—	1
52c	Gerberrinde	zum Mahlen[2])	1 160	—
				Franken
53	Bau- und Nutzholz, roh	„ Sägen	10 351	3 313
		„ Schneiden	675	104
				mtr. Ctr. netto
53b	Rebstecken	„ Imprägniren[2])	—	51
62	Holzwaaren, vorgearbeitete	„ Poliren	18	4

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.
[2]) Nur im kleinen Grenzverkehr.

Statistik-Nr.	Gattung der Waare.	Art der Veredelung.	Veredelung in der Schweiz.	Veredelung in Deutschland.
			mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
63/4	Holzwaaren, fertige	zum Beschlagen..	2	4
		„ Bemalen...	2	1
		„ Poliren...	3	5
		„ Vergolden..	—	1
77	Oelsamen.........	„ Oelen	20	8
82/82a	Leder aller Art....	„ Klopfen ...	116	1
		„ Färben ...	4	12
83	Lederwaaren......	„ Lackiren...	—	25
89	Vorgearbeitete Bestandtheile, von Schuhwaaren ...	„ Verarbeiten zu Schuhwaaren[1] ..	2	—
91	Bücher, gedruckte ..	„ Binden	31	2
92	Gemälde	„ Retouchiren.	1	1
96	Statue von Marmor	zur Fertigstellung	4	—
99	Gypsmodelle	„ Ausführung in Bronzeguß	—	—
103f) 103g)	Taschenuhren......	zum Bestempeln u. Kontroliren	Stück 870	—
			mtr. Ctr. netto	
104	Rohwerke von Taschenuhren....	„ Fertigmontiren.......	—	2
104d) 104e)	Gehäuse von Taschenuhren...........	„ Bestempeln u. Kontroliren	—	Stück 59 728
				mtr. Ctr. netto
107	Druckwalzen	„ Graviren...	—	—
120	Eisenguß, roh.....	„ Abdrehen ..	3	—
122	Rundeisen, geschmiedet; feine Dimensionen	zur Fabrikation von Mutterschrauben ...	3	—
		zum Abdrehen ..	2	—
124	Eisenblech.........	„ Poliren....	—	1
		„ Walzen	2	—
126	Eisengußstäbe	„ Verarbeiten zu Gittern.	5	—
126/7	Eisengußwaaren ...	„ Emailliren .	—	14
		„ Ausglühen .	2	—
		„ Poliren....	—	2
139	Messingleuchter....	„ Vergolden..	1	—
139	Kupfergeschirr	„ Versilbern..	—	2
155	Versilberte Waaren	„ Neuversilbern	—	2
160a	Huppererde	„ Mahlen[1])...	—	1
197	Fische, gesalzen	„ Räuchern...	4	—
198	Fleisch, frisches	„ Räuchern...	1	—
203	Obst, frisch	„ Pressen	12	—
206	Nüsse	„ Oelen......	—	1
215/215 d	Getreide in Aehren	„ Dreschen...	—	392
	Getreide..........	„ Mahlen	7 668	1 212
226	Malz	„ Schroten...	12	—
268a	Packpapier........	zur Dütenfabrikation......	—	44
269	Schreib- und Druckpapier	zum Falzen.....	86	1
		„ Bedrucken ..	48	3
272/4	Pappendeckel	„ Lochen....	3	—
277a	Baumwollabfälle...	„ Reinigen ...	7	—
279/279 a	Baumwollgarn, einfach: roh	„ Färben	1 112	18
		„ Weben	1	—
		„ Stricken....	2	—
280	Baumwollgarn, einfach: gebleicht ...	„ Grobsticken..	—	228
		„ Feinsticken..	2	90

[1]) Nur im kleinen Grenzverkehr.

Statistik-Nr.	Gattung der Waare.	Art der Veredelung.	Veredelung in der Schweiz.	Veredelung in Deutschland.
			mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
280a	Baumwollgarn, gezwirnt: roh.....	zum Feinsticken..	—	72
		„ Färben	121	—
281	Baumwollgarn, einfach: gefärbt	„ Bleichen ...	7	2
		„ Feinsticken..	—	3
		„ Appretiren .	28	—
283	Baumwolltüll	„ Besticken ...	1	—
284/5	Baumwollgewebe, roh	„ Bedrucken ..	926	901
		„ Bleichen....	6	1 535
		„ Bleichen und Appretiren.	—	61
		„ Bleichen und Färben....	—	774
		„ Färben	880	1 510
		„ Färben und Appretiren.	136	9
		„ Färben und Bedrucken .	481	553
		„ Feinsticken..	7	902
		„ Grobsticken .	5	286
		„ Imprägniren	3	—
		„ Besticken ...	1	1
286	Baumwollgewebe, gebleicht.........	„ Bedrucken ..	—	4
		„ Färben	5	—
		„ Imprägniren	2	—
		„ Besticken ...	3	11
286b	Baumwollgewebe, gefärbt.........	zur Konfektion[1]).	9	6
		zum Umfärben ..	2	—
286c	Baumwollgewebe, bedruckt	„ Appretiren .	—	7
		„ Besticken ...	—	1
		„ Umfärben ..	4	—
287a	Baumwolldamast, roh	„ Färben	814	—
		„ Färben und Bedrucken .	3	—
287a	Baumwolldamast, gebleicht........	„ Färben	44	—
287b	Mousseline, brochirt	„ Appretiren .	1	—
291	Strumpfgewebe, baumwollene....	zur Konfektion[1]).	5	—
291	Strumpfwaaren, baumwollene....	zum Bleichen ...	4	1
292/292e	Stickereien, baumwollene	„ Aufschneiden	10	—
		„ Bleichen und Appretiren.	56	704
		„ Nachsticken..	—	13
293/293a	Flachs, Hanf, 2c., roh	„ Reiben	10	9
		„ Spinnen ...	39	1
294/297	Garne aus Flachs, Hanf, Jute 2c.	„ Stricken ...	1	—
		„ Weben[1]) ...	43	20
300	Zwilch, roh	zur Verarbeitung zu Säcken[1]) .	25	234
		„ Verarbeitung zu Wagendecken[1])	4	—
300 u. 301	Gewebe aus Flachs, Hanf, 2c., Jute ausgenommen: roh .	zum Bedrucken ..	3	—
		„ Bleichen ...	5	28
		„ Bleichen und Bedrucken .	4	—
		„ Besticken...	8	—
		„ Färben	3	—
		„ Mangen ...	4	1

[1]) Nur im kleinen Grenzverkehr.

Statistik-Nr.	Gattung der Waare.	Art der Veredelung.	Veredelung in der Schweiz.	Veredelung in Deutschland.
			mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
300 u. 301	Gewebe aus Flachs, Hanf, ꝛc., Jute ausgenommen: gebleicht	zur Konfektion¹)	1	1
300a u. 301a	Jutepllüsch, roh	zum Ausrüsten	—	20
		„ Bedrucken	181	2
		„ Färben	61	—
		„ Färben und Bedrucken	1	—
313a	Seidenabfall	„ Nappiren	—	3
		„ Sortiren	4	—
314/315a	Seide und Floretseide, roh	„ Färben	395	340
		„ Reinigen	7	19
		„ Winden	—	11
		zur Konditionirung	11	—
316/316a	Seide und Floretseide, gezwirnt	zum Färben	118	—
		„ Reinigen	3	—
317b	Seide, gefärbt	„ Weben¹)	4	—
		„ Winden	6	—
		„ Appretiren	135	—
		„ Besticken	2	—
319/319b	Seidengewebe	„ Färben und Appretiren	—	46
		„ Umfärben	—	1
319/319b	Seidenplüsch	„ Appretiren	—	10
		„ Färben	—	1
320/320b	Seidenbänder	„ Appretiren	400	—
		„ Färben	275	—
		„ Umfärben	1	—
324	Wolle, roh	„ Färben	—	38
325	Wolle, gewaschen	„ Färben	—	37
326a¹) 327a²)	Wollgarn, roh	„ Färben	248	8
		„ Stricken	88	—
328/328a	Wollgarn, gefärbt	„ Häkeln	—	4
		„ Stricken	69	2
		„ Umfärben	—	1
331	Wolltuch, roh	„ Färben	—	490
		„ Färben und Appretiren	—	292
		„ Färben und Bedrucken	—	43
332	Wolltuch, gefärbt	„ Ausrüsten	—	2
		„ Besticken	8	—
		zur Konfektion¹)	36	9
		zum Umfärben	—	18
338	Strumpfwaaren, wollene	„ Appretiren	4	—
		„ Walken	—	3
338	Strumpfgewebe, wollene	„ Appretiren	1	—
		zur Konfektion¹)	23	—
		zum Färben	—	48
		„ Gaufriren	1	—
		„ Waschen	1	—
339	Stickereien, wollene	„ Nachsticken	—	1
344	Wollfilz	„ Färben	1	—
355	Binsenmatte, grobe	„ Färben	1	—
356	Strohgeflechte	„ Bleichen	467	—
		„ Bleichen und Färben	183	—
		„ Färben	12	—

¹) Nur im kleinen Grenzverkehr.

Statistik-Nr.	Gattung der Waare.	Art der Veredelung.	Veredelung in der Schweiz.	Veredelung in Deutschland.
			mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
358	Konfektion, baumwollene	zum Färben	1	—
358a²	Leibwäsche aus Leinen	„ Besticken	15	—
359	Wollene Trikotkleider	„ Garniren	3	—
360b	Pelzwerk	„ Ausrüsten	—	1
		„ Färben	—	11
363	Betten (Kissen)	„ Füllen¹)	1	—
367 / 286b / 319b	Schirmgestelle / Baumwollgewebe, gefärbt / Halbseidengewebe, gefärbt	zur Schirmfabrikation	8	10
368	Getragene Kleider	zum Färben	11	36
		„ Waschen	—	12
		„ Umändern	—	1
369	Wagendecken	„ Bemalen	1	—
381/381a	Häute und Felle, roh	„ Färben	—	23
		„ Gerben	1 349	6
382	Häute und Felle, gegerbte, zugerichtete: mit Haaren	„ Färben	—	1
407	Steingutkrüge	„ Bedeckeln	—	2
409	Porzellan	„ Umändern der Inschriften	—	1
411	Stricknadeln	„ Poliren	—	1
411	Knöpfe	„ Färben	—	1
		Zusammen mtr. Ctr.	31 641	11 808
		Zusammen Stück	870	59 728
		Zusammen Franken	—	3 417

Spanien.

Handel und Schifffahrt von Puerto Rico im Jahre 1886.²)

(Estadistica general del comercio exterior de la provincia de Puerto Rico 1886.)

Werthe der Ein- und Ausfuhr.

Herkunfts- bezw. Bestimmungsländer.	Einfuhr. Werth: Pesos.	Ausfuhr. Werth: Pesos.
Spanien	3 096 898,88	1 265 935,11
Großbritannien	3 120 917,21	896 497,36
Deutschland	511 185,23	629 847,49
Frankreich	188 123	1 470 864,28
Italien	91 558,01	277 162,06
Belgien	33 733,02	—
Schweiz	1 756	—

¹) Nur im kleinen Grenzverkehr.

²) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1886 I. S. 642.

Herkunfts- bezw. Bestimmungsländer.	Einfuhr. Werth: Pesos.	Ausfuhr. Werth: Pesos.
Oesterreich	—	10 779,44
Niederlande	—	15 037,96
Cuba	324 189,98	1 692 004,35
Vereinigte Staaten von Amerika	2 399 687,75	3 627 672,74
Argentinien	73 238,84	—
Mexiko	1 132,80	—
Neu-Granada	9 652,50	—
Santo Domingo	4 529,33	3 303,90
Haiti	3 079,05	823,04
Venezuela	9 473,60	741
Dänische Besitzungen in Amerika	694 322,24	287 670,30
Britische " " "	553 167,67	697 743,99
Französische " " "	—	87 966
Zusammen	11 116 543,61	10 293 514,01

Handel mit Deutschland.

Einfuhr.

Waarenbenennung nach dem Zolltarif.		Menge:	Werth: Pesos.
Klasse 1.			
Steine und Erden zu Bauzwecken in den Künsten und den Industrien, sowie Erze	kg	200 088	2 000,88
Hohlglas, gemeines und ordinäres	"	7 776	1 555,20
Hohlkrystall und Imitationen in Glas	"	866	299,60
Tafelglas und Tafelkrystall, belegt	"	720	576
Thon in Fliesen, Tafeln ꝛc.	"	242	12,10
Fayence und feine Thonwaaren	"	40 147	8 029,40
Porzellan	"	423	162,28
Klasse 2.			
Gold, Silber und Platin	"	130	455
Röhren und ordinäre Waaren von Gußeisen	"	3 258	195,48
Desgl. feine	"	1 071	214,20
Eisen in Draht, Nägeln ꝛc.	"	25 873	3 363,49
Ordinäre Schmiedeeisenwaaren	"	2 219	355,04
Feine Schmiedeeisenwaaren	"	2 323	580,75
Eisenblechwaaren	"	337	161,76
Nähnadeln, Federn ꝛc.	"	9	39,60
Messer, Vorlegemesser ꝛc.	"	5	8
Kupfer, Bronze und Messing in Platten	"	7 965	3 982,50
	"	42	34,44
Desgl. Waaren daraus, vergoldet und versilbert	"	7	14
Zinn- und Zinkwaaren	"	86	25,80
Metallwaaren	"	41	20,50
Klasse 3.			
Baumwoll-, Kokos-, Lein- und sonstige Samenöle	"	418	104,50
Schwämme, Benzoe, wohlriechende Bohnen	"	306	306
Opium, Moschus ꝛc.	kg	346	692
Farben in Pulver oder Stücken	"	5 969	714,42
" zubereitete	"	227	15,89
Indigo und Cochenille	"	568	796,20
Salz-, Salpeter- und Schwefelsäure	"	9 430	660,10
Calomel	"	2 025	2 025
Chlorkalk	"	729	21,87
Bleioxyde	"	12	1,44
Pillen, Kapseln und Körner	"	352	352
Pharmazeutische Produkte, nicht anderweit genannt	"	10 650	21 300
Chemische Produkte, nicht besonders genannt	"	72	36
Paraffin, Stearin und Walrath	"	30 028	9 008,40
Parfümerien und Essenzen	"	3 024	6 048
Klasse 4.			
Baumwolle, gesponnen und gezwirnt, mehr als dreidrähtig	"	50	100
Baumwollene Gewebe, dichte, glatte, roh, wie Madapolam, bis zu 10 Fäden	"	5 676	2 838
Desgl. von 11 bis 16 Fäden	"	6 016	4 211,20
Desgl. von 17 bis 21 Fäden	"	16	15,20
Baumwollene Gewebe, dichte, glatte, bedruckt, wie Regencias ꝛc., bis zu 13 Fäden	"	3 669	2 935,20
Desgl. von 15 bis 17 Fäden	"	961	961
Desgl. von 18 bis 21 Fäden	"	60	102
Gewebe, durchsichtige oder leichte, glatte, schlichte, wie Musselin, Gaze und dergl. von 13 bis 17 Fäden	"	716	1 074
Dergl. von 18 bis 23 Fäden	"	46	92
Gewebe, geköperte, weiße, rohe oder gefärbte, wie Zwillich, Segeltuch ꝛc.	"	2 007	1 404,90
Baumwollene Gewebe, geköperte, höherer Klasse, wie Drell ꝛc.	"	357	436,25
Plüsch, Sammet und sonstige Doppelgewebe	"	177	106,20
Tüll, Spitzen und gehäkelte Spitzen	"	19	95
Wirkwaaren, wie Hemden, Strümpfe ꝛc.	"	120	264
Klasse 5.			
Manilahanf, Hanf, Flachs, Pita, Jute, roh	"	26	2,08
Gespinnst von Manilahanf, Pita und Jute	"	29	4,35
Hanfgespinnst	"	4	3,20
Leinengewebe, geköpert, auch mit farbigen Streifen, wie Packtuch, bis zu 5 Fäden	"	94 7[illegible]	18 947,80
Leinengewebe, glatte, schlichte, wie Osnabrücker Leinen, Bramante, bis zu 10 Fäden	"	2 372	1 660,40
Desgl. von 11 bis 16 Fäden	"	123	135,30
Leinengewebe, geköperte, bedruckte oder gefärbte, wie Damast, Drell ꝛc.	"	728	764,40

Waarenbenennung nach dem Zolltarif.		Menge:	Werth: Pesos.
Klasse 6.			
Gewebe aus Filz in Fußteppichen, Decken für Pferde ꝛc.	kg	62	31
Fußteppiche mit dreifacher Kette	„	19	25,65
Gewebe, glatte oder geköperte, rein wollene oder mit Beimischung von anderen Stoffen, wie Kalmück, Boi ꝛc.	„	633	379,80
Tuche, Kaschmir ꝛc.	„	95	475
Desgl. mit Beimischung von Baumwolle	„	304	608
Gewebe, gemusterte, geköperte, sergenartige od. damaszirte, wie Merino ꝛc., mit Beimischung von Baumwolle	„	40	108
Wollengewebe, glatte, schlichte, von reiner Wolle, wie Alpakka, bis zu 14 Fäden	„	65	120,25
Klasse 7.			
Gewebe, glatte oder geköperte, aus reiner Seide, in Abschnitten, oder Tuchen	„	1	20
Dieselben Gewebe mit Beimischung von Baumwolle	„	5	60
Klasse 8.			
Druckpapier	„	4 364	654,60
Schreib- ꝛc. Papier	„	2 411	723,30
Bücher und sonstige Drucksachen	„	37	11,10
Stiche oder Zeichnungen	„	40	240
Löschpapier	„	1 071	107,10
Alles übrige nicht besonders tarifirte Papier	„	891	623,70
Pappe in Bogen und Schachteln	„	85	14,45
Fertige Gegenstände aus Pappmasse und Steinpappe, sowie Pappkästen mit Verzierungen oder Bekleidung ꝛc.	„	21	42
Klasse 9.			
Böttcherarbeit, fertige oder unfertige, Faßdauben ꝛc.	„	502	40,16
Holz, gemeines, verarbeitet zu Gegenständen aller Art	„	2 759	258,52
Holz, feines, in Möbeln und anderen Gegenständen	„	5 037	763,50
Desgl. vergoldet, eingelegt oder fournirt ꝛc.	„	430	134,37
Kork	„	450	31,50
Rohr, Esparto, vegetabilisches Polsterhaar ꝛc.	„	843	168,60
Klasse 10.			
Felle und Häute, gegerbt; wie Rindleder, Schafleder ꝛc.	„	92	115
Desgl. feinere	„	26	58,50
Schuhwerk jeder Art	kg	241	662,75
Riemer- und Gürtlerarbeit	„	118	236
Klasse 11.			
Pianos	Stück	2	500
Taschenuhren, goldene	„	3	90
„ silberne	„	1	[illegible]
Motore	kg	19 015	4 691,70
Nähmaschinen	„	828	[illegible]
Klasse 12.			
Schweinefleisch	„	856	119,84
Butter	„	1 203	481,20
Reis	„	3 510 163	315 914,67
Nudeln	„	16	2,78
Gartengewächse	„	47 173	1 792,57
Rosinen und Mandeln	„	43	6,45
Gewürze	„	1 699	339,80
Branntwein, ordinärer	hl	144	2 016
Genever	„	1 007	16 112
Cognac, Brandy oder Rum	„	185	8 325
Liköre	Liter	3 201	2 210,70
Bier, Cider ꝛc.	hl	2 352	28 221
Weine, feine, und Schaumweine	„	9⅓	836
Sonstige Weine	„	7	56
Essig	„	56	280
Zucker	kg	1 040	405,60
Konserven	„	2 768	1 884
Zuckerwerk und Früchte	„	4 585	738,60
Käse	„	25 300	10 120
Klasse 13.			
Bernstein, Gagat, Schildpatt ꝛc.	„	11	165
Knöpfe daraus	„	4	23
Horn, Meerschaum, Knochen ꝛc.	„	3	26,10
Knöpfe daraus	„	147	147
Knöpfe und Doppelknöpfe	„	37	175,75
Künstliche Blumen, Blätter u. Früchte	„	3	18,75
Zündhölzer	„	3 585	7 170
Kautschuk in Tafeln, Schnüren ꝛc.	„	35	35
Andere Kautschukwaaren	„	3	9
Spiele und Spielzeug	„	95	90,25
Regen- und Sonnenschirme, baumwollene	Dutzd.	59	354
Posamentierwaaren aller Art	kg	3	8,25
Hüte jeder Art	Dutzd.	67	435,50
Gegenstände, für welche keine Wertheinheiten festgesetzt sind.			
Ackerbaugeräth	kg	10 020	—
Apparate zur Zuckerfabrikation	„	149 095	—
Steinkohle	„	49 621	—
Eisenbahnmaterial	„	57 148	—
Zusammen	—	—	511 185,23

Ausfuhr.

Waarenbenennung nach dem Zolltarif.		Menge:	Werth: Pesos.
Zucker	kg	40 865	2 623,73
Kaffee	„	1 781 883	498 927,24
Tabak	„	82 740	26 973,24
Holz	„	16 162	646,48
Zuckerrohrbranntwein	Liter	7 960	636,80
Einschließlich minder wichtiger Artikel zusammen	—	—	529 847,49

Die Gesammtausfuhr der wichtigsten Produkte der Insel war folgende:

	Menge: kg.	Werth: Pesos.
Zucker	63 777 253	4 145 521,42
Kaffee	16 760 914	4 693 056,96
Zuckersaft	20 686 326	496 471,99
Tabak	2 053 478	669 433,82
Holz	73 668	2 946,72
Häute	220 589	55 147,25

Schiffahrt.

Eingang.

Verkehr mit:	Beladen.				In Ballast.				Zusammen.	
	Nationalflagge.		Fremde Flagge.		Nationalflagge.		Fremde Flagge.			
	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.
Spanien	145	166 767	—	—	1	505	1	268	147	167 540
Deutschland	51	47 675	—	—	—	—	—	—	51	47 675
Frankreich	21	23 717	18	26 051	—	—	—	—	39	49 768
Großbritannien	203	184 996	15	11 808	—	—	—	—	218	196 804
Italien	6	6 125	3	1 340	—	—	—	—	9	7 465
Oesterreich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Belgien	12	15 016	2	1 402	—	—	—	—	14	16 418
Cuba	136	128 345	11	11 156	30	19 743	4	5 769	181	165 013
den Vereinigten Staaten von Amerika	57	46 125	112	69 070	—	—	14	2 815	183	118 010
der Argentinischen Republik	5	856	—	—	3	1 666	—	—	8	2 522
Santo Domingo	3	844	5	5 329	12	5 586	17	18 734	37	30 493
Hayti	—	—	1	636	—	—	3	684	4	1 320
Venezuela	1	243	3	4 093	—	—	—	—	4	4 336
Mexiko	—	—	—	—	3	3 131	—	—	3	3 131
den Dänischen Besitzungen in Amerika	118	94 077	35	43 644	38	19 608	71	26 026	262	183 355
den Französischen Besitzungen in Amerika	—	—	1	54	—	—	33	2 646	34	2 700
den Britischen Besitzungen in Amerika	—	—	115	28 441	1	239	64	13 674	180	42 354
Zusammen	758	714 786	321	203 024	88	50 478	207	70 616	1374	1 038 904

Ausgang.

Verkehr mit:	Beladen.				In Ballast.				Zusammen.	
	Nationalflagge.		Fremde Flagge.		Nationalflagge.		Fremde Flagge.			
	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.
Spanien	105	97 156	2	5 667	3	1 924	—	—	110	104 747
Deutschland	14	15 321	15	21 802	3	1 764	—	—	32	38 887
Frankreich	14	16 760	44	56 806	2	3 316	—	—	60	76 882
Großbritannien	6	8 836	16	7 149	7	7 139	—	—	29	23 124
Italien	4	3 804	4	3 510	—	—	—	—	8	7 314
Oesterreich	—	—	3	1 646	—	—	—	—	3	1 646
Belgien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cuba	180	152 028	—	—	80	72 021	10	13 764	270	237 813
den Vereinigten Staaten von Amerika	58	40 631	299	137 638	19	11 064	11	6 337	387	195 670
der Argentinischen Republik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Santo Domingo	5	2 090	3	2 454	16	14 033	15	14 086	39	32 663
Hayti	1	20	—	—	—	—	2	654	3	674
Venezuela	1	243	2	79	—	—	—	—	3	322
Mexiko	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den Dänischen Besitzungen in Amerika	76	35 697	31	25 267	27	17 994	27	5 367	161	84 125
den Französischen Besitzungen in Amerika	3	3 401	42	3 315	—	—	2	918	47	7 634
den Britischen Besitzungen in Amerika	1	134	125	25 417	—	—	30	4 280	156	29 831
Zusammen	468	376 121	586	290 760	156	129 055	97	45 406	1308	841 332

Frankreich.

Alkoholproduktion, Einfuhr, Ausfuhr und Verbrauch im Campagnejahre 1886/87.

(Deutscher Reichsanzeiger.)

In der Zeit vom 1. Oktober 1886 bis 30. Dezember 1887 gestaltete sich die Alkoholproduktion Frankreichs, verglichen mit derjenigen des Vorjahres 1885/86, folgendermaßen. Es wurden produzirt (in Hektolitern):

a. Von gewerbsmäßigen Brennern:

	1886/87.	1885/86.
aus Wein	26 535	12 541
„ Obstwein	424	853
„ Trebern und Hefe	7 031	9 367
„ mehligen Stoffen	738 753	772 506
„ Rüben	793 006	525 817
„ Melasse	426 462	492 093
„ anderen Stoffen	22 645	9 306
b. Von Eigenbrennern:		
aus Wein	4 357	9 306
„ Obstwein	16 764	28 555
„ Trebern und Hefe	32 608	49 959
Zusammen	2 068 575	1 902 684

Die Alkoholproduktion ist demnach im Campagnejahre 1886/87 um 165 891 hl größer gewesen, als im Vorjahre. Abgenommen hat die Alkoholproduktion aus Obstwein, Trebern, mehligen Stoffen und Melasse, diejenige aus den übrigen aufgeführten Stoffen hat dagegen zugenommen. Die Produktion aus Wein hat sich dem Vorjahre gegenüber mehr als verdoppelt, die Produktion aus Rüben hat die bedeutende Zunahme um 267 689 hl erfahren.

Die Ein- und Ausfuhr Frankreichs sowie die Menge des für den dortigen Verbrauch bestimmten Alkohols betrug:

	1886/87. hl	1885/86. hl
Einfuhr	234 569	220 166
Ausfuhr	287 730	269 481
Für den Verbrauch bestimmt	1 992 788	1 856 600

Es ergiebt sich also für 1886/87 gegen 1885/86 eine Zunahme der Einfuhr um 14 403 und der Ausfuhr um 18 249 hl. Die Ausfuhr übertraf die Einfuhr im Berichtsjahr um 53 161 hl, im Jahre 1885/86 nur um 49 315 hl. Für den inländischen Verbrauch blieben 1886/87 136 188 hl mehr bestimmt als im Jahre 1885/86.

Rußland.

Der auswärtige Handel Finlands im Jahre 1886.

(Journal de St. Pétersbourg vom 13./25. November 1887.)

Nach dem „Journal du ministère des finances" hat der Außenhandel Finlands im Jahre 1886 ein minder befriedigendes Ergebniß geliefert als im Vorjahre. Die Zolleinnahmen haben sich nur auf 13 320 417 Finn. Mark beziffert, gegen 14 Millionen im Jahre 1885 und 15½ Millionen im Jahre 1884; die Ausfuhr hat bei einem Gesammtwerth von 77 368 232 Mark gegen das Vorjahr einen Ausfall von 12 484 724 Mark und die Einfuhr bei einem Gesammtwerth von 98 890 335 Mark einen solchen von 10 385 421 Mark erlitten.

An der Handelsbewegung des Jahres 1886 waren betheiligt:

		in der Einfuhr.	in der Ausfuhr.
		Tausend	Mark.
Rußland	mit	47 087	34 058
Deutschland	„	24 325	5 172
Großbritannien	„	11 485	13 622
Schweden	„	7 472	7 339
Frankreich	„	164	5 565
Spanien	„	404	5 175
Dänemark	„	568	2 874
Brasilien	„	2 311	63
Niederlande	„	96	2 085
Belgien	„	309	1 105
Vereinigte Staaten von Amerika	„	1 210	—
Ostindien	„	1 047	—
Italien	„	632	99
Portugal	„	618	90
Norwegen	„	450	58
Westindien	„	215	—
Afrika	„	—	71
zusammen		98 390	77 368
gegen in 1885		108 775	89 852

Die Zuckerproduktion in der Campagne 1886/87.

(Journal de St. Pétersbourg vom 17./29. November 1887.)

Nach dem „Journal du ministère des finances" haben die in Rußland bestehenden 229 Zuckerfabriken in der Campagne 1886/87 erzeugt: raffinirten Zucker 4 900 097, weißen Sandzucker 22 630 867, gelben Sandzucker 50 291 und Melasse 43 583 Pud.

Davon entfallen auf die Gouvernements:

	Fabriken.	Produktion. Raffinirter Zucker.	Weißer Sandzucker.
		Tausend	Pud.
Kiew	65	836,95	7 117,35
Podolien	46	611,83	4 880,14
Warschau	19	1736,05	658,22
Charkow	25	—	3 744,48
Kursk	14	—	2 063,13
Wolhynien	10	200,12	1 457,30
Kalisch	5	254,40	247,71
Kielce	2	238,60	14,61
Tambow	5	—	446,60
Tschernigow	10	—	443,28
Poltawa	2	—	206,37
Lublin	5	112,88	186,91
Radom	2	184,87	—
Siedlce	1	130,12	—
Lomscha	2	—	111,15
Bessarabien	1	—	108,26
Woronesch	5	—	475,57
Jekatherinoslaw	1	384,38	—
Samara	1	95,66	6,61
Piotrokow	2	63,97	—
Plotsk	3	—	234,5
Orel	1	—	31,60
Tula	2	—	193,64
Zusammen	229	4900,09	22 630,86

Allgemeines.

Produktion von Rohzucker in den Jahren 1872 bis 1885.

Eine Britische Parlamentsdrucksache entnimmt den Veröffentlichungen der Herren Rueb u. Co. (früher Rueb u. Ledeboer) über die Rohzucker-Produktion der Welt folgende Angaben:

Jahr.	Java.	Niederl. und Französ. Guayana.	Cuba.	Manila.	Puerto Rico.	Brasilien.	Mauritius.	Britisch Ostindien.	Natal.	Jamaica.	Barbados.	Trinidad.
	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.
1872 ..	207 842	12 546	711 795	91 701	89 659	157 809	124 806	21 279	7 097	24 858	27 516	51 546
1873 ..	167 298	12 810	796 179	82 942	87 639	126 395	126 446	84 087	7 210	19 899	26 266	66 745
1874 ..	214 780	11 163	617 666	108 860	71 756	153 937	116 825	17 126	6 935	19 879	40 199	49 570
1875 ..	[illegible]	8 972	661 058	126 198	72 128	[illegible]	83 137	28 583	7 892	23 005	54 369	58 607
1876 ..	205 155	10 135	537 748	129 188	70 016	148 732	104 436	31 800	7 688	20 772	33 660	41 330
1877 ..	235 231	10 971	460 568	122 851	62 340	134 464	123 960	58 050	9 245	21 399	42 583	46 683
1878 ..	217 000	7 823	471 427	118,141	84,347	120 918	139 608	46 074	7 640	18 247	40 859	52 908
1879 ..	182 844	11 634	623 934	128 748	76 411	161 788	134 800	18 705	3 055	25 150	48 720	67 868
1880 ..	235 178	10 609	495 831	181 520	57 057	218 582	87 302	18 912	11 881	27 710	46 863	54 237
1881 ..	219 398	8 988	449 067	210 169	61 715	194 516	118 210	32 710	8 718	18 166	45 067	44 376
1882 ..	296 083	9 794	538 388	153 780	80 066	131 397	117 722	72 479	8 000	38 968	46 360	56 265
1883 ..	301 970	10 193	412 890	212 719	77 632	226 709	116 612	72 489	9 783	26 558	45 886	55 420
1884 ..	338 886	7 228	560 934	122 925	98 665	268 335	120 539	82 749	17 172	29 868	53 722	61 875
1885 ..	396 372	5 430	631 967	203 490	[1]) 70 000	[1]) 190 000	127 540	64 349	16 000	26 361	56 200	64 634

Jahr.	Britisch Guayana.	Australien.	Louisiana.	Martinique.	Guadeloupe.	Réunion.	Aegypten.	Zusammen von Rohrzucker produzirenden Ländern.	Europa.	Ueberhaupt.
	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.
1872	62 709	5 347	69 800	39 699	31 786	33 100	20 359	1 791 184	1 142 896	2 934 080
1873	76 679	5 497	59 300	37 616	35 845	30 450	41 884	1 840 986	1 110 166	2 951 152
1874	76 313	5 017	49 224	43 441	34 864	36 353	40 677	1 711 763	1 054 055	2 765 818
1875	72 652	5 438	64 277	50 526	48 032	32 176	40 118	1 745 484	1 317 623	3 063 107
1876	95 645	5 739	79 2-0	38 845	35 470	35 450	47 600	1 681 189	1 059 281	2 740 470
1877	100 046	5 329	66 127	40 502	43 122	34 512	53 200	1 671 113	1 101 141	2 772 254
1878	77 469	10 831	112 093	44 218	48 118	40 610	37 512	1 698 743	1 420 827	3 119 570
1879	95 079	16 105	108 114	46 869	47 634	33 032	33 616	[2]) 1 944 106	1 574 153	3 518 259
1880	97 684	26 867	83 822	38 593	41 321	21 176	34 765	[2]) 1 874 930	1 403 929	3 278 859
1881	92 311	26 475	121 867	42 090	42 275	27 373	32 000	[3]) 1 860 476	1 749 545	3 610 021
1882	124 102	31 600	71 373	47 888	57 511	25 059	26 377	[4]) 2 016 084	1 783 200	3 799 284
1883	116 636	61 600	137 327	46 857	61 619	33 020	21 597	[5]) 2 104 072	2 146 534	4 250 606
1884	125 322	69 869	128 443	49 370	55 257	37 800	37 587	[6]) 2 547 531	2 360 314	4 907 845
1885	96 058	87 245	94 375	38 756	41 131	37 973	45 035	[7]) 2 592 647	2 546 889	5 138 536

[1]) Nach Schätzung.
[2]) Einschließlich 80 000 Tons für Peru in 1879 und 1880.
[3]) Einschließlich 35 000 Tons für Peru.
[4]) Einschließlich 30 000 Tons für Peru und 50 972 Tons für Hawaii.
[5]) Einschließlich 25 000 Tons für Peru und 51 705 Tons für Hawaii.
[6]) Einschließlich 6 529 Tons für Peru, 63 948 Tons für Hawaii und 113 613 Tons für China.
[7]) Einschließlich 31 719 Tons für Peru, 76 496 Tons für Hawaii und 93 657 Tons für China.

Literatur.

Rumänisches Handelsgesetzbuch vom Jahre 1887, enthaltend außer dem eigentlichen Handelsgesetze auch das Wechsel- und See-Recht, sowie das Konkursverfahren und die auf das Prozeßverfahren in Handelssachen bezüglichen besonderen Vorschriften 2c. Aus den Rumänischen Originalien ins Deutsche übersetzt durch Dr. Carl v. Boroschnay. Verlag von Thiel und Weiß, Bukarest, Str. Doamnei 15 bis.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1888. Erster Theil. Februar.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen rc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1887 zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887[1]) beschlossen,

I. daß

1) unter Betriebsjahr im Sinne der §§. 2, 13, 41, 42 und 47 des Gesetzes der Zeitraum vom 1. Oktober des einen bis mit 30. September des nächsten Jahres zu verstehen,

2) die entgegenstehende Vorschrift in Ziffer 8 IIa der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze[1]) entsprechend zu ändern ist;

II. folgende Ergänzung der vorläufigen Ausführungsbestimmungen[2]) als „9a zu §. 42" (betreffend die ermäßigten Zuschläge zur Branntwein-Verbrauchsabgabe) zu genehmigen:

Ermäßigte Zuschläge.

1) Der Umfang des bisherigen Betriebes der im §. 42 I Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Brennereien ist nach Literprozenten reinen Alkohols zu bemessen. Die Bemessung erfolgt in der Art, daß zunächst aus dem auf Grund der Bestimmung des §. 2 des Gesetzes für jede Brennerei ermittelten Durchschnittssteuerbetrage nach dem Verhältniß von 1,31 Mark = 1 hl Maischraum, bezw. bei denjenigen Brennereien, welche sich auf Grund der früheren Vorschriften im Genuß einer Steuerermäßigung befunden haben, nach Verhältniß der auf 1 hl Maischraum entfallenden ermäßigten Steuer der bisher durchschnittlich in einem Jahre bemaischte Bottichraum und sodann aus diesem, unter Zugrundelegung der bisherigen durchschnittlichen Alkoholausbeute jeder einzelnen Brennerei, deren bisheriger Betriebsumfang nach Literprozenten reinen Alkohols ermittelt wird.

Die Brennereibesitzer sind verpflichtet, den Oberbeamten der Verwaltung der indirekten Steuern behufs der Ermittelung des Ausbeuteverhältnisses die Einsicht ihrer Bücher zu gestatten.

2) Die im §. 42 I Absatz 2 bezeichneten Grenzen von 10 000 und 20 000 Liter Bottichraum gelten als für den betreffenden Kalendermonat überschritten, wenn bei gleichmäßiger Vertheilung des angemeldeten Maischraumes auf sämmtliche Tage des betreffenden Monats der auf den einzelnen Tag entfallende Raum mehr als 10 000 bezw. 20 000 Liter betragen würde.

3) Tritt im Laufe eines Monats, in welchem bereits eine Abfertigung zu einem ermäßigten Zuschlagssatze stattgefunden hat, eine derartige Betriebsverstärkung ein, daß, wenn der Betrieb von vornherein in diesem Umfange deklarirt worden wäre, die Abfertigung zu dem fraglichen ermäßigten Zuschlagssatze nicht hätte stattfinden dürfen, so ist die Differenz zwischen dem Betrage an Zuschlag, welcher für den in dem betreffenden Monat hergestellten, bereits abgefertigten Branntwein nach Maßgabe des verstärkten Betriebes hätte festgestellt werden müssen, und demjenigen Betrage, welcher hierfür wirklich festgestellt worden ist, von dem Brennereibesitzer sofort baar einzuzahlen.

4) Sowohl in den bezüglichen Brennereien, wie auch bei der Bezirkshebestelle ist neben dem Kontobuch über Branntweinerzeugung (Anlage G) ein „Zuschlagskonto" über den auf dem erzeugten Branntwein haftenden Zuschlag nach dem beigefügten Muster G 1[3]) zu führen.

In dem für das laufende Quartal nachträglich anzulegenden Zuschlagskonto werden die bereits stattgehabten Branntwein-Abfertigungen nach den festgestellten Alkohol-Literprozentmengen und den in Anwendung gebrachten Zuschlagssätzen zunächst nachgetragen. Bei jeder weiteren Eintragung haben die Brennereibesitzer zu erklären, ob der abgefertigte Branntwein auf die zur Berechnung des ermäßigten Zuschlags zugelassene Literprozentmenge angerechnet werden soll. Wird hierauf angetragen, so erfolgt die Anschreibung in den Monaten, in welchen für den

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 383.

[2]) Ebenda S. 626.

[3]) Das Muster ist nicht mit abgedruckt.

Kalendertag durchschnittlich nicht mehr als 10 000 Liter Bottichraum deklarirt sind, auf den Zuschlagssatz von 0,16 Mark, dagegen in den Monaten, in welchen für den Kalendertag durchschnittlich zwar mehr als 10 000, aber nicht mehr als 20 000 Liter Bottichraum angemeldet sind, auf den Zuschlagssatz von 0,18 Mark. Sobald die zum ermäßigten Zuschlagssatz zugelassene Literprozentmenge erfüllt ist, — wie auch, falls der Brennereibesitzer vor diesem Zeitpunkt die Anrechnung einzelner Abfertigungen auf den ermäßigten Satz nicht beantragt, — werden die betreffenden Literprozentmengen zu dem allgemeinen Zuschlagssatze von 0,20 Mark angeschrieben. In Fällen der Ziffer 3 ist das Zuschlagskonto entsprechend zu berichtigen.

5) Vorstehende Bestimmungen finden auf die im §. 42 I Absatz 3 des Gesetzes erwähnten anderen, als gewerblichen Brennereien, sofern sie nicht zu den Preßhefe-Brennereien gehören und auch nicht Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, Anwendung.

Dieselben gelten aber nicht für die daselbst unter 1 und 2 gedachten kleinen landwirthschaftlichen Brennereien, welche in einem Jahre nicht mehr als 100 bezw. 150 hl reinen Alkohols erzeugen. Für letztere erfolgt die Kontrole darüber, daß der in ihnen erzeugte Branntwein die für die ermäßigten Zuschläge von 0,12 Mark bezw. 0,14 Mark festgesetzten höchsten Mengen in jedem Betriebsjahr nicht überschreitet, durch Zusammenrechnung der nach den Kontobüchern über Branntweinerzeugung (Anlage G) hergestellten Alkoholmengen. Werden die Höchstmengen von 100 bezw. 150 hl reinen Alkohols nachmals überschritten, so ist die Differenz zwischen dem Betrage an Zuschlag, welcher für den bereits abgefertigten Branntwein nach Maßgabe des verstärkten Betriebes hätte festgestellt werden müssen, und demjenigen Betrage, welcher hierfür wirklich festgestellt worden ist, von dem Brennereibesitzer sofort baar einzuzahlen.

Zur Zusammensetzung des Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigte Firmen.

(Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 1 u. 3.)

Gemäß §. 9 Abs. 1 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken[1]), sind die nachstehend benannten Firmen zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigt worden.

Im Königreich Preußen.

C. A. F. Kahlbaum und Schwarz u. Zwillinger in Berlin, Hugo Blank in Charlottenburg bei Berlin, Hüstener Gewerkschaft in Bruchhausen bei Hüsten i. Westf., Dr. Schuchardt in Görlitz, Hartmann u. Hauers in Hannover, Dr. Byk in Oranienburg, C. F. Weber in Schkeuditz bei Halle a. S. und Naumann u. Rietz in Stettin.

Im Königreich Bayern.

R. Hubrich in München und Lippmann u. Biernbaum in Ludwigshafen a. Rhein.

Im Königreich Sachsen.

Max Elb in Dresden und Gebrüder Dollfuß in Chemnitz.

Im Königreich Württemberg.

Schmidt u. Dihlmann in Stuttgart und L. Brüggemann in Heilbronn.

Im Großherzogthum Baden.

Haas u. Co. in Mannheim.

Im Großherzogthum Hessen.

Verein für chemische Industrie in Mombach bei Mainz.

Im Großherzogthum Mecklenburg.

Die Filiale der Hamburger chemischen Fabrik Aktiengesellschaft zu Grabow.

Im Herzogthum Braunschweig.

Harzer Werke in Rübeland und Zorge und chemische Fabrik in Eisenbüttel.

Im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Jakob Popper in Gotha.

In Elsaß-Lothringen.

Droguist Diebold in Straßburg i. Els.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 647.

Berechnung der Branntwein-Verbrauchsabgabe für Gemische aus verschieden besteuerten nicht mehligen Stoffen.

(Centralblatt der Preußischen Abgaben-Gesetzgebung ꝛc. Nr. 27.)

Inhalts einer Cirkularverfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 16. Dezember 1887 hat die Berechnung der im Wege der Abfertigung zu entrichtenden Verbrauchsabgabe für Gemische aus verschieden besteuerten nicht mehligen Stoffen bis auf Weiteres nach den Vorschriften zu erfolgen welche unter V c Abs. 3 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu §. 13 des Gesetzes vom 24. Juni 1887[1]) für die Berechnung der Materialsteuer erlassen worden sind.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 626.

Annahme von Anerkenntnissen über Branntweinsteuervergütung in Zahlung auf Verbrauchsabgaben.

(Centralblatt der Preuß. Abgaben-Gesetzgebung ꝛc. Nr. 1.)

Inhalts einer Cirkularverfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 18. Dezember 1887 können die Anerkenntnisse über Branntweinsteuervergütung auch auf fällige Verbrauchsabgabe und Zuschlag zur Verbrauchsabgabe in Zahlung angenommen werden.

Befugniß der Steuerstellen zur Ausfertigung von Versendungsscheinen I. und II., zur Erledigung von Versendungsscheinen II. über inländischen Branntwein, sowie zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung oder auf Freilassung von der Verbrauchsabgabe ꝛc. zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins.

(Ebenda Nr. 26 von 1887 und Nr. 1 von 1888.)

Inhalts einer Cirkularverfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 27. November v. J. sind sämmtliche Haupt- und Unterämter zur unbeschränkten Ausfertigung von Versendungsscheinen I. und II., sowie zur unbeschränkten Erledigung von Versendungsscheinen II. über inländischen Branntwein für befugt zu erachten.

Zur Erledigung von Versendungsscheinen I. über derartigen Branntwein, sofern derselbe nicht zur Ausfuhr aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft bestimmt ist, sind gleichfalls sämmtliche Haupt- und Unterämter als ermächtigt anzusehen.

Durch eine weitere Cirkularverfügung vom 22. Dezember v. J. sind sämmtliche Haupt- und Unterämter, welche Versendungsscheine über inländischen Branntwein ertheilen, ermächtigt, auch den mit dem Anspruch auf Steuervergütung oder auf Freilassung von der Verbrauchsabgabe und dem Zuschlage zur Ausfuhr angemeldeten inländischen Branntwein behufs dieser Ausfuhr abzufertigen.

Zollfreiheit des ausländischen Rums und Cognacs, welchem in der Niederlage inländischer Branntwein oder Zucker zugesetzt worden, beim Wiederausgange.

(Ebenda Nr. 1.)

Inhalts einer Cirkularverfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 27. Dezember 1887 kann zuverlässigen Likörfabrikanten widerruflich gestattet werden, in dem ihnen nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen, zu bewilligenden Theilungslager unter steuerlicher Kontrole ausländischen Rum und Cognac ꝛc. ohne Entrichtung der Eingangsabgabe mit inländischem Branntwein, für welchen die Maischbottichsteuer rückvergütet ist, zu verschneiden und demnächst in das Ausland auszuführen, sowie ferner inländischen Branntwein und Zucker, nachdem dafür die Maischbottich- bezw. Rübenzuckersteuer rückvergütet worden, zu Likören, welche demnächst in das Ausland ausgeführt werden sollen, zu verarbeiten.

Dieses Zugeständniß ist an die nachstehenden Bedingungen zu knüpfen:

1) Die zollpflichtigen Waaren, welche in die unter steuerlicher Kontrole stehenden Räume des Fabrikinhabers aufgenommen sind, nehmen die Eigenschaft unverzollter Waaren an.
2) Die Abfertigung von inländischem Branntwein und Zucker zur Fabrik findet nach den gleichen Grundsätzen statt, welche bei der Aufnahme in eine öffentliche, für unverzollte Waaren bestimmte Niederlage Anwendung finden.
3) Der Fabrikinhaber hat die Räume der Fabrik und die darin befindlichen Mischgefäße zu deklariren und anzugeben, welche Sorten Liköre, von welcher Alkoholstärke und von welchem Zuckergehalte, er herstellen will.
4) Der inländische Branntwein muß in aichamtlich tarirten Gebinden zur Fabrik gebracht werden und bis zur weiteren Verwendung in derselben lagern.
5) Ueber den Zugang zur Fabrik und den Abgang von Fabrikaten aus derselben wird bei dem zuständigen Steueramte ein Konto geführt.
6) Der Fabrikinhaber hat ein Konto über Zu- und Abgang der zur Verarbeitung in der Fabrik bezogenen Waaren, ein zweites über den Zu- und Abgang von Likören und ein Betriebsbuch zu führen.

   In ersterem Konto ist jeder Abgang zur Verwendung vor der Entnahme abzuschreiben, in letzterem erfolgt die Anschreibung und zwar nach Maß, Alkoholstärke, Literprozenten und Zuckergehalt, sobald die Abfüllung einer Mischung auf Fässer oder Flaschen beendet ist.

   Das Betriebsbuch muß Auskunft geben über den Zeitpunkt der Mischung, die Menge bezw. Alkoholstärke der dazu verwendeten Stoffe, über den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Filtrirung, sowie den Zeitpunkt der Abfüllung auf Gefäße.
7) Für die zur Bewachung der betreffenden Gewerbsräume und die erforderlichen Abfertigungen nöthig werdenden Beamten ist seitens des Fabrikinhabers die vorgeschriebene Gebühr bezw. ein Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten.

Ferner wird darin bemerkt, daß von dem Lager Waaren auch in den freien Verkehr gegen Erlegung des tarifmäßigen Zolles gebracht werden können.

Erforderniß von Uebergangsscheinen bei Sendungen von Wein nach dem Großherzogthum Baden.

Eine Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 16. Dezember 1887 lautet nach dem Centralblatt der Preußischen Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung Nr. 27 wie folgt:

Jede nicht unter Zollkontrole stattfindende Sendung von Wein aus Preußen nach dem Großherzogthum Baden, gleichviel ob der Transport auf der Eisenbahn oder auf andere Weise geschieht, muß von einem Uebergangsschein begleitet sein, ausgenommen:

1) der Transport von Wein in Mengen von nicht mehr als 5 Liter (wobei jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wie eine Literflasche behandelt wird);
2) der Transport von Weinproben in Flaschen von nicht mehr als je ¼ Liter Gehalt;
3) der Transport von Wein in Mengen unter 20 Liter, welchen Reisende zu ihrem eigenen Gebrauch mit sich führen;
4) die mit der Post erfolgenden Weinsendungen.

Diese Bestimmungen finden auch auf die Durchfuhr von Wein durch das Großherzogthum Baden Anwendung; jedoch bedarf es eines Uebergangsscheines nicht, wenn die Durchfuhr unmittelbar mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff, d. h. in der Weise stattfindet, daß der Transport die Eisenbahn oder das Schiff im Großherzogthum nicht verläßt.

Wenn bei verzollten oder aus einer unter zollamtlicher Aufsicht stehenden Niederlage für verzollte Waaren bezogenen Sendungen im Großherzogthum Baden die steuerfreie Einfuhr oder Einlage verlangt werden soll, so muß dies auf dem Uebergangsschein bemerkt und die zollamtliche Bestätigung über die vollzogene Verzollung der Waare sowie über deren unmittelbaren Bezug aus dem Zollauslande bezw. aus der Niederlage beigefügt sein.

Vorschriften für den Transport der Ausstellungsgegenstände nach der internationalen Jubiläums-Ausstellung in Melbourne.

Der Reichskommissar für die internationale Jubiläums-Ausstellung in Melbourne 1888/89 hat für den Transport der Ausstellungsgegenstände nach Melbourne in einem Cirkular vom Januar d. J. Folgendes bestimmt:

I.

Den Herren Ausstellern gehen die nachstehend bezeichneten Papiere zu, über deren Verwendungsart nach Maßgabe der Anordnungen des Ausstellungs-Komitees und zur Wahrung der für Ausstellungsgüter zu gewährenden Vortheile Folgendes zu bemerken ist (entsprechend den Buchstaben, welche auf den Papieren selbst angebracht sind):

A. Die farbigen Etiketten.

Dieselben sind unter genauer Ausfüllung der darauf vorgezeichneten Rubriken an **zwei Seiten** der Kisten oder sonstigen Stücke aufzukleben.

Wenn mehrere Kolli zu einer Sendung gehören, so ist deren Anzahl auf jedem Kollo durch Ausfüllung der auf den Etiketten befindlichen beiden Rubriken (Anzahl der Packstücke: . . . ., Nr. dieses Packstückes: . . . .) ersichtlich zu machen. Besteht z. B. die Sendung aus 6 Kolli, so sind letztere mit 6—1, 6—2, 6—3, 6—4, 6—5, 6—6 zu bezeichnen, so daß es jederzeit möglich ist, sofort die Vollständigkeit der Sendung eines einzelnen Ausstellers festzustellen und im Falle eines Mangels das fehlende Kollo zu bestimmen. An zwei der nicht bezettelten Seiten der Kiste ist die Ordnungsnummer und das Zeichen 

groß und deutlich anzubringen. Andere Unterscheidungsmarken, als Buchstaben, Signirmarken ꝛc., sind zur Vermeidung von Doppelbezeichnungen und anderen Unzuträglichkeiten ausgeschlossen.

B. Das Verzeichniß der Ausstellungsgüter.

Dasselbe ist im Innern des Kollo am Deckel einzukleben, um alsbald nach der Eröffnung einen Ueberblick über den Inhalt der Sendung zu gewähren.

C. Die Nachweisung der abgesendeten Güter.

Dieselbe muß am Tage der Absendung der Güter selbst gesondert von diesen, unter Benutzung der aufgedruckten Adresse an mich abgehen, damit ich am Ausstellungsorte davon unterrichtet bin, wann und mit welcher Transportgelegenheit die einzelnen Kolli anlangen. Sollten die Güter schon jetzt abgegangen sein oder in Australien sich befinden, so bitte ich, die Nachweisung ebenfalls entsprechend auszufüllen und hierherzusenden. Für solche Güter, welche erst nach dem 30. März d. J. zum Abgang kommen, ist die Nachweisung unter der Adresse:

Wermuth, Commissioner for Germany,
Melbourne (Australia)

nach Melbourne zu senden.

Schließlich füge ich

D. eine Bescheinigung

bei, welche den Aussteller als solchen legitimirt und namentlich gegenüber den betheiligten Eisenbahnbehörden und Schifffahrtsgesellschaften auf Erfordern verwendet werden kann.

Die Deutschen Eisenbahnverwaltungen verlangen außerdem für die Frachtermäßigung von 50 pCt., daß in den **Frachtbriefen**, mittelst deren die Güter nach den Hafenorten dirigirt werden, ausdrücklich vermerkt werde, daß die Sendung **durchweg** aus Ausstellungsgut bestehe. Der Norddeutsche Lloyd erwartet den Nachweis, daß die Güter Deutschen Ursprungs sind.

II.

Es dürfen nur diejenigen Güter und nur in derjenigen Menge, demjenigen Umfange und Gewicht unter der Bezeichnung als Ausstellungsgüter versendet werden, welche als solche seinerzeit bei mir angemeldet und zugelassen worden sind. Zuwiderhandlungen, insbesondere insoweit sie dazu dienen, die den Ausstellern gewährten Vortheile unberufenermaßen in Anspruch zu nehmen, würden die daraus von selbst sich ergebenden Rechtsnachtheile nach sich ziehen.

III.

Die Schifffahrtsgelegenheit, welche sich darbietet, ist in meinem Cirkular vom 9. Januar d. J. bezeichnet. Die Benutzung derselben gewährt den Herren Ausstellern die Sicherheit, daß ihre Güter rechtzeitig ankommen und in geordneter Weise zur Auspackung und Aufstellung gelangen können. Wer gleichwohl andere Gelegenheiten zu benutzen gewillt ist, würde gehalten sein, seinerseits besondere Fürsorge dafür zu tragen, daß die Güter rechtzeitig am Ausstellungsorte anlangen. Güter, welche später als Mitte Juni in Melbourne eintreffen, stören die allgemeine Anordnung der Ausstellung, und die Herren Aussteller würden es daher sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen daraus Nachtheile erwachsen.

Wer bei dem Norddeutschen Lloyd für die Dampfer vom 22. Februar, 21. März oder 18. April d. J. Platz belegt hat, muß die Sendung zu dem betreffenden Termine pünktlich und uneingeschränkt ausführen, da der Norddeutsche Lloyd die bezüglichen Räumlichkeiten im Interesse der Aussteller offen gehalten hat und demgemäß den Ausstellern auch die Kosten für die bestellten Mengen berechnet, ohne Unterschied, ob die Güter zeitig eintreffen oder nicht.

IV.

Mittheilungen über die für die Versicherung sich bietenden Gelegenheiten werden in nächster Zeit an die Herren Aussteller gelangen, denen es aber freisteht, ob sie von denselben Gebrauch machen oder sich anderweiter Gelegenheit bedienen wollen.

V.

Die Güter werden, wie aus den farbigen Etiketten (Anlage A)[1] sich ergiebt, an den Deutschen Reichskommissar in Melbourne adressirt. Es entspricht dies den von dem Melbourner Ausstellungskomitee im Interesse der öffentlichen Ordnung festgestellten allgemeinen Normen. Der Betrieb des Transportes aber, die Fürsorge für die Güter nach der Ankunft, das Auspacken &c. ruht, wie dies den Herren Ausstellern durch das allgemeine Programm bereits bekannt geworden, in den Händen der letzteren bezw. ihrer geschäftlichen Vertreter in Melbourne. Es kann daher nicht dringend genug empfohlen werden, daß die Herren Aussteller ihre Vertreter in Melbourne auch hierüber rechtzeitig mit genauer Instruktion versehen und sie anweisen, für die Aufbewahrung der Kisten &c. Sorge zu tragen.

[1]) Die Anlage ist hier weggelassen.

VI.

Was die Art einer sicheren Verpackung der Gegenstände für den langwierigen Seetransport betrifft, so darf ich mich darauf beschränken, über die bei früheren Gelegenheiten dieser Art als empfehlenswerth erkannten Verpackungsarten Nachfolgendes zu bemerken:

1) Die Kisten müssen von gutem starken Holze angefertigt werden und sind, soweit nicht Gegenstände zur Verpackung kommen, welche ein etwaiges Eindringen von Wasser vertragen können, mit zu verlöthendem Zinkeinsatz zu versehen. Die Einhüllung in Wachstuch schützt nicht gegen die Wirkungen eindringenden Seewassers.

2) Die zerbrechlichen Gegenstände von größerer Ausdehnung sollten nach entsprechender Bewickelung mit Papier, ganz trockenem Stroh, Heu oder anderem schützenden Material sorgfältig zwischen Spreizen gelegt werden, so daß sie auf keine Weise während des Transports aus ihrer Lage kommen können, da selbst eiserne Stücke Gefahr laufen, zu zerbrechen, wenn sie lose verpackt sind. Werden kleinere Kisten in große gesetzt, so sind sie ebenfalls fest einzupacken, so daß sie nicht hin- und herrütteln können. Bei Verpackung der Ausstellungsbehälter selbst ist ebenfalls auf festen Schluß aller Stücke zu achten.

3) Die Geräthe müssen behufs Vermeidung von hohlem Raum und Bruch zum Auseinandernehmen und Engverpacken eingerichtet werden und sind, um ihr Wiederaufbauen zu erleichtern, in ihren einzelnen Bestandtheilen mit den erforderlichen Merkzeichen zu versehen.

4) Die Glas- und Spiegelscheiben und wirklichen Spiegel für Schränke und Kasten sind ohne Ausnahme herauszunehmen und mit den erforderlichen Reservescheiben in einer besonderen Kiste zu verpacken. Sämmtliche Scheiben, welche nicht Spiegelscheiben sind und als solche an sich dann eine große Festigkeit nicht besitzen, sind mit Papierstreifen gitterförmig zu bekleben.

Die Schutzscheiben eingerahmter Bilder und Schautafeln lassen sich nicht wohl von denselben abnehmen, ohne die Bilder selbst der Beschädigung auszusetzen. Bei solchen Gläsern ist die erwähnte Beklebung mit Papierstreifen überall anzuwenden.

5) Der Verschluß der Kisten ist mittelst Schrauben und nicht durch Nägel zu bewirken, und zwar wolle man gute Holzschrauben mit starken Köpfen verwenden.

Der Reichskommissar.

Wermuth.

Oesterreich-Ungarn.

Erleichterungen beim Bezuge von schwefelsauren Kalisalzen aus dem Auslande für landwirthschaftliche Düngungszwecke.

(Oesterr. Reichsgesetzblatt Nr. 4.)

Eine Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues und des Handels vom 16. Oktober 1887 bestimmt was folgt:

Im Einvernehmen mit den betheiligten Königlich Ungarischen Ministerien werden hinsichtlich des Bezuges der nachbenannten, in den Tarifnummern 319a und 321a des mit Gesetz vom 21. Mai 1887 [1]) abgeänderten allgemeinen Zolltarifes des Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebietes vom 25. Mai 1882 enthaltenen Kalisalze in theilweiser Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen des Absatzes II der Verordnung vom 7. August 1882 [2]) vorläufig bis auf Weiteres nachstehende Erleichterungen bewilligt.

§. 1.

Die nachbenannten kochsalzhaltigen Kalisalze dürfen zu landwirthschaftlichen Düngungszwecken in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und in die Länder der Ungarischen Krone unter den in den §§. 2 bis 7 aufgestellten Bedingungen und Kontrolen eingeführt werden, und zwar:

1) Schwefelsaures Kali in der Form seines natürlichen Vorkommens als Kainit und Krugit mit höchstens 30 pCt. Chlornatriumgehalt nach Tarifnummer 319a als Dungsalz zollfrei, jedoch gegen Denaturirung in der im §. 7 vorgezeichneten Art und Weise;

2) halb und ganz raffinirtes schwefelsaures Kali bis zu einem Maximalgehalte an reinem schwefelsauren Kali von 80 pCt. und Kalimagnesia, beide jedoch mit höchstens 20, beziehungsweise 30 pCt. Chlornatriumgehalt, als künstliches Dungmittel nach Tarifnummer 319a zollfrei, jedoch gegen Denaturirung in der im §. 7 vorgezeichneten Art und Weise;

3) hochprozentiges schwefelsaures Kali mit über 80 pCt. Gehalt an reinem schwefelsauren Kali und höchstens 4 pCt. Chlornatriumgehalt als Duplikatsalz nach Tarifnummer 321a, zum bestehenden Zollsatze von 80 Kreuzern per 100 Kilogramm, ohne Denaturirung.

§. 2.

Die im §. 1 aufgeführten Kalisalze dürfen unter den im Punkt 1 bis 3 rücksichtlich jeder Gattung dieser Salze angeführten Bedingungen ihrer chemischen Beschaffenheit und Zusammensetzung nur von Landwirthen zu Düngungszwecken im eigenen Wirthschaftsbetriebe auf Grund eines gemäß §. 3 von denselben auszustellenden und von einer der in der Anlage A [3]) verzeichneten landwirthschaftlichen Korporationen bestätigten „Bestellscheines“ aus dem Auslande ohne besondere Bewilligung und ohne vorherige chemische Untersuchung dieser Kalisalze bezogen werden, wenn jeder solchen Sendung seitens des betreffenden ausländischen Salzwerkes, beziehungsweise Kalidungsalzfabrik, welches dieselbe liefert, eine „Bescheinigung“ über die chemische Zusammensetzung und den Kochsalzgehalt des Dungmittels in doppelter Ausfertigung beigegeben wird, aus welcher zweifellos hervorgeht, daß das bezogene Kalisalz einer der im §. 1, Punkt 1 bis 3 aufgezählten Gattungen entspricht.

Das Formular für diese von den betreffenden Werken, beziehungsweise Fabriken auszustellende „Bescheinigung“ ist aus der Anlage B ersichtlich.

§. 3.

Der in §. 2 erwähnte, von den Landwirthen auszustellende „Bestellschein“ hat neben der deutlichen Angabe des Namens des Landwirthes, dann des Gutes, auf welchem das Dungmittel verwendet werden soll, der Gattung und Menge des zu beziehenden Kalisalzes, sowie der Firma des ausländischen Salzwerkes (beziehungsweise Fabrik), bei welchem es bestellt wird, auch die ausdrückliche Verpflichtung des Ausstellers zu enthalten, dieses Dungmittel an Nichtlandwirthe, insbesondere an Salzhändler, Agenten, Spediteure 2c. weder entgeltlich noch unentgeltlich abzutreten.

Eine solche Abtretung wird bei Konstatirung derselben als Gefällsübertretung behandelt und an dem Schuldtragenden bestraft.

Jeder solche Bestellschein ist von der hiezu berufenen, aus der Anlage A ersichtlichen landwirthschaftlichen Korporation dahin zu bestätigen, daß das angesprochene Dungsalzquantum dem wirklichen Bedarfe des bestellenden Grundbesitzers nach dem Umfange und den Kulturverhältnissen seines Grundbesitzes angemessen ist.

Das Formular für diese von den Grundbesitzern auszustellenden und der betreffenden landwirthschaftlichen Korporation zu bestätigenden Bestellscheine ist aus der Anlage C [1]) ersichtlich.

§. 4.

Die behördlich genehmigten landwirthschaftlichen Vereine, Kasinos u. s. w. können für ihre die Landwirthschaft betreibenden Mitglieder nach Maßgabe des mit deren Besitzstande im Verhältnisse stehenden Bedarfes einen Cumulativ-Bestellschein ausstellen, welcher gleichwie die im §. 3 angeführten Einzelbestellscheine der Bestätigung durch die betreffende, aus der Anlage A ersichtliche landwirthschaftliche Korporation (k. k. Landwirthschaftsgesellschaft, Landeskulturrath 2c.) zu unterziehen ist.

Im Falle einer solchen Cumulativ-Bestellung haftet der bestellende Verein dafür, daß das bezogene und nach §. 6 ihm zur weiteren Verfügung zugestellte Dungsalzquantum seinerseits thatsächlich nur an jene Landwirthe abgegeben werde, für welche die Bestellung erfolgte.

Die im §. 3 enthaltene persönliche, gefällsstrafrechtliche Haftung dafür, daß mit dem Dungsalze kein Mißbrauch getrieben

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 437.

[2]) Ebenda 1882 I. S. 734.

[3]) Anlage A ist nicht mit abgedruckt.

[1]) Anlage C ist nicht mit abgedruckt

werde, obliegt dem einzelnen Landwirthe, welchem das Dungsalz von dem bestellenden Verein, beziehungsweise Kasino ꝛc. zur Verwendung überantwortet wurde.

Dieser bestellende Verein, beziehungsweise Kasino ꝛc., hat bei Ausfolgung des Dungsalzes die einzelnen Landwirthe auf das Verbot der Abtretung desselben an Nichtlandwirthe u. s. w. (§. 3) und die mit einer etwaigen Uebertretung dieses Verbotes verbundenen gefällsstrafrechtlichen Folgen aufmerksam zu machen.

Das Formular für diese Cumulativ-Bestellscheine ist aus der Anlage D [1]) ersichtlich.

§. 5.

Bei der Einfuhr solcher Kalisalze ist dem als Eintrittsamt fungirenden Zollamte rücksichtlich jeder Sendung der in den §§. 2 und 3 vorgeschriebene Bestellschein, beziehungsweise der im §. 4 gestattete Cumulativ-Bestellschein und die im §. 2 angeführte Bescheinigung des Salzwerkes, beziehungsweise der Fabrik, und zwar letztere in doppelter Ausfertigung, vorzuweisen.

Das Zollamt fertigt die Sendung nach Entrichtung des eventuell zu bezahlenden Zolles ab und weist dieselbe, im Falle das eingeführte Kalisalz nach §. 1, Punkt 1 und 2 zu denaturiren wäre, an die dem Verwendungsorte, beziehungsweise bei einer Cumulativ-Bestellung an die dem Sitze des bestellenden landwirthschaftlichen Vereines ꝛc. nächstgelegene Finanzwachabtheilung unter gefällsamtlichem Verschlusse an.

Das eine Exemplar der von dem Salzwerke, beziehungsweise der Fabrik der Sendung mitzugebenden Bescheinigungen ist von dem Eintrittsamte einzuziehen, eventuell der Finanzwachabtheilung behufs Vornahme des Denaturirungsvermerkes zu übermitteln, der mitfolgende Bestellschein jedoch in jedem Falle beim Amte zurückzubehalten.

§. 6.

Die Denaturirung hat unter Beobachtung der im §. 7 gegebenen Vorschriften unter Aufsicht der Finanzwachabtheilung vor sich zu gehen, und ist das denaturirte Kalisalz dem bestellenden Landwirthe, beziehungsweise landwirthschaftlichen Vereine ꝛc. ohne eine andere Kontrole zur weiteren Verwendung zu übergeben. Die Finanzwachabtheilung bestätigt die Vornahme der Denaturirung auf dem Exemplare der Bescheinigung, welches ihr vom Eintrittsamte übermittelt wurde, und sendet dasselbe sohin an das anweisende Amt zurück.

Werden die bestellten Kalisalze den Anforderungen des §. 7 entsprechend schon im denaturirten Zustande eingeführt, oder wünscht der Besteller die Denaturirung beim Eintrittszollamte selbst vorzunehmen, so hat eine Anweisung der Sendung unter gefällsamtlichem Verschlusse an die im vorhergehenden Paragraphen genannte Finanzwachabtheilung zu entfallen.

Wird die Denaturirung im Sinne des §. 7 bereits seitens der liefernden Fabrik vorgenommen, so ist dieser Vorgang auf der betreffenden Bescheinigung in der in der Anlage B angegebenen Form ersichtlich zu machen.

[1]) Anlage D ist nicht mit abgedruckt.

§. 7.

Bei den im §. 1, Punkt 1 und 2 genannten Gattungen von Kalisalzen hat die Denaturirung je nach dem geringeren oder größeren Kochsalzgehalte der Sendung mit 10 bis 25 pCt. Superphosphat oder 10 bis 25 pCt. pulverisirter Thomasschlacke, oder mit 10 bis 20 pCt. Aetzkalk und ½ pCt. fettem Ruß vorgenommen zu werden.

§. 8.

Dem betreffenden Eintrittszollamte bleibt es vorbehalten, nach seinem Ermessen, ohne daß jedoch die Abfertigung der zur Einfuhr erklärten Kalisalze aufgehalten würde, Stichproben der betreffenden Sendungen zur Vornahme der chemischen Analyse zeitweise zu entnehmen.

Sollte die chemische Analyse eine wesentlich andere, als die in der betreffenden Bescheinigung des Salzwerkes oder der Fabrik angegebene Zusammensetzung und insbesondere einen höheren Kochsalzgehalt als 30 pCt. ergeben, so ist ein weiterer Bezug von Kalisalzen aus dem bei einer derartigen unrichtigen Bescheinigung betretenen Salzwerke, beziehungsweise der Fabrik, nur mehr nach den Bestimmungen der Verordnung vom 7. August 1882,[1]) also insbesondere nur gegen jedesmalige besondere Bewilligung und vorherige chemische Untersuchung zuzulassen.

§. 9.

Der Text des mit Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 55) hinausgegebenen alphabetischen Waarenverzeichnisses ist bei den Schlagworten „Dungsalze" und „Duplikatsalze" abzuändern, wie folgt:

Die Berufung am Schlusse des Schlagwortes „Dungsalze" hat zu lauten: „Siehe die besonderen Bestimmungen über den Bezug (R. G. Bl. Nr. 114, V. Bl. Nr. 39 ex 1882), dann hinsichtlich der schwefelsauren Kalidungsalze und der Kalimagnesia die besondere Verordnung vom 16. Oktober 1887 (R. G. Bl. Nr. 4 und V. Bl. Nr. 1)."

Das Schlagwort: „Duplikatsalz" hat zu lauten: „Duplikatsalz (Arcanum duplicatum, Polychrestsalz) mit einem Gehalte von über 80° an schwefelsaurem Kali . . . 321a . . . 80 kr."

Am Schlusse der unverändert bleibenden Anmerkung zu diesem Schlagworte ist die Berufung aufzunehmen:

„Schwefelsaures Kali von geringerem Kaligehalte wie Dungsalz; siehe hierüber die besondere Verordnung vom 16. Oktober 1887 (R. G. Bl. Nr. 4, V. Bl. Nr. 1)."

§. 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem sie den k. k. Zollämtern bekannt wird.

[1]) Hand. Arch. 1882 I. S. 734.

Oesterreich-Ungarn und Spanien.

Verlängerung des Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen beiden Ländern.

Der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Spanien, vom 3. Juni 1880[1]) ist durch Vertrag vom 27. Dezember v. J. bis zum 1. Februar 1892 verlängert worden.

Italien.

Zollbehandlung von Sämereien.

(Gazzetta ufficiale No. 306 v. 29. Dez. 1887.)

Eine Königliche Verordnung vom 18. Dezember 1887 bestimmt, was folgt:

Wir Humbert &c.

nach Einsicht des Art. 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1887,[2]) Nr. 4703 (Serie 3a);

nach Einsicht Unserer Verordnung vom 15. Dezember d. J., Nr. 5098 (Serie 3a), durch welche der Zollsatz für ölhaltige Sämereien festgesetzt und demnach die Nummer 287 des neuen Tarifs abgeändert wird,[3])

verordnen:

Art. 1. Es wird die beigefügte, auf Anordnung Unsres Finanzministers aufgestellte Tabelle genehmigt, welche die Abänderungen des mittelst Unsrer Verordnung vom 17. November v. J.,[4]) Nr. 5084 (Serie 3a), genehmigten Waarenverzeichnisses zum Zolltarif enthält, um dasselbe mit den hinsichtlich der Position 287 des Tarifs getroffenen Abänderungen in Uebereinstimmung zu setzen.

Art. 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft und wird dem Parlament zur Umänderung in ein Gesetz vorgelegt werden.

Tabelle der Abänderungen des Waarenverzeichnisses zum Zolltarif.

Waarengattung.	Nummer des Tarifs.
Tannensamen	287 b
Liliensamen	"
Indigosamen	"
Selleriesamen	"
Pistaziennuß oder Erdnuß	287 a. 3
Runkelrübensamen	287 b
Nelkenwurz-Nüsse oder Samen	"
Blumenzwiebeln und Knollen für Gemüse- und Ziergärten	287 b
Leindottersamen	287 a. 3
Hanfsamen	"
Distelsamen	287 b
Johannisbrotsamen	"
Saflorsamen	"
Cichoriensamen	"
Knollen von Meerzwiebeln und andere für Gemüse- und Ziergärten	"
Cypressenbeeren	"
Kokos, Fleisch und Nüsse, getrocknet oder ranzig	"
Beeren von Nachtschatten, Faulbaum, Myrte und anderen	"
Gurkensamen	"
Herbstzeitlose-Zwiebeln	"
Rapssamen	287 a. 3
Quittensamen	287 b
Baumwollensamen	287 a. 3
Sonnenblumensamen	287 b
Ginstersamen	"
Buchensamen und Bucheckern	"
Bocksbornsamen	"
Sonnenwendesamen	287 a. 3
Grani di Germania	287 b
Wausamen	"
Lattichsamen	287 a. 3
Leinsamen	287 a. 2
Esparsettesamen	287 b
Melonensamen	"
Myrtenbeeren	"
Steckrübensamen	"
Melissensamen	"
Haselnüsse	287 a. 3
Nelkenwurznüsse	287 b
Palmensamen	287 a. 3
Palme-Christi-Samen	287 b
Fennichsamen	"
Mohnköpfe, weiße und schwarze, mit oder ohne Samen	287 a. 3
Pistazien (Erdnüsse)	"
Kokosnußmark (Kopra), getrocknete oder ranzig	287 b
Heustaub (Heusamen)	"
Ranunkelknollen	"
Rübsamen	287 a. 3
Rückstände vom Sieben von Getreide (zahlen wie nicht ölhaltige Sämereien)	287 b
Ricinussamen	287 a. 1
Krappsamen	287 b
Glasschmalzsamen (salicornia)	"
Salzkrautsamen	"

---

[1]) Hand. Arch. 1881 I. S. 425.
[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 531.
[3]) Ebenda 1888 Januarheft I. S. 71.
[4]) Ebenda S. 67.

Waarengattung.	Nummer des Tarifs.
Seifenkrautschoten und Samen	287 b
Steinbrechsamen	„
Vogelfutter	„
Meerzwiebelknollen	„
Luzernesamen	„
Wiesengrassamen	„
Heusamen jeder Art	„
Blumensamen	„
Nelkensamen	„
Zier-Gartensamen	„
Brustbeersamen	„
Binsensamen	„
Endiviensamen	„
Lawendelsamen	„
Samen von Madia sativa (Oelmadie)	287 a. 3
Mohnsamen	287 a. 3
Forstpflanzensamen	287 b
Waldfichtensamen	„
Petersiliensamen	„
Flohsamenkrautsamen	„
Rettig- und Meerrettigsamen	287 a. 3
Rübensamen	287 b
Sesamsamen	287 a. 3
Spargelsamen	287 b
Spiksamen	„
Tabaksamen	„
Kleesamen	„
Safransamen	„
Kürbissamen	„
Oelhaltige Samen aller Art, nicht besonders genannte	287 a. 3

Ausführungsgesetz zu dem Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn.

(Gazzetta ufficiale vom 29. Dezember 1887.)

Ein Italienisches Gesetz vom 25. Dezember v. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Die Königliche Regierung wird ermächtigt, seiner Zeit die Ratifikation des am 7. Dezember 1887 in Rom zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn unterzeichneten Handels- und Schifffahrtsvertrages[1]) und des Uebereinkommens zur Verhinderung der Einschleppung der Viehseuche auszutauschen und dieselben vom 1. Januar 1888 ab zur Ausführung zu bringen.

Art. 2. Der Finanzminister, im Einvernehmen mit dem Minister für Ackerbau, Industrie und Handel, hat die Befugniß:

1) Das Zoll-Regime für gewöhnliche Flaschen[1]) mit Bezug auf den oben erwähnten Handelsvertrag festzusetzen.

2) Maßregeln zu treffen für die Modifikationen, welche in Bezug auf Art. 12 des Gesetzes vom 2. April 1886[2]) Nr. 3754 transitorisch für erforderlich erachtet werden sollten.

3) Den Art. 11 des Gesetzes vom 14. Juli 1887[3]) Nr. 4703 zu modificiren.

4) Die Bestimmungen des, gemäß Art. 20 des Gesetzes vom 6. Juli 1883[4]) Nr. 1445 ergangenen einheitlichen Gesetzes über die Spiritusfabrikationssteuer anzuwenden und auf das zur Destillation bestimmte fremde Getreide auszudehnen.

5) Den bereits nach dem Zolltarif vom 30. Mai 1878[5]) in Kraft befindlichen Zoll auf Fischöl wiederherzustellen.

Das auf Grund des Art. 2 des vorstehenden Gesetzes von dem Italienischen Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Ackerbau, Industrie und Handel unterm 30. Dezember v. J. erlassene Dekret lautet nach der „Gazzetta ufficiale“ vom 7. Januar d. J. in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Die Anwendung des Art. 11 des Gesetzes vom 14. Juli 1887 Nr. 4703 wird aufgehoben und bis auf anderweite Bestimmung deshalb die den Spiritusfabrikanten der ersten Klasse auf die Menge des durch den mechanischen Meßapparat angezeigten Spiritus bewilligte Vergütung wieder in Höhe von 10 pCt. gewährt.

Art. 2. Außer Melasse wird vom 1. Januar 1888 ab vom Eingangszoll das aus dem Auslande eingeführte Getreide befreit, welches zur Destillation bestimmt ist, unter Beobachtung der in Art. 32 und 33 der Königlichen Verordnung vom 15. Januar 1885 Nr. 2911 gegebenen Vorschriften und Bedingungen.

Besteuerung der Essigsäure-Fabrikation.

Eine Königliche Verordnung vom 25. Dezember 1887 lautet nach der „Gazzetta ufficiale“ Nr. 307 vom 30. Dezember 1887 in auszugsweiser Uebersetzung wie folgt:

Wir Humbert rc.

nach Einsicht des Art. 15 des Gesetzes vom 14. Juli 1887[6]) rc.

verordnen:

Art. 1. Wer beabsichtigt, reine Essigsäure herzustellen oder unreine (Holzessig-) Säure zu rektifiziren, hat vor Beginn des

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 80.

[1]) Ebenda S. 97 (Schlußprotokoll Ziff. 23).

[2]) Ebenda 1886 I. S. 269.

[3]) Ebenda 1887 I. S. 531.

[4]) Ebenda 1883 I. S. 547.

[5]) Ebenda 1878 II. Beilage zu Nr. 28.

[6]) Hand. Arch. 1887, Seite 531.

Betriebes der Steuerintendanz der Provinz eine Anmeldung zuzustellen.

Die Anmeldung, welche in doppelter Ausfertigung, ohne Ausstreichungen oder Rasuren, und unter Beifügung eines Planes der Fabrik einzureichen ist, muß folgende Angaben enthalten:

a. die Art des Betriebes, d. h. ob Fabrikation oder Fabrikation und Rektifikation oder bloß Rektifikation;
b. den Vor- und Zunamen und die Wohnung der Person oder der Firma, welche den Betrieb beabsichtigt;
c. die genaue Angabe des Ortes der Fabrik;
d. die Beschreibung der die Fabrik bildenden Räumlichkeiten und des Zweckes jeder einzelnen;
e. die Zahl und den Inhalt der Apparate und Gefäße und die Art und Kraft der Maschinen jeder Art mit genauer Bezeichnung der Räume, in welchen sich die einzelnen Apparate, Gefäße und Maschinen befinden;
f. die zur Verwendung gelangenden Rohstoffe und die Art und Weise der Herstellung des Produktes.

Art. 2 bis 7 ꝛc.

Art. 8. Die Fabriken, in welchen reine Essigsäure hergestellt oder rohe rektifizirt wird, unterliegen der unausgesetzten Beaufsichtigung durch die Verwaltungsbeamten.

In den Fabriken, in welchen Essigsäure sowohl hergestellt als auch rektifizirt wird, erstreckt sich die Ueberwachung auf die Betriebe beider Arten.

Art. 9. Die Verwaltung übergiebt dem Fabrikleiter unentgeltlich ein numerirtes und beglaubigtes Register, in welches Letzterer ohne Zwischenräume, Ausstreichungen oder Abänderungen einzutragen hat:

1) im Augenblick der Einführung in die Fabrik die Qualität und Menge der zur Verarbeitung eingeführten Rohstoffe;
2) am Schlusse eines jeden Tages:
   a. die Qualität und Menge der in Verarbeitung genommenen Rohstoffe;
   b. die Menge des erhaltenen Endproduktes;
3) im Augenblick der Herausnahme aus der Fabrik die Menge des herausgenommenen Produktes.

Art. 10. Die Steuer muß vor der Herausnahme des Produktes aus der Fabrik bezahlt werden. Zu dem Zweck nimmt ein Techniker der Steuerverwaltung in geeigneten Zeitabschnitten eine Klassifikation des erhaltenen Produktes in Gemäßheit des Zolltarifs (Kategorie III Nr. 30 l und m) vor.

Das auf die Weise klassifizirte Produkt muß in Behältern aufbewahrt werden, welche durch Angaben aus dem Ausgaberegister der Fabrik kenntlich gemacht werden.

Gegen die gedachte Klassifikation des Produktes kann der Fabrikleiter Einspruch bei dem Finanzministerium einlegen, welches nach Anhörung des Sachverständigen-Rathes für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung des Zolltarifs endgültig entscheidet.

Die aus der Entscheidung der Meinungsverschiedenheit sich ergebende Differenz wird im Konto des Fabrikanten zu- oder abgeschrieben.

Die Wiedereinführung von Produkten in die Fabrik, für welche die Steuer bereits bezahlt ist, ist nicht gestattet; dieselben werden als Rohstoffe betrachtet und müssen deshalb beim Ausgange von Neuem versteuert werden ꝛc.

Art. 11. Die Erhebung der Steuer erfolgt durch die mit der Erhebung der anderen Steuern auf die Bierbrauerei, die Fabrikation von Mineralwasser, Cichorien, Schießpulver, Zucker, Glykose und Baumwollensamenöl beauftragten Kassenstellen, in deren Bezirk die Fabrik liegt.

Art. 12. Wenn das Produkt aus der Fabrik herausgegeben werden soll, so hat die Anmeldung bei der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Kassenstelle und die Zahlung der Steuer gemäß der angemeldeten Menge und Qualität zu erfolgen.

Die Kassenstelle ertheilt eine Bescheinigung zur Ausführung des Produktes mit Angaben über Menge und Qualität, welche letztere demnächst in dem Zu- und Abgangsregister gebucht werden.

Art. 13. Dennoch kann das Produkt aus der Fabrik nicht ohne Ausgangsschein genommen werden, welchen der Fabrikleiter aus einem von der Verwaltung gelieferten Abreißregister zu entnehmen hat.

Die Ausgangsscheine werden mit einer Aufstellung versehen, welche bei dem Ausgange von dem mit der Beaufsichtigung betrauten Steuerbeamten abgetrennt wird.

Vor der Abtrennung hat der Beamte zu prüfen, ob die Qualität und Menge des Produkts mit den Angaben des Ausgangsscheins übereinstimmen; danach setzt er einen entsprechenden Vermerk auf den gedachten Schein, bemerkt auf der abgetrennten Aufstellung das Ergebniß der Prüfung und bucht im Register über Eingang und Ausgang.

Art. 14. Am Schlusse eines jeden Monats, und wenn sonst die Verwaltung es für angezeigt erachtet, wird die Bilanz gezogen, um die Regelmäßigkeit der Zahlungen, welche in dem der Prüfung vorhergehenden Zeitabschnitt geleistet worden, zu prüfen.

Die Bilanz, welche in Gegenwart der Beamten der Verwaltung und unter Zuziehung des Fabrikleiters aufzustellen ist, muß die Lage der Fabrik hinsichtlich der verwendeten Rohstoffe, der Qualität und Menge des gewonnenen Produkts und der bezahlten Steuer enthalten.

Art. 15. In den in Art. 9 und 12 bezeichneten Registern, in der Anmeldung und in der Bescheinigung über die Zahlung der Steuer — Art. 12 —, in den Ausgangsscheinen und Aufstellungen gemäß Art. 13 und in der Bilanz gemäß Art. 14 muß jede Menge Essigsäure in Gemäßheit der Ergebnisse der Klassifikation nach Art. 10 angegeben werden.

Art. 16 bis 20. (Strafbestimmungen.)

Art. 21. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1888 in Kraft und wird dem Parlament behufs Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt werden.

Steuerfreiheit des zur Fabrikation von Essig, Schwefeläther, Chloroform, Jodoform, Lack, Knallquecksilber und Oenocyanin verwendeten Branntweins.

(Gazzetta ufficiale vom 30. Dezember 1887.)

Eine Königliche Verordnung vom 25. Dezember 1887 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Wir Humbert &c.

nach Einsicht der Gesetze vom 10.[1]) und 14.[2]) Juli 1887 &c.

verordnen:

Art. 1. Art. 7 des Gesetzes vom 10. Juli 1887 Nr. 4665 (Serie 3a), betreffend die Befreiung von der Branntweinsteuer zu Gunsten der den Branntwein als Rohstoff verwendenden Industrien, findet Anwendung auf die Fabrikation von Essig, Schwefeläther, Chloroform, Jodoform, Lack, Knallquecksilber und Oenocyanin.

Die Ermäßigung findet statt gemäß der Bestimmung des Art. 17 des Gesetzes vom 14. Juli 1887, Nr. 4703 (Serie 3a), d. h. mittelst Anrechnung auf die Steuer, welche für den in den inländischen Fabriken erster Klasse erzeugten Branntwein zu entrichten ist, oder auf die Zuschlagsteuer, welcher der aus dem Auslande eingeführte Alkohol unterliegt.

Die Fabrikanten von Schwefeläther und Oenocyanin können aber die direkte Rückerstattung der Steuer verlangen, in welchem Falle der Nachweis der Herkunft des Branntweins gefordert werden kann; und wenn der Branntwein zur Fabrikation von Schwefeläther Verwendung finden soll, so muß derselbe durch Zusatz von 10 pCt. konzentrirter Schwefelsäure zu 66° Beaumé denaturirt werden.

Art. 2. Zur Ausführung des vorstehenden Artikels hat der Leiter einer der bezeichneten Industrien der Steuerintendanz der Provinz eine Anzeige zu erstatten, in welcher der Ort der Fabrik und die Art der Anwendung des Branntweins angegeben sind. Außerdem muß für die Niederlage und Aufbewahrung des Branntweins ein Magazin bestimmt werden, welches den für die Privatlager festgesetzten Bedingungen entspricht, nach welchen sie der Verpflichtung zur Kautionsleistung und der Verantwortlichkeit für Fehlmengen, die die nach den Bestimmungen der Artikel 46 und 72 des Zollreglements zulässigen Grenzen für Schwund übersteigen, unterworfen werden.

Art. 3. Innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Erstattung der Anzeige prüft die technische Abtheilung der Steuerbehörde, ob die Räumlichkeit die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, und verfügt in Ermangelung dessen auf Kosten des Fabrikanten alle für erforderlich zu erachtenden Einrichtungen, auch hinsichtlich der Behälter zur Aufbewahrung des Branntweins, welche mit horizontaler Gradeintheilung und Angabe des Inhalts bezeichnet sein müssen.

Die Prüfung der Fabrik muß durch ein Protokoll festgestellt werden, in welchem auch die Art der Produktion, die mittlere tägliche Produktionsfähigkeit und das Prozentverhältniß des zur Verwendung gelangenden Branntweins anzugeben sind.

Art. 4. Will der Fabrikant mit der Arbeit beginnen, so hat er wenigstens 48 Stunden vorher der technischen Abtheilung der Steuerbehörde eine Anmeldung zu erstatten, welche die Herkunft und Menge des zu verwendenden Branntweins, die Dauer und die Tagesstunden des Betriebes angiebt.

Die technische Abtheilung veranlaßt die Prüfung des Branntweins an der Hand des Kautions- oder Begleitscheins, je nachdem es sich um ausländischen oder aus Fabriken erster Klasse herrührenden Branntwein handelt, und sobald sich keine Unregelmäßigkeit ergiebt, gestattet sie die Einführung in die Niederlage im Beisein des Steuerbeamten und bucht die Anmeldung in einem anzulegenden Register, welches zwei Abtheilungen für Zu- und Abschreibungen enthält.

Auf Grund der in dieser Weise in einem Niederlagsschein umgewandelten Anmeldung erfolgen die Abschreibungsvermerke auf dem Kautions- oder Begleitschein. Für die bei der Ankunft in der Fabrik eventuell sich findenden Differenzen hat im ersteren Falle die Eingangszollstelle den Zuschlagszoll vom Kautionsleistenden einzuziehen, im anderen Falle hat die technische Abtheilung der Steuerbehörde der Provinz, in welcher die Branntweinfabrik liegt, den der Differenz entsprechenden Steuerbetrag der letzteren Fabrik zur Last zu schreiben.

Der in der Niederlage eingeführte Branntwein wird zugeschrieben und der behufs Verwendung zum Betriebe herausgenommene wird abgeschrieben und in Uebereinstimmung damit wird die Menge des erhaltenen Produkts stehen.

Ein gleiches Verfahren bezüglich der Einreichung der Anmeldung, der Zulassung von Branntwein zur Niederlage und der Zu- und Abschreibung im Register ist von den Schwefeläther- und Oenocyanin-Fabriken, welche die direkte Rückerstattung der Steuer fordern, zu befolgen.

Jede Einführung in die Niederlage muß wenigstens drei Hektoliter Alkohol von 90° des hunderttheiligen Alkoholometers betragen und darf nur einmal im Monat erfolgen. Wenn gemäß Art. 1 die Denaturirung des zur Fabrikation des Schwefeläthers zu verwendenden Branntweins vorgeschrieben ist, so hat dieselbe vor der Verbringung in die Niederlage zu erfolgen.

Art. 5. Kein Posten Branntwein darf ohne zuvorige Anmeldung seitens des Fabrikanten und ohne Anwesenheit eines Beamten der Steuerverwaltung aus der Niederlage entnommen werden.

Ferner ist jede Entnahme von Branntwein aus der Fabrik verboten, wenn nicht zuvor die rückständige Steuer bezahlt ist.

Der Beamte hat die Menge und Stärke des entnommenen Branntweins, auch die weitere Verwendung zu bestätigen.

Bezüglich der Oenocyanin-Fabriken muß der gedachte Beamte außerdem vermittelst direkter Messung die Menge und Stärke des zum Aufguß auf die Weintrester oder die anderen Bestandtheile jenes Produkts verwendeten Branntweins und die Menge und Stärke des bei der Herstellung des Oenocyanins verbleibenden Rückstandes an Spiritus bescheinigen.

Art. 6. Die Fabrikanten von Essig, Schwefeläther, Chloro-

[1]) Hand. Arch. 1887 S. 529.

[2]) Ebenda S. 531.

form, Jodoform, Lack und Knallquecksilber sind verpflichtet, neben den Niederlageregistern noch ein weiteres Register zu führen, welches deutlich ersehen läßt:

a. die Menge und Qualität des in die Niederlage eingeführten Branntweins;
b. die Menge und Qualität des täglich behufs Verwendung zum Betrieb der Niederlage entnommenen Branntweins;
c. die Menge der täglichen Produktion der Fabrik;
d. die Menge und Bestimmung des aus der Fabrik ausgeführten Produkts.

Bei Oenocyanin-Fabriken haben die mit der beständigen Ueberwachung betrauten Beamten ein besonderes Zu- und Abschreiberegister zu führen, in welches, je nachdem die Operationen vorgenommen werden, der zur Verwendung gelangende und der nach der Destillation wieder gewonnene Branntwein einzutragen ist.

Die Destillation des Branntweins behufs Gewinnung des Oenocyanins muß in ausschließlich dazu bestimmten Apparaten erfolgen. Behufs Feststellung der Menge muß der Branntwein in einem mit Gradeintheilung versehenen Behälter, welcher mit dem Destillirapparat fest verbunden ist, gesammelt werden, unbeschadet der Befugniß der Verwaltung, auf mechanische Weise auszumessen.

Art. 7. Bezüglich der Oenocyanin-Fabriken erfolgt die Vergütung oder Rückerstattung der inneren Steuer für den thatsächlich zur Herstellung des genannten Produkts verwendeten Branntweins, daher wird im Falle der Vergütung gleich nach Beendigung der Arbeitskampagne die Steuer für die nicht verbrauchte Branntweinmenge berechnet. Dieselbe ist von dem Oenocyanin-Fabrikanten in einer Rate direkt an die Staatskasse, innerhalb acht Tage nach Empfang der Benachrichtigung zu zahlen. Bei nicht pünktlicher Zahlung tritt eine Strafe von 4 pCt. des nicht gezahlten Betrages ein. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn der als Rückstand verbleibende Branntwein wieder in die Niederlage eingeführt wird.

Sowohl im Falle der Vergütung, als in dem der Rückvergütung der Steuer müssen die Weintrester und anderen Stoffe, welche zur Herstellung des Oenocyanins gedient haben, unmittelbar nach der Pressung in derselben Oenocyanin-Fabrik in besonders hierzu bestimmten Apparaten destillirt werden, der dadurch gewonnene Branntwein, welcher von den Aufsichtsbeamten durch Messen festzustellen ist, wird als Rückstand aus der Herstellung des Oenocyanins angesehen und von dem Verbrauch abgezogen.

Art. 8. Die Oenocyanin- und Schwefeläther-Fabrikanten, welche die direkte Rückerstattung der Steuer verlangen, haben zu diesem Behufe ein Gesuch auf Stempelpapier zu 50 Centesimi an die Steuerintendanz zu richten.

Dem Antrage muß beigefügt sein:

hinsichtlich der Oenocyanin-Fabriken die Bescheinigung der technischen Abtheilung über die Menge und Stärke des wirklich verwendeten Alkohols,

hinsichtlich der Schwefeläther-Fabrikanten ein Exemplar des Protokolls über die Ausführung der Denaturirung und die Bescheinigung der technischen Abtheilung über die Verwendung des denaturirten Alkohols.

Art. 9 und 10 2c.

Art. 11. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1888 in Kraft und wird dem Parlament behufs Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt werden.

Eingangszölle auf Garne und gescheerte Ketten (Warps) aus Baumwolle, sowie auf Bruch von Gußeisen und Stahl während der Dauer der bestehenden Handelsverträge mit der Schweiz, Frankreich und Spanien.

(Gazzetta ufficiale vom 31. Dezember 1887.)

Eine Königliche Verordnung vom 30. Dezember v. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Da es angemessen erscheint, das richtige Verhältniß zwischen den Zöllen auf Baumwollengarne und Baumwollengewebe, sowie zwischen den Zöllen auf Bruchstücke und auf Gußeisen und Stahl in Gänsen und in Arbeiten aufrecht zu erhalten, ein Verhältniß, welches bei der Anwendung der gegenwärtigen zollamtlichen Behandlung der Baumwollengewebe und der Gußeisen- und Stahlbruchstücke auch nach dem 1. Januar kommenden Jahres in Folge der Handelsvertrags-Verlängerungen mit Frankreich, Spanien und der Schweiz[1]) gestört werden würde;

auf den Vorschlag u. s. w.

Art. 1. Für die Dauer des in Kraft befindlichen Vertrags-Zollregimes bezüglich der Baumwollengewebe, sowie bezüglich Gußeisen und Stahl wird auf Garne und gescheerte Ketten (Warps) von Baumwolle, sowie auf Gußeisen- und Stahlbruchstücke die durch den einheitlichen, durch Unsere Verordnung vom 9. August 1883 genehmigten Text des Tarifs[2]) festgesetzte Behandlung angewandt an Stelle derjenigen, welche die Positionen 96, 97, 98, 99, 100 und 200 des durch Gesetz vom 14. Juli 1887 genehmigten Zolltarifs[3]) angeben.

Art. 2. Die gegenwärtige Verordnung wird dem Parlament behufs Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt werden.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen des Schatzamts.

8464. Maschinerie aus verschiedenartigen, verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Bestandtheilen ist nach den für die einzelnen Bestandtheile geltenden Zollsätzen zu behandeln, wenn die Theile einzeln fakturirt und so verpackt sind, daß sie zum

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 76.
[2]) Hand. Arch. 1883 I. S. 705.
[3]) Ebenda 1887 I. S. 531.

Zwecke der Klassifizirung und Bestimmung des Zollsatzes leicht getrennt werden können.

8466. Hölzerne Kästchen, in denen Glasaugen eingehen, mit Ueberzug von Lederimitations-Papier, innen mit Abtheilungen für 50 Augen und mit Seidenplüsch ausgeschlagen, um den Inhalt auf dem Transport zu schützen, sind nach §. 7 des Gesetzes vom 3. März 1883 zollfrei.

8470. Hauptsächlich als Zuchtvieh werthvolle Thiere sind von der Zollfreiheit nicht ausgeschlossen bloß deshalb, weil sie etwa zum Verkauf bestimmt sind, oder weil sie zu jung sind, und zur Zeit der Einfuhr körperlich zu Zuchtzwecken nicht geeignet erscheinen.

8477. Leinenzwirn, stark gedreht, von Italienischem Hanf, welcher bekanntlich nie zu Schleppnetzen verwendet wird, ist nicht als Netzgarn zu verzollen, sondern unterliegt als „Flachs- oder Leinenzwirn" einem Zoll von 40 pCt. vom Werth.

8478. Kästen, in denen Zauberlaternen eingehen, von Holz, mit Papier beklebt, mit leichten Metall-Scharnieren und Schlössern und einem Handgriff zum Tragen, innen mit Metall- und Kautschukhaltern für die Gläser und mit einer Schraube zum Befestigen der Laterne, sind als handelsübliche Verpackung der Laternen anzusehen und deshalb zollfrei.

8479. Weißmetall in Blättern unterliegt, wie Bronze in Blättern, einem Zoll von 10 pCt. vom Werth.

8481. Ingwerbier in Flaschen. Die Flaschen bleiben außer Zollansatz. (Die Entscheidung Nr. 7779 [Hand. Arch. 1887 I, S. 157] wird hierdurch aufgehoben.)

8484. Schaffell-Decken und Matten, bestehend aus getrockneten Schaffellen, welche gefüttert und zum Gebrauch als Teppiche oder Matten vollständig fertig sind, unterliegen einem Zoll von 40 pCt. vom Werth als nicht besonders aufgeführte Teppiche.

8486. Thymol, welches die Eigenschaft besitzt, in Verbindung mit Alkalien Salze zu bilden, und welches deshalb als Säure anzusprechen ist, geht als nicht besonders genannte Säure zu medizinischen Zwecken zollfrei ein. (Die Entscheidung Nr. 6348 [Hand. Arch. 1884 I, S. 473] wird hierdurch aufgehoben.)

8487. „Colman's konzentrirtes Senföl", welches auf der Etikette als wirksames Mittel gegen rheumatische Leiden bezeichnet wird, unterliegt als „Patent-Medizin" einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

8488. Zinkwaaren, welche mit Bronzepulver oder einer diesem ähnlichen Komposition verziert sind, wodurch sie das Ansehen von versilberten Waaren erhalten, sind nicht als „vergoldete oder versilberte Waaren" sondern als „nicht besonders aufgeführte Metallwaaren" mit 45 pCt. vom Werth zu verzollen.

8489. Abfallenden von Schwedischem Stangeneisen, nur zur Wiederverarbeitung geeignet, unterliegen als Eisenabfall einem Zoll von ³/₁₀ Cent für das Pfund.

8493. Geschliffenes Tafelglas, gepreßt, bestehend in polirtem Tafelglas von verschiedener Größe, welches nach dem Poliren mit dem sogen. Tilghman'schen Sand-Gebläse behandelt ist, wodurch auf dem Glase eine der durch Aetzen, Schleifen oder Schneiden entstehende ähnliche Verzierung hervorgebracht wird, unterliegt entweder als „Glas, geschnitten rc.", oder als „Glaswaare" einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

8494. Rigollot-Papier oder Rigollot's Senfpflaster, welches mit dem Namenszuge von F. Rigollot gestempelt ist, als schnelles und sicheres Hautreizmittel angepriesen, und dadurch, daß in dem beigefügten Zirkular eine lange Reihe von Diplomen, Medaillen rc. aufgeführt ist, als besonders werthvoll und wirksam hingestellt wird, unterliegt als „Patent-Medizin" einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

8496. Chrom-Roheisen, nicht das gewöhnliche Handels-Roheisen, sondern ein aus Eisen und Chrom bestehendes Metall, unterliegt als nicht besonders aufgeführtes unverarbeitetes Metall einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

8498. Presenning, welche zur Schiffsausrüstung gehört, und zum Bedecken gelöschter oder zum Verschiffen bestimmter Ladung an Land gebracht wird, ist zollfrei zu lassen.

8500. Abfalleisen, welches auf die Dauer den Ballast eines im Holzhandel beschäftigten Schiffes bildet, bleibt so lange abgabenfrei, bis es dieser Bestimmung entzogen und gelöscht wird.

8502. Schaffelle mit der Wolle, gegerbt und zu Teppichen oder sonstigen derartigen Zwecken fertig gemacht, unterliegen als nicht besonders aufgeführte „zugerichtete und fertige Felle aller Art" einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

8503. „Herring's Extrakt von Cannabis indica" und „Bathy's Liquor Secali cornuti", nicht alkoholhaltige medizinische Präparate, welche dem Publikum nicht als „Patent-Medizin" empfohlen und anscheinend nicht nach einem geheimen Rezept angefertigt werden, unterliegen einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8504. Zitronensaures Eisen mit Chinin (Ferri Quinine Citrate Amorphus). Wie vor.

8506. Tweedhüte unterliegen einem Zoll von 30 pCt. vom Werth; Tweedmützen (caps) unterliegen dem Zoll auf nicht besonders aufgeführte fertige Kleidungsstücke.

8507. Bicycle-Cement, aus Kautschuk und Pech bestehend, unterliegt wie alle übrigen Cemente einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

8509. Grob gemahlener Hafer, dem Hafermehl in allen wesentlichen Stücken ähnlich, unterliegt wie dieses einem Zoll von ¹/₂ Cent für das Pfund.

8515. Hundeleinen und Patronen-Gürtel, aus Leder, Stahl, Eisen und Messing, wobei das Metall wichtige Zuthaten bildet, unterliegen als nicht besonders aufgeführte Waaren, ganz oder theilweise von Metall, einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

8516. Terrakotta-Waaren, welche zu Zigarren-, Zündholz- und Aschenbehältern, sowie zu verschiedenen anderen Zwecken Verwendung finden, gehören nicht zu den Raucherartikeln (70 pCt. vom Werth), sondern unterliegen als Irdenwaaren einem Zoll von 60 pCt. vom Werth.

8517. Pelztafeln für Röcke und Rockfutter, bestehend aus zugerichtetem Pelzwerk, welches zusammengepaßt und zu Tafeln von je 4 bis 6 Fellen in einer auf die Dauer berechneten Weise

zusammengenäht ist, unterliegen als Waaren aus Pelz einem Zoll von 30 pCt. vom Werth.

8523. Pferde-Scheermaschinen unterliegen ebenso wie die von den Barbieren verwendeten Haarschneidemaschinen dem Zoll auf „Messerschmiedewaaren" im Betrage von 35 pCt. vom Werth.

8524. Olivensaatkerne, bestehend lediglich in dem Fleisch oder Kern des Olivensamens, von dem die Schale entfernt ist, so daß sie zur Fortpflanzung nicht geeignet erscheinen, sind weder nach dem Handelsgebrauch noch im Sinne des Tarifs als Sämerei anzusprechen, und unterliegen als nicht besonders aufgeführtes Fabrikat einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

8525. Stachelnüsse (Frucht von Trapa natans) unterliegen als „Nüsse" einem Zoll von 2 Cents für das Pfund.

8527. Verschiedene Hausgeräthe, wie Brühnäpfchen, Backschüsseln, Rahmkrüge, Leuchter, Schalen, Fisch- und Suppenlöffel, Kaffeetöpfe, Eierpfannen, Bratpfannen, Waschbecken ꝛc. von Eisenblech, grundirt und glasirt, unterliegen als nicht besonders aufgeführte Eisenwaaren einem Zoll von 45 pCt. vom Werth, da diese Artikel im Tarif nicht besonders aufgeführt sind und auch handelsüblich nicht unter die Hohlwaaren (hollow-ware) fallen, welcher Ausdruck bekanntlich ein von dem Handel lediglich den hohlen gußeisernen Küchengeräthen gegebener Name ist.

8528. Wollfett, bestehend in aus der Wolle ausgepreßtem Oel, welches im Handel als festes fettes thierisches Oel bekannt ist, unterliegt wie alle als ausgepreßte Oele bekannten Präparate einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8531. Muschelrahmen (Chapels) zur Aufnahme von Bildern zu Schmuckzwecken, bestehend in Pappe, auf welcher Muscheln durch ein Klebemittel befestigt sind, unterliegen wie Muschelkästchen einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

8532. Maurerkellen, zuerst durch Schmieden und Hämmern in die erforderliche Form gebracht und dann verstählt und mit Griff versehen, unterliegen als Waaren aus Eisen und Stahl einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

8533. Ragout unterliegt als nicht besonders aufgeführtes Fleischpräparat einem Zoll von 25 pCt. vom Werth,

Plum-Pudding, als nicht besonders aufgeführtes, ganz oder theilweise fertiges Fabrikat einem Zoll von 20 pCt. vom Werth, und

Dominospiele aus Bein und Holz, ersteres dem Werth nach vorherrschend, unterliegen als nicht besonders aufgeführte Beinwaaren einem Zoll von 30 pCt. vom Werth.

8534. Tuschkasten mit Wasserfarben. Die Kasten sind als handelsübliche Verpackung anzusehen und deshalb zollfrei.

8541. Korset-Schnürsenkel von Leinen mit Metallspitzen unterliegen, da Metall in zu unbedeutender Menge sich daran befindet, um die Klassifikation als „Waare, theilweise von Metall" zu begründen, als Leinenwaaren einem Zoll von 40 pCt. vom Werth.

8544. Kupferhaltiges Silbererz ist als Kupfererz mit 2½ Cents für das Pfund des darin enthaltenen Feinkupfers zu verzollen.

8549. Capadastras und Zitherringe unterliegen als Theile von Musikinstrumenten einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8557. „Phosphozone", ein mit mineralischen Substanzen künstlich versetztes Wasser, welches mehr oder weniger medizinische Eigenschaft besitzt. Da die Flaschenetikettes und der Handelsname des Artikels geschützt sind und das Wasser als Heilmittel angepriesen wird, so ist es als „Patent-Medizin" anzusehen und mit 50 pCt. vom Werth zu verzollen.

8559. Koriandersamen fällt unter die „aromatischen Sämereien" und ist deshalb zollfrei.

Verpackung der zur Einfuhr bestimmten Cigarren und Spirituosen.

Ein Cirkular des Schatzsekretärs vom 8. November v. J. macht auf nachstehende Bestimmungen aufmerksam:

1) §. 2804 der „Revidirten Statuten" lautet wie folgt: Cigarren dürfen nur eingeführt werden, wenn sie in Kistchen von nicht mehr als je 500 Stück verpackt sind, und die Einfuhr von Zigarren in geringerer Menge als 3000 Stück in einem einzelnen Frachtstück soll nicht gestattet sein.

2) §. 2502 der „Revidirten Statuten" (Gesetz vom 3. März 1883, §§. 310 und 311) lautet folgendermaßen:

§. 310. Weine, Branntwein und sonstige Spirituosen sollen bei der Einfuhr in Flaschen in Frachtstücken verpackt sein, welche nicht weniger als je 1 Dutzend Flaschen enthalten.

§. 311. ꝛc. ꝛc. ꝛc.; jedoch verfallen Branntwein oder sonstige Spirituosen bei der Einfuhr in Fässern von geringerem Gehalt als 14 Gallonen den Vereinigten Staaten. (Nr. 8526 der Entscheidungen des Schatzamts.)

Befreiung von der Tonnengebühr für Schiffe, welche aus den Häfen der Niederlande oder gewisser Häfen von Niederländisch-Ostindien kommen.

Unter dem 4. Oktober v. J. ist an die Zollämter der Vereinigten Staaten nachstehende Instruktion ergangen:

Befreiung von der Tonnengebühr im Betrage von 6 Cents für das Ton, welche auf Grund des durch Gesetz vom 19. Juni 1886 abgeänderten Gesetzes vom 26. Juni 1884 erhoben wird, genießen die Schiffe Großbritanniens, Frankreichs, Deutschlands, Dänemarks, der Niederlande, Schwedens, Norwegens, Belgiens und Portugals, wenn sie direkt von den Häfen des Königreichs der Niederlande und von den folgenden Freihäfen von Niederländisch-Ostindien einlaufen: Riouw (Insel Riouw); Pabean, Sangrit, Loloan und Tamboekers (Insel Bali); Koegang (Insel Timor); Makassar, Menado, Kema und Gorontalo (Insel Celebes); Amboina, Sagarra, Banda, Ternate und Kajeli (auf den Molukken); Oleh-leh und Bengkalis (Insel Sumatra). (Nr. 8460 der Entscheidungen des Schatzamts.)

Großbritannien.

Zölle und Schifffahrtsabgaben in Britisch-Honduras.

(Blue book 1886.)

Nach den Tarifverordnungen Nr. 16 von 1885 und Nr. 11 von 1886 werden in Britisch-Honduras nachstehende Zölle erhoben:

	Maßstab.	Zoll: Dollars.
Speck und Schinken	Pfund	0,02
Rind- und Schweinefleisch	Faß v. 200 Pfd.	1
Bier, Porter, Apfel- und Birnenwein	Gallon	0,25
Brot oder Zwieback	100 Pfd.	0,40
Butter	Pfund	0,03
Lichte, Talg-	"	0,01
" alle anderen	"	0,02
Käse	"	0,02
Cigarren	Tausend	6
Kaffee	Pfund	0,02
Kakao	"	0,02
Fisch, gesalzen, trocken und naß	100 Pfd.	0,30
Mehl	Faß v. 196 Pfd.	0,50
Schießpulver	Pfund	0,05
Heu und Hafer	100 Pfd.	0,10
Schmalz	Pfund	0,01
Rundholz, roh, mit Ausnahme von Pfählen	1000 Fuß	1
" zugerichtet	"	1,50
Oele, Mineral-	Gallon	0,03
" anderer Art, nicht in Flaschen	"	0,06
Opium	Pfund	2
Reis	100 Pfd.	0,30
Salz	"	0,05
Schindeln	Tausend	0,50
Seife	100 Pfd.	0,50
Spirituosen, Kordials und Liköre, nicht stärker als die Probestärke nach Sykes Hydrometer, und dementsprechend für größere als die Probestärke	Gallon	2
Spiritus, methylisirt	"	1
Zucker	Pfund	0,03
Thee	"	0,12½
Tabak	"	0,10
Terpentin	Gallon	0,08
Essig in Fässern	"	0,05
Wein, Schaum-	"	1
" anderer	"	0,50
Zuckerwerk, Juwelierwaaren, Silberwaaren und Parfümerien	vom Fakturenwerth einschl. der Verpackungsspesen	Prozent 17½
Alle anderen Waaren, soweit dieselben nicht zollfrei und nicht anderweit als zollpflichtig aufgeführt sind	"	12½

Zollfrei sind:

Ackerbaugeräthe.
Lebende Thiere.
Gedruckte Bücher, mit Ausnahme der Rechnungsbücher.
Mauersteine, Dach-, Schiefer und Ziegel.
Edelmetalle, gemünzt und ungemünzt.
Rohrschellen, Rohrmesser und Hauen.
Cement und Kalk.
Steinkohlen und Koks.
Kokosnüsse.
Drainröhren.
Eis.
Mais.
Dachdeckmaterial, eisernes.
Umzäunungen, eiserne.
Maschinerie für Ackerbau, Seewesen und Industrie.
Land- und Seekarten.
Zaunpfähle.
Pech und Theer.
Pflanzen, Sämereien und Knollen.
Material für Eisenbahnen, Tramways, elektrische Telegraphen und Telephone.
Pumpen und sonstige Wasserhebe-Apparate.
Dauben, Stäbe, Boden und Reifen für Fässer, sowie Rumfässer.
Wasserbehälter oder Bütten.
Bauholz, Kampecheholz und sonstige Farbhölzer, welche in der Kolonie heimisch sind.
Schildkrötenschalen, unbearbeitet.
Uniformen und Ausrüstungsstücke, welche von Civilbeamten eingeführt werden.
Gemüse, frische.
Schiffe.

Accise.

		Dollars.
Spiritus und Branntwein, welche in der Kolonie gewonnen werden	Probe-Gallon	1

Schifffahrtsabgaben.

Schiffe von 5 Tons und darüber, seewärts eingehend, zahlen für die Registertonne eine Leuchtfeuerabgabe im Betrage von 0,12½

Kriegsschiffe, Schiffe, welche als Transport- oder Stapelschiffe im Königlichen Dienst verwandt werden, Schiffe, welche in Noth einlaufen und weder zum Verkauf oder zum Verbrauch Ladung an Land bringen, noch anderweite Ladung einnehmen, und Schiffe, welche auf Grund eines Kontrakts mit der Regierung Postsachen befördern, sind von dieser Abgabe befreit.

Anmerkung. Schiffe, welche eingelaufen sind und die Leuchtfeuerabgabe bezahlt haben und zur Fortsetzung derselben Reise die Grenzen der Kolonie überschritten haben, sind, wenn sie zurückkommen, um schließlich auszulaufen, zur nochmaligen Entrichtung von Leuchtfeuerabgaben nicht verpflichtet.

Transit von Waaren über Trinidad nach Venezuela.

(The board of trade journal.)

Vom 30. November v. J. ab werden Waaren, welche in Trinidad zum Zwecke des Transithandels nach Venezuela eingeführt werden, zur Verschiffung nach diesem Lande nur in der ursprünglichen und unverletzten Verpackung, in welcher sie in Trinidad eingegangen sind, zugelassen.

Guatemala.

Zolltarifänderungen.

(Ebenda.)

Der Ausfuhrzoll auf Rohzucker, welcher im Jahre 1885 für die Dauer von 5 Jahren in Höhe von 50 Centavos für den Quintal eingeführt wurde, ist aufgehoben worden.

Die Einfuhrzölle auf Tabak sind wie folgt geändert worden:

	für das Pfund Nettogewicht
Blättertabak jeder Qualität .	10 Centavos,
Tabak in Pulverform und geschnitten für Cigarretten	12 „
Tabakfabrikate, wie Cigarren, Cigarretten, Schnupftabak, einschl. der Verpackung .	Pfund 1 Peso.

San Salvador.

Einfuhrzoll auf Kleie und Ingwerbier.

(Ebenda.)

Feine Kleie, gewöhnlich „de semita“ genannt (eine Mischung von Schale und Weizen), und Ingwerbier unterliegen seit dem 29. September 1887 der Hälfte des Zolles auf Mehl und bezw. Ale.

Mexiko.

Errichtung von Niederlagen beim Zollamt von Mexiko.

(Mon. off. du commerce vom 22. Dezember 1887.)

Durch Dekret vom 14. September 1887 sind beim Zollamt von Mexiko Niederlageräume geschaffen worden.

Für die Lagerung von Waaren gelten folgende Bestimmungen:

Art. 1. Die bei dem Zollamte von Mexiko (Santiago Halteloco) errichteten Magazine werden als Lagerräume angesehen.

Art. 2. Der Handel kann daselbst jede Art von einheimischen oder nationalisirten Waaren für einen Zeitraum, welcher ein Jahr nicht übersteigen darf, lagern, jedoch wird bei den in der Zollverordnung angegebenen Strafen verboten, in diese Räume Frachtstücke zu bringen, welche entflammbare, ätzende oder entzündbare Stoffe enthalten. Gegenstände, welche ihrer Natur nach der Zersetzung während ihres Verbleibens im Magazin ausgesetzt sein können, werden darin nur für die zu ihrer Abfertigung erforderliche Zeit aufgenommen.

Art. 3. Die Zollverwaltung von Mexiko haftet, Fälle höherer Gewalt ausgenommen, für den Werth der Waaren in der Form, in welcher sie Aufnahme gefunden haben.

Art. 4. Die in den Magazinen des Zollamts zu Mexiko gelagerten Waaren können auf Antrag des Kaufmanns daraus entnommen werden. Bei der Entnahme zum Verbrauch in dem Federaldistrikt unterliegen sie den für den Fall gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben; jedoch ist die freie Entnahme unter den vom Reglement vorgeschriebenen Bedingungen gestattet, wenn sie nach irgend einem anderen Ort der Republik versandt werden sollen.

Art. 5. Nach Ablauf der Lagerzeit von einem Jahre muß der Eigenthümer oder Konsignatär der Waaren letztere in der peremptorischen Frist von acht Tagen dem Magazin entnehmen, widrigenfalls der Zollverwalter dieselbe öffentlich meistbietend versteigern läßt; vom Versteigerungserlöse zieht der Zollverwalter die Lagerkosten, den Abgabenbetrag und alle durch die Waaren verursachten Kosten ab.

Der Ueberschuß aus dem Verkauf wird bei demselben Zollamt zur Verfügung des Eigenthümers oder Konsignatärs der verkauften Waare hinterlegt.

Art. 6. Einheimische Waaren haben an Lagergebühren zu zahlen: 5 Centavos des Piasters für den Monat und das Frachtstück von nicht größerem Gewicht als 100 kg während des ersten Vierteljahres; 7 Centavos des Piasters für den Monat und das Frachtstück von nicht größerem Gewicht als 100 kg während des zweiten Vierteljahres; 25 Centavos des Piasters für den Monat und das Frachtstück von nicht größerem Gewicht als 100 kg während des dritten Vierteljahres; 50 Centavos des Piasters für den Monat und das Frachtstück von nicht größerem Gewicht als 100 kg während des vierten Vierteljahres.

Art. 7. Nationalisirte Waaren haben an Lagergebühren das Doppelte der Gebühren für einheimische Waaren zu zahlen.

Art. 8. Die Lagerräume werden zu denselben Stunden wie die Geschäftsräume des Zollamts geöffnet und geschlossen. Zu den Thüren gehören drei Schlüssel; der eine wird dem Zollverwalter, der zweite dem Kontroleur und der dritte dem ersten Alkalden oder Lageraufseher übergeben.

Art. 9. Der Hauptzollverwalter wird ein Reglement erlassen, welches Vorschriften über die Buchführung und die Bedingungen, denen der Eingang und der Ausgang der Waaren unterworfen sind, sowie diejenigen für die Sicherheit ihrer Lagerung enthält. Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung seitens des Finanzministeriums und darf ohne dessen vorgängige Ermächtigung nicht abgeändert werden.

Brasilien.

Vorschriften für die Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken.

(Uebersetzung aus dem Diario official vom 25. Oktober 1887.)

Ein Dekret Nr. 3346, vom 14. Oktober 1887, bestimmt was folgt:

Art. 1. Der Gewerbe- oder Handelstreibende hat das Recht, seine Waaren oder Produkte mittelst besonderer Marken zu zeichnen.

Art. 2. Die Industrie- und Handelsmarken können aus Allem bestehen, was durch dieses Gesetz nicht verboten ist (Artikel 8) und die Gegenstände von anderen gleichen oder ähnlichen anderer Herkunft unterscheidet.

Irgend ein Name, eine nothwendige oder gewöhnliche Benennung, Firma oder Gesellschaftsname und Buchstaben oder auch nur Ziffern können zu diesem Zwecke dienen, sobald sie eine unterscheidende Form haben.

Art. 3. Damit der ausschließliche Gebrauch besagter Marken sichergestellt werde, ist deren Eintragung, Hinterlegung und Veröffentlichung nach Vorschrift dieses Gesetzes unerläßlich.

Art. 4. Die Eintragung hat bei der Handelskammer oder der Handelsinspektion (Junta ou Inspectoria Commercial) des Ortes der Niederlassung, oder desjenigen der Hauptniederlassung zu geschehen, wenn mehr als eine Niederlassung derselben Art einem einzigen Eigenthümer gehören. Zur Eintragung der ausländischen und zur Hinterlegung der bei den anderen Handelskammern eingetragenen Marken oder Waarenzeichen ist die Handelskammer von Rio de Janeiro als Centralstelle zuständig.

Art. 5. Zur Bewirkung der Eintragung ist ein schriftlicher Antrag des Betheiligten oder seines besonderen Bevollmächtigten erforderlich, der von 3 Exemplaren des Waarenzeichens begleitet sein und enthalten muß:

1) Eine Darstellung des Waarenzeichens, mit allem Zubehör und allen Erklärungen;

2) die Angabe der Art des Gewerbes oder Handelsbetriebes, für welche dasselbe bestimmt ist, des Standes und Wohnortes des Antragstellers.

Art. 6. Der Sekretär der Handelskammer oder der dazu bestimmte Beamte der Inspektion hat auf jedem der vorgelegten Modelle Tag und Stunde der Vorlage zu vermerken, und, wenn die Eintragung erfolgt ist, eines derselben in dem Archiv niederzulegen, die übrigen aber, mit der Angabe, daß sie eingetragen sind und mit der Ordnungsnummer versehen, der Partei einzuhändigen.

Art. 7. Innerhalb 30 Tage nach der Eintragung muß der Betheiligte die Bescheinigung über die Eintragung in derjenigen Zeitschrift veröffentlichen, in welcher die Regierungsakte der Central- oder Provinzialregierung veröffentlicht werden. Diese Bescheinigung muß die Darstellung des Waarenzeichens und der nach Artikel 5 erforderlichen Erklärungen, die aus dem Register in dasselbe zu übertragen sind, enthalten. Innerhalb 60 Tage, vom Tage der Eintragung an gerechnet, ist dann nach Vorschrift des Artikels 4 eines der Modelle bei der Handelskammer von Rio de Janeiro zu hinterlegen.

Art. 8. Die Eintragung von Waarenzeichen ist verboten, wenn diese enthalten oder bestehen aus:

1) Wappen, Wappenschilden, Medaillen und öffentlichen oder amtlichen Abzeichen, seien es einheimische oder ausländische, falls zu deren Anwendung von zuständiger Seite nicht vorher die Ermächtigung ertheilt worden ist;

2) einem Handelsnamen oder einer Gesellschaftsfirma, die der Antragsteller gesetzlich nicht berechtigt ist zu führen;

3) der Angabe einer bestimmten Oertlichkeit oder Anstalt, von denen der Gegenstand nicht herstammt, gleichgültig, ob dieser Angabe ein untergeschobener oder fremder Name beigefügt ist oder nicht;

4) Worten, Bildern oder Darstellungen, die eine persönliche Beleidigung oder eine Verletzung des öffentlichen Anstandes in sich schließen;

5) der Nachmachung eines anderen schon eingetragenen Waarenzeichens für Gegenstände derselben Gattung;

6) einer gänzlichen oder theilweisen Nachahmung eines schon eingetragenen Waarenzeichens für Produkte derselben Gattung, so daß der Käufer dadurch zu Irrthümern oder Täuschungen verleitet werden kann. Die Möglichkeit eines Irrthums oder einer Täuschung soll immer als vorhanden betrachtet werden, wenn der Unterschied der beiden Waarenzeichen nicht ohne aufmerksame Prüfung und Vergleichung erkannt werden kann.

Art. 9. Bei der Eintragung soll Folgendes beobachtet werden:

1) Die in Bezug auf Tag und Stunde früher geschehene Anmeldung eines Waarenzeichens begründet einen Vorzug bei der Eintragung zu Gunsten des Antragstellers; werden zwei oder mehr übereinstimmende oder gleichförmige Waarenzeichen zu gleicher Zeit angemeldet, so soll dasjenige zur Eintragung zugelassen werden, welches am längsten in Gebrauch oder im Besitze des Antragstellers sich befindet, und in Ermangelung dieses Umstandes soll keines eingetragen werden, ohne daß die Betheiligten sie abändern;

2) entstehen Zweifel über den Gebrauch oder den Besitz des Waarenzeichens, so soll die Handelskammer oder Inspektion verfügen, daß die Betheiligten die Sache erst zur Entscheidung vor das Handelsgericht bringen, gemäß dessen Urtheil dann die Eintragung zu erfolgen hat;

3) wenn gleiche oder unter sich ähnliche Waarenzeichen, die unter die Bestimmungen von Ziffer 5 und 6 des Artikels 8 fallen, bei verschiedenen Handelskammern oder Inspektionen eingetragen sind, so soll das zuerst eingetragene den Vorzug haben; ist die Eintragung gleichzeitig geschehen, so kann irgend einer der Betheiligten Berufung an das Handelsgericht einlegen, und dieses wird dann unter Beobachtung der Vorschrift in Ziffer 1 dieses Artikels entscheiden, welches Zeichen geschützt werden soll;

4) die Handelskammer oder Inspektion, welcher die Bescheinigung vorgelegt wird, daß die Angelegenheit, von welcher

der vorherige Artikel spricht, bei Gericht anhängig gemacht ist, hat sofort anzuordnen, daß die Eintragung bis zur endgültigen Entscheidung ausgesetzt werde, und dieser Entscheid soll auf Kosten der Betheiligten veröffentlicht werden.

Art. 10. Von dem die Eintragung verweigernden Bescheide kann Berufung an das Oberappellationsgericht des Distrikts mit aufschiebender Wirkung, in der in Ziffer 143 des Regulativs vom 15. März 1842 vorgeschriebenen Form, eingelegt werden.

Eine gleiche Berufung können gegen die Zulassung zur Eintragung eines Waarenzeichens einlegen:

1) Wer sich dadurch mit Bezug auf eine schon eingetragene Marke benachtheiligt glaubt;

2) die Betheiligten in den Fällen des Artikels 8 Ziffer 2 und 3;

3) der Beleidigte im Falle der Ziffer 4 Theil 1;

4) der Staatsanwalt in den Fällen von Ziffer 1 und des letzten Theils von Ziffer 4.

Der Zeitraum zur Einlegung dieser Berufungen beträgt fünf Tage, von der Veröffentlichung des Bescheides an gerechnet; wenn indessen die Partei nicht am Orte der Entscheidung wohnt und auch daselbst keinen eigenen Bevollmächtigten hat, so beginnt derselbe erst 30 Tage nachher.

Art. 11. Weder das Unterlassen der Berufung noch die Abweisung derselben hebt das Recht auf, welches nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels einem Anderen zusteht, vor Gericht zu beantragen:

1) Daß die gegen die Bestimmungen des Artikels 8 bewirkte Eintragung null und nichtig erklärt werde;

2) daß der Konkurrent, der ein Recht auf den gleichen oder einen ähnlichen Namen hat, verpflichtet werde, denselben so zu ändern, daß ein Irrthum oder eine Verwechslung unmöglich werde (Artikel 8 Ziffer 6 Schluß).

Dieses Vorgehen steht aber nur Demjenigen zu, der den vorherigen Besitz und die Anwendung des Waarenzeichens oder Namens in Handel oder Gewerbe nachweist, obgleich er dieselben nicht hat eintragen lassen, und sowohl das Recht hierauf, als dasjenige verjährt ist, auf welches Artikel 8 Ziffer 2, 3 und 4 erster Theil Bezug hat, wenn sechs Monate nach der Eintragung die gerichtliche Klage nicht anhängig gemacht ist.

Art. 12. Die Eintragung geschieht auf 15 Jahre und hat für diese Zeit alle Wirkungen; nach Ablauf derselben kann sie erneuert werden, und so fort.

Die Eintragung ist als nicht geschehen zu betrachten, wenn innerhalb dreier Jahre nach derselben der Eigenthümer des eingetragenen Waarenzeichens keinen Gebrauch von demselben macht.

Art. 13. Das Waarenzeichen kann nur zugleich mit dem gewerblichen Produkte oder Handelsgegenstand, für welche es bestimmt ist, übertragen werden, und die Uebertragung geschieht auf Vorzeigen eines authentischen Schriftstückes durch einen Vermerk zu der Eintragung.

Ein ähnlicher Vermerk ist einzutragen, wenn die Gesellschaftsfirmen geändert werden, die Waarenzeichen aber unverändert bleiben. In beiden Fällen ist die Veröffentlichung erforderlich.

Art. 14. Es wird bestraft mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten und mit Geldbußen zu Gunsten des Staats von 500 bis 5000 Milréis:

1) Wer ganz oder theilweise durch irgend ein Mittel ein gehörig eingetragenes und veröffentlichtes Waarenzeichen ohne Ermächtigung des Eigenthümers oder seines gesetzlichen Vertreters nachmacht;

2) wer ein fremdes oder im Sinne von Ziffer 1 gefälschtes Waarenzeichen anwendet;

3) wer Gegenstände verkauft oder zum Kaufe ausstellt, die mit einem fremden, oder ganz oder theilweise gefälschten Waarenzeichen versehen sind;

4) wer ein Waarenzeichen nachahmt, so daß dadurch der Käufer getäuscht werden kann;

5) wer ein solches nachgeahmtes Waarenzeichen benutzt;

6) wer Gegenstände verkauft oder zum Verkaufe ausstellt, die mit nachgeahmten Waarenzeichen versehen sind;

7) wer sich eines Namens oder einer Handelsfirma bedient, welche ihm nicht zustehen, gleichviel ob sie einem eingetragenen Waarenzeichen angehören oder nicht.

§. 1. Die Nachahmung, wovon Ziffer 4 und 6 dieses Artikels handeln, ist als vorhanden zu betrachten, wenn, obgleich die Aehnlichkeit des Handelszeichens nicht vollständig ist, die Möglichkeit des Irrthums oder der Täuschung gemäß Artikel 8 am Schlusse vorliegt, welches auch immer der vorhandene Unterschied sein möge.

§. 2. Die Aneignung eines Namens oder einer Handelsfirma, von der Ziffer 7 handelt, ist als vorhanden zu betrachten, wenn die Nachahmung eine vollständige ist, oder, durch Zusätze, Auslassungen oder Abänderungen unterschieden, die Möglichkeit eines Irrthums oder einer Täuschung seitens des Käufers zuläßt.

Art. 15. Mit einer Geldbuße von 100 bis 500 Milréis zu Gunsten des Staats wird bestraft:

1) Wer ohne die bezügliche Ermächtigung Handels- oder Waarenzeichen benutzt, die aus einheimischen oder ausländischen Wappen, Wappenschilden, öffentlichen oder amtlichen Abzeichen bestehen;

2) wer Waarenzeichen benutzt, die den öffentlichen Anstand verletzen;

3) wer ein Handels- oder Waarenzeichen benutzt, welches die Angabe einer bestimmten Lokalität oder Anstalt enthält, von denen die Waare oder das Produkt nicht herstammt, gleichgültig, ob dieser Angabe ein untergeschobener oder fremder Name beigefügt ist oder nicht;

4) wer Waaren oder irgend ein Produkt verkauft oder zum Verkaufe ausstellt, welche mit den in Ziffer 1 und 2 dieses Artikels erwähnten Zeichen versehen sind;

5) wer Waaren oder irgend ein Produkt verkauft oder zum Verkaufe ausstellt, welche unter die Voraussetzungen der Ziffer 3 fallen.

Art. 16. Wer ein Waarenzeichen benutzt, welches eine persönliche Beleidigung enthält, oder mit einem solchen versehene Gegenstände verkauft oder zum Verkaufe ausbietet bezw. aus-

stellt, verfällt den Strafen des §. 3 des Artikels 237 des Strafgesetzbuchs.

Art. 17. Das Strafverfahren gegen die in Ziffer 1, 2 und 4 des Artikels 15 vorgesehenen Vergehen ist von dem Staatsanwalt desjenigen Gerichtssprengels einzuleiten, in welchem die mit den dort erwähnten Marken versehenen Gegenstände betroffen werden.

Zur Einleitung des Strafverfahrens gegen die Vergehen von Ziffer 3 und 5 ist irgend ein Fabrikant oder Kaufmann in gleichartigen Waaren, der am Orte der Herkunft wohnt, oder der Eigenthümer der fälschlich angegebenen Anstalt zuständig und gegen die Vergehen der Artikel 14 und 16 der Beleidigte oder Betheiligte.

Art. 18. Die Wiederholung wird mit den doppelten Strafen der Artikel 14, 15 und 16 belegt, wenn nicht zehn Jahre seit der vorherigen Verurtheilung wegen eines in diesem Gesetze vorgesehenen Vergehens verflossen sind.

Art. 19. Die erwähnten Strafen befreien den Thäter nicht von der Schadloshaltung, welche von den Geschädigten vor dem zuständigen Gerichte eingeklagt werden kann.

Art. 20. Die Urtheile, welche wegen Vergehen, von denen dieses Gesetz handelt, gesprochen werden, sind ihrem ganzen Wortlaute nach von der obsiegenden Partei in derjenigen Zeitschrift zu veröffentlichen, in welcher die Eintragung des Waarenzeichens in das Register veröffentlicht worden ist, und sollen ohne diese Veröffentlichung nicht zur Ausführung zugelassen werden.

Art. 21. Die Betheiligten können beantragen:

1) Haussuchung oder Besichtigung, um das Vorhandensein gefälschter oder nachgeahmter Waarenzeichen, oder von Waaren und Produkten, die mit solchen bekleidet sind, festzustellen;

2) Beschlagnahme und Vernichtung gefälschter oder nachgeahmter Waarenzeichen in den Werkstätten, in denen sie angefertigt oder wo immer sie angetroffen werden, ehe sie zu verbotenen Zwecken benutzt werden;

3) Vernichtung der gefälschten oder nachgeahmten Waarenzeichen auf den Ballen und Gegenständen, die damit bekleidet sind, bevor sie auf den Zollämtern abgefertigt werden, auch wenn dadurch die Umhüllungen der Waaren und Produkte und diese selbst verdorben werden sollten;

4) Beschlagnahme und Hinterlegung von Waaren oder Produkten, die mit gefälschten, nachgeahmten oder solchen Waarenzeichen versehen sind, auf denen eine falsche Herkunft angegeben, wie in Artikel 8 Ziffer 4 vorgesehen ist.

§. 1. Die Beschlagnahme und Hinterlegung findet nur statt als vorläufige Maßregel vor oder während des gerichtlichen Verfahrens und bleibt ohne Folge, wenn dieses nicht innerhalb dreißig Tage eingeleitet wird.

§. 2. Die beschlagnahmten Gegenstände sollen dazu dienen, die aufzuerlegende Geldbuße und die Schadloshaltung der Partei zu sichern, zu welchem Zwecke sie im Verlauf der gerichtlichen Verhandlung, wenn sie derart sind, daß sie leicht verderben, oder bei der Vollstreckung, in öffentlicher Versteigerung verkauft werden sollen.

Art. 22. Die im vorhergehenden Artikel angeführten Handlungen sollen von dem Handelsrichter angeordnet oder veranlaßt werden, sobald die Partei ihren Antrag mit der Bescheinigung begründet, daß das Waarenzeichen eingetragen ist (Artikel 6); doch hat derselbe bei Haussuchungen die Formalitäten der Artikel 189 und 202 des Strafgesetzbuchs und der übrigen in Kraft befindlichen Gesetze zu beobachten, kann aber, wenn er dies für geboten hält, Bürgschaft verlangen.

Die Vorlegung der Eintragungs-Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um Waaren oder Produkte handelt, die mit Waarenzeichen nach Artikel 8 Ziffer 1, 2, 3 und 4 versehen sind.

Art. 23. Ohne Vorlegung der Eintragungs-Bescheinigung soll keine, sich auf dieses Gesetz stützende Klage bei Gericht zugelassen werden, außer der des Artikels 11; doch bleibt dem Geschädigten das Recht der Schadloshaltung vorbehalten, die ihm durch die Aneignung des von ihm vor der Eintragung benutzten Waarenzeichens etwa zusteht.

Art. 24. Der Gerichtsstand für die gerichtlichen Verhandlungen, von denen dieses Gesetz handelt, ist derjenige des Wohnorts des Angeklagten, oder des Ortes, an dem mit gefälschten oder nachgeahmten Waarenzeichen gezeichnete Waaren oder Produkte betroffen werden.

Bei der Untersuchung und der Aburtheilung ist nach dem Gesetze Nr. 562 vom 2. Juli 1850 und dem Dekret Nr. 707 vom 9. Oktober desselben Jahres zu verfahren.

Das Verfahren bei den Klagen des Artikels 11 soll das in Artikel 236 u. ff. des Regulativs vom 25. November 1850 bestimmte sein.

Art. 25. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind anwendbar auf Brasilianer und Ausländer, deren Handels- oder Industrie-Niederlassung sich außerhalb des Kaiserreichs befindet, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) daß zwischen dem Kaiserreich und der Nation, in deren Gebiet die erwähnten Niederlassungen sich befinden, eine diplomatische Uebereinkunft besteht, welche die Reziprozität für den Schutz der Brasilianischen Waarenzeichen sichert;

2) daß die Waarenzeichen nach den Vorschriften der Lokalgesetzgebung eingetragen sind;

3) daß auf der Handelskammer von Rio de Janeiro das betreffende Modell und die Eintragungs-Bescheinigung hinterlegt sind;

4) daß die Bescheinigung und die Erklärung des Handelszeichens im „Diario Official" veröffentlicht sind.

Art. 26. Auf die Handelszeichen, die in den Ländern eingetragen sind, welche die mittelst Dekrets Nr. 9233 vom 28. Juni 1884 veröffentlichte Uebereinkunft unterzeichnet haben, oder derselben beigetreten sind, findet, wenn die Erfordernisse von Ziffer 2 bis 4 des vorhergehenden Artikels vorhanden, vorzugsweise die Bestimmung des Artikels 9 Ziffer 3 für eine Frist von vier Monaten Anwendung, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Eintragung nach den Lokalgesetzen stattgefunden hat.

Art. 27. Der Eintragung der Fabrik- oder Handelszeichen

hat die Bezahlung der Gebühren vorauszugehen, welche die Regierung durch ein Regulativ festsetzen wird und welche nicht höher sein sollen als die Beträge, die für die Eintragungen und die Anmerkungen der Handelskontrakte zu zahlen sind mit Zuschlag von 20 pCt.; ein Theil derselben soll der Handelskammer von Rio de Janeiro zugewiesen werden als Vergütung für die Mehrarbeit, die sie haben wird.

Art. 28. Der Schutz, den dieses Gesetz gewährt, ist auch auf die in Gemäßheit des Gesetzes Nr. 2682 vom 23. Oktober 1875[1]) eingetragenen Waarenzeichen anwendbar.

Art. 29. Die Regierung wird die erforderlichen Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen.

Art. 30. Die entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Auslegung einiger Bestimmungen des Patent-Gesetzes vom 14. Oktober 1882.

Ein Dekret vom 5. November 1887 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Die Kaiserliche Prinzessin Regentin, im Namen des Kaisers, die bei der Ausführung des Gesetzes Nr. 3129 vom 14. Oktober 1882 entstandenen Zweifel über den unmittelbaren Vorrang des Eigenthums desjenigen Erfinders, der im Auslande ein Patent nachgesucht, ein gleiches Gesuch an die Kaiserliche Regierung richtet (Artikel 2 §. 1), und über die Feststellung der gesetzlichen Erfordernisse und Bedingungen für die Gültigkeit des Privilegs, wenn die in §. 2 Artikel 3 (Art. 4 einziger Paragraph) erwähnte vorgängige Prüfung nicht stattgefunden hat, in Betracht ziehend, geruht ꝛc., zu verordnen:

1) daß die Neuheit der Erfindung, wenn es sich nach Art. 2 §. 1 des Gesetzes Nr. 3129 vom 14. Oktober 1882 um die Bestätigung eines im Auslande ertheilten Privilegs handelt, nur während 7 Monate, von dem Datum der ausländischen Privilegertheilung an gerechnet, einen Vorrang genießen soll, wenn innerhalb dieses Zeitraums der Erfinder diese Bestätigung bei der Kaiserlichen Regierung nachsucht;

2) daß der einzige Paragraph des Art. 4 des genannten Gesetzes sich nur auf die Ertheilung von Privilegien bezieht, die von einer vorhergegangenen Prüfung abhängig sind;

3) daß, da die Feststellung der Erfindung nach Ertheilung des Privilegs nicht obligatorisch ist, alle Mittel, welche der Verwaltung zur Einsichtnahme und zu ihrer Information zu Gebote stehen, dazu dienen können, festzustellen, ob der Erfinder den gesetzlichen Erfordernissen und Bedingungen nachkommt, insbesondere soll dies durch das Verfahren geschehen, welchem der Antrag auf Ertheilung eines Erfindungs-Privilegs in dem bezüglichen Staats-Sekretariat zu unterwerfen ist.

[1]) Hand. Arch. 1876 I. S. 240.

Argentinische Republik.

Zollgesetz für 1888.

Das am 19. November vorigen Jahres erlassene Argentinische Zollgesetz für 1888 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Von allen Waaren fremder Herkunft wird bei der Einfuhr zum Verbrauch ein Zoll von 25 pCt. von ihrem Lagerwerth erhoben.

Ausgenommen sind folgende Artikel, welche bezahlen:

1) 60 pCt.: alle Sorten Cigarren und Schnupftabak.

2) 55 pCt.: Tabak im Allgemeinen.

3) 50 pCt.: Waffen und deren Zubehör, Pulver und Munition, sowie Parfümeriewaaren.

4) 45 pCt.: fertige Kleider und Konfektionswaaren im Allgemeinen, Hüte, Schuhwaaren, Reitzeug und Pferdegeschirr, Wagen, Möbel, Zündhölzer, wenn sie nicht aus Wachs sind, Feuerwerkskörper, verarbeitete Yerba-Mate und Kunstgegenstände.

5) 30 pCt.: Eßwaaren im Allgemeinen, mit Ausschluß von Reis, Mehl und Tischsalz.

6) 10 pCt.: nicht galvanisirtes Eisen in Platten, Baueisen (lingotes), eiserne Stangen und Reifen, unverarbeitetes Weißtannen- oder Sproſſenfichtenholz, Coigüe, Schreib- und Druckpapier jeden Formats.

7) 5 pCt.: Sackleinwand, Juwelen, verarbeitetes Gold und Silber, Näh- und Stickseide, jedes Instrument oder Geräth mit Gold- oder Silberverzierung, wenn diese Verzierung den Werth der Sache um ⅓ erhöht; Pressen, Utensilien oder Materialien, welche ausschließlich für Druckereien dienen, ausgenommen Typen; lithographische Pressen; alle Arten von landwirthschaftlichen und industriellen Maschinen, grobes Salz, Dampfmaschinen und Ersatzstücke für die genannten Maschinen, Hanf- und Drahtseile für Getreidegarben, Schwefelsäure und schwefelsaures Kali.

8) 2 pCt.: ungefaßte Edelsteine.

9) Spezifische Zölle für nachstehend verzeichnete Artikel:

		Pesos.
Weizen	100 kg	1,65
Stärke	1 kg	0,05
Kaffee	"	0,08
Nudeln	"	0,07
Feiner Zwieback und andere Backwaaren aus Mehl	"	0,09
Weizen- und Maismehl	"	0,04
Ausgekörnter Mais	"	0,04
Thee jeder Sorte	"	0,30
Unraffinirter Zucker	"	0,07
Raffinirter Zucker	"	0,09
Wein, ordinärer, in Fässern	Liter	0,08
" feiner " " "	"	0,25
" jeder Sorte in Flaschen, die nicht mehr als einen Liter enthalten	Flasche	0,25
Bier und Cider	Liter oder Flasche	0,15

		Pesos.
Spirituosen in Fässern, von nicht mehr als 30 Grad Alkoholgehalt	Liter	0,15
Cognak, Genever, Anis, Kirsch, Wermuth und ähnliche, in Fässern von nicht mehr als 25 Grad Alkoholgehalt	"	0,20
Spirituosen in Flaschen, von nicht mehr als 25 Grad Alkoholgehalt, die Flasche von 0,501 Liter .	"	0,20
Cognak, Genever, Anis, Kirsch, Wermuth und ähnliche, von nicht mehr als 25 Grad, in Flaschen von 0,501 Liter	"	0,25
Liköre, süß und bitter, von nicht mehr als 25 Grad, in Flaschen von 0,501 Liter	"	0,25
Diejenigen von größerem Alkoholgehalt zahlen nach Verhältniß mehr.		
Petroleum	Liter	0,05
Stearin- und Paraffinkerzen . .	1 kg	0,15
Stearin	"	0,12
Spielkarten	Groß	10
Wachszündhölzer	1 kg	0,50
Papier aus Stroh, Lumpen, Lösch- oder Fließpapier, für Säcke, zum Einpacken, zum Futter, und Papiersäcke	1 kg	0,10

Die nach Gewicht zu verzollenden Artikel, welche in zwei oder mehr Umschließungen (Fässer) eingehen, haben den Zoll einschl. des Gewichts der unmittelbaren Umhüllung zu zahlen.

Art. 2. Frei von jedem Eingangszoll sind folgende Artikel: Originalkunstwerke der Bildhauerei oder Malerei, Bücher im Allgemeinen, Schiffe und Maschinen für Schiffe, mögen sie durch Dampf, Elektrizität, Petroleum, komprimirte Luft oder andere bewegende Kraft getrieben werden, Steinkohlen, Pflüge, Zaun- und Telegraphendraht, Rassethiere und lebende Rinder, frische Fische und Früchte, Mobilien und Werkzeuge von Einwanderern, soweit sie von geringem Werth sind, Gold und Silber, geprägt, in Korn, Masse oder Pulver, Pflanzen, Eisen- und Stahlmaterial, welches zur Verwendung bei ständigen Eisen- oder Pferdebahnen bestimmt ist, Lokomotiven, dazu gehörige Räder mit oder ohne Achsen, ungalvanisirte und unglasirte Eisenröhren für Gas- oder Wasserleitung, die einen Durchmesser von mindestens 75 mm haben, Quecksilber, Zünder, Minirhämmer von mehr als 2 kg, Bohrer und Sprengpulver für Minen, und Dynamit, Gegenstände des religiösen Kultus, die von Prälaten bezogen worden sind, unbearbeiteter Schwefel, Utensilien und Bücher für den Unterricht, welche von den Provinzialregierungen oder dem Erziehungsrath bezogen worden sind, Sämereien, welche für die Landwirthschaft bestimmt sind, Spezialmittel zur Heilung des Schafviehes, Haideerde und Kastanienerde, Faßdauben, Holz- oder Eisenfässer zu Verpackungszwecken, Tonnen und Materialien für Versendung von konservirtem Fleisch, welche von den Unternehmungen, die genanntes Produkt exportiren, nach Maßgabe der Vorschriften der vollziehenden Gewalt bezogen worden sind, Maschinen zur Konservirung von Fleisch auf dem Gefrierwege oder nach anderen modernen Systemen, und die übrigen Artikel, welche durch die Spezialgesetze oder Kontrakte ausgenommen sind, welche auf Nationalgesetzen beruhen.

Art. 3. Von Ausfuhrzöllen sind alle Landesprodukte, Früchte und Industriearbeiten des Landes befreit.

Art. 4. Die Zölle werden nach einem unter Zugrundelegung des Lagerwerthes der Waaren aufgestellten Werthtarif erhoben. Von denjenigen Artikeln, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, werden die Zölle nach dem durch die Zollagenten deklarirten Werth nach den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen berechnet.

Art. 5. Die Zollämter haben das Recht, Waaren, deren Werth ihnen als zu niedrig deklarirt erscheint, binnen 48 Stunden nach deren Untersuchung zu dem deklarirten Werth für Rechnung des Staates zu erwerben; dieselben müssen aber dem Empfänger den betreffenden Werth mit 10 pCt. Zuschlag sofort in einem von der Verwaltung der Staatseinkünfte auf 90 Tage Sicht ausgestellten Wechsel bezahlen.

Art. 6. Die Regierung wird die Artikel und Produkte bezeichnen und deren Werth bestimmen, welche in den im Artikel 4 erwähnten Tarif aufzunehmen sind.

Art. 7. Für Wein, Oel, Branntwein, Bier und Liköre in Fässern wird, wenn diese Gegenstände von Häfen von jenseits des Aequators kommen, ein Werthverlust von 5 pCt., und wenn sie von diesseits des Aequators eingeführt werden, ein solcher von 2 pCt. zugestanden. Ebenso wird den gleichen Flüssigkeiten, die in Flaschen hier ankommen, unabhängig von ihrer Herkunft, ein Werthverlust von 2 pCt. für Bruch zugestanden. Ueber Tara, Verlust und Bruch der anderen Artikel wird der erwähnte Werthtarif Näheres bestimmen.

Art. 8. Die Einfuhrzölle sind vor Empfangnahme der Waaren zu entrichten, wenn der Betrag 200 Pesos übersteigt.

Die Bezahlung kann in Wechseln erfolgen, die auf entsprechendem Stempelpapier ausgestellt, auf neunzig Tage dato mit Bankinteressen lauten und zur Zufriedenheit des betreffenden Zollverwalters sichergestellt sind.

In allen übrigen Fällen sind die Zölle sogleich baar zu bezahlen.

Art. 9. Der Land-Transitverkehr von Waaren, welche nicht in irgend einem Zollamt der Republik den Einfuhrzoll bezahlt haben, ist verboten.

Ausgenommen sind:

1) diejenigen Waaren, welche im Transit für Brasilianische Häfen durch die Zollämter von Concordia, Federacion und Paso de los Libres gehen;

2) diejenigen, welche von Chile aus an die Zollämter von Salta und Jujuy und andere durch das Gesetz bestimmte gehen;

3) diejenigen, welche von Buenos Aires und Rosario

an die Zollämter Mendoza, San Juan, Salta und Jujuy und von diesen nach Bolivien und Chile im Transit gehen.

Art. 10. Die vollziehende Gewalt ist ermächtigt, Rückzollscheine einzuführen für den Fall, daß sie mit angrenzenden Staaten Zollverträge abschließen sollte; bis dahin bleibt die Einfuhr, welche von den Häfen genannter Länder kommt, den Vorschriften der Artikel 727, 730 und 1017 der Zollverordnung unterworfen.

Art. 11. Das gegenwärtige Gesetz gilt für das Jahr 1888; die Zollbefreiungen aber, auf welche sich der Artikel 3 bezieht, treten nach Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Türkei.

Vorschriften, betreffend die Agenturen und Zweiggeschäfte anonymer Gesellschaften.

(Journal de la chambre de commerce de Constantinople vom 24. Dezember 1887.)

Ein durch Kaiserlichen Irade vom 22. Rebi-Ul-Ewel 1305 (25. November 1887) bestätigtes Reglement über die Agenturen und Zweiggeschäfte anonymer Gesellschaften lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Die im Auslande gebildeten anonymen Gesellschaften können in der Türkei Agenturen und Zweiggeschäfte nicht ohne vorgängige Genehmigung der Kaiserlichen Regierung errichten.

Art. 2. Anonyme Gesellschaften, welche diese Genehmigung zu erhalten wünschen, haben einen bezüglichen Antrag an das Handelsministerium zu richten.

Art. 3. Der Antrag ist von einer Person oder einem Komitee zu stellen, die in Gemäßheit der inneren Ordnung dieser Gesellschaft von dem Verwaltungsrath der Gesellschaft oder ihrer Generalversammlung gehörig ermächtigt sind. Die Statuten der Gesellschaft sind in einer von der Botschaft oder der Gesandtschaft, zu deren Geschäftsbereich die Gesellschaft gehört, beglaubigten Abschrift dem Antrage beizufügen.

Art. 4. Findet das Handelsministerium nach Prüfung der ihm eingereichten Statuten in letzteren nichts, was gegen die Gesetze des Reichs, seine Interessen und die öffentliche Moral verstößt, so ertheilt es auf Anweisung der hohen Pforte die nachgesuchte Erlaubniß.

Art. 5. Keine ausländische anonyme Gesellschaft darf in der Türkei vermittelst Agenturen und Nebenstellen Geschäfte machen, wenn sie nicht die Erlaubniß nach Maßgabe der Vorschriften des vorhergehenden Artikels erhält.

Art. 6. Die Agenturen und Zweiggeschäfte der anonymen Gesellschaften, welche in Gemäßheit des gegenwärtigen Reglements zum Geschäftsbetrieb in der Türkei zugelassen werden, sind verpflichtet, für ihre Rechtsangelegenheiten einen Bevollmächtigten zu bezeichnen und ein gesetzliches Domizil zu erwählen.

Art. 7. Die Agenturen und Zweiggeschäfte der anonymen Gesellschaften, welche seit langer Zeit von der Kaiserlichen Regierung anerkannt sind, werden davon entbunden, behufs Erlangung der amtlichen Erlaubniß sich innerhalb der durch das gegenwärtige Reglement festgesetzten Frist an das Handelsministerium zu wenden; jedoch haben sie sich in das beim Handelsministerium zu führende Register eintragen und darin auch die Namen und den Stand der bezeichneten Delegirten und ihr gesetzliches Domizil vermerken zu lassen.

Art. 8. Sollte das Handelsministerium einer anonymen Gesellschaft, deren Statuten als gegen die Gesetze des Reichs, die Staatsinteressen und die öffentliche Moral verstoßend angesehen werden, die nachgesuchte Genehmigung nicht ertheilen, so hat es dieser Gesellschaft binnen drei Monaten, vom Datum der Antragstellung an gerechnet, davon Kenntniß zu geben.

Art. 9. Die Agentur oder das Zweiggeschäft einer anonymen Gesellschaft, welche andere als die in den Statuten der Gesellschaft bezeichneten Geschäfte zu machen wünscht, hat ebenso, wie wenn die Statuten der Gesellschaft geändert werden sollten, das Handelsministerium binnen spätestens drei Monaten davon zu unterrichten. Wenn die in den Statuten vorgenommenen Aenderungen gegen die Gesetze und Interessen des Reichs, sowie die öffentliche Moral verstoßende Bestimmungen enthalten, so kann das Handelsministerium binnen spätestens drei Monaten die Genehmigung versagen.

Art. 10. Errichten anonyme Gesellschaften in der Türkei Agenturen und Nebenstellen ohne vorher die amtliche Genehmigung des Handelsministeriums erhalten zu haben, so wird sofort zu den Maßnahmen geschritten, welche geeignet sind, den Geschäftsbetrieb dieser Agenturen oder Nebenstellen zu verhindern.

Art. 11. Verweigert eine Gesellschaft den Vollzug eines gegen sie erlassenen endgültigen und vollstreckbaren Urtheils, so wird ihr die Genehmigung entzogen, und gleichzeitig auf gesetzlichem Wege zur Vollstreckung dieses Urtheils geschritten.

Art. 12. Die Agentur oder das Zweiggeschäft einer jeden anonymen Gesellschaft hat innerhalb der auf die Verkündigung des gegenwärtigen Reglements folgenden drei Monate den durch Art. 2 dieses Reglements vorgeschriebenen Antrag auf Ertheilung der Genehmigung zu stellen. Kommt sie dieser Vorschrift nicht nach, so wird ihr auf Verfügung des Handelsministeriums der Geschäftsbetrieb untersagt und zur Schließung ihrer Geschäftsräume geschritten.

Art. 13. Dem Handelsministerium liegt es ob, zu prüfen, ob die Geschäfte der gehörig genehmigten Agenturen und Nebenstellen der anonymen Gesellschaften mit den Bestimmungen ihrer bezüglichen Statuten im Einklang stehen.

Art. 14. Das Handelsministerium ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Reglements beauftragt.

Peru.

Accise auf Alkohol, Branntwein, Rum, Wein, Liköre und Bier.

(Mon. belge vom 22. Januar 1888.)

Der Peruanische Kongreß hat in seiner Sitzung vom 10. Oktober v. J. nachstehendes Gesetz angenommen:

Auf den Verbrauch von Alkohol, Branntwein, Wein, alkoholhaltigen Likören und Bier, mögen diese Gegenstände aus dem Auslande eingeführt oder von inländischen Fabriken hergestellt sein, wird eine Staatsabgabe in folgender Höhe gelegt:

Art. 1. Das Liter Branntwein von wenigstens 20°, 2 Centavos.

Das Liter Rum von 21 bis 30°, 5 Centavos.

Das Liter Alkohol von 31° und darüber, 10 Centavos.

Das Liter Rum, mit Terpentin gefärbt, 1 Centavo.

Das Liter Absinth, Anisette, Cognac, Kirsch, Rum, Whisky und sonstiger alkoholhaltiger Getränke, 4 Centavos.

Champagner- und sonstige Schaumweine, mit Ausnahme des Asti-Weines, 10 Centavos das Liter.

Burgunderweine, rothe und weiße, Cypern-, Xeres-, Madeira-, Portwein, Cerise, Frontignan, Pajarete, Malaga, Malvasier, Muskateller, Marsala, Pedro, Ximenes, Peralta und sonstige feine Weine, einschl. Asti-, Barsac- und Rheinwein, 6 Centavos das Liter.

Bordeauxweine, Carlon, Katalonier, Priorato, St. Vincent und dergl., 4 Centavos das Liter.

Andere Weine, 1 Centavo das Liter.

Fremdes Bier, 2 Centavos das Liter.

Einheimisches Bier, 1 Centavo das Liter.

Art. 2. Die von den Gemeinden jetzt oder künftig eingeführte Abgabe darf in keinem Falle die im vorstehenden Artikel festgesetzte Höhe überschreiten. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist Branntwein von 20° und darunter, welcher mit einer Abgabe von 30 Centavos für das Dekaliter belegt werden kann.

Die „Majonazgo"-Abgaben (von Majonna d. h. Pachtung der Abgabe von Wein, welcher in den Wirthshäusern auf dem Lande verschänkt wird), welche den bestehenden Pachtverträgen als Grundlage gedient haben, werden von den Pächtern bis zum Ablauf der genannten Verträge weiter erhoben.

Art. 3. Die Abgabe wird durch zweijährige Verpachtung erhoben, welche im Wege der öffentlichen Ausschreibung an den Meistbietenden vergeben wird; die Zahlung erfolgt monatlich im Voraus, ohne daß von dem Pächter eine weitere Vorausbezahlung verlangt werden kann.

Art. 4. Diese Abgabe kann ebenso wie die sogen. „Majonazgo"-Abgaben und andere nur an den Orten des Verbrauchs erhoben werden, unbeschadet neuer, durch besondere Gesetze erlassener Bestimmungen.

Art. 5. Die Regierung wird die für die genaue Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Reglements und Vorschriften erlassen.

Einführung besonderer Zölle für das Departement Loreto.

Ein Peruanisches Gesetz vom 25. Oktober 1887 bestimmt, daß
- ein Einfuhrzoll von 15 pCt. ad valorem von allen Waaren erhoben werde, welche in den Flußhafen Iquitos eingeführt worden, und
- ein Ausfuhrzoll erhoben werde von 5 Centavos Silber (etwa 15 Pfennig) für jedes Kilogramm Kautschuk, und 8 Centavos Silber (etwa 24 Pfennig) für jedes Kilogramm feinen Gummi, welche auf dem Amazonenstrom ausgeführt werden.

Das Gesetz giebt dem Departement noch einige andere Einkünfte, wie Gewerbe-, Stempel- Erbschaftssteuer rc., und bestimmt, daß die Erträge dieser Steuern nur für die eigenen Ausgaben des Departements zu verwenden seien. Dafür wird dem Departement die Pflicht auferlegt, gewisse Summen für Schulen, Wegebauten und Subvention von Dampfschiffen auf dem Amazonenstrom auszugeben.

Erläuternd wird hierzu Folgendes bemerkt:

Das Departement Loreto (der Peruanische Theil des Flußgebietes des Amazonenstromes östlich der Anden) ist so gänzlich verschieden von den übrigen Theilen von Peru, welche westlich der Andenketten gelegen sind, sowohl was Klima, Bodenbeschaffenheit und Produkte, als auch was die Bevölkerung, deren Entwickelung, und den Grad der Civilisation derselben anbetrifft, daß die Regierung und der Kongreß die Nothwendigkeit eingesehen haben, für dieses Departement die vorgenannten speziellen Maßregeln anzuordnen.

Belgien.

Gesetz, betreffend die Verfälschung von Dünger.

(Mon. belge vom 7. Januar 1888.)

Ein Belgisches Gesetz vom 29. Dezember 1887 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Jede Lieferung einfacher oder zusammengesetzter Stoffe, welche mindestens einen der wesentlichen düngenden Urstoffe (Stickstoff, Phosphorsäure, Kali) enthält, muß von einer Faktura begleitet sein.

Wenn die Faktura der Lieferung nicht beigegeben werden kann, so ist sie innerhalb der durch Königliche Verordnung zu bestimmenden Frist zur Absendung zu bringen.

Dieselbe ist vom Verkäufer oder Vermittler sorgfältig zu beglaubigen und muß nachstehende Angaben enthalten:

1) Den Namen oder die Art des gelieferten Stoffes, je nachdem dieser einfach oder zusammengesetzt ist;
2) seine Analyse.

Letztere hat den Namen und den Prozentsatz der Menge eines jeden der wesentlichen düngenden Grundstoffe, sowie der chemischen Beschaffenheit, in welcher er sich befindet, anzugeben, und zwar Alles vermittelst der durch Königliche Verordnung zu

bestimmenden Benennungen und in der von der betreffenden Verordnung zu bestimmenden Art und Weise.

Bilden den Gegenstand der Lieferung Oelkuchen, so ist in der Faktura in der durch Königliche Verordnung zu bestimmenden Art und Weise die Gattung des Samens oder der Sämereien anzugeben, von denen sie herrühren.

Art. 2. Der vorhergehende Artikel findet keine Anwendung auf Lieferungen, welche zum Gegenstand haben entweder von den natürlichen Quellen der Landwirthschaft herrührende oder unmittelbare Erzeugnisse des Bodens bildende Dungstoffe, oder Abtritt- oder Straßendung, Aschen, Ruß, Abfälle von Küchen, Märkten, Schlachthäusern, landwirthschaftlichen Gewerben, oder die einfachen Düngungsmittel, wenn diese verschiedenen Stoffe unter ihrer genauen Benennung und in ihrem natürlichen Zustande geliefert werden.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen den Art. 1 werden mit Geldstrafe von 1 bis 25 Franken und mit Haft von 1 bis 7 Tagen, oder mit einer von diesen Strafen allein geahndet.

Im Wiederholungsfalle innerhalb eines Jahres seit der letzten Bestrafung wegen derselben Zuwiderhandlungen können diese Strafen verdoppelt werden.

Art. 4. Dem Verkäufer oder Vermittler ist gestattet, durch alle gesetzlichen Mittel nachzuweisen, daß er den Vorschriften des Artikels 1 nachgekommen ist.

Art. 5. Mit Geldstrafe von 100 bis 2000 Franken und Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten oder mit einer von diesen Strafen allein wird bestraft, wer entweder in Bezug auf einen der Grundstoffe der Analyse eine Täuschung begangen hat oder wer zur Bezeichnung oder Erklärung eines Stoffes eine Benennung anwendet, welche im gewöhnlichen Gebrauch einem anderen Dungstoffe zukommt.

Diese Strafen finden Anwendung auf Diejenigen, welche eine auf Grund dieses Gesetzes entnommene Probe fälschen, sowie auf Diejenigen, welche bei einer Lieferung von Oelkuchen über die Zusammensetzung der letzteren täuschen.

Im Wiederholungsfalle innerhalb der auf die letzte Bestrafung wegen derselben Zuwiderhandlung folgenden zwei Jahre können diese Strafen verdoppelt werden.

Art. 6. Außer den für den Gehalt oder die Analyse von Dünger anzuwendenden Bezeichnungen wird eine Königliche Verordnung Bestimmung treffen über die Vorschriften und die Art der Kontrole, welche zur Sicherung der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes zu befolgen sind.

Art. 7. Die Regierung wird ermächtigt, die erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben, damit die den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfenen Stoffe nicht ohne die im Art. 1 vorgeschriebene Faktura oder ein gleichwerthiges Dokument eingeführt werden.

Zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes ist unterm 30. Dezember 1887 folgende Königliche Verordnung ergangen:

Art. 1. Wenn die nach Art. 1 des Gesetzes vom 29. Dezember 1887, betreffend die Verfälschung von Dünger, erforderliche Faktura der Sendung nicht beigefügt werden kann, so ist sie innerhalb der auf die Zustellung oder die Absendung der Waare folgenden vier Tage abzusenden.

Art. 2. Diese Faktura hat entweder den Namen oder die Art des gelieferten Stoffes anzugeben; je nachdem dieser einfach oder zusammengesetzt ist, sind folgende Benennungen anzuwenden:

A. Für die einfachen Stoffe:

Schwefelsaures Ammoniak.
Phosphorsaures Ammoniak.
Salpetersaures Kali.
Salpetersaures Natron.
Salpetersaures Doppelsalz aus Kali und Natron.
Salpetersaurer Kalk.
Chlorkalium.
Schwefelsaures Kali.
Phosphorsaures Kali.
Phosphorsaures Natron.
Schwefelsaure Magnesia.
Schwefelsaures Doppelsalz aus Kali und Magnesia.
Kainit.
Kali- und Magnesiasalze, rohe.
Mineralische Phosphorsäure.
Guano-Phosphorsäure.
Knochenasche.
Thierkohle.
Schlacken von der Entphosphorung.
Phosphorsäure-Präcipitat.
Mineralisches Superphosphat.
Reiches Superphosphat.
Guano-Superphosphat.
Knochen-Superphosphat.
Thierkohle-Superphosphat.
Phosphorsaurer Gips.
Guano, roh.
Guano, gemahlen.
Guano, aufgeschlossen (mit Schwefelsäure behandelter Guano).
Poudrette:
Frische Knochen, gestoßen (poudre).
Knochen, denen der Leim entzogen ist, gestoßen (poudre).
Mehl (farine) von Knochen, denen der Leim entzogen ist.
Mehl (farine) von Knochen, denen das Fett, aber nicht der Leim entzogen ist.
Guano von Fischdünger (Dünger, welcher ausschließlich aus entfetteten Abfällen von Fischen hergestellt wird).
Blut in Pulverform.
Fleischpulver.
Pulver von Horn.
Pulver von vermodertem Leder.
Pulver von gedörrtem Leder.
Wollabfälle.
Aufgeschlossene Wolle.
Aufgeschlossene Seide (oder andere aufgeschlossene Stoffe).

B. Für die zusammengesetzten Stoffe:

Zusammengesetzter Dünger (Mischung entweder der vorgenannten Dungstoffe mit einander, oder eines oder mehrerer dieser Dungstoffe mit den Pflanzen nicht schädlichen Stoffen, welche die Rolle von zertheilenden oder trocknenden Substanzen spielen, wie Gips, Aschen, Torf, Sägemehl, Sand und Erde).

Jeder andere Dünger muß mit seinem eigenthümlichen Handelsnamen und, wenn es einen derartigen Namen nicht giebt, mit seinem wissenschaftlichen Namen bezeichnet werden.

Art. 3. Die Analyse eines Düngers hat für den Zustand, in welchem er geliefert wird, dessen Gehalt in Prozenten der in folgender Weise spezifizirten düngenden Grundstoffe anzugeben:

Ammoniakstickstoff.
Salpeterstickstoff.
Organischer Stickstoff.
Gesammt-Stickstoff.
Wasserfreie Phosphorsäure, in Wasser löslich.
Wasserfreie Phosphorsäure, in citronensaurem Ammoniak löslich.
Wasserfreie Phosphorsäure, in den mineralischen Säuren löslich.
Gesammt-Phosphorsäure.
Wasserfreies Kali, in Wasser löslich.
Gesammt-Wasserfreies Kali.

Für den organischen Stickstoff, für die in den mineralischen Säuren lösliche Phosphorsäure und für das Kali ist die Herkunft anzugeben, wenn es beim Kauf verlangt wird.

Die Prozentsätze in der Angabe der Analyse sind in Buchstaben auszudrücken.

Art. 4. Was die Lieferung von Oelkuchen betrifft, so sind in den Fakturen genau Art und Herkunft des Samens oder der Sämereien, aus welchen sie bestehen, anzugeben, wobei man sich folgender Bezeichnungen mit dem Zusatz „zu Dünger" zu bedienen hat:

Kuchen von Raps.	Kuchen von Leindotter.
„ „ Rübsen.	„ „ Hanf.
„ „ Ravison.	„ „ Palmkernen.
„ „ Lein.	„ „ Kokosnuß.
„ „ geschält. Arachiden.	„ „ Sesam.
„ „ rohen Arachiden.	„ „ Ricinus.
„ „ geschälten Baumwollsamen.	„ „ Oliven.
	„ „ Mowra.
„ „ rohen Baumwollsamen.	„ „ Mais.
	„ „ Maiskeimen.
„ „ Mohn.	„ „ Sonnenblume.

Aller andere Kuchen muß mit seinem eigenthümlichen Handelsnamen und, wenn es einen solchen nicht giebt, mit dem botanischen Namen des Samens oder der Sämereien, von welchen er herstammt, bezeichnet werden.

Art. 5. Die Direktoren der landwirthschaftlichen Laboratorien des Staates und der von der Regierung unterstützten landwirthschaftlichen Laboratorien der Provinzen oder Gemeinden sind verpflichtet, den Käufern von Dünger mit ihrem Rath an die Hand zu gehen.

Die Ackerbaukundigen des Staates und ihre Gehülfen sind zu den gleichen Leistungen verpflichtet und haben vorkommenden Falls Proben zu entnehmen oder deren Entnahme zu überwachen, wenn sie darum von einer der Parteien oder von beiden ersucht werden.

Art. 6. Das Gesetz, betreffend die Verfälschung von Dünger, und die gegenwärtige Verordnung sollen in einer dauernden und sichtbaren Weise in allen Landgemeinden angeschlagen und mindestens zwei Mal jährlich (in den Monaten Februar und September) in den Zeitschriften der vom Staate genehmigten Ackerbaugesellschaften veröffentlicht werden.

Art. 7. Unser Minister für Ackerbau, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Schweiz.

Tarifentscheidungen des eidg. Zolldepartements in den Monaten November und Dezember 1887.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt.)

Monat November 1887.

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Einfuhr.

Tarifnummer.	
18	Poudre insecticide von Raoul Crémieux in Avignon.
36	Schweinfurtergrün.
44	Die Anmerkung in den „Tariferläuterungen"[1]): „Flaschen aus gewöhnlichem, schwarzem, braunem, grünem Glas: in Holz- oder Strohgeflecht" wird gestrichen und ersetzt durch: Korbflaschen (Bombonnes) aus gewöhnlichem, schwarzem, braunem, grünem Glas, mit Geflecht von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen."
45	Die Anmerkung in den „Tariferläuterungen[1])": „Flaschen aus halbgrünem Glas, in Holz-, Schilf-, oder Strohgeflecht" wird gestrichen und ersetzt durch: „Flaschen aus halbgrünem Glas mit Schilf- oder Strohgeflecht" oder mit Geflecht aus ungeschälten, ungespaltenen Ruthen".
47a.	In den Tarifentscheiden vom Monat Juni 1887[2]) sind: „Rheinweinflaschen aus halbgrünem und mit Mangan künstlich röthlich-braun gefärbtem Glas" zu streichen (vide Tarifentscheide pro Oktober 1887[3]) sub Nr. 44/44a).
71	Korbflaschen (Bombonnes) aus gewöhnlichem, schwarzem, braunem, grünem oder halbgrünem Glas mit Geflecht von geschälten, gespaltenen Ruthen ꝛc.
101	Die Tariferläuterung unter NB. nach Nr. 101 in den „Tariferläuterungen[1])" ist in dem Sinne abzuändern, daß auf Zollbefreiung gemäß NB. zu Kategorie VII des Tarifs nur solche Kultusgegenstände Anspruch haben, welche sich als eigentliche Kunstgegenstände qualifiziren, also z. B. Bilder, Statuen, Glasmalereien, sofern dieselben unter den Begriff von Kunstarbeit fallen, nicht aber Orgeln, Harmoniums, Altäre und Kanzeln ꝛc., welche nach Stoff und Beschaffenheit zu verzollen sind.
105	Stahlzähne für Eggen, wenn gleichzeitig mit den übrigen Bestandtheilen derselben eingeführt.
130	Stahlzähne für Eggen, einzeln eingeführt; Stahldrahtstifte.
160	Sog. Asbestine.

[1]) Hand. Arch. 1886. S. 602.
[2]) Ebenda S. 560.
[3]) Ebenda S. 930.

Tarifnummer.
172 Cementarbeiten, roh, ornamentirt.
259 Kokosnußfett in Büchsen oder Kübeln.
269a Packpapier mit gedruckter Adresse und Namen von Handelsfirmen, rc.
355 Korbflaschen (Bombonnes) aus gewöhnlichem, schwarzem, braunem, grünem Glas in Strohgeflecht.
390 Straußenfedern, roh, nicht gefärbt, nicht zugerichtet.

Monat Dezember 1887.

Einfuhr.

Tarifnummer.
9a Sog. Metallcement und Metallwasser.
16 In den Erläuterungen[1]) ist „Phenol" zu streichen (siehe hiernach Nr. 17/18).
17/18 Karbolsäure ist gleichbedeutend wie Benzolphenol, Phenol, Phenylalkohol, Phenyl- oder Phensäure, Steinkohlentheerkreosot, acidum carbolicum, acidum phenicum.
46 Oelbehälter für Lampen, aus gewöhnlichem, farblosem Glas, nicht geschliffen, oder nur mit leicht abgeschliffenem Boden.
411 Oelbehälter für Lampen und Lampenkugeln, aus mattem, bemaltem oder vergoldetem Glas.

Zum Alkoholmonopol.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 10. Januar 1888.)

Am 31. Dezember 1887 faßte der Bundesrath einen Beschluß folgenden Inhalts über den weiteren Vollzug der einzelnen Theile des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886, betreffend gebrannte Wasser[2]):

1. Die Einfuhr von gebrannten Wassern zu Zwecken der absoluten Denaturirung ist, bei Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 2. September 1887, betreffend das Denaturiren von Alkohol[3]), und gegen Entrichtung des betreffenden Zollsatzes, bis auf Weiteres Jedermann gestattet.

Die Alkoholverwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um baldmöglichst gemäß Art. 6 des Alkoholgesetzes absolut denaturirte Waare ebenfalls zum Verkauf bringen zu können. Hinsichtlich der Abgabeorte, Preise und Bezugsbedingungen für solche Verkäufe wird der Erlaß eines bundesräthlichen Reglements vorbehalten.

2. Von dem in Art. 19 des Alkoholgesetzes niedergelegten Rechte des Bundes zur Uebernahme oder Besteuerung der im Lande befindlichen Vorräthe an monopolisirten gebrannten Wassern wird kein Gebrauch gemacht.

---

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 602.
[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 53.
[3]) Ebenda S. 707.

Erhebung der Alkoholmonopolgebühr von Transparent- oder Glycerinseife.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 31. Dezember 1887.)

Die sogen. Transparent- oder Glycerinseife wird in Folge Bundesrathsbeschlusses vom 27. Dezember v. J. von nun an außer dem tarifmäßigen Zoll der Monopolgebühr von 80 Franken im Verhältniß von 20 pCt. auf 100 kg brutto unterliegen.

Rußland.

Maßregeln zur Hebung der Spiritusausfuhr.

Nach einer Mittheilung der St. Petersburger Börsenzeitung ist durch eine unterm 24. Oktober v. Js. Allerhöchst bestätigte Entschließung des Minister-Comitees dem Russischen Finanzminister anheimgestellt worden, versuchsweise für die Dauer von zwei Jahren den Besitzern von Branntweinbrennereien und Spritfabriken die Spiritusausfuhr zu gestatten, ohne daß die Exporteure eine besondere Kaution für die Accise zu hinterlegen haben.

Ferner soll der Finanzminister befugt sein, die Transportprämie für den Spiritus nach denjenigen Grundsätzen zu bestimmen, welche in dem am 27. Dezember 1883 bestätigten und in auszugsweiser Uebersetzung nachstehend mitgetheilten Gutachten des Reichsrathes behufs Hebung des Russischen Spiritusexportes aufgestellt sind. Hierbei soll jedoch die dem Exporteur für eine bestimmte Zeit zukommende Transportprämie unabhängig von der wirklichen Transportdauer berechnet werden.

Gesetz, betreffend die Hebung der Spiritus-Ausfuhr, vom 27. Dezember 1883.

I. 1) Bei der aus den Fabriken und Engros-Niederlagen in das Ausland stattfindenden Ausfuhr von gereinigtem Spiritus werden für den Reinigungs- und Destillationsprozeß 6 pCt. derjenigen Spiritusmenge abgezogen, deren thatsächlicher Stärkegrad nach einem Zeugnisse des Zollamts nicht unter 95 Grad beträgt; bei Spiritus von geringeren Stärkegraden, sowohl bei gereinigtem, als auch bei Rohspiritus, werden aus demselben Grunde 3 pCt. abgezogen; für die nicht in Anrechnung gebrachten Prozente wird keine Accise erhoben.

2) Es wird dem Finanzminister anheimgestellt, für verschiedene Entfernungen bestimmte Fristen für den Branntwein- und Spiritustransport zu bestimmen, welche dem Exporteur das Recht zum Genusse der in Punkt 2 des Abschnittes 2 Anmerkung zum §. 269 des Accisestatuts vom Jahre 1876 festgesetzten Privilegien gewähren.

II. Der Abschnitt 3 der Anlage zum §. 269 des Accisestatuts von 1876 wird geändert.

Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften.

In dem in Betreff der Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften von dem Russischen Finanzministerium an die Finanzbehörden gerichteten Cirkular[1]) ist dem „Russischen Regierungsanzeiger" vom $\frac{\text{6. Dezember}}{\text{24. November}}$ v. J. zufolge erläuternd bemerkt, daß: 1) nach dem genauen Sinne der zwischen Rußland und einigen fremden Mächten abgeschlossenen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung und den gegenseitigen Schutz der Rechte von Aktiengesellschaften (anonymen) und anderen kommerziellen, gewerblichen und finanziellen Kompagnien allen derartigen Gesellschaften und Kompagnien, sofern sie im Auslande in gesetzlicher Weise mit Genehmigung der dortigen Regierung gegründet sind, nur unter der Voraussetzung gestattet wird, in Rußland von ihren Rechten Gebrauch zu machen, daß diese mit den Russischen Gesetzen in Einklang gebracht werden. Da nun aber auf Grund der in Rußland bestehenden Gesetze (Art. 2139—2198 der Gesetzsammlung, Bd. X Thl. 1, Ausgabe von 1857) keine Aktiengesellschaft und auf Antheilscheinen (Pais) basirte Kompagnie in Rußland anders, als mit besonderer Allerhöchster Genehmigung und nach vorhergegangener Prüfung ihrer Statuten im zuständigen Ministerium und im Ministerkomitee oder im Reichsrath (Art. 2140 und 2196) gegründet werden und ihre Thätigkeit eröffnen darf, so kann auch jegliche ausländische Aktiengesellschaft oder Kompagnie, die in gesetzlicher Weise im Auslande gegründet ist, die Berechtigung, die nach ihren Statuten ihnen eigenen Geschäfte innerhalb der Grenzen des Russischen Reiches betreiben zu dürfen, nur dann erlangen, wenn sie sich den für Russische Gesellschaften und Kompagnien geltenden Vorschriften unterwirft, d. h. nachdem die Statuten, deren Bestimmungen der betreffenden Gesellschaft oder Kompagnie bei ihrer Thätigkeit in Rußland zur Richtschnur dienen sollen, vorher von der Russischen Regierung geprüft sind und in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Russischen Regierung in hergebrachter Ordnung eingeholt ist; 2) um unnützen Zeitverlust zu vermeiden, wenn Gesuche ausländischer Gesellschaften und Kompagnien um die Erlaubniß, ihre Thätigkeit in Rußland fortsetzen zu dürfen, dem Ministerkomitee eingereicht werden, solchen Eingaben die nachstehend benannten Dokumente mit ordnungsmäßig beglaubigter Uebersetzung ins Russische beizulegen sind:

a. die im Auslande bestätigten Statuten der Gesellschaft und Kompagnie mit dem Beglaubigungsvermerk des Russischen Konsulats, daß die Statuten in Uebereinstimmung mit den dort bestehenden Gesetzen abgefaßt sind;

b. die von der Gesellschaft oder Kompagnie ihrem Vertreter in Rußland (Bevollmächtigten oder Agenten) ertheilte Vollmacht zum Einreichen eines Gesuches, um für die Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebes in Rußland die Allerhöchste Genehmigung zu erlangen;

c. die von der Generalversammlung der Aktionäre bestätigten Rechenschaftsberichte über die Operationen der Gesellschaft oder Kompagnie und die Bilanzen ihrer Umsätze in den fünf letzten Geschäftsjahren; es sind dabei für jedes einzelne Rechnungsjahr die Bruttoeinnahme, die Kosten und der Reingewinn für alle der Gesellschaft oder Kompagnie gehörenden Handels- und Gewerbe-Etablissements anzugeben, ebenso auch die Vertheilung des Reingewinns nebst der Höhe der auf jede Aktie oder jeden Antheilschein entfallenden Dividende.

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 30.

Vorschriften für die Waarensendungen nach Rußland.

(Mon. off. du commerce vom 29. Dezember 1887.)

Neue Vorschriften über die Versendung von Waaren aus dem Auslande nach Rußland bestimmen die Formalitäten, welche künftig von den Absendern zu beobachten sind. Jede aus dem Auslande als Frachtgut abgehende Waarensendung muß danach von einem Konnossement und einem Frachtbrief in dreifacher Ausfertigung begleitet sein. Ein Exemplar jedes dieser Schriftstücke geht an den Empfänger und die beiden anderen begleiten die Waare. Diese Konnossemente und Frachtbriefe müssen die Adressen des Absenders und des Empfängers sowie genaue Angaben über Art, Gewicht, Verpackung und Werth der Waare enthalten. Waaren, deren Zeichen oder Verpackung nicht den Angaben der Konnossements entsprechen, werden als nicht deklarirt angesehen. Jedoch wird den Betheiligten zur Beibringung von Beweisstücken bezüglich der irrigen Angaben eine Frist von 14 Tagen gewährt. Ohne Frachtbrief und Konnossement eingehende Waaren werden mit einer Geldstrafe in Höhe von 10 pCt. des vom Empfänger zu entrichtenden Zollbetrages belegt. Wenn die mit den vorgeschriebenen Papieren nicht versehenen Waaren vom Empfänger innerhalb eines Jahres nicht bereinigt werden, so werden sie als Gegenstände der Kontrebande angesehen.

Behufs Entnahme der Waaren vom Zollamt muß der Empfänger oder sein Beauftragter den Originalfrachtbrief vorzeigen. Die Zollentrichtung hat an der Grenze zu erfolgen, wenn sich am Bestimmungsort kein Zollager befindet oder wenn der Absender in dem Frachtbrief einen bezüglichen Vermerk gemacht hat.

Die Eilgutsendungen anlangend, so unterliegen sie denselben Formalitäten für die Versendung und der unverzüglichen Zollabfertigung sogleich bei der Ankunft des Zuges.

Zollbehandlung von Maschinentheilen, welche auf die zu bearbeitenden Stoffe einwirken.

(Mon. belge vom 31. Dezember 1887.)

Krämpelnde, schneidende oder in anderer Weise auf die zu bearbeitenden Stoffe einwirkende Maschinentheile sind nach Art. 175 des Tarifs zu verzollen und nicht nach den entsprechenden Tarifpositionen je nach dem Material, aus welchem sie bestehen, wie es das hierdurch aufgehobene Cirkular des Zolldepartements vom 24. Dezember 1886 Nr. 27 446[1]) bestimmt. (Cirkular des Zolldepartements vom 26. November 1887 Nr. 22 820).

Zollbehandlung homöopathischer Heilmittel.

(Ebenda.)

Auf Grund eines Cirkulars des Zolldepartements vom 20. November 1887 Nr. 22 361 sind folgende homöopathische Heilmittel nach Art. 151 des Tarifs zu verzollen:

Aconitum cammarum.
Actea spicata.
Ailantus glandulosa e seminibus.
Ambra grisea.
Amphisbaena.
Anacardium occidentale.
Anagyris foetida.
Anemone nemorosa.
Anemone ludoriciana.
Antimonium oxydatum.
Argentum metallicum.
Aristolochia rotunda.
Armadillo officinarum.
Arnica-Haaröl D-ris W. Schwabe.
Arsenicum rubrum.
Arum dracunculum.
Arum italicum.
Asimina triloba.
Aurum fulminans.
Aurum metallicum.
Aurum sulfuratum.
Betula alba.
Bombyx chrysorrhoea.
Bombyx processiona.
Botrops lanceolatus.
Bounafa.
Bryonia alba.
Bufo cinereus.
Carya alba.
Castanea vesca.
Ceanothus americanus.
Centaurea tagana.
Cereus Bonplandii.
Cervus brasilicus.
Chamomilla romana.
Chenopodium ambrosioides.
Chimaphilla umbellata.
Chrysolithum.
Coccus cacti.
Coffea arabica.
Clomocladia dentala.
Convolvulus duarinus.
Coriaria ruscifolia.
Crotalus durissus.
Daphne laureola.
Datura arborea.
Delphinium.
Delphinus amasonicus.
Dematium petreum.
Derris pinnata.
Dictamnus albus e foliis.
Digitoxinum.
Epilobium palustre.
Eryngium maritimum.
Eupatorium cannabium.
Eupatorium perfoliatum.
Eupatorium purpureum.
Euphorbia amygdaloides.
Euphorbia hypericifolia.
Euphorbia lathyris.
Euphorbia sylvestris.
Euphrasia officinalis.
Fagopyrum esculentum.
Fluoris acidum.
Gentiala amarella.
Geranium dissectum.
Glonoium.
Gloriosa superba.
Guarea trichilioides.
Helleborus orientalis.
Hydrophyllum virginicum.
Hydropiper.
Iatropha urens.
Ignatia amara.
Indium metallicum.
Iris foetidissima.
Iuniperus virginiana.
Mentha pugelium.
Molybdaenum sulfuratum.
Muscarinum.
Narcotinum.
Niccolum sulfuricum.
Oenothera biennis.
Opuntia vulgaris.
Ottonia anisum.
Palladium.
Petiveria tetrandra.
Petroselinum e seminibus.
Peucedanum officinale.
Pimpinella alba.
Pinus abies.
Pinus lambertiana.
Plantago major.
Platinum metallicum.
Plica.
Plumbum metallicum.
Polygonum aviculare.
Polyporus pinicola.
Pulsatilla nutaliana.
Ranunculus bulbosus.
Rumez crispus.
Salix alba.
Sambucus canadensis.
Santalum album.
Saponinum.
Sphingurus Martini.
Stachys recta.
Stannum metallicum.
Symphytum officinale.
Tabacum e seminibus.
Tetradymitum.
Teucrium creticum.
Thymus vulgaris.
Trigonocephalus iararaca.
Uranium chloratum.
Verbena hastaca.
Veronica Beccabunga.
Vipera berus.
Vulpis fei.
Zincum lacticum.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 109.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

(Mon belge vom 9./10. Januar 1888.)

Folgende Präparate, nämlich: Aachener Seife, élixir de Dethan dentifrice au sel de Berthollet, élixir dentifrice d'Evans, élixir dentifrice de Pinaud, Fashionable pâte dentifrice, Indische Haartinktur von Keyl, melanogène, nigritine végétale, pommade du Dr. Nordt, poudre de Dethan dentifrice au sel de Berthollet, poudre dentifrice du Dr. John Evans, poudre dentifrice, Scheiller's Mundwasser, Zahnelixir von Kramer, Zahnpulver aus Salycilsäure von Paulike, Lasson's Hair elixir sind aus dem Verzeichniß der Arzneiwaaren gestrichen und auf dasjenige der kosmetischen Gegenstände gesetzt worden. In Folge dessen unterliegen sie künftig dem Eingangszoll nach Art. 225 des Tarifs. (Cirkular des Zolldepartements vom 9./21. Dezember 1887, Nr. 23 743.)

Accise und Eingangszoll auf Mineralöle.

(Journal de St. Pétersbourg vom 1./13. Januar 1888.)

In Gemäßheit eines unterm 21. Dezember v. J. Allerhöchst bestätigten Reichsrathgutachtens unterliegen Mineralöle der Accise und zwar leichte im Betrage von 40 Kopeken für das Pud und schwere im Betrage von 30 Kopeken für das Pud.

Der Artikel 106 des Zolltarifs für das Europäische Rußland erhält in Folge dessen nachstehende Fassung:

a. Flüchtige Beleuchtungsöle, wie Petroleum, Kerosin, Photogen, Gasolin ꝛc., ferner Benzin und gereinigte Naphta . . . . das Pud 1 Rubel Gold

b. Paraffin, Maschinenschmiere „ „ 0,70 „ „

Spanien.

Errichtung von Laboratorien zur Untersuchung von Most, Wein, Alkohol und sonstigen Spirituosen.

(„Gaceta de Madrid“ vom 11. Dezember 1887).

Ein Königliches Dekret vom 9. Dezember 1887 bestimmt was folgt:

Art. 1. Es werden in Spanien 20 für die Weinkultur bestimmte Laboratorien geschaffen, welche an den von dem Ministerium de Fomento, nach vorheriger Befragung des obersten Landwirthschafts-, Industrie- und Handelsraths, als geeignet bezeichneten Orten errichtet werden sollen.

Art. 2. Diese Laboratorien sollen zum Zweck haben:

1) Die Untersuchungen und Analysen von Most, Wein, Alkohol und sonstigen Spirituosen und endlich von Substanzen, die zur Fabrikation und Verbesserung derselben gebraucht werden, vorzunehmen, wenn die Produzenten oder sonst Jemand dieselben zu dem Zweck vorlegen;
2) Depots von Proben dieser Weine zu errichten;
3) die verschiedenen Weinsorten, welche in den betreffenden Gegenden produzirt werden, zu klassifiziren und ihre unterscheidenden Merkmale zu bestimmen;
4) alle Anfragen von Weinbauern des Bezirks über Verwerthung und Erhaltung ihrer geistigen Getränke zu erledigen;
5) der Behörde über alle Fälschungen und Verfälschungen, die sie bei der Analyse von geistigen Getränken entdecken, sofort Bericht zu erstatten;
6) den Generaldepots die Weinproben des Bezirks nebst den bezüglichen Daten und Notizen zu übermitteln.

Art. 3. Die Weinbauer oder Fabrikanten, welche freiwillig dem betreffenden Laboratorium Proben ihrer Weine, die entsprechend auf Flaschen gezogen sind und mehr als 15 Liter betragen, übermitteln, sollen das Recht haben, daß ihre Proben unentgeltlich analysirt werden und ihnen eine Bescheinigung über das Ergebniß ausgestellt wird.

Art. 4. Diesen Fall ausgenommen, sollen die Weinbauer oder sonstigen Personen, welche eine Flüssigkeit behufs Analyse und eventueller Bescheinigung darüber vorlegen, vorher die reglementsmäßig bestimmten Abgaben zahlen.

Art. 5. Die Käufer sollen berechtigt sein, die Proben der Bezirksdepots zu untersuchen und zu probiren, wenn sie sich den ebenfalls noch durch Reglement zu spezialisirenden Formalitäten unterwerfen.

Art. 6. Die Vorstände der Laboratorien sollen alljährlich unter offizieller Mitwirkung der Alkalden und privater Mitwirkung von ihnen geeignet scheinenden Personen, ein Verzeichniß aufstellen, aus welchem, nach Ortschaften geordnet, die Preise des Weintransports bis zur Eisenbahnstation, von der sie gewöhnlich weiter expedirt werden, ersichtlich sind; und ein Exemplar dieses Verzeichnisses sollen sie der Generaldirektion des Ackerbaus und je eines den Generaldepots zustellen.

Art. 7. Ferner sollen sie jedes Vierteljahr ein Verzeichniß der vorgenommenen Analysen, der danach gemachten Klassifikationen der im Depot befindlichen Proben und der Durchschnittspreise anfertigen. Nach diesen Daten soll dann der berathende Landwirthschafts-Ausschuß ein Resumee abfassen, das man auf entsprechendem Wege unseren Konsularagenten zukommen lassen wird.

Art. 8. Die Analysen werden in allen Laboratorien nach einem übereinstimmenden Verfahren stattfinden, das noch durch Spezial-Instruktionen bestimmt werden wird.

Art. 9. Die Laboratorien von Madrid, Santander, Cadix, Barcelona, Alicante und San Sebastian sollen außerdem Generaldepots für Proben bilden, und zwar sollen dort Proben aus allen Provinzen des Königreichs vereinigt werden. Diese Proben sollen dort ebenso wie bei den Provinzial-Depots, zur Verfügung der Käufer behufs Untersuchung und Probirung gestellt werden.

Art. 10—12 u. s. w.

Art. 13. Der Fomento-Minister ist ermächtigt, die zur Vollziehung dieses Dekrets benöthigten Verordnungen und Bestimmungen zu erlassen.

Abfassungsform und Visirung der Ladungsmanifeste.

(Eco de las aduanas vom 28. Dezember 1887.)

Ein Rundschreiben der Spanischen General-Zolldirektion an die Spanischen Konsuln vom 12. Dezember v. Js. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Unter dem heutigen Datum hat die General-Direktion dem Spanischen Konsul in Liverpool Nachstehendes eröffnet:

„In Beantwortung Ihrer hierher gerichteten Anfrage vom 10. Oktober cr., betreffend die Erfüllung der Bestimmungen in Art. 45 der Allgemeinen Zollvorschriften und die Visirung der Ladungsmanifeste, hat die General-Direktion beschlossen, Ihnen zu erwidern, daß in Gemäßheit des gedachten Art. 45 die Angabe der Waaren derart zu erfolgen hat, daß jeder Zweifel und jede Unklarheit von vornherein ausgeschlossen sein muß. Euere ꝛc. haben daher derartige Deklarationen, wie „Kolonial-

waaren", „Gespinnste", „Gewürze" ꝛc., zurückzuweisen und beispielsweise beim Petroleum die Angabe zu verlangen, ob dasselbe roh oder gereinigt ist; ferner bei den Gespinnsten, ob sie aus Leinen, Baumwolle, Wolle, Seide oder anderen Fasern bestehen; ebenso bei den Geweben, ob sie aus Flachs, Wolle, Seide, Baumwolle, Jute oder einer Mischung bestehen, deren Bestandtheile anzugeben sind; desgleichen bei den sogenannten „Kolonialwaaren", ob dieselben Pfeffer, Thee, Kaffee, Gewürznelken, Kakao von Guayaquil oder von Caracas sind; endlich bei Posamentierwaaren: aus welchen Stoffen sie bestehen, ob aus Wolle oder aus Seide u. s. w. Die General-Direktion ist der Ansicht, daß diese Anforderungen genügen werden, die Mißbräuche aufhören zu lassen, die durch die zweifelhafte und ungenaue Abfassung der Ladungsmanifeste begangen zu werden pflegen."

Untersuchung von Alkohol.

Ein Rundschreiben der Spanischen General-Zolldirektion an die Zollämter vom 23. Dezember v. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Um zu vermeiden, daß die dieser Centralstelle überwiesenen Branntweinproben [1]) in irgend einer Weise eine Alteration erleiden, sind dieselben in verschlossenen Flaschen zu versenden, jedoch ohne Anwendung von Siegellack, damit verhindert werde, daß ein Theil dieser Substanz sich im Alkohol auflöse und letzterer eine künstliche Färbung erhalte.

Spanien und Vereinigte Staaten von Amerika.

Abkommen, betreffend die Verlängerung des zwischen den Regierungen von Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika bestehenden Vertrages über die Aufhebung der differentiellen Schifffahrtsabgaben oder Zölle.

(Gaceta de Madrid Nr. 13, vom 13. Januar 1888.)

Die Unterzeichneten, im Namen der Regierungen von Spanien und der Vereinigten Staaten, sind übereingekommen, daß das zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung von Spanien bestehende Abkommen über die gegenseitige und absolute Aufhebung aller differentiellen Schifffahrtsabgaben oder Zölle von den Schiffen und Schiffsladungen der beiderseitigen Länder in den Vereinigten Staaten und auf den Inseln Cuba, Puerto Rico und den Philippinen, sowie in allen übrigen der Spanischen Krone zugehörenden Ländern bis zum 30. Juni 1888 verlängert werden und bis zum angegebenen Tage in Kraft bleiben soll, wenn es nicht schon vorher durch einen zwischen den beiden Regierungen vereinbarten Vertrag ersetzt wird.

Zu Urkund dessen haben Seine Excellenz Herr S. Moret, Staatsminister, und Herr J. L. M. Curry, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Vereinigten Staaten von Amerika in Madrid, das gegenwärtige Dokument mit eigener Unterschrift und ihren Siegeln versehen.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Madrid, am 21. Dezember 1887.

(L. S.) gez. S. Moret.
(L. S.) gez. J. L. M. Curry.

Portugal.

Tara für nicht geformten Zucker in Fässern.

Nach einer im Diario do Governo vom 16. Dezember v. J. erschienenen Bekanntmachung der Generalzollverwaltung ist die im Artikel 4 §. 6 der Vorbemerkungen zu dem neuen Zolltarif [1]) auf 10 pCt. festgesetzte gesetzmäßige Tara für nicht geformten Zucker in Fässern (barricas) durch Königliches Dekret vom 9. Dezember v. J. auf 12 pCt. erhöht worden.

Eingangszoll auf fertige eiserne Häuser in São Thomé und Principe.

(Mon. belge vom 19. Januar 1888.)

Auf Grund eines Königlichen Dekretes vom 10. November 1887 unterliegen fertige eiserne Häuser bei der Einfuhr nach São Thomé und Principe einem Zoll von 30 Reis für das kg.

Frankreich.

Zur Verlängerung des Handelsvertrages mit Italien.

(Journal officiel vom 26./27. Dezember 1887.)

Zu der im diesjährigen Januarheft des Handels-Archivs I. S. 76 mitgetheilten Verlängerung des Handelsvertrags mit Italien war die Französische Regierung durch folgendes Gesetz ermächtigt worden:

Art. 1. Die Regierung wird ermächtigt, den zwischen Frankreich und Italien am 3. November 1881 abgeschlossenen Handelsvertrag auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten zu verlängern.

Art. 2. Findet diese Verlängerung nicht statt, so ist die Regierung ermächtigt, vom 1. Januar 1888 ab den Italienischen Erzeugnissen gegenüber bei der Einfuhr nach Frankreich

---

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1887 I. S. 902 und 935.

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 53.

den gegenwärtigen Generaltarif mit einer Erhöhung der Zollsätze anzuwenden, welche bis zu 100 pCt. betragen darf.

Art. 3. Wenn die so erhöhten Sätze des Französischen Generalzolltarifs unter den Ansätzen des Italienischen Tarifs bleiben, so ist die Regierung ermächtigt, die Erzeugnisse Italienischen Ursprungs mit einem Zoll zu belegen, welcher demjenigen entspricht, welchem die gleichartigen Erzeugnisse Französischen Ursprungs bei ihrer Einfuhr nach Italien unterliegen.

Art. 4. Die nach unserem Generaltarif zollfreien Gegenstände anlangend, so ist die Regierung ermächtigt, dieselben mit einem Zoll bis zur Höhe von 50 pCt. ihres Werths zu belegen.

Art. 5. Der hiernach von der Regierung festgestellte Tarif soll vom 1. Januar 1888 ab in Kraft treten und den Kammern bei ihrem Wiederzusammentritt vorgelegt werden.

Herabsetzung des Ausfuhrzolles auf Reis und Paddy in Cochinchina.

(Journal officiel de la Cochinchine Française.)

Durch Verordnung des Lieutenant-Gouverneurs von Cochinchina vom 23. November v. J. ist der Ausfuhrzoll auf Reis und Paddy wieder[1]) auf 15 Dollar-Cents für den Pikul herabgesetzt worden.

Verlängerung der provisorischen Aenderungen der Zuckerzölle.

Das Gesetz vom 27. Mai v. J.,[2]) betreffend die provisorische Erhebung eines Zuschlagszolls auf Zucker ꝛc. bis zum 31. Dezember v. J., bleibt auf Grund des Art. 6 des Finanzgesetzes vom 17. Dezember v. J. bis zum 31. März d. J. in Kraft. (Cirkular der Französischen General-Zolldirektion vom 20. Dezember 1887, Nr. 1891.)

Einführung eines besonderen Stempels für wiedereingeführte Gold- und Silberwaaren Französischer Fabrikation.

(Mon. off. du commerce vom 12. Januar 1888.)

Ein Dekret vom 24. Dezember v. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Für wiedereingeführte Gold- und Silberwaaren Französischer Fabrikation wird ein besonderer, sogen. „Retour"-Stempel geschaffen.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 107.

[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 398.

Dieser Stempel wird auch auf solchen Gegenständen angebracht, welche, ursprünglich mit den Ausfuhrstempeln versehen, später zum Verbrauch im Innern gelangen.

Art. 2. Bei der Wiederausfuhr von Gold- und Silberwaaren ausländischer Fabrikation wird das bei der Einfuhr angebrachte Zeichen des „Rüsselkäfers" nach wie vor beseitigt, jedoch nicht mehr durch den Ausfuhrstempel „Kopf des Merkur" ersetzt.

Art. 3. Die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufenden Vorschriften des Dekrets vom 27. Juli 1878 werden aufgehoben.

Aufhebung der Schifffahrtsabgaben für die Häfen von Guadeloupe.

(Journal officiel vom 15. Januar 1888.)

Der Beschluß des Generalraths von Guadeloupe vom 27. Juni 1887, wonach die in den Häfen der Kolonie unter verschiedenen Bezeichnungen wie Zulassungsgebühr, Ausgangsgebühr, Seepaßgebühr und Sanitätspolizeigebühr erhobenen Schifffahrtsabgaben vom 1. Januar 1888 ab aufgehoben werden, hat durch Dekret des Präsidenten der Französischen Republik vom 13. Januar d. J. die Bestätigung erhalten.

Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen aus Dänemark.

(Ebenda.)

Durch Dekret vom 14. Januar 1888 hat der Französische Ackerbauminister die Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen, sowie von frischem Schweinefleisch und frischen Abfällen von Schweinen aus Dänemark bis auf Weiteres verboten.

Frankreich und Rumänien.

Verlängerung des Handelsabkommens zwischen beiden Ländern.

(Journal officiel vom 13. Januar 1888.)

Durch ein am 2. Januar d. J. zwischen Frankreich und Rumänien getroffenes Abkommen ist das zwischen beiden Ländern seit dem 1. Juli 1886 bestehende Handelsabkommen, welches nach mehrfach erfolgter Verlängerung[1]) Ende vorigen Jahres abgelaufen ist, von Neuem bis zum 1. Juli d. J. verlängert worden.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1887 I. S. 285.

Statistik.

Oesterreich-Ungarn.

Seefischerei in den Oesterreichischen Küstengebieten.

(Austria.)

In dem 12monatlichen Zeitraum vom 23. April 1886 bis 22. April 1887 hat die Seefischerei in den Oesterreichischen Küstengebieten laut der von den einzelnen Hafen- und Seesanitäts-Aemtern und Organen gelieferten Nachweise folgende Ergebnisse geliefert:

Hafen und Seesanitäts-Capitanat.	Ausbeute.			Oertlicher Verbrauch.	
	Stück.	kg.	Werth: Gulden.	Stück.	kg
Triest......	7 537	2 471 753	614 193	38 775	1 951 301
Rovigno ...	210 838	490 790	178 917	139 100	295 027
Pola	1 312 716	527 702	226 365	1 285 015	405 982
Lussinpiccolo	13 105	345 608	80 264	10 075	281 497
Zara	2 693 725	2 469 300	703 674	1 952 110	1 994 170
Spalato....	194 351	1 082 695	362 743	172 963	671 335
Ragusa	36 527	426 629	108 250	36 082	258 719
Megline....	3 500	143 542	48 249	3 500	125 542
Zusammen	4 471 798	7 957 859	2 322 555	3 637 620	5 983 573

Die Gesammtzahl der bei dieser Fischerei beschäftigten Fischer betrug im Sommersemester (23. April bis 22. Oktober 1886) 11 176, darunter 618 Italiener; im Wintersemester (23. Oktober 1886 bis 22. April 1887) 9750, darunter 955 Italiener. Das benutzte Material wird für die genannten zwei Zeiträume folgendermaßen ausgewiesen:

	Boote.		Geräthe.	
	Stück.	Werth: Gulden.	Stück.	Werth: Gulden.
Sommersemester....	3022	714 421	191 872	1 481 566
Wintersemester	2780	658 639	369 781	1 261 038

Rußland.

Die Spiritusausfuhr im Jahre 1886.

(Nach dem Russischen Finanz-Anzeiger vom 11./23. Oktober 1887 Nr. 41.)

In den Jahren 1876 bis 1886 wurden folgende Mengen wasserfreien Spiritus ausgeführt:

	Wedro.		Wedro.
1876	1 614 797	1882	2 400 808
1877	2 103 681	1883	3 066 978
1878	1 890 107	1884	2 824 820
1879	2 298 652	1885	3 778 768
1880	1 826 800	1886	6 150 823
1881	882 784		

1886 wurden 19,6 pCt. des in Rußland während der Kampagne 1885/86 produzirten Spiritus ausgeführt, während der Spiritusexport des vorhergehenden Jahres 11,23 pCt. der Ausbeute ausmachte und die entsprechende Durchschnittsziffer für die letzten 10 Jahre nur 6,9 pCt. der Gesammtproduktion betrug. Unter dem 1886 ausgeführten Spiritus befanden sich 863 291 Wedro oder 12,4 pCt. rektifizirter Spiritus. Im Vergleich zum Vorjahre ist die Ausfuhr von rektifizirtem Spiritus um 193 654 Wedro gestiegen (1885 wurden 669 651 Wedro Reinsprit exportirt), bei Reduktion auf die Gesammtausfuhr hingegen zurückgegangen. 1885 betrug die Ausfuhr von Reinsprit 18 pCt., im Jahre 1886 hingegen nur 12,4 pCt. des Spiritusexportes. Es wurde demnach auch 1886 hauptsächlich Rohspiritus ausgeführt.

Auf Grund des Gesetzes vom 27. Dezember 1883, betreffend die Maßregeln zur Hebung der Spiritusausfuhr, und gemäß den hinsichtlich der Ausfuhr von Rohspiritus vom Finanzministerium aufgestellten Regeln vom 16. Januar 1884 wurden für Rohspiritus 15 860 639°, für rektifizirten Spiritus 5 179 751°, im Ganzen also 21 040 393° den Exporteuren steuerfrei als Prämie überlassen. Auf die Transportprämie entfielen außerdem 2 553 761°. Die Exporteure erhielten mithin als Prämie einen Steuererlaß für 23 594 161° Spiritus im Werthe von 2 123 473 Rubel 86 Kopeken.

Von der Spiritusausfuhr gingen:

über die Zollämter	1885. Wedro.	1896. Wedro.
des Baltischen Meeres	1 809 797	3 295 117
des Schwarzen Meeres................	834 481	1 063 612
der Landgrenze	1 134 490	1 792 094

Die Ausfuhr von rektifizirtem Spiritus fand, wie auch im vorigen Jahre, hauptsächlich über Odessa statt, über welchen Hafen im Jahre 1886 58,7 pCt. allen aus Rußland exportirten Reinsprits ausgeführt wurden. Ueber die Ostseehäfen wurden 25,8 pCt., über die Landgrenze 15,5 pCt. ausgeführt. Die Ausfuhr von Reinsprit betrug:

1885	....	669 637 Wedro,
1886	....	863 291 „

Der Spiritusexport vertheilte sich bezüglich der einzelnen Produktions-Gegenden folgendermaßen:

Provinzen:	1885. Wedro.	1885. pCt.	1886. Wedro.	1886. pCt.
Baltische	1 227 829	32,49	2 182 248	35,49
Polen	1 132 086	29,96	1 696 976	27,58
Südwestliche.......	655 283	17,34	873 226	14,20
Mittlere...........	292 733	7,75	667 441	10,86
Klein-Rußland	289 921	7,67	485 587	7,90
Nordwestliche	111 961	2,96	214 609	3,48
Südliche	68 754	1,81	24 124	0,39
Oestliche	—	—	4 348	0,07
St. Petersburg und Moskau..........	203	0,01	2 262	0,03
Summa	3 778 770	100,00	6 150 821	100,00

Die bedeutendsten Spiritusmengen exportirten 1886 folgende Gouvernements:

	1885. Wedro.	1886. Wedro.
Esthland	772 879	1 529 823
Kalisch	542 151	624 639
Podolien	321 318	478 662
Livland	148 503	393 103
Charkow	236 111	386 746
Kiew...................	203 272	340 291
Kurland...................	306 447	259 322
Piotkow	202 885	246 498
Pensa...................	92 928	228 759
Lomsha...................	126 097	180 674
Ljublin...................	56 286	176 972
Tambow	57 851	151 062
Summa	3 165 728	4 991 541

Diese 12 Gouvernements betheiligten sich 1886 mit 81,15 pCt. an der Gesammtausfuhr, während sie im Vorjahre 1885 83,78 pCt. allen Exportspiritus lieferten.

Rektifizirter Spiritus wurde, wie auch 1885, hauptsächlich aus den südwestlichen Gouvernements, namentlich aber aus Podolien (324 787 Wedro) und Kiew (122 146 Wedro), ausgeführt. Ferner kommen folgende Gouvernements in Betracht: Esthland (121 809 Wedro), Charkow (118 788 Wedro), Kalisch (42 737 Wedro), Tambow (39 021 Wedro), Kurland (33 706 Wedro), Piotken (19 295 Wedro) und Woronesch (17 044 Wedro); die übrigen Gouvernements (Cherson, Warschau, Bessarabien, Kasan, Moskau und Lomsha) exportirten zusammen 23 958 Wedro Reinsprit.

Im Jahre 1886 wurden außer rohem und gereinigtem Spiritus 299 359 Grad[1] als Spiritusfabrikate ausgeführt. 1885 betrug der Export von Spiritusfabrikaten 242 360°.

Die Zuckerrüben-Ernte des Jahres 1887.

Der „Russische Finanz-Anzeiger" vom 27. Dezember v. J. veröffentlicht eine Statistik der Zuckerrüben Ernte Rußlands im Jahre 1887, verglichen mit derjenigen des Vorjahres, welcher wir folgende Zahlen entnehmen:

	Geerntet		im Vergleich zu 1886		Durchschnittlicher Zuckergehalt in pCt.		Durchschnittliche Qualität	
	1887	1886	mehr	weniger	1887	1886	1887	1886
	Pud	Pud	Pud	Pud				
Südwestprovinzen	13 397 688	15 965 684,4	—	2 567 996,4	13	12	80	78,5
Centralprovinzen	8 338 641	8 924 865,4	—	586 224,4	13	12	78	77
Polen	3 314 927	4 014 286,98	—	699 359,98	13,5	13,9	83,7	82,8
Ueberhaupt	25 051 256	28 904 835,98	—	3 853 580,78	—	—	—	—

Vereinigte Staaten von Amerika.

Produktion, Einfuhr und Ausfuhr von Wolle und Wollenwaaren.

(Nach dem vom statistischen Bureau veröffentlichten Bericht.)

Produktion, Einfuhr und Ausfuhr von Wolle in den Jahren 1839 bis 1886.

Kalenderjahr.	Produktion. Pfund.	Jahr, endend am 30. Juni.	Einfuhr. Pfund.	Zusammen. Pfund.	Ausfuhr. Einheimische. Pfund.	Ausfuhr. Fremde. Pfund.	Ausfuhr. Zusammen. Pfund.
1839	35 802 114	1840[2])	9 898 740	45 700 854	—	85 528	85 528
1849	52 516 639	1850	18 695 294	71 212 253	35 898	—	35 898
1859	60 264 913	1860	26 282 935	86 547 848	389 512	133 493	523 005
1862	106 000 000	1863	75 121 728	181 121 728	355 722	708 850	1 064 572
1870	160 000 000	1871	68 058 028	228 058 028	25 195	1 305 311	1 330 506
1875	192 000 000	1876	44 642 836	236 692 836	104 768	1 518 426	1 623 194
1880	240 000 000	1881	55 964 236	295 964 236	71 455	5 507 534	5 578 989
1881	272 000 000	1882	67 861 744	339 861 744	116 179	3 831 836	3 948 015
1882	290 000 000	1883	70 575 478	360 575 478	64 474	4 010 043	4 074 517
1883	300 000 000	1884	78 350 651	378 350 651	10 393	2 304 701	2 315 094
1884	308 000 000	1885	70 596 170	378 596 170	88 006	3 015 339	3 103 345
1885	302 000 000	1886	129 084 958	431 084 958	146 423	6 534 426	6 680 849
1886	285 000 000	1887	114 038 030	399 038 030	257 940	6 728 292	6 986 232

[1]) 1 Grad = 1/100 Wedro wasserfreien Spiritus.
[2]) Jahr bis Ende September 1840.

Die im Jahre 1887 eingeführte Rohwolle vertheilte sich auf folgende Produktionsländer:

	Pfund.
Argentinische Republik	6 559 588
Oesterreich-Ungarn	502 374
Belgien	87 709
Brasilien	530 997
Chile	2 666 464
China	3 611 892
Dänemark	5 380
Grönland, Island und die Faröer-Inseln	608 012
Frankreich	1 931 334
Deutschland	492 361
England	11 393 791
Schottland	5 324 385
Irland	1 551 062
Neuschottland	491
Britisch-Westindien	19 625
Britisch-Ostindien	13 082 465
Britisch-Australien	9 828 467
Britisch-Afrika	2 188 966
alle anderen Britischen Besitzungen	170
Griechenland	10 070
Italien	13 938
Hawaiische Inseln	5 776
Mexiko	57 876
Niederlande	65 702
Niederländisch-Westindien	17 634
Peru	1 635
Portugal	687 531
Rumänien	49 261
Rußland (Ostsee)	4 665 034
„ (Schwarzes Meer)	15 364 700
„ Asiatisches	44 439
Spanien	28 378
Türkei in Europa	2 253 111
„ „ Asien	19 518 851
„ „ Afrika	502 142
Uruguay	2 937 056
Venezuela	13 817
Das übrige Asien	2 579 812
„ „ Afrika	3 186
Zusammen	108 705 502

Werth der Einfuhr von Wollenwaaren von 1821 bis 1887.

Jahr, endend am 30. September	Von Europa. Von Großbritannien und Irland. Dollars.	Von Frankreich. Dollars.	Von Deutschland. Dollars.	Von den Niederlanden. Dollars.	Von Belgien. Dollars.	Von anderen Ländern. Dollars.	Zusammen. Dollars.	Von Britisch-Nordamerika.
1821	6 950 403	89 335	81 061	57 315	—	313	7 178 427	19 198
1831	11 656 322	1 214 628	249 086	44 889	—	8 122	13 173 047	14 308
1841	9 250 231	3 357 091	148 924	3 828	141 740	12 971	12 914 785	21 339
Jahr, endend am 30. Juni								
1851	15 511 351	4 374 493	1 878 806	12 336	496 609	8 757	22 282 352	3 115
1861	21 244 012	3 616 126	4 747 714	12 105	321 121	1 888	30 024 566	10 949
1871	38 453 069	3 057 204	4 460 731	33 271	157 495	182 394	46 344 194	47 892
1881	17 125 935	8 727 900	5 729 400	593 061	808 473	16 258	32 801 058	11 234
1882	19 304 355	10 948 105	5 988 426	464 219	1 614 946	116 105	38 436 156	11 939
1883	19 850 218	15 972 196	6 879 471	366 567	1 663 554	136 283	45 068 289	12 789
1884	19 299 351	11 071 945	9 651 420	7 732	474 995	401 189	40 909 632	31 213
1885	16 596 096	9 472 430	8 891 239	6 885	309 465	293 826	35 569 891	19 596
1886	21 692 001	9 977 444	8 722 643	14 388	432 966	380 107	41 219 549	32 949
1887	21 986 452	11 280 890	10 206 151	7 724	522 681	629 365	44 633 263	33 951

Jahr, endend am 30. September	Von Mexiko. Dollars.	Von Westindien. Dollars.	Von Südamerika. Dollars.	Von Asien und Australien. Dollars.	Von Afrika. Dollars.	Von anderen Ländern. Dollars.	Ueberhaupt. Dollars.	Davon wieder ausgeführt. Dollars.	Netto-Einfuhr. Dollars.
1821	—	6 405	—	34 278	159	487	7 238 954	379 252	6 859 702
1831	236	7 802	—	831	63	1 077	13 197 361	307 209	12 890 155
1841	258	3 102	—	205	—	4 194	12 943 883	187 626	12 756 257
Jahr, endend am 30. Juni									
1851	133	7 351	3 060	59 914	2 597	354	22 358 879	331 669	22 027 210
1861	669	931	137 206	252 332	115	2 982	30 430 140	192 561	30 237 579
1871	1 717	51 769	136 584	128 260	104	3 747	46 713 767	398 295	46 315 472
1881	1 346	1 599	557	149 062	5 426	25	32 970 307	648 371	32 321 936
1882	2 036	436	102	257 752	3 351	11 583	38 726 925	345 545	38 381 380
1883	1 823	259	155	378 258	401	333	45 457 307	282 192	45 175 115
1884	2 113	406	36	213 221	696	266	41 157 583	348 530	40 809 053
1885	15 298	133	228	165 247	6 226	—	35 776 559	706 484	35 070 075
1886	15 036	257	524	150 365	2 048	531	41 421 319	407 089	41 014 230
1887	6 945	269	3 797	266 011	524	56	44 904 816	274 435	44 630 381

Menge und Werth der Ausfuhr einheimischer Wolle von 1846 bis 1887 und Werth der Ausfuhr einheimischer Wollenfabrikate von 1864 bis 1887.

Jahr, endend am 30. Juni	Rohwolle. Pfund.	Rohwolle. Dollars.	Wollenfabrikate. Dollars.
1846	668 386	203 996	—
1847	378 440	89 460	—
1848	781 102	57 497	—
1849	159 925	81 015	—
1850	35 898	22 778	—
1851	—	—	—
1861	847 301	237 846	—
1864	155 482	66 358	81 943
1871	25 195	8 762	238 405
1881	71 455	19 217	331 083
1882	116 179	37 327	408 104
1883	64 474	22 114	366 214
1884	10 393	3 073	704 108
1885	88 006	16 739	775 962
1886	146 423	19 625	653 633
1887	257 940	78 002	539 342

Anmerk. Vor 1861 wurde die Ausfuhr von Wollenfabrikaten nicht besonders nachgewiesen, sondern unter der Rubrik „Kleidung" aufgeführt.

Werth der Wollenwaarenproduktion in den Jahren von 1850 bis 1880.

1850. Dollars.	1860. Dollars.	1870. Dollars.	1880. Dollars.
43 207 545	65 596 364	177 495 689	267 252 913

Frankreich.

Handel und Schifffahrt in den verschiedenen Häfen Cochinchinas im Jahre 1885.[1])

(Nach der „Situation commerciale" der Handelskammer von Saigon.)

Der Werth der Einfuhr in die Kolonie (die Einfuhr für Rechnung des Staates ausgeschlossen) bezifferte sich wie folgt:

Häfen.	1885. Piaster.	1884. Piaster.
Saigon[2])	13 484 821	14 150 673
Mytho	12 687	24 334
Rachgia	24 270	13 815
Camau	11 899	16 943
Hatien	77 940	67 686
Zusammen	13 611 617	14 273 451

Für Rechnung des Staates wurde eingeführt für 8 461 640 Piaster.

Der Werth der Ausfuhr aus der Kolonie (die Ausfuhr für Rechnung des Staates ausgeschlossen) war folgender:

Häfen.	1885. Piaster.	1884. Piaster.
Saigon[1])	15 112 788	15 819 881
Mytho	6 410	40 293
Rachgia	42 733	55 073
Camau	70 431	43 452
Hatien	33 009	38 623
Zusammen	15 265 371	15 997 322

Für Rechnung des Staates wurde ausgeführt für 6 714 405 Piaster.

Schiffsverkehr.

Im Jahre 1885 sind eingegangen:

	Segelschiffe.	Tonnengehalt.	Dampfer.	Tonnengehalt.
Französische	14	9 116	135	214 644
Britische	1	1 193	206	248 834
Deutsche	3	1 324	60	56 600
Niederländische	—	—	26	33 539
Spanische	1	248	6	2 978
Norwegische	3	1 902	—	—
Italienische	1	647	—	—
Siamesische	1	243	—	—
Amerikanische	2	1 679	14	15 735
Zusammen	26	16 352	447	672 380

Ausgegangen sind:

1) mit Reis:	Anzahl.	Tonnengehalt.	Ladung Pikuls.
Deutsche Segelschiffe	2	900	20 026
„ Dampfer	55	53 564	1 107 528
Britische Segelschiffe	1	1 193	14 037
„ Dampfer	184	224 365	5 307 523
Spanische Dampfer	6	2 978	64 051
Französische Segelschiffe	9	5 708	129 111
„ Dampfer	39	30 453	244 531
Amerikanische Segelschiffe	2	1 679	35 065
„ Dampfer	14	15 735	326 482
Niederländische Dampfer	14	18 528	173 098
Italienische Segelschiffe	1	647	16 924
Norwegische Segelschiffe	1	581	11 666
Zusammen Segelschiffe	16	10 708	226 829
Dampfer	312	345 623	7 223 213
	328	356 331	7 450 012
Dazu durch Packetboote der Messageries Maritimes[2])	—	—	51 832
Ueberhaupt	—	—	7 501 874

2) mit anderen Waaren:	Anzahl.	Tonnengehalt.
Französische Dampfer	36	44 853
„ Segelschiffe	1	527
Britische Dampfer	17	16 867
Niederländische Dampfer	12	15 061
Deutsche Dampfer	1	166
Norwegische Segelschiffe	1	657
Siamesische Segelschiffe	1	243
Zusammen	69	78 374

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1886 I. S. 574.

[2]) Wegen des Handels von Saigon vergl. Hand. Arch. 1886 II. S. 507, 1887 II. S. 212 und 896.

[1]) Wegen des Handels von Saigon vergl. Hand. Arch. 1886 II. S. 507, 1887 II. S. 212 und 896.

[2]) 52 Fahrzeuge von 124 942 Reg.-Tonnen.

3) in Ballast:	Anzahl.	Tonnengehalt.
Französische Dampfer	8	14 412
„ Segelschiffe	4	2 881
Britische Dampfer	5	7 632
Deutsche Dampfer	4	2 870
„ Segelschiffe	1	424
Spanische Segelschiffe	1	218
Norwegische.................	1	664
Zusammen	24	29 131

Der Außenhandel und die Schifffahrt Frankreichs im Jahre 1886.[1])

(Tableau général du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères.)

Generalhandel.[2])

Der Werth des Generalhandels Frankreichs mit seinen Kolonien und den fremden Staaten wird für 1886, Ein- und Ausfuhr von Waaren aller Art zusammengenommen, auf 9363 Millionen Franken geschätzt. Diese Summe ist um 477 Millionen höher, als für das Vorjahr, und um 725 Millionen (7 pCt.) geringer, als für den Durchschnitt des vorhergehenden fünfjährigen Zeitraumes.

Der Werth der Einfuhr hat die Summe von 5117 Millionen erreicht; dieser Betrag übersteigt um 187 Millionen den des Vorjahres und steht dem des fünfjährigen Durchschnitts um 486 Millionen nach.

Der Werth der Ausfuhr betrug 4246 Millionen; derselbe ist um 290 Millionen höher, als der für das Jahr 1885, und um 239 Millionen geringer, als der des fünfjährigen Durchschnitts.

Spezialhandel.[2])

Was den Spezialhandel betrifft, so betrugen:

Ein- und Ausfuhr zusammengenommen	7457	Mill. Franken,
gegen in 1885.....................	7176	„ „
für 1886 mehr....................	281	Mill. Franken.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1886, I. S. 711.

[2]) Bei der Einfuhr umfaßt der Generalhandel alle Waaren, welche aus dem Auslande, den Kolonien und von der Groß-Fischerei zu Lande und zur See, sowohl zum Verbrauch, als auch für die Niederlage, zur Durchfuhr, zur Wiederausfuhr oder zeitweiligen Zulassung (admission temporaire) eingehen, und der Spezialhandel die zur Verfügung der Importeure gelassenen Waaren, d. h. sämmtliche zollfreien Waaren, und soweit es sich um zollpflichtige Gegenstände handelt, die verzollten Mengen.

Bei der Ausfuhr umfaßt der Generalhandel alle aus Frankreich ausgeführten Französischen und fremden Waaren, und der Spezialhandel die ausgeführten einheimischen Waaren und diejenigen fremden Waaren, welche nach zeitweiliger zollfreier Zulassung, oder, nachdem sie durch Erlegung des Eingangszolles nationalisirt worden sind, in das Ausland zurückgehen.

An dem Spezialhandel ist die Einfuhr mit 4208 Millionen,[1]) und die Ausfuhr mit 3249 Millionen[1]) betheiligt; es ergiebt sich daher gegen das Jahr 1885 eine Zunahme um 120 Millionen für eingeführte und um 161 Millionen für ausgeführte Waaren.

Ergebniß nach Art des Transports.

Die Ein- und Ausfuhr zusammengenommen ergab im Jahre 1886:
für den Landtransport einen Werth von 2968,7 Mill. Franken,
„ „ Seetransport „ „ „ 6393,8 „ „

Betrachtet man diese beiden Arten des Verkehrs für sich, so ergiebt sich als Werth der

Einfuhr zu Land........	1656,7	Mill. Franken,
„ zur See........	3459,9	„ „
	5116,6	Mill. Franken,
Ausfuhr zu Land........	1312	„ „
„ zur See........	2933,9	„ „
	4245,9	Mill. Franken.

An der Gesammtsumme für den Seetransport, nämlich 6394 Millionen Franken, ist die Französische Flagge mit 2903 Millionen betheiligt, und zwar:

in dem Verkehr mit den Französischen Kolonien und Besitzungen, sowie bei der Groß-Fischerei mit 513 Mill. Franken,
in dem Verkehr mit dem Auslande mit....... 2390 „ „

Herkunfts- und Bestimmungsländer.

Die Länder, mit welchen im Jahre 1886 der bedeutendste Waarenaustausch stattgefunden hat, sind folgende:

Einfuhr.

Herkunftsländer.	Generalhandel.			Spezialhandel.		
	Werth in 1886.	Gegen 1885 mehr.	Gegen 1885 weniger.	Werth in 1886.	Gegen 1885 mehr.	Gegen 1885 weniger.
	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.
Großbritannien	616	—	18	525	—	12
Belgien	497	3	—	419	14	—
Deutschland	449	—	19	335	—	39
Spanien	431	32	—	398	37	—
Italien	383	63	—	309	46	—
Schweiz..............	348	39	—	109	—	7
Vereinigte Staaten von Amerika	314	20	—	293	21	—
Argentinische Republik	230	31	—	228	31	—
Britisch-Indien	219	2	—	192	—	5
Rußland	186	4	—	170	7	—
China	178	77	—	119	56	—
Türkei...............	148	—	2	125	—	8
Algerien	126	—	—	125	1	—
Oesterreich..........	111	—	3	108	—	3
Brasilien	90	—	12	58	3	—
Portugal.............	79	24	—	74	28	—
Griechenland	56	—	5	47	—	7
Schweden	48	—	—	48	—	—
Niederlande..........	45	4	—	40	2	—
Hayti................	44	—	1	37	7	—
Japan	41	8	—	37	8	—

[1]) Mit Ausnahme von Zucker sind die fremden Waaren, welche zeitweilig zugelassen worden, um eine Umgestaltung oder eine weitere Bearbeitung in Frankreich zu erfahren, weder in der Einfuhr noch in der Ausfuhr des Spezialhandels einbegriffen. Dieselben hatten im Jahre 1886 bei der Einfuhr einen Werth von 46 Millionen Franken.

Der Werth der nach erfolgter Bearbeitung wieder ausgeführten Erzeugnisse betrug 95 Millionen.

Ausfuhr.

Herkunftsländer.	Generalhandel.			Spezialhandel.		
	Werth in 1886.	Gegen 1885 mehr.	Gegen 1885 weniger.	Werth in 1886.	Gegen 1885 mehr.	Gegen 1885 weniger.
	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.
Großbritannien[1])	1045	86	—	855	25	—
Belgien	513	16	—	448	11	—
Vereinigte Staaten von Amerika[1])	421	46	—	282	28	—
Deutschland	351	10	—	298	—	2
Schweiz	288	17	—	210	22	—
Spanien	280	33	—	178	—	9
Italien	262	3	—	193	16	—
Algerien	205	14	—	189	24	—
Argentinische Republik	162	20	—	111	15	—
Türkei	80	5	—	46	—	4
Brasilien	67	2	—	57	2	—
Niederlande	53	1	—	30	—	7
Mexiko	39	8	—	20	2	—
Neugranada	36	5	—	27	5	—
Tripolis, Tunis und Marokko	34	3	—	24	3	—
Aegypten	33	—	2	24	—	—
Griechenland	31	16	—	21	10	—
Portugal	29	5	—	23	8	—
Oesterreich	23	5	—	16	—	—
Uruguay	23	—	—	20	2	—
Senegal	21	—	5	8	—	1
Chile	19	2	—	14	2	—
China	18	1	—	4	—	—
Britisch-Ostindien	16	3	—	9	3	—

Gattung der Waaren.

Nach Waarengattungen vertheilt sich die Einfuhr wie folgt:

	im Generalhandel: Mill. Franken.	im Spezialhandel: Mill. Franken.
Nahrungsmittel	1770	1541
Fabrikationsstoffe	2272	2082
Fabrikate	1075	585
zusammen	5117	4208

Diese Ziffern sind bezüglich der Nahrungsmittel um 78 Millionen im Generalhandel und um 86 Millionen im Spezialhandel und bezüglich der Fabrikationsstoffe um 82 Millionen im Generalhandel und um 69 Millionen im Spezialhandel höher, als für 1885, und bezüglich der Fabrikate im Generalhandel um 27 Millionen und im Spezialhandel um 25 Millionen geringer, als für 1885.

Die Ausfuhr vertheilt sich nach Waarengattungen wie folgt:

	im Generalhandel: Mill. Franken.	im Spezialhandel: Mill. Franken.
Nahrungsmittel	1002	731
Fabrikationsstoffe	963	773
Fabrikate	2281	1745
zusammen	4246	3249

Im Vergleich zu 1885 hat sich bezüglich der Nahrungsstoffe der Generalhandel um 31 Millionen, bezüglich der Fabrikationsstoffe um 95 Millionen und der Spezialhandel um 66 Millionen, und bezüglich der Fabrikate ersterer um 164 Millionen und letzterer um 114 Millionen vermehrt. Dagegen weist der Spezialhandel für Nahrungsmittel eine Verminderung um 19 Millionen auf.

[1]) Die Waaren, welche nach Großbritannien gesandt worden sind, um daselbst umgeladen zu werden, sind dem wirklichen Bestimmungslande zugeschrieben worden, wenn dasselbe von den Absendern deklarirt worden ist.

Summarische Uebersichten mit Unterscheidung der Waarengattungen.

Die in 1885 und 1886 im Spezialhandel eingeführten wichtigeren Waaren.

(Nahrungsmittel *, Fabrikationsstoffe †, Fabrikate °.)

	1885. Millionen Franken.	1886. Millionen Franken.
*Wein	388,6	517,7
†Wolle, roh	276,4	386,9
†Seide und Floretseide	311,4	292,6
*Cerealien	232,6	262,4
†Häute und Pelzwerk, roh	187,7	174,8
†Oel-Sämereien und Früchte	181,8	164,8
†Baumwolle, roh	178,6	161,3
†Hölzer, gemeine	158,9	143,2
*Tafelfrüchte	137,3	128
†Steinkohle und Koks	146	124,6
*Vieh	132,6	114,6
*Kaffee	80	103,2
°Wollengewebe	75,5	70,8
°Baumwollengewebe	66,8	57
*Seefische	49,1	56,2
†Flachs	67,8	53,6
*Fleisch, frisch und gesalzen oder in sonstiger Weise konservirt	34,1	44,6
°Gewebe aus Seide und Floretseide	41,2	43
*Käse und Butter	41,5	40,8
°Maschinen und mechanische Vorrichtungen	43,7	38,9
°Baumwollengarn (Garnabfälle nicht mitbegriffen)	38,8	36,2
*Zucker aus den Französischen Kolonien	45	32,3
†Tabak in Blättern	30	32,2
†Erze aller Art	34,6	31,9
°Papier, Pappe, Bücher und Stiche	31,7	31,1
*Fette aller Art	36,3	30,9
°Häute, zugerichtet	30,4	28,6
†Samenöle und Oel aus ölhaltigen Früchten (mit Ausnahme von Olivenöl)	28,3	27,9
†Kupfer	30,1	26,5
†Olivenöl	28,5	25,2
°Werkzeug und Metallwaaren	22,4	23,1
*Kakao	23,8	22,7
†Petroleum, Schieferöl und Essenzen daraus	23,1	21,7
†Hölzer, fremde	24,2	21,6
*Zucker, fremder	64,6	20,2
°Natron- und Kalisalpeter	19,8	19,4
†Blei	16,3	19,4
*Reis	21,8	19,1
†Indigo	27,9	18,4
*Hülsenfrüchte und Mehl daraus	19,8	18,2
*Branntwein und Sprit aller Art	23,1	17,2
†Pferde	16,3	16,3
†Guano und sonstiger Dünger	11,2	15,6
°Wollengarn	22,7	15,1
†Zinn, roh	11,6	14,7

	1885. Millionen Franken.	1886. Millionen Franken.
†Hanf	14,4	13,5
†Zink	12,9	12,7
†Jute, roh oder gepocht	12,5	10,9
°Hüte aus Stroh, Bast, Esparto ꝛc.	14,5	10,8
°Matten oder Geflechte aus Stroh, Bast oder Esparto	7,6	9,1
°Waaren aus Haut oder Leder	7	8,7
†Schmiedeeisen und Stahl	10,8	8,6
†Schwefel	7,6	7,4
°Leinen- oder Hanfgarn	6,4	7,1
°Gold- und Silberwaaren, Bijouterien	6,7	6,6
°Leinen- oder Hanfgewebe	5,6	5,7
†Sämereien zur Saat	7,9	5,5
°Uhren	5,2	5
†Hopfen	4,1	3,9
†Safran	5,4	3,6
†Gußeisen, roh	5	3,1
°Tabaksfabrikate und Tabak, lediglich zugerichtet	2,4	1,1
Sonstige Waaren	538,5	520,3
Zusammen	4088,4	4208,1

Die in 1885 und 1886 im Spezialhandel ausgeführten wichtigeren Erzeugnisse.

	1885. Millionen Franken.	1886. Millionen Franken.
°Wollengewebe	380,1	375,6
*Wein	255,9	259,6
°Gewebe aus Seide und Floretseide	221,9	242
†Seide	121,1	147,4
°Waaren aus Haut oder Leder	134,4	133,1
†Wolle, roh, gekämmt, gefärbt und Abfälle	90,8	132,1
°Kunsttischlerwaaren, Spielwaaren, Brillen, Bürstenbinderwaaren, Fächer, Knöpfe, Regenschirme, Möbel und sonstige Waaren	117,9	124,8
°Baumwollengewebe	102,2	107,2
°Häute, zugerichtet	104,3	96,6
*Käse und Butter	99,9	88,9
°Fertige Kleidungsstücke (Wäsche und sonstige Gegenstände)	70,1	78,5
*Branntwein, Sprit und Likör	75,7	74,4
°Werkzeug und Metallwaaren	58,9	61,7
†Felle und Pelzwerk, roh	64,5	59,7
°Gold- und Silberwaaren und Bijouterien	42,9	48,6
°Chemische Produkte	52,4	48,4
*Zucker, raffinirter und Lumpen-	33,4	46,7
°Papier und seine Verwendung	44,8	45
°Wollengarn	35,9	43,9
*Tafelfrüchte	46,2	43
†Pferde und Maulthiere	34,7	38,8
°Thonwaaren, Glas und Krystall	35,6	36,5
*Seefische und marinirte Fische	27,9	32,5
°Modewaaren und künstliche Blumen	26,9	32,3
†Baumwolle, roh	32,5	30,7
*Cerealien	34,6	29,9
†Lumpen	25,1	28,4
°Maschinen und mechanische Vorrichtungen	27,1	27,5
*Eier von zahmem und wildem Geflügel	29	26,8
*Vieh	26,4	23,6
†Samenöle und Oele aus ölhaltigen Früchten (mit Ausnahme von Olivenöl)	25,1	23,5
†Hölzer, gemeine	26,1	22,5
†Baumaterialien	19,1	21,4
°Uhren	19,6	19,6
°Farbholz-Extrakt	13,8	17,7
†Sämereien zur Saat	15,9	15,3
†Kuchen von Oelsämereien, ölhaltigen Früchten und Rübenmark	14,7	15
*Fette aller Art	13,6	13,6
°Leinen- und Hanfgewebe	12,9	13,3
†Flachs und Hanf	15,4	12,5
°Medikamente, zusammengesetzte	11,3	12,7
*Fleisch, frisch gesalzen oder in anderer Weise konservirt	12,9	12,1
†Kupfer	14,2	11,2
°Sammlungsgegenstände, nicht im Verkehr befindliche	9,4	10,8
*Kartoffeln und trockene Gemüse	14,8	10,5
†Haare aller Art	8,8	9,2
°Parfümerien	8	8,8
*Olivenöl	8,1	8,7
†Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl	4,9	8
°Musikinstrumente	7,2	8
°Seife, mit Ausnahme der parfümirten	8,1	7,7
°Farben	7,8	7,6
†Steinkohle und Koks	7,1	7,5
*Zucker, roh	1,5	6,9
°Hüte aus Filz, Wolle und Seide	6	6,3
°Leinen- oder Hanfgarn	8,8	6,1
†Indigo	5,7	4,5
°Waffen	6,5	4,2
°Stearinwaaren, Wachswaaren und Lichte aller Art	3,9	4
†Safran	2,8	3,1
†Oelhaltige Samen und Früchte	2,4	2,5
°Baumwollengarn (mit Ausnahme der Abfälle davon)	2,1	1,9
°Tabaksfabrikate	1,2	1,7
Sonstige Waaren	346,2	346,2
Zusammen	3088,1	3248,8

Verkehr mit Deutschland.

Einfuhr aus Deutschland nach Frankreich im Spezialhandel.

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Gold- und Silberwaaren, Bijouterien	g	2 638 856	1 629 006
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder:			
von Wolle	kg	1 367 834	15 369 814
„ Baumwolle	„	2 433 478	16 638 452

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Vieh	—	—	25 362 458
Häute und Pelzwerk, roh	kg	5 256 978	16 865 471
Steinkohle und Koks	mtr. Ctr.	12 364 641	16 600 079
Hölzer, gemeine	—	—	15 141 761
Papier, Pappe, Bücher und Stiche	kg	4 993 816	13 373 007
Bier	Liter	23 380 720	12 859 396
Maschinen und mechanische Vorrichtungen	kg	11 030 942	11 414 231
Werkzeug und Metallwaaren	„	8 874 881	10 009 048
Thonwaaren, Glas- u. Krystallwaaren	—	—	7 448 093
Häute, zugerichtet	kg	407 878	5 379 798
Erze aller Art	„	616 141 193	9 269 424
Seide und Floretseide	„	359 709	6 065 511
Wolle und Abfälle davon	„	3 698 996	8 713 816
Fleisch, frisch und gesalzen	„	5 817 921	8 696 507
Chemische Produkte	—	—	7 595 518
Spielwaaren	kg	915 978	6 411 846
Garne aller Art	—	—	7 278 700
Gewebe, Posamentierwaaren u. Bänder von Seide und Floretseide	kg	42 982	2 939 637
Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl	„	11 712 799	1 540 207
Konfektionirte Kleidungsstücke und Wäschegegenstände	„	125 542	1 889 506
Waaren von Haut oder Leder	—	—	3 111 643
Steinkohlentheer-Farbstoffe	—	—	3 388 756
Wein	Liter	9 407 789	4 230 023
Melasse	kg	41 178 715	4 117 871
Branntwein, Sprit und Liköre	Liter	6 421 715	3 856 702
Schmuckfedern	kg	53 061	3 546 010
Hanf	„	3 630 973	2 955 750
Mangan	„	23 369 463	2 804 336
Sämereien zur Saat	„	3 114 089	2 709 257
Baumaterialien	—	—	2 615 717
Kupfer	kg	1 701 805	2 474 904
Hopfen	„	1 932 300	2 511 990
Lumpen	„	11 738 253	2 350 618
Pferde	Stück	1 660	2 450 450
Bijouterien aus Metallen, mit Ausnahme von Gold, Platina u. Silber	kg	2 315	463 000
Möbel	„	1 106 296	2 212 592
Farben aller Art	—	—	2 155 249
Uhren	—	—	739 854
Meerschaumwaaren	kg	11 333	2 266 600
Blei	„	7 156 937	2 253 530
Käse	„	1 427 656	2 062 510
Haar aller Art	„	313 779	1 954 179
Gemüse, frisch, gesalzen oder eingemacht	„	7 189 989	1 948 214
Tabak in Blättern oder Rippen	„	1 182 745	1 478 431
Baumwolle, roh	„	1 624 986	1 949 983
Kartoffeln, Hülsenfrüchte und deren Mehl	„	9 826 906	1 922 754
Knöpfe, mit Ausnahme von Posamentierknöpfen	„	244 950	1 323 730
Zink erster Schmelzung	„	4 407 651	1 674 908
Gold und Platina	g	418 472	1 168 016
Holzwaaren	kg	6 908 627	1 452 055
Stärke	kg	2 308 358	1 500 432
Instrumente, optische, mathematische und chirurgische	„	107 335	494 123
Tafelfrüchte	„	2 432 669	1 433 706
Cerealien (Körner und Mehl)	mtr. Ctr.	46 226	1 043 195
Steine und Erden für Künste und Handwerke	kg	12 365 680	1 395 945
Viehfutter	„	13 576 025	1 396 285
Bitumina, fest und flüssig	„	14 265 869	1 286 115
Eier von zahmem und wildem Geflügel	„	937 114	1 171 893
Bettfedern	„	141 814	1 134 512
Dünger	„	7 414 467	1 131 167
Satzmehl	„	3 519 466	1 055 951
Nähnadeln	„	49 952	692 692
Tabakfabrikate	„	4 029	96 456
See- und Süßwasserfische	„	959 549	887 980
Oelsämereien und Früchte	„	3 278 067	886 841
Aepfel und Birnen, zerquetscht	„	1 605 183	802 592
Butter, frisch und gesalzen	„	297 518	781 086
Druckwalzen, kupferne	„	211 508	740 278
Hüte aus Stroh, Bast oder Esparto	„	87 529	698 939
Nickel	„	107 292	685 544
Kunsttischlerwaaren	„	58 337	494 123
Sammlungsgegenstände, nicht im Verkehr befindliche	—	—	582 818
Oele, flüchtige, oder Essenzen	kg	21 877	474 414
Fischbein, geschnitten und zugerichtet	„	10 952	547 600
Drahtgewebe	„	71 748	521 912
Oele, nicht flüchtige, reine	„	463 426	342 070
Kautschuk- und Guttaperchawaaren	„	31 536	326 817
Messerschmiedewaaren	„	14 923	350 691
Phormium tenax, Abaca und sonstige nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe	„	622 570	441 916
Kobalt, verglast	„	72 749	435 578
Syrup, Bonbons, mit Zucker eingemachte Früchte und Zuckerbiskuits	„	170 826	345 180
Musikinstrumente	—	—	366 268
Geflechte von Stroh, Bast und Esparto	kg	28 700	416 102
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder von Flachs und Hanf	„	85 222	264 157
Färbeflechten	„	356 317	391 982
Binsen und Rohr, zubereitet, gesponnen oder in anderer Weise verarbeitet	„	205 062	389 618
Korbflechterwaaren	„	120 351	237 112
Indigo	„	18 444	276 660
Filz	„	58 877	294 385
Wagnerarbeiten	„	126 670	93 029
Elfenbein	„	21 572	342 914
Medizinische Früchte	„	33 342	100 026
Hüte von Wollen- und Seidenfilz	Stück	90 944	283 223
Kaffee	kg	147 247	222 348
Flachs	„	336 396	296 906
Zucker	„	160 864	66 063
Sonstige Waaren	—	—	7 464 383
		Zusammen	334 763 434

Ausfuhr aus Frankreich nach Deutschland.

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Wein	Liter	27 902 096	29 486 861
Kaffee	kg	465	702
Häute und Pelzwerk, roh	„	7 723 397	20 185 484
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder von Wolle	„	942 401	16 923 890
Baumwolle, roh	„	12 358 709	14 830 451
Seide und Florettseide	„	706 529	14 225 845
Wolle und Abfälle davon	„	4 088 517	11 672 230
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder von Seide und Florettseide	„	161 509	11 279 784
Bijouterien von Metall, mit Ausnahme von Gold, Platina und Silber	„	51 167	10 234 400
Häute, zugerichtet	„	983 562	9 360 893
Werkzeug und Metallwaaren	„	3 225 837	8 262 219
Schmuckfedern	„	62 294	9 065 130
Chemikalien	„	14 885 854	4 548 360
Korkwaaren	„	69 250	415 600
Modewaaren	„	388 735	5 272 781
Spielwaaren	„	578 122	5 203 098
Oelkuchen und Oelfrüchte	„	44 038 191	5 201 824
Pferde	Stück	6 212	5 001 850
Cerealien (Körner und Mehl)	mtr.Ctr.	282 565	4 354 565
Farbholzextrakte	kg	3 418 626	4 608 896
Garne aller Art	„	811 147	4 880 538
Papier, Pappe, Bücher und Stiche	„	1 178 683	4 308 904
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder von Baumwolle	„	421 282	4 150 824
Konfektionirte Kleidungsstücke und Wäschegegenstände	„	116 237	4 028 756
Waaren von Haut oder Leder	„	127 699	3 804 792
Uhren	—	—	3 167 883
Vieh	—	—	3 358 820
Kunsttischlerwaaren	kg	211 932	3 271 794
Oele, nicht flüchtige, reine	„	1 976 302	1 671 706
Gold- und Silberwaaren, sowie Bijouterien aus Gold, Silber und Platina	g	2 626 114	2 874 967
Tafelfrüchte	kg	3 116 421	2 470 231
Sämereien zur Saat	„	3 209 450	2 952 694
Thonwaaren, Glas- und Krystallwaaren	—	—	2 874 591
Maschinen und mechanische Vorrichtungen	kg	1 465 135	2 502 448
Kakao	„	262	485
Lumpen	„	3 626 225	2 660 375
Steine und Erden für Künste und Handwerke	„	53 001 381	2 449 110
Branntwein, Sprit und Liköre	Liter	1 685 877	2 381 869
Künstliche Blumen	kg	102 598	2 289 725
Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl	„	25 105 459	864 917
Gerbrinde	„	16 534 329	1 901 447
Safran	„	17 300	1 643 500
Tabak in Blättern und Rippen	„	658	921
Vanille	„	235	10 575
Erze aller Art	kg	80 187 492	1 068 220
Kupfer	„	524 653	1 257 712
Kautschuk- und Guttaperchawaaren	„	181 264	1 459 835
Indigo	„	81 842	1 227 630
Fische, marinirte oder in Oel	„	610 998	1 259 755
Möbel und Holzwaaren	„	1 109 659	1 301 175
Sammlungsgegenstände, außer Verkehr befindliche	—	—	1 157 422
Gummi, reiner	kg	216 871	644 119
Baumaterialien	—	—	1 068 324
Butter, frisch, ausgelassen oder gesalzen	kg	295 079	865 544
Fett aller Art, mit Ausnahme von Fischthran	„	1 878 221	862 101
Wild, Geflügel und Schildkröten	„	426 027	830 753
Hölzer, gemeine	—	—	650 129
Wurzeln, Rinden, Kräuter, Blätter, Blüthen, Früchte zum Medizinalgebrauch	kg	556 976	740 066
Harze, einheimische	„	5 229 758	805 194
Perlmutter in rohen Schalen	„	610 058	793 058
Parfümerien	„	187 129	788 912
Gemüse, frisch, gesalzen oder eingemacht	„	2 125 335	777 669
Fischbein, geschnitten oder zugerichtet	„	57 047	770 135
Knöpfe, mit Ausnahme von Posamentierknöpfen	„	139 801	733 955
Instrumente, optische, mathematische und chirurgische	„	59 540	734 806
Hüte von Stroh, Bast und Esparto	„	17 020	635 048
Käse aller Art	„	466 598	695 411
Druckwalzen, kupferne, gravirt oder nicht	„	186 787	653 755
Degras von Häuten	„	709 164	646 339
Mühlsteine	Stück	1 487	624 540
Waffen, Pulver und Munition	kg	173 347	609 786
Farben aller Art	„	2 187 948	565 224
Phormium tenax, Abaca und sonstige nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe	„	1 031 587	516 793
Viehhörner	„	687 210	569 724
Hölzer, exotische	„	2 389 941	523 719
Dünger	„	8 654 138	547 322
Karbendistein	„	271 669	543 338
Arzneien, zusammengesetzte	„	119 196	509 984
Gries	„	4 065	1 422
Haar aller Art	„	80 495	495 940
Steinwaaren	„	2 727 194	492 367
Steinkohle und Koks	mtr.Ctr.	322 000	484 710
Musikinstrumente	—	—	439 791
Bitumina, fest und flüssig	kg	1 777 128	380 188
Messerschmiedewaaren	„	62 196	429 152
Seife, mit Ausnahme der parfümirten	„	891 861	410 251
Tabakfabrikate	„	62 351	358 417
Oele, flüchtige, oder Essenzen	„	26 520	285 052
Kautschuk und Guttapercha, roh oder in der Masse umgeschmolzen	„	44 678	268 068

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Trüffeln, frisch getrocknet oder eingemacht	kg	26 787	375 018
Leim	„	458 637	366 910
Gewebe, Posamentierwaaren u. Bänder von Flachs und Hanf	—	—	356 570
Chokolade	kg	4 876	14 628
Bürstenbinderwaaren	„	75 586	340 137
Viehfutter	„	4 578 138	314 564
Postkolli	„	434 074	6 511 100
Sonstige Waaren	—	—	7 816 571
		Zusammen	297 610 476

Zeitweilige Einfuhr.

Mit Ausnahme von Zucker repräsentiren die mit Beding der Wiederausfuhr zeitweilig eingeführten und im Jahre 1886 verarbeiteten Waaren, wie oben erwähnt, einen Werth von 46 Millionen Franken.

Derselbe vertheilt sich wie folgt:

Weizen (Körner)	17,4	Millionen,
Wollengewebe, rein oder gemischt	5,7	„
Palmöl	3,3	„
Gußeisen, gereinigtes	2,6	„
Kupfer, roh	2,4	„
Seidengewebe (rohe Tücher und Gewebe aus Seide und Baumwolle)	2,3	„
Olivenöl, rohes	1,8	„
Oelsämereien aller Art	1,7	„
Gußeisen, rohes	1,6	„
Stahl	1	„
Eisen, gewalzt, in Stäben	1	„
Schwarzblech	0,6	„
Kakao	0,6	„
Fette Samenöle, roh	0,1	„
Sonstige Waaren	3,7	„

Im Jahre 1885 betrug der entsprechende Werth 44 Millionen. Die Mehreinfuhr in 1886 entfällt insbesondere auf Getreide zum Vermahlen und auf Wollengewebe, rein oder gemischt.

Seefischerei.

Die zum Stockfischfang ausgerüsteten Fahrzeuge haben im Jahre 1886 einen Ertrag von 657,166 metr. Ctr. und zwar an frischem und getrocknetem Kabeljau (Stockfisch), Thran, ungereinigtem Leberthran, Rogen und Abfällen geliefert, oder 186 444 metr. Ctr. mehr als im Jahre 1885.

Die Ausfuhr von Stockfisch gegen Gewährung von Prämien belief sich auf 173 121 metr. Ctr., gegen 135 678 metr. Ctr. in 1885.

Die Zahl der Ausrüstungen zum Stockfischfange, welche sich in 1881 auf 834, 1882 auf 938, 1883 auf 1070, 1884 auf 1069 und 1885 auf 1018 belaufen hatte, betrug im Jahre 1886, einschließlich der Fahrzeuge von St. Pierre und Miquélon, 1043.

Für den Heringsfang wurden in 1886 575 Fahrzeuge von zusammen 20 123 t ausgerüstet, gegen 616 Fahrzeuge von 22 173 t im Jahre 1885. Der Ertrag der Heringsfischerei belief sich auf 388 184 metr. Ctr., gegen 419 275 metr. Ctr. im Jahre 1885.

Niederlageverkehr.

Das Gesammtgewicht der im Jahre 1886 auf den Niederlagen eingegangenen Waaren aller Art beziffert sich auf 16 366 410 metr. Ctr. im Werthe von 504 Millionen Franken, gegen 15 514 659 metr. Ctr. im Werthe von 474 Millionen Franken in 1885.

Durchfuhrverkehr.

Die im Jahre 1886 durch Frankreich durchgeführten fremden Waaren hatten ein Gewicht von 2 205 098 metr. Ctr. oder 32 961 metr. Ctr. weniger, als in 1885. Der Werth derselben belief sich auf 585 Millionen Franken oder 70 Millionen mehr, als in 1885.

Seidengewebe nehmen den ersten Rang ein mit 95 Millionen Franken. Demnächst kommen Baumwollengewebe mit 91 Millionen, Gold- und Silberwaaren, sowie Bijouterien mit 54 Millionen, Wollengewebe mit 37 Millionen, Uhren mit 29 Millionen, Seide mit 28 Millionen, Korkwaaren mit 14 Millionen, Kaffee mit 13 Millionen, Garne mit 12 Millionen, Käse mit 10 Millionen, Getreide mit 8 Millionen ꝛc.

Unter Hinzurechnung der Waaren, welche nach erfolgter zeitweiliger Zulassung wiederausgeführt worden sind, erhält man für 1886 4 109 700 metr. Ctr. im Werthe von 680 Millionen Franken, gegen 4 255 757 metr. Ctr. im Werthe von 610 Millionen Franken im Jahre 1885.

Für 1886 ergiebt sich mithin eine Abnahme um 146 057 metr. Ctr. und eine Zunahme im Werthe von 70 Millionen Franken.

Als Herkunftsländer nehmen dem Werthe nach den ersten Rang ein: die Schweiz, Deutschland, Italien, Belgien, Großbritannien und Mexiko.

Die Länder der Bestimmung waren der Reihe nach: die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, die Schweiz, Spanien, Italien, die Argentinische Republik, Belgien, Deutschland, Mexiko ꝛc.

Schiffahrtsverkehr.

Die Zahl der Seereisen, welche unter allen Flaggen und von beladenen Fahrzeugen, Dampf- und Segelschiffen, zwischen Frankreich und den Kolonien, der Großfischerei oder dem Auslande stattgefunden haben, belief sich im Jahre 1886 auf 49 645; die dabei betheiligten Fahrzeuge hatten einen Gehalt von 21 719 000 t. Gegen 1885 ergiebt dies eine Abnahme um 803 Reisen und eine Zunahme um 808 000 t.

Die Französische Marine war an diesem Verkehr bezüglich des Tonnengehalts mit 41 pCt. betheiligt.

Der Antheil der Französischen Flagge an der Dampfschifffahrt betrug bezüglich des Tonnengehalts 43 pCt., an der Segelschifffahrt 27 pCt.

Die Länder, mit welchen Frankreich den bedeutendsten Seeverkehr unterhalten hat, sind:

	Gesammt-Tonnengehalt: 1886. Tonnen.	1885. Tonnen.
Großbritannien	6 841 261	7 138 129
Algerien	2 314 063	2 146 829
Spanien	1 894 703	1 575 035
Vereinigte Staaten von Amerika (Atlantischer Ocean)	1 444 185	1 192 130
Italien	1 217 831	967 201
Rußland	682 297	702 555
Deutschland	681 791	626 077
Argentinische Republik	658 009	603 690
Türkei	488 613	473 309
Britisch-Indien	467 447	456 334

	Gesammt-Tonnengehalt: 1886. Tonnen.	1885. Tonnen.
Schweden	431 152	440 215
Portugal	340 430	294 369
Neugranada	269 415	215 764
Aegypten	261 802	257 113
Niederlande	251 649	277 551
Oesterreich-Ungarn	245 729	226 454
Tripolis	219 373	142 169
Belgien	216 892	214 890
Tunis	184 035	230 852
Brasilien	173 379	151 616
Norwegen	172 737	163 774
China	171 507	179 219
Niederländisch-Indien	165 729	223 739
Chile	163 854	156 594
Rumänien	135 878	126 206
Mexiko	119 882	131 891

Bestand der Französischen Handelsmarine.

Der Bestand der Handelsmarine, Segel- und Dampfschiffe zusammengenommen, betrug im Jahre 1886 15 351 Fahrzeuge von 993 291 t.

Davon entfallen auf:	Zahl der Schiffe.	Tonnengehalt.
Kleinfischerei	10 167	84 813
Großfischerei	511	57 651
Küstenfahrt	2 041	100 388
Schifffahrt in Europäischen Meeren und im Mittelländischen Meere	612	207 738
Lange Fahrt	698	504 006
Lotsenfahrzeuge, Schlepper, Yachten 2c.	1 322	38 696

Großbritannien.

Seehandel und Schifffahrt der Präsidentschaft Madras im Jahre 1886/87.[1])

(Nach dem „Annual volume of the sea-borne trade and navigation of the Madras Presidency etc. for the year 1886/87".)

Es bezifferte sich (der Edelmetallverkehr und der Verkehr für Regierungsrechnung ausgeschlossen):

		Rupien.
der Handel mit dem Auslande	in der Ausfuhr auf	91 313 579
	„ „ Einfuhr „	53 181 396
	zusammen auf	144 494 975
der Handel mit Britischen Häfen in anderen Präsidentschaften	in der Ausfuhr auf	26 005 511
	„ „ Einfuhr „	30 567 818
	zusammen auf	56 573 329
der Handel mit nichtbritischen Indischen Häfen	in der Ausfuhr auf	2 642 057
	„ „ Einfuhr „	762 112
	zusammen auf	3 404 169
Gesammt-Außenhandel	Ausfuhr	119 961 147
	Einfuhr	84 511 326

Die Aus- und Einfuhr von Gütern und Edelmetallen, sowohl für Privat- als für Regierungsrechnung, stellte sich, nach Ländern, Bestimmung und Herkunft geordnet, folgendermaßen:

Länder der Bestimmung bezw. Herkunft.	Ausfuhr. Rupien.	Einfuhr. Rupien.	Zusammen. Rupien.
Großbritannien	49 698 529	47 153 000	96 851 529
Ceylon	11 888 972	4 903 844	16 792 816
Frankreich	12 932 297	1 247 557	14 179 854
Aegypten	4 366 039	1 346 038	5 712 077
Straits Settlements	3 204 419	1 804 450	5 008 869
Verein. Staaten von Amerika	2 538 377	790 394	3 328 771
Oesterreich	1 833 767	87 125	1 920 892
Italien	2 899 722	169 311	3 069 031
Bourbon	158 290	—	158 290
Mauritius	108 101	3 120	111 221
Asiatische Türkei	636 817	64 738	701 555
Victoria	32 059	594 304	626 363
Deutschland	131 817	43 564	175 381
Malta	46 892	10 975	57 867
Arabien	203 254	5 094	208 348
China	312 763	21 561	334 324
Persien	164 566	4 832	169 398
Neusüdwales	19 650	93 397	113 047
Aden	9 867	1 205	11 072
Niederlande	—	194	194
Belgien	538 896	182 117	721 013
Rußland	376 002	28 215	404 217
Spanien	508 180	2 291	510 471
Java	167 021	575	167 596
Mekran und Sonmiani	8 088	40 043	48 131
Südaustralien	2 661	73 328	75 989
Sonstige fremde Länder	823 601	55 758	879 359
Zusammen für das Ausland	93 610 647	58 727 030	152 337 677
Bombay	12 251 983	12 908 477	25 160 460
Bengalen	9 086 827	15 726 430	24 813 257
Britisch-Birma	12 136 325	2 799 024	14 935 349
Scinde	281 536	308 896	590 432
Zusammen für Britische Häfen anderer Präsidentschaften.	33 756 671	31 742 827	65 499 498
Cutch	501 393	9 103	510 496
Goa	840 046	105 127	945 173
Pondichery	123 808	177 356	301 164
Travancore	495 546	450 085	945 631
Andere nichtbritische Indische Häfen	693 595	90 791	784 386
Zusammen für nichtbritische Indische Häfen	2 654 388	832 462	3 486 850
Ueberhaupt	130 021 706	91 302 319	221 324 025

Die hauptsächlichen Artikel der Ausfuhr für Privatrechnung waren:

Artikel.		Menge.	Werth: Rupien.
Häute und Felle	Centner	214 518	19 394 766
Kaffee	„	370 763	15 161 913
Baumwolle, roh	„	601 218	14 670 202
Sämereien	„	2 018 377	9 390 824
Gewürze	Pfund	42 924 006	8 812 000
Indigo	Centner	38 876	8 753 765
Reis	„	1 830 336	7 072 816

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 190.

Artikel.		Menge.	Werth: Rupien.
Paddy	Centner	260 260	494 243
Sonstige Körnerfrüchte	„	62 232	194 913
Zucker	„	1 136 745	6 673 683
Baumwollene Zeugwaaren	Yards	13 601 354	4 684 788
	Stück	784 361	
Oel	Gallonen	3 667 454	3 905 441
Kopra	Centner	169 952	1 602 890
Kokosnüsse	Stück	54 842 795	1 805 718
Coir-Garn und Tauwerk	Centner	354 478	2 694 222
Bauholz	Werth	—	1 816 591
Tabak	Pfund	7 876 115	1 371 287
Lebende Thiere	Stück	82 547	663 177
Thee	Pfund	401 198	380 519
Sonstige Artikel	Werth	—	9 869 878
Zusammen		—	118 813 576
Dazu Wiederausfuhr		—	1 147 571
Insgesammt		—	119 961 147

Die hauptsächlichen Artikel der Einfuhr für Privatrechnung waren:

Artikel.		Menge.	Werth: Rupien.
Baumwollene Zeugwaaren	Yards	177 780 564	26 324 252
	Stück	831 773	
Twist und Garn	Pfund	21 586 494	18 886 536
Getreide und Hülsenfrüchte	Centner	2 603 261	8 460 693
Metalle	„	460 648	6 098 239
Getränke	Gallonen	527 393	2 316 060
Kleidungsstücke	Werth	—	2 227 890
Bauholz	„	—	1 590 729
Eisenbahnmaterial	„	—	1 815 382
Sonstige Artikel	„	—	22 792 496
Zusammen		—	84 511 326

Die Ein- und Ausfuhr von Gold und Silber stellte sich wie folgt:

		Für Privatrechnung. Rupien.	Für Regierungsrechnung Rupien.
Gold	Einfuhr	1 265 513	—
	Ausfuhr	984 919	—
Silber	Einfuhr	2 444 741	490 000
	Ausfuhr	1 319 231	6 801 371

Für Regierungsrechnung wurden an Waaren:
eingeführt .... für 2 590 739 Rupien,
ausgeführt .... „ 956 038 „

Die betreffenden Artikel der Einfuhr waren im Wesentlichen:

		Rupien.
Kleidungsstücke	für	22 092
Waffen ꝛc.	„	57 779
Droguen ꝛc.	„	32 711
Cement	„	120 475
Metallwaaren	„	76 368
Wissenschaftliche ꝛc. Instrumente	„	93 358
Stiefel und Schuhe	„	259 627
Schreibpapier	„	114 841
Maschinerie	„	23 852
Eisenbahnmaterial	„	646 228
Telegraphenmaterial	„	211 165
Wollwaaren	„	210 062

Der Verkehr mit Deutschland war folgender:

				Rupien.
Einfuhr aus Deutschland	Werth	—	für	43 564
darunter Ale, Bier und Porter	Gallonen	12 002	„	35 807
Ausfuhr nach Deutschland	Werth	—	„	131 817
darunter Kaffee	Centner	667	„	29 974
„ Sämereien	„	11 128	„	45 600
„ Kardamom	Pfd.	20 500	„	29 610
„ Ingwer	„	123 676	„	23 941

Schiffsverkehr.

Im Verkehr mit dem Auslande:

	Mit Ladung.				In Ballast.				Zusammen.				Ueberhaupt.	
	Dampfer.		Segelschiffe.		Dampfer.		Segelschiffe.		Dampfer.		Segelschiffe.			
	Anzahl.	Reg.-T.	Anzahl.	Reg.-T.	Anzahl.	Reg.-T.	Anzahl.	Reg.-T.	Anzahl.	Reg.-T.	Anzahl.	Reg.-T.	Schiffe.	Reg.-T.
gingen ein	241	394 519	1 279	141 027	47	43 028	815	78 385	288	437 547	2 094	219 412	2 382	656 959
gingen aus	279	439 440	1 738	195 502	12	5 072	630	48 150	291	444 512	2 368	243 652	2 659	688 114

Der Nationalität nach waren:

		Eingang.		Ausgang.	
		Anzahl.	Reg.-T.	Anzahl.	Reg.-T.
Britische	Dampfer	205	341 290	212	354 125
	Segelschiffe	40	40 912	59	49 558
Britisch-Indische	Segelschiffe	984	128 453	982	132 595
Einheimische	Segelschiffe	1 051	42 122	1 311	51 328
Amerikanische	Segelschiffe	2	2 087	1	1 012
Arabische	Segelschiffe	12	1 094	2	218
Oesterreichische	Dampfer	14	13 563	14	13 139
	Segelschiffe	2	2 613	1	1 414
Niederländische	Dampfer	48	56 553	47	54 455
Französische	Dampfer	17	20 842	14	18 480
	Segelschiffe	1	134	3	774
Deutsche	Dampfer	2	3 079	2	2 093
	Segelschiffe	2	1 997	4	3 393
Norwegische	Dampfer	2	2 220	2	2 220
	Segelschiffe	—	—	3	1 776
Türkische	Segelschiffe	—	—	2	1 584
Zusammen		2 382	656 959	2 659	688 164

Der Außenhandel und die Schifffahrt von Britisch-Honduras im Jahre 1886.

(Blue book 1886.)

1. Gesammtwerth der Ein- und Ausfuhr.

Länder der Herkunft und Bestimmung.	Einfuhr nach Britisch-Honduras.	Ausfuhr aus Britisch-Honduras.		
		Erzeugnisse und Fabrikate der Kolonie.	Britische, fremde und sonstige Kolonial-Erzeugnisse und Fabrikate.	Zusammen.
	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
Großbritannien ...	470 147	863 480	39 896	903 376
Britische Kolonien:				
Jamaica	2 370	—	—	—
Caymans	1 595	—	1 522	1 522
Bahamas	3 567	—	—	—
Britisch-Guayana	32	—	—	—
Zusammen	7 564	—	1 522	1 522
Fremde Länder:				
Frankreich	15 643	—	—	—
Deutschland	19 117	—	—	—
Niederlande	12	—	—	—
Spanien	698	—	—	—
Verein. Staaten von Amerika ..	465 356	145 838	124 509	270 347
Mexiko	31 975	900	29 758	30 658
Guatemala	32 787	11 400	37 126	48 526
Honduras	90 535	9 881	90 215	100 096
Nicaragua	46 051	9 092	36 617	45 709
Brasilien	2	—	—	—
Cuba	64	—	—	—
Curaçao	13	—	—	—
Zusammen	702 102	177 111	318 225	495 336
Ueberhaupt	1 179 813	1 040 591	359 643	1 400 234

2. Uebersicht der wichtigeren Artikel der Einfuhr.

Gegenstände.	Werth: Dollars.	Darunter Einfuhr aus Deutschland. Dollars.
Mineralwasser	2 159	—
Fensterjalousien, Schiebfenster ꝛc.	3 977	—
Bücher und Schreibmaterialien	4 687	201
Stiefel und Schuhe	33 345	2 641
Tuche	11 535	—
Kupfer	3 451	—
Baumwollenwaaren	135 597	41
Droguen und Chemikalien	12 638	621
Thon- und Glaswaaren	9 823	598
Möbel	4 306	32
Gewehre und Pistolen	5 402	189
Metall- und Messerschmiedewaaren	37 455	226
Hüte	10 697	255
Häute, Felle ꝛc.	2 565	—
Lampen und Lampenartikel	2 599	284
Leder	2 354	—
Zündhölzer	2 184	—
Kurz-, Mode- ꝛc. Waaren	78 941	1 796
Musikinstrumente	4 093	1 806
Malerfarben	5 519	—
Erbsen und Bohnen	3 967	—
Konservirte Nahrungsmittel	48 985	313
Tauwerk	10 102	—
Kautschuk	43 641	—
Sattler- und Riemerwaaren	3 539	—
Sarsaparilla	3 797	—
Nähmaschinen	2 250	264
Schiffsvorräthe	3 703	—
Kugeln und Munition	4 100	—
Seidenwaaren	12 594	2 701
Spielwaaren	3 077	1 332
Kaffee	2 161	10
Holz- und Korbflechterwaaren	1 994	171
Wollenwaaren	14 891	1 168
Zuckerwerk	2 828	—
Juwelier- und Silberwaaren	5 218	331
Parfümerien	9 059	349
Speck und Schinken	11 004	21
Rind- und Schweinefleisch	40 655	—
Bier, Porter, Aepfel- und Birnenwein ..	16 161	932
Brot und Zwieback	3 400	—
Butter	17 388	—
Lichte, Talg-	265	—
„ andere	5 895	—
Käse	7 092	—
Cigarren	13 591	3 750
Kaffee	8 223	—
Kakao	1 817	—
Fisch, gesalzen	7 314	—
Mehl	68 785	—
Schießpulver	9 365	—
Heu und Hafer	3 587	—
Schmalz	9 765	—
Rundholz, zugerichtet	8 033	—
„ roh	17 536	—
Mineralöl	8 094	—
Anderes Oel, nicht in Flaschen	3 136	21
Reis	22 841	—
Seife	21 803	—
Spirituosen:		
Branntwein	7 906	90
Kordials	1 154	79
Genever	3 083	—
Rum	342	—
Whisky	4 614	—
Zucker	2 936	—
Thee	4 177	—
Tabak	12 650	—
Wein, Schaum-	4 238	—
„ anderer	16 528	2 395

Gegenstände.	Werth: Dollars.	Darunter Einfuhr aus Deutschland. Dollars.
Rindvieh	49 915	—
Bücher, gedruckte	5 075	42
Mauersteine, Dach-, Schiefer und Ziegel	1 754	—
Edelmetalle, gemünzt und ungemünzt	85 731	—
Cement und Kalk	2 497	—
Steinkohle und Koks	1 776	—
Eis	2 328	—
Mais	2 352	—
Dachdeckmaterial, eisernes	7 567	—
Umzäunungen, eiserne	1 230	—
Kampecheholz	17 442	—
Maschinen	17 062	—
Wasserbehälter	1 899	—
Schildkrötenschalen	3 186	—
Gemüse	5 089	—
Einschl. minder wichtiger Artikel zusammen	1 179 818	19 117

3. Uebersicht der wichtigeren Ausfuhrartikel.

Einheimische Produkte.	Werth: Dollars.
Bananen	81 444
Cedernholz	10 704
Kokosnüsse	24 574
Häute und Felle	2 411
Kampecheholz	439 815
Mahagoniholz	369 999
Rosenholz	1 312
Kautschuk	5 073
Sarsaparilla	2 126
Rum	18 400
Schwämme	4 141
Zucker, roh	61 644
Tabak	1 000
Einschl. minder wichtiger Artikel zusammen	1 040 591
Dazu Wiederausfuhr fremder Waaren	359 643
Ueberhaupt	1 400 234

4. Schiffahrt.

a. Segelschiffe.

Nationalität.	Eingegangen.						Ausgegangen.					
	Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.		Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Britische	219	5 841	65	6 726	284	12 567	170	10 866	34	1 488	204	12 354
Deutsche	5	1 909	11	3 394	16	5 303	18	5 865	—	—	18	5 865
Niederländische	—	—	1	352	1	352	—	—	—	—	—	—
Norwegische	1	346	19	6 480	20	6 826	17	5 780	—	—	17	5 780
Schwedische	—	—	6	1 960	6	1 960	6	2 005	—	—	6	2 005
Dänische	—	—	3	1 130	3	1 130	3	1 130	—	—	3	1 130
Amerikanische	8	804	—	—	8	804	5	663	2	137	7	800
Mexikanische	117	1 237	4	62	121	1 335	12	324	27	424	39	748
von Guatemala	19	39	—	—	19	39	—	—	—	—	—	—
„ Honduras	51	325	10	74	61	399	36	331	4	12	40	343
„ Nicaragua	1	21	—	—	1	21	1	21	—	—	1	21
Zusammen	421	10 558	119	20 178	540	30 736	268	26 805	67	2 061	336	28 866

b. Dampfschiffe.

Nationalität.	Eingegangen. Mit Ladung. Anzahl.	Reg.-Tonnen.	In Ballast. Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Zusammen. Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Ausgegangen. Mit Ladung. Anzahl.	Reg.-Tonnen.	In Ballast. Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Zusammen. Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Britische	31	26 856	13	11 112	44	37 968	26	21 262	18	16 821	44	38 083
Norwegische	3	1 532	—	—	3	1 532	3	1 532	—	—	3	1 532
Italienische	1	543	—	—	1	543	—	—	1	543	1	534
Amerikanische	62	37 314	22	11 403	84	48 717	66	44 505	18	4 202	84	48 707
Zusammen	97	66 245	35	22 515	132	88 760	95	67 299	37	21 566	132	88 865

Niederlande.

Der auswärtige Handel und insbesondere der Handel mit Deutschland, sowie die Schifffahrt im Jahre 1886.[1])

Antheil der hauptsächlichsten Länder an der Handelsbewegung der Jahre 1885 und 1886.

Aus bezw. nach	Einfuhr zum Verbrauch.		Ausfuhr aus dem freien Verkehr.	
	1886. Gulden.	1885. Gulden.	1886. Gulden.	1885. Gulden.
Afrika (Westküste)	4 765 548	5 938 762	1 779 552	2 687 273
Belgien	157 959 860	161 585 315	137 559 095	127 829 698
Britisch-Indien	36 423 481	37 264 262	39 415	57 099
Centralamerika	69 600	6 880 676	3 397	1 210
Columbien, Ecuador und Venezuela	2 270 932	1 627 353	91 043	4 456
Dänemark	984 401	519 843	4 951 698	7 806 354
Deutschland, und zwar:				
Bremen	1 725 229	1 142 085	785 467	912 067
Hamburg	17 836 568	21 821 289	16 759 356	16 186 071
Lübeck	598 422	219 635	—	—
Mecklenburg	940 526	196 896	—	—
Oldenburg	39 760	—	—	—
Preußen	294 338 047	274 518 092	396 768 357	383 997 097
Donaufürstenthümer	9 060 490	5 188 296	3 044 303	5 306 278
Frankreich	17 975 028	18 874 529	10 310 698	8 976 157
Großbritannien	262 133 218	269 045 705	255 406 561	229 274 482
Guiana (Niederländisch)	1 755 506	1 224 868	2 068 450	1 827 826
Haiti	1 251 062	1 206 780	737	—
Italien	4 875 496	4 803 474	10 864 483	14 576 866
Japan	4 761 564	905 269	327 788	—
Java u. sonstige Niederländisch-Ostindische Besitzungen	90 187 741	97 031 210	44 825 765	45 246 548
Norwegen	4 971 553	4 288 338	3 032 442	3 131 964
Oesterreich	541 879	713 560	1 441 678	1 837 999
Peru u. Bolivien	8 126 800	6 433 128	—	—
Portugal	1 454 017	1 290 936	1 876 006	1 601 284
Rußland	74 715 410	76 802 523	4 897 679	4 779 689
Schweden	5 922 356	4 894 186	4 633 616	4 862 031
Spanien	15 819 034	17 826 018	576 867	1 948 219
Türkei	8 624 879	8 694 116	291 739	204 962
Verein. Staaten von Amerika	66 978 497	55 609 290	45 756 669	26 859 437
Einschl. minder wichtiger Länder zusammen	1 102 698 328	1 091 487 883	949 488 576	891 036 294

Die wichtigeren Artikel im Spezialhandel mit Deutschland waren im Jahre 1886 folgende:

Verkehr mit Preußen.

Einfuhr aus Preußen.

	Werth: Gulden.
Kartoffeln	142 868
Kartoffelmehl	2 009 605
Töpfererde	259 043
Eisenerde und Gießsand	139 277
Porzellan	170 619
Feine Thonwaaren aller Art	101 496
Töpfergeschirr	194 979
Backsteine und Haus- und Dachpfannen	166 548
Geschosse, eiserne	115 213
Pot-, Perl-, Waidasche und Soda	2 255 637
Bier, auch Malzextrakt	177 188
Bücher	1 054 430
Brunnen- und Mineralwasser in Flaschen	223 386
Schießpulver	193 436
Chemikalien	2 723 308
Droguerien	698 071
Eier	1 695 992
Fabrik-, Ackerbau- und Dampfmaschinen	1 869 919
Baumwollengarn, ungezwirnt, ungefärbt	871 161
„ gezwirnt, gefärbt oder ungefärbt	217 398
Wollengarn, roh und ungefärbt	116 196
„ mehr als zweidrähtig	141 692
Geräthschaften von Holz, Eisen 2c.	1 142 936
Hefe	104 232
Glaswaaren	376 910
Glasflaschen	147 047
Glycerin	204 609
Silber in Barren 2c.	513 390
Gold, gemünzt	9 498 932
Silber, „	258 247
Silberwaaren	136 699
Weizen	12 077 490
Roggen	1 296 600
Gerste	2 100 763
Buchweizen	314 094
Hafer	407 920
Bohnen und Wicken	336 127
Erbsen und Linsen	488 850
Mehl von Getreide	12 274 317
Haar aller Art, unbearbeitet	9 264 402
Schweinsborsten	106 395
Hanf, ungehechelt	419 495
„ gehechelt	160 139
Hüte und Hutfilz	556 683
Hopfen	1 230 984
Schiffsbau- und Zimmerholz:	
ungesägt	2 161 349
gesägt	1 591 859
Brennholz	115 303
Weiden 2c.	144 143
Dauben, rohe	296 685
Holzwaaren	192 648
Häute und Felle:	
nicht zubereitet	377 725
zubereitet	1 584 317
Pelzwaaren	105 467
Sattlerwaaren	1 241 804
Gußeisen, roh, in Blöcken 2c.	2 765 743
Schmiedeeisen in Stangen, Stücken, Reifen u. Platten	6 952 348

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 179.

	Werth: Gulden.
Eisenbahnschienen	13 612 980
Gasröhren ꝛc.	551 254
Eisengußwaaren	1 794 118
Nägel und Spieker	3 598 897
Draht	20 628 742
Indigo	292 104
Instrumente	718 511
Baumwolle, roh	2 047 872
Kleider	3 291 008
Oelkuchen von Raps, Hanf ꝛc.	598 463
Steinkohle	31 699 522
Holzkohle	283 118
Kupfer, Roth-, roh und gar	260 443
„ geschmiedet und gewalzt, Platten, Blech ꝛc.	345 274
Kupferwaaren	243 523
Kupferdraht	112 590
Kupfer, altes, und Abfälle	131 211
Krämereiwaaren	2 811 926
Leim	237 506
Lumpen	589 844
Blei, roh, in Blöcken ꝛc.	1 558 921
„ gewalzt und verarbeitet	216 356
Bleiweiß	1 220 451
Manufakturwaaren, von Seide	164 657
„ „ Baumwolle	2 372 377
„ „ Hanf, Leinen und Werg	239 693
„ „ Wolle	2 209 626
„ andere	2 211 264
Guano	115 266
Möbel	512 761
Modewaaren	1 304 229
Mineralöl	330 129
Pferde	735 200
Papier	807 727
Tapeten, Karduspapier ꝛc.	262 124
Sonnen- und Regenschirme	105 573
Pech	129 461
Pflaumen	175 678
Ruß, Fett, Talg und Schmalz	3 650 736
Salpeter, gereinigt	815 186
Gemälde	807 905
Zink, roh	2 310 885
„ gewalzt, Platten, Blech ꝛc.	897 715
Stahl in Platten, Blech ꝛc.	4 883 063
Stahlschienen	5 630 953
Stahldraht	48 431 022
Steine, roh	250 731
„ bearbeitete ꝛc.	170 613
Zinkstein	431 580
Pflastersteine	2 824 230
Tufstein, ungemahlen	115 122
„ gemahlen, gebrochen ꝛc.	739 264
Stärke	631 369
Zucker, roh	8 448 784
„ Melis und anderer raffinirter	323 917
Tabak, in Rollen, Blättern und Stengeln	1 604 861
Teppiche	187 729
Tauwerk	460 472
Uhren	590 029
Böttcherwaaren	699 459
Bettfedern und Daunen	605 510
Farbwaaren, nicht zubereitet	7 632 934
Fische, frische See-	207 175
Vitriol	385 435
Flachs, roh, geröstet ꝛc.	115 692
Wachs, gelbes oder ungebleichtes	130 786
„ gebleichtes	263 051
Wein in Fässern	226 097
Wolle	708 135
Klee- und Knöterichsamen	429 694
Kohl- und Rapssaat	324 309
Leinsaat	697 650
Wicken ꝛc.	615 370
Seide, und zwar Näh-, Stick- ꝛc. Seide	200 842
Zinkweiß	495 053
Salz, roh	314 205
Einschließlich minder wichtiger Artikel zusammen	294 338 047

Ausfuhr nach Preußen.

	Werth: Gulden.
Kartoffelmehl	1 867 203
Töpfererde	254 230
Eisenerde und Gießsand	1 517 408
Backsteine und Haus- und Dachpfannen	218 875
Schmirgel, ungemahlen	374 670
Pot-, Perl-, Waidasche und Soda	457 619
Beinschwarz	273 168
Viehblasen	1 373 055
Weißblech	206 830
Blechwaaren	123 851
Bücher	197 195
Bäume, Pflanzen ꝛc.	641 101
Borax, gereinigt	283 853
Butter	2 063 999
Kakao (einschl. Abfall)	580 071
Chemikalien	2 409 450
Droguen: Alaun, Gummi elasticum ꝛc.	337 060
„ Chinarinde	86 734 400
„ andere	1 532 903
Fabrik-, Ackerbau- und Dampfmaschinen	3 160 221
Galläpfel	482 411
Garn: Leinen-, zum Weben, roh	193 711
„ „ „ „ gebleicht	157 655
„ Hanf-, Flachs- und Werg-: Näh- u. Schustergarn	192 533
„ Baumwollen-, ungezwirnt und ungefärbt	14 293 973
„ „ ungebleicht, zweidrähtig	1 973 315
„ „ gezwirnt, gefärbt und ungefärbt	566 649
„ Wollen- und Sayet-, roh und ungefärbt	750 399
„ „ „ „ zweidrähtig ꝛc.	4 822 398
„ „ „ „ gezwirnt, gefärbt ꝛc.	1 845 431
Geräthschaften von Holz, Eisen ꝛc.	386 143
Glycerin	578 959

	Werth: Gulden.
Kautschuk, vulkanisirt	824 495
Weizen	38 655 716
Roggen	15 942 158
Gerste	3 630 712
Buchweizen	721 618
Hafer	2 996 660
Bohnen und Wicken	328 265
Erbsen und Linsen	101 453
Mehl von Getreide	8 816 039
Kleie	5 497 411
Gemüse, frisch und getrocknet	6 080 670
Grund- und Elfenbeinnüsse	934 107
Guttapercha, roh	105 952
Haar aller Art, unbearbeitet	492 338
" " " bearbeitet	156 960
Harz und Brauerpech	1 346 037
Hanf, ungehechelt	1 335 050
Hörner	158 456
Schiffsbau- und Zimmerholz:	
ungesägt	129 498
gesägt	3 618 523
Holzreifen	267 272
Feines Werkholz, ungesägt	640 170
Holzwaaren	183 936
Farbholz, ungemahlen	1 599 243
Häute und Felle:	
unzubereitet	6 734 421
zubereitet	12 560 702
Eisen: Erz	8 095 444
" Gußeisen in Blöcken	5 836 148
" Schmiedeeisen in Stäben, Stangen, Bändern und Platten	1 052 666
" Eisenbahnschienen	122 781
" Gasröhren	357 000
" Gußeisenwaaren	866 012
" Nägel und Spieker	122 183
Indigo	6 639 840
Kerzen, Wachs-, Spermaceti- ꝛc.	161 343
Käse	403 719
Baumwolle, roh	8 200 081
Kleider	973 479
Kuchen von Raps, Hanf ꝛc.	235 022
Kaffee	20 628 317
Steinkohle	591 795
Kümmel	549 902
Kupfer: Erz	1 161 061
" Roth-, roh und gar	3 352 896
" Geld-, gegossen in Kuchen	1 386 804
Krämereiwaaren	211 991
Quecksilber	151 062
Leim	121 833
Lumpen	521 550
Manufakturwaaren von Baumwolle	196 704
" " Hanf, Flachs und Werg	355 603
" " Wolle	500 818
Krapp	192 989
Guano	1 415 295

	Werth: Gulden.
Möbel	315 879
Mineralöl	290 603
Samenöl	5 335 831
Pferde	1 121 600
Palmnußkerne	2 941 675
Palmöl	1 007 130
Papier	296 063
Reis	3 089 995
Ruß, Fett, Talg und Schmalz	3 057 040
Stuhlrohr	130 050
Salpeter, roh	7 869 035
Gemälde	133 435
Schlachtvieh: Stiere, Ochsen, Kühe und Färsen	567 360
" Schweine	1 823 920
Zink: Erz	414 058
" roh	300 452
Stahl in Blechen, Platten ꝛc.	1 171 261
Stahlschienen	87 740
Stahldraht	110 281
Stearin	183 888
Steine: Hausteine, bearbeitet	541 248
" Pflastersteine	5 541 200
Stärke	263 580
Stroh	2 384 938
Syrup	151 098
Zucker: Melis und andere Raffinade	1 760 847
Tabak in Rollen oder Blättern	247 064
Cigarren	455 496
Elephanten- und Walroßzähne	167 352
Theer	272 701
Terpentin	1 189 440
Terpentinöl	429 644
Zinn, roh	5 307 298
Tauwerk	376 348
Thran	846 044
Böttcherwaaren	171 042
Bettfedern und Daunen	316 148
Farbwaaren, unzubereitet	3 677 416
" mit Oel eingerieben	140 547
Fisch: Hering, gekalkt und gesalzen	2 980 768
" " geräuchert	193 560
" Austern und Krebse	243 544
" Stockfisch	185 674
" Flußfische, Salm ꝛc.	817 734
Flachs, roh, geröstet ꝛc.	1 404 924
Wachs, gelbes	104 149
Wolle	6 910 868
Sämereien: Kanariensaat	201 447
" Senfsaat	153 252
" Grassaat	248 599
" Kopra	627 063
" Kohl- und Rapssaat	2 438 654
" Leinsaat	1 242 456
Schwefel: Erz	5 277 025
" ungereinigt	166 387
Einschließlich minder wichtiger Artikel zusammen	396 768 357

Verkehr mit Bremen.

Einfuhr aus Bremen.

	Werth: Gulden.
Mehl von Getreide	163 519
Reis	271 693
Zucker, roh	939 586
Einschließlich minder wichtiger Artikel zusammen	1 725 229

Ausfuhr nach Bremen.

Kaffee	107 946
Reis	141 297
Einschließlich minder wichtiger Artikel zusammen	785 467

Verkehr mit Hamburg.

Einfuhr aus Hamburg.

	Werth: Gulden.
Borax, ungereinigt	338 128
Butter	110 947
Kakao (einschl. Abfall)	381 932
Weizen	425 870
Buchweizen	112 669
Brot, Zwieback und Gries	213 013
Mehl von Getreide	3 795 411
Grund- und Elfenbeinnüsse	156 420
Häute und Felle, unbearbeitete	227 779
Indigo	152 706
Kaffee	999 613
Kupfer, Roth-, roh und gar	295 285
Korinthen	120 325
Mineralöl	113 547
Palmöl	552 611
Papier	375 765
Reismehl	204 667
Ruß, Fett, Talg und Schmalz	303 246
Zucker, roh	5 754 875
Thran	145 412
Farbwaaren, nicht zubereitet	158 838
Kohl- und Rapssaat	144 843
Einschließlich minder wichtiger Artikel zusammen	17 836 568

Ausfuhr nach Hamburg.

	Werth: Gulden.
Pot-, Perl-, Waidasche und Soda	156 919
Butter	549 404
Alaun, Kautschuk und andere Droguen	1 667 461
Chinarinde	1 153 810
Galläpfel	107 376
Rum, Arrak rc.	425 749
Feines Werkholz, ungesägt	108 604
Häute und Felle, unbearbeitete	253 211
Indigo	261 366
Kerzen, Wachs-, Spermaceti-	2 362 209
Käse	650 168
Kaffee	2 444 535
Kümmel	172 336
Kupfer: Erz	126 880
„ Roth-, roh und gar	141 790
Krämereiwaaren	630 568
Bleiweiß	108 800
Samenöl	941 112
Pappe und Kartonpapier	357 153
Reis	266 547
Ruß, Fett, Talg und Schmalz	248 056
Stuhlrohr	119 445
Stearin	340 442
Zucker: Melis und andere Raffinade	100 195
Cigarren	183 056
Zinn, roh	520 171
Farbwaaren, nicht zubereitete	509 361
Fisch: Hering, gekakt und gesalzen	539 260
„ Anchovis	125 772
Einschließlich minder wichtiger Artikel zusammen	16 759 356

Verkehr mit Lübeck.

Einfuhr aus Lübeck.

Weizen	244 220
Kohl- und Raps- rc. Saat	337 429
Einschließlich minder wichtiger Artikel zusammen	598 422

Ausfuhr nach Lübeck.

Nichts.

Verkehr mit Mecklenburg.

Einfuhr aus Mecklenburg.

Weizen	616 410
Kohl- und Raps- rc. Saat	250 869
Einschließlich minder wichtiger Artikel zusammen	940 526

Ausfuhr nach Mecklenburg.

Nichts.

Verkehr mit Oldenburg.

Einfuhr aus Oldenburg .... für 39 760 Gulden.

Ausfuhr nach „ .... Nichts.

Rekapitulation.

	Gulden.
Einfuhr aus:	
Preußen	294 338 047
Bremen	1 725 229
Hamburg	17 836 568
Lübeck	598 422
Mecklenburg	940 526
Oldenburg	39 760
Aus Deutschland zusammen	315 478 552
Ausfuhr nach:	
Preußen	396 768 357
Bremen	785 467
Hamburg	16 759 356
Lübeck	—
Mecklenburg	—
Oldenburg	—
Nach Deutschland zusammen	414 313 180

Schiffahrt.

Nationalität.	Eingang.						Ausgang.					
	Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.		Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.	
	Schiffe.	cbm.	Schiffe.	cbm.	Schiffe.	cbm.	Schiffe.	cbm.	Schiffe.	cbm.	Schiffe.	cbm.
Niederländische	2206	3 434 468	151	62 760	2357	3 497 228	2012	2 999 502	329	446 880	2341	3 446 382
Belgische	7	9 128	1	209	8	9 337	2	3 722	2	314	4	4 036
Dänische	210	294 307	—	—	210	294 307	66	39 023	142	253 175	208	292 198
Britische	3476	5 864 111	170	185 195	3646	6 049 306	2562	3 509 713	1092	2 449 012	3654	5 958 725
Französische	14	20 281	2	975	16	21 256	12	7 697	8	6 214	20	13 911
Griechische	14	32 900	—	—	14	32 900	2	1 817	10	25 420	12	27 237
Italienische	26	46 452	—	—	26	46 452	10	15 187	21	43 903	31	59 090
Nordamerikanische	6	17 036	—	—	6	17 036	8	23 414	—	—	8	23 414
Deutsche	683	881 374	49	10 545	732	891 919	321	275 191	399	630 446	720	905 637
Norwegische	447	443 988	5	3 813	452	447 801	146	162 766	308	284 199	454	446 965
Oesterreichische	1	1 054	—	—	1	1 054	3	3 828	—	—	3	3 828
Russische	74	80 909	—	—	74	80 909	18	13 399	55	67 031	73	80 430
Spanische	49	117 274	—	—	49	117 274	10	25 377	39	93 470	49	118 847
Schwedische	101	113 941	3	6 488	104	120 429	57	68 334	41	47 020	98	115 354
Zusammen fremde Schiffe	5108	7 922 755	230	207 225	5338	8 129 980	3217	4 149 468	2117	3 900 204	5334	8 049 672
Ueberhaupt	7314	11 357 223	381	269 985	7695	11 627 208	5229	7 148 970	2446	4 347 084	7675	11 496 054

Vereinigte Staaten von Amerika.

Produktion, Einfuhr und Ausfuhr von Gold und Silber in den Jahren 1881 bis 1885.

(Statistical abstract of the United States 1886.)

Die Gold- und Silberproduktion der Vereinigten Staaten wird für die Kalenderjahre 1881 bis 1885 wie folgt geschätzt:

	Gold. Dollars.	Silber. Dollars.	Zusammen. Dollars.
1881....	34 700 000	43 000 000	77 700 000
1882....	32 500 000	46 800 000	79 300 000
1883....	30 000 000	46 200 000	76 200 000
1884....	30 800 000	48 800 000	79 600 000
1885....	31 801 000	51 600 000	83 401 000

An Edelmetallen wurde

im Finanzjahr:		ausgeführt: Dollars.	eingeführt: Dollars.
1861/62............	für	35 439 903	18 907 011
1871/72............	„	49 548 760	8 717 458
1876/77............	„	26 590 374	26 246 234
1877/78............	„	9 204 455	13 330 215
1878/79............	„	4 587 614	5 624 948
1879/80............	„	3 639 025	80 758 396
1880/81............	„	2 565 132	100 031 259
1881/82............	„	32 587 880	34 377 054
1882/83............	„	11 600 888	17 734 149
1883/84............	„	41 081 957	22 831 317
1884/85............	„	8 477 892	26 691 696
1885/86............	„	42 952 191	20 743 349

Werth der Waaren-Ein- und Ausfuhr (Edelmetalle ausgeschlossen) für die Jahre 1880 bis 1886.

(Ebenda.)

Finanzjahr.	Ausfuhr einheimischer Waaren. Dollars.	Ausfuhr fremder Waaren. Dollars.	Ausfuhr Ueberhaupt. Dollars.	Einfuhr. Dollars.
1879/80	823 946 353	11 692 305	835 638 658	667 954 746
1880/81	883 925 947	18 451 399	902 377 346	642 664 628
1881/82	733 239 732	17 302 525	750 542 257	724 639 574
1882/83	804 223 632	19 615 770	823 839 402	723 180 914
1883/84	724 964 852	15 548 757	740 513 609	667 697 693
1884/85	726 682 946	15 506 809	742 189 755	577 527 329
1885/86	665 964 529	13 560 301	679 524 830	635 436 136

Rumänien.

Die Tabakmonopol-Regie.

(Handelsmuseum.)

Die Direktion der Rumänischen Tabakmonopol-Regie veröffentlicht eine bemerkenswerthe statistische Arbeit über den Gang dieses Unternehmens seit 1872, in welchem Jahre das Tabakmonopol in Rumänien geschaffen wurde, bis einschließlich 1886.

Diese Arbeit zerfällt in zwei Theile, von denen der erste den Tabakanbau, der zweite den Tabakverkauf behandelt.

Ursprünglich in Händen einer Privatgesellschaft, wurde das Tabakmonopol 1879 von der Rumänischen Regierung in eigene Regie übernommen.

Der jährliche Brutto-Ertrag des Monopols ergab:

Regie der Privatgesellschaft	Franken	Regie des Staats	Franken
1872/73	11 916 794	1880/81	23 660 143
1877/78	21 637 681	1883/84	27 232 578
1878/79	18 178 075	1885/86	27 524 756

Der Verbrauch von Rauchtabak betrug 1872/73 1 292 273 kg und 1885/86 3 499 967 kg, derjenige von Schnupftabak stieg von 4 423 kg auf 15 063 kg, der von Cigarren von 2 808 421 Stück auf 9 275 165 und von Cigarretten von 609 560 Stück auf 51 093 271 Stück.

Die durch den Verkauf dieser Sorten erzielten Einnahmen repräsentiren folgende Summen:

	Rauchtabak Franken	Schnupftabak Franken	Cigarren Franken	Cigarretten Franken
1872/73	11 374 201	74 384	431 830	36 377
1882/83	23 374 294	149 505	663 853	1 293 687
1885/86	24 655 040	146 819	701 066	2 018 830

Der Konsum des Jahres 1885/86 weist auf: Tabakspezialitäten 769 734, I. Qualität 1 699 690, II. Qualität 4 385 009, III. Qualität 8 143 916, IV. und V. Qualität 9 618 298 Franken.

Die weiteren Daten beziehen sich auf den Anbau und die jährliche Produktion von Tabak im ganzen Lande, und zwar unter der Staatsregie, da die bezüglichen Auskünfte über den Betrieb unter der Gesellschaft nicht vorliegen.

Die Anbaufläche betrug 1879 2249 ha, 1880 4641 ha, 1881 4982 ha, 1882 4819 ha, 1883 3319 ha, 1884 5047 ha und 1885 5609 ha.

Die Zahl der hierbei beschäftigten Pflanzer war 1879 8109, 1880 13 176, 1881 15 183, 1882 12 748, 1883 10 366, 1884 13 329 und 1885 15 177.

Die Tabakproduktion der besagten Flächen betrug:

	kg	Durchschnitt für den Hektar
1879	762 436	339 380
1880	5 157 806	1 111 148
1881	3 447 607	691 985
1882	4 277 242	895 708
1883	1 934 408	582 760
1884	3 583 905	709 990
1885	3 416 133	608 903

Die Preise des von den Pflanzern gekauften Tabaks waren:

	Durchschnitt für das Kilogramm Centimen	Durchschnitt für den Hektar Franken	Ueberhaupt Franken
1879	64,1	217,66	489 583
1880	59,5	660,23	3 064 730
1881	52,5	363,48	1 810 939
1882	58,6	520,86	2 510 605
1883	65,6	382,42	1 269 408
1884	67,7	480,20	2 424 010
1885	55,6	338,72	1 900 157

Seit dem Jahre 1882 werden besonders tüchtigen Pflanzern Aufmunterungs-Prämien gewährt; dieselben betrugen: 1882 10 160, 1883 11 280, 1884 16 740 und 1885 12 080 Franken.

Bewegung des Handels mit dem Auslande im Jahre 1886.[1])

(Monitor oficial Nr. 195 vom 4./16. Dezember 1887.)

Die nachstehend mitgetheilten Tabellen über die Bewegung des Rumänischen Handels mit dem Auslande im Jahre 1886 beschränken sich auf die allgemeinen Angaben der Ein- und Ausfuhr, nach Ländern und nach Waarengattungen geordnet. Speciellere Zusammenstellungen — auch die auf Deutschland bezüglichen — werden voraussichtlich erst nach Verlauf längerer Zeit erscheinen.

Aus den Tabellen ergiebt sich, daß im Vergleich mit dem Vorjahre der Gesammtwerth der Waareneinfuhr um 28, der Gesammtwerth der Waarenausfuhr um 7,58 Millionen Franken gestiegen ist. Eine bedeutende Verminderung der Einfuhrwerthe ist gegen 1885 in den einzelnen Gattungen nur bei den Nahrungsmitteln im Allgemeinen und den Getränken, ferner bei den Medikamenten, Parfümerien, Oelen, Fetten, beim Pelzwerk, Schuhzeug und bei den Sattler- und den Holzwaaren zu verzeichnen gewesen, ein Steigen der betreffenden Zahlen dagegen bei den Kolonialwaaren und Südfrüchten, den chemischen Erzeugnissen, den Farb- und Gerbstoffen, den Farben, dem Lack, dem Papier, der Pappe und den Waaren daraus, bei den Mineralien, Metallen und Metallwaaren, besonders aber bei den Textilstoffen und den aus denselben verfertigten Handelsartikeln. Da sich nun außerdem der Ertrag der Einfuhrzölle auf 16,67 Millionen Franken, also auf 3,36 Millionen mehr, als im Vorjahre beläuft, so läßt sich füglich behaupten, daß sich der Einfluß des in der Mitte des Berichtjahres bei gleichzeitigem Außerkrafttreten des Oesterreichisch-Rumänischen Handelsvertrages eingeführten hohen Generaltarifs bereits in demselben Jahre, wenn auch nur nach zwei Richtungen hin, kundgegeben hat, nämlich einerseits in der aus dem Vorstehenden sich ergebenden theilweisen Einschränkung des Verbrauchs von Luxusartikeln, anderentheils aber in dem sowohl dem höheren Tarife, als dem oben angegebenen Wachsthum der Gesammteinfuhr gleichmäßig zuzuschreibenden finanziellen Gewinn.

Die letztgenannte Wirkung soll überdies dem Vernehmen nach für 1887, auch unabhängig von der Höhe des Hauptimportwerthes, eine ungleich bedeutendere sein, als im Vorjahre.

Nach der Tabelle über die Herkunftsländer hat sich insbesondere die Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn im Berichtjahre gegen 1885 um 27 Millionen Franken vermindert, die Einfuhr aus Deutschland aber um 31,80 Millionen Franken vermehrt. Gewiß findet dieser Wechsel seine Begründung darin, daß eine Anzahl Importartikel im zweiten Halbjahre nicht mehr aus dem Nachbarstaate, sondern aus Deutschland bezogen wurden, er steht aber auch in hohem Grade und vielleicht in erster Linie mit der inzwischen erfolgten Einführung von Ursprungszeugnissen im engsten Zusammenhange, da von der zweiten Hälfte des dem Berichtjahre vorangehenden Jahres 1885 ab für eine größere Anzahl Waaren im Bereiche des Vertragstarifs in die Rumänischen Zollregister nicht mehr wie früher Oesterreich oder Ungarn, sondern die wirklichen Ursprungsländer eingetragen werden.[2])

Was die Ausfuhr anbelangt, so hat sie, trotz ihres allgemeinen Rückganges nach Oesterreich-Ungarn um 49 Millionen Franken, dennoch bezüglich ihres Gesammtwerthes für mehlhaltige Stoffe 1886 sich scheinbar wenig verändert, ein richtiges Urtheil — insbesondere über das richtige Verhältniß der Menge zu den Werthen — läßt sich

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 480.
[2]) Vergl. Hand. Arch. 1887 I. S. 480, Anmerk. 1.

jedoch aus den bisher veröffentlichten Zahlengrößen, da sie statistisch zu allgemein gehalten sind, zur Zeit noch nicht gewinnen.

Waaren-Ein- und Ausfuhr.

1. Ueberhaupt.

	Menge. kg.	Werth. Lei.
Einfuhr	571 664 104	296 497 362
Ausfuhr	1 704 929 913	255 517 263

2. Nach den Herkunfts- und Bestimmungsländern getrennt.

Aus und nach:	Einfuhr. Menge. kg.	Einfuhr. Werth. Lei.	Ausfuhr. Menge. kg.	Ausfuhr. Werth. Lei.
Oesterreich-Ungarn	221 818 859	93 518 187	195 198 787	34 677 718
Belgien	23 465 751	14 495 507	103 281 767	15 240 368
Bulgarien	62 288 181	3 324 385	38 846 228	5 349 060
Dänemark	13	263	—	—
Aegypten	18 587	2 561	1 613 578	108 220
der Schweiz	728 367	2 559 412	359 647	68 262
Großbritannien	141 101 401	71 407 229	913 730 869	116 627 134
Frankreich	19 483 690	14 494 550	114 036 706	29 134 135
Deutschland	56 004 944	73 339 859	16 806 705	2 618 093
Griechenland	3 064 639	3 393 862	13 450 626	2 713 400
Italien	3 828 299	3 152 883	103 179 300	16 663 133
den Niederlanden	815 615	871 207	43 691 039	5 508 371
Portugal	—	—	100	250
Rußland	23 619 775	9 644 514	81 357 803	12 897 407
Serbien	1 896 332	106 988	11 215 496	862 834
Spanien	762 071	306 873	7 614 995	912 857
Schweden und Norwegen	171	896	5 736 392	643 451
Türkei	12 726 872	5 660 826	54 779 875	11 622 657
Australien	1 226	16 065	—	—
Amerikanische Staaten	89 305	195 295	—	—
Zusammen	571 664 104	296 497 362	1 704 929 913	255 547 263

3. Nach Waarengattungen geordnet.

Waarengattung.	Einfuhr. Menge. kg.	Einfuhr. Werth. Lei.	Ausfuhr. Menge. kg.	Ausfuhr. Werth. Lei.
Lebende Thiere	1 494 269	1 153 675	9 193 667	7 156 566
Thierische Nahrungsmittel	4 507 960	3 559 029	3 038 131	2 533 591
Mehlhaltige Stoffe	16 626 217	4 823 465	1 452 198 567	184 173 212
Früchte (ausschl. Südfrüchte), Gemüse (ausschl. mehlhaltige) und andere vegetabilische Erzeugnisse	1 039 949	499 948	81 761 167	20 723 691
Kolonialwaaren und Südfrüchte	15 842 844	17 658 127	148 080	286 691
Getränke	644 471	734 441	9 040 641	12 788 884
Konserven und Konfitüren	2 028 481	1 591 199	31 608	79 216
Pflanzensäfte, Medizinalwaaren und Medikamente	2 310 523	2 626 149	26 329	64 668
Parfümerien	71 061	439 240	351	1 716
Chemische Stoffe und Erzeugnisse	5 537 817	6 620 395	211 627	382 301
Farbstoffe, Gerbstoffe, Farben und Lacke	2 818 136	3 045 821	372 767	262 121
Oele, Fette, Wachs und Erzeugnisse daraus	5 534 597	6 394 915	101 177	128 334
Thierische Abfälle und Produkte	18 864	101 298	1 428 694	1 238 199
Leder, Sattlerwaaren und verschiedene Gegenstände von Leder, Schuhzeug, Pelzwerk	1 811 769	23 236 182	1 133 134	6 000 630
Kautschuk, Guttapercha und Waaren daraus	113 683	1 635 286	416	4 901
Textilstoffe und Waaren daraus	16 995 311	116 990 382	3 496 232	6 925 531
Papier, Pappe und Fabrikate daraus	3 062 254	6 917 572	18 645	114 375
Holz und Holzwaaren	125 726 249	11 977 897	88 054 798	7 384 230
Mineralische Brennstoffe, Erdpech und Erzeugnisse daraus	171 470 854	10 615 106	17 281 483	1 718 458
Mineralische Stoffe, Thon- und Glaswaaren	103 262 852	13 393 832	2 180 372	235 004
Metalle und Metallwaaren	86 014 907	53 769 470	2 540 308	1 667 200
Wagnerarbeiten	3 638 032	2 438 190	77 503	94 122
Flußfahrzeuge	41 800	10 500	15 400	1 100
Kunstgegenstände und Kuriositäten	5 295	25 565	26	245
Stoffe, Kompositionen und Fabrikate verschiedener Art, in den vorgenannten Kategorien nicht einbegriffene	1 025 909	6 239 618	32 578 900	1 492 277
Zusammen	571 664 104	296 497 362	1 704 929 913	255 547 263

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68–70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1888. Erster Theil. März.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Erleichterungen in dem Betriebe der Preßhefe-Brennereien.

(Centralblatt der Preuß. Abgaben-Gesetzgebung Nr. 2.)

Durch Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 12. Januar d. J. ist genehmigt, daß in Preßhefe-Brennereien, welche nicht Maischbottichsteuer, sondern den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichten, sofern dieselben nicht der Abfindung unterworfen sind, sondern durch Sammelgefäße oder Meßapparate kontrolirt werden,

a. Aufsatzkränze bis zu 40 cm Höhe zugelassen werden können;
b. die Bestimmungen über die in den Aufsatzkränzen anzubringenden Thürchen, Röhren, Klappen u. s. w. in Wegfall kommen können;
c. das feste Anschrauben oder Verklammern der Aufsatzkränze an die Bottichränder gestattet und
d. auch das Befüllen der abgeschöpften Bottiche mit Hefenwasser bis zum Rande zugelassen werden kann,

insoweit das Bedürfniß zu solchen Erleichterungen anzuerkennen, auch eine Gefährdung des Steueraufkommens nicht zu besorgen ist.

Zahlung der Verbrauchsabgabe bei Abfertigung des Branntweins in den freien Verkehr.

(Ebenda Nr. 3.)

Inhalts einer Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 17. Januar d. J. kann bei denjenigen, keine Stundung der Verbrauchsabgabe genießenden Brennereiinhabern, welche sich als zuverlässig erwiesen haben und von den Hebestellen für zahlungsfähig gehalten werden, von der Hinterlegung der vorläufig berechneten Verbrauchsabgabe bei der Anmeldung des Branntweins zur Abfertigung in den freien Verkehr (Nr. 6 zu § 11 II c) der vorläufigen Ausführungsbestimmungen des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni v. J.)[1] abgesehen und denselben gestattet werden, die Verbrauchsabgabe erst nach der auf Grund der Abfertigung des Branntweins erfolgenden Festsetzung zu zahlen. Die Frist zur Zahlung ist für die am Orte der Hebestelle wohnenden Gewerbetreibenden auf 24 Stunden, für auswärtige Gewerbetreibende auf drei Tage nach erfolgter Mittheilung des Betrages der Verbrauchsabgabe bemessen.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 626.

Tarasätze für die mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung ausgehenden Cigarretten.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. Januar d. J. beschlossen, daß vom 1. März 1888 ab in den für die Abfertigung von Cigarretten mit Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung maßgebenden Tarasätzen (§. 5 Ziffer 1 m des Regulativs, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Tabak und Tabakfabrikate, vom 28. Mai 1881, Central-Blatt S. 191) die aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Aenderungen einzutreten haben:

Art der Umschließung.	Bisheriger Tarasatz. Prozent.	Künftiger Tarasatz. Prozent.
1.	2.	3.
Innere Umschließungen.		
Kartons zu 100 Stück oder mehr		
mit Mundstück	20	30
ohne Mundstück	26	31
Kartons zu weniger als 100 Stück		
mit Mundstück	27	51
ohne Mundstück	35	43
Papierpackete		
mit Mundstück	9	13
ohne Mundstück	14	13
Aeußere Umschließungen.		
Kisten ohne Zinkeinsatz		
bei einem Bruttogewicht des Kollo		
bis zu 100 kg	46	27
über 100 kg	29	30
Kisten mit Zinkeinsatz		
bei einem Bruttogewicht des Kollo		
bis zu 100 kg	47	33
über 100 kg	33	27

Zollbehandlung verschieden tarifirter Spirituosen innerhalb desselben Theilungslagers.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. Januar d. J. Folgendes beschlossen:

Wenn verschieden tarifirte Spirituosen unverzollt auf dasselbe Theilungslager gebracht werden, so findet auf den gesammten Bestand des Lagers der höchste der in Betracht kommenden Zollsätze Anwendung.

Die Direktivbehörde ist jedoch ermächtigt, ausnahmsweise die Zusammenlagerung von verschieden tarifirten Spirituosen zu gestatten, ohne daß dadurch der höhere Zollsatz für den ganzen Lagerbestand begründet wird, jedoch ist hierbei eine räumliche Trennung der verschieden tarifirten Spirituosen vorzuschreiben.

Probeweise Verwiegung des auf Landstraßen eingehenden Dachschiefers.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. Januar d. J. beschlossen, daß in Abweichung von Ziffer 7 der unter dem 20. Dezember 1869 erlassenen Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes hinsichtlich des auf Landstraßen eingehenden Dachschiefers, Nr. 33e des Zolltarifs, eine probeweise Verwiegung zur Feststellung des der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts auch dann nicht ausgeschlossen ist, wenn sich bei der Verwiegung der einzelnen Schock bezw. Klafter Abweichungen bis zu 6 pCt. gegen das deklarirte Gewicht ergeben.

Zulassung von Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß für mineralische Schmieröle.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. Januar d. J. beschlossen, daß die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt werden, unter geeigneten, von ihnen zur Verhütung von Defrauden anzuordnenden Sicherungsmaßregeln Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für mineralische Schmieröle ausnahmsweise zuzulassen, wenn ein Verkehrsbedürfniß anzuerkennen ist.

Deutsches Reich, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Portugal, Schweiz, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Serbien und Italien.

Beitritt Italiens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention.

(Reichsgesetzblatt Nr. 2.)

Im Artikel 13 der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881[1]) ist jedem dritten Staate das Recht vorbehalten worden, jederzeit durch eine dem Schweizerischen Bundesrath abzugebende Erklärung jener Konvention beizutreten. Dementsprechend hat, nach Mittheilung des Schweizerischen Bundesraths, die Königlich Italienische Regierung ihren Beitritt zu der Konvention vom 3. November 1881 in der vorgeschriebenen Weise erklärt.

Berlin, den 28. Januar 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Oesterreich-Ungarn.

Zollbehandlung einiger chemischer Produkte.

(Oesterr. Reichsgesetzblatt Nr. 13.)

Eine Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. Januar 1888 lautet wie folgt:

Auf Grund des Artikels IV des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882[2]) wird im Einvernehmen mit der Königlich Ungarischen Regierung angeordnet, daß die folgenden, unter Nr. 331 des Zolltarifes[3]) fallenden chemischen Produkte als: 1) α. Naphtol; 2) β. Naphtol; 3) α. Naphtylanin; 4) β. Naphtylanin; 5) Dimethylanilin; 6) Diaethylanilin; 7) Orthotoluidin; 8) Paratoluidin; 9) Dyphenilamin; 10) Xylidin; 11) Resorcin; 12) Benzidin; 13) Benzaldehid; 14) Benzoesäure; 15) Chlorbenzyl; 16) Anilinsalz; 17) Chlorphtalsäure; 18) Amidoazobenzol; 19) Binitrobenzol; 20) Rosanilin; 21) Brom; 22) Perchlorameisensäuremethyläther; 23) Sulfanilsäure; 24) Tethramethyldiamidobenzophenon; 25) Phtalsäure von besonders hierzu ermächtigten Zollämtern nach T. Nr. 322 mit dem Zolle von 1 Gulden 50 Kreuzer für 100 kg unter der fallweise vorzuzeichnenden Bezugs- und Verwendungskontrole abgefertigt werden dürfen.

---

1) Hand. Arch. 1882 I. S. 643.
2) Ebenda 1882 I. S. 464.
3) Ebenda 1887 I. S. 437.

Zulassung von rohem Thieröl als Denaturirungsmittel bei der Erzeugung von Knallquecksilber.

(Ebenda Nr. 14.)

Eine Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Januar 1888 bestimmt, was folgt:

In theilweiser Abänderung des §. 3, Abschnitt III, Zahl 1, des Finanz-Ministerialerlasses vom 14. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Nr. 114) zur Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Besteuerung der Branntweinerzeugung und der mit dieser verbundenen Preßhefe-Erzeugung wird im Einvernehmen mit dem Königlich Ungarischen Finanzministerium gestattet, daß die Denaturirung des zur Erzeugung von Knallquecksilber bestimmten Spiritus nach freier Wahl des Fabrikanten auch durch Zusatz von mindestens 25 cbcm rohem Thieröl von der im §. 3, Abschnitt I, Zahl 4 des obbezogenen Erlasses bezeichneter Beschaffenheit auf jeden Hektoliter Spiritus geschehen kann.

In Absicht auf den Bezug dieses Denaturirungsmittels, sowie in Absicht auf das Recht der Finanzorgane, dasselbe unter amtlichem Verschlusse zu halten und Proben davon zu entnehmen, gelten ebenfalls die im §. 3, Abschnitt I, Zahl 4 des vorbezogenen Erlasses enthaltenen Bestimmungen.

Durchfuhr Deutschen Salzes auf der Donau.

Die im Handelsarchiv 1881 I. S. 122 mitgetheilte Oesterreichisch-Ungarische Verordnung vom Jahre 1882, betreffend die Durchfuhr Deutschen Salzes durch Oesterreich-Ungarn auf der Donau bleibt auch für das Jahr 1888 in Kraft.

Niederlande.

Eingangszoll auf Drehbänke.

Zufolge einer unter dem 26. Januar d. J. ergangenen Verfügung des Niederländischen Finanzministeriums sollen künftig Drehbänke, größere (für Kunstdrechsler, Schmiede 2c.) wie kleinere (z. B. für Uhrmacher) bei der Einfuhr nicht als Fabrikwerkzeuge oder Geräthschaften klassifizirt werden und demnach zollfrei sein, sondern als Holz-, Stahl- oder Kupferwaaren einem 5prozentigen Werthzoll unterliegen.

Zoll- und Steuerfreiheit für Essig und Holzessig zum Gebrauch in Lohgerbereien.

Zufolge einer im Nederlandsche Staats-Courant vom 4. Februar d. J. veröffentlichten Königlichen Verordnung vom 26. Januar d. J. sind künftig Essig und Holzessig, welche zum Gebrauch in Lohgerbereien bestimmt sind, zoll- und steuerfrei.

Türkei.

Verbot der Einfuhr von Bäumen, Früchten, Pflanzen und frischen Gemüsen nach Cypern.

(Mon. off. du commerce vom 2. Februar 1888.)

Zur Verhütung der Einschleppung der Reblaus nach Cypern hat der Gouverneur unterm 6. Dezember v. J. Folgendes verordnet:

Von dem genannten Tage ab bis auf Weiteres ist in Cypern die Einfuhr von Bäumen, geschnittenen oder sonstigen Pflanzen, geschnittenen Blumen oder Blumen in Töpfen, frischen Früchten und Gemüsen und überhaupt aller Erzeugnisse von Zier- und Gemüsegärten, wenn sie nicht in Konserven bestehen und in Krügen oder Büchsen hermetisch verschlossen sind, sowie von Heu, Gras und Stroh, sei es in gepreßtem, sei es in anderweitem Zustande, aus den folgenden Ländern verboten: Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Oesterreich, Griechenland, Rußland, Rumänien, Europäische Türkei, Klein-Asien und Syrien.

Heu, Gras und Stroh, bei der Einfuhr aus Syrien, bleiben jedoch den Bestimmungen der Verordnung des Ober-Kommissars vom 20. Juli 1887, Nr. 107, unterworfen.

Alle früher erlassenen, der gegenwärtigen Verordnung zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

Durchfuhrzoll auf Waaren, welche nach Bulgarien und Ostrumelien bestimmt sind.

Wie das „Journal de la chambre de commerce de Constantinople" vom 21. Januar d. J. mittheilt, erhebt die Türkei von ausländischen Waaren bei der Durchfuhr nach Bulgarien und Ostrumelien einen Zoll von 1 pCt. vom Werth.

Verbot der Küstenschifffahrt im Marmara-Meer für fremde Dampfer.

Derselben Quelle zufolge hat die Türkische Regierung für Dampfer unter fremder Flagge die Küstenschifffahrt im Marmara-Meer verboten.

Türkei und Rumänien.

Ratifikation des Handelsvertrages zwischen beiden Ländern.

Nach dem „Journal de la chambre de commerce de Constantinople" vom 21. Januar d. J. hat der Austausch der Ratifikationsurkunden des Türkisch-Rumänischen Handelsvertrages[1]) am 12. Januar d. J. auf der hohen Pforte stattgefunden.

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 77.

Belgien.

Zollbehandlung der für die Brüsseler Weltausstellung im Jahre 1888 bestimmten Gegenstände.

(Mon. belge vom 12. Februar 1888.)

Ein Königliches Dekret vom 20. Januar d. J. verordnet, daß ausländische Erzeugnisse, welche für den großen internationalen Wettstreit für Wissenschaft und Industrie und für die Weltausstellung zu Brüssel im Jahre 1888 bestimmt sind, unter den vom Finanzminister festzusetzenden Bedingungen und Formalitäten zollfrei belassen werden können, sofern deren Wiederausfuhr erfolgt.

Auf Grund des vorstehenden Dekretes hat der Belgische Finanzminister Bestimmungen erlassen, deren wesentliche Punkte folgende sind:

Die zur See oder mittelst Eisenbahn eingeführten und an die Adresse der fremden Ausstellungskommissare gesandten Erzeugnisse werden nach dem Ausstellungsraum verbracht und sind von der speziellen Deklaration und der Revision beim Eingangsamt befreit. Die für die Ausstellung vorübergehend zollfrei zugelassenen Gegenstände werden bezüglich der Zollverbindlichkeit ebenso behandelt wie die Waaren in den öffentlichen Niederlagen. Die vorübergehend zollfrei zugelassenen Gegenstände können unter Verzicht auf die Durchfuhr und unter Entrichtung der Eingangszölle zum Verbrauch deklarirt werden, jedoch erst am Schluß der Ausstellung.

Der Verzicht auf die Durchfuhr kann für die Gesammtheit oder für einen Theil der Gegenstände eines und desselben Ausstellers erfolgen.

Die Glasschränke und sonstigen zur Aufstellung der Ausstellungsgüter bestimmten Gegenstände werden ebenso wie die Ausstellungsgüter selbst vorübergehend zollfrei zugelassen.

Die Wiederausfuhr der betreffenden Gegenstände, die Verbringung auf eine Niederlage oder die Zollentrichtung für den Fall des Verzichts auf die Durchfuhr hat innerhalb der auf den Schluß der Ausstellung folgenden drei Monate zu geschehen. Diese Frist kann in einzelnen Fällen für Maschinen von großem Umfang, deren Abbruch Schwierigkeiten bietet, verlängert werden.

Ueber die nach der vorgenannten Frist noch verbleibenden Gegenstände wird nach Kap. XII des Gesetzes vom 26. August 1822 verfügt.

Dänemark.

Zollermäßigung für die Waareneinfuhr im Hafen von Livingston (St. Thomas.)

(Mon. belge vom 12. Februar 1888.)

Bei der Einfuhr in dem Hafen von Livingston (St. Thomas) genießen die Waaren eine Zollermäßigung von 10 pCt.

Rußland.

Erhöhung der Branntwein- und Spiritus-Accise.

(Uebersetzung aus dem Gesetzblatt vom 25. Dezember 1887 Nr. 116.)

Ein am 21. Dezember 1887 Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths lautet wie folgt:

Der Reichsrath rc. hat beschlossen:

I. Die Accise auf Branntwein und Spiritus, sowie auch auf Branntwein aus Zuckerrübenrückständen und Honigschaum an allen Orten des Reiches außer in Transkaukasien mit 9¼ Kopeken für den Grad und 1/100 Wedro nach dem Metall-Spirtometer, oder mit 9 Rubel 25 Kopeken für den Wedro wasserfreien Spiritus zu berechnen.

II. Die in dem vorhergehenden Artikel angeführte Maßnahme mit dem 1. Januar 1888 einzuführen und dabei auf alle lagernden Vorräthe von Branntwein und Spiritus, sowie von Branntwein aus Zuckerrübenrückständen, Honigschaum und Wachswasser, welche bis zur genannten Frist noch nicht besteuert worden sind, auszudehnen.

III. rc.

Besteuerung der Kontokorrente.

(Deutsche St. Petersburger Zeitung vom 13./1. Januar 1888.)

Ein am 21. Dezember d. J. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten verfügt:

I. In Abänderung und Ergänzung der betreffenden Gesetzesbestimmungen werden nachstehende Regeln bezüglich Besteuerung der Kontokorrente erlassen.

1) Die von den Staats-, Kommunal- und Privat-Kreditinstitutionen, sowie den Bankierkomptoiren eröffneten Kontokorrente gegen Versatz von zinstragenden Papieren unterliegen an Stelle der proportionellen Stempelsteuer (Art. 15 des Stempelsteuer-Reglements) einer besonderen Steuer, die entsprechend der Dauer und der Höhe der Anleihe laut Kontokorrent zum Betrage von 0,216 pCt. jährlich erhoben wird.

2) Die Kontokorrente werden behufs Berechnung der von ihnen zu erhebenden Steuer auf nicht länger als halbjährige Fristen abgeschlossen.

Anmerkung. Falls es sich bei Abschluß eines Kontokorrentes erweist, daß die von der Bankinstitution zu zahlenden Zinsen von demselben einer Person zukommen, auf deren Namen das Konto eröffnet ist, so unterliegt die Summe dieser Zinsen einer Steuer zum Betrage und auf Grundlage der Verordnung über die Kapitalrentensteuer (bes. Beilage zum Steuerreglement, Ausgabe vom Jahre 1886).

3) Die Kontokorrentsteuer wird von den Kreditinstitutionen im Laufe eines Monats nach dem periodischen Abschluß dieser Konti an den Fiskus (Art. 1) gezahlt und seitens der betr. Institutionen von den Kreditnehmern erhoben.

4) Im Falle Zweifels an der richtigen Berechnung der Steuer ist das Finanzministerium befugt, seinerseits einen Bevollmächtigten zur Kontrolirung der gemachten Berechnung ge-

meinsam mit den die Privat- oder Kommunal-Kreditinstitutionen verwaltenden Personen abzuordnen. Falls zwischen diesen Letzteren und den Organen des Finanzministeriums Uneinigkeit entsteht, so wird die Steuer zu der vom Finanzministerium berechneten Höhe erhoben, mit dem der interessirten Seite gewährten Recht, über diese Berechnung auf gesetzlichem Wege im Laufe einer dreimonatlichen Frist Klage zu führen, und falls die Klage für begründet erachtet wird, die zu viel erhobene Steuersumme zurückzuerhalten.

5) Die Verantwortung für nicht rechtzeitige Entrichtung der Steuer und für die unrichtige Berechnung derselben fällt den betr. Kreditinstitutionen zu. Die nicht rechtzeitig entrichtete Steuer (Art. 3) wird mit einer Pön im Betrage von ein Prozent per Monat von der ganzen nicht eingezahlten Summe erhoben, wobei der nicht volle Monat als voll gerechnet wird. Bei Verheimlichung oder Auslassung in den Angaben eines der Steuer unterliegenden Kontokorrents wird der dreifache Betrag der nicht entrichteten Steuer erhoben.

6) Dem Finanzminister wird nach Uebereinkunft mit dem Reichskontroleur anheimgegeben, die Art der Berechnung der Kontokorrentsteuer, sowie den Modus des Empfangs, der Rechnungsführung und der Abrechnung bezüglich dieser Steuer festzustellen.

II. Das in Punkt I. angeführte Reglement tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Accise und Eingangszoll auf Mineralöle.

(Deutsche St. Petersburger Zeitung vom 13./1. Januar 1888.)

Im Anschluß an die Mittheilung im diesjährigen Februarheft des Handels-Archivs I S. 169 lassen wir das Reichsraths-Gutachten, betreffend die Accise und den Eingangszoll auf Mineralöle, im Wortlaut hier folgen. Dasselbe verfügt:

I. Das Projekt der Acciseregeln für Naphtabrennöle Seiner Majestät zu Allerhöchster Bestätigung vorzulegen.

II. Die Naphtabrennöle folgenden Accisezahlungen zu unterwerfen: a) leichte Oele — 40 Kop. pro Pud; b) schwere Oele — 30 Kop. pro Pud.

III. Den Artikel 106 des allgemeinen Zolltarifs für den Europäischen Handel folgendermaßen zu fassen:

106. Flüchtige Oele zu Beleuchtungszwecken und Paraffin-Schmiere:

a. flüchtige zu Beleuchtungszwecken dienende Oele, die bekannt sind unter der Bezeichnung Petroleum, Kerosin, Photogen, Gasolin u. a., sowie Benzin und gereinigte Naphta — 1 Rbl. Gold pro Pud;

b. Paraffin-Schmiere zum Schmieren von Maschinen — 70 Kop. Gold pro Pud.

IV. Zum Termin der praktischen Anwendung der im Punkt I erwähnten Steuerregeln alle Vorräthe an Naphtabrennölen zu ermitteln und der festgesetzten Accisezahlung (Punkt II) zu unterwerfen, welche sich auf dem Transport oder in Lagern und anderen mit diesen Oelen handelnden Etablissements befinden, mit Ausnahme der Viktualien-Handlungen, ebenso die Vorräthe an solchen Oelen in den Lagern der Naphtadestillationen außerhalb des Rayons Baku — unter Beobachtung folgender Bedingungen:

a. Lager und Etablissements, in welchen nicht mehr als 1000 Pud Naphtabrennöl vorhanden sind, entrichten die Accise dafür innerhalb eines vom Finanzminister bezeichneten Termins;

b. Lager von über 1000 Pud Naphtabrennöl haben das Recht, den Accisebetrag durch die üblichen Kautionszahlungen sicherzustellen, die Rubel pro Rubel berechnet werden und für die Zeitdauer von höchstens 6 Monaten, vom Tage der Inkrafttretung dieses Gesetzes gerechnet, Giltigkeit haben;

c. Lagern mit über 25,000 Pud Oel wird das Recht eingeräumt, ohne Bürgschaft für die Accisezahlung die vorhandenen Vorräthe in die Obhut der Acciseverwaltung zu stellen; vor dem Verkauf dieser Vorräthe wird die darauf entfallende Accise baar bezahlt oder gegen Kaution, jedoch nur für sechsmonatige Frist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes, gestundet. Lagerinhaber, die von dem erwähnten Vorrecht Gebrauch zu machen wünschen, müssen die vom Finanzminister näher zu bezeichnende Zahlung für die Ueberwachung ihrer Lager seitens der Accise an die Rentei entrichten;

d. die in Naphtaraffinerien vorhandenen Brennölvorräthe unterliegen der Kontrole der Acciseverwaltung und werden auf Grund der Bestimmungen in Punkt XII der Acciseregeln für Naphtabrennöle aus den Fabriken befreit.

V. Zur Remuneration der Accisebeamten von der Accise von Naphtabrennölen ein Prozent abzurechnen mit der Bedingung, daß dieser Abzug der allgemeinen Summe der prozentualischen Remuneration hinzugerechnet wird, welche unter die Beamten der Acciseverwaltung vertheilt wird.

VI. ꝛc.

VII. Die in Punkt I erwähnten Regeln und die in Punkt II, III und V enthaltenen Verordnungen mit dem 15. Januar 1888 in Kraft treten zu lassen.

Repartirungssteuer von Handels- und Industrie-Etablissements.

(St. Petersburger Zeitung vom 16./4. Januar 1888.)

Der „Praw. Westnik" veröffentlicht einen auf Grund eines bezüglichen Reichsrathsgutachtens erlassenen Allerhöchsten Befehl über die Abänderung der am 15. Januar 1885 bestätigten Regeln über die ergänzende Repartirungs- und Prozentsteuer von Handels- und Gewerbe-Etablissements.[1]) Das Reichsraths-gutachten hat folgenden Wortlaut:

---

[1]) Hand. Arch. 1885 I. S. 177

I. In Abänderung und Ergänzung der bezüglichen Artikel der Regeln über die Prozent- und Repartirungssteuer von Handels- und Gewerbe-Etablissements (Ges.-Sam. Band V, besondere Beilage zu den Steuerbest., IV. Ausg. 1886) wird beschlossen:

1) Die ergänzende Prozentsteuer im Betrage von drei Prozent des Reingewinns aus dem verflossenen Geschäftsjahr wird erhoben von Aktiengesellschaften, von den auf Antheilsscheine gegründeten Genossenschaften und anderen Antheilsgesellschaften, von allen auf gegenseitige Bürgschaft der Darlehenempfänger gegründeten Bodenkreditbanken, den Städtischen Kreditgesellschaften, Gegenseitigen Kreditgesellschaften, Oeffentlichen Banken (Adels-, Stadt-, Kommerz- und Bauernbanken), Leih- und Sparkassengenossenschaften und überhaupt jeder Art Anstalten für kurz- oder langterminirte Kredite, die von Landschaften, vom Adel, von Städten, Kaufmannschaften, Börsen- oder bäuerlichen Gesellschaften gegründet sind, ebenso auch von den mit Privatkapital begründeten Kreditanstalten, die ihren Statuten oder diese vertretenden Regeln nach verpflichtet sind, Berichte über ihre Operationen zu veröffentlichen oder solche gehörigen Orts zur Bestätigung darzulegen.

2—7 ꝛc.

8) Die ergänzende Prozentsteuer wird von den betreffenden Handels- und Gewerbeunternehmungen dort erhoben, wo sich ihre Hauptverwaltung befindet, von ausländischen Aktiengesellschaften und Associationen aber, deren Verwaltungen sich nicht innerhalb des Russischen Reiches befinden, dort, wo ihre Hauptagenturen oder bezw. anderen Vertreter ihren Sitz haben.

9) Ausländische Aktiengesellschaften und Associationen deren resp. Verwaltungen sich außerhalb Rußlands befinden, unterliegen der Steuer nur hinsichtlich ihrer Russischen Operationen, wobei die zur Deckung von, durch ihre ausländischen Unternehmungen erlittenen Verluste dienenden Summen aus dem Russischen Geschäft von der Entrichtung der prozentualischen Steuer vom Reingewinn nicht ausgeschlossen werden.

10) Nach erfolgter Repartirung werden die Steuerpflichtigen von dem auf sie entfallenden Ergänzungssteuer-Betrage auf Grund der von ihnen bei der Lösung der Gilden-Dokumente in den zuständigen Behörden hinterlassenen Adressen benachrichtigt. Gewerbetreibende, welche ihren Wohnort im Kreise angeben, müssen in der Adresse die betreffende Postabtheilung oder das Postbureau, das Landgemeindeamt oder die dieses vertretende Institution anführen, wohin die Mittheilung zu richten ist.

Anmerkung. Personen, welche ihre Gilden-Dokumente zum Betriebe von der Billetsteuer befreiter Unternehmungen lösen, die außerhalb des Kreises liegen, in welchem sie ihre Bescheinigung erhalten, geben die Adresse, wohin sie die Mittheilung von der Repartirung gerichtet zu sehen wünschen, der Steuerbehörde, in deren Rayon das Unternehmen liegt, an und zwar nicht später als zum 1. März des Jahres, für welches die betreffende Bescheinigung gilt.

11) Die Anzeigen, über die Repartirung können als eingeschriebene Briefsendungen durch die Post oder auf anderem Wege befördert werden. Steuerzahlern, die ihre Adressen gehörigen Ortes nicht rechtzeitig vorgestellt haben, werden die Anzeigen gar nicht gesendet.

12) Nach erfolgter Versendung der Anzeigen über die Repartirung machen die Gouvernements- oder Kreissteuerbehörden darüber Mittheilung an das zuständige Rentamt, welches dann in der örtlichen Gouvernementszeitung publizirt: a. den Zeitpunkt der Absendung der Anzeigen in jedem Kreise oder in jeder Stadt, wo eine besondere Steuerbehörde besteht; b. ein Verzeichniß der Steuerpflichtigen, welchen diese Anzeigen wegen mangelnder Adresse nicht zugesendet wurden.

13) Innerhalb eines Monats nach der in Punkt 12 erwähnten Publikationen können von den Steuerpflichtigen, rücksichtlich der Repartirung, Reklamationen erhoben werden. Nichtempfang der Anzeige laut angegebener Adresse ist kein Grund zur Verlängerung dieses Termins, und die Steuerpflichtigen werden dann auch hiervon durch die Publikationen in Kenntniß gesetzt.

14) Unternehmungen, welche in den von der betreffenden Kreis- oder Stadtsteuerbehörde der Gouvernementsbehörde zur Bestätigung vorgestellten Repartirungslisten keine Aufnahme fanden, weil sie ihre Gildendokumente während oder nach Beendigung der Repartirungsarbeit lösten, werden, wenn sie nicht neu entstanden sind, der Zahlung, der außerhalb der Repartirung gemäß dem von der Behörde berechneten Procentsatz von dem angenommenen Reingewinn unterworfen, welcher für die in die Repartirungslisten aufgenommenen Steuerzahler festgesetzt wurde.

15) Die Repartirungssteuer wird spätestens zum 1. September bei den betreffenden Renteien eingezahlt. Im Falle der Abänderung der Repartirung für einen Kreis oder eine Stadt, oder anderer gewichtiger Ursachen einer Verzögerung der Bestätigung der Repartirungs-Listen — wird es dem Finanzminister anheimgestellt, auf Grund eines bezüglichen Gesuches der Gouvernements-Steuerbehörde einen späteren Termin für die Entrichtung der Repartirungs-Steuer anzusetzen.

II. ꝛc.

III. Personen, welche ihre Gildenscheine und Billete für das Jahr 1888 vor Veröffentlichung dieser Gesetzverordnung gelöst und dabei weder ihre Adressen hinterlassen noch auch Institutionen namhaft gemacht haben, an welche die Anzeigen über das Maß der Repartirungssteuer zu senden wären, sind gehalten, die betreffenden Angaben bis spätestens zum 1. März kommenden Jahres den resp. Stadt- oder Kreissteuerbehörden zuzustellen, widrigenfalls mit ihnen nach Maßgabe des Punktes 11 des Art. I dieses Reglements verfahren wird.

Das vorstehende Reichsraths-Gutachten ist von Seiner Majestät am 21. Dezember 1887 Allerhöchst bestätigt worden.

Einfuhr ausländischer Heilmittel.

(Mon. off. du commerce vom 2. Februar 1888.)

Auf Heilmittel, deren Einfuhr nach den früheren Verzeichnissen erlaubt war und welche jetzt in den Verzeichnissen der nicht mehr gebräuchlichen Heilmittel aufgeführt sind, findet §. 2 des Cirkulars Nr. 16 725 vom Jahre 1886[1]) Anwendung.

(Cirkular vom 3./15. Dezember 1887, Nr. 23 887.)

Dem Einfuhrzoll nach Art. 151 des Tarifs unterliegen nach dem „Moniteur belge" vom 29. Januar d. J.:

Perles de térébenthine du Dr. Clertan.
Pâte pectorale balsamique de Reynault aîné.
Capsules Mothes.
Pepsinum germanicum plane solubile Witte.
Fer Girard, protoxalate de fer.
Capsules au bromure de camphre du Dr. Clin.
Dragées au bromure de camphre du Dr. Clin.
Capsules Mothes Lamouraux et Cie.
Huile de foie de morue émulsionnée par la pancréatine Defresne.
Pepsin in Pulverform.
Perles d'essence de térébenthine du Dr. Clertan.
Leberthran, gereinigter, in Flaschen.

Homöopathische Heilmittel:

Aletris.
Aristoloch-audr.
Arundo.
Arum A.
Asclepias B.
Cainca B.
Daphne indica B.
Diascorea B.
Diascorea C.
Elaterium B. J.
Elaterium C.
Elaterium D.
Fraxinus B.
Fraxinus C.
Fraxinus D.
Frichtea B.
Frichtea C.
Lycopodium H.
Lycopodium B.
Lycopodium C.
Lycopodium D.
Myrica B.
Myrica D.
Myrica A.
Murure A.
Narcissus A.
Narcissus B.
Cistus.
Chelone C.
Chelone D.
Chelone E.
Colinson A.
Colinson B.
Narcissus C.
Narcissus D.
Passiflora A.
Passiflora B.
Passiflora C.
Passiflora D.
Pulsatilla E.
Pulsatilla B.
Pulsatilla C.
Pulsatilla D.
Spigelia A.
Spigelia B.
Spigelia C.
Spigelia D.
Spigelia E.
Sycyg A.
Sycyg B. Jamb.
Sycyg C. Jamb.
Sycyg D. Jamb.
Sycyg E. Jamb.

(Cirkular des Zolldepartements vom $\frac{\text{21. Dezember 1887}}{\text{2. Januar 1888}}$ Nr. 24 904.)

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 648.

Verboten ist (derselben Quelle zufolge) die Einfuhr folgender Heilmittel:

Empl. Cithargyri.
Pommade Vincent.
Sirop dépuratif de Vincent.
Pilules toniques de Vincent.
Magen-Bitter.
Frachisci ipecacuanhae, Ph. Gerin II.
Ferrum peptonatum liquidum.
Resina jalappae.
Tord-boyaux.
Pastilles agent de change Bonnet.
Procédé pour laver le bétail, composé d'acide carbonique et d'huile de goudron.
Pain d'épice hygiénique préparé par M. Fchinsky, en Galicie.
Vin Mariani à la coca de Pérou.
Cachets d'hémoglobine Trinon.
Extrait de malt du Dr. Link, contenant du fer.
Même extrait contenant de la quinine.
Extrait de malt du Dr. Leflund, contenant de la quinine.
Sirop de H. Aubergier.
Sanitas disenfecting Powder.
Sanitas oil.
Injection Ricord.
Capsules Ricord au copahu.
Mêmes capsules à l'essence de santal citrin.
Sirop Ricord dépuratif et sudorifique.
Injection Brou.
Professor Harsford's acid phosphat.

(Cirkular des Zolldepartements vom $\frac{\text{21. Dezember 1887}}{\text{2. Januar 1888}}$ Nr. 24 905.)

Zollbehandlung von Kratzenbeschlägen, welche mit den Kratzen eingehen.

(Ebenda.)

Es ist gestattet, mit den aus dem Auslande eingehenden Kratzen (Art. 35 des Zolltarifs — zollfrei —) 5 Pud Kratzenbeschläge als Bestandtheil der Maschine und ohne Unterschied der Nummern einzuführen, sofern diese Menge erforderlich ist, um sämmtliche Walzen der gebräuchlichsten Kratzmaschinen damit zu versehen. (Cirkular des Zolldepartements vom 26. November 1887, Nr. 22 819.)

Rußland und Griechenland.

Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Aktien- und sonstigen Handelsgesellschaften.

Zwischen den Regierungen von Rußland und Griechenland ist unterm 11. Dezember 1887 über die gegenseitige Anerkennung der Aktien- und sonstigen Handelsgesellschaften ein Uebereinkommen abgeschlossen worden, welches wörtlich dem analogen Deutsch-Russischen Abkommen vom 30. Juli 1885[1]) entspricht.

[1]) Hand. Arch. 1886 I S. 582.

Griechenland.

Provisorische Zolltarifänderungen.

Der Griechischen Kammer ist unterm 21. Dezember v. J. nachstehender Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Zolltarifs, vorgelegt worden:

Art. 1. Im Zolltarif [1]) treten hinsichtlich der Einfuhrzölle auf die aus dem Auslande eingeführten Waaren folgende Aenderungen ein:

a. In dem Text zu Position 61 wird hinzugesetzt „61 f. Talkerde .... Oka 40 Lepta."

b. Abgeschafft wird der Zoll auf Hanfgarn für die Seilfabrikation, Pos. 202.

c. Für die unter Position 263 aufgeführten Gegenstände [2]) wird der Zoll für die Oka auf 15 Lepta erhöht.

Art. 2. Obige Zollveränderungen treten am 1. Januar 1888 in Kraft.

Art. 3. Durch Königliche Verordnungen und auf Vorschlag des Ministerrathes ist es gestattet, den Einfuhrzoll aller unter Position 144 a. b. c. und 190 im Tarif angeführten Gegenstände [3]) derjenigen Staaten um die Hälfte zu vermindern, welche mit Griechenland einen Vertragstarif abgeschlossen haben.

Art. 4. Von Cigarren jeder Herkunft wird nach wie vor ein Eingangszoll von 16 Aegypt. Piaster für das Kilogramm erhoben.

Art. 5. Alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen werden aufgehoben.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 845 ff.

[2]) Röhren, Platten und Bleche zur Dachbedeckung und für andere Zwecke, Blei in Rollen.

[3]) Pos. 144 betrifft Wein in Fässern und Flaschen, Oka bezw. 2, 3 und 5 Drachmen; Pos. 190 Blonden und Spitzen, Fichu, Schleier, Tüll, Krepp, Gaze. Einsätze mit oder ohne Metall- oder Glasverzierungen. — Drami 40 Lepta.

Aegypten.

Eingangszoll auf Tabak und Tabakfabrikate.

(Journal officiel du gouv. égypt. vom 30. Januar 1888.)

Ein Khedivial-Dekret vom 30. Januar d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Vom 1. Februar 1888 ab wird der bei der Einfuhr nach Aegypten zu erhebende Zoll für Türkischen Tabak jeder Qualität, sei es in Blättern, geschnitten, gerieben, oder in Cigarretten auf $11^1/_{10}$ Aegypt. Piaster für das Kilogramm, sofern er mit vorschriftsmäßigem Rastieh der mitbetheiligten Türkischen Tabakregie eingeht, und auf $14^1/_2$ Aegypt. Piaster für das Kilogramm festgesetzt, sofern er nicht mit Rastieh eingeht.

Art. 2. Der Einfuhrzoll auf Türkischen Tümbeki bleibt auf dem Satze von 10 Aegypt. Piaster für das Kilogramm.

Art. 3. Der von Amerikanischem, Englischem, Griechischem, Italienischem, Holländischem, Portugiesischem, Schwedischem und Norwegischem Tabak jeder Art, sei es in Blättern, geschnitten, gerieben, oder in Cigarretten zu erhebende Zoll wird auf 10 Aegypt. Piaster für das Kilogramm festgesetzt.

Besteuerung des einheimischen Tabaks.

(Journal de la chambre de commerce de Constantinople vom 14. Januar 1888.)

Die Aegyptische Regierung hat die Steuer auf den im Lande erzeugten Tabak auf 30 Aegypt. Pfd. vom Feddan erhöht.

Bulgarien.

Salzzoll.

In Bulgarien wird bei der Einfuhr von Salz statt des bisherigen Zolles von 6 Franken für 100 Oka fortan ein solcher von 11 Franken für 100 Oka erhoben.

Das in Bulgarien in den Niederlagen befindliche Salz unterliegt, sobald dessen Menge 1000 Oka übersteigt, einer Ergänzungsabgabe von 5 Franken für 100 Oka.

Von dem gegenwärtig in den Zollniederlagen befindlichen Salz sind bei Eintritt desselben in den freien Verkehr 11 Franken für 100 Oka an Zoll zu entrichten.

Portugal.

Zuschlagsabgabe von den der Hafenabgabe unterliegenden zollfreien Waaren.

(Mon. off. du commerce vom 9. Februar 1888.)

Da Zweifel entstanden sind in Bezug auf die Frage, ob die durch Gesetz vom 27. April 1882 eingeführte und durch Gesetz vom 16. August 1887 [1]) modifizirte 6 prozentige Zuschlagsabgabe von solchen zollfreien Waaren zu erheben ist, welche nach Tarif B [2]) des jetzt gültigen Zolltarifs der 2 prozentigen Hafenabgabe unterliegen, so hat eine Königliche Verordnung vom 22. Dezember 1887 bestimmt, daß die erwähnte Zuschlagsabgabe bei der Einfuhr der im Tarif B genannten zollfreien Waaren zu erheben ist, von dieser Vorschrift aber diejenigen Waaren ausgenommen sein sollen, welche in dem Handelsvertrage mit Frankreich [3]) aufgeführt sind, sofern dieser Vertrag auf die in Frage stehenden Waaren überhaupt Anwendung findet.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 681.

[2]) Ebenda S. 692.

[3]) Ebenda 1882 I. S. 281, 353 u. 525.

Schweden und Norwegen.

Gebühren für die Eintragung in das Handelsregister.

Eine Königliche Bekanntmachung, betreffend die Führung der Handelsregister ꝛc., vom 4. November 1887 bestimmt u. A., was folgt:

Wir Oscar von Gottes Gnaden, König von Schweden und Norwegen, der Gothen und Wenden thun kund, daß Wir, in Veranlassung des §. 5 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, betreffend Handelsregister, Firma und Prokura,[1] für gut befunden haben, in Betreff der Führung der Handelsregister, der im §. 4 des erwähnten Gesetzes bestimmten Bekanntmachungen, der Gebühren für die Eintragung und deren Veröffentlichung sowie der Zeit und Art der im §. 4 genannten Sammlung, in Gnaden Folgendes zu verordnen.

§. 6. Als Abgabe für die Eintragung und deren Veröffentlichung sind zu zahlen:

A. wenn die Firma zum ersten Male zum Register angemeldet wird:
- von einzelnen Gewerbetreibenden . . . 4 Kronen,
- von Handelsgesellschaften . . . . . . 6 „
- von Aktiengesellschaften und anderen Gesellschaften, welche nicht Handelsgesellschaften sind . . . . 10 „

B. wenn eine sonstige Anmeldung stattfindet:
- von einzelnen Gewerbetreibenden oder anderen Gesellschaften als Aktiengesellschaften . . . . 3 „
- von Aktiengesellschaften . . . . . . 4 „

Keine Abgabe wird gezahlt für
1) Eintragung auf Grund des §. 21, Alinea 4 oder 5 des obengenannten Gesetzes und Veröffentlichung nach dem ersten Alinea;
2) Eintragung und Veröffentlichung einer Prokura, deren Anmeldung gleichzeitig mit der ersten Anmeldung der Firma zum Register geschieht;
3) Eintragung und Veröffentlichung einer Anmeldung, welche das Aufhören eines Geschäftes betrifft.

Wenn ein Geschäft von einer Gemeinde in eine andere verlegt oder die Firma selbst verändert wird und deshalb nach Alinea 3 des ebenerwähnten Paragraphen außer der Anmeldung hierüber auch gleichzeitig eine vollständige Firma-Anmeldung zu geschehen hat, so wird die Abgabe nur für die Eintragung und Veröffentlichung der letzterwähnten Anmeldung gezahlt, nicht aber für den Vermerk auf dem Blatte, auf welchem die Firma bis dahin eingetragen gewesen ist, oder für die Veröffentlichung des Inhaltes dieses Vermerks; die Abgabe ist in diesem Falle nach den vorstehend unter A festgestellten Sätzen zu zahlen.

Wird die Eintragung verweigert, so müssen, nachdem der Beschluß gesetzliche Kraft erlangt hat, die gezahlten Abgaben auf Anzeige zurückerstattet werden.

[1] Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 15.

§. 8. Die im §. 4 des vorgenannten Gesetzes erwähnte Sammlung soll heftweise zwei Mal im Monat erscheinen. In jedes Heft sind die seit dem vorhergehenden Heft im Reichsanzeiger (Post-och Inrikes-tidningar) erschienenen Bekanntmachungen nach Provinzen geordnet und innerhalb jeder Provinz für jede einzelne Stadt, sowie für das platte Land getrennt aufzunehmen. Das Jahresregister zu der Sammlung muß in alphabetischer Reihenfolge in einer Abtheilung die Firmen nebst einem Hinweis für jede Firma auf sämmtliche Seiten in der Sammlung, auf denen eine Anmeldung über dieselbe vorkommt und in einer andern Abtheilung die Namen der Personen, welche in den Anmeldungen genannt sind, enthalten.

Die Herausgabe geschieht unter Aufsicht eines Beamten des Ministeriums des Innern, welcher vom Minister hierzu verordnet wird.

Schwedische Eingangszölle auf Getreide und Mehl.

Eine Königliche Verordnung vom 11. Februar d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Wir Oskar ꝛc. haben verordnet, daß die Eingangsabgaben auf die nachstehenden Artikel vom 14. Februar d. J. ausmachen sollen für:

	kg	Zollsatz: Kronen.
Kleie aller Art	100	0,30
Malz, siehe Getreide.		
Mehl:		
von Getreide, siehe Getreide.		
von Arrowrot und anderen Vegetabilien, welche nicht unter Getreide gerechnet werden können oder zu Medizinalien gehören	100	4,30
Getreide:		
ungemahlenes:		
a. Roggen, Weizen, Gerste, Mais, Erbsen, Bohnen	100	2,50
b. Hafer und Wicken	100	1
c. Malz, auch gequetschtes	100	3
d. andere nicht besonders aufgeführte Arten	100	2,50
gemahlenes:		
Mehl und Grütze aller Art.	100	4,30

Norwegischer Eingangszoll auf Mais.

Nach einem Beschluß des Norwegischen Storthing vom 8. Februar wird in Abänderung des zur Zeit geltenden Norwegischen Zolltarifs vom 10. Februar d. J. ab von Mais, sowie von zertheiltem und zermalmtem Mais ein Einfuhrzoll von 0,15 Kronen für das Kilogramm erhoben.

Spanien.

Untersuchung fremden Alkohols.

(„Gaceta de Madrid“ vom 10. Januar 1888.)

Eine Real Orden vom 2. Januar d. Js. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Nachdem der Präsident der Handels-, Gewerbe- und Schifffahrtskammer zu Sevilla den Antrag gestellt: es möchte zur Real Orden vom 18. November v. J. ein erläuterndes Dekret erlassen werden, wonach die Lokalbehörden nicht befugt seien, die bereits von den Zollämtern analysirten ausländischen Industrie-Alkohole festzuhalten und neuerdings zu prüfen; und nachdem das über diesen Antrag abgegebene Gutachten Seiner Majestät unterbreitet worden;

haben Seine Majestät der König und Namens desselben Ihre Majestät die Königin-Regentin des Reiches zu bestimmen geruht:

daß die Gouverneure und Lokalbehörden berechtigt und sogar verpflichtet sind, die Industrie-Alkohole untersuchen zu lassen, selbst wenn dieselben bereits von den Zollämtern analysirt worden sind, vorausgesetzt, daß sie aus irgend welchem Grunde den Verdacht hegen: es könnten diese Alkohole sich in schlechtem Zustande befinden und gleichwohl für den Konsum bestimmt werden, während sie für letzteren nur dann verwendet werden dürfen, wenn sie die Bedingungen des Königlichen Dekrets vom 27. Oktober v. Js.[1]) erfüllen.

Auch ist es der Wille Seiner Majestät, daß die von den gedachten Behörden angeordneten Analysen von den pharmazeutischen oder medizinischen Subdelegirten, falls letztere Doktoren sind, ausgeführt werden, oder sonst, im Falle solche Subdelegirte nicht vorhanden, von einem Pharmazeuten oder sachverständigen Chemiker.

Zollamtliche Untersuchung der eingeführten Branntweine.

(Eco de las aduanas Nr. 863 vom 7. Februar 1888.)

Ein Cirkular der Spanischen General-Zolldirektion vom 28. Januar d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Unter dem heutigen Datum hat die Generaldirektion den Verwalter des Zollamts zu Barcelona wie folgt beschieden:

Nach Kenntnißnahme Ihres Berichts vom 17. d. M., in welchem Sie Instruktionen darüber erbitten, wie die Bestimmungen der diesseitigen Verfügung vom 23. Dezember v. J. hinsichtlich des Resultats der Analyse von 3 Branntweinproben in Anwendung zu bringen seien, die nach freier Auswahl (por escandallo) aus 25 Fässern (Nr. 216 bis 240) entnommen wurden und deren Alkohol von Seiten des chemischen Inspektors als unzulässig für den Konsum bezeichnet worden ist;

nachdem sich ergeben, daß die aus Professoren der Chemie bestehende, durch Königliches Dekret vom 27. Oktober v. J.[1]) eingesetzte Kommission, welcher die 3 gedachten Proben zur Analyse überwiesen wurden, sich dahin ausgesprochen hat, daß die den Fässern 223 und 231 entnommenen Proben Nr. 1 und 2 für den Konsum zulässigen Alkohol enthielten, während die Probe Nr. 3 unzulässig sei;

in Erwägung, daß wenn bei der Abfertigung von Alkohol ein durch freie Auswahl bezeichnetes Faß sich als unzulässig erweist, dieses letztere abzusondern und sodann alle übrigen Fässer geprüft werden sollen;

in Erwägung, daß das in dem Dekret vom 10. November v. J.[1]) angegebene Verfahren der Untersuchung je eines von 10 Fässern lediglich eine Erleichterung gewähren sollte, um dem Handel Belästigungen und Verluste zu ersparen, — daß sie aber nur dann befolgt werden darf, wenn die Abfertigungsprüfung ein durchweg übereinstimmendes Resultat ergiebt;

in Erwägung endlich, daß das angegebene Abfertigungsverfahren das nämliche ist, das auch bei anderen Waaren angewendet wird, hinsichtlich dessen eine freie Auswahl der zu prüfenden Stücke stattfindet;

hat diese Generaldirektion beschlossen:

1) daß alle Fässer, deren Alkohol den Proben Nr. 1 und 2 entspricht, für den Verbrauch zugelassen, diejenigen aber, deren Inhalt der Probe Nr. 3 entspricht, als unzulässig bezeichnet werden sollen;
2) daß ein entsprechendes Verfahren in allen zukünftigen analogen Fällen befolgt werden soll.

Spanien und Salvador.

Zusatzvertrag zu dem zwischen beiden Ländern bestehenden Friedens- und Freundschaftsvertrag.

(Gaceta de Madrid No. 18 vom 18. Januar 1888.)

Nachdem der Spanische Herr Ministerresident den Wunsch seiner Regierung zu erkennen gegeben: es möchten für die Feststellung der Nationalität der in Salvador geborenen Kinder von Spaniern, sowie der in Spanien geborenen Salvadorener bestimmte Regeln vereinbart werden, und zwar auf einer einheitlichen Grundlage, die sich den bezüglichen allgemein gültigen Normen anderer Nationen anpaßt und auch jede Meinungsverschiedenheit ausschließt, die in Folge der grundsätzlichen Verschiedenheit der beiderseitigen Staatsverfassungen eintreten könnte, welche im Jahre 1866 rechtsgültig waren und laut Bestimmung der Zusatznoten zum Friedens- und Freundschaftsvertrag vom 24. Juni 1865 in der fraglichen Materie als für beide Theile maßgebend betrachtet werden sollten;

nachdem ferner die Regierung von Salvador den Nutzen und die Angemessenheit einer bestimmten und einheitlichen Feststellung solcher Normen für beide Theile anerkannt hat;

ist man übereingekommen, einen Zusatz zum gedachten Friedens- und Freundschaftsvertrag zu vereinbaren, welcher zugleich die

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1887 I. S. 903.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 935.

Bestimmungen außer Kraft setzt, die in den zur Zeit des Austausches jenes Vertrages ausgewechselten Zusatznoten enthalten sind.

Zu diesem Zwecke haben die Regierung von Salvador Seine Excellenz den Minister des Auswärtigen Herrn Dr. Gallegos ꝛc. und die Regierung Seiner Katholischen Majestät Seine Excellenz den Ministerresidenten Herrn Ordoñez y Ortega ꝛc. mit entsprechenden Vollmachten versehen, und die Genannten haben darauf, letzterer ad referendum, den fraglichen Zusatzvertrag mit nachstehenden Artikeln vereinbart:

Artikel 1.

Die in Spanien geborenen Kinder Salvadorenischer Eltern bezw. die in Salvador geborenen Kinder Spanischer Eltern sollen die Salvadorenische bezw. die Spanische Nationalität erwerben, wenn sie dieselbe ausdrücklich annehmen: sei es auf Bestimmung des Vaters, so lange sie minderjährig sind, sei es in Folge eigenen Entschlusses, wenn sie bereits mündig oder emanzipirt sind.

Diese Annahme ist von den gedachten Kindern der Behörde des betreffenden Landes anzuzeigen, dessen Nationalität innerhalb Jahresfrist vom Tage der erfolgten Emanzipation oder eingetretenen Mündigkeit ab erworben wird; im Falle der Unterlassung dieser Anzeige soll von Rechts wegen angenommen werden, daß sie die Nationalität des Vaters beibehalten.

Artikel 2.

Die in Spanien geborenen Kinder von Salvadorenern bezw. die in Salvador geborenen Kinder von Spaniern, welche bereits mündig sind, jedoch bisher die Nationalität des Landes, in welchem sie geboren, nicht erworben haben, werden ebenfalls die Nationalität des Vaters beibehalten, falls sie nicht ausdrücklich die Nationalität des Landes, in welchem sie geboren sind, annehmen: und zwar binnen Jahresfrist von dem Tage ab, wo die Veröffentlichung der Ratifikationsurkunden dieses Vertrages in demselben Lande erfolgt ist.

Artikel 3.

Die Eintragung der Kinder von Salvadorenern in die in Spanien geführten Register der Staatsangehörigen von Salvador; desgleichen die Eintragung der Kinder von Spaniern in die in Salvador geführten Register der Spanischen Staatsangehörigen kann nur durch die zuständigen Beamten erfolgen, und zwar auf Grund einer authentischen Bescheinigung darüber, daß fragliche Kinder weder in Folge eigenen Willens, noch in Folge des Willens ihres Vaters die Nationalität des Landes, in welchem sie geboren sind, angenommen haben.

Artikel 4.

Der gegenwärtige, von dem Spanischen Vertreter mit Vorbehalt gezeichnete Zusatzvertrag zu dem bereits bestehenden Friedens- und Freundschaftsvertrage zwischen Salvador und Spanien, wird ein immerwährender sein und erst dann in Kraft treten, sobald die Ratifikation und der Austausch der Ratifikationsurkunden vollzogen sind.

Zu Urkund dessen haben die beiden gedachten Minister denselben in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen, zu San Salvador am 2. März 1885.

L. S. gez. Salvador Gallegos.

L. S. gez. Melchor Ordoñez.

Der vorstehende Vertrag ist in gehöriger Form ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sind zu San Salvador am 23. Juli 1887 ausgetauscht worden.

Schweiz.

Zum Alkoholmonopol.

Ein Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1887 lautet wie folgt:

Art. 1. Die Bestimmung von Art. 32bis der Bundesverfassung, lautend: „Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung", bezieht sich nur auf Stoffe inländischer Herkunft.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit dem Vollzug dieses Bundesbeschlusses beauftragt, der als dringlich erklärt wird.

In Vollziehung des vorstehenden Beschlusses hat nach dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 24. Januar 1888 der Schweizerische Bundesrath am 17. Januar 1888 an sämmtliche eidgenössische Stände ein Kreisschreiben gerichtet, worin u. A. bestimmt wird, daß aus dem Auslande eingeführte Trester, bezüglich welcher der Importeur eine andere Verwendung, als zum Brennen, nicht nachweist, eine Monopolgebühr zu entrichten haben, die vorläufig auf 2 Franken für 100 kg Bruttogewicht angesetzt wird.

Der Schweizerische Bundesrath hat, in weiterer Ausführung des Alkoholgesetzes[1]) und unter Aufhebung seines Beschlusses vom 2. September 1887,[2]) nach dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 21. Januar d. J. unterm 17. Januar d. J. nachstehenden Beschluß gefaßt:

I. Von heute an wird an Jedermann aus den Depots der eidgenössischen Alkoholverwaltung Sprit zu Konsumzwecken in Mengen von 130 kg (150 Liter) an zu folgenden Preisen abgegeben:

1) extrafeiner Primasprit 94/95° (sogenannter Weinsprit), Marke A. V. W., à 175 Franken pro 100 kg netto und 95° Tralles, d. i. zum Preise von 150 Franken pro Hektoliter absoluten Alkohols (10 000 Literprozent);

2) Primasprit 94/95°, Marke A. V. Pa., à 170 Franken pro 100 kg netto und 95° Tralles, d. i. zum Preise von 145,95 Franken pro Hektoliter absoluten Alkohols (10 000 Literprozent);

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 53.

[2]) Ebenda S. 707.

3) Feinsprit 94/95°, Marke A. V. F., à 167 Franken pro 100 kg netto und 95° Tralles, d. i. zum Preise von 143,35 Franken pro Hektoliter absoluten Alkohols (10 000 Literprozent).

Die Preise verstehen sich ab Lager ohne Gebinde, gegen Baarzahlung und ohne Sconto.

Die Bahnfracht vom Lager bis zu der dem Besteller nächstgelegenen inländischen Bestimmungsstation übernimmt vorläufig, bis zur Einrichtung des definitiven Depotsystems, die Alkoholverwaltung zu eigenen Lasten; dagegen haftet sie nicht für das Transportrisiko vom Lager bis zum Bestimmungsort.

Die Berechnung des gelieferten Sprits erfolgt nach dem vom betreffenden Versandtdepot jeweilig konstatirten Nettogewicht und nach der beim Versandt im Depot ermittelten Gradstärke.

Die Bestellungen sind an die eidgenössische Alkoholverwaltung in Bern zu richten.

II. Die Alkoholverwaltung giebt keine Leihgebinde ab, gewährt aber bei frachtfreier Einsendung guter Fässer an die von ihr bezeichneten Depots Ueberfüllung des bestellten Sprits in die Gebinde des Bestellers. Die Kosten der Füllung solcher Fässer hat der Letztere selbst zu tragen.

III. Die Alkoholverwaltung liefert in den Fällen, in denen eine Einsendung der Gebinde seitens des Bestellers nicht statthat, die beorderten Sprite in neuen Gebinden von etwa 650, 330 und 160 Liter Inhalt. Diese Gebinde sind vom Besteller zu folgenden Preisen käuflich zu übernehmen: ganze Gebinde zu 7, halbe zu 9 und Viertelsgebinde zu 12 Franken pro 100 kg netto des im Fasse enthaltenen 94/95° Sprits.

Die Alkoholverwaltung wird ermächtigt, so lange ihr Vorrath reicht, einmal gebrauchte Leergebinde zu folgenden Preisen ab Depot zu veräußern: ganze Gebinde à 36, halbe à 21 und Viertelsgebinde à 15 Franken pro Stück.

Die Vereinbarung der Verkaufspreise für mehrmals gebrauchte Gebinde wird dem Ermessen der Alkoholverwaltung anheimgegeben.

IV. Das Finanzdepartement wird ermächtigt, die näheren Ausführungsbestimmungen für den Vollzug des vorstehenden Beschlusses, insbesondere für die Regelung der Zahlungsmodalitäten und der Mankovergütungen, zu erlassen.

Der in Ziffer 12, Alinea 2 des Reglements vom 4. November 1887 über Rückvergütung des Monopolgewinns auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten[1]) erwähnte feste Rückvergütungssatz für die Einlösung von Ausfuhrbescheinigungen bei der Alkoholverwaltung wird für 1888 auf 75 Franken pro Hektoliter absoluten Alkohols festgestellt. Dieser Satz ist nur auf denjenigen Alkohol anwendbar, der von den Rückvergütung beanspruchenden Exportfirmen nachweislich nach dem 17. Januar 1888 bei der Alkoholverwaltung bestellt und bezogen wurde; hinsichtlich des vor diesem Datum bestellten und bezogenen Alkohols wird von der Normirung eines festen Rückvergütungssatzes Umgang genommen.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 930.

Stempelung der Bügelringe.

Ein Bundesrathsbeschluß vom 24. Dezember 1887 lautet wie folgt:

1) Der Bundesrathsbeschluß vom 4. November 1884[1]) über Aufhebung der fakultativen Stempelung der Bügelringe ist aufgehoben.

2) Der zweite Absatz von Ziffer 1 des Artikels 5 der Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881,[2]) betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Auf dahingehendes Verlangen kann der Stempel auch auf dem Bügelring angebracht werden, vorausgesetzt, daß:

a. derselbe massiv ist, und

b. die Marke des Fabrikanten trägt."

3) Artikel 9 der genannten Vollziehungsverordnung erhält folgenden Zusatz:

„Die Taxe für die Stempelung der Bügelringe wird folgendermaßen festgesetzt:

eines Ringes von Gold 5 Centimen,

eines Ringes von Silber 2½ Centimen."

4) Der gegenwärtige Beschluß tritt sofort in Kraft.

Kontrolirung der nach England bestimmten goldenen und silbernen Uhrgehäuse.

Ein Bundesrathsbeschluß vom 24. Dezember 1887 laute wie folgt:

1) Für goldene Uhrgehäuse, welche die Feingehaltsbezeichnung 18 c oder 0,755 oder beide zusammen tragen, und für silberne Uhrgehäuse mit der Feingehaltsbezeichnung 0,935 oder Sterling Silver 0,935 ist die Kontrolirung obligatorisch.

Die Feingehaltsbezeichnungen müssen mit Umrahmung versehen sein.

2) Die goldenen und silbernen Uhrgehäuse, welche nach England bestimmt sind und eine der oben erwähnten Feingehaltsbezeichnungen tragen, können den amtlichen Stempel erst erhalten, nachdem die mit jedem einzelnen derselben vorgenommene Probe ergeben hat, daß sowohl das Gehäuse als Ganzes, wie auch dessen einzelne und angelöthete Theile, mit Inbegriff der Staubdeckel, dem angegebenen Feingehalte wirklich entsprechen, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 4 der Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881,[2]) betreffend die äußerlich angebrachten Einlagen und Ornamente.

Die Stempelung der Bügelringe ist obligatorisch.

[1]) Hand. Arch. 1884 I. S. 615

[2]) Ebenda 1881 II. S. 191.

3) Der Fabrikant, welcher nach England bestimmte Uhrgehäuse zur Stempelung vorweist, hat dies ausdrücklich in der durch Art. 2 der Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881 vorgeschriebenen Deklaration zu erwähnen.

4) Die Stempelung der in Ziffer 2 des gegenwärtigen Beschlusses angeführten Waaren hat auf folgende Weise zu geschehen:

für den Feingehalt Gold 18 c oder 0,755 durch zwei Abdrücke des Stempels „große Helvetia" und einen Abdruck des Stempels „kleine Helvetia";

für den Feingehalt Silber 0,935 durch zwei Abdrücke des Stempels „großer Bär" und einen Abdruck des Stempels „kleiner Bär".

Diese Stempelzeichen werden auf den Deckeln und Staubdeckeln angebracht. Eine Instruktion des Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartements wird näher bestimmen, wie die Feingehaltsbezeichnungen und die Stempelabdrücke anzubringen sind, um eine regelmäßige und einheitliche Anordnung zu bilden.

Die für die Gehäuse zu 0,755 bestimmten goldenen Bügelringe sollen zwei Abdrücke des Stempels „kleine Helvetia", und die für die Gehäuse zu 0,935 bestimmten silbernen Bügelringe zwei Abdrücke des Stempels „kleiner Bär" erhalten.

Bezüglich der Stempelung der übrigen Theile des Gehäuses wird an den bisherigen Bestimmungen nichts geändert.

5) Wenn die zur Kontrole vorgewiesenen goldenen oder silbernen Gehäuse dem angegebenen Feingehalt, unter Berücksichtigung der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1880[1]) für die Proben eingeräumte Fehlergrenze, nicht entsprechen, so haben die Kontrolämter nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu verfahren.

6) Der gegenwärtige Beschluß tritt sofort in Kraft.

Tarifentscheidungen des eidg. Zolldepartements im Monat Januar 1888.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 18. Februar 1888.)

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Einfuhr.

Tarif-Nummer.	
9.	Sog. Käse- und Butterfarben.
9a.	In den Erläuterungen[2]) ist statt „Sublimat (Quecksilberchlorid)" zu setzen: „Quecksilberchlorid" (Sublimat, doppelt Chlorquecksilber)".
10.	Mineralwasser, natürliche oder künstliche, auch mit der Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung.
11/12.	Eisenalbuminat.
12.	In den Tarifentscheidungen vom August 1887[1]) ist: „Krankenheiler Quellsalzlauge in Originalflacons" zu streichen.
13a.	Sog. Pasta Mack zum Parfümiren von Badewasser.
16.	Kupferammoniaksulfat (Mittel zur Bekämpfung des falschen Mehlthaus).
17.	Als Anm.: Blei, essigsaures (Bleizucker) = essigsaures oder holzessigsaures Bleioxyd. (In den Tarifentscheidungen[2]) ist „Bleioxyd, holzessigsaures" zu streichen.)
33.	Saflor-Carmin.
44.	Sodawasserflaschen 2c., mit aufgepreßter Schrift.
61.	Zugeschnittene, ungehobelte Bretter für Packkisten und Packfässer, wie z. B. für Seifen- und Kerzenkisten, Cichorienkisten oder -Fässer, Amlungkisten oder -Fässer 2c., überhaupt für Kisten und Fässer für trockene Gegenstände, von derjenigen Größe, wie sie im Frachtverkehr per Eisenbahn oder per Achse als äußeres (grobes) Verpackungsmaterial verwendet werden. In den Tariferläuterungen[2]) ist nach: „Verpackungsmaterial" einzuschalten: „grobes, aus nicht gehobeltem Holz".
62.	Bretter, ohne Metallbeschläge, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten (ungehobelte Bretter für grobe Packkisten und Packfässer ausgenommen), auch theilweise zusammengefügt, wie z. B. für kleinere Kistchen, Schachteln und dergl., Chokoladenkistchen, Cigarrenkistchen 2c.)
64.	Kistchen von rohem oder gehobeltem Holz, zusammengesetzt oder zerlegt eingeführt, sofern sich, wenn auch bloß von Draht, ein Metallbeschläge daran vorfindet (z. B. Charnier, Schließösen, Schließhaken 2c.).
65.	Die Anmerkung „Feuerwehrleitern, bemalte, mit dazu gehörendem Wagen"[2]) wird gestrichen (s. Nr. 105 hiernach).
94.	Als „Bestandtheile von musikalischen Instrumenten" nach Nr. 94 des Tarifs sind nur fertige Theile zu verzollen, wie z. B. Orgelpfeifen, Klaviaturen, Mundstücke, Klappen, Violinbogen, Violinstege, Griffblätter und andere dergleichen Gegenstände, sofern dieselben ohne Weiteres zusammengesetzt werden können und keinen andern Gebrauch zulassen. Solche Theile dagegen, welche sich als bloße Hülfsartikel qualifiziren, wie z. B. Kästen, Gestelle, Verbindungsstücke 2c., und daher auch zu anderen Zwecken verwendet werden können, ferner Gegenstände aus Holz oder Metall, welche zur Anfertigung von Bestandtheilen musikalischer Instrumente dienen, sind verzollbar nach Stoff und Beschaffenheit.

---

[1]) Hand. Arch. 1881 II. S. 189.
[2]) Ebenda 1886 I. S. 602.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 706.
[2]) Ebenda 1886 I. S. 602.

Tarif-Nummer.

105. Feuerwehrleitern, mechanische, mit dazu gehörendem Wagen, bemalt oder nicht bemalt.
125. Stahldraht, flacher, zur Fabrikation von Uhrenfedern.
126. Eisengußwaaren, ganz grobe, rohe, auch mit Säure behandelt.
137. Röhren, eiserne, mit Messing überzogen.
185. Die Anmerkung „Asphaltpappe“[1]) wird gestrichen (s. Nr. 268 hiernach).
216. Thorleys Viehmastpulver.
256. Sogen. Vin d'orange (Likör aus Wein und Runkelrübenzucker hergestellt).
268. Asphaltpappe (Dachpappe).
269. In den Erläuterungen[1]) ist bei Seidenpapier nach den Worten „geleimt oder ungeleimt“ beizufügen: „sofern das Gewicht nicht mehr als 25 g pro Quadratmeter beträgt (Cellulosepapier naturfarbiges siehe unter Nr. 269a)“.
273. Holzstoffpappen mit aufgepreßten, auch farbigen Dessins.

Argentinische Republik.

Gesetz, betreffend die nationalen garantirten Banken.

Nach dem am 3. November v. J. erlassenen Gesetze kann nunmehr jede Bankgesellschaft unter folgenden Bedingungen eine Depositen- und Diskontobank mit staatlich garantirter Notenausgabe auf mindestens zehn Jahre gründen:

Die der National-Regierung vorzulegenden, notariellen Statuten müssen diesem Gesetze entsprechen und von der Erklärung begleitet sein, daß mindestens 30 pCt. des Bankkapitals und mindestens 250000 Pesos moneda nacional (jetzt etwa 750000 Mark) vorhanden und hinterlegt sind.

Nach Ertheilung der Genehmigung wird die Bank von der National-Regierung gegen Gold die entsprechenden neuen Staatsschuldscheine (fondos publicos) kaufen. Diese Staatsschuldscheine, welche eine zu 4½ pCt. in Gold verzinsliche innere Schuld mit 1prozentiger jährlicher Amortisation bilden, werden von der Direktion des öffentlichen Kreditwesens (junta del crédito público) ausgegeben und zwar bis zum 30. September 1888 zum Kurse von 85. Die von den Banken gekauften Staatsschuldscheine bleiben bei der National-Regierung (im „Inspektions-Bureau“) auf den Namen der betreffenden Bank als Garantie hinterlegt; letztere erhält die Zinsen ausbezahlt. Für deren Werth giebt die Regierung der Bank neue Banknoten zu 1, 2, 5, 10, 20, 50, 100, 200, 500 und 1000 Pesos m. n. Diese Noten werden je für eine Bank nach Serien ausgegeben; sie tragen das Nationalwappen und die Unterschriften der Präsidenten des nationalen „Inspektions-Bureaus“ und der betreffenden Bank. Sie haben bei allen Zahlungen vollen Kurs.

Bis zum Erlaß eines neuen Gesetzes sollen nur 40 Millionen Nacionales derselben von der Regierung ausgegeben werden, und zwar nach deren Wahl: bis zur Höhe von 25 Millionen Nacionales an neue Banken in den Provinzen Buenos-Aires, Santa Fe, Cordoba, Salta, Entre-Rios und in den National-Territorien, und bis zu 15 Millionen in den übrigen Provinzen.

An Stelle der obengenannten Staatsschuldscheine kann die Bank auch andere, ältere Argentinische Staatsschuldverschreibungen bei der Regierung hinterlegen, welche sodann vernichtet und durch die neuen Staatsschuldscheine ersetzt werden.

Die Banken dürfen nicht mehr als 90 pCt. ihres eingezahlten Kapitals in Banknoten ausgeben. Vor deren Ausgabe hat die Bank einen Reservefonds von 10 pCt. ihres Werthes in Gold anzulegen und denselben jährlich durch 8 pCt. des Reingewinns der Bank nach Abzug der zweifelhaften Forderungen ebenfalls in Gold zu vermehren. Der Reservefonds kann zu zulässigen und üblichen Bankgeschäften (Golddiskonto, Wechsel auf Europa u. dergl.) verwendet werden; die in der Kasse bleibenden Dokumente müssen stets auf Gold lauten.

Mit Genehmigung der Regierung können die Banken ihre statutengemäße Notenausgabe verringern und erhöhen, im letzteren Falle unter Ankauf und Hinterlegung der entsprechenden Staatsschuldscheine.

Banken dürfen nicht auf ihre Aktien Darlehen machen, noch solche kaufen, noch Grundbesitz, außer zum eigenen Bedarf oder zur Sicherheit oder an Zahlungsstatt gegen alsbaldigen Wiederverkauf, erwerben.

Es ist ihnen untersagt, ihre eigenen Banknoten zur Vermehrung ihres Kapitals zu verpfänden.

Sie haben monatlich der Regierung Rechnungsübersichten zum Zwecke der Veröffentlichung einzureichen und von jeder Aenderung der Statuten und jeder Ernennung eines Direktionsmitgliedes Anzeige zu erstatten.

Bankbeamte, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln oder der Regierung unrichtige Angaben machen, unterliegen strenger Bestrafung.

Die Banken genießen für die nach Erlaß dieses Gesetzes gemachten Operationen keine fiskalischen Privilegien; sie sind von Provinzial-Steuern befreit.

Zur Leitung der Verhandlungen zwischen dem Staat und den Banken, zur Beaufsichtigung der Notenausgabe der letzteren und Prüfung ihrer Rechnungen wird ein „National-Inspektions-Bureau“ („oficina inspectora“) bestellt, deren Präsident der jeweilige Vorstand des öffentlichen Staatskreditwesens (Crédito Público) ist.

Geräth eine Bank in Konkurs oder Liquidation, so ist Letzterer Konkurs-Liquidator. Derselbe hat in diesem Falle die Zahlung der Zinsen der von der Bank bei der Regierung hinterlegten Staatsschuldscheine zu sistiren und diese Werthpapiere öffentlich zu verkaufen. Haben dieselben weniger als 85 pCt. Kurswerth, so kann er vom Verkauf Abstand nehmen. In diesem Falle, sowie, wenn der Erlös des Verkaufs zur Einlösung und Bezahlung der umlaufenden Noten der Bank nicht ausreichen, hat die National-Regierung für den fehlenden Betrag

---

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 602.

aus ihren Mitteln aufzukommen, für welche Ausgabe sie im Konkurs ein Vorzugsrecht vor allen übrigen Gläubigern der Bank hat.

Zur Bestreitung dieser Ausgaben hat die Nation im Namen der National-Bank einen der jetzigen Emission derselben entsprechenden Betrag (von 40 Millionen Nacionales) in Staatsschuldscheinen in dem Inspektions-Bureau als Garantie zu hinterlegen, deren Verzinsung und Amortisation nur zu diesem Zwecke bestimmt ist.

Die bereits vorhandenen Banken, welche uneinlösbare Noten mit Genehmigung der National-Regierung im Umlauf haben, können, mit Ausnahme der National-Bank, die Vortheile dieses Gesetzes ebenfalls erlangen, wenn sie bis zum 1. Januar 1888 erklären, sich dem Gesetze zu unterwerfen. In diesem Falle können sie mit jährlich 14½ pCt. innerhalb sieben Jahre die gesetzlich zulässigen neuen Staatsschuldscheine kaufen, wozu sie auch mit Genehmigung der Regierung ihre Reservefonds zur Hälfte benutzen dürfen.

Wenn sie die erforderlichen Garantien bieten, kann ihnen die Regierung schon jetzt bis zum 1. März 1888 nach vorheriger Vereinbarung neue Banknoten gegen Zurückziehung ihrer bisherigen aushändigen; sie wird gleichzeitig die entsprechenden Staatsschuldscheine im Namen der Bank bei dem Inspektions-Bureau hinterlegen; die Verzinsung der letzteren beginnt aber erst nach Einzahlung ihres vollen Kaufbetrages seitens der Bank.

Neue Emissionen sind den gedachten Banken nur unter Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

Erklären dieselben nicht bis zum 1. Januar 1888 ihre Unterwerfung unter das Gesetz, so haben sie bei Meidung hoher Geldstrafen ihre jetzigen Noten bis zum 9. Januar 1889 einzuziehen.

Die National-Bank wird, sobald sie die entsprechende Erklärung abgiebt, das Recht haben, außer ihrer bisherigen Emission unter Beobachtung dieses Gesetzes den doppelten Betrag des durch Gesetz vom 16. Juli 1887 ihr zugewiesenen neuen Kapitals von etwa 20 Millionen Nacionales in Banknoten gegen Hinterlegung der Staatsschuldscheine auszugeben.

Außerdem behält sie ihre bisherige gesetzliche Metallreserve.

Die sämmtlichen durch den Verkauf der neuen Staatsschuldscheine der Staatskasse zufließenden Geldbeträge sind zwei Jahre lang in der National-Bank aufzubewahren und sodann zur Tilgung und Amortisation der lästigsten auswärtigen Staatsschulden zu verwenden.

Verordnung, betreffend den Verkehr mit den Nachbarstaaten.

Zum Vollzug des Artikels 10 des Zollgesetzes für 1888,[1]) betreffend den Verkehr mit den Nachbarstaaten, hat die Argentinische Regierung unter dem 31. Dezember v. J. eine Verordnung erlassen, wonach alle Schiffe, welche vom 1. Januar d. J. ab in den Häfen der Grenzstaaten Argentiniens Ladung für dasselbe mitnehmen, verpflichtet sind, ein von dem Argentinischen Konsul des Abgangshafens beglaubigtes Generalmanifest in doppelter Ausfertigung und für jeden Ankunftshafen gesondert mitzuführen. Der Argentinische Konsul hat die Beglaubigung erst nach Vergleichung mit den Connossements vorzunehmen. Schiffe mit „Packetprivileg" dürfen im Nothfalle die Beglaubigung durch den nächstfolgenden Dampfer nachholen lassen.

Zuwiderhandlungen werden gegen Kapitäne, Rheder oder Schiffsagenten mit einer Strafe in der Höhe des halben Einfuhrzolles geahndet. Die Berufung gegen die Strafverfügung ist erst nach Zahlung der Strafsumme zulässig.

[1]) Hand. Arch. 1888 Februarheft I. S. 160.

Frankreich.

Zeitweilige zollfreie Einfuhr von Roheisen.

(Cirkular der General-Zolldirektion vom 25. Januar 1888. Nr. 1902.)

Der Französische Minister für Handel und Gewerbe hat dem Präsidenten der Französischen Republik nachstehenden Bericht erstattet:

Die Einrichtung der zeitweiligen zollfreien Zulassung von Roheisen hat in den letzten Jahren zu Einsprüchen Veranlassung gegeben, welche sowohl in der Form von Interpellationen vor der Deputirtenkammer, wie im Jahre 1885, als auch in der Form von Petitionen, welche direkt an mein Departement gerichtet wurden, erhoben worden sind.

Wenn jedoch die Gegner der gegenwärtigen Einrichtung mit Nachdruck verlangten, daß die zeitweilige Zulassung von Roheisen wie diejenige von Schmiedeeisen an die Verpflichtung zum Transport nach dem Werk geknüpft würde, so forderten andere Interessen die Aufrechterhaltung des bisher beobachteten Verfahrens.

Die zuerst von dem „Comité consultatif des arts et manufactures" im Jahre 1866 und von dem „Conseil supérieur du commerce et de l'industrie" in seiner Session von 1887 geprüften Frage ist nunmehr in ein neues Stadium getreten.

Ohne die Bestätigung der Gutachten des „Conseil supérieur" und des „Comité consultatif" abzuwarten, haben die widerstreitenden Interessen einen Boden gefunden, auf welchem sie sich geeinigt haben. Der in Folge dieser Verständigung mir übermittelte Vorschlag bezweckt, lediglich Frischereiroheisen (fontes d'affinage) an die Verpflichtung zum Transport nach dem Werk zu binden und das Verfahren für Gießereiroheisen (fontes de moulage), für welches die Verhältnisse jetzt andere sind, aufrechtzuerhalten.

Diese Lösung, welcher die große Mehrheit der Interessenten zugestimmt hat, kann nach meinem Dafürhalten zweckmäßig verwirklicht werden. Jedoch habe ich zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten, welche aus einer zu plötzlichen Aenderung des Verfahrens für das Frischereiroheisen entstehen möchten, Maß-

regeln für eine Uebergangsperiode vorgesehen. Das zu erlassende Dekret würde keine Anwendung finden auf Geschäfte, welche auf Grund von Verträgen zu Stande gekommen sind, die vor seiner Veröffentlichung abgeschlossen worden sind. Auch scheint es in der Billigkeit zu liegen, allgemein zuzulassen, daß alle bereits eröffneten Einfuhrkredite noch sechs Monate Gültigkeit behalten.

Demgemäß habe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister den hier beigefügten Entwurf eines Dekretes vorbereitet, welcher die im Vorstehenden erörterten Maßregeln zur Ausführung bringt. Wenn Sie den Wortlaut dieses Dekretes billigen, so beehre ich mich, Herr Präsident, Sie zu bitten, dasselbe mit Ihrer Unterschrift gefälligst versehen zu wollen.

Das vorstehend erwähnte, von dem Präsidenten der Republik am 24. Januar d. J. vollzogene Dekret lautet wie folgt:

Der Präsident der Französischen Republik,
auf den Bericht des Ministers für Handel und Gewerbe, und zufolge eines gleichlautenden Gutachtens des Finanzministers,
im Hinblick auf Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1836[1]),
im Hinblick auf das Dekret vom 15. Februar 1862[2]),
im Hinblick auf das Dekret vom 9. Januar 1870[3]),
verordnet was folgt:

Art. 1. Das vorübergehend zollfrei zugelassene Frischereiroheisen (fontes d'affinage) muß nach den Werken gebracht werden, welche zur Verarbeitung desselben ermächtigt sind. Die Zollverwaltung hat die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um den Eingang dieser Erzeugnisse an ihrer Bestimmung sicher zu stellen.

Art. 2. Die bereits eröffneten Einfuhrkredite behalten noch für sechs Monate, vom Datum dieses Dekretes an gerechnet, unter den durch die früheren Vorschriften festgesetzten Bedingungen ihre Gültigkeit. Das gegenwärtige Dekret findet keine Anwendung auf Geschäfte, welche auf Grund von Verträgen abgeschlossen sind, die vor dem „Comité consultatif des arts et manufactures" ordnungsmäßig nachgewiesen werden.

Art. 3. Alle Bestimmungen der Dekrete vom 15. Februar 1862 und vom 9. Januar 1870, welche dem gegenwärtigen Dekrete nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft.

Zulassung von gequetschtem Malz zur Abschreibung auf zeitweilig zollfrei zugelassene Gerste.

(Cirkular der General-Zolldirektion vom 11. Januar 1888. Nr. 1897.)

Die Handels- und Finanz-Departements haben auf Grund eines Gutachtens des „Comité consultatif des arts et manufactures" unterm 3. Januar d. J. die Entscheidung getroffen, daß zur Abschreibung auf zeitweilig zollfrei zugelassene Gerste[4]) ebenso wie lediglich gedarrtes, auch gequetschtes Malz angenommen werden kann.

[1]) Hand. Arch. 1861 I. S. 214 (Anmerkung).
[2]) Ebenda 1862 I. S. 182.
[3]) Ebenda 1870 I. S. 69.
[4]) Ebenda 1885 I. S. 597.

Uruguay.

Zolltarifänderungen.

(Norddeutsche Allgemeine Zeitung.)

Für Uruguay ist unter dem 5. Januar 1888 ein Zollgesetz erlassen worden, welches für die bereits dort in Häfen oder im Entrepot befindlichen Waaren mit dem 21. Januar, für schwimmende Ladungen, welche bis zum 6. Februar den Verschiffungshafen verlassen haben, mit dem 20. Februar, bezw. — für Segelschiffe — mit dem 5. April d. J. zur Anwendung gelangt. Der neue Zolltarif weicht von dem bisherigen[1]) in folgenden Punkten ab: Der generelle Werthzoll ist dort, wo er bisher 30½ pCt. betrug, auf 31 pCt., die Sätze für die in der 2. und 3 Zollklasse verbliebenen Artikel sind von 47 bezw. 43 auf 48 bezw. 44 pCt. erhöht worden. Dagegen ist der bisher zu allen Zöllen erhobene Zuschlag von 6½ pro Mille aufgehoben und die Zahl der zollfreien Artikel vermehrt worden. Unter den letzteren befinden sich nunmehr auch Näh- und andere Maschinen. Neu sind mehrere spezifische Zölle, und nachstehende Waaren, welche für den Deutschen Export von Interesse sind, zahlen die folgenden Eingangszölle: Sprit ⅓ Cent. für das Liter und den Grad (Cartier). Der bisher aus Deutschland dorthin eingeführte Kartoffelsprit von 31 Grad Cartier (gleich 80 Grad Tralles) wird jetzt mit 15⅓ Cent. für das Liter verzollt, während er früher entsprechend mit 6,6 Cent. belegt war. Zucker, roh 4,40, raffinirt 5 Pesos für den Doppelzentner. Bisher waren die entsprechenden Sätze 2,59 bezw. 3,14 Pesos. Reis, roh 1, enthülst 4 Pesos für den Doppelzentner. Der Zoll für beide Sorten betrug bisher 2,70 Pesos. Bier in Flaschen 12 Cent. die Flasche, in Fässern 10 Cent. das Liter, gegen früher 10,6 bezw. 9,2 Cent.

Peru.

Erhöhung der Einfuhrzölle.

(Mon. belge vom 12. Februar 1888.)

Durch Dekret vom 21. Dezember v. J. sind die Eingangszölle um 5 pCt. erhöht worden; eine Waare, welche z. B. bisher 40 pCt. vom Werth bezahlte, hat künftig 42 pCt. zu entrichten, der Zuschlag wird also nach dem Betrag des Zolls berechnet.

Zum Opiummonopol.

Die Peruanische Regierung hat bis zur Durchführung des Gesetzes, nach welchem die Einfuhr und der Verkauf von Opium in Zukunft durch den Staat oder für dessen Rechnung erfolgen soll,[2]) das Opium mit einem Eingangszoll von 10 Soles Silber für das Kilogramm belegt.

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 617.
[2]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 77.

Italien.

Zollbehandlung der Umschließungen von auf Zeit eingeführten Waaren.

(Mon. belge vom 12. Januar 1888.)

Ein Cirkular des Italienischen Finanzministeriums vom 7. Oktober 1887 lautet wie folgt:

Mehrere Zollämter lassen gewöhnlich die Umschließungen von auf Zeit eingeführten Waaren zollfrei, weil dieselben handelsüblich oder für den Transport der Waaren unumgänglich erforderlich sind.

So lassen diese Aemter z. B. die Umschließungen von Seide und die Säcke mit Getreide, welches zur Verarbeitung zu Teigwaaren bestimmt ist, zollfrei und ohne die Wiederausfuhr zu fordern.

Dieses Verfahren ist unrichtig und steht im Widerspruch mit Artikel 71 des Reglements über die Einfuhr und Ausfuhr auf Zeit.

Die Umschließungen anlangend, so ist ein wesentlicher Unterschied zu machen, je nachdem die darin enthaltenen Waaren zum Eingang abgefertigt oder nur auf Zeit eingeführt werden.

Ersteren Falls können sie, wenn sie keinen besonderen Charakter oder keinen solchen Werth haben, daß sie Gegenstand eines besonderen Handels bilden können, und wenn ihre Verwendung zum Transport und zur Aufbewahrung der Waaren üblich ist, wie letztere behandelt und derselben Abgabe wie die Waaren, wenn diese nach dem Bruttogewicht oder nach dem Nettogewicht tarifirt sind, unterworfen werden, oder zollfrei gelassen werden, wenn die Waaren ebenfalls zollfrei sind.

In diesem Falle werden die Umschließungen, da sie mit den Waaren endgültig zur Einfuhr gelangen, mit den Waaren als ein Ganzes angesehen und bleiben mit ihnen bei der Zollbehandlung verbunden. Eine Ausnahme ist hierbei nur zulässig, wenn die Waaren nach dem wirklichen Nettogewicht tarifirt sind. In diesem Falle sind die Umschließungen, wenn die vorgenannten Bedingungen vorliegen, zollfrei, weil sie, wenn auch nicht hinsichtlich der Abgabe, so doch an sich einen vom Inhalt trennbaren Gegenstand bilden.

Wenn dagegen die Waare auf Zeit eingeführt wird, so kann die Umschließung vom Standpunkte der Abgabenerhebung aus nicht mit der Waare selbst als Eins aufgefaßt werden, wenn sie nicht selbst auf Zeit eingeführt wird. Will man sie dagegen endgültig in das Königreich einführen, während die Waare zur Wiederausfuhr bestimmt ist, so ergiebt sich daraus unzweifelhaft für die Anwendung des Zolls die Trennung der Umschließung vom Inhalt; und die Umschließung, von der man nicht mehr annehmen kann, daß sie keinen Gegenstand eines besonderen Handels bilden könne, erhält einen eigenen Charakter, ganz unabhängig von dem der Waare. Mit anderen Worten, sie wird selbst eine Waare, welche zum Eingang zu verzollen ist, und kann nicht mehr den Zoll umgehen, welchen sie hätte zahlen müssen, wenn sie für sich zur Abfertigung gestellt worden wäre.

Wollte man anders verfahren, so würden offenbar die Umschließungen von auf Zeit eingeführten Waaren im Gegensatz zu denjenigen von zum Eingang abgefertigten Waaren ausnahmslos zollfrei in das Königreich eingeführt werden, lediglich mit der Verpflichtung, den Inhalt wieder auszuführen oder dafür den Zoll zu entrichten. Eine solche verschiedenartige Behandlung ist durchaus unzulässig, weil sie den fiskalischen Interessen und auch denjenigen der Industriezweige, welche sich mit der Fertigung der Umschließungen befassen, widerstreitet.

Das Ministerium bestimmt daher, daß die Umschließungen von auf Zeit eingeführten Waaren grundsätzlich mit diesen wieder auszuführen sind. Wollen die Kaufleute dieselben im Königreich belassen, so hat die Zollbehörde sie mit dem entsprechenden Zoll zu belegen.

Zoll auf Seidenbänder.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 24. Januar 1888.)

Der neue Italienische Zoll auf Seidenbänder, die in keinem der Italienischen Verträge aufgeführt sind, wird seit dem 1. Januar auf Grundlage des neuen Generaltarifs (nicht des Konventionaltarifs) für Seidenstoffe, plus 3 Franken Zuschlag berechnet. Es werden also für Seidenbänder folgende Zölle pro Kilogramm erhoben:

Seidene und floretseidene Sammet- und Plüschbänder:
- glatt . . . . 12 Franken,
- gemustert . . . . . 15 „

Gemischte Sammet- und Plüschbänder:
- glatt . . . . 10 Franken,
- gemustert . . . . . 13 „

Seidene und floretseidene Bänder, schwarze:
- glatt . . . . 10 Franken,
- gemustert . . . . . 13 „

Seidene und floretseidene Bänder, bunt:
- glatt . . . . 11 Franken,
- gemustert . . . . . 14 „

Seidene und floretseidene Bänder, durchbrochen (graticolati):
- glatt . . . . 13 Franken,
- gemustert . . . . . 16 „

Gemischte, 12 bis 50% Seide oder Floretseide, schwarze:
- glatt . . . . 7 Franken,
- gemustert . . . . . 10 „

Gemischte, 12 bis 50% Seide oder Floretseide, bunt:
- glatt . . . . 8 Franken,
- gemustert . . . . . 11 „

Abschaffung der Handelsgerichte.

Durch ein in der „Gazzetta ufficiale“ vom 26. Januar d. J. veröffentlichtes Gesetz vom 25. desselben Monats werden mit Wirksamkeit vom 1. April d. J. ab die Italienischen Handelsgerichte aufgehoben und die bisher zu ihrer Kompetenz gehörigen Geschäfte den gewöhnlichen Gerichtshöfen zugewiesen.

Erhöhung der Getreidezölle.

(Gazzetta ufficiale vom 10. Februar 1888.)

Eine Königliche Verordnung vom 10. Februar d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Der durch Gesetz vom 14. Juli 1887 genehmigte General-Zolltarif [1]) wird in nachstehender Weise abgeändert:

Nr.			Eingangszoll Lire
264.	Korn oder Weizen	Tonne	50
270.	Mehl:		
	a. aus Korn oder Weizen	100 kg	8,70
	c. Gries	"	11
271.	Kleie	"	2,75
272.	Weizen-Teigwaaren	"	12
273.	Brot und Schiffszwieback	"	12
267.	Hafer	"	4

Art. 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und wird dem Parlament behufs Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt werden.

Zollbehandlung durchbrochener Gewebe.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 4. Februar 1888.)

Unter der Herrschaft des alten Tarifs wurden grundsätzlich diejenigen Gewebe noch als durchbrochen (graticolati) betrachtet, welche offene Stellen enthielten, die dem von einem einzigen Faden eingenommenen Raum entsprachen. Diese Auffassung wurde von vielen Fabrikanten aus technischen Gründen bekämpft, weshalb sich das Finanzministerium veranlaßt sah, im neuen Repertorium zum Generaltarif dem Ausdruck „graticolati" eine weitere Interpretation zu geben. Es sind darunter jetzt nur noch die sogenannten à jour Gewebe verstanden, welche auf besondern Webstühlen verfertigt werden und sowohl in Kette als Einschlag durchbrochene Partien in Form regelmäßiger Vierecke enthalten. Die Zollämter, welche über die Beurtheilung der durchbrochenen Gewebe noch im Zweifel sind, werden veranlaßt, von denjenigen Stoffen, deren Textur zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß geben könnte, dem Ministerium Muster einzusenden. (Instruktion vom 30. Dezember 1887.)

Umwandlung der auf die Verlängerung von Handelsverträgen bezüglichen Verordnungen in Gesetze.

(Gazzetta ufficiale vom 10. Februar 1888.)

Ein Italienisches Gesetz vom 10. Februar d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Folgende Verordnungen werden in Gesetze umgewandelt:

1) Die Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1887, Nr. 5127, betreffend die Verlängerung des Handelsvertrages vom 22. März 1883 zwischen Italien und der Schweiz [1]), bis zum 1. März 1888;
2) die Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1887, Nr. 5128, betreffend die Verlängerung des Handelsvertrages vom 3. November 1881 zwischen Italien und Frankreich [1]) bis zum 1. März 1888;
3) die Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1887, Nr. 5129, betreffend die Verlängerung des Handels- und Schiffsfahrtsvertrages vom 2. Juni 1884 zwischen Italien und Spanien [1]) bis zum 1. März 1888;
4) die Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1887, Nr. 5130, durch welche die durch den Zolltarif vom 9. August 1883 festgesetzten Zollsätze auf Garne und gescheerte Ketten aus Baumwolle sowie auf Brucheisen und Bruchstahl provisorisch aufrecht erhalten werden.[2])

Art. 2. Die Königliche Regierung kann nach Berathung im Ministerrath durch Königl. Verordnungen diejenigen Abänderungen des Zolltarifs einführen, welche zum Schutze der nationalen wirthschaftlichen Interessen nothwendig erscheinen.

Diese Befugniß erlischt sechs Monate nach der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes; die auf Grund des letzteren ergangenen Königlichen Verordnungen sind dem Parlament behufs Umwandlung in Gesetze vorzulegen.

Erhöhung der Eingangszölle auf Zucker, Glykose und zuckerhaltige Erzeugnisse, sowie der Fabrikationssteuer auf Zucker und Glykose.

(Gazzetta ufficiale vom 13. Februar 1888.)

Ein Italienisches Gesetz vom 12. Februar 1888 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Der durch Gesetz vom 14. Juli 1887 genehmigte Zolltarif[3]) wird wie folgt abgeändert:

		Lire
Nr. 13. Zucker:		
a. erster Klasse	100 kg	90
b. zweiter Klasse	"	76,75
Nr. 14. Glykose:		
a. feste	"	66
b. flüssige	"	50
Nr. 15. Konfekte und Konserven ꝛc.:		
Zucker und Honig	"	100
Nr. 16. Theebiskuit	"	45
Nr. 17 a. Syrupe zu Getränken	"	60
Nr. 19. Chokolade	"	150

Art. 2. Die inländischen Zuckerfabriken unterliegen einer Steuer von 55,95 Lire für den metrischen Centner Zucker zweiter Klasse und von 61,15 Lire für den metrischen Centner Zucker erster Klasse.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 531 u. 934.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 76.

[2]) Ebenda Februarheft S. 152.

[3]) Hand. Arch. 1887 I. S. 531 u. 934.

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1887[1]) hinsichtlich des vermischten Traubenzuckers, welcher zu gewerblichen Zwecken bestimmt ist, bleiben in Geltung, dagegen wird die Fabrikationssteuer auf Traubenzucker (Glykose) auf 30 Lire für den metrischen Centner erhöht.

Art. 4. Vom 1. März 1888 ab erfolgt die Rückvergütung der Steuer für zuckerhaltige, zur Ausfuhr bestimmte Waaren nach Maßgabe der beigefügten Tabelle, welche einen integrirenden Theil des gegenwärtigen Gesetzes bildet.

Tabelle über die Rückvergütung der Steuer für zuckerhaltige Waaren.

Waaren.	Einheit als Grundlage der Rückvergütung.	Für jede Einheit zu vergütender Betrag. Lire.	Geringste Menge, für welche die Rückvergütung gewährt wird.
Wermuth nach Turiner Art, zuckerhaltiger	hl	4,50	Liter 100
Citronen, Pomeranzen, Limonen und deren Schalen, kandirt	metr. Ctr.	60,50	kg 25
Auf Portugiesische und Pariser Art kandirte Früchte	"	60,50	" 25
Auf Marseiller Art kandirte, d. h. mit Julep kandirte Früchte	"	45,50	" 25
Kandirte Früchte in Büchsen, ohne letztes Kochen eingelegt	"	45,50	" 25
Glasirte Kastanien (marrons glacés)	"	22,50	" 25
Konservirte Kastanien	"	33	" 25
Konfekt	"	54	" 25
Senf mit Zucker eingemacht	"	27	" 100
Mandelkuchen mit Zucker bereitet	"	9	" 50
Kondensirte Milch	"	[2])	" 500
Citronensaure Magnesia	"	[2])	" 100
Chokolade ohne Gewürz	"	83	" 25
Chokolade mit Gewürz	"	86	" 25

Rumänien.

Abänderung des Tarifs der an der Sulinamündung zu erhebenden Schifffahrtsabgaben.

(Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 4.)

Die Europäische Donau-Kommission hat in ihren Sitzungen vom 14. und 17. November v. J. eine weitere,[3]) vom 1. Januar d. J. ab in Kraft tretende Ermäßigung der von ihr erhobenen Schifffahrtsabgaben um 20 pCt. für die aus dem Hafen von Sulina in See gehenden Schiffe, Flöße und Holztriften beschlossen.

Demzufolge haben die Artikel 1, 7, 8, 10, 11 und 12 des Tarifs der an der Sulinamündung zu erhebenden Schifffahrtsabgaben vom 31. Dezember 1880[1]) die nachstehende abgeänderte Fassung erhalten:

Art. 1. Jedes Segel- oder Dampfschiff und jedes Fahrzeug ohne Ausnahme von wenigstens zweihundert Tonnen Raumgehalt welches den Hafen von Sulina verläßt, um in See zu gehen, und dessen Ladung nach seinen Konnossementen oder seinem Manifeste den dritten Theil seines Raumgehalts übersteigt, hat für jede Meßtonne und von seinem Gesammt-Tonnengehalt eine feste Schifffahrtsabgabe zu entrichten, deren Betrag in Franken und Centimen durch die folgende Tabelle festgesetzt ist:

Abgabepflichtiger Tonnengehalt.	Die Abgabe beträgt für Schiffe, welche ihre Ladung eingenommen haben	
	im Hafen von Sulina, ohne weiter stromaufwärts gegangen zu sein	in einem andern Hafen des Stromes
	Franken.	Franken.
Von 201 bis 250 Tonnen	0,74	1,16
" 251 " 800 "	0,93	1,40
" 301 " 400 "	1,09	1,60
" 401 " 600 "	1,19	1,72
" 501 " 600 "	1,22	1,84
" 601 " 700 "	1,25	1,88
" 701 " 800 "	1,28	1,92
über 800 "	1,32	1,96

Art. 7. Schiffe, welche auf der Rhede von Sulina vor Anker liegen bleiben, um daselbst, ohne in den Hafen einzulaufen, ihre Ladung ganz oder theilweise vermittelst der Lichterfahrzeuge einzunehmen oder zu löschen, sind den in den obigen Artikeln 1, 2, 3 oder 5 bestimmten Abgaben nicht unterworfen. Jedes dieser Schiffe hat eine für alle gleichmäßige Abgabe von achtzig Franken als Beitrag zu den Kosten der auch ihnen zu statten kommenden Einrichtungen zu entrichten.

Diejenigen Schiffe der bezeichneten Art, welche in den Hafen einlaufen, ohne daselbst irgend ein Handelsgeschäft zu betreiben, wegen dessen sie der in den gedachten Artikeln 1, 2, 3 oder 5 bestimmte Abgaben unterliegen würden, haben außer der in dem ersten Absatz vorgeschriebenen Abgabe von achtzig Franken eine weitere Abgabe von sechzehn Centimen für jede Tonne als Leuchtthurm- und Lotsenabgabe zu bezahlen. Diese Abgabe wird nur einmal bei dem Auslaufen aus dem Hafen erhoben.

Die von Schiffen, welche nur die in dem gegenwärtigen Artikel bestimmten Abgaben entrichtet haben, zum Transport ihrer Ladungen durch die Mündung gecharterten Lichterfahrzeuge

1) Hand. Arch. 1887 I. S. 529.
2) Nach dem durch chemische Analysen ermittelten Zuckergehalt.
3) Vergl. Hand. Arch. 1885 I. S. 840.

1) Vergl. Hand. Arch. 1881 I. S. 476.

haben für jede mit vollständiger oder theilweiser Ladung bewerkstelligte Fahrt durch die Mündung eine feste Abgabe von achtzig Centimen für jede Tonne ihres Gesammt-Raumgehalts zu zahlen.

Lichterfahrzeuge, welche zum Ausladen von Ballast dienen, sind von jeder Abgabe frei.

Die durch den gegenwärtigen Artikel den Seeschiffen und Lichterfahrzeugen auferlegte Abgabe von sechzehn und bezw. achtzig Centimen für jede Tonne wird bei Dampfschiffen nach dem Netto-Raumgehalt gemäß Artikel 4 berechnet.

Art. 8. Alle Flöße oder Holztriften, welche den Hafen von Sulina verlassen, um in See zu gehen, haben eine feste Schifffahrtsabgabe zu entrichten, deren Betrag nach Franken und Centimen in folgender Tabelle festgesetzt wird:

Flöße oder Holztriften in einer Breite	Abgaben von Flößen und Holztriften bei einem Tiefgange von						
	10 Fuß oder darunter	mehr als					
		10 bis 11 Fuß	11 bis 12 Fuß	12 bis 13 Fuß	13 bis 14 Fuß	14 bis 15 Fuß	15 bis 16 Fuß
	Franken.	Franken.	Franken.	Franken.	Franken.	Franken.	Franken.
von weniger als 40 Fuß	80	120	160	200	240	280	320
von 40 bis 49 Fuß	160	160	200	240	280	320	360
von 50 bis 59 Fuß	240	240	240	280	320	360	400
von 60 bis 69 Fuß	320	320	320	320	360	400	440
von 70 Fuß und darüber	400	400	400	400	400	440	480

Flöße und Holztriften, deren Tiefgang mehr als 16 Fuß beträgt, entrichten außer der in der letzten Spalte der vorstehenden Tabelle bezeichneten Abgabe eine Zusatzabgabe von vierzig Franken für jeden Fuß oder Bruchtheil eines Fußes, um welchen ihr Tiefgang sechzehn Fuß übersteigt.

Die Dicke der Stämme, welche den Kiel bilden, wird bei der Messung des Tiefganges mitgerechnet, und als Breite, welche der Abgabenberechnung zu Grunde zu legen ist, wird die größte Breite des Flosses oder der Holztrift angenommen. Diese Dimensionen werden nach Englischen Fuß gemessen.

Art. 10. Schiffe und Fahrzeuge, welche in den Hafen von Sulina einlaufen und mit weniger als einem Drittel ihrer Ladung wieder auslaufen, bleiben von den in den obigen Artikeln 1, 2 und 5 festgesetzten Abgaben frei; übersteigt jedoch ihr Raumgehalt zweihundert Tonnen, so entrichten sie beim Ausgang eine Abgabe von sechzehn Centimen für jede Tonne als Leuchtfeuer- und Lotsengebühr.

Dieselbe Abgabe haben diejenigen Seeschiffe zu entrichten, welche ausnahmsweise Lichterdienste verrichten, und zwar außer der im dritten Alinea des obigen Artikels 7 vorgeschriebenen Abgabe von achtzig Centimen für jede Tonne.

Seeschiffe oder Lichterfahrzeuge, welche im Hafen von Sulina Schutz gegen Unwetter suchen, sowie solche, welche in Folge irgend eines Unfalls sich in den Hafen zu flüchten genöthigt und ihre Seereise fortzusetzen verhindert werden, sind von jeder Abgabe frei, vorausgesetzt, daß sie vor Ablauf eines Jahres seit ihrer Einfahrt wieder in See gehen, ohne inzwischen Handelsgeschäfte zu betreiben.

Art. 11. Segel- und Dampfschiffe und alle Fahrzeuge ohne Ausnahme, welche nach ihren Konnossementen oder dem Manifest mit einer Ladung von mehr als einem Drittel ihres Raumgehalts aus See in den Hafen von Sulina einlaufen, daselbst aber nur einen Theil ihrer Ladung löschen und mit dem Rest wieder in See gehen, um, ohne stromaufwärts zu fahren, einen anderen Hafen zu besuchen, haben die nachstehend festgesetzten Schifffahrtsabgaben zu entrichten, und zwar:

Wenn das Schiff den Hafen von Sulina mit Waaren verläßt, welche an Menge den dritten Theil der beim Einlaufen an Bord befindlich gewesenen nicht übersteigen, so hat es drei Viertel der in Artikel 1 und bezw. 2 des gegenwärtigen Tarifs festgesetzten Abgabe zu entrichten.

Wenn es den gedachten Hafen mit Waaren verläßt, welche an Menge zwar den dritten Theil — nicht aber zwei Drittheile — der beim Einlaufen an Bord befindlich gewesenen übersteigen, so hat es die Hälfte der in den gedachten Artikeln 1 und bezw. 2 festgesetzten Abgabe zu entrichten.

Endlich wenn es den gedachten Hafen mit Waaren verläßt, welche an Menge zwei Drittheile der beim Einlaufen an Bord befindlich gewesenen übersteigen, so hat es ein Viertel der durch die nämlichen Artikel 1 und bezw. 2 festgesetzten Abgabe zu entrichten; jedoch darf diese Abgabe nicht weniger als sechzehn Centimen für jede Tonne des gesammten abgabenpflichtigen Raumgehalts betragen.

In den drei vorstehend bezeichneten Fällen wird die durch gegenwärtigen Artikel festgesetzte Abgabe nur einmal für die Einfahrt in den Strom erhoben. Nach deren Entrichtung ist das Schiff von jeder anderen Abgabe für die Wiederausfahrt frei.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden keine Anwendung auf diejenigen Schiffe, welche bei Löschung eines Theils ihrer Ladung zu Sulina zugleich Waaren in diesem Hafen einnehmen. Diese Schiffe unterliegen hinsichtlich der Entrichtung sowohl der Eingangs- wie der Ausgangsabgaben lediglich den in den Artikeln 1, 2 oder 3 und bezw. 5 des gegenwärtigen Tarifs enthaltenen Vorschriften.

Art. 12. Die in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Abgaben umfassen:

die Gebühr zur Deckung der Kosten der von der Europäischen Donau-Kommission veranstalteten Arbeiten und sonstigen Stromverbesserungen.

die bestehenden Gebühren zur Unterhaltung der zum Beleuchtungssystem der Donaumündungen gehörigen Leuchtfeuer;

die Gebühren zur Deckung der Kosten des Lotsendienstes sowohl in der Durchfahrt von Sulina, als auch auf dem Flusse zwischen Sulina und Braila, sowie die der sonstigen zur Erleichterung der Schiffsfahrt dienenden Anstalten.

Abgesehen von diesen Abgaben sind die Schiffe keinerlei Auflagen oder Gebühren unterworfen.

Schiffsfahrtsgesellschaften, welche in Gemäßheit der im Artikel 3 festgesetzten Bedingungen einen regelmäßigen Dienst unterhalten und von der ihnen zustehenden Befugniß, für ihre Schiffe ihre eigenen Lotsen zu verwenden, Gebrauch machen, erhalten für die flußaufwärts gehenden Fahrzeuge eine Ermäßigung von 20 pCt. auf die erhobenen Schiffsfahrtsabgaben. Diese Ermäßigung wird bei Regelung der monatlichen Abschlüsse berechnet.

Columbien.

Durchfuhr von Kriegswaffen und Kriegsmunition auf der interozeanischen Eisenbahn.

(Mon. off. du commerce vom 2. Februar 1888.)

Eine Verordnung der Columbischen Regierung vom 22. Oktober 1887 lautet in Uebersetzung wie folgt:

1) Wenn die Nationalregierung oder diejenige von Panama die Gewißheit oder die Ueberzeugung hat, daß Waaren, welche mit der interozeanischen Eisenbahn angekommen oder in die Lagerhäuser der letzteren aufgenommen sind, in Kriegswaffen oder Kriegsmunition bestehen, so hat der Eisenbahn-Bevollmächtigte oder Beamte die verdächtigen Waaren in Gegenwart der Staatsbehörde zu untersuchen.

2) Ergiebt diese Untersuchung, daß die Waaren in Kriegswaffen oder Kriegsmunition bestehen und für eine andere Nation bestimmt sind, so erfolgt ihre Durchfuhr in Gemäßheit der Vorschriften der von der ausübenden Gewalt erlassenen Verordnung vom 27. Juni 1819. Ergiebt sich dagegen, daß diese Waaren nach einem Columbischen Hafen dirigirt sind, oder ist anzunehmen, daß sie für einen Ort des Gebiets der Republik bestimmt sind, so sind sie von der Regierung von Panama zu untersuchen, welche alsdann die erforderlichen Maßregeln zu treffen hat, um das durch Zuwiderhandlung gegen die Gesetze der Nation begangene Vergehen zu entdecken.

3) Die Regierung von Panama wird sich mit dem Vertreter der Eisenbahngesellschaft des Isthmus in Benehmen setzen, damit letztere die nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Reglements veröffentliche, welche nach Art. 7 des Vertrages von 1867 zu ihrer vollständigen Genehmigung der Prüfung der Exekutivgewalt unterliegen.

Großbritannien.

Zolltarif für Südaustralien.

In Südaustralien ist seit Dezember v. J. der nachstehende Zolltarif in Kraft:

1. Spezifische Zölle.

Waaren.	Maßstab.	Zoll. Pfd. Sterl.	Zoll. Schill.	Zoll. Pence.
Essigsäure:				
von nicht mehr als 33 pCt. Säuregehalt	Pfund od. Pint	—	—	3
für jede 10 pCt. Säuregehalt oder einen Theil davon darüber hinaus . . .	"	—	—	1
Salpeter-, Schwefel- und Salzsäure . .	Centner	—	5	—
Ale, Porter, Sprossen- oder anders Bier; Aepfel- und Birnenwein; Limonensaft, kohlensäurehaltiger, und Limonensaft-Kordials, nicht alkoholhaltige	Gallon	—	1	—
Thiere, lebende:				
Hengste, Stuten, Wallache, Hengst- und Stutenfüllen über 6 Monate alt, wenn dieselben nicht gesattelt oder angespannt eingehen	Stück	—	5	—
Hornvieh, Kühe, Ochsen, Färsen, Bullen, Stiere, Kälber über 6 Monate alt, mit Ausnahme von Zugochsen im Joch	"	—	5	—
Schafe	"	—	—	6
Schweine	"	—	2	—
Fisch, getrocknet und gesalzen, und Sardinen (ausgenommen in Pökel oder Salzlake); Milchkonserven und Mischungen mit Milch; Paraffin und Erdwachs; Stearin . . .	Pfund	—	—	1
Speck; Butterine, Käse; Kaffee, geröstet oder gemahlen; feine Seife; Schinken .	"	—	—	4
Gerste	Bushel	—	1	—
Bienenwachs; kandirte Früchte; Chokolade; Kakao, verarbeitet; Zuckerwerk; Früchte, getrocknet (ausgenommen Datteln, Korinthen, Rosinen); Jagdschießpulver; Honig; Fruchtsäfte; Gelees; Mostrich; Nüsse (ausgenommen Kokosnüsse); Schweinefleisch, gepökelt; Präserven	Pfund	—	—	3
Zwieback; Blau; Butter; Lichte; gekräuseltes Haar; Korinthen, Datteln; Fisch-Konserven (ausgenommen Sardinen); Fischleim	"	—	—	2
Fruchtkonserven	"	—	—	2
Fruchtmus (pulp)	"	—	—	4
Leim; Maccaroni; Fleischkonserven; Pfeffer; Rosinen	"	—	—	2
Seife, andere als feine	"	—	—	1
Seifenextrakt; Seifen- und Waschpulver; Gewürze; Stärke; Suppenkonserven . .	"	—	—	2
Bindfaden und Seile, einschl. Fischerleinen (ausgenommen Näh- und Segelgarn); Gemüsekonserven; Fadennudeln	"	—	—	2

Waaren.	Maßstab.	Zoll.		
		Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
Stiefel und Schuhe, ausgenommen Gummischuhe (die jetzigen Englischen Maße sind maßgebend):				
für Männer, Nr. 6 und aufwärts	Dtzd. Paar	1	13	—
„ Jünglinge, Nr. 2—5	„	1	1	—
„ Knaben, Nr. 7—1	„	—	17	6
„ Frauen, Nr. 3 und aufwärts, ausgenommen Lasting- und Stoffstiefel, einschl. Galoschenstiefel	„	—	19	6
„ Mädchen, Nr. 11—2, ausgenommen Lasting- und Stoffstiefel, einschl. Galoschenstiefel	„	—	16	—
„ Mädchen, Nr. 7—10, ausgenommen Lasting- und Stoffstiefel, einschließl. Galoschenstiefel	„	—	11	6
Spielkarten	Dutzd. Packete	—	6	—
Wagen:				
Tilburys; Jagdwagen (Dog Carts); Gigs; Boston-Chaisen, sowie sonstige zweirädrige Fahrzeuge auf Federn oder Hängeriemen	Stück	10	—	—
Expreßwagen und Frachtwagen, ein- oder doppelsitzige Wagen und vierrädrige Buggies, ohne Verdeck, auf Sprungfedern oder Hängeriemen	„	15	—	—
Londoner Cabs; ein- und doppelsitzige Wagen, Wagonets, und vierrädrige Buggies, mit Verdeck	„	20	—	—
Omnibusse und Kutschen, zur Post- oder Personenbeförderung	„	40	—	—
Barutschen; Broughams; Post-Phaëtons; Drags	„	50	—	—
Cement	Barrel	—	2	—
Cichorie, auch gedörrt (ausgenommen frische Wurzeln); Kaffee und Kaffeesurrogate mit Cichorie oder Kaffee gemischt	Pfund	—	—	6
Kaffee, roh	„	—	—	3
Hopfen	„	—	—	6
Cichorienwurzel, frische	Ton	3	—	—
Tauwerk:				
Coir- (Kokosnußfaser-) Seile	Centner	—	5	—
anderes Tauwerk (ausgenommen galvanisirtes und sonstiges eisernes oder stählernes Tauwerk)	„	—	11	—
galvanisirtes und eisernes	„	—	3	—
Thüren (ausgenommen eiserne):				
1½ Zoll stark und darunter	Stück	—	5	—
über 1½ Zoll und unter 1¾ Zoll stark	„	—	7	6
1¾ Zoll stark und darüber	„	—	10	—
Früchte in Flaschen; Salatöl; Saucen; Pickles	Dtzd. Quartflaschen	—	4	—
	Dtzd. Pintflaschen	—	2	—
	Dtzd. kleinere Flasch.	—	1	6
Früchte, frische	Bushel	—	1	—
Galvanisirtes Eisen, geriffelt, unverarbeitet	Ton	1	10	—
Glykose	Centner	—	6	—
Getreide (ausgenommen Getreide über Land) und Hülsenfrüchte jeder Art, nicht besonders aufgeführt, zugerichtet, gemahlen oder in irgend einer Weise verarbeitet	100 Pfd.	—	2	—
Mais	„	—	1	—
Hüte:				
von Filz für Knaben und Jünglinge, und gefirnißte Strohhüte	Dutzend	—	8	—
von Filz für Männer, und ungarnirte Filzhüte für Frauen, jeder Größe	„	—	15	—
für Knaben, Jünglinge und Männer, mit Boden oder Gestell von Calico oder anderem Material, mit Ueberzug von Filz, Plüsch, Seide, Merino, Sammet, oder sonstigem Material	„	1	10	—
garnirte Damenhüte (dress hats)	„	2	8	—
Eiserne oder stählerne Säulen; Träger, gewalzt oder genietet; Röhren	Ton	2	—	—
Hafermehl	„	2	—	—
Blei in Röhren und gewalzt; Schrot	Centner	—	2	6
Malz	Bushel	—	2	6
Marmor; Schiefer; Steine zu Bauzwecken, unbearbeitet	Kubikfuß	—	1	—
Zündhölzer und Zündkerzen (ausgenommen Sicherheitszündhölzer) in Schachteln von 100 Stück oder darunter	Groß	—	1	—
Desgl. für jedes weitere Hundert oder einen Theil davon	„	—	1	—
Melasse und Syrup	Centner	—	3	—
Nägel; Schrauben; Zwiebeln; Farben, nicht fertig zum Gebrauch zubereitet	„	—	2	—
Naphta; Oele (ausgenommen Kerosinöl, Gallon 3 Pence; Wachstuch, Leberthran, Kokosnuß-, Palmöl, Robben- und Walfischthran, zollfrei); Terpentin und Firniß	Gallon	—	—	6
Opium; Morphium	Pfund	1	—	—
Oliven- und Salatöl, in Fässern	Gallon	—	2	—
Farben, gemischte, fertig zum Gebrauch	Centner	—	4	—
Packpapier aller Art, Seidenpapier	„	—	3	4
Papierdüten, nicht bedruckt	„	—	10	—
„ bedruckt	„	—	15	—
Gips	Barrel	—	3	—
Kartoffeln	Centner	—	1	—
Reis und Reismehl	„	—	3	—
Salz	Ton	1	5	—
Sassaparilla (nicht mehr als 25 pCt. Spiritus von der Probestärke enthaltend); Wein (nicht mehr als 35 pCt. Spiritus von der Probestärke enthaltend)	Gallon	—	6	—
Schiebefenster, bis einschl. 1½ Zoll stark	Paar	—	4	—
„ über 1½ Zoll stark	„	—	6	—
Soda, Krystall-	Ton	2	—	—
Spirituosen aller Art, deren Stärke durch Sykes' Hydrometer festgestellt werden kann	Probe-Gallon	—	14	—

Waaren.	Maßstab.	Zoll. Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
Spiritus, parfümirter	Probe-Gallon	1	4	—
Spiritus und spirituose Mischungen, deren Stärke nicht durch Sykes' Hydrometer festgestellt werden kann	Flüssigkeits-Gallon	—	14	—
Spiritus aller Art zum Verschneiden von einheimischem Wein	Probe-Gallon	—	2	6
Spiritus, methylisirter	Flüssigkeits-Gallon	—	3	—
Zucker	Centner	—	3	—
Thee	Pfund	—	—	3
Bauholz:				
Schalen (battens), Dielen, Planken, Sparren und Spieren	40 Kubikf.	—	2	6
Bretter, 3/4 bis 1 1/4 Zoll stark, roh oder abgehobelt, gespundet oder gefedert	100 □Fuß	—	1	6
Hauptbalken (Architraven), Simswerk, 3 Zoll stark und darunter	100 lfde Fuß	—	4	—
Desgl. über 3 Zoll stark	"	—	7	—
Leisten	"	—	7	—
Latten	Tausend	—	1	—
Zaunpfähle	Hundert	—	—	6
Schindeln	Tausend	—	—	6
Tabak:				
verarbeiteter	Pfund	—	2	9
unverarbeiteter	"	—	1	7¼
Cigarren	"	—	6	3
Schnupftabak	"	—	6	—
Essig:				
von nicht größerem Säuregehalt als 5 pCt.	Gallon	—	—	9
für jedes Prozent Säuregehalt oder einen Theil davon mehr	"	—	—	2
Schaumwein	" [1]	—	10	—

2. 25 pCt. vom Werth entrichten:

Luftziegel.
Albums.
Fertige Kleidungsstücke, auch für Matrosen, nicht anderweit aufgeführt.
Schießbedarf.
Säcke aus Packtuch.
Korbwaaren.
Bettstellen.
Biermaschinen.
Blasebälge, auch mit Schmieden.
Glocken aller Art.
Banlzangen.

[1] In allen Fällen, wo der Zoll nach dem Gallon festgesetzt ist, wird ein Dutzend sogenannter Quartflaschen für 2 Gallonen und 1 Dutzend sogenannter Pintflaschen für 1 Gallon genommen.

Gebogenes Holz und Tischlerarbeit.
Vogelkäfige.
Schwärze, einschl. Schuhwichse, Geschirrglanz und Wasserblei.
Schmiedezangen.
Blöcke, Kloben und Scheiben.
Obertheile zu Stiefeln und Pantoffeln.
Stiefel und Schuhe, nicht besonders aufgeführt.
Schnürsenkel für Schuhe, lederne.
Dampfkessel, auch für Schiffe.
Bolzen und Muttern, von mehr als 3/4 Zoll Durchmesser.
Bohrstangen und Bohrwerkzeuge.
Brotschneidemaschinen.
Ziegel, ausgenommen Bath- und Dinas-.
Brücken und Brückenmaterial, bearbeitet.
Blanke Drahtwaare.
Britannia-Metallwaare.
Tafelgeschirr (British plate).
Besen und Bürstenwaaren.
Eimer und Kübel aller Art.
Wagenlappen, ganz oder theilweise fertig.
Kajütenhaken (cabin hooks).
Feldösen und Deckel (covers).
Lichtformen.
Leuchter.
Gußstahlbohrer.
Reisetaschen und Mantelsäcke von Teppichzeug, sowie Koffer aller Art.
Kutschen, Karren, Lastwagen und überhaupt alle nicht besonders aufgeführten Fahrzeuge.
Gußwaaren, nicht anderweit aufgeführte.
Werkbänke für Zimmerleute und Tischler.
Kaltmeißel.
Korkzieher, von Draht und Stahl.
Kopir- und Bossirpressen.
Kork- und sonstige Schiffstreibhölzer.
Zeugwaaren und Putzwaaren, nicht aufgeführte (ausgenommen Strumpfwaaren, welche nicht aufgeführt ist und daher zu den nicht besonders aufgeführten Artikeln gehört).
Hanteln (dumb bells).
Maschinen und Maschinenbestandtheile (ausgenommen Gasmaschinen, Lokomobilen und Lokomotiven, sowie Manometer).
Vogelfedern.
Radfelgen.
Möbel.
Pelzwerk.
Gaszangen.
Gartenwalzen.
Glas, belegtes.
Hüte, nicht besonders aufgeführte.
Roste, Zimmer- und andere Oefen, sowie Ofentheile.
Mützen und Kappen, nicht aufgeführte.
Hämmer (Napp- [napping], Quarz- und Ausschlage- [spalling])
Pferdegeschirr und Sattelzeug, fertiges.
Krähne und Aufzüge.

Maschinen für Pferdekraft (horsepowers) und Theile davon.
Hydraulische Pressen.
Eis- und Kühlmaschinen.
Eiserne Träger, Thüren, Gatter, Leisten (Schuh-), Kübel und Waaren von galvanisirtem Eisen.
Juwelierwaaren.
Lackirte Waaren.
Wagenwinden.
Kessel und Pfannen von Kupfer und Messing.
Messerbretter und Messerputzer.
Gaskronleuchter und Theile davon.
Löffel, eiserne.
Leisten, hölzerne.
Lederwaaren aller Art, nicht besonders aufgeführt.
Gamaschen.
Waschmaschinen und Mangen.
Metallwaaren, nicht besonders aufgeführte (ausgenommen Pflugschare und Eggenmesser).
Drehbankspindeln.
Kamingesimse.
Matten aller Art.
Mühlentreibriemen von Leder.
Goldleisten.
Silberwaare.
Ruder.
Orgeln mit Pfeifen.
Picken und Hauen.
Bilderrahmen (ausgenommen für öffentliche Institute).
Parfümerie.
Silbergeschirre und plattirte Waaren, nicht aufgeführte.
Drahtzangen.
Polirpulver und -Masse.
Zapfenlager und Lagerfutter.
Lochmaschinen.
Steinbrechhämmer und -Stangen.
Kühlfässer.
Sattel- und Geschirrbäume.
Segel, neue.
Sicherheitsschränke, eiserne.
Siebe.
Haspen oder Krampen.
Schiebfenstergewichte.
Schabeisen.
Schreibmaterialien, einschl. Etiketten, Plakate und Handbillets, sowie bedruckte Papierdüten, nicht besonders aufgeführte.
Transmissionswellen, kalt gewalzt oder abgedreht, und Kuppelungen.
Dachziegel.
Zinnwaaren.
Radreifenplatten.
Gerinne (troughing).
Keile.
Peitschen- und Spazierstöcke.
Räder und Achsen.
Perrücken.
Haspeln.
Windmühlen.
Korbwaaren.
Holzwaare.
Ausringemaschinen.
Brückenwaagen, von über 20 Centner.
Wollpressen.
Wollwaschmaschinen.
Göpelbogen.
Weinpressen.
Göpelgeschirr.

3. Einem Zoll von **20 pCt.** vom Werth unterlie[gen:]

Kohlensaure Wasser.
Kordials, nicht alkoholhaltige.
Braunes Töpfergeschirr und Steinzeug.
Feuerwerk.
Glaswaare, geschnitten, gravirt, geätzt oder matt (Milchgl[as]) sowie Flaschen, mit Ausnahme von Medizinflaschen.
Heupressen.
Strumpfwaare (gestrickte).
Maschinen, nicht besonders aufgeführte.
Marmor, Stein, Schiefer, bearbeitet.
Medizinen, Patent- oder sogenannte Patent-, oder solche, w[elche] in dem Lande der Herkunft einer Stempelabgabe unterlie[gen].
Mineralwasser.
Syrupe.
Zelte und Presenning (Theertuch).
Regen- und Sonnenschirme.

4. **15 pCt.** vom Werth entrichten:

Ackerbaugeräthe, nicht besonders aufgeführte, einschl. Ko[rn]quetschen.
Kleidungsstücke, auch für Matrosen, aus Moleskin und de[ssen] Imitation.
Decken (blankets).
Teppiche, Teppichzeug.
Porzellan- und Irdenwaaren, nicht besonders aufgeführt.
Kricketartikel.
Pendel- und Taschenuhren, oder Theile davon.
Zeug- und Putzwaaren: Ausputz für Damenhüte, Kleid[er,] Mäntel und Jacken, Besatz und Fransen, Korsets, Kre[pp,] Stickereien, Blumen, Handschuhe, Gimpen, Wollfäden (g[e]samer), Taschentücher, Spitzen (baumwollene, seidene o[der] wollene), Tüll zu Schleiern oder zu Besatz, Zeugwaare[n] wie Seidenstoffe und Fabrikate daraus, welche mehr als 5 p[Ct.] Seide enthalten (nicht besonders aufgeführte), Satin, Plüs[ch,] Sammet, Bänder, Plissees, Tischtücher, Tisch- und Toile[tten]decken, baumwollene oder leinene, Servietten, Hand- u[nd] Wischtücher.
Brillen und Operngucker, in Gold- oder Silberfassung.

Modewaaren.
Glas, Fenster- und Tafel-, nicht besonders aufgeführtes.
Hutfutter (hats pith).
Harmoniums und Pianos; Orgeln, nicht mit Pfeifen.
Lampen und Lampenartikel.
Leder, nicht besonders aufgeführtes, ausgenommen saffianähnliches Schafleder (roans) und Slivers (Leder von gespaltenen Schaffellen).
Mattenzeug.
Metallbestecke, Löffel und Gabeln, ausgenommen stählerne Tischgabeln.
Wachstuch (? s. auch zollfreie Artikel, d. Red.) und Tuch zum Fußbodenbelag.
Pflugschare und Eggenmesser.
Steppdecken (quilts) und grobe wollene Decken (rugs).
Raucherartikel.
Wollene Zeugwaare und Flanell (ausgenommen Frauenkleiderstoffe), Tuche, Tweeds, Estamin und Serge, nicht besonders aufgeführte.

Zollfreie Artikel.

Amerikanisches Ledertuch.
Anker, schwerer als 3 Centner.
Lebende Thiere, nicht genannte.
Fäulnißwidrige Mischung (antifoaling composition).
Antimon in Blöcken.
Ambosse.
Künstliche Zähne.
Farben für Künstler, Malerleinwand und Palettenmesser.
Arrowroot.
Asphalt.
Atlanten.
Bürstenhölzer.
Sackzeug, Forfar und Hessians.
Säcke, bedruckte oder sonstige, zu Kleie, Korn, Mehl, Gunny, Erz und Wolle, nicht besonders aufgeführte.
Ballast, außer den besonders aufgeführten Steinen.
Wellen- und Kredenztischriegel (barrel and cupboard bolts).
Bast, Haare und Borsten, und sonstiges Material zur Bürstenfabrikation.
Stählerne Rückenstücke oder Röhren und Radkränze für zweirädrige Velocipede.
Schwarze Erde.
Sprengpulver, Dynamit und Lithofrakteur.
Buchbinderleinen.
Bücher, gedruckte.
Stiefel und Schuhe für Kinder, Nr. 0—3 (nach jetzigem Englischen Maß).
Schuhelastiks.
Stiefelhaken.
Schnürsenkel, andere als lederne.
Bolzen und Muttern, von ³/₄ Zoll Durchmesser und darunter.
Bolzenenden und Muttern, von ³/₄ Zoll Duchmesser und darunter.
Beinschwarz.
Knochen.
Frauenhutgestelle.
Hüte für Frauen und Männer, von Stroh, Span, Bast, Zwirnband (tape) oder Litze, ungarnirt.
Flaschen von Kautschuk.
Geflechte und Binden (braids and bindings).
Messing: Stäbe, Blech, Stangen und Bänder (rolled).
Ziegel, Bath- und Dinas-.
Buchsen-Patentscheiben, zur Fabrikation von Blockrollen.
Knöpfe aller Art.
Schwefel, roh und Schwefelblumen.
Schnallen aller Art.
Gartenknollen und Samen.
Flaggentuch im Stück.
Photographie-Cameras.
Rohr.
Segeltuch.
Schläuche von Segeltuch.
Flaschenkapseln.
Kartonpapier, Strohpappe und geformte Pappe (glatt).
Wagen-Ausstaffirung.
Fässer und Kisten für Trockenwaaren, und Packmaterial, worin Waaren gewöhnlich eingeführt werden (ausgenommen die besonders aufgeführten Glas- und Weinflaschen), sowie derartige leer wiederausgehende Gegenstände.
Anker- und Zugketten, nicht galvanisirt.
Kreide.
Seekarten.
Wachstuch.
Steinkohle, Braunkohle und Koks.
Kakaoschalen (cocoa nibs).
Edelmetall, gemünzt und ungemünzt.
Kokosnußfasergarn (coir).
Mäh- und Bindemaschinen, vereinigt.
Kupfer und Gelbmetall zur Schiffsverhäutung, Blech, Stangen, Stäbe und Nägel.
Kupferdraht, übersponnen.
Kupfervitriol.
Stahldraht-Taue.
Korkstöpsel, geschnittene, und Korkholz.
Korksohlen (socking).
Mais- (corn) Mehl.
Baumwolle zur Strumpfwirkerei, zum Verpacken, rohe, kieselsäure, Abfall, Docht, zum Sticken und zum Ausbessern.
Baumwollenwaaren im Stück (ausgenommen Sammet und Felbel, welche zu den nicht besonders aufgeführten Artikeln gehören).
Baumwollgarn, zum Nähen.
Krimean und Union-Schirting im Stück.
Schmelztiegel.
Kreide zum Unterrichtsgebrauch.
Werkzeuge und Materialien für Zahnkünstler.
Explosionsartikel (detonators).
Diamanten für Glaser und den Bergbau.

Thürknöpfe und Klinken von Messing, Glas oder Porzellan.
Reißnägel.
Photographische Trockenplatten.
Farbstoffe und zwar Anilinfarben, Bichrom, Farbhölzer, Farbholzextrakt und Indigo.
Ebonit- und Vulkanit-Flaschenstöpsel.
Kautschuk.
Schmirgelleinwand, Schmirgelpulver und Schmirgelpapier.
Gasmaschinen, Lokomobilen und Lokomotiven; Trockenluft-Kühlvorrichtungen, ohne Maschinen.
Brillen und Operngucker (ausgenommen in Gold oder Silberfassung).
Schnüröfen, Schnürlocheisen und Weberingelchen (webbing).
Filz zur Schiffsverhäutung, und Dachpappe.
Kokosnußfaser.
Flachs.
Heugabeln und Gabeln zum Graben.
Zünder.
Ingwer, frischer
Schulgloben.
Gold- und Silberblättchen.
Weizen (über Land).
Schleifsteine.
Guano und sonstige Dünger.
Guttapercha.
Haar zum Polstern und unverarbeitet.
Kummete aller Art.
Kleinere Artikel und Beschläge zu Zuggeschirren.
Hutmachermaterialien, ausgenommen Filzkappen, Ueberzugkappen, und andere Gegenstände von Filz zur Hutfabrikation.
Hanf.
Häute und Felle, roh.
Scharniere, ausgenommen T- und Aufsatzbänder.
Haken und Oesen.
Scheuersteine.
Kochgeschirr (hollow-ware).
Schläuche von Kautschuk.
Rohrimitation.
Stempel, Wischer, Radringe, Puffer, Stoßscheiben und Radschienen von Kautschuk für Velocipede.
Tinte und Tintenpulver.
Eisen, und zwar Stangen und Stäbe, galvanisirte eiserne Rinnen (droppers), galvanisirtes glattes Blech, Trägerplatten, unbearbeitet, Reifeisen, Erz, Masseln, Platten, Schienen für Eisen- und Straßenbahnen, Bruch, Blech zu Röhren, mit Messing belegt, Draht, auch galvanisirter; Drahtgewebe aller Art, schmiedeeiserne Röhren unter 6 Zoll inneren Durchmessers.
Eisen für Hutmacher, Italienische, Bügeleisen für Tuchmacher und Schneider.
Kleineisenwaaren, nicht besonders aufgeführt.
Italian Cloth-Futter.
Elfenbein.
Jute.
Schärfer und Putzpulver für Messer.
Strickmaschinen.
Messer, Leder-, Maschinen-, Glaser-, Schuhmacher-, ferner zum Heuschneiden, für Sattler und zum Häckselschneiden.
Schnürsenkel, andere als lederne.
Riegel und Schlösser aller Art.
Blei: Erz, Mulden und Bruch.
Leder: Patent-, Lack-, Bock-, Schweins-, Levantinisches, Maroquin- und deren Imitationen.
Limonensaft in Stücken.
Leinenwaaren im Stück.
Leinsaat.
Zupfleinwand.
Lithographirsteine.
Maschinen zum Krämpeln, Spinnen, Weben und Fertigstellung von Textilfabrikaten, sowie Kratzen zu dergleichen Maschinen; Maschinen zur Papier- und Filzfabrikation (einschl. der Drahtgewebe und Filze), Walzmaschinen und damit verbundene nicht besonders aufgeführte Maschinerie für Mahlmühlen; Druckpressen und Maschinen; Drehbänke von mehr als $3\frac{1}{2}$ Tons Gewicht; Bohrmaschinen von mehr als $2\frac{1}{2}$ Tons Gewicht; Hobelmaschinen von mehr als 6 Tons Gewicht; Lochmaschinen von mehr als 7 Tons Gewicht; Scheermaschinen von mehr als 7 Tons Gewicht; Platten-Biegemaschinen von mehr als 5 Tons Gewicht; Stanzmaschinen von mehr als 4 Tons Gewicht; Feilmaschinen von mehr als $2\frac{1}{2}$ Tons Gewicht; Buchbinde- und Liniirmaschinen (ausgenommen Triebwerk und Wellentransmission).
Magnete.
Maizena.
Landkarten.
Meßbänder.
Schuhspitzen, Absatzplatten und Stiefelschützer von Metall.
Müllergaze.
Mühlsteine.
Wischlappen.
Stoß- (Stanz-) Geräth und Griffplatten (finger plates).
Muntzmetall.
Musikalien.
Myrobalanen.
Naturgeschichts-Bilder.
Nähnadeln aller Art.
Fischnetze.
Zeitungen, gedruckte.
Kokosnüsse.
Werg und altes Tauwerk.
Kokosnußöl, Leberthran (in Masse [bulk] eingehend), Palm-, Seehunds-, Walfischthran und black shale.
Rhodiumöl.
Oelboi.
Oelkuchen.
Wachstaffet.
Erz.
Korbweiden.
Tuschkasten als Spielzeug.

Gemälde und Stiche.
Papier: Lösch-, Kopir-, Filz-, Marmor-, Albumin-, Paus-, Bunt-, Gelatine-, satinirtes, maroquinstreifiges, gestreiftes (plaid-), Druck- und Schreibpapier (ausgenommen matt liniirtes).
Papierbefestiger.
Patent-Hafergrütze.
Patentwalzen-Komposition.
Erbsenmehl.
Perlasche.
Perl- und Patentgerste.
Federn und Federhalter (nicht feine).
Bleistifte für Zimmerleute, und Schiefer.
Kanevas zum Sticken.
Phosphor.
Anschauungsbilder für Schulen.
Leisten zu Bilderrahmen (ausgenommen Goldleisten und Holzleisten mit fester Politur).
Stecknadeln.
Pech, Theer und Harz.
Pflanzen und Bäume.
Chemische Apparate von Platin und Porzellan.
Potasche, Kanadische.
Edelsteine, ungefaßt.
Glaserkitt.
Quecksilber.
Kaninchenfallen.
Zaungeflechte.
Stuhlrohr.
Reis, welcher in ein unter Zollkontrole stehendes Lager gebracht wird, um daselbst zu Stärke verarbeitet zu werden.
Reisabfall.
Nieten, stählerne, eiserne oder galvanisirte.
Russisches Leilgarn.
Gurte und Eisenkurzwaaren für Sattler.
Sago.
Steinsalz.
Salpeter.
Schiebfenster-Riegel und Aufzüge.
Waagschalen, Waagen und Gewichte, nicht besonders aufgeführte.
Wissenschaftliche, chirurgische und optische Instrumente.
Sensen und Sensenhefte.
Grassaat.
Sensitiv-Papier.
Nähmaschinen und Platten.
Nähgarn und Nähseide.
Deichselspitzen.
Schieferthon (shale).
Scheeren.
Schafohrzettel.
Schafbeize und Schafwaschmittel.
Schellack.
Schuhnägel: Zwecken, geschmiedete und gegossene Spitzen, blanke und schwarze kleine Hufeisen, geschmiedete Hufeisen, Nuggets, Hungarians, geschnittene Stifte, Stahlzwecken, Tingles, eiserne und messingene Nieten.
Holznägel und Nagelholz.
Schaufeln und Spaten.
Sicheln.
Seidenabfall (silk fags).
Schiefertafeln zum Schulgebrauch.
Schloßeisen zum Wagenbau.
Schuhfutter.
Soda-Asche, kaustische Soda, salpetersaures Natron, kieselsaures Natron.
Naturwissenschaftliche Exemplare.
Alkoholwaagen.
Erbsen, geschälte (split).
Thür-, Sofa- und Stuhlfedern.
Planchetten (stay busks).
Stahl: Stäbe, Stangen, Blech, Zaundraht, Pfähle und Rinnen (droppers), Kurbeln und Radkränze, roh, für Eisen- und Straßenbahnen.
Strychnin.
Kolben- und Fingerbänder (stump and finger joints).
Sumach und Valonea.
Meßketten.
Schwefelsaures Kupfer.
Talg.
Wasserbehälter, eiserne, ausgenommen solche aus galvanisirtem Wellblech.
Bänder.
Tapioca.
Weinsteinsäure.
Telephone.
Holz: Asche, roh, Balken, Klötze, Eisenbahnschwellen, vierkantig, über 4 Zoll stark, Holznägel und Speicher, roh, helles Fichtenholz, roh (ohne Rücksicht auf die Dimensionen), geschnittenes Nußbaumholz (hickory), geschnittenes Blackwood und Dauben, roh.
Zinn: Blockzinn, Mulden, Platten und Weißblech, auch verziert.
Stanniol.
Werkzeug, nicht anderweit aufgeführt.
Transfers und Album-Scraps.
Metallröhren (ausgenommen eiserne).
Lettern.
Regen- und Sonnenschirmtheile, ausgenommen Bezüge.
Tapezierer-Besatzartikel.
Pflanzenwachs.
Fourniere, hölzerne.
Wasserdichte Stoffe, zu deren Verfertigung Kautschuk oder Guttapercha verwendet ist.
Unterlegescheiben (washers) von roher Haut.
Gurte (webbing).
Peitschendillen.
Luftzugverschließungscylinder (Fensterverdichtungsmaterial).
Draht aller Art, mit Ausnahme von Gold, Silber- und versilbertem.

Faßreifen, hölzerne.
Wolle, zum Ausbessern.
Wolle, gewaschen und im Schweiß.
Kunstwerke, Bunt- und Oeldruckbilder.
Garn, Angora-, Wollen- und Baumwollen-, zum Ausbessern.
Garn, gekämmtes, mit Ausnahme von Fingerings.
Zink in Barren und Blechen, sowie gelochtes.

Alle übrigen in den vorstehenden Tabellen nicht begriffenen Artikel unterliegen einem Zoll von 10 pCt. vom Werth.

Ausführungsbestimmungen zu dem Markenschutz-Gesetz 1887.

Auf Grund des Abschnitts VIII des Markenschutzgesetzes 1887[1]) ist unterm 28. November v. J. eine Geheimraths-Verordnung ergangen, welche nach der „London Gazette" vom 9. Dezember v. J. in Uebersetzung wie folgt lautet:

In Erwägung, daß durch das Markenschutzgesetz 1887, 50 und 51 Vict. Kap. 28 unter Anderem Folgendes bestimmt ist:

1) Wer nach dem durch Rathsverordnung festgesetzten Zeitpunkte ein Uhrgehäuse, gleichviel ob aus dem Auslande eingeführt oder nicht, zu einem Probiramt des Vereinigten Königreichs zum Probiren, Stempeln oder Markiren schickt oder bringt, hat in einer Erklärung das Ursprungsland oder den Ursprungsort des Uhrgehäuses anzugeben. Geht aus dieser Erklärung hervor, daß das Uhrgehäuse in einem außerhalb des Vereinigten Königreichs gelegenen Lande oder Ort gefertigt worden ist, so hat das Probiramt auf dem Gehäuse eine Marke (welche von der Marke, wie sie auf im Vereinigten Königreich gefertigten Gehäusen vom Probiramt angebracht wird, abweicht) nur in der Weise anzubringen, wie solches von Zeit zu Zeit durch Rathsverordnung bestimmt werden wird.

2) Die Erklärung kann vor einem Beamten eines Probiramts, welcher dazu von dem Amt bestimmt und hiermit zur Entgegennahme einer derartigen Erklärung ermächtigt wird, oder vor einem Friedensrichter oder vor einem Kommissar, welcher zur Eidesabnahme bei dem „Supreme Court of Judicature" in England oder Irland, oder bei dem „Court of Session" in Schottland befugt ist, und zwar in der von Zeit zu Zeit durch Rathsverordnung zu bestimmenden Form abgegeben werden.

3) Wer eine falsche Erklärung im Sinne dieses Abschnitts abgiebt, unterliegt im ordentlichen Verfahren (on conviction or indictment) der Bestrafung wegen Meineids, und im summarischen Verfahren (summary conviction) einer Geldstrafe bis zu 20 Pfd. Sterl. für jede Uebertretung.

haben Ihre Majestät auf das Gutachten Ihres Geheimen Raths und in Ausübung der Ihr durch die vorstehenden Bestimmungen des genannten Gesetzes übertragenen Befugniß zu verordnen geruht, daß, wenn aus einer derartigen Erklärung hervorgeht, daß die Uhrgehäuse in einem Lande oder in einem Ort außerhalb des Vereinigten Königreichs gefertigt worden sind, folgende Behörden, nämlich:

The Wardens and Commonality of the Mystery of Goldsmiths of the City of London;
The Guardians of the Standard of Wrought Plate, Birmingham;
The Company of Goldsmiths of the City of Chester;
The Guardians of the Standard of Wrought Plate, Sheffield;
The Incorporation of Goldsmiths of the City of Edinburgh;
The Goldsmiths Company of the City of Glasgow;
The Fraternity or Company of Goldsmiths of the City of Dublin;

auf diesen Uhrgehäusen die auf dem beigefügten Muster II[1]) näher beschriebenen und abgebildeten Marken, und keine andere Marke oder Marken anzubringen haben, und daß diese Marken demgemäß hiermit genehmigt werden.

Ferner wird hiermit verordnet, daß die abzugebende Erklärung in der auf dem beigefügten Muster I[1]) angegebenen Form zu erfolgen hat.

Diese Verordnung soll am 1. Januar 1888 in Kraft treten.

Die auf Grund des Abschnitts XVI des Markenschutzgesetzes 1887 unterm 1. Dezember vorigen Jahres erlassene Zollverordnung bestimmt nach der „London Gazette" vom 2. Dezember vorigen Jahres was folgt:

1) Waaren, deren Einfuhr nach dem vorgenannten Markenschutzgesetze verboten ist, weil sie gefälschte Handelsmarken, falsche Handelsnamen, oder ungesetzliche Marken, Namen oder sonstige Bezeichnungen tragen, die bei der Abfertigung von den Zollbeamten entdeckt werden, sind von den letzteren mit Beschlag zu belegen, ohne daß es einer vorgängigen Anzeige bedarf.

2) Bei der Erstattung von Anzeigen zu dem Zwecke, um die Beschlagnahme herbeizuführen, hat der Anzeiger folgende Bedingungen zu erfüllen:

I. Er hat dem Einnehmer oder Inspektor, oder dem Vorsteher des Hafen- (oder Nebenhafen-) Zollamts von der erwarteten Einfuhr schriftlich Mittheilung zu machen und dabei anzugeben:
die Anzahl der erwarteten Frachtstücke, soweit er dieselben anzugeben im Stande ist;
die Beschreibung der Waaren nach den Zeichen oder sonstigen zu ihrer Identifizirung hinreichenden Angaben;
den Namen oder irgend eine Bezeichnung des einführenden Schiffes;
die Art und Weise, in welcher die Waaren gegen das Gesetz verstoßen;
den muthmaßlichen Tag der Ankunft des Schiffes.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 899.

[1]) Die Muster sind hier weggelassen.

II. Er hat bei dem Einnehmer oder einem anderen der vorgenannten Beamten eine Summe zu hinterlegen, welche nach der Meinung dieses Beamten hinreicht, um einen Mehraufwand zu decken, der in Folge der auf Grund seiner Anzeige nöthigen Untersuchung etwa entstehen sollte.

3) Wenn nach der Ankunft und der Untersuchung der Waaren der Zollbeamte überzeugt ist, daß kein Grund zu ihrer Beschlagnahme vorliegt, so werden sie freigegeben. Hat er diese Ueberzeugung nicht, so verfügt er entweder die Beschlagnahme der Waaren wie in einem Falle der Beschlagnahme bei einer gewöhnlichen Untersuchung, oder er verlangt von dem Anzeiger Sicherheitsleistung, um den Kommissaren oder ihren Beamten alle Kosten und Nachtheile zu vergüten, die ihnen durch die auf seine Anzeige hin erfolgte Beschlagnahme und aus den daraus entstehenden Maßnahmen erwachsen können.

4) Die so geforderte Sicherheitsbestellung hat in einer sofortigen Hinterlegung einer Summe von 10 pCt. des Waarenwerths, wie letzterer von den Beamten nach der Menge oder dem in der Eingangsdeklaration angegebenen Werth festgesetzt ist, und ferner in einer binnen vier Tagen fälligen, von zwei sicheren Personen verbürgten Schuldverschreibung in Höhe des doppelten Werthes der Waare zu bestehen. Der hinterlegte Werthbetrag wird nach vollständiger Realisirung der Schuldverschreibung zurückgegeben und wird überhaupt nicht gefordert, wenn, falls die Zeit es erlaubt, der Anzeiger vorzieht, eine solche Schuldverschreibung vor der Untersuchung nach dem geschätzten Werth der von ihm in der vorgeschriebenen Deklaration angegebenen Waaren zu geben. Wird die Sicherheit nicht wie vorerwähnt geleistet, so werden die Waaren nicht einbehalten.

5) In vorstehenden Vorschriften sind unter „Zollbeamten (officers of Customs)“ Beamte zu verstehen, welche unter der allgemeinen oder besonderen Leitung der Kommissare (Commissioners) thätig sind, und die Worte „Werth der Waaren“ bedeuten den Werth ohne Rücksicht auf den Zoll.

6) Für die Anzeige und die Schuldverschreibung, welche nach Vorstehendem erforderlich sind, gelten die diesen Vorschriften beigegebenen[1]) oder diejenigen Muster, welche die Kommissare von Zeit zu Zeit aufstellen oder vorschreiben.

7) Die nach diesen Vorschriften angenommene Sicherheit wird zu den folgenden Zeitpunkten freigegeben:

Wenn sie vor der Untersuchung geleistet worden und keine Beschlagnahme erfolgt ist: sofort.

Wenn sie im Fall der Beschlagnahme geleistet worden ist: falls die Konfiskation erfolgt, sei es in Folge von Zeitablauf oder durch Endurtheil eines Gerichtshofes: sobald die Konfiskation Thatsche geworden ist. Ist die Konfiskation nicht erfolgt, und alsdann die Waare von den Kommissaren freigelassen und keine Klage oder Prozeß gegen sie oder einen ihrer Beamten wegen der Beschlagnahme angestrengt worden: nach Ablauf von drei Monaten von der Beschlagnahme an gerechnet; werden aber die Waaren freigegeben, weil keine Schritte zur Herbeiführung der Konfiskation und Verurtheilung auf die Anzeige gemäß Abschnitt 207 der „Customs Consolidation Act 1876“ gethan sind und ist keine Klage oder Prozeß gegen die Kommissare oder einen ihrer Beamten wegen der Einbehaltung angestrengt: nach Ablauf von drei Monaten von der Untersuchung der Anzeige an gerechnet.

Wenn innerhalb der vorgenannten Zeiträume eine Klage oder ein Prozeß, wie vorerwähnt, eingeleitet worden: nach dem endgültigen Abschluß dieser Klage oder dieses Prozesses und nach der Erreichung des Zweckes, zu welchem die Sicherheit gegeben ist.

8) Diese Vorschriften finden auf Ueberladungen und Transitgüter ebenso wie auf Waaren Anwendung, welche gelöscht werden, um in die Niederlage aufgenommen oder in den Verbrauch übergeführt zu werden.

9) Als der Tag, von welchem ab der §. 2 des Steuergesetzes (Revenue Act) 1883 in Gemäßheit der Bestimmungen des genannten Gesetzes aufgehoben ist, wird durch dieses Reglement der 1. Januar 1888 festgesetzt, und dieses Reglement tritt vom Tage dieser Aufhebung an in Wirksamkeit.

Ausführung des Markenschutzgesetzes.

Das Schweizerische Handelsamtsblatt vom 28. Januar 1888 schreibt:

Die Ausführung des am 23. August 1887 in Kraft getretenen neuen Englischen Markengesetzes[1]) ist in Folge einer Verfügung der Englischen Zoll-Kommission am 18. Januar d. J. plötzlich in einer Art und Weise verschärft worden, die Alles übertrifft, was bisher zwischen sonst befreundeten Nationen an Verkehrshindernissen geschaffen worden ist und in Folge welcher in den letzten acht Tagen zahlreiche, zum Theil bedeutende Uhren- und Stickereisendungen von den Englischen Zollämtern mit Beschlag belegt worden sind. Alle Bezeichnungen auf Waaren nichtenglischer Herkunft oder auf deren Umhüllung müssen gleichzeitig von der Angabe des Produktionsortes begleitet sein, wenn sie in Englischer Sprache angegeben werden. Aufschriften wie superfine make, patent, registered oder warranted u. dgl. sind also künftig zu unterlassen, wenn man den Produktionsort nicht angeben will. Es gilt dies selbst für die bloße Bezeichnung des Maßes in Englischer Sprache; es sollen deshalb Stickereien konfiszirt worden sein, auf welchen nur die Länge in Yards angegeben war; ebenso Uhren in

[1]) Die Muster sind hier weggelassen.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 899.

Schachteln mit der Bezeichnung „1 dozen“. Sogar die Worte „and Co.“ in einer nichtenglischen Firma sind verboten, wenn nicht der ausländische Sitz der Firma ebenso deutlich beigefügt wird, und diese Vorschriften gelten selbst für Amerika und andere fremde Länder, deren Nationalsprache die Englische ist. In dieser Sprache darf in Ermangelung der Angabe des Produktionsortes nur die nackte Benennung der Waare selbst auf dieser oder der Verpackung figuriren, also „embroideries“, „silk goods“, „colours“ u. dgl. Ferner soll es nicht gestattet sein, auf Schweizerischen oder Deutschen, Oesterreichischen rc. Artikeln in irgend einer Sprache die Bezeichnung „Pariser Mode“ anzubringen, denn falsche Angaben jeder Art sind durch das neue Gesetz überhaupt verboten.

Des Weiteren entnehmen wir in Bezug auf den Gegenstand dem „Handelsmuseum“ vom 23. Februar d. J. was folgt:

Das Englische Markenschutz-Gesetz giebt noch immer Anlaß zu Protesten und Gegenmanifestationen aus dem Schooße der eigentlichen Geschäftswelt Englands und zu fortgesetzter Korrespondenz zwischen der Handelskammer in London und dem dortigen Hauptzollamte. Hierüber wird aus London geschrieben:

Nach der ersten von der Londoner Handelskammer abgehaltenen Versammlung betreffs der Wirkung des Merchandise Marks-Gesetzes richtete die Kammer ein Schreiben an das Hauptzollamt, worin u. A. darauf hingewiesen wurde, daß es den Anschein habe, als ob die Zollbehörde Wörter der Englischen Sprache auf Waaren ausländischen Ursprungs als irreführend für den Konsumenten ansehe. Während zugegeben sei, daß dies mit verschiedenen Ausdrücken, von welchen kein häufiger Gebrauch gemacht werde, zuweilen der Fall sein dürfte, so liege eine solche Möglichkeit indeß bezüglich jener Ausdrücke, welche nur zum Zweck der Buchung oder Lagerung angebracht sind, wie: „yard“, „number“, „quality“, „size“, „pattern“, und ähnlichen nicht vor.

Zum Schluß gab die Handelskammer ihrem Wunsche Ausdruck, daß die Zollbehörde, bis sich die Importeure mit den Bestimmungen des Gesetzes näher bekannt gemacht hätten, in allen Fällen, wo kein offenbarer Betrugsversuch vorliege, mit Nachsicht verfahren möge.

Hierauf antwortete die Zollbehörde, daß das Zollamt zu jeder Zeit bereit sein wird, die von der Londoner Handelskammer gemachten Vorstellungen mit Bezug auf die Ausführung der Bestimmungen des Merchandise Marks-Gesetzes in Erwägung zu ziehen, und wünscht einer möglichen irrigen Auffassung mit Bezug auf den Effekt der von ihm in dieser Hinsicht unternommenen Aktion zu begegnen; dasselbe theilt mit, daß es nicht, wie die Kammer andeute, die Absicht hat, Waarenbezeichnungen auf den Etiquettes in fremder Sprache zu verlangen. Das Zollamt verlangt nur, daß in jenen Fällen, wo man solche Etiquettes zu gebrauchen wünscht, sie gleichzeitig auch den ausländischen Ursprung der betreffenden Waaren erkennen lassen sollen. Es ist instruirt, daß alle in der Englischen Sprache gemachten Bezeichnungen indirekt den Ursprungsort indiciren und als solche im Sinne des Gesetzes nähere Qualifikation erheischen; die Frage, insofern sie die Interessen des Konsumenten oder Produzenten berührt, hat das Zollamt keiner besonderen Erwägung unterzogen, noch kann es auf die Frage eingehen, ob eine betrügerische Absicht vorliege oder nicht, sondern es liegt demselben lediglich ob, zu erwägen, ob eine betreffende Marke oder Bezeichnung direkt oder indirekt einen unwahren Charakter in sich trägt.

Nach Empfang obiger Antwort des Hauptzollamtes richtete die London Chamber of Commerce ein weiteres Schreiben an dieselbe Behörde, worin angefragt wurde:

a. ob das Zollamt in allen Instanzen, welche nicht unter die Sektionen 16 und 18 des Waarenbezeichnungsgesetzes fallen, sich zufrieden geben würde, wenn Waaren mit der Bezeichnung „foreign manufacture“ oder „manufactured obroad“ oder einer ähnlichen Phrase versehen wären;

b. ob das Zollamt bezüglich Waaren im Transit sich mit einer Untersuchung, ähnlich jener, welche vor Erlaß dieses Gesetzes in Anwendung gebracht wurde, begnügen werde, und es demnach, ausgenommen flagrante Fälle betrügerischer Bezeichnungen, der individuellen Initiative interessirter Personen überlassen bleibe, Denunciationen, wie solche in den auf Grund des Gesetzes gegebenen Verordnungen näher spezifizirt sind, einzureichen.

Hierauf hat das Zollamt folgende Antwort gegeben, und zwar mit Bezug auf

a. daß Waaren mit einer Etiquettirung, welche indirekt England als Ursprungsort indicire, und welche daher nicht unter die Sektionen 16 und 18 falle, im Allgemeinen genügend zum Einlaß qualificirt sein würden, wenn sie gleichzeitig mit einer Bezeichnung versehen wären, welche deren ausländischen Ursprung andeute, wie z. B. „made abroad“;

b. das Zollamt hat die Verordnungen mit Bezug auf Waaren in Transit, welche vor Erlaß dieses Gesetzes in Kraft waren, keiner Erweiterung unterworfen.

Doch auch im Parlament kam die Frage bereits zur Sprache, wie aus nachstehender Darstellung zu ersehen ist:

Auf die von Sir R. Samuelson in einer der letzten Sitzungen gestellte Anfrage gab der Sekretär des Schatzamts, Herr Jackson, folgende Erklärung mit Bezug auf das neue Waarenbezeichnungsgesetz ab:

Es ist mir mitgetheilt worden, daß einige Beschwerden an das Hauptzollamt mit Bezug auf die Art und Weise, in welcher die Zollbeamten ihre Instruktionen ausgeführt haben, gerichtet werden.

Die Londoner Handelskammer hat den Vorschlag gemacht, daß jene Waaren, welche nur mit einer zur Orientirung der Geschäftsleute (zu Zwecken der Verpackung, Lagerung rc.) dienenden Etikette versehen sind, ohne nähere Qualifikation (bezüglich Ursprung) eingelassen werden sollten, wohingegen sie zugiebt, daß diese nähere Qualifikation betreffs solcher Etikettes, welche für das kaufende Publikum berechnet sind, je nach Lage des betreffenden Falles zu verlangen wäre.

Die Sheffielder Handelskammer hat eine Verbesserung der

Verordnungen mit Bezug auf die von Denunzianten zu stellende Kaution vorgeschlagen.

Diese Vorschläge werden gegenwärtig der Erwägung unterzogen.

Als das Gesetz in Kraft trat, sind Waaren in gewissen Außenhäfen aus dem Grunde angehalten worden, weil sie mit dem Ausdrucke „Yards" etikettirt waren. Dieselben wurden jedoch nach eingeholtem Gutachten seitens der betreffenden Zollbeamten bei der oberen Behörde sofort freigegeben. Sobald weitere Erfahrungen mit der Durchführung des Gesetzes gemacht worden sind, dürfte es sich wahrscheinlich als wünschenswerth herausstellen, fernere Instruktionen zu geben. Ich halte es für recht und billig, hinzuzufügen, daß die Zollbehörden strengstens angewiesen wurden, unter Rücksicht auf die Interessen der inländischen Fabrikanten ein striktes Verhalten zu beobachten, und ist es deshalb nicht überraschend, daß sich einige Schwierigkeiten eingestellt haben.

Ich bin hinsichtlich dieser Frage schon seit einiger Zeit in Korrespondenz mit der obersten Zollbehörde, welche große Bereitwilligkeit zeigt, soweit dies mit Durchführung der Gesetzesbestimmungen vereinbar ist, alle für den Geschäftsverkehr entstehenden Hindernisse zu vermeiden.

Mexiko.

Zolltarifänderungen.

(Mon. belge vom 29. Januar 1888.)

Ein Mexikanisches Gesetz vom 28. Dezember v. Js. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Dem ersten Abschnitt der Bestimmungen über die Anwendung des Tarifs für die See- und Land-Zollämter [1]) sind folgende Artikel hinzuzufügen:

Abschnitt I. Zollfreie Waaren.

Fässer und Pipen, von Eisen, leer.
Mexikanische Banknoten oder dergleichen Papiergeld.
Eiserne Röhren, verzinnte.
Schreibhefte (Muster) für den Elementarunterricht.
Pfähle, Sprossen, Träger, Isolatoren für Telephone und Telegraphen, deren Verwendung den Zollbehörden nachgewiesen wird.

Art. 2. Die nachstehenden Artikel sind dem Abschnitt II der Bestimmungen für die Anwendung des Zolltarifs hinzuzufügen:

XXV. Gebleichte Taschentücher aus Baumwolle oder Leinen, welche nur auf einer Seite leicht mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder Seide gestickt sind, werden als nicht gestickte angesehen.

XXVI. Taschentücher aus Baumwolle oder Leinen, schlichten Gewebes, mit nicht gesticktem Saum von Leinen oder mit Hohlsaum, werden als schlichte Gewebe angesehen.

Art. 3. Art. 23 des Allgemeinen Zolltarifs wird wie folgt abgeändert:

23) Baumwollgarn jeder Art und Farbe auf Spulen, bis zu 275 m, für 100 Spulen 1 Franken.

Baumwollgarn jeder Art und Farbe, auf Spulen, einschließlich des sogenannten Häkelgarns, von 276 bis 458 m, für 100 Spulen 3 Franken.

Baumwollgarn in Knäueln, Strähnen oder gestärkt für Rebozos, das Kilogramm (gesetzliches Gewicht) 1,20 Franken.

Art. 4. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. März 1888 in Kraft.

Ferner ist durch Dekret vom 6. Dezember 1887 (Mon. belge vom 2. Februar 1888) in Bezug auf den Ausfuhrzoll auf Holz folgende Bestimmung getroffen:

Einziger Paragraph: Der Ausfuhrzoll, welcher gemäß Abschnitt V des einzigen Artikels des Einnahme-Gesetzes für das laufende Wirthschaftsjahr auf Bau- und Tischlerholz gelegt ist, wird nach der Zahl der Meßtonnen des Schiffes, ohne Rücksicht auf die Tonnenzahl des geladenen Holzes, berechnet, wenn nicht außer dem Holz noch andere Güter auf dasselbe Schiff in dem Abgangshafen verladen werden.

Wenn mit demselben Schiffe zugleich mit Bau- und Tischlerholz auch andere Güter zur Ausfuhr gelangen, so wird die Abgabe vom Holz nach dem Satze von 2 Pesos für jede Tonne geladenen Holzes erhoben.

Hayti.

Ausgabe neuen Papiergeldes.

Inhalts eines Haytianischen Gesetzes vom 5. November vorigen Jahres ist die Banque Nationale d'Haïti ermächtigt, für Rechnung der Regierung 2 Millionen Gourdes, in Stücken von 1 und 2 Gourdes, auszugeben. Diese Banknoten sollen Zwangskurs haben und dazu dienen, die augenblicklich in Umlauf befindlichen Noten — 1 470 000 Gourdes — einzuziehen, welche vom 1. Juli 1888 ab aufhören zu kursiren. Der Saldo von 530 000 Gourdes soll der Regierung zur Verfügung gestellt und zur Einziehung von ausgegebenen Einfuhrzollanweisungen verwendet werden. (Es sind darunter Anweisungen zu verstehen, welche die Regierung gegen Geldvorschüsse seitens der Kaufleute ausgegeben hat und womit dieselben ihre Einfuhr-Zollabgaben decken.)

Vom 1. Januar 1888 ab überweist die Regierung der Nationalbank als besonderes Pfand die Summe von 50 Cents — Amerikanisches Gold — für je 100 Pfund Kaffee von den auf diesen Artikel jetzt erhobenen Ausfuhrzöllen. Die Bank hat die so überwiesenen Gelder anzusammeln und damit die Tilgung der ausgegebenen Noten auf dem Wege der alle Halbjahre stattfindenden öffentlichen Verlosung zu bewerkstelligen.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 411.

Statistik.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Uebersicht des Ein- und Ausfuhrhandels in dem mit dem 30. Juni endenden Fiskaljahre 1886/87.[1])

(Nach den Aufstellungen des statistischen Bureaus der Vereinigten Staaten.)

1. Menge und Werth der Einfuhr.

Waaren. Zollfrei.		Menge.	Werth: Dollars.
Thiere, nicht anderweit spezifizirt:			
Rindvieh	Stück	14 365	412 336
Pferde	„	17 650	2 408 679
Schafe	„	28 517	57 935
alle anderen, einschl. Geflügel	—	—	259 251
Wieder eingeführte Produkte oder Fabrikate der Vereinigten Staaten, nicht anderweit spezifizirt	—	—	9 256 932
Kunstwerke, nicht anderweit spezifizirt:			
Gemälde, Statuen 2c., Erzeugniß Amerikanischer Künstler	—	—	473 562
Asphalt oder Erdpech, roh	Pfund	55 105 035	100 697
Rinde, Hemlocks-	Klafter	60 587	272 956
Beuteltuch	—	—	271 400
Bücher und sonstige Drucksachen	—	—	971 203
Chemikalien, Droguen u. Farben, nicht anderweit spezifizirt:			
Alizarin, natürliches oder künstliches	Pfund	2 095 212	356 748
Weinstein u. Weinsteinabfall	„	22 024 768	3 412 987
Chinarinde u. sonstige Rinde zur Herstellung von Chinin	„	4 788 044	741 653
Cochenille	„	492 304	189 146
Farbholz in Blöcken:			
Campecheholz	Tons	59 265	1 044 219
anderes	—	—	284 741
Gummata:			
Gummi arabicum	Pfund	467 782	160 740
Kampher, roh	„	2 857 222	350 529
Katechu u. Terra javonica oder Gambir	„	25 598 212	1 211 257
Schellack	„	4 722 588	564 251
Sonstige Gummata und Harze	„	16 582 619	2 251 139
Indigo	„	3 469 182	2 734 117
Chlorkalk	„	103 087 827	1 573 167
Süßholz	„	79 603 835	1 670 041
Mineralwasser, nicht künstliche	Gallons	1 834 411	379 149
Kali, salzsaures	Pfund	38 569 614	574 097
Schwefelsaures Chinin, Chininsalze und Chinidin	Unzen	2 753 962	1 143 630
Salpetersaures Natron	Pfund	172 174 889	2 614 161
Schwefel, roh	Tons	97 383	1 688 360
Vanillebohnen	Pfund	137 479	775 413
sonstige	—	—	3 366 714
Kakao, roh, sowie Blätter und Schalen	Pfund	12 271 558	1 670 012
Kaffee	„	526 109 170	56 347 600
Coirgarn	„	4 605 529	140 462
Korkholz und Korkrinde, unverarbeitet	—	—	1 239 247
Baumwolle, roh	Pfund	3 924 531	533 928
Diamanten, roh oder ungeschnitten, einschließlich Glaserdiamanten	—	—	271 384
Eier	Dutzend	13 936 054	1 960 396
Mehlige Stoffe und Präparate daraus, nicht anderweit aufgeführt	—	—	721 404
Guano	Tons	12 804	334 038
Phosphate, rohe oder natürliche, zu Dungzwecken	„	26 552	254 656
Sonstige Dungstoffe	—	—	1 182 187
Fische, frische: Lachs	Pfund	1 104 090	106 553
„ „ alle anderen	„	27 420 847	646 298
Hummer, frisch oder eingemacht	—	—	337 047
Sonstige Fische	—	—	68 961
Bananen	—	—	2 682 143
Kokosnüsse	—	—	819 271
Sonstige Früchte	—	—	1 266 245
Pelzhäute, unzubereitet	—	—	2 476 285
Haar, nicht anderweit genannt	—	—	2 405 110
Häute und Felle, außer Pelzhäuten:			
Ziegenfelle	—	—	5 848 128
sonstige	—	—	18 870 973
Hausgeräth, persönliche Effekten und getragene Kleidungsstücke, sowie Geräthe, Instrumente und Handwerkszeug von Einwanderern und von im Ausland gestorbenen Bürgern der Vereinigten Staaten	—	—	2 643 999
Kautschuk und Guttapercha, roh	Pfund	28 649 446	13 756 783
Elfenbein:			
thierisches	„	164 284	485 508
vegetabilisches	„	5 776 515	144 663
Oele:			
nicht flüchtige oder ausgepreßte	„	18 268 778	850 277
flüchtige oder Essenzen	„	1 492 041	884 945
Papiermaterialien:			
Lumpen, außer wollenen	„	120 571 949	2 111 422
sonstige	—	—	2 429 176
Gips, ungemahlener	Tons	146 933	162 492
Platina, unbearbeitet	Pfund	3 863	438 516
Graphit	Centner	169 021	331 621
Sämereien, nicht medizinische, nicht anderweit genannt	—	—	595 737

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1886 I. S. 678.

Waaren. Zollfrei.		Menge.	Werth: Dollars.
Seide, unverarbeitete:			
Kokons	Pfund	540 192	407 517
Eier (Seidenraupen-)	—	—	4 712
roh oder vom Kokon abgehaspelt	Pfund	4 599 514	18 687 245
Abfall	„	888 825	543 523
Gewürze, ungemahlen:			
Muskat	„	1 288 559	589 291
Pfeffer	„	13 255 161	1 819 609
sonstige	„	15 769 381	953 752
Thee	„	89 831 221	16 771 802
Zinn in Stangen, Blöcken oder Mulden	„	29 615 511	6 927 696
Holz, unverarbeitet, nicht anderweit aufgeführt	—	—	3 548 191
Von den Hawaiischen Inseln gemäß des Gegenseitigkeitsvertrages eingeführte Artikel:			
Reis	Pfund	9 263 700	383 985
Melasse	Gallons	113 574	14 712
Zucker, brauner	Pfund	218 290 835	9 255 351
Alle anderen zollfreien Artikel	—	—	8 336 268
Ueberhaupt zollfrei	—	—	234 221 131

Waaren. Zollpflichtig.		Menge.	Werth: Dollars.
Thiere, nicht anderweit genannt:			
Rindvieh	Stück	72 665	979 696
Pferde	„	33 725	2 464 303
Schafe	„	451 253	1 187 847
sonstige	—	—	46 151
Kunstwerke, nicht anderweit genannt:			
Gemälde, in Oel- oder Wasserfarben, sowie Bildwerke	—	—	2 332 436
Bücher, Karten, Stiche, Aetzbilder und sonstige Drucksachen, nicht anderweit genannt	—	—	2 717 783
Messing und Messingwaaren	—	—	415 954
Brotstoffe:			
Gerste	Bushels	10 355 594	6 173 208
Mais	„	30 536	16 636
Hafer	„	87 380	29 579
Hafermehl	Pfund	939 502	37 857
Roggen	Bushels	18 469	10 720
Weizen	„	277 842	218 867
Weizenmehl	Fässer	1 013	8 302
Alle anderen Brotstoffe und Präparate daraus als Nahrungsmittel, nicht anderweit genannt	—	—	150 059
Schweinsborsten	Pfund	1 196 242	1 174 333
Bürsten	—	—	548 516
Knöpfe, mit Ausnahme derjenigen von Messing, vergoldet, oder von Seide, und Knopfformen, sowie Materialien, ausschl. zur Knopffabrikation zubereitet	—	—	3 767 506
Cement	Fässer	1 079 944	1 108 819
Chemikalien, Droguen, Farbstoffe und Arzneien, nicht anderweit genannt:			
Steinkohlentheerfarben und Farbstoffe	—	—	1 540 067
Glycerin	Pfund	12 765 072	1 094 607
Campecheholz und sonstige Farbhölzer, Extrakte und Dekokte davon	„	3 396 467	233 204
Opium:			
roh	„	568 268	1 332 765
zum Rauchen zubereitet	„	66 232	583 461
Kalisalpeter, roh	„	10 313 866	288 287
Natron:			
doppeltkohlensaures	„	2 548 580	48 730
kohlensaures, einschl. Sodasalz und Sodaasche	„	237 704 468	3 009 621
kaustische Soda	„	81 689 458	1 622 873
sonstige Salze	„	15 739 772	49 703
Sumach, gemahlen	„	16 127 445	388 624
alle übrigen	—	—	8 399 726
Thon und Erde aller Art, einschließlich Porzellanerde und Kaolin	Tons	38 007	288 571
Stand- ꝛc. Uhren und Theile davon	—	—	378 167
Taschenuhren und Theile davon, sowie Taschenuhren-Materialien und Werke	—	—	1 503 240
Kohle, bituminöse	Tons	906 634	2 715 442
Kupfer und Kupferwaaren:			
Kupfererz (darin enthaltenes Feinkupfer)	Pfund	4 219 182	214 645
Barren, Blöcke ꝛc., altes und sonstiges unverarbeitetes Kupfer	„	111 941	6 420
Kupferwaaren	—	—	116 982
Korsets	—	—	1 063 296
Baumwollenwaaren:			
Gewebe, ungebleicht ꝛc.	□ Yards	3 021 696	301 686
„ gebleicht, gefärbt, farbig ꝛc., bedruckt	„	24 923 404	3 033 946
Kleidungsstücke, fertige, mit Ausschluß von Strumpfwaaren	—	—	436 356
Stickereien, Spitzen, Einsätze, Besätze und Spitzen-Fenstervorhänge	—	—	10 467 073
Strumpfwaaren, Hand- und Maschinenfabrikat	—	—	6 910 101
Zwirn (nicht auf Spulen), Garn, Weste und Westgarn	Pfund	1 894 798	919 994
sonstige Fabrikate	—	—	6 871 244

Waaren. Zollpflichtig.		Menge.	Werth: Dollars.
Irdenwaaren, Steingut und Porzellan:			
Porzellan, Parian und Biskuit, Irdenwaaren, Steingut u. Töpfergeschirr, nicht dekorirt oder verziert.....	—	—	1 029 600
dekorirt oder verziert.....	—	—	3 622 107
sonstige Waaren...........	—	—	1 065 220
Modewaaren:			
Perlen (außer Bernstein-) und Perlschmuck.............	—	—	1 858 257
Puppen und sonstige Spielsachen	—	—	1 658 886
Fächer, mit Ausnahme solcher von Palmblatt..........	—	—	490 302
Schmuckfedern, natürliche...	—	—	1 693 498
Federn u. Blumen, künstliche	—	—	407 558
Parfümerien, Schönheitsmittel und alle anderen Toilettenpräparate.......	—	—	885 362
Tabakspfeifen aller Art und Raucherartikel	—	—	187 596
alle übrigen Waaren	—	—	490 809
Fische, nicht anderweit genannt:			
Anchovis und Sardinen, in Oel oder in anderer Weise eingemacht	—	—	801 181
Stockfisch, Schellfisch, Rothauge und Pollak, getrocknet, geräuchert oder gesalzen..	Pfund	14 714 375	407 130
Hering:			
getrocknet oder geräuchert	"	5 607 879	89 453
gepökelt oder gesalzen	Fässer	107 386	747 486
Makrelen, gesalzen, gepökelt	"	79 172	640 542
Lachs, gesalzen, gepökelt....	"	4 707	68 998
alle übrigen	—	—	317 019
Flachs, Hanf, Jute und sonstige vegetabilische Stoffe, sowie Waaren daraus:			
unverarbeitet:			
Flachs.................	Tons	7 140	1 922 182
Hanf und alle Surrogate für Hanf.............	"	32 789	4 041 522
Jute	"	88 514	2 616 128
Sisalgras u. sonstige vegetabilische Stoffe	"	36 355	3 733 001
Fabrikate aus Flachs, Hanf oder Jute, und Waaren, deren Hauptbestandtheil dem Werthe nach Flachs, Hanf oder Jute ist:			
Säcke und Sackzeug und dergleichen	—	—	997 270
Burlaps (ausgenommen zu Sackzeug für Baumwolle)	—	—	3 826 580
rohes od. gebleichtes Leinen, Segeltuch, Kanevas, Polsterleinwand, Hängematten, Servietten, Taschentücher, Damast und Linon	—	—	13 310 309
Taue und Seilerwaaren..	Pfund	926 237	88 550
Zwirn, Schnur und Packgarn	—	—	638 564
Garn..................	Pfund	14 782 754	786 188
alle übrigen	—	—	2 290 567
Früchte, einschl. Nüsse, nicht anderweit genannt:			
Feigen..................	Pfund	8 724 583	487 602
Citronen................	—	—	3 835 147
Orangen	—	—	2 408 140
Pflaumen	Pfund	92 032 625	2 999 648
Rosinen.................	"	40 673 288	2 281 981
präservirte Früchte........	—	—	748 493
alle übrigen	—	—	1 799 462
Nüsse:			
Mandeln..............	Pfund	5 482 363	597 476
alle sonstigen	—	—	682 878
Pelzwerk, auf der Haut zugerichtet, und Fabrikate daraus	—	—	4 809 334
Glas und Glaswaaren:			
Flaschen, Fläschchen, Demijohns, Carboys und Krüge, leer oder gefüllt.........	—	—	739 240
Walz-, Kron- und gewöhnliches Fensterglas, nicht geschliffen	Pfund	62 355 416	1 420 169
Walz- und Kronglas, geschliffen:			
unbelegt	□Fuß	269 557	85 500
belegt	"	2 963	1 262
Tafelglas:			
geriefelt, gewalzt oder roh	"	2 225 509	90 899
unbelegt	"	3 967 876	1 191 134
belegt.................	"	4 580 876	1 647 154
alles andere	—	—	2 144 547
Haar, nicht anderweit aufgeführt, und Waaren daraus.......	—	—	212 046
Hüte für Männer und Frauen, und Hauben, sowie Materialien dazu.............	—	—	4 819 086
Heu	Tons	78 368	790 894
Hopfen	Pfund	18 538 049	3 404 669
Kautschuk- und Guttaperchawaaren.................	—	—	260 031
Eisen und Stahl, sowie Waaren daraus:			
Eisenerz..................	Tons	1 141 774	2 118 357
Eisen in Gänsen	"	418 919	6 528 795
Bruchstücke, nur zum Einschmelzen geeignet:			
Eisen, Schmiede u. Guß-..	"	245 755	3 519 821
Stahl	"	26 012	349 444
Stabeisen, gewalzt od. gestreckt	Pfund	74 072 160	1 357 758

Waaren. Zollpflichtig.		Menge.	Werth: Dollars.
Eisenbahnschienen:			
eiserne	Tons	17	341
stählerne, oder theilweise von Stahl	„	77 026	1 487 834
Bänder oder Reifen zum Verpacken von Baumwolle, von Eisen oder Stahl	Pfund	28 238 241	348 575
Reif-, Band- und Federeisen	„	51 588	728
Reifen, Bänder, Streifen, Blech und Platten von Stahl	„	35 188 856	573 807
Blöcke, Luppen, Platten, Barren und Stangen von Stahl, sowie Stahl in nicht besonders aufgeführten Formen	„	639 378 509	5 816 568
Blech und Platten von Eisen	„	16 073 739	546 562
Weißblech, Terneblech	„	572 220 397	16 910 890
Drahtenden (Bolzen, Schrauben, Nägel u. Zaundraht), rund, gewunden oder gedreht, von Eisen oder Stahl	„	322 538 910	4 076 865
Draht, Drahtseile u. Schäfte, von Eisen oder Stahl	„	4 872 977	519 994
Waaren daraus, nicht anderweit genannt:			
Ambosse, Achsen und Schmiedewaaren, von Eisen oder Stahl	„	2 393 622	129 483
Ketten von Eisen oder Stahl	„	1 607 298	84 360
Messerschmiedewaaren	—	—	1 882 544
Feilen, Feilenformen, Raspeln	—	—	68 311
Feuerwaffen	—	—	958 972
Maschinen	—	—	1 924 374
Nähnadeln	—	—	316 223
sonstige Waaren	—	—	1 800 915
Juwelierwaaren, Gold- und Silberwaaren	—	—	846 700
Edelsteine, nicht anderweit genannt, und imitirte, nicht gefaßt	—	—	10 557 557
Blei und Bleiwaaren	—	—	699 282
Leder und Lederwaaren:			
Sohl- und Riemenleder	—	—	54 247
Kalbfelle, lohgare, oder lohgare und zugerichtet	—	—	1 502 517
Maroquinfelle	—	—	2 401 530
Oberleder aller Art, zugerichtet, sowie Häute, zugerichtet und fertig gemacht	—	—	2 491 381
Handschuhe, Glacé- u. Leder-	—	—	4 159 112
sonstige Fabrikate	—	—	591 158
Gerstenmalz	Bushels	209 960	153 363
Malzgetränke:			
in Flaschen oder Krügen	Gallons	1 015 582	852 035
in anderen Umschließungen	„	1 276 513	403 129
Marmor und Marmorwaaren, nicht anderweit genannt	—	—	564 051
Stein und Steinwaaren, einschließlich Schiefer	—	—	418 743
Metalle, Metallkompositionen und Waaren daraus:			
Bronzewaaren	—	—	827 078
sonstige	—	—	2 247 745
Mineralische Stoffe, nicht anderweit genannt	—	—	197 338
Musikinstrumente und Theile davon	—	—	1 577 395
Oele, nicht anderweit genannt:			
thierische:			
Fisch- und Walfischthran	Gallons	174 278	79 653
andere	„	11 845	3 387
mineralische	„	290 536	11 583
vegetabilische:			
nicht flüchtige:			
Oliven-	„	744 766	662 197
andere	„	498 086	172 782
flüchtige oder Essenzen	Pfund	122 266	127 874
Farben	—	—	1 214 283
Papier und Papierwaaren	—	—	2 028 235
Provisionen, umfassend Fleisch und Meiereiprodukte:			
Fleischprodukte:			
Fleisch, zubereitetes, aller Art und Fleischextrakt	—	—	272 651
alle anderen	—	—	162 202
Meiereiprodukte:			
Butter	Pfund	236 100	38 125
Käse	„	6 592 192	874 261
Milch, präservirt oder kondensirt	—	—	459 000
Reis, nicht besonders genannt	Pfund	46 765 396	922 305
„ Gries oder Reismehl	„	47 921 263	754 098
Salz	„	780 336 362	1 438 031
Sämereien, nicht medizinische:			
Leinsaat oder Flachssaat	Bushels	416 179	418 202
alle anderen	—	—	234 368
Seidenwaaren:			
Kleider, fertige, und sonstige Kleidungsstücke	—	—	568 372
Kleiderzeug und Stückgüter	—	—	13 387 599
Spitzen	—	—	2 419 490
Band	—	—	1 845 678
sonstige	—	—	13 126 784
Seifen:			
feine, parfümirte u. Toilettenseife aller Art	Pfund	461 600	197 168
alle anderen	—	—	242 496
Gewürze, gemahlen	Pfund	667 624	168 760
Spirituosen und spirituöse Mischungen:			
Branntwein	Probe-Gall.	421 141	1 091 456
alle anderen	„	1 101 349	864 012

Waaren. Zollpflichtig.		Menge.	Werth: Dollars.
Schwämme	—	—	348 311
Zucker, Melasse, Kandis und Zuckerwerk:			
Melasse	Gallons	37 894 126	5 430 763
Zucker, Holl. Standard:			
nicht über Nr. 13, und Satz, Syrup, Melade rc.	Pfund	2 918 103 240	69 153 830
über Nr. 13 und nicht über Nr. 20	„	25 043	1 017
über Nr. 20	„	24 122	1 026
Kandis und Zuckerwerk	—	—	22 971
Tabak und Tabakfabrikate:			
Blättertabak, zu Decken geeignet	Pfund	54 939	49 430
anderer	„	17 464 255	8 656 520
Cigarren, Cigarretten u. Ostindische Cigarren (Cheeroots)	„	1 115 491	3 345 060
andere Fabrikate	—	—	126 453
Gemüse:			
Bohnen und Erbsen	Bushels	648 388	607 853
Kartoffeln	„	1 432 490	543 091
Pickles und Saucen	—	—	887 177
andere:			
im natürlichen Zustande, oder in Salz oder Lake	—	—	516 319
zubereitet oder präservirt	—	—	295 911
Wein:			
Champagner und anderer Schaumwein	Dtzd. Flasch.	255 656	3 382 907
Stille Weine:			
in Fässern	Gallons	3 383 593	2 345 565
in Flaschen	Dutzend	253 132	1 827 613
Holz und Holzwaaren:			
unbearbeitet	—	—	17 862
Bauholz, gesägt und behauen	—	—	918
Dielen, Planken, Bretter und anderes gesägtes Stabholz	Taus. Fuß	559 286	6 854 401
Schindeln	Tausend	89 169	185 386
sonstiges gesägtes Holz	—	—	818 573
Hausgeräth und Kunsttischlerwaaren	—	—	424 793
alle anderen Fabrikate	—	—	1 196 241
Wolle, Alpaccahaar, Ziegen- und sonstiges derartiges Thierhaar:			
unbearbeitet:			
Tuchwolle	Pfund	17 963 982	3 431 567
Kammwolle	„	10 721 753	2 528 560
Teppich- und sonstige derartige Wolle	„	85 352 295	10 464 352
bearbeitet:			
Teppiche und Teppichzeug aller Art	□Yards	960 775	1 426 296
Kleider, fertige und sonstige Kleidungsstücke, mit Ausnahme von Shawls und Strumpfwaaren	—	—	1 524 318
Tuch	Pfund	9 060 182	10 282 481
Kleiderzeug, für Frauen und Kinder	□Yards	78 042 186	17 211 934
Strumpfwaaren	—	—	1 939 804
Lumpen, Shoddy, Mungo, Abfall und Flocken	Pfund	4 834 636	1 843 823
Shawls	—	—	1 056 638
Garne	Pfund	2 912 729	1 736 598
sonstige Fabrikate	—	—	7 880 831
Zink und Zinkwaaren:			
in Blöcken oder Mulden, und altes	Pfund	8 006 372	256 383
Zinkwaaren	—	—	38 797
Alle anderen zollpflichtigen Artikel	—	—	4 814 838
Gesammtwerth der zollpflichtigen Waaren	—	—	458 098 637
Gesammtwerth der zollfreien Waaren	—	—	234 221 131
Gesammtwerth der Waareneinfuhr	—	—	692 319 768
Davon eingegangen:			
zum unmittelbaren Verbrauch	—	—	558 714 642
zur Niederlage	—	—	133 605 126
und zwar:			
mittelst Wagen und anderer Landfahrzeuge	—	—	27 562 059
mit Amerikan. Dampfschiffen	—	—	60 685 426
„ „ Segelschiffen	—	—	60 680 067
mit fremden Dampfschiffen	—	—	476 170 712
„ „ Segelschiffen	—	—	67 221 504

Rekapitulation.

	Dollars.
Nahrungsstoffe und lebende Thiere	213 973 834
Rohstoffe zur Verarbeitung in der einheimischen Industrie	168 312 241
Ganz- und Halbfabrikate zur Verwendung in der Industrie und den Handwerken	80 283 636
Fabrikate, fertig zum Verbrauch	139 901 767
Luxus- rc. Artikel	89 848 790
Zusammen	692 319 768

2. Menge und Werth der einheimischen Ausfuhr.

Waaren.		Menge.	Werth: Dollars.
Landwirthschaftliche Geräthe:			
Pferdekraftmaschinen	—	—	19 799
Mäh- und Erntemaschinen und Theile davon	—	—	1 242 614
Pflüge und Kultivatoren und Theile davon	—	—	346 607
alle anderen und Theile davon	—	—	529 378
Thiere:			
Rindvieh	Stück	106 459	9 172 136
Schweine	„	75 383	564 753

Waaren.		Menge.	Werth: Dollars.
Pferde	Stück	1 611	351 607
Maulthiere	„	1 754	214 738
Schafe	„	121 701	254 725
alle anderen, auch Geflügel	—	—	40 403
Kunstwerke:			
Gemälde und Statuen	—	—	221 372
Gerbrinde u. Gerbrindenextrakt	—	—	239 700
Billards und Pools und Billardgeräthe	—	—	34 021
Wichse	—	—	195 197
Knochen, Hufe, Hörner und Hornspitzen, Streifen und Abfälle von Horn	—	—	162 958
Bücher, Karten, Kupferstiche und andere Druckwerke	—	—	1 546 985
Messing und Messingwaaren	—	—	228 341
Brotstoffe:			
Gerste	Bushels	1 306 300	853 405
Brot und Schiffszwieback	Pfund	15 060 061	659 924
Mais	Bushels	40 307 252	19 347 361
Maismehl	Barrels	265 333	705 343
Hafer	Bushels	440 283	179 634
Hafermehl	Pfund	16 818 330	456 023
Roggen	Bushels	357 256	216 190
Roggenmehl	Barrels	3 341	11 781
Weizen	Bushels	101 971 949	90 716 481
Weizenmehl	Barrels	11 518 449	51 950 082
alle anderen Brotstoffe und Brotstoffpräparate	—	—	672 438
Backsteine:			
Ziegelsteine	Tausend	5 734	45 557
feuerfeste Steine	—	—	47 427
Guineakorn	—	—	170 534
Besen und Bürsten	—	—	172 883
Lichte	Pfund	1 859 370	187 077
Wagen, Karren und Theile davon	—	—	1 454 101
Eisenbahn-Personen- und Frachtwagen	Stück	1 106	653 293
Därme zu Würsten	—	—	538 236
Chemikalien, Droguen, Farbwaaren und Medikamente:			
Säuren	—	—	91 627
Asche, Pot- und Perl-	Pfund	889 592	85 050
Farben und Farbstoffe	—	—	786 623
Ginseng	Pfund	330 831	689 735
Patentmedizinen	—	—	1 447 067
Wurzeln, Kräuter, Rinden, nicht anderweit spezifizirte	—	—	145 113
alle anderen	—	—	2 145 265
Wand- und Taschenuhren:			
Wanduhren u. Theile davon	—	—	1 104 107
Taschenuhren und Theile davon	—	—	288 540
Kohle:			
Anthracit	Tons	680 188	2 822 833
bituminöse	„	648 563	1 703 492
Kaffee u. Kakao, gemahlen oder zubereitet, und Chokolade	—	—	77 412
Kupfer und Kupferwaaren:			
Kupfererz	Tons	15 364	1 693 924
Kupfer in Barren, Stangen, sowie altes	Pfund	19 550 923	1 917 828
Kupfer in Platten	„	154 743	30 072
alle anderen Kupferwaaren	—	—	85 623
Baumwolle:			
roh:			
Sea Island-Baumwolle	Pfund	8 021 497	1 798 272
andere	„	2 161 435 833	204 423 785
Baumwollenwaaren:			
Zeugwaaren, gefärbte	Yards	67 793 013	4 003 772
„ ungefärbte	„	136 809 074	9 256 486
Kleidungsstücke	—	—	442 757
alle anderen	—	—	1 226 327
Irdenwaaren und Steingut	—	—	246 897
Porzellan	—	—	19 087
Eier	Dutzend	372 772	60 686
Luxuswaaren:			
Parfümerien und Kosmetiks	—	—	322 059
Spielwaaren	—	—	70 076
alle anderen	—	—	516 850
Dünger	Tons	220 792	1 397 534
Fische:			
Stockfisch, getrockneter, geräucherter u. eingemachter, einschl. Schellfisch, Rothauge und Pollak	Pfund	16 943 748	587 082
Makrelen, eingesalzene	Barrels	15 760	106 967
Lachs:			
in Büchsen	Pfund	16 229 163	1 719 685
anderer	—	—	78 208
Fisch, frischer, nicht anderweit spezifizirt	Pfund	463 381	14 751
Fisch, getrockneter, geräucherter und eingemachter, nicht anderweit spezifizirt	„	4 978 826	265 130
Fisch, gesalzener, nicht anderweit spezifizirt	Barrels	20 310	109 652
Schalthiere:			
Austern	—	—	733 973
andere	—	—	350 270
Flachs-, Hanf- und Jutewaaren:			
Säcke	—	—	388 822
Tauwerk	Pfund	7 627 183	699 161
Bindfaden	—	—	168 485
alle anderen	—	—	146 160
Obst:			
Aepfel, getrocknete	Pfund	8 130 396	413 863
„ frische	Barrels	591 868	1 382 872
eingemachtes Obst:			
in Büchsen	—	—	506 794
anderes	—	—	29 489

Waaren.		Menge.	Werth: Dollars.
anderes frisches oder getrocknetes Obst	—	—	337 447
Pelzwerk und Pelzfelle	—	—	4 807 277
Glas und Glaswaaren:			
Fensterglas	—	—	15 955
alle anderen Glaswaaren	—	—	867 549
Glykose oder Traubenzucker	Pfund	4 476 981	118 620
Leim	„	275 362	39 773
Wagenschmiere, Fettstücke und Materialien zur Fabrikation von Seife	—	—	849 908
Schießpulver und andere Explosivstoffe:			
Schießpulver	Pfund	474 477	68 181
alle anderen	—	—	490 904
Haar und Haarwaaren	—	—	335 548
Heu	Tons	18 873	218 006
Häute und Felle, außer Pelzwerk	—	—	766 655
Honig	—	—	67 154
Hopfen	Pfund	260 721	54 970
Eis	Tons	41 978	93 270
Kautschuk- und Guttaperchawaaren:			
Stiefel und Schuhe	Paar	86 166	81 190
alle anderen	—	—	753 114
Druckerschwärze und Tinte	—	—	105 785
Instrumente und Apparate für wissenschaftliche Zwecke, einschließlich der telegraphischen, telephonischen und anderen elektrischen Instrumente	—	—	599 262
Eisen und Stahl und Waaren daraus:			
Eisenerze	Tons	2 509	5 254
Roheisen	„	7 601	142 949
Band-, Reifen-, gewelltes Eisen	Pfund	388 733	12 302
Stangeneisen	„	2 131 025	56 887
Wagenräder	Stück	12 598	98 865
Gußeisen, nicht anderweit spezifizirtes	—	—	267 160
Messerschmiedewaaren	—	—	136 546
Schußwaffen	—	—	664 253
Stahl in Barren, Stäben und Stangen	Pfund	134 208	10 624
Thürschlösser und Scharniere und andere Artikel zu Bauten	—	—	1 357 332
Maschinen und Maschinentheile	—	—	4 607 714
Nägel und Spicker	Pfund	11 675 918	317 675
Blech und Platten:			
von Eisen	„	2 162 517	65 106
„ Stahl	„	564 080	14 183
Buchdruckerpressen und Theile davon	—	—	162 754

Waaren.		Menge.	Werth: Dollars.
Eisenbahnschienen:			
von Eisen	Tons	524	18 396
„ Stahl	„	2 241	74 330
Sägen und Werkzeuge	—	—	1 305 706
Waagen und Waagschalen	—	—	225 564
Nähmaschinen und Theile davon	—	—	2 212 853
Dampfmaschinen und Theile davon:			
Feuerspritzen	Stück	3	9 083
Lokomotiven	„	58	373 245
stehende Dampfmaschinen	„	219	213 060
Kessel und Maschinentheile	—	—	281 790
Oefen und Ofenroste und Theile davon	—	—	200 658
Draht	Pfund	9 612 005	336 759
alle anderen Eisen- und Stahlwaaren	—	—	2 742 708
Juwelier- und andere Gold- und Silberwaaren	—	—	474 324
Lampen, Armleuchter und alle Artikel für Beleuchtungszwecke	—	—	541 872
Blei und Bleiwaaren	—	—	141 154
Leder und Lederwaaren:			
Büffelleder, genarbtes Leder, gespaltenes Leder und zugerichtetes Oberleder	—	—	3 073 833
Patent- oder Lackleder	—	—	176 062
Sohlleder	Pfund	30 630 488	5 695 151
alles andere Leder	—	—	225 473
Stiefel und Schuhe	Paar	623 714	732 517
Geschirre und Sättel	—	—	193 153
alle anderen Lederwaaren	—	—	340 949
Kalk und Cement	Barrels	71 282	107 770
Getränke aus Malz:			
in Flaschen	Dutzend	372 432	590 378
nicht in Flaschen	Gallons	203 972	66 335
Marmor und Stein und Waaren daraus:			
unbearbeitet	—	—	211 819
Dachschiefer	—	—	61 047
alle anderen Waaren	—	—	287 486
Zündhölzer	—	—	77 879
Musikalische Instrumente:			
Orgeln	Stück	7 228	462 859
Pianofortes	„	960	260 554
andere und Theile davon	—	—	108 424
Schiffsbedarf:			
Harz	Barrels	1 365 012	2 301 636
Theer	„	20 471	39 772
Terpentin und Pech	„	14 245	29 270
Werg	Pfund	472 027	26 257
Oelkuchen und Oelkuchenmehl	„	622 295 233	7 809 691
Oele:			
thierische Oele:			
Lardöl	Gallons	975 163	619 274

Waaren.		Menge.	Werth: Dollars.
Walrathöl	Gallons	167 169	119 267
Walfisch- und anderer Fischthran	"	1 348 804	352 114
anderes thierisches Oel	"	570 376	291 396
Mineralöl, rohes (alles natürliche, ohne Rücksicht auf Schwere)	"	76 062 878	4 860 382
Mineralöl, raffinirtes oder bearbeitetes:			
Naphta (einschließlich aller leichteren Destillationsprodukte)	"	15 735 289	1 370 657
Leuchtöl	"	480 845 811	37 303 997
Schmieröl und schweres Paraffin	"	16 910 513	3 133 300
Residuen (einschl. Theer ꝛc.)	Barrels	77 353	166 579
Pflanzenöle:			
Baumwollsamenöl	Gallons	4 067 138	1 578 935
Leinöl	"	119 840	67 136
ätherische Oele oder Essenzen	—	—	309 460
andere Pflanzenöle	—	—	65 689
Erze, gold- und silberhaltige	—	—	79 556
Farben, auch Malerfarben	—	—	452 388
Papier und Papierwaaren:			
Papiertapeten	—	—	105 214
Schreibpapier und Umschläge	—	—	116 502
alles andere	—	—	896 822
Paraffin und Paraffinwachs	Pfund	31 546 223	2 082 718
Plattirte Waaren	—	—	547 408
Lebensmittel (umfassend Fleisch und Meiereiprodukte):			
Fleischprodukte:			
Rindfleisch, in Büchsen	Pfund	43 050 588	3 462 982
" frisches	"	83 560 874	7 228 412
" gesalzenes oder gepökeltes	"	36 287 188	1 972 246
" anderweit zubereitetes	"	192 191	17 942
Rindertalg	"	63 278 403	2 836 300
Hammelfleisch	"	371 572	18 397
Oleomargarin:			
Margarinbutter	"	834 574	88 848
Margarinöl	"	45 712 985	4 676 131
Speck	"	364 417 744	27 338 943
Schinken	"	55 505 211	5 975 727
Schweinefleisch, frisches	"	23 930	1 233
" gesalzenes oder zubereitetes	"	85 869 367	5 640 094
Schmalz	"	321 533 746	22 703 921
Geflügel und Wildpret	—	—	28 284
alle anderen Fleischprodukte	—	—	956 534
Meiereiprodukte:			
Butter	Pfund	12 531 171	1 983 698
Käse	"	81 255 994	7 594 633
Milch	—	—	258 971
Quecksilber	Pfund	514 210	241 952

Waaren.		Menge.	Werth: Dollars.
Lumpen	Pfund	4 225 580	51 102
Reis	"	644 384	29 204
Salz	"	4 224 685	25 270
Sämereien:			
Kleesamen	"	7 932 390	630 850
Baumwollsamen	"	11 232 141	121 441
Timotheesamen	"	6 500 004	281 018
alle anderen Sämereien	—	—	874 070
Seidenwaaren	—	—	52 513
Seife:			
Toiletten- und Luxusseife	—	—	57 751
alle andere	Pfund	19 682 466	789 677
Spermaceti u. Spermacetiwachs	"	336 222	139 656
Gewürz, gemahlen oder zubereitet	—	—	42 112
Spirituosen:			
Alkohol	Probe-Gall.	1 264 513	186 667
reine, neutrale und Eau de Cologne	"	38 280	5 797
Rum	"	786 024	219 679
Whisky:			
Bourbon-Whisky	"	360 561	318 921
Korn-Whisky	"	39 271	32 907
alle anderen Spirituosen	"	28 707	37 132
Terpentinspiritus	Gallons	10 209 883	3 489 895
Stärke	Pfund	7 408 386	281 072
Schreibmaterialien, mit Ausnahme von Papier	—	—	390 408
Stereotyp- u. Elektrotypplatten	—	—	25 799
Waaren aus Stroh und Palmblättern	—	—	96 161
Zucker und Melasse:			
Melasse und Syrup	Gallons	11 002 318	1 293 000
Rohzucker	Pfund	132 523	6 572
raffinirter Zucker	"	190 672 164	11 435 765
Kandiszucker und Zuckerwerk	—	—	173 570
Zinnwaaren	—	—	137 551
Tabak und Tabakfabrikate:			
Blätter	Pfund	293 666 996	25 637 983
Tabaksstengel und Rippen	"	11 253 128	310 294
Cigarren	Tausend	2 684	63 387
Cigarretten	"	146 503	467 511
sonstige Fabrikate	—	—	2 751 497
Koffer, Felleisen und Reisetaschen	—	—	170 163
Regen- und Sonnenschirme ꝛc.	—	—	2 911
Firniß	Gallons	96 427	149 871
Gemüse:			
Zwiebeln	Bushels	71 689	73 515
Erbsen und Bohnen	"	387 222	562 864
Kartoffeln	"	434 864	318 259
Gemüse in Büchsen	—	—	228 567
alle anderen Gemüse, einschließlich Pickles	—	—	125 448
Schiffe, an Ausländer verkauft:			
Dampfschiffe	Tons	87	40 343
Segelschiffe	"	1 568	30 437

Waaren.		Menge.	Werth: Dollars.
Essig	Gallons	58 479	10 069
Bienenwachs	Pfund	94 950	24 997
Fischbein	„	173 452	623 267
Wein:			
in Flaschen	Dutzend	4 426	23 499
nicht in Flaschen	Gallons	282 607	191 672
Holz und Holzwaaren:			
Brennholz	Klafter	1 606	4 976
Stabholz:			
Bretter, Dielen, Planken	Tausend Fuß	424 760	6 531 144
Balken und Kreuzholz	„	8 607	126 284
Reifen und Reifenstangen	—	—	213 852
Latten	Tausend	13 818	32 940
Pfähle, Pflöcke u. Bettriegel	„	1 871	13 853
Schindeln	„	38 644	101 282
Schachtelholz	—	—	136 754
Dauben	Stück	902 269	938 505
Stäbe und Faßböden	—	—	2 005 955
alles andere Stabholz	—	—	1 204 392
Bauholz:			
gesägtes	Tausend Fuß	167 608	1 976 736
behauenes	Kubikfuß	4 261 639	697 929
Blöcke und anderes Bauholz	—	—	1 041 278
Holzwaaren:			
Thüren, Fenster, Jalousien	—	—	273 328
Gesimse, Verzierungen und anderer Hauszierrath	—	—	114 061
große u. kleine Fässer, leere	—	—	456 992
Hausgeräth	—	—	1 978 745
Holzwaaren	—	—	326 986
alle anderen Holzmanufakte	—	—	1 479 943
Wolle und Wollenwaaren:			
Wolle, rohe	Pfund	257 940	78 002
Teppiche	Yards	7 716	8 657
Flanelle und wollene Decken	—	—	40 656
wollene Kleidungsstücke	—	—	399 236
alle anderen Wollenwaaren	—	—	90 793
Zink und Zinkwaaren:			
Erz und Oxyd	Tons	1 209	44 152
Blöcke, Stangen, Platten und Bleche	Pfund	363 199	25 403
alle anderen Zinkwaaren	—	—	18 654
Alle anderen, nicht besonders genannten Artikel:			
Rohwaaren	—	—	404 596
Fabrikate	—	—	831 909
Gesammtwerth der Waaren	—	—	703 022 923
Davon transportirt:			
in Wagen und anderen Landfahrzeugen	—	—	18 784 852
„ Amerikanischen Dampfschiffen	—	—	33 706 531
„ „ Segelschiffen	—	—	37 461 311
„ fremden Dampfschiffen	—	—	493 884 766
„ „ Segelschiffen	—	—	119 185 463

Rekapitulation.

	Dollars.
Fabrikate	135 337 574
Landwirthschaftliche Erzeugnisse	523 073 774
Bergbau und Produkte	11 758 720
Waldprodukte	21 126 212
Fischereiprodukte	5 155 771
Verschiedenes	6 570 872
Zusammen	703 022 923

3. Werth der Ausfuhr ausländischer Waaren.

		Werth: Dollars.
Der Gesammtwerth der Ausfuhr ausländischer Waaren betrug		13 160 288
Davon kamen:		
von Niederlagen	für	7 201 324
nicht von Niederlagen	„	5 958 964
Transportirt wurden davon:		
in Wagen und anderen Landfahrzeugen	„	2 604 814
„ Amerikanischen Dampfschiffen	„	1 015 158
„ „ Segelschiffen	„	808 253
„ fremden Dampfschiffen	„	7 597 930
„ „ Segelschiffen	„	1 134 133

Ertrag der inneren Steuern auf Spirituosen, Tabak, gegohrene Getränke und Oleomargarin in den Fiskaljahren 1885/86 und 1886/87.

Nach dem Bericht des Schatzsekretärs für das Jahr 1887 haben ergeben die Steuern auf:

	1885/86. Dollars.	1886/87. Dollars.
Spirituosen	69 092 266,—	65 829 321,71
Tabak	27 907 362,53	30 108 067,13
gegohrene Getränke	19 676 731,20	21 922 187,49
Oleomargarin	—	723 948,04

Rußland.

Zuckerproduktion in der Campagne 1887/88 bis zum 1. Januar 1888.

(Journal de St. Pétersbourg vom 2/14. Februar 1888.)

Seit dem Beginn der Campagne 1887/88 bis zum 1. Januar 1888 sind in Rußland 18 206 332 Pud Sandzucker und 2 022 952 Pud raffinirter Zucker gewonnen worden. Im Vergleich zu der entsprechenden Zeit der Campagne 1886/87 ergiebt sich für Sandzucker ein Ausfall von 981 875 Pud und für raffinirten Zucker eine Zunahme von 177 654 Pud.

Auf die einzelnen Gouvernements entfallen, und zwar auf:

	Campagne 1887/88 bis zum 1. Januar 1888. Sandzucker.	Raffinirter Zucker.
Bessarabien	59 228	—
Wolhynien	1 356 284	140 010
Woronesch	347 506	—
Jekaterinoslaw	—	265 231
Kiew	6 072 981	288 928
Kursk	1 738 114	—
Orel	18 621	—
Podolien	3 557 926	201 592
Poltawa	173 682	—
Samara	4 470	66 715
Tambow	327 130	—
Tula	146 122	—
Charkow	2 895 477	—
Tschernigow	452 732	—
Zusammen im Reich	17 150 576	962 477
ferner auf:		
Polen	1 055 756	1 060 475
Ueberhaupt	18 206 332	2 022 952

Spanien.

Der Außenhandel und die Schifffahrt im Jahre 1886.[1])

(Estadistica general del commercio exterior de España etc. en 1886.)

Uebersicht des Werthes der Ein- und Ausfuhr.

Länder.	Einfuhr. Werth: Pesetas.	Ausfuhr. Werth: Pesetas.
Europa:		
Deutschland	103 110 624	12 375 209
Oesterreich	4 097 296	—
Belgien	28 986 342	6 663 508
Dänemark	2 119 686	2 899 639
Frankreich	245 083 312	338 916 466
Gibraltar	560 791	973 233
Griechenland	387 900	—
Niederlande	2 587 413	10 462 202
Großbritannien	113 340 699	156 364 585
Italien	15 415 534	8 959 695
Norwegen	16 617 377	269 352
Portugal	6 694 718	33 287 069
Rumänien	942 625	—
Rußland	19 668 836	658 791
Schweden	12 504 513	1 887 032
Schweiz	3 967 909	—
Türkei	5 720 262	273 753
Afrika:		
Kanarische Inseln	909 309	1 970 757
Ceuta	73 916	93 707
Fernando Po	25	—
Melilla	44 365	—
Rio de Oro	14 192	—
Algerien	16 777 571	7 058 324
Aegypten	2 811 285	196
Marokko	9 789 967	60 770
Tunis	185 013	—
Zanzibar	542	—
Französische Besitzungen in Afrika	356	—
Britische " " "	713	—
Portugiesische " " "	154 704	13 800
Amerika:		
Cuba	39 280 467	69 014 242
Puerto Rico	11 006 230	12 149 086
Brasilien	309 185	774 651
Chile	271 670	95 774
Columbien	190 630	2 097 899
Costa Rica	2 019	—
Ecuador	8 056 523	562 314
Vereinigte Staaten von Amerika	95 011 311	19 014 473
Guatemala	27 513	50 682
Honduras	—	165 981
Mexiko	996 131	5 408 344
Paraguay	159 375	—
Peru	866 481	1 178
Argentinien	9 273 443	18 800 027
San Salvador	—	3 088
Santo Domingo	25 289	146 613
Uruguay	3 071 856	9 160 020
Venezuela	4 475 578	569 820
Dänische Besitzungen in Amerika	3 356	—
Französische " " "	153 089	594 020
Britische " " "	6 630 507	1 026 398
Asien und Australien:		
Philippinen	38 722 600	4 914 485
Arabien	127 631	—
China	1 612 270	—
Japan	261 765	—
Rußland	152 480	—
Türkei	3 507 623	—
Französische Besitzungen in Asien	272 525	71
Niederländische " " "	42 975	—
Britische " " "	17 794 733	53 631
Portugiesische " " "	15 891	—
Verkauf von Eisenbahnmaterial und von Material aus Schiffbrüchen	367 979	—
Zusammen	855 206 950	727 349 885
Davon unter nationaler Flagge	404 616 797	285 886 754
" " fremder Flagge	311 637 294	322 869 492
" zu Lande	138 952 859	118 593 639

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 78.

Uebersicht der Einfuhr der hauptsächlichsten Artikel nach Menge und Werth für die Jahre 1885 und 1886.

Artikel.	Einheit.	1885. Menge.	1885. Werth. Pesetas.	1886. Menge.	1886. Werth. Pesetas.	In 1886 mehr. Menge.	In 1886 weniger. Menge.
Branntwein	Liter	94 818 901	56 266 991	108 856 511	63 614 684	9 042 610	—
Weizen	kg	112 088 690	22 417 738	149 851 793	29 970 359	37 763 103	—
Wollengewebe	"	2 354 555	28 933 670	2 310 298	27 606 381	—	44 257
Kabeljau und Stockfisch	"	48 024 203	29 775 006	44 387 114	27 520 010	—	3 637 089
Eisen und Eisenwerkzeuge	"	68 091 789	15 516 840	73 234 920	17 290 616	5 143 131	—
Sonstiges Getreide	"	60 368 856	7 847 951	151 019 559	19 632 543	90 650 703	—
Baumwollengewebe	"	1 557 506	11 320 462	1 610 370	11 421 109	52 864	—
Kakao	"	7 201 466	14 645 960	6 883 471	14 023 433	—	317 995
Steinkohle	Tonnen von 1000 kg	1 317 247	25 027 693	1 407 226	26 033 681	89 979	—
Häute und Felle	kg	10 031 414	24 322 439	10 522 399	26 061 640	490 985	—
Holz (mit Ausnahme von Fässern, zusammengesetzt oder nicht)	Tausend	12 760	32 066 449	12 446	37 059 397		314
	cbm	401 128		496 216		95 088	—
	kg	3 382 664		1 170 460			2 212 204
Maschinen (mit Ausnahme von Waagen) und Maschinentheile	"	17 767 092	21 885 676	16 640 553	20 902 194	—	1 126 539
Vieh	Stück	231 970	16 495 613	186 346	20 409 521	—	45 624
Papier	kg	6 045 653	6 153 836	7 146 867	7 246 688	1 101 214	—
Chemische und pharmazeutische Produkte	"	48 541 614	16 225 026	56 916 090	15 851 813	8 374 476	—
Gewebe von Seide	"	99 745	9 352 088	114 292	11 418 405	14 547	—
Krystall und Glas	"	6 248 046	4 273 945	6 861 028	4 860 679	612 982	—
Hanf- und Leinengarn	"	3 321 576	13 286 304	3 321 255	13 285 020	—	321
Gemischte Gewebe	"	175 240	6 048 553	175 915	6 039 010	675	—
Zucker aller Art	"	53 096 839	30 458 872	57 567 738	32 625 930	4 470 899	—
Gewebe von Hanf und Leinen	"	597 682	4 283 300	637 059	4 603 315	39 377	—
Möbel und Holzwaaren	"	2 667 119	6 069 272	2 954 375	6 638 840	287 256	—
Weizenmehl	"	7 824 004	2 503 681	11 846 072	3 630 743	3 522 068	—
Baumwollengarn	"	360 784	1 996 740	386 813	2 120 087	26 029	—
Eisenblech	"	3 403 120	1 866 420	3 715 083	2 009 435	311 963	—
Draht	"	5 902 293	2 221 677	6 489 121	2 502 493	586 828	—
Kaffee	"	5 305 082	8 002 672	4 864 646	7 340 273	—	440 436
Posamentierwaaren	"	177 920	1 867 122	181 416	1 821 928	3 496	—
Käse	"	1 245 956	2 491 912	1 202 205	2 404 410	—	43 751
Kupfer und Messing	"	1 223 735	2 193 742	1 150 363	1 812 792	—	73 372
Stahl	"	7 877 836	883 341	9 197 336	1 098 954	1 319 500	—
Schiefer, Bitumina und deren Derivate	"	82 878 600	15 195 776	71 259 381	11 923 778	—	11 619 219
Zimmet	"	375 030	1 241 166	375 486	1 174 468	456	—
Parfümerien und Essenzen	"	150 788	1 286 304	170 606	1 364 848	19 818	—
Wasserfahrzeuge	Stück	47	8 631 774	58	4 925 824	11	—
	Registertonnen	28 584		16 897		—	11 687
Wagen und Bestandtheile von solchen	Stück	78	625 772	131	805 423	53	—
	kg	1 039 711		1 136 617		96 906	—
Baumwolle, roh	"	48 803 489	65 884 710	45 842 189	59 594 846	—	2 961 300
Knöpfe	"	296 828	1 484 140	340 431	1 702 155	43 603	—
Seide und Floretseide, roh und gesponnen	"	152 286	5 834 635	178 790	6 768 480	26 504	—
Wein	Liter	2 217 896	3 981 803	3 251 389	5 619 844	1 033 493	—
Zusammen	—	—	528 797 001	—	562 736 049	—	—
Materialien für Eisenbahnen und sonstige öffentliche Arbeiten, sowie zum Bau, Beschlag und Reparatur von Schiffen und Maschinen, Schiffsdampfkessel	—	—	235 960 663	—	14 991 160	—	—
Tabak					43 133 521	—	—
Sonstige Artikel					234 346 220	—	—
Ueberhaupt	—	—	764 757 664	—	855 206 950	—	—

Uebersicht der Ausfuhr der hauptsächlichsten Artikel nach Menge und Werth für die Jahre 1885 und 1886.

Artikel.	Einheit.	1885. Menge.	1885. Werth: Pesetas.	1886. Menge.	1886. Werth: Pesetas.	In 1886 in Bezug auf Menge mehr.	In 1886 in Bezug auf Menge weniger.	In 1886 in Bezug auf Werth mehr: Pesetas.	In 1886 in Bezug auf Werth weniger: Pesetas.
Wein, ordinärer, oder Tischwein	Liter	689 071 213	275 628 485	697 901 983	279 160 793	8 830 770	—	3 532 308	—
„ Xeres- und dergl.	„	18 763 661	28 145 496	28 720 323	43 080 485	9 956 659	—	14 934 989	—
„ feiner	„	10 013 415	10 013 415	12 575 374	12 575 374	2 561 959	—	2 561 959	—
Erze	kg	4 663 101 086	63 348 919	4 922 670 413	61 849 023	259 569 327	—	—	1 499 896
Pomeranzen	„	71 380 547	14 276 109	81 666 563	16 333 313	10 286 016	—	2 057 204	—
Rosinen	„	33 226 257	19 935 754	38 446 191	23 067 710	5 219 934	—	3 131 956	—
Weintrauben	„	12 169 210	4 867 684	19 226 266	7 690 506	6 057 056	—	2 822 822	—
Mandeln	„	3 703 165	4 617 024	2 773 034	3 467 846	—	930 131	—	1 149 178
Früchte und Gemüse, nicht besonders klassifizirt	„	13 429 668	3 679 896	17 887 765	4 732 120	4 458 097	—	1 052 224	—
Haselnüsse	„	5 963 474	3 220 276	4 009 088	2 164 907	—	1 954 386	—	1 055 369
Citronen	„	4 804 934	768 789	7 349 291	1 910 816	2 544 357	—	1 142 027	—
Erdpistazien	„	554 066	199 464	426 958	153 705	—	127 108	—	45 759
Blei in Barren, Platten ꝛc.	„	117 803 546	36 907 282	114 982 472	39 669 799	—	2 821 074	2 762 517	—
Quecksilber	„	1 014 889	5 074 445	541 414	2 707 070	—	473 475	—	2 367 375
Eisen und Eisenwerkzeug	„	32 680 846	2 396 639	77 167 541	5 313 882	44 486 695	—	2 917 243	—
Kupfer in Barren und Blöcken	„	7 252	13 054	11 617	19 749	4 365	—	6 695	—
Zink in Barren und Blöcken	„	906 028	407 712	1 075 044	483 770	169 016	—	76 058	—
Vieh	Stück	72 419	20 973 615	85 839	22 069 928	13 420	—	1 096 313	—
Kork, Pfropfen	Taus.	1 031 216	14 437 024	1 194 902	16 728 628	163 686	—	2 291 604	—
„ Platten oder Tafeln	kg	1 588 291	762 379	1 963 467	942 463	375 176	—	180 084	—
Wolle, roh	„	2 720 312	4 624 530	9 205 116	16 094 946	6 484 804	—	11 470 416	—
Oel, gemeines	„	42 125 858	40 019 565	15 114 012	14 358 312	—	27 011 846	—	25 661 253
Schuhwerk	„	638 830	11 021 280	718 900	11 502 400	80 070	—	481 120	—
Esparto, roh	„	39 685 458	7 937 091	39 078 167	7 815 633	—	607 291	—	121 458
„ verarbeitet	„	686 615	205 985	539 016	161 705	—	147 599	—	44 280
Weizenmehl	„	21 472 439	7 300 629	20 896 075	7 104 666	—	576 364	—	195 963
Konservirte Nahrungsmittel	„	3 450 770	6 038 848	3 872 421	6 776 733	421 651	—	737 885	—
Felle und Häute	„	1 363 195	4 081 816	1 619 081	5 287 613	255 886	—	1 205 797	—
Seife, gemeine	„	5 719 117	4 003 382	6 624 425	4 637 098	905 308	—	633 716	—
Papier aller Art	„	1 969 063	3 546 868	2 015 814	3 913 475	46 751	—	366 607	—
Fische	„	5 427 857	3 414 039	7 135 923	3 820 910	1 708 066	—	406 871	—
Safran	„	42 303	3 891 876	31 378	2 886 776	—	10 925	—	1 005 100
Anis	„	566 965	521 608	688 633	633 542	121 668	—	111 934	—
Kümmel	„	88 261	67 078	83 622	63 553	—	4 639	—	3 525
Salz, gewöhnliches	„	199 917 433	2 998 761	208 509 172	3 127 637	8 591 739	—	128 876	—
Körner- und Hülsenfrüchte, nicht besonders klassifizirt	„	8 384 587	1 608 745	3 335 077	885 605	—	5 049 510	—	723 140
Kichererbsen	„	2 806 125	1 543 368	2 812 203	1 546 710	6 078	—	3 342	—
Reis	„	467 858	233 929	772 543	386 271	304 685	—	152 342	—
Gerste	„	293 201	58 950	255 613	38 312	—	37 588	—	20 638
Roggen	„	365 601	58 496	470 078	75 212	104 477	—	16 716	—
Weizen	„	223 789	44 758	599 363	119 873	375 574	—	75 115	—
Mais	„	33 130	5 963	5 100	918	—	28 030	—	5 045
Silber und Silbermünze	—	—	4 099 806	—	2 581 287	—	—	—	1 518 519
Wollengewebe	kg	55 518	857 134	104 561	1 737 980	49 043	—	880 846	—
Bücher und sonstige Drucksachen	„	463 810	1 391 430	515 344	1 546 032	51 534	—	154 602	—
Süßholz, roh	„	2 584 495	775 483	3 729 024	932 256	1 144 529	—	156 773	—
Süßholzsaft und Paste	„	591 595	828 233	419 204	565 925	—	172 391	—	262 308
Oliven, frisch und in Salzwasser	„	1 927 307	1 349 114	1 934 885	1 354 418	7 578	—	5 304	—
Seide, roh	„	31 671	1 478 457	26 287	1 228 044	—	5 384	—	250 413
Fleisch von Schweinen, Rindvieh, und Fleischwaaren	„	187 108	763 526	250 500	983 721	63 392	—	220 195	—
Branntwein, gewöhnlicher und Anis-	Liter	1 607 916	997 508	1 552 893	963 199	—	55 023	—	34 309
Baumaterialien	kg	4 900 140	572 675	7 199 169	711 141	2 299 029	—	138 466	—
Spielkarten	„	91 012	546 072	113 745	682 470	22 733	—	136 398	—
Teigwaaren	„	967 596	561 206	1 144 262	663 654	176 666	—	102 448	—
Hanf, bearbeitet	„	621 998	715 298	549 096	631 460	—	72 902	—	83 838
Chokolade	„	131 118	363 354	162 462	457 386	31 344	—	94 032	—
Eier	„	139 488	139 488	183 830	183 830	44 342	—	44 342	—
Zusammen	—	—	628 339 840	—	650 582 620	—	—	58 290 146	36 047 366
Sonstige Artikel	—	—	69 663 202	—	76 767 265	—	—	7 104 063	—
Ueberhaupt	—	—	698 003 042	—	727 349 885	—	—	65 394 209	36 047 366
								29 346 843	—

Handel mit Deutschland im Jahre 1886.

Einfuhr.

Waaren. (Die Bezeichnung folgt der Eintheilung des Zolltarifs.)		Menge.	Werth: Pesetas.
Erste Klasse.			
Marmor, Jaspis und Alabaster, verarbeitet oder behauen zu jeder Art von Gegenständen, polirt oder nicht	kg	65 383	26 153
Sonstige Steine und Erden zur Verwendung bei Bauten, in den Künsten und in der Industrie	„	777 972	35 008
Hohlglas, gemeines und ordinäres	„	511 887	153 566
Krystallglas und dessen Nachahmungen, auch wenn es innerhalb vergoldet oder versilbert ist	„	359 337	610 957
Tafelglas und Tafelkrystall	„	157 983	126 386
Glas und Krystall mit Belag, sowie Brillen- und Uhrgläser	„	15 589	49 881
Fayence und feines Irdengeschirr	„	160 145	232 210
Porzellan	„	65 201	163 002
Zweite Klasse.			
Gold in Geräthen und Schmucksachen	kg	884	442 000
Silber desgl.	„	735	51 450
Gold, Silber und Platina: Waaren anderer Art daraus	„	4 851	116 424
Gußeisen, in ordinären Waaren	kg	235 197	55 271
„ in feinen Waaren, d. h. polirte, emaillirte oder mit Verzierungen aus anderen Metallen versehen	„	183 186	119 071
Schmiedeeisen und Stahl in Eisenbahnschienen	„	693 568	104 036
Schmiedeeisen und Stahl in Stangen jeder Gestalt, in Blechen bis zu 6 mm Dicke, Achsen, Radschienen, Platten und Federn für Wagen, sowie Faßreise	„	1 234 497	296 280
Eisen:			
Draht	„	1 031 369	360 980
Nägel und Schrauben, auch mit Messingköpfen	„	399 253	219 590
Röhren	„	183 816	53 161
nicht besonders aufgeführte Waaren aller Art, auch emaillirt und in Verbindung mit anderen Metallen, sowie mit Messingblech überzogene Röhren	„	729 479	576 288
Eisenblech, verarbeitet	„	25 577	51 922
Nähnadeln, Schreibfedern, Bestandtheile von Taschenuhren und andere ähnliche Gegenstände aus Eisen oder Stahl	„	4 446	88 920
Messer, Vorlegemesser, Rasirmesser und Federmesser aus Eisen oder Stahl	„	36 119	270 893
Scheeren für Näharbeit	„	4 724	70 860
Kupfer und Messing in Blechen und Nägeln, sowie Kupferdraht	„	46 906	70 359
Desgl. in Röhren, großen, nur roh vorgearbeiteten Stücken, wie Kohlenpfannen 2c., Kesselboden	„	199 615	399 230
Kupfer, Bronze oder Messing in verarbeitetem Zustande und alle Legirungen unedler Metalle, in denen Kupfer sich befindet, in Quincailleriewaaren, auch wenn sie lackirt sind	kg	62 079	248 316
Dieselben Metalle und Legirungen in vergoldeten, versilberten oder vernickelten Gegenständen	„	10 336	103 360
Zink in fertigen Waaren, auch lackirt	„	53 801	63 961
Alle übrigen nicht besonders aufgeführten Metalle in verarbeitetem Zustande, lackirt oder nicht	„	141 010	183 313
Dritte Klasse.			
Kokosnußöl, Palmöl und sonstige feste Oele	„	1 348 189	876 323
Die übrigen Erzeugnisse des Pflanzenreichs, welche nicht unter anderen Positionen aufgeführt sind	„	235 315	294 144
Farbeextrakte	„	176 122	167 316
Firnisse	„	22 589	45 178
Farben in Pulver oder in Tafeln	„	365 507	274 131
Dergl. zubereitete und Tinten	„	37 959	56 939
Dergl. aus Steinkohle gewonnene und andere künstliche	„	72 706	654 345
Schwefelsäure	„	698 515	118 748
Kohlensaure alkalinische Produkte, Aetzkali und Ammoniaksalze	„	512 927	123 102
Leim und Albumin	„	183 421	201 762
Salpetersaures Kali (Kalisalpeter)	„	1 093 650	634 317
Salpetersaures Natron (Chilesalpeter) und schwefelsaures Ammoniak	„	859 802	249 145
Pharmazeutische Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführte	„	11 320	56 600
Chemische Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführte	—	—	390 950
Stärke	kg	732 433	402 386
Satzmehl zum Gewerbegebrauch, Dextrin und Glykose	„	9 315 159	2 794 548
Paraffin, Stearin, Wachs und Walrath, roh	„	602 885	904 327
Desgl. in verarbeitetem Zustande	„	268 637	483 546
Parfümerien und Essenzen	„	35 195	281 560
Pulver, explodirende Mischungen und Minenzünder	„	123 171	369 513
Vierte Klasse.			
Baumwollengarn, drei- u. mehrdrähtiges, roh, weiß oder gefärbt	„	12 355	86 485
Dichte Gewebe, schlichte, rohe, weiße oder gefärbte, in Stücken oder Tüchern, bis zu 25 Fäden einschließlich	„	63 955	319 775
Dichte Gewebe, bedruckte, sowie geköperte und auf dem Stuhl gemusterte, bis zu 25 Fäden einschließlich	„	87 966	637 753
Dergl. mit Stickerei	„	2 388	25 969
Durchsichtige Gewebe, wie Musselin, Batist, Linon, und Gaze aller Art	„	3 755	31 917

Waaren.		Menge.	Werth: Pesetas.
Steppzeug und Piqué	kg	11 035	88 280
Plüsch, Sammet u. andere Doppelgewebe zu Kleidungsstücken	„	43 696	393 264
Spitzen, ausgenommen gehäkelte	„	1 553	37 272
Strumpfwaaren im Stück, Jäckchen und Beinkleider	„	11 746	82 222
Strumpfwaaren: Strümpfe, Socken, Handschuhe und andere Gegenstände	„	19 112	152 896
Fünfte Klasse.			
Hanf, roher und gehechelter	„	103 778	100 665
Flachs, roher und gehechelter	„	53 821	69 204
Hanf- und Leinengarn	„	192 058	768 232
Zwirn, zwei- oder mehrdrähtiger	„	4 855	26 566
Tauwerk und Seilerwaaren	„	42 771	42 771
Gewebe, schlichte, aus Hanf oder Flachs, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, von 11 bis 24 Fäden einschl.	„	2 716	32 592
Gewebe, geköperte oder gemusterte	„	4 918	49 180
Spitzen	„	101	25 250
Geköperte und gemusterte Gewebe aus Jute ꝛc., mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	„	6 416	32 080
Sechste Klasse.			
Borsten, Roß- und anderes Thierhaar	„	15 631	54 708
Kammgarn, auch gezwirnt, rein oder gebleicht	„	4 572	43 500
Kammgarn, gefärbtes	„	17 144	188 584
Teppiche aus reiner Wolle oder mit Beimischung anderer Stoffe	„	18 085	63 722
Filze	„	15 862	51 552
Strumpfwaaren, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern	„	148 464	2 375 424
Tuche und alle anderen tuchartigen Gewebe, aus reiner Wolle, Flockwolle, Thierhaar oder Mischung dieser Materialien	„	30 608	550 944
Dieselben Gewebe, wenn ihre ganze Kette aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern besteht	„	75 108	751 080
Alle übrigen Gewebe aus reiner Wolle, Flockwolle, Thierhaar oder Mischung dieser Materialien	„	55 954	895 264
Alle übrigen Gewebe aus reiner Wolle, Flockwolle, oder Mischung dieser Materialien, mit Stickerei	„	7 031	168 744
Dieselben Gewebe, wenn ihre Kette ganz aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern besteht	„	110 195	1 101 950
Siebente Klasse.			
Seide, roh und gesponnen, nicht gezwirnt	„	774	30 960
Desgl., gezwirnt	„	789	47 340
Flockseide, gezwirnte	„	3 786	151 440
Gewebe, schlichte oder geköperte	„	916	87 020
Sammet und Felbel	„	1 464	212 280
Tüll, Spitzen und Jäckchen aus Seide oder Flockseide	kg	798	107 730
Strumpfwaaren aus Seide oder Floretseide	„	940	67 680
Sammet und Felbel aus Seide oder Flockseide, Einschlag oder Kette ganz aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern	„	11 434	617 436
Uebrige Gewebe aus Seide oder Flockseide, Kette oder Einschlag ganz aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern	„	6 932	207 960
Gewebe aus Seide oder Flockseide, Kette oder Schuß ganz aus Wolle oder Thierhaar	„	1 012	30 360
Achte Klasse.			
Papier ohne Ende, ungeleimtes und halbgeleimtes, zum Druck	„	2 803 437	2 523 093
Papier ohne Ende, zum Schreiben, zur Lithographie oder zum Kupferdruck	„	111 934	151 110
Desgl. zerschnittenes, Bütten- u. linirtes Papier	„	43 430	86 860
Kupferstiche, Karten und Zeichnungen	„	13 686	342 150
Papiertapeten	„	31 788	34 967
Lösch-, ordinäres Pack- und Polirpapier (Schmirgelpapier)	„	573 049	286 525
Anderes, nicht besonders aufgeführtes Papier	„	71 581	214 743
Pappdeckel in Bogen und mit ordinärem Papier überzogene Pappkästchen, sowie Gegenstände aus Pappmasse oder Steinpappe in unfertigem Zustande	„	839 120	268 522
Dieselben Gegenstände in fertigem Zustande und Pappkästchen mit Verzierungen oder mit feinem Papier oder anderen Stoffen überzogen	„	9 309	65 163
Neunte Klasse.			
Holz, gemeines, in Brettern, auch zerschnittenes, gehobeltes oder gefalztes zu Kisten oder Fußböden, ferner Bohlen, Balken und Bauholz, dann Rundholz und Schiffbauholz	cbm	885	44 250
Böttcherwaaren, zusammengesetzt od. zerlegt	kg	1 252 129	525 895
Gegenstände aller Art aus gemeinem Holz, sie mögen gedreht, bemalt, lackirt sein oder nicht, sowie ausgeschnitzte und lackirte oder zum Vergolden vorgerichtete Leisten, ferner Möbel aus gebogenem Holz, auch bemalte oder lackirte	„	586 868	1 173 736
Möbel aus feinem Holz und andere Gegenstände aus solchem, gedreht, geschnitzt, polirt und lackirt; ferner eben solche aus gemeinem Holz, mit anderem feinen fournirt; dann gepolsterte, ausgenommen mit Ueberzügen aus Seide oder Leder; vergoldete Leisten	„	341 924	769 329

Waaren.		Menge.	Werth: Pesetas.
Die nämlichen Gegenstände vergoldet, oder mit Perlmutter oder anderen feinen Materialien eingelegt oder fournirt und mit metallenen Karniesen und solche mit Ueberzügen aus Seide oder Leder	kg	13 166	78 729
Rohr, Esparto, vegetabilisches Polsterhaar, Binsen, Flechtweide, feines Stroh, Palmfaser und dergl., unverarbeitet	„	483 333	86 999
Zehnte Klasse.			
Ungegerbte Häute und Felle	„	760 775	1 445 473
Lackirte Felle u. gegerbte oder zugerichtete Kalbfelle	„	112 450	2 024 100
Sonstige gegerbte und zugerichtete Häute, einschl. des Sohlleders	„	51 584	515 840
Lederriemen für Maschinen	„	11 899	107 091
Felle zum Schutz oder zur Verzierung, im natürlichen oder veredelten Zustande	„	1 745	43 625
Sonstige Gegenstände aus Leder oder damit überzogen	„	5 821	145 525
Thierische Fette	„	241 583	181 187
Guano und anderer Dünger	„	106 452	26 613
Därme	„	96 156	192 312
Elfte Klasse.			
Pianofortes	Stück	371	296 800
Gewichtuhren, ordinäre und Weckeruhren	„	15 630	98 780
Gehwerke für Wand- und Tafeluhren, fertige, mit oder ohne Gehäuse, sowie Chronometer	„	2 121	38 178
Motore	kg	191 750	230 100
Maschinen aus Kupfer und Legirungen desselben für die Industrie, wie einzelne Theile solcher aus denselben Metallen	„	18 713	65 495
Maschinen und einzelne Theile davon aus anderen Materialien für die Industrie	„	1 530 380	1 943 582
Lastwagen und Karren	„	72 772	29 108
Wasserfahrzeuge mit Rumpf aus Eisen oder Stahl, und solche mit gemischtem Bau von jeder Tragfähigkeit	Stück Reg.-T.	1 1 156	346 773
Zwölfte Klasse.			
Schweinefleisch und Schweineschmalz, einschließlich Speck	kg	47 159	44 802
Butter	„	90 987	345 751
Reis, geschält	„	934 078	280 222
Weizenmehl	„	4 423 181	1 415 418
Sonstiges Getreide	„	226 575	29 455
Hülsenfrüchte, trockene	„	719 618	172 704
Zucker	„	256 371	179 460
Branntwein	Liter	88 163 056	52 897 833
Bier und Cider	„	330 006	155 102
Syrup	kg	97 109	81 075
Dreizehnte Klasse.			
Putz- und Schmucksachen aller Art, ausgenommen goldene und silberne	„	4 089	204 450

Waaren.		Menge.	Werth: Pesetas.
Bernstein, Horn, Gagat, Fischbein, Knochen, Schildpatt, Korallen, Meerschaum, Elfenbein, Perlmutter und Email, roh oder geschnitten, auch in Reifen oder Scheiben	kg	1 988	29 820
Gehstöcke und Stöcke zu Regen- und Sonnenschirmen	Stück	85 117	127 676
Knöpfe aller Art, ausgenommen goldene und silberne	kg	78 089	390 445
Patronen ohne Geschoß oder Kugel für erlaubte Feuerwaffen	„	19 551	53 773
Zündkraut oder Zündhütchen für erlaubte Feuerwaffen	„	17 684	137 935
Etuis aus feinem Holz, Leder, mit seidenem Futter u. andere ähnlicher Art, mit oder ohne Füllung, zum Schreiben, zum Nähen, zu Putz und zur Aufnahme von Parfümerien, Flüssigkeiten und Eßwaaren	„	3 213	96 390
Kautschuk und Guttapercha in Platten, Schnüren und Röhren	„	21 649	216 490
Kautschuk und Guttapercha, verarbeitet zu jeder Form und Waare	„	14 878	193 414
Oel- und Wachstuch	„	22 592	62 128
Spiele u. Spielzeug, ausgenommen solche aus Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Gold oder Silber	„	105 645	633 870
Dochte für Lampen und Lichte	„	11 440	45 760
Posamentierwaaren, wollene	„	28 333	283 330
Dergl. alle anderen	„	22 377	179 016
Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit allen anderen Materialien	„	13 333	186 662
Fertige Kleidungsstücke aus Baumwolle	„	12 479	120 785
„ „ „ Wolle	„	15 696	82 353
„ „ „ Seide	„	1 303	85 622
Vorbemerkungen des Tarifs.			
Fässer, leere, zur Ausfuhr von einheimischen Waaren, eingeführt	„	399 421	159 768
Fässer, mit Waaren eingeführt und leer wieder ausgehend	„	4 069 048	1 627 619
Fässer, mit Wein eingehend	„	929 077	371 631
Säcke, mit Waaren eingehend	Stück	81 725	81 725
Fässer, einheimische, wiedereingeführte	kg	98 896	39 558
Materialien für Eisenbahnen (Spezialtarif Nr. 1)	Werth	645 478	645 478
Dergl., wofür der Zoll in gehöriger Weise bezahlt wird	„	229 049	229 049
Dergl., für welche der Zoll in Schuldscheinen, die erneuert werden können, bezahlt wird	„	261 069	261 069
Sonstige Waaren	„	—	1 148 728
Zusammen			103 143 749

Ausfuhr.

Waaren.		Menge.	Werth: Pesetas.
Kupfererz	kg	52 894 625	1 481 047
Gußeisen in Blöcken	„	4 230 000	274 950

Waaren.		Menge.	Werth: Pesetas.
Eisen- und Stahlwaaren	kg	55 405	30 47
Kupferabfälle	"	2 763 103	1 657 862
Silberhaltiges Blei in Blöcken	"	726 171	261 062
Anderes Blei desgl.	"	125 284	41 344
Nicht besonders aufgeführte vegetabilische Produkte	"	119 760	131 726
Baumwollene Strumpfwaaren	"	7 280	43 680
Papier zum Rauchen	"	41 352	103 380
Fässer	"	354 373	141 750
Kork in Platten	"	320 350	153 768
Korkpfropfen	Tausd.	7 916	110 824
Felle von Schafvieh	kg	46 356	92 712
Sonstige ungegerbte Felle und Häute	"	93 741	149 986
Schafleder, Saffian und sonstige zubereitete Felle	"	8 504	51 024
Thierische Felle	"	91 317	41 093
Mandeln in der Schale	kg	51 703	41 362
" geschälte	"	55 224	88 357
Getrocknete Feigen	"	121 288	31 535
Korinthen	"	380 804	228 182
Limonen	"	1 113 526	289 517
Pomeranzen	"	6 321 903	1 264 380
Safran	"	321	29 532
Pfeffer, gemahlen und ungemahlen	"	90 763	81 687
Oel, gewöhnliches	"	982 547	933 420
Weinsprit	Liter	74 616	63 424
Liköre	"	46 100	92 200
Wein, gewöhnlicher, oder Tischwein	"	4 218 041	1 687 217
" Xeres- und ähnlicher	"	770 785	1 156 178
" feiner	"	1 309 218	1 309 218
Sonstige Waaren	Werth	—	312 319
		Zusammen	12 375 209

Schifffahrt.

	Mit Ladung.			In Ballast.		Zusammen.		
	Schiffe.	Meßtonnen.	Ladungstonnen zu 1000 kg.	Schiffe.	Meßtonnen.	Schiffe.	Meßtonnen.	Ladungstonnen zu 1000 kg.
Eingang.								
Unter nationaler Flagge	7 935	3 636 682	751 625	1 241	865 970	9 176	4 002 652	751 625
" fremder Flagge	5 822	3 334 641	2 183 884	4 095	2 671 769	9 917	6 006 410	2 183 884
Zusammen	13 757	6 971 323	2 935 509	5 336	3 037 789	19 093	10 009 062	2 935 509
Ausgang.								
Unter internationaler Flagge	6 801	3 943 339	910 965	1 330	189 661	8 131	4 133 000	910 965
" fremder Flagge	7 765	5 095 066	4 920 233	1 265	458 247	9 030	5 553 313	4 920 233
Zusammen	14 566	9 038 405	5 831 198	2 595	647 908	17 161	9 686 313	5 831 198

Ein- und Ausfuhr, nach Flaggen geordnet.

Flagge.	Verkehr mit Europa.		Verkehr mit Afrika.		Verkehr mit Amerika.		Verkehr mit Australien und Asien.	
	Einfuhr. 1000 kg.	Ausfuhr. 1000 kg.	Einfuhr. 1000 kg.	Ausfuhr. 1000 kg.	Einfuhr. 1000 kg.	Ausfuhr. 1000 kg.	Einfuhr. 1000 kg.	Ausfuhr. 1000 kg.
Nationale	535 409	671 329	80 828	19 698	120 001	206 119	16 284	13 804
Deutsche	56 017	170 476	18	—	7 557	3 581	2 317	—
Amerikanische	856	—	—	—	5 076	2 867	—	—
Oesterreichische	10 790	4 226	521	—	—	2 347	—	—
Belgische	18 916	95 041	—	—	—	—	—	—
Dänische	27 031	20 992	—	—	520	5 689	—	—
Französische	152 462	473 823	4 166	1 644	20 645	38 443	3 562	—
Griechische	41 424	5 113	5 974	194	—	—	703	—
Niederländische	21 314	192 415	—	—	233	2 152	—	—
Britische	1 322 646	3 275 716	8 147	84	94 231	380 232	13 821	—
Italienische	73 909	25 714	8 339	—	32 487	74 516	—	—
Mexikanische	7	—	—	—	183	96	—	—
Montenegrinische	—	9	—	—	—	—	—	—
Norwegische	108 246	87 403	141	—	17 840	9 757	490	—
Portugiesische	8 250	2 358	1 191	18	356	—	—	—
Russische	51 082	11 728	—	—	1 067	4 475	—	—
Schwedische	58 933	22 638	—	—	3 536	6 452	—	—
Türkische	1	9	—	—	—	—	—	—
Zusammen	2 490 322	5 058 990	104 325	21 638	303 735	736 726	37 127	13 804

Frankreich.

Produktion, Einfuhr, Ausfuhr und Verbrauch von Alkohol in den Jahren 1886 und 1887.

(Journal officiel vom 21. Januar 1888.)

Jahr.	Vorrath am Schlusse des Vorjahres				Alkoholproduktion der gewerbsmäßigen Brennereien von							
	in den allgemeinen Verkaufslagern.	in den Niederlagen: der Steuerverwaltung.	in den Niederlagen: der Zollverwaltung.	bei den Brennern und Destillateuren.	Wein.	Aepfeln und Birnen.	Trestern und Hefe.	mehligen Stoffen.	Rüben.	Melasse.	anderen Stoffen.	Zusammen.
	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl
1887	63 831	61 949	63 789	339 372	30 030	533	6 800	765 055	672 352	451 825	25 795	1 952 390
1886	61 867	63 829	54 673	264 377	15 722	801	9 074	789 964	683 985	471 781	9 096	1 980 423
Zunahme	1 964	—	9 116	74 995	14 308	—	—	—	—	—	16 699	—
Abnahme	—	1 880	—	—	—	268	2 274	24 909	11 633	19 956	—	28 033

Jahr.	Einfuhr (nach den Angaben der Zollverwaltung).	Alkoholproduktion der Eigenbrenner. (Schätzung.)				Vorräthe, Produktion und Einfuhr zusammen	Vorräthe am Jahresschlusse					
		Vorrath am Schlusse des Vorjahres.	Von der Destillation von: Wein.	Aepfeln und Birnen.	Trestern und Hefe.		in den allgemeinen Verkaufslagern.	in den Niederlagen: der Steuerverwaltung.	in den Niederlagen: der Zollverwaltung.	bei den gewerbsmäßigen Brennern und Destillateuren.	Zusammen.	bei den Eigenbrennern.
	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl
1887	212 390	68 246	2 725	13 063	37 457	2 815 212	50 392	61 605	87 378	336 703	536 078	59 983
1886	224 036	81 301	3 791	27 799	40 237	2 802 933	63 831	61 949	63 789	339 372	528 971	68 246
Zunahme	—	—	—	—	—	12 279	—	—	23 589	—	7 137	—
Abnahme	12 246	13 055	1 066	14 736	2 780	—	13 439	344	—	2 669	—	8 263

Jahr.	Ausfuhr (nach den Angaben der Zollverwaltung).	Vorräthe und Ausfuhr zusammen.	In den Verbrauch übergegangen.
	hl	hl	hl
1887	285 956	882 017	1 933 195
1886	277 405	874 592	1 928 341
Zunahme ...	8 551	7 425	4 854
Abnahme ...	—	—	—

Uebersicht der kontrolirten Gold- und Silberwaaren für das Jahr 1887.

(Journal officiel vom 19. Januar 1888.)

Die Kontrolirung von Gold- und Silberwaaren, sowohl für den Verbrauch in Frankreich wie für die Ausfuhr, gestaltete sich im Jahre 1887 folgendermaßen:

Einheimische Erzeugnisse mit dem gesetzlichen Feingehalt:

Mit dem Inlandsstempel wurden versehen:

Goldwaaren	kg	82 475
Silberwaaren	„	684 331

Konstatirter Ausgang von Gegenständen, welche unter Stundung der Gebühren für die Ausfuhr gestempelt waren (mit Ausschluß der Taschenuhren vom 4. Feingehalt):

Goldwaaren	kg	12 069
Silberwaaren	„	64 062

Ausgeführt wurden unter Rückerstattung der entrichteten Gebühren:

Goldwaaren	kg	3 566
Silberwaaren	„	15 420

Aus dem Auslande wurden gegen Entrichtung der Garantiegebühren eingeführt:

Goldwaaren	kg	6 410
Silberwaaren	„	59 300

Schmucksachen von jedem Feingehalt, welche nicht der Kontrolirung unterlegen hatten, und Taschenuhren vom 4. Feingehalt (Gesetz vom 25. Januar 1884) wurden ausgeführt:

Gegenstände jeden Feingehalts:

Goldwaaren	kg	2 610
Silberwaaren	„	523
Taschenuhren vom 4. Feingehalt	Stück	360
=	kg	36

Handel mit Tunis im Jahre 1887.[1])

(Journal officiel vom 28. Januar 1888.)

1. Einfuhr aus Tunis nach Frankreich.

		Menge.	Werth: Franken.
Schwämme aller Art	kg	60 900	1 096 900
Wolle und Wollabfälle	„	535 140	1 067 326
Olivenöl	„	788 879	978 210
Häute und Pelzwerk, roh	„	274 046	736 857
Medizinische Früchte	„	151 110	407 977
Geflechte aus Esparto, dreisträhnig, zu Tauwerk	„	622 309	248 924
Hülsenfrüchte und Mehl daraus	„	756 642	169 160
Phormium tenax, Abaca und sonstige rohe Spinnstoffe	„	338 165	142 029
Binsen und Rohr, roh	„	220 832	101 582
Wachs, roh	„	26 268	78 804
Amurca und Oeltrester	„	2 239 050	67 171
Getreide (Körner und Mehl)	100 kg	2 211	38 372
Sonstige Artikel	—	—	286 727
Zusammen	—	—	5 440 039
Münze	—	—	5 606 335
Ueberhaupt	—	—	11 046 374

2. Ausfuhr von Frankreich nach Tunis.

		Menge.	Werth: Franken.
Häute, zubereitet, und Waaren aus Fell oder Leder	kg	176 900	2 092 681
Wein aller Art	Liter	1 923 921	1 372 212
Seide, roh, Grège	kg	26 689	4 092 249
Zucker, raffinirt, und Farinzucker	„	1 874 571	714 828
Genähte Kleidungsstücke und Wäsche	„	51 518	694 868
Gewebe, Posamentierwaaren und Bandwaaren von Baumwolle	kg	141 966	660 392
Werkzeuge und Metallwaaren	„	989 551	593 144
Knöpfe und Spielwaaren	„	80 234	572 643
Gewebe, Posamentierwaaren u. Bandwaaren von Wolle	„	44 405	558 539
Maschinen u. mechanische Vorrichtungen	—	—	486 157
Papier, Pappe, Bücher und Stiche	—	—	391 072
Thon-, Glas- und Krystallwaaren	—	—	386 320
Baumaterialien	—	—	370 554
Branntwein, Sprit und Liköre	Liter	232 511	239 074
Tafelfrüchte	kg	285 787	252 984
Gold- und Platindraht	g	374 000	187 000
Chemische Produkte	kg	310 563	156 612
Möbel und Holzwaaren	—	—	152 205
Kartoffeln und getrocknete Gemüse	kg	1 330 930	140 998
Garne	„	25 460	132 839
Bier	Liter	263 805	131 902
Fette	kg	136 099	113 425
Käse	„	66 061	95 963
Fleisch, gesalzen, und Fleischkonserven in Büchsen	„	49 551	94 529
Bauholz, gesägt	Tonnen	867	78 030
Gemüse, eingesalzen und eingemacht	kg	59 044	59 044
Leim	„	2 400	58 320
Gewebe, Posamentierwaaren u. Bänder von Flachs oder Hanf	„	19 434	55 068
Seife, mit Ausnahme der parfümirten	„	120 430	46 968
Sonstige Artikel	—	—	2 171 614
Zusammen	—	—	14 092 234
Münze	—	—	664 940
Ueberhaupt	—	—	14 757 174

Niederlande.

Ein-, Aus- und Durchfuhr von Zucker in den Niederlanden während des Jahres 1887, im Vergleich zu den beiden Vorjahren.

A. Einfuhr von Rohzucker.

Länder der Herkunft.	Allgemeine Einfuhr. 1887. kg.	1886. kg.	1885. kg.	Einfuhr zum Verbrauch einschließlich der aus den Niederlanden genommenen Mengen. 1887. kg.	1886. kg.	1885. kg.
Belgien	48 715 000	54 130 000	27 015 000	41 248 000	42 034 000	21 006 000
Frankreich	115 000	641 000	312 000	—	—	9 000
Großbritannien	4 750 000	4 239 000	5 838 000	694 000	628 000	351 000
Hamburg	11 475 000	23 826 000	37 156 000	18 962 000	16 441 000	37 093 000
Java und anderen Niederländisch-Ostindischen Besitzungen	2 186 000	6 360 000	18 255 000	214 000	439 000	7 619 000
Preußen	43 430 000	53 508 000	36 587 000	36 166 000	24 125 000	43 540 000
Surinam	3 786 000	2 854 000	1 712 000	583 000	664 000	757 000
Andere Länder	1 916 000	4 916 000	1 304 000	2 144 000	2 684 000	615 000
	111 373 000	150 474 000	128 179 000	100 005 000	87 015 000	110 995 000

1) Wegen des Vorjahrs s. Hand. Arch. 1887 I. S. 181.

A[1]. Einfuhr von Raffinade zum Verbrauch.

Sorte.	Länder der Herkunft.	1887. kg.	1886. kg.	1885. kg.
Melis und andere Raffinade.	Belgien	194 000	—	10 000
	Großbritannien	102 000	60 000	9 000
	Java u. andere Niederländisch-Ostindische Besitzungen	1 000	—	1 000
	Preußen	1 428 000	764 000	534 000
	Andere Länder	277 000	133 000	392 000
		2 002 000	957 000	916 000
Kandis.	Belgien	150 000	103 000	103 000
	Preußen	47 000	79 000	183 000
	Andere Länder	—	—	3 00
		197 000	182 000	289 000
Bastard.	Großbritannien	3 622 000	5 509 000	3 392 000
	Preußen	3 000	—	—
		3 625 000	5 509 000	3 392 000

A[2]. Uebergang inländischen Rübenzuckers in den inländischen Verbrauch aus Niederlagen etc.

1887	26 247 000 kg.
1886	22 621 000 „

B. Unmittelbare Durchfuhr und Durchfuhr über Niederlagen.

Rohzucker nach:	1887. kg.	1886. kg.	1885. kg.
Belgien	5 236 000	8 990 000	10 407 000
Großbritannien	20 403 000	10 043 000	13 225 000
Hamburg	439 000	176 000	37 000
Preußen	7 940 000	1 456 000	3 191 000
Schweden	970 000	—	3 807 000
anderen Ländern	2 955 000	3 714 000	1 623 000
	37 943 000	28 379 000	32 290 000

Zucker und raffinirter anderer nach:	kg.	kg.	kg.
Belgien	3 257 000	2 427 000	1 141 000
Großbritannien	19 624 000	23 979 000	19 869 000
Italien	—	—	4 000
Norwegen	105 000	49 000	1 000
Oesterreich	—	161 000	—
Preußen	581 000	497 000	175 000
Surinam	1 000	3 000	—
Schweden	—	9 000	—
anderen Ländern	592 000	808 000	305 000
	24 160 000	27 933 000	21 495 000

C. Ausfuhr aus dem freien Verkehr.

	1887.	1886.	1885.
Rohzucker aus den inländischen Zuckerfabriken nach:	kg.	kg.	kg.
Belgien	4 544 000	5 215 000	7 295 000
Großbritannien	2 964 000	1 982 000	1 635 000
Hamburg	—	—	8 000
anderen Ländern	186 000	81 000	480 000
	7 694 000	7 278 000	9 418 000
Melis nach:	kg.	kg.	kg.
Belgien	4 959 000	12 247 000	7 615 000
Bremen	31 000	26 000	104 000
Dänemark	61 000	43 000	65 000
Frankreich	16 000	—	—
Gibraltar	45 000	50 000	—
Großbritannien	71 573 000	53 110 000	61 817 000
Hamburg	344 000	251 000	192 000
Italien	11 000	24 000	556 000
Java u. anderen Niederländisch-Ostindischen Besitzungen	23 000	28 000	33 000
Norwegen	1 271 000	952 000	1 117 000
Portugal	353 000	121 000	121 000
Preußen	2 793 000	4 402 000	5 193 000
Rio de la Plata	—	184 000	—
Rußland	—	15 000	—
Spanien	—	55 000	139 000
Surinam	239 000	170 000	180 000
den Verein. Staaten v. Amerika	—	5 000	1 000
Schweden	1 213 000	1 289 000	1 237 000
anderen Ländern	189 000	174 000	65 000
	83 071 000	73 146 000	78 375 000
Kandis nach:	kg.	kg.	kg.
Belgien	844 000	685 000	1 059 000
Bremen	1 000	2 000	—
Frankreich	262 000	222 000	86 000
Großbritannien	41 000	82 000	17 000
Norwegen	10 000	16 000	15 000
Preußen	135 000	28 000	1 000
anderen Ländern	—	1 000	6 000
	1 293 000	1 036 000	1 184 000
Bastard nach:	kg.	kg.	kg.
Belgien	117 000	225 000	71 000
Großbritannien	2 383 000	75 000	1 000
Hamburg	14 000	—	23 000
Java u. anderen Niederländisch-Ostindischen Besitzungen	8 000	6 000	6 000
Norwegen	1 621 000	849 000	735 000
Preußen	1 000	—	1 000
Spanien	—	—	9 000
den Verein. Staaten v. Amerika	200 000	—	395 000
Schweden	45 000	20 000	1 000
anderen Ländern	6 000	8 000	—
	4 395 000	1 186 000	1 242 000

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1888. Erster Theil. April.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886.

Vom 15. März 1888.

(Reichsgesetzblatt Nr. 11.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Der §. 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886[1]) mit dem in dem Gesetze vom 7. Juli 1887[2]) enthaltenen Zusatz wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§. 3.

Durch Kaiserliche Verordnung kann:

1) bestimmt werden, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im §. 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit[3]) bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen;

2) eine von den nach §. 2 dieses Gesetzes maßgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigenthums erfolgen;

3) in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängniß bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden;

4) vorgeschrieben werden, daß in Strafsachen
   a. die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft eintritt,
   b. eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt,
   c. der §. 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet;

5) die Bestimmung des §. 232 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe erweitert werden, daß dem Gericht die Ermächtigung, den Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, nur für solche Fälle ertheilt werden darf, in welchen nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht;

6) angeordnet werden, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist;

7) die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 3 etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im §. 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;

8) an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden;

9) als Berufungs- und Beschwerdegericht ein Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofes, sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, welche vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen muß;

10) für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden;

11) insoweit die Kosten der Rechtspflege von einer mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe versehenen Kolonial-

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 260.
[2]) Ebenda 1887 I. S. 490.
[3]) Ebenda 1879 II. S. 361.

gesellschaft zu bestreiten sind, bestimmt werden, daß die Vorschrift im §. 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit außer Anwendung bleibt;

12) die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

Artikel 2.

Hinter §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 treten die folgenden Bestimmungen:

§. 5.

Die Befugnisse, welche den Deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden im §. 2 und §. 4 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

§. 6.

Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugniß einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniß der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355), sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und §. 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag, vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) entsprechende Anwendung.

Im Sinne des §. 21 des bezeichneten Gesetzes, sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

§. 7.

Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867,[1]) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Die Führung der Reichsflagge in Folge der Verleihung dieses Rechts hat nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als Deutsches Seefahrzeug im Sinne des §. 1 Absatz 1 Nr. 1 und §. 2 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) gilt.

§. 8.

Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der Deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwerthung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirthschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in den Deutschen Schutzgebieten haben, oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den Deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) durch Beschluß des Bundesraths die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Der Beschluß des Bundesraths und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§. 9.

Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1) über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft;
2) über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3) über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;
4) über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5) über die Jahresrechnung und Vertheilung des Gewinns;
6) über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensvertheilung.

§. 10.

Deutsche Kolonialgesellschaften, welche die im §. 8 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesraths erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§. 11.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Theile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugniß zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Absatz 1) und von Verordnungen der im Absatz 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft, sowie den Beamten des Schutzgebietes übertragen werden.

Artikel 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 17. April 1886, wie er sich aus den Artikeln 1 und 2 des

[1]) Hand. Arch. 1867 II. S. 541.

vorliegenden Gesetzes festgestellten Aenderungen ergiebt, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen und dabei die im §. 4 enthaltenen Worte „an Stelle des Bundeskonsuls" durch die Worte „an Stelle des Konsuls" zu ersetzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 15. März 1888.

(L. S.) Friedrich.

Fürst von Bismarck.

Bekanntmachung wegen Redaktion des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete.

Vom 19. März 1888.

(Ebenda.)

Auf Grund des Artikels III. des Gesetzes vom 15. März 1888 wird der Text des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. März 1888.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bismarck.

Gesetz,

betreffend

die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete.

§. 1.

Die Schutzgewalt in den Deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.

§. 2.

Das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung bestimmen sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879[1]), welches, soweit nicht nachstehend ein Anderes vorgeschrieben ist, mit der Maßgabe Anwendung findet, daß an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Konsulargerichts das nach Maßgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebietes tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt.

§. 3.

Durch Kaiserliche Verordnung kann:

1) bestimmt werden, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im §. 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen;
2) eine von den nach §. 2 dieses Gesetzes maßgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigenthums erfolgen;
3) in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängniß bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden;
4) vorgeschrieben werden, daß in Strafsachen
   a. die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft eintritt,
   b. eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt,
   c. der §. 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet;
5) die Bestimmung des §. 232 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe erweitert werden, daß dem Gericht die Ermächtigung, den Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, nur für solche Fälle ertheilt werden darf, in welchen nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht;
6) angeordnet werden, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist;
7) die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 3 etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im §. 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;
8) an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden;
9) als Berufungs- und Beschwerdegericht ein Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofes, sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, welche vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen muß;
10) für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden;
11) insoweit die Kosten der Rechtspflege von einer mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe versehenen Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, bestimmt werden, daß die Vorschrift im §. 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit außer Anwendung bleibt;

[1]) Hand. Arch. 1879 II. S. 361.

12) die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

§. 4.

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) findet für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dasselbe durch Kaiserliche Verordnung auch auf andere Personen als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann und an Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 5.

Die Befugnisse, welche den Deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden im §. 2 und 4 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

§. 6.

Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugniß einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniß der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355), sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und §. 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag, vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) entsprechende Anwendung.

Im Sinne des §. 21 des bezeichneten Gesetzes sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

§. 7.

Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867,[1]) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Die Führung der Reichsflagge in Folge der Verleihung dieses Rechts hat nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als Deutsches Seefahrzeug im Sinne des §. 1 Absatz 1 Nr. 1 und §. 2 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) gilt.

[1]) Hand. Arch. 1867 II. S. 541.

§. 8.

Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der Deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwerthung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirthschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in den Deutschen Schutzgebieten haben, oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den Deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) durch Beschluß des Bundesraths die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Der Beschluß des Bundesraths und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§. 9.

Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1) über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft;
2) über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3) über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;
4) über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5) über die Jahresrechnung und Vertheilung des Gewinns;
6) über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensvertheilung.

§. 10.

Deutsche Kolonialgesellschaften, welche die im §. 8 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesraths erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§. 11.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Theile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugniß zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Absatz 1) und von Verordnungen der im Absatz 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft, sowie den Beamten des Schutzgebiets übertragen werden.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887.

Vom 22. März 1888.

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 13.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Vorschrift im §. 8 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887[1]) wird dahin abgeändert, daß die Bestimmungen im §. 4 Nr. 2, §. 6 desselben Gesetzes auf das Feilhalten und Verkaufen von Konserven erst vom 1. Oktober 1889 ab Anwendung finden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 22. März 1888.

(L. S.) Friedrich.

von Boetticher.

Zollfreier Einlaß von Eisenbahnmaterialien.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 15. Dezember v. J. im Anschluß an seinen Beschluß vom 20. Mai v. J.[2]) beschlossen:

rücksichtlich der auf Preußischem Gebiet gelegenen Theilstrecke der im Art. 1, Ziffer 2 des Staatsvertrages vom 14. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 198) erwähnten Eisenbahn von Hannsdorf über Lindewiese nach Ziegenhals die im Gesetz vom 18. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) vorgesehene Zollfreiheit für die daselbst unter a bis c bezeichneten Gegenstände zu gewähren.

Ausführungsbestimmungen zu den §§. 12 und 13 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887.

Zur Ausführung der §§. 12 und 13 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887[3]) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 23. Februar d. J. das Folgende beschlossen:

I. Bezüglich bereits bestehender Zuckerfabriken:

A. Für die Anforderungen, welche an die Fabrikinhaber in Bezug auf die bauliche Einrichtung der Fabriken zur Sicherung gegen heimliches Wegbringen von Zucker zu stellen sind, dienen die folgenden Bestimmungen als Grundlage:

1) Die sichernde Einrichtung besteht entweder
   a. in der geeigneten Abschließung derjenigen Fabrikräume, in welchen die Herstellung und weitere Bearbeitung von krystallisirtem Zucker, sowie dessen Aufbewahrung außerhalb des Fabriklagers stattfindet, desgleichen, soweit nicht Ausnahmen gestattet werden, derjenigen Räume, in welchen zuckerhaltige Abläufe (Syrup, Melasse) sich befinden, gegen die übrigen Fabrikräume und nach außen,

   oder

   b. in der geeigneten Umfriedigung der Fabrikanlage.
2) In der Regel soll die erstere Einrichtung (unter 1a) Platz greifen. Dieselbe kann insbesondere auch für solche Fabriken in Anwendung gesetzt werden, welche schon mit einer genügenden oder leicht in gehörigen Stand zu setzenden Umfriedigung versehen sind.

B. In Bezug auf die sichernde Abschließung der unter A. 1a bezeichneten Fabrikräume ist zu beachten:

1) Der Abschluß der Räume, in welchen krystallisirter Zucker hergestellt, weiter bearbeitet und außerhalb des Fabriklagers aufbewahrt wird, gegen die in demselben Gebäude befindlichen Vorräume der Fabrikation, soll in der Regel bei dem Koch-(Vakuum)raum, oder doch bei dem Raum, in welchen die Füllmasse zunächst vom Kochraum zwecks der Verarbeitung gelangt, in der Art stattfinden, daß der bezeichnete Raum mit eingeschlossen wird. Vorzugsweise soll der Abschluß durch eine Mauerwand oder ein Gitter von Eisendraht bewerkstelligt werden.
2) Die Zahl der inneren und äußeren Zugänge (Thüren, Ladeluken und dergleichen) zu den abzuschließenden Fabrikräumen ist soweit zu beschränken, als es mit den Bedürfnissen des Fabrikbetriebes und Verkehrs vereinbar erscheint.
3) Die Fenster und ähnliche äußeren Maueröffnungen sind in geeigneter Weise (durch Gitter von Eisenstäben, Eisendraht und dergleichen) zu versichern. Vorbehaltlich der bei bereits vorhandenen Gittern zu gestattenden Ausnahmen dürfen die Gitterstäbe nicht weiter als 5 cm von einander entfernt sein, die Maschen der Drahtgitter keine größere Weite als 5 cm haben. Es kann eine Einrichtung der Versicherung, welche im Nothfall das leichte Oeffnen der Fenster u. s. w. ermöglicht, zugelassen und für die oberen Stockwerke, sowie für die Bedachung der Gebäude von der Versicherung Abstand genommen werden.

C. Bezüglich der Umfriedigung der Fabrikanlage ist zu beachten:

1) Neue Umfriedigungen sind in der Regel so anzulegen, daß kein eingeschlossenes Gebäude weniger als 5 m von der Umfriedigung entfernt liegt. Dasselbe Mindestmaß der Entfernung ist in der Regel bei der späteren Errichtung von Gebäuden innerhalb neuer oder jetzt bereits vorhandener Umfriedigungen einzuhalten.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 487.
[2]) Ebenda S. 661.
[3]) Ebenda S. 490.

2) In der Regel sollen die Umfriedigungen mindestens $2^1/_2$ m hoch sein und aus Steinmauern oder eisernen Gittern (Stäbe, Draht) bestehen. Bei den Gittern dürfen, vorbehaltlich der bei bereits vorhandenen zu gestattenden Ausnahmen, die Stäbe höchstens 7 cm von einander entfernt sein, die Drahtmaschen höchstens eine Weite von 7 cm haben.

3) Ueberführungen über die Umfriedigungen sind in der Regel unzulässig.

4) In Bezug auf die Zahl der Eingänge in der Umfriedigung findet die Bestimmung unter B 2 entsprechende Anwendung.

5) Wird die Umfriedigung zum Theil durch zur Fabrik gehörige Gebäude gebildet, so sind diese entweder nach dem Fabrikhofe zu oder nach außen in der Art sichernd einzurichten, daß die betreffenden Thüren und dergleichen beseitigt oder unter Steuerverschluß genommen und die betreffenden Fenster und dergleichen vergittert werden. In letzterer Beziehung ist gemäß der Bestimmungen unter B 3 zu verfahren.

D. Die näheren Anordnungen bezüglich der an die einzelnen Fabrikinhaber zu stellenden Anforderungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen unter A bis C von den obersten Landesfinanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden zu erlassen.

Die bezeichneten Behörden haben insbesondere auch darüber zu entscheiden:

1) welche Veränderungen in der baulichen Einrichtung der Fabrikräume etwa zur Erleichterung der Uebersicht über den Gang der Fabrikation (vgl. §. 12 Absatz 1 des Gesetzes) zu treffen sein möchten;

2) welche Thüren, Ladeluken u. s. w. der Fabrikgebäude verschlußfähig einzurichten und welche Gefäße etwa mit einer gegen heimliche Entfernung der darin befindlichen Zuckersäfte, Füllmasse u. s. w. sichernden Vorrichtung zu versehen sind;

3) an welchen Stellen innerhalb oder außerhalb der Fabrikräume Wachtlokale für Aufsichtsbeamte herzustellen sind;

4) welche zur Fabrikanlage gehörigen Gebäude, Gärten u. s. w. in die Umfriedigung einzuschließen sind.

II. Bezüglich künftig zu errichtender Zuckerfabriken.

Auf diese Fabriken finden die obigen Bestimmungen unter I. entsprechende Anwendung.

Weitere Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 1. März d. J. zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887[1]) beschlossen:

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 383.

I. zu dem beiliegenden Entwurf der noch rückständigen Anlagen C und D[1]) der durch den Bundesrathsbeschluß vom 27. September 1887[2]) genehmigten vorläufigen Ausführungsbestimmungen die Zustimmung zu ertheilen;

II. daß Einwendungen von Brennerei-Inhabern gegen die bisher getroffene Festsetzung der durchschnittlichen Steuerbeträge, nach welchen die Bemessung derjenigen Jahresmenge Branntwein zu erfolgen hat, welche sie zu dem Abgabensatze von 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols herzustellen befugt sind (§. 2 des Gesetzes), nur noch berücksichtigt werden dürfen, wenn dieselben bis zum 15. März d. J. einschließlich bei der obersten Landes-Finanzbehörde angebracht worden sind.

Berechnung der Maischbottichsteuer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 1. März d. J. beschlossen,

daß die Berechnung des Durchschnitts des an einem Tage bemaischten Bottichraumes im Sinne des §. 41 II. Absatz 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887[3]) sowie des auf den §. 42 I. Absatz 2 daselbst bezüglichen Bundesrathsbeschlusses vom 19. Dezember v. J.[4]) (unter II. Ziffer 2) nicht nach der Zahl der Kalendertage, sondern nach der der Maischtage im Monat zu erfolgen hat und in gleicher Weise auch in Fällen des §. 42 II. des Gesetzes zu verfahren ist.

Im Uebrigen ist in Ziffer 5 des vorerwähnten Bundesrathsbeschlusses vom 19. Dezember v. J. Absatz 2 Zeile 1 statt „unter 1 und 2" zu setzen „unter a und b".

Zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigte Firma.

(Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 9.)

Gemäß §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen 2c. Zwecken ist der Fabrikbesitzer Karl Heinrich Ludwig zu Rudolstadt zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigt worden.[5])

---

[1]) Die Anlagen sind hier weggelassen. Sie enthalten die Beschreibung der Siemens'schen Meßapparate und die Anweisung zu ihrer Aufstellung und Inbetriebsetzung.

[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 626.

[3]) Hand. Arch. 1887 I. S. 383.

[4]) Ebenda 1888 Februarheft I. S. 141.

[5]) Vergl. das Verzeichniß der bisher ermächtigten Firmen Handels-Archiv 1888 Februarheft I. S. 142.

Entrichtung des Zuschlags der Verbrauchsabgabe an Stelle der Maischbottichsteuer.

Inhalts einer Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums vom 27. Januar d. J. sind Inhaber nicht gewerblicher Brennereien, mit Ausnahme der Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitenden Betriebsanstalten, welche darauf antragen, an Stelle der Maischbottichsteuer den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe gemäß §. 42, I, Absatz 3 des Branntweinsteuergesetzes vom 24 Juni v. J.[1]) zu entrichten, diese Steuererhebungsart für diejenigen Betriebsalte, welche in einem bereits vor Eingang des bezüglichen Antrags eingereichten und von der zuständigen Hebestelle festgestellten Betriebsplane bezw. Stückbetriebsplane angemeldet worden sind, zu beanspruchen nicht berechtigt, da die betreffenden Brennerei-Inhaber durch die Einreichung der Betriebsanmeldung ohne gleichzeitige Stellung des Antrages auf Zulassung zur Zuschlagsentrichtung zu erkennen gegeben haben, daß sie die Maischbottichsteuer entrichten wollen, und kein Anlaß vorliegt, ihnen die nachträgliche Aenderung dieser Willenserklärung zu gestatten.

Dagegen ist für diejenigen Betriebsalte, welche von den Brennerei-Inhabern in einem erst nach Eingang des Antrages auf Zulassung zur Zuschlagsentrichtung von der zuständigen Hebestelle festgestellten Betriebsplane bezw. Stückbetriebsplane angemeldet worden sind, nicht mehr die Maischbottichsteuer, sondern der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zu erheben.

Beginn der Stundungsfrist der Abfindungs-Verbrauchsabgabe.

(Centralblatt der Preuß. Abgaben-Gesetzgebung Nr. 5.)

Durch Cirkular-Verfügung vom 17. Februar d. J. hat das Königlich Preußische Finanz-Ministerium zur Beseitigung von Zweifeln bestimmt, daß, wenn Brennereien, welche der Abfindung durch Festsetzung einer bestimmten Verbrauchsabgabensumme unterworfen sind, eine Stundung der letzteren in Anspruch nehmen, die drei- bezw. sechsmonatliche Stundungsfrist gemäß §. 13 Absatz 1 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni v. J.[1]) erst von dem Zeitpunkte ab beginnt, in welchem die Abgabe fällig wird.

Verbot, in den Brennerei- oder Branntweinlagerräumen mit offenem Lichte zu verkehren.

Eine Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums vom 19. Februar d. J. lautet wie folgt:

Der Verband Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften hat unter Hinweis auf die Feuergefährlichkeit der dermalen üblichen Art der Versiegelung von Branntweinfässern den Antrag gestellt, die Steuerbeamten anzuweisen, an Branntweingefäßen und Apparaten, sowie in Räumen, in welchen Spiritus lagert, nicht mit offenem Lichte zu verkehren bezw. zum amtlichen Verschluß der Branntweinfässer ein anderes mit Feuersgefahr nicht verbundenes Verfahren in Anwendung zu bringen.

Zur Begründung des Gesuches wird angeführt, daß die Versicherung von Branntwein von den Deutschen Privat-Feuerversicherungsgesellschaften allgemein nur unter der Bedingung übernommen werde, daß die betreffenden Lagerräume nicht mit unverwahrtem Lichte betreten werden. Die Versicherten würden deshalb, wenn die Beamten diese Bedingung nicht berücksichtigten, im Falle eines Brandschadens ihren Versicherungsgesellschaften gegenüber in eine unsichere Lage kommen. Daneben weisen die Antragsteller darauf hin, daß das Betreten von Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände dienen, mit offenem Lichte nicht nur fast überall durch ortspolizeiliche Vorschriften verboten sei, sondern auch gegen eine ausdrückliche Strafbestimmung des Strafgesetzbuches verstoße und daß hiernach für einen durch die fragliche Dienstverrichtung eines Steuerbeamten hervorgerufenen Brandschaden voraussichtlich der Beamte bezw. auch der Steuerfiskus ersatzpflichtig zu machen sein möchte.

Ew. ꝛc. veranlasse ich demgemäß, die Abfertigungsbeamten Ihres Verwaltungsbezirkes schleunigst anzuweisen, weder in den Brennerei- noch in den Branntweinlagerräumen mit offenem Lichte zu verkehren und mit letzterem auch niemals den gefüllten Branntweinfässern nahe zu kommen.

Gleichzeitig genehmige ich, daß für die Versendung von noch nicht in den freien Verkehr gesetztem Branntwein, sofern dieselbe ohne Raumverschluß oder Beamtenbegleitung stattfindet, von der Versiegelung der Gebinde Abstand genommen werden kann.

Zur Entscheidung der Frage, ob und in welcher Weise bei diesen ohne amtlichen Verschluß abgelassenen Branntweintransporten eine Schwundvergütung zu bewilligen sein wird, bedarf es zunächst ausreichender praktischer Erfahrungen. Vorläufig will ich genehmigen, daß in allen derartigen Fällen, einschließlich der unter Nr. 3 des Bundesrathsbeschlusses vom 15. Dezember v. J.[1]) aufgeführten, insoweit durch natürliche Einflüsse eine Verminderung des Branntweins auf dem Transporte erfolgt ist, eine Fehlmenge bis zu höchstens einem halben Prozent der bei dem Ausfertigungsamte ermittelten Alkoholmenge außer Steueranspruch gelassen werden darf.

Internationale Jubiläums-Ausstellung in Melbourne.

Der Reichskommissar für die internationale Jubiläums-Ausstellung in Melbourne, Kaiserliche Regierungsrath Wermuth, wird am 29. März d. J. Berlin verlassen und sich am 2. April mit dem Dampfer „Hohenstaufen" des Norddeutschen Lloyd in Genua einschiffen. Zuschriften in Angelegenheiten der Melbourner Ausstellung sind fernerhin zu adressiren: To the Commissioner for the German Empire Melbourne (Australia) Centennial Exhibition. Sofern es sich jedoch um eine in Deutschland zu erledigende Angelegenheit handelt, ist die Adresse: Reichsamt des Innern, Berlin W., Wilhelmstraße 74, zu wählen.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 383.

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 3.

Berichtigung.

Der im diesjährigen Märzheft des Hand. Arch. I. S. 194 mitgetheilte Bundesrathsbeschluß, betreffend die Zulassung von Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß für mineralische Schmieröle, datirt nicht vom 31. Januar, sondern vom 2. Februar d. J.

Deutsches Reich und Oesterreich-Ungarn.

Geltungsdauer des Handelsvertrages zwischen beiden Ländern.

Eine Kündigung des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881[1]) vor dem 15. Februar d. J. hat nicht stattgefunden. In Gemäßheit des Art. 1 Alin. 2 des Abkommens zwischen den genannten Staaten vom 8. Dezember 1887[2]) bleibt deshalb der Vertrag vom 23. Mai 1881 bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft.

Portugal.

Ausfuhrzölle für den Portugiesischen Kongodistrikt.

(Moniteur officiel du commerce vom 23. Februar 1888.)

Ein Portugiesisches Dekret vom 2. September 1886 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Da es nothwendig ist, in dem neuen Kongodistrikt (Provinz Angola) Einnahmequellen zu schaffen, und in Erwägung, daß der unabhängige Kongostaat in seinen Häfen seit dem 1. Juli 1886 von den Erzeugnissen, welche die Haupthandelsartikel dieser Gegend Afrikas bilden, Ausfuhrzölle erhebt &c., so wird verordnet, was folgt:

Art. 1. Die über die Häfen des Kongodistrikts zur Ausfuhr gelangenden Afrikanischen Erzeugnisse unterliegen den Ausfuhrzöllen, welche in der diesem Dekret angehängten Tabelle verzeichnet sind.

Art. 2. Der Generalgouverneur von Angola wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Art. 3. Die entgegenstehende Gesetzgebung wird aufgehoben.

Tabelle der Ausfuhrzölle in dem neuen Kongodistrikt

	für 100 kg Reis.
Kautschuk	3600
Kaffee	2400
Kokosnüsse	200
Kopal	1200
Arachiden und sonstige ölhaltige Sämereien	200
Elfenbein	9000
Palmöl	400

[1]) Hand. Arch. 1881 II S. 28.

[2]) Ebenda 1888 Januarheft I S. 14.

Großbritannien.

Zolltarif für Zululand.

(The Natal Government Gazette vom 30. Dezember 1887.)

Laut Proklamation des Gouverneurs von Natal und Zululand, No. VII. vom 29. Dezember 1887, werden von den über Land nach Zululand eingeführten Waaren, mit Ausnahme der über die Grenze gegen Natal und der aus Natal eingeführten Waaren, welche zollfrei bleiben, vom 1. Januar 1888 ab folgende Eingangszölle erhoben:

Waaren.	Maßstab.	Zoll. Pfd. Sterl.	Zoll. Schill.	Zoll. Pence.
Ale, Bier und Apfelwein	Gallon	—	—	9
Speck, Schinken und Schweineschmalz	Pfund	—	—	2
Perlen	„	—	—	2
Decken und Betttücher, von Baumwolle, einzeln, paarweise oder ein Stück	100 Pfd. Sterl. Werth	10	—	—
Decken (weiße und grobe — blankets und rugs), wollene oder aus Wolle und Baumwolle gemischt und gewöhnlich als wollene Decken bezeichnet, einzeln, paarweise oder ein Stück	„	10	—	—
Butter, Butterine, oder sonstige als Butter eingeführte Stoffe	Pfund	—	—	3
Lichte	„	—	—	1
Cement, Portland- oder Roman-	Faß von nicht über 400 Pfd.	—	2	—
Kakao, Konfituren, Gelees, Zuckerwerk, Früchte in Flaschen und Büchsen, präservirte oder gepreßte Gemüse, Pickles, Saucen, gesalzenes und präparirtes Fleisch und eingemachte Fische	Pfd. od. Pint	—	—	2
Röcke oder Jacken, von Deckenzeug oder Boi gefertigt	100 Pfd. Sterl. Werth	10	—	—
Koks und Preßkohlen	Ton	—	3	—
Käse	Pfund	—	—	3
Kaffee	„	—	—	½
Cichorien	100 Pfund	—	5	—
Getreide und Körnerfrüchte aller Art, einschl. Erbsen, Bohnen, Dholl und Gram	Ctr.	—	1	6
Früchte, getrocknet und präservirt, aller Art	Pfund	—	—	2
Mehl, feines und grobes, und Kleie	100 Pfd.	—	1	—
Gewehre und Gewehrläufe	Lauf	1	—	—
Schießpulver	Pfund	—	—	6
Zündhölzer in Schachteln oder anderer Verpackung, je nicht mehr als 100 Zündhölzer enthaltend	Groß Schachteln	—	1	—

Waaren.	Maßstab.	Zoll. Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
Oele aller Art, in Gefäßen eingehend, welche nicht weniger als ½ Gallon enthalten (mit Ausnahme der chemischen, ätherischen und parfümirten Oele)	Gallon	—	—	6
Pistolen, Pistolenläufe, oder Sätze von Läufen	Stück	—	5	—
Picken und Hauen, sogen. Kaffern-Picken und -Hauen	"	—	—	6
Reis	Ctr.	—	1	—
Steinsalz	Ton	—	2	—
Salz (in Säcken)	"	—	5	—
Spirituosen aller Art, nicht versüßt, die Probestärke nach Sykes' Hydrometer nicht überschreitend, und so im Verhältniß für größere Stärke	Gallon	—	9	—
Spirituosen, versüßt oder parfümirt, Liköre und Cordials	"			

In einer weiteren Proklamation No. VI. vom 29. Dezember 1887 wird bestimmt, daß die Zollverordnung für den Distrikt Natal — Nr. 6 von 1855 — und das Gesetz Nr. 4 von 1886, betreffend die Ein- und Durchfuhrzölle in Natal,[1]) vom 1. Januar 1888 ab auch für Zululand in Kraft treten.

Ausführungsbestimmungen zu dem Markenschutzgesetz 1887.

Bezüglich der auf Grund des Abschnittes XVI. des Markenschutzgesetzes 1887 unterm 1. Dezember v. J. erlassenen Zollverordnung[2]) haben die Commissioners of Customs unterm 22. Dezember v. J. an die Zollinspektoren (Collectors) nachstehende allgemeine Verfügung erlassen:

1) rc.

2) Sie werden bemerken, daß erwähnte Verordnung nach zwei verschiedenen Richtungen Anordnungen trifft:

I. Sie schreibt vor, daß die Zollbeamten durch das Gesetz mit Verbot belegte Waaren, welche von ihnen bei der Durchsuchung (d. h. bei der gewöhnlichen Durchsuchung zu fiskalischen Zwecken) gefunden werden, ohne voraufgegangene Anzeige anhalten sollen.

II. Sie bestimmt, was in den Fällen geschehen soll, in welchen die Verhinderung der Einfuhr und die Gründe einer solchen Verhinderung nicht auf einer Entdeckung auf dem gewöhnlichen amtlichen Wege, sondern auf einer Anzeige durch einen interessirten Dritten beruhen.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 143.

[2]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Märzheft I. S. 220.

3) Sie werden Anhaltspunkte dafür haben müssen, welche Waaren die Zollbeamten nach Ansicht des Handelsamts (Board) als die in dem Unterparagraphen I. erwähnten, entdecken sollen; und was die Zollbeamten zu thun haben, nachdem ihnen eine der in dem Unterparagraphen II. erwähnten Anzeigen zugegangen ist.

4) Das Gesetz dehnt den Bereich der verbotenen Waaren nicht nur zu Gunsten Britischer Unterthanen, sondern auch zu Gunsten der Unterthanen und Bürger fremder Staaten, so bedeutend aus, daß nicht erwartet werden kann, daß die Zollbeamten in Betreff eines großen Theiles der dem Einfuhrverbote unterworfenen Güter ohne den aus einer Privatanzeige zu entnehmenden Anhalt handeln.

Das Gesetz darf jedoch nicht so angesehen oder gehandhabt werden, daß es in irgend einer Weise die Sorgfalt verringert, welche die Zollbeamten zur Zeit mit Bezug auf „Britische Marken" einschließlich der Namen Britischer Orte oder der Angaben über Britische Fabrikation anwenden; und insoweit wenigstens müssen die Zollbeamten fortfahren, ohne vorherige Privatanzeige zu handeln.

5) Sie wollen beachten, daß Namen und Handelsmarken Britischer Fabrikanten, Kaufleute oder Händler auf eingeführten ausländischen Waaren (Abschnitt XVI, Satz 1 nur dann statthaft sind, wenn sie in deutlichster Weise gekennzeichnet sind, und zwar nicht nur wie bisher durch Worte, die eine ausländische Fabrikation anzeigen, sondern durch bestimmte Angabe des Landes, in welchem die Waaren gemacht oder erzeugt worden sind; und dieses selbe Prinzip ist sogar noch nachdrücklicher im Abschnitt XVIII. des Gesetzes mit Rücksicht auf gesetzmäßige und allgemeine „Handelsbezeichnungen", welche die Namen von Orten und Ländern in sich begreifen, ausgedrückt.

6) Diejenigen Waaren, welche, wie das Handelsamt bestimmt erwartet, von den Zollbeamten selbst bei der gewöhnlichen Durchsuchung und ohne vorherige Privatanzeige aufgefunden werden müssen, sind demnach folgende:

Klasse (a): Alle Waaren ausländischer Fabrikation oder ausländischer Produktion, von wem auch immer sie eingeführt werden,

auf denen entweder ein Name oder eine Handelsmarke angebracht ist, welche der Name oder die Handelsmarke eines Fabrikanten, Kaufmannes oder Händlers im Vereinigten Königreich sind, oder dafür gehalten werden können, oder die eine Handelsbezeichnung tragen, welche eine bestimmte Klasse oder ein bestimmtes Verfahren der Fabrikation anzeigt, den Namen eines Ortes oder eines Theiles des Vereinigten Königreiches in sich begreift und dadurch geeignet ist, einen Irrthum hinsichtlich des Fabrikations- oder Produktions-Ortes von Waaren zu erwecken, welche nicht im Vereinigten Königreiche fabrizirt oder erzeugt worden sind;

es sei denn, daß ein solcher Name, eine solche Handelsmarke oder Beschreibung von einer bestimmten Angabe über den Platz oder das Land, wo die Güter gemacht oder erzeugt sind, begleitet ist; d. h. unmittelbar vor oder hinter dem gedachten Namen, der Handelsmarke oder Bezeichnung muß in

gleich sichtbarer Weise der Name des Platzes oder Landes, wo die Waaren wirklich gemacht oder erzeugt sind, hinzugefügt sein, und zwar in dem Falle, wenn die betreffende Handelsbezeichnung einen Ortsnamen in sich schließt, unter Hinzufügung der Angabe, daß die Waaren dort gemacht oder erzeugt sind.

Klasse (b): Waaren ausländischer Fabrikation oder Produktion, von wem auch immer sie eingeführt werden mögen, auf denen irgend eine Bezeichnung, Figuren, Worte oder Zeichen oder irgend eine Zusammenstellung oder Verbindung von solchen in der Weise angebracht sind, daß dadurch bezeugt oder direkt oder indirekt angedeutet wird, daß die Waaren im Vereinigten Königreiche gemacht oder erzeugt sind, sei es, daß die Bezeichnung ꝛc. in dem Namen eines Ortes oder Theiles des Vereinigten Königreiches besteht, sei es, daß dieselbe entweder ausdrücklich oder mittelst eines Hinweises (by reference) einen solchen Namen in sich schließt.

7) Mit Bezug auf die vorbezeichnete Klassifikation wollen Sie noch diesen und die folgenden Paragraphen beachten.

Eine Entscheidung darüber zu treffen, ob Waaren, welche unter die Klasse (a) fallen, thatsächlich in dem Lande, aus dem sie kommen, gemacht oder erzeugt sind, wird augenscheinlich nicht in der Macht der Zollbeamten stehen, noch wird eine solche Entscheidung von ihnen erwartet; es wird aber in der Praxis genügen, wenn die Zollbeamten sich überzeugen, daß der Name irgend eines fremden Landes, oder irgend eines Ortes in einem beliebigen fremden Lande auf den Waaren in gleich unauslöschlicher und nicht entfernbarer Weise und ebenso sichtbar angebracht ist, wie der Name oder die Handelsmarke selbst und zwar möglichst nahe an dem Namen oder der Handelsmarke.

8) Das ebenfalls unter (a) vorkommende Wort „purports“ (dafür gehalten werden können) ist so zu verstehen, daß es sich auf jeden Namen oder mehrere Namen bezieht, mit denen vernünftigerweise ein Britischer Fabrikant, Kaufmann oder Händler gemeint sein könnte, ohne Rücksicht darauf, ob der Name dem Zollbeamten bekannt ist oder nicht; auch ist das Wort „purports“ so zu verstehen, daß es sich auf eine Handelsmarke bezieht, welche nicht ausschließlich als Dekoration oder Schmuck angebracht ist und welche vernünftigerweise so aufgefaßt werden kann, als ob sie dadurch, daß sie englische Worte oder Nationaldevisen oder Figuren enthält, welche in bestimmter Weise auf eine Britische Fabrikation hindeuten, sich als eine Britische Handelsmarke darstellen soll.

9) Die Worte[1]) „eine Handelsbezeichnung, welche eine bestimmte Klasse oder ein bestimmtes Verfahren der Fabrikation anzeigt, den Namen eines Ortes oder eines Theiles des Vereinigten Königreiches in sich begreift und dadurch geeignet ist, einen Irrthum zu erwecken“, beziehen sich auf Ausdrücke wie Kidderminster Teppiche (Kidderminster Carpets), Windsor Seife (Windsor Soap), „Balbriggan“ auf Strumpfwaaren (hosiery), oder „Shetland“ auf Shawls, und dergleichen; denn obwohl solche Ausdrücke lediglich als Bezeichnungen von gewissen Fabrikationsverfahren angesehen werden können, so sind sie doch geeignet, einen Irrthum bezüglich des Ursprungsortes zu erwecken.

10) Klasse (b) bezieht sich auf und schließt in sich solche Inschriften, wie „Geschenk (Andenken) von dem und dem Ort“ und dergleichen; oder, selbst ohne Anbringung eines Namens, alle Redensarten, Worte, Ausdrücke oder Devise, welche direkt oder indirekt eine Anfertigung oder Erzeugung im Vereinigten Königreiche angeben oder andeuten. Die Worte „mittelst eines Hinweises (by reference)“ wollen besagen, daß z. B. „Irish“ als gleichbedeutend anzusehen ist mit „of Ireland“. Alle Waaren, welche derartige Zeichen tragen, sind anzuhalten, und Sie wollen über die Angelegenheit an das Handelsamt berichten.

11) Von den vorstehend speziell erwähnten Waaren abgesehen, lassen sich die allgemein durch das Gesetz von der Einfuhr ausgeschlossenen Waaren folgendermaßen zusammenfassen:

Abtheilung I.: Waaren, — gleichviel ob sie ausländischer Fabrikation oder Produktion, oder ob sie Britische Güter, die wieder eingeführt werden, sind, — auf welchen eine falsche Handelsbeschreibung in Namen oder Anfangsbuchstaben, oder eine gefälschte Handelsmarke angebracht ist.

Abtheilung II.: Ebensolche Waaren, auf denen eine falsche Handelsbeschreibung angebracht ist hinsichtlich des Ortes oder Landes, in dem sie gemacht oder erzeugt sind; oder hinsichtlich der Zahl, der Menge, des Maßes, der Aichung, des Gewichtes, des Fabrikations- oder Produktionsverfahrens, oder des Materials, aus dem sie zusammen gesetzt sind; oder in Hinsicht darauf, daß die Waaren der Gegenstand irgend eines bereits bestehenden Patentes, Privilegiums oder literarischen Eigenthumsrechtes (copy-right) sind.

Eine falsche Handelsbeschreibung ist eine solche Beschreibung oder Angabe, welche entweder von Anfang an oder durch eine Hinzufügung, Auslassung oder auf andere Weise, und zwar entweder durch die gebrauchten Figuren, Worte, Zeichen oder eine Verbindung von solchen, direkt oder indirekt in einem wesentlichen Punkte (in a material respect) falsch ist.

12) Zu Abtheilung I.: Hierin liegt der Schutz für einen Fabrikanten, Kaufmann oder Händler gegen den betrügerischen oder unredlichen (unfair) Gebrauch seines Namens oder seiner Handelsmarke durch eine andere Person. Es dürfte für die Zollbeamten nicht möglich sein, sich in eine Prüfung aller Namen und Handelsmarken, soweit es auf den Gebrauch derselben zwischen verschiedenen Importeuren untereinander ankommt, einzulassen. Gleichzeitig hat ein Fabrikant, Kaufmann oder Händler, welcher Grund hat zu glauben, daß sein Name oder seine Handelsmarke unschwer nachgeahmt und daß dadurch eine falsche Handelsbeschreibung oder eine gefälschte Handelsmarke erzeugt werden kann, das Recht zu fordern, daß eine solche Beschreibung oder Marke bei der Einfuhr — auch ohne daß er eine besondere Anzeige macht — angehalten werde.

13) und 14) (In diesen Paragraphen ist gesagt, daß und wie Fabrikanten, Kaufleute und Händler in ähnlicher Weise wie schon bisher ihre Handelsmarken in einem oder mehreren Häfen eintragen lassen können, und daß die Zollbeamten bei

---

[1]) Anm. ebenfalls unter a.

Mißbrauch solcher Marken verpflichtet sind, von Amtswegen die betreffenden eingeführten Waaren anzuhalten.):

15) Hierbei müssen Sie Sich deutlich klar machen, daß auch für den Britischen Fabrikanten, Kaufmann oder Händler selbst der Gebrauch seines eigenen Namens auf ausländischen Waaren und für jeden Fabrikanten, Kaufmann oder Händler auf gleichen Gütern der Gebrauch von Worten, Figuren oder Zeichen irgend einer Art, welche direkt oder indirekt eine Fabrikation oder Produktion in dem Vereinigten Königreiche angeben oder anzeigen, verboten ist, so lange nicht die in § 6 genau angeführten Bedingungen, hinsichtlich der Kennzeichnung der Waaren erfüllt sind. Sie haben daher jeder Person, welche einen Namen oder eine Marke registrirt, die eine solche Angabe oder solchen Hinweis enthält — was voraussichtlich häufig der Fall sein wird —, deutlich auseinanderzusetzen, daß der Name und die Marke zwar durch die Eintragung geschützt würden, daß dieselben aber trotzdem keine Zulassung zum Verkehr finden können, so lange sie nicht gehörig näher gekennzeichnet (duly qualified) sind, wie es das Gesetz in jedem Falle erfordern mag. Das Register, welches in Ihrem Hafen in Gemäßheit des jetzt seine Gültigkeit verlierenden Gesetzes besteht, hört mit dem Ablauf dieses Gesetzes auf, wirksam zu sein.

16) Zu Abtheilung II.: Falls (abgesehen von den im § 6 besonders erwähnten Waaren und ungeachtet der dort gegebenen Klassifikation) die Zollbeamten in irgend einem Falle bei der gewöhnlichen Durchsuchung zu fiskalischen Zwecken irgend etwas entdecken sollten, was eine Verletzung einer der Verbotsbestimmungen des Gesetzes in seiner hier aufgestellten Erläuterung bildet, so wollen Sie die betreffenden Waaren anhalten und über die Sache an das Handelsamt berichten.

17) Solche Entdeckungen durch Zollbeamte können z. B. hinsichtlich der Zahl der Waaren, ihrer Menge, des Maßes, der Aichung oder des Gewichtes vorkommen; dagegen werden die Beamten, was Fabrikationsverfahren, Fabrikationsstoffe, oder Patente, Privilegien, literarische Eigenthumsrechte,[1]) oder ausländische Handelsmarken anlangt, bei der gewöhnlichen Durchsuchung kaum im Stande sein, ohne spezielle Kenntniß falsche Beschreibungen oder gefälschte Handelsmarken zu entdecken.

18) Es kann von den Beamten im Allgemeinen nicht erwartet werden, daß sie ohne die Hülfe einer speziellen Information falsche Beschreibungen mit Bezug auf Ursprungsorte auffinden, welche die Interessen „Britischer Besitzungen" oder „Ausländischer Staaten" berühren. So oft die Beamten jedoch bemerken, daß Waaren, welche in offenkundiger Weise als das gewöhnliche Erzeugniß eines bestimmten Ortes oder Landes bekannt und mit diesem Namen bezeichnet sind, von dem Hafen eines ganz anderen Landes verschifft worden sind, wie z. B. Weine, die als „Xeres" oder „Spanische" bezeichnet und von Belgien verschifft, oder Cigarren, die als „Havana" bezeichnet und von Deutschland verschifft sind, so dürfen die Beamten solche Waaren bei dem Fehlen eines Beweises dafür, daß dieselben wirklich in dem auf den Waaren genannten Orte oder Lande gemacht oder erzeugt worden sind, mit Recht anhalten.

19)—32) (In diesen Paragraphen ist die Instruktion für das Verhalten und die Thätigkeit der Zollinspektoren (Collectors) und der unteren Zollbeamten hinsichtlich der auf Privatanzeige anzuhaltenden Waaren enthalten. Aus denselben ist hervorzuheben):

26) Wird durch eine Anzeige die Anwendung einer gefälschten Handelsmarke mit der Maßgabe behauptet, daß die Marke eine in einer Britischen Besitzung oder in einem fremden Staate geschützte ist, so ist eine solche Anzeige nur dann gültig und braucht nur dann von Ihnen angenommen zu werden, wenn dieselbe sich auf Besitzungen oder Staaten bezieht, welche in der gesetzlichen Definition des Wortes „Handelsmarke" inbegriffen sind.

Bis jetzt sind in solcher Weise folgende Britische Besitzungen und fremde Staaten inbegriffen:

Britische Besitzung: Queensland.

Fremde Staaten in Europa: Belgien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Serbien, Spanien, Schweden, die Schweiz.

In Nord- und Süd-Amerika und West-Indien: Brasilien, Guatemala, Paraguay, San Domingo, die Vereinigten Staaten von Amerika, Uruguay.

In Afrika: Tunis.

27) Umladungs- und Transitgüter betreffend:

Wenn eine Benachrichtigung und Anzeige sich auf Güter dieser Art bezieht, so haben Sie mit demselben genau so zu verfahren, als wenn sie für den Verbrauch im Inlande bestimmt wären. Abgesehen von den Fällen der Privatanzeige wollen Sie bei der gewöhnlichen Durchsuchung für fiskalische Zwecke nicht mehr Patente als bisher untersuchen; das Handelsamt ordnet jedoch zusätzlich zu den bestehenden Regeln „betreffend Umladungs- und Transitgüter" an, daß auf allen Gütern der vorgedachten Art keine Marke irgend welcher Art oder Beschreibung in diesem Lande angebracht werden darf; Sie wollen darauf achten, daß diese Bestimmung in Ihrem Hafen auf das Genaueste ausgeführt wird.

33) Eine allgemeine Verordnung, betreffend Uhrgehäuse und Uhren, wird binnen Kurzem ergehen; ferner werden Ihnen weitere Anweisungen von Zeit zu Zeit ertheilt werden, je nachdem Entscheidungen gemäß §§. 9 und 10 und §§. 16, 17 und 18 dieser Verfügung getroffen werden.

Die auf Grund des vorstehenden §. 33 unterm 18. Januar d. J. ergangene Zollverordnung enthält unter Bezugnahme auf die unter dem 28. November v. J. erlassene Geheimrathsverordnung[1]) u. A. was folgt:

Die bei Anwendung des neuen Markenschutzgesetzes zu beobachtenden Vorschriften beziehen sich auf

[1]) Bezüglich der literarischen Eigenthumsrechte wird durch diese Instruktion die Handhabung gemäß Abschnitt 42 und 43 der „Customs Consolidation Akt 1876" in keiner Weise berührt.

[1]) Hand. Arch. 1888 Märzheft I. S. 220.

a. Uhrgehäuse mit Probirmarken, für sich eingehend;
b. Derartige Uhrgehäuse mit den Uhren eingehend, d. h. Uhren fremder Fabrikation enthaltend.

a. Uhrgehäuse mit Probirmarken, für sich eingeführt.

Sind die Gehäuse gänzlich ungestempelt oder in Gemäßheit der Geheimrathsverordnung vorschriftsmäßig gestempelt oder mit einer ausländischen Probirmarke versehen, und befindet sich außerdem auf irgend einem Theile des Gehäuses selbst oder auf dem Deckel keinerlei Angabe, aus welcher die Fabrikation oder Erzeugung im Vereinigten Königreiche erhellt, so können die Gegenstände freigegeben werden. Ist dagegen eine solche Angabe vorhanden, so sind die Gegenstände einzubehalten und ist über die Angelegenheit an das Handelsamt zu berichten.

Sind die Gehäuse mit der Marke eines Britischen Probiramtes versehen, wie solche auf den im Vereinigten Königreiche hergestellten Uhrgehäusen angebracht wird, so sind die Gegenstände einzubehalten, wenn sie nicht als „Britische Retourwaaren" deklarirt sind; letzteren Falls können sie unter den gewöhnlichen Bedingungen zugelassen werden.

b. Uhrgehäuse, welche mit den darin befindlichen Uhren eingeführt werden.

Sind die Gehäuse gänzlich ungestempelt oder entweder nach Vorschrift der Geheimrathsverordnung, oder mit einer ausländischen Probirmarke, oder mit einer Britischen Probirmarke, wie solche auf den im Vereinigten Königreich gefertigten Uhrgehäusen angebracht wird, gestempelt und mit einer sichtbaren Angabe über oder unter dem Probirstempel versehen, aus welcher die ausländische Fabrikation erhellt,

und befindet sich entweder als Zusatz auf dem Gehäuse oder dem Deckel, oder auf der Uhr selbst, sei es auf dem Zifferblatt, sei es auf irgend einem Theil des Werkes, keinerlei Angabe, aus welcher die Fertigung oder Erzeugung im Vereinigten Königreich hervorgeht, so können die Gegenstände ausgeliefert werden. Wenn dagegen eine derartige Bezeichnung sich vorfindet, so müssen die Gegenstände einbehalten und muß über die Angelegenheit an das Handelsamt berichtet werden.

Sind die Gehäuse mit einem Britischen Probirstempel, wie solche auf den im Vereinigten Königreich gefertigten Uhrgehäusen angebracht wird, und mit keiner Angabe über die ausländische Fabrikation, wie oben ausgeführt, versehen, so sind dieselben mit Beschlag zu belegen, wenn nicht auf dem Zifferblatt jeder Uhr und ebenso auf dem Staubdeckel (top-plate) [sofern die Uhr so gebaut], oder auf dem Bodendeckel (bottom-plate) [sofern die Uhr so gebaut], deutlich zwischen den Balken (bridges) eine unauslöschliche und bestimmte Angabe des Ortes oder des Landes, wo die Uhren gefertigt wurden, sich befindet. Eine derartige Angabe wird als bestimmt angesehen, wenn sie in dem Namen des Ursprungsortes oder Ursprungslandes besteht oder einen solchen Namen enthält; wenn sie daneben den Namen eines Ortes im Vereinigten Königreich oder eines Theils des letzteren enthält, wie z. B. „Genf und London", oder wenn sich irgendwo an der Uhr eine Bezeichnung durch Figuren, Worte oder in anderer Weise findet, wonach die Uhr für ein Fabrikat des Vereinigten Königreichs genommen werden könnte, so muß außer dem Namen des Ursprungsortes oder Ursprungslandes eine besondere Angabe darüber angebracht sein, daß die Uhren daselbst fabrizirt worden sind.

Ausführung des Englischen Markenschutzgesetzes.

Das „Schweizerische Handelsamtsblatt" vom 13. März d. J. schreibt:

Für Waaren Schweizerischer Erzeugung genügt behufs vorschriftsmäßiger Angabe des Ursprungs die Bezeichnung „Swiss". Trägt aber die Waare zugleich noch Bezeichnungen, welche darauf schließen lassen könnten, daß sie in einem anderen Lande produzirt seien, bei Uhren z. B. „The Oxford", „The Washington", so muß der wirkliche Ursprung ausführlicher bezeichnet werden, z. B. durch die Worte: „made in Switzerland" oder „manufactured in Switzerland" oder „Swiss made".

Aus demselben Bericht geht hervor, daß die Worte „*Fast*" und „*Slow*" jetzt von der Englischen Zollbehörde als Bestandtheil des Uhrwerkes betrachtet werden und daß es nicht nöthig ist, ihnen eine Angabe des Ursprungsortes beizufügen, wenn das Uhrwerk oder die Schale keine andere Aufschrift in Englischer Sprache trägt.

Zollermäßigungen in Britisch-Honduras.

(Handelsmuseum.)

Die mit dem 14. Oktober 1886 eingeführte[1] $2^1/_2$ prozentige Erhöhung des 15 pCt. vom Werth betragenden Einfuhrzolles auf Zuckerbäckereien, Juwelen, Parfümerien und des 10 pCt. betragenden Zolles auf alle anderen Waaren wurde mit 19. Dezember v. J. wieder aufgehoben.

Eingangszoll auf Fournierhölzer in Canada.

(Ebenda.)

Holzfourniere, abgezogen oder mit dem Messer direkt vom Block geschnitten, nicht gehobelt oder sonstwie geglättet oder bearbeitet, bezahlen 10 pCt. vom Werth.

Erhöhung des Ausfuhrzolls auf Asphalt und Pech auf Trinidad.

(Ebenda.)

Vom 1. Februar l. J. ab sind die Ausfuhrzölle wie folgt erhöht: Roher Asphalt von 2 Schill. auf 5 Schill. für das Ton, flüssiger Asphalt oder Pech von 2 Schill. auf 5 Schill. für das Ton, gereinigter oder gesottener Asphalt und Pech von 4 Schill. auf 7 Schill. 6 Pence auf das Ton.

[1]) Hand. Arch. 1888. Februarheft I. S. 155.

Salzzoll in Britisch-Indien.

(The Bombay Government Gazette vom 19. Januar 1888.)

Durch Bekanntmachung vom 19. Januar d. Js. ist der Salzzoll für Britisch-Indien wie folgt festgesetzt:

Bei der Einfuhr auf dem Landwege nach Nieder-Birma 1 Rupie für das Maund von 82²/₇ Engl. Pfund, und

bei der Einfuhr auf dem Landwege nach dem übrigen Britisch-Indien, mit Ausnahme des Theils des Pendschab westlich vom Indus, auf 2 Rupien 8 Annar für das Maund von 82²/₇ Engl. Pfund.

Waffenausfuhrverbot für die Straits-Settlements.

Für die Straits Settlements ist unterm 21. Dezember v. J. eine Verordnung, betreffend die Ausfuhr von Waffen, Munition, Schiffs- und Kriegsvorräthen, ergangen, auf Grund deren durch Proklamation der Kolonialregierung vom 13. Januar d. Js. für die Zeit von 6 Monaten von dem genannten Tage ab die Ausfuhr von Waffen, Munition, Schießpulver, Dynamit und anderen Sprengstoffen, sowie von Marine- und Armee-Proviant verboten ist.

Art. 5 der genannten Verordnung gestattet das Durchsuchen von Schiffen in Verdachtsfällen und

Art. 6 macht den Schiffsführer für die Kontrebande verantwortlich, sofern es ihm nicht gelingt, zu beweisen, daß die verbotenen Gegenstände ohne sein Wissen an Bord gelangt sind.

Zölle der Kapkolonie auf die Einfuhr aus der Südafrikanischen Republik.

Die dem „Moniteur belge“ entnommene Mittheilung im diesjährigen Januarheft des Handelsarchivs I. S. 32, wonach die Eingangszölle in die Kapkolonie auf die aus der Südafrikanischen Republik eingeführten Produkte — mit Ausnahme von Spirituosen, Kaffee, Zucker und Melasse — aufgehoben seien, bestätigt sich nicht.

Aenderungen des Zolltarifs für Tasmanien.

(Moniteur belge vom 18. Februar 1888.)

Gewebe von Eisendraht No. 17, von 1¹/₂ Engl. Zoll Weite und 3 Fuß 6 Zoll Breite sind vom 1. Januar 1888 ab vom Eingangszoll befreit.¹) Von demselben Zeitpunkt ab ist der Eingangszoll auf loses Schießpulver der Qualität FFF von 6 Pence auf 1 Penny ermäßigt worden.

¹) Hand. Arch. 1887. I. S. 839.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Beglaubigung der Fakturen über Konsignationswaaren.

Die Entscheidung des Schatzamtes (Nr. 8360 — Hand. Arch. 1887 I S. 896), wonach die Fakturen über nach den Vereinigten Staaten konsignirte Waaren durch einen von dem Eigenthümer derselben vor dem Konsulat persönlich abzulegenden Eid zu erhärten sind, ist in Folge der Mißstände, die sich aus der Anwendung dieser Bestimmung ergaben, durch Circularerlaß des Schatzamtes vom 22. Oktober v. J. dahin abgeändert worden, daß bei der Fakturirung von Konsignationswaare die Stellvertretung durch einen vorschriftsmäßig ermächtigten und von den zu beschwörenden Thatsachen persönlich unterrichteten Agenten zulässig erscheint, falls der Eigenthümer an der persönlichen Abgabe der betreffenden Erklärung durch Krankheit, nothwendige Abwesenheit oder aus anderen unvermeidlichen Ursachen verhindert ist. Daß diese Gründe vorliegen, muß aus der Legalisation hervorgehen.

Befreiung der aus Deutschen Häfen kommenden Schiffe von Zahlung des Tonnengeldes.

Laut Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika vom 26. Januar d. J. sind Deutsche Schiffe, welche aus einem Deutschen Hafen kommen, in den Häfen der Vereinigten Staaten von dem genannten Tage ab bis auf Weiteres von Entrichtung des Tonnengeldes befreit. Dieselbe Begünstigung genießen auch Schiffe dritter Staaten, wenn sie, aus einem Deutschen Hafen kommend, in die Häfen der Vereinigten Staaten einlaufen. Ausgeschlossen von der Befreiung sind jedoch Schiffe derjenigen dritten Staaten, in deren Häfen von den Amerikanischen Schiffen bezw. deren Ladung höhere Abgaben erhoben werden, als von den eigenen Schiffen bezw. deren Ladung oder von den Deutschen Schiffen bezw. deren Ladung.

Als dritte Staaten, deren Schiffen bezw. Ladung die vorgedachte Begünstigung gewährt wird, sind nach einer Circularverfügung des Schatzamtes der Vereinigten Staaten vom 1. Februar d. J. zu nennen: Großbritannien, Frankreich, Dänemark, Niederlande, Schweden und Norwegen, Belgien und Portugal.

Zolltarifentscheidungen des Schatzamtes.

8577. Papierblätter zu Verzierungen unterliegen wie Theile von künstlichen Blumen einem Zoll von 50 pCt.

8580. Stahlblätter zu Kreissägen werden, auch wenn sie nicht von kreisrunder, sondern beispielsweise von achteckiger Form und zur Verarbeitung von Kreissägen bestimmt sind, als Kreissägeblätter behandelt.

8586. Gelbes blausaures Natron unterliegt demselben Zollsatz wie gelbes blausaures Kali (5 Cents für das Pfund).

8587. Gartenscheerer unterliegen als Messerschmiedewaaren einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

8592. Bonjeans Ergotin ist nicht als „Patentmedizin" anzusehen, sondern unterliegt als medizinisches Präparat einen Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8593. Krystallisirter (destillirter) Grünspan fällt unter die „nicht besonders genannten chemischen Mischungen und Salze" zu dem Zollsatze von 25 pCt. vom Werth.

8595. Sogenannte Spanische Limonen oder Mamoncillos gehören nicht zur Citrus-Spezies, sondern fallen unter die „nicht besonders genannten grünen, reifen, oder getrockneten Früchte" und sind demgemäß zollfrei.

8597. Briefe, versiegelte Packete oder solche Packete, deren Umschließung ohne Zerstörung der letzteren nicht entfernt werden kann, unterliegen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß sie zollpflichtige Waaren enthalten, der zollamtlichen Behandlung.

8599. Bernsteinverzierungen, theilweise durchbohrt, mit einer in das Bohrloch eingelassenen überstehenden Metallschraube, ein Artikel, welcher zur Verzierung von Frauenkämmen bestimmt ist, unterliegen als nicht besonders aufgeführte Waaren einem Zoll von 20 pCt. vom Werth. (Die Zuthat von Metall wird als zu unbedeutend angesehen, um die Behandlung als Metallwaaren zu rechtfertigen).

8600. Baumwollene Damasttischdecken unterliegen wenn sie fertig und abgetrennt eingehen, als nicht besonders aufgeführte Baumwollenwaaren einem Zoll von 35 pCt. vom Werth, während der Zollsatz von 40 pCt. vom Werth nur auf Baumwollendamast im Stück Anwendung findet.

8601. Schwarze Potasche, jedoch nicht von der Art der in der Freiliste aufgeführten „Anilinsalze oder schwarzen Potasche (black salts)", unterliegt als rohe Potasche einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

8606. Baumwollene Taschentücher, vom Stück getrennte, fallen, wenn sie nicht gesäumt eingehen, unter die nicht besonders aufgeführten Baumwollenwaaren zu dem Zollsatze von 20 pCt. vom Werth.

8608. Mit Steine besetzte Metallhaarnadeln zum Schmuck, deren Hauptbestandtheil dem Werthe nach die Steine bilden, sind nicht als Metallwaaren mit 45 pCt., sondern als Juwelierwaaren mit 25 pCt. vom Werthe zu verzollen.

8610. Haarnadeln von Elfenbeinimitation (Celluloid) unterliegen einem Zoll von 60 Cents für das Pfund und 25 pCt. vom Werth.

8611 Schmirgelwalzen, die nur zum Theil aus Schmirgel bestehen, fallen nicht unter die „Erzeugnisse aus Schmirgel", sondern unterliegen als nicht besonders aufgeführte Waaren einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

8623. Patentboussolen aus Glas und Metall, welche zum Verkauf eingeführt werden und hauptsächlich für industrielle Zwecke bestimmt sind, fallen nicht unter die „wissenschaftlichen Apparate und Instrumente", sondern unterliegen als Waaren, theilweise aus Metall, einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

8624. Kaschmir- und andere Frauenkleiderstoffe von Wolle mit ganz geringer Beimischung von Baumwolle (im vorliegenden Falle 1,48 bis 5,30 pCt.) zahlen den Zoll wie reinwollene Stoffe (9 Cents für das □ Yard und 40 pCt. vom Werth), da angenommen werden muß, daß, da die Fabrikationskosten bei einen so geringen Zusatz von Baumwolle sich eher erhöhen als ermäßigen, dieser Zusatz nur zu dem Zwecke erfolgt ist, um die Klassifikation der Waare zu ändern und die Zahlung des Zolls für die höhere Klasse zu umgehen.

8631. Geraniumöl unterliegt als nicht besonders aufgeführtes ätherisches Oel einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8632. Automatische Trompeter (kleine Figuren von etwa 4 Fuß Höhe in die Uniform eines Trompeters, welche vermittelst Uhrwerkes verschiedene Signale hören lassen können) sind keine Musikinstrumente, sondern unterliegen als Spielzeug einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

8636. Blumenzwiebeln und Blumenwurzelknollen unterliegen als „nicht besonders aufgeführte nicht medizinische Zwiebeln und Knollenwurzeln" einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

8638. Streifen und Stücke von Gummistiefeln und Gummischuhen, welche zerschnitten sind, um ihre Identität als Stiefel und Schuhe zu vernichten, sind nicht als Abfälle (Zollsatz 10 pCt. vom Werth) anzusehen, sondern unterliegen als „Artikel aus Kautschuk" einem Zollsatz von 25 pCt. vom Werth (d. h. demselben Zollsatz wie Gummischuhe).

8639. Mit Chlorkalk gebleichte getrocknete Blumen und Gräser unterliegen einem Zoll von 10 pCt. vom Werth.

Rußland.

Ausfuhr von Spiritus ohne Kautionsstellung.

(Uebersetzung aus der Börsenzeitung vom 31./19. Dezember 1887 Nr. 329.)

Eine am 24. Oktober 1887 Allerhöchst bestätigte Entschließung des Minister-Komitees lautet wie folgt:

1) Die Besitzer der Branntwein-Brennereien und Spritfabriken, welche Spiritus ohne Hinterlegung der gesetzlich bestimmten Kautionen auszuführen wünschen, haben ein diesbezügliches an den Finanzminister gerichtetes Gesuch durch den lokalen Accisechef einzureichen. Es muß in diesem Gesuch angegeben sein, von welcher Fabrik, und über welche Zollämter der Spiritus exportirt werden, auf welchen Eisenbahn-Stationen die Einladung des Spiritus in die Waggons stattfinden wird, sowie schließlich die Wege, welche der Transport zu den genannten Zollämtern nehmen soll.

Anmerkung: Den Spiritus auf Umwegen nach den Zollämtern zu transportiren ist nicht gestattet.

2) Die Spiritusausfuhr ohne Hinterlegung von Kautionen wird vom Finanzminister gestattet, doch wird es den Accise-Chefs anheimgestellt, nach ihrem eigenen Ermessen die Ausfuhr zu gestatten, wenn sich der Kontrole des Spiritustransportes keine Hindernisse entgegenstellen und wenn der Exporteur durch seine Vermögenslage eine hinreichende Bürgschaft für die Einhaltung der Verpflichtungen bieten kann, oder

wenn er durch den auf der Brennerei verbliebenen Branntwein, eine unverpfändete Brennerei und den freien Theil der Stundungssumme eine genügende Garantie zu bieten vermag. (Art. 249 der Getränke-Acciseverordnungen.)

3) Die Erlaubniß zur Spiritusausfuhr ohne Hinterlegung von Kautionen wird für die Zeit der Brennkampagne ertheilt; falls jedoch die über die Spiritusausfuhr ohne Kautionsleistung bestehenden Verordnungen von dem Exporteur verletzt, oder in seinen Vermögensverhältnissen Veränderungen eingetreten sind, welche seinen Kredit schwächen, so kann dem Exporteur das ihm ertheilte Privilegium zur Spiritusausfuhr vor dem Ablauf der ihm ertheilten Erlaubnißfrist entzogen werden.

4) Die Brennereibesitzer können ohne Hinterlegung von Kautionen nur Spiritus eigener Produktion ausführen, die Besitzer von Spritfabriken nur solchen Spiritus, welcher auf ihren eigenen Fabriken rektifizirt ist.

5) Zur Ausfuhr ohne Kautionsstellung werden Transporte von nicht weniger als 40 000 Grad wasserfreien Spiritus unter Beobachtung folgender Regeln zugelassen:

6) Die Menge des in einem Transporte enthaltenen Spiritus wird bei der Absendung von der Fabrik von einem Accisebeamten bestimmt und die Spunde der Fässer werden mit den entsprechenden Siegeln versehen. Derselbe Accisebeamte benachrichtigt die an der Eisenbahnstation zuständige Accisebehörde von dem von der Brennerei in das Ausland abgesandten Transport, sowie auch das Zollamt, über welches der Transport ausgeführt werden muß. Eine Bescheinigung wird dem Transport beigegeben, während ein Duplikat dem Zollamt übersandt wird.

7) Nach der Ankunft auf der Station muß der Transport in der festgesetzten Ordnung in der Gegenwart des Exporteurs oder seines Bevollmächtigten, des Stationschefs oder seines Vertreters und eines Accisebeamten von der Eisenbahn in Empfang genommen werden, wobei die Nummern der Fässer, die Unversehrtheit der Siegel und die Zahl der Fässer nach der Transportbescheinigung kontrolirt werden und, falls es nöthig sein sollte, die Spiritusmenge in den Fässern unter Aufnahme der nöthigen Protokolle festgestellt wird. Wenn hierbei von der Eisenbahn eine ungenügende Verpackung konstatirt wird, so kann der Transport nicht anders abgesandt werden, als nach Hinterlegung der vom Gesetz bestimmten Kautionen.

Anmerkung: In derselben Reihenfolge werden auch die Transporte von Export-Spiritus revidirt, welche in Cisternen Waggons nach den Zollämtern gehen, wobei die Ueberfüllung des Spiritus aus den Fässern in die Cisternen in Gegenwart eines Accisebeamten stattfindet und im Protokoll die Nummern der Cisternen Waggons, sowie die Menge des in jeden gefüllten Spiritus vermerkt werden.

8) Der Frachtbrief der Eisenbahn muß auf das Zollamt ausgestellt sein, über welches der Spiritus ausgeführt wird, das Duplikat wird jedoch dem Accisebeamten übergeben, welcher dasselbe an dasselbe Zollamt absendet. Die Eisenbahn, welche den Spiritus auf Grund der vorstehenden Regeln zur Beförderung annimmt, haftet der Regierung gegenüber nach Art. 107 des allgemeinen russischen Eisenbahnstatuts für den Spiritus.

9) Nach der Ankunft am Bestimmungsort übergiebt die Eisenbahn den Spiritustransport dem Zollamt, wobei die Regeln zu beachten sind, welche bei der Uebergabe unverzollter Waaren an die Zollämter gelten und wobei der Absender des Spiritus oder sein Bevollmächtigter, wenn diese anwesend sind, zugegen sein müssen und das Protokoll, wie in Pkt. 7 angegeben, revidirt und aufgestellt werden muß. Die Verrechnung des Zollamts mit der Eisenbahn für den Transport des Spiritus wird gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Statuts der russischen Eisenbahnen ausgeführt. Der Besitzer des Spiritus-Transportes ist verpflichtet, dem Zollamt die zur Zahlung an die Eisenbahn nothwendige Summe zu überweisen.

10) Wenn es sich aus irgend einem Grunde als unmöglich erweist, den Spiritus über das ursprünglich in Aussicht genommene Zollamt auszuführen, so kann der Transport über ein anderes Zollamt gehen, jedoch nicht anders, als mit einer hierauf bezüglichen besonderen Erlaubniß des Finanzministeriums.

11) Die Accise für den in das Ausland abgesandten Spiritus wird bis zur endgültigen Verrechnung mit dem Absender des zum Export übergebenen Transportes als eine der Brennerei gestundete Summe betrachtet. Nach der Abrechnung wird der Eisenbahnfrachtbrief mit einer Aufschrift dem Absender übergeben.

12) Falls ein Transport in der durch den Pkt. 18 der Verordnungen vom 16. Januar 1884 festgesetzten, nach Wersten berechneten Frist nicht angekommen sein sollte, so benachrichtigt das Zollamt hiervon den für die exportirende Brennerei zuständigen Kreisinspektor, damit dieser Maßregeln treffen könne, die Accise für den von der Brennerei abgelassenen Spiritus sicher zustellen.

13) Zu demselben Behuf benachrichtigt das Zollamt den betreffenden Inspektor nicht später als am folgenden Tage nach der Revision des Transportes über die Menge des im Transporte fehlenden Spiritus, falls dieselbe nach dem Ueberschlage des Zollamtes nicht durch die dem Exporteur zukommende Prämie gedeckt werden sollte.

14) Falls der Absender den Spiritus, anstatt zu exportiren, im Innern zu verwenden gedenkt, so kann er dies nicht anders thun, als nach vorhergegangener Zahlung der gesammten auf den Transport entfallenden Accise.

Abänderung der Tara für Säcke, in welchen Zucker ausgeführt wird.

Inhalts eines im Russischen Finanz-Anzeiger vom 2. Januar d. J. Nr. 3 veröffentlichten Cirkulars des Zolldepartements vom 2. Januar d. J. Nr. 3, ist die Tara für einfache Säcke, in welchen Zucker ausgeführt wird, von 2 pCt. auf 1 pCt. vom Bruttogewicht, und Inhalts eines Cirkulars des Zolldepartements vom 8. Februar d. J. Nr. 2643, (Russischer Finanzanzeiger vom 14. Februar 1888) die Tara für dergleichen doppelte Säcke von 4 pCt. auf 2 pCt. und für dergleichen 3fache Säcke von 6 pCt. auf 3 pCt. des Bruttogewichts herabgesetzt werden.

Zündholzsteuer.

(Uebersetzung aus dem Regierungs-Anzeiger vom $\frac{11. \text{ Februar}}{30. \text{ Januar}}$ 1888 Nr. 24.)

Ein am 4. Januar d. J. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten lautet wie folgt:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Reichsökonomie und der Gesetzgebung, sowie in der Plenarsitzung die Eingabe des Finanzministers, betreffend die Besteuerung der Zündhölzer, durchgesehen und beschlossen:

1) Das Projekt der Bestimmungen über die Accise auf Zündhölzer und über den Verkauf von Phosphor ist der Allerhöchsten Bestätigung Seiner Majestät des Kaisers zu unterbreiten.

2) Die Accise ist von Zündhölzern einheimischer Fabrikation zu erheben: a. mit ½ Kopeken für ein Schächtelchen, in welchem nicht mehr als 75 Stück Zündhölzer enthalten sind und b. mit 1 Kopeken für ein Schächtelchen mit 76—300 Zündhölzern.

3) Auf Zündhölzer, die aus dem Auslande eingeführt werden, ist folgende Accise[1]) zu erheben: a. ½ Kopeken (Kredit) für jedes Schächtelchem, in dem nicht mehr als 75 Stück Zündhölzer enthalten sind, b. 2 Kopeken (Kredit) für jedes Schächtelchen mit 76—300 Streichhölzern.

4) Die Patentsteuer ist von Steichholzfabriken in folgender Höhe zu erheben: a. von Fabriken mit Handbetrieb — 50 Rubel jährlich, b. von Fabriken, die mit Pferdekraft arbeiten — 100 Rubel jährlich und c. von Fabriken mit Dampfbetrieb — 150 Rubel jährlich.

Anmerkung. Für das Jahr 1888 wird die Patentsteuer von den Zündholzfabriken, sowie die geringste Menge der zu lösenden Banderolen von der Zeit des Inkrafttretens der im Punkt 1 angeführten Ausführungsbestimmungen bis zum Schluß des Rechnungsjahres bestimmt.

5) Den Händlern mit Zündhölzern ist eine einmonatliche Frist, vom Tage des Inkrafttretens der im Punkt 1 erwähnten Ausführungsbestimmungen an gerechnet zum Absatz der vorräthigen unbanderolirten Zündhölzer, die vor der Festsetzung einer Accise fabrizirt wurden, eingeräumt, unter der Bedingung, daß alle nach dem genannten Zeitpunkt im Handel verbliebenen unbanderolirten Zündhölzer der Accise durch Banderolirung nach dem vom Finanzminister zu bestimmenden Modus unterliegen.

6)—7) ꝛc.

8) Die im Punkte 1 bezeichneten Bestimmungen, sowie die in Punkten 2—4 angeführten Verordnungen sollen vom 1. Mai 1888 ab in Kraft treten.

[1]) Neben dem Eingangszoll. (D. Red.)

Besteuerungen des in den Privathüttenwerken des Königreichs Polen erzeugten Gußeisens.

(Uebersetzung aus dem Gesetzblatt vom 9. Februar 1888 Nr. 14.)

Eine am 18. Januar d. J. Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths, betreffend die Einführung einer Steuer auf das in den Privathüttenwerken des Königreichs Polen erzeugte Gußeisen, lautet wie folgt:

1) Als Abänderung und in Ergänzung der augenblicklich zu Kraft bestehenden Gesetzes-Verordnungen ist Folgendes zu bestimmen.

Von den Privat-Hüttenwerken in den Gouvernements des Königreichs Polen ist auf Grundlage der Bestimmungen über die Erhebung derselben Steuern von den übrigen Privat-Eisenwerken im (russischen) Reiche eine Steuer von 1½ Kopeken pro Pud erzeugten Gußeisens zu erheben.

2) Die im vorhergehenden Abschnitt angeführte Maßnahme tritt mit dem 1. Februar 1888 in Kraft.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

(Mon. belge vom 27./28. Februar 1888).

Die nachbenannten Gegenstände sind wie folgt zu verzollen:

Landkarten mit Text in fremden Sprachen, gebunden oder nicht nach Art. 29 §. 2.

Achat, bearbeiteter, nach Art. 153, mit Ausnahme der Haken für Juweliere (vergl. Hand. Arch. 1886 I. S. 176 — Ziff. 41 des Cirkulars Nr. 604).

Uhrketten von gegossenem Kupfer, ohne Legirung mit anderen Metallen, nach den entsprechenden Paragraphen des Art. 160.

Karton, zu Visitenkarten zugeschnitten und sortirt in Schachteln eingehend, welche mit diesem Karton in die Hand des Käufers übergehen, nach Art. 183 §. 4.

Metallagraffen aus verschiedenem Material, nach den entsprechenden Paragraphen des Art. 227.

(Cirkular des Zolldepartements vom 31. Dezember 1887 Nr. 25362.)

Flußspath, wie Erz, nach Art. 14 §. 1.

Kupfertheile zum Wiederladen von Patronen, nach Art. 161.

Apparate zur Erzeugung von Sauerstoff, aus einer Legirung von Blei und Antimon gefertigt und in einzelnen Theilen in Verbindung mit anderen Materialien, nach Art. 177.

Baumwollene Fischernetze, nach Art. 188.

Wollenplüsch mit gepreßten Mustern, nach Art. 202.
(Cirkular des Zolldepartements vom 22. Januar 1888, Nr. 1367.)

Weidenruthen, nach Art. 22, § 2, als Theile von nicht besonders genannten Pflanzen.

Kleine spiralförmige Rouleaux (? rouleaux en spirale) aus theilweise farbigen Spänen, nach Art. 30 § 1 Litt. b.

Rüben, geröstet und gehackt, nach Art. 68, als Kaffeesurrogat.

Jutegespinnst, gezwirnt, nach Art 88.

Gegenstände aus Weißblech, mit Theilen aus anderen Materialien, zur Knopffabrikation bestimmt, nach Art. 166.
(Cirkular des Zolldepartements vom 22. Januar 1888, Nr. 1368.)

Blattsilber und Silber in Stäbchen, nach Art. 14 zollfrei.

Möbel von gebogenem Buchenholz, mit geflochtenen Sitzen und Lehnen, weder polirt noch lackirt, nach Art. 180 § 1, mit Zuschlag von 25 pCt. auf den angegebenen Zollsatz, auf Grund der Anmerkung zu Punkt 1 und 2 dieses Artikels.

Zeichnungen, gebunden und mit erläuternden Aufschriften versehen, nach Art. 183 § 5.

Atlanten, nicht geographische, aus Zeichnungen mit erläuternden Aufschriften bestehend und eingebunden, nach Art. 183 § 5.
(Cirkular des Zolldepartements vom 25. Januar 1888, Nr. 1584.)

Finnischer Eingangszoll auf Chilesalpeter.

Laut amtlicher Bekanntmachung ist der Finnische Eingangszoll auf Chilesalpeter für das Jahr 1888 bis auf Weiteres auf 20 Penni für 100 kg festgesetzt worden.

Marokko.

Gestattung der Getreideverschiffung zwischen Marokkanischen Häfen.

Für die Zeit bis zum 13. Juli d. J. ist die freie Ausfuhr von Weizen und Gerste aus einem Hafen des Sultanats nach irgend einem anderen Marokkanischen Hafen unter der Bedingung gestattet, daß der Verschiffer bei dem Zollamt des Verschiffungshafens den Hafen, nach welchem das Getreide bestimmt ist, angiebt, und nach Feststellung der Gewichtsmenge den doppelten Betrag des Ausgangszolles hinterlegt. Das Depositum wird dem Verschiffer zurückerstattet, sobald er von der Zollbehörde des Bestimmungshafens eine Bescheinigung darüber beibringt, daß die verschiffte Waare daselbst in der gleichen Gewichtsmenge innerhalb der von dem Zollamt des Abgangshafens festgestellten Frist gelandet worden ist.

Nach Ablauf der obengedachten Frist ist die Verschiffung dieser Getreidesorten, sofern der Sultan nicht eine weitere Ausdehnung der Frist verfügen sollte, unter allen Umständen untersagt. —

Spanien.

Paßbestimmungen auf Cuba.

(Gaceta de la Habana vom 13. September 1887.)

Eine Königliche Verordnung vom 30. Juli 1887 lautet in Uebersetzung wie folgt:

1) Die Amerikanischen Unterthanen können die Insel Cuba ohne Paß betreten, aber nur wenn sie ihre Persönlichkeit durch die Dokumente ausweisen, auf welche sich Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1870[1]) bezieht.

2) Diejenigen, welche in dem Register der Durchreisenden nicht eingetragen sind, sich aber auf der Insel weniger als drei Monate aufgehalten haben, können dieselbe verlassen, wenn sie der oberen Zivil-Behörde des Abgangsortes die Dokumente vorlegen, auf Grund deren ihr Eintritt gestattet wurde, damit die Behörde die erwähnten Dokumente, nach vorausgegangener Eintragung in ein besonderes Register, mit Visa versehe.

3) Die Amerikanischen Unterthanen, welche sich mit einem Aufenthaltsschein als Domizilirte oder Durchreisende versehen haben, sollen denselben den Behörden zu dem im vorstehenden Artikel erwähnten Zweck vorlegen.

4) Die Eintragung und das Visa der Dokumente, worauf sich die vorstehenden Artikel beziehen, sollen in den gewöhnlichen Fällen, um Belästigung zu vermeiden, ohne Verzug und gegen mäßige Gebühr vorgenommen werden, letztere zahlbar in Stempelpapier oder in entsprechendem Stempel, die vorschriftsmäßig zu kassiren sind.

Zu der vorstehenden Verordnung hat der General-Gouverneur unterm 9. September v. J. folgende Vorschriften erlassen:

1) In Uebereinstimmung mit der Vorschrift des Artikel 4 des Fremdengesetzes vom 4. Juli 1870 können Nordamerikanische Bürger auf die Insel Cuba kommen, versehen entweder mit Paß, oder mit notariellem Attest, oder mit irgend einem anderen amtlichen Dokument, welches über ihre Persönlichkeit Aufschluß giebt, ohne daß das Visa des Konsuls erforderlich ist.

Diejenigen, welche ohne irgend ein Dokument ankommen, müssen hier vor der Zivil-Behörde am Orte ihres Aufenthalts oder vor dem Konsul ihrer Nation eine Verhandlung vor Zeugen zu dem besonderen Zweck der Feststellung ihrer Persönlichkeit aufnehmen lassen; und in dem zweiten Falle wird der Konsul der gedachten Behörde das entsprechende vollständige, amtlich bescheinigte Attest über die Verhandlung zusenden.

[1]) Dieser Artikel lautet wie folgt:
Die Fremden, welche in überseeischem Spanischem Gebiete anlangen und in das Register als domizilirt oder durchreisend eingetragen zu sein wünschen, haben der Zivil-Behörde des Ortes den Paß oder das entsprechende Dokument vorzulegen, welches ihre Persönlichkeit nachweist.
Sofern sie ein solches Dokument nicht besitzen, haben sie vor derselben Behörde einen Nachweis durch Zeugenvernehmung herbeizuführen.
Das eine und das andere kann vor dem betreffenden Konsul stattfinden, welcher in einem solchen Fall der Zivil-Behörde das geeignete Attest vollständig und legalisirt übermittelt.

Alle diese Amtshandlungen sind von Amtswegen und gebührenfrei vorzunehmen.

2) Die Zivil-Behörde, vor welcher die erwähnte Verhandlung stattfindet, oder welche die Bescheinigung über die Verhandlung vor dem Konsul erhält, hat dem Interessenten eine Bescheinigung zu ertheilen, welche gleichfalls von Amtswegen und gebührenfrei auszufertigen ist, wie es Artikel 14 des gedachten Gesetzes vorsieht.

3) Die Nordamerikanischen Bürger, welche ohne in dem Register der Durchreisenden eingetragen zu sein, die Insel vor Ablauf von drei Monaten seit dem Tage ihrer Ankunft verlassen wollen, haben der oberen Civil-Behörde am Orte der Abreise das Dokument vorzulegen, mit welchem sie versehen sind, damit die Behörde nach vorausgegangener Eintragung desselben in ein besonderes Register das Visa darauf setze gegen Entrichtung von 25 Centavos in dem entsprechenden Stempel, welcher daran zu befestigen und vorschriftsmäßig zu kassiren ist; diese Verrichtungen sind in gewöhnlichen Fällen mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen, um Belästigungen für den Reisenden zu vermeiden.

4) Diejenigen Nordamerikanischen Bürger, welche nach Vorschrift des erwähnten Fremden-Gesetzes mit Aufenthaltsschein als Domizilirte oder Durchreisende versehen sein sollten, haben denselben, wenn sie die Insel zu verlassen beabsichtigen, derselben Behörde am Ort der Abreise zu dem Zweck, das Visa darauf zu setzen, vorzulegen, gegen Entrichtung von gleichfalls 25 Centavos in dem entsprechenden Stempel, welcher ebenfalls auf dem Schein zu befestigen und zu kassiren ist.

5) Der mit der Schiffsbeaufsichtigung beauftragte Polizei-Beamte hat, wenn die Nordamerikanischen Bürger irgend eines der im ersten Absatz der ersten Vorschrift erwähnten Dokumente mitbringen, den Namen des Interessenten und des Büreaus, wo jenes ausgestellt wurde, aufzunehmen, und, nachdem derselbe das Amtssiegel der Abtheilung auf das Dokument gebracht hat, dasselbe dem betreffenden Interessenten sofort wieder auszuhändigen.

Diejenigen, welche kein Dokument mitbringen, können ungehindert landen, unter dem Vorbehalt, die informatorische Verhandlung, worauf sich der zweite Absatz dieser Vorschrift bezieht, alsbald vorzunehmen.

6) Wenn durch irgend einen Zufall die Vormerkung des Dokumentes des Reisenden durch den mit der Schiffsbeaufsichtigung beauftragten Beamten unterblieben sein sollte, so soll dieser Umstand nicht als Ursache angesehen werden, das Visa für die Abreise zu verzögern, außer wenn ein besonderer Grund vorliegt, der das Gegentheil rathsam erscheinen läßt.

Auch soll nicht als Ursache zur Verzögerung des Visa betrachtet werden, wenn das Dokument an einem anderen Hafen vorgemerkt worden ist, als an demjenigen, wo der Interessent die Insel zu verlassen beabsichtigt.

7) Der mit der Schiffsbeaufsichtigung beauftragte Beamte hat der oberen Civil-Behörde des Ortes, welche für den Hafen zuständig ist, ein ausführliches Verzeichniß der Vormerkungen einzureichen, welche er gemäß Vorschrift 5 bewirkt hat.

8) Wenn es vorkommen sollte, daß an einem Einschiffungshafen weder der Civil-Gouverneur noch der Magistrats-Vorstand seinen Wohnsitz hat, so hat der Polizei-Aufseher oder der an dem gedachten Orte residirende Civil-Beamte der höheren Kategorie das Dokument, nach vorausgegangener Eintragung desselben in ein besonderes Register, mit dem Visa zur Abreise zu versehen, sofern nicht diese Formalitäten bereits von einer anderen höheren Behörde des Bezirks, zu dem jener Ort gehört, vollzogen worden sind.

Durch eine mittelst Bekanntmachung vom 10. Februar d. J. in der „Gaceta de la Habana“ veröffentlichte Königliche Verordnung vom 14. Januar d. J. sind die vorstehenden, den Amerikanischen Staatsangehörigen eingeräumten Vergünstigungen in Paßsachen auf alle Fremden ausgedehnt worden.

Die bezügliche Verordnung vom 14. Januar d. J. lautet wie folgt:

Zu dem Zweck, die häufigen Zweifel und Reklamationen zu vermeiden, welche aus Anlaß des Erfordernisses von Pässen Seitens der nach den überseeischen Provinzen reisenden Fremden erhoben werden; in Erwägung, daß die in der Königlichen Verordnung vom 30. Juli 1887 enthaltenen Vorschriften, welche den Nordamerikanischen Unterthanen in Paßsachen Vergünstigungen einräumt, ihre Grundlage in den Vorschriften des in Kraft befindlichen Fremden-Gesetzes vom 4. Juli 1870 haben, und in Erwägung, daß es gerecht und billig ist, alle Fremden auf die gleiche Stufe zu stellen, ohne zu Gunsten der Einen Privilegien zu ertheilen, welche nicht hinlänglich gerechtfertigt erscheinen: hat S. M. der König und in dessen Namen die Königin-Regentin des Königreichs geruht zu beschließen, daß die Fremden, welche nach jenen Provinzen in den Antillen reisen, sich fernerhin in Paßsachen nach der in der Königlichen Verordnung vom 30. Juli 1887 und den behufs Ausführung derselben von dem General-Gouvernement von Cuba erlassenen Instruktionen enthaltenen Anordnung zu richten haben.

Vorschriften für die Einfuhr von Vieh.

(Gaceta de Madrid vom 19. Februar 1888).

Zufolge eines Erlasses des Ministeriums des Innern vom 18. Februar d. J. kann die über die Landgrenzen nach Spanien erfolgende Einfuhr von Rindvieh, Wollvieh, Ziegenvieh und Schweinen, welche vom Auslande kommen, in jedem Zollamt vollzogen werden, jedoch bleibt bezüglich der Einfuhr auf dem Seewege die Bestimmung 1 der Real-Orden vom 31. Dezember v. J. aufrecht erhalten, wonach diese Einfuhr nur über die Zollämter erster Klasse erfolgen kann.

Zollbehandlung von Zinksärgen mit vergoldeten oder versilberten Verzierungen.

Einer in der Gaceta de Madrid vom 24. Februar d. J. veröffentlichten Real-Orden des Königlich Spanischen Finanzministers vom 1. dess. Mts. zufolge, sind Zinksärge mit vergoldeten oder versilberten Verzierungen nach Tarifposition 57 zu verzollen.

Errichtung eines Zollamts in Manacor (Balearen).

Einem in der Gaceta de Madrid vom 28. Februar d. J. veröffentlichten Erlasse des Königlich Spanischen Finanzministers vom 18. dess. Mts. zufolge, ist die Genehmigung zur Errichtung eines Zollamts zweiter Klasse in Manacor (Balearen) ertheilt worden. Dasselbe wird zur Ausfuhr im Allgemeinen, zum Cabotage-Handel, sowie zur Einfuhr von Fässern und Behältern (envases), unverarbeitetem Holz, Steinkohle und Vieh befugt sein.

Befugnisse des Zollamts zu Grao de Castellón.

Einer in der Gaceta de Madrid vom 1. März d. J. enthaltenen Real-Orden des Königlich Spanischen Finanzministers vom 1. dess. Mts. zufolge, ist das Zollamt zu Grao de Castellón (Provinz Castellón) nunmehr zur Einfuhr aller Artikel, mit Ausnahme von Geweben, Kolonialwaaren, Zucker, Stockfisch und Petroleum, ermächtigt worden.

Zollbehandlung des sogen. Perlen-Weiß.

Einer in der Gaceta de Madrid, vom 5. März d. J., enthaltenen Real-Orden des Königlich Spanischen Finanzministers vom 1. dess. Mts. zufolge, ist das sogenannte „Perlen-Weiß" (Toilettenartikel zur Pflege der Hautfarbe) nach Position 98 des Tarifs zu verzollen.

Niederlande.

Zollbehandlung von Holztheeröl.

Zufolge einer im Nederlandschen Staats-Courant vom 27. Februar d. J. veröffentlichten Verfügung des Niederländischen Finanzministeriums soll Holztheeröl, im Aussehen wie Steinkohlentheeröl, und von diesem mitunter nur durch chemische Untersuchung unterscheidbar, ebenso wie letzteres unter die Tarifposition „Oel, nicht besonders besteuert" fallen und dementsprechend einem Eingangszolle von 55 Cents für 100 kg unterliegen.

Kanalsperre.

Nach einer im Nederlandsche Staatscourant vom 3. März d. J. veröffentlichten Verfügung des Niederländischen Ministers für Wasserbau, Handel und Industrie vom 2. d. M. ist wegen auszuführender Arbeiten die Sperrung des Kanals von Lüttich nach Maastricht und der Zuid-Willemsvaart für das Jahr 1888 folgendermaßen geregelt worden:

„Für den Kanal von Lüttich nach Maastricht vom 8. Juli bis 28. Juli einschließlich."

Für die Zuid-Willemsvaart:

a. Auf dem Theile von der Hauptschleuse zu Maastricht bis zur Schleuse Nr. 19: vom 8. Juli bis 28. Juli einschließlich.
b. Auf dem Theile zwischen den Schleusen 19 und 18 bei Bocholt: vom 8. Juli bis 17. Juli einschließlich.
c. Auf dem Theile unterhalb der Schleuse Nr. 18 bis nach 's Hertogenbosch: vom 8. Juli bis 4. August einschließlich.

Die Wasserzulassung in die Theile der Zuid-Willemsvaart beginnt auf dem Theile oberhalb der Schleuse 18 spätestens am 29. Juli und auf dem Theile unterhalb dieser Schleuse bei 's Hertogenbosch spätestens am 5. August, so daß es einige Tage dauern wird, bis der Wasserstand in den verschiedenen Theilen die Normalhöhe wieder erreicht haben wird.

Inzwischen sollen die Fahrzeuge je nach ihrem Tiefgange auf dem Kanal zugelassen werden, sobald der Wasserstand dies gestattet.

Türkei.

Errichtung einer Zollgrenze zwischen Ostrumelien und der Türkei.

(Handelsmuseum vom 15. März 1888.)

Die „Turquie" veröffentlicht ein offizielles Communiqué, wonach von der Kaiserlich Ottomanischen Regierung die folgenden provisorischen Maßregeln bis zur definitiven Lösung der Bulgarischen Frage getroffen wurden:

1) An der ersten Eisenbahn-Station zwischen Ostrumelien und Mustapha Pascha wird provisorisch ein Zollamt errichtet. Dieses Amt wird von allen Produkten, die aus den Waggons ausgeladen, sowie von den Waaren, die zu Lande oder zu Wasser auf der Maritza befördert werden, die Zollgebühr erheben. Die mittelst Eisenbahn nach Adrianopel, Dedeagatsch und Konstantinopel geschickten Waaren sind der zollamtlichen Aufsicht zu unterwerfen, und demgemäß werden die Waggons, auf welchen sie verladen sind, mit Schlüssel gesperrt. Ebenso sind Zollämter an verschiedenen Punkten der Grenze zu errichten und alle aus Ostrumelien kommenden Produkte der Zollgebühr zu unterwerfen.

2) An der Eisenbahn-Station bei Adrianopel ist ein Zollamt zu errichten, um die Zollgebühr von allen mittelst Eisen-

bahn für den Bedarf des Vilajets Adrianopel ankommenden Produkten zu erheben.

3) Die zur Ausfuhr bestimmten, mittelst Eisenbahn in Dedeagatsch und Konstantinopel ankommenden Waaren haben behufs Erlangung der Erlaubniß zur Ausfuhr eine Gebühr von 1 pCt. zu entrichten.

4) Zur Erleichterung des Handels und zur Vermeidung jedweder Verzögerung in Bezug auf die Expedition der Waaren mittelst Eisenbahn wird die Zollgebühr der mit der Eisenbahn aus Ostrumelien ankommenden Hauptartikel nach einem festen Tarife eingehoben, und zwar unter Berechnung des Türkischen Pfundes zu 100 Piastern, Bruchtheile im selben Verhältnisse.

Falls man die Zölle in Medschidies zahlen wollte, wird diese Münze nur zu dem von der Verwaltung der indirekten Steuern zu Anfang jeden Monats bekanntzugebenden Kurse angenommen. Der Zoll von 8 pCt. der nicht in dem Tarife angeführten, zum Konsum im Innern des Reiches bestimmten Waaren, sowie der von 1 pCt. von den zur Ausfuhr via Dedeagatsch und Konstantinopel bestimmten Waaren wird ad valorem dieser Artikel berechnet.

5) Die aus Ostrumelien kommende Rosen-Essenz bleibt wie vorher zollfrei und unterliegt nur für den Fall der Ausfuhr so wie bisher einer Abgabe von 1 pCt.

Schweden und Norwegen.

Abänderung der Norwegischen Tabakzölle.

Nach einem Beschlusse des Storthing vom 22. Februar d. J. werden in Abänderung des zur Zeit geltenden Norwegischen Zolltarifs vom 23. dess. Mts. ab die folgenden Einfuhrzölle auf Tabak und Tabaksfabrikate erhoben: auf Tabaksstengel, Tabaksblätter, unsaucirte, und Karotten, Tabaksblätter, saucirte, für das Kilogramm 1,75 Kronen, Schnupftabak für das Kilogramm 2,10 Kronen, Cigarren und Cigarretten für das Kilogramm 3,60 Kronen, Rauchtabak, Kautabak und alle anderen verarbeiteten Tabake für das Kilogramm 2,10 Kronen.

Japan.

Vorschriften für den Handel mit medizinischen Droguen und pharmazeutischen Präparaten.

Der „Nordd. Allgem. Zeitung“ wird aus Yokohama geschrieben:

Durch eine Bekanntmachung des Japanischen Ministeriums des Innern ist vor Kurzem für den Handel mit medizinischen Droguen und pharmazeutischen Präparaten in Japan eine Neuerung eingeführt, welche für die Deutschen Fabrikanten und Exporteure von Wichtigkeit ist.

Um medizinische Droguen und pharmazeutische Präparate in Japan einzuführen, war bisher erforderlich, daß sie von den in den offenen Häfen errichteten Japanischen Examinationsbehörden auf ihre Zusammensetzung hin chemisch untersucht und nach bestandener Prüfung mit einem Stempel, der die Inschrift trug „fit for medical use“, versehen wurden. Präparate, welche diesen Stempel nicht erhielten, waren unverkäuflich, weil ihr Vertrieb Japanischen Unterthanen verboten war.

Inhaltlich der gedachten Bekanntmachung des Ministeriums des Innern sollen von jetzt ab aber nur solche Droguen und pharmazeutischen Präparate, wie oben erwähnt, abgestempelt werden, welche nach den Vorschriften der Japanischen Pharmakopoe bereitet sind, während letzterer nicht entsprechenden Arzneimitteln bloß bescheinigt wird, nach welcher Pharmakopoe ihre Zusammensetzung stattgefunden hat.

Da nun aber die Japanischen Händler und Konsumenten, welche durch jahrelangen Gebrauch an den Stempel der Examinationsbehörden gewöhnt sind, mit diesem Zeichen nicht versehene pharmazeutische Waaren mit Mißtrauen betrachten und entweder garnicht oder nur ungern kaufen würden, so liegt es auf der Hand, daß, wenn der Deutsche Importeur sicher gehen will, seine pharmazeutischen Waaren in Japan künftig ohne Hinderniß verkaufen zu können, er dieselben nach den Bestimmungen der Japanischen Pharmakopoe muß zubereiten lassen.

Je ein Exemplar einer lateinischen Ausgabe der letzteren ist jetzt den hier ansässigen Droguen-Importeuren amtlich zugestellt worden, damit dieselben in der Lage sind, ihre Verbindungen im Auslande entsprechend zu informiren.

Die Japanische Pharmakopoe ist übrigens nach den Pharmakopoeen der großen Länder Europas und der Vereinigten Staaten von Amerika bearbeitet worden, wobei die Deutsche Pharmakopoe am meisten Berücksichtigung gefunden hat.

Argentinische Republik.

Gewährung von Ausfuhrprämien für Argentinisches Fleisch.

(Austria.)

Ein Argentinisches Gesetz vom 19. November 1887 lautet wie folgt:

Vom 1. Januar 1888 ab werden für die nächsten drei Jahre zur Förderung der Fleischausfuhr 550 000 Pesos nacionales ausgesetzt, und zwar: 250 000 Pesos als Prämien für die Ausfuhr von lebendem Rindvieh oder von Rindfleisch, welches durch Kälte, in Büchsen oder durch andere Zubereitung frisch erhalten ist; 150 000 Pesos als Prämien für die Ausfuhr von in erwähnter Weise frisch erhaltenem Hammelfleisch; 50 000 Pesos zur Erschließung neuer Absatzmärkte für Salzfleisch (tasajo), und 100 000 Pesos als Subvention für landwirthschaftliche Ausstellungen und Märkte. Die Prämien werden nach vorherigem Nachweis der Ausfuhr vierteljährlich ausgezahlt und

bestehen in: 20 Pesos für je 1000 kg Rindfleisch; 3 Pesos für jedes lebend ausgeführte Stück Rindvieh; 6 Pesos für je 1000 kg Hammelfleisch. Die Prämien werden nur gewährt, wenn der Ausführende in einem Vierteljahr mehr als 5000 kg Fleisch oder 25 Stück lebendes Rindvieh verschifft. Das für die Schiffsversorgung bestimmte Fleisch sowie das auf dem Land- und Flußwege ausgeführte lebende Rindvieh ist von der Prämiirung ausgeschlossen.

Uruguay.

Einfuhr-Zolltarif.

Ein Uruguaysches Gesetz vom 5. Januar d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Auf alle aus dem Auslande kommenden Waaren, welche zum Verbrauch eingeführt werden, ist ein Eingangszoll von 31 pCt. des abgeschätzten Werths zu entrichten.

Hiervon sind nachstehende Artikel ausgenommen, welche unterliegen einem:

1. Zoll von **51 pCt.**:

Waffen, sowie Schießpulver und Munition, welche für dieselben bestimmt sind.
Schnupftabak.
Parfümerien.
Käse.
Butter.
Schinken.
Konservirtes Fleisch in Töpfen, Flaschen und Büchsen.
Raketen.
Kanonen- und Sprengpulver.

2. Zoll von **48 pCt.**:

Bürsten aller Art.
Pinsel zum Tünchen.
Alle Sorten Schuhzeug.
Fertige Kleidungsstücke, überhaupt alle Konfektionswaaren.
Hüte.
Alle Arten Möbel.
Wagen.
Wagen- und Pferdegeschirre.
Droguen.
Formulare und gedruckte oder lithographirte Handelspapiere.

3. Zoll von **44 pCt.**:

Biscuits und alle Sorten Teigwaaren.
Chokolade.
Talg-, Stearin- und Wachskerzen oder Imitationen derselben.
Nudeln.
Konfitüren.
Sohlleder und gegerbte Häute.

4. Zoll von **20 pCt.**:

Rohholz aller Art.
Eisen in Form von Blechen, Barren, Balken, Blöcken, Platten und Reifen.
Stahl in Platten.
Kupfer und Bronze in Blöcken.
Verzinntes Eisenblech in Tafeln.
Blei in Barren, Platten oder Blöcken.
Zink in Platten oder Blöcken.
Frische Früchte.
Irdene Dach- und Fußboden-Fliesen.
Dachpfannen.
Cement.
Holzkohlen und gespaltenes Holz.
Quecksilber.
Zinn.
Talk.
Gyps.
Theer.
Pech.
Sackleinwand in Stücken.
Tauwerk und Stricke von weniger als 1/2 Zoll Dicke.
Viehfutter jeglicher Art.
Leere Streichholzschachteln.

5. Zoll von **12 pCt.**:

Alle Arten Kartoffeln, auch solche, welche zur Aussaat eingeführt werden.

6. Zoll von **8 pCt.**:

Eingebundene gedruckte Bücher.
Maschinen oder Pressen für Typographie oder Lithographie.
Typen für Druckereien.
Weißes Papier von großem Format für Zeitungen.
Ungefalztes Papier für Lithographie oder solches in offenen Bogen von mehr als 87 zu 54 cm Format.
Druckerschwärze.
Blumen- und Gemüsesamen.
Schwefelsäure.
Salpetersäure.
Salzsäure.
Damarharz.
Phosphor in Hülsen.
Farbholz.
Paraguaythee in Blättern ohne jegliche Bearbeitung.
Goldene Schmucksachen und Uhren von Gold oder Silber.

7. Zoll von **6 pCt.**:

Broschirte gedruckte Bücher.
Geographische Karten und Globen.
Apparate, welche für naturwissenschaftliche, physikalische und mathematische Studien bestimmt sind.
Steinkohlen aller Art.
See- und Steinsalz.
Ungefaßte Edelsteine.

8. Spezifischen Zoll:

		Pesos.
Feine Weine in Fässern	Liter	0,23
Alle anderen Arten Wein in Flaschen von einem Liter (Flaschen von geringerem Inhalt nach Verhältniß)	Flasche	0,23
Gewöhnliche Spanische Weine in Fässern (gleich 46 pCt. der Durchschnittspreise im Zolllager von 1886/87)	Liter	0,05
Gewöhnliche Italienische Weine in Fässern (gleich 46 pCt. der Durchschnittspreise im Zolllager von 1886/87)	„	0,0595
Nicht besonders genannte Weine in Fässern (gleich 46 pCt. der Durchschnittspreise im Zolllager von 1886/87)	„	0,0612
Sprit bis zu 20 Grad (gleich einem halben Centigrad)	„	0,10
Ueber 20 Grad nach Verhältniß, und zwar für jeden Grad mehr ½ Cent für das Liter.		
Cognac, Anis, Bitter, Rum, Whisky, Absynth und sonstige alkoholische Getränke bis 20 Grad, in Fässern	„	0,15
Solche von stärkerem Alkoholgehalt nach Verhältniß.		
Desgleichen in Flaschen von nicht mehr als einem Liter (solche von mehr oder weniger Inhalt nach Verhältniß) bis 20 Grad	„	0,25
Solche von stärkerem Alkoholgehalt nach Verhältniß.		
Tabak von Havanablättern (Bruttogewicht) .	kg	0,30
Tabak von Bahiablättern (Bruttogewicht) .	„	0,18
Tabak von Virginiablättern (Bruttogewicht) .	„	0,18
Tabak in Blättern aus Paraguay, Rio Grande und Porto Alegre (Bruttogewicht) . .	„	0,07
Tabak, geschnitten (einschl. Verpackung) . .	„	0,70
Schwarzer Tabak, geschnitten (einschl. Verpackung)	„	0,35
Schwarzer Tabak aus Brasilien, in Rollen, Blechbüchsen, Ballen oder Fässern . .	„	0,20
Alle Sorten Havana-Cigarren (einschl. der Kiste)	„	2,80
Cigarretten in Kistchen (einschl. Verpackung) .	„	1,60
Cigarretten von schwarzem Tabak (einschl. Blechbüchse)	„	0,60
Alle anderen Sorten Cigarren, lose oder in Packeten	„	0,56
Raffinirter Zucker aller Art (Bruttogewicht) .	„	0,05
Rohzucker aller Art (Bruttogewicht)	„	0,044
Enthülster Reis aller Art (Bruttogewicht) .	„	0,04
Reis in Hülsen, aller Art (Bruttogewicht) . .	„	0,01
Liköre und Syrup aller Art in Fässern . .	Liter	0,26
„ „ „ in Flaschen, welche nicht mehr als einen Liter enthalten, und wenn mehr, im Verhältniß	„	0,26
Andere alkoholhaltige Getränke aller Art bis 20 Grad, in Fässern	Liter	0,10
Desgleichen in Flaschen von nicht mehr als einem Liter (solche von mehr oder weniger Inhalt nach Verhältniß)	„	0,25
Petroleum	„	0,025
Petroleum, ungereinigtes, in Fässern . . .	„	0,01
Olivenöl in Flaschen bis zu ½ Liter . . .	Flasche	0,08
Olivenöl aller Art in Fässern	„	0,10
Leinöl (Bruttogewicht)	kg	0,05
Bier und Apfelwein in Flaschen von nicht mehr als einem Liter	Flasche	0,12
Desgleichen in Fässern	Liter	0,10
Streichhölzer, Bruttogewicht einschl. der äußeren Holzkiste	kg	0,40
Stearin in Broten (Bruttogewicht)	„	0,05
Spielkarten	Groß	10
Alle Sorten Stärke (Brutto-Gewicht) . . .	„	0,07

9. Weizen unterliegt einem spezifischen Zoll im Verhältniß zum Werthe, welchen der genannte Artikel jeweilig am Platze hat, ferner einem Zuschlag von

	Pesos
1,25 Pesos für 100 kg, wenn der Weizen gilt	4
1 „ „ „ „ „ „ „ „	4,01 bis 5
0,75 „ „ „ „ „ „ „ „	5,01 „ 6
0,25 „ „ „ „ „ „ „ „	6,01 „ 7
0,125 „ „ „ „ „ „ „ „	7,01 „ 8

und ist zollfrei, wenn der Preis 8 Pesos übersteigt.

Ebenso unterliegt Mais einem spezifischen Zoll, und zwar nach folgender Skala:

	Pesos
0,75 Pesos für 100 kg, wenn er am Platze weniger gilt als	2
0,60 Pesos für 100 kg, wenn er am Platze gilt	2 bis 3
0,40 „ „ 100 „ „ „ „ „ „ „	3,01 „ 4
0,20 „ „ 100 „ „ „ „ „ „ „	4,01 „ 5

Weizenmehl zahlt im Verhältniß zum Marktpreis, wie folgt:

	Pesos
32½ pCt. wenn der Weizen gilt	2,40 bis 3,20
27½ „ „ „ „ „	3,21 „ 4
22½ „ „ „ „ „	4,01 „ 4,80
17½ „ „ „ „ „	4,81 „ 5,60
15½ „ „ „ „ „	5,61 „ 6,40
12½ „ „ „ „ „	6,41 „ 7,20
10½ „ „ „ „ „	7,21 „ 8
7½ „ „ „ „ „	8,01 Pesos und darüber.

Art. 2. Zollfrei sind:

1) Alle für den Gottesdienst bestimmten Gegenstände, deren Einfuhr von der zuständigen geistlichen Behörde nachgesucht wird.

2) Gegenstände, welche die bei der Republik beglaubigten diplomatischen Vertreter für ihren persönlichen Gebrauch ein-

führen, auf ihren Antrag und sofern die Agenten der Republik dieselbe Vergünstigung genießen.

3) Dampfschiffe, welche zerlegt eingeführt werden, um im Inlande zusammengesetzt zu werden; gemünztes Gold und Silber, ebenso solches in Barren oder Pulver; Heilmittel gegen die Schafräude; lebende Pflanzen, mit Ausnahme von Weinstöcken und Reben; lebende Rassethiere und Vieh; Gepäck, sofern es nur Kleidungsstücke und Gegenstände zum Selbstgebrauch enthält; für den Bau von Schiffen im Inlande bestimmtes Material, soweit dasselbe von der im Lande bestehenden Industrie nicht schon angefertigt wird; Pflüge; Maschinen für Schiffe oder gewerbliche Etablissements; Soda und Aetznatron; Hopfen; Safran; landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe; auseinandergenommene Fässer und Faßdauben jeder Art; auseinandergenommene Kisten; Gerbrinde; Rundholz zu Sägespänen, ebenso Quebracho-Holz von weniger als einem Meter Länge, welches nur zu Sägespänen dient; unbearbeiteter Hanf; Korbweide zum Flechten; Kaninchen-, Hasen- und Fischotterhaar zur Hutfabrikation; Nähmaschinen; leere Krüge und Flaschen von dunklem Glas oder Thon; Korbflaschen; Baumwollengarn für Streichhölzer; Potasche und Chlorkalium zu industriellen Zwecken; Flaschenkapseln; Dynamit; Stahlbarren für Minenzwecke; Dochte; Pfosten, halbe Pfosten und Pfähle von Ñandubay- und Quebrachoholz; Zaundraht; Luzernesaat und Schwefelblüthe.

Art. 3. Verboten ist die Einfuhr von Orseille und der daraus gewonnenen Produkte; ferner wird auf Färbemittel, welche bei der Bereitung von Wein und Nahrungsmitteln verwandt werden, ein Zoll erhoben, welcher das Doppelte von dem für Droguen festgesetzten beträgt. Verboten ist im Weiteren die Einfuhr solcher Stoffe, welche nach Ansicht des Oeffentlichen Gesundheitsraths der Gesundheit nachtheilig sind.

Art. 4. Die einzelnen Artikel und Waaren werden von einer Kommission abgeschätzt, welche aus dem General-Direktor der Zölle als Präsidenten, dem Inspektor der Zollkontroleure und den Letzteren selbst, sowie aus einer gleichen Anzahl von Kaufleuten und zwei Industriellen, welche vom Finanzminister unter den im Handelsregister eingetragenen und ein offenes Geschäft betreibenden Personen gewählt werden, besteht, wobei als Grundlage der Werth der Güter im Zollager angenommen wird.

Der Werthanschlag ist der Entscheidung der Regierung zu unterbreiten und tritt am 1. Januar jeden Jahres in Kraft, mit Ausnahme des Jahres 1888, in welchem der bestehende Anschlag für alle diejenigen Waaren gilt, welche nach diesem Gesetze nicht einem spezifischen Zoll unterliegen.

Art. 5. Die nicht in den Anschlag aufgenommenen Waaren sind nach dem deklarirten Werthe zu verzollen, und das Zollamt kann innerhalb 48 Stunden, von der Inspektion durch den Kontroleur an gerechnet, diejenigen Waaren, deren Werth nach Ansicht des Zollamts zu niedrig angegeben ist, für Rechnung der Regierung übernehmen. Dem Interessenten ist sofort der deklarirte Werth nebst einer Vergütung von 10 pCt. in einem 90 Tage nach Sicht zahlbaren Wechsel auszuhändigen, auch kann letzterer auf kürzere Sicht ausgestellt und gelegentlich der Entrichtung von Zöllen an Zahlungsstatt angenommen werden.

Art. 6. In den Prozessen wegen Zolldefraudation werden die Anzeiger oder Ergreifer des Thäters als Partei angesehen, sowohl bei Einleitung als auch im Laufe der Untersuchung.

In derartigen Prozessen ist der Thäter, selbst wenn die Sache, welche Gegenstand der Untersuchung bildet, von ihm bei Seite geschafft worden, die begangene Defraudation aber durch andere Mittel, als die wegen der Beiseiteschaffung unmöglich gewordene Beschlagnahme, im Laufe des Verfahrens vollständig nachgewiesen wird, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze civil- und strafrechtlich haftbar.

Art. 7. Dieses Gesetz tritt 15 Tage nach seiner Bekanntmachung, für auf Dampf- oder Segelschiffen schwimmende Waaren nach 45 bezw. 90 Tagen in Kraft.

Art. 8. Die Regierung hat bei Erlaß der zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Verordnung die Weine in Fässern näher zu bestimmen, welche als „feine" zu gelten haben.

Zur Ausführung des vorstehenden Zollgesetzes hat die Uruguayische Regierung unterm 9. Januar d. J. Nachstehendes verordnet:

Art. 1. Das gedachte Gesetz tritt für die in den Häfen der Republik oder im Entrepôt befindlichen Waaren mit dem 21. Januar d. J., für die in Dampf- oder Segelschiffen schwimmenden Ladungen mit dem 20. Februar bezw. 5. April d. J. in Kraft. Als schwimmend werden diejenigen Ladungen angesehen, welche bis zum 6. Januar den Ausschiffungshafen verlassen haben. — Das Datum des Reiseantritts ist mittelst des von dem konsularischen Vertreter der Republik visirten Ladungsmanifestes nachzuweisen.

Art. 2. Der gegenwärtige Werthanschlag für die Einfuhrartikel bleibt im Jahre 1888 in Kraft, mit Ausnahme der einem spezifischen Zoll unterworfenen Artikel, auch bleiben alle in dem Anschlag enthaltenen Berechnungen, Taxen und Abzüge bestehen, ausgenommen für Petroleum, auf welches ein Abzug von 3 pCt. für Leckage gewährt wird.

Art. 3. Bei den Flüssigkeiten in Flaschen, welche 0,51 bis 1 Liter Inhalt haben, werden dieselben als einfache angesehen, solche von 0,26 bis 0,50 Liter Inhalt gelten als halbe, diejenigen, welche bis zu 0,25 Liter enthalten, als Viertelflaschen.

Art. 4. Als feine Weine in Fässern gelten folgende Sorten: Rheinweine, Portwein, Xeres, Madeira, Ajerezado, Muscateller, Burgunder.

Art. 5. Da nach Artikel 3 des Gesetzes die Einfuhr von Orseille und ihrer Präparate verboten ist, so hat die General-Direktion der Zölle die letzteren näher zu bestimmen.

Art. 6. Ebenso bestimmt die General-Direktion der Zölle, welches die bei der Fabrikation von Wein und Nahrungsmitteln angewandten, nach dem Gesetz mit einem doppelten, als dem für Droguen festgesetzten Zoll belegten Färbemittel sind.

Art. 7. Der Oeffentliche Gesundheitsrath hat zu bestimmen, welches die der Gesundheit schädlichen Stoffe sind, deren Einfuhr nach dem Gesetz verboten ist.

Art. 8. Diejenigen Waaren, welche nicht in dem Werthanschlag einbegriffen sind, werden nach dem Werth abgeschätzt, welchen sie im Zollager haben, und müssen in dem Antrage in dieser Höhe deklarirt werden.

Aufhebung von Ausfuhrzöllen.

Ein Gesetz vom 30. Januar d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Von der Veröffentlichung dieses Gesetzes ab wird der Ausfuhrzoll auf Naturprodukte, Bodenerzeugnisse und im Lande verfertigte Artikel aufgehoben.

Art. 2. Ausgeschlossen sind von der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmung: Rohe oder unbearbeitete Steine, Sand und dasjenige lebende Vieh, welches nicht durch den Art. 2 des Gesetzes vom 24. August 1877 davon befreit ist.[1])

Art. 3. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Italien.

Instruktion zur Ausführung des neuen Generalzolltarifs, der Vorbemerkungen und des Waarenverzeichnisses.

(Bolletino ufficiale des Italienischen Finanzministeriums Nr. XLIII.)

Eine Cirkularverfügung des Italienischen Finanzministeriums vom 30. Dezember v. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

In dem vorhergehenden Bollettino No. XL. ist die Königliche Verordnung vom 17. November v. J.[2]) Nr. 5034 (Serie 3a.) enthalten, welche das amtliche Waarenverzeichniß und die allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung des neuen Generalzolltarifs genehmigt.

Das Ministerium hält es nun für nothwendig, die Aufmerksamkeit der Zollstellen auf mehrere wichtige Punkte der Zollreform zu lenken und einige allgemeine Bestimmungen zur sorgfältigen Ausführung dieser Reform hinzuzufügen.

Vernichtung der beschädigten Waaren.

1) Um mit den Vorbemerkungen zu beginnen, so ist bekannt, daß den Empfängern der beschädigten Waaren frei steht, die Vernichtung der letzteren zu verlangen, wenn sie mit Rücksicht auf den Zustand der Waaren den Zoll nicht bezahlen wollen. Den Zollstellen wird obliegen, zu veranlassen, daß der Vernichtung ein Aufsichtsbeamter, ein Vertreter des Niederlage-Kommissars und ein Beamter der Finanzwache beiwohnen, welche im Falle des Widerspruchs des Eigenthümers der Waaren ein Protokoll aufnehmen, das sodann dem Register, in welchem die betreffenden Waaren angeschrieben sind, beigefügt wird.

Was unter „Vorführung" der Waaren zu verstehen ist.

2) Es wurde näher erläutert, was unter „Vorführung" der Waaren vor dem Zollamt zu verstehen, wenn es sich bei Veränderung der Zollsätze darum handelt zu entscheiden, ob auf die betreffenden Waaren die vorher bestehenden Zollsätze zur Anwendung gelangen. Der Akt der „Vorführung" ist erfolgt, wenn die Waare in die Revisionsräume zur zeitweiligen oder direkten Verwahrung eingebracht ist, sonst nicht.

Verzollung der auf Zeit eingeführten Waaren im Falle der Abänderung des Tarifs.

3) Der Gedanke des Art. 8 der alten Vorbemerkungen[1]) ist klarer gestellt worden durch Hinzufügung einer Bestimmung, welche im Falle der Veränderung des Tarifs auf die auf Zeit ein- und nicht wieder ausgeführten Waaren diejenige zollamtliche Behandlung ausdehnt, welcher die im Transit befindlichen oder von einem Zollamt auf ein anderes überführten Waaren unterliegen, wenn der Erledigungsschein nicht eingegangen ist.

Auf diese Weise wird die Unzuträglichkeit sich nicht wiederholen, daß, um auf die Erhöhung der Tarife zu spekuliren, Waaren, welche behufs Bearbeitung eingeführt sind, vor Ablauf der Kautionsscheine verzollt werden, und daß so die Einrichtung der Einfuhr auf Zeit ihrem Wesen nach verändert wird.

Verantwortlichkeit der Beamten wegen Erhebung zu geringer Zölle.

Es wurde die Verantwortlichkeit der Beamten wegen zu wenig erhobener Beträge besser definirt, indem sie auf die Fälle beschränkt ist, in welchen die Exekution gegen die Hauptschuldner innerhalb zwei Jahre fruchtlos geblieben ist.

Zuständigkeit für die Verzollung von Tabak.

5) Die Genehmigung der Finanzverwaltung zur Verzollung von verarbeitetem Tabak ist nicht mehr nöthig. Bis zu 4 kg kann über alle Zollämter der ersten Ordnung und der ersten Klasse der zweiten Ordnung eingeführt werden. Dem Ministerium ist die Genehmigung zur Verzollung größerer Mengen vorbehalten. Die Zollstellen der übrigen Klassen der zweiten Ordnung dürfen in keinem Falle mehr als 2 kg verarbeiteten Tabak zur Verzollung zulassen.

Dauer des unentgeltlichen Lagerns der Waaren in der Niederlage.

6) Die unentgeltliche Lagerung von ausländischen Waaren in den Räumen der Zollstellen für die Dauer von fünf Tagen

[1]) Art. 2 des Gesetzes vom 24. August 1877 lautet in Uebersetzung: „Vom Ausfuhrzoll ist gleichfalls befreit lebendes Vieh, welches nach fremden Häfen über See verschifft wird, sei es zum Zwecke des Exports, oder für den Konsum der Passagiere und Besatzung.

[2]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 67.

[1]) Hand. Arch. 1883 I. S. 705.

bleibt bestehen. Dieser Zeitraum wurde für inländische, aus Dampfschiffen gelöschte Waaren des Küstenhandels und für zur Verschiffung bestimmte Waaren auf zwei Tage beschränkt.

Anwendung der Stempelsteuer.

7) Hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des Stempels ist unterschieden worden zwischen den rothen Begleitscheinen, welche nach dem Schema 19 für Fahrzeuge jeder Tragfähigkeit ausgefertigt werden, wenn sie ausschließlich mit inländischen, oder mit ausländischen, durch Kaution gedeckten Waaren beladen sind, und denjenigen Begleitscheinen, welche für Fahrzeuge von weniger als 20 Tonnen, die die kleine Küstenfrachtfahrt betreiben und vom Abgangsmanifest entbunden werden, bestimmt sind. Ferner ist die Befreiung von Stempelsteuer auf die Quittungen über den Empfang wirklicher Nachtragszölle beschränkt, während es gebräuchlich gewesen ist, diese Befreiung auf Bescheinigungen über Zollzahlungen auszudehnen, welche nach der Liquidation der Deklarationen und daher auf neue Kredite geleistet wurden.

Ferner ist die Vorschrift von besonderer Wichtigkeit, welche die Befreiung der Scheine über zeitweisen Ein- und Ausgang des auf die Weide und zur Arbeit geführten Viehs und des zum Vermahlen im Grenzbezirk bestimmten Getreides von der Stempelsteuer davon abhängig macht, daß Gegenseitigkeit der Behandlung seitens der benachbarten Staaten geübt wird.

Das Ministerium wird nach Abschluß der geeigneten Ermittelungen festsetzen, auf welche Provenienzen diese Befreiung zur Anwendung gelangen soll.

Gewährung der Befreiungen.

8) Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Gewährung der verschiedenen in den Vorbemerkungen festgesetzten Zollbefreiungen wird Folgendes bestimmt: Das Ministerium ertheilt die Ermächtigung zu den nach den Art. 14 und 15 zulässigen Befreiungen, d. h. für Souveräne und Häupter fremder Regierungen, für das diplomatische Korps und die fremden Konsuln. Alle anderen Befreiungen, welche in den Artikeln 16, 17 und 18 erwähnt sind, werden direkt von den Zollämtern, nach Vorlegung der in jenen Artikeln bezeichneten Urkunden seitens der Betheiligten, gewährt.

Es erübrigt nur noch darauf hinzuweisen, daß den Anträgen auf Befreiung von der Zollzahlung seitens derjenigen Personen, welche ihren Wohnsitz in das Königreich verlegen, nur eine Bescheinigung der Behörde des neu gewählten Aufenthaltsorts und ein Verzeichniß aller gebrauchten Mobilien und Effekten, welche sie innerhalb des ihnen bewilligten Zeitraums von sechs Monaten nach der Erwählung des neuen Wohnsitzes nach Italien einführen wollen, beigefügt sein müssen. Sowohl der Antrag wie das soeben genannte Verzeichniß müssen auf Stempelbogen von 50 Centesimi geschrieben und mit dem Hauptexemplar des Eingangsscheines verbunden werden. Wenn die Einführung zu wiederholten Malen unter Innehaltung des obigen Verzeichnisses, erfolgt, so nehmen die späteren Zollscheine auf den ersten Bezug, welchem die die Befreiung rechtfertigenden Bescheinigungen beigefügt sind. Falls jedoch die Einfuhr der Hausgeräthe vor Einreichung der Bescheinigung über die Verlegung des Wohnsitzes erfolgt, kann die Einfuhr nicht unter Zollerlaß gestattet werden.

Ausschließung des Schiffsvorraths von den auf Zeit eingeführten oder denjenigen Waaren, für welche Rückvergütung der Zölle erfolgt.

9) Um die Einrichtung der Einfuhr auf Zeit und der Rückvergütung der für Rohstoffe bezahlten Zölle auf ihren wirklichen Zweck zu beschränken, ist der Grundsatz aufgestellt, daß die Verladung von Waaren an Bord von Schiffen zum Zweck des Verbrauchs der wirklichen Wiederausfuhr oder der Ausfuhr der betreffenden Waaren nach dem Auslande nicht gleich zu achten ist. Bei aufmerksamer Wahrnehmung des Dienstes wird der Beamte, welcher berufen ist zu bescheinigen, daß Waaren an Bord sind, welche von einer Einfuhr auf Zeit oder von Ausgangsscheinen mit Rückvergütung der Zölle herrühren, sich nicht allein enthalten, das „Gesehen“ an Bord zu vollziehen, sondern die Uebertretung auf Grund der Art. 65 oder 70 des Zollreglements, wofern solche Waaren als Mundvorrath an Bord genommen sind, feststellen, und bei Widerspruch des Kapitäns ein Protokoll darüber aufnehmen.

Neues Verfahren hinsichtlich des versüßten Spiritus, des Weines und des Zuckers. — Verfahren zur Feststellung des Alkoholgehalts des Weins.

10) Hinsichtlich des Waarenverzeichnisses sind besonders die Bemerkungen zu den Worten „Spiritus, versüßter, Wein und Zucker“ hervorzuheben. Ueber das Verfahren zur Feststellung des Stärkegrades des versüßten Spiritus behufs Bemessung des Zuschlags an Fabrikatsteuer, über die Behandlung des zur Verzollung gelangenden künstlich gefärbten Zuckers, und des Weins von mehr als 15 Grad Alkoholgehalt, hat sich das Ministerium schon des Längern in den dem Vertrage mit Oesterreich-Ungarn vorangeschickten Vorschriften ausgesprochen. Es ist nun wichtig, das Verfahren zur Erkennung der im Wein enthaltenen Alkoholmenge anzugeben, um den Grenzzoll getrennt von der Zuschlagsteuer für jeden Grad oder Bruchtheil eines Grades über ½ Grad zu erheben, welche über die obenerwähnte Zulässigkeitsgrenze hinaus in jedem Hektoliter Wein enthalten sind.

Das Ministerium hat bereits Vorkehrung getroffen, daß an die Zollämter, bei denen die Einfuhr von Wein von größerer Bedeutung ist, der Meßapparat von Malligand (ebollioscopio Malligand) vertheilt wird, mit welchem man den Alkoholgehalt des Weins genau, leicht und sehr schnell feststellt.

2c. 2c. 2c.

An diejenigen weniger wichtigen Zollämter, welche darum nachsuchen, wird der Destillirapparat Salleron oder Richard zur Vertheilung gelangen.

2c. 2c. 2c.

Die Grenze des Alkoholgehalts war bloß für Wein in Fässern festgestellt, obwohl der Vertrag mit Oesterreich-Ungarn

die Befugniß gelassen hat, dieselbe auch auf Wein in Flaschen auszudehnen.

Das Ministerium läßt ein einfaches Verfahren zur Feststellung des Zuckergehalts im Wein, welcher hinreicht, um den Wein in die Klasse der spirituösen Getränke zu versetzen, ermitteln; bis diese Aufgabe gelöst sein wird, ist es wichtig, hinsichtlich süßer Weine immer das Tarif-Streitverfahren[1]) einzuleiten und gegen die Entscheidungen der Handelskammern Berufung einzulegen, wenn diese Entscheidungen nicht streng gegründet sind auf den Unterscheidungsmerkmalen, welche in der Bemerkung des Waarenverzeichnisses zur Unterscheidung des natürlichen Weins vom künstlichen angegeben sind.

Auch bei nicht süßen Weiß- und Rothweinen ist unter Abstandnahme von der Destillation das Tarifstreitverfahren vorzuziehen, wenn beim Kosten der Verdacht entsteht, daß sie verfälscht sind.

Im Uebrigen haben die Zollämter, wenn nach ihrem Dafürhalten der Wein lediglich mit Alkohol versetzt ist, zur Feststellung des Alkoholgehalts behufs Bestimmung des Zolls und der Zuschlagsteuer für jeden Grad über 15° und pro Hektoliter zu schreiten.

Wenn sie umgekehrt der Meinung sind, daß der Wein kein natürlicher sei oder künstlichen Zucker enthalte, so haben sie von der Feststellung des Alkoholgehalts Abstand zu nehmen und das Tarifstreitverfahren einzuleiten.

Es ist daher nicht nöthig, die Weine von den landwirthschaftlichen Stationen oder den Weinbauschulen untersuchen zu lassen und dem Ministerium monatlich eine Uebersicht der ausgeführten Analysen vorzulegen.

Die nach den Vorschriften des neuen Reglements über Tarifstreitigkeiten entnommenen Proben müssen entweder den Handelskammern oder dem Ministerium (nicht dem Central-Laboratorium der Steuern) übersandt werden, je nach dem der Zollpflichtige seinen Willen zu erkennen gegeben hat oder nicht, das Gutachten der Handelskammer zu hören.

In dem neuen Waarenverzeichniß wurde der Wermuthwein in der Absicht weggelassen, damit derselbe wie die übrigen Weine behandelt und falls er nicht die Elemente des natürlichen Weins enthält, unter die spirituösen Getränke eingereiht werde.

Diese Neuerung betrifft daher den aus dem Auslande eingeführten Wermuth.

2c. 2c. 2c.

Deklarationsverfahren bei Geweben. Amtliche Abkürzungen.

11) In dem amtlichen Waarenverzeichniß ist das Verfahren für die Klassifizirung von Geweben, welche aus mehreren Stoffen bestehen und einer späteren Bearbeitung unterliegen, ausführlich zu dem Zweck dargelegt, daß für jeden, dem Hauptstoff beigefügten werthvolleren Stoff und für jede Zuthat an Handarbeit, neben dem Gewebe des glatten Grundmusters, der besondere, im Generaltarif bestimmte Zuschlagzoll zur Anwendung gelangt. Deshalb ist von den Zollämtern zu beachten, daß in den Deklarationen über Gewebe behufs Uebereinstimmung derselben mit den Bezeichnungen des Tarifs, wie es das Zollreglement erfordert, alle nöthigen Angaben zur genauen Berechnung des Betrages des gehörigen Zollsatzes enthalten sind.

Wenn es sich also um ein Gewebe aus gebleichter Baumwolle, gemischt mit Seide im Verhältniß von weniger als 12 pCt., und mit Wolle von weniger als 50 pCt., gemustert, gestickt mit Metallfäden aus unedlem Metall, handelt, so genügt es nicht, in der Deklaration die Bezeichnung aufzunehmen „Gewebe aus Baumwolle, bestickt mit Metallfäden aus unedlem Metall“, sondern sie ist folgendermaßen zu fassen: „Gewebe aus Baumwolle, gebleicht, von $^{1}/_{11}$ kg mit mehr als 27 Fäden, mit Seide von weniger als 12 pCt. und Wolle von weniger als 50 pCt., gemustert und mit Kettenstich bestickt aus Fäden von unedlem Metall.“ Bei Einsicht in das dem Tarif beigefügte Handbuch (V.) wird sich sofort ergeben, daß für ein Gewebe der gedachten Art, bloß gebleicht, vermischt mit Seide von weniger als 12 pCt. und Wolle von weniger als 50 pCt., gemustert und mit Kettenstich bestickt, 400 Lire zu zahlen sein würden. Nun sind aber die Metallfäden noch in Rechnung zu ziehen, weswegen dem gedachten Betrage der entsprechende Zuschlag von 2 Lire für das Kilogramm hinzutritt, so daß also der richtige Zoll für das fragliche Gewebe 400 + 200 = 600 für je 100 kg betragen würde.

2c. 2c. 2c.

Das Ministerium genehmigt ferner folgende Abkürzungen bei Eintragung der Tarifbezeichnungen in die Deklarationen aller Art:

Nr.	Buchstabe.		
2	a.	Wein in großen und kleinen Gebinden von ..... Grad Alkoholgehalt.	
79	—	Netze aus Flachsgespinnsten (die Beschaffenheit der Gespinnste anzugeben).	
84	—	Garn aus Flachs oder Hanf zum Nähen.	
86	a.	Gewebe aus Flachs oder Hanf, rohe, glatte, mit 10 Fäd. oder weniger auf das Quadrat von 5 mm.	
94 u. 120	a—c.	Gewebe aus ..... (die Qualität anzugeben)	genähte Säcke, genähte Bettwäsche, genähte Handtücher, andere genähte Gegenstände.[1])
99	—	Baumwollenes Nähgarn.	
100	—	Vigognegarn (anzugeben die Qualität und Bezeichnung der Garne aus Baumwolle).	
102	—	Fischernetze aus Baumwollgarn (anzugeben die Qualität des Garns).	

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 66.

[1]) In diesem Falle ist die Bezeichnung des am höchsten belegten Textilstoffes, welcher in den genähten Gegenständen vorkommt, zu deklariren.

Nr.	Buchstabe.	
103	a.	Gewebe aus Baumwolle, rohe, von 13 kg oder mehr, mit 27 Fäden oder weniger, oder mit mehr als 27 Fäden im Quadrat von 5 mm.
103	b.	Gewebe aus Baumwolle, rohe, von 7/13 kg mit ꝛc.
103	c.	Gewebe aus Baumwolle, rohe, von weniger als 7 kg mit ꝛc.
140	a.	Decken aus Rindvieh-, Ziegen- oder Schafhaar, nicht gefärbt, mit Kette aus Leinen oder Baumwolle.
140	c.	Teppiche aus Wolle.
146	—	Nähseide.
150	a.	Sammet, gemischt mit Seide zwischen 12 bis 50 pCt., glatter.
151	a.	Gemischte Gewebe mit Seide zwischen 12 bis 50 pCt., schwarze, glatte.
153	a.	Gewebe, ordinäre, aus Seidenabfällen, von mehr als 200 g Gewicht auf das qm, in welchen Seidenabfälle nicht weniger als 12 pCt., glatte.
201	b.	Gußeisen, verarbeitet zu rohen Gußwaaren der Nr. 1 oder Nr. 2.
201	c.	Gußeisen, verarbeitet zu geglätteten Gußwaaren der Nr. 1 oder 2.
201	d.	Gußeisen, verarbeitet zu Gußwaaren mit Garnituren aus anderem Metall, oder verzinnt oder emaillirt ꝛc. der Nr. 1 oder 2.
203	a.	Schmiedeeisen, gewalzt oder gehämmert, in Stäben der Dicke wie unter Nr. 1, oder 2 oder 3.
203	b.	Draht von der Dicke unter Nr. 1 oder 2.
203	c.	Eisenblech von der Dicke unter Nr. 1 oder 2 oder 3 (unter event. Hinzufügung des Worts „geschnitten" nach der Nr.).
203	d.	Röhren aus Eisen- oder Stahlblech von der Dicke unter Nr. 1, 2 oder 3.
206	a.	Eisen oder Stahl zweiter Bearbeitung, in Arbeiten, welche hauptsächlich aus grobem Eisen oder Stahl gefertigt sind, in Gegenständen der Nummer 1, 2, 3 oder 4.
206	b.	Eisen oder Stahl zweiter Bearbeitung in Arbeiten, welche hauptsächlich aus Eisen- oder Stahlstücken gefertigt werden, in Gegenständen der Nr. 1, 2 oder 3.
207 u. 208	a.	Eisenblech, mit Zink oder Blei überzogen oder galvanisirt, verzinnt, verkupfert oder oxydirt, einfaches, von der Dicke der Nr. 1 oder 2.
207 u. 208	b.	Eisenblech, mit Zink oder Blei überzogen oder galvanisirt, verzinnt, verkupfert oder oxydirt, in Arbeiten der Nr. 1, 2, 3 oder 4.
210	a.	Geräthschaften und Werkzeuge für Künste und Handwerker aus Gußstahl, Schmiedeeisen oder Stahl, gemeine, der Nr. 1, 2 oder 3.
211	b.	Geräthschaften und Werkzeuge für Künste und Handwerke aus Gußstahl, Schmiedeeisen oder Stahl, feine, der Nr. 1 oder 2.
228	a. c.	Instrumente, optische, aus Kupfer, Bronze, Messing oder Stahl, oder hauptsächlich aus Eisen.
228	b. c.	Instrumente für Physik, Chemie und Mechanik, aus Bronze, Messing oder Stahl oder hauptsächlich aus Eisen.
252	a. b.	Thonwaaren zum gewöhnlichen Gebrauch, oder andere.
256	a. b.	Glas- und Krystallscheiben, nicht geschliffen, in dem Größenverhältniß wie unter Nr. 1, 2, 3 oder 4, oder geschliffen im Größenverhältniß wie unter Nr. 1 oder 2.
329	c.	Kaffeebretter oder Zubehör zu Möbeln oder Präsentirteller, aus Blech, roh.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Auslegung des Wortes „hauptsächlich".

12) Sowohl der Tarif wie das Waarenverzeichniß gebrauchen hinsichtlich der Gegenstände aus Metall den Ausdruck: „je nach dem Metall, aus welchem sie hauptsächlich gefertigt sind." Die Bedeutung dieses Ausdrucks ist zu erläutern. Das Ministerium meint, daß das „hauptsächlich" nicht etwa bloß auf das Gewicht, sondern auf den Werth, das Aussehen, die Eigenthümlichkeiten, die Bestimmung und andere Eigenschaften, denen gegenüber auch die größere Gewichtsmenge zurückstehen kann, bezogen werden muß. Zum Beispiel muß ein Ofen aus schmiedeeisernen Platten mit Sockel, Herd, Deckel und anderem Zubehör aus Gußeisen, wobei letzteres im Gewicht vorherrscht, wie Gegenstände aus Schmiedeeisen und nicht aus Gußeisen verzollt werden, weil die Eisenplatten dem Gegenstand das unterscheidende Merkmal verleihen.

Behandlung der Melasse und der Tamarinde.

13) Das alte Waarenverzeichniß hat die Menge des krystallisirbaren Zuckers in der Melasse nicht berücksichtigt. Das neue bestimmt den Uebergang zwischen Zucker zweiter Klasse und Melasse, die 50 pCt. oder mehr Zucker enthält. Die Zollämter werden daher vor der Verzollung die Melasse vom Central-Laboratorium analysiren lassen müssen. Von der Analyse wird abgesehen werden können, wenn die Melasse zur Spiritusbereitung bestimmt ist.

Gleichermaßen wird die Tamarinde mit mehr als 12 pCt. Glykose- oder Zuckergehalt unter die Konfekte und Konserven zu rechnen sein.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Einfuhr von Arzneiwaaren und zusammengesetzten Heilmitteln.

15) Das Gesetz vom 14. Juli v. J., welches die Zollreform genehmigt, verbietet (Art. 3.) die Einfuhr der vom

Ober-Gesundheitsrath nicht approbirten Arzneiwaaren und zusammengesetzten Heilmittel.

Der Minister des Innern, welcher die Uebersicht der Arzneiwaaren und pharmazeutischen Präparate aufstellen zu lassen hat, die vom 1. Januar 1888 ab zur Verzollung hätten zugelassen werden können, hat erklärt, daß diese Arbeit im Gange sei, aber noch einige Zeit bis zur Genehmigung durch den Ober-Gesundheitsrath erfordere. Er verordnet indessen, daß die Zollstellen sich an das mittelst Verfügung Nr. 91 des Bollettino ufficiale von 1882 veröffentlichte Verzeichniß, unter Hinzufügung folgender Präparate, zu halten haben:

Pillen von Redlinger u. Co. in Augsburg (Bayern);
Migräne-Elixir von B. W. Studer in Bern;
Purgir-Klystiere in Tropfen des Dr. Didtmann in Mastricht;
Spezialität des Hauses H. Fournier u. Co. in Paris;
Schweizer-Pillen des Apothekers R. Brandt in Zürich;
Lebensbitter des A. Helmich in Dortmund;
Lebensessenz des Dr. J. G. Kiesow in Augsburg;
Spezialität des Hauses Th. Desresne in Paris.

Der Ober-Gesundheitsrath bestimmt schließlich, daß die nicht in dem obenerwähnten Verzeichniß aufgeführten Apotheker-Präparate nur unter der Bedingung in das Königreich eingeführt werden dürfen, daß auf ihrer Umhüllung die hauptsächlichsten Bestandtheile und deren Verhältniß, in welchem sie sich in der Zusammensetzung befinden, angegeben sind.

Es erscheint nicht überflüssig, die Zollämter darauf hinzuweisen, daß die Aufführung eines Produkts in dem obenerwähnten Verzeichniß nicht zur Folge hat, daß dasselbe unbedingt behufs der Verzollung unter die zusammengesetzten Medikamente zu klassifiziren ist. Wenn also das betreffende Erzeugniß selbst in dem Waarenverzeichniß hinsichtlich der Verzollung unter einer andern Rubrik aufgeführt ist oder wenn seine Zusammensetzung es besonderen Zollsätzen zuweist, so ist selbstverständlich, daß die richtige Verzollung unabhängig von der Bestimmung jener Uebersicht stattzufinden hat.

Alkoholhaltige pharmazeutische Erzeugnisse.

16) Art. 4 des Gesetzes vom 14. Juli v. J. bestimmt, daß Medizinalwaaren und Arzneimittel die Zuschlagsteuer für den in denselben enthaltenen oder bei ihrer Anfertigung verwendeten Spiritus zu zahlen haben. Die Bestimmung darüber, ob und wieviel Alkohol zu den Medizinalwaaren und Arzneimitteln, um welche es sich handelt, verwendet worden, steht dem Ober-Gesundheitsrathe unter Hinzuziehung von drei durch den Finanzminister und den Minister für Landwirthschaft, Industrie und Handel erwählten Chemikern zu.

Wegen Zutheilung der drei Chemiker an den gedachten Gesundheitsrath ist bereits Vorkehrung getroffen; es liegt nun den Zollämtern ob, in Erwartung der neuen Tabelle der zur Einfuhr zugelassenen Präparate, welche auch für jedes alkoholhaltige Präparat den Prozentsatz des dazu verwendeten Spiritus angeben wird, eine Probe aller derjenigen Erzeugnisse zu entnehmen und dem Ministerium einzusenden, welche unter die Kategorie der „Medizinalwaaren und zusammengesetzten Medikamente“ klassifizirt sind und bei denen aus dem Geruch, den sie verbreiten, oder in Folge Untersuchung durch Verbrennen oder Destilliren anzunehmen ist, daß Spiritus verwendet worden ist. Es versteht sich indessen, daß diese Erzeugnisse unter Garantie des Zuschlagszolls für die größte Menge reinen Alkohols, der zu der Herstellung hat verwendet werden können, d. h. auf der für alkoholhaltige Parfümerien vorgeschriebenen Grundlage, eingelassen werden können.

Broschirte und gegitterte Gewebe. — Merkmale.

17) Das Waarenverzeichniß giebt die unterscheidenden Merkmale für gemusterte, damaszirte, broschirte und gegitterte Gewebe in solcher Weise an, daß zu hoffen ist, die Zollämter werden bei der Klassifikation dieser Gewebe mit Sicherheit vorgehen.

Der Kategorie der broschirten Gewebe würde eine größere Ausdehnung haben gegeben werden können, wenn darunter alle Gewebe einbegriffen worden wären, welche Muster darstellen, aus Fäden gemacht, die unabhängig von denen sind, welche Kette und Einschlag bilden; aber man unterließ die Maßnahme in der Gewißheit, daß eine strenge Definition Verwirrung zwischen den gemusterten und broschirten Geweben und deshalb fortwährend Streitigkeiten und Ungleichheiten in der Anwendung der Zölle erzeugt haben würde. Es ist deshalb für zweckmäßig erachtet worden, einen praktischeren Weg zu wählen und als broschirte nur die Gewebe mit solchen Mustern anzusehen, welche gleichzeitig mit dem Grunde, aber vermittelst Fäden, die einzeln herausgenommen werden können, ohne den Grund zu verändern, hergestellt sind. Die Unterscheidung beruht also auf einer thatsächlichen Prüfung, welche nicht Anlaß zu Widerspruch geben kann.

Unter der Herrschaft des ablaufenden Tarifs war es Regel, als gegitterte diejenigen Gewebe anzusehen, welche in ihrer Anordnung Zwischenräume, die dem von einem einzigen Faden eingenommenen Raume entsprechen, zeigten. Diese Theorie wurde von vielen Industriellen mit triftigen Gründen technischer Natur bekämpft, weshalb das Ministerium es für angezeigt erachtet hat, in dem neuen Waarenverzeichniß dem Worte „gegitterte“ eine weitere Auslegung zu geben, in der Art, daß darunter nur die sogenannten durchsichtigen (a giorno) Gewebe zu begreifen sind, welche auf besonderen Webstühlen gearbeitet sind, und die sowohl im Einschlag als auch in der Kette leere Räume zeigen, so daß wirkliche kleine regelmäßige Quadrate gebildet werden. Die Zollämter, welche über die richtige Erklärung des Begriffs „gegitterte“ Gewebe noch zweifelhaft sein sollten, haben die Proben der Stoffe, welche ihrer Ansicht nach zu Streitigkeiten Anlaß geben können, dem Ministerium einzusenden.

Bestimmung des Gewichts der Wollengewebe im Verhältniß zur Oberfläche.

18) Die Neuordnung des Zolls auf wollene Gewebe kann Schwierigkeiten bieten. Während die Bestimmung des Gewichts im Verhältniß zur Oberfläche leicht ist bei Baumwollwaaren, welche in Stücken von immer gleichen Dimen-

sionen in den Handel kommen, und die in jedem Falle schnell und genau gemessen werden können, da es genügt, die Zahl der Falten und die Länge jeder einzelnen Falte zu ermitteln, kann dies von Wollenwaaren nicht gesagt werden, welche in Stücken von verschiedener Länge je nach dem Preise, der Feinheit, dem Muster und der Bestimmung in den Verkehr kommen. Dazu kommt noch die den Wollenwaaren eigenthümliche Dehnbarkeit, welche das Messen unsicher macht.

Das Ministerium hat Studien zu dem Zwecke anstellen lassen, einen mechanischen Schneideapparat zu erfinden, vermittelst dessen man mit einem Schlage aus einem Stück ein Theilchen des Gewebes von bestimmtem Flächeninhalt würde abtrennen können, um aus dem Gewicht desselben das Gewicht eines Quadratmeters abzuleiten. Da aber hierbei ein befriedigendes Resultat nicht erlangt worden ist, so werden die Zollämter ermächtigt, scharfkantige Messingplatten mit einem Knöpfchen in der Mitte, welche genau einen Quadratdezimeter darstellen, anfertigen zu lassen. Wenn man diese Platten auf Gewebe, die entweder über einen Karton oder eine Holztafel ausgebreitet sind, legt und dicht an den vier Seiten ein gut geschliffenes Federmesser laufen läßt, so erreicht man denselben Zweck wie mit dem mechanischen Schneide-Apparat. Aber man hat Acht zu geben, daß man nicht stark auf das Knöpfchen der Platte drückt, um nicht eine künstliche Dehnung des unterlegten Gewebes hervorzurufen, und daß man das kleine abgeschnittene Quadrat auf einer sehr genauen Waage wiegt.

Bei Stücken von Geweben von bestimmter Länge, und die genau das zur Herstellung einer bestimmten Zahl von Kleidungsstücken erforderliche Maß enthalten, kann man auch das kleinste Stückchen nicht entnehmen, ohne den ganzen Rest zu verderben, man wird also alle Stücke, wenn sie verschiedener Qualität sind, abwickeln und im anderen Falle das Gewicht eines oder mehrerer, beliebig aus jeder einzelnen Sendung ausgewählter Stücke ermitteln müssen.

Verfahren zur Bestimmung der mit Perlen besetzten Oberfläche von Spitzen und Tüll.

19) Das Ministerium hat sich eingehend mit der Schwierigkeit der richtigen und gleichmäßigen Verzollung von Spitzen und Seiden-Tüll mit Perlen auf mehr als einem Drittel ihrer Oberfläche beschäftigt und sich bemüht, ein Instrument zu finden, welches in genauer und unanfechtbarer Weise das Verhältniß der Gesammt-Oberfläche des Tülls zu dem mit Perlen besetzten Theile angiebt. Es ist gelungen, die Aufgabe vermittelst eines mit Gradeintheilung versehenen Vierecks zu lösen, welches jetzt allen Haupt-Zollämtern von der Finanz-Verwaltung in Ferrara geliefert sein wird. Dieser Apparat besteht in einer Messingplatte, auf welcher ein Rechteck von 8 zu 4 cm eingravirt ist, das sich vermittelst eines Schiebers (saracinesca) schließt. Letzterer kann durch zwei bewegliche Theile ersetzt werden, wenn es mit Rücksicht auf die Kleinheit des Tülls, welcher der Prüfung unterliegt, zweckmäßig erscheint, den Raum, auf welchem die Perlen anzubringen sind, auf die Hälfte zu reduziren, um die von denselben eingenommene Fläche zu bestimmen.

Man verfährt dabei folgendermaßen: Man trennt von der Spitze oder dem Tüll, welche verzollt werden sollen, eine Probe ab, welche von solcher Größe sein muß, daß sie das ganze Bild des gemusterten Theiles zeigt. Wenn es sich um ein einförmiges Muster handelt, so genügt die Entnahme eines Quadrat-Dezimeters. Durch Messen der Länge und der Breite des zu untersuchenden Stückes stellt man die Oberfläche fest. Man trennt nach und nach die Perlen vom Tüll und bringt sie genau in das Viereck, so daß kein leerer Raum bleibt und auch vermieden wird, daß sich dieselben über einander legen. Z. B. ist eine Spitze von 11 cm Breite und 8 cm Länge gegeben, so wird die Oberfläche betragen:

$$11 \times 8 = 88 \text{qcm}.$$

Nachdem die Perlen abgetrennt, und auf oben bezeichnete Weise in das Instrument gelegt sind, legt man den ganzen beweglichen Schieber an sie an und findet, daß die Seitenskala beim Zusammentreffen des Schiebers mit den Perlen auf 4,8 cm, die Höhenskala aber natürlich 4 cm zeigt, da man von den zwei Stücken, in welche der Schieber getheilt werden kann, keinen Gebrauch gemacht hat. Die Oberfläche der Perlen beträgt folglich:

$$4{,}8 \times 4 = 19{,}3 \text{ qcm}.$$

Hätten die Perlen mehr als ein Drittel der Oberfläche der Spitze ausgemacht, so müßten sie $^{88}/_{3} = 29{,}33$ qcm einnehmen; da sie nur 19,2 einnehmen, so ergiebt sich, daß die fragliche Spitze nicht mit 8 Lire für das Kilogramm, sondern mit 18 Lire (157b), als gemusterte zu verzollen ist, da die Perlen nicht mehr als ein Drittel der Oberfläche der Spitze ausmachen.

Zeitungen in Packeten — wann sie als neuesten Datums angesehen werden können.

20) Zeitungen und Zeitschriften in Packeten unterliegen dem Zoll von Packpapier, wenn sie nicht neuesten Datums sind. Um zu beurtheilen, ob eine Zeitschrift für litterarische Zwecke oder als Ersatz für Einwickelpapier eingeführt wird, muß man sehen, ob zwischen dem Datum derselben und demjenigen der Ankunft an unsrer Grenze ein längerer Zeitraum verflossen ist, als die Post zur Beförderung der Briefschaften von dem Orte, in welchem die Zeitschrift erscheint, gewöhnlich gebraucht. In einem solchen Falle ist es klar, daß die Zeitschrift behufs Anwendung der Bemerkung zu Nr. 181 des Generaltarifs nicht mehr als „neuesten Datums" angesehen werden kann.

Die zu den fertigen verwiesenen Felle.

21) In der Bemerkung zu Nr. 190d wurde ausführlich angegeben, in welchem Zustande im Allgemeinen die einfach gegerbten, nicht fertig gemachten Felle sich befinden müssen. Es erscheint aber angezeigt, die Zollstellen darauf aufmerksam zu machen, daß Arten von Fellen, wie Korduan- und Saffianleder, welche vom Waarenverzeichniß zur Verzollung in die Klasse der fertig gemachten Felle verwiesen werden, immer dem Zoll der letzteren unterworfen werden müssen, wenn

auch an denselben einige Merkmale der nicht fertig gemachten Felle zu erkennen sind.

Definition des Brucheisens.
Besondere Behandlung der inländischen Gießereien.

22) Das Waarenverzeichniß unterscheidet genau, was unter Brucheisen von Gußeisen, Schmiedeeisen und Stahl zu verstehen ist. Es muß die ungehörige Nachsicht aufhören, welche seitens einiger Zollämter hinsichtlich Heruntersetzung von neuem und altem Schmiedeeisen und Stahl auf Brucheisen zugestanden worden ist. Allgemein ist daran festgehalten worden, daß darunter die gebrauchten Gegenstände oder Theile von solchen zu verstehen seien, welche durch Zerschneiden unverwendbar zu dem Gebrauch, dem sie bisher gedient, gemacht worden sind. So hat man z. B. geglaubt, daß Wagenreifen und Räder, Achsen, Wellen, als Brucheisen angesehen werden können, weil, wenn dieselben in zwei Stücke gebrochen, nicht mehr anzunehmen sei, daß sie wieder zum Gebrauch als Reifen, Räder, Achsen rc. hergestellt werden. Diese Ansicht ist aber eine irrthümliche, und der Ausdruck „kleine Bruchstücke" (frantumi), welcher in der Bemerkung zu Nr. 200 angewendet ist, würde genügend dafür sprechen, daß das Brucheisen in solchem Zustande sein muß, daß es zu keinem anderen Zwecke als zum Einschmelzen oder Umschmelzen behufs Herstellung von neuem Schmiedeeisen und Stahl in Stäben, Stangen, Blechen, Schienen rc. verwendet werden kann. So erklärt sich die im Waarenverzeichniß gegebene Vorschrift, neues oder gebrauchtes Eisen und Stahl in Stücke zu zerlegen, die in keiner Dimension größer als 15 cm sind. Dadurch soll verhindert werden, daß Brucheisen und -Stahl statt zur Herstellung neuen Eisens und Stahls erster Verarbeitung, zur Fabrikation von Geräthschaften und anderen Gegenständen verwendet werde.

Nur auf diejenigen inländischen Hüttenwerke, welche sich verpflichten, das als Rohstoff eingeführte alte Eisen und Stahl nicht weiter zu geben, sollen die bereits gemachten größeren Erleichterungen Anwendung finden. Dieselben bestehen darin, daß die Schienen in Stücke bis zu zwei Meter Länge zerlegt werden dürfen, daß die Zerstückelung außerhalb der Zollräume ausgeführt werden darf, und daß an die Stelle der dauernden Ueberwachung durch die Zollstellen eine Beaufsichtigung in geeigneten Räumen unter doppeltem Verschluß bis zur gänzlichen Verwandlung des betreffenden Materials in Bruchstücke tritt.

Erhöhung des Einfuhrzolls auf Reis.

(Gazzetta ufficiale vom 8. März 1888.)

Eine Königliche Verordnung vom 8. März d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Im Hinblick auf Art. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1888 Nr. 5190[1]) rc.

verordnen Wir was folgt:

Art. 1. Die Zollsätze der Position 269 des Generaltarifs[1]) werden mit Wirkung vom heutigen Tage ab durch folgende ersetzt:

Reis

a. mit der Hülse . . . Tonne 50 Lire.
b. enthülster . . . . „ 110 „

Art. 2. Das gegenwärtige Dekret ist sofort dem Parlament behufs Umwandlung in ein Gesetz vorzulegen.

[1]) Hand. Arch. 1888 Märzheft I. S. 210.

Italien und Spanien.

Verlängerung des Handelsvertrages zwischen beiden Ländern.

(Gazzetta ufficiale vom 28. Februar 1888.)

Am 26. Februar d. J. ist in Rom zwischen Italien und Spanien ein neuer Handels- und Schifffahrtsvertrag[2]) abgeschlossen und gleichzeitig die Verlängerung des alten Vertrages[3]) bis zum 1. Mai d. J. durch nachstehendes Protokoll vereinbart worden:

Protokoll.

Bei Unterzeichnung des zwischen Italien und Spanien heut abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages haben die von den beiderseitigen Regierungen gehörig ermächtigten Unterzeichneten Folgendes vereinbart:

Da die hohen vertragschließenden Theile den Erzeugnissen und Fabrikaten der beiden bezüglichen Länder die Vergünstigung des Vertragstarifs bis zum Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden des oben genannten Vertrages zu erhalten wünschen, so bleibt verabredetermaßen der zwischen Italien und Spanien am 2. Juni 1884 abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag bis zum 1. Mai 1888 in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Protokoll errichtet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom, in doppelter Ausfertigung, am 26. Februar 1888.

Der Präsident des Ministerraths
Minister der auswärtigen
Angelegenheiten Italiens
Francesco Crispi.

Der Gesandte Spaniens
El Conde de Rascon.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 531.

[2]) Derselbe wird nach erfolgter Veröffentlichung s. Z. im Handels-Archiv zum Abdruck gebracht werden.

[3]) Hand. Arch. 1885 I S. 84.

Frankreich und Italien.

Aenderung der Zollsätze des Französischen Generaltarifs für eine Anzahl Italienischer, und des Italienischen General-Zolltarifes für eine Anzahl Französischer Erzeugnisse.

I. Aenderungen des Französischen Generaltarifs.

Ein Französisches Gesetz vom 27. Februar d. J. lautet nach dem „Journal officiel“ vom 28. Februar d. J. in Uebersetzung wie folgt:

Einziger Artikel. Die Zollsätze des Generaltarifs werden für Italienische Erzeugnisse nach Maßgabe der diesem Gesetz angehängten Tabelle abgeändert.

Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz für Italienische Erzeugnisse. Franken.	Zollsatz[1] für Deutsche Erzeugnisse. Franken.
Lebende Thiere.			
Hengste oder Wallache und Stuten	Stück	40	30
Füllen	"	40	18
Maulthiere, männliche und weibliche	"	15	5
Esel und Eselinnen	"	10	frei
Ochsen	"	60	38
Kühe	"	40	20
Stiere	"	30	12
Junge Ochsen, junge Stiere und Färsen	"	20	8
Kälber	"	15	8
Widder, Schafe und Hammel	"	10	5
Lämmer	"	3	1
Böcke, Ziegen und Zicklein	"	2	1
Schweine	"	12	6
Ferkel im Gewicht von 8 bis 15 kg	"	3	1
" " " weniger als 8 kg	"	3	frei
Wild, Geflügel }	100 kg	30	5
Schildkröten }			20
Thierische Produkte und Abfälle.			
Frisches Schlachtfleisch	"	35	3
Erlegtes Wild, geschlachtetes Geflügel }	"	30	5
Todte Schildkröten }			20
Fleisch, gesalzenes	"	25	4,50
" konservirtes, in Büchsen	"	25	8
Pferdehaar, roh	"	3	
" gefärbt	"	10	
" gekräuselt	"	20	
Haare, roh	"	3	
Seidenkokons, trocken	kg	0,25	
Seide, Grège	"	1	frei
" mulinirte	"	2	
" gefärbte, zum Nähen, Sticken und andere	"	2,50	
Menschenhaar, roh	"	3	
" verarbeitet	"	10	
Wachs, gelbes, unverarbeitet	100 kg	15	
" " verarbeitet	"	20	16
" weißes, unverarbeitet	"	30	frei
" " verarbeitet	"	40	16
" Rückstände	"	10	frei
Eier von zahmem und wildem Geflügel	"	20	frei
Milch, konzentrirte	"	15	frei
Käse aller Art	"	25	weicher 3, harter 4

[1] Zusatz der Redaktion.

Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz für Italienische Erzeugnisse. Franken.	Zollsatz für Deutsche Erzeugnisse. Franken.
Butter, frisch oder ausgelassen	100 kg	20	frei
" gesalzen	"	25	2
Honig	"	25	frei
Fischereiprodukte.			
Frische Süßwasserfische	"	10	frei
" Seefische	"	10	5
Mehlige Nahrungsstoffe.			
Weizenmehl	"	8,70	8
Roggen in Körnern	"	3	1,50
Roggen- und Hafermehl	"	6	frei
Mais und Buchweizen	"	3	frei
" " " Mehl daraus	"	6	frei
Gries	"	11	8
Griesteigwaaren und Italienische Nudeln	"	15	8
Reis in der Hülse	"	3	frei
" in Körnern und Bruch	"	8	frei
" Mehl	"	10	frei
Hülsenfrüchte und Mehl daraus	"	3	frei
Maronen, Kastanien und Mehl daraus	"	2,80	frei
Sonstige mehlige Nahrungsstoffe, welche in diesem Tarif oder im Französischen Generaltarif nicht aufgeführt sind	"	2	frei
Früchte und Sämereien.			
Tafelfrüchte:			
frische: Citronen, Orangen und deren Abarten	"	8	2
Johannisbrot	"	1,75	frei
Trauben	"	7,50	frei
andere	"	1	frei
getrocknete oder gedörrte: Feigen	"	15	frei
Trauben	"	20	6
andere	"	10	frei[1]) 6[2]) 8
Oelhaltige Früchte und Samen	"	4	frei
Oele.			
Oele, nicht flüchtige, reine: Oliven-	"	15	3
andere	"	15	6
" flüchtige oder Essenzen:			
von Orangen, Citronen und deren Abarten	"	750	100
alle anderen	"	750	100
Holz.			
Gemeines:			
Bauholz, Eichen-, Ulmen- und Nußbaum-, roh oder vierseitig behauen	"	0,50	frei
Bauholz, Eichen-, Ulmen- und Nußbaum-, gesägt, von jeder Dimension	"	0,70	frei
Bauholz, anderes, roh oder vierseitig behauen	"	0,50	frei
Bauholz, anderes, gesägt, von jeder Dimension	"	0,70	frei
Schindeln	1000 Stück	2	0,10
Reisholz	100 kg	2	frei
Kork, roh, geraspelt oder in Platten	"	2	frei
Holzkohle	"	2	frei

[1]) Mandeln, Wallnüsse, Haselnüsse. — [2]) Aepfel und Birnen.

Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz für Italienische Erzeugnisse. Franken.	Zollsatz für Deutsche Erzeugnisse. Franken.
Verschiedene Erzeugnisse und Abfälle.			
Gemüse, frische	100 kg	5	frei
" gesalzene oder eingemachte	"	20	3
Kleie von jeder Art Getreide	"	2	frei
Oelkuchen	"	1	frei
Flachs und Hanf, gebrecht	"	3	frei
" " " gehechelt	"	4	frei
Steine und mineralische Brennstoffe.			
Marmor, anderer:			
gesägt, von mehr als 30 cm Dicke	"	frei	frei
" " 16 bis 30 cm Dicke	"	1,50	frei
" " 3 bis 16 cm Dicke	"	3	1,50
" " weniger als 3 cm Dicke	"	5	1,50
Stutzuhrengehäuse, Schalen, Schreibzeuge, Marmeln	"	25	4
andere Arbeiten, gemeißelt, polirt oder anderweitig bearbeitet	"	15	1,50
Alabaster:			
gesägt, von mehr als 30 cm Dicke	"	frei	frei
" " 16 bis 30 cm Dicke	"	0,50	frei
" " 3 bis 16 cm Dicke	"	3	2,50
" " weniger als 3 cm Dicke	"	5	2,50
gemeißelt oder bearbeitet (mit Ausnahme der modernen Statuen)	"	15	6
Cement	Tonne	12,50	frei
Schwefel, gemahlen	100 kg	2,50	frei
" gereinigter und sublimirter	"	2,50	frei
Chemische Produkte.			
Borsäure	"	2,50	frei
Citronensäure, flüssige (natürlicher oder konzentrirter Citronensaft) bis zu 35° einschließlich		10	frei
Potasche und kohlensaures Kali	"	5	frei
Ammoniak (flüchtiges Alkali)	"	5	2
Weinsteinsaures Kali, einschließlich des doppeltweinsteinsauren Kali und Natron, sowie der Weinhefe	"	2,20	frei
Getränke.			
Gegohrene:			
Wein aller Art:			
in Fässern	Hektoliter Flüssigkeit	20	2 Hektoliter Flüssigkeit
in Flaschen	Hundert	60	2
Glas und Krystall.			
Fensterglas:			
ordinäres	100 kg	6	3,50
farbiges oder geätztes	"	18,50	15
polirtes	"	18,50	15
Glasflüsse und Email:			
in Stücken oder Röhren	"	5	4,75
in gelochten oder geschnittenen Perlen, oder in Schmucksteinen, farbigen oder nicht farbigen Breloques, gesponnenem Glase, Kugeln und künstlichen Glaskorallen	"	50	25
Glaswaaren, welche im Französischen Generaltarif nicht besonders genannt sind, einschließlich der Grabkränze	"	100	18,50
Flaschen und Korbflaschen, volle oder leere	"	5	3

Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz für Italienische Erzeugnisse. Franken.	Zollsatz für Deutsche Erzeugnisse. Franken.
Gewebe.			
Gewebe aus reinem Leinen oder Hanf, glatt oder gemustert.			
Roh, im Raume von 5 mm im Quadrat in Kette und Einschlag nach der Theilung der Summe durch 2 enthaltend:			
6 Fäden oder weniger	100 kg	32	22
7 und 8 Fäden	"	46	28
9 und 10 Fäden	"	72	55[1])
11 und 12 Fäden	"	85	65[2])
13 und 14 Fäden	"	116	90
15, 16 und 17 Fäden	"	147	115
18, 19 und 20 Fäden	"	234	170
21, 22 und 23 Fäden	"	348	260
mehr als 23 Fäden	"	464	300
Gebleicht, gefärbt oder bedruckt	Zoll für das rohe Gewebe mit 30 pCt. Zuschlag.		Zoll für das rohe Gewebe mit 25 pCt. Zuschlag.
Anmerk. Bei Berechnung der Kett- wie der Einschlagfäden werden Bruchtheile vernachlässigt; die Summe beider Zahlen wird durch 2 dividirt und ein in dem Quotienten der Division etwa enthaltener Bruch wird als ganzer Faden hinzugezählt.			Anmerk. Wie nebenstehende Anmerk. bis „Bruch“, demnächst fortzufahren: bleibt ebenfalls unberücksichtigt. Bei Geweben jedoch von 12 Fäden oder weniger, welche im Schuß nur einen Faden mehr als in der Kette aufweisen, werden bloß die Kettfäden gezählt. In gleicher Weise wird verfahren bei Geweben von mehr als 12 Fäden, welche im Schuß nur 2 Fäden mehr als in der Kette aufweisen.
Wachsleinwand	100 kg	34	15
Damast, Bettwäsche und Möbel:			
roh	"	116	90
desgl. cremefarben, gebleicht oder gemischt mit weißen oder gefärbten Fäden	Zoll für rohen Damast mit 30 pCt. Zuschlag.		Zoll für rohen Damast mit 25 pCt. Zuschlag.
Tischwäsche, Damast, roh, im Raume von 5 mm im Quadrat in der Kette enthaltend:			
12 Fäden oder weniger	100 kg	97	75
13 und 14 Fäden	"	133	104
15, 16 und 17 Fäden	"	169	133
18, 19 und 20 Fäden	"	269	195
21, 22 und 23 Fäden	"	399	300
mehr als 23 Fäden	"	534	345
chinirte, gebleichte oder mit weißen oder gefärbten Fäden gemischte Wäsche	Zoll für rohe Wäsche mit 30 pCt. Zuschlag.		Zoll für rohe Wäsche mit 25 pCt. Zuschlag.
Anmerk. Bei der Berechnung der Kettfäden werden die Bruchtheile vernachlässigt.			

[1]) 9, 10 und 11 Fäden. — [2]) 12 Fäden.

Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz für Italienische Erzeugnisse. Franken.	Zollsatz für Deutsche Erzeugnisse. Franken.
Zwillich, roh	100 kg	124	97
cremefarben, weiß oder gemischt aus rohen und gebleichten oder gefärbten Fäden	Vorstehender Zoll mit 30 pCt. Zuschlag.		Vorstehender Zoll mit 25 pCt. Zuschlag.
Posamentier- und Bandwaaren, ungebleicht, braun oder auf dem Rasen gebleicht	100 kg	153	120
cremefarben, gebleicht oder gefärbt	"	178	140
Wirkwaaren	"	128	80
Leinen, Spitzen und Guipure	Derselbe Zoll wie auf Baumwollen-Spitzen und Guipure.		Wie nebenstehend.
Taschentücher, gestickte, und andere Stickereien auf Leinengewebe	100 kg	500	360
gemischte Gewebe, Leinen oder Hanf dem Gewicht nach vorherrschend	Der der Gattung entsprechende Zoll für Leinen und Hanfgewebe.		Wie nebenstehend.
Garne.			
Flachs- und Hanfgarne.			
Garne, einfache, rohe, auf das Kilogramm messend:			
2000 m oder weniger	100 kg	20	13
mehr als 2 000 m und nicht mehr als 5 000 m	"	22	14,50
" " 5 000 " " " " " 10 000 "	"	27	18,50
" " 10 000 " " " " " 20 000 "	"	37	26,50
" " 20 000 " " " " " 30 000 "	"	44	32,25
" " 30 000 " " " " " 40 000 "	"	54	40,25
" " 40 000 " " " " " 60 000 "	"	74	55
" " 60 000 " " " " " 80 000 "	"	103	75
" " 80 000 " " " " " 100 000 "	"	153	100
" " 100 000 "	"	204	100
(Geglättete Garne von weniger als 2000 m werden dem Bindfaden, und solche von mehr als 2000 m dem gebleichten Flachs- oder Hanfgarn gleichgestellt, gleichviel ob einfach oder gezwirnt.)			
Garne, einfache, gebleichte oder gefärbte	—	Zoll für einfache, rohe Garne mit Zuschlag von 30 pCt.	Wie nebenstehend mit Zuschlag von 25 pCt.
Garne, gezwirnte, rohe	—		
Garne, gezwirnte, gebleicht oder gefärbt	—	Zoll für einfache, gebleichte oder gefärbte Garne mit Zuschlag von 30 pCt.	Wie nebenstehend mit Zuschlag von 25 pCt.
Garne aus Flachs oder Hanf gemischt, Flachs oder Hanf dem Gewicht nach vorherrschend	—	Derselbe Zoll wie für reine Flachs- oder Hanfgarne, je nach der Gattung und Klasse.	Wie nebenstehend.
Seidengewebe.			
Sammet und Plüsch von Seide oder Floretseide:			
a. einfach	kg	9	frei (aus Seide), 2 Fr. (aus Floretseide).
b. gemustert	"	12	
Gewebe von Seide und Floretseide:			
a. schwarze:			
1) einfach		7	2
2) gemustert	"	10	
b. farbige:			
1) einfach	"	8	
2) gemustert	"	11	
c. klare (durchsichtige):			
1) einfach	"	10	
2) gemustert	"	13	

Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz für Italienische Erzeugnisse. Franken.	Zollsatz für Deutsche Erzeugnisse. Franken.
Zeugstoffe von Seide oder Floretseide mit Beimischung anderer Materialien, in welchen die Seide oder die Floretseide jeder Art und Farbe im Verhältniß von mehr als 12 und bis 50 pCt. enthalten ist:			
Sammet:			
a. einfach	kg	7	Bei gemischten Geweben, welche weniger als 50 pCt. Seide enthalten, kommen die betreffenden Zölle des dem Gewichte nach überwiegenden Materials (Baumwolle rc.) zur Anwendung.
b. gemustert	"	10	
Gewebe:			
a. schwarze:			
1) einfach	"	4	
2) gemustert	"	7	
b. farbige:			
1) einfach	"	5	
2) gemustert	"	8	
Gewebe, gestickte:			
a. mit Kettenstich	"	2 Fr. außer dem Zoll des betreffenden Gewebes nach diesem Tarif.	Vergleiche Handels-Archiv 1884, I. S. 623.
b. mit Plattstich	"	3 Fr. desgl.	
Gewebe, ordinäre, aus Floretseide, deren Gewicht mehr als 200 g pro Quadratmeter beträgt und in welchen die Floretseide mit wenigstens 12 pCt. enthalten ist:			1,50 Fr., sofern die Floretseide im Gewicht überwiegt, anderenfalls vergl. Bemerkung bei „Zeugstoffe von Seide oder Floretseide mit Beimischung anderer Materialien rc.“
a. einfache	"	2,50	
b. gemusterte	"	4,50	
Bänder und Borten	"	3 Fr. außer dem Zoll des betreffenden Gewebes nach diesem Tarif.	Sammetbänder 5 Fr., andere 4 Fr.
Wirkwaaren:			
a. einfache	"	Zoll des betreffenden Gewebes nach diesem Tarif.	aus reiner Seide frei, aus reiner Floretseide 2 Fr., aus Seide oder Floretseide mit anderen Materialien gemischt 3 Fr.
b. geformte	"	Zuschlag von 50 pCt. auf den Zoll der einfachen.	
Posamentierwaaren	"	3 Fr. außer dem Zoll auf das Gewebe nach diesem Tarif.	
Die Posamentierwaare entrichtet den Zoll, als wenn sie ganz aus dem an der Außenseite sichtbaren Stoff bestände.			
Spitzen und Tülle (einschl. Krepp und Blonden), in welchen mindestens 12 pCt. Seide enthalten ist:			
a. einfache	"	15	Wie vorstehend bei Wirkwaaren und Posamentierwaaren.
b. gemusterte	"	18	
c. mit Perlen (Schmelz) auf mehr als einem Drittel ihrer Oberfläche	"	8	
Gewebe mit Metallfäden:			
a. aus Gold oder Silber, oder vergoldet oder versilbert	"	5 Fr., außer dem Zoll des betreff. Gewebes nach diesem Tarif.	12 und 3,50
b. aus unedlem Metall	"	2 Fr. wie vor.	

Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz für Italienische Erzeugnisse. Franken.	Zollsatz für Deutsche Erzeugnisse. Franken.
Knöpfe	kg	5	1,50
Anmerk. Als solche werden die Knöpfe angesehen, deren Schauseite aus Seide besteht; eine Ausnahme findet nicht statt, wenn Baumwolle, Holz oder ein anderes Material auf der Rückseite sichtbar sind.			
Genähte Gegenstände	—	Zoll des betreffenden Gewebes mit 50 pCt. Zuschlag.	Zoll des am höchsten besteuerten Stoffes mit 10 pCt. Zuschlag.
Anmerk. Die aus verschiedenen Geweben konfektionirten oder gefertigten Gegenstände unterliegen dem Zoll des dazu verwendeten höchstbesteuerten Gewebes.			
Papier und seine Verwendung.			
Papier, sogen. Phantasie-, farbig, marmorirt, gepreßt, mit oder ohne Metallüberzug, und Tapeten	100 kg	45	15
anderes jeder Art	"	20	8
Bücher, gebundene, aller Art und Musikalien	"	20	frei
Radirungen, Kupferstiche, Lithographien, Photographien, Landkarten und Zeichnungen aller Art auf Papier	"	100	frei
Etiketten, gedruckte, gestochene oder kolorirte	"	100	frei
Häute und Pelzwerk, bearbeitet.			
Häute, zugerichtet, lackirt oder maroquinirt	"	90	60
andere: Ziegen-, Schaf- und Lamm-	"	25	10
Waaren aus Fell oder Leder: Stiefel, Stiefeletten für Männer und Frauen, Schuhe	Paar	2	1,60; 1; 0,50
Lederne Handschuhe aller Art	Dutzend	2,50	0,50 bis 1,25
Lederschläuche	100 kg	120	50
Metalle und Metallwaaren.			
Gold:			
a. gewalzt zu Blech und Rauschgold, und Golddraht	kg	10	5
b. gesponnen auf Seide und anderen Spinnstoffen	"	10	5
c. Blattgold (ohne Abzug des Gewichts für das Papier)	"	25	25
Silber:			
a. gewalzt zu Blech und Rauschsilber, und Silberdraht	"	5	5
b. gesponnen auf Seide oder anderen Spinnstoffen	"	10	5
Goldschmiedewaaren und Goldgeräth	hg	14	0,50
Silberwaaren, auch vergoldet, oder versilberte Waaren	kg	9	{ 5 1
Bijouterien (unter Bijouterien sind kleine Luxusgegenstände zu verstehen, welche, durch die Arbeit und das Material von Werth, zum persönlichen Schmuck bestimmt sind):			
a. von Gold	hg	14	0,50
b. von Silber, auch vergoldet	kg	10	5
Möbel.			
Möbel aus gebogenem Holz	100 kg	30	7
aus nicht gebogenem Holz:			
Stühle, geschnitzte, oder mit eingelegter Arbeit, oder mit Kupfer verziert, aus jeder Art Holz	"	60	15
andere als Stühle, fournirt, geschnitzt, mit eingelegter Arbeit, oder mit Kupfer verziert	"	60	25
andere als Stühle, massiv aus Kunsttischlerholz, geschnitzt, eingelegt oder mit Kupfer verziert	"	60	18
gepolstert und überzogen, jeder Art	—	30 pCt. Zuschlag zu den vorstehenden Zöllen je nach der Kategorie.	15 pCt. Zuschlag wie nebenstehend.
Rahmen, Leisten aus Holz jeder Art, auch vergoldet	100 kg	70	15

Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz für Italienische Erzeugnisse. Franken.	Zollsatz für Deutsche Erzeugnisse. Franken.
Holzwaaren.			
Besen, ordinäre	Hundert	10	frei
Bretter und Parkettafeln, gehobelt, gefugt und (oder) gespundet:			
von Eichen- oder hartem Holz	100 kg	6	1,50
„ Tannen- oder weichem Holz	„	6	0,50
Sparterie- und Korbwaaren.			
Hüte aus Stroh, Bast, Esparto und Palmfaser oder jedem anderen Pflanzenstoff, weder hergerichtet noch garnirt	Hundert	25	10 } 100 kg
garnirt oder hergerichtet	„	500	300 } 100 kg
Tauwerk, geglättetes Garn und Bindfaden:			
aus Esparto, Lindenbast und Binsen	100 kg	7,75	3,75
anderes, auf das Kilogramm des einfachen Fadens			
500 m oder weniger messend	„	22,50	15
501 m bis 2000 m messend	„	26,50	15
mehr als 2000 m messend	„	Zoll der gezwirnten Leinen- und Hanfgarne.	Wie nebenstehend.
Waaren aus verschiedenen Materialien.			
Korallen, geschnitten, nicht gefaßt	kg	10	frei
Knöpfe aller Art, mit Ausnahme der mit Seide oder Floretseide überzogenen	100 kg	350	20 bis 350

II. Aenderung des Italienischen Generaltarifs.

Eine Königliche Verordnung vom 29. Februar d. J. lautet nach der „Gazzetta ufficiale“ vom 29. Februar 1888 in Uebersetzung wie folgt:

Im Hinblick auf Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1887 Nr. 4703[1]) und Art. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1888 Nr. 5190[2]) ꝛc.

verordnen Wir was folgt:

Art. 1. Vom 1. März d. J. ab werden die Zollsätze des Generaltarifs für Französische Provenienzen wie folgt geändert:

Position.	Gegenstände.	Einheit.	Zollsätze für Französische Provenienzen. Lire.	Zollsätze für Deutsche Provenienzen.[3]) Lire.
	Kategorie I.			
	Spirituosen, Getränke und Oele.			
2	Wein:			
	b. in Flaschen	Hundert	200	hl 4[4]) / 100 Flaschen 60[5])

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 531.
[2]) Ebenda 1888 Märzheft I. S. 210.
[3]) Zusatz der Redaktion.
[4]) Handelsvertrag Italiens mit Spanien, welcher bis zum 1. Mai 1888 verlängert ist.
[5]) Nach dem 1. Mai, sofern der neue Vertrag mit Spanien keine anderweiten Bestimmungen trifft.

Position.	Gegenstände.	Einheit.	Zollsätze für Französische Provenienzen. Lire.	Zollsätze für Deutsche Provenienzen. Lire.
4	Spiritus:			
	b. versüßter oder gewürzter, einschl. Rum, Branntwein ꝛc., in großen oder kleinen Fässern (einschl. des Behälters)	hl	90	25[1] 60
	c. jeder Art in Flaschen von mehr als 1/2 Liter, aber nicht mehr als 1 Liter	Hundert	90	60
	d. jeder Art in Flaschen von 1/2 Liter oder weniger	"	60	45
6	Oele, fette:			
	b. nicht namentlich aufgeführte	100 kg	20	6[2] 15
7	Mineralöle:			
	b. gereinigte	"	60	47
8	Flüchtige Oele oder Essenzen:			
	b. von Pomeranzen und deren Abarten	kg	3	1,50
	c. von Gewürznelken	"	10	7,50
	d. Pfefferminzöl	"	10	7,50
	e. nicht namentlich aufgeführte	"	5	3
	Kategorie II.			
	Kolonialwaaren, Droguen, Tabak.			
10	Kaffee:			
	a. roher	100 kg	210	140
	b. gebrannter	"	300	200
12	Melasse	"	20	10
13	Zucker:			
	a. erster Klasse	"	108	90
	b. zweiter Klasse	"	94,75	76,75
15	Konfekte und Konserven in Zucker oder Honig	"	150	100
16	Thee-Biskuit	"	60	45
18	Kakao:			
	a. in Bohnen	"	120	100
	b. gebrochen, gemahlen oder in Masse	"	150	125
19	Chokolade	"	170	150
37	c. Kohlensaures Blei	"	15	8
	d. Kohlensaures Natron	"	2	0,50
39	a. Chlorkalk, Chlorkali und Chlornatrium (Hypochlorite)	"	3	frei
53	Zündhütchen und Patronen:			
	a. leere Patronen ohne Zündhütchen	"	90	60
	b. " " mit "	"	225	150
	c. gefüllte Patronen	"	375	250
	d. Zündhütchen	"	375	220
62	Zusammengesetzte Medikamente, nicht namentlich aufgeführte (ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen)	"	240	120
64	Seife:			
	a. gemeine	"	20	8
	b. parfümirte	"	100	40
	c. Glycerinseife	"	140	60
66	Parfümerien (ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen):			
	a. alkoholische	"	200	100
	b. nicht alkoholische	"	200	100

[1]) Handelsvertrag Italiens mit Spanien, welcher bis zum 1. Mai 1888 verlängert ist.
[2]) Pistaziennußöl, bis zum 1. Mai 1888.

Position.	Gegenstände.	Einheit.	Zollsätze für Französische Provenienzen. Lire.	Zollsätze für Deutsche Provenienzen. Lire.
	Kategorie IV.			
	Farben, Farb- und Gerbmaterialien.			
70	Farben, aus Theer oder anderen bituminösen Substanzen gewonnen:			
	a. im trockenen Zustande	100 kg	125	frei
	b. teigartig oder flüssig	"	70	frei
71	Farbextrakte aus Farbhölzern und andere Farbstoffe aller Art	"	30	12,50
72	Farben in Täfelchen, in Pulver- oder in irgend einer anderen Form	"	30	12,50
73	Firniß:			
	a. Alkoholfirniß	"	50	30
	b. jeder anderen Art	"	50	20
75	Dinte aller Art	"	25	15
76	Schwarz:			
	a. Stiefelwichse:			
	1) in Schachteln	"	24	12
	2) andere	"	16	8
	Kategorie V.			
	Hanf, Flachs, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, ausgenommen Baumwolle.			
	Die Positionen dieser Kategorie, mit Ausnahme der Position 77	—	Zollsätze des Generaltarifs erhöht um 50 pCt.	Zollsätze des Generaltarifs.[1]
	Kategorie VI.			
	Baumwolle.			
	Die Positionen dieser Kategorie, ausgenommen Position 95 a	—	Zollerhöhung wie oben.	Wie oben.[2]
	Kategorie VII.			
	Wolle, Pferde- und anderes Haar.			
	Die Positionen dieser Kategorie, ausgenommen Positionen 121 a, 122, 123 a, 124 a	—	Zollerhöhung wie oben.	Wie oben.[3]
	Kategorie VIII.			
	Seide.			
	Die Positionen dieser Kategorie, mit Ausnahme der Positionen 143, 144, 145 a, b, 147 a, b	—	Zollerhöhung wie oben.	Wie oben.
	Die Position 145 b (Seide, einfach gezogene, doublirte oder gezwirnte, gefärbte)	kg	1	0,50
	Kategorie IX.			
	Holz und Stroh.			
165	Möbel und fertige oder rohe Theile derselben:			
	a. nicht gepolsterte:			
	2) andere aus gemeinem Holz	100 kg	30	13
	3) aus Kunsttischlerholz, fournirt, geschnitzt oder eingelegt	"	100	60
	b. gepolsterte:			
	1) aus gemeinem Holz	"	60	40
	2) aus Kunsttischlerholz, fournirt, geschnitzt oder eingelegt	"	100	60

[1] Für genähte Gegenstände der Position 94 c beträgt der Zuschlag auf den Gewebezoll indessen nur 40 pCt. (Vertrag mit Oesterreich-Ungarn).

[2] Position 106 (bedruckte Gewebe) Zuschlag 75 Lire auf den Zoll der gebleichten, und Position 120 c (genähte Gegenstände) Zuschlag auf den Gewebezoll 40 pCt. (Vertrag mit Oesterreich-Ungarn).

[3] Position 142: Für Herren- und Kinderkleidungen, sowie für Damenmäntel beträgt der Zuschlag auf den Gewebezoll 40 pCt. (Vertrag mit Oesterreich-Ungarn).

Position.	Gegenstände.	Einheit.	Zollsätze für Französische Provenienzen. Lire.	Zollsätze für Deutsche Provenienzen. Lire.
166	Rahmen und Leisten zu Rahmen aus Holz:			
	a. einfache oder auch bearbeitete, jedoch nicht polirt, vergoldet oder versilbert	100 kg	50	35
	b. andere	„	100	70
169	Kork:			
	b. bearbeiteter	„	25	15
171	Gemeine hölzerne Kurzwaaren	„	80	50
172	Spielzeug, hölzernes	„	90	60
177	Korb- und Mattenflechterarbeiten:			
	a. grobe	„	12	8
	b. feine	„	45	30
	Kategorie X.			
	Papier und Bücher.			
183	Papier:			
	a. weißes oder in der Masse gefärbtes jeder Art	„	20	12,50
	d. farbiges, vergoldetes oder bemaltes und Tapeten (einschl. des gebleichten Papiers zur Lithographie und Photographie)		60	45
185	Kupferstiche, Lithographien und Anzeigekarten	„	200	100
187	Arbeiten aus Papier und Pappe	„	120	80
188	Bücher und Noten:			
	a. gedruckte:			
	2) in anderen Sprachen, in losen Bogen oder einfach geheftet	„	20	frei
	3) in irgend einer Art gebunden	„	40	20
	b. nicht gedruckte (Register):			
	1) in losen Bogen oder in Pappe gebunden	„	40	25
	2) andere	„	60	40
	Kategorie XI.			
	Häute und Felle.			
	Die Positionen dieser Kategorie, mit Ausnahme der Positionen 190 a, b	—	Zollsätze des Generaltarifs erhöht um 50 pCt.	Zölle des Generaltarifs.[1])
	Kategorie XII.			
	Erze, Metalle und Waaren daraus.			
	Die Positionen 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209 u. 210	—	Zollsätze des Generaltarifs erhöht um 20 pCt.	Wie oben.[2])
	Die Positionen 211, 212, 213, 214	—	Zollsätze des Generaltarifs erhöht um 50 pCt.	Wie oben.[3])
222	Flinten:			
	a. vollständige	100 Stück	1000	800
	b. Theile derselben	100 kg	400	300
223	Pistolen und Revolver:			
	a. vollständige	Hundert	500	350
	b. Theile derselben	100 kg	1000	700
224	Waaren aus Eisen oder Stahl, brünirt	„	100	80
225	Näh- und Stecknadeln	„	150	100

[1]) Position 196, Schuhzeug aller Art, aus Leder oder Stoffen, mit Ausschluß von Seide und Sammet, 100 Paare — 100 Lire (Vertrag mit Oesterreich-Ungarn).

[2]) Position 204 b, geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl — 100 kg 10 Lire; Position 210 b, Sensen und Sicheln — 100 kg 12 Lire (Vertrag mit Oesterreich-Ungarn).

[3]) Position 211 b, Kupfer in Stangen — 100 kg 10 Lire bis 1. Mai 1888.

Position.	Gegenstände.	Einheit.	Zollsätze für Französische Provenienzen. Lire.	Zollsätze für Deutsche Provenienzen. Lire.
226	Maschinen:			
	Die Position 226, mit Ausnahme der Litt. 1 (Nähmaschinen)	—	Zollsätze des Generaltarifs erhöht um 30 pCt.	Zollsätze des Generaltarifs.
227	Apparate aus Kupfer oder anderen Metallen zum Erwärmen, Raffiniren, Destilliren ꝛc.	100 kg	30	20
230	Eisenbahnwagen:			
	a. Güterwagen und Tender	„	Zollsätze des Generaltarifs erhöht um 50 pCt.	Zollsätze des Generaltarifs.
	b. Personenwagen 3. Klasse	„		
	c. „ 2. „	„		
	d. „ 1. „	„		
233	Goldschmiedewaaren und goldenes Geschirr	hg	20	14
234	Silberwaaren, auch vergoldet, oder Silbergeschirr	kg	15	9
235	Juwelen:			
	a. von Gold	hg	20	14
	b. „ Silber, auch vergoldet	kg	16	10
	Kategorie XIII.			
	Steine, Erden, Geschirr, Glas und Krystall.			
247	Gebrannte Steine:			
	a. Mauersteine, gemeine Dachziegel, rohe Fliesen und feuerfeste Backsteine	100 kg	1	0,25
	b. Dachziegel nach Marseiller und Pariser Art und Hohlziegel	„	3	1,50
	Thonwaaren:			
	Die Positionen 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 262, 263	—	Zollsätze des Generaltarifs erhöht um 50 pCt.	Zollsätze des Generaltarifs.[1])
	Kategorie XIV.			
	Cerealien, Mehl, Teigwaaren und vegetabilische Erzeugnisse, die nicht in anderen Kategorien begriffen sind.			
270	Mehl:			
	a. aus Korn oder Weizen	„	10	8,70
	c. Gries	„	15	11
275	Stärke:			
	a. gemeine	„	12	8
	b. feine oder in Schachteln	„	18	12
281	Früchte (Obst), Gemüse und Gartengewächse:			
	a. in Essig, Salzwasser und Oel	„	40	20
	Kategorie XV.			
	Thiere, thierische Erzeugnisse und Abfälle, die nicht in anderen Kategorien begriffen sind.			
306	Fische:			
	b. getrocknete oder geräucherte	„	10	5[2])
	c. in Salzlake	„	12	6[2])

[1]) Hiervon machen auf Grund des Vertrages mit Oesterreich-Ungarn eine Ausnahme:

Pos. 255:	Porzellan:			
	a. weißes	100 kg	18	Lire,
	b. vergoldetes, farbiges oder anders verziertes	„	35	„
Pos. 258:	Glas- und Krystallwaaren:			
	a. einfach geblasen oder gegossen, nicht gefärbt, nicht abgerieben, nicht geschliffen, nicht gravirt	„	8,50	„
	b. farbig, in der Masse gefärbt, geschliffen, abgerieben, abgeschmirgelt und gravirt	„	15	„
	c. bemalt, emaillirt, vergoldet, versilbert oder anders verziert	„	18	„
Pos. 259:	Flaschen, gemeine	„	4	„
Pos. 262:	Glas, Krystall und Schmelz in Form von Perlen (conterie), Steine und Prismen für Kronleuchter und andere ähnliche Arbeiten	„	30	„

[2]) Sardinen, getrocknete, gesalzene und gepreßte — frei, bis 1. Mai 1898 (Vertrag mit Spanien).

Position.	Gegenstände.	Einheit.	Zollsätze für Französische Provenienzen. Lire.	Zollsätze für Deutsche Provenienzen. Lire.
	d. marinirte oder in Oel eingemachte, einschl. des Thunfisches in Büchsen	100 kg	25	10
	e. konservirt in Büchsen	"	25	10
316	Stearinlichte	"	20	15
320	Leim:			
	a. Tischlerleim	"	8	4
	b. Fischleim	"	30	15
321	Federn:			
	a. Schmuckfedern, rohe	kg	6	3
	b. " bearbeitete	"	50	35
325	Elfenbein, Perlmutter und Schildpatt:			
	b. bearbeitet	100 kg	300	100[1]) 150
326	Horn, Knochen und andere verwandte Stoffe:			
	b. bearbeitet	"	160	80
	Kategorie XVI.			
	Verschiedene Gegenstände.			
329	Mercerie (Kurzwaaren):			
	a. gemeine	"	150	60[2]) 100
	b. feine	"	300	120[3]) 200
330	Fächer:			
	a. ordinäre	"	200	100
	b. feine	"	600	200
331	Musikinstrumente:			
	b. Pianos:			
	1) tafelförmige und aufrechtstehende	Stück	150	90
	2) Flügel	"	300	180
337	Hüte:			
	c. garnirte Damenhüte jeder Qualität	Hundert	1000	500
338	Künstliche Blumen	kg	30	15

Art. 2. Das gegenwärtige Dekret wird sofort dem Parlament vorgelegt werden, um in ein Gesetz umgewandelt zu werden.

---

1) Perlmutterknöpfe (Vertrag mit Oesterreich-Ungarn).
2) Glaskurzwaaren (do.).
3) Feine Kurzwaaren, deren Hauptbestandtheil aus Leder aller Art besteht (do.).

Ursprungszeugnisse.

Um den Nachweis des Deutschen Ursprungs der Waaren führen zu können, sind den Sendungen Ursprungszeugnisse beizufügen.

Die hierfür in Betracht kommenden Bestimmungen sind folgende:

I. Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr nach Frankreich.

Der Französisch-Schweizerische Handelsvertrag von 23. Februar 1882 enthält in Artikel 13 folgende Bestimmung:

„Art. 13. Die Importeure Schweizerischer oder Französischer Waaren sollen gegenseitig von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, enthoben sein.

Sofern jedoch einer der Nachbarstaaten der Schweiz oder Frankreichs mit einem der hohen vertragschließenden Theile nicht durch die Klausel der meistbegünstigten Nation gebunden wäre, so dürfte die Vorweisung von Ursprungszeugnissen ausnahmsweise verlangt werden. In diesem Falle sollen genannte Zeugnisse entweder durch den Vorstand des Ausfuhrzollbureau oder durch die in den Versandorten oder Einschiffungshäfen wohnenden Konsuln oder Konsularagenten desjenigen Landes

ausgestellt werden, nach welchem die Einfuhr stattzufinden hat. Die Ausstellung und das Visum der Ursprungszeugnisse hat unentgeltlich zu geschehen."

In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung hat nach dem „Handelsmuseum" die Französische Zollverwaltung unterm 5. März d. J. folgende Verfügung erlassen:

Es ist zu befürchten, daß zum Zwecke der Umgehung der mit 1. März auf Italienische Produkte aufgestellten Differentialzölle die Behandlung derselben nach dem Conventionaltarife dadurch zu erlangen versucht werden wird, daß diese Waaren auf indirektem Wege und unter anderer als Italienischer Ursprungserklärung zur Einfuhr nach Frankreich gebracht werden.

Der Zolldienst hat hierauf seine besondere Aufmerksamkeit zu richten. Abgesehen von den den Waaren selbst eigenthümlichen charakteristischen Merkmalen und von den Umständen der Einfuhr wird die aufmerksame Beurtheilung der Connossemente, Schiffsmanifeste, Frachtbriefe und anderer Begleitpapiere demselben Erkennungsmerkmale zur Beurtheilung liefern.

In Zweifelsfällen über die Genauigkeit der Zollerklärungen ist die gesetzlich angeordnete Expertise zu veranstalten.

Ueberdies hat die Zollverwaltung verfügt, Ursprungs-Certificate für solche Produkte, welche denjenigen ähnlich sind, die bisher die Hauptartikel der Einfuhr aus Italien bildeten, vorzuschreiben, und zwar für: Wein, Seide (Kokons, unfilirte oder filirte Seide), Floretseide, Vieh, Olivenöl Tafelobst, Email und Glasflüsse aller Art, lebendes oder todtes Geflügel und Wildpret, frisches oder gesalzenes Fleisch, Butter, Strohhüte, flüchtige Oele oder Essenzen.

Diese Ursprungs-Certifikate sind bei der Einfuhr aus Europäischen Staaten und bei jener aus außereuropäischen Ländern des Mittelmeerbeckens abzufordern.

In Gemäßheit der bestehenden Handelsverträge können diese Ursprungs-Certifikate entweder vom Vorstande des Zollamtes, welches die Ausfuhrabfertigung vornimmt oder von den Französischen Konsuln oder Konsularagenten des Versendungs- oder Einschiffungsortes ausgestellt werden.

Die Behandlung der Produkte vertragmäßig begünstigter Staaten nach dem Conventionaltarife kann nach unseren Verträgen an die Bedingung des unmittelbaren Transportes nach Frankreich geknüpft werden. Diese Bestimmung wurde für den größten Theil der Waaren aufgehoben, aber wir können dieselbe jederzeit wieder herstellen.

Andererseits sind nach dem Generaltarife, Artikel 23 des Gesetzes vom 16. Mai 1863,[1]) die mit Differentialzöllen im Hinblicke auf Ursprungs- und Produktionsland belegten Waaren nur dann der niedrigeren Vertragszollsätze theilhaftig, wenn sie unmittelbar vom Territorium des Ursprungs- und Produktionslandes weg, welchem diese Zollbegünstigungen eingeräumt wurden, verladen werden.

In Folge aller dieser Bestimmungen werden Waaren beliebigen Ursprunges bei der Einfuhr aus Italien dieselben Zölle zu entrichten haben, wie die Italienischen Produkte selbst.

[1]) Hand. Arch. 1863 I. S. 622.

Sendungen vertragmäßig begünstigter Staaten, welche in plombirten Waggons Italien einfach transitiren und auf den Oberitalienischen Bahnen nicht umgeladen werden, sind wie bisher nach dem Vertragstarife zu behandeln.

Diese Bestimmungen sind sofort von den Zolldirektoren dem Zolldienste und den Handelsinteressenten bekannt zu geben.

II. Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr nach Italien.

Die Italienische General-Zolldirektion hat unterm 29. Februar d. J. folgende Verfügung erlassen:

Die Ursprungszeugnisse können ausgestellt werden von den Handelskammern oder ähnlichen Instituten, von den Italienischen Konsularbeamten, von den Gemeindebehörden oder endlich von den auswärtigen Zollämtern. Dieselben müssen angeben die Zeichen der Kolli, Qualität und Quantität der Waare, und außerdem bezeugen, daß diese letztere ein Boden- oder Industrie-Erzeugniß desjenigen Landes ist, aus welchem die Versendung nach Italien erfolgt.

Die Vorstände der Zollämter können sich darauf beschränken, an Stelle der Ursprungszeugnisse die bloße Originalfaktur zu fordern; desgleichen haben sie die Befugniß, auf die Fakturen zu verzichten bei solchen Waaren, welche das charakteristische Kennzeichen der Produkte eines bestimmten Landes tragen, oder welche gleichsam ein Monopol bilden, wie z. B. die Weine von bestimmtem Typus, die Spanischen „Salacchini", die Englischen Heringe, die Schwedischen Stockfische ꝛc.

Ursprungszeugnisse sind außerdem nicht erforderlich für solche Waaren, welche, ohne daß eine Umladung erfolgt ist, oder ohne daß das betreffende Transportschiff einen Französischen Zwischenhafen berührt hat, direkt aus dem Produktionsland anlangen. Bei den Poststücken ersetzt die vom Absender ausgestellte Deklaration das Ursprungszeugniß.

Den Vorstehern der Zollämter ist endlich die unumschränkteste Befugniß eingeräumt, die Waaren einer weniger strengen Behandlungsweise zu unterwerfen, sobald sie sicher sind, daß eine solche Begünstigung nicht dem General- oder Differentialtarif unterworfenen Produkten zu Gute kommt, und sie sollen, bis diese Vorschrift im Auslande bekannt ist, es möglichst zu vermeiden suchen, daß durch dieselbe der Handel gehemmt wird, insbesondere in Bezug auf die schon angekommenen oder noch unterwegs befindlichen Waaren. Auf die unbedeutenden Waarenmengen, welche die Reisenden in ihrem Gepäck mitführen, sollen auch fürderhin die Vertragszölle, ohne Rücksicht auf die Provenienz, Anwendung finden.

Schweiz.

Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführte Alkoholfabrikate.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 25. Februar 1888.)

Eine Bekanntmachung des Eidgen. Finanz- und Zolldepartements vom 25. Februar d. J. lautet wie folgt:

Diejenigen Firmen, welche flüssige Alkoholfabrikate ausführen und darauf Rückvergütung des Monopolgewinnes im

Sinne von Art. 5 des Eidgenössischen Alkoholgesetzes[1]) beanspruchen wollen, werden auf den amtlich publizirten Bundesrathsbeschluß vom 10. Februar d. J. aufmerksam gemacht, laut welchem der Art. 15 des Reglements vom 4. November 1887 über Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführte flüssige Alkoholfabrikate[2]) folgende Fassung erhalten hat:

„Für Ausfuhrsendungen von Getränken unter 20 l oder 23 kg, wenn in Fässern, und 50 kg Bruttogewicht, wenn in Flaschen oder Krügen, wird keine Rückvergütung geleistet (Art. 5 des Alkoholgesetzes)."

„Das nämliche gilt für Ausfuhrsendungen anderer flüssiger Alkoholfabrikate, deren Bruttogewicht 5 kg oder weniger beträgt."

Abänderung des Reglements vom 4. November 1887 über Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführte flüssige Alkoholfabrikate.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 3. März 1888.)

Auf Grund gemachter Erfahrungen einerseits und andererseits des Gutachtens einer Expertenkommission hat der Bundesrath unterm 2. März d. J. beschlossen, im Reglement vom 4. November 1887 über Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführte flüssige Alkoholfabrikate[3]) folgende Modifikationen eintreten zu lassen:

Art. 1. Streichung der Worte: „und im Nachbarlande zur Einfuhr-, Durchfuhr- oder Freilagerabfertigung".

Art. 3, lit. d, anstatt: „sowie deren Gesammt- und Einzelinhalt in Litermaß ausgedrückt" ist zu setzen „sowie deren Gesammtinhalt in Litermaß ausgedrückt".

Art. 11. Streichung von lit. b, lautend: „Die Ausweise über die im Nachbarlande stattgefundene Zollbehandlung zur Einfuhr, Durchfuhr oder Freilagerung". Der folgende Absatz ist demgemäß mit lit. b anstatt c zu versehen.

Art. 13 hat zu lauten: „Für die Berechnung des Alkoholgehaltes werden vorläufig folgende Maximalansätze festgesetzt: a. Für Wermuthgeist (Extrait d'absinthe) 72° Tralles nebst 3° Fabrikationsverlust"; b und c unverändert.

Zolltarifänderungen in Folge des Ablaufs des Handelsvertrags mit Italien.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 5. März 1888.)

Eine Bekanntmachung des Eidgenössischen Zolldepartements vom 1. März d. J. lautet wie folgt:

Da der Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien mit Ende Februar abgelaufen und ein neuer Vertrag noch nicht zu Stande gekommen ist, hat der Schweizerische Bundesrath angeordnet, es sei Italien bis auf Weiteres und unter der Voraussetzung, daß seinerseits Gegenrecht gehalten werde, auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln, so daß für die Waareneinfuhr aus Italien anstatt der durch den bisherigen Vertrag gebundenen Ansätze entweder die entsprechenden Ansätze des Schweizerischen Generaltarifs oder bei solchen Positionen, die gegenüber andern Staaten gebunden sind, die daherigen Konventionalansätze in Anwendung zu kommen haben. Es wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die Italien gegenüber eingeräumt gewesenen Zollermäßigungen auch für die übrigen auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelten Staaten Geltung hatten, somit für letztere mit Ablauf des Schweizerisch-Italienischen Handelsvertrages ebenfalls dahin gefallen sind.

Die Tarifänderungen, welche mit 1. März 1888 eingetreten sind und bis auf Weiteres bestehen bleiben, betreffen folgende Artikel:

Tarif-Nr.		früherer Zollansatz für 100 kg Franken	jetziger Zollansatz für 100 kg Franken
9	Süßholzsaft	7	10
52	Brennholz, Reisig, Holzkohlen	frei	0,02
176 a	Marmor in Platten oder gesägt, nicht geschliffen, nicht polirt .	1	1,50[1])
191	Eier	0,50	1
216	Reis, geschält	1	1,25
218	Teigwaaren	5,50	10
256	Wermuthwein	3,50	16[2])
316	Rohseide (gekämmte Floretseide und Grège ausgenommen) .	4	7

Monopolgebühr für die mit Zucker, Alkohol und Droguen zubereiteten Weine oder weinhaltigen Spirituosen.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 10. März 1888.)

Der Bundesrath hat beschlossen, es sei für alle mit Zucker, Alkohol und Droguen zubereiteten Weine oder weinhaltigen Spirituosen und ähnlichen Produkte bis auf höchstens 25° Alkoholgehalt, nach Tralles gemessen, inbegriffen solche von 15° und weniger, eine Monopolgebühr von 20 Franken pro 100 kg brutto zu entrichten.

Inkrafttreten des neuen Zolltarifs.

Der Schweizerische Bundesrath hat dem Schweizerischen Handelsamtsblatt zufolge erklärt, daß er beabsichtige, die Ansätze des neuen Schweizerischen Zolltarifs,[3]) soweit die seitherigen Zölle nicht durch Handelsverträge gebunden sind,[4]) mit dem 1. Mai d. J. in Kraft zu setzen.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 53.

[2]) Ebenda S. 930.

[3]) Ebenda S. 930.

[1]) Konventionaltarif mit Frankreich.

[2]) Nebst Monopolgebühr.

[3]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 46.

[4]) In Frage kommen hierbei die Handelsverträge der Schweiz mit Deutschland vom 23. Mai 1881 (Hand. Arch. 1881 II. S. 43), mit Frankreich vom 23. Februar 1882 (Hand. Arch. 1882 I. S. 302 u. 865) und mit Spanien vom 14. März 1883 (Hand. Arch. 1883 I. S. 606.)

Denaturirung von Alkohol.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 20. März 1888.)

Durch Beschluß des Schweizerischen Bundesraths vom 19. März d. J. ist das Zolldepartement ermächtigt worden, die absolute Denaturirung von Alkohol vom 1. Juni d. J. ab ohne Beimischung von Farbstoff vornehmen zu lassen oder aber die Beimischung zu vermindern.

Tarifentscheidungen des eidg. Zolldepartements im Monat Februar 1888.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 22. März 1888.)

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Einfuhr.

Tarifnummer.

4. In den Tarifentscheidungen vom Monat Januar 1887[1]) ist zwischen „Kalk, phosphorsaurer" und „(Kunstdünger)" einzuschalten: „aufgeschlossen".

12 a. Spitzwegerichsaft.

41. In den Erläuterungen[2]) ist die Parenthese „(Glimmer)" nach „Marienglas" zu streichen.

62. In den Erläuterungen[2]) ist bei: „Riemen, vorgearbeitete, für Packetböden ..... mit Falz" das Wort „gehobelt" zu streichen.

129/130. Unter der Bezeichnung: „ganz grobe, rohe Waaren aus Schmiedeisen &c." (Nr. 129 des Tarifs) sind, mit Ausnahme der vorgearbeiteten Werkzeuge, bloß schwer ins Gewicht fallende Gegenstände zu verstehen, wie: Pflugschare, Wagenachsen, Ambose und dergl. Kleine Gegenstände von Schmiedeisen oder schmiedbarem Eisenguß dagegen unterliegen, auch wenn bloß vorgearbeitet, dem Ansatze von Fr. 7, nach Nr. 130.
In den Erläuterungen[2]) sind unter Nr. 129 zu streichen und unter Nr. 130 aufzuführen: „Laschen, Schraubenmuttern, roh vorgearbeitete, Unterlagsplatten".

138. Kautschuktafeln mit Gewebe- und Messingdrahteinlage.

162. Glimmer in Blättern.

213/214. Mangoe in Teigform (Zwiebeln vom Capland) zur Bereitung von Saucen.

252/253. Tokayerwein ohne Heilanpreisung.

256. In den Erläuterungen[2]) ist zu streichen: „Tokayerwein, medizinischer, in Flaschen, auf der Etikette bloß als Stärkungsmittel empfohlen, ohne weitere Heilanpreisung".

270. In den Erläuterungen[2]) ist nach: „Karten, chromolithographirte" beizufügen: „ohne Text".

[1]) Hand. Arch. 1888 Märzheft I. S. 206.
[2]) Ebenda 1886 I. S. 602.

Tarifnummer.

271. Karten, chromolithographirte, mit gedrucktem Text.

271 a. Karten, chromolithographirte, mit lithographirtem Text.

Oesterreich-Ungarn und Italien.

Vollzug der im Schlußprotokolle zum Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 7. Dezember 1887 sub IV zu den Tarifen A und B vorbehaltenen Verabredung.

Eine Verordnung des Oesterreichischen Gesammtministeriums vom 15. März 1888 lautet nach dem Oesterreichischen Reichsgesetzblatt Nr. 29 wie folgt:

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1887,[1]) womit die Regierung ermächtigt wurde, die Handelsbeziehungen mit Italien bis längstens 30. Juni 1888 provisorisch zu regeln, wird hiermit kundgemacht, daß zufolge der mit der Königlich Italienischen Regierung im Sinne der Bestimmung unter IV, zu den Tarifen A und B des Schlußprotokolles zum Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Italien vom 7. Dezember 1887[2]) getroffenen Vereinbarung, vom 16. März 1888 ab die in der citirten Schlußprotokollsbestimmung in Aussicht genommenen Zollbestimmungen für Leinengarne und Leinenwaaren in Italien einerseits und für glatte Ganzseidenwaaren und ganzseidene Armüren, sowie für Hanfgarne in Oesterreich-Ungarn andererseits, für die Vertragsdauer in Kraft treten.

In Durchführung dieser Vertragsbestimmungen sind in dem laut Kundmachung vom 21. Mai 1887[3]) hinausgegebenen amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisse zum Zolltarife die im Nachstehenden bezeichneten Abänderungen vorzunehmen:

Pag. 314 und 315.

Seide und Seidenwaaren.

In Anmerkung 12, 4. Zeile, das Wort: „**dünne**" zu streichen und hinter dem Worte: „**undichte**" einzuschalten die Worte: „**mit Steh- und Drehfaden gewebte**".

Die 3 ersten Zeilen auf pag. 315 zu streichen.

Anmerkung 13 bisher, zu streichen; lautet in neuer Fassung:

13. Für die Dauer des Vertrages mit Italien (vom 7. Dezember 1887) sind zum Konventionalsatze von 200 Gulden für **glatte Gewebe und Armüren** jene **Ganzseidenwaaren** aus Vertragsstaaten zu behandeln, welche eine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, die nur durch eine einfache Kreuzung der Ketten- oder Schußfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist und welche Stoffe deshalb mittelst der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich die Taffets und alle Armüren, wie: Satins (Atlas), Serges und

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 80.
[2]) Ebenda S. 80.
[3]) Ebenda 1887 I. S. 346.

Surahs (Köper), Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Failles française, Levantines, Reps, Gros de Tours, Armures-piquets 2c.

Alle Stoffe, welche keine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, sondern aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffekte (wie bei den Pekins), seien es Schußeffekte (wie allen Barrés [Querstreifen]), überdies alle karrirten, sowie quergestreiften Stoffe, welche Effekte zeigen, die durch verschiedenen Schuß hervorgebracht sind, dann die moirirten, gauffrirten und alle bedruckten Stoffe (gleichviel ob nur in der Kette oder im fertigen Stoffe bedruckt) werden als façonnirte Stoffe behandelt und genießen daher nicht die vertragsmäßige Begünstigung. Dasselbe gilt von jenen Stoffen, deren Oberfläche eine Zeichnung enthält und darstellt, die durch die verschiedensten Kombinationen einer unbeschränkten Zahl von Ketten- und Schußfäden gebildet ist, und welche mit der Jacquardmaschine hergestellt werden.

Behufs richtiger und gleichmäßiger Vollziehung dieser Bestimmungen sind Muster der gangbarsten und für den Zweck charakteristischen Seidenstoffe zusammengestellt und klassifizirt worden. Mit solchen Kollektionen sind folgende Zollämter betheilt:

1. In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wien,	Triest,
Prag,	Linz,
Görz,	Brünn,
Salzburg,	Laibach,
Troppau,	Innsbruck,
Graz,	Lemberg,
Klagenfurt,	Zara.
Czernowitz.	

2. In den Ländern der Ungarischen Krone.

Budapest,	Agram,
Fiume,	Temeswar,
Kronstadt.	

3. In Bosnien und Herzegowina.

Sarajevo.

Die Abfertigung von Ganzseidenwaaren z. Z. von 200 Gulden ist zunächst auf die vorgenannten Aemter beschränkt. Andere Zollämter, bei denen die Abfertigung mit 200 fl. in dem denselben kompetenzmäßig zustehenden Umfange beansprucht wird, haben Muster zu entnehmen und in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, dann in Bosnien und Herzegowina an das Hauptzollamt Wien, in den Ländern der Ungarischen Krone an das Hauptzollamt Budapest, einzusenden; vor Einlangen des für das betreffende Amt bindenden Befundes der genannten Hauptzollämter kann die Waare nur gegen Sicherstellung des allgemeinen Satzes abgelassen werden.

Sammete und sammetartige Seidenwaaren (Plüsche, einfache und Doppelplüsche, mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor, Velpel, Hutplüsche), dann **Bänder** (Bandwaaren), endlich **Gaze** (siehe hierüber Anmerkung 12) unterliegen stets den Bestimmungen des Generaltarifes.

Siehe auch die Anmerkung bei Webe- und Wirkstoffen, Webe- und Wirkwaaren, Kleidungen 2c.

Pag. 386.

Webe- und Wirkwaaren.

Hinter Anmerkung 4 ist aufzunehmen:

Zusatz zu 3 und 4. Die in den vorstehenden zwei Anmerkungen enthaltenen Grundsätze finden auf alle Webewaaren mit Ausnahme der Ganzseidenwaaren Anwendung.

Hinsichtlich dieser letzteren gelten für die Dauer des durch den Vertrag mit Italien vom 7. Dezember 1887 geschaffenen Konventionalzolles von 200 Gulden für glatte Gewebe und Armüren die diesfalls separat getroffenen Bestimmungen. Siehe hierüber Anmerkung 13 zu Seidenwaaren. Diese Bestimmungen sind für den Fall einer Verzollung nach dem Konventionalzolle von 200 Gulden obligatorisch. Es geht daher auch nicht an, daß in Punkten, wo die Anwendung der Grundsätze in den obigen Anmerkungen 3 und 4 für den Importeur eventuell eine günstigere Interpretation ergäbe (z. B. hinsichtlich karrirter, bedruckter, moirirter oder mit gepreßtem Dessin hergestellter Ganzseidenwaaren), nach den letzteren vorgegangen werde.

Eine Verfügung der Italienischen Generalzolldirektion vom 14. März d. J. lautet nach der Gazzetta ufficiale vom 16. März d. J. in Uebersetzung wie folgt:

Die Oesterreichisch-Ungarische Regierung hat, von der im vorletzten Absatz der Ziffer IV des Schlußprotokolls zum Handelsvertrage vom 7. Dezember 1887 vorbehaltenen Befugniß Gebrauch machend, die Absicht zu erkennen gegeben, den Eingangszoll für glatte Ganzseidenwaaren und ganzseidene Armüren auf 200 Gulden zu ermäßigen und die Zölle des Oesterreichisch-Ungarischen Generaltarifs für Hanfgarne zu binden.

Nachdem die Italienische Regierung diese Erklärung entgegengenommen hat, entsteht für sie die Verpflichtung, die im Tarif A des Handelsvertrages vom 27. Dezember 1878[1]) für Garne und Gewebe aus Leinen und Hanf unter den Nummern 20, 21, 22, 23, 24, 25, 29 und 30 vereinbarten Zölle wieder herzustellen.

Der gegenwärtige General- und Vertragstarif erleidet hierdurch die in der beigefügten Tabelle aufgeführten Aenderungen, welche vom 16. d. Mts. ab in Geltung und auf alle meistbegünstigten Provenienzen in Anwendung kommen, d. h. auf die Einfuhr aus allen bezüglichen Staaten mit Ausnahme von Frankreich.

Die Position 80 des alten Tarifs,[2]) betreffend die Gewebe, welche im Raume von 5 mm nicht über 5 Kettenfäden haben, soll mit der Position 86 a 1. des neuen Tarifs,[3]) welche die Gewebe von 10 oder weniger Fäden in Kette und Einschlag auf den genannten Raum betrifft, völlige Gleichstellung erfahren.

[1]) Hand. Arch. 1879 I. Beilage zu Nr. 8.

[2]) Ebenda 1883 I. S. 705.

[3]) Ebenda 1887 I. S. 531 u. 934.

Tabelle.

Position.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Eingangszoll Generaltarif. Lire.	Eingangszoll Vertragstarif. Lire.
80	Gespinnste aus Flachs und Hanf, einfache, rohe:			
	a. bis zu 6000 m auf das Kilogramm	100 kg	11,50	11,50
	b. über 6000 bis zu 15 000 m	"	19	11,50
	c. über 15 000 m auf das Kilogramm	"	28	11,50
82	Gespinnste aus Flachs, Hanf und Jute, [1]) einfache:			
	a. gelaugt oder gebleicht	"	Zuschlag von 25 pCt. auf den Zoll der rohen	11,50
	b. gefärbt [2])	"	Zuschlag von 25 Lire für 100 kg auf den Zoll der rohen	17,10
83	Gespinnste aus Flachs, Hanf und Jute, [1]) gezwirnte:			
	a. roh	"	Zuschlag von 17 Lire für 100 kg auf den Zoll der einfachen	23,10
	b. gelaugt oder gebleicht	"	do.	23,10
	c. gefärbt	"	do.	34,65
84	Garne aus Flachs und Hanf zum Nähen, auf Spulen gewickelt, in Knäueln oder dergl., zum Detailverkauf zugerichtet, und Zwirn für Schuhmacher	"	110	Zoll für andere als Nähgarne je nach der Gattung
86	Gewebe aus Flachs und Hanf:			
	a. rohe, glatte:			
	1) wenn sie 10 oder weniger Elementarfäden in Ketten und Einschlag auf das Quadrat von 5 mm Seitenlänge haben [3])	"	25	23,10
	2) wenn sie mehr als 10 bis zu 26 Fäden haben	"	75	57,75
	3) wenn sie mehr als 26 bis zu 40 Fäden haben	"	96	57,75
	4) wenn sie mehr als 40 Fäden haben	"	122	57,75
	(Die beiden Anmerkungen bleiben bestehen.)			
	b. rohe, gemustert und damascirt	"	Zuschlag von 20 Lire für 100 kg auf den Zoll der glatten Gewebe	Zoll der rohen glatten Gewebe
	c. gelaugte oder gebleichte, glatte	"	Zuschlag von 30 pCt. auf den Zoll der rohen glatten	do.
	d. gebleichte, gemustert und damascirt	"	Zuschlag von 20 Lire für 100 kg auf den Zoll der glatten gebleichten	do.
	e. farbige oder gefärbte, glatte:			
	1) wenn sie 10 Elementarfäden oder weniger in Kette und Einschlag auf das Quadrat von 5 mm Seite haben	"	Zuschlag von 35 Lire für 100 kg auf den Zoll der rohen glatten	38
	2) wenn sie mehr als 10 Fäden haben	"	do.	90
	f. farbige oder gefärbte, gemustert oder damascirt	"	Zuschlag von 20 Lire für 100 kg auf den Zoll der glatten gefärbten	Zoll der glatten farbigen oder gefärbten Gewebe
	(Die übrigen Buchstaben g, h, i sind nicht gebunden.)			
88	Posamentierwaaren aus Flachs und aus Hanf	"	130	110

[1]) Jutegespinnste unterliegen dem Generaltarif.
[2]) Gespinnste, leicht blau, oder mit schmalen, nach dem Waschen verschwindender Farbe gefärbt, werden als gebleicht angesehen.
[3]) Gurte und Schläuche von Flachs- und Hanfgewebe, welches 10 Elementarfäden oder weniger in Kette und Einschlag auf das Quadrat von 5 mm hat, unterliegen dem Vertragszoll von 12 Lire für 100 kg. Packleinwand unterliegt dem Generaltarif.

Position.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Eingangszoll. Generaltarif. Lire.	Vertragstarif. Lire.
89	Strumpfwaaren:			
	a. einfache	100 kg	130	110
	b. geformte	"	Zuschlag von 50 pCt. auf den Zoll der einfachen	110
90	Knöpfe aus Flachs und aus Hanf	"	130	100
91	Bänder und Borten aus Flachs und aus Hanf (Die Anmerkung bleibt bestehen.)	"	130	100

Italienischer Eingangszoll auf gewöhnliche Flaschen.

Die Italienische Regierung, welcher im Schlußprotokoll des Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn (Abschnitt II. Ziff. 23.) das Recht vorbehalten war, hinsichtlich der gemeinen Flaschen zwischen dem Zoll von 4 Lire für 100 kg und dem Zoll von 3 Lire für 100 Flaschen zu wählen, hat einer Meldung des „Popolo Romano" zufolge sich für den Zoll von 4 Lire für 100 kg entschieden.

Frankreich.

Gesetz, betreffend die Unterdrückung der Fälschungen in dem Handel mit Düngemitteln.

(Journal officiel vom 7. Februar 1888.)

Ein Französisches Gesetz vom 4. Februar d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Mit Gefängniß von 6 Tagen bis zu 1 Monat und mit einer Geldstrafe von 50 bis 2000 Franken oder mit einer dieser beiden Strafen allein wird bestraft, wer beim Verkauf von Dünger oder Düngemitteln oder beim Feilhalten derselben den Käufer, sei es über ihre Natur, ihre Zusammensetzung oder den Gehalt der in ihnen enthaltenen wirksamen Stoffe, sei es über ihre Herkunft, oder dadurch täuscht oder zu täuschen versucht, daß er zu ihrer Bezeichnung einen Namen anwendet, welcher gewöhnlich anderen Düngestoffen gegeben wird.

Bei einem Rückfalle innerhalb der auf die letzte Verurtheilung folgenden drei Jahre kann die Strafe auf 2 Monate Gefängniß und 4000 Franken Geldstrafe erhöht werden.

Alles dieses unbeschadet der Anwendung des § 3 des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. März 1851, betreffend den Betrug bezüglich der Menge der gelieferten Gegenstände, und der Artikel 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1857, betreffend die Fabrik- und Handelsmarken.

Art. 2. In den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen können die Gerichte, abgesehen von den vorstehend angeordneten Strafen, veranlassen, daß die Strafurtheile ganz oder auszugsweise in den von ihnen zu bestimmenden Tagesblättern veröffentlicht und an den Thüren des Wohn- und Fabrikgebäudes oder der Lagerräume des Verkäufers und an den Bürgermeistereien des Wohnorts desselben und des Käufers angeschlagen werden.

Bei einem Rückfalle innerhalb 5 Jahre sind diese Veröffentlichungen und Anschläge obligatorisch.

Art. 3. Mit einer Geldstrafe von 11 bis 15 Franken wird bestraft, wer bei der Lieferung nicht nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 4 dieses Gesetzes dem Käufer die natürliche oder industrielle Provenienz des verkauften Düngers oder Düngemittels und seinen Gehalt an Düngestoffen bekannt gegeben hat.

Bei einem Rückfalle binnen drei Jahren kann auf Gefängniß bis zu 5 Tagen erkannt werden.

Art. 4. Die im Art. 3 erwähnten Angaben sind entweder in dem Kaufvertrag selbst oder auf dem dem Käufer beim Verkauf ertheilten Duplikat des Auftrages oder in den bei der Lieferung übergebenen Fakturen zu machen.

Der Gehalt an Düngestoffen ist in Prozentsätzen des in 100 kg der fakturirten Waare, in dem Zustand, wie sie geliefert wird, enthaltenen Stickstoffs, der Phosphorsäure und des Kali auszudrücken, unter Angabe der Natur oder der Art der Verbindung dieser Körper, nach Vorschrift des im Art. 6 erwähnten Verwaltungsreglements.

Die vorgängige Angabe über den genauen Gehalt ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Verkauf unter der Bedingung erfolgt, daß der Preis auf Grund der Analyse einer bei der Lieferung zu entnehmenden Probe vereinbart wird, dagegen ist der Preis für das Kilogramm des in dem Dünger enthaltenen Stickstoffs, der Phosphorsäure und des Kali und die Art der Verbindung, in welcher diese Stoffe sich befinden, anzugeben. Der Nachweis der Erfüllung der vorstehenden Vorschriften kann Mangels eines Kaufvertrages oder einer Empfangs-Bestätigung des Käufers durch Abschrift der Briefe des Verkäufers oder durch das ordnungsmäßig geführte und die in

diesem Artikel vorgeschriebenen Angaben enthaltende Fakturenbuch desselben geführt werden.

Art. 5. Die Vorschriften der Art. 3 und 4 dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Diejenigen, welche unter den gebräuchlichen Benennungen Stalldung, Fäkalstoffe, Kompost, Straßendünger, Marktabfälle, Rückstände von Bierbrauereien, Tang und sonstige zum Düngen benutzte Meerespflanzen, frische Schlachthausabfälle, Mergel, Muschelerde, Meersand, Muschelsand, Kalk, Gips, Asche und Ruß von Steinkohlen oder anderen Brennstoffen, verkaufen.

Art. 6. Ein Verwaltungsreglement wird das bei der Bestimmung des Gehalts der Düngemittel zu befolgende Analyseverfahren vorschreiben und sonstige zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Bestimmungen treffen.

Art. 7. Das Gesetz vom 27. Juli 1867 [1]) wird aufgehoben.

Art. 8. Das gegenwärtige Gesetz findet auf Algerien und die Kolonien Anwendung.

Zollbefreiungen im Gebiete der Französischen Besitzungen in der Südsee.

(Journal officiel vom 14. Februar 1888.)

Durch Dekret vom 6. Februar d. J. hat der Präsident der Französischen Republik nachstehenden Beschluß des Generalraths der Französischen Besitzungen in der Südsee vom 20. September v. J. bestätigt:

Art. 1. Vom Eingangszoll (octroi de mer) sind allein befreit:

1) Maschinen aller Art für Ackerbau und Industrie, einschließlich der zum Inbetriebsetzen erforderlichen Zubehörstücke.

2) Werkzeugmaschinen für Holz- und Metallarbeiten.

3) Werkzeug, gebrauchtes, welches Handwerker, die sich in der Kolonie niederlassen wollen, mit sich führen.

4) Feuerspritzen, und für jede Spritze die Zubehörstücke in der für den Betrieb erforderlichen Menge, sowie die Ersatzschläuche.

5) Ochsen, Stiere, Kühe und Pferde; Schafe, Böcke und Ziegen; Schweine; Geflügel, Wild und alle lebenden Vögel.

6) Waffen, eigentliche Kriegsmunition, Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für die Truppen der Garnison.

7) Proviant für die Marine zum Verbrauch an Bord der armirten Schiffe des Staates.

8) Gegenstände aller Art, welche von der Lokalverwaltung für Rechnung der von der Kolonie zu unterhaltenden Zweige der öffentlichen Verwaltung eingeführt werden.

9) Geräthe für Elementar-, höhere und Gewerbeschulen, Bücher, Zeitungen, Broschüren und periodische Schriften.

10) Kleidungsstücke und Effekten, welche die Garderobe von Reisenden bei ihrer Ankunft bilden.

11) Möbel und Mobiliargegenstände, gebraucht, welche Beamten, Soldaten und Offizieren aller Grade gehören und mit denselben bei ihrer Ankunft gelandet werden.

12) Möbel und Mobiliargegenstände, gebrauchte, welche Bürgern gehören, die sich in der Kolonie niederlassen wollen.

13) Taucherapparate und Vorrichtungen zur Zucht und zur Fischerei der Perlmutter.

14) Obstbäume, Pflanzen, Sämereien.

15) Baumwolle, Fungus, Kopra, Trepang, Kokosnüsse, Citronensaft, Bankulnüsse, Baumwollensamen, Muscheln und Schalen aller Art, Wolle im Schweiß und überhaupt alle Rohstoffe, welche Produkte der Inseln und zur Wiederausfuhr bestimmt sind, mit Ausnahme von Kaffee.

16) Die Roben und Baretts der Mitglieder von Gerichtshöfen, Militäruniformen, sowie die vorschriftsmäßigen Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände für Offiziere zu deren persönlichem Gebrauch.

Die Abzeichen der Beamten der Civilverwaltung.

17) Drucksachen und Register, welche für die Konsulate bestimmt sind.

Art. 2. Vom Eingangszoll (octroi de mer) werden freigelassen werden die zum Bau oder zur Ausbesserung von Schiffen, Barken und Booten verwendeten Materialien unter der Bedingung, daß der Betheiligte bei der Verwaltung des Innern darum einkommt, daß die Verwendung bescheinigt wird.

Mit der vorerwähnten Ausnahme hat Niemand ohne Rücksicht auf seine Funktionen, seine Stellung oder sein Amt, unter irgend welchem Vorwande die Befreiung vom Eingangszoll (octroi de mer) zu beanspruchen.

Zolltarif für Mayotte.

(Journal officiel vom 15. Februar 1888.)

Ein Dekret des Präsidenten der Französischen Republik vom 6. Februar 1888 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Waaren fremder Herkunft unterliegen bei der Einfuhr nach Mayotte den in der angefügten Tabelle verzeichneten Zöllen.

Art. 2. Die Werthzölle werden nach den in den Connossementen und Kaufsfakturen, welche den Beamten der inneren Verwaltung zu übergeben sind, angegebenen Preisen berechnet.

Mangels dieser Connossemente oder Fakturen erfolgt die Schätzung des Preises nach Vereinbarung oder durch einen von dem Gerichtspräsidenten von Mayotte ernannten Sachverständigen.

Nach dem Werth tarifirte Waaren unterliegen für den Fall der Beschädigung nur dem Zoll von ihrem wirklichen Werth, welcher durch Sachverständige in derselben Weise festzusetzen ist.

Art. 3. In allen Fällen und selbst nachdem ein Sachverständigen-Verfahren stattgefunden hat, steht der Verwaltung das Vorkaufsrecht für alle Waaren zu einem Preise zu, welcher den im Connossement angegebenen um ein Zehntel übersteigt, nach Abzug der geschuldeten Zölle. Die Verwaltung kann

[1]) Hand. Arch. 1867 II. S. 459.

diese Waaren unter Beobachtung der für den Mobiliarverkauf in der Colonie geltenden Formen verkaufen.

Tabelle der auf der Insel Mayotte zu erhebenden Zölle.

Alle fremden Waaren unterliegen bei der Einfuhr in die Kolonie einem Zoll von 5 pCt. vom Werth mit nachstehenden Ausnahmen:

15 pCt. vom Werth entrichten: Wolle, Seide, Baumwolle, Ramie und andere Spinnstoffe, Gewebe aller Art, konfektionirte Kleidungsstücke und Wäsche.

Die Einfuhr von fremdem Zucker ist verboten.

Getränke, Flüssigkeiten und Opium unterliegen folgenden Sätzen:

Absinth	Kiste von 12 Flaschen	5	Franken
Bier	„ „ „ „	2,50	„
Branntwein	„ „ „ „	4	„
Olivenöl	„ „ „ „	3	„
Liköre, Sirups	„ „ „ „	3	„
Wein in Kisten, mit Ausnahme der Schaumweine, Likörweine, Wermuth	„ „ „ „	2,50	„
Schaumwein	„ „ „ „	6	„
Wein in Fässern	Barrique	5	„
Rum	Liter	0,50	„
Essig	hl	2	„
Opium, Canthariden, Haschisch und dergl. Erzeugnisse	kg	100	„

Zollfrei sind:

1) Thiere, welche zur Ernährung dienen können, Zug- oder Lastthiere, Kartoffeln, Zwiebeln, Lauch und frische Gemüse, Reis in der Hülse oder enthülst, Salz, Brennholz, Bacoa-Säcke.

2) Alles, was für die Arbeiten oder die Versorgung der Marine- oder Kolonialverwaltung bestimmt und an den Gouverneur der Kolonie gerichtet ist.

3) Lebensmittel, welche für die Kriegsmarine oder die Truppen bestimmt sind und nicht in der Kolonie verbraucht werden sollen; Holz, Eisen und überhaupt alle für Herstellung und Unterhaltung des Kriegsmaterials, für Schiffsbauten oder zur Anfertigung von der Schifffahrt dienenden Gegenständen bestimmte Materialien; Brennmaterial und alle anderen auf Schiffen des Staates zum Verbrauch oder zur Verwendung auf See verladenen Materialien. Für derartige Vorräthe greifen die Bestimmungen über Niederlagen Platz.

4) Effekten von Reisenden, wenn sie Spuren des Gebrauchs an sich tragen und wenn die Menge der gesellschaftlichen Stellung der Eigenthümer entspricht. Diese Befreiung ist selbst dann zu gewähren, wenn die Gegenstände nicht mit den Reisenden eingehen. Neue Kleidungsstücke, neue Wäsche, Tabak und Cigarren, kleine Reiseapotheken, welche sich unter dem Gepäck von Reisenden befinden, sind zollpflichtig. Ebenso Verzehrungsgegenstände, wenn es sich nicht um sehr kleine Mengen handelt, die von dem Reisebedarf übrig geblieben sind.

5) Gegenstände aller Art, welche zu dem Hausgeräth von Franzosen und Fremden gehören, die sich in der Kolonie niederlassen wollen oder dahin wieder zurückkehren, werden zollfrei zugelassen, wenn sie notorisch zum Gebrauch der Einführenden und ihrer Familie bestimmt sind und Spuren des Gebrauchs an sich tragen.

Die Befreiung findet auf alle Möbel Anwendung, einschl. der Teppiche und Stickereien aller Art, auf Kleidung, Leib-, Bett-, Tischwäsche und Küchen-Handtücher, auf Glasgegenstände, Geschirr (einschl. Porzellan), Pianos und sonstige Musikinstrumente, Silbergeräth (jedoch ist ev. die Erhebung der Garantiegebühren sicher zu stellen) und sonstige Wirthschaftsgegenstände, kurz auf Alles, was zum Mobiliar gehört, sofern die Gegenstände im Gebrauch sind; jedoch finden diese Bestimmungen keine Anwendung auf Wirthschaftsvorräthe, Federwagen, Pferde und Geschirre.

6) Werkzeug, Geräthe der freien oder mechanischen Künste, Ackerbaumaterial, einschl. der landwirthschaftlichen Maschinen und der Materialien für den Gewerbegebrauch, mit Ausschluß der Maschinen, jedoch unter der Bedingung, daß die Gegenstände gebraucht sind.

7) Persönliche Effekten und Kleidungsstücke, auch neue, jeweils für die Mitglieder einer von der Französischen Regierung entsandten politischen, kommerziellen, geographischen oder wissenschaftlichen Mission bestimmt.

Verlängerung des Gesetzes vom 5. Juli 1887, betreffend den Einfuhrzoll auf ausländischen Alkohol.

(Journal officiel vom 27. Februar 1888.)

Ein Französisches Gesetz vom 26. Februar d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Einziger Artikel: Die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1887[1]), des Gesetzes vom 25. November d. J.[2]), wodurch die Tabelle A des Generalzolltarifs in Betreff des fremden Alkohols (Branntwein in Flaschen, Branntwein in anderen Behältern als Flaschen, Alkohol anderer) abgeändert wird, bleiben bis zum 1. Juni 1888 in Wirksamkeit.

Erzeugnisse, welche auf Grund des Handelsvertrages mit Italien bei der Einfuhr nach dem Vertragstarif zu behandeln waren und nach Ablauf des genannten Vertrages den Zollsätzen des Generaltarifs unterliegen.

(Cirkular der Generalzolldirektion Nr. 1906, vom 28. Februar 1888.)

Erzeugnisse, welche lediglich auf Grund des Handelsvertrages mit Italien bei der Einfuhr nach Frankreich eine

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 511.

[2]) Ebenda 1888 Januarheft I. S. 65.

konventionelle Zollbehandlung genossen, nach Ablauf dieses Vertrages aber den Zollsätzen des Generaltarifs unterliegen, sind:

Schmuckfedern, roh.
Schreibfedern, roh.
Bettfedern (Daunen und andere).
Seidenraupeneier.
Griesteigwaaren und Italienische Nudeln.
Reis in Körnern oder in der Hülse.
Reisbruch.
Manna.
Krapp.
Sumach, Gelbholz und Kreuzdorn.
Galläpfel, Valonea.
Trüffeln.
Vegetabilische Erzeugnisse und Abfälle, nicht genannte.
Alabaster.
Mühlsteine.
Bau-Materialien, andere.
Graphit.
Borsäure.
Potasche und kohlensaures Kali.
Pflanzenasche.
Schwefelsaures Chinin.
Chemische Erzeugnisse, nicht genannte.
Ocker, zerrieben oder für die Malerei zubereitet.
Italienische Erde, Siena-Erde und Umbra.
Talk, galvanisirter.
Parfümerien, mit Ausnahme von Seife, alkoholhaltige.
" " " " " nicht alkoholhaltige.
Glasflüsse.
Kirchenorgeln mit Pfeifen.
Signalhörner und Trompeten.
Hörner mit 3 Pistons, mit Klappen und Pistons, Neokore, Harmonietrompeten, Saxhörner, Posaunen, Schnecken und Buglehörner.
Fischernetze.
Knöpfe aus Porzellan, Gagat, Glas, ohne Reif.
Knöpfe mit Löchern, aus Metall, Legirung oder Knochen, aus Horn, Holz, Corozon, Büffelhorn.

Verbot der Ausübung der Fischerei durch Ausländer in den Territorialgewässern Frankreichs und Algeriens.

(Journal officiel vom 2. März 1888.)

Ein Französisches Gesetz vom 1. März d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Fremden Fahrzeugen ist die Fischerei in den Territorialgewässern Frankreichs und Algeriens innerhalb einer Entfernung von drei Seemeilen seewärts von der Linie des tiefsten Wasserstandes verboten.

Für die Buchten wird der Umkreis von drei Meilen von einer geraden Linie ab gemessen, welche durch die Bucht in dem der Einfahrt zunächst gelegenen Theile nach dem ersten Punkt gezogen wird, wo die Weite zehn Meilen nicht übersteigt. In jedem der See-Arrondissements und für Algerien wird durch Dekrete die Linie bestimmt werden, von welcher ab diese Entfernung gerechnet wird.

Art. 2. Wenn die Führer eines fremden Fahrzeuges oder die Besatzung desselben beim Auswerfen der Netze in dem reservirten Theil der Französischen Territorialgewässer oder bei Ausübung der Fischerei, gleichviel in welcher Weise sie erfolgt, betroffen werden, so wird der Führer mit einer Geldstrafe von mindestens 16 und nicht über 250 Franken bestraft.

Art. 3. Die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Geldstrafe kann im Wiederholungsfalle verdoppelt werden. Ein Rückfall liegt vor, wenn der Kontravenient in den beiden vorhergehenden Jahren wegen Zuwiderhandlung gegen das gegenwärtige Gesetz verurtheilt worden ist.

Art. 4. Die die Schiffe des Staates oder die zur Aufsicht über die Fischerei bestellten Fahrzeuge befehligenden Offiziere und Deckoffiziere, sowie alle mit der Aufsicht über die Seefischerei betrauten Beamten und Angestellten stellen die Uebertretungen durch Errichtung eines Protokolls fest und führen oder lassen den Kontravenienten und das Boot nach dem nächsten Französischen Hafen führen.

Sie übergeben ihre Berichte, Protokolle und alle auf die Kontraventionen bezüglichen Schriftstücke dem Beamten des mit der Einschreibung in die Seedienst-Rollen betrauten Kommissariats.

Art. 5 ꝛc.

Art. 6. Der Offizier oder Beamte, welcher das Boot nach einem Französischen Hafen geführt hat oder hat führen lassen, übergiebt dasselbe der mit der Einschreibung in die Seedienst-Rollen betrauten Behörde, welche die an Bord vorgefundenen Fischereigeräthe und Fischereiprodukte ohne Rücksicht auf deren Besitzer beschlagnahmt. Die Fischereiprodukte werden unverzüglich in dem Hafen, nach welchem das Boot gebracht worden ist, und unter Beobachtung der durch Art. 42 des Gesetzes vom 15. April 1829 vorgeschriebenen Förmlichkeiten verkauft.

Der Erlös daraus wird bis zum Erlaß des Urtheils der Seemannskasse überwiesen.

Unabhängig von der in den Art. 2 und 3 vorgesehenen Geldstrafe veranlaßt das Gericht die Vernichtung der auf dem Boot beschlagnahmten verbotenen Fanggeräthe und eventuell die Konfiskation der nicht verbotenen Fanggeräthe und der Fischereiprodukte oder des Erlöses daraus. Die nicht verbotenen Fanggeräthe werden verkauft.

Der Erlös aus diesem Verkauf sowie aus demjenigen des Fangergebnisses und ferner der Strafbetrag fließen ohne Abzug in die Kasse der Marineinvaliden.

Art. 7 und 8 ꝛc.

Art. 9. Die Protokolle der mit der Feststellung der Zuwiderhandlungen beauftragten Offiziere oder Beamten gelten als beweisend bis zur Anstellung der Fälschungsklage.

Sind keine Protokolle errichtet worden, so kann die Zuwiderhandlung durch Zeugen bewiesen werden.

Art. 10. Zahlt der Verurtheilte nicht die Strafe und Kosten, so wird das Boot bis zur vollständigen Zahlung oder für einen Zeitraum einbehalten, welcher bei der ersten Zuwiderhandlung drei Monate und im Rückfalle sechs Monate nicht überschreiten darf.

Legt der Verurtheilte Berufung ein oder erhebt er Widerspruch, so kann er bei dem Gericht um die freie Herausgabe des Bootes nachsuchen, indem er den Straf- und Kostenbetrag hinterlegt.

Art. 11. Das gegenwärtige Gesetz hindert in keiner Weise den freien Verkehr, welcher den in dem reservirten Theil der Französischen Territorialgewässer fahrenden oder ankernden fremden Fischerbooten zusteht.

Ein in der Form der Verwaltungsreglements zu erlassendes Dekret wird die besonderen Polizeivorschriften bestimmen, welche in diesem Falle die Fischerboote zu beachten haben. Die Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden in der durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Form festgestellt und verfolgt; sie werden neben der Einbehaltung des Bootes mit einer Geldstrafe von 16 bis 100 Franken geahndet.

Art. 12. An den Bestimmungen der internationalen Verträge und der bezüglichen Gesetze wird hierdurch Nichts geändert.

Die Behandlung mit Sprit versetzter Weine.

(Le Temps vom 10. März 1888.)

In Folge wiederholter, bei dem Französischen Finanzminister und dem Französischen Generalzolldirektor seitens der Deputirten des Departements Hérault und ihrer Kollegen aus dem südlichen Frankreich gethaner Schritte, welche bezweckten, daß Maßregeln getroffen würden, um an der Grenze die künstlich alkoholisirten Weine und Mischungen, die nicht das Gährungsprodukt frischer Trauben sind, anzuhalten, hat der Französische Generalzolldirektor unterm 5. März d. J. an die Zollbehörden nachstehendes Cirkular (Nr. 1908) erlassen:

Nach dem Gutachten des Komitees der Künste und Industrie vom 2. Mai 1883 (Cirkular vom 14. Juli 1883, Nr. 1420) betrachtet man als Wein bei Anwendung des Tarifs nur das Produkt des gegohrenen Saftes frischer Trauben und dessen Füllung in Fässern ohne jeden Zusatz. Auf dieses Produkt ausschließlich sind die durch Gesetz oder Verträge vorgeschriebenen Eingangszölle anzuwenden.

Die Getränke, die man schlechtweg mit dem Namen „künstliche Weine" bezeichnet und in denen der Wein von frischen Trauben überhaupt nicht oder nur schwach vertreten ist, sind Mischungen, in denen der Alkohol in mehr oder minder starkem Verhältniß vorkommt, und die nach einer sehr alten im Wesentlichen durch das Gesetz vom 7. Mai 1881 bestätigten Regel als Alkohol, welcher der höchst besteuerte Theil der Mischung ist, behandelt werden müssen.

Das vorerwähnte Cirkular hat namentlich als unter die Anwendung dieser Regel fallend bezeichnet: die Kompositionsweine, die alkoholisirten Nachweine, die mit Wasser verdünnten (dédoublés) und dann durch Alkohol verstärkten, und endlich die Trester-Weine.

Die mit Alkohol verschnittenen wirklichen Weine sind ebenfalls keine Naturweine und haben ebenso den Charakter von Mischungen, die als solche wie Alkohol zu behandeln sind. Indessen war zur Zeit, als besagtes Komitee sein Gutachten abgab, die Wissenschaft noch nicht dahin gelangt, auf eine bestimmte Weise den Alkoholzusatz zum Naturweine zu erkennen. Demgemäß ermächtigten ministerielle Entscheidungen vor der Hand die Beamten, von einer Untersuchung der Abstammung des Alkohols abzusehen, sobald die eingeführten Weine von Beisätzen anderer Stoffe frei schienen.

Hierin ist jetzt eine wesentliche Aenderung eingetreten. Wenngleich noch die Mittel einer chemischen Analyse fehlen, um genau den Alkoholzusatz festzustellen, so gestatten Analyse und Kosten des Weins jetzt mit Sicherheit, die alkoholisirten Weine zu erkennen, wenn Alkohol in starkem Verhältniß zugesetzt worden ist. Dies ist besonders der Fall bezüglich der niedriggradigen Weine, die bis auf 14, meist sogar bis auf 15⁹/₁₀ Grad gebracht worden sind und die dazu dienen, um bedeutende Quantitäten Alkohol unter Hinterziehung der Zölle und inneren Steuern einzuführen.

Der Minister hat daher entschieden, daß die bisher geübte Toleranz bei stark mit Alkohol versetzten Traubenweinen fallen zu lassen sei. Demnach werden die Zollbehörden die Anwendung des Zolles für Wein auf überalkoholisirte Traubenweine künftig abzulehnen haben.

Im Falle einer Berufung sind Sachverständige in der üblichen Form hinzuzuziehen. Wenn dieselben die Meinung der Zollbehörde bestätigen, so ist das Produkt als Mischung von Wein und Alkohol zu betrachten, welche laut Gesetz vom Jahre 1881 nach der Gesammt-Alkoholstärke als Alkohol zu verzollen und zu versteuern ist.

Als Uebergangsmaßregel und in Anbetracht der bisherigen Uebung soll die strikte Anwendung dieser Bestimmungen bis zum 1. April hinausgeschoben werden.

Die für die Likörweine bestehenden Vorschriften bleiben unverändert. Man wird in dieser Hinsicht auch fernerhin nicht den Ursprung des Alkohols untersuchen, da diese Weine thatsächlich Fabrikate sind, bei deren Herstellung der Alkoholzusatz zu Zeiten nöthig ist.

Statistik.

Oesterreich-Ungarn.

Waaren-Einfuhr in das allgemeine Oesterreichisch-Ungarische Zollgebiet im Jahre 1886.[1])

(Nach der von der k. k. Statistischen Central-Kommission herausgegebenen Oesterreichischen Statistik.)

1. Menge und Werth der Waaren-Einfuhr im Verkehr mit dem Auslande und den Zollausschlüssen im Jahre 1886.

Waarengattungen nach den Zolltarifklassen.	Menge.	Werth.	Darunter Einfuhr über die Grenze gegen Deutschland.	
			Menge.	Werth.
	Metr. Ctr.	Silbergulden.	Metr. Ctr.	Silbergulden.
Kolonialwaaren	384 632	32 692 526	55 754	4 839 812
Gewürze	23 915	2 717 645	522	1 036 264
Südfrüchte	312 704	6 184 174	8 972	240 013
Zucker	9 320	161 299	9 038	152 103
Tabak	175 227	32 779 391	97 659	11 220 024
Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlprodukte, Reis	3 151 680	23 599 664	535 276	5 415 132
Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile	1 323 968	12 004 762	950 243	8 197 116
Schlacht- und Zugvieh	536 201	14 686 857	24 890	1 374 938
Thiere, andere	35 669	2 025 478	5 079	374 014
Thierische Produkte	246 742	32 100 415	111 459	15 112 322
Fette	192 425	5 774 392	152 169	4 527 545
Oele, fette	197 349	6 932 744	87 968	2 449 062
Getränke	90 497	4 197 225	72 816	3 651 680
Eßwaaren	207 139	6 949 611	149 788	3 688 592
Holz, Kohlen, Torf	29 034 228	16 809 597	27 681 042	14 707 374
Drechsler- und Schnitzstoffe	110 215	7 507 855	88 253	4 802 038
Mineralien	2 549 329	3 887 482	2 109 197	3 269 752
Arznei- und Parfümeriestoffe	1 675	721 785	985	547 480
Farb- und Gerbestoffe	393 469	11 668 496	132 645	6 010 777
Gummen und Harze	249 045	4 269 074	188 125	2 407 091
Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schieferttheer	1 288 465	7 360 473	197 492	1 589 044
Baumwolle, Garne und Waaren daraus	1 101 893	67 194 015	606 756	41 451 942
Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus	524 443	23 045 502	382 056	18 043 286
Wolle, Wollengarne und Wollenwaaren	296 343	59 891 838	240 386	51 635 317
Seide und Seidenwaaren	17 857	31 495 420	6 450	15 986 310
Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren	2 085	5 366 711	1 848	4 948 465
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	1 658	260 138	1 024	190 915
Stroh- und Bastwaaren	7 924	2 783 585	6 158	2 079 855
Papier und Papierwaaren	65 423	3 633 214	61 382	3 421 089
Kautschuk-, Guttaperchau. Waaren daraus	8 428	4 104 536	8 156	3 989 676
Wachstuch und Wachstaffet	2 808	369 415	2 503	325 500
Leder und Lederwaaren	51 457	16 220 930	42 064	14 085 755
Kürschnerwaaren	2 588	821 328	2 483	801 382
Holz und Beinwaaren	89 032	4 866 476	66 333	3 950 191
Glas und Glaswaaren	31 200	2 206 383	26 340	1 630 435
Steinwaaren	567 635	8 877 854	514 765	6 905 407
Thonwaaren	715 741	1 514 419	492 592	1 289 008
Eisen und Eisenwaaren	919 577	8 882 664	863 414	8 378 160
Unedle Metalle u. Waaren daraus	232 484	9 981 836	223 472	9 407 771
Maschinen und Maschinenbestandtheile	215 452	9 670 882	194 092	8 701 611
Fahrzeuge	4 336	120 954	3 692	88 258
Instrumente, Uhren, Kurzwaaren	8 910	11 860 463	8 427	10 433 463
Kochsalz	219 690	219 954	219 686	219 942
Chemische Hülfsstoffe	489 491	5 367 060	365 310	4 165 711
Chemische Produkte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren	74 964	6 198 971	70 639	5 873 094
Kerzen und Seifen	17 568	562 596	6 564	209 573
Zündwaaren	16 703	516 008	14 548	450 842
Literarische und Kunstgegenstände	38 006	15 322 868	36 541	14 753 401
Abfälle	527 680	2 895 977	251 623	1 480 266
Summe	46 755 270	539 223 418	37 328 575	333 458 308
Edle Metalle und Münzen	486	10 582 651	395	9 752 907
Zusammen	46 755 756	549 806 069	37 328 970	343 211 215
Im Jahre 1885 betrug die Menge der Einfuhr:				
A. Waaren	49 690 767	557 948 324	36 178 360	337 495 617
B. Edle Metalle u. Münzen	515	12 282 529	450	11 503 621
Zusammen	49 691 282	570 230 853	36 178 810	348 999 238

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 123.

2. Uebersicht der hauptsächlichsten Artikel der Waaren-Einfuhr des allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebietes im Verkehr mit dem Auslande und den Zollausschlüssen im Jahre 1886.

Nr. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Mengeneinheit.	Gesammtmenge.	Handelswerth.	Darunter aus oder über Deutschland.
				Silbergulden.	Menge.
	I. Kolonialwaaren	Metr. Ctr. netto	384 632	32 692 526	55 754
1	Kakaobohnen und Schalen	"	4 581	426 033	1 778
2	Kaffee	"	375 594	31 174 528	52 777
3	Thee	"	4 457	1 091 965	1 199
	II. Gewürze	"	23 915	2 717 645	522
	III. Südfrüchte	"	312 704	6 184 174	8 972
	IV. Zucker	"	9 320	161 299	9 038
	darunter:				
20	Syrup (d. i. Rohrzuckersyrup)	"	8 931	147 361	8 867
	V. Tabak	"	175 227	32 779 391	97 659
	VI. Getreide u. Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlprodukte, Reis	brutto	3 151 680	23 599 664	535 276
	darunter:				
23	Gerste	"	174 652	1 185 238	2 261
	Hafer	"	170 856	956 798	8 330
	Mais	"	1 052 947	5 475 324	80 081
	Roggen	"	757 759	4 546 554	236 197
24	Weizen	"	226 848	1 697 609	29 380
	Heidekorn	"	21 260	159 450	21
	Hirse	"	100 121	450 544	81
26	Hülsenfrüchte	"	30 927	340 197	9 530
27	Mehl aus Getreide, Reis oder Hülsenfrüchten	"	22 244	250 245	20 567
	Andere Mahlprodukte	"	7 643	103 180	6 111
28	Reis	"	585 912	8 472 261	191 997

Nr. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Mengen-einheit.	Gesammt-menge.	Handels-werth. Silber-gulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Menge.
	VII. Gemüse, Obst, Pflanzen u. Pflanzentheile	Metr. Ctr.	1 323 968	12 001 762	950 243
	darunter:				
31	Feine Tafelgemüse, frische, vertragsmäßig	brutto	46 289	1 620 115	25 263
32	Kartoffeln	„	229 803	1 149 015	103 463
	Anderes Gemüse, frisch	„	564 580	1 552 622	507 052
	Obst, nicht besonders benanntes, frisch	„	56 161	758 173	10 576
33	Oelsaat, außer Raps	„	22 893	258 691	17 987
	vertragsmäßig	„	23 782	268 737	16 910
34	Anis	„	3 394	105 214	3 294
	vertragsmäßig	„	747	23 157	263
	Kümmel	„	323	12 920	147
	vertragsmäßig	„	10 948	437 920	10 810
	Fenchel	„	3 465	103 950	—
	vertragsmäßig	„	1 197	35 910	761
	Kleesaat	„	2 356	122 512	161
	vertragsmäßig	„	8 558	445 016	4 805
	Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt), vertragsmäßig	„	120 049	1 200 490	119 449
35	Lebende Gewächse, frische Zierblumen und Blattwerk, geschnitten	„	33	660	10
	Dieselben vertragsmäßig	„	13 036	260 720	11 207
36	Stroh und Streu	„	59 235	177 705	32 552
	Heu	„	38 558	154 232	25 508
38	Hopfen	netto	8 934	1 250 760	8 553
	VIII. Schlacht- u. Zugvieh	Stück	482 738	14 686 857	29 631
	darunter:				
39	Ochsen	„	359	46 670	4
	vertragsmäßig	„	31 676	4 117 880	318
41	Kühe	„	972	97 200	14
	vertragsmäßig	„	13 519	1 351 900	3 974
43	Kälber	„	89	1 780	5
	vertragsmäßig	„	18 497	369 940	16 201
44	Schafe	„	16 958	101 748	3
	vertragsmäßig	„	31 632	189 792	1 048
46	Schweine	„	7 599	151 980	361
	vertragsmäßig	„	326 279	6 525 580	—
48	Pferde	„	4 300	1 290 000	1 541
	IX. Thiere, andere	Metr. Ctr.	35 669	2 025 478	5 079
	darunter:				
50	Geflügel aller Art, lebend	brutto	19 268	963 400	611
51	Fische, frische, Krebse, Schnecken, frische	„	2 857	214 275	72
	vertragsmäßig	„	7 631	572 325	3 387
	X. Thierische Produkte	Metr. Ctr.	246 742	32 100 415	111 459
	darunter:				
58	Wachs, animalisches	netto	766	114 900	384
59	Bade- und Pferdeschwämme	„	550	550 000	158
60	Felle und Häute, roh	Metr. Ctr.	193 445	22 921 780	84 212
	darunter:				
	Kalbfelle	brutto	4 572	800 100	2 724
	Schaf- und Ziegenfelle	„	28 200	2 115 000	980
	Lamm- und Kitzfelle	„	27 021	5 269 095	2 156
	Hasen- und Kaninchenfelle	„	1 565	195 625	660
	andere Felle und Häute	„	131 935	14 512 850	77 692
61	Haare und Borsten	Metr. Ctr.	10 393	1 860 880	3 963
	darunter:				
	Pferdehaare, roh	brutto	4 323	605 220	557
	andere Haare, roh	„	2 414	289 680	1 909
	Pferdehaare, zubereitet	„	581	116 200	570
	andere Haare, zubereitet	„	207	161 460	207
	Borsten und Borstenabfälle	„	2 852	684 480	720
62	Federn	Metr. Ctr.	12 990	5 200 500	5 374
	darunter:				
	Schmuckfedern, nicht zugerichtet	brutto	140	2 520 000	137
	Bettfedern	„	4 950	1 732 500	3 364
	andere nicht besonders benannte Federn	„	7 899	947 880	1 873
63	Blasen und Därme, frische, gesalzene oder getrocknete	„	7 446	982 672	3 593
	XI. Fette	Metr. Ctr.	192 425	5 774 392	152 169
	darunter:				
68	Paraffin, Ceresin, Walrath	netto	20 877	835 080	20 065
69	Talge, thierische	brutto	11 744	352 320	6 533
70	Palm- und Kokosnußöl, festes; vegetabilischer Talg:				
	zu Lande eingeführt	„	63 467	1 967 477	63 143
	zur See eingeführt	„	24 083	746 573	—
71	Fischthran	„	32 025	832 650	25 763
	XII. Oele, fette	Metr. Ctr.	197 349	6 932 744	87 968
	darunter:				
72	Olivenöl	netto	142	9 372	10
	vertragsmäßig	brutto	34 856	2 091 360	903
	denaturirt	„	18 786	657 510	2 603
	Baumwollsamenöl (Cottonöl)	netto	89	2 403	40
	vertragsmäßig	brutto	35 935	826 506	8 537
	Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Buchecker-, Sonnenblumenöl	netto	52	2 340	15
	vertragsmäßig	brutto	22 277	891 080	4 391
73	Leinöl	„	86	2 150	21
	vertragsmäßig	„	68 632	1 715 800	63 894
	XIII. Getränke	Metr. Ctr.	90 497	4 197 225	72 816
75	Bier und Meth	„	28 775	484 592	25 432
76	Gebrannte geistige Flüssigkeiten	netto	12 971	2 008 525	11 735
	darunter:				
	Branntwein aller Art, auch versetzt	„	4 101	1 025 250	3 623
	Liköre, Punschessenz u. andere versüßte geistige Flüssigkeiten	„	694	194 320	605
	Arrak und Rum	„	7 726	772 600	7 456
77	Wein und Weinsurrogate, auch Obstwein, Wein und Obstmost	Metr. Ctr.	25 366	1 307 453	13 701
	darunter:				
	Wein in Fässern	netto	8 996	539 760	7 081
	Wein in Flaschen	„	3 081	231 075	2 626
	Schaumwein	„	19	1 900	17
	vertragsmäßig	„	4 045	404 500	3 969
79	Mineralwasser aller Art	brutto	22 578	395 115	21 321
	XIV. Eßwaaren	Metr. Ctr.	207 139	6 949 611	149 788
	darunter:				
80	Schiffszwieback, vertragsmäßig	brutto	41 923	712 691	36 058
83	Fleisch, frisches, vertragsmäßig	„	9 821	640 156	622
85	Käse, vertragsmäßig	netto	18 658	1 306 060	8 510

Nr. des Zolltarifs.	Waarengattung	Mengen-einheit.	Gesammt-menge.	Handels-werth. Silber-gulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Menge.
		Metr. Ctr.			
86	Heringe, gesalzen oder geräuchert	brutto	96 529	1 351 280	93 732
87	Stockfische, vertragsmäßig	"	11 191	503 595	854
	Andere Fische, nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet	netto	6 539	470 808	203
	vertragsmäßig	brutto	7 405	533 160	2 642
89	Kaviar und Kaviarsurrogate ..	netto	709	255 240	397
92	Alle in Büchsen, Flaschen u. dgl. hermetisch verschlossenen Genußmittel (mit Ausnahme der unter Nr. 89 und 91 [Chokolade] genannten)..........	"	1 807	316 225	1 607
	XV. Holz, Kohlen, Torf ..	Metr. Ctr.	29 034 228	16 809 597	27 681 042
94	Brennholz aller Art, ausschl. Holzborke	brutto	629 583	346 271	370 292
95	Werkholz, Europäisches, roh oder behauen, hart	"	168 400	540 800	12 356
	weich	"	746 166	1 029 709	312 105
	Faßdauben..............	"	42 380	296 660	1 947
	Schnittwaaren (ausschl. Fourniere), weich	"	129 805	337 493	70 127
	Werkholz, außereuropäisches ..	"	14 748	353 952	8 441
96	Steinkohle	"	26 002 861	13 001 430	25 725 428
	Koks	"	574 113	516 702	543 767
	XVI. Drechsler- u. Schnitzstoffe	"	110 215	7 507 855	88 259
98	Nicka- und Steinnüsse ꝛc.....	"	46 801	1 263 627	46 794
99	Hörner, Hornscheiben u. Hornspitzen..	"	8 186	491 160	6 147
100	Bernstein, Bernsteinmasse, Gagat und Abfälle............	"	608	972 800	594
	Meerschaum	"	2 386	429 480	23
	Perlmutter...............	"	28 105	3 653 650	12 188
	XVII. Mineralien.........	"	2 549 329	3 887 482	2 109 197
102	Dachschiefer	"	45 612	342 090	44 773
	Steine, roh, unbehauen (ausschließlich Marmor)........	"	341 994	239 396	234 984
	Eisenerz	"	371 417	222 850	370 415
103 a	Erden und mineralische Stoffe, roh...............	"	1 070 020	1 561 040	824 709
b	gebrannt	"	435 686	1 139 353	406 058
	XVIII. Arznei- und Parfümeriestoffe	netto	1 675	721 785	985
107	Aetherische Oele, nicht besonders benannte	"	112	100 800	100
	vertragsmäßig............	"	496	396 800	386
	XIX. Farb- u. Gerbestoffe	brutto	393 469	11 668 496	132 645
109	Farbhölzer...............	"	83 084	581 588	45 990
110	Eichel und Eichelhülsen (Valonen)	"	190 811	2 351 598	181
	Summach	"	44 934	359 472	3 012
111	Catechu...............	"	12 700	355 600	8 097
113	Indigo zu Lande eingeführt ..	"	4 903	3 432 100	4 723
	" zur See eingeführt ...	"	2 693	1 885 100	—
	Farbstoffextrakte	"	26 147	1 568 220	25 553
	XX. Gummen und Harze	"	249 045	4 269 074	138 125
115	Harz, gemeines, und Kolophonium	"	169 509	932 299	82 533

Nr. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Mengen-einheit.	Gesammt-menge.	Handels-werth. Silber-gulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Menge.
		Metr. Ctr.			
117	Terpentin, Terpentinöl, Pechöl, Harzöl, Vogelleim.......	brutto	25 615	512 300	13 480
118	Kopalharz, Tamarharz ꝛc	"	16 821	2 623 150	9 803
	XXI. Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schieferthеer......	Metr. Ctr.	1 288 465	7 360 478	197 492
	XXII. Baumwolle, Garne und Waaren daraus (auch gemengt mit Leinen, aber ohne Beimischung von Wolle oder Seide)	"	1 101 893	67 194 045	606 756
	Baumwolle, auch Abfälle und Watte	"	975 660	45 834 069	488 298
	darunter:				
122	Baumwolle, roh, kardätscht, gebleicht, gemahlen	brutto	895 446	43 966 399	411 074
	Baumwollenabfälle	"	79 730	1 833 790	76 776
123	Baumwollengarne	netto	111 644	14 385 291	107 143
	darunter:				
124	einfach oder doublirt, roh:				
	bis Nr. 12 Englisch..	"	1 892	179 455	1 298
	über Nr. 12 bis Nr. 29 Engl.	"	15 809	1 580 900	14 504
	über Nr. 29 bis Nr. 50 Engl.	"	63 114	6 198 718	62 499
	über Nr. 50 Englisch	"	13 582	2 703 624	13 326
125	einfach oder doublirt, gebleicht oder gefärbt:				
	bis Nr. 12 Englisch	"	685	66 675	271
	über Nr. 12 bis Nr. 29 Engl.	"	2 022	234 882	1 718
	über Nr. 29 bis Nr. 50 Engl.	"	2 116	340 676	1 998
	über Nr. 50 Englisch	"	1 006	257 536	969
126	drei- oder mehrdrähtig gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt .	"	1 554	336 714	1 247
127	Garne, für den Detailverkauf adjustirt	"	9 621	2 421 492	9 223
	Baumwollenwaaren........ ..	Metr. Ctr.	14 589	6 974 685	11 315
	darunter:				
128	Gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach gekopert...............	"	8 052	2 730 480	5 706
	darunter:				
	gefärbt, mit Ausnahme der Türkischroth gefärbten ...	netto	1 829	475 540	1 624
	mehrfarbig gewebt, bedruckt oder Türkischroth gefärbt.	"	5 524	2 126 740	3 904
129	Gemeine, gemustert, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat mehr als 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert...............	"	1 001	348 230	854
	darunter:				
	mehrfarbig gewebt, bedruckt, Türkischroth gefärbt	"	636	241 680	514

Nr. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Mengeneinheit.	Gesammtmenge.	Handelswerth. Silbergulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Menge.
		Metr. Ctr.			
130	Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend	netto	1 409	539 010	1 059
	darunter:				
	gefärbt, mit Ausnahme der Türkischroth gefärbten ...	"	608	200 640	439
	mehrfarbig gewebt, bedruckt, Türkischroth gefärbt	"	600	282 000	447
131	Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100	"	1 416	759 510	1 089
	darunter:				
	mehrfarbig gewebt oder bedruckt	"	526	357 680	429
133	Gestickte Webewaaren	"	358	948 700	317
	Spitzen..................	"	415	527 050	408
134	Sammete und sammetartige Webewaaren............	"	921	497 340	913
	Band-, Posamentier- und Knopfwaaren...........	"	256	147 200	245
	Wirkwaaren	"	227	261 050	222
	XXIII. Flachs, Hanf, Jute u. andere nicht besonders benannte vegetabil. Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus (ohne Beimischung von Baumwolle, Wolle oder Seide)	Metr. Ctr.	524 443	23 045 502	382 056
136	Flachs	brutto	255 672	13 039 272	240 625
	Hanf....................	"	45 604	2 371 408	5 763
	Jute	"	160 951	2 816 642	81 226
	Leinengarne..............	Metr. Ctr.	11 780	2 284 520	9 867
	darunter:				
137	Flachs- und Hanfgarne; Garne, nicht besonders benannte: einfach, roh	brutto	11 067	2 106 630	9 321
138	Jutegarne	Metr. Ctr.	32 927	791 579	32 921
139/147	Leinenwaaren	"	1 074	516 818	770
	Jutegewebe...............	"	8 124	292 438	6 044
151	Seilerwaaren.............	"	8 230	931 610	4 768
	XXIV. Wolle, Wollengarn und Wollenwaaren (auch gemengt mit anderen Spinnstoffen, ausschließlich der Seide)..	"	296 343	59 891 338	240 386
152	Wolle, roh, auch in Abfällen .	brutto	169 231	20 307 720	124 085
	" gewaschen............	"	23 121	5 780 250	14 969
	" gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen	"	14 966	5 387 760	14 952
	Kunstwolle (Shoddywolle)....	"	18 951	1 193 913	18 869
153	Woll- und Haartafeln	netto	800	240 000	799
154	Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne	Metr. Ctr.	48 417	13 596 030	47 888
	darunter:				
	roh	netto	20 077	6 826 180	19 721
		Metr. Ctr.			
	hartes Glanzgarn aus Wolle (Westgarn) roh	brutto	15 322	3 141 010	15 322
	gebleicht, gefärbt, bedruckt ..	netto	11 398	3 191 440	11 238
	drei- oder mehrdrähtig gezwirnt.................	"	1 620	437 400	1 607
	Wollenwaaren (aus Wolle oder Thierhaaren)	Metr. Ctr.	20 623	13 347 965	18 784
	darunter:				
156	Fußteppiche, andere als aus Hunds-, Kälber- oder Rindshaaren, auch bedruckt	netto	3 461	692 200	2 469
158	Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte	"	12 970	9 315 760	12 650
	darunter:				
	im Gewicht von mehr als 500 g pro 1 qm	"	3 823	1 376 280	3 707
	im Gewicht von 500 g und weniger pro 1 qm......	"	8 983	7 906 040	8 780
159	Sammete und sammetartige Gewebe..................	"	1 587	1 428 300	1 582
	Band-, Posamentier- und Knopfwaaren...........	"	426	468 600	405
	Wirkwaaren	"	460	425 500	400
	Bedruckte Webewaaren.......	"	186	202 740	169
160	Undichte wollene Webewaaren.	"	288	244 800	286
161	Spitzen (Spitzentücher).......	"	268	348 400	266
	XXV. Seide und Seidenwaaren (auch mit anderen Spinnstoffen gemischt).............	Metr. Ctr.	17 857	31 495 420	6 450
	Seide	"	15 141	19 564 770	4 039
	darunter:				
163	Seidengalleten (Kokons)......	brutto	2 447	758 570	14
	Seidenabfälle, ungesponnen.	"	5 938	2 969 000	263
165	Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt:				
	roh	"	3 363	8 743 800	900
	weiß gemacht oder gefärbt (mit Ausnahme der schwarz gefärbten) oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	netto	661	2 313 500	618
	schwarz gefärbt	"	1 247	2 868 100	1 031
166	Floretseide (Seidenabfälle gesponnen), auch gezwirnt:				
	roh oder weiß gemacht.....	brutto	1 064	1 276 800	888
	gefärbt (mit Ausnahme der schwarz gefärbten) oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	netto	257	411 200	247
	Seidenwaaren..............	Metr. Ctr.	2 716	11 930 650	2 411
	darunter:				
168	Blonden und Spitzen (Spitzentücher)	netto	458	1 721 400	440
	Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden	"	50	400 000	48
169	Ganzseidenwaaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein:				
	glatte	"	2	10 400	2
	vertragsmäßig	"	312	1 622 400	229

Nr. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Mengeneinheit.	Gesammtmenge.	Handelswerth. Silbergulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Menge.
	Band- u. Posamentierwaaren	Metr. Ctr. netto	95	622 250	86
	Beuteltuch (Mühlbeuteltuch).	"	16	160 000	10
	andere Ganzseidenwaaren...	"	457	2 993 350	372
170	Halbseidenwaaren:				
	glatte....................	"	37	98 050	21
	Sammete und sammetartige Gewebe...............	"	262	995 600	260
	Bandwaaren..............	"	334	1 102 200	318
	Posamentier- u. Knopfwaaren	"	42	75 600	41
	alle anderen..............	"	664	2 125 200	572
	XXVI. Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren (mit Ausschluß von derlei Waaren aus Papier, Leder, Kautschuk und Wachstuch)..........	Metr. Ctr. Stück	1 979 298 093	5 366 711	1 759 250 755
	darunter:				
171	Künstliche Blumen, fertige, ganz oder theilweise aus Webe- und Wirkwaaren.........	Metr. Ctr. netto	24	288 000	24
	Schmuckfedern, zugerichtet und Arbeiten daraus........	"	18	240 500	18
174	Herrenhüte aus Filz, auch garnirt..................	"	119	214 200	87
176	Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren, nicht besonders benannte:				
	aus Baumwolle...........	"	551	991 800	525
	" Leinen...............	"	126	189 000	121
	" Wolle................	"	807	1 856 100	719
	" Seide................	"	73	876 000	69
	" Halbseide............	"	121	423 500	117
	XXVII. Bürstenbinder- u. Siebmacherwaaren	Metr. Ctr.	1 658	260 136	1 024
	XXVIII. Stroh- und Bastwaaren (auch Waaren aus Binsen, Kokosnußfasern, Gräsern, Schilf, Span, Stuhlrohr, Wurzeln)..................	"	7 924	2 733 535	6 158
	darunter:				
180	Stuhlrohr, roh, gespalten ...	brutto	2 375	356 250	2 369
183	Strohbänder, vertragsmäßig..	"	1 467	2 053 800	1 064
	XXIX. Papier- u. Papierwaaren...........	Metr. Ctr.	65 423	8 683 214	61 382
	darunter:				
185	Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht, und zwar aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern.................	brutto	15 929	366 367	15 929
186	Ordinäre Pappendeckel, Theer- und Steinpappe..........	"	115	2 070	115
	vertragsmäßig..........	"	15 065	240 880	15 037
190	Papier, nicht besonders benanntes, vertragsmäßig....	"	4 535	272 100	4 071
191	Lithographirtes x. Papier....	netto	17	1 785	17
	" zollfrei.......	brutto	5	525	5
	vertragsmäßig..............	"	2 269	204 210	2 174

Nr. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Mengeneinheit.	Gesammtmenge.	Handelswerth. Silbergulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Menge.
	Buntpapiere..............	Metr. Ctr. netto	3	360	3
	vertragsmäßig.............	brutto	1 958	215 380	1 797
	Albumin-, Gelatin-, Pergamentpapier, Malerpappe..	netto	1	205	1
	vertragsmäßig............	brutto	1 099	203 315	1 081
192	Gold- und Silberpapier x....	netto	677	259 650	570
	Tapeten..................	"	2 895	434 250	2 836
194	Papierwaaren.............	"	3 582	286 560	2 361
195	Luxuspapeterien x..........	"	2 742	685 500	2 622
	XXX. Kautschuk u. Guttapercha und Waaren daraus............	Metr. Ctr.	8 428	4 104 536	8 155
	darunter:				
197	Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt...........	brutto	3 017	1 176 630	3 017
198	Gummifäden, nicht übersponnen	"	641	432 675	637
200	Schläuche und Treibriemen aller Art, aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen............	netto	1 080	318 600	1 069
203	Waaren aus weichem Kautschuk (ausschl. der unter Nr. 200, 201 und 202 genannten)...	"	1 754	798 070	1 743
206	Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaaren, auch Arbeiten daraus............	"	626	788 760	595
	XXXI. Wachstuch u. Wachstaffet............	Metr. Ctr.	2 808	360 415	2 503
	darunter:				
210	Dicke Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum, Comptulikon und ähnlichen Compositionen..............	netto	1 662	207 750	1 455
	XXXII. Leder und Lederwaaren..........	Metr. Ctr.	51 457	16 220 930	42 064
	Leder.....................	"	48 607	14 474 580	39 382
	darunter:				
213	Leder, gemeines...........	netto	4 992	1 098 240	4 545
	Schaf- und Ziegenfelle, gegerbte (nicht weiß oder sämischgar), auch gespalten, ungefärbt............	"	22 142	5 867 680	17 353
214	Sohlleder.................	"	7 240	1 086 000	4 172
	Sohllederabfälle...........	"	5 968	596 800	5 280
215	Leder, feines, und zwar:				
	schwarzes................	"	3 222	1 321 020	3 177
	Handschuhleder............	"	1 039	1 350 700	1 085
	lackirtes.................	"	1 466	1 099 500	1 466
	anderes feines Leder.......	"	2 596	2 054 160	2 384
216	Lederwaaren..............	Metr. Ctr.	2 850	1 746 350	2 682
	darunter:				
217	Lederwaaren, gemeine........	netto	1 262	504 800	1 106
	" feine, und zwar:				
	Ledergalanteriewaaren.....	"	228	182 400	224
	andere feine Lederwaaren..	"	883	573 950	862
219	Handschuhe, lederne.........	"	7	35 000	7
	vertragsmäßig.............	"	57	285 000	57

Nr. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Mengeneinheit.	Gesammtmenge.	Handelswerth. Silbergulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Menge.
	XXXIII. Kürschnerwaaren	Metr. Ctr.	2 588	821 328	2 483
	darunter:				
220	Pelzwerk, zugerichtet, nicht konfektionirt:				
	aus gemeinen Fellen	netto	1 965	365 490	1 866
	aus feinen Fellen	"	522	417 600	521
	XXXIV. Holz- und Beinwaaren	Metr. Ctr.	89 082	4 866 476	66 333
	Holzwaaren	netto	87 899	4 075 196	65 263
	darunter:				
222	Holzwaaren, gemeinste: weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	brutto	6 692	100 380	6 289
	vertragsmäßig	"	61 851	1 491 573	45 766
224	Holzwaaren, feine	netto	3 836	805 350	3 449
225	Korkstöpsel, -Sohlen und andere Waaren aus Kork	"	3 496	625 784	2 365
230	Beinwaaren	Metr. Ctr.	1 133	791 280	1 070
	darunter:				
	Fischbein, gerissenes	"	130	312 000	130
	XXXV. Glas und Glaswaaren	Metr. Ctr.	31 200	2 306 388	26 340
	darunter:				
237	Tafelglas aller Art, geschliffen, gemustert, mattirt oder belegt	netto	3 856	269 920	3 841
241	Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnst, auch gefärbt	brutto	5 721	1 086 990	3 002
242	Glas, farbig, bemalt, vergoldet, versilbert, Glasflüsse ohne Fassung	netto	2 138	320 700	2 064
	XXXVI. Steinwaaren	Metr. Ctr.	557 635	8 877 854	514 765
	darunter:				
244	Steinmetzarbeiten, vertragsmäßig	brutto	22 989	252 879	11 643
	Steinplatten, geschnitten, nicht polirt und Lithographiesteine, vertragsmäßig	"	246 900	1 975 200	228 272
245	Cemente und Cementwaaren (unpolirt)	"	211 850	593 180	210 838
248	Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine), bearbeitet, ungefaßt	kg netto	1 236	3 937 093	1 142
	Korallen, echte, bearbeitet, ungefaßt	"	15 003	1 200 240	1 123
	Perlen, echte, ungefaßt	"	31	217 000	8
	XXXVII. Thonwaaren	Metr. Ctr.	715 741	1 514 419	492 592
	darunter:				
249	Feuerfeste Steine und feuerfeste Ziegel	brutto	84 494	168 988	81 896
	andere Ziegel, unglasirt	"	567 468	226 987	352 674
252	Gemeines Töpfergeschirr, aus gemeiner oder gesinterter Thonerde, aus gemeinem Steinzeug; schwarzes Graphitgeschirr	"	14 740	206 860	13 889
		Metr. Ctr.			
255	Porzellan, farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	netto	1 926	308 160	1 827
	XXXVIII. Eisen u. Eisenwaaren	Metr. Ctr.	919 577	8 882 664	863 414
	darunter:				
257	Roheisen (auch Spiegeleisen, Ferromangan)	brutto	547 648	1 642 944	515 928
	Eisen und Stahl, alt, gebrochen, und in Abfällen	"	97 800	332 520	91 260
259	Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet oder gewalzt, nicht façonnirt	"	32 909	213 908	31 790
262	Gemeiner Eisenguß	Metr. Ctr.	28 520	255 053	23 436
263	Gemeine Eisen- und Stahlwaaren	"	45 290	892 396	42 314
264	Schmiedeeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke	netto	24 815	372 225	24 273
269	Gemeine Schneide- und Bohrwerkzeuge	"	10 094	504 700	9 824
270	Feine Eisen- und Stahlwaaren: polirt, lackirt, vernickelt, emaillirt	"	5 728	859 200	5 259
	Kratzen aller Art	"	980	220 500	885
	Messerschmiedewaaren der Nr. 270 d	"	1 044	240 120	1 036
	Eisen- und Stahlwaaren, in Verbindung mit anderen Materialien	"	2 012	301 800	1 952
271	Feine Messerschmiedewaaren	"	578	193 680	569
	Schreibfedern	"	484	186 340	480
272	Gewehre	"	317	158 500	308
	Nähnadeln	"	436	181 812	426
	XXXIX. Unedle Metalle u. Waaren daraus	Metr. Ctr.	232 484	9 981 836	223 472
	Unedle Metalle	"	220 827	7 959 883	212 812
	darunter:				
274	Zink, roh, alt, gebrochen und in Abfällen	brutto	131 505	2 130 881	131 368
275	Zinn, roh, alt, gebrochen und in Abfällen	"	14 685	1 732 830	14 250
276	Kupfer, roh, auch alt, gebrochen und in Abfällen	"	52 375	2 775 875	46 508
	Münzen aus unedlen Metallen (297 b)	"	2 546	636 509	2 544
	Metallwaaren	Metr. Ctr.	11 657	2 021 953	10 660
	darunter:				
279	Metallwaaren, feine, d. i. alle nicht unter anderen Nummern begriffenen, auch in Verbindung mit anderen Materialien; Telegraphenkabel	netto	6 268	752 160	5 738
280	Metallwaaren, feinste: aus Packfong (Neusilber, Alfenide u. dgl. Metallkompositionen), Messing, Tomback oder ähnlichen Legirungen	"	2 788	836 400	2 714

Nr. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Mengeneinheit.	Gesammtmenge.	Handelswerth. Silbergulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Menge.
	XL. Maschinen und Maschinenbestandtheile	Metr. Ctr.	215 452	9 670 882	194 092
	darunter:				
282	Lokomotiven und deren Bestandtheile	netto	3 433	164 784	3 853
283	Lokomobilen und deren Bestandtheile	„	12 641	568 845	12 570
284	Nähmaschinen, mit oder ohne Gestell und deren Bestandtheile	„	5 175	595 125	4 364
285	Dreschmaschinen aus Holz	brutto	9 711	320 463	9 711
287	Maschinen, nicht besonders benannte und deren Bestandtheile, und zwar:				
	a. überwiegend aus Gußeisen:				
	Webe- und Wirkstühle	netto	20 668	682 014	17 274
	zum halben Zoll	brutto	39	1 287	39
	Dreschmaschinen	netto	1 845	44 385	1 845
	andere landwirthschaftliche Maschinen	„	4 266	162 108	3 773
	alle übrigen Maschinen der Nr. 287a	„	97 733	3 909 320	85 877
	zum halben Zoll	brutto	4 695	187 800	4 695
	zollfrei	„	232	9 280	—
	b. andere:				
	Webe- und Wirkstühle	netto	713	24 955	526
	Dreschmaschinen	„	506	17 710	503
	andere landwirthschaftliche Maschinen	„	7 400	281 200	7 391
	alle übrigen Maschinen der Nr. 287b	„	40 087	2 405 220	36 278
	zum halben Zoll	brutto	848	50 880	791
	XLI. Fahrzeuge	Metr. Ctr. Stück Tonnen	1 535 102 1 000	120 954	1 358 56 826
	XLII. Edle Metalle und Münzen	kg Gulden	42 069 653 789	10 662 651	39 454 —
	darunter:	kg			
296	Silber, rohes	brutto	28 594	2 316 114	28 577
297	Münzen aus Gold	„	4 690	7 269 500	4 599
	„ „ Silber	„	8 876	244 118	3 822
	Gold- und Silbermünzen, nach dem Werthe erklärt	Gulden	653 789	658 789	—
	XLIII. Instrumente, Uhren, Kurzwaaren	Metr. Ctr. Stück	8 772 306 264	11 860 463	8 320 230 799
	Instrumente	Metr. Ctr.	4 810	1 942 806	4 192
	darunter:				
299	Instrumente für den allgemeinen Gebrauch:				
	optische, wie: Operngucker, Perspektive, gefaßte Augengläser, Lupen u. dergl.	netto	141	195 990	139
	nicht besonders benannte	„	652	599 840	637
300	Klaviere und Pianinos	„	1 559	155 900	1 519
	Harmoniums	„	168	23 700	149
	Streichinstrumente	„	72	37 440	72
	Blasinstrumente	„	30	15 600	28
	andere musikalische Instrumente	„	1 610	837 200	1 567
	Uhren, Uhrgehäuse u. Uhrwerke	Stück kg	292 680 180 861	4 336 516	217 819 159 612
	darunter:				
301	Taschenuhren, mit goldenem oder vergoldetem Gehäuse	Stück	64 133	1 923 990	49 249
	mit silbernem oder versilbertem Gehäuse	„	205 691	1 851 219	152 943
	mit anderen Gehäusen	„	21 281	106 405	15 051
304	Ordinäre hölzerne Hängeuhren und derlei Uhrwerke	kg netto	96 255	117 431	94 773
	Uhrfourmituren	„	36 041	121 458	25 854
305	Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte	„	44 031	200 341	35 889
	Kurzwaaren	kg Stück	265 787 13 584	5 981 142	253 184 12 980
	darunter:				
	Kurzwaaren, feinste, und zwar:	kg			
307	Goldarbeiten	netto	929	1 672 200	859
	Silberarbeiten	„	4 732	804 440	4 450
	Juwelierwaaren	„	730	365 000	684
308	Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten Leonischen Gespinnsten oder Drähten	„	2 065	175 525	1 969
	Kurzwaaren, feine, und zwar:				
309	Waaren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt	„	40 469	455 276	38 281
	unechte Perlen, künstliche Zähne	„	1 231	187 112	1 162
310	Waaren aus oder mit Perlmutter	„	5 760	108 680	4 857
	Waaren aus oder mit Elfenbein, Schildpatt, Bernstein, Gagat	„	5 574	156 072	5 006
311	Kinderspielwaaren und andere nicht besonders benannte Waaren in Verbindung:				
	mit Seidenwaaren, Spitzen, künstlichen Blumen, zugerichteten Schmuckfedern	„	30 529	457 935	29 265
	mit anderen Webe- und Wirkwaaren	„	56 267	168 801	55 007
	Kurzwaaren, gemeine, u. zwar:				
312	Waaren aus Meerschaum x.	„	35 086	350 360	33 965
313	Herren- und Frauenschmuck x.	„	51 897	207 588	50 339
	XLIV. Kochsalz	Metr. Ctr.	219 690	219 954	219 686
	darunter:				
317	Salz zu chemisch-technischen Zwecken	brutto	219 558	219 558	219 558
	XLV. Chemische Hülfsstoffe	Metr. Ctr.	489 491	6 367 060	365 310
	darunter:				
318	Chilisalpeter (salpetersaures Natron) roh	brutto	104 645	1 412 707	104 211
	Schwefel, auch gemahlen, und Schwefelblüthe	„	96 037	576 222	1 289
	Weinstein, roh	„	2 241	212 895	177
319	Chlorkalium (Digestivsalz oder Kali, salzsaures)	„	27 034	270 340	27 034
320	Knochenkohle (Spodium), neue oder regenerirte	„	26 982	864 257	26 984
322	Borax, raffinirt	„	7 630	228 900	6 675

Nr. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Mengen-einheit.	Gesammt-menge.	Handels-werth. Silber-gulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Menge.
	XLVI. Chemische Produkte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren.	Metr. Ctr.	74 964	6 198 971	70 639
	darunter:				
326	Leim, außer Fischleim	brutto	8 547	470 085	8 100
329	Phosphor und Phosphorsäure.	netto	1 095	328 500	1 068
330	Theerfarbstoffe	"	6 575	1 249 820	6 417
	Farbstoffe, organische, künstlich bereitete	"	5 773	750 490	5 712
335	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harz, Terpentin, Mineralölen oder Alkohol)	"	1 756	267 900	1 712
336	Arzneiwaaren, zubereitete	"	1 357	474 950	1 217
337	Parfümeriewaaren, Schminke, kosmetische Mittel	"	983	294 900	952
	XLVII. Kerzen und Seifen	Metr. Ctr.	17 568	562 536	6 564
	darunter:				
342	Seife, gemeine, vertragsmäßig	brutto	10 675	288 225	5 782
	XLVIII. Zündwaaren	Metr. Ctr.	16 703	516 006	14 548
	darunter:				
343	Zündhölzchen, vertragsmäßig..	brutto	15 690	407 940	13 671

Nr. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Mengen-einheit.	Gesammt-menge.	Handels-werth. Silber-gulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Menge.
	XLIX. Literarische und Kunstgegenstände	Metr. Ctr.	38 006	15 322 868	36 541
	darunter:				
348	Bücher, Druckschriften, Kalender, Zeitungen, Ankündigungen	brutto	33 718	10 621 170	32 541
	Musikalien	"	1 330	532 000	1 325
349	Bilder aus Papier	"	1 719	2 750 400	1 658
	Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand	"	206	370 800	204
350	Gemälde, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier	"	377	942 500	349
	L. Abfälle..............	Metr. Ctr.	527 680	2 895 977	251 623
	darunter:				
353	Dünger, thierischer	brutto	80 874	485 244	2 159
	Dünger, anderer	"	93 978	281 934	93 473
	Dungmittel, künstliche (nicht aus Salzgemengen)	"	72 465	579 620	66 964
354	Kleie und Spreu	"	159 862	599 482	14 272
356	Lumpen (Hadern, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen)..........	"	14 073	394 044	12 396

Schweden und Norwegen.

Antheil der wichtigeren Länder an der Einfuhr Norwegens in den Jahren 1876 bis 1886.

Länder der Herkunft.	Werth der Einfuhr.						Prozentverhältniß.					
	1876—1880. Durchschnittlich.	1881—1885. Durchschnittlich.	1883.	1884.	1885.	1886.	1876—1880. Durchschnittlich.	1881—1885. Durchschnittlich.	1883.	1884.	1885.	1886.
	Kronen.	Kronen.	Kronen.	Kronen.	Kronen.	Kronen.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.
Deutschland	43 061 200	45 942 400	46 800 300	45 781 800	41 666 400	38 038 600	27,6	29,0	29,0	28,8	28,6	28,1
Großbritannien und Irland	41 985 600	41 459 100	42 333 100	42 101 500	37 352 900	34 472 100	26,9	26,2	26,2	26,5	25,7	25,5
Schweden	13 034 700	17 435 100	19 110 600	17 457 900	16 339 500	16 691 500	8,4	11,0	11,8	11,0	11,2	12,4
Rußland u. Finnland	16 946 200	13 922 500	14 600 700	15 704 000	16 338 300	11 933 500	10,9	8,9	9,1	9,9	11,2	8,8
Dänemark.........	16 875 400	14 552 900	13 199 600	13 046 300	11 069 800	9 560 900	10,9	9,2	8,2	8,2	7,6	7,1
Aeußereuropäische Länder	4 565 400	5 625 700	6 228 900	7 339 700	7 957 500	6 234 400	2,9	3,6	3,9	4,6	5,5	4,6
Niederlande	6 427 900	5 560 500	5 347 900	5 404 800	4 828 300	4 749 300	4,1	3,5	3,3	3,4	3,3	3,5
Frankreich	6 956 000	6 233 900	5 901 400	5 549 400	4 563 200	3 560 700	4,3	3,9	3,7	3,5	3,1	2,6

Schweiz.

Uebersicht der wichtigsten Artikel des Waarenverkehrs mit Deutschland im Jahre 1887.[1]

(Nach der vom Schweizerischen Zolldepartement herausgegebenen Statistik.)

Waaren.	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
	Mtr. Ctr. netto.	Franken.	Mtr. Ctr. netto.	Franken.
I. Abfälle und Düngstoffe.				
Stalldünger; Düngererde (Compost); Kalkäscher und Knochenschaum (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte; Schlamm, Kehricht ꝛc.; Dünglumpen, sowie andere zum Zwecke der Düngerfabrikation dienliche Abfälle; Abfallschwefelsäure	36 968	—	59 985	60 731
Guano; Düngsalze, wie: Phosphorite, Phosphate, Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger; Knochenmehl; ꝛc.: nicht aufgeschlossen	38 971	—	555	5 212
Guano ꝛc.: aufgeschlossen, Kunstdünger	67 122	—	1 027	8 295
Kleie, Oelkuchenmehl; Viehfuttermehl; Johannisbrot; Malzkeime, sowie anderweitig nicht genannte, zu Zwecken der Viehfütterung dienliche Abfälle	19 729	—	41 993	345 464
Lumpen (Hadern) aller Art, mit Ausnahme der Dünglumpen; altes Tauwerk und andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle, Makulatur ꝛc.; Lederschnitzel und Abfälle von gegerbten Häuten	12 851	—	15 045	359 275
II. A. Apotheker und Droguerìewaaren.				
Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmazeutischem Gebrauch, wie: Beeren, Blätter, Blüthen, Früchte, Fruchtschalen, Hölzer, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln u. a., soweit sie nicht unter V. fallen	1 398	—	225	33 751
II. B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.				
Gummi	471	—	38	13 003
Harze, rohe und Colophonium; Pech	3 418	—	209	4 202
Weinstein, roh	144	—	436	95 098
Baryt, schwefelsaurer; Chlorbarium; Chlorcalcium, rohes; Chlormagnesium; Chlormangan; Eisenbeize; Kalk, holzessigsaurer, — roher karbolsaurer, — salzsaurer; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Schwefelblüthen; Schwefeleisen; Schwefelnatrium; ꝛc.	8 628	—	2 429	46 561
Schwefelsäure	17 974	—	303	3 721
Soda, roh und krystallisirt	6 850	—	118	1 080
„ kalcinirt	22 192	—	4	112
Anthracen; Arsensäure; Benzoesäure; Bittermandelöl, künstliches; Chloraluminium; Chlorzink; Gallussäure; Gerbsäure; Holzgeist, Kalk, doppeltschwefligsaurer; Natronsalze, anderweitig nicht genannte, Paraffin; Salicylsäure, rohe; Schwefeläther; Schwefelarsenik; Zinkstaub; ꝛc.	18 001	—	1 211	155 134
Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin)	17 524	—	30	1 628
Aetzkali; Aetznatron	5 149	—	[1]	1
Anilin, Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation	4 381	—	504	143 107
Stearin	303	—	[1]	5
Nicht genannte zubereitete chemische Hülfsstoffe	8 642	—	542	104 957
Weingeist, Sprit ꝛc., denaturirt	9 870	—	—	—
II. C. Farbwaaren.				
Farbhölzer, in Blöcken	2 477	—	—	—
Farbbeeren, Farbrinden, Farbwurzeln ꝛc., roh	1 027	—	111	13 317
Orlean; Orseille, präparirte; Safflor; Cochenille; Indigo; ꝛc.	412	—	42	25 358
Alizarin, künstliches, trocken oder in Teig	2 682	—	4	760
Andere flüssige oder feste Extrakte von Farbstoffen	812	—	4 096	457 677
Künstliche Farben aus Steinkohlentheer	1 684	—	2 848	2 314 735
Nicht genannte bunte Farben	1 084	—	40	10 427
III. Glas.				
Fensterglas, gewöhnliches (naturfarbiges)	4 626	—	19	831
Hohlglas und Glaswaaren:				
aus gewöhnlichem schwarzem, braunem, grünem Glas (Bouteillenglas), Weinflaschen ausgenommen	1 115	—	11	1 206
gewöhnliche Weinflaschen, braune und grüne	2 271	—	13	510
aus gewöhnlichem farblosem (sog. weißem) Glas: nicht geschliffen oder nur mit leicht abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel, soweit sie nicht unter Nr. 44 fallen	6 738	—	18	3 534
geschliffene, gravirte, farbige (aus gefärbtem Glas); Uhrengläser	2 254	—	11	8 210

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 229.

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Waaren.	Einfuhr. Menge.	Einfuhr. Werth.	Ausfuhr. Menge.	Ausfuhr. Werth.
IV. Holz.	Mtr. Ctr. netto.	Franken.	Mtr. Ctr. netto.	Franken.
Brennholz, Reisig:				
Weichholz	268 574	—	11 221	16 148
Hartholz	516 362	—	15 237	28 046
Holzkohlen	34 427	—	439	7 516
Torf	88 002	—	148	766
Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe	5 425	—	1 156	12 434
Bau- und Nutzholz, gemeines: roh (rund) oder bloß mit der Axt beschlagen	158 546	—	68 342	303 561
Flechtweiden, roh oder geschält; Reifholz	2 036	—	68	745
Bretter, weichhölzerne	148 409	—	26 684	196 444
" harthölzerne	11 888	—	6 648	52 231
Bau- und Nutzholz, gemeines, gesägt: Latten ꝛc.	78 822	—	688	5 948
Grobes Verpackungsmaterial (Packkisten, Packfässer ꝛc.) für trockene Gegenstände; leere Petroleumfässer	4 513	—	2 307	22 882
Holzwaaren, fertige, grobe, aus gemeinem Holze: Drechsler-, Tischler- und Wagnerarbeiten: roh, nicht bemalt, ohne Metallbeschläge	3 812	—	597	51 732
Böttcherwaaren, Fässer, montirt und demontirt	670	—	108	3 847
Tischlerarbeiten, Möbel und Möbeltheile aus gemeinem Holz: polirt, geschnitzt, gepolstert ꝛc.; Rahmen, begypst oder lackirt	2 442	—	206	56 345
Holzwaaren u. Drechslerarbeiten, bemalt, polirt, lackirt oder geschnitzt	1 251	—	251	287 783
Korbflechterwaaren:				
von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen; Besen von Reisig	1 684	—	24	937
grobe, von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt; Siebmacherwaaren, grobe	648	—	32	3 918
feine	433	—	6	3 364
Bürstenbinderwaaren:				
grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt	745	—	13	8 805
feine	120	—	5	5 999
V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.				
Gras- und Kleesaat	4 937	—	1 035	106 817
Heu	85 654	—	15 201	113 101
Laub, Schilf, Stroh	89 538	—	1 670	8 307
Oelsamen und Oelfrüchte	2 673	—	14	943
Hopfen	3 592	—	74	12 636
VI. Leder.				
Sohlleder	1 167	—	430	154 218
Anderes Leder aller Art	6 250	—	266	192 562
Lederwaaren aller Art, Schuhwaaren ausgenommen: fertige	520	—	20	18 920
Schuhwaaren aus Leder, aller Art, grobe	2 147	—	10	6 798
Schuhwaaren aus Leder, aller Art, feine	1 225	—	126	176 182
Schuhwaaren aus zugeschnittenen Geweben, mit Ledersohle, ausgenommen diejenigen aus Halbseide, Seide oder Sammet	1 422	—	8	8 609
VII. Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände.				
Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten	7 236	—	4 278	1 961 791
Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Photographien, auf Papier; Gemälde und Zeichnungen, ohne Rahmen	265	225 696	143	338 856
Instrumente, musikalische	1 719	—	118	76 768
Instrumente und Apparate, astronomische, chemische, chirurgische, mathematische, physikalische, optische (mit Einschluß der optischen Gläser, Brillen, Operngucker)	379	508 192	110	200 550
VIII. A. Uhren.	Stück.		Stück.	
Wanduhren, feine	10 922	—	61	3 842
Spieluhren und Musikdosen	614	—	54 856	666 688
Taschenuhren:				
mit Gehäusen von Nickel oder anderem unedlem Metall	622	—	186 874	1 858 153
mit Gehäusen von Silber	4 020	—	455 342	7 250 898
" " " Gold	2 617	—	133 030	7 542 638
Uhrwerke, fertige, ohne Gehäuse	131	—	5 364	94 087
	Mtr. Ctr. netto.		Mtr. Ctr. netto	
Bestandtheile von Taschenuhren, Rohwerke	18	—	71	407 287
Gehäuse für Taschenuhren:				
	Stück.		Stück.	
aus Nickel oder anderem unedlem Metall	3 242	—	1 110	4 008
" Silber	1 405	—	6 031	41 710
" Gold	165	—	1 018	78 919
VIII. B. Maschinen und Fahrzeuge.	Mtr. Ctr. netto.		Mtr. Ctr. netto.	
Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Lokomotiven und der nachstehend speziell genannten Maschinen; fertig gearbeitete Maschinentheile, anderweitig nicht genannte; Druckwalzen u. Druckplatten, gravirte	34 436	—	30 165	3 746 981
Webstühle und Weberreimaschinen	289	—	14 920	1 160 849
	Stück.		Stück	
Desgl.	28	—	2 052	—
	Mtr. Ctr. netto.		Mtr. Ctr. netto.	
Stickmaschinen, einnadlige	44	—	—	—

Waaren.	Einfuhr. Menge.	Einfuhr. Werth.	Ausfuhr. Menge.	Ausfuhr. Werth.
	Stück.		Stück.	
Desgl.	3	—	—	—
	Mtr. Ctr. netto.		Mtr. Ctr. netto.	
Stickmaschinen, andere	14	—	96	11 950
	Stück.		Stück.	
Desgl.	4	—	7	—
	Mtr. Ctr. netto.		Mtr. Ctr. netto.	
Müllerei- und landwirthschaftliche Maschinen	1 768	—	3 465	474 077
	Stück.		Stück.	
Desgl.	974	—	612	—
	Mtr. Ctr. netto.		Mtr. Ctr. netto.	
Treibriemen aller Art	379	—	61	46 334
Kratzen und Kratzenbeschläge	28	—	165	154 750
IX. A. Blei.				
Blei (Weichblei) in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	10 632	—	226	6 404
Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot, Hartblei, Letternmetall, Buchdruckerlettern, alt	5 141	—	30	3 308
IX. B. Eisen.				
Roheisen in Masseln; Rohstahl in sogen. Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben); Luppeneisen und Rohschienen; Brucheisen und Alteisen	210 541	—	883	7 178
Eisenbahnschienen, Stabeisen (Rund-, Quadrat-, Flach- und Façoneisen), Eisenblech: hiernach nicht speziell genannt	401 966	—	196	3 790
Eisenbahnschienen, weniger als 15 kg für das lfd. Meter wiegend; Façoneisen, dessen Querschnitt eine größte Dimension von weniger als 6 cm hat; Rundeisen unter 7½ cm Dicke; Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 123 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 cm Querschnittfläche	106 335	—	138	6 753
Walzdraht in Ringen, roh, über 5 mm und unter 11 mm Dicke	27 936	—	[1])	6
Eisenblech unter 3 mm Dicke, roh, verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	20 187	—	140	6 475
Eisengußwaaren:				
ganz grobe, rohe	16 525	—	796	66 144
andere	6 840	—	576	74 483
Röhren, gezogene, rohe	35 520	—	111	4 646
Waaren aus Schmiedeeisen, schmiedbarem Eisenguß, Stahl, Blech, Draht:				
ganz grobe, rohe: vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugschaaren; Wagenachsen; Amboße; Röhren,				
	Mtr. Ctr. netto.		Mtr. Ctr. netto.	
genietete, gelöthete, galvanisirte aller Art; Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen ꝛc.	14 354	—	235	30 749
gemeine, auch in Verbindung mit Holz: roh, abgedreht, gefeilt, abgeschliffen, mit Grundfarbe übertüncht, getheert	21 602	—	2 196	416 127
feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien: polirt, bemalt, gefirnißt	1 778	—	197	84 061
Uhrmacherwerkzeuge	2	—	159	264 738
IX. C. Kupfer.				
Kupfer, rein oder legirt (Messing), in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch, altes Glocken- und Kanonemetall	1 122	—	1 248	117 281
Kupfer, rein oder legirt (Messing), gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht	6 139	—	32	6 506
Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete; vorgeformte Bronzewaaren; Nieten, Schrauben, Schwielen, Stifte	342	—	4	2 882
Kupferschmied-, Roth- und Gelbgießerwaaren	1 367	—	55	27 410
IX. D. Nickel.				
Nickel, rein oder legirt (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht	548	—	[1])	60
IX. E. Zink.				
Zink, gewalzt, gezogen, Blech, Draht	5 864	—	2	247
IX. F. Zinn.				
Zinn in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	1 726	—	158	25 930
IX. G. Edle Metalle.	kg.		kg.	
Gold, unbearbeitet oder in Münzen	800	—	2 206	2 057 931
Silber, unbearbeitet oder in Münzen	26 184	—	5 701	1 918 884
Gold, Silber, Platina: gewalzt, in Platten, Streifen	229	29 250	394	548 555
Gold- u. Silberschmiedewaaren: Bijouterie, echt	5 255	1 892 582	1 001	648 335
„ falsch	10 082	224 201	241	13 180
X. Mineralische Stoffe.	Mtr. Ctr. netto.		Mtr. Ctr. netto.	
Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossirte oder roh behauene; Pflastersteine, Straßenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen	346 971	—	74 911	101 381

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Waaren.	Einfuhr. Menge.	Einfuhr. Werth.	Ausfuhr. Menge.	Ausfuhr. Werth.
	Mtr. Ctr. netto.	Franken.	Mtr. Ctr. netto.	Franken.
Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin u. andere nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	27 220	—	15 751	29 906
Fetter Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen	13 448	—	55 289	98 516
Hydraulischer Kalk	109	—	17 634	81 897
Roman-Cement	9 638	—	339	1 251
Portland-Cement	78 950	—	3 406	20 802
Steinkohlen	6 369 501	—	2 551	7 311
Braunkohlen	1 906	—	13	41
Koks	395 610	—	9 562	24 728
Briquettes	188 963	—	832	1 133
Asphalt und Erdharze aller Art; Braunkohlentheeröl	7 197	—	77 703	408 044
Petroleum und andere nicht genannte Mineral- und Theeröle, roh oder gereinigt	86 716	—	221	10 450
XI. Nahrungs- und Genußmittel.				
Schweineschmalz	4 098	—	96	10 206
Butter, frisch, gesotten, gesalzen	759	—	792	166 796
Kakaobohnen	1 467	—	3	1 000
Kakaopulver, Chokoladeteig	53	—	163	73 052
Chokolade	26	—	578	227 604
Eier	1 307	—	306	31 414
Eßwaaren, feine, und alle in Flaschen, Gläsern, Büchsen ꝛc. eingemachten, anderweitig nicht genannten Gegenstände des feineren Tafelgenusses	373	—	149	43 166
Fische, frische	3 711	—	294	47 726
Fische, getrocknet, gesalzen, marinirt, geräuchert oder anderweitig zubereitet; in Ballen, Fässern oder dergl. Gefäßen unter 5 kg, sowie in hermetisch verschlossenen Büchsen oder Gläsern	204	—	1	396
Fische, getrocknet, gesalzen, marinirt, geräuchert oder anderweitig zubereitet: in Ballen, Fässern oder dergl. Gefäßen von 5 kg oder mehr	969	—	7	732
Fleisch, frisch geschlachtetes	2 198	—	118	21 244
Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, eingekochtes in Büchsen; Speck, gedörrter	1 675	—	19	4 265
Geflügel, lebendes	362	—	77	15 886
„ getödtetes	625	—	62	18 838
Wildpret; Wurstwaaren (Charcuterie)	2 138	—	13	3 923
Obst, genießbare Beeren: frisch	10 774	—	62 662	912 914
„ gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen ꝛc.	5 513	—	421	26 142
Südfrüchte:				
Weinbeeren und Rosinen	980	—	104	6 068
andere	591	—	74	6 602
Kartoffeln	175 906	—	6 003	60 579

Waaren.	Einfuhr. Menge.	Einfuhr. Werth.	Ausfuhr. Menge.	Ausfuhr. Werth.
	Mtr. Ctr. netto.	Franken.	Mtr. Ctr. netto.	Franken.
Gemüse, frische: andere als Kartoffeln	42 916	—	1 535	36 434
Weizen	720 106	—	811	17 812
Roggen	5 336	—	17	294
Hafer	52 221	—	26	540
Gerste	14 117	—	2 468	51 485
Mais	79 049	—	216	3 906
Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze	17 595	—	280	12 878
Reis in geschälten Körnern	12 734	—	82	3 422
Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	35 054	—	1 859	54 675
Kaffee, roher	11 578	—	146	33 790
Kaffeesurrogate: Cichorien, geröstete oder zubereitete, Feigenkaffee ꝛc.	14 040	—	81	10 996
Cichorienwurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete	13 356	—	—	—
Käse	4 136	—	48 916	7 592 662
Malz	5 917	—	471	14 938
Milch, kondensirte	—	—	3 558	419 937
Koch-, Sied- und Seesalz; Salzsoole, Mutterlauge	436	—	939	4 151
Suppen, kondensirte, in Tafeln; Juliennes, Sago, Tapioca, Mehl ꝛc. und dergl. Suppenartikel, in Packeten	150	—	3 048	632 651
Unverarbeitete Tabakblätter; Tabakrippen und -Stengel; Abfälle der Tabakfabrikation, nicht in Mehlform	31 881	—	612	97 833
Fabrizirter Tabak: Rauch-, Schnupf- und Kautabak	213	—	30	4 226
Cigarren und Cigarretten	764	—	304	251 869
Thee	542	—	11	7 786
Melasse, Syrup: roh, braun oder schwarz, von brenzlichtem Geschmack	3 205	—	[1]	13
Roh- und Krystallzucker; Malz- und Traubenzucker	4 392	—	1	102
Stampf- (Pile-) Zucker	47 633	—	8	148
Zucker, raffinirter:				
in Hüten, Platten, Blöcken	47 742	—	2	70
in Abfällen (Abfälle der Zuckersägereien [déchets])	8 068	—	—	—
geschnitten (Würfelzucker)	20 977	—	1	67
	Liter.		Liter.	
Bier und Malzextrakt in Fässern	5 589 042	—	9 398	3 145
	Mtr. Ctr. netto.		Mtr. Ctr. netto.	
Weintrauben, frische, zur Weinbereitung	688	—	46	1 231
	Liter.		Liter	
Wein in Fässern	2 062 373	—	233 531	193 812
	Mtr. Ctr. netto.		Mtr. Ctr. netto.	
„ in Flaschen oder Krügen	915	—	145	32 035
Weingeist, Alkohol, Branntwein und andere geistige Getränke, wie Cognac, Rum, Arrak ꝛc., welche nicht unter				

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Waaren.	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
	Liter.	Franken.	Liter.	Franken.
die sogenannten Likörs fallen, d. h. nicht aromatisirt, nicht versüßt: in Fässern	6 910 348	—	2 378	5 612
	Mtr. Ctr. netto.		Mtr. Ctr. netto.	
Likörs in Fässern, Flaschen oder Krügen	107	—	173	35 086
XII. Oele und Fette.				
Olivenöl in Fässern	371	—	82	12 931
Leinöl, roh	1 924	—	168	10 384
Andere fette Oele, nicht medizinische, aller Art, in Fässern; Pflanzenwachs	15 991	—	246	19 008
Thran in Fässern; Degras und andere Rückstände von thierischen Fetten	1 602	—	289	33 510
Kerzen aller Art, mit Ausnahme der Talgkerzen	274	—	3	583
Seifen, gewöhnliche	2 384	—	162	8 453
„ parfümirte	758	—	12	5 688
XIII. Papier.				
Faserstoffe zur Papierfabrikation, in nassem Zustande	13 003	—	1 083	11 480
Pack- und Löschpapier, zum Drucken nicht verwendbar; Wachs- und Theerpapier	5 701	—	743	46 345
Druck- und Schreibpapier, geleimt oder ungeleimt, Zeichnungs- und Postpapier: einfarbig	3 847	—	2 609	189 281
Papier, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier, Glanzpapier; Notenpapier, liniirtes Papier; Papiertapeten	2 719	—	50	12 677
Pappendeckel, gemeiner, grauer	4 569	—	102	7 361
Buchbinder- und Kartonnagearbeiten	1 514	—	128	34 283
XIV. A. Baumwolle.				
Baumwolle, rohe	14 713	—	487	58 394
Baumwollabfälle	4 961	—	10 851	740 943
Baumwollengarne, einfach:				
roh, bis und mit Nr. 40 Englisch	111	—	9 378	2 690 628
roh, von Nr. 41 Englisch und darüber	26	—	10 021	4 025 684
gebleicht	98	—	45	19 387
Baumwollengarne, gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt: roh, gebleicht	470	—	888	440 516
Unechte Vigognegarne	2 882	—	5	1 430
Baumwollengarne:				
einfach: gefärbt	344	—	397	141 813
gezwirnt: gefärbt	452	—	105	63 210
auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet)	631	—	231	119 902
Baumwollengewebe:				
roh: glatter Tüll	15	—	86	109 094
glatte, geköperte, roh: bis und mit 38 Fäden auf 5 mm im Geviert, mit Ausnahme der Gewebe aus Garn von durchschnittlich Nr. 70 Englisch oder feinern Nummern	619	—	15 669	5 398 279
glatte, geköperte, roh: über 38 Fäden auf 5 mm im Geviert, sowie Gewebe mit 38 Fäden oder weniger auf 5 mm im Geviert, aus Garn von durchschnittlich Nr. 70 Englisch oder feineren Nummern	149	—	2 693	1 638 143
glatte, geköperte: gebleicht	1 952	—	203	161 577
glatte, geköperte: bunt (buntgewebt)	85	—	379	264 604
glatte, geköperte: gefärbt	2 435	—	398	244 107
glatte, geköperte: bedruckt	2 488	—	395	307 751
gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés	467	—	354	184 251
brochirte (Tüll, Gaze, Mousseline, brochirt)	157	—	69	72 108
Baumwollene Plattstichgewebe:				
Besatzartikel (bandes, entredeux)	—	—	18	38 819
andere Artikel	2	—	35	60 280
Bänder und Posamentierwaaren aus Baumwolle	645	—	67	66 418
Baumwollene Strumpfwaaren ohne Näharbeit	305	—	24	29 247
Baumwollene Kettenstich- (Crochet-) Stickereien:				
Vorhänge (Storen, rideaux, Bordüren, vitrages ꝛc.)	19	—	127	225 999
andere Kettenstichstickereien (Taschentücher, Halstücher, Kragen ꝛc.)	2	—	55	128 645
Baumwollene Maschinenstickereien:				
Besatzartikel (bandes und entredeux)	15	—	1 229	3 426 782
Tüllstickereien	7	—	7	22 340
andere Maschinenstickereien (Modeartikel und Roben; fancyarticles und dresses)	24	—	69	286 465
Baumwollene Handstickereien, feine	7	—	3	19 602
Baumwollene Spitzen	71	—	2	6 369
XIV. B. Flachs, Hanf, Jute ꝛc.				
Flachs (Leinen) und Hanf, sowie deren Abfälle: roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt	4 405	—	279	29 187
Garne:				
bis und mit Nr. 10, roh und gebaucht: aus Leinen oder Hanf	722	—	188	17 918
über Nr. 10, einfach, roh und gebaucht: aus Leinen oder Hanf	241	—	258	64 865
aus Flachs, Hanf, Jute ꝛc., auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet)	131	—	8	2 863

Waaren.	Einfuhr. Menge.	Einfuhr. Werth.	Ausfuhr. Menge.	Ausfuhr. Werth.
	Mtr. Ctr. netto.	Franken.	Mtr. Ctr. netto.	Franken.
Packtuch von höchstens 25 Fäden auf 3 cm, sowohl im Zettel als im Eintrage:				
aus Leinen oder Hanf	472	—	13	4 622
aus Jute oder anderen ähnlichen Spinnstoffen	4 402	—	5	450
Gewebe, glatte, geköperte, gemusterte:				
roh oder halbgebleicht, mit mehr als 25 und höchstens 40 Zettelfäden auf 3 cm: aus Leinen oder Hanf	285	—	18	6 744
roh oder halbgebleicht, mit mehr als 25 und höchstens 40 Zettelfäden auf 3 cm: aus Jute oder anderen ähnlichen Spinnstoffen	1 496	—	[1]	20
roh oder halbgebleicht, mit mehr als 40 Zettelfäden auf 3 cm, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen: aus Leinen oder Hanf	1 321	—	12	15 057
Seilerarbeiten:				
ungezwirnte rohe Bindfäden und Schnüre	30	—	96	20 913
Stricke, Taue	606	—	61	12 411
andere, wie Bindfäden und Schnüre, gezwirnt, gebleicht, gefärbt, Netze	745	—	410	89 603
Wachsleinwand zu Möbeln, für Behänge ɩc.; Wachstaffet	451	—	7	3 616
XIV. C. Seide.				
Seidenkokons	8	—	10	6 352
Abfälle von Seide, Strazze, Struse, Stumpen und defekte Kokons	1 094	—	2 389	810 117
Seide, roh:				
gekämmte Floretseide (Peignée)	366	—	887	1 432 995
gesponnen, einfach, ungezwirnt (Grège)	87	—	1 073	3 416 604
Floretseide, gesponnen, einfach, ungezwirnt	660	—	203	606 427
andere: gezwirnt, Organzine (Kettenseide), Trame (Eintragseide)	256	—	4 246	22 249 508
Floretseide, gezwirnt	346	—	8 044	24 506 772
Nähseide, Stickseide, Cordonnet, Posamentierseide	8	—	76	351 426
Seide, gebleicht	9	—	16	99 791
„ gefärbt	52	—	510	3 092 272
Floretseide, gefärbt	63	—	79	286 940
Seide und Floretseide: auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet)	15	—	109	540 657
Seidengewebe, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretirt:				
von reiner Seide	116	—	885	7 097 616
von Halbseide	71	—	188	641 940
Seidenbeuteltuch	—	—	51	779 221

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Waaren.	Einfuhr. Menge.	Einfuhr. Werth	Ausfuhr. Menge.	Ausfuhr. Werth.
	Mtr Ctr. netto.	Franken.	Mtr. Ctr netto.	Franken
Bänder:				
von reiner Seide	53	—	122	758 717
von Halbseide	97	—	251	1 457 703
Seidene Stickereien	21	—	11	141 572
Seidene Spitzen	21	—	[1]	2 070
XIV. D. Wolle.				
Wolle:				
roh, Wollabfälle, Scherflocken; Kunstwolle	4 624	—	5 098	992 495
gewaschen, gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammzug	3 785	—	367	148 641
Wollene Streichgarne, roh, einfach oder doublirt	102	—	—	—
Wollene Kammgarne, roh:				
einfach oder doublirt	386	—	6 026	5 416 263
drei oder mehrfach gezwirnt	153	—	46	86 186
Wollene Streichgarne, gefärbt	462	—	5	3 024
Wollene Kammgarne, gefärbt	1 214	—	8	6 568
Wollengewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, mit Ausschluß der farbigen Lastings zur Schuhfabrikation	13 609	—	177	204 961
Wolldecken aller Art, ohne Näharbeit	656	—	2	1 215
Bänder aus Wolle	361	—	1	790
Posamentierwaaren aus Wolle	186	—	1	2 673
Strumpfwaaren aus Wolle ohne Näharbeit	369	—	25	55 265
Stickereien und Spitzen, wollene	105	—	5	31 875
Wollteppiche, feine	623	—	6	4 922
XIV. E. Kautschuk.				
Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt, gezogen: Fäden für elastische Gewebe	86	—	1	784
Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide ɩc.	90	—	296	300 619
XIV. F. Stroh, Rohr, Bast ɩc.				
Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Spartogras, Palmblätter, Seegras, Waldhaar ɩc.: gefärbt, gespalten, gesponnen, aufgerollt, in Zöpfen; Weberzähne von Rohr, Weberdisteln; Besen aus Reisstroh	9 081	—	219	85 238
Geflechte (Tressen) aus Stroh ɩc.	34	—	447	507 031
Nicht ausgerüstete Hüte aus Stroh, Rohr, Bast ɩc., auch in Verbindung mit Pferdehaaren oder Garnen	49	—	17	20 137
XIV. G. Konfektion.				
Kleidungsstücke u. andere fertige Waaren mit Näharbeit:				
aus Baumwolle, Leibwäsche und Korsetten ausgenommen	1 536	—	36	45 983

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Waaren.	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Menge.	Werth	Menge.	Werth.
	Mtr. Ctr. netto.	Franken	Mtr. Ctr netto.	Franken.
aus Leinen, Leibwäsche und Korsette ausgenommen ...	260	—	5	4 417
Leibwäsche:				
aus Leinen	218	—	5	12 661
aus Baumwolle	147	—	5	7 496
Korsette aus Baumwolle	502	—	1	1 163
Kleidungsstücke u. andere fertige Waaren mit Näharbeit:				
aus Wolle oder Halbwolle, Korsette ausgenommen ...	4 663	—	60	121 276
aus Seide oder Halbseide, Korsette ausgenommen ...	284	—	108	1 081 565
Modewaaren: Damenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt); künstliche Blumen, Schmuckfedern	306	—	10	24 173
Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	256	—	44	57 992
XV. Thiere und thierische Stoffe.	Stück.		Stück.	
Pferde	2 459	—	524	368 510
Rindvieh mit oder über 150 kg Gewicht:				
Schlachtvieh	5 628	—	10 433	3 782 841
Nutzvieh	18 978	—	6 625	2 478 666
Rindvieh von 60 bis 150 kg Gewicht	1 106	—	6 333	648 706
Kälber unter 60 kg Gewicht .	453	—	7 645	163 673
Schweine mit oder über 25 kg Gewicht	19 810	—	117	8 143
Schweine unter 25 kg Gewicht	7 978	—	4 102	56 472
Schafe und Ziegen	13 788	—	909	12 202
	Mtr. Ctr. netto.		Mtr. Ctr netto.	
Häute, rohe, grüne, gesalzene, getrocknete	3 589	—	15 487	1 690 365
Felle, rohe, grüne, gesalzene, getrocknete	2 097	—	8 300	685 837
Häute und Felle, gegerbte, zugerichtete: mit Haaren, zu Sattler- oder Kürschnerarbeiten ꝛc.	292	—	73	87 218
Thierhaare, nicht anderweitig genannte	466	—	384	29 227
Bettfedern	2 658	—	55	31 100
Blase, Därme, Käselab	1 252	—	130	133 799
XVI. Thonwaaren.				
Thonwaaren, grobe:				
Dachziegel, Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen: roh	114 019	—	55 770	101 330
feuerfeste Steine; sog. Trottoirsteine aus gemeinem Steinzeug	29 867	—	245	2 377
Röhren, Platten, Fliesen, Ofenkacheln: geölt, glasirt, oder aus Steinzeug: nicht bemalt, nicht bedruckt, nicht geschliffen, glatt oder gerippt, ohne Verzierungen en relief	12 122	—	317	4 846

Waaren.	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
	Mtr. Ctr. netto.	Franken	Mtr. Ctr netto.	Franken.
Töpferwaaren, gemeine: mit grauem oder rothem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steinzeugwaaren, gemeine; Tiegel; irdene Pfeifen	4 902	—	1 473	45 776
Platten, Fliesen, soweit sie nicht als Fayence oder feines Steingut unter Nr. 409 fallen. Ofenkacheln, bemalt, bedruckt, geschliffen, mit Verzierungen en relief. Architektonische Verzierungen, glasirt oder aus Steinzeug	1 540	—	17	1 065
Töpferwaaren mit weißem oder gelblichem Bruch; Fayence, feines Steingut; Parian, Biskuit, Terrakotten und andere dergleichen Töpferwaaren	7 155	—	97	27 799
Porzellan aller Art	1 616	—	15	9 040
XVII. Verschiedene Waaren.				
Kurzwaaren (Mercerie) aller Art	6 427	—	327	329 761
Büreaubedürfnisse, Malergeräthe, Schreib- und Zeichnungsmaterialien	477	—	13	5 113
Spielzeug aller Art	3 220	—	94	77 933

Seidenzwirnerei im Jahre 1887.

(Schweizer Handelsamtsblatt Nr. 31.)

Die Seidenzwirnerei in der Schweiz für das Jahr 1887 ergiebt nach der Statistik des Vereins Schweizer Seidenzwirner die nachstehenden Resultate (die eingeklammerten beziehen sich auf das Jahr 1885):

Es wurden produzirt: Organzine 57 300 kg (64 634), Trame 251 288 kg (227 658), Nähseide, Cordonnets ꝛc. 96 929 kg (89 865), Trama vaga 17 038 kg (13 010), im Ganzen also 422 550 kg (395 167).

Die Zahl der Arbeiter betrug 8054 (7756), wovon 5765 (5520) in 61 Etablissements und 2289 (2236) durch die Hausindustrie beschäftigt wurden. Die ausgerichteten Löhne beliefen sich auf 2 621 490 Fr. (2 709 310). Von 75 242 (95 850) vorhandenen Zwirnspindeln waren Ende 1887 im Betriebe: 70 440 (85 342).

Vereinigte Staaten von Amerika.

Handelsverkehr zwischen den Vereinigten Staaten und dem Auslande nach Ländern und Ländergruppen in den Fiskaljahren 1885/86 und 1886/87.

(New-Yorker Handelszeitung, 11. Februar 1888.)

Länder.	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	1886/87.	1885/86.	1886/87.	1885/86.
	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
Europa.				
Großbritannien und Irland:				
England	140 458 974	132 205 204	315 295 588	321 883 323
Schottland	15 414 059	14 271 971	29 700 189	28 501 588
Irland	9 194 410	8 577 889	18 105 366	18 560 074
Zusammen	165 067 443	155 055 064	363 101 143	368 944 985
Deutschland	80 647 660	75 101 060	57 316 655	64 813 675
Frankreich	68 107 624	67 991 462	55 681 594	52 056 556
Belgien	8 063 648	9 178 513	27 239 023	22 763 399
Italien	19 387 808	16 870 846	12 056 481	13 048 846
Niederlande	9 922 913	8 523 846	18 445 556	14 656 664
Spanien	5 670 868	5 930 202	12 753 634	13 047 762
Schweiz	13 578 213	14 358 981	49 518	31 727
Oesterreich	8 522 088	6 603 058	679 981	1 950 267
Rußland an der Ostsee und dem Weißen Meer	2 489 886	2 014 231	6 581 526	7 447 023
Schweden und Norwegen	3 113 402	2 564 533	3 076 799	2 931 317
Portugal	1 679 198	1 344 167	4 506 521	4 306 205
Dänemark	338 754	432 020	3 892 593	2 915 003
Rußland am Schwarzen Meer	1 816 812	1 168 922	1 035 320	2 258 312
Europäische Türkei	1 086 071	648 402	285 398	1 157 263
Gibraltar	5 943	1 906	727 050	920 734
Griechenland	998 243	780 823	171 497	144 003
Azoren, Madeira und Cap Verdische Inseln	44 385	167 671	851 252	444 830
Grönland, Island und die Faröer-Inseln	157 034	91 890	—	—
Rumänien	130 109	152 992	—	4 134
Zusammen	390 728 002	368 935 391	567 952 021	573 842 705
Nordamerika.				
Westindien:				
Cuba	49 515 434	51 440 909	10 138 930	10 426 779
Britisch-Westindien	11 569 779	10 727 423	6 465 030	7 115 099
Puerto Rico	4 661 690	4 657 478	1 707 241	1 676 929
Hayti	1 752 537	2 896 969	3 050 318	2 986 545
Franz.-Westindien	406 625	534 351	1 334 344	1 418 120
San Domingo	1 380 126	1 679 882	1 014 414	1 019 885
Niederl.-Westindien	256 695	708 036	536 300	600 327
Dänisch-Westindien	500 675	316 628	604 843	587 572
Zusammen	70 043 561	72 961 676	24 860 421	25 861 256
Britische Besitzungen in Nordamerika (Dominion Canada):				
Neuschottland, Neubraunschweig und Prince Edward-Inseln	4 980 931	4 725 630	2 288 431	2 502 011
Quebec, Ontario, Manitoba und das nordwestliche Territorium	31 206 178	31 280 187	28 510 766	27 438 812
Britisch-Columbien	1 660 168	2 103 091	1 528 839	1 840 312
Neufundland und Labrador	168 307	192 302	1 167 367	1 308 839
Zusammen	38 015 584	38 301 110	33 495 403	33 089 974
Mexiko	14 719 840	27 623 368	7 267 129	6 856 077
Centralamerikanische Staaten	7 637 651	6 086 774	2 861 126	2 601 485
Britisch-Honduras	303 283	378 719	349 610	364 628
Miquelon, Langley und St. Pierre-Inseln	70 924	8 284	299 763	374 237
Zusammen	22 731 693	34 007 145	10 777 [illegible]	[illegible]
Südamerika.				
Ecuador	1 131 169	—	1 049 392	—
Brasilien	52 953 176	41 923 924	8 071 653	6 482 238
Venezuela	8 261 236	6 273 126	2 827 010	2 761 878
Argentinische Republik	4 100 192	5 625 559	5 671 729	4 339 770
Vereinigte Staaten von Columbien	3 950 958	3 941 563	5 973 965	6 123 792
Uruguay	2 818 761	4 975 848	1 393 725	1 110 545
Britisch-Guiana	2 739 873	1 864 596	1 423 211	1 554 726
Niederländisch-Guiana	482 424	282 547	296 105	293 071
Französisch-Guiana	1 448	1 002	187 704	150 719
Chile	2 863 233	1 182 845	2 062 507	1 973 548
Peru	461 728	973 023	717 965	809 877
Alle anderen Länder in Südamerika	—	[illegible]	[illegible]	643 343
Zusammen	79 764 191	67 377 316	[illegible]	[illegible]
Asien und Oceanien.				
Philippinen-Inseln	8 614 830	—	147 683	—
China	19 076 780	18 975 363	6 246 626	7 748 277
Britisch-Ostindien	18 886 090	17 247 825	3 902 047	7 429 481
Japan	17 114 181	14 979 927	3 280 314	5 272 012
Britische Besitzungen im südlichen Stillen Ocean	4 411 119	9 361 435	9 543 474	10 981 915
Hawaiische Inseln	9 922 075	9 861 724	3 520 593	3 812 828
Niederländisch-Ostindien	2 978 071	3 175 930	2 169 099	2 132 917
Hongkong	1 436 481	1 072 459	2 950 056	6 992 709
Asiatische Türkei	3 616 906	3 016 871	179 213	221 862
Asiatisches Rußland	106 603	99 974	118 098	151 632
Alle übrigen Länder in Asien	48 [illegible]	50 31[illegible]	[illegible]	[illegible]
Zusammen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Afrika.				
Britische Besitzungen in Afrika	1 23[illegible]	1 40[illegible]	1 160 256	1 290 550
Afrikanische Türkei	[illegible]	[illegible]	303 257	183 311
Französ. Besitzungen in Afrika	492 343	310 695	330 820	239 628
Span. Besitzungen in Afrika	95 672	103 689	158 669	197 979
Liberia	86 531	67 751	80 485	96 868
Portugiesische Besitzungen in Afrika	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Alle übrigen Länder in Afrika	[illegible]	1 123 07[illegible]	[illegible]	[illegible]
Zusammen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Länder.	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	1886/87. Dollars.	1885/86. Dollars.	1886/87. Dollars.	1885/86. Dollars.
Alle übrigen Länder.				
Span. Besitzungen, alle übrigen	3 828	9 566 912	—	132 937
Britische Besitzungen, alle übrigen	1 044 307	1 309 487	473 529	355 193
Französ. Besitzungen, alle übrigen	267 032	356 995	401 882	281 183
Französ. - Ostindien	—	—	176 953	116 416
Alle übrigen Inseln und Häfen	3 222	—	167 119	114 472
Zusammen	1 318 389	11 233 394	1 219 513	1 000 252
Insgesammt	632 819 768	674 029 792	703 022 923	717 933 646

Mexiko.

Ausfuhr von Mexiko im Fiskaljahr 1886/87.

Nach:		Edle Metalle. Pesos.	Produkte anderer Art. Pesos.	Zusammen. Pesos.
Deutschland	für	1 289 910,82	885 859,29	2 175 770,11
Belgien	"		67 326,42	67 326,42
Columbia	"	52 490	41 757,66	104 247,66
Costa-Rica	"	1 000	1 242	2 242
Spanien	"	104 343,60	520 050,24	625 293,84
Vereinigte Staaten von Amerika ...	"	16 576 120 09	11 152 594,70	27 728 714,79
Frankreich	"	4 401 222,74	711 298,40	5 112 521,14
Guatemala	"	2 300	2 766,90	5 066,90
Honduras	"		870	870
Großbritannien ...	"	11 122 019,69	2 240 166,88	13 362 186,57
Italien	"		570	570
Nicaragua	"	7 550,62	670	8 200,62
Rußland	"	3 545		3 545
San Salvador ...	"		280	280
Venezuela	"		5 075	5 075
Zusammen...	für	33 560 502,56	15 631 427,49	49 191 930,05

In der zweiten Hälfte des Fiskaljahres 1886/87 wurde von gemünztem Gold und Silber, sowie an Erzen ausgeführt nach:

		Pesos.
Deutschland	für	783 993,71
Spanien	"	53 863,50
Vereinigte Staaten von Amerika..	"	7 020 663,30
Frankreich	"	2 488 395,40
Großbritannien	"	5 032 321
Rußland	"	3 545
Centralamerika	"	12 694,37
Zusammen....	für	15 395 476,28

Davon waren:		Pesos.
Silbererze	für	2 618 818,75
Silber- und Golderze......	"	213 550,74
Silberbarren	"	2 937 196,62
Silberhaltiges Blei	"	166,24
Goldbarren	"	141 828,05
fremde Goldmünzen	"	10 017,77
Mexikanische Goldmünzen...	"	105 594,75
fremde Silbermünzen	"	18 858,31
Mexikanische Silbermünzen..	"	9 349 445,15
Zusammen....	für	15 395 476,28

Von anderen Erzeugnissen wurde in demselben Zeitraum ausgeführt nach:

		Pesos.
Deutschland	für	502 104,13
Belgien	"	39 166,12
Columbia	"	15 585
Spanien	"	307 607,49
Vereinigte Staaten von Amerika...	"	6 324 594,58
Frankreich	"	427 562,39
Guatemala	"	2 700
Honduras	"	870
Großbritannien	"	1 401 653,63
Italien	"	500
Nicaragua	"	670
San Salvador	"	280
Zusammen....	für	9 023 293,24

Davon waren:		Pesos.
Banknoten	für	9 800
Pretiosen	"	8 178
Rindvieh, Pferde und Maulesel	"	213 125,30
Indigo	"	44 257,40
Zucker	"	71 285,84
Kaffee	"	2 050 275,52
Anthracitkohlen	"	5 704,30
Gesalzenes Fleisch und Fische	"	7 639
Kautschuk	"	112 079,81
Borsten	"	38 084,80
Kupfer	"	14 226,57
Perlmutterschalen	"	2 939
Gerberinden	"	21 957,10
Chicle	"	181 844,96
Chile (Pfeffer)	"	6 077,10
Linaloe-Essenz	"	7 458
Phosphorsaurer Kalk	"	49 111
Frijol (Bohnen)	"	33 378,07
Früchte	"	22 454,10
Gelbe Erbsen	"	10 898,14
Hennequen	"	1 962 414,75
Knochen	"	2 924
Ixtle (Faserstoff)	"	153 648,88
Wolle	"	46 013,87
Gemüse	"	29 777 74
Citronen	"	6 139,95
Farb- und feine Hölzer	"	1 169 126,17
Mais	"	6 116,75
Gewebte Stoffe	"	9 241,61
Marmor	"	13 073,75
Honig	"	21 206,50
Orseille	"	28 066,70

		Pesos.
Peilen	für	6 500
Felle	„	1 392 707,54
Rohzucker	„	7 866,90
Blei	„	115 632,81
Grüne Pflanzen	„	6 483,68
Jalapawurzel	„	12 069,85
Zacatonwurzel	„	121 222,17
Tabak	„	352 792,41
Vanille	„	361 275,06
Sassaparilla	„	38 786,69
Verschiedene Erzeugnisse, nicht bis zu 5000 Pesos	„	63 017,72
Gepäck	„	10 928
Zurückgesandte Waaren und Maschinen	„	175 970,54
Zusammen....	für	9 023 293,24

gegen 8 246 254 Pesos in demselben Zeitraum 1885/86.

Argentinische Republik.

Der Außenhandel und die Schifffahrt im Jahre 1886.[1])

Der Argentinische Handel bezifferte sich im Jahre 1886, abgesehen von einem Transitverkehre im Werthe von 10 165 275 Pesos mon. nac. (in welchem sich eine Durchfuhr Bolivianischen Silbers im Betrage von 5,7 Millionen Pesos befindet)

in Einfuhr	95 408 745 Pesos mon. nac.[2])
„ Ausfuhr	69 834 841 „ „ „
Zusammen....	165 243 686 Pesos mon. nac.

Dieser Betrag ergiebt gegen das Jahr 1885 eine Verminderung um 10 867 483 Pesos mon. nac., und zwar hat die Ausfuhr um

14 044 259 Pesos mon. nac.

abgenommen, dagegen die Einfuhr um

3 186 776 Pesos mon. nac.

zugenommen und überhaupt die höchste Ziffer erreicht, welche bis jetzt nachgewiesen wurde.

Einfuhr. Die Zunahme der Einfuhr entfällt ausschließlich auf die zollpflichtigen Waaren; es wurden 1886 für 85 455 335 Pesos mon. nac. gegen 73 039 398 Pesos mon. nac. im Jahre 1885 eingeführt. Insbesondere hat sich die Einfuhr der nothwendigsten Konsum- und Verbrauchsartikel vermehrt, wie Wein, Gewebe, Holz, verschiedene Eisenwaaren und Petroleum.

Die Einfuhr zollfreier Güter ist dagegen im Jahre 1886 beträchtlich geringer gewesen als im Vorjahre, 9 953 410 Pesos mon. nac. gegen 19 182 661 Pesos mon. nac. im Jahre 1885. Es liegt dies vornehmlich in der verminderten Einfuhr von Eisenbahnmaterialien, Kohlen, Draht zum Einzäunen, Gold zur Münzenprägung und Silber in Barren, welche fünf Artikel fast allein die bestehende Differenz ausmachen.

Auffällig erscheint es, daß die Einfuhr von rohem Eisen und Stahl im Jahre 1886 um 12 458 815 kg höher als im Jahre 1885 war, deren Werth aber trotzdem um 695 979 Pesos mon. nac. geringer aufgeführt ist. Das hiesige statistische Büreau führt dies auf die Verschiedenheit des Werthes von Stahl und Eisen zurück, welche in derselben Gruppe aufgeführt sind, und nimmt an, daß im Jahre 1885 Stahl und 1886 Eisen in verhältnißmäßig größerer Quantität eingeführt worden ist.

Die Einfuhr der hauptsächlichen Lebensmittel hatte in den letzten drei Jahren folgende Werthe in 1000 Pesos mon. nac.:

	1884.	1885.	1886.
Wein	8280	6102	8500
Andere Getränke	3200	2080	2190
Oele	1450	1385	1528
Zucker	6200	3560	3467
Reis	1170	1097	1007
Kaffee	691	751	878
Mehl	60	17	17
Fische und Konserven	1200	763	842
Yerba Mate	2230	2030	2160
Fariña	227	107	161
Käse	600	595	628
Thee	495	309	487
Andere Lebensmittel	1000	1504	1671

Der Rückgang der Zuckereinfuhr beweist die bedeutende Vermehrung des Argentinischen Rohrzuckerbaus unter dem Schutze der Zollerhöhung (1884 betrug der Einfuhrzoll 5 Centavos pro Kilogramm, seit 1885 7 Centavos).

Die Zunahme der Käseeinfuhr in einem Lande, welches hauptsächlich von Viehzucht lebt, zeigt wie viel noch zur Aufbesserung des letzteren zu geschehen hat. Auf dem Lande ist es sogar oft schwer, Milch zu erhalten.

Die Weineinfuhr, welche 1885 wegen der Zollerhöhung abgenommen hatte, ging 1886 wieder bedeutend in die Höhe, ein Zeichen des wachsenden Wohllebens, daneben ist auch die Weinkultur in steter Zunahme.

Auch die Biereinfuhr hat 1886 wieder zugenommen, und gleichzeitig diejenige von Hopfen und Malz.

Die Einfuhr von Bekleidungs- und Modegegenständen ergab in den letzten drei Jahren folgende Werthe in 1000 Pesos mon. nac.:

	1884.	1885.	1886.
Teppiche	342	438	342
Sackleinen	1221	1459	1315
Shirting	1203	1317	2154
Futterstoffe für Ponchos	31	43	28
Hosenstoffe	193	305	325
Buckskins	1380	1287	2103
Segelleinen	429	426	593
Gewebe, baumwollene	4500	3476	3899
„ leinene	151	315	337
„ wollene	1072	1155	753
„ gemischte	1850	1807	1394
„ seidene	336	354	486
Sammet	80	63	19
Verschiedene Artikel	2130	3130	4412
Kattun	2000	1962	2534
Fertige Kleider und Konfektionen	2814	2821	2678
Leder und Lederwaaren	1333	1513	1325
Ferner in Edelsteinen	124	184	306
Taschenuhren	189	216	247

Ausfuhr und Produktion. Der Minderwerth der Ausfuhr im Jahre 1886 ist zum Theil der thatsächlichen Abnahme derselben,

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 92 und wegen des vorläufigen Ergebnisses für das Jahr 1886 s. Hand. Arch. 1887 I. S. 247.

[2]) Der Peso war 1886 durchschnittlich etwa 3 Mark werth.

wie sie in Ziegenhäuten, trockenen und gesalzenen Rinderhäuten, Leinsamen, Weizen und Fett stattgefunden hat, zuzuschreiben; zum anderen Theile aber, im Betrage von $6\frac{1}{2}$ Millionen, der bedeutenden Herabsetzung der Werthe für Wolle. Der zollamtliche Schätzungswerth für 100 kg Wolle war 1885 28 Pesos mon. nac., dagegen nur 24 Pesos mon. nac. Obwohl die Ausfuhr von Wolle in 1886 132 Millionen Kilogramm betrug, gegen 128 Millionen Kilogramm im Jahre 1885, hat der Werth in 1886 doch 4 Millionen Pesos weniger betragen.

Der Zollwerth für Salzfleisch betrug 1885 13 Pesos pro 100 kg, in 1886 dagegen nur 10 Pesos; auch hierdurch ist ein Minderwerth entstanden, obwohl 1886 über 5 Millionen Kilogramm mehr als im Vorjahre ausgeführt wurden.

Die Ausfuhr der hauptsächlichen landwirthschaftlichen Erzeugnisse war in den letzten drei Jahren folgende:

		1884.	1885.	1886.
Weizen	1000 kg	108 499	78 493	37 864
Mehl	„	3 734	7 447	5 262
Mais	„	113 710	197 859	231 660
Lein	„	83 991	69 426	37 689
Kleie	„	3 226	5 758	2 661
Salzfleisch	„	18 869	32 056	37 388
Fleischextrakt	„	27	—	253
Zungen	„	—	—	176
Gefrorene Hammel.. Werth:	1000 Pesos	83	75	360
Gefrorene Rinder	Stück	—	84	527
Verschiedenes gefrorenes Rindfleisch	1000 kg	—	—	12
Schmutzige Wolle	„	114 344	128 393	182 130
Schaffelle	„	24 938	81 336	85 312
Rindshäute, trockene	1000 Stück	1 706	1 931	1 813
„ gesalzene	„	642	811	724
Pferdehäute	„	281	372	278

In den Argentinischen Saladeros wurden geschlachtet an Hornvieh 1884 315 700, 1885 610 700, 1886 481 187 Stück (die geringere Schlachtung 1886 ist dem Brasilianischen Einfuhrverbot zuzuschreiben). Das zur Schlachtung kommende Vieh ergab durchschnittlich etwa folgenden Ertrag für ein Stück:

	Ochsen. kg.	Kühe. kg.
Haut, in gesalzenem Zustande	30	$22\frac{1}{2}$ bis 23
Fleisch, in getrocknetem Zustande	70	55
Talg	20	23
Haar	0,35	0,35

Knochen und Knochenasche etwa 16 bis 18 Tonnen für je 1000 Stück Vieh.

Die Ausfuhr landwirthschaftlicher Erzeugnisse ist, soweit sie nicht von zufälligen Umständen abhängt, in steter Zunahme.

Nach einer kürzlich veröffentlichten Privatarbeit schätzt man gegenwärtig das bebaute Land in Argentinien, welches 1854 92 000 Quadras = 155 000 ha betragen haben soll, auf etwa 1 230 000 Quadras = 2 075 000 ha. Hiervon wären bebaut mit

	ha		ha
Weizen	848 000	Tabak	5 000
Mais	405 000	Früchten, Gemüse rc.	84 000
Flachs	50 000	Futter, Luzerne	607 000
Zucker	20 000	Wein	27 000

Der Weinbau hat sich in den letzten Jahren verdoppelt. Seine Entwicklung leidet aber oft noch unter der Unkenntniß der Behandlung der Rebe und des Weins. Die jährliche Ausbeute wird auf 27 Millionen Liter geschätzt.

Die gegenwärtige jährliche Rohzuckerproduktion glaubt man auf 38 000 Tonnen schätzen zu können, wovon etwa 24 000 auf die Provinz Tucuman entfallen.

Die Ausfuhr von Metall zeigt keine bedeutende Steigerung, der Bergbau bedarf noch der Entwickelung und der Verbindung mit Eisenbahnen.

In letzterer Zeit sind in der Provinz Jujuy angeblich reichhaltige Petroleumquellen entdeckt worden. Bei Paganzo (Provinz Rioja) hat der bekannte Mineraloge Dr. Brackebusch zu Córdoba ein Steinkohlenlager aufgefunden, welches er als von außerordentlicher Güte und von unbegrenzter Ausdehnung und Reichhaltigkeit bezeichnet und dessen Ausbeutung nach seiner Angabe nur geringe Schwierigkeiten bieten würde, da dasselbe nur 30 km von einer im Bau begriffenen Bahn entfernt ist.

Betheiligung der einzelnen Länder am Argentinischen Handel. In dem Einfuhrhandel Argentiniens im Jahre 1886 haben die nachfolgenden Länder eine Steigerung gegen das Vorjahr aufzuweisen:

Deutschland	um	etwa	$\frac{4}{5}$	Millionen	Pesos,
Belgien	„	„	$\frac{1}{4}$	„	„
Brasilien	„	„	$\frac{1}{10}$	„	„
Spanien	„	„	$\frac{3}{5}$	„	„
Vereinigte Staaten von Amerika	„	„	$\frac{3}{5}$	„	„
Frankreich (über 1 Million für Wein)	„	„	$2\frac{2}{5}$	„	„
Italien	„	„	$\frac{2}{5}$	„	„
Niederlande	„	„	$\frac{1}{5}$	„	„
Uruguay	„	„	$1\frac{7}{10}$	„	„
Andere Länder	„	„	$\frac{9}{10}$	„	„

Zurückgegangen sind nur Großbritannien um etwa $1\frac{9}{10}$ Millionen und Bolivien um 1 Millon Pesos. Großbritanniens Einfuhr hat sich fast auf allen Gebieten gesteigert; nur an Materialien für Eisenbahnbauten hat es um 5 Millionen und an Gold zum Prägen für etwa 1 Million weniger als 1885 eingeführt.

Auch Bolivien hat um 1 Million Silber weniger nach Argentinien ausgeführt.

An der Abnahme des Werthes der Ausfuhr sind fast alle Bestimmungsländer betheiligt, so:

Deutschland	mit	etwa	$1\frac{1}{2}$	Millionen	Pesos,
Antillen	„	„	$\frac{3}{10}$	„	„
Belgien	„	„	4	„	„
Bolivien	„	„	$\frac{1}{6}$	„	„
Brasilien	„	„	$\frac{3}{10}$	„	„
Spanien	„	„	$1\frac{1}{10}$	„	„
Uruguay	„	„	$\frac{6}{10}$	„	„
Vereinigte Staaten von Amerika	„	„	2	„	„
Großbritannien	„	„	$2\frac{3}{4}$	„	„
Chile	„	„	$\frac{1}{6}$	„	„
Frankreich	„	„	$1\frac{6}{10}$	„	„

Eine unbedeutende Mehrausfuhr fand statt nach Italien, Portugal, Paraguay und anderen (nicht speziell genannten) Ländern.

Den Antheil Belgiens anlangend, so wird ein großer Theil der für dasselbe angegebenen Summen in der Ein- und Ausfuhr wiederum Deutschland zufallen.

Im Gesammtverkehr Argentiniens nimmt wieder den ersten Platz ein:

Großbritannien mit 26 pCt., es folgen: Frankreich mit 23, Belgien mit 11, Deutschland mit 9,7, die Vereinigten Staaten von

Amerika mit 6,8, Uruguay mit 5,2, Italien mit 4, Spanien mit 2,7, Brasilien mit 2,5, Chile mit 1,4 und Paraguay mit 1,1 pCt.

In der Einfuhr hat Deutschland nach Großbritannien mit 35 pCt. und Frankreich mit 17,8 pCt. den dritten Rang mit 8,4 pCt.; es folgen Belgien mit 8,08 pCt., die Vereinigten Staaten von Amerika mit 8,03 pCt., Italien mit 4,8 pCt., Spanien mit 3,8 pCt.

In der Einfuhr von Eisen, Stahl und Eisenwaaren ist Großbritannien weit überlegen mit 57 pCt., Belgien betheiligt sich daran mit 20 pCt., die Vereinigten Staaten von Amerika mit $8^1/_2$ pCt., Deutschland und Frankreich mit je 6 pCt. Der große Vorsprung Großbritanniens beruht darauf, daß es sich in erster Linie von allen auswärtigen Staaten an hiesigen industriellen Unternehmungen betheiligt und dabei vorzugsweise Englisches Eisen und Stahl verwendet. Auch soll es in letzter Zeit mehrfach billiger als Deutsche Eisenwerke geliefert haben.

An der Gesammtausfuhr ist Frankreich mit 30 pCt. am meisten betheiligt, sodann Belgien mit 15,86 pCt., Großbritannien mit 15,81 pCt., Deutschland mit 9,9 pCt., die Vereinigten Staaten von Amerika mit 5,1 pCt.

Daß alle diese Angaben nicht genau sind, da der Ursprung der Waaren, beziehungsweise ihr Bestimmungsland nicht feststeht, wurde bereits in früheren Jahren erörtert.

Direkter Handelsverkehr Argentiniens mit Deutschland.

Die direkte Einfuhr von Deutschland ist von:
7 262 999 Pesos mon. nac. im Jahre 1885
auf 8 044 875 „ „ „ „ „ 1886,
also um 781 876 „ „ „ gestiegen.

Zugenommen hat insbesondere die Einfuhr von: Stärke, Stockfisch, Genever in Fässern, Portwein, Cigarren und Tabak, Kaschmir, baumwollenen Geweben, fertigen Artikeln aus Baumwolle, Kattunen und ähnlichen Geweben, Strümpfen aller Art, fertigen Kleidern, Herrenhüten, Spezifikum für kranke Schafe, Musikinstrumenten, Küchen- und Hausgeräthen, Waaren von legirtem Metall, Glasflaschen, losen Edelsteinen, Lampenartikeln.

Dagegen sind in der Einfuhr zurückgegangen: Reis, raffinirter Zucker (um 297 195 Pesos mon. nac.), Bier in Flaschen, Branntwein und Likör in Fässern, wollene Gewebe, Spiritus (um 104 242 Pesos), Glykose und Dextrin, Mode- und Fantasieartikel.

Die direkte Ausfuhr nach Deutschland hat von
8 512 443 Pesos mon. nac. im Jahre 1885
auf 6 950 908 „ „ „ „ „ 1886,
also um 1 561 535 „ „ „ abgenommen.

Aus den oben erörterten Gründen ist die Höhe dieses Betrages, welcher auf dem geringen Werthansatz für Wolle beruht, jedoch nur scheinbar.

Mehr ausgeführt wurden: Konservirtes Fleisch, Pferdehaare, Fischotterfelle, trockene Pferdehäute, gesalzene Rindshäute, Klauen, Weizenmehl.

Weniger ausgeführt wurden: Schaffelle, trockene Rindshäute, gesalzene Pferdehäute, ungewaschene Wolle (um über $1^1/_3$ Millionen kg), Mais, geschmolzener Talg und Fett.

Der Gesammtverkehr Deutschlands mit Argentinien betrug hiernach: 1886: 14 995 783 Pesos mon. nac. gegen 15 775 442 Pesos mon. nac. im Jahre 1885. (Also — den Peso zu etwa 3 Mark gerechnet — 45 Millionen Mark gegen 47 Millionen im Vorjahr.)

Argentinischer Gold- und Silberverkehr. Der Verkehr von Gold- und Silbermünzen hat in der Einfuhr eine wesentliche Vermehrung erfahren.

Es wurden im Ganzen eingeführt:

	Gold.	Silber.	Zusammen.
	Pesos m. n.	Pesos m. n.	Pesos m. n.
1885	6 148 427	157 824	6 306 251
1886	19 408 809	1 226 853	20 635 662

also 1886 mehr: 14 329 411 Pesos mon. nac.; ausgeführt:

	Gold.	Silber.	Zusammen.
	Pesos m. n.	Pesos m. n.	Pesos m. n.
1885	6 677 811	1 764 833	8 442 644
1886	7 832 816	525 202	8 358 018

Deutschland ist an der Ein- und Ausfuhr scheinbar fast nicht betheiligt.

Von Großbritannien sind 18 479 200 Pesos mon. nac. eingeführt worden, 3 945 396 Pesos mon. nac. wurden dahin versandt.

Schiffsverkehr.

Der überseeische Schiffsverkehr des Jahres 1886 hat im Vergleich zum Vorjahre im Ganzen etwas nachgelassen, wovon wohl die in den letzten Monaten 1886 hier aufgetretene Cholera die Veranlassung ist.

An Segelschiffen sind eingelaufen:
4727 gegen 4908 im Vorjahre;
von diesen beladen 4059 von 697 651 Reg.-Tonnen
gegen 4212 „ 724 491 „ im Vorjahre;
ausgelaufen sind:
2697 gegen 2441 im Vorjahre:
davon beladen 998 von 206 696 Reg.-Tonnen
gegen 1087 „ 262 415 „ im Vorjahre;

Dampfschiffe sind eingelaufen:
6288 gegen 6671 im Vorjahre;
davon 3632 von 1 930 072 Reg.-Tonnen mit Ladung
und 2656 „ 820 980 „ in Ballast,
also zusammen von 2 751 052 Reg.-Tonnen gegen 2 829 726 Reg.-Tonnen im Vorjahre.

Ausgelaufen sind:
5546 gegen 6549 im Vorjahre.
davon 2716 von 1 700 955 Reg.-Tonnen mit Ladung
und 2830 „ 861 493 „ in Ballast,
also zusammen von 2 562 448 Reg.-Tonnen gegen 2 748 803 Reg.-Tonnen im Vorjahre.

Hieran betheiligte sich die Deutsche Schifffahrt wie folgt:

Deutsche Segelschiffe liefen ein im Jahre 1886:
mit Ladung 129 von 49 163 Reg.-Tonnen
gegen 108 „ 30 333 „ im Vorjahre;
in Ballast 3 „ 442 „
gegen 3 „ 464 „ im Vorjahre;
im Ganzen 132 „ 49 605 „
gegen 111 „ 30 797 „ im Vorjahre;
es liefen aus:
mit Ladung 42 von 20 712 Reg.-Tonnen
gegen 60 „ 15 492 „ im Vorjahre;
in Ballast 38 „ 17 532 „
gegen 53 „ 22 066 „ im Vorjahre;
im Ganzen 80 „ 38 244 „
gegen 113 „ 37 558 „ im Vorjahre.

Deutsche Dampfschiffe liefen ein:

mit Ladung	157	von	189 747	Reg.-Tonnen		
gegen	116	„	169 956	„	im Vorjahre;	
in Ballast	1	„	966	„		
gegen	1	„	1484	„	im Vorjahre;	
im Ganzen	148	„	190 713	„		
gegen	117	„	171 440	„	im Vorjahre;	

es liefen aus:

mit Ladung	112	von	171 259	Reg.-Tonnen	
gegen	118	„	169 301	„	im Vorjahre;
in Ballast	2	„	3 006	„	
gegen	3	„	3 959	„	im Vorjahre;
im Ganzen	114	„	174 265	„	
gegen	121	„	173 260	„	im Vorjahre.

Die Bewegung der Schifffahrt zwischen Argentinischen Häfen weist in Ein- und Ausgang auf:

	50 265	Schiffe	von	5 224 356	Reg.-Tonnen.
Eingegangen sind	17 504	Segelschiffe	„	650 048	„
und	7 297	Dampfer	„	1 986 406	„
Zusammen	24 801	Schiffe	von	2 636 454	Reg.-Tonnen.
Ausgelaufen sind	18 569	Segelschiffe	„	689 679	„
und	6 895	Dampfer	„	1 898 203	„
Zusammen	25 464	Schiffe	von	2 587 882	Reg.-Tonnen;

davon gingen ein:

mit Ladung	11 589	Segelschiffe	von	403 907	Reg.-Tonnen
und	4 888	Dampfer	„	1 388 876	„
in Ballast	5 915	Segelschiffe	„	246 141	„
und	2 909	Dampfer	„	597 580	„

und liefen aus:

mit Ladung	10 316	Segelschiffe	von	345 722	Reg.-Tonnen
und	3 468	Dampfer	„	1 129 884	„
in Ballast	8 253	Segelschiffe	„	843 977	„
und	3 427	Dampfer	„	768 819	„

An der Schifffahrt zwischen Argentinischen Häfen betheiligten sich Schiffe unter Deutscher Flagge:

eingehend mit Ladung	25	Segelschiffe	von	4 811	Reg.-Tonnen,
in Ballast	20	„	„	5 038	„
ausgehend mit Ladung	17	„	„	3 622	„
in Ballast	22	„	„	5 875	„
eingehend mit Ladung	59	Dampfer	„	81 987	„
in Ballast	1	„	„	4	„
ausgehend mit Ladung	—	„	„	—	„
in Ballast	5	„	„	6 869	„

1. Uebersicht der Handelsbewegung im Jahre 1886, nach den Herkunfts- bezw. Bestimmungsländern geordnet.

Herkunfts- bezw. Bestimmungsländer.	Einfuhr zum Verbrauch. Pesos m. n.	Ausfuhr von Landesprodukten. Pesos m. n.
Deutschland	8 044 875	6 950 908
Antillen	20 118	1 184 741
Afrika	—	6 771
Belgien	7 821 817	10 924 737
Bolivien	332 006	180 992
Brasilien	2 308 964	1 943 213
Canada	794 790	—
Chile	68 696	2 318 850
Spanien	3 717 595	1 166 447
Vereinigte Staaten von Amerika	7 673 284	3 580 406
Frankreich	17 002 038	22 342 183
Italien	4 647 237	2 476 438
Niederlande	780 247	—
Paraguay	1 413 740	419 254
Portugal	53 898	317 694
Großbritannien	33 432 660	10 071 850
Schweden und Norwegen	—	31 926
Uruguay	6 417 435	2 767 216
Andere Länder	3 159 295	8 201 215
Zusammen	95 408 745	69 834 841
Im Transit	10 165 275	10 165 275

2. Uebersicht des auswärtigen Handels im Jahre 1886.

A. Einfuhr.

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
I. Lebende Thiere.			
Esel	Stück	5	640
Pferde	„	857	24 910
Schweine	„	99	2 315
Schafe	„	18 716	61 863
Maulthiere	„	19	288
Rindvieh	„	1 463	67 056
Summe I.	—	—	157 072
II. Lebensmittel.			
Olivenöl in Blechkisten	kg	4 308 311	1 507 914
„ „ Flaschen	Dutzd.	7 203	21 621
Oliven	kg	326 057	49 601
Stärke	„	1 294 416	215 865
Reis	„	11 378 482	1 007 456
Safran	„	4 186	60 484
Zucker:			
weißer	„	2 189	284
raffinirter	„	18 242 831	3 466 136
gewöhnlicher	„	10 161	1 296
Stockfisch	„	717 934	121 356
Kakao	„	143 761	37 405
Kaffee	„	2 931 488	878 124
Zimmet	„	23 046	9 916
Fleisch, verschiedenes	—	—	50 122
Gerste	kg	80 713	6 496
Chokolade	„	115 387	115 387
Kola	kg	63 315	44 396
Konfekt	—	—	102 388
Gewürzwaaren	—	—	410 948
Fariña	kg	3 223 053	161 152
Bodenmehl, verschiedenes	—	—	20 903

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Nudeln, Graupen ꝛc.	kg	33 392	7 273
Obst, frisches	—	—	38 835
„ getrocknetes und konservirtes	—	—	373 418
Mehl, Weizen-	kg	14 192	2 355
„ anderes	„	68 832	17 020
Schinken	„	182 954	71 795
Gemüse, getrocknetes u. konservirtes	—	—	180 996
Butter	kg	8 799	4 575
Schweineschmalz	„	205 202	63 613
Honig	„	6 391	959
Brot und Zwieback	„	32 021	9 560
Fische, konservirte	—	—	472 963
„ frische	—	—	—
Käse	kg	1 056 615	628 740
Salz, feines	„	722 625	75 876
Würste	„	25 711	18 435
Thee	„	487 276	487 275
Speck	„	6 176	2 903
Weizen	„	3 967	159
Yerba Maté, Paraguayische	„	6 761 825	745 782
„ „ Brasilianische	„	11 059 796	1 433 510
Summe II.	—	—	12 865 786

III. Getränke.

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Mineralwasser in Flaschen	Dutzd.	21 064	38 800
Bier in Fässern	Liter	100 843	16 557
„ „ Flaschen	Dutzd.	218 531	508 063
Apfelmost in Flaschen	„	555	1 166
Cognac in Flaschen	„	63 117	378 702
„ „ Fässern	Liter	150 210	51 183
Genever in Fässern	„	1 670 153	234 810
„ „ Flaschen	Dutzd.	710	2 315
Caña	Liter	206 514	30 624
Anisbranntwein, in Fässern	„	14 667	6 746
„ „ Flaschen	Dutzd.	1 387	5 047
Branntwein und Liköre, verschiedene:			
in Flaschen	„	129 678	707 996
„ Fässern	Liter	661 429	210 227
Syrup und Saft, Frucht-	—	—	2 415
Wein:			
Champagner und andere Schaumweine in Flaschen	Dutzd.	12 934	108 003
Xeres in Flaschen	„	2 538	20 304
Portwein in Flaschen	„	18 702	149 616
Bordeaux in Flaschen	„	17 929	107 574
Rheinwein in Flaschen	„	1 342	8 314
andere Sorten in Flaschen	„	14 224	66 171
Xeres in Fässern	Liter	70 496	36 658
Portwein	„	159 524	82 952
Bordeaux in Fässern	„	32 065 485	3 366 877
rother Spanischer Wein in Fässern	„	14 889 213	1 488 921
andere Sorten in Flaschen	„	28 474 264	2 847 426
Wermuth	„	38 641	201 546
Essig	„	129 861	9 090
Summe III.	—	—	10 691 123

IV. Tabak.

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Cigarren, Havana-	kg	8 154	66 030
„ andere Sorten	„	153 995	253 313
Cigarretten	„	6 236	8 489
Havanatabak in Blättern	„	48 667	25 003
Anderer Tabak in Blättern	„	5 831 637	1 120 909
Havanatabak, geschnittener	„	72 741	57 310
Anderer Tabak, geschnittener	„	101 118	42 075
Schnupftabak	„	5 235	8 251
Summe IV.	—	—	1 581 380

V. Gewebe ꝛc.

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Teppiche:			
Wachstuchteppiche (Läufer)	kg	2 758	539
Matten, aller Art	m	61 838	15 852
Decken	kg	63 500	28 082
Teppichstoffe aller Art	„	344 647	309 034
Sackleinen	„	6 553 126	1 315 902
Schirting	„	2 538 087	2 154 672
Boy	„	19 153	28 488
Hosenstoffe, leinene	„	339 794	325 866
Kaschmir, wollener	„	708 887	1 403 010
„ anderer Art	„	752 064	700 123
Band, verschiedene Sorten	—	—	270 683
Schnüre, verschiedene Sorten	—	—	12 207
Roßhaare zum Polstern	kg	317	190
Spitzen und Tüll	—	—	560 488
Bettdecken, wollene	kg	14 996	29 992
„ anderer Art	—	—	277 943
Flanell, wollener	kg	162 127	291 829
„ anderer Art	—	—	16 770
Bindfaden	kg	263 424	88 638
Nähgarn, weißes und schwarzes	„	246 946	394 393
Andere Garne	„	605 771	351 346
Wachstuch und geölte Stoffe	„	172 306	103 205
Takelwerk	„	1 484 590	299 006
Segeltuch	„	995 026	593 651
Docht	„	71 550	107 323
Tuch für Billards	„	4 244	15 914
Seile und Stricke	„	545 828	186 457
Baskenschuhsohlen	„	801 700	240 506
Zeug für Damenschuhe	„	4 346	8 692
Posamentierwaaren aus Gold und Silber	—	—	27 843
Posamentierwaaren aus Seide, Wolle und Baumwolle	—	—	133 213
Gewebe, verschiedene:			
baumwollene	kg	5 277 485	3 688 715
„	m	1 654 196	211 961
hanfene	kg	11 104	4 520
leinene	„	166 460	218 759
„	m	821 149	119 611
wollene	kg	267 712	740 083
„	m	34 400	13 182

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
gemischte	kg	548 902	1 293 069
„	m	272 270	101 062
seidene	kg	36 752	482 894
„	m	7 815	4 674
Gewebe aus Jute, Manila- und Agavehanf	kg	211 711	82 801
Gewebe aus Jute, Manila- und Agavehanf	m	22 270	6 135
Sammet, seidener	kg	2 846	19 378
Verschiedene fertige Artikel:			
baumwollene	—	—	966 049
hanfene	—	—	69 447
leinene	—	—	77 697
wollene	—	—	321 289
gemischte	—	—	276 310
seidene	—	—	421 585
anderer Art	—	—	100 294
Kattun und andere bedruckte Gewebe aus Baumwolle	kg	2 292 278	2 534 238
Summe V.	—	—	21 994 618
VI. Fertige Kleidungsstücke.			
Hemden aller Art	Dutzd.	17 707	165 414
Unterhemden aller Art	kg	222 028	257 721
Unterbeinkleider	Dutzd.	7 114	42 908
Kravatten aller Art	—	—	103 732
Damen-, Morgen- und Unterröcke	Dutzd.	5 365	23 440
Hemdenkragen und Manschetten	„	23 999	43 551
Korsets	„	15 359	101 962
Mützen	„	5 825	17 835
Handschuhe (nicht Leder-)	„	5 845	14 287
Taschentücher	„	73 649	167 019
Strümpfe aller Art	kg	619 405	959 420
Handtücher	„	73 008	90 936
Fertige Kleider	—	—	807 526
Regen- und Sonnenschirme	—	—	85 615
Hüte, Seiden-, Stroh-, Filz- ꝛc.	—	—	797 200
Summe VI.	—	—	3 678 566
VII. Chemische und pharmazeutische Substanzen und Produkte			
Schwefelsäure	kg	383 921	19 484
Salzsäure	„	19 333	1 972
Salpetersäure	„	5 750	1 160
Andere Säuren	—	—	23 853
Leinöl	kg	833 810	108 396
Palmöl	„	126 834	29 057
Andere Oele	—	—	153 189
Spiritus	Liter	492 912	38 909
Theer	kg	273 614	17 785
Alaun	„	18 849	1 008
Ammoniak, flüssiges	„	15 086	5 672
Indigo	„	7 912	20 571
Schwefel	„	579 758	17 380
Terpentinöl	„	311 681	49 869
Firniß	kg	133 716	60 434
Doppeltkohlensaures Kali	„	164	91
Benzin	Liter	32 558	3 431
Stiefelwichse	kg	46 956	23 475
Kohlensaures Natron (Doppelt-)	„	38 801	1 941
Borsaure Salze (Borax)	„	49 963	14 989
Chlorkalk	„	4 287	569
Magnesia, kohlensaure	„	3 828	4 210
Rohes kohlensaures Kali	„	16 226	3 245
Kohlensaure Salze, krystallisirt	„	14 086	1 179
Leim	„	70 374	13 969
Farben, in Pulver und Stücken	—	—	64 642
„ präparirte	—	—	295 734
Raketen	kg	121 980	42 692
Stearin	„	88 320	26 496
Essenzen, verschiedene Klassen	—	—	26 161
Specifikum für kranke Schafe	—	—	337 262
Phosphor	kg	3 835	4 607
Gelatine	„	9 759	7 524
Glykose und Dextrin	„	55 459	6 101
Gummi aller Art	„	160 649	80 868
Glycerin	„	13 134	5 452
Jodkalium	„	253	1 139
Seife, ordinäre	„	46 359	14 324
„ feine	„	44 968	24 361
Malz	„	1 547 290	185 675
Medikamente, präparirte	—	—	588 836
Parfümerien	—	—	298 594
Pech	kg	2 104 532	99 983
Potasche	„	17 284	5 737
Pulver und andere explodirbare Stoffe	„	81 381	41 518
Andere chemische Produkte und Substanzen	—	—	323 404
Andere pharmazeutische Produkte und Substanzen	—	—	179 979
Salz, gewöhnliches	hl	470 845	291 922
Sodaasche	kg	1 803 839	90 191
Eisenvitriol	„	26 164	528
Bittersalz	„	8 234	577
Schwefelsaures Chinin	„	32	1 600
Gyps	„	56 745	1 193
Druckerschwärze	„	40 852	9 847
Tinte	—	—	15 819
Terpentin	kg	540	172
Vaselin, gewöhnliches	„	16 829	8 414
Summe VII.	—	—	3 697 055
VIII. Holz und Holzwaaren.			
Fichten	qm	10 789 016	4 706 537
Nußbaum	„	100 206	100 206
Eichen	„	41 043	29 380
Ceder	„	185 035	99 649
Mahagoni	„	2 215	2 813
Jakaranda	„	677	1 355
Anderes unbearbeitetes Holz	—	—	428 670

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Koffer, Kisten und Kasten	Anzahl	265 466	46 418
Wagen und Kutschen	„	277	47 011
Faßdauben und leere Fässer	„	85 543	92 133
Musikinstrumente von Holz	—	—	109 907
Bote	Anzahl	5	5 810
Möbel im Allgemeinen	—	—	651 615
Pianos	Anzahl	1 006	220 040
Stöcke aller Art	—	—	16 655
Andere Holzartikel	—	—	319 938
Summe VIII.	—	—	6 878 167
IX. Papier und Papierwaaren.			
Schreibpapier	kg	533 859	159 722
Zeichenpapier	„	11 607	5 717
Druckpapier	„	2 663 660	707 367
Tapeten	„	193 229	76 737
Packpapier	„	1 708 539	372 335
Papier für Buchbinder	„	144 790	65 267
Cigarrettenpapier	„	163 132	134 257
Löschpapier	„	12 156	4 862
Sandpapier	Ries	5 394	14 621
Seidenpapier	kg	17 497	6 999
Albums	—	—	8 887
Spielkarten	Groß	1 226	18 389
Pappe	kg	572 766	91 179
Papiermaché-Artikel	—	—	128 265
Andere Papierartikel	—	—	218 801
Bücher mit weißem Papier	—	—	114 608
Drucksachen:			
Bücher und Druckschriften	—	—	284 408
Noten	kg	2 175	2 175
andere Drucksachen	—	—	66 875
polygraphische Produkte, als Photographien, Lithographien, Oeldruck, geographische Karten, Kupferstiche	—	—	19 147
Summe IX.	—	—	2 490 618
X. Leder und Lederwaaren.			
Schuhzeug	—	—	443 273
Brieftaschen, Cigarren- und Tabakstaschen	—	—	27 496
Koffer und Reisetaschen	—	—	6 303
Sättel	—	—	22 613
Handschuhe von Leder	—	—	56 007
Pferdegeschirr	—	—	64 249
Andere Lederartikel	—	—	54 639
Felle:			
Ziegenfelle	kg	1 218	749
rohe Felle für Kürschner	—	—	8 231
andere rohe Felle	—	—	432
gegerbte Felle mit Haaren	—	—	19 578
Sohlleder	kg	3 622	5 025
gegerbte Felle ohne Haare	—	—	619 925
Summe X.	—	—	1 328 620

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
XI. Eisen und Eisenwaaren.			
Anker	kg	50 945	5 094
Draht zum Einzäunen	„	19 835 661	1 294 282
Waffen, Munition rc. (ausgenommen Pulver)	—	—	260 271
Nadeln aller Art	Tausend	74 822	38 900
Draht, anderer	kg	3 560 497	304 595
Küchen- und Hausgeräthe	—	—	633 985
Nägel aller Art	kg	3 045 438	277 282
Ketten (ausgenommen Uhrketten)	„	606 328	74 578
Geldschränke	„	141 986	35 145
Röhren	„	1 705 175	201 714
Kochöfen und Oefen	„	87 012	11 223
Messer	—	—	402 701
Achsen und Federn für Wagen	kg	857 236	112 404
Bandeisen	„	3 696 818	177 464
Beschläge, verschiedene	—	—	1 471 702
Eisen und Stahl, roh	kg	45 942 652	2 689 005
Handwerkszeug	—	—	581 809
Möbel	—	—	31 220
Stahlfedern	Groß	45 335	9 067
Balken und Säulen	kg	6 099 841	308 811
Landwirthschaftliche Geräthe:			
Pflüge	Zahl	14 426	167 832
Auskörnmaschinen	„	614	10 958
Säemaschinen	„	1 225	229 145
Dreschmaschinen	„	218	245 879
Schaufeln, Hacken und Spaten	—	—	90 881
andere Geräthe	—	—	186 114
Wasserpumpen	Zahl	1 497	21 912
Nähmaschinen	„	19 083	313 856
Druckpressen	„	1 212	36 740
Maschinen und Motore, verschiedener Art	—	—	1 506 305
Andere Eisenwaaren	—	—	563 375
Summe XI.	—	—	12 292 715
XII. Verschiedene Baumaterialien.			
Materialien:			
für Eisenbahnen	—	—	4 281 322
„ Gasanstalten	—	—	144 577
„ Minen	—	—	13 966
„ Kanalbauten	—	—	369 762
„ Bauten in La Plata	—	—	51 190
„ Telegraphen	—	—	20 894
„ Pferdebahnen	—	—	125 259
„ Zuckerfabriken	—	—	95 807
Summe XII.	—	—	5 102 777
XIII. Verschiedene Metalle und Metallwaaren.			
Pretiosen	—	—	598 198
Bronze, in Pulver für Lithographien	kg	148	444
Kupfer und Bronze, roh	„	141 601	70 800
„ „ „ bearbeitet	—	—	164 229
Zinn in Stangen	kg	145 288	58 614

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Zinnwaaren	—	—	2 156
Instrumente, wissenschaftliche	—	—	100 073
Musikinstrumente	—	—	8 931
Blech in Tafeln	kg	1 804 126	180 413
Blechwaaren	—	—	42 517
Waaren von legirtem Metall	—	—	475 203
Silbermetall	kg	27 324	273 240
Blattgold zum Einbinden	Tausend	1 305	13 324
Blei in Stangen	kg	675 297	65 507
Bleiwaaren	—	—	41 993
Taschenuhren, goldene	Zahl	6 204	106 878
„ andere	„	35 005	141 543
Wanduhren	„	23 735	49 506
Waagen mit Gewichtsstücken	„	11 052	45 312
Drucklettern	kg	50 386	26 050
Zink in Tafeln	„	1 705 573	170 456
Zinkwaaren	—	—	44 098
Sonstige Metalle und Metallwaaren	—	—	14 172
Summe XIII.	—	—	2 653 267
XIV. Steine, Erden, Glas- und Metallwaaren.			
Fliesen	Tausend	17 427	307 941
Glasflaschen	Dutzd.	417 056	142 689
Kalk	hl	9 796	7 422
Brillen- und Uhrgläser	—	—	120
Krystallwaaren	—	—	331 740
Lampenartikel von Glas und Porzellan	—	—	325 307
Fayence und Steingut	—	—	395 722
Marmor, Alabaster ꝛc., roher	qm	76 943	153 279
„ „ in Stücken	—	—	67 975
„ „ bearbeitetes	—	—	25 130
Mühlsteine	—	—	160
Edelsteine, lose	—	—	306 469
Steine für Lithographen	kg	20 030	2 003
Schleifsteine	—	—	18 918
Bausteine	—	—	511 448
Dachschiefer	qm	100 038	40 016
Porzellan im Allgemeinen	—	—	166 703
Dachziegel	Tausend	6 595	329 813
Cement	kg	30 151 305	603 026
Glas in Tafeln	qm	444 305	198 347
Spiegelglas	—	—	119 237
Summe XIV.	—	—	4 053 465
XV. Brenn- und Beleuchtungsmaterialien.			
Lichte, Stearin-	kg	436 738	65 511
„ Paraffin-, Wachs-, Talg-,	„	1 680	504
Steinkohle	„	215 122 300	2 151 223
Koks	„	705 412	11 992
Zündhölzer von Wachs	„	20 226	10 113
„ von Holz	„	56 595	18 111
Petroleum	Liter	12 856 830	964 261
Summe XV.	—	—	3 221 715

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
XIV. Verschiedene Artikel und Manufakturwaaren.			
Mode- und Phantasieartikel	—	—	324 783
Knöpfe aller Art	Groß	573 878	171 479
Korkholz	kg	283 617	119 118
Schwämme	—	—	9 787
Etuis, verschiedene	—	—	3 809
Guttapercha- und Kautschukartikel	—	—	17 576
Spielwaaren	—	—	140 239
Bleifedern	—	—	22 250
Hopfen	kg	54 609	38 226
Kunstgegenstände	—	—	44 527
Kirchengeräthe	—	—	13 302
Stroh, Rohr, Weiden, Binsen und Artikel daraus	—	—	96 432
Pflanzen, lebende	—	—	20 887
Blutegel	Tausend	91	1 361
Samen, verschiedene	—	—	70 783
Apotheker-Utensilien und Apparate	—	—	40 651
Schreibutensilien	—	—	69 644
Verschiedene Artikel	—	—	857 352
Proviantartikel	—	—	29 709
Summe XVI.	—	—	2 691 945
Gesammteinfuhr	—	—	95 408 745

B. Ausfuhr.

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Lebende Thiere:			
Esel	Zahl	8 581	17 162
Pferde	„	3 650	87 570
Schweine	„	4	80
Schafe	„	2 6 751	41 557
Maulthiere	„	8 893	142 782
Rindvieh	„	128 405	2 203 150
Thierisches Oel	kg	113 446	13 714
Rinderhörner	„	1 167 685	149 431
Kleie	„	2 661 423	40 106
Erbsen	„	8 913	267
Kanariensamen	„	305 104	18 301
Zucker	„	1 123 056	147 813
Konservirtes Fleisch (Salzfleisch)	„	37 388 200	3 738 820
Hammel, gefroren	„	7 350 671	360 508
Holzkohle	hl	62 311	62 311
Gerste	kg	876 283	17 523
Knochen und Knochenasche	„	31 396 145	583 065
Pferdehaare	„	1 714 174	775 977
Wachs	„	8 252	2 481
Kupfer in Barren	„	196 955	76 781
Ziegenfelle	„	504 540	306 577
Zickelfelle	„	278 911	502 040
Meerschweinshäute	Zahl	360	143
Schaffelle, ungewaschen	kg	35 312 899	6 350 671
Fischotterfelle	„	550 946	275 273
Rindshäute, trockene	„	1 813 183	6 267 592
„ gesalzene	„	724 794	3 649 287

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Pferdehäute, trockene	kg	43 089	86 178
„ gesalzene	„	235 706	587 271
Verschiedene Felle	—	—	41 450
Bohlen	Zahl	9 773	29 319
Pfähle (ñandubay)	„	6 730	875
Fleischextrakt	kg	253 076	169 991
Obst	—	—	4 757
Klauen	kg	1 261 349	74 468
Guano	„	237 027	7 109
Weizenmehl	„	5 262 222	362 807
Eisen, altes	„	85 714	3 000
Wolle, ungewaschen	„	132 130 496	31 711 604
Zungen, gesalzene und konservirte	„	175 696	27 267
Leinsamen	„	37 689 967	1 825 199
Holz, diverses	—	—	151 672
Mais	kg	231 660 300	4 653 421
Mani	„	769 197	30 747
Pfähle, halbe (ñandubay)	Zahl	165 186	49 555
Kupfererz	kg	82 108	16 823
Silbererz	„	7 920	1 980
Bleierz	„	302 998	24 240
Honig	„	143 700	17 248
Knochenmehl für Zuckerraffinerien	„	32 436	1 297
Kartoffeln	„	72 530	2 901
Heu	„	12 408 450	149 414
Pepsina	„	39 006	39 006
Pfosten von ñandubay	„	65 783	32 891
Bohnen	„	33 387	1 669
Silber, reines	„	965	35 705
Straußfedern	„	25 953	36 835
Käse	„	8 842	2 591
Blut, getrocknetes	„	290 922	8 727
Rübsamen	„	2 142 944	85 709
Verschiedene Sämereien	„	3 190	945
Talg und Fett, geschmolzen	„	12 701 661	1 715 158
„ „ „ gepreßt	„	2 615	235
Rindvieh, gefroren	Zahl	527	12 800
Weizen	kg	37 864 413	1 510 378
Verschiedenes Fleisch, gefroren	„	12 500	1 876
Andere Landesprodukte	—	—	285 688
Verschiedene Handelswaaren	—	—	88 907
Proviantartikel	—	—	165 712
Gesammtausfuhr	—	—	69 834 841

3. Uebersicht des direkten Handelsverkehrs mit Deutschland im Jahre 1886.

A. Einfuhr.

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
I. Lebende Thiere.			
Schafe	Stück	234	11 265
Rindvieh	„	1	200
Summe I.	—	—	11 465
II. Lebensmittel.			
Olivenöl in Flaschen	Dutzd.	10	30
Oliven	kg	6 180	927
Stärke	„	379 420	66 020
Reis	„	2 721 870	247 315
Safran	„	12	174
Zucker, raffinirter	„	1 077 047	204 637
Stockfisch	„	563 919	94 347
Kakao	„	8 689	2 259
Kaffee	„	332	94
Zimmet	„	3 046	1 066
Fleisch, verschiedenes	—	—	2 832
Gerste	kg	14 565	1 365
Chokolade	„	403	403
Konfekt	—	—	309
Gewürzwaaren	—	—	8 565
Nudeln, Graupen ꝛc.	kg	1 300	300
Bodenmehl, verschiedenes	—	—	672
Obst, getrocknetes und konservirtes	—	—	2 145
Mehl	kg	5 280	937
Schinken	„	3 521	1 902
Gemüse, getrocknetes und konservirtes	—	—	5 176
Butter	kg	172	89
Brot und Zwieback	„	426	128
Fische, konservirte	—	—	14 052
Käse	kg	31 745	19 047
Wurst	„	429	356
Thee	„	1 582	1 582
Speck	„	494	232
Summe II.	—	—	676 961
III. Getränke.			
Mineralwasser in Flaschen	Dutzd.	5 615	10 052
Bier in Fässern	Liter	70 289	11 598
„ „ Flaschen	Dutzd.	78 581	182 701
Cognak in Flaschen	„	1 028	6 158
„ „ Fässern	Liter	7 899	2 844
Genever in Fässern	„	854 231	119 672
Branntwein und Liköre in Flaschen	Dutzd.	2 030	14 365
„ „ „ „ Fässern	Liter	101 238	20 029
Syrup und Fruchtsaft	—	—	549
Champagner und andere Schaumweine in Flaschen	Dutzd.	1 695	13 983
Xeres in Flaschen	„	30	240
Portwein in Flaschen	„	7 875	63 000
Rheinwein in Flaschen	„	623	3 863
Andere Weine in Flaschen	„	435	2 724
Xeres in Fässern	Liter	30	16
Portwein in Fässern	„	80 281	41 776
Bordeauxwein in Fässern	„	12 924	1 357
Andere Weine in Fässern	„	31 456	3 146
Essig in Fässern	„	52 374	3 666
Summe III.	—	—	501 749
IV. Tabak.			
Cigarren, Havana-	kg	407	8 264
„ andere Sorten	„	49 816	96 497

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Cigarretten	kg	1 004	1 888
Tabak in Blättern	„	123 257	40 362
Havana-Tabak, geschnittener	„	2 349	1 780
Anderer Tabak	„	6 082	990
Schnupftabak	„	700	840
Summe IV.	—	—	145 621
V. Gewebe 2c.			
Teppichstoffe aller Art	kg	9 413	10 987
Sackleinen	„	561 407	111 654
Shirting	„	21 524	17 979
Hosenstoffe, leinene	„	47 729	45 922
Kaschmir, wollener	„	130 547	260 184
„ anderer Art	„	55 597	50 250
Band, verschiedene Sorten	—	—	39 885
Schnüre, verschiedene Sorten	kg	466	2 587
Roßhaare zum Polstern	„	317	190
Spitzen und Tüll	—	—	46 322
Bettdecken, wollene	kg	116	232
„ andere	„	4 894	3 398
Flanell, wollener	„	99 496	179 093
„ anderer	„	7 986	8 419
Bindfaden	„	27 141	10 346
Nähgarn, weißes und schwarzes	—	—	4 075
Andere Garne	kg	33 764	41 081
Wachstuch und geölte Stoffe	„	14 695	9 202
Takelwerk	„	59 838	20 678
Segeltuch	„	22 821	14 680
Docht	„	3 021	4 531
Tuch für Billards	„	156	585
Seile und Stricke	—	—	465
Baskenschuhsohlen	kg	6 050	1 815
Posamentirwaaren aus Seide, Wolle und Baumwolle	—	—	13 992
Gewebe:			
baumwollene	kg	445 012	381 377
„	m	39 224	4 629
leinene	kg	19 945	34 347
„	m	5 987	6 727
wollene	kg	58 462	141 059
„	m	5 572	2 932
gemischte	kg	50 784	140 361
„	m	18 743	6 354
seidene	kg	3 548	50 980
aus Jute, Manila- und Agavehanf	kg	14 175	9 253
„ „ „ „ „	m	160	24
Sammet, seidener	kg	544	3 151
Verschiedene fertige Artikel:			
baumwollene	—	—	187 002
leinene	—	—	11 841
wollene	—	—	111 434
gemischte	—	—	58 951
seidene	—	—	39 385
aus anderen Stoffen	—	—	10 997
Kattun und andere bedruckte Gewebe aus Baumwolle	kg	66 229	82 478
Summe V.	—	—	2 181 837

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
VI. Fertige Kleidungsstücke.			
Hemden aller Art	Dutzd.	1 343	10 808
Unterhemden	kg	19 089	22 906
Unterbeinkleider	Dutzd.	425	1 604
Kravatten aller Art	„	411	947
Damen-, Morgen- und Unterröcke	„	785	3 379
Hemdenkragen und Manschetten	„	5 136	9 202
Korsets	„	6 521	38 679
Mützen	„	1 030	1 567
Handschuhe (nicht von Leder)	„	854	1 871
Strümpfe aller Art	kg	269 112	413 994
Taschentücher	Dutzd.	2 967	6 771
Handtücher	kg	293	269
Fertige Kleider	—	—	229 614
Regen- und Sonnenschirme	—	—	12 401
Herrenhüte, Seiden-, Stroh-, Filz- 2c.	—	—	83 731
Summe VI.	—	—	867 733
VII. Chemische und pharmazeutische Substanzen und Produkte.			
Schwefelsäure	kg	248 490	12 547
Salzsäure	„	8 004	800
Salpetersäure	„	2 153	431
Andere Säuren	—	—	2 564
Leinöl	kg	348	45
Andere Oele	—	—	1 069
Spiritus	Liter	45 541	8 236
Theer	kg	171 696	11 160
Alaun	„	4 600	323
Ammoniak, flüssiges	„	5 467	1 578
Indigo	„	4 510	11 726
Schwefel	„	5 100	332
Firniß	„	3 165	2 182
Benzin	„	1 638	163
Stiefelwichse	„	30	15
Kohlensaures Natron (Doppelt-)	„	180	9
Borsaure Salze (Borax)	„	1 230	369
Magnesia, kohlensaure	„	175	192
Rohes kohlensaures Kali	„	900	180
Kohlensaure Salze (krystallisirt)	„	570	370
Leim	„	708	142
Farben, in Pulver und Stücken	„	302 144	27 193
„ präparirte	„	102 074	12 844
Raketen	„	25 426	8 898
Stearin	„	500	1 500
Spezifikum für kranke Schafe	—	—	77 637
Essenzen verschiedener Art	—	—	4 673
Gelatine	kg	5 862	4 214
Glykose und Dextrin	„	54 114	5 963
Gummi aller Art	„	29 472	21 186
Glyzerin	„	4 877	2 679
Jodkalium	„	45	203
Seife, ordinäre	„	1 800	601
„ feine	—	—	5 492
Malz	kg	1 441 220	172 846
Medikamente, präparirte	—	—	64 683
Parfümerien	—	—	12 661

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Pech	kg	16 739	1 117
Potasche	„	600	110
Pulver u. andere explodirbare Stoffe	„	9 138	4 569
Andere chemische Produkte und Substanzen	—	—	90 000
Andere pharmazeutische Produkte und Substanzen	—	—	40 170
Sodaasche	kg	27 322	1 366
Bittersalz	„	652	46
Schwefelsaures Chinin	„	3	150
Druckerschwärze	„	19 688	3 656
Tinte	—	—	1 945
Terpentin	kg	20	6
Summe VII.	—	—	620 941
VIII. Holz und Holzwaaren.			
Fichten	qm	5 560	2 317
Nußbaum	„	7 452	7 452
Eichen	„	2 092	726
Mahagoni	„	1 800	2 150
Jacaranda	„	132	264
Anderes unbearbeitetes Holz	—	—	15 785
Koffer, Kisten und Kasten	Zahl	111 134	10 942
Wagen und Kutschen	„	6	2 600
Faßdauben und leere Fässer	„	3 418	8 889
Musikinstrumente von Holz	—	—	86 618
Möbel, im Allgemeinen	—	—	136 498
Pianos	Zahl	524	115 710
Stöcke aller Art	—	—	4 118
Andere Holzartikel	—	—	79 987
Summe VIII.	—	—	174 056
IX. Papier und Papierwaaren.			
Schreibpapier	kg	118 726	33 458
Zeichenpapier	„	2 154	1 109
Druckpapier	„	1 262 375	334 146
Tapeten	„	50 972	18 994
Packpapier	„	103 591	33 104
Papier für Buchbinder	„	69 780	24 902
Cigarrettenpapier	„	47 452	39 550
Löschpapier	„	820	328
Sandpapier	Ries	19	91
Seidenpapier	kg	10 237	4 095
Albums	—	—	7 232
Spielkarten	Groß	13	195
Pappe	kg	324 628	46 291
Papiermaché-Artikel	—	—	7 503
Andere Papierartikel	—	—	40 715
Bücher mit weißem Papier	—	—	6 248
Drucksachen:			
Bücher und Druckschriften	—	—	7 021
Noten	kg	410	410
andere Drucksachen	—	—	4 862
polygraphische Produkte, wie Photographien, Oeldruck, geographische Karten 2c.	—	—	3 675
Summe IX.	—	—	613 929
X. Leder und Lederwaaren.			
Schuhzeug aller Art	—	—	21 483
Brieftaschen, Cigarren- und Tabakstaschen	—	—	10 807
Koffer und Reisetaschen	—	—	664
Sättel	—	—	378
Handschuhe von Leder aller Art	—	—	13 080
Pferdegeschirr	—	—	4 618
Andere Lederartikel	—	—	6 717
Felle:			
rohe Felle für Kürschner	—	—	519
gegerbte Felle mit Haaren	—	—	2 427
Sohlleder	kg	14	17
gegerbte Felle ohne Haare	—	—	31 354
Summe X.	—	—	92 064
XI. Eisen und Eisenwaaren.			
Draht zum Einzäunen	kg	1 445 679	67 918
Waffen, Munition 2c. (ausgenommen Pulver)	—	—	17 804
Nadeln aller Art	Tausend	21 110	10 578
Draht, anderer	kg	383 765	30 710
Küchen- und Hausgeräthe	—	—	99 923
Wasserpumpen	Zahl	24	820
Nägel, aller Art	kg	122 177	12 581
Ketten aller Art (ausgenommen Uhrketten)	—	3 099	508
Geldschränke	kg	16 991	3 398
Röhren	„	15 309	1 969
Messer	—	—	36 079
Achsen und Federn für Wagen	kg	115 003	24 070
Bandeisen	„	25 777	1 289
Beschläge, verschiedene	—	—	64 111
Eisen und Stahl, roh	kg	348 607	19 113
Handwerkszeug	—	—	29 310
Nähmaschinen	Zahl	11 971	169 660
Möbel von Eisen	—	—	2 899
Stahlfedern	Groß	2 592	518
Druckpressen	Zahl	61	5 160
Maschinen und Motore verschiedener Art	—	—	96 404
Balken und Säulen	kg	12 958	648
Andere Eisenwaaren	—	—	20 908
Landwirthschaftliche Geräthe:			
Pflüge	Zahl	890	16 755
Auskörnmaschinen	„	12	120
Dreschmaschinen	„	14	11 043
Schaufeln, Hacken und Spaten	—	—	172
andere Geräthe	—	—	16 808
Summe XI.	—	—	761 176
XII. Verschiedene Baumaterialien.			
Materialien für Minen	—	—	958
„ „ Telegraphen	—	—	2 711
Summe XII.	—	—	3 669

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
XIII. Verschiedene Metalle und Metallwaaren.			
Pretiosen	—	—	32 629
Bronze in Pulver für Lithographien	kg	148	444
Kupfer und Bronze, roh	"	2 413	2 661
" " " bearbeitet	—	—	12 286
Zinnwaaren	—	—	75
Instrumente, wissenschaftliche	—	—	13 599
Musikinstrumente	—	—	766
Blech, in Tafeln	kg	291	29
Blechwaaren	—	—	3 064
Waaren von legirtem Metall	—	—	95 199
Blattgold zum Einbinden	Tausend	340	3 383
Blei, in Stangen	kg	250	165
Bleiwaaren	—	—	9 818
Taschenuhren, goldene	Zahl	126	3 482
" andere	"	351	1 258
Wanduhren	"	4 816	6 775
Wagen mit Gewichten	"	1 260	805
Drucklettern	kg	23 626	12 494
Zink, in Tafeln	"	228 053	21 763
Zinkwaaren	—	—	9 455
Sonstige Metalle und Metallwaaren	—	—	4 494
Summe XIII.	—	—	236 644
XIV. Steine, Erden, Glas- und Töpferwaaren.			
Fliesen	Tausend	12	264
Glasflaschen	Dutzd.	322 934	111 659
Brillen- und Uhrgläser	—	—	120
Krystallwaaren	—	—	78 109
Lampenartikel von Glas und Porzellan	—	—	89 331
Fayence und Steingut	—	—	68 563
Marmor, Alabaster ꝛc., roher	qm	120	215
" " " bearbeiteter	—	—	7
Edelsteine, lose	—	—	56 299
Steine für Lithographen	kg	8 680	868
Schleifsteine	—	—	429
Bausteine	—	—	54 260
Dachschiefer	qm	495	198
Porzellan, im Allgemeinen	—	—	79 175
Cement	kg	1 050 531	21 011
Glas, in Tafeln	qm	100	16
Spiegelglas	—	—	14 619
Summe XIV.	—	—	575 143
XV. Brenn- und Beleuchtungsmaterialien.			
Lichte, Stearin-	kg	61 966	9 295
" Paraffin-, Wachs-, Talg-	"	400	120
Steinkohle	"	711 360	7 114
Zündhölzer von Holz	"	20 512	6 564
Summe XV.	—	—	23 093

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
XVI. Verschiedene Artikel und Manufakturwaaren.			
Mode- und Phantasieartikel	—	—	178 963
Knöpfe aller Art	Groß	149 033	44 710
Korkholz	kg	88 191	37 040
Schwämme	"	376	541
Etuis, verschiedene	—	—	1 736
Guttapercha- und Kautschukartikel	—	—	1 467
Spielwaaren	—	—	83 341
Bleifeder	—	—	13 647
Hopfen	kg	30 696	21 437
Kunstgegenstände	—	—	1 356
Stroh, Rohr, Weiden, Binsen und Artikel daraus	—	—	36 927
Blutegel	Tausend	9	127
Sämereien, verschiedene	—	—	3 585
Apotheker-Utensilien und -Apparate	—	—	7 421
Schreibutensilien	—	—	13 864
Verschiedene Artikel	—	—	113 067
Summe XVI.	—	—	558 784
Gesammteinfuhr	—	—	8 044 875

B. Ausfuhr.

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Rinderhörner	kg	123 538	16 060
Kleie	"	239 356	3 559
Konservirtes Fleisch (Salzfleisch)	"	214 956	21 495
Gerste	"	16 970	339
Knochen und Knochenasche	"	1 059 289	19 258
Pferdehaare	"	96 642	43 681
Zickelfelle	"	19 122	34 420
Schaffelle, ungewaschen	"	1 418 974	255 411
Fischotterfelle	"	145 046	72 325
Rindshäute, trockene	Zahl	28 839	100 078
" gesalzene	"	63 911	832 321
Pferdehäute, trockene	"	19 947	39 894
" gesalzene	"	175 093	435 738
Verschiedene Felle	—	—	17 876
Klauen	kg	373 146	22 386
Guano	"	155 746	4 671
Weizenmehl	"	307 448	21 520
Wolle, ungewaschen	"	22 484 534	5 396 290
Leinsamen	"	61 240	3 062
Mais	"	3 862 707	77 273
Honig	"	70 151	8 417
Silbererz	"	920	230
Bleierz	"	13 796	1 104
Kupfererz	"	8 164	2 255
Talg und Fett, geschmolzen	"	26 474	3 578
Blut, getrocknetes	"	40 000	1 200
Weizen	"	118 000	4 720
Andere Landesprodukte	—	—	11 709
Verschiedene Handelswaaren	—	—	8
Gesammtausfuhr	—	—	6 950 908

4. Uebersicht des Schiffsverkehrs im Jahre 1886.

A. Segelschiffe.

Nationalität.	Eingang.				Ausgang.			
	Beladen.		In Ballast.		Beladen.		In Ballast.	
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
Deutsche	129	49 163	3	442	42	20 712	38	17 532
Brasilianische	46	4 486	8	67	108	27 817	23	1 769
Spanische	23	6 628	1	256	48	9 309	9	1 906
Französische	15	6 417	6	3 473	7	2 867	2	771
Britische	340	180 759	56	26 385	239	55 328	197	132 494
Italienische	254	113 430	14	1 111	127	43 248	144	49 141
Argentinische	1787	103 329	236	8 822	169	7 464	756	44 501
Paraguaysche	80	5 045	6	292	7	629	37	3 584
Uruguaysche	1032	64 492	264	14 351	157	5 409	244	17 439
Sonstige	353	164 062	24	11 378	74	33 918	249	115 108
Zusammen	4059	697 651	668	66 587	998	206 696	1699	384 245

B. Dampfschiffe.

Nationalität.	Eingang. Beladen. Schiffe.	Tonnen.	In Ballast. Schiffe.	Tonnen.	Ausgang. Beladen. Schiffe.	Tonnen.	In Ballast. Schiffe.	Tonnen.
Deutsche	147	189 747	1	966	112	171 259	2	3 006
Belgische	30	42 983	—	—	11	15 926	—	—
Brasilianische	25	5 162	19	4 100	54	12 047	7	1 672
Spanische	17	20 922	2	2 807	32	31 785	—	—
Französische	713	405 393	8	13 661	447	366 480	838	246 205
Britische	926	627 323	335	125 521	623	568 178	508	182 490
Italienische	60	99 913	1	1 029	74	111 424	2	806
Argentinische	1316	424 304	2078	618 395	1183	877 365	1449	423 091
Paraguaysche	66	17 859	140	36 567	37	5 519	—	—
Uruguaysche	331	96 382	72	17 928	143	40 972	21	4 223
Sonstige	1	94	—	—	—	—	—	—
Zusammen	3632	1 930 072	2656	820 980	2716	1 700 955	2830	861 493

Chile.

Statistik der Waareneinfuhr im Jahre 1886.[1])

Aus der nachstehenden Statistik ergiebt sich, daß die Deutsche Einfuhr nach Chile, welche nur der Englischen an Werth nachsteht, im Jahre 1886 wiederum nicht unbedeutend zugenommen hat. Die Zunahme, soweit sie nicht durch die gesteigerte Konsumtionsfähigkeit Chiles in Folge anwachsenden Reichthums erklärt wird, ist mehr auf Kosten der Französischen Einfuhr als durch Abgewinnung des Englischen Absatzgebietes geschehen, wie auch die Ziffern des Jahres 1886 wiederum eine Abnahme des Französischen Einfuhrhandels nach Chile um 688 556 Pesos nachweisen. Indessen dürfte der Antheil der Deutschen Einfuhr an dem Importhandel Chiles in Wirklichkeit erheblich größer sein als die amtliche Statistik angiebt, da die letztere die Nationalität der eingeführten Waaren lediglich nach der Flagge der Schiffe, auf welchen dieselben hierher gelangen, aufführt und es bekannt ist, daß sehr viele Deutsche Waaren auf Englischen Dampfschiffen hierher verladen werden; der umgekehrte Fall, daß auf Deutschen Schiffen Waaren anderer Nationen hierher gebracht werden, findet nur in geringem Umfange statt und bezieht sich meist nur auf Belgische Sendungen, welche über Antwerpen verschifft werden. Ebenso steht aber die in einem Englischen Konsularberichte aufgestellte Behauptung, daß es dem Deutschen Einfuhrhandel lediglich durch Lieferung sehr wohlfeiler Waaren schlechter Qualität gelungen sei, ein Absatzgebiet unter Zurückdrängung des Englischen Handels zu gewinnen, mit den Thatsachen nicht in Uebereinstimmung, da gerade diejenigen Waaren, in welchen England bislang eine fast unbestrittene Ueberlegenheit behauptet hat, solche sind, die wegen ihrer Wohlfeilheit einen Massenabsatz finden und die aus diesem Grunde die Deutsche Konkurrenz nur in geringem Maße zugelassen haben. Solche Waaren sind insbesondere ungebleichter Schirting (Tocuyos), weißer Schirting und Prints, bedruckte Kalikos; dagegen ist andererseits bekannt, daß die Deutschen Prints aus dem Elsaß und Düsseldorf sich durch eine bessere Qualität vor den Englischen auszeichnen, aber in der Preislage noch nicht dem hiesigen Marktbedürfniß sich anpassen; ferner hat Deutschland gerade durch die vorzügliche Qualität seiner Erzeugnisse in Nähmaschinen, Droguen und Chemikalien, sowie in einzelnen Branchen

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 234.

der Eisenwaarenindustrie (z. B. galvanisirte eiserne Röhren) die Englische Konkurrenz zurückgedrängt. Der Unterschied in Bezug auf die Preisfrage und die Qualität zwischen dem Deutschen und Englischen Einfuhrhandel möchte darin zu suchen sein, daß der Englische Fabrikant sich ungern bequemt, an den Ueberlieferungen seines Geschäfts- und Produktionsverfahrens etwas zu ändern, während der Deutsche Industrielle eine große Rührigkeit und Anpassungsfähigkeit zeigt und jedem Markte Waaren in denjenigen Qualitäten und Preisen zu liefern bemüht ist, welche welche den lokalen Bedürfnissen am besten entsprechen.

Unter den Deutschen Einfuhrwaaren haben im Jahre 1886 gegenüber 1885 am meisten zugenommen:

	1886. Pesos.	1885. Pesos.	Zunahme. Pesos.	Zunahme des Englischen Handels in denselben Artikeln. Pesos.	Zunahme der gesammten Einfuhr Chiles in denselben Artikeln in 1886. Pesos.
Kasimirs	363 827	246 655	117 172	148 148	143 828
Droguen	204 206	150 754	53 452	29 310	123 388
Weißer Schirting	157 628	28 939	128 689	279 539	424 467
Baumwollene Hosenstoffe	508 559	441 569	66 990	87 469	192 166
Mercerie- und Quincailleriewaaren	205 680	171 011	34 669	302 835	306 465
Prints, Kattune	164 874	70 332	94 542	223 936	277 820
Ungebleichter Schirting	157 506	14 034	143 472	185 207	320 138
Ferner:					
Reis	45 624	10 572	35 052	39 085	120 175
				Abnahme	
Raffinirter Zucker	1 324 790	656 959	667 831	115 292	697 983
Rohzucker (zum ersten Male in diesem Jahre eingeführt)	95 675	—	—	—	578 732

Aus diesen Zahlen ergiebt sich, daß die Zunahme der Deutschen Einfuhr nach Chile im Jahre 1886 zum größten Theil aus der Steigerung des Gesammtimports des Landes herrührt, und daß, soweit die Zunahme der Deutschen Einfuhr auf einer Abgewinnung des früher von anderen Nationen beherrschten Absatzgebietes beruht, dieses nicht auf Kosten der Englischen Einfuhr, sondern auf derjenigen anderer Staaten geschehen ist.

Einfuhr nach Chile im Jahre 1886.

Einfuhr nach Ländern der Herkunft geordnet.

Es wurde eingeführt aus:	1885. Pesos.	1886. Pesos.	1886. Zunahme. Pesos.	1886. Abnahme. Pesos.
Großbritannien	15 505 568	16 822 809	1 317 251	—
Deutschland	7 116 525	8 346 210	1 229 685	—
Frankreich	6 480 861	5 792 305	—	688 556
Argentinien	3 233 239	4 125 092	891 853	—
Peru	2 645 316	3 611 576	966 260	—
Verein. Staaten von Amerika	2 721 265	2 623 172	—	98 093
Italien	392 733	658 335	265 602	—
Brasilien	805 847	574 143	—	231 704
Uruguay	217 505	438 854	221 349	—
Ecuador	233 463	222 187	—	11 276
Spanien	223 875	213 292	—	10 583
Indien	128 345	204 281	75 936	—
Belgien	126 563	168 271	41 708	—
Polynesien	36 219	140 591	104 372	—
Costa-Rica	24 191	76 930	52 739	—
China	104 872	65 458	—	39 414
Guatemala	14 087	27 655	13 568	—
Portugal	176	11 233	11 057	—
Columbien	—	3 700	3 700	—
San Salvador	984	1 008	24	—
Nicaragua	204	—	—	204
Paraguay	1 227	136	—	1 091
Ferner:				
Produkte des Fischfangs	83 574	42 909	—	40 665
Zusammen	40 096 629	44 170 147	5 195 104	1 121 586
Zunahme in 1886	—	—	4 078 518	—

Einfuhr nach Waarenartikeln geordnet.

1. Textilstoffe. Artikel.	Gesammteinfuhr. Werth: Pesos.	Davon kamen aus Deutschland. Pesos.
Kleine Teppiche für die Kirchen	6 646	1 037
Orleans, Alpaccas	27 237	3 889
Baizes, Bayeta, verschiedene	96 710	28 370
Bretañas, feine und mittelfeine Leinwand	13 767	—
Brines, Drell	38 995	9 781
Kaschmirs	52 604	15 861
Baumwollenes Unterfutter, Choleta	87 533	17 030
Bänder aus Seide, Wolle rc., und Gemische aus Seide, Wolle u. Baumwolle	106 472	57 699
Seidene Schleier	2 583	—
Schnüre und Litzen	27 667	11 059
Matratzen-Ueberzug aus Baumwolle und Leinen	119 316	23 609
Cotonias, Westenstoffe	1 172	815
Creas, Baumwollenzeug für Bettlaken	49 977	1 344
Damast aus Baumwolle, Wolle, Seide und Baumwolle rc., Zwirndamast	59 963	21 867
Drill verschiedener Gattungen	146 928	63 859
Spitzen aus Baumwolle, Wolle, Zwirn, Seide und gemischt	70 374	11 177
Kasimire, Buckskins	900 692	363 827
Plüsch aus Baumwolle und Seide	4 201	281
Fransen aus Seide, Wolle, Baumwolle und gemischt	19 235	4 773
Flanell verschiedener Sorten	258 540	57 731
Tressen aus unechtem Metall (Galons)	3 621	1 845
Gaze verschiedener Sorten	8 969	521
Wachstuch und Wachstuch-Teppiche	37 739	6 384
Gebleichter Schirting (Jenero blanco de algodon)	1 644 697	157 628
Baumwollene Hosenstoffe	886 569	508 559
Farbige nicht gedruckte Baumwollenstoffe (Zephyrs, Vichy, Gingams)	28 379	3 954

Artikel.	Gesammteinfuhr. Werth: Pesos.	Davon kamen aus Deutschland. Pesos.
Baumwollenstoffe, geköperte	306 303	22 022
Kleiderstoffe aus Wolle und Halbwolle	672 777	153 014
Stoffe aus Wolle und Seide gemischt, sowie aus Baumwolle und Seide gemischt	109 388	25 729
Gummistoffe (elastico surtido)	101 807	30 376
Seidenstoffe	139 373	27 160
Stoffe verschiedener Gattungen	21 192	6 053
Sackstoffe	251 676	19 752
Stoffe für Flaggen	3 370	—
Linons, feine Stoffe für Damenkleider	28 453	3 609
Gestreifte Baumwollenstoffe	140 236	12 420
Segeltuch	40 606	5 227
Merinos für Mantas ꝛc.	193 508	47 482
Einsatzspitzen für Hemden, Miñaques, Rüschen	7 434	—
Musselin	4 953	—
Panas, ordinärer Drell	78 736	17 118
Tuch	60 742	17 516
Bedruckte Kattune, Prints	1 782 073	164 874
Seidenwaaren	34 708	7 559
Ungebleichter Schirting, Tocuyos	952 874	157 506
Seidensammet	50 921	8 249
Zusammen	9 678 205	
2. Kleidungsstücke, Bijouterie- und ähnliche Waaren.		
Artikel für Modistinnen	223 835	41 722
Spazierstöcke	2 384	—
Halbstiefel aus Baumwollenzeug, Wollenzeug und grober Leinwand	50 748	22 498
Stiefel, Schuhzeug aus Leder	59 439	12 621
Hemden aus Baumwolle und aus Baumwolle u. Leinen gemischt, wollene Hemden	78 842	14 766
Unterhosen und Unterjacken	82 870	15 438
Shawls	35 895	26 070
Pantoffeln	3 960	994
Kravatten und Shlipse	20 670	3 286
Schärpen aus Seide, Baumwolle u. Wolle	3 022	—
Mützen	2 285	—
Bijouterie, echte	81 418	37 947
„ unechte	25 338	7 617
Mantas, schwarze Mantillen für Damen	56 569	29 827
Strümpfe aus Baumwolle, Zwirn u. Wolle	243 154	91 882
Schlagmesser für Matrosen	6 910	4 205
Taschentücher	214 365	27 654
Umschlagetücher	406 696	332 180
Seidene kleine Tücher	60 001	18 334
Regen- und Sonnenschirme versch. Gattung	36 402	5 559
Portemonnaies und Cigarrentaschen	7 959	2 645
Uhren, Taschenuhren	66 105	3 894
Fertige Kleider	166 533	40 773
Hüte verschiedener Gattungen, namentlich aus Stroh und Wolle	445 480	68 502
Hüte aus Haar und Filz	4 669	1 512
Damenhüte	16 123	2 104
Gummischuhe	3 671	—
Zusammen	2 429 273	

Artikel.	Gesammteinfuhr. Werth: Pesos.	Davon kamen aus Deutschland. Pesos.
3. Artikel der häuslichen Einrichtung und Wirthschaft.		
Kölnisches und Floridawasser	30 336	11 777
Eimer aus Holz und Eisen (Baldes)	21 610	4 021
Theebretter	3 615	1 176
Koffer und Handtaschen	7 406	818
Pumpen	3 701	—
Körbe, leere	1 997	1 177
Leuchter und Handleuchter	2 481	—
Bettstellen aus Bronze und Eisen	89 813	2 495
Bürsten	7 986	2 647
Eiserne Kochherde	25 012	2 513
Bettdecken	48 610	20 749
Gardinen und Rouleaux	29 838	4 936
Glaswaaren	155 474	69 010
Löffel aus Metall	37 165	10 513
Messer und Gabeln	85 031	3 932
Messer mit Spitzen	2 450	—
Spiegel, kleine und große	14 217	7 860
Schwämme	2 316	—
Matten	1 994	—
Oefen und Kamine	4 082	1 585
Laternen	1 227	—
Langhaarige Teppiche	3 809	—
Wolldecken	84 269	18 030
Petroleum für Lampen	470 982	5 259
Seife, wohlriechende und gewöhnliche	36 777	8 679
Vogelbauer	1 145	—
Ordinäre Teppiche und Läufer aus Jute ꝛc.	87 912	3 376
Schleifsteine	1 243	—
Lampen und Kandelaber	21 313	9 597
Steingut, Halbporzellan	184 [illegible]57	72 881
Docht für Lampen	4 045	2 493
Kaffeemühlen	3 803	—
Möbel	185 618	62 302
Eiserne Töpfe und Kasserolen	58 524	6 159
Eiserne Kessel	4 828	—
Kämme, große und kleine	15 658	4 276
Parfümerien	73 846	14 771
Verarbeitetes Silber	5 742	—
Porzellan	81 263	33 912
Wanduhren und Pendulen	12 052	2 823
Stühle aus Holz und mit Rohrsitzen	81 117	37 252
Tischtücher	1 925	—
Theetöpfe aus Metall	18 320	4 656
Handtücher	31 271	4 258
Teppiche	261 810	23 656
Lichte aus Stearin, Wachs ꝛc.	673 142	438 009
Zusammen	2 871 176	
4. Handwerkszeug, Maschinen ꝛc.		
Nähnadeln	20 135	6 679
Zaundraht	45 960	9 452
Draht, verschiedene Sorten	91 610	21 688
Anker	2 324	—

Artikel.	Gesammteinfuhr. Werth: Pesos.	Davon kamen aus Deutschland. Pesos.
Pflüge, vollständige	25 120	1 117
Schiffsartikel	6 329	—
Waagen	8 533	—
Pumpen für Minen und Dampfpumpen	7 447	—
Leere Flaschen	46 597	22 136
Knöpfe, verschiedene	68 271	26 951
Borstenpinsel	5 207	1 907
Eiserne Ketten	23 068	2 076
Kisten, nicht zusammengesetzte	15 101	1 279
Röhren aus Blei	4 029	—
Röhren aus Eisen, galvanisirte und nicht galvanisirte	96 294	3 591
Thonröhren	5 574	—
Handkarren	2 589	—
Nägel aus Draht	31 688	18 546
„ „ Kupfer und Komposition	11 333	—
Eiserne Nägel	183 569	21 012
Hammer aus Eisen	10 812	—
Korken	139 016	95 724
Schmelztiegel, Kapellen	8 435	1 396
Korkflaschen, leere	6 810	6 317
Dynamit	24 026	13 607
Filz für Schiffsböden	2 263	—
Anker	3 988	—
Blasebälge und Amboffe für Schmieden	4 968	—
Zündschnur für Sprengungen	48 120	11 774
Drahtsiebe	1 609	—
Werkzeuge, verschiedene, für Handwerker und für die Landwirthschaft	165 780	30 641
Baumwollenzwirn in Haspeln, Knäueln und Rollen	339 164	57 064
Stickwolle, Wollenfaden	158 346	108 586
Leinenzwirn	19 537	6 901
Hanfgarn und Hanfschnur	54 504	18 494
Drahttauwerk	44 457	3 787
Hanftauwerk	109 104	4 179
Gebrauchtes Tauwerk	1 585	—
Feuerfeste Steine, Mauersteine 2c.	44 816	—
Marmorsteine	3 640	—
Lampen für Minen	2 149	—
Spiegelglas	15 199	9 037
Schläuche und Röhren von Gummi	7 038	414
Nähmaschinen	125 823	91 790
Verschiedene Maschinen für Industrie und Landwirthschaft	735 394	116 398
Leisten	14 663	8 258
Schaufeln	50 637	—
Tapeten	79 674	22 565
Schmirgelpapier	5 404	—
Pack-Strohpapier (estraza)	80 470	23 828
Mühlsteine	4 921	—
Schleifsteine für Werkzeuge	2 642	—
Bimsstein	284	—
Pinsel	8 683	2 564
Farben, zubereitete	155 474	20 995
Plätteisen	3 444	—
Pulver für Minen	22 161	—
Kopirpressen	2 980	—
Ruder	3 000	—
Schienen	129 847	—
Waagen, große	16 130	—
Räder und Achsen	8 233	—
Säcke, leere	703 096	26 639
Stick- und Nähseide	25 243	6 101
Eiserne Nägel für Stiefel	35 326	8 206
Drahtgewebe	5 549	1 475
Scheeren	14 830	6 139
Holzgefäße, leere	10 407	7 052
Fensterglas	72 258	17 179
Zubehör zur elektrischen Beleuchtung	9 722	—
Kleine Amboffe, Hornamboffe	1 737	—
Zusammen	4 246 306	

5. Nahrungsmittel.

Artikel.	Gesammteinfuhr. Werth: Pesos.	Davon kamen aus Deutschland. Pesos.
Animalische:		
Rindvieh	3 788 080	—
Schafe	27 674	—
getrockneter Fisch, Stockfisch	9 451	3 530
Salzfleisch u. getrocknetes Fleisch (Charqui)	8 249	—
Fett, gereinigt	188 265	—
Schinken	8 398	—
Schweineschmalz	25 678	—
Käse	24 669	7 383
Mineralische:		
Salz, gewöhnliches und raffinirtes	53 459	—
Vegetabilische:		
Olivenöl	282 048	14 995
Spanischer Pfeffer	84 784	24 514
Reis	321 911	45 624
Safran	8 623	980
Rohzucker, Sandzucker, und brauner	2 999 748	95 675
Raffinirter Zucker	2 552 363	1 324 790
Kakao	10 435	—
Kaffee	335 367	—
Zimmet	11 121	4 921
Rohzucker (Chancaca)	111 611	—
Chokolade	11 491	1 298
Gewürznelken	1 366	—
Kümmel	15 692	1 767
Zuckerwerk	24 856	5 070
Früchte, in Zuckersaft gekocht	30 877	2 065
Pickles	28 215	4 455
Früchte in Konserven und getrocknet	5 880	604
Zwieback, feiner	4 626	—
Hafermehl	2 034	—
Kondensirte Milch	24 497	9 677
Senf, zubereiteter, und in Pulver	7 337	544
Rosinen	5 218	—
Pfeffer	12 537	3 330
Sardinen in Oel	100 270	13 113

Artikel.	Gesammteinfuhr. Werth: Pesos.	Davon kamen aus Deutschland. Pesos.
Thee	532 946	11 944
Yerba mate	475 549	—
Verschiedene Lebensmittel	129 078	—
Zusammen	12 309 492	—
6. Rohstoffe.		
Berliner Blau	27 117	22 091
Kalbleder	129 367	17 010
Ochsenhäute, Schweinehäute u. Ochsenleder	12 612	—
Talg	338 500	—
Fett, ungereinigtes	7	1 650
Saffianleder	138 910	37 437
Mineralische:		
Stahl in Barren und Platten	218 548	7 383
Quecksilber	87 881	3 895
Schwefel	86 719	18 893
Stiefelwichse	29 030	7 379
Steinkohle	1 357 625	5 552
Cement	50 989	28 389
Kupfer in Platten	29 497	2 573
Zinn	16 763	4 255
Eisen in Stangen und Blöcken	436 577	10 654
Bandeisen	40 703	4 535
Eisen in Platten, nicht galvanisirt	119 955	—
desgl., galvanisirt	515 056	21 827
Blech	72 188	6 327
Gelbmetall für Schiffsbeschlag	41 576	—
Blei in Platten und Stangen	8 087	1 030
Kaustische Soda	27 989	6 395
Kupfervitriol	56 174	5 598
Kreide	16 602	3 190
Zink in Platten und Stangen	65 900	14 868
Vegetabilische:		
Leinöl	31 175	1 943
Terpentin	23 609	—
Stärke	15 211	10 321
Indigo	7 129	—
Firniß	12 105	1 570
Schuhstifte aus Holz	8 713	—
Gummi Elasticum in Platten und Gummilack	14 497	—
Bauholz	368 442	—
Holz, verarbeitetes	68 996	—
Hopfen	81 136	72 038
Lichtdocht	29 170	4 480
Kopra	111 780	—
Harz	33 426	17 013
Pflanzensamen	88 815	5 987
Theer	13 533	6 559
Pech	31 111	2 553
Verschiedenes Rohmaterial	53 492	—
Zusammen	4 886 163	—
7. Eisenbahnen, Telegraphen, Boote, Wagen und Pferde.		
Maschinen und Ausrüstung für Eisenbahnen	530 174	48 838
desgl. für Telegraphen	33 264	2 864

Artikel.	Gesammteinfuhr. Werth: Pesos.	Davon kamen aus Deutschland. Pesos.
Pferde und Maulthiere	258 020	—
Wagen	21 466	6 675
Schaluppen, Boote, kleine Dampfboote	7 865	—
Zusammen	850 789	
8. Weine und Liköre.		
Branntwein	239 373	15 074
Bier	86 918	51 876
Genever	15 953	7 854
Verschiedene Liköre	36 034	9 046
Rum	5 916	752
Weißwein	260 001	24 262
Rothwein	271 582	23 219
Zusammen	915 827	
9. Tabak rc.		
Papier-Cigarretten	18 440	4 565
Cigarren	201 908	76 940
Cigarrettenpapier	130 840	28 001
Pfeifen- und Cigarrenspitzen, gewöhnliche	2 522	1 688
Schnupftabak	2 480	1 846
Tabak	56 819	15 420
Zusammen	413 009	
10. Gold rc.		
Silber- und Goldeinfuhr	110 336	—
Münzen	213 000	—
Zusammen	323 336	
11. Artikel, welche zu Künsten und Wissenschaften gehören.		
Gemälde	22 089	5 434
Statuen	14 913	—
Wissenschaftliche Instrumente	39 762	10 446
Druckschriften	118 934	23 010
Marmorblöcke	40 010	—
Druckpapier	273 165	168 037
Pianos	112 857	83 334
Drucktypen	20 021	—
Zubehör für Druckereien	14 909	3 479
Verschiedenes	36 734	—
Zusammen	693 884	
12. Droguen und Medizinalmittel.		
Mineralwasser	46 014	17 134
Bitters	34 871	5 148
Droguen	500 005	204 206
Verschiedenes	34 508	—
Zusammen	615 898	
13. Waffen und Zubehör.		
Patronen	13 738	3 599
Schrot	14 488	1 798
Pistolen und Revolver	14 663	5 892
Verschiedene Waffen	17 005	—
Zusammen	59 864	

Artikel.	Gesammteinfuhr. Werth: Pesos.	Davon kamen aus Deutschland. Pesos.
14. Verschiedene Artikel.		
Oel für Lampen und Maschinen	121 661	22 261
Spielkarten	21 811	6 530
Eiserne Schränke	11 764	1 543
Raketen	16 839	6 783
Effekten, welche zollfrei eingeführt werden für die Regierung, die Kirche, die Munizipalitäten, die Hospitäler und für die diplomatischen Agenten	460 503	—
Produkte des Fischfanges	42 909	—
Künstliche Blumen	10 930	4 250
Streichhölzer	141 531	98 152
Spielwaaren	42 642	24 144
Geschäftsbücher	30 465	10 115
Verschiedene nicht genannte Waaren	1 605 278	278 106
Eisenwaaren (Quincaillerie)	1 165 917	205 680
Billardtische	11 751	2 200
Briefpapier	59 098	16 192
Postpapier (papel floreto)	62 263	13 967
Farbiges Papier zu verschiedenen Zwecken	30 190	18 525
Verschiedene kleine Artikel	42 370	—
Zusammen	3 877 925	
Gesammteinfuhr	44 170 147	

Nicaragua.

Handel und Schifffahrt im Jahre 1886 (1. November 1885 bis 31. Oktober 1886).

Eingeführt wurde:

Von		Pesos.
Deutschland	für	110 134
Britisch Guayana	"	234
England	"	564 560
Frankreich	"	169 513
Italien	"	2 143
Schottland	"	522
Nordamerika	"	382 885
Spanien	"	5 837
Kuba	"	570
Jamaika	"	1 838
St. Thomas	"	2 462
Columbien	"	2 292
Ecuador	"	322
Chile	"	1 660
Centralamerika	"	73 302
Greytown	"	30 363
Uruguay	"	2 523
Zusammen	für	1 311 160

Eine Statistik über die einzelnen Einfuhrartikel ist nicht erhältlich, da an den Zollstellen keine Zusammenstellungen davon gemacht werden.

Artikel der Ausfuhr waren:

	Menge.	Werth.	Davon nach Deutschen Häfen. Menge.	Davon nach Deutschen Häfen. Werth.
	Span. Ctr.	Pesos.	Span. Ctr.	Pesos.
Gummi	10 457	583 162	109	4 576
Kaffee	72 351	723 518	17 775	177 758
Häute	10 400	176 370	1 203	21 448
Rehfelle	1 566	46 994	98	2 948
	Tons.		Tons.	
Gelbholz	26 137	313 644	—	—
	Span. Ctr.		Span. Ctr.	
Cederholz	796 000	19 900	—	—
	Tons.		Tons.	
Brasilholz	7	140	—	—
	Unzen.		Unzen.	
Rohgold	14 478	173 736	2 189	26 275
	Span. Ctr.		Span. Ctr.	
Indigo	265	25 527	6	600
Zucker	936	7 492	—	—
Baumwolle	176	1 412	—	—
Gelbholzextrakt	1 593	101 800	—	—
Zusammen	—	2 185 695	—	233 605

Schiffsbewegung.

Angekommen und ausgegangen:

	Dampfer. Zahl.	Dampfer. Reg.-Tonnen.	Segelschiffe. Zahl.	Segelschiffe. Reg.-Tonnen.
Nordamerikanische	70	119 000	11	1 256
Deutsche	14	22 000	13	6 188
Französische	—	—	9	6 647
Britische	—	—	5	3 244
Norwegische	—	—	3	1 904
Italienische	—	—	10	6 873
Dänische	—	—	4	2 072
Mexikanische	—	—	3	90
Nicaragua	—	—	7	768
Chilenische	—	—	1	616
Zusammen	84	141 000	66	29 658
Ueberhaupt		150	170 658	

Frankreich.

Produktion von Kohle, Eisen und Stahl in den Jahren 1886 und 1887.

(Journal officiel vom 29. Februar 1888.)

Es wurde produzirt:

	Tonnen. 1886.	Tonnen. 1887.
Steinkohle und Anthracit	19 454 127	20 932 387
Braunkohle	455 767	470 662
Zusammen	19 909 894	21 403 049

Die Eisenproduktion stellte sich wie folgt:

	1886. Frischerei-roheisen. Tonnen.	1886. Gießerei-roheisen. Tonnen.	1886. Zusammen. Tonnen.	1887. Frischerei-roheisen. Tonnen.	1887. Gießerei-roheisen. Tonnen.	1887. Zusammen. Tonnen.
Koksroheisen	1 192 973	304 188	1 497 161	1 219 837	337 544	1 537 381
Holzroheisen	7 758	3 711	11 469	11 080	3 201	14 281
Gemischtes Roheisen	—	7 944	7 941	—	9 189	9 189
Zusammen	1 200 731	315 843	1 516 574	1 230 917	349 934	1 560 851

Schmiedeeisen:	1886. Schienen. Tonnen.	1886. Handelseisen und Façoneisen. Tonnen.	1886. Schwarzblech. Tonnen.	1886. Zusammen. Tonnen.	1887. Schienen. Tonnen.	1887. Handelseisen und Façoneisen. Tonnen.	1887. Schwarzblech. Tonnen.	1887. Zusammen. Tonnen.
Puddeleisen	850	545 729	90 699	637 278	319	533 546	85 744	619 609
Holzkohleneisen	—	14 435	4 970	19 406	—	11 971	4 224	16 195
Durch Umschmelzen von altem und Abfalleisen gewonnenes	57	102 000	7 816	109 873	—	122 528	15 928	138 456
Zusammen	907	662 164	103 485	766 556	319	668 045	105 896	774 260

Von Stahl wurden produzirt:

	1886. Schienen. Tonnen.	1886. Handelsstahl. Tonnen.	1886. Blech. Tonnen.	1886. Zusammen. Tonnen.	1887. Schienen. Tonnen.	1887. Handelsstahl. Tonnen.	1887. Blech. Tonnen.	1887. Zusammen. Tonnen.
Bessemerstahl	237 940	43 678	18 547	300 165	189 043	71 842	27 143	288 028
Siemens-Martinstahl	16 710	57 218	27 478	101 406	13 439	74 921	38 395	126 755
Puddel- und Herdstahl	—	7 984	1 853	9 837	—	8 559	5 670	14 229
Cementstahl	—	1 512	—	1 512	—	809	—	809
Tiegelstahl	—	6 271	113	6 384	—	7 174	—	7 174
Durch Umschmelzen von altem Stahl gewonnener Stahl	—	8 036	249	8 285	—	9 763	4 098	13 861
Zusammen	234 650	124 699	48 240	427 589	202 482	173 068	75 306	450 856

Großbritannien.

Statistische Mittheilungen über die Handels- und Schiffahrtsverhältnisse der Australischen Kolonien im Jahre 1886.[1])

Name der Kolonie.	Einfuhr. Pfd. Sterl.	Ausfuhr. Pfd. Sterl.	Werth der Ein- und Ausfuhr zusammen. Pfd. Sterl.	Schiffsverkehr. Eingang und Ausgang. Anzahl der Schiffe.	Schiffsverkehr. Eingang und Ausgang. Tonnengehalt der Schiffe.
Neusüdwales	20 973 548	15 556 213	36 529 761	5 439	4 258 604
Victoria	18 530 575	11 795 321	30 325 896	4 631	3 735 887
Südaustralien	4 852 750	4 489 008	9 341 758	1 737	1 558 476
Queensland	6 103 227	4 933 970	11 037 197	1 895	1 120 479
Tasmanien	1 756 567	1 331 540	3 088 107	1 406	692 429
Westaustralien	758 013	630 393	1 388 406	542	497 508
Neuseeland	6 759 013	6 672 791	13 431 804	1 432	990 903
Zusammen	59 733 693	45 409 236	105 141 922	17 081	12 853 786

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 121.

Die Wolle- und Gold-Produktion der Australischen Kolonien im Jahre 1886.

Wolle.

Name der Kolonie.	Einfuhr.		Ausfuhr.		In den Kolonien verarbeitete Wolle.		Wollproduktion in 1886.				Verhältniß des Woll-Exports zu der allgemeinen Ausfuhr.	Durchschnitts-Ausfuhr-Preis für das Pfund.
							Menge.		Werth.			
	Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Werth zu 1 Schill. 4 Pce. das Pfund.	Zusammen.	Durchschnitt für das Schaf.	Zusammen.	Durchschnitt auf den Kopf der Bevölkerung.		
	Pfund.	Pfd. Sterl.	Pfund.	Pfd. Sterl.	Pfund.	Pfd. Sterl.	Pfund.	Pfund.	Pfd. Sterl.	£ s. d.	Prozente.	Pence.
Neusüdwales.	7 800 721	279 686	178 650 611	7 201 976	378 540	25 236	171 228 430	4,37	6 947 526	7. 1. 10	46,80	9¼
Victoria	59 196 663	2 331 599	107 934 839	4 999 662	1 651 458	110 097	50 489 634	4,71	2 778 160	2. 16. 3	42,30	11
Südaustralien	17 602 167	734 867	58 493 555	1 956 207	100 000	6 667	40 991 388	6,12	1 227 007	3. 18. 5	43,56	8
Queensland .	—	—	28 700 546	1 413 908	—	—	28 700 546	2,96	1 413 908	4. 5. 1.	25,65	11¼
Westaustralien	—	—	6 139 917	332 519	—	—	6 139 917	3,89	332 519	8. 18. 10.	52,75	13
Tasmanien ..	—	—	8 175 780	310 931	124 400	8 293	8 300 180	5,16	319 227	2. 7. 1.	24,85	9¼
Neuseeland ..	36 913	801	90 858 744	3 072 971	1 924 932	128 329	92 741 733	5,56	3 200 493	5. 10. 0	46,05	8
Zusammen	84 636 494	3 346 953	478 998 992	19 287 177	4 179 330	278 622	398 541 828	4,62	16 218 846	4. 16. 4.	42,47	9¼

Gold.

Name der Kolonie.	Goldausbeute					
	bis zu 1886.		in 1886.		Zusammen.	
	Menge. Unzen.	Werth.[1] Pfd. Sterl.	Menge. Unzen.	Werth.[1] Pfd. Sterl.	Menge. Unzen.	Werth.[1] Pfd. Sterl.
Neusüdwales	9 639 359	35 727 939	98 446	355 600	9 737 805	36 083 539
Victoria	53 727 986	214 911 944	665 196	2 660 784	54 393 182	217 572 728
Südaustralien einschl. Nordterritorium	172 961	691 275	26 315	95 674	199 276	786 949
Queensland	4 885 647	17 099 764	340 998	1 193 493	5 226 645	18 293 257
Westaustralien	—	—	—	—	—	—
Tasmanien	419 656	1 608 929	31 014	117 250	450 670	1 726 179
Neuseeland	10 789 650	42 297 252	227 079	903 569	11 016 729	43 200 821
Zusammen	79 635 259	312 337 103	1 389 048	5 326 370	81 024 307	317 663 473

Anmerkung. Unter den Zahlen für Victoria, Neusüdwales und Queensland ist die Goldausbeute seit der ersten Entdeckung von Gold im Jahre 1851 zu verstehen, für Tasmanien vom Jahre 1866 ab; die Zahlen für Südaustralien beruhen auf Schätzung auf Grund von Angaben der Münzen in Melbourne und Sydney, sowie der Angaben über die Ausfuhr; die Zahlen für Neuseeland repräsentiren die Gesammtausfuhr seit der ersten Auffindung von Gold; für Westaustralien liegen keine Angaben vor.

[1]) In Victoria ist der Durchschnittspreis für die Unze Gold 4 Pfd. Sterl., in Queensland 3 Pfd. Sterl. 10 Schill.

Literatur.

Graphische Darstellung der Beförderung einiger Frachtartikel in den Verkehrsbezirken der Statistik der Güterbewegung auf Deutschen Eisenbahnen für das Jahr 1886. Bearbeitet im Auftrage des Königlich Preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten von der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt. Leipzig, Kommissionsverlag von F. A. Brockhaus. — Das Werk behandelt die Beförderung von Braunkohlen, Braunkohlenbriquets, Braunkohlenkoks, Steinkohlen, Steinkohlenbriquets, Steinkohlenkoks, Weizen, Spelz, Roggen, Mehl, Mühlenfabrikaten, Kleie, Roh- und Façoneisen aller Art.

Berichtigung.

Im diesjährigen Märzheft Theil I. ist auf S. 239 in der zweiten Spalte, Zeile 4 von oben zu lesen „Rosinen" anstatt „Korinthen".

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstr. 68—70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1888. Erster Theil. Mai.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen rc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln.

Vom 1. März 1888.

(Reichsgesetzblatt Nr. 8.)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete, vom 17 April 1886[1]) im Namen des Reichs, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) tritt für die zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene (§. 2 Absatz 2 der Verordnung vom 5. Juni 1886[2]) sind, am 1. April 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. März 1888.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Verordnung, betr. das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im Südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Vom 25. März 1888.

(Reichsgesetzblatt Nr. 14.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen für das Südwestafrikanische Schutzgebiet auf Grund des §. 1 und des §. 3 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete[1]), im Namen des Reichs, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Auf diejenigen Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind, ferner auf Edelsteine, Graphit sowie Bitumen in festem und in flüssigem Zustande, steht innerhalb des Südwestafrikanischen Schutzgebietes der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika das Bergregal unter Aufsicht des Reichs zu.

§. 2.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Aufsuchung und Gewinnung der vorbenannten Mineralien nach Maßgabe der hierüber ergehenden Bestimmungen zu gestatten und letztere bei eigenen Unternehmungen zu befolgen.

§. 3.

Für alle die Erwerbung und die Ausübung des Bergwerkseigenthums betreffenden Angelegenheiten müssen Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben der Bergbehörde bezeichnen.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben, und für Mitbetheiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist die Bergbehörde befugt, den Vertreter zu bestellen.

§. 4.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Gerechtsame auf die Gewinnung von Mineralien der im §. 1 bezeichneten Art, welche von Dritten vor dem Erlaß der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 19. April 1886 rechtsgültig erworben sind, werden durch die im §. 1 genannte Bestimmung nicht berührt.

Die Grenzen der Gebiete, auf welchen solche Rechte Dritter bestehen, sind festzustellen.

§. 5.

Die nach §. 4 Berechtigten haben mit der Ausbeutung ihrer Gerechtsame innerhalb zweier Jahre vom Erlaß dieser Verordnung

1) Hand. Arch. 1886 I. S. 260.
2) Ebenda S. 362.

1) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 245.

an zu beginnen. Ist bis zum Ablauf dieser Frist ein ordnungsmäßiger Betrieb zur Ausbeutung der erlangten Gerechtsame überhaupt nicht oder nicht in einer dem Umfang derselben entsprechenden Weise im Gange, so sind die Gerechtsame erloschen.

II. Die Aufsuchung und Gewinnung von Gold, Golderzen und Edelsteinen.

§. 6.

Für die Aufsuchung und Gewinnung von Gold, Golderzen und Edelsteinen finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung:

§. 7.

Das Schürfen ist nur in denjenigen Theilen des Schutzgebietes gestattet, welche von der Bergbehörde im Einverständniß mit dem Kaiserlichen Kommissar durch öffentliche Bekanntmachung für den Bergbau eröffnet werden.

§. 8.

Die Schürferlaubniß wird von der Bergbehörde nach ihrem Ermessen und zwar für die Dauer von sechs Monaten ertheilt. Für dieselbe ist monatlich von der Ertheilung ab im Voraus eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten. Wird die Gebühr nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Schürferlaubniß erloschen. Die Ertheilung der Schürferlaubniß sowie das Erlöschen derselben ist von der Bergbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§. 9.

Für jeden der nach §. 7. dem Schürfen eröffneten Gebietstheile wird ein Schürfregister geführt. In dasselbe ist einzutragen:

1) das Datum der Ertheilung der Schürferlaubniß, sowie des Ablaufs derselben,
2) der Name des Berechtigten und dessen etwaiger Rechtsnachfolger.
3) das Erlöschen der Schürferlaubniß.

Die Eintragung ist unter fortlaufender Nummer nach der Zeitfolge der Ertheilung zu bewirken.

Ueber die Ertheilung der Schürferlaubniß wird dem Berechtigten ein Schürfschein ausgefertigt.

§. 10.

Die Schürferlaubniß ist nur mit Genehmigung der Bergbehörde übertragbar. Für die Genehmigung ist eine besondere Gebühr von zwanzig Mark zu entrichten.

§. 11.

Die Schürferlaubniß giebt dem Inhaber das Recht, in dem Gebietstheile, für welchen sie ertheilt ist, auf einer von ihm zu wählenden kreisförmigen Fläche, deren Durchmesser ein Kilometer nicht überschreiten darf, zu schürfen und dabei Andere von dem Schürfen auf dieser Fläche auszuschließen. Vor Beginn der Schürfarbeiten hat der Schürfer die von ihm gewählte Bodenfläche durch ein im Mittelpunkt derselben aufgestelltes Merkmal zu bezeichnen, auf welchem sein Name und die Registernummer seiner Schürferlaubniß anzugeben sind. Das Merkmal muß mindestens ein Kilometer von dem Merkmal des nächsten Schürfgebietes entfernt sein, sofern die Bergbehörde nicht eine geringere Entfernung gestattet.

§. 12.

Der Schürfer ist berechtigt, das von ihm gewählte Schürfgebiet zu wechseln.

§. 13.

Auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Straßen und Friedhöfen darf nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des allgemeinen Interesses entgegenstehen.

§. 14.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu fünfzig Meter, sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nur geschürft werden, wenn der Grundbesitzer seine Genehmigung dazu ertheilt hat.

§. 15.

Der Schürfer ist berechtigt, während der Dauer seiner Schürferlaubniß nach Anweisung der Bergbehörde und vorbehaltlich der dem Grundeigenthümer etwa zu gewährenden Entschädigung eine Bodenfläche von höchstens 2 Hektar zur Errichtung der erforderlichen Baulichkeiten und zum Weiden von Zugthieren und Vieh zu benutzen. Grundstücke, auf welchen das Schürfen untersagt ist, dürfen hierzu nicht gewählt werden.

§. 16.

Der Schürfer, welcher einen Fund macht, hat der Bergbehörde hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten. Letztere hat die Anzeige öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig eine Liste (Vorrechtsregister) zur Eintragung Derjenigen aufzulegen, welche sich zur Betheiligung an der Ausbeutung des Fundgebietes anmelden. Die Eintragung hat die Namen der Angemeldeten nach der Zeitfolge der Anmeldung, sowie die Zahl der Felder zu enthalten, welche sie erwerben wollen. Unter gleichzeitig eingehenden Anmeldungen entscheidet mangels anderer Vereinbarung das Loos.

§. 17.

Für die Eintragung in das Vorrechtsregister ist eine Gebühr von zwanzig Mark für jedes Feld zu entrichten, auf welches ein Vorrecht in Anspruch genommen wird.

§. 18.

Auf die im §. 16 bezeichnete Anzeige hat die Bergbehörde den Fund mit thunlichster Beschleunigung festzustellen. Ergiebt sich das gefundene Mineral in abbauwürdiger Menge, so hat sie das die Fundstelle umschließende Gebiet unter näherer Beschreibung der Grenzen desselben für ein öffentliches Grabengebiet zu erklären. Diese Erklärung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 19.

Bei der nach §. 18 zu erlassenden Bekanntmachung hat die Bergbehörde die Größe der in dem öffentlichen Grubengebiet zu verleihenden Felder anzugeben.

Die Größe eines Feldes darf bei dem Bergbau auf Gold zwei Hektar und bei dem Bergbau auf Edelsteine ein Hektar nicht überschreiten. Die Felder sollen, soweit nicht örtliche Verhältnisse eine andere Gestaltung bedingen, die Form eines Rechtecks haben, dessen Langseiten die doppelte Länge der Schmalseiten nicht überschreiten.

Innerhalb der festgesetzten Grenzen geht das Abbaurecht senkrecht in die ewige Teufe.

§. 20.

Beschließt die Bergbehörde die im §. 18 bezeichnete Erklärung nicht abzugeben, so hat sie den Finder davon zu benachrichtigen.

§. 21.

Mit der im §. 18. bezeichneten Bekanntmachung erlöschen alle auf dem öffentlichen Grubengebiet erworbenen Schürfberechtigungen.

§. 22.

Die Verleihung eines Feldes gewährt dem Beliehenen die ausschließliche Befugniß, auf demselben das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

§. 23.

Außerdem hat der Beliehene die Befugniß, im freien Felde, sowie im Felde anderer Beliehener Hülfsbaue anzulegen, sofern letztere die Entwässerung und Lüftung (Wasser und Wetterlösung) oder den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des Anderen dadurch weder gestört noch gefährdet, oder aber für allen Schaden, welchen der Hülfsbau dem belasteten Bergwerk zufügt, voller Ersatz geleistet wird.

§. 24.

Die Verleihung ist bei der Bergbehörde nachzusuchen. Das Verleihungsgesuch muß enthalten:

1) den Namen dessen, für den die Verleihung nachgesucht wird,
2) die Bezeichnung des Minerals,
3) die Zahl der begehrten Felder,
4) die Lage derselben.

Für eine Mehrzahl von Feldern soll in der Regel die Verleihung in der Weise erfolgen, daß sämmtliche Felder in ununterbrochenem Zusammenhang stehen.

§. 25.

Im öffentlichen Grubengebiet steht ein Vorrecht auf die Verleihung von Feldern

1) dem Finder,
2) dem Eigenthümer eingefriedigter Bodenflächen,
3) der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika,
4) den in das Vorrechtsregister (§. 16) Eingetragenen

in der hier bezeichneten Reihenfolge zu.

§. 26.

Das Vorrecht des Finders besteht in dem Anspruch auf fünf innerhalb seines Schürfgebietes belegene Felder.

§. 27.

Der Eigenthümer eingefriedigter Bodenflächen, welche in das öffentliche Grubengebiet einbezogen sind, hat das Vorrecht, daß ihm für je fünf Hektar dieser Bodenflächen ein von ihm auszuwählendes, auf denselben belegenes Feld verliehen wird. Im Ganzen kann er nicht mehr als zehn Felder beanspruchen.

§. 28.

Das Vorrecht der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika besteht in dem Anspruch auf zehn Felder.

§. 29.

Das Vorrecht des in das Vorrechtsregister Eingetragenen wird durch die Anzahl der für ihn vorgemerkten Felder bestimmt. Für die Rangordnung der einzelnen Vorrechte ist die Reihenfolge der Eintragungen maßgebend.

§. 30.

Den im §. 25 bezeichneten Bevorrechtigten ist von der Bergbehörde eine Frist zu bestimmen, binnen welcher sie zur Vermeidung des Verlustes ihres Vorrechts das Verleihungsgesuch anzubringen haben. Die Bestimmung der Frist erfolgt für den Finder sofort nach Erlaß der im §. 18 vorgesehenen Bekanntmachung, für jeden der übrigen Betheiligten nach Erledigung der Ansprüche seiner Vormänner.

An Stelle des im vorstehenden Absatze bezeichneten Verfahrens kann durch die Bergbehörde allen Bevorrechtigten oder einem Theile derselben ein Termin zur Anbringung der Verleihungsgesuche und zur Verhandlung derselben anberaumt werden. Die Versäumung des Termins hat den Verlust des Vorrechts zur Folge; jedoch ist ein vorher angebrachtes Verleihungsgesuch insoweit zu berücksichtigen, als die begehrten Felder nicht von Vormännern in Anspruch genommen werden. In der Ladung zum Termin ist auf diese Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.

§. 31.

Das Vorrechtsregister ist zu schließen, sobald die Ansprüche der in dasselbe Eingetragenen erledigt sind.

Die Verleihung von Feldern auf dem Theil des öffentlichen Grubengebietes, welcher nach Schließung des Vorrechtsregisters übrig bleibt, bestimmt sich nach dem Zeitpunkte, in welchem das Verleihungsgesuch bei der Bergbehörde eingeht. Bei gleichzeitig eingegangenen Verleihungsgesuchen entscheidet mangels anderweitiger Vereinbarung das Loos.

§. 32.

Es werden Verleihungsregister geführt. In dieselben sind einzutragen:

1) das Datum des Verleihungsgesuchs und der Verleihung,
2) die Bezeichnung des Minerals, für welches die Verleihung erfolgt ist,
3) die Lage des Feldes,
4) der Name des Beliehenen,
5) der Anspruch, auf Grund dessen die Verleihung erfolgt ist,
6) der Betrag der zu zahlenden Abgabe (§. 34),
7) der Uebergang des Feldes auf einen anderen Berechtigten,
8) das Erlöschen der Verleihung.

Die Eintragungen sind unter fortlaufender Nummer zu bewirken. Ueber die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Verleihung, sowie das Erlöschen derselben ist von der Bergbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§. 33.

Für die Eintragung der Verleihung eines jeden Feldes ist eine Gebühr von fünf Mark und für die Eintragung des Uebergangs auf einen anderen Berechtigten eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§. 34.

Für jedes Feld ist von dem Tage der Verleihung an eine von der Bergbehörde zu bestimmende, sechzig Mark für den Monat nicht übersteigende Abgabe im Voraus zu entrichten. Wird die Abgabe nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Verleihung erloschen.

§. 35.

Der Finder, der Grundeigenthümer, und die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika sind bezüglich der ihnen verliehenen Felder von der Abgabe des §. 34 befreit.

§. 36.

Die verliehenen Felder müssen auf Kosten des Beliehenen innerhalb eines Monats durch Zeichen nach Anweisung der Bergbehörde abgegrenzt werden. Auf den Grenzzeichen ist der Name der Beliehenen sowie die Registernummer der Verleihung kenntlich zu machen.

§. 37.

Der Beliehene muß mit dem Betrieb innerhalb zweier Jahre von dem Tage der Verleihung an beginnen.

§. 38.

Der Betrieb darf auf nicht länger als ein Jahr unterbrochen werden.

§. 39.

Wird die in den §§. 37 und 38 vorgesehene Frist, sowie eine zweite von der Bergbehörde festzusetzende und auf höchstens sechs Monate zu bemessende Frist von den Berechtigten überschritten, so erklärt die Bergbehörde die Verleihung für erloschen.

Die Vorschriften der §§. 37 und 39 finden auf die Betriebe der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika keine Anwendung.

§. 40.

Die im §. 16 dem Schürfer gewährte Berechtigung findet auf den Beliehenen entsprechende Anwendung.

§. 41.

Auf den im §. 14 bezeichneten Grundstücken erfolgt die Verleihung eines Feldes sowie die Gestattung der Anlage eines Hülfsbaues vorbehaltlich der Verpflichtung des Beliehenen für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthum durch den Bergwerksbetrieb zugefügt wird, vollständigen Ersatz zu leisten.

III. Die Bergbehörde und das Verfahren in Bergwerkssachen.

§. 42.

Für das Schutzgebiet wird eine Bergbehörde bestellt, welche unter der Oberaufsicht des Kaiserlichen Kommissars die Verwaltung führt.

Die Mitglieder der Bergbehörde werden von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika mit Genehmigung des Reichskanzlers ernannt und sind auf Verlangen desselben zu entlassen.

§. 43.

Der Bergbehörde liegt insbesondere ob:

1) die in dieser Verordnung genannten Register zu führen (§§. 9, 16, und 32);
2) die in dieser Verordnung bezeichneten Gebühren, Abgaben und Steuern zu erheben (§§. 8, 10, 17, 33, 34, 49, 50);
3) die Entschädigungen festzusetzen, welche dem Eigenthümer der im §. 14 bezeichneten Grundstücke nach Maßgabe dieser Verordnung (§§. 15, 40 und 41) zu leisten sind;
4) alle bei Anwendung dieser Verordnung entstehenden Streitigkeiten einschließlich derjenigen, welche die im §. 4 bezeichneten Gerechtsame betreffen, zu entscheiden;
5) die polizeiliche Beaufsichtigung des Bergbaues in dem ganzen Schutzgebiet zu führen;
6) die Grenzen der im §. 4 bezeichneten Gebiete zu bestimmen und im Falle des §. 5 das Erlöschen der Rechte Dritter zu erklären und bekannt zu machen.

§. 44.

Für jedes öffentliche Grubengebiet wird ein Grubenausschuß gebildet, welcher aus Vertretern der mit Feldern Beliehenen und der Eigenthümer von eingefriedigten Grundstücken, welche in dem öffentlichen Grubengebiet belegen sind, bestehen soll.

Die Zusammensetzung des Grubenausschusses und das Verfahren vor demselben wird durch Verfügung des Kaiserlichen Kommissars für das Schutzgebiet bestimmt.

§. 45.

Der Grubenausschuß ist verpflichtet, der Bergbehörde sowie dem Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet über alle das öffentliche Grubengebiet betreffenden Verhältnisse Aufschluß zu geben.

Vor Festsetzung der Entschädigungen in Gemäßheit des §. 43 Ziffer 3 ist der Grubenausschuß, wenn ein solcher gebildet ist, gutachtlich zu hören. Imgleichen soll eine vorherige Anhörung desselben erfolgen, wenn für das öffentliche Grubengebiet Verordnungen über die Wasserbenutzung und über Maßregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlassen werden.

§. 46.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde sind an den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet zu richten, welcher über dieselben endgültig entscheidet.

IV. Strafbestimmungen.

§. 47.

Mit Geldstrafe bis zu viertausend Mark oder mit Gefängniß bis zu vier Monaten wird gestraft:

1) wer unbefugt auf die im §. 1 dieser Verordnung bezeichneten Mineralien Schürf- oder Gewinnungsarbeiten treibt;
2) wer unbefugt ein Schürfmerkmal aufstellt;
3) wer die im §. 16 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige von einem Funde unterläßt.

§. 48.

Der Schürfer, welcher wider besseres Wissen bei der Bergbehörde die unwahre Anzeige, daß er Gold gefunden habe, erstattet, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten gestraft.

V. Schlußbestimmungen.

§. 49.

Die im §. 4 bezeichneten Berechtigten haben einen Betrag von sechs Prozent des Werthes der auf ihren Gebieten erfolgten Förderung der im §. 1 bezeichneten Mineralien als Kostenbeitrag für die Bergverwaltung zu zahlen. Dieser Betrag kann von der Bergbehörde mit Zustimmung des Kaiserlichen Kommissars bis zu zehn Prozent erhöht werden.

Ueber die Förderung ist von den Berechtigten Buch zu führen. Die Einsicht in die Bücher ist der Bergbehörde jederzeit gestattet.

§. 50.

Der Bergbau, welcher auf Grund einer nach Maßgabe dieser Verordnung erfolgten Verleihung betrieben wird, kann von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika mit einer Steuer bis zu fünf Prozent des Werthes der Förderung belegt werden. In diesem Falle kommt Absatz 2 des vorigen Paragraphen zur Anwendung.

§. 51.

Die Einnahmen aus den in dieser Verordnung genannten Gebühren, Abgaben und Steuern werden zur Bestreitung der durch die Bergverwaltung entstehenden Kosten verwandt.

Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Reichskanzler bestimmen, daß von dem jährlichen Ueberschusse, welcher nach Bestreitung der vorerwähnten Kosten verbleibt, Beträge bis zur Höhe von fünfundzwanzig Prozent zum allgemeinen Nutzen des Schutzgebietes und insbesondere zu den Kosten der vom Reich geführten Verwaltung verwandt werden, soweit die sonstigen Einnahmen des Reichs aus dem Schutzgebiet zur Bestreitung dieser Verwaltungskosten nicht ausreichen.

§. 52.

Dem Reich steht ein Vorkaufsrecht auf das in dem Schutzgebiet gefundene Gold zu.

§. 53.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Bergbehörde erfolgen in ortsüblicher Weise und jedenfalls durch Anheftung an die dafür am Amtssitze bestimmte Tafel.

§. 54.

Die in Gemäßheit der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 21. Dezember 1887,[1]) bezüglich der bergrechtlichen Verhältnisse maßgebenden Bestimmungen finden fortan keine Anwendung.

§. 55.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden von dem Reichskanzler erlassen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 25. März 1888.

(L. S.) Friedrich.

Fürst von Bismarck.

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 3.

Gesetz, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Vom 4. April 1888.

(Reichsgesetzblatt Nr. 20.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die in Nr. 4 Absatz 3 des Schlußprotokolls zu der Uebereinkunft vom 9. September 1886, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst[1]) vorbehaltenen Bestimmungen über die Art und Weise der Anwendung des im Artikel 14 der Uebereinkunft enthaltenen Grundsatzes werden durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths getroffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 4. April 1888.

(L. S.) Friedrich.

Fürst von Bismarck.

Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten im Deutschen Schutzgebiete der Marschallinseln.

(Centralblatt f. d. Deutsche Reich Nr. 8.)

Dem Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Marschallinseln, Vizekonsul Sonnenschein zu Jaluit, ist auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 17. April 1886[2]), der Kaiserlichen Verordnung vom 13. September 1886[3]), sowie des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (B.-G.-Bl. S. 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen hinsichtlich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung von Farben, Gespinnsten und Geweben auf Arsen und Zinn.

Vom 10. April 1888.

(Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 16.)

Auf Grund der Vorschriften im §. 1 Absatz 3 und §. 7 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887[4]) bestimme ich, daß bei der Feststellung des Vorhandenseins von Arsen und Zinn in den zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln verwendeten Farben bei der Ermittelung des Arsengehaltes der unter Benutzung arsenhaltiger Beizen hergestellten Gespinnste und Gewebe nach Maßgabe der beiliegenden Anleitung zu verfahren ist.

Berlin, den 10. April 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

Anlage.

Anleitung

für die Untersuchung von Farben, Gespinnsten und Geweben auf Arsen und Zinn (§. 1 Abs. 3, §. 7. Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887).

A. Verfahren zur Feststellung des Vorhandenseins von Arsen und Zinn in gefärbten Nahrungs- oder Genußmitteln (§. 1 des Gesetzes).

I. Feste Körper.

1) Bei festen Nahrungs- oder Genußmitteln, welche in der Masse gefärbt sind, werden 20 g in Arbeit genommen, bei oberflächlich gefärbten wird die Farbe abgeschabt und ist soviel des Abschabsels in Arbeit zu nehmen, als einer Menge von 20 g des Nahrungs- oder Genußmittels entspricht. Nur wenn solche Mengen nicht verfügbar gemacht werden können, darf die Prüfung auch an geringeren Mengen vorgenommen werden.

2) Die Probe ist durch Reiben oder sonst in geeigneter Weise fein zu zertheilen und in einer Schale aus echtem Porzellan mit einer zu messenden Menge reiner Salzsäure von 1,10 bis 1,12 spez. Gewicht und soviel destillirtem Wasser zu versetzen, daß das Verhältniß der Salzsäure zum Wasser etwa wie 1 zu 3 ist. In der Regel werden 25 ccm Salzsäure und 75 ccm Wasser dem Zwecke entsprechen.

Man setzt nun 0,5 g chlorsaures Kalium hinzu, bringt die Schale auf ein Wasserbad und fügt — sobald ihr Inhalt die Temperatur des Wasserbades angenommen hat — von 5 zu 5 Minuten weitere kleine Mengen von chlorsaurem Kalium zu, bis die Flüssigkeit hellgelb, gleichförmig und dünnflüssig geworden ist. In der Regel wird ein Zusatz von im ganzen 2 g des Salzes dem Zwecke entsprechen. Das verdampfende Wasser ist dabei von Zeit zu Zeit zu ersetzen. Wenn man den genannten Punkt erreicht hat, so fügt man nochmals 0,5 g chlorsaures Kalium hinzu und nimmt die Schale alsdann von dem Wasserbade. Nach völligem Erkalten bringt man ihren Inhalt auf ein Filter, läßt die Flüssigkeit in eine Kochflasche von etwa 400 ccm völlig ablaufen und erhitzt sie auf dem Wasserbade, bis der Geruch nach Chlor nahezu verschwunden ist. Das Filter sammt dem Rückstande, welcher sich in der Regel zeigt, wäscht man mit heißem Wasser gut aus, verdampft das Waschwasser im Wasserbade bis auf etwa 50 ccm und vereinigt diese Flüssigkeit sammt einem etwa darin entstandenen Niederschlage

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 664.
[2]) Hand. Arch. 1886 I. S. 260.
[3]) Ebenda S. 577.
[4]) Hand. Arch. 1887 I. S. 488.

mit dem Hauptfiltrate. Man beachte, daß die Gesammtmenge der Flüssigkeit mindestens das Sechsfache der angewendeten Salzsäure betragen muß. Wenn z. B. 25 ccm Salzsäure verwendet wurden, so muß das mit dem Waschwasser vereinigte Filtrat mindestens 150, besser 200 bis 250 ccm betragen.

3) Man leitet nun durch die auf 60 bis 80° C. erwärmte und auf dieser Temperatur erhaltene Flüssigkeit 3 Stunden lang einen langsamen Strom von reinem, gewaschenem Schwefelwasserstoffgas, läßt hierauf die Flüssigkeit unter fortwährendem Einleiten des Gases erkalten und stellt die dieselbe enthaltende Kochflasche, mit Filtrirpapier leicht bedeckt, mindestens 12 Stunden an einen mäßig warmen Ort.

4) Ist ein Niederschlag entstanden, so ist derselbe auf ein Filter zu bringen, mit schwefelwasserstoffhaltigem Wasser auszuwaschen und dann in noch feuchtem Zustande mit mäßig gelbem Schwefelammonium zu behandeln, welches vorher mit etwas ammoniakalischem Wasser verdünnt worden ist. In der Regel werden 4 ccm Schwefelammonium, 2 ccm Ammoniakflüssigkeit von etwa 0,96 spez. Gewicht und 15 ccm Wasser dem Zwecke entsprechen. Den bei der Behandlung mit Schwefelammonium verbleibenden Rückstand wäscht man mit schwefelammoniumhaltigem Wasser aus und verdampft das Filtrat und das Waschwasser in einem tiefen Porzellanschälchen von etwa 6 cm Durchmesser bei gelinder Wärme bis zur Trockne. Das nach der Verdampfung Zurückbleibende übergießt man, unter Bedeckung der Schale mit einem Uhrglase, mit etwa 3 ccm rother, rauchender Salpetersäure und dampft dieselbe bei gelinder Wärme behutsam ab. Erhält man hierbei einen im feuchten Zustande gelb erscheinenden Rückstand, so schreitet man zu der sogleich zu beschreibenden Behandlung. Ist der Rückstand dagegen dunkel, so muß er von Neuem so lange der Einwirkung von rother, rauchender Salpetersäure ausgesetzt werden, bis er im feuchten Zustande gelb erscheint.

5) Man versetzt den noch feuchten Rückstand mit fein zerriebenem kohlensaurem Natrium, bis die Masse stark alkalisch reagirt, fügt 2 g eines Gemenges von 3 Theilen kohlensaurem mit 1 Theil salpetersaurem Natrium hinzu und mischt unter Zusatz von etwas Wasser, so daß eine gleichartige, breiige Masse entsteht. Die Masse wird in dem Schälchen getrocknet und vorsichtig bis zum Sintern oder beginnenden Schmelzen erhitzt. Eine weitergehende Steigerung der Temperatur ist zu vermeiden. Man erhält so eine farblose oder weiße Masse. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, so fügt man noch etwas salpetersaures Natrium hinzu, bis der Zweck erreicht ist.[1]

6) Die Schmelze weicht man in gelinder Wärme mit Wasser auf und filtrirt durch ein nasses Filter. Ist Zinn zugegen, so befindet sich dieses nun im Rückstande auf dem Filter in Gestalt weißen Zinnoxyds, während das Arsen als arsensaures Natrium im Filtrat enthalten ist. Wenn ein Rückstand auf dem Filter verblieben ist, so muß berücksichtigt werden, daß auch in das Filtrat kleine Mengen Zinn übergegangen sein können. Man wäscht den Rückstand einmal mit kaltem Wasser, dann dreimal mit einer Mischung von gleichen Theilen Wasser und Alkohol aus, dampft die Waschflüssigkeit soweit ein, daß das mit dieser vereinigte Filtrat etwa 10 ccm beträgt und fügt verdünnte Salpetersäure tropfenweise hinzu, bis die Flüssigkeit eben sauer reagirt. Sollte hierbei ein geringer Niederschlag von Zinnoxydhydrat entstehen, so filtrirt man denselben ab und wäscht ihn wie oben angegeben aus. Wegen der weiteren Behandlung zum Nachweise des Zinns vgl. Nr. 10.

[1]) Sollte die Schmelze trotzdem schwarz bleiben, so rührt dies in der Regel von einer geringen Menge Kupfer her, da Schwefelkupfer in Schwefelammonium nicht ganz unlöslich ist.

7) Zum Nachweise des Arsens wird dasselbe zunächst in arsenmolybdänsaures Ammonium übergeführt. Zu diesem Zwecke vermischt man die nach obiger Vorschrift mit Salpetersäure angesäuerte, durch Erwärmen von Kohlensäure und salpetriger Säure befreite, darauf wieder abgekühlte, klare (nöthigenfalls filtrirte) Lösung, welche etwa 15 ccm betragen wird, in einem Kochfläschchen mit etwa gleichem Raumtheile einer Auflösung von molybdänsaurem Ammoniak in Salpetersäure[1]) und läßt zunächst 3 Stunden ohne Erwärmen stehen. Enthielte nämlich die Flüssigkeit in Folge mangelhaften Auswaschens des Schwefelwasserstoff-Niederschlages etwas Phosphorsäure, so würde sich diese als phosphormolybdänsaures Ammonium abscheiden, während bei richtiger Ausführung der Operationen ein Niederschlag nicht entsteht.

8) Die klare bezw. filtrirte Flüssigkeit erwärmt man auf dem Wasserbade, bis sie etwa 5 Minuten lang die Temperatur des Wasserbades angenommen hat.[2]) Ist Arsen vorhanden, so entsteht ein gelber Niederschlag von arsenmolybdänsaurem Ammonium, neben welchem sich meist auch weiße Molybdänsäure ausscheidet. Man gießt die Flüssigkeit nach einstündigem Stehen durch ein Filterchen von dem der Hauptsache nach in der kleinen Kochflasche verbleibenden Niederschlage ab, wäscht diesen zweimal mit kleinen Mengen einer Mischung von 100 Theilen Molybdänlösung, 20 Theilen Salpetersäure von 1,2 spez. Gewicht und 80 Theilen Wasser aus, löst ihn dann unter Erwärmen in 2 bis 4 ccm wässeriger Ammonflüssigkeit von etwa 0,96 spez. Gewicht, fügt etwa 4 ccm Wasser hinzu, gießt, wenn erforderlich, nochmals durch das Filterchen, setzt ¼ Raumtheil Alkohol und dann 2 Tropfen Chlormagnesium-Chlorammonium-Lösung hinzu. Das Arsen scheidet sich sogleich oder beim Stehen in der Kälte als weißes, mehr oder weniger krystallinisches arsensaures Ammonium-Magnesium ab, welches abzufiltriren und mit einer möglichst geringen Menge einer Mischung von 1 Theil Ammoniak, 2 Theilen Wasser und 1 Theil Alkohol auszuwaschen ist.

[1]) Die oben bezeichnete Flüssigkeit wird erhalten, indem man 1 Theil Molybdänsäure in 4 Theilen Ammoniak von etwa 0,96 spez. Gewicht löst und die Lösung in 15 Theile Salpetersäure von 1,2 spez. Gewicht gießt. Man läßt die Flüssigkeit dann einige Tage in mäßiger Wärme stehen und zieht sie, wenn nöthig, klar ab.

[2]) Am sichersten ist es, das Erhitzen so lange fortzusetzen, bis sich Molybdänsäure auszuscheiden beginnt.

9) Man löst alsdann den Niederschlag in einer möglichst kleinen Menge verdünnter Salpetersäure, verdampft die Lösung bis auf einen ganz kleinen Rest und bringt einen Tropfen auf ein Porzellanschälchen, einen anderen auf ein Objektglas. Zu ersterem fügt man einen Tropfen einer Lösung von salpetersaurem Silber, dann vom Rande aus einen Tropfen wässeriger Ammonflüssigkeit von 0,96 spez. Gewicht; ist Arsen vorhanden, so muß sich in der Berührungszone ein rothbrauner Streifen von arsensaurem Silber bilden. Den Tropfen auf dem Objektglase macht man mit einer möglichst kleinen Menge wässeriger Ammonflüssigkeit alkalisch; ist Arsen vorhanden, so entsteht sogleich oder sehr bald ein Niederschlag von arsensaurem Ammonmagnesium, der, unter dem Mikroskope betrachtet, sich als aus spießigen Kryställchen bestehend erweist.

10) Zum Nachweise des Zinns ist das, oder sind die das Zinnoxyd enthaltenden Filterchen zu trocknen, in einem Porzellantiegelchen einzuäschern und demnächst zu wägen.[1] Nur wenn der Rückstand (nach Abzug der Filterasche) mehr als 2 mg beträgt, ist eine weitere Untersuchung auf Zinn vorzunehmen. In diesem Falle bringt man den Rückstand in ein Porzellanschiffchen, schiebt dieses in eine Röhre von schwer schmelzbarem Glase, welche vorn zu einer langen Spitze mit feiner Oeffnung ausgezogen ist, und erhitzt in einem Strom reinen, trocknen Wasserstoffgases bei allmählich gesteigerter Temperatur, bis kein Wasser mehr austritt, bis somit alles Zinnoxyd reduzirt ist. Man läßt im Wasserstoffstrom erkalten, nimmt das Schiffchen aus der Röhre, neigt es ein wenig, bringt wenige Tropfen Salzsäure von 1,10 bis 1,12 spez. Gewicht in den unteren Theil desselben, schiebt es wieder in die Röhre, leitet einen langsamen Strom Wasserstoff durch dieselbe, neigt sie so, daß die Salzsäure im Schiffchen mit dem reduzirten Zinn in Berührung kommt, und erhitzt ein wenig. Es löst sich dann das Zinn unter Entbindung von etwas Wasserstoff in der Salzsäure zu Zinnchlorür. Man läßt im Wasserstoffstrom erkalten, nimmt das Schiffchen aus der Röhre, bringt nöthigenfalls noch einige Tropfen einer Mischung von 3 Theilen Wasser und 1 Theil Salzsäure hinzu und prüft Tropfen der erhaltenen Lösung auf Zinn mit Quecksilberchlorid, Goldchlorid und Schwefelwasserstoff, und zwar mit letzterem vor und nach Zusatz einer geringen Menge Bromsalzsäure oder Chlorwasser.

Bleibt beim Behandeln des Schiffchen-Inhalts ein schwarzer Rückstand, der in Salzsäure unlöslich ist, so kann derselbe Antimon sein.

II. Flüssigkeiten, Fruchtgelees ꝛc.

11) Von Flüssigkeiten, Fruchtgelees und dergleichen ist eine solche Menge abzuwägen, daß die darin enthaltene Trockensubstanz etwa 20 g beträgt, also z. B. von Himbeersyrup etwa 30 g, von Johannisbeergelee etwa 35 g, von Rothwein, Essig oder dergleichen etwa 800 bis 1000 g. Nur wenn solche Mengen nicht verfügbar gemacht werden können, darf die Prüfung auch an einer geringeren Menge vorgenommen werden.

12) Fruchtsäfte, Gelees und dergleichen werden genau nach Abschnitt I mit Salzsäure, chlorsaurem Kalium ꝛc. behandelt; dünne, nicht sauer reagirende Flüssigkeiten konzentrirt man durch Abdampfen bis auf einen kleinen Rest und behandelt diesen nach Abschnitt I mit Salzsäure und chlorsaurem Kalium ꝛc.; dünne, sauer reagirende Flüssigkeit aber destillirt man bis auf einen geringen Rückstand ab und behandelt diesen nach Abschnitt I mit Salzsäure, chlorsaurem Kalium ꝛc. In das Destillat leitet man nach Zusatz von etwas Salzsäure ebenfalls Schwefelwasserstoff und vereinigt einen etwa entstehenden Niederschlag mit dem nach Nr. 3 zu erhaltenden.

B. Verfahren zur Feststellung des Arsengehalts in Gespinnsten oder Geweben (§. 7 des Gesetzes).

13)[1] Man zieht 30 g des zu untersuchenden Gespinnstes oder Gewebes, nachdem man dasselbe zerschnitten hat, drei bis vier Stunden lang mit destillirtem Wasser bei 70 bis 80° C. aus, filtrirt die Flüssigkeit, wäscht den Rückstand aus, dampft Filtrat und Waschwasser bis auf etwa 25 ccm ein, läßt erkalten, fügt 5 ccm reine konzentrirte Schwefelsäure hinzu und prüft die Flüssigkeit im Marsh'schen Apparat unter Anwendung arsenfreien Zinks auf Arsen.

Wird ein Arsenspiegel erhalten, so war Arsen in wasserlöslicher Form in dem Gespinnste oder Gewebe vorhanden.

14) Ist der Versuch unter Nr. 13 negativ ausgefallen, so sind weitere 10 g des Stoffes anzuwenden und dem Flächeninhalte nach zu bestimmen. Bei Gespinnsten ist der Flächeninhalt durch Vergleichungen mit einem Gewebe zu ermitteln, welches aus einem gleichartigen Gespinnste derselben Fadenstärke hergestellt ist.

15) Wenn die nach Nr. 13 und 14 erforderlichen Mengen des Gespinnstes oder Gewebes nicht verfügbar gemacht werden können, dürfen die Untersuchungen an geringeren Mengen, sowie im Falle der Nr. 14 auch an einem Theile des nach Nr. 13 untersuchten, mit Wasser ausgezogenen, wieder getrockneten Stoffes vorgenommen werden.

16) Das Gespinnst oder Gewebe ist in kleine Stücke zu zerschneiden, welche in eine tubulirte Retorte aus Kaliglas von etwa 400 ccm Inhalt zu bringen und mit 100 ccm reiner Salzsäure von 1,19 spez. Gewicht zu übergießen sind. Der Hals der Retorte sei ausgezogen und in stumpfem Winkel gebogen. Man stellt dieselbe so, daß der an den Bauch stoßende Theil des Halses schief aufwärts, der andere Theil etwas schräg abwärts gerichtet ist. Letzteren schiebt man in die Kühlröhre eines Liebigschen Kühlapparates und schließt die Be-

---

[1] Sollte der Rückstand in Folge eines Gehaltes an Kupferoxyd schwarz sein, so erwärmt man ihn mit Salpetersäure, verdampft im Wasserbad zur Trockne, setzt einen Tropfen Salpetersäure und etwas Wasser zu, filtrirt, wäscht aus, glüht und wägt erst dann.

[1] Es bleibt dem Untersuchenden unbenommen, vorweg mit dem Marsh'schen Apparate an einer genügend großen Probe festzustellen, ob überhaupt Arsen in dem Gespinnste oder Gewebe vorhanden ist. Bei negativem Ausfalle eines solchen Versuches bedarf es nicht der weiteren Prüfungen nach Nr. 13 ꝛc., 16 ꝛc.

rührungsstelle mit einem Stücke Kautschukschlauch. Die Kühlröhre führt man luftdicht in eine tubulirte Vorlage von etwa 500 ccm Inhalt. Die Vorlage wird mit etwa 200 ccm Wasser beschickt und, um sie abzukühlen, in eine mit kaltem Wasser gefüllte Schale eingetaucht. Den Tubus der Vorlage verbindet man in geeigneter Weise mit einer mit Wasser beschickten Péligotschen Röhre.

17) Nach Ablauf von etwa einer Stunde bringt man 5 ccm einer aus Krystallen bereiteten kaltgesättigten Lösung von arsenfreiem Eisenchlorür in die Retorte und erhitzt deren Inhalt. Nachdem der überschüssige Chlorwasserstoff entwichen, steigert man die Temperatur, so daß die Flüssigkeit ins Kochen kommt und destillirt, bis der Inhalt stärker zu steigen beginnt. Man läßt jetzt erkalten, bringt nochmals 50 ccm der Salzsäure von 1,19 spez. Gewicht in die Retorte und destillirt in gleicher Weise ab.

18) Die durch organische Substanzen braun gefärbte Flüssigkeit in der Vorlage vereinigt man mit dem Inhalt der Péligotschen Röhre, verdünnt mit destillirtem Wasser etwa auf 600 bis 700 ccm und leitet, anfangs unter Erwärmen, dann in der Kälte, reines Schwefelwasserstoffgas ein.

19) Nach 12 Stunden filtrirt man den braunen zum Theil oder ganz aus organischen Substanzen bestehenden Niederschlag auf einem Asbestfilter ab, welches man durch entsprechendes Einlegen von Asbest in einen Trichter, dessen Röhre mit einem Glashahn versehen ist, hergestellt hat. Nach kurzem Auswaschen des Niederschlags schließt man den Hahn und behandelt den Niederschlag in dem Trichter unter Bedecken mit einer Glasplatte oder einem Uhrglas mit wenigen Kubikcentimetern Bromsalzsäure, welche durch Auflösen von Brom in Salzsäure von 1,19 spez. Gewicht hergestellt worden ist. Nach etwa halbstündiger Einwirkung läßt man die Lösung durch Oeffnen des Hahns in den Fällungskolben abfließen, an dessen Wänden häufig noch geringe Antheile des Schwefelwasserstoff-Niederschlages haften. Den Rückstand auf dem Asbestfilter wäscht man mit Salzsäure von 1,19 spez. Gewicht aus.

20) In dem Kolben versetzt man die Flüssigkeit wieder mit überschüssigem Eisenchlorür und bringt den Kolbeninhalt unter Nachspülen mit Salzsäure von 1,19 spez. Gewicht in eine entsprechende kleinere Retorte eines zweiten, im übrigen dem in Nr. 15 beschriebenen gleichen Destillirapparates, destillirt, wie in Nr. 17 angegeben, ziemlich weit ab, läßt erkalten, bringt nochmals 50 ccm Salzsäure von 1,19 spez. Gewicht in die Retorte und destillirt wieder ab.

21) Das Destillat ist jetzt in der Regel wasserhell. Man verdünnt es mit destillirtem Wasser auf etwa 700 ccm, leitet Schwefelwasserstoff wie in Nr. 18 angegeben ein, filtrirt nach 12 Stunden das etwa niedergefallene dreifach Schwefelarsen auf einem, nach einander mit verdünnter Salzsäure, Wasser und Alkohol ausgewaschenen, bei 110° C. getrockneten und gewogenen Filterchen ab, wäscht den Rückstand auf dem Filter erst mit Wasser, dann mit absolutem Alkohol, mit erwärmtem Schwefelkohlenstoff und schließlich wieder mit absolutem Alkohol aus, trocknet bei 110° C. und wägt.

22) Man berechnet aus dem erhaltenen dreifachen Schwefelarsen die Menge des Arsens und ermittelt, unter Berücksichtigung des nach Nr. 14 festgestellten Flächeninhalts der Probe, die auf 100 qcm des Gespinnstes oder Gewebes entfallende Arsenmenge.

Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen.

Vom 16. April 1888.

(Reichsgesetzblatt Nr. 21.)

Auf Grund des Artikels 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873[1]) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmung getroffen:

Vom 1. Juli 1888 an dürfen, vorbehaltlich der Gestattung von Ausnahmen für einzelne Grenzbezirke, fremde Scheidemünzen in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Berlin, den 16. April 1888.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bismarck.

Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb Badischer Grenzbezirke.

Vom 16. April 1888.

(Ebenda.)

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen hat der Bundesrath genehmigt, daß die Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb der Zollgrenzbezirke der Badischen Hauptsteuerämter Lörrach, Säckingen, Stühlingen, Singen und Konstanz, sowie innerhalb der Badischen Zollausschlüsse, auch ferner in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 16. April 1886.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bismarck.

Abänderung des §. 7 der Bestimmungen über die Tara.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. März d. J. beschlossen, daß im §. 7 der Bestimmungen über die Tara vom 16. Mai 1882[2]) unter Ziffer 4 Absatz 1 die Worte „mit diesen Waaren zusammen“ durch die Worte „zusammen mit diesen Waaren, soweit dieselben nicht der Verzollung nach Stückzahl unterliegen“, ersetzt werden und am Schlusse des Paragraphen ein neuer Absatz in folgender Fassung hinzugefügt wird:

„Etuis und ähnliche nicht als Uebergehäuse zu betrachtende Umschließungen, in welchen Taschenuhren eingehen, sind nach ihrer Beschaffenheit besonders zu tarifiren.“

---

[1]) Hand. Arch. 1873 II. S. 97.

[2]) Hand. Arch. 1882 I. S. 395.

Fahrplan der Deutschen

(Deutscher Reichsanzeiger

Fahrplan der Ostasiatischen Postdampferlinie

Aus

Reise Nr.	Bremerhaven ab	Antwerpen an	Antwerpen ab	Southampton an und ab	Genua an	Port Said an	Post ab Berlin	Brindisi ab
	Mittwoch Vormittag 1887	Donnerstag 1887	Sonnabend 1887	Sonntag 1887	(Aufenthalt 24 Stunden.) Sonntag 1887	Sonnabend 1887	Dienstag 8,10 Abends 1887	Freitag früh 1887
20	14. Dezember	15. Dezember	17. Dezember	18. Dezember	25. Dezember	31. Dezember	27. Dezember	30. Dezember
	1888	1888	1888	1888	1888	1888	1888	1888
21	11. Januar	12. Januar	14. Januar	15. Januar	22. Januar	28. Januar	24. Januar	27. Januar
22	8. Februar	9. Februar	11. Februar	12. Februar	19. Februar	25. Februar	21. Februar	24. Februar
23	7. März	8. März	10. März	11. März	18. März	24. März	20. März	23. März
24	4. April	6. April	7. April	8. April	15. April	21. April	17. April	20. April
25	2. Mai	3. Mai	5. Mai	6. Mai	13. Mai	19. Mai	15. Mai	18. Mai
26	30. Mai	31. Mai	2. Juni	3. Juni	10. Juni	16. Juni	12. Juni	15. Juni
27	27. Juni	28. Juni	30. Juni	1. Juli	8. Juli	14. Juli	10. Juli	13. Juli
28	25. Juli	26. Juli	28. Juli	29. Juli	5. August	11. August	7. August	10. August
29	22. August	23. August	25. August	26. August	2. September	8. September	4. September	7. September
30	19. September	20. September	22. September	23. September	30. September	6. Oktober	2. Oktober	5. Oktober
31	17. Oktober	18. Oktober	20. Oktober	21. Oktober	28. Oktober	3. November	30. Oktober	2. November
32	14. November	15. November	17. November	18. November	25. November	1. Dezember	27. November	30. November
33	12. Dezember	13. Dezember	15. Dezember	16. Dezember	23. Dezember	29. Dezember	25. Dezember	28. Dezember

Heim

Reise Nr.	Schanghai ab	Hongkong an	Singapore an	Colombo an	Aden an	Suez an	Port Said an	Port Said ab
	Mittwoch 3,0 Nachmittag 1888	(Aufenthalt 48 Stunden) Sonnabend 3,0 Nachmittag 1888	(Aufenthalt 24 Stunden) Sonnabend 1888	(Aufenthalt 24 Stunden) Sonnabend 1888	(Aufenthalt 6 Stunden) Sonntag 1888	(Aufenthalt 6 Stunden) Donnerstag 1888	Freitag 10,0 Abends 1888	Sonnabend früh 1888
20	15. Februar	18. Februar	25. Februar	3. März	11. März	15. März	16. März	17. März
21	14. März	17. März	24. März	31. März	8. April	12. April	13. April	14. April
22	11. April	14. April	21. April	28. April	6. Mai	10. Mai	11. Mai	12. Mai
	Sonntag 4,0 früh	Mittwoch 4,0 früh	Donnerstag	Donnerstag				
23	6. Mai	9. Mai	17. Mai	24. Mai	3. Juni	7. Juni	8. Juni	9. Juni
24	3. Juni	6. Juni	14. Juni	21. Juni	1. Juli	5. Juli	6. Juli	7. Juli
25	1. Juli	4. Juli	12. Juli	19. Juli	29. Juli	2. August	3. August	4. August
26	29. Juli	1. August	9. August	16. August	26. August	30. August	31. August	1. September
27	26. August	29. August	6. September	13. September	23. September	27. September	28. September	29. September
28	23. September	26. September	4. Oktober	11. Oktober	21. Oktober	25. Oktober	26. Oktober	27. Oktober
	Mittwoch 3,0 Nachmittag	Sonnabend 3,0 Nachmittag	Sonnabend	Sonnabend				
29	24. Oktober	27. Oktober	3. November	10. November	18. November	22. November	23. November	24. November
30	21. November	24. November	1. Dezember	8. Dezember	16. Dezember	20. Dezember	21. Dezember	22. Dezember
				1889	1889	1889	1889	1889
31	19. Dezember	22. Dezember	29. Dezember	5. Januar	13. Januar	17. Januar	18. Januar	19. Januar
	1889	1889	1889					
32	16. Januar	19. Januar	26. Januar	2. Februar	10. Februar	14. Februar	16. Februar	16. Februar
33	13. Februar	16. Februar	23. Februar	2. März	10. März	14. März	15. März	16. März

Zweiglinie

Reise Nr.	Hongkong ab	Yokohama an	Yokohama ab	Hiogo an	Nagasaki an	Hongkong an
	Dienstag 1888	Montag 1888	Mittwoch 1888	Sonnabend 1888	Sonnabend 1888	Freitag 1888
20	31. Januar	6. Februar	8. Februar	9. Februar	11. Februar	17. Februar
21	28. Februar	5. März	7. März	8. März	10. März	16. März
22	27. März	2. April	4. April	6. April	7. April	13. April
	Sonntag	Sonnabend	Montag	Donnerstag	Donnerstag	Mittwoch
23	22. April	28. April	30. April	1. Mai	3. Mai	9. Mai
24	20. Mai	26. Mai	28. Mai	29. Mai	31. Mai	6. Juni
25	17. Juni	23. Juni	25. Juni	26. Juni	28. Juni	4. Juli
26	15. Juli	21. Juli	23. Juli	24. Juli	26. Juli	1. August

Der Dampfer der Japanischen Zweiglinie verkehrt in unmittelbarem Anschluß an die Dampfer der Ostasiatischen Hauptlinie Hongkong vor der fahr[illegible]en Zeit erfolgt.

Reichspostdampfer.

vom 29. März 1888.)

des Norddeutschen Lloyd, Bremen.

r e i s e.

Port Said an	Port Said ab	Suez an und ab	Aden an und ab	Colombo an	Singapore an	Hongkong an	Schanghai an
		(Aufenthalt 6 Stunden)	(Aufenthalt 6 Stunden)	(Aufenthalt 24 Stunden)	(Aufenthalt 24 Stunden)	(Aufenthalt 24 Stunden)	
Montag Vormittag	Montag Mittag	Dienstag	Sonntag	Sonntag	Sonntag	Sonntag 12,0 Abends	Freitag 10,0 Abends
1888	1888	1888	1888	1888	1888	1888	1888
2. Januar	2. Januar	3. Januar	8. Januar	16. Januar	22. Januar	29. Januar	3. Februar[2])
30. Januar	30. Januar	31. Januar	5. Februar	12. Februar	19. Februar	26. Februar	2. März[2])
27. Februar	27. Februar	28. Februar	4. März	11. März	18. März	25. März	30. März[2])
						Sonnabend 6,0 früh	Mittwoch 7,0 Morgens
26. März	26. März	27. März	1. April	8. April	15. April	21. April	25. April[1])
23. April	23. April	24. April	29. April	6. Mai	13. Mai	19. Mai	23. Mai[1])
21. Mai	21. Mai	22. Mai	27. Mai	3. Juni	10. Juni	16. Juni	20. Juni[1])
18. Juni	18. Juni	19. Juni	24. Juni	1. Juli	8. Juli	14. Juli	18. Juli[1])
16. Juli	16. Juli	17. Juli	22. Juli	29. Juli	5. August	11. August	15. August[1])
13. August	13. August	14. August	19. August	26. August	2. September	8. September	12. September[1])
						Sonntag 12,0 Abends	Freitag 10,0 Abends
10. September	10. September	11. September	16. September	23. September	30. September	7. Oktober	12. Oktober[2])
8. Oktober	8. Oktober	9. Oktober	14. Oktober	21. Oktober	28. Oktober	4. November	9. November[2])
8. November	5. November	6. November	11. November	18. November	25. November	2. Dezember	7. Dezember[2])
							1889
3. Dezember	3. Dezember	4. Dezember	9. Dezember	16. Dezember	23. Dezember	30. Dezember	4. Januar[2])
		1889	1889	1889	1889	1889	
31. Dezember	31. Dezember	1. Januar	6. Januar	13. Januar	20. Januar	27. Januar	1. Februar[2])

r e i s e.

Brindisi an	Post an Berlin	Port Said ab	Genua an	Southampton an und ab	Antwerpen an	Antwerpen ab	Bremerhaven an
			(Aufenthalt 24 Stunden)				
Dienstag Mittag	Freitag früh	Sonnabend	Freitag	Sonnabend	Sonntag	Montag	Mittwoch
1888	1888	1888	1888	1888	1888	1888	1888
20. März	23. März	17. März	23. März	31. März	1. April	2. April	4. April[1])
17. April	20. April	14. April	20. April	28. April	29. April	30. April	2. Mai[1])
15. Mai	18. Mai	12. Mai	18. Mai	26. Mai	27. Mai	28. Mai	30. Mai[1])
12. Juni	15. Juni	9. Juni	15. Juni	23. Juni	24. Juni	25. Juni	27. Juni[2])
10. Juli	13. Juli	7. Juli	13. Juli	21. Juli	22. Juli	23. Juli	25. Juli[2])
7. August	10. August	4. August	10. August	18. August	19. August	20. August	22. August[2])
4. September	7. September	1. September	7. September	15. September	16. September	17. September	19. September[2])
2. Oktober	5. Oktober	29. September	5. Oktober	13. Oktober	14. Oktober	15. Oktober	17. Oktober[2])
30. Oktober	2. November	27. Oktober	2. November	10. November	11. November	12. November	14. November[2])
27. November	30. November	24. November	30. November	8. Dezember	9. Dezember	10. Dezember	12. Dezember[1])
				1889	1889	1889	1889
25. Dezember	28. Dezember	22. Dezember	28. Dezember	5. Januar	6. Januar	7. Januar	9. Januar[1])
1889	1889	1889	1889				
22. Januar	25. Januar	23. Januar	25. Januar	2 Februar	3. Februar	4. Februar	6. Februar[1])
19. Februar	22. Februar	16. Februar	22. Februar	2. März	3. März	4. März	6. März[1])
19. März	22. März	16. März	22. März	30. März	31. März	1. April	8. April[1])

n a ch J a p a n.

Reise Nr.	Hongkong ab	Yokohama an	Yokohama ab	Hiogo an	Nagasaki an	Hongkong an
	1888	1888	1888	1888	1888	1888
27	12. August	18. August	20. August	21. August	23. August	29. August
28	9. September	16. September	17. September	18. September	20. September	26. September
	Dienstag	Montag	Mittwoch	Donnerstag	Sonnabend	Freitag
29	9. Oktober	15. Oktober	17. Oktober	18. Oktober	20. Oktober	26. Oktober
30	6. November	12. November	14. November	15. November	17. November	23. November
31	4. Dezember	10. Dezember	12. Dezember	13. Dezember	15. Dezember	21. Dezember
	1889	1889	1889	1889	1889	1889
32	1. Januar	7. Januar	9. Januar	10. Januar	12. Januar	18. Januar
33	29. Januar	4. Februar	6. Februar	7. Februar	9. Februar	15. Februar

derart, daß, wenn der Dampfer der Hauptlinie vor Fahrplan in Hongkong eintrifft, auch die Abfahrt des Dampfers der Zweiglinie von

[1]) Ohne Monsun. — [2]) Mit Monsun.

Fahrplan der Australischen Postdampfer-Linie

Aus

Reise Nr.	Bremerhaven ab	Antwerpen an	Antwerpen ab	Southampton an und ab	Genua an	Port Said an	Post ab Berlin	Brindisi ab
	Mittwoch Vormittag 1887	Donnerstag 1887	Sonnabend 1887	Sonntag 1888	(Aufenthalt 24 Stunden.) Montag 1888	Sonntag 1888	Dienstag 8,10 Abends 1888	Freitag früh 1888
20	28. Dezember	29. Dezember	31. Dezember	1. Januar	9. Januar	15. Januar	10. Januar	13. Januar
	1888	1888	1888					
21	25. Januar	26. Januar	28. Januar	29. Januar	6. Februar	12. Februar	7. Februar	10. Februar
22	22. Februar	23. Februar	25. Februar	26. Februar	5. März	11. März	6. März	9. März
23	21. März	22. März	24. März	25. März	2. April	8. April	3. April	6. April
24	18. April	19. April	21. April	22. April	30. April	6. Mai	1. Mai	4. Mai
25	16. Mai	17. Mai	19. Mai	20. Mai	28. Mai	3. Juni	29. Mai	1. Juni
26	13. Juni	14. Juni	16. Juni	17. Juni	25. Juni	1. Juli	26. Juni	29. Juni
27	11. Juli	12. Juli	14. Juli	15. Juli	23. Juli	29. Juli	24. Juli	27. Juli
28	8. August	9. August	11. August	12. August	20. August	26. August	21. August	24. August
29	5. September	6. September	8. September	9. September	17. September	23. September	18. September	21. September
30	3. Oktober	4. Oktober	6. Oktober	7. Oktober	15. Oktober	21. Oktober	16. Oktober	19. Oktober
31	31. Oktober	1. November	3. November	4. November	12. November	18. November	13. November	16. November
32	28. November	29. November	1. Dezember	2. Dezember	10. Dezember	16. Dezember	11. Dezember	14. Dezember
					1889	1889	1889	1889
33	26. Dezember	27. Dezember	29. Dezember	30. Dezember	7. Januar	13. Januar	8. Januar	11. Januar

Heim

Reise Nr.	Sydney ab	Melbourne an	Adelaide an	Colombo an	Aden an	Suez an	Port Said an	Port Said ab
	Freitag Mittags 1888	(Aufenthalt 24 Stunden.) Sonntag Mittags 1888	(Aufenthalt 24 Stunden.) Mittwoch 6,0 früh 1888	(Aufenthalt 12 Stunden.) Sonnabend 1888	(Aufenthalt 6 Stunden.) Sonntag 1888	(Aufenthalt 6 Stunden.) Donnerstag 1888	Freitag 12,0 Abends 1888	Sonnabend früh 1888
20	2. März	4. März	7. März	24. März	1. April	5. April	6. April	7. April
21	30. März	1. April	4. April	21. April	29. April	3. Mai	4. Mai	5. Mai
	Mittwoch 4,0 Nachmittags	Freitag 4,0 Nachmittags	Montag 10,0 Vormittags	Donnerstag				
22	25. April	27. April	30. April	17. Mai	27. Mai	31. Mai	1. Juni	2. Juni
23	23. Mai	25. Mai	28. Mai	14. Juni	24. Juni	28. Juni	29. Juni	30. Juni
24	20. Juni	22. Juni	25. Juni	12. Juli	22. Juli	26. Juli	27. Juli	28. Juli
25	18. Juli	20. Juli	23. Juli	9. August	19. August	23. August	24. August	25. August
26	15. August	17. August	20. August	6. September	16. September	20. September	21. September	22. September
27	12. September	14. September	17. September	4. Oktober	14. Oktober	18. Oktober	19. Oktober	20. Oktober
	Freitag Mittags	Sonntag Mittags	Mittwoch 6,0 früh	Sonnabend				
28	12. Oktober	14. Oktober	17. Oktober	3. November	11. November	15. November	16. November	17. November
29	9. November	11. November	14. November	1. Dezember	9. Dezember 1889	13. Dezember 1889	14. Dezember 1889	15. Dezember 1889
30	7. Dezember 1889	9. Dezember 1889	12. Dezember 1889	29. Dezember 1889	6. Januar	10. Januar	11. Januar	12. Januar
31	4. Januar	6. Januar	9. Januar	26. Januar	3. Februar	7. Februar	8. Februar	9. Februar
32	1. Februar	3. Februar	6. Februar	23. Februar	3. März	7. März	8. März	9. März
33	1. März	3. März	6. März	23. März	31. März	4. April	5. April	6. April

Australische

Reise Nr.	Sydney ab	Tongatabu an	Tongatabu ab	Apia an	Apia ab	Sydney an
	Donnerstag 1888	Donnerstag 1888	Freitag 1888	Sonntag 1888	Dienstag 1888	Donnerstag 1888
20	23. Februar	3. März	8. März	7. März	8. März	15. März
21	22. März	29. März	30. März	1. April	3. April	12. April
22	19. April	26. April	27. April	29. April	1. Mai	10. Mai
23	17. Mai	24. Mai	26. Mai	27. Mai	29. Mai	7. Juni
24	14. Juni	21. Juni	22. Juni	24. Juni	26. Juni	5. Juli
25	12. Juli	19. Juli	20. Juli	22. Juli	24. Juli	2. August
26	9. August	16. August	17. August	19. August	21. August	30. August

des Norddeutschen Lloyd, Bremen.

reise.

Port Said an	Port Said ab	Suez an und ab	Aden an und ab	Colombo an	Adelaide an	Melbourne an	Sydney an
Montag Vormittag 1888	Montag Mittags 1888	(Aufenthalt 6 Stunden) Dienstag 1888	(Aufenthalt 6 Stunden.) Sonntag 1888	(Aufenthalt 24 Stunden.) Montag 1888	(Aufenthalt 24 Stunden.) Donnerstag 1888	(Aufenthalt 24 Stunden.) Sonnabend 10,0 Abends 1888	Dienstag 12,0 Abends 1888
16. Januar	16. Januar	17. Januar	22. Januar	30. Januar	16. Februar	18. Februar	21. Februar
13. Februar	13. Februar	14. Februar	19. Februar	27. Februar	15. März	17. März	20. März
12. März	12. März	13. März	18. März	26. März	12. April	14. April	17. April
9. April	9. April	10. April	15. April	23. April	10. Mai	12. Mai	15. Mai
7. Mai	7. Mai	8. Mai	13. Mai	21. Mai	7. Juni	9. Juni	12. Juni
4. Juni	4. Juni	5. Juni	10. Juni	18. Juni	5. Juli	7. Juli	10. Juli
2. Juli	2. Juli	3. Juli	8. Juli	16. Juli	2. August	4. August	7. August
30. Juli	30. Juli	31. Juli	5. August	13. August	30. August	1. September	4. September
27. August	27. August	28. August	2. September	10. September	27. September	29. September	2. Oktober
24. September	24. September	25. September	30. September	8. Oktober	25. Oktober	27. Oktober	30. Oktober
22. Oktober	22. Oktober	23. Oktober	28. Oktober	5. November	22. November	24. November	27. November
19. November	19. November	20. November	25. November	3. Dezember	20. Dezember 1889	22. Dezember 1889	25. Dezember 1889
17. Dezember 1889	17. Dezember 1889	18. Dezember 1889	23. Dezember 1889	31. Dezember 1889	17. Januar	19. Januar	22. Januar
14. Januar	14. Januar	15. Januar	20. Januar	28. Januar	14. Februar	16. Februar	19. Februar

reise.

Brindisi an	Post an Berlin	Port Said ab	Genua an	Southampton an und ab	Antwerpen an	Antwerpen ab	Bremerhaven an
Dienstag Mittag 1888	Freitag früh 1888	Sonnabend 1888	(Aufenthalt 24 Stunden.) Freitag 1888	Sonntag 1888	Montag 1888	Dienstag 1888	Mittwoch 1888
10. April	13. April	7. April	13. April	22. April	23. April	24. April	25. April[1])
8. Mai	11. Mai	5. Mai	11. Mai	20. Mai	21. Mai	22. Mai	23. Mai[1])
5. Juni	8. Juni	2. Juni	8. Juni	17. Juni	18. Juni	19. Juni	20. Juni[2])
3. Juli	6. Juli	30. Juni	6. Juli	15. Juli	16. Juli	17. Juli	18. Juli[2])
31. Juli	3. August	28. Juli	3. August	12. August	13. August	14. August	15. August[2])
28 August	31. August	25. August	31. August	9. September	10. September	11. September	12. Septemb.[2])
25. September	28. September	22. September	28. September	7. Oktober	8. Oktober	9. Oktober	10. Oktober[2])
23. Oktober	26. Oktober	20. Oktober	26. Oktober	4. November	5. November	6. November	7. Novemb.[2])
20. November	23. November	17. November	23. November	2. Dezember	3. Dezember	4. Dezember 1889	5. Dezemb.[1]) 1889
18. Dezember 1889	21. Dezember 1889	15. Dezember 1889	21. Dezember 1889	30. Dezember 1889	31. Dezember 1889	1. Januar	2. Januar[1])
15. Januar	18. Januar	12. Januar	18. Januar	27. Januar	28. Januar	29. Januar	30. Januar[1])
12. Februar	16. Februar	9. Februar	16. Februar	24. Februar	25. Februar	26. Februar	27. Februar[1])
12. März	16. März	9. März	15. März	24. März	25. März	26. März	27. März[1])
9. April	12. April	6. April	12. April	21. April	22. April	23. April	24. April[1])

Zweiglinie.

Reise Nr.	Sydney ab	Tongatabu an	Tongatabu ab	Apia an	Apia ab	Sydney an
	1888	1888	1888	1888	1888	1888
27	6. September	13. September	14. September	16. September	18. September	27. September
28	4. Oktober	11. Oktober	12. Oktober	14. Oktober	16. Oktober	25. Oktober
29	1. November	8. November	9. November	11. November	13. November	22. November
30	29. November	6. Dezember 1889	7. Dezember 1889	9. Dezember 1889	11. Dezember 1889	20. Dezember 1889
31	27. Dezember 1889	3. Januar	4. Januar	6. Januar	8. Januar	17. Januar
32	24. Januar	31. Januar	1. Februar	3. Februar	5. Februar	14. Februar
33	21. Februar	28. Februar	1. März	3. März	5. März	14. März

[1]) Ohne Monsun. — [2]) Mit Monsun.

Tabellarische Zusammenstellung der Entfernung zwischen den verschiedenen Häfen (in Seemeilen à 1852 m).

													Bremerhaven													
												Antwerpen	370	370	Antwerpen											
											Southampton	244	614	614	244	Southampton										
										Genua	2184	2378	2748	2748	2378	2184	Genua									
									Port Said	1485	3619	3863	4233	4233	3863	3619	1485	Port Said								
								Suez	87	1572	3706	3950	4320	4320	3950	3706	1572	87	Suez							
							Aden	1308	1395	2880	5014	5258	5628	5628	5258	5014	2880	1395	1308	Aden						
						Colombo	2093	3401	3488	4973	7107	7351	7721	7721	7351	7107	4973	3488	3401	2093	Colombo					
					Singapore	1570	3663	4971	5058	6543	8677	8921	9291	12099	11729	11485	9851	7866	7779	6471	4378	Adelaide				
				Hongkong	1437	3007	5100	6408	6495	7980	10114	10358	10728	12584	12214	11970	9836	8351	8264	6956	4863	485	Melbourne			
			Shanghai	870	2307	3877	5970	7278	7365	8850	10984	11228	11598	13144	12774	12530	10396	9011	8924	7516	5423	1045	560	Sydney		
		Yokohama		1760																				2030	Tongatabu	
	Hiogo	344																						2540 direkt 2490	510	Apia
Nagasaki	389	735		2325 direkt 1947																						

Brindisi — Port Said 940 Seemeilen.

Abänderung von Tarasätzen

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. März d. J. beschlossen, daß vom 1. Mai 1888 ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen die aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Aenderungen einzutreten haben:

Laufende Nummer.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.	
				Bisher.	Künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	2 c 1	Baumwollengarn, eindrähtiges, roh.	Kisten.	17	15
2.	2 c 4	Baumwollengarn, drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt.	Kisten aus weichem Holz.	18	16
3.	25 g 2 δ	Fische aller Art, in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen eingehend.	Kisten.	20	17
4.	25 q 1 β	Nudeln und Maccaroni.	Kisten.	18	14
5.	25 x 1	Brot- (Hut-) Zucker.	Fässer aus weichem Holz.	10	8
6.	26 f	Kakaoöl (Kakaobutter) und Muskatöl (Muskatbalsam) in konsistenter Form (Blöcken, Tafeln 2c.).	Ballen.	6	2

Fristen zur Vornahme der amtlichen Feststellung des in den Brennereien erzeugten Branntweins.

(Centralblatt der Preußischen Abgaben-Gesetzgebung Nr. 6.)

Eine Cirkular-Verfügung des Königl. Preuß. Finanz-Ministeriums, vom 10. März d. J. lautet wie folgt:

Von verschiedenen Seiten ist der Antrag gestellt worden, für die amtliche Feststellung des in den Brennereien erzeugten Branntweins, welche nach der Vorschrift unter Nr. 6 I b der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetze vom 24. Juni v. J.[1]) alle 8 bis 10 Tage stattzufinden hat, künftig längere Fristen nachzulassen. Da nicht zu verkennen ist, daß es für Brennereiinhaber, insbesondere für die Inhaber kleinerer und mittlerer Betriebe, von besonderer Wichtigkeit ist, wenn die amtliche Feststellung des erzeugten Branntweins in solchen Zeitabschnitten erfolgt, in welchen dieselben erfahrungsmäßig die zu einer Eisenbahnwagenladung oder zu einem sonstigen Transporte erforderlichen Mengen herstellen können, so will ich Ew. rc. ermächtigen, für alle Brennereien, deren Inhaber darauf antragen, und bei welchen die Größe der vorhandenen Sammelgefäße bezw. Aufbewahrungsgefäße dies zuläßt, längere als 8- bis 10tägige Fristen, jedoch in der Regel höchstens solche bis zur Dauer eines Monats, für die amtliche Feststellung des erzeugten Branntweins, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs anzuordnen.

Eine Anzahl Brennereiinhaber hat ferner darüber Klage geführt, daß bei den amtlichen Feststellungen des in den Brennereien erzeugten Branntweins die völlige Entleerung der Sammelgefäße regelmäßig gefordert und auf der weiteren steuerlichen Abfertigung der ganzen vorhandenen Branntweinmenge bestanden, sowie in Fällen, in welchen die deklarirte Versendung des Branntweins bezw. die Abfertigung des letzteren zur Versendung nicht erfolgen kann, weil wider Erwarten die erforderlichen Transportfässer nicht zur Verfügung stehen, das Verlangen gestellt würde, daß die Deklaration nachträglich dahin zu ändern sei, daß der Branntwein gegen Erhebung bezw. Kreditirung der Verbrauchsabgabe nebst Zuschlägen zum freien Verkehr abgefertigt werde. Mit Bezug hierauf bemerke ich unter Hinweis auf meine Cirkularverfügungen vom 23. und 26. Oktober v. J. III. 14 407 und 14 199, daß den Brennereiinhabern gestattet werden mag, bei der amtlichen Feststellung des erzeugten Branntweins Restmengen in den Sammelgefäßen bis zur nächsten Abnahme zu belassen oder diese Restmengen in Fässer zu füllen und letztere unter amtlichem Verschlusse aufzubewahren, sofern nach billigem Ermessen des die Abfertigung leitenden Oberbeamten das Bedürfniß zu einer solchen Vergünstigung als vorliegend anzuerkennen ist und Bedenken hinsichtlich der Sicherheit des Steueraufkommens nicht im Einzelfall obwalten. Der unabgefertigt verbleibende Branntweinrest ist stets im Kontobuche nach seiner Menge nachträglich zu vermerken. Von dem erwähnten Verlangen, daß eventl. die auf Abfertigung des Branntweins zur Versendung gerichtete Deklaration nachträglich dahin geändert werden müsse, daß der Branntwein gegen Erhebung bezw. Kreditirung der Verbrauchsabgabe nebst Zuschlägen zum freien Verkehr abgefertigt werde, ist für die Folge gleichfalls Abstand zu nehmen.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 626.

Nachträgliche Ertheilung von Berechtigungsscheinen über Branntweinverbrauchsabgabe.

(Centralblatt der Preußischen Abgaben-Gesetzgebung Nr. 7.)

Eine Cirkular-Verfügung des Königl. Preuß. Finanz-Ministeriums vom 22. März d. J. lautet wie folgt:

Es ist vielfach von Brennereibesitzern, welche theils vor dem Ergehen des Bundesrathsbeschlusses vom 3. November v. J., betreffend die Einführung von Berechtigungsscheinen über Branntweinverbrauchsabgabe, theils auch noch später in unrichtiger Auslegung desselben, Branntwein zum höheren Verbrauchsabgabesatze haben abfertigen lassen, ohne gleichzeitig mit der Abfertigung die Anrechnung auf die zum niedrigeren Satze ihnen bewilligte Jahresmenge an Branntwein zu beantragen, die Bitte ausgesprochen worden, daß nachträglich die gedachten Branntweinmengen, insoweit die bezeichnete Jahresmenge noch nicht erfüllt sei, auf diese angeschrieben und ihnen dafür Berechtigungsscheine ertheilt werden. Zur Begründung des Gesuchs ist von verschiedenen Seiten insbesondere geltend gemacht worden, daß die Petenten, welche hierdurch schneller eine Anrechnung ihres gesammten Kontingents erreichten, nach dessen Erfüllung den Brennereibetrieb einstellen würden, was thunlichst bald zu ermöglichen für sie von erheblichem pekuniären Interesse sei.

Bei dem Wortlaut des oben angeführten Bundesrathsbeschlusses, welcher vorschreibt, daß der fragliche Antrag gleichzeitig mit der Abfertigung des Branntweins zu stellen sei, ist bisher Anstand genommen worden, auf diese Wünsche einzugehen. Mit Rücksicht jedoch auf die Dringlichkeit der neuerdings erhobenen Vorstellungen will ich Euer rc. ermächtigen, Brennereibesitzern, welche nach Ausweis ihrer Kontobücher im laufenden Betriebsjahre Branntweinmengen zum höheren Verbrauchsabgabesatze haben abfertigen, jedoch nicht auf die zum niedrigen Satze ihnen bewilligte Jahresmenge an Branntwein haben abschreiben lassen — insoweit letztere Jahresmenge noch nicht erfüllt ist — auf Antrag nachträglich Berechtigungsscheine zu ertheilen.

In solchen Fällen sind die bezüglichen Branntweinmengen in den Kontobüchern durch Umbuchung auf die fragliche Jahresmenge zur Abschreibung zu bringen.

Verwiegung des in den Brennereien erzeugten Branntweins.

(Centralblatt der Preußischen Abgaben-Gesetzgebung Nr. 8.)

Durch Cirkular-Verfügung des Königl. Preuß. Finanz-Ministeriums vom 31. März d. J. sind die Provinzialsteuerdirektionen ermächtigt worden zu genehmigen, daß bei der amt-

lichen Feststellung des erzeugten Branntweins die Verwiegung desselben in der Weise erfolgen kann, daß der Branntwein aus den Sammelgefäßen, statt in Fässer, in ein größeres, auf der Brücke einer geaichten Dezimalwaage stehendes Bassin übergefüllt, in diesem verwogen und darauf aus dem Bassin in die zur Weitersendung bestimmten Bassinwagen (Transportfässer 2c.) gepumpt wird. Diese Bewilligung ist an den Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und an die Bedingung zu knüpfen, daß an dem Bassin drei Abzugshähne in verschiedenen Höhenlagen anzubringen sind, um die Gewinnung von Durchschnittsproben von dem im Bassin befindlichen Branntwein zu ermöglichen.

Deutsches Reich und Ecuador.

Freundschaftsvertrag zwischen beiden Ländern.

Vom 28. März 1887.

(Reichsgesetzblatt Nr. 19.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen 2c. im Namen des Deutschen Reichs einerseits und der Präsident des Freistaates Ecuador andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu fördern und zu befestigen, sind übereingekommen, einen Freundschaftsvertrag abzuschließen.

Zu diesem Ende haben die vertragschließenden Theile zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Staatssekretär des Auswärtigen Amts Grafen Herbert von Bismarck;

der Präsident des Freistaates Ecuador:
Antonio Flores, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Freistaates Ecuador bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über nachstehende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Zwischen dem Deutschen Reich einerseits und dem Freistaat Ecuador andererseits, sowie zwischen den beiderseitigen Angehörigen soll für immer Friede und Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Die beiden vertragschließenden Theile sind einverstanden, daß sie sich gegenseitig in Handels-, Schifffahrts- und Konsularsachen, sowie auch für Gewerbesachen dieselben Rechte und Vortheile zugestehen wollen, welche der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden sollten.

Begünstigungen, welche einer der beiden vertragschließenden Theile unmittelbar angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt hat oder gewähren sollte, können von dem anderen Theile nicht in Anspruch genommen werden, solange diese Begünstigungen auch allen anderen nicht angrenzenden Staaten vorenthalten werden.

Artikel 3.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, nach Maßgabe ihrer Gesetze Personen auszuweisen beziehungsweise nicht zuzulassen, welche auf Grund ihres üblen Vorlebens oder ihres Verhaltens für schädlich anzusehen sind.

Artikel 4.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich ausgetauscht werden.

Derselbe soll zehn Jahre vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Geltung bleiben und, wenn keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist durch eine ausdrückliche Erklärung seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit dieses Vertrages aufhören zu lassen, für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben und so fort, bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem die erwähnte amtliche Ankündigung erfolgt sein wird.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Berlin in zwei Originalen in Deutscher und Spanischer Sprache, am 28. März 1887.

(L. S.) Graf von Bismarck.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 29. März 1888 stattgefunden.

Serbien.

Losungsverfahren und zollamtliche Transitlager.

(Austria.)

Für den Verkehr mit Losungswaaren und für die Einlagerung von ausländischen Waaren in Magazinen unter zollamtlicher Mitsperre bestehen in Serbien zufolge einer amtlichen Mittheilung aus Belgrad folgende Vorschriften: Es ist den Handelsleuten gestattet, erlaubte Waaren nach Serbien zu bringen, dieselben in einem Zollamt einzulagern, Käufer zu suchen, und erst wenn diese gefunden sind, die Waaren zur Einfuhr und zum Verbrauch in Serbien anzumelden. Die Absicht, die Waaren einzulagern und den Verkauf abzuwarten, haben die Handelsleute und Commissionäre sofort dem Zollamte schriftlich anzumelden. Die angemeldete Waare wird abgewogen und im Zollamtsmagazin deponirt, ohne daß hierfür ein Zoll zu entrichten wäre. Auch können die Waaren mit einer Bleiplombe versehen und sohin in Privatmagazine untergebracht werden, wenn entweder die Zollgebühr erlegt oder genügende Bürgschaft für die seinerzeitige Bezahlung derselben geleistet

wird. Die Bürgschaft kann geleistet werden: a) durch Intabulation auf unbewegliches Vermögen; b) durch Verpfändung von Waaren oder anderen Sachen; c) durch persönliche Bürgschaft. Für die im Zollamt eingelagerten Waaren sind das Waggeld, der Lagerzins, die Recepissegebühr (tescera) und die übrigen Taxen zu bezahlen. Die Frist für die Einlagerung ist auf 6 Monate festgesetzt; der Finanzminister kann jedoch diese Frist auf Ansuchen der Parteien von 6 zu 6 Monaten verlängern. Wenn die am Lager befindliche Waare in Serbien verkauft oder als Transitgut durch Serbien durchgeführt werden soll, so ist dies dem Zollamte mittelst Deklaration anzumelden, dieselbe wird alsdann gerade so behandelt, wie jede andere nach Serbien eingeführte oder durch Serbien durchzuführende Waare. Sollte jedoch die am Lager befindliche Waare in Serbien weder verkauft noch durch Serbien durchgeführt werden, so ist es auch gestattet, dieselbe aus den Magazinen zurückzunehmen und in das Ausland zurückzuschicken, ohne daß für dieselbe eine Zollgebühr oder wenn die Waare mittelst eines Privatschiffes ausgeführt wird, ein Fährgeld für die Ueberfuhr entrichtet werden müßte. Ebenso ist es gestattet, bloß einen Theil der eingelagerten Waaren zur Einfuhr, Durchfuhr oder Wiederausfuhr zu bringen; in dem ersteren Falle sind die Zollgebühren pro rata zu entrichten, während in den anderen Fällen keine Zahlung zu leisten ist. Eine solche Theilung der Waaren hat unter der Kontrole des Zollamtes zu erfolgen, und für die abermalige Plombirung ist nochmals die Taxe zu erheben.

Italien.

Durchführungsverordnung der Königlichen Generalzolldirektion vom 31. Dezember 1887, betreffend die Aktivirung des Handels- und Schifffahrtsvertrages, sowie des Viehseuchenübereinkommens vom 7. Dezember 1887 mit Oesterreich-Ungarn[1]) vom 1. Januar 1888 an.

(Austria.)

Um den Zollämtern einige Erläuterung für die genaue Anwendung der neuen internationalen Vereinbarungen zu geben, werden jene Bestimmungen, welche sich in dem mit 31. Dezember abgelaufenen Schifffahrts- und Handelsvertrag nicht vorfinden, einer Prüfung unterzogen.

I. Schifffahrts- und Handelsvertrag.

1) Die Zulassung der Cerealien zur zeitweiligen Ein- und Ausfuhrbehandlung wurde ausdrücklich auf die Erzeugnisse der durch den Zug der Grenzlinie durchschnittenen Grundbesitze beschränkt. Die Verpflichtung, die zeitweilige Ein- oder Ausfuhr den Geweben und Garnen zuzugestehen, welche dazu bestimmt sind, gewaschen, gebleicht und gewalkt zu werden, wurde nicht erneuert. Deshalb werden die durch das Reglement vom 11. Mai 1881 vorgeschriebenen Normen nicht modifizirt, und hat dieses Reglement fernerhin vollständig zur Anwendung zu gelangen. Nur wird das Ministerium sehen, ob es angezeigt sei, die wiedererlangte Freiheit des Handelns dahin auszunützen, um die Vorschriften für die zeitweilige Ein- oder Ausfuhr der Cerealien und der Gewebe bei Gelegenheit einer nächsten allgemeinen Revision des erwähnten Reglements zu ändern.

2) Die Gleichstellung der beiden Flaggen in Betreff der Bezahlung der Schifffahrtstaxen jeder Art und der Ausübung des Küstenhandels wurde neuerdings bestätigt.

3) Ein Zusatz wurde dem alten Vertrag beigefügt, um zu bestimmen, daß die Schiffe des einen Staates von dem anderen Staate nicht nationalisirt werden können, wenn nicht früher von der zuständigen Behörde des Staates, welchem die Schiffe angehören, eine Erklärung über die Zurückziehung der Flagge abgegeben wird. Diese Förmlichkeit wird jedoch im Falle eines gerichtlichen Verkaufes nicht gefordert.

4) Keine Vereinbarung schreibt für die Oesterreichisch-Ungarischen Schiffe eine Behandlung vor, verschieden von derjenigen, welche bei den nationalen Fahrzeugen im Falle von Durchsuchungen an Bord platzgreift; es muß aber auch fernerhin die Intervention der Konsularagenten bei Durchsuchungen auf Oesterreichisch-Ungarischen Schiffen gefordert werden, weil diese Garantie, da sie durch die bestehenden Verträge anderen Nationen zugesichert ist, deshalb auf jenes Reich anwendbar wird.

5) Es wurde der Fall der Erweiterung des Zollgebietes der zwei Staaten vorgesehen, und die ipso facto-Anwendung des Vertrages auf die zu dem nämlichen Gebiete hinzugekommenen Zonen ausgesprochen.

II. Einfuhrzolltarif in Italien.

1) Für das Bier wurde die Befugniß beibehalten, die Zuschlagsgebühr nach dem Maximalextraktgehalte (9,60 Lire pro Hektoliter) oder auf Grund des mit dem Densimeter und durch Destillation erhobenen thatsächlichen Gehaltes, das ist durch Hinzurechnung des Doppelten der mittelst der Destillation erhaltenen alkoholischen Grade zu den saccharometrischen Graden, zu bezahlen.

2) Bleistifte in weißer Fassung hätten nach dem allgemeinen Tarif 100 Lire pro Quintal zu bezahlen, wenn die Fassung geglänzt oder gefirnißt wäre; 50 Lire in dem Falle, daß die Fassung roh wäre. Mit Oesterreich-Ungarn wurde der Zoll von 50 Lire für solche Bleistifte mit weißer Fassung vereinbart, auch wenn diese geglänzt und gefirnißt ist.

3) Der Zoll für den Druck der Baumwollgewebe wurde von dem allgemeinen Tarif mit 80 Lire pro Quintal festgesetzt. Es wurde eine Ermäßigung von 5 Lire vereinbart, die folglich von allen Beträgen abgezogen werden muß, welche in der dem General- und Konventionaltarif, der zugleich mit dem Waarenverzeichniß vertheilt wurde, beigegebenen Tabelle Nr. VII angeführt sind.

4) In Betreff der genähten Gegenstände der Kategorien V und VI wurden im allgemeinen Tarif zwei Unterschiede auf-

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 80.

gestellt; es wurden nämlich der Bett- und Tischwäsche die einfach gesäumten Vorhänge gleichgestellt, indem bei denselben der Zollzuschlag für das Nähen von 50 auf 10 pCt. ermäßigt wurde; und für alle anderen genähten Gegenstände, mit alleiniger Ausnahme der Herrenhemden, -Kragen und -Manschetten, wurde derselbe Zuschlag mit 40 anstatt 50 pCt. festgesetzt.

5) Eine ganz besondere Behandlung wurde für Herren- und Kinderkleidungen aus Wolle und für Damenmäntel vereinbart. Bei derlei Kleidungen wird nicht bloß die Näherei in dem Ausmaß von nur 40 pCt. besteuert, sondern es wird das höher belegte Gewebe, wofern es nicht ein Zehntel der Oberfläche des ganzen Kleidungsstückes übersteigt, außer Acht gelassen, wenn sich in einem solchen Kleidungsstücke ein einziges Gewebe vorfindet, welches einem höheren Zolle als demjenigen unterliegt, der das hauptsächliche Gewebe trifft. Darnach wird für ein Kleidungsstück für Männer, aus gekämmter Wolle, im Gewichte von mehr als 500 g pro Quadratmeter, mit Seidenband eingesäumt oder mit Aermeln, die mit gemustertem schwarzem Seidenstoff (tessuto di seta nera operata) gefüttert sind, der Zoll des Gewebes aus gekämmter Wolle

$$(\text{Lire } 190 + \left[\frac{40 \times 190}{100}\right] = 266)$$

für das ganze Stück anzuwenden sein, wenn die Länge, multiplizirt mit der Breite des Bandes oder des schwarzen Seidenfutters, eine Oberfläche ergiebt, welche weniger als ein Zehntel derjenigen des ganzen Kleidungsstückes ausmacht. In dem Falle jedoch, daß zur Herstellung des Kleidungsstückes oder des Mantels zwei oder mehr Gewebe dienen, welche höher belegt sind als das hauptsächliche Gewebe, muß man sehen, ob die von den verschiedenen Geweben, welche höher als das hauptsächliche Gewebe besteuert sind, zusammen eingenommene Oberfläche ein Zehntel der Gesammtoberfläche des Kleidungsstückes übersteigt oder nicht. Stellt sich die erstere Annahme heraus, so ist das arithmetische Mittel der diesen höher belegten Geweben anhaftenden Zölle zu suchen, und dieses Mittel ist dann der Zoll, den das ganze Kleidungsstück zu bezahlen hat. Ergiebt sich die zweite Voraussetzung, dann sind die von dem hauptsächlichen Gewebe verschiedenen Gewebe als nicht vorhanden zu betrachten. Zum Beispiel: ein Mantel aus Streichgarngewebe im Gewichte von mehr als 500 g pro Quadratmeter, mit Besatz von Posamentierarbeiten aus schwarzer Seide, von gemusterten Seidenspitzen, von Wollspitzen, bei welchem die drei Bestandtheile: seidene Posamentierarbeiten, gemusterte Seidenspitzen und Wollspitzen, zusammen mehr als ein Zehntel der Oberfläche des Mantels ausmachen, hätte für jedes Kilogramm den aus der folgenden Berechnung sich ergebenden Zoll zu bezahlen:

Posamentierarbeiten aus schwarzer Seide (Lire 7 + 3)	10 Lire,
Gemusterte Seidenspitzen	18 „
Wollspitzen	7 „
Zusammen	35 Lire.

$$\frac{35}{3} = 11{,}67 \text{ Lire.}$$

Um Mißverständnissen vorzubeugen, empfiehlt es sich zu erklären, daß als Gewebe sowohl Gewebe im eigentlichen Sinne, als auch Strickarbeiten (maglie), Fransen, Passementerien, Bänder und Borten, Spitzen, Tülle, jedoch mit Ausschluß von mit Zeugstoff überzogenen Knöpfen, sowie selbstverständlich der einfachen Gespinnste, welche nichts anderes als der Rohstoff der Gewebe sind, betrachtet werden müssen. Es ist wohlverstanden, daß jene Waaren, für welche der Vertrag eine ausnahmsweise Behandlung aufstellt, von den Importeuren in den bestimmten Ausdrücken, wie sie der Vertrag selbst anwendet, deklarirt werden müssen. So muß für Herren- und Kinderkleidungen und für Damenmäntel die Deklaration das oder die Gewebe, welche bei der Zollbemessung in Betracht kommen, mit Rücksicht auf deren Oberfläche im Verhältniß zu der Gesammtoberfläche des zu verzollenden Gegenstandes angeben. Eine Kiste mit Männerkleidern, welche mit buntem Seidengewebe zum großen Theile gefüttert sind, muß in der Deklaration folgendermaßen beschrieben werden:

Kiste, eine; Bruttogewicht 100 kg; enthaltend Männerkleider aus Gewebe von Kammgarn zu 500 g pro Quadratmeter und aus schwarzem glattem Seidengewebe, dieses letztere von mehr als einem Zehntel Oberfläche.

Eine Kiste mit Damenmänteln aus Gewebe von Kammgarn, welche mit schwarzem glattem Seidengewebe, mit farbigen glatten Seidenpassementerien, mit gemusterten Seidenspitzen besetzt sind, muß in folgenden Ausdrücken deklarirt werden:

Kiste, eine; Bruttogewicht 100 kg; enthaltend Damenmäntel aus Gewebe von Kammgarn zu 500 g pro Quadratmeter und aus schwarzem glattem Seidengewebe, aus farbigen glatten Seidenpassementerien, aus gemusterten Seidenspitzen; die drei letzteren zusammen ein Zehntel der Oberfläche übersteigend.

Sollen dagegen die höher besteuerten Bestandtheile, welche dem hauptsächlichen Gewebe beigefügt sind, nicht berücksichtigt werden, dann hat man deren Deklarirung zu unterlassen, und es wird genügen, die auf das hauptsächliche Gewebe bezügliche Tarifnummer zu erklären. Da das Ministerium die Wirkungen der für Kleidungen vereinbarten besonderen Behandlung zu erfahren wünscht, so wird verfügt, daß die Zollämter für derlei Gegenstände abgesonderte statistische Aufschreibungen führen, um in den ersten fünf Tagen eines jeden Monats dem Ministerium einen Nachweis einsenden zu können, welcher, Deklaration für Deklaration, die Qualität der Gegenstände, ob nämlich für Männer, Knaben oder Frauen, das Bruttogewicht, das wirkliche Nettogewicht, die Ziffern der Zölle, welche zusammenwirkten, um das Mittel zu bilden, das ebengenannte Mittel und die erhobene Summe angiebt.

6) Bei den Möbeln aus gebogenem Holze wurden Theile aus nicht gebogenem Holze zugelassen, während in dem alten Vertrag bloß die Zuthaten aus Stuhlrohr gestattet waren.

7) Nach dem allgemeinen Tarif wird gefärbtes oder geglättetes Packpapier wie weißes oder in der Masse gefärbtes Papier verzollt. Mit Oesterreich-Ungarn wurde nicht nur vereinbart, daß das zum Packen bestimmte Papier, auch wenn es sich als in der Masse gefärbt darstellt, immer als Packpapier

betrachtet werden muß, sondern es wurde der Zoll von 8 Lire auf 5 oder 3 Lire ermäßigt, je nachdem das Papier auf einer einzigen Seite geglättet ist oder nicht.

8) Für Schuhwaaren aller Art wurde ein ermäßigter Zoll von 100 Lire ausbedungen, wenn sie nur aus Leder oder Stoff, mit Ausschluß von Seide oder Sammt, sind.

9) Die mit Nr. 29 (Lampen und Lampentheile aus Eisenguß) und Nr. 32 (Brenner und Gallerien für Lampen) bezeichneten Posten des Spezialtarifs beziehen sich ausschließlich auf die Posten 201 d/1 und 211 f des allgemeinen Tarifs.

10) Der Zoll von 10 Lire für Nägel aus Eisen oder Stahl ist nur für Nägel konventionell, welche mittelst einfachen Schmiedens mit der Hand erzeugt sind, und nicht für jene, die mittelst Maschine fabrizirt werden.

11) Die Arbeiten aus Perlmutter sind bloß auf die ganz aus diesem Material gemachten Knöpfe beschränkt.

12) Die für die Post „Kurzwaaren, gemeine und feine" vereinbarten Begünstigungen umfassen ausschließlich die im Waarenverzeichnisse unter „Kurzwaaren" eingereihten Gegenstände, wenn sie ganz aus Glas oder aus anderen Materien, jedoch mit dem Hauptbestandtheil aus Leder, sind.

III. Schlußprotokoll.

1) Die Frachtbriefe, welche den Stempel der Oesterreichisch-Ungarischen Posten tragen, werden auch fernerhin von der Stempelgebühr befreit sein, vorbehaltlich der reziproken Behandlung der Sendungen der Italienischen Posten.

2) Die Rücksendung der verschiedenen zeitweilig ein- oder ausgeführten Gegenstände, um lackirt, polirt, bemalt, ausgebessert 2c. zu werden, kann auch bei einer anderen Zollstelle bewerkstelligt werden, als jener, welche den Vormerkschein ausgefertigt hat. Dieses Zugeständniß entspricht der Bestimmung des Artikels 67 des Reglements vom 11. Mai 1881. Die Feststellung der Identität bei den Mustern der Handlungsreisenden muß jederzeit kostenfrei geschehen.

3) Die Erleichterungen, welche für die zeitweilige Ein- und Ausfuhr des zur Weide, zur Arbeit, zum Ueberwintern gebrachten Viehes in jenen Fällen zugestanden wurden, wo bezüglich der Stellung der Thiere zu den Zollämtern und auch bezüglich der Vorweisung der Erklärungen bei denselben Schwierigkeiten bestünden, sind die nämlichen, die in die Artikel 92, 93, 94, 95 und 96 des vorerwähnten Reglements vom 11. Mai 1881 aufgenommen wurden, welche für derlei Fälle dem ausübenden Dienste ausnahmsweise Befugnisse einräumen, und die Entlastung der Vormerkscheine wegen der aus zufälligem Vorkommnissen entspringenden Mängel feststellen. Die Verhältnisse in Betreff der in der Zwischenzeit gefallenen Jungen, wie auch des Käses und der Butter, die bei der Rückkehr des Viehes zollfrei behandelt werden, sind unverändert geblieben. Von den Vormerkscheinen für die zeitweilige Ein- und Ausfuhr des Viehes wird keine Stempelgebühr erhoben werden, wenn Oesterreich-Ungarn gegen die Italienischen Exporteure in der gleichen Weise vorgehen wird.

4) Die Festsetzung der Annahme einer alkoholischen Stärke des versüßten und aromatischen Branntweines von 70° wurde in den neuen Vertrag nicht aufgenommen. Deshalb wurde im Waarenverzeichniß zu der entsprechenden Position eine Note beifügt, welche vorschreibt, daß der Branntwein, um den es sich handelt, ob er in Gebinden oder in Flaschen sei, niemals auf Grund eines alkoholischen Gehaltes unter 70° verzollt werden dürfe. Damit das Aerar gegen Versuche geschützt sei, reinen hochgradigen Branntwein, der leicht aromatisirt wurde, oder irgend eine Beimischung erhielt, in der Absicht einzuführen, um den Zollzuschlag in einem niedrigeren als dem eigentlichen Ausmaße zu bezahlen, wurde in diesem Waarenverzeichniß bestimmt, daß reiner Branntwein in Flaschen der Zollbehandlung wie reiner Branntwein unterliege, und daß die Zollstelle das Recht habe, den Alkohol, bei welchem sie mit Grund annimmt, daß Substanzen beigemengt wurden, um den richtigen Stärkegrad nicht erkennbar zu machen, zu analysiren und nach seinem wirklichen Gehalte zu besteuern. Es ist nicht nöthig, den Zollämtern die Benutzung dieses Rechtes nur in Fällen zu empfehlen, wo sie Grund haben, einen Betrug zu argwöhnen, und nicht auch in jenen, wo es sich um unverfälschte Erzeugnisse handelt.

5) Eine Bestimmung von höchster Wichtigkeit wurde in den Vertrag aufgenommen, und zwar jene, welche die Italienische Regierung verpflichtet, das künstliche Färben des Zuckers zu verhindern, welches sowohl in den Freilagern, als auch im Auslande mit Hilfe von Spodium, Melasse oder anderen analogen Substanzen in großem Umfang betrieben wurde, um dem Zucker einen geringeren Grad von Weiße zu geben, als es derjenige der Holländischen Type 20 ist, welche die Grenze der beiden von unserem Tarif aufgestellten Klassen bildet. Die Zollämter werden dafür sorgen, daß dieses Verbot, den Zucker zu fälschen, welches seinen Grund in der Note zur Position „Zucker" des Waarenverzeichnisses des allgemeinen Tarifes hat, gewissenhaft beobachtet werde, indem sie jedesmal dann die Zollerklärung beanstanden, wenn sie vermuthen, daß irgend eine Partie Zucker künstlich gefärbt sei und diese Vermuthung von dem Importeur bestritten wird.

6) Sowohl für Maraschino (eine Spezialität von Zara) als auch für Slivowitz (Ungarischen Zwetschgenbranntwein) wurde eine Zollermäßigung zugestanden, jedoch nur mit der Beschränkung auf eine jährliche Menge von 130 hl, sowie gegen die Verpflichtung, daß für jede einzelne Partie das Ursprungszeugniß beigebracht werde, welches der Einfuhrdeklaration anzufügen ist. Dieses Zugeständniß kann in seiner Durchführung keinen Schwierigkeiten begegnen, einmal weil es sich um zwei allgemein bekannte typische Flüssigkeiten handelt, und dann, weil die Verpflichtung besteht, den Ursprung nachzuweisen.

7) Späteren Vereinbarungen mit Oesterreich-Ungarn, die Aufstellung der Merkmale vorbehaltend, welche die Weine aufweisen müssen, um unter dieser Benennung verzollt zu werden, wurde einstweilen die in einer Note des Waarenverzeichnisses zur Position „Wein in Gebinden" angeführte Bestimmung, welche vorschreibt, daß der Zoll und der Zuschlag für jeden im Wein enthaltenen Alkoholgrad, wenn dessen Gehalt 15° über-

stigt, erhoben werde, zu einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit gemacht. In Bezug auf Weine wird das Ministerium mittelst einer demnächst zu erlassenden Verfügung ausführlichere Weisungen ertheilen.[1])

8) Das neue Waarenverzeichniß reiht Harz- und Terpentinöl unter die schweren Oele ein, welche weniger als 20 pCt. leichtes Oel enthalten. Gemäß dem in Rede stehenden Vertrage zahlt Terpentinöl bloß 3 anstatt 6 Lire pr. Quintal.

9) Der allgemeine Tarif behandelt ganz gleichförmig die gefüllten Patronen und jene, die anstatt der gewöhnlichen Pulverladung ein Zündmittel enthalten, welches die nämliche Wirkung wie das Pulver, nämlich das Projektil herauszustoßen, hervorbringt. Mit Oesterreich-Ungarn wurde statt dessen vereinbart, diese letzteren in der Klasse der leeren Patronen mit Kapseln zu belassen.

10) Das Gemenge von harzigen und alkalischen Stoffen, welches als Wagenschmiere verwendet wird, und welches in die Position „Seife, gemeine" eingereiht wurde, ist frei von jedem Einfuhrzoll belassen worden. Diese Ausnahme kann natürlich nicht auf andere Gattungen von Wagenschmieren, von thierischen Fetten in Verbindung mit Kalk, Pottasche ꝛc. ausgedehnt werden.

11) Der alte Tarif umfaßte unter der Position „Musseline" gemusterte gegitterte (graticolati operati) Baumwollgewebe, ohne Beschränkung des Gewichtes, und derlei nicht gemusterte, jedoch im Gewichte von weniger als 3 kg pro 100 qm. Das neue Waarenverzeichniß verwies in die nämliche Position „Musseline" die gegitterten Gewebe, ohne Rücksicht auf das Gewicht und auf den Umstand, ob sie gemustert sind oder nicht; ferner betrachtete dasselbe als Musseline die leichten Baumwollgewebe, auch nicht gegitterte noch gemusterte, die aber ein Gewicht von weniger als 3 kg pro 100 qm haben. Oesterreich-Ungarn erwirkte die Rückkehr zu dem früher bestandenen System, wonach als Gewebe je nach der Beschaffenheit jene nicht gemusterten gegitterten zu behandeln sind, welche ein größeres Gewicht als 3 kg in Bezug auf die vorerwähnte Oberfläche haben.

12) Schwarze Shawls und Tücher aus Schafwolle, mit Seidenstickerei in einer einzigen Ecke, auch mit Seidenfransen versehen, gaben neuerdings den Gegenstand einer besonderen Behandlung ab. Während jedoch nach dem früheren Vertrag diese Artikel dem einfachen Zoll des Schafwollgewebes unterlagen, ohne Rücksichtnahme auf die Seidenstickerei und die Seidenfransen, müssen sie jetzt denselben Zoll nebst einem 25 procentigen Zuschlag bezahlen, welche Mehrleistung die Gebühr für die Seidenstickerei und die Seidenfransen darstellt.

13) Es wurde die Gleichstellung des Malzes, d. i. der für die Biererzeugung zubereiteten gekeimten Gerste, mit der Gerste (265 a), und der trockenen Hülsenfrüchte mit den Getreidearten (granaglie; 265 b) vereinbart.

14) Kohl, gesalzen oder in Essig eingelegt, wird zu einem begünstigten Zolle von 2 Lire pro Quintal zugelassen, wenn mittelst eines der Einfuhrdeklaration anzufügenden Certifikates der zuständigen Behörde dessen Ursprung aus Tirol nachgewiesen wird.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 267.

15) Es wurde die vollständige Gleichstellung des gehärteten Stahles mit dem nicht gehärteten ausgesprochen, wodurch viele Differenzen zwischen der Zollbehörde und den Parteien beseitigt sein werden.

16) Mittelst einer Note zur Position „Salzlake" des Waarenverzeichnisses wurde die zollfreie Einfuhr der nicht in dem nämlichen Behältnisse mit den Fischen enthaltenen Salzlake bis zu 3 pCt. des Nettogewichtes der Partie Fische, für deren Konservirung dieselbe benöthigt ist, zugestanden, und mit Oesterreich-Ungarn wurde vereinbart, die Menge der Salzlake, welche jede Partie Fische in abgesonderten Behältnissen begleiten kann, ohne den Zoll für Fische in Salzlake zu bezahlen, auf 10 pCt. zu erhöhen.

17) Unterdrückt wurden die früheren Bestimmungen, welche die Angaben des Waarenverzeichnisses für Gußeisen, Eisen und Stahl betreffen, und es wurde anstatt dessen der für Thonwaaren zum gewöhnlichen Gebrauche (252 a) geltende Zoll von 3 Lire für das unter dem Namen „Braungeschirr" bekannte Töpfergeschirr festgesetzt, wenn dasselbe mit einem Ursprungszeugniße versehen ist. Ebenso wurden auch die Bedingungen des früheren Vertrages aufgehoben, welche die in Leinwand gebundenen Bücher, das Wachstuch, die geköperten oder damascirten Flachs- und Hanfgewebe betreffen, mit dem Vorbehalt, für diese letzteren die Klausel, welche sie den glatten Geweben gleichstellte, wieder in Kraft treten zu lassen, sobald Italien für Flachs- und Hanfgarne und derlei Gewebe die in dem früheren Tarif vorgesehene Behandlung wiederherstellen sollte.[1])

IV. Zusatzartikel.

Die Zollfreiheit für die Wiedereinfuhr des neuen Eisens, welches in den Eisenwerken der südtirolischen Distrikte von Condino, Tione und des Ledrothales mit aus Italien ausgeführtem Bruch- und Roheisen erzeugt wird, wurde unter Beobachtungen der alten Formalitäten aufrecht erhalten. Es wurden übrigens die Ausbeuteprozente je nach den verschiedenen Beschaffenheiten, in welchen das Eisen zur Einfuhr gelangt, behufs Entlastung der Deklarationen der zeitweiligen Ausfuhr modifizirt. Die neuen Prozentsätze der Ausbeute sind in dem folgenden Ausweis angegeben:

Menge des eingeführten neuen Eisens, kg	Beschaffenheit, in welcher das Eisen eingeführt wird.	Zu entlastende Menge von Brucheisen kg	Zu entlastende Menge von Roheisen zum Affiniren. kg
75	Stangen, rohe Achsen, Reife, Pflugschareisen, große Schneidewerkzeuge	20	80
67	Kleine Schneidewerkzeuge, Ketten, Hauen, Beile, Sägen, Thür und Fenstergarnituren oder Pfannen (padellame)	25	75
72	Naglerarbeiten	100	—

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 289.

V. Zollkartell.

x.

3. Der Artikel 20 des Kartells dehnt die Maßnahmen für die gegenseitige Abwehr des Schleichhandels, welche früher bloß auf die Landgrenze Anwendung fanden, auf die Seegrenze aus. In diesem Augenblick ist es nicht möglich, zu bestimmen, welche Punkte des Kartells einen praktischen Vortheil für die Seegrenze bieten, angesichts der verschiedenen Bedingungen, unter welchen der Handel sich abwickelt, sowie im Hinblick auf die Freiheit, deren derselbe außerhalb des Territorialmeeres genießt. Uebrigens ist es nothwendig, daß die Intendanzen selbst untersuchen, sowie auch von den Finanzwachinspektoren untersuchen lassen, ob es in Betrachtnahme der Bestimmungen unseres Reglements und der zollamtlichen Instruktionen möglich sei, auch für die fremdländischen Waaren, welche auf dem Seewege im Transit oder zur Rückausfuhr nach stattgefundener zeitweiliger Einfuhr ausgehen, und für nationale Waaren, welche zur Ausfuhr gegen Zollrestitution deklarirt werden, von den Oesterreichisch-Ungarischen Zollämtern der Adriatischen Küste den Präsentationsbeweis zu verlangen. Einstweilen verfügt das Ministerium, gestützt auf die Bestimmung des Artikels 21 des neuen Kartells, behufs Ergänzung der mittelst Verordnung Nr. 128 des diesjährigen „Bollettino“ in Betreff der Manifeste getroffenen Maßnahmen, daß vom nächstkommenden 1. Februar angefangen die Segelschiffe jeder Flagge und jeden Tonnengehalts, dann die weniger als 100 t messenden Dampfer, welche von Punkten des Oesterreichisch-Ungarischen Litorals kommen, wo keine Italienischen Konsularbeamten residiren, verpflichtet seien, beim Einlauf in das Italienische Territorialmeer das Schiffsmanifest und die Ladungspolicen versehen mit dem Visa der Oesterreichisch-Ungarischen Zoll- oder Hafenbehörde vorzuweisen. Dies wird im Wege der Zollämter zur sofortigen Kenntniß der Schiffsfahrt gebracht werden.

VI. Viehseuchen-Uebereinkommen.

Der Inhalt der durch dieses besondere Uebereinkommen getroffenen Bestimmungen, welches den Zweck hat, den Verkehr der von einer ansteckenden Krankheit ergriffenen oder derselben verdächtigen Thiere, sowie von Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, zu regeln, kann zu keinerlei Zweifel, zu keinerlei Schwierigkeit bei deren Ausführung Anlaß bieten. Die Aufgabe der Zollämter beschränkt sich darauf, Wiederkäuer oder Schweine auch in seuchenfreier Zeit nicht ohne Gesundheitscertifikat eintreten oder transitiren zu lassen, und in der nämlichen Weise auch bei jenen Thieren vorzugehen, welche auf die Weide gebracht werden. Ueberdies haben die Zollämter besondere Vorsichten für die Rückkehr der eben genannten Thiere in dem Falle zu beobachten, als zur Weidezeit entweder in dem Stalle, in welchem dieselben gehütet wurden, oder an einem weniger als 20 km entfernten Orte, oder auf jener Straße, auf welcher die Rückeinfuhr erfolgen soll, eine ansteckende Krankheit ausgebrochen sein sollte. In den übrigen Punkten berührt das Uebereinkommen hauptsächlich den Gesundheitsdienst; es ist also nothwendig, daß die Grenzzollämter sich in beständiger Beziehung mit den Sanitätsbehörden erhalten, um diesen letzteren die genaue Beobachtung aller in diesem Uebereinkommen enthaltenen Verfügungen zu erleichtern.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

(Gazzetta ufficiale vom 22. u. 24. März 1888.)

Platten und Scheiben aus Pferdehaar, auch zu irgend einem Theile mit anderem Haar und mit Wolle vermischt, zum Pressen des Talgs oder anderer Fettsubstanzen und zur Fabrikation des Oels aus Samen bestimmt, werden den für denselben Gebrauch bestimmten Körbchen, welche das Waarenverzeichniß unter „Krullhaar“ (Nr. 123c des Tarifs) verweist, gleichgestellt. (Verfügung des Italien. Finanzministeriums vom 19. März 1888.)

Zur Herstellung von Alkohol bestimmter, durch Kochen von Mais gewonnener flüssiger Extrakt wird in Anbetracht, daß dieser Artikel nach seiner chemischen Zusammensetzung, wenn flüssig gemacht, dem Extrakt aus Gerstenmalz gleichgestellt werden kann, welchen letzteren das Waarenverzeichniß, je nachdem derselbe konzentrirt oder eingetrocknet ist oder nicht, zu den „Konfekten und Konserven mit Zucker versetzt“ oder zum „Stärkesyrup“ verweist, auch hinsichtlich der Verzollung dem Extrakt aus Gerstenmalz gleichgestellt.

(Verfügung des Finanzministeriums vom 31. März 1888.)

Steuervergütung für Alkohol bei der Ausfuhr von Wein.

(Gazzetta ufficiale vom 30. März 1888.)

Ein Ministerialdekret vom 28. März d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Kraft der durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Dezember 1887, Nr. 5119,[1]) ertheilten Befugniß und im Hinblick auf Art. 12 des Gesetzes vom 2. April 1886, Nr. 3754,[2]) x. wird verordnet:

Art. 1. Der natürliche Alkoholgehalt der zur Ausfuhr nach dem Auslande bestimmten Rothweine, welcher als Grundlage für die Berechnung des Alkoholzusatzes zum Zwecke der Steuerrückvergütung dient, wird einstweilen auf 13 Grad des hunderttheiligen Alkoholometers festgesetzt, ohne Rücksicht auf die Gegend, in welcher der Wein gewonnen worden ist.

Art. 2. Die dem gegenwärtigen Dekret entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben, und das gegenwärtige Dekret findet vom 1. April d. J. ab Anwendung.

---

[1]) Hand. Arch. 1888, Märzheft, I. S. 149.

[2]) Ebenda 1886 I. S. 269.

Form, in welcher wechselrechtliche Unterschriften nach den Bestimmungen des Italienischen Handelsgesetzbuches zu leisten sind.

Die in den §§. 251, 254, 258, 262 und 274 des neuen Italienischen Handelsgesetzbuches vom Jahre 1882 enthaltenen Bestimmungen, betreffend die „wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels", sind, soweit es sich um die Unterschriften der Betheiligten handelt, durch einen Spruch des Kassationshofes in Turin dahin ausgelegt worden, daß

1) nur die wirklichen Inhaber einer kaufmännischen Firma, deren Name zum Theil aus Anfangsbuchstaben (z. B. G. B. Stradella, oder auch Giov. Batt. Stradella) besteht, sich durch Unterschreibung mit diesem zum Theil aus Anfangsbuchstaben bestehenden Firmennamen wechselrechtlich verpflichten können, daß hingegen

2) jede andere, durch Unterschrift an einem Wechsel betheiligte Person (Aussteller, Acceptant, Trassant, Indossant, Avalgeber), gleichgiltig, ob sie in Prokura einer kaufmännischen Firma oder für eigene persönliche Rechnung zeichnen, gehalten sei, neben ihrem Familiennamen auch ihren Vornamen ganz und voll auszuschreiben; anderenfalls sei für die betreffende Person eine wechselrechtliche Verpflichtung nicht vorhanden, da ein wesentliches Erforderniß des Wechsels fehle.

Auch das Mailänder Appellationsgericht hat unter dem 27. Dezember v. J. die wechselrechtliche Verbindlichkeit in einem Falle verneint, in welchem der Prokurist einer Firma, welche Giov. Batta. Zirotti lautete, wie folgt avalirt hatte: „p. p. Giov. Batta. Zirotti, L. Lechthaler." Nach der Ansicht der oben genannten Gerichtsbehörde hätte die Unterschrift lauten müssen: „p. p. Giov. Batta. Zirotti, Luigi Lechthaler".

Der Deutsche Handelsstand wird gut thun, die erwähnte Entscheidung des Turiner Kassationshofes zu beachten und derselben sich namentlich dann zu erinnern, wenn er in die Lage kommt, sogenannte Gefälligkeitswechsel oder auch Wechsel an Zahlungsstatt zu erhalten, welche von Nicht-Kaufleuten avalirt sind.

Aufhebung der Befugniß, die Ursprungszeugnisse durch Fakturen zu ersetzen.

(Gazzetta ufficiale vom 4. April 1888.)

Ein Rundschreiben des Italienischen Finanzministeriums (Generaldirektion der Zölle) vom 30. März d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Durch Normale 15 sind die Zollstellen auf Grund der Bestimmung des Italienisch-Oesterreichischen Vertrages ermächtigt worden, die Fakturen an Stelle der Ursprungszeugnisse[1]) für die mit Anspruch auf Zollbegünstigung einzuführenden Waaren mit Rücksicht darauf anzunehmen, daß dem Handel nicht zu große Hindernisse während der Zeit bereitet würden, welche nöthig ist, damit die auswärtigen Produzenten die ihnen auferlegte neue Pflicht kennen lernen.

Nachdem der Grund für diese Erleichterung aufgehört hat, hält es das Ministerium für angezeigt, zu bestimmen, daß vom 10. April d. J. ab nur noch Ursprungszeugnisse als gültiger Nachweis behufs Anwendung des Konventionaltarifs anzunehmen und daß diese Zeugnisse der Hauptdeklaration beizufügen sind.

Für den Augenblick bleibt die Befreiung von der Beibringung des Ursprungszeugnisses nur hinsichtlich derjenigen Waaren bestehen, welche direkt aus den Produktionsländern ankommen oder lediglich von einem Schiff auf das andere in Französischen Häfen umgeladen worden sind, sowie hinsichtlich derjenigen Waaren, welche nur in einem bestimmten Lande hergestellt werden.

Auch hinsichtlich der Postpackete und der kleinen Mengen von Waaren, welche Reisende in ihrem Gepäck mit sich führen dürfen, bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Gebühren für die Lagerung von Waaren aus Anlaß von Zolltarifstreitigkeiten.

(Handelsmuseum vom 19. April 1888.)

Das Königlich Italienische Finanzministerium hat nachstehenden Erlaß an die Zolldirektionen gerichtet: Für Waaren, welche in Folge von Differenzen über ihre Tarifirung in den Zollämtern zurückgehalten werden, ist die Niederlagegebühr vom Tage der Erhebung der Tarifirungsbeschwerde bis zu dem, dem Tage der Bekanntgabe der endgiltigen Zollentscheidung an den Importeur oder demjenigen des Anschlages dieser Entscheidung am Zollamte folgenden Tage von dem Importeur dieser Waare nur dann zu entrichten, wenn die endgiltige Zollentscheidung gänzlich zu Ungunsten des Importeurs lautet.

Lautet dieselbe theilweise zu Gunsten, theilweise zu Ungunsten des Importeurs, so hat derselbe nur die Hälfte der sonst für diese Zeit zu entrichtenden Niederlagegebühr zu bezahlen. Wird der Einsprache des Importeurs durch die Entscheidung vollständig stattgegeben, so ist keine Lagergebühr zu bezahlen.

Zolltarifänderungen.

Eine Königliche Verordnung vom 12. April d. J. lautet nach der Gazzetta ufficiale vom 12. April 1888 in Uebersetzung wie folgt:

Im Hinblick auf Art. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1888[1]) ꝛc. wird verordnet:

Art. 1. Vom 1. Mai 1888 ab werden die Zollsätze des Generaltarifs[2]) unter Nr. 306 d. u. e. wie folgt abgeändert:

	100 kg
d. Fische, marinirt oder in Oel, einschl. Thunfisch, in Büchsen	30 Lire
e. Fische, marinirt oder in Oel, einschl. Thunfisch, in anderer Weise konservirt	30 Lire

Art. 2. Das gegenwärtige Dekret ist dem Parlament behufs Umwandlung in ein Gesetz vorzulegen.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888, Aprilheft, I. S. 286.

[1]) Hand. Arch. 1888, Märzheft I. S. 210.

[2]) Ebenda 1887 I. S. 531.

Ferner bestimmt ein Ministerialdekret vom 31. März d. J. (Gazzetta ufficiale vom 13. April 1888) was folgt:

Im Hinblick auf Art. 2, Ziffer 5, des Gesetzes vom 25. Dezember 1887,[1]) wodurch die Regierung ermächtigt wird, den bereits nach dem Zolltarif vom 30. Mai 1878[2]) in Kraft befindlichen Zoll auf Fischöl wieder herzustellen, wird verordnet:

Die Nummer 6 des Generalzolltarifs[3]) wird mit Wirkung vom 15. April d. J. ab wie folgt abgeändert:

Nr.	Gegenstände.		Eingangszoll Lire.
6.	Oele, fette:		
	a. Olivenöl	100 kg	15
	b. Fischöl, unreines	„	6
	c. nicht genannte	„	15

Unzulässigkeit von schriftlichen Mittheilungen bei Waarensendungen nach Italien.

Das Schweizerische Handelsamtsblatt vom 19. April d. J. veröffentlicht nachstehende Bekanntmachung der Schweizerischen Oberpostdirektion:

„Wir sind benachrichtigt, daß Waarensendungen und ganz besonders die Poststücke aus der Schweiz nach Italien im Italienischen Dienste öfters mit Strafen belegt werden müssen, weil anläßlich der Zollrevision das Vorhandensein von schriftlichen Mittheilungen konstatirt wird. Wir erachten es deshalb als nothwendig, hiermit in Erinnerung zu bringen, daß es strenge verboten ist, Waarensendungen nach Italien, gleichviel in welcher Weise dieselben auf Italienischem Gebiete Beförderung erhalten, somit auch den Poststücken, schriftliche (persönliche) Mittheilungen beizuschließen. Als solche Mittheilungen sind zu betrachten: geschlossene und offene Briefe mit und ohne Adresse, überschriebene Karten und Zettel, sowie im Allgemeinen alle beschriebenen Papiere und anderen Gegenstände, wenn der Inhalt des Geschriebenen den Charakter einer persönlichen Mittheilung trägt. Ferner ist es untersagt, auf der Verpackung der Waaren (und zwar gilt dieses Verbot sowohl für die Innen- als für die Außenseite) andere schriftliche Bemerkungen anzubringen, als die Adresse, die Inhaltsbezeichnung, sowie allfällige auf den Transport der Sendung Bezug habende Angaben. Dagegen ist es gestattet, den Poststücken und Fahrpostsendungen nach Italien solche handschriftliche Notizen und Fakturen beizuschließen, welche sich ausschließlich auf den Inhalt der Sendung selbst beziehen, wie z. B. Angabe der vollständigen Adresse des Versenders und des Adressaten, Benennung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände mit Bezeichnung der Quantität und des Preises, sowie allfällige Zeichen und Nummern, welche zur Erkennung der einzelnen Artikel dienen."

[1]) Hand. Arch. 1888, Februarheft, I. S. 149.
[2]) Ebenda 1878 II. Beilage zu Nr. 28.
[3]) Ebenda 1887 I. S. 531.

Argentinische Republik.

Einrichtung einer permanenten Ausstellung nationaler Natur- und Industrieerzeugnisse.

(Austria.)

Ein Erlaß des Präsidenten der Republik vom 29. Dezember 1887 lautet wie folgt:

Art. 1. In der Hauptstadt der Republik ist eine permanente Ausstellung der Natur- und Industrieerzeugniße des Landes zu organisiren. Es haben sich daselbst nach einer wissenschaftlichen und industriellen Klassifikation alle Reichthümer und Rohstoffe vorzufinden, welche die Republik besitzt, unter Angabe der territorialen Zone, von wo dieselben herstammen, der Reichhaltigkeit oder des annähernden Vorhandenseins eines jeden derselben nach den neuesten Berechnungen und Dokumenten, der angewendeten oder möglichen Mittel zur Gewinnung oder Verwerthung, der gewöhnlichen Löhne an den betreffenden Orten, der Fracht- oder Transportkosten ꝛc. Es sind alle Mittel anzugeben, um den Industriellen und Kapitalisten das Studium der inneren Eigenschaften eines jeden Naturerzeugnisses des Landes zu erleichtern.

Art. 2. Auf die nämliche Weise sind Muster der Erzeugnisse der bestehenden Industrien zu sammeln, mit Angabe der Oertlichkeit, der erzeugten Menge und anderer Auskünfte, welche den Zweck haben, die Fortschritte erkennbar zu machen, welche in jedem der betriebenen Zweige der Republik erzielt wurden.

Art. 3. In dem nämlichen Etablissement ist eine Abtheilung für geologische und klimakterische Studien einer jeden Region der Republik zu organisiren, um die Kenntniß der einzelnen Zonen des Landes für industrielle Zwecke zu erleichtern.

Art. 4. Von den in den Artikeln 1 und 2 erwähnten verschiedenen Mustern sind außerdem wenigstens zwanzig Sammlungen zu dem Zwecke zu bilden, um sie unter Beifügung der betreffenden Auskünfte an die Informations- und Propaganda-Bureaux zu versenden. Die neuen Erwerbungen der Ausstellung der Hauptstadt werden nach und nach übermittelt, um diese Sammlungen der Informationsbureaux bezüglich der im Artikel 3 angeführten Studien und Beobachtungen im Laufenden zu erhalten.

Art. 5. Die Muster von Produkten, deren chemische Analyse für nothwendig erachtet wird, um den Reichthum und die industrielle Verwendung derselben darzuthun, sind fachkundigen Personen zur Prüfung zu übergeben. Die Leiter von Informationsbureaux haben ihrerseits dafür zu sorgen, die ihnen zugesendeten Muster analysiren zu lassen, und das Ergebniß dieser Analyse der Ausstellungskommission in der Hauptstadt bekannt zu geben.

Art. 6. Die Ausstellung der Hauptstadt hat einen Austausch der nationalen Erzeugnisse mit den ausländischen Museen und Ausstellungen zu organisiren. Dieser Austausch hat durch Vermittlung der Informationsbureaux und der Konsulate der Republik zu geschehen.

Art. 7. Die durch den gegenwärtigen Erlaß verfügte permanente Ausstellung ist durch eine besondere Kommission zu verwalten.

Schweiz.

Inkrafttreten des neuen Zolltarifs.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 10. April 1888.)

Nachdem die Einspruchsfrist für das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1887, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884,[1]) mit dem 23. März 1888 abgelaufen, hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 3. April 1888 dasselbe gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und vom 1. Mai 1888 an als vollziehbar erklärt, soweit es solche Tarifpositionen betrifft, bezüglich welcher die Schweiz durch keine Konventionaltarife gebunden ist.

Demnach werden mit 1. Mai folgende Aenderungen[2]) eintreten:

Tarif-Nr.	Benennung der Waaren.	Zollansatz bisher.	Zollansatz neu.
		Franken metr. Ctr.	Franken metr. Ctr.
	Einfuhr.		
	II. **Chemikalien.**		
16	Holzessig, Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch: wird gestrichen und unter Tarif-Nr. 17 versetzt	—	—
17	Von der Tarif-Nr. 16 hierher versetzt: Holzessig, Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch	0,30	1
	Bleiweiß und Zinkweiß:		
35a	abgerieben[3])	3	5
36	Chromgelb; Chromgrün; Mineralblau; Pariserblau; Smalte; Ultramarin	3,50	7
	IV. **Holz.**		
	Bau- und Nutzholz, gemeines:		
53	roh oder bloß mit der Art beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält; Faßholz, rohes*); Reisholz; Rebstecken	0,05 *) 0,40 *)	0,20
	in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln 2c.):		
54a	anderes als eichenes[3])	0,40	1
55	abgebunden	0,60	1,50
55a	Flechtweiden, geschält[3])	0,05	2
61	Grobes Verpackungsmaterial (Packkisten, Packfässer und dergl.) für trockene Gegenstände	0,50	1,50
	Holzwaaren:		
62	vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte, Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie	2	4
70	Korbflechterwaaren von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen; Besen von Reisig	2	4
71	Korbflechterwaaren, grobe, von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt; Siebmacherwaaren, grobe	8	12
72	Korbflechter- und Siebmacherwaaren, feine: roh, gebeizt, gefirnißt, lackirt, gefärbt, polirt, 2c.:		
	c. Korbflechterwaaren, mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert[3])	30 40 100	100
	Bürstenbinderwaaren:		
73	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt	20	25
	VI. **Leder.**		
83	Reiseartikel (Koffer, Taschen, 2c.), ganz oder theilweise aus Textilstoffen (Wachstuch, Segeltuch, Zwillich und dergl.) verfertigt[3])	16 30	70

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 46.

[2]) Diejenigen Tarifpositionen, welche zur Zeit noch gebunden sind, figuriren in diesem Verzeichnisse nicht; ebenso wurde von der Reproduktion von bloß redaktionellen Abänderungen Umgang genommen. — Zusätze zu den bisherigen Tarifpositionen, sowie neu hinzugekommene Tarifpositionen sind gesperrt gedruckt.

[3]) Neue Position.

Tarif-Nr.	Benennung der Waaren.	Zollansatz bisher.	Zollansatz neu.
		Franken metr. Ctr.	Franken metr. Ctr.
	Schuhwaaren:		
	aus zugeschnittenen Geweben, mit Ledersohle:		
87	aus Halbseide, Seide oder Sammet	80	150
88	aus andern Geweben	35	50
89	Vorgearbeitete Bestandtheile von Schuhwaaren aller Art, solche aus Leder ausgenommen	30	40
	IX. Metalle.		
	B. Eisen.		
	Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:		
122	Zusatz zur Tarifposition 122:		
	Dekavirte Bleche mit abgescheerten Ecken von 10 cm Schnittlänge	3	1,70
	X. Mineralische Stoffe.		
	Kalk, Gyps, Cement:		
167	fetter Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen	0,10	0,20
168	hydraulischer Kalk	0,20	0,40
169	Romancement	0,50	0,40
170	Portlandcement, Schlacken- und Puzzolancemente	0,70	0,80
185	Asphaltfilz, Asphaltröhren, Holzcement	0,60	1
	XI. Nahrungs- und Genußmittel.		
187	Schweineschmalz	1,50	3
188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen	3	8
191	Eier	0,50[1]) / 1 [2])	2
198	Fleisch, frisch geschlachtetes	2	4
200	Geflügel, lebendes	3	6
201	Geflügel, getödtetes; Wildpret	8	12
201a	Wurstwaaren (Charcuterie)[3])	8	20
204	Tafeltrauben, frische	2,50	4
	Südfrüchte:		
208a	Rosinen (Korinthen)[3])	3	25
	Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte:		
216	in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	1 [4]) / 1,25	2,50[5])
218	Teigwaaren; Zwieback und feine Bäckerwaaren ohne Zucker	5,50[6]) / 10	15
220	Honig	8	15
223	Kaffeesurrogate aller Art: in trockener Form	4	8
224	Cichorienwurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete, unter Nachweis ihrer Verwendung zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten	0,60	1
	Tabak:		
239	fabrizirter Tabak: Rauch-, Schnupf- und Kautabak	50	75
240	Cigarren und Cigarretten	100	150

[1]) Bis 1. März 1888 (Ablauf des Handelsvertrages mit Italien).

[2]) Vom 1. März 1888 an bis Ende April 1888 (bisheriger Generalzolltarif).

[3]) Neue Position.

[4]) Reis, in geschälten Körnern: bis 1. März 1888 (Ablauf des Handelsvertrages mit Italien); vom 1. März bis Ende April 1888 1,25 Franken, bisheriger Generalzolltarif.

[5]) Ausgenommen von der Zollerhöhung sind Griese aus Hartweizen, für welche der bisherige Ansatz von 1,25 Franken beibehalten wird.

[6]) Teigwaaren: bis 1. März 1888 (Ablauf des Handelsvertrages mit Italien) 5,50 Franken, vom 1. März bis Ende April 1888 10 Franken (bisheriger Generalzolltarif).

Tarif-Nr.	Benennung der Waaren.	Zollansatz bisher.	Zollansatz neu.
		Franken metr. Ctr.	Franken metr. Ctr.
247	Bier und Malzextrakt: in Fässern	3,50	5
251	Weintrauben, frische, zur Weinbereitung	2,50	4
252a	Kunstwein[1]) in Fässern	—	6
253a	Kunstwein[1]) in Flaschen oder Krügen	—	20
256	Wermuth: in Fässern, Flaschen oder Krügen	3,50[2])	16
	XIII. Papier.		
266	Faserstoffe zur Papierfabrikation	0,60[3]) 1,50[4])	1,25
	Versetzung von:		
268	Glas-, Rost- und Schmirgelpapier zu Tarif-Nr. 269.		
269	Glas-, Rost- und Schmirgelpapier (bisher bei Nr. 268)	3,50	10
271	Papierwäsche wird von dieser Position ausgeschieden, als besondere Tarifnummer:		
271bis	Papierwäsche	30	50
276	Spielkarten	80	120
	XIV. Spinnstoffe.		
	NB. Gemischte Garne, Gewebe, Bänder, Posamentier- und Strumpfwaaren unterliegen der Verzollung als reine Garne, Gewebe, 2c. 2c., aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höheren Zollsatze belegt ist. (Im bisherigen Zolltarife hieß es: „aus demjenigen Stoffe, welcher in denselben dem Gewichte nach vorherrscht“.)		
	A. Baumwolle.		
	Garne:		
282	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strängen	11[5]) 20	35
	Gewebe:		
	glatte, geköperte:		
286	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	25	35
287	sammtartige; brochirter Tüll	30	50
	Decken:		
	ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit:		
288a	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt[6])	30	35
289	mit Näharbeit oder Posamentierarbeit	30	50
289a	Filztücher[6])	—	40
291	Strumpfwaaren	25	50
292	Stickereien und Spitzen	60	100
	B. Flachs, Hanf, Jute 2c.		
	NB. Leinen- oder Hanfgewebe, gemischte, bei welchen das Gewicht des Flachses oder Hanfes vorherrscht, sind verzollbar wie reine Leinen- oder Hanfgewebe.[7])		
	Seilerarbeiten:		
306	ungezwirnte rohe Bindfäden und Schnüre	5	12
309	Schläuche, Säcke	15	20

[1]) Da Kunstweine vertraglich nicht gebunden sind, treten für dieselben die Ansätze des Generaltarifs in Kraft.
[2]) Bis 1. März 1888 Italien gegenüber zu 3,60 Franken gebunden.
[3]) In nassem Zustande.
[4]) Trocken.
[5]) Drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strängen, bisher bei der Position 281.
[6]) Neue Position.
[7]) Gemäß dem Handelsvertrage mit Frankreich.

Tarif-Nr.	Benennung der Waaren.	Zollansatz bisher.	Zollansatz neu.
		Franken metr. Ctr.	Franken metr. Ctr.
	Matten und Bodendecken aus Manilahanf, Cocos und anderen ähnlichen Faserstoffen, Jute[1]) ausgenommen:		
310a	gefärbt, bedruckt ꝛc.[2])	10	15
311	Oelleinwand, zur Verpackung	4	8
	C. Seide.		
	NB. Gewebe und Bänder von Seide oder Floretseide, mit andern Spinnstoffen gemischt, sind verzollbar wie Gewebe und Bänder von reiner Seide oder Floretseide, sofern die Seide oder Floretseide im Gewicht vorherrscht.[3])		
322	Stickereien	60	100
	D. Wolle.		
	Wolle:		
324	gewaschen (früher unter Nr. 325)	0,60	0,30
	Bezüglich der Verzollung von Halbwollfabrikaten, welche Frage sich zur Zeit noch in Untersuchung befindet, behält sich der Bundesrath weitere Schlußnahmen vor.		
346	Vorgearbeitete Hutfilze, gefärbt	7	16
347a	Filztücher[2])	—	70
	E. Kautschuk und Guttapercha.		
351	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide ꝛc.	30	50
	F. Stroh, Rohr, Bast ꝛc.		
355	Grobe Waaren: Matten, Bodendecken, Flaschenumhüllungen ꝛc. aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen	3,50	6
355a	Gemeine Waaren aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, wie z. B. Schuhe und Schuhsohlen, Handtaschen, Stuhlsitze, Körbe und dergleichen[2])	3,50	15
357	Feine Waaren, nicht ausgerüstete Hüte, aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, sowie alle Waaren aus diesen Stoffen, in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben, soweit sie nicht unter Nr. 361 fallen	50	70
	G. Konfektions- und Modewaaren.		
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit:		
358	aus Baumwolle	40	70
360	aus Halbseide und Seide, sowie solche aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatzstreifen ꝛc.	100	200
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	100	150

1) Gegenüber Frankreich zu 7 Franken gebunden.
2) Neue Position.
3) Gemäß dem Handelsvertrage mit Frankreich.

Tarif-Nr.	Benennung der Waaren.	Zollansatz bisher.	Zollansatz neu.
		Franken metr. Ctr.	Franken metr. Ctr.
363	Betten (Matratzen, Kissen), fertige, gefüllte	40	50
	Regen- und Sonnenschirme:		
365	wollene, leinene	40	50
369	Wagendecken, fertige	15	20
	XV. Thiere und thierische Stoffe.		
	A. Thiere.	Stück	Stück
373	Ochsen und Stiere, geschaufelt [1]	5	25
373bis	Kühe und Rinder, geschaufelt [1]	5	20
374	Jungvieh, ungeschaufelt [1]	2	5
375	Kälber bis auf 6 Wochen, oder nicht über 60 kg Gewicht [1]	1	3
376	Schweine mit oder über 25 kg Gewicht	2	8
377	Schweine unter 25 kg Gewicht	1	3
	B. Thierische Stoffe.		
	Häute und Felle:		
382a	zusammengenäht, jedoch nicht abgepaßt, in sogenannten Tafeln oder Säcken, für Mantelfutter und dergleichen [2]	metr. Ctr. —	metr. Ctr. 30
387a	Perrückenmacher- und Haararbeiten [3]	50	100
	XVI. Thonwaaren.		
	Thonwaaren, grobe:		
405	Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, glasirt. Balustres und architektonische Verzierungen, soweit sie nicht unter eine der nachstehenden Positionen fallen	1,50	2
	XVII. Verschiedene Waaren.		
410	Feine Quincaillerie aus Achat, Alabaster, Bergkrystall, Bernstein, Jais, Meerschaum, Perlmutter, Schildpatt, sowie andere dergleichen Waaren (eingelegte Arbeiten und dergleichen ausgenommen [2]), soweit sie nicht unter eine der vorhergehenden Abtheilungen fallen	100	150
411a	Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammengesetzt [2]	—	30
413	Siegel-, Pack- und Flaschenlack	16	20
	Ausfuhr.		
	I. Thiere.	Stück	Stück
4	Kälber nicht über 60 kg Gewicht	0,05 0,50 [4]	0,05

Das Zolldepartement ist mit der weiteren Vollziehung beauftragt.

[1]) Veränderte Fassung der bisherigen Positionen Nr. 373/375.
[2]) Neue Position.
[3]) Frankreich gegenüber zu 30 Franken gebunden.
[4]) Kälber mit 60 kg Gewicht, früher unter Ausfuhrtarif Nr. 3 zu 0,50 Franken per Stück.

Tarifentscheidungen des eidg. Zolldepartements im Monat März 1888.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 47.)

Die hier nachbezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen:

Tarif-nummer.	Einfuhr.
256.	Sog. Blutwein (vin régénérateur du sang).
411.	Eisendraht mit Baumwolle umsponnen; Schuhnestel aller Art.

Spanien.

Vorschriften für die Einfuhr von Vieh.

(Gaceta de Madrid vom 25. März 1888.)

In Bezug auf die Frage, in welcher Form das Ursprungsland des Viehs nachzuweisen sei, das vom Auslande kommend und für andere Ortschaften bestimmt, in den Häfen der Provinzen Alicante, Murcia und Valencia ausgeschifft wird, ist durch Real-Orden vom 23. März d. J. bestimmt worden, daß die Umladung des vom Auslande kommenden Viehs nur dann gestattet sein soll, wenn durch eine vom Sekretär ausgefertigte und vom Hafen-Sanitätsdirektor visirte Bescheinigung das Ursprungsland nachgewiesen wird, welche Angabe auch in das Verladungs-Konnossement aufzunehmen ist.

Ferner ist durch eine andere Real-Orden vom gleichen Tage ein Antrag abgelehnt worden, welcher dahin lautete, daß die Bestimmung 4 der Real-Orden vom 31. März v. J., wonach aus dem Auslande eingehendes Vieh, bevor dasselbe für den öffentlichen Konsum geschlachtet werden darf, einer zehntägigen Beobachtung zu unterwerfen sei, aufgehoben werden möchte.

Verbot der Einfuhr salicylhaltiger oder sonst gesundheitsschädlicher Biere nach den Philippinen.

Auf den Philippinen ist die amtliche Untersuchung von Lebens- und Genußmitteln eingeführt und in Anbetracht, daß bei einer Reihe von Biersorten ein Zusatz von Salicylsäure nachgewiesen wurde, ein Verbot gegen die Einfuhr salicylhaltiger oder sonst gesundheitsschädlicher Biere erlassen worden.

Belgien.

Branntweinsteuergesetzgebung.

Eine Kodifikation der Belgischen Branntweinsteuergesetzgebung ist im „Moniteur belge“ vom 21. Juli 1887 veröffentlicht.

Belgien und Ecuador.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern.

vom 5. März 1887.

(Moniteur belge vom 24. März 1888.)

Seine Majestät der König der Belgier und seine Excellenz der Präsident des Freistaats Ecuador, von dem Wunsche beseelt, die zwischen Belgien und Ecuador bestehenden guten Beziehungen zu erhalten, enger zu knüpfen und zu erweitern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen, und zu ihrem Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König der Belgier:

den Fürsten von Chimay, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Seine Excellenz der Präsident des Freistaats Ecuador:

Antonio Flores, außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister Ecuadors in Brüssel,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Es soll immerwährender Friede und beständige Freundschaft zwischen dem Königreich Belgien und dem Freistaat Ecuador, sowie zwischen den Bürgern der beiden Länder bestehen.

Art. 2. Für den Fall, daß irgend eine Streitigkeit zwischen Belgien und Ecuador entstehen sollte, welche nicht auf gütlichem Wege geregelt werden konnte, treffen die beiden hohen vertragschließenden Theile die Vereinbarung, die Schlichtung des Streits dem Schiedsspruch einer befreundeten Macht zu unterwerfen, welche im gemeinsamen Einverständniß in Vorschlag gebracht und angenommen worden ist.

Art. 3. Wenn ein Belgier in Ecuador oder ein Ecuadorianer in Belgien an Bürgerkämpfen theilnehmen sollte, so soll er in derselben Weise behandelt, abgeurtheilt und eventuell verurtheilt werden, wie es in einem derartigem Fall mit jedem Einheimischen nach dem Gesetz geschehen würde, ohne daß er das diplomatische Einschreiten veranlassen könnte, um die persönliche That zu einer internationalen Angelegenheit zu machen, sofern es sich nicht um eine bei dem Verfahren konstatirte Rechtsverweigerung oder Gesetzesverletzung oder um offenbare Ungerechtigkeit handelt, d. h. wenn die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen, Vergehen oder Versehen begangen wurde, verletzt worden sind.

Art. 4. Es wird zwischen den beiden vertragschließenden Theilen ausdrücklich vereinbart, daß die diplomatischen und konsularischen Agenten, die Bürger, die Schiffe und Waaren des einen der beiden Staaten in dem andern Alles genießen sollen, was die Gesetze der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig gewähren.

Art. 5. Der gegenwärtige Vertrag, soll fünf Jahre in Kraft bleiben. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf von zwei Monaten nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden.

Wenn keiner der vertragschließenden Theile ein Jahr vor dem Ablauf dieser Frist durch eine offizielle Mittheilung seine

Absicht zu erkennen giebt, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, so soll letztere noch ein Jahr und so fort von Jahr zu Jahr in Wirksamkeit bleiben.

Art. 6. Der gegenwärtige Vertrag soll von Seiner Majestät dem König der Belgier und von Seiner Excellenz dem Präsidenten des Freistaats Ecuador ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sollen in Brüssel oder in Paris in möglichst kurzer Frist ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Brüssel, am 5. März 1887.

(L. S.) Fürst von Chimay.
(L. S.) A. Flores.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat in Paris am 10. Februar 1888 stattgefunden.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen des Schatzamts.

Aus einheimischem Material angefertigte Säcke, welche zur Verpackung von Baumwolle benutzt worden waren und zu letzterem Zwecke wieder eingeführt werden, sind zollfrei einzulassen. (New-Yorker Handelszeitung vom 24. März 1888.)

Tunis.

Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Gerberrinde, welche von Korkeichen in den Staatswaldungen gewonnen wird.

(Moniteur officiel du commerce vom 12. April 1888.)

Ein Dekret vom 10. März 1888 (25. Dschumadi-el-Tani 1305) bestimmt wie folgt:

Art. 1. Der Ausfuhrzoll auf Gerberrinde, welche von Korkeichen in den Staatswaldungen gewonnen wird, ist definitiv aufgehoben.

Art. 2. Die durch den vorstehenden Artikel gewährte Befreiung genießt nur solche Rinde, für welche ein von dem Vorsteher des Forstbezirks ertheiltes Ursprungszeugniß beigebracht wird, in welchem Herkunft und das Gewicht der Rinde angegeben sind.

Art. 3. Das Dekret vom 1. Rabia-el-Tani 1302[1]) wird aufgehoben.

[1]) Dieses Dekret bestimmt, daß die Gerberrinde, welche von Korkeichen in den Staatswaldungen gewonnen und über die See- oder Landgrenze bis zum 12. Oktober 1887 einschließlich ausgeführt wird, keinerlei Ausfuhrzoll unterliegen soll.

Aufhebung des Monopols der Gerberei von Rindshäuten. — Freigabe der Gerberei von Thierhäuten aller Art. — Abschaffung einer Ausfuhrabgabe von gewaschener und ungewaschener Wolle bei der Ausfuhr über die Häfen von Tunis und Goletta.

(Moniteur officiel du commerce vom 29. März 1888.)

Ein Dekret vom 29. Februar d. J. (17. Dschumadi-el-Tani 1305) lautet wie folgt:

Art. 1. Das nach der bestehenden Gesetzgebung dem Staate zustehende Monopol der Gerberei von Rindshäuten wird vom 13. März 1888 ab aufgehoben.

Ebenso wird vom gleichen Tage ab die Abgabe von 25 pCt., welche von den in Kairuan gegerbten Häuten erhoben wurde, abgeschafft.

Demgemäß wird es Jedermann freistehen, an einem beliebigen Platze der Regentschaft eine Gerberei von Rinds- oder allen anderen Thierhäuten zu errichten oder zu betreiben, sofern die für die Gerbereiindustrie jetzt oder in Zukunft erlassenen Vorschriften beachtet werden.

2c.

Art. 4. Die Abgaben von 2 und 1 Piaster für den Tunesischen Centner, welche zu Gunsten von Dar-el-Dscheld auf Grund des Dekrets vom 22. Rabia-el-Aual 1288 von der über die Häfen der Regentschaft verschifften gewaschenen und ungewaschenen Wolle erhoben werden, werden vom 13. März 1888 ab in Tunis und in Goletta nicht mehr erhoben.

2c.

Großbritannien.

Erhöhung des Eingangszolls auf Wein in Flaschen.

Das Britische Unterhaus hat in seiner Sitzung vom 27. März d. J. beschlossen, den Eingangszoll auf Wein in Flaschen mit sofortiger Wirksamkeit auf 5 Schilling für das Dutzend Flaschen festzusetzen.

Dieser neue Zoll wird ausdrücklich als ein neuer Zuschlagzoll auf Wein in Flaschen bezeichnet, und es ist hiernach anzunehmen, daß der bisher gleichmäßig von Wein in Flaschen und Wein in Fässern nach dem Prozentsatze des Alkoholgehaltes erhobene Zoll von dem Wein in Flaschen auch fernerhin erhoben wird. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen der Customs Laws Consolidation Act 39 and 40 Vict. cap. 36 sect. 20 Schiffer und Kaufleute in allen Fällen, wo sie kontraktlich Wein in Flaschen „Zoll bezahlt" zu liefern haben, berechtigt sind, den Mehrbetrag des neuen Zolles, falls sie ihn bezahlt haben, auf den verabredeten Preis des Weines zu schlagen.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Berliner Weißbier, welches bei der Einfuhr noch nicht trinkbar und noch nicht alkoholhaltig (noch nicht gegohren) ist, genießt Zollfreiheit; indessen liegt, da dasselbe sowohl in Fässern als auch in Steinkruken eingeführt wird, Grund zu der Annahme vor, daß dieser Artikel sich zuweilen in theilweise gegohrenem Zustande befindet. Die Zollämter sind daher angewiesen, in jedem einzelnen Falle Proben zur Vornahme einer Analyse einzusenden.

(General-Order $\frac{35}{1887}$ vom 21. Mai 1887.)

Essigäther unterliegt einem Eingangszoll von 1 Schill. 9 Pence für das Pfund, welcher Betrag als Aequivalent der Abgabe von der zu seiner Herstellung verwendeten Alkoholmenge anzusehen ist. (General-Order $\frac{47}{1887}$ vom 17. Juni 1887.)

Tabakzölle.

Durch Gesetz vom 5. Juli 1887 (50 und 51 Vict. Cap. 15) sind die Eingangszölle auf Tabak und Tabakfabrikate wie folgt festgesetzt worden:

		Schill.	Pence
Tabak, verarbeitet:			
Cigarren	Pfund	5	—
Cavendish oder Negrohead . . .	„	4	6
Desgl. unter Zollverschluß hergestellt	„	4	—
Andere Fabrikate	„	4	—
Schnupftabak, mehr als 13 Pfd. Feuchtigkeit auf je 100 Pfd. enthaltend	„	3	9
Desgl. 13 Pfd. Feuchtigkeit und weniger auf je 100 Pfd. enthaltend	„	4	6
Tabak, unverarbeitet:			
auf 100 Pfd. 10 Pfd. oder mehr Feuchtigkeit enthaltend	„	3	2
auf 100 Pfd. weniger als 10 Pfd. Feuchtigkeit enthaltend	„	3	6

Für Tabak, welcher ausgeführt oder unter Zollverschluß oder in eine amtliche Niederlage verbracht wird, wird ein Rückzoll von 3 Schill. 3 Pence gewährt.

Zollfreiheit für in Canada eingehende Platin-Apparate zur Konzentration von Schwefelsäure.

(The board of trade journal.)

Inhalts einer Verordnung des General-Gouverneurs von Canada von 17. Dezember v. J. werden Retorten, Pfannen, Kondensatoren und Röhren von Platin, welche von Schwefelsäure-Fabrikanten zur Verwendung in ihrem Betriebe bei der Herstellung von konzentrirter Schwefelsäure eingeführt werden, zollfrei gelassen.

Zuckerzölle in der Kolonie Victoria.

Seit dem 27. Juli v. J. werden in der Kolonie Victoria Eingangszoll erhoben von:

Rohrzucker	für das Ton	3	Pfd. Sterl.
Rohrzucker, welcher in der Kolonie selbst raffinirt wird	„	2	„
Rüben- und sonstiger Zucker	„	6	„

Die bezüglichen Angaben im Hand. Arch. I. 1887 S. 699 werden hierdurch modifizirt.

Frankreich.

Aenderungen des Zolltarifs für Corsika.

(Moniteur belge vom 16./17. April 1888.)

In Folge des Ablaufs des Französisch-Italienischen Handelsvertrages vom 3. November 1881 erleidet der Corsikanische Zolltarif nachstehende Aenderungen:

Entsprechende Nummer des Französischen Tarifs.	Gegenstände.	Zoll (Dezimen einbegriffen) für 100 kg brutto.
73.	Reis in Körnern, Europäischen Ursprungs:	
	direkt aus dem Produktionslande eingeführt	frei [1])
	anderswoher als aus dem Produktionslande eingeführt . .	1,20 [2]) plus 4 pCt.
	Außereuropäischen Ursprungs:	
	direkt aus einem außereuropäischen Lande eingeführt . .	frei [1])
	von Europäischen Niederlagen eingeführt	1,20 [2]) plus 4 pCt.
71.	Gries, Europäischen Ursprungs . .	8 [3])
	Außereuropäischen Ursprungs:	
	direkt aus einem außereuropäischen Lande eingeführt . .	8 [3])
	aus Europäischen Niederlagen eingeführt	11,60 [3])

[1]) Zollsätze des Mutterlandes. Nach dem Gesetz vom 21. April 1818 würden die auf Corsika zu erhebenden Zölle 1,20 Franken für 100 kg betragen, ohne Unterschied des Ursprungs und der Herkunft.

[2]) Ohne Unterschied des Ursprungs und der Herkunft.

[3]) Zollsätze des Mutterlandes. Nach dem Gesetz vom 6. Mai 1841 unterliegt der nach Corsika eingeführte Gries demselben Zoll wie Mehl.

Zuckerbesteuerung. — Eingangszoll auf schwere Oele und Rückstände von Petroleum, Schieferöl und anderen Mineralölen. — Zollfreiheit für gewisse Produkte Kambodschanischen, Annamitischen und Tonkinesischen Ursprungs bei der direkten Einfuhr nach Frankreich und Algerien.

(Moniteur officiel du commerce vom 12. April 1888.)

Ein Französisches Gesetz vom 30. März d. J., betreffend die Festsetzung des Einnahme-Budgets für das Jahr 1888, enthält u. A. Folgendes:

Art. 6. Die Bestimmungen des Artikels 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1887 über die Zuckerbesteuerung[1]) finden auf die im Art. 6 des Gesetzes vom 29. Juli 1884[2]) erwähnten Produkte Anwendung.

Art. 7. Die Aenderungen, welche die Besteuerung von Zucker und Zuckerderivaten durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1887[3]) für eine gewisse Zeit erfahren hat, bleiben bis zum 31. Dezember 1888 in Kraft.

2c. . . . . .

Art. 9. Die schweren Oele und die Rückstände von Petroleum, Schieferöl und anderen Mineralölen (mit Ausnahme der Steinkohlentheere und der Steinkohlenöle) unterliegen bei ihrer Einfuhr nach Frankreich und Algerien nachstehenden Zöllen:

Schwere Oele und Theer von Petroleum, Schieferöl und anderen Mineralölen, Erzeugniß des Landes der Einfuhr:

100 kg netto 12 Franken.

Schwere Oele und Theer von Petroleum, Schieferöl und anderen Mineralölen, Erzeugniß eines anderen Landes:

100 kg netto 17 Franken.

Art. 10. Naturprodukte oder Fabrikate Kambodschanischen, Annamitischen und Tonkinesischen Ursprungs, mit Ausnahme derjenigen, welche in der dem Gesetz vom 7. Mai 1881[4]) angehängten Tabelle E aufgeführt sind, werden in Frankreich und Algerien zollfrei eingelassen, wenn sie direkt und ohne Umladung von dem Einschiffungshafen Hinterindiens nach dem Französischen oder Algerischen Bestimmungshafen gebracht werden. Der Genuß der Zollfreiheit wird außerdem an die Bedingung geknüpft, daß den Produkten Bescheinigungen der Hinterindischen Zollbehörden beigegeben werden, aus denen erhellt, daß sie Erzeugniß dieses Landes sind.

2c.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 511.
[2]) Ebenda 1884 I. S. 469.
[3]) Ebenda 1887 I. S. 398.
[4]) Ebenda 1881 I. Beilage zu Nr. 25.

Einfuhr von Wild.

Inhalts eines Cirkulars der Französischen General-Zolldirektion vom 9. März d. J., Nr. 1910, können erlegte Goldfasanen, Silberfasanen, Lady Amherst, sowie Kalifornische Wasserhühner zu jeder Zeit eingeführt, feilgeboten und verkauft werden.

Zollbehandlung von Kunstbutter mit Beimischung von Arachidenöl.

Durch Verfügung der General-Zolldirektion vom 4. Juni v. J.[1]) war angeordnet worden, daß Kunstbutter mit Beimischung von Arachidenöl dem Zoll für Arachidenöl (6 Franken für 100 kg) unterworfen werden soll.

Da die angestellten Analysen indessen ergeben haben, daß Arachidenöl in einem Verhältniß von höchstens 25 pCt. verwendet wird, so ist eine derartige Mischung zu dem Zollsatz von 1,50 Franken für 100 kg brutto zuzulassen.

Die Zollverwaltung hat sich jedoch durch wiederholte Proben zu versichern, daß der in der Mischung gewöhnlich enthaltene Satz von 25 pCt. Oel nicht überschritten wird. (Verfügung der General-Zolldirektion vom 7. März 1888 — lettre commune Nr. 905.)

Erzeugnisse, welche auf Grund des Handelsvertrages mit Italien bei der Einfuhr nach dem Vertragstarif zu behandeln waren und nach Ablauf des genannten Vertrages den Zollsätzen des Generaltarifs unterliegen.

Durch einen Nachtrag zu dem Cirkular der Französischen General-Zolldirektion vom 28. Februar d. J., Nr. 1906, wird das Verzeichniß[2]) der Erzeugnisse, welche lediglich auf Grund des Handelsvertrages mit Italien bei der Einfuhr nach Frankreich eine konventionelle Zollbehandlung genossen, nach Ablauf dieses Vertrages aber den Zollsätzen des Generaltarifs unterliegen, durch folgende Gegenstände ergänzt:

Floret- und Abfallseide (bourre de soie und bourrette), gekämmt.

Knöpfe von Papiermaché oder Gußeisen.

Zolltarif für Madagaskar.

(Annales du commerce extérieur.)

Die seitens Frankreichs mit der Hova-Regierung abgeschlossenen Verträge setzen die auf Madagaskar zu erhebenden Einfuhr- und Ausfuhrzölle auf den Höchstbetrag von 10 pCt. vom Werth fest. Für eine Anzahl von Erzeugnissen ist dieser

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 591.
[2]) Hand. Arch. 1888, Aprilheft I. S. 293.

10prozentige Werthzoll einstweilen durch spezifische Zölle ersetzt worden, wie aus nachstehender Tabelle zu ersehen ist.

Einstweilige Ausfuhrzölle.

Artikel.	Maßstab.	Zoll. Piaster.
Säcke, leere	100 Stück	0,50
Knochen	100 Pfund	0,05
Bohnen	„	0,30
Wachs	„	2
Kaffee, enthülster	„	1,60
Töpfe von Glas, große	Dutzend	0,30
„ „ kleine	„	0,10
Fische, gesalzene	100 Pfund	0,35
Gummi, Kopal	„	1,20
Ingwer	„	0,40
Häute, gesalzene und gegerbte	100 Stück	5
Hörner	„	0,15
Kautschuk	100 Pfund	1,20
Schweineschmalz	„	1,20
Linsen	„	0,30
Matten, ordinäre	100 Stück	0,30
„ feine	Stück	0,20
Fleisch, gesalzenes	Faß	1,60
Mais	100 Pfund	0,30
Maniok	„	0,05
Kartoffeln	„	0,30
Reis, weißer	„	0,15
„ in der Hülse	„	0,18
Taue, ordinäre (rabanes)	100 Stück	0,60
Strohhüte	„	0,50
Stärke (poudre à canger)	100 Pfund	0,20
Safran	„	0,40
Talg	„	0,60
Tabak, unverarbeiteter	„	0,50
„ verarbeiteter	„	0,70
Ochsen	Stück	1,50
Schweine	„	0,50
Schafe	„	0,30
Ziegen	„	0,30
Puten	Dutzend	0,60
Gänse	„	0,60
Enten, wilde	„	0,60
„ zahme	„	0,20
Geflügel, anderes	„	0,15
Perlhühner	„	0,30
Wasserhühner	„	0,15
Bataten	100 Pfund	0,05
Rafia	„	0,33
Zickel- und Schaffelle	Werth	10 pCt.
Eier	„	10 pCt.
Zucker	100 Pfund	0,10

Zollsätze für Italienische Erzeugnisse.

Zu der Mittheilung im diesjährigen Aprilheft des Handels-Archivs I. S. 273 wird Folgendes bemerkt:

1) Palma Christi- oder Ricinusöl Italienischer Provenienz unterliegt in Frankreich einem Eingangszoll von 15 Franken für 100 kg, während für das bezügliche Deutsche Erzeugniß auf Grund des Französisch-Portugiesischen Handelsvertrages der Zollsatz nur 1 Franken beträgt.
2) Gewebe von Seide und Floretseide Deutschen Ursprungs werden, sofern sie aus Seide allein bestehen, zollfrei zugelassen und, wenn sie lediglich Floretseide enthalten, mit 2 Franken für das Kilogramm verzollt. Der a. a. O. angegebene Zollsatz von 2 Franken bezieht sich nur auf Gewebe aus Seide und (d. h. gemischt mit) Floretseide.
3) Spitzen und Tülle (einschließlich Krepp und Blonden) Deutscher Provenienz, welche mindestens 12 pCt. Seide enthalten und mit Perlen (Schmelz) auf mehr als einem Dritttheil ihrer Oberfläche besetzt sind (Zollsatz für Italienisches Erzeugniß 8 Franken für das Kilogramm) sind, wenn sie aus reiner Seide bestehen, nicht zollfrei, sondern unterliegen dem Zoll auf Glasflüsse.

Venezuela.

Zolltarifänderungen.

Zu dem bestehenden Zolltarif vom 31. Dezember 1883[1]) sind durch den Präsidenten der Republik auf Grund der ihm zustehenden Befugniß neuerdings folgende Aenderungen beschlossen worden:

Marmor in gemahlenem Zustande (Marmorpulver), bisher im Tarif nicht vorgesehen, entrichtet den Zoll der 2. Klasse (0,10 Bolivares für das kg brutto).

(Gaceta Oficial Nr. 4274 vom 24. Februar 1888.)

Rohes Bienenwachs (ungebleicht und nicht bearbeitet) zahlt nach Klasse 4 des Tarifs 0,75 Bolivares für das kg brutto; künstlich gebleicht nach der 5. Klasse (1,25 Bolivares). Dasselbe gilt von Pflanzenwachs und von Erdwachs.

Apparate zur Erzeugung von Dampf aus Petroleum-Rückständen fallen in die 1. Klasse (zollfrei).

(Gaceta Oficial Nr. 4275 vom 25. Februar 1888.)

Zaundraht und die eisernen Klammern zum Anheften desselben fallen in die 1. Zollklasse (zollfrei).

(Gaceta Oficial Nr. 4282 vom 5. März 1888.)

[1]) Hand. Arch. 1881 Beil. zu Nr. 33, und 1884 I. S. 127.

Niederlande.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Mit Perlen verzierter Silberdraht unterliegt ebenso wie gewöhnlicher Silberdraht einem Eingangszoll von 3 pCt. vom Werth. (Moniteur belge vom 30. März 1888.)

Nach einer Verfügung des Niederländischen Finanzministeriums sollen eiserne Platten für Schälmühlen, erkennbar an den scharfen Oeffnungen, welche an einer Seite ein Reibeisen bilden, mit einem zur Befestigung dienenden Rande, als Theile von Fabrikgeräthschaften bei der Einfuhr zollfrei gelassen werden.

Gebühren für den Transport von Sprengstoffen.

Seitens des Niederländischen Ministeriums für Wasserbau, Handel und Industrie ist folgende, im Nederlandsche Staatscourant vom 8./9. April d. J. veröffentlichte Verfügung ergangen:

Der Minister für Wasserbau, Handel und Industrie, gestützt auf die Bestimmung im Absatz 1 des Artikels 26 des Königlichen Beschlusses vom 15. Oktober 1885,[1]) enthaltend die Vorschriften über Transport, Ein-, Aus- und Durchfuhr von Pulver und anderen entzündlichen Stoffen, hat für gut befunden:

1) Unter Aufhebung des zu der Verfügung vom 11. Juni 1886, Nr. 51,[2]) gehörigen Tarifs, nachstehenden Tarif festzustellen, nach welchem seitens der Absender privater Transporte von entzündlichen Stoffen Vergütung an den Staat zu zahlen ist.

Bei Transporten auf eine Entfernung von weniger als 125 km 1 Gulden für je 700 kg brutto.

Bei Transporten auf eine Entfernung von 125 km und darüber 1,75 Gulden für je 700 kg brutto.

Bruchtheile des genannten Gewichts werden für voll gerechnet.

Die Entfernungen zwischen Ausgangs- und Endpunkt der Begleitung werden berechnet nach Maßgabe der mittelst Königlichen Beschlusses vom 4. März 1862 (Staatsblad 27) festgestellten Entfernungstabelle und der zugehörigen, vom Kriegsminister festgestellten Entfernungstafeln.

2) Zu bestimmen, daß der in vorstehender Weise abgeänderte Tarif am 1. Mai 1888 in Kraft tritt.

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 31.
[2]) Ebenda S. 490.

Schweden und Norwegen.

Aenderungen im Norwegischen Zolltarif.

Das Norwegische Storthing hat folgende Aenderungen des jetzt geltenden Zolltarifs beschlossen, welche am 1. April d. J. in Kraft getreten sind:

Waarenbenennung.	Einfuhrzoll. Kronen.
Branntweine aller Art:	
1) in Flaschen oder Kruken ohne Rücksicht auf den Stärkegrad . . . . 1 Liter	1,60
2) in anderer Umschließung für das Liter berechnet zu einer Alkoholstärke von 100 pCt. . . .	1,71
Die Stärke wird festgestellt mit Hülfe des zu jeder Zeit autorisirten Alkoholometers und der vom Aichamt herausgegebenen Schrift „Ueber den Alkoholometer". Die Menge wird durch Wägen und durch Umrechnung des Gewichts in Litermaß nach Maßgabe derselben Schrift festgestellt.	
Wird die Stärke am Alkoholometer zufolge eines sich zeigenden Zusatzes von Zucker oder anderen Stoffen unrichtig angegeben, so wird ein Zoll von 2,15 Kronen für das Kilogramm erhoben.	
Tara: Fässer 16 pCt.	
3) Aether oder Naphta . . . . 1 kg	3,10
4) Essigäther . . . . 1 „	1,15
5) Aether spirituosus und andere spiritushaltige Aether . . . . 1 kg	2,15
6) Wohlriechende Wasser, darunter aromatischer Weinessig einschließlich der unmittelbaren Umschließung . . . . 1 kg	2
7) Spiritusfirnisse und Politur . . . . 1 „	2
Tara: Umschließung von Metall 8 pCt.	

Steuer und Eingangszoll auf Branntwein in Schweden.

Zufolge Königlicher Verordnung vom 28. März d. J. ist in Schweden die Steuer für den im Lande hergestellten Branntwein vom 3. April d. J. ab pro Liter von normaler Stärke, d. h. für Branntwein, welcher bei + 15° Celsius 50 Volumprozente Alkohol enthält, von 40 auf 50 Oere erhöht.

Bei der Ausfuhr kann, in Gemäßheit der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen, vom 1. Januar 1889 ab eine Steuervergütung von 51 Oere für jeden Liter gereinigten und von 50 Oere für jeden Liter nicht gereinigten Branntweins von normaler Stärke gewährt werden.

Gleichzeitig haben die unten angegebenen Positionen des Zolltarifs vom 3. April d. J. ab folgenden veränderten Wortlaut erhalten:

Nr.		Maßstab der Zollberechnung.	Zollsätze. Kronen.
1	Aether und Aether-Spiritnosus oder sogen. Hoffmannstropfen, eingeführt durch Vorsteher von Apotheken oder auf Genehmigung des Kommerz-Kollegiums durch Gewerbetreibende, welche nachweisen, daß sie solche Waaren zur Herstellung ihrer Fabrikate nöthig haben	1 Liter	1,75
2	Aetherarten, zusammengesetzt und Mischungen davon, wie Salpeteräther, Essigäther, Fruchtäther, Cognak-, Rum- und Arrakessenz oder Oel 2c.	1 Liter	1,75
	Branntwein und Spiritus:		
	in großen oder kleinen Fässern:		
75	von Getreide, Kartoffeln oder anderen Erdfrüchten	1 Liter von 50 pCt. Alkoholgehalt bei 15° Celsius	—,75
76	von Reis: Arrak	do.	—,75
77	von Zucker: Rum	do.	—,75
	von Weintrauben:		
78	wenn die Waare in Frankreich hergestellt und auf dem Seewege direkt von dort eingeführt worden ist	do.	—,55,5
79	wenn die Waare anderswo hergestellt und auf anderen Wegen eingeführt worden ist	do.	—,75
80	von anderen Früchten	do.	—,75
81	in anderen Gefäßen: alle Arten . .	1 Liter ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt	1,11
	Anmerk. 1. Bei Verzollung von Branntwein und Spiritus in geringeren Mengen als 250 Liter, unter Zugrundelegung der oben für die Zollberechnung angegebenen Sätze, ist der Zoll um 15 Oere für das Liter zu erhöhen.		
	Anmerk. 2. Um den Vortheil der oben angegebenen Herabsetzung des Zolls für den in Frankreich hergestellten Branntwein und Spiritus zu genießen, soll bei der Einfuhr vor der Zollbehörde entweder durch eine vor einer Behörde des Produktionsortes abgegebene amtliche Erklärung oder durch ein vom Vorsteher der Zollbehörde am Verschiffungsplatze ausgestelltes Zeugniß nachgewiesen werden, daß die Waare von Weintrauben und in Frankreich fabrizirt worden ist; diese beiden verschiedenen Zeugnisse müssen mit der Beglaubigung des Schwedischen Konsuls bezw. Vizekonsuls in demjenigen Hafen versehen sein, in welchem die Verschiffung stattgefunden hat.		
	Anmerk. 3. Branntwein und Spiritus von anderem als dem oben angegebenen Alkoholgehalt wird nach den darüber besonders erlassenen Vorschriften auf die Normalstärke von 50 pCt. reduzirt.		
	Anmerk. 4. Wenn die Waare mit Zucker oder anderen fremden Stoffen versetzt ist, so daß der Alkoholgehalt an dem Prüfer nicht genau angegeben werden kann, so ist dieselbe als Likör zu verzollen.		
335	Likör	1 Liter	1,50

Rußland.

Verbot der Einfuhr von Heilmitteln.

(Russischer Finanzanzeiger vom 18/6. März 1888.)

Inhalts eines Cirkulars des Zolldepartements vom 23. Februar 1888, Nr. 3656, ist die Einfuhr der fertigen Heilmittel unter den Benennungen „Véritable extrait de malt du Dr. Linck ferrugineux“ und „Löflund's Malz-Extrakt mit Chinin“ durch den Medizinalrath verboten worden.

Uebertragung des ausschließlichen Rechts zur Zolldeklaration über Güter des direkten Verkehrs an die Eisenbahnagenturen.

Die „Berliner Politischen Nachrichten“ schreiben:

Durch Verfügung des Russischen Finanzministers vom 3. Oktober v. J. ist ein neues Reglement über die zollamtliche Behandlung der Eisenbahntransporte in Rußland zeitweilig in Kraft gesetzt worden, welches in §. 35 den Eisenbahnagenturen das ausschließliche Recht zur Zolldeklaration über Güter des direkten Verkehrs zuspricht. Das Reglement ist weder datirt noch mit einer Einführungsverordnung versehen, und es wird deshalb in Rußland seine Rechtsgültigkeit von vielen Seiten in Abrede gestellt. Dem Vernehmen nach soll auch das St. Petersburger Börsenkomitee gegen das durch den erwähnten §. 35 eingeführte Monopol der Eisenbahnen förmlichen Protest eingelegt haben.

Stempelsteuer von zinstragenden Werthpapieren.

(Journal de St. Pétersbourg vom $\frac{20. \text{ März}}{1. \text{ April}}$ 1888.)

Ein unter dem 29. Februar d. J. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathgutachten bestimmt über die Stempelsteuer von zinstragenden Werthpapieren was folgt:

1) Die von Russischen Handels-, Industrie- und Kredit-Gesellschaften ausgegebenen Aktien, Antheilscheine, Schuldverschreibungen und Pfandbriefe, die von dem Semstwo, den Stadtverwaltungen und öffentlichen Instituten ausgegebenen Schuldverschreibungen, sowie die Staatsanleihen, Aktien, Antheilscheine, Schuldverschreibungen und Pfandbriefe des Auslandes unterliegen der Stempelsteuer, und zwar:

Jedes Werthpapier von einem Nennwerth:

	Betrag der Stempelsteuer. Rubel
bis zu 50 Rubel	0,15
über 50 bis 100 Rubel	0,80
„ 100 „ 250 „	1,25
„ 250 „ 500 „	2
„ 500 „ 1000 „	3
„ 1000 „ 2000 „	4
„ 2000 „ 3000 „	5
„ 3000 „ 4000 „	6
„ 4000 „ 5000 „	7
„ 5000	10

2) Die Stempelsteuer wird von Russischen Werthpapieren bei ihrer Ausgabe, und von ausländischen Werthpapieren bei ihrem Eingange in Rußland erhoben.

Anmerkung. Die Umwandlung von auf den Inhaber lautenden Werthpapieren in solche, welche auf den Namen lauten, und umgekehrt unterliegt keiner Stempelsteuer.

3) Die Erneuerung der Zinsscheinbogen unterliegt der gewöhnlichen Stempelabgabe, und zwar von 50 Kopeken für jeden Bogen von Werthpapieren im Nennwerthe von unter 50 Rubel, und von 80 Kopeken für den Bogen von Werthpapieren im Nennwerthe von über 50 Rubel.

4) Die Entrichtung der Stempelabgabe von Russischen Werthpapieren erfolgt seitens der Unternehmungen oder Anstalten, welche sie ausgeben. Die von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen entrichtete Stempelabgabe fällt dem Unternehmer zur Last, während diejenige von Aktien, Antheilscheinen und Zinsscheinbogen die Aktionäre und die Inhaber der Werthpapiere zu tragen haben.

5) Die Entrichtung der Stempelabgabe von ausländischen Werthpapieren liegt ihrem ersten Inhaber in Rußland ob. Die Abgabe von diesen Werthpapieren kann entweder durch Verwendung von Stempeln oder baar entrichtet werden, und zwar in den für die Entrichtung der Stempelsteuer von Russischen Werthpapieren gegebenen Vorschriften. (Art. 74 des Stempelsteuer-Reglements.)

Die Eisenbahngesellschaften sind verpflichtet:

1) Die Stempelkosten bei der Erneuerung der Zinsscheinbogen auf die Schuldverschreibungen nach der Anzahl der Jahre zu vertheilen, für welche die Zinsscheinbogen ausgegeben werden, und

2) nach Maßgabe der unter 1) angegebenen Vertheilung an den Staat den Stempelsteuerbetrag in jährlichen Raten zu zahlen, welche verhältnißmäßig um die entsprechenden Zinsen in Höhe von jährlich 5 pCt. erhöht werden.

Verbot der Einfuhr von Tauben und von Geschirr mit doppeltem Boden.

(St. Petersburger Zeitung vom 6./18. April 1888.)

Im allgemeinen Zolltarif für den europäischen Handel ist auf Grund einer Allerhöchst bestätigten Entscheidung des Reichsraths nachstehende Aenderung vorgenommen worden:

1) Aus dem Auslande importirte Tauben verschiedener Art werden nicht anders durchgelassen als mit besonderer jedesmaliger Genehmigung des Finanzministers.

2) Die Einfuhr von Geschirr mit doppeltem Boden ist verboten.

Gestattung der Einfuhr des Liqueurs „Amer Picon".

Da der Liqueur „Amer Picon" in einigen Zollämtern fälschlicherweise zurückgehalten worden ist, bringt das Zolldepartement zur Kenntniß, daß der benannte Liqueur nach einem Gutachten des Medizinaldepartements nicht das zur Einfuhr verbotene Heilmittel „Amer Picon" ist, sondern zu den gewöhnlichen bitteren Gewürzschnäpsen gehört, welche keinerlei schädliche Bestandtheile enthalten. (Cirkular des Zolldepartements vom 14. März 1888 Nr. 4871.)

Branntweinsteuer.

Im diesjährigen Märzheft Theil I. S. 196 muß es in dem Artikel, betreffend die Erhöhung der Branntwein- und Spiritus-Accise in Rußland, im Absatz I anstatt 9¼ Kopeken für den Grad und $^{1}/_{100}$ Wedro heißen: 9¼ Kopeken für den Grad gleich $^{1}/_{100}$ Wedro (nämlich wasserfreien Spiritus).

China.

Unzulässigkeit der Cession von Forderungen.

Nach Chinesischem Recht ist eine an eine dritte Person cedirte Forderung aus einem Schuldschein durch den Cessionar gegen den Aussteller nicht einklagbar.

Griechenland und Aegypten.

Abkommen zwischen beiden Ländern, betreffend die Zollbehandlung des Griechischen Tabaks in Aegypten.

(Griechischer Regierungsanzeiger vom 20. Februar d. J.)

Eine Note des Aegyptischen Ministerpräsidenten und Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten, Nubar Pascha, an den Griechischen politischen Agenten und Generalkonsul, d. d. Kairo 14/26. Januar 1888, lautet in Uebersetzung wie folgt:

Durch den Brief, welchen Sie die Güte hatten, unterm 13./25. Januar 1888 an mich zu richten, theilen Sie mir mit, daß Sie durch Ihre Regierung formell ermächtigt sind, den aus Anlaß der Erhöhung der auf dem einheimischen Tabakbau in Aegypten ruhenden Abgabe[1]) auf 30 Aegyptische Pfund bereits mündlich zwischen uns getroffenen Vereinbarungen, deren Bestimmungen Sie genau anführen, zuzustimmen.

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Mittheilung zu bestätigen und Sie davon in Kenntniß zu setzen, daß ich ermächtigt bin, im Namen der Aegyptischen Regierung den genannten Vereinbarungen beizutreten, die in Folgendem bestehen:

Sobald die Menge des eingeführten Griechischen Tabaks die im Jahre 1887 eingeführte Menge von 600 000 kg um 400 000 kg übersteigt, ist die Aegyptische Regierung befugt, sofort und ohne daß es eines weiteren Abkommens bedarf, die jetzt von diesem Tabak zur Erhebung gelangenden Zölle um 2 Piaster Tarif für das Kilogramm zu erhöhen. Diese Erhöhung soll 4 Piaster Tarif für das Kilogramm betragen, sobald die Mehreinfuhr 800 000 kg erreicht, und 6 Piaster Tarif, wenn die Mehreinfuhr auf 1 200 000 kg steigt.

Der so erhobene Zoll darf 16 Piaster Tarif für das Kilogramm nicht übersteigen.

Die vorerwähnten Zuschläge kommen in Wegfall, wenn die Einfuhr unter 600 000 kg für das Jahr heruntergeht, und es tritt alsdann der jetzige Tarif mit vollem Recht in Kraft.

[1]) Hand. Arch. 1888 Märzheft I. S. 200.

Die eingeführten Mengen sind von der General-Direktion der Aegyptischen Zölle am 31. Dezember (a. St.) jeden Jahres festzustellen und dienen als Grundlage für die Zollerhebung im nächsten Jahre, welche nach der weiter oben angegebenen Abstufung erfolgt.

Sollte indessen der einheimische Tabaksbau verboten werden oder in Folge von Maßregeln, welche die Aegyptische Regierung etwa ergreift, die mit Tabak bebaute Fläche 1500 Feddan im Jahr (das Kulturjahr vom 1. Juni bis 31. Mai gerechnet) nicht überschreiten, so soll die Aegyptische Regierung berechtigt sein, für den eingeführten Griechischen Tabak den Zoll nach demjenigen Tarif zu erheben, welcher nach ihrem Ermessen eingeführt wird, jedoch darf der erhobene Zoll niemals 20 Piaster Tarif für das Kilogramm übersteigen.

Diese Befugniß hört mit vollem Recht auf, wenn die bebaute Fläche über 1500 Feddan jährlich hinausgeht.

Die Aegyptische Regierung verpflichtet sich, gegebenen Falls die von dem Türkischen Tabak erhobenen Zölle um den gleichen Betrag zu erhöhen.

Die General-Zolldirektion ist mit ausdrücklichen Instruktionen zu versehen, um die Aufsicht zu verschärfen und die Einfuhr Türkischen Tabaks, für welchen keine Rastiehs beigebracht werden oder deren Türkische Provenienz nicht gehörig durch ordnungsmäßige Bescheinigungen nachgewiesen wird, strengstens zu verhindern.

Ich nehme Notiz von der mir gegebenen Versicherung, daß die Regierung Sr. Majestät des Königs von Griechenland ihrerseits nicht zögern wird, alle erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, um die Kontrebande mit dem nach Aegypten versandten Tabak zu verhindern, und daß auf Verlangen der Aegyptischen Zollbehörde für den nach Aegypten bestimmten Griechischen Tabak Ursprungszeugnisse werden ertheilt werden.

Das gegenwärtige Abkommen tritt am 1. März 1888 (n. St.) in Kraft und bleibt während der ganzen Dauer der Handelskonvention vom 3. März 1884[1]) in Wirksamkeit.

[1]) Hand. Arch. 1884 I. S. 471.

Statistik.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Ertrag der Zuckerzölle in den Fiskaljahren 1886 und 1887.

(New-Yorker Handelszeitung, 10. März 1888.)

Nach dem Berichte des Finanzministers für das am 30. Juni 1887 beendete Fiskaljahr sind in den Fiskaljahren 1886 und 1887 an Zuckerzöllen aufgekommen:

für Zucker nicht über	Zollsätze Cents.	Bezahlte Zölle in 1886 Dollars.	Bezahlte Zölle in 1887 Dollars.
75 Grad	1,40	107 934,18	250 860,61
76 „	1,41	25 868,86	72 853,32
77 „	1,48	85 035,95	18 527,01
78 „	1,52	14 220,26	131 400,83
79 „	1,56	89 317,81	235 966,67
80 „	1,60	378 716,54	1 191 106,38
81 „	1,64	278 514,82	368 320,78
82 „	1,68	614 896,53	573 451,38
83 „	1,72	601 325,17	365 192,14
84 „	1,76	4 966 836,14	5 167 650,92
85 „	1,80	2 449 245,27	2 378 057,89
86 „	1,84	1 337 498,56	788 266,69
87 „	1,88	1 047 560,41	1 252 595,19
88 „	1,92	1 387 154,72	1 123 496,85
89 „	1,96	1 207 207,56	964 866,88
90 „	2,00	16 902 377,58	10 518 075,64
91 „	2,04	608 187,06	526 390,11
92 „	2,08	250 963,22	409 996,70
93 „	2,12	476 656,34	286 495,40
94 „	2,16	904 521,11	921 042,10
95 „	2,20	11 733 145,96	24 475 959,21
96 „	2,24	2 695 743,85	2 426 850,79
97 „	2,28	1 668 352,13	1 761 864,17
98 „	2,32	486 531,79	307 635,25
99 „	2,36	21 626,63	29 150,56
100 „	2,40	1,20	—
Ueber Nr. 13 und nicht über Nr. 16	2¾	9 311,75	8 083,88
Ueber Nr. 16 und nicht über Nr. 20	3	2 888,01	1 979,02
Ueber Nr. 20	3¼	799,03	1 337,20
Zusammen		50 265 538,41	56 507 495,57

Die Gesammteinfuhr von Zucker während des am 30. Juni 1887 beendeten Fiskaljahres bezifferte sich auf 2 781 159 645 Pfund im Gesammtwerthe von 68 882 884,31 Dollars, und der darauf entrichtete Zoll betrug 82,04 ad valorem; die entsprechenden Ziffern des Vorjahres waren 2 509 287 699 Pfund im Gesammtwerthe von 71 311 090,41 Dollars, entrichteter Zoll 70,49 ad valorem.

Oesterreich-Ungarn.

Die Hauptergebnisse des auswärtigen Handels Oesterreichs-Ungarns im Jahre 1886[1]) im Vergleich mit den Vorjahren.

(Nach der von dem Bureau der k. k. statistischen Central-Kommission herausgegebenen Oesterreichischen Statistik.)

I. Waaren-Ein- und Ausfuhr.

Es erreichten die Handelswerthe der

im Jahre	Gesammt- Einfuhr.	Ausfuhr.	Zusammen.	Mehr-Ausfuhr.
	Millionen	Silbergulden.		
1877	555,3	666,6	1 221,9	111,3
1878	552,1	654,7	1 206,8	102,6
1879	556,6	684	1 240,6	127,4
1880	613,5	676	1 289,5	62,5
1881	641,8	731,5	1 373,3	89,7
1882	654,2	781,9	1 436,1	127,7
1883	624,9	749,9	1 374,8	125
1884	612,6	691,5	1 304,1	78,9
1885	557,9	672,1	1 230	114,2
1886	539,2	698,6	1 237,8	159,4
Summe	5908,1	7006,8	12 914,9	1098,7
durchschnittlich im Jahr	590,81	700,68	1 291,49	109,87

Von den Ziffern des Jahres 1886 entfallen auf:

	Handelswerth der Waaren- Einfuhr.	Ausfuhr.	Prozente von der Gesammt- Einfuhr.	Ausfuhr.
	Millionen Gulden.			
A. Rohstoffe:				
1) Hülfsstoffe für die Industrie	200,8	167,4	37,24	23,96
darunter aus dem Gebiete des Thierreichs	77,8	62,9	14,43	9
darunter aus dem Gebiete des Pflanzenreichs	103,7	76,9	19,23	11,01
darunter aus dem Gebiete des Mineralreichs	19,3	27,6	3,58	3,95
2) Genußmittel	88,4	149,3	16,39	21,37
darunter aus dem Gebiete des Thierreichs	16,2	60,5	3	8,66
darunter aus dem Gebiete des Pflanzenreichs	71,8	86,2	13,32	12,34
darunter aus dem Gebiete des Mineralreichs	0,4	2,6	0,07	0,37
B. Fabrikate:				
1) Erzeugnisse und vorgearbeitete Hülfsstoffe der Textilindustrie[2])	86,6	78,5	16,06	11,24
2) Arbeiten aus sonstigen organischen Stoffen	41,8	102,9	7,75	14,73
3) Nahrungsmittel und sonstige Verzehrungsgegenstände	27,4	108,3	5,08	15,50
4) Chemische Produkte	34,8	23,8	6,46	3,41

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 223.

[2]) Hierunter sind die Garne, die Webe- und Wirkwaaren, die Kleidungen und Putzwaaren, dann die filirte weiße und gefärbte Seide und derlei Seidenabfälle enthalten.

	Handelswerth der Waaren-Einfuhr.	Handelswerth der Waaren-Ausfuhr.	Prozente von der Gesammt-Einfuhr.	Prozente von der Gesammt-Ausfuhr.
	Millionen Gulden.			
5) Metalle und Metallwaaren	18,9	18,5	3,51	2,65
darunter: Eisen und Eisenwaaren[1])	8,9	11,9	1,66	1,70
darunter: andere Metalle[2]) und Metallwaaren	10	6,6	1,85	0,95
6) Erzeugnisse der Kunstgewerbe	15,3	8,2	2,84	1,17
7) Maschinen, Werkzeuge, Transportmittel und Instrumente	11,7	8,7	2,17	1,25
8) Erzeugnisse aus nichtmetallischen Mineralien	13,5	83	2,50	4,72
Summe des Werths der Rohstoffe	289,2	316,7	53,63	45,33
Summe des Werths der Fabrikate	250	381,9	46,37	54,67
Gesammtwerth	539,2	698,6	100	100

Die wichtigsten Waaren im Außenhandel sind folgende:

Einfuhr.

	Handelswerthe in Millionen Gulden. 1882.	1883.	1884.	1885.	1886.
Baumwolle, Baumwollabfälle	44	53,2	50,3	47,2	45,8
Wolle	40,2	38,5	39,8	27,5	32,7
Kaffee	31,3	27,9	26,3	26,1	31,2
Felle und Häute, rohe	22	21,6	20,7	20,4	22,9
Seide und Seidenabfälle	17,9	18,5	17,7	14,8	19,6
Tabakfabrikate	13,1	6,7	16	17,2	16,7
Tabakblätter	10,5	11,3	12,5	15,7	16,1
Leder	20,4	15,7	14,7	14,8	14,5
Getreide	51,7	36,9	36,9	39,9	14,4
Baumwollengarne	18,9	19,6	18,5	13,4	14,4
Mineralkohlen einschl. Koks	11,1	10,8	12,4	12,5	13,7
Wollengarne	14,9	13	14,7	12,3	13,6
Schlachtvieh	16,1	20,9	15	14,5	13,3
Wollenwaaren	22,4	19,3	18	13,8	13,3
Flachs	11,3	11,5	12,8	11,7	13
Seidenwaaren	17,1	15,1	14,7	12,6	11,9
Farb- und Gerbestoffe	15,2	12,7	14	12,6	11,7
Bücher und Zeitschriften	9,6	9,7	9,2	9,7	10,6
Kurzwaaren und Uhren	12,2	10,7	11,5	10,8	9,9
Maschinen u. Maschinenbestandtheile	19,7	16	17,1	11,9	9,7
Zusammen	419,6	359,6	392,8	359,4	349
Andere Waaren	234,6	265,3	219,8	198,5	190,2
Im Ganzen	654,2	624,9	612,6	557,9	539,2

Ausfuhr.

	Handelswerthe in Millionen Gulden. 1882.	1883.	1884.	1885.	1886.
Getreide	119,9	79,7	62,6	64,9	63,1
Holz	51,5	62,4	61,4	62,6	50,2
Zucker	65,2	70	61,6	60,7	48,3
Kurzwaaren und Uhren	44,5	42,1	47,9	44,6	44,9
Schlachtvieh	50,8	53,1	32,4	27,1	38,8
Wollenwaaren	30	26,2	26,6	21,8	27,4
Mahlprodukte	32	31,4	21,8	24,2	24,6
Wolle	20,6	24,8	22,1	14,1	24,5
Lederwaaren	17,8	16,9	16,7	17,8	21,3
Glas und Glaswaaren	20,1	21,5	21,7	19,9	19,4
Wein	9,2	9,5	10,9	14	17,7
Mineralkohlen einschl. Koks	12,2	15,1	15,4	15,7	17,4
Holzwaaren	17,5	17,6	17,4	17,7	17,1
Papier und Papierwaaren	7,9	8,5	10	11,5	12,8
Eisen und Eisenwaaren	16,7	11,8	11,6	11,1	11,9
Leinengarne	9,1	8,7	9,5	11,7	11,3
Geflügeleier	4,9	6,8	6,3	8,7	11,3
Mineralien, verschiedene	13,6	12,1	13,9	12,5	10,5
Felle und Häute, rohe	12,3	11,3	11,6	10,9	10
Fette	10,5	8	7	9,5	9,8
Zusammen	566,3	537,5	488,4	471	492,3
Andere Waaren	215,6	212,4	203,1	201,1	206,3
Im Ganzen	781,9	749,9	691,5	672,1	698,6

Von der Gesammt-Ein- und -Ausfuhr entfielen auf den Verkehr:

Einfuhr.

mit und über	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.
	Prozente.				
Deutschland	63,26	62,94	62,10	60,49	61,84
Rußland	6,01	4,78	4,86	3,83	4,35
Rumänien	5,97	6,22	6,45	7,18	1,87
Serbien	1,98	2,47	2,21	2,54	2,91
Türkei und Montenegro	0,08	0,13	0,13	0,10	0,21
Italien	4,14	4,12	3,59	3,44	3,36
die Schweiz	0,55	0,65	0,78	0,98	1,77
Triest	13,95	15,69	16,16	15,75	17,50
sonstige Häfen	4,06	2,80	4,72	5,69	6,20

Ausfuhr.

mit und über	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.
Deutschland	63,45	60,99	58,81	55,55	56,87
Rußland	4,36	3,78	3,75	3,22	2,94
Rumänien	6,90	6,50	6,56	5,83	4,92
Serbien	2,20	2,30	2,52	2,08	2,68
Türkei und Montenegro	0,01	0,04	0,03	0,02	0,11
Italien	5,71	7,49	6,73	7,09	6,07
die Schweiz	0,65	0,80	1,75	4,40	5,64
Triest	12,22	12,99	13,44	14,14	14,28
sonstige Häfen	4,50	5,11	6,41	7,67	6,54

Hieraus ergeben sich für den Landverkehr und Seeverkehr folgende Antheile in Prozenten:

	im Jahre	Landhandel mit Deutschland.	Landhandel mit anderen Ländern.	Landhandel Zusammen.	Seehandel.
Einfuhr	1882	63,26	18,73	81,99	18,01
	1883	62,94	18,37	81,31	18,69
	1884	62,10	17,02	79,12	20,88
	1885	60,49	18,07	78,56	21,44
	1886	61,84	14,46	76,30	23,70
Ausfuhr	1882	63,45	19,82	83,28	16,72
	1883	60,99	20,91	81,90	18,10
	1884	58,81	21,34	80,15	19,85
	1885	55,55	22,64	78,19	21,81
	1886	56,87	22,31	79,18	20,82

[1]) Der Menge nach wurden an „Eisen und Eisenwaaren" eingeführt 919 577 metr. Centner, ausgeführt 416 241 metr. Centner, woraus sich eine Mehreinfuhr von 503 336 metr. Centnern ergiebt.

[2]) Einschl. des Werths der Bleiglätte, des Spießglanzes und Arseniks.

Für die Waaren-Ein- und Ausfuhr (ohne edle Metalle) nach und aus dem allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebiete in den Jahren 1882 bis 1886, nach den einzelnen Grenzen und nach Rohstoffen und Fabrikaten zusammengestellt, ergeben sich folgende Handelswerthe:

	Im Jahre.	Deutschland.	Rußland.	Rumänien.	Serbien.	Türkei.	Montenegro.	Italien.	Schweiz.	Triest.	Sonstige Häfen.	Im Ganzen.
		Millionen Silbergulden Oesterreichischer Währung.										
I. Einfuhr.												
a. Rohstoffe	1882	156,2	37,2	37,1	12,4	—	0,4	11,3	1	71,4	7,4	334,4
	1883	150,5	28,2	37	14,9	0,1	0,5	10,6	1	79,5	6,8	329,1
	1884	141,6	27,4	31,4	12,9	0,1	0,3	10,1	1,7	80,4	7,4	313,3
	1885	132,6	19,3	38	13,9	0,1	0,3	9	1,5	74,3	9,7	298,7
	1886	141,3	20,4	9	15,2	0,5	0,3	8,1	1,7	81,9	10,8	289,2
b. Fabrikate	1882	257,6	2,1	2	0,5	0,1	—	15,8	2,6	19,9	19,2	319,8
	1883	242,8	1,7	1,9	0,6	0,2	—	15,1	3,1	19,8	10,6	296,8
	1884	238,9	2,3	2	0,6	0,4	—	11,9	3,1	18,6	21,5	299,3
	1885	204,9	2,1	2	0,2	0,2	—	10,2	4	13,6	22	259,2
	1886	192,1	3,1	1,1	0,5	0,3	—	10	7,8	12,5	22,6	250
c. Zusammen	1882	413,8	39,3	39,1	12,9	0,1	0,4	27,1	3,6	91,3	26,6	654,2
	1883	393,3	29,9	38,9	15,5	0,3	0,5	25,7	4,1	99,3	17,4	624,9
	1884	380,5	29,7	33,4	13,5	0,5	0,3	22	4,8	99	28,9	612,6
	1885	337,5	21,4	40	14,1	0,3	0,3	19,2	6,5	87,9	31,7	557,9
	1886	333,4	23,5	10,1	15,7	0,8	0,3	18,1	9,5	94,4	33,4	539,2
II. Ausfuhr.												
a. Rohstoffe	1882	293,5	12,4	9,2	3,7	—	—	18	4,1	21,7	19,2	381,8
	1883	252,6	9	9,3	2,1	—	—	23,1	4,9	27	20,9	348,9
	1884	206,1	9,6	11,5	2	—	—	22,2	9,8	23,5	23	307,7
	1885	189,8	7,8	9,8	2,3	—	—	20,2	23,1	26,8	25,5	304,3
	1886	203,5	8	6,4	1,7	0,2	—	21,4	29,2	25,7	20,6	316,7
b. Fabrikate	1882	202,6	21,7	44,7	13,5	0,1	—	26,6	1	73,9	16	400,1
	1883	204,8	19,3	39,5	15,1	0,3	—	33,1	1,1	70,4	17,4	401
	1884	200,6	16,3	33,9	15,5	0,2	—	24,3	2,3	69,4	21,3	383,8
	1885	183,5	13,9	29,4	11,7	0,1	0,1	27,4	6,4	69,2	26,1	367,8
	1886	193,8	12,5	28	16,7	0,5	0,1	21	10,2	74	25,1	381,9
c. Zusammen	1882	496,1	34,1	53,9	17,2	0,1	—	44,6	5,1	95,6	35,2	781,9
	1883	457,4	28,3	48,8	17,2	0,3	—	56,2	6	97,4	38,3	749,9
	1884	406,7	25,9	45,4	17,5	0,2	—	46,5	12,1	92,9	44,3	691,5
	1885	373,3	21,7	39,2	14	0,1	0,1	47,6	29,5	95	51,6	672,1
	1886	397,3	20,5	34,4	18,4	0,7	0,1	42,4	39,4	99,7	45,7	698,6

Die Einfuhr an Rohstoffen über die nationalen Häfen, dann über die Grenzen gegen Deutschland, Rußland, Serbien, die Türkei und die Schweiz hat zu-, jene über die anderen Grenzen (Rumänien und Italien) dagegen abgenommen. Die Zunahme dieses Imports über die nationalen Häfen ist zumeist auf die Zollnachlässe für die zur See erfolgte Einfuhr von Kaffee, Thee und anderen Artikeln zurückzuführen, da durch diese Zollnachlässe der Import über Oesterreichisch-Ungarische Häfen wesentlich gefördert und von den Deutschen Häfen mehr und mehr abgelenkt wird.[1])

Die Einfuhr von Fabrikaten über die Deutschen Grenzen weist eine Abnahme von 12,8 Millionen Gulden auf. Die Abnahme trifft die Positionen Maschinen, Eisen, Eisenwaaren, Gemälde, Gewebe, Kurzwaaren, Kleider, Metallwaaren und Mineralöle.

Die Ausfuhr an Rohstoffen nach Deutschland war um 13,7 Millionen Gulden höher (namentlich in Vieh und Wolle).

Auch die Ausfuhr an Fabrikaten nach Deutschland hat beträchtlich zugenommen (um 10,3 Millionen Gulden).

Für die Waaren-Ein- und -Ausfuhr (ohne edle Metalle) nach bezw. aus dem Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebiete in den Jahren 1864 bis 1886 ergaben sich folgende Werthe:

---

[1]) Die Wirkungen der seit 1. Juni 1882 bestehenden Differentialzölle werden durch die folgenden Ziffern illustrirt:

Ueber die Deutschen Grenzen:	Einfuhr in metr. Centnern. Kaffee.	Thee.	Gewürze.
1882	211 067	5415	13 119
1883	91 252	1908	2 118
1884	78 853	1645	1 272
1885	61 276	1472	750
1886	52 777	1199	622

Ueber Oesterreichisch-Ungarische Häfen:	Einfuhr in metr. Centnern. Kaffee.	Thee.	Gewürze.
1882	160 118	202	13 529
1883	243 859	976	19 791
1884	275 268	1813	20 913
1885	305 267	2731	24 087
1886	322 183	3092	23 190

	Einfuhr. Verkehr mit Deutschland.	Einfuhr. Verkehr über die übrigen Landgrenzen.	Einfuhr. Gesammtverkehr zu Lande.	Einfuhr. Gesammtverkehr zur See.	Einfuhr. Hauptsumme.	Ausfuhr. Verkehr mit Deutschland.	Ausfuhr. Verkehr über die übrigen Landgrenzen.	Ausfuhr. Gesammtverkehr zu Lande.	Ausfuhr. Gesammtverkehr zur See.	Ausfuhr. Hauptsumme.
	Millionen Silbergulden Oesterreichischer Währung.					Millionen Silbergulden Oesterreichischer Währung.				
Im Durchschnitte der fünf Jahre:										
1854 bis 1858..	124,7	64	188,7	57,7	246,4	88,6	106,1	194,7	40,8	235,5
1859 „ 1863..	135,8	48,7	184,5	44,8	229,3	143,4	76,3	219,7	48,9	268,6
1864 „ 1868..	191,2	52	243,2	39	282,2	213,8	86,8	300,6	66,1	366,7
1869 „ 1873..	372,2	70,8	443	74,7	517,7	242,6	111,1	353,7	68,8	422,5
1874 „ 1878..	368,2	103,8	472	91,7	563,7	367,1	125,1	492,2	101,8	594
1879 „ 1883..	390,9	114,9	505,8	112,4	618,2	445,2	154,4	599,6	125,1	724,7
Im Jahre 1884..	380,5	104,2	484,7	127,9	612,6	406,7	147,6	554,3	137,2	691,5
„ „ 1885..	337,5	100,8	438,3	119,6	557,9	373,3	152,2	525,5	146,6	672,1
„ „ 1886..	333,4	78	411,4	127,8	539,2	397,3	155,9	553,2	145,4	698,6

II. Veredelungsverkehr.

1. Menge an Getreide, welches in den Jahren 1867 bis 1886 im Veredelungsverkehr (zum Vermahlen, Schroten etc.) eingeführt wurde.

	Grenzen, über welche die Einfuhr erfolgte:								Zusammen.
	Deutschland.	Rußland.	Rumänien.	Serbien und Türkei.	Italien.	die Schweiz.	Triest.	Fiume und andere Häfen.	
	Metrische Centner.								
Im Durchschnitt der Jahre:									
1867 bis 1871	3 250	27 628	2 906	1 608	20 756	64	12 429	72 494	141 135
1872 „ 1876	3 111	31 094	187 519	84 301	27 242	121	3 434	21 910	358 687
1877 „ 1881	535	30 738	—	7 517	7 387	266	5 723	3	52 124
1882 „ 1886	14 639	34 156	17 127	160 497	14 277	236	77 274	51	318 257
Im Jahre 1885	12 022	64 024	22 018	150 133	21 830	222	85 052	94	355 395
„ „ 1886	9 077	33 812	3 915	105 090	7 712	110	19 504	—	179 220

2. Menge an Geweben, welche in den Jahren 1874 bis 1886 zur Kleider- und Schuhwaarenfabrikation eingeführt wurden.

	Baumwollenwaaren.	Leinenwaaren.	Wollenwaaren.	Seidenwaaren.	Gewebe in Verbindung mit Kautschuk oder Guttapercha.	Zusammen.
	Metrische Centner.					
1874 bis 1886 durchschnittlich im Jahre	147	36	5307	63	66	5619
Im Jahre 1885	327	11	4499	163	46	5046
„ „ 1886	180	19	4063	137	76	4475

3. Menge an Metallen, Metallwaaren, Maschinen und Maschinenbestandtheilen, welche in den Jahren 1885 und 1886 im Veredelungsverkehr zur Erzeugung von für den Export bestimmten Waaren eingeführt wurden.

	1885.	1886.
	Metrische Centner.	
Eisen und Stahl, alt, gebrochen zum Schmelzen und Schweißen	3598	6494
Eisenblech und Eisenplatten	894	2952
darunter zur Erzeugung:		
von Lokomotiven	400	1 804
„ Dampfkesseln und Reservoirs	—	95
„ Sardinenbüchsen	429	1 006
„ diversen Eisenwaaren	65	47
Schmiedeeiserne Röhren zur Dampfkesselfabrikation	99	5
Schmiedeeiserne Röhren zum Schiffsbau	58	12
Eisen, gefrischtes, nicht façonnirtes	—	9
Eisen und Stahl, gefrischt, façonnirt	—	97
Eisenguß, grober, und diverse Eisen- und Stahlwaaren	86	1 093
darunter zur Erzeugung:		
von Schiffen	86	208
„ Lokomotiven	—	757
„ Kochgeschirr	—	101
„ diversen Artikeln	—	27
Metallwaaren zur Erzeugung von Lokomotiven	—	20
Metallwaaren 1. zur Erzeugung von Dampfkesseln und 2. zum Schiffsbau	—	2
Metallwaaren zur Erzeugung von Apparaten	438	295
Maschinen und Maschinenbestandtheile	4	458
Zusammen	5177	11 437

4. Veredelungsverkehr zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche, und zwar Menge der Ein- und Ausfuhr aus, bezw. nach dem Deutschen Reiche, im Jahre 1886.

	Menge der Einfuhr aus Deutschland.	Menge der Ausfuhr nach Deutschland.
I. Veredelungsverkehr in Garnen und Geweben.	Metr. Ctr.	Metr. Ctr.
Baumwollengarne	32	291
Baumwollenwaaren	144	—
Flachs, zum Spinnen	—	1
Flachs- und Hanfgarne	289	—
Jutegarne	—	105
Leinenwaaren	136	—
Wollengarne	1	532
Wollenwaaren (einschl. Filzwaaren)	98	—
Seidenwaaren	38	—
II. Sonstiger Veredelungsverkehr.		
Feldfrüchte zum Vermahlen	4285	4 244
Werkholz zum Sägen	110	—
Kalkstein zum Vermahlen und zur Erzeugung von Cement	—	141 786
Seide, weiß gemacht oder gefärbt, zum Nähen, Tambouriren und Sticken	3	—
zum Verweben	—	1
Florettseide, gefärbt, zum Verweben	—	4
Hutstumpen aus Filz, zur Herrichtung von Hüten	3	—
Hartgummiwaaren	1	—
Handschuhe, lederne, zum Nähen	334	—
Steinwaaren, gemeine, zum Modelliren	2	—
Maschinen: Messingwalzen, zum Graviren	—	74

Branntweinsteuer-Ertrag im Gebiet der Länder der Ungarischen Krone im Vergleich zu anderen Ländern.

(Mittheilungen des Königl. Ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel.)

Für das Gebiet der Länder der Ungarischen Krone betrug bei dem gegenwärtigen Steuersatz von 11 Gulden für das Hektoliter reinen Alkohol die jährliche Brutto-Branntweinsteuer-Einnahme gemäß dem in den Jahren 1884/85, 1885/86 und 1886/87 erreichten Durchschnitts-Ergebnisse 10 942 458 Gulden und im Verhältniß der Einwohnerzahl 66³/₁₀ Kreuzer auf den Kopf. Dagegen kann die jährliche Branntweinsteuer, im laufenden Geldwerth berechnet, veranschlagt werden in

		Gulden.	Einwohnerzahl.	Auf den Kopf			
England bei einem Steuersatz von 247 Gulden 28½ Kreuzer	auf	161 787 137	36 000 000	4	Gulden	49	Kreuzer
Frankreich bei einem Steuersatz von 79 Gulden 10 Kreuzer	„	124 695 956	37 500 000	3	„	32	„
Rußland bei einem Steuersatz von 148 Gulden 28½ Kreuzer	„	421 491 600	86 000 000	4	„	90	„
Vereinigten Staaten von Amerika bei einem Steuersatz von 127 Gulden 6 Kreuzer	„	170 374 031	50 000 000	3	„	40	„
Belgien bei einem Steuersatz von 65 Gulden	„	16 224 616	5 500 000	2	„	95	„
Schweden bei einem Steuersatz von 57 Gulden	„	10 123 984	4 500 000	2	„	25	„
Niederlande bei einem Steuersatz von 126 Gulden 30½ Kreuzer	„	22 500 000	4 500 000	5	„	—	„
Italien bei einem Steuersatz von 91 Gulden 12½ Kreuzer	„	13 350 667	30 000 000	—	„	44	„
Deutsches Reich (Branntweinsteuer-Gemeinschaft) bei einem Steuersatz von 43 Gulden 75 Kreuzer	„	183 625 000	37 000 000	4	„	96	„

Hierzu wird bemerkt, daß das jährliche Steuererträgniß des Deutschen Reiches in einer Summe veranschlagt ist, welche dem finanziellen Ergebniß entspricht, wie es in der Motivirung des am 1. Oktober 1887 ins Leben getretenen neuen Branntweinsteuer-Gesetzes dargestellt ist, und daß in Italien trotz des hohen Steuersatzes das jährliche Branntweinsteuer-Erträgniß und die auf den Kopf entfallende Summe verhältnißmäßig so gering ist, weil Italien kein Branntwein produzirendes Land ist und einen großen Theil seines Bedarfes aus anderen Staaten zu beschaffen genöthigt ist, somit die Branntweinsteuer durch das Zollerträgniß ersetzt wird.

Ergebnisse des Tabakverkaufs und der daraus erzielten Einnahmen in den im Reichsrathe vertretenen Ländern im Jahre 1887.

(„Austria.")

Die Einnahmen für die im Jahre 1887 im allgemeinen Verschleiß abgesetzten in- und ausländischen Tabakfabrikate und Cigarren betrugen .... 73 931 339 Gulden,
jene des Spezialitätenverkaufs .... 2 714 412 „

Zusammen 76 645 751 Gulden.

Werden hierzu noch die Ergebnisse des Verschleisses im Auslande und an das Ausland mit .... 620 121 „

gerechnet, so ergiebt sich eine Gesammt-Einnahme von .... 77 265 872 Gulden,
welche sich gegen die Verschleißresultate der gleichen Periode des Vorjahres mit .... 75 359 424 „

um .... 1 906 448 Gulden
höher herausstellt.

Die Lizenzgebühren für aus dem Auslande bezogenen Rohtabak und Tabakfabrikate betrugen im Jahre 1887 172 903 Gulden,
daher im Vergleich zu dem Ertrag im Vorjahre mit .... 172 599 „

mehr .... 304 Gulden.

	Von dem Gelderlös entfallen auf: inländische Cigarren	ausländische Cigarren	Cigaretten.	Schnupf-Tabak	Rauch-Tabak	Im Ganzen 1887.	Im Ganzen 1886.
	1887.						
	Gulden ö. W.						
A. Im allgemeinen Verkauf.							
Im Jahre 1887	38 957 370	216 245	4 634 780	3 444 834	26 678 110	73 931 339	72 208 940
„ „ 1886	37 943 105	256 864	3 691 646	3 540 420	26 776 905	72 208 940	—
Mithin im Jahre 1887 mehr	1 014 265	—	943 134	—	—	1 722 399	—
Mithin im Jahre 1887 weniger	—	40 619	—	95 586	98 795	—	—
B. Im Spezialitätenverkauf.							
Im Jahre 1887	1 138 343	577 574	157 550	5 504	835 441	2 714 412	2 622 711
„ „ 1886	1 019 541	626 188	123 430	5 564	847 988	2 622 711	—
Mithin im Jahre 1887 mehr	118 802	—	34 120	—	—	91 701	—
Mithin im Jahre 1887 weniger	—	78 614	—	60	12 547	—	—
Im Ganzen ad A und B im Jahre 1887	40 095 718	793 819	4 792 330	3 450 338	27 513 551	76 645 751	74 831 651
Im Jahre 1886	38 962 646	883 052	3 815 076	3 545 984	27 624 893	74 831 651	—
Mithin im Jahre 1887 mehr	1 133 067	—	977 254	—	—	1 814 100	—
Mithin im Jahre 1887 weniger	—	89 233	—	95 646	111 322	—	—

Nachweisung der während des Jahres 1887 bei den Punzirungsämtern der im Reichsrathe vertretenen Länder punzirten und kontrolamtlich behandelten Gold- und Silberwaaren.

(„Austria.")

Gattung der Waaren.		kg
Barren.		
Inländische Silberbarren		0,660
Ausländische „		1 018,992
Geräthe.		
Inländische	Goldgeräthe	2 705,440
	Silbergeräthe	31 299,791
Ausländische	Goldgeräthe*)	1 600,687
	Silbergeräthe*)	10 615,665
Draht.		
Inländischer	vergoldeter	1 924,858
	weißer	522,577
Ausländischer	vergoldeter	14,770
	weißer	13,145
*) Darunter Taschenuhren:		Stück.
Goldene	Stück	67 003
		kg
	Gewicht	903,862
		Stück.
Silberne	Stück	226 332
		kg
	Gewicht	226,232

Den Ergebnissen des Jahres 1886 gegenüber zeigt sich bei folgenden Waaren eine Zunahme: Ausländische Silberbarren um 807,346 kg, inländische Goldgeräthe um 148,392 kg, inländische Silbergeräthe um 2615,991 kg, ausländische Goldgeräthe um 130,995 kg, ausländische Silbergeräthe um 1100,435 kg, ausländischer vergoldeter Draht um 12,555 kg, ausländischer weißer Draht um 3,456 kg, goldene Taschenuhren um 3371 Stück und 38,021 kg, silberne Taschenuhren um 20 889 Stück und 490,221 kg. — Dagegen hat bei den nachbenannten Artikeln eine Abnahme stattgefunden: Inländische Silberbarren um 8,005 kg, ausländische Goldbarren um 1,845 kg, inländischer vergoldeter Draht um 59,44 kg, inländischer weißer Draht um 31,555 kg.

Spanien.

Handelsstatistik für das Jahr 1887.

Der in Madrid erscheinenden Zeitung für Zollwesen, „El Eco de las Aduanas", entnehmen wir folgende Angaben über die Ein- und Ausfuhr der Halbinsel und der Balearischen Inseln während des Jahres 1887.

In den drei letzten Jahren ergab die

Einfuhr:

	Werth: Pesetas.
1885	553 549 551
1886	585 810 288
1887	588 351 058

Ausfuhr:

	Werth: Pesetas.
1885	647 123 665
1886	675 083 057
1887	732 580 761

Die Zunahme der Einfuhr des Jahres 1887 entfällt auf Weizen und Weizenmehl, die übrigen Cerealien, Reis, Kaffee von Puerto Rico und Kakao von Caracas. Namentlich hat sich die Einfuhr von Weizen im Verhältniß zum Vorjahr verdoppelt. Die Einfuhr dieses Artikels gestaltete sich während der letzten drei Jahre wie folgt:

	kg
1885	112 088 690
1886	149 851 793
1887	314 090 540

Die Einfuhr von Weizenmehl bietet gleichfalls bemerkenswerthe Ziffern und betrug:

	kg
1885	7 824 004
1886	11 346 072
1887	24 134 476

Die übrigen Artikel, deren Einfuhr eine Zunahme nachweist, sind unwichtig, diejenigen, deren Einfuhr abgenommen hat, sind zahlreich.

Was die Ausfuhr anbelangt, so nehmen an deren Vermehrung vor Allem die Weine den größten Theil für sich in Anspruch, wie die nachstehende Uebersicht der Ausfuhr der letzten drei Jahre dies erkennen läßt.

1885	717 847 000	Liter,
1886	739 197 500	„
1887	832 802 100	„

Diese Zunahme entfällt auf die gewöhnlichen Weine, denn die Xereweine und die Dessertweine weisen im Verhältniß zum Jahre 1886 eine Abnahme nach, obwohl deren Ausfuhr im letztgedachten Jahre gegenüber 1885 zugenommen hat.

Die Ausfuhr von Reis hat in den letzten zwei Jahren erheblich zugenommen und bezifferte sich

	kg
1885	auf 467 858
1886	„ 772 543
1887	„ 884 736

Diese Zahlen verdienen, wie die Eingangs genannte Quelle ausführt, Beachtung, weil sie den Beweis liefern, daß die Konkurrenz des fremden Reises die Zunahme der Ausfuhr des Valencia-Reises nicht hat verhindern können.

Auch die Ausfuhr von Weizen, die freilich sehr geringe Ziffern aufweist, hat in den Jahren 1885 und 1886 etwas zugenommen, und die Ausfuhr an Roggen hat geradezu außerordentliche Verhältnisse angenommen, denn die Ausfuhrziffer des Jahres 1887 hat sich im Vergleich zum Jahre 1886 geradezu vervierfacht.

Rosinen, Haselnüsse, Orangen, Mandeln, Trauben und andere Früchte sind gleichfalls in vermehrtem Maße ausgeführt worden. Desgleichen hat die Ausfuhr von Erzen zugenommen, namentlich von Eisen- und Kupfererzen; abgenommen hat die Ausfuhr des nicht silberhaltigen Bleiglanzes, des Zinkes und der Kohle.

Das Schmelzen des Eisens in Hausen nimmt fortwährend größere Entwickelung an, und im Jahre 1887 ist hiervon im Werthe von 7 498 321 Pesetas ausgeführt worden, gegen das Vorjahr um 4 286 018 Pesetas mehr.

Von silberhaltigem Blei sind im Jahre 1886 ungefähr 40 Millionen kg ins Ausland verschickt, im Jahre 1887 mehr als 67 Millionen. Auch das gewöhnliche Blei zeigt eine Zunahme, obwohl dieselbe nicht so bedeutend ist wie im Vorjahre.

Schwarzes und altes Kupfer ist gleichfalls in größerem Umfange ausgeführt worden als im Vorjahre.

Außerdem hat die Ausfuhr folgender Artikel zugenommen: Gemeines Salz, Erdpistazien, Wollgewebe mit Ausnahme der gestrickten Gewebe, einige Sorten Wollgewebe, rohe Seide und Kokons, Papier ohne Ende, Kork mit Ausnahme von Korkstöpseln, rohes und verarbeitetes Espartogras, Schuhwerk, gegerbte Felle, frische Fische und Schalthiere, getrocknete und gesalzene Fische (mit Ausnahme der Sardinen), Konserven, gemeiner Branntwein und Anisette, Eingemachtes und Suppenteige.

Die Ausfuhr von Oel hat eine beträchtliche Abnahme erfahren, ebenso Citronen, Granaten, getrocknete Feigen und Kastanien, Kichererbsen, gesalzene und gepreßte Sardinen, Vieh, Briefpapier, Cigarrettenpapier, Korkstöpsel, rohe Wolle, Tauwerk und Seilerwaaren, Hanf- und Leinengewebe, rohes Süßholz, Hartseife, Blei in Röhren, nicht silberhaltiger Bleiglanz, Galmei, gewöhnliche Töpferwaare und Kohlen.

Ein Vergleich der Minderausfuhr mit der Mehrausfuhr ergiebt zu Gunsten der letzteren einen Zuwachs von 57 197 707 Pesetas im Vergleich zum Jahre 1886.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Handelsverkehr zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland während der am 30. Juni 1887 und 1886 beendeten Fiskaljahre.

(New-Yorker Handels-Zeitung vom 7. April 1888.)

Ausfuhr nach Deutschland.

Artikel.		1887. Menge.	1887. Deklar. Werth. Dollars.[1])	1886. Menge.	1886. Deklar. Werth. Dollars.[1])
Ackerbaugeräthschaften:					
Maschinen	—	—	95 918	—	110 582
Pflüge	—	—	2 249	—	6 962
alle anderen Ackerbaugeräthschaften	—	—	57 166	—	81 160
Baumwolle und Baumwollenfabrikate:					
farbige Baumwolle	Yards	1 240 504	62 954	228 685	15 169
Sea-Island-Baumwolle	—	—	—	—	—
unverarbeitete Baumwolle	Ballen	581 914	26 396 011	589 367	28 494 555
desgleichen	Pfund	280 832 199		284 717 581	
ungefärbte Baumwolle	Yards	1 676 877	129 806	1 917 863	149 206
alle anderen Baumwollenfabrikate	—	—	30 538	—	25 637
Besen und Bürsten	—	—	2 834	—	3 929
Billards und Zubehör	—	—	200	—	615
Blei und Fabrikate daraus	—	—	1 294	—	807
Brandziegel	—	—	—	—	—
Brotstoffe:					
Brot und Biskuit	—	724	77	7 033	478
Gerste	Bushel	—	—	—	—
Hafer	"	—	—	12 279	4 022
Hafermehl	Pfund	8 015	280	61 430	1 891
Mais	"	2 638 167	1 302 960	4 365 419	2 272 113
Maismehl	Faß	72	167	1 987	4 861
Roggen	Bushel	93 909	54 835	140 125	97 132
Roggenmehl	Faß	—	—	43	257
Weizen	Bushel	888 857	833 231	356 352	316 429
Weizenmehl	Faß	43 499	216 238	10 535	51 157
alle anderen Brotstoffe und Nahrungsmittel	—	—	13 495	—	16 784
Bücher, Broschüren und Karten	—	—	71 583	—	45 753
Kaffee, Kakao ꝛc.	—	—	66	—	485

[1]) Cents ausgelassen.

Artikel.		1887. Menge.	1887. Deklar. Werth. Dollars.	1886. Menge.	1886. Deklar. Werth. Dollars.
Cement	Faß	4	12	—	—
Droguen, Chemikalien und medizinische Präparate	—	—	179 383	—	459 739
Druckerschwärze	—	—	897	—	4 785
Dünger	Tons	25 676	166 868	10 387	68 199
Eier	Dutzend	—	—	180	28
Eisen, Stahl und Fabrikate daraus:					
Angeln, Schlösser	—	—	108 003	—	91 928
Dampfmaschinen	Stück	6	5 876	6	4 605
Draht	—	—	—	—	—
Druckerpressen und Theile davon	—	—	20 918	—	28 803
Gußeisen, a. n. a.	—	—	14 700	—	29 891
Ingots	—	—	—	1 185	116
Kessel für Dampfmaschinen	—	—	5 495	—	3 506
Maschinen, a. n. a.	—	—	214 978	—	198 393
Messerwaaren	—	—	1 787	—	6 752
Nägel	Pfund	159 700	4 158	34 400	907
Nähmaschinen	—	—	384 610	—	680 604
Oefen und Ofentheile	—	—	3 674	—	5 076
Sägen und Werkzeuge	—	—	40 646	—	37 151
Schießwaffen	—	—	20 856	—	25 638
Waagen und Dezimalwaagen	—	—	1 103	—	1 116
Waggonräder	Stück	60	600	32	242
alle anderen Eisen- und Stahlfabrikate	—	—	34 289	—	51 863
Erze, gold- und silberhaltig	—	—	59 775	—	21 450
Fahrzeuge: Segelschiffe	—	1 420	27 000	—	—
Farbstoffe, Farben und Malerfarben	—	—	352 423	—	17 362
Firniß	Gallonen	6 437	10 812	5 104	10 869
Fische:					
getrocknete und geräucherte	Pfund	493 606	66 948	630 732	86 443
gesalzene	Faß	27	160	21	125
anderweitig zubereitete	—	—	8 343	—	15
Austern	—	—	14 873	—	14 693
Lachs, präservirten	Pfund	2 608	353	—	471
Flachs, Hanf- und Jute-Fabrikate:					
Säcke	—	—	22 186	—	22 768
Tauwerk und Kabel	—	—	2 489	—	5 870
alle anderen Fabrikate	—	—	4 718	—	4 681
Früchte:					
Aepfel, getrocknete	Pfund	3 795 538	203 979	3 753 785	206 714
„ frische	Faß	3 003	10 254	8 187	21 630
präservirte in Büchsen	—	—	7 222	—	8 132
alle anderen	—	—	2 853	—	296
Galanteriewaaren	—	—	52 808	—	53 680
Gemüse, in Büchsen	—	—	4 322	—	8 185
„ Erbsen und Bohnen	Bushel	11 106	14 179	—	—
„ alle anderen, einschließlich Pickles	—	—	674	—	1 222
Gewürze, gemahlene oder präparirte	—	—	—	—	35
Glas und Glaswaaren	—	—	11 321	—	11 619
Glucose oder Traubenzucker	Pfund	50 739	1 634	9 597	281
Gummi- und Guttapercha-Fabrikate:					
Schuhe und Stiefel	Paar	12 955	5 726	923	999
alle anderen	—	—	92 326	—	64 303
Haare und Fabrikate daraus	—	—	8 972	—	10 668
Häute und Felle, ausschließlich Pelzwerk	—	—	54 357	—	130 048
Holz und Holzfabrikate:					
Brennholz	Cords	—	—	2	9

Artikel.		1887. Menge.	1887. Deklar. Werth. Dollars.	1886. Menge.	1886. Deklar. Werth Dollars.
Bretter, Dielen und Planken	1000 Fuß	2 649	54 162	5 029	73 307
Faßdauben und Böden	—	—	61 266	—	62 368
Faßreifen	—	—	1 118	—	422
Hausgeräthe	—	—	116 514	—	132 464
Holzwaaren, verschiedene	—	—	19 178	—	16 950
Nutzholz, behauen	Kubikfuß	148 645	22 418	339 724	50 776
„ gesägt	1000 Fuß	2 000	20 682	8 356	77 235
„ verschiedenes	—	—	315 843	—	403 006
Oxhofte und leere Fässer	—	—	813	—	6 113
Thüren ꝛc.	—	—	195	—	315
alles andere Holz	—	—	128 157	—	112 923
alles andere Bauholz	—	—	110 919	—	106 399
Honig	—	—	11 051	—	7 979
Hopfen	Pfund	3 141	835	1 313	142
Instrumente, musikalische:					
Orgeln	Stück	830	47 474	1 105	69 253
Pianofortes	„	21	10 651	34	14 882
alle anderen	—	—	13 207	—	30 593
Instrumente, wissenschaftliche, einschließlich Telegraphen, Telephone und andere elektrische Instrumente	—	—	20 150	—	16 972
Irdenwaaren und Steingut	—	—	1 490	—	2 778
Juwelen und andere Gold- und Silberwaaren	—	—	33 412	—	44 095
Kartoffeln	Bushels	3	4	527	364
Knochen, Hörner und anderer Abfall	—	—	13 983	—	17 044
Koffer und andere Reisetaschen	—	—	1 401	—	843
Kohle, Anthracit-	Tons	—	—	3	19
„ bituminöse	„	4 062	12 186	8 829	27 352
Kunstwerke: Bilder und Statuen	—	—	18 816	—	21 836
Kupfer und Kupferfabrikate:					
Kupfer-Erz	Tons	351	32 863	872	101 128
Kupfer in Ingots, Barren und altes Kupfer	Pfund	204 470	20 402	1 167 172	122 821
andere Kupferfabrikate	—	—	630	—	6 746
Kutschen, Pferdebahnwaggons und dergl. Theile	—	—	31 463	—	24 934
Lampen und andere Beleuchtungsapparate	—	—	8 695	—	6 063
Leder und Lederfabrikate:					
Glanzleder	—	—	8 194	—	2 116
Oberleder	—	—	17 831	—	46 658
Sattlermaterial und Sattelzeug	—	—	2 276	—	3 142
Schuhe und Stiefel	Paar	364	455	411	794
Sohlleder	Pfund	1 953 389	360 764	2 094 836	420 408
alle anderen Leder und Fabrikate	—	—	17 122	—	22 528
Leim	Pfund	26 766	3 540	13 348	2 015
Lichte	„	7 500	800	1 529	177
Lumpen	„	—	—	875	35
Malzgetränke, in Flaschen	Dutzend	190	369	301	686
„ nicht in Flaschen	Gallonen	148	46	182	42
Marmor und andere Steine und Fabrikate daraus:					
unverarbeitet	—	—	8 243	—	1 184
verarbeitet	—	—	12 167	—	22 745
Messing und Messingfabrikate	—	—	4 528	—	4 079
Oele, animalische:					
Schmalzöl	Gallonen	69 084	35 821	25 817	13 384
Spermöl	„	1 640	1 250	1 582	1 491
Thran und andere Fischöle	„	144 144	36 835	78 349	23 855
alle anderen animalischen Oele	„	13 279	6 375	—	—

Artikel.		1887. Menge.	1887. Deklar. Werth. Dollars.	1886. Menge.	1886. Deklar. Werth. Dollars.
Mineralöle:					
rohe	Gallonen	1 458 765	90 716	3 921 526	260 861
raffinirte ꝛc.: Leuchtöle	„	118 629 066	7 995 130	101 020 124	8 142 928
Naphta ꝛc.	„	1 740 682	136 073	1 571 456	112 361
Schmier- und Paraffinöle	„	2 236 224	418 468	—	—
vegetabilische Oele:					
ätherische Oele	—	—	135 280	—	145 437
Baumwollsamenöl	Gallonen	124 894	45 670	144 636	50 311
alle anderen	—	—	875	—	—
Oelkuchen und Oelkuchenmehl	Pfund	66 340 450	593 008	73 475 791	710 170
Paraffin und Paraffinwachs	„	2205530	141 818	1402 427	101 795
Parfümerien	—	—	6 524	—	3 089
Papier und Papierfabrikate	—	—	30 588	—	21 522
Pelzwerk und Felle von Pelzthieren	—	—	788 180	—	632 771
Plattirte Waaren	—	—	60 340	—	54 600
Porzellan	—	—	692	—	630
Provisionen:					
Rindfleisch in Büchsen	Pfund	1 582 658	126 480	—	210 713
„ frisches	„	—	—	9 398	858
Rindfleisch, gesalzenes	Pfund	2 317 828	122 323	2 554 684	148 722
anderes Rindfleisch	„	115	15	78 770	7 755
Butter	„	659 015	79 188	1 284 732	154 824
Geflügel, Wild ꝛc.	—	—	601	—	6 570
Hammel	Pfund	—	—	1 439	147
Käse	„	8 125	513	3 194	100
Milch	—	—	129	—	2
Oleomargarin	Pfund	4 879 859	476 620	978 426	100 940
Schmalz	„	58 243 072	3 963 908	62 024 208	4 126 311
Schinken	„	600	65	160	22
Schweinefleisch, gepökeltes	„	899 818	51 958	956 068	66 696
Speck	„	2 100 021	155 643	1 702 068	121 420
Talg	„	2 007 261	84 493	1 005 222	56 793
alle anderen	—	—	13 585	—	—
Reis	Pfund	6 526	447	9 408	672
Rinden und Extrakte daraus für Gerber	—	—	85 556	—	90 208
Salz	Pfund	—	—	—	—
Samen, Baumwoll-	„	8 560	682	20 775	837
„ Klee-	„	2 701 986	225 066	6 520	657
„ Thimothee- und andere	—	—	135 232	—	45 211
Schießpulver	—	—	617	—	420
Schiffsbedürfnisse: Harz	Faß	313 995	443 297	219 743	314 630
„ Theer, Terpentin und Pech	—	1	2	—	5
Schmierfett	—	—	97 734	—	83 088
Schreibmaterialien, ausgenommen Papier	—	—	48 309	—	49 097
Schuhwichse	—	—	2 746	—	3 669
Seide und Seidenfabrikate	—	—	385	—	434
Seife, Toiletten-	—	—	965	—	1 169
„ alle anderen Seifen	Pfund	61 346	2 209	27 285	1 307
Spermaceti	„	88 191	38 292	71 657	27 780
Spirituosen:					
Alkohol	Probe-Gallonen	270	91	206 393	24 409
Bourbon-Whiskey	„	207 933	151 725	1 716 846	1 359 575
Rye-Whiskey	„	1 082	1 670	116 232	93 582
alle anderen	„	11 196	12 333	7 893	3 135
Stärke	Pfund	316 879	13 472	504 842	22 261

Artikel		1887. Menge.	1887. Deklar. Werth. Dollars.	1886. Menge.	1886. Deklar. Werth. Dollars.
Stereotyp- und Elektrotypplatten	—	—	567	—	941
Stroh und Palmblätter	—	—	15	—	60
Tabak und Tabaksfabrikate:					
Blättertabak	Pfund	71 004 757	5 859 031	66 057 344	5 913 860
Cigarren und Cigarretten	—	—	44 231	17 452	53 839
Tabaksstengel und Abfälle	Pfund	5 662 556	115 185	6 183 641	122 715
alle anderen Fabrikate	—	—	69 796	—	75 807
Tapeten	—	—	8 006	—	7 099
Terpentinöl	Gallonen	1 182 975	384 223	876 924	285 787
Thiere, lebende:					
Pferde	Stück	4	4 000	7	31 200
Schweine	"	5	150	48	1 100
alles andere Vieh, einschließlich Federvieh	—	—	225	—	890
Uhren und Uhrentheile	—	—	80 023	—	87 087
Wachs	Pfund	4 489	1 700	1 895	488
Walfischbarten	"	82 267	243 605	80 286	178 719
Wein	—	—	13 591	—	5 578
Wolle, roh	Pfund	41 858	15 495	400	100
Wollenwaaren:					
Bekleidungsartikel	—	—	15 487	—	35 320
Flanelle und Decken	—	—	637	—	73
Teppiche	Yards	372	453	1 074	1 024
alle anderen Fabrikate	—	—	7 597	—	3 713
Wurstdärme	—	—	203 846	—	293 484
Zink und Fabrikate daraus	—	—	17 605	—	—
Zinn und Fabrikate daraus	—	—	4 201	—	6 681
Zucker und Melasse:					
Melasse	Gallonen	354 461	56 716	646 008	115 385
Zucker, raffinirter	Pfund	1 892 688	84 308	929 157	59 791
Zuckerwerk	—	—	1 184	—	1 025
Alle anderen nicht verarbeiteten Artikel	—	—	88 615	—	53 057
Alle anderen verarbeiteten Artikel	—	—	38 268	—	26 158
Gesammtwerth der Waarenausfuhr	—	—	57 316 655	—	60 923 857
In Amerikanischen Schiffen ausgeführt	—	—	129 834	—	158 822
In fremden Schiffen ausgeführt	—	—	57 186 821	—	60 764 975
Gold und Silber.					
Gold, ungemünzt	—	—	1 972 304	—	3 878 623
Goldmünzen	—	—	—	—	2 195
Silber, ungemünzt	—	—	56 100	—	9 000
Silbermünzen	—	—	—	—	—
Gesammtwerth der Gold- und Silberausfuhr	—	—	2 028 404	—	3 889 818
In fremden Schiffen ausgeführt	—	—	2 028 404	—	3 889 818

Niederlande.

Uebersicht der wichtigsten Artikel des Waarenverkehrs mit Deutschland im Jahre 1887, verglichen mit dem Vorjahre.

(Nach der vom Niederländischen Finanzdepartement herausgegebenen Statistik.)

1. Einfuhr in den freien Verkehr aus Deutschland.

Waaren.	Aus:	Maßstab.	1887.	1886.
Kartoffelmehl	Preußen	1000 kg	7 621	6 644
Porzellan	"	1000 Guld.	182	176
Thonwaaren, feine	"	"	135	69
Töpferwaaren	"	"	226	194
Asche (Potasche rc.)	"	1000 kg	6 279	—
Soda	"	"	4 510	—
Bier	"	1000 Liter	3 257	2 951
Butter, eßbare	"	1000 kg	65	88
Chemikalien	"	1000 Guld.	2 797	2 736
Droguen, nicht besonders genannte	"	1000 kg	364	309
Fabrik- und Dampfmaschinen	"	1000 Guld.	1 999	1 890
Garn:				
Baumwollen-, ungezwirnt	"	1000 kg	590	725
desgl., gezwirnt, gefärbt und ungefärbt	"	1000 Guld.	169	218
desgl., aufgespult	"	"	35	44
Wollen-, roh und ungefärbt	"	1000 kg	83	13
desgl., gefärbt oder ungefärbt	"	1000 Guld.	205	123
Branntwein, außer Liköre, Riechwasser rc.	Bremen	hl	123	134
	Hamburg	"	1 138	567
	Preußen	"	442	529
Glas:				
Fensterglas	"	1000 Guld.	44	22
Spiegelglas	"	"	46	68
Flaschen	"	"	102	132
Glaswaaren	"	"	424	377
Goldwaaren	"	"	36	44
Silberwaaren	"	"	121	138
Getreide:				
Weizen	Hamburg	1000 hl	6	43
	Preußen	"	1 071	1 216
Roggen	"	"	426	195
Gerste	"	"	469	385
Buchweizen	Hamburg	"	—	15
	Preußen	"	29	43
Weizenmehl	Bremen	1000 kg	288	1
	Hamburg	"	2 767	3 234
	Preußen	"	27 397	22 839
Roggenmehl	"	"	22 039	17 631
Hanf, ungehechelt	"	"	1 449	1 048
Honig	Bremen	"	78	111
Holz:				
Schiffsbau- u. Zimmerholz, ungesägt, in ganzen Schiffsladungen angebracht	Preußen	Tonnen	6 623	4 211
desgl., gesägt, in ganzen Schiffsladungen angebracht	"	"	12 671	6 991
desgl., anderes, ungesägt	"	1000 Guld.	4 103	2 087
desgl., gesägt	"	"	1 748	1 371
Feines Werkholz, ungesägt	Hamburg	"	127	32
Farbholz	"	1000 kg	440	770
Häute:				
unbereitete, trockene	Preußen	1000 kg	252	240
bereitete, nicht besonders genannt	"	1000 Guld.	1 296	1 585
desgl., Lack- und sämischgares Leder	"	"	33	43
Eisen:				
rohes Gußeisen	"	1000 kg	29 641	30 730
Schmiede-, Band- und Platteneisen rc.	"	"	35 767	33 916
Eisenbahnschienen	"	"	40 532	53 585
Gasröhren rc.	"	"	2 586	2 074
Eisenwaaren	"	1000 Guld.	2 018	1 795
Nägel und Spieker	"	1000 kg	13 858	11 955
Musikinstrumente (Pianos)	"	1000 Guld.	459	468
Wachs-, Stearin- rc. Kerzen	"	"	7	8
Baumwolle, roh	"	1000 kg	3 054	3 599
Kaffee	Hamburg	"	1 959	2 240
Steinkohle	Preußen	"	3 220 529	3 157 874
Kupfer, roh	"	"	354	259
Kupferwaaren	"	1000 Guld.	260	248
Krämereiwaaren	"	"	2 736	2 808
Blei, roh	"	1000 kg	6 734	7 073
Manufakturwaaren:				
Seidenwaaren	"	1000 Guld.	157	162
Baumwollenwaaren, roh oder gebleicht	"	"	246	286
desgl., gefärbt oder bedruckt	"	"	2 147	2 081
Leinenwaaren, roh oder gebleicht	"	"	154	154
Segeltuch	"	Rollen	1 312	1 741
Wollenwaaren: Tuch, Buckskins rc.	"	1000 Guld.	967	832
desgl., andere	"	"	1 299	1 289
desgl., Decken	"	"	12	10
desgl., Flanell und Boi	"	"	34	25
gewirkte oder gewebte Kleidungsstücke	"	"	719	755
Baumwollene Spitzen u. Tüll	"	"	38	88
Posamentierwaaren	"	"	371	373
Band, Seiden-	"	"	110	105
" Baumwollen- u. Leinen-	"	"	103	98
gemischte Stoffe	"	"	585	589
von Gummi elasticum, Bast, Eisendraht rc.	"	"	64	68
Krapp	"	1000 kg	1	—
Modewaaren	"	"	1 191	1 808
Oele:				
Samenöle	"	"	282	107
Erd- und Steinöle	Bremen	"	132	68
	Hamburg	"	221	456
Papier aller Art	Preußen	1000 Guld.	918	785
Tapeten-, Karten- rc. Papier	"	"	293	261
Reis	Bremen	1000 kg	2 411	906
	Hamburg	"	2 355	136
Fett rc.	Bremen	"	11	29
Salpeter, roh	Preußen	"	138	226
" gereinigt	Hamburg	"	69	38
	Preußen	"	1 533	2 048
Rinde, ungemahlen	"	"	308	257
Cassia lignea u. Cassia vera	Hamburg	1000 Guld.	2	—
Zink, roh	"	1000 kg	11	—
	Preußen	"	7 857	4 146
" gewalzt	"	"	2 328	3 207
Stahl, in Stäben	"	"	13 117	11 757

Waaren.	Aus:	Maßstab.	1887.	1886.
Steine, behauen, harte	Preußen	1000 kg	181	177
„ Cement, Traß 2c.	„	„	52 682	49 288
Zucker, roh	Hamburg	„	18 962	16 441
	Preußen	„	36 165	24 125
„ Melis und sonstige Raffinade	„	„	1 428	764
Kandiszucker	„	„	47	79
Bastardzucker	„	„	3	—
Tabak:				
Blättertabak in Rollen, Amerikanischer	Bremen	„	25	45
	Hamburg	„	135	130
	Preußen	„	1 827	1 801
desgl., Europäischer	„	„	696	792
desgl., anderer	Bremen	„	—	2
	Hamburg	„	110	31
	Preußen	„	1 106	604
Cigarren	„	„	5	7
Teppiche, nicht besonders genannte	„	1000 Guld.	108	90
desgl., von Wolle u. Kuhhaar	„	„	117	103
Theer	Hamburg	1000 kg	4	1
Thee	„	„	2	21
Thran	„	„	452	539
Uhren, goldene und silberne	Preußen	1000 Guld.	399	414
Flachs:				
roh, ungeröstet und ungeschwungen	„	1000 kg	9	18
geröstet und geschwungen	„	„	187	164
Fleisch:				
nicht besonders genannt, frisch und gesalzen	„	„	20	28
Schaf- und Schweinefleisch, frisch	„	„	6	15
geräuchert oder getrocknet	„	„	65	70
Früchte, frische 2c.	„	1000 Guld.	54	74
Wein, in Fässern	Hamburg	hl	1 949	2 309
	Preußen	„	5 978	5 709
„ in Flaschen	„	„	2 087	2 052
Wolle:				
lange	„	1000 kg	370	351
gekämmte	„	„	56	90
kurze	„	„	52	86
Abfälle von Wolle und von Wollengarn	„	„	4	10
Kunstwolle	„	„	941	1 539
Sämereien:				
Kohl- und Rapssaat	Hamburg	1000 hl	142	13
	Preußen	„	99	31
Leinsaat	„	„	81	91
Salz, roh	„	1000 kg	15 227	17 638
Schwefel, roh	„	„	155	3

2. Ausfuhr aus dem freien Verkehr nach Deutschland.

Waaren.	Nach:	Maßstab.	1887.	1886.
Porzellan	Preußen	1000 kg	6	8
Feines Erdgeschirr	„	„	242	63
Aschen: Potasche 2c.	„	„	1 336	1 759
Soda	„	„	760	—
Chemikalien	„	1000 Guld.	1 748	2 331
Droguen:				
nicht besonders genannt	Hamburg	„	453	462
	Preußen	„	1 036	1 531
Chinarinde	„	1000 kg	1 670	2 168
Kokosnußöl	„	„	362	380
Fabrik- und Dampfmaschinen	Preußen	1000 kg	5 121	4 460
Garn:				
von Hanf, zur Weberei, roh	„	„	18	10
von Flachs oder Werg, zum Weben, roh	„	„	516	494
desgl., gebleicht	„	„	156	226
von Hanf, Flachs oder Werg, zum Nähen	„	„	129	79
von Baumwolle, ungezwirnt	„	„	10 628	11 916
desgl., zweidrähtig, ungebleicht	„	„	1 844	1 613
desgl., gezwirnt, gefärbt oder ungefärbt	„	„	237	514
von Wolle, roh und ungefärbt	„	„	228	238
desgl., ungefärbt und ungeschwefelt, zweifach gezwirnt	„	„	1 507	1 607
desgl., gezwirnt, gefärbt und ungefärbt	„	„	[illegible]	552
Branntwein	Hamburg	hl	22 594	21 257
	Preußen	„	1 348	1 215
Liköre	„	„	414	439
Glas:				
Fensterglas	„	1000 kg	5	1
Glaswaaren	Hamburg	„	28	51
	Preußen	„	39	19
Bruchglas	„	„	61	40
Getreide:				
Weizen	„	„	[illegible]	297 433
Roggen	„	„	205 125	177 143
Weizenmehl	„	„	14 415	12 584
Roggenmehl	„	„	26 272	16 544
Hanf, ungehechelt	„	„	5 336	3 336
Honig	„	„	—	12
Holz:				
Schiffsbau- und Zimmerholz, ungesägt	„	„	[illegible]	1 082
desgl., gesägt	„	„	102 402	72 277
feines Werkholz, ungesägt	„	„	2 193	3 201
Farbholz, nicht besonders genannt	Hamburg	„	112	235
	Preußen	„	15 913	14 525
desgl., Brasil- u. Sapanholz	„	„	—	3
desgl., Kampecheholz	„	„	1 496	1 476
Häute, unbereitete, trockene	Hamburg	„	311	197
	Preußen	„	4 675	5 093
„ gesalzene	„	„	1 844	2 006
Eisen:				
rohes Gußeisen	„	„	91 882	64 847
Schmiede-, Band- u. Platteneisen 2c.	„	„	2 081	5 263
Eisenbahnschienen	„	„	1 058	481
Gasröhren 2c.	„	„	601	1 427
Eisenwaaren	„	„	673	859
Nägel und Spieker	„	„	748	406
Indigo	„	„	945	1 107
Musikinstrumente (Pianos)	„	„	6	9
Wachs-, Stearin- 2c. Kerzen	Hamburg	„	1 441	2 297
Käse	„	„	1 527	1 858
	Preußen	„	995	1 150
Baumwolle, roh	„	„	18 509	13 635
Kaffee	Hamburg	„	4 088	6 556
	Preußen	„	36 209	46 821
Steinkohle	„	„	73 357	58 863
Kupfer, roh	„	„	4 258	3 353
„ geschmiedet u. gewalzt	„	„	27	59
Krämereiwaaren	„	„	175	54
Lumpen, nicht besonders genannte	„	„	3 799	3 578

Waaren.	Nach:	Maßstab.	1887.	1886.
Lumpen, wollene, unvermischt	Preußen	1000 kg	676	477
Blei, gewalzt oder verarbeitet	Hamburg	„	41	107
Bleiweiß	„	„	353	436
	Preußen	„	193	127
Manufakturwaaren:				
von Baumwolle, roh oder gebleicht	„	„	44	101
gefärbt oder bedruckt	„	„	25	14
von Leinen, roh oder gebleicht	„	„	398	286
von Wolle; Tuch, Buckskins ꝛc.	„	„	18	11
alle anderen	„	„	32	41
Krappwurzel, getrocknet	„	„	82	28
„ unbearbeitete, feine ꝛc.	Hamburg	„	141	145
	Preußen	„	207	245
Garancin und Colorin	„	„	1	9
Guano	„	„	10 397	8 119
Oel:				
Olivenöl	„	„	21	45
Elain	„	„	217	166
Samenöl	Hamburg	„	2 239	2 806
	Preußen	„	18 196	16 355
Erd- und Steinöl	„	„	1 374	1 173
Palmöl	„	„	3 869	2 014
Papier aller Art	Hamburg	„	53	47
	Preußen	„	590	489
Tapeten-, Karten- ꝛc. Papier	Hamburg	„	15	4
	Preußen	„	2	11
Pfeffer	„	„	—	2
Reis	Bremen	„	493	471
	Hamburg	„	1 851	887
	Preußen	„	9 341	10 289
Fett ꝛc.	„	„	6 229	6 156
Stuhlrohr	Hamburg	„	918	794
	Preußen	„	818	866
Rosinen	„	„	22	15
Salpeter, roh	„	„	30 516	26 231
„ gereinigt	„	„	77	30
Rinde, ungemahlen	Hamburg	„	1	6
Schlachtvieh:				
Stiere, Ochsen, Kühe ꝛc.	Preußen	Stück	11 451	7 092
Färsen und Kälber	„	„	2 828	2 816
Ferkel	„	„	81 125	91 172
Zink, gewalzt	Hamburg	1000 kg	2	44
Stahl in Stäben	Preußen	„	3 810	2 938
Steine, behauene ꝛc.	„	„	1 027	1 082
Cement, Traß ꝛc.	Hamburg	„	—	1
	Preußen	„	7 832	3 417
Syrup	„	„	578	741
Zucker:				
Melis	Bremen	„	31	26
	Hamburg	„	344	251
	Preußen	„	2 793	4 402
Kandis	Bremen	„	1	2
	Preußen	„	185	28
Bastard	Hamburg	1000 kg	14	—
	Preußen	„	1	—
Tabak, in Blättern, in Rollen:				
Amerikanischer	„	„	13	12
Inländischer	„	„	282	179
Japanischer	„	„	104	179
anderer	„	„	19	34
Fabrikate	„	„	86	83
Cigarren	„	„	122	113
Teppiche, nicht besonders genannte	„	„	21	19
desgl., von Wolle und Kuhhaar	„	„	13	9
Theer	Bremen	„	32	40
	Preußen	„	3 874	1 537
Terpentinöl	„	„	759	859
Zinn, roh	Hamburg	„	565	519
	Preußen	„	5 122	5 306
Thran	„	„	2 828	3 134
Fische:				
frische Seefische	„	„	452	363
gesalzener Hering	Hamburg	„	6 712	5 392
	Preußen	„	25 852	29 805
„ Kabeljau	„	„	66	88
geräuchert. Hering (Bückling)	„	„	2 503	2 016
Stockfisch	„	„	804	928
Anchovis	„	„	520	260
Flachs:				
roh, ungeröstet und ungeschwungen	„	„	175	134
geröstet und geschwungen	„	„	1 542	1 970
Fleisch:				
Schaf- und Schweinefleisch, gesalzen	„	„	—	2
desgl., geräuchert oder getrocknet	„	„	44	69
Früchte, frische	Hamburg	„	7 996	8
	Preußen	„	10 535	1 720
Wachs, rohes, und Pflanzenwachs	„	„	71	65
Wein, in Fässern	Hamburg	hl	805	2
	Preußen	„	414	1 400
„ in Flaschen	Hamburg	„	1	5
	Preußen	„	73	55
Wolle:				
lange	„	1000 kg	4 148	4 099
gekämmte	„	„	305	550
kurze	„	„	235	333
Abfälle von Wolle und von Wollengarn	„	„	5	90
Kunstwolle	„	„	308	117
Sämereien:				
Kohl- und Rapssaat	„	„	18 163	16 523
Leinsaat	„	„	12 923	10 279
Seide, roh und unbearbeitet	„	„	6	14
Salz, gereinigtes	„	„	56	55
Schwefel, roh	„	„	1 119	1 663
„ gereinigt	„	„	20	235

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1888. Erster Theil. Juni.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Gesetz zur Ausführung des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884.

Vom 21. November 1887.

(Reichsgesetzblatt Nr. 22.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der Artikel 5 (Absatz 2 bis 4), 6 und 7 des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 [1]) finden bezüglich der unterseeischen Telegraphenkabel der im Artikel 1 des Vertrages bezeichneten Art auch innerhalb der Deutschen Küstengewässer Anwendung.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen die in den Artikeln 5 (Absatz 2 bis 4) und 6 des internationalen Vertrages vom 14. März 1884 und im §. 1 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 3.

Die §§. 113, 114 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden Anwendung, wenn die in denselben vorgesehenen Handlungen gegen die im Artikel 10 des Vertrages bezeichneten Schiffsbefehlshaber begangen werden, während dieselben in Ausübung der ihnen dortselbst ertheilten Befugnisse begriffen sind.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem internationalen Vertrage vom 14. März 1884 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. November 1887.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

---

1) S. umstehend S. 386.

Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Oesterreichischen Währung innerhalb Sächsischer Grenzbezirke. Vom 30. April 1888.

(Ebenda Nr. 23.)

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 [1]) — hat der Bundesrath genehmigt, daß die Scheidemünzen der Oesterreichischen Währung innerhalb der Zollgrenzbezirke der Königlich Sächsischen Hauptzoll- beziehungsweise Hauptsteuerämter Zittau, Bautzen, Schandau, Freiberg, Annaberg und Eibenstock auch ferner in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 30. April 1888.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bismarck.

Verpflichtung der Schiffsführer zur Abgabe ihrer Manifeste beim Anlaufen der Küstenplätze des Togogebietes.

Eine von dem Kaiserlichen Kommissar für das Togogebiet auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1886 [2]) unterm 15. Februar d. J. erlassene Verordnung bestimmt was folgt:

1) Jeder Führer eines die Küstenplätze des Togogebietes anlaufenden Schiffes hat eine Abschrift des Ladungsmanifestes innerhalb der ersten 24 Stunden seiner Ankunft bei dem Kaiserlichen Kommissariate beziehungsweise beim Amtsvorsteher abzuliefern.

2) Vor Abgang eines Schiffes hat dessen Führer ein Manifest über die eingenommenen Produkte einzureichen. In dem Manifeste muß die Anzahl der Frachtstücke, deren Gewicht und Inhalt angegeben sein.

3) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 300 Mark bestraft.

Eine frühere Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Schiffsführer zur Ablieferung ihrer Schiffspapiere und Manifeste, ist gleichzeitig außer Kraft getreten.

---

1) Hand. Arch. 1888 Maiheft I. S. 341.

2) Hand. Arch. 1886 I. S. 441.

Deutsches Reich, Argentinische Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Costa-Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Guatemala, Griechenland, Italien, Türkei, Niederlande, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Schweden und Norwegen, Uruguay, Japan.

Internationaler Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel.

Vom 14. März 1884.

(Reichsgesetzblatt Nr. 22.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Konföderation, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen rc. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser von Brasilien, Seine Excellenz der Präsident der Republik Costa-Rica, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Excellenz der Präsident der Republik S. Domingo, Seine Majestät der König von Spanien, Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Columbien, Seine Excellenz der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Seine Excellenz der Präsident der Republik Guatemala, Seine Majestät der König der Hellenen, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen, Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, Seine Majestät der Schah von Persien, Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien, Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, Seine Excellenz der Präsident der Republik Salvador, Seine Majestät der König von Serbien, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen und Seine Excellenz der Präsident des Orientalischen Freistaates Uruguay,

in dem Wunsche, die Aufrechterhaltung der telegraphischen Verbindungen, welche mittelst der unterseeischen Kabel stattfinden, zu sichern, haben beschlossen, eine Uebereinkunft zu diesem Zweck abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Seine Durchlaucht den Fürsten Chlodwig Karl Viktor von Hohenlohe-Schillingsfürst, Fürsten von Ratibor und Corvey, Königlich Bayerischen Kron-Oberst-Kämmerer, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der Französischen Republik, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Konföderation:
Herrn Balcarce, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Konföderation in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen rc. und Apostolischer König von Ungarn:
Seine Excellenz den Herrn Grafen Ladislaus Hoyos, Wirklichen Geheimen Rath, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der Französischen Republik, u. s. w.;

Seine Majestät der König der Belgier:
den Herrn Baron Beyens, Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris, u. s. w.,
Herrn Leopold Orban, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Generaldirektor der Politik im Belgischen Auswärtigen Amt, u. s. w.;

Seine Majestät der Kaiser von Brasilien:
Herrn d'Araujo, Baron d'Itajuba, Brasilianischen Geschäftsträger in Paris, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident der Republik Costa-Rica:
Herrn Léon Somzée, Sekretär der Gesandtschaft von Costa-Rica in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der König von Dänemark:
den Herrn Grafen von Moltke-Huitfeld, Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident der Republik S. Domingo:
den Herrn Baron de Almeda, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik S. Domingo in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der König von Spanien:
Seine Excellenz Herrn Manuel Silvela de la Vielleuse, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der Französischen Republik, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:
Herrn L. P. Morton, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Amerika in Paris, u. s. w., und
Herrn Vignaud, Sekretär der Amerikanischen Gesandtschaft in Paris, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Columbien:
Herrn Dr. Jose G. Triana, Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Columbien in Paris, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident der Französischen Republik:
Herrn Jules Ferry, Deputirten, Präsidenten des Ministeriums, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, u. s. w., und
Herrn Adolf Cochery, Deputirten, Minister der Posten und der Telegraphen, u. s. w.;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien:
Seine Excellenz den sehr ehrenwerthen Richard Bickerton Pernell, Vicomte Lyons, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der Französischen Republik, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident der Republik Guatemala:
Herrn Crisanto Medina, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik Guatemala in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der König der Hellenen:
den Herrn Fürsten Maurocordato, Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der König von Italien:
Seine Excellenz den Herrn General Grafen Menabrea, Marquis von Valdora, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der Französischen Republik, u. s. w.;

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen:
Seine Excellenz Essad Pascha, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der Französischen Republik, u. s. w.;

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:
den Herrn Baron de Zuylen de Nijevelt, Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der Schah von Persien:
den Herrn General Nazare Aga, Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris; u. s. w.;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien:
Herrn d'Azevedo, Portugiesischen Geschäftsträger in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der König von Rumänien:
Herrn Alexander Obobesco, einstweiligen Rumänischen Geschäftsträger in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:
Seine Excellenz den Herrn General-Adjutanten Fürsten Nicolaus Orloff, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der Französischen Republik, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident der Republik Salvador:
Herrn Torres Caicedo, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik Salvador in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der König von Serbien:
Herrn Marinovitch, Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen:
Herrn Sibbern, Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident des Orientalischen Freistaates Uruguay:
den Herrn Oberst Diaz, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Orientalischen Freistaates Uruguay in Paris, u. s. w.,

welche, nach gegenseitigem Austausche ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Der gegenwärtige Vertrag findet, außerhalb der Küstengewässer, auf alle unterseeischen Kabel Anwendung, welche rechtmäßig gelegt sind und auf den Staatsgebieten, Kolonien oder Besitzungen eines oder mehrerer der Hohen vertragschließenden Theile landen.

Artikel 2.

Das Zerreißen oder Beschädigen eines unterseeischen Kabels, sofern es vorsätzlich oder durch schuldbare Fahrlässigkeit geschieht und zur Folge haben kann, daß die telegraphischen Verbindungen ganz oder theilweise unterbrochen oder gestört werden, ist strafbar, unbeschadet der Civilklage auf Entschädigung.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle des Zerreißens oder der Beschädigung, in welchen die Thäter nur den berechtigten Zweck verfolgt haben, ihr Leben oder die Sicherheit ihrer Fahrzeuge zu schützen, nachdem sie alle Vorkehrungen zur Vermeidung des Zerreißens oder der Beschädigung des Kabels getroffen hatten.

Artikel 3.

Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, in denjenigen Fällen, in welchen sie die Ermächtigung zur Landung eines unterseeischen Kabels ertheilen, soweit als angänglich, diejenigen Bedingungen aufzuerlegen, welche sowohl hinsichtlich der Lage, als auch hinsichtlich der Dimensionen des Kabels für die Sicherheit geeignet erscheinen.

Artikel 4.

Der Eigenthümer eines Kabels, welcher durch das Legen oder Ausbessern desselben das Zerreißen oder die Beschädigung eines anderen Kabels verursacht, hat die Wiederherstellungskosten, welche in Folge dieses Zerreißens oder dieser Beschädigung nothwendig werden, zu tragen, unbeschadet, geeigneten Falles, der Anwendung des Artikels 2 dieses Vertrages.

Artikel 5.

Die mit dem Legen oder mit der Wiederherstellung der unterseeischen Kabel beschäftigten Fahrzeuge müssen die bereits bestehenden oder unter den Hohen vertragschließenden Theilen noch zu vereinbarenden Vorschriften über die zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See zu führenden Signale beobachten.

Wenn ein mit dem Legen oder mit der Wiederherstellung eines Kabels beschäftigtes Fahrzeug die besagten Signale trägt, so müssen die anderen Fahrzeuge, welche diese Signale bemerken oder zu bemerken im Stande sind, sich mindestens eine Seemeile von diesem Fahrzeuge zurückziehen oder entfernt halten, um dasselbe in seinen Arbeiten nicht zu behindern.

Die Geräthe oder Netze der Fischer müssen in derselben Entfernung gehalten werden.

Den Fischerbooten, welche ein Kabelschiff mit den besagten Signalen bemerken oder zu bemerken im Stande sind, soll jedoch, um sich der so gegebenen Aufforderung zu fügen, eine Frist von längstens vierundzwanzig Stunden zustehen, während welcher ihren Bewegungen keinerlei Hinderniß bereitet werden darf.

Die Arbeiten des Kabelschiffes müssen in thunlichst kurzer Frist vollendet werden.

Artikel 6.

Die Fahrzeuge, welche die zur Kenntlichmachung der Lage der Kabel bestimmten Bojen sehen oder zu sehen im Stande sind, müssen, wenn es sich um die Legung, um eine eingetretene Betriebsstörung oder um den Bruch der Kabel handelt, sich mindestens eine Viertel-Seemeile von diesen Bojen entfernt halten.

Die Geräthe oder Netze der Fischer müssen in derselben Entfernung gehalten werden.

Artikel 7.

Die Eigenthümer von Schiffen oder Fahrzeugen, welche zu beweisen vermögen, daß sie, um einem unterseeischen Kabel keinen Schaden zuzufügen, einen Anker, ein Netz oder ein sonstiges Fischereigeräth geopfert haben, sollen von dem Eigenthümer des Kabels schadlos gehalten werden.

Um Anspruch auf eine solche Schadloshaltung zu erlangen, muß, soweit möglich, sogleich nach dem Vorfall, um denselben festzustellen, ein auf die Aussagen der Mannschaft des Fahrzeuges gestütztes Protokoll aufgenommen werden, und der Kapitän des Schiffes muß binnen vierundzwanzig Stunden nach seiner Ankunft in dem ersten Hafen, nach welchem er zurückkehrt, oder in welchem er Zuflucht sucht, vor den zuständigen Behörden seine Erklärung abgeben. Die letzteren benachrichtigen hiervon die Konsularbehörden der Nation des Eigenthümers des Kabels.

Artikel 8.

Zur Entscheidung über die Zuwiderhandlungen wider den gegenwärtigen Vertrag sind die Gerichte desjenigen Landes zuständig, welchem das Fahrzeug angehört, an dessen Bord die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

In denjenigen Fällen, in welchen die im vorhergehenden Absatze enthaltene Vorschrift nicht sollte zur Ausführung kommen können, werden die Zuwiderhandlungen wider den gegenwärtigen Vertrag in jedem der vertragschließenden Staaten hinsichtlich seiner Staatsangehörigen nach den allgemeinen Regeln der Strafzuständigkeit, so wie sich dieselben aus den besonderen Gesetzen dieser Staaten oder aus den internationalen Verträgen ergeben, bestraft werden.

Artikel 9.

Die Verfolgung der in den Artikeln 2, 5 und 6 dieses Vertrages vorgesehenen Zuwiderhandlungen wird durch den Staat oder in seinem Namen stattfinden.

Artikel 10.

Die Zuwiderhandlungen wider den gegenwärtigen Vertrag können durch alle Beweismittel festgestellt werden, welche nach der Gesetzgebung desjenigen Landes, in welchem das mit der Angelegenheit befaßte Gericht seinen Sitz hat, zulässig sind.

Wenn die Kommandanten der Kriegsschiffe oder der hierzu besonders bestellten Schiffe eines der Hohen vertragschließenden Theile Grund zu der Annahme haben, daß eine Verletzung der durch diesen Vertrag getroffenen Anordnungen durch ein anderes Fahrzeug, als ein Kriegsschiff, stattgefunden hat, so können sie von dem Kapitän oder von dem Schiffsführer die Vorlegung der urkundlichen Ausweise über die Nationalität des besagten Fahrzeuges verlangen. Ueber diese Vorlegung wird unmittelbar nachher auf den vorbezeichneten Schriftstücken ein kurzer Vermerk gemacht werden.

Im Weiteren können durch die besagten Kommandanten, welches auch die Staatsangehörigkeit des angeschuldigten Schiffes sein möge, Protokolle aufgenommen werden. Diese Protokolle werden nach den Formen und in der Sprache aufgenommen werden, welche in dem Lande, dem der aufnehmende Kommandant angehört, gebräuchlich sind; sie können in dem Lande, in welchem sie angerufen werden, in Gemäßheit der Gesetzgebung dieses Landes als Beweismittel dienen. Die Angeschuldigten und die Zeugen haben das Recht, dem Protokolle in ihrer eigenen Sprache alle Erklärungen hinzuzufügen oder hinzufügen zu lassen, welche sie für dienlich erachten; diese Erklärungen sind ordnungsmäßig zu unterschreiben.

Artikel 11.

Das gerichtliche Verfahren und die Entscheidung wegen der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages soll stets so kurz und bündig sein, als es die geltenden Gesetze und Vorschriften gestatten.

Artikel 12.

Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, diejenigen Maßnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, welche erforderlich sind, um die Ausführung dieses Vertrages zu sichern und namentlich um diejenigen, welche den Bestimmungen der Artikel 2, 5 und 6 zu-

widerhandeln sollten, mit Freiheits- oder mit Geldstrafe, oder mit diesen beiden Strafen zugleich, bestrafen zu lassen.

Artikel 13.

Die Hohen vertragschließenden Theile werden sich die Gesetze mittheilen, welche in ihren Staaten in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrages bereits erlassen worden sind oder demnächst erlassen werden möchten.

Artikel 14.

Diejenigen Staaten, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht theilgenommen haben, können demselben auf ihren Antrag beitreten. Dieser Beitritt ist auf diplomatischem Wege der Regierung der Französischen Republik mitzutheilen, welche die übrigen vertragschließenden Regierungen davon in Kenntniß setzen wird.

Artikel 15.

Es ist selbstverständlich, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Freiheit des Handelns der kriegführenden Mächte in keiner Weise beschränken.

Artikel 16.

Ueber den Zeitpunkt, mit welchem der vorstehende Vertrag zur Ausführung kommt, werden die Hohen vertragschließenden Theile sich besonders verständigen.

Derselbe bleibt von diesem Zeitpunkte an fünf Jahre in Kraft, und falls keiner der Hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses fünfjährigen Zeitraums die Absicht zu erkennen giebt, davon zurückzutreten, gilt er als auf ein Jahr verlängert und so fort von Jahr zu Jahr.

Falls eine der Mächte den Vertrag kündigen sollte, würde diese Kündigung nur für sie selbst von Wirkung sein.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt werden, der Austausch der Ratifikations-Urkunden wird so bald als thunlich, und zwar längstens in der Frist von einem Jahre, in Paris bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen in sechsundzwanzig Ausfertigungen in Paris, den 14. März 1884.

(L. S.) Hohenlohe. (L. S.) Balcarce. (L. S.) Ladislaus Comte Hoyos. (L. S.) Beyens. (L. S.) Léopold Orban.
(L. S.) Br. d'Itajuba. (L. S.) Somzée.
(L. S.) Moltke-Huitfeld. (L. S.) Emanuel de Almeda.
(L. S.) Manuel Silvela. (L. S.) L. P. Morton.
(L. S.) Henry Vignaud. (L. S.) Jose G. Triana.
(L. S.) Jules Ferry. (L. S.) Cochery. (L. S.) Lyons.
(L. S.) Crisanto Medina. (L. S.) Maurocordato.
(L. S.) Menabrea. (L. S.) Essad. (L. S.) Br. de Zuylen de Nijevelt. (L. S.) Nazare Aga. (L. S.) F. d'Azevedo.
(L. S.) Obodesco. (L. S.) Prince Orloff.
(L. S.) J. M. Torres Caicedo. (L. S.) J. Marinovitch.
(L. S.) G. Sibbern. (L. S.) Juan J. Diaz.

Zusatzartikel.

Die Festsetzungen des unterm heutigen Tage geschlossenen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel werden, gemäß Artikel 1, auf die Kolonien und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Anwendung finden, mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten, nämlich:

Canada,	Neusüdwales,	Südaustralien,
Neufundland,	Victoria,	Westaustralien.
Cap,	Queensland,	Neuseeland.
Natal,	Tasmanien,	

Die Festsetzungen des besagten Vertrages werden jedoch auf eine der vorbezeichneten Kolonien oder Besitzungen Anwendung finden, wenn in ihrem Namen seitens des Vertreters Ihrer Britischen Majestät zu Paris eine entsprechende Mittheilung an den Französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten gerichtet worden ist.

Jede der oben aufgeführten Kolonien oder Besitzungen, welche dem gegenwärtigen Vertrage beigetreten sein möchte, behält die Befugniß, in derselben Weise wie die vertragschließenden Mächte zurückzutreten. In dem Falle, wenn eine der in Rede stehenden Kolonien oder Besitzungen den Wunsch hegen sollte, von dem Vertrage zurückzutreten, würde seitens des Vertreters Ihrer Britischen Majestät zu Paris eine entsprechende Mittheilung an den Französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten gerichtet werden.

So geschehen in sechsundzwanzig Ausfertigungen in Paris, den 14. März 1884.

(Unterschriften.)

Der vorstehende Vertrag nebst Zusatzartikel ist von den Vertragsstaaten, mit Ausnahme von Persien und den Vereinigten Staaten von Columbien, ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sind, getroffener Abrede gemäß, der Französischen Regierung zur Niederlegung in ihren Archiven — statt des Austausches — übergeben worden. Zufolge Mittheilung der Französischen Regierung ist die Japanische Regierung dem Vertrage gemäß Artikel 14 desselben beigetreten und in Gemäßheit des Zusatzartikels hat die Königlich Großbritannische Regierung die Erklärung abgeben lassen, daß die Bestimmungen des Vertrages auch auf die Kolonien Südaustralien, Victoria und Queensland Anwendung finden sollen.

Deklaration.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der an der Uebereinkunft zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 betheiligten Regierungen haben es für zweckmäßig erkannt, den Sinn der Bestimmungen in den Artikeln 2 und 4 der gedachten Uebereinkunft näher festzustellen und demzufolge einstimmig nachstehende Deklaration beschlossen:

Da sich Zweifel über den Sinn des Wortes „vorsätzlich" im Artikel 2 der Uebereinkunft vom 14. März 1884 ergeben haben, so ist man darüber einverstanden, daß die in dem erwähnten Artikel enthaltene Strafbestimmung nicht auf diejenigen Fälle des Zerreißens oder der Beschädigung Anwendung findet,

welche zufälliger- oder nothwendigerweise bei der Wiederherstellung eines Kabels verursacht sind, vorausgesetzt, daß alle Vorkehrungen zur Vermeidung des Zerreißens oder der Beschädigung getroffen waren.

Ebenso wird anerkannt, daß Artikel 4 der Uebereinkunft keinen anderen Zweck gehabt hat und keine andere Bedeutung haben soll, als die zuständigen Gerichte eines jeden Landes zu verpflichten, in Gemäßheit ihrer Gesetze und unter Berücksichtigung der Thatumstände die Frage zu entscheiden, ob der Eigenthümer eines Kabels, welcher durch das Legen oder Wiederherstellen desselben das Zerreißen oder die Beschädigung eines anderen Kabels verursacht, hierfür civilrechtlich haftbar ist, und im Bejahungsfalle, welches die Folgen dieser Haftbarkeit sind.

So geschehen zu Paris, den 1. Dezember 1886 und, für Deutschland, den 23. März 1887.

Münster. Paz. Goluchowski. Beyens. d'Arinos. Fernandez. Moltke-Huitfeldt. Emanuel de Almeda. J. L. Albareda. Mac-Lane. Freycinet. Lyons. Crisanto Medina. Delyanni. L. F. Menabrea. Hara. Essad. de Stuers. Comte de Valbom. Alecsandri. Kotzebue. Pector. Marinovitch. Lewenhaupt. Juan J. Diaz.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorstehenden Vertrages ist von den Vertragsstaaten in Gemäßheit des Artikels 16 Absatz 1 desselben der 1. Mai 1888 festgesetzt worden.

Deutsches Reich und Rumänien.

Ursprungszeugnisse für die Einfuhr nach Rumänien.

Zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen für Waarensendungen nach Rumänien ist nunmehr[1]) auch die Handelskammer in Emden befugt.

Rumänien.

Formalitäten im Handel mit Rumänien.

Das Handelsmuseum vom 26. April d. J. schreibt:

Die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft hat einen Bericht ihres Rumänischen Zollabfertigungsbureaus in Itzkani-Suczawa an die Handelskammer in Wien gelangen lassen, aus welchem Nachstehendes zu entnehmen ist: Namhafte Verzögerungen in der Weiterbeförderung der für Rumänien bestimmten, uns zur Abfertigung überwiesenen Güter werden dadurch veranlaßt, daß der Abfertigungsstelle die zur Bereinigung beim Königlich Rumänischen Zollamte erforderlichen Belege nicht rechtzeitig zugängig gemacht werden, und diese erst von dem Empfänger, beziehungsweise Versender im Korrespondenzwege requirirt werden müssen.

Um die hierdurch hervorgerufenen Klagen und Beschwerden auf ein möglichst geringes Maß herabzusetzen, würde es sich empfehlen, das interessirte Publikum im weitesten Kreise entsprechend darüber aufzuklären, daß die Zollabfertigungsstellen mit den zur Zollbereinigung erforderlichen Belegen rechtzeitig versehen werden müssen, wenn Verzögerungen in der Abfertigung vermieden werden und in zweifelhaften Fällen die richtige Anwendung der Zolltarifsätze erreicht werden soll.

Nachstehend sind die Belege verzeichnet, deren Beibringung bei der Einfuhr nach Rumänien gefordert wird.

A. Bei Gütern, welche an der Grenze verzollt werden.

1) Ursprungszeugnisse bei Waaren, welche aus Staaten stammen, mit welchen Rumänien Handelsverträge abgeschlossen hat.

Wird das Ursprungszeugniß in einer Ortschaft ausgestellt, welche nicht an der Eisenbahn liegt, so muß entweder aus dem Ursprungszeugniß ersichtlich und durch die ausstellende Behörde bestätigt sein, in welcher Eisenbahnstation das betreffende Gut zur Aufgabe gebracht wird, oder es muß der Frachtbrief über die Achsverfrachtung bis zur Abgabestation beigebracht werden.

Bei Gütern, welche aus einem Staate stammen, mit welchem ein Handelsvertrag nicht besteht, muß, wenn die Verzollung nach den Konventionaltarifsätzen erfolgen soll, der Nachweis geliefert werden, daß die betreffende Waare in demjenigen Staate, über welchen sie eingeführt wird, thatsächlich verzollt wurde und sich hierdurch die Nationalisirung in dem bezüglichen Vertragsstaate erworben hat. Für diesen Nachweis ist die Beibringung der Original-Zollquittung unerläßlich; die bloße Bestätigung der zur Ausstellung von Nationalisirungs-Certifikaten berechtigten Behörden genügt nicht.

2) Stammfrachtbriefe über alle Sendungen, welche aus einem Vertragsstaate stammen, vom Ursprungsorte aber nicht direkt bis zu einer Station an der Grenze oder im Innern Rumäniens aufgegeben werden.

Bei Sendungen, welche bis zur Eisenbahn-Aufgabestation per Schiff verfrachtet werden, sind die Schiffs-Konnossements beizubringen.

3) Faktura.

Zur Erzielung der Beschleunigung der Abfertigung und der richtigen Anwendung der Sätze des Zolltarifs kann die Beibringung der Fakturen bei allen denjenigen Waaren, deren allgemeine Erklärung entweder keine Grundlage für die Zollerklärung bildet oder deren Beschaffenheit eine Einreihung unter verschiedenen Positionen des Zolltarifes zuläßt, dem interessirten Publikum nicht genug empfohlen werden.

Hierunter gehören: Kurzwaaren, Galanteriewaaren, Droguen, Spirituosen, Medikamente, Arzneiwaaren, Konfektionswaaren, Posamentirwaaren, Webstoffe und Fabrikate daraus, ein großer Theil der Eisenwaaren, Lederarbeiten und -Fabrikate, Holzwaaren, Thon- und Glaswaaren, Metalle und Metallwaaren, Eßwaaren, Konserven, Papier und Papierwaaren ꝛc.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 7, sowie 252 und 1888 Januarheft I. S. 14.

B. Bei Gütern, welche auf ein Zollamt im Innern des Landes zur Verzollung überwiesen werden (Assignationsgüter).

Bei allen zollpflichtigen Gütern, welche aus Vertragsstaaten stammen, nicht aber direkt bis zu der in Rumänien gelegenen Bestimmungsstation, sondern zunächst nach einer in einem Nichtvertragsstaate gelegenen Eisenbahnstation verfrachtet werden, und in einer solchen von Neuem nach Rumänien zur Aufgabe gelangen, müssen die betreffenden Stammfrachtbriefe, beziehungsweise Schiffs-Konnossements dem Grenzzollamte vorgelegt werden, welches die Sendungen auf ein Zollamt im Innern Rumäniens zu assigniren hat, wenn das letztere die Verzollung nach den Sätzen des Konventionaltarifes vornehmen soll.

Rumänien und Frankreich.

Verlängerung des provisorischen Handelsabkommens.

Das Rumänisch-Französische Handelsabkommen, welches mit dem 1. Juli d. J. außer Kraft treten würde, soll, Inhalts eines von den Rumänischen Kammern angenommenen Gesetzes, bis zum 1. Januar 1889 unverändert verlängert werden.

Oesterreich-Ungarn.

Tarazuschlag bei Verzollung von roher Karbolsäure, welche in eigens eingerichteten Cisternenwaggons ohne weitere Umschließung eingeführt wird.

(Oesterreichisches Reichsgesetzblatt Nr. 51.)

Eine Kundmachung des Oesterreichischen Finanzministeriums vom 13. April 1888 lautet wie folgt:

Im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und den betheiligten königlich Ungarischen Ministerien wird auf Grund des Artikels 17 des Gesetzes vom 25. Mai 1882, betreffend den allgemeinen Zolltarif des Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebietes[1]), bestimmt, daß bei der Verzollung von roher Karbolsäure, welche in eigens eingerichteten Cisternenwaggons ohne weitere Umschließung eingeführt wird, dem ermittelten Nettogewichte eine Tara von 22 pCt. zuzuschlagen ist.

Zollbehandlung von leeren gebrauchten hölzernen Petroleumfässern.

(Ebenda Nr. 54.)

Ein Oesterreichisches Gesetz vom 25. April 1888 lautet wie folgt:

§. 1. Leere gebrauchte hölzerne Petroleumfässer für im Zollgebiete gelegene Petroleumraffinerien sind zollfrei.

[1]) Hand. Arch. 1882 I. S. 461.

§. 2. Die Regierung ist ermächtigt, die seit dem 28. Oktober 1887 sicherstellungsweise erlegten Zollgebühren für eingeführte derlei Fässer zurückzustellen.

§. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Reichsgesetzblatte in Wirksamkeit.

Die Regierung wird ermächtigt, dasselbe im Verordnungswege außer Wirksamkeit zu setzen, mit der Maßgabe, daß es drei Monate nach Kundmachung der betreffenden Verordnung außer Kraft tritt.

Die Regierung hat dem Reichsrathe von der diesbezüglich getroffenen Verfügung Mittheilung zu machen.

§. 4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Handelsminister beauftragt.

Durchführung des Gesetzes vom 30. März 1873,[1]) wegen zollfreier Behandlung der zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen erforderlichen Gegenstände.

(Ebenda Nr. 58.)

Eine Verordnung der Oesterreichischen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. Mai 1888 lautet wie folgt:

Im Einvernehmen mit den königlich Ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels wird verordnet, daß an Stelle der bisherigen Durchführungsverordnung vom 20. Mai 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 86) die nachfolgenden Bestimmungen treten:

Zur Erleichterung des Baues und der Ausrüstung von Seeschiffen an den Meeresküsten des Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebietes kann die zollfreie Einfuhr nachbenannter Gegenstände gestattet werden:

I. Gegenstände für den Bau und die Ausrüstung von Kriegsschiffen und Handelsschiffen.

1) Schiffsbauholz von jeder Gattung, roh oder bearbeitet, z. B. in Klötzen oder Stämmen, Brettern, Pfosten, Balken, Stangen und Querhölzern ꝛc.

2) Eisen, Stahl, andere unedle Metalle und deren Legirungen, roh und in Abfällen: darunter Roheisen, auch Alt- und Brucheisen; Stahl, Kupfer, Messing, Zink, Blei und Legirungen daraus, z. B. Munzmetall.

3) Halbfabrikate aus Eisen, Stahl, unedlen Metallen und Legirungen; z. B. Platten, Bleche, Wellbleche, Streifen, Drähte, Stangen, Stäbe, façonnirt oder nicht; auch Knie- und Winkeleisen, T-, U-, I-Eisen, Birnträger ꝛc.

4) Röhren aus Guß- und Schmiedeeisen, aus Kupfer Messing ꝛc. und deren Verbindungen.

5) Nägel, Stifte, Nieten, Nietnägel, Bolzen, Schrauben, Schraubenmuttern, Schraubenbolzen aus Eisen, Stahl, anderen unedlen Metallen oder Legirungen.

6) Kettenklüsen, Kettenstopper aller Art, Ankerbettinge, Belegbettinge, Verholklampen, Scheibenklampen, Ankerslipper,

[1]) Hand. Arch. 1873 I. S. 510.

Anker- und Penterkrahne sammt Zubehör, Kabelbremsen, Kabelrollen, dann zum Ankermanöver gehörige Werkzeuge; alle diese aus Gußeisen oder anderen unedlen Metallen.

7) Blöcke, auch Dotshofte, Scheiben und Büchsen aus Holz, Eisen, Stahl oder anderen unedlen Metallen.

8) Ankereisen, Anker, Ankerketten und andere Ketten (auch Gelenkketten, Takelageketten) aller Art.

9) Pumpen und Zubehör aus Eisen, Kupfer, Zink, Blei oder was immer für einer metallischen Komposition, auch Dampfstrahlpumpen, Pulsometer, hydraulische Pressen und Luftpumpen.

10) Schläuche aus Hanf und Kautschuk, auch mit Umwicklung aus Eisen- oder Metalldraht; Kautschukfabrikate (Dichtungen rc.) zum Maschinenbetriebe.

11) Asbestfabrikate.

12) Schiffswinden, Gang- und Bratspille, Aschen- und sonstige Aufzüge, Ventilatoren und Destillatoren, elektrische Lichtmaschinen, Feuerspritzen; ferner Kessel und Dampfmaschinen, Maschinentheile, Transmissionen für alle vorbenannten Vorrichtungen.

13) Extincteure; Eiserzeugungsapparate.

14) Steuerräder und andere Theile des Steuers und seines Bewegungsapparates (Reepleitungen, Rollen rc.), auch Dampfsteuerapparate; Uebersetzungen (Transmissionen) mit dem bezüglichen Zugehör; Steuerindikatoren.

15) Kessel, Maschinen und Theile von Maschinen für Dampfschiffe, sowie Verkleidungen und Garnituren der Kessel; Röhren (auch Feuerrohre und Sieberöhren), Leitungen, Transmissionen, Rauchfänge.

16) Hacken (Beile), Hämmer, Locheisen (Bohrer), Feilen, Sägen und andere Werkzeuge des Matrosen, des Segelmachers, Schiffszimmermannes, Tischlers, Kalafatters, Spänglers, Kesselschmiedes und Maschinisten; alle diese für den Bordgebrauch.

17) Filz und Pappendeckel zum Belegen des Schiffsbodens.

18) Hanf und Flachs, sowie Hanf- oder Flachswerg, getheert oder nicht; Baumwolle für Dichtungen zum Bordgebrauch (cotone per trivelle), Strickleitern auch mit Holzsprossen (Jakobsleitern).

19) Linsen, auch Decklinsen, Scheiben aus gewöhnlichem und feinem Glase, auch gefärbte für Scheilichte und Laternen.

20) Englisch-Schwarz (black); Farben mit Oel angemacht oder in Pulverform; Englischer Patentdryer und jede Art von Anstrichsmaterialien für den Schiffsboden eiserner Schiffe.

21) Leinöl, Fischthran, Pech, Steinkohlen- und Holztheer, Harz, Terpentin, Terpentinöl, Lacke (Firnisse) jeder Art.

22) Schwefel, Arsenik, Kitte.

23) Cement, hydraulischer Kalk, feuerfeste Ziegel, Schmelztiegel, Kieselguhr; alle diese zur Verwendung an Bord.

24) Masten und Raaen aus Holz und aus Eisen, sowie alle Gegenstände, welche zur Bemastung gehören, aus Holz, Eisen und sonstigem Metalle.

25) Segel und ihre Zurüstung, Segeltuch aus Hanf, Flachs, Baumwolle u. dergl. zum Bordgebrauch.

26) Tauwerk aller Art aus Hanf, Manillahanf, Flachs rc., getheert oder nicht.

27) Tauwerk aller Art aus Eisen-, Stahl oder anderen Metalldrähten.

28) Fässer, Baljen, Pützen aus Holz mit Holz- oder Metallreifen.

29) Verzierungen des Gallionsscheggs, des Vorderstevens, des Spiegelsachter, des Fallreeps und der Deckhütte, aus Holz oder Metallen.

30) Boote (für Ruder- oder Dampfbetrieb) aus jeglichem Material; ihre Bemastung, Segel, Ruder, Maschinen und diesbezügliches Zubehör.

31) Flaggen, Signalflaggen, sowie Stoffe zur Verfertigung derselben.

32) Leucht- und Feuerwerkssignale für den Bordgebrauch.

33) Laternen für den Bordgebrauch.

34) Oefen, Herde und Sparherde; auch Schiffsbadöfen.

35) Badewannen; Aborte; Waschtischplatten aus Marmor.

36) Schiffsglocken.

37) Nautische, meteorologische und optische Instrumente.

38) Seekarten, Navigationsbücher.

39) Telegraphen- und andere elektrische Apparate jeder Art für Schiffsbeleuchtung und sonstigen Bordgebrauch; elektrische Kabel, Leitungen samt Zubehör.

40) Rettungsapparate jeder Gattung.

II. Gegenstände für den Bau und die Ausrüstung von Kriegsschiffen.

41) Panzerplatten und deren Befestigungsbolzen.

42) Luftpumpen und hydraulische Apparate (auch hydraulische Accumulatoren) für Torpedo-Lancirungs-Apparate, zum Manövriren der Geschützthürme, der Drehscheiben und Geschütze.

43) Taucherapparate.

44) Artillerie-Ausrüstungsgegenstände; Munition und Waffen aller Art.

45) Torpedogegenstände, auch Schutzmittel jeder Art gegen Torpedos.

Die zollfreie Eingangsbehandlung der oben aufgeführten Gegenstände kann nur gegen Beobachtung der nachstehenden Modalitäten bewilligt werden:

1) Auf die zollfreie Einfuhr haben neben der k. k. Kriegsmarine, bezüglich deren es bei den bestehenden Normen verbleibt, diejenigen Anspruch, welche den Bau von Seeschiffen gewerbsmäßig betreiben und zu diesem Zwecke bestimmte Schiffswerften oder Stapel besitzen oder innehaben.

Dieselben haben sich bei der Finanzbehörde ihres Bezirkes über die Ausübung ihres Gewerbes mittels eines Zeugnisses der kompetenten politischen Behörde auszuweisen, in welchem auch die Lage der Werfte oder des Stapels genau angegeben ist.

2) Zum Zwecke der zollfreien Einfuhr wird demjenigen, der sich mit dem erwähnten Zeugnisse ausweist, von der Finanzbehörde seines Bezirkes eine Licenz für eine bestimmte Menge

der genannten Gegenstände ausgefolgt, welche der Ausdehnung seines Gewerbsbetriebes entspricht und für deren Einfuhr in der Licenz ein Zeitraum bestimmt wird, der die Dauer eines Jahres nicht überschreiten darf.

Zur Erlangung dieser Licenz hat der Besitzer der Werfte oder des Stapels der Finanzbehörde seines Bezirkes eine Liste jener Gegenstände unter Angabe der Mengen jedes einzelnen derselben vorzulegen, welche er für im Laufe der nächsten Jahresfrist in Aussicht genommene Arbeiten aus dem Auslande zu beziehen gedenkt.

In dieser Liste sind die benöthigten Gegenstände nach ihrer technischen Benennung und ihrer Menge und unter Angabe aller wesentlichen, zur Beurtheilung der geforderten Quantität, der Dimensionen etc. jedes einzelnen Artikels nothwendigen Umstände detaillirt aufzuführen.

Die Finanzbezirksbehörde ertheilt die Licenz in der bisherigen Weise, hat jedoch unverweilt eine Abschrift dieser Listen zu nehmen und an die k. k. Seebehörde in Triest einzusenden, welche die Einleitungen behufs Verständigung der inländischen Industriekreise nach den ihr vom k. k. Handelsministerium zukommenden Weisungen treffen wird.

Bei nachträglich eintretendem Mehrbedarfe können jederzeit Nachtrags-Licenzen in gleicher Weise angesucht und ertheilt werden.

3) Die zollfreie Einfuhr der erwähnten Gegenstände kann nur über jenes Zollamt stattfinden, welches der Schiffswerfte oder dem Stapel am nächsten gelegen und in der Licenz ausdrücklich bezeichnet ist.

Dieses Zollamt hat die eingeführte Menge von Gegenständen am Rücken der von Fall zu Fall beizubringenden Licenz zu notiren und überdies in einer besonderen Uebersicht in Evidenz zu halten.

4) So oft eine neue Licenz nachgesucht wird, muß vor der Ertheilung im geeigneten Wege erhoben werden, inwieweit die früher eingeführten Gegenstände zum Bau oder zur Ausrüstung von Schiffen verwendet worden sind und inwiefern die neue Menge, deren zollfreie Einfuhr nachgesucht wird, der bekannten Ausdehnung des Gewerbebetriebes des Bittstellers entsprechend erscheint. In Uebereinstimmung mit dem Ergebnisse dieser Erhebungen ist der Partei die neue Licenz auszufolgen.

5) Jene Gegenstände, welche auf Grund einer solchen Licenz eingeführt worden sind und welche zu anderen Zwecken, als zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen verwendet oder an andere Personen, die zur zollfreien Einfuhr nicht ermächtigt (Punkt 1) oder mit der erforderlichen Licenz nicht versehen sind (Punkt 2), abgetreten werden sollen, müssen vorläufig bei demselben Zollamte, über welches die Einfuhr stattgefunden hat, erklärt und der tarifmäßigen Eingangsverzollung unterzogen werden, worauf die verzollte Menge auf der betreffenden Licenz von der bezogenen Menge abgeschrieben wird.

Jede Verwendung zollfrei bezogener Gegenstände zu anderen Zwecken als zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen und jede Abtretung an nicht bezugsberechtigte Parteien ohne vorhergegangene Entrichtung des Eingangszolles wird als eine Gefällsübertretung angesehen und nach den bestehenden Vorschriften bestraft.

6) Die zur zollfreien Einfuhr berechtigten Personen können die mit Licenz bezogenen Gegenstände innerhalb des Ausmaßes der Licenz an andere Bezugsberechtigte ohne Zollentrichtung abtreten. Doch hat in solchen Fällen das Zollamt, über welches die zollfreie Einfuhr stattfand, vor der Abtretung die betreffenden Gegenstände auf der Licenz des Cedenten abzuschreiben und auf jener des Cessionars, als auf dessen Namen eingeführt, vorzumerken. Falls der Cessionar in seiner Licenz an ein anderes Zollamt angewiesen ist, hat er gleichzeitig auch dieses von der Uebernahme der abgetretenen Gegenstände in Kenntniß zu setzen.

7) Schiffskanonen, Hieb-, Stich- und Schußwaffen dürfen zur Ausrüstung von Merkantilschiffen weiter Fahrt nach erwirkter Bewilligung der kompetenten politischen Behörde zollfrei bezogen werden.

Gegen Beibringung dieser Bewilligung wird die zollfreie Einfuhr der Waffen zugestanden und es ist der Bezug derselben von dem betreffenden Zollamte auf der Einfuhrsbewilligung nach Gattung und Stückzahl vorzumerken.

8) Die Zollämter, welche die Zollamtshandlung auf Grund dieser Verordnung pflegen, haben behufs der gesonderten statistischen Nachweisung dieser Einfuhr, die seit 1. Januar 1888 faktisch zollfrei abgefertigten Gegenstände des Schiffsbaues und der Schiffsausrüstung in ein eigenes Konto mit der Ueberschrift: „Zollfreie Einfuhr von Gegenständen für Bau und Ausrüstung von Seeschiffen“ nach den tarifmäßigen Benennungen mit ihren Mengen einzutragen, dasselbe halbjährig abzuschließen und den vorgesetzten Behörden vorzulegen, welche daraus halbjährig eine besondere Bezirks-Sammlungs- und Landestabelle anzufertigen und mit den anderen Waarenverkehrs-Tabellen einzusenden haben.

Großbritannien.

Zollermäßigungen in Canada.

(New-Yorker Handelszeitung vom 14. April d. J.)

Laut Proklamation des General-Gouverneurs sind folgende Artikel für zollfrei erklärt worden: Frisches Obst wie Bananen, Oliven, Ananas, Aepfel, Tamarinden, Brombeeren, Stachelbeeren, Himbeeren, Erdbeeren, Kirschen, Preißelbeeren, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Aprikosen, Melonen und Mangos, Gewürze, wie Anis, Sternanis, Kanariensamen, Koriander (roh), Kardamomen (roh), Zimmt (roh), Kümmel, Bockshornsamen (roh), Fenchel (roh), Jute, Senf, Zuckerrübensamen, Samen von Obstbäumen und Sesam. Pflanzen, Bäume und Sträucher, nämlich: Aepfel-, Pfirsich-, Birn-, Kirschen-, Pflaumen-, Quitten- und alle anderen Obstbäume, Stachelbeer-, Himbeer-, Brombeer-, Johannisbeer-Sträucher und Rosenbüsche; ferner Weinreben, Schattenbäume, Zierbäume, Ziersträucher und Zierpflanzen.

Ausführung des Markenschutzgesetzes.

Leere Blechbüchsen mit dem Namen einer Englischen Firma werden zur Einfuhr in Großbritannien zugelassen, wenn dem Namen Worte in Englischer Sprache hinzugefügt sind, aus denen erhellt, daß die Büchsen thatsächlich lediglich zur Aufnahme von Waaren Britischer Fabrikation bestimmt sind.

Griechenland.

Zollbehandlung von Bau- und Werkholz.

(Handelsmuseum vom 10. Mai 1888.)

Nach einer Cirkularverordnung des Griechischen Finanzministeriums vom 6./18. April wurde das der Nr. 50b des Griechischen Generaltarifes mit 2,5 Lepta für die Okka bisher zugewiesene unbearbeitete Galatzer und Türkische Bauholz unter die Nr. 50a (unbearbeitetes Bau- und Werkholz) mit 3,5 Lepta für die Okka eingereiht.

Italien.

Ursprungszeugnisse.

Unter Bezugnahme auf die Mittheilungen im Handels-Archiv, Aprilheft I. Seite 286 und Maiheft I. Seite 354, betreffend das Erforderniß von Ursprungszeugnissen bei Sendungen nach Italien lassen wir nachstehend die Vorschriften folgen, nach welchen diese Ursprungszeugnisse abgefaßt werden müssen:

1) Zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen sind die ausländischen Handelskammern und Zollämter, die ausländischen Gemeindebehörden und die Italienischen Konsularbeamten befugt.

2) Die Zeugnisse müssen den Namen und Wohnsitz des Fabrikanten oder Absenders und des Empfängers, ferner Art, Gewicht oder Menge der Waare, sowie die Abzeichen der Kolli angeben.

3) Das Zeugniß darf nicht vom Absender selbst ausgestellt oder vorgeschrieben sein. Es wird nicht als ausreichend angesehen, wenn der Absender das Ursprungszeugniß etwa in Form einer Erklärung niederschreibt und die zuständige Behörde sich auf die Legalisation der Unterschrift beschränkt. Vielmehr hat die Behörde selbst zu erklären, daß die näher zu bezeichnende Waare von dem Absender hergestellt ist, oder, falls der Fabrikant nicht als Absender auftritt, daß die Waare im Amtsbezirke der Behörde erzeugt und somit Deutschen Ursprungs ist.

4) Die Legalisation solcher, von Deutschen Behörden ausgestellten Ursprungszeugnisse durch ein in Deutschland residirendes Italienisches Konsulat ist nicht erforderlich.

5) Das Ursprungszeugniß kann sowohl auf einem besonderen Bogen Papier, als auch auf einem Duplikat der Faktura niedergeschrieben sein.

In der einen oder der anderen Form ist es dem Frachtbriefe mitzugeben.

6) Die Beigabe einer Uebersetzung des Ursprungszeugnisses in Italienischer (oder Französischer) Sprache wird zwar nicht verlangt, liegt aber insofern im Interesse des Absenders, als ihm dadurch Kosten und Zeitverlust an der Grenze erspart werden; denn die mit Uebersetzungen nicht versehenen Ursprungszeugnisse müssen auf Kosten des Absenders an der Grenze durch Sachverständige übersetzt werden, wodurch nicht selten Aufenthalt entsteht.

Als Beispiel eines nicht zu beanstandenden Ursprungszeugnisses möge das nachstehende dienen:

Certificato d'origine.

Il sottoscritto Presidente della Camera di Commercio (Sindaco, Direttore della Dogana) in N. N. certifica colla prerente che le merci qui sotto enumerate (nella fattura qui sopra accennate) spedite dalla Ditta p. p. in N. N. alla Ditta A. J. in . . . ., sono fabbricate dalla stessa Ditta p. p. in N. N. (sono prodotte in questo Distretto) e sono percio di fabbricazione (origine) germanica.

N. N., li . . . .

Il Presidente della Camera
di Commercio.
(Il Sindaco.)
(Il Direttore della Dogana.)

(Stempel.)

[Uebersetzung.]

Ursprungszeugniß.

Der unterzeichnete Präsident der Handelskammer (Bürgermeister oder Vorstand des Zollamts) in N. N. bescheinigt hiermit, daß die nachstehend (oder in vorstehender beziehungsweise angeschlossener Faktura) näher bezeichneten[1]) von dem p. p. Fabrikanten (Firma) in N. N. an die Firma A. J. zu . . . . versandten Güter von der Firma p. p. in N. N. hergestellt (ein im Amtsbezirke der diesseitigen Handelskammer, Gemeinde, Zollamtsbezirke erzeugtes Bodenprodukt) und somit Deutschen Ursprungs sind.

N. N., den . . . .

Der (Eigenschaft des Beamten).

(Stempel.)

Die Waarensendungen nach Italien, mittelst der Post anlangend, so hat die Schweizerische General-Postdirektion im „Schweizerischen Handelsamtsblatt" vom 24. April d. Js. Folgendes zur Kenntniß gebracht:

Nach einer neuesten Anordnung unterliegen alle Waarensendungen aus der Schweiz und im Transit durch dieselbe nach Italien, welche nicht mit einem Ursprungszeugniß begleitet sind,

[1]) Eventuell Verzeichniß der Güter.

(also auch die Postgüter), den Ansätzen des Italienischen Generaltarifs bezw. dem gegen Frankreich angewendeten Differentialtarif.

Es liegt somit im größten Interesse der Versender, ihren Waarensendungen ohne Unterschied der Speditionsweise (ob in Poststücken oder in Fahrpostsendungen — messageries ordinaires —) das verlangte Ursprungszeugniß beizulegen.

Werden Fahrpostsendungen (also nicht eigentliche Poststücke) bei den Schweizerischen Poststellen zur Aufgabe präsentirt, welchen kein Ursprungszeugniß beiliegt, so liegt es in der Pflicht der abnehmenden Postbeamten, darauf zu achten, daß diese Sendungen nicht zur Beförderung gelangen, ohne daß auf den zugehörenden Zolldeklarationen die handschriftliche Bemerkung des Versenders enthalten sei: „nach dem General- bezw. Differentialtarif zu verzollen". Dieser Erklärung ist jeweilen die Unterschrift des Versenders beizufügen. Es wird hier wiederholt, daß solche Fahrpostsendungen nach Italien, welche weder von einem Ursprungszeugnisse begleitet sind, noch die vorstehende Bemerkung auf den Zolldeklarationen enthalten, von den Italienischen Eisenbahnen nicht zur Beförderung übernommen werden.

Die eigentlichen Poststücke (colis postaux) nach Italien finden zwar auch fernerhin ohne Ursprungszeugnisse Beförderung, jedoch läßt die Italienische Postverwaltung in diesen Fällen die Waaren nach dem General- bezw. Differentialtarif verzollen, ohne vom Versender besonders hierzu ermächtigt zu sein.

Erhöhung der Vergütungen für den Bau von Schiffen 2c. auf inländischen Werften.

(Gazz. uff. Nr. 103 vom 1. Mai 1888.)

Eine Königliche Verordnung vom 22. März d. J. bestimmt was folgt:

Art. 1. Aus Anlaß des neuen Zolltarifs [1]) wird für die auf inländischen Werften gebauten Schiffsrümpfe, Maschinen und Dampfkessel außer den durch das Gesetz vom 6. Dezember 1885 [2]) festgesetzten Bauvergütungen eine weitere Vergütung nach folgenden Sätzen gewährt:

a. für den Schiffsrumpf der Dampf- und Segelschiffe aus Eisen oder Stahl, für die Meßtonne brutto . . . . 17 Lire

b. für den Schiffsrumpf der Segelschiffe aus Holz, für die Meßtonne brutto . . . . . 2,50 „

c. für kleinere Fahrzeuge (gallegianti) aus Eisen oder Stahl für die Meßtonne brutto 7,50 „

d. für Schiffsmaschinen, für die indizirte Pferdekraft . . . . 2,50 „

e. für Schiffsdampfkessel und für die Reparatur der in Italien gebauten Schiffsdampfkessel, für das Quintale (100 kg) . . . . 3,50 „

Für den Bau der für Rechnung der Kriegsmarine und der anderen Staatsverwaltungszweige hergestellten kleineren Fahrzeuge aus Eisen und Stahl werden die gleichen Vergütungen gewährt.

Art. 2. Für den Bau von Kriegsschiffen, dazu gehörigen Apparaten und Hülfsmaschinen auf inländischen Werften werden folgende Vergütungen gewährt:

a. für den Schiffsrumpf der Kriegsschiffe aus Eisen und Stahl, für die Meßtonne brutto 50 Lire

b. für die Schiffsmaschinen der Kriegsschiffe, für die indizirte Pferdekraft . . . . 8,50 „

c. für die Schiffsdampfkessel der Kriegsschiffe und die Reparatur der in Italien gebauten Schiffsdampfkessel, für das Quintale (100 kg) 9,50 „

d. für Schiffsapparate und Hülfsmaschinen für das Quintale . . . . 11 „

Art. 3. Auf die in Art. 1 festgesetzten erhöhten Vergütungen und auf die Vergütungen gemäß Art. 2 haben keinen Anspruch:

1. Schiffsrümpfe, Maschinen und Dampfkessel der Handelsschiffe, zu letzteren gehörige Apparate und Hülfsmaschinen, mit deren Bau vor dem 1. Januar 1888 begonnen worden ist;
2. Schiffsrümpfe, Maschinen und Dampfschiffe der Kriegsschiffe und der für Rechnung der Staatsverwaltung gebauten kleineren Fahrzeuge, wenn die bezüglichen Verträge vor dem 1. Januar 1888 abgeschlossen worden sind.

Art. 4. Die Zahl der indizirten Pferdekräfte der Maschinen für Kriegsschiffe wird auf Grund der gewöhnlichen Spannung berechnet.

Art. 5. Nähere Bestimmungen über die Ausführung der gegenwärtigen Vorschriften werden durch besondere Verordnung getroffen.

Art. 6. Die gegenwärtige Verordnung wird dem Parlament behufs Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt werden.

Zollbehandlung von Seidenbändern.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 5. Mai 1888.)

Das Italienische Zollexpertenkollegium hat anläßlich einer Zollreklamation die Entscheidung getroffen, daß künftig nur die auf dem Jacquard-Webstuhl gefertigten Seiden- und Halbseidenbänder als gemustert (operati) zu verzollen seien.

Italien und Spanien.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern.

Vom 26. Februar 1888.

(Uebersetzung aus der Gazzetta ufficiale vom 30. April 1888.)

Seine Majestät der König von Italien und Ihre Majestät die Königin-Regentin von Spanien im Namen Ihres erlauchten Sohnes, Seiner Majestät des Königs Don Alfonso XIII.,

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 531.

[2]) Ebenda 1886 I. S. 206.

beide von dem Wunsche geleitet, die Bande der Freundschaft, welche beide Länder verbinden, fester zu knüpfen, und in der Absicht, die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen beiden Staaten zu verbessern und zu erweitern, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Excellenz Herrn Franz Crispi, Präsidenten des Ministerraths und interimistischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten 2c.;

Ihre Majestät die Königin-Regentin von Spanien:

Seine Excellenz Herrn Johann Antonius de Rascon und Navarro, Grafen von Rascon, Vicomte von Lagasca 2c., Botschafter bei Seiner Majestät dem König von Italien,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Zwischen dem Königreich Italien und dem Königreich Spanien soll volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen.

Die Bürger beider Staaten sollen aus Anlaß ihres Handels- und Gewerbebetriebes in den Häfen, Städten oder irgendwelchen Orten der betreffenden Länder, mögen sie sich dauernd niederlassen oder vorübergehend daselbst aufhalten, keine anderen oder höheren Abgaben, Taxen, Auflagen oder Steuern irgend welcher Art zu bezahlen haben, als diejenigen, welche von den Inländern erhoben werden; die Privilegien, Befreiungen und Begünstigungen aller Art, welche die Bürger eines der beiden Staaten in Bezug auf Handel, Industrie und Schiffahrt genießen, sollen auch den Angehörigen des anderen Staates zu Theil werden.

Art. 2. Die Italiener sollen in Spanien und die Spanier in Italien sollen gleich den Bürgern des betreffenden Landes den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte und auch aller derjenigen Privilegien, Befreiungen und Ausnahmen haben, welche ihnen durch die Konsular-Konvention vom 21. Juli 1867 und in Folge des gegenwärtigen Vertrages zukommen.

Die in Spanien geborenen Italiener können, wenn sie daselbst zum Militärdienst einberufen und die von ihnen vorgelegten Urkunden zur Bestätigung ihrer Abstammung nicht als genügend angesehen werden, der betreffenden Behörde innerhalb des folgenden Jahres ein Zeugniß darüber einliefern, daß sie dem Rekrutirungsgesetz in Italien genügt haben. Umgekehrt können die in Italien geborenen Spanier, welche daselbst in Folge Eintritts in das vorgeschriebene Alter zum Militärdienst herangezogen werden sollen, der betreffenden Civil- oder Militärbehörde ein Zeugniß vorlegen, aus welchem erhellt, daß sie an der militärischen Auslosung in Spanien Theil nehmen.

In Ermangelung einer solchen, in der gehörigen Form ausgestellten Bescheinigung soll das zum Militärdienst in seinem Geburtslande einberufene Individuum zum Kontingent des betreffenden Distrikts herangezogen werden.

Art. 3. In Bezug auf die Erfindungspatente, die Fabrik- und Handelsmarken, sowie hinsichtlich der industriellen und gewerblichen Muster und Modelle aller Art sollen die Italiener in Spanien und umgekehrt die Spanier in Italien dieselben Vortheile genießen, welche die betreffenden Gesetze den Inländern gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden.

Demgemäß werden ihnen derselbe Schutz und dieselben gesetzlichen Mittel gegen jede Verletzung ihrer Rechte zu Gebote stehen, wie den Inländern, vorausgesetzt, daß sie die Förmlichkeiten und Bedingungen erfüllen, welche die innere Gesetzgebung eines jeden der beiden Staaten den Inländern auferlegt.

Das ausschließliche Recht, ein industrielles und gewerbliches Muster oder Modell zu benutzen, wird den Italienern in Spanien und umgekehrt den Spaniern in Italien nur auf so lange zustehen, als das Gesetz solches hinsichtlich der Inländer zuläßt.

Steht das industrielle oder gewerbliche Muster oder Modell in dem Lande seines Ursprunges im freien Gebrauch, so kann dasselbe auch in dem anderen Lande nicht den Gegenstand ausschließlicher Verwerthung bilden.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze finden auch auf die Fabrik- und Handelsmarken Anwendung.

Die Rechte der Italiener in Spanien und ebenso die Rechte der Spanier in Italien sind nicht durch die Verpflichtung bedingt, die industriellen oder gewerblichen Muster oder Modelle zu verwerthen.

Unter den Fabrikmarken, auf welche der gegenwärtige Artikel Anwendung findet, sind diejenigen zu verstehen, welche in beiden Ländern von den Gewerbtreibenden oder Kaufleuten die sich ihrer bedienen, gesetzlich erworben sind, so daß die Eigenschaft einer Italienischen Marke nach Italienischem und die einer Spanischen Marke nach Spanischem Gesetz zu beurtheilen ist.

Art. 4. Die Fabrikanten und Kaufleute, sowie auch die in Spanien für Rechnung eines Italienischen, und die in Italien für Rechnung eines Spanischen Hauses reisenden Handlungsreisenden können, frei von jeder Steuer, für Zwecke ihres Gewerbes Einkäufe machen und Aufträge aufsuchen. Sie dürfen dabei Muster führen, aber Waaren selbst nicht vertreiben.

Art. 5. Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Waarenproben dienen sollen und in eines der beiden Länder von Fabrikanten, Kaufleuten oder Handlungsreisenden des anderen Landes eingeführt werden, sollen von beiden Seiten bei Erfüllung von Zollvorschriften, welche die Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr sichern, zollfrei eingelassen werden. Ueber die bezüglichen Vorschriften werden sich die beiden Regierungen verständigen.

Art. 6. Die in dem beigefügten Tarif A bezeichneten Gegenstände Spanischen Ursprungs oder Spanischer Fabrikation werden bei ihrer auf dem Land- oder Seewege erfolgenden Einfuhr in Italien zu den durch diesen Tarif festgestellten Zöllen, in welchen alle Zuschlagsabgaben einbegriffen sind, zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarif B bezeichneten Gegenstände Italienischen Ursprungs oder Italienischer Fabrikation werden bei ihrer auf dem Land- oder Seewege erfolgenden Einfuhr in Spanien zu den durch diesen Tarif festgestellten Zöllen, in welche alle Zuschlagsabgaben einbegriffen sind, zugelassen.

Art. 7. Waaren aller Art sollen in keinem der beiden Staaten einem Durchfuhrzolle unterliegen.

Art. 8. Jeder der hohen vertragschließenden Theile verpflichtet sich, den anderen unverzüglich und ohne Gegenleistung an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht oder jeder Herabsetzung in den Einfuhr- und Ausfuhrabgaben theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht eingeräumt hat oder noch einräumen möchte.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich ferner, gegen einander keine Abgabe einzuführen und keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbot zu erlassen, welche nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung finden.

In Bezug auf die Verbrauchsabgaben, die zollamtlichen Niederlagen, die Wiederausfuhr, die Durchfuhr, die Umladung von Waaren, den Handel und die Schiffahrt im Allgemeinen gewährleisten sich die hohen vertragschließenden Theile gegenseitig die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation.

Art. 9. Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels sollen nicht Anwendung finden:

1. auf die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waaren, welche gegenwärtig oder später Gegenstand von Staatsmonopolen sind;
2. auf die in diesem Vertrage genannten oder nicht genannten Waaren, bezüglich deren einer der hohen vertragschließenden Theile den Erlaß von zeitweiligen Verboten oder Einschränkungen der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr aus sanitären Gründen oder zu dem Zweck, die Ausbreitung von Viehseuchen und die Zerstörung von Ernten zu verhindern, oder angesichts von Kriegsereignissen für nothwendig erachtet.

Art. 10. Die Rückvergütung bei der Ausfuhr von Erzeugnissen eines jeden der beiden Staaten soll nicht den Betrag der Accisegebühren oder inneren Verbrauchsabgaben übersteigen, welche von den betreffenden Erzeugnissen oder den zur Herstellung derselben verwendeten Stoffen erhoben werden.

Art. 11. Die aus einem der beiden Länder herrührenden, in das andere Land eingeführten Waaren jeder Art können anderen oder höheren Accisegebühren oder Verbrauchsabgaben, noch anderen von der Regierung, von Provinzen, Gemeinden, Instituten und Körperschaften erhobenen Taxen oder Zöllen irgend welcher Benennung unterworfen werden, als denjenigen, welche von den gleichen inländischen Waaren gegenwärtig oder später erhoben werden.

Indessen dürfen die Einfuhrabgaben um den Betrag der Kosten, welchen die Accise den inländischen Produzenten verursacht, erhöht werden.

Art. 12. Die aus einem der beiden Länder zur Einfuhr gelangenden Gegenstände der Goldschmiede- und Juwelierkunst in Gold und Silber unterliegen in dem anderen Lande dem Prüfungsverfahren, welches daselbst für die gleichen Waaren inländischer Produktion vorgeschrieben ist, und es sind für dieselben eintretendenfalls nach den gleichen Sätzen die Gebühren für die Abstempelung und Garantie zu zahlen.

Art. 13. Jeder der hohen vertragschließenden Theile kann verlangen, daß den Zollbehörden bei der Einfuhr von Waaren und zum Nachweise des einheimischen Ursprungs oder der einheimischen Fabrikation eine offizielle Erklärung vorgelegt wird, welche der Produzent oder Fabrikant der Waare oder eine von ihm gehörig dazu beauftragte Person von der Behörde des Ortes der Produktion oder der Niederlegung der Waare abgegeben hat; die betreffenden Konsuln oder Konsularagenten haben die Unterschrift der Ortsbehörde kostenfrei zu beglaubigen.

Art. 14. Die Schiffe eines jeden der beiden Staaten, mit oder ohne Ladung, sowie die Ladung selbst, sollen ohne Rücksicht auf den Herkunftshafen oder den Ort des Ursprungs oder der Bestimmung der Ladung beim Eingang in einen Hafen des anderen Staates, während des Aufenthalts daselbst und beim Ausgang in allen Beziehungen ebenso behandelt werden, wie die inländischen Schiffe und deren Ladungen.

Art. 15. Die Schiffe des einen der beiden Staaten, welche in einen Hafen des anderen einlaufen und nur einen Theil ihrer Ladung löschen, sollen, wenn sie sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes fügen, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können ohne für diesen letzteren Theil ihrer Ladung zur Zahlung irgend einer Zollabgabe außer den Aufsichtsgebühren verpflichtet zu sein, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Art. 16. Schiffstrümmer und havarirte Waaren, welche von einem Schiffe herrühren, das einem der beiden hohen vertragschließenden Theile angehört, dürfen, sofern sie nicht in den Verbrauch des Landes übergehen, keinerlei Abgaben unterworfen werden.

Art. 17. Als Italienische oder Spanische Schiffe sollen diejenigen angesehen werden, welche unter der Flagge eines der beiden Staaten fahren, nach den Gesetzen des Landes registrirt und mit von der zuständigen Behörde ausgestellten Schiffspapieren versehen sind.

Art. 18. In Bezug auf die Ankerplätze, die Beladung und die Löschung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Buchten und Bassins, sowie überhaupt in Ansehung aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, denen die Handelsfahrzeuge, ihre Besatzungen und Ladungen unterworfen werden können, soll den inländischen Schiffen kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden, welche nicht gleichmäßig den Schiffen der anderen Macht zukommen, indem es der Wille der hohen vertragschließenden Theile ist, daß auch in dieser Beziehung die Italienischen und Spanischen Schiffe auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden sollen.

Art. 19. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auf die Küstenschifffahrt und auf die Fischerei keine Anwendung finden.

Jeder der hohen vertragschließenden Theile behält seinen Staatsangehörigen das ausschließliche Recht zur Ausübung der Fischerei in den Gewässern seines Gebiets vor.

Art. 20. Die Bestimmungen dieses Handels- und Schifffahrtsvertrages sollen von Seiten Italiens auf die Besitzung Assab, von Seiten Spaniens auf die benachbarten und die Kanarischen Inseln, sowie auch auf die Spanischen Besitzungen an der Marokkanischen Küste Anwendung finden.

Was die überseeischen Besitzungen Spaniens anbetrifft, so wird Italien hinsichtlich des Handels, der Industrie und der Schiffahrt diejenige Behandlung zugesichert, welche die besondere Gesetzgebung dieser Besitzungen für die meistbegünstigte Nation zuläßt; die Italienischen Staatsangehörigen sollen in den genannten Besitzungen die Privilegien, Befreiungen und anderen Begünstigungen aller Art genießen, welche den Angehörigen eines dritten Staates gegenwärtig bewilligt sind oder künftig bewilligt werden.

Art. 21. Die beiden vertragschließenden Regierungen sind dahin übereingekommen, daß die Streitigkeiten, welche hinsichtlich der Auslegung des Vertrages, bei der Ausführung oder in Folge Verletzung desselben entstehen, wenn die Mittel zur direkten Verständigung durch freundschaftliches Uebereinkommen erschöpft sind, der Entscheidung schiedsrichterlicher Kommissionen unterworfen werden, deren Schiedsspruch für beide Theile bindend sein soll.

Die Mitglieder dieser Kommissionen werden von den beiden Regierungen mit gegenseitigem Einverständniß gewählt; in Ermangelung des letzteren ernennt jeder Theil seinen eigenen Schiedsrichter oder eine gleiche Anzahl von Schiedsrichtern, und die ernannten Schiedsrichter erwählen aus ihrer Mitte einen Obmann.

Das Verfahren bei dem Schiedsgericht wird in beiden Fällen von den vertragschließenden Theilen bestimmt werden; ist dies nicht geschehen, so soll sich das Kollegium der Schiedsrichter für ermächtigt halten, vorläufige Bestimmungen hierüber zu treffen.

Art. 22. Der gegenwärtige Vertrag soll am Tage der Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und bis 1. Februar 1892 in Geltung bleiben.

In dem Falle, daß keiner der hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen dieses Vertrages aufhören zu lassen, angezeigt haben sollte, soll der letztere bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Art. 23. Dieser Vertrag soll den Kammern beider Staaten zur Genehmigung vorgelegt werden, und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll sobald als möglich in Madrid stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom in doppelter Ausfertigung den 26. Februar 1888.

Franz Crispi. (L. S.)   **Graf von Rascon.** (L. S.)

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr nach Italien.

Tarifposition.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zoll. Lire
4 a.	Spiritus, reiner, in großen oder kleinen Fässern	hl	14
6 a.	Olivenöl	100 kg	6
6 b.	Pistazienmußöl	"	15
25	Safran	"	300
121 a.	Wolle im natürlichen Zustande oder Schweiß, und gewaschene Wolle	—	frei
122	Abfälle von Wolle und Kratzwolle	—	"
169 a.	Kork, roh	—	"
169 b.	" bearbeitet	100 kg	15
176 a.	Esparte, nicht bearbeitet	—	frei
198 a bis e	Metallhaltige Mineralien (Erze)	—	frei
200	Brucheisen	100 kg	1
211 a.	Kupfer in Blöcken	"	4
219	Quecksilber	"	10
267	Kastanien	—	frei
276	Pomeranzen und Limonen	100 kg	2
278	Trauben, frische	—	frei
279	Früchte, frische, nicht besonders aufgeführte	—	frei
281	Johannisbrot	100 kg	1,75
283 a. b.	Mandeln mit der Schale oder geschälte	—	frei
283 c.	Wall- und Haselnüsse	—	frei
283 d.	Früchte, ölhaltige, nicht besonders aufgeführte	—	frei
283 e. f.	Feigen und Trauben, getrocknete	100 kg	10
283 g.	Früchte, getrocknete, nicht namentlich aufgeführte	"	2
306 b.	Fische, getrocknete oder geräucherte, mit Ausnahme der Sardinen	100 kg	5
306 c.	Fische, gesalzene oder in Salzlake, mit Ausnahme der Sardinen	100 kg	6
306 b. c.	Sardinen, getrocknete, gesalzene und gepreßte	—	frei
306 d. e.	Sardinen, Anchovis und Thunfisch, marinirt oder konservirt in Oel, in Fässern und Büchsen	100 kg	10
321 c.	Bettfedern	—	frei

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr nach Spanien.

Tarifposition.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zoll. Pesetas
1	Marmor, Jaspis und Alabaster in Blöcken und in roh bearbeiteten, vierkantigen Stücken	100 kg	0,37
2	Desgl. aller Art, in Fließen, Platten und Treppenstufen jeder Größe geschnitten, polirt oder nicht	"	3,10

Tarif-position.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zoll. Pesetas
3	Marmor, verarbeitet oder behauen mit dem Grabstichel zu jeder Art von Gegenständen, polirt oder nicht	100 kg	7,35
16	Fayence	„	26,58
17	Porzellan	„	37,50
63	Manna	„	10
76	Chininsalze	kg	27,50
77	Alaun	100 kg	1,15
78	Schwefel	„	0,25
97	Zündhölzer von Wachs, Stearin, und Stearinkerzen	„	33,90
116	Hanf, roher oder gehechelter . .	„	2
119	Hanfgarn, einfaches (Hilazas) .	„	27,20
122	Tauwerk	„	18,90
154	Gewebe aus Seide, schlichte oder gemusterte	kg	10
155	Sammet und Felbel aus Seide .	„	12
156	Gewebe aus Abfall, Floretseide, roher Seide und aus Floretseide mit Seide gemischt	„	5
157	Tüll und Spitzen aus Seide oder Floretseide	„	7
158	Gewirkte Gewebe aus Seide oder Floretseide	„	10
159	Sammet und Felbel aus Seide oder Floretseide, Einschlag oder Kette ganz aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern .	„	8
160	Andere Gewebe aus Seide oder Floretseide, Einschlag oder Kette ganz aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern .	„	4
161	Gewebe aus Seide oder Floretseide, Einschlag oder Kette ganz aus Wolle oder Thierhaar . .	„	5
174	Faßdauben	Tausend	2
182	Holzkohle	Tonnen v. 1000 kg	0,50
186	Stroh, bearbeitetes [1]	100 kg	30,24
266	Konservirte Nahrungsmittel, Eingemachtes, Mostrich und Saucen	kg	0,90
—	Thunfisch, konservirt in Oel, in Fässern und Büchsen	100 kg	10
268	Konfitüren	kg	0,85
270	Suppenteige	100 kg	11,35
273	Putz- und Schmuckgegenstände aus Korallen [2]	kg	6
275	Korallen im verarbeiteten Zustande	„	6,85
285	Kautschuk in Platten und Röhren	„	0,75
287	Desgl. verarbeitet in jeder Form	„	1,50
294	Posamentierarbeiten, seidene [3] . .	kg	7,50
295	„ wollene [4] .	„	2,50
296	„ alle anderen .	„	2

[1] Unter bearbeitetem Stroh sind nicht Arbeiten aus Stroh, wie Hüte 2c. zu verstehen. — [2] Hierunter sind nicht mit einbegriffen die Arbeiten aus Korallen, welche in Gold und Silber gefaßt sind. — [3] Als seidene Posamentierwaaren werden diejenigen angesehen, deren Gesammtgewicht mehr als 40 pCt. Seide enthält. — [4] Als wollene Posamentierwaaren werden diejenigen angesehen, deren Gesammtgewicht mehr als 40 pCt. Wolle oder Wolle und Seide enthält.

Rußland.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Zündholzsteuer.

Die Deutsche „St. Petersburger Zeitung" vom 16./28. April d. J. entnimmt einem Cirkular des Russischen Finanzministeriums nachstehende Vorschriften über die Verpackung und Banderolirung der Zündhölzchen:

Die Zündhölzchen sind in besondere Schachteln zu verpacken, und zwar bis zu 75 Stück, von 75 bis 300 Stück, von über 300 bis 600 Stück 2c. Die Form der Schachteln wird nicht festgestellt, ebensowenig ihre äußere Ausstattung; nur sind die diesbezüglichen, am 4. Januar d. J. Allerhöchst bestätigten Verordnungen[1]) einzuhalten. Beim Banderoliren der Zündholzschachteln ist Folgendes zu beachten: a. Alle Banderolen müssen, sobald sie aus der Rentei oder Stadtverwaltung erhalten sind, unverzüglich mit dem Firmastempel der betreffenden Fabrik, und zwar an einer bestimmten Stelle auf dem linken Ende der Banderole versehen werden; b. die Banderolen werden über die Fabriketikette derart geklebt, daß die Schachteln nicht, ohne die Banderole zu zerreißen, geöffnet und die Banderole auch nicht abgenommen werden kann. Schachteln mit weniger als 75 Zündhölzchen erhalten ¼-Kopeken-Banderolen, solche von 75 bis 300 Zündhölzchen — 1-Kopeken-Banderolen; von 300 bis 600 Zündhölzchen — zwei 1-Kopeken-Banderolen 2c. Aus der Fabrik können Zündhölzchen in nicht geringerer Menge, als einer Kiste, versandt werden. Der Verkauf der Zündhölzchen in Buden und seitens Straßenhändler kann schachtelweise in beliebiger Quantität geschehen, ohne daß hierfür ein besonderes Patent zu lösen wäre; nur müssen die Schachteln vollständig gefüllt und mit Banderolen versehen sein. Aus dem Auslande importirte Zündhölzchen liefert das Zollamt nicht eher aus, als bis der Zoll bezahlt und die nöthigen Banderolen beschafft sind. Schachteln mit 75 und weniger Zündhölzchen erhalten ½-Kopeken-Banderolen, mit 75 bis 300 Zündhölzchen — 2-Kopeken-Banderolen, mit 300 bis 600 Zündhölzchen — zwei Banderolen von je 2 Kopeken 2c.

Finnischer Eingangszoll auf Kunstbutter.

Laut amtlicher Bekanntmachung vom 24. April d. J. ist der Finnische Eingangszoll auf Kunstbutter für die Einfuhr vom Auslande her auf 94 Finnische Mark, für diejenige von Rußland her auf 47 Finnische Mark für 100 kg festgesetzt worden.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Nach den Protokollen der Spezialbehörde für Waarentarifirung vom 16. Februar d. J. sind nachstehende Waaren bei der Verzollung wie folgt zu behandeln:

[1]) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 258.

Schwefligsaures Natron nach Tarifnummer 140, als nicht besonders angeführtes chemisches Produkt.

Pulvermaße und Patronenzieher nach Tarifnummer 171, als Zubehör von Schießgewehren.

Gestrichene Fässer aus Papiermaché mit Reifen nach Tarifnummer 181.

Hölzerne Spazierstöcke nach den entsprechenden Punkten der Tarifnummer 227.

Ebensolche, falls sie zu Schirmgriffen bestimmt sind, nach den entsprechenden Punkten der Tarifnummer 227.

Als nach Tarifnummer 159, Punkt 4, zu verzollende Posamentierarbeiten sind nur solche Goldstickereien anzusehen, welche auf mit einem Futter versehenen Geweben ausgeführt sind.

(Cirkular des Zolldepartements vom 21. März 1888 Nr. 5425.)

Abfertigung von Druck-Erzeugnissen zur Censur.

In Folge eines Schreibens der Ober-Preßverwaltung, welches die Mängel des von einigen Zollämtern augenblicklich befolgten Verfahrens bei der Abfertigung von Druck-Erzeugnissen zur Censur hervorhebt, bringt das Zolldepartement zur Kenntniß, daß alle aus dem Auslande nach Rußland eingeführten Druck-Erzeugnisse in fremden Sprachen, sowie auch Bilder jeglicher Art an die allgemeinen Behörden für die ausländische Censur einzusenden sind, welche alsdann diejenigen Drucksachen, welche der Durchsicht im Komitee zur Censur geistlicher Schriften oder im Departement der fremden Konfessionen unterliegen, ihrerseits den zuständigen Behörden zuzustellen haben.

(Cirkular des Zolldepartements vom 26. März 1888 Nr. 5571.)

Spanien.

Zeitweilige Zulassung von Waaren im Veredelungsverkehr.

(Gaceta de Madrid vom 15. April 1888.)

Ein Spanisches Gesetz vom 14. April d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Die Regierung soll befugt sein, nach Maßgabe dieses Gesetzes auf der Halbinsel und den Balearischen Inseln die zeitweilige Zulassung aller Waaren zu gestatten, welche, einer Veredelung oder Umgestaltung auf industriellem Wege fähig, zum Zwecke einer Veränderung oder Umgestaltung durch die einheimische Industrie eingeführt werden.

Art. 2. Um die Vergünstigung der Zulassung auf Zeit zu erhalten, müssen die aus den umgestalteten oder veränderten Waaren hergestellten Erzeugnisse ausdrücklich dazu bestimmt sein, für sich allein oder mit anderen vermischt, nach dem Auslande oder den überseeischen Provinzen ausgeführt oder, zum Zwecke der Niederlegung, in eine der allgemeinen Niederlagen der Halbinsel geschafft zu werden, in welchem letzteren Falle sie vom Standpunkt der Zollgesetzgebung aus als aus dem Auslande eingegangene Arbeiten zu betrachten sind. Diejenigen, welche für die überseeischen Provinzen bestimmt sind, sollen bei ihrer Einfuhr daselbst als ausländische Waaren behandelt werden, die von Nationen herrühren, denen hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung die Meistbegünstigung zugestanden ist. Diejenigen, welche für die Niederlagen bestimmt sind, werden den Regeln und Bestimmungen zu unterwerfen sein, welche für letztere maßgebend sind.

Art. 3. Die Importeure von auf Zeit zugelassenen Waaren sollen bei deren Einfuhr in die Halbinsel und die Balearischen Inseln diejenigen Zölle entrichten, welche dafür, je nach der Provenienz oder dem Zustande der Waare bei der Einfuhr, im Zolltarif vorgesehen sind; auch sollen dieselben Importeure befugt sein, anstatt die Zölle in baar zu entrichten, einen von den Zollämtern für genügend erachteten entsprechenden Schuldschein (fianza) zu leisten. Sind die aus der Aenderung oder Umgestaltung hervorgegangenen Erzeugnisse nach dem Ausland oder den überseeischen Provinzen ausgeführt worden, so sollen den Importeuren die bei der ursprünglichen Einfuhr gezahlten Zölle zurückerstattet, bezw. die für den Zollbetrag hinterlegten Schuldscheine vernichtet werden, sobald sie reglementsmäßig oder nach Maßgabe der besonderen Zulassungsbedingungen die Ankunft der Waare am Bestimmungsorte nachweisen, ausgenommen, wenn das Schiff verloren gegangen oder ein anderer Fall von höherer Gewalt eingetreten ist. Sind die besagten Erzeugnisse für die Niederlagen bestimmt, so findet die Rückerstattung der Zölle bezw. die Vernichtung der entsprechenden Schuldscheine statt, sobald durch förmliches Attest deren Eingang auf eine der Niederlagen der Halbinsel nachgewiesen ist.

Art. 4. Die Einfuhren auf Zeit müssen über eines der Hauptzollämter erfolgen, und die Ausfuhr der abgeänderten oder umgestalteten Waaren ist genau über das nämliche Zollamt zu bewirken, über welches die Einfuhr stattgefunden hat.

Unter ganz besonderen und genügend nachgewiesenen Umständen soll die Ausfuhr der Erzeugnisse auch durch Vermittelung eines anderen Zollamtes, als bei der Einfuhr, stattfinden können, jedoch stets nur in Fällen, wo es sich thatsächlich um eine Wiederausfuhr handelt.

Art. 5. Diejenigen, welche die Waaren empfangen, bearbeiten und wieder ausführen, müssen stets ein und dieselbe Person, Gesellschaft, Unternehmung oder deren rechtmäßige Vertreter sein.

Art. 6. Die Anträge auf Zulassung für eine jede Waare sind stets in der Gaceta de Madrid und dem Boletin oficial (Amtlichen Anzeiger) der Provinz bekannt zu machen, wo nach Angabe des Antragstellers sein Gewerbe betrieben werden soll. In diesen Anträgen ist die Umgestaltung oder Veränderung anzugeben, welcher die Waare unterworfen werden soll; ferner der Ort, wo jene stattfinden wird, und der Zeitraum, innerhalb dessen die bearbeiteten Erzeugnisse wieder ausgeführt oder für eine Niederlage bestimmt werden sollen; endlich müssen diese

Anträge im Allgemeinen auch alles Dasjenige enthalten, was der Antragsteller sonst noch zur Erreichung seines Zweckes und zur bezüglichen Aufklärung der Verwaltungsbehörde dienlich erachtet.

Art. 7. Innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen nach dem Erscheinen der im vorstehenden Artikel gedachten Bekanntmachung sollen die Hauptzollämter, die Provinzialausschüsse für Ackerbau, Industrie und Handel, die wirthschaftlichen Gesellschaften, die Handelskammern und im Allgemeinen alle Diejenigen, welche die Konzession irgendwie interessirt, befugt sein, der Generalzoll-Direktion etwa für angemessen erachtete bezügliche Vorstellungen zu machen.

Art. 8. Die Regierung wird unter Zuratheziehung des Ausschusses für Zölle und Werthschätzungen, sowie, wenn sie es für zweckdienlich erachtet, unter Vernehmung auch anderer Körperschaften bei Ertheilung jeder einzelnen Konzession die besonderen Bedingungen derselben festsetzen, sowie ferner die für jede Einheit der bearbeiteten und wieder ausgeführten Waare zurückzuerstattende Baarsumme oder den zu streichenden Theil des durch Schuldschein sichergestellten Betrages bestimmen und zwar unter Berücksichtigung der Entwerthung bezw. Wertherhöhung, welche die Waaren in Folge der an ihnen vollzogenen Prozeduren erfahren haben. Auch wird die Regierung den Zeitraum bestimmen, innerhalb dessen die Bearbeitung der auf Zeit eingeführten Waaren sowie deren Ausfuhr aus Spanien oder Verbringung auf die Niederlagen zu erfolgen hat. Ist dieser Zeitraum, welcher unter keinen Umständen und aus keinem Grunde verlängert werden darf, verstrichen, so sollen die Zölle, welche bei der Einfuhr etwa baar entrichtet worden, definitiv dem Staate zufallen, ebenso wie in diesem Falle die an Stelle der Zollbeträge hinterlegten Schuldscheine flüssig gemacht werden sollen.

Art. 9. Wird gegen die zeitweilige Zulassung einer Waare Beschwerde erhoben, so soll die Regierung, vor Ertheilung der Konzession, den berathenden Ausschuß für Zölle und Landwirthschaftskunde, sowie den obersten landwirthschaftlichen Rath und den Staatsrath im Plenum zu Rathe ziehen.

Art. 10. Die auf Grund eines Antrages ertheilte Genehmigung zur Zulassung auf Zeit wird sich auf alle Diejenigen ausdehnen, die sie unter gleichen Bedingungen und mit denselben Vollmachten oder Einschränkungen beantragen.

Art. 11. Ist die Ertheilung einer Konzession erfolgt, so kann hinsichtlich des Gebrauches, welcher davon gemacht wird und, falls derselbe auf Grund dieses Gesetzes erworbene Rechte verletzt, im Wege des Streitverfahrens gegen das von der Regierung Veranlaßte Einspruch erhoben werden.

Art. 12. Unbeschadet der bestehenden Bestimmungen, die mit einer jeden Konzession verknüpft werden können, sollen die Verwaltungsvorschriften die Strafbarkeit Derjenigen festsetzen, welche innerhalb des angesetzten Zeitraums unterlassen, die auf Grund dieses Gesetzes zeitweilig zugelassenen Waaren wieder auszuführen oder auf die Niederlagen zu verbringen.

Art. 13. Die Generalzoll-Direktion wird innerhalb der dafür festgesetzten Zeiträume statistische Nachweise über die stattgehabten Einfuhren auf Zeit veröffentlichen, unter Angabe der Gattung und Menge der eingeführten Waaren, sowie ihres Ursprungs und ihrer Herkunft; desgleichen auch Nachweise über die wieder ausgeführten Waaren, unter Angabe ihrer Bestimmung, sowie über diejenigen, welche in die Niederlagen verbracht worden sind.

Art. 14. Der Finanzminister, als mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, wird die Verwaltungsvorschriften erlassen und die sonst nöthigen bezüglichen Maßnahmen treffen.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Einer in der „Gaceta de Madrid" vom 17. April d. J. enthaltenen Entscheidung des Königlich Spanischen Finanzministers vom 10. März d. J. zufolge darf Moos in frischem Zustande und zur Wiederverpflanzung verwendbar zollfrei eingeführt werden.

Niederlande.

Zoll- und Steuerfreiheit für Essigsäure und Holzessig zur Verwendung in Glasfabriken.

Zufolge einer unter dem 8. April d. J. erlassenen Königlichen Verordnung sind künftig Essigsäure und Holzessig, welche zum Gebrauche in den Glasfabriken bestimmt sind, zoll- und steuerfrei.

Niederlande und Spanien.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern. Vom 8. Juni 1887.

(Uebersetzung aus dem Niederländischen Staatskurant vom 29. März 1888.)

Seine Majestät der König der Niederlande und Seine Majestät der König von Spanien und in seinem Namen während seiner Minderjährigkeit Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs, von dem Wunsche beseelt, die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen den beiden Staaten zu erleichtern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König der Niederlande:

den Freiherrn Karl Wilhelm Paul Franz Gericke von Herwynen, Minister-Residenten in Madrid ꝛc.;

und Ihre Majestät die Königin-Regentin von Spanien:

Sigismund Moret y Prendergast, Staatsminister ꝛc.,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Die hohen vertragschließenden Theile gewährleisten sich gegenseitig auf Grund der gegenwärtigen Vereinbarungen und, so lange diese in Kraft bleiben, sowohl in Ansehung ihrer beiderseitigen Unterthanen als auch in Allem, was Handel, In-

dustrie und Schifffahrt betrifft, die Behandlung der meistbegünstigten fremden Nation.

Art. 2. Die hohen vertragschließenden Theile gewährleisten sich gegenseitig in ihren überseeischen Provinzen und Besitzungen in Bezug auf ihre beiderseitigen Unterthanen und in Allem, was Handel, Industrie und Schifffahrt betrifft, die Behandlung, welche die daselbst bestehende Spezialgesetzgebung der meistbegünstigten fremden Nation gewährt; jedoch kann diese Bestimmung, soweit sie die von einem der hohen vertragschließenden Theile den einheimischen Staaten gewährte besondere Behandlung betrifft, nicht in Anspruch genommen werden, auch soll sie die in den Niederländischen Besitzungen des östlichen Archipels zwischen den Personen abend- und morgenländischer Abstammung bestehenden gesetzlichen Unterschiede nicht beeinträchtigen.

Art. 3. Die Niederländische Regierung verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages von Spanischen Weinen keine höheren Zölle zu erheben, als diejenigen, welchen sie jetzt unterliegen, und den in den genannten Weinen enthaltenen Alkohol nicht zu besteuern, wenn derselbe 21 Liter auf das Hektoliter bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius nicht übersteigt.

Ebenso verpflichtet sie sich, von Malaga-Rosinen, welche, als unter die Tarifposition „nicht besonders tarifirte Trauben" fallend, in den Niederlanden jetzt einem Zoll von 2 Gulden für 100 kg unterliegen, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nur einen Zoll von 1 Gulden für 100 kg zu erheben.

Art. 4. Die hohen vertragschließenden Theile erklären, daß sie für den Fall von Streitigkeiten oder Zweifeln in Bezug auf die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ihre Streitfragen der Entscheidung von zwei Schiedsrichtern unterwerfen werden, von denen jeder der hohen Theile einen ernennt, und daß sie Mangels Uebereinstimmung zwischen diesen im gemeinsamen Einverständniß einen dritten ernennen werden, welchem die Entscheidung zustehen soll.

Art. 5. Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunde ab in Kraft und bleibt bis zum 30. Juni 1892 in Wirksamkeit.

Falls keiner der beiden hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem genannten Zeitpunkte seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgiebt, so soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Kraft bleiben, an welchem einer der hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Art. 6. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich nach Erledigung der verfassungsmäßigen Formalitäten der beiden Länder in Madrid ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterschrieben und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Madrid am 8. Juni 1887.

(L. S.) Gericke. (L. S.) S. Moret.

Schweiz.

Zollbehandlung der Natur- und Kunstweine.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 28. April 1888.)

Bei Feststellung der Zolltarifrevision[1]) wurde vom Schweizerischen Bundesrath unterm 27. April d. J. beschlossen, daß der Konventionalansatz von 3,50 Franken, mit welchem die Schweiz durch die Handelsverträge mit Frankreich und Spanien für die Einfuhr von Wein in Fässern, Flaschen oder Krügen gebunden ist, nur auf Naturweine Anwendung zu finden habe, wogegen Kunstweine den Ansätzen des Generaltarifs unterliegen sollen.

Demgemäß wird die Verzollung von Wein vom 1. Mai 1888, dem Datum des Inkrafttretens des neuen Zolltarifgesetzes[1]), ab nach folgendem Tarif stattfinden:

Tarif-Nr.			General-tarif. Franken.	Konventional-tarif. Franken.
	a. Wein in Fässern:			
252.	Naturweine . . .	100 kg	—	3,50
252a.	Kunstweine . . .	„ „	6	—
	b. Wein in Flaschen oder Krügen:			
253.	Naturweine . . .	100 kg	—	3,50
253a.	Kunstweine . . .	„ „	20	

In Ausführung dieses Beschlusses hat der Bundesrath verfügt, daß unter der Bezeichnung „Naturwein" nur der gegohrene Saft von frischen Trauben ohne irgend welche andere Beimischung zu verstehen sei, daß dagegen alle andern als Wein benannten Flüssigkeiten, wie z. B. Trockenbeerwein, gallisirte, petiotisirte und Tresterweine 2c., ferner die Mischungen solcher Weine mit Naturweinen (coupage) unter den Begriff von „Kunstwein" fallen.

Abänderung der Bestimmungen über Zollgeleitscheine.

(Ebenda.)

Der Schweizerische Bundesrath hat am 20. April 1888 folgenden Beschluß betreffend Abänderung des Art. 43 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetze vom 18. Oktober 1881 gefaßt:

I. Art. 43 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetze vom 18. Oktober 1881 wird abgeändert wie folgt:

„Den mit Geleitschein reisenden Waaren wird eine Frist bestimmt, binnen welcher sie die Schweiz wieder zu verlassen haben. Diese Frist wird, unter Vorbehalt der dem Zolldepartement zustehenden Vorschriften für besondere lokale Verhältnisse, folgendermaßen festgesetzt:

a. (unverändert),

b. „

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 46 u. Maiheft I. S. 356.

c. auf ein Jahr: Auf Verlangen des Deklaranten, für Waarengattungen, welche durch den Bundesrath zur Zollbehandlung als Partiegüter zugelassen werden; als solche waren bisher und bleiben auch fernerhin bezeichnet:

Baumwolle, rohe; Baumwollabfälle, gesponnene und ungesponnene; Eisen in Masseln; Farbhölzer und Farberden, rohe; Galläpfel und Knoppern; Garancine; Getreide, d. h. Weizen, Korn, Roggen, Gerste, Hafer, und Mais; Kaffee; Krapp; Mehl; Oele, fette, nicht medizinische; Petroleum und Naphta; Reis; Seide, rohe, auch Floretseide und Seidenabfälle; Sumach, Wolle, rohe; Zucker.

Das Gewichtsminimum für Ausstellung eines Geleitscheines mit Frist bis auf ein Jahr (Partiegeleitschein) bleibt für die vorstehend aufgeführten Waarengattungen auf fünf metrische Zentner festgesetzt.

Es werden ferner zur Abfertigung mit Geleitscheinen bis auf die Frist eines Jahres, auf Verlangen des Deklaranten, folgende Waarengattungen zugelassen:

a. Mit einem Gewichtsminimum von 200 kg:

Tarif-Nr.	
10.	Mineralwasser, natürliches und künstliches;
120.	Rohstahl in Blöcken oder gegossenen Stäben;
124.	Eisenblech unter 3 mm Dicke, roh, verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt;
136.	Kupfer oder Messing, in Barren, Blöcken oder Platten;
137.	Kupfer oder Messing, gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht;
144.	Zink in Barren, Blöcken oder Platten;
145.	Zink, gewalzt, gezogen, Blech, Draht;
148.	Zinn in Barren, Blöcken oder Platten;
149.	Zinn, rein oder legirt (Britanniametall), gehämmert, gewalzt, Blech, Stanniol, Draht;
189.	Cacaobohnen und -Schalen;
197.	Fische, getrocknet, gesalzen, marinirt, geräuchert oder anderweitig zubereitet, in Ballen, Fässern u. s. w., von 5 kg und mehr;
208.	Weinbeeren;
208a.	Rosinen (Korinthen);
209.	Andere Südfrüchte;
287.	Gewebe von Baumwolle, sammtartige;
312.	Korkteppiche (Linoleum);
334.	Decken, wollene, ohne Näharbeit;
335.	Decken, wollene, mit Näharbeit;
348.	Kautschuk und Guttapercha, in Kugeln, Platten, Blättern, Riemen, Fäden;
349.	Kautschuk und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren.

b. Mit einem Gewichtsminimum von 100 kg:

14.	Waschschwämme;
59.	Korkholz, roh in Platten;
241.	Thee.

Für alle diejenigen mit Geleitscheinen auf ein Jahr eingeführten Waarengattungen, welche mit einem Zollansatze von 3 Franken und darüber belegt sind, müssen die Zollgebühren bei der Zollstätte baar hinterlegt werden. Für die übrigen dürfen die Zolleinnehmer unter ihrer Verantwortlichkeit Bürgschaft annehmen.

Im Falle von Mißbrauch oder sonstigen Uebelständen ist das Zolldepartement jederzeit ermächtigt, die sich als nothwendig erweisenden Abänderungen obigen Verzeichnisses vorzunehmen.

Jeder Geleitschein hat die Angaben über Zeichen, Nummern und das Gewicht der Frachtstücke zu enthalten und die Abschreibungen haben mit Anführung dieser Angaben zu geschehen. Auf Verlangen der Eintrittszollstätte hat überdies der Deklarant für jedes Frachtstück das Brutto- und das Nettogewicht anzugeben.

Für die Metalle sind das Gewicht und die Dimensionen jeder Sorte, und für die Gewebe die Anzahl Stücke, sowie das Gewicht nebst der Meterlänge und -Breite jedes Stückes anzugeben.

Die in Kisten, Fässer u. s. w. verpackten Waaren sind bei der Ausfuhr in der gleichen Verpackung wie bei der Einfuhr und die unverpackt eingeführten Waaren (z. B. Metalle) bei der Ausfuhr wiederum ohne Verpackung vorzuweisen.

Das Zertheilen einzelner Frachtstücke ist ausgeschlossen."

Ziffer d und Schluß des Artikels unverändert.

II. Dieser Beschluß tritt auf 1. Mai 1888 in Kraft.

Zollbehandlung der Fabrikate aus Halbwolle.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 8. Mai 1888.)

Das eidg. Zolldepartement macht unterm 4. Mai d. J. bekannt, daß gemäß dem Beschlusse des Schweizerischen Bundesrathes vom 27. April d. J. — unter Vorbehalt einer definitiven grundsätzlichen Entscheidung der Frage — einstweilen und bis auf Weiteres halbwollene Garne und Gewebe, sowie Konfektionswaaren aus Halbwollgeweben, wie die nämlichen Artikel aus reiner Wolle nach den Ansätzen des Konventionaltarifs zur Einfuhr zu verzollen sind.

Tarifentscheidungen des eidg. Zolldepartements im Monat April 1888.

(Ebenda.)

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Einfuhr.

Tarif-Nummer.	
18.	Sog. Feuerlöschflaschen.
35.	Perlweiß.
69.	Fourniere mit Zeichnungen en relief.

Tarif-
Nummer.
138. Messingnägel.
167. In den Erläuterungen [1]) ist „Perlweiß" zu streichen (siehe Nr. 35 hiervor).
185. Gypsbretter mit Schilfeinlage, mit Asphaltpappe überzogen.
190. Kakaomasse in Broden oder Blöcken.
194. Pflanzennährsalzextrakt; vegetabilische Milch.
202. In den Tarifentscheidungen vom September 1886[2]) ist „Pflanzennährsalzextrakt" zu streichen (siehe Nr. 194 hiervor).
283. Sog. „Spotted nets" (getupfter Tüll), roh.
344. Unter der Bezeichnung „Filzstoffe" sind nur die leichten, weichen, stoffartigen, jedoch nur gewalkten und nicht gewebten Filze zu verstehen, z. B. solche zu Kleidungsstücken, Jacken, Unterröcken, Schuhwaaren ꝛc.
345/346. Steife Filze (Bierfilze ꝛc.), sowie überhaupt alle dicken, nicht stoffartigen Filze.
411. Webgeschirre aus Baumwollgarn.

In Aufhebung der Bestimmung in den Tarifentscheidungen vom Februar 1887 wird Stärkegummi (Dextrin) wieder dem Konventionaltarifansatz von 60 Cts. für 100 kg unterstellt nach Nr. 17a, und in Nr. 17 des Generaltarifs gestrichen.

Monopolgebühr für mit Alkohol zubereitete Frucht- und Beerensäfte und für mit Alkohol eingemachte Früchte.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 9. Mai 1888.)

Der Bundesrath hat beschlossen, die mit Alkohol zubereiteten Frucht- und Beerensäfte, die sich nicht als Likör qualifiziren, sowie mit Alkohol eingemachte Früchte mit einer festen Monopolgebühr von 40 Franken für 100 kg Brutto zu belegen.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Ausfuhrvergütung für raffinirten Zucker.

Die durch Cirkular des Schatzamts vom 28. September 1886[3]) provisorisch eingeführte Ausfuhrvergütung für allen raffinirten Brot-, geschnittenen Brot-, Stampf-, körnigen und Puderzucker, im Ofen oder durch ein anderes ebenso wirksames Verfahren getrocknet (refined loaf, cut loaf, crushed, granulated and powdered sugar, stove-dried or dried by other equally effective process) im Betrage von 2,60 Cents für das Pfund, abzüglich des gesetzlich einzubehaltenden Betrages von 1 pCt., ist durch Cirkular des Schatzamtes vom 3. Februar d. J. für dauernd erklärt worden.

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 602.
[2]) Ebenda S. 657.
[3]) Ebenda 1886 I. S. 709.

Zolltarifentscheidungen des Schatzamtes.

8655. Gelatinetafeln unterliegen einem Zoll von 30 pCt. vom Werth.

8656. Guirlanden von mit Metalldraht (Flitter) durchwobener Baumwollenschnur zur Verwendung als Christbaumschmuck unterliegen wie die dem gleichen Zweck dienenden Glaskugeln und Papierverzierungen als „Spielzeug" einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8660. Kleine Taschenflaschen (sogen. Schnapsflaschen) aus Glas, Metall und Leder unterliegen einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

8661. Taschentabaksdosen aus Metall, deren Deckel durch Bilder verziert sind, werden nicht als „Raucherartikel" (Zoll 70 pCt. vom Werth) angesehen, sondern unterliegen ebenso wie dergleichen Horndosen als feine Kästchen (fancy boxes) einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

8662. Gazeartiges Fabrikat von Seide, welches in der Konfektion Verwendung findet, kann nicht als Hutmaterial angesehen werden.

8669. Holzkohle, welche zum Zwecke des langsameren Verbrennens, namentlich für den Gebrauch bei Räuchergefäßen, mit Salpeter ꝛc. präparirt ist, kann nicht wie die gewöhnliche Handelskohle zollfrei gelassen werden, sondern unterliegt als nicht besonders aufgeführter Artikel einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

8672. Röhren von Kalk-(lime-)Glas mit abgeschliffenen Enden unterliegen einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

8673. Ernst l'Art's Pepsin-Bitter unterliegt als spirituose Flüssigkeit einem Zoll von 2 Dollars für das Gallon.

8679. Wollene sogen. „Croisé" oder „Shooda" Stoffe sind nicht als Tuche anzusehen, sondern unterliegen wie die wollenen Kleiderstoffe für Frauen und Kinder einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

8680. Papierplatten, in welche Früchte, Blätter ꝛc. gepreßt und die zu Vorlagen für Künstler bestimmt sind, können nicht als Drucksachen (Zollsatz 25 pCt. vom Werth) angesehen werden, sondern sind als „Papierwaare" zu dem Satze von 15 pCt. vom Werth zu verzollen.

8685. Gebohrte Stahlröhren, von der Stärke einer Stricknadel, welche zu Einspritzungen unter die Haut Verwendung finden, sind nicht unter die im Handel vorkommenden Stahlröhren zu rechnen, sondern unterliegen als „Stahlwaaren" einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

8686. Feine Cigarrenkistchen, mit Streifen verschiedener Holzarten eingelegt und mit Metallbeschlägen versehen (zu Präsentcigarren), werden, da überdies der Name der Cigarre darauf eingebrannt ist, als handelsübliche Verpackung angesehen und sind nicht besonders zur Verzollung zu ziehen.

8696. Pinsel aller Art unterliegen, gleichviel ob mit Holz- oder Metallstiel, einem Zoll von 30 pCt. vom Werth.

8698. Servietten (doylies) von Baumwolldamast, vollständige und einzeln, nicht im Stück eingehend, unterliegen wie



alle übrigen dergleichen Artikel aus Baumwolldamast einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

8699. Tischdecken von Jute oder Baumwolle mit einer dem Werthe nach unbedeutenden Beimischung von Metallfäden unterliegen einem Zoll von 35 pCt. vom Werth, als nicht besonders aufgeführte Jute- bezw. Baumwollwaaren.

Der New-Yorker Handelszeitung vom 28. April d. J. zufolge hat das Finanzministerium verfügt, daß Stahl- und Messingfabrikate, welche zum Kopfschmuck für Damen oder zur Verzierung von Hüten 2c. bestimmt sind, als „Schmucksachen aller Art" zu dem Zollsatze von 25 pCt. vom Werth zu behandeln sind, während früher von diesen Artikeln als „Metallfabrikate" ein Zoll von 45 pCt. vom Werth erhoben wurde.

Türkei.

Zollverfahren im Verkehr mit Ostrumelien.

(La Turquie vom 20. April 1888.)

Eine amtliche Bekanntmachung vom 7./19. April d. J. lautet wie folgt:

Durch eine frühere amtliche Bekanntmachung[1]) hatte die Verwaltung zur Kenntniß gebracht, daß an der Grenze zwischen Ost-Rumelien und den anderen Provinzen des Reiches provisorisch eine Zollschranke errichtet und die aus Ost-Rumelien kommenden Waaren einem Zoll unterworfen werden sollen.

Nachdem durch eine erneute Prüfung der Angelegenheit die Ausführung dieser Maßregel verzögert wurde, ist nunmehr beschlossen worden, mit der Zollerhebung in Gemäßheit des in dieser Richtung gefaßten Beschlusses zu beginnen. Die Verwaltung macht daher Folgendes bekannt:

1) Vom nächsten Dienstag, den 12./24. d. M. ab, unterliegt jede aus Ost-Rumelien kommende Waare einem Eingangszoll von 8 pCt. vom Werth.

2) Für die auf der Eisenbahn beförderten Artikel kann die Zollerhebung bei den Zollämtern von Mustapha-Pascha, Adrianopel, Konstantinopel und Dedeagatsch erfolgen. Jedoch hat das Zollamt von Mustapha-Pascha in jedem Falle die erforderlichen Kontrolmaßregeln zu treffen, um die Zollerhebung sicherzustellen. Für den Landverkehr erfolgt die Zollerhebung bei den Grenzämtern.

3) Die aus dem Auslande kommenden Waaren, welche jenseits Mustapha-Pascha mit der Eisenbahn versandt und zur Durchfuhr bestimmt sind, sowie die zur Ausfuhr nach dem Auslande über Ost-Rumelien bestimmten Waaren, welche den Weg über die Häfen von Konstantinopel und Dedeagatsch nehmen, werden zur Durchfuhr unter Zollverschluß abgefertigt.

4) Die vorstehenden Bestimmungen tragen einen provisorischen Charakter.

[1]) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 261.

Zolltarif für Bulgarische und Ostrumelische Provenienzen.

(Handelsmuseum vom 3. Mai 1888.)

Im Nachtrage zu den Bestimmungen bezüglich der Türkisch-Ostrumelischen Zollgrenze[1]) hat nunmehr die Pforte zur Erleichterung des Verkehrs eine Anzahl von spezifischen Zöllen für die wichtigsten Einfuhrartikel aus Ostrumelien, beziehungsweise Bulgarien aufgestellt, welche wir nachstehend veröffentlichen:

Türkischer Zolltarif für die Einfuhr aus Bulgarien und Ostrumelien.

Benennung der Waaren.	Einheit.	Zollsatz. Piaster.
Lebende Thiere.		
Pferde:		
Reitpferde und Hengste, ferner Stuten	Stück	96
Fohlen	"	48
Stuten ordinärer Race, welche zum Austreten des Getreides verwendet werden	"	40
Saugfohlen	"	16
Maulthiere	"	80
" Fohlen	"	40
" Saugfohlen	"	10
Esel	"	20
Stiere und Büffelstiere	"	96
Büffelkühe	"	56
Ochsen	"	64
Kühe	"	40
Kälber	"	20
Schafe und Ziegen	"	4
Lämmer und Zicklein	"	1,60
Schweine	"	14
Spanferkel bis zu 10 kg	"	2,40
Hühner	"	0,28
Truthähne, Gänse	"	0,80
Fische, gesalzene, getrocknete und geräucherte	100 kg	20
Blutegel	"	240
Thierische Produkte.		
Fleisch, frisches oder gepökeltes	"	24
Würste und Zungen	"	48
Schinken, Wildpret, geschlachtete Hühner u. dgl.	"	80
Gänsefett	"	120
Schweinefett	"	48
Butter, Rindschmalz, Tscherewisch (Rindsfett), und Schaffett (von Fettschwänzen)	"	40
Käse:		
Kaschkaval, Tulum, Salamura	"	32
Kaschar	"	48
Milch, süße oder saure	"	8
Eier	"	34,64
Kaviar	"	320
Honig	"	32

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 261.

Benennung der Waaren.	Einheit.	Zollsatz. Piaster.
Hausenblase	100 kg	0,80
Seidenwürmer-Eier		frei
Wachs	„	80
Hörner	„	20
Schweinsborsten	„	160
Roßhaar	„	640
Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien ꝛc.		
Weizen	100 kg	6,32
Hafer, Gerste, Roggen, Mais, Hirse	„	4,24
Reis	„	10,48
Sesamkörner	„	14
Kichererbsen, Bohnen, Fisolen, Linsen, Erbsen	„	7,20
Repssamen, Rübensamen, Leinsamen, Hanfsamen, Kanariensamen und andere Samenarten	„	8
Anis, Kümmel, Senfkörner	„	16
Paprika	„	46
Mahlprodukte, Teigwerk und Brot.		
Weizenmehl, Gries	100 kg	10,64
Roggen-, Maismehl und dgl.	„	7,12
Kleie	„	3,20
Maccaroni und sonstiges rohes Teigwerk	„	21,60
Zwieback, gemeiner	„	13,60
Stärke	„	16
Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile.		
Trauben	100 kg	10
Aepfel, Birnen, Quitten und sonstige Früchte	„	20
Mandeln, ungeschälte	„	24
Nüsse	„	12
Zwiebeln	„	2,40
Knoblauch	„	8
Kartoffeln	„	3,60
Gräser, getrocknete	„	2,40
Rohr	„	1,20
Fette und fette Oele und Produkte daraus.		
Sesamöl	100 kg	32
Rosenöl		frei
Rapsöl, Leinöl, Sonnenblumenöl	„	25,60
Unschlitt	„	24
Unschlittkerzen	„	40
Seife, ordinäre	„	26
„Tahin helwa“ (süße mit Leinöl bereitete teigartige Eßwaare)	„	28
Paradeismus	„	64
Rosenwasser	„	0,40
Getränke ꝛc.		
Alkohol in Gebinden	„	20
Wein und Arrak	„	40
Essig	„	8

Benennung der Waaren.	Einheit.	Zollsatz. Piaster.
Holz, Kohlen ꝛc.		
Kohle	100 kg	2
Brennholz	„	0,48
Bau- und Werkholz zugeschnitten und zugerichtet als: Bretter, Latten und Fourniere u. dgl.	cbm	12
Nicht zugeschnitten in Blöcken, Stangen, Balken ꝛc.	„	8
Nußholz	100 kg	4
Eichen-, Kastanien-, Platanen-, Lindenholz u. dgl.	„	2,40
Gummi und Harze ꝛc.		
Tragantgummi u. dgl.	„	120
Fichtenharz, Theer, Pech	„	8
Mineralien.		
Schwefel	„	4,80
Kalk	„	1
Gyps	„	2
Marmor	„	5,60
Feuerstein, Bimsstein	„	6,40
Mühlsteine	„	7,20
Korbflechtwaaren.		
Körbe für Holzkohle und sonstige ordinäre Körbe	„	20
Leder, Häute, Felle und Waaren daraus.		
Büffelhäute, Rindshäute, Kalbshäute, Pferdehäute	100 kg	40
Schaf- und Ziegenfelle, Lammfelle	„	64
Fuchsbälge	„	288
Hasenfelle	„	160
Sohlenleder, gemeines	„	112
Maroquin- und Meschinleder, Maroquin aus Schaf- und Ziegenleder	„	400
Kavafia	„	300
Pelze fertige, auch gefärbte:		
aus Lamm-, Ziegen- und Schaffell	„	80
„ Biber- und Katzenfell	„	320
„ Hasen-, Wolfs- und Bärenfell	„	200
Baumwolle und Baumwollwaaren.		
Baumwollstoffe	100 kg	720
Posamentierwaaren, Bänder, Knopfwaaren aus Baumwolle	„	200
Hanf ꝛc.		
Hanf- und Leinenfasern	„	20
Hanf- und Leinengarne	„	40
Seile und Bindfäden	„	43,20
Säcke aus Hanfgewebe	„	32
Seide.		
Rohseide	„	800
Kokons	„	240
Seidenabfälle	„	312

Benennung der Waaren.	Zollsatz.	
Wolle und Wollwaaren.	Einheit.	Piaster.
Wolle, roh	100 kg	36
„ gekämmt	„	80
„ gefärbt	„	100
Wollabfälle	„	16
Abästoffe	„	96
Islimie-Tuche (Ortsname)	„	340
Wollengürtel	„	240
Ordinäre Gewebe, genannt Schajak	„	80
Wollene Posamentierwaaren, Bänder und Knöpfe	„	320
Wollsocken	„	280
Teppiche (Schehirkiöi-Teppiche, Jamboli-Teppiche) und andere von gleicher Qualität	„	240
Kotzen, gefärbte	„	96
„ ungefärbte	„	80

Alle hier nicht angeführten Artikel bezahlen den 8procentigen Werthsatz.

Neues Berggesetz.

Unterm 25. August v. J. ist in der Türkei ein neues Berggesetz erlassen worden, welches in Französischer Uebersetzung in den Nummern 64, 65, 66, 67 und 69 der in Konstantinopel erscheinenden „Turquie" vom bezw. 18/19., 20., 21., 22. und 24. März d. J. veröffentlicht worden ist.

Costa Rica.

Zolltarif-Aenderungen.

(The board of trade journal.)

Durch Dekret der permanenten Kongreß-Kommission vom 8. Februar d. Js. sind für die Dauer von zwei Jahren, vom 16. d. Mts. an gerechnet, von Zöllen und Werftgebühren befreit: Mais, Reis, schwarze Bohnen, Roggen und Hafer, ferner Heu und sonstiges Viehfutter.

Vom 16. März d. Js. ab sind auf zwei Jahre die Zölle auf nachstehende Artikel wie folgt ermäßigt: Fleisch aller Art, getrocknet, geräuchert oder gesalzen, ferner Schweineschmalz von 4 auf 2 Cents das Kilogramm; unraffinirter Zucker von 7 auf 2 Cents das Kilogramm; raffinirter Zucker von 11 auf 5 Cents das Kilogramm; und

vom 16. März 1889 ab: rother Tischwein in Flaschen von 9 auf 3 Cents das Kilogramm, und in Fässern oder Korbflaschen von 13 auf 5 Cents das Kilogramm.

Durch ein früheres Dekret, vom 25. November 1887, sind galvanisirtes Eisen und die entsprechenden Nägel auf die Dauer von 5 Jahren vom 26. Mai 1888 ab für zollfrei erklärt worden.

Peru.

Aufhebung eines Zollzuschlags.

(Mon. Belge vom 10. Mai 1888.)

Der durch Dekret vom 21. Dezember v. Js. eingeführte 5procentige Zollzuschlag[1]) ist durch Dekret vom 15. März d. Js. mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab wieder aufgehoben worden.

Columbien.

Zollermäßigung bei der Einfuhr über die Häfen Buenaventura und Tumaco.

(Mon. off. du commerce vom 26. April 1888.)

Ein Dekret der Regierung von Columbien vom 31. Januar d. Js. bestimmt was folgt:

Art. 1. Die Sätze des jetzt bestehenden Zolltarifs werden für die über den Hafen von Buenaventura eingeführten Waaren um 20 pCt. ermäßigt.

Art. 2. Die Sätze des jetzt bestehenden Zolltarifs werden für die über den Hafen von Tumaco eingeführten Waaren um 30 pCt. ermäßigt.

Art. 3. Die Waaren, welche aus dem Hafen von Tumaco zur Wiedereinfuhr nach dem Hafen von Buenaventura oder einem Zwischenhafen gelangen, zahlen die Abgaben, welche die Erzeugnisse bei der erstmaligen Einfuhr entrichten.

Aegypten.

Einführung des Cigarren-Monopols und Eingangszoll auf Cigarren.

(Handelsmuseum vom 3. Mai 1888.)

Durch ein Dekret des Khedive vom 19. April l. J. wird die Einfuhr von Cigarren jeder Qualität in Aegypten den Privaten untersagt und als Staatsmonopol erklärt.

Der Finanzminister wurde gleichzeitig ermächtigt, die Ausnützung dieses Monopols einem Unternehmer zu vergeben.

Auf Grund dieser Ermächtigung wurde dem Kalil Kayat, Portugiesischen Schutzgenossen in Alexandrien, die ausschließliche Konzession zur Einführung von Cigarren in Aegypten für die Dauer von drei Jahren ertheilt, und zwar unter nachfolgenden Bedingungen:

Für die während der Konzessionsdauer eingeführten Cigarren werden nachstehende Zollgebühren entrichtet:

Für gemeine Qualitäten (Malta und andere) 13 Piaster Tarif für das Kilogramm.

Für mittlere Sorten 20 Piaster Tarif für das Kilogramm.

Für feine Cigarren 50 Piaster Tarif für das Kilogramm.

---

[1]) Hand. Arch. 1888, Märzheft I. S. 208.

Die Aegyptische Regierung behält sich das Recht vor, diese Gebühren jeden Augenblick abändern zu können.

Der von dem Konzessionär durch den Verkauf der Cigarren erzielte Reingewinn wird wie folgt vertheilt:

Von den ersten 2000 Aegypt. Pfd. 50 pCt. für die Regierung und 50 pCt. für den Konzessionär. Von 2000 bis 6000 Aegypt. Pfd. 60 pCt. für die Regierung und 40 pCt. für den Konzessionär. Ueber 6000 Aegypt. Pfd. 70 pCt. für die Regierung und 30 pCt. für den Konzessionär.

Den Privaten ist es freigestellt, zu ihrem persönlichen Gebrauche jährlich höchstens 10 kg Cigarren einzuführen, gegen Entrichtung der Zollgebühr von 50 Piaster Tarif und einer Monopolgebühr von 150 Piaster Tarif für das Kilogramm.

Frankreich.

Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr nach Algerien.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 1. Mai 1888.)

Bei der Einfuhr nach Algerien unterliegen sämmtliche Waaren den seitens Frankreich Italien gegenüber in Anwendung gebrachten Zollansätzen [1]), insofern dieselben nicht von einem vom Französischen Konsul ausgestellten Ursprungszeugniß begleitet sind.

Zollbehandlung von Saccharin.

(Mon. belge vom 13. Mai 1888.)

Saccharin, ein aus dem Steinkohlentheer gewonnenes chemisches Produkt, ist beim Eingang nach Frankreich zollfrei. (Lettre commune Nr. 906 vom 28. März 1888.)

Ueberwachung des Verkehrs mit Butter.

(Journal officiel vom 16. Mai 1888.)

Ein Dekret des Präsidenten der Französischen Republik vom 8. Mai d. J. bestimmt zur Ausführung des Gesetzes vom 14. März 1887, [2]) betreffend die Unterdrückung der Fälschungen in dem Handel mit „Butter", was folgt:

Art. 1. Die Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern, Zoll- und Oktroibeamten, sowie die mit Aufsicht über die Hallen und Märkte betrauten Organe sind befugt, von der ausgestellten, feilgehaltenen, ein- oder ausgeführten Butter Proben zu entnehmen, um sie auf die Reinheit untersuchen zu lassen.

Die Frachtführer, sowie die Leiter und Angestellten der Land- und Wasser-Transport-Gesellschaften sind verpflichtet, den Requisitionen zur Entnahme von Proben keine Hindernisse entgegenzustellen und die in ihren Händen befindlichen Frachtbriefe, Empfangsscheine, Konnossemente und Deklarationen vorzulegen.

Jede Entnahme von Proben wird protokollarisch festgestellt.

Art. 2. Erfolgt die Entnahme von Proben bei einem Kleinhändler, einem Großhändler, einem Versender, einem Empfänger, oder wenn die Waare in den Händen des Frachtführers sich befindet, so sind die genannten Personen verpflichtet, Name und Wohnung Desjenigen anzugeben, von dem sie die Waare erhalten haben.

Kann oder will der Händler, Versender, Empfänger oder Frachtführer den Namen und die Adresse desjenigen, von dem er die Waare erhalten hat, nicht angeben, oder verweigert er die Unterschrift des Protokolls, so ist dies im letzteren zu vermerken.

Art. 3. Die Proben, welche von den im Art. 1 genannten Beamten entnommen werden, sind in Gegenwart der Waareninhaber in Töpfen oder Fläschchen luftdicht zu verschließen; letztere sind zu versiegeln und sofort an einen der in jedem Departement von dem Präfekten ernannten Sachverständigen einzusenden.

Die vorgenannten Umstände sind in die Verhandlung aufzunehmen.

Art. 4. Reine Butter, Mischbutter, Margarine, Oleomargarine und Speisefette, welche zur Durchfuhr gelangen, müssen in geschlossenen Behältern enthalten sein, welche in auffälligen Buchstaben Herkunft und Art der Waare erkennen lassen.

Bei der Ankunft auf dem Zollamt werden die Behälter gewogen, verschnürt und verbleit, und dem Frachtführer oder der mit der Durchfuhr betrauten Land- oder Wasser-Transport-Gesellschaft wird ein Begleitschein ertheilt, welcher bis zum Ausgangszollamt bei der Sendung bleibt.

Der Begleitschein enthält für die Wiederausfuhr eine bestimmte Frist.

Frankreich und Mexiko.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern.

Vom 27. November 1886.

(Uebersetzung aus dem Journal officiel vom 25. April 1888.)

Der Präsident der Französischen Republik und der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, von dem gleichen Wunsche beseelt, die zwischen den beiden Ländern bestehenden herzlichen Beziehungen aufrecht zu erhalten, die freundschaftlichen Bande wenn möglich enger zu knüpfen und die Handelsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen zu entwickeln, haben beschlossen, einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag auf dem Fuße einer billigen Gegenseitigkeit abzu-

[1]) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 273.

[2]) Vgl. Hand. Arch. 1887 I. S. 198.

schließen, und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Präsident der Französischen Republik:

Kajetan Partiot, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Französischen Republik für Mexiko zc.

und der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko:

Genaro Raigosa, Senator des Freistaats;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Zwischen der Französischen Republik einerseits und den Vereinigten Staaten von Mexiko andererseits, sowie zwischen den Bürgern beider Staaten, ohne Ausnahme von Personen und Orten, sollen dauernder Friede und immerwährende Freundschaft bestehen.

Art. 2. Ebenso soll gegenseitig vollständige Freiheit des Handels und der Schifffahrt für die Angehörigen und die Schiffe der hohen vertragschließenden Theile in den Städten, Häfen, auf den Flüssen oder an irgend welchen Plätzen der beiden Staaten und ihrer Besitzungen bestehen, wo der Zutritt den Angehörigen und Schiffen irgend einer anderen Nation jetzt gestattet ist oder künftig gestattet werden sollte.

Die Franzosen in den Vereinigten Staaten von Mexiko und die Mexikaner in Frankreich dürfen frei und ungehindert jeden Theil der beiderseitigen Gebiete und Besitzungen betreten, bereisen oder sich daselbst aufhalten und sollen hierbei in Ansehung ihrer Personen und ihres Eigenthums denselben Schutz und dieselbe Sicherheit wie die Landesangehörigen genießen.

Sie dürfen in dem ganzen Umfange der beiderseitigen Gebiete Gewerbe und Handel, letzteren sowohl im Großen wie im Kleinen, betreiben, Häuser, Magazine, Läden oder Grund und Boden, deren sie bedürfen, innehaben oder miethen, Waaren- und Geldtransporte vermitteln und sowohl vom Inlande als vom Auslande Konsignationen empfangen, jedoch haben sie die Abgaben und Patente, welche von den Landesangehörigen auf Grund bestehender Gesetze erhoben werden, zu entrichten.

Auch soll es ihnen freistehen, beim Verkauf oder Ankauf von Effekten, Waaren und Gegenständen, gleichviel ob diese eingeführt oder inländisches Erzeugniß sind, ob sie dieselben nach dem Innern des Landes verkaufen oder für die Ausfuhr bestimmen, die Preise zu vereinbaren und zu bestimmen, jedoch haben sie sich nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes zu richten.

Sie können ihre Geschäfte, sei es beim Ankauf oder Verkauf ihrer Habe, Effekten oder Waaren, sei es bei ihren eigenen Zolldeklarationen, sei es bei der Befrachtung oder Löschung und der Abfertigung ihrer Schiffe selbst betreiben oder wahrnehmen oder sich durch gehörig ermächtigte Personen vertreten lassen.

Endlich sollen sie keinen anderen Lasten, Kontributionen, Auflagen oder Steuern unterworfen werden als denjenigen, welchen die Inländer unterliegen. Die Bürger eines jeden der beiden hohen vertragschließenden Theile sollen im Gebiete des anderen in Bezug auf die Erfindungspatente, Etiketten, Fabrikmarken und Muster dieselben Rechte wie die Inländer haben. Das Eigenthumsrecht an Werken der Literatur und Kunst anlangend, so sollen die Bürger eines jeden der beiden hohen vertragschließenden Theile gegenseitig bei dem anderen die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen.

Art. 3. Den Bürgern der beiden Nationen soll in beiden Staaten vollständiger und immerwährender Schutz ihrer Personen und ihres Eigenthums zu Theil werden. Sie sollen freien Zutritt zu den Gerichten behufs Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte in allen nach den Gesetzen bestehenden Instanzen haben. Es soll ihnen freistehen, der Anwälte oder Agenten aller Art sich zu bedienen, die nach ihrem Dafürhalten geeignet erscheinen, sie zu vertreten und in ihrem Namen zu handeln, alles dieses jedoch unter Beobachtung der Gesetze des Landes; endlich sollen sie in dieser Hinsicht dieselben Rechte und Vorrechte genießen, welche den Landesangehörigen jetzt gewährt werden oder künftig gewährt werden sollten, auch sollen sie bezüglich des Genusses dieser Vorrechte denselben Bedingungen wie die letzteren unterstehen.

Art. 4. Die Franzosen in den Vereinigten Staaten von Mexiko und die Mexikaner in Frankreich sollen die Wohlthat des gerichtlichen Beistandes genießen, sofern sie sich nach den Gesetzen des Landes richten, in welchem der Beistand in Anspruch genommen wird. Gleichwohl soll die Bewilligung des Armenrechts neben den durch diese Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten von der Beibringung von Schriftstücken abhängig gemacht werden, welche die zuständigen Behörden des Heimathlandes der Partei auszustellen haben und welche von dem diplomatischen oder konsularischen Agenten des anderen Landes zu beglaubigen und von demselben seiner Regierung einzusenden sind.

Art. 5. Die Franzosen in den Vereinigten Staaten von Mexiko und die Mexikaner in Frankreich dürfen ebenso wie die Landesangehörigen die in den beiderseitigen Gebieten gelegenen Mobilien durch Nachfolge, letztwillige Verfügung, Schenkung oder in irgend einer anderen Weise erwerben, innehaben und auf Andere übertragen, ohne zur Zahlung von anderen oder höheren Erbschafts- oder Uebertragungsgebühren verpflichtet zu sein als solchen, welche in ähnlichen Fällen den Landesangehörigen selbst auferlegt werden.

Den Immobiliarbesitz anlangend, so sollen die Franzosen in Mexiko und die Mexikaner in Frankreich wie die Unterthanen oder Bürger der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Art. 6. Für die Nachfolge bezüglich der unbeweglichen Güter sollen die Gesetze des Landes gelten, in welchem die Immobilien gelegen sind, und das Befinden über Anträge oder Streitigkeiten, welche die Immobiliarerbschaften betreffen, soll ausschließlich den Gerichten dieses Landes zustehen.

Die Beschwerden bezüglich der Erbschaftssteuern von beweglichen Effekten, welche in einem der beiden Länder von Angehörigen des anderen hinterlassen werden, sei es daß diese zur

Zeit ihres Ablebens daselbst ansässig waren, sei es daß sie sich nur vorübergehend daselbst aufgehalten haben, sollen von den Gerichten oder zuständigen Behörden des Landes entschieden werden, wo diese Effekten sich befinden, jedoch nach den Gesetzen desjenigen Staates, welchem der Verstorbene angehört hat.

Art. 7. Die Franzosen in den Vereinigten Staaten von Mexiko und die Mexikaner in Frankreich sollen befreit sein sowohl von allen persönlichen Diensten im Heer oder in der Marine, in der Nationalgarde oder in der Miliz, als auch von allen militärischen Requisitionen oder Kriegskontributionen, sowie Zwangsanleihen, insofern diese Requisitionen, Anleihen oder Kontributionen nicht auf den Grundbesitz gelegt werden, in welchem Falle sie dieselben wie die Landesangehörigen zu zahlen haben.

Anderenfalls dürfen sie in Ansehung ihres beweglichen oder unbeweglichen Besitzes keinen anderen Lasten oder Auflagen unterworfen werden, als denjenigen, welche von den Landesangehörigen selbst oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation verlangt werden.

Selbstverständlich soll es Demjenigen, welcher die Anwendung des letzteren Theils dieses Artikels in Anspruch nimmt, freistehen, von den beiden Arten der Behandlung die ihm am vortheilhaftesten erscheinende zu wählen.

Art. 8. Die Schiffe, Ladungen, Waaren oder Effekten, welche Bürgern eines der beiden Staaten gehören, dürfen nicht mit Beschlag belegt oder für militärische Unternehmungen oder sonstige öffentliche Zwecke irgend welcher Art zurückbehalten werden, ohne den Betheiligten eine vorab mit denselben zu vereinbarende und zu zahlende Entschädigung zu Theil werden zu lassen, deren Betrag zur Deckung aller durch jene gegen sie zur Anwendung gebrachten Maßregel ihnen erwachsenden Verluste, Schäden und Verzögerungen ausreicht.

Art. 9. Die Bürger eines jeden der beiden Staaten sollen gegenseitig in dem anderen vollständige Gewissensfreiheit genießen und in der Ausübung ihres Gottesdienstes in dem Umfange unbeschränkt sein, als die Verfassung und die Gesetze des Landes solches zulassen.

Art. 10. Wenn unglücklicher Weise der Friede zwischen den beiden Staaten gestört werden sollte, so wird, um die Uebel des Krieges zu vermindern, den Angehörigen des einen Theils, welche in den Städten, Plätzen und in dem Gebiet des anderen sich befinden und Handel oder irgend ein Gewerbe betreiben, gestattet sein, dort zu bleiben und ihre Geschäfte fortzuführen, so lange sie sich keiner Verletzung der Landesgesetze schuldig machen. Sollten sie wegen ihres Verhaltens dieses Vorrechts verlustig gehen, und die betreffenden Regierungen es für erforderlich halten, sie aus dem Lande zu entfernen, so soll ihnen eine Frist gewährt werden, welche hinreicht, damit sie ihre Angelegenheiten regeln können.

Keinesfalls soll bei einem Kriege oder einem Zerwürfnisse zwischen den beiden Nationen das Eigenthum des einen der beiderseitigen Angehörigen, welcher Art es auch sei, der Beschlagnahme, Sequestration oder anderen Lasten oder Auflagen als denjenigen unterliegen, welche den Inländern auferlegt werden. Ebenso dürfen während der Unterbrechung des Friedens die von Privatpersonen geschuldeten Beträge, Staatspapiere, Bank- oder sonstige Aktien zum Schaden der betreffenden Bürger und zum Vortheil des Landes, in welchem sie sich befinden, nicht mit Beschlag belegt, sequestrirt oder eingezogen werden.

Art. 11. Die vertragschließenden Theile sind übereingekommen, ihren Gesandten, Ministern und Agenten gegenseitig dieselben Vorrechte, Begünstigungen und Freiheiten einzuräumen, welche die Gesandten, Minister und öffentlichen Agenten der meistbegünstigten Nation genießen oder in Zukunft genießen werden.

Auch sind sie, von dem Wunsche geleitet, jeden Anlaß zur Trübung ihrer freundschaftlichen Beziehungen zu vermeiden, dahin übereingekommen, daß ihre diplomatischen Vertreter, abgesehen davon, daß es sich etwa um die Herbeiführung eines gütlichen Vergleichs handelt, nicht amtlich interveniren sollen aus Anlaß von Rechtsansprüchen oder Beschwerden von Privatpersonen über Angelegenheiten, welche in den Bereich der bürgerlichen oder Strafrechtspflege fallen und welche bereits den Gerichten des Landes unterliegen, es sei denn, daß es sich um Rechtsverweigerung, um ungewöhnliche oder ungesetzliche Rechtsverzögerung, oder um Nichtvollstreckung eines rechtskräftigen Urtheils handelt, oder endlich, daß nach Erschöpfung der gesetzlichen Rechtsmittel eine offenbare Verletzung der zwischen den beiden vertragschließenden Theilen bestehenden Verträge oder der von den gesitteten Nationen allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder internationalen Privatrechts vorliegen sollte. Ferner besteht darüber Einverständniß unter den vertragschließenden Theilen, daß ihre bezüglichen Regierungen, mit Ausnahme der Fälle, wo ein Verschulden oder ein Mangel an Sorgfalt seitens der Behörden des Landes oder ihrer Beamten vorliegt, sich gegenseitig nicht verantwortlich machen werden für Schäden, Bedrückungen oder Erpressungen, welche die Angehörigen des einen in dem Gebiete des anderen in Zeiten der Insurrektion oder des Bürgerkrieges von Seiten der Aufständischen zu erleiden haben sollten, oder welche ihnen durch die wilden Stämme oder Horden, die der Regierung den Gehorsam verweigern, zugefügt werden.

Art. 12. In Frankreich dürfen von Erzeugnissen des Mexikanischen Bodens und Gewerbefleißes, und in Mexiko dürfen von den Erzeugnissen des Französischen Bodens und Gewerbefleißes keine anderen oder höheren Einfuhrzölle erhoben werden, als diejenigen, welchen die gleichen Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft unterliegen. Derselbe Grundsatz gilt für die Ausfuhr.

Auch soll der gegenseitige Handel der beiden Länder durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote oder Beschränkungen gehindert werden, welche nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung finden, sofern diese Verbote oder Beschränkungen nicht etwa aus gesundheitspolizeilichen Gründen, oder zur Verhinderung der Verbreitung von Viehseuchen oder

der Vernichtung der Ernten, oder auch im Hinblick auf kriegerische Ereignisse erlassen werden.

Art. 13. Die Waaren aller Art, welche aus einem der beiden Staaten kommen oder dahin gehen, sollen gegenseitig in dem anderen Staat von allen Durchfuhrabgaben befreit sein, sofern solche nicht von den Waaren aller anderen Nationen erhoben werden.

Indessen bleibt die Spezialgesetzgebung eines jeden der beiden Staaten bezüglich derjenigen Artikel in Kraft, deren Durchfuhr verboten ist oder verboten werden kann, auch behalten sich die beiden hohen vertragschließenden Theile das Recht vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen und Kriegsmunition an besondere Ermächtigungen zu knüpfen.

Art. 14. Die beiden vertragschließenden Theile verpflichten sich einander, den Angehörigen einer anderen Macht in Bezug auf Schifffahrt und Handel keinerlei Vorrechte, Begünstigungen oder Befreiungen zu gewähren, ohne dieselbe für die Dauer der genannten Zugeständnisse auf den Handel und die Schifffahrt des andern Theils auszudehnen, und sie sollen gegenseitig alle Vorrechte, Befreiungen und Begünstigungen genießen, welche irgend einer anderen Nation gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden.

Art. 15. Hinsichtlich der Hafenpolizei, des Ladens und Löschens der Schiffe, sowie hinsichtlich der Sicherung und Bewachung der Waaren und Effekten sind die Angehörigen der beiden Mächte den örtlichen Gesetzen und Verordnungen unterworfen.

Für die Mexikanischen Häfen sind darunter diejenigen Gesetze und Verordnungen zu verstehen, welche von der Föderalregierung erlassen sind oder werden erlassen werden, und außerdem die Anordnungen der Lokalbehörden auf sanitätspolizeilichem Gebiet.

Die Vertragschließenden sind übereingekommen, als Grenze der Territorialhoheit an ihren beiderseitigen Küsten die Entfernung von 20 km anzusehen, von der Linie der niedrigsten Ebbe an gerechnet. Indessen soll diese Bestimmung nur auf die Ausübung der Zollkontrole und auf die Anwendung der Zollverordnungen und der Maßregeln gegen den Schmuggel beschränkt bleiben, auf die übrigen Fragen des internationalen Seerechts aber keine Anwendung finden. Auch besteht darüber Einverständniß, daß jeder der vertragschließenden Theile die gedachte Ausdehnung der Hoheitsgrenze gegen die Schiffe des anderen Theils nur dann in Anwendung bringen darf, wenn dieser Theil in gleicher Weise auch die Schiffe aller anderen Nationen behandelt, mit welchen er Handels- und Schifffahrtsverträge hat.

Art. 16. Die Französischen Schiffe, welche nach den Häfen der Vereinigten Staaten von Mexiko kommen, und die nach Französischen Häfen kommenden Mexikanischen Schiffe sollen, gleichviel ob mit Ladung oder in Ballast, nicht andere oder höhere Abgaben an Tonnen-, Hafen-, Leucht-, Lotsengeldern, Quarantäne- oder sonstigen den Schiffskörper treffenden Gebühren zu zahlen haben, als diejenigen, welchen die Schiffe der meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft unterliegen.

Was die örtliche Behandlung, die Ankerplätze, das Laden und Löschen derselben, sowie die Gebühren oder Lasten irgend welcher Art in den Häfen, Becken, Docks, Rheden und Flüssen der beiden Länder betrifft, und überhaupt bezüglich aller Formalitäten oder Vorschriften, welchen die Handelsschiffe, ihre Bemannung und ihre Ladungen unterworfen werden können, sollen die Vorrechte, Begünstigungen oder Vortheile, welche den Schiffen der meistbegünstigten Nation, sowie den auf diesen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren jetzt oder künftig gewährt werden, in gleicher Weise auch den Schiffen des anderen Landes, sowie den auf diesen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren zu Theil werden.

Art. 17. Von Tonnengeldern, Hafen- und Abfertigungsgebühren, jedoch nicht von Lotsengeldern sollen völlig befreit sein:

1) Schiffe, welche von irgend einem Ort in Ballast ankommen oder wieder auslaufen.
2) Schiffe, welche von einem Hafen des einen der beiden Staaten aus einem oder mehreren Häfen desselben Staates anlaufen, um dort ihre Ladung oder einen Theil derselben zu löschen oder um dieselbe einzunehmen oder zu vervollständigen, sofern sie die früher erfolgte Zahlung jener Abgaben nachweisen.
3) Die zur Beförderung von Postsachen, Passagieren und Reisegepäck dienenden Dampfschiffe, welche keine Handelsgeschäfte treiben.
4) Schiffe, welche mit Ladung in einen Hafen freiwillig oder in Noth einlaufen und denselben wieder verlassen, ohne daselbst ein Handelsgeschäft betrieben zu haben.

Was jedoch die in den beiden letzten vorstehenden Paragraphen erwähnten Schiffe betrifft, so sollen die Kapitäne verpflichtet sein, der Zollbehörde binnen einer Frist von 36 Stunden während ihrer Zulassung zur freien Praxis eine von dieser Behörde bemessene Kaution zu stellen, welche, wie der Kapitän, für die Entrichtung der Tonnengelder, Hafen- und Expeditionsgebühren haftet, falls die betreffenden Schiffe Handelsoperationen vornehmen sollten.

Als Handelsoperationen sollen, wenn ein Schiff in Noth eingelaufen ist, nicht angesehen werden: Das Löschen und Wiedereinladen der Waaren aus Anlaß der Reparatur des Schiffes oder dessen Reinigung, wenn es in Quarantäne gelegt ist; die Umladung auf ein anderes Schiff, wenn das erstere seeuntüchtig geworden ist; die Beschaffung der nothwendigen Schiffsausrüstung, sowie der Verkauf der seebeschädigten Waaren, sofern die Zollverwaltung die Ermächtigung dazu ertheilt hat.

Art. 18. Die Schifffahrts-, Tonnen- und sonstigen Abgaben, welche nach Verhältniß der Tragfähigkeit der Schiffe erhoben werden, sollen bezüglich der Französischen Schiffe in den Häfen der Vereinigten Staaten von Mexiko nach Maßgabe des Schiffsregisters berechnet werden.

In derselben Weise soll bezüglich der Mexikanischen Schiffe in den Französischen Häfen verfahren werden.

Art. 19. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden keine Anwendung auf die Küstenschifffahrt, für welche vielmehr die betreffenden Gesetze der beiden vertragschließenden Staaten maßgebend bleiben.

Jedoch können die Französischen Schiffe in den Vereinigten Staaten von Mexiko und die Mexikanischen Schiffe in Frankreich einen Theil ihrer Ladung in dem ersten Anlaufshafen löschen und mit dem Rest derselben andere Häfen desselben Staates anlaufen, sei es um die Löschung der angebrachten Ladung zu vollenden, sei es um daselbst ihre Rückfracht zu vervollständigen, ohne in jenen Häfen andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welche im gleichen Falle die Schiffe der meistbegünstigten Nation zu entrichten haben.

Art. 20. In gleicher Weise ist von der Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages Alles, was sich auf den Betrieb der Fischerei bezieht, ausgeschlossen; die Ausübung der letzteren ist vielmehr an die Gesetze der beiden vertragschließenden Staaten gebunden.

Art. 21. So oft die Angehörigen eines der vertragschließenden Theile in Folge schlechten Wetters oder aus irgend einem anderen Grunde mit ihren Schiffen in den Häfen, Buchten, Flüssen oder Gebieten des anderen Theils Schutz suchen werden, sollen sie freundschaftlich aufgenommen und behandelt werden, unbeschadet der Vorsichtsmaßregeln, welche zur Verhütung des Schmuggels seitens der betreffenden Regierung für erforderlich erachtet werden sollten. Es soll ihnen ferner jede Begünstigung und jeder Schutz zu Theil werden, um die erlittenen Schäden auszubessern, Lebensmittel einzunehmen und sich zur Weiterreise in den Stand zu setzen, ohne Hinderniß oder Belästigung irgend einer Art. In dem Gebiete eines jeden der vertragschließenden Theile soll es den Handelsschiffen des anderen Theils, deren Mannschaft durch Krankheit oder sonstige Ursachen vermindert worden, gestattet sein, die zu ihrer Weiterreise erforderlichen Seeleute anzuwerben, jedoch unter Beobachtung der örtlichen Gesetze und Verordnungen und unter der Bedingung, daß die Verheuerung der Seeleute auf Seiten der letzteren eine freiwillige sei.

Art. 22. Erleidet das Schiff eines Angehörigen der vertragschließenden Theile an den Küsten oder innerhalb des Gebiets des anderen Theils Schiffbruch, Strandung oder sonstige Haverei, so soll demselben jede Hülfe und der gleiche Schutz gewährt werden, welcher in dem Gebiete, in welchem die Haverei stattgefunden hat, den eigenen Schiffen gewährt wird. Falls es erforderlich sein sollte, darf die Ladung unter Beobachtung derjenigen Vorsichtsmaßregeln, welche von der betreffenden Regierung zur Verhütung von Zollhinterziehungen für erforderlich erachtet werden sollten, gelöscht werden, ohne daß die geborgenen Waaren und sonstigen Gegenstände irgend einer Abgabe oder Auflage unterliegen, es sei denn, daß sie für den Verbrauch im Lande bestimmt werden, in welchem Falle sie wie diejenigen der meistbegünstigten Nation in solchen Umständen behandelt werden sollen.

Art. 23. In den Häfen der Vereinigten Staaten von Mexiko sollen als Französische, und in Frankreich als Mexikanische diejenigen Schiffe angesehen werden, welche den Bürgern des einen der beiden Länder gehören, unter den betreffenden Flaggen fahren, sowie Register und diejenigen Urkunden führen, welche nach den Gesetzen eines jeden der beiden Staaten als Nachweis der Nationalität der Handelsschiffe erforderlich sind.

Art. 24. Den Kriegsschiffen einer der beiden Mächte soll es freistehen, in diejenigen Häfen des anderen einzulaufen, daselbst zu verweilen und Reparaturen vorzunehmen, wo das Einlaufen von Kriegsschiffen der meistbegünstigten Nation erlaubt ist; auch sollen sie daselbst den nämlichen Vorschriften unterliegen und dieselben Ehrenbezeigungen, Vortheile, Vorrechte und Freiheiten genießen.

Art. 25. Die mit dem Postdienst betrauten Schiffe, sei es, daß sie dem Staat, sei es, daß sie Gesellschaften gehören, welche von einem der beiden Staaten unterstützt werden, dürfen von ihrer Bestimmung nicht abgelenkt, noch der Beschlagnahme unterworfen werden.

Art. 26. Den Mexikanischen Bürgern sollen in den Französischen Kolonien und Besitzungen dieselben Rechte und Vorrechte, sowie dieselbe Freiheit des Handels und der Schifffahrt zu Theil werden, welche den Angehörigen oder Bürgern der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder gewährt werden, und umgekehrt sollen die Bewohner der Französischen Kolonien und Besitzungen in ihrem ganzen Umfange dieselben Rechte und Vorrechte, ferner dieselbe Freiheit des Handels und der Schifffahrt genießen, welche durch diesen Vertrag in den Vereinigten Staaten von Mexiko den Franzosen, ihrem Handel und ihren Schiffen gewährt werden.

Art. 27. Bis zum Abschluß einer Konsularkonvention vereinbaren die beiden hohen vertragschließenden Theile, daß die Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten der beiden Länder gegenseitig dieselben Rechte, Vorrechte und Freiheiten genießen sollen, welche den Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig gewährt werden.

Art. 28. Die Bestimmungen dieses Vertrages finden auch auf Algerien Anwendung.

Art. 29. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich nach Erledigung der durch die Verfassungsgesetze der vertragschließenden Staaten vorgeschriebenen Formalitäten ausgetauscht werden.

Derselbe soll vom Tage des gedachten Austausches ab bis zum 1. Februar 1892 in Kraft bleiben und binnen einer von dem genannten Tage ab zu rechnenden Frist von zwei Monaten veröffentlicht werden. Falls keiner der beiden hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem 1. Februar 1892 dem anderen seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, so soll der letztere bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, durch Uebereinkunft diejenigen Abänderungen an diesem Vertrage vorzunehmen, welche mit dem Geist und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruch stehen und deren Zweckmäßigkeit durch die Erfahrung dargethan ist.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Mexiko, am 27. November 1886.

(L. S.) Gaëtan Partiot.
(L. S.) G. Raigosa.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem vorstehenden Vertrage hat am 17. April 1888 zu Mexiko stattgefunden.

Frankreich und Spanien.

Zollbehandlung Spanischer Weine von mehr als 15 Grad Alkoholgehalt bei der Einfuhr nach Frankreich.

Ein Cirkular der Französischen Generalzolldirektion vom 14. April d. J., Nr. 1917, lautet in Uebersetzung wie folgt:

Durch Notenaustausch zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Spanischen Regierung in Betreff der Auslegung der auf die Weine bezüglichen Bestimmungen des Vertrages vom 6. Februar 1882[1]) ist soeben geregelt worden, daß die Zuschlagsabgabe von dem, 15 Grad übersteigenden natürlichen Alkoholgehalt der Spanischen Weine, entsprechend der vor dem Gesetz vom 5. Juli 1887[2]) geltenden Sachlage, mit 30 Centimen für den Grad zu erheben ist. Es ist jedoch ausdrücklich vereinbart, daß diese Bestimmung weder auf die Kunstweine, noch auf die in dem Cirkular vom 5. März d. J., Nr. 1908,[3]) erwähnten Weine mit Alkoholzusatz Anwendung findet.

Mit demselben Vorbehalt wird dieser Zuschlag auch von den Weinen anderer Länder erhoben, welche in Frankreich die Rechte der Meistbegünstigung genießen.

[1]) Hand. Arch. 1882 I. S. 307 ff.
[2]) Ebenda 1887 I. S. 511.
[3]) Ebenda 1888 Aprilheft I. S. 295.

Statistik.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Deutscher Schiffsverkehr in den Vereinigten Staaten, die Häfen der Westküste ausgeschlossen, im Jahre 1887.[1])

Angekommen.

	Schiffe.	Tonnengehalt.	Darunter aus Deutschen Häfen. Schiffe.	Darunter aus Deutschen Häfen. Tonnengehalt.
In Baltimore	62	145 296,30	61	144 661,97
„ Boston	15	13 563,09	1	1 667,32
„ Brunswick	6	2 783	—	—
„ Charleston	19	12 962	8	4 762
„ Darien	4	1 906	—	—
„ Galveston	7	3 360,53	3	1 000,09
„ Mobile	4	2 643	—	—
„ New-Orleans	36	44 277	18	21 548
„ New-York	453	1 078 159,10	348	978 515,97
„ Norfolk	2	2 855	1	1 188
„ Philadelphia	82	100 472,75	45	60 029,06
„ Pensacola	7	6 325	1	989
„ Richmond	4	1 055	—	—
„ Savannah	23	12 839	3	2 416
„ Wilmington	52	21 464,07	7	3 049,11
Zusammen	776	1 449 959,84	496	1 219 829,52

Abgegangen.

	Schiffe.	Tonnengehalt.	Darunter nach Deutschen Häfen. Schiffe.	Darunter nach Deutschen Häfen. Tonnengehalt.
Von Baltimore	63	146 455,77	57	136 837,39
„ Boston	15	13 563,09	—	—
„ Brunswick	6	2 783	—	—
„ Charleston	19	12 962	4	2 919
„ Darien	4	1 906	—	—
„ Galveston	7	4 467,44	3	1 670,12
„ Mobile	4	2 543	—	—
„ New-Orleans	34	41 913	14	18 090
„ New-York	458	1 076 964,66	350	967 584,69
„ Norfolk	2	2 855	—	—
„ Philadelphia	84	102 666,53	55	68 060,31
„ Pensacola	7	6 325	—	—
„ Richmond	4	1 055	—	—
„ Savannah	23	12 839	9	5 277
„ Wilmington	57	23 555,51	18	7 456,20
Zusammen	787	1 452 854	510	1 207 894,71

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 380.

Anlage

Werth des Außenhandels verschiedener Länder und Betrag der

(Statistical Abstract for the Principal and other Foreign

1. Werth der Waaren-

			1876.	1877.	1878.	1879.
Rußland:						
Europäisches,	Einfuhr in den freien Verkehr	Silber-Rubel	442 789 000	291 461 000	557 715 000	548 212 000
Finland,	" " " " "	"	10 328 000	9 030 000	9 762 000	9 195 000
Asiatisches,	" " " " "	"	24 464 000	20 546 000	28 105 000	30 306 000
		Zusammen	477 551 000	321 037 000	595 582 000	587 713 000
Europäisches,	Ausfuhr aus dem freien Verkehr...	Silber-Rubel	379 258 000	508 282 000	596 545 000	606 414 000
Finland,	" " " " " ...	"	12 028 000	12 752 000	12 331 000	10 848 000
Asiatisches,	" " " " " ...	"	9 415 000	6 902 000	9 290 000	10 506 000
		Zusammen	400 701 000	527 936 000	618 166 000	627 768 000
Norwegen ...	Einfuhr, allgemeine	Kronen	167 398 000	189 772 000	140 348 000	132 226 000
	" in den freien Verkehr ...	"	164 911 000	187 469 000	138 419 000	130 215 000
	Ausfuhr, allgemeine.............	"	118 137 000	109 114 000	91 630 000	89 222 000
	" aus dem freien Verkehr..	"	115 650 000	106 811 000	89 701 000	87 211 000
Schweden ...	Einfuhr, allgemeine.............	"	283 059 000	300 001 000	231 805 000	213 267 000
	Ausfuhr, allgemeine.............	"	222 744 000	215 193 000	183 561 000	184 957 000
Dänemark...	Einfuhr, allgemeine.............	"	228 902 000	225 380 000	190 419 000	199 053 000
	" in den freien Verkehr ...	"	208 200 000	204 800 000	174 600 000	182 100 000
	Ausfuhr, allgemeine.............	"	180 667 000	164 288 000	153 222 000	158 063 000
	" aus dem freien Verkehr..	"	160 000 000	143 800 000	137 400 000	141 200 000
Hamburg ...	Einfuhr, allgemeine.............	Mark	1 704 383 000	1 777 063 000	1 720 371 000	1 754 960 000
	Ausfuhr,[1]) allgemeine	"	1 451 251 000	1 521 919 000	1 473 673 000	1 478 923 000
Deutsches Reich (Zollverein)	Einfuhr, allgemeine.............	"	4 904 400 000	4 821 200 000	4 626 400 000	4 793 330 000
	" in den freien Verkehr ...	"	3 802 100 000	3 774 200 000	3 513 700 000	3 773 400 000
	Ausfuhr, allgemeine.............	"	—	—	—	—
	" aus dem freien Verkehr..	"	2 547 700 000	2 762 400 000	2 887 100 000	2 775 700 000
Niederlande..	Einfuhr in den freien Verkehr	Gulden	695 992 000	735 997 000	795 748 000	817 742 000
	Ausfuhr aus dem freien Verkehr..	"	529 199 000	529 809 000	561 919 000	578 602 000
Belgien	Einfuhr, allgemeine.............	Franken	2 460 426 000	2 356 595 000	2 383 771 000	2 461 317 000
	" in den freien Verkehr ...	"	1 448 552 000	1 426 193 000	1 472 764 000	1 525 505 000
	Ausfuhr, allgemeine.............	"	2 083 441 000	2 011 780 000	2 009 699 000	2 139 230 000
	" aus dem freien Verkehr..	"	1 063 770 000	1 081 910 000	1 112 352 000	1 190 391 000
Frankreich...	Einfuhr, allgemeine.............	"	4 908 800 000	4 569 900 000	5 088 900 000	5 579 300 900
	" in den freien Verkehr ...	"	3 988 400 000	3 669 800 000	4 176 200 000	4 595 200 000
	Ausfuhr, allgemeine.............	"	4 647 600 000	4 370 800 000	4 111 700 000	4 269 600 000
	" aus dem freien Verkehr..	"	3 575 600 000	3 436 300 000	3 179 700 000	3 231 300 000
Portugal[2]) ..	Einfuhr, allgemeine	Milréis	36 374 000	33 319 000	34 801 000	39 698 000
	" in den freien Verkehr ...	"	34 558 000	31 979 000	32 214 000	34 046 000
	Ausfuhr, allgemeine.............	"	26 452 000	27 334 000	23 913 000	26 154 000
	" aus dem freien Verkehr..	"	22 674 000	24 587 000	20 101 000	20 502 000
Spanien	Einfuhr, allgemeine	Pesetas	541 641 000	488 838 000	502 302 000	570 868 000
	Ausfuhr, allgemeine.............	"	441 081 000	513 843 000	477 592 000	525 137 000
Italien	Einfuhr, allgemeine	Lire	1 414 820 000	1 226 038 000	1 139 769 000	1 330 647 000
	" in den freien Verkehr ...	"	1 307 080 000	1 141 543 000	1 058 950 000	1 247 028 000
	Ausfuhr, allgemeine.............	"	1 310 260 000	1 022 400 000	1 079 425 000	1 155 382 000
	" aus dem freien Verkehr..	"	1 208 497 000	933 967 000	998 598 000	1 071 758 000
Oesterreich-Ungarn ...	Einfuhr, allgemeine.............	Gulden	819 923 000	946 480 000	939 261 000	875 421 000
	" in den freien Verkehr ...	"	534 278 000	555 262 000	552 101 000	566 574 000
	Ausfuhr, allgemeine.............	"	880 873 000	1 056 820 000	1 041 851 000	1 002 865 000
	" aus dem freien Verkehr..	"	595 228 000	666 602 000	654 694 000	684 018 000
Rumänien[2]) .	Einfuhr, allgemeine.............	Leï	165 933 000	335 549 000	306 582 000	254 483 000
	Ausfuhr, allgemeine.............	"	235 256 000	141 081 000	217 042 000	238 650 000

[1]) Diese Angaben sind nur annähernd richtig, da ein Theil des Hamburger Landhandels und des Verkehrs Elbe aufwärts nicht
[2]) Einschließlich Edelmetall, gemünzt und ungemünzt. Die Angaben für die Jahre sind nur annähernd richtig und unterliegen

meines.

erhobenen Eingangszölle für die Jahre 1876 bis 1886.

Countries in each Year from 1876 to 1885—86.)

Einfuhr und -Ausfuhr.

1880.	1881.	1882.	1883	1884.	1885.	1886.
578 334 000	476 134 000	518 363 000	513 709 000	486 251 000	381 403 000	373 913 000
11 442 000	10 389 000	15 676 000	15 728 000	15 377 000	11 470 000	9 899 000
33 036 000	31 190 000	32 853 000	32 795 000	35 308 000	39 515 000	42 699 000
622 812 000	517 713 000	566 892 000	562 232 000	536 936 000	432 388 000	426 511 000
476 365 000	481 367 000	590 723 000	607 788 000	550 505 000	497 946 000	436 515 000
9 602 000	11 989 000	13 274 000	15 492 000	14 686 000	17 090 000	16 577 000
12 705 000	13 067 000	13 799 000	17 015 000	24 710 000	23 616 000	35 391 000
498 672 000	506 423 000	617 796 000	640 295 000	589 901 000	538 652 000	488 483 000
150 871 000	164 997 000	160 475 000	161 315 000	158 796 000	145 605 000	135 169 000
148 068 000	163 171 000	157 375 000	158 190 000	156 180 000	141 427 000	131 246 000
108 739 000	120 934 000	122 955 000	116 139 000	112 199 000	101 938 000	102 844 000
105 936 000	119 108 000	119 855 000	113 014 000	109 583 000	97 761 000	98 922 000
271 392 000	282 254 000	293 267 000	328 029 000	320 242 000	336 766 000	—
236 442 000	221 992 000	253 718 000	256 361 000	238 589 000	246 151 000	—
227 396 000	245 233 000	253 070 000	288 515 000	274 164 000	249 224 000	—
207 600 000	224 100 000	225 600 000	255 100 000	245 800 000	222 900 000	—
196 567 000	183 472 000	188 011 000	199 862 000	178 394 000	162 261 000	—
176 800 000	162 400 000	160 500 000	166 500 000	150 000 000	136 000 000	—
1 969 378 000	2 018 507 000	2 084 858 000	2 228 215 000	2 229 967 000	2 045 907 000	2 080 716 000
1 579 364 000	1 566 714 000	1 653 902 000	1 790 872 000	1 838 956 000	1 656 668 000	1 669 887 000
4 367 100 000	4 559 900 000	4 860 000 000	5 051 400 000	4 843 400 000	4 324 600 000	4 308 200 000
2 820 700 000	2 963 000 000	3 129 500 000	3 263 700 000	3 260 800 000	2 944 400 000	2 885 400 000
4 361 400 000	4 543 300 000	4 889 300 000	5 019 200 000	4 793 900 000	4 263 200 000	4 384 600 000
2 895 400 000	2 977 000 000	3 190 500 000	3 272 200 000	3 204 900 000	2 860 300 000	2 985 600 000
827 961 000	910 603 000	979 483 000	1 041 728 000	1 112 638 000	1 072 148 000	1 073 378 000
624 748 000	682 419 000	748 113 000	683 364 000	838 169 000	889 274 000	917 543 000
2 710 394 000	2 787 831 000	2 851 604 000	2 805 430 000	2 772 520 000	2 577 586 000	2 662 716 000
1 680 892 000	1 629 872 000	1 607 564 000	1 552 131 000	1 425 745 000	1 347 048 000	1 335 049 000
2 225 158 000	2 460 624 000	2 563 931 000	2 605 479 000	2 677 682 000	2 419 505 000	2 512 123 000
1 216 741 000	1 302 670 000	1 325 918 000	1 343 126 000	1 337 479 000	1 200 003 000	1 181 974 000
6 113 000 000	5 996 200 000	5 961 900 000	5 886 700 000	5 239 000 000	4 930 000 000	5 116 600 000
5 033 200 000	4 863 400 000	4 821 800 000	4 804 300 000	4 343 500 000	4 088 400 000	4 208 100 000
4 612 300 000	4 723 960 000	4 761 000 000	4 561 700 000	4 218 400 000	3 955 800 000	4 245 900 000
3 467 900 000	3 561 500 000	3 574 400 000	3 451 900 000	3 252 500 000	3 088 100 000	3 248 800 000
40 207 000	44 337 000	44 570 000	—	—	—	—
34 948 000	36 433 000	37 080 000	35 159 000	35 343 000	37 116 000	46 715 000
29 975 000	28 683 000	32 650 000	—	—	—	—
24 716 000	20 779 000	25 160 000	23 259 000	21 864 000	24 975 000	25 335 000
622 710 000	640 096 000	775 750 000	844 211 000	734 472 000	737 588 000	—
637 232 000	664 399 000	758 273 000	712 219 000	616 817 000	688 220 000	—
1 263 910 000	1 328 321 000	1 295 125 000	1 374 435 000	1 400 092 000	1 522 255 000	1 503 086 000
1 186 173 000	1 288 712 000	1 225 985 000	1 286 205 000	1 317 680 000	1 457 766 000	1 454 617 000
1 181 211 000	1 253 956 000	1 218 714 000	1 269 838 000	1 147 820 000	1 010 806 000	1 069 367 000
1 103 474 000	1 164 347 000	1 149 574 000	1 181 608 000	1 065 407 000	945 818 000	1 020 949 000
954 912 000	1 004 605 000	941 111 000	936 488 000	923 589 000	871 621 000	—
613 461 000	641 845 000	654 174 000	624 890 000	612 623 000	557 948 000	539 228 000
1 017 445 000	1 094 231 000	1 068 830 000	1 061 518 000	1 002 467 000	988 756 000	—
675 994 000	731 471 000	781 893 000	749 921 000	691 501 000	672 083 000	698 632 000
255 336 000	274 757 000	268 852 000	359 907 000	294 986 000	268 539 000	—
218 919 000	206 518 000	244 730 000	220 650 000	184 115 000	247 968 000	—

unterschieden werden können, weil Angaben darüber nicht vorliegen.
der Berichtigung in späteren Jahren.

			1876.	1877.	1878.	1879.
Griechenland[1]	Einfuhr, allgemeine	Drachmen	Angaben fehlen.	—	—	—
	" in den freien Verkehr	"		97 621 000	109 221 000	101 733 000
	Ausfuhr, allgemeine	"		—	—	—
	" aus dem freien Verkehr	"		54 151 000	38 956 000	44 801 000
Türkei[2]	Einfuhr, allgemeine	Piaster	—	—	—	—
	Ausfuhr, allgemeine	"	—	—	—	—
Aegypten[3]	Einfuhr, allgemeine	"	425 319 000	449 344 000	481 434 000	611 300 000
	Ausfuhr, allgemeine	"	1 356 129 000	1 275 023 000	809 728 000	1 423 403 000
Verein. Staat. v. Amerika[4] (Jahre bis Ende Juni)	Einfuhr, allgemeine	Dollars	460 741 000	451 323 000	437 051 000	445 778 000
	" in den freien Verkehr	"	445 939 000	438 518 000	422 895 000	433 679 000
	Ausfuhr, allgemeine	"	540 385 000	602 474 000	694 866 000	710 439 000
	" aus dem freien Verkehr	"	525 582 000	589 670 000	680 709 000	698 341 000
Mexiko[1] (Jahre bis Ende Juni)	Einfuhr, allgemeine	"	—	—	—	—
	Ausfuhr, allgemeine	"	—	—	29 236 000	29 891 000
Argentinische Republik[1][5]	Einfuhr, allgemeine	Pesos nacionales	36 070 000	40 443 000	43 759 000	46 364 000
	Ausfuhr, allgemeine	"	48 091 000	44 770 000	37 524 000	49 358 000
Uruguay[1][5]	Einfuhr, allgemeine	Pesos fuertes	12 800 000	15 046 000	15 928 000	15 950 000
	Ausfuhr, allgemeine	"	13 727 000	15 899 000	17 492 000	16 646 000
Chile[1][5]	Einfuhr, allgemeine	"	39 215 000	35 562 000	28 819 000	23 902 000
	" in den freien Verkehr	"	35 291 000	29 213 000	25 216 000	22 795 000
	Ausfuhr, allgemeine	"	41 647 000	33 321 000	35 110 000	43 830 000
	" aus dem freien Verkehr	"	37 848 000	29 715 000	31 696 000	42 658 000
China[6]	Einfuhr, allgemeine	Haikuan-Taels	72 391 000	76 077 000	73 188 000	84 796 000
	" in den freien Verkehr	"	70 270 000	73 233 000	70 804 000	82 227 000
	Ausfuhr, allgemeine	"	82 972 000	70 278 000	69 556 000	74 850 000
	" aus dem freien Verkehr	"	80 851 000	67 445 000	67 172 000	72 281 000
Japan	Einfuhr, allgemeine	Yen	23 965 000	27 420 000	32 834 000	32 836 000
	" in den freien Verkehr	"	23 478 000	27 063 000	32 561 000	32 508 000
	Ausfuhr, allgemeine	"	27 225 000	22 977 000	25 565 000	27 506 000
	" aus dem freien Verkehr	"	27 225 000	22 976 000	25 525 000	27 389 000

2. Betrag der

		1876.	1877.	1878.	1879.
Rußland	Silber-Rubel	55 976 000	31 883 000	68 115 000	62 420 000
Norwegen	Kronen	15 471 000	16 409 000	15 496 000	13 638 000
Schweden	"	25 306 000	25 524 000	22 599 000	24 352 000
Dänemark	"	20 162 000	18 688 000	18 876 000	19 038 000
Deutsches Reich [Zollverein], (Jahr bis Ende März)	Mark	—	146 140 000[7])	115 139 000	114 716 000
Niederlande	Gulden	5 689 000	5 124 000	4 573 000	4 480 000
Belgien	Franken	22 440 000	21 620 000	21 480 000	22 864 000
Frankreich	"	249 400 000	259 000 000	276 500 000	283 200 000
Schweiz	"	16 830 000	15 216 000	15 141 000	16 189 000
Portugal	Milreis	9 370 000	10 201 000	9 862 000	11 806 000
Spanien	Pesetas	63 768 000	63 021 000	67 856 000	78 736 000
Italien	Lire	84 327 000	83 165 000	82 448 000	105 993 000
Oesterreich-Ungarn	Gulden	19 396 000	20 030 000	22 672 000	21 361 000
Rumänien	Lei	8 166 000[8])	10 027 000[8])	16 327 000[8])	13 315 000[8])
Griechenland	Drachmen	—	—	—	—
Türkei	Piaster	—	—	—	—
Aegypten	"	(Angaben fehlen.)		36 672 000	36 552 000
Verein. Staaten von Amerika (Jahr bis Ende Juni)	Dollars	145 179 000	128 428 000	127 195 000	133 395 000
Mexiko (Jahr bis Ende Juni)	"	8 394 000	8 316 000	12 367 000	9 519 000
Argentinische Republik	Pesos nacionales	9 897 000	11 205 000	12 434 000	13 273 000
Chile	Pesos fuertes	6 734 000	5 814 000	5 603 000	5 692 000
Uruguay[9])	"	5 480 000	5 524 000	5 889 000	4 911 000
China[10])	Haikuan-Taels	12 153 000	12 067 000	12 484 000	13 532 000
Japan	Yen	1 055 000	1 127 000	1 471 000	1 525 000

[1]) Einschließlich Edelmetall, gemünzt und ungemünzt. — [2]) Jahr bis Ende Februar. — [3]) Mit Ausschluß der vor dem Jahre 1879 wirklichen Werth. — [6]) Mit Ausnahme desjenigen Theils des Handelsverkehr mit Hongkong, welcher durch einheimische Schiffe vermittelt Jahre 1880. — [9]) Einschließlich der Ausfuhrzölle. — [10]) Einschließlich der Ausfuhr- und Küstenzölle und aller anderen vom Chinesischen

1880.	1881.	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.
—	—	186 851 000	—	—	—	—
114 124 000	109 683 000	154 153 000	135 337 000	—	—	—
—	—	96 919 000	—	—	—	—
41 684 000	67 710 000	85 702 000	93 857 000	—	—	—
—	1 781 750 000	1 946 609 000	2 019 243 000	1 975 784 000	2 063 762 000	2 000 367 000
—	849 705 000	1 129 531 000	1 096 449 000	1 239 020 000	1 279 816 000	1 207 626 000
792 645 000	820 102 000	642 353 000	802 139 000	836 400 000	898 904 000	784 823 000
1 369 149 000	1 317 827 000	1 099 357 000	1 230 989 000	1 267 941 000	1 174 306 000	1 049 416 000
667 955 000	642 665 000	724 613 000	723 161 000	667 698 000	577 527 000	635 436 000
656 263 000	624 214 000	707 337 000	703 565 000	662 149 000	562 020 000	621 876 000
835 639 000	902 377 000	750 542 000	823 839 000	740 514 000	742 190 000	679 525 000
823 946 000	883 926 000	733 240 000	804 224 000	724 965 000	726 683 000	665 965 000
24 003 000	—	39 020 000	38 951 000	31 025 000	35 839 000	—
32 664 000	29 929 000	29 083 000	41 808 000	46 725 000	46 671 000	43 645 000
45 536 000	55 706 000	61 246 000	80 436 000	94 056 000	92 922 000	95 409 000
58 331 000	57 938 000	60 339 000	60 208 000	68 030 000	83 879 000	69 835 000
19 479 000	17 919 000	18 176 000	20 322 000	24 550 000	25 276 000	20 195 000
19 752 000	20 229 000	22 063 000	25 222 000	24 759 000	25 253 000	23 812 000
30 188 000	46 974 000	54 086 000	61 097 000	59 462 000	41 969 000	47 790 000
29 716 000	39 565 000	50 992 000	54 447 000	52 887 000	40 097 000	44 170 000
52 120 000	61 904 000	72 588 000	81 284 000	59 632 000	52 598 000	52 436 000
51 648 000	60 526 000	71 210 000	79 793 000	57 766 000	51 260 000	51 240 000
81 640 000	93 884 000	79 504 000	74 954 000	74 330 000	89 407 000	89 310 000
79 293 000	91 911 000	77 715 000	73 568 000	72 761 000	88 [illegible] 000	87 479 000
80 230 000	73 426 000	69 126 000	71 581 000	68 717 000	66 212 000	79 038 000
77 884 000	71 452 000	67 337 000	70 198 000	67 148 000	65 006 000	77 207 000
36 620 000	31 128 000	29 441 000	28 432 000	29 627 000	29 327 000	32 168 000
36 176 000	30 797 000	29 168 000	27 974 000	28 821 000	28 329 000	31 227 000
27 418 000	30 2[illegible]3 000	37 241 000	35 706 000	33 062 000	36 138 000	48 670 000
27 413 000	30 219 000	37 236 000	35 694 000	33 016 000	36 109 000	47 935 000

erhobenen Eingangszölle.

1880.	1881.	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.
69 046 000	56 131 000	64 712 000	66 653 000	64 925 000	64 591 000	71 073 000
16 485 000	14 740 000	16 605 000	17 579 000	18 032 000	17 896 000	17 938 000
26 917 000	28 841 000	30 242 000	32 644 000	33 003 000	32 268 000	—
20 405 000	21 360 000	22 286 000	23 342 000	24 142 000	23 010 000	—
141 864 000	182 222 000	196 926 000	209 220 000	208 258 000	231 298 000	234 365 000
4 754 000	4 929 000	4 876 000	5 114 000	5 003 000	4 939 000	4 991 000
25 608 000	26 792 000	28 272 000	28 219 000	25 678 000	25 401 000	27 850 000
331 200 000	327 400 000	328 600 000	329 800 000	333 900 000	348 600 000	321 600 000
16 536 000	16 767 000	17 868 000	19 382 000	20 742 000	20 793 000	22 006 000
9 046 000	10 157 000	10 951 000	10 780 000	11 654 000	12 228 000	13 187 000
85 068 000	84 678 000	99 629 000	97 674 000	86 105 000	86 070 000	—
109 332 000	141 432 000	142 640 000	157 668 000	163 353 000	219 377 000	158 770 000
26 070 000	29 499 000	37 738 000	45 063 000	44 724 000	39 871 000	37 203 000
10 578 000	13 142 000	13 260 000	17 402 000	14 958 000	13 313 000	—
14 408 000	14 639 000	19 751 000	—	—	—	—
—	—	—	151 355 000	—	—	—
46 846 000	48 709 000	38 572 000	51 250 000	—	—	—
152 748 000	193 800 000	216 139 000	210 637 000	190 283 000	178 152 000	183 410 000
11 718 000	—	—	—	—	—	—
12 458 000	15 275 000	16 930 000	19 062 000	23 639 000	23 206 000	27 694 000
8 701 000	9 665 000	12 405 000	12 000 000	12 481 000	9 187 000	10 074 000
4 338 000	5 031 000	5 501 000	6 968 000	7 749 000	7 731 000	6 804 000
14 259 000	14 685 000	14 086 000	13 287 000	13 511 000	14 473 000	15 145 000
1 688 000	1 474 000	1 387 000	1 343 000	1 357 000	1 367 000	—

mit „Rastieh" ein- und ausgeführten Waaren. — 4) Baargeld überall eingeschlossen. — 5) Der offizielle Werth ist 25 pCt. unter dem wird. — 7) Diese Angabe betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877. — 8) Einschließlich der Ausfuhrzölle vor dem Zolldepartement erhobenen Abgaben.

Italien.

Das Ergebniß des Außenhandels im Jahre 1887.[1])

Im Jahre 1887 betrug dem Werthe der Waaren nach:
die Einfuhr 1 690 485 275 Lire, gegen 1 504 066 641 Lire im Vorjahre,
„ Ausfuhr 1 109 659 531 „ „ 1 075 902 897 „ „ „
die Gesammthandelsbewegung:
2 800 144 806 Lire, gegen 2 579 969 538 Lire im Vorjahre.

Für das abgelaufene Jahre ergiebt sich sonach eine Zunahme
der Einfuhr um 186 408 634 Lire,
„ Ausfuhr „ 33 756 634 „
und der gesammten Handelsbewegung um 220 175 268 Lire.

Im Jahre 1886 überstieg die Einfuhr die Ausfuhr um 428 163 744 Lire, im abgelaufenen Jahre dagegen um 590 725 744 Lire.

Die Einfuhr der Werthmetalle betrug im abgelaufenen Jahre 89 002 040 Lire, die Ausfuhr 110 507 080 Lire.

Zieht man diese Beträge von den Summen der Gesammteinfuhr bezw. Ausfuhr ab, so ergeben sich die folgenden, die wirkliche Bewegung des Italienischen Handels mit landwirthschaftlichen und industriellen Produkten darstellenden Ziffern:

Einfuhr .... 1 601 483 235 Lire,
Ausfuhr .... 999 152 451 „

Die Einfuhr überstieg demnach im abgelaufenen Jahre die Ausfuhr um 602 330 784 Lire, während der Mehrbetrag der Einfuhr
im Jahre 1886 .... 431 Millionen,
„ „ 1884 .... 253 „ und
„ „ 1881 nur..... 74 „
betrug.

Von den 16 Waarenkategorien fand bei elf derselben eine Zunahme der Einfuhr statt.

Namentlich stieg die Einfuhr von Kaffee um 10 Millionen (von 108 508 Quintale im Jahre 1886 auf 142 660 Quintale im Jahre 1887), diejenige von Zucker um 31 Millionen (von 567 876 Quintale auf 1 366 535 Quintale). Gespinnste von Flachs und Hanf wurden für 10 Millionen, Baumwolle in Flocken oder Ballen für 12 Millionen, baumwollene Gewebe gleichfalls für 12 Millionen mehr eingeführt. Während die Einfuhr von natürlicher und nicht gewaschener Wolle um 6 Millionen (von 70 236 auf 50 156 Quintale) sank, hob sich die Einfuhr von leinenen Geweben um etwa 9 Millionen; rohe gezogene oder gezwirnte Seide wurde für 10 Millionen weniger eingeführt (11 183 Quintale im Jahre 1886 gegen 9286 Quintale im Jahre 1887). Die Einfuhr von gewöhnlichem und gesägtem Holze stieg um 21 Millionen (von 1 813 895 cbm auf 1 779 423 cbm), diejenige von Gußeisen in Broden um 11 Millionen (von 81 012 auf 231 547 t), von nicht genannten Maschinen um 8 Millionen, von Eisenbahn-Güterwagen um 4 Millionen, von Steinkohlen um 15 Millionen (von 2 927 092 auf 3 583 143 t), von Korn und Weizen um 10 Millionen (von 936 233 auf 1 005 860 t). Die Einfuhr von Pferden sank um 4 Millionen, von 18 595 auf 14 950 Stück.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 242.

Bei der Ausfuhr fand bei acht Waarenkategorien eine Zunahme, bei den anderen acht eine Abnahme statt. Im Ganzen bleibt die Ausfuhr des Vorjahres um 27 Millionen gegen jene des Jahres 1886 zurück.

Bedeutend hob sich die Ausfuhr von Wein in Fässern und zwar um 21 Millionen (3 488 276 hl im Jahre 1887 gegen 2 330 969 hl im Vorjahre). Weinstein und Weinhefe wurden für 7 Millionen (150 409 Quintale im Jahre 1887 gegen 116 575 Quintale im Jahre 1886) und Orangen und Limonen für 16 Millionen (2 296 353 Quintale im abgelaufenen Jahre gegen 1 246 592 Quintale im Jahre 1886) mehr ausgeführt. Dagegen sank die Ausfuhr von Kokons um 10 Millionen (von 13 auf 5 Tausend Quintale), jene von roher gezwirnter oder gezogener Seide um 17 Millionen (von 45 583 auf 44 850 Quintale), von rohen Seidenabfällen um 3 Millionen (von 20 auf 14 Tausend Quintale), von Strohgeflechten um $6^{1}/_{2}$ Millionen, von rohem und gereinigtem Schwefel um 4 Millionen, von geschältem Reis um 6 Millionen (von 69 500 auf 58 186 t), von Ochsen und Kühen um $5^{1}/_{2}$ Millionen (von 31 406 auf 17 999 Stück), von Eiern um 5 Millionen (von 234 026 auf 193 769 t).

Die Einnahmen aus den Zöllen haben im abgelaufenen Jahre 91 Millionen mehr ergeben; sie stiegen von 178 Millionen auf 269 Millionen Lire.

Rußland.

Die Spiritusausfuhr im Jahre 1887.

(Uebersetzung aus dem Russischen Finanzanzeiger vom 12. Februar [31. Januar] 1888 Nr. 5.)

Während des Jahres 1887 wurden 6 496 991 Wedro wasserfreien Spiritus ausgeführt, d. h. 339 023 Wedro oder 5,5 pCt. mehr als im Vorjahre. Davon entfallen auf rektifizirten Spiritus von nicht unter 95 Grad 889 294 Wedro, so daß auch die Ausfuhr des rektifizirten Spiritus gegen das Jahr 1886 eine Zunahme um 34 926 Wedro oder 4,1 pCt. aufwies. In Folge des neuen Branntweinsteuergesetzes in Deutschland wurden Befürchtungen laut, daß der Einfluß dieses Gesetzes sich auch auf die Russische Spiritusausfuhr geltend machen könnte. Bis zum Oktober 1887 war ein geringer Rückgang unserer Ausfuhr bemerkbar, jedoch nahm derselbe in den letzten Monaten des verflossenen Jahres wiederum derartig zu, daß das Ergebniß des Jahres 1886, welches sich durch einen besonders starken Export auszeichnete, noch übertroffen wurde. Die Ausfuhrziffern der letzten 6 Jahre sind folgende:

	Wedro wasserfreien Spiritus.
1882	2 400 308
1883	3 066 978
1884	2 324 824
1885	3 778 768
1886	6 157 968
1887	6 496 991

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1888. Erster Theil. Juli.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Bestimmungen über die Tara.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Mai d. J. beschlossen, die Bestimmungen über die Tara in der aus Nachstehendem ersichtlichen Fassung zu genehmigen:

Bestimmungen über die Tara.

§. 1.

Bruttogewicht, Tara und Nettogewicht.

Die Gewichtszölle werden entweder nach dem Brutto- oder nach dem Nettogewicht erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen, in der Regel in die Hand des Käufers der Waare mit übergehenden Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen zur Sicherung der Waare während des Transports dienenden Umschließung verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig dieselbe, wie es z. B. bei Syrup die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara.

Die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Waare nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappe, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht.

Im Besonderen wird noch bemerkt:

A. Umschließungen und Zuthaten, welche als zum Nettogewicht der Waaren gehörig betrachtet und demgemäß mit zur Verzollung gezogen werden, sind z. B.:

1) Brettchen und Rollen von Holz oder Pappe, welche als Einlagen für Zeugwaaren, Bänder, Garn, Zwirn ꝛc. dienen; Karten von Pappe oder Papier, auf welche die Waaren (dutzend- oder großweise ꝛc.) geheftet sind, sowie Pappen, auf welchen seidene oder baumwollene Haarnetze aufgespannt sind;

2) Kartons, Schachteln oder Kästchen, in welchen Parfümerien, Figuren aus Chokolade oder Zucker (Bonbonnièren) und Succade eingehen;

3) Umschließungen aller Art, welche nach den Gegenständen, die sie enthalten, besonders geformt sind; z. B. Kasten und Etuis zu silbernen und plattirten Tafelgeräthschaften, zu musikalischen Instrumenten, Operngucken, Brillen, Uhren, Schmucksachen, Fächern, Waffen ꝛc., Futterale und Ueberzüge zu Gewehren, musikalischen Instrumenten, Schirmen ꝛc.;

4) Kisten, Dosen ꝛc. aus Blech, in denen Nähnadeln, Gewürze, feines Backwerk, Kakaopulver oder geschnittener Rauchtabak eingehen;

5) Dosen und Kistchen (mit Ausnahme derjenigen von rohem, ungefärbtem Holze) mit Thee, deren Bruttogewicht 5 kg nicht übersteigt;

6) Töpfe oder Terrinen mit Pasteten, eingemachtem Ingber und dergl., sowie Büchsen, Dosen, Flaschen u. dergl., in denen Fleisch, eingemachte Früchte und ähnliche Verzehrungsgegenstände eingehen;

7) Kartons, Schachteln und Kästchen aus Pappe oder aus Holzspan mit Papier beklebt, desgleichen lose Pappdeckel, worin mit 30 Mark oder weniger für 100 kg belegte Gegenstände eingehen;

8) von Papierumschließungen:
   a. bei kurzen Waaren (Tarifnummer 20) die innersten Umhüllungen von feinem (Seiden- ꝛc.) Papier;
   b. bei Zeugwaaren die Chemisen, und zwar sowohl die inneren aus Seidenpapier, als auch die äußeren, aus einem starken pappähnlichen Bogen von weißem geglätteten oder ähnlichem Papier bestehenden, nebst den zusammenhaltenden Bändern;
   c. bei den Waaren der Tarifnummern 3 d; 4 a 2 und b; 6 e 2 β und γ und 6 e 3 α, β und γ; 10 e, f und Anmerkung zu f; 13 f, g und h; 17 c und d; 19 d 1, 2 und 3; 21 c und d; 23; 27 e, f 2 und 3; 31 c und e; 33 g, h 1 α und h 2; 35 c; 38 e 1, 2 und f 1 und 2; 42 d und 43 d die zur Fabrikverpackung gehörigen Umschließungen;

9) bei Zeugwaaren die Mäntel aus Zeugstoff;

10) bei Cigarren die dieselben umgebenden Bast-, Schilf-, Papier- ꝛc. Umhüllungen.

B. Als solche inneren Umschließungen, von denen anzunehmen ist, daß sie ausschließlich oder doch theilweise zur Sicherung der Waare während des Transports vorhanden und die daher nicht zum Nettogewicht zu rechnen sind, kommen insbesondere vor:

1) Kartons, Schachteln und Kästchen aus Pappe oder aus Holzspan mit Papier beklebt, desgleichen lose Pappdeckel, worin mit mehr als 30 Mark für 100 kg belegte Gegenstände eingehen, soweit nicht unter A 2 und A 3 Ausnahmen hiervon festgesetzt sind;
2) Kartons aus Pappe, in welchen Herrenklapphüte eingehen;
3) lose Staniolauskleidungen an den inneren Seitenwänden von Kisten, sofern die letzteren nicht zum Nettogewicht zu rechnen sind;
4) die Schachteln mit Papierspänen oder Heu ausgefüllt, in denen Töpfe oder Terrinen sich befinden;
5) das zur Verpackung dienende Material, als Stroh, Heu, Moos, Papierspäne, Baumwolle, Watte, Werg, Heede, Sägespäne, Hobelspäne, Kleie, einschließlich der zur Festhaltung dieser Materialien dienenden Papierumschließung, ferner Packpapier, mit Ausnahme der oben unter A 8 bezeichneten Umschließungen.

C. Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten, werden der Regel nach nicht in Abzug gebracht. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet jedoch rücksichtlich der zu Wasser eingegangenen Waaren in der Weise statt, daß, wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers ꝛc. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewicht der Waare zugestanden wird. — Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird.

§. 2.

Verzollung nach dem Brutto- oder Nettogewicht.

Die Gewichtszölle werden von dem Bruttogewicht erhoben:

a. wenn der Zolltarif dies ausdrücklich vorschreibt,
b. bei Waaren, für welche der Zoll 6 Mark von 100 kg nicht übersteigt.

Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt, sofern nicht etwa der Zollpflichtige die Verzollung nach dem Bruttogewichte beantragt.

Bei der Ermittelung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Kruken u. dergl.) nicht in Abzug gebracht. Hinsichtlich des Syrups bewendet es bei der bisherigen Bestimmung, wonach für Syrup in Fässern 11 Prozent Tara zu gewähren sind.

Für die übrigen Waarengattungen bestimmt der Bundesrath die Prozentsätze des Bruttogewichts, nach welchem das Nettogewicht berechnet werden kann.

Gehen Waaren, welche der Nettoverzollung unterliegen, in einer Umschließung ein, für welche ein Tarasatz nicht festgestellt ist, so ist der Verzollung das Bruttogewicht zu Grunde zu legen, sofern die Betheiligten nicht die Nettoverwiegung beantragen.

Diejenigen Zollsätze, welchen in der letzten Spalte des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif ein „br." vorgedruckt ist, gelangen nach dem Bruttogewicht zur Erhebung, während die ohne jenen Zusatz angegebenen Zollsätze, soweit nicht ein anderer Verzollungsmaßstab (Stück, Werth, Faß ꝛc.) ausdrücklich dabei bemerkt ist, für das Nettogewicht der Waare gelten.

Bei der Einfuhr von Wein, sowie von Petroleum in zum Transport dieser Flüssigkeiten eigens eingerichteten Fahrzeugen ohne anderweitige unmittelbare Umschließung ist das zollpflichtige Gewicht in der Weise zu ermitteln, daß zu dem Eigengewicht der Flüssigkeit bei Wein 17 Prozent, bei Petroleum 25 Prozent dieses Gewichts zugeschlagen werden.

§. 3.

Ermittelung des Nettogewichts:

Bei der Bestimmung des Nettogewichts ist Folgendes zu beachten:

1) Die Vergütung für Tara wird in der Regel nach den vom Bundesrath festgestellten Sätzen berechnet.

2) Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die festgestellten Tarasätze gelten oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letzteren allein, ermitteln lassen will. Bei Syrup und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach den festgestellten Sätzen berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung derselben.

Die Zollbehörde ist befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Entfernung von den angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird.

3) Wo eine Anzahl Kolli gleichartigen Inhalts von annähernd gleichem Volumen und gleichartiger Verpackung (auch bezüglich der Beschaffenheit und Stärke des Materials) eingeht, kann die Feststellung des Nettogewichts durch probeweise Verwiegung der Umschließung erfolgen. Desgleichen kann bei Waaren, welche in inneren, nicht zum Nettogewicht zu rechnenden Umschließungen eingehen, das Nettogewicht der Waare nach Abnahme der äußeren Umschließungen durch probeweise Verwiegung der inneren Umschließung ermittelt werden, sofern die inneren Kolli annähernd gleiches Volumen und gleichartige Verpackung haben.

4) Die Festsetzung bestimmter Tarasätze für Waaren, welche ohne die Umschließung zur Verzollung zu ziehen sind, hat nur den Zweck, im Interesse einer erleichterten Abfertigung die jedesmalige Nettoverwiegung entbehrlich zu machen. Ist

aber eine Nettoverwiegung, gleichviel aus welchem Grunde, vorgenommen worden, so ist das Ergebniß derselben der Berechnung des Zolls zu Grunde zu legen.

§. 4.

Berechnung der Tara.

1) Die festgestellten Tarasätze gelten, soweit nicht Ausnahmen besonders vorgesehen sind, nur für Umschließungen, welche die Waaren von allen Seiten umgeben und durchweg aus demselben Material bestehen. Es darf daher für unvollständige Umschließungen, z. B. für Fässer ohne Böden von Holz, für Kisten, welche nicht von allen Seiten geschlossen sind, für Körbe, Kübel, Eimer, Pappkästen, Schachteln ohne Deckel, für Kolli in theilweiser Umhüllung von Geweben oder Geflechten, Tara nicht gewährt werden, wenn für dergleichen unvollständige Umschließungen Tarasätze nicht ausdrücklich festgestellt sind. Als vollständige Umschließungen können jedoch auch solche Körbe angesehen werden, deren Deckel durch ein dem Korbgeflecht an Gewicht nicht nachstehendes Material ersetzt wird.

2) Es sind zu verstehen

unter Fässern, Kisten, Kistchen und Schachteln: Fässer, Kisten, Kistchen und Schachteln von Holz,

unter Körben und Körbchen: dergleichen aus Weidenruthen, Rohr oder ähnlichem groben, schwer ins Gewicht fallenden Material,

unter Kanasterkörben, Kanasters, Kranjans: Geflechte von gespaltenem, außereuropäischem Rohr, in der Regel durch Rohrstäbe verbunden, theilweise auch mit Schilfblättern gefüttert.

3) Bei einigen Waarenartikeln, die gewöhnlich nur in Kisten, aber nicht in Fässern verpackt vorkommen, ist die Tara für Fässer — und umgekehrt bei Waaren, die gewöhnlich nur in Fässern und Kisten verpackt zu werden pflegen, die Tara für Kisten — nicht ausdrücklich erwähnt. In Fällen, wo dergleichen Gegenstände der ersteren Art ausnahmsweise in Fässern und der letzteren Art ausnahmsweise in Kisten verpackt zur Verzollung gelangen, ist ebenso zu verfahren, als wenn bestimmungsmäßig Fässer und Kisten mit gleicher Tara benannt wären.

4) Bleibt bei unbearbeiteten Tabakblättern und Tabakstengeln in Fässern von 700 kg und darunter das Gewicht der Umschließung augenscheinlich unter dem hierfür festgestellten Tarasatze, so kann von der Nettoverwiegung abgesehen werden, wenn der Zollpflichtige sich mit der für Fässer von mehr als 700 kg festgestellten Taravergütung begnügt.

5) Für Fässer und Kübel, deren Dauben theilweise aus hartem, theilweise aus weichem Holz hergestellt sind, ist nur die Tara für Fässer bezw. Kübel aus weichem Holz zuzugestehen.

6) Auf Südfrüchte, welche in durchgeschnittenen (halben) Fässern eingehen, findet die Faßtara in der Art Anwendung, daß für halbe Fässer im Bruttogewicht von je 150 kg und darüber eine Tara von 7 Prozent, für halbe Fässer im Gewichte von unter 150 kg eine solche von 10 Prozent zu gewähren ist.

7) Für hölzerne Musterkoffer kann, wenn sie augenscheinlich mindestens ein gleiches Gewicht haben, wie die zu Waarensendungen gewöhnlich dienenden Kisten, und sofern nicht nach Maßgabe der im §. 7 Ziffer 6 Absatz 2 folgenden Bestimmung deren tarifmäßige Verzollung einzutreten hat oder die darin eingeführten Waaren verschiedenen Tarifpositionen angehören, die Taravergütung nach den zu den betreffenden Nummern des Zolltarifs für Kisten festgestellten Sätzen gewährt werden.

8) Unter Ballen sind solche Kolli zu verstehen, deren Umschließung durchweg aus mindestens einer doppelten Lage von Packleinwand, Sackdrell, Wachstuch, Segeltuch, Schilf-, Rohr-, Stroh-, Bastgeflecht oder ähnlichen groben schwer ins Gewicht fallenden Stoffen bestehen. Einer doppelten Lage eines dieser Stoffe sind zwei verschiedene Lagen von je einem dieser Stoffe gleich zu achten.

Als Säcke sind alle Umhüllungen aus Packleinwand, Sackdrell, Wachstuch, Segeltuch oder ähnlichen schwer ins Gewicht fallenden Geweben anzusehen, welche die Waare durchweg umgeben und nicht zu der Kategorie der Ballenverpackung gehören.

9) Werden Waaren, für welche eine Taravergütung überhaupt zugestanden ist, in Säcken verpackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von 2 Prozent bewilligt, insoweit nicht eine geringere Vergütung für derartige Verpackungen besonders vorgeschrieben ist.

Die für Säcke vorgeschriebene Taravergütung darf auch gewährt werden für Umschließungen von leichtem Leinen, wenn dieselben aus einer durchweg doppelten Lage dieses Gewebes bestehen; dagegen ist für andere Arten von Umschließungen aus leichtem Leinen, abgesehen von den bei den festgestellten Tarasätzen zugelassenen Ausnahmen, eine Taravergütung überhaupt nicht zu gewähren.

10) Bei Waaren, für welche eine Taravergütung überhaupt zugestanden ist, dürfen für Umschließungen aus Schilf-, Rohr-, Stroh-, Bastgeflecht oder ähnlichem schwer ins Gewicht fallenden Stoff, sofern die Kolli als Ballen nicht angesehen werden können, die Umhüllungen aber durchweg mindestens aus einer Lage bestehen (Mattenverpackung), 4 Prozent für Tara gewährt werden. Ist jedoch für die betreffende Waare die Taravergütung für Ballen auf weniger als 4 Prozent festgesetzt, so ist diese geringere Taravergütung auch für die Kolli in Mattenverpackung zu gewähren.

11) Für Kolli, welche in Ballenverpackung eingehen, darf, falls nicht Nettoverwiegung eintritt, die Taravergütung nur nach Maßgabe der die Ballentara betreffenden Bestimmungen, nicht aber in der Art gewährt werden, daß nach Abnahme der äußeren Lage der Umschließung der Tarasatz für Säcke (Ziffer 9) bezw. für Mattenverpackung (Ziffer 10) in Anwendung gebracht wird.

12) Bleibt bei der Ballenverpackung das Gewicht der Umschließungen hinter der nach den festgestellten Tarasätzen zu gewährenden Vergütung augenscheinlich zurück, so darf die Taravergütung nur nach den Sätzen für Säcke bezw. Matten gewährt werden. Ebenso darf bei der Sackverpackung nur die Taravergütung für einfach Leinen (Ziffer 9 Absatz 2) gewährt

werden, wenn das Gewicht der Sackumschließung augenscheinlich hinter der festgesetzten Tara zurückbleibt.

13) Bei Kolli in Ballen- oder Mattenverpackung, deren Bruttogewicht mehr als je 400 kg beträgt, ist es, sofern für die betreffenden Waaren eine 2 Prozent übersteigende Ballentara gilt, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara für 400 kg für jedes Kollo zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarifnummer 2d und 41d) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn dergleichen Kolli von einem Bruttogewicht über je 300 kg angemeldet werden, dergestalt, daß von jedem Kollo nur eine Tara für 300 kg bewilligt wird.

§. 5.

Taravergütung für Waaren in zwei- oder mehrfacher Umschließung.

1) Bei Waaren, welche in zwei- oder mehrfachen Umschließungen eingehen, dürfen die äußeren Umschließungen vor Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts entfernt werden; sofern alsdann nicht Nettoverwiegung eintritt, darf für die nicht zum Nettogewicht gehörigen innersten Umschließungen nach den festgestellten Sätzen Taravergütung gewährt werden. (Siehe jedoch §. 4 Ziffer 11.) Diese Vorschrift findet auch auf die brutto zu verzollenden Waaren Anwendung, dergestalt, daß, wenn solche Waaren in zwei- oder mehrfachen Umschließungen eingehen, die Umschließungen mit Ausnahme der innersten vor Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts entfernt werden dürfen. Werden die äußeren Umschließungen vor der Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts nicht entfernt, so wird bei nach dem Nettogewicht zu verzollenden Waaren, soweit für dieselben eine zusätzliche Tara (Ziffer 3) nicht zugestanden ist, die Tara nur für eine der Umschließungen, und zwar nach dem höchsten der betreffenden Sätze, vergütet.

2) Es ist zulässig, von Fässern mit Flüssigkeiten aller Art die die Fässer etwa umgebenden weiteren unvollständigen Umschließungen, als: Doppelböden von Holz, Kalk- und Gipsböden, Bretterverschläge, Stroh mit den zusammenhaltenden Stricken ꝛc. vor der Verwiegung abzunehmen. Für Säcke oder Matten, in denen Fässer mit Flüssigkeiten eingehen, kann die Tara von 2 bezw. von 4 Prozent, für Kisten die gleiche Tara wie für Ueberfässer bewilligt werden.

Gehen Flüssigkeiten nicht in gewöhnlichen, sondern in größeren ballonartigen Flaschen, welche in Körbe oder Kisten verpackt sind, ein, so dürfen die bei den betreffenden Tarifnummern festgestellten Tarasätze für Körbe oder Kisten nicht gewährt werden, vielmehr ist der Eingangszoll vom Bruttogewicht zu erheben, insofern die Verzollung nach dem Nettogewicht nicht ausdrücklich beantragt wird.

3) Gehen Waaren, für welche eine zusätzliche Tara bewilligt ist (für Cigarren oder Cigarretten in kleinen Kisten 24 Prozent, in Körbchen oder Pappkästen 12 Prozent, für frische und getrocknete Südfrüchte in Schachteln, Körbchen oder Kistchen 10 Prozent, in Säckchen oder Bällchen 2 Prozent), in doppelter Umschließung ein, so kann das Nettogewicht entweder durch Abzug der Gesammt-Taravergütung für die äußere und innere Umschließung von dem Bruttogewicht, oder durch Verwiegung nach Entfernung der gesammten, nicht zum Nettogewicht zu rechnenden Umschließung, oder durch Verwiegung der Waare sammt der inneren Umschließung und demnächstige Abrechnung der für die innere Umschließung gewährten zusätzlichen Tara festgestellt werden.

Sofern Waaren, für welche eine zusätzliche Tara bewilligt ist, in mehr als zweifacher Umschließung eingehen, darf Taravergütung nur für zwei Umschließungen gewährt werden, und zwar für die innere, für welche die Zusatztara, und für diejenige der äußeren, für welche der relativ höchste Tarasatz gilt.

4) Die Bestimmungen über Zusatztara beziehen sich bei den Südfrüchten nur auf solche Säckchen, Bällchen, Schachteln, Körbchen oder Kistchen und bei Cigarren und Cigarretten nur auf solche kleine Kisten, Körbchen oder Pappkästen, welche der Regel nach nur mit einer weiteren äußeren Umschließung versehen eingehen.

Gehen Waaren, für welche eine zusätzliche Tara bewilligt ist, ohne äußere Umschließung nur in solchen Umschließungen ein, für welche die Zusatztara festgesetzt ist, so darf nur die letztere, nicht aber eine für äußere Umschließung geltende Tara in Anwendung gebracht werden.

5) Die Bestimmungen im §. 4 Ziffer 9 und 10 finden auch auf die äußere Umschließung derjenigen Waaren, für welche eine zusätzliche Tara bewilligt ist, Anwendung.

Hiernach ergeben sich folgende Tarasätze:

a. Für frische Apfelsinen, Citronen, Limonen und Pomeranzen.

Innere Umschließung.	Ohne äußere Umschließung. Prozent.	Aeußere Umschließung.					
		Säcke. Prozent.	Matten. Prozent.	Ballen. Prozent.	Körbe. Prozent.	Kisten. Prozent.	Fässer. Prozent.
.	.	2	4	6	13	18	20
Säckchen oder Bällchen	2	4	6	8	15	20	22
Schachteln, Körbchen oder Kistchen . . .	10	12	14	16	23	28	30

b. Für frische Granaten und dergleichen.

Innere Umschließung.	Ohne äußere Umschließung. Prozent.	Aeußere Umschließung.				
		Säcke. Prozent.	Matten. Prozent.	Ballen. Prozent.	Körbe. Prozent.	Fässer und Kisten. Prozent.
.	.	2	4	6	13	20
Säckchen oder Bällchen	2	4	6	8	15	22
Schachteln, Körbchen oder Kistchen	10	12	14	16	23	30

c. Für Feigen, Korinthen, Rosinen, getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und dergleichen.

Innere Umschließung.	Ohne äußere Umschließung. Prozent.	Aeußere Umschließung.					
		Säcke. Prozent.	Matten. Prozent.	Ballen. Prozent.	Fässer und Körbe von 300 kg und darüber. Prozent.	Fässer und Körbe unter 300 kg. Prozent.	Kisten. Prozent.
.	.	2	4	6	7	10	16
Säckchen oder Bällchen	2	4	6	8	9	12	18
Schachteln, Körbchen oder Kistchen . .	10	12	14	16	17	20	26

d. Für Cigarren und Cigarretten.

Innere Umschließung.	Ohne äußere Umschließung. Prozent.	Aeußere Umschließung.					
		Säcke. Prozent.	Matten. Prozent.	Ballen. Prozent.	Kanasterkörbe. Prozent.	Körbe. Prozent.	Fässer. Prozent.
.	.	2	4	6	12	13	16
Kleine Kisten	24	26	28	30	36	37	40
Körbchen oder Pappkästen	12	14	16	18	24	25	28

§. 6

Taravergütung für zusammen verpackte verschieden tarifirte Waaren.

1) Gehen verschieden tarifirte Waaren in einer und derselben Umschließung ein, so bleibt die gemeinsame Umschließung vorbehaltlich ihrer etwaigen Verzollung für sich (vergl. §. 7) bei Feststellung des zollpflichtigen Gewichts der einzelnen Waaren außer Betracht. Es findet also der Zuschlag einer Antheiltara (ohne Unterschied, ob die betreffenden Waaren brutto oder netto zu verzollen sind) nicht statt, sondern es ist das zollpflichtige Gesetz bezw. die Tara der einzelnen Waaren unter Außerachtlassung der Außenverpackung lediglich nach den gewöhnlichen Regeln zu ermitteln.

2) Die Bestimmung in Ziffer 1 ist auch anzuwenden, wenn zwar verschiedene Tarifnummern, jedoch gleichen Zollsätzen angehörige, nach den allgemeinen Bestimmungen der Bruttoverzollung unterliegende Waaren in einer und derselben Umschließung eingehen; jedoch kann auch die Verzollung nach dem Gesammt-Bruttogewichte des betreffenden Kollo vorgenommen werden, wenn von Seiten des Deklaranten ein dahin gehender Antrag gestellt wird. Behufs der statistischen Anschreibung ist in solchen Fällen das Gewicht der einzelnen Waaren durch Vertheilung des Gesammt-Bruttogewichts nach Verhältniß der in der Deklaration ꝛc. angegebenen Mengen zu berechnen.

3) Bei dem Eingange von brutto zu verzollenden Waaren kann das denselben zu ihrer Erhaltung auf dem Transporte beigepackte Eis vor der Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts entfernt werden.

4) In Fällen, in welchen einer brutto zu verzollenden

Waare noch andere Waaren in verhältnißmäßig geringfügiger Menge beigepackt sind, ist die Zollverwaltung befugt, für die erstere Waare den Zoll nach dem Gewichte des ganzen Kollo nach Abzug des Gewichts der beigepackten Waaren zu erheben.

§. 7.

Einfluß der Umschließung auf den Zollsatz, bezw. besondere Verzollung der Umschließung.

1) Gehen zollpflichtige oder zollfreie Gegenstände in äußeren Umschließungen ein, welche bei den Tarasätzen als Verpackung überhaupt nicht vorgesehen sind (z. B. Cylinder, Flaschen, Kästen, Fässer rc. von Metall, Guttapercha u. dergl.), so sind derartige Kolli — einschließlich des Gewichts der Umschließung — nach Maßgabe des Inhalts zu behandeln, sofern jene Umschließungen als Fabrik- oder handelsübliche Verpackung anzuerkennen sind. Wird jedoch von den Betheiligten die Netto-Ermittelung der Waare oder die Abnahme einer derartigen äußeren Umschließung beantragt, so tritt Nettoverwiegung ein, und die Umschließung wie die Waare sind je nach ihrer Beschaffenheit besonders zu tarifiren. Die gleiche Behandlung tritt beim Eingange von Waaren in Umschließungen aller Art ein, wenn die Absicht einer Umgehung des Eingangszolls für die Umschließungen, wie beispielsweise durch eine unregelmäßige unvollkommene Füllung bei mit Getreide eingehenden neuen Säcken, augenscheinlich hervortritt oder sonst nachweisbar ist.

Beim Eingang von Mineralöl in Fässern, welche tarifmäßig einem höheren Zollsatz unterliegen, als die darin enthaltene Flüssigkeit, sind die Fässer, insoweit sie nicht unter zollamtlicher Kontrole zur Wiederausfuhr gelangen, nach ihrem Eigengewicht besonders mit einem Zollsatze zu belegen, welcher der Differenz zwischen den Tarifsätzen für das Mineralöl und für die Fässer entspricht. Wenn es von dem Zollpflichtigen nicht vorgezogen wird, das wirkliche Gewicht der Fässer durch Verwiegung ermitteln zu lassen, wird das zollpflichtige Gewicht derselben zu 20 Prozent des der Verzollung des Oels zu Grunde zu legenden Gewichts der Flüssigkeit und der Fässer angenommen.

2) Die inneren Umschließungen, welche nach §. 1 B nicht zum Nettogewicht der Waare gehören, sind zollfrei zu belassen, sofern es sich dabei nur um gewöhnliche Umschließungen von geringem Gebrauchs- oder Verkaufswerth handelt. Haben die Umschließungen dagegen an sich einen erheblicheren Gebrauchs- oder Verkaufswerth, so sind sie ihrer Beschaffenheit nach besonders zu tarifiren und zur Verzollung zu ziehen, sofern nicht der Betheiligte beantragt, dieselben als innere Umschließungen, welche zum Nettogewicht der Waare gehören, nach Ziffer 3 zu behandeln.

3) Die inneren Umschließungen, welche nach §. 1 A zum Nettogewicht der Waare gehören, bleiben in der Regel ohne Einfluß auf die Tarifirung der letzteren.

Haben jedoch diese Umschließungen an sich einen erheblicheren Gebrauchs- oder Verkaufswerth und unterliegen sie gleichzeitig an sich einem Zollsatze von mehr als 30 Mark für 100 kg, während der Zollsatz der Waare hinter dem Zollsatze der Umschließung zurückbleibt, so ist die Waare wie die Umschließung je nach Beschaffenheit besonders zu tarifiren, sofern nicht, wie nachstehend unter Ziffer 4, besondere Ausnahmen vorgeschrieben sind, oder der Waarendisponent ausdrücklich die Tarifirung der Waare sammt der inneren Umschließung nach dem Zollsatze der letzteren beantragt.

Sind die Umschließungen augenscheinlich nur gewählt, um den Zoll dafür ganz oder theilweise zu sparen, so unterliegen sie den Bestimmungen des Absatz 2 auch dann, wenn der Zollsatz 30 Mark oder weniger für 100 kg beträgt.

Bei der Ermittelung des Gewichts von Umschließungen der in Rede stehenden Art zum Zweck ihrer gesonderten Verzollung finden die Vorschriften im §. 3 Ziffer 3 sinngemäße Anwendung.

4) Etuis, Futterale und ähnliche Umschließungen, welche dazu bestimmt sind, den darin enthaltenen Waaren zur ferneren Aufbewahrung zu dienen, sind zusammen mit diesen Waaren, soweit dieselben nicht der Verzollung nach Stückzahl unterliegen, als ein Ganzes nach demjenigen Tarifsatze zur Verzollung zu ziehen, welchem der höhere tarifirte Theil — sei es das Etui für sich allein betrachtet oder dessen Inhalt getrennt von dem Etui gedacht — unterliegt. Besteht der Inhalt aus verschieden tarifirten Gegenständen, so findet die Verzollung nach dem am höchsten belegten Bestandtheile statt, mit der Maßgabe jedoch, daß der am höchsten belegte Bestandtheil bei der Tarifirung dann außer Betracht bleibt, wenn derselbe im Vergleich zum Volumen und Gewicht des übrigen Inhalts nur von ganz untergeordneter Bedeutung ist.

Gehen solche Etuis noch in besonderen Umschließungen ein, deren Zweck ist, die Etuis selbst dauernd vor Beschädigung zu schützen, so werden diese Umschließungen dem Nettogewicht beigerechnet, ohne auf den nach obigem Grundsatze zu bestimmenden Zollsatz einen Einfluß zu üben.

Ausnahmen finden statt bei Etuis, in denen Medaillen oder optische und andere unter Tarifnummer 15 a 2 begriffene Instrumente eingehen, sowie bei einfachen Ueberzügen aus Zeugstoffen (z. B. über Gewehre und Stöcke). Dieselben werden entweder mit dem zollfreien Inhalt zollfrei gelassen oder zum Nettogewicht des zollpflichtigen Inhalts hinzugerechnet. Die nämlichen Ausnahmevorschriften finden auch auf Druck- oder Bilderwerke, welche in Etuis, Futteralen oder ähnlichen Umschließungen eingehen, Anwendung.

Gehen Münzen für öffentliche oder Privatsammlungen in Umschließungen ein, welche zur ferneren Aufbewahrung dienen, so bleiben diese bei der Tarifirung außer Rücksicht.

Etuis und ähnliche nicht als Uebergehäuse zu betrachtende Umschließungen, in welchen Taschenuhren eingehen, sind nach ihrer Beschaffenheit besonders zu tarifiren.

5) Schutzdecken, in welchen Lokomobilen, landwirthschaftliche und andere Maschinen und Wagen eingehen, und welche durch Zuschneiden, Nähen rc. nach diesen Gegenständen geformt sind, werden zusammen mit den Maschinen rc. nach den für diese festgestellten Sätzen verzollt.

6) Koffer, welche als Reisegeräth dienen, sind auch dann auf Grund des Zolltarifgesetzes §. 5 Ziffer 4 zollfrei zu lassen, wenn sie außer Reise-Effekten noch zollpflichtige, jedoch nicht als Handelsgegenstände eingeführte Waaren enthalten. Ebenso sind Koffer, in denen sich Muster oder Proben befinden, welche Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, bezw. vorausschicken oder sich nachkommen lassen, von der Zollfreiheit nicht ausgeschlossen, mögen die Muster oder Proben an sich zollfrei oder zollpflichtig sein.

Dagegen unterliegen Koffer, in denen Handelswaaren eingeführt werden, der tarifmäßigen Verzollung, wenn nicht aus der Beschaffenheit der Koffer sich augenscheinlich ergiebt, daß dieselben lediglich als Emballage für die eingeführten Waaren dienen und auch ferner nur zu diesem Zwecke bestimmt sind.

Gefärbte grobe Holzkisten (Holzkoffer), welche zur Verpackung feiner Felle zur Pelzwerkbereitung verwendet zu werden pflegen, sind mit den Fellen zollfrei zu lassen.

Verbrauchsabgabe für Abläufe der Zuckerfabrikation.

Auf Grund der Ermächtigung im §. 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Juli v. J., die Besteuerung des Zuckers betreffend,[1]) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 8. Juni d. J. das Folgende beschlossen:

1) Abläufe der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse), deren Quotient, d. h. deren prozentualer Zuckergehalt in der Trockensubstanz, 70 oder mehr beträgt, unterliegen vom 1. August 1888 ab der Verbrauchsabgabe von 12 Mark für 100 kg. Derartige Abläufe gehören zum inländischen Rübenzucker im Sinne des §. 2 des Gesetzes.
2) Als Quotient gilt derjenige Prozentsatz des Zuckergehalts von Syrup oder Melasse, welcher sich auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brix berechnet. Auf Antrag kann die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs stattfinden.

Ausführungsvorschriften zu §. 6 des Zuckersteuergesetzes.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. Juni d. Js. folgende Ausführungsvorschriften zu § 6 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Zuckers, vom 9. Juli 1887,[2]) beschlossen:

I. Zu §. 6 Absatz 1, zweiter Satz.

1) Die Festhaltung der Identität des Zuckers geschieht durch Lagerung unter steueramtlichem Mitverschluß. Die Lagerung ist nur zulässig an Orten, an welchen sich ein zu der demnächstigen Abfertigung des Zuckers zuständiges Steueramt befindet, und für Zuckerfabrikanten in der Zuckerfabrik.

2) Wer von der betreffenden Befugniß Gebrauch machen will, hat dies spätestens am 10. Juli d. J. dem Hauptamt, in dessen Bezirk der Zucker gelagert werden soll, schriftlich anzuzeigen und zugleich den zur Lagerung bestimmten Raum zu bezeichnen, über dessen Zulassung das Hauptamt entscheidet.

3) Spätestens am 28. Juli d. J. ist dem Hauptamt eine doppelt ausgefertigte Anmeldung des Zuckers einzureichen. Auf dieselbe finden die Vorschriften über die Anmeldung von Zucker zur Abfertigung mit dem Anspruch auf Steuervergütung sinngemäße Anwendung.

Ausnahmsweise kann vom Hauptamt die Anmeldung unverpackten Zuckers gestattet werden, insbesondere, wenn derselbe in dem bisherigen Lagerraum demnächst unter Steuerverschluß weiter lagern soll.

4) Am 31. Juli oder 1. August d. J. findet eine steueramtliche Revision des Zuckers und sodann die Anlegung des Steuerverschlusses statt. Die Revision kann auf eine äußere Vergleichung der Waare mit der Anmeldung beschränkt, namentlich kann von der Verwiegung und der näheren Ermittelung der Art des Zuckers Abstand genommen werden, soweit nicht die Erstreckung der Revision hierauf aus besonderen Gründen erforderlich scheint.

Das Duplum der Anmeldung wird, versehen mit amtlicher Bescheinigung über die Einreichung und die stattgehabte Revision, dem Anmelder zurückgegeben.

5) Der identifizirte Zucker wird, sofern sich bezüglich der Festhaltung der Identität der Waare kein Bedenken ergiebt, bis zum 1. Oktober 1888 je nach den Anträgen des Berechtigten entweder unter Gewährung der Vergütung nach den bisherigen höheren Sätzen zur Ausfuhr bezw. Niederlegung oder ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr des Inlandes abgefertigt.

Soweit der Zucker nicht vor Ablauf des Monats September d. J. der zuständigen Steuerstelle zur Abfertigung gestellt worden ist, hat derselbe hinfort nur Anspruch auf die niedrigere Steuervergütung nach §. 6 unter a. b. c., bezw. unterliegt derselbe der Verbrauchsabgabe.

II. Zu §. 6 Absatz 2.

Unter Abstandnahme von der Festsetzung einer Höchstmenge an Zucker für die Befugniß zur Ausfuhr oder Niederlegung mit der bisherigen höheren Steuervergütung kann auf Antrag den Zuckerfabrikanten gestattet werden, während der Zeit vom 1. August bis 1. Oktober 1888 alle aus der Fabrik ausgehenden vergütungsfähigen Zucker so lange mit dem Anspruch auf jene Vergütung abfertigen zu lassen, als in der Fabrik Rüben nicht verarbeitet und in dieselbe Zucker oder Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) entweder nicht oder doch nur insoweit eingeführt werden, als ihre Herkunft aus einer dem 1. August 1888 vorhergehenden Betriebsperiode außer Zweifel steht und

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 490.
[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 490.

der aus einer steuerfreien Niederlage entnommene Rohzucker mit 17,25 Mark für 100 kg (vergl. §. 6 Absatz 3) versteuert wird.

Gleich der vorbezeichneten Abfertigung wird auch die Abfertigung der Zucker in den freien Verkehr ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe gewährt.

Der Antrag auf Zulassung zu dem obigen Verfahren ist spätestens am 10. Juli d. J. dem Hauptamt einzureichen.

Findet vor dem 1. Oktober 1888 der Beginn der Rübenverarbeitung oder eine Einführung von Zucker oder Zuckerabläufen in die Fabrik entgegen den obigen Vorschriften (Absatz 1) statt, so wird von da ab, sonst vom Beginn des 1. Oktober 1888 ab, der aus der Fabrik ausgehende Zucker, soweit er nicht bereits der zuständigen Steuerstelle zur Abfertigung gestellt worden war, steuerlich als Zucker der Betriebsperiode 1. August 1888/89 behandelt.

2) a. Für die auf Antrag in der Zuckerfabrik vorzunehmende steueramtliche Feststellung der Vorräthe an Rohzucker und unfertigen Fabrikaten, des Ausbringens an fertigem Zucker daraus und der Zuckermenge, bis zu deren Höhe die Fabrik weiter noch Zucker gegen Vergütung der Steuer nach den bisherigen höheren Sätzen zur Ausfuhr oder Niederlegung bringen kann, gelten die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, nach Bedürfniß nähere Anordnungen zu treffen, oder solche den Hauptämtern zu übertragen.

b. Dem Zuckerfabrikanten ist gestattet, in An- und Abrechnung auf den für ihn nach Ziffer IV. 2 der Anlage festgestellten Gesammtvergütungsbetrag bis zum 1. Oktober d. J. auch Zucker ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr zu bringen. Die An- und Abrechnung geschieht in den Beträgen, welche sich für die betreffenden Zuckermengen als Steuervergütung nach den bisherigen höheren Sätzen von 17,25 Mark, 21,50 Mark oder 20,15 Mark berechnen.

Anlage.

Zuckerfabrikanten, welche von der im §. 6 Absatz 2 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887 gewährten Befugniß Gebrauch machen wollen, müssen dies, bei Verlust des Anspruches auf Berücksichtigung spätestens am 10. Juli d. J. dem Hauptamt anzeigen.

Sodann ist dem Hauptamt spätestens am 28. Juli d. J. eine Anmeldung der aufzunehmenden Zuckerbestände, sowie eine Berechnung der Zuckermenge, für welche die Berechtigung zur Ausfuhr oder Niederlegung mit der bisherigen höheren Vergütung beansprucht wird, in je zwei vom Fabrikinhaber unterschriebenen Exemplaren einzureichen. Im Falle der Verspätung ist die steueramtliche Bestandesaufnahme zu versagen.

I. Die Anmeldung muß ergeben, welche Arten und Gewichtsmengen von Rohzucker und unfertigen Fabrikaten am 1. August d. J. vorhanden sein und in welchen Fabrikräumen dieselben werden zur amtlichen Revision gestellt werden.

Als Rohzucker sind die vergütungsfähigen Rohzucker von mindestens 90 pCt. Zuckergehalt anzumelden.

Als unfertige Fabrikate sind anzumelden und dürfen nur angemeldet werden:

a. Brote, welche sich in der Trockenstube befinden;

b. Rohzucker (Nachprodukte) von weniger als 90 pCt. Zuckergehalt;

c. Füllmassen. Hierunter sind auch Deckkläre, Syrupe und Melassen, nicht aber grüne oder theilweise ausgedeckte Brote verstanden.

Im Einzelnen sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:

1. Für vergütungsfähigen Rohzucker.

Derselbe muß in verpacktem Zustande nach Zahl, Verpackungsart, Brutto- und Nettogewicht der Kolli sowie nach dem Zuckergehalt in Prozenten der Polarisation angemeldet werden, wobei im Uebrigen die bezüglichen Vorschriften für die Anmeldung zur Ausfuhr oder Niederlegung von Zucker mit dem Anspruch auf Steuervergütung Anwendung finden.

2. Für unfertige Fabrikate.

a. Bezüglich der in der Trockenstube befindlichen Brote ist anzugeben, und zwar je besonders bezüglich etwaiger verschiedener Arten (größere, kleinere): die Vergütungsklasse; die Zahl; das erfahrungsmäßige Durchschnittsgewicht eines Brotes im fertigen Zustande; das hiernach berechnete Gesammtgewicht.

b. Der nicht vergütungsfähige Rohzucker ist in verpacktem Zustande nach Zahl, Verpackungsart, Brutto- und Nettogewicht der Kolli, sowie nach seiner Beschaffenheit anzumelden, in letzterer Beziehung nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften für die Füllmassen (unter c).

c. Bezüglich der Füllmassen ist anzugeben: die Art; die Beschaffenheit, und zwar die Höhe der Polarisation nach vollen Prozenten und Bruchtheilen von mindestens ¼, der Quotient, der Gehalt der Trockensubstanz an Nichtzucker, der Wassergehalt; die zur Aufbewahrung dienenden Gefäße (Bassins, Kasten u. s. w.), unter Angabe des Rauminhalts nach Litern; bei nicht ganz gefüllten Gefäßen die kubische Menge der darin befindlichen Füllmasse nach Litern; das erfahrungsmäßige Gewicht der in den Gefäßen enthaltenen Füllung. Wird ausnahmsweise Füllmasse in eingedicktem Zustande lose in Blöcken aufbewahrt, so ist Zahl und Gewicht der letzteren anzugeben.

d. Die Anmeldung muß übersichtlich und in einer die amtliche Bestandesaufnahme thunlichst erleichternden Weise eingerichtet sein. Der Fabrikinhaber hat sich dieserhalb rechtzeitig an das Hauptamt zu wenden und dessen Anweisung Folge zu leisten.

Zum Zwecke der Information wird das Hauptamt nach Befinden eine Besichtigung der Fabrik vornehmen.

Eine nicht vorschriftsmäßige Anmeldung kann unberücksichtigt bleiben.

II. In Bezug auf die Berechnung der Zuckermenge, für welche die Anwendung der bisherigen höheren Vergütungssätze beansprucht wird, gelten folgende Bestimmungen:

1) Der vorhandene vergütungsfähige Rohzucker kommt mit der aus der Anmeldung sich ergebenden Gewichtsmenge in Ansatz.

2) Das Gleiche gilt bezüglich der in der Trockenstube befindlichen Brote.

3) Bezüglich der nicht vergütungsfähigen Rohzucker und der Füllmassen ist das wahrscheinliche Ausbringen an vergütungsfähigem Zucker anzugeben. Den angegebenen Mengen raffinirten Zuckers sind die entsprechenden Rohzuckermengen nach einer Berechnung beizufügen, bei welcher 100 kg raffinirte nicht höher als mit 116,5 kg Rohzucker angesetzt werden dürfen.

Die Berechnung über das Ausbringen ist auf Grund der Betriebs- und Rechnungsbücher, unter Anschluß von Auszügen daraus, mit der Beschränkung aufzustellen, daß über die niedrigsten Ausbeuten, welche in einem der letzten drei Betriebsjahre 1884/85 bis 1886/87 im Jahresdurchschnitt aus Zuckerstoffen gleicher Beschaffenheit gewonnen worden sind, nicht hinausgegangen werden darf. Soweit es an den bezüglichen buchmäßigen Grundlagen mangelt, ist durch ein Gutachten zweier an dem Fall persönlich nicht interessirter Sachverständiger nachzuweisen, daß die angegebene Menge des Ausbringens als Mindestmaß der Ausbeute mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei.

III. 1) Am 1. August d. J. und, soweit erforderlich, den zunächst folgenden Tagen findet die **steueramtliche Bestandesaufnahme** statt. Die Fabrik muß an den bezeichneten Tagen außer Betrieb sein.

Die Bestandesaufnahme geschieht unter Leitung des Hauptamtsvorstandes oder eines anderen Oberbeamten der Steuerverwaltung sowie unter Zuziehung eines oder mehrerer vom Hauptamt ausgewählten technischen Sachverständigen (Zuckerindustrielle, vereidigte Handelschemiker u. s. w.).

Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, die Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, damit die Bestandesaufnahme in den vorgeschriebenen Grenzen nach näherer Anordnung des leitenden Oberbeamten schnell und zuverlässig ausgeführt werden kann. Insbesondere hat derselbe auch die Behälter (Säcke, Fässer u. s. w.) zur Aufbewahrung der Proben zu liefern, welche von den Rohzuckern oder Füllmassen zum Zwecke der Feststellung ihrer Beschaffenheit entnommen werden. (Vergl. unter 2 c.)

2) Bei der steueramtlichen Feststellung der Zuckerbestände nach Menge und Art finden thunlichst die entsprechenden Vorschriften über die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Steuervergütung sinngemäße Anwendung, namentlich auch in Bezug auf die Vornahme probeweiser Ermittelungen.

Im Einzelnen ist zu beachten:

a. Das in der Anmeldung angegebene erfahrungsmäßige Durchschnittsgewicht der in der Trockenstube befindlichen Brote nach Fertigstellung kann als richtig angenommen werden, wenn sich aus der Einsichtnahme der Betriebs- und Rechnungsbücher und der Besichtigung der Brote Bedenken nicht ergeben. Andernfalls hat nach beendeter Trocknung der Brote eine amtliche Verwiegung stattzufinden.

b. Die Feststellung des Gewichts der Füllmassen erfolgt nach näherer Bestimmung des die Bestandesaufnahme leitenden Oberbeamten. Insbesondere sind probeweise Nachmessungen des Rauminhalts der Aufbewahrungsgefäße und der kubischen Menge der Füllung vorzunehmen. Desgleichen ist die Richtigkeit der in der Anmeldung enthaltenen Umrechnung der kubischen Menge auf Gewicht zu prüfen. Soweit die Nachmessung der Gefäße im befüllten Zustande nicht zuverlässig ausgeführt werden kann, hat dieselbe nach der nächsten Entleerung, wovon dem Fabrikinhaber Anzeige zu machen obliegt, zu geschehen.

c. Zur Untersuchung der Rohzucker und Füllmassen auf ihre Beschaffenheit sind Proben zu entnehmen und geeigneten Sachverständigen (Handelschemikern u. s. w.) zu übergeben.

3) Nach dem Abschluß aller zur Bestandesaufnahme gehörigen Ermittelungen stellt das Hauptamt die Bestände nach Art und Menge fest. Bei Abweichungen der ermittelten Ergebnisse von den Angaben der Anmeldung gelten die letzteren, soweit sie dem Fabrikanten weniger günstig sind.

IV. 1) **Die Prüfung der Berechnung des Fabrikinhabers über die zur bisherigen höheren Vergütung zuzulassende Zuckermenge** und die Feststellung der letzteren geschieht durch das Hauptamt unter Zuziehung von Sachverständigen (vergl. III. 1) und betrifft insbesondere das zu erwartende Ausbringen an vergütungsfähigem Zucker aus den nicht vergütungsfähigen Rohzuckern und den Füllmassen. Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, dem Hauptamtsvorstand oder dem sonst hiermit beauftragten Oberbeamten und den Sachverständigen auf Erfordern die Betriebs- und Rechnungsbücher, namentlich aus den Betriebsjahren 1884/85 bis 1887/88, zur Einsicht vorzulegen, dieselben zu erläutern, überhaupt jede gewünschte Auskunft zur Sache zu ertheilen.

Das Hauptamt hat bei der Bemessung der Höhe des Zuckerausbringens mit größter Vorsicht zu verfahren, so daß die Möglichkeit einer Schädigung der Steuerkasse völlig ausgeschlossen wird. Keinesfalls darf über die von dem Fabrikinhaber berechneten Ausbeutemengen hinausgegangen werden. Das Ausbringen ist auf vergütungsfähigen Rohzucker festzustellen.

2) Bei der schließlichen Ermittelung der Gesammtmenge des nach den bisherigen höheren Vergütungssätzen zu behandelnden Zuckers kommen in Ansatz die ermittelten Gewichtsmengen

a. des Bestandes an vergütungsfähigem Rohzucker,

b. des Bestandes an Broten in der Trockenstube (Gewicht im fertigen Zustande),

c. des Ausbringens an vergütungsfähigem Rohzucker aus dem vorhandenen Rohzucker unter 90 % Zuckergehalt und aus den Füllmassen.

Für jede der vorbezeichneten Gewichtsmengen ist der nach dem zutreffenden bisherigen Vergütungssatze sich ergebende Vergütungsbetrag zu berechnen. Diese Beträge sind zu addiren. Bis zur Höhe des so ermittelten Gesammtbetrages kann der Fabrikinhaber während der Zeit vom 1. August bis 1. Oktober d. J. Zucker der Vergütungsklassen a, b und c des §. 6 des Zuckersteuergesetzes mit dem Anspruch auf Vergütung

nach den bisherigen höheren Sätzen von 17,25 Mark, 21,50 Mark und 20,15 Mark ausführen oder zu Niederlagen bringen.

3) Das Hauptamt theilt dem Fabrikinhaber die nach den Vorschriften unter 2 aufgestellte Berechnung schriftlich mit. Innerhalb 8 Tagen nach dem Tage des Empfanges kann der Fabrikinhaber Beschwerde gegen die Berechnung beim Hauptamt einlegen. Ueber die Beschwerde wird von der Direktivbehörde endgültig entschieden.

V. Der Fabrikinhaber hat alle Kosten zu erstatten, welche der Steuerverwaltung in Folge des Antrages auf die Bestandesaufnahme erwachsen, insbesondere auch die Reisekosten des Steuerbeamten und zugezogenen Sachverständigen, sowie die den letzteren für ihre Arbeiten gewährten Vergütungen. Der Betrag der Kosten wird von der Direktivbehörde festgestellt und durch das Hauptamt eingezogen.

Bestimmungen über die Denaturirung des Branntweins.

Der Bundesrath hat

in Betreff der Denaturirung des Branntweins

in seiner Sitzung vom 21. Juni d. J. beschlossen:

1. Die durch Beschluß des Bundesraths vom 15. Dezember v. J.[1]) vorgeschriebene Zusammensetzung des allgemeinen Denaturirungsmittels im Sinne des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen 2c. Zwecken, bleibt bis auf Weiteres in Geltung.

2. An die Stelle der bisherigen Bestimmungen über die Beschaffenheit der Bestandtheile des allgemeinen Denaturirungsmittels (Anlage R 2 des Regulativs)[2]) treten die in der Anlage A enthaltenen Vorschriften. Bis zum 31. Dezember 1888 können jedoch Holzgeist und Pyridinbasen in der den bisherigen Erfordernissen entsprechenden Beschaffenheit zur Denaturirung verwendet werden.

3. Die Prüfung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit des Holzgeistes und der Pyridinbasen erfolgt nach Maßgabe der Anleitung in Anlage B.

4. Dem allgemeinen Denaturirungsmittel darf von den zur Zusammensetzung desselben ermächtigten Fabriken ein Zusatz von 40 g Lavendelöl oder 60 g Rosmarinöl, auf je 1 Liter, beigemengt werden. Die bezüglich der Bestandtheile des allgemeinen Denaturirungsmittels vorgeschriebene Prüfung durch den amtlich bestellten Chemiker ist auf diese Zusätze gleichfalls zu erstrecken.

5. Es ist verboten

a) aus denaturirtem Branntwein das Denaturirungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuscheiden, oder — abgesehen von der Ausnahme zu 4 — dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturirungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird.

b) Branntwein, welcher — abgesehen von der Ausnahme zu 4 — in der unter a angegebenen Weise behandelt ist, zu verkaufen oder feilzuhalten. Händler mit denaturirtem Branntwein sind verpflichtet, einen Abdruck des vorstehenden Verbots in ihren Verkaufslokalen an einer deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

6. Gewerbtreibenden kann es gestattet werden, die Denaturirung von Branntwein für den eigenen gewerblichen Bedarf statt mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel oder mit Pyridinbasen (§. 10 des Regulativs) auch mit 5 pCt. Holzgeist von der vorgeschriebenen Beschaffenheit vorzunehmen. Bezüglich der Voraussetzungen, unter denen dieses Denaturirungsmittel zugelassen werden darf, finden die Vorschriften des §. 9 des Regulativs entsprechende Anwendung.

7. Ebenso kann auch weiterhin und ohne die in dem §. 19 des Regulativs bisher vorgesehene Beschränkung Händlern gestattet werden, zum Verkaufe an Gewerbtreibende Branntwein mit 5 pCt. Holzgeist denaturiren zu lassen, und kann Gewerbtreibenden, welche ihren Bedarf an denaturirtem Branntwein beim Händler ankaufen wollen, die Berechtigung hierzu ertheilt werden. Die früher gültigen bezüglichen Vorschriften finden hierauf weitere Anwendung.

8. Gewerbtreibenden, welche Lacke oder Polituren bereiten, darf die Denaturirung des dazu zu verwendenden Branntweins mit ½ pCt. Terpentinöl weiterhin auch dann gestattet werden, wenn die Lacke oder Polituren nicht zur Verarbeitung im eigenen Fabrikationsbetriebe (§. 10 des Regulativs), sondern zum Handel bestimmt sind.

9. Zur Herstellung von Brauglasur darf die Denaturirung mit einer Lösung von 1 Gewichtstheil Schellack und 2 Gewichtstheilen Alkohols von 95 pCt. zugelassen werden, welche dem Branntwein in dem Verhältniß von 20 pCt. zuzusetzen ist.

Für den zur Bereitung dieser Schellacklösung verwendeten Alkohol ist Steuerfreiheit zu gewähren.

10. Es darf ferner gestattet werden, Branntwein denaturiren zu lassen:

a) zur Herstellung der nachbenannten Chemikalien:
der Alkaloide, der als Arzneimittel gebrauchten Extraktivstoffe, wie Gallappenharz und Skammonium, des Chloroforms, Jodoforms, der Aethylweinsäure, des Chloralhydrats, Schwefeläthers, des Essigäthers zu technischen Zwecken (vergl. Ziffer 11), Kollodiums, Tannins, der Salicylsäure und der salicylsauren Salze, des Bleiweiß und der essigsauren Salze (Bleizucker) mit ½ pCt. Terpentinöl oder mit 0,025 pCt. Thieröl oder 10 pCt. Schwefeläther;

b) zur Herstellung von Farblacken mit ½ pCt. Terpentinöl oder 0,025 pCt. Thieröl;

c) zur Untersuchung von Zuckerrüben auf den Gehalt an Zucker in Zuckerfabriken mit 0,025 pCt. Thieröl.

Die Bestimmungen in §. 10 litt. d Ziffer 1 bis 5 des Regulativs sind aufgehoben.

11. Zur Herstellung von Essigäther, welcher zu technischen Zwecken bestimmt ist, darf für den dazu zu verwendenden

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 3.

[2]) Ebenda 1887 I. S. 647.

Branntwein Steuerfreiheit nur unter der Bedingung gewährt werden, daß außer der vorschriftsmäßigen Denaturirung des Branntweins (Ziffer 10a) eine Kontrole der Verwendung des Essigäthers eintritt.

12. Thieröl, Terpentinöl, Schwefeläther und Schellacklösung, welche als Denaturirungsmittel verwendet werden sollen, haben den aus der beiliegenden Anleitung zur Untersuchung — Anlage C — sich ergebenden Erfordernissen zu entsprechen.

Die Untersuchung ist im Bedürfnißfalle auf Kosten des Gewerbtreibenden von einem amtlich bestellten Chemiker vorzunehmen.

13. Zur Fabrikation von Essig darf Branntwein auch mit 200 pCt. Essig von 3 pCt. Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat) oder mit 30 pCt. Essig von 6 pCt. Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat), 70 pCt. Wasser und 100 pCt. Bier denaturirt werden. Ferner kann es gestattet werden, zum Zweck der Denaturirung neben der vorgeschriebenen Essigmenge 100 pCt. reinen Naturweins, an Stelle des Wassers, Biers oder Hefenwassers, beizumischen.

14. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, in Bedürfnißfällen zu genehmigen, daß weniger als ein Hektoliter, jedoch nicht weniger als 50 Liter Branntweins zur Denaturirung gestellt werde. (§. 7 des Regulativs.)

15. Der Beschluß des Bundesraths vom 27. September 1887,[1]) betreffend die Zulässigkeit von Abweichungen von den vorläufigen Bestimmungen zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni v. J., tritt bezüglich des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen rc. Zwecken, mit dem Ablaufe des Jahres 1888 außer Kraft.

Anlage A.

Die Beschaffenheit der Bestandtheile des allgemeinen Denaturirungsmittels.

1. Der Holzgeist.

Der Holzgeist soll farblos oder schwach gelblich gefärbt sein. Bei der Destillation von 100 Raumtheilen des Holzgeistes sollen bei dem normalen Barometerstand von 760 mm Quecksilberdruck bis zu einer Temperatur von 75 Graden des hundertheiligen Thermometers mindestens 90 Raumtheile übergegangen sein. Der Holzgeist soll mit Wasser ohne wesentliche Trübung in jedem Verhältniß mischbar sein. Der Gehalt des Holzgeistes an Aceton soll 30 pCt. übersteigen. Der Holzgeist soll wenigstens 1, aber nicht mehr als 1,5 pCt. an Brom entfärbenden Bestandtheilen enthalten.

2. Die Pyridinbasen.

Das Pyridinbasengemisch soll farblos oder schwach gelblich gefärbt sein. Sein Wassergehalt soll 10 pCt. nicht übersteigen. Bei der Destillation von 100 Raumtheilen des Gemisches sollen bei dem normalen Barometerstand von 760 mm bis zu einer Temperatur von 140 Graden des hunderttheiligen Thermometers mindestens 90 Raumtheile übergegangen sein. Das Gemisch soll mit Wasser ohne wesentliche Trübung in jedem Verhältniß mischbar und frei von Ammoniak sein.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 626.

Anlage B.

Anleitung zur Prüfung des Holzgeistes und der Pyridinbasen.

1. Holzgeist.

1. Farbe. Die Farbe des Holzgeistes soll nicht dunkler sein als die einer Auflösung von 2 ccm Zehntelnormaljodlösung in einem Liter destillirten Wassers.

2. Siedetemperatur. 100 ccm Holzgeist werden in einen Metallkolben gebracht; auf den Kolben ist ein mit Kugel versehenes Siederohr aufgesetzt, welches durch einen seitlichen Stutzen mit einem Liebig'schen Kühler verbunden ist. Durch die obere Oeffnung wird ein amtlich beglaubigtes Thermometer mit hunderttheiliger Skala eingeführt, dessen Quecksilbergefäß bis unterhalb des Stutzens hinabreicht. Der Kolben wird so mäßig erhitzt, daß das übergegangene Destillat aus dem Kühler tropfenweise abläuft. Das Destillat wird in einem graduirten Glascylinder aufgefangen, und es sollen, wenn das Thermometer 75 Grad zeigt, bei normalem Barometerstand mindestens 90 ccm übergegangen sein.

Weicht der Barometerstand vom normalen ab, so soll für je 30 mm ein Grad in Anrechnung gebracht werden, also z. B. sollen bei 770 mm 90 cm bei 75,3 Grad, bei 750 mm bei 74,7 Grad übergegangen sein.

3. Mischbarkeit mit Wasser. 20 ccm Holzgeist sollen mit 40 ccm Wasser eine klare oder doch nur schwach opalisirende Mischung geben.

4. Abscheidung mit Natronlauge. Beim Durchschütteln von 20 ccm Holzgeist mit 40 ccm Natronlauge von 1,3 spez. Gewicht sollen nach ½ Stunde mindestens 5,0 ccm des Holzgeistes abgeschieden werden.

5. Gehalt an Aceton. 1 ccm einer Mischung von 10 ccm Holzgeist mit 90 ccm Wasser wird in einem engen Mischcylinder mit 10 ccm Doppeltnormalnatronlauge (80 g Natriumhydroxyd in einem Liter) durchgeschüttelt. Darauf werden 5 ccm Doppeltnormaljodlösung (254 g Jod im Liter) unter erneutem Schütteln hinzugefügt. Das sich ausscheidende Jodoform wird mit 10 ccm Aether vom spez. Gewicht 0,722 unter kräftigem Schütteln aufgenommen. Von der nach kurzer Ruhe sich abscheidenden Aetherschicht werden 5 ccm mittelst einer Pipette auf ein gewogenes Uhrglas gebracht und auf demselben langsam verdunstet. Dann wird das Uhrglas 2 Stunden über Schwefelsäure gestellt und gewogen. Die Gewichtszunahme soll nicht weniger als 0,07 g betragen.

6. Aufnahmefähigkeit für Brom. 100 ccm einer Lösung von Kaliumbromat und Kaliumbromid, welche nach der unten folgenden Anweisung hergestellt ist, werden mit 20 ccm einer in der gleichfalls unten angegebenen Weise verdünnten Schwefelsäure versetzt. Zu diesem Gemisch, das eine Brom-

lösung von 0,703 g Brom darstellt, wird aus einer in 0,1 ccm getheilten Bürette tropfenweise unter fortwährendem Umrühren so lange Holzgeist hinzugesetzt, bis dauernde Entfärbung eintritt. Zur Entfärbung sollen nicht mehr als 30 ccm und nicht weniger als 20 ccm Holzgeist erforderlich sein.

Die Prüfungen der Aufnahmefähigkeit für Brom sind stets bei vollem Tageslicht auszuführen.

Anweisung zur Herstellung der Bestandtheile der Bromlösung.

a) Bromsalze. Nach wenigstens zweistündigem Trocknen bei 100 Grad und Abkühlenlassen im Exsikkator werden 2,447 g Kaliumbromat und 8,719 g Kaliumbromid, welche vorher auf ihre Reinheit geprüft sind, abgewogen und in Wasser gelöst. Die Lösung wird zu einem Liter aufgefüllt.

b) Verdünnte Schwefelsäure. 1 Volumen konzentrirter Schwefelsäure wird mit 3 Volumen Wasser vermischt. Das Gemisch läßt man erkalten.

2. Pyridinbasen.

1. Farbe wie beim Holzgeist.

2. Verhalten gegen Cadmiumchlorid. 10 ccm einer Lösung von 1 ccm Pyridinbasen in 100 ccm Wasser werden mit 5 ccm einer fünfprozentigen wässerigen Lösung von wasserfreiem, geschmolzenem Cadmiumchlorid versetzt und kräftig geschüttelt; es soll alsbald eine deutliche krystallinische Ausscheidung eintreten. Mit 5 ccm Neßler'schem Reagens sollen 10 ccm derselben Pyridinbasenlösung einen weißen Niederschlag geben.

3. Siedetemperatur. Man verfährt wie beim Holzgeist, doch soll das Destillat, erst wenn das Thermometer auf 140 Grad gestiegen ist, mindestens 90 ccm betragen.

4. Mischbarkeit mit Wasser. Wie beim Holzgeist.

5. Wassergehalt. Beim Durchschütteln von 20 ccm Basen und 20 ccm Natronlauge von 1,4 spez. Gewicht sollen nach einigem Stehenlassen mindestens 18,5 ccm der Basen abgeschieden werden.

6. Titration der Basen. 1 ccm Pyridinbasen in 10 ccm Wasser gelöst werde mit Normalschwefelsäure versetzt, bis ein Tropfen der Mischung auf Congopapier einen deutlichen blauen Rand hervorruft, der alsbald wieder verschwindet. Es sollen nicht weniger als 10 ccm der Säurelösung bis zum Eintritt dieser Reaktion verbraucht werden.

Zur Herstellung des Congopapiers wird Filtrirpapier durch eine Lösung von 1 g Congoroth in 1 Liter Wasser gezogen und getrocknet.

Anlage C.

Anleitung zur Untersuchung von Thieröl, Terpentinöl und Aether.

1. Thieröl.

1. Farbe. Die Farbe des Thieröls soll schwarzbraun sein.

2. Siedetemperatur. Werden 100 ccm in der für den Holzgeist angegebenen Weise destillirt, so sollen unter 90 Grad nicht mehr als 5 ccm, bis 180 Grad aber wenigstens 50 ccm übergehen.

3. Pyrrolreaktion. 2,5 ccm einer 1prozentigen alkoholischen Lösung des Thieröls werden mit Alkohol auf 100 ccm verdünnt. Bringt man in 10 ccm dieser Lösung, die 0,025 pCt. Thieröl enthält, einen mit konzentrirter Salzsäure befeuchteten Fichtenholzspan, so soll derselbe nach wenigen Minuten deutliche Rothfärbung zeigen.

4. Verhalten gegen Quecksilberchlorid. 5 ccm der 1prozentigen alkoholischen Lösung des Thieröls sollen beim Versetzen mit 5 ccm einer 2prozentigen alkoholischen Lösung von Quecksilberchlorid alsbald eine voluminöse, flockige Fällung geben. 5 ccm der 0,025prozentigen alkoholischen Lösung von Thieröl mit 5 ccm der Quecksilberchloridlösung versetzt, sollen alsbald noch eine deutliche Trübung zeigen.

2. Terpentinöl.

1. Spezifisches Gewicht. Das spezifische Gewicht des Terpentinöls soll zwischen 0,855 und 0,865 bei 15 Grad liegen.

2. Siedetemperatur. Werden 100 ccm in der für den Holzgeist angegebenen Weise destillirt, so sollen unter 150 Grad nicht mehr als 5 ccm, bis 160 Grad aber mindestens 90 ccm übergehen.

3. Mischbarkeit mit Wasser. 20 ccm Terpentinöl werden mit 20 ccm Wasser kräftig geschüttelt. Wenn nach einigem Stehen beide Schichten sich getrennt haben und klar geworden sind, so soll die obere wenigstens 19 ccm betragen.

3. Aether.

1. Spezifisches Gewicht. Das spezifische Gewicht des Aethers soll nicht mehr als 0,730 betragen.

2. Mischbarkeit mit Wasser. 20 ccm Aether werden mit 20 ccm Wasser kräftig geschüttelt. Nach dem Absetzen soll die Aetherschicht wenigstens 18 ccm betragen.

4. Schellacklösung.

10 g der Lösung sollen beim Verdunsten auf dem Wasserbade und nach darauf folgendem Erhitzen des eingedampften Rückstandes im Trockenschranke während einer halben Stunde auf eine Temperatur von 100 bis 105 Grad mindestens 3,3 g Schellack hinterlassen.

Verkehr mit Branntwein zwischen dem Gebiet der Deutschen Branntweinsteuergemeinschaft und Luxemburg.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Mai d. J. beschlossen,

> daß jeder im Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft im freien Verkehr befindliche Branntwein nach dem Großherzogthum Luxemburg auf Uebergangsschein mit der Wirkung abgefertigt werden könne, daß dafür an Luxemburg die bisherige vertragsmäßige Steuervergütung gezahlt wird.

Maischbottichsteuersätze für landwirthschaftliche Brennereien.

(Centralblatt der Preußischen Abgaben-Gesetzgebung ꝛc. Nr. 11.)

Eine Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums vom 4. Mai d. J. bestimmt was folgt:

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens will ich mich, der von der Mehrzahl der Steuerbehörden bisher geübten Praxis entsprechend, damit einverstanden erklären, daß von landwirthschaftlichen, nicht mehr als 3000 Liter Bottichraum durchschnittlich an einem Tage bemaischenden Brennereien, auch wenn dieselben während der Zeit vom 16. Juni bis 30. September v. Js. nicht dauernd geruht haben, nur die ermäßigten Maischbottichsteuersätze des §. 41 II Absatz 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni v. Js.[1]) erhoben werden, sofern diese Brennereien im laufenden Betriebsjahre während der Zeit vom 16. Juni bis 30. September außer Betrieb bleiben. Die gleiche Vergünstigung ist den in Rede stehenden Brennereien auch für die Folge einzuräumen, wenn die Inhaber derselben jedesmal zu Beginn eines neuen Betriebsjahres die Verpflichtung übernehmen, über den 15. Juni des betreffenden Jahres hinaus entweder gar nicht, oder nur gegen Nachentrichtung der Differenz zwischen dem ermäßigten und dem vollen Maischbottichsteuersatze für alle seit dem vorangegangenen 1. Oktober vorgenommenen Einmaischungen weiterzubrennen.

Versiegelung der Branntweinfässer.

(Ebenda Nr. 12.)

Eine Cirkularverfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums vom 19. Mai d. J. lautet wie folgt:

Die in meiner Cirkularverfügung vom 19. Februar d. J.[2]) nachgelassene Abstandnahme von der Versiegelung der zur Versendung bestimmten, noch nicht in den freien Verkehr gesetzten, Branntwein enthaltenden Fässer hat wiederholt Brennereibesitzern insofern Anlaß zu Beschwerden gegeben, als von der Versiegelung fraglicher Fässer seitens der Abfertigungsbeamten aus eigener Entschließung ohne entsprechenden Antrag des Versendungsschein-Extrahenten Abstand genommen worden und von letzterem im Falle der Feststellung eines ½ pCt. übersteigenden Mankos bei dem Versendungsschein-Empfangsamte der Steuerbetrag für die weitere Fehlmenge eingefordert worden ist.

Ich bestimme daher, daß in Zukunft von der Versiegelung der Branntweinfässer nur insoweit Abstand genommen werden darf, als dies von Seiten der Versendungsschein-Extrahenten ausdrücklich beantragt wird.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 383.

[2]) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 249.

Berechnung der Betriebszeit der zu den ermäßigten Maischbottichsteuersätzen zugelassenen landwirthschaftlichen Brennereien.

(Ebenda.)

Durch Cirkularverfügung vom 27. Mai d. J. hat der Königlich Preußische Finanzminister bestimmt, daß zur Betriebszeit landwirthschaftlicher Brennereien, welche auf Zulassung zu den ermäßigten Maischbottichsteuersätzen des §. 41 II Absatz 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887[1]) Anspruch machen, in Uebereinstimmung mit der unter der Herrschaft der bisherigen Branntweinsteuergesetzgebung durch die Cirkularverfügung vom 6. April 1842 getroffenen bezüglichen Bestimmung, die Zeit bis zum 15. Juni dergestalt zu rechnen ist, daß an diesem Tage die letzte Einmaischung, das Abbrennen der Maische mithin noch an den folgenden Tagen stattfinden kann.

Abfindung der mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien.

(Ebenda.)

Eine Cirkularverfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums vom 29. Mai d. J. bestimmt was folgt:

Durch die Cirkularverfügung vom 8. Februar d. J. sind Ew. ꝛc. veranlaßt worden, die Hauptämter Ihres Verwaltungsbezirks anzuweisen, in allen Fällen, in welchen nicht besondere Gründe dies unthunlich erscheinen lassen, die Abfindung von mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien für die Folge nicht mehr auf eine bestimmte Verbrauchsabgabensumme, sondern allgemein auf die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols zu richten, ohne Rücksicht darauf, ob ein bezüglicher Antrag des Brennerei-Inhabers vorliegt oder nicht.

Dieser Anordnung, mit welcher im Wesentlichen der Zweck verfolgt worden ist, die mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien mittleren und großen Umfangs so lange der Abfindung auf die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols unterwerfen zu lassen, bis dieselben mit Sammelgefäßen oder Meßapparaten versehen sein werden, ist in einzelnen Verwaltungsbezirken eine zu strenge Auslegung gegeben worden, wodurch berechtigte Beschwerden der betheiligten Gewerbetreibenden hervorgerufen sind.

Mit Rücksicht hierauf mache ich darauf aufmerksam, daß in allen Fällen, in denen die Abfindung von mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien, insbesondere solcher kleineren Umfangs, auf die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols mit den vorhandenen Beamtenkräften nicht durchführbar erscheint, oder für die Staatskasse keinen Vortheil verspricht, oder endlich für den Brennerei-Inhaber unverhältnißmäßige Aufwendungen bedingen würde, von dieser Art der Abfindung — vorausgesetzt, daß nicht etwa ein bezüglicher Antrag des Brennerei-Inhabers vorliegt, — abgesehen und die Fixation der betreffenden Betriebsanstalten auf eine bestimmte Verbrauchsabgabensumme auch künftig zugelassen werden kann.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 383.

Abänderung der Bestimmungen über die Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts von Massengütern.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Mai d. J. beschlossen, daß der Zollsatz, bis zu welchem die im Bundesrathsbeschlusse vom 11. April 1883 (vergl. Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1883 S. 91) gewährte Erleichterung für die Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts von Massengütern eintreten kann, auf 5 Mark pro 100 kg erhöht wird.

Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge.

Vom 28. Mai 1888.

(Centralblatt f. d. Deutsche Reich Nr. 11.)

In Ergänzung der Bekanntmachungen vom 23. Juli 1883[1]) und vom 18. März 1884[2]) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Einfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen, aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammenden Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiete nach den Niederlanden auch über die niederländische Zollabfertigungsstelle zu Belldricht (Yzendijke) erfolgen darf.

Berlin, den 28. Mai 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

Neues statistisches Waarenverzeichniß und Verzeichniß der Massengüter.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. April d. J. beschlossen, ein neues statistisches Waarenverzeichniß und Verzeichniß der Massengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs,[3]) Anwendung findet, mit dem 1. Juli 1888 in Kraft zu setzen.

Der Vertrieb der neuen Ausgabe des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter ist der Buchhandlung R. v. Deckers Verlag (G. Schenck) in Berlin übertragen worden.

Der Ladenpreis beträgt 1,50 Mark für ein broschirtes Exemplar.

Berlin, den 4. Juni 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

---

[1]) Hand. Arch. 1883 I. S. 536.
[2]) Ebenda 1884 I. S. 121.
[3]) Ebenda 1879 II. S. 105.

Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstandsakten im Deutschen Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.

(Centralblatt f. d. Deutsche Reich Nr. 23.)

Gemäß §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete[1]) und §. 1 des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) ist folgenden Beamten der Neu-Guinea-Kompagnie:

1) innerhalb des Bezirks der Station Finschhafen dem Stationsvorsteher Dr. Richard Hindorf und in dessen Vertretung dem Ingenieur Richard Thiel,
2) innerhalb des Bezirks der Station Hatzfeldthafen dem Stationsvorsteher Ernst Schollenbruch und in dessen Vertretung dem Stationsassistenten Wilhelm von Puttkamer,
3) innerhalb des Bezirks der Station Keravara dem Stationsvorsteher Grafen Joachim von Pfeil

für ihre Person und für die Dauer ihrer Thätigkeit in den betreffenden Stationen die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Eheschließungen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu beurkunden.

Deutsches Reich und Paraguay.

Meistbegünstigungsvertrag zwischen beiden Ländern.

(Reichsgesetzblatt Nr. 25.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und Seine Excellenz der Präsident des Freistaates Paraguay, Herr Patricio Escobar, im Namen des Freistaates Paraguay andererseits, von dem Wunsche geleitet, das zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Paraguay glücklicher Weise bestehende gute Einvernehmen zu erhalten und den Handelsverkehr zwischen beiden Ländern zu fördern, haben beschlossen, bis zum Abschluß besonderer Konventionen, den Unterthanen und Angehörigen des einen Landes in dem anderen Lande alle Rechte zu sichern, welche die Unterthanen und Angehörigen der meistbegünstigten Nation dort genießen. Zu diesem Zweck sind die folgenden Artikel zwischen dem Freiherrn Wolfram von Rotenhan, Kaiserlich Deutschem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Freistaate Paraguay, der hierzu von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, bevollmächtigt worden ist, und Seiner Excellenz dem Herrn Dr. Benjamin Aceval, Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Paraguay, welcher hierzu von Seiner Excellenz dem Präsidenten des Freistaates Paraguay ermächtigt worden ist, nach Mit-

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 245.

theilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten vereinbart und unterzeichnet worden:

Artikel 1.

Friede, Freundschaft und gutes Einvernehmen soll für alle Zeit zwischen dem Deutschen Reich und dessen Staaten einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits, sowie zwischen den Unterthanen und Angehörigen beider Länder fortbestehen.

Artikel 2.

Die diplomatischen, konsularischen und maritimen Vertreter, Agenten und Offiziere des einen vertragschließenden Theiles sollen in Ausübung ihrer Pflichten innerhalb der Besitzungen des anderen Theiles und die Unterthanen und Angehörigen des einen Landes sollen für ihre Person und ihr Eigenthum und in Ansehung des Handels, des Gewerbes und der Schifffahrt und in jeder anderen Beziehung in dem anderen Lande denselben Schutz und dieselben Rechte, Privilegien, Vortheile, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche nach den Gesetzen dieses Landes jetzt oder in Zukunft den diplomatischen, konsularischen und maritimen Vertretern, Agenten und Offizieren und den Unterthanen und Angehörigen der meistbegünstigten Nation eingeräumt werden.

Artikel 3.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln haben, soweit sie nach den Gesetzen des vertragschließenden Theiles, welcher sie ernannt hat, dazu befugt sind, das Recht, Eheschließungen von Angehörigen dieses Theiles nach Maßgabe der Gesetze desselben vorzunehmen.

Diese Bestimmung findet nicht auf solche Eheschließungen Anwendung, bei welchen einer der Verlobten Angehöriger des Staates ist, in welchem der Konsul seinen Sitz hat.

Artikel 4.

Der gegenwärtige Vertrag wird von dem Tage des Austausches der Ratifikationen zehn Jahre lang Gültigkeit haben. Wenn weder der eine noch der andere der beiden Theile zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist durch eine amtliche Erklärung seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit dieses Vertrages aufhören zu lassen, so wird derselbe für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben und so fort, bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem die erwähnte amtliche Ankündigung stattgefunden haben wird.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen in Asuncion oder Buenos Aires sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen in doppelten, in Deutscher und Spanischer Sprache ausgefertigten Originalen unterzeichnet und gesiegelt.

So geschehen zu Asuncion am einundzwanzigsten Juli Eintausend achthundertundsiebenundachtzig.

Wolfram Freiherr von Rotenhan.
Benj. Aceval.
(L. S.)

Protokoll.

Bei heutiger Unterzeichnung des Meistbegünstigungsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Paraguay erklären die unterfertigten Bevollmächtigten der Hohen vertragschließenden Theile:

Die Bestimmungen des genannten Vertrages sollen nicht dahin zu verstehen sein, daß sie den Unterthanen des Deutschen Reichs die ausnahmsweisen Privilegien des freien Handels gewähren, welche durch den Artikel 13 des zwischen dem Freistaate Paraguay und dem Kaiser von Brasilien geschlossenen Vertrages vom 7. Juni 1883 zu Gunsten der Provinz Matto-Grosso vorbehalten sind.

Wenn diese Privilegien in Zukunft einer anderen Nation eingeräumt werden sollten, so versteht es sich, daß dieselben auch dem Deutschen Reich und seinen Unterthanen zugestanden werden.

Geschehen in doppelter Fertigung, in Deutscher und Spanischer Sprache, zu Asuncion heute den einundzwanzigsten Juli Eintausend achthundertundsiebenundachtzig.

Wolfram Freiherr von Rotenhan.
Benj. Aceval.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 18. Mai 1888 stattgefunden.

Großbritannien.

Markenschutzgesetz für die Straits Settlements.

(Uebersetzung aus der Straits Settlements Government Gazette vom 24. Februar 1888.)

Unterm 23. Februar d. J. ist für die Straits Settlements das nachstehende, hier auszugsweise wiedergegebene Gesetz erlassen worden:

I. Dieses Gesetz soll den Titel führen „Markenschutzgesetz 1888".

II. 1) Wer

a. eine Handelsmarke fälscht; oder

b. wer eine Handelsmarke oder eine Marke, welche einer wirklichen Handelsmarke so ähnlich ist, daß sie auf Täuschung berechnet erscheint, fälschlich auf Waaren anbringt; oder

c. wer einen Stempel, Block, eine Maschine oder ein anderes Werkzeug zum Zwecke des Fälschens oder zum Gebrauch beim Fälschen einer Handelsmarke herstellt; oder

d. wer auf Waaren eine falsche Handelsbezeichnung anbringt; oder

e. wer über einen Stempel, Block, eine Maschine oder ein anderes Werkzeug zum Zwecke der Fälschung einer Handelsmarke verfügt oder dergleichen im Besitze hat; oder

f. wer zur Begehung einer der vorgenannten Handlungen verleitet,

macht sich nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern er nicht nachweist, daß er ohne betrügerische Absicht gehandelt hat, einer Uebertretung des Gesetzes schuldig.

2) Wer Waaren oder Gegenstände, auf welchen eine gefälschte Handelsmarke oder eine falsche Handelsbezeichnung angebracht ist, oder auf welchen eine Handelsmarke oder eine Marke, welche einer wirklichen Handelsmarke so ähnlich ist, daß sie auf Täuschung berechnet erscheint, fälschlich angebracht ist, verkauft, zum Verkauf oder zu Handels- oder Fabrikationszwecken ausstellt oder im Besitz hat, macht sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig, wenn er nicht nachweist,

a. daß, nachdem er alle sachgemäßen Vorsichtsmaßregeln getroffen, um eine Uebertretung dieses Gesetzes zu vermeiden, zur Zeit der Begehung der genannten Uebertretung für ihn kein Grund vorlag, gegen die Echtheit der Handelsmarke, bezw. Marke oder Waarenbezeichnung einen Verdacht zu hegen; und
b. daß er auf Verlangen des Strafantragstellers oder seines Vertreters jede ihm zu Gebote stehende Auskunft über die Personen gegeben hat, von welchen er diese Waaren oder Gegenstände erhalten; oder
c. daß er sonst ohne Schuld gehandelt hat.

3) Wer sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig macht, wird bestraft

a. im ordentlichen Verfahren vor einem Richter des obersten Gerichtshofes mit Gefängniß jeder Art bis zu 2 Jahren, oder mit einer Geldstrafe, oder sowohl mit Gefängniß als auch mit einer Geldstrafe;
b. im summarischen Verfahren vor einem Kollegium von zwei Beamten mit Gefängniß jeder Art bis zu vier Monaten, oder mit einer Geldstrafe bis zu 100 Dollars, und im Rückfalle mit Gefängniß jeder Art bis zu 6 Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 250 Dollars; und
c. in jedem Falle verfallen die Habe, Werkzeuge oder Gegenstände, vermittelst welcher, oder in Bezug auf welche die Uebertretung stattgefunden hat, dem Staate.

4) Das erkennende Gericht kann die Vernichtung der verfallenen Gegenstände anordnen, oder in anderer Weise nach Ermessen darüber verfügen.

5) Die einer Uebertretung dieses Gesetzes im summarischen Verfahren angeklagte Person muß beim Erscheinen vor Gericht und vor Eintritt in die Verhandlung über ihr Recht, die Verhandlung im ordentlichen Verfahren zu verlangen, belehrt worden sein und die Verhandlung nach dem summarischen Verfahren verlangt haben.

III. 1) Im Sinne dieses Gesetzes

bezeichnet der Ausdruck „Handelsmarke" eine in dieser Kolonie gesetzlich geschützte Handelsmarke und begreift, wenn die Bestimmungen des §. 103 des Gesetzes 46 u. 47 Vikt. Kap. 57 vom Jahre 1883 über Patente, Muster und Handelsmarken zufolge Verordnung des Geheimen Raths auf diese Kolonie Anwendung finden, jede in das nach dem genannten Gesetze geführte Register eingetragene und jede Handelsmarke, welche mit oder ohne Registrirung in den Britischen Besitzungen oder fremden Staaten gesetzlich geschützt ist, auf welche die Bestimmungen des genannten Paragraphen zufolge Verordnung des Geheimen Raths zur Zeit Anwendung finden.

Der Ausdruck „Handelsbezeichnung" bedeutet jeder direkte oder indirekte Bezeichnung, Darstellung oder sonstige Angabe in Bezug auf

a. Anzahl, Menge, Maß, Gehalt oder Gewicht der Waaren; oder
b. den Ort oder das Land, wo die Waaren gefertigt oder gewonnen wurden; oder
c. die Art der Fabrikation oder Gewinnung der Waaren; oder
d. den Stoff, aus welchem die Waaren bestehen; oder
e. die Waaren, welche Gegenstand eines geltenden Patents, Privilegiums oder Musterschutzes (copyright) sind,

und jede Anwendung von Figuren, Wörtern oder Zeichen, welche nach dem Handelsgebrauch gewöhnlich als eine Angabe der vorstehenden Punkte gelten, wird als eine Waarenbezeichnung angesehen.

Der Ausdruck „falsche Waarenbezeichnung" bedeutet eine Waarenbezeichnung, welche bezüglich der Waaren, auf welchen sie angebracht wird, in wesentlicher Hinsicht falsch ist, und begreift jede Aenderung einer Waarenbezeichnung, mag diese durch Zusätze, durch Auslassungen oder in anderer Weise erfolgt sein, sobald nur diese Aenderung die Bezeichnung in wesentlicher Hinsicht zu einer falschen macht. Der Umstand, daß eine Waarenbezeichnung eine Handelsmarke oder ein Theil einer Handelsmarke ist, hindert nicht, daß eine derartige Waarenbezeichnung im Sinne dieses Gesetzes als eine falsche Waarenbezeichnung angesehen wird.

Der Ausdruck „Waaren" begreift alle Gegenstände des Handels und der Fabrikation.

Die Ausdrücke „Person, Fabrikant, Kaufmann oder Händler und Eigenthümer" begreifen alle korporativen oder nichtkorporativen Vereinigungen von Personen.

Der Ausdruck „Namen" schließt jede Abkürzung eines Namens ein.

2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes bezüglich der Anwendung einer falschen Waarenbezeichnung gelten auch für die Anbringung von Figuren, Wörtern oder Zeichen, oder deren Anordnung oder Zusammenstellung, gleichviel ob sich darunter eine Handelsmarke befindet oder nicht, wenn dieselben darauf berechnet erscheinen, zu der Annahme zu verleiten, daß die Waaren das Fabrikat oder Produkt einer anderen Person als derjenigen sind, deren Fabrikat oder Produkt sie in Wirklichkeit vorstellen.

3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes bezüglich der Anbringung einer falschen Waarenbezeichnung oder bezüglich der Waaren, auf welche eine falsche Handelsbezeichnung angewandt wird, gelten auch für die Anbringung eines falschen Namens oder falscher Anfangsbuchstaben einer Person und für Waaren mit falschem Personennamen oder falschen Anfangsbuchstaben, ebenso wie wenn dieser Name oder diese Anfangsbuchstaben

eine Waarenbezeichnung wären. Im Sinne dieses Gesetzes werden unter falschen Namen oder falschen Anfangsbuchstaben als Waarenbezeichnung Personennamen oder deren Anfangsbuchstaben verstanden, welche

a. weder eine Handelsmarke noch ein Theil einer Handelsmarke sind, und
b. mit dem Namen oder den Anfangsbuchstaben einer Person, welche mit Waaren derselben Bezeichnung Handel treibt, und den Gebrauch dieses Namens oder dieser Anfangsbuchstaben nicht erlaubt hat, identisch oder eine scheinbare Nachahmung derselben sind, und
c. entweder diejenigen einer fingirten oder einer Person sind, welche nicht bona fide mit solchen Waaren Handelsgeschäfte macht.

IV. Der Fälschung einer Handelsmarke macht sich schuldig,
a. wer ohne Zustimmung des Eigenthümers der Handelsmarke diese Handelsmarke oder eine Marke, welche dieser Handelsmarke so ähnlich ist, daß sie auf Täuschung berechnet erscheint, herstellt; oder
b. eine echte Handelsmarke, sei es durch Abänderung, Zusätze, Auslassungen oder in anderer Weise fälscht.

Jede derartig hergestellte oder nachgeahmte Handelsmarke oder Marke ist im Sinne dieses Gesetzes eine gefälschte Handelsmarke.

Bei der Verfolgung wegen Fälschung einer Handelsmarke liegt es selbstverständlich dem Beklagten ob, den Nachweis der Zustimmung des Eigenthümers zu erbringen.

V. 1) Als Anbringer einer Handels- oder anderen Marke oder einer Handelsbezeichnung auf Waaren wird angesehen,
a. wer sie auf den Waaren selbst anbringt; oder
b. wer sie auf Umschließungen, Etiketten, Spulen oder anderen Gegenständen anbringt, in oder mit welchen die Waaren verkauft, ausgestellt oder zum Zwecke des Verkaufs, des Handels oder der Fabrikation vorräthig gehalten werden;
c. wer Waaren, welche verkauft, ausgestellt oder zum Zwecke des Verkaufs, des Handels oder der Fabrikation vorräthig gehalten werden, in eine Umschließung oder mit Etiketten, Spulen oder anderen Gegenständen in Verbindung bringt, auf welchen eine Handelsmarke oder Waarenbezeichnung angebracht worden ist; oder
d. wer eine Handelsmarke, sonstige Marke oder eine Waarenbezeichnung in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet erscheint, zu der Annahme zu verleiten, daß die betreffenden Waaren durch diese Handelsmarke, sonstige Marke oder Handelsbezeichnung kenntlich gemacht oder bezeichnet sind.

2) Der Ausdruck „Umschließung“ begreift auch Stöpsel, Fässer, Flaschen, Gefäße, Schachteln, Deckel, Kapseln, Kisten, Gestelle oder Hüllen, und unter dem Ausdruck „Etiketten“ sind Bänder und Karten begriffen.

Eine Handelsmarke, sonstige Marke oder Waarenbezeichnung wird als angebracht angesehen, gleichviel ob sie in die Waare eingewebt, eingepreßt oder in anderer Weise hineingearbeitet ist oder an den Waaren, Umschließungen, Etiketten, Spulen oder anderen Gegenständen angehängt oder befestigt ist.

3) Eine betrügerische Anbringung einer Handelsmarke oder sonstigen Marke auf Waaren wird angenommen, wenn Jemand ohne Einwilligung des Eigenthümers einer Handelsmarke diese oder eine andere Marke, welche jener so ähnlich ist, daß sie auf Täuschung berechnet erscheint, anbringt; jedoch liegt bei jeder Verfolgung wegen betrügerischer Anbringung einer Handels- oder sonstigen Marke auf Waaren dem Beklagten ob, den Nachweis der Einwilligung des Eigenthümers zu erbringen.

VI. ꝛc.

VII. Wenn auf einem Uhrgehäuse Wörter oder Zeichen angebracht sind, welche das Ursprungsland der Uhr bezeichnen oder gemeinhin als Bezeichnung des Ursprungslandes angenommen werden, und auf der Uhr selbst keine Bezeichnungen des Ursprungslandes angebracht sind, so werden jene Wörter oder Zeichen ohne Weiteres als eine Bezeichnung jenes Landes im Sinne dieses Gesetzes angesehen, und es finden demgemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes bezüglich der Waaren, auf welchen eine falsche Handelsbezeichnung angebracht ist, und bezüglich des Verkaufs, der Ausstellung oder des Besitzes derartiger Waaren zum Zwecke des Verkaufs, des Handels oder der Fabrikation Anwendung. Im Sinne dieses Paragraphen wird unter dem Ausdruck „Uhr“ jeder Theil der Uhr verstanden, welcher nicht das eigentliche Uhrgehäuse ist.

VIII. ꝛc.

IX. 1) ꝛc.

2) Bei der Einfuhr von Waaren soll der Ort oder das Land, welchem der Verschiffungshafen angehört, ohne Weiteres als derjenige Ort oder dasjenige Land angesehen werden, in welchem die Waaren verfertigt oder erzeugt worden sind.

X.—XII. ꝛc.

XIII. Vergehen gegen dieses Gesetz verjähren nach Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Begehens derselben oder nach Ablauf eines Jahres nach der ersten Entdeckung durch den Strafantragsteller, welche der beiden Fristen auch zuerst abläuft.

XIV. Beim Verkauf von Waaren oder in dem Verkaufskontrakt über Waaren, auf welchen eine Handels- oder andere Marke oder Handelsbezeichnung angebracht ist, wird die Gewährleistung seitens des Verkäufers dafür angenommen, daß die Marke eine echte Handelsmarke und keine gefälschte oder fälschlich angebrachte oder daß die Waarenbezeichnung keine falsche im Sinne dieses Gesetzes sei, wenn nicht das Gegentheil in einem vom Verkäufer oder in dessen Namen unterzeichneten und beim Verkauf oder Kontraktabschlusse dem Käufer übergebenen und von diesem angenommenen Schriftstücke ausdrücklich vermerkt ist.

XV. Wenn zur Zeit der Annahme dieses Gesetzes eine Waarenbezeichnung gesetzmäßig und allgemein auf Waaren einer besonderen Klasse oder auf Waaren, welche nach einem besonderen Verfahren fabrizirt werden, angebracht wird, um die besondere Klasse oder das besondere Fabrikationsverfahren zu bezeichnen, so finden die auf die falschen Waarenbezeichnungen

bezüglichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf die in dieser Weise angebrachte Waarenbezeichnung keine Anwendung. Enthält jedoch eine derartige Waarenbezeichnung einen Orts- oder Ländernamen und erscheint sie darauf berechnet, bezüglich des Orts oder Landes, wo die betreffenden Waaren wirklich fabrizirt oder gewonnen wurden, irre zu führen, und ist die Waare nicht thatsächlich an jenem Ort oder in jenem Lande fabrizirt oder gewonnen worden, so findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung, wenn nicht der Waarenbezeichnung unmittelbar vor oder hinter dem Namen jenes Orts oder Landes in ebenso auffälliger Weise wie dieser Name selbst derjenige des wirklichen Orts oder Landes der Fabrikation oder Produktion mit einem Vermerk hinzugefügt ist, woraus hervorgeht, daß die Waaren daselbst fabrizirt oder erzeugt wurden.

XVI. ꝛc.

Zum Markenschutzgesetz.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 72.)

Im Britischen Parlament ist eine Bill eingebracht worden, nach welcher:

1) alle Waaren ausländischer Provenienz, welche „nicht in einer leserlichen und deutlichen Form die bestimmte Angabe des Landes enthalten, in welchem solche Waaren angefertigt oder erzeugt werden, von der Einfuhr in das Vereinigte Königreich ausgeschlossen werden sollen;

2) von dem Zeitpunkte an, wo diese Bill Gesetzeskraft erlangt, keine ausländische Waare ohne jene Angabe an irgend einem Orte des Vereinigten Königreiches soll zum Verkaufe ausgestellt oder angeboten werden dürfen, es sei denn, daß entweder durch eine ausdrückliche Ankündigung oder durch eine Tafel, eine Karte, Etikette, Zettel oder sonst ein Dokument der Käufer davon in Kenntniß gesetzt würde, daß diese Waare ausländischer Provenienz ist.

Aufhebung des Eingangszolls auf Tabak in der Kolonie Natal bei der Einfuhr aus anderen Afrikanischen Staaten.

(The board of trade journal.)

Von Eingangszöllen oder sonstigen Abgaben, welche auf Grund des Zollgesetzes vom Jahre 1886[1]) zu erheben sind, ist Tabak befreit, welcher aus dem Oranje-Freistaat, der Süd-Afrikanischen Republik, der Neuen Republik und aus Zululand eingeführt wird und Erzeugniß der genannten Länder ist.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 143.

Aenderungen des Zolltarifs für Britisch Guayana.

Vom 24. Mai d. J. ab bis zum 1. Juli 1889 wird an Eingangszoll erhoben für:

		Dollars	(früher frei)
Rindfleisch	Faß von 200 Pfd.	1,50	(früher frei)
Ochsen, Kühe ꝛc.	Stück	10,00	„
Schmalz	Pfd.	0,01	„
Oleomargarin und Buttersurrogate	„	0,02	—
Opium	„	4,00	1,00
Gange	„	4,00	1,00
Zündhölzer	Groß	0,60	0,20
Schweinefleisch . .	Faß von 200 Pfd.	1,50	frei
Petroleum	Gallon	0,25	0,05
Wein in Flaschen . .	Dtzd. Quartfl.	1,00	0,28
„ „ „	„ Pintfl.	0,50	0,14
Ghee (Ostindische, ausgekochte Butter)	Pfd.	0,02	7 pCt. an Werth.

Eingangszoll auf Wein in Flaschen.[1])

Nach dem Gesetz vom 16. Mai 1888 (51. Vict., Kap. 8) unterliegt Wein bei der Einfuhr in Flaschen neben dem bisherigen Zoll[2]) folgenden Zuschlagsabgaben:

Wein		Pfd. Sterl.	Schill.	Pence
in Flaschen von ½ Imp.-Pint oder von geringerem Gehalt	Dtzd.	—	1	3
in Flaschen von mehr als ½ Imp.-Pint Gehalt und in nicht größeren als Imp.-Pintflaschen	„	—	2	6
in Flaschen von mehr als 1 Imp.-Pint und nicht mehr als 1 Imp.-Quart . . .	„	—	5	—
in Flaschen von mehr als 1 Imp.-Quart und nicht mehr als 2 Imp.-Quarts . . .	„	—	10	—
in Flaschen von mehr als 2 Imp.-Quarts	„	1	—	—

[1]) Vergl. auch Hand. Arch. 1888, Maiheft I. S. 362.

[2]) Der Eingangszoll auf Wein ist folgender:

Wein, nicht mehr als 30° Alkohol von der Probestärke enthaltend.....	Gallon	1 Schill.	— Pence
„ über 30 bis einschl. 42° Alkohol	„	2 „	6 „
„ für jeden Grad oder Bruchtheil eines Grades darüber hinaus Zuschlag für das Gallon	—	„	3 „

Weinhefe wird wie Wein behandelt.

Verbot der Verwendung von Saccharin bei der Biebereitung.

Durch Art. 5 des diesjährigen „Customs and Inland Revenue Act" (vom 16. Mai 1888) ist dem Britischen Schatzamte die Befugniß übertragen worden, den Gebrauch gewisser Stoffe oder Flüssigkeiten bei der zum Zwecke des Verbrauchs erfolgenden Fabrikation oder Bereitung von Artikeln, die der inneren Steuer (duty of excise) unterliegen, zu verbieten, falls das Schatzamt die Ueberzeugung gewinnt, daß diese Stoffe oder Flüssigkeiten ungesunder oder schädlicher Natur sind oder sein könnten, oder daß ihr Gebrauch geeignet ist, die Interessen des Steuerfiskus zu schädigen.

Auf Grund dieser Gesetzesbestimmung hat das Schatzamt unterm 17. Mai d. J. eine in der London Gazette vom 18. deff. Mts. veröffentlichte Verordnung erlassen, durch welche der Gebrauch des chemischen oder künstlichen Extrakts oder Produkts von Kohlentheer, des sogen. Saccharin, bei der zum Zwecke des Verkaufs erfolgenden Fabrikation oder Bereitung von Bier unter Bedrohung einer Strafe von 50 Pfd. Sterl. im Uebertretungsfalle verboten wird.

China.

Annahme von Rückzoll-Scheinen bei Zollzahlungen.

Die für die Ausfuhr aus den Yangtse-Häfen in Kraft befindlichen Bestimmungen hatten seit längerer Zeit den in denselben angesessenen fremden Kaufleuten Veranlassung zu Klagen gegeben. Hauptsächlich beschwerten sich dieselben darüber, daß nach Artikel V §. 1 der Revised Regulations of Trade on the Yangtse-Kiang vom November 1862 bei der Verschiffung von Landesprodukten aus einem der Yangtse-Häfen Ausfuhr- und Küstenhandelszoll im Voraus entrichtet werden müßten und, nachdem innerhalb eines Jahres der Nachweis geführt worden, daß die Produkte von Schanghai aus ins Ausland ausgeführt worden seien, die auf den darüber beigebrachten Beweis von dem Zollamt des ersten Verschiffungshafens ausgestellten Rückzoll-Scheine nur bei der Entrichtung von Küstenhandelszöllen in Zahlung angenommen würden.

Durch dieses System verlor der Verschiffer selbst oder ein anderer Kaufmann in der That für die Zeit, bis er die Rückzoll-Scheine wieder verwenden konnte, die Zinsen für das ausgelegte Kapital; außerdem war die Zahl der ausgestellten Rückzoll-Scheine so viel größer, als das Bedürfniß für dieselben, da diese Papiere überhaupt nur mit bedeutendem Verlust, bis zu 4 pCt., verkäuflich waren. ꝛc.

Nunmehr hat die Chinesische Regierung sich damit einverstanden erklärt, daß vom 1. Juli 1888 an die Rückzoll-Scheine bei den Zollämtern, von welchen sie ausgestellt werden, bei Entrichtung aller Zollabgaben in Zahlung angenommen werden sollen.

Niederlande.

Zölle und Schifffahrtsabgaben der Niederländisch-Westindischen Besitzung Curaçao.

Die Niederländisch-Westindische Besitzung Curaçao besteht aus den Inseln unter dem Winde Curaçao, Bonaire und Aruba, sowie aus den zu den Kleinen Antillen gehörigen Inseln St. Martin (Niederländischer Theil), St. Eustatius und Saba.

Jede dieser Inseln hat für die Ein- und Ausfuhr ihren eigenen Zolltarif.

Die Durchfuhr ist auf allen Inseln frei.

Ferner ist auf allen Inseln die Ausfuhr von Erzen und Mineralien, außer phosphorsaurem Kalk, für die von einem Unternehmer zuerst verschifften 6000 Register-Tonnen (von je 2,83 cbm) zollfrei.

Die Zolltarife sind die folgenden:

Curaçao.

Einfuhrzölle.

Folgende Waaren zahlen ½ pCt. vom Werthe:

Chinarinde,	Kakao,
Dividivi,	Rattun, roher,
Farbhölzer aller Art,	Pockholz,
Häute,	Ziegenfelle.
Kaffee,	

Alle übrigen Waaren unterliegen einem Werthzolle von 1½ pCt., abgesehen von frischen Früchten, welche zollfrei sind.

Ausfuhrzölle.

Die Ausfuhr ist zollfrei, abgesehen von:

Erzen,
Mineralien und
Naturdüngstoffen,

welche, soweit nicht die oben erwähnte zeitweilige Befreiung Platz greift, 10 pCt. vom Werthe zahlen. Phosphorsaurer Kalk zahlt für die ersten 6000 Register-Tonnen (von je 2,83 cbm), die von einem Grundstück ausgeführt werden, nur 8 pCt.

Die Werthe von phosphorsaurem Kalk und rohem Kupfererz werden dabei mit 12,50 bezw. 21,25 Gulden für das Kubikmeter berechnet.

Bonaire.

Der Einfuhrzoll von allen Waaren beträgt 10 pCt., der Ausfuhrzoll von allen Stapelprodukten 8 pCt. vom Werthe. Zollfrei bei der Ein- und Ausfuhr sind:

Frische Früchte.

Waaren, die auf die Niederlage gebracht werden, sind auf die Dauer von sechs Monaten zollfrei.

Aruba.

Der Einfuhrzoll von allen Waaren beträgt 4 pCt., der Ausfuhrzoll von allen Stapelprodukten 3 pCt. vom Werthe. Zollfrei bei der Ein- und Ausfuhr sind:

Frische Früchte,
unbearbeitetes Gold, Silber und andere Metalle.

St. Martin.

Der Einfuhrzoll von allen Waaren beträgt 8 pCt., der Ausfuhrzoll von allen Stapelprodukten 10 pCt. vom Werthe. Zollfrei bei der Ein- und Ausfuhr sind:

Frische Früchte,	Rinder,
Esel,	Schafe,
Maulesel,	Schweine,
Pferde,	Ziegen.

St. Eustatius.

Der Einfuhrzoll von allen Waaren beträgt 7 pCt., der Ausfuhrzoll von allen Stapelprodukten 5 pCt. vom Werthe. Zollfrei bei der Ein- und Ausfuhr sind:

Frische Früchte.

Saba.

Der Zolltarif für diese Insel wird jährlich im Dezember für das folgende Jahr durch Beschluß des Gouverneurs von Curaçao festgestellt. Der für das Jahr 1888 erlassene, am 1. Februar d. J. in Kraft getretene Tarif lautet:

Einfuhrzölle.

Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz: Gulden.
Anisette	Korbflasche	0,35
Bohnen und Erbsen	Sack zu 64 Litern	0,35
Branntwein	Litern	0,10
Bretter	93 qm	2,50
Butter	kg	0,05
Cement, Roman- und Portland-	Faß	0,45
Essig	Korbflasche	0,15
Farbe	kg	0,02
Fisch, gesalzener	50 kg	0,60
Fleisch, gesalzenes	Faß	1,50
Gurte	1000 Stück	0,50
Hering	Faß	0,60
„ geräucherter	Kistchen	0,05
Genever	Korbflasche	0,35
„	rothes Kistchen zu 18 Litern	1,20
„	grünes Kistchen zu 10¼ Litern	0,75
Kaffee	50 kg	2
Kalk	Faß	0,15
Käse, Amerikanischer und Holländischer	kg	0,05
„ runde	Stück	0,25
Kerosinöl	Liter	0,01
Leinöl	„	0,03
Mais	Sack zu 64 Litern	0,25
Makrelen	Faß	0,87½
Nägel, eiserne	Fäßchen zu 50 kg	0,75
Reis	50 kg	0,50
Roggenmehl	Faß	0,50
Rum	Oxhoft	7,50
Salz	Faß	0,10
Schinken	Stück	0,25
Schmalz	kg	0,05
Schmierkerzen	Kistchen zu 10 kg	0,40
Seife, gelbe	Kistchen zu 18 kg	0,30
Speck, gesalzener	Faß	2,50
Ständer	Stück	0,10
Stroh	100 Bund	0,50
Tabak, bearbeiteter	50 kg	3,50
„ in Blättern	50 kg	1,70
Thee	kg	0,10
Weine und Liköre	Dutzend Flaschen	0,75
Weizenmehl	Faß	0,75
Zwieback	„	0,50
„	Kiste verhältnißmäßig	
Zucker, brauner	Faß	1,50
„ raffinirter	„	3

Alle übrigen Waaren zahlen 5 pCt. vom Werthe.

Ausfuhrzölle.

Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz: Gulden.
Boote, bis zu 4 m Kiel	Stück	1,50
„ über 4 m Kiel	„	3
Kartoffeln, Europäische	Faß	0,25
„ süße	„	0,10
Kälber	Stück	0,50
Pferde	„	1,50
Rinder	„	1
Schafe	„	0,20
Schwefel	cbm Schiffsraum	0,56¼
Schweine	Stück	0,20
Tanjer	Faß	0,25
Yams	„	0,10
Ziegen	Stück	0,20

Alle übrigen Stapelprodukte, sowie Erze und Mineralien unterliegen einem Werthzolle von 5 pCt.

Behufs Berechnung der in Curaçao, Bonaire, Aruba, St. Martin und St. Eustatius zur Hebung gelangenden Werthzölle bestehen hinsichtlich der hauptsächlich in Frage kommenden Waaren amtliche Werthtarife, welche jährlich im Dezember für das kommende Jahr, und zwar für jede der genannten Inseln besonders, festgestellt werden. Der Werthtarif für Curaçao findet nur dann Anwendung, wenn der Werth der betreffenden Waaren nicht anderweitig, durch Rechnungen, Zolldeklarationen 2c., zu ermitteln ist. Dagegen sind die übrigen Tarife für die Berechnung der Werthe ausschließlich maßgebend. Hinsichtlich der in den Tarifen nicht aufgeführten Waaren entscheiden in erster Linie die vorgelegten Papiere und in Ermangelung derselben Sachverständige. Letztere haben auch zu befinden, wenn gegen die Richtigkeit der vorgelegten Papiere Zweifel entstehen.

Die zur Zeit für die fünf Inseln in Geltung befindlichen Werthtarife sind in nachstehender Tabelle zusammengestellt:

Gegenstände.	Maßstab.	Werth in Gulden für: Curaçao.	Bonaire.	Aruba.	St. Martin (Niederländ.).	St. Eustatius.
Aepfel, frische	Faß von 70 kg	5	10	10	10	10
„ getrocknete	„ „ 50 „	25	17,50	17,50	17,50	17,50
Alaun	kg	—	0,50	0,50	—	0,50
Aloe	„	0,35	0,15	0,15	0,15	0,15
Anissaat	„	—	1	1	1	1
Anisette	Liter	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Arrowroot	kg	—	0,20	0,20	0,20	0,20
Austern	12 Büchsen, Töpfe, Flaschen	—	2	2	2	2
Bataten, süße	Faß von 80 kg	3	Faß 2	Faß 2	Faß 2	Faß 2
Bay-Rum	Liter	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Bier	„	—	0,30	0,30	0,30	0,30
Bleifarbe oder Zinkweiß	kg	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Bleifarbe fein gestoßene	„	—	2	2	2	2
Bohnen und Erbsen, alle Sorten	hl	12	hl 5	5	12	12
	Tierce von 2½ hl	30				
	Sack von 64 Liter	6				
Branntwein	Liter	—	1,50	1,50	1,50	1,50
Brasilholz	1000 kg	40	35	35	—	—
Brennholz	cbm	5	Bündel von 12½ kg 0,07½	cbm 5	cbm 5	cbm 5
Bücklinge	Kiste	1	Kiste von ± 4 kg 0,60	Kiste von ± 4 kg 0,60	Kiste von ± 4 kg 0,60	Kiste von ± 4 kg 0,60
Butter	kg	1	1,50	1,50	1,50	1,50
Cacao	„	0,50	0,75	0,75	0,75	0,75
Campecheholz	1000 kg	20	8	8	8	8
Caret (Schildpatt?)	kg	10	5	5	5	5
Cassavekuchen	Packet von 50 Stück	5	—	—	—	—
Chokolade	kg	—	2	2	2	2
Corinthen	„	—	0,60	0,60	0,60	0,60
Cochenille	„	4	4	4	4	4
Corduan	12 Stück	8	—	—	—	—
Cider	1 Dutzend Flaschen	—	6	6	6	6
Dachziegel	1000 Stück	—	60	60	60	60
Dauben für Oxhofte	„	—	40	40	40	40
Demijohns, leere	Stück	0,50	0,30	0,30	0,30	0,30
Dividivi	1000 kg	50	40	40	—	40
Eisen in Platten, Stäben oder sonstwie bearbeitet	kg	—	0,20	0,20	0,20	0,20
Eisen, altes	100 kg	—	6	6	6	6
Erze	—	—	—	—	—	—
Esel	Stück	10	10	10	10	10
Essig	Faß von 216 Litern	25	—	—	—	—
	„ „ 108 „	12,50	—	—	—	—
	Korbflasche von 18 bis 21 Litern	2	—	—	—	—
	Korbflasche von 9 bis 11 Litern	1	—	—	—	—
	Liter	—	0,10	0,10	0,10	0,10
Feigen	kg	—	0,60	0,60	0,60	0,60
Felle, Ziegen-, unzubereitet	12 Stück	20	10	10	5	5
„ Schaf-, unzubereitet	12 „	3	3	3	3	3
Fisch, gesalzener u. getrockneter	100 „	10	12 Stück 2	12 Stück 2	12 Stück 2	12 Stück 2
Fleisch, getrocknetes	100 kg	20	—	—	—	—
„ von Ziegen u. Schafen	Stück	2	—	—	—	—
„ geräuchertes	„	—	3	3	3	3
„ gesalzenes	kg	—	0,20	0,20	0,20	0,20
„ „ (für den Familientisch)	„	—	0,60	0,60	0,60	0,60
„ „ (Salons)	Stück	—	1,50	1,50	1,50	1,50

Gegenstände.	Maßstab.	Werth in Gulden für: Curaçao.	Bonaire.	Aruba.	St. Martin (Niederländ.).	St. Eustatius.
Früchte	—	—	—	—	—	—
Gelbholz	1000 kg	20	20	20	—	20
Genever	Liter	3	0,50	0,50	0,50	0,50
Gerste, Hirse oder Grütze	Korbflasche v. 15 Litern	2	kg 0,40	kg 0,40	kg 0,40	kg 0,40
	hl	10				
Gold, unbearbeitet	—	—	—	—	—	—
Gurte, pine	1000 Stück	—	6	6	6	6
" cypres	—	—	10	10	10	10
" wallaba	—	—	12,50	12,50	12,50	12,50
Hacken	1000 Stück	—	9	9	9	9
Hafer	10 Liter	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Häute, getrocknet	Stück	3	100 kg 40	100 kg 40	100 kg 40	100 kg 40
Hartholz	cbm	—	1	1	1	1
Harz	Faß	—	10	10	10	10
Heringe	Faß von 100 kg	10	10	10	10	10
	Fäßchen, Flasche von 2 kg	1	12 Stck. in Fäßchen oder Flasch. 1,50	12 Stck. in Fäßchen oder Flasch. 1,50	12 Stck. in Fäßchen oder Flasch. 1,50	12 Stck. in Fäßchen oder Flasch. 1,50
Hörner	100 Stück	—	5	5	5	5
Holz, Sprossenfichte	cbm	—	0,30	0,30	0,30	0,30
" Weißtanne	"	—	0,36	0,36	0,36	0,36
" Pechtanne	"	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Holzkohle	Sack	—	0,25	Faß 0,25	Faß 0,80	Faß 0,80
Honig	Liter	—	1,50	1,50	1,50	1,50
Indigo	kg	—	3	3	3	3
" Landre blue	"	—	—	—	—	—
Käse, Edamer	Kiste von 24 Stück	25	Dutzd. 15	Dutzd. 15	Dutzd. 15	Dutzd. 15
	" " 12 "	12,50				
" Stoll- oder Kümmel-	Stück	3	3	3	3	3
" Amerikanischer u. alle anderen Sorten	"	5	kg 0,40	kg 0,40	kg 0,40	kg 0,40
Kaffee, alle Sorten	Sack von 50 kg	25	" 1	" 1	" 1	" 1
Kaffeetöpfe	50 kg	8	—	—	—	—
Kalk	hl	0,80	1,50	1,50	1,50	1,50
Kartoffeln	Faß von 80 kg	5	5	5	5	5
	Korb, enthaltend 1 hl	5	5	5	5	5
	" " ½ " oder weniger	2	2,50	2,50	2,50	2,50
Kattun, gebleicht	kg	—	0,30	0,30	0,30	0,30
" ungebleicht	"	—	0,07½	0,07½	0,07½	0,07½
Kerzen, Talg-	"	—	0,50	0,50	0,50	0,50
" Stearin-	"	—	0,80	0,80	0,80	0,80
" Spermaceti- oder Wachs-	"	—	2	2	2	2
Knoblauch	100 Kisten oder Packen von 100 kg	30	100 Kisten 50	100 Kisten 50	100 Kisten 50	100 Kisten 50
Konkoei	Liter	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Korn oder Mais	10 Liter	—	0,40	0,40	0,50	0,40
Kornmehl	Faß von 90 kg	—	8	8	8	8
Kümmelsaat	Sack von 100 kg	25	—	—	—	—
"	Korbflasche von 10 kg	3	—	—	—	—
Kunstziegel	100 Stück	—	15	15	15	—
Kupfer	—	—	—	—	—	—
Laberdan	Oxhoft von 250 kg	60	kg 0,20	kg 0,20	kg 0,20	kg 0,20
	Tierce von 125 kg	30				
	Kiste von 50 kg	10				
	Kiste von 37½ kg	7,50				
	Kiste von 25 kg	5				
	Kiste von 12½ kg	3				

Gegenstände.	Maßstab.	Werth in Gulden für: Curaçao.	Bonaire.	Aruba.	St. Martin (Niederländ.).	St. Eustatius.
Lachs	Faß	—	30	30	30	30
	Tonne von 25 kg	—	10	10	10	10
	Dutzend Blechdosen	—	6	6	6	6
Limonade, Brause-	Korb	—	—	—	—	5
Maccaroni	kg	—	0,60	0,60	0,60	0,60
Mais	Sack von 64 Litern	4	—	—	—	—
Maisstärke	kg	—	1	1	1	1
Makrelen	Faß von 100 kg	20	Faß von 50 kg 10	Faß von 50 kg 10	Faß von 50 kg 10	Faß von 50 kg 10
	„ „ 50 „	10				
	„ „ 10 „	5				
Mandeln, in der Schale	kg	—	0,60	0,60	0,60	0,60
„ geschälte	„	—	1,20	1,20	1,20	1,20
Marmelade	Faß von 80 kg	4	4	4	4	2,50
Mauersteine: inländisches Fabrikat	1000 Stück	—	15	20	20	20
ausländisches Fabrikat	„	—	20	20	20	20
Maulesel	Stück	100	100	100	—	100
„ von der Indischen Küste	„	50	—	—	—	—
Mehl, Weizen-	Faß	100 kg 16 50 „ 9	90 kg 15	90 kg 15	90 kg 15	90 kg 15
„ Roggen-	„	100 kg 12	90 kg 10	90 kg 10	90 kg 10	90 kg 10
„ Maismehl	Oxhoft	[4]00 „ 34	0,10	0,10	0,10	0,10
Melasse	„	—	—	—	0,02$\frac{1}{2}$	—
„ inländisches Fabrikat	Liter	—	Faß 2	Faß 2	Faß 2	Faß 2
Mörtel	hl	1	2	2	2	2
Muskatnüsse	kg	—	2	2	2	2
Nägel, eiserne	„	—	0,30	0,30	0,30	0,30
Nüsse, Kokos-	100 Stück	4	4	4	4	4
„	kg	—	0,30	0,20	0,20	0,20
Oel, Kokosnuß-	Liter	—	0,70	0,70	0,70	0,70
„ Lein-	„	—	0,60	0,60	0,60	0,60
„ Raps-Patent-	„	—	0,60	0,60	0,60	0,60
„ Schmier-	„	—	0,60	0,60	0,60	0,60
„ Spermaceti-	„	—	1	1	1	1
„ Fisch-	„	—	0,40	0,45	0,45	0,45
„ Kerosin- od. Petroleum	„	—	0,10	0,10	0,10	0,10
„ süßes	Flasche	—	0,75	0,75	0,75	0,75
Oliven	Fäßchen	—	3	3	3	3
Orangenschalen	100 kg	30	kg 0,50	kg 0,50	kg 0,50	kg 0,50
Pech	Faß	—	10	10	10	10
Pfeffer	kg	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Pfeifen	Groß	—	2	2	2	2
Pferde	Stück	300 Von d. Indischen Küste, Aruba oder Bonaire nur 50	60	60	—	60
Pflaumen	kg	—	1	1	1	1
Phosphorsaurer Kalk und alle anderen Sorten Guano	cbm Schiffsraum	—	12,37	12,37	12,37	12,37
Pindas	Faß oder Sack von 50 kg	5	Mehlfaß 4	Mehlfaß 4	Mehlfaß 5	Mehlfaß 4
Pockholz	1000 kg	20	—	—	—	—
Reis	„	50	—	—	—	—
Rinder	Stück	—	40	40	—	40
Rolvens (mit Fleisch gefüllte Stücke von Rinderpanzen)	Fäßchen oder Flaschen	—	4	4	4	4

Gegenstände.	Maßstab.	Werth in Gulden für:				
		Curaçao.	Bonaire.	Aruba.	St. Martin (Niederländ.).	St. Eustatius.
Rosinen	kg	—	1	1	1	1
Rum	Liter	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Salz	Faß von 125 Liter	—	0,60	0,60	0,71	0,71
Sardellen	1 Dtzd. Flasch. od. Töpfe	18	—	—	—	—
	Flasche oder Topf	—	1,50	1,50	1,50	1,50
Sardinen	100 ganze Büchsen	—	80	80	80	80
	100 halbe 〃	—	45	45	45	45
	100 viertel 〃	—	25	25	25	25
Sassaparilla	kg	—	2	2	—	—
Sauerkohl und alle anderen eingemachten Gemüse	〃	—	0,20	0,20	0,20	0,20
desgl. in Blechdosen	Dutzend	—	5	5	5	5
Schafe	Stück	3	3	3	—	3
Schildkröten	〃	6	3	3	3	3
Schinken	kg	—	1	1	1	1
Schmalz	〃	0,70	0,40	0,40	0,40	0,40
Schmiere oder Talg	〃	—	0,30	0,30	0,30	0,30
Schnupftabak	〃	—	3	3	3	3
Schweine	Stück	20	10	10	—	10
Schweineköpfe, gesalzene	Faß	—	15	15	15	15
Seife, alle Sorten	kg	—	0,25	0,25	0,25	0,25
Senf	Dutzend Flaschen	—	4	4	4	4
Shads (Fischart, Elsen)	Faß	—	7	7	7	7
Sohlenleder	kg	—	1,50	1,50	1,50	1,50
Sparren	Stück	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Spaten	Dutzend	—	9	9	9	9
Speck	Faß	—	40	40	40	40
Stärke	Faß von 100 kg	12	kg 0,20	kg 0,20	kg 0,20	—
	〃 〃 30	4	—	—	—	—
	Sack od. Kiste von 50 kg	6	—	—	—	—
Steinkohle	1000 kg	—	6	6	6	6
Stockfisch	100 Stück	10	10	10	10	10
Stroh	Pack von 100 Stück	—	7,50	7,50	7,50	7,50
Strohhüte	Dutzend	—	1	1	1	1
Syrup	Oxhoft von 400 kg	60 Korbflasche v. 9—11 Liter 2	—	—	—	—
Tabak, Ambalema u. Manpos	Serone oder Pont	25	—	—	—	—
〃 St. Domingo	desgl.	25	—	—	—	—
〃 Puerto Rico	desgl.	12	—	—	—	—
〃 Cuba	desgl.	35	—	—	—	—
〃 in Blättern	kg	—	0,80	0,80	0,80	0,80
〃 gemischter	〃	—	1,50	1,50	1,50	1,50
Tamarinde	Faß	—	10	10	5	10
Taniers	〃	—	—	—	—	5
Tauwerk	kg	—	0,60	0,60	0,60	0,60
Terpentin	Faß	—	10	10	10	10
Terpentingeist	Liter	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Thee	kg	—	3	3	3	3
Theer	Faß	—	10	10	10	10
Tonnenbänder, hölzerne	1000 Stück	—	50	50	50	50
〃 eiserne	100 kg	—	30	30	30	30
Wachs, gelb oder ungebleicht	kg	1	0,80	0,80	0,80	0,80
〃 weiß oder gebleicht	〃	1,75	1,60	1,60	1,60	1,60
Wein, Madeira	¼ Schlauch	—	200	200	200	200
〃 〃	Flasche	—	2	2	2	2
〃 Teneriffa	¼ Schlauch	—	50	50	50	50
〃 〃	Flasche	—	1	1	1	1

Gegenstände.	Maßstab.	Werth in Gulden für: Curaçao.	Bonaire.	Aruba.	St. Martin (Niederländ.).	St. Eustatius.
Wein, Roth-	Faß	—	60	60	60	60
" "	Flasche	—	0,50	0,50	0,50	0,50
" feiner, von allen Sorten	"	—	1,50	1,50	1,50	1,50
" Wermuth-	"	—	1	1	1	1
Wolle, gewaschen	kg	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60
" im Schweiß	"	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
Wurst, geräucherte und gepökelte	"	—	1	1	1	1
Ziegen	Stück	3	2	2	—	2
Zucker, in Broten u. Stücken	kg	0,40	0,30	0,30	0,30	0,30
" weißer Koch-	"	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
" brauner Koch-	"	0,15	0,18	0,18	0,15	0,15
" Papillons, lange	Dutzend	3	4	4	4	4
" " kleine	"	—	2	2	2	2
" Pomelas, viereckige	"	1	2	2	2	2
" Kandis-	kg	—	1	1	1	1
" inländisches Fabrikat	"	—	—	—	0,08	0,08
Zunge, gepökelt	Faß	—	25	25	25	25
	½ Faß	—	15	15	15	15
	Fäßchen	—	10	10	10	10
" geräuchert	Stück	—	1,50	1,50	1,50	1,50
Zwieback, Schiffs-	Faß von 40 kg	10	5	5	5	5
" Crackers	desgl.	12	10	10	10	10
" "	½ Faß von 20 kg	6	—	—	—	—
" "	¼ " " 10 "	3	—	—	—	—
" "	Kiste od. Büchse von 5 kg	2,50	—	—	—	—
Zwieback, Soda oder assortirt	kg	—	0,75	0,75	0,75	0,75
Zwiebeln	Makaal von 250 kg	25	—	—	—	—
	Korb von 20 kg	2	—	—	—	—
	Faß von 50 kg	5	—	—	—	—
	100 Kisten von 80 kg	8	—	—	—	—
	kg	—	0,20	0,20	0,20	0,20

Bezüglich der Schifffahrtsabgaben ist durch Verordnung vom 28. Juli 1881 Folgendes bestimmt:

ꝛc.

Kapitel III.

Die Lotsen- und Hafengebühren, das Leucht- und Bakengeld.

A. Die Lotsengebühren.

Art. 38. Schiffe, welche die Häfen der Insel anlaufen, haben Lotsengebühren zu entrichten.

Art. 39. Die Lotsengebühren für jedes Schiff betragen: Für das Lotsen in die St. Anna-Bai und aus derselben für:

Kauffahrtei-Dampfschiffe.

Für das Lotsen in die St. Anna-Bai und das Schottegat und wieder aus denselben, sowie für Arbeiten zur Festlegung der Schiffe in den Häfen:

	Gulden.
für ein Dampfschiff von 1250 Tonnen (zu 2,83 cbm) und darüber	75
für ein Dampfschiff von 800 bis 1250 Tonnen (zu 2,83 cbm)	65
für ein Dampfschiff von 400 bis 800 Tonnen (zu 2,83 cbm)	55
für ein Dampfschiff von unter 400 Tonnen (zu 2,83 cbm)	30

Kauffahrtei-Segelschiffe.

Für das Lotsen in die St. Anna-Bai und aus derselben:

	Gulden.
für Fahrzeuge von 22 bis 66 cbm Inhalt bei 0,3 m Tiefgang	0,65
für Fahrzeuge von 66 bis 133 cbm Inhalt bei 0,3 m Tiefgang	0,87½
für Fahrzeuge von 133 bis 221 cbm Inhalt bei 0,3 m Tiefgang	1,10
für Fahrzeuge von 221 bis 443 cbm Inhalt bei 0,3 m Tiefgang	1,30
für Fahrzeuge von 443 cbm Inhalt und darüber bei 0,3 m Tiefgang	1,75

Fahrzeuge von weniger als 22 cbm Raumgehalt haben Lotsengebühren nicht zu entrichten, außer wenn ein Lotse verlangt wird, in welchem Falle 0,65 Gulden bei 0,3 m Tiefgang berechnet wird.

Für das Lotsen in das Schottegat und aus demselben haben Kauffahrtei-Segelschiffe außerdem zu entrichten und zwar:

	Gulden.
Fahrzeuge von 221 cbm Raumgehalt und darüber bei 0,3 m Tiefgang	0,84
Fahrzeuge von 133 bis 221 cbm Raumgehalt bei 0,3 m Tiefgang	0,58
Fahrzeuge unter 133 cbm Raumgehalt bei 0,3 m Tiefgang	0,41

Art. 40. Die in der Kolonie heimathberechtigten Fahrzeuge sind zum Nehmen eines Lotsen nicht verpflichtet. Wenn sie sich jedoch eines Lotsen bedienen, haben sie die Lotsengebühren nach Maßgabe des vorstehenden Artikels zu entrichten.

B. Die Hafengebühren.

Art. 41. Für Fahrzeuge, welche die Insel anlaufen, sind die nachstehenden Hafengebühren zu entrichten, und zwar:
für die in der Kolonie heimathberechtigten Fahrzeuge 0,12 Gulden für das Kubikmeter, einmal vierteljährlich;
für andere Fahrzeuge für jede Reise:
bis mindestens 50 cbm Raumgehalt 0,06 Gulden für das Kubikmeter,
von mindestens 51 cbm bis mindestens 100 cbm Raumgehalt 0,07 Gulden für das Kubikmeter,
von mindestens 101 bis 200 cbm Raumgehalt 0,10 Gulden für das Kubikmeter,
über 200 cbm Raumgehalt 0,12 Gulden für das Kubikmeter.

Art. 42. Die Hafengebühren sind nicht zu entrichten:
a. von Kriegsschiffen,
b. von Packetschiffen,
c. von Schiffen für den Walfischfang, selbst wenn sie gegen Austausch von Provisionen einen Theil ihrer Ladung löschen,
d. von Schiffen, welche binnen dreimal 24 Stunden nach ihrer Ankunft abreisen, ohne Ladung zu löschen oder einzunehmen.
Die ersten 24 Stunden werden berechnet von Sonnenuntergang nach ihrer Ankunft an.
e. von Schiffen, welche mit Ballast einlaufen, um Salz einzunehmen, und mit mindestens einer halben Ladung dieses Artikels abreisen,
f. von Schiffen, welche mit Haverei zur Reparatur oder aus Noth einlaufen, insoweit der Beweis geliefert wird, daß sie aus einem der angegebenen Gründe eingelaufen sind,
g. von Dampfschiffen, in deren Fahrplan eine Insel der Kolonie aufgenommen ist,
h. von offenen Segel- und Ruderbooten.

C. Das Leucht- und Bakengeld.

Art. 43. Schiffe, welche die Insel anlaufen, haben Leucht- und Bakengeld mit 0,05 Gulden für das Kubikmeter zu entrichten, und zwar die in der Kolonie heimathberechtigten einmal vierteljährlich, die übrigen für jede Reise.

Art. 44. Der Entrichtung von Leucht- und Bakengeld sind nicht unterworfen:
a. Kriegsschiffe,
b. Packetschiffe,
c. die in der Kolonie heimathberechtigten Schiffe von weniger als 22 cbm,
d. Dampfschiffe, in deren Fahrplan eine Insel der Kolonie aufgenommen worden ist,
e. offene Segel- und Ruderboote.

Art. 45. Die Lotsen- und Hafengebühren, sowie das Leucht- und Bakengeld werden beim Ausklariren der Schiffe erhoben. Sie sind jedoch von Schiffen, welche nicht innerhalb eines Monats nach der Ankunft ausklarirt werden, nach Ablauf dieses Monats einzuziehen.

D. Allgemeine Bestimmung zu diesem Kapitel.

Für Schiffe, die einen gültigen, vor dem 1. Mai 1877 datirten Meßbrief der Kolonie haben, wird der Raumgehalt an Kubikmetern durch Multiplizirung der im Meßbrief angegebenen Tonnenzahl mit 2,214 (zwei und zweihundertvierzehn Tausendstel) berechnet.

Zoll- und steueramtliche Behandlung von Salpeteräthergeist.

Durch Verfügung des Niederländischen Finanzministeriums wird hinsichtlich des spiritus nitri dulcis, also des Salpeteräthergeistes, Folgendes bestimmt:

Spiritus nitri dulcis enthält mehr Alkohol, als im Verhältniß von fünf Liter auf das Hektoliter, und fällt deshalb unter den Begriff Spirituosen, auch hinsichtlich des Transports im Inlande. Indessen kann die Angabe der Stärkegrade in den Begleitpapieren unterbleiben. —

Für ausländischen Spiritus nitri dulcis tritt die Zollquittung an Stelle der Accisequittung.

Abänderungen der für die Aus- und Durchfuhr von Zucker gültigen Bestimmungen.

Nach einem im Niederländischen Staatsblad veröffentlichten Königlichen Beschluß vom 7. Mai d. J. wird bei der Aus- und Durchfuhr von Melis- oder Lumpenzucker und Bruch- oder Mehlzucker über See von dem bisher zu Accisezwecken geforderten Nachweis über die Einfuhr in das Bestimmungsland abgesehen, unter der Bedingung, daß die Ausfuhr auf den einen regelmäßigen Dienst unterhaltenden Dampfschiffen stattfindet und die von dem Niederländischen Finanzminister hierfür angewiesenen Wege eingeschlagen sind.

Verbot der Einfuhr geistiger Getränke nach Niederländisch Neu-Guinea.

(Uebersetzung aus dem „Javasche Courant“ vom 10. April 1888, Nr. 29.)

Eine Verordnung des General-Gouverneurs von Niederländisch-Indien vom 31. März d. J. bestimmt was folgt:

Art. 1. Die Einfuhr geistiger Getränke, wie dieselben auch genannt werden mögen, nach dem Niederländischen Theile von Neu-Guinea und den dazu gehörigen Inseln ist verboten.

Art. 2. Der Resident von Ternate und dem dazu gehörigen Gebiete oder derjenige von Amboina kann schriftlich die Erlaubniß ertheilen, zum Arzneigebrauche geistige Getränke einzuführen, sofern in jedem Falle die Menge von fünf Litern nicht überschritten wird.

Art. 3. Uebertretungen des in Artikel 1 ausgesprochenen Verbotes werden mit einer Geldbuße im Höchstbetrage von 100 Gulden geahndet.

Wird die Geldbuße nicht innerhalb acht Tagen nach Verkündigung des Urtheils in der Gerichtssitzung, oder, sofern der Verurtheilte bei der Verkündigung nicht zugegen war, nicht innerhalb acht Tagen nach ergangener Aufforderung bezahlt, so tritt an die Stelle derselben für Europäer und diesen gleichgestellte Personen eine Gefängnißstrafe von längstens acht Tagen, und für Eingeborene und diesen gleichgestellte Personen die Strafe öffentlicher Zwangsarbeit bis auf längstens einen Monat.

Oesterreich-Ungarn.

Bedingungen der zollbegünstigten Abfertigung von Sohlenleder und Dachfalzziegeln aus bestimmten Gegenden Italiens.

(Oesterr. Reichsgesetzblatt Nr. 74.)

Eine Verordnung der Oesterreichischen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. Mai 1888 lautet wie folgt:

Im Einvernehmen mit den betheiligten Königlich Ungarischen Ministerien wird die Durchführungsvorschrift zum Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Italien vom 7. Dezember 1887, d. d. 30. Dezember 1887,[1]) Punkt 10 Alinea 1 abgeändert wie folgt:

10. Zu T. Nr. 214. Um den Grenzverkehrs-Begünstigungszoll für Venetianer und Brescianer Sohlenleder (Schlußprotokoll Nr. 14 zu Tarif B) beanspruchen zu können, müssen die betreffenden Sendungen von Ursprungszeugnissen der Italienischerseits hierzu ermächtigten Handelskammern begleitet sein, welche überdies auch bestätigen, daß die betreffende Sendung sich noch innerhalb des der Provinz, zu welcher der Kammerbezirk gehört, zugewiesenen Antheiles an der begünstigten Maximalmenge des laufenden Jahres hält.

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 101.

Aufhebung der die Pferdeausfuhr beschränkenden Maßnahmen.

(Ebenda Nr. 76.)

Eine Kundmachung des Oesterreichischen Finanzministeriums vom 3. Juni 1888 lautet wie folgt:

In Folge Ministerrathsbeschlusses und im Einvernehmen mit der Königlich Ungarischen Regierung, sowie mit dem gemeinsamen Ministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina, werden die mit den Verordnungen vom 11. Juli 1887[1]) und vom 1. September 1887 (Reichsgesetzblatt Nr. 108) in Ansehung der Ausfuhr von Pferden aller Art aus dem Gesammtgebiete der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie mit Einschluß von Bosnien und der Herzegowina in das Ausland aufrecht erhaltenen Beschränkungen aufgehoben.

Dadurch wird die Ausfuhr von Pferden aller Art in das Ausland wieder freigegeben, und jede Person, welche im Sinne der bezogenen Verordnungen Pferde im Grenzverkehre oder zur vorübergehenden Benutzung in das Ausland mit der Verpflichtung zur Rückbringung derselben ausgeführt hat, von dieser Verpflichtung enthoben.

Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an welchem sie den Zollämtern zukommt.

Vorläufige Einführung eines Zuschlages zu den Zollsätzen für gebrannte geistige Flüssigkeiten.

(Ebenda Nr. 86.)

Ein Oesterreichisches Gesetz vom 13. Juni 1888 bestimmt was folgt:

§. 1. Mit Rücksicht auf die Regierungsvorlage, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Branntweins und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefeerzeugung wird vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes angefangen bis letzten August 1888 bei der Einfuhr der im allgemeinen Zolltarife vom 25. Mai 1882[2]) unter der Tarifnummer 76 Lit. a und b aufgeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten ein Zuschlag von 36 Gulden zu den Zollsätzen dieser Tarifnummer eingehoben.

§. 2. Die bei Beginn der Wirksamkeit der Branntweinsteuerreform, auf welche die erwähnte Regierungsvorlage (§. 1) gerichtet ist, innerhalb der Zollinie vorhandenen gebrannten geistigen Flüssigkeiten, deren Verzollung nach dem allgemeinen Zolltarife und dem im §. 1 festgesetzten Zuschlage mittelst Zollbolletten nachgewiesen wird, bleiben frei von der mit der Branntweinsteuerreform verbundenen Belegung mit einer Nachsteuer.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 512.
[2]) Hand. Arch. 1882 I. S. 464.

Oesterreich-Ungarn und Dänemark.

Vereinbarung zwischen beiden Ländern wegen wechselseitigen Schutzes der Fabrik- und Handelsmarken.

(Oesterreichisches Reichsgesetzblatt Nr. 66.)

Durch Kundmachung der k. k. Oesterreichisch-Ungarischen Regierung vom 25. Mai d. J. ist die nachstehende Vereinbarung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem Tage der Kundmachung beginnend in Wirksamkeit gesetzt worden.

Um den Gewerbetreibenden in Oesterreich-Ungarn und in Dänemark den wechselseitigen Schutz ihrer Fabrik- und Handelsmarken zu sichern, haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten die nachstehenden Bestimmungen festgesetzt:

Art. 1. Die Unterthanen eines jeden der hohen vertragschließenden Theile werden in allem, was die Fabrik- und Handelsmarken jeder Art betrifft, in den Gebieten und Besitzungen des anderen Theiles dieselben Rechte genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen.

Jedoch werden die Dänischen Staatsangehörigen in Oesterreich-Ungarn und die Oesterreichischen und Ungarischen Staatsangehörigen in Dänemark diese Rechte nicht in einer größeren Ausdehnung und nicht während einer längeren Zeitdauer genießen können als in ihrem eigenen Lande.

Art. 2. Die Angehörigen des einen der hohen vertragschließenden Theile, welche den Schutz ihrer Marken in den Gebieten des anderen Theiles zu genießen wünschen, haben die Hinterlegung dieser Marken nach Maßgabe der in den letzteren Gebieten geltenden Vorschriften, und zwar in Oesterreich-Ungarn bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und in Budapest, und in Dänemark bei dem Registrirungsamte für Fabrik- und Handelsmarken in Kopenhagen zu bewirken.

Art. 3. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des anderen der hohen vertragschließenden Theile in Kraft bleiben, und werden die Bestimmungen desselben mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit treten.

Urkund dessen haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Uebereinkommen unterfertigt und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung zu Kopenhagen am 9. Februar 1888.

(L. S.) Franckenstein m. p.
(L. S.) O. D. Rosenörn-Lehn m. p.

Rußland.

Aenderungen des Finnischen Zolltarifs.

Der im Handelsarchiv 1887 I. S. 253 mitgetheilte Zolltarif für das Großfürstenthum Finland vom 22. Dezember 1886 hat nachstehende Abänderungen erfahren, welche vom 4. Juni 1888 einschließlich ab zur Nachachtung dienen sollen:

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung. (Einheit.)	Zollsatz. Finnische Mark.
	Waaren-Eingang.		
71	Anis, Fenchel, Sternanis, in Hülsen und gereinigt, Koriander, Pionkerne und Kanariensamen	100 kg	25
72	Traubensaft, eingekochter, beckmes, sowie Lakritzen	"	10
	Getränke:		
73	Arrak oder Rak, Rum, Cognac und Franzbranntwein, nicht über 11 Grad stark:		
	in Fässern oder anderen Gefäßen von mehr als 2 Liter Inhalt .	100 kg br.	150
	Anm. 1. Für jeden Grad, welchen die Waare in der Stärke über 11 Grad enthält, wird der Zoll um 10 Mark für 100 kg brutto erhöht, wobei als Regel gilt, daß, wenn sich bei der Stärke ein Bruchgrad ergiebt, der nächst höhere Grad zur Berechnung kommt.		
	Anm. 2. Für Arrak, welcher in hölzernen Gefäßen direkt aus Ostindien eingeht, werden 5 pCt. Abzug vom Bruttogewicht gestattet.		
	in Flaschen ohne Unterschied der Stärke (Zahl der Grade) . .	Flasche	2
74	Alle Arten aus Arrak, Rum, Cognac oder Wein, mit Zusatz von Zucker oder anderen Versüßungsstoffen bereitete Getränke in Fässern . .	100 kg br.	285
	Dieselben Getränke, sowie alle Arten Liköre in Flaschen oder Krügen .	Flasche	2
	Anm. 1. Wein- und Rumcouleur, sowie Biercouleur versetzt mit Sprit wird übereinstimmend hiermit verzollt.		
	Anm. 2. Liköre dürfen nur in Flaschen oder Krügen eingeführt werden.		
75	Wein:		
	1. aller Art in Fässern	100 kg br.	45
	2. nicht moussirender, in Flaschen .	Flasche	1
	3. moussirender aller Art, desgl. .	"	3,60
76	Meth, Lipetz, Porter und Bier aller Art:		
	in Fastagen	100 kg br.	30
	in Flaschen, Karaffen oder Krügen	Flasche	0,50

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung. (Einheit.)	Zollsatz. Finnische Mark.
77	Fische:		
	1. marinirte, in Oel eingelegte oder auch farcirte und Fischrogen:		
	in hermetisch (luftdicht) geschlossenen Gefäßen . . .	100 kg br.	70
	in anderen Gefäßen . . .	"	24
	2. Anchovis, Sardellen, Thunfisch	"	70
	3. gepökelt oder geräuchert, außer Hering, Strömling und Breßling	100 kg	5
	4. gedörrt, außer Grauseiten oder Sey	"	4
	5. Grauseiten oder Sey	"	3
	6. Hering, Strömling und Breßling, geräuchert	"	5
	Hering, gesalzener:		
	Holländischer	"	10
	Norwegischer und anderer . .	"	5
	Strömling und Breßling, gesalzen	"	2
78	Grütze:		
	1. Sago-, Kartoffel-, Fadennudeln (Vermicelli) und Maccaroni . .	"	18
	2. Reis- und Hirsegrütze	"	12
	3. Manna-	"	1
79	Gemüse (Grünzeug), Küchengartengewächse, Früchte und Beeren:		
	1. Grünzeug und Küchengartengewächse, in hermetisch geschlossenen Gefäßen	100 kg br.	100
	in anderen Gefäßen, gesalzen oder in Wasser eingelegt, außer den besonders genannten	"	7
	2. Früchte und Beeren außer den besonders genannten in hermetischen Gefäßen	"	100
	a. frische oder in Wasser eingelegte außer den besonders genannten	"	7
	b. gedörrte aber unkandirte wie Feigen, Rosinen, Pflaumen, Zwetschgen, Datteln u. andere nicht besonders genannte . .	100 kg	30
	Anm. Werden die in dieser Position angeführten Waaren in Holz- oder Papierschachteln eingeführt, so wird der Zoll unter Einrechnung des Gewichts der Schachteln erhoben.		
	c. kandirte und eingemachte sowie Frucht- und Beerensyrup	100 kg br.	100
	Anm. Frucht- und Beerensyrup, mit Alkohol versetzt, wird nach Pos. 74 verzollt.		
80	Apfelsinen, Citronen und Pomeranzen, frische	"	20
	Kapern und Oliven:		
	1. gedörrte, gesalzene oder in Oel eingelegte	"	20
	2. in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingeführte	100 kg br.	100
82	Mandeln aller Art, mit oder ohne Schalen	100 kg	40
83	Nüsse, außer den besonders genannten, desgleichen Kokosnüsse, Pfirsichkerne, Kastanien und Johannisbrot	"	10
84	Weintrauben, frische	"	20
85	Türkisches Konfekt	100 kg br	(?)
	Anm. Werden die in dieser Position angeführten Waaren in Holz- oder Papierschachteln eingeführt, so wird der Zoll unter Einrechnung des Gewichts der Schachteln erhoben.		
86	Honig, unausgelassener oder ausgelassener (Honigsyrup) . . .	"	10
87	Hopfen und Hopfenextrakt . . .	100 kg	12
88	Hefe, gepreßte	100 kg br.	12
	Kolonialwaaren:		
89	Kakao, Bohnen und Schalen . . .	100 kg	35
	" in Stücken und gerieben, desgleichen Chokolade	"	100
90	a. Kaffee	"	40
	b. gebrannte Cichorie und andere, als Kaffeesurrogate verwendbare, gebrannte Pflanzen	"	40
91	Gewürze:		
	1. Vanille und Safran	1 kg	6
	2. Kardamom, Muskatblüthe, Muskatnüsse, Zimmet, Zimmetblüthe und Cassia lignea	"	2
	3. Nelken, Nelkenblüthen u. Pfeffer	"	0,50
	4. Ingwer und andere, nicht besonders genannte Gewürze . .	"	0,40
92	Zucker:		
	1. roher, von dunklerer Farbe als Standard-Nummer 18 . . .	100 kg	40
	von Standard-Nummer 18 und von hellerer Farbe	"	60
	2. raffinirter aller Art in Hüten (Broten), Kuchen und Stücken, sowie ferner gestoßener oder pulverisirter, sowie Kandiszucker .	"	60
	Anm. Raffinirter Zucker in Broten wird einschließlich des Papierumschlags nebst Verschnürung verzollt.		
93	Konfitüren und Gelees mit Zucker, Honig oder Syrup zubereitet, Konfekt und Pastillen sowie Assia in Krügen oder Büchsen . . .	100 kg br.	100
	Anm. Uebereinstimmend hiermit wird Biercouleur verzollt, die nicht mit Sprit versetzt ist. Wegen mit Sprit versetzter Biercouleur vergl. Pos. 74.		

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung. (Einheit.)	Zollsatz. Finnische Mark.
94	Fleisch und Speck, gesalzen, geräuchert oder gedörrt, auch Fleisch- und Mettwurst	100 kg	13
	in hermetischen Gefäßen . . .	"	20
	Hirschhorn und Fischbein aller Art, geraspelt	"	5
95	Lorbeerblätter, Lorbeeren u. Galgant	"	20
96	Käse	"	70
	Anm. Ist der Käse in Blei oder Blech eingeschlagen, so wird das Gewicht einschließlich des Umschlags verzollt.		
97	Pasteten und Fleischextrakt in hermetischen Gefäßen	100 kg br.	100
98	Pfefferkuchen und ähnliches Backwerk (auch sog. Amerikanischer und Englischer Zwieback) mit oder ohne Zucker	"	60
99	Frucht- und Beerensaft, ungesüßt und spritfrei, außer Citronensaft (vergl. Pos. 13)	100 kg	45
	Anm. Saft, der mit Sprit von 25 pCt. und darunter versetzt ist, wird als nicht moussirender Wein verzollt nach Pos. 75, bei höherem Prozentsatz nach Pos. 74.		
100	Salz:		
	1. Kochsalz, grobes oder feines . .	hl	0,50
	" raffinirtes in Packeten	100 kg br.	5
	2. Steinsalz, grobes, in Stücken .	100 kg	0,50
101	Senf, trockener	"	4
	" zubereiteter nebst Gefäß . .	"	60
102	Syrup, außer Honigsyrup (siehe Pos. 86, sowie Fruchtsyrup und Beerensyrup (siehe Pos. 79 c) .	100 kg br.	20
103	Schalen: Citronen-, Apfelsinen- und Pomeranzenschalen, trockene, unkandirte, desgl. Pomeranzenschalen, gesalzene, und Pomeranzennüsse, d. h. unreife, getrocknete Pomeranzenfrüchte	100 kg	25
104	Schalthiere:		
	Austern, Hummern und Krebse, Muscheln, Schnecken, Seespinnen, Krabben und ebenso Schildkröten aller Art . . .	100 kg br.	40
	in hermetisch geschlossenen Gefäßen eingeführt	"	120
	Anm. Lebende Schildkröten sind zollfrei bei der Einfuhr.		
105	Soja und Saucen	"	100
106	Getreide:		
	Mais	100 kg	2,50
	Hirse, Spelz und Linsen . . .	hl	1
	Türkische Bohnen	"	2
	Reis, ungeschälter	100 kg	2,50
	Reis, geschälter	"	5
	Anm. 1. Reis (Grütze) vergl. Pos. 78.		

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung. (Einheit.)	Zollsatz. Finnische Mark.
	Anm. 2. Für Mehl aus Mais, Hirse, Spelz, Linsen u. Türkischen Bohnen wird der Zoll um 50 pCt. des Satzes für die Getreideart, aus welcher das Mehl herrührt, erhoht.		
107	Schwämme (Pilze):		
	1. getrocknete, eßbare, außer denen, welche zu den Apothekerwaaren gehören	100 kg br.	10
	2. Trüffeln	1 kg	2
	3. Morcheln, Champignons und andere Pilze, eingelegt in Oel, Essig oder Salzlake	"	1
108	Thee:		
	Blüthenthee, sowie grüner u. gelber	"	4
	andere Arten	"	3
	Anm. Thee in Papierumschlag ist einschl. des Gewichts dieses Umschlags zu verzollen.		
109	Tabak:		
	1. unverarbeiteter:		
	in Blättern mit oder ohne Stengel	100 kg	64,70
	von 1889 einschließlich ab . .	"	70
	Stengel	"	28,20
	von 1889 einschließlich ab . .	"	40
	2. fabrizirter:		
	Rauchtabak, geschnittener, gesponnener Tabak, sowie Tabak in Ringen oder Karotten . . .	1 kg	2,35
	von 1889 einschließlich ab . .	"	2,60
	gemahlener oder Schnupftabak .	"	2,35
	von 1889 einschließlich ab . .	"	3,20
	Cigarren, sowie in Blättern eingewickelter, geschnittener Tabak	"	3,53
	von 1889 einschließlich ab . .	"	5
	Papyros (Cigarretten) oder in Papier eingewickelter, geschnittener Tabak	"	3,53
	von 1889 einschließlich ab . .	"	5
	3. Tabaksauce oder Brissing . .	100 kg	35
110	Wasser, moussirende, wie kohlensaures und Soda-, desgl. Mineralwasser	Krug oder Flasche	0,05
111	Essig und Essigsäure, mit Ausnahme von rohem Holzessig und Toilettenessig (siehe Pos. 127 u. 200) von einschließlich 10 pCt. Säuregehalt ab	100 kg br.	25
	Anm. Für jedes Prozent höheren Säuregehalts vermehrt sich die Zollgebühr um 3 Finn. Mark pro 100 kg brutto.		

Bestimmungen über die Branntweinbesteuerung und den Handel mit Spirituosen in Finland.

Nach den in der Nr. 24 des Finländischen Gesetzblattes (Författningssamling) für das Jahr 1886 veröffentlichten beiden Landesherrlichen Verordnungen vom 16. Juli 1886 sind die wichtigsten Bestimmungen über Herstellung und Destillation von Branntwein, sowie über Verkauf, Einfuhr und Lagerung von Branntwein und anderen gebrannten oder destillirten Getränken die nachstehenden:

Die Herstellung von Branntwein ist jedem Finländischen Unterthan gestattet, der bezüglich Leumund und dergleichen gewissen Anforderungen entspricht.

Die Brennecampagne ist auf 8½ Monate festgesetzt, das herzustellende Quantum für jede Brennerei auf mindestens 7500 Kannen (196,50 hl) und höchstens 150 000 Kannen (3930 hl) Branntwein von Normalstärke (50 pCt. Alkohol bei + 15° Celsius). Belastet ist der Produzent mit 1,60 Finn. Mark (= 1,28 Deutsche Mark) Branntweinsteuer für die Kanne (2,6173 Liter), wobei dem Brenner noch die Einquartierung und Verpflegung des Kontroleurs — nicht des Oberkontroleurs — nach Taxe obliegt, desgleichen die Aufstellung (aber nicht die Beschaffung) der Kontroleapparate.

Die zulässige Gesammtproduktion des Landes war früher durch Landesherrliche Verordnung vom 9. Juni 1873 auf ein bestimmtes Quantum von 4,3 Millionen Kannen (112 666 hl) beschränkt, ist aber seit Inkrafttreten der neueren Bestimmungen, dem 1. Januar 1887, völlig unbeschränkt.

Wird Branntwein ausgeführt oder zu technischen (chemischen) Zwecken verwandt, so wird dem Produzenten die Steuer auf Antrag rückvergütet, im ersteren Falle gegen Vorlegung einer Einfuhrbescheinigung der zuständigen Behörde im Löschungsorte.

Destillation als besonderes Gewerbe dürfen auch nur Finländische Unterthanen betreiben, aber das ganze Jahr hindurch. Belastet ist die Destillation mit Kontrolekosten, wovon jährlich zunächst 500 Finn. Mark (400 Deutsche Mark), und dann nach jedem Vierteljahr 2 Penni (1,60 Pfennig) für die Kanne normalstarken Branntwein zu zahlen sind.

Auch der Handel mit Spirituosen, sowohl der Engroshandel in Partien von mindestens 150 Kannen in Gefäßen zu mindestens 25 Kannen Inhalt, als der Detailhandel mit Branntwein von mindestens 40 pCt. Alkoholgehalt selbst, einschließlich des Ausschenkens an Bord von Passagierdampfern, ist den Finländischen Unterthanen vorbehalten; auch Gesellschaften, welche die behördliche Konzession erhalten wollen, müssen nachweisen, daß sie nur aus Finländern bestehen.

Die Einfuhr von Branntwein ist überhaupt verboten, auch aus Rußland, wie schon in der Landesherrlichen Verordnung vom 31. Januar 1859[1]) über die Handelsbeziehungen zwischen Rußland und Finland bestimmt war, und aus Pos. 275 des geltenden Zolltarifs[2]) sich ergiebt.

Die hier in Rede stehende Landesherrliche Verordnung bestimmt im §. 28 was folgt: „Branntwein nach Finland einzuführen, ist verboten. Von Russischen Kriegsfahrzeugen darf Branntwein nicht an Land gebracht werden". Eine Ausnahme von diesem Einfuhrverbot wird nur in §. 51 gemacht, welcher in Uebersetzung wie folgt lautet:

1) Alles, was in dieser Verordnung bezüglich Branntwein festgesetzt ist, mit Ausnahme des in §. 28 enthaltenen Verbots der Einfuhr desselben, soll auch für andere gebrannte oder destillirte, in- oder ausländische Spritwaaren und daraus bereitete Getränke gelten; jedoch soll die Bestimmung des §. 16, welche die Minimalstärke des Branntweins betrifft, auf die letzterwähnten Getränke — zu welchen alle solche Mischungen gerechnet werden, welche mehr als 25 pCt. Alkohol bei + 15° Celsius enthalten — nicht Anwendung finden.
2) Vom Auslande in Flaschen oder Kruken eingeführte Spirituosen können von den in gehöriger Ordnung angenommenen Detailverkäufern auch in kleineren Mengen als 1 Kanne verkauft werden, wenn das Gefäß, in welchem das Getränk verkauft wird, mit dem Zollstempel versehen ist.

Der Zollsatz für Alkohol und Sprit, der für medizinischen und dergleichen Gebrauch anderen Stoffen beigemischt ist, beträgt nach Pos. 173 des geltenden Zolltarifs 282 Finn. Mark 30 Penni (225,84 Deutsche Mark) für 100 kg brutto.

Wird in Finland erzeugter (nicht unrechtlich hergestellter) Branntwein in Quantitäten über 2½ Kanne (6,54 Liter) transportirt, so bedarf er eines (vom Produzenten ausgestellten) „Ursprungsbeweises", eines (vom berechtigten Verkäufer gegebenen) Certifikats, oder eines Begleitscheins (Förpassning), welche die Ortsbehörden bezw. die Zollkammern ertheilen.

Verwendbarkeit der Anweisungen der Bergwerks-Verwaltungen zur Zollzahlung.

Ein Cirkular des Zolldepartements vom 13. April d. J. Nr. 7179 lautet wie folgt:

Durch die am 31. Dezember 1887 Allerhöchst bestätigte Verfügung des Minister-Komitees wurde unter Anderem die Bestimmung getroffen, daß die Anweisungen der Bergwerks-Verwaltungen auf geprägtes Gold und Goldbarren bereits vor Ablauf der 6. und 5. monatlichen Frist, auf welche diese Anweisungen ausgestellt werden, zum vollen Nennwerth bei der Einrichtung der Zollgebühren anzunehmen sind. Es wurde hierbei nur bei den Anweisungen auf Barrengold ein Betrag von 136 Rubel Gold auf das Pud Feingold für die Prägungskosten in Abzug gebracht. (Gesetzsammlung 1888 Nr. 34.)

In Folge dieser Verordnung wurden die von dem früheren Finanzminister vom 14. August 1880 bestätigten Bestimmungen über die Annahme der Anweisungen der Bergwerks-Verwaltungen

[1]) Hand. Arch. 1859 I. S. 240.
[2]) Ebenda 1887 I. S. 253

bei den an die Zollämter zu entrichtenden Kautions- und Zollzahlungen entsprechend abgeändert und ergänzt. (Finanzanzeiger 1880 Nr. 35.)

Das Zolldepartement schreibt denjenigen Zollämtern, an welchen die Annahme der Bergwerks-Anweisungen gestattet ist, vor, sich statt nach den obengenannten Bestimmungen, nach den anliegenden neuen Verordnungen zu richten, welche in Stellvertretung des Finanzministers durch seinen Adlatus am 12. d. Mts. bestätigt sind.

Bestimmungen über die Annahme der Anweisungen der Bergwerks-Verwaltungen bei den an die Zollämter zu entrichtenden Kautions- und Zollzahlungen.

§. 1. Es ist den Zollämtern gestattet, die Anweisungen der Bergwerks-Verwaltungen auf 20, 200 oder 2000 Halb-Imperiale, welche vom St. Petersburger Münzhof zu zahlen sind, sowohl nach dem Ablauf der Frist, zu welcher das geprägte Gold zu zahlen ist, als auch vor dieser Frist als Kautions- und Zollzahlungen zum vollen Nennwerthe anzunehmen, wobei der Halb-Imperial mit 5 Rubel (Gold) berechnet wird.

In gleicher Weise werden die Anweisungen der Bergwerks-Verwaltungen auf Barrengold zu 1000 und 10 000 Rubel Gold von den Zollämtern als Kautions- und Zollzahlungen sowohl nach Ablauf der Frist, auf welche diese Anweisungen ausgestellt sind, als auch vor derselben zum Nennwerthe angenommen, wobei jedoch von dem letzteren bei den Anweisungen auf Barren zu 1000 Rubel 9 Rubel 64 Kopeken Gold und bei den Anweisungen auf Barren zu 10 000 Rubel 96 Rubel 43 Kopeken Gold als Prägungskosten in Abzug kommen.

§. 2. Diejenigen Anweisungen der Bergwerks-Verwaltungen, welche auf Grund des §. 1 als Kaution für Zollzahlungen angenommen worden sind, können in der Folge, jedoch nicht später als bis zum Auslösungstermin, zu den Zollzahlungen verwandt werden, wenn eine schriftliche Anzeige derjenigen Person, welche die Anweisungen als Kaution eingezahlt hat, das Zollamt hierüber benachrichtigt.

§. 3. Bei der Annahme der auf geprägtes oder Barrengold lautenden Anweisungen der Bergwerks-Verwaltungen ist eine Theilung der Anweisungen nicht zulässig, d. h. es erfolgt keine Rückzahlung: Die Anweisungen auf Halb-Imperiale müssen in ihrem Gesammtbetrage, die Anweisungen auf Barren nach Abzug des für die Prägungskosten angesetzten Betrages zum Nennwerthe angenommen werden.

§. 4. Die Anweisungen der Bergwerks-Verwaltungen auf geprägtes oder Barrengold, welche zur Zahlung oder Sicherstellung der Zollabgaben einlaufen, werden mit den in den Zollämtern befindlichen Musterstücken verglichen und nach dem in den Zollämtern geführten Register über abhanden gekommene Anweisungen verifizirt (§. 6); falls sich in diesen beiden Beziehungen der Annahme keine Schwierigkeiten in den Weg stellen, werden die Anweisungen, wenn sie vollkommen unbeschädigt sind, nicht aus einzelnen Theilen bestehen und mit vollen, nicht geänderten Ziffern und Unterschriften versehen sind, von den Zollämtern als Zahlung angenommen.

§. 5. Auf Grund des am 1. April 1880 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths können die Anweisungen der Bergwerks-Verwaltungen sowohl durch Namen-, als auch durch Blanko-Indossamente, welche von der Polizei, oder aber an den Orten, an welchen ein Notariat besteht, von einem Notar beglaubigt sind, übergeben werden. Dementsprechend können auch die Anweisungen als Kaution oder zur Zahlung der Zollgebühren sowohl mit Namen-, als auch mit Blanko-Indossament angenommen werden, wenn diese nur, wie oben erwähnt, beglaubigt sind.

Die mit Namens-Indossament versehenen Assignationen, welche zu Zollzahlungen verwandt werden sollen, müssen auf das einnehmende Zollamt lauten, das gilt auch für diejenigen Assignationen, welche ursprünglich zu Kautionszahlungen benutzt, später aber nach §. 2 der vorstehenden Bestimmungen zur Zahlung der Zollgebühren verwandt werden; dagegen können die mit Blanko-Indossament versehenen Assignationen von den Behörden, sowohl zu Kautions- als auch Zollzahlungen ohne Weiteres entgegengenommen werden. Die Assignationen müssen von derjenigen Person indossirt sein, auf deren Namen die Anweisung ausgestellt ist, oder welcher sie kraft der letzten indossirten Unterschrift gehört. Falls die Assignation die Unterschrift einer anderen Person trägt, welcher dieselbe auf Grund einer Vollmacht des Besitzers der Anweisung rechtmäßig gehört, so muß bei der Einreichung einer Anweisung mit solcher Unterschrift auch die Vollmacht oder eine beglaubigte Abschrift derselben vorgewiesen werden.

§. 6. Um die Annahme gestohlener oder verlorener Anweisungen zu vermeiden, wird es Zollämtern zur Pflicht gemacht, ein genaues Verzeichniß aller Bekanntmachungen des Bergdepartements und des St. Petersburger Münzhofes über alle bei diesen Instituten eingelaufenen Anzeigen über verlorene Anweisungen zu führen.

§. 7. Falls der St. Petersburger Münzhof die Annahme einer vom Zollamt vorgewiesenen Anweisung der Bergwerks-Verwaltung aus irgend einem Grunde verweigern sollte, so ist die Person, welche die Anweisung dem Zollamte übergeben hat, verpflichtet, dieselbe unverzüglich gegen eine andere umzutauschen oder aber die Zollgebühren in der gleichen Höhe in baarem Gelde zu entrichten.

§. 8. Die zur Zollzahlung der Zollgebühren empfangenen Anweisungen werden von den Zollämtern in das Einnahmebuch unter der Rubrik „Assignationen der Bergwerks-Verwaltungen“ eingetragen und an die Reichsbank überwiesen, damit seiner Zeit das Gold vom Münzhof empfangen und die für die Zollgebühren fälligen Summen in Goldvaluta auf besondere laufende Reichsrentei eingetragen werden können. Es sind hierbei die allgemeinen Bestimmungen zu beobachten, welche durch die Vorschriften zur Erhebung der Zollgebühren in Gold am 12. Dezember 1876 bestätigt worden sind, sowie auch in den Begleitschreiben die Anzahl und Nummer der Anweisungen und der

Betrag anzugeben, für welchen die betreffende Anweisung bei der Erhebung der Zollgebühren in Anrechnung gebracht worden ist; gleichzeitig haben die Zollämter ein Duplikat des Begleitschreibens der Reichsrentei einzusenden.

§. 9. Die als Kautionszahlungen angenommenen und nicht rechtzeitig ausgelösten Anweisungen werden in gleicher Weise sofort nach der Verjährung des Einlösungstermins unter Beobachtung der im §. 8 erwähnten Ordnung an die Reichsbank überwiesen, damit auf dieselben hin das Gold erhoben werden kann; die Zollämter haben hierbei sowohl die Reichsbank, als auch die Reichsrentei zu benachrichtigen, wie viel von der laut den Anweisungen zu erhebenden Summen auf die Zahlung der Zollgebühren entfällt.

§. 10. Die Assignationen der Bergwerks-Verwaltungen, welche auf das Zollamt indossirt sind, müssen die Zollämter bei der Ueberweisung an die Reichsbank auf die letztere weiter indossiren. Wenn hingegen Anweisungen mit Blanko-Giro an die Bank übersandt werden, so ist dieses vorher auf den Namen der Reichsbank auszufüllen.

Ausfuhrzoll auf Eisenerz und Eisenschlacken.

(Deutsche St. Petersburger Zeitung vom 18./30. Mai 1888.)

Ein am 30. März d. J. Allerhöchst bestätigtes Reichsraths-Gutachten verordnet Nachstehendes:

Dem Art. 6 im Verzeichniß der Ausfuhrwaaren ist folgende Fassung zu geben:

Art. 6. Eisenerz und Schlacken von der Eisenbearbeitung sind über die Zollämter des Czarthums Polen zur Ausfuhr verboten.

Anmerkung. Eisenerz aus den der Grenze oder den ausländischen, nicht aber inländischen Eisenhütten zunächst gelegenen Bergwerken des Czarthums Polen, besonders in denjenigen Lokalitäten, wo es an Heizmaterial gebricht, sowie Schlacken von den Grenz-Eisenhütten des Czarthums Polen können nicht anders als mit spezieller Erlaubniß des Finanzministers nach Einvernehmen mit dem Minister der Reichsdomänen und mit einem Zoll von 1/2 Kop. Gold für das Pud über die Zollämter des Czarthums ausgeführt werden.

Finnischer Eingangszoll auf Gewehr- und Revolver-Patronen.

Nach amtlicher Bekanntmachung ist der Finnische Eingangszoll auf fertig geladene, für Gewehre und Revolver bestimmte Patronen, sofern sie in Partien von weniger als 100 kg eingeführt werden, bis auf Weiteres auf 47 Finn. Mark für 100 kg festgesetzt worden.

Transitverkehr in der Richtung Odessa—Rasdelnaja—Reni.

Seitens des Russischen Finanzministeriums ist der Verwaltung der Russischen Südwestbahnen gestattet worden, aus dem Auslande kommende und ins Ausland bestimmte Waaren in der Richtung Odessa—Rasdelnaja—Reni und umgekehrt im Transitverkehr zu befördern, wobei die über einen solchen Verkehr festgesetzten allgemeinen Bestimmungen zu beobachten sind. (Cirkular des Zolldepartements vom 12. April 1888 Nr. 7120.)

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Die nachstehend genannten Waaren sind wie folgt zu verzollen:

Theile von Schlössern, welche in einzelnen Stücken eingeführt werden, je nach dem Material nach den entsprechenden Paragraphen des Tarifs.

Verzinnte Cigarrenetuis aus Messing mit Stahlfedern nach Paragraph 227 des Tarifs.

(Cirkular des Zolldepartements vom 20. April 1888 Nr. 7696.)

Kerne von Kokosnüssen (Kopra) nach §. 22 Punkt 2 des Tarifs.

Kondensirter gekochter Kaffee, ohne Zucker, nach §. 62 des Tarifs.

Gemenge von Eiweißstoffen mit Kalk und Ammoniak nach §. 140 des Tarifs.

Glas-Syphons mit Zinnverschlüssen nach §. 157 des Tarifs.

Papierschachteln, in welchen leere Glasgefäße für ausländische Heilmittel eingeführt worden sind, nach §. 183 Punkt 6 des Tarifs.

Appretirter Baumwollen-Kanevas nach §. 213 des Tarifs.

Leitungsschlüsse für elektrische Lampen nach §. 233 des Tarifs.

(Cirkular des Zolldepartements vom 4. Mai 1888 Nr. 8253.)

Zollerhebung von ausländischen Schiffen.

Bei der Berechnung des Zolles auf Schiffe ist nicht der bloße Frachtraum, sondern genau im Sinne des Gesetzes vom 9. Juni 1887 [1]) der volle, mit Hülfe des Systems Moorsom bestimmte Lastengehalt zu Grunde zu legen. (Cirkular des Zolldepartements vom 3. Mai 1888 Nr. 8163.)

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 510.

Schweden und Norwegen.

Aenderungen des Schwedischen Zolltarifs.

Der Schwedische Reichstag hat die nachstehende Zolltarif-Novelle angenommen, welche zahlreiche Artikel mit wesentlich erhöhten Zöllen belegt und vom 1. Juli d. J. ab in Kraft tritt.

Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz.			Neuer Zollsatz.		
	Einheit der Zollberechnung.	Zollsatz. Kronen.	Oere.	Einheit der Zollberechnung.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
Albums	1 kg	1	—	1 kg	2	—
Alaun	—	frei		100 kg	1	25
Thonerde, schwefelsaure	—	frei		„	1	—
Pech und Pechöl	—	frei		„	2	—
Schuhschmiere	1 kg	—	5	1 kg	—	15
Blumen, natürliche	„	—	30	„	2	—
Blei, verarbeitet	„	—	7	„	—	10
Tinte	„	—	6	„	—	10
Bücherdeckel	„	—	60	„	1	—
Drucktypen und Stempel	—	frei		„	—	25
Bürstenbinderarbeiten, grobe	1 kg	—	10	„	—	12
Stickereien von zollfreiem Stoff	100 Kronen Werth	10	—	100 Kronen Werth	20	—
Brot, feinere Sorten	1 kg	—	15	1 kg	—	30
„ gewöhnliche Sorten	—	frei		1 kg	—	4,3
Bohnen, nicht spezifizirt	—	frei		100 kg	2	50
Cement	—	frei		1 kg	—	40
Fahrzeuge	—	frei		100 Kronen Werth	10	—
Hausgeräth-Artikel	—	frei		1 kg	—	15
Schweinefleisch, geräuchert	—	frei		„	—	25
„ andere Arten	—	frei		„	—	20
Sämereien:						
Thimothee	—	frei		„	—	5
Waldsämereien	—	frei		„	—	50
Tuschkästen mit Farben ꝛc.	1 kg	—	80	„	1	50
Galanteriewaaren	„	—	80	„	2	—
Baumwollengarn, dublirt:						
ungefärbt	„	—	15	„	—	20
gefärbt	„	—	30	„	—	35
Zwirn	—	—	—	„	—	40—60
Jutegarn:						
ungefärbt	—	frei		„	—	6
gefärbt	1 kg	—	10	„	—	18
dublirt		—	10	„	—	20
Segelgarn	„	—	20	„	—	40
Gewehre	„	—	50	„	1	50
Gips	—	frei		100 kg	—	40
Glasflaschen, hellgrüne	—	—	—	1 kg	—	6
Gläser, chemische	—	frei		„	—	10
Patentgläser	—	frei		„	—	7
Reis	—	frei		100 kg	4	30
Sago	—	frei		1 kg	—	17
Schmalz	—	frei		„	—	20
Gußeisen	—	frei		100 kg	—	80
Gußblöcke und Schmelzstücke	—	frei		„	2	—
Façoneisen (leichtere unter 20 kg auf das Längenmeter)	—	frei		„	2	50

Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz.			Neuer Zollsatz.		
	Einheit der Zollberechnung.	Zollsatz.		Einheit der Zollberechnung.	Zollsatz.	
		Kronen.	Oere.		Kronen.	Oere.
Stangeneisen	—	frei		100 kg	2	50
Platten, bearbeitet, ungeschliffen, von 3 mm Dicke und darüber	—	frei		"	3	—
" " unter 3 mm	—	frei		"	4	—
" geschliffen, polirt	—	frei		"	6	—
Anker, Draganker zc.	—	frei		"	4	—
Ketten, 6 bis 25 mm	—	frei		"	7	—
" über 25 mm	—	frei		"	3	50
Nägel, über 45 mm	100 kg	3	—	"	4	—
Holzschrauben, über 75 mm	—	—	—	"	20	—
" unter 75 mm	—	—	—	"	30	—
Balken, gegossene zc.	100 kg	1	—	"	2	—
Feuerherde, Kamine zc.	"	2	—	"	4	—
Tische, Sophas, Bügeleisen zc.	"	8	—	"	10	—
Feuerstellen, für den Hausgebrauch bestimmte Maschinen zc.	"	15	—	"	20	—
Feinere Gußwaaren	"	25	—	"	40	—
Achsen für Eisenbahnwagen	—	frei		"	5	—
Anderes Eisenbahnmaterial	—	frei		"	10	—
Hefe	—	frei		1 kg	—	20
Karten, geheftet	—	frei		"	1	50
" gebunden	—	frei		"	2	—
Kastanien	1 kg	—	15	"	—	25
Kaviar	"	1	80	"	2	50
Wurst	"	—	25	"	—	50
Korbarbeiten, feine	"	—	60	"	1	—
Rindvieh	—	frei		1 Stück	10	—
Schafe	—	frei		"	1	—
Schweine	—	frei		1 kg	—	15
Kreide	1 kg	—	50	"	1	—
Fleisch, außer Vögel und Wild	—	frei		"	—	7
Spielsachen	1 kg	1	50	"	2	—
Leim	"	—	10	"	—	20
Riechwasser	"	1	—	"	2	—
Leisten und Blöcke für Schuster	—	frei		"	—	10
Maccaroni	—	frei		"	—	17
Masken	1 Stück	—	25	1 Stück	—	50
Musikalien, gebunden	—	frei		1 kg	1	—
flüchtige Oele	1 kg	1	—	"	2	—
Pappe, Verhäutungs- zc.	—	frei		"	—	5
Katharinenpflaumen	1 kg	—	20	"	—	50
Reis, ungeschält	—	frei		100 kg	2	50
Beeren- und Fruchtsaft	—	frei		1 kg	—	30
Handwerkerwaaren (unbestimmter Art — slöjd)	100 Kronen Werth	10	—	100 Kronen Werth	15	—
Butter	—	frei		1 kg	—	20
Fächer	1 kg	1	20	"	5	—
Spritzen	100 Kronen Werth	5	—	100 Kronen Werth	10	—
Speck	—	frei		1 kg	—	20
Metallsaiten	—	frei		"	—	4 und 5
Stärke	1 kg	—	10	"	—	17
Schwefelsäure	—	frei		100 kg	—	50
Säcke, neue leere	—	frei		10 pCt. über den Zeugzoll.		
Ziegel, feuerfeste, Façade-Ziegel, Tiles, über 1 dc, jetzt von höchstens 2 cm	1 kg	—	3	100 kg	—	20
Unglasirte Tiles unter 1 dc, glasirte Tiles wie Fayence	—	—	—	"	3	—
Cigarren und Cigarretten	1 kg	3	—	1 kg	4	—

Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz.			Neuer Zollsatz.		
	Einheit der Zollberechnung.	Zollsatz. Kronen.	Oere.	Einheit der Zollberechnung.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
Torfstreu	—	frei		100 kg	—	30
Eisen- und Stahldraht über 1,5 mm	—	frei		1 kg	—	4
" " " unter 1,5 mm	—	frei		"	—	8
Metalldraht	—	frei		"	—	10
Holzgeist	—	—	—	"	—	30
Tischler- und Stuhlmacherarbeiten von Föhren:						
einfache, unlackirte	1 kg	—	2	"	—	5
lackirte	"	—	4	"	—	10
von anderen inländischen Holzarten	"	—	8	"	—	30
von ausländischen Holzarten	"	—	15	"	—	60
Wagen (jetzt 5 bis 100 Kronen das Stück je nach der Feinheit derselben)	—	—	—	100 Kronen Werth	15	—
Wachs	—	frei		1 kg	—	15
Werkzeugkasten	1 kg	1	50	"	2	—
Ungebleichte Jute und Packgewebe	—	frei		"	—	10
Decken aus Rindviehhaaren	—	frei		"	—	25
Lebende Gewächse mit Einschluß des Gefäßgewichtes	—	frei		"	—	30
				für die ersten 10 kg und 10 Oere für jedes weitere.		
Bearbeitete Waaren, welche im Zolltarif nicht aufgeführt sind	100 Kronen Werth	10	—	100 Kronen Werth	15	—
Glaspulver und Glasscherben	—	frei		1 kg	—	2
Platten von 3 mm Dicke und darüber	—	—	—	100 kg	3	—
Kaffee:						
ungebrannt	1 kg	—	26	1 kg	—	12
gebrannt, sowie Kaffeesurrogate	"	—	35	"	—	20
Pferde	—	frei		1 Stück	50	—
Füllen unter 1 Jahr	—	frei		—	frei	
Fleisch von Vögeln	—	frei		1 kg	—	20
Kartoffeln (auch gemahlen oder gerieben)	—	frei		100 kg	—	50
Thee	1 kg	—	80	1 kg	—	50
Umzugsgut	—	frei		100 Kronen Werth	15	—
Pianinos und Klaviere	1 Stück	60	—	1 Stück	150	—
Flügel	"	100	—	"	200	—

Zollbehandlung von Getreide und Mehl an Schwedischen Zollplätzen, welche nicht Stapelstädte sind.

Eine Bekanntmachung der Schwedischen General-Zolldirektion vom 1. Mai d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Mittelst Reskripts an die General-Zolldirektion vom 23. April d. J. haben Seine Majestät der König für gut befunden, die Löschung und Zollbehandlung von ungemahlenem und gemahlenem Getreide aus vom Auslande kommenden Schiffen bis auf Weiteres auch an solchen Zollplätzen zu gestatten, welche nicht Stapelstädte sind, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

daß das Schiff keine andere Ladung als Getreide führt;

daß das Löschen seinen Anfang nur nach vorheriger Erlaubniß der zuständigen Zollkammer nehmen darf, wobei zu bemerken ist, daß das Manifest des Schiffes, sowie die übrigen von dem Schiffer abgegebenen, zu Schiff und Ladung gehörenden Papiere von dem betreffenden Zollvorsteher unverzüglich an die genannte Zollkammer einzusenden sind;

daß, um die Genehmigung zum Löschen zu erlangen, der Ladungseigenthümer bei der Zollkammer im Distrikte die Ladung vorschriftsmäßig angeben und zugleich einen Betrag hinterlegen muß, welcher von der Zollkammer auf Grund des Connossements und anderer vorgezeigter Schiffspapiere als volle Sicherheit für die auf der Ladung ruhenden Zollabgaben bestimmt wird;

daß die Zollbehandlung der Ladung von dem Vorsteher des Zollplatzes, erforderlichen Falls unter Beihülfe von am Platze

befindlichen oder auf Ansuchen des Vorstehers von der Zollkammer dahin beorderten Aufsichtsbeamten vorgenommen wird;

daß der Ladungseigenthümer die erforderliche Anzahl geaichter Dezimalwaagen und Gewichte bereit hält;

daß das Einklariren von Schiffen und die Buchung der Ladung bei der Zollkammer auf Grund der Schiffspapiere und der über die Löschung und Zollbehandlung der Ladung von dem Zollvorsteher ausgefertigten Atteste geschehen, wobei die Zollkammer in ihrem Register anzugeben hat, bei welchem Zollplatz die Einfuhr stattgefunden hat; sowie

daß der Ladungseigenthümer alle Bewachungs- und übrigen Kosten trägt, welche durch die Genehmigung der Löschung und Zollbehandlung an einem Zollplatz der erwähnten Art entstehen;

auch haben Seine Majestät der König gleichzeitig die General-Zolldirektion ermächtigt, die ferneren Bedingungen in Betreff der vorliegenden Anordnung, welche in Bezug auf bestimmte Zollplätze oder in bestimmten Fällen für die Sicherheit der Rechte der Krone etwa erforderlich sind, zu erlassen.

Belgien und Schweiz.

Niederlassungsvertrag zwischen beiden Ländern vom 4. Juni 1887.

(Moniteur belge vom 18. Mai 1888.)

Seine Majestät der König der Belgier und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von dem Wunsche beseelt, die Freundschaftsbande, welche die beiden Länder verbinden, zu festigen und die beiderseitigen guten Beziehungen zu erweitern, haben beschlossen, in gemeinsamem Einverständniß und durch einen besonderen Vertrag die Bedingungen festzustellen, welchen die Niederlassung der Belgier in der Schweiz und der Schweizer in Belgien unterstellt sein soll, und zu diesem Behufe zu ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der König der Belgier

Herrn Maurice Delfosse, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft

das Mitglied des Bundesrathes, Herrn Louis Ruchonnet, Chef des Bundesdepartements für Justiz und Polizei,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die folgenden Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Die Belgier werden in jedem Kanton der Eidgenossenschaft bezüglich ihrer Personen und ihres Eigenthums auf dem nämlichen Fuße und auf dieselbe Weise aufgenommen und behandelt werden, wie die Angehörigen der anderen Kantone jetzt oder in Zukunft aufgenommen oder behandelt werden. Sie können demgemäß in die Schweiz gehen, kommen und darin vorübergehenden Aufenthalt nehmen, wenn sie sich den Gesetzen und Polizeiverordnungen unterziehen.

Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise den Belgiern sein, und zwar ohne daß man von ihnen eine lästigere Geld- oder andere Bedingung fordern könnte.

Art. 2. Die Schweizer werden in Belgien dieselben Rechte und Vortheile genießen, welche der vorstehende Art. 1 den Belgiern in der Schweiz zusichert.

Art. 3. Die Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche im anderen wohnhaft sind, werden durch die Militärgesetze des Landes, das sie bewohnen, nicht betroffen, sondern bleiben denjenigen ihres Vaterlandes unterworfen.

Ebenso sollen sie von jeglichem Dienst in der Nationalgarde sowohl als in der Munizipalgarde befreit sein.

Art. 4. Die Angehörigen des einen der beiden Staaten, die im andern wohnhaft sind und im Falle wären, durch gerichtliches Urtheil oder nach den Gesetzen oder Verordnungen über die Sittenpolizei und Bettelei ausgewiesen zu werden, sollen u jeder Zeit, sie und ihre Familien, in dem Lande, dem sie ursprünglich angehören und wo sie ihre Rechte beibehalten haben, wieder aufgenommen werden.

Art. 5. Jeder Vortheil, welchen in Bezug auf die Niederlassung der Bürger und die Ausübung gewerblicher Berufe der eine der vertragschließenden Theile irgend einer dritten Macht gewährt hat oder in Zukunft gewähren mag, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit für den anderen Theil in Anwendung kommen, ohne daß hierfür der Abschluß einer besonderen Uebereinkunft nöthig ist.

Art. 6. Der gegenwärtige Vertrag ist für zehn Jahre geschlossen und tritt einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Falls keiner der hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des genannten Zeitraumes seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine der hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Bern ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Bern am 4. Juni 1887.

(L. S.) Maurice Delfosse. (L. S.) L. Ruchonnet.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat zu Bern am 7. Mai 1888 stattgefunden.

Portugal.

Einführung des Tabakmonopols.

(Diario do Governo vom 25. Mai 1888.)

Ein Portugiesisches Gesetz vom 22. Mai d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Die Tabaksfabrikation auf dem Festlande des Königreichs erfolgt ausschließlich für Rechnung des Staates, und es werden deshalb die auf dem Festlande bestehenden Fabriken im öffentlichen Interesse enteignet, und zwar unter den Bedingungen, welche in den diesem Gesetze beigefügten Grundsätzen näher dargelegt sind.

§. 1. Die Regierung kann die Summen, deren sie für Entschädigung, zum Grund- und Betriebskapitale, zur Begleichung der Rechnungen der Uebergangsperiode und zu den übrigen legalen Zahlungen bedarf, bis zur Höhe von 7200 Kontos de Reis durch Emission besonderer Schuldtitel, die in höchstens 50 Jahren rückzahlbar sind, erheben; jedoch darf der jährliche Betrag für Zinsen und Tilgung 432 Kontos nicht übersteigen.

§. 2. Der jährliche Betrag für Zinsen und Tilgung der unter den Bedingungen des vorstehenden Paragraphen ausgegebenen Schuldtitel fällt der Verwaltung der Tabaksfabriken zur Last.

§. 3. Die Regierung wird den Kortes bei ihrer ersten Zusammenkunft über den von dieser Ermächtigung gemachten Gebrauch Rechenschaft ablegen.

Art. 2. Jede dem zuwiderstehende Gesetzgebung wird hiermit aufgehoben.

Grundsätze zu dem vorstehenden Gesetze.

I. Die Regierung verfügt gleich nach Veröffentlichung dieses Gesetzes, im öffentlichen Interesse die Enteignung der auf dem Festlande bestehenden Tabaksfabriken.

§. 1. Das Eigenthum an den betreffenden Fabriken geht sofort auf die Regierung über, sie nimmt von denjenigen, welche sich nicht bereits unter ihrer Verwaltung befinden, sofort bezüglich der Verwaltung Besitz; als Garantie für den Enteignungswerth hinterlegt sie in der Allgemeinen Hinterlegungskasse gemäß der betreffenden Abmachung Staatsschuldtitel, die ihrem Marktwerthe nach dem Werthe des Betriebskapitals gleichkommen, und noch ⅓ dieses Werthes.

§. 2. Der definitive Werth der Entschädigung für die zur Enteignung gelangenden Fabriken wird durch Sachverständige festgestellt, welche in gleicher Zahl von der Regierung wie von der Gesellschaft ernannt werden; er besteht in dem Effektivwerthe der dem Staate zugefallenen Güter und Rechte, unter Hinzurechnung der aufhörenden Gewinne, auf welche die Enteignete ein Anrecht hatte.

§. 3. Falls bei der Wahl der Sachverständigen die Parteien sich nicht einigen können, wird das Ober-Justiztribunal in Plenarsitzung zur Wahl schreiten.

§. 4. Die Sachverständigen treffen ihre Entscheidung ex aequo et bono ohne Berufung.

§. 5. Falls die zu enteignende Gesellschaft eine „anonyme" ist, kann sie sich zu dem Verkauf ihrer Aktien zu dem vor dem 31. Dezember 1886 geltenden Kurse an den Staat entschließen; dem Erwerber ist sie für das wirkliche Vorhandensein und die Nichtverschlechterung der Werthe ihrer Inventarienstücke und für die Richtigkeit der Bilanz desselben Datums verantwortlich und übermittelt ihm das Ergebniß der späteren Geschäfte; sie erhält dafür als Austausch den rückständigen Handelszins von jenem Kapitale.

§. 6. Die Höhe des Gewinnes derjenigen Gesellschaften, auf welche die im vorhergehenden Paragraphen beschriebene Form der Entschädigung keine Anwendung findet, oder welche sich nicht für solche entschließen; — wird im gleichen Verhältniß zu dem Werthe des betreffenden flüssigen Kapitals festgestellt, das den Erfordernissen der regelmäßigen Produktion jeder Fabrik entspricht.

II. Die Verwaltung der Tabaksfabrik für Rechnung des Staates wird einem aus 5 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe anvertraut unter der Aufsicht eines aus 5 Mitgliedern bestehenden Fiskalraths, welche letztere auf 3 Jahre ernannt oder gewählt werden.

§. 1. Ein Mitglied des Verwaltungsraths wird von der Pairskammer erwählt, ein zweites von der Deputirtenkammer und 3, unter denen der Präsident, von der Regierung.

§. 2. Für den Fiskalrath werden gewählt: ein Stimmführer von der Pairskammer, welcher der Präsident, ein zweiter von der Deputirtenkammer, welcher der Vizepräsident ist, und die übrigen 3 werden von der Regierung ernannt.

§. 3. Die gesetzgebenden Kammern wählen für den Verwaltungsrath sowie für den Fiskalrath soviele Beiräthe als deren wirkliche vorhanden sind.

§. 4. Die Pflichten und Geschäfte der beiderseitigen Rathsmitglieder regeln sich durch die Bestimmungen des Mandatskontraktes; letzterer kann nach Ablauf erneuert und jederzeit widerrufen werden.

§. 5. Der Präsident des Verwaltungsraths, der den Namen eines „Generaltabaksverwalters" führen wird, bezieht ein festes Gehalt von 900 000 Reis, die Stimmführer ein solches von 600 000 Reis jährlich. Die Fiskalräthe erhalten 900 Reis für jede Sitzung bis zur höchsten Zahl von 48 Sitzungen jährlich.

§. 6. Die Beiräthe vom Verwaltungs- und Fiskalrathe erhalten, soweit sie Dienst thun, die festen Einkünfte und Prozentsätze, welche den wirklichen Stimmführern zukommen.

§. 7. Die Bekleidung der Stellen als Verwaltungsrathsmitglieder ist unverträglich mit Ausübung irgend eines anderen öffentlichen Amtes. Wenn ein öffentlicher Beamter dazu ernannt wird, verliert er seinen bisherigen Posten.

§. 8. Der Verwaltungs- wie der Fiskalrath erstatten am Ende jeden Jahrs eingehende Berichte, die von der Regierung den Kortes zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 9. Die Rechnungen des Verwaltungsrathes werden vom Rechnungshofe geprüft wie diejenigen anderer öffentliche Gelder verwaltender Personen.

III. Die Tabaksfabrikation erfolgt in 2 Fabriken zu Lissabon und in 2 zu Porto ꝛc.

§. 6. Der Staat läßt den Verwaltungs- und den Fiskalrath, sowie das Arbeiter- und das Büreaupersonal an dem Gewinne der Tabaksfabrikation zu 5,1 pCt. des den jährlichen Gewinn von 3500 Kontos de Reis überschießenden Betrages Theil nehmen; hiervon fallen ¹/₄ dem Verwaltungsrathe, ³/₁₀ dem Fiskalrathe, ¹/₁₀ dem Büreaupersonal und ²⁷/₄₀ den Arbeitern zu; diese Prozentsätze werden an Alle im Verhältniß zu ihren betreffenden Gehältern und Bezügen vertheilt, während ein Theil des Antheils der Arbeiter zur Dotirung einer Hülfskasse bestimmt ist.

IV. Im Douro-Gebiete gelten auch ferner die Bestimmungen der Gesetze vom 12. März 1884 und 28. April 1886;[1]) jedoch ist die Staatsverwaltung verpflichtet, wenigstens 10 pCt. des in jenem Gebiete erzeugten Tabaks zu verarbeiten, falls solcher vorhanden. Die durch jene Gesetze gewährte Prämie wird als Preisdifferenz aufrecht erhalten werden.

§. 1. Die Verwaltung wird auch bis zu 5 pCt. des auf den Inseln erzeugten Tabaks, und 5 pCt. des aus den Kolonialprovinzen, verbrauchen, falls ihr solcher angeboten wird.

§. 2. Wenn das Douro-Gebiet die Lieferung von 10 pCt. des zur Fabrikation nöthigen Tabaks nicht aufbringt, kann die Regierung zum Tabaksbau in anderen Gebieten Ermächtigung ertheilen, wo die Weinberge durch die Reblaus zerstört worden sind.

§. 3. Der Theil der durch diesen Artikel und seinen §. 1 bestimmten Prozentsätze, welcher durch den Tabak der betreffenden Gegend nicht aufgebracht werden wird, soll durch einheimischen Tabak aus anderen Orten, wo der Anbau von der Regierung erlaubt wurde, ersetzt werden.

§. 4. Falls die Verkäufer von Tabak einheimischen festländischen Ursprungs betreffs der Verkaufspreise sich nicht einigen können, soll dieser durch Schiedsspruch festgesetzt werden; ein Schiedsrichter wird von der Verwaltung, ein zweiter von den Verkäufern und der dritte, zum Ausgleich, vom Präsidenten des Handelsgerichts zu Porto ernannt werden.

V. Die Ankäufe von ausländischem Tabak und anderen Verbrauchsrohstoffen von über 10 Kontos jährlich werden, nach vorangegangener Ausschreibung auf dem Festlande und an den Hauptmarktplätzen vorgenommen.

Einziger Paragraph. Die Verwaltung der Tabaksfabriken kann jedoch auch Ankäufe privatim vornehmen, falls sie solches zu niedrigeren Preisen als denen der letzten öffentlichen Submission bewirken kann.

VI. Der Verkauf der verarbeiteten Tabake ist auch ferner frei auf Grund der bestehenden Gesetze.

§. 1. Die Staatsverwaltung kann jedoch den Vertrieb dahin abändern, daß sie den Verkauf sowie die Erhebung und die Einkassirung der Einkünfte aus dem Tabak vereinfacht.

[1]) Diese Gesetze wurden zur Hebung und Förderung der Tabakskultur in den durch die Reblaus zerstörten Weindistrikten des Douro-Gebietes erlassen.

§. 2. Gleichfalls kann die Regierung zum Tabaksverkaufe einen Theil des pensionirten Zollaufsichtspersonals verwenden, auch kann sie durch diese oder andere Agenten den Hausirhandel betreiben lassen, namentlich in den kleinen Grenzortschaften.

VII. Die Einfuhrzölle auf verarbeiteten fremden Tabak bleiben die durch Dekret vom 27. Januar 1887[1]) festgesetzten; nur für solche Tabake, die Einfuhrzoll entrichtet haben und auf Staatskosten fabrizirt sind, ist der Verkauf auf dem Festlande frei.

Einziger Paragraph. Die Verabfolgung von Roh-, Blätter-, Roll- oder nicht anderweit verarbeitetem Tabak ist verboten, falls derselbe nicht vom Staate für seine eigenen Fabriken derartig geformt ist.

8—10 ꝛc.

Zollfreiheit für broschirte Bücher.

(Moniteur officiel vom 31. Mai 1888.)

Zufolge einer Reklamation der Französischen Regierung hat die Portugiesische Regierung anerkannt, daß die Zollbehandlung broschirter Bücher bei der Einfuhr nach Portugal nach wie vor gemäß Art. 14 der Literarkonvention vom 11. Juli 1886 zu erfolgen hat. Dieser Artikel bestimmt, daß broschirte Bücher in allen Sprachen, Zeichnungen, Stiche, Lithographien und Photographien, Land- und Seekarten sowie Atlanten, broschirt oder gebunden, ferner Musikalien gegenseitig zollfrei zuzulassen sind.

Provisorischer Eingangszoll auf Getreide.

(Mon. off. du commerce vom 21. Juni 1888.)

Ein am 9. Mai d. J. veröffentlichtes Portugiesisches Gesetz vom 8. dess. Mts. lautet wie folgt:

Art. 1. Weizen, Mais, andere nicht besonders genannte Getreidearten in Körnern, und Bohnen unterliegen, sofern sie sich nicht am 4. Mai in den Portugiesischen Häfen oder von den Produktionsländern direkt nach diesen Häfen unterwegs befinden, provisorisch den nachstehenden Zöllen von bezw. 20, 16, 15, 30 und 14 Reis für das Kilogramm.

§. 1. Die Differenz zwischen den vorstehenden und den bisherigen Zollsätzen wird bis zur Beschlußfassung der Kortes ad depositum genommen, um demnächst in die Staatskasse zu fließen oder ganz oder theilweise, den Interessenten zurückgezahlt zu werden.

§. 2. Falls die Kortes in der laufenden Session über den betreffenden Gesetzentwurf (Nr. 45 B dieser Session) nicht definitiven Beschluß fassen, werden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in jeder Hinsicht hinfällig und es wird zur vollständigen Rückzahlung aller hinterlegten Zollbeträge geschritten.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 105.

§. 3. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes kommen mit dem Tage der Veröffentlichung im „Diario do Governo" zur Anwendung.

Art. 2. Die entgegenstehende Gesetzgebung wird aufgehoben.

Italien.

Zeitweilige Einfuhr von Materialien für die Erzeugung von unterseeischen Kabeln.

Ein Erlaß des Königl. Italienischen Finanzministeriums vom 4. April 1888 lautet nach der in der „Austria" mitgetheilten Uebersetzung aus dem „Bollettino ufficiale" Nr. 55 wie folgt:

Art. 1. Um die Berechtigung zur zollfreien Einfuhr von Kupferdraht, von bearbeiteten und gefärbten Garnen aus roher Jute oder aus rohem Manilahanf, und von verzinktem Eisendraht für die Erzeugung von zur Wiederausfuhr bestimmten unterseeischen Kabeln zu erlangen, muß an das Ministerium eine förmliche Eingabe gerichtet werden, begleitet von einem Certifikat der Handelskammer, welches bestätigt, daß der Gesuchsteller eine zur Erzeugung von unterseeischen Kabeln bestimmte Werkstätte besitzt, und welches den Ort angiebt, wo sich diese letztere befindet.

Art. 2. In dem die Bewilligung ertheilenden Erlaß werden die Zollämter, welche zur zeitweiligen Zulassung der im vorstehenden Artikel erwähnten Materialien ermächtigt sind, sowie die besonderen Normen für jede Werkstätte angegeben.

Art. 3. Die zeitweilige Einfuhr der im Art. 1 angegebenen Materialien kann, wenn der Importeur die ihm vorgezeichneten Bedingungen nicht beachtet, oder den Zollvorschriften entgegenhandelt, aufgehoben oder widerrufen werden, und zwar unbeschadet der im Zollreglement angedrohten Strafen.

Art. 4. Die Beförderung der zeitweilig eingeführten Materialien in die Werkstätten und deren Verarbeitung daselbst wird von den Finanzagenten überwacht. Die Kosten dieser Ueberwachung fallen dem Importeur zur Last, welcher den Finanzagenten ein mit den nöthigen Einrichtungsstücken und Instrumenten versehenes, im Inneren der Werkstätte befindliches Lokal zur Verfügung zu stellen hat.

Art. 5. Um die zeitweilige Einfuhr zu erlangen muß der Zollstelle die schriftliche Deklaration vorgewiesen und eine dem Zollbetrag entsprechende Kaution in Baarem oder in Staatsrente geleistet werden. In der Deklaration muß das Netto- und das Bruttogewicht der verpackten Materialien angegeben werden.

Art. 6. Die Zollstelle wird für die Wiederausfuhr der zeitweilig eingeführten Materialien einen Zeitraum von sechs Monaten bestimmen. Dem Ministerium steht es zu, diesen Termin um weitere 6 Monate zu verlängern, wenn ein diesfälliges Ansuchen noch vor Ablauf des auf dem Vormerkschein angegebenen Zeitpunktes gestellt wird.

Art. 7. Die Entlastung der Vormerkscheine der zeitweiligen Einfuhr findet statt mittelst der Wiederausfuhr der aus den zeitweilig eingeführten Materialien erzeugten Kabel nach dem Ausland.

Art. 8. Um die Entlastung des Vormerkscheines der zeitweiligen Einfuhr zu erlangen, muß bei der Zollstelle der Begleitschein für ausländische Waaren, wenn die Versendung auf dem Seewege stattfindet, oder der Vormerkschein, wenn dieselbe zu Lande geschieht, vorgewiesen, und muß darin die Länge und das Nettogewicht des Kabels, sowie das Nettogewicht der einzelnen Materien, aus welchen es besteht, angegeben werden. Die Zollstelle vergleicht die Menge der für die Versendung nach dem Auslande deklarirten Materialien, und wenn sie Anlaß findet, die Deklaration für ungenau zu betrachten, entnimmt sie dem Kabel ein Muster von 0,50 bis 1 m Länge und zerlegt es. Auf Grund des Gewichtes der einzelnen Materien und der Länge des entnommenen Musters bestimmt die Zollstelle mit Rücksichtnahme auf die Länge des Kabels das Gewicht der einzelnen Materialien, welche bei der Erzeugung dieses Kabels Verwendung gefunden haben.

Art. 9. Für die Menge der Materialien, welche in Folge der Verarbeitung im Lande bleiben, werden die betreffenden Zölle zurückerstattet.

Ausdehnung der Bestimmungen des Art. 10 des Gesetzes vom 2. April 1886 und des Art. 14 des Gesetzes vom 14. Juli 1887 hinsichtlich des zur Alkoholisation des Weins bestimmten Spiritus auf die Spiritusfabrikanten 2. Kategorie.

(Bolletino officiale No. XII.)

Eine Ministerialverordnung vom 8. April d. J. lautet wie folgt:

Der Minister der Finanzen im Einverständniß mit dem Minister für Ackerbau, Industrie und Handel,

nach Einsicht des Art. 2 des Gesetzes vom 25. Dezember 1887[1]),

nach Einsicht seiner Verordnung vom 28. März 1888[2])

behufs weiterer Förderung der Weinbau-Industrie

verordnet:

Auf Spiritusfabrikanten 2. Kategorie, welche darum nachsuchen und sich zur Zahlung aller Kosten der Beaufsichtigung verpflichten, können, sofern der von denselben hergestellte Spiritus zur Alkoholisation des Weins bestimmt ist, vorläufig die Bestimmungen des Art. 10 des Gesetzes vom 2. April 1886,[3]) betreffend die Niederlegung des Spiritus in den Zollniederlagen gleichgestellten Magazinen unter Entbindung von einer Kautionsleistung für die Fabrikationssteuer, zur Anwendung gelangen.

[1]) Hand. Arch. 1888 Februarheft I. S. 151.

[2]) Ebenda Maiheft I. S. 353.

[3]) Ebenda 1886 I. S. 269.

Unter denselben Bedingungen kann den gedachten Fabrikanten, unter vorläufiger Ausdehnung der Vorschriften des Art. 14 des Gesetzes vom 14. Juli 1887[1]) auf letztere gestattet werden, Spiritus, welcher als Zusatz zu Wein zur Ausfuhr gelangen soll, in Spezial-Zollniederlagen einzuführen. In diesem Falle soll bei Vorlegung der Bescheinigung über die Einlagerung des Spiritus letzterer in aller Beziehung als ausländischer Spiritus angesehen und die inländische Fabrikationssteuer durch Verminderung der Kaution der betreffenden Fabrik rückvergütet werden.

Unvollständige Deklaration der Herkunft von Waaren.

(Ebenda.)

Durch Verfügung der General-Zolldirektion vom 15. April d. J. ist in Bezug auf die Frage, ob und welche Strafe für den Fall zur Anwendung gelangen soll, wenn von einer als nicht Französische Provenienz deklarirten Waare sich herausstellt, daß dieselbe dennoch Französischer Provenienz sei, bestimmt worden, daß auf Grund des Artikels 24 in Verbindung mit Artikel 79 des Zollreglements die in dem letzteren Artikel angedrohte Strafe (5—100 Lire) in Anwendung zu bringen ist.

Zuschlagszoll auf das Heilmittel „Elixir vinoso di china Laroche“ für den Alkoholzusatz.

(Ebenda.)

Die General-Zolldirektion hat unterm 20. April d. J. Nachstehendes verfügt:

Der Ober-Gesundheitsrath, welchem das zusammengesetzte Heilmittel „Elixir vinoso di china Laroche“ (Chinaweinhaltiges Elixir Laroche) zur Prüfung in Bezug auf Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1887[1]) vorgelegt worden ist, hat in der Sitzung vom 26. März d. J. erklärt: rc. „daß in dem Elixir vinoso Laroche 13,77 pCt. Alkohol dem Gewicht nach (16,98 dem Volumen nach) vorhanden sind; daß 8 pCt. Alkohol direkt beigemischt, der Rest aber aus dem zur Verwendung gelangten Wein herrührt.

Da der metrische Centner der obengenannten Flüssigkeit 8 kg direkt hinzugesetzten Alkohol, also 9,864 dem Volumen nach, enthält, so haben die Zollämter den metrischen Centner netto von Elixir vinoso Laroche mit einem Zuschlagszoll von 17,75 Lire zu belegen.

Besteuerung der Essigsäure-Fabrikation.

(Gazzetta ufficiale vom 19. Mai 1888.)

Die im diesjährigen Februarheft des Handels-Archiv I. S. 149 mitgetheilte Verordnung vom 25. Dezember 1887, betreffend die Besteuerung der Fabrikation reiner und der Rektifizirung unreiner Essigsäure ist durch Gesetz vom 13. Mai d. J. in ein Gesetz umgewandelt worden.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 531.

Eingangszoll auf Oelsämereien.[1])

(Gazzetta ufficiale vom 19. Mai 1888.)

Ein Italienisches Gesetz vom 13. Mai d. J. bestimmt was folgt:

Einziger Artikel. Die Nummer 287 des neuen Zolltarifs[2]) erhält folgende Fassung:

Nr.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll.	Ausfuhrzoll.
	Sämereien			
a.	ölhaltige:		Lire.	Lire.
	1. Ricinussamen	100 kg	frei	1,10
	2. Leinsamen	„	3	1,10
	3. andere	„	3	1,10
b.	nicht ölhaltige	„	frei	1,10

Ladungsmanifeste für die aus Frankreich und Algerien ankommenden Schiffe.

(Bollettino ufficiale No. XVII.)

Eine Verfügung der Generalzolldirektion vom 6. Juni d. J. bestimmt was folgt:

Mittelst Verfügung 128 des „Bollettino ufficiale“ für 1887 ist den Kapitänen der aus Frankreich und Algerien ankommenden Schiffe die Verpflichtung auferlegt worden, das ihnen von den Französischen Zollbehörden ertheilte Abgangsattest den Italienischen Zollämtern vorzulegen.

Nachdem sich aber ergeben hat, daß diese Atteste den Stand der Ladung nicht genau angeben, weil besonders die Dampfer von großer Tragfähigkeit in den Französischen Häfen, wie in unseren Häfen, auch nach Erlangung des bezüglichen Attestes von den Lokal-Zollbehörden noch Ladung einnehmen, so hat das Ministerium beschlossen, die Vorschrift der gedachten Verfügung abzuändern.

Es wird daher verfügt, daß die Kapitäne der aus Frankreich und Algerien ankommenden Dampfer von mehr als 100 Registertonnen das gewöhnliche, durch Artikel 55 des Zollreglements vorgeschriebene Ladungsmanifest an Stelle des von der ausländischen Zollbehörde beglaubigten Abgangsattestes vorzulegen haben.

Zur Vorlegung des letztgedachten Attestes bleiben aus Frankreich und Algerien ankommende Segelschiffe jeder Größe und Dampfschiffe von 100 Registertonnen und weniger verpflichtet, da für diese Fahrzeuge der hinsichtlich der Dampfer von großer Tragfähigkeit erwähnte Umstand nicht zutrifft.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 71.

[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 531 u. 934.

Ursprungszeugnisse.

Für Waarensendungen nach Italien genügen nunmehr[1]) Ursprungszeugnisse in nachstehender Form:

Certificato d'origine.

Il sottoscritto (Presidente della Camera di Commercio, Sindaco, Direttore di Dogana) in N. N. certifica che le merci qui sotto descritte spedite dalla Ditta p. p. di N. N. alla Ditta p. p. in N. N. sono di produzione del suolo (o dell' industria) Germanica:

(Descrizione delle merci, cioè quantità dei colli, marche, numeri, peso lordo e qualità delle merci.)

A N. N., addì . . . .

Il (Presidente della Camera di Commercio).
Il (Sindaco).
Il (Direttore della Dogana).

(Sugillo d' ufficio.)

[Uebersetzung.]

Ursprungszeugniß.

Der unterzeichnete (Präsident der Handelskammer, Bürgermeister, Vorstand des Zollamts) in N. N. bescheinigt hiermit, daß die nachstehend verzeichneten, von dem p. p. Fabrikanten (Firma) in N. N. an die Firma p. p. zu N. N. versandten Güter Deutsches Boden- (oder Industrie-) Erzeugniß sind:

(Angabe der Waaren nach Zahl der Kolli, Zeichen, Nummern, Bruttogewicht und Gattung der Waaren.)

N. N., den . . . .

Der (Eigenschaft des Beamten).

(Stempel.)

Zu vorstehendem Formular wird bemerkt:

1) Es empfiehlt sich, den in Deutscher Sprache ausgestellten Ursprungszeugnissen eine Uebersetzung in Italienischer (oder Französischer) Sprache beizufügen.

2) Die Nennung des Ursprungsorts oder -Bezirks wird nicht unbedingt verlangt, es genügt vielmehr, wenn nur bezeugt wird, daß die Waare ein Produkt Deutschen Bodens oder Deutscher Industrie ist.

3) Die Beurkundung des Zeugnisses braucht nicht persönlich von dem Präsidenten der Handelskammer p. p. vollzogen zu werden, sondern es wird auch eine Stellvertretung — z. B. „für den Präsidenten der p. p." — zugelassen.

4) Die Beidrückung des Amtssiegels oder Amtsstempels ist nothwendig.

5) Die Beglaubigung der Behörde muß am Schlusse des Zeugnisses, also nach der Beschreibung der Waaren, angebracht werden.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Juniheft I. S. 394.

Lotsentarif für den Hafen von Ancona.

Für den Hafen von Ancona ist am 1. Juni d. J. ein neuer Lotsentarif in Kraft getreten, in welchem die Lotsengebühr sowohl für Dampfer als auch für Segelschiffe auf 8 Centesimi für die Registertonne netto festgesetzt worden ist. Die Abgabe darf jedoch in keinem Falle weniger als 15 Lire betragen und nicht 100 Lire überschreiten. Es besteht kein Zwang für die ein- und auslaufenden Schiffe, sich eines Lotsen zu bedienen.

Für das Vertauen und Verankern eines Schiffes, gleichviel welcher Größe, sind 15 Lire zu entrichten.

Einfuhr von Vegetabilien in Postpacketen.

(Handelsmuseum vom 14. Juni 1888.)

Mit Cirkular der General-Zolldirektion vom 8. Mai 1888 wurde verfügt, daß die Einfuhr von Vegetabilien in Postpacketen bei allen zur Verzollung solcher Packete ermächtigten Zollämtern erfolgen kann.

Zollbehandlung von mittelst Maschine gestanzten Nägeln.

(Ebenda.)

Ein Erlaß der General-Zolldirektion vom 13. Mai 1888 ordnet an, daß die mittelst Maschinenstanze hergestellten Stahl- und Eisen-Nägel zu dem mit Oesterreich-Ungarn vereinbarten Satze von 10 Lire für den Meter-Centner — also gleich den mit der Hand geschmiedeten Nägeln aus demselben Materiale — zu verzollen sind.

Zur Anwendung des Differentialtarifes und der Tarasätze bei der Verzollung Französischer Provenienzen.

(Ebenda.)

Unter dem 17. Mai 1888 hat die General-Zolldirektion angeordnet, daß — nachdem nicht alle Italienischen Zollämter bei der Anwendung der Differentialzölle auf Französische Einfuhren nach einem einheitlichen System vorgehen — vorerst der Zoll in der Weise zu berechnen ist, als ob der Generaltarif zur Anwendung käme, und dann erst der prozentuelle Differentialzuschlag zur Gesammtsumme hinzuzurechnen ist. Bei jenen Waaren, für welche ein bestimmter Differentialzollsatz angegeben ist, kann natürlich nur dieser zur Berechnung gelangen. Außerdem wird noch bemerkt, daß bei Berechnung der Taren das Ausmaß, und nicht die Natur der Zölle zu berücksichtigen bleibt, so daß für Französische Provenienzen die Taren nach dem Differentialtarif zu bemessen sind.

Italien und Spanien.

Zum Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern.

Der im diesjährigen Juniheft des Handels-Archivs I. S. 395 mitgetheilte Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Italien und Spanien vom 26. Februar d. J. ist am 30. April d. J. ratifizirt worden und gemäß Art. 22 des Vertrages am selben Tage in Kraft getreten.

Der a. a. O. mitgetheilte Tarif A (Zölle bei der Einfuhr nach Italien) ist durch folgende Position zu ergänzen:

Pos.

211b. Kupfer in Stangen 100 kg 14 Lire.

Im Uebrigen wird bemerkt, daß der Text dieses Vertrages, abgesehen von einigen unwesentlichen redaktionellen Aenderungen, von dem am 30. Juni v. J. abgelaufenen Vertrag vom 2. Juni 1884[1]) sich nur durch die im Art. 22 enthaltene Bestimmung, wonach der abgelaufene Vertrag durch stillschweigendes Uebereinkommen der Vertragschließenden verlängert werden kann, unterscheidet.

Hingegen enthalten die dem Vertrage beigefügten Tarife A und B folgende Neuerungen.

Im ersteren (Einfuhr Spanischer Waaren und Produkte nach Italien) kommen in Wegfall:

1) der Artikel „Wein in Fässern und Gebinden und anderen Umschließungen", der nach dem Vertrag vom Jahre 1884 4 Lire pro Hektoliter gezahlt hat und nunmehr nach dem allgemeinen Italienischen Zolltarif 20 Lire pro Hektoliter, in Flaschen 60 Lire für 100 Flaschen zu zahlen hat;

2) der „versüßte und gewürzte Sprit einschließlich des Rums, des Branntweins ꝛc. in Fässern und Gebinden", der statt 25 Lire nach dem bisherigen Tarif nunmehr nach dem allgemeinen Zolltarif 60 Lire zahlt.

Erhöht ist der Zoll für reinen Sprit in Fässern und Gebinden von 12 auf 14 Lire, für Olivenöl von 3 auf 6 Lire für 100 kg, für Oel aus Pistaziennüssen von 6 auf 15 Lire und für Kupfer in Barren von 10 auf 14 Lire.

Eisen in Bruchstücken (pedazos), das bisher frei war, zahlt künftig 1 Lire für 100 kg.

Der Artikel „Wolle in Flocken und am Vließ (en vendijas ó en vellon) frei" ist umgeändert in „Wolle, natürlich oder im Schweiß und gewaschen" mit dem Zusatz „Abfälle von Wolle im Schweiß oder gewaschen und Flockwolle".

Dem Artikel „Sardinen ꝛc." ist der Thunfisch beigefügt, mit 10 Lire für 100 kg, statt der 30 des allgemeinen Italienischen Zolltarifs.

Im Tarif B (Einfuhr Italienischer Waaren und Produkte nach Spanien) sind in Wegfall gekommen der Artikel „Druckpapier, Schreibpapier und Dekorationspapier, Tapeten" sowie „Reis, geschält und ungeschält."

Beigefügt ist der Thunfisch, unter Festsetzung desselben Zolls, den dieser Artikel nach Tarif A bei der Einfuhr nach Italien zahlt.

Alle übrigen Artikel des früheren Tarifs sind aufrecht erhalten worden.

[1]) Hand. Arch. 1885 I. S. 84.

Schweiz.

Einfuhr von Glaswaaren.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt.)

Bei dem periodischen Nachschauen der Aichmeister haben sich oft mißliche Anstände ergeben, hervorgerufen dadurch, daß auf Glaswaaren die Inhaltsmarke an der unrichtigen Stelle angebracht war. Das Schweizerische Zolldepartement hat daher auf Veranlassung des Schweizerischen Industrie- und Landwirthschafts-Departements die bezüglichen Vorschriften abgeändert und den Zollstätten die Weisung ertheilt, es seien fortan auch die mit Inhaltsmarke versehenen Glaswaaren gleich denjenigen, welche das eidgenössische Kreuz, ein Kantonszeichen oder das Zeichen einer Aichstätte tragen, anzuhalten und der Centralpolizeibehörde des Kantons zu überweisen, nach welchem die Sendung bestimmt ist. Nur die Steingutkrüge und solche Glaswaaren, welche bloß die Bezeichnung des Inhaltes tragen, können unbeanstandet passiren.

Zollbehandlung von Abreißkalendern.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 12. Juni 1888.)

Vom 1. Juli d. J. ab sind Abreißkalender nach Analogie der Tarifnummer 271 zu 30 Franken für 100 kg zu verzollen.

Denaturirungsgebühr für eingeführte Spirituslacke.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 19. Juni 1888.)

Der Schweizerische Bundesrath hat beschlossen: 1) es sei von nun an auf den eingeführten Spirituslacken außer dem tarifgemäßen Zoll eine Extragebühr, entsprechend den Kosten, welche der einheimische Fabrikant für die Denaturirung des für solche Lacke zur Verwendung kommenden Sprits tragen muß, zu erheben und diese Gebühr auf 3,50 Franken für 100 kg brutto festzusetzen; 2) die Verrechnung dieser Gebühr habe zu Gunsten der Alkoholverwaltung zu geschehen; 3) das Zolldepartement habe die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme anzuordnen.

Schweiz und Griechenland.

Schweizerischer Eingangszoll auf Korinthen.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 6. Juni 1888.)

Der Bundesrath hat beschlossen, dem Wunsche der Griechischen Regierung in Bezug auf die Verzollung von Korinthen Rechnung zu tragen und die letzteren zu dem im Schweizerisch-Spanischen Handelsvertrag[1]) für „Raisins secs" stipulirten Konventionalansatz von 3 Franken für 100 kg so lange zuzulassen, als der genannte Vertrag mit Spanien und die Konvention mit Griechenland[2]) in Wirksamkeit verbleiben. Der Bundesrath hat sich aber immerhin den Fall vorbehalten, daß er, in Ausführung des Alkoholgesetzes, dazu gelangen würde, von allen eingeführten Trauben (in frischem oder trockenem Zustande), gleichgültig, woher sie kommen, eine Monopolgebühr zu erheben.

Griechenland.

Zollbehandlung von Bauholz.

(Handelsmuseum vom 17. Mai 1888.)

Der Cirkular-Erlaß des Königl. Griechischen Finanzministeriums an die Zollbehörden vom 6./18. April 1888, betreffend die Zollbehandlung von Bauholz[3]), lautet wie folgt:

„Der Zolltarif[4]) unterscheidet zwei Gattungen von unbearbeitetem Bauholz und reiht dieselben demgemäß in zwei verschiedene Kategorien ein:

Nr. 50a. Bauholz aller Art, roh, für die Okka 3½ Lepta.

Nr. 50b. Bauholz, roh, aus Galatz und der Türkei für die Okka 2½ Lepta.

Diese Unterscheidung ist auf die Qualität und nicht auf die Provenienz basirt, denn das im Handel unter dem Namen „Galatzer und Türkisches Holz" bekannte ist das geflößte Holz, welches auch an Qualität dem übrigen Bauholz nachsteht, weshalb der Zolltarif es in eine eigene Kategorie einreiht und für dasselbe einen niedrigeren Zollsatz enthält.

Da es sich also um einen Qualitäts- und nicht um einen Provenienz-Unterschied handelt, so folgt daraus, daß Flößholz, aus welchem Lande immer es eingeführt werde, nach Klasse 50b mit 2½ Lepta zu verzollen ist."

Es wird demnach auch das aus Rumänien und der Türkei nach Griechenland eingeführte Holz, insofern es nicht Flößholz ist, nach Nr. 50a mit 3½ Lepta zu verzollen sein.

---

[1]) Hand. Arch. 1883 I. S. 606 und 1887 I. S. 563.
[2]) Ebenda 1887 I. S. 423.
[3]) Vgl. Hand. Arch. 1888 Juniheft I. S. 394.
[4]) Ebenda 1887 I. S. 845.

Türkei.

Ausfuhr- und Durchfuhrzölle im Verkehr mit Ostrumelien.

Die „Turquie" vom 18. Mai d. J. enthält nachstehende offizielle Bekanntmachung:

1) Die Waaren Ottomanischen Ursprungs oder Ottomanischer Fabrikation, welche, sei es zur See, sei es zu Lande, nach Ostrumelien versandt werden, unterliegen vom 7./19. Mai 1888 ab einem Ausfuhrzoll von 1 pCt.

2) Mit Ausnahme der einheimischen Artikel, welche aus anderen Häfen des Reichs nach Ostrumelien über Konstantinopel und Dedeagatsch und in Eisenbahnwagen unter Zollverschluß dorthin gehen, können einheimische Artikel, welche von anderen Häfen auf anderen Wegen versandt werden, nur gegen Hinterlegung einer Kaution im ersten oder im zweiten Verschiffungshafen befördert werden. Diese Kaution wird zurückerstattet, sobald innerhalb einer vorher bestimmten Frist der Begleitschein (Teskéré) mit dem Visum des Grenzzollamts versehen, woraus ersichtlich ist, daß die betreffende Waare in Ostrumelien eingegangen ist, zurückgelangt.

3) Keinerlei Durchfuhrabgabe wird von landwirthschaftlichen und industriellen Erzeugnissen erhoben, die von Ostrumelien in verschlossenen und plombirten Eisenbahnwagen, ohne irgendwo ausgeladen zu werden, in das Ausland gehen, sowie von denjenigen, welche aus dem Auslande kommen und unter denselben Bedingungen nach Ostrumelien weitergehen. Werden diese Artikel dagegen auf andere Weise als mittelst Eisenbahn oder nach einer in Konstantinopel oder Dedeagatsch vorgenommenen Veränderung ihrer ursprünglichen Verpackung versandt, so wird von ihnen ein Durchfuhrzoll von 1 pCt. erhoben.

4) Zur Erleichterung des Handels wird eines der Zolllager in Konstantinopel vom 7./19. Mai 1888 ab in eine für den Handel mit Ostrumelien bestimmte Niederlage umgewandelt. Die dort gelagerten Waaren entrichten eine Lagergebühr von 5 Piaster für das Kollo im Gewicht bis zu 100 kg und von 10 Piaster für das Kollo von mehr als 100 kg für den Monat oder einen Theil davon, vom Tage ihrer Verbringung auf die Niederlage an gerechnet.

Waaren, welche später der Niederlage entnommen werden, sei es zum örtlichen Verbrauch, sei es zur Versendung nach einem anderen Platze als Ostrumelien, werden nach dem gegenwärtig geltenden Gesetze über die Lagergebühr (Ardié) behandelt. Diese Behandlung gelangt vom Tage der Verbringung dieser Waaren auf die Niederlage ab zur Anwendung.

5) Die vorher gegen Zollentrichtung eingeführten ausländischen Waaren anlangend, so findet eine Zollrückvergütung nur für diejenigen statt, welche vor Ablauf eines Zeitraumes von sechs Monaten nach der Zollerhebung weiterversandt werden. Diese Zollrückvergütung findet für einen Zeitraum von sechs Monaten, vom 7./19. Mai 1888, dem Tage des Inkrafttretens der gegenwärtigen Bestimmungen, an gerechnet, also

bis zum 6./18. November 1888 statt. Nach diesem Zeitpunkt tritt angesichts der Errichtung der obenerwähnten Niederlage die Zollrückvergütung außer Kraft.

6) Die Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition sowie aller anderen verbotenen Artikel ist nicht gestattet.

7) Die vorstehenden Bestimmungen sind provisorische, und ihr Inkrafttreten erfolgt am 7./19. Mai 1888.

Hierzu hat die Türkische Zollverwaltung nach dem „Handelsmuseum" vom 21. Juni 1888 nachstehende Durchführungsbestimmungen erlassen:

1) Waaren müssen im Frachtbrief ausdrücklich als Transitgut nach Ostrumelien bezeichnet sein.

2) Dem Frachtbriefe muß eine vom Absender unterfertigte und gesiegelte Erklärung beiliegen, welche außer Marke, Anzahl, Nettogewicht und Inhalt der Kolli auch den Beisatz enthält, daß die Waare nach Ostrumelien bestimmt ist.

3) Auf den Kolli selbst muß vermerkt sein: „Transito via Dedeagatsch nach Ostrumelien (Philippopel ꝛc.)".

Beim Mangel dieser Erfordernisse wird ein einprozentiger Transitzoll erhoben; außerdem behält sich die Zollverwaltung vor, ihr verdächtig erscheinende Kolli zu öffnen und zu kontroliren.

Zollbehandlung von Baumwollsamenöl und von mit Baumwollsamenöl hergestellter Seife.

(Mon. off. du commerce vom 21. Juni 1888.)

Mit Baumwollsamenöl hergestellte Seife, deren Einfuhr letzthin verboten worden ist, kann nunmehr wieder ungehindert in die Türkei eingeführt werden.

Das Baumwollsamenöl anlangend, dessen Einfuhr verboten ist[1]), so ist den Inhabern dieses Erzeugnisses zur Räumung ihrer Vorräthe eine Frist bis zum 1./13. Juli d. J. gestellt worden, nach deren Ablauf das im Besitz der Händler befindliche Baumwollsamenöl der Konfiskation unterliegt.

Ostrumelien.

Zollbehandlung Türkischer und anderer vertragsmäßig zu behandelnden Provenienzen.

(Handelsmuseum vom 17. Mai 1888.)

Nach einem Cirkulartelegramm des Bulgarischen Finanzministeriums an die Ostrumelischen Zollämter vom 15./27. April 1888 wird für alle nach Ostrumelien eingeführten Türkischen Waaren der 8prozentige Werthzoll sammt den gesetzlich bestimmten Nebengebühren erhoben.

Derselbe 8prozentige Werthzoll sammt Nebengebühren ist auch von den aus der Türkei nach Ostrumelien eingeführten Provenienzen jener Europäischen Staaten, welche mit der Türkei Vertragstarife abgeschlossen haben, zu entrichten.

Marokko.

Zeitweilige Gestattung der Ausfuhr von Knochen.

Die Ausfuhr von Knochen aus allen Häfen Marokkos ist durch Cirkularverfügung vom 29. Mai 1888 während eines Jahres, vom Eintritt des Monats Shual (10. Juni d. J.) ab gerechnet, unter den folgenden Bedingungen gestattet worden:

1) Vor der Verschiffung der Knochen ist vom Sanitäts-Ärzte festzustellen und schriftlich zu bescheinigen, daß sich unter denselben keine Menschenknochen befinden. Diese Maßregel mußte getroffen werden, weil in früheren Fällen, wo die Knochenausfuhr gestattet war, Klagen darüber einliefen, daß die Gräber in frevelhafter Weise nach Menschengebeinen umgegraben worden waren.

2) Die Ausfuhr ist nur von dem Zollamt des Hafens aus gestattet.

3) Die Ausfuhrerlaubniß erstreckt sich nur auf ein Jahr, und etwaigen Anträgen auf nachträgliche Ausfuhrerlaubniß restirender Knochen wird kein Gehör geschenkt werden.

Frankreich.

Ursprungszeugnisse für nach Frankreich eingeführte Waaren.

Die „Austria" schreibt:

Anläßlich der von verschiedenen Handels- und Gewerbekammern bei dem k. k. Handelsministerium erhobenen Beschwerden über die Schwierigkeiten, welche sich bei Waarensendungen nach Frankreich wegen der für gewisse Artikel geforderten Ursprungszeugnisse ergeben haben, hat dieses Ministerium Erhebungen bei der Französischen Regierung veranlaßt, um Aufklärung über die Handhabung einzelner Bestimmungen der Cirkularverordnung der Französischen Generalzolldirektion vom 5. März 1888[1]) zu erhalten. Diese von der Französischen Regierung ertheilten Aufklärungen bestehen in Folgendem:

I. Ortsbehörden, welchen die Französische Verwaltung die Befugniß zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen für die im Cirkular vom 5. März aufgezählten Erzeugnisse Oesterreich-Ungarns zuerkennt.

Im Hinblick auf die Oesterreich-Ungarn (ebenso Deutschland — d. Red.) zukommende Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation werden die in der durch den Artikel 20 des Französisch-Spanischen Vertrages vom 6. Februar 1882[2]) festgesetzten Form ausgestellten Ursprungszeugnisse (d. h. die von den Erzeugern oder Fabrikanten, oder von jeder anderen durch diese hierzu ermächtigte Person vor den Ortsbehörden des

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 77.

[1]) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 286.
[2]) Ebenda 1882 I. S. 360.

Erzeugungsortes oder des Niederlagsortes abgegebenen amtlichen Erklärungen) dann als ordnungsgemäß anerkannt, wenn sie von den Französischen Konsuln oder Konsularagenten beglaubigt wurden. Unter der allgemeinen Bezeichnung „Ortsbehörden" sind die Vorstände der Zollämter im Innern und der Grenzzollämter begriffen.

II. Beglaubigung der Ursprungszeugnisse durch die Konsuln.

Im Prinzip ist die Beglaubigung der Unterschriften der Lokalbehörden durch die Französischen Konsuln aus dem Grunde unerläßlich, um die betreffenden Dokumente mit einem authentischen Charakter für die Französische Verwaltung auszustellen. Doch fordert die Französische Verwaltung die Legalisirung der Ursprungszeugnisse jener Ausfuhrzollämter nicht, welche zu weit von den Sitzen Französischer Konsularfunktionäre entfernt sind, und deren Zeugnisse genügende Anhaltspunkte für die Echtheit bieten (Siegel des Zollamtes, Unterschrift des Zollamtsvorstandes 2c.).

III. Wirkung der einfachen konsularischen Beglaubigung der von den zuständigen Ortsbehörden ausgestellten Ursprungszeugnisse.

Die einfache Beglaubigung ohne Klausel, in welcher der Konsul den Ursprung der Waare bestätigen würde, garantirt nur die Echtheit der auf dem Certifikat ersichtlichen Fertigung der Ortsbehörde.

IV. Intervention des Konsulats zum Zwecke der Beglaubigung und Bestätigung des Waarenursprungs.

Die Konsuln sind angewiesen, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Feststellung des wahren Sachverhalts anzuordnen, und Zeugnisse nur bei voller Kenntniß der sie veranlassenden Umstände auszufertigen. Sie müssen daher, wenn von ihnen die Ausstellung eines Zeugnisses gefordert wird, um ein von der Ortsbehörde ausgefertigtes Certifikat zu beglaubigen, oder wenn ein solches Zeugniß in ihrer Kanzlei selbst ausgestellt werden soll, alle ihnen vorgewiesenen Urkunden und Bescheinigungen auf ihre Wahrheit prüfen.

V. Weglassung der Formel „ohne Beglaubigung des Inhalts" in den Legalisirungsformeln der Konsuln.

Die Konsuln werden diese Formel weglassen, auch dann, wenn ihnen genügende Beweismittel für den Ursprung der Waare nicht vorgewiesen wurden.

VI. Werth der Ursprungszeugnisse, um den sie begleitenden Waaren die Anwendung des Vertragstarifs zu sichern.

Die Ursprungszeugnisse werden von der Zollverwaltung nur als nützliche Behelfe für die Beurtheilung des Ursprungs der Waare angesehen. Der Mangel oder die Unregelmäßigkeit dieser Certifikate lassen die Unwahrheit der Erklärungen der Versender hinsichtlich des Waarenursprungs vermuthen; das Vorhandensein derselben schafft jedoch durchaus kein Recht und läßt die Berechtigung der Zollbehörde unberührt, zur Feststellung des wahren Ursprungs der Waaren eine gesetzlich zulässige Expertise zu berufen, wenn der Zollbeamte Gründe hat, an der Wahrheit der von den Interessenten vor der Ortsbehörde oder einem Konsularorgan abgegebenen Erklärung zu zweifeln.

VII. Oesterreichisch-Ungarische Waaren an Bord von Schiffen, welche Italienische Zwischenhäfen anlaufen.

Diese Waaren verlieren nicht die Begünstigung des Vertragtarifs, wenn die Zwischenhäfen unter den in Nr. 55 der „Observations préliminaires" des allgemeinen Französischen Zolltarifs angeführten Bedingungen angelaufen wurden. Diese Bedingungen bestehen darin, daß die Waaren weder in ein anderes Schiff umgeladen noch ausgeladen, und in das Schiff nicht Waaren ähnlicher Gattung im Zwischenhafen eingeladen werden. Die Bestätigung, daß diese Bedingungen eingehalten wurden, ist aus den Konnossementen, Bordpapieren und Seeverklarungen (rapport de mer) ersichtlich. Wurde ein Zwischenhafen zum Zwecke der Ausführung von Handelsoperationen angelaufen, so müssen eine Generalladeliste vom Abfahrtshafen, welche vom Französischen Konsul beglaubigt ist, und in gleicher Weise bestätigte Listen über die Ladungen und Löschungen im Zwischenhafen beigebracht werden.

VIII. Waaren, welche unter Oesterreichisch-Ungarischem Zollverschluß in Waggons Oberitalien transitiren.

Diese Sendungen müssen von Ursprungszeugnissen begleitet sein.

Aus diesen Mittheilungen geht insbesondere hervor, daß die Französische Zollverwaltung nur jene Certifikate als ordnungsgemäß ausgestellt anerkennt, welche entweder von einem Französischen Konsulate selbst ausgefertigt, oder von einer Oesterreichischen Ortsbehörde oder einem Zollamte ausgestellt und von einem Französischen Konsulat beglaubigt wurden. Eine Ausnahme von der Vorschrift der Beglaubigung seitens der französischen Konsulate tritt nur für jene von Austrittszollämtern ausgestellten Ursprungscertifikate ein, welche in Oertlichkeiten ausgefertigt werden, die zu weit von den Sitzen Französischer Konsularfunktionäre entfernt sind. Es empfiehlt sich jedoch in solchen Fällen, die k. k. Zollämter bei Ausfertigung dieser Ursprungszeugnisse zu ersuchen, einen deutlichen Abdruck des Amtsstempels sowie die Unterschrift des Zollamtsvorstandes mit dem Beisatze dieser seiner Diensteseigenschaft auf dem Certifikate ersichtlich zu machen. Nachdem für alle übrigen Certifikate doch die Beglaubigung durch das Französische Konsulat zur Vorschrift gemacht ist, dürfte es im Interesse der Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Verzollung in Frankreich gelegen sein, die Certifikate überhaupt lieber nur von Französischen Konsulaten

ausstellen zu lassen, bei welcher Gelegenheit denselben die zur Nachweisung des Ursprunges dienlichen Papiere vorzulegen sind, um sie von der Richtigkeit des Oesterreichisch-Ungarischen (bezw. Deutschen — d. Red.) Ursprungs der betreffenden Waare zu überzeugen.

Postpackete nach Frankreich bedürfen einer Ursprungsbescheinigung nicht.

Wie das Handelsmuseum vom 21. Juni d. J. mittheilt, hat übrigens die Französische Regierung an ihre Vertretungen im Auslande Weisungen ergehen lassen, wonach zufolge des Artikel 20 des in Kraft stehenden Französisch-Spanischen Handelsvertrages in allen Französischerseits meistbegünstigt behandelten Staaten (darunter Deutschland) die Ausstellung, bezw. Vidirung von Ursprungszeugnissen seitens der Französischen Konsulate unentgeltlich zu geschehen hat.

Vorschriften für die Einfuhr von frischem Fleisch.

(Journal officiel vom 27. Mai 1888.)

Ein Dekret des Präsidenten der Französischen Republik bestimmt was folgt:

Art. 1. Die Einfuhr von frischem Fleisch nach Frankreich darf nur über diejenigen Zollämter an der Grenze oder im Innern erfolgen, welche auf Vorschlag der Ministerien für Handel und Gewerbe, für Finanzen und Landwirthschaft durch Dekret des Präsidenten der Republik dazu bezeichnet werden.

Art. 2. Die durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. April 1887[1]) angeordnete gesundheitspolizeiliche Untersuchung findet bei den so bezeichneten Zollämtern durch die Thierärzte für die Beaufsichtigung der Einfuhr von lebendem Vieh nach Frankreich und in Ermangelung dieser letzteren durch besondere Aufsichtsärzte statt. Jedoch sollen bei den Zollämtern der Städte im Innern, wo eine städtische Schlachtaufsicht besteht, mit jener Aufsicht Beamte dieser Verwaltung betraut werden.

Art. 3. Tag und Stunde der Zulassung von Fleisch werden durch Präfekturverfügungen geregelt, die nach Begutachtung seitens des Ministeriums für Landwirthschaft durch das Ministerium für Handel und Gewerbe genehmigt werden. Diese Zulassung findet in den Städten im Innern, welche Sitz eines Zollamts sind, täglich statt.

Art. 4. Die Importeure von Rind- und Schweinefleisch müssen vollständige Thiere vorführen, sei es, daß diese ganz sind, sei es, daß sie in halbe oder viertel zerlegt sind, je nach dem Brauch der Fleischerei; die einzelnen Stücke müssen genau mit den noch daran hängenden Lungen aneinanderpassen. Die inneren Wandungen der Brust und des Bauches dürfen außerdem keinerlei Spuren von Kratzen oder Schaben zeigen.

Besondere Stücke Rindfleisch wie Rückenstücke und Lendenbraten können jedoch als einzelne Stücke zugelassen werden.

Art. 5. Die Bestimmungen des Art. 4 §. 1 finden auf die Einfuhr von Schafvieh keine Anwendung.

Art. 6. Die in Ausführung des Art. 2 des Gesetzes vom 5. April 1887 festzusetzende Gebühr wird an den Zolleinnehmer gegen besondere Empfangsbescheinigung entrichtet.

Art. 7. Die Minister für Handel und Gewerbe, für Finanzen und Ackerbau sind, ein Jeder für sein Ressort, mit Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

In Ausführung des vorstehenden Dekrets hat der Präsident der Französischen Republik unterm 18. Mai d. J. Nachstehendes verordnet:

Art. 1. Die Einfuhr von frischem Schlachtfleisch, welches nach Untersuchung auf seinen gesunden Zustand eingeführt werden kann, darf nur über die nachstehend genannten Zollämter erfolgen:

Departement Nord: Dünkirchen, Ghyvelde (Straße und Eisenbahn), Hondschoote, Oost-Cappel, Steenvoorde, Boeschepe, Bailleul, le Seau, Pont-de-Nieppe, le Bizet, Pont-Rouge, Comines (Straße und Eisenbahn), Werwich-sud, Halluin, Riscontout, la Marlière, le Touquet, Tourcoing, Wattrelos, Toufflers, Baisieux, Leers, Lille, Mouchin, Neuville, Willems, Maulde, Hergnies, le Coq, Blancmisseron, Feignies, Cousolre, Hestrud, Epp-Sauvage, Ohain, Anor, Bry, Malplaquet, Jeumont.

Departement l'Aisne: Hirson.

Departement Ardennes: Signy-le-Petit, Gué-d'Hossus, Fumay, Vireux, Givet, Hargnies, les Rivières, Gespunsart, Saint-Menges, la Chapelle, Mogues, Margny, Matton, Messempré.

Departement Meuse: Ecouviez.

Departement Meurthe-et-Moselle: Longwy, Mont-Saint-Martin, Hussigny, Villerupt, Beuvillers, Audun-le-Roman, Aubcué, Batilly, Pagny, les Ménils, Létricourt, Moncel, Arracourt, Avricourt, Blamont.

Departement Vosges: La Grande-Fosse, Provenchères, Wissembach, Plainfaing, Ventron.

Territoire Belfort: Bauthiermont, la Chapelle-sous-Rougemont, Petit-Croix, Foussemagne, Rechizy, Courtelevant, Delle.

Departement Doubs: Morteau, le Villers, Pontarlier.

Departement l'Ain: Bellegarde.

Departement La Savoie: Séez, Petit-Saint-Bernard, Modane.

Departement Hautes-Alpes: Abriès.

Departement Basses-Alpes: Larche.

Departement Alpes-Maritimes: Fontan, Vintimille, Nice.

Departement Bouches-du-Rhône: Marseille.

Departement l'Hérault: Cette.

Departement Pyrénées-Orientales: Port-Vendres, Cerbère, le Perthus.

Departement Haute-Garonne: Saint-Mamet, Bagnères-de-Luchon, Fos.

Departement Hautes-Pyrénées: Saint-Lary.

Departement Basses-Pyrénées: Béhobie, Hendaye.

Departement Gironde: Pauillac, Bordeaux.

Departement Loire-Inférieure: Nantes.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 200.

Departement Finistère: Brest.
Departement Côtes-du-Nord: Le Légué.
Departement Ile-et-Vilaine: Saint-Malo.
Departement la Manche: Granville, Cherbourg.
Departement Calvados: Honfleur.
Departement Seine-Inférieure: Le Havre, Dieppe, Rouen.
Departement Pas-de-Calais: Boulogne, Calais.
Departement la Corse: Ajaccio, Bastia, Bonifacio.
Departement Seine: Paris (Nordbahnhof, Ostbahnhof und Bahnhof Saint-Lazare).

Art. 7. Für die Untersuchung hat der Importeur eine Gebühr von 1 Franken für 100 kg zu entrichten.

Diese Gebühr wird ohne Bruchtheile von 100 zu 100 kg erhoben.

zc.

Erhebung der Denaturirungsabgabe von alkaloidischen Salzen.

Nach einem Gutachten des „Comité consultatif des Arts et Manufactures" vom 31. Januar 1883 unterliegt Koffein außer dem Eingangszoll von 5 pCt. vom Werth der Alkohol-Denaturirungsabgabe[1]) unter Zugrundelegung von 15 Liter für das Kilogramm Produkt.

Atropin unterliegt derselben Abgabe nach Maßgabe von 25 Liter Alkohol auf das Kilogramm.

Es sind Zweifel entstanden, ob die Salze dieser Alkaloide, wie citronensaures Koffein, schwefelsaures Atropin zc., denselben Zuschlagsabgaben wie ihre Basen unterliegen sollen, oder ob jedes dieser Erzeugnisse einen besonderen verhältnißmäßigen Zoll zu zahlen hat.

Diese Frage ist durch ein unterm 3. Mai d. J. bestätigtes Gutachten des genannten Komitees dahin entschieden worden, daß, da die Einführung eines besonderen Zollsatzes für jedes der Salze von Alkaloiden den Tarif unnütz verwickelt machen würde und der Unterschied zwischen den Abgaben äußerst gering sein würde, die Einfuhr aber überhaupt sich auf geringe Mengen beschränkt, die Salze von Alkaloiden in Bezug auf den Alkohol derselben Denaturirungsabgabe wie ihre Basen unterliegen sollen. (Lettre commune der General-Zolldirektion vom 23. Mai 1888 Nr. 910.)

Zulassung von Garten- und Feldprodukten Italienischer Provenienz.

Durch Verordnung vom 15. Mai d. J. ist die Einfuhr von Pflanzen, abgeschnittenen Blumen, Blumen in Töpfen, von Früchten, frischen Gemüsen und allen Garten- und Feldprodukten Italienischer Provenienz nach Frankreich zu den in dem Spezial-Zolltarife vom 27. Februar d. J.[2]) angegebenen Sätzen freigegeben worden.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1883 I. S. 602.

[2]) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 273.

Zeitweilige Zulassung von Manganeisen als Frischereiroheisen.

Nach einem untern 16. Mai d. J. von den zuständigen Ministerien bestätigten Gutachten des „Comité consultatif des Arts et Manufactures" ist hinsichtlich der zeitweiligen Zulassung[1]) das Manganeisen als Frischereiroheisen (fonte d'affinage) anzusehen. (Cirkular der General-Zolldirektion vom 23. Mai 1888 Nr. 1920.)

Verlängerung des Gesetzes vom 5. Juli 1887, betreffend den Einfuhrzoll auf ausländischen Alkohol.

(Journal officiel vom 30. Mai 1888.)

Ein Französisches Gesetz vom 29. Mai d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Einziger Artikel: Die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1887[2]) und des Gesetzes vom 26. Februar 1888[3]), wodurch die Tabelle A des Generaltarifs in Betreff des fremden Alkohols (Branntwein in Flaschen, Branntwein in anderen Behältern als Flaschen, Alkohol anderer) abgeändert wird, bleiben bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

Aufhebung von Einfuhrzöllen auf Madagaskar.

(The board of trade journal.)

In Diego Suarez werden Zölle nicht mehr erhoben.

Gypsen des Weins.

(Mon. off. du commerce vom 17. Mai 1888.)

Der Minister des Innern hat, dem Wunsche mehrerer Handelskammern entsprechend, die Ortsbehörden veranlaßt, die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 24. Juni 1887, wodurch der Handel mit 2 pCt. Gyps enthaltendem Wein verboten wird, bezüglich der feinen und stark alkoholhaltigen Weine noch für einige Zeit hinauszuschieben, da die genannten Weine nicht Gegenstand eines kuranten Verkaufs sind, mehrere Jahre der Bearbeitung erfordern, bevor sie dem Publikum angeboten werden, und deshalb eine größere Nachsicht als die Waare gewöhnlicher Qualität verdienen, um die mit ihrer Bearbeitung beschäftigten Industriellen in Stand zu setzen, die noch vorhandenen Vorräthe abzusetzen und bezüglich ihrer späteren Produktion mit den neuen Vorschriften sich in Einklang zu setzen.

Für Marsala-Wein insbesondere darf diese Nachsicht bis zum Schlusse des Jahres 1890 geübt werden.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Märzheft I. S. 207.

[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 511.

[3]) Ebenda 1888 Aprilheft I. S. 293.

Zollbehandlung von Baumwollengarn in Strähnen.

(Moniteur off. du commerce vom 21. Juni 1888.)

Nach den Gutachten des „Comité consultatif des Arts et Manufactures" vom 10. Dezember 1884, 25. März 1885 und 4. August 1886 werden zum Zollsatz für gezwirnte Baumwollgarne in gewöhnlichen Strähnen (échevelles ordinaires) diejenigen zugelassen, welche in Bunden von 109 m oder darüber eingehen und von einer Haspel geliefert werden, deren Umfang wenigstens 1,3715 m beträgt.[1]) Dabei ist für rohe und gebleichte Garne eine Abweichung von 2 pCt. und für gefärbte Garne eine solche von 5 pCt. zulässig.

Durch Gutachten des genannten Komitees vom 18. April d. J. ist nunmehr in Vorschlag gebracht und durch ministerielle Verfügung vom 28. Mai d. J. genehmigt worden, daß die für gefärbte Garne zulässige Abweichung von 5 pCt. auch auf gebleichte Garne ausgedehnt werde.

Tunis.

Aufhebung verschiedener Einfuhrzölle.

(Ebenda.)

Der General-Resident der Französischen Republik in Tunis hat folgendes Dekret vom 13. Ramadam 1305 (17. Mai 1888) veröffentlicht:

Art. 1. Vom 13. Oktober 1888 ab werden die Eingangszölle auf nachstehende Artikel aufgehoben:

Pferde, Esel, Maulthiere, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, Olivenöl, reines, Wildpret, todt oder lebend, und Geflügel, todt oder lebend.

Spanien.

Zolltarifänderungen.

(Gaceta de Madrid vom 15. Mai 1888.)

Ein Spanisches Gesetz vom 12. Mai d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Die Positionen 6, 7 und 8 des bestehenden Zolltarifs[2]) werden in folgender Weise abgeändert:

Position 6 — Theer, Schiffstheer, Asphalt, Bitumina und Schiefer, sowie unreines Creosot 100 kg 0,41 Peseta.

Position 7 — Naphtaöl, Vaselin, natürliches rohes Petroleum und Rohöle, die aus Schiefer gewonnen werden, 100 kg 21 Pesetas.

Position 8 — Benzin, Gasolin und Petroleum, sowie die übrigen rektifizirten Mineralöle, 100 kg 32 Pesetas.

Anmerkungen.

Erstens. Unter Rohölen, die aus Schiefer gewonnen werden, sind solche zu verstehen, die aus der ersten Destillation derselben hervorgehen, sich durch ihre gelbliche Färbung unterscheiden und eine Dichtigkeit besitzen von 900 bis 920 Tausendstel eines Grades, oder 66 bis 57½ des Centesimal-Aräometers, gleich 24,69 bis 21,48 Grad des Cartier-Messers.

Zweitens. Als natürliches Rohpetroleum im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes wird dasjenige angesehen, welches die folgenden Merkmale vereinigt:

1) Dasjenige, welches, allmählich und ohne Aufhören in einem Glasapparat bis zu einer Temperatur von 300 Graden destillirt, einen Rückstand hinterläßt, welcher 20 pCt. seines ursprünglichen Gewichts übersteigt;

2) daß dieser Rückstand seinerseits mindestens 1 pCt. Coks zurückläßt, im Verhältniß zum Gesammtgewicht des der Probe unterworfenen Petroleums; und

3) daß bei der Probe mit dem Apparat von E. Gramer das Petroleum bei weniger als 16 Centigrad entzündbar ist.

Drittens. Als rektifizirt werden angesehen dasjenige Petroleum und diejenigen übrigen Mineralöle, welche die in den vorstehenden Anmerkungen aufgeführten Merkmale nicht vereinigen.

Art. 2. Die vorstehend bezeichneten Zölle werden im Verwaltungswege von den Erzeugnissen und Provenienzen aller Nationen erhoben, gleichviel ob Vertragsnationen oder nicht; diejenigen Vertragsnationen aber, die nach Maßgabe der Verträge ein Recht auf besondere Zölle erworben haben, werden im Genuß dieser Zölle verbleiben und die heute zu Recht bestehenden außerordentlichen und vorübergehenden Zölle bezahlen.

Art. 3. Die Zölle werden erhoben, wie bisher, nach dem Bruttogewicht, nach Maßgabe der Ziffern 3 und 4 der 5. Bestimmung der Vorschriften für die Anwendung des Zolltarifs.

Art. 4. Die außerordentlichen und vorübergehenden Zölle, welche nach Maßgabe des Finanzgesetzes 1878/79 auf Petroleum und die übrigen rektifizirten Oele, sowie auf Benzin erhoben werden, werden unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2 aufgehoben.

Art. 5. Die dritte und vierte Anmerkung des gegenwärtig geltenden Zolltarifs werden aufgehoben, doch wird der Generaldirektion das Recht vorbehalten, von allen Waarensendungen, auf welche sich der Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezieht, Proben zu verlangen.

Art. 6. Der Finanzminister wird die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Vorübergehende Bestimmung.

Die Waaren, auf welche sich der Artikel 1 bezieht, werden die in demselben bezeichneten Zölle bezahlen, wenn sie 24 Stunden nach der in der Gaceta de Madrid erfolgten Veröffentlichung dieses Gesetzes direkt nach Spanien abgesandt worden sind.

Anderenfalls werden sie die Zölle bezahlen, die in dem durch Königliche Verordnung vom 22. Juli 1882 genehmigten Zolltarif festgestellt sind.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1886 I. S. 703.

[2]) Hand. Arch. 1882 I. S. 785.

Die auf Grund des Art. 6 des vorstehenden Gesetzes unterm 16. Mai d. J. erlassenen Ausführungsbestimmungen lauten nach der „Gaceta de Madrid“ vom 18. Mai d. J. in Uebersetzung wie folgt:

Zollamtliche Abfertigung.

1) So oft die Zollämter über die Anwendung der Tarifpositionen 6, 7 und 8 des Zolltarifs im Zweifel sind, empfiehlt es sich, daß sie die Generaldirektion um Aufklärung bitten, bevor sie zur Verzollung schreiten.

2) Hinsichtlich des rohen Petroleums wird es stets erforderlich sein, Proben zu entnehmen, wobei wie folgt zu verfahren ist: von jeder Sendung rohen Petroleums ist eine Probe von 200 cbcm aus je 50 Kisten, und ein gleiches Quantum aus je 10 Fässern der Partie zu entnehmen, die den Inhalt der Zolldeklaration ausmacht und als von der nämlichen Qualität bezeichnet erscheint.

Diese Proben sind in eine geräumige Flasche zusammenzugießen und darauf nach erfolgter Abfertigung der Ladung 2 Liter davon zu entnehmen, die, auf 2 Flaschen vertheilt, der Generaldirektion zur Prüfung zu übermitteln sind; die letztgedachten Flaschen sind zu versiegeln und die betreffenden Etiketten von den Beamten und dem Interessenten mit Namensunterschrift zu versehen.

3) Die deklarirte Sendung ist sodann ohne Weiteres nach Tarifposition 7 zu verzollen, doch bleibt der Interessent verpflichtet, sich dem Ergebniß der Analyse zu unterwerfen, indem die Abfertigung erst dann als erledigt zu betrachten ist, sobald das Ergebniß der Analyse bekannt gegeben wird.

4) Jede frühere Vorschrift der allgemeinen Zollbestimmungen, die diesem Verfahren entgegensteht, ist als aufgehoben zu erachten.

Anfechtung der zollamtlichen Abfertigung.

1) Die Proben sind innerhalb eines nicht zu verlängernden Zeitraums von einem Monat zu analysiren und zwar von Seiten des chemischen Beirathes der Generalzolldirektion.

2) Die Interessenten sind berechtigt, der Eröffnung der Proben sowie der Analyse beizuwohnen und bei dem Ministerium gegen die Entscheidung der Generaldirektion Berufung einzulegen.

3) Werden bei solchen Berufungen von den Interessenten neue Analysen beantragt, so sind die aus letzteren erwachsenden Auslagen von jenen zu tragen, so oft nicht eine Abänderung des von der Generaldirektion getroffenen Entscheides beschlossen wird. Anderenfalls sind die erwachsenden Auslagen der Verwaltung zur Last zu legen.

4) Damit die Interessenten den vom chemischen Beirath der Generalzolldirektion vollzogenen Analysen beiwohnen können, ist es erforderlich, daß sie einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen, sobald sie die Proben mit ihrer Namensunterschrift versehen.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Die Spanische General-Zolldirektion hat die nachstehenden Entscheide getroffen:

unterm 1. Mai 1888:

daß Bärenfelle mit Kopf und Krallen, mit Tuch gefüttert, nach Position 199 des Tarifs zu verzollen sind, und

unterm 9. Mai 1888:

daß in Fällen, wo Mehl oder andere Produkte des Auslandes zum Zwecke der Ausfuhr nach Cuba und Puerto Rico verschifft werden, in den entsprechenden Fakturen ausdrücklich angegeben sein muß, daß jene ausländischen Ursprungs seien.

(Eco de las aduanas vom 14. Mai 1888, Nr. 78.)

Einer im „Eco de las aduanas“ vom 14. Juni d. J. enthaltenen Bekanntmachung des königlich Spanischen Finanzministers vom 15. Mai d. J. zufolge sind für Kinder bestimmte Velocipede aus Eisen nach Tarifposition 33 (nicht besonders aufgeführte Eisenwaaren — Zollsatz für Nationen mit Verträgen — 19,84 Pesetas für 100 kg) zu verzollen.

Küstenfrachtfahrt zwischen den Häfen der Canarischen Inseln.

Einer im „Eco de las aduanas“ vom 13. Juni d. J. enthaltenen Bekanntmachung des Königlich Spanischen Finanzministeriums vom 15. Mai d. J. zufolge ist nunmehr den Fahrzeugen jeder Nationalität gestattet, die Küstenfrachtfahrt (cabotage) zwischen den Häfen der Canarischen Inseln zu vermitteln, und zwar so lange als dieselben die Eigenschaft von Freihäfen behalten.

Spanien und Vereinigte Staaten von Amerika.

Abkommen, betreffend die Verlängerung des zwischen beiden Ländern bestehenden Vertrages über Aufhebung der differentiellen Schifffahrtsabgaben oder Zölle.

(Uebersetzung aus der „Gaceta de Madrid“ vom 27. Mai 1888.)

Die Unterzeichneten sind Namens der Regierungen von Spanien und der Vereinigten Staaten von Amerika übereingekommen:

Erstens, daß das zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika bestehende, am 21. Dezember 1887 zu Madrid unterzeichnete Abkommen[1]) verlängert werde.

Zweitens, daß dieses Abkommen, welches am 30. Juni d. J. ablaufen sollte, auf Grund dieser Verlängerung in Kraft bleibe bis zum Abschlusse eines zwischen beiden Theilen zu vereinbarenden umfassenden Handelsvertrages, bezw. solange, bis

[1]) Hand. Arch. 1888 Februarheft I. S. 170.

der eine dieser Theile dem anderen zwei Monate im Voraus den Wunsch zu erkennen giebt, daß das vorliegende Abkommen sein Ende erreichen soll.

Zu Urkund dessen haben Seine Excellenz Herr S. Moret, Staatsminister, und Herr J. L. M. Curry, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Vereinigten Staaten von Amerika zu Madrid, das gegenwärtige Dokument mit eigener Unterschrift und ihren Siegeln versehen.

Madrid, den 26. Mai 1888.

(L. S.) gez. S. Moret.

(L. S.) gez. J. L. M. Curry.

Spanien und Niederlande.

Ratifikation des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 8. Juni 1887.

Der im diesjährigen Juniheft des Handels-Archivs I. S. 401 mitgetheilte Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Spanien und den Niederlanden ist ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sind in Madrid am 28. Mai d. J. ausgetauscht worden.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen des Schatzamts.

8701. Abfall-Enden von Schwedischem Stangeneisen sind nicht als Eisenabfall anzusehen, sondern unterliegen einem Zoll von 22 Dollars für das Ton. (Die Entscheidung 8489 — Hand. Arch. 1888, Februarheft I. S. 152 — wird hierdurch modifizirt.)

8712. Baumwollenes Terry-Cloth unterliegt als nicht besonders aufgeführtes Baumwollfabrikat einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

8713. Taschentücher mit ausgeschweiften Ecken und einer Kettenstichnaht an den letzteren, um das Ausfransen derselben zu verhindern, gelten nicht als besäumt, sondern unterliegen als nicht besonders aufgeführtes Baumwollfabrikat einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

8728. Blechscheeren sind, wenn sie zum Gebrauch fertig sind, als „Messerschmiedwaaren" zu 35 pCt. vom Werth zu verzollen. Ebenso Heckenscheeren (Nr. 8750).

8739. Eiserne Deichselketten sind nicht als „Metallwaaren für Sattler" anzusehen, sondern fallen unter die Position „Ketten aller Art" zu dem Zollsatz von 2½ Cents für das Pfund.

8740. Meßketten zur Landvermessung unterliegen, obwohl sie nicht die gewöhnlichen Handelsketten sind, dem Zollsatz für Ketten aller Art (2½ Cents für das Pfund).

8746. Manganmetall, welches 90 pCt. Mangan, etwa 5 pCt. Eisen und 5 pCt. andere Stoffe enthält und auf 1500 Dollars für das Ton bewerthet worden, ist nicht als Mangan- oder Spiegeleisen (Zollsatz $^{3}/_{10}$ Cent für das Pfund) zu behandeln, sondern als unbearbeitetes oder nicht besonders aufgeführtes Metall mit 20 pCt. vom Werth zu verzollen.

8747. Jahrespublikationen sind nicht als periodische Zeitschriften anzusehen und deshalb von der Zollfreiheit ausgeschlossen.

8751. Schwarze Onyx-Perlen, facettirt und in Form von Armbändern auf Stahldraht gereiht, unterliegen als fertige Juwelierwaaren einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8754. Spitzen, welche durch Einweben eines Baumwollfadens auf ein Seidennetz hergestellt werden, sind als Waare, deren Hauptbestandtheil Seide ist, mit 50 pCt. vom Werth zu verzollen.

8758. Papier zum Druck von Plankopien und Zeichnungen durch Einwirkung des Sonnenlichtes, von Künstlern auch zu Kreidezeichnungen ꝛc. verwendet und von ähnlicher, wenn nicht gleicher Beschaffenheit wie nicht albuminirtes photographisches Papier (Entscheidungen 6530 — Hand. Arch. 1881, I. S. 620 — und 8169 — Hand. Arch. 1887, I. S. 523 —) unterliegt als nicht besonders aufgeführtes Papier einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8760. Geschältes Rohr unterliegt einem Zoll von 10 pCt. vom Werth.

8762. Ständer zu Statuen, Büsten, Vasen ꝛc., von Messing oder Zink, sind, da sie weder theilweise noch ganz aus Holz gefertigt sind, nicht als Haushaltungsgegenstände anzusehen, sondern unterliegen als Metallwaaren einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

8761. Die Einfuhr von Makrelen ist während der Monate März, April und Mai durch Gesetz vom 28. Februar 1887 verboten. Eine Ausnahme ist nur gestattet, wenn der Nachweis geführt wird, daß die Makrelen in der genannten Zeit mit Haken und Leine vom Boot aus oder in Schlingen und Reusen vom Ufer aus gefangen worden sind.

8767. Ungefaßte Steine, welche aus Collodium gefertigt sind, unterliegen einem Zoll von 60 Cents für das Pfund und 25 pCt. vom Werth.

8768. Coerulein unterliegt als Steinkohlentheerfarbe einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

8770. Getrocknete Gräser fallen unter die ganz oder theilweise bearbeiteten, nicht besonders aufgeführten Artikel zu dem Zollsatz von 10 pCt. vom Werth.

8771. Flache stählerne Bolzenstäbe sind als nicht besonders aufgeführter Stahl zu verzollen (45 pCt. vom Werth); der Zollsatz für eiserne oder stählerne Bolzen findet auf dieselben keine Anwendung, da derselbe ausdrücklich auf runde Stäbe beschränkt ist.

8775. Luft-Meßapparate, von Metall und Glas, welche von Bergleuten in Schächten und Architekten in Rauchabzügen gebraucht werden, um die Geschwindigkeit des Luftzuges festzustellen, fallen nicht unter die wissenschaftlichen Instrumente (zollfrei), sondern unterliegen als Fabrikate, theilweise aus Metall, einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

8776. Teppichdecken von derselben Fabrikation und derselben Art wie die Tournay-Velvet-Teppiche unterliegen wie diese einem Zoll von 45 Cents für das □Yard und 30 pCt. vom Werth.

8777. Holzkohle in kleinen gleichförmigen Blöcken, in der Hauptsache aus Kohle und zum Theil aus Manganoxyd und anderen Bestandtheilen zur Verwendung in elektrischen Batterien hergestellt, im Handel als Kohlencylinder oder Platten bekannt, unterliegt nach §. 2513 der Revidirten Statuten (Gesetz vom 3. März 1883) einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

8779. Eiserne Ständer zur Aufnahme von Zahnbürsten, mit schwerem Fuß, in welchem sich ein kleines irdenes Becken zum Auffangen des von den Bürsten abtropfenden Wassers befindet, und mit einer gewöhnlichen Zahnbürste, deren Stiel zum Aufhängen am Ständer durchbohrt ist, sind, da die verschiedenen Bestandtheile nicht besonders fakturirt waren, mit den Bürsten 2c. zusammen als ein Ganzes anzusehen und als Waare, theilweise von Metall, mit 45 pCt. vom Werth zu verzollen.

8780. Streifen von verzinntem Eisenblech, im vorliegenden Falle von 1½ bis 3 Zoll Breite und von 6 bis 18 Zoll Länge, sind, da dieselben weder der im Handel als Weißblech noch der als Blechabfälle bekannte Artikel, und zur Verwendung in verschiedenen Fabrikationszweigen geeignet sind, als Waaren, theilweise aus Eisen, mit 45 pCt. vom Werth zu verzollen.

8781. Ein als Cement ausgegebener Artikel, bestehend aus 26,04 pCt. Kieselerde, 15,85 pCt. Thonerde, 55,50 pCt. kohlensaurem Kalk und 2,10 pCt. Magnesia, ist, da demselben die charakteristische Eigenschaft des Cements, mit Wasser vermischt zu erhärten, fehlt, nicht als solcher anzusehen, sondern unterliegt als alkalinisches Silikat einem Zoll von ¼ Cent für das Pfund.

8784. Kissen aus Baumwollenzeug bezw. Seide mit Füllung von Eiderdaunen sind, da dem Werth nach die Eiderdaunen den Hauptbestandtheil bilden, letztere jedoch zollfrei sind, als nicht besonders aufgeführtes Fabrikat mit 20 pCt. vom Werth (und nicht als Baumwoll- bezw. Seidenwaaren mit 35 bezw. 50 pCt. an Werth) zu verzollen.

8786. Wetzsteine, auch wenn dieselben nicht von natürlichem Stein, sondern von Schmirgel 2c. gefertigt sind, sind zollfrei.

8788. Sogenannte Bambusvorhänge (curtains), von Bambus und Glasperlen, unterliegen, da letztere dem Werthe nach den Hauptbestandtheil bilden, als Perlzierrath einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

8789. Stahl- und Messingverzierungen, wie Haarpfeile, Hutnadeln, Hutschnallen, Kleiderschnallen, Kleidernadeln, Hutbänder u. dergl. Gegenstände zum persönlichen Schmuck, welche dazu bestimmt sind, entweder auf verschiedenen Theilen der Kleidung oder im Haar, auf dem Hut 2c. getragen zu werden, unterliegen als „unechte Schmucksachen" dem Zoll auf Juwelierwaaren mit 25 pCt. vom Werth. (Vergl. Hand. Arch. 1888 Juniheft I. S. 405.)

8794. Drainröhren unterliegen als gemeine Thonwaaren einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8799. Baumwollene Krausen mit 7 bis 18 Perlen auf den laufenden Zoll besetzt, unterliegen, da die Perlen dem Werthe nach nicht ins Gewicht fallen, als baumwollener Besatz (trimmings) einem Zoll von 40 pCt. vom Werth.

8803. Sammet, welcher im Handel als Besatz (trimmings) bekannt ist und hauptsächlich zu diesem Zwecke bei der Fertigung oder dem Ausputz von Hüten, Mützen und Kappen verwendet wird, unterliegt als Besatzartikel einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

Kongostaat.

Abänderung des Zollreglements.

(Bulletin officiel de l'Etat indépendant du Congo 1888 No. 1.)

Eine von dem König-Souverän des Kongostaates unterm 20. Dezember 1887 genehmigte Verordnung des General-Gouverneurs zu Boma vom 19. Oktober 1887 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Im Hinblick auf das Dekret des König-Souveräns vom 15. Dezember 1885,[1]) wodurch gewisse einheimische Produkte bei der Ausfuhr auf dem Kongo oder direkt zur See mit Ausfuhrzöllen belegt werden;

im Hinblick ferner auf das durch Dekret des König-Souveräns vom 23. Oktober 1886 genehmigte Zollreglement vom 25. März 1886;[2])

in Erwägung, daß zur Zeit, als die Erhebung der Ausfuhrzölle angeordnet wurde, der Europäische Handel sich nicht über den unteren Kongo hinaus erstreckte, daß seitdem Handelsniederlassungen im Innern des Kongostaats, an den Ufern des Stanley-Pool und oberhalb dieses Sees errichtet worden sind, und daß mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, unter denen der Handel augenblicklich auf dem oberen Kongo sich vollzieht, es angebracht erscheint, alle daher stammenden Produkte, welche auf dem Landwege nach dem unteren Kongo zum Zwecke der Verschiffung nach dem Auslande gehen, wenigstens vorläufig von der Zahlung der Ausfuhrzölle zu befreien;

im Hinblick auf Art. 6 des organischen Dekrets vom 16. April 1887;

verordnet der General-Gouverneur was folgt:

Art. 1. Vom 1. Januar 1888 ab und bis auf anderweite Bestimmung wird den einheimischen Erzeugnissen, welche aus den an dem linken Ufer des Stanley-Pool und oberhalb dieses Sees gelegenen Gebieten des Kongostaates kommen, Befreiung von den Ausfuhrzöllen gewährt.

Art. 2. Um dieser Befreiung theilhaftig zu werden, müssen die einheimischen Erzeugnisse von Ursprungszeugnissen begleitet

[1]) Hand. Arch. 1886 I S. 333.
[2]) Ebenda 1888 I S. 40.

sein, die der Distriktskommissar von Leopoldville oder ein anderer von der zuständigen Behörde dazu bezeichneter Beamter des Staats auszustellen hat.

Dieser hat eine Prüfung der Waaren vorzunehmen und, wenn sich hierbei keine Anstände ergeben, das Zeugniß zu visiren und dem Betheiligten wieder zuzustellen. Eine Zollbefreiung wird nicht gewährt, wenn diese Formalität nicht beobachtet worden ist.

Bei der Einschiffung der Waaren zum Zwecke der Ausfuhr ist das Ursprungszeugniß der durch Artikel 3 des Zollreglements vom 25. März 1886 vorgeschriebenen Ausfuhranmeldung beizufügen.

In den Faktoreien, wo die Waaren bis zur Verschiffung gelagert werden, sind dieselben unter besonderer Angabe ihrer Herkunft in das durch Artikel 12 des genannten Reglements vorgeschriebene Register einzutragen.

Artikel 13 und Abschnitt E. des Artikels 17 des Reglements finden auf dieselben Anwendung.

Art. 3. Wenn aus fremden Gebieten stammende Waaren auf dem Landwege nach einem am unteren Kongo gelegenen Platze gelangen, so haben die Betheiligten, wenn sie sich die Vergünstigung der Befreiung von Ausgangszöllen wahren wollen, bei der Ankunft des Transports an dem genannten Platze dem Distriktsvorsteher oder den dazu bezeichneten Beamten die durch die Abschnitte B. und D. des Artikels 17 des Zollreglements vorgeschriebenen Beweisstücke und das danach erforderliche Verzeichniß einzureichen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Absätzen 2 u. ff. des vorstehenden Artikels 2.

Aenderung des Ausfuhrzolls auf Kopal.

(Ebenda Nr. 4.)

Eine von dem König-Souverän unterm 28. Februar d. J. bestätigte Verordnung des General-Gouverneurs vom 15. Dezember 1887 lautet wie folgt:

Im Hinblick auf den Beschluß vom 25. März 1886, betreffend die Erhebung der Ausfuhrzölle,[1])

in Erwägung, daß bei Festsetzung des Ausfuhrzolls für Kopal auf 8 Franken für 100 kg die Regierung besonders den rothen Kopal, den gewöhnlichen Ausfuhrartikel, im Auge hatte, und daß es angebracht erscheint, für Kopal geringerer Qualität, worin der Handel in Aufschwung begriffen ist, den Ausfuhrzoll zu ermäßigen, verordnet der General-Gouverneur:

Einziger Artikel. Vom 1. Januar 1888 ab wird der Ausfuhrzoll auf Kopal wie folgt geändert:

	für 100 kg Franken
Kopal, rother	8
„ weißer (geringe Qualität) . . .	2

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I S. 40.

Markenschutz.

(Ebenda Nr. 5.)

Ein Dekret des König-Souveräns vom 26. April 1888 bestimmt was folgt:

Art. 1. Als Fabrik- oder Handelszeichen wird jedes Zeichen angesehen, welches zur Unterscheidung der Erzeugnisse einer Industrie oder der Gegenstände eines Handelsbetriebes dient. Als Zeichen kann der Name einer Person in der ihm von dem Betheiligten gegebenen unterscheidenden Gestalt sowie die Gesellschafts-Firma eines Handels- oder Fabrikhauses dienen.

Art. 2. Niemand kann auf den ausschließlichen Gebrauch eines Zeichens Anspruch erheben, wenn er nicht dessen Abbildung in drei Exemplaren nebst dem Bildstock des Zeichens beim Departement der auswärtigen Angelegenheiten hinterlegt hat.

Art. 3. Nur Derjenige, welcher ein Zeichen zuerst angewandt hat, kann dessen Hinterlegung bewirken.

Art. 4. Die Vergünstigung dieses Dekrets kommt ohne Unterschied den Ausländern sowohl wie den Angehörigen des Kongostaates bezüglich der Erzeugnisse von innerhalb oder außerhalb des Staats betriebenen Industrie- oder Handelsunternehmungen zu Statten.

Art. 5. Unser General-Verwalter des Departements der auswärtigen Angelegenheiten wird beauftragt, alles auf das gegenwärtige Dekret Bezügliche zu regeln, insbesondere die Bedingungen und Formalitäten für die Hinterlegung, die zu erhebenden Gebühren, die Strafen für Fälschung und sonstige, Fabrik- und Handelszeichen betreffende Zuwiderhandlungen.

Art. 6. Das gegenwärtige Dekret tritt am heutigen Tage in Kraft.

Zur Ausführung des vorstehenden Dekrets hat der General-Verwalter des Departements der auswärtigen Angelegenheiten unterm 27. April d. J. nachstehende Verordnung erlassen:

Art. 1. Die Anmeldungen zur Hinterlegung von Fabrik- oder Handelszeichen werden in ein besonderes Register eingetragen und sowohl von dem Hinterleger oder seinem Bevollmächtigten als auch von dem General-Verwalter oder seinem Delegirten unterzeichnet. Die Vollmacht bleibt bei der Anmeldung. In letzterer sind Tag und Stunde der Hinterlegung anzugeben, auch hat dieselbe die Art der Industrie oder des Handelsbetriebes, für welche der Hinterleger sich des Zeichens zu bedienen beabsichtigt, zu enthalten.

Eine Ausfertigung des Hinterlegungsakts wird dem Hinterleger zugestellt.

Die hinterlegten Zeichen werden im Bulletin officiel bekannt gemacht.

Art. 2. Für jedes hinterlegte Zeichen ist eine Gebühr von 25 Franken zu entrichten.

Art. 3. Der Hinterleger hat zu liefern:

1) Eine Abbildung des angenommenen Zeichens in drei Exemplaren. Diese Abbildung hat in einer Umrahmung zu erscheinen, welche nicht über 8 cm Höhe und 10 cm Breite haben darf.

2) Einen Bildstock des Zeichens. Die Dimensionen dieses Bildstocks, welcher von Metall sein muß, dürfen die des vorerwähnten Rahmens nicht überschreiten.

Art. 4. Eine Ausfertigung der Verhandlung ist dem Hinterleger gegen Erlegung der Gebühr zu behändigen, und eine zweite der Gerichtsdirektion im Kongostaat zu übersenden. Jeder dieser Ausfertigungen ist eine der Abbildungen des hinterlegten Zeichens beizukleben.

Art. 5. Ein Zeichen kann nur zugleich mit dem Etablissement, dessen Fabrikations- oder Handelsgegenstände es unterscheiden soll, übertragen werden.

Die Uebertragung hat Dritten gegenüber erst dann Wirksamkeit, wenn ein Auszug aus dem Uebertragungsakt hinterlegt ist. Die Uebertragung des Zeichens wird am Rande des Hinterlegungsaktes vermerkt, und eine Abschrift dieses Vermerks wird auf die der betheiligten Partei und der Gerichtsdirektion des Kongostaats zugestellte Ausfertigung gesetzt.

Jede Zeichenübertragung durch Akt unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung unterliegt einer Abgabe von 10 Franken.

Art. 6. Mit einer Geldbuße von 26 bis 2000 Franken und mit Haft von 8 Tagen bis zu 6 Monaten oder mit nur einer von diesen beiden Strafen werden bestraft:

A. Diejenigen, welche ein Zeichen nachgemacht und Diejenigen, welche ein nachgemachtes Zeichen in betrügerischer Absicht angewandt haben;

B. Diejenigen, welche ihre Fabrikerzeugnisse und Handelsgegenstände mit einem, einem Anderen gehörigen Zeichen versehen haben;

C. Diejenigen, welche Erzeugnisse, die mit einem nachgemachten oder in betrügerischer Absicht verwendeten Zeichen versehen sind, in Kenntniß dieses Umstandes verkauft, feilgeboten oder in Verkehr gebracht haben.

Art. 7. Sind mildernde Umstände vorhanden, so können die Gefängniß- und Geldstrafen unter das durch Art. 6 festgesetzte Mindestmaß herabgesetzt werden.

Art. 8. Die Konfiskation an und für sich kann gemäß Art. 34 des Dekrets vom 7. Januar 1886 ausgesprochen werden.

Art. 9. Die amtliche Strafverfolgung kann nur auf die Klage des verletzten Theils eintreten.

Art. 10. Die Hinterlegung eines Zeichens, welche im Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, ist auf das Ansuchen eines jeden Betheiligten für nichtig zu erklären.

Von dem Erkenntniß, welche die Nichtigkeit eines Hinterlegungsaktes ausspricht, hat, nachdem es Entscheidungskraft erlangt hat, der Gerichtsschreiber das Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu benachrichtigen, welches dafür zu sorgen hat, daß es am Rande des Hinterlegungsaktes erwähnt wird.

Art. 11. Die Betheiligten können von den hinterlegten Zeichen unentgeltlich Einsicht nehmen.

Art. 12. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Mexiko.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Gemäß Verordnung des Präsidenten der Republik vom 31. Dezember 1887 sind die nachstehend genannten Gegenstände bei der Einfuhr nach folgenden Tarifnummern zu behandeln:

	Nummer des Tarifs.
Baumwollsamenöl, gereinigtes	415
„ nicht gereinigtes	416
Vegetabilisches, leicht flüssiges Oel, nicht gereinigtes	416
Appretur zu Geweben	498
Teppiche aus Hanf und Kuhhaar	45
Seealgen	466
Stahlfabrikate mit Baumwolle überzogen	13
„ „ Seide und Baumwolle überzogen	132
Bänder aus Wolle, mit Baumwolle gestickt	79
„ „ Baumwollentüll mit wollenen Fransen ohne Stickerei	4
„ „ Baumwolltüll mit wollenen Fransen, mit Baumwolle oder Wolle gestickt	5
„ „ Thierhaargewebe für Maschinen, mit letzteren nicht zusammen eingehend	517
„ „ Gewebe von Hanf, gemischt mit Wolle und Thierhaar, für Maschinen, mit letzteren nicht zusammen eingehend	517
Flaggen aus Wollstoff mit Saumtauen	106
Sprachrohre für Fuhrwerk	92
Vordertheile zu kleinen Wagen aus Holz oder Eisen	340
Wagenkasten aus gemeinem Holz, nicht angestrichen	364
Fleischzubereitung (carne asimilable)	171
Leichte Kutschen, genannt „Road Wagons“	349
Thierhaar zum Füllen von Kissen	97
Kokosnußstreifen mit Zucker vermischt	176
Schnur aus Hanf mit Wolle überzogen	128
Vorhänge aus Hanf, Baumwolle und Wolle	68
Fertige Säcke, gewöhnliche, aus Hanf, Baumwolle oder jedem anderen Material als in Ziffer 30 Sektion I der Vorbemerkungen zum Tarif genannt (je nach der Gattung des Stoffes).	
Wollabfälle aus Wollwebereien	97
Fernolina oder Oel zur Konservirung von Holz	437
Filz aus Kuhhaar, nicht in Verbindung mit Maschinen	544
Demijohns aus Thon für chemische Fabriken	210
Fäden aus Papier	57
Garn aus Thierhaar	57
Wachsleinewand zu Stempeln	511
Fruchtsaft	176
Zeichenleinwand	381
Filzdecken zu Reitsätteln	393
Honig, aus Stärkemehl gezogen	186
Reibkeulen aus Eisen	237

	Nummer des Tarifs.
Holzdraht zu Zündhölzern	366
Lösch- oder Fließpapier mit farbigen Streifen	388
Papier, gestochen, nicht besonders aufgeführt	287
Pantoffeln aus Leder mit Seidenstickereien, mit oder ohne Metallstreifen	514
Regenschirme aus Wachstuch	102
Schiefertafeln zur Verzierung von Kaminen	200
Bleidraht zum Kräuseln des Haares	265
Blei zum Plombiren von Wagen	267
Stahlstücke mit Baumwollstoff überzogen	13
Tannin	465
Behälter aus Holz, roh bearbeitet, für Flüssigkeiten, mit den dazu gehörigen eisernen Reifen	370
Gewebe aus Roßhaar mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Hanf	41
Segelleinwand für Schiffe mit oder ohne Reefgaten, Kauschen oder Saumtaue	573
Orientalische Kosmetiks (tónico)	559
Schraubenmuttern aus Blei ohne Schrauben	267
Segel aus Segeltuch für Schiffe	573

Zollbehandlung von Baumwollengarn auf Spulen.

Das Staatssekretariat für die Finanzen hat bezüglich der Frage, ob das sogenannte Häkelgarn von Baumwolle auf Spulen, bis zu 275 m Länge, unter die Nr. 23 des Tarifs fällt, auf die sich Art. 3 der Verordnung vom 28. Dezember v. J.[1]) bezieht, unterm 13. Januar d. Js. die Entschließung getroffen, daß bei der Einfuhr von Spulen jenes Garns von weniger als 275 m, was durch Probevermessung festzustellen ist, die Spulen in solche von 276 m umzurechnen sind, und daß auf die Zahl, welche sich durch die Reduktion ergiebt, der Zollsatz von zwei Pesos für je hundert Spulen zu erheben ist.

Zollbehandlung von Maschinen.

Nachdem Zweifel über die Anwendung der Nummer 46, Abschnitt I und Ziffer 240, Sektion III des Tarifs der geltenden Zollverordnung entstanden sind, hat der Präsident der Republik

in Anbetracht, daß unter Maschinen, welche der Zolltarif zollfrei hat einlassen wollen, nur die für Fabriken und große Werkstätten eingeführten zu verstehen sind, also solche, welche zu ihrer Inbetriebsetzung eines Motors von größerer Kraft, sei es Thierkräfte, Wasser, Dampf, Elektrizität 2c. bedürfen,

[1]) Hand. Arch. 1888 Märzheft I. S. 223.

inhalts eines Zirkulars vom 21. Februar d. Js. verfügt, daß lediglich Maschinen dieser Art unter Nummer 46, Abschnitt I des Tarifs der geltenden Zollordnung fallen.

Da die Anwendung der Mechanik auf allen Gebieten sich täglich ausdehnt, ist es nicht möglich, im Voraus und einzeln die Maschinen und Apparate festzusetzen, welche nicht unter Nummer 46, Abschnitt I fallen. Aber im Allgemeinen müssen zur Einfuhr gelangende Maschinen und Apparate, welche von einem einzigen Menschen in Bewegung gesetzt werden können, wie Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Maschinen zum Reiben und Mahlen von Körnern und Farben, Schneide-, Liniir-Maschinen u. a., verzollt werden. So ist auch hinsichtlich der Apparate und kleinen Maschinen für verschiedene Industriezwecke, welche, wie vorher gesagt, von einer Person in Gang gesetzt werden können und nicht unter den Tarif fallen, die Klassifikation unter Beachtung der in der allgemeinen Zollverordnung enthaltenen Formalitäten vorzunehmen.

Guatemala.

Zollbehandlung der Waaren, welche ohne Konsulats-Fakturen eingehen.

Ein Regierungs-Erlaß vom 7. April d. J. bestimmt nach der amtlichen Zeitung „El Guatemalteco" vom 10. April d. J., daß vom 1. Juni d. J. ab die Waaren, welche ohne Konsulats-Fakturen eingeführt werden, ohne Schwierigkeiten verabfolgt werden dürfen, nachdem sie zollamtlich abgeschätzt worden sind; für das Fehlen dieser Dokumente wird der Importeur jedoch in eine Geldbuße in Höhe von 10 pCt. des Gesammtbetrages des Einfuhrzolles genommen, welche bei der betreffenden Abrechnung mit erhoben wird.

Columbien.

Aufhebung des Einfuhrverbots für Geld zum Feingehalt von 835/1000.

(Diario Oficial vom 9. Mai 1888, Nr. 7376).

Ein Columbisches Gesetz (41 de 1888) vom 5. Mai d. J. bestimmt was folgt:

Einziger Artikel. Die Regierung wird ermächtigt, die Einfuhr aller gesetzlichen Münzen zum Feingehalt von 835/1000 [1]) durch die Zollämter des Freistaats von der Veröffentlichung dieses Gesetzes ab zu gestatten.

[1]) Die Einfuhr von Münzen von geringerem Feingehalt als 900/1000 ist nach dem Zolltarif (Hand. Arch. 1887 I. S. 171 ff.) verboten.

Argentinische Republik.

Amtlicher Waarentarif für das Jahr 1888.

Unter Bezugnahme auf das im diesjährigen Februarheft des Handels-Archivs I S. 160 veröffentlichte Argentinische Zollgesetz für 1888 theilen wir nachstehend die wichtigsten Veränderungen mit, welche der Schätzungswerth der Waaren für den genannten Zeitraum erfahren haben:

I. Erhöhungen.

1. Eßwaaren und andere Artikel.

	Einheit	1887 Pesos mon. nac.	1888 Pesos mon. nac.
Wicken	kg	0,04	0,05
Rind- und Schweinefleisch, gepökelt	"	0,15	0,20
Zwiebeln	"	0,04	0,06
Kümmel	"	0,21	0,25
Konserven von Gemüse in Flaschen oder Blechdosen	"	0,40	0,45
Früchte im Saft (Kompot)	"	0,42	0,50
Früchte in Zuckersyrup	"	0,52	0,60
Früchte, konservirte in Wasser oder natürlich, in Blechdosen oder Gläsern	"	0,25	0,30
Früchte in Branntwein bis zu 18 Grad, in beliebigen Gefäßen	"	0,28	0,30
Bohnen, trockene	"	0,045	0,05
Hirse	"	0,115	0,12
Fische in Salzwasser oder gepreßt	"	0,145	0,17
Gries	"	0,115	0,12
Havanatabak	"	0,52	0,60
Schwarzer Tabak, zerstoßener	"	0,62	0,64
Speck	"	0,47	0,50
Wachskerzen	"	0,14	0,15

2. Krystallwaaren.

	Einheit	1887	1888
Essig- und Oelflaschen mit hölzernem Gestell (Menagen)	Stück	1,50	2
Messerbänke	Dutzend	2,10	2,70
Zuckerdosen	"	7,70	10
Wasser-, Wein- oder Likörflaschen	"	16,50	21,50
Flaschen oder Krüge zu Menagen	"	4,50	5,80
Leuchter u. Handleuchter für ein Licht	"	12	15,60
Trinkgläser im Allgemeinen	"	2	2,60
Schalen für Butter oder Gefrorenes	"	2	2,60
Konfektteller	"	15	19,50
Schalen zum Mundwasser	"	3,50	4,50
Salatschüsseln	"	15	19,50
Obstschalen	"	15	19,50
Schüsseln (fuentes)	"	13	17
Wasserkrüge	"	20	26
Flasche und Glas auf einem Teller	Satz	1,40	1,80
Milchnäpfe	Dutzend	7,70	10
Butterdosen	"	7,70	10
Mostrichtöpfe	"	5	6,50
Zahnstocherhalter	"	1,50	2
Kleine Teller für Süßigkeiten	"	2	3,60
Käseteller (mit Glocke)	"	15	19,50
Salznäpfe	"	2	2,60
Gläser jeder Größe	"	2	2,60

3. Unechtes Porzellan.

	Einheit	1887	1888
Schüsseln mit Fuß	Dutzend	1,50	2,50

4. Möbel.

	Einheit	1887	1888
Nähtischchen mit Metalleinlegungen (Chiffonnières Boule), gewöhnliche	Stück	30	40
Desgl. feine	"	45	55
Kleiderschränke ohne Spiegel mit einer Thür von Mahagoni, Eichen oder Nußbaum	"	28	30

5. Leder und Felle, bearbeitet.

	Einheit	1887	1888
Zickelleder, schwarz oder anders gefärbt, mit oder ohne Glanz, für Schuhe	Dutzend	16	18

6. Gürtlerwaaren.

	Einheit	1887	1888
Lederriemen für Maschinen	kg	2,50	3
Peitschen von Rohr oder Fischbein 2c. ohne Stoßdegen für Jagd u. Hunde	Dutzend	7	9
Desgl. von Rohr oder Holz mit Zwirngeflecht für Wagen	"	3	4,50
Desgl. mit Geflecht von rohem Leder, inwendig von Rohr oder Fischbein für Wagen	"	15	20
Peitschen von Fischbein oder Elfenbein	"	30	40

7. Musikinstrumente.

	Einheit	1887	1888
Flügel	Stück	550	600
Stutzflügel	"	350	400
Saxophone	"	23	30

8. Eisen und Eisenwaaren.

	Einheit	1887	1888
Eisen, gehämmert, zu irgend einer Form bearbeitet	kg	0,41	0,43
Thürangeln, amerikanische mit Springfedern	"	1	1,30
Handsägen	"	0,40	0,60

9. Gewebe.

	Einheit	1887	1888
Teppiche von geschnittenem Tripp (tripe cortado), sammetartig, von Wolle oder gemischt	kg	1,60	2

	Einheit	1887 Pesos mon. nac.	1888 Pesos mon. nac.
Teppiche von gekräuseltem Tripp (tripe rizado) von Wolle oder gemischt	kg	0,90	1
Glanzkattun von Wolle oder Baumwolle für Kleider	„	1,80	2
Sammet und Plüsch von Seide und Baumwolle	„	8	10
Desgl. von Seide	„	16	18
Tripp, geschnittener, gewöhnlicher, von Wolle oder gemischt	„	0,90	1
Tripp, gekräuselter, Brüsseler oder Imitation, von Wolle oder gemischt	„	0,90	1
Tripp, geschnittener desgl.	„	1,50	2

10. Konfektionswaaren.

Hemden für Herren, baumwollene, gestickt ꝛc. oder mit Bruststück von Piqué, jedes in einer Schachtel	Dutzend	25	30
Damenkleider, fertige, aus Wolle oder gemischt mit oder ohne Verzierung	Stück	20	30
Desgl. von Seide oder gemischt	„	40	60
Desgl. von Sammet, Seidenplüsch oder gemischt	„	70	80

11. Kurze Waaren und Bazarartikel.

Operngucker, verziert, von Porzellan, bemalt	Dutzend	50	60
Desgl. von Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter	„	70	80
Marinegläser	„	70	80
Ferngläser, feine	„	130	150
Spazierstöcke, ohne Stockdegen, gewöhnliche	„	3,50	4
Desgl., ohne Stockdegen, feine	„	10	12
Desgl., mit Stockdegen, gewöhnliche	„	12	15
Desgl., mit Stockdegen, feine	„	30	35
Cigarren- und Cigarettenspitzen von Holz, Wurzeln ꝛc. ꝛc	Groß	6	10
Rasirpinsel	Dutzend	2,10	2,50
Seifen, parfümirte, feine	kg	1	1,50
Vogelkäfige von Draht	Dutzend	15	20
Zahnpulver in Holz- und Papp-schachteln	„	1	1,20
Desgl. in Glas- u. Porzellanbüchsen	„	1,50	2,50
Portemonnaies aus Russischem Leder oder imitirt	„	10	20
Theodolite	Stück	62	70

II. Ermäßigungen.

1. Eßwaaren und andere Artikel.

	Einheit	1887 Pesos mon. nac.	1888 Pesos mon. nac.
Heringe, geräucherte in kleinen Fässern	kg	0,30	0,24
Heringe in Büchsen	„	0,415	0,40
Reis, roher oder mit Schale	„	0,30	0,20
Kork	„	0,35	0,30
Salz, feines in Glasgefäßen	„	1	0,60
Blumen-, Gemüse- und Grassamen	„	0,40	0,30
Tabak, schwarzer	„	0,415	0,40

2. Porzellanwaaren.

Rettigschalen	Dutzend	2	0,70

3. Krystallwaaren.

Rettigschalen	Dutzend	4	2,60

4. Hutartikel.

Papierfutter für Hüte	kg	0,375	0,35
Mützen von Seidensammet für Kinder	Dutzend	12	10

5. Leder und Felle, bearbeitet.

Kalbleder mit Schorf, roh ꝛc.	kg	1,50	1,20
Ziegenleder mit Schorf, roh ꝛc.	„	1,50	1,20

6. Kürschnerwaaren.

Brustriemen für Pferde, unechte	Stück	2	1,50
Wagenlaternen, kleine gewöhnliche	Paar	3	2,50
Sättel von Schweinsleder, glatt, mit oder ohne Zubehör für Herren	Stück	15	13
Sättel aus Schweinsleder, bestickt und gesteppt, für Herren, mit oder ohne Zubehör	„	20	18
Sättel von anderem Leder mit oder Zubehör	„	15	13
Sättel von Halbschweinsleder mit oder ohne Zubehör	„	11	9
Sättel aus Schweinsleder für Damen, glatt, mit oder ohne Zubehör	„	15	13
Desgl. gesteppt und bestickt	„	22	20
Desgl. aus Halbschweinsleder, glatt oder gesteppt	„	16	14

7. Musikinstrumente.

Isolatoren für Pianos	Hundert	16	12
Wirbel für Guitarren	„	1,10	0,80
Bogen für Baßgeige, Violoncell und Violine	Stück	0,60	0,50

	Einheit	1887 Pesos mon. nac.	1888 Pesos mon. nac.
8. Eisenwaaren 2c.			
Stahl in Barren	kg	0,20	0,15
Draht von Kupfer oder Bronze in Baumwolle oder Guttapercha gehüllt für Elektrizität	„	0,80	0,60
Citronenpressen	Dutzend	3,70	3
Fußwärmer von Kupfer oder Bronze für Wasser	„	20	16
Kamine von Eisen, gewöhnliche	Stück	5	4
Hufeisennägel	kg	0,35	0,32
Kupfer in Barren oder Platten	„	0,40	0,35
Kochöfen oder Oefen aus Gußeisen für Kohlenheizung	„	1,20	1
Feuerfeste Ziegelsteine	Tausend	35	30
Bleifedern für Tischler	kg	0,70	0,60
Laternen mit Vergrößerungsglas	Dutzend	6	4
Blechkaffeemaschinen mit Filter	kg	0,80	0,42
Zink in Barren	„	0,70	0,60
Zink in glatten Tafeln 2c.	„	1	0,90
9. Kurze Waaren und Bazarartikel.			
Farbiges Papier	kg	0,35	0,25
Regenschirme aus Baumwolle	Stück	0,60	0,50
Briefumschläge mit Schachteln 2c.	kg	0,80	0,50
Schreibtinte in Tonnen, Flaschen, Krügen 2c.	„	1,50	1

Die Werthansätze für die Gruppe „Gewöhnliche Droguen und Farben“ sind fast durchweg verändert, und zwar zum größten Theil erhöht worden. Von Aufführung der einzelnen Artikel wurde mit Rücksicht auf ihre große Anzahl abgesehen.

Ferner sind zuweilen die Werthe anstatt für die Gewichtseinheit für Maß oder Stückzahl und umgekehrt eingestellt. Auch sind vornehmlich bei den Geweben, Konfektionswaaren, Kurzen Waaren, Bazarartikeln und Lampenwaaren früher zusammengehörige Gegenstände getrennt und anders gruppirt und früher getrennte zusammengestellt worden, wodurch theils Wertherhöhungen, theils Herabsetzungen entstanden sind.

Statistik.

Niederlande.

Antheil der wichtigsten Industriestaaten an der Waaren-Einfuhr nach den Niederlanden.

Um den Deutschen Export-Interessenten einen Ueberblick darüber zu ermöglichen, für welche ausländischen Fabrikate und zu welchen Werthen der Niederländische Markt als Abnehmer gegenwärtig in Betracht zu ziehen ist, theilen wir, im Anschluß an die Ausführungen im diesjährigen Maiheft des Handels-Archivs II. S. 250, die einschlagenden Ziffern für eine Reihe von Jahren nachstehend mit. Diese Ziffern entstammen amtlichen Quellen, unterliegen aber dem a. a. O. gemachten Vorbehalt, daß sich daraus nur ergiebt, was über die verschiedenen Landgrenzen und zur See eingeführt worden ist, ohne einen Maßstab dafür abzugeben, was davon auf die einzelnen Länder als Ursprungsländer entfällt. Immerhin aber werden diese Ziffern auch so erkennen lassen, in welchem Verhältnisse die drei wichtigsten Gruppen der Industriestaaten, einerseits Deutschland mit seinen Hinterländern, andererseits die Belgisch-Französische Gruppe, und drittens Großbritannien an der Versorgung des Niederländischen Marktes mit Industrie-Erzeugnissen betheiligt gewesen sind. Je nachdem die Waaren in durchschnittlichen Jahreswerthen von 1 Million Gulden und darüber, bezw. von 100 000 Gulden und darüber oder zu niedrigeren Beträgen eingeführt worden, sind dieselben nachstehend den drei Unterabtheilungen a, b und c zugetheilt.

a. Waaren im durchschnittlichen Jahreswerthe von 1 Million Gulden und darüber.

Einfuhr:

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Potasche, Soda.					
1880	1 000 000	—	3 000 000	—	680 000
1881	900 000	—	3 000 000	—	739 000
1882	1 200 000	—	3 300 000	—	766 000
1883	1 200 000	—	4 100 000	—	923 000
1884	1 700 000	—	3 500 000	—	2 000 000
1885	1 800 000	—	3 823 000	—	2 455 000
1886	2 255 637	69 251	2 665 284	14 634	3 153 817
Chemikalien.					
1880	2 192 000	—	3 957 000	100 000	98 000
1881	2 864 000	—	3 225 000	63 000	228 000
1882	3 007 000	—	4 859 000	29 000	155 000
1883	3 386 000	—	4 443 000	22 000	181 000
1884	3 892 000	—	5 144 000	31 000	210 000
1885	3 515 000	—	3 690 000	45 000	167 000
1886	2 723 308	35 516	3 256 344	40 583	152 091
Fabrik-, Ackerbau- und Dampfwerkzeuge.					
1880	2 748 000	—	3 551 000	27 000	1 872 000
1881	2 897 000	—	3 966 000	35 000	1 457 000
1882	3 300 000	—	5 604 000	17 000	1 520 000
1883	4 477 000	—	6 079 000	—	1 507 000
1884	3 364 000	—	5 774 000	24 000	1 368 000
1885	2 181 000	—	4 804 000	—	907 000
1886	1 889 919	31 031	4 067 547	15 175	856 189

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Eisenblech.					
1880	88 000	—	1 129 000	—	—
1881	39 000	—	1 296 000	—	—
1882	21 000	—	1 010 000	—	—
1883	61 000	—	1 433 000	—	—
1884	178 000	—	2 061 000	—	—
1885	83 000	—	2 793 000	—	—
1886	42 711	1 300	1 784 000	—	7 007
Bücher, lose, geheftet oder gebunden.					
1880	909 000	—	168 000	—	494 000
1881	903 000	—	158 000	—	463 000
1882	1 000 000	—	178 000	—	491 000
1883	962 000	—	210 000	—	578 000
1884	1 104 000	—	365 000	—	664 000
1885	1 123 000	—	198 000	—	567 000
1886	1 054 430	26 872	172 002	3 400	526 645
Baumwollengarn, ungezwirnt und ungefärbt.					
1880	—	—	21 863 000	—	391 000
1881	999 000	—	16 684 000	—	414 000
1882	807 000	—	16 535 000	—	533 000
1883	749 000	—	17 793 000	—	576 000
1884	936 000	—	25 135 000	—	728 000
1885	833 000	—	24 956 000	—	788 000
1886	871 161	—	21 012 000	—	610 931
Baumwollengarn, ungebleicht und doppelt gezwirnt.					
1880	—	—	2 732 000	—	—
1881	—	—	3 545 000	—	—
1882	15 000	—	3 366 000	—	—
1883	—	—	3 431 000	—	—
1884	—	—	3 562 000	—	—
1885	—	—	4 011 000	—	—
1886	7 336	—	4 739 000	—	—
Baumwollengarn, gezwirnt, gefärbt oder ungefärbt.					
1880	183 000	—	791 000	—	47 000
1881	304 000	—	875 000	—	51 000
1882	261 000	—	813 000	—	182 000
1883	283 000	—	782 000	—	141 000
1884	206 000	—	852 000	—	161 000
1885	218 000	—	911 000	—	216 000
1886	217 398	710	1 265 710	—	297 000
Wollengarn, roh und ungefärbt, auch mit Baumwolle gemischt.					
1880	59 000	—	363 000	—	33 000
1881	194 000	—	1 426 000	—	39 000
1882	121 000	—	2 504 000	—	31 000
1883	218 000	—	2 327 000	—	56 000
1884	165 000	—	1 528 000	—	68 000
1885	126 000	—	1 041 000	—	51 000
1886	116 196	—	691 638	—	56 523
Wollengarn, zweidrähtig, ungefärbt und ungeschwefelt.					
1880	56 000	—	8 583 000	—	—
1881	45 000	—	8 629 000	—	42 000
1882	40 000	—	8 629 000	—	27 000
1883	48 000	—	6 770 000	—	19 000
1884	65 000	—	7 685 000	—	15 000
1885	58 000	—	8 785 000	—	63 000
1886	10 626	—	8 233 977	—	38 526

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Wollengarn, gezwirnt, gefärbt oder ungefärbt, geschwefelt oder ungeschwefelt, auch mit Baumwolle gemischt.					
1880	140 000	—	978 000	—	123 000
1881	94 000	—	884 000	—	90 000
1882	112 000	—	1 329 000	—	66 000
1883	74 000	—	1 472 000	—	22 000
1884	82 000	—	2 270 000	—	56 000
1885	57 000	—	1 542 000	—	69 000
1886	51 028	—	1 992 417	—	70 488
Geräthschaften von Holz, Eisen, Kupfer, Stahl oder andere, sowie auch Ackerbaugeräthschaften.					
1880	977 000	—	496 000	—	146 000
1881	1 142 000	—	1 059 000	—	112 000
1882	1 664 000	—	459 000	—	163 000
1883	1 767 000	—	550 000	—	145 000
1884	1 523 000	—	699 000	—	143 000
1885	1 453 000	—	488 000	—	101 000
1886	1 242 936	13 106	397 934	—	114 223
Haare, unverarbeitet.					
1880	8 638 000	—	42 000	491 000	148 000
1881	7 521 000	—	249 000	212 000	118 000
1882	9 028 000	—	17 000	—	91 000
1883	7 832 000	—	46 000	778 000	98 000
1884	3 817 000	—	875 000	—	246 000
1885	6 543 000	—	496 000	—	88 000
1886	9 264 402	—	122 745	—	217 056
Hanf, ungehechelter.					
1880	759 000	—	645 000	—	88 000
1881	173 000	—	3 302 000	—	56 000
1882	652 000	—	5 426 000	—	95 000
1883	859 000	—	6 416 000	14 000	81 000
1884	652 000	—	3 879 000	—	135 000
1885	551 000	—	5 472 000	—	108 000
1886	419 495	4 587	8 390 699	4 639	35 674
Häute, zubereitet.					
1886	1 584 317	3 520	4 070 074	8 060	385 000
Lederwaaren.					
1880	1 024 000	—	430 000	13 000	213 000
1881	938 000	—	459 000	—	201 000
1882	1 391 000	—	432 000	—	212 000
1883	1 573 000	—	419 000	10 000	200 000
1884	1 597 000	—	412 000	—	182 000
1885	1 585 000	—	390 000	—	187 000
1886	1 241 804	281	352 097	2 752	164 274
Eisen, gegossen, in rohen Blöcken und Stücken.					
1880	3 583 000	—	15 533 000	—	496 000
1881	2 653 000	—	20 756 000	13 000	853 000
1882	1 339 000	—	28 682 000	38 000	1 692 000
1883	2 627 000	—	22 377 000	89 000	1 581 000
1884	1 546 000	—	18 183 000	18 000	960 000
1885	2 303 000	—	14 543 000	—	1 177 000
1886	2 765 743	—	9 034 506	—	1 255 838
Schmied-, Stab-, Rund-, Band- und Platteisen.					
1880	6 338 000	—	6 584 000	—	5 951 000
1881	7 229 000	—	2 602 000	—	7 453 000
1882	7 491 000	—	2 965 000	—	9 401 000
1883	8 988 000	—	3 826 000	—	10 240 000
1884	8 034 000	—	3 814 000	—	11 596 000
1885	9 525 000	—	2 912 000	—	8 698 000
1886	6 952 348	198	1 426 515	—	9 297 603

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Eiserne Schienen.					
1880.......	24 926 000	—	488 000	—	3 493 000
1881.......	35 410 000	—	1 528 000	—	3 442 000
1882.......	36 023 000	—	2 196 000	—	3 944 000
1883.......	25 264 000	—	497 000	—	2 636 000
1884.......	20 888 000	—	—	99 000	1 877 000
1885.......	14 833 000	—	53 000	—	1 568 000
1886.......	13 612 980	—	2 247	—	1 799 924
Eiserne Gas- und Wasserleitungsröhren.					
1880.......	187 000	—	1 416 000	—	18 000
1881.......	99 000	—	1 239 000	—	161 000
1882.......	224 000	—	1 459 000	—	1 070 000
1883.......	154 000	—	3 124 000	—	732 000
1884.......	137 000	—	6 338 000	—	943 000
1885.......	1 037 000	—	4 799 000	—	1 908 000
1886.......	551 254	—	5 412 417	946 000	217 552
Eisenwaaren, gegossene, geschmiedete, geschlagene oder gewalzte.					
1880.......	1 095 000	—	318 000	—	625 000
1881.......	1 114 000	—	383 000	—	675 000
1882.......	1 362 000	—	417 000	—	744 000
1883.......	1 765 000	—	513 000	—	747 000
1884.......	1 627 000	—	492 000	—	706 000
1885.......	1 293 000	—	574 000	—	791 000
1886.......	1 794 018	7 436	754 017	12 604	921 980
Eiserne Nägel und Stifte.					
1880.......	3 569 000	—	99 000	—	618 000
1881.......	4 282 000	—	112 000	—	743 000
1882.......	4 077 000	—	153 000	—	641 000
1883.......	4 372 000	—	162 000	—	630 000
1884.......	4 839 000	—	82 000	—	552 000
1885.......	4 114 000	—	52 000	—	406 000
1886.......	3 598 897	24 691	44 207	—	319 479
Eisendraht.					
1880.......	15 393 000	—	59 000	—	706 000
1881.......	27 907 000	—	55 000	—	1 147 000
1882.......	33 891 000	—	48 000	—	1 172 000
1883.......	19 185 000	—	37 000	—	587 000
1884.......	15 969 000	—	68 000	—	252 000
1885.......	15 041 000	—	75 000	—	380 000
1886.......	20 628 742	140	18 667	—	400 173
Kleider und Kleidungsstücke, neue und gebrauchte.					
1880.......	2 629 000	—	202 000	—	625 000
1881.......	3 201 000	—	204 000	—	419 000
1882.......	3 026 000	—	184 000	—	481 000
1883.......	3 013 000	—	172 000	—	554 000
1884.......	3 273 000	—	180 000	—	491 000
1885.......	3 349 000	—	154 000	—	460 000
1886.......	3 291 008	2 412	172 130	—	443 609
Krämereien.					
1880.......	3 077 000	—	479 000	14 000	910 000
1881.......	3 091 000	—	377 000	15 000	883 000
1882.......	3 200 000	—	370 000	15 000	817 000
1883.......	3 161 000	—	351 000	23 000	818 000
1884.......	3 096 000	—	371 000	10 000	866 000
1885.......	2 988 000	—	359 000	22 000	814 000
1886.......	2 811 926	18 176	337 559	10 235	794 995

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts) Gulden.	Aus Großbritannien Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Bleiweiß.					
1880.......	1 227 000	—	—	—	108 000
1881.......	1 238 000	—	—	—	171 000
1882.......	1 471 000	—	12 000	—	136 000
1883.......	1 668 000	—	17 000	—	142 000
1884.......	1 846 000	—	20 000	—	171 000
1885.......	1 527 000	—	18 000	—	174 000
1886.......	1 220 451	712	11 748	3 990	141 638
Manufakturwaaren und Stoffe von Baumwolle, roh oder gebleicht.					
1880.......	606 000	—	3 006 000	—	508 000
1881.......	435 000	—	3 004 000	—	353 000
1882.......	462 000	—	2 659 000	—	391 000
1883.......	421 000	—	2 291 000	—	409 000
1884.......	398 000	—	2 470 000	—	404 000
1885.......	360 000	—	1 879 000	—	342 000
1886.......	285 554	—	1 782 804	—	361 797
Manufakturwaaren und Stoffe, gefärbt oder bedruckt.					
1880.......	2 130 000	—	3 462 000	—	575 000
1881.......	2 332 000	—	3 335 000	—	702 000
1882.......	2 369 000	—	3 328 000	—	530 000
1883.......	2 182 000	—	3 113 000	—	573 000
1884.......	2 262 000	—	3 594 000	—	651 000
1885.......	2 070 000	—	3 076 000	—	540 000
1886.......	2 086 623	445	2 882 602	264	511 407
Manufakturwaaren und Stoffe von Wolle, Tuch, Buckskin, Kasimir.					
1880.......	1 963 000	—	1 087 000	—	875 000
1881.......	1 833 000	—	1 126 000	—	452 000
1882.......	1 669 000	—	997 000	—	752 000
1883.......	1 367 000	—	683 000	—	752 000
1884.......	1 310 000	—	285 000	—	593 000
1885.......	1 145 000	—	366 000	—	555 000
1886.......	875 203	800	353 615	3 160	511 816
Manufakturwaaren und Stoffe von Wolle, alle nicht besonders benannten.					
1880.......	1 510 000	—	2 460 000	—	2 249 000
1881.......	1 512 000	—	2 372 000	—	2 270 000
1882.......	1 493 000	—	2 517 000	—	2 368 000
1883.......	1 575 000	—	2 891 000	—	2 500 000
1884.......	1 766 000	—	1 526 000	—	2 317 000
1885.......	1 500 000	—	1 359 000	—	2 082 000
1886.......	1 299 391	—	1 381 628	275	2 071 170
Manufakturwaaren und Stoffe von gemischten Materialien.					
1880.......	306 000	—	526 000	—	893 000
1881.......	330 000	—	576 000	—	815 000
1882.......	310 000	—	618 000	—	704 000
1883.......	363 000	—	1 065 000	—	665 000
1884.......	401 000	—	2 339 000	—	760 000
1885.......	433 000	—	2 591 000	—	658 000
1886.......	540 381	—	2 445 508	—	578 796
Modewaaren.					
1880.......	1 931 000	—	341 000	—	1 373 000
1881.......	1 934 000	—	380 000	—	1 271 000
1882.......	1 854 000	—	359 000	—	1 214 000
1883.......	1 734 000	—	234 000	—	1 028 000
1884.......	1 699 000	—	203 000	—	895 000
1885.......	1 584 000	—	147 000	—	869 000
1886.......	1 304 229	1 506	134 042	—	818 489

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Zinkplatten, Draht, Bolzen und Nägel.					
1880	937 000	—	108 000	—	1 755 000
1881	2 080 000	—	293 000	—	2 349 000
1882	1 977 000	—	165 000	—	2 605 000
1883	914 000	—	19 000	—	2 564 000
1884	764 000	—	21 000	—	2 273 000
1885	681 000	—	—	—	2 667 000
1886	897 715	—	7 332	—	2 538 240
Stahl in Platten und Stäben 2c.					
1880	4 071 000	—	1 052 000	—	56 000
1881	8 701 000	—	1 071 000	—	17 000
1882	5 247 000	—	1 737 000	—	17 000
1883	2 085 000	—	1 696 000	—	177 000
1884	2 171 000	—	1 353 000	—	94 000
1885	1 911 000	—	1 551 000	—	242 000
1886	4 883 063	—	1 764 924	—	1 021 216
Stahlschienen.					
1880	13 168 000	—	—	—	—
1881	9 807 000	—	—	—	319 000
1882	6 700 000	—	947 000	—	25 000
1883	5 747 000	—	265 000	—	97 000
1884	7 954 000	—	—	—	140 000
1885	12 954 000	—	—	—	47 000
1886	5 630 953	—	—	—	199 530
Stahldraht.					
1880	594 000	—	598 000	—	—
1881	1 710 000	—	250 000	—	—
1882	24 729 000	—	206 000	—	—
1883	26 231 000	—	302 000	—	14 000
1884	34 180 000	—	244 000	—	255 000
1885	26 249 000	—	138 000	—	691 000
1886	48 431 022	—	189 425	—	266
Farbwaaren, nicht besonders genannte.					
1880	7 054 000	—	3 139 000	612 000	172 000
1881	7 110 000	—	4 140 000	788 000	138 000
1882	5 152 000	—	3 400 000	32 000	233 000
1883	6 888 000	—	2 953 000	658 000	201 000
1884	7 083 000	—	2 896 000	518 000	212 000
1885	6 653 000	—	2 194 000	514 000	176 000
1886	7 517 029	150 471	2 766 917	595 953	213 862

b. **Waaren im durchschnittlichen Jahreswerthe von 100 000 Gulden und darüber.**

Einfuhr:

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Porzellan.					
1880	145 000	—	48 000	178 000	122 000
1881	160 000	—	51 000	174 000	105 000
1882	189 000	—	48 000	138 000	109 000
1883	270 000	—	25 000	126 000	122 000
1884	254 000	—	38 000	111 000	130 000
1885	239 000	—	30 000	81 000	97 000
1886	170 619	4 806	43 875	53 013	105 259

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Feine Steingutwaaren aller Art.					
1880	66 000	—	59 000	—	41 000
1881	136 000	—	62 000	—	116 000
1882	89 000	—	73 000	—	75 000
1883	102 000	—	68 000	—	73 000
1884	93 000	—	68 000	—	25 000
1885	106 000	—	69 000	—	33 000
1886	101 498	798	69 463	—	29 784
Töpferwaaren, Zuckerbäckerformen, alte und neue.					
1880	147 000	—	87 000	—	24 000
1881	146 000	—	135 000	—	51 000
1882	175 000	—	121 000	—	43 000
1883	142 000	—	135 000	—	57 000
1884	152 000	—	136 000	—	29 000
1885	192 000	—	106 000	—	54 000
1886	194 979	135	126 293	—	91 727
Backsteine.					
1880	551 000	—	83 000	—	574 000
1881	574 000	—	93 000	—	531 000
1882	438 000	—	95 000	—	783 000
1883	498 000	—	125 000	—	759 000
1884	411 000	—	142 000	—	815 000
1885	214 000	—	122 000	—	787 000
1886	155 975	—	98 716	—	691 660
Eiserne Geschütze.					
1880	20 000	—	—	—	—
1881	32 000	—	—	—	—
1882	2 000	—	—	—	—
1883	19 000	—	—	—	—
1884	—	—	—	—	—
1885	111 000	—	—	—	—
1886	115 213	—	—	—	—
Geschütze von sonstigem Metall.					
1880	340 000	—	—	—	45 000
1881	—	—	—	—	233 000
1882	487 000	—	—	—	29 000
1883	280 000	—	—	—	8 000
1884	742 000	—	—	—	10 000
1885	—	—	—	—	—
1886	28 596	—	—	—	—
Pulver.					
1880	29 000	—	—	—	—
1881	27 000	—	—	—	—
1882	29 000	—	—	—	—
1883	36 000	—	—	—	—
1884	30 000	—	—	—	—
1885	164 000	—	—	—	—
1886	193 436	66 025	—	—	—
Kakao.					
1880	—	—	644 000	69 000	36 000
1881	—	—	477 000	129 000	29 000
1882	—	—	307 000	131 000	87 000
1883	—	—	467 000	103 000	67 000
1884	—	—	716 000	83 000	55 000
1885	—	—	546 000	322 000	51 000
1886	1 349	381 932	893 485	699 184	40 156

Rohes Webegarn aus Hanf.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	—	—	94 000	73 000	223 000
1881	46 000	—	154 000	42 000	142 000
1882	81 000	—	84 000	27 000	206 000
1883	62 000	—	112 000	20 000	173 000
1884	32 000	—	—	15 000	97 000
1885	42 000	—	—	—	160 000
1886	8 622	—	159 874	7 409	380 692

Gebleichtes Webegarn von Flachs und Werg.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	—	—	328 000	—	130 000
1881	—	—	342 000	—	90 000
1882	—	—	444 000	—	90 000
1883	27 000	—	476 000	—	97 000
1884	14 000	—	561 000	—	91 000
1885	20 000	—	439 000	—	111 000
1886	19 197	—	391 381	—	101 790

Rohes Webegarn von Flachs und Werg.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	19 000	—	220 000	—	419 000
1881	23 000	—	199 000	—	320 000
1882	35 000	—	127 000	—	243 000
1883	23 000	—	89 000	—	484 000
1884	60 000	—	249 000	—	408 000
1885	16 000	—	288 000	—	687 000
1886	15 568	—	159 607	3 726	535 237

Jutegarn von Hanf, Flachs und Werg.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	—	—	205 000	15 000	430 000
1881	—	—	147 000	13 000	133 000
1882	—	—	135 000	—	187 000
1883	—	—	212 000	11 000	118 000
1884	—	—	267 000	—	220 000
1885	—	—	262 000	—	240 000
1886	4 472	—	149 469	2 000	241 000

Näh- und Schuhmachergarn von Hanf, Flachs und Werg.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	68 000	—	286 000	10 000	802 000
1881	—	—	309 000	—	483 000
1882	—	—	199 000	—	293 000
1883	22 000	—	551 000	—	385 000
1884	—	—	560 000	—	301 000
1885	11 000	—	450 000	—	328 000
1886	9 385	400	312 978	2 000	244 000

Bier und Malzextrakt.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	67 000	—	35 000	—	—
1881	105 000	—	33 000	—	—
1882	141 000	—	36 000	—	—
1883	167 000	—	37 000	—	—
1884	181 000	—	37 000	—	—
1885	177 000	—	30 000	—	—
1886	177 188	604	27 854	600	5 647

Borax, raffinirt und unraffinirt.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	41 000	—	180 000	—	—
1881	9 460	—	214 000	—	16 000
1882	—	—	196 000	97 000	—
1883	—	—	129 000	—	—
1884	—	—	244 000	—	—
1885	—	—	266 000	—	—
1886	8 623	341 915	156 662	—	86 151

Brunnen- und Mineralwasser in Flaschen.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	137 000	—	—	—	10 000
1881	214 000	—	—	—	10 000
1882	167 000	—	—	—	10 000
1883	237 000	—	12 000	—	14 000
1884	247 000	—	—	—	14 000
1885	255 000	—	—	—	20 000
1886	223 386	458	1 221	3 461	19 210

Baumwollengarn auf Rollen gespult oder gewunden.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	68 000	—	174 000	—	—
1881	75 000	—	164 000	—	—
1882	56 000	—	134 000	—	—
1883	57 000	—	153 000	—	—
1884	62 000	—	127 000	—	—
1885	50 000	—	110 000	—	—
1886	45 383	—	106 452	—	6 335

Mehr als zweidrähtige gefärbte oder ungefärbte wollene oder Zajet-Garne.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	62 000	—	389 000	—	—
1881	66 000	—	442 000	—	40 000
1882	56 000	—	440 000	—	58 000
1883	61 000	—	731 000	—	97 000
1884	52 000	—	770 000	—	44 000
1885	94 000	—	799 000	—	35 000
1886	141 692	3 952	897 588	—	28 569

Spirituosen: Rum, Arrak.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	10 000	—	134 000	437 000	27 000
1881	11 000	—	131 000	485 000	28 000
1882	11 000	—	83 000	584 000	34 000
1883	12 000	—	94 000	617 000	41 000
1884	15 000	—	89 000	775 000	48 000
1885	13 000	—	82 000	782 000	50 000
1886	22 646	22 860	71 000	843 000	56 000

Hefe.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	77 000	—	44 000	—	125 000
1881	69 000	—	82 000	—	76 000
1882	73 000	—	66 000	—	56 000
1883	68 000	—	16 000	—	76 000
1884	61 000	—	94 000	—	76 000
1885	82 000	—	21 000	—	55 000
1886	104 232	—	5 867	—	21 681

Fensterglas aller Art.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	10 000	—	22 000	—	590 000
1881	24 000	—	27 000	—	522 000
1882	29 000	—	53 000	—	569 000
1883	33 000	—	46 000	—	562 000
1884	46 000	—	46 000	—	565 000
1885	34 000	—	59 000	—	473 000
1886	19 523	159	49 933	—	407 170

Spiegelglas, mit und ohne Belag.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	104 000	—	47 000	—	238 000
1881	138 000	—	72 000	—	254 000
1882	122 000	—	72 000	—	202 000
1883	114 000	—	52 000	—	207 000
1884	99 000	—	44 000	—	207 000
1885	90 000	—	45 000	—	177 000
1886	70 845	1 335	33 099	—	176 228

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Glaswaaren aller Art					
1880	485 000	—	34 000	—	185 000
1881	405 000	—	27 000	—	177 000
1882	357 000	—	29 000	—	168 000
1883	387 000	—	26 000	—	200 000
1884	408 000	—	24 000	—	166 000
1885	388 000	—	21 000	—	167 000
1886	376 910	651	23 553	—	154 393
Flaschen.					
1880	88 000	—	—	—	10 000
1881	69 000	—	—	—	—
1882	76 000	—	—	—	—
1883	87 000	—	—	—	16 000
1884	132 000	—	—	—	—
1885	149 000	—	—	—	—
1886	137 017	406	5 765	—	5 090
Glycerin.					
1880	195 000	—	—	50 000	13 000
1881	398 000	—	11 000	107 000	59 000
1882	531 000	—	140 000	194 000	—
1883	196 000	—	99 000	319 000	20 000
1884	190 000	—	170 000	295 000	69 000
1885	200 000	—	113 000	75 000	394 000
1886	204 609	—	121 883	112 324	271 026
Silberwaaren.					
1880	147 000	—	22 000	—	40 000
1881	149 000	—	23 000	—	42 000
1882	155 000	—	19 000	—	38 000
1883	191 000	—	51 000	—	54 000
1884	223 000	—	79 000	—	69 000
1885	192 000	—	64 000	—	57 000
1886	136 699	—	36 216	—	48 505
Haare, Schweineborsten.					
1880	177 000	—	16 000	—	—
1881	130 000	—	—	—	23 000
1882	129 000	—	—	14 000	16 000
1883	91 000	—	—	—	10 000
1884	107 000	—	—	—	20 000
1885	109 000	—	—	—	—
1886	106 395	10 871	3 667	—	6 722
Hanf, gehechelter.					
1880	233 000	—	134 000	—	—
1881	96 000	—	124 000	—	—
1882	290 000	—	179 000	—	—
1883	176 000	—	221 000	—	—
1884	169 000	—	168 000	—	22 000
1885	227 000	—	532 000	—	19 000
1886	150 139	1 678	127 328	—	57 363
Pelzwaaren, unbereitete.					
1886	25 905	—	—	—	2 000
Pelzwaaren, zubereitete.					
1886	105 467	125	16 301	—	61 671
Sohlleder u. dergl.					
1886	49 645	154	89 912	—	390 923

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Hüte und Filze für Hüte.					
1880	485 000	—	323 000	—	251 000
1881	521 000	—	345 000	—	213 000
1882	553 000	—	314 000	—	213 000
1883	557 000	—	216 000	—	197 000
1884	587 000	—	190 000	—	195 000
1885	638 000	—	158 000	—	190 000
1886	555 683	207	120 282	—	200 928
Lack- und sämischgares Leder.					
1886	42 874	264	120 281	—	3 238
Holzwaaren.					
1880	207 000	—	19 000	—	72 000
1881	225 000	—	14 000	—	71 000
1882	213 000	—	18 000	—	90 000
1883	275 000	—	21 000	—	95 000
1884	266 000	—	17 000	—	100 000
1885	265 000	—	27 000	—	98 000
1886	192 643	1 727	23 282	—	72 036
Eiserne Schiffsanker, -Ketten und -Spillen.					
1880	36 000	—	154 000	—	—
1881	38 000	—	173 000	—	—
1882	44 000	—	165 000	—	—
1883	41 000	—	589 000	—	—
1884	38 000	—	333 000	—	—
1885	36 000	—	164 000	—	—
1886	30 257	—	75 830	—	3 593
Eisernes Tauwerk.					
1880	50 000	—	11 000	—	—
1881	216 000	—	14 000	—	—
1882	50 000	—	14 000	—	—
1883	49 000	—	14 000	—	—
1884	86 000	—	40 000	—	—
1885	214 000	—	16 000	—	—
1886	79 683	—	10 116	140	915
Instrumente, mathematische, physikalische, chirurgische und optische.					
1880	225 000	—	59 000	—	100 000
1881	200 000	—	61 000	—	118 000
1882	221 000	—	55 000	—	147 000
1883	216 000	—	68 000	—	107 000
1884	292 000	—	54 000	—	101 000
1885	294 000	—	57 000	—	89 000
1886	204 785	1 523	44 646	1 309	70 179
Pianos.					
1880	368 000	—	—	—	200 000
1881	430 000	—	—	—	144 000
1882	474 000	—	—	—	116 000
1883	444 000	—	—	—	90 000
1884	423 000	—	—	—	49 000
1885	415 000	—	—	—	42 000
1886	469 030	750	7 418	700	47 072
Alle anderen Musikinstrumente.					
1880	92 000	—	—	—	47 000
1881	111 000	—	—	—	68 000
1882	109 000	—	—	—	50 000
1883	89 000	—	—	—	48 000
1884	106 000	—	—	—	46 000
1885	103 000	—	—	—	37 000
1886	44 696	—	18 596	—	42 271

Juwelen, Perlen, Edelsteine.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1886	2 820	—	—	—	180 120

Kuchen, Pasteten, eingemachte Eßwaaren von Fisch, Fleisch und Früchten.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1886	65 742	16 286	739 439	40 231	77 375

Kupfer, geschlagen oder gewalzt.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	432 000	—	944 000	15 000	208 000
1881	744 000	—	1 117 000	14 000	236 000
1882	583 000	—	771 000	—	219 000
1883	419 000	—	665 000	—	302 000
1884	560 000	—	927 000	—	413 000
1885	405 000	—	430 000	—	497 000
1886	345 271	59 328	318 625	7 587	363 939

Feinere Kupferwaaren, gemalte, lackirte, vergoldete ꝛc.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	234 000	—	224 000	—	143 000
1881	262 000	—	245 000	—	135 000
1882	249 000	—	270 000	—	145 000
1883	271 000	—	282 000	—	153 000
1884	266 000	—	260 000	—	136 000
1885	234 000	—	211 000	—	119 000
1886	243 523	7 211	206 509	697	102 063

Kupferdraht.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	25 000	—	82 000	—	10 000
1881	59 000	—	89 000	—	10 000
1882	18 000	—	33 000	—	—
1883	61 000	—	42 000	—	—
1884	95 000	—	112 000	—	21 000
1885	142 000	—	136 000	—	41 000
1886	112 590	—	97 047	2 985	21 067

Kupfer, altes, Hammerschlag.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	68 000	—	79 000	—	—
1881	154 000	—	46 000	—	13 000
1882	110 000	—	26 000	—	—
1883	163 000	—	175 000	—	—
1884	78 000	—	186 000	—	—
1885	70 000	—	103 000	18 000	—
1886	131 211	26 456	42 392	—	7 126

Quecksilber.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	—	—	114 000	—	—
1881	—	—	156 000	—	—
1882	—	—	210 000	—	—
1883	—	—	262 000	—	—
1884	—	—	177 000	—	—
1885	—	—	230 000	—	—
1886	2 820	240	233 211	—	7 230

Kreide, gemahlen und ungemahlen.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1886	140 298	—	5 556	—	146 437

Lampen.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	99 000	—	10 000	—	96 000
1881	131 000	—	14 000	—	93 000
1882	129 000	—	16 000	—	88 000
1883	132 000	—	19 000	—	62 000
1884	120 000	—	24 000	—	52 000
1885	106 000	—	17 000	—	88 000
1886	89 441	135	17 361	—	132 444

Leim.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	160 000	—	303 000	—	34 000
1881	191 000	—	310 000	—	36 000
1882	271 000	—	353 000	11 000	35 000
1883	200 000	—	350 000	13 000	44 000
1884	181 000	—	336 000	—	57 000
1885	148 000	—	313 000	—	89 000
1886	237 505	6 242	246 586	1 906	61 575

Blei, gewalzt oder sonst bearbeitet.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	171 000	—	—	—	11 000
1881	274 000	—	—	—	17 000
1882	187 000	—	—	—	—
1883	137 000	—	—	—	—
1884	187 000	—	—	—	—
1885	216 000	—	—	—	—
1886	216 356	—	4 109	109	4 684

Manufakturwaaren und Stoffe von Seide.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	582 000	—	24 000	—	453 000
1881	537 000	—	25 000	—	323 000
1882	500 000	—	40 000	—	349 000
1883	473 000	—	31 000	—	328 000
1884	318 000	—	23 000	—	356 000
1885	255 000	—	25 000	—	180 000
1886	164 675	280	26 962	75	159 145

Manufakturwaaren und Stoffe von Hanf, Flachs oder Werg, roh oder gebleicht

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	214 000	—	347 000	—	419 000
1881	215 000	—	289 000	—	421 000
1882	162 000	—	255 000	—	401 000
1883	154 000	—	268 000	—	445 000
1884	172 000	—	274 000	—	427 000
1885	158 000	—	353 000	—	374 000
1886	155 585	933	258 572	—	342 986

Manufakturwaaren und Stoffe von Hanf, Flachs oder Werg, gefärbt oder bedruckt, Bett-Inlett.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	33 000	—	17 000	—	326 000
1881	30 000	—	—	—	314 000
1882	44 000	—	16 000	—	294 000
1883	43 000	—	40 000	—	281 000
1884	35 000	—	27 000	—	274 000
1885	17 000	—	48 000	—	273 000
1886	51 110	—	79 240	—	263 790

Manufakturwaaren von Hanf, Flachs und Werg: Segeltuch.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	122 000	—	49 000	79 000	355 000
1881	88 000	—	81 000	100 000	255 000
1882	73 000	—	78 000	52 000	246 000
1883	57 000	—	208 000	36 000	211 000
1884	54 000	—	91 000	41 000	103 000
1885	44 000	—	77 000	33 000	152 000
1886	60 310	2 800	59 850	40 850	143 640

Manufakturwaaren und Stoffe: gewebte oder gestrickte Kleidungsstücke.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	876 000	—	109 000	—	324 000
1881	901 000	—	128 000	—	289 000
1882	878 000	—	122 000	—	310 000
1883	819 000	—	107 000	—	329 000
1884	853 000	—	119 000	—	301 000
1885	939 000	—	119 000	—	269 000
1886	755 965	—	95 175	—	256 463

Manufakturwaaren und Stoffe: Spitzen und Tülle von Seide.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	—	—	13 000	—	33 000
1881	—	—	20 000	—	59 000
1882	13 000	—	31 000	—	99 000
1883	—	—	31 000	—	116 000
1884	—	—	21 000	—	82 000
1885	15 000	—	13 000	—	73 000
1886	9 068	—	5 527	—	77 781

Manufakturwaaren und Stoffe: Spitzen und Tülle von Baumwolle.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	12 000	—	153 000	—	90 000
1881	22 000	—	127 000	—	82 000
1882	36 000	—	172 000	—	119 000
1883	41 000	—	207 000	—	132 000
1884	51 000	—	191 000	—	123 000
1885	46 000	—	190 000	—	116 000
1886	36 907	—	174 832	—	118 647

Manufakturwaaren und Stoffe: Posamenten.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	436 000	—	90 000	—	270 000
1881	463 000	—	71 000	—	225 000
1882	400 000	—	54 000	—	178 000
1883	392 000	—	60 000	—	189 000
1884	398 000	—	65 000	—	166 000
1885	382 000	—	60 000	—	146 000
1886	375 239	—	61 780	—	151 150

Manufakturwaaren und Stoffe: Litzen und Bänder von Seide.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	232 000	—	—	—	78 000
1881	193 000	—	—	—	—
1882	190 000	—	—	—	74 000
1883	220 000	—	—	—	134 000
1884	106 000	—	—	—	61 000
1885	126 000	—	—	—	—
1886	103 997	—	4 179	—	72 861

Manufakturwaaren und Stoffe: Litzen und Bänder, baumwollene und leinene.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	123 000	—	10 000	—	54 000
1881	106 000	—	—	—	43 000
1882	111 000	—	—	—	38 000
1883	146 000	—	14 000	—	54 000
1884	120 000	—	—	—	—
1885	109 000	—	11 000	—	34 000
1886	93 251	—	18 376	—	43 824

Manufakturwaaren und Stoffe: Litzen und Bänder, wollene.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	114 000	—	20 000	—	—
1881	112 000	—	16 000	—	—
1882	101 000	—	—	—	—
1883	82 000	—	—	—	—
1884	131 000	—	—	—	—
1885	125 000	—	—	—	—
1886	93 959	—	1 605	—	2 857

Manufakturwaaren und Stoffe: Litzen und Bänder, alle anderen.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	165 000	—	—	—	—
1881	193 000	—	—	—	—
1882	207 000	—	—	—	—
1883	169 000	—	—	—	—
1884	177 000	—	—	—	—
1885	137 000	—	—	—	—
1886	109 358	—	1 950	—	556

Manufakturwaaren von Gummi elastikum, Baumrinde ꝛc.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	67 000	—	177 000	—	41 000
1881	60 000	—	213 000	—	32 000
1882	67 000	—	196 000	—	29 000
1883	60 000	—	159 000	—	34 000
1884	60 000	—	197 000	—	30 000
1885	84 000	—	134 000	—	50 000
1886	73 122	—	138 182	360	22 744

Möbel.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	410 000	—	86 000	—	525 000
1881	423 000	—	126 000	—	556 000
1882	519 000	—	122 000	—	546 000
1883	598 000	—	85 000	—	634 000
1884	606 000	—	79 000	—	594 000
1885	545 000	—	80 000	—	524 000
1886	512 761	1 256	115 697	—	491 960

Papier aller Art.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	634 000	—	20 000	—	1 038 000
1881	635 000	—	29 000	—	1 001 000
1882	626 000	—	37 000	—	993 000
1883	718 000	—	65 000	—	856 000
1884	815 000	—	52 000	—	834 000
1885	778 000	—	26 000	—	765 000
1886	807 727	375 765	50 241	385	813 635

Tapeten, Packpapier ꝛc.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	209 000	—	17 000	—	113 000
1881	230 000	—	19 000	—	112 000
1882	264 000	—	33 000	—	126 000
1883	268 000	—	18 000	—	125 000
1884	269 000	—	20 000	—	105 000
1885	273 000	—	11 000	—	112 000
1886	262 124	36 227	12 406	7 031	88 979

Regen- und Sonnenschirme.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	81 000	—	15 000	—	94 000
1881	93 000	—	24 000	—	74 000
1882	113 000	—	20 000	—	73 000
1883	115 000	—	17 000	—	56 000
1884	137 000	—	14 000	—	44 000
1885	125 000	—	—	—	37 000
1886	105 573	—	6 390	—	33 641

Schiffe, Kähne, Fahrzeuge.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	46 000	—	36 000	—	26 000
1881	62 000	—	11 000	—	28 000
1882	81 000	—	161 000	—	—
1883	69 000	—	142 000	—	—
1884	38 000	—	34 000	—	24 000
1885	27 000	—	—	—	12 000
1886	34 694	290	179 394	—	21 318

Stearin ꝛc.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	17 000	—	134 000	—	265 000
1881	—	—	173 000	—	41 000
1882	89 000	—	—	—	319 000
1883	20 000	—	99 000	—	353 000
1884	—	—	107 000	—	919 000
1885	12 000	—	—	—	32 000
1886	24 000	—	1 873	—	159 178

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
			Syrup für Küche ꝛc.		
1886.......	2 374	28 134	217 183	—	37 067
			Teppiche, nicht besonders aufgeführt.		
1880.......	91 000	—	204 000	—	117 000
1881.......	100 000	—	233 000	—	108 000
1882.......	106 000	—	245 000	—	113 000
1883.......	75 000	—	312 000	—	124 000
1884.......	83 000	—	381 000	—	97 000
1885.......	86 000	—	387 000	—	125 000
1886.......	92 049	—	393 106	—	133 040
			Teppiche von Wolle und Kuhhaar.		
1880.......	99 000	—	623 000	—	15 000
1881.......	120 000	—	654 000	—	13 000
1882.......	114 000	—	651 000	—	25 000
1883.......	121 000	—	631 000	—	19 000
1884.......	137 000	—	560 000	—	24 000
1885.......	114 000	—	608 000	—	16 000
1886.......	95 743	—	507 647	—	22 816
			Korb- und Flechtwaaren.		
1880.......	10 000	—	11 000	—	27 000
1881.......	25 000	—	—	—	43 000
1882.......	12 000	—	110 000	—	35 000
1883.......	11 000	—	10 000	—	20 000
1884.......	14 000	—	11 000	—	47 000
1885.......	15 000	—	—	—	70 000
1886.......	8 907	57	6 775	—	100 964
			Tauwerk.		
1880.......	150 000	—	330 000	—	104 000
1881.......	223 000	—	318 000	—	92 000
1882.......	255 000	—	385 000	—	107 000
1883.......	290 000	—	408 000	—	110 000
1884.......	317 000	—	409 000	—	126 000
1885.......	401 000	—	614 000	—	114 000
1886.......	460 472	3 767	629 382	—	145 274
			Uhren, goldene und silberne.		
1880.......	679 000	—	—	—	20 000
1881.......	724 000	—	—	—	16 000
1882.......	673 000	—	—	—	11 000
1883.......	722 000	—	—	—	—
1884.......	677 000	—	—	—	10 000
1885.......	579 000	—	—	—	11 000
1886.......	414 491	—	982	—	13 399
			Stand- und Wanduhren.		
1880.......	128 000	—	18 000	—	234 000
1881.......	145 000	—	13 000	—	237 000
1882.......	166 000	—	15 000	—	219 000
1883.......	176 000	—	27 000	—	196 000
1884.......	179 000	—	13 000	—	200 000
1885.......	176 000	—	11 000	—	197 000
1886.......	176 538	—	17 438	—	178 013
			Böttcherwaaren.		
1880.......	456 000	—	64 900	33 000	180 000
1881.......	431 000	—	66 000	37 000	312 000
1882.......	252 000	—	73 000	44 000	285 000
1883.......	331 000	—	69 000	53 000	221 000
1884.......	403 000	—	94 000	48 000	150 000
1885.......	526 000	—	95 000	76 000	153 000
1886.......	699 459	34 577	98 562	164 978	459 281

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
			Vitriol.		
1880.......	16 000	—	48 000	—	113 000
1881.......	32 000	—	—	—	112 000
1882.......	35 000	—	—	—	116 000
1883.......	24 000	—	18 000	—	—
1884.......	72 000	—	—	—	41 000
1885.......	246 000	—	24 000	—	39 000
1886.......	385 000	1 106	15 884	—	38 114
			Wolle, gekämmte.		
1880.......	255 000	—	840 000	15 000	—
1881.......	287 000	—	554 000	—	12 000
1882.......	279 000	—	526 000	16 000	12 000
1883.......	236 000	—	307 000	—	10 000
1884.......	225 000	—	93 000	25 000	—
1885.......	221 000	—	225 000	17 000	20 000
1886.......	222 780	4 753	504 537	—	—
			Seide: Näh-, Stick- und Floretseide.		
1880.......	313 000	—	13 000	—	72 000
1881.......	317 000	—	—	—	55 000
1882.......	306 000	—	—	—	64 000
1883.......	335 000	—	—	—	56 000
1884.......	310 000	—	15 000	—	59 000
1885.......	288 000	—	13 000	—	70 000
1886.......	200 842	350	34 713	—	79 942
			Zinkweiß und -Grün.		
1880.......	235 000	—	—	—	294 000
1881.......	260 000	—	—	—	244 000
1882.......	337 000	—	—	—	242 000
1883.......	416 000	—	—	—	241 000
1884.......	462 000	—	—	—	273 000
1885.......	425 000	—	—	—	477 000
1886.......	495 053	13 478	1 357	—	490 822

c. Waaren im durchschnittlichen Jahreswerth von weniger als 100 000 Gulden.

Einfuhr:

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
			Asphaltpapier.		
1886.......	7 877	—	—	—	—
			Schmelztiegel.		
1880.......	22 000	—	58 000	—	—
1881.......	15 000	—	69 000	—	—
1882.......	5 000	—	67 000	—	—
1883.......	2 000	—	60 000	—	—
1884.......	5 000	—	41 000	—	—
1885.......	—	—	45 000	—	—
1886.......	5 000	3 600	39 115	—	6 396

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Dachziegel.					
1880	36 000	—	—	—	69 000
1881	35 000	—	—	—	93 000
1882	35 000	—	—	—	128 000
1883	44 000	—	—	—	131 000
1884	40 000	—	—	—	223 000
1885	12 000	—	—	—	290 000
1886	10 578	—	—	—	39 601
Schuß- und sonstige Handwaffen.					
1880	59 000	—	13 000	—	91 000
1881	45 000	—	18 000	—	82 000
1882	40 000	—	9 828	—	107 000
1883	31 000	—	10 000	—	67 000
1884	31 000	—	13 000	—	82 000
1885	263 000	—	18 000	—	89 000
1886	42 690	—	11 071	—	95 101
Schrot.					
1886	33 931	—	845	—	131
Asphalt.					
1880	24 000	—	31 000	—	—
1881	26 000	—	—	—	—
1882	69 000	—	10 000	—	—
1883	47 000	—	—	—	—
1884	51 000	—	11 000	—	—
1885	70 000	—	14 000	—	31 000
1886	96 638	5 468	9 000	—	—
Essig, Holzsäure.					
1880	26 000	—	—	—	—
1881	59 000	—	—	—	—
1882	44 000	—	—	—	—
1883	51 000	—	—	—	—
1884	66 000	—	—	—	—
1885	68 000	—	—	—	—
1886	63 706	—	174	—	5 497
Drucklettern.					
1880	73 000	—	—	—	—
1881	65 000	—	10 000	—	—
1882	92 000	—	—	—	11 000
1883	99 000	—	—	—	—
1884	87 000	—	25 000	—	—
1885	84 000	—	10 000	—	10 000
1886	88 015	2 033	10 805	—	5 655
Beinschwarz.					
1880	15 000	—	—	17 000	22 000
1881	23 000	—	—	15 000	18 000
1882	51 000	—	—	10 000	25 000
1883	37 000	—	—	—	14 000
1884	36 000	—	—	—	15 000
1885	51 000	—	56 000	—	—
1886	48 439	2 563	81 180	4 800	24 236
Biskuit.					
1886	662	9 560	8 026	—	1 682

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Waschblau.					
1880	21 000	—	—	—	—
1881	27 000	—	—	—	—
1882	17 000	—	—	—	—
1883	25 000	—	—	—	26 000
1884	16 000	—	—	—	68 000
1885	13 000	—	—	—	51 000
1886	27 348	8 289	—	—	26 280
Blechwerk, lackirtes oder nicht lackirtes, sowie gemaltes.					
1880	52 000	—	14 000	—	11 000
1881	55 000	—	27 000	—	14 000
1882	49 000	—	45 000	—	10 000
1883	58 000	—	24 000	—	10 000
1884	48 000	—	11 000	—	11 000
1885	61 000	—	13 000	—	11 000
1886	58 596	993	23 693	—	11 191
Baumwollengarn, gezwirnt, gefärbt und ungefärbt.					
1880	—	—	18 000	—	—
1881	—	—	27 000	—	—
1882	—	—	20 000	—	—
1883	—	—	—	—	—
1884	—	—	—	—	—
1885	—	—	—	—	—
1886	—	737	—	—	—
Türkische Garne.					
1880	561 000	—	—	—	—
1881	318 000	—	—	—	—
1882	—	—	—	—	—
1883	31 000	—	—	—	12 000
1884	—	—	31 000	—	—
1885	60 000	—	—	—	—
1886	33 512	—	6 720	—	—
Wohlriechendes Wasser.					
1880	31 000	—	—	—	10 000
1881	33 000	—	—	—	10 000
1882	34 000	—	—	—	—
1883	26 000	—	—	—	10 000
1884	32 000	—	—	—	16 000
1885	26 000	—	—	—	26 000
1886	27 240	—	246	—	11 072
Gyps, gebrannter und gemahlener.					
1880	19 000	—	—	—	81 000
1881	59 000	—	—	—	86 000
1882	64 000	—	—	—	75 000
1883	33 000	—	—	—	77 000
1884	41 000	—	—	—	64 000
1885	49 000	—	—	—	97 000
1886	39 981	—	—	—	99 000
Gypsfiguren ꝛc.					
1880	—	—	—	—	125 000
1881	—	—	—	—	16 000
1882	11 000	—	—	—	16 000
1883	10 000	—	—	—	25 000
1884	10 000	—	—	—	17 000
1885	—	—	—	—	16 000
1886	8 835	—	—	—	17 348

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Gebrochenes oder gestampftes Glas.					
1880	—	—	92 000	—	10 000
1881	—	—	106 000	—	—
1882	—	—	153 000	—	—
1883	—	—	109 000	—	—
1884	—	—	192 000	—	40 000
1885	—	—	119 000	—	36 000
1886	608	—	86 669	—	16 266
Kautschuk, vulkanisirter.					
1886	3 250	—	8 260	—	3 000
Gummischuhe und andere Artikel.					
1880	16 000	—	—	—	—
1881	14 000	—	10 000	—	—
1882	11 000	—	—	—	—
1883	14 000	—	—	—	—
1884	18 000	—	—	—	—
1885	17 000	—	—	—	—
1886	25 563	125	2 247	—	3 136
Goldschaum und Golddraht.					
1880	—	—	—	—	79 000
1881	12 000	—	—	—	75 000
1882	—	—	—	—	74 000
1883	13 000	—	—	—	79 000
1884	—	—	—	—	75 000
1885	—	—	—	—	65 000
1886	8 802	—	4 411	—	53 448
Gold- und Silberwaaren, Halb- und Ganzfabrikate; Goldwaaren.					
1880	91 000	—	—	—	23 000
1881	75 000	—	—	—	26 000
1882	81 000	—	—	—	—
1883	71 000	—	—	—	—
1884	65 000	—	—	—	14 000
1885	58 000	—	—	—	10 000
1886	42 256	—	3 307	—	9 989
Gold- und Silberglätte.					
1880	37 000	—	—	—	—
1881	41 000	—	—	—	—
1882	11 000	—	—	—	—
1883	47 000	—	—	—	—
1884	—	—	—	—	—
1885	52 000	—	—	—	—
1886	10 686	—	2 290	—	—
Guttapercha, roh.					
1886	7 398	17 340	854 692	5 262	11 689
Guttaperchawaaren.					
1880	18 000	—	33 000	—	—
1881	19 000	—	32 000	—	—
1882	12 000	—	26 000	—	—
1883	15 000	—	22 000	—	—
1884	19 000	—	42 000	—	—
1885	14 000	—	43 000	—	—
1886	21 880	350	39 382	—	6 595

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Haare, verarbeitet oder gesponnen.					
1880	19 000	—	—	—	34 000
1881	16 000	—	—	—	23 000
1882	25 000	—	—	—	21 000
1883	15 000	—	—	—	32 000
1884	18 000	—	—	—	21 000
1885	13 000	—	—	—	20 000
1886	13 465	—	3 734	—	17 916
Eisen, altes, Hammerschlag rc.					
1880	33 000	—	—	—	—
1881	12 000	—	—	—	—
1882	16 000	—	15 000	—	—
1883	19 000	—	13 000	—	—
1884	41 000	—	—	—	14 000
1885	34 000	—	15 000	—	—
1886	90 968	—	32 567	—	12 313
Karden von Eisendraht.					
1880	20 000	—	10 000	—	13 000
1881	12 000	—	15 000	—	14 000
1882	16 000	—	17 000	—	11 000
1883	11 000	—	12 000	—	—
1884	12 000	—	—	—	—
1885	11 000	—	—	—	—
1886	10 202	—	4 189	—	10 142
Kerzen: Wachs- und andere Kerzen.					
1880	—	—	—	—	14 000
1881	—	—	—	—	27 000
1882	—	—	—	—	—
1883	—	—	—	—	—
1884	—	—	—	—	—
1885	—	—	—	—	—
1886	9 716	20	8 556	—	8 944
Spielkarten.					
1880	17 000	—	—	—	24 000
1881	20 000	—	—	—	19 000
1882	18 000	—	—	—	20 000
1883	17 000	—	—	—	18 000
1884	25 000	—	—	—	20 000
1885	18 000	—	—	—	17 000
1886	17 687	—	—	—	14 802
Kupfer: Becken, Kessel rc.					
1880	—	—	77 000	10 000	18 000
1881	—	—	65 000	—	11 000
1882	—	—	53 000	—	12 000
1883	—	—	57 000	10 000	20 000
1884	—	—	65 000	11 000	17 000
1885	—	—	67 000	—	24 000
1886	2 530	—	51 331	268	35 027
Kupfernägel.					
1880	14 000	—	34 000	—	—
1881	22 000	—	36 000	—	—
1882	18 000	—	33 000	—	—
1883	61 000	—	42 000	—	—
1884	21 000	—	71 000	—	—
1885	23 000	—	49 000	—	—
1886	19 259	7 881	48 939	—	547

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Rahmen und Leisten.					
1880	61 000	—	—	—	—
1881	68 000	—	—	—	—
1882	69 000	—	—	—	—
1883	72 000	—	—	—	10 000
1884	66 000	—	—	—	—
1885	66 000	—	—	—	—
1886	63 472	4 329	439	—	10 670
Manufakturwaaren und Stoffe von Hanf, Flachs oder Werg: Damast-, Tafel- und Mundtücher.					
1880	29 000	—	—	—	24 000
1881	41 000	—	—	—	25 000
1882	57 000	—	—	—	20 000
1883	51 000	—	—	—	29 000
1884	41 000	—	—	—	23 000
1885	45 000	—	—	—	21 000
1886	32 998	—	1 817	—	23 713
Manufakturwaaren und Stoffe: Wollene Decken.					
1880	13 000	—	15 000	—	16 000
1881	13 000	—	15 000	—	20 000
1882	12 000	—	15 000	—	20 000
1883	—	—	18 000	—	—
1884	13 000	—	16 000	—	—
1885	12 000	—	17 000	—	—
1886	10 271	—	19 308	—	4 593
Manufakturwaaren und Stoffe: Flanell rc.					
1880	66 000	—	—	—	11 000
1881	66 000	—	—	—	—
1882	68 000	—	—	—	—
1883	66 000	—	11 000	—	—
1884	79 000	—	11 000	—	—
1885	34 000	—	12 000	—	11 000
1886	24 761	—	10 333	—	14 307
Manufakturwaaren und Stoffe: Spitzen und Tülle, seidene.					
1880	—	—	13 000	—	33 000
1881	—	—	20 000	—	59 000
1882	13 000	—	31 000	—	99 000
1883	—	—	31 000	—	116 000
1884	—	—	21 000	—	82 000
1885	15 000	—	13 000	—	73 000
1886	9 068	—	5 527	—	77 781
Manufakturwaaren und Stoffe: Spitzen und Tülle, leinene.					
1880	—	—	—	—	36 000
1881	—	—	—	—	26 000
1882	—	—	—	—	31 000
1883	—	—	—	—	34 000
1884	—	—	—	—	34 000
1885	—	—	—	—	27 000
1886	4 246	—	—	—	34 473
Spitzen und Tülle, nicht besonders benannt.					
1886	10 741	—	3 140	—	37 748
Matten und Mattenstreifen.					
1886	13 860	958	2 363	10 780	20 265

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Neusilber- und Aluminiumwaaren.					
1880	27 000	—	11 000	—	—
1881	27 000	—	—	—	—
1882	33 000	—	17 000	—	—
1883	38 000	—	16 000	—	—
1884	18 000	—	10 000	—	—
1885	17 000	—	—	—	—
1886	12 923	—	5 247	—	2 631
Schreibfedern.					
1886	1 422	—	—	—	—
Pappe und Kartenpapier.					
1880	37 000	—	—	—	—
1881	42 000	—	—	—	—
1882	41 000	—	—	—	—
1883	50 000	—	—	—	—
1884	38 000	—	—	—	—
1885	40 000	—	—	—	—
1886	41 932	897	1 872	—	1 716
Plattirte Waaren.					
1880	—	—	39 000	—	—
1881	—	—	22 000	—	—
1882	—	—	18 000	—	—
1883	—	—	17 000	—	—
1884	—	—	31 000	—	—
1885	—	—	34 000	—	—
1886	556	—	30 871	—	246
Platinawaaren.					
1880	11 000	—	—	—	10 000
1881	—	—	—	—	—
1882	—	—	—	—	13 000
1883	—	—	—	—	39 000
1884	—	—	—	—	156 000
1885	—	—	—	—	180 000
1886	13 000	—	—	—	17 000
Stiche und Drucke.					
1880	44 000	—	—	—	22 000
1881	34 000	—	—	—	17 000
1882	122 000	—	—	—	24 000
1883	35 000	—	—	—	29 000
1884	52 000	—	—	—	43 000
1885	45 000	—	—	—	25 000
1886	44 651	246	3 759	—	20 822
Räucher- und Parfümeriewaaren.					
1880	41 000	—	15 000	—	30 000
1881	39 000	—	13 000	—	34 000
1882	22 000	—	11 000	—	34 000
1883	30 000	—	18 000	—	19 000
1884	37 000	—	10 000	—	37 000
1885	37 000	—	—	—	34 000
1886	30 855	5 725	16 591	1 050	37 604
Wagen.					
1880	—	—	16 000	—	88 000
1881	81 000	—	16 000	—	124 000
1882	21 000	—	26 000	—	89 000
1883	49 000	—	17 000	—	68 000
1884	79 000	—	16 000	—	162 000
1885	17 000	—	11 000	—	51 000
1886	15 103	—	22 890	1 674	66 401

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Stecknadeln.					
1880	11 000	—	19 000	12 000	21 000
1881	10 000	—	17 000	—	20 000
1882	10 000	—	15 000	—	19 000
1883	13 000	—	13 000	—	19 000
1884	19 000	—	18 000	—	16 000
1885	21 000	—	16 000	—	17 000
1886	15 061	—	13 720	860	15 015
Zinkwaaren, lackirt oder nicht, oder bemalt.					
1880	17 000	—	—	—	36 000
1881	31 000	—	—	—	41 000
1882	62 000	—	—	—	42 000
1883	49 000	—	—	—	42 000
1884	37 000	—	—	—	33 000
1885	43 000	—	—	—	40 000
1886	43 911	—	2 027	—	38 422
Spiegel.					
1880	—	—	—	—	16 000
1881	—	—	—	—	15 000
1882	—	—	—	—	17 000
1883	—	—	—	—	26 000
1884	—	—	—	—	26 000
1885	—	—	—	—	20 000
1886	3 481	—	623	—	17 976
Stahlwaaren.					
1880	14 000	—	19 000	—	—
1881	12 000	—	19 000	—	—
1882	21 000	—	27 000	—	—
1883	68 000	—	28 000	—	11 000
1884	32 000	—	27 000	—	13 000
1885	41 000	—	22 000	—	10 000
1886	78 522	—	39 290	—	8 627
Zinnwaaren.					
1880	—	—	16 000	—	—
1881	—	—	20 000	—	—
1882	—	—	15 000	—	—
1883	10 000	—	32 000	—	—
1884	16 000	—	—	—	—
1885	24 000	—	10 000	—	—
1886	30 067	—	7 313	—	3 070
Farbwaaren: Bremer, Friesisches und Spanisches Grün.					
1880	74 000	—	—	15 000	—
1881	—	—	—	15 000	—
1882	—	—	—	—	—
1883	23 000	—	—	13 000	—
1884	19 000	—	—	28 000	—
1885	14 000	—	—	12 000	—
1886	10 801	—	—	20 546	—
Farbwaaren: Zinnober.					
1880	35 000	—	13 000	—	—
1881	—	—	14 000	—	—
1882	—	—	—	—	—
1883	—	—	—	—	—
1884	—	—	—	—	—
1885	—	—	—	—	—
1886	5 104	3 992	1 112	—	—

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Farbwaaren: Oelfarben.					
1880	27 000	—	70 000	—	—
1881	20 000	—	71 000	—	14 000
1882	15 000	—	87 000	—	19 000
1883	23 000	—	83 000	—	19 000
1884	18 000	—	71 000	—	18 000
1885	25 000	—	78 000	—	18 000
1886	19 529	9 333	84 183	4 720	18 024
Fischereigeräthe.					
1880	64 000	—	35 000	—	—
1881	899 000	—	37 000	—	—
1882	—	—	36 000	—	—
1883	99 000	—	44 000	—	—
1884	346 000	—	59 000	—	—
1885	—	—	82 000	—	—
1886	15 595	710	67 855	2 368	1 174
Vitriolöl.					
1880	—	—	—	—	56 000
1881	—	—	—	—	74 000
1882	—	—	—	—	74 000
1883	—	—	—	—	62 000
1884	17 000	—	—	—	47 000
1885	13 000	—	—	—	85 000
1886	15 294	126	364	—	24 709
Wagnerarbeiten, montirt und beschlagen oder nicht.					
1880	41 000	—	—	—	—
1881	191 000	—	—	—	33 000
1882	206 000	—	51 000	—	28 000
1883	98 000	—	14 000	—	21 000
1884	103 000	—	—	—	55 000
1885	44 000	—	—	—	29 000
1886	46 199	1 096	10 360	—	14 446
Kunstwolle.					
1880	117 000	—	11 000	—	—
1881	102 000	—	—	—	—
1882	83 000	—	—	—	11 000
1883	73 000	—	—	—	—
1884	67 000	—	—	—	—
1885	64 000	—	—	—	—
1886	76 861	—	10 695	—	13 456
Seife, harte unparfümirte.					
1880	22 000	—	—	35 000	—
1881	27 000	—	15 000	29 000	—
1882	24 000	—	—	37 000	—
1883	20 000	—	—	35 000	—
1884	19 000	—	—	33 000	—
1885	16 000	—	10 000	22 000	13 000
1886	15 181	—	3 434	36 151	5 400
Seife, harte parfümirte.					
1880	42 000	—	—	—	11 000
1881	41 000	—	—	—	—
1882	44 000	—	—	—	20 000
1883	44 000	—	—	—	11 000
1884	46 000	—	—	—	10 000
1885	47 000	—	—	—	11 000
1886	50 511	—	7 935	—	10 162

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
			Schwefel, raffinirter.		
1880	26 000	—	—	—	18 000
1881	—	—	—	—	28 000
1882	—	—	—	—	26 000
1883	—	—	—	—	16 000
1884	14 000	—	—	—	29 000
1885	—	—	32 000	11 000	17 000
1886	1 324	14 026	16 680	1 702	22 567
			Andere nicht namentlich aufgeführte Waaren.		
1886	6 073 666	394 084	2 435 000	139 300	1 827 221

Rußland.

Der auswärtige Handel und die Schifffahrt im Jahre 1887.[1])

(Nach der Deutschen St. Petersburger Zeitung.)

An Zöllen gingen ein:

	1887. Rubel	gegen 1886. Kredit.
Europäische Grenze	94 934 207	— 2 781 265
Transkaukasisches Gebiet und Astrachan	2 236 886	+ 205 887
Irkutsk	12 098 589	+ 3 580 447
Turkestan	180 153	— 47 920
Insgesammt	109 449 835	+ 1 052 969

und zwar wurden erhoben von:

	Rubel Kredit.
Einfuhrwaaren	107 819 869
Ausfuhrwaaren	409 898
Lasten und Schiffen	273 146
Oekonomischen und zufälligen Eingängen	871 678
Spezialzölle	75 244
Insgesammt	109 449 835

Auf die einzelnen Gattungen und Kategorien der Einfuhrwaaren vertheilen sich die an der Europäischen Grenze erhobenen Zolleinnahmen in folgender Weise.

Es wurden erhoben von:

	1887.	1886.
	In Tausend Rubel Metall.[2])	
Lebensmitteln	22 341	30 117
Rohstoffen und Halbfabrikaten	21 969	20 825
Fabrikaten	11 036	12 788
Insgesammt	55 346	63 730
oder in Prozent von:		
Lebensmitteln	40	47
Rohstoffen und Halbfabrikaten	40	33
Fabrikaten	20	20
Insgesammt	100	100

Der Gesammteingang des Jahres 1887 bleibt hinter demjenigen des Jahres 1886 um 13 pCt. zurück. Vergleicht man aber den Zolleingang pro 1887 mit der Durchschnittseinnahme für die letzten fünf Jahre (1882—1886), so ergiebt sich eine Verringerung der Zolleinnahmen um 10 pCt. Diese Verringerung entfällt hauptsächlich auf die Zölle von Lebensmitteln und dann auf diejenigen von Fabrikaten. Der Zolleingang von Rohstoffen und Halbfabrikaten war im Jahre 1887 größer als in irgend einem der vorhergegangenen Jahre.

Den bedeutendsten Zollertrag ergab im Jahre 1887 Thee, von welchem

12 752 000 Rubel Metall,
d. h. 6 641 000 „ „

weniger als im Vorjahre erhoben wurden. Sodann folgen nachstehende Einfuhrwaaren, von denen erhoben wurden:

von:	1887. Rubel	gegen 1886. Metall.
Rohbaumwolle	5 557 000	+ 2 296 000
Wein	2 314 000	— 246 000
Wolle	2 181 000	— 247 000
Maschinen und Apparaten	2 037 000	— 2 000
Chemischen Produkten	1 847 000	+ 14 000
Brucheisen	1 621 000	— 482 000
Stahl- und Eisenfabrikaten	1 615 000	— 123 000
Farben und Gerbstoffen	1 542 000	+ 56 000
Olivenöl	1 523 000	— 485 000
Tabak	1 298 000	— 87 000
Baumwollengespinnst	1 272 000	+ 299 000
Heringen	1 157 000	+ 81 000
Steinkohlen und Koks	1 106 000	+ 38 000
Wollfabrikaten	969 000	— 357 000
Kaffee	953 000	— 417 000
Stangeneisen	800 000	— 277 000
Flachs- und Hanffabrikaten	780 000	— 392 000
Eisenblech	747 000	— 53 000
Apfelsinen und Citronen	662 000	+ 12 000
Seidenfabrikaten	603 000	— 71 000
Fabrikaten aus Rohbaumwolle	592 000	— 117 000
Batistwäsche	347 000	— 210 000
Kochsalz	156 000	— 111 000

Was den Edelmetallverkehr anlangt, so wurden im Jahre 1887 eingeführt Gold und Silber in Münzen und Barren für

4 740 000 Rubel
gegen 5 802 000 „

im Jahre 1886.

Ausgeführt wurden dagegen Gold und Silber in Münzen und Barren für

18 638 000 Rubel
gegen 14 136 000 „

im Jahre 1886.

Wenn wir uns nun der Waarenausfuhr an der Europäischen Grenze zuwenden, so ersehen wir aus dem Bericht des Zolldepartements, daß dieselbe im Jahre 1887 eine Werthziffer von 668 520 000 Rubel Kredit erreichte, während sie im Vorjahre einen Werth von 436 615 000 Rubel repräsentirt hatte. Auf die einzelnen Waarengattungen vertheilen sich diese Ausfuhrziffern, verglichen mit der Durchschnittsziffer für die letzten fünf Jahre, wie folgt:

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 227.

[2]) 1 Rubel Metall im Jahre 1887 = 1,67 Rubel Kredit und im Jahre 1886 = 1,50 Rubel Kredit.

	Lebens-mittel.	Rohstoffe u. Halbfabrikate.	Thiere.	Fabrikate.	Total.
		In Tausend Rubeln.			
1887......	350 640	193 262	11 991	12 627	568 520
1886......	252 572	160 839	11 330	11 774	436 515
1882—1886	323 623	190 254	14 787	8 031	536 695
oder im Prozentverhältniß ausgedrückt:					
1887......	61,7	34,0	2,1	2,2	100
1886......	57,8	36,9	2,6	2,7	100
1882—1886	60,3	35,4	2,8	1,5	100

Wie aus der Tabelle ersichtlich, ist die Werthziffer der Ausfuhr im Jahre 1887, verglichen mit der Werthziffer des Jahres 1886 um 132 005 000 Rubel oder 30,2 pCt. gewachsen; an dieser Steigerung des Ausfuhrwerthes partizipirten alle Waarengattungen.

Indem wir nun auf die einzelnen Ausfuhrartikel eingehen, verweilen wir zunächst bei der weit über die Hälfte unserer Gesammtausfuhr repräsentirenden Lebensmittelausfuhr, bei der wieder die Getreideausfuhr in erster Stelle in Betracht kommt. Im Ganzen wurden im Laufe des Berichtsjahres ausgeführt

376 985 000 Pud im Werthbetrage von 307 580 000 Rubel
gegen 260 802 000 „ „ „ „ 216 907 000 „

im Jahre 1886. Auf die hauptsächlichen Getreidegattungen vertheilen sich die Ausfuhrmenge und Werthsumme in folgender Weise:

	Ausfuhr in 1887	gegen 1886	Werth in 1887	gegen 1886
	in Tausend Pud.		in Tausend Rubeln.	
Weizen...........	130 619	+ 43 963	140 041	+ 49 326
Roggen..........	77 563	+ 12 530	54 363	+ 6 813
Gerste...........	68 541	+ 17 283	34 668	+ 8 716
Hafer............	61 016	+ 26 365	40 686	+ 14 229
Buchweizen.......	2 609	— 73	2 292	+ 24
Mais.............	29 761	+ 10 066	19 339	+ 6 695
Erbsen...........	4 188	+ 2 401	3 907	+ 2 273
Bohnen...........	960	+ 602	1 274	+ 766
Grütze...........	1 338	+ 767	1 684	+ 917
Weizenmehl.......	2 350	— 137	4 571	— 273
Roggenmehl.......	1 313	+ 340	1 017	+ 103
Kleie............	6 451	+ 2 114	3 411	+ 1 124

In welcher Weise die einzelnen See- und Landzollämter an der Getreideausfuhr partizipirten, läßt nachstehende Uebersicht erkennen.

Es wurden ausgeführt:

a) über die Seezollämter von	1887. Pud.	1886. Pud.
Odessa................	92 109 000	62 291 000
St. Petersburg........	47 166 000	50 638 000
Rostow................	32 549 000	17 806 000
Nikolajew.............	31 620 000	14 563 000
Libau.................	28 510 000	18 251 000
Riga..................	19 753 000	8 097 000
Ssewastopol...........	15 872 000	11 868 000
Reval.................	12 936 000	5 957 000
Taganrog..............	12 172 000	7 750 000
Archangel.............	1 923 000	1 491 000
und die übrigen Häfen.	40 754 000	32 363 000

b) über die Landzollämter von	1887. Pud.	1886. Pud.
Grajewo...............	11 474 000	4 399 000
Mlawa.................	6 609 000	3 964 000
Ssosnowize............	3 627 000	3 130 000
Alexandrowsk..........	2 445 000	1 837 000
Woloczysk.............	1 862 000	1 169 000
Radziwillow...........	1 663 000	2 189 000
Wirballen.............	1 516 000	1 093 000
Nieszawa..............	1 232 000	1 682 000
und die übrigen Grenzorte	10 895 000	10 275 000
Zusammen...	376 986 000	260 802 000

Zur See sind demnach insgesammt ausgeführt worden

335 362 000 Pud Getreide
gegen 231 064 000 „ „

im Vorjahre, während die Gesammtausfuhr über die Landzollämter sich auf

41 623 000 Pud
gegen 29 738 000 „

im Jahre 1886 beläuft. Sonst wurden noch an Lebensmitteln ausgeführt:

	1887. Rubel.	1886. Rubel.
Raffinadezucker........	13 893 000	10 027 000
Spiritus...............	8 775 000	8 986 000
Eier...................	7 914 000	5 332 000
Butter.................	3 125 000	2 301 000
Kaviar.................	2 044 000	1 760 000
Fische, frische, marinirte, gesalzene und geräucherte	1 874 000	1 205 000
Anis...................	580 000	593 000
Syrup..................	411 000	1 229 000
Kartoffeln.............	317 000	255 000
u. A.		

Von den ausgeführten Rohstoffen und Halbfabrikaten nimmt Flachs die erste Stelle ein, von dem für

47 595 000 Rubel
gegen 38 484 000 „

im Jahre 1886 ausgeführt wurden.

Ferner wurden u. A. noch ausgeführt:

	1887. Rubel.	1886. Rubel.
Leinsaat...............	26 871 000	14 545 000
Bauholz................	23 973 000	19 734 000
Hanf...................	19 413 000	—
Ordinäre Wolle.........	8 778 000	—
Merinowolle............	5 832 000	—
Borsten................	7 200 000	—
Rohhäute...............	5 400 000	—
Hanfheede..............	5 400 000	—
Naphtaprodukte.........	4 300 000	—
Pelzwerk...............	3 100 000	—
Knochen................	1 800 000	—
Platina................	1 500 000	—
u. A.		
Von Thieren wurden ausgeführt:		
Vieh...................	5 900 000	—
Pferde.................	2 500 000	—
Geflügel...............	2 800 000	—

Unter den ausgeführten Fabrikaten behaupten Wäsche, Kleider und Pelze die erste Stelle mit einer Ausfuhrwerthziffer von

1 734 000 Rubel
gegen 2 385 000 „

im Jahre 1886.

Ferner folgen:

	Rubel.
Waffen	1 200 000
Seilerfabrikate	1 100 000
Leinwand	371 000
Bastmatten	361 000
Schuhwerk	353 000
Tuch	322 000

u. s. w.

Was die Einfuhr betrifft, so erreichte dieselbe im Jahre 1887 eine Werthziffer von 333 239 000 Rubel, während sie im Vorjahre einen Werth von 382 899 000 Rubel repräsentirt hatte, somit hat sich die Einfuhrwerthziffer des Jahres 1887 im Vergleich zum Jahre 1886 um 49 660 000 Rubel verringert. Auf die einzelnen Waarengattungen vertheilt sich diese Ziffer folgendermaßen:

	Lebensmittel.	Rohstoffe u. Halbfabrikate.	Thiere.	Fabrikate.	Zusammen.
	In Tausend Rubeln.				
1887	50 397	224 404	498	57 940	333 239
1886	89 024	221 407	616	71 862	382 899
1882—1886	108 711	254 646	435	92 564	456 356
oder im Prozentverhältniß ausgedrückt:					
1887	15	68	0	17	100
1886	23	58	0	19	100
1882—1886	24	56	0	20	100

Ueber die Europäische Grenze wurden eingeführt an Lebensmitteln:

	1887. Rubel.	1886. Rubel.
Thee	15 153 000	35 693 000
Traubenweine	7 462 000	8 380 000
Heringe	6 675 000	6 921 000
Kaffee	4 079 000	6 051 000
Tabak	3 768 000	4 346 000
Obst und Beeren	3 385 000	4 367 000
Getrocknetes Obst	842 000	1 511 000
Pfeffer	834 000	1 009 000
Nüsse	667 000	1 347 000
Kochsalz	293 000	631 000
Reis	228 000	1 434 000

Die Einfuhr von Rohprodukten und halbverarbeiteten Materialien gestaltete sich folgendermaßen:

	1887. Rubel.	1886. Rubel.
Rohbaumwolle	96 436 000	71 986 000
Wolle	17 521 000	18 555 000
Farben und Farbstoffe	12 935 000	12 973 000
Kohlen und Koks	11 314 000	13 458 000
Baumwollengarn	9 644 000	7 690 000
Olivenöl	8 040 000	8 976 000
Seide	7 894 000	6 940 000
Gußeisen	5 542 000	8 212 000
Leder	4 802 000	5 395 000
Lebende und getrocknete Gewächse	4 561 000	8 002 000
Chemikalien und Droguen	3 586 000	3 067 000
Pelzwerk	3 516 000	3 878 000
Stangeneisen, Sorteneisen und Walzeisen	3 060 000	5 268 000
Eisenblech	2 666 000	3 631 000
Kautschuk und Guttapercha	2 268 000	1 998 000
Waldprodukte	2 242 000	2 393 000
Aetznatron und Kali	1 880 000	1 892 000
Kohlensaures Natron, Perlasche und Potasche	1 078 000	1 871 000
Salzsäure	1 047 000	1 238 000
Palm-, Kokos- und Glycerinöl	966 000	1 100 000
Hopfen und Hopfenextrakt	711 000	1 579 000
Kupferblech und Kupferstangen	315 000	1 039 000

Endlich wurden noch an Fabrikaten eingeführt:

	1887. Rubel.	1886. Rubel.
Tender, Feuerspritzen und dergl.	9 809 000	11 514 000
Stahl-, Eisen- und Blechfabrikate	9 506 000	12 245 000
Diverse Maschinen	2 716 000	1 633 000
Wollenfabrikate	2 680 000	3 682 000
Flachs- und Seidenfabrikate	2 113 000	3 937 000
Uhren	1 891 000	2 135 000
Baumwollenfabrikate	1 813 000	2 312 000
Landwirthschaftliche Maschinen	1 742 000	1 314 000
Glaswaaren	1 716 000	2 387 000
Bücher	1 545 000	2 155 000
Seidenfabrikate	1 380 000	1 599 000
Schreibpapier	1 147 000	1 232 000
Kupferfabrikate	1 069 000	2 034 000
Tischler- und Drechslerfabrikate	1 046 000	1 202 000
Musikinstrumente	752 000	1 035 000
Batistwäsche	622 000	1 195 000

Die Einfuhr des Jahres 1887 hat sich im Vergleich zu derjenigen des Jahres 1886 in Bezug auf folgende Artikel vergrößert: Heringe, Rohbaumwolle, Farben und Farbstoffe, Aetznatron und Maschinen; verringert hat sich die Einfuhr bezüglich des größten Theils der Waaren, besonders aber in Bezug auf Thee, Salz, Steinkohlen, Gußeisen, Eisen, Hopfen und Manufakturwaaren.

Von Thee wurden eingeführt:

	Ueber die Europäische Grenze. Thee. Pud.	Ueber das Zollamt von Irkutsk. Baichow-Thee. Pud.	Ziegel-Thee. Pud.
1887	607 000	458 000	945 000
1886	923 000	375 000	768 000

Die Zahl der im Laufe des Jahres 1887 in die Häfen des Europäischen Rußlands eingelaufenen und aus denselben abgegangenen Schiffe, sowie deren Tonnengehalt, läßt nachstehende Uebersicht ersehen:

	Eingelaufen: Schiffe.	Lasten.	Abgegangen: Schiffe.	Lasten.
1887	11 389	3 152 633	11 234	3 097 928
1886	9 488	2 504 363	9 411	2 498 388
1885	10 618	2 701 722	10 625	2 694 725
1884	10 993	2 631 634	11 058	2 646 031
1883	11 716	2 732 500	11 736	2 719 873

Die Zahl der eingelaufenen sowohl als auch die der abgegangenen Schiffe ist im Jahre 1887 größer gewesen als in irgend einem der drei vorhergegangenen Jahre, und was den Tonnengehalt der Schiffe

betrifft, so ist derselbe im Jahre 1887 so bedeutend gewesen wie in keinem der vier vorhergegangenen Jahre.

Von der Gesammtzahl der eingelaufenen und abgegangenen Schiffe entfielen auf Schiffe unter nationaler Flagge:

	Eingelaufen:		Abgegangen:		Durchschnittlicher Tonnengehalt
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	in Lasten.
1887....	1 391	253 878	1 328	242 635	182
1886....	1 313	243 153	1 242	234 921	185
1885....	1 268	234 085	1 314	237 957	181
1884....	1 233	221 116	1 286	225 317	177
1883....	1 291	201 485	1 323	202 100	164

und auf Schiffe unter ausländischen Flaggen:

1887....	9 998	2 898 755	9 906	2 856 293	289
1886....	8 175	2 261 210	8 169	2 263 467	277
1885....	9 330	2 467 637	9 311	2 466 768	265
1884....	9 760	2 410 719	9 772	2 420 714	247
1883....	10 425	2 531 015	10 413	2 517 773	242

Von der Gesammtzahl von Schiffen unter ausländischen Flaggen waren mit Waaren

	Eingelaufen:		Abgegangen:	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
1888..........	4 144	1 064 240	8 703	2 502 975
1886..........	4 267	1 146 237	7 061	1 968 980
1885..........	4 312	1 137 779	8 187	2 194 683
1884..........	4 764	1 185 425	8 573	2 152 560
1883..........	4 868	1 189 721	9 001	2 231 040

Der Verkehr von Schiffen mit Waaren unter Russischer Flagge gestaltete sich folgendermaßen:

	Eingelaufen:		Abgegangen:	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
1887..........	1 067	202 585	1 205	223 984
1886..........	1 040	205 860	1 132	220 568
1885..........	940	191 999	1 204	228 589
1884..........	935	181 048	1 164	206 204
1883..........	948	161 215	1 200	187 060

Die Branntweinerzeugung in Finland im Jahre 1887.

Im Jahre 1887, dem ersten, während dessen die neuen Bestimmungen über die Branntweinbesteuerung[1]) in Kraft waren, wurden von den 51 in Finland vorhandenen Brennereien 2 178 088 Kannen (57 065,9 hl) Branntwein von Normalstärke (50 pCt. Alkohol bei + 15° Celsius) erzeugt, über den Betrag der Kontrakte, in welchen die Brenner einen bestimmten Steuerertrag garantiren (für 1888 2 218 500 Kannen = 58 124 hl) hinaus 27 945 Kannen (732,15 hl). Das hergestellte Quantum war um 68 357 Kannen (1790,95 hl) hinter der Summe der Kontraktbeträge zurückgeblieben, und ist dann in die Kontrakte für das neue Jahr (1888) mit eingestellt worden.

Im Jahre 1872 wurden von 52 Brennereien 3,053 Millionen Kannen, 1875 (nach Einführung der Limitirung auf 4,3 Millionen) von 62 Brennereien 4,494 Millionen Kannen, 1880 von 56 Brennereien 2,395 Millionen Kannen, 1886 von 66 Brennereien fast 4,33 Millionen Kannen, und 1887, wie oben bemerkt, nach Wegfall der Limitirung von 51 Brennereien 2,178 Millionen Kannen erzeugt, wobei die „Nüchternheitsbewegung" nicht ohne Einfluß geblieben ist.

An Rohstoffen wurde zur Einmaischung für Herstellung obigen Gesammtquantums verwandt:

	Gedörrtes Malz von		Ungedörrtes Malz von	
Weizen.	30 Lispfd.	(255 kg)	—	—
Roggen.	23 165 „	(196 602 „)	35 533 Lispfd.	(300 330 kg),
Gerste..	981 178 „	(8 340 013 „)	61 559 „	(523 251 „),
Hafer ..	560 „	(4 760 „)	12 335 „	(104 847 „),

ferner:

Weizen	7 595 Lispfd.	(64 567 kg),
Roggen	525 985 „	(4 470 872 „),
Gerste	18 525 „	(157 462 „),
Hafer	67 872 „	(575 912 „),
Mais	63 563 „	(540 285 „),
Gerstenkleie	803 „	(6 825 „),
Kartoffeln	38 553 t	(63 612 hl),

außerdem ganz unbedeutende Mengen von Slösäd (taubem Getreide), gemischtem Getreide, Erbsen und Bier.

Was die Arbeitskosten betrifft, so hat der Brenner im Innern Finlands zwar an die Arbeiter niedrigere Löhne zu zahlen als beispielsweise in Deutschland, aber die Leute leisten auch weniger als dort, und dann muß er fremdländische Werkmeister halten und hohen Einfuhrzoll auf die Apparate 2c. bezahlen.

Thatsache ist, daß Spiritus und Branntwein in der zollamtlichen Liste der 21 wichtigsten Exportartikel für die Jahre 1885, 1886 und 1887 ganz fehlen.

[1]) Vergl. weiter oben S. 449.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Ausfuhr von Weizen und Weizenmehl seit dem Jahre 1825.

(New-Yorker Handelszeitung vom 19. Mai 1888.)

Seit dem Jahre 1825 ist an einheimischem und ausländischem Weizen und Weizenmehl ausgeführt worden:

Jahr, endend	Einheimisch.		Ausländisch.	
30. September.	Weizen. Bush.	Weizenmehl. Faß.	Weizen. Bush.	Weizenmehl. Cwts.
1825	17 990	813 906	—	—
1826	45 166	857 820	—	—
1827	22 182	868 492	—	—
1828	8 906	860 809	—	—
1829	4 007	837 385	—	—
1830	45 289	1 227 434	—	—
1831	408 910	1 806 529	—	—
1832	88 304	864 919	—	—
1833	32 221	955 768	—	—
1834	36 948	835 352	—	—
1835	47 762	779 396	—	—
1836	2 062	505 400	—	—
1837	17 303	318 719	7 800	384
1838	6 291	418 161	5 357	476
1839	96 325	923 151	—	1 288
1840	1 720 860	1 897 501	—	—
1841	868 585	1 515 817	—	—
1842	817 958	1 253 602	—	—

Jahr. endend 30. Juni.	Einheimisch. Weizen. Bush.	Einheimisch. Weizenmehl. Faß.	Ausländisch. Weizen. Bush.	Ausländisch. Weizenmehl. Cwts.
1843[1]	311 685	841 474	919	—
1844	558 917	1 438 574	—	—
1845	389 716	1 195 230	—	—
1846	1 613 795	2 289 476	—	—
1847	4 399 951	4 382 496	—	6 167
1848	2 034 704	2 119 393	15 329	34 736
1849	1 527 534	2 108 013	20 313	77 352
1850	608 661	1 385 448	184 107	312 925
1851	1 026 725	2 202 335	451 874	486 075
1852	2 694 540	2 799 339	605 473	461 326
1853	3 890 141	2 920 918	953 548	492 989
1854	8 036 665	4 022 386	1 097 113	616 206
1855	798 884	1 204 540	117 490	379 188
1856	8 154 877	3 510 626	71 333	47 916
1857	14 570 331	3 712 053	41 843	50 380
1858	8 926 196	3 512 169	—	6 242
1859	3 002 016	2 431 824	—	535
1860	4 155 153	2 611 596	—	140
1861	31 238 057	4 323 756	—	—
1862	37 289 572	4 882 033	—	—
1863	36 160 414	4 390 055	—	—
1864	23 681 712	3 557 347	7 432	172 305[2]
1865	9 937 152	2 604 542	—	Faß.
1866	5 579 103	2 183 050	32 167	48 200
1867	6 146 411	1 300 106	45 960	245 464
1868	15 940 899	2 076 423	192 293	9 860
1869	17 557 836	2 431 873	349 606	15 436
1870	36 584 115	3 463 333	412 470	19 697
1871	34 310 906	3 653 841	486 309	500
1872	26 423 080	2 514 535	576 905	84 921
1873	39 204 285	2 562 086	387 166	28 770
1874	71 039 928	4 094 094	793 821	46 112
1875	53 047 177	3 973 128	280 297	3 900
1876	55 073 122	3 935 512	1 368 706	10 451
1877	40 325 611	3 343 665	464 453	1 040
1878	72 404 961	3 947 333	1 249 660	5 549
1879	122 353 936	5 629 714	1 789 989	6 870
1880	153 252 795	6 011 419	617 140	2 924
1881	150 565 477	7 915 786	147 032	1 490
1882	95 271 802	5 915 686	690 605	3 334
1883	106 385 828	9 205 664	966 514	1 748
1884	70 349 012	9 152 260	100 995	250
1885	84 653 714	10 648 145	281 469	—
1886	57 759 209	8 179 241	345 932	370
1887	101 971 949	11 518 449	358 446	—

Bis zum 1. Januar 1879 herrschte im statistischen Büreau der Usus, das Faß Weizenmehl in Bushels umzurechnen, und wurde 1 Faß gleich 5 Bushels angenommen. Von dem genannten Datum ab ist die Berechnung „1 Faß Weizenmehl gleich $4^1/_2$ Bushels Weizen" adoptirt worden.

---

[1]) Nur für 9 Monate.

[2]) Unter dem Reciprocitätsvertrag zollfrei eingeführt und wieder ausgeführt.

Griechenland.

Der Außenhandel im Jahre 1887.

(Nach der vom Statistischen Büreau des Griechischen Finanzministeriums herausgegebenen Statistik.)

Die Einfuhr nach Griechenland hatte im Jahre 1887
im Generalhandel einen Werth von 144 721 806 Franken,
im Spezialhandel „ „ „ 131 849 325 „
und die Ausfuhr aus Griechenland
im Generalhandel einen Werth von 109 390 649 Franken,
im Spezialhandel „ „ „ 102 652 487 „

Auf die einzelnen Länder der Herkunft bezw. Bestimmung vertheilen sich diese Werthe wie folgt:

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Generalhandel. Franken.	Spezialhandel. Franken.	Generalhandel. Franken.	Spezialhandel. Franken.
Rußland	37 718 060	34 294 564	1 467 515	1 444 476
Großbritannien	37 004 322	31 418 576	41 851 374	41 813 499
Deutschland	3 380 313	3 234 747	4 108 399	4 079 712
Frankreich	11 298 955	10 406 525	22 733 222	22 464 687
Niederlande	77 571	80 892	2 175 746	2 175 746
Belgien	1 617 159	1 548 877	10 097 985	10 097 985
Schweiz	465 883	346 199	—	—
Oesterreich-Ungarn	18 865 859	17 337 216	6 882 818	6 775 639
Italien	6 399 964	6 142 565	1 986 538	1 858 734
Rumänien	6 432 109	8 253 636	679 455	663 628
Türkei	19 165 444	16 920 323	9 330 130	3 804 268
Aegypten	635 723	612 347	1 836 918	1 287 656
Vereinigte Staaten von Amerika	—	—	4 435 770	4 435 770
Britische Besitzungen in Nordamerika	—	—	415 174	416 174
Australien	—	—	172 494	172 494
Andere Länder	1 670 444	1 257 858	1 217 111	1 163 119
Zusammen	144 721 806	131 849 325	109 390 649	102 652 487

Nach Waarenkategorien geordnet, entfallen in der Einfuhr auf:

	Im Generalhandel. Franken.	Im Spezialhandel. Franken.	Darunter Einfuhr aus Deutschland im Generalhandel. Franken.	Darunter Einfuhr aus Deutschland im Spezialhandel. Franken.
Lebende Thiere	2 482 331	2 482 331	—	—
Erzeugnisse der Viehzucht	6 353 067	5 159 136	44 403	49 097
Fischereiprodukte	6 060 547	4 865 395	—	—
Landwirthschaftliche Erzeugnisse	61 929 585	58 014 912	8 130	8 130
Oele und ölhaltige Substanzen	486 984	419 297	2 710	2 710
Walderzeugnisse	8 448 172	8 049 235	7 978	7 878
Unverarbeitete Mineralien und Metalle	8 033 826	7 841 811	52 225	52 557
Chemische und pharmazeutische Produkte	2 674 407	2 385 625	279 711	248 814
Häute und Knochen von Thieren und Fischen, sowie verarbeitete Muschelschalen	1 292 723	1 235 410	162 060	168 690
Möbel und sonstige Holzwaaren	786 990	809 886	47 122	47 122

	Im Generalhandel. Franken.	Im Spezialhandel. Franken.	Darunter Einfuhr aus Deutschland im Generalhandel. Franken.	im Spezialhandel. Franken.
Erzeugnisse der Zuckerfabrikation, der Zucker- und Teigbäckerei	4 111 259	3 602 066	68 742	69 342
Weine, Liköre und alkoholhaltige Getränke..	620 812	372 348	125 849	27 409
Garne und Gewebe ...	29 035 087	24 970 415	1 198 366	1 192 057
Waaren aus Esparto, Hanf, Aloefasern, sowie Erzeugnisse der Walkerei und Hutfabrikation, künstliche Blumen, Korbflechterwaaren, Fischnetze 2c.	2 133 100	2 028 683	100 942	101 787
Glas- und Thonwaaren	1 481 853	1 442 382	229 444	228 119
Verarbeitete Mineralien und Metalle........	4 134 167	3 939 074	419 735	427 837
Musik- und wissenschaftliche Instrumente ...	299 145	279 683	62 458	62 458
Papier und Fabrikate daraus, typographische, photographische Erzeugnisse, Stiche und Kunstgegenstände....	1 600 431	1 573 705	198 414	183 152
Waaren od. Gegenstände, welche nicht zu den vorstehenden Kategorien zu rechnen sind	2 758 321	2 678 411	372 024	362 588
Zusammen	144 721 806	131 819 325	3 380 313	3 234 747

und in der Ausfuhr auf:

	Im Generalhandel. Franken.	Im Spezialhandel. Franken.	Darunter Ausfuhr nach Deutschland im Generalhandel. Franken.	im Spezialhandel. Franken.
Lebende Thiere	35 554	35 554	—	—
Erzeugnisse der Viehzucht	2 778 477	2 102 361	2 715	2 715
Fischereiprodukte	2 378 163	2 150 836	—	—
Landwirthschaftliche Erzeugnisse	64 357 691	63 032 917	3 976 862	3 976 862
Oele und ölhaltige Substanzen	4 597 247	4 591 735	51 427	51 427
Walderzeugnisse	1 334 851	1 334 851	—	—
Vegetabilische Stoffe zum Färben und zum Gerben	21 547	21 547	—	—
Unverarbeitete Mineralien und Metalle....	22 405 908	22 405 908	—	—
Chemische und pharmazeutische Produkte ...	352 642	352 642	—	—
Häute und Knochen von Thieren und Fischen, sowie verarbeitete Muschelschalen	605 119	602 757	—	—
Weine, Liköre und alkoholhaltige Getränke..	5 230 185	5 069 459	70 760	46 322
Garne und Gewebe ...	3 000 457	150 074	4 189	—
Verarbeitete Mineralien und Metalle	1 500	1 500	—	—
Papier und Fabrikate daraus, sowie typographische, photographische Erzeugnisse, Stiche u. Kunstgegenstände	32 160	32 160	—	—
Arbeiten oder Gegenstände, die nicht unter die vorstehenden Kategorien zu rechnen sind	2 259 148	768 186	2 446	2 386
Zusammen	109 390 649	102 652 487	4 108 399	4 079 712

Die Artikel der Einfuhr im Spezialhandel waren:

	Gesammtwerth. Franken.	Darunter aus Deutschland. Franken.
Lebende Thiere	2 482 331	—
Fleisch, frisch oder zubereitet	15 511	—
Geräucherte Zungen, Würste und Fleischkonserven	37 934	2 875
Käse	627 784	2 759
Butter	431 336	2 315
Häute, roh, Wolle, Haare und Federn, roh, Eier, Kokons und thierische Stoffe, welche zur Färberei dienen	3 401 271	15 705
Fette	89 525	3 465
Wachs, roh	452 445	17 557
„ verarbeitet	103 270	4 421
Fische, frisch	56 191	—
„ zubereitet	3 880 444	—
Kaviar, schwarzer und rother	885 227	—
Austern	8 043	—
Sonstige Schalthiere	35 490	—
Getreide	50 193 204	—
Reis	2 487 690	3 375
Hülsenfrüchte	541 698	—
Medizinische und aromatische Wurzeln, Pflanzen und Samen allgemeinen Gebrauchs	226 609	755
Kaffee	3 059 518	—
Sonstige Kolonialwaaren	434 385	—
Tabak	69 513	810
Kleie, Asphodelion, Krapp, Baumwolle, Flachs, Hanf, Stroh, roh, Kräuter, Blüthen und Samen im Allgemeinen	969 295	3 190
Speise- und Leuchtöle, sowie Oele zu Industriezwecken	201 923	2 210
Eßbare ölhaltige Substanzen	77 094	—
Oelhaltige Substanzen und Samen für die Industrie	140 280	500
Brennholz	77 654	—
Schiffsbauholz	271 773	—
Bauholz	6 165 947	—
Faßholz	399 128	—
Kunsttischlerholz	277 671	—
Kork	24 560	1 411

	Gesammtwerth. Franken.	Darunter aus Deutschland. Franken.
Harz von der Mastixstaude	73 796	—
Walderzeugnisse, roh	758 698	6 467
Mineralien, roh	6 156 598	4 495
Metalle, roh	1 685 273	48 062
Apothekerwaaren	930 264	179 819
Farben, zubereitete	209 193	14 183
Parfümerien und Seifen	90 253	4 823
Gewürze, zubereitete	102 872	858
Leim aller Art	186 624	14 139
Chemische Produkte	857 419	34 962
Häute, zubereitet, und Beinwaaren	1 235 410	163 690
Möbel und sonstige Holzwaaren	509 386	47 122
Zucker	3 495 201	69 060
Konfitüren	106 885	282
Wein	24 159	—
Alkoholhaltige Getränke	348 189	27 409
Garn	1 876 231	89 591
Gewebe von Baumwolle	11 408 396	242 574
" " Wolle	4 973 816	323 165
" " Seide	805 451	47 609
" " Flachs und allen anderen Spinnstoffen	1 312 798	28 381
Gemischte Gewebe	3 636 216	93 021
Genähte Kleidungsstücke	957 507	367 516
Hüte	888 314	59 311
Tauwerk aller Art	822 751	12 965
Teppiche	172 067	5 938
Netzwerk	4 780	1 200
Künstliche Blumen und Schmuckfedern	93 141	19 448
Körbe	47 630	2 925
Glas- und Thonwaaren	1 442 382	228 119
Mineralien, verarbeitet	615 158	8 080
Metalle, verarbeitet	2 960 997	366 482
Maschinen	362 719	53 275
Musikinstrumente	89 886	21 870
Wissenschaftliche Instrumente	13 493	2 677
Uhren	176 304	34 911
Papier aller Art	1 444 187	148 121
Gedruckte Bücher	85 819	26 795
Sonstige Druckwerke	6 564	4 500
Gemälde und Statuen	37 145	3 736
Wagen	126 558	—
Regen- und Sonnenschirme	225 926	25 461
Feine Schmuck- und Luxusgegenstände aus verschiedenen Materialien	783 893	207 749
Optische Instrumente	20 725	2 365
Spiegelglas und Spiegel	37 518	9 806
Lampen und Kronleuchter	160 360	35 070
Wachstuch	31 930	1 959
Handschuhe aller Art	114 818	35 935
Sonstige Gegenstände	1 173 683	44 250

Anhang.

Artikel, welche für die Staatsmonopole eingeführt wurden.

Artikel.	Aus:	Menge.	Werth. Franken.
Petroleum	den Vereinigten Staaten von von Amerika	Kisten. 133 563	801 378
Zündhölzer	Deutschland	Schachteln. 13 289 550	140 000
	Italien	1 450 000	15 500
Spielkarten	Frankreich	Spiele. 227 823	56 955
	Zusammen	—	1 013 833

Die Artikel der Ausfuhr im Spezialhandel waren:

	Gesammtwerth. Franken.	Darunter nach Deutschland. Franken.
Lebende Thiere	35 554	—
Fette	6 129	—
Thierische Farbstoffe	2 030	—
Butter	8 942	—
Häute, roh	723 691	2 715
Kokons	342 823	—
Wolle	228 218	—
Honig	1 026	—
Seide	573 019	—
Käse	216 483	—
Fische	77 512	—
Schwämme	2 073 324	—
Baumwolle	10 175	—
Baumwollsamen	1 000	—
Getreide	113 449	—
Mehl	46 380	—
Tabak	2 317 837	2 837
Suppenkräuter	6 705	—
Früchte, frische	358 457	—
" getrocknete	22 517	—
Korinthen	54 429 776	3 887 606
Schnupftabak	14 505	—
Trauben (Rosinen)	3 628 064	86 419
Feigen	2 076 872	—
Gemüse	7 180	—
Oliven	1 055 914	—
Olivenöl	3 535 821	51 427
Valonea	1 319 067	—
Brennholz und Holzkohle	5 604	—
Bauholz	9 980	—
Galläpfel	21 547	—
Santorinerde	9 931	—
Marmor, roh	22 455	—
Erze	17 630 382	—
Blei	4 321 414	—
Mühlsteine	7 315	—
Naphta	40 662	—
Schmirgel	370 749	—

	Gesammtwerth. Franken.	Darunter nach Deutschland. Franken.
Seife	352 642	—
Gegerbte Häute	602 757	—
Wein	5 062 599	46 322
Alkoholhaltige Getränke	6 860	—
Garne	12 580	—
Gewebe von Baumwolle	26 559	—
„ „ Wolle	96 543	—
„ „ Leinen	400	—
„ „ Seide	2 820	—
Teppiche	11 172	—
Marmor, vorgerichteter	1 500	—
Gedruckte Bücher	32 160	—
Sonstige Bodenerzeugnisse	440 743	2 386
Sonstige Fabrikate	327 443	—

Schiffahrt.

Eingegangen sind:

	Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.	
	Anzahl.	Tonnengehalt.	Anzahl.	Tonnengehalt.	Anzahl.	Tonnengehalt.
Griechische Schiffe aus dem Auslande	2613	350 533	663	27 543	3276	378 076
Fremde Schiffe	3059	1 830 636	543	128 654	3602	1 959 290
Zusammen	5672	2 181 169	1206	156 197	6878	2 337 366

Ausgegangen sind:

	Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.	
	Anzahl.	Tonnengehalt.	Anzahl.	Tonnengehalt.	Anzahl.	Tonnengehalt.
Griechische Schiffe nach dem Auslande	1608	266 807	875	104 938	2483	371 745
Fremde Schiffe	2661	1 881 696	727	134 409	3388	2 016 105
Zusammen	4269	2 148 503	1602	239 347	5871	2 387 850

Von den fremden Schiffen waren:

Nationalität.	Beladen				In Ballast			
	eingehend.		ausgehend.		eingehend.		ausgehend.	
	Anzahl.	Tonnengehalt.	Anzahl.	Tonnengehalt.	Anzahl.	Tonnengehalt.	Anzahl.	Tonnengehalt.
Russische	74	65 480	51	52 177	5	2 985	9	1 842
Norwegische	6	1 720	8	3 585	4	1 816	2	603
Dänische	2	2 225	5	4 687	—	—	—	—
Britische	431	471 307	489	522 596	124	106 614	87	75 224
Deutsche	17	10 503	15	8 753	7	2 682	4	1 868
Französische	285	355 456	313	402 603	3	1 540	2	200
Niederländische	22	21 365	31	28 244	3	1 961	1	153
Belgische	10	10 347	11	10 609	—	—	—	—
Spanische	2	3 021	2	3 021	—	—	—	—
Oesterreichisch-Ungarische	550	407 712	478	412 800	12	1 584	49	11 282
Italienische	314	260 075	288	250 291	43	4 442	89	10 148
Rumänische	1	149	—	—	—	—	—	—
Montenegrinische	3	107	4	129	3	42	1	16
Türkische	1059	104 995	860	94 819	318	4 238	453	23 519
Samiotische	24	1 370	22	959	4	25	8	860
Amerikanische	—	—	—	—	1	600	—	—
Aegyptische	97	92 942	109	108 714	—	—	—	—
Zusammen	2926	1 808 774	2686	1 903 987	527	128 529	705	125 715

Tonga-Inseln.

Handel und Schifffahrt im Jahre 1887.

(Nach der zollamtlichen Statistik.)

Die Gesammthandelsbewegung der Tonga-Inseln belief sich im Jahre 1887 auf 503 004 Pfd. Sterl. 1 Schill. 9 Pence.

Davon entfielen auf die Einfuhr:

von Waaren	168 580 Pfd. Sterl.	— Schill.	10 Pce.
„ Ausfuhr-Produkten	90 993 „	— „	2 „

und auf die Ausfuhr:

von Tonga-Produkten	157 449 Pfd. Sterl.	— Schill.	3 Pce.
„ eingeführten Waaren	4 989 „	— „	4 „
„ „ Ausfuhr-Produkten	90 993 „	— „	2 „

An dieser Handelsbewegung waren betheiligt:

Nationalität der Ein- bzw. Ausführenden.	in der Einfuhr: von Waaren.			in der Einfuhr: von Ausfuhrprodukten.			in der Ausfuhr: von Tonga-produkten.			in der Ausfuhr: von Waaren anderer Länder.			in der Ausfuhr: von eingeführten Ausfuhrprodukten.			Zusammen.		
	Pfd. Strl.	Schll.	Pc.	Pfd. Strl.	Schll.	Pc.	Pfd. Strl.	Schll.	Pc.	Pfd. Strl.	Schll.	Pc.	Pfd. Strl.	Schll.	Pc.	Pfd. Strl.	Schll.	Pc.
Engländer	84 593	3	11	10 310	—	2	35 208	—	—	1 202	—	8	10 340	—	2	141 684	—	11
Chinesen	15	2	3	—			33	—	6	—			—			48	2	9
Franzosen	1 866	1	10	—			—			—			—			1 866	1	10
Deutsche	59 065	—	1	80 653	—	—	118 869	3	9	3 786	3	8	80 653	—	—	343 027	3	6
Tongabewohner	10 914	—	9	—			2 604	3	—	—			—			13 518	3	9
Amerikaner (Verein. Staaten)	363	1	5	—			567	3	4	—			—			931	—	9
Andere Nationalitäten	1 732	2	7	—			166	1	8	—			—			1 898	—	3
Zusammen	158 580	—	10	90 993	—	2	157 449	—	3	4 989	—	4	90 993	—	2	503 004	1	9

Die Waareneinfuhr umfaßte folgende Artikel:

in Nukualofa:

	Werth. Pfd. Sterl.	Schill.	Pce.
Speck und Schinken	819	—	4
Säcke	322	1	—
Bier, Ale, Porter, in Flaschen	3 070	3	1
Desgl., in Fässern oder Krügen	68	3	—
Zwieback, feiner oder gezuckerter	569	3	5
Desgl., gewöhnlicher	5 434	3	2
Blau	19	1	4
Boote	367	—	—
Stiefel und Schuhe	1 282	2	5
Bücher	483	2	11
Kisten und Koffer	348	2	—
Ziegel	81	2	—
Bürstenwaaren	54	2	4
Butter	1 249	3	11
Lichte	189	3	10
Zündhütchen	64	1	—
Patronen	9	1	6
Cement	82	—	6
Käse	305	—	9
Cigarren und Cigarretten	107	—	1
Kohle	650	—	—
Uhren	22	3	6
Kakao und Chokolade	265	1	4
Kaffee und Cichorien	350	—	5
Zuckerwerk und Konfitüren	96	2	2
Tauwerk	1 016	2	2
Kordials und Syrupe	78	2	6
Maismehl	19	2	5
Thüren und Fenster	818	2	5
Tuch	22 021	1	3
Droguen	1 022	2	10
Thonwaaren	168	2	8
Schußwaffen	241	1	2
Mehl	8 069	1	10
Fisch, getrocknet, präservirt u. gesalzen	1 938	2	1
Früchte, getrocknet und konservirt	440	2	8
Möbel	547	3	10
Galvanisirtes Eisen	1 322	—	10
Galvanisirte Waaren	635	1	5
Ingwer	1	1	—
Glas, Fayence, Porzellan	483	2	9
Leim	3	—	—
Metallwaaren	1 824	—	7
Honig	2	3	8
Hopfen	29	—	1
Eisen in Stangen, Stäben, Platten, Blechen 2c.	106	2	7
Eiserne Schienen und Röhren	20	—	7
Eisenwaaren	2 114	—	3
Eisendraht, schwarzer	32	2	5

	Werth. Pfd. Sterl.	Schill.	Pce.
Fruchtsäfte und Gelees	206	—	3
Juwelierwaaren	55	2	—
Latten und Pfähle	36	1	2
Schmalz	54	1	1
Lederwaaren	1 245	3	3
Kalk	29	1	6
Leinen, Fisch-, Loth-, Wäsche- 2c.	178	—	8
Vieh	1 677	1	6
Maschinen	11	2	10
Zündhölzer	448	1	2
Matten und Wachstuch	264	1	4
Fleisch	9 083	3	4
Melasse	15	1	—
Musikinstrumente	767	2	1
Mostrich	8	—	11
Nüsse, mit Ausnahme von Kokosnüssen	19	2	—
Hafermehl, Gerste und Erbsen	16	2	8
Petroleum	2 851	3	8
Anderes Oel	451	—	4
Farben und Glasurerde	495	1	7
Papier, Zeichen- und Druck-	215	2	2
Pfeffer	12	1	7
Parfümerien	285	2	1
Pickles und Materialwaaren	832	2	3
Tabakspfeifen	13	—	5
Silberwaaren	4	1	6
Pflanzen und Sämereien	205	3	6
Jagdpulver	146	—	—
Produkte	6 725	3	10
Reis	330	—	11
Sago, Arrowroot und Tapioca	12	—	9
Salz und Salpeter	95	2	8
Sandelholz	15	—	—
Segel und Zelte	50	—	3
Nähmaschinen	550	3	1
Schiffsbedürfnisse	456	3	6
Schrot und Blei	71	—	—
Seife	619	3	1
Soda, krystallisirte	7	1	3
Gewürze, Maccaroni und andere Nudeln	25	2	11
Baargeld	3 798	—	—
Spirituosen	2 019	—	8
„ Methyl-	6	—	6
Stärke	28	—	1
Schreibmaterialien	1 573	1	7
Stahl in Stangen, Stäben und Schienen	300	—	—
Zucker	2 507	2	9
Schwefel	30	—	3
Thee	726	2	8
Bauholz, zugerichtet	3 669	3	6
„ roh	3 933	1	4
Zinnwaaren	81	3	11
Tabak	319	3	4
Spielzeug und Modewaaren	641	—	1
Terpentin	14	1	11
Firniß	48	—	—
Gemüse, frische Früchte	1 004	2	8
Wagen	848	3	8
Essig	80	—	7
Mineralwasser	226	2	4
Weine, Australische und Bordeaux- 2c.	301	1	11
„ andere	443	—	4
Schaumweine	127	1	—
Drahtseile	11	1	6
Holzwaaren	2 943	2	10
Zink in Blechen oder Rollen	23	3	4
Verschiedenes	225	2	—
Zusammen	112 721	—	10

in Neiafu.

	Werth. Pfd. Sterl.	Schill.	Pce.
Speck und Schinken	142	1	11
Bier, Ale, Porter, in Flaschen	426	1	10
Zwieback, feiner oder gewürzter	25	—	1
„ gewöhnlicher	1 806	3	9
Blau	12	—	7
Stiefel und Schuhe	243	1	3
Bücher	23	2	6
Kisten und Koffer	59	2	8
Ziegel	4	2	—
Bürstenwaaren	9	—	6
Butter	389	1	8
Lichte	1	2	11
Zündhütchen	46	3	10
Käse	80	3	3
Kohle	3	1	—
Uhren	14	—	—
Kakao und Chokolade	89	1	2
Kaffee und Cichorien	156	—	—
Zuckerwerk, Konfituren und Succade	63	1	1
Tauwerk	366	1	9
Maismehl und Maizenah	16	2	9
Thüren und Fenster	107	—	5
Tuch	14 585	2	10
Droguen	150	1	9
Irdenwaaren	25	3	11
Fisch, getrocknet, präservirt und gesalzen	1 060	1	1
Mehl	2 362	2	7
Früchte, getrocknet und präservirt	97	—	10
Möbel	68	2	5
Galvanisirtes Eisen	665	1	10
Galvanisirte Waaren	148	2	8
Glas, Fayence und Porzellan	235	2	6
Leim	—	—	5
Metallwaaren	1 749	1	10
Hopfen	8	2	3
Eisen in Stangen, Stäben, Platten, Blechen 2c.	28	3	7
Eisenwaaren	674	—	3

	Werth. Pfd. Sterl.	Schill.	Pce.
Fruchtsäfte und Gelees	133	1	4
Kava	61	—	—
Latten und Pfähle	60	—	—
Schmalz	21	2	5
Lederwaaren	279	—	6
Leinen, Fisch-, Loth- ꝛc.	383	3	11
Zündhölzer	277	1	8
Matten und Wachstuch	9	3	5
Fleisch	5 210	2	10
Musikinstrumente	40	2	8
Mostrich	9	—	10
Hafermehl, Gerste und Erbsen	21	3	4
Petroleum	1 154	2	7
Anderes Oel	106	2	2
Farben und Glasurerde	236	3	7
Papier, Zeichen- und Druck-	15	1	5
Pfeffer	7	1	6
Parfümerie	172	—	7
Pickles und Materialwaaren	379	—	11
Tabakspfeifen	105	2	10
Silberwaaren	3	—	5
Pflanzen und Sämereien	21	—	6
Jagdpulver	102	1	—
Produkte	148	1	6
Reis	213	1	3
Sago, Arrowroot und Tapioca	51	2	4
Salz und Salpeter	41	2	2
Sandelholz	38	3	10
Sarsaparilla	8	2	—
Nähmaschinen	120	2	—
Schindeln	1	1	—
Schiffsbedürfnisse	259	3	3
Schrot und Blei	18	—	4
Seife	358	3	2
Soda, krystallisirt	3	2	2
Gewürze und andere Nudeln	7	—	5
Baargeld	5 500	—	—
Spirituosen	127	—	10
„ Methyl-	—	3	—
Stärke	13	1	1
Schreibmaterialien	127	1	11
Zucker	686	1	8
Schwefel	—	—	6
Thee	170	2	4
Bauholz, zugerichtet	1 049	—	4
„ roh	543	—	5
Zinnwaare	66	—	9
Tabak	29	—	1
Spielzeug und Modewaaren	281	1	5
Terpentin	1	2	—
Firniß	9	2	1
Gemüse und frische Früchte	148	1	9
Wagen	34	3	—
Essig	30	1	11
Mineralien	35	3	6
Weine, Australische und Bordeaux ꝛc.	35	—	—
„ andere	20	2	3
Schaumwein	18	—	—
Holzwaaren	238	1	11
Zink in Blechen oder Rollen	1	—	1
Verschiedenes	256	1	8
Zusammen	46 869	—	—

Von Tonga-Produkten gelangten von den beiden genannten Plätzen zur Ausfuhr:

	Einheit.	Menge.	Werth: Pfd. Sterl.	Schill.	Pce.
Arrowroot	Pfd.	1 120	70	—	—
Bêche-de-mer	„	60	4	3	2
Chillies (Pfefferschoten)	„	26	2	—	—
Kokosnüsse	Säcke	542	542	—	—
Kaffee	Pfd.	1 321	100	—	—
Kopra	Tons Ctr. Quarters Pfd.	2 649 4 8 17	142 794	—	—
Baumwolle	„	11 790	1 130	—	—
Kuriositäten	—	—	120	—	—
Früchte, frisch	Kisten Bündel Orangen	395 8 104 403 000	3 434	2	6
Fungus	Pfd.	11 049	625	—	9
Honig	—	—	24	1	—
Fruchtsaft	Pfd.	50	4	—	—
Kava	„	19 140	3 447	3	4
Citronensaft	Gallonen	110	27	2	—
Lebende Thiere	Pferde Ochsen	41 1	1 439	2	—
Matten	—	—	5	—	—
Pflanzen u. Sämereien	—	—	6	—	—
Tabak in Blättern	Pfd.	108	27	—	—
Schildkrötenschalen	„	4	10	—	—
Fischbein	„	635	15	—	—
Wolle	„	30 000	3 500	—	—
Yamswurzeln	Tons Ctr. Quarters Pfd.	5 11 3 4	120	1	6
Zusammen	—	—	157 449	—	3

Nach den Tonga-Inseln wurden zur Wiederausfuhr eingeführt:

	Einheit.	Menge.	Werth: Pfd. Sterl.	Schill.	Pce.
Kopra	Tons Ctr. Quarters	1 424 9 2	78 965	1	6
Baumwolle	Pfd.	64 582	7 924	—	—
Baumwollensamen	Säcke	345	520	—	—
Kuriositäten	—	—	5	—	—
Fungus	Pfd.	22 304	875	—	8
Elfenbeinnüsse	Tons Ctr.	2 10	100	—	—
Kava	Pfd.	10 346	1 603	2	—
Rindvieh	Stück	3	1 000	—	—
Zusammen	—	—	90 993	—	2

Der Schiffsverkehr war folgender:

Im Hafen von Nukualofa:

Nationalität.	Eingang.				Ausgang.				Zusammen.	
	Dampfer.		Segelschiffe.		Dampfer.		Segelschiffe.			
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Britische	19	5 679	10	1404	8	3 884	7	847	44	11 814
Niederländische	—	—	1	513	—	—	1	513	2	1 026
Deutsche	13	14 028	11	3217	13	13 949	9	2701	46	33 895
Tonga	—	—	2	89	—	—	2	131	4	220
Zusammen	32	19 707	24	5223	21	17 833	19	4192	96	46 955

Im Hafen von Neiafu:

Nationalität.	Eingang. Dampfer. Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Segelschiffe. Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Ausgang. Dampfer. Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Segelschiffe. Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Zusammen. Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Britische	—	—	8	1111	11	1 795	8	1431	27	4 337
Deutsche	—	—	10	2223	—	—	11	3182	21	5 405
Tonga	—	—	—	—	—	—	1	50	1	50
Zusammen	—	—	18	3334	11	1 795	20	4663	49	9 792
Ueberhaupt	32	19 707	42	8557	32	19 628	39	8855	145	56 747

Kongostaat.

Ausfuhr im Jahre 1887.

Nach dem „Bulletin officiel de l'Etat indépendant du Congo" gestaltete sich die Ausfuhr aus dem Kongostaat im Jahre 1887 wie folgt:

Artikel.	Spezialhandel. Menge. kg.	Spezialhandel. Werth. Franken.	Generalhandel. Menge. kg.	Generalhandel. Werth. Franken.
Arachiden	9 634	2 878,84	54 036	16 136,20
Kaffee	—	—	1 331 203	1 809 678,40
Kautschuk	80 060	116 768,80	441 279	1 743 086,70
Kopal	2 327	4 182,25	74 763	136 542,25
Palmöl	1 028 022	462 609,90	1 780 874	801 393,30
Elfenbein	39 786	795 700	92 058	1 841 120
Palmkerne	2 953 886	590 781,20	4 861 386	972 281,20
Sesam	6 204	1 596,96	52 587	13 698,22
Orseille	5 385	5 923,50	39 358	43 293,80
Häute, roh	—	—	26 630	29 293
Fasern	—	—	447 392	76 056,64
Wachs	—	—	69 767	125 489 70
Verschiedenes	—	—	—	60 000
Zusammen	—	1 980 441,45	—	7 667 969,41

Argentinische Republik.

Der auswärtige Handel im Jahre 1887.[1])

Der Werth der Gesammteinfuhr Argentiniens bezifferte sich für das Jahr 1887 auf 125 743 706 Pesos mon. nac.[2])
gegen 116 102 692 „ „ „ in 1886,[3])
derjenige der Gesammtausfuhr:
auf 92 704 253 Pesos mon. nac.
gegen 78 037 107 „ „ „ in 1886.[3])

Die Einfuhr hat somit um mehr als 9 Millionen, die Ausfuhr um mehr als 14 Millionen Pesos zugenommen.

Betheiligt waren:

an der Einfuhr

		Pesos m. n.
Deutschland	mit	12 039 925
die Antillen	„	6 942
Belgien	„	11 271 648
Bolivien	„	532 983
Brasilien	„	2 497 896
Canada	„	71 142
Chile	„	15 898
Spanien	„	4 994 095
die Ver. Staaten von Amerika	„	10 998 811
Frankreich	„	24 016 910
Italien	„	6 995 104
die Niederlande	„	422 033
Paraguay	„	1 590 530
Portugal	„	57 680
Großbritannien	„	39 500 987
Schweden und Norwegen	„	30 562
Uruguay	„	8 110 360
andere Länder	„	2 611 200
zusammen		125 743 706

an der Ausfuhr

		Pesos m. n.
Afrika und Australien	mit	11 851
Deutschland	„	9 370 392
die Antillen	„	742 868
Belgien	„	11 886 710
Bolivien	„	178 316
Brasilien	„	2 781 664
Chile	„	1 028 806
Spanien	„	1 144 302
die Ver. Staaten von Amerika	„	5 938 795
Frankreich	„	25 210 897
Italien	„	2 904 183
die Niederlande	„	18 250
Paraguay	„	447 837
Portugal	„	14 517
Großbritannien	„	21 483 369
Uruguay	„	6 395 968
sonstige Länder	„	3 151 033
zusammen		92 704 253

Die bedeutendste Zunahme hat im Jahre 1887 die Einfuhr aus Frankreich erfahren, welche von 17 auf 24 Millionen Pesos angewachsen ist. Der Antheil Großbritanniens ist von 33 auf 39, derjenige Belgiens von 7 auf 11 und derjenige der Vereinigten Staaten von Amerika von 7 auf 10 Millionen Pesos gestiegen.

Der Werth der Argentinischen Ausfuhr, welcher von 1885 auf 1886 erheblich zurückgegangen war, hat sich im vergangenen Jahre wieder gehoben. Die Ausfuhr nach Großbritannien hat um 11, diejenige nach Frankreich um 3, diejenige nach den Vereinigten Staaten von Amerika um 2 und diejenige nach Belgien um 1 Million gegen 1886 zugenommen.

Deutschland hat eingeführt:
1885 ...... für 7 262 999 Pesos mon. nac.,
1886 ...... „ 8 044 875 „ „ „
1887 ...... „ 12 019 925 „ „ „

Ausgeführt wurde nach Deutschland:
1885 ...... für 8 512 443 Pesos mon. nac.,
1886 ...... „ 6 950 908 „ „ „
1887 ...... „ 9 870 392 „ „ „

In der Einfuhr nimmt Deutschland den 3., in der Ausfuhr den 4. Platz ein. Der Gesammthandel mit Deutschland hat
1887: 21 890 317 Pesos gegen
14 995 783 „ im Vorjahre und
15 775 442 im Jahre 1885,
das ist etwa den zehnten Theil des ganzen Argentinischen Handels betragen.

Die Zolleinnahmen weisen in den letzten drei Jahren folgende Zahlen auf:
1885: 30 754 279 Pesos,
1886: 34 312 395 „
1887: 44 113 567 „

A. Die hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr waren:

Gegenstände.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
I. Lebende Thiere.			
Esel	Stück	20	650
Pferde	„	1 504	102 484
Schweine	„	312	2 470
Schafe	„	46 316	129 020
Maulthiere	„	1 220	18 300
Rindvieh	„	942	156 393
Summe I.	—	—	409 317
II. Lebensmittel.			
Olivenöl	kg	5 640 040	1 974 014
Oliven	„	479 919	76 445
Stärke	„	890 720	148 072
Reis	„	16 071 947	1 446 475
Safran	„	4 203	58 842
Zucker, raffinirter	„	22 609 867	4 295 875
„ anderer	„	14 415	1 874
Stockfisch	„	915 450	154 609
Kakao	„	160 406	89 983
Kaffee	„	3 025 641	875 199
Zimmet	„	20 681	10 751
Fleisch, verschiedenes	„	151 209	80 481
Gerste	„	435 806	21 206
Chokolade	„	107 423	107 423
Koka	„	69 226	34 613
Konfekt	„	215 019	129 791
Gewürze	„	1 296 495	380 176
Farina	„	3 495 083	174 754
Bodenmehl, verschiedenes	„	244 055	27 228
Nudeln, Graupen 2c.	„	111 415	22 283
Obst, frisches	—	—	64 898
„ getrocknetes und konservirtes	kg	1 704 396	318 726
Mehl, Weizen-	„	5 230	418
„ anderes	„	105 719	21 635
Schinken	„	201 892	109 022
Gemüse, getrocknetes u. konservirtes	„	1 469 559	194 157
Mais	„	2 590	39
Butter	„	18 298	9 515

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 247 und 1888 Aprilheft I. S. 313.
[2]) Der Peso gleich etwa 3 Mark.
[3]) In den im Hand. Arch. 1888 Maiheft I. S. 313 mitgetheilten Ziffern für das Jahr 1886 ist die Metallbewegung nicht in Betracht gezogen.

Gegenstände.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Schweineschmalz	kg	188 962	58 578
Honig	„	5 341	802
Brot und Zwieback	„	54 888	16 243
Feigen	„	269 480	45 873
Rosinen	„	543 111	116 677
Fische, konservirte	„	1 451 173	554 091
Käse	„	1 693 906	1 071 119
Salz, feines	„	954 717	57 283
Würste	„	36 692	24 106
Thee	„	623 452	623 452
Speck	„	5 141	2 416
Weizen	„	38 033	1 521
Yerba Maté, Paraguaysche	„	6 519 731	912 762
„ „ Brasilianische	„	13 565 427	1 492 197
Summe II.	—	—	15 765 626
III. Getränke.			
Mineralwasser in Flaschen	Dutzd.	58 182	98 850
Absynth, in Flaschen	„	39 072	231 432
„ „ Fässern	Liter	348 920	136 078
Bitter	„	27 565	11 577
„ in Flaschen	Dutzd.	68 832	412 992
Caña	Liter	481 427	72 214
Bier in Fässern	„	52 812	8 978
„ „ Flaschen	Dutzd.	280 997	651 723
Chartreuse	„	4 464	66 960
Apfelmost in Flaschen	„	636	1 336
„ „ Fässern	Liter	1 417	510
Cognac in Fässern	„	232 129	83 566
„ „ Flaschen	Dutzd.	149 659	897 954
Genever in Flaschen	„	8 698	11 094
„ „ Fässern	Liter	2 209 385	314 601
Rum in Fässern	„	46 495	18 598
„ „ Flaschen	Dutzd.	9 276	75 008
Whisky in Flaschen	„	5 143	21 601
„ „ Fässern	Liter	12 494	4 998
Branntwein und Liköre, verschiedene:			
in Fässern	„	319 849	84 075
„ Flaschen	Dutzd.	30 306	138 720
Syrup und Saft, Frucht-	—	—	6 332
Wein:			
Champagner und andere Schaumweine in Flaschen	Dutzd.	19 147	158 346
Xeres in Flaschen	„	3 988	31 904
Portwein in Flaschen	„	23 613	188 904
Bordeaux in Flaschen	„	35 395	212 370
Wermuth	„	54 455	326 730
„	Liter	31 477	9 443
andere Sorten in Flaschen	Dutzd.	22 169	99 916
Xeres in Fässern	Liter	110 199	57 303
Portwein	„	250 733	130 381
sonstige feine Weine	„	37 829 522	3 782 952
„ ordinäre	„	121 437	18 440
Wein in Fässern, nicht besonders aufgeführt	„	68 787 335	6 878 733

Gegenstände.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Essig in Fässern	Liter	137 324	9 613
„ „ Flaschen	Dutzd.	1 150	1 725
Summe III.	—	—	15 261 960
IV. Tabak.			
Cigarren, Havana-	kg	21 216	165 801
„ andere Sorten	„	257 176	344 847
Cigarretten	„	7 246	11 316
Havanatabak in Blättern	„	65 407	34 012
Anderer Tabak in Blättern	„	4 606 730	957 959
Havanatabak, geschnittener	„	67 624	54 099
Anderer Tabak geschnittener	„	220 381	96 167
Schnupftabak	„	10 123	12 148
Summe IV.	—	—	1 676 349
V. Gewebe &c.			
Teppiche:			
Matten, aller Art	m	94 452	29 044
Decken	kg	3 497	2 098
Teppichstoffe aller Art	„	587 860	474 984
Sackleinen	„	9 960 949	1 992 190
Schirting	„	2 061 272	1 545 954
Boy	„	12 719	21 415
Hosenstoffe, leinene	„	257 510	251 376
Kasimir, wollener	„	945 669	1 891 338
„ anderer Art	„	842 225	758 002
Band, verschiedenes	„	9 236	230 900
„ anderes	„	48 959	104 545
Schnüre, reinseidene	„	733	6 313
„ andere	„	3 801	8 225
Roßhaare zum Polstern	„	3 487	2 811
Spitzen und Tüll	„	116 188	622 369
Werg	„	126 005	22 631
Bettdecken, wollene	„	18 579	37 158
„ anderer Art	„	278 949	200 602
Flanell, wollener	„	218 424	393 163
„ anderer Art	„	21 354	27 760
Bindfaden	„	206 286	78 389
Nähgarn, weißes und schwarzes	Dutzd.	1 831 337	444 174
Seidengarn	kg	6 691	105 883
Baumwollen- und Wollengarn	„	163 335	139 328
Wachstuch und geölte Stoffe	„	143 307	71 665
	m	24 250	12 125
Takelwerk	kg	1 219 852	247 420
Segeltuch	„	676 310	402 780
Docht	„	56 855	43 816
Tuch für Billards	„	3 285	12 319
Seile und Stricke	„	593 119	135 021
Jute, roh	„	176 041	12 323
Baskenschuhsohlen	„	851 769	255 531
Zeug für Damenschuhe	„	7 517	15 153
Posamentierwaaren aus Gold und Silber	—	—	22 707
Posamentierwaaren aus Seide, Wolle und Baumwolle	kg	15 871	65 646

Gegenstände.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Gewebe, verschiedene:			
baumwollene	kg	7 162 803	5 076 575
hanfene	"	97 939	44 603
leinene	"	366 141	517 781
wollene	"	439 276	1 079 284
gemischte	"	648 697	1 569 113
seidene	"	55 181	796 568
Gewebe aus Jute, Manila- und Agavehanf ꝛc.	"	184 670	92 552
Gewebe aus Jute, Manila- und Agavehanf ꝛc.	m	811	521
Sammet, seidener	kg	1 123	17 968
Kautschukgewebe zu Schuhzeug	m	98 147	36 947
Kattun und andere bedruckte Gewebe aus Baumwolle	kg	2 433 688	2 189 719
Summe V.	—	—	22 134 539
VI. Fertige Kleidungsstücke.			
Hemden aller Art für Männer	Dutzd.	30 752	276 490
" " " " Frauen	"	2 915	32 648
Unterhemden, reinseidene	kg	1 055	16 880
" andere	"	325 589	375 533
" "	Dutzd.	370	1 024
Unterbeinkleider, reinseidene	kg	92	1 476
" andere	"	965	2 869
" "	Dutzd.	5 929	35 889
Kravatten aller Art	"	48 390	135 613
Damen-, Morgen- und Unterröcke	"	3 709	23 682
Hemdenkragen und Manschetten	"	39 078	68 051
Korsets	"	17 372	131 835
Mützen	"	16 741	55 681
Handschuhe (nicht lederne)	"	5 656	10 476
	kg	2 579	29 381
Strümpfe, reinseidene	"	2 189	35 024
" andere	"	764 255	1 225 096
Taschentücher, reinseidene	"	22 336	355 298
" andere	"	262 095	466 415
Handtücher	"	143 104	191 168
Fertige Kleider	—	—	1 055 679
Regen- und Sonnenschirme	Stück	83 792	89 810
Hüte, Seiden-, Stroh-, Filz- ꝛc.	Dutzd.	126 462	736 409
Verschiedene fertige Artikel:			
von Baumwolle	—	—	898 364
" Hanf	—	—	29 753
" Leinen	—	—	184 852
" Wolle	—	—	379 144
" gemischtem Stoff	—	—	407 160
" Seide	—	—	167 759
Sonstige Textilstoffe und Fabrikate	—	—	26 417
Summe VI.	—	—	7 399 871
VII. Chemische und pharmazeutische Substanzen und Produkte.			
Schwefelsäure	kg	954 392	47 720
Salzsäure	"	24 427	7 328

Gegenstände.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Salpetersäure	kg	11 061	3 094
Andere Säuren	—	—	28 409
Leinöl, roh und gekocht	kg	627 245	125 449
Palmöl	"	138 698	31 901
Andere Oele	—	—	92 093
Bleiweiß	kg	11 150	2 013
Spiritus	Liter	140 135	22 090
Theer	kg	312 213	20 294
Alaun	"	68 232	3 171
Ammoniak, flüssiges	"	50 237	17 583
Indigo	"	4 210	10 946
Schwefel	"	305 939	19 832
Terpentinöl	"	772 114	124 138
Firniß	"	148 713	83 077
Doppelkohlensaures Kali	"	242	133
" Natron	"	58 259	4 220
Benzin	Liter	49 009	4 253
Stiefelwichse	kg	154 297	43 177
Borsaure Salze (Borax)	"	62 640	9 396
Chlorkalk	"	123 956	6 198
Magnesia, kohlensaure	"	1 852	741
Rohes, kohlensaures Kali	"	18 847	3 769
Soda, krystallisirt	"	70 749	3 462
Leim	"	159 766	33 113
Farben, in Pulver und Stücken	"	1 046 315	100 211
" präparirte	"	3 341 812	313 103
Raketen	kg	199 504	68 846
Dextrin	"	10 251	2 050
Stearin	"	29 465	8 839
Essenzen, verschiedene Klassen	—	—	44 105
Spezifikum für kranke Schafe	—	—	190 261
Glykose	kg	71 936	7 194
Phosphor	"	2 115	2 538
Gelatine	"	11 556	6 885
Gummi aller Art	"	165 134	78 808
Glycerin	"	8 323	3 101
Jodkalium	"	20	90
Seife, ordinäre	"	43 079	11 646
" parfümirte	"	129 138	67 737
Malz	"	1 703 421	204 410
Medikamente, präparirte	—	—	668 971
Parfümerien	—	—	425 495
Pech	kg	2 527 975	75 839
Potasche	"	15 078	3 016
Pulver und andere explodirbare Stoffe	"	112 076	59 319
Andere pharmazeutische Produkte und Substanzen	—	—	188 241
Andere chemische Produkte und Substanzen	—	—	515 075
Salz, gewöhnliches	hl	345 135	213 938
Sodaasche	kg	2 110 100	84 404
Kaustische Soda	"	267 842	18 749
Eisenvitriol	"	70 007	1 400
Bittersalz	"	4 145	290
Schwefelsaures Chinin	"	44	2 200

Gegenstände.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Gyps	kg	260 954	5 219
Druckerschwärze	"	86 048	18 931
Tinte	"	81 301	12 195
Terpentin	"	1 928	135
Vaselin, gewöhnliches	"	12 147	6 073
Summe VII.	—	—	4 156 914
VIII. Holz und Holzwaaren.			
Fichten	qm	14 579 326	6 155 658
Nußbaum	"	112 393	112 393
Eichen	"	56 220	44 976
Cedern	"	166 794	75 988
Mahagoni	"	2 686	4 566
Jakaranda	"	1 237	4 329
	"	64 897	12 979
Anderes unbearbeitetes Holz	"	1 020 731	216 042
Koffer, Kisten und Kasten	Anzahl	320 431	60 687
Wagen und Kutschen	"	363	104 896
Faßdauben und leere Fässer	"	27 810	68 181
Musikinstrumente von Holz	—	—	126 414
Bote	Anzahl	5	5 450
Möbel im Allgemeinen	—	—	952 268
Pianos	Anzahl	1 885	400 089
Stöcke aller Art	Dutzd.	3 422	12 691
Andere Holzartikel	—	—	365 160
Summe VIII.	—	—	8 722 767
IX. Papier und Papierwaaren.			
Schreibpapier	kg	597 841	183 831
Zeichenpapier	"	8 445	4 291
Druckpapier	"	2 758 797	717 287
Tapeten	"	349 432	135 198
Packpapier	"	2 400 739	561 858
Papier für Buchbinder	"	93 470	46 735
Cigarrettenpapier	"	323 910	275 323
Löschpapier	"	21 764	8 706
Sandpapier	Rieß	4 197	13 412
Seidenpapier	kg	23 955	9 582
Albums	Dutzd.	2 478	14 849
Spielkarten	Groß	2 726	40 890
Pappe	kg	338 615	48 310
Papiermaché- und Pappwaaren	—	—	224 336
Andere Papierartikel	—	—	185 814
Bücher mit weißem Papier	kg	286 912	165 442
Drucksachen:			
Bücher und Druckschriften	"	376 872	376 872
Noten	"	10 435	8 348
andere Drucksachen	"	69 754	52 359
polygraphische Produkte, als Photographien, Lithographien, Oeldruck, Landkarten, Kupferstiche	—	—	37 181
Summe IX.	—	—	3 110 654

Gegenstände.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
X. Leder und Lederwaaren.			
Schuhzeug von Leder	Dutzd.	52 806	398 265
" anderes	"	13 673	30 795
Brieftaschen, Cigarren- und Tabakstaschen	"	10 983	33 156
Koffer und Reisetaschen	Stück	1 299	5 493
Sättel	"	1 475	18 276
Handschuhe von Leder	Dutzd.	4 012	32 782
Pferdegeschirr	—	—	131 626
Andere Lederartikel	—	—	83 110
Felle:			
gegerbte Felle mit dem Haar	—	—	7 785
Sohlleder	kg	12 506	20 605
gegerbte Felle ohne Haar	—	—	991 004
Summe X.	—	—	1 742 797
XI. Eisen und Eisenwaaren.			
Stahl, roh	kg	[redacted]	64 023
Anker	"	83 910	8 391
Waffen, Munition 2c. (ausgenommen Pulver)	—	—	343 306
Zaundraht	kg	32 910 226	1 722 254
Nadeln aller Art	Tausend	36 097	19 052
Draht, mit Ausnahme von Zaundraht	kg	3 571 880	288 101
Küchen und Hausgeräthe	—	—	966 158
Nägel aller Art	kg	2 462 208	188 265
Ketten (ausgenommen Uhrketten)	"	559 040	66 583
Geldschränke	"	279 622	61 617
Röhren	"	2 180 679	243 321
Kochöfen und Oefen	"	154 884	18 586
Messer	—	—	395 139
Achsen und Federn für Wagen	kg	467 686	115 465
Bandeisen	"	1 870 347	79 695
Beschläge, verschiedene	—	—	1 581 509
Eisen und Stahl, roh	kg	35 968 269	1 480 599
Handwerkszeug	—	—	689 164
Möbel von Eisen	—	—	16 573
Stahlfedern	Groß	69 538	13 908
Balken und Säulen	kg	19 802 917	792 117
Landwirthschaftliche Geräthe:			
Pflüge	Stück	17 586	173 206
Auskörnmaschinen	"	1 395	34 797
Sensen	kg	460	239
Eggen	"	30 685	10 126
Pflugschare	"	84 850	20 901
Säemaschinen	—	—	1 334
Mähmaschinen	Stück	1 429	278 887
Dreschmaschinen	"	377	366 343
Schaufeln, Hacken und Spaten	kg	387 642	94 603
andere Geräthe, Maschinen 2c.	—	—	87 392
Wasserpumpen	Stück	3 134	29 110
Nähmaschinen	"	24 440	371 632
Druck- und Lithographiepressen	"	178	51 858
Andere Pressen	kg	49 603	7 440

Gegenstände.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Maschinen und Motore, verschiedener Art	—	—	1 846 909
Andere Eisenwaaren	—	—	1 649 063
Summe XI.	—	—	14 177 666
XII. Verschiedene Baumaterialien.			
Materialien:			
für Eisenbahnen	—	—	3 534 565
„ Gasanstalten	—	—	203 248
„ Bergwerke	—	—	46 142
„ Zuckerfabriken	—	—	2 280
„ Tramways	—	—	399 237
„ Telegraphen	—	—	13 580
„ Bauten in La Plata	—	—	471 093
„ Telephone	—	—	67 863
„ Wasserleitungen	—	—	283 735
Summe XII.	—	—	5 021 783
XIII. Verschiedene Metalle und Metallwaaren.			
Pretiosen	—	—	796 886
Bronze, in Pulver für Lithographien	kg	2 119	6 297
Kunstbronzen	—	—	1 632
Kupfer und Bronze, roh	kg	71 949	28 780
„ „ „ bearbeitet	—	—	257 380
Zinn in Stangen	kg	43 613	17 445
Zinnwaaren	—	—	785
Instrumente, wissenschaftliche	—	—	80 428
Musikinstrumente	—	—	3 835
Blech in Tafeln	kg	1 670 272	149 772
Blechwaaren	—	—	16 127
Waaren von legirtem Metall	—	—	690 614
Gold, gemünzt	—	—	9 015 574
„ gewalzt zu Einbänden	Tausend	2 618	26 704
Silber, gemünzt	—	—	436 385
Blei, roh	kg	951 301	76 104
Bleiwaaren	—	—	98 718
Taschenuhren, goldene	Stück	8 754	233 507
„ andere	„	40 479	170 455
Wanduhren	„	40 330	68 763
Waagen mit Gewichtsstücken	„	5 499	35 818
Drucklettern	kg	62 197	32 342
Zink in Tafeln	„	1 695 256	156 491
Zinkwaaren	—	—	34 266
Sonstige Metalle und Metallwaaren	—	—	637
Summe XIII.	—	—	12 434 740
XIV. Steine, Erden, Glas- und Metallwaaren.			
Fliesen, gewöhnliche	Tausend	17 265	309 924
„ glasirte	„	8 769	80 280
Glasflaschen	Dutzd.	530 693	159 208
Kalk	hl	10 862	7 922
Brillen- und Uhrgläser	—	—	1 107
Krystallwaaren	—	—	523 633
Lampenartikel von Glas, Krystall, Fayence und Porzellan	—	—	409 128
Fayence und Steingut	—	—	431 523
Marmor, Jaspis u. Alabaster, roher	qm	101 388	182 498
„ „ „ „ in Stücken, Platten oder Stufen	„	24 039	40 097
Marmor, Jaspis und Alabaster, bearbeitet	—	—	19 617
Mosaik	qm	36 736	67 451
Kunstgegenstände von Majolika, Terracotta, Biscuit ꝛc.	—	—	34 126
Edelsteine, lose	—	—	169 347
Steine für Lithographen	kg	32 664	3 267
Schleifsteine	„	398 107	15 102
Bausteine	qm	346 107	692 214
Dachschiefer	„	23 251	9 300
Porzellan im Allgemeinen	—	—	275 866
Dachziegel	Tausend	5 101	255 050
Cement	kg	28 977 759	579 555
Glas in Tafeln	qm	526 905	243 071
Spiegelglas	„	25 830	154 107
Summe XIV.	—	—	4 663 343
XV. Brenn- und Beleuchtungsmaterialien.			
Lichte, Stearin-	kg	708 401	212 520
„ Paraffin-, Wachs-, Talg-	„	2 412	2 171
Steinkohle	„	396 812 927	3 968 129
Koks	„	1 104 318	18 773
Zündhölzer von Wachs	„	16 579	14 092
„ von Holz	„	95 380	30 522
Petroleum	Liter	17 869 719	1 340 229
Summe XV.	—	—	5 586 436
XVI. Verschiedene Artikel und Manufakturwaaren.			
Mode- und Phantasieartikel	—	—	1 086 952
Knöpfe aller Art	Groß	383 458	128 716
Korkholz	kg	248 481	86 965
Schwämme	„	5 684	25 374
Etuis verschiedene	Dutzd.	1 117	4 807
Guttaperche- und Kautschukartikel	—	—	18 602
Spielwaaren	—	—	202 805
Bleifedern	Groß	8 662	11 416
Hopfen	kg	34 938	17 491
Kirchengeräthe	—	—	11 824
Pichua-Gemälde	kg	27 655	20 050
Stroh, Rohr, Weiden, Binsen und	—	—	706
Artikel daraus	—	—	160 150
Pflanzen, lebende	—	—	33 731
Blutegel	Tausend	48	420
Samen, verschiedene	kg	33 550	13 320
Apotheker-Utensilien und Apparate	—	—	108 380
Schreibutensilien	—	—	109 500
Verschiedene Artikel	—	—	1 457 893
Summe XVI.	—	—	3 489 104
Gesammteinfuhr	—	—	125 743 706

B. Ausfuhr.

Gegenstände.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
I. Thiere und thierische Produkte.			
Lebende Thiere:			
Esel	Stück	6 176	12 372
Pferde	"	3 324	37 270
Schweine	"	6	40
Schafe	"	28 413	41 483
Maulthiere	"	5 182	82 970
Rindvieh	"	67 478	1 299 810
Rindviehhörner	kg	1 416 934	184 201
Pferdehaare	"	1 975 939	987 969
Ziegenfelle	"	776 908	466 145
Zickelfelle	"	367 673	661 811
Schaffelle, ungewaschen	"	30 372 380	6 681 924
Rindshäute (einschl. der Kalbfelle), trockene	Stück	2 523 081	8 470 050
gesalzene	"	608 819	3 140 723
Pferdehäute, trockene	"	89 242	178 484
" gesalzene	"	208 252	520 630
Klauen	kg	1 215 090	72 905
Wolle im Schweiß	"	109 144 383	32 743 315
Summe I.	—	—	55 582 102
II. Ackerbauerzeugnisse.			
Kleie	kg	4 164 377	62 466
Erbsen	"	100	3
Kanariensamen	"	599 596	35 976
Gerste	"	817 739	16 355
Früchte, frische	—	—	5 237
Leinsamen	kg	81 183 742	4 059 187
Mais	"	361 457 706	7 229 154
Mani	"	3 367 800	134 696
Papas	"	191 240	7 649
Heu	"	12 276 572	147 319
Bohnen	"	33 930	1 701
Rübsamen	"	940 821	37 633
Verschiedene Sämereien	"	132 785	5 307
Weizen	"	237 865 925	9 514 637
Summe II.	—	—	21 267 820
III. Industrieerzeugnisse.			
Thierisches Oel	kg	131 069	18 350
Zucker	"	6 608	859
Konservirtes Fleisch und Salzfleisch	"	19 761 373	1 976 138
Hammelfleisch, gefroren	"	11 776 925	942 154
Fleischextrakt	"	37 944	75 888
Guano	"	331 175	9 935
Mehl	kg	5 386 448	377 051
Zungen, gesalzen und konservirt	"	139 846	20 581
Pepsina	"	25 100	25 100
Käse	"	3 643	889
Talg und Fett, geschmolzen	"	7 128 658	784 152
Verschiedenes Fleisch, gefroren	"	128 664	8 837
Summe III.	—	—	4 239 934
IV. Waldprodukte.			
Holzkohle	hl	30 720	30 720
Bohlen	Stück	6 094	18 282
Pfosten von Ñandubay	"	79 677	10 358
Verschiedene Hölzer	—	—	105 399
Pfähle, halbe, von Ñandubay	Stück	225 456	67 637
Summe IV.	—	—	277 944
V. Bergwerksprodukte.			
Kupfer in Barren	kg	143 287	57 315
Kupfererz	"	4 110	1 644
Silber	"	106 780	53 390
Blei	"	156 936	12 048
Silberkuchen	"	1 669	61 753
Summe V.	—	—	186 150
VI. Jagderzeugnisse.			
Meerschweinfelle	Stück	6 998	2 799
Fischotterfelle	kg	943 042	470 521
Verschiedene Felle	—	—	94 210
Straußfedern	kg	28 006	39 208
Summe VI.	—	—	606 738
VII. Verschiedene Erzeugnisse und Gegenstände.			
Knochen und Knochenasche	kg	23 546 972	396 625
Wachs	"	4 539	1 490
Altes Eisen	"	1 382 000	27 640
Honig	"	32 920	3 951
Gold	—	—	9 471 983
Silber	—	—	405 202
Blut, getrocknet	kg	30 000	900
Talg, gepreßt	"	4 632	616
Verschiedene Landesprodukte	—	—	147 804
" Handelswaaren	—	—	97 854
Summe VII.	—	—	10 554 065
Gesammtausfuhr	—	—	92 704 253

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68–70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1888. Erster Theil. August.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen 2c. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Bekanntmachung, betreffend die Schiffsvermessungsordnung.

Vom 20. Juni 1888.

(Reichsgesetzblatt Nr. 28.)

Auf Grund des Artikels 54 der Verfassung des Deutschen Reichs hat der Bundesrath die nachstehende

Schiffsvermessungsordnung

erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt im Sinne der Vorschriften über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 13. November 1873[1]) bestimmt sind.

Den Landesregierungen bleibt überlassen, zu bestimmen, ob und in welchem Umfange Fahrzeuge unter 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, welche keine Einrichtungen zum dauernden Aufenthalt der Mannschaft haben, von der Vermessung ausgeschlossen bleiben können.

§. 2.

Zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Schiffe wird deren Raumgehalt durch Vermessung festgestellt. Die Vermessung erstreckt sich mit den aus den nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Einschränkungen auf die unter dem obersten Deck des Schiffes befindlichen Räume und auf die auf oder über dem obersten Deck fest angebrachten Aufbauten.

Das Ergebniß dieser Vermessung, in Körpermaß ausgedrückt, heißt der Brutto-Raumgehalt und nach Abzug der in dem §. 14 näher bezeichneten Räume der Netto-Raumgehalt des Schiffes.

§. 3.

Die Vermessung erfolgt nach dem in den §§. 4 bis 17 und 20 vorgeschriebenen vollständigen Verfahren.

Ausnahmsweise kann jedoch nach Maßgabe der §§. 18 und 19 ein abgekürztes Verfahren zur Anwendung gebracht werden, wenn das Schiff ganz oder theilweise beladen ist, oder Umstände anderer Art die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren verhindern.

II. Vollständiges Vermessungsverfahren.

§. 4.

Dasjenige Deck, welches in Schiffen mit weniger als drei Decks das oberste und in Schiffen mit drei oder mehr Decks das zweite von unten ist, heißt das Vermessungsdeck.

Die unter dem Vermessungsdeck befindlichen Schiffsräume werden als Ganzes für sich vermessen.

Die über dem Vermessungsdeck befindlichen Räume, mögen sie durch Decks oder durch Aufbauten auf oder über dem obersten Deck gebildet sein, werden ein jeder für sich vermessen.

§. 5.

Die Vermessung des inneren Schiffsraumes unter dem Vermessungsdeck geschieht durch Aufnahme der Länge, einer je nach dieser Länge verschiedenen Anzahl von Querschnitten und durch Berechnung nach Maßgabe der §§. 6, 7 und 8. Bei Schiffen, welche durch Dampf oder durch eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegt werden, kann jedoch nach Maßgabe des §. 9 verfahren werden, wenn der zur Aufnahme der Maschine bestimmte Raum durch feste Querschotte begrenzt wird.

§. 6.

Die Länge wird auf dem Vermessungsdeck in gerader Linie gemessen, und zwar von der inneren Fläche der Binnenbordsbekleidung (in mittlerer Dicke) neben dem Vordersteven bis zu der inneren Fläche des mittelsten Heckstützens, oder der mittschiffs am Heck befindlichen Bekleidung (in mittlerer Dicke).

Von dieser Länge wird ein Abzug gemacht, bestehend in dem Falle des Bugs in der Dicke des Decks, in dem Falle des Heckstützens in der Dicke des Decks und in dem Falle des Heckstützens in einem Drittel der Deckbalkenbucht.

[1]) Hand. Arch. 1873 II. S. 686.

Die auf diese Weise gefundene Länge wird in eine Anzahl gleicher Theile getheilt, und zwar:

1) eine Länge bis zu	15 m	in	4 gleiche Theile;
2) „ „ „ „	35 „	„	6 „ „
3) „ „ „ „	55 „	„	8 „ „
4) „ „ „ „	75 „	„	10 „ „
5) „ „ „ „	95 „	„	12 „ „
6) „ „ „ „	115 „	„	14 „ „
7) „ „ über	115 „	„	16 „ „

§. 7.

Auf jedem dieser Theilungspunkte wird ein Querschnitt des unter dem Vermessungsdeck befindlichen Schiffsraumes in folgender Weise gemessen:

Als Tiefe jedes Querschnitts wird der normale Abstand zwischen zwei Punkten gemessen, welche in einer zum Längenschnitt parallelen Ebene liegen, von denen der eine in der unteren Fläche des Vermessungsdecks oder deren Fluchtlinie, der andere in der oberen Fläche der Bodenwrange oder deren Fluchtlinie neben dem Kielschwein liegt, abzüglich eines Drittels der Deckbalkenbucht in diesem Querschnitt und der mittleren Dicke der etwa vorhandenen festen oder dauernd angebrachten Wegerung.

Bei Schiffen, welche mit einem konstruktiv zusammenhängenden Doppelboden versehen sind, dessen Länge mehr als die Hälfte der Länge des Vermessungsdecks beträgt, wird als Tiefe jedes Querschnitts, welcher in den Bereich des Doppelbodens fällt, der normale Abstand zwischen zwei Punkten gemessen, von denen der obere in der Mitte des Schiffes in der unteren Fläche des Vermessungsdecks, der untere in der tiefsten Stelle der oberen Fläche des inneren Doppelbodens liegt, abzüglich eines Drittels der Deckbalkenbucht in diesem Querschnitt und der mittleren Dicke der etwa vorhandenen festen oder dauernd angebrachten Wegerung.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, falls der zwischen dem Doppelboden befindliche Raum zur Aufnahme von Ladung benutzt wird. Vielmehr liegt dann der untere Punkt der Tiefe in der oberen Fläche des äußeren Bodens, beziehungsweise der darauf befindlichen Cementlage. Jedoch wird auch hier die mittlere Dicke der auf dem Doppelboden etwa vorhandenen festen oder dauernd angebrachten Wegerung von der gemessenen Tiefe in Abzug gebracht.

Beträgt die Tiefe des durch den mittelsten Theilungspunkt der Länge gelegten Querschnitts nicht mehr als 5 m, so wird die Tiefe eines jeden Querschnitts in vier gleiche Theile getheilt. Durch jeden der drei mittleren Theilungspunkte, sowie durch den oberen und unteren Endpunkt der Tiefe werden sodann die inneren Breiten jedes Querschnitts rechtwinkelig zur Längsschnittsebene gemessen, indem jedes Maß bis zur inneren Fluchtlinie desjenigen Theils der Binnenbordsbekleidung genommen wird, welcher zwischen den Vermessungspunkten liegt.

Zum Zweck der Berechnung des Flächeninhalts der Querschnitte werden die gemessenen Breiten eines jeden Querschnitts in der Weise numerirt, daß die oberste Breite mit 1, die nächstfolgenden Breiten mit 2, 3 und 4 und die unterste Breite mit 5 bezeichnet wird. Die Summe, welche sich ergiebt, wenn die zweite und vierte Breite mit 4, die dritte Breite mit 2 multiplizirt und zur Summe dieser Produkte die erste und die fünfte Breite addirt werden, wird mit dem dritten Theil des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multiplizirt. Das Produkt ergiebt den Flächeninhalt des Querschnitts.

Beträgt jedoch die Tiefe des durch den mittelsten Theilungspunkt der Länge gelegten Querschnitts mehr als 5 m, so wird die Tiefe eines jeden Querschnitts, anstatt in vier, in sechs gleiche Theile getheilt, so daß anstatt fünf Breiten sieben Breiten der Querschnitte zu messen sind. Die Messung und Berechnung geschieht in derselben Weise. Es werden nämlich die zweite, vierte und sechste Breite mit 4, die dritte und fünfte Breite mit 2 multiplizirt und zur Summe dieser Produkte werden die erste und die siebente Breite hinzugezählt. Diese Gesammtsumme wird mit dem dritten Theil des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multiplizirt, das Produkt ergiebt den Flächeninhalt des Querschnitts.

§. 8.

Aus dem nach den Vorschriften des §. 7 ermittelten Flächeninhalt aller einzelnen Querschnitte wird der körperliche Inhalt des unter dem Vermessungsdeck befindlichen Schiffsraumes in folgender Weise berechnet:

Die Querschnitte werden nach einander mit 1, 2, 3 u. s. f. in der Art numerirt, daß mit 1 der durch den Anfangspunkt der Länge am Bug und mit der letzten Nummer der durch den Endpunkt der Länge am Heck gelegte Querschnitt bezeichnet wird. Die Summe, welche sich ergiebt, wenn jeder mit einer geraden Nummer bezeichnete Querschnitt mit 4, jeder mit einer ungeraden Nummer, mit Ausnahme der ersten und letzten Nummer, bezeichnete Querschnitt mit 2 multiplizirt wird und zur Summe dieser Produkte die mit der ersten und der letzten Nummer bezeichneten Querschnitte — sofern diese überhaupt einen Flächeninhalt ergeben haben — addirt werden, wird mit dem dritten Theil des gemeinsamen Abstandes der Querschnitte von einander multiplizirt. Das Produkt ergiebt den körperlichen Inhalt des unter dem Vermessungsdeck befindlichen Schiffsraumes.

§. 9.

Bei Schiffen, welche durch Dampf oder durch eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegt werden, kann bei Ermittelung des körperlichen Inhalts des inneren Schiffsraumes unter dem Vermessungsdeck in der Weise verfahren werden, daß die durch die festen, den Maschinenraum begrenzenden Querschotte gebildeten drei Abtheilungen des inneren Schiffsraumes jeder für sich vermessen und die Summe dieser Räume als Gesammtinhalt des inneren Schiffsraumes unter dem Vermessungsdeck betrachtet wird. Die Vermessung dieser Abtheilungen erfolgt in nachstehender Weise:

a) Der Inhalt des durch feste Querschotte begrenzten Maschinenraumes wird dadurch ermittelt, daß die Länge desselben in einer geraden Linie parallel zum Kiel von

Schott zu Schott gemessen und diese Linie, wenn sie 16 m übersteigt, in vier gleiche Theile, wenn sie 16 m oder weniger beträgt, in zwei gleiche Theile getheilt wird. An den Begrenzungsschotten, sowie auf jedem der Theilpunkte der Länge wird ein Querschott nach Maßgabe des §. 7 gemessen. Die Berechnung des Inhalts erfolgt bei drei vermessenen Querschnitten, indem zur Summe der beiden Endquerschnitte das Vierfache des Mittelquerschnitts addirt und die Gesammtsumme mit einem Drittel des gemeinsamen Abstandes zwischen den Querschnitten multiplizirt wird; bei fünf vermessenen Querschnitten erfolgt die Berechnung in Gemäßheit des §. 8.

b) Bei Ermittelung der vor und hinter dem Maschinenraum liegenden Abtheilungen des inneren Schiffsraumes wird nach §§. 6, 7 und 8 verfahren mit der Maßgabe, daß die auf dem Vermessungsdeck ermittelte Länge jeder der beiden Abtheilungen in eine Anzahl gleicher Theile, wie folgt, getheilt wird:

1) eine Länge bis zu 12 m in 2 Theile,
2) „ „ „ „ 25 „ „ 4 „
3) „ „ „ „ 40 „ „ 6 „
4) „ „ über 40 „ „ 8 „

Die Länge der vorderen Abtheilung wird gemessen von der Hinterkante des vorderen Maschinenraumschottes bis zu dem im §. 6 bestimmten Punkt neben dem Vordersteven, die Länge der hinteren Abtheilung von der Vorderkante des hinteren Maschinenraumschottes bis zu dem im §. 6 bestimmten Punkte am Heck.

§. 10.

Hat das Schiff über dem Vermessungsdeck noch ein drittes Deck, so wird der körperliche Inhalt des Raumes zwischen dem dritten Deck und dem Vermessungsdeck (Zwischendeck) folgendermaßen bestimmt.

Die innere Länge des Raumes wird auf halber Höhe desselben von der inneren Fläche der Bekleidung neben dem Vordersteven bis zur inneren Fläche der Bekleidung der Inhölzer am Heck gemessen. Diese Länge wird in dieselbe Anzahl gleicher Theile getheilt, in welche die auf dem Vermessungsdeck gemessene Länge getheilt worden ist (§. 6). Hat die Vermessung des Raumes unter dem Vermessungsdeck nach §. 9 stattgefunden, so ist die Länge des Zwischendeckraumes in diejenige Anzahl gleicher Theile zu theilen, in welche die Gesammtlänge des Raumes unter dem Vermessungsdeck nach §. 6 hätte getheilt werden müssen, falls seine Vermessung nach den §§. 7 und 8 erfolgt wäre. An jedem dieser Theilungspunkte wird zunächst der normale Abstand der unteren Fläche des dritten Decks von der oberen Fläche des Vermessungsdecks oder deren Fluchtlinien gemessen; das arithmetische Mittel dieser Messungen ist die mittlere Höhe des Raumes. An jedem der gedachten Theilungspunkte, sowie an den Endpunkten der Länge, am Vordersteven und am Heck, werden die inneren Breiten nach Maßgabe des §. 7 gemessen, und zwar ebenfalls auf halber Höhe. Bei Räumen, deren Seitenwände mit einer Abrundung in das obere Deck übergehen, sind jedoch die Breiten nicht auf halber Höhe des Raumes, sondern auf einem Drittel der Rundung von unten zu messen.

Diese Breiten werden nach einander mit 1, 2, 3 u. s. f. in der Art bezeichnet, daß die Breite am Vordersteven Nr. 1 ist. Alle mit geraden Nummern bezeichneten Breiten werden mit 4, alle mit ungeraden Nummern bezeichneten Breiten, mit Ausnahme der ersten und der letzten Breite, werden mit 2 multiplizirt. Die Summe dieser Produkte und der ersten und der letzten Breite wird mit dem dritten Theil des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multiplizirt. Das Produkt ergiebt den Flächeninhalt der mittleren wagerechten Durchschnittsfläche und dieser, mit der nach dem zweiten Absatz festgestellten mittleren Höhe des Raumes multiplizirt, den Inhalt des gemessenen Raumes.

§. 11.

Hat das Schiff mehr als drei Decks, so werden die über dem Vermessungsdeck befindlichen Zwischendeckräume, ein jeder für sich, in der im §. 10 beschriebenen Weise vermessen.

§. 12.

Der Raumgehalt derjenigen auf oder über dem obersten Deck fest angebrachten oder geschlossenen Aufbauten, welche dem Brutto-Raumgehalt des Schiffes zugerechnet werden sollen, wird in folgender Weise festgestellt:

Es wird die innere mittlere Länge eines jeden solchen Raumes gemessen und in zwei gleiche Theile getheilt. In halber Höhe des Raumes werden ferner drei innere Breiten gemessen, und zwar je eine Breite durch jeden der beiden Endpunkte, und die dritte durch die Mitte der gemessenen Länge. Zur Summe der beiden Endbreiten wird sodann das Vierfache der mittelsten Breite addirt und die Gesammtsumme mit einem Drittel des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multiplizirt. Das Produkt ergiebt den Flächeninhalt der mittleren wagerechten Durchschnittsfläche, und dieser, mit der mittleren Höhe des Raumes multiplizirt, den körperlichen Inhalt desselben.

Bei Aufbauten, deren Länge mehr als die Hälfte der Vermessungslänge beträgt, wird die innere mittlere Länge in vier gleiche Theile getheilt und auf den Theilungspunkten und auf den Endpunkten der Länge je eine Breite wie oben gemessen. Zur Summe der beiden Endbreiten wird das Vierfache der zweiten und vierten und das Doppelte der dritten Breite addirt und die Gesammtsumme mit einem Drittel des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multiplizirt. Das Produkt, mit der mittleren Höhe des Raumes multiplizirt, ergiebt den körperlichen Inhalt des letzteren.

Bei der Vermessung von Aufbauten, deren Hinterwand durch ein rundes Heck gebildet wird, ist die hintere Breite nicht am Endpunkte der mittleren Länge, sondern in der Verlängerung der Hinterkante des Ruderstevens, bei Segelschiffen des Achterstevens, in halber Höhe des Raumes zu messen. Die

mittlere Länge ist in solchem Falle auf einem Viertel dieser Breite zu messen.

Bei Räumen, deren Seitenwände mit einer Abrundung in das Deck (Bedachung) übergehen, sind die Breiten nicht auf halber Höhe des Raumes, sondern auf einem Drittel der Rundung von unten zu messen.

Bei Räumen, welche durch viereckige, ebene Flächen begrenzt sind, werden die innere mittlere Länge, Breite und Höhe gemessen und mit einander multiplizirt. Das Produkt ergiebt den körperlichen Inhalt des Raumes.

§. 13.

A. In den Brutto-Raumgehalt wird einvermessen:

a. der Raumgehalt aller gedeckten und geschlossenen oder mit Vorrichtungen zum Verschließen versehenen Räume in dauernd angebrachten Aufbauten auf oder über dem obersten Deck, welche von Bedachungen und festen Schotten derart eingeschlossen sind, daß die Räume zur Stauung von Gütern oder zur Unterbringung oder sonstigen Bequemlichkeit der Passagiere und der Schiffsbesatzung, einschließlich des Schiffsführers, dienen können;

b. der Rauminhalt aller gedeckten und geschlossenen oder mit Vorrichtungen zum Verschließen versehenen Räume in dauernd angebrachten Aufbauten auf oder über dem obersten Deck, welche zur Navigirung oder Bedienung des Schiffes oder für den Zutritt von Licht und Luft zum Maschinenraum oder für die wirksame Thätigkeit der Maschine bestimmt sind;

c. der Raumgehalt aller auf oder über dem obersten Deck befindlichen Ladeluken, welche mit dem Laderaum in unmittelbarer Verbindung stehen, und zwar soweit dieser Raumgehalt übersteigt:

1) $2\frac{1}{2}$ pCt. des Gesammtinhalts aller vermessenen Räume bei Schiffen bis einschließlich 50 cbm,
2) 2 pCt. des Gesammtinhalts aller vermessenen Räume bei Schiffen von über 50 bis einschließlich 100 cbm,
3) $1\frac{1}{2}$ pCt. des Gesammtinhalts aller vermessenen Räume bei Schiffen von über 100 bis einschließlich 150 cbm,
4) 1 pCt. des Gesammtinhalts aller vermessenen Räume bei Schiffen von über 150 bis einschließlich 300 cbm,
5) $\frac{1}{2}$ pCt. des Gesammtinhalts aller vermessenen Räume bei Schiffen von über 300 cbm.

(Gesammtinhalt aller vermessenen Räume.)

B. Von der Einvermessung in den Brutto-Raumgehalt sind nachstehende auf oder über dem obersten Deck befindliche Räume ausgeschlossen:

a. Räume, welche auf einer oder auf mehreren Seiten offen sind;

b. einzelnstehende Kappen über den Niedergängen zu den Kajüten, zu den Mannschaftsräumen, zum Maschinen- und Kesselraum, sowie einfallende Lichte aller Art, sofern diese Räume nicht zur Stauung von Ladung oder zur Unterbringung und Bequemlichkeit von Passagieren oder Mannschaften benutzt werden können.

C. Aufbauten auf oder über dem obersten Deck, welche lediglich zum zeitweiligen Aufenthalt oder Schutz der Passagiere bestimmt sind oder zur Unterbringung und zum Schutz von Vieh errichtet sind, können auf Antrag von der Einvermessung in den Brutto-Raumgehalt ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber steht dem Schiffsvermessungs-Amt zu.

III. Abzüge vom Brutto-Raumgehalt.

§. 14.

Von dem Brutto-Raumgehalt kommen zur Bestimmung des Netto-Raumgehalts in Abzug:

A. Räume zum Gebrauch der Schiffsmannschaft und zur Navigirung und Bedienung des Schiffes.

1) Alle abgetheilten Räume, sowohl über, wie unter dem obersten Deck, welche ausschließlich für die Mannschaft bestimmt sind, vorausgesetzt, daß diese Räume den Vorschriften im §. 44 Absatz 1 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 entsprechen.

2) Ein über oder unter dem obersten Deck befindliches Speisezimmer, falls dasselbe zum ausschließlichen Gebrauch für die Schiffsoffiziere und die Maschinisten dient und eine angemessene Größe nicht überschreitet. Dieser Abzug ist jedoch bei Passagierschiffen, auf welchen ein zum Gebrauch für die Passagiere bestimmtes Speisezimmer fehlt, nicht gestattet.

3) Ein über oder unter dem obersten Deck befindliches zweites Speisezimmer, falls dasselbe zum ausschließlichen Gebrauch für den Bootsmann, Zimmermann ꝛc. dient und eine angemessene Größe nicht überschreitet.

4) Ein über oder unter dem obersten Deck befindliches Badezimmer, falls dasselbe zum ausschließlichen Gebrauch für die Schiffsoffiziere und die Maschinisten dient und eine angemessene Größe nicht überschreitet. Ein Abzug hierfür ist jedoch bei Passagierschiffen, auf welchen ein zum Gebrauch für die Passagiere bestimmtes Badezimmer fehlt, nicht gestattet.

Sind außerdem Badekammern (Waschräume) zum ausschließlichen Gebrauch für Heizer oder Seeleute vorhanden, so werden auch diese in Abzug gebracht.

5) Die über oder unter dem obersten Deck befindlichen Kochhäuser (Kombüsen), insoweit dieselben keine größere Ausdehnung haben, als erforderlich ist, um den mit der Zubereitung der Speisen für die Schiffsbesatzung beschäftigten Köchen Obdach zu gewähren.

---

1) Hand. Arch. 1873 I. S. 49.

6) Die über oder unter dem obersten Deck befindlichen Klosets für die Schiffsbesatzung, falls diese Klosets eine angemessene Zahl und Größe nicht übersteigen.

7) Ein Navigations- oder Kartenzimmer, falls dasselbe sich auf oder über dem obersten Deck befindet. Wohnt der Kapitän des Schiffes in diesem Zimmer, so darf als Raum für die zur Navigirung dienenden Geräthschaften nicht mehr als 8,49 Kubikmeter = 3 Register-Tonnen in Abzug gebracht werden.

8) Die Ruderhäuser, welche zum Schutz der Leute am Ruder bestimmt sind.

9) Das Ausgudhaus.

10) Die Signalhäuser.

11) Alle gedeckten und geschlossenen Räume, auf oder über dem obersten Deck, sowie alle abgeschlossenen Räume unter dem obersten Deck, in welchen Vorrichtungen zur Bedienung des Schiffes untergebracht sind, falls diese Räume nicht größer sind, als für ihren Zweck erforderlich ist.

Der Gesammtabzug für die unter 1 bis 11 aufgeführten Räume darf nur nach Maßgabe der in nachstehender Tabelle enthaltenen Bestimmungen erfolgen:

Brutto-Raumgehalt.	Der Abzug für die unter 1 bis 6 aufgeführten Räume darf nicht übersteigen:	Der Abzug für die unter 7 bis 11 aufgeführten Räume darf nicht übersteigen:
Für Schiffe bis einschließlich 50 cbm	18 pCt. des Brutto-Raumgehalts und 7 cbm	—
" " " " 100 "	14 " " " " " 11 "	3 cbm
" " " " 150 "	11 " " " " " 15 "	5 "
" " " " 300 "	10 " " " " " 27 "	6 "
" " " " 600 "	9 " " " " " 48 "	8 "
" " " " 900 "	8 " " " " " 63 "	11 "
" " " " 1 500 "	7 " " " " " 90 "	15 "
" " " " 3 000 "	6 " " " " " 150 "	1 pCt. des Brutto-Raumgehalts.
" " über 3000 cbm	5 " " " "	$1\frac{1}{2}$ pCt. des Brutto-Raumgehalts.

Für die Vermessung gelten die im §. 12 gegebenen Vorschriften.

B. Bei Schiffen, welche durch Dampf oder durch eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegt werden, wird außer den unter Abschnitt A aufgeführten Räumen vom Brutto-Raumgehalt in Abzug gebracht:

1) Der Inhalt der Räume, welche von der Maschine und den Dampfkesseln thatsächlich eingenommen werden und für die wirksame Thätigkeit derselben, sowie für den Zutritt von Licht und Luft zum Maschinenraum abgeschieden sind, auch wenn sie auf oder über dem obersten Deck belegen sind.

2) Der Inhalt solcher fest abgeschlossenen Kohlenbehälter, oder zur Aufnahme sonstigen Heizmaterials bestimmten Behälter, welche dauernd und derartig hergerichtet sind, daß aus ihnen das Heizmaterial unmittelbar vom Maschinenraum aus entnommen werden kann, welche aber zur Aufnahme von Ladung nicht bestimmt sind.

3) Bei Schraubendampfern der von den Wellentunneln eingenommene Raum.

Die Größe der vorstehend bezeichneten Räume wird durch Messung (§. 15) ermittelt, jedoch höchstens bis zur Hälfte des Brutto-Raumgehalts in Abzug gebracht.

Bei Dampfschiffen, welche ausschließlich zum Schleppen anderer Schiffe oder ausschließlich zu Bergungszwecken dienen, wird der Inhalt sämmtlicher Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume ohne Beschränkung auf die Hälfte des Brutto-Raumgehalts in Abzug gebracht, falls diese Räume den in 1, 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen entsprechen.

Unter keinen Umständen dürfen von dem Brutto-Raumgehalt Räume in Abzug gebracht werden, welche in denselben nicht mit eingemessen sind.

§. 15.

Für die Vermessung der im §. 14 unter B erwähnten Räume gelten folgende Vorschriften:

1) Es wird die Länge des Maschinenraumes sowie der fest angebrachten Kohlenbehälter zwischen den sie begrenzenden festen Querschotten gemessen. Ferner werden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 7 drei Querschnitte gemessen bis zur Höhe des Decks des Maschinenraumes oder des unmittelbar über dem Maschinenraum befindlichen Decks, und zwar ein Querschnitt an jedem der beiden Endpunkte und ein Querschnitt in der Mitte der Länge. Zur Summe der beiden Endquerschnitte wird das Vierfache des Mittelquerschnitts addirt und die Gesammtsumme mit einem Drittel des gemeinsamen Abstandes zwischen

den Querschnitten multiplizirt. Das Produkt ergiebt den Inhalt des Raumes.

2) Ist das unter Nr. 1 erwähnte, über dem Maschinenraum befindliche Deck nicht das oberste Deck des Schiffes, so wird der Inhalt des Raumes zwischen dem genannten und dem obersten Deck, soweit er für die Maschine oder für den Zutritt von Licht und Luft abgeschieden ist, in der Weise ermittelt, daß die mittlere Länge, mittlere Breite und mittlere Tiefe mit einander multiplizirt werden. Der Inhalt dieses Raumes wird sodann dem Inhalt des übrigen Maschinenraumes zugerechnet.

Das Gleiche gilt von dem Inhalt der fest angebrachten Behälter für Kohlen oder sonstiges Heizmaterial, welche durch zwei oder mehrere Decks gehen.

3) Befinden sich die Maschine, die Dampfkessel oder die Behälter zur Aufnahme des Heizmaterials in selbstständigen Abtheilungen, so werden diese in der unter Nr. 1 und 2 angegebenen Weise einzeln vermessen.

4) Zur Ermittelung des körperlichen Inhalts des von dem Wellentunnel beziehungsweise den Wellentunneln der Schraubendampfschiffe eingenommenen Raumes wird die mittlere Länge, Breite und Tiefe des Tunnels mit einander multiplizirt. Besteht der Tunnel aus mehreren Abtheilungen, so wird jede derselben für sich vermessen.

Für die Vermessung der gedeckten und geschlossenen Räume auf oder über dem obersten Deck, welche für den Zutritt von Licht und Luft zum Maschinenraum oder für die wirksame Thätigkeit der Maschine bestimmt sind, gelten die im §. 12 gegebenen Vorschriften.

§. 16.

Werden diejenigen Räume eines Schiffes, welche in Gemäßheit des §. 14 vom Brutto-Raumgehalt in Abzug gebracht worden sind, später zu anderen, als den im §. 14 angegebenen Zwecken nutzbar gemacht, so müssen sie dem Netto-Raumgehalt zugezählt werden. Ob zu diesem Zweck die Neuvermessung des Schiffes erforderlich ist, bestimmt die Vermessungsbehörde.

§. 17.

Auf Antrag des Rheders sind die Abzüge für Maschinen- und Kohlenräume außer nach den im §. 14 unter B und im §. 15 gegebenen Vorschriften auch nach den in Großbritannien geltenden Grundsätzen festzustellen.

Die Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal bleiben unberührt.

IV. Abgekürztes Vermessungsverfahren.

§. 18.

Die Länge wird auf dem obersten Deck von der inneren Fläche der Binnenbordsbekleidung neben dem Vordersteven bis zur Hinterkante des Hinterstevens — bei Schiffen mit Patentruder bis zur Mitte des Ruderherzens — gemessen.

Es wird ferner die größte Breite des Schiffes gemessen zwischen den Außenflächen der Außenbordsbekleidungen oder der Berghölzer. Auf der größten Breite wird sodann die Höhe des obersten Decks außenbords an beiden Seiten vermerkt und mittelst einer straff um das Schiff herum und rechtwinkelig zum Kiel unter demselben durchgezogenen Kette die Länge derjenigen Linie gemessen, welche den einen der vermerkten Punkte unter dem Kiel hindurch mit dem anderen gegenüberliegenden Punkte verbindet. Zur Hälfte des so ermittelten äußeren Umfanges wird die Hälfte der größten Breite addirt. Die sich ergebende Summe wird mit sich selbst multiplizirt, sodann mit der nach Absatz 1 ermittelten Länge des Schiffes multiplizirt und das Produkt wird nochmals, und zwar, wenn das Schiff zumeist von Eisen erbaut ist, mit 0,18 (achtzehn Hundertstel), wenn es zumeist von Holz erbaut ist, mit 0,17 (siebenzehn Hundertstel) multiplizirt. Die gefundene Zahl ergiebt den Inhalt des unter dem obersten Deck befindlichen Schiffsraumes in Kubikmetern.

§. 19.

Die Vermessung der gedeckten und geschlossenen Räume in dauernd angebrachten Ausbauten auf oder über dem obersten Deck erfolgt nach Maßgabe des §. 12, die Abzüge vom Brutto-Raumgehalt nach Maßgabe der §§. 14 und 15.

V. Vermessung offener Fahrzeuge.

§. 20.

Für die Bestimmung des Brutto-Raumgehalts offener Fahrzeuge ist eine durch die Oberkante des obersten fest angebrachten Plankenganges horizontal gelegte Fläche als untere Fläche des Vermessungsdecks anzusehen.

Die Tiefen werden von denjenigen Querlinien ab gemessen, welche von Oberkante zu Oberkante des obersten fest angebrachten Plankenganges durch die Theilungspunkte der Länge gezogen sind.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften der Abschnitte II und III zur Anwendung.

VI. Vermessungsbehörden und Ausfertigung der Meßbriefe.

§. 21.

Die Vermessung geschieht durch die von den Landesregierungen bestellten Vermessungsbehörden. Jeder solchen Behörde ist ein Schiffbautechniker als Mitglied zuzuordnen.

§. 22.

Die Aufsicht über das Schiffsvermessungswesen, einschließlich der Revision der Schiffsvermessungen, wird durch das Schiffsvermessungs-Amt ausgeübt. Dasselbe hat seinen Sitz in Berlin. Es ist dem Reichskanzler unterstellt.

§. 23.

Das Schiffsvermessungs-Amt ist befugt, die Vermessungsbehörden hinsichtlich der Handhabung der Vermessungsordnung

mit technischen Anweisungen zu versehen; von den Aufzeichnungen und Berechnungen der Vermessungsbehörden Einsicht zu nehmen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel herbeizuführen; für solche Schiffe, auf deren Konstruktionsart einzelne Vorschriften der gegenwärtigen Vermessungsordnung nicht anwendbar sind, zu bestimmen, in welcher Weise die Vermessung geschehen soll, sowie die Vermessungsbehörden zur Ausführung von Neuvermessungen und Nachvermessungen auf Grund der §§. 16 und 35 anzuweisen.

Die Mitglieder des Schiffsvermessungs-Amts können der Aufnahme der Messungen beiwohnen.

Sämmtliche Vermessungsprotokolle sind von den Vermessungsbehörden dem Schiffsvermessungsamt einzureichen.

§. 24.

Die Ausfertigung der Meßbriefe für

a. diejenigen Deutschen Schiffe, welche in ein nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1867[1]) geführtes Schiffsregister weder eingetragen sind, noch eingetragen werden sollen,

b. diejenigen fremden Dampfschiffe, deren Maschinenräume behufs Ermittelung des Netto-Raumgehalts nachvermessen worden sind,

c. die nach dem abgekürzten Verfahren vermessenen Schiffe,

erfolgt durch die Vermessungsbehörden unmittelbar auf Grund der von ihnen ausgeführten Messungen.

Das Schiffsvermessungs-Amt ist befugt, die Ausstellung eines neuen Meßbriefes anzuordnen, wenn der Inhalt des ausgefertigten Meßbriefes zu Beanstandungen Anlaß giebt.

Für diejenigen nach dem vollständigen Verfahren vermessenen Schiffe, welche

a. in ein nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1867[1]) geführtes Schiffsregister eingetragen sind oder eingetragen werden sollen, oder

b. unter fremder Flagge fahren, sofern ihre Vermessung nicht nur eine theilweise (Absatz 1b) gewesen ist,

werden die von den Vermessungsbehörden vorgenommenen Messungen und Berechnungen zunächst durch das Schiffsvermessungs-Amt geprüft.

Die Ausfertigung der Meßbriefe für diese Schiffe wird auf Grund der Festsetzungen des Vermessungsamts durch die von den Landesregierungen hierzu bestellten Behörden bewirkt.

Diesen Behörden liegt auch die Mittheilung der von ihnen für Deutsche Schiffe ausgefertigten Meßbriefe an die zuständigen Schiffsregisterbehörden, sowie die Prüfung und Berichtigung der anzuwendenden Meßinstrumente nach den Probemaßen ob.

§. 25.

Behufs Feststellung der Identität der Schiffe haben die Vermessungsbehörden vor Ausfertigung der Meßbriefe folgende Hauptmaße der Schiffe aufzunehmen:

1) bei Schiffen mit Deck

a. die Länge zwischen der hinteren Fläche des Vorderstevens bis zu der hinteren Fläche des Hinterstevens — bei Schiffen mit Patentruder bis zur Mitte des Ruderherzens — auf dem obersten festen Deck,

b. die Breite zwischen den Außenflächen der Spanten dicht über dem Wassergang auf dem obersten Deck in der Mitte der nach 1a ermittelten Länge,

c. die Tiefe zwischen der Unterkante des obersten festen Decks und der Oberkante der Bodenwrangen neben dem Kielschwein, oder aber der oberen Fläche des inneren eisernen Doppelbodens, wo ein solcher vorhanden ist, in der Mitte der nach 1a ermittelten Länge,

d. bei Dampfschiffen die größte Länge des Maschinenraumes, einschließlich der festen Behälter für Heizmaterial, zwischen den diese Räume begrenzenden, von Bord zu Bord reichenden Schotten.

Hat die Vermessung nach dem abgekürzten Verfahren stattgefunden, so ist an Stelle der unter 1c bezeichneten Tiefe der nach §. 18 ermittelte Umfang des Schiffes in der Außenfläche der Außenbordsbekleidung aufzunehmen.

2) bei offenen Fahrzeugen

a. die Länge zwischen der hinteren Fläche des Vorderstevens bis zu der hinteren Fläche des Hinterstevens in der Höhe der Oberkante des obersten Plankenganges,

b. die Breite zwischen den Außenflächen der Außenbordsbekleidungen in der Mitte der nach 2a ermittelten Länge,

c. die Tiefe von dem im zweiten Absatz des §. 20 angegebenen oberen Punkte bis zur Oberkante der Bodenwrangen in der Mitte der nach 2a ermittelten Länge.

§. 26.

Vor Beginn jeder Vermessung haben die Vermessungsbehörden sich zu vergewissern, ob das Schiff in seinem gegenwärtigen Zustande schon bei einer Deutschen Vermessungsbehörde nach dem in den §§. 4 bis 17 vorgeschriebenen vollständigen Verfahren vermessen worden ist, und, wenn eine solche Vermessung stattgefunden hat, den Antrag auf Vermessung abzulehnen.

Vor Ausfertigung der Meßbriefe (§. 27) haben die zuständigen Behörden (§. 24) sich zu vergewissern:

1) wenn die Vermessung des Schiffes durch Neubau oder Umbau erforderlich geworden war, daß der Bau beendet ist und daß alle Aufbauten auf dem obersten Deck und alle räumlichen Einrichtungen im Innern vollendet sind;

2) wenn die Vermessung ein mit einem älteren Deutschen Meßbriefe versehenes Schiff betrifft, daß dieser Meßbrief zurückgeliefert (§. 29) oder dessen Verlust glaubhaft nachgewiesen ist.

[1]) Hand. Arch. 1867 II. S. 541.

§. 27.

Ueber jede Vermessung wird ein Meßbrief ausgefertigt.

Im Falle des §. 17 Absatz 1 werden über die Vermessung zwei Meßbriefe ausgestellt, von welchen der eine die Abzüge nach Deutschem Verfahren, der andere die Abzüge nach Britischem Verfahren berücksichtigt.

Neben der den Brutto- und Netto-Raumgehalt ausdrückenden Zahl der Kubikmeter ist in den Meßbriefen zugleich die entsprechende Zahl Britischer Registertons anzugeben. Bei Umrechnung der Kubikmeter in Britische Registertons wird 1 Kubikmeter gleich 0,353 Britische Registertons gerechnet.

Hat die Vermessung nach dem abgekürzten Verfahren stattgefunden, so ist in dem Meßbriefe der Grund zu vermerken, welcher der Anwendung des vollständigen Verfahrens entgegenstand. Nach Fortfall dieses Hinderungsgrundes muß, sobald das Schiff in einen Deutschen Hafen gelangt, eine neue Vermessung nach dem vollständigen Verfahren vorgenommen werden.

§. 28.

Findet die Vermessung in Folge einer räumlichen Veränderung durch Umbau statt, und ist für das Schiff bereits ein Meßbrief (§. 27) ausgefertigt, so werden die in dem bisherigen Meßbriefe enthaltenen Angaben über den Raumgehalt der durch den Umbau nicht veränderten Schiffsräume ohne nochmalige Vermessung in den neuen Meßbrief übertragen. Dasselbe Verfahren findet bei den in Gemäßheit des §. 27 Absatz 4 erfolgenden Neuvermessungen bezüglich der auf Grund des §. 19 bereits vermessenen Räume Anwendung.

§. 29.

Die mit Ausfertigung der Meßbriefe betrauten Behörden (§. 24) haben Listen zu führen, in welche der Inhalt aller ausgefertigten Meßbriefe nach dem Datum der Ausfertigung einzutragen ist. Sie haben alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen sowie die zurückgelieferten Meßbriefe (§. 26 Ziffer 3) aufzubewahren.

VII. Verpflichtungen der Erbauer, der Rheder und des Führers eines Schiffes in Bezug auf die Vermessung.

§. 30.

Die Vermessung der unter dem Vermessungsdeck befindlichen Räume neuer im Bau begriffener Schiffe ist, sobald das Vermessungsdeck gelegt ist, vorzunehmen. Bei Dampfschiffen jedoch, welche nach §. 9 vermessen werden, ist der durch feste Querschotte begrenzte Maschinenraum zu vermessen, bevor irgend eine Einrichtung in demselben angebracht ist, welche die Aufnahme der vorgeschriebenen Maße verhindern könnte. Die Erbauer des Schiffes sind verpflichtet, eine entsprechende schriftliche Anzeige der zuständigen Vermessungsbehörde rechtzeitig zugehen zu lassen.

§. 31.

Bei Dampfschiffen, welche für Deutsche Rechnung neu erbaut werden, sind, falls deren Vermessung in Deutschland bewirkt werden soll, von dem Besteller, nach Feststellung der Konstruktions- und Einrichtungspläne, mindestens vier Wochen vor der Vermessung je zwei Kopien (Lichtpausen) der nachstehend aufgeführten Zeichnungen der Vermessungsbehörde einzureichen:

1) eine Querdurchschnittszeichnung, aus welcher auch die Art der Konstruktion des etwa vorhandenen Doppelbodens ersichtlich ist;
2) eine Längendurchschnittszeichnung, in welcher die Ausdehnung des etwa vorhandenen Doppelbodens, die Lage der wasserdichten, von Bord zu Bord reichenden Querschotte, erhöhter Wasserballastbehälter, Aufbauten und Luken angegeben ist;
3) eines Deckplanes, aus welchem die Aufbauten auf oder über dem obersten Deck, sowie die Bestimmung der in denselben vorhandenen Räume zu ersehen ist.

Zu diesen Zeichnungen ist einer der bei Bauplänen üblichen Maßstäbe zu verwenden.

Bei etwaigen nachträglichen Veränderungen sind die Pläne baldthunlichst nachzuliefern.

§. 32.

Die Rheder und der Führer eines Schiffes sind verpflichtet, bei der Vermessung entweder selbst oder durch ihre Leute der Vermessungsbehörde jede Hülfe und jeden Aufschluß zu gewähren, welche diese für die Ausführung des Vermessungsgeschäfts beanspruchen. Ebenso haben sie den etwaigen Aufforderungen nachzukommen, welche die Vermessungsbehörde behufs Aufräumung des Schiffsraumes zum Zweck der Vermessung an sie richtet.

Ladung oder Ballast darf vor beendeter Vermessung ohne Zustimmung der Vermessungsbehörde nicht eingenommen werden.

§. 33.

Sind an einem Schiff räumliche Veränderungen durch Umbau vorgenommen worden, welche bei Ausstellung des Meßbriefes nicht berücksichtigt sind, so hat, wenn der Umbau im Inlande ausgeführt wurde, derjenige, welcher den Umbau ausgeführt, der zuständigen Vermessungsbehörde oder, wenn der Umbau im Auslande ausgeführt wurde, der Führer des Schiffes der Vermessungsbehörde in dem ersten, von dem Schiffe angelaufenen inländischen Hafen, eine schriftliche Anzeige von dem Umbau zu erstatten. Ob mit Rücksicht auf den Umbau eine Neuvermessung vorzunehmen ist, bestimmt die Vermessungsbehörde.

Eine gleiche Anzeige sind Rheder oder Führer eines Schiffes zu erstatten verpflichtet, sobald der Grund, welcher die Vermessung des Schiffes nach dem abgekürzten Verfahren (§. 27) bedingt hatte, in Fortfall gekommen ist.

§. 34.

Die in §§. 32 und 33 erwähnten Verpflichtungen bestehen auch bezüglich aller Veränderungen in der Benutzung derjenigen Räume, welche gemäß den Bestimmungen des §. 14 von dem Brutto-Raumgehalt in Abzug gebracht worden sind.

§. 35.

Die Vermessungsbehörden sind befugt, ohne Antrag ein Schiff der Kontrole wegen zu vermessen. Bezüglich der Verpflichtungen der Rheder und des Führers kommen auch hier die Vorschriften des §. 32 zur Anwendung.

Für eine derartige Nachvermessung werden Gebühren nur dann erhoben, wenn sich ergiebt, daß die Anzeige räumlicher Veränderungen im Bau des Schiffes, oder der veränderten Benutzung eines der nach §. 14 abzugsfähigen Räume (§§. 33, 34) unterblieben ist.

VIII. Gebühren für die Vermessung.

§. 36.

Die Gebühren für die Vermessung und für die Ausfertigung des Meßbriefes, einschließlich der Stempelkosten, betragen:

1) wenn die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren ausgeführt wurde,
   5 Pfennig für jedes angefangene Kubikmeter des Brutto-Raumgehalts des Schiffes, jedoch mindestens 2 Mark;
2) wenn die Vermessung nach dem abgekürzten Verfahren oder für offene Fahrzeuge ausgeführt wurde,
   die Hälfte der unter Nr. 1 bestimmten Gebühren;
3) wenn die Vermessung sich nur auf einzelne Räume erstreckt hat,
   5 Pfennig für jedes angefangene Kubikmeter der vermessenen Räume, jedoch mindestens 2 Mark;
4) wenn die Erbauer, die Rheder oder der Führer des Schiffes den ihnen nach den §§. 30 bis 34 obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind,
   das Doppelte der unter Nr. 1 bestimmten Gebühren;
5) wenn der im §. 35 Absatz 2 erwähnte Fall vorliegt,
   das Zehnfache der unter Nr. 1 bestimmten Gebühren.

IX. Schlußbestimmungen.

§. 37.

Die zur Ausführung dieser Vermessungsordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Reichskanzler nach Anhörung der Bundesrathsausschüsse für das Seewesen und für Handel und Verkehr.

§. 38.

Die Vorschriften in §§. 22 bis 24 treten am 1. August 1888, die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1889 in Kraft.

Die Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872[1]) tritt hinsichtlich der Vorschriften im §. 19 Absatz 2, §§. 20, 21 am 1. August 1888, im Uebrigen am 1. Januar 1889 außer Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

---

[1]) Hand. Arch. 1872 II. S. 173.

Privatlager-Regulativ. — Weinlager-Regulativ.

Der Bundesrath hat in den Sitzungen vom 8. Juni v. J. und 21. Juni d. J. beschlossen:

I. Das nachstehend abgedruckte Privatlager-Regulativ und das nachstehend abgedruckte Weinlager-Regulativ treten am 1. Juli d. J. in Kraft; mit diesem Zeitpunkte treten die zur Zeit gültigen Regulative für Privatlager, für Theilungslager und betreffend die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen außer Geltung.

II. Mit dem zu I bezeichneten Zeitpunkt wird das Niederlage-Regulativ dahin abgeändert, daß

1) im §. 29 die folgenden Sätze gestrichen werden:

„Bei Berechnung der Lagerzeit ist die in anderen Niederlagen oder in Privatlagern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, nicht jedoch die in freien Niederlagen zugebrachte Zeit zu berücksichtigen.

Die für beschränkte Niederlagen bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in anderen Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt; doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten."

2) hinter §. 40 folgender neuer Paragraph mit dem Marginale „VI. Theilungslager." eingeschaltet wird:

„§. 40a.

Theilungslager unter Mitverschluß der Zollverwaltung (§. 1 lit. b des Privatlager-Regulativs) können auch in abgesonderten Räumen der öffentlichen Niederlage, welche für sich verschließbar sind und für deren Einrichtung und Unterhaltung der Niederleger nach Anleitung des Amts Sorge zu tragen hat, zugelassen werden.

Derartige Theilungslager sind im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Niederlage-Regulativs und den für die betreffende Niederlage bezüglich der Theilungslager erlassenen besonderen Vorschriften zu behandeln.

Auf Wein- und Spirituosen-Theilungslager in öffentlichen Niederlagen finden die Bestimmungen in den §§. 1 bis 10 des Weinlager-Regulativs mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gestattung eines solchen Lagers nicht an die Bedingung eines bestimmten Lagerbestandes (§. 2 a. a. O.) geknüpft ist.

Bei anderen zu derartigen Theilungslagern zugelassenen Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Mineralöl, können nach Anordnung der Direktivbehörde die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls in Anwendung gebracht werden."

3) das Marginale des §. 41 die Ziffer VII erhält.

Privatlager-Regulativ.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Arten der Privatlager.

§. 1.

In Privaträumen können Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet, unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörde niedergelegt werden.

Die Privatlager (Vereinszollgesetz §. 108) sind:

a. Transitlager, wenn die Identität der einzelnen Kolli der Regel nach festgehalten wird und die zu lagernden Waaren zum Absatz im Zollgebiet und zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind;
b. Theilungslager, wenn die Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli nicht stattfindet, gleichviel ob die zu lagernden Waaren ausschließlich zum Absatz im Zollgebiet oder zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind;
c. Kreditlager, wenn die Waaren zum Absatz im Zollgebiet bestimmt und nur zur Sicherung des darauf ruhenden, aber kreditirten Eingangszolles niedergelegt sind.

B. Bewilligung des Lagers.

§. 2.

Privatlager sind in der Regel nur am Sitze einer mit zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle gestattet.

Dieselben werden lediglich an Gewerbetreibende bewilligt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Lagerorte wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen.

Ein Privatlager kann bewilligt werden, je nachdem ein Bedürfniß im Interesse des Verkehrs anzuerkennen ist,

für alle Waarengattungen, welche nach den bestehenden Vorschriften auf Privatlager der in Rede stehenden Art genommen werden dürfen,

oder für einzelne bestimmte Gattungen derartiger Waaren.

Ueber die Bewilligung, welche jederzeit widerruflich ist, entscheidet die Direktivbehörde.

Daß ein Absatz der in Transitlagern gelagerten Waaren nach dem Auslande wirklich stattgefunden hat, ist für das Fortbestehen dieser Lager nicht erforderlich.

C. Lagerräume.

§. 3.

Die für ein Privatlager bestimmten Räume müssen so beschaffen sein, daß die Güter darin abgesondert von anderen Waaren gelagert werden können. Bei Lagern unter Mitverschluß der Zollbehörde bedarf es überdies einer so vollständigen Abschließung, daß ohne Lösung des amtlichen Verschlusses oder leicht wahrnehmbare Beschädigung der Umschließung des Lagerraums Waaren weder in letzteren gebracht, noch aus demselben entfernt werden können.

Der Lagerinhaber hat den amtlichen Anforderungen in Bezug auf die sichernde Einrichtung der Lagerräume Folge zu leisten.

Der zollamtliche Verschluß geschieht mittelst besonderer Kunstschlösser, welche die Zollverwaltung auf Kosten des Lagerinhabers liefert und nach Auflösung des Lagers zurücknimmt. Eine Erstattung der Anschaffungskosten findet hierbei nicht statt.

Privatlager unter zollamtlichem Mitverschluß sind seitens des Lagerinhabers stets unter seinem Privatverschluß zu halten.

D. Haftpflicht des Lagerinhabers. Sicherheitsleistung.

§. 4.

Der Lagerinhaber haftet für die tarifmäßigen Zollgefälle, welche auf den zu einem Privatlager abgelassenen Waaren ruhen, und zwar bei Kreditlagern unbedingt nach Maßgabe des bei der Verabfolgung zum Lager festgestellten Gewichts und ohne Rücksicht auf eine daran während der Lagerung durch natürliche Einflüsse oder zufällige Ereignisse eingetretene Abminderung oder Zerstörung.

Dasselbe gilt für die nicht unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Transit- und Theilungslager, soweit nicht die Entrichtung der Abgabe an anderen Orten, oder die Aufnahme der Waaren in ein anderes unverzolltes Lager, oder endlich die Ausfuhr derselben in vorgeschriebener Art nachgewiesen wird. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet bezüglich solcher an sich zollpflichtiger Waaren statt, welche nach den bezüglich derselben ergangenen besonderen Vorschriften unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zu einem ermäßigten Zollsatze, beziehungsweise zollfrei abgelassen werden dürfen. Derartige Waaren sind, wenn die bestimmungsmäßigen Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt werden, auch von Transit- und Theilungslagern ohne amtlichen Mitverschluß zu dem ermäßigten Zollsatze, beziehungsweise zollfrei abzulassen.

Bei Transit- und bei Theilungslagern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, finden die Bestimmungen in dem §. 103 des Vereinszollgesetzes Anwendung (Vereinszollgesetz §. 108).

Rücksichtlich der zu leistenden Sicherheit gelten die von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Bestimmungen.

E. Antrag auf Bewilligung.

§. 5.

Das Gesuch um Bewilligung eines Privatlagers ist unter näherer Bezeichnung der Art desselben beim Hauptamt einzureichen. In dem Gesuche sind die Lagerräume, unter Beschreibung der einzelnen Theile, anzumelden, auch ist anzugeben, ob das Privatlager gewünscht wird für alle Waarengattungen, welche nach den bestehenden Bestimmungen auf Privatlager der beantragten Art genommen werden dürfen, oder für einzelne bestimmte Gattungen derartiger Waaren. Letzterenfalls sind

diese mit ihrer tarifmäßigen Benennung namhaft zu machen. Ferner ist in dem Gesuche der Zollwerth der in das Lager aufzunehmenden Waaren anzugeben und anzuzeigen, in welcher Weise die etwa zu leistende Sicherheit (§. 4) bestellt werden soll.

Veränderungen an den Lagerräumen unterliegen gleichfalls der Anmeldung und bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch das Hauptamt.

F. Anmeldung zum Lager.

§. 6.

Die Anmeldung der Waaren zum Privatlager geschieht nach den Vorschriften des §. 6 des Niederlage-Regulativs.

Zur Anmeldung der von einer öffentlichen Niederlage, einem Transit- oder einem Theilungslager auf ein Privatlager desselben Ortes übergehenden Waaren dient ein Duplikat der Abmeldung, welches von dem Anmelder zur Anerkennung des Zuganges der Waaren auf sein Lager mitvollzogen wird.

Die Direktivbehörde kann für die Anmeldung der Waaren Minimalgrenzen festsetzen.

G. Abfertigung zum Lager.

§. 7.

Die Revision der zur Aufnahme in ein Privatlager bestimmten Waaren hat im Allgemeinen nach Vorschrift des §. 7 des Niederlage-Regulativs, und zwar in der Regel an ordentlicher Amtsstelle zu geschehen, von welcher aus der Transport zu den unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Lagern amtlich zu kontroliren ist. Ueber die Zulässigkeit der Abfertigung an einem anderen Orte entscheidet der Amtsvorstand, welcher zugleich nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften Bestimmung treffen wird, ob und inwieweit der Lagerinhaber für diese Begünstigung eine Vergütung an die Zollverwaltung zu zahlen hat.

H. Kontoführung.

§. 8.

Für jedes Transit- und Kreditlager wird bei dem Amt ein Konto in dem Niederlage-Register eröffnet.

Ueber die zu Theilungslagern abgelassenen Waaren ist ein besonderes Niederlage-Register, und zwar, wenn die Direktivbehörde nicht anders bestimmt, in Jahresabschnitten nach dem Muster A[1]) zu führen, in welchem für jedes Theilungslager ein besonderes Konto eröffnet wird.

Die An- und Abschreibung der Waaren erfolgt

a. bei den Transitlagern unter amtlichem Mitverschluß nach dem Bruttogewicht, das Nettogewicht ist daneben nur anzuschreiben, wenn die Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden hat;

b. bei den Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluß, bei den Theilungslagern und den Kreditlagern nach dem Nettogewicht oder, soweit die Waaren nach dem Bruttogewicht zu verzollen sind, nach diesem. Neben dem Nettogewicht ist bei Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluß auch das Bruttogewicht zu vermerken.

Waaren, welche einem Stückzollsatze unterliegen, sind nach der Stückzahl an- und abzuschreiben.

Bei Theilungslagern sind Umhüllungen oder Einlagen der Waaren, welche nach den bestehenden Vorschriften zum Nettogewicht gerechnet werden, bei der Anschreibung zu bezeichnen, z. B. seidene Bänder mit Rollen. Ebenso ist bei brutto zu verzollenden Waaren, welche im verpackten Zustande auf das Lager kommen, die Art der Umschließungen anzugeben.

Waaren derselben Tarifnummer oder derselben Unterabtheilung einer Tarifnummer, welche in verschiedenartigen, einen wesentlichen Einfluß auf den Zollbetrag ausübenden Akkommodationen eingehen, z. B. seidene und halbseidene Bänder mit Rollen oder dergleichen ohne Rollen im Innern, gelangen getrennt zur Anschreibung.

J. Revision und Beaufsichtigung des Lagers.

§. 9.

Der Zollverwaltung steht jederzeit die Revision des Lagers frei. Der Lagerinhaber oder ein Vertreter desselben hat der Revision beizuwohnen und ist verpflichtet, auf Verlangen eine Bestandsdeklaration nach Muster B abzugeben, sowie die zur Vornahme der Revision erforderlichen Vorkehrungen nach Anweisung der dieselbe leitenden Beamten zu treffen, und die nöthigen Handleistungen auf eigene Kosten und Gefahr verrichten zu lassen. Namentlich müssen für das Lager ausreichende geaichte Waagen und Gewichte stets zur Verfügung stehen.

Wann und in welchem Umfange die Lagerrevisionen stattzufinden haben, bestimmt die Direktivbehörde, soweit nicht darüber in dem §. 16 Anordnung getroffen ist.

Den Anträgen auf Oeffnung der unter amtlichem Mitverschluß befindlichen Privatlager ist nach Maßgabe der verfügbaren Beamtenkräfte thunlichst bald zu entsprechen.

Die Zeit und Dauer der Offenhaltung wird für die einzelnen Lager nach Bedürfniß vom Amt bestimmt.

Für die amtliche Bewachung der Lager während ihrer Oeffnung kann von den Lagerinhabern eine Gebühr gefordert werden, welche jedoch den Betrag von 3 Mark für den Tag und den Beamten nicht überschreiten darf.

K. Lagerfrist.

§. 10.

Die auf Kreditlager gebrachten Waaren dürfen in der Regel in demselben nicht über sechs Monate lagern. Diese Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in anderen Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt. Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten, jedoch darf sich die ver-

[1]) Die Muster sind nicht mit abgedruckt.

längerte Lagerfrist nicht über das Kalenderjahr der Einlagerung hinaus erstrecken.

Die auf Transit- und Theilungslager gebrachten Waaren dürfen dortselbst in der Regel nicht über fünf Jahre lagern. Wird aus Waaren, welche zu verschiedenen Zeiten auf das Transitlager gebracht sind, ein gemeinsames Kollo gebildet, so wird die Lagerzeit für das letztere von der Einlagerung des am längsten lagernden Theils an berechnet. Für Theilungslager ist die Einhaltung der Lagerfrist in der Art zu kontroliren, daß jede abgemeldete Post und die zollfrei belassenen Lagerabgänge auf die am längsten lagernde Menge abgeschrieben werden; nach Ablauf von fünf Jahren muß eine der Anschreibung entsprechende Menge der Waaren von der betreffenden Gattung zur Abschreibung gelangt sein. Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der für Transit- und Theilungslager bestimmten Lagerfrist eintreten.

L. Aufhebung des Lagers.

§. 11.

Das Recht zur Haltung des Lagers erlischt:

1) durch die Erklärung des Lager-Inhabers, daß er das Lager aufgebe, durch die Uebertragung des Geschäftes, zu dessen Gunsten das Lager bewilligt worden, auf einen Anderen, durch den Tod des Lager-Inhabers oder die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen, sofern nicht die Direktivbehörde den Uebergang auf die Geschäftsnachfolger, die Erben oder die Konkursmasse genehmigt; dahingehenden Anträgen ist, wenn nicht besondere Anstände bestehen, zu entsprechen;
2) durch Ablauf der Zeitdauer der Bewilligung, sowie durch Zurücknahme der letzteren seitens der Direktivbehörde. Die Zurücknahme kann insbesondere erfolgen, wenn der Lager-Inhaber in Berichtigung der Zollgefälle für die Lagergüter sich säumig zeigt oder Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit desselben entstehen, desgleichen wenn von demselben oder den Personen, welche er nach §. 153 Nr. 1 des Vereinszollgesetzes zu vertreten hat, Defrauden und Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf das Lager verübt werden.

In allen Fällen des Aufhörens eines Privatlagers ist sofort das ganze Lager zu verzollen, soweit nicht die Direktivbehörde Aufschub gewährt, oder bei Transit- und Theilungslagern die Waaren innerhalb einer von genannter Behörde zu bestimmenden Frist unter Begleitscheinkontrole oder in einer im §. 4 Absatz 2 vorgesehenen Weise abgefertigt, beziehungsweise auf ein anderes Lager desselben Orts übertragen werden.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Transitlager unter amtlichem Mitverschluß.

§. 12.

Auf Transitlager unter amtlichem Mitverschluß finden die Bestimmungen des Niederlage-Regulativs Anwendung, soweit nicht in diesem Regulativ etwas Anderes angeordnet ist.

Auf Antrag der Betheiligten kann, ohne daß das ganze Lager dadurch die Eigenschaft eines Transitlagers verliert, für einzelne bestimmte Waarenmengen oder -Gattungen ausnahmsweise von der Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli abgesehen und in Folge dessen die Behandlung, Umpackung und Theilung der gelagerten Waaren in gleicher Weise wie in einem Theilungslager unter amtlicher Aufsicht zugelassen werden. Die Direktivbehörde entscheidet über die Zulässigkeit solcher Ausnahmen und regelt das weitere Verfahren für dieselben.

B. Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß.

1. Gegenstände der Lagerung.

§. 13.

Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß sind zulässig für Waaren, welche mit keinem höheren Eingangszoll als 3 Mark für 100 kg belegt, oder welche in dem beifolgenden Verzeichnisse (Anlage C) aufgeführt sind.

Die oberste Landes-Finanzbehörde kann ausnahmsweise auch andere mit keinem höheren Eingangszoll als 6 Mark für 100 kg belegte Gegenstände zulassen, wenn ein Verkehrsbedürfniß anzuerkennen ist und im Interesse der Zollsicherheit keine Bedenken entgegenstehen.

2. Behandlung während der Lagerung. Umpackung.

§. 14.

Die Umpackung, Theilung, auch Bearbeitung der Waaren zum Zweck der Sortirung, Reinigung, Erhaltung rc. ist während der Lagerung gestattet. Eine weitergehende Behandlung der Waaren ist zulässig, wenn diese dadurch nicht eine Veränderung erleiden, welche eine andere Benennung oder die Unterordnung unter einen anderen Tarifsatz zur Folge haben würde. Ausnahmen von dieser Beschränkung bedürfen der Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde.

Eine Umpackung oder sonstige Bearbeitung rc. der Waaren, in Folge deren Kolli von anderer Zahl, Art und Bezeichnung, oder von anderem Gewicht gebildet werden, ist thunlich einen Tag zuvor, unter Angabe der Gattung und Menge der Waaren, sowie des Beginns der Arbeit und der voraussichtlichen Dauer derselben nach Muster D dem Amt zum Zweck etwa anzuordnender Beaufsichtigung anzumelden.

Sogleich nach beendigter Arbeit ist weitere Anzeige nach Muster D zu machen. Es findet sodann Ab- und Wiederanschreibung im Lagerkonto, jedoch mit gleichzeitiger Festhaltung des ursprünglichen Einlagerungsgewichts statt. Der Zoll für etwa entstandenes Mindergewicht ist bei der nächsten Abrechnung (§. 16) einzuziehen.

Auf Antrag der Betheiligten kann (ohne daß das ganze Lager dadurch die Eigenschaft eines Transitlagers verliert) für einzelne bestimmte Waarenmengen oder -Gattungen ausnahmsweise von der Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli mit der Wirkung abgesehen werden, daß die Behandlung, Umpackung und Theilung der gelagerten Waaren in gleicher Weise, wie in einem Theilungslager erfolgen kann. Die Direktivbehörde ent-

scheidet über die Zulässigkeit solcher Ausnahmen und regelt das weitere Verfahren für dieselben.

3. Abgang vom Lager durch unmittelbare Ausfuhr, durch Versendung auf Begleitschein, durch Uebertragung auf ein anderes Lager oder durch Abmeldung zur Veredelung.

§. 15.

Waaren, welche von einem Transitlager zur unmittelbaren Ausfuhr abgemeldet, mit Begleitschein I oder II versendet oder auf ein anderes nicht an demselben Orte befindliches Lager gebracht werden sollen, sind speziell zu revidiren, im Uebrigen aber nach den allgemeinen Bestimmungen des Begleitschein- und Niederlage-Regulativs (vergleiche auch oben §. 6 Absatz 2) abzufertigen.

Von der speziellen Revision kann nach dem Ermessen der Direktivbehörde abgesehen werden, bei Versendungen auf Begleitschein I jedoch nur dann, wenn die Ablassung der Waaren ohne amtlichen Verschluß erfolgt und eine Ermittelung des Nettogewichts nicht erforderlich ist.

Bei der speziellen Revision wird die Nettoverwiegung, abgesehen von den Vorschriften im letzten Absatz des §. 29 des Vereinszollgesetzes, nur nöthig, soweit dieselbe vor der Annahme zum Lager stattgefunden hat. Der weiteren Abfertigung ist das neu ermittelte Gewicht zu Grunde zu legen, der Zoll für etwaiges Mindergewicht aber bei der nächsten Abrechnung (§. 16) zu entrichten.

Die Bearbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur der eingelegten Waaren ist außerhalb der Lagerräume insoweit zulässig, als die Festhaltung der Identität in geeigneter Weise gesichert werden kann. Waaren, welche einer solchen Bearbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur unterworfen werden sollen, sind im Niederlage-Register abzuschreiben und nach ihrer Bearbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit im veredelten Zustande wieder anzuschreiben. Im Uebrigen kommen auf dieselben die Bestimmungen über den Veredelungsverkehr in Anwendung.

Die Direktivbehörde kann für die Abmeldung der Waaren Minimalgrenzen festsetzen.

4. Abmeldung zur Verzollung.

§. 16.

Die Berechnung und Entrichtung der Zollgefälle von den in den freien Verkehr getretenen Waaren erfolgt alljährlich zweimal, in den Monaten Juli und Januar jeden Jahres, und zwar ist die im Monat Juli stattfindende Abrechnung eine vorläufige, die im Monat Januar vorzunehmende eine definitive.

Am 1. Juli jeden Jahres oder, wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am folgenden Werktage, hat der Lager-Inhaber eine auf Grund seiner Handlungsbücher aufzustellende Abmeldung der in dem ersten Semester des Jahres aus dem Lager in den freien Verkehr getretenen Waaren nach dem Muster E in zweifacher Ausfertigung dem Amt einzureichen.

Waaren, deren Lagerfrist abgelaufen ist, sind unter dem Lagerbestand (Spalte 7) nicht mitaufzuführen und vor der Bestandsrevision vom Lager zu entfernen.

Der Lager-Inhaber erhält das eine Exemplar der Abmeldung, nachdem der zu entrichtende Zollbetrag berechnet worden, zurück und hat sodann binnen längstens acht Tagen Zahlung zu leisten. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig.

Am 2. Januar jeden Jahres oder, wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am folgenden Werktage, hat der Lager-Inhaber dem Amt eine Abmeldung über die zu verzollenden Waaren nach dem Muster E in zweifacher Ausfertigung und eine Bestandsdeklaration nach dem Muster B zu übergeben.

Diese Schriftstücke werden mit dem Lagerkonto verglichen, nöthigenfalls berichtigt, und der alsbald vorzunehmenden Bestandsrevision zu Grunde gelegt. Die letztere kann hinsichtlich der Menge und Gattung probeweise geschehen, wenn die Umstände Bedenken nicht ergeben.

Der Lager-Inhaber erhält das eine Exemplar der Abmeldung, nachdem der Zollbetrag berechnet und der auf Grund der vorläufigen Abrechnung im Juli des vorhergegangenen Jahres gezahlte Betrag davon in Abzug gebracht worden, zurück und hat sodann binnen längstens acht Tagen Zahlung zu leisten. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig.

Auf Antrag des Lager-Inhabers kann mit Genehmigung der Direktivbehörde die vorläufige Abrechnung auf den 2. Januar und die definitive Abrechnung auf den 1. Juli verlegt werden.

Im Falle einer Tarifänderung sind die seit der letzten definitiven Abrechnung in den freien Verkehr gesetzten Mengen, für welche noch der frühere Tarifsatz in Anwendung kommt, sofort durch Bestandsrevision festzustellen. Die Entrichtung des Zolles erfolgt am nächsten Abrechnungstermin.

C. Theilungslager unter amtlichem Mitverschluß.

§. 17.

Auf Theilungslager unter amtlichem Mitverschluß finden, soweit nicht in diesem Regulativ etwas Anderes angeordnet ist, die Bestimmungen des Niederlage-Regulativs Anwendung.

1. Revision und Beaufsichtigung des Lagers.

§. 18.

So lange das Theilungslager geöffnet ist, wird der Zugang zu demselben unausgesetzt unter amtlicher Aufsicht gehalten. Die betreffenden Beamten sind befugt, jederzeit die Lagerräume zu betreten und einer Besichtigung zu unterwerfen.

2. Behandlung während der Lagerung. Umpackung.

§. 19.

Während der Offenhaltung des Lagers steht den Inhabern die Behandlung, Umpackung und Theilung der Waaren ohne

Anmeldung frei, jedoch werden Umhüllungen oder Einlagen, welche bei der Aufnahme der Waaren in das Theilungslager zum Nettogewicht derselben gerechnet worden sind, als zollpflichtig, und zwar nach dem Tarifsatz der betreffenden Waaren, festgehalten.

Die verpackt auf das Lager gelangten, nach dem Bruttogewicht zu verzollenden Waaren müssen bei der Umpackung in Umschließungen von gleicher Art gebracht werden, sofern nicht die Direktivbehörde Ausnahmen zuläßt.

Die Behandlung der Waaren darf dieselben nicht in der Weise verändern, daß sie dadurch eine andere Benennung erlangen oder einem anderen Tarifsatz unterzuordnen sind. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde.

3. Abmeldung vom Lager. Bestandsaufnahme.

§. 20.

Für die Abmeldungen vom Lager kann die Direktivbehörde Minimalgrenzen vorschreiben.

Der Abfertigung der abgemeldeten Mengen wird das Auslagerungsgewicht zu Grunde gelegt.

Auf dem Theilungslager gänzlich verdorbene und unbrauchbar gewordene Waaren werden, erforderlichenfalls nach vorheriger Vernichtung unter amtlicher Aufsicht, im Konto zollfrei abgeschrieben.

§. 21.

Das Theilungslager ist unter Leitung eines Oberbeamten in der Regel wenigstens einmal im Jahr amtlich aufzunehmen, zu welchem Zweck der Lager-Inhaber eine Bestandsdeklaration nach Muster B abzugeben hat. Bei Eisen- und Mineralöl-Theilungslagern genügt eine einmalige Lagerbestandsaufnahme für einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Zeit der amtlichen Aufnahmen wird von der Direktivbehörde bestimmt.

Ergiebt sich bei der Aufnahme gegen den Sollbestand nach dem Konto ein Minderbestand, so bleibt derselbe unberücksichtigt, wenn auf Grund der amtlich vorzunehmenden Ermittelungen anzunehmen ist, daß der Minderbestand auf den bei wiederholten Verwiegungen unvermeidlichen Gewichtsdifferenzen, oder auf Gewichtsabgängen beruht, für welche nach §. 103 des Vereinszollgesetzes Zollfreiheit gewährt werden kann. Die Verhandlung über die Lagerbestandsaufnahme ist der Direktivbehörde vorzulegen.

Nach jeder Aufnahme ist das Niederlagekonto durch An- oder Abschreibung der vorgefundenen Differenzen mit dem Lagerbestande in Uebereinstimmung zu bringen.

D. Theilungslager ohne amtlichen Mitverschluß.

§. 22.

Die Theilungslager ohne amtlichen Mitverschluß sind nach den für Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß ergangenen Bestimmungen mit der Maßgabe zu behandeln, daß statt der Vorschriften in §. 14 über die Behandlung der Waaren während der Lagerung die Bestimmungen des §. 19 sinngemäße Anwendung finden.

Theilungslager ohne amtlichen Mitverschluß dürfen für alle Waaren, welche nach §. 13 zu Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluß zugelassen werden können, gestattet werden. Hiervon ausgenommen sind jedoch von den in Anlage C aufgeführten Gegenständen:

1) Finnische Butter.
2) Käse in Laiben.
3) Feste Seife.

E. Kreditlager.

§. 23.

Bei Kreditlagern findet in der Regel ein amtlicher Mitverschluß nicht statt. In dieselben können Waaren aller Art aufgenommen werden.

Wegen der Umpackung ꝛc. gelten die Bestimmungen im §. 14 Absatz 1. Eine Anmeldung (Abs. 2 und 3) ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Verzollung finden die Bestimmungen im §. 16 Anwendung. Die Einhaltung der Lagerfrist ist in der Weise zu kontroliren, daß am Schlusse jeden Halbjahres mindestens eine Waarenmenge zur Verzollung gebracht werden muß, welche dem aus dem vorausgegangenen Halbjahre übernommenen Lagerbestand derselben Gattung gleichkommt.

III. Strafbestimmungen.

§. 24.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

IV. Besondere Regulative.

§. 25.

Die für die Lagerung einzelner Waarengattungen, z. B. Wein, Spirituosen, Salz, Getreide, Holz u. s. w., erlassenen besonderen Regulative regeln das bezüglich derartiger Privatlager zu beobachtende Verfahren.

Die Bestimmungen für die Wein- und Spirituosen-Theilungslager können nach Anordnung der Direktivbehörde bei anderen zum Theilungslager zugelassenen Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Mineralöl, ebenfalls in Anwendung gebracht werden.

Anlage C.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche, mit mehr als 3 Mark Zoll für 100 kg belegt, zum Transitlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde abgelassen werden können.

Nummer und Unterabtheilung des Tarifs	Zollsatz Mark	Zollsatz Pf.	Benennung der Gegenstände.
5 a	20	—	Aetherische Oele, als: Bergamott-, Citronen-, Lavendel-, Lorbeer- (nicht butterartiges), Mandel- (Bittermandelöl), Pomeranzen-, Pomeranzenblüthen-Oel und dergl.
5 c	12	—	Rosmarin- und Wachholderöl.
13 f	10	—	Gefärbte, gebrauchte, leere Petroleumfässer.
25 f	20	—	Finnische Butter unter der Bedingung, daß die Butter in denselben Faßlagen, in denen sie eingeht, wieder ausgeführt wird, daß Theilungen und andere Manipulationen als das Stürzen und Nettoverwiegen nicht vorgenommen werden dürfen, und daß das bei der Ausgangsabfertigung vorgefundene Mindergewicht tarifmäßig zu verzollen ist.
25 h 1	12	—	Frische Südfrüchte, als: Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergl.
25 h 2	24	—	Feigen, Korinthen, Rosinen.
25 h 3	30	—	Getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und dergl.
25 i	50	—	Von den „Gewürzen aller Art" die nachstehenden: roher Ingber, Cardamom, Muskatnüsse, Muskatblüthe, Vanille, Safran, Nelken und Nelkenstengel, Paradieskörner, Pfeffer, Piment, Sternanis, Zimmt, Zimmtkassia, Zimmtblüthen, Zimmtblüthenstengel und Mutterzimmt.
25 l	20	—	Chilenischer und westindischer Honig.
25 m 1	40	—	Kaffee, roher.
25 m 2	50	—	Kaffee, gebrannter.
25 m 3 α	35	—	Kakao in Bohnen, roher.
25 m 4	12	—	Kakaoschalen.
25 o	20	—	Käse in Laiben, sofern die Identität der einzelnen Laibe neben Feststellung der Stücke und des Gewichts durch amtliche Bezeichnung festgehalten wird.
25 p 1	60	—	Kandirte Südfrüchte, kandirter Ingber, kandirte Südfruchtschalen.
25 p 2	4	—	Lorbeerblätter, Johannisbrot, unreife Pomeranzen.
25 q 1 α	9	—	Sago und Tapioka, sowie Sagomehl beziehungsweise Tapiokamehl.
25 q 2	10	50	Reisgries, Reismehl.
25 s	4	—	Reis.
25 w	100	—	Thee.
26 b	10	—	Olivenöl und Sesamöl in Fässern.
26 f	9	—	Ricinusöl, butterartiges Lorbeeröl.
26 i	10	—	Walrath.
29 a	6	—	Petroleum und andere Mineralöle, anderweit nicht genannt, roh und gereinigt, ausgenommen mineralische Schmieröle.
29 b	10	—	Mineralische Schmieröle unter der Voraussetzung, daß nicht ein unter amtlichem Mitverschluß gehaltenes Transitlager dem Bedürfniß genügt, und unter geeigneten zur Verhütung von Defrauden anzuordnenden Sicherungsmaßregeln.
31 b	10	—	Feste Seife, soweit sie nicht unter 31 c des Tarifs fällt.
31 d	20	—	Pomeranzenblüthenwasser, nicht alkoholhaltiges in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 kg Bruttogewicht.

Weinlager-Regulativ.

A. Einleitung.

§. 1.

Den Händlern mit fremden Weinen und Spirituosen können folgende Zollerleichterungen gewährt werden:

1) für den Handel mit Wein und Spirituosen oder mit einer dieser beiden Waarengattungen
Theilungslager mit amtlichem Mitverschluß (§. 1 lit. b des Privatlager-Regulativs);

2) ausschließlich für den Handel mit Wein
ein eiserner (fortlaufender) Zollkredit in der Art, daß für eine dem Umfange des Lagers entsprechende Weinmenge nicht nur die Verzollung, sondern auch die Festsetzung des Zollbetrags ausgesetzt bleibt, und erstere, wenn sie späterhin erfolgt, nach dem alsdann gültigen Zolltarife zu bewirken ist.

B. Theilungslager für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen.

1. Bedingung.

§. 2.

Die Theilungslager für Wein und Spirituosen (§. 1 Nr. 1) sind im Allgemeinen nach den im Privatlager-Regulativ getroffenen Bestimmungen für die Theilungslager unter amtlichem Mitverschluß zu behandeln.

Die Bewilligung eines solchen Theilungslagers ist an die besondere Bedingung geknüpft, daß der regelmäßige Lagerbestand oder der jährliche Absatz nach dem Auslande die Menge von 300 hl jener Flüssigkeit überschreitet. Diese Bestimmung leidet jedoch keine Anwendung auf diejenigen Theilungslager, welche in öffentlichen Niederlagen gehalten werden.

2. Zollsatz.

§. 3.

I. Wenn verschieden tarifirte Weine oder Weine und Spirituosen oder aber verschieden tarifirte Spirituosen unverzollt auf dasselbe Theilungslager gebracht werden, so findet auf den gesammten Bestand des Lagers der höchste der in Betracht kommenden Zollsätze Anwendung.

Die Direktivbehörde ist jedoch ermächtigt, die Einlagerung von Flaschenweinen und Faßweinen innerhalb desselben Theilungslagers auch ohne räumliche Trennung, und ohne daß dadurch der höhere Zollsatz für den ganzen Lagerbestand begründet wird, zuzulassen.

Mit derselben Wirkung kann die Direktivbehörde ausnahmsweise die Zusammenlagerung von Weinen mit einzelnen zur Vermischung nicht geeigneten Sorten unverzollter ausländischer Spirituosen, sowie die Zusammenlagerung von verschieden tarifirten Spirituosen gestatten; jedoch ist hierbei eine räumliche Trennung der Weine und Spirituosen bezw. der verschieden tarifirten Spirituosen vorzuschreiben. Was im einzelnen Falle unter räumlicher Trennung zu verstehen ist, namentlich ob auf einen besonderen Verschluß der einzelnen Theile des Lagers verzichtet werden kann, bleibt dem Ermessen der Direktivbehörde überlassen.

II. Weine, Spirituosen oder sonstige Flüssigkeiten, welche sich im freien Verkehr befinden, können unter der Bedingung auf das Lager gebracht werden, daß sie mit ihrer Aufnahme die Eigenschaft unverzollter Waaren annehmen und nach dem für das betreffende Lager maßgebenden Zollsatze im Niederlagekonto in Zugang gebracht werden. Kommen für das Lager verschiedene Zollsätze (Nr. I, Absatz 2 und 3) in Anwendung so hat die Direktivbehörde zu bestimmen, zu welchem der für das Lager maßgebenden Zollsätze die aus dem freien Verkehr eingelagerten Weine, Spirituosen oder sonstige Flüssigkeiten im Niederlagekonto anzuschreiben sind.

Inländischer noch unter steuerlicher Kontrole stehender Branntwein (§. 3 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887),[1] sowie Spirituosen, für welche auf Grund des §. 12 des vorbezeichneten Gesetzes eine Vergütung der Verbrauchsabgabe gewährt ist, werden bei der Aufnahme auf das Lager wie unverzollter ausländischer Branntwein behandelt. Wenn derartige Branntweine zum Zwecke der Vermischung mit Weinen oder Spirituosen, welche zum Absatz ins Ausland bestimmt sind, in das Lager aufgenommen werden sollen, so ist die Direktivbehörde ermächtigt, unter geeigneten Kontrolevorschriften die Aufnahme zu gestatten, ohne daß dadurch der höhere Zollsatz für den ganzen Lagerbestand begründet wird.

Die Bestimmungen der beiden vorigen Absätze gelten auch für solche Spirituosen, für welche bei ihrer Aufnahme eine Rückvergütung der Maischbottich- bezw. Branntweinmaterialsteuer gewährt worden ist.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 383.

3. Registerführung.

§. 4.

Die An- und Abschreibung im Niederlage-Register, welches nach Muster A[1]) in Jahresabschnitten zu führen ist, erfolgt nach dem Maßgehalte (Liter).

Bei Feststellung der Litermenge des Weines ist das folgende Verfahren zu beobachten:

A. Einlagerung.

1) Gehen die zur Aufnahme in ein Theilungslager angemeldeten Weine in Fässern ein, welche von einem Deutschen Aichungsamt geaicht und spundvoll sind, so ist, insofern kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Fässer nach der Aichung eine Veränderung ihres Rauminhalts erfahren haben, der auf denselben angegebene Literinhalt als richtig anzunehmen und danach die Anschreibung im Niederlage-Register zu bewirken. Einer besonderen Ermittelung des Inhalts der einzelnen Fässer bedarf es alsdann nicht.

2) Befinden sich die einzulagernden Weine nicht in geaichten Fässern, deren Inhalt nach Ziffer 1 der Anschreibung unmittelbar zu Grunde gelegt werden kann, so ist zu unterscheiden, ob der Wein in den Transportfässern in das Theilungslager verbracht wird, oder ob bei der Aufnahme des Weines in das Theilungslager eine Umfüllung aus den Transport- in besondere Lagerfässer stattfindet.

a. Gelangt der Wein in den Transportfässern in das Theilungslager, so hat zur Feststellung der Litermenge desselben die trockene Vermessung der Fässer einzutreten. Hierbei wird der Literinhalt aus dem Spunddurchmesser, dem Bodendurchmesser und der Länge des Fasses im Lichten und, wenn das Faß nicht spundvoll ist, aus der Weintiefe berechnet.

Liegen bei dem in Originalfässern eingehenden Wein specielle Deklarationen über den Literinhalt der angemeldeten Fässer vor, so kann die Feststellung des Literinhalts auf Grund probeweiser Vermessung einzelner Fässer erfolgen, sofern sich bei derselben vollkommene Uebereinstimmung mit den Angaben der Deklaration herausstellt (§. 30 des Vereinszollgesetzes).

b. Findet eine Umfüllung statt, so wird die Litermenge nach Antrag des Niederlegers entweder durch nasse Vermessung mit geaichten Maßgefäßen, oder durch Reduktion aus dem Nettogewicht des Weines ermittelt.

Die Feststellung des Nettogewichts des Weines erfolgt letzterenfalls in der Weise, daß das Faß vor und nach der Umfüllung gewogen und das Gewicht des leeren Fasses von dem Gewicht des vollen Fasses abgezogen wird.

Bei der Berechnung des Literinhalts des Weines aus dem Nettogewicht desselben kann in der Regel angenommen werden, daß das Gewicht von 1 Liter Wein 1 kg betrage.

Bei Theilungslagern, welche zur Lagerung von Wein benutzt werden, bei welchem dieses Verhältniß nicht zu-

[1]) Die Muster sind nicht mit abgedruckt.

trifft, wird der Maßstab, nach dem die Umrechnung stattzufinden hat, von der Direktivbehörde auf Grund von Probe-Ermittelungen besonders festgesetzt.

Der besonderen Ermittelung der Weinmenge bedarf es dann nicht, wenn der zum Lager gebrachte Wein in Lagerfässer, deren Inhalt amtlich festgestellt ist, umgefüllt wird. Bei Weinresten, welche die Lagerfässer nicht vollständig füllen, ist jedoch auch in diesen Fällen die Menge, wie vorstehend angegeben, festzustellen.

3) Die Berechnung der Weinmenge aus dem Bruttogewicht der Fässer unter Anwendung des im §. 7 Absatz 2 und im §. 9 Absatz 3 des Regulativs für die Fälle der Eingangsverzollung von in Flaschen umgefülltem Wein und von zollpflichtigen Lagerabgängen vorgeschriebenen Reduktionssatzes von 1,17 kg für 1 Liter Wein ist nicht gestattet.

B. Auslagerung.

1) Erfolgt die Auslagerung behufs Verzollung oder Weiterabfertigung mit Begleitschein in Fässern, welche von einem Deutschen Aichungsamt geaicht sind, oder deren Inhalt von der Zollbehörde amtlich festgestellt ist, so ist unter der zu A 1 angegebenen Voraussetzung der Liter-Inhalt nach der Aiche beziehungsweise nach der amtlichen Feststellung anzunehmen.

2) Anderenfalls ist zu unterscheiden, ob der Wein in den Lagerfässern abgemeldet wird, oder ob eine Umfüllung stattfindet.

a. Im ersteren Falle hat in der Regel die trockene Vermessung der Fässer (A 2 a) einzutreten.

Sind die Fässer spundvoll, so kann der Liter-Inhalt derselben nach Maßgabe der Feststellung bei der Einlagerung, oder, wenn der Wein während der Lagerung umgefüllt worden ist, nach der Feststellung bei der Umfüllung angenommen werden und bedarf es alsdann der nochmaligen Vermessung nicht.

b. Findet bei der Auslagerung eine Umfüllung statt, so wird nach den Bestimmungen zu A 2 b die Litermenge entweder durch nasse Vermessung mit geaichten Maßgefäßen oder durch Reduktion aus dem Nettogewicht des Weines ermittelt.

Die vorstehenden Bestimmungen unter A und B leiden auf die Feststellung der Litermenge der Spirituosen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Maßstab für die Berechnung der Litermenge aus dem Nettogewicht stets von der Direktivbehörde auf Grund von Probe-Ermittelungen besonders festzusetzen ist.

Gelangen Weine oder Spirituosen in Flaschen (auch Krügen ꝛc.) von gleichem Inhalt zum Theilungslager, so ist nicht der Maßgehalt, sondern die Zahl der Flaschen jeder Gattung (ganze, halbe ꝛc. Flaschen) zu ermitteln und im Konto an- und abzuschreiben.

4. Oeffnung, Bearbeitung und Theilung.

§. 5.

So lange das Lager geöffnet ist, wird der Zugang zu demselben unausgesetzt unter amtlicher Aufsicht gehalten. Die mit dieser Aufsicht beauftragten Beamten sind befugt, die Lagerräume jederzeit zu betreten und einer Besichtigung zu unterwerfen.

Dem Lager-Inhaber steht die Behandlung, Umpackung und Theilung der gelagerten Waaren während der Offenhaltung des Lagers ohne jegliche Beschränkung frei.

Das Amt kann dahin Anordnung treffen, daß ohne dessen vorgängige Genehmigung leere Gefäße weder in das Lager gebracht, noch aus demselben entfernt werden dürfen. Entleerte Fässer und sonstige Umschließungen, welche aus dem Lager entfernt werden, bleiben von der Zollentrichtung befreit.

Die oberste Landes-Finanzbehörde ist berechtigt, für die amtliche Bewachung eines jeden unter besonderem amtlichen Verschlusse stehenden Lagerraums bis zu einem Maximum von jährlich 30 Arbeitstagen Gebührenfreiheit zuzugestehen.

Als Arbeitstag wird ein jeder Tag angesehen, an welchem in dem Lager gearbeitet wird, ohne Rücksicht auf die Dauer der Arbeitszeit.

Wird die Oeffnung des Lagers nur begehrt, um Waaren auf dasselbe zu bringen oder von demselben zu entnehmen ꝛc., ohne daß damit eine eigentliche Arbeit im Lager verbunden wird, so kann gleichfalls von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

Insoweit hiernach nicht Gebührenfreiheit zugestanden ist, wird für einen Arbeitstag bis zu 8 Stunden eine Gebühr von 1,50 Mark erhoben; bei eintretendem Bedürfnisse kann die tägliche Arbeitszeit nach dem Ermessen des Hauptamts auf 12 Stunden erhöht werden, und beträgt die für den Tag mit verlängerter Arbeitszeit zu zahlende Gebühr 2,25 Mark.

Sind zur Bewachung eines Lagerraums gleichzeitig mehrere Beamte erforderlich, so ist für jeden derselben ein besonderer Arbeitstag in Ansatz zu bringen und die Gebühr für jeden besonders zu berechnen.

5. An- und Abmeldung.

§. 6.

Zur Einbringung der zum sogenannten Schönen bestimmten Ingredienzien, wie z. B. Eier, Milch, Gelatine, bedarf es, insofern dieselben zu einer nennenswerthen Vermehrung des Lagerbestandes nicht geeignet erscheinen, einer vorgängigen Anmeldung bei der Amtsstelle nicht, vielmehr genügt eine Anmeldung bei dem mit der Bewachung des Lagers beauftragten Beamten.

Auch die Anmeldung einer Einbringung oder Entnahme von Proben in Flaschen kann statt bei der Amtsstelle bei dem mit der Bewachung des Lagers beauftragten Beamten bewirkt werden. Zu diesem Zweck ist im Lager ein amtliches Notizregister aufzubewahren, in welches die ohne vorherige Anmeldung bei der Amtsstelle eingebrachten oder entnommenen Proben nach Stückzahl und Maß der Flaschen vom Lager-Inhaber beziehungsweise dessen Vertreter einzutragen sind. Die Richtigkeit jeder Eintragung ist von dem aufsichtführenden Beamten zu bescheinigen und das Niederlage-Register in angemessenen Fristen den Eintragungen im Notizregister entsprechend zu berichtigen.

Für die Abmeldungen vom Lager kann die Direktivbehörde Minimalgrenzen vorschreiben.

Der Niederleger hat bei der Abmeldung von Weinen oder Spirituosen in Flaschen jedesmal anzugeben, ob der Wein rc. in Flaschen zum Lager gelangt, oder in Gebinden eingegangen und auf dem Lager in Flaschen gefüllt worden ist.

6. Abfertigung.

§. 7.

Der Abfertigung der abgemeldeten Mengen wird in der Regel das Auslagerungsgewicht zu Grunde gelegt. Bei der Abfertigung zur unmittelbaren Ausfuhr in Grenzorten kann die Verwiegung unterbleiben.

Die Eingangsverzollung von Weinen, welche in Gebinden eingelagert und auf dem Lager in Flaschen umgefüllt sind, erfolgt nach dem Zollsatz für Wein in Fässern, sowie nach dem auf Gewicht zurückzuführenden Maßgehalte, wobei für ein Liter Maßgehalt 1,17 kg Gewicht zu rechnen ist. Die Berechnung des Maßgehalts aus dem Bruttogewicht der Flaschen ist nicht statthaft.

Die Eingangsverzollung von Spirituosen, welche in Gebinden eingelagert und auf dem Lager in Flaschen umgefüllt sind, hat gleichfalls nach dem auf Gewicht zurückzuführenden Maßgehalte zu erfolgen. Der hierbei in Anwendung zu bringende Maßstab wird von der Direktivbehörde auf Grund von Probe-Ermittelungen festgesetzt.

7. Zollerlaß für verdorbene oder untergegangene Flüssigkeiten.

§. 8.

Weintrüb, Weinhefe, sowie die auf dem Theilungslager verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Flüssigkeiten werden, erforderlichenfalls nach vorheriger Vernichtung unter amtlicher Aufsicht, vom Konto zollfrei abgeschrieben.

Haben zufällige Ereignisse, z. B. das Zerspringen von Fässern, einen Lagerabgang bewirkt, so hat der Lager-Inhaber hiervon sofort dem Amt Meldung zu machen, welches demnächst die amtliche Feststellung der verloren gegangenen Menge und die zollfreie Abschreibung derselben vom Konto veranlaßt.

8. Lagerbestandsrevision. Mankos.

§. 9.

Das Theilungslager ist unter Leitung eines Oberbeamten wenigstens einmal im Jahre, und zwar, wenn die Direktivbehörde nicht anders bestimmt, im Monat Juni amtlich aufzunehmen, zu welchem Zweck der Lager-Inhaber eine Bestandsdeklaration nach dem Muster B abzugeben hat. Der Aufnahme ist der Maßgehalt und, soweit die Weine oder Spirituosen in Flaschen eingelagert sind, die Stückzahl derselben zu Grunde zu legen.

Ergiebt sich bei der amtlichen Aufnahme gegen den Sollbestand nach dem Konto ein Minderbestand, so bleibt derselbe bei den in Gebinden eingelagerten Flüssigkeiten unberücksichtigt, wenn auf Grund der amtlich vorzunehmenden Ermittelungen anzunehmen ist, daß der Minderbestand auf Abgängen beruht, für welche nach §. 103 des Vereinszollgesetzes Zollfreiheit gewährt werden kann. Die Verhandlung über die Lagerbestandsaufnahme ist der Direktivbehörde vorzulegen.

Bei der Verzollung eines zollpflichtigen Mankos wird für jedes fehlende Liter Wein das Gewicht von 1,17 kg in Ansatz gebracht. Das Gewicht, welches für jedes fehlende Liter Spirituosen in Ansatz zu bringen ist, bestimmt die Direktivbehörde. Bei fehlenden Flaschen ist der Eingangszoll nach dem Gewichte zu erheben.

Nach jeder Aufnahme ist das Niederlagekonto durch An- oder Abschreibung der vorgefundenen Differenzen mit dem Lagerbestande in Uebereinstimmung zu bringen.

9. Lagerfrist.

§. 10.

Die Einhaltung der fünfjährigen Lagerfrist ist in der Art zu kontroliren, daß jede abgemeldete Post und die zollfrei belassenen Lagerabgänge auf die am längsten lagernde Menge abgeschrieben werden.

C. Eiserner Zollkredit.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 11.

Der eiserne Kredit (§. 1 Nr. 2) wird ausschließlich solchen Weinhändlern gewährt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen und regelmäßig mindestens 35 000 kg fremden Weines im freien Verkehr auf Lager halten.

Die Bewilligung ist bei dem Hauptamt nachzusuchen und wird von der Direktivbehörde für diejenige nach Kilogramm festzustellende und nicht unter 35 000 kg betragende Weinmenge ertheilt, welche der Antragsteller zur Zeit der regelmäßigen Bestandsaufnahme mindestens vorräthig haben zu wollen erklärt. In diesen Bestand wird bloß der im freien Verkehr befindliche fremde Wein des Kreditnehmers eingerechnet.

Wird für verschieden tarifirte Weine eiserner Kredit begehrt, so ist für jede betreffende Sorte die zu kreditirende Menge besonders anzugeben, widrigenfalls der Zoll seinerzeit nach dem höheren Zollsatze berechnet wird. Dasselbe gilt, wenn nach geschehener Bewilligung des eisernen Kredits eine verschiedene Tarifirung der auf denselben angeschriebenen oder anzuschreibenden Weine eintritt.

Wein, welcher in Flaschen aus dem Auslande eingeht, ist von der Kreditirung nicht ausgeschlossen.

Für den eisernen Kredit ist Sicherheit nach Maßgabe der von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Vorschriften zu leisten.

2. Anmeldung der Lagerräume.

§. 12.

Die Räume, in welchen der Wein aufbewahrt werden soll, sind dem Amt nach dessen näherer Anleitung schriftlich anzu-

melden. Gleiche Anmeldung hat stattzufinden, wenn später andere Räume in Benutzung genommen werden sollen.

Der Kreditnehmer muß die fremden von den inländischen Weinen, außerdem auch die verschieden tarifirten fremden Weine, sofern er für jede Gattung derselben besonderen eisernen Kredit genießt, auf Erfordern in gesonderten Räumen getrennt halten.

3. Registerführung.

§. 13.

Ueber die auf den eisernen Kredit anzuschreibenden Weinmengen ist bei dem Amt ein Register nach dem Muster C zu führen, wovon jährlich eine Abschrift bei der Direktivbehörde zur Revision einzureichen ist.

4. Bestandsaufnahme.

§. 14.

Die Zollverwaltung ist jederzeit befugt, die auf dem Lager des Kreditnehmers befindlichen fremden Weine einer Revision zu unterwerfen, wobei hinsichtlich der auf die Ausführung der Revision bezüglichen Verpflichtungen des Geschäftsinhabers die Bestimmungen im §. 9 Absatz 1 des Privatlager-Regulativs mit der Maßgabe zur Anwendung kommen, daß die Bestandsdeklaration nach dem Muster B des gegenwärtigen Regulativs aufzustellen ist.

Einmal im Jahre, und zwar, sofern die Direktivbehörde nicht anders bestimmt, im Monat Juni, findet eine Lageraufnahme unter Leitung eines Oberbeamten statt, zu welchem Zweck der Geschäftsinhaber auf Grund seiner Geschäftsbücher eine Bestandsdeklaration nach dem Muster B einzureichen und den Bestand, in welchen auch die vom Auslande unmittelbar eingegangenen Flaschenweine mit einzurechnen sind, nachzuweisen hat.

Wird bei keiner der im Laufe eines Jahres vorgenommenen Revisionen ein Bestand an fremden Weinen vorgefunden, welche der nach §. 11 Absatz 2 von der Direktivbehörde festgestellten Weinmenge oder, falls diese noch nicht voll zur Anschreibung gelangt ist, der angeschriebenen Weinmenge mindestens gleichkommt, so ist der Kredit herabzusetzen. Ausnahmsweise kann hiervon nach dem Ermessen der Direktivbehörde abgesehen werden. Im Falle der Herabsetzung ist von dem Mehrbetrage der auf Kredit angeschriebenen Weinmenge der Eingangszoll sofort, mit Ausschluß eines weiteren Geldkredits, zu erheben.

5. Zeitweise Erhöhung des Kredits.

§. 15.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, eine zeitweise Erhöhung des eisernen Kredits in dem Falle zuzugestehen, wenn von dem Kreditnehmer Wein in solcher Menge bezogen und das Lager über den fortlaufend kreditirten Bestand dergestalt vergrößert wird, daß der Eingangszoll von dem überschießenden Betrage sich auf mehr als 7500 Mark beläuft. Der Eingangszoll für die Weinmenge, um welche der Kreditbetrag zeitweise erhöht worden, ist nach Maßgabe des Absatzes durch monatliche Zahlungen abzutragen und hat der Kreditnehmer zu diesem Zweck nach Ablauf eines jeden Monats die von ihm veräußerten Weinmengen dem Amt so lange anzugeben, bis der zusätzliche Kredit gelöscht ist.

Von jeglichem Weine, welchen eine Handlung über den ihr bewilligten Kreditbetrag einführt, ist, sofern nicht eine zeitweise Erhöhung dieses Kreditbetrags zugestanden wird, der Eingangszoll sofort zu entrichten; eine Stundung nach der Vorschrift des Geldkredits ist jedoch nicht ausgeschlossen.

6. Erlöschen des Kredits.

§. 16.

Der eiserne Kredit erlischt:

1) durch die Erklärung des Weinhändlers, daß er der Begünstigung entsage (Ablösung des Kredits), durch Aufgabe des Geschäfts, durch Uebertragung desselben auf einen Anderen, durch den Tod des Kreditnehmers oder die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen, soweit nicht in diesen Fällen die Direktivbehörde den Uebergang der Begünstigung auf die Geschäftsnachfolger, die Erben oder die Konkursmasse zugesteht;
2) durch Rücknahme der Bewilligung; dieselbe kann insbesondere erfolgen, wenn Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers entstehen, desgleichen wenn von demselben oder den Personen, welche er nach §. 153 Nr. 1 des Vereinszollgesetzes zu vertreten hat, Defrauden oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden;
3) durch Verringerung des Lagerbestandes (§. 11) auf weniger als 35 000 kg.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, in allen diesen Fällen für die zu leistenden Zahlungen Aufschub zu gewähren, auch in dem Falle zu 3 von einer Ablösung des Kredits ausnahmsweise Abstand zu nehmen.

D. Behandlung neu entstehender Weinhandlungen.

§. 17.

Neu entstehenden Weinhandlungen kann sowohl ein Theilungslager, als auch ein eiserner Kredit bewilligt werden, wenn dieselben die Verpflichtung übernehmen, innerhalb Jahresfrist den bedingungsmäßigen Lagerbestand (§§. 2 und 11) herzustellen. Erfüllen sie diese Verbindlichkeit nicht, so werden die gelagerten, beziehungsweise kreditirten Weine oder Spirituosen, unter Zurücknahme der Bewilligung, zur Verzollung gezogen.

E. Strafbestimmungen.

§. 18.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend,[1]) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 28. Juni d. J. die folgenden Bestimmungen beschlossen.

Nr. 1. Zu §. 1 des Gesetzes.

Verarbeitung ausländischen Zuckers unter Freilassung von der Verbrauchsabgabe.

§. 1. Auf Antrag kann Zuckerfabrikanten von der Direktivbehörde des Bezirks, zu welchem die Fabrik gehört, die Verarbeitung ausländischen Zuckers der Klasse 2 im §. 1 Absatz 1 des Gesetzes unter Freilassung von der Verbrauchsabgabe in der Art gestattet werden, daß der Eingangszoll nur in dem nach Abzug der Verbrauchsabgabe von 12 Mark für 100 kg sich ergebenden Betrage, also zu dem Satze von 18 Mark für 100 kg erhoben wird. Im weiteren unterliegt sodann der Zucker der gleichen steuerlichen Behandlung wie der inländische Zucker.

Die vorbezeichnete Eingangsabfertigung geschieht durch die Zuckersteuerstelle (vergl. §. 2), welcher die etwa fehlenden Befugnisse zu ertheilen sind. In den Belägen zum Zolleinnahmeregister muß die stattgehabte Aufnahme des Zuckers in die Fabrik amtlich unter Angabe des weiteren Nachweises (Seite und Nummer des betreffenden Registers) bescheinigt werden.

Nr. 2. Zu §. 2 des Gesetzes.

I. Errichtung von Steuerabfertigungsstellen für die Zuckerfabriken.

§. 2. Für die Zuckerfabriken werden zur Vornahme der durch die Verbrauchsabgabe bedingten steuerlichen Abfertigungen (insbesondere beim Eingang von Zucker in die Zuckerfabrik, bei der Aufnahme oder Entnahme von Zucker in das Fabriklager oder aus demselben, beim Ausgang von Zucker aus der Fabrik) nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörden Steuerstellen unter dem Namen „Zuckersteuerstelle" errichtet, welche je für eine Fabrik oder mehrere Fabriken zuständig sind.

Die Zuckersteuerstellen haben die Befugniß zu allen Abfertigungen nach den §§. 34 bis 37 des Gesetzes und den bezüglichen Ausfertigungsvorschriften, soweit nicht zufolge der Bestimmungen über die Abfertigung von Abläufen der Zuckerfabrikation und über die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Steuervergütung oder nach Anordnung der obersten Landes-Finanzbehörden eine Beschränkung eintritt.

II. Abfertigungszeit.

§. 3. In der Regel soll die Vornahme der vorbezeichneten steuerlichen Abfertigungen nur an Wochentagen stattfinden und die tägliche Dienstzeit dafür 9 Stunden betragen. Für Sonn- und Festtage können solche Abfertigungen außerhalb der Zeit des Gottesdienstes nach Maßgabe des Bedürfnisses gestattet werden. Das Nähere wegen der regelmäßigen Abfertigungsstunden für die einzelnen Zuckerfabriken und wegen Gestattung von Ausnahmen bestimmen die Direktivbehörden; in eiligen Fällen können auch seitens der Hauptämter Ausnahmen bewilligt werden. Ueberall ist den Bedürfnissen des Fabrikbetriebs und Verkehrs thunlichst entgegenzukommen.

Dem Fabrikinhaber kann im Falle einer ausnahmsweisen Bewilligung bezüglich der Abfertigungszeit die Entrichtung einer Gebühr oder eines Verwaltungskostenbeitrags nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörde auferlegt werden.

Nr. 3. Zu §. 3 des Gesetzes.

I. Rübenverwiegung.

§. 4. Es dürfen nicht weniger als je 250 kg Rüben, in den Fällen des §. 68 Absatz 3 nicht weniger als je 500 kg Rüben, auf die Waage gebracht werden. Die Gewichtsermittelung durch Probeverwiegung ist unzulässig.

In Bezug auf die dienstlichen Obliegenheiten der Steuerbehörden und Aufsichtsbeamten hinsichtlich der Rübenverwiegung, insbesondere auch hinsichtlich der Buch- und Registerführung über die Ergebnisse der Verwiegung, bleiben die auf Grund der Vereinbarungen der Regierungen des Zollvereins vom 23. Oktober 1845 und 20. Februar 1854 in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen bisherigen Bestimmungen von Bestand. Gleiche Bestimmungen sind im Bedürfnißfalle von den obersten Landes-Finanzbehörden derjenigen Bundesstaaten, in welchen der Gegenstand bisher nicht geregelt ist, zu erlassen.

II. Gewichtsverhältnisse von getrockneten zu rohen Rüben.

§. 5. Die Feststellung des Gewichtsverhältnisses von getrockneten zu rohen Rüben bleibt für den etwaigen Fall eines sich ergebenden Bedürfnisses vorbehalten.

III. Erstreckung der Verbrauchsabgabe auf Abläufe der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse).

§. 6. Abläufe der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse), deren Quotient, d. h. deren prozentualer Zuckergehalt in der Trockensubstanz 70 oder mehr beträgt, unterliegen vom 1. August 1888 ab der Verbrauchsabgabe von 12 Mark für 100 kg. Derartige Abläufe gehören zum inländischen Rübenzucker im Sinne des §. 2 des Gesetzes. Als Quotient gilt derjenige Prozentsatz des Zuckergehalts von Syrup oder Melasse, welcher sich auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brix berechnet. Auf Antrag kann die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs stattfinden (Central-Blatt für das Deutsche Reich, 1888, S. 193).

§. 7. Zur Ermittelung des Quotienten auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brix sind die zur Polarisation von Zucker bei der Abfertigung mit dem Anspruch auf Steuervergütung ermächtigten Steuerstellen (§. 19 lit. a)

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 490.

befugt. Das Verfahren derselben zu dieser Ermittelung ist in der als Anlage A beigefügten Anleitung vorgeschrieben.

Führt die nach Ziffer 1 dieser Anleitung zunächst vorzunehmende Prüfung des Ablaufs auf den Gehalt an Invertzucker zu dem Ergebniß, daß die weitere Untersuchung steueramtlich nicht stattfinden kann, oder wird von dem Anmelder die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs (bei Annahme des Vorhandenseins überpolarisirender Bestandtheile wie Raffinose u. s. w.) beantragt, so ist die Untersuchung einer seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde zur Ausführung solcher Untersuchungen bezeichneten Person oder Anstalt (vereidigte Handelschemiker u. s. w.) zu übertragen.

In beiden Fällen erfolgt die Uebersendung der Proben des Ablaufs an den Chemiker und die Untersuchung durch den letzteren auf Kosten des Anmelders. Für das Verfahren in diesen Fällen ist die Anleitung in Anlage B maßgebend.

§. 8. Unter Syrupraffinerien sind diejenigen nicht zu den Zuckerfabriken im Sinne des § 11 des Gesetzes gehörigen Gewerbsanstalten zu verstehen, in welchen Abläufe der inländischen Rübenzuckerfabrikation oder ausländische Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) einem Reinigungsverfahren (z. B. durch Filtration über Knochenkohle) unterworfen werden.

Auf die Syrupraffinerien finden die in den §§. 11 bis 38 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Steuerkontrole über die Zuckerfabriken und den Zucker, sowie die bezüglichen Ausführungsvorschriften entsprechende Anwendung. In Fällen des Bedürfnisses können mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde Erleichterungen gewährt oder abändernde Vorschriften ertheilt werden. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß von den in der Raffinerie zu verwendenden Zuckerabläufen von steuerpflichtiger Beschaffenheit die Verbrauchsabgabe bei der Einbringung in die Raffinerie, nach Befinden unter Gewährung eines Gewichtsabzugs für Raffinationsverlust, zu erheben ist. Für solche Syrupraffinerien, welche ausschließlich steuerfreie Zuckerabläufe verarbeiten und deren Fabrikate niemals den Quotienten von 70 oder mehr erreichen, kann eine geeignete Buchkontrole über die Fabrikation, verbunden mit öfterer, steueramtlich oder durch den damit beauftragten Chemiker u. s. w. vorzunehmender Prüfung des Quotienten der bezogenen Zuckerabläufe und der hergestellten Fabrikate, angeordnet werden.

Nr. 4. Zu §§. 4 und 9 des Gesetzes.

I. Zuckersteuer-Heberegister.

§. 9. Die Einrichtung der von den Steuerstellen zu führenden Heberegister über die Einnahme aus der Zuckersteuer (Materialsteuer, Verbrauchsabgabe, Steuer für Zucker aus Niederlagen) wird von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden bestimmt. Das Muster 1[1]) dient dabei als Vorbild.

[1]) Die Muster sind nicht mit abgedruckt.

II. Stundung der Zuckersteuer.

A. Stundung gegen Sicherheitsleistung.

§. 10. Inhabern von Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung wird zur Entrichtung der Materialsteuer gegen Sicherheitsbestellung ein sechsmonatlicher Kredit mit der Maßgabe bewilligt, daß die Steuer für die während der Zeit von Anfang März bis zum Ende des Betriebsjahres (31. Juli) verarbeiteten Rüben im August fällig wird.

Die Verbrauchsabgabe für Zucker wird den zu ihrer Entrichtung verpflichteten Gewerbetreibenden gegen Sicherheitsbestellung auf sechs Monate gestundet.

Den Inhabern von Zuckerraffinerien, einschließlich der die Herstellung von raffinirten Zuckern betreibenden Rübenzuckerfabriken und Melasse-Entzuckerungsanstalten, kann zur Entrichtung der Steuer für Zucker aus Niederlagen (Erstattung der Materialsteuervergütung für den gegen Steuervergütung niedergelegten und demnächst zu Raffineriezwecken aus der Niederlage entnommenen Rohzucker) gegen Sicherheitsbestellung ein sechsmonatlicher Kredit mit der Maßgabe bewilligt werden, daß die Steuer für den während der Zeit von Anfang März bis Ende Juli aus der Niederlage entnommenen Rohzucker im Monat August fällig wird. Für die Höhe des Kredits ist die regelmäßige, bezüglich neu entstandener Betriebe zunächst durch Schätzung festzustellende, jährliche Verbrauchsmenge der Raffinerie an Rohzucker maßgebend, vorbehaltlich einer etwaigen bei außerordentlicher Verstärkung des Betriebes vorübergehend zu bewilligenden Erhöhung.

B. Sicherheitsleistung.

§. 11. Die Sicherheitsleistung hat auf Höhe des zu stundenden Abgabenbetrages zu erfolgen und kann geschehen:

a) durch Niederlegung einer gleich großen Summe kurshabender inländischer Staatspapiere oder sonstiger von der Reichsbank beleihbarer Effekten als Faustpfand. Inländische Staatspapiere und Steuervergütungsscheine über Zuckersteuer sind zum Nennwerthe anzunehmen. Steuervergütungsscheine gelten nur bis zum Ablauf der Frist, innerhalb welcher sie anrechnungsfähig sind, als Sicherheit. Bei anderen Effekten ist der Kurswerth, soweit er nicht über den Nennwerth hinausgeht, zu Grunde zu legen, in jedem Falle jedoch nach den Grundsätzen zu verfahren, welche von Seiten des nächsten Reichsbank-Komtors bei der Annahme von Werthpapieren als Unterpfand beobachtet werden; fällt der Kurs derartiger Effekten erheblich unter den Werth, zu welchem dieselben bei der Annahme in Absatz gebracht worden sind, so ist die Sicherheit zu ergänzen.

Die zu den Werthpapieren gehörenden Zinsscheine (Kupons), Dividendenscheine und Anweisungen zu Zinsscheinen (Talons) sind mit zu hinterlegen.

Mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörden und unter den von denselben vorzuschreibenden Bedingungen können auch Effekten, welche von der Reichsbank

nicht beleihbar sind, als Sicherheitsleistung zugelassen werden;

b) durch Ausstellung gezogener oder trockener, von sicheren Personen acceptirter oder avalirter Wechsel;

c) durch Hypotheken oder Grundschulden, sofern dieselben bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel des durch die Taxe einer zur Aufnahme von Taxen zuständigen Behörde oder amtlich verpflichteter Sachverständiger, bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch die Taxe einer zuständigen Behörde oder durch die Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft zu ermittelnden Werthes derselben zu stehen kommen.

Für städtische Grundstücke bleibt bei besonderen örtlichen Verhältnissen der obersten Landes-Finanzbehörde eine andere Bestimmung der Beleihungsgrenze vorbehalten;

d) durch Bestellung eines Faustpfandes an Zuckervorräthen oder anderen Waaren dergestalt, daß das Unterpfand gleich realisirt werden kann, wenn die gestundete Abgabe nicht rechtzeitig entrichtet wird.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zulässige Stundung der Zuckersteuer kann von den Hauptämtern selbstständig bewilligt werden. Soll die Sicherstellung auf andere Weise, z. B. durch Bürgschaftsleistung, erfolgen, so bleibt die Entscheidung den Direktivbehörden vorbehalten.

C. Stundung ohne Sicherheitsleistung.

§. 12. Die Hauptämter sind ermächtigt, Fabrikanten beziehungsweise Händler, welche als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt sind, von der Verpflichtung, für den zu stundenden Abgabenbetrag Sicherheit zu bestellen, ganz oder zum Theil zu entbinden, sofern nur eine dreimonatliche Stundungsfrist in Anspruch genommen wird.

D. Entziehung der Stundung.

§. 13. Treten Umstände ein, welche einen Ausfall an der gestundeten Abgabe besorgen lassen, so kann die bewilligte Stundung jederzeit entzogen werden und die zwangsweise Beitreibung der geschuldeten Abgabe erfolgen, sofern nicht der Steuerpflichtige für die sofortige Bestellung der erforderlichen Sicherheit Sorge trägt.

E. Mindestbetrag der Stundung.

§. 14. Eine Stundung von Zuckersteuerbeträgen unter 100 Mark findet, abgesehen von der im §. 15 vorgesehenen Ausnahme, nicht statt.

F. Kreditanerkenntnisse.

§. 15. Derjenige, welchem Zuckersteuer (Materialsteuer, Verbrauchsabgabe, Steuer für Zucker aus Niederlagen) gestundet wird, hat über jeden einzelnen im Heberegister anzuschreibenden Betrag der Hebestelle ein Kreditanerkenntniß zu übergeben. Zuverlässigen Steuerpflichtigen kann indessen vom Hauptamt gestattet werden, über sämmtliche für sie im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Einzelbeträge, auch wenn sich Beträge von weniger als 100 Mark darunter befinden, am Schlusse der Dienststunden nur ein Anerkenntniß abzugeben; in diesem Falle sind die einzelnen Beträge in dem Anerkenntniß zu bezeichnen.

G. Lauf der Stundungsfrist.

§. 16. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Anfang desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Verarbeitung der Rüben stattgefunden hat, beziehungsweise für welchen jeder einzelne Steuerbetrag nach dem Gesetze fällig geworden ist. Die gestundeten Beträge sind bis zum 25. Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am Tage vorher baar einzuzahlen oder durch fällige Steuervergütungsscheine abzulösen. Erfolgt die Ablösung durch Steuervergütungsscheine, so können diejenigen Scheine, welche an einem Sonn- oder Feiertag fällig werden, am Tage vorher in Zahlung gegeben werden.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung der gestundeten Abgabe pünktlich zu leisten, hat auf fernere Stundungsbewilligung keinen Anspruch.

Nr. 5. Zu §. 6 des Gesetzes.

I. Ausschluß der Vergütung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Zucker.

§. 17. Bei der Ausfuhr von Zucker oder dessen Niederlegung in öffentlichen u. s. w. Niederlagen findet eine Vergütung der entrichteten Verbrauchsabgabe nicht statt.

Mit Rücksicht auf §. 7 des Gesetzes ist in den diesen Ausführungsvorschriften beigegebenen Formularen die Vergütung der Verbrauchsabgabe insoweit vorgesehen, als es sich um die Ausfuhr oder Niederlegung von zuckerhaltigen Fabrikaten handelt.

II. Vergütung der Materialsteuer bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Zucker.

A. Betrag der Vergütung.

§. 18. Für Zucker, welcher über die Zollgrenze ausgeführt, oder in öffentliche Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß, seien es besondere oder zugleich zur Lagerung ausländischer unverzollter Waaren bestimmte, aufgenommen ist, wird, wenn die Menge wenigstens 500 kg netto beträgt, vom 1. August 1888 an eine Vergütung der Materialsteuer nach folgenden Sätzen für 100 kg gewährt:

a) für Rohzucker von mindestens 90 pCt. Zuckergehalt und für raffinirten Zucker von unter 98, aber mindestens 90 pCt. Zuckergehalt . . . . 8,50 Mark,

b) für Kandis und für Zucker in weißen vollen harten Broten, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln, oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, für die sogenannten Crystals und für andere weiße, harte, durchscheinende Zucker in Krystallform von mindestens 99½ pCt. Zuckergehalt, insbesondere die im Handel als granulirte und granulated bezeichneten Zucker; ferner für sonstige

Zucker von mindestens 99½ pCt. Zuckergehalt, welche vom Bundesrath etwa noch dieser Klasse zugewiesen werden . . . . 10,65 Mark,

c) für alle übrigen harten Zucker, sowie für alle weißen trocknen (nicht über 1 pCt. Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 pCt. Zuckergehalt, soweit auf dieselben nicht der Vergütungssatz unter b Anwendung findet . . 10 Mark.

Werden mit einer Anmeldung Zucker verschiedener Vergütungsklassen zur Abfertigung gestellt, so wird die Steuervergütung gewährt, wenn auch nur das Gesammtgewicht der Zucker wenigstens 500 kg netto beträgt.

B. Zuständigkeit der Steuerstellen.

§. 19. Zur Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden oder niedergelegten Zuckers sind berechtigt, und zwar

a) zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art:

in Preußen:

die Hauptzollämter Danzig, Stralsund, Swinemünde, Kiel, Flensburg, Altona, Harburg, Cleve, Aachen, die Hauptsteuerämter für ausländische Gegenstände zu Berlin und Köln, die Hauptsteuerämter Königsberg in Ostpreußen, Stettin, Posen, Breslau, Görlitz, Halle, Magdeburg, Itzehoe, Hannover, Hildesheim, Uerdingen, Duisburg,

in Bayern:

die Hauptzollämter München, Regensburg und Ludwigshafen am Rhein, sowie das Nebenzollamt zu Frankenthal,

in Sachsen:

die Hauptzollämter Zittau und Leipzig, die Hauptsteuerämter Dresden und Meißen,

in Württemberg:

die Hauptzollämter Stuttgart, Heilbronn und Friedrichshafen,

in Baden:

das Hauptzollamt Mannheim und die Zollabfertigungsstelle am Badischen Bahnhof in Basel (Schweiz),

in Hessen:

die Hauptsteuerämter Mainz und Gießen,

in Mecklenburg-Schwerin:

das Hauptzollamt Rostock und das Nebenzollamt I. Wismar,

in Oldenburg:

das Hauptzollamt Brake,

in Braunschweig:

das Hauptsteueramt Braunschweig,

in Anhalt:

das Hauptsteueramt Dessau und die Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau,

in Luxemburg:

das Hauptzollamt Luxemburg,

in den Hansestädten:

die Hauptzollämter Lübeck, Hamburg und Bremen unter der Bedingung, daß die Feststellung des Zuckergehalts der vom Bundesrath der Klasse b zugewiesenen Zucker von mindestens 99½ pCt. Zuckergehalt von einer seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde zur Ausführung dieser Untersuchungen bezeichneten Person oder Anstalt (vereidigte Handelschemiker u. s. w.) auf Kosten der Anmelder vorgenommen wird;

b) zur Abfertigung von Kandis und von Zucker in weißen vollen harten Broten, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert:

alle Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden dazu bisher besonders ermächtigten oder künftig zu ermächtigenden Unterämter.

Diese Aemter sind auch zur Abfertigung der der Klasse b zugewiesenen Zucker von mindestens 99½ pCt. Polarisation unter der vorstehend zu a gemachten Einschränkung ermächtigt;

c) zur Abfertigung der in die Klassen a und c fallenden Zucker mit der Maßgabe, daß von dem angemeldeten Zucker Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Polarisation und Festsetzung des der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Befundes einer zur Polarisation des Zuckers befugten Amtsstelle zu übersenden sind, sofern nicht nach den Bestimmungen im §. 46 und §. 48 Absatz 2 von der Polarisation Abstand genommen werden kann:

sämmtliche nicht unter a genannten Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden besonders mit dieser Befugniß versehenen oder künftig zu versehenden Unterämter.

C. Anmeldung des Zuckers.

§. 20. Der Antrag zur Ausfuhr oder Niederlegung gegen Steuervergütung ist bei einer dazu befugten Steuerstelle auf den nach den Ausführungsvorschriften zu §§. 34 bis 37 des Gesetzes abzugebenden Papieren (Fabrikbetriebs-, Fabriklager- oder Niederlage-Abmeldungen, Begleitscheinen, Begleitscheinauszügen) zu stellen. Daneben ist eine nach Muster 2 angefertigte Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche die Art und Menge des Zuckers, sowie die Verpackungsart und Bezeichnung der einzelnen Kolli angiebt und diejenige Steuerstelle benennt, über welche die Ausfuhr oder bei welcher die Niederlegung bewirkt werden soll.

Bezieht sich der Antrag auf Steuervergütung auf Zucker, welcher nicht unter steuerlicher Kontrole steht, so genügt die Abgabe der vorbezeichneten Anmeldung.

§. 21. Die Art des Zuckers ist in der Anmeldung im Anschluß an die im §. 18 unter a bis c angegebene Klassifikation dergestalt zu bezeichnen, daß sich die Klasse, deren Vergütungssatz in Anspruch genommen wird, mit Bestimmtheit erkennen läßt. Bezüglich der in die Klassen a und c fallenden und der vom

Bundesrath zur Gewährung der Steuervergütung nach dem Satze der Klasse b zugelassenen Zuckergattungen (crystals, granulated u. s. w.) ist der Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation in vollen Procenten und deren Bruchtheilen, letztere mindestens in halben Procenten, anzugeben.

Weicht die Angabe des Zuckergehalts von dem bei der Revision ermittelten Zuckergehalt ab, so findet eine Bestrafung nicht statt, wenn die Abweichung in Fällen des §. 48 des Gesetzes nicht mehr als einhalb Procent, in Fällen des §. 49 des Gesetzes nicht mehr als ein Procent beträgt.

§. 22. Die Menge des Zuckers ist in der Regel nach Brutto- und Nettogewicht für jedes zu der betreffenden Anmeldung gehörende Kollo anzugeben. Bei Zucker derselben Vergütungsklasse und Art kann jedoch die Anmeldung des Bruttogewichts auch partieweise, nach sogenannten Schalgängen erfolgen, wenn die abzufertigende Waarenpost aus einer größeren Anzahl von Kolli gleicher Verpackungsart mit annähernd demselben Brutto- und Nettogewichte besteht.

Auch ist in diesem Falle die Anmeldung des Gesammtbruttogewichts sowie des Gesammtnettogewichts mit der Angabe zulässig, daß jedes Kollo das gleiche zu bezeichnende Durchschnittsgewicht hat.

§. 23. Wird Zucker in Broten, Blöcken, Platten oder ähnlichen gleichmäßigen Stücken von annähernd gleichem Einzelgewicht unter amtlicher Aufsicht verpackt, oder soll solcher unverpackt nach erfolgter Abfertigung unter Raumverschluß versendet werden, so kann sich die Anmeldung auf Angabe der Art und der Stückzahl beschränken, der Versender oder dessen Vertreter hat aber in diesem Falle die Richtigkeit der über das Ergebniß der amtlichen Gewichtsermittelung abgegebenen Bescheinigung durch Mitunterschrift anzuerkennen.

§. 24. Wird anderer Zucker unter amtlicher Aufsicht in Kolli von gleichem Nettoinhalte verpackt, so genügt die Anmeldung der Zahl, Art, Bezeichnung der Kolli, der Art des Zuckers und des Nettogewichts für das Kollo mit besonderer Angabe des Gesammtnettogewichts. Die Bescheinigung des Abfertigungsbeamten über das ermittelte Bruttogewicht hat der Versender oder dessen Vertreter alsdann durch Mitunterschrift anzuerkennen.

§. 25. Anmeldungen, welche den vorerwähnten Bedingungen nicht entsprechen, sind zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückzugeben.

D. Abfertigung des Zuckers.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§. 26. Ueber die nach Vorschrift bewirkte Abfertigung des Zuckers ist den darum nachsuchenden Anmeldern eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher summarisch die Art, das Brutto- und das Nettogewicht, sowie die ermittelte Polarisation des Zuckers anzugeben ist.

§. 27. Ist der Zucker, bezüglich dessen die Vergütung der Materialsteuer in Anspruch genommen wird, zur Ausfuhr angemeldet, so läßt die abfertigende Steuerstelle, sofern dieselbe zugleich das Ausgangsamt ist, die Ausfuhr unter ihrer Kontrole vor sich gehen, stellt dieselbe in der bei Begleitscheingütern gebräuchlichen Art fest und bescheinigt sie auf der Anmeldung und eventuell dem dazu gehörigen Begleitpapier.

Soll dagegen die Ausfuhr über eine andere als die abfertigende Steuerstelle erfolgen, so wird der Zucker mit der Anmeldung und, sofern derselbe sich nicht im freien Verkehr befindet, mit dem zugehörigen Begleitpapier (vergl. §. 101) auf das Ausgangsamt abgelassen, wobei wegen der Verschlußanlage die Vorschriften im §. 102 Anwendung finden.

Das Ausgangsamt nimmt von der Ausfuhr Ueberzeugung, bescheinigt dieselbe auf dem Begleitschein und sendet die mit der Erledigungsbescheinigung versehene Anmeldung an das Ausfertigungsamt zurück. Ist dieses nicht ein Hauptamt, so hat dasselbe die bescheinigte Anmeldung alsbald dem vorgesetzten Hauptamt einzureichen. Bezüglich der Ertheilung der Begleitscheinerledigungsscheine wird nach den Vorschriften des Begleitscheinregulativs verfahren. In die Erledigungsbescheinigungen der Grenzausgangsämter ist stets dasjenige Gewicht des Zuckers aufzunehmen, welches bei der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde gelegt wird und als solches in der Ausfuhranmeldung von den Abfertigungsbeamten ausdrücklich zu bezeichnen ist.

§. 28. Wenn Zucker mit dem Anspruche auf Steuervergütung niedergelegt wird, so tritt an Stelle der Ausgangsbescheinigung die Bescheinigung über die erfolgte Niederlegung.

Ist die abfertigende Steuerstelle nicht zugleich das Niederlageamt, so hat dieselbe nach der Vorschrift im §. 27 Absatz 2 zu verfahren.

Daß die Abfertigung zum Zweck der Steuervergütung stattgefunden hat, sowie demnächst welcher Vergütungsbetrag gewährt worden ist, hat das Niederlageamt im Niederlageregister anzuschreiben. Zu diesem Behufe hat das die Steuervergütung liquidirende Amt, sofern dasselbe nicht zugleich das Niederlageamt ist, dem letzteren alsbald nach Eingang des Vergütungsscheines den Vergütungsbetrag mitzutheilen.

§. 29. Bei der Abfertigung des Zuckers ist, insoweit nicht die Bestimmungen in den §§. 30 bis 49 Platz greifen, für jedes einzelne Kollo das Brutto- und Nettogewicht, sowie die Art des Zuckers durch Revision zu ermitteln und das Ergebniß der Revision auf der Anmeldung zu vermerken.

b. Besondere Bestimmungen über die Ermittelung des Bruttogewichts.

§. 30. Bei der Abfertigung größerer, aus gleichartigen Kolli bestehender Sendungen von Zucker derselben Vergütungsklasse und Art kann von Ermittelung des Bruttogewichts der einzelnen Kolli abgesehen werden und die amtliche Verwiegung partieweise, nach sogenannten Schalgängen, erfolgen.

Auch ist bei Sendungen der gedachten Art eine probeweise Ermittelung des Bruttogewichts in der Weise zulässig, daß die Verwiegung sich mindestens auf 5 pCt. der ganzen Waarenpost zu erstrecken hat. Jedoch muß die Bruttoverwiegung der ganzen Waarenpost stets dann stattfinden, wenn entweder das ermittelte Gewicht irgend einer der brutto verwogenen Partien beziehungsweise irgend eines der brutto verwogenen Kolli um mehr als 2 pCt hinter dem deklarirten Gewicht zurückbleibt, oder wenn sich bei jeder verwogenen Partie beziehungsweise einem jeden

verwogenen Kolli ein geringeres Gewicht als das deklarirte ergiebt, ohne jedoch die Grenze von 2 pCt. zu erreichen.

Das deklarirte Bruttogewicht des nicht verwogenen Theils der probeweise verwogenen Waarenpost ist nur dann der Steuervergütung zu Grunde zu legen, wenn das durch die Probeverwiegung ermittelte Bruttogewicht des zwanzigsten oder eines größeren Theils der Waarenpost das auf diesen Theil entfallende deklarirte Bruttogewicht erreicht oder übersteigt.

Ist dagegen das durch probeweise Verwiegung ermittelte Bruttogewicht bis zu höchstens 2 pCt. geringer als das deklarirte, so ist auch das Bruttogewicht des nicht verwogenen Theils der Waarenpost nach dem für das einzelne Kollo des verwogenen Theils zu berechnenden Durchschnittsgewicht durch Reduktion zu bestimmen. Sofern der Waarenführer sich hiermit nicht einverstanden erklärt, muß die Bruttoverwiegung der ganzen Waarenpost stattfinden.

c. Besondere Bestimmungen über Ermittelung des Nettogewichts.

§. 31. Das Nettogewicht des mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführenden oder niederzulegenden Zuckers wird entweder durch Nettoverwiegung oder durch Abrechnung eines Tarasatzes von dem Bruttogewicht festgestellt.

§. 32. Die Ermittelung des Nettogewichts durch Taraabzug ist für jetzt anwendbar bei Brotzucker, Roh-, Krystall- und gemahlenem Zucker in Fässern von weichem Holze, sowie bei Roh-, Krystall- und gemahlenem Zucker in einfachen Säcken.

Der Tarasatz beträgt

a) für Zucker in Fässern von weichem Holze:	
bei Brotzucker, dessen einzelne Brote eine besondere Umschließung von Papier und Bindfaden haben	17 pCt.
bei Brotzucker ohne solche Umschließung .	11 „
bei Roh-, Krystall- und gemahlenem Zucker	8 „
b. für Roh-, Krystall- und gemahlenen Zucker in einfachen Säcken	1,5 „

§. 33. Statt des nach den vorgedachten Sätzen berechneten Nettogewichts wird der Feststellung der Steuervergütung das in der Anmeldung angegebene zu Grunde gelegt, wenn das letztere geringer ist als das durch die Berechnung ermittelte.

§. 34. Dem Versender und der Steuerstelle steht in jedem Falle die Befugniß zu, statt der Berechnung des Nettogewichts nach dem Tarasatze die Ermittelung des Nettogewichts durch wirkliche Verwiegung eintreten zu lassen.

Von Seiten der Abfertigungsstellen ist von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, wenn anzunehmen ist, daß das wirkliche Nettogewicht erheblich geringer ist, als das aus der Berechnung hervorgehende. Zum Anhalt für die Beurtheilung können einzelne Kolli der Nettoverwiegung unterworfen werden. Dies empfiehlt sich namentlich bei Fässern, deren Bruttogewicht weniger als 4,50 Doppelzentner beträgt.

§. 35. Zur Ermittelung des Nettogewichts einer Waarenpost kann die probeweise Verwiegung eines Theils der Kolli stattfinden, wenn letztere von gleicher Verpackungsart, gleichem Inhalte und annähernd gleichem Bruttogewichte sind.

§. 36. Solche probeweisen Verwiegungen haben sich bei Zucker aller Art in Säcken und bei Kandiszucker in Kisten auf mindestens 2 pCt., in allen anderen Fällen auf mindestens 5 pCt. der zu der gleichartigen Post gehörenden Kollizahl zu erstrecken.

§. 37. Wenn das nach dem Ergebniß der probeweisen Verwiegung sich berechnende durchschnittliche Gewicht der einzelnen Kolli um mehr als 2 pCt. hinter dem aus dem deklarirten Gesammtnettogewicht der gleichartigen Waarenpost sich ergebenden Durchschnittsgewichte der einzelnen Kolli zurückbleibt, so muß stets die Nettoverwiegung der ganzen Post stattfinden.

Das deklarirte Nettogewicht des nicht verwogenen Theils der probeweise verwogenen Kolli ist nur dann der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde zu legen, wenn das durch die Probeverwiegung ermittelte Nettogewicht des betreffenden Theils der Waarenpost das auf diesen Theil entfallende deklarirte Nettogewicht erreicht oder übersteigt.

Ist dagegen das durch probeweise Verwiegung ermittelte Nettogewicht bis zu höchstens 2 pCt. geringer als das deklarirte, so kann unter Abstandnahme von der Nettoverwiegung der ganzen Waarenpost das Nettogewicht des nicht verwogenen Theils derselben nach dem für das einzelne Kollo des verwogenen Theils zu berechnenden Durchschnittsgewicht durch Reduktion bestimmt werden. Sofern der Waarenführer sich hiermit nicht einverstanden erklärt, muß die Nettoverwiegung der ganzen Post erfolgen.

§. 38. Bei der Abfertigung von rangirtem Würfelzucker in Kisten ist auch eine probeweise Feststellung des Nettogewichts in der Art zulässig, daß bei Posten

von 6	bis einschließlich	18	Kisten	6 Kisten,
„ 19	„ „	36	„	12 „
„ 37	„ „	100	„	18 „

bei größeren Posten eine entsprechend größere Anzahl von Kisten ausgesondert und aus diesen durch Herausnahme je eines der verschiedenen Seitenbretter und des entsprechenden Theiles der Einlagen und Ausfüllungen von Papier aus jeder Kiste 1 beziehungsweise 2, 3 oder mehr die Durchschnittstara darstellende leere Kisten gebildet und verwogen werden.

Bei dieser Feststellung wird das deklarirte Nettogewicht der Steuerberechnung dann zu Grunde gelegt, wenn dasselbe das bei der Probeverwiegung ermittelte Gewicht bei keiner der neu gebildeten Kisten um mehr als zwei Prozent übersteigt. Ist der Unterschied erheblicher, oder ergiebt sich, daß das deklarirte Nettogewicht das für jede neu gebildete Kiste ermittelte Nettogewicht überschreitet, ohne jedoch die Grenze von zwei Prozent zu erreichen, so ist die ganze Waarenpost netto zu verwiegen.

§. 39. Wird Zucker in Broten in Umschließungen von Papier und Bindfaden zur Abfertigung gestellt, so ist zur Ermittelung des Nettogewichts das Gewicht dieser Umschließung mit einem Tarasatz von 2½ pCt. von dem Gewicht des Zuckers in dieser Umschließung in Abzug zu bringen, wenn nicht der Betheiligte vollständige Nettoverwiegung beantragt,

oder solche von Seiten der Abfertigungsstelle für nothwendig erachtet wird.

Diese Nettoverwiegung ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn die Vermuthung dafür spricht, daß das Gewicht der aus Papier und Bindfaden bestehenden unmittelbaren Umschließungen den Satz von 2½ pCt. übersteigt.

Tritt eine derartige Nettoverwiegung ein, so kann dieselbe auf eine geringere, als die dem zwanzigsten Theile der Waarenpost entsprechende Zahl von Broten beschränkt werden, wenn der Versender der zu übergebenden Anmeldung eine Deklaration über das Gewicht der aus Papier und Bindfaden bestehenden unmittelbaren Umschließungen des Zuckers beifügt, und wenn die probeweise Nettoverwiegung ein mit der Deklaration übereinstimmendes Ergebniß liefert.

Hierbei können geringfügige Unterschiede zwischen dem nach der Deklaration und dem nach dem Ergebniß der Probeermittelung berechneten Tarasatz bis zu $^{3}/_{10}$ pCt. unbeachtet bleiben. Jedoch ist bei Differenzen dieser Art stets das höhere Gewicht, also, wenn das deklarirte Gewicht der Umschließungen das nach dem Resultat der Probeermittelungen berechnete übersteigt, das erstere Gewicht der Feststellung des Nettogewichts zu Grunde zu legen.

Die Feststellung des Nettogewichts von Zucker in Broten, bei welchem erweislich das Gewicht der aus Papier und Bindfaden bestehenden unmittelbaren Umschließungen den Satz von 2½ pCt. nicht erreicht, kann auf Antrag ebenfalls unter den im Absatz 3 und 4 aufgeführten Bedingungen durch Probeermittelungen in bezeichnetem Umfange erfolgen.

d. Besondere Bestimmungen über die Feststellung der Art des Zuckers.

§. 40. Zur Feststellung der Art des abzufertigenden Zuckers findet eine Prüfung der letzteren auf die maßgebenden äußeren Merkmale statt, ferner in denjenigen Fällen, in welchen die Vergütungsfähigkeit oder die Bestimmung der zutreffenden Vergütungsklasse von der Höhe des Zuckergehaltes abhängig und das Vorhandensein der entscheidenden Höhe aus der äußeren Beschaffenheit des Zuckers nicht mit Sicherheit zu erkennen ist, eine Ermittelung des Zuckergehalts entnommener Proben durch Polarisation oder chemische Analyse.

Die Polarisation ist nach der in Anlage C enthaltenen Anleitung vorzunehmen.

§. 41. Die Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse ist geboten, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der abzufertigende Zucker überpolarisirende Bestandtheile (Raffinose u. s. w.) in verhältnißmäßig erheblicher Menge enthält, wie dies bei den durch Melasseentzuckerung, namentlich den im Strontianit- oder Ausscheidungsverfahren hergestellten Zuckern häufig der Fall ist.

Die Steuerstelle hat daher, wenn ihr der zur Abfertigung gestellte Zucker als ein Erzeugniß der Melasseentzuckerung bekannt ist, desgleichen wenn der Zucker die als charakteristisches Merkmal der Raffinose beobachtete eigenthümlich spitze Krystallform, oder wenn eine vorgenommene Polarisation mehr als 100 pCt. oder überhaupt einen auffallend hohen Zuckergehalt zeigt, eine Probe von dem betreffenden Zucker zu entnehmen und dieselbe zur Ermittelung des Zuckergehalts einer dafür zuständigen Person oder Anstalt zu übersenden. Diese Ermittelung erfolgt nach dem in der Anlage B beschriebenen Verfahren und auf Kosten des Anmelders.

§. 42. Die Polarisirung der vom Bundesrath dem höchsten Vergütungssatze (Klasse b) zugewiesenen und ferner etwa zuzuweisenden Zucker von mindestens 99½ pCt. Zuckergehalt geschieht ausschließlich durch die damit amtlich beauftragten Personen oder Anstalten (vergl. §. 19), diejenige der übrigen Zucker (Klasse a und c) durch die dazu ermächtigten Amtsstellen. Soweit die letzteren dieser Aufgabe wegen des Umfangs der bezüglichen Untersuchungen oder des Mangels an geeigneten Beamten zu genügen nicht im Stande sein sollten, kann auf Grund der von der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde ertheilten Genehmigung an Stelle der amtlichen Polarisation eine solche durch vereidigte approbirte Chemiker (Handelschemiker) auf Kosten der Verwaltung treten.

§. 43. An der Feststellung der Art der Zucker muß stets ein Oberbeamter, bei den Untersteuerämtern und den Steuerstellen in den Zuckerfabriken der Amtsvorstand theilnehmen.

§. 44. Die Prüfung der Zucker kann sich auf sämmtliche zur Abfertigung gestellte Kolli erstrecken. Bei umfangreichen Waarenposten von Kolli gleicher Art und gleicher Verpackung soll dieselbe jedoch in der Regel probeweise, und zwar in Bezug auf mindestens 10 pCt. der zu einer Waarenpost gehörigen Kolli, erfolgen.

Ergiebt sich bei der probeweisen Untersuchung eine Abweichung von der Anmeldung bezüglich der Art des Zuckers und entstehen in Folge dessen Zweifel über die Vergütungsfähigkeit des Zuckers oder dessen Zulassung zu dem beanspruchten Vergütungssatze, so muß die Prüfung auf sämmtliche Kolli der abzufertigenden Waarenpost erstreckt werden. Stellt sich hierbei eine durchgängige Gleichartigkeit des Zuckers heraus, so kann bei größeren Posten die Probenentnahme und weitere Prüfung auf 10 pCt. der Gesammtzahl der Kolli beschränkt bleiben. Wird dagegen durch die vorläufige Prüfung das Vorhandensein von nach Augenschein, Gefühl und Geschmack wesentlich abweichenden Zuckersorten festgestellt, so ist eine Sortirung der letzteren zu bewirken und die Probenentnahme zwecks spezieller Untersuchung auf jede der verschiedenen Sorten, und zwar bei einer größeren Kollizahl auf je mindestens 10 Prozent, zu erstrecken.

§. 45. Bei der Entnahme der Proben zur Ermittelung des Zuckergehalts muß stets mit großer Sorgfalt verfahren werden. Es sind dazu bei Rohzucker, sowie bei allen Zuckern in Krümel- und Mehlform in der Regel Sonden (vorn abgerundete etwa 50 cm lange Löffel mit etwa 1½ bis 2 cm innerem oberen Durchmesser von starkem Kupferblech mit hölzernem Griff) zu verwenden. Mittelst derselben ist der Zucker möglichst aus der Mitte der Kolli zu ziehen. Die in einer Post hervorgetretenen Unterschiede müssen durch die entnommenen

Proben unter genauer Bezeichnung der Kolli, auf welche sich die Proben beziehen, ausgedrückt werden. Nachdem die in den Proben etwa enthaltenen Knötchen, Klümpchen und Stückchen zerdrückt sind, wird aus sämmtlichen Theilproben durch Zusammenschütteln eine, beziehungsweise für jede Sorte eine Durchschnittsprobe für die Ermittelung des Zuckergehalts gebildet. — Von Rohzuckern geringen Gehalts, aus verschiedenen Zuckersorten gemischt, welche Knötchen, Klümpchen oder Stückchen in erheblicher Menge enthalten und nicht gleichfarbig erscheinen, ist die Durchschnittsprobe in der Weise zu entnehmen, daß die zur Probeentnahme bestimmten Säcke durch Ausschüttung (Stürzen) vollständig entleert, der gesammte, zu einem Haufen vereinigte Zucker tüchtig durcheinandergeschaufelt, eine Zerdrückung der vorhandenen Zusammenballungen von Zucker und demnächstige Wiederbeimischung vorgenommen und hiermit so lange fortgefahren wird, bis der Zucker gut durcheinandergemischt ist und die darin enthaltenen Knötchen ꝛc. beseitigt sind, worauf aus dem oberen, mittleren und unteren Theil der auf diese Weise hergestellten Zuckermenge je eine bestimmte Menge Zucker zu entnehmen und aus der innigen Vermischung dieser drei Proben die zur Feststellung des Zuckergehalts erforderliche Durchschnittsprobe zu bilden ist.

Die Entnahme der Proben wird in Gegenwart des Anmelders oder dessen Vertreters in der Regel durch Steuerbeamte besorgt, kann aber unter amtlicher Betheiligung auch durch einen vereidigten Probezieher nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Zum Zweck der etwaigen Versendung, welche mit möglichster Beschleunigung erfolgen muß, wird die Probe in einer Menge von mindestens 150 g in eine vorher vollständig gereinigte Blechdose oder Glasflasche gefüllt, fest eingedrückt und amtlich versiegelt. Eine Kontrolprobe wird bis zur Erledigung der Sache bei der Steuerstelle aufbewahrt.

§. 46. In Betreff der Zucker, für welche der Vergütungssatz der Klasse a beansprucht wird, ist die Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation bei weißen Zuckern nur dann, wenn sie sehr feucht sind, dagegen stets bei allen Rohzuckern (Nachprodukten) erforderlich, welche syrupiren, wenig scharfe Krystalle zeigen und stark nach Salzen schmecken.

§. 47. Hutzucker in weißen vollen harten Broten oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, für welchen der Vergütungssatz der Klasse b gewährt werden soll, muß bis in die Spitze ausgedeckt sein. Die vielfach gebräuchliche geringe Abdrehung der Spitze rechtfertigt zwar nicht die Zurückweisung der sonst zum höchsten Satze zuzulassenden Brote, jedoch ist bei deren Abfertigung durch Zerschlagen einzelner Brote auch von deren innerer Beschaffenheit Ueberzeugung zu nehmen. Brote, welche bei der Revision sich als zerbrochen herausstellen, sind deshalb allein von der Gewährung des Vergütungssatzes der Klasse b nicht auszuschließen.

§. 48. Zu den Zuckern, für welche der Vergütungssatz der Klasse c in Anspruch genommen werden kann, gehören u. A. gelblich scheinender oder fleckiger, nicht ganz weißer Meliszucker, Stücke von Broten, sowie aller weiße Zucker in Krümel- und Mehlform, soweit sie nicht etwa vom Bundesrath der Klasse b zugewiesen werden, ferner weißer Stückenzucker aus Platten, Broten ꝛc. (crushed) und die gemahlenen, scharf getrockneten weißen Farine, wenn kein Zweifel besteht, daß sie nicht über 1 pCt. Wasser enthalten und mindestens 98 pCt. Zuckergehalt haben.

Bei Krystallzuckern, für welche der Vergütungssatz der Klasse c in Anspruch genommen wird, ist eine Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation nicht erforderlich, sofern dieselben weiß und trocken sind.

Die Revisionsbeamten haben sich nur davor zu hüten, helle Rohzucker mit den angeführten Zuckern zu verwechseln, die Polarisation aber stets zu veranlassen, wenn Anlaß zu Zweifeln über die Vergütungsklasse vorliegt.

§. 49. Die Trockenheit der Zucker der Klasse c wird in der Regel durch das Gefühl festzustellen sein; nur wo begründete Zweifel darüber bestehen, daß der abzufertigende Zucker mehr als 1 pCt. Wasser enthält, ist zur näheren Ermittelung zu schreiten. Hierbei ist zunächst der Gehalt an reinem Zucker durch Polarisation festzustellen und, wenn sich dabei ein solcher von mehr als 98 pCt. ergiebt, weiter kein Anstand zu erheben. Ist jedoch der Zuckergehalt von 98 pCt. nur eben erreicht und muß der Zucker beim leisen Druck zwischen den Fingerspitzen als feucht bezeichnet werden, so ist schleunig die Feststellung des Zuckergehalts durch einen zuständigen Chemiker auf Kosten des Anmelders herbeizuführen.

E. Weitere Behandlung der abgefertigten Anmeldungen, Liquidation und Zahlung der Steuervergütung, Buchführung.

§. 50. Ueber die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruche auf Steuervergütung sind von den Aemtern Register nach Muster 3 zu führen.

Werden den Versendern auf deren Antrag Bescheinigungen über die Abfertigung des Zuckers ertheilt, so ist im Abfertigungsregister hierüber Vermerk zu machen.

§. 51. Die Hauptämter, bei denen Anmeldungen zur Ausfuhr oder Niederlegung von Zucker mit dem Anspruche auf Steuervergütung eingegangen sind, haben nach dem Ablaufe jedes Monats oder mit Genehmigung der Direktivbehörde zweimal monatlich, und zwar am 1. und 15. Tage, Steuervergütungs-Liquidationen über den als ausgeführt oder niedergelegt nachgewiesenen Zucker nach Muster 4 aufzustellen und mit den bescheinigten Anmeldungen und den etwa zugehörigen Attesten der Chemiker der Direktivbehörde vorzulegen.

§. 52. Die Direktivbehörde hat die zu vergütenden Beträge festzusetzen und darüber Steuervergütungsscheine nach Muster 5 auszustellen, und zwar für jede Anmeldung, beziehungsweise sofern der mit einer Anmeldung ausgeführte oder niedergelegte Zucker verschiedenen Klassen angehört und die Vergütung dafür nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 53 in zwei verschiedenen Monaten fällig wird, für jeden der beiden verschieden fälligen Theilbeträge der Vergütung einen besonderen. Entspricht ein solcher Theilbetrag einer geringeren Zuckermenge als netto 500 kg, so ist der Angabe der Zuckermenge der Vermerk:

„Theil von . . . . (Gesammtgewicht der ausgeführten beziehungsweise niedergelegten Menge) Kilogramm" hinzuzufügen.

Jede Direktivbehörde führt über die von ihr ausgefertigten Steuervergütungsscheine sowie über die Erledigung derselben ein den Zeitraum eines Etatsjahres umfassendes Register nach Muster 6. Die fortlaufende Nummer dieses Registers wird auf den betreffenden Scheinen zur rechten Seite des Landeswappens vermerkt.

§. 53. Die Steuervergütung für ausgeführten oder gegen Steuervergütung niedergelegten Zucker wird am fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung fällig, wenn es sich um Zucker der Klassen a und c handelt, dagegen am fünfundzwanzigsten Tage des fünften Monats nach dem angegebenen Monat, wenn es sich um Zucker der Klasse b handelt. Indessen wird die Steuervergütung für den von Anfang März beziehungsweise April bis Ende Juli zur Ausfuhr oder Niederlegung gelangten Zucker schon am nächsten 25. August fällig.

§. 54. Sobald die Vergütung, über welche der Steuervergütungsschein lautet, fällig geworden ist, steht es dem Inhaber des letzteren frei, unter Rückgabe desselben den Betrag der Steuervergütung entweder bei einer beliebigen Steuerstelle im Deutschen Zollgebiet auf bei derselben einzuzahlende Zuckersteuer (Materialsteuer, Verbrauchsabgabe, Steuer für Zucker aus Niederlagen) in Anrechnung zu bringen, oder bei der in dem Steuervergütungsschein genannten Steuerstelle baar zu erheben. Diese Steuerstelle muß dem Bundesstaate angehören, dessen Direktivbehörde den Steuervergütungsschein ausgestellt hat.

§. 55. Die Annahme nicht fälliger Steuervergütungsscheine in Anrechnung auf nicht gestundete Zuckersteuer oder auf fälligen Zuckersteuerkredit ist unzulässig.

Dagegen dürfen nicht fällige Steuervergütungsscheine zur Ablösung von Zuckersteuerkredit verwendet werden, welcher gleichzeitig mit den Vergütungsscheinen oder später fällig wird. Es sind deshalb in der von dem Steuerpflichtigen auf der zweiten Seite der Vergütungsscheine beziehungsweise auf der letzten Seite der Nachweisungen über mehrere noch nicht fällige Scheine (vergl. §. 58) abzugebenden Bescheinigung über die erfolgte Anrechnung der Vergütung die Fälligkeitstermine des mit den Scheinen abgelösten Kredits zu bezeichnen.

§. 56. Jeder Steuervergütungsschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage entweder angerechnet oder aber durch Baarzahlung eingelöst. Die Anrechnung eines Theils dieses Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag der Vergütung angerechnet oder baar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Scheins vorgedruckte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenquittungen.

§. 57. Der Inhaber mehrerer fälliger Steuervergütungsscheine hat, wenn er die angewiesenen Vergütungen zu gleicher Zeit baar erheben will, die Scheine nach Ziffer 2 der darauf abgedruckten Zahlungsbedingungen der betreffenden Steuerstelle mit einem nach Muster 7 aufzustellenden Verzeichniß vorzulegen. Es genügt dann eine Quittung des Empfängers über den Gesammtbetrag der bezüglichen Vergütungen, welche auf der letzten Seite des Verzeichnisses unter Benutzung des Vordrucks auszustellen ist; der Vordruck auf der Rückseite der einzelnen Steuervergütungsscheine bleibt in diesem Falle unausgefüllt.

Unmittelbar nach der Befriedigung des Zahlungsempfängers sind von den Kassenbeamten die zu dem Verzeichniß gehörigen Steuervergütungsscheine auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Sodann erfolgt die Ausfüllung des Buchungsvermerks auf der letzten Seite des Verzeichnisses.

§. 58. Ebenso hat derjenige Inhaber von Steuervergütungsscheinen, welcher mehrere fällige Scheine auf schuldige Zuckersteuer zu gleicher Zeit in Anrechnung bringen will, dieselben der betreffenden Steuerstelle mittelst Verzeichnisses vorzulegen. Solche Verzeichnisse sind nach Muster 8 aufzustellen. Die Bestimmungen im §. 57 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Sollen mehrere nicht fällige Steuervergütungsscheine nach der Bestimmung im §. 55 zur Ablösung von noch nicht fälligem Kredit verwendet werden, so ist über dieselben von dem Steuerpflichtigen ein besonderes Verzeichniß aufzustellen und der Hebestelle vorzulegen.

§. 59. Gleich nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die im Laufe desselben bei ihnen selbst und bei den Unterstellen ihres Bezirks in Anrechnung genommenen beziehungsweise durch Baarzahlung eingelösten Steuervergütungsscheine an die vorgesetzte Direktivbehörde Nachweisungen nach Muster 9 einzureichen, in welchen die Scheine nach dem Etatsjahre ihrer Ausstellung, und zwar die im gleichen Etatsjahre ausgestellten nach der Reihenfolge der Ausfertigungsnummern aufzuführen sind. Die auf nicht fälligen Kredit in Anrechnung genommenen nicht fälligen Steuervergütungsscheine werden unter einem besonderen Abschnitte angesetzt. Wenn die betreffenden Scheine von verschiedenen Behörden ausgefertigt sind, ist für jede dieser Ausfertigungsstellen eine besondere Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung über die von der vorgesetzten Direktivbehörde ausgefertigten Scheine ist mit A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Bezeichnung B, C u. s. w.

In jeder der Nachweisungen sind die in den Spalten 6 bis 8 angesetzten Vergütungsbeträge zu summiren. Demnächst werden die Schlußsummen derselben in der Nachweisung A zusammengestellt und dort aufgerechnet. Daß die so ermittelte Hauptsumme der Vergütungen mit der betreffenden Angabe in der Reichssteuerübersicht übereinstimmt, hat der Hauptamtsdirigent unter der Nachweisung A zu bescheinigen.

Wo Hauptamtsbezirke nicht bestehen, sind die Nachweisungen von den Steuerstellen aufzustellen und von den Bezirks-Oberkontroleuren zu bescheinigen.

§. 60. Die Direktivbehörde hat die richtige Aufrechnung der Nachweisungen prüfen und bescheinigen, auch davon Ueberzeugung nehmen zu lassen, daß die Schlußsumme der Nachweisung A sich mit der Reichssteuerübersicht des betreffenden Amts in Uebereinstimmung befindet. Nachdem von sämmtlichen Hauptämtern beziehungsweise Steuerstellen des Direktivbezirks

die in ihren Reichssteuerübersichten angesetzten Steuervergütungsbeträge für Zucker in der vorgedachten Art speziell nachgewiesen worden sind, werden die Nachweisungen B, C u. s. w. nach den Ausfertigungsstellen geordnet und diesen letzteren behufs Löschung der erledigten Steuervergütungsscheine in ihren Ausfertigungsregistern übersandt. Gleichzeitig sind die in der Nachweisung A verzeichneten Steuervergütungsscheine in dem eigenen Ausfertigungsregister der Direktivbehörde zu löschen.

Sollten zwei Jahre nach dem Abschlusse des Ausfertigungsregisters einzelne Steuervergütungsscheine noch nicht gelöscht sein, so ist ein Verzeichniß der unerledigten Nummern nach den Spalten 1, 2 und 6 bis 11 des Registers aufzustellen und bis Ende Juni an die oberste Landes-Finanzbehörde zur weiteren Veranlassung einzusenden.

Nr. 6. Zu §. 7 des Gesetzes.

Steuervergütung für zuckerhaltige Fabrikate.

§. 61. Bei der Ausfuhr oder der Niederlegung von kondensirter Milch in einer öffentlichen Niederlage oder einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß wird eine Vergütung der Materialsteuer und der entrichteten Verbrauchsabgabe nach Maßgabe der in der Anlage D enthaltenen näheren Bestimmungen gewährt.

Diese Bestimmungen über die Gewährung einer solchen Vergütung für andere zuckerhaltige Fabrikate werden besonders erlassen werden.

Nr. 7. Zu §. 8 des Gesetzes.

Steuerfreiheit von Zucker zur Viehfütterung ꝛc.

§. 62. Es bleibt vorbehalten, wegen Gewährung der Steuerfreiheit für Zucker zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen nach Maßgabe des sich ergebenden Bedürfnisses Bestimmung zu treffen.

Nr. 8. Zu §§. 6, 7, 9 und 10 des Gesetzes.

Zuckerniederlagen.

§. 63. Außer den in §§. 6, 7, 9 und 10 des Gesetzes vorgesehenen Niederlagen für Zucker und zuckerhaltige Fabrikate zur Niederlegung mit dem Anspruch auf Steuervergütung können auch Niederlagen ausschließlich zu dem Zwecke bewilligt werden, daß die Erhebung der Verbrauchsabgabe ausgesetzt bleibt.

Die näheren Bestimmungen über die Niederlagen beider Arten sind in der Anlage E enthalten.

Nr. 9. Zu §§. 12 und 13 des Gesetzes.

1. Bauliche Einrichtung der Zuckerfabriken.

§. 64. Bezüglich der baulichen Einrichtungen der Zuckerfabriken gelten folgende Bestimmungen (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1888, S. 74):

I. Bezüglich bereits bestehender Zuckerfabriken:

A. Für die Anforderungen, welche an die Fabrikinhaber in Bezug auf die bauliche Einrichtung der Fabriken zur Sicherung gegen heimliches Wegbringen von Zucker zu stellen sind, dienen die folgenden Bestimmungen als Grundlage:

1) Die sichernde Einrichtung besteht entweder
   a. in der geeigneten Abschließung derjenigen Fabrikräume, in welchen die Herstellung und weitere Bearbeitung von krystallisirtem Zucker, sowie dessen Aufbewahrung außerhalb des Fabriklagers stattfindet, desgleichen, soweit nicht Ausnahmen gestattet werden, derjenigen Räume, in welchen zuckerhaltige Abläufe (Syrup, Melasse) sich befinden, gegen die übrigen Fabrikräume und nach außen,
   oder
   b. in der geeigneten Umfriedigung der Fabrikanlage.
2) In der Regel soll die erstere Einrichtung (unter 1a) Platz greifen. Dieselbe kann insbesondere auch für solche Fabriken in Anwendung gesetzt werden, welche schon mit einer genügenden oder leicht in gehörigen Stand zu setzenden Umfriedigung versehen sind.

B. In Bezug auf die sichernde Abschließung der unter A 1a bezeichneten Fabrikräume ist zu beachten:

1) Der Abschluß der Räume, in welchen krystallisirter Zucker hergestellt, weiter bearbeitet und außerhalb des Fabriklagers aufbewahrt wird, gegen die in demselben Gebäude befindlichen Vorräume der Fabrikation, soll in der Regel bei dem Koch- (Vakuum-) Raum, oder doch bei dem Raum, in welchen die Füllmasse zunächst vom Kochraum zwecks der Verarbeitung gelangt, in der Art stattfinden, daß der bezeichnete Raum mit eingeschlossen wird. Vorzugsweise soll der Abschluß durch eine Mauerwand oder ein Gitter von Eisendraht bewerkstelligt werden.
2) Die Zahl der inneren und äußeren Zugänge (Thüren, Ladeluken und dergleichen) zu den abzuschließenden Fabrikräumen ist soweit zu beschränken, als es mit den Bedürfnissen des Fabrikbetriebes und Verkehrs vereinbar erscheint.
3) Die Fenster und ähnliche äußere Maueröffnungen sind in geeigneter Weise (durch Gitter von Eisenstäben, Eisendraht und dergleichen) zu versichern. Vorbehaltlich der bei bereits vorhandenen Gittern zu gestattenden Ausnahmen dürfen die Gitterstäbe nicht weiter als 5 cm von einander entfernt sein, die Maschen der Drahtgitter keine größere Weite als 5 cm haben. Es kann eine Einrichtung der Versicherung, welche im Nothfalle das leichte Oeffnen der Fenster u. s. w. ermöglicht, zugelassen und für die oberen Stockwerke, sowie für die Bedachung der Gebäude von der Versicherung Abstand genommen werden.

C. Bezüglich der Umfriedigung der Fabrikanlage ist zu beachten:

1) Neue Umfriedigungen sind in der Regel so anzulegen, daß kein eingeschlossenes Gebäude weniger als 5 m von der Umfriedigung entfernt liegt. Dasselbe Mindestmaß der Entfernung ist in der Regel bei der späteren Errichtung von Gebäuden innerhalb neuer oder jetzt bereits vorhandener Umfriedigungen einzuhalten.

2) In der Regel sollen die Umfriedigungen mindestens $2^1/_2$ m hoch sein und aus Steinmauern oder eisernen Gittern (Stäbe, Draht) bestehen. Bei den Gittern dürfen, vorbehaltlich der bei bereits vorhandenen zu gestattenden Ausnahmen, die Stäbe höchstens 7 cm von einander entfernt sein, die Drahtmaschen höchstens eine Weite von 7 cm haben.

3) Ueberführungen über die Umfriedigungen sind in der Regel unzulässig.

4) In Bezug auf die Zahl der Eingänge in der Umfriedigung findet die Bestimmung unter B 2 entsprechende Anwendung.

5) Wird die Umfriedigung zum Theil durch zur Fabrik gehörige Gebäude gebildet, so sind diese entweder nach dem Fabrikhofe zu oder nach außen in der Art sichernd einzurichten, daß die betreffenden Thüren und dergleichen beseitigt oder unter Steuerverschluß genommen und die betreffenden Fenster und dergleichen vergittert werden. In letzterer Beziehung ist gemäß der Bestimmungen unter B 3 zu verfahren.

D. Die näheren Anordnungen bezüglich der an die einzelnen Fabrikinhaber zu stellenden Anforderungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen unter A bis C von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden zu erlassen.

Die bezeichneten Behörden haben insbesondere auch darüber zu entscheiden:

1) welche Veränderungen in der baulichen Einrichtung der Fabrikräume etwa zur Erleichterung der Uebersicht über den Gang der Fabrikation (vergl. §. 12 Absatz 1 des Gesetzes) zu treffen sein möchten,

2) welche Thüren, Ladeluken u. s. w. der Fabrikgebäude verschlußfähig einzurichten und welche Gefäße etwa mit einer gegen heimliche Entfernung der darin befindlichen Zuckersäfte, Füllmasse u. s. w. sichernden Vorrichtung zu versehen sind,

3) an welchen Stellen innerhalb oder außerhalb der Fabrikräume Wachtlokale für Aufsichtsbeamte herzustellen sind,

4) welche zur Fabrikanlage gehörigen Gebäude, Gärten u. s. w. in die Umfriedigung einzuschließen sind.

II. Bezüglich künftig zu errichtender Zuckerfabriken.

Auf diese Fabriken finden die obigen Bestimmungen unter I entsprechende Anwendung.

2. Ausnahmen von der sichernden baulichen Einrichtung der Zuckerfabriken.

§. 65. Nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörden kann von der den Vorschriften im §. 61 entsprechenden baulichen Einrichtung bezüglich bereits bestehender Zuckerraffinerien, insbesondere Kandiskochereien, mit so unbedeutendem Betriebe, daß der Betrag der Verbrauchsabgabe von ihrem Fabrikat in einem Mißverhältniß zu der Höhe der Kosten jener Einrichtung und der ständigen Bewachung sich befinden würde, Abstand genommen und für solche Raffinerien eine erleichterte Kontrole und Erhebung der Verbrauchsabgabe vorgeschrieben werden. Insbesondere ist es hierbei gestattet, die Steuererhebung an die Einbringung der zu verarbeitenden Zucker in die Raffinerie, unter Gewährung eines Gewichtsabzugs für Fabrikationsverlust, oder an die Produktion der Raffinerie auf Grund einer geeigneten Buchführung anzuschließen.

Das Gleiche gilt bezüglich solcher bereits bestehender größerer Zuckerraffinerien, deren vorschriftsmäßiger baulicher Einrichtung unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

Nr. 10. Zu §. 14 des Gesetzes.

Lokal zum Aufenthalt und zur Uebernachtung für die Beamten.

§. 66. Die näheren Anordnungen wegen Ausübung des Anspruchs der Steuerverwaltung auf Gewährung von Lokalen der bezeichneten Art und wegen Feststellung der Vergütung des Fabrikinhabers sind von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden zu treffen.

Nr. 11. Zu §. 15 des Gesetzes.

Büreauraum für die Beamten.

§. 67. In Bezug auf Lage, Größe, Einrichtung und Ausstattung des Büreaus sind die Anforderungen der Steuerbehörde entscheidend. Dieselbe hat dabei die Vorschläge und Wünsche des Fabrikinhabers zu berücksichtigen, soweit nicht das Interesse und Bedürfniß des Dienstes entgegensteht.

In den Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung bedarf es eines Büreaus, welches so gelegen und eingerichtet ist, daß aus demselben die Rübenwaage und der Zugang zu dem Rüben-Zerkleinerungsapparat (Reibe- oder Schneidemaschine) amtlich beaufsichtigt werden kann. Sofern es dem Dienstinteresse entspricht, für die nicht mit der Rübenverwiegung zusammenhängenden Büreaugeschäfte einen an anderer Stelle gelegenen Büreauraum zu benutzen, ist auch ein solcher vom Fabrikinhaber zu stellen. Jedoch soll bereits bestehenden Fabriken gegenüber in dieser Beziehung thunliche Nachsicht geübt werden.

Nr. 12. Zu §. 17 des Gesetzes.

Waageeinrichtungen.

§. 68. Zu den amtlichen Verwiegungen von Rüben und von Zucker haben die Fabrikinhaber den Anforderungen der Steuerbehörde entsprechende, vorschriftsmäßig geaichte Waagen

und Gewichte zu halten. Es dürfen nur für steuer- und zollamtliche Ermittelungen überhaupt zugelassene Waagen, und zwar zur Rübenverwiegung in der Regel nur sogenannte Brückenwaagen, benutzt, und es müssen dieselben nach Anweisung der Steuerbehörde aufgestellt werden. Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, die Waagen und Gewichte nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde, die Rübenwaagen in der Regel jährlich einmal, aichamtlich prüfen zu lassen.

Die zur Rübenverwiegung bestimmten Waagen müssen eine Tragkraft von mindestens 250 kg haben.

Im Falle Umbaues oder Neubaues von Zuckerfabriken, in welchen täglich eine Verarbeitung von 200 000 kg oder mehr Rüben stattfindet, oder künftig stattfinden soll, sind die Waageeinrichtungen so zu treffen, daß mindestens je 500 kg Rüben auf einmal zur Verwiegung gelangen können.

Das Füllen und Entleeren der Rübenbehälter soll nicht auf der Waage selbst, sondern in angemessener Entfernung von derselben erfolgen. In den Fabriken, in welchen zur Zeit noch eine Einrichtung der ersteren Art benutzt wird, ist dieselbe spätestens bis zum Beginn des Betriebes in der Periode 1889/90 zu beseitigen. Die Direktivbehörde kann eine Fristverlängerung oder eine dauernde Ausnahme gestatten, sofern das steuerliche Interesse nicht gefährdet erscheint.

Nr. 13. Zu §. 19 des Gesetzes.

Neubau oder Umbau von Zuckerfabriken.

§. 69. Die Vorlegung der Baupläne über den beabsichtigten Neubau oder Umbau einer Zuckerfabrik hat seitens des Unternehmers bei dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Fabrik errichtet werden soll beziehungsweise besteht, zu erfolgen. Das Hauptamt unterzieht die betreffenden Pläne in Rücksicht auf das in Frage kommende Steuerinteresse einer Prüfung und erwirkt demnächst die Entscheidung der Direktivbehörde darüber, ob die Genehmigung zur Ausführung nach dem Plane oder unter welchen Abänderungen des letzteren zu ertheilen ist.

Bevor diese Entscheidung getroffen und dem Unternehmer bekannt gegeben, auch eventuell der Bauplan dem Verlangen der Steuerbehörde gemäß geändert worden ist, darf mit der Ausführung des Baues nicht begonnen werden.

Nr. 14. Zu §§. 20, 21, 22 des Gesetzes.

Anmeldung der Räume und Geräthe.

§. 70. Von den Geräthen sind nur die feststehenden anzumelden.

Ueber die Zuckerfabriken werden bei den Steuerhebestellen Inventarien, bei den Hauptämtern Hauptinventarien geführt und darin für jede Fabrik die der Anmeldung unterliegenden Geräthe nach Bestand, Zugang und Abgang nachgewiesen.

Die Formulare zur Nachweisung der Räume und Geräthe sowie zur Anzeige von Veränderungen werden von den obersten Landes-Finanzbehörden vorgeschrieben. Die letzteren bestimmen auch das Nähere über die Nummerirung der Geräthe und deren Bezeichnung mit der Angabe des deklarirten Rauminhalts, desgleichen in Bezug auf die etwaige steueramtliche Identifizirung oder Nachvermessung der Geräthe, ferner über die Führung der Inventarien und Hauptinventarien.

Bezüglich der bereits bestehenden Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung kann nach näherer Bestimmung der Direktivbehörden von der Einreichung einer neuen Nachweisung der Räume und Geräthe zu dem im §. 20 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt Abstand genommen werden, vorbehaltlich der Herbeiführung einer etwa erforderlichen Ergänzung der bisherigen Nachweisung.

Nr. 15. Zu §. 25 des Gesetzes.

Bestellung eines Betriebsleiters.

§. 71. Die Anzeige von der Bestellung eines Betriebsleiters muß auch den Zeitpunkt des Beginnes der Funktion angeben und vor dem betreffenden Tage der Steuerhebestelle eingereicht werden. Von dem bestellten Betriebsleiter ist zur Beurkundung der Uebernahme der Funktion die Anzeige mit zu unterzeichnen.

Nr. 16. Zu §. 27 des Gesetzes.

Beschreibung des technischen Verfahrens der Fabrikation.

§. 72. Die Beschreibung des technischen Verfahrens der Fabrikation soll den Steuerbeamten einen Anhalt für die Kontrole des Betriebes gewähren. Dieselbe muß die einzelnen Hauptabschnitte der Fabrikation angeben und das in jedem derselben stattfindende Verfahren näher kennzeichnen, so daß sich ergiebt, in welcher Weise der gesammte Fabrikationsbetrieb verläuft und welche Arten von Fabrikaten hergestellt werden. Wenn in Bezug auf die herzustellenden Fabrikate je nach Umständen ein Wechsel beabsichtigt wird (z. B. wenn in einer Rohzuckerfabrik neben dem ersten Produkt jeweils entweder zweites und drittes oder nur zweites Produkt hergestellt werden soll), so kann dies ein- für allemal zum voraus in der Beschreibung angegeben werden.

Als Hauptabschnitte des technischen Verfahrens der Fabrikation sind insbesondere anzusehen:

I. bei den Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung:
1) die Zerkleinerung der Rüben (Reiben, Schnitzeln u. s. w.),
2) die Saftgewinnung (Pressen, Diffusion u. s. w.),
3) die Saftreinigung, unter Angabe, ob und welche Zusätze an Zuckerstoffen, wie Rübensaft, Zuckerkalk, Rohrzucker u. s. w. stattfinden,
4) die Eindampfung der Säfte und Herstellung der Füllmasse,
5) die Gewinnung des ersten Produkts aus der Füllmasse (Centrifugenarbeit), unter Angabe der Art, z. B. Rohrzucker, Konsumwaare (Würfel-, gemahlene Zucker u. s. w.),

6) die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
7) die Melasse-Entzuckerung (Osmose, Elution, Strontianitverfahren u. s. w.),
8) die Verarbeitung der Abläufe (Syrup, Melasse) außer zur Gewinnung von festem Zucker (z. B. Herstellung von Speisesyrup);

II. bei den Zucker-Raffinerien:
1) das Schmelzen und Klären des Rohzuckers (einschließlich des etwaigen Schleuderns vor dem Schmelzen),
2) die Reinigung der aus dem Rohzucker gewonnenen Zuckerlösungen,
3) die Herstellung der Deckkläre,
4) die Herstellung der Füllmasse,
5) die Gewinnung des ersten Produkts aus der Füllmasse, unter Angabe der Art (Bodenarbeit, Centrifugenarbeit, Decken der Brote, Trocknen der Brote, beziehungsweise Zuckerplatten oder sonstigen Zucker, Putzen u. s. w. der Brote, Zerschneiden von Platten in Würfel u. s. w., überhaupt die vollständige Fertigstellung des ersten Produkts),
6) die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
7) die Melasse-Entzuckerung,
8) die Verarbeitung der Abläufe (Syrup, Melasse) außer zur Gewinnung von festem Zucker;

III. bei den Anstalten, in welchen ohne Rübenverarbeitung Zucker aus Rübensäften oder Abläufen der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse) bereitet wird:
1) die Herstellung und Abscheidung des Sacharats,
2) die Reinigung des Sacharats (Decken auf Nutschen oder in Filterpressen),
3) die weitere Behandlung des Sacharats zur Entfernung des Strontians u. s. w. (Kühlhaus, Ausschlagekasten, Centrifugen u. s. w.),
4) die Behandlung der Ablaugen zur Gewinnung von Zucker,
5) die Herstellung von Zuckerlösungen aus dem Sacharat (Saturation, Filterpressen),
6) die Gewinnung des ersten Produkts aus der Zuckerlösung, unter Angabe der Art, z. B. Konsumwaare (Würfel u. w.),
7) die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
8) die Verarbeitung der Restmelassen außer zur Gewinnung von festem Zucker;

IV. bei den Syrup-Raffinerien:
1) die Reinigung der Zuckerabläufe (z. B. Filtration über Knochenkohle nach zuvoriger Verdünnung),
2) das Einkochen der gereinigten Zuckerabläufe.

Wie nach Maßgabe der obigen Grundzüge die Beschreibungen im Einzelnen einzurichten sind, bestimmt das Hauptamt.

Abänderungen in dem Verfahren der Fabrikation sind der Steuerhebestelle durch eine Ergänzung oder Erneuerung der Beschreibung anzuzeigen, und zwar bevor die Aenderung erstmals ausgeführt wird.

Nr. 17. Zu §. 28 des Gesetzes.

Verschluß von Zugängen während des Betriebes.

§. 73. Welche äußeren Eingänge der Zuckerfabrik (nebst Umfriedigung) und welche innerhalb derselben vorhandenen Zugänge als nicht für den gewöhnlichen Gebrauch dienend von dem Fabrikinhaber in der Regel verschlossen zu halten sind, desgleichen wie viele und welche Eingänge zur Nachtzeit unverschlossen sein dürfen, bestimmt das Hauptamt. Dasselbe hat auch Anordnung dahin zu treffen, daß der steueramtliche Mitverschluß äußerer Eingänge und innerer Zugänge im Falle des Bedürfnisses thunlichst ohne Verzug abgenommen werden kann, und daß während der Offenhaltung, soweit es erforderlich scheint, amtliche Bewachung eintritt.

Nr. 18. Zu §. 29 des Gesetzes.

Unterbrechung des Betriebes.

§. 74. Bei der Anzeige der Betriebsunterbrechung ist auch die voraussichtliche Dauer der letzteren anzugeben.

§. 75. Die Verschlußanlegung an die zur Zuckererzeugung erforderlichen Geräthe während ruhenden Betriebes ist nicht weiter auszudehnen, als das Interesse der Steuersicherheit es nöthig macht. Bei der Auswahl der unter Verschluß zu setzenden Geräthe sind die Wünsche des Fabrikinhabers thunlichst zu berücksichtigen. Ueber die Handlung der Verschlußanlage ist ein Protokoll aufzunehmen, welches der Fabrikinhaber oder der Betriebsleiter mit zu vollziehen hat.

Nr. 19. Zu §. 32 des Gesetzes.

Hülfsleistung bei Ausübung der Steuerkontrole.

§. 76. Für die Pferde oder Fuhrwerke der dienstlich die Fabrik besuchenden Beamten ist von dem Fabrikinhaber auf Verlangen ein gegen Witterungseinflüsse geschützter Raum für die Dauer der dienstlichen Anwesenheit der Beamten zur Verfügung zu stellen.

Nr. 20. Zu §§. 34 bis 37 des Gesetzes.

I. Fabriklager.

A. Lagerräume.

§. 77. Die Räume der Zuckerfabrik, welche als Fabriklager benutzt werden sollen, sind rechtzeitig der Steuerhebestelle des Bezirks schriftlich anzumelden. Das Gleiche gilt, wenn demnächst dauernd oder vorübergehend andere Räume neben den ursprünglichen Lagerräumen oder an Stelle derselben in Gebrauch genommen werden sollen.

§. 78. Ueber die Zulassung der angemeldeten Räume als Fabriklager entscheidet das Hauptamt und trifft die geeigneten Anordnungen bezüglich der zur steueramtlichen Verschlußanlegung erforderlichen Einrichtungen. Als Fabriklager können insbesondere auch die Schüttböden zugelassen werden.

In Bezug auf die Anforderungen an die sichernde Beschaffenheit der Lagerräume dienen die bezüglich der Privatniederlagen unter steueramtlichem Mitverschluß geltenden Grundsätze als Anhalt. Jedoch ist von deren strenger Anwendung bei bereits bestehenden Zuckerfabriken in geeigneten Fällen des Bedürfnisses Abstand zu nehmen. Insbesondere ist zunächst zeitweilig zur Erleichterung des Ueberganges thunliche Nachsicht zu üben.

§. 79. Ist die Herstellung eines Fabriklagers in einer bereits bestehenden Zuckerfabrik nach deren dermaliger baulicher Einrichtung unthunlich, so kann die Direktivbehörde zur Herstellung des Fabriklagers eine Frist bis längstens zum 1. Oktober 1889 ertheilen und hat die besonderen Anordnungen zu treffen, welche einstweilen zur völligen Sicherung des Steuerinteresses etwa erforderlich erscheinen.

B. Verpflichtung zur Einbringung in das Fabriklager.

§. 80. Der in der Zuckerfabrik bereitete Zucker ist im Sinne der §§. 34 und 35 des Gesetzes fertiggestellt, sobald er die vollständige Verpackung für den Transport erhalten hat. Eine solche Verpackung liegt vor, ohne daß der Zucker mit Etikette, Zeichen oder Nummer versehen worden ist. Zuckerbrote in Papier und mit Bindfaden umschnürt gelten noch nicht als vollständig für den Transport verpackt.

Der Regel nach muß der fertig gestellte Zucker spätestens am dritten auf den Tag der Fertigstellung folgenden Tage in das Fabriklager gebracht werden, soweit nicht vorher die Abfertigung aus der Fabrik stattfindet. Bei nachgewiesenem Bedürfnisse kann eine entsprechende Fristverlängerung, und zwar für Einzelfälle von der Steuerstelle, auf Dauer vom Hauptamt, jedoch nur widerruflich, ertheilt werden.

§. 81. Von außerhalb bezogener Zucker (Rohzucker für Raffinerien u. s. w.) ist in der Regel spätestens am Tage nach Ankunft in der Fabrik zum Fabriklager zu bringen. Ausnahmen kann in einzelnen Fällen die Steuerstelle, auf Dauer das Hauptamt, Widerruf vorbehaltlich, mit der Beschränkung gestatten, daß die außerhalb des Fabriklagers aufbewahrte Zuckermenge den Verarbeitungsbedarf der Fabrik für höchstens acht Tage nicht übersteigen darf.

§. 82. Für Syrup und Melasse kann die Einbringung in das Fabriklager erlassen werden, nach Befinden unter Anordnung anderer sichernder Maßnahmen. Das Nähere wird von den Hauptämtern bestimmt.

§. 83. Die Steuerbeamten üben die Kontrole bezüglich der rechtzeitigen Aufnahme des Zuckers in das Fabriklager und haben zu diesem Behufe sich insbesondere über die Fertigstellung von Zucker durch Beobachtung des Betriebes und Einsichtnahme der Betriebsbücher fortlaufend in Kenntniß zu erhalten.

§. 84. Außer den Fällen der §§. 81 und 82 unterliegt der Verpflichtung zur Aufnahme in das Fabriklager auch aller fertige unverpackte Zucker, welcher in Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung acht Tage nach der letzten Rübenverwiegung der Betriebsperiode vorhanden ist. Findet nach Beendigung der Rübenverarbeitung noch weiter ein regelmäßiger Betrieb statt (z. B. Melasse-Entzuckerung), so trifft die bezeichnete Verpflichtung den acht Tage nach dem Schlusse dieses Betriebs vorhandenen betreffenden Zucker. Die achttägige Frist kann vom Hauptamt verlängert werden.

Tritt in Zuckerfabriken ohne Rübenverarbeitung eine Betriebsunterbrechung auf mehr als vier Wochen ein, so kann die Steuerbehörde fordern, daß aller acht Tage nach dem Beginn der Betriebsunterbrechung vorhandene fertige Zucker in das Fabriklager eingebracht wird.

§. 85. Auf Antrag kann auch Zucker, zu dessen Verbringung in das Fabriklager noch keine Verpflichtung besteht, zur Aufnahme in dasselbe zugelassen werden.

C. Verschluß des Fabriklagers.

§. 86. Das Fabriklager steht, so lange darin nicht gearbeitet wird, unter Steuerverschluß und Mitverschluß des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters; während der Offenhaltung findet Steuerbewachung statt.

Der Steuerverschluß geschieht durch Kunstschlösser, welche die Steuerverwaltung auf Kosten des Fabrikinhabers liefert und im Falle einer etwaigen Aufhebung des Lagers ohne Erstattung der Anschaffungskosten zurücknimmt.

D. Verfahren bei der Abfertigung zu und von dem Fabriklager.

§. 87. Auf die An- und Abmeldung von Zuckerprodukten zu beziehungsweise von dem Fabriklager und deren steueramtliche Abfertigung finden die nachstehend unter II getroffenen Bestimmungen hinsichtlich des Zu- und Abgangs in den beziehungsweise aus dem Fabrikbetrieb entsprechende Anwendung; für die Fabriklager-Register sowie die An- und Abmeldungen sind die ebendaselbst vorgeschriebenen Formulare unter entsprechender Abänderung der Aufschrift zu benutzen.

Bei der Aufnahme in das Fabriklager kann von der amtlichen Revision Abstand genommen werden, insbesondere wenn der Zucker zur Zeit der Genehmigung des Fabriklagers lose in dem betreffenden Raum gelagert war oder lose aus anderen Fabrikräumen in das Fabriklager gebracht werden soll. Wird in solchen Fällen eine amtliche Gewichtsermittelung für erforderlich erachtet, so genügt die Berechnung des Gewichts auf Grund kubischer Vermessung.

E. Behandlung der Zuckerprodukte im Fabriklager.

§. 88. In der Behandlung des Zuckers auf dem Fabriklager (Packung, Umpackung, Mischung, Sortirung u. s. w.) ist der Lagerinhaber nicht beschränkt. Die Steuerbeamten üben hierüber nur eine allgemeine Aufsicht.

Der Lagerinhaber und Jeder, welcher das Fabriklager be-

tritt, hat sich den bezüglich der Kontrole getroffenen Anordnungen der Steuerbehörde zu unterwerfen.

F. Lageraufnahme.

§. 89. In den Fällen des §. 84 hat der Fabrikinhaber nach Einbringung der Zuckervorräthe in das Fabriklager eine Deklaration über den Lagerbestand in doppelter Ausfertigung bei der Steuerstelle einzureichen, welche darauf thunlichst unter Betheiligung eines Oberbeamten und unter Zuziehung des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters eine Bestandesaufnahme mittelst Feststellung des lagernden Zuckers nach Art und Gewicht vornimmt. Eine Verpackung des lose lagernden Zuckers zwecks der Bestandesaufnahme ist nicht erforderlich, und es genügt auch die Gewichtsermittelung durch Berechnung auf Grund kubischer Vermessung.

Ergeben sich bei der Bestandesaufnahme Fehlmengen gegenüber der Anschreibung im Fabriklager-Register, so ist dieserhalb von weiterer Verfolgung abzusehen, falls nicht der Verdacht einer stattgehabten Defraudation vorliegt. Hierüber entscheidet das Hauptamt.

Das Ergebniß der Bestandesaufnahme hat der Lagerinhaber durch Unterzeichnung der Aufnahmeverhandlung als richtig anzuerkennen und ebenfalls schriftlich für den Betrag der auf den Zuckervorräthen ruhenden Verbrauchsabgabe bis zum Nachweis der Entrichtung derselben oder bis zur stattgehabten Abfertigung des Zuckers aus der Fabrik im gebundenen Verkehr sich haftbar zu erklären.

Nach der amtlichen Feststellung des Lagerbestandes ist das Fabriklager-Register abzuschließen, und finden auf das Lager hinsichtlich der Kontrole und Abfertigung sowie der Buchführung lediglich die Vorschriften des Zuckerniederlage-Regulativs so lange Anwendung, bis die Fabrik mit Wiedereröffnung des Betriebs wieder unter volle Steuerbewachung tritt. Mit dem letzteren Zeitpunkt erlischt die vom Fabrikinhaber übernommene Haftung für die auf dem Lagerbestand ruhende Verbrauchsabgabe. Einer amtlichen Aufnahme des Lagerbestandes bei Wiedereröffnung des Fabrikbetriebs bedarf es nur, wenn besondere Gründe dazu Anlaß bieten.

Wird im Falle einer Betriebseinstellung der Fabrikbetrieb binnen Jahresfrist nicht wieder eröffnet, so kann seitens der Steuerverwaltung der Fabrikinhaber, wenn er binnen der ihm gesetzten Frist einen Antrag auf Abfertigung des Zuckers nicht stellt, zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe von dem vorhandenen Lagerbestand angehalten werden.

G. Genehmigung des Fabriklagers als steuerfreie Niederlage.

§. 90. Ist ein Fabriklager in Gemäßheit des §. 37, Absatz 3 des Gesetzes als steuerfreie Niederlage genehmigt worden, so gelten für dasselbe lediglich die Vorschriften des Zuckerniederlage-Regulativs. Das Zusammenlagern von bonifizirtem mit nicht bonifizirtem Zucker ist jedoch nicht gestattet.

II. Fabrikbetrieb.

A. Aufnahme von Zuckerprodukten in den Betrieb.

§. 91. Zum Zweck der Aufnahme in den Fabrikbetrieb ist über Art und Nettogewicht der Zuckerprodukte der Zuckersteuerstelle eine Anmeldung nach Muster 10 zu übergeben. Die etwa vorhandenen Begleitpapiere sind nach erfolgter Aufnahme der Zuckerprodukte in den Betrieb nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen gesondert zu erledigen. Auf der Anmeldung ist die stattgefundene Aufnahme in den Fabrikbetrieb amtlich zu bescheinigen. Ist die Kontrolirung der Fabrik auf den sichernden Abschluß der zur Herstellung 2c. von krystallisirtem Zucker dienenden Räume gegründet, so hat sich die Bescheinigung auf die Aufnahme der Zuckerprodukte in diese enger bewachten Räume oder deren sofortige Verwendung als Einwurf 2c. zu erstrecken.

War für die Zuckerprodukte nach Ausweis des Begleitpapiers Vergütung der Materialsteuer gewährt, so ist gleichzeitig für deren Erstattung zu sorgen und letztere im Begleitpapier nachzuweisen.

Die übergebenen Anmeldungen werden in das nach Muster 11 zu führende Fabrikbetriebs-Register eingetragen, in welchem die An- und Abschreibungen lediglich nach Art und Nettogewicht der Zuckerprodukte erfolgen.

Die Anschreibung im Fabrikbetriebs-Register geschieht auf Grund der Anmeldung, und kann, insofern in Betreff der Richtigkeit derselben keine Bedenken bestehen, eine amtliche Revision unterbleiben, soweit eine solche nicht zur vorschriftmäßigen Erledigung des Begleitpapiers geboten ist.

B. Betriebskontrole.

§. 92. Der Fabrikinhaber hat der Steuerstelle schriftlich in zwei Exemplaren anzumelden, in welchen Räumen der Fabrik Zucker weiter verarbeitet (z. B. getrocknet, gesiebt, zerkleinert), verpackt oder außerhalb des Fabriklagers aufbewahrt werden soll. Eine beabsichtigte Veränderung ist in gleicher Weise anzumelden. Mit der Duplikation der Anmeldungen ist entsprechend dem §. 30 des Gesetzes zu verfahren.

§. 93. Sollen in Zuckerfabriken, deren Kontrolirung auf den sichernden Abschluß der zur Herstellung u. s. w. von krystallisirtem Zucker dienenden Räume gegründet ist, Zuckerprodukte aus den im Abschluß befindlichen Räumen in den vorhergehenden Fabrikbetrieb zurückgenommen werden, so ist die Zurücknahme unter Angabe des Verwendungszwecks dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten schriftlich nach Maßgabe des Musters 12 anzumelden.

Der Beamte hat die Anmeldung in ein nach Muster 13 zu führendes Notizregister einzutragen und auf derselben die Verwendung der Zuckerprodukte zu dem angegebenen Zweck zu bescheinigen.

§. 94. Demselben Beamten ist in Fabriken der vorbezeichneten Art die Entnahme von Zuckerproben aus den im Abschluß befindlichen Räumen zum Zweck der Benutzung innerhalb der Fabrik (z. B. Untersuchung im Laboratorium) mündlich anzumelden. Häufig wiederkehrende derartige Probeentnahmen können

ein- für allemal, nach näherer Anleitung der Steuerstelle, schriftlich angemeldet werden.

C. Entnahme von Zuckerprodukten aus dem Betriebe.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§. 95. Jede Entnahme von Zuckerprodukten aus dem Fabrikbetriebe ist der Zuckersteuerstelle nach Muster 10 zu deklariren.

Die in zweifacher Ausfertigung abzugebende Abmeldung muß enthalten:

a. die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, Brutto- und Nettogewicht, ferner die Art der Zuckerprodukte, die Angabe der Abfertigungsweise, welche begehrt wird, und den Namen des Waarenempfängers;
b. bei Versendung von Syrup und Melasse außerdem auch die Angabe des Quotienten (vergl. §. 7).

Bezüglich der Zulässigkeit einer summarischen Gewichtsangabe für größere, aus gleichartigen Kolli bestehende Waarenposten finden die über die steuerliche Behandlung von Zucker zur Ausgangsabfertigung mit Steuervergütung ertheilten betreffenden Vorschriften Anwendung.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit seiner Angaben; es sollen jedoch Abweichungen von dem deklarirten Gewicht, welche sich bei der Revision herausstellen, straffrei gelassen werden, wenn der Unterschied 10 pCt. des deklarirten Gewichts der einzelnen Kolli oder einer zusammen abgefertigten Waarenpost nicht übersteigt. Auch sind Abweichungen von dem angemeldeten Quotienten der Zuckerabläufe straffrei, wenn sie 2 pCt. nicht übersteigen.

Die abgegebenen Abmeldungen werden von der Steuerstelle in das Fabrikbetriebs-Register fortlaufend eingetragen.

b. Abfertigung beim Austritt in den freien Verkehr.

§. 96. Sollen Zuckerprodukte aus dem Fabrikbetrieb unter Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr treten, so ist die Abgabenberechnung, sofern nicht der Steuerpflichtige die Versteuerung nach dem Bruttogewicht beantragt, das Nettogewicht zu Grunde zu legen, welches bis auf Weiteres durch Verwiegung zu ermitteln ist.

An Stelle der Erhebung der Abgabe kann, wenn die Einzahlung bei einer anderen zuständigen Steuerstelle erfolgen soll, Abfertigung auf Begleitschein II (vergl. auch §. 101) eintreten.

Wird für Syrup und Melasse Abgabefreiheit beansprucht, so tritt Feststellung des Quotienten ein. Besitzt hierzu die Abfertigungsstelle nicht die Befugniß (vergl. §. 7), so ist eine Probe des Zuckerablaufs unter Zuziehung des Anmelders oder seines Vertreters zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der vorzunehmenden Untersuchung an ein befugtes Amt oder nach Antrag des Anmelders an einen zuständigen Chemiker zu übersenden. Fehlt es bei der Abfertigungsstelle oder dem Amt, an welches die Probe versendet wird, an den erforderlichen Beamten für die Ermittelung des Quotienten, so findet die entsprechende Bestimmung im §. 42 Anwendung.

§. 97. Von der Feststellung des Quotienten kann mit Genehmigung des Hauptamts abgesehen werden:

1) in Rohzuckerfabriken bei Abläufen vom dritten Produkt oder von ferneren Nachprodukten, wenn
   a. der Fabrikant die Abläufe als solche vom dritten Produkt oder von ferneren Nachprodukten deklarirt,
   b. diese Abläufe in der betreffenden Fabrik erfahrungsgemäß den Quotienten 70 nicht erreichen,
   c. die vorbezeichneten Abläufe stets in besonderen, vom Fabrikinhaber angegebenen Gefäßen aufbewahrt werden und
   d. die Abfertigungsbeamten hiernach die Ueberzeugung gewinnen, daß Abläufe der fraglichen Art vorliegen, worüber in dem Abfertigungspapier eine entsprechende Bescheinigung abzugeben ist.

   Zur Kontrole hat von Zeit zu Zeit nach Bestimmung des Hauptamts die Entnahme von Proben und deren Quotientbestimmung stattzufinden;
2) in anderen Fällen, in welchen die Beschaffenheit der Zuckerabläufe als steuerfrei außer Zweifel steht (z. B. auf Grund der zuverlässigen Betriebs- und Rechnungsbücher der Fabrik, oder nach dem Ergebniß vorhergegangener amtlicher Untersuchung eines unzweifelhaft gleichartigen Produkts derselben Fabrik).

§. 98. Bei Zweifeln bezüglich der steuerfreien Beschaffenheit von Zuckerabläufen kann zur Vermeidung der Ermittelung des Quotienten auf Antrag des Anmelders die Denaturirung stattfinden. Als Denaturirungsmittel dient ein Zusatz von 2 pCt. englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge Wasser verdünnt worden ist, oder von 2 pCt. roher Salzsäure des Handels. Das Denaturirungsmittel hat der Antragsteller zu liefern.

§. 99. Sind die steuerfrei zu belassenden Abläufe zur Versendung nach einer anderen Zuckerfabrik beziehungsweise Syrup-Raffinerie bestimmt, so ist die Zuckersteuerstelle derselben unter Uebersendung eines Exemplars der Abmeldung hiervon zu benachrichtigen.

c. Abfertigung beim Uebergang in das Fabriklager.

§. 100. Sollen Zuckerprodukte aus dem Fabrikbetriebe in das Fabriklager derselben Zuckerfabrik übernommen werden, so genügt die Angabe der Art und des Nettogewichts der Zuckerprodukte in der nur in einer Ausfertigung abzugebenden Abmeldung, welche zugleich als Anmeldung für den Zugang zum Fabriklager dient.

d. Abfertigung im gebundenen Verkehr.

§. 101. Wenn die aus dem Fabrikbetriebe abgemeldeten Zuckerprodukte nicht in den freien Verkehr zu treten bestimmt sind, so findet in der Regel Abfertigung auf Begleitschein I statt, und kommen dabei, sowie bei der Abfertigung auf Begleitschein II (vergl. §. 96), die Bestimmungen zur Anwendung, welche bezüglich dieser Kontrole im Vereinszollgesetze und im Begleitschein-Regulativ getroffen sind. Gegebenen Falls sind

außerdem die Vorschriften über die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruche auf Vergütung der Materialsteuer zu beachten.

Versendungen von Abläufen der Zuckerfabrikation können auf Antrag auch erfolgen, ohne daß die Steuerpflichtigkeit festgestellt ist.

Zu den Zuckerbegleitscheinen I und II, den Annahmeerklärungen, den Begleitschein-Ausfertigungs- und Begleitschein-Empfangsregistern, den Begleitscheinauszügen und Erledigungsscheinen sind Formulare nach den Mustern 14 bis 20 zu verwenden.

Sollen Zuckerprodukte aus dem Fabrikbetriebe in eine Niederlage oder in eine andere Fabrik desselben Orts und derselben Steuerstelle übergeführt werden, oder ist bei der Versendung der Zuckerprodukte in das Ausland die Abfertigungsstelle zugleich das Ausgangsamt, so unterbleibt die Ausfertigung eines Begleitscheins I und genügt die Abgabe von Fabrikbetriebs-Abmeldungen nach Muster 10. Im ersten Falle ist die Abgabe von drei Ausfertigungen der Abmeldung, im zweiten von zwei derselben, im letzten Falle von nur einer erforderlich.

In allen drei Fällen hat, sofern die Ueberführung beziehungsweise die Ausfuhr nicht unter den Augen der Abfertigungsbeamten stattfindet, in der Regel Begleitung durch Beamte einzutreten. Kann dieselbe nicht gewährt werden, so muß der Deklarant auf den Abmeldungen eine Annahmeerklärung nach Maßgabe des Vordrucks auf den Zuckerbegleitscheinen I (Muster 14) abgeben.

Die mit der Bescheinigung über den erfolgten Ausgang versehene Abmeldung beziehungsweise das mit der Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme in die betreffende Fabrik oder in die betreffende Niederlage versehene Exemplar dient als Belag des Fabrikbetriebs-Registers. Im Falle der Aufnahme der Zuckerprodukte in eine andere Fabrik wird das zweite Exemplar der Abmeldung Anmeldungsbelag zu dem betreffenden Register dieser Fabrik. Bei der Aufnahme der Zuckerprodukte in eine Niederlage dienen zwei Exemplare der Abmeldung als Niederlageanmeldungen und wird das eine als Belag zum Niederlageregister verwendet, das andere nach darin bescheinigter Niederlegung der Zuckerprodukte dem Niederleger zugestellt.

c. Verschlußanlage.

§. 102. Von Anlegung eines amtlichen Verschlusses kann in denjenigen Fällen Abstand genommen werden, in welchen es sich nicht um Abfertigung mit dem Anspruche auf Steuervergütung handelt.

Erfolgt die Abfertigung mit diesem Anspruche, so hat, sofern nicht Raumverschluß stattfindet, sichernder Kolloverschluß einzutreten.

III. Entnahme von Proben, welche die Fabrik verlassen sollen.

§. 103. Jede Entnahme von Zuckerproben, welche die Fabrik verlassen sollen, bedarf der vorherigen schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei der Steuerstelle. In dringlichen Fällen kann die Anmeldung auch bei einem Aufsichtsbeamten erfolgen, muß aber alsdann eine schriftliche sein; der Beamte hat die Anmeldung demnächst der Steuerstelle zu übergeben.

Die entnommenen Proben bleiben vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Vergünstigung steuerfrei, wenn deren Gewicht im einzelnen weniger als 100 g beträgt. Größere Proben werden nach amtlicher Feststellung des Gewichts in dem Fabrikbetriebs- beziehungsweise Fabriklager-Register abgeschrieben und am Schlusse des Quartals auf Grund amtlich beglaubigter Registerauszüge im Ganzen zur Versteuerung gezogen.

IV. Aufsichtskontrole beim Ausgang von Zuckerprodukten aus der Fabrik.

§. 104. Die Wegführung von Zuckerprodukten jeder Art aus der Fabrik darf nur aus den von dem Fabrikinhaber der Steuerbehörde angemeldeten und von der letzteren ein- für allemal genehmigten Ausgängen des Fabrikgebäudes oder bei umfriedigten Fabriken den gleichermaßen bestimmten Thoren der Umfriedigung stattfinden.

Für Zuckerprodukte, welche aus der Fabrik ausgeführt werden, ist, sofern nicht das Abfertigungspapier den Transport begleitet, zum Zweck des Ausweises eine Legitimation nach Muster 21 auszustellen.

Nr. 21. Zu §. 38 des Gesetzes.

Statistische Nachweisungen der Zuckerfabrikanten.

§. 105. Vom 1. August 1888 ab haben die Inhaber von Zuckerfabriken die nachbezeichneten statistischen Nachweisungen aufzustellen:

1) monatliche Betriebsnachweisungen auf Grund der Fabrikbücher, und zwar:
   a. die Inhaber von Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung (Rübenzucker-Fabriken) — nach dem anliegenden Muster 23,
   b. die Inhaber von Zucker-Raffinerien — nach dem anliegenden Muster 24,
   c. die Inhaber von Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung — nach dem anliegenden Muster 25;
2) eine Nachweisung der am 31. Juli jeden Jahres vorhandenen Zuckerbestände — nach dem anliegenden Muster 26.

Außerdem ist

3) eine Nachweisung über die Zuckerbestände am 31. Juli jeden Jahres in öffentlichen Niederlagen und Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß von den Niederlageämtern nach dem anliegenden Muster 27 aufzustellen.

Für die Nachweisungen über die Bestände vom 31. Juli 1888 gelten noch die bisherigen Muster.

Die Formulare zu den Nachweisungen (1a, b, c; 2; 3) werden den Steuerstellen von dem Kaiserlichen Statistischen Amt geliefert.

§. 106. Je ein Exemplar der im §. 105 unter 1 und 2 gedachten Betriebs- und Bestandesnachweisungen ist bis zu dem

in der Anleitung auf den Formularmustern vorgeschriebenen betreffenden Termin der daselbst bezeichneten Amtsstelle (Steuerhebestelle, Hauptamt) einzureichen, das andere Exemplar aber in der Betriebsanstalt aufzubewahren.

An die Stelle der Nachweisungen treten, wenn Einträge nicht zu machen sind, Fehlanzeigen nach der Vorschrift auf den Formularen.

§. 107. Von den unteren Steuerstellen beziehungsweise den Hauptämtern sind bei Einsendung der statistischen Nachweisungen (§. 105 unter 1, 2 und 3) und Fehlanzeigen an das Hauptamt beziehungsweise das Kaiserlich Statistische Amt die auf den Formularen bezeichneten Einsendungstermine zu beachten. Den Einsendungen an das Kaiserlich Statistische Amt ist ein hinsichtlich der Vollständigkeit bescheinigtes Verzeichniß der Nachweisungen und Fehlanzeigen beizufügen.

§. 108. Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben beim Besuch der Betriebsanstalten Kenntniß von den daselbst befindlichen Duplikaten der Betriebs- und Bestandesnachweisungen zu nehmen, die Einträge zu prüfen und nach Befinden eine Berichtigung zu veranlassen. Zum letzteren Zweck ist auch von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher über den Verbrauch an Zuckerstoffen und die Produktion an Zucker Gebrauch zu machen, wenn es sich um Zweifel von Bedeutung handelt und eine genügende Aufklärung durch Benehmen mit dem Fabrikinhaber oder dessen Vertreter nicht erreicht wird.

§. 109. Vom Kaiserlich Statistischen Amt sind die hauptsächlichsten Ergebnisse der Betriebs- und Bestandesnachweisungen thunlichst bald in geeigneter Weise zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung dürfen die Angaben der einzelnen Fabriken nicht erkennbar sein.

§. 110. Die bisher vorgeschriebenen halbmonatlichen Nachweisungen der Steuerstellen über die mit dem Anspruch auf Steuervergütung abgefertigten Zuckermengen u. s. w. (Bundesrathsbeschluß vom 7. Juli 1887), desgleichen die monatlichen Nachweisungen über die Zahl der im Betriebe gewesenen Rübenzuckerfabriken und die versteuerten Rübenmengen (Bundesrathsbeschluß vom 9. Juni 1882) sowie die vorläufige Uebersicht über die Ergebnisse der Rübenzuckerfabrikation im Betriebsjahre (Bundesrathsbeschluß vom 7. Dezember 1871) sind bis auf Weiteres auch ferner aufzustellen und einzusenden.

Wegen Aufstellung der Jahresstatistik über die Produktion und Besteuerung des Rübenzuckers vom 1. August 1888 ab bleibt Bestimmung vorbehalten.

Nr. 22. Zu §. 39 des Gesetzes.

Kontrole über die Fabriken von Stärkezucker und gleichgestellte Fabriken.

§. 111. Nachdem die Syrup-Raffinerien durch §. 8 unter die Steuerkontrole nach §§. 11 bis 38 des Gesetzes gestellt worden sind, finden auf dieselben die Bestimmungen im §. 39 des Gesetzes Absatz 1 und 3 keine Anwendung.

§. 112. Die Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 des §. 39 des Gesetzes treten auch für die Fabriken in Kraft, in welchen Saccharin hergestellt oder weiter verarbeitet wird (durch Vermischung mit Rübenzucker oder Stärkezucker, oder in sonstiger Weise). Den Hauptämtern liegt ob, die Inhaber der betreffenden Fabriken auf die hiernach sie treffenden Verpflichtungen aufmerksam zu machen, sofern die gleichen Verpflichtungen nicht schon bisher für die Fabriken (z. B. als Stärkezuckerfabriken) Platz gegriffen haben.

§. 113. Auf Grund der nach §. 39 des Gesetzes erstatteten Anzeigen über das Bestehen und den Besitzes- oder Ortswechsel von Stärkezucker- oder Stärkesyrupfabriken, von Maltose- oder Maltosesyrupfabriken, von Fabriken, welche Saccharin herstellen oder weiter verarbeiten, sowie von gewerblichen Betrieben, in denen aus unversteuerten Rüben Säfte und zuckerhaltige Produkte gewonnen werden, ist von den Steuerhebestellen ein nach den bezeichneten Klassen geordnetes Verzeichniß der Betriebsanstalten zu führen, welches für jede der letzteren den Inhaber und den Ort angiebt.

Die unteren Steuerstellen haben bis Mitte September 1888, soweit dies nicht schon nach den bisherigen Bestimmungen geschehen, dem Hauptamt eine Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und demselben sodann fortlaufend Mittheilung von den Zugängen, Abgängen und sonstigen Veränderungen zu machen. Bei den Hauptämtern wird danach ein Hauptverzeichniß geführt.

Den obersten Landes-Finanzbehörden bleibt es bis auf weiteres überlassen, Inhaber gewerblicher Betriebe, welche aus unversteuerten Rüben Säfte oder zuckerhaltige Produkte gewinnen, ausnahmsweise von der Anzeigepflicht nach §. 39 Absatz 1 des Gesetzes zu befreien.

Die im §. 39 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehene Kontrole über die nach Absatz 1 daselbst anzeigepflichtigen Betriebsanstalten ist unter Vermeidung von Störungen des Betriebes und nur in dem Umfange auszuüben, welcher durch den Zweck der Kenntnißnahme vom Betriebe bedingt ist. Die näheren Anordnungen werden nach Bedürfniß bis auf weiteres von den obersten Landes-Finanzbehörden erlassen.

§. 114. Ueber die Produktion von Stärkezucker sind von den Inhabern der Stärkezuckerfabriken auf Grund der Fabrikbücher Jahresnachweisungen nach dem anliegenden Muster 28 in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Das eine Exemplar ist zu dem im Formular bezeichneten Termin der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Betriebsanstalt aufzubewahren. Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt ob, die Einträge zu prüfen, nach Befinden eine Berichtigung zu veranlassen und zu diesem Zweck nöthigenfalls auch von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen.

Die Formulare sind vom Kaiserlichen Statistischen Amt zu liefern.

§. 115. Ueber die Produktion der Syrup-Raffinerien, der Maltose- und Maltosesyrupfabriken und der Fabriken, welche Saccharin herstellen oder weiter verarbeiten, haben die Hauptämter, in deren Bezirk die Fabriken sich befinden, auf Grund der von den Fabrikinhabern nach Maßgabe der Fabrikbücher zu machenden Angaben Nachweisungen nach Betriebsjahren 1. August / 31. Juli

aufzustellen, welche die Art und Menge der verarbeiteten Materialien, sowie der fertiggestellten Produkte enthalten. Diese Nachweisungen sind bis zum 15. September dem Kaiserlichen Statistischen Amt einzureichen, welches geeignete Zusammenstellungen in Verbindung mit den Uebersichten über den Betrieb der Stärkezuckerfabriken veröffentlicht. Dabei dürfen die Angaben der einzelnen Fabriken nicht erkennbar gemacht werden.

Anlage A.

Anleitung für die Steuerstellen
zur
Bestimmung des Quotienten der Syrupe oder Melassen.

Die Bestimmung des Quotienten von Zuckerabläufen (Syrup oder Melasse) kann vom Steuerbeamten nur ausgeführt werden, wenn weniger als 2 pCt. Invertzucker in der betreffenden Probe enthalten sind. Zuvörderst ist daher

1. festzustellen, ob der Gehalt an Invertzucker unter 2 pCt. oder höher ist. Zu diesem Zweck wird eine Porzellanschale auf einer Waage, wie sie bei der Polarisation der festen Zucker Verwendung findet, tarirt und alsdann in derselben genau die Menge von 10 g des zuvor durch Anwärmen dünnflüssig gemachten Syrups u. s. w. abgewogen. Darauf wird durch Zusatz von etwa 50 ccm warmen Wassers und durch Umrühren mit einem Glasstab der Syrup u. s. w. zur Lösung gebracht. Einer Filtration der erhaltenen dünnen Flüssigkeit bedarf es in der Regel nicht, auch wenn dieselbe getrübt erscheinen sollte.

Man bringt die Lösung des Syrups sodann in eine sogenannte Erlenmeyersche Kochflasche von etwa 200 ccm Inhalt oder in eine entsprechend große Porzellanschale und fügt dazu 50 ccm Fehlingsche Lösung. In 2 Flaschen getrennt bewahrt man im Laboratorium einerseits eine Lösung von Kupfervitriol, andererseits Seignettesalz-Natronlauge auf; gleiche Theile von beiden Flüssigkeiten bilden die Fehlingsche Lösung. Wenn man gerade viele Analysen vorhat, kann man größere Mengen beider Lösungen mischen, also vielleicht von jeder derselben 250 ccm verwenden, und der Mischung für die Analyse 50 ccm entnehmen; sind dagegen nur wenige Analysen auszuführen, so entnimmt man direkt der Seignettesalz-Natronlaugeflasche und der Kupfervitriolflasche je 25 ccm mittelst zweier Pipetten und bringt dieselben in die Erlenmeyersche Kochflasche. Gemischte Fehlingsche Lösung darf nur drei Tage lang zum Gebrauch aufbewahrt werden, da sie bei längerem Stehen zur Analyse untauglich wird. Man kocht alsdann die Flüssigkeit im Kochkolben über einem sogenannten Bunsen-Brenner auf, indem man dieselbe auf ein darüber befindliches, durch einen Dreifuß getragenes Drahtnetz stellt, und erhält die Flüssigkeit mindestens 2 Minuten im Sieden. Die Zeit des Kochens darf nicht abgekürzt, kann aber ohne Gefahr für den Ausfall der Analyse einige Minuten verlängert werden.

Man nimmt alsdann die Flamme weg, wartet einige Minuten, bis ein in der Flasche entstehender Niederschlag sich abgesetzt hat, hält dieselbe darauf gegen das Licht und beobachtet, ob die Flüssigkeit noch blau gefärbt ist. Deutlicher noch erkennt man die Färbung, wenn man ein Blatt weißes Schreibpapier hinter die Flasche hält und dieselbe im auffallenden Licht beobachtet.

Nur in dem Falle, daß die blaue Farbe noch vorhanden ist, enthält die Lösung weniger als 2 pCt. Invertzucker und kann der Beamte die weitere Untersuchung des Syrups vornehmen; anderenfalls muß die Untersuchung durch einen Chemiker ausgeführt werden. Häufig wird die Flüssigkeit nach dem Kochen, trotzdem daß noch unzersetzte blaue Kupferlösung in derselben vorhanden, nicht blau, sondern gelbgrün erscheinen, weil die blaue Farbe durch die gelbbraune Färbung des Syrups verdeckt wird.

In solchen Fällen hat der Beamte folgendes Verfahren eingeschlagen:

Er filtrirt durch ein kleines Papierfilter aus gutem dicken Filtrirpapier, welches in einen Glastrichter eingesetzt ist, wenige Kubikzentimeter (vielleicht 10 ccm) von der gekochten Flüssigkeit ab. Dabei wird die Vorsicht gebraucht, daß das Filter zunächst mit etwas Wasser angefeuchtet und am Rande des Trichters gut festgedrückt wird. Das Filtrat fängt man in einem sogenannten Reagensgläschen auf, setzt dazu ungefähr die gleiche Menge Essigsäure, wie sie in den Laboratorien gebräuchlich ist, und einen oder zwei Tropfen einer Lösung von gelbem Blutlaugensalz hinzu, die man sich entweder durch Lösen des Salzes in Wasser frisch bereiten oder auch vorräthig halten kann. Falls noch Kupfer in Lösung war, entsteht sofort eine intensiv rothe Färbung. Nur wenn dieselbe beobachtet worden ist, kann der Beamte selbst den Syrup weiter untersuchen.

2. Bestimmung des Gehalts des Syrups nach Brix. In einem tarirten Becherglase werden etwa 200 bis 300 g des zu untersuchenden Syrups abgewogen. Man fügt alsdann dazu 100 bis 200 ccm heißes destillirtes Wasser, rührt mit einem Glasstab, welcher mit tarirt wurde, so lange vorsichtig (um das Glas nicht zu zerstoßen) um, bis der Syrup sich darin vollständig gelöst hat, und stellt alsdann das Becherglas so lange in kaltes Wasser, bis der Inhalt ungefähr Zimmertemperatur angenommen hat. Darauf stellt man das Becherglas wiederum auf die Waage und setzt vorsichtig aus einer Spritzflasche soviel Wasser zu, daß das Gewicht desselben gleich dem des angewandten Syrups ist; waren also beispielsweise 251 g Syrup abgewogen worden, so sind in Summa 251 g Wasser zuzusetzen. Nach dem Zufügen des Wassers rührt man nochmals um und gießt alsdann die Flüssigkeit in einen Glascylinder, welcher zur Vornahme der Spindelung dient. Die Weite des Cylinders muß derartig sein, daß die Spindel frei in demselben schwimmen kann, ohne an der Wandung anzuhaften; auch muß derselbe zur Verhinderung eines solchen Anhaftens möglichst senkrecht stehen, also auf eine horizontale Fläche aufgestellt werden. Man senkt die Spindel vor-

sichtig und langsam in die Flüssigkeit ein und trägt Sorge, daß der außerhalb verbleibende Theil derselben möglichst wenig benetzt wird. Nachdem das Instrument zur Ruhe gekommen ist, liest man den Gehalt an derjenigen Stelle der Spindel ab, welche mit dem Niveau der Flüssigkeit im Cylinder sich in einer Linie befindet. Man erfährt ferner die Temperatur der Flüssigkeit aus dem Stande eines Thermometers, welches an dem Bauch der Spindel angebracht ist, und korrigirt die abgelesenen Grade, falls die Flüssigkeit nicht zufällig die Normaltemperatur von 17,5 ° C. besaß, mittelst der folgenden von Stammer entworfenen Tabelle, für deren Anwendung eine besondere Erklärung nicht nöthig ist:

Berichtigung der Prozente Brix nach der Temperatur $17^1/_2$ ° C.

Temperatur nach Celsius.	Prozente Brix der Lösung							
	25	30	35	40	50	60	70	75
	von der Aräometeranzeige abzuziehen.							
0°	0,72	0,82	0,92	0,98	1,11	1,22	1,25	1,29
5°	0,59	0,65	0,72	0,75	0,80	0,88	0,91	0,94
10°	0,39	0,42	0,45	0,48	0,50	0,54	0,58	0,61
11°	0,34	0,36	0,39	0,41	0,43	0,47	0,50	0,53
12°	0,29	0,31	0,33	0,34	0,36	0,40	0,42	0,46
13°	0,24	0,26	0,27	0,28	0,29	0,33	0,35	0,39
14°	0,19	0,21	0,22	0,22	0,23	0,26	0,28	0,32
15°	0,15	0,16	0,17	0,16	0,17	0,19	0,21	0,25
16°	0,10	0,11	0,12	0,12	0,12	0,14	0,16	0,18
17°	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,05	0,05	0,06
18°	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,02
19°	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,08	0,06
20°	0,18	0,18	0,18	0,19	0,19	0,18	0,15	0,11
21°	0,25	0,25	0,25	0,26	0,26	0,25	0,22	0,18
22°	0,32	0,32	0,32	0,33	0,34	0,32	0,29	0,25

Temperatur nach Celsius.	Prozente Brix der Lösung							
	25	30	35	40	50	60	70	75
	zur Aräometeranzeige hinzuzufügen.							
23°	0,39	0,39	0,39	0,40	0,42	0,39	0,36	0,33
24°	0,46	0,46	0,47	0,47	0,50	0,46	0,43	0,40
25°	0,53	0,54	0,55	0,55	0,58	0,54	0,51	0,48
26°	0,60	0,61	0,62	0,62	0,66	0,62	0,58	0,55
27°	0,68	0,68	0,69	0,70	0,74	0,70	0,65	0,62
28°	0,76	0,76	0,78	0,78	0,82	0,78	0,72	0,70
29°	0,84	0,84	0,86	0,86	0,90	0,86	0,80	0,78
30°	0,92	0,92	0,94	0,94	0,98	0,94	0,88	0,86
35°	1,32	1,33	1,35	1,36	1,39	1,34	1,27	1,25
40°	1,79	1,79	1,80	1,82	1,83	1,78	1,69	1,65
50°	2,80	2,80	2,80	2,80	2,79	2,70	2,56	2,51
60°	3,88	3,88	3,88	3,90	3,82	3,70	3,43	3,41
70°	5,13	5,10	5,08	5,06	4,90	4,72	4,47	4,35
80°	6,46	6,38	6,30	6,26	6,06	5,82	5,50	5,33

Nachdem die Korrektur angebracht ist, wird das erhaltene Resultat noch mit 2 multiplizirt, da ja der Syrup mit Wasser auf die Hälfte verdünnt worden war.

Beispiel: 200 g Syrup seien mit 200 g Wasser verdünnt worden. Die Ablesung an der Spindel betrage 40,3 ° C. Aus der Tabelle ergiebt sich, daß dieser Betrag um 0,19 zu ver-

größern ist; wir runden diese Zahl auf 0,2 ab, da wir nur Zehntel, nicht Hundertstel bei der Spindelung berücksichtigen, finden demgemäß den korrigirten Werth $40,3 + 0,2 = 40,5$ und den Werth für den ursprünglichen Syrup zu $40,5 \times 2 = 81,0°$ Brix. Die Abrundung der gefundenen Hundertstel der Grade Brix auf Zehntel erfolgt stets nach oben.

3. Polarisation des Syrups. Zur Polarisation des Syrups wiegt man das halbe Normalgewicht des Syrups, also 13,024 g in einer eben solchen Porzellanschale ab, wie dieselbe zur Wägung des festen Zuckers gebraucht wird; darauf bringt man in die Schale etwa 40 bis 50 ccm destillirtes, am besten lauwarmes Wasser und rührt mit einem Glasstab um, bis sich der Syrup gelöst hat. Die Flüssigkeit wird in derselben Weise wie bei der Polarisation der festen Zucker in den Kolben gespült, überhaupt die Polarisation bis auf geringe Abweichungen genau in derselben Weise wie bei Untersuchung der letzteren ausgeführt.

Die eine dieser Abweichungen besteht darin, daß man zur Klärung der dunkleren Flüssigkeit hier viel mehr Bleiessig anwenden muß. Man läßt deshalb vor dem Auffüllen zur Marke mit destillirtem Wasser in den Kolben so lange Bleiessig einfließen, bis die Flüssigkeit genügend geklärt erscheint. Man verfährt so, daß man zunächst vielleicht 5 ccm Bleiessig zulaufen und den entstehenden Niederschlag absetzen läßt. Dies geschieht zumeist in wenigen Minuten; ist die Flüssigkeit sehr dunkel gefärbt, so fährt man für den Fall, daß Bleiessig überhaupt noch einen Niederschlag darin hervorruft, so lange mit Zusatz desselben fort, bis die genügende Helligkeit erreicht ist. Man verbraucht oftmals bis ungefähr 12 ccm Bleiessig, ehe dieser Punkt erreicht ist.

Keinesfalls darf aber überschüssiger Bleiessig hinzugesetzt werden; ein neuer Tropfen davon muß in der filtrirten Flüssigkeit immer noch einen Niederschlag hervorbringen.

Läßt sich trotzdem die Polarisation im 200 mm langen Rohr nicht ausführen, so versucht man, ob dieselbe mittelst eines nur 100 mm langen Rohres, also in halb so langer Schicht möglich ist. Ist dieselbe auch in dieser Weise nicht ausführbar, so wiederholt man die ganze Prozedur der Analyse von Anfang an und giebt vor dem Bleiessigzusatz etwa 10 ccm einer Lösung von Alaun oder Gerbsäure; diese Flüssigkeiten geben mit Bleiessig starke Niederschläge, die klärend wirken, und gestatten weit mehr Bleiessig anzuwenden, als ohne Zusatz derselben gebraucht werden darf.

Die zweite Abweichung gegenüber dem Untersuchungsverfahren für feste Zucker beruht darin, daß das Resultat der Polarisation, welches mittelst des Apparats gefunden wird, hier mit 2 multiplizirt werden muß, da nur das halbe Normalgewicht an Syrup angewandt wurde, der Apparat aber nur für das ganze Normalgewicht Prozente angiebt. Hat man statt des 200 mm-Rohres ein solches von nur 100 mm Länge angewendet, so muß das abgelesene Resultat aus leicht ersichtlichen Gründen sogar mit 4 multiplizirt werden, wenn man die Prozente Zucker im Syrup erhalten will.

4. Berechnung des Quotienten aus den ermittelten Zahlen. Den Quotienten berechnet man nach der Formel:

$$Q = \frac{100 \cdot P}{B},$$

wo P die gefundene Polarisation bedeutet und B den Gehalt des Syrups, wie er mit der Brixspindel gefunden wurde.

Beispiel: Die Polarisation sei zu 50,4 gefunden, der Gehalt nach Brix mittelst der Spindel zu 70,1.

Der Quotient ist alsdann:

$$\frac{100 \cdot 50,4}{70,1} = 71,9.$$

Bei der Berechnung des Quotienten werden Hundertstel nach unten abgerundet, beispielsweise ist statt 69,99 nicht 70,00, sondern 69,9 zu setzen.

Anlage B.

Anweisung

zur

Untersuchung solcher Syrupe, welche 2 pCt. oder mehr Invertzucker enthalten, stärkezuckerhaltiger und raffinosehaltiger Syrupe, sowie raffinosehaltiger fester Zucker.

Bei der Untersuchung derjenigen Syrupe, welche in Folge des Invertzuckergehalts von 2 pCt. und mehr dem Chemiker überwiesen worden sind, kann die Bestimmung des spezifischen Gewichts bezw. der Grade Brix in derselben Weise geschehen, wie in Anlage A, Anleitung für die Steuerstellen zur Bestimmung des Quotienten der Syrupe und Melasse, vorgeschrieben ist. Selbstverständlich kann an Stelle dieser Methode auch die direkte Bestimmung des spezifischen Gewichts mittelst des Pyknometers genommen werden, keinesfalls aber ist es gestattet, die Trockensubstanzbestimmung an Stelle derselben treten zu lassen, da einerseits damit eine ungleiche Art der Feststellung des Quotienten seitens der Beamten und Chemiker eingeführt werden würde, andererseits die Bestimmung der Trockensubstanz in invertzuckerhaltigen Syrupen viel zu zeitraubend und schwierig für den Gebrauch in der Praxis ist.

Bei der Berechnung des Quotienten ist nicht so zu verfahren wie im Fabrikbetriebe, daß nämlich nur der Rohrzucker als Zucker gerechnet wird, sondern der vorhandene Invertzucker ist dadurch, daß $^1/_{20}$ der gefundenen Menge abgezogen wird, in Rohrzucker umzurechnen, zu der direkt gefundenen Menge des letzteren zu addiren und die Summe des Gesammtzuckers der Berechnung zu Grunde zu legen.

Für die Bestimmung des Zuckergehalts sind verschiedene Methoden anzuwenden, je nachdem mehr oder weniger Invertzucker oder auch Stärkezucker oder Raffinose zugegen ist. Zur Erläuterung seien folgende Bemerkungen vorausgeschickt:

Der Invertzucker in den Syrupen pflegt zwar häufig inaktiv zu sein, kann aber doch auch die normale Linksdrehung, welche nach neueren Untersuchungen 0,33 mal, nach älteren 0,34 mal so

groß ist als die Rechtsdrehung des Rohrzuckers, besitzen. Sobald sehr viel Invertzucker zugegen ist, kann daher die Polarisation des vorhandenen Rohrzuckers entsprechend herabgedrückt werden. Bekanntlich ist deshalb von Meißl für die Untersuchung der festen Kolonialzucker vorgeschlagen worden, man solle den gefundenen Invertzucker mit 0,34 multipliziren und die erhaltene Zahl der Polarisation zuzählen, um auf diese Weise den richtigen Zuckergehalt zu berechnen. Ein solches Verfahren bei der Syrupanalyse anzuwenden, wäre jedoch unstatthaft, weil, wie erwähnt, in den Syrupen der Invertzucker häufig nicht das normale Drehungsvermögen zeigt, sondern ein geringeres, bezw. optisch inaktiv wird. Hier würde eine derartige Korrektur, wie sie Meißl anwendet, den Charakter der Willkür tragen und in vielen Fällen dazu führen, daß der Zuckergehalt zu hoch gefunden wird. Immerhin wird aber die Möglichkeit im Auge zu behalten sein, daß in Folge des Drehungsvermögens des Invertzuckers nach links die Menge des Rohrzuckers viel zu niedrig gefunden wird. Im Hinblick auf diese Verhältnisse erscheint im Allgemeinen die Berechnung des Gesammtzuckers aus der Polarisation und dem gefundenen Invertzucker nur in solchen Fällen statthaft, wo die Menge des Invertzuckers nicht über ein gewisses Maß hinausgeht. Beispielsweise würde bei Anwesenheit von 6 pCt. Invertzucker die Polarisation des Rübenzuckers bereits um 6×0,33 = 1,98 pCt. zu niedrig ausfallen können, demgemäß so viel Zucker zu wenig gefunden werden können. Es empfiehlt sich daher, da die dem Chemiker zur Untersuchung übergebenen Syrupe beträchtliche Mengen Invertzucker enthalten können, dessen Drehungsvermögen wir nicht kennen, im Allgemeinen von der optischen Methode der Zuckerbestimmung gänzlich abzusehen und die gewichtsanalytische anzuwenden, für welche weiter unten unter I. eine neue, rasch auszuführende Modifikation angegeben ist.

Eine Ausnahme tritt ein bei Anwesenheit von Stärkezucker oder Raffinose. Da wir die Menge des vorhandenen Stärkezuckers nicht genau bestimmen können und da ferner das Reduktionsvermögen des Stärkezuckers, welches bei der Handelswaare entsprechend einem Gehalt von ungefähr 40 bis 60 Zucker schwankt, unter denjenigen Bedingungen, unter welchen die Inversion der Zuckersyrupe behufs Ausführung der gewichtsanalytischen Zuckerbestimmung vorgenommen wird, fast unverändert bleibt, so ist in Fällen, wo solcher vorhanden ist, die gewichtsanalytische Methode zur Feststellung des gesammten Gehalts an Rübenzucker bezw. des Quotienten nicht mehr anwendbar. Sie würde im Gegentheil zu großen Irrthümern führen, und es würden Syrupe von über 70 Quotient, nach dieser Methode untersucht, nach Zusatz einer gewissen Menge Stärkezucker als solche von unter 70 Quotient erscheinen. In solchen Fällen, wo Stärkezucker zugegen ist, wird dann aber der deprimirende Einfluß der Linksdrehung des Invertzuckers auf die Polarisation des Zuckers gar nicht mehr in Betracht kommen können, weil der Stärkezucker ein ungleich höheres Rechtsdrehungsvermögen besitzt als die anderen vorhandenen Zuckerarten. Um Täuschungen zu verhüten, welche sonst durch Vermischen von Syrupen über 70 Quotient mit Stärkezucker leicht möglich sein würden, ist deshalb in allen Fällen, wo Stärkezucker zugegen ist, der Gesammtzuckergehalt aus der Polarisation und dem direkt zu bestimmenden Invertzucker zu berechnen. Näher beschrieben ist die Methode unter II. Für den Fall endlich, daß Raffinose zugegen ist, muß wieder anders verfahren werden; die nähere Beschreibung der Methode findet sich unter III. angegeben.

I. Es braucht auf die Anwesenheit von Stärkezucker überhaupt keine Rücksicht genommen werden.

Untersuchungen von Syrupen, welche notorisch frei von Stärkezuckersyrup sind, werden vielfach vorkommen, da die meisten Fabriken nicht selbst Stärkezuckersyrup zumischen, sondern diese Mischung erst von zweiter oder dritter Hand vorgenommen zu werden pflegt.

Die Gesammtzuckerbestimmung kann hier in einer einzigen Operation ausgeführt werden.

Man wägt das halbe Normalgewicht (13,024 g) Syrup ab, löst in einem Hundertkölbchen in 75 ccm Wasser, setzt 5 ccm Salzsäure (von 38,8 pCt. HClgehalt) hinzu und erwärmt auf 67 bis 70° C. im Wasserbade. Sobald der Inhalt des Kolbens diesen Grad erreicht hat, wird die Temperatur noch 5 Minuten auf 67 bis 70° unter häufigem Umschütteln gehalten. Da das Anwärmen 2½ bis 5 Minuten in Anspruch nehmen kann, so wird die Ausführung dieser Operation im Ganzen 7½ bis 10 Minuten in Anspruch nehmen. Man füllt zur Marke auf, verdünnt darauf 50 ccm von den 100 ccm zum Liter, nimmt davon 25 ccm (entsprechend 0,1628 Substanz) in eine Kochflasche und setzt dazu, um die vorhandene freie Säure zu neutralisiren, 25 ccm einer Lösung von kohlensaurem Natron, welche durch Lösen von 1,7 g wasserfreien Salzes zum Liter bereitet und vorräthig gehalten wird. Darauf versetzt man mit 50 ccm der allgemein gebräuchlichen Soxhletschen Lösung, erhitzt in derselben Weise wie bei der Invertzuckerbestimmung zum Sieden und hält die Flüssigkeit 3 Minuten im Kochen. Da hier sämmtlicher Zucker invertirt ist, Rohrzucker somit das Resultat der Reduktion bei längerem Erhitzen nicht beeinflussen kann, so braucht man bezüglich des Innehaltens der Zeit des Erwärmens nicht so ängstlich zu sein, als bei der Invertzuckerbestimmung. 2 auch 3 Minuten längeres Erwärmen beeinflußt das Resultat, wie aus Soxhlets Versuchen hervorgeht, nicht merklich. Nach beendetem Erhitzen verdünnt man die Flüssigkeit in der Kochflasche mit dem gleichen Volumen luftfreien Wassers und verfährt im Uebrigen genau wie bei der Invertzuckerbestimmung. Zur Berechnung des Resultats können selbstverständlich die in der Literatur vorhandenen Tabellen nicht dienen, weil dieselben nicht für Invertzucker, sondern nur für Glukose oder auch Gemenge von Invertzucker mit Sacharose gelten. Es ist deshalb die folgende Tabelle für Invertzucker bei 3 Minuten Kochdauer aufgestellt worden, welche gestattet, aus der gefundenen Kupfermenge sogleich die entsprechende Menge an Sacharose zu berechnen. Der Umrechnung des Invertzuckers in Rohrzucker ist man demnach bei Benutzung derselben überhoben.

Tabelle zur Berechnung des dem vorhandenen Invertzucker entsprechenden Rohrzuckergehaltes aus der gefundenen Kupfermenge bei 3 Minuten Kochdauer.

Rohrzucker. mg	Kupfer. mg	Rohrzucker. mg	Kupfer. mg	Rohrzucker. mg	Kupfer. mg	Rohrzucker. mg	Kupfer. mg
40	79,0	73	145,2	106	208,6	139	269,1
41	81,0	74	147,1	107	210,5	140	270,9
42	83,0	75	149,1	108	212,3	141	272,7
43	85,2	76	151,0	109	214,2	142	274,5
44	87,2	77	153,0	110	216,1	143	276,3
45	89,2	78	155,0	111	217,9	144	278,1
46	91,2	79	156,9	112	219,8	145	279,9
47	93,3	80	158,9	113	221,6	146	281,6
48	95,3	81	160,8	114	223,5	147	283,4
49	97,3	82	162,8	115	225,3	148	285,2
50	99,3	83	164,7	116	227,2	149	286,9
51	101,3	84	166,6	117	229,0	150	288,8
52	103,3	85	168,6	118	230,9	151	290,5
53	105,3	86	170,5	119	232,8	152	292,3
54	107,3	87	172,4	120	234,6	153	294,0
55	109,4	88	174,3	121	236,4	154	295,7
56	111,4	89	176,3	122	238,3	155	297,5
57	113,4	90	178,2	123	240,2	156	299,2
58	115,4	91	180,1	124	242,0	157	300,9
59	117,4	92	182,0	125	243,9	158	302,6
60	119,5	93	183,9	126	245,7	159	304,4
61	121,5	94	185,8	127	247,5	160	306,1
62	123,5	95	187,8	128	249,3	161	307,8
63	125,4	96	189,7	129	251,2	162	309,5
64	127,4	97	191,6	130	252,9	163	311,3
65	129,4	98	193,5	131	254,7	164	313,0
66	131,4	99	195,4	132	256,5	165	314,7
67	133,4	100	197,3	133	258,3	166	316,4
68	135,3	101	199,2	134	260,1	167	318,1
69	137,3	102	201,1	135	261,9	168	319,9
70	139,3	103	202,9	136	263,7	169	321,6
71	141,3	104	204,8	137	265,5	170	323,3
72	143,2	105	206,7	138	267,3		

Beispiel: 25 ccm der wie oben beschrieben berechneten Lösung des invertirten Syrups = 0,1628 g Substanz geben bei der Reduktion 0,1628 g Kupfer, diese entsprechen 0,082 g Zucker, demnach vorhanden im Syrup 50,4 pCt. Zucker.

Angenommen, derselbe Syrup habe einen Gehalt von 80° Brix gezeigt, so ist demnach sein Quotient 63,0. Der Quotient wird nur bis auf Zehntel, nicht auf Hundertstel berechnet, die Abrundung der sich durch Rechnung ergebenden Hundertstel auf Zehntel erfolgt bezüglich der Grade Brix nach oben, des Quotienten nach unten, so daß also bei einem Befunde der Brixgrade von 82,85 82,9, des Quotienten von 69,99 dagegen nicht 70,0, sondern 69,9 anzugeben ist.

II. Der zu untersuchende Syrup kann Stärkezuckersyrup enthalten.

In diesem Falle führt man zunächst eine Polarisation des Syrups direkt in bekannter Weise aus. Ergiebt die Quotientenberechnung aus dieser und den Graden Brix bereits ein höheres Resultat als 70, so ist eine weitere Untersuchung nicht von nöthen, da dieselbe doch nur dazu führen könnte, den Quotienten zu erhöhen, niemals aber ihn erniedrigen könnte.

Ergiebt dagegen die Berechnung einen niedereren Werth als 70, so ist die Anwesenheit von Stärkezucker immer noch nicht ausgeschlossen. Um festzustellen, ob solcher vorhanden ist oder nicht, wird daher das halbe Normalgewicht in der unter I bereits beschriebenen Weise im Hundertkolben in 75 ccm Wasser gelöst und mit 5 ccm Salzsäure von 38 pCt. HCl bei 67 bis 70° invertirt. Darauf wird zu Hundert aufgefüllt und mit ½ bis 1, bei dunklen Syrupen auch mit 2 bis 3 g mit Salzsäure ausgewaschener Knochenkohle oder mit Blutkohle, die man in trockenem Zustande direkt in den Hundertkolben bringt, entfärbt. Wendet man Blutkohle an, so ist der Absorptionsfaktor für Invertzucker für das betreffende Präparat zu bestimmen und je nach der angewandten Menge eine Korrektur der am Polari-

meter abgelesenen Zahl anzubringen, falls die Linksdrehung genau festgestellt wird. Im vorliegenden Fall genügt es, bei annähernder Temperatur von 20 ° dieselbe festzustellen. Unverfälschte Syrupe nehmen zwar erfahrungsgemäß häufig nicht ganz die normale Linksdrehung an, welche 0,33 mal so groß als die ursprüngliche Rechtsdrehung ist, doch beträgt dieselbe immer mindestens den fünften Theil der ursprünglichen Rechtsdrehung. Es muß also ein Syrup von 55 Polarisation beispielsweise mindestens nach der Inversion eine Linksdrehung von — 11, auf das ganze Normalgewicht berechnet, zeigen. Würde dieser Syrup statt dessen alsdann nur eine Drehung von — 10 oder weniger oder gar Rechtsdrehung annehmen, so ist derselbe als mit Stärkezuckersyrup versetzt zu betrachten.

Ist in der vorbeschriebenen Weise die Abwesenheit von Stärkezucker nachgewiesen, so wird die unter I beschriebene gewichtsanalytische Methode zur Bestimmung des Gesammtzuckers angewendet und in der dort angegebenen Weise das Resultat berechnet.

Ist dagegen die Anwesenheit von Stärkezucker erwiesen, so muß zur Feststellung des Gesammtzuckergehalts der Weg eingeschlagen werden, daß zu der Polarisation der bereits vorhandene Invertzucker, welcher sich aus dem direkten Reduktionsvermögen des Syrups gegen Fehlingsche Lösung berechnet, hinzugerechnet wird.

Man verfährt dabei genau so, wie jetzt im Handel üblich, indem man die bekannte Fehlingsche Lösung nach Soxhlets Vorschrift benutzt. Man muß jedoch, da für 10 g Substanz, welche gewöhnlich zur Invertzuckerbestimmung angewendet werden, hier die Fehlingsche Lösung nicht ausreichen würde, erst ausprobiren, welche Substanzmenge genommen werden darf. Es geschieht dies am bequemsten, indem man 10 g Syrup zu 100 ccm löst, in mehrere Reagensgläser je 5 ccm Fehlingsche Lösung bringt und succesive je 8, 6, 4, 2 ccm der Syruplösung in die einzelnen Reagensgläser mit Fehlingscher Lösung aus einer graduirten Pipette laufen läßt und aufkocht, bis schließlich derjenige Punkt erreicht ist, wo die Fehlingsche Lösung nicht mehr entfärbt wird. Ist dies beispielsweise bei 6 ccm der Fall, so wiegt man 6 g Substanz zur Analyse ab, bei 4 ccm 4 g Substanz, löst in 50 ccm Wasser und versetzt ohne vorherige Klärung mit Bleiessig mit 50 ccm Fehlingscher Lösung, kocht 2 Minuten und verfährt weiter in der Weise, wie für die Untersuchung der festen Zucker auf Invertzucker üblich ist. Die Berechnung des Invertzuckers geschieht nach der Tabelle von Meißl. Folgende Angaben über die Art der Benutzung dieser Tabelle sind dessen Originalarbeit, Zeitschrift des Vereins für die Rübenzuckerindustrie des Deutschen Reichs 1883 S. 768, entnommen:

Es sei I. $\frac{Cu}{2}$ = annähernde absolute Menge Invertzucker = Z;

II. $Z \times \frac{100}{p}$ = annähernde prozentische Menge Invertzucker = y;

III. $\frac{100\ Pol}{Pol + y}$ = R Verhältnißzahl für den Rohzucker,

100 — R = I Verhältnißzahl für den Invertzucker,

R : Z Verhältniß von Rohrzucker: Invertzucker = 6;

IV. $\frac{Cu}{p} \times F$ = richtige Prozente Invertzucker;

Cu bedeutet in dieser Formel die Menge des gewogenen Kupfers,

p bedeutet darin die Menge der angewandten Substanz,

Pol bedeutet darin die Polarisation,

Z dient zur Orientirung für die vertikale Spalte nachstehender Tabelle,

R : Z dient zur Orientirung für die horizontale Spalte nachstehender Tabelle.

Man benutzt jene Spalten, die dem gefundenen Werthe von Z und R : Z am nächsten kommen; dort, wo die vertikale und horizontale Spalte zusammentreffen, findet sich in der folgenden Tabelle der gesuchte Faktor F.

Faktoren zur Bestimmung des Invertzuckers neben Rohrzucker.

Rohrzucker zu Invertzucker = R : Z.	Milligramme Invertzucker = Z.									
	245	225	200	175	150	125	100	75	50	
90 : 10	56,2	55,1	54,1	53,6	53,1	52,6	52,1	51,6	51,2	Faktoren = F.
91 : 9	56,2	55,1	54,1	53,6	52,6	52,1	51,6	51,2	50,7	
92 : 8	56,2	54,6	53,6	53,1	52,1	51,6	51,2	50,7	50,3	
93 : 7	55,7	54,1	53,6	53,1	52,1	51,2	50,7	50,3	49,8	
94 : 6	55,7	54,1	53,1	52,6	51,6	50,7	50,3	49,8	48,9	
95 : 5	55,7	53,6	52,6	52,1	51,2	50,3	49,4	48,9	48,5	
96 : 4	—	—	52,1	51,2	50,7	49,4	48,9	47,7	46,9	
97 : 3	—	—	50,7	50,3	49,8	48,9	47,7	46,2	45,1	
98 : 2	—	—	49,9	48,9	48,5	47,3	45,8	43,3	40,0	
99 : 1	—	—	47,7	47,3	46,5	45,1	43,3	41,2	38,1	

Beispiel: Die Polarisation eines Zuckers sei 86,4 und es seien für 3,256 g Substanz = p, 0,290 g Kupfer = Cu gefunden, so ist:

$$\text{I. } \frac{Cu}{2} = \frac{0,290}{2} = 0,145 = Z;$$

$$\text{II. } Z \times \frac{100}{p} = 0,145 \times \frac{100}{3,256} = 4,45 = y;$$

$$\text{III. } \frac{100 \times Pol}{Pol + y} = \frac{8640}{86,4 + 4,45} = 95,1 = R;$$

$$100 - R = 100 - 95,1 = Z;\ R:Z = 95,1:4,9.$$

Um nun den Faktor F zu finden, müssen wir die richtige Vertikal- und Horizontalspalte aufsuchen. Dem Werthe von Z = 145 kommt die mit 150 überschriebene Spalte am nächsten; dem Verhältnisse R : Z = 95,1 : 4,9 kommt in den Horizontalspalten das Verhältniß von 95 : 5 am nächsten, am Kreuzungspunkte dieser 2 Spalten findet sich der Faktor 51,2, mit Hülfe dessen die letzte Rechnung ausgeführt wird.

$$\text{IV. } \frac{Cu}{p} \times F = \frac{0,290}{3,256} \times 51,2 = 4,56 \text{ pCt. Invertzucker.}$$

Wir rechnen den Invertzucker in Saccharose um, indem wir $^1/_{20}$ der gefundenen Menge abziehen, erhalten demnach ihm entsprechend 4,56 — 0,23 = 4,33 Saccharose, addiren diese Zahl zur Polarisation und berechnen aus den Graden Brix und der Summe in bekannter Weise den Quotienten.

III. Es ist auf die Anwesenheit von Raffinose Rücksicht zu nehmen.

Falls dem Chemiker aufgegeben ist, die Anwesenheit der Raffinose zu berücksichtigen, wird in folgender Weise verfahren:

a. es wird in bekannter Weise die Polarisation des Zuckers bestimmt;

b. es wird die Polarisation nach der Inversion bei genau 20° C. bestimmt.

Die Ausführung der Inversion geschieht unter Beachtung der bekannten Vorsichtsmaßregeln nach der oben unter I. und II. bereits beschriebenen Methode. Das halbe Normalgewicht wird im Hundertkubikcentimeterkolben 75 ccm Wasser gelöst und mit 5 ccm Salzsäure (von 38,8 Gehalt HCl) $7^1/_2$ bis 10 Minuten auf 60 bis 70° C. erwärmt. Nach dem Auffüllen und Klären mit durch Salzsäure ausgewaschener Knochenkohle oder Blutkohle wird die Beobachtung bei 20° C. ausgeführt.

Zur Berechnung des Resultats dienen folgende beide Formeln:

$$Z\ (\text{Zucker}) = \frac{0,5188\ P - J}{0,845} \text{ und } R\ (\text{Raffinose}) = \frac{P - Z}{1,85},$$

wo P die direkte Polarisation und J diejenige nach der Inversion für das ganze Normalgewicht mit Umkehrung des Vorzeichens bedeutet.

Bezüglich des Invertzuckers wird ebenso verfahren wie bei den gewöhnlichen Syrupen. Hat die Probe, welche in der Anlage A beschrieben ist, ergeben, daß so wenig davon vorhanden ist, daß seine Menge bei der Quotientenberechnung vernachlässigt werden kann (unter 2 pCt.), so wird derselbe weiter nicht berücksichtigt. Sind 2 pCt. oder mehr davon vorhanden, so muß die Menge desselben quantitativ nach der Methode von Meißl, wie unter II. beschrieben, bestimmt und als Saccharose berechnet werden. Bezüglich der Benutzung der Meißlschen Tabelle ist hier zu beachten, daß die Raffinose bei Aufsuchung des Berechnungsfaktors der Saccharose gleich zu achten ist, demnach für den Meißlschen Werth Pol. überall die Summe von Zucker und Raffinose einzusetzen ist.

Die Berechnung des Quotienten erfolgt aus den Graden Brix und die Summe des Gehalts an Zucker und Invertzucker, auf Zucker umgerechnet, ohne Berücksichtigung der Raffinose.

Beispiel: Bei der Untersuchung eines Syrups seien gefunden:

85,6° Brix, 76,6 direkte Pol., — Pol. nach der Inversion.

Daraus berechnet sich mittelst obiger Formel 50,5 Zucker und 14,0 Raffinose. Außerdem seien 2,1 pCt. Zucker als Invertzucker gefunden, demnach beträgt die Summe des Zuckers 52,6 und der Quotient 61,4.

Es wäre denkbar, daß grobe Täuschungen dadurch versucht würden, daß sehr reine Zuckersyrupe mit wenig Stärkesyrup versetzt würden und die Untersuchung der Syrupe unter Berücksichtigung des Raffinosegehalts beantragt würde. In derartigen Fällen würden durch Anwendung der hier beschriebenen Methode Irrthümer in der Richtung begangen werden, daß viel zu wenig Zucker und ein bedeutender Gehalt an Raffinose je nach der Menge des zugesetzten Stärkezuckers sich berechnen würden, demnach für hochwerthige Zuckersyrupe ein Quotient unter 70 gefunden werden könnte.

Die Anwendung der vorbeschriebenen Untersuchungsmethode der Syrupe unter Berücksichtigung des Raffinosegehalts ist deshalb nur statthaft, wenn kein Stärkezucker zugegen ist. Ist solcher vorhanden, so tritt die unter II. beschriebene, im Allgemeinen für Stärkesyrupe geltende Untersuchungsmethode in Kraft.

Die Prüfung auf Stärkezucker kann hier nicht in der Weise ausgeführt werden, wie unter II. für die Syrupe im Allgemeinen vorgeschrieben, da raffinosehaltige Syrupe eine viel schwächere Linksdrehung nach der Inversion anzunehmen pflegen, als dem fünften Theil der Rechtsdrehung entspricht. Es liegt aber die Rechtsdrehung bezw. Linksdrehung nach der Inversion bei solchen Syrupen stets innerhalb ganz bestimmter Grenzen, welche nachstehende einfach und bequem zu benutzende Tabelle erkennen läßt.

Liegt daher ein angeblich raffinosehaltiges Produkt vor, so wird die Untersuchung desselben in jedem Fall nach der oben beschriebenen Methode ausgeführt und der Gehalt an Zucker und Raffinose berechnet. Man vergleicht darauf die beobachteten Polarisationen mit den aus dem gefundenen Zucker- und Raffinosegehalt mittelst der Tabelle berechneten. Die beobachtete Rechtsdrehung darf nicht mehr als höchstens 5° höher sein, die Linksdrehung nicht mehr als 5° weiter nach der positiven Seite zu liegen, als sie sich aus der Tabelle berechnen, anderenfalls ist Stärkezucker sicher zugegen, die Raffinoseformel demnach nicht mehr anwendbar und die Untersuchung des Syrups nach dem unter II. für stärkezuckerhaltige Syrupe vorgeschriebenen Verfahren auszuführen.

Tabelle zur Erkennung der Anwendbarkeit der Raffinoseformel bei der Untersuchung von Syrupen.

A. Direkte Polarisation eines Gemenges von Zucker und wasserfreier Raffinose für 26,048 g Substanz zu 100 ccm.

$$P = Z + 1,85\ R.$$

Z =	R = 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
41 pCt.	42,9	44,7	46,6	48,4	50,3	52,1	54,0	55,8	57,7	59,5	61,4	63,2	65,1	66,9	68,8	70,6	72,5	74,3	76,2	78,0
42 „	43,9	45,7	47,6	49,4	51,3	53,1	55,0	56,8	58,7	60,5	62,4	64,2	66,1	67,9	69,8	71,6	73,5	75,3	77,2	79,0
43 „	44,9	46,7	48,6	50,4	52,2	54,1	56,0	57,8	59,7	61,5	63,4	65,2	67,1	68,9	70,8	72,6	74,5	76,3	78,2	80,0
44 „	45,9	47,7	49,6	51,4	53,3	55,1	57,0	58,8	60,7	62,5	64,4	66,2	68,1	69,9	71,8	73,6	75,5	77,3	79,2	81,0
45 „	46,9	48,7	50,6	52,4	54,3	56,1	58,0	59,8	61,7	63,5	65,4	67,2	69,1	70,9	72,8	74,6	76,5	78,3	80,2	82,0
46 „	47,9	49,7	51,6	53,4	55,3	57,1	59,0	60,8	62,7	64,5	66,4	68,2	70,1	71,9	73,8	75,6	77,5	79,3	81,2	83,0
47 „	48,9	50,7	52,6	54,4	56,3	58,1	60,0	61,8	63,7	65,5	67,4	69,2	71,1	72,9	74,8	76,6	78,5	80,3	82,2	84,0
48 „	49,9	51,7	53,6	55,4	57,3	59,1	61,0	62,8	64,7	66,5	68,4	70,2	72,1	73,9	75,8	77,6	79,5	81,3	83,2	85,0
49 „	50,9	52,7	54,6	56,4	58,3	60,1	62,0	63,8	65,7	67,5	69,4	71,2	73,1	74,9	76,8	78,6	80,5	82,3	84,2	86,0
50 „	51,9	53,7	55,6	57,4	59,3	61,1	63,0	64,8	66,7	68,5	70,4	72,2	74,1	75,9	77,8	79,6	81,5	83,3	85,2	87,0
51 „	52,9	54,7	56,6	58,4	60,3	62,1	64,0	65,8	67,7	69,5	71,4	73,2	75,1	76,9	78,8	80,6	82,5	84,3	86,2	88,0
52 „	53,9	55,7	57,6	59,4	61,3	63,1	65,0	66,8	68,7	70,5	72,4	74,2	76,1	77,9	79,8	81,6	83,5	85,3	87,2	89,0
53 „	54,9	56,7	58,6	60,4	62,3	64,1	66,0	67,8	69,7	71,5	73,4	75,2	77,1	78,9	80,8	82,6	84,5	86,3	88,2	90,0
54 „	55,9	57,7	59,6	61,4	63,3	65,1	67,0	68,8	70,7	72,5	74,4	76,2	78,1	79,9	81,8	83,6	85,5	87,3	89,2	91,0
55 „	56,9	58,7	60,6	62,4	64,3	66,1	68,0	69,8	71,7	73,5	75,4	77,2	79,1	80,9	82,8	84,6	86,5	88,3	90,2	92,0
56 „	57,9	59,7	61,6	63,4	65,3	67,1	69,0	70,8	72,7	74,5	76,4	78,2	80,1	81,9	83,8	85,6	87,5	89,3	91,2	93,0
57 „	58,9	60,7	62,6	64,4	66,3	68,1	70,0	71,8	73,7	75,5	77,4	79,2	81,1	82,9	84,8	86,6	88,5	90,3	92,2	94,0
58 „	59,9	61,7	63,6	65,4	67,3	69,1	71,0	72,8	74,7	76,6	78,4	80,2	82,1	83,9	85,8	87,6	89,5	91,3	93,2	95,0
59 „	60,9	62,7	64,6	66,4	68,3	70,1	72,0	73,8	75,7	77,5	79,4	81,2	83,1	84,9	86,8	88,6	90,5	92,3	94,2	96,0
60 „	61,9	63,7	65,6	67,4	69,3	71,1	73,0	74,8	76,7	78,5	80,4	82,2	84,1	85,9	87,8	89,6	91,5	93,3	95,2	97,0

B. Polarisation eines Gemenges von Rohrzucker und wasserfreier Raffinose nach der Inversion.

(Die Werthe gelten für das ganze Normalgewicht.)

$$J = -0,327\ Z + 0,96\ R.$$

Z =	R = 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
41 pCt.	−12,4	−11,4	−10,5	− 9,5	− 8,6	− 7,6	− 6,6	− 5,7	− 4,7	− 3,8	−2,8	−1,8	−0,9	+0,1	+1,0	+2,0	+2,9	+3,9	+4,8	+5,8
42 „	−12,7	−11,7	−10,8	− 9,8	− 8,9	− 7,9	− 6,9	− 6,0	− 5,0	− 4,1	−3,1	−2,1	−1,2	−0,2	+0,7	+1,7	+2,6	+3,6	+4,5	+5,5
43 „	−13,1	−12,1	−11,2	−10,2	− 9,3	− 8,3	− 7,3	− 6,4	− 5,4	− 4,5	−3,5	−2,5	−1,6	−0,6	+0,3	+1,3	+2,2	+3,2	+4,1	+5,1
44 „	−13,4	−12,4	−11,5	−10,5	− 9,6	− 8,6	− 7,6	− 6,7	− 5,7	− 4,8	−3,8	−2,8	−1,9	−0,9	+0,0	+1,0	+1,9	+2,9	+3,8	+4,8
45 „	−13,7	−12,7	−11,8	−10,8	− 9,9	− 8,9	− 7,9	− 7,0	− 6,0	− 5,1	−4,1	−3,1	−2,2	−1,2	−0,3	+0,7	+1,6	+2,6	+3,5	+4,5
46 „	−14,0	−13,0	−12,1	−11,1	−10,2	− 9,2	− 8,2	− 7,3	− 6,3	− 5,4	−4,4	−3,4	−2,5	−1,5	−0,6	+0,4	+1,3	+2,3	+3,2	+4,2
47 „	−14,4	−13,4	−12,5	−11,5	−10,6	− 9,6	− 8,6	− 7,7	− 6,7	− 5,8	−4,8	−3,8	−2,9	−1,9	−1,0	+0,0	+0,9	+1,9	+2,8	+3,8
48 „	−14,7	−13,7	−12,8	−11,8	−10,9	− 9,9	− 8,9	− 8,0	− 7,0	− 6,1	−5,1	−4,1	−3,2	−2,2	−1,3	−0,3	+0,6	+1,6	+2,5	+3,5
49 „	−15,0	−14,0	−13,1	−12,1	−11,2	−10,2	− 9,2	− 8,3	− 7,3	− 6,4	−5,4	−4,4	−3,5	−2,5	−1,6	−0,6	+0,3	+1,3	+2,2	+3,2
50 „	−15,3	−14,3	−13,4	−12,4	−11,5	−10,5	− 9,5	− 8,6	− 7,6	− 6,7	−5,7	−4,7	−3,8	−2,8	−1,9	−0,9	+0,0	+1,0	+1,9	+2,9
51 „	−15,7	−14,7	−13,8	−12,8	−11,9	−10,9	− 9,9	− 9,0	− 8,0	− 7,1	−6,1	−5,1	−4,2	−3,2	−2,3	−1,3	−0,4	+0,6	+1,5	+2,5
52 „	−16,0	−15,0	−14,1	−13,1	−12,2	−11,2	−10,2	− 9,3	− 8,3	− 7,4	−6,4	−5,4	−4,5	−3,5	−2,6	−1,6	−0,7	+0,3	+1,2	+2,2
53 „	−16,3	−15,3	−14,4	−13,4	−12,5	−11,5	−10,5	− 9,6	− 8,6	− 7,7	−6,7	−5,7	−4,8	−3,8	−2,9	−1,9	−1,0	+0,0	+0,9	+1,9
54 „	−16,6	−15,6	−14,7	−13,7	−12,8	−11,8	−10,8	− 9,9	− 8,9	− 8,0	−7,0	−6,0	−5,1	−4,1	−3,2	−2,2	−1,3	−0,3	+0,6	+1,6
55 „	−17,0	−16,0	−15,1	−14,1	−13,2	−12,2	−11,2	−10,3	− 9,3	− 8,4	−7,4	−6,4	−5,5	−4,5	−3,6	−2,6	−1,7	−0,7	+0,2	+1,2
56 „	−17,3	−16,3	−15,4	−14,4	−13,5	−12,5	−11,5	−10,6	− 9,6	− 8,7	−7,7	−6,7	−5,8	−4,8	−3,9	−2,9	−2,0	−1,0	−0,1	+0,9
57 „	−17,6	−16,6	−15,7	−14,7	−13,8	−12,8	−11,8	−10,9	− 9,9	− 9,0	−8,0	−7,0	−6,1	−5,1	−4,2	−3,2	−2,3	−1,3	−0,4	+0,6
58 „	−17,9	−16,9	−16,0	−15,0	−14,1	−13,1	−12,1	−11,2	−10,2	− 9,3	−8,3	−7,3	−6,4	−5,4	−4,5	−3,5	−2,6	−1,6	−0,7	+0,3
59 „	−18,3	−17,3	−16,4	−15,4	−14,5	−13,5	−12,5	−11,6	−10,6	− 9,7	−8,7	−7,7	−6,8	−5,8	−4,9	−3,9	−3,0	−2,0	−1,1	−0,1
60 „	−18,6	−17,6	−16,7	−15,7	−14,8	−13,8	−12,8	−11,9	−10,9	−10,0	−9,0	−8,0	−7,1	−6,1	−5,2	−4,2	−3,3	−2,3	−1,4	−0,4



IV. Untersuchung fester Zucker auf Raffinose.

Die Untersuchungsmethode für raffinosehaltige Syrupe ist ohne Weiteres auch auf feste Zucker anwendbar. Man bestimmt bei denselben die direkte Polarisation in üblicher Weise, diejenige nach der Inversion mittelst des halben Normalgewichts genau wie für die Syrupe unter III b angegeben und berechnet den Zucker- und Raffinosegehalt mit Hülfe der beiden unter III. angegebenen Formeln. Zahlreiche Versuche haben ergeben, daß diese Methode zuverlässige Resultate giebt.

So wurden in einem Gemenge von Zucker und Raffinose mittelst der Methode gefunden

gemischt		wiedergefunden mittelst der Methode	
Zucker pCt.	Raffinose pCt.	Zucker pCt.	Raffinose pCt.
97	3	97,02	2,98
91	9	90,99	8,95
85	15	85,06	14,97

Wenn demnach nicht zu zweifeln ist, daß die Methode als eine scharfe bezeichnet werden kann, so wird doch angesichts der Neuheit derselben die Grenze für Versuchsfehler zunächst ziemlich weit gezogen werden müssen. Diese Grenze wird deshalb auf 0,6 Abweichung des Zuckergehalts, wie er sich nach der Raffinoseformel berechnet, gegenüber dem direkt mittelst Polarisation gefundenen festgesetzt. Beträgt also z. B. die Polarisation eines Zuckers 92,6, und berechnet sich nach der Raffinoseformel 92 pCt. Zucker, so wird noch anzunehmen sein, daß die Abweichung des Ergebnisses auf Versuchsfehler zurückzuführen ist; es ist deshalb in einem derartigen Falle anzugeben, daß Raffinose nicht vorhanden sei, und der Zuckergehalt gleich der direkten Polarisation zu setzen.

Ist dagegen mittelst der Raffinoseformel ein Gehalt von nur 91,9 pCt. Zucker gefunden, gegenüber 92,6 Polarisation, so ist an dem Vorhandensein von Raffinose zwar kaum zu zweifeln; um indeß auch Irrthümer zu verhüten, welche aus noch größeren Versuchsfehlern hervorgehen könnten als 0,6, ist bei einem Minderbefunde bis 1 pCt. Zucker gegenüber der Polarisation nach einem sogleich zu beschreibenden Verfahren eine Kontrolbestimmung auszuführen, von deren Ausfall abhängig gemacht wird, ob das Vorhandensein von Raffinose anzunehmen ist oder nicht.

Da der Raffinosegehalt der hochprozentigen Zucker, soweit ein solcher bis jetzt überhaupt beobachtet wurde, mehr betragen hat als der obigen Grenze von 0,6 pCt. entspricht, so wird die Anwendbarkeit der Methode auf derartige Zucker dadurch, daß die Fehlergrenze so weit hat gezogen werden müssen, nicht beeinträchtigt werden. Mengen von Raffinose, welche einer Abweichung des Zuckergehalts nach der Raffinoseformel als 0,6 gegenüber der Polarisation entsprechen, lassen sich auch nach einer anderen bekannten Methode nicht bestimmen, so daß sie zur Zeit überhaupt nicht berücksichtigt werden können. Die von Scheibler angegebene Methode, unter Gleichsetzung des Aschen- und organischen Nichtzuckergehalts den Minimalgehalt an Raffinose zu berechnen, wird so geringe Mengen Raffinose mit Zuverlässigkeit gleichfalls nicht mehr erkennen lassen, weil letztere durch den unbekannten Ueberschuß der organischen Substanz gegenüber dem Aschengehalt verdeckt werden wird. — Diese rechnerische Methode ist aber sehr geeignet, in vielen Fällen, wo mittelst der Raffinoseformel nach der Inversionsmethode verhältnißmäßig geringe Abweichungen von der Polarisation gefunden werden, also vielleicht weniger als 1 pCt. Zucker entsprechend, eine Kontrole dafür zu liefern, daß wirklich Raffinose vorhanden ist und nicht doch noch Versuchsfehler vorliegen.

Zu diesem Behuf wird Polarisation, Wasser, Asche (Salze) des Zuckers bestimmt, der organische Nichtzucker wird gleich den Salzen gesetzt und die Summe von Polarisation, Wasser, Asche und dem auf diese Weise berechneten Nichtzucker genommen. Diese Summe beträgt in allen denjenigen Fällen, wo Raffinose in bestimmbaren Mengen zugegen ist, über 100. Beträgt sie unter 100, so ist anzunehmen, daß der Zucker frei von Raffinose ist.

Ist sie größer als 100, so wird der Zuckergehalt an Raffinose wie folgt berechnet.

Der Prozentgehalt an Wasser plus der doppelten Asche wird von 100 abgezogen. Die Differenz entspricht dem Gehalt an Zucker plus wasserfreier Raffinose. Setzen wir die dafür erhaltene Zahl = a, bezeichnen mit p die gefundene Polarisation, mit x den vorhandenen Zucker, mit y die vorhandene Raffinose, so ist

$$x + 1{,}85\,y = p,$$
$$x + y = a,$$
$$x\ (\text{Zuckergehalt}) = \frac{1{,}55\,a - p}{0{,}85}$$
$$y\ (\text{Raffinosegehalt}) = \frac{a - 1{,}85\,a - p}{0{,}85}.$$

Die Grenze für die Versuchsfehler ist hier auf 0,3 festzusetzen, d. h. die Summe von Polarisation, doppelter Asche und Wasser muß mehr als 100,3 betragen, wenn die Methode angewendet werden soll; anderenfalls ist in Anbetracht dessen, daß bei der Polarisation Beobachtungsfehler bis zu 0,2 sehr wohl vorkommen können, das Resultat für den praktischen Gebrauch zu unsicher.

Folgendes Beispiel ist absichtlich so gewählt, daß daran gezeigt werden kann, daß sich Abweichungen von 0,6 pCt. Zucker von der Polarisation bei obiger Fehlergrenze mit der Methode nicht mehr bestimmen lassen.

Ein Zucker gäbe 99,7 Polarisation, 0,4 Wasser und 0,1 Asche, dann ist die Summe sämmtlicher Bestandtheile

$$
\begin{aligned}
&= 99{,}7 \\
&+\ \ 0{,}4 \\
+2 \times 0{,}1 &= \ \ 0{,}2\ \text{(org. Nichtzucker + Asche)} \\
&\overline{\ \ 100{,}3\ \ } \\
a \text{ ist} &= 100{,}0 \\
&-\ \ 0{,}4 \qquad\qquad p = 99{,}7 \\
&-\ \ 0{,}2 \\
a &= \ \ 99{,}4
\end{aligned}
$$

folglich x (Zucker) = 99,05, welche Zahl zu 99,1 abgerundet wird, y (Raffinose) = 0,3.

Man sieht, daß 0,3 Ueberpolarisation, welche sich nach der Rechnungsmethode ergeben, und welche hier als Fehlergrenze festgesetzt werden mußten, gerade derselben Abweichung von Polarisation und wahrem Zuckergehalt entsprechen, welche für die Inversionsmethode mit Raffinoseformel als Fehlergrenze festgesetzt worden ist.

Ist mittelst letzterer Methode ein Mindergehalt an Zucker von 1 pCt. oder mehr gegenüber der Polarisation gefunden, so tritt die Kontroluntersuchung nach der Rechnungsmethode überhaupt nicht ein, bezw. wird auch bei negativen Befunde der letzteren das Resultat der Raffinoseformel als endgültig angegeben.

Hat man zur Kontrole die Rechnungsmethode bei einem Zucker mit geringeren Abweichungen als 1 pCt. Zucker von der Polarisation mit negativem Erfolg angewendet, so ist anzugeben, daß Raffinose nicht nachweisbar sei. Läßt bei einem solchen Zucker die Rechnungsmethode die Anwesenheit von Raffinose dagegen zweifelhaft erscheinen, indem die wie oben berechnete Summe aller Bestandtheile zwischen 100 und 100,3 liegt, oder hat sie mit Sicherheit die Anwesenheit von Raffinose ergeben, so ist nicht das Resultat der Rechnungsmethode, welches nur einen Annäherungswerth giebt, sondern in allen Fällen dasjenige der Inversionsmethode mit Benutzung der Raffinoseformel in das Attest aufzunehmen, sofern die Abweichung des mit letzterer gefundenen Zuckers von der Polarisation mehr als 0,6 pCt. beträgt. Beträgt diese Abweichung 0,6 pCt. oder weniger, so ist anzugeben, daß Raffinose nicht nachweisbar sei. Bezüglich der Berechnung gilt die Regel, daß Hundertstel Zucker nach oben abzurunden sind; statt 97,01 Zucker ist also 97,1 in das Attest einzusetzen.

Anlage C.

Anleitung
zur
Ausführung der Polarisation.

Zur Ausführung der Polarisation bedient man sich entweder eines Ventzke-Soleil'schen Farbenapparats oder des Halbschattenapparats von Schmidt u. Haensch. Die Arbeitsweise für beide Instrumente ist nur in einzelnen Punkten verschieden. Es gilt deshalb das in nachfolgender Instruktion im Allgemeinen Gesagte für beide Apparate; unter a ist demnächst das ausschließlich auf den Farbenapparat, unter b das auf den Halbschattenapparat Bezügliche angegeben.

Unbedingtes Erforderniß ist, daß man vor Ingebrauchnahme des Instruments sich von seiner Richtigkeit überzeuge. Es geschieht dies, indem man den Nullpunkt des Apparats einstellt und sich von der Richtigkeit der Skala des Apparats mittelst sogenannter Normalquarzplatten, deren Polarisation bekannt ist, oder einer Normalzuckerlösung, welche im Apparat 100° zeigt, überzeugt.

Abwägen und Auflösen der Probe, Auffüllen zu 100 ccm.

Bei der Bestimmung der Polarisation eines Zuckers ist folgendermaßen zu verfahren:

Man stellt auf der amtlich gelieferten Waage zunächst die Tara eines zur Aufnahme des zu untersuchenden Zuckers zweckmäßig an den beiden Langseiten umgebogenen Kupferblechs fest und bringt darauf 26,048 g des zu untersuchenden Zuckers, das ist diejenige Menge, welche als Normalgewicht zu bezeichnen ist. Der Bequemlichkeit halber benutzt man dazu ein Gewichtsstück, welches auf die angegebene Anzahl Gramme justirt ist. Falls die Zuckerprobe, welche untersucht werden soll, nicht gleichmäßig gemischt war, ist es nothwendig, dieselbe eventuell unter Zerdrücken der Klumpen mit einem Pistill oder mit der Hand vor dem Abwägen gut durchzurühren. Die Wägung muß mit einer gewissen Schnelligkeit geschehen, weil besonders in warmen Räumen sonst während der Ausführung derselben die Substanz Wasser abgeben kann, wodurch die Polarisation erhöht wird. Man schüttet den abgewogenen Zucker alsdann vom Kupferblech auf einen Messingtrichter, bringt ihn mittelst eines Glasstabes in das 100 Kubikcentimeter-Kölbchen, spült anhängende Zuckertheilchen mit etwa 80 ccm destillirtem Wasser von Zimmertemperatur, welches man einer Spritzflasche entnimmt, nach und bewegt die Flüssigkeit im Kolben unter leisem Schütteln und Zerdrücken größerer Klümpchen mit einem Glasstab so lange, bis sämmtlicher Zucker sich gelöst hat. Etwaige unlösliche Bestandtheile, wie Sand und dergleichen, erkennt man daran, daß sie sich mit dem Glasstab nicht zerdrücken lassen. Am Glasstab haftende Zuckerlösung wird beim Entfernen desselben mit destillirtem Wasser ins Kölbchen zurückgespült. Schließlich wird das Volumen der Flüssigkeit im Kolben mittelst destillirten Wassers genau bis zu der 100 ccm zeigenden Marke aufgefüllt. Zu diesem Zweck nimmt man den Kolben in die Hand, hält ihn in senkrechter Stellung so vor sich, daß die Marke sich in der Höhe des Auges befindet, und setzt Wasser zu, bis die untere Kuppe der Flüssigkeit im Kolbenhalse in eine Linie mit dem als Marke dienenden Aetzstrich im Glase fällt.

Die hier beschriebene Art des Verfahrens gilt jedoch nur für solche Zucker, welche bei nachfolgender Filtration durch Papier ganz klare Flüssigkeiten geben bezw. nicht so dunkel gefärbt sind, daß die Lösung im Polarisationsapparat nicht hinlänglich löslich erscheint.

Klärung.

Wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, so muß man die Zuckerlösung klären bezw. entfärben.

a. Bei Verwendung des Farbenapparats benutzt man als Klärmittel, je nachdem Zucker ersten oder zweiten Produkts oder Nachprodukte zur Untersuchung stehen, und je nachdem man eine Lampe von größerer oder geringerer Lichtintensität besitzt (vergl. weiter unten), 2 bis 3, 3 bis 16 beziehungsweise 10 bis 20 Tropfen oder noch mehr Bleiessig, welcher der Zuckerlösung aus einer Heberspritzflasche oder einer kleinen Pipette zugesetzt wird. Gelingt die Klärung in dieser Weise nicht, so läßt man dem Bleiessigzusatz denjenigen von ebensoviel Alaunlösung folgen,

oder man setzt zuerst nen bis mehrere Kubikcentimeter Alaunlösung und darauf eine größere Menge Bleiessig als zuvor hinzu, bis es gelingt, ein Filtrat von weißlicher oder gelbweißer Farbe zu erzielen. Werden die Lösungen dennoch nicht klar, so wird nur mit Bleiessig geklärt und das Filtrat mit möglichst wenig (1, 2, auch 3 g) extrahirter Blutkohle oder bei 120 Grad getrockneter Knochenkohle versetzt. Bei Anwendung derselben ist das Polarisationsergebniß um den Betrag des Absorptionskoeffizienten zu erhöhen, welcher für die dem Beamten gelieferte Kohle angegeben ist.

Nach der Klärung wird der innere Theil des Halses, das Kölbchen, mit destillirtem Wasser, welches einer Heberspritzflasche oder einer gewöhnlichen Spritzflasche entnommen wird, abgespült und durch tropfenweises Zulaufenlassen die Flüssigkeit auf genau 100 ccm aufgefüllt. Zu diesem Zweck bringt man in der vorbeschriebenen Weise das Kölbchen in senkrechter Stellung vor das Auge und setzt Wasser hinzu, bis der Aetzstrich des Glases und die untere Kuppe der Flüssigkeit in eine Linie fallen. Hierauf wird mit Fließpapier etwa im Halse des Kölbchens noch anhaftende Flüssigkeit abgetupft, die Oeffnung desselben durch Andrücken des Daumens oder des Zeigefingers geschlossen und der Inhalt des Kolbens durch wiederholtes Umkehren und Schütteln desselben gut durchgemischt.

b. Bei Benutzung von Halbschattenapparaten genügt für Rohzucker ersten Produkts in der Regel als Klärmittel der Zusatz eines dünnen Breis von Thonerdehydrat, welcher in Mengen von 3 bis 5 ccm in das 100 ccm-Kölbchen vor dem Auffüllen zur Marke mittelst einer Pipette gegeben wird. Nur wenn die Zuckerlösung sehr dunkel gefärbt ist, muß als Klärungsmittel Bleiessig angewendet werden. Bezüglich des Zusatzes desselben wird hier ebenso verfahren, wie unter a für die Farbenapparate angegeben. Läßt sich mit Bleiessig allein genügende Klärung nicht erzielen, so wird Alaunlösung in der ebenfalls unter a beschriebenen Weise zu Hülfe genommen. Bis zur Verwendung von Blut- oder Knochenkohle wird man hier kaum zu gehen brauchen, da im Halbschattenapparat noch ziemlich dunkle Zuckerlösungen polarisirt werden können.

Schließlich wird auch hier zur Marke aufgefüllt.

Bezüglich der Klärung gelten folgende allgemeine Bemerkungen für beide Apparate:

1) Die Flüssigkeit kann um so dunkler gefärbt sein, je größer die Lichtintensität der Lampe ist, welche zur Beleuchtung des Polarisationsapparats dient. Besitzt man die patentirte Lampe mit Reflektor von Schmidt & Hänsch, welche sowohl für Gas als Petroleum eingerichtet ist, so wird man auch bei Farbenapparaten Blutkohle oder Knochenkohle zur Klärung nicht bedürfen, überhaupt im Allgemeinen viel weniger von dem Klärmittel gebrauchen, als wenn man eine minder vollkommene Lampe zur Verfügung hat. Menge und Art des Klärmittels sind also nicht nur von der Beschaffenheit der zu untersuchenden Probe, sondern auch von der Qualität der Lampe abhängig.

2) Bei Anwendung von Bleiessig zur Klärung darf nie ein Ueberschuß davon verwandt werden. Ein neuer Tropfen Bleiessig muß stets noch einen deutlichen Niederschlag in der Flüssigkeit hervorbringen. Bei einiger Uebung lernt man sehr bald den Punkt finden, wo mit dem Bleiessigzusatz aufgehört werden muß. Ist zuviel zugesetzt worden, so muß der Ueberschuß durch nachträglichen Zusatz von Alaun in der oben unter a beschriebenen Weise ausgefällt werden.

3) Es ist dringend nöthig, nach dem Auffüllen zu 100 ccm auf das Durchschütteln der Flüssigkeit die größte Sorgfalt zu verwenden, da andernfalls eine genaue Polarisation unmöglich ist.

Filtration.

Man schreitet alsdann zur Filtration der Flüssigkeit, welche mittelst eines in einen Glastrichter eingesetzten Papierfilters geschieht. Der Trichter wird auf einen sogenannten Filtrircylinder gestellt, welcher die Flüssigkeit aufnimmt, und wird während der Operation, um Verdunstung zu verhüten, mit einer Glasplatte oder einem Uhrglase bedeckt gehalten. Trichter und Cylinder müssen ganz trocken sein, um nicht durch eventuellen Feuchtigkeitsgehalt derselben eine nachträgliche Verdünnung der 100 ccm zu bewirken.

Zweckmäßig wird das Filter gerade so groß genommen, daß man die 100 ccm Flüssigkeit auf einmal aufgeben kann; es empfiehlt sich ferner, falls das Papier nicht sehr dick ist, ein doppeltes Filter anzuwenden. Die ersten durchlaufenden Tropfen werden weggegossen, weil sie trübe sind und in ihrer Konzentration durch einen eventuellen Feuchtigkeitsgehalt des Papiers beeinflußt sein können. Auch das nachfolgende Filtrat muß häufig wiederholt auf das Filter zurückgegossen werden, ehe die Flüssigkeit klar durchläuft. Es ist dringend nothwendig, diese Vorsichtsmaßregel nicht zu verabsäumen, da nur mit ganz klaren Flüssigkeiten sich sichere polarimetrische Beobachtungen anstellen lassen.

Füllung in das 200 mm-Rohr.

Nachdem auf die beschriebene Weise eine klare Lösung durch Filtration erzielt worden ist, wird ein Theil der Flüssigkeit aus dem Cylinder, welcher zum Auffangen derselben gedient hat, in die Röhre eingefüllt, welche zur polarimetrischen Beobachtung dienen soll.

Man bedient sich dazu in der Regel 200 mm langer, genau justirter Messing- oder Glasröhren, deren Verschluß an beiden Enden durch runde Glasplatten, sogenannte Deckgläschen, bewirkt wird. Festgehalten werden die Deckgläschen entweder durch eine aufzusetzende Schraubenkapsel oder an Röhren neuer Konstruktion, die vorzuziehen sind, durch eine federnde Kapsel, welche einfach über das Rohr geschoben und von der Feder festgehalten wird. Bei Auflösung von $26{,}048$ g Zucker zu 100 und Benutzung einer derartigen Röhre zeigt der Polarisationsapparat direkt den Prozentgehalt an Zucker in der zu untersuchenden Probe an. Zuweilen ist es jedoch vorzuziehen, statt des 200 mm

langen Rohres nur ein 100 mm-Rohr zu benutzen, in solchen Fällen nämlich, wo trotz aller Klärversuche die Flüssigkeit zu dunkel geblieben ist, um in einem 200 mm-Rohr hinlänglich durchsichtig zu sein, wohl aber im 100 mm-Rohr sich die Beobachtung im Apparat ausführen läßt. In diesen Fällen muß das abgelesene Resultat mit 2 multiplizirt werden, um Prozente Zucker zu geben.

Vor dem Einfüllen der Flüssigkeit in die Röhren muß man sich zunächst überzeugen, daß die Röhren auf das Gründlichste gereinigt und getrocknet seien. Diese Reinigung geschieht zweckmäßig durch wiederholtes Ausspülen mit Wasser und Nachstoßen eines trockenen Pfropfens aus Filtrirpapier mittelst eines Holzstabes. Desgleichen müssen die Deckgläser blank geputzt sein und dürfen nicht fehlerhafte Stellen und Schrammen zeigen. Bei dem Füllen des Rohres ist unnützes Erwärmen mit der Hand zu vermeiden. Man faßt deshalb das unten geschlossene Rohr mit zwei Fingern am oberen Theil an und umschließt es nicht mit der ganzen Hand, gießt alsdann das Rohr so voll, daß die Flüssigkeitskuppe die obere Oeffnung derselben überragt, wartet kurze Zeit, um etwa hineingekommenen Luftblasen Zeit zum Aufsteigen zu lassen, und schiebt das Deckgläschen von der Seite in wagerechter Richtung über die Oeffnung des Rohres. Letztere Operation muß so schnell und sorgfältig ausgeführt werden, daß keine Luftblase unter das Deckgläschen gelangen kann, wie überhaupt die Flüssigkeit im Rohr gänzlich frei von Bläschen sein muß. Ist das Ueberschieben des Deckgläschens das erste Mal nicht befriedigend ausgefallen, so muß es wiederholt werden; man putzt zu dem Zweck das Deckgläschen von Neuem trocken und blank und stellt die Kuppe der Zuckerlösung im Rohr durch Hinzufügen einiger neuer Tropfen der Flüssigkeit wieder her. Nach dem Aufschieben des Deckgläschens wird das Rohr mit der Schraubenkapsel beziehungsweise federnden Schieberkapsel verschlossen. Wendet man Schraubenkapseln an, so ist mit peinlicher Sorgfalt darauf zu achten, daß dieselben lose nur so weit angezogen werden, daß das Deckgläschen eben nur in feste Lage gebracht wird; sind die Deckgläschen zu fest angezogen, so werden dieselben optisch aktiv und man erhält falsche Resultate bei der Polarisation. Ist eine Schraube zu stark angezogen gewesen, so genügt es häufig nicht, dieselbe zu lockern und dann sofort die Polarisation vorzunehmen, man muß vielmehr längere Zeit damit warten, da die Deckgläschen ihr angenommenes Drehungsvermögen zuweilen nur langsam wieder verlieren, und muß die Polarisation alsdann von 10 zu 10 Minuten wiederholen, bis die Resultate konstant sind.

Handhabung des Polarisationsapparates.

Nachdem das Rohr gefüllt ist, wird der Polarisatiosapparat zur Beobachtung bereit gemacht, indem man die Lampe anzündet. Dieselbe ist soweit als möglich von dem Apparat aufzustellen, und zwar bei Anwendung der Reflektorlampe von Schmidt & Haensch in einer Entfernung von 35 bis 40 cm, bei Anwendung gewöhnlicher Lampen von schwächerer Lichtintensität in solcher von mindestens 15 cm vom Apparat. Mit größter Sorgfalt ist darauf zu achten, daß die Lampe gut im Stande sei. Jede Veränderung in der Beschaffenheit der Flamme, sowie der Lage der Lampe zum Apparat, also Hoch- und Niedrigschrauben des Dochtes beziehungsweise der Flamme, Vorwärtsschieben oder Drehen derselben verändert auch das Resultat. Lage und Intensität der Lichtquelle dürfen deshalb während der Beobachtung keine Veränderung erfahren.

Im Uebrigen trägt man Sorge, den Raum, in welchem der Polarisationsapparat steht, nach Möglichkeit durch Verhängen der Fenster und dergleichen zu verdunkeln, da die Beobachtungen sich um so besser ausführen lassen, je weniger das Auge durch seitliche Lichtstrahlen gestört wird.

Durch Verschiebung des Apparats beziehungsweise des Fernrohrs, welches an dem vorderen Ende desselben sich befindet, sucht man alsdann denjenigen Punkt der Einstellung, wo der Faden, welcher das Gesichtsfeld im Apparat in zwei Theile theilt, scharf zu erkennen ist. Man drückt dabei das Auge nicht direkt an das Fernrohr an, sondern hält dasselbe in einer Entfernung von vielleicht 1 bis 3 cm davon, sorgt dafür, daß der Körper sich während der Dauer der Beobachtung in angemessener bequemer Stellung befindet, da jede Verrenkung desselben auch zu unnöthiger Anstrengung des Auges führt. Wenn der Apparat richtig eingestellt ist, so muß das Gesichtsfeld kreisrund und scharf begrenzt erscheinen. Man beruhige sich niemals mit einer unvollkommenen Erfüllung dieser Vorbedingungen der polarimetrischen Analyse, sondern ändere Lage der Lampe beziehungsweise des Apparats und Stellung des Fernrohrs so lange, bis man das bezeichnete Ziel erreicht hat.

Nullpunkteinstellung.

Alsdann schreitet man zur Einstellung des Nullpunktes. Anfänger thun gut dabei, ein mit Wasser gefülltes Rohr in den Apparat zu legen, weil dadurch das Gesichtsfeld vergrößert und die Beobachtung erleichtert wird.

a. Bei den Farbenapparaten nach Ventzke-Soleil muß der Einstellung des Nullpunktes die der sogenannten teinte de passage vorausgehen, welche mit der rechten seitlichen Schraube geschieht. Man dreht so lange, bis man einen gewissen, bei einiger Uebung leicht zu findenden hellblauen bis blauvioletten Ton bei ungefährer Nullpunkteinstellung gefunden hat. Die Scharfeinstellung des Nullpunktes geschieht, indem man die Schraube unterhalb des Fernrohrs in hin- und herspielende Bewegung setzt und endlich denjenigen Punkt fixirt, wo die beiden durch den Faden getrennten Hälften des Gesichtsfeldes genau gleich gefärbt erscheinen.

b. Bei dem Halbschattenapparat ist für die Nullpunktstellung keine Vorbereitung vonnöthen; sie geschieht ohne Weiteres durch Spielenlassen der unterhalb des Fernrohrs befindlichen Schraube und Fixiren des Punktes, wo beide Hälften des Gesichtsfeldes gleich beschattet erscheinen.

Das Resultat der Nullpunktablesung wird bei beiden Apparaten in gleicher Weise festgestellt. Man liest an der mit einem Nonius versehenen Skala des Apparats, welche man durch Verschiebung eines zur Beobachtung derselben dienenden

Fernrohrs und durch Beleuchtung mit einer Kerze scharf sichtbar machen kann, das Resultat der Einstellung ab. Auf dem festliegenden Nonius ist der Raum von 9 Theilen der Skala in 10 gleiche Theile getheilt. Der Nullpunkt des Nonius zeigt die ganzen Grade an, die Theilung des Nonius wird zur Ermittelung der zuzuzählenden Zehntel benutzt. Wenn der Nullpunkt des Apparats richtig steht, so muß die ihn bezeichnende Linie mit der des Nullpunkts des Nonius zusammenfallen. Ist dies nicht der Fall, so muß die gefundene Abweichung notirt und nachher bei der Polarisation in Anrechnung gebracht werden.

Man begnügt sich nicht mit einer Einstellung des Nullpunkts, sondern macht eine größere Anzahl, vielleicht 5 bis 6, und nimmt das Mittel aus den sich anschließenden Ablesungen an der Skala. Geben eine oder mehrere der Ablesungen eine Abweichung von mehr als $^{2}/_{10}$ Theilstrichen gegenüber dem großen Durchschnitt, so werden dieselben als unrichtig verworfen. Zwischen jeder einzelnen Beobachtung gönnt man dem Auge 20 bis 40 Sekunden Ruhe.

Polarisation der Lösung.

Nachdem die Nullpunkteinstellung stattgefunden hat, wird das Rohr mit der Zuckerlösung in den Apparat gelegt. Man wiederholt jetzt die Scharfeinstellung des Fernrohrs, bis der Faden wieder deutlich sichtbar wird. Unter allen Umständen muß, wie wiederholt hervorgehoben wird, ein scharfes kreisrundes Bild erzielt werden, um richtige Resultate erhalten zu können. Läßt sich das durch Veränderung in der Einstellung nicht erreichen, sondern erscheint das Gesichtsfeld getrübt, so ist es nöthig, die ganze Untersuchung noch einmal von vorn zu beginnen. Hat man dagegen ein klares Bild erzielt, so dreht man die Schraube so lange, bis wiederum a im Farbenapparat Farbengleichheit, b im Halbschattenapparat gleiche Beschattung eingetreten ist. Ist durch Spielenlassen der Schraube der Punkt möglichst genau festgestellt, so liest man die ganzen Prozente Zucker an der Skala, als durch denjenigen Punkt bezeichnet, welcher zunächst dem Nullpunkt des Nonius steht, die Zehntel mittelst des letzteren ab. Wiederum führt man 5 bis 6 Beobachtungen in Zwischenräumen von 10 bis 40 Sekunden aus und nimmt als Endresultat der Polarisation den mittleren Durchschnittswerth an. Stand der Nullpunkt nicht genau ein, so muß man die Abweichung desselben hinzurechnen, wenn derselbe nach links, dagegen abziehen, wenn er nach der rechten Seite verschoben war.

Hat man mehrere Analysen neben einander auszuführen, so ist es nicht nöthig, vor jeder einzelnen den Nullpunkt zu kontroliren, sondern es genügt, wenn dies nach Verlauf je einer Stunde geschieht.

Kontrole der Richtigkeit des Apparates.

Von Zeit zu Zeit, besonders aber, wenn der Polarisationsapparat starken Erschütterungen ausgesetzt gewesen ist, ist es nothwendig, sich von der Richtigkeit desselben zu überzeugen; dieses geschieht, wie eingangs erwähnt, durch Einstellung des Nullpunktes, Kontrole der Skala durch eine Quarzplatte oder durch Prüfung des Hundertpunktes, indem $26{,}048$ g chemisch reiner Zucker, der zu diesem Zwecke vorräthig gehalten wird, in der beschriebenen Weise gelöst und untersucht wird. Wenn der Nullpunkt richtig stand, muß die Zuckerlösung genau 100 Grad polarisiren.

a. Bei den Farbenapparaten wird demgemäß die Ablenkung der Quarzplatte beziehungsweise der Zuckerlösung zur Kontrole der Skala in derselben Weise, wie oben für die zu untersuchende Zuckerlösung beschrieben, bestimmt.

b. Bei Halbschattenapparaten geschieht die Kontrole der Skala gleichfalls in derselben Weise, mit Quarzplatten oder chemisch reinem Zucker, doch muß hier zuweilen in den Apparat zuvor ein anderes Fernrohr gesteckt werden. Der Grund hierzu liegt darin, daß reine, farblose Zucker Lösungen geben, welche im Halbschattenapparat bei der Untersuchung insofern Schwierigkeiten bereiten, als sich völlige Gleichheit beider Gesichtshälften überhaupt durch Verstellen der Schraube nicht mehr erzielen läßt. Dieselbe Erscheinung tritt ein bei Verwendung von hochpolarisirenden Quarzplatten. Es gelingt aber bei einiger Uebung trotzdem, denjenigen Punkt zu finden, welcher der richtigen Einstellung entspricht. Wenn dies nicht möglich ist, setzt man in den Apparat statt des gewöhnlichen Fernrohrs ein solches mit einer dünnen Platte von rothem chromsauren Kali ein. Dieselbe beseitigt die Farbenungleichheit, und gelingt alsdann die Einstellung des richtigen Punktes auch solchen, die im Gebrauch des Apparates weniger geübt sind.

Anlage D.

Bestimmungen,

betreffend

die bei der Ausfuhr von kondensirter Milch zu gewährende Steuervergütung für den in dem Fabrikate enthaltenen Zucker.

Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt, nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und unter Anordnung spezieller Kontrolemaßregeln für den zur Herstellung kondensirter Milch verwendeten Zucker von der im §. 6 Absatz 1 litt. b des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 9. Juli 1887 bezeichneten Beschaffenheit bei der Ausfuhr des Fabrikats oder bei Niederlegung desselben in öffentlichen Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß die Zuckersteuer (Materialsteuer und Verbrauchsabgabe) auf Grund des §. 7 des gedachten Gesetzes zu vergüten:

1) Der Fabrikant hat schriftlich anzuzeigen, in welchem Prozentverhältniß er bei der Herstellung kondensirter Milch Zucker der obenbezeichneten Beschaffenheit zu verwenden beabsichtigt und für jede Art der zur Füllung zu benützenden Gefäße nähere Angaben bezüglich des Bruttogewichts derselben in gefülltem, verkaufsartigem

Zustand, sowie des Nettogewichts an kondensirter Milch zu machen.

Werden nach dieser Richtung hin Aenderungen beabsichtigt, so hat der Fabrikant diese vorher schriftlich anzumelden.

2) Der Fabrikationsbetrieb ist während der Zeit, in welcher zum Export gearbeitet wird, auf Kosten des Fabrikanten einer ständigen steuerlichen Ueberwachung zu unterwerfen, welche sich namentlich auch darauf zu erstrecken hat, daß nur Zucker der vorbezeichneten Art und in der angemeldeten Menge (Ziffer 1) verwendet wird.

3) Die unter steuerlicher Aufsicht hergestellten Fabrikate werden behufs Festhaltung der Identität, eventuell getrennt nach ihrem verschiedenen Zuckergehalt, in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Lager aufgenommen.

4) Diejenigen Fabrikate, welche mit Anspruch auf Steuervergütung für den darin enthaltenen Zucker ausgeführt oder in öffentliche ꝛc. Niederlagen niedergelegt werden sollen, sind zum Zweck der Entnahme aus dem Lager der mit der Kontrole der Fabrik beauftragten Steuerstelle mittelst einer Deklaration anzumelden, in welcher außer der Zahl und der Art, sowie dem Bruttogewicht der Kolli deren Nettogewicht an kondensirter Milch und das Gewicht des darin enthaltenen Zuckers, für welchen die Steuervergütung in Anspruch genommen wird, anzugeben ist. Die Steuerstelle hat ihrem Revisionsbefunde auf Grund der von ihr über den Fabrikationsbetrieb geführten Kontrole eine Bescheinigung über das Gewicht und die Art des in der kondensirten Milch enthaltenen Zuckers beizufügen.

Nachdem der Nachweis der Ausfuhr u. s. w. geführt ist, erfolgt die Feststellung und Anweisung der Steuervergütung nach den allgemeinen Bestimmungen.

5) Dem Fabrikanten ist gestattet, auf zuvorige Anzeige bei der Steuerstelle auch Fabrikate zum Absatz nach dem Inlande aus dem Lager zu entnehmen.

Anlage E.

Zucker-Niederlage-Regulativ.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Niederlegung von Zuckerprodukten und zuckerhaltigen Fabrikaten in öffentlichen Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß ist zu dem Zwecke gestattet, um entweder

a. lediglich die Erhebung der Verbrauchsabgabe bis auf Weiteres auszusetzen (Verbrauchsabgabenlager), oder

b. zugleich oder unabhängig davon (a) die Vergütung der Materialsteuer für Zucker oder der Materialsteuer und Verbrauchsabgabe für zuckerhaltige Fabrikate zu erlangen (Vergütungslager).

§. 2.

Auf die bezeichneten Niederlagen für Zucker finden die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs und des Regulativs für Privatlager sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend andere Vorschriften getroffen sind.

§. 3.

Privatniederlagen können von der Direktivbehörde widerruflich an Gewerbetreibende bewilligt werden, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen und das Vertrauen der Verwaltung genießen.

Handelsgesellschaften und diejenigen Personen, welche nicht am Lagerorte wohnen, haben einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter zu bestellen.

§. 4.

Der Lagerinhaber hat auf Erfordern zum Zweck der steueramtlichen Abfertigungen und Revisionen auf seine Kosten ein geeignetes, mit dem erforderlichen Mobiliar ausgestattetes, nach Bedürfniß zu erleuchtendes und zu erwärmendes Abfertigungslokal zu stellen, auch für die benöthigten geaichten Waagen und Gewichte Sorge zu tragen und diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Abfertigungen und Revisionen in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 5.

Falls die Privatniederlage sich nicht am Sitze einer zur Abfertigung befugten Amtsstelle befindet, sind die Kosten, welche durch die amtliche Kontrole des Lagers und die Abfertigungen bei der Ein- und Auslagerung entstehen, von den Lagerinhabern nach Feststellung der Direktivbehörde zu ersetzen.

Für Privatniederlagen am Sitz einer zur Abfertigung befugten Amtsstelle bewendet es hinsichtlich der Ueberwachungskosten bei der Bestimmung im §. 9 Absatz 5 des Privatlager-Regulativs.

§. 6.

Die Zuckerprodukte und zuckerhaltigen Fabrikate lagern mit der Qualität als inländische Waaren, jedoch im Falle der Benutzung einer öffentlichen Niederlage oder eines Privatlagers für unverzollte ausländische Gegenstände unter der Voraussetzung, daß daselbst Zuckerprodukte oder zuckerhaltige gleichartige Fabrikate, auf welchen ein Zollanspruch haftet, entweder nicht oder genügend abgesondert lagern.

§. 7.

In demselben Lager darf die Niederlegung von Zuckerprodukten mit dem Anspruch auf Materialsteuervergütung und von solchen, für welche eine derartige Vergütung nicht beansprucht worden, nur mit der Maßgabe stattfinden, daß eine räumliche Trennung dieser verschieden abgefertigten Zuckerprodukte eintritt.

§. 8.

Eine Abmeldung von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten ist nur in Mengen von mindestens 500 kg netto gestattet. Ausnahmen kann das Hauptamt bewilligen.

Die Entnahme aus der Niederlage kann entweder behufs des Eintritts der Waare in den freien Verkehr oder behufs der Versendung derselben unter Steuerkontrole stattfinden.

Bei der letzteren soll in der Regel Abfertigung auf Zuckerbegleitschein I eintreten. Der Niederleger hat zu diesem Behufe für die in zweifacher Ausfertigung abzugebende Abmeldung die zweite Seite des Zuckerbegleitschein-Formulars zu benutzen.

Wenn die Waare in den freien Verkehr übergehen soll, findet die Abfertigung auf Grund der Abmeldung nach Muster 22 oder nach Antrag mittelst Zuckerbegleitscheins II statt. Letzterenfalls kann auf Verlangen des Niederlegers nicht nur die Verbrauchsabgabe, sondern auch die Erstattung der gewährten Steuervergütung überwiesen werden.

Die Abfertigung auf Grund der Abmeldung nach Muster 22 kann ferner erfolgen, wenn es sich um Ueberführung der Waare in eine Zuckerfabrik oder in eine Niederlage desselben Orts und derselben Abfertigungsstelle handelt. Die Abmeldung ist in einfacher bezw. bei Wiederniederlegung der Waare in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Findet in den zuletzt erwähnten Fällen die Ueberführung in die Fabrik oder Niederlage nicht unter den Augen der Abfertigungsbeamten statt, so soll in der Regel Begleitung durch Beamte eintreten. Kann dieselbe nicht gewährt werden, so muß die in der Annahme-Erklärung (Seite 2 der Abmeldung) enthaltene Verpflichtung übernommen werden. Die von der Steuerstelle mit der Bescheinigung über die erfolgte Uebernahme des Zuckers ꝛc. in die Fabrik bezw. dessen Niederlegung zu versehende Abmeldung wird der Ausfertigungsstelle in einem Exemplar zurückgegeben und von derselben als Belag zum Niederlageregister benutzt.

Von der amtlichen Verschlußanlage bei Zuckersendungen unter Steuerkontrole aus Niederlagen kann in denjenigen Fällen abgesehen werden, in welchen es sich nicht um mit Vergütungsanspruch niedergelegten oder mit solchem aus der Niederlage abzufertigenden Zucker handelt. Bei der Versendung von zuckerhaltigen Fabrikaten erfolgt stets Verschlußanlage.

II. Besondere Bestimmungen für Vergütungslager.

§. 9.

Bei der Anmeldung von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten zur Niederlage, der amtlichen Revision, der Liquidation der Vergütung, der Ausstellung der Vergütungsscheine und der Anweisung des Vergütungsbetrages finden die Bestimmungen, betreffend die steuerliche Behandlung von Zucker zum Zwecke der Materialsteuervergütung, bezw. die Vorschriften, welche bezüglich der Vergütung der Materialsteuer und Verbrauchsabgabe von zuckerhaltigen Fabrikaten bei der Ausfuhr erlassen sind oder fernerhin werden erlassen werden, entsprechende Anwendung.

Müssen Zuckerproben behufs Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation oder chemische Analyse an eine andere Amtsstelle oder einen Chemiker versandt werden, so fallen die Kosten, einschließlich derjenigen für die Untersuchung, dem Lagerinhaber zur Last.

§. 10.

Die eingelagerten Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikate sind in den Niederlageräumen derart aufzubewahren, daß die Identität jedes einzelnen Kollo, oder bei Einlagerung einer größeren Menge von Kolli gleicher Verpackungsart, gleichen Inhalts und wenigstens annähernd gleichen Gewichts die Identität der Gesammtpost während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zweck von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen. Dabei soll jedoch eine derartige Lagerung, daß jedes einzelne Kollo (wie insbesondere bei Stapelung von Säcken) von allen Seiten ohne Weiteres der Revision zugänglich ist, nicht gefordert werden.

Die Umpackung, auch die Zerkleinerung des eingelagerten Zuckers ꝛc. kann nach zuvoriger Anmeldung von dem Niederlageamt gestattet werden und hat innerhalb des Lagers oder in benachbarten Räumen unter amtlicher Ueberwachung zu erfolgen. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, wobei als das Gesammtgewicht der neuen Post das Einlagerungsgewicht der alten festgehalten wird.

Ausländische unverzollte Umschließungen dürfen nur zum Zweck der Verpackung von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten, welche für die Ausfuhr bestimmt sind, auf die Niederlage gebracht werden. Dieselben unterliegen der Anschreibung im Niederlageregister und der zollvormerklichen Behandlung (Anschreibung ꝛc. im Fastageregister).

§. 11.

Die Abschreibung des Zuckers und der zuckerhaltigen Fabrikate im Niederlageregister und die Feststellung der zu erstattenden Steuervergütung erfolgt nach dem Einlagerungsgewicht. Eine Verwiegung des Zuckers ꝛc. bei der Auslagerung ist daher regelmäßig nur dann nöthig, wenn derselbe unter steueramtlicher Kontrole weiter versendet werden soll, oder wenn Theilposten zur Abmeldung gelangen. Auch in ersterem Falle kann auf Antrag des Abmelders von der Verwiegung abgesehen und das im Niederlageregister angeschriebene Einlagerungsgewicht in die amtliche Bezettelung übernommen werden, wenn nicht anzunehmen ist, daß der Zucker ꝛc. während der Lagerung eine wesentliche Gewichtsveränderung erlitten hat.

Bei der Abmeldung einer mit einem Gesammtgewicht angeschriebenen Waarenpost in Theilmengen erfolgt die Abschreibung bezw. die Berechnung der zurückzuzahlenden Vergütung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht. Ergiebt sich dabei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so ist bei der Abfertigung der letzten Theilpost dieses Mindergewicht abzuschreiben, und zwar, wenn auch nur eine der Theilposten in den freien Verkehr zurückgenommen oder auf eine andere Niederlage übergeführt ist, unter Einziehung des darauf entfallenden Vergütungsbetrages.

Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht der abgemeldeten Theilmengen, so ist, wenn die sämmtlichen Theilmengen der ganzen Post in den freien Verkehr gebracht oder auf eine andere

Niederlage übergeführt sind, bei der zuletzt abgeschriebenen Theilpost, falls dieselbe in den freien Verkehr zurückgenommen wird, von diesem Mehrgewicht eine zu erstattende Vergütung nicht zu berechnen, sofern dieselbe aber in eine andere Niederlage übergeht, das Einlagerungsgewicht in dem Register der letzteren Niederlage mit einem entsprechend verminderten Betrage unter nachrichtlicher Vermerkung des wirklichen Gewichts anzuschreiben.

§. 12.

Der Lagerinhaber bezw. bei der Abmeldung von der Niederlage der Extrahent der Begleitbezettelung haftet für den Betrag der gewährten Steuervergütung so lange, als nicht die Rückzahlung der Vergütung oder die Aufnahme der Waare in eine andere Niederlage oder die Ausfuhr oder die steuerfreie Verwendung zu einem der im §. 8 des Gesetzes angegebenen Zwecke in der vorgeschriebenen Art nachgewiesen wird.

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo.

Vom 2. Juli 1888.

(Reichsgesetzblatt Nr. 31.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete[1]), im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879[2]) tritt für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete, mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Abänderungen am 1. Oktober 1888 in Kraft.

§. 2.

Der Gerichtsbarkeit (§. 1) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

§. 3.

Der Gouverneur von Kamerun bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit (§. 1) zu unterstellen sind.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 245.

[2]) Ebenda 1879 II. S. 361.

§. 4.

Für das Schutzgebiet von Kamerun wird in Kamerun und für das Schutzgebiet von Togo wird in Togo eine Gerichtsbehörde erster Instanz errichtet.

§. 5.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird an Stelle des Reichsgerichts (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §§. 18, 36, 43) für die Schutzgebiete eine Gerichtsbehörde in Kamerun errichtet, welche aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzendem und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften in §. 6 Absatz 2, §§. 7, 8 und 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§. 6.

Die Zustellungen werden ausschließlich durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten veranlaßt.

Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die innerhalb des Schutzgebietes, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu bewirkenden Zustellungen mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen. Er erläßt die hierfür erforderlichen Anordnungen und überwacht deren Befolgung.

Zustellungen außerhalb des Schutzgebietes erfolgen im Wege des Ersuchens.

§. 7.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten alle Entscheidungen, einschließlich der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden, von Amtswegen zuzustellen. Diese Vorschrift findet auch auf die Zustellung der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner, sowie der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse an den Schuldner und den Drittschuldner Anwendung.

Für Beschlüsse, welche lediglich die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen betreffen, genügt die Verkündung.

Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke kann in allen Fällen durch den Gerichtsschreiber erfolgen.

Soll durch eine Zustellung eine Frist gewahrt oder der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen werden, so treten die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstücks bei der Gerichtsbehörde ein, sofern die Zustellung demnächst bewirkt wird.

Bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung kann die Gerichtsbehörde anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei.

Wohnt eine Partei außerhalb des Schutzgebietes, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, so kann, falls sie nicht einen daselbst wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, angeordnet werden, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung durch Anheftung an die Gerichtstafel bewirkt werden.

Der Nachweis über die erfolgte Zustellung ist zu den Gerichtsakten zu bringen.

§. 8.

In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz findet in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten der §. 16 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer erfolgt, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In dem Verfahren zweiter Instanz ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten, und findet der §. 269 der Civilprozeßordnung keine Anwendung.

Die Vorschriften in §§. 464 und 468 der Civilprozeßordnung gelten auch für das Verfahren zweiter Instanz.

§. 9.

Die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete erfolgt ausschließlich durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde erster Instanz im Schutzgebiete zu ertheilen sein würde.

Der Beamte kann nach Anordnung der Zwangsvollstreckung mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach seinen Anweisungen zu verfahren haben.

§. 10.

Vollstreckbare Ausfertigungen dürfen von dem Gerichtsschreiber nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ertheilt werden.

§. 11.

In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

§. 12.

Der Angeklagte kann auf seinen Antrag oder von Amtswegen wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts oder wegen sonstiger Hindernisse von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, oder Geldstrafe oder Einziehung allein oder in Verbindung mit einander zu erwarten steht.

§. 13.

Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo der Gerichtsbehörde erster Instanz in Kamerun übertragen.

Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im §. 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten.

§. 14.

In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz finden in Strafsachen die §§. 23 und 29 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit Anwendung, der §. 23 mit der im §. 8 Absatz 1 bezeichneten Maßgabe.

Die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichts befindet.

In den in §. 13 Absatz 1 bezeichneten Sachen ist die Vertheidigung auch in der Berufungsinstanz nothwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Vertheidigers erforderlich; der §. 145 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Vorschriften im §. 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.

§. 15.

Die Todesstrafe ist durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Gouverneur von Kamerun bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Falle stattzufinden hat.

§. 16.

In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung.

Die Vorschriften, welche an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, werden von dem Reichskanzler erlassen.

§. 17.

Der Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke regelt sich, soweit nicht in dieser Verordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den Vorschriften des Preußischen Rechts, insbesondere des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Sammlung S. 433).

§. 18.

Die Auflassungserklärungen des eingetragenen Eigenthümers und des neuen Erwerbers (§. 2 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872) können auch schriftlich erfolgen. Eine gleichzeitige Abgabe beider Erklärungen ist nicht erforderlich.

§. 19.

Die auf die Grundschuld und auf das Bergwerkseigenthum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumserwerb, sowie die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bleiben außer Anwendung.

Die an Stelle der letzteren zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Reichskanzler erlassen.

§. 20.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Grundstücke der Eingeborenen keine Anwendung. Jedoch bleiben Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind, den Bestimmungen der §§. 17 bis 19 unterworfen, auch wenn sie in das Eigenthum eines Eingeborenen übergehen.

§. 21.

Die Voraussetzungen für den Erwerb von Grundstücken durch Verträge mit den Eingeborenen oder durch Besitzergreifung von herrenlosem Land werden mit Genehmigung des Reichskanzlers von dem Gouverneur von Kamerun festgestellt.

Die Eintragung der in dieser Weise erworbenen Grundstücke erfolgt auf Grund einer über den Eigenthumserwerb ertheilten Bescheinigung des obersten Beamten des Schutzgebietes oder eines von diesem hierzu ermächtigten anderen Beamten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichem Insiegel.

Gegeben Marmorpalais, den 2. Juli 1888.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo.

(Centralblatt f. d. Deutsche Reich Nr. 29.)

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Personen, welche der Gerichtsbarkeit unterliegen.

(Zu den §§. 2, 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Juli 1888.)

Die Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo erstreckt sich nach zwei Richtungen auf einen weiteren Kreis von Personen, als die Konsulargerichtsbarkeit. Der ersteren sind unterworfen:

1) nicht nur Reichsangehörige und Schutzgenossen, sondern auch Ausländer; ausgenommen sind nur Eingeborene (vergl. Verordnung vom 2. Juli 1888 §. 3), soweit sie nicht durch die von dem Gouverneur mit Genehmigung des Reichskanzlers zu treffenden Bestimmungen der Gerichtsbarkeit unterstellt werden;

2) nicht nur alle Personen, welche im Schutzgebiete wohnen oder sich dort aufhalten, sondern auch solche Personen, hinsichtlich deren, ohne daß sie dort Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ein Gerichtsstand nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist (z. B. in den Fällen der §§. 24, 29, 31, 32 der Civilprozeßordnung.).

§. 2.

Gerichtsbehörden.

(Zu §. 5 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit; §§. 2, 3 Nr. 9 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete; §§. 4, 5 der Verordnung vom 2. Juli 1888.)

1) Die Gerichtsbehörden erster Instanz haben in den von ihnen ausgehenden Schriftstücken
   a. sofern es sich um Geschäfte handelt, welche unter Zuziehung der Beisitzer erledigt werden, die Bezeichnung als
      „Kaiserliches Gericht des Schutzgebietes von Kamerun" bezw. „von Togo",
   b. sofern es sich um Geschäfte handelt, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ohne Zuziehung von Beisitzern erledigt werden, die Bezeichnung als
      „Kaiserlicher Richter des Schutzgebietes von Kamerun" bezw. „von Togo"

anzuwenden.

2) Die Gerichtsbehörde zweiter Instanz hat in den von ihr ausgehenden Schriftstücken
   a. in den unter 1 a bezeichneten Fällen (Verordnung vom 2. Juli 1888 §. 8 Absatz 1, §. 14 Absatz 1) die Bezeichnung als
      „Kaiserliches Obergericht der Schutzgebiete von Kamerun und Togo",
   b. in den unter 1 b bezeichneten Fällen die Bezeichnung als
      „Kaiserlicher Oberrichter der Schutzgebiete von Kamerun und Togo"

anzuwenden.

3) Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit sind ermächtigt:
   a. für die Gerichtsbehörde erster Instanz in Kamerun der Kanzler in Kamerun,
   b. für die Gerichtsbehörde erster Instanz in Togo der Kaiserliche Kommissar in Togo,
   c. für die Gerichtsbehörde zweiter Instanz der Gouverneur von Kamerun.

Für den Fall der Behinderung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gilt der zur allgemeinen Vertretung desselben durch Anordnung des Reichskanzlers berufene Beamte auch als zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt. Es ist jedoch zu beachten, daß in der höheren Instanz kein Richter mitwirken darf, welcher in der unteren Instanz bei Erlassung der angefochtenen Entscheidung betheiligt war (Civilprozeßordnung §. 41 Nr. 6, Strafprozeßordnung §. 23 Absatz 1).

Für den Fall, daß aus diesem Grunde oder aus sonstigen Ursachen der allgemeine Vertreter des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten an der Vertretung behindert ist, ist ein außerordentlicher Vertreter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch den Gouverneur von Kamerun.

4) Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten führen die Dienstaufsicht über die bei der betreffenden Gerichtsbehörde angestellten Beamten und regeln die Vertretung derselben im Falle der Behinderung.

Die Dienstaufsicht über die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten wird durch den Gouverneur von Kamerun geübt. Die von den ersteren erlassenen allgemeinen Anordnungen, insbesondere über Zustellungen und Zwangsvollstreckungen, sind dem Gouverneur mitzutheilen. Derselbe kann die getroffenen Bestimmungen aufheben oder abändern, sowie selbst allgemeine Anordnungen des bezeichneten Inhalts auch für die Gerichtsbehörden erster Instanz erlassen.

5) Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, geeigneten Personen die Erledigung einzelner zu ihrer Zuständigkeit gehöriger Geschäfte dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Diese Befugniß erstreckt sich nicht auf die Urtheilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen und Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie auf die Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — Im Falle einer dauernden Uebertragung ist die beauftragte Person mittelst Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die dauernde Uebertragung hindert den Beamten nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen.

Der Beauftragte handelt im Namen der Gerichtsbehörde, derselbe ist in den betreffenden Schriftstücken als an Stelle des Beamten handelnd zu bezeichnen.

6) Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Amtssitzes der Gerichtsbehörde anzuordnen.

§. 3.
Beisitzer.

(Zu den §§. 7 bis 9 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1) Die Worte, welche der Vorsitzende bei der Beeidigung der Beisitzer an die zu Beeidigenden zu richten hat, lauten:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des Kaiserlichen Gerichts des Schutzgebietes von . . . . . (des Kaiserlichen Obergerichts der Schutzgebiete von Kamerun und Togo) getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

2) Die auf Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und deren Stellvertreter sich beziehenden Verhandlungen und Protokolle sind zu besonderen Akten zu nehmen.

3) Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten haben Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der von ihnen ernannten Beisitzer und Stellvertreter dem Reichskanzler anzuzeigen.

§. 4.
Gerichtsschreiber.

(Zu §. 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1) Als Gerichtsschreiber ist eine hierzu geeignete Person, welche am Amtssitze des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten wohnen muß, von dem letzteren zu bestellen.

2) Der Gerichtsschreiber hat vor seinem Amtsantritt einen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

3) In dem Falle, daß die Erledigung einzelner zur Zuständigkeit des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gehörenden Geschäfte einer anderen Person übertragen wird (§. 2 Nr. 5), kann dieser auch die Bestellung des bei Erledigung des Geschäftes zuzuziehenden Gerichtsschreibers aufgetragen werden. Im Falle der dauernden Bestellung eines solchen Gerichtsschreibers ist derselbe mittelst Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten.

§. 5.
Rechtsanwälte.

(Zu §. 11 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1) Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten haben ein Verzeichniß der von ihnen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen zu führen.

2) Die Bedingungen der Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft sind dem Ermessen des Beamten überlassen. Der Besitz der Reichsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Wenn geeignete Personen mit juristischer Vorbildung nicht vorhanden sind, kann der Beamte unter Umständen auch aus anderen Berufsklassen zuverlässige Personen, welche die nöthige Geschäftskenntniß besitzen, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulassen. Eine Beeidigung der Rechtsanwälte findet nicht statt.

§. 6.
Zustellungen.

(Zu den §§. 6, 7 der Verordnung vom 2. Juli 1888.)

1) In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden der Schutzgebiete erfolgen die Zustellungen sämmtlich auf Veranlassung der Gerichtsbehörde. Dies gilt sowohl von Zustellungen von Amtswegen (s. Nr. 2) als von solchen auf Betreiben der Parteien (s. Nr. 3). Der Unterschied zwischen beiden Arten von Zustellungen beruht lediglich darin, daß die letzteren nur dann von der Gerichtsbehörde veranlaßt werden, wenn die Partei einen auf die Bewirkung der Zustellung gerichteten Antrag gestellt hat, während es bei Zustellungen von Amtswegen eines solchen Parteiantrages nicht bedarf. Zu dem Antrag einer Partei auf Bewirkung der Zustellung genügt, abgesehen

von dem Gesuche um Bewilligung einer öffentlichen Zustellung (§. 187 der Civilprozeßordnung), eine mündliche Erklärung. Ist das zuzustellende Schriftstück ein Schriftsatz oder eine sonstige von der Partei ausgehende Erklärung, so hat die Gerichtsbehörde nach Einreichung des Schriftstückes auch ohne ausdrücklichen Parteiantrag für die Zustellung Sorge zu tragen, wenn aus dem Inhalte des Schriftstückes hervorgeht, daß und wem es zugestellt werden soll.

2) Von Amtswegen erfolgen:

A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: die Zustellung der Abschrift der Berufungsschrift an die Gegenpartei, sowie die Zustellung aller gerichtlichen Entscheidungen, nicht blos (wie nach §. 294 Abs. 3 der Civilprozeßordnung) der nicht verkündeten, sondern auch der verkündeten (§. 7 Abs. 1 der Verordnung), insbesondere auch der Urtheile. Ebenso werden Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle dem Gläubiger und dem Schuldner und Beschlüsse, durch welche eine Forderung gepfändet oder überwiesen wird, dem Gläubiger, dem Schuldner und dem Drittschuldner von Amtswegen zugestellt (Verordnung vom 2. Juli 1888 §. 7 Abs. 1).

Ausgenommen sind nur:

a. Beschlüsse, welche lediglich die Prozeß- und Sachleitung einschl. der Bestimmung und Aenderung von Terminen betreffen, insbesondere auch Beweisbeschlüsse (§. 7 Abs. 2 der Verordnung); bei diesen genügt die Verkündung und zwar ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Parteien bei derselben;

b. Arrestbefehle: die Zustellung derselben an den Gläubiger erfolgt zwar ebenfalls von Amtswegen (§. 294 Abs. 3, §. 809 Abs. 2 der Civilprozeßordnung), die Zustellung an den Schuldner dagegen findet nur auf Antrag des Gläubigers statt (§. 802 Abs. 2 daselbst), damit nicht durch vorzeitige Bekanntgebung des verfügten Arrestes an den Schuldner die demnächstige Vollstreckung des Arrestes in ihrem Erfolge gefährdet werde. Dieses Interesse des Gläubigers fällt jedoch weg, wenn derselbe mit dem Antrag auf Erlaß des Arrestbefehls zugleich die Vollstreckung desselben, z. B. durch Bezeichnung des Arrestgegenstandes (der zu pfändenden beweglichen Sachen oder Forderungen u. s. w.) beantragt. In diesem Fall ist anzunehmen, daß mit dem Antrag auf Erlaß des Arrestbefehls auch die Zustellung desselben beantragt sei, und demzufolge mit dem Arrestbefehl zugleich die Zustellung desselben und die betreffende Vollstreckungsmaßregel zu verfügen.

B. in Strafsachen: alle Zustellungen mit Ausnahme der Zeugenladungen im Falle des §. 219 der Strafprozeßordnung.

C. im Konkursverfahren: alle Zustellungen (§. 66 Abs. 2 der Konkursordnung).

D. in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit: alle vom Gericht ausgehenden Zustellungen; jedoch ist hier eine förmliche Zustellung nur nothwendig, insofern es (z. B. wegen Beginns einer Frist und dergl.) einer Beurkundung der Zustellung bedarf (§. 1 Abs. 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung).

3) Auf Betreiben der Parteien erfolgen:

A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zustellung von Schriftsätzen seitens einer Partei an die andere mit Ausnahme der Berufungsschrift (vergl. Nr. 2 A) und die Zustellung von Arrestbefehlen an den Schuldner (vergl. Nr. 2 A b);

B. in Strafsachen: die Zustellung von Zeugenladungen im Falle des §. 219 der Strafprozeßordnung.

4) Auch in Schutzgebieten besteht die Zustellung, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes (§. 156 Abs. 1 der Civilprozeßordnung). Die Beglaubigung kann aber hier in allen Fällen (nicht, wie nach §. 156 Abs. 2 der Civilprozeßordnung, nur bei Zustellungen von Amtswegen) durch den Gerichtsschreiber erfolgen (§. 7 Abs. 3 der Verordnung). Der Gerichtsschreiber hat bei Zustellungen auf Betreiben der Parteien die erforderlichen Abschriften (§. 155 der Civilprozeßordnung) auf Verlangen auch anzufertigen.

5) Die Vorschriften über die Person, an welche die Zustellung zu erfolgen hat (§§. 157 bis 164 der Civilprozeßordnung), sind auch in den Schutzgebieten zu beachten; jedoch tritt an Stelle der §§. 160, 161 der §. 7 Absatz 6 der Verordnung.

6) Die §§. 165 bis 181 der Civilprozeßordnung finden in den Schutzgebieten keine Anwendung. An ihre Stelle treten die Anordnungen, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gemäß §. 6 der Verordnung erlassen werden (oben §. 2 Nr. 4). Diese Anordnungen können für eine einzelne Zustellung mit Rücksicht auf die Umstände des Falles besonders oder allgemein für alle Fälle, in denen nicht etwas Abweichendes bestimmt wird, getroffen werden. Dieselben können sich beziehen auf die Personen, durch welche die Zustellungen zu bewerkstelligen sind, und die Uebermittelung der Aufträge an dieselben; auf Ort und Zeit der Zustellungen; auf diejenigen Personen, welchen an Stelle des Empfängers das zuzustellende Schriftstück bezw. die Abschrift desselben übergeben werden darf, wenn der Empfänger nicht angetroffen wird; auf das Verfahren, wenn keine Person angetroffen wird, an welche die Uebergabe bewirkt werden kann; auf den Nachweis der erfolgten Zustellung. Ein solcher Nachweis ist stets schriftlich zu den Akten zu bringen (§. 7 Absatz 7 der Verordnung). Bei den Anordnungen bezüglich der Form dieses Nachweises ist zu beachten, daß durch den letzteren festgestellt werden muß, welches Schriftstück in Ausfertigung oder Abschrift übergeben ist.

7) Zustellungen, welche in einer bei einer Gerichtsbehörde in den Schutzgebieten anhängigen Rechtsangelegenheit erforderlich werden, aber außerhalb des Schutzgebietes, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu bewirken sind, erfolgen im Wege des Ersuchens (§. 6 Abs. 3 der Verordnung).

8) Das Ersuchen ist zu richten:

a. bezüglich einer im Deutschen Reich zu bewirkenden Zustellung: an den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Zustellung ausgeführt werden soll (§. 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes);

b. bezüglich einer in einem anderen Deutschen Schutzgebiete oder im Bezirke eines Deutschen Konsulargerichts zu bewirkenden Zustellung: an die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes bezw. an den betreffenden Konsul; hiernach ist insbesondere auch dann zu verfahren, wenn von einer der Gerichtsbehörden im Schutzgebiete von Kamerun eine Zustellung im Schutzgebiete von Togo oder von der Gerichtsbehörde des letzteren Schutzgebietes eine Zustellung im Schutzgebiete von Kamerun zu veranlassen ist;

c. bezüglich einer in einem ausländischen Staate zu bewirkenden Zustellung an die in §§. 182 bis 184 der Civilprozeßordnung bezeichneten Behörden und Beamten.

9) Die öffentliche Zustellung erfolgt in den bei den Gerichtsbehörden der Schutzgebiete anhängigen Rechtsangelegenheiten nach den Vorschriften in §§. 186 bis 189 der Civilprozeßordnung. Jedoch kann die Gerichtsbehörde bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei (§. 7 Abs. 5 der Verordnung). In einem solchen Falle gilt die Ladung als zugestellt, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind (§. 189 Abs. 2 der Civilprozeßordnung).

10) Die im §. 190 der Civilprozeßordnung bezüglich des Eintritts der Wirkungen der Zustellung für Zustellungen mittelst Ersuchens anderer Behörden oder Beamten und für öffentliche Zustellungen gegebene Vorschrift ist durch §. 7 Absatz 4 der Verordnung auf alle Zustellungen ausgedehnt, welche in den bei den Gerichtsbehörden der Schutzgebiete anhängigen Rechtsangelegenheiten auf Betreiben der Parteien erfolgen.

11) Im Schutzgebiete zu bewirkende Zustellungen in einer bei einem Deutschen Gerichte anhängigen Rechtsangelegenheit erfolgen auf Ersuchen desselben durch die Gerichtsbehörde erster Instanz in der in Nr. 4 bis 6 bezeichneten Weise. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte hat auf Grund des Nachweises der Zustellung (vergl. Nr. 6) das im §. 185 Absatz 2 der Civilprozeßordnung bezeichnete Zustellungszeugniß auszustellen und nur dieses, nicht auch den Nachweis oder die sonst etwa bei der Gerichtsbehörde entstandenen Akten, dem ersuchenden Gerichte zu übersenden.

§. 7.

Zwangsvollstreckungen.

(Zu den §§. 9, 10 der Verordnung vom 2. Juli 1888.)

1) Aus welchen Titeln eine Zwangsvollstreckung stattfindet, unter welchen Voraussetzungen insbesondere von den Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten erlassene Urtheile vollstreckbar sind, bestimmt sich nach §§. 644 bis 661, 702 der Civilprozeßordnung.

2) Die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung §§. 662 ff.) einer von einer Gerichtsbehörde der Schutzgebiete erlassenen Entscheidung eines vor derselben abgeschlossenen Vergleichs oder einer von derselben aufgenommenen Urkunde der im §. 702 Nr. 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art kann erforderlich werden, wenn die Parteien dieselbe zum Zwecke einer Zwangsvollstreckung außerhalb des Schutzgebietes (s. unten Nr. 10, 11) beantragen.

Die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt nach Maßgabe der §§. 662 bis 670 der Civilprozeßordnung, jedoch in allen Fällen (nicht blos in denen der §§. 666, 669) nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten (§. 10 der Verordnung).

3) Die Zwangsvollstreckung innerhalb eines jeden der beiden Schutzgebiete ist in allen Fällen Sache der Gerichtsbehörde erster Instanz. Die Zwangsvollstreckung wird von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten angeordnet (§. 9 der Verordnung).

4) Der Gläubiger, welcher eine Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete beantragt, hat den Titel, aus welchem dieselbe erfolgen soll, nur dann vorzulegen, wenn sich der Titel nicht in den Akten der Gerichtsbehörde (Nr. 3) befindet.

Die Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung liegt dem Gläubiger nicht ob, soweit diese Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde (Nr. 3) zu ertheilen sein würde (§. 9 Abs. 1 der Verordnung). Die Beibringung ist danach insbesondere erforderlich, wenn zur Zeit der Stellung des Antrags der Rechtsstreit noch bei dem Obergericht in Kamerun anhängig ist (§. 662 Abs. 2 der Civilprozeßordnung).

5) In den Fällen, in welchen der Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung nicht beizubringen hat (Nr. 4 Abs. 2), darf die Zwangsvollstreckung nur unter denselben Voraussetzungen angeordnet werden, unter welchen nach §§. 664, 665 der Civilprozeßordnung die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zulässig ist. Auf die Anordnung der Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften über Anhörung des Schuldners, über die Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, über Einwendungen gegen die letztere, über die Bemerkung der erfolgten Ertheilung auf der Urschrift des Urtheils (§§. 666 bis 668, 670 der Civilprozeßordnung) entsprechende Anwendung.

6) Die Vorschriften über den Beginn der Zwangsvollstreckung (§§. 671 bis 673 der Civilprozeßordnung) finden auf Zwangsvollstreckungen in den Schutzgebieten mit der Maßgabe Anwendung, daß in den in Nr. 5 bezeichneten Fällen an Stelle der Vollstreckungsklausel (§. 671 a. a. O.) die Anordnung der Zwangsvollstreckung tritt.

7) In den Schutzgebieten erfolgt die Ausführung der Zwangsvollstreckung auch in den Fällen, in welchen sie nach der Civilprozeßordnung den Gerichtsvollziehern zugewiesen ist, durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten; derselbe kann mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach seinen Anweisungen zu verfahren haben (§. 9 Abs. 2

der Verordnung). Der Auftrag ist schriftlich zu ertheilen. Der schriftliche Auftrag tritt bei Anwendung der Vorschriften der §§. 675 bis 677 der Civilprozeßordnung an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung. Die Vorschriften der §§. 678 bis 683 kommen nicht zur Anwendung; an ihre Stelle treten die Anweisungen, welche der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte den mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragten Personen ertheilt hat. Bei Ertheilung dieser Anweisung ist dafür Sorge zu tragen, daß über jede Vollstreckungshandlung eine schriftliche Nachricht zu den Akten gebracht wird.

8) Die mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragte Person (Nr. 7) hat die in der Civilprozeßordnung (§§. 712, 713, 716, 720 bis 725, 727, 746, 751, 769 bis 771, 777) dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten, soweit nicht durch die ihr ertheilten Anweisungen (Nr. 7) etwas Anderes bestimmt wird.

9) Auf die in den §§. 730, 739 und 744 der Civilprozeßordnung vorgesehenen Zustellungen bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte finden die §§. 6, 7 (vgl. insbesondere §. 7 Abs. 1) der Verordnung und §. 6 dieser Anweisung Anwendung. Im Falle des §. 739 Absatz 3 sind die Erklärungen des Drittschuldners stets an die Gerichtsbehörde zu richten.

10) Soll im Deutschen Reich eine Zwangsvollstreckung auf Grund einer in den Schutzgebieten erlassenen Entscheidung oder einer dort aufgenommenen vollstreckbaren Urkunde erfolgen, so hat der Gläubiger sich eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels ertheilen zu lassen (vgl. Nr. 1, 2) und auf Grund derselben die Zwangsvollstreckung selbst zu betreiben. Ein Ersuchen an Deutsche Gerichte seitens der Gerichtsbehörde des Schutzgebietes findet nicht statt. Jedoch kann, soweit die Zwangsvollstreckung durch einen Deutschen Gerichtsvollzieher zu bewirken ist, der Gläubiger zur Beauftragung desselben sich der Vermittelung der Gerichtsbehörde bedienen, welche ihrerseits den Auftrag unter Beifügung der vollstreckbaren Ausfertigung dem Gerichtsschreiber desjenigen Amtsgerichts übersendet, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll (§. 674 Abs. 2 der Civilprozeßordnung; §. 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

11) Soll die Zwangsvollstreckung aus einem der in Nr. 10 bezeichneten Titel in einem anderen Deutschen Schutzgebiete erfolgen, so hat die Gerichtsbehörde erster Instanz auf Antrag des Gläubigers die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen (§. 700 Abs. 2 der Civilprozeßordnung). Diese Bestimmung findet auch im Verhältniß der Schutzgebiete von Kamerun und Togo zu einander Anwendung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Zwangsvollstreckung im Bezirk eines Deutschen Konsulargerichts erfolgen soll; jedoch ist dem an den Konsul zu richtenden Ersuchungsschreiben eine vollstreckbare Ausfertigung beizufügen.

12) Mit der Zwangsvollstreckung, welche aus einem der in Nr. 10 bezeichneten Titel in einem ausländischen Staate erfolgen soll, hat die Gerichtsbehörde sich nicht zu befassen, deren Betrieb vielmehr dem Gläubiger zu überlassen.

13) Ersucht ein Deutsches Gericht gemäß §. 700 Absatz 2 der Civilprozeßordnung um Bewirkung einer Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete, so ist dieselbe auf Grund des Ersuchens anzuordnen, ohne daß die Vollstreckbarkeit nachzuprüfen ist. Die Vollstreckung erfolgt in der in Nr. 7 bis 9 bezeichneten Weise.

§. 8.

Bestimmungen für Strafsachen.

(Zu den §§. 11 bis 15 der Verordnung vom 2. Juli 1888 und §. 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1) Die Verfügung, durch welche der Angeklagte vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden wird (§. 12 der Verordnung), kann, wenn sie von Amtswegen erfolgt oder ein bezüglicher Antrag von dem Beschuldigten schon vorher gestellt war, gleichzeitig mit der Mittheilung des Termins der Hauptverhandlung an den Angeklagten erfolgen. Die Verfügung wird von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten erlassen. Derselbe hat dabei zu prüfen, ob die im §. 12 der Verordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Erscheint in der Hauptverhandlung nach Ansicht des Gerichts die Verhängung einer höheren Strafe als der im §. 12 bestimmten angezeigt, so muß die Verhandlung vertagt und der Angeklagte zu dem neuen Termine vorgeladen und eventuell vorgeführt werden.

Unter allen Umständen muß, wenn ohne die Anwesenheit des vom Erscheinen entbundenen Angeklagten verhandelt werden soll, derselbe, falls seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen ersuchten oder beauftragten Richter über den Gegenstand der Anschuldigung vernommen werden (Strafprozeßordnung §. 232 Abs. 2, 3). Nöthigenfalls ist diese Vernehmung nach Maßgabe des §. 2 Nr. 5 dieser Anweisung einer anderen geeigneten Person zu übertragen. Für das im §. 231 der Strafprozeßordnung vorgesehene Ungehorsamsverfahren bedarf es hingegen einer vorgängigen richterlichen Vernehmung des Angeklagten nicht.

2) Das Verfahren in den durch §. 13 der Verordnung für beide Schutzgebiete dem Gericht erster Instanz in Kamerun übertragenen Schwurgerichtssachen regelt sich nach den Vorschriften, welche für die im §. 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten. Es findet daher auch der §. 9 des bezeichneten Gesetzes Anwendung, wonach in dem Falle, daß die Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar ist, die Zuziehung von zwei Beisitzern genügen soll. Dieser Fall wird auch dann als gegeben anzusehen sein, wenn in Folge der Zuziehung von vier Beisitzern in erster Instanz nach Lage der Verhältnisse keine ausreichende Zahl von Beisitzern für die eventuelle Verhandlung in der Berufungsinstanz verwendbar bliebe, da bei dem Obergericht (§. 5 der Verordnung) eine Verminderung der Zahl von vier Beisitzern unter keinen Umständen gestattet ist, die Personen aber, welche in

erster Instanz als Beisitzer mitgewirkt haben, von der Mitwirkung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen sind.

3) In Schwurgerichtssachen muß der Angeklagte sowohl in der ersten, als in der zweiten Instanz einen Vertheidiger haben (Strafprozeßordnung §. 140 Abs. 1, Verordnung vom 2. Juli 1888 §. 14 Abs. 4). In diesen Sachen und ebenso in den Fällen, in welchen nach §. 140 Absatz 2 der Strafprozeßordnung die Vertheidigung eine nothwendige ist, ist dem Beschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald das Hauptverfahren eröffnet wird. Beim Mangel geeigneter, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassener Personen ist als Vertheidiger ein anderer achtbarer Gerichtseingesessener zu bestellen.

4) Auf das Strafverfahren in der Berufungsinstanz finden, soweit nicht in den §§. 36 bis 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit und in den §§. 5 und 14 der Verordnung vom 2. Juli 1888 etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des dritten Abschnitts im dritten Buche der Strafprozeßordnung Anwendung. Da die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft nicht stattfindet, so erfolgt im Falle der Einlegung der Berufung die Uebersendung der Akten (Strafprozeßordnung §. 362, Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §. 39) unmittelbar an das Obergericht.

5) Soweit nach der Vorschrift des §. 420 der Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte zuständig. Derselbe kann mit der Vornahme solcher Versuche andere Personen allgemein oder im einzelnen Falle beauftragen.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termine nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle. — Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termine erschienen ist. Kommt im Termin ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

§. 9.

Kostenwesen.

(Zu §. 16 der Verordnung vom 2. Juli 1888.)

1) In den Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Konkursordnung oder die Strafprozeßordnung Anwendung finden, werden die wirklich aufgewendeten Auslagen erhoben. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen sowie die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten werden in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Umstände desselben festgesetzt.

Außerdem werden in den bezeichneten Rechtssachen Gebühren nach Maßgabe des angehängten Tarifs erhoben.

Bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, kann, in Strafsachen jedoch nur, soweit es sich um das Verfahren auf erhobene Privatklage handelt, dem Antragsteller die Zahlung eines zur Deckung der Auslagen erforderlichen Vorschusses auferlegt werden. Die Ausführung der Zwangsvollstreckung (§. 7 Nr. 7 dieser Anweisung) kann in allen Fällen von der vorgängigen Zahlung eines solchen Vorschusses abhängig gemacht werden.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Privatklagesachen kann, insoweit es sich um ein gebührenpflichtiges Verfahren handelt, der Antragsteller zur Zahlung eines entsprechenden Gebührenvorschusses verpflichtet werden.

Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind oder welcher dieselben durch eine vor der Gerichtsbehörde abgegebene oder derselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat. In Ermangelung eines anderen Schuldners ist derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat, Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren. Die Verpflichtung zur Zahlung vorzuschießender Beträge (Abs. 3 und 4) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.

2) In den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, werden vorbehaltlich der Vorschriften in den folgenden Absätzen Kosten nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (Reichsgesetzbl. S. 245) erhoben.

Bei Vormundschaften, mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft, ist von dem Kapitalbetrag des Vermögens des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, insofern dasselbe über 150 Mark beträgt, zu erheben:

a. von je 50 Mark des Betrages bis zu 300 Mark,
b. von je 100 Mark des Mehrbetrages bis zu 600 Mark,
c. von je 150 Mark des Mehrbetrages bis zu 1500 Mark,
d. von je 300 Mark des Mehrbetrages fünfzig Pfennig.

3) Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt durch die Gerichtsbehörde der Instanz.

Gegen die in Kostensachen ergehenden Entscheidungen der Gerichtsbehörden erster Instanz findet Beschwerde an die Gerichtsbehörde zweiter Instanz statt.

Tarif

für die Erhebung von Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurssachen und Strafsachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Eine Gebühr wird erhoben:

1) für das Verfahren in erster Instanz;
2) für das Verfahren in der Berufungsinstanz;
3) für die Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Die Erhebung der Gebühr erfolgt nach dem Werthe des Streitgegenstandes, im Falle der Nr. 3 nach dem Werthe des zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruchs. Für die Werthsberechnung sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§. 3 bis 9 und der Konkursordnung §. 136 maßgebend. Bei nicht

vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Werth zu 2000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50 000 Mark angenommen.

1) Verfahren in erster Instanz.

A. Soweit das Verfahren durch Endurtheil erledigt ist, werden erhoben:

a. von einem Streitgegenstande bis zum Betrage von 150 Mark einschließlich . . . . von jeder Mark 10 Pfennig,

b. von dem Mehrbetrage bis zu 1500 Mark einschließlich . . . . von jeder Mark 5 Pfennig,

c. von dem Mehrbetrage . . . . von jeder Mark 1 Pfennig.

Die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Sätze ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Erledigung durch Versäumnißurtheil oder durch ein auf Grund Anerkenntnisses oder Verzichts erlassenes Urtheil erfolgt ist.

B. Soweit nach Erhebung der Klage das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, wird die Gebühr nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über die in Nr. 1 A, Schlußabsatz, bezeichneten Sätze hinaus, bestimmt.

2) Verfahren in der Berufungsinstanz.

A. Soweit das Verfahren durch Endurtheil erledigt ist, wird die um ein Viertheil erhöhte Gebühr unter 1 A erhoben.

B. Soweit nach Zustellung der Berufungsschrift das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, findet die Vorschrift unter 1 B mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühr nicht die um ein Viertheil erhöhten Sätze unter 1 A, Schlußabsatz, übersteigen darf.

3) Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Für das Verfahren von dem Beginn der Ausführung einer Zwangsvollstreckung (§. 7 Nr. 7 dieser Anweisung) bis zu der durch die betreffende Handlung und die aus ihr sich ergebenden weiteren Vollstreckungshandlungen zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers wird die Gebühr unter 1 A, Schlußabsatz, erhoben.

Die Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über die Hälfte der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Sätze, bestimmt, soweit das Verfahren

a. durch Zurücknahme des Antrages oder durch Leistung an die Person, welche die Zwangsvollstreckung ausführt, erledigt oder

b. zufolge der Vorschrift des §. 691 der Civilprozeßordnung eingestellt oder beschränkt und demnächst nicht fortgesetzt oder

c. wegen Mangels eines geeigneten Gegenstandes ohne Erfolg geblieben ist.

II. Konkurssachen.

Für das Konkursverfahren wird erhoben:

1) wenn dasselbe auf Grund der Schlußvertheilung aufgehoben ist, die Gebühr unter I 2 A.

2) wenn dasselbe auf Grund eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder wenn es eingestellt ist, die Hälfte dieser Gebühr.

Die Gebühr wird nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Auf die Werthsfestsetzung findet der §. 3 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

III. Strafsachen.

1) Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:

a. wenn das Verfahren vor Beginn der Hauptverhandlung erledigt ist . . . . 10 Mark,

b. wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt ist . . 20 „

c. wenn außer dem Falle unter b die Instanz durch Urtheil beendigt ist . . . . 50 „

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz zu erheben.

2) In anderen Strafsachen wird nach rechtskräftig erkannter Strafe eine Gebühr für das gesammte Verfahren, einschließlich der Berufungsinstanz, erhoben. Der Betrag der Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über 500 Mark, festgesetzt.

---

§. 10.

Geschäftsgang.

1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Jeder zur Ausübung der Gerichtsbarkeit von dem Reichskanzler ermächtigte Beamte hat demselben am Schlusse des Geschäftsjahres eine Geschäftsübersicht einzureichen. Die Berichte der Gerichtsbehörden erster Instanz sind durch Vermittelung des Gouverneurs von Kamerun einzureichen.

3) Der Geschäftsverkehr mit Behörden und Beamten außerhalb des Schutzgebietes erfolgt ausschließlich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten.

§. 11.

Besondere Bestimmung für das Schutzgebiet von Kamerun.

In dem Schutzgebiete von Kamerun bedürfen die Anordnungen des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten der Zustimmung des Gouverneurs, soweit sie betreffen:

1) die dauernde Uebertragung einzelner richterlicher Geschäfte auf andere Personen (§. 2 Nr. 5);

2) die Ernennung von Beisitzern (§. 3);

3) die Bestellung und Entlassung von ständigen Gerichtsschreibern (§. 4);

4) die Zulassung von Rechtsanwälten (§. 5);

5) die allgemeine Beauftragung von Personen mit der Vornahme von Sühneversuchen (§. 8 Nr. 5).

Berlin, den 7. Juli 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Bismarck.

Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Führung der Grundbücher und das Verfahren in Grundbuchsachen in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo.

(Ebenda.)

Für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo wird auf Grund des §. 19 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 2. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. 211)[1] das Folgende verfügt:

I. Einrichtung der Grundbücher.

§. 1.

Für jedes der beiden Schutzgebiete wird ein Grundbuch angelegt, in welches die durch Nichteingeborene erworbenen Grundstücke eingetragen werden.

§. 2.

Die Grundbücher werden nach dem Formular in Anlage A[2]) eingerichtet.

Jedes Grundstück enthält ein eigenes Grundbuchblatt. Es kann jedoch für mehrere in demselben Grundbuchbezirk liegende Grundstücke desselben Eigenthümers ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt werden, wenn daraus nach dem Ermessen der Grundbuchbehörde keine Verwirrung zu besorgen ist.

Die Grundbuchblätter eines Grundbuches erhalten fortlaufende Nummern nach dem Zeitpunkt der Anlegung.

§. 3.

Jedes Grundbuchblatt besteht aus einem Titel und drei Abtheilungen.

Der Titel giebt in der ersten Hauptspalte an:

1) die Bezeichnung des Grundstücks nach Lage und Begrenzung, nach seinem etwaigen besonderen Namen und sonstigen Kennzeichen unter Bezugnahme auf die bei den Grundakten befindliche Karte (§§. 21, 36), sowie thunlichst die Eigenschaft des Grundstücks nach Kultur und Art der Benutzung;
2) die Größe des Grundstücks.

Die für die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Steuerbuch bestimmte Unterspalte ist vorläufig noch offen zu lassen.

Sind mehrere Grundstücke in demselben Grundbuchblatt vereinigt, so sind dieselben unter fortlaufenden Nummern gesondert in der ersten Hauptspalte aufzuführen.

Die zweite Hauptspalte ist zu Abschreibungen bestimmt.

§. 4.

In die erste Spalte der ersten Abtheilung ist einzutragen:

der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort; eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung; eine Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Ortes, wo sie ihren Sitz hat;

in die zweite Spalte:

das Datum der Eintragung, der Rechtsgrund derselben (Auflassung, Testament, Erbbescheinigung, Bescheinigung des obersten Beamten nach §. 21 Absatz 2 der Verordnung vom 2. Juli 1888 u. dgl. m.), sowie die Vermerke über Zuschreibungen;

in die dritte Spalte:

auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis oder die Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme mit Angabe des Tages der Versicherung.

§. 5.

In die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung werden eingetragen:

1) dauernde Lasten und wiederkehrende Geld- und Naturalleistungen, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen;
2) die Beschränkungen des Eigenthums und des Verfügungsrechts des Eigenthümers.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen" werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen erleiden.

Ist ein in der ersten Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte „Löschungen"; die Löschung einer Veränderung wird unter der zweiten Hauptspalte in der Nebenspalte „Löschungen" bewirkt.

§. 6.

In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden die Hypotheken eingetragen.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen" sind alle Veränderungen (Uebertragungen, Verpfändungen u. s. w.) der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten sowie etwaige Beschränkungen des Verfügungsrechtes über dieselben zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen" in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die Hauptspalte „Löschungen" zur Löschung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten bestimmt.

§. 7.

Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten.

§. 8.

Die Einsicht der Grundbücher und Grundakten ist Jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Vorstehers der Grundbuchbehörde ein rechtliches Interesse dabei hat.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Augustheft I. S. 559 ff.

[2]) Das Formular ist nicht mit abgedruckt.

II. Zuständigkeit und Verfahren.

§. 9.

Die Bearbeitung der Grundbuchsachen gehört zur Zuständigkeit der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten (Grundbuchrichter).

§. 10.

Der Grundbuchrichter verfährt, soweit nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, nur auf Antrag.

Die Anträge werden mündlich bei dem Grundbuchrichter angebracht oder schriftlich eingereicht. Mündliche Anträge auf Eintragungen oder Löschungen sind von dem Grundbuchrichter aufzunehmen.

§. 11.

Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden, sowie die Vollmachten von Personen, welche als Bevollmächtigte Anträge stellen oder Erklärungen abgeben, müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Jedoch bedürfen schriftliche Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Betheiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung.

Der Aufnahme eines besonderen Protokolls über die Beglaubigung oder der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

§. 12.

Urkunden und Anträge der öffentlichen Behörden der Schutzgebiete, des Reiches oder eines Bundesstaates bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

§. 13.

Sind die zur Eintragung oder Löschung erforderlichen Urkunden oder Vollmachten von einer ausländischen Behörde ausgestellt oder beglaubigt, und ist die Befugniß dieser Behörde zur Ausstellung öffentlicher Urkunden nicht durch Staatsverträge des Deutschen Reiches verbürgt, oder sonst dem Grundbuchamt bekannt, so muß die Befugniß der ausländischen Behörde zur Aufnahme des Aktes und deren Unterschrift auf gesandtschaftlichem oder konsularischem Wege festgestellt werden.

§. 14.

Die Anträge sowohl, als die Urkunden sind genau mit dem Zeitpunkt des Einganges bei der Grundbuchbehörde zu versehen.

Dieselben bleiben, soweit nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bei den Grundakten.

§. 15.

Die Verfügungen auf die Anträge sind vom Grundbuchrichter zu erlassen.

Die auf Grund der Verfügungen vorzunehmenden Eintragungen können von dem Gerichtsschreiber als Grundbuchführer ausgeführt werden. In diesem Falle soll die Verfügung den Inhalt der Eintragung wörtlich angeben.

§. 16.

Bei allen Einschreibungen in das Grundbuch ist der Tag der Einschreibung anzugeben; die in die zweite und dritte Abtheilung einzutragenden Posten sind in jeder Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Einschreibungen sind im Grundbuch von dem Grundbuchrichter und, sofern sie von dem Grundbuchführer vorgenommen sind, auch von diesem zu unterzeichnen.

§. 17.

Der Grundbuchrichter hat die Rechtsgültigkeit der vollzogenen Auflassung, Eintragungs- oder Löschungsbewilligung nach Form und Inhalt zu prüfen.

Ergiebt die Prüfung für die beantragte Eintragung oder Löschung ein Hinderniß, so hat der Grundbuchrichter dasselbe dem Antragsteller bekannt zu machen.

§. 18.

Bei mehreren Eintragungsgesuchen für dasselbe Grundstück erfolgt die Eintragung in der durch den Zeitpunkt der Vorlegung der Gesuche bei der Grundbuchbehörde bestimmten Reihenfolge und aus gleichzeitig vorgelegten Gesuchen zu gleichem Recht, wenn nicht in denselben eine andere Reihenfolge bestimmt ist.

Werden mehrere Auflassungserklärungen desselben Eigenthümers zu Gunsten verschiedener Personen vorgelegt, bevor auf eine derselben eine Eintragung erfolgt ist, so unterbleibt die Eintragung bis zur Erledigung des Widerspruches.

§. 19.

In den Fällen, in welchen der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken eine Auflassungserklärung des bisher eingetragenen Eigenthümers nicht voraussetzt, kann der Eigenthümer von dem Grundbuchrichter durch Geldstrafen bis zu je 150 Mark zur Eintragung seines Eigenthums angehalten werden, wenn ein dinglich oder zu einer Eintragung Berechtigter dieselbe beantragt.

Bestreitet der angebliche Eigenthümer die Thatsachen, welche zur Begründung des Antrages geltend gemacht sind, so ist der Antragsteller auf den Prozeßweg zu verweisen.

§. 20.

Die Eintragung des Eigenthümers ist dem bisher eingetragenen Eigenthümer und den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten bekannt zu machen.

§. 21.

Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf ein anderes Blatt zu übertragen ist, so muß das einzutragende Grundstück nach den im §. 3 bestimmten Merkmalen unter Beifügung einer die Lage und Größe des Grundstücks in beglaubigter Form ergebenden Karte bezeichnet werden.

§. 22.

Soll die Abtretung einer Hypothek ins Grundbuch eingetragen werden, so ist mit der Abtretungserklärung die Hypothekenurkunde vorzulegen.

Die Abtretungserklärung muß den Namen des einzutragenden Erwerbers der Hypothek enthalten. Der Annahmeerklärung desselben bedarf es nicht.

Die Eintragung der Abtretung wird auf der Hypothekenurkunde vermerkt und dieser Vermerk mit der Unterschrift und dem Siegel der Grundbuchbehörde versehen.

§. 23.

Erfolgt eine Theilabtretung, so ist von der Hypothekenurkunde eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift anzufertigen und zugleich auf die Haupturkunde der Vermerk, welcher Theil der Hypothek abgetreten und auf die beglaubigte Abschrift der Vermerk, für wen und über welchen Theil derselben die Abschrift gefertigt ist, zu setzen.

Soll die Theilabtretung eingetragen werden, so sind die Haupturkunde und die beglaubigte Abschrift der Grundbuchbehörde vorzulegen und ist die Eintragung der Abtretung gemäß §. 22 auf beiden Urkunden und außerdem neben dem Eintragungsvermerk auf der Haupturkunde zu vermerken:

Noch gültig auf (mit Angabe der Summe).

§. 24.

Die Vorschriften des §. 22 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Hypothek auf andere Weise erworben oder wenn sie verpfändet wird.

§. 25.

Vormerkungen werden in der ersten Hauptspalte der zweiten Abtheilung eingetragen, wenn durch dieselben das Recht eines Erwerbers auf Auflassung oder auf Eintragung eines Eigenthumsüberganges oder auf ein in diese Abtheilung einzutragendes Recht, — in der ersten Hauptspalte der dritten Abtheilung, wenn durch sie das Recht auf eine Hypothek gesichert werden soll.

In gleicher Weise ist bei Vormerkungen zur Sicherung der Löschung eingetragener Rechte zu verfahren.

Die endgültige Eintragung an der Stelle einer Vormerkung erfolgt mit Bewilligung dessen, gegen welchen die Vormerkung gerichtet war, oder auf Vorlegung einer rechtskräftigen, richterlichen Entscheidung, durch welche derselbe zur Bewilligung der Eintragung oder zur Bestellung des Rechts verurtheilt ist.

§. 26.

Die Löschung der Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung darf, sofern nicht die Löschung von Amtswegen vorgeschrieben ist, nur auf Antrag des im Grundbuch eingetragenen Eigenthümers des Grundstücks oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen.

§. 27.

Zur Begründung des Löschungsantrages einer in der zweiten Abtheilung eingetragenen Last genügt die von dem Eigenthümer vorzulegende Löschungsbewilligung des eingetragenen Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolgers.

§. 28.

Zur Begründung des Antrages des Eigenthümers, eine Hypothek zu löschen, gehört entweder

1) die von dem Gläubiger ertheilte Quittung oder Löschungsbewilligung, oder
2) der Nachweis der rechtskräftigen Verurtheilung des Gläubigers, die Löschung zu bewilligen, oder
3) der Nachweis der eingetretenen Vereinigung (Konfusion oder Konsolidation).

Mit dem Antrage muß die über die Eintragung ausgefertigte Urkunde oder das rechtskräftige Erkenntniß, durch welches die Urkunde nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt worden ist, vorgelegt werden.

§. 29.

Die Löschung einer Post wird von der Grundbuchbehörde auf der Urkunde vermerkt.

Bei Löschung der ganzen Post wird außerdem die Urkunde durch Zerschneiden vernichtet.

Bei der Löschung eines Theils der Post wird der zu löschende Theil von dem ausgeworfenen Geldbetrag abgeschrieben und diese Theillöschung auf der Urkunde vermerkt.

§. 30.

Eine aus Versehen des Grundbuchamtes gelöschte oder bei Ab- und Umschreibungen nicht übertragene Post ist auf Verlangen des Gläubigers oder von Amtswegen mit ihrem früheren Vorrecht wieder einzutragen. Diese Wiedereintragung wirkt jedoch nicht zum Nachtheil derjenigen, die nach der Löschung Rechte an dem Grundstücke oder auf eine der gelöschten gleich- oder nachstehende Post in redlichem Glauben erworben haben.

III. Von der Bildung der Urkunden über Eintragungen im Grundbuch.

§. 31.

Der Eigenthümer kann jederzeit eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes seines Grundstücks oder des Titels und der ersten Abtheilung verlangen.

§. 32.

Ueber die Eintragung einer Vormerkung, über Eintragungen in der zweiten, Veränderungen und Löschungen in der zweiten und dritten Abtheilung erhalten die Betheiligten und die Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, von der Grundbuchbehörde eine Benachrichtigung, welche die Eintragungsformel wörtlich enthält. Zu den Betheiligten gehört immer der eingetragene Eigenthümer.

§. 33.

Ueber die Eintragungen der Hypotheken werden Hypothekenbriefe ausgefertigt. Mit dem Hypothekenbrief wird die Schuldurkunde durch Schnur und Siegel verbunden.

Ein Verzicht auf die Ausfertigung des Hypothekenbriefes ist zulässig. In diesem Falle erhalten der Eigenthümer und der Gläubiger eine Benachrichtigung nach Vorschrift des §. 32.

§. 34.

Der Hypothekenbrief besteht aus der Ueberschrift, dem vollständigen Eintragungsvermerk derjenigen Post, für welche er ausgefertigt wird, den für die Prüfung der Sicherheit der Post erheblichen Nachrichten aus dem Grundbuchblatt und der Unterschrift der Grundbuchbehörde mit Datum und Siegel.

Derselbe wird nach Formular B[1]) ausgefertigt.

§. 35.

Die bei einer Hypothek eingetragenen Veränderungen und Löschungen werden von der Grundbuchbehörde auf dem Hypothekenbrief unter Beifügung des Siegels vermerkt.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 36.

Die erste Anlegung des Grundbuchblattes erfolgt auf Antrag des Eigenthümers. Derselbe kann zur Stellung des Antrages nur in den Fällen des §. 19 dieser Verfügung angehalten werden.

In dem Antrage ist das einzutragende Grundstück nach den im §. 3 bestimmten Merkmalen zu bezeichnen.

Dem Antrage ist außer den zur Begründung des behaupteten Eigenthums dienenden Urkunden eine Karte beizufügen, welche in beglaubigter Form die Lage und Begrenzung des Grundstücks veranschaulichen und von einem die Größe und Beschaffenheit des Grundstücks, sowie die auf demselben aufgerichteten Grenzzeichen ergebenden Vermessungsprotokoll begleitet sein muß.

§. 37.

Ist die Vermessung des Grundstücks und die Aufnahme einer Karte zur Zeit unausführbar, so kann die Eintragung auch ohne Karte und Vermessungsprotokoll vorgenommen werden, falls das Grundstück so genau bezeichnet wird, daß über die Lage und die Grenzen desselben kein Zweifel besteht.

Verfügungen eines Rechtsnachfolgers des zuerst eingetragenen Eigenthümers über das Grundstück oder Theile desselben können nur eingetragen werden, wenn die Karte oder das Vermessungsprotokoll über den Gegenstand der Verfügung nachgebracht sind.

§. 38.

Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben.

§. 39.

Diese Verfügung tritt gleichzeitig mit der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 2. Juli 1888 in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Bismarck.

[1]) Das Formular ist nicht mit abgedruckt.

Kostentarif für Grundbuchsachen.

§. 1.

Für die Eintragung des Eigenthümers einschließlich der voraufgehenden Verhandlungen, insbesondere der Entgegennahme der Auflassungserklärungen, sowie für Eintragung des Erwerbspreises oder der Werthschätzung:

bei Grundstücken bis 1 ha Fläche	5 Mark,
von mehr als 1 ha bis 10 ha für jeden Hektar mehr	1,50 „
von mehr als 10 ha für jeden Hektar mehr . . .	0,50 „

Für die Eintragung des Eigenthümers bei Anlegung des Grundbuchblattes einschließlich des vorgängigen Verfahrens wird die Hälfte der vorstehenden Kosten als Zuschlag erhoben.

Wird für mehrere Grundstücke desselben Eigenthümers ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt, so werden die Flächen der einzelnen Grundstücke bei Berechnung der Kosten zusammen gerechnet.

Bei Abschreibung eines Theilstückes und Uebertragung desselben auf ein anderes Grundbuchblatt werden Kosten nach §. 1 nur für die Eintragung auf letzteres berechnet.

Im Falle des §. 37 der Verfügung, betreffend die Führung der Grundbücher und das Verfahren in Grundbuchsachen, wird behufs der Berechnung der Kosten die Größe von dem Grundbuchrichter abgeschätzt.

§. 2.

Für jede endgültige Eintragung in der 2. und 3. Abtheilung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

a. von dem Betrage bis 500 Mark von je 100 Mark	0,50 Mark,
b. von dem Mehrbetrage bis 5000 Mark von je 100 Mark	0,20 „
c. von dem Mehrbetrage von je 100 Mark . .	0,10 „

§. 3.

Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen einschließlich der vorgeschriebenen Benachrichtigungen der Interessenten die Hälfte der Sätze des §. 2.

§. 4.

Für jede Löschung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der zu §. 2 und ½ der zu §. 3 für die Eintragung bestimmten Sätze.

§. 5.

Für Aufnahme von mündlichen Anträgen, welche den Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch als Grundlage dienen oder für die gerichtliche Beglaubigung solcher Anträge sind zu erheben:

a. soweit sie auf die Eintragung des Eigenthums sich beziehen, ½ der Sätze zu §. 1,
b. soweit sie auf anderweite Eintragungen oder Löschungen sich beziehen, ½ der Sätze zu §§. 2 bis 4.

Für Aufnahme oder Beglaubigung solcher Anträge sind die gleichen Beträge zu entrichten.

§. 6.

Für

a. die Ertheilung des Hypothekenbriefes oder für die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes 2/5 der Sätze zu §. 2, jedoch nicht über 10 Mark,

b. die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des Titels und der ersten Abtheilung des Grundbuchblattes die Hälfte der Sätze zu §. 2, jedoch nicht über 5 Mark.

§. 7.

Ergiebt sich bei Berechnung der Kosten in den Fällen der §§. 2 bis 6 ein geringerer Betrag als 0,50 Mark, so wird letzterer Betrag in Ansatz gebracht.

§. 8.

Für jede einzelne Benachrichtigung eines dinglich Berechtigten von einer erfolgten Eigenthumsveränderung werden 0,50 Mark erhoben, wenn der Werth des dinglichen Rechts 100 Mark übersteigt.

Die bei der Eintragung des Eigenthümers stattfindende Benachrichtigung des bisherigen Eigenthümers und die Aufforderung an den Eigenthümer, sein Eigenthum eintragen zu lassen, sowie die Festsetzung der für den Fall der Nichtbefolgung angedrohten Geldstrafe unterliegen keinem besonderen Kostensatz.

§. 9.

Werden Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Eintragungen nothwendig war, von den Betheiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert, so sind für jeden Bogen der auf Anordnung des Grundbuchrichters zu fertigenden Abschrift 0,50 Mark zu entrichten. Die Beglaubigung der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt kostenfrei.

§. 10.

Wird der Antrag auf Eintragung des Eigenthümers als unbegründet zurückgewiesen, so hat der Antragsteller 1/4 der im §. 1 bestimmten Kosten zu zahlen.

§. 11.

Außer den in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Kosten werden die baaren Auslagen erhoben, welche durch das Verfahren verursacht sind.

§. 12.

Der Grundbuchrichter kann die Einleitung des Verfahrens von der Zahlung eines Vorschusses der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.

Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten.

(Ebenda.)

Dem Sekretär Reichelt in Klein-Popo ist auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886[1]) in Verbindung mit Artikel II §. 5 des Gesetzes vom 15. März 1888,[2]) des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 und der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886[3]) für den Amtsbezirk von Togo die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des dortigen Kaiserlichen Kommissars bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Bestimmungen aus Anlaß des bevorstehenden Zollanschlusses von Hamburg, insbesondere Zoll-Regulativ für die Unter-Elbe.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Juni d. J. beschlossen:

I. Den zukünftigen Hamburgischen Hauptzollämtern kann von der obersten Landesfinanzbehörde die Befugniß ertheilt werden, hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge (Tarifposition 41 c 2) zu einem anderen als dem höchsten Zollsatze der betreffenden Tarifposition abzufertigen.

II. Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, in dem von ihm zu erlassenden Zollabfertigungsregulativ für Hamburg zu bestimmen:

1) daß bei seewärts eingegangenen unbeladenen Schiffen nach dem Ermessen der Zollstelle von der Abgabe der Lukendeklaration abgesehen werden darf;

2) daß die Verladung von Gütern des freien Verkehrs, welche zur Ausfuhr seewärts bestimmt sind, der Zollstelle nicht angemeldet zu werden brauche;

3) daß die Schiffs-Ausgangsdeklaration (§. 88 des Vereinszollgesetzes) nach dem anliegenden Muster[4]) aufzustellen und bezüglich derselben in Gemäßheit der auf dem letzteren befindlichen Bemerkungen zum Gebrauch zu verfahren sei;

4) daß bei Schiffen, welche in den Freihafen anderswoher als von See eingegangen waren, bei dem Eingange aus dem Freihafen in den Zollhafen der Proviant, auch wenn der Eingangszoll davon 9 Mark oder mehr beträgt, mündlich deklarirt werden darf;

5) daß der nach dem Zollauslande bestimmten Raumverschlußladung der aus dem Freihafen eingegangenen

---

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 260.

[2]) Ebenda 1888 Aprilheft I. S. 245.

[3]) Ebenda 1886 I. S. 313.

[4]) Das Muster ist nicht mit abgedruckt.

und nach einem Orte der Oberelbe mit Begleitschein I abzufertigenden Schiffe Güter des freien Verkehrs, welche zum unmittelbaren Ausgange bestimmt sind, unter geeigneten Kontrolmaßregeln und insbesondere mit der Maßgabe zugeladen werden dürfen, daß die Güter, insoweit nicht Ausnahmen gestattet werden, durch ihre Beiladung die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen;

6) daß die Schleppdampfer unter geeigneten Kontrolmaßregeln von jeder Anmeldung und Abfertigung bei dem Ueberschreiten der Zollgrenze gegen das Freihafengebiet befreit werden dürfen.

III. Das nachstehend abgedruckte Zollregulativ für die Unterelbe wird genehmigt und tritt mit dem Tage des Zollanschlusses Hamburgs an die Stelle des Regulativs vom 8. Dezember 1881, betreffend die zollamtliche Behandlung der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf dem zum Deutschen Zollgebiet gehörigen Theile der Unterelbe.

Zollregulativ für die Unterelbe.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Zollstraße (Vereinszollgesetz §§. 17 und 21 Absatz 1) für den Seeverkehr nach den Orten an der Unterelbe, sowie für den aus dem Freihafengebiet zu Wasser eingehenden Verkehr bildet die Unterelbe.

Wasserfahrzeuge, welche zollpflichtige Waaren oder solche Gegenstände geladen haben, welche zwar zollfrei, aber dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, dürfen indessen über die Zollgrenze gegen die See nur innerhalb des betonnten Hauptfahrwassers der Elbe eingehen.

Als verpackte Waaren sind, außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder die Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann.

Eine Ausnahme erleidet die Bestimmung, daß die Ueberschreitung der Zollgrenze gegen die See nur auf der im Absatz 2 bezeichneten Straße erfolgen darf,

a. bei Fischerfahrzeugen, welche nur frische Erzeugnisse des Meeres oder auf den Watten gesammelte Muschelschalen einführen (vergl. §. 21 Absatz 1),
b. bei der Bergung von Strandgut (§. 20 Absatz 2),
c. bei Fahrzeugen, welche aus einem inländischen Hafen kommen und über die Zollgrenze durch das Klotzenloch oder die Nordergründe eingehen (§. 20 Absatz 1),
d. wenn in besonderen Fällen die Erlaubniß zum Eingange außerhalb des Hauptfahrwassers von dem Nebenzollamt zu Cuxhaven oder einem Zollkreuzer ertheilt worden ist. (Vereinszollgesetz §. 21 Absatz 4).

Die Bestimmung zu b ist nur auf solche Strandgüter, welche an der Küste antreiben oder unmittelbar von der Strandungsstelle an die offene Küste geborgen werden, zu beziehen, und demnach für Fahrzeuge, welche mit von gestrandeten oder gesunkenen Schiffen geborgenen Gegenständen eingehen, nicht anzuwenden.

§. 2.

Der Eingang und Ausgang von Wasserfahrzeugen über die Zollgrenze gegen die See und gegen das Freihafengebiet kann zu jeder Zeit stattfinden.

§. 3.

Wasserfahrzeuge, welche über die Zollgrenze gegen die See oder gegen das Freihafengebiet eingegangen sind, dürfen, wenn sie zollpflichtige Waaren oder solche Gegenstände geladen haben, welche zwar zollfrei, aber dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann (§. 1 Absatz 3), im zollinländischen Theil der Unterelbe ohne zollamtliche Genehmigung nur bei einem von der Zollbehörde erlaubten Landungsplatze anlanden (Vereinszollgesetz §. 21 Absatz 1).

Die Entlöschung von Wasserfahrzeugen, welche über eine der bezeichneten Zollgrenzen eingegangen sind, einschließlich der bereits bei dem Nebenzollamt zu Cuxhaven in den freien Verkehr gesetzten (§§. 13 und 17 Absatz 3) und der Fischerfahrzeuge, sowie die Verladung von Gegenständen, deren Ausfuhr zollamtlich nachgewiesen werden muß, darf im Zollgebiet, vorbehaltlich der Bestimmungen über Leichterungen und Zuladungen (§§. 8, 25, 26 und 27), nur an den von der Zollbehörde dazu allgemein bestimmten oder besonders genehmigten Stellen erfolgen.

In Fällen dringender Gefahr oder höherer Gewalt darf das Anlanden bezw. die Entlöschung ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen erfolgen; indessen ist solchen Falles hiervon dem nächsten Zollamt oder Zollkreuzer ohne jeden Verzug Anzeige zu machen.

§. 4.

Die gesammte Unterelbe außerhalb der Häfen gehört dem Grenzbezirk an. Ob und inwieweit die Häfen zum Grenzbezirk gehören, wird besonders angeordnet.

An den Ufern der Unterelbe im Grenzbezirk dürfen, unbeschadet der im §. 3 für den dort bezeichneten Verkehr gegebenen weitergehenden Bestimmungen, zollfreie Gegenstände in verpacktem Zustande und zollpflichtige Gegenstände ohne besondere Erlaubniß der Zollbehörde nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind (Vereinszollgesetz §. 121 Absatz 1).

§. 5.

Zum Zweck der zollamtlichen Behandlung des seewärtigen Ein- und Ausgangsverkehrs besteht in Cuxhafen ein Nebenzollamt I, welches für die seewärts eingehenden Schiffe zugleich als Ansageposten in Gemäßheit des §. 74 des Vereinszollgesetzes fungirt. Das Nebenzollamt führt bei Tage die Reichszollflagge und bei Nacht drei weiße Lichter.

Bezüglich der übrigen an der Unterelbe bestehenden Grenzzollämter wird auf die einzelnen Hafenregulative und die sonstigen in dieser Beziehung ergangenen Anordnungen verwiesen.

§. 6.

Die zollamtliche Behandlung des Schiffs- und Waarenverkehrs auf der Unterelbe erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Vereinszollgesetzes und den zur Ausführung desselben ergangenen Bestimmungen, soweit nachstehend nicht besondere Anordnung getroffen ist.

Bezüglich der zollamtlichen Behandlung des Schiffs- und Waarenverkehrs in den Häfen wird insbesondere auf die für die letzteren geltenden Hafenregulative verwiesen.

II. Vorschriften für die Abfertigung des Seeverkehrs.

1. Schiffsverkehr unter Zollflagge und Leuchte.

§. 7.

Schiffe, welche über die Zollgrenze bei Cuxhaven aus See eingehen und nach dem Freihafen oder einem Zollhafen an der Unterelbe bestimmt sind, sowie Schiffe, welche von dort seewärts ausgehen, sind, sofern sie einen auf das Zollinteresse vereideten Lootsen am Bord haben, für den gedachten Verkehr von jeder zollamtlichen Anmeldung und Abfertigung befreit, wenn sie unausgesetzt während der Fahrt nachstehende Zeichen (Zollzeichen) führen:

a) am Tage, d. h. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, am hinteren Mast — und zwar in der Regel an der Gaffel — oder auf dem Flaggenstock am Heck eine Flagge von 1,6 m Länge und 1 m Breite, diagonal in eine schwarze und eine weiße Hälfte getheilt, so daß die schwarze Hälfte unten und am Stock sich befindet (siehe Zeichnung Nr. 1), und

Nr. 1.

b) bei Nacht zwei Laternen, und zwar die obere mit weißem, die untere mit grünem Licht an der Stelle, wo am Tage die zu a erwähnte Zollflagge gezeigt wird. Kleinere Schiffe können die Laternen auch zwischen dem hinteren Mast und Want führen.

Die Laternen müssen so eingerichtet und angebracht sein, daß sie nicht nach vorn scheinen, sondern ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 12 Kompaßstrichen und zwar 6 Strich nach jeder Seite hinten hinauswerfen.

Soll die Nationalflagge gleichzeitig gezeigt werden, so ist die Zollflagge unter derselben, jedoch an derselben Leine zu hissen und zu führen.

Unter Zollzeichen eingehende Schiffe, welche nach einem Zollhafen bestimmt sind, haben dieselben bis zur Beendigung der vorläufigen Revision (§. 80 des Vereinszollgesetzes) stehen zu lassen.

§. 8.

Von jeder zollamtlichen Anmeldung und Abfertigung während der Fahrt auf der Unterelbe sind ferner befreit, wenn sie die im §. 7 angegebenen Zollzeichen führen:

a. Leichterschiffe, in welche aus Schiffen, die unter Zollzeichen fahren, auf der Unterelbe zum Zweck der Leichterung Waaren übergeladen werden;

b. Zuladeschiffe, welche einem unter Zollzeichen in See gehenden Schiffe Waaren oder Personen aus dem Freihafen oder aus den Zollhäfen von Hamburg, Altona oder Harburg zum Zweck der Uebernahme auf der Unterelbe zuführen (siehe auch §. 27);

c. ausnahmsweise andere Schiffe auf Grund besonderer Erlaubniß der Direktivbehörde unter den speziell anzuordnenden Bedingungen und Kontrolvorschriften.

Die Leichterschiffe haben die Zollzeichen vom Beginn der Leichterung ab, bis sie die Zollgrenze gegen das Freihafengebiet passiren oder, wenn sie nach dem Zollinlande bestimmt sind, bis zur Beendigung ihrer vorläufigen Revision zu führen.

Die Zuladeschiffe haben die Zollzeichen während der Fahrt innerhalb des Zollgebiets auch nach erfolgter Entladung so lange zu führen, bis sie die Zollgrenze überschritten haben oder aber vorher zollseitig revidirt und in den freien Verkehr gesetzt sind; letzterenfalls wird denselben eine Bescheinigung ertheilt, welche während der weiteren Fahrt innerhalb des Zollgebiets auf Erfordern des Zollaufsichtsbeamten vorzuzeigen ist.

Die Führer der Leichter- und Zuladeschiffe haben ferner, insoweit sie nicht über die Ladung zollamtliche Bezettelungen bei sich führen, während der Fahrt unter Zollzeichen einen Ladeschein bei sich zu führen und denselben auf Erfordern den Aufsichtsbeamten vorzulegen. Der Ladeschein ist für Leichterschiffe von dem Führer des Hauptschiffes, für Zuladeschiffe von dem Absender nach dem Muster A[1]) auszustellen und von dem Führer des Leichter- bezw. Zuladeschiffes mit zu unterzeichnen.

Eine amtliche Begleitung der Leichter- und Zuladeschiffe, sowie eine Ueberwachung der Beladung und Entladung derselben kann in allen Fällen angeordnet werden.

Wie lange die anderen vorstehend unter c gedachten Schiffe die Zollzeichen zu führen haben, wird in dem zu ertheilenden Erlaubnißschein festgesetzt; der letztere ist den Zollaufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

§. 9.

Schiffe unter Zollzeichen haben stets das Hauptfahrwasser bezw. das zu ihrem Bestimmungshafen führende Nebenfahrwasser der Unterelbe einzuhalten und ihre Fahrt ohne willkürlichen Aufenthalt und ohne Aenderung der Ladung, abgesehen von den zugelassenen Leichterungen und Zuladungen, fortzusetzen,

---

[1]) Die Muster sind nicht mit abgedruckt.

sich auch jedes nicht ausdrücklich gestatteten Verkehrs mit dem Lande und mit anderen Schiffen zu enthalten. Durch diese Vorschrift wird jedoch die Annahme von Schleppdampfern nicht untersagt. Auch ist es den unter Zollzeichen fahrenden Schiffen gestattet, mit anderen Schiffen oder mit dem Lande zu verkehren, wenn dies lediglich zum Zweck der Absendung oder Entgegennahme von Telegrammen oder behufs Erstattung einer Anzeige an eine Zollstelle oder einen Zollkreuzer geschieht.

Machen Naturereignisse oder Unglücksfälle Leichterungen oder Abweichungen von vorstehender Vorschrift nothwendig, so ist hiervon dem nächsten Zollamt oder Zollkreuzer baldthunlichst Anzeige zu machen.

Sollen den unter Zollzeichen in See gehenden Schiffen aus anderen als den im §. 8 unter b genannten Orten kommende Waaren zugeladen werden, so bedarf es hierzu der besonderen zollamtlichen Genehmigung (§. 27 Absatz 2).

Sollen derartige Schiffe einen Hafen an der Unterelbe anlaufen, um dortselbst Waaren oder Personen aufzunehmen, so bedarf es hierzu der vorherigen Erlaubniß der Zollstelle dieses Hafens.

Der Zutritt zu den unter Zollzeichen fahrenden Schiffen und der Abgang von denselben ist regelmäßig nur Zollbeamten, Lootsen, sowie den das polizeiliche Interesse wahrnehmenden Beamten, und zwar nur zur Wahrnehmung ihrer amtlichen Funktionen, erlaubt. Ausnahmsweise ist der Zutritt bezw. der Abgang auch anderen Personen gestattet, wenn sie mit einer zollamtlichen Legitimation versehen sind, sowie bei Unglücksfällen, wenn Gefahr im Verzuge ist, auch solchen Personen, welche zur Rettung von Menschen, Schiff und Ladung Hülfe leisten sollen.

Insoweit sich aus den Bestimmungen in diesem und dem vorhergehenden Paragraphen nicht Ausnahmen ergeben, ist es anderen Fahrzeugen untersagt, an ein unter Zollzeichen fahrendes Schiff ohne zollamtliche Genehmigung anzulegen.

§. 10.

Treten während der Fahrt Umstände ein, in Folge deren ein Schiff zur Führung der Zollzeichen nach §§. 7 oder 8 nicht mehr berechtigt sein würde, so muß hiervon dem nächsten Zollamt oder Zollkreuzer sofort Anzeige gemacht und die zollamtliche Abfertigung beantragt, bis zu deren Beginn aber das Zollzeichen beibehalten werden.

2. Anderweiter Schiffsverkehr.

a. Eingangsverkehr aus der See.

§. 11.

Seewärts eingehende Schiffe, welche nicht nach Maßgabe der §§. 7 bis 10 unter Zollzeichen fahren, haben bei dem Nebenzollamt in Cuxhaven vor Anker zu gehen oder rechtzeitig beizudrehen und den sich an Bord begebenden Beamten das Anbordkommen sowie den Wiederabgang vom Schiffe nach Seegebrauch möglichst zu erleichtern.

§. 12.

Die Zollabfertigung bei dem Nebenzollamt zu Cuxhaven findet zu jeder Tages- und Nachtzeit statt.

§. 13.

Die Beamten des Nebenzollamts können, wenn eine Revision sich mit hinreichender Sicherheit bewirken läßt, Schiffe, welche zollfreie Ladung haben und deren Proviantvorräthe den Bedarf während des muthmaßlichen Aufenthalts im Zollinlande nicht übersteigen, sofort in den freien Verkehr setzen, auch einzelne zollpflichtige Gegenstände, welche an Bord des Schiffes sich befinden, auf Grund mündlicher Deklaration vollständig abfertigen. Zum Ausweis über die geschehene Abfertigung wird ein Abfertigungsausweis nach dem Muster B ertheilt. Bei offenen Booten bedarf es der Ertheilung eines solchen nicht.

§. 14.

Soll die schließliche Abfertigung nicht bei dem Nebenzollamt zu Cuxhaven, sondern bei einer anderen als Grenzzollamt fungirenden Zollstelle erfolgen, oder ist bei Schiffen, welche nach dem Freihafen bestimmt sind, der Wiederausgang zu kontroliren, so hat der Schiffsführer den an Bord gekommenen Beamten alle über seine Ladung sprechenden Papiere, sowie eine von ihm unterzeichnete Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse — Lukendeklaration — nach dem Muster C, unter Beobachtung der darauf abgedruckten Gebrauchsanweisung, zu übergeben, auch den Beamten diese Zugänge und Behältnisse an Ort und Stelle zu zeigen.

Den Führern der periodisch die Häfen an der Unterelbe besuchenden Schiffe ist es gestattet, an Stelle der jedesmaligen Ausfertigung einer Lukendeklaration eine einmalige Lukendeklaration auszustellen, welche nach erfolgter amtlicher Beglaubigung an Bord des Schiffes zur Einsicht der Beamten bereit zu halten und nur bei eintretenden Veränderungen zu erneuern ist. Die Wahl des Amts, bei welchem die Beglaubigung der Lukendeklaration stattfinden soll, bleibt dem Schiffsführer überlassen.

§. 15.

Für die Weiterfahrt tritt nach dem Ermessen des Nebenzollamts amtliche Begleitung oder Schiffsverschluß ein. Letzterenfalls sind die Zugänge zu den Laderäumen, soweit dieselben die Anlegung eines sicheren Verschlusses gestatten, amtlich zu verschließen und die in nicht verschließbaren Räumen bezw. auf dem Verdeck befindlichen, von dem Schiffsführer mündlich anzugebenden Waaren in der Lukendeklaration (§. 14), in welcher auch die Art der Verschlußanlage anzugeben ist, nach Stückzahl, Verpackungsart 2c. 2c. so vollständig als thunlich zu verzeichnen und die außer Verschluß bleibenden Räume zu revidiren.

Bei Schiffen, welche mit einer ständigen Lukendeklaration (§. 14 Absatz 2) versehen sind, wird das Ergebniß der auf Grund derselben vorgenommenen Revision und die Art der Verschlußanlage in dem Ansagezettel (§. 16) vermerkt. Ebendaselbst geschieht die Aufzeichnung der in nicht verschließbaren Räumen befindlichen Waaren.

Ordnet das Nebenzollamt Schiffsverschluß an, der Schiffsführer beantragt jedoch amtliche Begleitung auf seine Kosten, so ist diesem Antrage stattzugeben, wenn die erforderliche Anzahl von Begleitungsbeamten zur Verfügung steht.

Wenn amtliche Begleitung des Schiffes angeordnet wird, bedarf es der Verschlußanlage und der Aufzeichnung der in nicht verschließbaren Räumen befindlichen Waaren, sowie der Lukendeklaration nicht.

Ausnahmsweise kann sowohl von der amtlichen Begleitung als von dem Schiffsverschluß abgesehen werden.

§. 16.

Die nach §. 14 abgegebenen Ladungspapiere werden demnächst von dem Nebenzollamt nebst der Lukendeklaration in Gegenwart des Schiffsführers eingesiegelt, an das Zollamt des Bestimmungsortes beziehungsweise an das Zollamt, welches den Wiederausgang des Schiffes nach dem Freihafen zu kontroliren hat, adressirt und mit einem nach Muster D auszufertigenden Ansagezettel, falls amtliche Begleitung eintritt, dem begleitenden Beamten, anderenfalls dem Schiffsführer zur Abgabe bei dem bezeichneten Zollamt ausgehändigt. Auf dem Ansagezettel ist die Anzahl der angelegten Bleie und Siegel in Buchstaben zu vermerken.

§. 17.

Schiffe, welche aus inländischen Häfen kommen und nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zum Wiedereingange nach dem Inlande abgefertigt sind, können von dem Nebenzollamt mit den am Abgangsorte ertheilten zollamtlichen Abfertigungspapieren, nachdem diese mit einer Passagebescheinigung versehen worden, ohne sonstige Abfertigung nach dem Bestimmungsorte abgelassen werden, sofern

a. der angelegte Schiffsverschluß unverletzt befunden wird, oder

b. die Ladung, wenn die Abfertigung ohne Schiffsverschluß erfolgt ist, übersehen und deren Uebereinstimmung mit den vorhandenen Zollbezettelungen kontrolirt werden kann.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so wird das Schiff wie ein von einem ausländischen Orte kommendes Schiff behandelt.

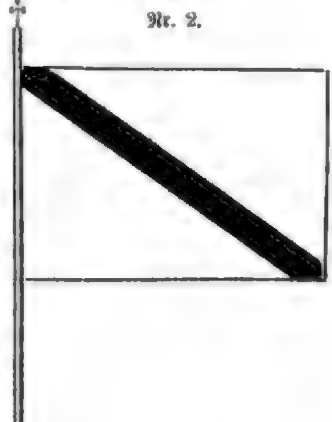
Schiffe, welche nach der Bestimmung im Absatz 1 ohne Ansagezettel nach ihrem Bestimmungsorte abgelassen werden dürfen, können auf Antrag des Schiffsführers beim Nebenzollamt nach Abnahme des Schiffsverschlusses, beziehungsweise vorgängiger Revision, auch sogleich in freien Verkehr gesetzt werden. Die betreffenden Zollpapiere, auf welchen vom Schiffsführer schriftlich die Versicherung abzugeben ist, daß er keine anderen, als die darin verzeichneten Güter am Bord habe, verbleiben dann bei dem Nebenzollamt. Der dem Schiffsführer zu ertheilende Abfertigungsausweis ist nach Muster B auszufertigen.

§. 18.

Kann wegen ungünstiger Witterung die Abfertigung bei dem Nebenzollamt zu Cuxhaven nicht erfolgen, so ist dies daran zu erkennen, daß bei demselben bei Tage die Reichszollflagge gestrichen ist, bei Nacht aber die drei weißen Lichter fehlen.

Die Schiffe können dann, ohne anzuhalten, das Nebenzollamt passiren, sie haben sich aber bei dem zuerst von ihnen angetroffenen Zollkreuzer zu melden, worauf von der Besatzung desselben die Abfertigung, wie sie beim Nebenzollamt hätte vorgenommen werden sollen, nachträglich bewirkt wird.

Begegnet ein solches Schiff keinem Zollkreuzer, so hat es bei der seinem Bestimmungsorte zunächst belegenen, spätestens aber bei der Zollstelle zu Brunshausen zur Revision und Abfertigung sich zu stellen.



Schiffe dieser Art haben von Cuxhaven ab am Tage eine weiße mit einem diagonalen, von Ecke zu Ecke durchschneidenden schwarzen Streifen versehene Flagge von der im §. 7 bezeichneten Größe (siehe Zeichnung Nr. 2) und bei Nacht zwei Laternen übereinander, die obere mit grünem, die untere mit weißem Lichte, und zwar beide Zeichen an der im §. 7 angegebenen Stelle zu führen. Die Laternen müssen von der in dem bezeichneten Paragraphen vorgeschriebenen Einrichtung sein.

§. 19.

Nach erfolgter Abfertigung hat der Schiffsführer, sofern das Schiff nicht schon in freien Verkehr gesetzt worden, den Weg nach dem betreffenden Grenzzollamte ohne weiteren, als den durch natürliche Hindernisse bedingten Aufenthalt und ohne daß die Ladung eine Veränderung erleidet, fortzusetzen.

Machen Naturereignisse oder Unglücksfälle Abweichungen von vorstehender Vorschrift nothwendig, so ist hiervon dem nächsten Zollamt oder Zollkreuzer baldthunlichst Anzeige zu machen.

Wegen der Leichterungen wird auf §. 26 verwiesen.

§. 20.

Schiffe, welche aus einem inländischen Hafen kommen und über die Zollgrenze durch das Klotzenloch oder die Nordergründe eingehen, haben in Sicht des von ihnen zuerst angetroffenen Zollkreuzers beizudrehen und die Revision durch denselben abzuwarten. Dieselben haben vom Eintritt in das Zollgebiet bis zur Revision die im §. 18 angegebene Flagge beziehungsweise Leuchte zu führen. Die Bestimmungen in den §§. 11 bis 19 finden auf solche Schiffe entsprechende Anwendung.

Bezüglich der zu beobachtenden Vorschriften bei der Bergung von Strandgut wird auf die Bestimmungen der Strandungs-

ordnung vom 17. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt 1874 S. 73) verwiesen.

§. 21.

Von der Meldung bei dem Nebenzollamt zu Cuxhaven beziehungsweise bei dem von ihnen zuerst angetroffenen Zollkreuzer sind befreit (§§. 11, 18, 20): leere oder nur in Ballast fahrende Schiffe und solche Fischerfahrzeuge, welche nur frische Erzeugnisse des Meeres oder auf den Watten gesammelte Muschelschalen einführen.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde können auch andere Schiffe von der Anmeldepflicht entbunden werden.

b. Ausgangsverkehr nach der See.

§. 22.

Schiffe, welche seewärts ausgehen und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Hafenregulativen und der sonst in Betracht kommenden Vorschriften der Ausgangsabfertigung bei dem Nebenzollamt zu Cuxhaven bedürfen, haben die im §. 11 angegebenen Obliegenheiten gleichfalls zu erfüllen. Außerdem müssen sie bei Tage einen Ballon am Top des Mastes, bei Nacht aber eine rothe Flamme, ein sogenanntes bengalisches Licht, zeigen.

Kann wegen ungünstiger Witterung die Ausgangsabfertigung von dem Nebenzollamt aus nicht erfolgen (§. 18 Absatz 1), so haben die Schiffe, welche einer Ausgangsabfertigung bedürfen, einen Zollkreuzer aufzusuchen, welcher an Stelle des Nebenzollamts die Abfertigung bewirkt.

§. 23.

Den Abfertigungsbeamten ist die Ausgangsdeklaration auszuhändigen. Die Revision beschränkt sich, wenn keine Verdachtsgründe vorliegen, auf die Prüfung des Verschlusses und die Feststellung des Vorhandenseins der unverschlossen abgelassenen Waaren. Der Verschluß wird, je nachdem es sich um Waaren handelt, welche zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen abgefertigt sind oder nicht, belassen oder abgenommen; die erforderlichen Vermerke hierüber werden auf der Ausgangsdeklaration beziehungsweise, wenn es sich um Kolloverschluß handelt, auf der betreffenden Bezettelung gemacht. Die Ausgangsbescheinigung erfolgt auf den zu der Ausgangsdeklaration gehörigen Bezettelungen.

Bezettelungen über Güter, bezüglich deren lediglich der Ausgang nachzuweisen ist, werden zum Zweck der Rücksendung an das Amt, welches die Ausgangsdeklaration ausgestellt hat, von der Ausgangsdeklaration abgenommen und die Abnahme auf der letzteren bescheinigt. Gehören zu der Ausgangsdeklaration nur Bezettelungen über solche Güter, so verbleibt die erstere bei dem Nebenzollamt.

Bezettelungen über Güter, welche zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen abgefertigt sind, werden mit der Ausgangsdeklaration versiegelt und mit der Adresse des Wiedereingangsamts dem Schiffsführer zur Abgabe bei dem letzteren übergeben.

§. 24.

Auf der Unterelbe findet bei dem Nebenzollamt zu Cuxhaven eine Abfertigung von Schiffen, welche aus einem Zollhafen der Unterelbe kommen, zum Wiedereingange nach dem Inlande durch Verschlußanlage ohne Revision nicht statt.

3. Leichterungen und Zuladungen während der Fahrt auf der Unterelbe.

a. Leichterungen.

1. Schiffe unter Zollzeichen.

§. 25.

Für die Leichterung von Schiffen unter Zollzeichen bedarf es einer zollamtlichen Anmeldung und Abfertigung nicht, wenn die Leichterschiffe nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 8 bis 10 unter Zollzeichen fahren. Anderenfalls ist nach Maßgabe der Vorschriften im §. 26 zu verfahren.

2. Schiffe ohne Zollzeichen.

§. 26.

Soll die Ladung eines ohne Zollzeichen eingehenden und nicht bereits in den freien Verkehr gesetzten (§§. 13 und 17 Absatz 3) Schiffes auf der Unterelbe ganz oder theilweise in Leichterschiffe umgeladen werden, so hat der Schiffsführer dem nächsten Zollamt oder Zollkreuzer hiervon unter Uebergabe der Zollpapiere Anzeige zu machen und für jedes Leichterschiff einen Leichterladeschein nach dem Muster E zu erwirken.

Die Umladung erfolgt unter amtlicher Aufsicht. Für den Weitertransport der Waaren findet Verschluß oder Begleitung der Leichterschiffe Anwendung; geeignetenfalls kann von Beidem abgesehen werden.

Der Leichterladeschein, in welchem von den kontrolirenden Beamten die umgeladenen Kolli zu verzeichnen sind, ist nach Beendigung der Umladung mit einer bezüglichen Bescheinigung der Beamten und der unterschriftlichen Anerkennung durch den Führer des Leichterschiffes zu versehen und dem letzteren beziehungsweise den begleitenden Beamten versiegelt zur Beförderung an das betreffende Grenzzollamt beziehungsweise das Zollamt, welches den Ausgang des Leichterschiffes nach dem Freihafen zu kontroliren hat, zu übergeben. Die einzelnen Leichterschiffe sind in dem Ansagezettel (§. 16) zu bezeichnen.

Mit Genehmigung der Zollbehörde kann von der Ausstellung eines Leichterladescheins und der Aufzeichnung der in die einzelnen Leichterschiffe umgeladenen Waaren abgesehen werden.

Für Leichterschiffe kann die Vorlegung einer Lukendeklaration erlassen, nach Umständen auch die Ausfertigung einer ständigen Lukendeklaration zugelassen werden.

Machen Naturereignisse oder Unglücksfälle die zuvorige Erwirkung eines Leichterladescheins (Absatz 1) unmöglich, so ist dem nächsten Zollamt oder Zollkreuzer ungesäumt Anzeige zu erstatten, von welchem die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen sind.

Schiffe, welche bereits in den freien Verkehr gesetzt sind (§§. 13 und 17 Absatz 3), dürfen ohne Erwirkung eines Leichterladescheins geleichtert werden. Dem Führer des Leichterschiffes ist nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 8 Absatz 4 ein Ladeschein auszustellen, welcher von demselben so lange zur Vorlegung an die Aufsichtsbeamten bereit zu halten ist, bis das Leichterschiff seinen Liegeplatz im Hafen eingenommen, beziehungsweise die Zollgrenze gegen das Freihafengebiet überschritten hat.

Auf die Leichterschiffe finden die Bestimmungen im §. 3 in gleicher Weise Anwendung wie auf das Hauptschiff.

b. Zuladungen.

§. 27.

Zuladeschiffe, welche einem unter Zollzeichen in See gehenden Schiffe aus dem Freihafen kommende Waaren oder Waaren des freien Verkehrs, welche nicht zum zollfreien Wiedereingang abgefertigt sind, zum Zweck der Zuladung während der Fahrt auf der Unterelbe zuführen, bedürfen einer zollamtlichen Anmeldung und Abfertigung nicht, wenn sie nach Maßgabe des §. 8 gleichfalls unter Zollzeichen ausgehen.

In allen sonstigen Fällen bedürfen Zuladungen während der Fahrt auf der Unterelbe zollamtlicher Genehmigung. Die letztere ist, wenn das Zuladeschiff aus dem Freihafen kommt, bei der Eingangszollstelle, sonst aber bei der Zollstelle des Ausgangshafens nachzusuchen. Die betreffende Zollstelle trifft die erforderlichen Anordnungen.

III. Zollkontrole auf der Unterelbe.

§. 28.

Die Aufsicht über den Schiffsverkehr auf der Unterelbe wird durch Zollkreuzer geübt, deren Beamte befugt sind, Schiffe anzurufen, an Bord der angehaltenen, wie der vor Anker liegend angetroffenen sich zu begeben, die Schiffspapiere einzusehen und die Schiffe einer Revision und Vorabfertigung zu unterwerfen; auch können dieselben von ihnen amtlich verschlossen und besetzt werden.

Die Zollkreuzer geben ihre Absicht, ein Schiff anzuhalten, dadurch zu erkennen, daß sie am Tage neben der Reichszollflagge an der Gaffel einen mit der Inschrift (Königlicher beziehungsweise Hamburgischer) Zollkreuzer versehenen weißen Stander am Großtop und eine vierkantige grüne Flagge am Vortop heißen, bei Nacht aber eine rothe und eine weiße Laterne übereinander zeigen. Auf ein solches Zeichen hat das solchergestalt oder sonstwie angerufene Schiff beizudrehen und den Beamten Gelegenheit zu geben, an Bord zu kommen, demnächst auch das Verlassen des Schiffes nach Seemannsart zu erleichtern.

Die Aufsicht über den Schiffsverkehr auf der Unterelbe liegt außer den Zollkreuzern auch den am Lande fungirenden Grenzaufsichtsbeamten ob. Die Schiffsführer sind verpflichtet, den Anordnungen auch dieser Beamten Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch dieselben in Ausübung ihres Amtes gehindert werden sollen.

Führer von Schiffsgefäßen von weniger als 21 cbm (7½ Register-Tons) Tragfähigkeit müssen auf den Anruf der Grenzaufseher sobald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an geeigneten Stellen anlegen oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

§. 29.

Die unter Zollzeichen fahrenden Schiffe unterliegen gleichfalls den Bestimmungen des §. 28 und können insbesondere auch amtlich begleitet und verschlossen werden, wenn der dringende Verdacht vorliegt, daß eine Uebertretung der Zollvorschriften stattgefunden hat oder beabsichtigt wird.

§. 30.

Im Falle einer amtlichen Begleitung hat der Schiffsführer für das angemessene Unterkommen der Begleiter zu sorgen, auch dieselben an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich theilnehmen zu lassen.

Für die Begleitung, sowie für die Rückbeförderung sind mit Ausnahme des im §. 15 Absatz 3 bezeichneten Falles keine Gebühren zu entrichten. Die Erhebung von Gebühren kann angeordnet werden in den Fällen des §. 8 unter c.

§. 31.

Die Lootsen sind dafür verantwortlich, daß die von ihnen geführten Fahrzeuge die Zollzeichen nicht unerlaubterweise unterwegs abnehmen oder aufziehen.

Sie haben auch sonstige Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und jedenfalls zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

V. Strafbestimmungen.

§. 32.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Zollfreie Einlassung von Ausstattungsgegenständen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 3. Mai d. J. beschlossen:

1) daß die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt werden, aus Billigkeitsrücksichten im Sinne der Ziffer 2 des §. 5 des Zolltarifgesetzes[1]) Zollfreiheit für Ausstattungsgegenstände solcher Inländer zu bewilligen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande genommen haben;
2) daß hierbei das durch den Bundesrathsbeschluß vom 19. November 1886[2]) verbunden mit Ziffer II der Drucksache Nr. 111 von demselben Jahre, vorgezeichnete Verfahren Anwendung zu leiden hat.

[1]) Hand. Arch. 1885 I. S. 425.
[2]) Ebenda 1887 I. S. 5.

Abgabenfreie Verabfolgung von Salz an Darmschleimereien.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Juni d. J. unter gleichzeitiger Aufhebung des Beschlusses vom 1. Dezember 1873 beschlossen:

Den Inhabern von Darmschleimereien und den Darmhändlern darf Salz zum Zweck der Herstellung gesalzener Därme unter der Voraussetzung abgabenfrei verabfolgt werden, daß das Salz zuvor durch Vermischung mit geeigneten Stoffen als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich gemacht (denaturirt) wird, oder die Verwendung desselben unter ständiger steuerlicher Kontrole erfolgt.

Abgabenvergütung bei der Ausfuhr von Kakaofabrikaten und Zuckerwaaren.

Der Bundesrath hat durch Beschluß vom 5. Juli d. J. die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt:

vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und der erforderlichen besonderen Kontrolmaßregeln, Gewerbtreibenden, welche in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Ueberwachung Kakaopräparate oder Zuckerwaaren für den Export herstellen, bei der Ausfuhr der hergestellten Waaren den Erlaß des Zolls für den nachweislich verwendeten Kakao zu gewähren, sowie für den nachweislich verwendeten inländischen, vergütungsfähigen Zucker die Materialsteuer nach dem betreffenden Vergütungssatze bezw. die entrichtete Verbrauchsabgabe zu erstatten.

Abfertigung von Taschenuhren auf Musterpässe.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. Juli d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

1) Die von Deutschen Handlungsreisenden auf Musterpaß ausgeführten Taschenuhren sind beim Wiedereingang nur dann zollfrei einzulassen, wenn die Ausfuhr der Uhren auf dem Musterpasse zollamtlich bescheinigt ist.

2) Den Inhabern von Eingangspässen für ausländische Taschenuhren darf die vorübergehende Verbringung der Uhren in das Ausland unter dem Vorbehalt der Wiedereinbringung während der Gültigkeitsdauer des Passes sowie unter Aufrechterhaltung des Anspruchs auf spätere Zurückerstattung des bei der Paßausfertigung hinterlegten Eingangszolls nur mit der Maßgabe gestattet werden, daß die Uhren in Gemäßheit des §. 111 des Vereinszollgesetzes dem Ausgangs- bezw. dem Wiedereingangsamt behufs Bescheinigung des Ausgangs bezw. Wiedereingangs auf dem Passe gestellt werden.

Ermittelung des Alkoholgehalts des zur steuerlichen Abfertigung gelangenden Branntweins. Anderweite Regelung der Branntweinsteuer-Berechtigungsscheine. Export-Bonifikation bei der Ausfuhr von Branntwein und Branntweinfabrikaten.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. Juli d. J. beschlossen:

A. In Betreff der Ermittelung des Alkoholgehalts des zur steuerlichen Abfertigung gelangenden Branntweins:

Bei den steuerlichen Abfertigungen des inländischen Branntweins sind von einem durch den Reichskanzler noch näher zu bestimmenden Zeitpunkte an:

1) für alle alkoholometrischen Messungen an Stelle der bisherigen Volumen-Alkoholometer Gewichts-Alkoholometer mit 100theiligem (Celsius-) Thermometer in Gebrauch zu nehmen;

2) die scheinbaren Alkoholstärken des Branntweins
   a. von 0 bis zu ausschließlich 10 Gewichtsprozenten nach ganzen Prozenten,
   b. von 10 bis zu ausschließlich 65 Gewichtsprozenten nach ganzen und halben Prozenten,
   c. bei höheren Stärken nach ganzen und fünftel Prozenten;

   ferner die Temperaturen des Branntweins bei Stärken
   a. von 0 bis zu ausschließlich 10 pCt. nach dem 100theiligen, 0 bis 25 Grad aufweisenden Thermometer nach ganzen Graden,
   b. von 10 bis zu ausschließlich 65 pCt. nach dem 100theiligen, — 12 bis + 30 Grad aufweisenden Thermometer gleichfalls nach ganzen Graden,
   c. bei höheren Stärken nach dem 100theiligen, gleichfalls — 12 bis + 30 Grad aufweisenden Thermometer nach ganzen und halben Graden

   zu bestimmen und nach Maßgabe solcher Ermittelungen die wahren Alkoholstärken für Ablesungen
   a. von 0 bis zu ausschließlich 10 pCt. nach ganzen Prozenten,
   b. von 10 bis zu ausschließlich 65 pCt. nach ganzen und halben Prozenten und
   c. von 65 bis zu 100 pCt. nach ganzen und fünftel Prozenten

   festzusetzen;

3) hiernach eingerichtete Umrechnungstafeln sind von der Normal-Aichungs-Kommission zum Gebrauch der Steuerbehörden zu liefern;

4) wegen Beschaffung der neuen Thermo-Alkoholometer bleibt den obersten Landes-Finanzbehörden das Weitere überlassen.

B. In Betreff anderweiter Regelung der Branntweinsteuer-Berechtigungsscheine:

An die Stelle der durch den Beschluß vom 3. November 1887 (§. 520 der Protokolle) genehmigten Zusätze zur Ausführungsbestimmung unter IIIf zu §. 11 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887[1]) treten vom 1. August 1888 ab folgende Vorschriften:

1) Auf den Antrag des Brennereibesitzers kann die Verbrauchsabgabe auch nach dem höheren Abgabesatze berechnet und gleichzeitig die zur Abfertigung gelangende Branntweinmenge auf die Jahresmenge Branntwein, welche der Brennereibesitzer zu dem niedrigeren Abgabesatze herstellen darf, in Anrechnung kommen. Die Abschreibung einer so abgefertigten Branntweinmenge im Kontobuch des Brennereibesitzers erfolgt nach Maßgabe des in dem Muster J 1[2]) gegebenen Beispiels.

2) Der Brennereibesitzer erhält bezüglich einer jeden derartigen Abfertigung einen über den Differenzbetrag zwischen dem höheren und dem niedrigeren, auf die betreffende Branntweinmenge entfallenden Verbrauchsabgabesatze in Geld lautenden Berechtigungsschein (vergl. Muster J 2), welcher von jedem Inhaber desselben auf zu entrichtende Maischbottichsteuer, Branntweinmaterialsteuer, Branntweinverbrauchsabgabe sowie Zuschlag zu letzterer statt baarer Zahlung in Anrechnung gegeben werden kann.

Die Ertheilung der Berechtigungsscheine erfolgt seitens der zuständigen Direktivbehörde.

3) Die Steuerstellen haben halbmonatlich eine Nachweisung über die zu ertheilenden Berechtigungsscheine nach Maßgabe des Formulars J 3 in zwei Exemplaren und unter Beifügung der Duplikate der Abfertigungspapiere dem vorgesetzten Hauptamt einzureichen. Eine gleiche Nachweisung hat die Spezialhebestelle des Hauptamts zu fertigen.

Bei dem Hauptamt wird die festgestellte Summe jeder Nachweisung in eine für den Hauptamtsbezirk und den gleichen halbmonatlichen Zeitraum nach dem Muster J 4 aufzustellende Nachweisung übernommen.

Letztere Nachweisung, welcher je ein mit den Abfertigungspapieren belegtes Exemplar der Nachweisungen der Steuerstellen und der Spezialhebestelle des Hauptamts beizufügen ist, wird an die Direktivbehörde eingereicht.

4) Bei der Direktivbehörde werden die eingegangenen Nachweisungen der Revision unterzogen. Ueber die Ausfertigung und Anrechnung der Berechtigungsscheine ist für jedes Etatsjahr ein Register nach dem anliegenden Muster J 5 zu führen. Die fortlaufende Nummer des Registers, unter welcher die Ausfertigung des betreffenden Berechtigungsscheins eingetragen ist, wird auf dem Schein vermerkt. Außerdem ist diese Nummer und das Datum des Berechtigungsscheins auf dem bezüglichen Abfertigungspapier mit rother Schrift anzugeben.

Demnächst gelangen die Abfertigungspapiere mit den ausgefertigten Berechtigungsscheinen an das Hauptamt behufs der Zufertigung an die betreffenden Hebestellen. Letztere händigen die eingegangenen Scheine den Brennereibesitzern aus und nehmen die zurückempfangenen Abfertigungspapiere wieder zu den Registerbelägen.

5) a. Der Betrag, über welchen der Berechtigungsschein lautet, wird am fünfundzwanzigsten Tage des sechsten, auf den Monat der Abfertigung des Branntweins folgenden Monats anrechnungsfähig.

Sobald der Berechtigungsschein anrechnungsfähig geworden ist, steht es dem Inhaber desselben frei, den Schein auf sofort baar zu entrichtende oder kreditirte Branntweinsteuer aller Art bei einer beliebigen Steuerstelle im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft in Anrechnung zu geben. Jedoch findet die Annahme der Scheine seitens der Steuerstellen nur innerhalb Jahresfrist vom Tage des Beginns der Fälligkeit der Scheine an statt.

Eine baare Herauszahlung auf die Berechtigungsscheine seitens der Steuerstellen wird nicht geleistet.

b. Die Annahme nicht fälliger Berechtigungsscheine in Anrechnung auf nicht gestundete Branntweinsteuer oder auf fälligen Branntweinsteuerkredit ist unzulässig.

Dagegen dürfen nicht fällige Berechtigungsscheine zur Ablösung von Branntweinsteuerkredit verwendet werden, welcher gleichzeitig mit den Berechtigungsscheinen oder später fällig wird.

c. Die Anrechnung hat der Inhaber des Scheins durch Ausfüllung und Vollziehung des unter dem letzteren befindlichen Vordrucks zu bescheinigen. Diese Bescheinigung dient als Kassenquittung. Unter der Bescheinigung wird von der Steuerstelle vermerkt, wo der angerechnete Betrag in Einnahme und Ausgabe gebucht worden ist.

d. Steuerpflichtige, welche mehrere fällige Berechtigungsscheine gleichzeitig auf schuldige Branntweinsteuer in Anrechnung bringen wollen, haben diese Scheine der betreffenden Steuerstelle mittelst Verzeichnisses vorzulegen. Das Muster zu dem letzteren wird von der Landesregierung vorgeschrieben. Es genügt alsdann eine Bescheinigung des Steuerpflichtigen über den Gesammtbetrag der in Zahlung gegebenen Berechtigungsscheine, welche auf der letzten Seite des Verzeichnisses auszustellen ist. Der Vordruck auf der Rückseite der einzelnen Berechtigungsscheine bleibt in diesem Falle unausgefüllt.

Unmittelbar nach erfolgter Bescheinigung des Verzeichnisses durch den Steuerpflichtigen sind die zu dem ersteren gehörenden Berechtigungsscheine von den Kassenbeamten auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Sodann erfolgt

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 924.

[2]) Die Muster sind nicht mit abgedruckt.

die Abgabe des Buchungsvermerks auf der letzten Seite des Verzeichnisses.

Sollen mehrere nicht fällige Berechtigungsscheine nach der Bestimmung unter b zur Ablösung von noch nicht fälligem Kredit verwendet werden, so ist über dieselben von dem Inhaber ein besonderes Verzeichniß aufzustellen und der Hebestelle vorzulegen.

6) Spätestens bis zum achten Tage nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die bei ihnen selbst oder bei den Unterstellen ihres Bezirks in Anrechnung genommenen Berechtigungsscheine eine nach dem Muster J 6 aufgestellte Nachweisung an die vorgesetzte Direktivbehörde einzureichen.

In der Nachweisung sind die auf nicht fälligen Kredit in Anrechnung genommenen nicht fälligen Berechtigungsscheine unter einem besonderen Abschnitt anzusetzen.

Wenn die angenommenen Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt sind, so ist für jede dieser Behörden eine besondere Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung über die von der vorgesetzten Direktivbehörde ertheilten Scheine ist mit dem Buchstaben A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Buchstaben B, C u. s. w. In jeder Nachweisung sind die angenommenen Scheine nach dem Etatsjahre der Ausfertigung und der Reihenfolge der Ausfertigungsnummern aufzuführen und zu summiren; demnächst werden die betreffenden Schlußsummen in der Nachweisung A zusammengestellt und dort aufgerechnet. Die Uebereinstimmung der Nachweisung mit den Kassenbüchern des Hauptamts und mit der Reichssteuerübersicht ist von dem mit der Kassenaufsicht beauftragten Beamten zu bescheinigen.

7) Die Direktivbehörde hat die richtige Summirung der Anrechnungsnachweisungen prüfen und auch davon Ueberzeugung nehmen zu lassen, daß die Schlußsumme der Nachweisung A mit der Reichssteuerübersicht des Hauptamts übereinstimmt. Nachdem die Anrechnungsnachweisungen für den betreffenden Rechnungsmonat von sämmtlichen Hauptämtern eingegangen und geprüft sind, werden die Nachweisungen B, C u. s. w. nach den Direktivbehörden, von welchen die Berechtigungsscheine ausgefertigt worden sind, geordnet und diesen behufs der Löschung der erledigten Berechtigungsscheine in den Ausfertigungsregistern übersandt. Gleichzeitig werden die in der Nachweisung A verzeichneten Berechtigungsscheine in dem eigenen Ausfertigungsregister der Direktivbehörde gelöscht.

8) Bezüglich derjenigen Bundesstaaten, in welchen die Einrichtung der Hauptämter nicht besteht, bleibt es den obersten Landes-Finanzbehörden überlassen, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Anordnungen auf Grund der vorhandenen Organisationsverhältnisse zu treffen.

9) Insoweit Berechtigungsscheine nach Maßgabe der Anordnungen im Beschlusse vom 3. November v. J. bereits ertheilt, aber noch nicht bei den Abfertigungen des mit der höheren Verbrauchsabgabe belegten Branntweins in Anrechnung gebracht worden sind, dürfen dieselben von den zeitigen Inhabern den Ausfertigungsämtern mit dem Antrage übergeben werden, an Stelle dieser Scheine ihnen gemäß des Musters J 2 ausgefertigte Berechtigungsscheine auszuhändigen. Die zurückgegebenen Scheine sind zu diesem Behufe den Direktivbehörden einzureichen, bei letzteren mit schwarzer Tinte zu durchkreuzen und mit den neu ausgefertigten Scheinen den Hauptämtern wieder zuzufertigen. Die kassirten Scheine werden in dem hauptamtlichen Ausfertigungsregister gelöscht und als Beläge desselben verwandt, die neuen Scheine dagegen denjenigen Personen, welche deren Ausfertigung beantragt haben, zugestellt.

Wird von dieser Erlaubniß kein Gebrauch gemacht, dann findet die Anrechnung der alten Scheine und die Kontrole über diese Anrechnung in der bisherigen Weise statt.

10) Die Beträge, auf welche die von den Steuerpflichtigen statt baaren Geldes in Zahlung gegebenen Berechtigungsscheine lauten, sind, auch wenn sie auf Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer in Anrechnung genommen werden, aus der laufenden Einnahme an Verbrauchsabgabe für Branntwein zu decken. Es sind daher die gesammten in Zahlung gegebenen Beträge an Berechtigungsscheinen zur Feststellung der an die Reichskasse abzuliefernden Einnahme sowohl in den monatlichen wie in den vierteljährlichen Reichssteuerübersichten von dem Soll der Verbrauchsabgabe nach den Heberegistern abzusetzen.

11) Die den Bundesstaaten nach dem Beschlusse vom 15. Dezember 1887 — §. 644 der Protokolle und Nr. 138 §. 10 der Drucksachen — zu gewährende Gesammtvergütung für die Kontrole und die Erhebung der Verbrauchsabgabe und des Zuschlags dazu (10 beziehungsweise 5 Prozent der Einnahme) wird unter Zugrundelegung des nach der vorstehenden Bestimmung um den Betrag der angerechneten Berechtigungsscheine zu vermindernden Solls der Einnahme nach den Heberegistern berechnet. Die Gesammtvergütung von 10 Prozent vertheilt der Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen vierteljährlich nach dem Verhältniß der in den Brennereien gewonnenen Alkoholmengen auf die einzelnen Staaten. Zur Berechnung der Vergütung von 5 Prozent wird von der Soll-Einnahme der einzelnen Staaten nach den Heberegistern statt des Betrages der von den Hebestellen dieser Staaten in Anrechnung genommenen Berechtigungsscheine der Betrag der von der Direktivbehörde beziehungsweise den Direktivbehörden derselben ausgestellten Berechtigungsscheine, welche bei den Steuerstellen im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft in Zahlung gegeben worden sind, abgesetzt.

Gehen den Direktivbehörden die Nachweisungen der angerechneten Berechtigungsscheine (Muster J 6) nicht bis zum zwölften Tage nach Ablauf des Monats zu, so steht es ihnen frei, bei den monatlichen Abrechnungen zwischen

der Landeskasse und der Reichshauptkasse (§§. 3 und 4, Ziffer 4 der Bestimmungen vom 3. April 1878) provisorisch 5 pCt. der Soll-Einnahme an Verbrauchsabgabe und Zuschlag zur Verbrauchsabgabe, abzüglich des Betrages der von den Steuerstellen in ihrem Gebiete in Anrechnung genommenen Berechtigungsscheine zurückzubehalten.

12) Zu den von den Direktivbehörden vom zweiten Quartal des Etatsjahres 1888/89 ab an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzusendenden Uebersichten der Einnahme an Verbrauchsabgabe und Zuschlag zur Verbrauchsabgabe sind Formulare nach dem anliegenden Muster zu verwenden.

13) Dem Reichskanzler wird überlassen, die durch die Vorschriften zur Regelung der Abrechnungen ꝛc. vom 3. April 1878 angeordneten Formulare III bis VIII im Einverständniß mit dem Ausschusse des Bundesraths für Rechnungswesen entsprechend abzuändern.

C. In Betreff der Vergütung der Branntweinsteuer bei der Ausfuhr ꝛc. von Branntwein und der Vergütung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr von Fabrikaten:

I. a. Für den vom 1. September 1888 ab ausgeführten, zu gewerblichen ꝛc. Zwecken steuerfrei verabfolgten oder gegen Steuervergütung niedergelegten Branntwein wird die Steuervergütung am fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr beziehungsweise der steuerfreien Verabfolgung oder Niederlegung fällig.

b. Ueber die für den zu a bezeichneten Branntwein zu vergütenden Beträge sind von der Direktivbehörde Steuervergütungsscheine nach dem anliegenden Muster[1]) auszufertigen.

c. Sobald die Vergütung, über welche der Steuervergütungsschein lautet, fällig geworden ist, steht es dem Inhaber der letzteren frei, unter Rückgabe desselben den Betrag der Steuervergütung entweder bei einer beliebigen Steuerstelle im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft auf zu entrichtende Branntweinsteuer (Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer, Verbrauchsabgabe ꝛc.) in Anrechnung zu bringen oder bei der in dem Steuervergütungsschein genannten Steuerstelle baar zu erheben. Diese Steuerstelle muß dem Bundesstaate angehören, dessen Direktivbehörde den Steuervergütungsschein ausgestellt hat.

d. Die Annahme nicht fälliger Steuervergütungsscheine in Anrechnung auf nicht gestundete Branntweinsteuer oder auf fälligen Branntweinsteuerkredit ist unzulässig.

Dagegen dürfen nicht fällige Steuervergütungsscheine zur Ablösung von Branntweinsteuerkredit verwendet werden, welcher gleichzeitig mit den Vergütungsscheinen oder später fällig wird. Es sind deshalb in der von dem Steuerpflichtigen auf der zweiten Seite der Vergütungsscheine abzugebenden Bescheinigung über die erfolgte Anrechnung der Vergütung die Fälligkeitstermine des mit den Scheinen abgelösten Kredits zu bezeichnen.

e. Jeder Steuervergütungsschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage entweder angerechnet oder aber durch Baarzahlung eingelöst. Die Anrechnung eines Theils dieses Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag der Vergütung angerechnet oder baar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Scheins vorgedruckte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenquittungen.

II. An die Stelle der unter Nr. 7 zu §. 12 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Branntweinsteuergesetz vom 24 Juni 1887 getroffenen Anordnung treten folgende Vorschriften:

a. Für die Vergütung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Branntwein verwendet ist, finden die Vorschriften, betreffend die Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer, bei der Ausfuhr mit folgenden Aenderungen entsprechende Anwendung.

b. Bei der Ausfuhr von mit Zucker, Zuckerstoffen oder anderen Ingredienzien versetztem oder auf andere Weise zum menschlichen Genuß fertig gestellten feineren Trinkbranntwein, von Fruchtsäften, Punschessenzen und zur Verwendung in der Fabrikation von Trinkbranntweinen bestimmten alkoholhaltigen Essenzen, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Branntwein verwendet ist, wird eine Vergütung der Verbrauchsabgabe von $0,_{50}$ Mark und der Maischbottich- oder Materialsteuer von $0,_{1606}$ Mark für jedes in den ausgeführten Fabrikaten enthaltene Liter reinen Alkohols gewährt, jedoch nur an Fabrikanten, welche das Vertrauen der Steuerbehörde genießen.

c. Eines Nachweises darüber, daß der Branntwein, aus welchem die ausgeführten Fabrikate hergestellt sind, der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, bedarf es nicht.

d. Die Ermittelung des Alkoholgehalts wird bei Trinkbranntweinen, welche derartig mit Zucker, Zuckerstoffen oder anderen Ingredienzien versetzt sind, daß die Anwendung des Thermo-Alkoholometers bei ihnen nicht erfolgen kann, sowie bei Punschessenzen, anderen alkoholhaltigen Essenzen und Fruchtsäften vermittelst des von der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission für diesen Zweck konstruirten Meßapparats nach Maßgabe der angeschlossenen Anleitung bewirkt und die Menge der auszuführenden Fabrikate durch Vermessung festgestellt. Die mit diesem Apparat auszurüstenden Amtsstellen, welchen die Befugniß zur Abfertigung der

[1]) Das Muster ist nicht mit abgedruckt.

betreffenden Fabrikate zu ertheilen ist, werden durch die obersten Landes-Finanzbehörden bestimmt.

e. Die Alkoholstärke kann in den Fällen, in welchen mittelst einer und derselben Anmeldung mehrere mit gleichem Fabrikat gefüllte Fässer oder Flaschen von annähernd gleich großem, d. h. nicht mehr als 10 pCt. von einander abweichendem Rauminhalt oder verschiedene Sorten von Fabrikaten in einer gleich großen Anzahl von Flaschen von annähernd gleich großem Raumgehalt zur Revision gestellt werden, durchschnittlich ermittelt und diese Durchschnittsermittelung den weiteren Feststellungen des Revisionsbefundes zu Grunde gelegt werden. Hierbei ist derartig zu verfahren, daß bei jedem Fasse nach gehöriger Umrührung des Inhalts aus der Mitte des Fasses, bei in Flaschen vorgeführten Fabrikaten aus einer hinreichenden Anzahl von Flaschen oder, falls verschiedene Sorten von Fabrikaten in Flaschen vorgeführt werden, aus einer gleich großen Anzahl von Flaschen jeder Sorte eine Probe von genau gleich großem Volumen entnommen wird. Diese Proben werden in ein vollkommen reines und trockenes Gefäß geschüttet, die Mischung gehörig umgerührt und ein Theil derselben zur Ermittelung der Alkoholstärke auf den Meßapparat gebracht. Die für die Mischung ermittelte Alkoholstärke ist der Berechnung des in den zur Untersuchung gezogenen Fässern und Flaschen enthaltenen reinen Alkohols zu Grunde zu legen.

f. Die Ausfuhrvergütung ist nur zu gewähren, wenn die mittelst des Alkoholometers zu untersuchende bezw. mittelst einer einzigen Destillation auf dem Meßapparat zu prüfende Menge des vorgeführten Fabrikats bei Trinkbranntweinen, Punschessenzen, alkoholhaltigen, zur Verwendung bei der Herstellung von Trinkbranntweinen bestimmten Essenzen wenigstens 20 und bei Fruchtsäften wenigstens 100 Liter beträgt.

g. In den Liquidationsnachweisungen der Hauptämter über die zu gewährenden Steuervergütungen sind in der Geldspalte die zu vergütenden Beträge nach den beiden Arten der Abgabe (Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer und Verbrauchsabgabe) getrennt anzusetzen und die Summen beider Beträge in der Bemerkungsspalte auszuwerfen. In den Reichssteuereinnahme-Uebersichten sind die in den Anerkenntnissen für die Verbrauchsabgabe und die Maischbottich- oder Materialsteuer ausgeworfenen Beträge von der Verbrauchsabgabe bezw. von der Maischbottich- oder Materialsteuer abzusetzen.

III. Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt, für die seit dem 1. Oktober v. J. bis zum Inkrafttreten der vorstehenden Bestimmungen zur Ausfuhr angemeldeten und nach amtlicher Revision und unter amtlicher Kontrole ausgeführten Mengen von Fabrikaten der unter II b genannten Art die Vergütung der Verbrauchsabgabe mit 0,₀₀ Mark für das Liter reinen Alkohols nachträglich zu gewähren, sofern durch amtlich zurückbehaltene Proben oder auf andere Weise die Menge des in den ausgeführten Fabrikaten enthalten gewesenen reinen Alkohols mit Sicherheit ermittelt werden kann. Läßt sich die Alkoholmenge nicht mehr mit voller Sicherheit ermitteln, so kann der Verbrauchsabgabenvergütung, soweit es sich um die Ausfuhr von Likören handelt, eine durchschnittliche Alkoholstärke von 27 pCt. zu Grunde gelegt werden, vorausgesetzt, daß kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Alkoholstärke thatsächlich eine geringere gewesen ist.

Es bestand Einverständniß darüber, daß zu den feineren Trinkbranntweinen ꝛc. im Sinne der Bestimmung unter II b namentlich die nachstehend bezeichneten alkoholhaltigen Fabrikate zu rechnen sind:

1) die durch Versetzung mit Zucker, Zuckerstoffen und anderen Ingredienzien hergestellten Liköre und sogenannten Verschnitt-Rums, -Arraks und -Cognaks;
2) die durch Zusammendestilliren von Kartoffelbranntwein und Kornlutter unter Zusatz von Gewürzen bezw. anderen Mitteln erzeugten sogenannten Nordhäuser Kornbranntweine;
3) Punschessenzen;
4) die zur Fertigung von Trinkbranntweinen bestimmten Essenzen, welche im Wesentlichen aus alkoholhaltigen, ohne Mitverwendung von Zucker bereiteten Extrakten aus Früchten, Kräutern und Wurzeln bestehen, und denen theilweise Säuren oder geringere Mengen ätherischen Oeles zugesetzt sind;
5) die aus nicht mehligen Stoffen bereiteten Branntweine, welche durch eine weitere Behandlung (z. B. durch Vermischen mit Erzeugnissen anderer Jahrgänge, Beigaben von Zusatzstoffen u. s. w.) zum menschlichen Genusse fertig gemacht sind.

Anlage II.

Meßapparat

für

die Ermittelung des Alkoholgehalts von Likören.

1. Beschreibung.

Der Apparat besteht aus dem mittelst Spiritusflamme zu erhitzenden Destillirkolben F und dem durch das Rohr R damit zu verbindenden Kühler K, in welchem die bei der Destillation erzeugten Dämpfe sich kondensiren. Ein Meßglas M mit einer dem Raumgehalt von 100 ccm entsprechenden Marke dient zur richtigen Befüllung des Kolbens, sowie zur Aufnahme der aus dem Kühler ablaufenden Flüssigkeit. Der Alkoholgehalt der letzteren wird in demselben Meßglas mit Hülfe kurzer Thermo-Alkoholometer ermittelt.

Die Zeichnung giebt die Aufstellung des Apparats beim Gebrauch. Kolben F und Kühler K hängen in den Ringen

des Doppelträgers D; dieser wird von der Säule S gehalten, welche in das auf dem Kastendeckel vorgesehene Gewinde eingeschraubt ist. Das Rohr R läßt sich durch die Ueberwurfschraube r an den Kolben und durch die mittelst Schraube c anzupressende Klaue E an den Kühler dicht anziehen, die Dichtung wird an beiden Stellen durch Gummiplättchen gesichert. Der Kühlcylinder K umschließt eine innen verzinnte Messingschlange, welche oben mit Rohr R kommunizirt und unten bei w aus dem Cylinder heraustritt. Der Deckel des letzteren trägt den Trichter T, dessen Fortsatzrohr bis nahe auf den Boden von K reicht, so daß das durch T eingefüllte Kühlwasser zuerst den unteren Theil der Schlange umspült. Das warm gewordene überschüssige Wasser fließt durch das Rohr v und den übergezogenen Schlauch ab. Das obere Ende von v steigt bis über den Deckel des Cylinders K auf und liegt unter der Kappe u, welche für die vollständige Entleerung von K dient.

2. Gebrauchsanweisung.

Mit dem Meßglas M werden 100 ccm des auf seinen Alkoholgehalt zu untersuchenden Likörs sorgfältig abgemessen und in den Kolben F eingegossen, sodann werden 100 ccm Wasser hinzugefügt. Hierauf werden Kolben und Kühler in den Doppelträger D eingehängt und durch das mittelst Ueberwurfschraube r und Klaue E fest angezogene Rohr R mit einander verbunden. Endlich wird der Kühler mit kaltem Wasser angefüllt, bis der Ueberschuß aus v abzulaufen beginnt. Wird nun der Kolben F erhitzt, so fließt bald aus dem Kühler eine klare Flüssigkeit in Tropfen ab, welche man in dem vorher mit reinem Wasser ausgespülten und sodann völlig entleerten Meßglas M auffängt. Bei Fortsetzung der Erwärmung wird zunächst der obere Theil des Kühlers heiß, allmählich beginnt auch sein unterer Theil sich zu erwärmen. Tritt dies ein, so gießt man sofort in den Trichter von Neuem so lange kaltes Wasser, bis der ganze Kühler sich wieder kalt anfühlt. Auf rechtzeitige Erneuerung des Kühlwassers ist in der ersten Hälfte der Destillation mit besonderer Aufmerksamkeit zu achten, im Uebrigen ist die Erneuerung während jeder Destillation zwei-, höchstens dreimal erforderlich.

Die Destillation ist so zu führen, daß ein direktes Uebertreten der Flüssigkeit aus dem Destillirkolben durch den Kühler hindurch in das Meßglas vermieden wird. Zu diesem Behufe ist auch auf die Größe der Spiritusflamme zu achten; insbesondere empfiehlt es sich, die Flamme nur anfangs unter der Mitte des Kolbens zu halten, dagegen, nachdem einmal die Destillation eingeleitet ist, also das Abtropfen von Flüssigkeit aus dem Kühler begonnen hat, die Lampe etwas zur Seite zu rücken, so daß die Flamme mehr den Mantel als den Boden des Kolbens bestreicht. Proben, bei welchen fahrlässigerweise die Destillation so stürmisch erfolgt, daß das Destillat nicht ausschließlich in Tropfen, sondern zum Theil in zusammenhängendem Flusse abläuft, sind stets zu verwerfen.

Hat sich das Niveau der Flüssigkeit im Meßglas M allmählich der Marke genähert und liegt nur noch 1 bis 2 mm unterhalb derselben, so wird das Glas vom Ausfluß w entfernt und die Destillation durch Beseitigung der Spiritusflamme unterbrochen. Hierauf füllt man in das Meßglas behutsam so viel Wasser ein, daß das Flüssigkeitsniveau die Marke gerade erreicht, sodann durchschüttelt oder durchrührt man die Füllung des Glases und senkt schließlich eines der beiden kurzen Thermo-Alkoholometer ein. Sollte etwa beim Auffangen des Destillats im Meßglas oder bei dem letzten Auffüllen desselben mittelst Wasser das Flüssigkeitsniveau bis über die Marke angestiegen sein, so ist der Versuch zu verwerfen.

Bei der Alkoholisirung verfährt man nach der der beigefügten Reduktionstafel gegebenen Anweisung. Die hierbei gefundene wahre Spiritusstärke ist der Alkoholgehalt des untersuchten Likörs.

Vor der Prüfung einer zweiten Likörsorte ist das Verbindungsrohr nach Lösen der Schrauben und der Klaue zu entfernen und der Kolben F zu entleeren. Einer Reinigung desselben bedarf es hierbei nicht; dagegen empfiehlt es sich, das Meßglas vor jeder neuen Untersuchung mit Wasser auszuspülen.

Bei dem Einlegen des Apparats in den Kasten erhalten die einzelnen Theile die in dem Kasten vorgemerkten Plätze. Vor dem Einlegen des Kühlers ist dieser, der während des Gebrauchs mit Wasser stets angefüllt bleibt, zu entleeren, zu welchem Behufe die Kappe u abgeschraubt werden muß.

Frankreich.

Zollbehandlung der gesalzenen Heringe von dem durch Französische Schiffe betriebenen Fang.

(Journal officiel vom 1. Juni d. J.)

Nach dem Dekret vom 24. September 1864 war es den Fischern freigestellt, auf den Heringsfang nach Schottland zu jeder Zeit auszugehen. In Folge dessen bildete sich das Bestreben der Fischer heraus, möglichst früh auszulaufen, um, wenn möglich, als erste mit neuer Waare am Markte zu erscheinen. Da letztere theilweise unreif und in schlechter Qualität eingebracht wurde und der Handel hierunter litt, so hat der Präsident der Französischen Republik unterm 31. Mai d. J. nachstehendes Dekret erlassen:

1) Die gesalzenen Heringe, welche von dem Fang herrühren, der durch Französische Schiffe während der ganzen Campagne betrieben wird, für welche diese Schiffe ihren Französischen Ausrüstungshafen vor dem 25. Juli verlassen haben, werden als fremder Fang betrachtet und unterliegen den Zöllen des Generaltarifs.

Diese Bestimmung findet nur für das Jahr 1888 und auf alle Schiffe Anwendung, welche aus ihrem Ausrüstungshafen nach Veröffentlichung des gegenwärtigen Dekretes ausgehen.

Zeitweilige Zulassung von Rohseide.

(Handelsmuseum vom 12. Juli d. J.)

Die Französische Regierung hat die zeitweilige Zulassung für Italienische Rohseide und Seidenwaaren gestattet. Ebenso ist das Verpackungsmaterial für die Seidenkolons, auf welchem ebenfalls der Zoll für Seidenkolons (50 Cent. für das Kilogramm) lastete, von dieser Auflage befreit worden. Dadurch ist der durch den Zollkrieg besonders stark betroffenen Lyoner Fabrikation der Verkehr mit Italien etwas leichter gemacht.

Rumänien und Frankreich.

Verlängerung des provisorischen Handelsabkommens.[1])

(Monitorul oficial vom 26. Juni/8. Juli 1888.)

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Rumänien und die Regierung der Französischen Republik, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern zu erleichtern, haben beschlossen, das gegenwärtig in Kraft befindliche provisorische Handelsabkommen, welches beiden Theilen die gegenseitige Gewährung der niedrigsten jetzt oder später geltenden Zollsätze ihrer Konventionaltarife zusichert, bis zum 19./31. Dezember 1888 zu verlängern.

Geschehen zu Sinaja den 1. Juli 1888.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen.

Der „New-Yorker Handelszeitung“ vom 7. bezw. 14. Juli d. J. zufolge hat das Finanzministerium folgende Entscheidungen gefällt:

Kleine Körbe, welche kandirte Früchte oder anderes Zuckerwerk enthalten, sind, wenn mit Verzierungen versehen und so angefertigt, daß sie, nachdem sie ihres Inhalts entleert, zu anderen Handelszwecken benutzt werden können, mit 100 pCt. vom Werth zu verzollen.

Buchbinder-Leinwand, welches aus einem Baumwollenfabrikat, mit Gummi imprägnirt, besteht, muß mit 35 pCt. vom Werth verzollt werden.

Rosenkränze, wie sie von den Katholiken zu Andachtsübungen benutzt werden, sind als Regalia nicht zollfrei, sondern müssen mit 50 pCt. vom Werth verzollt werden.

Da es sich herausgestellt, daß die Jutebänder, welche zum Einschnüren der in Ballen eingeführten Jute benutzt werden, aus ordinärem Material bestehen und, nachdem sie ihren Zweck erfüllt, zu nichts anderem als zur Herstellung von Papier verwendet werden können, und da das Gewicht solcher Jutebänder im Handelsverkehr als Tara behandelt wird, ist §. 20, Abschnitt 598 der allgemeinen Regulationen von 1884 dahin amendirt worden, daß für das Gewicht der Jutebänder derselbe Zollnachlaß Geltung haben soll, wie für die Bänder der Tauwerk enthaltenden Ballen.

Orchestrions, wie sie in Bierwirthschaften und Vergnügungslokalen im Gebrauche, und zu deren Benutzung die Kenntniß eines Musikers von Fach nicht nothwendig, sind nicht als professionelle Instrumente oder Handwerkszeug zur zollfreien Einfuhr berechtigt, sondern müssen mit 25 pCt. vom Werth verzollt werden.

Schweden und Norwegen.

Aenderungen des Norwegischen Zolltarifs.

Das Norwegische Storthing hat folgende Aenderungen des Zolltarifs für das Finanzjahr vom 1. Juli 1888 bis zum 30. Juni 1889 beschlossen:

Anmerkung. Die Zollsätze sind nur bei Aenderungen ausgeworfen Aenderungen im Text sind durch fettere Schrift hervorgehoben.

A. Einfuhrzoll.

Laufende Nr.	Waarenbenennung.	Neuer Zollsatz. Kronen.
80	Stearin (Stearinsäure), — **die Worte: „Margarin (Margarinsäure)“ fallen künftig weg** —, Palmitin u. s. w.	
87	3. Schmalz und Fett (Ister)	frei
88	4. Talg, **Margarin (Margarinsäure)** und andere nicht im Tarif aufgeführte Fettarten . . . . 1 kg	0,04
	Früchte:	
96	c. Aepfel und Birnen . . . . 1 „	0,07
	d. andere, sowie eßbare Beeren. . . . 1 „	0,07
237	Spielzeug aller Art, ohne Rücksicht auf das Material . . . . 1 kg	1,50
364	Käse. . . . . 1 „	0,30
	Salz:	
412	**Kochsalz, sowohl roh wie raffinirt.**	
413	**Glaubersalz, wie Soda.**	
414	**Hirschhornsalz, siehe Ammoniak.**	
445	Butter, **jeder Art** . . . . 1 kg	0,10
	Kreditniederlage 250 kg.	
458	Syrup, gewöhnlicher und Melasse . . 1 „	0,04

B. Ausfuhrzoll.

Die Artikel: **Anchovis, Knochen, Fisch und Hummer** werden künftig **zollfrei** ausgeführt und fallen daher im Tarif weg.

[1]) Vergl. auch Hand. Arch. 1888 Juniheft I. S. 391.

Oesterreich-Ungarn.

Schifffahrts- und Postvertrag zwischen dem k. und k. Ministerium des Aeußeren einerseits und der Dampfschifffahrtsunternehmung des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyds andererseits.

Vom 19. März 1888.

(Oesterreichisches Reichsgesetzblatt Nr. 93.)

Zwischen dem k. und k. gemeinsamen Ministerium des Aeußeren einerseits unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Zustimmung des Oesterreichischen Reichsrathes und des Ungarischen Reichstages und der Dampfschifffahrtsunternehmung des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd andererseits ist am 19. März 1888 nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

Art. 1. Die Damfschiffahrtsunternehmung des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd verpflichtet sich, die in der Beilage bezeichneten Fahrten während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nach den vom Ministerium des Aeußeren genehmigten Fahrordnungen gegen das in dem folgenden Artikel festgesetzte Entgelt zu unterhalten. Diese Beilage bildet ihrem ganzen Inhalte nach einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages.

Allfällige Aenderungen, Vermehrung, Verminderung oder völlige Aufhebung von vertragsmäßigen Fahrten werden besonderen Vereinbarungen zwischen den Vertragschließenden vorbehalten.

Es bleibt dem Ministerium des Aeußeren vorbehalten, dem Lloyd, nach vorheriger Einvernehmung, die Berührung von in den Fahrplänen der vertragsmäßigen Linien nicht enthaltenen Hafenplätzen aufzutragen, vorausgesetzt, daß hierdurch die Einhaltung des Itinerärs der betreffenden Linie mit dem hierfür bestimmten Schiffsmateriale nicht unmöglich gemacht werde. Die dem Lloyd solchermaßen zugesonnenen Erweiterungen der Fahrten sind nur zulässig in den Fahrten der Gruppen B und C und dürfen in Gruppe B die Gesammtmeilenzahl von 3000 und in Gruppe C jene von 5000 Seemeilen nicht übersteigen.

Der Lloyd macht sich verbindlich, über Verlangen des Ministeriums des Aeußeren im inländischen Dienste behufs Förderung von Affluenzlinien zu den größeren Hafenplätzen minder bedeutende Häfen aus seinem Itinerär auszuscheiden und diese Linien durch Gewährung von Frachtprovisionen für die seinen Schiffen zugeführten Güter zu unterstützen.

Die Errichtung neuer in der Beilage nicht angeführter periodischer Fahrten auf Linien, auf welchen von der k. k. oder der k. Ungarischen Regierung periodische Fahrten einer anderen Unternehmung subventionirt werden, unterliegt der Genehmigung des Ministeriums des Aeußeren.

Art. 2. Die Vergütung für die subventionirten Reisen beträgt:

a. für Eilfahrten mit einer Fahrgeschwindigkeit von $11^1/_2$ Seemeilen pro Stunde 2 Gulden 60 Kr. Oe. W. pro Meile;

b. für Fahrten mit einer Fahrgeschwindigkeit von 10 Seemeilen pro Stunde 1 Gulden 65 Kr. Oe. W. pro Meile, und

c. für Fahrten mit einer geringeren Fahrgeschwindigkeit als die letztangeführte 1 Gulden 5 Kr. Oe. W. pro Meile.

Der Gesammtbetrag der Meilengelder wird jedoch in einem Jahre 1 300 000 Gulden Oe. W. nicht übersteigen.

Art. 3. Das Ministerium des Aeußeren behält sich das Recht vor, nach Maßgabe des Ausbaues der Eisenbahnen im Oriente die Linien und das Itinerär entsprechend abzuändern und die für die eventuell dann wegbleibenden Fahrten entfallenden Subventionsbeträge zu den dem bestehenden Vertrage entsprechenden Bedingungen auf neue Linien zu übertragen.

Art. 4. Die Dampfschifffahrtsunternehmung des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd verpflichtet sich, auf den vertragsmäßigen Fahrten nur solche Schiffe zu verwenden, welche hinsichtlich der Fahrgeschwindigkeit, des Passagier-, Brief- und Fahrpostdienstes und des Laderaumes den Bedürfnissen der jeweilig befahrenen Linie entsprechen und genügende Sicherheit gewähren.

Der Brutto-Raumgehalt der einzustellenden Dampfer soll wenigstens betragen:

a. für die Linien 7, 10, 12 und die Theilstrecke Corfu-Prevesa der Linie 9: 350 Tonnen;

b. für die Linien 3, 4, 8, 9 (ausschließlich der unter a genannten Theilstrecke) und 11: 700 Tonnen;

c. für die Linien 6, 14, 16 und 17: 1000 Tonnen;

d. für die Linien 1, 2, 5, 13 und 15: 1700 Tonnen.

Der k. k. und der k. Ungarischen Regierung wird es jederzeit freistehen, die Schiffe des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd in Bezug auf die erwähnten Erfordernisse untersuchen zu lassen.

Die nach Abschluß des Vertrages erbauten oder neu erworbenen, auf vertragsmäßigen Linien verkehrenden Dampfer sind zur höchsten Klasse bei dem Oesterreichisch-Ungarischen „Veritas“ oder einer anderen heimischen Anstalt von gleichem Werthe zu klassifiziren.

Die Pläne für neu zu bauende oder noch am Stapel liegende Schiffe einschließlich der Maschinen werden dem Ministerium des Aeußeren vor Beginn des Baues beziehungsweise Abschluß des Bauvertrages zur Kenntnißnahme vorgelegt. Die Pläne von Schiffen dagegen, welche fertig angekauft werden, sind einschließlich der Pläne der Maschinen sofort nach geschehenem Ankaufe vorzulegen.

Art. 5. Die Dampfschifffahrtsunternehmung des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd macht sich verbindlich, dafür zu sorgen, daß die in der Beilage bezeichneten Fahrten weder unterbrochen werden, noch eine Abweichung von der Fahrordnung eintrete, wofür sie sich verantwortlich erklärt.

Verspätungen, aus welcher Ursache immer sie herbeigeführt sein mögen, sind durch Anwendung größerer Fahrgeschwindigkeit nach Thunlichkeit einzubringen.

Bei über drei Stunden betragenden Ueberschreitungen der fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten an den Aus-

gangs-, End- und wichtigeren Anschlußpunkten der inländischen Linien und der Linien Triest-Alexandrien (Post-Nr. 1), Fiume-Alexandrien (Post-Nr. 2), Triest-Piräus-Konstantinopel (Post-Nr. 5), Triest-Fiume-Konstantinopel (Post-Nr. 13), Triest-Fiume-Smyrna (Post-Nr 14), Pyräus-Smyrna (Post-Nr. 6) und Konstantinopel-Smyrna-Alexandrien (Post-Nr. 15), sowie beim Nichtanlaufen eines in den Fahrplan der vertragsmäßigen Linien aufgenommenen Hafens, verfällt die Gesellschaft in eine Konventionalstrafe. Hiervon ist der Fall ausgenommen, daß die Unterbrechung oder Störung durch außerordentliche Ereignisse herbeigeführt wurde, deren Abwendung nicht in der Macht der Unternehmung lag und daß die eingetretene Verspätung selbst durch Anwendung größerer Fahrgeschwindigkeit erwiesenermaßen nicht mehr eingebracht werden konnte. Die Strafe ist für Verspätung bei den Fahrten Post-Nr. 1, 2, 5, 6 und 15 für jede weitere Stunde bis zum Betrage von 25 Gulden, bei den übrigen Fahrten für jede weitere Stunde bis zum Betrage von 15 Gulden und beim Nichtanlaufen eines Hafens bis zum Betrage von 120 Gulden aufzuerlegen, und ist von den Meilengeldern in Abzug zu bringen.

Zum Behufe der Aufsicht über die richtige Ausführung der vertragsmäßigen Fahrten ist nach der jedesmaligen Rückkehr eines Dampfers in den Ausgangshafen ein alle erforderlichen Angaben enthaltender Auszug aus dem Schiffstagebuche dem Hafen- beziehungsweise k. und k. Konsularamte zu übergeben.

Eine Aenderung in der Fahrordnung und der festgesetzten Anhaltorte darf bei den vertragsmäßig bestehenden oder in der Folge vertragsmäßig einzurichtenden Fahrten nur nach vorläufiger ausdrücklicher Genehmigung des gemeinsamen Ministeriums des Aeußeren vorgenommen werden.

Art. 6. Für den Personenverkehr im Allgemeinen und für den Güterverkehr in der Ausfuhr aus den Oesterreichischen und Ungarischen Häfen gelten die vom Ministerium des Aeußeren genehmigten Normaltarife. Der gleichen Genehmigung unterliegen alle auf den Frachtentransport bezüglichen Bestimmungen.

Eine Aenderung der Normaltarife kann während der Vertragsdauer nur mit Genehmigung des Ministeriums des Aeußeren eintreten.

Die Normaltarife und die Frachtsätze für den Verkehr aus und nach der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie sollen nicht höher gestellt werden, als unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen solche für den Verkehr mit den konkurrirenden Häfen des Auslandes bestehen. Nach dieser Richtung hin steht dem Ministerium des Aeußeren das Recht zu, eine entsprechende Regulirung der Tarife, resp. der Frachtsätze zu verlangen.

Auf den im gegenwärtigen Vertrage erörterten ausländischen Fahrten wird der Tarif für Passagiere, Waaren und Werthsendungen von und nach Fiume, beziehungsweise Triest mit jenen von und nach Triest, beziehungsweise Fiume völlig gleichgehalten.

Alle von dem genehmigten Tarife im Verkehr ab Triest, beziehungsweise Fiume gewährten Nachlässe, Refaktien, die mit dem Seetransport in Verbindung stehenden Hafengebühren oder sonstige Begünstigungen, finden auch im Verkehre ab Fiume, beziehungsweise Triest bei Verladung mit demselben Schiffe, der gleichen Waarenqualität und für den nämlichen Bestimmungsort Anwendung.

Im Import aus ausländischen Häfen, welche in dem genehmigten Itinerär enthalten sind, soll in der Berechnung der Frachtkosten zwischen Triest und Fiume als Bestimmungshäfen kein Unterschied gemacht, sondern beide Plätze völlig gleich behandelt werden.

Diese Gleichstellung tritt auch bei jenen nicht subventionirten Lloydfahrten ein, welche an eine vertragsmäßige Linie anschließen.

Es werden vom Lloyd auch alle Einrichtungen getroffen werden, daß im Versandt der von Fiume, beziehungsweise Triest überführten Transporte keine Verzögerung oder Benachtheiligung gegenüber den in Triest, beziehungsweise Fiume direkt aufgegebenen vorkomme; insbesondere wird der Lloyd dafür Sorge tragen, daß auf den oberwähnten Fahrten, welche itinerärmäßig den einen oder den anderen Hafen nicht berühren, die Ueberführung der Sendungen geschehe, ohne daß hierdurch die Gleichstellung der Transportkosten beeinträchtigt werde.

Art. 7. Der Oesterreichisch-Ungarische Lloyd verpflichtet sich, seinen Kohlenbedarf so viel als möglich durch inländisches Produkt zu decken und wird zu diesem Ende alljährlich mindestens 30 000 Tonnen Kohle aus inländischen Werken, und zwar 20 000 Tonnen aus Oesterreichischen, 10 000 Tonnen aus Werken des Ungarischen Ländergebietes in der Weise beziehen, daß die Anschaffung derselben im Offertwege, und zwar für das Quantum, welches für die von Fiume ausgehenden Linien benöthigt wird, mit dem Lieferungsplatze in Fiume und für jenes, welches für die in Triest ihren Ausgangspunkt nehmenden Linien erforderlich ist, mit dem Lieferungsplatze in Triest erfolgen wird.

Art. 8. Es wird den Dampfschiffen des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd auch ferner die Erleichterung zugestanden, daß sich die Hafen- und Seesanitäts-, sowie die Polizeibeamten bei Tag und Nacht an Bord der Dampfer selbst zu begeben haben, um bei der Abfahrt die Speditionen, bei der Ankunft die Pratica zu ertheilen, insofern überhaupt vermöge der Bestimmung und beziehungsweise der Herkunft des Schiffes eine Intervention der oberwähnten Organe erforderlich ist. In diesen Fällen ist die Gesellschaft verpflichtet, die erforderlichen Fahrmittel zur Verfügung zu stellen.

Art. 9. Zu Zeiten, wo eine Kontumaz oder Beobachtung angeordnet ist, wird der Dampfschifffahrtsunternehmung des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd gestattet, auf allen jenen Fahrten, wo die Anwesenheit beeideter Sanitätswächter, welche während der Reise die vom Seesanitätsreglement vorgeschriebenen Verrichtungen zu besorgen haben, vermöge der bestehenden Normen eine Abkürzung der Kontumazfrist zur Folge hat, die Sanitätswächter schon bei der Abreise von einem Oesterreichischen oder Ungarischen Hafen an Bord zu nehmen, nachdem vorher um Abordnung derselben bei dem betreffenden Hafen- und Seesanitätsamte angesucht worden ist.

Art. 10. Für die zur Aus- und Einladung unter vor-

malen Verhältnissen nöthige Zeit ist den Dampfschiffen des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd in jedem Oesterreichischen oder Ungarischen Hafen, den sie regelmäßig besuchen, ein bestimmter Platz am Ufer, oder, wo dies die Oertlichkeit nicht gestattet, eine eigene Ankerboje anzuweisen.

Die Dampfschiffe des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd werden während der Dauer des Vertrages gleich den Schiffen der Kriegsmarine von der Zahlung der Konsularschiffsgebühren bei allen k. und k. Konsularämtern enthoben sein. Dagegen haben diese Schiffe die Hafen- und sonstigen Schifffahrtsgebühren in den Oesterreichischen und Ungarischen Häfen, sowie die Registergebühr zu entrichten.

Art. 11. Die Dampfschifffahrtsunternehmung des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd verpflichtet sich, den im Dienste reisenden Staatsbeamten und Dienern des auswärtigen Ressorts auf allen Linien wie bisher auch fernerhin, nach Maßgabe der diesfälligen Bestimmungen, freie Fahrt zu gewähren

Ferner übernimmt der Lloyd die Verpflichtung, über Anforderung des k. und k. gemeinsamen Kriegsministeriums im Mobilisirungs- und im Kriegsfalle alle zur Verfügung stehenden Schiffe — soweit als erforderlich — für Zwecke der Kriegsverwaltung, nämlich zur Einrückungsbewegung und für sonstige Militärtransporte, beziehungsweise zum Dienste der Kriegsmarine, gegen entsprechende Vergütung beizustellen.

Im Bedarfsfalle sind auch jene Schiffe zur Verfügung zu stellen, welche zwar schon Ladung genommen, jedoch noch nicht abgegangen sind, sowie jene, welche noch rechtzeitig zurückdirigirt werden können.

Hierbei wird bemerkt, daß die durch eigenes Verschulden der gesellschaftlichen Angehörigen auf Lloydschiffen, welche der Kriegsmarine im Mobilisirungs- und Kriegsfalle übergeben werden, durch Seeunfälle und Feuer verursachten Havarien oder Verluste die Gesellschaft trägt. Nur Schäden und Verluste, welche durch feindliche Akte oder Explosionen von Kriegsmunition erfolgen, werden von der k. und k. Kriegsmarine vergütet.

Die Fälle, in welchen die Gesellschaft die Kosten von Schiffsbeschädigungen trägt, sind im Uebereinkommen mit dem k. und k. gemeinsamen Kriegsministerium über die Beistellung der Schiffe für Marinezwecke näher zu präzisiren.

Wenn nöthig, wird das Ministerium des Aeußeren gestatten, daß im Mobilisirungs- und im Kriegsfalle einzelne der vertragsmäßigen Auslandsfahrten eingestellt werden, damit der Lloyd den Anforderungen des k. und k. gemeinsamen Kriegsministeriums unbedingt nachkommen könne.

Auch wird das k. und k. gemeinsame Kriegsministerium — wenn thunlich — den Lloyd schon vor Eintritt einer Mobilisirung über den Bedarf von Schiffen verständigen, damit derselbe die erforderlichen Schiffe für Kriegszwecke zurückhalte.

Die Entschädigung des Lloyd für die Wartezeit bezüglich der für Mobilisirungs- und Kriegszwecke zurückgehaltenen Schiffe erfolgt nach einem zwischen dem k. und k. gemeinsamen Kriegsministerium und dem Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd abzuschließenden speziellen Uebereinkommen.

Bezüglich der Militärtransporte überhaupt gelten die Bestimmungen des zwischen dem k. und k. gemeinsamen Kriegsministerium und dem Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd bereits bestehenden Uebereinkommens, in welchem auch jene Fahrpreisermäßigungen Ausdruck finden, welche die Unternehmung für Militärtransporte und einzeln reisende Militärpersonen gewährt und welche von nun an sich auf sämmtliche subventionirte In- und Auslandsrouten zu erstrecken haben.

Beide Uebereinkommen haben — vorbehaltlich jener Aenderungen, welche späterhin im gemeinsamen Einverständnisse vorgenommen werden — für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages Geltung.

Sollte aber das Uebereinkommen bezüglich Begünstigung der Militärtransporte aus was immer für Gründen außer Kraft treten, so bleibt unter allen Verhältnissen die Schifffahrtsgesellschaft verpflichtet, Militärtransporte, sowie einzeln reisende Militärpersonen, dann alle Militärgüter um die Hälfte der bestehenden Civiltarife zu befördern.

Art. 12. Der Oesterreichisch-Ungarische Lloyd ist verpflichtet, in den von ihm berührten Häfen des Auslandes über schriftliche Aufforderung der k. und k. Konsularbehörden oder k. und k. Gesandschaften die heimzusendenden Seeleute oder andere mit der Seereisebewilligung (dem Seedienstbuche) versehene Individuen zu übernehmen und selbe in den Fällen ganz unentgeltlich, folglich auch ohne Anspruch auf die Vergütung der Verpflegskosten, nach Triest, Fiume oder einen anderen auf der Fahrt anzulaufenden Oesterreichischen oder Ungarischen Hafen zu überschiffen, als nicht die allenfalls gesetzlich dem Rheder oder dem Bergungserlös obliegende Kostenvergütung der Heimsendung durch die betreffenden Behörden hereingebracht wird. Den obigen kostenfrei beförderten Individuen wird Unterkunft und Verpflegung gleich den Passagieren dritter Klasse gewährt werden, und steht es dem Kapitän des Dampfers frei, sie geeignetenfalles während der Ueberfahrt im Schiffsdienste zu verwenden; die Lloydagenten und Kapitäne sollen aber nicht verhalten werden, gegen ihre Zustimmung mehr als zwölf Individuen auf Einem Schiffe zu gleicher Zeit zu übernehmen.

Für sonstige, über schriftliche Aufforderung der k. und k. Konsularämter oder k. und k. Gesandschaften heimzusendende mittellose Oesterreichische oder Ungarische Staatsangehörige ist jedesmal die tarifmäßige Passagegebühr der dritten Klasse nebst den Verpflegungskosten mit täglich 50 Kr. in Gold zu vergüten, welche Vergütung in Triest oder Fiume durch die betreffende Seebehörde über den Nachweis der stattgefundenen Beförderung veranlaßt werden wird. Sind diese mittellosen Angehörigen stellungspflichtig, so ist ihnen freie Fahrt zu gewähren.

In gleicher Art wird auch in den in Alinea 1 ausgenommenen Fällen der Hereinbringung eines Ersatzes für den Transport von Seeleuten die nachträgliche Erfolgung der Vergütung an den Lloyd veranlaßt werden. Dieselben Bedingungen, wie für den Transport mittelloser Oesterreichischer oder Ungarischer Staatsangehöriger, haben auch für die über Ansuchen einer Behörde der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie erfolgende

Beförderung mittelloser, aus der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie in ihre Heimath abgeschafften Ausländer Anwendung zu finden.

Bei den oben bezeichneten Heimsendungen wird darauf Rücksicht genommen werden, daß Kranke (namentlich auch Irrsinnige) nur in solcher Weise eingeschifft werden, daß jede unzukömmliche Störung oder Belästigung der Passagiere vermieden wird, und daß für die nothwendige Beaufsichtigung die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden.

Die Einschiffung von Häftlingen wird durch die Konsulatsbehörden im Einvernehmen mit den Agentien erfolgen. An Bord übernimmt das Lloydpersonale zugleich mit den behördlichen Organen die Ueberwachung dieser Individuen; während des Aufenthaltes in den Häfen kann erforderlichen Falls die Hülfe der Konsulatsbehörden für die Beaufsichtigung der Häftlinge in Anspruch genommen werden.

Art. 13. Insofern der Oesterreichisch-Ungarische Lloyd den Postverkehr vermittelt, wird er als ein zum Betriebe der k. k. Oesterreichischen und der königlich Ungarischen Postanstalt gehöriges Institut angesehen und unterliegt als solches allen bezüglichen Bestimmungen der Postgesetze und Postvorschriften.

Die k. k. Oesterreichische und die königlich Ungarische Postverwaltung haben daher das Recht, alle Dampfschiffe des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd auf ihren sämmtlichen, also auch auf den nicht vertragsmäßigen Fahrten, zur Beförderung von Brief- und Fahrpostsendungen jeder Art ohne Rücksicht auf deren Provenienz oder Bestimmungsort zu benützen, weshalb diese Schiffe in den Schiffsurkunden als Postpacketboote zu bezeichnen sind.

Das Recht der beiden Postverwaltungen, den Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd zur Beförderung und Vermittelung der Post zu benützen, erstreckt sich auch auf die den Lloydschiffen von fremden Postanstalten oder Schiffen zugeführten Briefpostsendungen (Briefpostverschlüsse) jeder Art.

Art. 14. Der Oesterreichisch-Ungarische Lloyd ist verpflichtet, die Beförderung und Vermittelung der im Art. 13 erwähnten Briefpostsendungen und der amtlichen Fahrpostsendungen unentgeltlich zu besorgen.

Insoweit jedoch die Versicherung der amtlichen Fahrpostsendungen gegen Seegefahr seitens der Postanstalt verlangt wird, ist hierfür die nach dem vereinbarten Lloydtarife entfallende Assecuranzgebühr an den Lloyd zu vergüten.

Die zum Gebrauche für das Publikum bestimmten Monopolsgegenstände und sonstigen Aerarialprodukte können nicht als amtliche Fahrpostsendungen betrachtet werden.

Die Beförderung und Vermittelung der Privatfahrpostsendungen geschieht gegen Vergütung der Fracht- und für assecurirte Sendungen auch der Seeassecuranzgebühren nach dem für das Publikum im Allgemeinen geltenden oder einem besonders zu vereinbarenden mäßigeren Tarife. Die mit einer und derselben Fahrpostkarte abgefertigten Privatfahrpostsendungen werden hinsichtlich der Vergütung der Lloydgebühren als eine einzige Sendung betrachtet.

Der Oesterreichisch-Ungarische Lloyd hat die nach der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie oder fremden Ländern bestimmten Frachtsendungen aus solchen Orten, wo sich keine mit dem Fahrpostdienste betrauten k. k. Oesterreichischen oder königlich Ungarischen Postämter befinden, insofern die Absender sich der Weitervermittelung durch die Oesterreichische oder Ungarische Postanstalt bedienen wollen, zu übernehmen und der betreffenden Postanstalt zu übergeben. Für die Beförderung solcher Sendungen vom Aufgabeorte bis zum Oesterreichischen oder Ungarischen Ausschiffungshafen bezieht der Oesterreichisch-Ungarische Lloyd die Gebühren nach dem für das Publikum im Allgemeinen geltenden oder einem besonders zu vereinbarenden mäßigeren Tarife. Die Tarifsätze des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd dürfen, insoweit sie auf die Fahrpostsendungen Anwendung finden, nur im Einvernehmen mit den beiden Postverwaltungen abgeändert werden.

Art. 15. Der Oesterreichisch-Ungarische Lloyd haftet mit allen seinen Schiffen, sowie mit seinem gesammten Vermögen für die ihm übergebenen Brief- und Fahrpostsendungen nach den jeweiligen Postvorschriften, für höhere Gewalt und Seegefahr jedoch nur, wenn die Sendung eigens versichert war.

Art. 16. Der Oesterreichisch-Ungarische Lloyd hat sich der Vermittelung von Briefpostsendungen für eigene Rechnung sowohl in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, als im Auslande zu enthalten und dafür zu sorgen, daß auch dessen Bedienstete sich hiernach benehmen.

Auf Wunsch der k. k. Oesterreichischen oder königlich Ungarischen Postverwaltung hat die Gesellschaft auf ihren Schiffen Sammlungskästen zum Einlegen und Sammeln der Briefpostsendungen aufzustellen.

Auf jedem Schiffe ist ein eigenes, entsprechend geräumiges und gesichertes Lokal, welches abgesperrt und unter besonderer Aufsicht des den Postdienst besorgenden gesellschaftlichen Schiffsoffiziers zu bleiben hat, zur Unterbringung der Postsendungen zu bestimmen.

Auf Verlangen des Ministeriums des Aeußeren haben an einzelnen Orten entsprechend befähigte Agenten des Lloyd die Postgeschäfte für Rechnung des Staates nach den jeweiligen, für die k. k. Oesterreichischen beziehungsweise königlich Ungarischen Postämter in der Levante bestehenden Postvorschriften unter Haftung der Gesellschaft gegen eine mäßige Provision zu besorgen.

Die von dem Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd und seinen Agenten eingehobenen Postgebühren werden für Rechnung der gemeinsamen Finanzen abgeführt.

Art. 17. Der Oesterreichisch-Ungarische Lloyd genießt für die mit seinen Agenten, sowie auch für die zwischen diesen gewechselte Dienstkorrespondenz, insoweit sie mit den Lloydschiffen befördert wird und mit dem Namen des Absenders und der Bezeichnung „Dienstkorrespondenz des Lloyd" versehen ist, die Portofreiheit.

Art. 18. Sollte es der betreffenden Postverwaltung angemessen erscheinen, die Postsendungen durch eigene Organe begleiten zu lassen, so ist dem Postbeamten ein Platz erster Klasse nebst einer zur Postmanipulation geeigneten Kabine, und dem

Kondukteur oder Diener ein Platz zweiter Klasse nebst einem abgesonderten, geschlossenen Raume zur Aufbewahrung der Postsendungen unentgeltlich zuzuweisen. Auch ist den jeweilig von Seite der Postanstalt entsendeten Aufsichtsbeamten unentgeltlich ein Platz erster Klasse einzuräumen.

Für die Verpflegung haben die betreffenden Organe, wenn diesfalls keine besondere Vereinbarung besteht, den ermäßigten Satz von 1 Gulden 50 Kr. per Tag zu entrichten.

Art. 19. Falls der Dampfer unterwegs einen Unfall erleidet, so hat der Kapitän, und zwar wenn ein dienstthuender Postbeamter an Bord ist, nach dessen Anhörung für die sicherste und schnellste Beförderung der Post zu sorgen. Die hieraus erwachsenden Kosten hat die Unternehmung zu tragen.

Art. 20. Die sonstigen Modalitäten über die Abwicklung des Postdienstes werden von den beiden Postverwaltungen und der Gesellschaft des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd durch ein eigenes Uebereinkommen geregelt.

Art. 21. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und im Auslande von der Gesellschaft mit fixer Besoldung Angestellten müssen Oesterreichische oder Ungarische Staatsangehörige sein, und kann eine Ausnahme bezüglich der mit fixer Besoldung Angestellten nur mit Zustimmung des gemeinsamen Ministeriums des Aeußeren stattfinden.

Die Gesellschaft des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd wird bei Anstellungen im Seedienst den aktiven und Reserve-Seeoffizieren, sowie den Reserve-Seekadetten der Kriegsmarine unter gleichen Bedingungen vor anderen Bewerbern den Vorzug geben. Dieselbe unterwirft sich hinsichtlich der Anstellung gedienter Unteroffiziere des Heeres, der Kriegsmarine und der beiden Landwehren den diesfalls für die subventionirten Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 22. Das k. k. und das königlich Ungarische Handelsministerium ernennen je ein Mitglied des Verwaltungsrathes der Gesellschaft, und sind bei diesen Ernennungen an die Bestimmungen der Statuten, betreffend den Aktienbesitz der Verwaltungsräthe, nicht gebunden.

Art. 23. Die Gesellschaft des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei prinzipiellen Fragen, wie der Bestand der Gesellschaft, die Kontrahirung von neuen Anleihen, die Vornahme von Vermögensbelastungen, die Vermehrung oder Verminderung des Aktienkapitals der Gesellschaft überhaupt, und die Alterirung, Veräußerung oder Verpfändung des zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Dampfschiff- und Immobiliarstandes keine Verfügung ohne Genehmigung des gemeinsamen Ministeriums des Aeußeren zu treffen.

Bei dem Bau und der Reparatur von Schiffen, Schiffsbestandtheilen und Maschinen wird der Oesterreichisch-Ungarische Lloyd auf die Verwendung inländischen Materials möglichst Rücksicht nehmen, und bedarf derselbe zur Anschaffung von Schiffen, Schiffsmaschinen und Schiffskesseln im Auslande der Zustimmung des gemeinsamen Ministeriums des Aeußeren, die aber nicht verweigert werden kann, wenn erwiesen ist, daß die Beistellung in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie nicht zur rechten Zeit, oder daß die Erwerbung im Auslande unter ganz besonders günstigen Bedingungen erfolgen kann.

Art. 24. Der Lloyd verpflichtet sich, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats die vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des zweitvorhergegangenen Monats erzielten Bruttoeinnahmen in den amtlichen Blättern von Wien, Budapest, Triest und Fiume zu veröffentlichen.

Art. 25. Der Lloyd verpflichtet sich, die Statuten der Gesellschaft mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Einklang zu bringen. Die geänderten Statuten sollen gleichzeitig mit dem Vertrag in Wirksamkeit treten. Eine Aenderung derselben kann während der Dauer des Vertrages ohne Zustimmung des gemeinsamen Ministeriums des Aeußeren nicht erfolgen.

Art. 26. Das Ministerium des Aeußeren übt die Kontrole über die genaue Einhaltung der Vereinbarungen mit der Gesellschaft.

Dasselbe behält sich das Recht vor, Einsicht in die Geschäftsbücher des Lloyd zu nehmen, sowie dessen Geschäftsgebarung prüfen zu lassen.

Ohne Vorwissen des vom Ministerium des Aeußeren zu bestellenden Regierungskommissärs darf keine irgend wichtige Verwaltungsmaßregel beschlossen werden. Derselbe ist berechtigt, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung, so oft er es für nöthig erachtet, beizuwohnen, allfällige dem allgemeinen Interesse nachtheilige Verfügungen zu sistiren und darüber dem Ministerium des Aeußeren zur weiteren Veranlassung die Anzeige zu erstatten.

Mit Rücksicht auf die Mühewaltung der vom gemeinsamen Ministerium des Aeußeren zu bestellenden Kontrolorgane und zur Bedeckung der aus der Ausübung der Regierungsaufsicht erwachsenden Auslagen verpflichtet sich die Gesellschaft des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd, eine jährliche Pauschalsumme von 4000 Gulden ö. W. an die vom gemeinsamen Ministerium des Aeußeren zu bezeichnende Staatskasse abzuführen.

Art. 27. Der Lloyd ist verpflichtet, in Fiume eine Sub-Direktion mit entsprechend weitem Wirkungskreis zu errichten.

Die in Wien und Budapest bestehenden Generalagentien bleiben aufrecht und werden die Ermächtigung erhalten, auf Verlangen des Absenders den Vertrag über den Seetransport der Frachtgüter, und im Falle, daß direkte Abfertigungen bestehen, auch für den ganzen Transport vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte im Namen der Lloydverwaltung abzuschließen.

Art. 28. Die Dampfschifffahrtsunternehmung des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd verpflichtet sich, für die regelmäßige Beförderung der Waaren im Sinne des Betriebsreglements Sorge zu tragen. Allfällige Aenderungen dieses Reglements unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Aeußeren.

Die Gesellschaft wird dafür Sorge tragen, daß die Reisenden mit gebührender Aufmerksamkeit behandelt werden.

Sowohl an Bord der Schiffe der Gesellschaft, als auch bei ihren Agentien werden Beschwerdebücher aufliegen, in welche

die betreffenden Hafenämter und Konsularbehörden, sowie der Regierungskommissär jederzeit Einsicht nehmen können.

Art. 29. Auf die Vergütung (Art. 2) hat die Unternehmung des Lloyd in zwölfmonatlichen Raten Anspruch. Da aber die Ziffer der Vergütung im Verhältniß zu den zurückgelegten Seemeilen erst am Schlusse des Jahres definitiv ausgemittelt werden kann, so werden auf Rechnung derselben aus der Staatskasse unverzinsliche Vorschüsse zugestanden, welche für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages im Betrage von 105 000 Gulden ö. W. am Anfange eines jeden Monats durch Anweisung flüssig gemacht werden.

Nach Ablauf eines jeden Solarjahres wird die Dampfschifffahrtsgesellschaft des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd dem gemeinsamen Ministerium des Aeußeren eine Nachweisung über die im Laufe des Jahres zurückgelegten vertragsmäßigen Fahrten vorzulegen haben, wobei mittelst amtlicher Bescheinigungen der zuständigen Hafen- und Konsularbehörden dargethan werden muß, daß die Fahrten wirklich in der nachgewiesenen Zahl und Ausdehnung stattgefunden haben.

Sobald die Prüfung und Liquidirung dieser Nachweisung erfolgt ist, wird die Abrechnung gegenüber den erhaltenen Vorschüssen veranlaßt und der Unternehmung des Lloyd der Rest ihres Guthabens nach Abzug der etwaigen Strafgelder erfolgt werden, wogegen in dem Falle, daß die Forderung geringer als die Summe der Vorschüsse wäre, der mehrerhaltene Betrag von der nächsten Monatsrate oder von mehreren derselben abgezogen und am Schlusse des Vertrages eventuell baar zurückerstattet werden wird.

Falls eine längere Unterbrechung der vertragsmäßigen Fahrten eintreten sollte, behält sich die Staatsverwaltung unbeschadet der im Art. 4 festgesetzten Bestimmungen das Recht vor, die oben zugesicherten monatlichen Vorschüsse zeitweilig zu vermindern oder ganz einzustellen; doch soll, insofern die Unterbrechung nicht durch Verschulden der Unternehmung herbeigeführt worden ist, die dem Lloyd zufallende Vergütung nicht unter 1 000 000 Gulden ö. W. pro Jahr herabsinken.

Art. 30. Ohne Genehmigung des Ministeriums des Aeußeren kann die Gesellschaft des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd eine höhere Dividende als 4 pCt. nicht vertheilen. Falls das Reinerträgniß des Lloyd in einem Jahre 6 pCt. des jeweiligen Aktienkapitals übersteigt, wird der sich ergebende Ueberschuß zwischen dem Ministerium des Aeußeren und der Gesellschaft in der Weise getheilt, daß dem Ministerium des Aeußeren ein Drittheil und der Gesellschaft zwei Drittheile zugewiesen werden.

Art. 31. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird auf 10 Jahre vom 1. Juli 1888 an festgesetzt.

Urkund dessen sind zwei gleichlautende Exemplare dieses Vertrages in Deutscher und Ungarischer Sprache ausgefertigt und mit den erforderlichen Unterschriften und Siegeln versehen worden.

Wien, am 19. März 1888.

(Folgen die Unterschriften.)

Beilage.

Ausweis

über die von der Dampfschifffahrtsunternehmung des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd vertragsmäßig zu unterhaltenden Fahrten in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und im Auslande.

Postnummer.	Bezeichnung der Fahrten.	Zahl der jährlichen Reisen.	Zahl der Seemeilen für jede vollständige Reise hin und zurück.
	A. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens $11\frac{1}{2}$ Seemeilen per Stunde.		
1	Triest-Alexandrien und zurück	52	2402
	B. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 10 Seemeilen per Stunde.		
2	Fiume-Alexandrien und zurück . . .	12	2330
3	Triest-Cattaro und zurück	52	756
4	Fiume-Cattaro und zurück	52	584
5	Triest-Corfu-Piräus-Konstantinopel und zurück	52	2386
6	Piräus-Smyrna und zurück	52	418
	C. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 8 Seemeilen per Stunde.		
7	Triest-Spalato-Metcovich und zurück .	52	543
8	Triest-Pola-Durazzo-Corfu und zurück	52	1262
9	Triest-Pola-Dalmatien-Corfu-Prevesa und zurück	52	1464
10	Fiume-Triest und zurück	52	254
11	Fiume-Cattaro und zurück	52	772
12	Spalato-Metcovich und zurück	52	156
13	Triest-Fiume-Corfu-Patras-Piräus-Syra-Salonich-Konstantinopel und zurück	26	3690
14	Triest-Fiume-Corfu-Candien-Smyrna und zurück	52	2605
15	Konstantinopel-Smyrna-Cypern-Beirut-Alexandrien und zurück	26	2674
16	Konstantinopel-Küstendje-Braila und zurück	40	758
17	Konstantinopel-Trapezunt-Batum und zurück	12	1246

Protokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Schifffahrts- und Postvertrages mit der Gesellschaft des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd sind noch folgende Vereinbarungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt worden:

Zu Artikel 1.

Der Lloyd verpflichtet sich, auf der Linie Triest—Alexandrien (Post-Nr. 1) Dampfer, welche eine kontinuirliche Geschwindigkeit

von 13 Seemeilen per Stunde entwickeln können, nach Maßgabe der Einstellung von neuen Dampfern in diese Linie zu verwenden.

Der Lloyd macht sich anheischig, die Häfen von Veglia, Verbenico, Besca nuova, Arbe und Melada im bisherigen Ausmaße in so lange zu berühren, als nicht für das Anlaufen dieser Häfen in anderer Weise vorgesorgt wird.

Der Lloyd verpflichtet sich, nach Eröffnung des Kanales von Korinth die Linie Triest—Konstantinopel (Post-Nr. 5) durch denselben zu führen.

Auf der Linie Triest—Fiume—Smyrna (Post-Nr. 14) wird die Strecke Fiume—Korfu und zurück mit der Geschwindigkeit von 10 Seemeilen per Stunde ohne Alterirung des für diese Linie ausgesetzten Entgeltes befahren und in Korfu die Coincidenz mit der Linie Triest—Konstantinopel (Post-Nr. 5) hergestellt werden.

Der Lloyd übernimmt die Verbindlichkeit, auf Verlangen des Ministeriums des Aeußeren die Linie Varna—Konstantinopel und zurück in der bisherigen Weise vom Tage des Inslebentretens des gegenwärtigen Vertrages an noch durch sechs Monate unentgeltlich zu befahren.

Bei den vertragsmäßigen Fahrten, in welchen Fiume nach dem Fahrplane angelaufen wird, soll am Ausgangspunkt ein Drittel des Schiffsraumes für diesen Hafenplatz derart reservirt bleiben, daß der Lloyd über diesen Laderaum nur dann anderweitig verfügen kann, wenn derselbe durch Sendungen von oder nach Fiume, bei kleineren Quantitäten bis spätestens 24 Stunden, bei größeren Mengen bis längstens acht Tage vor Abgang des Schiffes nicht in Anspruch genommen worden ist.

Wenn für die erwähnten vertragsmäßigen Fahrten 14 Tage vor Abgang des Schiffes von oder nach Fiume größere Quantitäten (über ein Drittel des Laderaumes) eventuell eine ganze Schiffsladung angemeldet werden, so macht sich der Lloyd anheischig, für diese größeren Quantitäten Platz zu schaffen, bezw. ein angemessenes Schiff beizustellen. Unter einer ganzen Schiffsladung wird der nach Artikel 4 sich ergebende Laderaum der auf der betreffenden Linie verwendeten Dampfer verstanden.

Zu Artikel 4.

Die unter Buchstabe a getroffene Bestimmung bezieht sich nicht auf die gegenwärtig auf der Linie Fiume—Triest (Post-Nr. 10) verwendeten Dampfer.

Der Oesterreichisch-Ungarische Lloyd wird bei Abschluß von Versicherungsverträgen die Ungarischen Versicherungsgesellschaften entsprechend berücksichtigen.

Die bei der Prüfung der Pläne (letzter Absatz des Artikels) sich ergebenden Wünsche werden dem Lloyd behufs Erzielung des Einvernehmens und Feststellung eventueller Entschädigungsansprüche bekannt gegeben werden.

Zu Artikel 5.

Die detaillirten Fahrpläne, welche der Lloyd auf Grund der in der Beilage des Vertrages getroffenen Vereinbarungen über das künftige Itinerär ausarbeiten wird, sollen dem Ministerium des Aeußeren spätestens einen Monat vor dem Inslebentreten des Vertrages zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Fahrordnungen und eventuelle Aenderungen derselben sind 14 Tage vor dem Inslebentreten gleichzeitig in Wien, Budapest, Triest und Fiume zu verlautbaren, falls nicht das Ministerium des Aeußeren eine frühere Aktivirung verlangen oder genehmigen sollte.

Ebenso sollen auch die Fahrordnungen nicht vertragsmäßiger periodischer Fahrten vorher in gleicher Weise publizirt werden.

Einzelne Fahrten sind in der Regel möglichst zeitig in den genannten Orten zu verlautbaren.

In Fällen, wo das Anlaufen irgend eines in den Fahrordnungen aufgenommenen Hafens in Folge von Kontumazmaßregeln nicht angezeigt erscheinen sollte und die Einholung der Genehmigung des Ministeriums des Aeußeren zur Auslassung der betreffenden Echelle wegen Zeitmangels unthunlich erscheint, wird die Gesellschaft eine diesbezügliche Beschlußfassung nur im Einvernehmen und mit Zustimmung des Regierungskommissärs treffen. Sollte die Einholung der Genehmigung des Ministeriums des Aeußeren zum Anlaufen einer nicht fahrplanmäßigen Echelle in Dringlichkeitsfällen nicht möglich sein, wird die Gesellschaft auch in dieser Hinsicht eine Beschlußfassung nur im Einvernehmen und mit Zustimmung des Regierungskommissärs treffen. Wenn zur Aufrechterhaltung einer Linie bei Eintritt von Quarantänen mehr Schiffe nothwendig wären, als unter normalen Verhältnissen für den Betrieb dieser Linie erforderlich sind, kann der Lloyd eine entsprechende Reduktion der Fahrten, jedoch wofern irgendwie möglich, nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Aeußeren vornehmen.

Wenn der Dampfer erst nach Ablauf der im Fahrplan festgesetzten Abfahrtszeit einlangt, so ist der Aufenthalt auf die zur Vornahme der Aus- und Einschiffungen, sowie auf die Uebergabe und Uebernahme der Post unbedingt erforderliche Zeit zu beschränken.

Zu Artikel 6.

Der Lloyd wird jede beabsichtigte Aenderung der Normaltarife wenigstens acht Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem diese Aenderung ins Leben treten soll, dem Ministerium des Aeußeren zur Genehmigung vorlegen; die Aenderung wird als genehmigt gelten, wenn nicht innerhalb der bezeichneten Frist eine anderweitige Verfügung vom Ministerium des Aeußeren getroffen wird.

Der Lloyd macht sich verbindlich, die Normaltarife und die allgemeinen Refaktien, sowie jede Modifikation derselben, in Wien, Budapest, Triest und Fiume gleichzeitig und wenigstens 14 Tage vor Inkraftsetzung derselben kund zu machen.

Der Lloyd verpflichtet sich, die von den genehmigten Normaltarifen gewährten Begünstigungen und Ermäßigungen in trimestralen Ausweisen dem Ministerium des Aeußeren nachträglich anzuzeigen.

Das Ministerium des Aeußeren behält sich vor, zu seiner Information die Vorlage von Ausweisen über die in der Ein-

fuhr nach Oesterreichischen und Ungarischen Häfen zur Anwendung gebrachten Frachtsätze zu verlangen.

Wenn die Tarifnachlässe derart bewilligt werden, daß die Ermäßigung an ein gewisses Jahresquantum der Sendungen oder an eine aufzubringende Minimalfrachtsumme gebunden, oder in so lange das System der skalaren Refaktien beibehalten wird, soll dem Ministerium des Aeußeren das Recht zustehen, für den Export ab Triest oder Fiume nach ausländischen Häfen, welche auf den durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Linien berührt werden, im Falle, daß die Verkehrsverhältnisse für den einen oder den anderen der genannten Häfen die Erreichung des stipulirten Quantums oder der Frachtsumme unthunlich machen, eine entsprechende Herabsetzung dieses Quantums oder dieser Frachtsumme für den betreffenden Hafen zu verlangen.

Für den Fall, als das motivirte Verlangen nach Erstellung direkter kombinirter Land- und Seetarife geäußert wird und hierfür die Mitwirkung der in Betracht kommenden Eisenbahnverwaltungen zu erzielen ist, verpflichtet sich der Lloyd, über Aufforderung des Ministeriums des Aeußeren die Erstellung solcher Tarife in seinem Bereiche zu bewirken.

Bei Eventualfahrten, welche von Häfen ausgehen, die auf den durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Linien berührt werden, mit Ladung, welche theilweise in Triest und theilweise in Fiume zu löschen ist, darf ein Unterschied in den Frachtsätzen zwischen den beiden genannten Bestimmungshäfen nicht stattfinden. Unter gleichen Verladungsbedingungen wird diese Parität auch bei Eventualfahrten mit voller Ladung nach beiden Häfen eingehalten werden.

Der Lloyd wird dafür Sorge tragen, daß dem reisenden Publikum auf allen vertragsmäßigen Linien auf der I. und II. Klasse ermäßigte Tour- und Retourkarten zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 7.

Der Lloyd ist zum Bezug inländischer Kohle bis zu dem bedungenen Quantum unter der Voraussetzung verpflichtet, daß das Verhältniß der Heizkraft der inländischen zu der vom Lloyd gewöhnlich verwendeten Englischen Kohle mindestens 84 : 100 beträgt und daß diese inländische Kohle loco Triest oder Fiume nicht höher zu stehen kommt, als die Englische an den gleichen Orten.

Insofern der Lloyd Kohlen aus dem Auslande bezieht, wird er bei Ueberführung derselben nach Oesterreichischen oder Ungarischen Häfen unter gleichen Verhältnissen die heimische Schifffahrt berücksichtigen.

Zu Artikel 9.

Der Lloyd verpflichtet sich, auf den Schiffen, welche die Linien Triest—Alexandrien (Post-Nr. 1), Triest—Konstantinopel (Post-Nr. 5) befahren, einen von der Seesanitätsverwaltung beeidigten Arzt einzuschiffen. Das Ministerium des Aeußeren behält sich das Recht vor, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages diese Verpflichtung erforderlichenfalls auch auf andere Linien des Lloyd auszudehnen. Ferner ist auf den Lloydschiffen die zur Abhaltung einer Quarantäne in den Kontumazanstalten des Orients beordert werden und über 50 Passagiere an Bord haben, welche die Quarantänezeit an Bord zuzubringen beabsichtigen, ein Arzt beizustellen.

Zu Artikel 10.

Bezüglich der Einräumung einer Grundfläche zur Errichtung von Waarenschuppen im neuen Hafen von Triest wird sich der Lloyd mit dem k. k. Handelsministerium ins Einvernehmen setzen. Was Fiume betrifft, wird das gegenwärtig von der Gesellschaft benutzte Gebäude für die Dauer des Vertrages zur Verfügung derselben stehen.

Zu Artikel 11.

Ueber die längs der Oesterreichischen und Ungarischen Küste stattfindenden regelmäßigen Dampfschifffahrten hat die Verwaltung des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd die Fahrordnung (Fahrplan) den Finanz-Landesdirektionen, beziehungsweise Finanzdirektionen, in deren Verwaltungsgebiete die zu berührenden Häfen liegen, schriftlich anzuzeigen und denselben jede Aenderung wenigstens 8 Tage, bevor sie in Wirksamkeit tritt, zur Verständigung der Unterbehörden und Aemter gleichfalls schriftlich anzumelden.

Jene Abgeordneten der leitenden Finanzbehörden und jene Beamten und Angestellten der Wachanstalt, welche mit der Kontrole des zollamtlichen Verkehrs längs der Küste und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollämter besonders beauftragt werden, und sich darüber gegen den Kapitän des betreffenden Dampfers des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd durch eine von der leitenden Finanzbehörde ausgestellte, den Namen und die Diensteigenschaft des damit betheilten Beamten oder Angestellten angebende Legitimationsurkunde ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen und Nachforschungen die Dampfer des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd auf der in der Legitimationsurkunde bezeichneten Küstenstrecke zu begleiten und die Ausschiffung der Passagiere und Waaren zu überwachen.

Die an Bord anwesenden Angestellten des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd, sowie dessen Agenten in den berührten Häfen sind in solchen Fällen verpflichtet, dem Ersuchen der Finanzorgane um Auskünfte oder Hülfeleistung bereitwillig zu entsprechen.

Inhaber einer Legitimationsurkunde der erwähnten Art müssen innerhalb der in dieser Urkunde bezeichneten Strecke mit dem fahrplanmäßigen Dampfer unentgeltlich befördert werden, und zwar Beamte auf einem Platze I. Klasse, Wachangestellte des Mannschaftsstandes auf einem Platze II. Klasse. Für die Verpflegung haben die betreffenden Organe, wenn diesfalls keine besondere Vereinbarung besteht, den ermäßigten Satz von 1 Gulden 50 Kr. per Tag zu entrichten.

Die Räume der in den einzelnen Häfen bestehenden Agentien des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd sammt den dazu gehörigen Magazinen sind der gefällsamtlichen Kontrole im Sinne der einschlägigen Vorschriften unterworfen.

Die vom Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd laut Cirkular vom 31. Dezember 1856, Z. 535 G, einigen Klassen von Passa-

gieren ausnahmsweise zugestandenen Begünstigungen in den Fahrpreisen, beziehungsweise die gänzliche Befreiung, werden auch in der Folge insoweit aufrecht erhalten bleiben, als sie sich auf die dort benannten Civilbediensteten, dann auf Missionäre und Ordensgeistliche beziehen.

Hiernach verpflichtet sich der Lloyd, dieses Cirkular einer entsprechenden Umarbeitung zu unterziehen und neu zu veröffentlichen.

Zu Artikel 16.

Von jedem Wechsel der mit der Besorgung des Postdienstes betrauten Agenten wird die Gesellschaft der Post- und Telegraphendirektion in Triest, beziehungsweise dem Botschaftspostamte in Konstantinopel, rechtzeitig die Anzeige erstatten.

Zu Artikel 21.

Bei den Anstellungen wird der Oesterreichisch-Ungarische Lloyd die Angehörigen jedes der beiden Ländergebiete in entsprechendem Verhältnisse berücksichtigen.

Zu Artikel 23.

Die im zweiten Absatz dieses Artikels dem Ministerium des Aeußeren vorbehaltene Genehmigung für Anschaffungen im Auslande ist bei Ersatz von Kesseln nicht erforderlich. Es wird jedoch die Gesellschaft auch in diesem Falle der Anschaffung im Inlande thunlichst den Vorzug geben.

Zu Artikel 25.

Die Abschreibungen, welche der Lloyd vornimmt, haben sich in keinem Falle über die dem reellen Materialwerthe der Dampfer und sonstigen Fahrzeuge entsprechende Minimalgrenze hinaus zu erstrecken.

Zu Artikel 26.

Dem Regierungskommissär ist auf sein Verlangen jederzeit Einsicht in die Korrespondenz des Lloyd mit den Regierungsbehörden, sowie in den diesbezüglichen Elench zu gewähren.

Zu Artikel 27.

Die Generalagentie in Fiume soll als Subdirektion des Lloyd mit den nöthigen Vollmachten und Personal zur Ausübung eines entsprechenden Wirkungskreises versehen werden. Diese Subdirektion repräsentirt innerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises die Gesellschaft im Verkehr mit dem Ungarischen Publikum und den Ungarischen Verkehrsanstalten; sie giebt die gesellschaftlichen Kundmachungen hinaus, versieht die kommerziellen und Verkehrsagenden bezüglich der von Fiume ausgehenden Fahrten, gewährt die Frachtraten innerhalb der ihr gestellten Grenzen und schließt Transportgeschäfte ab. Die Subdirektion erledigt die Reklamationen, Rückvergütungen, Ansprüche wegen Schadloshaltung und Lieferfristüberschreitungen im Ungarischen Geschäft; sie überprüft die Beschwerdebücher auf den Fiumaner Linien. Zur Seite der Subdirektion steht ein von der Lloydverwaltung bestelltes Komitee von vier Mitgliedern, welches nach einer festzustellenden Geschäftsordnung auf die Erledigung der administrativen Agenden der Subdirektion Einfluß nimmt. Dieses Komitee wird auch die Aufgabe haben, die auf den Ungarischen-Verkehr bezüglichen Wünsche, Beschwerden und Anregungen zu verhandeln, bezüglich derselben Anträge zu stellen und bei der Lloydverwaltung zu vermitteln. Dem Komitee werden alle für Triest bewilligten Nachlässe mitgetheilt, damit dasselbe für deren vertragsmäßige Anwendung auf den Fiumaner Verkehr Sorge tragen kann.

Zu Artikel 28.

Die an Bord der Schiffe aufgelegten Beschwerdebücher sind mit Seitenzahlen zu versehen und amtlich zu paraphiren. Bei Verabreichung neuer Beschwerdebücher werden die alten eingefordert und zurückgelegt, sobald alle in denselben befindlichen Beschwerden ihre Erledigung gefunden haben. Das Beschwerdebuch wird von dem mit der Aufbewahrung desselben beauftragten Schiffsoffizier den Reisenden auf Verlangen verabfolgt. Die niedergeschriebenen Beschwerden sind von dem Kapitän sogleich gründlich zu untersuchen. Hierauf hat derselbe unter Einreichung der Beschwerde in beglaubigter Abschrift und der etwaigen Verhandlungen an das Hafenamt, beziehungsweise an das k. und k. Konsularamt des Ausgangshafens, Bericht zu erstatten, damit der Sachverhalt geprüft und die Erledigung der Beschwerde veranlaßt werden kann. In allen für die Reisenden der verschiedenen Klassen bestimmten gemeinsamen Räumen ist durch einen Anschlag ersichtlich zu machen, welcher Schiffsoffizier mit der Aufbewahrung des Beschwerdebuches und der Verabfolgung desselben an die Reisenden beauftragt ist.

Zu Artikel 31.

Die vertragenden Theile werden zwei Jahre vor Ablauf des gegenwärtigen Vertrages sich wechselseitig bekannt geben, ob sie prinzipiell geneigt sind, das Vertragsverhältniß zu erneuern.

Der Lloyd verpflichtet sich, für Eines der beiden Vertragsexemplare die entsprechenden Stempelgebühren zu entrichten; der entfallende Stempelbetrag wird auf zehn Jahresraten derart vertheilt, daß der entsprechende Theilbetrag immer von der ersten, auf Rechnung der Subvention zu leistenden Monatsrate eines jeden Jahres in Abzug gebracht werden wird.

Das gegenwärtige Protokoll bildet einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages, auf welchen es sich bezieht, und besitzt gleiche Rechtskraft mit demselben.

Das gegenwärtige Protokoll wurde hiernach in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Wien, am 19. März 1888.

(Unterschriften.)

Vertrag zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd über den Betrieb überseeischer Dampferlinien.

Vom 25. Juni 1888.

(Ebenda Nr. 94.)

Durch Gesetz vom 11. Juni d. J. ist die k. k. Regierung zum Abschlusse nachstehenden Vertrages ermächtigt worden:

Art. 1. Die Dampfschifffahrts-Gesellschaft des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd verpflichtet sich während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages gegen das im Art. 3 festgesetzte Entgelt nachfolgende Fahrten zu unterhalten:

1) Drei Fahrten im Jahre von Triest nach Bombay und zurück;

2) zwölf Fahrten im Jahre von Triest über Bombay nach Hongkong und zurück;

3) zwölf Fahrten im Jahre von Colombo nach Kalkutta und zurück, im Anschlusse an die Fahrten unter Ziffer 2;

4) sechs Fahrten im Jahre von Triest nach Brasilien bis Santos und zurück. Unter der Voraussetzung der Rentabilität dieser Linie übernimmt der Oesterreichisch-Ungarische Lloyd die Verpflichtung, über Verlangen der Staatsverwaltung zwei dieser Fahrten bis Montevideo und Buenos-Ayres ohne besonderes Entgelt auszudehnen.

Auf den Fahrten unter Ziffer 1 sind anzulaufen: Port Said, Suez, Aden; auf jenen unter Ziffer 2: Port Said, Suez, Aden, Colombo, Penang, Singapore; auf jenen unter Ziffer 3: Madras, und auf jenen unter Ziffer 4 ein südspanischer Hafen, wobei es dem Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd freisteht, auf der Route gelegene Zwischenhäfen und Lissabon zu berühren.

Art. 2. Der Brutto-Raumgehalt der einzustellenden Dampfer soll wenigstens betragen:

2300 Tonnen für die Linien Triest—Bombay und Triest—Hongkong;

1800 Tonnen für die Linie Triest—Brasilien;

1000 Tonnen für die Linie Colombo—Kalkutta.

Die Fahrgeschwindigkeit soll per Stunde betragen:

Mindestens 11 Seemeilen auf der Linie Triest—Bombay und demselben Theil der Reise auf der Linie Triest—Hongkong; mindestens 9 Seemeilen auf der Strecke Bombay—Hongkong der Linie Triest—Hongkong, und auf den Linien Colombo—Kalkutta und Triest—Brasilien.

Auf der Linie Triest—Brasilien können auch Dampfer, welche lediglich zum Gütertransporte eingerichtet sind, verwendet werden.

Art. 3. Das für den Betrieb der im Art. 1 bezeichneten Linien vom Staate zu leistende Entgelt beträgt:

für die Fahrten auf der Linie Triest—Bombay (Zahl 1) 2 Gulden Oe. W.,

für die Fahrten auf der Linie Triest—Hongkong (Zahl 2) für die Strecke Triest—Bombay und zurück 2 Gulden Oe. W., für die Strecke Bombay—Hongkong und zurück 1 Gulden 35 Kr. Oe. W.,

für die Fahrten auf der Linie Colombo—Kalkutta (Zahl 3) 1 Gulden 35 Kr. Oe. W.,

für die Fahrten auf der Linie Triest—Brasilien (Zahl 4) 1 Gulden 50 Kr. Oe. W. für jede Seemeile.

Außerdem werden der Gesellschaft die für die Durchfahrt des Suezkanales auf den Linien 1 und 2 bezahlten Gebühren, dann dieselbe Gebühr für jährlich einen zum Dienste auf der Linie 3 oder einer an deren Stelle tretenden Linie bestimmten Dampfer gegen Vorlage der bezüglichen Rechnung nach Ablauf von je drei Monaten vergütet.

Die Zahl der Seemeilen für jede vollständige Reise, Hin- und Rückfahrt, wird angenommen:

bezüglich der Fahrten Triest—Bombay mit 8680 Seemeilen;

bezüglich der Fahrten Triest—Hongkong für die Strecke Triest—Bombay und zurück 8680, und für die Strecke Bombay—Hongkong und zurück mit 7910, zusammen mit 16 590 Seemeilen;

bezüglich der Fahrten zwischen Colombo und Kalkutta mit 2740 Seemeilen, und bezüglich der Fahrten zwischen Triest und Brasilien mit 13 300 Seemeilen.

Art. 4. Auf Rechnung der Staatsvergütung wird der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des Oesterreich-Ungarischen Lloyd aus der Staatskasse ein unverzinslicher Vorschuß von monatlich 45 500 Gulden zugestanden, welcher am Anfange eines jeden Monates flüssig gemacht werden wird.

Art. 5. Für die Weiterbeförderung der auf den in Art. 1 bezeichneten Linien transportirten Reisenden und Sendungen nach vom Lloyd nicht berührten Häfen wird die Gesellschaft bestrebt sein, mit anderen Dampfschifffahrts-Gesellschaften sich in Verbindung zu setzen.

Art. 6. Im Uebrigen, auch bezüglich der Dauer des gegenwärtigen Vertrages, haben rücksichtlich der von der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd nach Art. 1 des gegenwärtigen Vertrages zu unterhaltenden Fahrten die Bestimmungen des zwischen dem k. und k. Ministerium des Aeußern und der genannten Gesellschaft abgeschlossenen Schifffahrts- und Postvertrages vom 19. März 1888 und des zu diesem Vertrage gehörigen Protokolles mit der Beschränkung ihrer Wirksamkeit auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sinngemäße Anwendung zu finden.

Die im Art. 12 des bezogenen Schifffahrts- und Postvertrages erwähnten Verpflegskosten sind, sofern es sich um Heimsendungen aus Hafenplätzen jenseits des Suezkanales und der Meerenge von Gibraltar handelt, mit täglich 1 Gulden in Gold zu vergüten.

Urkund dessen sind zwei gleichlautende Exemplare dieses Vertrages ausgefertigt und mit den erforderlichen Unterschriften und Siegeln versehen worden.

Der vom Lloyd für eines der beiden Vertragsexemplare zu entrichtende Stempelbetrag wird derart vertheilt, daß derselbe in gleichen Theilbeträgen von der ersten auf Rechnung der

Staatsvergütung zu leistenden Monatsrate eines jeden Jahres in Abzug gebracht werden wird.

Wien, am . . . .

Laut Bekanntmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 25. Juni d. J. ist der genannte Vertrag nach vorstehendem Entwurfe am vorbezeichneten Tage abgeschlossen worden.

Gesetz, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Branntweines und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefenerzeugung.

Vom 20. Juni 1888.

(Ebenda Nr. 95.)

Erstes Hauptstück.

Grundbestimmungen.

Festsetzung des Zolles.

§. 1.

Die Tarifnummer 76 des allgemeinen Zolltarifes[1]) wird abgeändert wie folgt:

Gebrannte geistige Flüssigkeiten:

a. Liqueure, Punschessenzen und andere versüßte gebrannte geistige Flüssigkeiten, Arrak, Rum, Franzbranntwein, Cognac für 100 kg . . . . 76 Gulden.

b. Andere gebrannte, geistige Flüssigkeiten auch versetzt für 100 kg . . . . . . 60 „

Anmerkung: Die Abgabe, welche bei der Erzeugung oder beim Uebergange gebrannter geistiger Flüssigkeiten in den freien Verkehr eingehoben wird, ist in den Zollsätzen inbegriffen.

Gegenstand, Art und Ausmaß der inneren Abgabe.

§. 2a.

Branntwein, welcher innerhalb der Zollinie erzeugt wird, unterliegt einer Abgabe, die nach Verschiedenheit der Brennereien, in welchen die Erzeugung stattfindet, als Produktionsabgabe bei der Erzeugung, oder als Konsumabgabe bei dem Uebergange des Branntweines aus der amtlichen Kontrole in den freien Verkehr zu entrichten ist. Die Produktionsabgabe beträgt 35 Kreuzer für jeden Hektoliter und jeden Alkoholgrad nach dem vorgeschriebenen hunderttheiligen Alkoholometer (Hektolitergrad Alkohol Liter Alkohol).

Die Konsumabgabe hat zweierlei Sätze, nämlich:

35 Kreuzer und 45 Kreuzer für jeden Hektolitergrad (Liter) Alkohol.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 437.

§. 2b.

Aus dem Erträgnisse der durch dieses Gesetz eingeführten Konsumabgabe wird für den voraussichtlichen Entgang aus dem Propinationseinkommen an die Propinationsberechtigten (Private und Städte) in Galizien und in der Bukowina für ersteres ein jährlicher Betrag von einer Million Gulden bis einschließlich des Jahres 1910, für letztere ein jährlicher Betrag von 100 000 Gulden bis einschließlich des Jahres 1911 verabfolgt. Die Verwendung dieser Summen zu besagtem Zwecke bleibt der Landesgesetzgebung dieser Länder vorbehalten.

Vertheilung der zum unteren Satze der Konsumabgabe zu erzeugenden Branntwein-, beziehungsweise Alkoholmenge.

§. 3.

1) Die Alkoholmenge, welche von den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien zu dem niedrigen Satze dieser Abgabe in der jährlichen Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des unmittelbar folgenden Jahres, erzeugt werden darf, wird bis zu Ende August des Jahres 1898 mit 1 878 000 hl für das gesammte Oesterreichisch-Ungarische Zollgebiet festgesetzt. Hiervon entfallen:

auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	997 458 hl
auf die Länder der Ungarischen Krone	872 542 „
und auf die dem Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebiete angehörigen Länder Bosnien und die Herzegovina	8 000 „

2) Die Regelung der individuellen Vertheilung der Alkoholmenge, welche in je einem Ländergebiete von den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien zu dem unteren Satze dieser Abgabe in der Betriebsperiode erzeugt werden darf, wird das betreffende Ländergebiet selbstständig im Gesetzgebungswege vornehmen.

Abgabe für die Preßhefenerzeugung.

§. 4.

Wenn mit der Branntweinerzeugung zugleich die Erzeugung von Preßhefe (zum Absatze bestimmte Hefe) verbunden wird, so ist für jeden erzeugten, beziehungsweise bei der Erzeugung der Produktionsabgabe unterliegenden Liter Alkohol eine Abgabe im Betrage von $2^1/_2$ Kreuzer zu entrichten.

Erzeugung von abgabefreiem Branntwein zum Hausbedarf.

§. 5.

Die durch die bisherigen Vorschriften zugestandene Steuerbefreiung für Branntwein aus selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Hausbedarfe bleibt innerhalb der festgestellten Grenzen und Bedingungen aufrecht. Das Finanzministerium wird jedoch ermächtigt, zur Erleichterung der steueramt-

lichen Ueberwachung der Erzeugung von abgabefreiem Branntwein die ausnahmsweise gemachten Zugeständnisse, insoweit dieselben entbehrlich sind, aufzuheben, sowie auch mit billiger Berücksichtigung der landesüblichen Art der Erzeugung von abgabefreiem Branntwein zu bestimmen, ob der für dieselbe innerhalb eines Jahres gewidmete Zeitraum ununterbrochen zu benützen ist, oder in zwei oder mehrere Zeitabschnitte getheilt werden darf.

Der Alkoholgehalt des abgabefreien Branntweines für den Hausbedarf darf 50 Grad der hunderttheiligen Alkoholometerskala nicht überschreiten.

Befreiung von der Konsumabgabe.

§. 6.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten ist von der Konsumabgabe derjenige Branntwein frei, welcher als solcher oder in Liqueur und Rum, zu dem er verwendet wurde, oder im Weine, dem er zur Erhöhung des Alkoholgehaltes beigemischt wurde, über die Zolllinie ausgeführt, oder welcher zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung zum Kochen, Heizen, Putzen, zur Beleuchtung, zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird; für den zu gewerblichen Zwecken abgabefrei angewiesenen Alkohol ist jedoch nach Maßgabe der im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen eine Kontrolgebühr von 1½ Kreuzer pro Liter Alkohol von demjenigen zu entrichten, auf welchen die abgabefreie Anweisung des Alkohols lautet.

Dasselbe gilt für denjenigen Branntwein, welcher von einer der Produktionsabgabe unterliegenden Brennerei auf Grund der Anzeigen eines Kontrolmeßapparates zu versteuern wäre, aber zum Behufe der Ausfuhr abgabefrei eingelagert wird.

Begünstigung für landwirthschaftliche Brennereien.

§. 7.

1) Jede unter die Konsumabgabe fallende landwirthschaftliche Brennerei erhält für jedes Hektoliter Alkohol, der aus ihrer Erzeugungsstätte unter Beobachtung der diesfälligen Bestimmungen weggebracht wird, eine Bonifikation aus der Staatskasse, und zwar:

a. wenn die Einrechnung in diejenige Alkoholmenge stattfindet, welche sie zu dem niedrigeren Satze der Konsumabgabe erzeugen darf (§. 3, Z. 2), von 3 Gulden bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 hl Alkohol, von 4 Gulden bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 hl Alkohol und von 5 Gulden bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 hl Alkohol;

b. wenn aber diese Einrechnung nicht stattfindet, von 1 Gulden bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 hl Alkohol, von 2 Gulden bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 hl Alkohol und von 3 Gulden bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 hl Alkohol.

2) Als landwirthschaftliche wird eine Brennerei behandelt, bei welcher folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

a. Sie muß mit einer Landwirthschaft derart verbunden sein, daß sie aus der Ernte dieser Landwirthschaft ausschließlich oder doch größtentheils die Stoffe zur Branntweinerzeugung erhält, dagegen an dieselbe Landwirthschaft die bei der Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgiebt, der von dem mittelst dieser Schlempe gefütterten Viehe herrührt.

b. Ihr Betriebsumfang darf in der monatlichen Anmeldungsperiode eine durchschnittliche tägliche Erzeugung von 7 hl Alkohol nicht übersteigen und muß zu der Fläche der zu der Landwirthschaft gehörigen Aecker, Wiesen und Weiden in einem solchen Verhältnisse stehen, daß auf 1 ha dieser Grundfläche die auf einen Betriebstag der monatlichen Anmeldungsperiode durchschnittlich entfallende Alkoholerzeugung 3 Liter Alkohol nicht überschreitet.

c. Ihre jährliche Betriebszeit muß auf einen im Monate September, Oktober oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum beschränkt sein.

Von der unter 2a festgestellten Bedingung, daß eine landwirthschaftliche Brennerei aus der Ernte der mit derselben verbundenen Landwirthschaft ausschließlich oder doch größtentheils die Stoffe zur Branntweinerzeugung erhalten muß, kann abgesehen werden, wenn die Erfüllung dieser Bedingung bloß in Folge einer notorischen Mißernte nicht möglich ist.

Die Einschränkung auf den achtmonatlichen Betrieb entfällt bei landwirthschaftlichen Preßhefenbrennereien, wenn deren tägliche Erzeugung durchschnittlich 4 hl Alkohol nicht übersteigt.

3) Die vorstehenden Bestimmungen (Z. 1, 2) finden sinngemäß auch auf jede Brennerei Anwendung, welche von einer Genossenschaft betrieben wird, wenn die Mitglieder dieser Genossenschaft Eigenthümer oder Pächter von Landwirthschaften sind. Hierbei wird die Gesammtfläche der zu den Landwirthschaften aller Mitglieder der Genossenschaft gehörigen Aecker, Wiesen und Weiden in Anrechnung gebracht.

4) Wer die Einreihung einer Brennerei unter die landwirthschaftlichen beansprucht, hat diesen Anspruch bei der Finanzbehörde I. Instanz anzumelden und glaubwürdig nachzuweisen, daß die obigen Bedingungen vorhanden sind. Diese Anmeldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn der Zeitperiode, für welche der Anspruch auf die Theilnahme am unteren Satze der Konsumabgabe erhoben wird, zu geschehen, widrigens der Anspruch nicht mehr berücksichtigt wird.

Bonifikation und Abgaberestitution bei der Ausfuhr von Branntwein.

§. 8.

Wird Branntwein, auf dem die Abgabe haftet, gegen Abschreibung derselben in Fässern oder anderen geaichten Behält-

nissen und in Mengen von mindestens 50 Litern über die Zolllinie ausgeführt, so wird für jeden Hektolitergrad Alkohol desselben eine Steuerbonifikation von 5 Kreuzern pro Liter gewährt.

Bei der Ausfuhr von Liqueur über die Zolllinie wird, wenn die Versendung mindestens 25 Liter in Gebinden oder Flaschen von je 1/4, 1/2, 1 oder mehreren Litern umfaßt, die Bonifikation mit 1 3/4 Kreuzer pro Liter geleistet.

Für Branntwein, auf dem die Abgabe nicht haftet, wird, wenn er in der vorangedeuteten Menge über die Zolllinie ausgeführt wird, außer der obigen Bonifikation auch eine Abgaberückvergütung von 17 1/2 Kreuzer pro Liter Alkohol gewährt.

Diese Abgaberückvergütung wird mittelst Anweisungen, die sechs Monate nach dem Tage fällig werden, an welchem die Ausfuhr erfolgt ist, geleistet.

Maximalbetrag der jährlichen Bonifikation.

§. 9.

1) Die Gesammtsumme der nach dem vorstehenden §. 8 entfallenden Bonifikation für die während einer Betriebsperiode über die Oesterreichisch-Ungarische Zolllinie ausgeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten darf den Betrag von Einer Million Gulden (1 000 000 Gulden) nicht überschreiten.

2) Bei der Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten über die Zolllinie wird nur die Hälfte der nach den im §. 8 aufgestellten Sätzen entfallenden Bonifikation zur Zahlung angewiesen.

Wenn die in der betreffenden Betriebsperiode zur Ausfuhr gelangte Alkoholmenge nach diesen Bonifikationssätzen keine höhere als die obige Maximalsumme (Z. 1) in Anspruch nimmt, so wird die andere Hälfte der Bonifikation mit Schluß der Betriebsperiode ausgezahlt.

Wenn aber die in der betreffenden Betriebsperiode zur Ausfuhr gelangte Alkoholmenge einen größeren Betrag in Anspruch nehmen würde, so wird ermittelt, wie viel von der Maximalsumme der Bonifikation auf jeden Hektoliter der exportirten Alkoholmenge entfällt. Hierbei wird der dem Bonifikationssatze von 1 3/4 Kreuzer pro Liter Liqueur entsprechende Alkoholgehalt mit 35 Grad der hunderttheiligen Alkoholometerskala in Rechnung gezogen. Ist der sich ergebende Betrag größer als die Hälfte der Bonifikation, d. i. größer als 2 1/2 Kreuzer pro Hektolitergrad Alkohol, so wird die Differenz zwischen diesem Betrage und der bereits geleisteten halben Bonifikation bis zum vollen Bonifikationssatze mit Schluß der Betriebsperiode an die Exporteure nachgezahlt.

Ist aber der sich ergebende Betrag pro Hektolitergrad der exportirten Alkoholmenge kleiner als die bereits geleistete Bonifikation von 2 1/2 Kreuzer, so hat jeder Exporteur die Differenz zwischen der bereits empfangenen Bonifikation und der wirklich entfallenden bei Vermeidung der Exekution binnen 14 Tagen nach Erhalt der Verständigung an den Staatsschatz zu ersetzen.

Entscheidung über die Gebührenpflicht und das Ausmaß der Gebühr.

§. 10.

Weder über die Frage, ob die im §. 2a bezeichnete Abgabe zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß der Abgabe findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Einbringung der ausständigen Abgabenbeträge.

§. 11.

Ausständige Abgabenbeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Beistandleistung bei der Durchführung der Abgabe.

§. 12.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hierzu abgeordneten Organe des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur steueramtlichen Untersuchung gehörigen Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

Die Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen sind verpflichtet, nach den Anordnungen des Finanzministers Nachweisungen über den durch sie vermittelten Transport von gebrannten geistigen Flüssigkeiten zu liefern.

Verjährung.

§. 13.

Hinsichtlich der Verjährung der Abgabe gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

Haftung für die Beobachtung der Vorschriften.

§. 14.

Wenn ein Ausstand aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der Schuldtragende dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht für die Abgabe.

§. 15.

1) Zur Zahlung der Produktionsabgabe und der Preßhefenabgabe ist der Brennerei-Unternehmer und im Falle einer Gefällsverkürzung der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers verpflichtet.

2) Zur Zahlung der Konsumabgabe ist verpflichtet:

a. Derjenige, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält, im Falle einer Gefällsverkürzung aber

der Betriebsleiter der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers.

b. Derjenige, welcher Branntwein mit der Kenntniß des Umstandes, daß derselbe der Entrichtung der Konsumabgabe gesetzwidrig entzogen wurde, an sich bringt.

Umfang der Verbindlichkeit zweier oder mehrerer zur Entrichtung der Abgabe verpflichteten Personen.

§. 16.

Sind in den im §. 15 erwähnten Fällen zwei oder mehrere Personen zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet, so trifft diese Verbindlichkeit dieselben zur ungetheilten Hand.

Sächliche Haftung für die Konsumabgabe.

§. 17.

Die Konsumabgabe haftet auf dem Branntwein, insolange dieser sich in der Erzeugungsstätte (§. 26) oder in einem Freilager, oder unter amtlichen Verschlusse, oder auf dem Transporte aus einer Erzeugungsstätte in ein Freilager oder umgekehrt, oder auf dem Transporte zur Ausfuhr befindet, und geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor.

In keinem dieser Fälle kann der Branntwein in Folge irgend eines aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Anspruches in den freien Verkehr übergehen, ehe nicht die darauf haftende Konsumabgabe entrichtet, oder bei zugestandener Borgung vorgeschrieben worden ist.

§. 18.

Gegen einen dritten, welcher zur Entrichtung der Konsumabgabe nicht ohnedies verpflichtet ist, kann Branntwein zur Einbringung der unberechtigten Konsumabgabe in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden, und zwar:

a. gegen denjenigen, der den Branntwein im Namen und für den Vortheil der zur Entrichtung der Konsumabgabe verpflichteten Person oder im Grunde eines ihm von ihr auf denselben eingeräumten Pfandrechtes in Gewahrsam hat;

b. gegen denjenigen, von welchem die zur Entrichtung der Konsumabgabe verpflichtete Person die Sache mit der Eigenthumsklage im Civilrechtswege zurückzufordern berechtigt ist;

c. gegen den Besitzer, welcher bei der Erwerbung des Branntweines gegründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, daß die Sache der Entrichtung der Konsumabgabe gesetzwidrig entzogen worden ist.

§. 19.

Hat der Inhaber des Branntweins, von welchem die Konsumabgabe noch nicht entrichtet wurde, das Pfandrecht auf denselben erworben, so kann er dasselbe vor der Tilgung der unberichtigten Konsumabgabe nicht geltend machen, wenn er bei der Erwerbung des Pfandrechtes wußte oder gegründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, daß die gebrannte geistige Flüssigkeit der Entrichtung der Konsumabgabe gesetzwidrig entzogen, oder von derselben im Zeitpunkte der Erwerbung des Pfandrechtes die Konsumabgabe noch nicht entrichtet wurde.

§. 20.

Branntwein, auf welchen der Anspruch des Staatsschatzes zur Einbringung der unberichtigten Konsumabgabe stattfindet, wird dem Inhaber gegen Leistung der unberichtigten Konsumabgabe belassen.

Entrichtet er die Konsumabgabe nicht, so ist die derselben unterliegende gebrannte geistige Flüssigkeit auf seine Kosten in amtliche Verwahrung zu nehmen, und wird, falls die Einzahlung der Konsumabgabe nicht innerhalb dreier Monate vom Tage der Uebernahme in die amtliche Verwahrung an gerechnet erfolgt, öffentlich veräußert.

Der erlangte Preis wird nach Abzug der Konsumabgabe und der Kosten der Aufbewahrung und Veräußerung dem Berechtigten erfolgt.

Zweites Hauptstück.

Allgemeine, die Branntweinerzeugung betreffende Anordnungen zur Sicherstellung der Abgabe.

Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uebersicht der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße.

§. 21.

Wer Branntwein zu erzeugen oder mittelst Destillation umzugestalten beabsichtigt, ist verpflichtet, die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uebersicht der Werksvorrichtungen, bezw. die Betriebsanzeige innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§§. 44 und 53) einzubringen.

Anzeige des Besitzes von Destillirapparaten.

§. 22.

Besitzer von Destillirapparaten, welche keine der im vorstehenden §. 21 erwähnten Beschäftigungen treiben und sich nicht mit der Verfertigung oder mit dem Verschleiße solcher Apparate beschäftigen, haben den Besitz dieser Apparate binnen 48 Stunden nach Beischaffung derselben in zweifacher Ausfertigung dem im Orte oder in dessen Nähe befindlichen, hierzu bestimmten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Ein Exemplar der Anzeige wird mit der Uebernahmsbestätigung versehen dem Anzeigenden zurückgestellt. Von der erwähnten Anzeige sind die Apotheker bloß bezüglich jener Brennvorrichtungen befreit, welche nicht über einen Liter fassen oder aus anderem Materiale als Metall gefertigt sind.

Allgemeine Obliegenheiten der Unternehmer (§. 21) in Absicht auf den Gewerbsbetrieb.

§. 23.

Dem Unternehmer obliegt es, an dem äußeren Theile der Erzeugungsstätte den Gewerbsbetrieb durch eine kennbare Aufschrift anzudeuten.

Er ist ferner für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnung an den Werksvorrichtungen und Geräthen verantwortlich und

insbesondere verpflichtet, die durch andere Personen oder durch Zufall geschehene Beschädigung oder gänzliche Vertilgung dieser Bezeichnung behufs der Erneuerung derselben binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntniß bei dem nächsten Finanzorgane anzuzeigen.

Unabhängig von der in den §§. 53 und 75 bemerkten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters und des Aufsichtspersonals hat der Unternehmer eine während seiner Abwesenheit in den Räumen des Gewerbsbetriebes anwesende Person zu bestellen, um in seinem Namen den Finanzorganen, denen die Ueberwachung der Erzeugungsstätte zugewiesen ist, die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

Es wird angenommen, daß der Betriebsleiter oder in Abwesenheit des letzteren derjenige, der die Aufsicht über die Gewerbsgehülfen und Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt sei, in seinem Namen die erwähnten Auskünfte zu geben.

Bestellt der Unternehmer hierzu eine andere Person, so hat er dieselbe dem zur Ueberwachung der Unternehmung berufenen nächsten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Das mit der amtlichen Bestätigung versehene Exemplar der Beschreibung der Erzeugungsstätte, der Uebersicht der Werksvorrichtungen und Geräthe, dann der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung, ferner der Anzeigen über Betriebsstörungen und anderer erforderlichen Anzeigen sind nebst der Steuerbollete und dem Brennereiregister in der Erzeugungsstätte in einem hierzu bestimmten den Finanzorganen jederzeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Wird die Unternehmung gänzlich aufgelassen, so hat der Unternehmer dem eben erwähnten Finanzorgane die schriftliche Anzeige hiervon zu machen und erst mittelst der hierüber erhaltenen amtlichen Bestätigung wird er von der Verantwortlichkeit für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnungen an den Lokalitäten, Werksvorrichtungen und Geräthen enthoben.

Unterliegt das Erzeugniß der Brennerei der Konsumabgabe, so erheben die Finanzorgane auf Grund dieser Anzeige die sämmtlichen Vorräthe an Branntwein.

Dem Unternehmer steht es frei, die Konsumabgabe für die erhobene Alkoholmenge theilweise oder ganz sofort baar zu entrichten oder in die ihm bewilligte Steuerborgung einzubeziehen.

In beiden Fällen wird dem Unternehmer die der Konsumabgabe unterworfene Alkoholmenge zur freien Verfügung überlassen.

Die unversteuert gebliebene Alkoholmenge wird als in einem Freilager untergebracht behandelt.

Vergrößerung des Rauminhalts der Gährgefäße, Aufbewahrung von Erzeugungsstoffen und Schlempe, Einsenkung der Gefäße in die Erde, Verrückung der Werksvorrichtungen, Aufbewahrung von anderen als zum Brennereibetriebe gehörigen Vorrichtungen und Gefäßen in der Erzeugungsstätte.

§. 24.

Es ist untersagt:

1) Außer den zur Erzeugungsstätte gehörigen Betriebsräumen, Stoffe, welche zur Branntweinerzeugung verwendbar sind, im Zustande der Maische aufzubewahren;

2) Schlempe im Brennlokale aufzubewahren;

3) irgend ein Gefäß, mit Ausnahme des Maischbehälters, ohne besondere Erlaubniß in die Erde einzusenken;

4) die Betriebsvorrichtungen und Gefäße mit Ausnahme der Mutterhefengefäße, Hefengährgefäße und Süßmaischhefengefäße von der denselben in der Erzeugungsstätte angewiesenen Stelle zu entfernen; es wäre denn, daß dieses nur auf kurze Zeit wegen ihrer Reinigung geschieht;

5) zum Betriebe der Unternehmung nicht gehörige Betriebsvorrichtungen und Gefäße in den Betriebsräumen aufzubewahren.

Ueberdies ist den der Produktionsabgabe unterworfenen Brennereien untersagt:

a. das Ueberlaufen der Maische durch irgend eine Vorrichtung an dem Gährgefäße zu hindern, oder die überfließende Maische in nicht zu Gährungszwecken angemeldeten Gefäße aufzufangen oder überhaupt den Rauminhalt der angemeldeten Gährgefäße über den angemeldeten Rauminhalt zu vergrößern.

b. in der Erzeugungsstätte andere zur Branntweinerzeugung verwendbare, als die für das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung angemeldeten Stoffe oder außer der Erzeugungsstätte derlei Stoffe im Zustande der Maische aufzubewahren.

Benützung der Gefäße und Werksvorrichtungen zu anderen Zwecken.

§. 25.

Den Fall der gänzlichen Auflassung der Unternehmung ausgenommen, dürfen die Maischgefäße und Brennvorrichtungen, wenn sich dieselben auch nicht unter amtlichem Verschlusse befinden, weder aus der Erzeugungsstätte hinweggebracht, noch zu einem anderen Gebrauche als demjenigen, zu welchem dieselben angemeldet wurden, verwendet werden, ohne daß vorläufig dieses Vorhaben bei dem zur Ueberwachung der Brennerei berufenen nächsten Finanzorgane angezeigt und über die geschehene Anzeige die amtliche Bestätigung erlangt wurde.

In kleinen Brennereien mit einer Brennvorrichtung der im §. 32, Z. I, bezeichneten Art, in welchen die amtliche Außergebrauchsetzung der Brennvorrichtung durch Versiegelung des Blasenhelms und der Kühlvorrichtung erfolgte, ist die Benutzung der Brennblase zu einem anderen Gebrauche als dem des Brennverfahrens auch ohne Anzeige gestattet.

Begriff der Erzeugungsstätte.

§. 26.

Zu der Erzeugungsstätte, deren Beschreibung der Unternehmer einzubringen hat, werden gerechnet:

1) Die Betriebsräume, d. i. die Räume, in welchen das technische Verfahren der Erzeugung oder die Raffinirung von Branntwein ausgeübt wird;

2) die Räume, in denen das Erzeugniß aufbewahrt wird, insofern sie von den unter 1. angeführten Räumen nicht über 500 m entfernt sind.

3) Alle mit einem unter 1. oder 2. aufgeführten Raume in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.

Anlegung des amtlichen Verschlusses, Haftung für die Unversehrtheit desselben.

§. 27.

Solange der Betrieb der Unternehmung stille steht, werden die Werksvorrichtungen durch amtliche Versiegelung oder auf andere geeignete Art (durch amtlichen Verschluß) außer Gebrauch gesetzt.

Innerhalb der Betriebszeit ist der Betriebsleiter, außer der Betriebszeit der Unternehmer, oder wenn er der Finanzbehörde I. Instanz einen Vertreter namhaft gemacht hat, dieser für die unversehrte Erhaltung des amtlichen Verschlusses verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereigniß, an dem er (der Betriebsleiter, bezw. der Unternehmer oder dessen Stellvertreter) keine Schuld trägt, oder fremdes Verschulden einer Person, wofür ihm die Haftung nicht obliegt, nachgewiesen wird.

Welche Werksvorrichtungen und mit welchen Mitteln dieselben außer Gebrauch zu setzen sind, ist nach Zweck und Beschaffenheit dieser Vorrichtungen von den Finanzorganen zu beurtheilen.

Die Außergebrauchsetzung durch amtlichen Verschluß tritt, wenn es die Finanzorgane für nothwendig finden, auch während der Dauer des Gewerbebetriebes bei einzelnen Werksvorrichtungen und Geräthen ein, die nicht in Verwendung kommen sollen.

Abnahme des amtlichen Verschlusses.

§. 28.

Sollte bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die angemeldete Benützung einer unter amtlichem Verschlusse befindlichen Werksvorrichtung (Gefäß) beginnen darf, zur Abnahme desselben kein Finanzorgan erscheinen, so ist der Unternehmer berechtigt, den amtlichen Verschluß selbst abzunehmen.

Begriff des steuerbaren Verfahrens, Verantwortlichkeit desjenigen, der dasselbe leitet.

§. 29.

Jene Handlungen, deren Anmeldung zum Behufe der Bemessung oder Sicherstellung der Produktionsabgabe, bezw. der Konsumabgabe angeordnet ist, werden steuerbares Verfahren genannt.

Ueber die geschehene Anmeldung wird nach deren Prüfung dem Unternehmer aus eigenen amtlichen Registern auf vorgedrucktem Papier eine Bollete ausgefolgt, und darin für Brennereien, welche der Produktionsabgabe unterliegen, die geleistete Zahlung der entfallenden Abgabe, oder wenn und insoweit die Borgung der Steuer stattfindet, die Steuervorschreibung, und für Brennereien, deren Erzeugniß unter die Konsumabgabe fällt, die angemeldete Alkoholmenge bestätigt. Erst wenn diese Bollete sich in der Erzeugungsstätte und in den Händen des Unternehmers oder derjenigen Person befindet, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat, darf das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung zu der angemeldeten Zeit begonnen und dürfen die hierzu bezeichneten Werksvorrichtungen und Gefäße verwendet werden.

Das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung muß genau so, wie es angemeldet worden und in der hierüber ausgefertigten Bollete vorgezeichnet ist, vollzogen werden.

Jede willkürliche Abweichung zieht die Anwendung der bezüglichen Strafbestimmungen nach sich.

Namentlich ist es auch untersagt, sich zum steuerbaren Verfahren der Branntweinerzeugung solcher Gefäße und Vorrichtungen zu bedienen, welche nicht mit der gefällsamtlich vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sind.

Derjenige, welcher das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung leitet, wird als der Thäter des während seiner Abwesenheit im Orte der Gewerbsstätte stattgefundenen unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollete abweichenden steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung betrachtet.

Amtliche Revision.

§. 30.

Den zum Vollzuge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Finanzorganen ist der Eintritt in die Erzeugungsstätte (§. 26), sowie das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in derselben bei Tage und während der angemeldeten Betriebszeit auch bei Nacht unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen in der Erzeugungsstätte von dem Unternehmer persönlich oder durch dessen Dienstpersonal auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Auch außer den bemerkten Fällen ist diesen Organen, wenn sie unter Assistenz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes oder unter anderer behördlicher Assistenz erscheinen, der Eintritt in die Erzeugungsstätte der Unternehmung und die Vornahme ihrer Amtshandlungen daselbst unverweigerlich zu gestatten.

Bei gefällsamtlichen Untersuchungen liegt dem Unternehmer bezw. dessen Stellvertreter ob, die Bolleten, Register und sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nöthigenfalls gegen Empfangsbestätigung dem Finanzorgane einzuhändigen.

Drittes Hauptstück.

Ermittelung der Alkoholmenge, welche erzeugt wird, Besteuerung derselben und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefenerzeugung.

Erster Abschnitt.

Bezeichnung der Ermittelungsarten und Einreihung der Brennereien in dieselben und in die zwei Abgabearten.

Ermittelungsarten.

§. 31.

Die Alkoholmenge wird je nach Verschiedenheit der Erzeugungsstoffe, der Brennvorrichtung und der Größe des Gährraumes ermittelt:

I. Im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

II. Auf Grund eines freiwilligen Uebereinkommens mit dem Brennereiunternehmer (Abfindung) nach der wahrscheinlichen Größe des Erzeugnisses an Alkohol.

III. Auf Grundlage der Anzeigen eines Kontrolmeßapparates nach dem wirklichen Erzeugnisse.

Eintheilung der Brennereien.

§. 32.

Zu diesem Zwecke (§. 31) werden die Brennereien eingetheilt:

I. In Brennereien, welche mehlige Stoffe (Erdäpfel, Getreidearten, Hülsenfrüchte) mit Ausnahme von Stärkemehl verarbeiten, wenn folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

a. Die Unternehmer müssen Landwirthe sein, welche die Branntweinerzeugung nur aus selbsterzeugten Stoffen jährlich nur innerhalb eines im September, Oktober oder November beginnenden sechsmonatlichen Zeitraumes und nur deshalb betreiben, um zur Erhaltung ihres Viehstandes Schlempe, und zwar nur in der diesem Viehstande entsprechenden Menge zu gewinnen, oder abgesehen davon, wenn der Erzeugungsstoff Getreide ist, bloß nicht reif gewordenes oder verdorbenes Getreide der eigenen Fechsung zur Branntweinerzeugung verwenden.

b. dieselben dürfen in einem und demselben Orte nur eine Brennerei besitzen oder betreiben;

c. der Gesammtgährraum der Brennerei darf 13 hl nicht übersteigen, und es darf nur eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benutzt werden, welche keine anderen Bestandtheile als eine einzige Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder nicht mehr als zwei gerade Kühlrohre und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat, und deren Brennblase einen Rauminhalt von nicht mehr als 2 hl besitzt und überdies nur durch Abnahme ihres Helmes gefüllt werden kann.

Ueberdies darf die Heizfläche der Brennblase im Verhältnisse zum Füllungsraume das Maß nicht überschreiten, welches der Finanzminister einvernehmlich mit dem Königlich Ungarischen Finanzminister im Verordnungswege feststellen wird.

II. In andere als die unter I fallende Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten.

III. In Brennereien, welche Cellulose, Stärkemehl, Topinambur, Rüben oder Melasse, welcher auch Abfälle der Zuckerfabrikation: Syrup und andere Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte gleichgestellt werden, verarbeiten.

IV. In Brennereien, welche Weinabfälle (Weintrester u. s. w.) verarbeiten und zugleich mit Branntwein weinsauere Salze erzeugen.

V. In Brennereien, welche andere als die in I, II und III bezeichneten Stoffe, wie Obst, Treber, Beerenfrüchte, Wurzeln, Weinlager, Honigwasser u. s. w. verarbeiten.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

§. 33.

Unter die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung fallen die im §. 32 unter I und V bezeichneten Brennereien, mit Ausnahme der in §. 34 und §. 35, Absatz 2 bezeichneten Fälle.

Der Finanzminister kann von dem Erfordernisse, daß das zur Verarbeitung gelangende nicht reif gewordene oder verdorbene Getreide aus der eigenen Fechsung des Brennereiunternehmers herrühren muß, zum Behufe der Einreihung der Brennerei unter die Pauschalirung absehen.

Abfindung.

§. 34.

Die im §. 31 unter II bezeichnete Abfindung kann eintreten:

1) Bei Brennereien, welche nicht mehr als zwei Brennvorrichtungen benützen, die nur aus den im §. 32, Z. I bezeichneten Theilen bestehen und deren Brennblasen zusammen keinen größeren Rauminhalt als 4 hl haben, wenn Grundbesitzer die Brennerei-Unternehmer sind und selbsterzeugtes Obst oder Weintreber und Weinhefe aus der eigenen Weinernte oder Wurzeln oder andere wild wachsende Früchte zur Branntweinerzeugung verwenden.

Die Regierung kann in einzelnen Ländern oder Landestheilen mit Rücksicht auf die Eigenart gewisser kleinerer landwirthschaftlicher Weintreberbrennereien, bei diesen die Abfindung auch dann eintreten lassen, wenn die Brennvorrichtungen derselben nebst den im §. 32, Z. I bezeichneten Theilen auch noch einen Lutterkessel und zwei Dephlegmationsteller haben, und der Rauminhalt der Blasen zusammen drei Hektoliter nicht übersteigt;

2. bei den im §. 32, Z. I bezeichneten Brennereien, wenn deren Blase nicht mehr als 100 Liter Rauminhalt hat;

3. bei Brennereien ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Brennvorrichtung, welche von Bierbrauern betrieben werden, wenn diese nur die Abfälle ihrer eigenen Biererzeugung — verdorbenes Bier ausgenommen — zur Branntweinerzeugung verwenden.

Ermittelung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse.

§. 35.

Unter die Ermittelung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grund der Anzeigen eines Kontrolmeßapparates fallen die im §. 32 unter II, III und IV bezeichneten Brennereien.

Diese Ermittelungsart kann auch Brennereien, die im §. 32, Z. V bezeichnet sind, für je eine ganze Betriebsperiode zugestanden werden.

Art der Abgabenentrichtung.

§. 36.

Wenn die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder die Abfindung stattfindet, wird die Abgabe bei der Erzeugung eingehoben.

Das Gleiche geschieht in den im §. 32, Z. IV bezeichneten Brennereien, sowie in den im §. 32, Z. V bezeichneten Brennereien, in welchen die Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse ermittelt wird.

Dagegen wird für Branntwein, welcher in den im §. 32, Z. II und III bezeichneten Brennereien erzeugt wird, die Abgabe bei dessen Uebergange aus der amtlichen Kontrole in den freien Verkehr eingehoben.

Zweiter Abschnitt.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

Pauschalirungsmaßstab.

§. 37.

Den Maßstab der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung bilden:

a. die Maischmenge, welche der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung entspricht, und

b. für jeden Hektoliter dieser Maischmenge, die in Hektolitergraden je nach der Stoffgattung, die verarbeitet wird, festgestellte Alkoholausbeute.

§. 38.

Als tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, das ist als Maischmenge, welche mit Einrechnung der Lutterfüllungen täglich, den Tag zu 24 Stunden gerechnet, abgetrieben werden kann, wird angenommen:

A. Bei Verarbeitung von mehligen Stoffen mit dem Vierfachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

B. bei Verarbeitung von den im §. 32, Z. V bezeichneten Stoffgattungen:

1) Für eine Brennvorrichtung, welche keine anderen Bestandtheile als eine unmittelbar durch Feuer zu heizende Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat, mit dem Dreifachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase.

2) Für eine Brennvorrichtung, welche außer den in 1 aufgeführten Bestandtheilen

a. noch einen Maischwärmer hat, oder

b. noch mit Rektifikator, Lutterbehälter, Dephlegmator u. s. w. versehen ist, mit dem Vierfachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

3) für eine Brennvorrichtung, welche bei der unter 1 bezeichneten Einrichtung noch mit einem Maischvorwärmer und mit einem oder mehreren der unter 2b. aufgeführten Bestandtheile versehen ist, mit dem Fünffachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

4) für eine mit Dampf zu heizende Brennvorrichtung wenigstens mit dem Achtfachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase, in welche der Dampf eingelassen wird.

Sollte sich bei einer Brennvorrichtung der letzteren Art (4) eine größere tägliche Leistungsfähigkeit herausstellen, so ist diese Leistungsfähigkeit durch ein freiwilliges Uebereinkommen zwischen der Finanzverwaltung und dem Brennereiunternehmer, und wenn ein solches nicht zu Stande kommen sollte, durch Vornahme eines Probebrandes festzustellen.

Als Füllungsraum einer Brennblase werden vier Fünftel (4/5) des vollen Rauminhaltes derselben angenommen.

Wenn die in Litern ausgedrückte tägliche Leistungsfähigkeit (1 bis 4) durch 10 nicht theilbar ist, findet zur Erzielung dieser Theilbarkeit die Abrundung nach abwärts statt.

Sollten Brennereivorrichtungen in Verwendung kommen, für welche in diesem Paragraphen kein Maßstab der Leistungsfähigkeit aufgestellt ist, so wird deren Leistungsfähigkeit vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Königlich Ungarischen Finanzminister besonders festgesetzt.

§. 39.

Werden Trebern gemengt mit Spiritus auf die Brennvorrichtung gebracht (sogenannter Durchzug erzeugt), so wird die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung blos mit vier Fünftel des im §. 38 festgestellten Ausmaßes angenommen und hierbei in Absicht auf die Abrundung nach der in demselben Paragraphen enthaltenen diesfälligen Anordnung vorgegangen.

Alkoholausbeute.

§. 40.

Die Alkoholausbeute wird für jedes Hektoliter Maische mit Rücksicht auf die verschiedenen in Verwendung kommenden Gattungen der Erzeugungsstoffe festgesetzt, wie folgt:

a. Bei der Verarbeitung mehliger Stoffe (§. 32, Z. I) mit 6 Graden;

b. bei der Verwendung von Sommer- und Winterzwetschken, Kirschen, Weichseln, Marillen, Pfirsichen und anderem Steinobst (mit Ausnahme der Schlehen), Wein, Weinlager, Wein- oder Obstmost, dann Trauben und Honigwasser mit 3 Graden;

c. bei Verwendung von Dirnteln, Schlehen, Hagebutten, Aepfeln und Birnen und anderem Kernobst, Beerengattungen und Wurzeln, dann Weintrebern und Bierbrauabfällen mit 2 Graden;

d. bei Verarbeitung von abgepreßtem Kernobst mit 1 1/4 Graden.

An der unter a) angesetzten Alkoholausbeute wird den in §. 32, Z. I bezeichneten Brennereien, welche eine Brennblase von nicht mehr als 100 Liter Rauminhalt besitzen, mit Ausnahme derjenigen, welche nicht reifes oder verdorbenes Getreide

nicht ausschließlich für den Schlempebedarf des Viehstandes des Unternehmers verarbeiten, ein Nachlaß mit 20 pCt. für jenen Betrieb bewilligt, welcher in einen im September, Oktober oder November beginnenden sechsmonatlichen Zeitraum fällt.

Der Finanzminister kann für kleine landwirthschaftliche Brennereien, in welchen nur solche Weintrebern zur Branntweinerzeugung verwendet werden, deren Alkoholgehalt in Folge Wasseraufgusses zum Zwecke der Tagesweinbereitung ein geringerer ist, die Alkoholausbeute für jedes Hektoliter Maische bis auf 1 Grad herabsetzen.

Steuerbares Verfahren.

§. 41.

Das steuerbare Verfahren beginnt bei Verarbeitung von mehligen Stoffen mit der Uebertragung der Erzeugungsstoffe in die Gährgefäße und bei der Verarbeitung der im §. 40 unter lit. b., c. und d. bezeichneten Stoffgattungen mit der Uebertragung der zur Branntweinerzeugung bestimmten Stoffe (Maische) auf die Brennvorrichtung.

Beschränkung hinsichtlich der Gefäße bei Verarbeitung von mehligen Stoffen.

§. 42.

Für die in §. 32, Z. I genannten Brennereien wird insbesondere noch Folgendes bestimmt:

1) Sämmtliche in Verwendung kommende Gefäße müssen amtlich bezeichnet und ausgemessen sein.

2) Zur Bereitung und Unterbringung der Maische dürfen nicht mehr als zwei Bottiche verwendet werden, deren Gesammtrauminhalt das Zweifache der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§. 38) nicht überschreiten darf.

3) Die Bereitung der Maische bis zur Uebertragung in die Brennvorrichtung muß in einem und demselben Gefäße ohne Anwendung einer Kühlvorrichtung geschehen und die gegohrene Maische unmittelbar aus diesem Gefäße in die Brennvorrichtung übertragen werden.

4) Wenn Kunsthefe bereitet wird, darf keines der dazu bestimmten Gefäße den zehnten Theil des Rauminhaltes eines Gährbottiches und alle zusammen nicht den zehnten Theil des Gesammtrauminhaltes aller Gährbottiche übersteigen.

Bedingung der Benutzung von Vormaischbottichen u. s. w.

§. 43.

Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Kühlwannen, Maischbehälter und überhaupt Gefäße und Werksvorrichtungen, welche zur Aufnahme und Aufbewahrung eingemaischter Stoffe vor dem Beginn oder nach der Beendigung der für die Branntweinerzeugung erforderlichen Gährung, jedoch vor dem Abtriebe bestimmt sind, dürfen nur in den Brennereien, welche Brennvorrichtungen der im §. 38 unter Z. 3 und 4 erwähnten Beschaffenheit benutzen, in Verwendung kommen.

Anzeige des Betriebes, Befundaufnahme und Ermittelung der Leistungsfähigkeit.

§. 44.

Der Brennerei-Unternehmer hat behufs der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung spätestens vier Wochen vor Eröffnung der jährlichen Erzeugungsperiode (§ 45) den Standort und die Konskriptionsnummer des Gebäudes, in dem der Betrieb ausgeübt werden soll, bei dem zur Ueberwachung der Brennerei berufenen nächsten Finanzorgane entweder schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Infolge dieser Anzeige wird die amtliche Erhebung der Beschaffenheit der Bestandtheile der Brennvorrichtung, des Rauminhalts der Brennblase, und falls ein mehliger Stoff verarbeitet werden soll, auch der für Verarbeitung dieser Stoffgattung bestimmten Maischgefäße, sowie die amtliche Bezeichnung dieser Gefäße und der Brennvorrichtung vorgenommen und das Ergebniß in einer von dem Brennerei-Unternehmer, oder, falls er des Schreibens unkundig sein sollte, von zwei unbefangenen Zeugen zu unterfertigenden Uebersicht dargestellt und in die letztere die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§. 38) eingesetzt.

Die Abmessung des Rauminhalts der Brennblase und der Maischgefäße hat mittelst Wassereingusses zu geschehen.

Pauschalirungsperiode.

§. 45.

Die Ermittelung der Leistungsfähigkeit erfolgt für die ganze innerhalb der jährlichen Zeitperiode vom 1. September bis Ende August fallende Betriebszeit (Erzeugungsperiode).

Innerhalb der Erzeugungsperiode darf an der Brennvorrichtung keinerlei auf die Leistungsfähigkeit Einfluß habende Aenderung vorgenommen werden.

Soll für die nächste Erzeugungsperiode eine solche Aenderung stattfinden, so hat der Brennerei-Unternehmer dieselbe spätestens 14 Tage vor Beginn dieser Periode in der oben angegebenen Weise anzuzeigen, worüber in amtlicher Beziehung nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren ist.

Außer diesem Falle wird eine neue amtliche Ermittelung der Leistungsfähigkeit, wenn dieselbe nicht etwa von dem Brennerei-Unternehmer früher verlangt wird, erst drei Jahre nach der zuletzt erfolgten vorgenommen.

Anmeldung.

a. Inhalt derselben und Art der Einbringung.

§. 46.

Die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens hat bei jenem Steueramte oder Finanzorgane zu geschehen, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Dieselbe hat bei Brennereien, für deren Brennvorrichtungen der Maßstab der Leistungsfähigkeit im §. 38 unter 3 oder 4 festgestellt ist, schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu geschehen; bei Brennereien, für deren Brennvorrichtungen der Maßstab im

§. 38 unter A und B 1 oder 2 festgestellt ist, sind dagegen auch mündliche Anmeldungen gestattet, welche vom Finanzorgane in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen sind.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a. den Vor- und Zunamen des Brennerei-Unternehmers, dann den Ort und die Konskriptionsnummer des Gebäudes, in welchem sich die Brennerei befindet;
b. die Gattung der Stoffe, welche verarbeitet werden sollen, und bei mehligen Stoffen auch die Nummern und den Rauminhalt der in Verwendung kommenden Maisch- und Hefegefäße;
c. die Nummer und die in der amtlichen Uebersicht in Hektolitern Maische festgesetzte tägliche Leistungsfähigkeit der in Verwendung kommenden Brennvorrichtung;
d. den Tag und die Stunde des Beginns der Uebertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung und bei Verarbeitung mehliger Stoffe auch den Tag und die Stunde der Uebertragung dieser Stoffe in die Gährgefäße;
e. den Tag und die Stunde der Beendigung des Brennverfahrens;
f. den zwischen den Punkten d und e liegenden Zeitraum, das ist die Brennzeit in Tag und Stunden, wobei Bruchtheile einer Stunde als eine ganze Stunde zu zählen sind;
g. falls in der angemeldeten Zeitdauer auch Preßhefe erzeugt werden sollte, die Angabe dieses Umstandes.

Die schriftliche Anmeldung muß leserlich geschrieben sein, darf keine radirten oder durchgestrichenen Stellen enthalten und muß von dem Brennerei-Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten mit der Unterschrift oder seinem Handzeichen bekräftigt werden.

b. Zeitpunkt der Einbringung derselben.

§. 47.

Das steuerbare Verfahren ist in der Regel spätestens 48 Stunden vor Beginn desselben anzumelden, der Finanzbehörde erster Instanz steht es jedoch zu, diese Frist über Ansuchen des Brennerei-Unternehmers insoweit abzukürzen, als es mit dem rechtzeitigen Vollzuge der amtlichen Kontrole vereinbar ist.

Das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung aus mehligen Stoffen muß eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens acht Tagen umfassen. Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, diese Brennzeit bis auf 24 Stunden herabzusetzen.

Das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung aus den im §. 40, litt. b, c und d aufgeführten Stoffen muß eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens 24 Stunden umfassen.

Bemessung des Abgabepauschales.

§. 48.

Das Steueramt oder Finanzorgan berechnet auf Grund der Anmeldung das entfallende Abgabepauschale durch Multiplikation der in Hektolitern ausgedrückten Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung mit

a. der angemeldeten Brennzeit;
b. der für die angemeldeten Stoffgattungen für je einen Hektoliter Maische festgesetzten Anzahl Alkoholgraden;
c. dem Abgabensatze von 35 Kr. von jedem Hektolitergrade (Liter) Alkohol.

Im Falle der Preßhefenerzeugung ist außerdem für jeden unter die Besteuerung fallenden Hektolitergrad Alkohol die Preßhefenabgabe mit $2^1/_2$ Kr. zu bemessen.

Bemessung des Abgabepauschales bei Verarbeitung von Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute.

§. 49.

Werden Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute zum steuerbaren Verfahren angemeldet, so hat die Berechnung des Abgabepauschales nach jener Stoffgattung zu geschehen, für welche die höchste Alkoholausbeute festgesetzt ist.

Die Verarbeitung der im §. 40 unter litt. b, c und d aufgeführten Stoffgattungen mit mehligen Stoffen ist nur den im §. 32 unter I genannten Brennereien gestattet, und zwar nur gegen Beobachtung der in dem §. 42 enthaltenen Bestimmungen.

Abgaberückvergütung aus Anlaß von Betriebshindernissen.

§. 50.

Betriebshindernisse geben in der Regel keinen Anspruch auf eine Abgaberückvergütung oder Abgabeabschreibung.

Wird aber der Betrieb der Brennvorrichtung durch ein Elementarereigniß gänzlich unmöglich gemacht, so wird die Rückvergütung oder Abschreibung der Abgabe für den Zeitraum, durch welchen infolge des Elementarereignisses der angemeldete Betrieb der Brennvorrichtung unmöglich war, unter der Bedingung gewährt, daß das eingetretene Elementarereigniß zum Zwecke der Konstatirung der Betriebsstörung sogleich bei dem nächsten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung angezeigt wird, wobei gestattet ist, daß in dem Falle, wo binnen acht Stunden vom Zeitpunkte der Einhändigung der Anzeige an das Finanzorgan gerechnet, kein Beamter oder Angestellter der Finanzverwaltung erscheinen sollte, der Brennerei-Unternehmer das Betriebshinderniß, sowie den Stand des Betriebes durch einen Abgeordneten des Gemeindevorstandes unter Beiziehung zweier unbefangener Zeugen konstatiren lassen kann.

Das eine mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde der Ueberreichung, sowie mit der Namensfertigung des dieselbe übernehmenden Finanzorgans versehene Exemplar der Anzeige wird dem Brennerei-Unternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Brennereien, welche Brennvorrichtungen von der im §. 38 unter A und B 1 oder 2 bezeichneten Art verwenden, ist gestattet, die Anzeige der Betriebsstörung auch mündlich zu machen,

in welchem Falle sie eine auch den Inhalt der Anzeige aufnehmende amtliche Bestätigung über die Erstattung der Anzeige erhalten.

Dritter Abschnitt.

Erste Abtheilung.

Ermittelung der erzeugten Alkoholmenge nach den Anzeigen eines Kontrolmeßapparates.

Bestimmungen über die Anwendung eines Kontrolmeßapparates.

§. 51.

Für die Anwendung eines Kontrolmeßapparates wird gefordert:

1) Das Brennlokal muß, wo dies nicht ohnehin der Fall ist, im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung eine solche Einrichtung bekommen, daß der Kontrolmeßapparat daselbst auf einem leicht zugänglichen und sichtbaren Platze, der mindestens je 65 cm von dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und jeder Wand des Brennlokales entfernt ist, aufgestellt werden kann.

2) Der Kühlapparat der Brennvorrichtung muß so beschaffen sein, daß er in Absicht auf seine innere Einrichtung vollständig untersucht und unter sicheren amtlichen Verschluß gelegt werden kann.

3) Die Brennvorrichtungen müssen so eingerichtet sein, daß die Räume, in welchen die alkoholhaltigen Dämpfe vorkommen, in dauernder, fester und sicherer Verbindung sowohl untereinander, als auch mit den Brennblasen (Kesseln, Kochern) und mit dem Kühlapparate (Kühlschlange) stehen.

4) Die Röhren und Räume der Brennvorrichtung, in welchen alkoholhaltige Dämpfe, dann die Röhren und Räume, in welchen alkoholhaltige Flüssigkeiten — Maische ausgenommen — bevor dieselben durch den Kontrolmeßapparat geflossen sind, vorkommen, dürfen weder schadhafte, noch ausgestückelte Stellen haben und nur die zum Betriebe nothwendigen, von außen zugänglichen Oeffnungen besitzen, letztere aber müssen mit Hähnen versehen sein, die bloß in derjenigen Richtung, in welcher die Leitung alkoholhaltiger Dämpfe oder Flüssigkeiten geschehen muß, durchbohrt sind, und deren eine Ableitung von alkoholhaltigen Dämpfen oder Flüssigkeiten nach außen ermöglichende Lüftung oder Entfernung mittelst des amtlichen Verschlusses derart verhindert werden kann, daß sie ohne leicht wahrnehmbare Verletzung desselben nicht möglich ist.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die Sicherheitsventile, wenn dieselben an dem oberen Deckel der Brennblase (Destillir- oder Siederaume) oder an den obersten Punkten der Dampfleitungsröhren sich befinden, welche die Brennblasen untereinander oder mit dem Rektifikator, beziehungsweise Dephlegmator verbinden.

Auch bei diesen Ventilen kann die Finanzverwaltung eine angemessene Versicherung gegen Mißbrauch verlangen.

5) Die Röhren, in welchen alkoholhaltige Flüssigkeiten, Maische ausgenommen, bevor dieselben durch den Kontrolmeßapparat geflossen sind, geleitet werden, müssen durch einen eigenen Anstrich erkennbar und der Untersuchung von allen Seiten leicht zugänglich sein.

6) Das Verbindungsrohr zwischen dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und dem Kontrolmeßapparate muß in gerader Richtung laufen, insofern nicht an den Enden desselben wegen der Verbindung mit dem Kühlapparate und dem Kontrolmeßapparate eine Abweichung von dieser Richtung nothwendig ist, darf nicht länger als 3 m sein, und muß in Gegenwart eines Finanzorganes mit einem Ueberrohre aus glattem, unangestrichenen Zinkblech in der Art versehen werden, daß zwischen beiden Röhren nach allen Seiten ein Raum von beiläufig 3 cm Breite frei bleibt.

Geht das Verbindungsrohr durch ein Mauerwerk, so darf dasselbe nicht weniger als 6 und nicht mehr als 8 cm an jeder Seite von der Mauer abstehen.

Geht das Verbindungsrohr durch eine im Mauerwerke befindliche Thür oder Fensteröffnung, so darf der Abstand desselben vom Mauerwerke auch mehr als 8 cm betragen.

7) Wenn die Brennvorrichtung so eingerichtet ist, daß alkoholhaltige Flüssigkeit in die Brennblase zurückgeleitet werden kann, so muß das Schlempeabflußrohr derart in ein Behältniß geführt werden und letzteres so beschaffen sein, daß alkoholhaltige Flüssigkeit durch dieses Rohr nicht abgeleitet werden kann, ohne daß sie sich mit einer größeren Menge Schlempe vermischt, oder dieses Rohr muß wenigstens 8 cm vertikal in den Brennraum hineinragen oder mit einem ebenso hohen wasserdicht anschließenden Ringe umgeben sein, so daß die Schlempe durch das Abflußrohr allein niemals gänzlich abgelassen werden kann, sondern immer Schlempe zurückbleibt.

Wenn die Brennvorrichtung mit sogenanntem Separator verbunden ist, so muß das Abflußrohr desselben eine solche Einrichtung besitzen, daß der Rückstand der Destillation im Separator unmittelbar in den Unrathskanal gelangt.

8) Sollte Nachlauf gezogen und derselbe wieder auf die Brennvorrichtung gebracht werden, so findet eine Ausscheidung desselben aus den Anzeigen des Kontrolmeßapparates nicht statt.

Versehung der Brennvorrichtung mit dem Kontrolmeßapparate.

§. 52.

Jede in der Brennerei vorhandene, mit einem eigenen Kühlapparate ausgestattete Brennvorrichtung muß mit einem den Anordnungen des Finanzministeriums entsprechenden Kontrolmeßapparate nebst Zinksturz versehen sein; hiervon ist jedoch der Rektifizirapparat ausgenommen, falls nach §. 76 die bedingungsweise Vereinigung von Brennerei und Rektifizirung gestattet ist. Dem Brennerei-Unternehmer obliegt es, auf eigene Kosten den Kontrolmeßapparat anzuschaffen und sämmtliche zur verläßlichen Aufstellung desselben von der Finanzverwaltung als nothwendig erkannten Herstellungen und Vorrichtungen auf eigene Kosten auszuführen.

Die bei Beginn dieses Gesetzes nothwendigen Kontrolmeßapparate werden für die bisher nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirten Brennereien und für diejenigen

Brennereien, welche unter der Produktbesteuerung in der letzten Betriebsperiode durchschnittlich nicht mehr als 5 hl gebrannte geistige Flüssigkeit pro Betriebstag erzeugt haben, von der Finanzverwaltung auf Kosten des Staatsschatzes beigestellt.

Beschreibung der Erzeugungsstätte, Uebersicht der Werksvorrichtungen.

§. 53.

I. Allgemeine Verpflichtung.

Der Brennerei-Unternehmer hat spätestens vier Wochen vor der jährlichen Betriebsperiode und im Laufe derselben mindestens 14 Tage vor Beginn des Monats, in welchem der Betrieb eröffnet wird, der Finanzbehörde I. Instanz den Standort und die Konskriptionsnummer der Brennerei anzuzeigen und eine genaue Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Lokalitäten, sowie eine Uebersicht aller in der Erzeugungsstätte befindlichen, zum Brennereibetriebe geeigneten Werksvorrichtungen und Gefäße, insbesondere der Bottiche, Kühlstöcke, Kessel, Kocher und dergleichen unter genauer Angabe des Rauminhaltes derselben in doppelter Ausfertigung zu überreichen und in der Beschreibung oder Uebersicht auch von den Dienstleuten diejenigen Personen, welche die Aufsicht über die übrigen führen, sowie die Person zu bezeichnen, welche fortwährend oder in Abwesenheit des Brennereiunternehmers den Brennereibetrieb leitet, und welche diese Stellung durch ihre Namensfertigung zu bestätigen hat. Weder in der Beschreibung, noch in der Uebersicht dürfen geänderte, durchstrichene oder radirte Stellen vorkommen, widrigens diese Schriftstücke von der Finanzbehörde zurückzuweisen sind.

Ein Exemplar der Beschreibung und Uebersicht wird, mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Ueberreichung versehen, dem Brennerei-Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten zu seiner Deckung zurückgestellt.

Die erwähnte Beschreibung und Uebersicht haben auch für die folgenden Betriebsperioden zu gelten, wofern für dieselben eine Aenderung nicht beabsichtigt wird.

Die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße (§. 54) hat aber jedenfalls einzutreten, wenn dieselbe während der letzten drei Betriebsperioden nicht geschehen ist, oder wenn dieselbe ausdrücklich von dem Brennerei-Unternehmer verlangt wird.

Wird eine Aenderung der Brennereieinrichtung beabsichtigt, so ist dieselbe spätestens 14 Tage vor Beginn der jährlichen Betriebsperiode, und wenn sie im Laufe der Betriebsperiode eintreten soll, 14 Tage vor der beabsichtigten Vornahme derselben bei der Finanzbehörde I. Instanz zum Behufe der erforderlichen Amtshandlung anzuzeigen. Aenderungen im Stande des Aufsichtspersonals oder in der Person des Brennereileiters hat der Brennerei-Unternehmer binnen 24 Stunden dem mit der Ueberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane anzuzeigen.

II. Verpflichtungen bei der Preßhefenerzeugung.

Ein Brennerei-Unternehmer, welcher in seiner Brennerei Preßhefe gewinnen will, hat die schriftliche Anzeige dieses Vorhabens in zwei Exemplaren spätestens 14 Tage vor dem Beginn dieser Erzeugung bei der Finanzbehörde I. Instanz einzubringen.

Die Anzeige ist für mindestens zwei unmittelbar auf einander folgende monatliche Perioden der Anmeldung des Brennereibetriebes derart bindend, daß die Verbrauchssteuer für Preßhefe (§. 4) auch dann zu entrichten ist, wenn die Preßhefenerzeugung bei dem Brennereibetriebe nicht ausgeübt werden sollte.

Ein Exemplar der Anzeige wird, versehen mit der amtlichen Bestätigung der Ueberreichung, dem Unternehmer zurückgestellt.

Befundaufnahme.

§. 54.

Die Finanzbehörde I. Instanz verfügt auf Grund der Beschreibung und Uebersicht (§. 53) die amtliche Untersuchung und Bezeichnung der gedachten Lokalitäten, Werksvorrichtungen und Gefäße, sowie die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße und Behältnisse.

Zur Ermittelung des Rauminhaltes sind folgende Gefäße und Behältnisse mittelst Wassereingusses auszumessen, insoweit die Gestalt derselben nicht eine einfache und genaue Berechnung des Rauminhaltes nach ihren Dimensionen gestattet, und zwar:

a. die Gährbottiche.
b. die Hefenvertheiler (Vorgährbottiche),
c. die Hefengährgefäße,
d. die Mutterhefengefäße,
e. die Mutterhefenkühlschiffe,
f. die Maischbehälter und Montejus für mit einem Gährmittel versetzte gährende oder gegohrene Maische,
g. überhaupt alle Gefäße, welche zur Aufnahme gährender oder doch schon mit einem Gährmittel versetzter Maische bestimmt sind, oder welche mit Ausnahme der Brennvorrichtung zur Aufnahme gegohrener Maische dienen,
h. die Reservoirs für Branntwein.

Der Unternehmer ist verbunden, hierbei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steueramtlichen Kontrole erforderlich ist, an die Hand zu geben.

Auch alle zum Betriebe bestimmten Personen sind verpflichtet, der Aufforderung des Finanzorganes in dieser Beziehung Folge zu leisten.

Bei Vornahme dieser Untersuchung muß vor Allem darauf gesehen werden, daß die im §. 51 gestellten Forderungen für die Anwendung eines Kontrolmeßapparates vollständig erfüllt sind.

Sind diese Forderungen erfüllt, so wird zur Aufstellung des Kontrolmeßapparates und Verbindung desselben mit der Brennvorrichtung geschritten und der amtliche Verschluß an den Hähnen und Verbindungsstellen der Brennvorrichtung, des Kühlapparates u. s. w. angelegt.

Ueber das Ergebniß aller dieser Amtshandlungen ist ein von dem Brennerei-Unternehmer oder dessen bevollmächtigtem Stellvertreter mitzufertigendes Protokoll (Befundsprotokoll) aufzunehmen und in demselben auch die Zahl und Beschaffenheit der angelegten amtlichen Verschlüsse, dann jener Stellen der Brennvorrichtung u. s. w., an welchen dieselben angelegt wurden,

genau zu bezeichnen und die Ziffern des Uhrwerks, welche jeder aufgestellte Kontrolmeßapparat nach geschehenem amtlichen Verschluß desselben zeigt, mit Worten und Ziffern ersichtlich zu machen.

Bei der Befundsaufnahme ist zugleich für jede Brennvorrichtung, welche mit einem Kontrolmeßapparate verbunden ist, der nicht unmittelbar die Alkoholmenge, sondern die Menge des Erzeugnisses und den Alkoholgehalt desselben oder nur die Menge der Erzeugnisse mit Probesammlung anzeigt, nach Maßgabe ihrer Einrichtung der durchschnittliche Alkoholgehalt des Erzeugnisses festzusetzen und im Befundsprotokolle anzuführen.

Dieser durchschnittliche Alkoholgehalt darf jedoch in Brennereien, deren durchschnittliche tägliche Erzeugnißmenge in der monatlichen Anmeldungsperiode 2 hl Alkohol nicht übersteigt, nicht unter 70 Grad, in Brennereien, deren durchschnittliche tägliche Erzeugnißmenge in der monatlichen Anmeldungsperiode über 2 bis 7 hl beträgt, nicht unter 75 Grad, und in Brennereien, deren durchschnittliche tägliche Erzeugungsmenge in der monatlichen Anmeldungsperiode 7 hl übersteigt, nicht unter 80 Grad des hunderttheiligen Alkoholometers angenommen werden.

Dieser festgesetzte Alkoholgehalt wird der Abrechnung zu Grunde gelegt, falls die Anzeige des Kontrolmeßapparates auf einen geringeren Alkoholgehalt lauten sollte.

Die vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Festsetzung des geringsten durchschnittlichen Alkoholgehaltes finden jedoch auf Brennereien, welche die im §. 32, Z. IV und V bezeichneten Stoffe verarbeiten, keine Anwendung.

Giltigkeit des Befundsprotokolles.

§. 55.

Das im Sinne des vorstehenden §. 54 aufgenommene Befundsprotokoll hat auch für die folgenden Betriebsperioden zu gelten, wofern für dieselben eine Aenderung nicht beabsichtigt wird.

Alkoholometer, Saccharometer und Thermometer zum Gebrauche der Finanzorgane.

§. 56.

In den Brennereilokalitäten müssen folgende Instrumente in vollkommen brauchbarem Zustande vorhanden sein und den zur Ueberwachung der Brennerei bestimmten Finanzorganen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden:

a. ein hunderttheiliger Alkoholometer von der angeordneten Einrichtung;
b. ein Saccharometer von der für die Gefällsorgane vorgeschriebenen Einrichtung, beide Instrumente mit dem Prüfungscertifikate versehen, dann
c. ein Thermometer nach Réaumur.

Beginn und Umfang des steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung.

§. 57.

Das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung beginnt bei der Bearbeitung von mehligen Stoffen und Cellulose mit Uebertragung dieser Stoffe in den Vormaischbottich (Verzuckerungsbottich), bei der Verarbeitung von Melasse und dieser gleichgestellten Stoffen mit der Uebertragung dieser Stoffe in den Auflösbottich und bei der Verarbeitung von Rüben und Topinambur mit der Uebertragung dieser Stoffe in die Macerationsbottiche, wenn aber Vormaisch-, Auflös- oder Macerationsgefäße nicht vorhanden sind, mit der Uebertragung der Stoffe in die Gährbottiche, und umfaßt alle weiteren Schritte des Maischverfahrens, die Gährung der Maische und den Abtrieb derselben.

Bei Verwendung von Gefäßen, welche zum Kochen des Maischgutes dienen (Maischkochapparate, Vormaischkocher, Erdäpfeldampffaß) und die mit irgend einer Kühlvorrichtung, Luftpumpe und dergl. versehen oder mit dem Kühlschiffe durch eine Röhrenleitung in Verbindung sind; ferner bei Verwendung von Macerationsgefäßen in Getreide- und Maisbrennereien, welche mit den Gährgefäßen oder der Brennvorrichtung durch Rinnen oder Röhren in unmittelbarer Verbindung stehen oder eine Dampfzuleitung haben, beginnt das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung schon mit der Uebertragung der Erzeugungsstoffe in diese Werksvorrichtungen.

Anmeldung desselben.

§. 58.

Das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung ist spätestens 24 Stunden vor Beginn desselben bei jenem Steueramte schriftlich anzumelden, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Die Anmeldungen müssen auf amtlich vorgedruckten Blanketten in drei gleichlautenden Ausfertigungen überreicht werden, leserlich geschrieben und von dem Unternehmer oder dem Brennereileiter eigenhändig unterfertigt sein und dürfen weder geänderte, noch durchstrichene oder radirte Stellen enthalten, widrigens sie nicht angenommen werden dürfen.

Ein mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Ueberreichung versehenes Exemplar der Anmeldung wird der Partei zugleich mit der Anmeldungsbollete zurückgestellt.

Die Anmeldungen müssen das ganze steuerbare Verfahren umfassen, welches innerhalb einer monatlichen Zeitperiode, deren Anfang und Schlußtag für jede Brennerei abgesondert von der Finanzverwaltung bestimmt wird, stattfinden soll, und dürfen diesen Zeitraum nicht überschreiten.

Unter Tag wird bei dieser Berechnung die Zeit von 8 Uhr früh des einen Tages bis wieder 8 Uhr früh des nächstfolgenden Tages verstanden. Wenn also eine Brennerei, welche den monatlichen Zeitraum z. B. vom 18. Monatstage zu rechnen hat, das steuerbare Verfahren erst am 25. Monatstage eröffnet, oder nach vorausgegangener Unterbrechung wieder fortsetzt, so darf die Anmeldung und die damit verbundene Abrechnung keinesfalls sich bis zum 25. 8 Uhr früh des nächstfolgenden Monats ausdehnen, sondern hat mit dem 18. 8 Uhr früh dieses Monats abzuschließen.

Die Anmeldungen haben zu enthalten:

a. Den Namen des Brennerei-Unternehmers, den Standort und die Konskriptionsnummer der Brennerei;

b. Monat, Tag und Stunde des Beginnens des steuerbaren Verfahrens und den Tag, an dem es beendigt sein wird, nebst der Angabe, ob der Betrieb der Brennvorrichtung Tag und Nacht fortgesetzt oder nur auf die Tagesstunden beschränkt sein wird.

Sollten innerhalb des angemeldeten Zeitraumes Betriebsunterbrechungen beabsichtigt sein, so sind Anfang und Ende des steuerbaren Verfahrens für jeden Betriebszeitabschnitt gesondert anzugeben;

c. die Menge und Gattung der zu verarbeitenden Stoffe.

Die Menge ist für jede Gattung gesondert, und zwar nach dem Gewichte anzugeben;

d. die Anzahl, die Nummer und den Rauminhalt der zur Verwendung bestimmten Gährgefäße (Gährbottiche, Hefegährgefäße u. s. w.);

e. die zu erzeugende beiläufige Menge Alkohol in Hektolitergraden bei der Temperatur von + 12° R. (Hektolitergrade Alkohol), und falls die Brennerei der Produktionsabgabe unterliegt, auch der entfallende Betrag der Abgabe;

f. falls in der angemeldeten Zeitdauer auch Preßhefe erzeugt werden sollte, die Angabe dieses Umstandes und der entfallenden Verbrauchsabgabe für Preßhefe;

g. die in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen, sowie Gattung und Nummer der damit verbundenen Kontrolmeßapparate. Wenn zur Zeit, wo die Meldung eingebracht wird, der Brennereibetrieb unterbrochen ist, so ist auch der Stand des Uhrwerkes bei jedem Kontrolmeßapparate mit Worten und Ziffern anzugeben.

Abänderung der Anmeldung.

§. 59.

Die Gattung und Menge der zu verarbeitenden Stoffe (§. 58 lit. c) kann, wenn hiervon mindestens 24 Stunden vorher die Anzeige bei dem mit der Ueberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane schriftlich gemacht wird, nachträglich geändert werden.

Auch eine Aenderung im Bestande oder Rauminhalte der angemeldeten Gährgefäße (§. 58 lit. d) ist gegen eine solche vorläufige Anzeige und gegen gleichzeitige Eintragung derselben in das Brennereiregister gestattet.

Die nach der Anmeldung für den noch übrigen Theil der Anmeldungsperiode verhältnißmäßig entfallende Alkoholmenge kann durch eine solche nachträgliche Anmeldung vermehrt oder vermindert werden.

Straffreier Spielraum der angemeldeten Alkoholmenge.

§. 60.

Bei der Anmeldung der Alkoholmenge wird ein Spielraum von 15 pCt. aufwärts und 15 pCt. abwärts in der Art gestattet, daß erst eine Mehr- oder Mindererzeugung, welche 15 pCt. der angemeldeten Menge überschreitet, insofern nicht eine Verkürzung des Gefälles erwiesen ist, als Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren zu ahnden ist.

Bei der Beurtheilung, ob der Spielraum von 15 pCt. überschritten wurde, ist immer nur das Erzeugniß einer Anmeldung maßgebend.

Störungen im regelmäßigen Gange des Kontrolmeßapparates.

a. Anzeige der Störung.

§. 61.

Sollte eine Störung des regelmäßigen Ganges eines in Verwendung stehenden Kontrolmeßapparates wahrgenommen werden, so ist der Brennereileiter verpflichtet, hiervon sogleich in zwei gleichlautenden Ausfertigungen die Anzeige dem mit der Ueberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane zum Behufe der vorzunehmenden Erhebung der Ursachen der angezeigten Störung zu erstatten.

Das eine mit der Bestätigung der Ueberreichung versehene Exemplar wird der Brennerei zur Deckung zurückgestellt.

Die Anzeige ist sogleich bei der Absendung vollinhaltlich im Brennereiregister in solcher Weise einzutragen, daß die Schrift über die volle Seitenbreite des Registers geht.

Störungen des regelmäßigen Ganges des Kontrolmeßapparates, welche nicht an der betreffenden Stelle des Registers in der eben angegebenen Weise eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

b. Art der Ermittelung der Alkoholmenge während der Störung.

§. 62.

I. Während einer solchen Störung (§. 61) darf das Brennverfahren in einer Brennerei, in welcher nur ein Kontrolmeßapparat aufgestellt ist, nur durch längstens zehn Tage, vom Eintritte der Störung an gerechnet, unter folgenden Bedingungen fortgesetzt werden:

1) In dem Zeitabschnitte, in welchem diese Fortsetzung des Brennverfahrens fällt, darf in der Zahl und dem Rauminhalte der im §. 54 bezeichneten Gefäße eine Aenderung nicht eintreten.

2) Als erzeugte Alkoholmenge wird für diesen Zeitabschnitt auf je 24 Stunden und jedes Hektoliter des Rauminhaltes der angemeldeten Gährgefäße (§. 58, lit. d) diejenige berechnet, welche für die der Störung in derselben Anmeldungsperiode vorangegangene Betriebszeit nach den Anzeigen des Kontrolmeßapparates auf jeden Betriebstag und jedes Hektoliter der angemeldeten Gährgefäße, oder, falls etwa bei verbotwidriger Verwendung von Gährgefäßen der Rauminhalt der wirklich verwendeten größer als derjenige der angemeldeten war, für jedes Hektoliter der wirklich verwendeten Gährgefäße entfällt.

Sollte diese Zeit 10 volle Betriebstage nicht umfassen und innerhalb des der laufenden Anmeldungsperiode unmittelbar vorausgegangenen sechsmonatlichen Zeitraumes eine monatliche Abrechnung für die Brennerei erfolgt sein, welche mindestens 10 Betriebstage umfaßt, so wird für je 24 Stunden und jedes Hektoliter des Rauminhaltes der angemeldeten Gährgefäße die

erzeugte Alkoholmenge nach dem Verhältnisse dieser Abrechnungsperiode ermittelt.

3) In keinem Falle darf die Alkoholmenge geringer angenommen werden, als jene Menge, welche nach der Anmeldung für diese Zeit der Störung verhältnißmäßig entfällt.

II. In Brennereien, wo mehrere Brennvorrichtungen mit Kontrolmeßapparaten aufgestellt sind, kann das Brennverfahren ebenfalls unter den vorstehenden, auf den gesammten Betrieb anzuwendenden Bedingungen (I, 3Z. 1, 2, 3) fortgesetzt werden, wobei jedoch selbstverständlich die erzeugte Alkoholmenge nie unter den Anzeigen der noch im regelmäßigen Gange befindlichen Kontrolmeßapparate angenommen werden darf.

III. Sollten in einer Brennerei Störungen des regelmäßigen Ganges der Kontrolmeßapparate im Laufe einer Erzeugungsperiode öfter als dreimal vorkommen, so kann die obige zehntägige Frist (I) herabgesetzt, event. ganz entzogen werden. Diese Frist kann auch abgekürzt werden, wenn der Ersatz des Kontrolmeßapparates in kürzerer Zeit möglich ist.

IV. In einer Brennerei, in welcher mehrere Brennvorrichtungen mit Kontrolmeßapparaten aufgestellt sind, kann das Verfahren auch gegen dem fortgesetzt werden, daß die Brennvorrichtung, mit welcher der im Gange gestörte Kontrolmeßapparat verbunden ist, sogleich, nachdem die auf demselben beim Eintritte der Störung befindliche Maische abgebrannt ist, amtlich außer Gebrauch gesetzt wird.

Für diesen Maischabtrieb ist die Alkoholmenge nach der amtlich beobachteten gewöhnlichen Leistung der Brennvorrichtung zu bemessen.

V. Der Finanzminister kann im gemeinsamen Einverständnisse mit dem Königlich Ungarischen Finanzminister auch anordnen, daß die Ermittelung der erzeugten Alkoholmenge für die Dauer der Störung des regelmäßigen Ganges des Kontrolmeßapparates nach der Menge, Konzentration und Gährungsattenuation der Branntweinmaische bewirkt werde.

Das Verbot des §. 24 a hat in solchen Fällen ausnahmslos platzzugreifen.

Betriebsstörungen.

§. 63.

Wird durch ein unabwendbares Hinderniß der Betrieb der Brennerei gehemmt oder unterbrochen, so daß das Verfahren nicht der Anmeldung gemäß vollzogen werden kann, so hat der Brennereileiter das Hinderniß sogleich bei dem nächsten mit der Ueberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

Die erstattete Anzeige ist in der im §. 61 angeordneten Weise in das Brennereiregister einzutragen. Betriebshindernisse, welche nicht in solcher Weise im Register eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

Wird in Folge eines solchen vorschriftsmäßig angezeigten Hindernisses die Fortsetzung des Verfahrens in der angemeldeten Betriebszeit unmöglich gemacht, so wird die angemeldete Alkoholmenge in dem Maße reduzirt, als sie durch das Ergebniß der bis zum Eintritte des Hindernisses stattgefundenen Erzeugung geistiger Flüssigkeit nicht erschöpft ist.

Wenn aber durch ein solches Hinderniß nur ein verändertes Verfahren für die nach der Anmeldung noch übrige Betriebszeit herbeigeführt wird, so ist für die letztere eine neue Anmeldung zu überreichen.

Monatliche Konstatirung der erzeugten Alkoholmenge.

§. 64.

Mit Schluß der monatlichen Anmeldungsperiode (§. 58) wird die erzeugte Alkoholmenge nach den Anzeigen des Kontrolmeßapparates mit Berücksichtigung der für etwa eingetretene Störungen des Ganges des Kontrolmeßapparates ermittelten Ergebnisse (§. 62) amtlich konstatirt.

Unterliegt die Brennerei der Produktionsabgabe, so wird die letztere für die konstatirte Alkoholmenge berechnet. Ist die laut Anmeldung entfallende Produktionsabgabe kleiner als die bei dieser Abrechnung sich ergebende Gebühr, so ist der Abgang, wenn der Brennerei-Unternehmer die Abgabeborgung genießt, so weit die Sicherstellung noch ausreicht, in die Borgung einzubeziehen, der allfällige Rest aber, und wenn der Brennerei-Unternehmer die Abgabeborgung nicht genießt, der ganze Abgang binnen 3 Tagen bei Vermeidung der Exekution nachzuzahlen.

Diese Bestimmung ist sinngemäß auf die Verbrauchsabgabe für Preßhefe anzuwenden, falls eine Preßhefenerzeugung stattfand.

Wenn der Unternehmer einer unter der Produktionsabgabe stehenden Brennerei das ganze Erzeugniß oder einen Theil desselben zur Ausfuhr bestimmt und zu diesem Behufe die abgabenfreie Lagerung desselben (§. 6) verlangt, so wird die hierfür entfallende Abgabe aus dem Abrechnungsergebnisse ausgeschieden und gegen vorschriftsmäßige Sicherstellung mit der Maßgabe vorgemerkt, daß sie in dem Verhältnisse, in welchem die Ausfuhr des Branntweines, auf die sie sich bezieht, wirklich stattfindet, oder die Auslagerung desselben für den freien Verkehr eintritt, im ersteren Falle in Abfall zu bringen, im zweiten Falle aber bei der Auslagerung zu entrichten ist.

Brennereiregister.

§. 65.

Der Brennereileiter hat entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter ein amtlich vorbereitetes Register zu führen, in dem von Beginn des steuerbaren Verfahrens die Branntweinerzeugung bis zu dessen Beendigung folgende Daten ersichtlich zu machen sind:

a. Vor Beendigung je einer Einmaischung die zu derselben verwendete Gattung und Gewichtsmenge an Erzeugungsstoffen;

b. sogleich, nachdem ein Gährbottich mit frischer Maische gefüllt worden ist, die Nummer des Bottichs und die Menge der in demselben enthaltenen Maische;

c. von 12 zu 12 Stunden die Uhranzeige des Kontrolmeßapparates. Sind mehrere Kontrolmeßapparate in

Verwendung, so ist bei jeder Eintragung der Uhranzeige auch die Nummer des betreffenden Kontrolmeßapparates, von dem sie stammt, einzutragen;

d. Tag und Stunde einer jeden Eintragung.

In dieses Register ist auch von Seite der gefällsamtlichen Aufsichtsorgane das Ergebniß der von ihnen vorgenommenen Revision einzustellen. Dieses Register ist monatlich nach vollzogener Abrechnung abzuschließen und von dem die Abrechnung pflegenden Finanzorgane, nebst der dazu gehörigen Anmeldung und den bestätigten Anzeigen über etwa vorgekommene Betriebshindernisse, Störungen oder Gebrechen des Kontrolmeßapparates und dergleichen, einzuziehen.

Zweite Abtheilung.

Wegbringung des Erzeugnisses aus der Erzeugungsstätte einer im §. 32, Z. II oder III bezeichneten Brennerei oder aus einem Freilager. Geringste Menge der auf einmal wegzubringenden Menge.

§. 66.

Die Wegbringung von Branntwein aus der Erzeugungsstätte einer im §. 32, Z. II oder III bezeichneten Brennerei (§. 26) erfolgt entweder ohne oder gegen Entrichtung der Konsumabgabe.

Ohne Entrichtung der Konsumabgabe kann sie stattfinden, wenn

a. der Branntwein mit der darauf haftenden Konsumabgabe in ein Freilager für Branntwein übertragen, oder

b. mit dem Vorbehalte der Abgabeabschreibung über die Zollinie ausgeführt wird, oder

c. zur anderweitigen abgabefreien Verwendung bestimmt ist.

Die Wegbringung von Branntwein, auf dem die Konsumabgabe haftet, aus einem Freilager erfolgt ebenfalls wie jene aus einer Brennerei mit oder ohne Entrichtung der Konsumabgabe.

Ohne Entrichtung der Konsumabgabe findet sie ebenfalls in den oben unter a. und b. bezeichneten Fällen und wenn das Freilager mit einer Raffinerie örtlich verbunden ist, auch in dem unter c. bezeichneten Falle statt.

Auf einmal dürfen aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Branntwein, den Fall der Erschöpfung des Branntweinvorrathes ausgenommen, nicht weniger als ein Hektoliter Branntwein austreten.

Anmeldung der Wegbringung von Branntwein aus einer im §. 32, Z. II oder III bezeichneten Brennerei oder aus einem Freilager.

§. 67.

So oft Branntwein aus der Erzeugungsstätte einer im §. 32, Z. II oder III bezeichneten Brennerei oder aus einem Freilager für Branntwein weggebracht werden will, hat der Leiter der Brennerei, bezw. des Freilagers, dem zur Ueberwachung der Brennerei, bezw. des Freilagers berufenen Finanzorgane die schriftliche Anmeldung zu überreichen. Diese Anmeldung hat zu enthalten:

1) Den Tag der Wegbringung,

2) die Menge und den Alkoholgehalt des wegzubringenden Branntweins,

3) den Namen des Bestimmungsortes und des Empfängers,

4) im Falle die Wegbringung nicht ohne Abgabenentrichtung kraft des §. 66 erfolgen darf, den entfallenden Abgabenbetrag.

Wenn es sich um eine ohne Abgabenentrichtung erfolgende Wegbringung, insbesondere um die Ausfuhr des Branntweins über die Zollinie handelt, ist die Anmeldung nach den besonderen diesfälligen Anordnungen einzurichten.

Zeitpunkt der Wegbringung.

§. 68.

Bevor die Anmeldung über die Wegbringung von Branntwein bei dem zur Ueberwachung der Brennerei, bezw. des Freilagers berufenen Finanzorgane eingebracht worden ist und die Bestätigung dieses Organes hierüber in der Brennerei, bezw. in dem Freilager, und zwar in den Händen desjenigen sich befindet, welcher den Finanzorganen die Auskunft zu ertheilen hat, und bevor in dem Falle, wo die Wegbringung ohne Abgabenentrichtung nicht zulässig ist, derjenige, welcher den Finanzorganen die Auskünfte zu ertheilen hat, die Bestätigung des betreffenden Steueramtes über die Zahlung der Konsumabgabe oder die Borgungsbewilligung in Händen hat, darf die Wegbringung des Spiritus nicht stattfinden.

Ueber die Intervention der Finanzorgane bei der Wegbringung werden die Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

Haftung für die Konsumabgabe für den weggebrachten Branntwein.

§. 69.

Der Unternehmer der Brennerei oder des Freilagers hat die auf dem weggebrachten Branntwein haftende Konsumabgabe nebst einer Ordnungsstrafe von 5 bis 200 Gulden zu entrichten, wenn der Branntwein nicht innerhalb der vom Versender angemeldeten, den Umständen angemessenen Frist in dem angemeldeten Freilager eingelangt, bezw. über die Zollinie ausgetreten ist.

Diese Zahlungspflicht tritt nicht ein hinsichtlich derjenigen Alkoholmenge, von der nachgewiesen wurde, daß sie auf dem Transporte zu Grunde gegangen ist.

Uebrigens haben auf dem Transporte von Branntwein, auf dem die Konsumabgabe haftet, die Bestimmungen zu gelten, welche hinsichtlich des Transportes angewiesener unverzollter ausländischer Waaren gelten.

Wenn derjenige, an welchen Branntwein mit der darauf haftenden Konsumabgabe überwiesen wird, die Sendung nicht

annehmen darf, weil er die Bewilligung eines Freilagers nicht besitzt oder weil die Aufnahme der Sendung in sein Freilager nicht zulässig ist oder wenn er die Uebernahme verweigert, so ist der Versender verpflichtet, die Konsumabgabe binnen vierzehn Tagen, nachdem er die Zahlungsaufforderung erhalten hat, bei Vermeidung der Exekution einzuzahlen.

Soll der Branntwein ohne Zahlung der Konsumabgabe in die Erzeugungsstätte zurückgenommen oder in ein anderes Freilager eingebracht werden, so hat hiervon die Anzeige bei dem nächsten Finanzorgane stattzufinden.

Rechnung über die Konsumabgabe.

a. In der Brennerei.

§. 70.

Für jede unter die Konsumabgabe fallende Brennerei (§. 36) wird eine Rechnung über diese Abgabe geführt.

Vorgeschrieben wird in derselben das gesammte Erzeugniß, bezw. die in demselben enthaltene Alkoholmenge.

Abgeschrieben werden dagegen:

a. Die Alkoholmengen, für welche baar oder mit Benützung der Borgung die Konsumabgabe entrichtet worden ist;

b. die Alkoholmengen, welche sammt der darauf haftenden Konsumabgabe in ein Freilager für Branntwein übertragen oder über die Zolllinie ausgeführt worden sind, oder

c. zur abgabenfreien Verwendung weggebracht worden sind;

d. die Lagerschwendung, und wenn der Branntwein in der Brennerei selbst raffinirt wird, auch die Raffinirungsschwendung innerhalb der im Verordnungswege bezeichneten Grenzen.

Mit Rücksicht auf die Schwendung, welche für Branntwein, der einer weiteren Bearbeitung zum Zwecke des Genusses unterworfen wird, eintritt, kann von der Regierung ein Erlaß der Konsumabgabe bis zu 5 pCt. gewährt werden.

b. Im Freilager für Branntwein.

§. 71.

Auch für jedes Branntweinfreilager wird amtliche Rechnung über die Konsumabgabe geführt.

Vorgeschrieben werden in derselben:

a. Die übernommenen Alkoholmengen, auf welchen noch die Konsumabgabe haftet:

b. die übernommenen Alkoholmengen, auf denen die Konsumabgabe nicht haftet.

Hinsichtlich der Abschreibung gelten die Bestimmungen a, b und d des vorstehenden §. 70.

Handelt es sich um ein mit einer Branntweinraffinerie örtlich vereinigtes Branntweinfreilager, so erstreckt sich die Abschreibung auch auf die Alkoholmengen, welche zur abgabefreien Verwendung weggebracht worden sind und auf die mit der Raffinirung verbundene Schwendung innerhalb der im Verordnungswege bezeichneten Grenzen.

Vorrathserhebung in den Brennereien und in den Freilagern.

§. 72.

Von Zeit zu Zeit werden in den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien und in den Branntweinfreilagern die Branntweinvorräthe, bezw. die darin enthaltenen Alkoholmengen amtlich erhoben. Ergiebt der Befund einen um mehr als fünf Prozent kleineren Vorrath, als derselbe nach dem Abschlusse der Rechnung über die Konsumabgabe der Brennerei (§. 70) oder des Freilagers (§. 71) sein sollte, so hat der Unternehmer für den Abgang die Konsumabgabe binnen drei Tagen nach der Konstatirung desselben bei Vermeidung der Exekution einzuzahlen, wenn er nicht vollkommen glaubwürdig nachweist, daß die abgängige Alkoholmenge durch ein Elementarereigniß zu Grunde gegangen ist, und wenn nicht das Elementarereigniß binnen 24 Stunden, nachdem dasselbe dem Unternehmer, und falls er die Unternehmung nicht selbst leitet, seinem Stellvertreter bekannt wurde, der Finanzbehörde I. Instanz schriftlich angezeigt worden ist.

Ergiebt der Befund einen um mehr als 5 pCt. größeren Vorrath, so wird derselbe in der Rechnung für die Konsumabgabe vorgeschrieben.

Ergiebt der Befund eine um weniger als 5 pCt. nach oben oder unten differirende Alkoholmenge, so findet bezüglich dieser Differenzen am Ende der Betriebsperiode eine Gesammtabrechnung statt, und wird nur die Gesammtdifferenz, welche sich aus der Gegenrechnung der Mehr- und Minderbefunde ergiebt, im Sinne der vorhergehenden Absätze behandelt.

Unter dem Abgabebande in ein Freilager überwiesene Alkoholmengen, hinsichtlich welcher die Uebernahmsbestätigung des Freilagers noch nicht eingelangt, aber auch die Frist hierfür noch nicht abgelaufen ist, werden als nicht gänzlich abgefertigt vorgemerkt.

§. 73.

Die näheren Bestimmungen über die Freilager für Branntwein, sowie die Bestimmungen hinsichtlich der abgabefreien Verwendung von Branntwein werden im Verordnungswege erlassen.

Dritte Abtheilung.

Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs mit Branntwein, für welchen die Konsumabgabe noch nicht entrichtet wurde, innerhalb des Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebietes zwischen den dazu gehörigen Ländergebieten.

§. 74.

Hinsichtlich der Alkoholmengen, welche unter dem Bande der Konsumabgabe im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der Ungarischen Krone und den zum gemeinsamen Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebiete gehörigen Ländern Bosnien und Herzegowina vorkommen, wird bestimmt, daß für die aus einem

der drei Ländergebiete in Freilager eines anderen Ländergebietes übergehenden Alkoholmengen die Konsumabgabe, sei es, daß der höhere oder niedrigere Abgabesatz darauf haftet, nach dem unteren Satze derselben von dem empfangenden Ländergebiete an das abgebende in dem Maße geleistet wird, als diese Alkoholmengen größer als die aus dem empfangenden Ländergebiete über die Zolllinie ausgeführten Alkoholmengen sind.

Zu diesem Behufe wird zwischen den drei Ländergebieten für jede Betriebsperiode eine Abrechnung gepflogen.

Ausgenommen von dieser Verrechnung sind die Alkoholmengen, welche aus einem Ländergebiete in ein anderes unmittelbar zur abgabenfreien Verwendung überwiesen werden.

Viertes Hauptstück.

Raffinirung und Umgestaltung von Branntwein.

§. 75.

Wer Branntwein raffinirt, oder Liqueur oder Rosoglio oder andere mit verschiedenen Stoffen versetzte geistige Flüssigkeit aus Branntwein bereitet, hat spätestens vier Wochen vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes, und wer später eine solche Unternehmung beginnt, spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uebersicht der Werksvorrichtungen, sowie auch die Anzeige des Betriebsleiters in der im §. 53 I angedeuteten Weise bei der Finanzbehörde I. Instanz einzubringen.

Will derselbe Branntwein, auf dem noch die Konsumabgabe haftet, beziehen, und zu diesem Behufe seine Raffinerie als Freilager (§. 73) erklärt erhalten, so hat er auch die Räume und Behältnisse zur Aufbewahrung des Branntweines, sowie den Rauminhalt dieser Behältnisse anzugeben.

Die Finanzbehörde verfügt hierüber die amtliche Befundsaufnahme und die amtliche Bezeichnung der Werksvorrichtungen. In Betriebstätten, welche Branntwein unter dem Bande der Konsumabgabe beziehen, erstreckt sich die Befundsaufnahme auch auf die Lagerräume, sowie auf die Aufbewahrungsgefäße für diesen Branntwein und den Rauminhalt derselben.

Ein Exemplar der Beschreibung der Erzeugungsstätte und der Uebersicht der Werksvorrichtungen wird dem Unternehmer nach vorgenommener Prüfung und geschehener Aufdrückung des Amtssiegels unter Beifügung des Tages, an welchem die Ueberreichung geschehen ist, und mit der Verpflichtung zurückgestellt, dasselbe in der Erzeugungsstätte in einem hierzu bestimmten, den Gefällsbeamten und Angestellten zu jeder Zeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Der Unternehmer hat von jeder eintretenden Veränderung des erhobenen Standes der Gewerbsunternehmung oder seiner Dienstindividuen, zu deren Anzeige er verpflichtet ist (§§. 23 und 53), dem Finanzorgane, welchem die Unternehmung zur Ueberwachung zugewiesen ist, die Anzeige zu machen.

Anmeldung des Verfahrens der Raffinirung oder Umgestaltung von Branntwein.

§. 76.

Wer eine Unternehmung der in §. 75 bezeichneten Art betreibt, ist verbunden, spätestens 24 Stunden, bevor er die Brennvorrichtung in Betrieb setzen will, schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei dem zur Ueberwachung der Unternehmung berufenen nächsten Finanzorgane anzumelden:

a. Die Nummer der in Betrieb kommenden Brennvorrichtung;
b. Monat, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung des Betriebes;
c. im Falle unter dem Bande der Konsumabgabe stehender Branntwein raffinirt, sowie im Falle solcher Branntwein zur Bereitung von Liqueur oder anderen geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mittels des Alkoholometers nicht erhoben werden kann, verwendet werden will, die in demselben enthaltene Alkoholmenge und im zweiten Falle auch die Daten der Abgabenentrichtung für diesen Branntwein, beziehungsweise der Abgabenborgung, insofern nicht die abgabenfreie Verwendung für den Export (§. 6) stattfinden darf.

Jede solche Anmeldung hat auf die Dauer eines Monates zu lauten.

Ein mit der amtlichen Bestätigung der Ueberreichung versehenes Exemplar der Anmeldung wird dem Unternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Von der Verpflichtung zu dieser Anmeldung sind jene Apotheker, welche weder gebrannte geistige Flüssigkeit erzeugen, noch den Verschleiß derselben betreiben, dann befreit, wenn sie sich solcher Brennvorrichtungen bedienen, zu deren Anzeige sie nicht verpflichtet sind (§. 22) oder deren Brennblase den Rauminhalt von 25 Litern nicht übersteigt. Jedoch stehen solche Apotheker unter der gefällsamtlichen Kontrole.

Außerdem ist die Finanzverwaltung ermächtigt, öffentliche Institute und chemische Versuchsstationen bezüglich der zu ihren Zwecken verwendeten Destillirapparate von dieser Anmeldungspflicht zu entheben.

Verbot und bedingungsweise Gestattung der vereinten Raffinirung und Umgestaltung von Branntwein mit der Branntweinerzeugung in gewissen Fällen.

§. 77.

Brennerei-Unternehmern, welche die Produktionsabgabe (nach der Pauschalirung oder Abfindung) entrichten, ist die abgabenfreie Rektifikation, beziehungsweise Bereitung der oben erwähnten geistigen Flüssigkeiten nur unter der Bedingung gestattet, daß die hierbei in Verwendung kommende Brennvorrichtung in einem Lokale, welches mit den Maisch- und Brennlokalen der Brennerei weder durch Thüren oder Fenster, noch durch Rinnen oder Röhren, noch auf irgend eine andere Art in Verbindung steht, sich befindet, und daß bei der Raffinirung

(Rektifikation) überdies der Alkoholgehalt der zu rektifizirenden Flüssigkeit mindestens 30 Grad des hunderttheiligen Alkoholometers hat.

In Brennereien, in welchen die Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grundlage der Anzeige eines Kontrolmeßapparates ermittelt wird, ist die Rektifikation von Branntwein mit oder ohne Zusatz von Ingredienzien, welche zur Bereitung von Rosoglio u. s. w. dienen, unter folgenden Bedingungen gestattet:

1) Alle zum Rektifizirapparate gehörigen Röhren, die zur Leitung von Dampf oder Flüssigkeit dienen, müssen einen eigenen Anstrich haben.

2) Zwischen den Maisch- und Destillirgefäßen der Brennerei einerseits und dem Rektifizirapparat andererseits darf keine unmittelbare Röhrenverbindung bestehen.

3) Die Speisung des Rektifizirapparates darf nur mittelst Röhrenleitung geschehen und zu diesem Behufe nur eine einzige, erforderlichenfalls zur Anlegung eines sicheren Verschlusses geeignete Röhrenleitung, in welche eine den Durchgang gewöhnlicher Maische hindernde durchlöcherte Metallscheibe eingeschaltet sein muß, unmittelbar aus der in diesem Falle unter amtlichen Verschluß zu legenden Vorlage oder aus dem Rohspiritusreservoir bestehen, welches geaicht und bezeichnet werden muß. Ebenso darf für die Entleerung des Rektifizirapparates auch nur eine einzige, erforderlichenfalls verschließbare Röhrenleitung bestehen.

4) Das zur Aufnahme des Branntweines bestimmte Gefäß des Rektifizirapparates (Blase) muß mit einer zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Vorrichtung versehen sein, mittelst welcher Proben von dem Inhalte dieses Gefäßes abgezogen werden können.

Fünftes Hauptstück.

Fälligkeit der Abgabe, Borgung derselben, Diskonto.

Fälligkeitstermin der Abgabe.

§. 78.

Die Produktionsabgabe von Branntwein (§. 36) in den in den §§. 33 und 34 bezeichneten Brennereien ist in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäßige Anmeldung überreicht wird und ist, den Fall der Borgung ausgenommen, auch sogleich im vollen Betrage gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Die Konsumabgabe ist in dem Momente fällig, in welchem der derselben unterworfene Branntwein behufs Wegbringung aus der Erzeugungsstätte einer Brennerei oder aus einem Freilager in den freien Verkehr angemeldet wird und ist, den Fall der Borgung (§. 79) ausgenommen, auch sogleich gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Um zu vermeiden, daß für jede einzelne der Konsumabgabe unterliegende Hinwegbringung von Branntwein abgesondert die Konsumabgabe entrichtet werden muß, kann der Unternehmer einer Brennerei oder eines Branntweinfreilagers einen, die Konsumabgabe für mehrere Sendungen deckenden Geldbetrag im vorhinein gegen Abrechnung erlegen.

Die Preßhefenabgabe ist in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäßige Anmeldung überreicht wird und ist, den Fall der Borgung ausgenommen, auch sogleich gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Borgung der Abgabe. Diskonto.

§. 79.

Unternehmern der der Produktionsabgabe unterliegenden Brennereien, welche die Branntweinerzeugung in einem solchen Umfange betreiben, daß die davon im Laufe einer jährlichen Betriebsperiode entfallende Produktionsabgabe mindestens den Betrag von sechshundert Gulden erreicht, wird gegen genügende Sicherstellung gestattet, die Zahlung der nach der Anmeldung des Betriebes, beziehungsweise steuerbaren Verfahrens zu entrichtenden Produktionsabgabe, und im Falle mit der Branntweinerzeugung die Preßhefenerzeugung verbunden ist, auch der Preßhefenabgabe spätestens sechs Monate nach dem Fälligkeitstermine (§. 78) zu leisten.

Die Borgung der Konsumabgabe auf vier Monate wird gegen hinreichende Sicherheit gewährt: den Uebernehmern von Branntwein, worauf die Konsumabgabe haftet, den Unternehmern eines Branntweinfreilagers, und den Unternehmern der Brennereien, deren Erzeugniß der Konsumabgabe unterliegt, und zwar ohne Unterschied in der Weise, daß die während je eines Monates bei Wegbringung des Branntweines in den freien Verkehr in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des vierten Monates nach Ablauf des Monates, in welchem die Wegbringung des Branntweines stattgefunden, also z. B. die Konsumabgabe vom Monate Jänner erst bis letzten Mai, und wenn dieser Tag ein Feiertag wäre, am nächsten Werktage auf einmal einzuzahlen sind.

Liqueurfabrikanten wird die Abgabeborgung gegen entsprechende Sicherstellung bis auf die Dauer von zwölf Monaten zugestanden.

Hinsichtlich der Preßhefenabgabe wird den Brennerei-Unternehmern, deren Erzeugniß an Branntwein der Konsumabgabe unterliegt, für die Preßhefenerzeugung gegen genügende Sicherstellung eine sechsmonatliche Borgung bewilligt.

Die Borgungsbewilligung hinsichtlich der vorgenannten Abgaben wird über Ansuchen des Unternehmers für die innerhalb einer Betriebsperiode fallende Abgabevorschrift ertheilt.

Dieselbe wird über erneuertes Ansuchen jährlich erneuert.

Ausgeschlossen von dieser Gestattung sind:

1) Diejenigen, welche wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Uebertretung dieser Art oder wegen Schleichhandels oder wegen einer im Betriebe ihrer Unternehmung begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt wurden.

2) Diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest

der Betriebsperiode und kann ihm die Borgung für die nächste Betriebsperiode gänzlich verweigert werden.

In diesem Falle sind sämmtliche noch ausstehende geborgte Beträge sammt den vom Tage der Fälligkeit, resp. vom Tage des Verlustes der Borgungsbewilligung zu berechnenden sechs Prozent Verzugszinsen im Exekutionswege hereinzubringen.

Erfolgt die Einzahlung der Konsumabgabe im vorhinein bei der Anmeldung (§. 78) baar, so wird ohne Rücksicht, ob eine Borgung der Abgabe in Mitte liegt oder nicht, ein Diskonto von $1\frac{1}{2}$ pCt. gewährt.

Für die Preßhefenabgabe wird den Brennerei-Unternehmern, deren Erzeugniß an Branntwein der Konsumabgabe unterliegt, im Falle der Baarzahlung bei der Anmeldung ein Diskonto von 2 pCt. gewährt.

Sechstes Hauptstück.

Strafbestimmungen.

§§. 80 bis 98 zc.

Siebentes Hauptstück.

Uebergangsbestimmungen.

§. 99.

Gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche am 1. September 1888 innerhalb der Zollinie vorhanden sind, unterliegen einer Nachsteuer von 24 Kreuzer für das Liter Alkohol, auf welche die für die Konsumabgabe geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden. Befreit von der Nachsteuer bleibt:

1) Branntwein im Besitz von Gewerbetreibenden, welche den Verkehr mit Branntwein vermitteln (Ausschank, Verschleiß, Kleinhandel u. dergl.) in Mengen von nicht mehr als 20 Liter, im Besitz von anderen Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als 10 Liter Alkohols.

2) Branntwein, welcher zu den im §. 6 vorgesehenen Zwecken bestimmt ist, wenn die zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen vorhanden sind.

Wer am 1. September 1888 einen Vorrath gebrannter geistiger Flüssigkeiten besitzt, welcher zusammen mehr als 20, bezw. 10 Liter Alkohol enthält, ist verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung derselben binnen drei Tagen, vom 1. September 1888 an gerechnet, den hierzu bestimmten Finanzorganen schriftlich anzumelden.

Eine Erleichterung kann hinsichtlich der Verpflichtung zur Angabe der Menge und des Alkoholgehaltes für die vorräthigen Liqueure und ähnliche gebrannte geistige Flüssigkeiten zugestanden werden, bezüglich deren die betreffenden Bestimmungen im Verordnungswege erlassen werden.

Die Branntweinerzeuger und diejenigen, welche Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, den Kleinverschleiß oder Ausschank desselben treiben, sind durch 60 Tage, vom 1. September 1888 an gerechnet, verpflichtet, hinsichtlich ihrer Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten, insofern dieselben nicht zu der von der Nachsteuer befreiten Alkoholmenge gehören und nicht ohnedies unter dem Bande der obigen Nachsteuer, bezw. der neuen Konsumabgabe stehen, den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer, bezw. der neuen Konsumabgabe oder die Verzollung nach den Zollsätzen des §. 1 auszuweisen.

Auch kann die Finanzverwaltung anderen Besitzern von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, wenn sie bei ihrem Vermögensverhältnisse nicht in der Lage sind, die Nachsteuer auf einmal zu berichtigen, angemessene Ratenzahlungen bewilligen.

Der Finanzverwaltung wird das Recht eingeräumt, den Liqueurfabrikanten für die Nachsteuer einen Kredit bis zu Ende des Jahres 1889 einzuräumen.

Die näheren Modalitäten sind im Verordnungswege festzustellen.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung eines am 1. September 1888 vorhandenen Vorrathes an gebrannten geistigen Flüssigkeiten unterlassen, oder ist die angemeldete Alkoholmenge um 5 pCt. geringer als die vorhandene, so ist eine Strafe mit dem Acht- bis Zwölffachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Nachsteuer zu verhängen.

Andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung, die sich nicht auf die Alkoholmenge beziehen, sind mit einer Ordnungsstrafe von 2 bis 20 Gulden zu bestrafen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Nachweisung des Bezuges, bezw. der Versteuerung oder Verzollung, wird mit dem acht- bis zwölffachen Betrage der Nachsteuer für jene Alkoholmenge geahndet, hinsichtlich welcher diese Nachweisung unterbleibt.

Die näheren Bestimmungen für die Berechnung und Einhebung der Nachsteuer werden vom Finanzminister im gemeinsamen Einverständnisse mit dem Königlich Ungarischen Finanzminister im Verordnungswege erlassen.

Den landwirthschaftlichen Brennereien, welche bis jetzt die Branntweinsteuer im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes entrichtet haben, ist es gestattet, die achtmonatliche Betriebsperiode 1888/89 auch im Monate Dezember 1888 zu beginnen.

Achtes Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes und Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

§. 100.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest und tritt mit 1. September 1888 in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage werden die noch in Geltung stehenden Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 72 vom Jahre 1878), dann die Bestimmungen

des Branntweinsteuergesetzes vom 19. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 63 vom Jahre 1884) mit der Beschränkung außer Kraft gesetzt, daß die vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangenen, noch nicht rechtskräftig entschiedenen Uebertretungen der Bestimmungen jener Gesetze noch nach diesen zu behandeln sind.

Vollzugsklausel.

§. 101.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 20. Juni 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Dunajewski m. p.

Gesetz, betreffend die Regelung der individuellen Vertheilung der Alkoholmenge, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien zum niedrigeren Satze dieser Abgabe in je einer Betriebsperiode erzeugt werden darf.

Vom 20. Juni 1888.

(Ebenda Nr. 96.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die individuelle Vertheilung der Alkoholmenge, welche kraft §. 3, Z. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Branntweines und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefe-Erzeugung die unter die Konsumabgabe fallenden Branntweinbrennereien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe in je einer Betriebsperiode erzeugen dürfen, erfolgt vorerst für die Betriebsperioden 1888/89, 1889/90 und 1890/91.

Nach Ablauf dieser drei Betriebsperioden findet eine neue Vertheilung statt und ebenso nach Ablauf von je drei weiteren Betriebsperioden.

§. 2.

Bei der ersten Vertheilung werden berücksichtigt:

1) Die unter die Konsumabgabe fallenden landwirthschaftlichen und anderen Brennereien, welche innerhalb des Zeitraumes vom 1. September 1884 bis Ende August 1887 im Betriebe waren.

2) Die innerhalb des erwähnten Zeitraumes nicht im Betriebe gewesenen unter die Konsumabgabe fallenden landwirthschaftlichen Brennereien, welche

a. bereits vor dem 1. September 1884 bestanden, zuletzt in einer der Betriebsperioden 1881/82, 1882/83 und 1883/84 im Betriebe waren und vor dem 1. Januar 1889 wieder in Betrieb gesetzt werden,

b. in der Zeit vom 1. September 1884 bis 1. Januar 1888 errichtet wurden oder doch schon vor dem 1. Januar 1888 in der Errichtung begriffen waren;

3) die innerhalb des Zeitraumes vom 1. September 1884 bis letzten August 1887 nicht im Betriebe gewesenen, unter die Konsumabgabe fallenden nicht landwirthschaftlichen Brennereien, welche vor dem 1. Januar 1888 in Betrieb gesetzt wurden.

§. 3.

Von dem unter die niedrigere Konsumabgabe fallenden Kontingente im Gesammtbetrage von 997.458 hl Alkohol werden 30 pCt. nur unter die landwirthschaftlichen Brennereien und 70 pCt. unter alle nach dem §. 2 zur Betheilung gelangenden Brennereien vertheilt werden.

§. 4.

Für die erste Vertheilungsperiode werden die Betheilungsmaßstäbe in folgender Weise festgestellt, und zwar:

I. Für die im §. 2, Z. 1 bezeichneten Brennereien:

1) Zuerst wird die Alkoholmenge ermittelt, welche jede solche Brennerei in jeder der Betriebsperioden 1884/85, 1885/86 und 1886/87 versteuert hat, und hierzu bei jeder landwirthschaftlichen Brennerei die Alkoholmenge zugeschlagen, welche dem kraft §. 27 oder kraft §. 61 des Branntweinsteuergesetzes vom 19. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 63) wegen theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1878, betreffend die Besteuerung der Branntweinerzeugung sowie wegen Besteuerung der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefenerzeugung und wegen Erhöhung des Einfuhrzolles auf Preßhefe gewährten Nachlasse an der Alkoholausbeute oder an dem zu versteuernden Alkoholgehalte entspricht.

2) Das Ergebniß (Z. 1) wird, wenn die Brennerei unter der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes stand, für jede der unter Z. 1 erwähnten Betriebsperioden um 100 pCt., und wenn die Brennerei unter der Produktbesteuerung stand, für den Monat September 1884 um 5 pCt. und für den Rest der Betriebsperiode 1884/85, sowie für die Betriebsperioden 1885/86 und 1886/87 um 22 pCt. erhöht.

Stand die Brennerei theils unter der Pauschalirung, theils unter der Produktbesteuerung, so wird bei der der einen oder anderen Besteuerungsart zufallenden Alkoholmenge das zugehörige Maß der Erhöhung angewendet.

3) Entweder die ganze auf solche Weise (Z. 1 und 2) für den Zeitraum vom 1. September 1884 bis Ende August 1887 erhaltene Menge Alkohol oder die Hälfte oder ein Drittheil derselben, je nachdem die Brennerei bloß in einer oder in zwei von diesen drei Betriebsperioden oder in allen drei im Betriebe stand, bildet den Betheilungsmaßstab der Brennerei.

II. Für die unter §. 2, Z. 2, Lit. a und b fallenden landwirthschaftlichen Brennereien wird der Betheilungsmaßstab nach dem Umfange der Betriebsanlagen mit Berücksichtigung der den Betriebsumfang betreffenden Bedingungen ihres landwirthschaft-

lichen Charakters im Verhältniß zu den Betheilungsmaßstäben, welche nach Maßgabe des Punktes I für landwirthschaftliche Brennereien ermittelt worden sind, nach Einholung des Gutachtens zweier Sachverständiger aus dem Kreise der landwirthschaftlichen Branntweinerzeuger von der betreffenden Finanz-Landesbehörde festgestellt.

III. Für eine unter §. 2, Z. 3, fallende nicht landwirthschaftliche Brennerei erfolgt die Feststellung des Betheilungsmaßstabes in der unter II angeordneten Weise nur mit dem Unterschiede, daß die Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Charakters der Brennerei wegfällt und das Verhältniß zu den nach Maßgabe des Punktes I für nicht landwirthschaftliche Brennereien ermittelten Betheilungsmaßstäben zu beachten ist.

§. 5.

Bei jeder auf die erste Vertheilung folgenden Vertheilung werden die bereits bei der unmittelbar vorausgegangenen Vertheilung bedachten Brennereien und die inzwischen neu entstandenen landwirthschaftlichen Brennereien berücksichtigt.

Als Betheilungsmaßstäbe haben bei den zuerst erwähnten Brennereien die Alkoholmengen zu dienen, welche sie in der unmittelbar vorangegangenen Vertheilungsperiode durchschnittlich in einer Betriebsperiode zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe erzeugt haben.

Für die neu entstandenen landwirthschaftlichen Brennereien werden die Betheilungsmaßstäbe nach dem Umfange der Betriebsanlagen dieser Brennereien mit Berücksichtigung der den Betriebsumfang betreffenden Bedingungen ihres landwirthschaftlichen Charakters im entsprechenden Verhältniß zu den Betheilungsmaßstäben, welche für andere landwirthschaftliche Brennereien anzuwenden sind, nach Einholung des Gutachtens zweier Sachverständigen aus dem Kreise der landwirthschaftlichen Branntweinerzeuger von der betreffenden Finanz-Landesbehörde festgestellt.

§. 6.

Jede Brennerei hat ihren Anspruch auf die Erzeugung von Alkohol zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe spätestens vier Wochen vor Beginn der betreffenden Vertheilungsperiode (§. 1) bei der Finanzbehörde erster Instanz anzumelden.

Brennereien, welche hinsichtlich der zuzuweisenden Alkoholmenge als landwirthschaftliche Brennereien berücksichtigt werden wollen, haben zugleich mit dem obigen Anspruche die Nachweisung der nach dem Branntweinsteuergesetze für die Behandlung als landwirthschaftliche Brennerei vorgezeichneten Bedingungen zu liefern.

Für die erste Vertheilung schließt jedoch der Umstand, daß eine Brennerei auch außer dem achtmonatlichen Zeitraume, welchen der §. 27 des im vorstehenden §. 3 erwähnten Gesetzes vom 19. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 63) bezeichnet, im Betriebe war, die Anerkennung derselben als landwirthschaftliche nicht aus. Ebenso schließt der Umstand, daß eine landwirthschaftliche Brennerei in den Betriebsjahren 1884/85, 1885/86, 1886/87 der Produktbesteuerung unterworfen war und der Betheilungsmaßstab derselben nach den für die Fabriksbrennereien im §. 4, I getroffenen Bestimmungen festgestellt wird, die Anerkennung dieser Brennerei als landwirthschaftliche nicht aus, sofern sie bei der Anmeldung ihres Anspruches auf die Erzeugung von Alkohol zum niedrigeren Abgabesatze die Nachweisung der nach dem Branntweinsteuergesetze für die Behandlung als landwirthschaftliche Brennerei vorgezeichneten Bedingungen liefert. Die Finanzbehörde erster Instanz erkennt über die Frage, ob die Brennerei den erwähnten Anspruch wirklich hat, bezw. als landwirthschaftliche zu behandeln ist, und stellt, falls sie diesen Anspruch anerkennt und kraft der vorstehenden §§. 4 und 5 nicht eine andere Finanzbehörde hierzu berufen ist, den Betheilungsmaßstab fest, unter Freilassung des Rekurses an die Finanzbehörde zweiter Instanz, welche endgiltig entscheidet.

§. 7.

Wenn einzelne Brennereien die ihnen für den niedrigeren Satz der Konsumabgabe zugetheilte Alkoholmenge in einer Betriebsperiode theilweise oder gar nicht erzeugen, so kann der Finanzminister die für diesen Satz verfügbar gewordene Alkoholmenge, insoweit es thunlich ist, anderen Brennereien in der betreffenden Betriebsperiode zuweisen. Jedoch sind in erster Linie die von Kleingrundbesitzern gegründeten genossenschaftlichen Brennereien, sodann neu entstandene landwirthschaftliche Brennereien zu berücksichtigen, welche noch nicht betheilt sind.

§. 8.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest und tritt mit 1. September 1888 in Wirksamkeit.

§. 9.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 20. Juni 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Dunajewski m. p.

Gesetz, betreffend die Zuckerbesteuerung.

Vom 20. Juni 1888.

(Ebenda Nr. 97.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Grundbestimmungen.

Gegenstand und Ausmaß der Verbrauchsabgabe.

§. 1.

Zucker jeder Art, welcher aus Rohstoffen oder aus Rückständen einer früheren Zuckererzeugung erzeugt wird, unterliegt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Verbrauchsabgabe, und zwar:

1) Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (Rohrzucker) in jedem Zustande der Reinheit mit alleiniger Ausnahme von zum menschlichen Genusse nicht geeignetem Syrup für 100 kg netto 11 Gulden.

2) Zucker anderer Art:

a. im festen Zustande . . . . 3 Gulden

b. im flüssigen Zustande . . . . 1 „

Bonifikation beim Zuckerexport.

§. 2.

Vom 1. August 1888 angefangen, wird bei der Ausfuhr von Zucker der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art über die Zolllinie eine Ausfuhrbonifikation gewährt, welche

a. für 100 kg netto exportirten Zucker unter 93 bis mindestens 88 pCt. Polarisation . 1 Gulden 50 Kr.

b. für 100 kg netto exportirten Zucker unter 99³/₁₀ bis mindestens 93 pCt. Polarisation . 1 Gulden 60 Kr.

c. für 100 kg netto exportirten Zucker von mindestens 99³/₁₀ pCt. Polarisation . . . 2 Gulden 30 Kr.

beträgt.

Der Finanzminister bestimmt die Zollämter, welche die Austrittsbehandlung der mit dem Anspruche auf die oben festgesetzte Ausfuhrbonifikation zur Ausfuhr über die Zolllinie erklärten Zuckererzeugnisse vornehmen dürfen.

§. 3.

Sollte die Ausfuhrbonifikation (§. 2) für sämmtlichen während einer Erzeugungsperiode, das ist während der Zeit vom 1. August des einen bis letzten Juli des nächstfolgenden Jahres, aus dem Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebiete über die Zolllinie ausgeführten Zucker den Betrag von fünf Millionen Gulden Oesterreichischer Währung übersteigen, so ist der die fünf Millionen Gulden übersteigende Betrag von sämmtlichen Unternehmern der Zuckererzeugungsstätten für Zucker der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art an die Staatskasse zu ersetzen.

Um den von jeder einzelnen Zuckererzeugungsstätte zu leistenden Ersatz zu beziffern, wird in folgender Weise vorgegangen:

1) Für die aus jeder Zuckererzeugungsstätte innerhalb der betreffenden Erzeugungsperiode hinweggebrachten Zuckermengen wird der Betrag ermittelt, welcher nach den verschiedenen Ausfuhrbonifikationssätzen (§. 2) auf dieselben bei der Ausfuhr über die Zolllinie entfallen wäre.

Von diesem Betrage wird jener Betrag in Abzug gebracht, welcher nach den Ausfuhrbonifikationssätzen (§. 2) auf die innerhalb derselben Erzeugungsperiode in diese Zuckererzeugungsstätte etwa eingebrachten fremden Zuckererzeugnisse bei der Ausfuhr über die Zolllinie entfallen wäre.

2) Aus den auf solche Weise für sämmtliche Zuckererzeugungsstätten des Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebietes gewonnenen Ergebnissen wird eine Gesammtsumme gebildet und dann die Quote berechnet, welche auf jeden Gulden dieser Gesammtsumme von dem an die Staatskasse zu leistenden gesammten Bonifikationsersatze entfällt.

3) Mittelst der berechneten Quote wird für die einzelne Zuckererzeugungsstätte auf Grund des nach Punkt 1 berechneten Ergebnisses der zu leistende Ersatz ermittelt.

Dieser Ersatz ist dreißig Tage nach der amtlichen Verständigung fällig.

Für die richtige Einzahlung dieses Ersatzes kann der Finanzminister vor Beginn der Erzeugungsperiode eine entsprechende Sicherstellung fordern.

Persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht in Betreff der Verbrauchsabgabe.

§. 4.

Zur Zahlung der Verbrauchsabgabe ist verpflichtet:

1) Der Unternehmer der Zuckererzeugung und im Falle einer Gefällsverkürzung der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers;

2) derjenige, für den die Auslagerung unversteuerter Zuckererzeugnisse aus einem Freilager erfolgt, unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers dieses Freilagers;

3) derjenige, der Zuckererzeugnisse mit der Kenntniß des Umstandes, daß dieselben der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen wurden, an sich bringt.

Umfang der Verbindlichkeit zweier oder mehrerer zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichteten Personen.

§. 5.

Sind in den im §. 4 erwähnten Fällen zwei oder mehrere Personen zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichtet, so trifft diese Verbindlichkeit dieselben zur ungetheilten Hand.

Sächliche Haftung für die Verbrauchsabgabe.

§. 6.

Die Verbrauchsabgabe haftet auf den Zuckererzeugnissen, insolange diese sich in der Erzeugungsstätte (§. 15) oder in einem Freilager oder unter amtlichem Verschlusse, oder auf dem Transporte aus einer Erzeugungsstätte in ein Freilager oder umgekehrt, oder auf dem Transporte zur Ausfuhr befindet, und geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor.

In keinem dieser Fälle können die Zuckererzeugnisse in Folge irgend eines aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Anspruches in den freien Verkehr übergehen, ehe nicht die darauf haftende Verbrauchsabgabe entrichtet oder bei zugestandener Borgung vorgeschrieben worden ist.

§. 7.

Gegen einen Dritten, welcher zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe nicht ohnedies verpflichtet ist, können die Zuckererzeugnisse zur Einbringung der unberichtigten Verbrauchsabgabe in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden, und zwar:

a. gegen denjenigen, der die Waare im Namen und für den Vortheil der zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichteten Person oder im Grunde eines ihm von ihr auf dieselbe eingeräumten Pfandrechtes in Gewahrsam hat;

b. gegen denjenigen, von welchem die zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichtete Person die Sache mit der Eigenthumsklage im Civilrechtswege zurückzufordern berechtigt ist;

c. gegen den Besitzer, welcher bei der Erwerbung der Waare aus der Beschaffenheit derselben, aus ihrem auffallend geringen Preise, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Vormannes, oder aus anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, daß die Sache der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen worden ist.

§. 8.

Hat der Inhaber der Zuckererzeugnisse, von welchen die Verbrauchsabgabe noch nicht entrichtet wurde, das Pfandrecht auf dieselben erworben, so kann er dasselbe vor der Tilgung der unberichtigten Verbrauchsabgabe nicht geltend machen, wenn er bei der Erwerbung des Pfandrechtes wußte, oder aus der Beschaffenheit der Sache, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Schuldners, oder aus anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht, daß die Sache der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen wurde, oder von dieser Sache im Zeitpunkte der Erwerbung des Pfandrechtes die Verbrauchsabgabe noch nicht entrichtet wurde, hätte schöpfen müssen.

§. 9.

Die Zuckererzeugnisse, auf welche der Anspruch des Staatsschatzes zur Einbringung der unberichtigten Verbrauchsabgabe stattfindet, werden dem Inhaber gegen Leistung der unberichtigten Verbrauchsabgabe belassen.

Entrichtet er die Verbrauchsabgabe nicht, so sind die der Verbrauchsabgabe unterliegenden Zuckererzeugnisse auf seine Kosten in amtliche Verwahrung zu nehmen, und werden, falls die Einzahlung der Verbrauchsabgabe nicht innerhalb dreier Monate, vom Tage der Uebernahme in die amtliche Verwahrung an gerechnet, erfolgt, öffentlich veräußert. Der erlangte Preis wird nach Abzug der Verbrauchsabgabe und der Kosten der Aufbewahrung und Veräußerung dem Eigenthümer erfolgt.

Entscheidung über die Gebührenpflicht und das Ausmaß der Gebühr.

§. 10.

Weder über die Frage, ob die im §. 1 bezeichnete Verbrauchsabgabe zu entrichten oder der im §. 3 bezeichnete Ersatz zu leisten ist, noch über das Ausmaß der Verbrauchsabgabe oder des Ersatzes findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Einbringung unberichtigter Verbrauchsabgaben.

§. 11.

Unberichtigte Verbrauchsabgaben und die nach §. 3 zu leistenden Ersätze sind auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Beistandleistung bei der Durchführung der Verbrauchsabgabe.

§. 12.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hierzu abgeordneten Organe des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur steueramtlichen Untersuchung gehörigen Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

Die Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen sind verpflichtet, nach den Anordnungen des Finanzministers Nachweisungen über den durch sie vermittelten Transport von Zuckererzeugnissen zu liefern.

Haftung für die Beobachtung der Vorschriften.

§. 13.

Wo ein Ausstand aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der Schuldtragende dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Anordnungen für die Sicherstellung und Einhebung der Verbrauchsabgabe von Zucker der im §. 1 Z. 1 bezeichneten Art.

Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uebersicht der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße.

§. 14.

Wer Zucker aus Rohstoffen oder aus den Rückständen einer früheren Zuckererzeugung gewinnt, oder solche Erzeugnisse raffinirt, ist verpflichtet, spätestens 4 Wochen vor der Eröffnung des Betriebes in jeder Erzeugungsperiode der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirke die Unternehmung sich befindet, in zweifacher Ausfertigung zu überreichen.

1) Eine genaue mit einem Grundriß versehene Beschreibung der Erzeugungsstätte (§. 15), und der Verbindung ihrer Räume untereinander und nach außen, sowie auch der Wege, auf welchen die Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte weggebracht werden sollen.

2) Ein Verzeichniß aller in der Erzeugungsstätte vorhandenen Werksvorrichtungen und feststehenden Aufbewahrungsgefäße für Zuckererzeugnisse.

3) Eine Beschreibung des technischen Verfahrens im Allgemeinen unter Angabe, welche Gattungen Zucker (Rohzucker, Konsumzucker u. s. w.) die Unternehmung in der betreffenden Betriebsperiode zu erzeugen, und mit welchem Fabrikszeichen sie dieselben zu bezeichnen beabsichtigt.

4) Die tägliche Betriebszeit nach Tages- und eventuell auch nach Nachtstunden und die Anzeige des Namens des Betriebsleiters.

Die bezeichneten Schriftstücke (1, 2, 3, 4) müssen leserlich geschrieben sein und dürfen weder abgeänderte, noch durchstrichene, noch radirte Stellen enthalten, widrigenfalls dieselben zurückgestellt werden.

Begriff der Erzeugungsstätte.

§. 15.

Zu der Erzeugungsstätte, deren Beschreibung der Unternehmer einzubringen hat (§. 14), werden gerechnet:

1) Die Betriebsräume, das sind die Räume, in welchen das technische Verfahren der Zuckererzeugung oder Raffinirung ausgeübt wird.

2) Die Räume, in denen die durch dieses Verfahren hervorgebrachten Zuckererzeugnisse aufbewahrt werden.

3) Alle übrigen innerhalb der Umfriedung (§. 16, Z. 1) befindlichen Gebäude.

Forderungen zur Sicherung der Erzeugungsstätte.

§. 16.

1) Die Erzeugungsstätte muß mit einer mindestens zwei Meter hohen Umfriedung — Mauer, Planke, Gitter, Staketenzaun — umgeben sein.

Bei bereits bestehenden Zuckererzeugungsstätten kann die Umfriedung auch durch Gebäude gebildet werden, jedoch darf in denselben keine von innen nach außen führende Verbindung bestehen, und müssen alle jene Oeffnungen dieser Gebäude, durch welche eine solche Verbindung hergestellt werden könnte, durch Eisendrahtgitter mit Oeffnungen von höchstens 5 cm Weite verschlossen sein.

In gleicher Weise müssen bei den Betriebs- und Aufbewahrungsräumen, sowie bei den mit denselben in unmittelbarer Verbindung stehenden Gebäuden jene Oeffnungen und Fenster, mit Ausnahme von Kaminen und Dunstschläuchen, verschlossen sein, welche horizontal gemessen, weniger als 5 m von der Umfriedung entfernt sind.

Besteht die Umfriedung in einer Umplankung oder in einem Gitter oder Staketenzaun, so dürfen die Bretter der Umplankung oder die Stäbe des Gitters, bezw. des Staketenzaunes höchstens 7 cm von einander entfernt sein.

2) In Zuckererzeugungsstätten, die unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtet werden, darf die Entfernung der innerhalb und außerhalb der Umfriedung gelegenen Gebäude von der Umfriedung nicht weniger als 5 m betragen.

In Zuckererzeugungsstätten, welche bereits bestehen, dürfen neue Gebäude in einer Entfernung von weniger als 5 m von der Umfriedung nicht aufgeführt werden.

Es kann jedoch der Finanzminister unter rücksichtswürdigen Verhältnissen Ausnahmen hiervon bewilligen.

3) In der Umfriedung dürfen nur Eingänge, welche zur Ermöglichung der Inbetrieberhaltung der Unternehmung nothwendig sind, bestehen, und für den gewöhnlichen Verkehr während des Tages (§. 31) höchstens vier, und während der Nacht (§. 31) höchstens zwei Eingänge geöffnet sein. Die für den gewöhnlichen Gebrauch nicht offenen Eingänge werden unter Mitsperre der mit der Ueberwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane gehalten und dürfen nur in Gegenwart der letzteren für die Dauer der nothwendigen Benutzung geöffnet werden.

Aus rücksichtswürdigen Gründen kann der Finanzminister die Offenhaltung eines Einganges für den Verkehr des Personals bewilligen, wenn hierdurch die erwähnte Maximalzahl der offen zu haltenden Thore nicht überschritten wird.

Befundaufnahme.

§. 17.

Die Finanzbehörde erster Instanz läßt auf Grund der Beschreibungen und Verzeichnisse (§. 14), falls dieselben keine äußeren Mängel haben, eine Untersuchung der beschriebenen Betriebsräume, Werksvorrichtungen und feststehenden Aufbewahrungsgefäße für Zuckererzeugnisse vornehmen.

Der Unternehmer ist verbunden, hierbei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steueramtlichen Kontrole erforderlich ist, an die Hand zu geben.

Auch alle zum Betriebe bestimmten Personen sind verpflichtet, der Aufforderung des Finanzorganes in dieser Beziehung Folge zu leisten.

Bei Vornahme dieser Untersuchungen muß vor Allem darauf gesehen werden, daß die im §. 16 gestellten Forderungen vollständig erfüllt sind.

Für den Betrieb entbehrliche Verbindungen der Betriebsräume nach außen, welche die steueramtliche Ueberwachung erschweren würden, sind über Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz vor Eröffnung des Betriebes, oder falls das Verlangen während des Betriebes gestellt werden sollte, sofort von dem Unternehmer auf seine Kosten zu beseitigen oder doch in vollkommen sicherer Weise der Benutzung zu entziehen.

Nach genommenem Augenscheine und richtig gestelltem Befunde hat das Finanzorgan die Saftgewinnungs- und Abdampfapparate, dann die feststehenden Aufbewahrungsgefäße für Zuckererzeugnisse mit amtlichen Zeichen und Nummern zu versehen und über die Ergebnisse der Untersuchung ein Protokoll aufzunehmen, welches zur Grundlage der steueramtlichen Aufsicht zu dienen hat und daher auch von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter, sowie von dem Betriebsleiter als solchem unter Angabe dieser seiner Eigenschaft zu unterfertigen ist. In diesem Protokolle sind die Thore in der Umfriedung und die Wege genau zu bezeichnen, durch welche, bezw. auf welchen die Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte mit Rücksicht auf den Bedarf der Unternehmung einerseits und die Forderung der Steuerkontrole andererseits stattfinden darf.

Ein Exemplar der von dem Unternehmer überreichten Schriftstücke (§. 14), sowie des über die Untersuchung aufgenommenen Protokolls wird dem Unternehmer nach vorgenommener Prüfung und nach erfolgter Aufdrückung des Amtssiegels und erfolgter Beisetzung des Tages der geschehenen Ueberreichung auf den Schriftstücken ausgefolgt.

Dem Unternehmer obliegt es, diese Behelfe in der Erzeugungsstätte in einem hierzu bestimmten, den Finanzorganen zu jeder Zeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Zeitpunkt, in welchem der Betrieb begonnen werden soll, 48 Stunden vorher dem ihm von der Finanzbehörde erster Instanz bekanntgegebenen Amte anzuzeigen.

Bezeichnung der Gewerbsstätte.

§. 18.

Von dem Zeitpunkte der amtlichen Untersuchung (§. 17) angefangen, ist der Unternehmer verpflichtet, oberhalb des Haupteinganges, welcher durch die Umfriedung zu der Erzeugungsstätte führt, von außen eine leicht lesbare Aufschrift, welche die Art der Unternehmung bestimmt bezeichnet, desgleichen oberhalb der Eingänge in die Betriebs- und Vorrathsräume Aufschriften, welche deren Widmung angeben, anzubringen und im guten Zustande zu erhalten.

Ferner ist der Unternehmer und im Falle seiner Abwesenheit der Betriebsleiter verbunden, von jeder eintretenden Veränderung in dem erhobenen Stande der Unternehmung und jener Individuen, zu deren Anzeige er verbunden ist, spätestens binnen 24 Stunden dem Finanzbeamten, welchem die Unternehmung zur Ueberwachung zugewiesen ist, die schriftliche Anzeige in zweifacher Ausfertigung zu machen.

Der Unternehmer und im Falle seiner Abwesenheit der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Aufschriften oberhalb des Haupteinganges der Erzeugungsstätte und oberhalb der Eingänge in die Betriebs- und Vorrathsräume, sowie die amtlichen Bezeichnungen an den Werksvorrichtungen in unversehrtem Zustande erhalten werden.

Sollte eine amtliche Bezeichnung an einer Werksvorrichtung durch Zufall oder in anderer Weise beschädigt oder gänzlich vertilgt werden, so hat der Unternehmer oder in seiner Abwesenheit der Betriebsleiter behufs Erneuerung derselben binnen 24 Stunden, nachdem er die Kenntniß von der Beschädigung oder Vertilgung erlangt hat, die Anzeige zu erstatten.

Unabhängig von der im §. 14 auferlegten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters, obliegt dem Unternehmer, eine während seiner Abwesenheit in der Erzeugungsstätte anwesende Person zu bestellen, um in seinem Namen den zur Ueberwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorganen die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen. Es wird angenommen, daß derjenige, der den Betrieb leitet, oder der in Abwesenheit des Betriebsleiters die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen und Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt worden sei, in seinem Namen die Auskünfte zu geben. Bestellt der Unternehmer hierzu eine andere Person, so hat er dieselbe dem zur Ueberwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Bestimmungen für die zeitweilige oder gänzliche Betriebseinstellung.

§. 19.

Stellt der Unternehmer den Betrieb seiner Unternehmung auf mindestens vier Wochen ein, so hat er binnen längstens 14 Tagen nach der Einstellung des Betriebes hiervon bei den mit der Ueberwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen die schriftliche Anzeige zu erstatten.

Diese Organe erheben auf Grund der Anzeige die sämmtlichen Vorräthe an fertigen und unfertigen Zuckererzeugnissen.

Dem Unternehmer steht es frei, die Verbrauchsabgabe für die erhobenen Mengen fertiger steuerbarer Zuckererzeugnisse theilweise oder ganz sofort baar zu entrichten, oder in die ihm bewilligte Steuerborgung einzubeziehen.

In beiden Fällen werden dem Unternehmer die versteuerten Mengen zur freien Verfügung mit der Verpflichtung überlassen, dieselben vor der Wiederaufnahme des Betriebes aus der Erzeugungsstätte wegzuschaffen.

Die unversteuert gebliebenen fertigen steuerbaren Zuckererzeugnisse werden nach vollzogener Gewichtserhebung während der Dauer der Betriebseinstellung in sicheren zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Magazinen unter amtlicher Mitsperre gehalten. Es bleibt jedoch dem Unternehmer unbenommen, gegen mindestens 12 Stunden vorher einzubringende Anmeldung, bezw. Lösung der Zahlungsbollete auch während der Betriebseinstellung Zuckererzeugnisse aus den Magazinen unter Intervenirung des hierzu berufenen Finanzorganes hinwegzubringen.

Die unfertigen steuerbaren Zuckererzeugnisse müssen unbedingt während der Dauer der Betriebseinstellung in gegen unangemeldete Hinwegbringung vollkommen gesicherten Lokalen unter amtlicher Mitsperre gehalten werden.

Die Wiedereröffnung des Betriebes hat der Unternehmer mindestens acht Tage früher der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich anzuzeigen.

Diese Behörde veranlaßt dann innerhalb dieser Frist die neuerliche Gewichtserhebung der unter amtlicher Mitsperre gehaltenen fertigen Zuckererzeugnisse.

Anlegung des amtlichen Verschlusses; Haftung für die Unversehrtheit desselben.

§. 20.

So lange der Betrieb der Unternehmung stille steht, können die zur Zuckererzeugung unumgänglich nöthigen Werksvorrichtungen durch amtliche Versiegelung oder auf andere geeignete Art (durch amtlichen Verschluß) außer Gebrauch gesetzt werden.

Innerhalb der Betriebszeit ist der Betriebsleiter, außer der Betriebszeit der Unternehmer, oder wenn er der Finanzbehörde erster Instanz einen Vertreter namhaft gemacht hat, dieser für die unversehrte Erhaltung des amtlichen Verschlusses

verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereigniß, an dem er (der Betriebsleiter, bezw. der Unternehmer oder dessen Stellvertreter) keine Schuld trägt, oder fremdes Verschulden einer Person, wofür ihm die Haftung nicht obliegt, nachgewiesen wird.

Welche Werksvorrichtungen und mit welchen Mitteln dieselben außer Gebrauch zu setzen sind, ist nach Zweck und Beschaffenheit dieser Vorrichtungen von den Finanzorganen zu beurtheilen.

Abnahme des amtlichen Verschlusses.

§. 21.

Den Zeitpunkt, mit welchem eine unter amtlichen Verschluß gelegte Werksvorrichtung wieder in Verwendung kommen soll, hat der Unternehmer oder dessen Stellvertreter dem mit der ständigen Ueberwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane, oder wenn eine ständige Ueberwachung nicht bestehen sollte, dem nächsten Finanzorgane, in dessen Ueberwachungsbezirke die Unternehmung gelegen ist, längstens sechs Stunden früher anzuzeigen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkte zur Abnahme des amtlichen Verschlusses kein Finanzorgan in der Erzeugungsstätte erscheinen, so ist der Unternehmer oder dessen Stellvertreter berechtigt, den Verschluß selbst abzunehmen.

Die Abnahme des amtlichen Verschlusses von Werksvorrichtungen oder Lokalitäten (§. 19) behufs Vornahme von Reparaturen an, bezw. in denselben, findet unter den gleichen Bedingungen statt.

Im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisses, welches die Abnahme des amtlichen Verschlusses zu einem unabweislichen Erfordernisse macht, kann dieselbe auch ohne vorläufige Anzeige geschehen, jedoch ist hiervon die Anzeige längstens binnen 24 Stunden zu erstatten und das unabweisliche Erforderniß der Verschlußabnahme nachzuweisen.

Behelfe, welche in der Erzeugungsstätte vorhanden sein müssen.

§. 22.

In der Erzeugungsstätte müssen vorhanden sein und den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen zur Verfügung gestellt werden:

1) eine vorschriftsmäßig geaichte, zum Abwägen der Zuckererzeugnisse geeignete Wage;
2) ein Thermometer nach Réaumur;
3) ein Dichtigkeitsmesser.

Verpflichtung des Unternehmers zur Beistellung der Unterkunft für die ständigen Ueberwachungsorgane.

§. 23.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den zur unmittelbaren und ständigen Ueberwachung der Unternehmung berufenen Finanzorganen in einem innerhalb der Umfriedung liegenden Gebäude eine aus mindestens vier heizbaren Zimmern bestehende Wohnung nebst Küche und anderen erforderlichen Nebenräumen, sowie auf Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz an den für den gewöhnlichen Verkehr offenen Thoren in der Umfriedung Wachstuben, ferner in dem Gebäude, in welchem das technische Verfahren der Zuckergewinnung ausgeübt oder die Zuckererzeugnisse aufbewahrt werden, ein passendes, mit den erforderlichen Tischen, Stühlen u. s. w. versehenes heizbares Lokal als Schreibstube einzuräumen und das Beheizungs- und Beleuchtungsmaterial für die Wohnräume nebst Küche, dann für die Schreibstube beizustellen.

Der Miethzins für die Wohnung, sowie die Vergütung für die Beheizung und Beleuchtung wird zwischen der Finanzverwaltung und dem Unternehmer vereinbart.

Sollte ein Uebereinkommen nicht zu Stande kommen, so wird dieser Miethzins von der politischen Behörde erster Instanz unter Freilassung des Rekurses an die höhere politische Behörde festgesetzt.

Verpflichtung zur Gewichtserhebung der fertigen Zuckererzeugnisse.

§. 24.

Der Unternehmer hat durch sein Personal das Gewicht der aus der Erzeugung kommenden Mengen fertigen verkaufsfähigen Zuckers erheben und den abgewogenen Zucker sofort in abgeschlossene Räume einlagern zu lassen.

Behufs Ermöglichung der amtlichen Kontrole dieser fortlaufenden Abwägungen ist der Beginn derselben den mit der Ueberwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen tags zuvor schriftlich anzuzeigen.

Soll ein unter amtlicher Kontrole bereits abgewogener Zucker umgearbeitet werden, so ist dies tags vorher den mit der Ueberwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen schriftlich anzuzeigen. Der zur Umarbeitung bestimmte Zucker ist unter Intervention der Finanzorgane abzuwägen und dies in den bezüglichen Aufschreibungen (§. 33) durchzuführen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen wegen Bezeichnung der Zuckererzeugnisse.

Bezeichnung der Zuckererzeugnisse mit gewerblichen Marken.

§. 25.

Für jede Zuckerfabrik muß eine gewerbliche Marke, bezw. Bezeichnung mit dem Alleinrechte zu deren Gebrauche nach den Bestimmungen des Markenschutzgesetzes registrirt werden, und ist dieselbe auf dem in dieser Fabrik erzeugten fertigen verkaufsfähigen Zucker in geeigneter, im Verordnungswege zu bestimmender Weise anzubringen.

Bezeichnung der versteuerten Zuckererzeugnisse mit amtlichen Marken.

§. 26.

Versteuerte Zuckererzeugnisse müssen vor ihrer Hinwegbringung aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager mit amtlichen Marken versehen werden.

Der Finanzminister bestimmt im Einvernehmen mit dem königlich Ungarischen Finanzminister zu diesem Behufe die Art der Verpackung und der Anbringung der amtlichen Marke, sowie das Minimalgewicht der mit Marken zu versehenden Zuckerhüte, Würfelzucker-Kistchen, Kartons u. s. w. Für Zuckersorten, bei welchen dies zulässig ist, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem königlich Ungarischen Finanzminister auch bestimmen, daß in jeder mit amtlichen Marken versehenen Verpackung das gleiche Nettogewicht von Zucker sich befinden soll.

Innerhalb der Zolllinie müssen die steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche außerhalb der Erzeugungsstätte oder dem Freilager vorkommen, mit den amtlichen Marken versehen sein, insolange sie nicht zum Behufe des Kleinverschleißes oder der Konsumtion oder anderweitigen Verwendung aus der mit amtlichen Marken versehenen Verpackung entnommen werden müssen.

Zuckererzeugnisse, welche nach dem Zeitpunkte, von dem an und in dem Zustande, in welchem sie mit amtlichen Marken versehen sein sollen, ohne vorschriftsmäßig angebrachte Marken oder mit gefälschten, nachgeahmten oder bereits verwendet gewesenen Marken angetroffen werden, werden als unversteuert, bezw. unverzollt behandelt.

Verpflichtungen derjenigen, welche Handel oder Verschleiß von Zucker oder ein Gewerbe treiben, in welchem Zucker verwendet wird.

§. 27.

Jeder, der den Handel oder Verschleiß von Zucker oder ein Gewerbe, in welchem Zucker verwendet wird, mit 1. August 1888 fortsetzen oder eröffnen will, hat spätestens bis 15. Juli 1888, und wer ein solches Geschäft oder Gewerbe nach dem 1. August 1888 beginnen will, spätestens 14 Tage vor Beginn desselben die Anzeige hievon zu erstatten.

Wenn diese Personen Zuckererzeugnisse in einem Zeitpunkte und in einem Zustande, in welchem sie mit amtlichen Marken versehen sein sollen, übernehmen, sind sie verpflichtet, bei der Uebernahme sich von dem Vorhandensein der vorschriftsmäßig angebrachten amtlichen Marken zu überzeugen. Falls diese Marken fehlen, als verfälscht, nachgeahmt oder bereits verwendet gewesen befunden werden, unterliegt der Unternehmer nicht dem Strafverfahren nach §. 50, wenn er längstens binnen 48 Stunden, vom Zeitpunkte der Uebernahme an gerechnet, bei dem nächsten Finanzorgane die Anzeige hievon erstattet.

Die oberwähnten Personen haben bei Entnahme der Zuckererzeugnisse aus einer mit amtlichen Marken versehenen Verpackung diese Marken zu zerreißen oder in anderer Weise unbrauchbar zu machen.

§. 28.

Die im vorstehenden §. 27 bezeichneten Personen haben im Falle des Abganges der amtlichen Marken auf den bei ihnen vorgefundenen Zuckererzeugnissen, insofern diese mit den amtlichen Marken versehen sein sollen, den Bezug oder die Versteuerung oder die Verzollung dieser Zuckererzeugnisse nachzuweisen.

Denselben Nachweis hat auch der Frachtenführer, sowie Jedermann, der Zuckererzeugnisse in einer seinen Bedarf auffallend überschreitenden Menge transportirt oder aufbewahrt, hinsichtlich der von ihm transportirten, bezw. aufbewahrten Zuckererzeugnisse, bei welchen die vorgeschriebenen amtlichen Marken fehlen, zu liefern, der Frachtenführer aber nur dann, wenn er die ihm nach der Zoll- und Staatsmonopolsordnung obliegende Verbindlichkeit zur Ertheilung der Auskünfte im Transporte nicht erfüllt.

Kontrolrecht der Finanzwache, Verpflichtung der Unternehmer in Absicht auf die Ausübung der Kontrole.

Kontrolrecht im Allgemeinen.

§. 29.

Die Erzeugungsstätten (§. 15) werden während der Dauer des Betriebes und insolange es die Finanzbehörde erster Instanz für nothwendig erachtet, unter ständige steueramtliche Aufsicht gestellt.

Den Finanzorganen ist der Eintritt in alle innerhalb der Umfriedung befindlichen Räume mit Ausnahme der mit den Betriebs- oder Vorrathsräumen nicht in innerer Verbindung stehenden Wohnungen und das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in denselben jederzeit unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter oder durch dessen Dienstpersonal auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Der Eintritt in die mit den Betriebs- oder Vorrathsräumen nicht in innerer Verbindung stehenden Wohnräume ist zum Behufe einer Amtshandlung den Finanzorganen nur unter Assistenz eines Mitgliedes oder Abgeordneten des Gemeindevorstandes oder der politischen Behörde und auch in diesem Falle nur bei Tage gestattet.

Bei steueramtlichen Untersuchungen in einer Zuckererzeugungsstätte liegt dem Unternehmer ob, die Bolleten, die im §. 33 erwähnten Register und Aufschreibungen und die sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nöthigenfalls gegen Empfangsschein den Finanzorganen einzuhändigen.

Die mit der Ueberwachung der Erzeugungsstätte betrauten Finanzorgane sind verpflichtet, den Verkehr aus dem umfriedeten Raume nach außen zu überwachen, und steht denselben

daher das Recht zu, die hierzu erforderlichen Revisionen vorzunehmen.

Den Finanzorganen ist auch der Eintritt in die zum Verkaufe und zur Aufbewahrung von Zuckererzeugnissen bestimmten Räume der Zuckerhändler, der Kleinverschleißer und derjenigen, welche in ihrem Gewerbe Zuckererzeugnisse verwenden, bei Tage und, insofern die Räume auch bei Nacht offen gehalten werden, auch bei Nacht, sowie das zum Vollzuge der Amtshandlung erforderliche Verweilen in denselben unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen von dem Unternehmer oder durch dessen Dienstpersonal auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Vorrathserhebung der Zuckererzeugnisse; Behandlung der Abgänge und Ueberschüsse.

§. 30.

Auch außer dem im §. 19 erwähnten Falle können die Finanzorgane über Anordnung der Finanzbehörde erster Instanz von Zeit zu Zeit die Gewichtserhebung der Vorräthe an Zuckererzeugnissen in der Erzeugungsstätte nach vorausgegangenem Abschlusse der Register und Aufschreibungen (§. 33) vornehmen. Jedoch soll in der Regel nur einmal jährlich, und zwar außer dem Falle des §. 19 thunlichst zur Zeit des geringsten Bestandes eine Erhebung der Vorräthe vorgenommen werden.

Ergiebt sich bei der Erhebung gegenüber dem nach dem Abschlusse der Register und Aufschreibungen (§. 33) vorhanden sein sollenden Vorrathe ein Ueberschuß, so ist derselbe in Empfang zu stellen.

Ergiebt sich dagegen ein Abgang, so ist derselbe, wenn es sich um trockenen, harten, weißen oder überhaupt um Zucker von mindestens 99½ pCt. Polarisation (Konsumzucker) handelt, hinsichtlich des ½ pCt.; wenn es sich aber um anderen Zucker (Rohzucker) handelt, hinsichtlich des 4 pCt. der seit der letzten Revision in Empfang genommenen Mengen übersteigenden Theiles zu versteuern, wenn der Unternehmer nicht vollkommen glaubwürdig nachweist, daß die abgängige Menge vorschriftsmäßig ausgetreten oder durch ein Elementarereigniß zu Grunde gegangen ist, und wenn in letzterem Falle nicht das Elementarereigniß binnen 24 Stunden, nachdem es ihm oder seinem Bestellten (§. 18) bekannt wurde, bei der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich angezeigt worden ist.

Jede solcher Art entfallende Verbrauchsabgabe ist längstens binnen 24 Stunden bei dem hierzu bestimmten Amte baar einzuzahlen.

Uebersteigt der Mehrbefund oder der Abgang an Konsumzucker ½ pCt. oder an Rohzucker 4 pCt. der seit der letzten Revision in Empfang genommenen Mengen, so ist das Strafverfahren einzuleiten.

Der in den vorstehenden Bestimmungen vorgezeichnete Vorgang ist auch rücksichtlich jener Differenzen zu beobachten, welche sich bei der im §. 19 angeordneten Vorrathserhebung ergeben.

Bestimmungen hinsichtlich der Zeit und des Weges der Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte; dann hinsichtlich der Buchführung.

Zeit der Wegbringung der Zuckererzeugnisse.

§. 31.

Die Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte, sowie die Einbringung von Zuckererzeugnissen in dieselbe und die Ueberführung oder Uebertragung von Zuckererzeugnissen aus einem Gebäude in ein anderes über einen offenen Hofraum darf in der Regel in den Monaten April bis einschließlich Oktober nicht vor 6 Uhr Morgens und nicht nach 7 Uhr Abends, in den Monaten November bis einschließlich März nicht vor 7 Uhr Morgens und nicht nach 5 Uhr Abends geschehen.

Ausnahmen von den im ersten Absatze dieses Paragraphen enthaltenen Bestimmungen können von der Finanzbehörde erster Instanz bewilligt werden.

Wege für die Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse.

§. 32.

Die Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte darf nur auf Straßen und Wegen geschehen, welche hierzu mit Rücksicht auf die Absatzverhältnisse der Unternehmung und auf die Anforderung der amtlichen Ueberwachung von der Finanzbehörde erster Instanz bestimmt werden.

Buchführung.

§. 33.

In jeder Zuckererzeugungsstätte hat der Unternehmer selbst oder durch einen Bestellten folgende Aufschreibungen zu führen:

1) Eine Aufschreibung über die nach §. 24 vorzunehmenden Abwägungen.

2) Eine Aufschreibung über den Empfang von aus anderen Unternehmungen oder aus einem Freilager unversteuert bezogenem Zucker, sowie über die weitere Verwendung dieses Zuckers.

3) Ein Verschleißregister für Zucker.

Das Formular für die unter 1 bis 3 aufgeführten Aufschreibungen wird im Verordnungswege vorgezeichnet und werden die Drucksorten dem Unternehmer gegen Ersatz der Gestehungskosten von der Finanzbehörde erster Instanz ausgefolgt.

Eintragung in die Aufschreibungen und Einsendung derselben.

§. 34.

1) Die Eintragungen in die im §. 33, Z. 1 angeordnete Aufschreibung haben die innerhalb je 24 Stunden von 6 Uhr früh des einen bis 6 Uhr früh des folgenden Tages fertig gestellten Zuckermengen zu umfassen und sind an jedem Tage längstens bis 8 Uhr früh zu bewerkstelligen.

2) In die im §. 33, Z. 2 angeordnete Aufschreibung sind die unversteuert bezogenen Zuckermengen sofort nach erfolgter Abwage und Einlagerung in Empfang zu stellen.

Die in Zeiträumen von je 24 Stunden von 6 Uhr früh des einen bis 6 Uhr früh des folgenden Tages aus dem Zuckervorrathe zur Verarbeitung entnommenen Zuckermengen sind an jedem Tage längstens bis 8 Uhr früh in Ausgabe zu stellen.

3) In das Verschleißregister (§. 33, Z. 3) ist der Absatz von Zucker von Fall zu Fall mit genauer Angabe der Beschaffenheit und des Gewichtes desselben unter Beisetzung des Namens und Wohnortes des Abnehmers übereinstimmend in die Juxta und Bollete einzutragen.

4) Jede Eintragung in die im §. 33, Z. 1 bis 3 angeführten Aufschreibungen ist von dem Unternehmer oder seinem Bestellten und von den intervenirenden Finanzorganen zu unterfertigen.

5) Den im §. 33, Z. 1, 2, 3 aufgeführten Aufschreibungen müssen, im Falle die aus der Erzeugungsstätte weggebrachten oder in dieselbe eingebrachten Zuckererzeugnisse mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff verfrachtet werden, die von der Aufgabsstation derselben bestätigten Aufgabsscheine, bezw. Frachtbriefe angeschlossen werden.

6) Die im §. 33, Z. 1, 2, 3 aufgeführten Aufschreibungen werden monatlich abgeschlossen und nach bewirktem Uebertrage des verbleibenden Vorrathes in die für den nächsten Monat aufzulegenden Aufschreibungen sammt den dazu gehörigen Steuerbolleten, Frachtbriefen, Aufgabsscheinen und etwaigen sonstigen Belegen der Finanzbehörde erster Instanz vorgelegt.

Ueber die erfolgte Beischließung zu den Aufschreibungen (Z. 5) und die erfolgte Vorlage an die Finanzbehörde erster Instanz (Z. 6) ist dem Unternehmer seitens der ständigen Finanzorgane eine Interimsbestätigung zu ertheilen, und sind demselben die Frachtbriefe, Aufgabsscheine und etwaigen sonstigen Belege nach Einsichtnahme seitens der Finanzbehörde erster Instanz binnen eines Monats nach der Vorlage zurückzustellen.

Recht der Finanzbehörde zur Einsichtnahme in die Aufschreibungen und Gewerbebücher der Unternehmung.

§. 35.

Der Finanzbehörde erster Instanz steht das Recht zu, durch ihre Abgeordneten in sämmtliche Gewerbsbücher der Unternehmung, sie mögen in der Erzeugungsstätte selbst oder anderswo geführt werden, Einsicht zu nehmen und aus denselben Auszüge der Daten, welche sich auf die Menge und Gattung der Erzeugung, Anschaffung, Verwendung und des Absatzes von Zuckererzeugnissen beziehen, zu machen.

Bestimmungen über die Entrichtung der Verbrauchsabgabe.

Steuerbares Verfahren.

§. 36.

Als steuerbares Verfahren wird die Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager ohne Rücksicht, ob dieselbe der Entrichtung der Verbrauchsabgabe unterliegt oder nicht, erklärt.

Anmeldung.

§. 37.

So oft aus einer Zuckererzeugungsstätte zum menschlichen Genusse ungeeigneter und deshalb steuerfreier Syrup oder aus einer Zuckererzeugungsstätte oder einem Freilager steuerbare Zuckererzeugnisse weggebracht werden sollen, sind bei den mit der Ueberwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden:

1) Tag der Auslagerung, bezw. des Austrittes der Sendung aus der Erzeugungsstätte;

2) die Gattung und das Nettogewicht des in die Sendung einzubeziehenden Zuckers;

3) der Bestimmungsort der Sendung und die Adresse des unmittelbaren Empfängers derselben;

4) der entfallende Betrag der Verbrauchsabgabe.

Bevor der Austritt der Sendung erfolgt, sind in die Anmeldung noch einzusetzen:

5) Zahl, Zeichen und Nummern der Behältnisse, aus welchen die Sendung besteht;

6) die Gattung, sowie das Brutto- und Nettogewicht der Zuckererzeugnisse für jedes Kollo; wenn Zuckerbrode hinweggebracht werden, die Zahl und das Gesammtgewicht derselben;

7) die Tageszeit des Austrittes der Sendung aus der Erzeugungsstätte und die Transportmittel.

Sollte wegen Betriebseinstellung die ständige Ueberwachung in der Unternehmung nicht mehr bestehen, so muß die Anmeldung 12 Stunden vor der beabsichtigten Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse bei dem hierzu bestimmten Organe eingebracht werden.

Die Entrichtung der Verbrauchsabgabe von steuerbaren Zuckererzeugnissen hat außer den Fällen, in welchen eine unversteuerte Hinwegbringung nach §. 42 zulässig ist, nach dem amtlich erhobenen Nettogewichte der hinwegzubringenden Zuckererzeugnisse zu geschehen.

Geringste Menge der auf einmal wegzubringenden Zuckererzeugnisse.

§. 38.

Auf einmal dürfen aus der Erzeugungsstätte, den Fall der Erschöpfung der Erzeugnisse in den Magazinen ausgenommen, nicht weniger als 500 kg austreten.

Für Sendungen von Zuckerproben gilt diese Bestimmung nicht.

Ausfolgung der für die Unternehmer und deren Angestellte bestimmten Zuckererzeugnisse.

§. 39.

Der für den Konsum des Unternehmers oder seiner Angestellten innerhalb der Umfriedung der Erzeugungsstätte bestimmte Zucker darf nur über vorausgegangene Anmeldung des Gewichtes und der Gattung desselben und amtliche Gewichtserhebung gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in die Wohnungen gebracht werden.

Fälligkeitstermin und Borgung der Verbrauchsabgabe.

§. 40.

Die Verbrauchsabgabe ist, insofern nicht die Hinwegbringung nach §. 42 unversteuert stattfindet, vor der Anmeldung der Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte bei dem hierzu bestimmten Steueramte zu entrichten.

Um zu vermeiden, daß für jede einzelne steuerbare Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen abgesondert die Verbrauchsabgabe entrichtet werden muß, kann der Unternehmer einen die Verbrauchsabgabe für mehrere Sendungen deckenden Geldbetrag im vorhinein gegen Abrechnung erlegen.

Gegen genügende Sicherstellung wird jedoch jenen Unternehmern einer Zuckererzeugungsstätte oder eines Freilagers, welche weder wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer solchen Uebertretung, noch wegen Schleichhandels oder einer hinsichtlich der Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt worden sind, die Borgung der Verbrauchsabgabe in der Weise gewährt, daß die während je eines Monates in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des vierten Monates nach Ablauf des Vorschreibungsmonates, also z. B. die Verbrauchsabgabe vom Monate Januar erst bis letzten Mai, und wenn dieser Tag ein Feiertag wäre, an dem nächsten Werktage auf einmal einzuzahlen sind.

Die Borgungsbewilligung wird über Ansuchen des Unternehmers für die innerhalb einer Betriebsperiode fallende Steuervorschreibung ertheilt.

Dieselbe wird über erneuertes Ansuchen jährlich erneuert.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest der Betriebsperiode, und kann ihm die Borgung für die nächste Betriebsperiode gänzlich verweigert werden.

In diesem Falle sind sämmtliche noch ausstehende geborgte Beträge sammt den vom Tage der Fälligkeit bezw. vom Tage des Verlustes der Borgungsbewilligung zu berechnenden 6 pCt. Verzugszinsen im Exekutionswege hereinzubringen.

Erfolgt die Einzahlung der Verbrauchsabgabe im vorhinein baar, so werden ohne Rücksicht, ob eine Borgung der Verbrauchsabgabe inmitten liegt oder nicht, den Steuerpflichtigen an Diskonto $1^1/_4$ pCt. der Verbrauchsabgabe zu gute gerechnet.

Dies gilt auch für den Fall, daß ein Unternehmer, dem die Borgung (Alinea 3) bewilligt ist, die während eines Monates in Vorschreibung gekommenen Beträge am letzten Tage des betreffenden Monates baar bezahlt.

Bedingungen der der Abgabenentrichtung unterliegenden Wegbringung der Zuckererzeugnisse.

§. 41.

Steuerbare Zuckererzeugnisse dürfen aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager nicht weggebracht werden, bevor nicht — die Fälle des §. 42 ausgenommen — die Steuerzahlungs- oder Steuerborgungsbollete in der Erzeugungsstätte, bezw. in dem Freilager, und zwar in den Händen desjenigen sich befindet, welcher den Finanzorganen die Auskunft zu ertheilen hat, und bevor nicht das Gewicht dieser Zuckererzeugnisse amtlich erhoben ist und dieselben mit den amtlichen Marken vorschriftsmäßig versehen sind.

Auch steuerfreier Syrup darf vor der amtlichen Untersuchung nicht aus der Erzeugungsstätte weggebracht werden.

Sollte die Sendung durch ein Hinderniß aufgehalten werden, so wird die Rückvergütung bezw. Abschreibung der Verbrauchsabgabe gewährt, wenn das Hinderniß sogleich den zur ständigen Ueberwachung in der Erzeugungsstätte anwesenden Finanzorganen oder im Falle die ständige Ueberwachung zur Zeit der Wegbringung nicht besteht, dem nächsten Finanzorgane und falls ein solches im Orte, zu dem die Erzeugungsstätte gehört, sich nicht befindet, unter gleichzeitiger Absendung der für dieses Organ bestimmten Anzeige, sogleich dem Gemeindevorstande schriftlich angezeigt wird.

Unversteuerte Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse.

§. 42.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten können unversteuert hinweggebracht werden:

a. Konsumzucker oder Rohzucker, welcher innerhalb der Zolllinie aus einer Zuckererzeugungsstätte in ein Freilager oder aus einem Freilager oder aus einer Zuckererzeugungsstätte über die Zolllinie ausgeführt wird;

b. Rohzucker oder Sandzucker, welcher innerhalb der Zolllinie aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Freilager in eine Zuckererzeugungsstätte übergeht.

Falls die unversteuert hinweggebrachten Zuckererzeugnisse nicht rechtzeitig der angemeldeten Bestimmung zugeführt werden sollten, muß für dieselben die Verbrauchsabgabe entrichtet werden.

Art der Entrichtung der Verbrauchsabgabe für Zuckermuster.

§. 43.

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem königlich Ungarischen Finanzminister hinsichtlich der Art der Entrichtung der Verbrauchsabgabe für die aus einer Zuckererzeugungsstätte austretenden Zuckermuster, sowie hinsichtlich der Anmeldung der Hinwegbringung dieser Zuckermuster, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 37, 40 und 41 dieses Gesetzes zu gestatten und den diesbezüglichen Vorgang im Verordnungswege zu regeln.

Zuckerfreilager.

§. 44.

Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Freilager für Zucker werden im Verordnungswege erlassen.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Anordnungen für die Sicherstellung und Einhebung der Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen der im §. 1, Z. 2 bezeichneten Art.

§. 45.

Die in den §§. 14 bis einschließlich 41, dann in dem §. 42 lit. a des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Erzeugung von Zucker der im §. 1, Z. 2 bezeichneten Art.

Erleichternde Ausnahmen von den vorerwähnten Bestimmungen kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister bewilligen.

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs mit unversteuertem Zucker, der im §. 1, Z. 1, bezeichneten Art, welcher innerhalb des Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebietes zwischen den dazu gehörigen Ländergebieten stattfindet.

§. 46.

Erfolgt die unversteuerte Uebertragung von steuerbaren Zuckererzeugnissen der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Freilager der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in eine Zuckererzeugungsstätte oder in ein Freilager der Länder der Ungarischen Krone oder der zum gemeinsamen Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebiete gehörigen Länder Bosnien und Herzegowina, oder umgekehrt, so wird die auf den Zuckererzeugnissen haftende Verbrauchssteuer von dem die Zuckererzeugnisse empfangenden Ländergebiete dem Ländergebiete, aus dem die Zuckererzeugnisse stammen, in dem Maße vergütet, in welchem die Menge dieser Zuckererzeugnisse größer als die Menge der aus dem empfangenden Ländergebiete gegen Ausfuhrbonifikation über die Zolllinie ausgeführten Zuckererzeugnisse ist.

Diese Vergütung wird auf Grund gegenseitiger Abrechnungen für jede Zuckererzeugungsperiode, das ist für die Zeit vom 1. August des einen Jahres bis letzten Juli des unmittelbar nachfolgenden Jahres nach dem Verbrauchssteuersatze bemessen, jedoch mit der Modifikation, daß die Zuckererzeugnisse mit Ausnahme des Zuckers von mindestens 99³/₁₀ pCt. Polarisation, nur mit jenem Gewichtstheile angerechnet werden, welcher auf den aus denselben mittelst Raffinirung gewinnbaren Zucker von mindestens 99³/₁₀ pCt. Polarisation, das ist auf deren Rendement, entfällt.

Als Rendement wird angenommen für Zuckererzeugnisse von und

über 98	pCt. Polarisation,	93	Gewichtsprozenten,
unter 98 bis 97	„ „	90	„
„ 97 „ 96	„ „	88	„
„ 96 „ 95	„ „	87	„
„ 95 „ 94	„ „	85	„
„ 94 „ 92	„ „	80	„
unter 92 bis 91	pCt. Polarisation,	77	Gewichtsprozenten,
„ 91 „ 90	„ „	76	„
„ 90 „ 88	„ „	74	„
„ 88 „ 86	„ „	72	„
„ 86 „ 84	„ „	70	„

für Zuckererzeugnisse unter 84 pCt. Polarisation wird das Rendement in der Art ermittelt, daß von dem durch Polarisation festgestellten Gehalte an krystallisirbarem Zucker das Fünffache des Aschengehaltes in Abzug gebracht wird.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Strafbestimmungen.

§§. 47 bis 59 rc.

Siebenter Abschnitt.

Uebergangs-Bestimmungen.

Anzeigepflicht hinsichtlich der Zuckervorräthe, diesfällige Strafsanktion, Steuerbemessung für am 1. August 1888 vorhandene Zuckervorräthe.

§. 60.

Jedermann, der am 1. August 1888 einen Vorrath an steuerbaren Zuckererzeugnissen der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art von mehr als 100 kg besitzt, ist verpflichtet, das Nettogewicht, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung derselben binnen drei Tagen, vom 1. August 1888 an gerechnet, den hierzu bestimmten Finanzorganen schriftlich anzumelden.

Die Unterlassung dieser Anmeldung, sowie Unrichtigkeiten derselben, welche mehr als 5 pCt. betragen, werden mit 11 Gulden für je 100 kg der nicht angemeldeten, bezw. derjenigen Zuckermenge, um welche die Anmeldung von dem Zuckervorrathe abweicht, bestraft.

Auf Grund der erwähnten Anmeldung werden die Zuckervorräthe amtlich konstatirt.

Für die Betriebsperiode 1887/88 werden die auf solche Weise erhobenen Zuckervorräthe, welche am 1. August 1888 außer den unter amtliche Ueberwachung kommenden Zuckererzeugungsstätten sich befinden und bei der Wegbringung aus diesen Stätten der Forderung der Verbrauchsabgabe unterliegen würden, nach Abzug von 750 000 Met.-Ctr. Zucker von mindestens 99³/₁₀ pCt. Polarisation, in die Ermittelung des für die Betriebsperiode 1887/88 zu erzielenden Reinertrages der Zuckerbesteuerung (§. 2, Z. 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1878 und §. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1880) ebenso, als ob sie über die Zolllinie ausgeführt worden wären, in Rechnung gezogen, jedoch für 100 kg Zucker von 99³/₁₀ pCt. Polarisation nur 11 Gulden und für 100 kg Zucker von geringerer Polarisation als 99³/₁₀ pCt. nur 9 Gulden 50 Kr. berechnet.

In rücksichtswürdigen Fällen kann der Finanzminister solchen Unternehmungen, welche in der Betriebsperiode 1887/88 Kon-

sumzucker erzeugt haben, auf ihr Ansuchen die Einlagerung der für ihren regelmäßigen Verschleiß für drei Monate erforderlichen Mengen Konsumzucker auch innerhalb der Erzeugungsstätte in gesicherten Magazinen unter amtlicher Mitsperre gestatten. Das Gewicht der in dieser Weise eingelagerten Zuckervorräthe ist mit Beginn der Betriebsperiode 1888/89 amtlich zu erheben und in die Ermittelung des für die Betriebsperiode 1887/88 zu erzielenden Reinertrages so einzubeziehen, als ob sie sich zu derselben Zeit außerhalb der betreffenden Erzeugungsstätte befinden würden. Dieselben können unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten bis längstens 31. Oktober 1888 steuerfrei aus der Erzeugungsstätte in den freien Verkehr gebracht werden.

Bezeichnung der Zuckervorräthe mit amtlichen Marken.

§. 61.

Steuerbare Zuckererzeugnisse aus dem am 1. August 1888 im Zollgebiete vorhandenen Vorrathe sind den im §. 26 und 28 enthaltenen Bestimmungen, betreffend das Vorhandensein der amtlichen Marken und der Verpflichtung der Nachweisung des Bezuges, der Versteuerung oder Verzollung erst vom 1. September 1888 an unterworfen. Die steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche sich bei den im §. 27 bezeichneten Personen befinden, werden in der Zeit bis letzten August 1888, insofern sie nicht zum Behufe des Verschleißes, der Konsumtion oder anderweitigen Verwendung außer Verpackung bleiben müssen, mit amtlichen Marken versehen. Deshalb sind diese Personen verpflichtet, bis 3. August 1888 die steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche sie am 1. August 1888 vorräthig halten, und die noch nicht mit amtlichen Marken versehenen steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche sie im Laufe des Monates August 1888 in ihr Gewerbslokal einbringen, binnen 24 Stunden zum Behufe der Anbringung der amtlichen Marken bei dem hierzu bestimmten Finanzorgane anzumelden.

Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes und Vollzugsbestimmungen.

§. 62.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest und tritt hinsichtlich der §§. 14 und 17 mit dem 1. Juni, hinsichtlich des §. 27 Alinea 1 mit dem 15. Juli und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit dem 1. August 1888 in Wirksamkeit.

Mit dem letzteren Tage werden die noch in Geltung stehenden Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 71, dann die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 74, mit der Beschränkung außer Kraft gesetzt, daß die vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangenen, noch nicht rechtskräftig entschiedenen Uebertretungen der Bestimmungen jener Gesetze noch nach diesen zu behandeln sind.

§. 63.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Budapest, am 20. Juni 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Dunajewski m. p.

Richtigstellung der Beilage zu der abgeänderten Schiffsmanifestordnung.

(Ebenda Nr. 101.)

Durch Verordnung der Oesterreichischen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 8. Juni 1888 wird bekannt gegeben, daß die Beilage zu der abgeänderten Schiffsmanifestordnung[1]) mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Zolltarifsnovelle vom 21. Mai 1887[2]) in folgender Weise abzuändern ist:

Nach T. Nr. 32 a ist neu einzuschalten:

T. Nr. 33 (bis). Leinsaat, Palmkerne, Obstkerne.

Nach T. Nr. 103 a ist neu einzuschalten:

T. Nr. 103 b, 2. Erden, andere als Farberden, gebrannt, geschlemmt oder gemahlen;

T. Nr. 139, Anmerkung (Säcke) und

T. Nr. 148, Anmerkung (Säcke) sind zu streichen.

T. Nr. 185 a. Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht aus Lumpen (Halbzeug) ist zu streichen.

T. Nr. 249 a ist in der jetzigen Fassung zu streichen, und dafür neu einzuschalten:

T. Nr. 249. Gewöhnliche Ziegel (Dach- und Mauerziegel) und Thonröhren, unglasirt.

T. Nr. 274 a. Zink, roh, auch alt, gebrochen und in Abfällen, ist zu streichen.

Bei T. Nr. 318 ist am Schlusse hinzuzufügen: Phosphor und Phosphorsäure.

Bei T. Nr. 348 ist an Stelle der ersten Zeile: „Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen" zu setzen: „Bücher, Druckschriften, mit Ausnahme von Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen", der weitere Text dieser Nummer bleibt unverändert.

T. Nr. 356. Lumpen u. s. w. ist in der jetzigen Fassung zu streichen, und dafür zu setzen aus T. Nr. 356 Charpie (gezupfte Leinwand).

---

[1]) Hand. Arch. 1884 I. S. 123.
[2]) Ebenda 1887 I. S. 327.



Bestimmungen zur Vollziehung des Gesetzes vom 20. Juni 1888,[1]) betr. die Zuckerbesteuerung.

(Ebenda Nr. 111.)

Im Einvernehmen mit dem königlich Ungarischen Finanzministerium hat das Finanzministerium unter dem 9. Juli 1888 Bestimmungen zur Vollziehung des Gesetzes vom 20. Juni 1888, betr. die Zuckerbesteuerung, erlassen.

Der größte Theil der Verfügungen bezieht sich auf den Verkehr zwischen den Finanzorganen und den Zuckerfabriken, sowie auf rein administrative Angelegenheiten. Von allgemeinem Interesse sind die den Zuckerhandel berührenden Vorschriften. Außer den Zuckerhändlern und den Zuckerverschleißern haben auch Zuckerbäcker, Kaffeehaus-Unternehmer, Kaffeeschänker, Erzeuger von Kandis, Kanditen, Likör, Champagner, von versüßten Weinen überhaupt und von Chokolade die nach §. 27 des Zuckersteuer-Gesetzes verordnete Anzeige über den Beginn und die Fortsetzung ihres Geschäftes zu erstatten. Personen, welche zwar den Handel, aber weder den Kleinverschleiß, noch ein Zuckergewerbe betreiben, ist gestattet, bei jeder Zuckersendung, die sie erhalten, einen Theil der mit amtlichen Marken versehenen Umschließungen zu dem Zwecke zu öffnen, um sich von der Beschaffenheit der betreffenden Zuckererzeugnisse überzeugen zu können. Als Kleinverschleiß wird jener Verschleiß verstanden, der auch in kleineren Mengen als in ganzen einzelnen Broten, Kartons, Kistchen oder Fässern ausgeübt wird. Diese Gestattung ist an gewisse, in dem Erlasse näher bezeichnete formelle Bedingungen geknüpft. Die Revisionen bei Zuckerhändlern, Zuckerspediteuren, Kleinverschleißern von Zucker und jenen Gewerbetreibenden, welche Zucker in ihren Gewerben verwenden, haben stets mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufsehens, jeder nicht unumgänglich nothwendigen Belastung oder Störung des Gewerbebetriebes zu geschehen. Bei Verschleißern, welche neben dem Kleinverschleiße auch Zucker in größeren Mengen absetzen, und bei den Gewerbetreibenden, welche Zucker in ihrem Gewerbe verwenden, sind solche Revisionen überhaupt nur im Falle des Verdachtes, daß diese Personen Zuckererzeugnisse ohne amtliche Verschlußmarken beziehen, vorzunehmen. Von allgemeinem Interesse sind ferner die Bestimmungen über Zuckerfreilager. Es wird der Unterschied gemacht zwischen Privatfreilagern und zwischen öffentlichen Lagerhäusern. Was zunächst die letzteren betrifft, so wird auf Grund der Ministerialverordnung vom Jahre 1886 bestimmt, daß die unversteuerten Zuckererzeugnisse abgesondert von allen Waaren einzulagern sind. Bezüglich der Einbringung von Zucker, der Entnahme von Zuckermustern, des Austrittes aus dem Freilager, der Entrichtung der Verbrauchsabgabe ꝛc. wird das Lagerhaus genau so behandelt, wie die Zuckerfabrik. Es werden jedoch gewisse Erleichterungen gewährt, indem beispielsweise bei der Auslieferung des Zuckers hinsichtlich der Gewichtserhebung Stichproben als genügend erachtet werden. Hinsichtlich der Privatfreilager ist ein besonderes Regulativ aufgestellt. Danach werden Privatfreilager für Zucker in der Regel nur auf dem Standorte eines Zollamtes oder eines Steueramtes zugelassen werden. Dieselben werden auf Ansuchen und gegen jederzeitigen Widerruf nur solchen Gewerbetreibenden bewilligt werden, welche handelsgerichtlich protokollirte Kaufleute sind, das Vertrauen der Finanzverwaltung genießen oder im Lagerorte selbst wohnen oder doch einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Die Genehmigung ertheilt das Finanzministerium nach Anhörung der Handelskammer, wenn der jährliche Umsatz an Zucker mindestens 3000 Metercentner beträgt und der Unternehmer sich verpflichtet, allen Anordnungen, welche im Interesse des Gefälles nothwendig erscheinen, gewissenhaft nachzukommen. Als Privatfreilager dürfen nur solche Gebäude und geschlossenen Räume benutzt werden, in welchen die Zuckererzeugnisse vollständig abgesondert von anderen Waaren gelagert werden können. Eine ständige Ueberwachung sowie eine amtliche Mitsperre findet in der Regel nicht statt. Der Unternehmer hat eine Sicherstellung zu leisten, deren Höhe der Verbrauchsabgabe von dem regelmäßigen Lagerbestande entspricht. Gesuche um Bewilligung zur Errichtung eines Freilagers sind bei der Finanzbehörde erster Instanz zu überreichen. Die Einbringung von Zucker in ein Privatfreilager erfolgt auf Grund der vom Versendungsamte erledigten Anmeldung. Sobald eine an das Freilager angewiesene Sendung unversteuerter Zuckererzeugnisse anlangt, hat der Unternehmer oder der Stellvertreter des Freilagers die Anzeige sogleich schriftlich zu erstatten, damit daraufhin die entsprechende Amtshandlung erfolgt. Aus einem Privatfreilager für Zucker dürfen ebenso, wie es hinsichtlich der Zuckerfabriken bestimmt wird, nicht weniger als 500 kg auf einmal austreten. Hinsichtlich der Wegbringung von Zucker aus dem Freilager, des Austrittes in den freien Verkehr, der Entrichtung der Verbrauchsabgabe ꝛc. gelten dieselben Bestimmungen wie für Zuckerfabriken. Das Recht zur Haltung eines Privatfreilagers erlischt durch freiwillige Verzichtleistung auf die Bewilligung, durch den Tod des Lagerinhabers oder durch den Widerruf der ertheilten Bewilligung. Den Krümelzucker-Fabrikanten werden zahlreiche Erleichterungen gewährt, die im Erlasse des Näheren ausgeführt sind. Während des Monats August 1888 werden die steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche sich bei den Zuckerhändlern oder bei den Zucker verwendenden Gewerbetreibenden befinden, mit amtlichen Verschlußmarken versehen, es sei denn, daß die Erzeugnisse zum Behufe des Verschleißes, der Konsumtion oder anderweitiger Verwendung außer Verpackung sind. Abgesehen von der Anmeldung der Vorräthe haben die ebenerwähnten Zuckerhändler und Gewerbetreibenden auch jene Zuckererzeugnisse, welche sie im Laufe des Monats August 1888 in ihr Gewerbslokal einbringen und die noch nicht mit amtlichen Verschlußmarken versehen sind, binnen 24 Stunden zum Behufe der Anbringung der amtlichen Marken bei der Finanzbehörde erster Instanz anzumelden. Vom 1. September 1888 müssen sämmtliche bei den vorbezeichneten Personen vorhandenen Zuckererzeugnisse, insolange sie nicht zum Behufe des Kleinverschleißes oder der Konsumtion oder anderweitiger Verwendung aus der mit amtlichen Marken versehenen Verpackung entnommen

[1]) Hand. Arch. 1888 Augustheft I. S. 617.

werden müssen, mit den amtlichen Marken versehen sein, widrigenfalls diese Personen die Nachweisung des Bezuges, der Versteuerung oder Verzollung zu leisten haben. Dem Erlasse ist eine lange Reihe von Formularien für die Anmeldung, für den Export, für die Versteuerung, für die Buchführung in den Fabriken, kurz für alle auf die Besteuerung bezüglichen Manipulationen, beigegeben.

Erlaß des Finanzministeriums, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des allfälligen Bonifikationsrückersatzes.

Vom 9. Juli 1888.

(Ebenda Nr. 119.)

Für die Zuckererzeugungsperiode 1888/89 wird auf Grund des §. 3 des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 97)[1] im Einvernehmen mit dem Königlich Ungarischen Finanzministerium Folgendes verordnet:

Als Sicherstellung für den Ersatz, welcher von sämmtlichen Unternehmern der Zuckererzeugungsstätten für Zucker der im §. 1, Z. 1 des obbezogenen Gesetzes bezeichneten Art an die Staatskasse zu leisten ist, falls die Ausfuhrbonifikation (§. 2 des Gesetzes) für sämmtlichen während der Zeit vom 1. August 1888 bis letzten Juli 1889 aus dem Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebiete über die Zolllinie ausgeführten Zucker den Betrag von fünf Millionen Gulden Oesterreichischer Währung übersteigen sollte, hat jeder Unternehmer einer der obbezeichneten Zuckererzeugungsstätten noch vor Eröffnung der Erzeugungsperiode 1888/89 den Betrag von fünftausend Gulden sicherzustellen.

Dunajewski m. p.

Schweiz.

Zollbehandlung von Lampendochten.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 7. Juli 1888.)

Im Zolltarif ist als neue Position hinzugekommen:

Nr. 411a. „Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammengesetzt“ mit der Erläuterung:

„Lampentheile (Einzeltheile) sind verzollbar nach Stoff und Beschaffenheit.“

In Folge kundgegebener Zweifel bezüglich der Tarifanwendung für Lampendochte ist verfügt worden, daß dieser Artikel nach Analogie von Tarifnummer 291, Strumpfwaaren aus Baumwolle ohne Näharbeit zu 50 Franken pro Quintal verzollbar sei.

Dieser Tarifentscheid wird auf 1. August nächsthin in Kraft erklärt; für vorher zur Einfuhr gelangende Sendungen kommt der bisherige Zoll von 16 Franken (Kurzwaaren) in Anwendung.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Augustheft I S. 617.

Erhebung von Monopolgebühren auf gewissen zur Branntweinbereitung dienlichen ausländischen Rohstoffen.

Der Schweizerische Bundesrath hat nach dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 21. Juli d. J. in seiner Sitzung vom 17. desselben Monats folgenden Beschluß gefaßt:

Art. 1. Für die nachstehend bezeichneten Stoffe sind bei deren Einfuhr in die Schweiz bis auf Weiteres pro 100 kg Bruttogewicht die hiernach erwähnten Monopolgebühren zu entrichten:

Für Trester (Treber) von frischen und getrockneten Trauben	3,50 Franken,
für Weinhefe (Drusen)	7,00 „
„ eingestampfte Kirschen	5,00 „
„ eingestampfte Zwetschgen oder Pflaumen	3,50 „

Außer diesen Monopolgebühren ist für eingestampfte Kirschen, Zwetschgen oder Pflaumen der bestehende Zoll zu bezahlen.

Art. 2. Wer in genügender Weise nachweist, daß nach Art. 1 mit Monopolgebühr belegte Stoffe in der Schweiz nicht zur Darstellung gebrannter Wasser verwendet worden sind, kann die Rückerstattung des entsprechenden Betrags der bezahlten Monopolgebühren beanspruchen.

Industrielle, welche in Art. 1 erwähnte Stoffe regelmäßig zu anderen als zu Brennereizwecken verwerthen, können bei Leistung ausreichender Garantie von der Entrichtung der bezüglichen Monopolgebühren überhaupt enthoben werden.

Art. 3. Für frische Trauben zur Weinbereitung ist bei deren Einfuhr in die Schweiz außer dem darauf lastenden Zoll pro 100 kg Bruttogewicht eine Monopolgebühr von vorläufig 70 Centimes zu entrichten. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn in glaubwürdiger Art und Weise nachgewiesen wird, daß weder die Trauben noch die daraus gewonnenen Mengen von Wein oder Abfallstoffen zur Darstellung gebrannter Wasser verwendet worden sind.

Art. 4. Das Brennen von frischen Trauben, von Trockenbeeren, von Wein, von Kern- oder Beerenobst, von Steinobst (mit Ausnahme eingestampfter Kirschen, Zwetschgen oder Pflaumen), von Obstabfällen oder von Enzianwurzeln ist, soweit die angeführten Stoffe ausländischer Herkunft sind, ohne spezielle Ermächtigung seitens des Finanzdepartements untersagt.

Das Gleiche gilt für Weine, die aus importirten Trauben oder Trockenbeeren in der Schweiz hergestellt, und für Weintrester, die aus importirten Trockenbeeren im Inlande gewonnen wurden.

Art. 5. Die durch das Kreisschreiben des Bundesrathes vom 17. Januar 1888[1]) an sämmtliche eidgenössische Stände auf vorläufig 2 Franken pro 100 kg Bruttogewicht normirte Monopolgebühr auf importirte Weintrester wird aufgehoben, beziehungsweise durch die in Art. 1 hiervor auf 3,50 Franken bestimmte Gebühr ersetzt.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Märzheft I S. 203.

Großbritannien.

Eingangszoll auf Wein in Flaschen.[1])

Ein hier auszugsweise wiedergegebenes Gesetz vom 28. Juni 1888 (51 und 52 Vict. Kap. 14) bestimmt Folgendes:

1. Dieses Gesetz ist als Zoll- (Wein-Abgabe) Gesetz 1888 zu citiren.

2. Von dem zur Einfuhr gelangenden Wein in Flaschen soll folgender Zoll erhoben werden.

Schaumwein in Flaschen das Gallon 2 Schill. 6 Pce.

Der durch dieses Gesetz auferlegte Zoll gelangt neben der auf Grund des Gesetzes über Abänderung der Zölle von 1886 vom Alkoholgehalt zu zahlenden Abgabe zur Erhebung.

3. Wird den Zoll-Kommissaren (Commissioners of Customs) genügend nachgewiesen, daß der Marktpreis des eingeführten Weins in Flaschen 15 Schilling für das Gallon nicht übersteigt, so wird der durch dieses Gesetz auferlegte Zoll auf 1 Schilling für das Gallon herabgesetzt.

4. Der Anspruch auf diese Ermäßigung muß hinsichtlich des nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Einführung gelangenden Weins bei der Einfuhr selbst und auf Grund des jeweiligen Marktpreises, hinsichtlich des jetzt in Niederlagen deponirten Weins innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des dann geltenden Marktwerthes erhoben und nachgewiesen werden.

Hinsichtlich des vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Niederlagen deponirten Weins soll der Anspruch auf Ermäßigung, wenn, wie vorhergesagt, nachgewiesen, in einer von den Zoll-Kommissaren festzusetzenden Weise bestimmt werden. Die gedachten Kommissare können verlangen, daß weder die Consignation, noch das Packet, noch die Faktura von Wein, für welchen ein Anspruch auf Grund dieses Abschnittes erhoben wird, Wein von verschiedenem Werth enthalten.

5. Der auf Grund dieses Gesetzes erforderliche Nachweis ist durch Vorlegung von Certifikaten oder Zolldokumenten, oder Handelsdokumenten oder Ausweisen und solchen gesetzlichen oder anderen Deklarationen zu führen, welche die Zoll-Kommissare für die einzelnen Fälle verlangen oder vorschreiben.

6. Wenn die Kommissare in einem Falle, wo die Zollermäßigung beansprucht wird, den Nachweis, daß der Werth des Weins den vorangegebenen Betrag nicht übersteigt, nicht für erbracht erachten, so sind sie befugt, sofern ihre Entscheidung von dem Importeur nicht anerkannt wird, den Wein für Rechnung der Krone behufs Verkaufs mit den beschlagnahmten Gütern zu übernehmen, indem sie dem Importeur dafür 15 Schilling für das Gallon zahlen.

7. Wer hinsichtlich von Wein, dessen Werth den vorgedachten Betrag überschreitet, die nach diesem Gesetz zulässige Ermäßigung durch irgendwelche Mittel wissentlich erlangt oder zu erlangen versucht, soll wegen betrügerischer Hinterziehung von Zöllen oder wegen Versuchs dazu gemäß Sektion 186 der Zoll-Consolidationsakte von 1876 bestraft und der Wein als verfallenes Gut eingezogen werden. Dieser und der vorhergehende Abschnitt sollen als integrirende Theile des gedachten Zollgesetzes angesehen werden.

8. Unter dem Ausdruck „Marktpreis" ist Folgendes zu verstehen:

a) Hinsichtlich des vom Konsumenten eingekauften und eingeführten Weins der wirklich gezahlte oder vertragsmäßig zu zahlende Preis des Weins, wenn der letztere in sogenannten Quartflaschen, deren sechs auf ein Gallon gehen, enthalten ist; ist der Wein in Flaschen anderen Inhalts enthalten, derjenige Preis, welchen der Einführer dafür zahlen würde, wenn er in solchen sogenannten Quartflaschen enthalten wäre, in beiden Fällen ausschließlich der Zollabgaben aber einschließlich der Fracht und aller anderen Lasten.

b) Hinsichtlich des auf andere Weise eingeführten Weins derjenige Preis, welcher sich beim Verkauf desselben in sogenannten Quartflaschen von sechs auf das Gallon im Einfuhrhafen ergeben würde.

9. Behufs Erleichterung der auf Grund dieses Gesetzes abzugebenden Deklarationen soll der Zoll-Kollektor oder ein anderer höherer Zollbeamter als ein durch das Gesetz zur Abnahme von Eiden gemäß der Bestimmung der 18. Sektion der „Statutary Declarations Act, 1835", autorisirter Beamter angesehen werden.

10. Wein, welcher als solcher gemäß der gedachten Customs Amendment Act 1886 dem Weinzoll unterliegt, soll, wenn er als zu Heilzwecken bestimmter Wein zum Verkauf gelangt und als solcher bezeichnet ist, dem durch dieses Gesetz auferlegten Zuschlagszoll nicht unterliegen.

Zum Markenschutzgesetz.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 5. Juli 1888.)

Das Englische Markenschutzgesetz hat dem „Economist" zufolge zur Zeit Geltung auf St. Helena. Maßregeln wurden beschlossen in: St. Vincent, Leeward Islands, Gibraltar, Goldküste, Straits Settlements; beantragt in Guiana, Mauritius; in Aussicht gestellt in Canada, Jamaica, Bahamas, Barbados, Bermuda, Falklandinseln, Malta, Lagos, Natal, Ceylon, Hongkong, Viktoria, Queensland, Südaustralien, Westaustralien, Neuseeland. Die Einführung ist unnöthig in Helgoland. Dagegen wurde die Einführung des Gesetzes abgelehnt in Cypern; Tobago erwartet den Beschluß Trinidads. Die nachfolgenden Kolonien haben das Cirkular der Großbritannischen Regierung nicht beantwortet: Neufundland, Honduras, Trinidad, Granada, Sta. Lucia, Sierra Leone, Gambia, Capland, Labuan, Neusüdwales, Norfolk-Insel, Tasmania, Fidji-Inseln. Bezüglich Britisch-Indiens steht eine Entscheidung noch aus.

---

[1]) Vergl. auch Hand. Arch. 1888 Juliheft I. S. 436.

Spanien:

Hafentarif für Huelva.

Art. 1. Für inländische Schiffe und für ausländische Schiffe aus Vertragsstaaten, welche nicht durch die königliche Verordnung vom 11. März 1886 davon befreit sind, gilt folgender Hafengeldtarif:

Spanische und fremde Segelschiffe aus Vertragsstaaten:

Weniger als 60 Tonnen	Pesetas	20
von 61 bis 80 „	„	22,50
„ 81 „ 100 „	„	25
„ 101 „ 150 „	„	30
„ 151 „ 200 „	„	35
„ 201 „ 250 „	„	40
„ 251 „ 300 „	„	42,50
„ 301 „ 400 „	„	47,50
„ 401 „ 500 „	„	52,50
„ 501 „ 700 „	„	55
„ 701 „ 1000 „	„	57,50
„ 1001 und darüber	„	60

Spanische und fremde Dampfschiffe aus Vertragsstaaten:

Von 100 Tonnen und weniger	Pesetas	20
„ 101 bis 150 Tonnen	„	25
„ 151 „ 200 „	„	30
„ 201 „ 250 „	„	32,50
„ 251 „ 300 „	„	35
„ 301 „ 350 „	„	37,50
„ 351 „ 400 „	„	40
„ 401 „ 450 „	„	42,50
„ 451 „ 500 „	„	45
„ 501 „ 600 „	„	50
„ 601 „ 700 „	„	52,50
„ 701 „ 800 „	„	55
„ 801 „ 1000 „	„	57,50
„ 1001 „ 1200 „	„	60
„ 1201 „ 1500 „	„	62,50
„ 1501 und darüber	„	65

Art. 2. Schiffe aus Nichtvertragsstaaten zahlen 10 pCt. mehr als in den vorstehenden Tarifen angegeben.

Art. 3. Schiffe, welche von der Barre ab sich nach Moguer oder Palos wenden oder umgekehrt, zahlen das volle, in dem Tarif angegebene Hafengeld.

Art. 4. In dem Betrage des Hafengeldes sind die Lootsengebühren für Einbringen und Ausbringen des Schiffes miteinbegriffen, mit Ausnahme der Fälle, wo die Schiffe aus Moguer oder Palos nach der Barre oder nach Huelva, oder aus letzterem Hafen nach jenen Ankerplätzen auslaufen; hierfür hat der Kapitän des Schiffes Zahlung an den Lootsen zu leisten.

Art. 5. Für die Platzveränderungen, welche die Schiffe innerhalb des Hafens vornehmen, zahlen dieselben die Hälfte des in dem Tarif angegebenen Hafengeldes (königliche Verordnung vom 8. Mai 1862). Desgleichen zahlen diejenigen Schiffe, welche sich von diesem Hafen nach den Häfen von Moguer und Palos wenden oder umgekehrt, die Hälfte des Hafengeldes, außerdem vergüten sie dem Lootsen die Führung des Schiffes, wie im vorhergehenden Artikel angegeben.

Art. 6. Segelschiffe, welche im Schlepptau von Dampfern ein- oder auslaufen, zahlen nach dem Tarif für letztere.

Art. 7. Die vorstehenden Tarife verstehen sich für Netto-Tonnen (System Morson), welche sich aus den bezüglichen Registern der Schiffe ergeben.

Art. 8. Führt der Lootse auf Ansuchen ein Schiff während der Nacht, so sind seine Gebühren doppelt so hoch als im Tarif angegeben (königl. Verordnung vom 21. September 1881). Als Nachtzeit ist es anzusehen, wenn die Barre eine Stunde vor Sonnenaufgang oder eine Stunde nach Sonnenuntergang passirt wird.

Art. 9. Ist der Lootse aus Bequemlichkeit für die Kapitäne, wegen höherer Gewalt oder ärztlichen Verbots genöthigt, an Bord zu verbleiben, so ist ihm Unterhalt und eine Vergütung von 7 Pesetas 50 Centimos für jeden Tag oder Theil eines Tages als Tagegelder zu gewähren, welche die Konsignatäre oder Agenten nach Beendigung des Dienstes des Lootsen zu zahlen haben.

Art. 10. Wenn der Kapitän eines Schiffes für irgend eine Schiffsarbeit das Lootsenboot in Anspruch nimmt, so hat er als Miethsgeld für dasselbe 5 Pesetas für je drei Stunden oder für eine angefangene Stunde und 5 Pesetas Tagelohn für jeden Mann der Besatzung zu vergüten, wie viel Zeit des Tages auch die Arbeit dauern mag. Das Tagelohn verdoppelt sich, wenn die Arbeit bei Nacht ausgeführt wird.

Art. 11. Die in den vorhergehenden Tarifen aufgeführten Abgaben sind von dem Kapitän oder den Konsignatären zu entrichten, welche den Betrag in dem Hafenkapitanat an den mit der Erhebung Beauftragten zu zahlen haben. Der Letztere ertheilt eine gehörig autorisirte und von einem Adjutanten des Kapitanats visirte Empfangsbescheinigung.

Branntwein-Konsumsteuer-Gesetz.

(Gaceta de Madrid vom 28. Juni 1888.)

Ein Spanisches Gesetz vom 26. Juni d. J. lautet in Uebersetzung, wie folgt:

Art. 1. Die Alkohole und Spirituosen, welche vom Ausland und den überseeischen Provinzen eingeführt, sowie diejenigen, welche auf der Halbinsel und den umliegenden Inseln hergestellt werden, werden mit einer besonderen Konsumsteuer im Verhältniß von 75 Centimos de Peseta pro Centesimalgrad reinen Alkohols in jedem Hektoliter belastet.

Die Steuer wird auf 40 Centimos de Peseta pro Grad und Hektoliter ermäßigt, wenn die Alkohole, freiwillig oder erzwungen, durch Anwendung der reglementsmäßigen Mittel für den persönlichen Konsum untauglich gemacht worden sind. Sowohl die spirituosen Getränke aller Art, als auch die Medikamente,

Parfümerie- und Droguerie-Artikel, deren Alkoholstärke 19 Centesimalgrade übersteigt, werden die Steuer entrichten, welche dem darin enthaltenen absoluten Alkohol entspricht, falls nicht die Zahlung bereits der Fabrikation dieser Produkte vorausgegangen ist.

Die Weine, welche mit mehr als 19 Grad Alkoholstärke importirt werden, haben die Steuer zu entrichten, welche derjenigen Quantität von absolutem Alkohol entspricht, die die besagte Graduation übersteigt.

Art. 2. Es wird die Steuer aufgehoben, welche für die Staatsfinanzen und die Municipien nach Maßgabe des Konsumsteuer-Tarifs zum Gesetze vom 16. Juni 1885 von den Alkoholen, Branntweinen und Likören eingezogen wird. Die Ayuntamientos sollen befugt sein, den im vorausgehenden Artikel belasteten Alkoholen und Spirituosen einen Aufschlag aufzuerlegen, dessen Maximalgrenze in keinem Falle mehr als 10 Pesetas pro Hektoliter der Flüssigkeit betragen darf. Auch sollen die Ayuntamientos befugt sein, die Verkaufspatente, welche durch Artikel 4 dieses Gesetzes eingeführt werden, mit einem Aufschlag bis zu 100 pCt. zu belasten.

Art. 3. Die Alkohole und Spirituosen, welche aus dem Ausland und den überseeischen Provinzen eingehen, werden die Steuer in den Zollämtern entrichten, wo sie zur Einfuhr präsentirt werden.

Die Fabrikanten der Halbinsel und der umliegenden Inseln sollen die Steuer entrichten, die dem von ihnen produzirten Alkohol entspricht.

Der Finanzminister soll nach Maßgabe der folgenden Grundbestimmungen die entsprechenden Verordnungen erlassen:

1) Der produzirte Alkohol wird die Steuer nur einmal entrichten, welches auch der Gebrauch und die Bestimmung desselben sein mag.

2) Die Steuer ist auf Grund desjenigen Ertrages an reinem Alkohol zu berechnen, welchen die Reglements der metrischen Einheit einer jeden zur Destillation verwendeten Substanz zuerkennen werden.

Die Menge des destillirbaren Stoffes wird in denjenigen Fabriken, welche Alkohol nicht aus Trauben herstellen, nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen des Reglements ermittelt werden.

In denjenigen Fabriken, welche Alkohol aus Traubensaft oder Residuen der Weinbereitung herstellen, wird die Menge des destillirten Stoffes aus dem Raumgehalt der Apparate sowie dem Zeitraum, während dessen sie in Thätigkeit gewesen, berechnet werden.

3) Die Steuer ist baar oder in garantirten Schuldscheinen (pagarés) zu entrichten, welche letztere nach 3 Monaten fällig beziehungsweise für einen reglementsmäßig festzustellenden Zeitraum, je nach der Klasse des Betriebs, erneuerbar sein sollen.

In Fällen der Erneuerung hat die Verwaltung diejenigen Maßregeln zu treffen, die zur Vermeidung von Betrug erforderlich sind.

Art. 4. Um Alkohole, Branntweine oder Liköre, gleichviel von welcher Prozedenz, im Detail (al por menor) verkaufen zu dürfen, soll es unerläßlich sein, außer der Zahlung der entsprechenden Quote an Gewerbesteuer auch für jedes Etatsjahr ein Patent zu lösen und zwar von derjenigen Klasse, wie es für jeden Einzelfall das Reglement zu diesem Gesetze vorschreibt. Der Kostenbetrag dieses Patentes darf in keinem Falle weniger als 5 oder mehr als 500 Pesetas betragen, ungerechnet den munizipalen Aufschlag.

Art. 5. Diejenigen, welche Alkohole, Branntweine oder Liköre ins Ausland oder nach den überseeischen Provinzen exportiren, sollen die Rückerstattung von 80 pCt. der Steuer reklamiren können, mit welcher Artikel 1 dieses Gesetzes den Sprit belastet, welchen die exportirten Flüssigkeiten enthalten.

Der Finanzminister wird die Rückerstattung nach folgenden Grundbestimmungen reglementiren:

1) Er wird hinsichtlich jeder Gattung die maximale Graduation ansetzen, die der exportirten Waare zum Zwecke der Steuervergütung zuerkannt werden kann.

2) Innerhalb der Maximalgrenze wird die Alkoholstärke der Flüssigkeit in jedem Einzelfalle durch zweifache Analyse von Proben festgestellt werden, die in dem Exportationszollamt zu entnehmen sind.

3) Die Rückvergütung wird nicht eher stattfinden, als bis der Exporteur vorschriftsmäßig nachgewiesen hat, daß die aus der Halbinsel oder den umliegenden Inseln extrahirte Waarenmenge in dem Bestimmungslande importirt worden oder auf dem Transporte verloren gegangen ist.

Art. 6. Der Finanzminister wird die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Instruktionen erlassen. Auch wird er ermächtigt, das Nähere über die Strafbarkeit der Zuwiderhandlungen festzustellen.

Transitorische Bestimmungen.

1) Der Finanzminister und die Ayuntamientos werden ermächtigt, die zur Zeit bestehenden Konsumsteuer-Einschätzungen, Verpachtungen und Uebereinkommen zu modifiziren, derart, daß vom Ertrage derselben das Aequivalent der nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgehobenen Steuer in Abzug gebracht wird.

Hinsichtlich der Anwendung dieses Gesetzes in den Provinzen Alava, Guipuzcoa und Vizcaya wird die Regierung die Bestimmungen des Art. 14 des Budgetgesetzes vom 29. Juni 1887 in Betracht ziehen.

2) Die Bestände an Alkohol und sonstigen Spirituosen, die bei Veröffentlichung dieses Gesetzes sich im Besitze von Fabrikanten, Weinbauern und Spekulanten befinden, werden die Differenz entrichten, welche zwischen der dem vorstehenden Artikel 1 entsprechenden Steuer und Demjenigen besteht, was sie an Konsumsteuer bereits gezahlt haben, und wird zu diesem Zwecke eine allgemeine Nachversteuerung stattfinden.

Die in diesem Sinne zu entrichtenden Beträge werden vom Tage der Publikation dieses Gesetzes in vier vierteljährlichen Zeiträumen einzuziehen sein, wenn die Zahlungspflichtigen in der reglementsmäßig bestimmten Form die Zahlung garantiren.

Denjenigen, welche die Zahlung noch vor Ablauf des Termins effektuiren, wird eine Diskontirung im Verhältniß von

5 pCt. pro Jahr für die Zeit bewilligt, die bis zum Ablauf des Termins noch aussteht.

3) Die Ayuntamientos und Genossenschafts-Ausschüsse (Juntas de asociados) sollen befugt sein, Auflagen zu beantragen und zu erlangen, um Gemeindeschulden decken zu können, auch wenn sie die gewöhnliche Auflage auf Weinkonsumsteuer noch nicht in vollem Umfange ausbeuten.

4) Die Ausgaben, welche die Durchführung dieses Gesetzes verursacht, sind aus den Erträgnissen der eingeführten Steuer selbst zu bestreiten, so lange nicht eine besondere Position dafür im allgemeinen Budgetgesetz bewilligt sein wird.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Den im Eco de las aduanas vom 21. Juni d. J. enthaltenen bezüglichen Bekanntmachungen zu Folge hat der Königlich Spanische Finanzminister die nachstehenden Entscheide getroffen:

unter dem 15. Mai d. J.:

1) daß Position 29 des Zolltarifs als Eisendraht nur solchen cylindrischen Draht begreift, welcher die Nr. 1 des Englischen Calibrators nicht übertrifft, also im Durchschnitt nicht mehr als 8 mm mißt;
2) daß Nähkästchen aus Pappe, mit Papier gefüttert und geringe Quantitäten von Kammgarnwolle, Flockseide, Stickmustern, Glasperlen rc. enthaltend, wenn das Ganze augenscheinlich nur zur Beschäftigung für Kinder dient, nach Tarifposition 290 zu verzollen sind;
3) daß die Glykose nach dem Bruttogewicht zu verzollen ist;
4) daß die Bestimmung 5 über die Anwendung des Zolltarifs dahin zu erläutern sei, daß die Gefäße einer Waare, wenn sie einen höheren Zoll entrichten als die Waare selbst und zu anderen Zwecken verwendet werden können, dementsprechend verzollt werden sollen;
5) daß Harzöl nach Tarifposition 59 zu verzollen ist.

Spanien und Rußland.

Abschluß eines Handelsvertrages zwischen Spanien und Rußland.

(Gaceta de Madrid vom 20. Juni 1888.)

Ein von den Cortes genehmigtes und von der Königin-Regentin von Spanien unter dem 12. Mai d. J. unterzeichnetes Gesetz lautet in Uebersetzung wie folgt:

Einziger Artikel. Die Regierung Seiner Majestät wird ermächtigt, den am 2. Juli 1887 zu Madrid unterzeichneten Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Spanien und Rußland zu ratifiziren, sobald zwischen den beiden Ländern ein in einem besonderen Protokolle festzulegendes Uebereinkommen getroffen ist, worin — hinsichtlich des Nachweises, daß die in Uebereinstimmung mit diesem Handels- rc. Vertrage in Spanien eingeführten Alkohole nicht von russischer, sondern von finländischer Fabrikation und finländischem Ursprung sind — konstatirt wird, daß Spanien als Beweisstück dafür, daß der Alkohol in Finland mit finländischem Rohbranntwein fabrizirt worden ist, das in Finland ausgefertigte und von den spanischen Konsuln in demselben Lande visirte Duplikat des Drawback fordern wird. Aller Alkohol, welcher ohne dieses Requisit repräsentirt werden wird, soll nicht als finländischer Alkohol betrachtet werden und daher auch die Vergünstigungen der zweiten Zolltarifkolumne nicht genießen.[1])

Der zwischen Spanien und Rußland abgeschlossene Handelsvertrag lautet:

Seine Majestät der König von Spanien, und in Seinem Namen für die Dauer Seiner Minderjährigkeit die Königin-Regentin des Reiches, und Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, beseelt von dem Wunsche, die zwischen den beiden Staaten bestehenden Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zu erleichtern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Handels- und Schifffahrtsvertrag abzuschließen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Spanien, und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Reiches:

Don Sigismundo Moret, Ihren Staatsminister, Großkreuz des Königlichen Ordens Carlos III. und verschiedener auswärtiger Orden,

Don José Gutierrez Agüera, Unterstaatssekretär im Staatsministerium, Großkreuz des Königlichen Ordens Isabellas der Katholischen,

und

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:

Seine Durchlaucht den Fürsten Michael Gortschakoff, Geheimrath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin-Regentin von Spanien, Grande von Spanien, Ritter hoher Orden rc.,

den Herrn Leopold Mechelin, Senator, Hülfschef des Finanzdepartements des Senats des Großherzogthums Finland, Ritter hoher Orden rc.,

welche, nachdem sie ihre gegenseitigen Vollmachten ausgetauscht und dieselben für richtig befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Unterthanen und Schiffe der hohen Vertragsparteien werden gegenseitig vollständige Freiheit des Handels und der Schifffahrt genießen in den Städten, Häfen, Flüssen oder einem jeden andern Ort in beiden Staaten und deren Besitzungen, zu welchen gegenwärtig den Unterthanen oder Schiffen irgend einer andern Nation der Zutritt offen steht oder künftig geöffnet werden könnte.

---

[1]) Die Russische Regierung hat der Beschränkung zugestimmt, und ist der Austausch der Ratifikationen des Vertrags am 13. Juni d. J. erfolgt.

Art. 2. Die Spanier in Rußland und die Russen in Spanien werden gegenseitig, indem sie sich den Gesetzen des Landes unterwerfen, das Gebiet des andern Landes betreten, darin reisen, dort wohnen und sich mit völliger Freiheit an jedem Ort in dem beiderseitigen Landesgebiet und den Besitzungen niederlassen können, um ihren Geschäften nachzugehen, und werden dabei mit Bezug auf ihre Person und ihre Güter desselben Schutzes und derselben Sicherheit genießen wie die eigenen Unterthanen. Sie werden in dem gegenseitigen Gebiete Industrie ausüben und Handel treiben können im Großen wie im Kleinen, sie werden zu Wasser und zu Lande Waaren und Werthgegenstände versenden und kommen lassen können, sie werden aus dem Innern des Landes und aus dem Auslande Ueberweisungen erhalten können, ohne für ihre Person, ihren Handel, ihre Industrie allgemeinen oder lokalen Taxen, Zöllen, Patenten, Abgaben oder Verpflichtungen irgend einer Art zu unterliegen, die verschieden oder höher wären als diejenigen, die für die eigenen Unterthanen festgesetzt sind oder festgesetzt werden könnten.

Sie können ihre Geschäfte selbst machen und besorgen oder sich durch gehörig bevollmächtigte Personen vertreten lassen, so beim Ankauf und Verkauf ihrer Güter, Effekten oder Waaren.

Es ist hierbei verstanden, daß die vorstehenden Abmachungen in keiner Weise den Gesetzen, Ordonnanzen und Spezialreglements Abbruch thun, die in jedem der beiden Länder bezüglich der Industrie, des Handels und der Polizei in Kraft sind und auf alle Fremden im Allgemeinen Anwendung finden.

Art. 3. Den Spaniern in Rußland und den Russen in Spanien steht es frei, sich gegenseitig an die Gerichte zu wenden in allen Stufen der Rechtsprechung, die durch die Gesetze eingeführt sind, indem sie sich bei der Verfolgung ihrer Rechte wie bei der Vertheidigung derselben nach den Gesetzen des Landes richten. Sie werden in allen Instanzen Advokaten, Bevollmächtigte und Agenten benutzen können, wie solche nach den Gesetzen des Landes zugelassen sind, und sie werden in dieser Hinsicht derselben Rechte und Vortheile theilhaftig sein, welche den Eingeborenen zustehen oder künftig zugestanden werden.

Art. 4. Die Spanier in Rußland und die Russen in Spanien haben unter Beachtung der bestehenden Regeln und Formalitäten volle Freiheit, in den Territorien und in den gegenseitigen Besitzungen jede Art von Eigenthum zu erwerben, zu besitzen, zu miethen oder zu veräußern, insoweit dies den Unterthanen irgend einer anderen Macht erlaubt ist oder in Zukunft erlaubt werden wird.

Sie können solches erwerben und darüber verfügen durch Kauf, Schenkung, Tausch, Heirath, letztwillige Verfügung oder jede andere Art und Weise, und ihre Kapitalien unverkürzt aus dem Lande ziehen, unter denselben Bedingungen, welche für die Unterthanen irgend einer anderen Nation festgestellt sind oder festgestellt werden, ohne hierbei Taxen, Auflagen oder Verpflichtungen irgend einer Art zu unterliegen, die verschieden oder höher wären als diejenigen, welche für die eigenen Unterthanen festgesetzt sind oder in Zukunft festgesetzt werden.

Sie werden gleicherweise den Erlös aus dem Verkauf ihres Eigenthums und ihrer Güter im Allgemeinen ungehindert aus dem Lande bringen können, ohne in ihrer Eigenschaft als Fremde in Folge des Ausfuhr Abgaben unterworfen zu sein, die verschieden oder höher wären als diejenigen, welche unter gleichen Umständen die eigenen Unterthanen zu zahlen haben.

Art. 5. Die Spanier in Rußland und die Russen in Spanien sind zur Zahlung der Steuern verpflichtet, der ordentlichen sowohl wie der außerordentlichen, die auf dem Immobiliarbesitze ruhen, den sie im Lande haben, wo sie wohnen, oder auf dem Handwerk oder der Industrie, die sie daselbst betreiben, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und allgemeinen Verordnungen der beiderseitigen Staaten.

Sie sind auch wie die Inländer den Lasten und Leistungen in Natur unterworfen und den gemeindlichen, den städtischen, provinziellen und departementalen Abgaben, zu deren Zahlung sie veranlagt werden können nach Maßgabe ihres Mobiliar- oder Immobiliarbesitzes, ihres Handwerks oder ihrer Industrie.

Sie werden aber andererseits befreit sein von allen richterlichen und gemeindebehördlichen Funktionen.

Art. 6. Spanische Schiffe, befrachtet oder nicht, und ihre Ladung werden bei der Ankunft in einem Russischen Hafen und Russische Schiffe, befrachtet oder nicht, und ihre Ladung werden bei der Ankunft in einem Spanischen Hafen, ob sie direkt vom Heimathslande oder irgend einem anderen Orte kommen, und ohne Rücksicht auf die weitere Bestimmung ihrer Ladung, in jeder Hinsicht bei der Ankunft, während des Aufenthalts und beim Auslaufen derselben Behandlung theilhaftig werden wie die Schiffe der eigenen Unterthanen.

Von den Schiffen des einen Staates wird in den Häfen des anderen Staates bei der Ankunft, während des Aufenthalts und beim Auslaufen kein Zoll, keine Taxe oder sonstige Auflage verlangt werden, die unter irgend einer Bezeichnung auf dem Schiffe selbst, seiner Flagge oder seiner Ladung lastet und im Namen und zum Vortheil der Landesregierung, von öffentlichen Beamten, von Privatpersonen oder irgend welchen Anstalten erhoben wird, es sei denn, daß sie in gleicher Weise und unter gleichen Bedingungen auch auf den Schiffen der eigenen Unterthanen lastet.

Art. 7. Die Spanischen Schiffe, die einen Russischen Hafen anlaufen, und umgekehrt die Russischen Schiffe, die einen Spanischen Hafen anlaufen und daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen, werden, immer unter der Voraussetzung, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des betreffenden Staates richten, denjenigen Theil der Ladung, der für einen anderen Hafen bestimmt ist, sei es für einen Hafen desselben oder eines anderen Landes, an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne daß sie deshalb verpflichtet wären, für den gedachten Theil der Ladung irgend welche Abgaben zu bezahlen, ausgenommen die Kosten der Aufsicht, und diese Kosten können nur erhoben werden nach den Tarifen, die für die Schifffahrt der eigenen Unterthanen festgestellt sind.

Art. 8. Die Kapitäne und Eigenthümer der Schiffe beider Länder werden sich mit Rücksicht auf die Abfertigung und die Zulassung ihrer Schiffe in den beiderseitigen Häfen den Zollreglements fügen, die in dem einen und dem anderen Lande in Kraft sind.

Art. 9. Vollständige Freiheit von Tonnen- und Abfertigungsgebühren werden in den Häfen der beiden Staaten genießen:

1) Die Schiffe, die von irgend einem Orte unter Ballast einlaufen und ebenso unter Ballast auslaufen;

2) die Schiffe, die von dem Hafen des einen der beiden Staaten nach einem oder mehreren Häfen desselben Staates sich begeben, sei es, um dort einen Theil ihrer Ladung zu löschen oder Ladung zu nehmen, oder dieselbe zu vervollständigen, und den Nachweis führen können, daß sie diese Gebühren schon bezahlt haben;

3) die Schiffe, welche mit Ladung, sei es freiwillig, sei es in Folge höherer Gewalt gezwungen, einen Hafen angelaufen haben und denselben wieder verlassen, ohne irgend eine Handelsoperation gemacht zu haben.

Im Falle des Anlaufens in Folge höherer Gewalt wird nicht als Handelsoperation angesehen das Löschen und Wiederbefrachten des Schiffes zum Zwecke der Schiffsreparatur, das Umfrachten auf ein anderes Schiff, falls das erstere seeuntüchtig geworden; die nöthigen Ankäufe zur Verproviantirung der Bemannung und der Verkauf der havarirten Waaren, wenn die Zollbehörde die Erlaubniß hierzu ertheilt hat.

Art. 10. Jedes Schiff eines der beiden Staaten, welches in Folge schlechten Wetters oder eines Seeunfalles gezwungen ist, Zuflucht in einem Hafen des anderen Staates zu suchen, wird daselbst docken, sich mit allem Nöthigen versehen und wieder auslaufen können, ohne andere Abgaben zahlen zu müssen, als die Schiffe der eigenen Unterthanen unter gleichen Umständen zu zahlen haben.

Die Beihülfe der Ortsbehörden zur Rettung eines Schiffes im Falle des Schiffbruchs oder der Strandung erfolgt unentgeltlich, und es darf nur die Erstattung solcher Kosten verlangt werden, welche entstehen durch die Rettung und Aufbewahrung der geretteten Gegenstände und solcher, die in gleichen Fällen von den Schiffen der eigenen Unterthanen verlangt werden.

Die hohen vertragschließenden Parteien kommen überdies überein, daß die geretteten Waaren und Effekten keine Zölle irgend einer Art zu zahlen haben, außer wenn sie zum Verbrauch im Innern bestimmt würden.

Art. 11. Als Spanische und Russische Schiffe werden gegenseitig die betrachtet werden, welche, unter der Flagge eines der beiden Staaten segelnd, in den Besitz gekommen und registrirt sind nach den Landesgesetzen und versehen sind mit Titeln und Patenten, die in gehöriger Form von den zuständigen Behörden ausgestellt sind.

Die hohen vertragschließenden Parteien werden gemeinsam die Bedingungen feststellen, unter welchen die Schiffsvermessungsbriefe beider Länder gegenseitig zuzulassen sind.

Art. 12. In Allem, was die Placirung der Schiffe anbelangt, ihre Ladung und Löschung in den Häfen, Rheden, Buchten, Mündungen der Flüsse, Flüssen oder Kanälen, und im Allgemeinen in Bezug auf alle Formalitäten und Bestimmungen irgend welcher Art, welchen die Handelsschiffe, ihre Bemannung und Ladungen unterworfen sein können, wird den Schiffen der eigenen Nation kein Privilegium und keine Vergünstigung gewährt, die nicht zugleich den Schiffen der anderen Macht zugestanden würden; und es ist der Wille der hohen vertragschließenden Parteien, daß in dieser Beziehung die Spanischen und Russischen Schiffe auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Art. 13. Die Bestimmungen dieses Vertrages finden in keiner Weise Anwendung auf die Küstenschiffahrt und die Cabotage, welche in jedem der beiden Staaten ausschließlich der nationalen Flagge vorbehalten bleibt.

Nichtsdestoweniger werden die Spanischen und die Russischen Schiffe in Uebereinstimmung mit dem zweiten Absatz des Artikels 9 von dem Hafen eines der beiden Staaten nach einem oder mehreren Häfen desselben Staates fahren können, um daselbst ihre vom Ausland kommende Ladung ganz oder theilweise zu löschen und Ladung zu nehmen oder dieselbe zu vervollständigen.

Art. 14. Jede der hohen vertragschließenden Parteien behält den eigenen Unterthanen ausschließlich die Ausübung der Fischerei in den territorialen Gewässern vor, und die Bestimmungen dieses Vertrages finden keine Anwendung auf die Vortheile, die den Produkten der nationalen Fischerei zustehen oder in Zukunft zugestanden werden.

Art. 15. Die Waaren und Produkte des Spanischen Bodens oder der Spanischen Industrie zahlen in Rußland die zur Zeit festgestellten oder in Zukunft festzustellenden Abgaben.

Die Waaren oder Handelsartikel, Produkte des Bodens oder der Russischen Industrie zahlen bei ihrer Einfuhr nach Spanien die Zölle, welche für die Nationen festgesetzt sind, mit denen Spanien keinen besonderen Vertrag hat, oder diejenigen, welche späterhin für diese selben Nationen festgesetzt werden. Es bleibt hierbei verstanden, daß für die Einfuhr von Spanien nach Finland, und für die Einfuhr von Finland nach Spanien die Zölle gezahlt werden, die in den Spezialtarifen und den Anmerkungen hierzu vereinbart worden sind, wie solche im Anhang zu gegenwärtigem Vertrage Aufnahme gefunden haben.

Art. 16. Die Spanischen Produkte, die nach Rußland ausgeführt werden, zahlen die Zölle, welche der Spanische Ausfuhrtarif für die Nichtvertragsnationen feststellt oder feststellen wird.

Die Russischen Produkte, die nach Spanien ausgeführt werden, sind den Tarifzöllen unterworfen, die gegenwärtig in Rußland in Geltung sind oder in Geltung sein werden, wenn der Tarif geändert werden sollte.

Was die Ausfuhr von Spanien nach Finland und von Finland nach Spanien betrifft, so finden auf dieselben die Bestimmungen Anwendung, die in der Anlage zu diesem Vertrage vereinbart worden sind.

Art. 17. In Allem, was den Transit der Waaren anbelangt, die Lagerung derselben, ihre Wiederausfuhr und die Abfertigungsformalitäten in den Douanen, garantiren sich die beiden hohen vertragschließenden Parteien gegenseitig die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation.

Art. 18. Die Waaren jeder Gattung, die in einem der beiden Länder ihre Provenienz haben und nach dem anderen

eingeführt werden, können keiner Accisеabgabe oder Konsumsteuer unterworfen werden, die höher wären als diejenigen, welche die gleichen Waaren nationaler Produktion zu zahlen haben oder zu zahlen haben werden.

Art. 19. Von keiner der hohen vertragschließenden Parteien kann gegenüber der anderen ein Einfuhr- oder Ausfuhrverbot verfügt werden, das nicht gleichzeitig auf alle übrigen fremden Nationen Anwendung fände, ausgenommen die zeitweiligen Verbote oder Einschränkungen, welche die eine oder die andere Regierung anzuordnen für nöthig erachten sollte in Bezug auf Kriegskontrebande oder aus sanitären Beweggründen.

Art. 20. Die Spanischen Unterthanen in Rußland und die Russischen Unterthanen in Spanien werden bezüglich der Waare und der Umhüllungen und der Fabrik- oder Handelsmarken denselben Schutz genießen wie die eigenen Unterthanen.

Art. 21. Die Bestimmungen dieses Vertrages werden Anwendung finden auf alle Schiffe, welche unter Russischer Flagge segeln, ohne Unterschied zwischen der Russischen Handelsflotte im engeren Sinn und derjenigen, welche in den Häfen des Großherzogthums Finland registrirt ist.

Art. 22. Die vorstehenden Artikel werden gleicherweise Anwendung finden auf die Balearischen Inseln, die Kanarischen Inseln und die Spanischen Besitzungen an der Marokkanischen Küste, nach Maßgabe der Spezialreglements, die für jeden dieser Plätze in Kraft sind.

Art. 23. Da die überseeischen Provinzen Spaniens durch Spezialgesetze verwaltet werden, so werden die Bestimmungen dieses Vertrages auf diese Provinzen nur insofern Anwendung finden, als dies in dieser Gesetzgebung selbst vorbehalten ist.

Was den Handel, die Industrie und die Schifffahrt betrifft, so wird den Russischen Unterthanen in diesen Provinzen die Behandlung zu Theil werden, welche die Spezialgesetzgebung der meistbegünstigten Nation einräumt oder einräumen wird.

Gleicherweise wird ihnen in den gedachten überseeischen Provinzen der Genuß der Rechte, Privilegien, Immunitäten und Vergünstigungen zugesichert, welcher den Unterthanen irgend einer anderen Macht zugestanden ist oder zugestanden wird.

Art. 24. Dieser Vertrag bleibt bis zum 30. Juni 1892 in Kraft. Für den Fall, daß keiner der hohen vertragschließenden Theile zwei Monate vor dem gedachten Termin die Absicht kundgeben sollte, die Wirksamkeit desselben zu beendigen, so wird er für die Dauer eines weiteren Jahres von dem Tage in Kraft bleiben, an welchem eine der hohen Parteien denselben gekündigt haben wird.

Art. 25. Dieser Vertrag wird ratifizirt werden, und die Ratifikationsurkunden werden sobald als möglich in Madrid ausgetauscht werden, und der Vertrag wird unmittelbar darauf in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedrückt.

So geschehen zu Madrid, den 2. Juli / 20. Juni 1887.

gez. S. Moret. gez. M. Gortschakoff.
gez. J. G. Agüera. gez. L. Mechelin.

Anhang.

Spezialbestimmungen in Betreff des Handels zwischen Finland und Spanien.

Tarif A.

Zölle für Gegenstände Spanischen Ursprungs bei der Einfuhr nach Finland.

Bezeichnung der Artikel.	Einheiten.	Zoll in Finländischen Mark.
Eisenerze	—	frei
Kork nicht verarbeitet	—	frei
Esparto in unverarbeitetem Zustand	—	frei
Salz gewöhnliches, Kochsalz grob und fein	hl	0,25
Kork verarbeitet als Stöpsel, in Scheiben 2c.	100 kg	0,36
Olivenöl im Faß	"	18,80
Desgl. in Flaschen	"	0,28
Wein aus Trauben jeder Art in Gebinden oder Fässern	"	0,38
Desgl., nicht Schaumwein, in Flaschen	die Flasche	0,50

Tarif B.

Zölle für Gegenstände Finländischen Ursprungs bei der Einfuhr nach Spanien.

Nr. des Tarifs.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Einheit.	Zollsatz. Peseten.
6	Theer	100 kg	0,41
10	Hohlglas gemeines oder ordinäres	"	6,50
12	Tafelglas und Tafelkrystall	"	16,04
162	Papier ohne Ende, ungeleimtes und halbgeleimtes zum Druck	"	10
163	Papier zum Schreiben, zur Lithographie oder Kupferdruck	"	27,50
170	Lösch-, ordinäres Pack- und Polirpapier	"	10,85
172	Pappdeckel in Bogen	"	6,95
175	Holz gemeines, in Brettern, auch zerschnitten, gehobelt oder gefalzt, zu Kisten oder Fußböden; Bretter, Balken, Bahnschwellen für Eisenbahnen, Rundholz und Schiffsbauholz	cbm	2
179	Gegenstände aller Art aus gemeinem Holz, sie mögen gedreht sein oder nicht, gemalt oder lackirt; ausgeschnitzte und lackirte oder zum Vergolden vorgerichtete Leisten; Möbel aus gebogenem Holz, auch bemalte und lackirte	100 kg	18,75
185	Rohr roh	"	0,20
235	Butter	"	52,50
259	Branntwein	hl	17,35
	Vorübergehender Zoll	"	3,75

Anmerkungen.

a. Die in den Tarifen A. und B. bezeichneten Zölle finden in Spanien und beziehungsweise in Finland Anwendung, wenn die in denselben aufgeführten Gegenstände direkt eingeführt werden.

b. Als direkte Einfuhr wird es angesehen, wenn die in einem Hafen des Ursprungslandes geladene Waare während der Reise nicht umgeladen worden ist.

c. Um der in den Tarifen A. und B. und den Anmerkungen a. und b. bezeichneten Berechtigungen theilhaftig zu werden, werden keine Ursprungszeugnisse verlangt.

d. Die Waaren und Gegenstände, Produkte des Bodens und der Industrie, die nicht unter den Tarifen A. und B. begriffen sind, werden bei der Einfuhr von Spanien nach Finland oder von Finland nach Spanien den respektiven allgemeinen Tarifen unterliegen, die in Geltung sind oder künftig in Geltung sein werden. Dasselbe findet statt bezüglich der Gegenstände, die in den Tarifen A. und B. erwähnt sind, wenn sie nicht direkt aus dem Ursprungslande ankommen.

e. Jede Vergünstigung, jedes Vorrecht oder Ermäßigung in den Zolltarifen bezüglich der Einfuhr der in den Tarifen A. und B. aufgeführten Gegenstände, welche in Spanien oder Finland einer dritten Macht zugestanden wird, findet sofort und ohne Kompensation Anwendung auf die Einfuhr von Spanien bezw. von Finland.

f. Die Ausfuhr von Waaren von Spanien nach Finland und von Finland nach Spanien wird einerseits und andererseits nach den für die meistbegünstigten Nationen festgestellten Bedingungen geschehen.

gez. S. Moret. gez. M. Gortschakoff. gez. J. G. Agüera.
gez. L. Mechelin.

Separat-Artikel.

Art. 1. Da die Handelsbeziehungen Rußlands mit den Königreichen Schweden und Norwegen und mit den Asiatischen Grenzstaaten und Grenzländern durch besondere Stipulationen geregelt sind, die sich auf den Grenzverkehr beziehen und die unabhängig sind von den auf den auswärtigen Handel im Allgemeinen anwendbaren Bestimmungen, so kommen die hohen vertragschließenden Parteien dahin überein, daß die in dem Russisch-Schwedischen Vertrag vom $\frac{\text{26. April}}{\text{8. Mai}}$ 1883 enthaltenen Spezialbestimmungen, sowie die auf den Handel mit den anderen oben erwähnten Staaten und Ländern Bezug habenden Bestimmungen keinenfalls dazu dienen können, um die durch den gegenwärtigen Vertrag zwischen den hohen vertragschließenden Parteien geregelten Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zu modifiziren.

Art. 2. Desgleichen ist man übereingekommen, daß die nachstehend aufgeführten Freiheiten, Immunitäten und Privilegien nicht als dem Prinzip der Reciprocität, welches die Grundlage des gegenwärtigen Vertrages bildet, derogirend angesehen werden, nämlich:

Von der Seite Spaniens:

1) Die Immunitäten, die zu Gunsten der nationalen Spanischen Fischerei gewährt sind;

2) das Monopol bezüglich des Tabaks und jedes anderen Artikels, welchen die Regierung in Zukunft sich vorbehalten könnte;

und von Seiten Rußlands:

1) die Freiheit, welche die in Rußland gebauten und Russischen Unterthanen gehörigen Schiffe genießen, welche die ersten drei Jahre von allen Schifffahrtsgebühren befreit sind;

2) die den Küstenbewohnern des Gouvernements Archangel gewährte freie oder gegen Bezahlung mäßiger Zölle erlaubte Einfuhr von getrockneten oder gesalzenen Fischen und gewisser Arten von Fellen nach den Häfen des gedachten Gouvernements, oder die unter gleichen Bedingungen erlaubte Ausfuhr von Weizen, Seilen und Tauwerk aus Theer und Werg;

3) die verschiedenen Vergnügungsgesellschaften, in Rußland genannt „yacht-hubs“, gewährten Immunitäten;

4) das Monopol bezüglich jeden Artikels, den die Kaiserliche Regierung in Zukunft sich reserviren könnte.

Art. 3. Die vorstehenden Separat-Artikel haben dieselbe Kraft und denselben Werth, als wenn sie Wort für Wort in den am heutigen Tage abgeschlossenen Vertrag aufgenommen wären. Sie werden ratifizirt und die Ratifikationen werden zu gleicher Zeit ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselben unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedrückt.

Geschehen zu Madrid, den $\frac{\text{2. Juli}}{\text{20. Juni}}$ des Heilsjahres 1887.

gez. S. Moret. gez. M. Gortschakoff. gez. J. G. Agüera.
gez. L. Mechelin.

Im Anschluß hieran hat der Spanische Generalzolldirektor an die Spanischen Zollämter nach der Gaceta de Madrid vom 24. Juni 1887 folgendes Cirkular gerichtet:

In der heutigen Gaceta ist der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Spanien und Rußland vom 2. Juli 1887 veröffentlicht worden.

Damit dieser internationale Vertrag von Seiten der Zollämter in gehöriger Weise zur Ausführung gebracht werde, macht diese Generaldirektion Euer p. p. auf Folgendes aufmerksam:

1) Von den Waaren, welche Russisches Produkt sind, sind auch fernerhin die Zollsätze der ersten Kolumne des Zolltarifs zu erheben.

2) Desgleichen sind auf die Waaren, welche nach Rußland exportirt werden und im Exporttarif einbegriffen sind, die Zollsätze der bezüglichen ersten Kolumne in Anwendung zu bringen.

3) Die Artikel des Großherzogthums Finland, welche in dem dem Vertrage angefügten Tarif B. einbegriffen sind, haben die in letzterem angegebenen Zollsätze zu entrichten, wenn sie direkt und ohne Umladung aus den Finländischen Häfen eintreffen.

4) Die übrigen Artikel Finländischen Ursprungs, welche in Tarif B. nicht einbegriffen sind, werden bei ihrer Einfuhr in Spanien die Zollsätze der ersten Kolumne des Zolltarifs entrichten; auch sind die nämlichen Zollsätze von den in Tarif B. einbegriffenen Artikeln zu erheben, wenn letztere nicht direkt aus Finland eingehen.

5) Die Note C. des in Frage stehenden Vertrages bestimmt, daß die Vorlage von Ursprungszeugnissen nicht erforderlich sein soll, um die Vergünstigung der im Tarif B. festgesetzten Zölle zu genießen; und da die darin einbegriffenen Artikel (mit Ausnahme des Branntweins) im Zolltarif von der Beibringung dieses Requisites enthoben sind, so braucht auch diese Generaldirektion Euere p. p. in dieser Hinsicht nicht mit weiterer Instruktion zu versehen; was dagegen die Branntweine betrifft, so ist es erforderlich, daß dieselben zum Nachweise, daß sie von Finländischer Fabrikation sind, bei der Abfertigung das Duplikat des in Finland ertheilten und vom Spanischen Konsul im besagten Lande visirten Drawbacks vorweisen.

6) Auf die nach Finland exportirten Waaren sind die Zollfreiheiten beziehungsweise ermäßigten Zölle in Anwendung zu bringen, welche im Ausfuhr-Zolltarif für die Vertragsnationen festgestellt sind.

7) In Zukunft ist die Ein- und Ausfuhrstatistik hinsichtlich Rußlands in zwei Theile zu scheiden; in dem einen ist alles dasjenige anzugeben, was den Handel und die Schifffahrt mit dem Großherzogthum Finland betrifft, und in dem anderen alles dasjenige, was auf den Handel und die Schifffahrt mit den übrigen Häfen des Russischen Reiches Bezug hat.

Vorstehendes Cirkular wollen Euer p. p. den subalternen Zollämtern mittheilen unter Bestätigung des Empfanges.

Madrid, 20. Juni 1888.

Spanien und Oesterreich-Ungarn.

Abkommen, betreffend die Verlängerung des Handelsvertrages vom 3. Juni 1880.[1])

(Auszugsweise Uebersetzung aus der „Gaceta de Madrid" vom 28. Juni 1888.)

Einziger Artikel. Der Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 3. Juni 1880, welcher die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Spanien und Oesterreich-Ungarn regelt, wird in Kraft und Gültigkeit bleiben bis zum 1. Februar 1892.

Im Falle, daß keiner der beiden Hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor diesem Zeitpunkt seine Absicht angezeigt haben sollte, die Wirkungen des gedachten Vertrages aufhören zu lassen, bleibt derselbe obligatorisch in Kraft, bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Madrid, den 27. Dezember 1887.

(Unterschriften.)

Das vorstehende Abkommen ist ratifizirt worden und hat der Austausch der Ratifikationen am 12. Juni 1888 zu Madrid stattgefunden.

[1]) Hand. Arch. 1881 I. S. 425.

Italien.

Steuerfreiheit des als Rohmaterial zu gewerblichen Zwecken verwendeten Branntweins.

(Gazzetta ufficiale vom 29. Juni 1888.)

Ein Italienisches Gesetz vom 24. Juni d. Js. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Die königliche Verordnung vom 25. Dezember 1887, betreffend die Steuerfreiheit des als Rohmaterial zu gewerblichen Zwecken zur Verwendung gelangenden Spiritus,[1]) wird in ein Gesetz umgewandelt.

Art. 2. Die Einführung von Spiritus, welcher aus anderen inländischen Fabriken oder aus dem Auslande herrührt, in die Fabriken erster Klasse sowie der Brennereibetrieb der Fabriken zweiter Klasse in den Räumen der Fabriken erster Klasse werden verboten. Die Rektifizirung des aus anderen Fabriken oder aus dem Auslande herstammenden Spiritus darf nur in solchen Räumen vorgenommen werden, welche von denselben vollständig getrennt sind und mit solchen Apparaten ausgeführt werden, welche nicht in Fabriken erster Klasse verwendet werden.

Die Steuerfreiheit, von welcher Art. 17 des Gesetzes vom 14. Juli 1887[2]) und Art. 1 der genannten Verordnung handeln, gilt lediglich für den in Fabriken erster Klasse hergestellten Spiritus.

Art. 3. Wenn die Finanzverwaltung es zur größeren Sicherung gegen Mißbräuche bei der Verwendung von Spiritus zu gewerblichen Zwecken und zur Herstellung von Lack für nothwendig erachtet, kann dieselbe neben den durch die gedachte königliche Verordnung angeordneten Ueberwachungsmaßregeln die Denaturirung des Spiritus mittelst eines von ihr als geeignet erachteten Verfahrens vorschreiben.

Nach einem Versuchsjahr kann die königliche Regierung, sofern die erlassenen Vorschriften sich nicht als wirksam erweisen, die Steuerfreiheit mittelst königlicher Verordnung, welche in ein Gesetz umzuwandeln ist, aufheben.

[1]) Hand. Arch. 1888 Februarheft I. S. 151.
[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 581.

Bestimmungen, betreffend die Fabrikation von Branntwein und Wein.

(Ebenda.)

Ein Gesetz vom 24. Juni d. Js. bestimmt was folgt:

Art. 1. Art. 21 des Gesetzes vom 12. Oktober 1883[1]) betreffend die zu Gunsten der Grundbesitzer für die Herstellung von nicht mehr als jährlich einem halben Hektoliter Branntwein gewährte Steuerfreiheit, wird aufgehoben.

Art. 2. Die Vergütung auf Spiritus erster Destillation für Schwund, Abgänge und andere Fabrikationsverluste wird festgesetzt:

a. auf 10 pCt. für Fabriken erster Klasse;

b. auf 20 pCt. für Fabriken zweiter Klasse gewerblicher Art, sowie für Fabriken, welche mit zusammengesetzten Dampfdestillirapparaten arbeiten, sowie für solche Fabriken, welche zur Herstellung des Spiritus nicht direkt von eigenen Grundstücken bezogene oder von dem Fabrikanten selbst angebaute Rohstoffe verwenden.

Art. 3. Auf die Spiritusfabriken zweiter Klasse gewerblichen Charakters finden Anwendung:

a. die Bestimmung des Art. 10 des Gesetzes vom 2. April 1886, betreffend die Niederlegung des Spiritus in den Zollniederlagen gleichgestellten Magazinen unter Entbindung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die zu zahlende Steuer;[2])

b. die Bestimmung des Art. 14 des Gesetzes vom 14. Juli 1887, betreffend die Errichtung von Spezial-Zollniederlagen für den unvermischt oder in Vermischung mit Wein zur Ausfuhr bestimmten Spiritus.[3])

Art. 4. Den Fabrikanten von Likören nach Art des Cognak steht frei, in den den privaten Zollniederlagen gleichgestellten besonderen Magazinen Spiritus aus Fabriken zweiter Klasse gewerblichen Charakters zu bearbeiten und aufzubewahren, wenn derselbe direkt aus diesen Fabriken oder aus den unter Buchstabe a. des vorhergehenden Artikels bezeichneten Niederlagen bezogen ist.

Die Ueberführung des reinen Spiritus aus den Niederlagen nach den Magazinen zur Herstellung von Likören nach Art des Cognak erfolgt mittelst Begleitscheines.

Auf die Gesammtmenge des in die Magazine zur Herstellung von Likören nach Art des Cognak eingeführten Spiritus werden jährlich 5 pCt. als Vergütung für Verluste bei der Reinigung und bei dem Lagern in Abzug gebracht.

Für Zeiträume von weniger als einem Jahr werden die Verluste nach Verhältniß der vollen Monate vergütet.

Eine Vergütung wird nicht gewährt, wenn Verluste nicht vorgekommen sind und für eine Lagerzeit von weniger als einem Monat.

[1]) Hand. Arch. 1883 I. S. 733.

[2]) Ebenda 1886 I. S. 269 ff.

[3]) Ebenda 1887 I. S. 531 ff.

Art. 5. Bis Ende 1889 können Niederlagen von Spiritus von reinem sowohl als auch von dem zu Wein und Most zugesetzten in denjenigen Grenzen und unter denjenigen Sicherheitsbedingungen errichtet werden, welche durch königliche Verordnung vorgeschrieben werden.

Art. 6. Spiritusfabrikanten der zweiten Klasse, deren Fabriken nicht gewerblicher Art sind, können bis Ende 1889 den von ihnen selbst hergestellten Spiritus in geeigneten Magazinen einlagern, welche als Fabriklokale angesehen werden und den Vorschriften des Zollgesetzes für Privatlager unterstehen.

In diesem Falle ist die berechnete Fabrikatsteuer nach Maßgabe der Entnahmen von Spiritus aus den Magazinen zu zahlen.

Diese Vorschrift gelangt in den Grenzen und mit den Sicherheitsmaßregeln zur Anwendung, welche durch königliche Verordnung bestimmt werden.

Art. 7. Bis Ende 1889 wird die Ermäßigung der Fabrikatsteuer für den als Zusatz zu Wein und gegohrenem Most verwendeten Spiritus um 25 pCt. unter folgenden Bedingungen gewährt:

a. Der Spiritus muß zur Erhöhung des Alkoholgehalts des Weines und gegohrenen Mosts bis zu einem durch königliche Verordnung zu bestimmenden Grade dienen, welcher zu ihrer Konservirung nothwendig ist;

b. der Zusatz an Spiritus darf zwei Liter reinen Alkohols auf das Hektoliter nicht übersteigen;

c. die Mischung muß unter Aufsicht von Steuerbeamten in genehmigten Spirituslagern oder mit besonderer Erlaubniß in Privatlagern, in Lagern von Produktiv- und Handels-Genossenschaften, von Gemeindebehörden und anderen lokalen Körperschaften unter denjenigen Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln erfolgen, welche durch königliche Verordnung vorgeschrieben werden.

Art. 8. Alle Kosten der Beaufsichtigung, welche durch Ausführung der Artikel 3, 4, 5, 6 und 7 des gegenwärtigen Gesetzes entstehen, tragen die Spiritusfabrikanten oder die Interessenten.

Die Kosten für Sicherung der Steuer trägt der Staat gänzlich.

Art. 9. Werden in den Räumen der Spiritusfabriken zweiter Klasse und in Räumen zur Rektifizirung und Umwandlung von Spiritus andere alkoholhaltige Rohstoffe als die zur Verarbeitung deklarirten vorgefunden, so wird Schmuggel angenommen, und es tritt eine Strafe im zwanzigfachen Betrage der Steuer ein, welche der Alkoholmenge jener Rohstoffe entspricht.

Art. 10. Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes werden durch königliche Verordnung erlassen.

Art. 11 ꝛc.

Stempelsteuer für Wechsel und Handelspapiere, Preisliste für den Verkauf von Salz und Spiritusverkaufsabgabe.

(Gazzetta ufficiale vom 17. Juli 1888.)

Ein Italienisches Gesetz vom 13. Juli 1888 bestimmt u. a.:

Art. 2. Die Stempelsteuer für Wechsel und Handelspapiere wird nach Maßgabe des Werthbetrages derselben wie folgt festgesetzt:

Bis zu 100 Lire			0,10 Lire,
von mehr als 100	bis 200	Lire	0,20 „
„ „ „ 200	„ 300	„	0,30 „
„ „ „ 300	„ 600	„	0,60 „
„ „ „ 600	„ 1000	„	1 „
„ „ „ 1000	„ 2000	„	2 „

und so weiter für je 1000 Lire eine Lira mehr.

Bei Wechseln und Handelspapieren über 1000 Lire werden Bruchtheile von Tausend für ein volles Tausend gerechnet.

Für Wechsel und Handelspapiere von mehr als sechsmonatlicher Umlaufszeit verdoppelt sich die in diesem Artikel festgesetzte Steuer.

Zu den hiernach für Wechsel und Handelspapiere festgesetzten Stempelsteuerbeträgen tritt der Zuschlag von zwei Decimi und die Quittungssteuer (Art. 12 des Gesetzes vom 14. Juli 1887).

Der Tag, an welchem die vorstehenden Bestimmungen in Kraft treten und das entsprechende neue Stempelpapier und die neuen Stempelmarken zum Verkaufe gelangen, wird durch Königliche Verordnung festgesetzt.

Art. 6. Die Abänderung der Preisliste für den Verkauf von Salz nach Maßgabe der Anlage B. wird genehmigt.

Die neuen Bestimmungen treten vom Tage nach der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes in der Gazzetta ufficiale in Kraft.

Art. 7. Es wird eine Steuer auf den Verkauf von Spiritus nach Maßgabe der in der Anlage C. enthaltenen Bestimmungen gelegt.

Rom, den 12. Juli 1888.

Anlage B.

Abänderung der Preisliste für den Verkauf von Salz.

	Für Wiederverkäufer	Für das Publikum
Salz, gemahlenes und Volterra-Salz pro Quintal	58,50 Lire	60 Lire
Salz, raffinirtes in Packeten	74,50 „	76 „

Anlage C.

Spiritusverkaufssteuer.

Art. 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt, den Verkauf von Trinkbranntwein zu verbieten, wenn festgestellt, daß er nicht denjenigen Grad von Reinheit hat, der nach dem Gutachten des oberen Gesundheitsraths im Interesse der öffentlichen Gesundheit nothwendig ist.

In Ausführung dieser Verfügung erfolgt auf Vorschlag der Minister des Innern und der Finanzen und nach Anhörung des Staatsraths durch ein mittelst Königlicher Verordnung genehmigtes Reglement.

Art. 2. Niemand darf im Groß- oder Kleinhandel Spiritus oder alkoholische Getränke verkaufen, ohne zuvor die Genehmigung der Steuerintendantur der Provinz erlangt zu haben. Diese Genehmigung gilt für das Kalenderjahr, in welchem sie ertheilt ist.

Wer mehrere Verkaufsstellen hat, muß die Erlaubniß für jeden einzelnen Betrieb einholen; wer Groß- und Kleinhandel mit Spiritus und alkoholischen Getränken betreibt, hat zwei getrennte Genehmigungen einzuholen.

Art. 3. Es wird eine Verkaufssteuer von 75 Centesimi pro Hektoliter und Grad auf den zum Verbrauch im Inlande bestimmten Spiritus gelegt.

Dieser Steuer unterliegt der zur Erhöhung des Alkoholgehalts des Weins gemäß der darüber durch Gesetz ergangenen Vorschriften bestimmte Spiritus nicht.

Art. 4. Während des Finanzjahres 1888/89 wird die Verkaufssteuer im Maßstabe von 60 Centesimi pro Hektoliter und Grad erhoben. Nach Ablauf dieser Frist kann mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Ausführung des Gesetzes die Erhöhung bis zu der in dem vorstehenden Artikel festgesetzten Grenze durch Königliche Verordnung eingeführt werden.

Art. 5. Die Zahlung der Verkaufssteuer für den zum Konsum bestimmten Spiritus erfolgt:

a. bei dem Ausgange aus dem Zollamte, den eigentlichen Zollniederlagen und aus den den letzteren gleichgestellten Privatlagern,

b. bei dem Ausgange aus Fabriken erster und zweiter Klasse,

c. bei dem Ausgange des Spiritus aus den Rektifikationsanstalten.

Die Verkaufssteuer wird direkt in den Fabriken festgestellt.

Die Regierung ist ermächtigt, durch Königliche Verordnung die Vorschriften über die Feststellung und Beaufsichtigung zu erlassen.

Die Verkaufssteuer für den vom Auslande eingehenden Spiritus, sowie für die vom Auslande eingeführten Weinliköre, alkoholischen Getränke und sonstigen spiritushaltigen Erzeugnisse wird zusammen mit dem Eingangszoll aus dem Fabrikationssteuerzuschlag erhoben.

Art. 6. Der von Fabriken erster Klasse und von Fabriken zweiter Klasse gewerblicher Art hergestellte Spiritus muß in geeigneten und mit den Fabriken in Verbindung stehenden Räumen gemäß den Vorschriften des Art. 10 des Gesetzes vom 2. April 1886 überwacht werden.

Art. 7. Wenn Spiritus, welcher der Verkaufssteuer unterliegt, aus Fabriken erster oder zweiter Klasse und aus Rektifikationsanstalten ausgeführt wird, so muß demselben eine von

der Steuerbehörde ausgestellte Zahlungsbescheinigung, welche als Begleitschein zu dienen hat, beigefügt sein.

Wenn Spiritus, welcher der Verkaufssteuer unterliegt, aus Fabriken zweiter Klasse ausgeführt wird, so muß dem ein Begleitschein beigefügt sein, welchen gemäß den Vorschriften des Reglements über die Anwendung dieses Gesetzes die Steuerbehörde oder der betreffende Fabrikant ausstellt.

Art. 8. Die Beförderung von Spiritus aus Fabriken erster und zweiter Klasse nach den Rektifikationsanstalten, den Niederlagen zum Verschnitt von gewöhnlichen Weinen und zur Herstellung von Cognak und auf Niederlagen zu gewerblichen Zwecken erfolgt mittelst Sicherheits- und Begleitscheins.

Die zur Rektifikation bestimmte Menge des Erzeugnisses der Fabriken zweiter Klasse wird von der für die Zwecke der Verkaufssteuer nach Art. 3 eingeschätzten Gesammtmenge abgezogen.

Art. 9. Spiritus und alkoholischen Getränken muß, wenn sie in Mengen von mehr als vier Litern aus Niederlagen von Großhändlern ausgeführt werden, ein Umlaufszettel beigefügt sein, welcher gemäß den Vorschriften des zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassenden Reglements von der Steuerbehörde oder von den Händlern selbst ausgestellt sind.

Art. 10. Im Sinne dieses Gesetzes gilt als Kleinhandel der Verkauf von Mengen von nicht mehr als vier Litern.

Die Ausübung des Kleinverkaufs wird als Eröffnung eines nicht genehmigten Geschäftsbetriebes angesehen und stellt sich als eine Uebertretung dar.

Art. 11. Sendungen von Spiritus und alkoholischen Getränken werden zur Beförderung auf Eisenbahnen nur zugelassen, wenn denselben Steuerquittungen, Sicherheits- oder Begleitscheine beigefügt sind. Diese Bescheinigungen müssen von den Eisenbahnverwaltungen mit Vermerken über den Zeitpunkt der Annahme der Waare zur Beförderung und der Ablieferung an den Empfänger versehen werden.

Art. 12. Hinsichtlich der auf gewöhnlichen Straßen zur Beförderung gelangenden Spiritussendungen müssen die Steuerquittungen, Sicherheits- oder Begleitscheine während der ganzen Dauer der Fahrt mitgeführt werden; dieselben sind im Augenblicke der Ankunft am Bestimmungsorte der Steuerbehörde oder, wenn eine solche nicht vorhanden, dem Bürgermeister des Ortes vorzulegen.

Art. 13. Wer eine Spiritus-Rektifikationsanstalt betreibt, hat dies der Steuerintendantur der betreffenden Provinz anzuzeigen.

Die Anstalt unterliegt der beständigen Beaufsichtigung durch die Steuerbehörde.

Art. 14. Die Großhändler mit Spiritus und alkoholischen Getränken sind verpflichtet, ihre Niederlage- und Arbeitsräume zu identifiziren.

Art. 15. Die Spiritusfabrikanten der ersten und zweiten Klasse, die Spiritusrektifikateure und die Großhändler mit Spiritus und alkoholischen Getränken sind zum Halten besonderer Register verpflichtet, welche den täglichen Ein- und Ausgang an Spiritus und alkoholischen Getränken zeigen müssen.

Art. 16. Behufs Erleichterung des innerhalb des Umkreises abgeschlossener Gemeinden vor sich gehenden Handels wird die Staatsregierung ermächtigt, nach Anhörung des Staatsrathes mittelst Königlicher Verordnung besondere Vorschriften über die Kontrole zu erlassen, welche bei der Einfuhr von Spiritus und alkoholischen Getränken in die gedachten Gemeinden hinsichtlich der begleitenden Steuerquittungen, Sicherheits- oder Begleitscheine auszuüben ist. In einem solchen Falle werden Spiritus und alkoholische Getränke im Umkreise abgeschlossener Gemeinden zum freien Verkehr zugelassen und die Großhändler hier von den Formalitäten der Art. 14 und 15 dieses Gesetzes entbunden.

Art. 17. Die für die Versendung von Spiritus ausgestellten Steuerquittungen und Umlaufsscheine werden den in Art. 56 des Zollreglements erwähnten Bescheinigungen gleichgestellt.

Spiritus und alkoholische Getränke, welche ohne jene Bescheinigungen oder mit Bescheinigungen, deren Frist bereits abgelaufen ist, zur Versendung gelangen, sowie Bestände an Spiritus und alkoholischen Getränken, welche gegen die Bücher mehr in den Großhandelsmagazinen vorgefunden werden, unterliegen der Zahlung des Eingangszolls, der Fabrikationszuschlagsteuer und der Verkaufssteuer, und außerdem einer Strafe vom doppelten bis zum zehnfachen Betrage der Gesammtsumme der erwähnten Abgaben.

Art. 18. Fünf Tage vor der Ausführung dieses Gesetzes haben die Spiritusfabrikanten und Rektifikateure (Art. 5 unter b. und c.), die Großhändler und Kleinverkäufer von Spiritus, die Likörfabrikanten, sowie auch die Besitzer von Anlagen zur Herstellung von Cognak und Weinlikören der Steuerbehörde die in ihren bezüglichen Niederlagen und Fabrikationsräumen vorhandene Menge von Spiritus und alkoholischen Getränken genau anzuzeigen.

Fünf Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und während der ersten fünf Tage nach der Anwendung desselben haben die Steuerbeamten die in den Fabriken, Anlagen, Niederlagen und in den obengedachten Betrieben vorhandenen Mengen an Spritus und alkoholischen Getränken festzustellen. Die Bestände an Spiritus unterliegen der Verbrauchssteuer, welche nach Maßgabe des Reglements zur Ausführung dieses Gesetzes zu erheben ist.

Art. 19. Der Betrieb des Groß- und Kleinhandels mit Spiritus und alkoholischen Getränken ohne Genehmigung wird mit 50 bis 500 Lire bestraft.

Art. 20. Unregelmäßigkeiten in der Führung der Register (Art. 15), in Folge deren die Feststellung des Ein- und Ausgangs an Spiritus nicht möglich, wird mit 5 bis 250 Lire bestraft.

Das Fehlen der Register und die Weigerung, dieselben den Steuerbeamten vorzulegen, werden mit 50 bis 500 Lire bestraft.

Die Unterlassung oder nicht genaue Ausführung der Deklaration (Art. 18) werden mit 100 bis 1000 Lire bestraft.

Außer den erwähnten Fällen wird jede Handlung oder

Unterlassung, durch welche Jemand Spiritus der Zahlung der Steuer oder eines Theiles derselben entzieht oder zu entziehen versucht, mit einer Geldstrafe vom doppelten bis zum sechsfachen Betrage der allgemeinen Verkaufssteuer belegt.

Art. 21. Durch ein mittelst Königlicher Verordnung nach Anhörung des Staatsrathes zu genehmigendes Reglement werden diejenigen Steuer- und sonstigen Verwaltungsbehörden bestimmt, welchen die Ausstellung der in diesem Gesetze angegebenen Bescheinigungen und die Einziehung der Verkaufssteuer obliegen soll; durch das Reglement wird ferner die den Fabrikanten auf die der Verkaufssteuer unterliegende Menge Spiritus für Schwund zu gewährende Vergütung festgesetzt werden, wobei an dem hinsichtlich der Fabrikationssteuer gewährten Vergütungsmaßstabe festzuhalten ist; durch dasselbe werden die Vorschriften über die Führung der Register (Art. 15) und die Bestimmungen für die Verwaltung in Bezug auf die in Ausführung dieses Gesetzes nothwendigen Ueberwachungsmaßregeln erlassen.

Art. 22. Die heimliche Herstellung von Spiritus wird mit einer Geldstrafe belegt, welche auf Grund des erhaltenen Produkts und nach dem Alkoholgehalte der in den Fabriken oder Nebenräumen vorhandenen alkoholischen oder alkoholisirbaren Rohstoffe auf den doppelten bis zum zehnfachen Betrag der Fabrikations- und Verkaufssteuer zu bemessen ist.

Art. 23. Die Kosten der in Folge der Erhebung der Spiritusfabrikations- und Verkaufssteuer erforderlichen Prüfung und Beaufsichtigung trägt der Staat.

Art. 24. Die Fristen für die Zahlung der Steuer für den bis Ende Juni des betreffenden Jahres von Spiritusfabrikanten erster Klasse, welche die Verarbeitung eingestellt haben, gewonnenen Spiritus werden um zwei Monate verlängert; die Bestimmungen des letzten Satzes des Art. 10 des Gesetzes vom 2. April 1886 [1]) bleiben in Geltung.

Einfuhr von Olivenschalen aus Südtirol über das Zollamt Ala.

(Gazzetta ufficiale vom 18. Juli 1888.)

Der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel hat unter dem 16. Juli 1888 bestimmt:

Art. 1. Die Einfuhr von zur Auspressung des Oels bestimmten Olivenschalen aus Südtirol darf auch über das Zollamt Ala erfolgen.

Art. 2. Bei der Einfuhr muß der Zollbehörde eine von der Ortsbehörde oder, wo es möglich ist, von dem betreffenden Italienischen Konsul ausgestellte Ursprungsbescheinigung für die Waare vorgelegt werden.

---

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 269.

Verzollung von Phenacetin.

(Ebenda.)

Das Phenacetin wird hinsichtlich der Verzollung dem Acetanilit oder Antifebrin gleichgestellt und ist deshalb unter die „Alkaloide, nicht besonders aufgeführte“ zu klassifiziren (Nr. 33 b des Tarifs).

Ursprungszeugnisse.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 26. Juni 1888.)

Die bei der Einfuhr von Waaren nach Italien erforderlichen Ursprungszeugnisse [1]) können nunmehr von den Versendern selbst ausgestellt werden, wenn Letztere die Fabrikanten und nicht nur Händler der versandten Waaren sind. Solche Ursprungserklärungen müssen aber jedenfalls von der kompetenten Behörde in der Art beglaubigt sein, daß die Aussage des Fabrikanten in Bezug auf die Herkunft der Waaren offiziell bestätigt wird.

Rußland.

Eisenbahnfrachtbriefe mit der Aufschrift „transito“.

Ein Cirkular des Zolldepartements vom 21. April 1888 Nr. 7915 lautet wie folgt:

Einige Zollämter haben die Frage angeregt, ob Dokumente, welche ihrem Inhalte nach nicht den Charakter von Frachtbriefen für direkten Verkehr tragen (da auf denselben die Grenzstation der Russischen Eisenbahn als Endpunkt der Verfrachtung der ausländischen Waaren angegeben ist; da ferner der Frachtsatz bis zu derselben Station berechnet, daselbst zu bezahlen ist, und die Waaren ebendahin an einen im Frachtbrief besonders genannten privaten Empfänger adressirt sind), welche jedoch mit der Aufschrift „transito“ versehen sind, als Frachtbriefe für direkten Verkehr angesehen werden sollen. Die Aufschrift deutet auf eine weitere Beförderung der mit diesen Frachtbriefen expedirten Waaren hin, weshalb die Zollämter gemäß dem §. 35 der Verordnung vom 3. Oktober 1887 [2]) Bedenken tragen, Privaten die Zollabfertigung dieser Waaren zu gestatten.

Zur Aufklärung dieser Frage bringt das Zolldepartement den an Eisenbahnlinien gelegenen Zollämtern zur Kenntniß und Nachachtung, daß nach §. 7 des allgemeinen Statuts [3]) für die Russischen Eisenbahnen nur solche Frachten als in direktem Verkehr durchgehende anzusehen sind, welche laut Frachtbrief expedirt werden, die von den Absendestationen auf den ganzen Weg lautend ausgestellt sind. Nach §. 57 Punkt 3 und 4 müssen

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Juliheft I. S. 460.
[2]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Maiheft I. S. 367.
[3]) Ebenda Februarheft I. S. 167.

die Bestimmungsstation und der Name des Empfängers auf den Frachtbriefen angegeben sein. Nach den §§. 54 und 78 des allgemeinen Eisenbahnstatuts und in Gemäßheit der Bestimmung des §. 34 der oben bereits angezogenen Verordnung vom 3. Oktober 1887 über die zollamtliche Behandlung der Eisenbahntransporte besitzt der Empfänger zwar das Verfügungsrecht über die Waare, kann dieselbe jedoch aus dem Zollamte nicht selbst empfangen. Zum Empfange der Waare muß von dem Adressaten außer dem Duplikat auch der Originalfrachtbrief als Beweis der endgültigen Verrechnung mit der Eisenbahn vorgewiesen werden (§. 40 der Verordnung vom 3. Oktober 1887). Es müssen demnach der Zusatz „transito“ sowie auch alle anderen, im §. 57 des allgemeinen Statuts für die Russischen Eisenbahnen nicht vorgesehenen Zusätze als bedeutungslos für die Zollämter angesehen werden. Schließlich haben nach den §§. 9 und 66 desselben Statuts die Eisenbahnagenten nur das Recht, die Zollabfertigung bei den unterwegs befindlichen Frachten des direkten Verkehrs vorzunehmen, während am Bestimmungsorte dieses Recht dem Empfänger zusteht.

Wenn die Bestimmungen dieser Gesetze und Verordnungen auf die oben bezeichneten Frachtbriefe angewandt werden, gelangt man zu folgendem Ergebniß:

Da wo auf den Frachtbriefen nur die Russische Grenzstation als Bestimmungsort angegeben ist, diese Station als den Endpunkt des direkten Verkehrs zu betrachten, und es muß unter Anderem das Verfügungsrecht über die Waare, wie auch das Recht der Zollabfertigung derselben, ungeachtet aller gesetzlich nicht anerkannter Aufschriften auf den Frachtbriefen, ausschließlich dem im Frachtbriefe genannten Empfänger oder seinem Bevollmächtigten, dem Inhaber des Duplikats, zuerkannt werden. Derselbe kann alsdann in der in den §§. 37 und 40 vorgeschriebenen Weise die Fracht aus dem Zollamt empfangen, und hat eben nur dieser Privatempfänger, nicht aber die Eisenbahn über die Weiterbeförderung der Waare von der betreffenden Station zu verfügen. Die Zollämter sind demgemäß verpflichtet, die Zollabfertigung von Waaren, welche mit Frachtbriefen der oben beschriebenen Art an sie gelangen, den dazu berechtigten Privatexpeditoren zu gestatten, nicht aber ausschließlich Eisenbahnagenten.

Das Zolldepartement hält es für nothwendig, die Zollämter zu beauftragen, klarzustellen und dem Departement darüber zu berichten, durch welche besondere Umstände die Aufschrift „transito“ auf den beschriebenen Frachtbriefen veranlaßt wird und welches der Zweck derselben ist.

Erhebung der Stempelsteuer von Zolldokumenten.

Ein Cirkular des Zolldepartements vom 19. April 1888 Nr. 7653 lautet wie folgt:

Das Zolldepartement bringt in Uebereinstimmung mit einem vom Departement der indirekten Steuern im Einvernehmen mit der Kanzlei der Reichskontrole abgegebenen Gutachten, dem Zollressort zur Kenntniß und Nachachtung, daß die zum Passiren der Kontrolposten ausgegebenen Bescheinigungen für Waaren, welche an den Grenzzollämtern verzollt sind, auf Grund des §. 44 des Gesetzes über Stempelsteuer keiner Stempelabgabe unterliegen, da die gedachten Bescheinigungen den Charakter von Zollquittungen tragen, welche den Handeltreibenden von Amtswegen ertheilt werden müssen und daß auch die Passirscheine für zollfreie Ausfuhrwaaren in Anbetracht der im Punkte 4 des §. 56 des Stempelsteuergesetzes deutlich ausgedrückten Verordnung, wonach alle Zolldokumente für zollfreie Ausfuhrwaaren keiner Stempelsteuer unterliegen, von den Stempelabgaben befreit sind.

Vorschriften für die Waarensendungen aus Rußland.

1) Ein Cirkular des Zolldepartements vom 20. Juni 1888 Nr. 11 664 lautet wie folgt:

In Anbetracht der in der letzten Zeit von einigen Zollbehörden eingelaufenen Meldungen, daß es den Adressaten, bezw. Agenten, welche die zur Ausfuhr per Schiff bestimmten Waaren empfangen, unmöglich sei, die Anforderungen des vom Gehülfen des Finanzministers am 30. November v. Js. sub Nr. 23 167 erlassenen Cirkulars zu erfüllen, wonach die Duplikate der Konnossemente über die empfangenen Waaren nach der Verladung rechtzeitig den Zollbehörden eingereicht werden sollen, hat es der Gehülfe des Finanzministers auf den Bericht des Departements hin als zulässig anerkannt, behufs Erleichterung unseres Ausfuhrhandels zu gestatten, daß die Duplikate der Konnossemente über Ausfuhrwaaren im Verlaufe von 5 Tagen nach dem Abgange der Schiffe eingereicht und auch die Kanzleigebühren für die exportirten Waaren in der genannten Frist beglichen werden.

Die Vergünstigung der vorliegenden Verordnung bezieht sich auf alle Personen, welche sich mit der Ausfuhr Russischer Produkte befassen.

2) Ein weiterer, in auszugsweiser Uebersetzung folgender Befehl des Zolldepartements an das St. Petersburger Hafenzollamt vom 4. Januar 1888 Nr. 2 schreibt vor:

Nach den zur Zeit bestehenden Zollbestimmungen werden die zollfreien Exportwaaren seitens des Zollressorts keiner weiteren Kontrole unterworfen. Da eine solche hingegen nicht allein im Interesse einer zuverlässigen Statistik, sondern auch bei der Erhebung der Kanzleigebühren geboten erscheint, hielt es der Gehülfe des Finanzministers für nothwendig, in einem Cirkular vom 30. November 1887 sub Nr. 23 167 in Ergänzung der Bestimmungen vom Jahre 1870 die Anordnung zu treffen, daß bei der Ausfuhr zollfreier Waaren, außer den gewöhnlichen Papieren noch von den betreffenden Kapitänen resp. anderweitigen Führern der Transporte unterschriebene Konossemente resp. Frachtbriefe den Zollbehörden vor dem Abgange der Waaren übergeben würden. Bei zur See beförderten Transporten hat der Adressat oder die die Waaren in Empfang nehmende Agentur ein Duplikat des Konnossements über die empfangenen Waaren den Zollbehörden einzuliefern.

In dem zweiten Theil des vorliegenden Cirkulars wird es den verschiedenen einzeln angeführten Zollbehörden eingeschärft, auf eine strikte Befolgung der oben genannten Verordnung zu achten sowie darauf, daß die Duplikate der Konnossemente den zuständigen Zollbehörden **noch vor** dem Abgange der Dampfer übermittelt würden.

Zollfreie Einfuhr von Roheisen aus dem östlichen Finland.

(Deutsche St. Petersburger Zeitung vom 17./29. Juni 1888.)

Die unverzollte Einfuhr von Roheisen aus dem östlichen Finland ist kürzlich gestattet worden, jedoch ausschließlich über das Schlüsselburger Zollamt. In jedem einzelnen Falle, wo die eine oder andere Fabrik diese Vergünstigung genießen will, ist indessen eine besondere Genehmigung des Domänen- und des Finanzministeriums erforderlich, wobei diese Ministerien auch die Quantität des für die betreffende Fabrik erforderlichen Roheisens festsetzen.

Portugal.

Tonnen- und Ankergebühren für nationale und fremde Schiffe.

(Moniteur Belge vom 7. Juli 1888.)

Ein Portugiesisches Gesetz vom 23. Juni d. J. bestimmt was folgt:

Art. 1. Die Tonnen- und Ankergebühren, welchen die nationalen und fremden Schiffe in den Häfen des Portugiesischen Festlandes sowie in den Häfen der Azoren und der Insel Madeira unterliegen, werden künftig nach folgenden Bestimmungen erhoben:

1) Nationale oder fremde Segel- oder Dampfschiffe, welche große Fahrt machen oder auf die offene See gehen, unterliegen beim Auslaufen aus nationalen Häfen einer Abgabe von 45 Reïs für die Tonne.

Einziger Paragraph. **Ausnahmen:** A. Nationale oder fremde Postdampfschiffe, welche einen regelmäßigen und subventionirten Dienst unterhalten, zahlen 20 Reïs für die Meßtonne, wenn sie die Beförderung der Post auf ihrer Aus- und Heimreise unentgeltlich besorgen, und 25 Reïs, wenn diese Beförderung nicht unentgeltlich erfolgt. Es macht keinen Unterschied, ob diese Schiffe ihren Heimathshafen in Portugal haben oder nicht, wenn sie nur daselbst monatlich wenigstens einmal anlaufen.

B. Schiffe, welche keinen regelmäßigen und subventionirten Dienst unterhalten, zahlen, selbst wenn sie die Post unentgeltlich befördern, 30 Reïs für das Kubikmeter, wenn sie einlaufen, um ihre Ladung aufzufüllen, Passagiere einzunehmen oder abzusetzen, oder einen Theil ihrer Ladung zu löschen.

C. Schiffe, welche ein- oder ausgelaufen sind, ohne Handelsgeschäfte vorgenommen zu haben, oder Schiffe, welche unter einem der sonstigen, im Art. 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Befreiungsfälle begriffen sind, zahlen keinerlei Tonnengelder. Wenn diese Schiffe jedoch über die reglementsmäßige Frist oder nicht unter den reglementsmäßigen Bedingungen in den Häfen bleiben, so kann die Regierung denselben eine Auflegegebühr auferlegen, welche den im vorliegenden Gesetz festgesetzten Mindestbetrag nicht überschreiten darf. Diese Abgabe ist nach denselben Vorschriften festzusetzen.

D. Schiffe, welche beim Ausgang die Barre des Douro überschreiten, zahlen das Doppelte der durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Abgaben; die Hälfte dieser Abgaben wird ausschließlich zu Verbesserungen dieser Barre verwandt, an Stelle der bisher auf Grund des Dekrets vom 15. Februar 1790 erhobenen besonderen Auflage.

2) Für die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes wird der Tonnengehalt der Schiffe berechnet, indem 2,83 cbm für eine Meßtonne genommen werden. Der nach dem Moorsom-Verfahren in Kubikmetern ermittelte Raumgehalt ist mithin durch 2,83 zu theilen. Der Quotient ergiebt die abgabepflichtige Tonnenzahl.

Einziger Paragraph. Sind Schiffspapiere nicht vorhanden oder enthalten diese nicht die erforderlichen Angaben, so wird der Raumgehalt der Schiffe in Kubikmetern nach dem Moorsomschen Vermessungsverfahren für beladene Schiffe, der sogenannten zweiten Regel des Moorsomschen Verfahrens, ermittelt.

3) Im Hafen von Funchal sind die Schiffe während eines Zeitraums von 5 Jahren, von der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, von allen Tonnengeldern befreit; ausgenommen sind jedoch diejenigen Schiffe, welche vom Staate subventionirten Unternehmungen oder Gesellschaften gehören und auf Grund ihres Kontraktes daselbst stationirt sind.

Art. 2. In Kraft bleiben:

Die Bestimmungen der Artikel 4, 5, 6, 7, 8, 9 u. 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1870;

die Bestimmungen der Ziffer 1 bis 10 des Art. 151 des Dekrets vom 4. Juni 1886, sowie diejenigen der Artikel 152, 153, 154, 156 und dessen Paragraph desselben Dekrets.

Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben, einschließlich des Dekrets vom 15. Februar 1790, der Ziffer 9 des Artikels 115 des Dekrets vom 4. Juni 1886 und die Ziffer 8 des Artikels 93 des in Kraft stehenden Dekrets des Gesetzes vom 29. Juli 1886.

Provisorische Erhöhung des Eingangszolls auf Branntwein.

Im Hinblick auf den den Kortes vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend Aenderungen in der Branntwein-Besteuerung, ist in Portugal ein Sperrgesetz für Branntwein erlassen worden, welches nach dem Diario do Governo vom 1. Juni d. J. in Uebersetzung wie folgt lautet:

Artikel 1.

Der Branntwein und Alkohol in Fässern oder großen Flaschen (Art. 217 des Tarifs)[1]) und eben diese Flüssigkeiten, falls sie in Flaschen, Steinkrügen oder ähnlichen Gefäßen kommen, ebenso wie die alkoholhaltigen nicht besonders aufgeführten Getränke (Art. 218 des Tarifs), welche am 29. Mai 1888 nicht in Portugiesischen Häfen oder nicht auf direktem Wege von den Produktionsländern nach eben jenen Häfen sich befanden, zahlen provisorisch und beziehungsweise: die ersten den Zoll von 1500 Reis für das Dekaliter reinen Alkohols und die zweiten den Zoll von 1900 Reis für das Dekaliter Flüssigkeit.

§. 1.

Die Differenz zwischen den vorstehenden Zöllen und den jetzigen in dem Generalzolltarif aufgeführten wird bis zum Kortesbeschluß als ein Depositum betrachtet werden, um später in den Staatsschatz aufgenommen oder ganz oder theilweise an die Interessenten zurückerstattet zu werden.

§. 2.

Falls die Kortes in ihrer gegenwärtigen Legislaturperiode keinen bestimmten Beschluß über den Gesetzvorschlag vom 28. Mai fassen, werden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in jeder Hinsicht hinfällig und die hinterlegten Beträge ganz zurückerstattet.

§. 3.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am Tage ihrer Publikation im Diario do Governo in Vollzug.

Artikel 2.

Jede dem Vorstehenden entgegenstehende Gesetzgebung wird hiermit widerrufen.

Gesetz, betreffend Abänderung der im allgemeinen Zolltarif aufgestellten Abgaben für Branntweine und Alkohole, sowie Festsetzung einer Fabriksteuer für die im Lande hergestellte Kunstbutter.

(Diario do Governo vom 14. Juli 1888.)

Ein Portugiesisches Gesetz vom 13. Juli d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Artikel 1.

Die im allgemeinen Zolltarif für Branntwein und Alkohol aufgestellten Abgaben werden in folgender Weise abgeändert:

217. Einfacher Branntwein und Alkohol in Fässern oder großen Flaschen pro Dekaliter reinen Alkohols 1500 Reis.

218. Einfacher Branntwein und Alkohol in Flaschen, Krügen oder ähnlichen Gefäßen, sowie alkoholhaltige, nicht spezifizirte Getränke pro Dekaliter der Flüssigkeit 1900 Reis.

Einziger Paragraph: Die Regierung wird ermächtigt, die in diesem Artikel bezeichneten Zölle zu erhöhen, falls in Zukunft in den Produktionsländern Ausfuhrprämien für diese Produkte eingeführt werden.

Artikel 2.

Der auf dem Festlande des Königreichs und der anliegenden Inseln erzeugte Branntwein und Alkohol wird der Produktionssteuer von 200 Reis pro Dekaliter reinen Alkohols unterworfen.

§. 1. Ausgenommen sind:

1) der Branntwein und Alkohol, welcher von der Wein-, Feigen- und Traubentrester-Destillation herrührt. Die beiden letzteren Arten dann, wenn sie in gewöhnlichen Destillirkolben, von nicht mehr als 750 Liter Fassungsraum ohne Rektifikationsvorrichtung, gewonnen sind;
2) die Branntweine und Alkohole, welche von der Destillation des auf der Insel Madeira erzeugten Zuckerrohrs herrühren;
3) die Alkohole, welche für den persönlichen Verbrauch oder zur Verschneidung (tempero) der Weine durch die in den Vorschriften bezeichneten Mittel denaturirt worden sind; für diese Alkohole gilt die Produktionssteuer von 100 Reis pro Dekaliter reinen Alkohols.

§. 2. Die Produktionssteuer soll entrichtet werden gemäß der durch solche Messer festgestellten Berechnung, welche entweder die der Destillation unterworfenen Flüssigkeiten, oder das Erzeugniß der Destillation, oder beides messen.

a. Wenn die Berechnung der Produktion durch die Messung der zu destillirenden Flüssigkeit erfolgt, sollen die Vorschriften den Ertrag an reinem Alkohol jeder metrischen Einheit dieser Flüssigkeiten bestimmen.

b. Wenn die Berechnung durch das destillirte Produkt ausgeführt wird, sollen die Vorschriften den Modus angeben, nach welchem der Alkoholgehalt des besagten Produktes bestimmt wird.

§. 3. Die Produktionssteuer für Alkohole und Branntwein soll in irgend einer der durch die Gesetze bestimmten Formen gezahlt werden.

§. 4. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind anwendbar auf die im Lande hergestellte Kunstbutter, für welche die Fabrikationsabgabe 150 Reis pro Kilogramm betragen soll, jedoch unter Abzug des für die fetthaltigen, zur Fabrikation unentbehrlichen Rohstoffe gezahlten Einfuhrzolls.

Derselbe Betrag von 150 Reis pro Kilogramm wird für die zur Fabrikation verwandte Naturbutter erhoben.

Artikel 3.

Die Accise (imposto do real de agua) für die Alkohole soll in Porto und Villa Nova de Gaia 70 Reis, für den Rest des Landes 60 Reis, die Konsumsteuer in Lissabon, von 120 Reis, einschließlich Genever: für Liköre und Creme (creme) und irgend welche alkoholhaltigen, nicht spezifizirten Getränke 170 Reis betragen.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 681.

Artikel 4.

Die Branntweine, Alkohole, Lacke (vernizes) und Geropigas (Mischungen von Weinmost und Branntwein), welche die Produktionssteuer gezahlt haben, sollen, wenn sie ins Ausland ausgeführt werden, nach den reglementarischen Bestimmungen Anspruch auf die Ausfuhrprämie von 160 Reis pro Dekaliter reinen Alkohols haben.

Artikel 5.

Die innerhalb der Stadtzollgrenzen von Lissabon und Porto errichteten Fabriken bleiben unterworfen der Verbrauchssteuer beziehungsweise der Accise auf die innerhalb der genannten Städte verbrauchten Alkohole und Branntweine. Die Aufstellung und Zahlung dieser Abgaben geschieht nach den Bestimmungen der Nr. 2 des Artikels 2 gegenwärtigen Gesetzes, und die Fabriken sind von jeder Konsumsteuer für die verwendeten Rohprodukte befreit.

§. 1. Es werden aufgehoben die Verbrauchssteuer und Accise in Lissabon und Porto auf Liköre und Creme, die mit Alkoholen und Branntweinen hergestellt sind, welche die durch dieses beziehungsweise durch frühere Gesetze festgesetzten Steuern entrichtet haben.

§. 2. Der Reinertrag der Verbrauchssteuer in Lissabon auf Branntweine, Alkohole, Liköre und Creme soll der bezüglichen Munizipalkammer als Einnahme zufallen.

Artikel 6.

Der Ertrag der durch den Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes errichteten Produktionssteuer, sowie der ganze Mehrbetrag der Einkünfte von der Accise auf Alkohole, Branntweine und alkoholhaltige Getränke soll eine Spezialdotation für die Garantie der beim Bau von Eisenbahnen gewährten oder noch zu gewährenden Zinsen (juro) bilden.

Artikel 7.

Die Regierung wird ermächtigt, die zur Ausführung des vorliegenden Gesetzes nöthigen Vorschriften, einschließlich der zur Beaufsichtigung und Ueberwachung (fiscalisação) erforderlichen, zu erlassen, um den Verkauf von Alkoholen, Branntweinen und alkoholhaltigen, mit gesundheitsschädlichen Substanzen versetzten Flüssigkeiten zum Zwecke des Konsums zu verhindern; es dürfen dabei nicht höhere Strafbestimmungen als die in der gültigen, auf die Accise und Gesundheitspolizei bezüglichen Gesetzgebung angegebenen aufgestellt werden.

§. 1. Die Ausgaben für die staatliche Beaufsichtigung — sowohl bezüglich der Produktionssteuern auf Branntweine und Alkohole und der Accise, als auch bezüglich der Salubrität der zum persönlichen Verbrauch und zum Verschneiden der Weine verkauften Alkohole und alkoholhaltigen Getränke — sollen 10 pCt. der Einnahme der durch gegenwärtiges Gesetz geschaffenen Produktionssteuer und Erhöhung der Accise auf jene Flüssigkeiten nicht übersteigen.

§. 2. Die Regierung soll kein besonderes Ueberwachungsreglement (quadro especial de fiscalisação) aufstellen, noch die gegenwärtig bestehenden Reglements behufs Ausführung der Bestimmung des §. 4 des Artikels 2 gegenwärtigen Gesetzes ausdehnen können.

Artikel 8.

Die gesammte entgegenstehende Gesetzgebung, einschließlich der besondern, die Konsumsteuer vertretenden Industriesteuer-Taxe der Spritfabriken in Lissabon und Porto, wird aufgehoben.

Eingangszölle auf Honig und Melasse. Besteuerung inländischen Zuckers.

Der Diario do Governo vom 25. Juni 1888 veröffentlicht folgendes Gesetz:

I. Die Regierung wird im allgemeinen Zolltarif folgende Veränderungen verordnen:

202. Honig und Melasse mit einem Zuckergehalt von weniger als 55 pCt. 30 Reis für das Kilogramm.

202a. Melasse mit einem Zuckergehalt von 55 pCt. und darüber 65 Reis für das Kilogramm.

II. Der in dem festländischen Königreich und auf den anliegenden Inseln erzeugte Zucker, außer demjenigen, welcher auf der Insel Madeira ausschließlich aus Zuckerrohr gewonnen wird, unterliegt bei der Ausfuhr aus den Fabriken einer Produktionssteuer, welche baar oder in Wechseln auf 3 Monate Sicht nach folgenden Sätzen zu erheben ist:

a. Raffinirter oder solcher Zucker, welcher den Typus 20 der Niederländischen Skala übersteigt, 130 Reis für das Kilogramm;

b. nicht besonders aufgeführter Zucker, 105 Reis für das Kilogramm.

Dänemark und Portugal.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern.

Vom 20. Dezember 1887.

(Dänisches Gesetzblatt für 1888, Nr. 27.)

Seine Majestät der König von Dänemark und Seine allergetreueste Majestät der König von Portugal und Algarvien, in gleichem Maße von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Staaten zu verbessern und zu erweitern, haben beschlossen, die zu Lissabon am 26. September 1766 unterzeichnete Handelskonvention zwischen Dänemark und Portugal durch einen neuen Handels- und Schifffahrtsvertrag zu ersetzen, und zu diesem Behufe zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Dänemark:

Herrn Otto Ditlev Freiherrn Rosenoern-Lehn, Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc., und

Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien:

Herrn Antonio Vicomte da Cunha de Soto Major, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister ꝛc.,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Die Behandlung, welche die nationale Flagge in Bezug auf Alles genießt, was die Schiffe oder ihre Ladung betrifft, wird gegenseitig den Schiffen der beiden hohen vertragschließenden Theile in den beiden Königreichen gewährleistet.

Art. 2. Die hohen vertragschließenden Theile sichern sich gegenseitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation sowohl bezüglich der Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und überhaupt in Bezug auf Alles, was die Handelsgeschäfte betrifft, als auch bezüglich der Schifffahrt, des Handels- und Gewerbebetriebes und der Entrichtung der darauf bezüglichen Abgaben. Ebenso soll jedwede Ermäßigung, Begünstigung, Bevorzugung, Freiheit, Befreiung oder Ausnahme bezüglich der auf dem Gebiet des einen der hohen vertragschließenden Theile zu erhebenden Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- und Schifffahrtsabgaben, die einer anderen Nation gewährt sind oder später gewährt werden möchten, ipso facto und ohne Gegenleistung auf die Unterthanen des Anderen Anwendung finden.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung erfolgt bezüglich der Küstenschifffahrt und der nationalen Fischerei, deren Behandlung den Gesetzen der betreffenden Staaten unterworfen bleibt; jedoch genießen die Dänischen Unterthanen in Portugal und die Portugiesischen Unterthanen in Dänemark in dieser Beziehung die Rechte, welche durch die genannten Gesetze den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Landes jetzt oder künftig gewährt werden.

Art. 3. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels können nicht Platz greifen in Bezug auf die besonderen Zugeständnisse, welche hinsichtlich der Grenzverkehrserleichterungen benachbarten Staaten jetzt oder künftig gemacht werden; sollte jedoch der eine der hohen vertragschließenden Theile diese Zugeständnisse anderen nicht angrenzenden Staaten gewähren, so soll der andere zum Genuß derselben Begünstigungen zugelassen werden.

Zu Gunsten Portugals wird das Recht vorbehalten, Brasilien allein besondere Vortheile zuzugestehen, welche von Dänemark in Folge seines Rechtes auf die Behandlung der meistbegünstigten Nation nicht in Anspruch genommen werden können. Selbstverständlich soll jedoch, wenn Portugal anderen Staaten an den Vortheilen, welche es Brasilien gewährt, theilzunehmen gestattet, auch Dänemark zum Genuß derselben Vortheile zugelassen werden.

Art. 4. Portugiesische Weine, welche nach Dänemark, gleichviel unter welcher Flagge, direkt oder im Transit durch irgend welches Land eingeführt werden, unterliegen keinen höheren Zöllen als diejenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse einer anderen meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig belegt werden, und sollen keinerlei innerer, sei es Verbrauchs-, sei es sonstigen Steuern zu Gunsten des Staates oder der Gemeinden unterliegen, mit Ausnahme jedoch der Schifffahrts- und Hafenabgaben.

Art. 5. Effekten oder Güter, welche aus einem der beiden Länder nach dem anderen in Folge von Erbschaft, Auswanderung, Schenkung oder sonstigem Erwerb ausgeführt werden, unterliegen keinerlei Abzugsrecht oder Ausfuhrabgabe weder zu Gunsten des Staates noch der Gemeinden oder öffentlicher Institute.

Art. 6. Die vorstehenden Bestimmungen gehen nur das Königreich Dänemark (einschl. Islands und der Faroer-Inseln) und das eigentliche Königreich Portugal (einschl. der Inseln Madeira, Porto Santo und der Azoren) an.

Die Dänisch-Westindischen Inseln und Grönland einerseits und die überseeischen Portugiesischen Kolonien andererseits fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Vertrages. Indessen sollen die Unterthanen der vertragschließenden Theile daselbst in Bezug auf ihren Handel und die Zölle, sowohl beim Eingang wie beim Ausgang, dieselben Rechte, Vorrechte und Befreiungen, Begünstigungen und Ausnahmen genießen, welche der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig gewährt werden.

Art. 7. Der gegenwärtige Vertrag, welcher sieben Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt, soll so lange in Wirksamkeit bleiben, bis die eine der Vertragsmächte der anderen zwölf Monate vorher ihre Absicht, die Wirkung desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat.

Art. 8. Die Ratifikationsurkunden des gegenwärtigen Vertrages sollen in Kopenhagen binnen sechs Monaten oder, wenn möglich, früher ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Kopenhagen am 20. Dezember 1887.

(L. S.) O. D. Rosenoern-Lehn.
(L. S.) Vicomte de Soto Major.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sind am 5. Juni 1888 zu Kopenhagen ausgetauscht worden.

Niederlande.

Herabsetzung des Eingangszolls auf Rosinen.[1])

(Nederlandsche Staatskurant vom 26. Juni 1888.)

Zufolge Königlichen Beschlusses vom 21. Juni d. J. tritt das Gesetz vom 19. März d. J. über die Herabsetzung des Einfuhrzolls auf Rosinen mit dem 1. Juli d. J. in Kraft. Danach unterliegen von letzterem Zeitpunkte an:

Rosinen, nicht besonders genannt,
einem Eingangszoll von . . . 1 Gulden für 100 kg
Korinthen oder Schwarzrosinen,
Samos- und Deniarosinen . . 0,25 „ „ 100 „

[1]) Vergl. den Spanisch-Niederländischen Handelsvertrag, — Hand. Arch. 1888, Juniheft I. S. 401.

Aegypten.

Eingangszoll auf Türkischen und Persischen Tabak, sowie auf Cigarren.[1])

(Journal officiel du gouv. égypt. vom 9. Juni d. J.)

Ein vicekönigliches Dekret vom 7. Juni d. J. verordnet was folgt:

Art. 1. Von der Veröffentlichung des gegenwärtigen Dekrets ab und bis zum 30. Juni 1890 wird der Aegyptische Eingangszoll auf Türkischen Tabak aller Art auf 15¹/₁₀ Aegyptische Piaster (0,151 Türk. Pfund) für das Kilogramm festgesetzt, wenn derselbe mit vorschriftsmäßigem Nastieh der betheiligten Türkischen Tabaksregie eingeht, und auf 18¹/₂ Aegyptische Piaster (0,185 Aegypt. Pfund) für das Kilogramm, wenn derselbe ohne Nastieh eingeht.

Art. 2. Der Eingangszoll auf Türkischen Tombak[2]) beträgt nach wie vor 10 Aegypt. Piaster (0,100 Aegypt. Pfund) für das Kilogramm.

Art. 3. Der Eingangszoll auf allen anderen Tabak (Amerikanischen, Englischen, Griechischen, Italienischen, Holländischen, Portugiesischen, Schwedischen und Norwegischen) wird auf 14 Aegypt. Piaster (0,140 Aegypt. Pfund) für das Kilogramm festgesetzt.

Art. 4. Die Einfuhr von Persischem Tabak und von Cigarren für Private ist auch ferner verboten und bildet nach wie vor ein Monopol des Staates.

Die Eingangszölle, welche die Konzessionäre des Monopols von Cigarren aller Art zu zahlen haben, werden von heute ab wie folgt festgesetzt:

für Cigarren geringerer Qualität, Malteser und dergl., auf 17 Aegypt. Piaster (0,170 Aegypt. Pfund) für das Kilogramm;

für Cigarren in sogen. kuranter Qualität auf 25 Aegypt. Piaster (0,250 Aegypt. Pfund) für das Kilogramm;

für feine Cigarren auf 60 Aegypt. Piaster (0,600 Aegypt. Pfund) für das Kilogramm.

Art. 5. Tabak aller Art und in jeder Form, welcher in Aegypten ausgeschifft wird und zur Durchfuhr bestimmt ist, muß vor dem Landen der Zollbehörde deklarirt und direkt in die Zollspeicher gebracht werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden als Schmuggelversuch angesehen und mit Konfiskation der Waare und einer Geldstrafe in Höhe des doppelten Zolls geahndet.

Art. 6. Zuwiderlaufende Bestimmungen, welche auf früheren Gesetzen oder Verordnungen beruhen, werden aufgehoben.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Märzheft I. S. 200 und Maiheft I. S. 369.

[2]) Der von Arabien eingeführte sogen. Persische Tabak für die Haschischpfeife.

Ursprungszeugnisse für Tabak.

(Handelsmuseum vom 19. Juli d. J.)

Die Aegyptische Generalzolldirektion giebt bekannt, daß vom 1. Juli d. J. ab alle Sendungen von Amerikanischem, Englischem, Holländischem, Griechischem, Italienischem, Portugiesischem und Schwedischem Tabak von Ursprungszeugnissen begleitet sein müssen.

Bei Mangel eines solchen, von den Lokalbehörden des Ursprungsortes ausgestellten und von den Zollbehörden des Verschiffungshafens kontrasignirten Certifikates werden solche Tabake nach dem Dekret vom 7. Juni 1888, so wie jene Türkischen Tabake behandelt, welchen keine Nastieh der mitinteressirten Tabakregie beigegeben ist.

Belgien.

Aenderungen der Tabaksteuer-Gesetzgebung.

(Mon. Belge vom 25. Mai 1888.)

Ein Belgisches Gesetz vom 21. Mai d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. An die Stelle der Art. 2, 6 und 7 des Gesetzes vom 31. Juli 1883, betreffend die Besteuerung des Tabaks,[1]) treten folgende Bestimmungen:

„Art. 2. Der inländische Tabak unterliegt einer Accise-abgabe, welche im Betrage von 1¹/₂ Centimen für die Tabakpflanze erhoben wird.

Art. 6. Es ist erlaubt, eine Anzahl von höchstens 80 Pflanzen steuerfrei unter der Bedingung zu bauen, daß dieselben ordnungsmäßig zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt angemeldet werden, und daß die Gesammtzahl der Pflanzen, welche von dem nach Art. 4 über das Grundstück Verfügenden gebaut werden, 80 nicht übersteigt.

Die bezügliche Befreiung kann, wenn der Anbau gemeinschaftlich erfolgt, nur einem Mitglied eines und desselben Haushalts oder einer und derselben Familie gewährt werden.

Art. 7. Die Steuer ist, bei Strafe der Ungültigkeit der Anmeldung, sogleich bei der Einreichung der letzteren an den Einnehmer zu bezahlen, wenn nicht eine Stundung nach Maßgabe des folgenden Artikels erfolgt."

Art. 2. Die nachstehende Bestimmung wird dem Art. 10 des obengenannten Gesetzes vom 31. Juli 1883 hinzugefügt:

„Art. 10 (5. Absatz). Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Steuerpflichtigen Anwendung, welche vor erfolgter Anmeldung in Gemäßheit des durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. August 1885 modifizirten Art. 5 einen Theil der von ihm angebauten Tabakspflanzen bei Seite schafft, um denselben für den Konsum zu verwenden.

---

[1]) Hand. Arch. 1883 I. S. 699.

Wenn die Bedingungen für die Feststellung der Anzahl der bei Seite geschafften Pflanzen fehlen, so wird dieselbe nach dem Maßstabe von 300 Pflanzen auf das Ar festgestellt."

Art. 3. Tabaklauge (Praiß) unterliegt demselben Eingangszoll wie nicht bearbeiteter Blättertabak und Tabaksrippen.

Art. 4. Art. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1883 und Art. 1 §. 2 des Gesetzes vom 23. August 1885 werden aufgehoben.

Türkei.

Reglement über Petroleum- und Spiritusniederlagen vom 20. Juni 1304 (1888).

(Journal de la Chambre de Commerce de Constantinople vom 14. Juli 1888.)

Art. 1. In Städten und Flecken muß eine ausschließlich für Petroleum und Spiritus reservirte Niederlage bestehen, diese Niederlagen sind durch die Ortsbehörde an vollkommen gegen Feuersgefahr geschützten Stellen zu errichten.

Art. 2. Alle an einem Orte, wo sich eine derartige Niederlage befindet, ankommenden Petroleum- und Spiritussendungen müssen in die Niederlage gebracht werden, mögen die Waarensendungen für den Konsum des betreffenden Ortes oder für einen anderen Ort des Reiches bestimmt sein. In den Verkaufsläden dürfen nicht mehr als sechs Kisten (caisses) Petroleum und 3 Kantar Spiritus vorhanden sein.

Art. 3. Für jede Kiste Petroleum wird für eine Einlagerung von 24 Stunden bis zu einem Monat eine Niederlagegebühr erhoben, welche einen Piaster nicht übersteigen darf. Diese Gebühr darf zwei Piaster für jeden Kantar alten Maßes Spiritus nicht übersteigen. Die Höhe dieser Gebühr, welche zur Deckung der Kosten der Beamtengehälter, der Versicherungs-Prämien und der sonstigen Unkosten der Niederlagen dienen soll, wird nach Bedürfniß jedes Ortes von den Ortsbehörden mit Genehmigung des Administrations-Rathes des Vilajets festgesetzt. Hinsichtlich der länger als einen Monat in den Niederlagen verbleibenden Waaren ist für die weitere Zeit eine entsprechende höhere Abgabe zu entrichten.

Art. 4. Die Beamten der Niederlagen haben die in die Niederlage eingebrachten Waaren zu registriren und den Eigenthümern der letzteren eine in gehöriger Form ausgestellte Empfangsbescheinigung zu ertheilen. Sowohl auf die Register-Eintragungen wie auf die Empfangsbescheinigungen können Vermerke über die zeitweiligen Entnahmen von Waaren aus der Niederlage gesetzt werden.

Art. 5. Wird in den Verkaufsläden ein Bestand von mehr als sechs Kisten Petroleum und von mehr als drei Kantar Spiritus vorgefunden, so wird der Mehrbestand konfiszirt und zum Verkauf gebracht; der Erlös wird der Kasse der Ortsbehörde überwiesen.

Art. 6. Der Minister des Innern wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Reglements beauftragt.

Siam.

Kontrole der Vieh-Ausfuhr.

Der Zolldirektor zu Bangkok hat eine Bekanntmachung vom 23. April d. J. erlassen, der zufolge, um das Stehlen von Lastvieh, als Ochsen, Büffel, Pferde, Elephanten zu verhindern, die Ausfuhr dieser Thiere vom 1. Juni d. J. an nur gegen Erlaubnißschein statthaft ist. Dieser Erlaubnißschein wird vom Zollhause auf Grund von Identitätsurkunden ertheilt, welche das Eigenthumsrecht an den betreffenden Thieren nach Maßgabe der diesbezüglichen Königlichen Proklamation nachweisen. Solche Thiere, welche von den Zollhausbeamten nicht besichtigt worden sind, oder in Betreff derer obige Schriftstücke nicht beigebracht werden können, werden angehalten und nicht zur Verschiffung zugelassen.

Peru.

Verbrauchsabgabe von Alkohol und alkoholischen Getränken.

Neuerdings ist für Peru ein Gesetz erlassen worden, welches den Alkohol mit einer fiskalischen Verbrauchsabgabe belastet. Nach demselben beträgt die Abgabe pro Liter für

Branntwein von 20 und weniger Grad	2	Centavos,
Rac (Zuckerrohrspiritus) von 21 bis 30 Grad	4	"
Alkohol von 31 und mehr Graden	10	"
Rac (Zuckerrohrspiritus) mit Terpentin denaturirt	1	"
Wermuth, Anis, Cognac, Kirsch, Rum, Whisky und die sonstigen alkoholischen Getränke	4	"
Champagner und die übrigen Schaumweine mit Ausnahme von Asti	10	"
weißen und rothen Burgunder, Cypernwein, Jerez, Madeira, Oporto, Cereza, Frontignan, Pajarete, Malaga, Malvasir, Moscatel, Marsala, Pedro-Jimenez, Peralta und die übrigen edlen Weine mit Einschluß von Asti, Barsac und Rheinwein	6	"
Rothwein, Bordeaux, Carlon, Catalan, Priorato, St. Vincent und die übrigen dieser Klasse	4	"
einheimische Weine irgend welcher Art	1	"
fremdes Bier	2	"
einheimisches Bier	1	"

Die Verbrauchsabgabe wird neben dem bestehenden fiskalischen Einfuhrzoll[1]) und der von den Gemeinden auferlegten Konsumsteuer (Mojonazzo) erhoben, doch soll die letztere, soweit sie schon aufgelegt ist, oder in Zukunft noch etwa aufgelegt werden wird, bei Wein und Bier in keinem Falle die Sätze der Verbrauchsabgabe übersteigen. Alkohol, Rac, Branntwein und Liköre sind von dieser Beschränkung ausgenommen, da sie mit 50 pCt. über die aufgeführten Beträge hinaus von den Gemeinden belastet werden dürfen.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 601 ff.

Columbien.

Erhöhung der Einfuhrzölle und Konsulargebühren.

(Diario Oficial vom 18. Mai 1888, Nr. 7386.)

Art. 3 des Gesetzes Nr. 50 vom 15. Mai 1888 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Die durch das Zollamt in Cucuta erhobenen Einfuhrzölle, mit Ausnahme derjenigen auf Salz, werden um 25 pCt. nach Maßgabe der Verfassung Art. 205 erhöht. (Der Artikel bestimmt, daß die Erhöhung erst 90 Tage nach Erlaß des Gesetzes und von diesem Zeitpunkt ab allmählich — im Laufe von zehn Monaten zu Zehnteln — wirksam werden darf.)

Die Gebühren für (Columbische) Konsularfakturen, welche mehr als vier Kolli umfassen, werden auf 8 Pesos, sowie für Manifeste auf 20 Pesos in Uebereinstimmung mit Art. 204 der Verfassung erhöht. (Danach dürfen die Gebühren erst sechs Monate nach Erlaß des Gesetzes erhoben werden.)

Dominikanische Republik.

Zollgesetz.

Ein Dominikanisches Gesetz vom 14. Oktober 1887 lautet in auszugsweiser Uebersetzung wie folgt:

Kapitel I.

Von den Zollämtern.

Art. 3. Für die Einfuhr und Ausfuhr sind folgende Zollhäfen geöffnet: Santo Domingo, San Pedro de Macoris, Tortuguero de Azua, Barahona, Santa Barbara de Samana, Puerto Plata, San Fernando de Monte Cristy und Villa Sanchez.

§. 1. Wenn ausländischen Schiffen unter den vom Gesetz verlangten Erfordernissen gestattet ist, in nicht mit Zollabfertigungsbefugniß versehenen Häfen der Republik Ladung einzunehmen, können dieselben nur in demjenigen mit Zollabfertigung versehenen Hafen, von welchem die Erlaubniß ertheilt ist, für das Ausland abgefertigt werden.

Art. 4. In jedem Abfertigungshafen besteht ein Zollamt.

Kapitel II.

Ein- und Ausfuhr.

Art. 5. Alle Erzeugnisse der Natur, der Kunst und der Industrie mit den folgenden Ausnahmen können in die Dominikanische Republik ein- und aus derselben ausgeführt werden:

Apparate zur Herstellung von Münzen, sofern nicht für Rechnung der Regierung, abgenutzte Münzen (gemäß Verordnung vom 5. April 1884), falsche Münzen, obszöne Kupferstiche und Holzschnitte, Stoßdegen und Dolche und Kriegsmaterial, sofern nicht für Rechnung der Regierung, mit Ausnahme der Revolver und der dazu gehörigen Zündhütchen, sowie die anderen Artikel, deren Einfuhr im Zolltarif als verboten bezeichnet ist.

Verboten ist die Ausfuhr von weiblichen Hausthieren, in Gemäßheit des Art. 5 der Verordnung des Kongresses vom 9. September 1880, und von allen anderen Sachen, deren Ausfuhr der Zolltarif als verboten bezeichnet.

Kapitel III.

Formalitäten, welche in den ausländischen Häfen zu erfüllen sind.

Abschnitt 1.

Formalitäten, welche die Kapitäne zu erfüllen haben.

Art. 6. Jedes Schiff mit oder ohne Verdeck, welcher Nationalität, Klasse und Tragfähigkeit es auch sei, das aus fremden Häfen nach den Zollhäfen der Republik mit Ladung oder in Ballast anlangt, muß mit einem Schiffspatent und mit den in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Bescheinigungen eines Dominikanischen Konsuls versehen sein.

Art. 7. Jeder Kapitän oder Supercargo eines Schiffes, welches in ausländischen Häfen eine für die Zollhäfen der Republik bestimmte Ladung einnimmt, hat dem Dominikanischen Konsul oder dem Vertreter desselben ein unterschriebenes Ladungsmanifest in vier Exemplaren vorzulegen, welches folgende Angaben enthält:

1) Klasse, Namen, Tonnengehalt, Flagge, Matrikel und Mannschaft des Schiffes, Namen des Kapitäns und des Konsignatärs, des Hafens oder der Häfen, von denen das Schiff herkommt.
2) Den Namen des Hafens, nach dem die Waaren bestimmt sind.
3) Die Zahl, die Klasse, die Marken, die Nummerirung und das Bruttogewicht aller an Bord befindlichen Frachtstücke, einschließlich des Freigepäcks der Schiffsmannschaft, Klasse und Art der Waaren und Namen der Remittenten und Konsignatäre, oder die Bemerkung „an Ordre“, alles für jeden einzelnen Hafen Bestimmte getrennt aufgeführt.

Die Zahl und das Gewicht der Frachtstücke ist mit Buchstaben und Zahlen zu schreiben. Niemals wird der Ausdruck „Waaren“ (mercancias) oder andere von gleicher Unbestimmtheit zugelassen.

§. 1. Die Dampfschiffe, welche für verschiedene Häfen der Republik Ladung haben, können ein besonderes Ladungsmanifest für jeden einzelnen Anlaufshafen unter Erfüllung der in diesem Artikel vorgeschriebenen Formalitäten vorlegen.

Art. 8. Bei losen, nicht in Säcken befindlichen Ladungen, werden in den Manifesten Gewicht oder Maß, je nachdem wie die betreffenden Waaren im Zolltarif tarifirt sind, angegeben.

Art. 9. Bei Holzladungen wird lediglich die Zahl der Stücke angegeben.

Art. 10. Wenn ein Kapitän verschiedene ausländische Häfen anläuft, kann er nach Belieben das Manifest für die gesammte

Ladung im letzten Hafen, den er vor Antritt seiner Reise nach der Republik anläuft, vorlegen und beglaubigen lassen, oder so viele Manifeste beibringen, wie die Zahl der Häfen beträgt, in denen er Ladung eingenommen; in diesem Falle setzen die Konsuln auf das von ihnen zu visirende und auf das unmittelbar vorhergehende Manifest eine Bemerkung, in welcher sie auf beide Dokumente verweisen, damit die Vorlegung aller Manifeste nicht unterlassen werden kann.

Art. 11. In dem Ladungsmanifest, welches ein Schiff für die Republik mit sich führt, muß am Schluß die Ladung, welche dasselbe gleichzeitig für ausländische Häfen an Bord hat, mit aufgeführt sein. Führt dasselbe Ladung für ausländische Häfen und läuft irgend einen Zollhafen der Republik an, ohne Ladung für den letzteren zu haben, so ist dem Konsul behufs entsprechender Bestätigung ein Exemplar des Ladungsmanifestes des Schiffes vorzulegen, in welchem die Marken und Nummern jedes Frachtstückes aufgeführt sind.

§. 1. Ausgenommen sind die Dampfer der bestehenden Linien, welche feststehende Halteplätze haben und den Verkehr verschiedener Nationen besorgen; deren Kapitäne und Supercargos sind nur verpflichtet, dem Zollamt auf Verlangen die Ladungsmanifeste oder die Deklarationen der Ladung, welche sie für ausländische Häfen mit sich führen, zu übergeben.

Art. 12. Der Kapitän oder Supercargo eines größeren oder kleineren Schiffes, welches in Ballast nach einem Zollhafen der Republik ausläuft, muß ein Manifest über Ballast ausstellen, welches derselbe in vier Exemplaren dem Konsul des Abfertigungshafens vorzulegen hat. Der Konsul setzt einen Bestätigungsvermerk unten auf das Dokument, giebt dem Kapitän ein Exemplar zurück und übersendet ein zweites an den Zoll-Kontroleur.

§. 1. Als Ballast werden nur Erde, Sand, Steine oder altes Eisen angesehen.

Art. 13. Die Kapitäne oder Supercargos der aus dem Auslande kommenden Schiffe haben ein ausführliches Verzeichniß der Reserve-Ausrüstungsstücke des Schiffes und der Lebensmittel für die Besatzung aufzustellen und dasselbe bei der Zollvisitation im ersten Hafen, den sie anlaufen, zu übergeben.

Art. 14. Zu den Reservegegenständen für das Segelwerk, das Takelwerk und anderes Schiffsgeräth können Artikel, welche zu jenen Gegenständen nicht gehören, nicht gerechnet werden; der Kapitän darf unter keinem Vorwande etwas von seinen Lebensmitteln oder Schiffsgegenständen ohne vorherige Genehmigung des Vorstehers des Zollamtes ausladen.

Art. 15. Die Lebensmittel für das Schiffsvolk dürfen das für den Verbrauch des Schiffes auf der direkten Hin- und Herreise und für eine auf die Hälfte der Reisedauer bemessene Liegezeit Nothwendige nicht überschreiten; auch sind in das Verzeichniß der Gegenstände des Kapitäns und der Mannschaft des Schiffes solche Artikel nicht mit einbegriffen, welche nicht zum Gebrauch derselben dienen.

Art. 16. Bemerkt der Zollbeamte bei der Visitation an Bord des Schiffes nach der Entladung oder vor der Abreise an den als zum Gebrauch des Schiffes erforderlich deklarirten Gegenständen Mankos, deren Verbrauch durch den täglichen Konsum der Schiffsmannschaft nicht zu erklären ist, so legt er dem Kapitän je nach der Schwere des Falles eine Strafe von zehn bis hundert Pesos auf.

Abschnitt 2.

Formalitäten, welche von den Abladern zu erfüllen sind.

Art. 17. Jede Waare, welche für die Zollhäfen der Republik im Auslande verladen wird, muß von den in diesem Abschnitt bezeichneten Bescheinigungen begleitet sein.

Art. 18. Die Ablader von Waaren in fremden Häfen, welche nach den Häfen der Republik gehen sollen, müssen dem Konsul oder dessen Vertreter in vier Exemplaren und in Spanischer Sprache eine unterzeichnete Faktura vorlegen, welche enthält:

1) Den Namen des Absenders und des Eigenthümers der Waaren und des Empfängers derselben, den Einschiffungsort, den Bestimmungshafen, die Klasse, Nationalität und den Namen des Schiffes und des Kapitäns des letzteren.
2) Die Marke, Nummer und das Bruttogewicht jedes Frachtstückes.
3) Das Nettogewicht, das Maß und die Qualität des Inhaltes jedes Frachtstückes unter Bezeichnung der Menge der darin enthaltenen Stücke jeder Waarengattung.
4) Den wirklichen Werth der Waaren, Münzen oder Geräthe nach dem Marktpreise im Augenblick der Vorlegung der Fakturen, und
5) Daß in den Fakturen nicht Sachen enthalten sind, welche mehr als einen Waareneinführer angehen.

§. 1. Die Frachtstücke gleichen Inhalts, Gewichts und gleicher Form, welche mit derselben Marke und Nummer bezeichnet sind, können in eine Abtheilung zusammengefaßt werden.

§. 2. Jeder Faktura müssen die entsprechenden Exemplare des Ladungskonnossements beigefügt sein, in welchen die Marken, Nummern und das Bruttogewicht der Frachtstücke angegeben sind.

§. 3. Wenn die Interessenten die Spanische Sprache nicht verstehen, so haben sie dies dem Konsul gegenüber zu erklären, welcher in diesem Falle die Fakturen in der fremden Sprache entgegennimmt; dieselben müssen aber die erforderlichen Angaben enthalten und werden an das betreffende Zollamt gesandt, dessen Dolmetscher eine Uebersetzung anfertigt, wofür von dem Betheiligten vier Pesos für die ersten vierzig Zeilen und vier Centavos für jede weitere Zeile einzuziehen sind.

Abschnitt 3.

Formalitäten, welche von den Konsuln zu erfüllen sind.

Art. 19. Den Konsuln ist verboten, Schiffe, welcher Klasse, Nationalität oder Tragfähigkeit dieselben auch sein mögen, nach Häfen der Republik, welche nicht mit Zollabfertigungs-Befugniß für den auswärtigen Handel ausgestattet sind, abzufertigen. Die Uebertretung dieses Artikels hat für diese Beamten die sofortige

Absetzung zur Folge, unbeschadet der sonstigen Verantwortlichkeit, welche aus einer solchen Uebertretung erwächst.

Art. 20. Die Konsuln sind verpflichtet, allen Personen, welche es wünschen, die Zollgesetze der Republik, die Muster zu Fakturen, Konnossementen, Ladungsmanifesten 2c. mitzutheilen und die nothwendigen und zweckdienlichen Erläuterungen zu geben, damit jene Schriftstücke in gehöriger Form aufgestellt werden können.

Art. 21. Die Konsuln registriren nach der Nummerfolge die ihnen von den Verfrachtern vorgelegten Fakturen und Konnossemente, indem sie zu dem Zwecke ein Buch zur Eintragung der Fakturen führen, welches folgende Angaben enthält: Tag des Eingangs, Nummer des Registers, Namen oder Firma des Verfrachters, des Konsignatärs, des Bestimmungshafens, Zahl der Frachtstücke, Gesammt-Brutto- und Nettogewicht in Kilogramm, Betrag der Faktura.

Art. 22. Die Konsuln bestätigen die Fakturen und Konnossemente nicht, wenn

1) dieselben nicht mit schwarzer Tinte und deutlich lesbaren Buchstaben geschrieben sind;
2) wenn dieselben nicht alle nach Art. 18 erforderlichen Angaben enthalten:
3) wenn sie nicht in vier Exemplaren vorgelegt werden;
4) wenn die vier Exemplare untereinander und mit den Exemplaren des Konnossements nicht genau übereinstimmen;
5) wenn dieselben Korrekturen, Durchstreichungen oder Rasuren enthalten, oder mit Einschaltungen zwischen zwei Zeilen ohne die entsprechende Anmerkung am Ende und vor dem Datum und der Unterschrift versehen sind;
6) wenn die Ladungskonnossemente fehlen.

Art. 23. Die Beglaubigung, welche die Konsuln darauf setzen, ist folgende: Dominikanisches Konsulat in .... Gesehen und registrirt unter Nr. ..., Ort, Datum, Unterschrift und Siegel. — Auf die Konnossemente: Uebereinstimmend mit der Faktura Nr. ..., Ort, Datum, Unterschrift und Siegel."

Art. 24. Ergiebt sich bei der Prüfung des Ladungsmanifestes durch den Konsul, daß dasselbe alle nach Art. 11 erforderlichen Angaben enthält, daß die vier Exemplare übereinstimmen, und daß alle darin aufgeführten Verfrachter ihre Fakturen und Konnossemente vorgelegt haben, so setzt der Konsul auf jedes Exemplar folgende Bescheinigung: „Ich bescheinige, daß mir dieses Ladungsmanifest in vier Exemplaren vorgelegen hat, und daß dasselbe mit den betreffenden mir zugegangenen Fakturen und Konnossementen übereinstimmt".

Art. 25. Enthalten die Ladungsmanifeste nicht die erforderlichen Angaben oder stimmen die vier Exemplare untereinander nicht überein, so stellt der Konsul keine Bescheinigung aus.

Art. 26. Sind das Ladungsmanifest und die Abschriften in Ordnung, fehlen aber Fakturen und Konnossemente, so theilt der Konsul dies dem Kapitän mit, damit dieser die Verfrachter zur Vorlegung derselben veranlasse. Wenn ungeachtet dessen die Fakturen und Konnossemente nicht vorgelegt werden und der Kapitän die Abfertigung seines Schiffes verlangt, so thut dies der Konsul, indem er auf jedes Exemplar des Ladungsmanifestes Folgendes setzt: „Ich bescheinige, daß mir vier Exemplare dieses Ladungsmanifestes vorgelegen haben, und daß ich auf Ansuchen des Kapitäns ...... das Schiff ...... abfertige, daß aber die Fakturen und Konnossemente des Verfrachters ...... fehlen".

Art. 27. Die Konsuln behalten ein Exemplar des Ladungsmanifestes, thun dasselbe mit einem Exemplar jeder Faktura und jedes Konnossements zusammen, und bilden damit das Aktenstück über die Abfertigung jedes Schiffes.

Art. 28. Die Konsuln vertheilen die Ladungsmanifeste, Fakturen und Konnossemente in folgender Weise:

1) Sie geben jedem Betheiligten ein Exemplar seiner Faktura und seines Konnossements, dem Kapitän ein Exemplar des Ladungsmanifestes zurück.
2) Sie übersenden dem Kontroleur des Zollamts des ersten Hafens, nach welchem das Schiff bestimmt ist, ein weiteres Exemplar des Ladungsmanifestes und je ein Exemplar der bezüglichen Fakturen und Konnossemente in einem verschlossenen Briefumschlag, welchen sie dem Kapitän übergeben. Wenn das Schiff Ladung für zwei oder mehr Häfen mit sich führt, so übersendet der Konsul in einem verschlossenen und versiegelten Briefumschlag mittelst des nämlichen Kapitäns an das Zollamt des ersten Hafens, nach welchem das Schiff bestimmt ist, auch wenn es keine Ladung für denselben hat, sondern denselben nur zur Empfangnahme von Ordres anläuft, ein Exemplar des Ladungsmanifestes und die Briefumschläge, in welchen letzteren das Ladungsmanifest, die Faktura oder die Fakturen und die Konnossemente, welche zu der betreffenden Ladung gehören, an die betreffenden weiteren Zollämter enthalten sind.
3) Von dieser Bestimmung sind die Dampfer, welche feststehende Stationen in verschiedenen Häfen der Republik haben, befreit; in diesem Falle bewirken die Konsuln die Uebersendung des Ladungsmanifestes, der Fakturen und Konnossemente direkt an das betreffende Zollamt.
4) Das dritte Exemplar des Ladungsmanifestes, der Fakturen und der Konnossemente wird dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übersandt.
5) Das vierte Exemplar des Ladungsmanifestes, der Fakturen und Konnossemente, aus welchen die Konsuln ein Aktenstück über die Abfertigung jedes Schiffes bilden, haben dieselben ins Archiv zu legen und zur Verfügung des Ministeriums zu halten.

Art. 29. Wenn die Konsuln ein Schiff abfertigen, so haben sie Sorge zu tragen, daß der Briefumschlag mit den entsprechenden Dokumenten gut verschlossen ist, und bei der Uebergabe an den Kapitän haben sie zu veranlassen, daß der letztere den Empfang jenes Briefpackets bescheinigt, was er auch unten auf dem Ladungsmanifest, welches dem Kapitän zugeht, zu konstatiren hat.

Art. 30. Die Konsuln haben die Vorschriften der vorhergehenden Artikel mit der größten Genauigkeit zu erfüllen, und

wenn sie nach Abfertigung eines Schiffes bemerken, daß sie vergessen haben, irgend ein bezügliches Dokument in den Briefumschlag mit einzuschließen, so haben sie für die Uebersendung desselben ohne Verzug und auf dem schnellsten Wege zu sorgen. Ebenso wenn nach Abfertigung eines Schiffes der Verfrachter oder die Verfrachter, welche die rechtzeitige Vorlegung ihrer Fakturen und Konnossemente versäumt haben, dieselben in vorschriftsmäßigem Zustande einreichen, so werden die Fakturen rc. beglaubigt und mit erster Gelegenheit unter Beifügung einer entsprechenden Erläuterung abgesandt.

Art. 31. Die Konsuln sind verpflichtet, dem Ministerium des Auswärtigen Kenntniß zu geben:

1) Von dem Abgange eines jeden Schiffes aus dem Hafen ihres Amtssitzes, welches nach den Häfen der Republik bestimmt ist, ohne daß dasselbe die Forderungen dieses Gesetzes erfüllt hat.
2) Von dem Einlaufen eines jeden Schiffes in den Hafen, welches aus Häfen der Republik herkommt, wenn sie erfahren, daß dasselbe sich nicht in gehöriger Weise hat abfertigen lassen.
3) Die nöthigen Nachrichten zur Vermeidung oder Entdeckung von Schmuggel, sowie jede Notiz zu liefern, welche geeignet ist, die fiskalischen Interessen der Nation zu befördern, deren Hüter sie an ihrem Wohnorte sind.

Art. 32. In den Häfen, in welchen die Republik keine Konsuln hat, sind die nach diesem Kapitel erforderlichen Schriftstücke dem Konsul einer befreundeten Nation vorzulegen, und wo auch dieser nicht vorhanden oder die betreffenden Konsuln die erwähnten Dokumente nicht beglaubigen wollen, thun es zwei Kaufleute, deren Unterschriften ein öffentlicher Notar beglaubigt.

Art. 33. Die Konsuln oder die sie vertretenden Personen haben das Recht, von Denjenigen, welche die Beglaubigung von Ladungsmanifesten, Fakturen und Konnossementen verlangen, die Gebühren, welche das Gesetz über den Konsulardienst der Republik bezeichnet, zu erheben.

Kapitel IV.

Von dem Einlaufen der Schiffe.

Art. 34. Bevor ein Schiff in einen Hafen der Republik einlaufen darf, muß dasselbe von der Sanitätsbehörde visitirt worden sein, welche gemäß den hinsichtlich dieses Ressorts geltenden Bestimmungen entscheidet, ob das Schiff hineingelassen werden darf oder nicht.

Art. 35. Wird das Schiff hineingelassen und ist dasselbe ein Kauffahrteischiff, so wird von dem Kapitän oder Supercargo bei der Visitation verlangt:

1) Der Konsularbrief, welcher ihm in dem Abgangshafen oder in den Abgangshäfen übergeben worden ist.
2) Das oder die beglaubigten Ladungsmanifeste.
3) Das Verzeichniß der Reservegegenstände für das Schiff und der Lebensmittel für die Schiffsbesatzung, welches erstere zugleich die Gegenstände für den Gebrauch des Kapitäns und der Mannschaft mitumfaßt, in Gemäßheit der Vorschrift des Artikels 13.
4) Das Verzeichniß der Passagiere und ihres Reisegepäcks.

Art. 36. Innerhalb vierundzwanzig Stunden nach der Durchsuchung und Visitation des Schiffes muß der Kapitän in Gemeinschaft mit seinem Konsignatär in dem Büreau des Dolmetschers die Einfahrt deklariren, indem er dem Zollkontroleur das Schiffspatent übergiebt, welches bei dem Konsulat, dem das Schiff angehört, bis zur Abfertigung durch das Zollamt niedergelegt wird.

§. 1. Ist ein Konsul des betreffenden Landes an dem Orte nicht vorhanden, so verbleibt das Patent bei dem Zollamt.

§. 2. Ist an dem Orte ein Feiertag, so kann die Deklaration am folgenden Tage erfolgen.

Art. 37. Die Deklaration über den Eingang eines jeden aus dem Auslande kommenden Handelsschiffes muß in dem Büreau des Dolmetschers des Zollamts bewirkt und von dem Kapitän und dem Konsignatär unterzeichnet werden.

Art. 38. Kommt das Schiff in Ballast an, so ist der Kapitän oder Supercargo verpflichtet, außer dem Ballastmanifest die in den Abschnitten 1 und 3 des Art. 35 bezeichneten Schriftstücke vorzulegen.

Art. 39. Trifft bei einem Schiffe der im vorhergehenden Artikel bezeichnete Fall zu, so hat der Kapitän oder Supercargo innerhalb achtundvierzig Stunden nach der Eingangsbesichtigung dem Zollkontroleur schriftlich anzuzeigen, ob die Einnahme einer Ladung zur Ausfuhr beschlossen ist oder nicht; im Fall er keine Ladung einzunehmen hat, muß er innerhalb weiterer vierundzwanzig Stunden den Hafen verlassen.

Art. 41. Wenn das Schiff kein Schiffspatent oder kein Exemplar eines gehörigen Ladungsmanifestes oder keine gehörigen anderen Papiere mit sich führt, oder wenn dieselben nicht vom Konsul des Abgangshafens beglaubigt sind, so wird eine stärkere als die gewöhnliche Bewachung an Bord gebracht und genau darauf geachtet, daß keine Verbindung zwischen dem Schiffe, dem Hafen und den übrigen Schiffen stattfindet, ferner trifft den Kapitän eine Strafe von ein- bis zweitausend Pesos Fuertes je nach Lage des Falles, wofern er nicht nachweist, daß der Mangel durch einen Zufall veranlaßt ist, welcher nicht vorhergesehen oder vermieden werden konnte, wie Feuersbrunst und von Feinden begangene Gewaltthätigkeit.

Art. 42. Fehlt lediglich das Schiffspatent, so wird das Schiff unter Bürgschaft zweier sicherer Kaufleute zurückgehalten, bis der Kapitän die gedachte Urkunde von dem Hafen, wo er sie zurückgelassen, erhalten hat, und es können ihn von dieser Strafe nur die in Art. 41 dargelegten Erwägungen befreien.

Art. 43. Fehlt das Ladungsmanifest gänzlich, d. h. fehlt das Briefpacket des Konsuls und das Exemplar des Kapitäns, so wird nach Vorschrift des Art. 41 verfahren, und der Zollkontroleur verlangt in diesem Falle die Ladungskonnossemente und eine Uebersicht des an Bord Vorhandenen, um damit das Ladungsmanifest herzustellen.

Art. 44. Fehlen der Reihe nach Ladungsmanifest und Konnossemente, so hat der Vorstand des Zollamts die strengsten

Maßregeln zu ergreifen, damit die Ladung des Schiffes gelöscht werde und durch sorgfältige Aufnahme der Ladung ein genaues Ladungsmanifest hergestellt werden könne; alles auf Kosten des Kapitäns unter Auferlegung einer Strafe von 1500 bis 2500 Pesos Fuertes, je nach der Wichtigkeit der Ladung, vorbehaltlich der in Art. 41 vorgesehenen Fälle.

Art. 45. Die Schiffe mit ihrem Zubehör haften für die Zollgebühren im Allgemeinen und für die Strafen, von welchen in den Art. 41, 42, 43 und 44 die Rede ist.

Art. 46. Die Dampfer, welche den Packetdienst besorgen und einen oder verschiedene Häfen der Republik anlaufen, können, nach vorheriger Uebernahme der Bürgschaft seitens ihrer Konsignatäre, unmittelbar nach der erfolgten Besichtigung die Frachtstücke, die erstere als Ladung führen, löschen; diese Frachtstücke werden im Zollamt niedergelegt und sodann nach Erfüllung der in diesem Gesetz hinsichtlich der Einfuhr vorgeschriebenen Formalitäten zollamtlich revidirt. In der nämlichen Weise können diese Dampfer Ladung für die Ausfuhr einnehmen.

Art. 47. Die Konsignatäre dieser Dampfer haften für Eingangs-, Hafen- zc. Gebühren, welche erstere dem betreffenden Schiffe zu Lasten stellen können.

Art. 48. Nach der Eingangsbesichtigung kann das Gepäck der Passagiere behufs Revision nach dem Zollamt gebracht werden; dieser Formalität sind auch die auf Kriegsschiffen Ankommenden unterworfen.

§. 1. Als Passagiergepäck werden die zum Gebrauch fertigen Effekten in den von dem Zollgesetz bezeichneten Grenzen angesehen.

Art. 49. Der Zollkontroleur hat unmittelbar nach Empfang der in den verschlossenen und versiegelten Briefumschlägen enthaltenen Schriftstücke und des Ladungsmanifestes oder der Ladungsmanifeste des Kapitäns oder Supercargos die in den verschlossenen Briefumschlägen enthaltenen Dokumente an den Finanzverwalter zu übersenden, was er mittelst eines Beamten bewirkt; darauf hat er mit dem vom Kapitän übergebenen Ladungsmanifest die von den Einsendern vorgelegten Manifeste und Fakturen zu vergleichen; alles zusammen bildet einen integrirenden Theil des Aktenstückes über die Einklarirung des Schiffes, die Ladung und die Berechnung der entstandenen Abgaben.

Kapitel V.

Von den Hafenabgaben.

Art. 50. Jedes inländische oder fremde Schiff, welches aus dem Auslande in einem mit Abfertigung versehenen Hafen der Republik ankommt, hat folgende Abgaben zu entrichten:

Segelschiffe.

1) Für jede Tonne nach dem Register des Schiffspatents oder nach inländischer Vermessung 1 Peso.
2) Für Leuchtfeuer, wo solches vorhanden, 6 Centavos auf die Tonne.
3) Für den Lootsen, wenn sie einen solchen nehmen, 6 Centavos auf die Tonne.
4) Als Einklarirungsgebühr 6 Centavos auf die Tonne.
5) Ankergeld 6 Centavos auf die Tonne.
6) Barrengebühr (derecho de barra) 25 Centavos auf die Tonne.
7) Sanitätsgebühren 2 Pesos.
8) Für eventuelle Einnahme von Wasser 1 Peso für jede Bocoye.
9) Bewachungsgebühr für jedes Schiff bis 100 Tonnen 2 Pesos, von 101 und mehr Tonnen 4 Pesos.
10) Dolmetschergebühr für jedes Schiff bis zu 100 Tonnen 2 Pesos, von 101 und mehr Tonnen 4 Pesos.
11) Für Löschen der Ladung für jeden Tag 2 Pesos.

Dampfschiffe.

1) Für jede Tonne Ladung 1 Peso.
2) Für Leuchtfeuer, wo solches vorhanden, für jede Tonne nach dem Schiffsregister 1 Centavo.
3) Für den Lootsen, wenn sie einen solchen nehmen, für jede Tonne nach dem Schiffsregister 1 Centavo.
4) Für die Einklarirung für jede Tonne nach dem Schiffsregister 1 Centavo.
5) Ankergeld desgl. desgl. 1 Centavo.
6) Barrengebühr für jede Tonne Ladung 25 Centavos.
7) Dolmetscher 4 Pesos.
8) Bewachung 4 Pesos.
9) Arzt 4 Pesos.
10) Für eventuelle Einnahme von Wasser 1 Peso für jede Bocoye.
11) Ladegebühren für jeden Tag 2 Pesos.

Art. 51. Für Schiffe von weniger als zwanzig Tonnen werden die Gebühren für Dolmetscher, Bewachung und Sanitätsbeamte auf den vierten Theil herabgesetzt.

Art. 52. An Kaigeld haben die Importeure 2 pCt. desjenigen Betrages, welcher sich aus der Liquidation von 40 pCt. der Einfuhrabgaben berechnet, zu zahlen.

Art. 54. Von jeder Abgabe sind befreit:

1) Die Kriegsschiffe, die vom Staate genehmigten oder kontraktlich verpflichteten Postschiffe, die Einwanderer bringenden Schiffe, sowie die in Folge höherer Gewalt einlaufenden Schiffe, wenn dies gehörig bestätigt und anerkannt ist, auch wenn letztere einen Theil ihrer Ladung zur Deckung nothwendiger Ausgaben verkaufen; und endlich diejenigen Schiffe, welche diese Befreiung auf Grund einer von dem Kongreß genehmigten Bewilligung der National-Exekutive genießen.
2) Die in Ballast ein- und auslaufenden Schiffe, sowie diejenigen, welche behufs Einnahme von Lebensmitteln und Wasser, wegen Reparaturen oder aus ähnlichen Gründen einlaufen, wenn dies gehörig bestätigt ist, und Schiffe, welche keinerlei Handelsoperation vornehmen.
3) Schiffe, welche wegen Havarie ihre Ladung ganz oder theilweise löschen, zahlen, wenn sie dieselbe ganz oder

theilweise verlaufen, die in Art. 50 angegebenen Hafenabgaben.

4) Wird die Ladung in dem nämlichen oder in einem anderen Schiffe wieder ausgeführt, so sind nur Niederlage-Gebühren nach dem durch Sachverständige geschätzten Werth der Waaren und außerdem die bezüglichen Hafengelder für Leuchtfeuer, Ankern, Kaibenutzung, Einklarirung, Arzt, Lootsen, Bewachung und für Wasser, wenn die Schiffe letzteres einnehmen, zu zahlen.

Art. 54. Die in den vorstehenden Artikeln erwähnten Abgaben sind in baar (moneda fuerte) vor dem Abgange des Schiffes und der Uebergabe der Abfertigungsbescheinigung an den Kapitän zu zahlen, wofern er nicht in dringenden Fällen seine Expedition zu beschleunigen wünscht; in diesem Falle kann der Zollkontroleur, nachdem zuvor der Konsignatär die Bürgschaft für die Zahlung der entstandenen Abgaben übernommen, die Abfertigungsbescheinigung übergeben.

Art. 55. Der Kapitän und das Schiff sind jederzeit für die entstandenen Hafenabgaben, mit Ausnahme des Kaigeldes, haftbar.

Art. 56. Die lediglich zwecks Einnahme von Wasser oder Lebensmitteln in einen Zollhafen der Republik einlaufenden Schiffe dürfen nicht länger als 48 Stunden im Hafen verbleiben, wobei das Zollamt alle Vorsichtsmaßregeln zur Vermeidung des Schmuggels zu treffen hat.

Hiervon sind diejenigen Schiffe ausgenommen, welche wegen gehörig bestätigter Havarie oder höherer Gewalt einen Nothhafen anlaufen; in diesem Falle kann die Aufenthaltsfrist für den Platz, soweit nöthig, verlängert werden.

Art. 57. Jedes fremde Schiff, welches nach einem oder mehreren Zollhäfen bestimmt ist, wird der inländischen Vermessung im ersten Hafen, in dem es ankommt, unterworfen. Die Vermessung erfolgt in der von dem bezüglichen Gesetz angegebenen Weise, und die Hafen- und Nebenabgaben werden nach dem Ergebniß der Vermessung bezahlt.

Der Vermessung unterliegen die Schiffe solcher Nationen nicht, mit welchen die Republik Verträge abgeschlossen hat, die bestimmte Formen für die Erhebung des Tonnengeldes festsetzen.

Kapitel VII.

Abschnitt 1.

Von den Fakturen und Manifesten.

Art. 84. Innerhalb achtundvierzig Stunden von der Stunde ab, in welcher die Einfahrt erfolgt ist, wie in Art. 36 vorgesehen, hat jeder einzelne Importeur von Waaren der Zollbehörde ein Exemplar der beglaubigten Faktura, sowie zwei Manifeste desselben Inhalts auf entsprechendem Stempelpapier, in Spanischer Sprache und in klarer und deutlicher Schrift vorzulegen. Die letzteren müssen alle für Fakturen erforderlichen Angaben und drei leere Zwischenräume enthalten, einen zur Bezeichnung des Ergebnisses der mit 10 pCt. für den öffentlichen Unterricht belegten Waaren, einen anderen zur Bezeichnung der entsprechenden Nummer des Zolltarifs, und den dritten für den Betrag des Zolles. Eins dieser Manifeste behält der Finanzverwalter, das andere wird von ihm visirt mit der beglaubigten Faktura dem Vorsteher des Zollamtes übergeben.

Jene drei Zwischenräume füllt der Zollkontroleur bei der Revision der Waaren aus.

Art. 85. Die Importeure können der Zollbehörde ein mehrere Fakturen umfassendes Manifest vorlegen, wenn die darin aufgeführten Waaren dieselbe Marke führen, in demselben Schiffe ankommen und für den nämlichen Konsignatär bestimmt sind.

Art. 86. Verbesserungen und Korrekturen in den Manifesten dürfen nicht hinter dem Datum stehen, welches anschließend an die letzte Zeile des betreffenden Schriftstückes zu setzen ist.

Art. 87. Nachdem die Manifeste und Fakturen dem Zollamt vorgelegt worden, dürfen sie nicht mehr aus dem Besitz des Vorstehers gelangen.

Art. 88. Wenn der Importeur das Gewicht eines oder mehrerer in den Fakturen deklarirten Frachtstücke, oder aber das Material, die Benennung, Qualität oder Unterscheidungsmerkmale der darin enthaltenen Waaren richtig zu stellen wünscht, so hat er dies unter Begründung seines Zweifels in einer Bemerkung am Fuße des Manifestes vor der Uebergabe desselben an die Finanzverwaltung zum Ausdruck zu bringen. Die Richtigstellung wird durch den Zollkontroleur bei der Revision bewirkt, welcher die Erledigung der Sache unter der Erklärung des Betheiligten vermerkt.

Art. 89. Die Zollkontroleure führen ein Register, aus welchem in der Nummerfolge die allmähliche Vorlegung der Manifeste, die Zahl der Blätter eines jeden derselben und Tag und Stunde des Beginns der Revision sich ergiebt. Aus dem Register muß auch das auf Strafe und Schätzung von Havarien Bezügliche sich ergeben.

Art. 90. Legt der Importeur das Manifest innerhalb der in Art. 85 bezeichneten Frist nicht vor, so verfällt er in eine Geldstrafe von zehn Pesos für den ersten, und von zwanzig Pesos für jeden weiteren Tag der Verzögerung.

Art. 91. Vor Beginn der Zollrevision der Waaren vergleichen die Zollbehörden die Manifeste mit den von den Importeuren vorgelegten Fakturen und mit den in verschlossenen und versiegelten Briefumschlägen erhaltenen Fakturen und vermerken das bezügliche Ergebniß unten auf dem Manifest.

Abschnitt 2.

Fehlen der Fakturen.

Art. 92. Fehlen die beglaubigten Fakturen, ergeben sich aber die Waaren aus den Ladungsmanifesten, so ist wie in den folgenden Paragraphen angegeben, zu verfahren:

§. 1. Hat der Importeur die beglaubigte Faktura nicht erhalten, so gestattet ihm die Zollstelle auf schriftliches Ansuchen

im Amtslokal eine Abschrift der Faktura, welche der Zollkontroleur in einem verschlossenen und versiegelten Briefumschlage erhalten hat, zu nehmen, um danach das Manifest aufzustellen; und wenn ersterer innerhalb einer der Entfernung von dem Herkunftshafen angemessenen Frist die Originalfaktura nicht vorlegt, so wird ihm eine Geldstrafe von 10 pCt. der entsprechenden Einfuhrabgaben auferlegt, wofern der Importeur nicht beweist, daß es ihm unmöglich ist, das Duplikat der Faktura zu erlangen, da dieselbe vermuthlich verloren gegangen.

§. 2. Wenn der Importeur seine Manifeste und Fakturen vorlegt, bevor das Zollamt das von dem Konsul dieser Behörde zu übersendende Exemplar erhalten hat, so sind die Waaren abzufertigen; ergiebt sich aber aus der vom Kapitän auf dem Ladungsmanifest vermerkten Empfangsbescheinigung, daß der Konsul ersterem das Briefpacket übergab, welches der Kapitän aber nicht vorlegte, so verfällt derselbe in die in Art. 201, §. 5 II bezeichnete Strafe, vorbehaltlich des Nachweises eines Unfalles.

§. 3. Hat weder der Importeur noch das Zollamt die beglaubigte Faktura erhalten, so sind die Waaren bis zum Ablauf der überseeischen Präsentations-Fristen in der Zollniederlage zurückzubehalten. Ist diese Frist verstrichen, und berichtet der Konsul des Herkunftshafens, daß die fraglichen Schriftstücke nicht mehr vorgelegt werden, so sind die Waaren als Kontrebande anzusehen, und es ist zur Konfiskation zu schreiten. Derselben Strafe unterliegen diejenigen Waaren, bei denen aus dem Beglaubigungsvermerk des Konsuls auf dem Ladungsmanifest sich ergiebt, daß der Verfrachter die nach Art. 18 erforderlichen vier Exemplare der Faktura nicht vorgelegt hat.

Art. 93. Die Zollkontroleure haben, wenn Strafen in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes zur Verhängung kommen, zu verlangen, daß die Kontravenienten genügende Sicherheit leisten, damit die Strafen thatsächlich zur Einziehung gelangen.

Kapitel IX.

Aufgabe von Waaren.

Art. 118. Aufgabe (Abandon) von Waaren heißt die von dem Konsignatär bewirkte Entsagung seines Eigenthums.

Art. 119. Die Aufgabe gilt als erklärt, wenn der Interessent den Verzicht schriftlich dem Zollkontroleur erklärt.

Art. 120. Die Importeure können ihre Waaren für den Betrag der Zollgebühren zu Gunsten des Staates aufgeben.

Wenn die Importeure ihre Waaren aufgeben, so sind die letzteren in öffentlicher Auktion zu versteigern.

Art. 122. Die Aufgabe gilt als erfolgt, wenn sie aus Handlungen, welche keinen Zweifel zulassen, sich ergiebt oder zu deduziren ist; solche sind:

1) Wenn bei Vorlegung des Ladungsmanifestes durch den Kapitän der darin bezeichnete Konsignatär nicht bekannt oder ohne Bestellung eines Vertreters abwesend ist oder verzichtet, und wenn der Konsul der Nation des Verfrachters die Konsignation nicht zulassen will.
2) wenn die für die Niederlage im Zollamt gemäß Art. 131 genehmigten Fristen überschritten sind.

Art. 123. Sind Waaren in öffentlicher Auktion zu verkaufen, so hat der Finanzverwalter zwei Sachverständige zu ernennen, welche die Waaren abschätzen; nachdem dies geschehen, ladet der Verwalter zur Versteigerung sechs Tage vor dem Termin durch Anschläge ein, welche am Haupteingange des Zollamts und an öffentlichen Stellen des Ortes anzubringen und in der amtlichen oder irgend einer anderen Zeitung zu veröffentlichen sind.

Art. 124. Die Versteigerung erfolgt in Gegenwart des Vorstehers des Zollamts durch einen öffentlichen Auktionator, in Ermangelung eines solchen durch den Gemeinderichter; dieser hat eine Verhandlung aufzunehmen, die als Belagstück für die Buchung der Einfuhr, welche Buchung bei der Finanzverwaltung bewirkt werden muß, beizufügen ist. Der Letzteren ist auch das ganze Aktenmaterial mit dem Verkaufserlös zu übersenden.

Kapitel X.

Zollniederlage.

Art. 129. Für die in die Zollniederlage übernommenen Waaren ist, wenn sie zum Verbrauch zugelassen werden, derjenige Zoll, welcher am Tage der Eingangsdeklaration galt, zu zahlen.

Art. 130. Die Niederlegung im Zollamt darf nicht länger als zwei Monate vom Tage der Deklaration ab dauern; nach Ablauf der Frist wird der Betheiligte aufgefordert, über die Gegenstände zu verfügen, geschieht dies innerhalb zehn Tagen nicht, so sind die Gegenstände in öffentlicher Versteigerung behufs Deckung der Gebühren des Staates zu verkaufen, und ist der etwaige Ueberschuß dem Interessenten auszuhändigen.

Art. 131. Die für die zollamtliche Niederlage deklarirten Waaren und Effekten zahlen ein Prozent des Fakturenbetrages, wenn sie später in den Konsum übergehen, gelangen sie aber zur Wiederausfuhr, so zahlen sie ein Prozent mehr als Niederlagegebühr.

Art. 132. Wenn die Waaren behufs Ueberführung zum Konsum in einem anderen Zollhafen der Republik aus der Zollniederlage genommen werden, so sind die in den Art. 180 und 181 dieses Gesetzes für die Durchfuhr gegebenen Vorschriften zu beobachten; das erwachsene Aktenstück ist dem Kontroleur des Zollamts des Hafens, wo der Uebergang in den Konsum erfolgen soll, zu übersenden; daselbst sind auch die in den Begleitzetteln angegebenen Einfuhrabgaben zu entrichten.

Art. 133. Der Staat haftet nicht für durch Zufälle entstehende Verluste, und das Risiko für Feuer und alles Andere trägt der Importeur.

Art. 134. Zur zollamtlichen Niederlage werden Waaren, welche sich selbst entzünden oder durch schlechten Geruch anderen Waaren schaden, sowie voluminöse und leicht entzündliche Stoffe nicht angenommen.

Kapitel XI.

Liquidation und Erhebung der Abgaben.

Art. 142. Die Abgaben sind:
bis zu 200 Pesos sogleich,

Beträge von	201— 500	Pesos innerhalb	15	Tagen,
„ „	501—2000	„ „	30	„
„ „	2001—4000	„ „	45	„
„ „	4001 und darüber	„	60	„

zu zahlen.

§. 1. Die Fristen laufen vom Datum des Manifestes ab, wo der Importeur einen bezüglichen Schuldschein unter Stellung einer dem Finanzverwalter genügenden Bürgschaft zu unterschreiben hat.

§. 2. Der Schuldschein ist nach dem Muster Nr. 12 auf Stempelpapier zu schreiben.

Art. 143. Die Schuldscheine, von welchen Art. 142 handelt, können, nachdem die Frist verstrichen, durch jeden dazu aufgeforderten Gerichtsdiener auf Grund eines Vollstreckungsbefehls des Präsidenten des Gerichts I. Instanz ohne weitere gerichtliche Formalitäten zur Vollstreckung gebracht werden.

Art. 144. Sind keine Schuldscheine der in Art. 142 gedachten Art ausgestellt, so werden die Bürgschaften als Schuldverschreibungen angesehen, und die Finanzverwalter schreiten zur Einkassirung, indem sie auf der Rückseite den Mangel vermerken und die gesetzlichen Fristen festsetzen.

Art. 145. Sind die in Art. 142 bezeichneten Fristen verstrichen, ohne daß die Zahlung der entstandenen Abgaben erfolgt ist, so wird gegen den Schuldner oder Bürgen oder gegen beide, je nach dem Ermessen des Finanzverwalters vorgegangen, nicht nur wegen des Betrages der Abgaben, sondern auch wegen der entstehenden Unkosten. Diese letzteren genießen dabei ein Vorrecht vor anderen.

Kapitel XIII.

Von der Ausfuhr.

Art. 163. Bei jedem Zollamt der Republik ist ein von der Exekutivgewalt ernannter Dolmetscher vorhanden.

Art. 165. Die Dolmetscher erhalten neben ihrer durch das Etatsgesetz festgestellten Besoldung die folgenden persönlichen Vergütungen:

1) die in Art. 18 dieses Gesetzes vorgesehenen Vergütungen, und
2) für jede andere Handlung 2 Pesos, welche die betheiligte Partei zu zahlen hat.

Kapitel XVI.

Durchfuhr.

Art. 179. Unter Durchfuhr ist das Passiren von ausländischen Waaren durch Häfen der Republik oder nach ausländischen Häfen ohne Zahlung der Zölle zu verstehen.

Art. 180. Das Einlaufen von Transitgütern in den Häfen der Republik mit der Bestimmung nach ausländischen Häfen wird unter folgenden Bedingungen gestattet:

1) daß eine besondere, von dem Dominikanischen Konsul des Herkunftshafens visirte Deklaration der Transitfrachtstücke in dem allgemeinen Ladungsmanifest von dem Kapitän bewirkt worden ist.
2) daß der Ort, für welchen die Waaren konsignirt sind, nicht derselbe wie der Herkunftsort, sowie nicht einer von den vom Schiffe bereits vorher angelaufenen Orten ist.
3) daß die Durchfuhrwaaren in demselben Schiffe und auf derselben Reise weiter befördert werden.

Art. 181. Wenn die für den Transit von einem zum anderen Hafen der Republik deklarirten Waaren nicht mit dem Schiff, auf welchem sie angekommen, und auf derselben Reise weiter befördert werden sollen, so sind dieselben im ersten Hafen zu revidiren, dessen Zollamt das Aktenstück über die Einfuhr dem Kontroleur desjenigen Zollamts, wo die definitive Einfuhr erfolgen soll, übersendet, nachdem es zuvor die für die Einfuhr oder den Konsum erforderlichen Dokumente innerhalb der durch das Gesetz bezeichneten Fristen eingefordert hat.

Art. 182. Vor der Einreichung des Manifestes hat der Handelstreibende oder Konsignatär die Durchfuhr-Deklaration dem Zollamt des Empfangsortes zuzustellen, welches ein Register über diese Verhandlungen führt, die von dem Kontroleur, dem Dolmetscher und dem Deklarirenden zu unterzeichnen sind.

Kapitel XVIII.

Fehlen von Dokumenten und Strafen.

Abschnitt 1.

Strafen für Kapitäne.

Art. 202. Der Kapitän eines Schiffes verfällt bei Fehlen von Schiffspapieren in folgenden Fällen in Strafe:

1) Im Falle des Fehlens des Schiffspatents kommt gemäß der Vorschrift der Art. 41 und 42 die daselbst bezeichnete Strafe zur Anwendung.
2) Fehlt das Ladungsmanifest, so sind die Art. 41, 42 und 43 zu berücksichtigen, und es ist je nach Lage des Falles das höchste oder niedrigste Strafmaß anzuwenden.
3) Legt der Kapitän nicht das Verzeichniß der Schiffsmannschaft und der Schiffspassagiere, wie das Gesetz es angiebt, vor, so verfällt er in eine Strafe von 25 bis 200 Pesos, je nach der Wichtigkeit des Falles.
4) Wenn das vom Kapitän vorgelegte Ladungsmanifest hinsichtlich der Zahl der Frachtstücke nicht mit demjenigen, welches das Zollamt erhalten hat, übereinstimmt, so hat der Kapitän für jedes einzelne mehr vorhandene Stück 10 bis 50 Pesos oder je nach Wahl des Zollkontroleurs 50 pCt. der betreffenden Eingangsgebühren zu zahlen; fehlen dagegen Stücke, so hat er 10 bis 100 Pesos je

nach der Art des Frachtstückes und gleichfalls nach Wahl des Kontroleurs zu entrichten.

5) Kommt das Schiff in Ballast an und liegt die Beglaubigung des Konsuls des Herkunftshafens nicht vor, so zahlt der Kapitän 25 bis 50 Pesos.

6) Uebergiebt der Kapitän die vom Konsul gemäß Art. 28 §. 2 erhaltenen Briefpackete nicht dem Zollamt, so verfällt er in eine Strafe von 100 bis 1000 Pesos.

7) Enthält das vom Kapitän vorgelegte Ladungsmanifest die für andere, in- oder ausländische Häfen bestimmte Ladung nicht mit, so zahlt derselbe 300 bis 500 Pesos je nach Wichtigkeit des Falles.

8) Sind die von dem Zollamt an den Verschlägen, Luken ꝛc. des Schiffes angebrachten Siegel erbrochen oder abgenommen, so zahlt der Kapitän 100 bis 1000 Pesos.

9) Für jedes bei der Vergleichung, welche durch Art. 65 und 66 vorgeschrieben ist, gegen die Decklabung des Schiffes weniger vorgefundene oder vertauschte Frachtstück hat er 100 bis 200 Pesos zu zahlen.

10) Bei der Löschung von mehr oder weniger Frachtstücken verfällt er in die durch Abschnitt 2 Kapitel 5 festgesetzten Strafen.

11) Wenn bei der Vornahme der Besichtigung oder einem anderen zollamtlichen Besuch des Schiffes an Bord Frachtstücke oder Gegenstände, welche in den Ladungsmanifesten nicht enthalten oder in die Verzeichnisse des Schiffsproviants mit einbegriffen sind, sich vorfinden oder auch wenn solche fehlen, so verliert er im ersteren Falle jene Gegenstände, im zweiten Falle verfällt er in folgende Strafen:

   1) Für jedes fehlende, im Ladungsmanifest für den Hafen vermerkte Frachtstück zahlt der Kapitän 100 bis 200 Pesos mit der im §. 1 des Art. 82 gemachten Ausnahme.

   2) Für Reservematerial des Schiffes und Lebensmittel der Besatzung, welche bei Vergleichung der Deklaration jener Gegenstände und dem während des Aufenthalts des Schiffes im Hafen nothwendigen Verbrauch als fehlend anzusehen sind, zahlt der Kapitän das Vierfache der Zölle für die Differenz.

Art. 203. Das Schiff mit allem Zubehör haftet subsidiarisch für alle dem Kapitän auferlegten Strafen.

Abschnitt 2.

Strafen für Importeure und Exporteure.

Art. 204. Der Importeur zahlt bei dem Fehlen von Dokumenten in folgenden Fällen Strafe:

1) Wenn er das Manifest nicht innerhalb der durch Art. 85 festgesetzten zwei Tage vorlegt, nachdem er oder das Zollamt die Faktura erhalten, für jeden Tag der Verzögerung 10 Pesos.

2) Legt er die beglaubigten Fakturen nicht vor, so verfällt er in die Strafen Abschnitt 2, Kap. VII, Art. 93, §. 1.

3) Enthalten die Fakturen die nach Art. 18 erforderlichen Angaben nicht, 25 bis 200 Pesos, je nach Lage des Falles.

4) Ergeben sich bei einem in zollamtliche Niederlage übernommenen Frachtstück Verschiedenheiten im Gewicht oder in der Bezeichnung oder Spezifikation der Waare zwischen Revisionsbefund und dem deklarirten Manifest, so werden die gewöhnlichen, hierin festgesetzten Strafen auferlegt, sofern an dem Frachtstück nicht Anzeichen dafür vorhanden sind, daß ein Theil des Inhalts herausgenommen worden ist. Sind deutliche Anzeichen am Frachtstück dafür vorhanden, daß ein Theil des Inhalts desselben herausgenommen worden ist, so wird das Doppelte der Zollgebühren dem Waareneinführer als Strafe auferlegt, dem überlassen bleibt, Regreß gegen den Schuldigen zu nehmen.

Kapitel XX.

Zollkommission.

Art. 220. Für die Republik wird eine Central-Zollkommission oder Zoll-Jury durch die gesetzgebende Gewalt ernannt. Sie besteht aus vier Kaufleuten unter dem Vorsitz des General-Finanz-Einnehmers und hat folgende Befugniß:

Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Handel und den Zollbehörden der Republik; ihre Entscheidungen unterliegen der Appellation an den höchsten Gerichtshof als Appellationsinstanz.

Art. 221. Bevor gegen die Entscheidung eines Zollkontroleurs die Jury angerufen werden kann, hat der Betheiligte bei dem betreffenden Zollamt zu reklamiren.

Art. 222. Jede Reklamation an die Jury für die Zölle ist bei dem betreffenden Zollamt anzubringen, welches bei Uebersendung des Aktenstückes seine Bemerkungen zur Sache beifügt, damit die Jury entscheiden kann, ohne auf neue Anführungen warten zu müssen.

Art. 223. Die Jury versammelt sich zweimal im Monat behufs Beschlußnahme über die an sie gelangenden Reklamationen; der Präsident bestimmt die Sitzungstage.

Art. 224. Die Entscheidungen der Kommission werden wie ein in erster Instanz ergehendes gerichtliches Urtheil niedergeschrieben.

Statistik.

Frankreich.

Produktion, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Jahre 1887.[1])

(Journal officiel vom 30. Mai 1888.)

Einheimischer Zucker.

Nummer des Rendements.	Menge des aus den Fabriken hervorgegangenen Rohzuckers. kg.	Bewegung des Zuckers. Versteuerte Menge. kg.	Steuerfrei in den Verbrauch übergegangene Menge. kg.	Menge, welche unter das Regime der „admission temporaire" gestellt und durch Vorlage von Ausfuhr- oder Niederlage-Certifikaten über die entsprechenden Mengen raffinirten Zuckers bereinigt worden ist. kg.	Direkt ausgeführter Rohzucker (nach den Angaben der Zollverwaltung). kg.
65	—	—	—	—	—
66	—	—	—	—	—
67	—	—	—	—	—
68	—	—	—	—	—
69	—	—	—	—	—
70	—	—	—	—	—
71	—	—	—	—	—
72	—	—	—	—	—
73	—	—	—	—	—
74	5 000	—	—	—	—
75	—	—	—	—	—
76	65 100	9 452	23 848	—	11 800
77	30 000	—	30 000	—	—
78	124 043	—	66 948	13 600	24 252
79	194 218	12 300	111 148	17 700	—
80	458 042	48 533	253 170	62 360	20 000
81	695 248	26 395	452 448	52 905	48 736
82	1 283 823	89 968	890 441	55 461	44 000
83	2 092 894	137 062	1 368 187	188 105	80 000
84	3 148 008	134 885	2 361 932	274 833	40 000
85	4 397 754	260 665	3 026 800	409 018	65 000
86	7 630 817	521 691	5 156 488	728 214	107 287
87	10 288 885	616 651	6 768 971	759 834	124 600
88	16 046 107	1 213 936	10 940 255	1 606 959	77 000
89	22 234 572	2 151 434	14 587 157	2 380 176	47 100
90	27 096 618	3 184 741	17 226 363	3 906 514	100 000
91	27 227 815	3 703 793	17 261 308	4 385 061	50 000
92	26 161 641	4 647 490	14 724 175	5 968 861	130 000
93	27 967 038	8 268 985	12 276 455	9 450 044	270 000
94	25 119 744	10 603 733	8 590 113	13 293 726	330 000
95	17 188 161	6 675 422	8 965 697	9 717 396	170 000
96	9 229 043	3 000 441	1 369 015	3 487 576	130 000
97	3 455 500	1 214 560	618 787	1 102 669	40 000
98 und darüber.	181 499 355	107 095 188	30 262 819	73 633 583	2 672 888
Raffinirter in Broten	—	6 794 703	12 290 870	—	—
Kandis	—	604 466	29 941	—	—
Zusammen: Effektive Menge	413 633 926	160 966 474	164 603 331	131 494 596	4 432 163
Menge in raffinirtem Zucker ausgedrückt	383 277 927	153 220 258	149 813 271	123 923 206	4 142 931

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 564.

Einfuhr von Kolonialzucker.

Aus:	Generalhandel.				Spezialhandel.	
	Einfuhr.			Zusammen (effektives Gewicht).	In den Verbrauch übergegangene Menge (effektives Gewicht).	Erhobener Zoll.
	mittelst Französischer Schiffe.	mittelst fremder Schiffe.	zu Lande.			
	kg.	kg.	kg.	kg.	kg.	Franken.
Guadeloupe	26 430 031	23 986 812	—	50 416 843	49 606 114	—
Martinique	16 418 412	18 679 721	—	35 098 133	33 529 865	—
Insel Réunion	29 383 425	3 423 270	—	32 806 695	34 447 228	—
Mayotte	2 646 120	—	—	2 646 120	2 565 663	—
Nossi-Bé	—	12 124	—	12 124	46 777	—
Madagaskar	40 546	—	—	40 546	40 546	—
Zusammen	74 918 534	46 101 927	—	121 020 461	119 236 193	26 438 590

Einfuhr von fremdem Rohrzucker.

Aus:	Generalhandel.				Spezialhandel.	
	Einfuhr.			Zusammen (effektives Gewicht).	In den Verbrauch übergegangene Menge (effektives Gewicht).	Erhobener Zoll.
	mittelst Französischer Schiffe.	mittelst fremder Schiffe.	zu Lande.			
	kg.	kg.	kg.	kg.	kg.	Franken.
Großbritannien	8 203	167 406	—	175 609	5 742	—
Aegypten	1 008 612	28	—	1 008 640	1 118 466	—
Britischen Besitzungen in Afrika	14 312	—	—	14 312	21 526	—
Niederländisch-Indien	7 098 283	28 977 606	—	36 075 889	33 856 686	—
Peru	75 904	8	—	75 912	22 349	—
Hayti	101 106	—	—	101 106	306	—
Spanischen Besitzungen in Amerika	4 516	112	—	4 628	143 001	—
anderen Ländern	59 088	2 593	11 818	73 499	1 677	—
Zusammen	8 370 024	29 147 753	11 818	37 529 595	35 169 753	10 302 389

Einfuhr von fremdem Rübenzucker.

Aus:	Generalhandel.				Spezialhandel.	
	Einfuhr.			Zusammen (effektives Gewicht).	In den Verbrauch übergegangene Menge (effektives Gewicht).	Erhobener Zoll.
	mittelst Französischer Schiffe.	mittelst fremder Schiffe.	zu Lande.			
	kg.	kg.	kg.	kg.	kg.	Franken.
Belgien	—	—	120 000	120 000	—	—

Einfuhr von fremdem Farinzucker (vergeoises).

Aus:	Generalhandel. Einfuhr. mittelst Französischer Schiffe.	fremder Schiffe.	zu Lande.	Zusammen (effektives Gewicht).	Spezialhandel. In den Verbrauch übergegangene Menge (effektives Gewicht).	Erhobener Zoll.
	kg.	kg.	kg.	kg.	kg.	Franken.
Deutschland	—	3 300	—	3 300	—	—
Belgien	—	—	252 020	252 020	248 957	—
Großbritannien	75 655	1 393 922	—	1 469 577	1 283 932	—
Italien	595	1 205	—	1 800	—	—
Zusammen	76 250	1 398 437	252 020	1 726 697	1 532 889	756 978

Ausfuhr von Farinzucker zur Abschreibung auf Konten für die zeitweilige steuerfreie Zulassung (admission temporaire).

Nach:	Generalhandel. Ausfuhr. mittelst Französischer Schiffe.	fremder Schiffe.	zu Lande.	Zusammen (effektives Gewicht).	Spezialhandel. In den Verbrauch übergegangene Menge (effektives Gewicht).
	kg.	kg.	kg.	kg.	kg.
Großbritannien	1 261	15 522	—	16 783	14 646
Spanien	9 368	2 988	10	12 366	11 371
Italien	1 073 042	216 067	40	1 289 149	1 282 914
der Schweiz	—	—	718 694	718 694	713 574
Tripolis	48 700	—	—	48 700	48 700
Tunis	705 277	—	—	705 277	700 000
Marokko	32 000	—	—	32 000	32 000
Japan	12 940	—	—	12 940	12 940
Algerien	1 179 759	10 000	—	1 189 759	1 186 462
sonstigen Ländern	86 206	30 013	—	116 219	84 889
Zusammen	3 148 553	324 590	718 744	4 191 887	4 087 496

Italien.

Italiens Außenhandel in landwirthschaftlichen Erzeugnissen während des Jahres 1887, verglichen mit den Ergebnissen des Vorjahres.[1])

(Nach amtlichen Quellen.)

Erzeugniß.		Einfuhr. 1887.	Einfuhr. 1886.	Einfuhr. 1887 mehr (+) oder weniger (—).	Ausfuhr. 1887.	Ausfuhr. 1886.	Ausfuhr. 1887 mehr (+) oder weniger (—).
Wein in Fässern	hl	132 520	253 367	— 120 847	3 488 276	2 330 969	+ 1 157 307
„ in Flaschen	100 Stück	3 598	3 312	+ 286	20 900	22 792	— 1 892
Essig, gewöhnlicher, in Fässern	hl	203	313	— 110	526	1 331	— 805
Desgl. in Flaschen	100 Stück	4	7	— 3	—	14	— 14
Spiritus, rein, in Fässern	hl	17 715	20 479	— 2 764	3 742	2 033	+ 1 709
Branntwein, in Fässern	„	10 925	8 343	+ 2 582	10 411	7 478	+ 2 933
Desgl. in Flaschen	100 Stück	2 504	2 149	+ 355	5 279	2 899	+ 2 380
Olivenöl	100 kg	45 327	53 955	— 8 628	640 730	648 011	— 7 281
Oel aus Baumwollsamen	„	24 549	61 134	— 36 585	—	—	—
Schwere Oele	„	46 737	25 702	+ 21 035	26	66	— 40
Feste Oele, nicht besonders benannt	„	101 564	100 969	+ 595	4 404	6 671	— 2 267
Rosenessenz	kg	38	42	— 4	—	—	—
Orangenessenz	„	2 226	576	+ 1 650	274 070	277 106	— 3 036
Essenzen, nicht besonders benannt	„	87 630	62 054	+ 25 576	22 285	18 340	+ 3 945
Cichorie, gedörrt	100 kg	22 311	20 199	+ 2 112	—	—	—
„ gemahlen	„	1 366	1 602	— 236	—	—	—
Zucker, erster Klasse	„	25 055	8 342	+ 16 713	2 982	—	+ 2 982
„ zweiter Klasse	„	1 366 535	557 876	+ 808 659	—	—	—
Safran	kg	2 092	3 000	— 908	788	600	+ 188
Senfsamen	100 kg	624	280	+ 344	5 492	9 284	— 3 792
Tabak in Blättern	„	158 087	182 083	— 23 996	—	—	—
Weinsteinsäure	„	1 261	1 764	— 503	1 924	403	+ 1 521
Weinstein und Weinhefe	„	1 427	1 070	+ 357	150 409	116 575	+ 33 834
Lakritzenwurzeln	„	303	285	+ 18	8 679	9 820	— 1 141
Medizinal-Kräuterblätter 2c.	„	2 347	2 361	— 14	7 908	6 704	+ 1 204
Cassia und Tamarinde, roh	„	14 087	13 309	+ 778	55	38	+ 17
Manna	„	15	2	+ 13	1 656	3 036	— 1 380
Citronen- und Orangenschale	„	81	89	— 8	2 802	2 535	+ 267
Chinarinde	„	8 948	5 433	+ 3 515	50	86	— 36
Orangensaft	„	14	—	+ 14	61	163	— 102
Citronensaft, roh	„	69	—	+ 69	4 486	3 064	+ 1 422
„ konzentrirt	„	—	14	— 14	19 214	14 095	+ 5 119
Aloesaft und desgl.	„	384	355	+ 29	4 249	5 079	— 830
Gummen, Harze 2c. roh	„	20 659	35 570	— 14 911	1 272	659	+ 613
Farb- und Gerbstoffe, ungemahlen	„	221 034	237 226	— 16 192	185 278	125 846	+ 59 432
Desgl. gemahlen	„	7 413	7 733	— 320	220 088	244 428	— 24 340
Hanf, roh	„	5 193	3 557	+ 1 636	309 311	300 932	+ 8 379
Flachs, roh	„	4 915	1 244	+ 3 671	557	363	+ 194
Andere vegetabilische Spinnstoffe, roh	„	58 622	44 389	+ 14 233	123	1 312	— 1 189
Hanf, Flachs, Jute 2c., gekämmt	„	12 804	8 704	+ 4 100	29 142	28 645	+ 497
Watte	„	352	163	+ 189	90	82	+ 8
Baumwolle, roh	„	761 907	679 943	+ 81 964	131 261	173 778	— 42 517
Wolle, roh	„	50 156	70 236	— 20 080	9 543	16 203	— 6 660
„ gewaschen	„	34 447	29 680	+ 4 767	1 901	4 132	— 2 231
Roßhaar, roh, gefärbt, Haare	„	7 196	7 648	— 452	2 173	1 958	+ 215
Seidenraupeneier	kg	13 783	15 070	+ 10 713	5 407	4 152	+ 1 255
Kokons	100 kg	14 028	13 058	+ 970	5 274	13 634	— 8 360
Seide, gesponnen, roh und gezwirnt	„	9 286	11 183	— 1 897	44 850	45 583	— 733
Seidenabfälle, roh	„	3 765	4 002	— 237	14 108	20 137	— 6 029
Holzkohle	Tonnen	23 058	26 835	— 3 777	65 042	73 640	— 8 598
Brennholz	„	88 824	79 631	+ 9 193	8 886	8 151	+ 735
Nutzholz für Tischler, nicht gesägt	100 kg	9 400	8 255	+ 1 145	8	239	— 231
Desgl. gesägt	„	3 902	3 160	+ 742	901	1 379	— 478
Bretter	„	2 159	1 645	+ 514	27	21	+ 6

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 378.

Erzeugniß.		Einfuhr.			Ausfuhr.		
		1887.	1886.	1887 mehr (+) oder weniger (—).	1887.	1886.	1887 mehr (+) oder weniger (—).
Bauholz	cbm	1 779 423	1 318 895	+ 465 528	116 214	120 694	— 4 480
Bretchen und Reifen	100 kg	1 956	1 114	+ 842	29 254	39 692	— 10 438
Fässer, alt oder neu	hl Cap.	217 625	177 006	+ 40 619	184 993	213 090	— 28 097
Ruder, Stangen, Pfähle	100 kg	1 374	4 127	— 2 753	2 499	2 398	+ 101
Reiser für Bürsten und Besen	"	1 173	1 397	— 224	43 913	42 125	+ 1 788
Gebrauchsgegenstände aus Holz, roh	"	35 039	24 649	+ 10 390	16 605	18 339	— 1 734
Kurzwaaren aus Holz	"	1 795	1 759	+ 36	1 725	1 612	+ 113
Rohr, Schilf, Weiden	"	20 496	27 134	— 6 638	8 516	8 037	+ 479
Korkrinde, roh	"	1 319	1 442	— 123	5 907	4 488	+ 1 419
Korbwaaren, grobe	"	8 310	6 200	+ 2 110	5 065	7 660	— 2 595
" feine	"	981	915	+ 66	267	402	— 135
Strohgeflecht	"	702	583	+ 119	11 058	11 900	— 842
Rinden- und Bastgeflechte	"	—	—	—	114	—	+ 114
Tauwerk aus Bast	"	1 228	1 319	+ 91	533	833	— 300
Strohhüte	100 Stück	8 087	6 032	+ 2 055	36 184	39 991	— 3 807
Häute von Großvieh, roh	100 kg	103 803	139 558	— 35 755	25 458	19 874	+ 5 584
Kalbfelle	"	3 051	3 002	+ 49	1 840	801	+ 1 039
Ziegen- und Schafhäute	"	28 033	36 390	— 8 357	10 569	7 934	+ 2 635
Lamm- und Zickelhäute	"	947	544	+ 403	11 255	8 531	+ 2 724
Andere Rohhäute, ausschließlich Pelzwerk	"	228	2 039	— 1 811	863	208	+ 655
Pelzwerk, roh, (Häute)	"	63	21	+ 42	25	18	+ 7
Schwefel, roh oder gereinigt	Tonnen	32	57	— 25	279 628	300 881	— 21 253
Weizen	"	1 005 860	936 233	+ 69 627	4 755	7 702	— 2 947
Mais	"	26 651	55 457	— 28 806	16 640	12 362	+ 4 278
Gerste	"	16 302	21 887	— 5 585	1 571	1 200	+ 371
Gemüse, trocken	"	3 705	3 559	+ 146	21 494	11 946	+ 9 548
Anderes Korn	"	19 270	35 864	— 16 594	11 765	11 981	— 216
Hafer	"	47 087	38 729	+ 8 358	403	418	— 15
Kastanien	"	480	747	— 267	11 660	9 488	+ 2 172
Kartoffeln	"	—	—	—	11 196	14 778	— 3 582
Reis, ungeschält	"	24 167	23 023	+ 1 144	945	634	+ 311
" geschält	"	16 955	24 339	— 7 384	53 186	69 500	— 16 314
Mehl	100 kg	99 617	221 120	— 121 503	47 714	53 269	— 5 555
Kleie	"	123 612	230 524	— 106 912	11 649	8 758	+ 2 891
Kartoffelmehl	"	94 933	98 602	— 3 669	303	191	+ 112
Stärke	"	25 604	16 423	+ 9 181	245	142	+ 103
Orangen und Limonen	"	3 444	10 335	— 6 891	2 296 353	1 246 592	+ 1 049 761
Cedratfrüchte, Citronat	"	16 700	20 931	— 4 231	1 736	2 199	— 463
Weintrauben, frisch	"	—	—	—	21 138	36 571	— 15 433
Früchte, frisch, nicht besonders bezeichnet	"	7 227	11 012	— 3 785	91 746	101 396	— 9 650
Datteln	"	3 236	2 762	+ 474	141	431	— 290
Caruben	"	90 021	86 107	+ 3 914	40 442	32 850	+ 7 592
Pistazien, mit oder ohne Schale	"	10	105	— 95	314	521	— 207
Mandeln, geschält	"	916	1 490	— 574	111 260	78 885	+ 32 375
" ungeschält	"	446	467	— 21	5 758	5 588	+ 170
Wall- und Haselnüsse	"	6 427	8 552	— 2 125	87 632	71 385	+ 16 247
Oelfrüchte, nicht besonders bezeichnet	"	974	1 516	— 542	1 044	3 868	— 2 824
Feigen, getrocknet	"	1 906	2 642	— 736	112 268	93 533	+ 18 735
Rosinen	"	12 047	18 213	— 6 166	6 456	4 191	+ 2 265
Früchte, getrocknet, nicht besonders bezeichnet	"	11 030	10 300	+ 730	6 575	6 946	— 371
Früchte, Gemüse rc., eingemacht	"	3 206	3 264	— 58	10 489	6 876	+ 3 613
Pilze	"	943	184	+ 759	1 853	1 490	+ 363
Trüffeln	"	—	2	— 2	71	43	+ 28
Hopfen	"	1 115	1 089	+ 26	27	57	— 30
Oelsamen	"	638 634	434 308	+ 204 326	11 476	14 441	— 2 965
Sämereien, andere	"	21 059	31 051	— 9 992	30 211	47 224	— 17 013
Palm- und Kokosöl	"	38 968	27 912	+ 11 056	—	—	—
Oelkuchen	"	14 115	20 883	— 6 768	43 853	107 224	— 63 371
Gemüse, frisch	"	—	—	—	138 744	93 333	+ 45 411
Vegetabilien, nicht besonders bezeichnet	"	37 990	35 217	+ 2 773	91 560	117 705	— 26 145
Pferde	Stück	14 950	18 595	— 3 645	1 898	2 546	— 648
Maulthiere	"	3 123	2 670	+ 453	273	1 190	— 917
Esel	"	698	625	+ 73	625	731	— 106
Ochsen und Stiere	"	15 575	12 702	+ 2 873	17 999	31 406	— 13 407
Kühe	"	6 345	7 722	— 1 377	7 471	8 934	— 1 463

Erzeugniß.		Einfuhr. 1887.	Einfuhr. 1886.	Einfuhr. 1887 mehr (+) oder weniger (—).	Ausfuhr. 1887.	Ausfuhr. 1886.	Ausfuhr. 1887 mehr (+) oder weniger (—).
Jungvieh	Stück	10 750	10 414	+ 336	793	459	+ 334
Kälber	"	12 168	17 497	— 5 329	8 141	7 999	+ 142
Schafvieh	"	41 407	37 525	+ 3 882	93 686	106 294	— 12 608
Ziegen	"	7 003	6 304	+ 699	8 517	4 080	+ 4 437
Schweine zu je 20 kg Gewicht oder darunter	"	3 173	1 737	+ 1 436	13 607	13 897	— 290
" zu je mehr als 20 kg Gewicht	"	15 694	5 769	+ 9 925	9 695	19 277	+ 9 582
Fleisch, frisch	100 kg	252	494	— 242	10 746	4 858	+ 5 888
Geflügel, lebend	"	616	725	— 109	53 136	59 326	— 6 190
Fleisch, geräuchert oder gesalzen	"	434	447	— 13	11 465	9 528	+ 1 937
" gekocht	"	147	210	— 63	—	—	—
Fleischextrakt	"	682	745	— 63	13	61	— 48
Wildpret	"	180	137	+ 43	2 929	3 849	— 920
Blutegel	"	100	145	— 45	8	6	+ 2
Eingeweide, Därme, frisch	"	3	9	— 6	—	—	—
Desgl. gesalzen	"	4 713	5 891	— 1 178	99	152	— 53
Fische, frisch	"	3 756	3 413	+ 343	11 227	13 333	— 2 106
" getrocknet oder geräuchert	"	415 683	402 144	+ 13 539	1 051	1 907	— 856
" in Lake	"	12 143	11 232	+ 911	9 566	13 384	— 3 818
Sardellen, Sardinen rc.	"	22 348	39 558	— 17 210	4 996	6 607	— 1 611
Fische in Oel oder marinirt	"	7 439	5 896	+ 1 543	1 333	2 821	— 1 488
" in Büchsen eingemacht	"	23 524	17 022	+ 6 502	2 581	1 827	+ 754
Kaviar und andere Fischeier	"	247	169	+ 78	31	55	— 24
Milchextrakt	"	32	26	+ 6	6 687	3 951	+ 2 736
Butter, frisch	"	3 991	3 297	+ 694	16 353	19 060	— 2 707
" gesalzen	"	44	19	+ 25	13 060	15 772	— 2 712
Käse	"	123 493	120 023	+ 3 470	50 321	39 010	+ 11 311
Eier von Geflügel	"	2 405	3 804	— 1 399	193 769	234 026	— 40 257
Fett jeder Art	"	122 217	105 569	+ 16 648	3 399	4 241	— 842
Bienen mit ihren Stöcken	"	312	376	— 64	492	1 085	— 593
Honig jeder Art	"	793	839	— 46	1 476	1 253	+ 223
Gelbes Wachs, unzubereitet	"	4 734	4 935	— 201	500	569	— 69
Schmuckfedern	kg	1 604	937	+ 667	580	1 227	— 647
Schwämme, feine und gemeine	100 kg	995	905	+ 90	59	29	+ 30
Horn, Knochen rc., roh	Tonnen	3 418	3 112	+ 306	899	1 187	— 288
Dünger	"	18 176	11 621	+ 6 555	7 291	9 415	— 2 124

Mexiko.

Ausfuhr Mexikos nach Deutschland in dem Fiskaljahr 1885/86.[1])

In der Zeit vom 1. Juli 1885 bis 30. Juni 1886 wurden von Mexiko nach Deutschland ausgeführt:

		Pesos.
Schmucksachen und Edelsteine	für	2 300
Mezcal	"	25
Indigo	"	27 914
Asphalt	"	283,66
Zucker	"	32
Kaffee	"	64 884
Schildpatt	"	170
Kautschuk	"	7 281
Pferdehaar (Krullhaar)	"	1 093
Perlmutter	"	771
Ochsen- und Kuhhörner	"	2 861
Chapapote (Eisenholz)	"	1 759
Chile (Spanischer Pfeffer)	für	20
Chokolade	"	73
Droguen	"	220
Zuckerwerk und Konfekt	"	438
Reisegepäck	"	5 165
Linaloë-Essenz	"	1 965
Spezereiwaaren	"	25
Thon- und Zeugwaaren	"	541
Phosphorsaurer Kalk	"	6 000
Photographien	"	40
Bohnen (Frisol)	"	15
Früchte	"	2 177
Cochenille	"	390
Guano	"	1 000
Hängematten aus Henequen	"	364
Henequen	"	56 254,62
Ixtle	"	32 159,43
Spielzeug	"	6
Gemüse	"	100

		Pesos.
Bücher, gedruckte	für	549
Feine Hölzer	„	86 356,44
Linaloë-Holz	„	245
Palomoral (Maulbeerholz)	„	4 652,75
Farbhölzer	„	145 758,45
Manufakturwaaren	„	1 080,50
Pläne, Zeichnungen ꝛc.	„	25
Marmor	„	70
Maschinerie	„	30
Honig	„	4 474,50
Muster	„	169,50
Opale	„	20
Orseille	„	635,50
Feine Perlen	„	1 100
Häute, gegerbte	„	50
Ziegenhäute	„	387
Ochsen- und Kuhhäute	„	68 476,06
Rehfelle	„	3 506,50
Felle sonstiger Thiere	„	68
Rohzucker (Piloncillo)	„	8 375
Pflanzen	„	270
Federn	„	20
Jalappewurzel	„	8 085
Zacatonwurzel	„	118 035,84
Säcke, leere	„	100
Tabak, verarbeitet	„	14 006
„ roh	„	33 338,25
Soda (kohlensaures Natron)	„	100
Vanille	„	363
Sarsaparilla	„	20 856,28
Verschiedenes	„	1 311
Zusammen	für	738 770,28

Dazu Edelmetalle:

		1. Semester. Pesos.	2. Semester. Pesos.
Silber- und Golderze	für	300 274,87	379 512,80
Geprägtes mexikanisches Gold	„	1 800	—
Gold in Barren	„	17 563,02	—
Geprägtes mexikanisches Silber	„	21 000	5 000
Silberrückstände der Schmelzereien	„	2 190	260
Silber in Barren	„	15 124,43	480
Schwefelsilber	„	24 106,33	64 816,47
Silberhaltiges Blei	„	180	329
Zusammen	für	382 230,65	450 398,27

Gesammtausfuhr nach Deutschland im Fiskaljahre 1885/86:

		Pesos.
Edelmetalle	für	832 628,92
Boden- und sonstige Erzeugnisse	„	738 770,28
Zusammen	für	1 571 399,20

[1]) Wegen der Gesammtausfuhr vergl. Hand. Arch. 1887 I. S. 914.

China.

Der auswärtige Handel und die Schifffahrt in den dem Verkehr geöffneten Chinesischen Häfen im Jahre 1887.[1])

(Nach der im Auftrage des General-Zollinspektors veröffentlichten Statistik.)

Uebersicht über den Handel mit den einzelnen Ländern im Jahre 1887.

Länder und Landestheile.		Werth: Hail. Taels.	Zusammen: Hail. Taels.
Großbritannien	Einfuhr daher	25 666 477	
	Ausfuhr dahin	16 482 809	42 149 286
Hongkong[2])	Einfuhr daher	57 761 039	
	Ausfuhr dahin	31 393 189	89 154 228
Ostindien	Einfuhr daher	5 537 375	
	Ausfuhr dahin	797 570	6 334 945
Singapore u. Straits Settlements	Einfuhr daher	1 391 169	
	Ausfuhr dahin	1 336 660	2 727 829
Australien, Neuseeland ꝛc.	Einfuhr daher	270 091	
	Ausfuhr dahin	2 100 950	2 371 041
Südafrika, einschl. Mauritius	Einfuhr daher	—	
	Ausfuhr dahin	187 863	187 863
Britisch-Amerika	Einfuhr daher	93 820	
	Ausfuhr dahin	128 780	222 600
Verein. Staaten von Amerika	Einfuhr daher	3 398 390	
	Ausfuhr dahin	8 916 920	12 314 310
Kontinent von Europa, außer Rußland	Einfuhr daher	2 587 548	
	Ausfuhr dahin	11 545 406	14 132 954
Rußland (Odessa) zur See	Einfuhr daher	—	
	Ausfuhr dahin	1 313 677	1 313 677
Rußland und Sibirien, über Kiachta	Einfuhr daher	—	
	Ausfuhr dahin	5 704 281	5 704 281
Russische Mandschurei	Einfuhr daher	118 194	
	Ausfuhr dahin	633 395	751 589
Korea	Einfuhr daher	18 350	
	Ausfuhr dahin	182 063	200 413
Japan	Einfuhr daher	5 565 305	
	Ausfuhr dahin	2 113 137	7 678 442
Macao	Einfuhr daher	1 365 046	
	Ausfuhr dahin	1 537 597	2 902 643
Philippinen	Einfuhr daher	68 496	
	Ausfuhr dahin	288 505	357 001
Cochinchina, Tonkin und Annam	Einfuhr daher	337 805	
	Ausfuhr dahin	90 210	428 015

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 568.

[2]) Die Einfuhr aus Hongkong stammt aus Großbritannien, Amerika, Australien, Ostindien, den Straits Settlements und anderen Ländern. Nach diesen Ländern geht auch die Ausfuhr nach Hongkong. Außer der Einfuhr in die Vertragshäfen, auf welche sich die in obiger Uebersicht angegebenen Werthbeträge beschränken, wird Süd-China reichlich mit Opium und anderen Artikeln versorgt, welche aus Hongkong auf einheimischen Schiffen eingeführt werden.

Länder und Landestheile.		Werth: Haik. Taels.	Zusammen: Haik. Taels.
Siam	Einfuhr daher	151 639	
	Ausfuhr dahin	381 844	533 483
Java	Einfuhr daher	56 461	
	Ausfuhr dahin	448 577	505 038
Asiatische Türkei, Persien, Aegypten und Aden	Einfuhr daher	108 931	
	Ausfuhr dahin	277 775	386 706
Gesammteinfuhr		104 496 136	
Davon ab die Wiederausfuhr nach dem Auslande		2 232 467	
Bleibt: Gesammte Netto-Einfuhr		102 263 669	
Gesammtausfuhr		85 860 208	188 123 877

Uebersicht des direkten fremden Handels der einzelnen Häfen im Jahre 1887.

Häfen.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Zusammen.
	Haik. Taels.	Haik. Taels.	Haik. Taels.
Niutschuang	233 067	48 564	281 631
Tientsin	1 790 032	5 862 036	7 652 068
Tschifu	958 250	619 729	1 577 979
Hankau	10 882	3 536 239	3 547 121
Kiukiang	3 496	—	3 496
Wuhu	1 739	—	1 739
Tschinkiang	98 201	—	98 201
Schanghai	62 717 744	33 500 861	96 218 605
Ningpo	18 256	—	18 256
Futschau	2 506 002	7 313 443	9 819 445
Tamsui	1 298 613	44 260	1 342 873
Takau	1 228 238	585 789	1 814 027
Amoy	6 072 983	4 466 348	10 539 331
Swatau	7 204 886	1 503 558	8 708 444
Canton	8 233 732	16 694 129	24 927 861
Kaulun	6 274 010	9 468 423	15 742 433
Lappa	1 365 046	1 535 352	2 900 398
Kiungtschau	1 413 472	300 613	1 714 085
Pakhoi	3 067 487	380 864	3 448 351
Zusammen	104 496 136	85 860 208	190 356 344
Davon ab: Wiederausfuhr aus Schanghai nach dem Auslande (hauptsächlich Japan und Hongkong)	2 086 779		
Wiederausfuhr aus allen übrigen Häfen nach dem Auslande	145 688		
Zusammen	2 232 467		2 232 467
Gesammt-Nettohandel	102 263 669	85 860 208	188 123 877

Netto-Einfuhr fremder Waaren aus dem Auslande im Jahre 1887.

		Menge.	Werth: Haik. Taels.
Opium, alle Sorten	Pikuls	74 349,98	27 926 865
Baumwollenwaaren:			
Schirtings, ungebleichte, glatte	Stück	5 340 363	7 122 074
„ gebleichte, glatte	„	2 196 127	3 624 469
„ „ gemusterte ꝛc.	„	2 268	3 653
Schirtings, gefärbte, glatte	Stück	141 230	295 081
„ „ gemusterte ꝛc.	„	84 285	178 223
T-Tuch	„	2 321 512	2 512 468
Drills, Englische	„	288 781	515 076
„ Niederländische	„	43 501	86 133
„ Amerikanische	„	465 674	1 110 297
Jeans, Englische	„	228 002	324 440
„ Niederländische	„	39 134	63 788
„ Amerikanische	„	40 486	72 847
Bettzeug, Englisches	„	662 960	1 368 766
„ Amerikanisches	„	1 368 114	3 311 198
Zitz, Möbelstoffe und bedruckter Kattun	„	661 875	768 509
Twills, bedruckte	„	46 012	83 967
Türkischrothe Stoffe	„	316 823	349 169
Lasting, glatt und gemustert	„	636 649	1 733 991
Damast	„	5 146	18 920
Sammet	„	51 129	251 075
Felbel	„	22 612	106 503
Jaconets, Cambrics, Linons, Musseline und Dimitys	„	61 992	58 667
Taschentücher	Dutzend	597 068	241 846
Handtücher	„	172 444	51 356
andere Baumwollenwaaren	Stück	242 235	220 855
Garn	Pikuls	592 867,55	12 547 653
Zwirn	„	859,96	42 927
Zusammen	Werth	—	37 047 931
Wollenwaaren:			
Kamelot, Englischer	Stück	165 105	1 377 972
„ Niederländischer	„	2 398	42 737
Lastings	„	142 510	1 020 031
„ Krepp	„	1 499	6 596
Long Ells	„	120 548	546 187
Spanisch Stripes	„	47 998	474 092
Tuch, Broad, Medium ꝛc.	„	51 161	1 262 049
Lustres und Orleans, glatt	„	9 400	32 471
desgl., gemustert	„	54 366	150 127
Decken	Paar	21 646	60 100
andere Wollenwaaren	Stück	75 295	452 199
Zusammen	Werth	—	5 424 561
Verschiedene Manufakte:			
Segeltuch	Stück	8 971	25 457
andere	„	15 792	65 227
Zusammen	Werth	—	90 684
Metalle:			
Eisen, Nagel-	Pikuls	294 538,74	504 848
„ Stangen-	„	111 929,20	219 727
„ Reif-	„	11 643,47	30 898
„ Blech und Platten	„	35 880,08	90 804
„ -Draht	„	26 869,10	96 309
„ Roh- und Ballast-	„	38 216,16	47 364
„ altes	„	471 684,98	571 797
„ -Waaren, nicht klassifizirte	„	32 448,77	118 286
Zinnplatten	„	49 556,35	1 338 979
Weißblech	„	15 846,06	64 161
Blei in Mulden	„	222 926,18	859 044

		Menge.	Werth: Haik. Taels.
Blei, gewalztes	Pikuls	1 778,13	9 203
Kupfer in Barren, Stäben, Blech und Nägel	"	13 452,68	143 591
Kupfer, -Draht	"	580	11 111
" -Erz u. unverarbeitetes	"	46 692,96	576 405
" -Waaren, andere	"	853,55	25 218
Gelbmetall in Stangen, Stäben, Blech und Nägeln	"	18 426,77	365 786
Messingdraht	"	1 924,77	38 728
Stahl	"	27,329,14	78 665
Zink	"	67 167,71	273 981
Quecksilber	"	2 383,37	139 046
nicht besonders klassifizirte Metalle	Werth	—	193 416
Zusammen	Werth	—	5 797 367
Verschiedene Waaren:			
Betelnüsse	Pikuls	45 435,76	225 970
Tripang	"	35 574,93	681 185
Vogelnester	"	840,61	533 639
Uhren und Taschenuhren	Stück	88 586	225 885
Gewürze	Pikuls	13 288,22	370 982
Steinkohle	Tons	304 542	1 818 677
Farben	Pikuls	10 200,68	42 181
Baumwolle, rohe	"	173 728,18	1 433 203
Anilinfarben	Werth	—	839 534
Fische	Pikuls	234 402,92	1 940 778
Feuersteine	"	29 470,54	17 526
Mehl	Werth	—	567 214
Ginseng	Pikuls	3 179,93	727 195
Fensterglas	Kisten	85 263	189 374
Indigo	Pikuls	1 568,33	6 360
Hausenblase (Issinglaß)	"	18 393,86	225 470
Nephrit	"	2 782,15	100 070
Maschinerie	Werth	—	393 407
Mangroverinde	Pikuls	77 406,14	63 313
Zündhölzer	Groß	2 276 863	672 175
Pilze	Pikuls	16 421,75	456 612
Nähnadeln	Tausend	2 273 356	310 782
Petroleum	Gallonen	12 015 135	1 364 793
Malerfarben	Pikuls	9 526,66	120 763
Pfeffer, schwarzer und weißer	"	36 416,95	560 131
Parfümerien	Werth	—	56 322
Stuhlrohr	Pikuls	70 894,61	218 840
Reis	"	1 944 250,66	2 755 654
Sandelholz	"	75 432,24	480 848
Sapanholz	"	87 930,31	188 170
Seegras und Agar-Agar	"	428 035,64	969 010
Seife	Werth	—	129 744
Zucker	Pikuls	271 718,90	1 199 162
Thee, Japanischer	"	16 936,81	84 662
Bauholz aller Art	Werth	—	585 847
Regenschirme	Stück	399 376	163 852
Wein, Bier und Spirituosen	Werth	—	191 209
Holz, nicht genanntes	"	—	283 883
nicht besonders benannte Artikel	"	—	4 777 989
Zusammen	Werth	—	25 976 261
Ueberhaupt	Werth	—	102 263 669

Ausfuhr einheimischer Waaren nach dem Auslande im Jahre 1887.

		Menge.	Werth: Haik. Taels.
Stern-Anis	Pikuls	5 233,28	63 018
Bambus und Waaren daraus	Werth	—	199 009
Bohnen	Pikuls	45 045,72	56 900
Kampher	"	2 751,22	24 959
Cassia lignea	"	72 196,23	342 224
Porzellan- und Irdenwaaren	"	230 000,30	1 113 019
Kleidungsstücke (Chinesische), Stiefel und Schuhe	Werth	—	1 306 820
Baumwolle, rohe	Pikuls	69 226,87	677 660
Kuriositäten	Werth	—	24 158
Fächer aller Art	Stück	12 970 631	149 683
Federn	Pikuls	28 818,62	156 538
Feuerwerkskörper	"	120 881,60	1 109 384
Fische und Fischereiprodukte	Werth	—	406 811
Früchte aller Art	"	—	430 843
Zitwer	Pikuls	9 600,61	7 608
Glaswaaren	"	17 548,10	291 619
Gold- und Silberwaaren	"	37,09	122 256
Grastuch	"	1 683,79	140 207
Haar aller Art	Werth	—	215 541
Binsenhüte	Stück	11 266 152	96 144
Hanf	Pikuls	42 710,98	257 424
Häute, Kuh- und Büffel-	"	80 914,20	828 206
Hörner	"	5 954,10	43 620
Leder	"	5 735,56	103 291
Matten	Stück	9 910 682	375 804
Mattenzeug	Rollen	149 603	519 812
Medikamente	Werth	—	215 094
Moschus	Pikuls	22,70	181 726
Nanking	"	6 618,88	292 684
Galläpfel	"	36 911,22	366 575
Oel aller Art	"	62 474,76	288 047
Oele, ätherische (Anis, Cassia ꝛc.)	"	1 640,03	177 936
Papier	"	163 571,09	1 216 563
Konserven	"	17 330,51	145 042
Provisionen und Gemüse	Werth	—	370 342
Rhabarber	Pikuls	4 621,80	184 799
Saffler	"	565,46	32 118
Samschu	"	123 480,24	370 068
Seide:			
rohe, weiße	"	59 589,34	18 139 990
" gelbe	"	7 104,57	1 515 624
" wilde	"	12 041,49	1 083 830
von Dupions gehaspelte	"	9,96	1 294
Kokons	"	10 980,43	619 199
Ausschuß	"	59 745	3 247 591
Seidenwaaren	"	11 973,14	6 884 059
Schantung-Pongees	"	2 210,68	339 090
Andere Seidenartikel	"	1 221,27	359 537
Felle (Pelze), Pelz-Kleidung u. Decken	Werth	—	652 172
Strohgeflechte	Pikuls	150 952,67	3 738 310
Zucker, brauner	"	634 179,12	1 340 688
" weißer	"	113 475,42	416 806
" Kandis-	"	19 288,96	112 089

		Menge.	Werth: Haik. Taels.
Thee, schwarzer	Pikuls	1 629 880,79	24 653 706
„ grüner	„	184 681,31	3 045 869
„ -Staub	„	7 126,54	29 380
„ Ziegel-	„	331 281,31	2 312 145
Tabak	„	55 522,54	586 051
Nudeln und Maccaroni	Pikuls	99 583,56	354 449
Wolle	„	56 261,19	460 093
Verschiedene, nicht besonders benannte Artikel	Werth	—	3 564 785
Zusammen	Werth	—	85 860 208

Waarenverkehr unter Transitpässen zwischen den geöffneten Chinesischen Häfen und dem Innern Chinas während des Jahres 1887.

Nationalität.	Verkehr unter Transitpässen.					
	Einfuhr.		Ausfuhr.		Zusammen.	
	Pässe.	Werth in Taels.	Pässe.	Werth in Taels.	Pässe.	Werth in Taels.
Britische	86 604	9 252 965	1813	2 817 024	88 817	12 069 989
Amerikanische	20 500	2 462 011	335	657 447	20 835	3 119 458
Deutsche	2 393	66 366	211	150 841	2 604	217 207
Französische	—	—	30	77 088	30	77 088
Dänische	—	—	1	633	1	633
Spanische	4 095	395 681	430	384 138	4 525	779 819
Oesterreichische	—	—	13	5 670	13	5 670
Chinesische	51 591	3 637 539	6	651	51 597	3 638 190
Zusammen	165 183	15 814 562	2839	4 093 492	168 022	19 908 054

Schiffsverkehr.

Verkehr mit dem Auslande und Küstenfahrt im Jahre 1887.

Nationalität.	Verkehr mit dem Auslande und Küstenfahrt. Ein- und Ausgang.				Werth der Ladung.							
					Verkehr mit dem Auslande.			Küstenfahrt.				
	Schiffe.	pCt.	Tonnengehalt.	pCt.	Einfuhr.	Ausfuhr.	pCt.	Ausgehend.	Eingehend.	pCt.	Zusammen.	pCt.
					Haik. Taels.	Haik. Taels.		Haik. Taels.	Haik. Taels.		Haik. Taels.	
Britische	15 917	56,08	14 171 810	63,84	79 118 105	51 639 459	67,88	90 178 872	101 236 034	59,32	322 172 470	62,52
Amerikanische	255	0,90	66 539	0,30	408 180	741 871	0,60	369 303	446 203	0,25	1 965 557	0,38
Deutsche	2 749	9,69	1 480 083	6,67	7 835 940	2 649 090	5,45	5 343 783	6 244 777	3,59	22 073 590	4,28
Französische	121	0,43	180 890	0,81	2 983 142	8 508 818	5,97	123 447	43 261	0,05	11 658 668	2,26
Niederländische	54	0,19	63 236	0,28	277 024	601 794	0,45	13 937	14 448	0,01	907 203	0,18
Dänische	194	0,68	92 064	0,41	245 691	220 112	0,24	31 132	386 189	0,13	1 183 124	0,23
Spanische	132	0,46	45 756	0,21	316 928	79 900	0,21	128 212	178 240	0,10	703 280	0,14
Schwedische u. Norwegische	66	0,23	41 162	0,19	149 226	165 950	0,16	79 882	104 792	0,06	499 850	0,10
Russische	35	0,12	51 335	0,23	39 476	6 452 201 [1]	3,37	—	—	—	6 491 677	1,26
Oesterreichische	2	0,01	1 844	0,01	14 028	—	0,01	—	—	—	14 028	—
Belgische	14	0,05	7 812	0,04	11 617	17 976	0,02	334 766	57 098	0,12	121 457	0,02
Italienische	8	0,03	9 970	0,04	93 549	—	0,05	—	—	—	93 549	0,02
Japanische	409	1,44	306 169	1,38	3 352 519	4 914 193	4,29	89 921	97 632	0,06	8 454 265	1,64
Koreanische	2	0,01	472	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nicht-Vertragsmächte	25	0,09	10 396	0,05	21 711	13 116	0,02	24 323	15 982	0,01	75 132	0,02
Chinesische	8 398	29,59	5 670 123	25,54	9 629 000	12 088 195	11,28	54 897 068	62 234 300	36,30	138 848 563	26,95
Zusammen	28 381	100,00	22 199 661	100,00	104 496 136	88 092 675	100,00	151 614 646	171 058 956	100,00	515 262 413	100,00

[1]) Einschl. Thee, welcher über Land von Tientsin über Kiachta nach Rußland gegangen ist.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Einfuhr aus dem Bezirk des Konsulats der Vereinigten Staaten zu Berlin in dem am 30. Juni 1888 beendeten Fiskaljahr.

	Dollars.
Albums	803 600,97
Kunstwerke	38 210,91
Bücher, Zeitschriften	41 285,16
Borsten, Bürsten, Roßhaar	59 887,65
Knöpfe von Glas, Metall, Horn ꝛc.	36 947 17
„ „ vegetabilischem Elfenbein	59 347,17
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe, Tinte	309 292,04
Buntdruck (chromos), Reliefs, Karten	16 333,47
Wanduhren und Bronzen	5 419,16
Farben	38 269,18
„ Anilin-	99 776,97
Kleiderstoffe und Stückwaaren:	
Astrachans	73 549,78
baumwollene und mit Baumwolle gemischte Waaren	35 103,02
leinene und mit Leinen gemischte Waaren	21 943,97
seidene und mit Seide gemischte Waaren	8 178,35
Sammet und Plüsch	217 279,51
wollene und mit Wolle gemischte Waaren	337 023,66
Stickereien, gehäkelte Decken	126 950
Stiche	15 566,45
Schmuckfedern	114 183,95
Modewaaren, Spielwaaren ꝛc.	219 394,05
Glasflaschen	3 611,59
Glaswaaren	12 410,67
Glykose und Dextrin	185 991,68
Glycerin	27 449,10
Häute und Felle	150 022,87
Hausgeräth	11 225,98
Kautschukwaaren	12 983,96
Instrumente, musikalische, Accordeons	77 789,01
„ „ Pianos und Pianinos	14 192,38
„ wissenschaftliche	39 867,38
Juwelierwaaren	19 700,16
Jutesäcke	11 848,55
Lampen, Theile derselben, Armleuchter ꝛc.	14 499,74
Lederne Handschuhe und Handschuhleder	427 744,19
Lederwaaren	37 318,27
Bier und Spirituosen	28 515,40
Maschinen und Theile davon	10 465,75
Metall, Eisenwaaren	46 915,96
„ Messing- und Bronzewaaren	66 650,62
„ Zinkwaaren	32 252,97
Oelgemälde	14 673,03
Oeldruckbilder	28 409,42
Luxuspapier	112 854,28
Papierwaaren	123 491,08
Porzellanwaaren	21 371,42
Kartoffelmehl und Kartoffelstärke	66 919,84
Fleischkonserven	48 098,95
Lumpen ꝛc. zur Papierfabrikation	139 796,41
Fertige Kleidungsstücke	109 590,36
Mäntel aus Wolle, Seide ꝛc.	782 589,37
Kragen, Manschetten, Kravatten, Hemdkrausen	92 036,88
Jerseys ꝛc.	235 941,51
Shawls, Schleier ꝛc.	86 532,47
Lab- und Labpulver	20 375,54
Verschiedenes	25 807,56
Besatz	223 648,53
Wollengarn	78 400 16
zusammen einschl. der oben nicht aufgeführten minder wichtigen Artikel	6 203 764,34
gegen für das Fiskaljahr 1886/87	6 113 192,16
Zunahme	90 572,18

Chile.

Ausfuhr und Schifffahrt im Jahre 1886.[1])

An der Chilenischen Ausfuhr waren betheiligt:

		1885. Pesos.	1886. Pesos.
Großbritannien	mit	39 883 487	38 249 990
Deutschland	„	3 221 970	3 195 048
Frankreich	„	2 538 442	2 850 363
Argentinien	„	44 173	33 901
Peru	„	1 710 567	1 693 590
Vereinigte Staaten von Amerika	„	1 626 773	2 649 806
Italien	„	27 215	196 496
Brasilien	„	80 546	89 825
Uruguay	„	220 861	330 632
Ecuador	„	452 907	353 133
Belgien	„	37 733	8 814
Andere Nationen	„	1 414 939	1 588 551
zusammen		51 259 623	51 240 149

Die drei wichtigsten Ausfuhrländer entnahmen:

		Deutschland. Pesos.	Großbritannien. Pesos.	Frankreich Pesos.
Bergbauprodukte	für	1 736 870	33 571 930	1 920 886
Landwirthschaftliche Produkte	„	1 429 372	4 418 419	797 634
Gemünztes Geld	„	3 000	232 460	93 423
Industrieprodukte ꝛc.	„	12 350	12 982	3 822
Wiederausfuhrwaaren	„	13 456	19 199	35 098
zusammen		3 195 048	38 249 990	2 850 363

An Schiffen, vom Auslande kommend, liefen im Jahre 1886 in Chilenischen Häfen ein:

674 Segelschiffe von 521 439 Reg.-Tonnen und
953 Dampfer „ 1 363 081 „

[1]) Wegen der Einfuhr vergl. Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 325.

Der Flagge nach vertheilen sich diese Schiffe wie folgt:

Nationalität.	Eingekommen.				Ausgegangen.			
	Schiffe.	Tonnengehalt.	Beladen.	In Ballast.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Beladen.	In Ballast.
Segelschiffe.								
Britische	419	336 562	269	150	381	295 725	367	14
Französische	45	42 073	34	11	34	33 040	32	2
Deutsche	91	72 334	65	26	109	81 735	106	3
Italienische	9	7 158	8	1	9	7 283	7	2
Belgische	2	1 242	1	1	2	1 242	2	—
Spanische	6	2 299	1	5	6	2 299	6	—
Portugiesische	6	1 795	2	4	7	2 127	6	1
Norwegische	12	9 472	4	8	14	10 361	13	1
Schwedische	5	3 622	—	5	11	7 915	11	—
Dänische	3	1 088	3	—	2	938	1	1
Oesterreichische	1	1 250	—	1	1	1 250	1	—
Nordamerikanische	30	22 268	26	4	36	29 434	35	1
Hondurensische	9	3 145	1	8	8	3 014	8	—
Peruanische	8	1 908	4	4	8	1 908	7	1
Chilenische	28	15 218	20	8	33	19 305	22	11
zusammen	674	521 439	438	236	661	497 576	624	37
Dampfer.								
Britische	414	617 433	407	7	436	664 922	435	1
Französische	74	113 144	73	1	85	135 313	85	—
Deutsche	124	145 131	123	1	108	129 686	106	2
Italienische	16	30 022	16	—	18	24 054	13	—
Nordamerikanische	2	819	1	1	1	620	1	—
Mexikanische	1	620	1	—	—	—	—	—
Chilenische	322	455 912	320	2	348	495 271	348	—
zusammen	953	1 363 081	941	12	991	1 449 866	988	3

An der Küstenschifffahrt waren betheiligt:

Segelschiffe	Anzahl.	Tonnengehalt.	Beladen.	In Ballast.
eingegangen	1886	826 135	1373	513
ausgegangen	1938	891 390	1416	522
darunter Deutsche				
eingegangen	110	80 846	83	27
ausgegangen	104	77 331	72	32
Dampfer				
eingegangen	4349	4 398 323	4072	277
ausgegangen	4399	4 368 127	3918	481
darunter Deutsche				
eingegangen	77	94 198	74	3
ausgegangen	90	106 342	90	—

Vereinigte Staaten von Amerika.

Entwickelung des Handelsverkehrs der Vereinigten Staaten von Amerika seit dem Jahre 1838.

(New-Yorker Handelszeitung vom 30. Juni und 14. Juli d. J.)

Die nachstehende, auf offiziellen Zusammenstellungen seitens des „Bureau of Statistics under the Direction of the Secretary of the Treasury" beruhende Tabelle zeigt die Entwickelung des Handelsverkehrs der Vereinigten Staaten von Amerika seit dem Jahre 1838. Aus derselben ist der Werth der gesammten Ausfuhr und Einfuhr (einschl. der ein- und ausgeführten Gold- und Silbermünzen sowie Bullion) ersichtlich:

Jahr beendet am 30. Sept.	Gesammt-Ausfuhr (einschl. Re-export) Dollars	Einfuhr Dollars	Ueberschuß der Ausfuhr über Einfuhr Dollars	Ueberschuß der Einfuhr über Ausfuhr Dollars
1838	108 486 616	113 717 404	—	5 230 788
1839	121 028 416	162 092 132	—	41 063 716
1840	132 085 946	107 141 519	24 944 427	—
1841	121 851 803	127 946 177	—	6 094 374
1842	104 691 534	100 162 087	4 529 447	—

Jahr beendet am 30. Juni	Gesammt-Ausfuhr (einschl. Re-export) Dollars	Einfuhr Dollars	Ueberschuß der Ausfuhr über Einfuhr Dollars	Ueberschuß der Einfuhr über Ausfuhr Dollars
1843[1] ...	84 346 480	64 753 799	19 592 681	—
1844.....	111 200 046	108 435 035	2 765 011	—
1845.....	114 646 606	117 254 564	—	2 607 958
1846.....	113 488 516	121 691 797	—	8 203 281
1847.....	158 648 622	146 545 638	12 102 984	—
1848.....	164 032 131	154 998 928	—	966 797
1849.....	145 755 820	147 857 439	—	2 101 619
1850.....	151 898 720	178 138 318	—	26 239 598
1851.....	218 388 011	216 224 932	2 163 079	—
1852.....	209 658 366	212 945 442	—	3 287 076
1853.....	230 976 157	267 978 647	—	37 002 490
1854.....	278 241 064	304 562 381	—	26 321 317
1855.....	275 156 846	261 468 520	13 688 326	—
1856.....	326 964 908	314 639 942	12 324 966	—
1857.....	362 960 682	360 890 141	2 070 541	—
1858.....	324 644 421	282 613 150	42 031 271	—
1859.....	356 789 462	338 768 130	18 021 332	—
1860.....	400 122 296	362 166 254	37 956 042	—
1861.....	249 344 913	335 650 153	—	86 305 240
1862.....	227 558 141	205 771 729	21 786 412	—
1863.....	268 121 058	252 919 920	15 201 138	—
1864.....	264 234 529	329 562 895	—	65 328 366
1865.....	233 672 529	248 555 652	—	14 883 123
1866.....	434 903 593	445 512 158	—	10 608 565
1867.....	355 374 513	417 831 571	—	62 457 058
1868.....	375 737 001	371 024 808	4 112 193	—
1869.....	343 256 077	437 314 255	—	94 058 178
1870.....	450 927 434	462 377 587	—	11 450 153
1871.....	541 262 166	541 493 708	—	331 542
1872.....	524 055 120	640 338 766	—	116 283 646
1873.....	607 088 496	663 617 147	—	56 528 651
1874.....	652 913 445	595 861 248	57 052 197	—
1875.....	605 574 853	553 906 153	51 668 700	—
1876.....	596 890 973	476 677 871	120 213 102	—
1877.....	658 687 457	492 097 540	166 539 917	—
1878.....	728 605 891	466 872 846	261 733 045	—
1879.....	785 436 882	466 073 775	269 363 107	—
1880.....	852 784 577	760 989 056	91 792 521	—
1881.....	921 784 193	753 240 125	168 544 068	—
1882.....	799 959 736	767 111 964	32 847 772	—
1883.....	855 659 735	751 670 305	103 989 430	—
1884.....	807 646 992	705 123 955	102 523 037	—
1885.....	784 421 280	620 769 652	163 651 628	—
1886.....	751 988 240	674 029 972	77 958 418	—
1887.....	752 180 902	752 490 560	—	309 658

Der Werth der Ausfuhr und Einfuhr von Gold- und Silbermünzen allein hat betragen:

Gold.

Jahr, beendet am 30. September	Ausfuhr. Heimisches. Dollars.	Ausfuhr. Fremdes. Dollars.	Gesammt-Ausfuhr. Dollars.	Einfuhr. Dollars.	Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr. Dollars.	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr. Dollars.
1838....................	—	740 263	740 263	11 674 883	—	10 934 620
1839....................	—	2 892 310	2 892 310	1 164 580	1 727 730	—
1840....................	—	1 468 300	1 468 300	3 085 157	—	1 616 857
1841....................	—	843 383	843 383	1 269 449	—	426 066
1842....................	—	1 134 002	1 134 002	757 294	376 708	—
30. Juni						
1843[1]....................	—	300 258	300 528	17 066 487	—	16 766 179
1844....................	—	1 183 116	1 183 116	1 613 304	—	430 188
1845....................	—	2 210 979	2 210 979	818 850	1 392 129	—
1846....................	—	1 629 348	1 629 348	910 413	718 935	—
1847....................	—	975 301	975 301	21 574 931	—	20 599 630
1848....................	—	8 370 785	8 370 785	3 408 755	4 962 030	—
1849....................	—	1 015 359	1 015 359	4 068 647	—	3 053 288
1850....................	—	2 513 948	2 513 948	1 776 706	737 242	—
1851....................	—	4 767 333	4 767 333	3 569 090	1 198 243	—
1852....................	—	2 636 142	2 636 142	3 658 059	—	1 021 917
1853....................	—	1 894 323	1 894 323	2 427 256	—	533 033
1854....................	—	2 491 894	2 491 894	3 212 719	—	720 825
1855....................	—	1 151 797	1 151 797	1 092 802	58 995	—
1856....................	—	852 698	852 698	990 305	—	137 607
1857....................	—	5 154 301	5 154 301	6 654 636	—	1 500 335

[1]) Neun Monate.

Jahr, beendet am 30. Juni	Ausfuhr. Heimisches. Dollars.	Ausfuhr. Fremdes. Dollars.	Gesammt-Ausfuhr. Dollars.	Einfuhr. Dollars.	Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr. Dollars.	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr. Dollars.
1858	—	7 595 558	7 595 558	11 566 068	—	3 970 510
1859	—	3 605 748	3 605 748	2 125 397	1 480 351	—
1860	—	1 499 188	1 499 188	2 508 786	—	1 009 598
1861	[1]	3 624 103	3 624 103	42 291 930	—	38 667 827
1862	31 044 651	4 395 252	35 439 903	13 907 011	21 532 892	—
1863	—	6 169 276	6 169 276	5 530 538	688 738	—
1864	97 134 621	3 527 010	100 661 634	11 176 769	89 484 865	—
1865	56 558 706	1 822 327	58 881 033	6 498 228	51 882 805	—
1866	70 127 466	1 069 843	71 197 307	8 196 261	63 001 048	—
1867	36 229 676	2 796 951	39 026 627	17 024 866	22 001 761	—
1868	68 231 158	4 165 186	72 396 344	8 737 443	63 658 901	—
1869	28 442 776	7 560 722	36 003 498	14 132 568	21 870 930	—
1870	28 580 609	5 055 353	33 635 962	12 056 950	21 579 012	—
1871	64 581 678	2 104 530	66 686 208	6 883 561	59 802 647	—
1872	48 377 502	1 171 258	49 548 760	8 717 458	40 831 302	—
1873	44 472 038	381 677	44 856 715	8 682 447	36 174 268	—
1874	32 645 486	1 396 934	34 042 420	19 503 137	14 539 283	—
1875	61 543 545	5 437 432	66 980 977	13 696 793	53 284 184	—
1876	29 431 757	1 745 293	31 177 050	7 992 709	23 184 341	—
1877	22 359 101	4 231 273	26 590 374	26 246 234	344 140	—
1878	6 632 570	2 571 886	9 204 456	13 330 216	—	4 125 760
1879	4 145 085	442 529	4 587 614	5 624 948	—	1 037 334
1880	1 775 039	1 863 986	3 639 025	80 758 396	—	77 119 371
1881	1 826 307	738 825	2 565 132	100 031 259	—	97 466 127
1882	31 403 625	1 184 255	32 587 880	34 377 054	—	1 789 174
1883	8 920 900	2 679 979	11 600 888	10 734 149	—	6 133 261
1884	35 294 204	5 787 753	41 081 957	22 831 317	18 250 640	—
1885	2 741 559	5 736 333	8 477 892	26 691 696	—	18 213 804
1886	32 766 066	10 186 125	42 952 191	20 743 349	22 208 842	—
1887	5 705 304	3 995 883	9 701 187	42 910 601	—	33 209 414

Silber.

Jahr	Ausfuhr. Heimisches. Dollars.	Ausfuhr. Fremdes. Dollars.	Gesammt-Ausfuhr. Dollars.	Einfuhr. Dollars.	Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr. Dollars.	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr. Dollars.
30. September						
1838	172 941	2 294 842	2 767 783	6 072 233	—	3 304 450
1839	1 908 358	3 976 075	5 884 433	4 430 596	1 453 837	—
1840	2 235 073	4 713 641	6 948 714	5 797 656	1 151 058	—
1841	2 746 486	6 444 463	9 190 949	3 719 184	5 471 765	—
1842	1 170 754	2 508 783	3 679 537	3 329 722	349 815	—
30. Juni						
1843 [2]	107 429	1 113 104	1 220 533	5 253 898	—	4 033 365
1844	183 405	4 087 693	4 271 098	4 217 125	53 973	—
1845	844 446	5 551 070	6 395 516	3 251 392	3 144 124	—
1846	423 851	1 852 069	2 275 920	2 867 319	—	591 399
1847	62 620	869 103	931 723	2 546 358	—	1 614 635
1848	2 700 412	4 770 419	7 470 831	2 951 529	4 519 302	—
1849	956 874	3 432 415	4 389 289	2 582 593	1 806 696	—
1850	2 046 679	2 962 367	5 009 046	2 852 086	2 156 960	—
1851	18 069 580	6 635 839	24 705 419	1 884 413	22 821 006	—
1852	37 437 837	2 600 156	40 037 993	1 846 985	38 191 008	—
1853	23 548 535	2 044 017	25 592 552	1 774 026	23 818 526	—

[1] Gold und Silber nicht getrennt aufgeführt; alles in Silber enthalten.
[2] Neun Monate.

Jahr, beendet am 30. Juni	Ausfuhr. Heimisches. Dollars.	Ausfuhr. Fremdes. Dollars.	Gesammt-Ausfuhr. Dollars.	Einfuhr. Dollars.	Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr. Dollars.	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr. Dollars.
1854	38 062 570	727 040	38 789 610	3 726 623	35 062 987	—
1855	53 957 418	1 138 128	55 095 546	2 567 010	52 528 506	—
1856	44 148 279	744 508	44 892 787	3 217 327	41 675 460	—
1857	60 078 362	3 904 269	63 982 621	5 807 169	58 175 458	—
1858	42 407 246	2 630 343	45 037 589	7 708 428	37 329 161	—
1859	57 502 305	2 779 358	60 281 663	5 309 392	54 972 271	—
1860	56 946 851	8 100 200	65 047 051	6 041 349	59 005 702	—
1861	23 799 870[1])	2 367 107	26 166 977	4 047 681	22 119 296	—
1862	—	1 447 737	1 447 737	2 508 041	—	1 060 304
1863	55 993 562	1 993 773	57 987 335	4 053 567	53 933 768	—
1864	3 338 938	1 395 969	4 734 907	1 938 843	2 796 064	—
1865	8 059 418	1 202 775	9 262 193	3 311 844	5 950 349	—
1866	12 515 908	2 330 854	14 846 762	2 503 831	12 342 931	—
1867	18 746 520	3 095 225	21 841 745	5 045 609	16 796 136	—
1868	15 514 817	5 872 941	21 387 758	5 450 925	15 936 833	—
1869	14 473 190	6 661 692	21 134 882	5 675 308	15 459 574	—
1870	15 303 193	9 216 511	24 519 704	14 362 229	10 157 475	—
1871	19 821 681	11 934 099	31 755 780	14 386 463	17 369 317	—
1872	24 420 738	5 908 036	30 328 774	5 026 231	25 302 543	—
1873	29 433 508	10 318 351	39 751 859	12 798 490	26 953 369	—
1874	27 054 200	5 533 785	32 587 985	8 951 769	23 636 216	—
1875	22 313 584	2 837 581	25 151 165	7 203 924	17 947 241	—
1876	20 606 934	4 722 318	25 329 252	7 943 972	17 385 280	—
1877	20 775 637	8 796 226	29 571 863	14 528 180	15 043 683	—
1878	20 429 315	4 106 355	24 535 670	16 491 099	8 044 571	—
1879	13 409 950	6 999 877	20 409 827	14 671 052	5 738 775	—
1880	7 572 864	5 931 040	13 503 894	12 275 914	1 227 980	—
1881	12 400 637	4 441 078	16 841 715	10 544 238	6 297 477	—
1882	12 076 646	4 752 953	16 829 599	8 095 336	8 734 263	—
1883	12 702 272	7 517 173	20 219 445	10 755 242	9 464 203	—
1884	14 931 431	11 119 995	26 051 426	14 594 945	11 456 481	—
1885	21 634 551	12 119 082	33 753 633	16 550 627	17 203 006	—
1886	19 158 051	10 353 168	29 511 219	17 850 307	11 660 912	—
1887	17 005 036	9 291 468	26 296 604	17 260 191	9 036 313	—

[1]) Enthält Gold- und Silbermünzen sowie Bullion.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1888. Erster Theil. September.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Neue Redaktion der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes und verschiedener Zollregulative.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 5. Juli d. J. beschlossen:

1) die Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes,
2) das Begleitschein-Regulativ,
3) das Niederlage-Regulativ,
4) das Eisenbahn-Zollregulativ,
5) das Post-Zollregulativ,
6) die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872,
7) die Ausführungsvorschriften, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz,
8) den Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen, betreffend das Tabaksteuergesetz vom 16. Juli 1879, und
9) die Zusammenstellung der Abänderungen und Nachträge:
   a. zu dem Regulativ für Privattransitlager von Bau- und Nutzholz ohne Mitverschluß der Zollbehörde vom 24. Mai 1880,
   b. zu den Bestimmungen, betreffend Erleichterungen in den Abfertigungsformen für in Flößen eingehendes Bau- und Nutzholz vom 24. Mai 1880,
   c. zu dem Regulativ für Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide ꝛc.) vom 13. Mai 1880,
   d. zu dem Regulativ, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, vom 27. Juni 1882,

in der nachstehend[1]) ersichtlichen Fassung zu genehmigen. Die obigen Regulative ꝛc. treten vom 1. Oktober d. J. ab an die Stelle der zur Zeit bestehenden Vorschriften.

Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes.

Zur Ausführung des Vereinszollgesetzes werden, außer den hierfür erlassenen Regulativen, in Gemäßheit des §. 167 dieses Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

[1]) Die Regulative ꝛc. (Nr. 2 bis 9) sind nicht mit abgedruckt.

1. Zu §. 10.

Die Erhebung besonderer Gebühren neben den Zöllen ist, außer den im Gesetze speziell bezeichneten Fällen, beispielsweise dann zulässig, wenn die Zollabfertigung an anderen Orten, als an der ordentlichen Amtsstelle, oder, mit Ausnahme der im §. 133 vorgesehenen Fälle, während der Nachtzeit erfolgt, wenn auf den Antrag der Betheiligten statt der Begleitscheinabfertigung und der Anlegung des Verschlusses amtliche Begleitung angeordnet wird, wenn Schiffer sich weigern, eine Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse abzugeben und dadurch eine Bewachung des Schiffes nothwendig wird, oder wenn dieselben an anderen als den bestimmten Löschstellen anlegen.

2. Zu den §§. 16 und 17.

a. Künstliche, in das Wasser hinausreichende Anlagen, wie Molen, Dämme, Anlege- oder Ladebrücken u. s. w. sind als Theile des Landes anzusehen.

b. Bei Gewässern, deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist, bildet die jedesmalige, den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes nur insofern die Zollgrenze, als der verschiedene Wasserstand in der That eine Folge der Ebbe und Fluth ist. Bei Ueberschwemmungen ist die gewöhnliche Fluthlinie als Zollgrenze zu betrachten.

c. Der Grenzbezirk ist da, wo Straßen, welche einem erheblicheren Verkehr dienen, die Binnenlinie überschreiten, durch Tafeln mit der Inschrift „Grenzbezirk" kenntlich zu machen. Die Zollstraßen sind als solche ebenfalls durch Tafeln zu bezeichnen. Dasselbe gilt von den erlaubten Landungsplätzen, welche an den die Grenze bildenden schiffbaren Gewässern liegen.

3. Zu §. 21.

a. Als verpackte Waaren, welche in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße über die Zolllinie eintreten können, sind, außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder die Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann. Unter verdeckten Fahrzeugen werden jedoch Chaisen u. s. w. nicht verstanden.

b. Ist von einem Amt ausnahmsweise die Erlaubniß zur Einbringung zollpflichtiger Waaren außerhalb der Tageszeit und auf einem Nebenwege ertheilt, so muß für die Ueber-

wachung des Transports durch die Grenzaufsicht Sorge getragen werden. Ueber die ertheilten Erlaubnißscheine ist ein Notizregister zu führen, in welchem der Inhalt der Erlaubnißscheine kurz anzugeben ist.

4. Zu den §§. 22 bis 32.

a. Es steht dem Deklaranten frei, statt der generellen sofort die spezielle Deklaration abzugeben.

b. Wegen der Formulare zu den im Eisenbahn- und Seeverkehr abzugebenden generellen Deklarationen (Ladungsverzeichnisse, Manifeste) wird auf die betreffenden Regulative verwiesen.

Die speziellen Deklarationen sind nach dem anliegenden Muster[1]) abzugeben.

Die Formulare zu den speziellen Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabfolgt. Es können solche auch von den letzteren in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden.

c. Die bisherigen Vorschriften wegen Anfertigung der Deklaration, sowie die den Zollämtern ertheilte Geschäftsanweisung bleiben in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz etwas Anderes bestimmt, oder durch Beschlüsse der Vereinsregierungen Aenderungen eingetreten sind.

5. Zu §. 28.

Die Revision an anderen Orten, als an der ordentlichen Amtsstelle ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Amtsvorstandes zulässig.

6. Zu §. 29.

Die bisherigen näheren Bestimmungen darüber, welche inneren Umschließungen zum Nettogewicht der Waare zu rechnen sind, und welche dagegen vor der Verwiegung entfernt werden dürfen, bleiben auch ferner in Kraft.

Wird von den Betheiligten für havarirte Güter ein Gewichtsabzug bei der Verzollung in Anspruch genommen, so ist in der Deklaration ausdrücklich ein Antrag darauf zu richten. Zur Feststellung des zu gewährenden Abzuges ist das aus den Konnossementen, Frachtbriefen u. s. w. sich ergebende Gewicht zu berücksichtigen. Auch bleibt dem Abfertigungsamt überlassen, Probetrocknungen vorzunehmen und in geeigneten Fällen Sachverständige zuzuziehen. Die Bewilligung des Abzugs erfolgt durch die Direktivbehörde.

7. Zu §. 30.

Eine probeweise Verwiegung zur Feststellung des der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich bei der Verwiegung der einzelnen Kolli nur Abweichungen von 2 pCt. oder weniger gegen das deklarirte Gewicht ergeben.

Hinsichtlich des auf Landstraßen eingehenden Dachschiefers ist eine probeweise Verwiegung auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich bei der Verwiegung der einzelnen Schock beziehungsweise Klafter Abweichungen bis zu 6 pCt. gegen das deklarirte Gewicht ergeben.

8. Zu §. 38.

a. Die Begleitungen vom Ansageposten zum Grenzzollamt sollen regelmäßig und so oft geschehen, als es der Umfang des Verkehrs erheischt und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung bis zum Grenzzollamt zulassen.

Bei jedem Ansageposten muß eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus welcher zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der eingetroffenen Waarentransporte zum Grenzzollamt erfolgt.

Auch außerhalb der regelmäßigen Begleitungsstunden müssen Reisende, deren Begleitung der Ansageposten für nöthig erachtet (§. 92), zum Grenzzollamt begleitet werden.

b. Auch kann für einzelne Strecken, wo das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, mit Genehmigung der Direktivbehörde von dem Ansageposten, statt der Begleitung, amtlicher Verschluß angeordnet werden.

9. Zu §. 39.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Deklaration abgegeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren vermerke.

In der auszufertigenden Quittung ist, insofern es sich um legitimationsscheinpflichtige Waaren handelt, dem Waarenführer vorzuschreiben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen habe (§. 119).

Er erhält schließlich sämmtliche Frachtbriefe und sonstige von ihm übergebene Papiere, nachdem dieselben einzeln abgestempelt worden sind, zurück.

10. Zu den §§. 40, 97 und 105.

Allgemeine und beschränkte Niederlagen dürfen in der Regel nur bei Hauptzoll- oder Hauptsteuerämtern errichtet werden. Ausnahmsweise können dieselben auch für solche Orte zugestanden werden, an denen sich nur ein Nebenzollamt oder Steueramt, welches jedoch mindestens mit zwei Beamten besetzt sein muß, befindet.

11. Zu den §§. 41, 47 und 72.

a. Das zollpflichtige Gewicht von in Eisenbahnwagenladungen eingehenden Massengütern, welche einem Zollsatz von höchstens 5 Mark für 100 kg unterliegen, sowie von in Eisenbahnwagenladungen eingehendem Petroleum kann von den Zollstellen mit Genehmigung des Amtsvorstandes durch Verwiegung auf der Centesimalwaage (Geleiswaage) in der Weise ermittelt werden, daß von dem Gewicht des Wagens einschließlich der Ladung (Bruttogewicht) das Gewicht des leeren Wagens (Eigengewicht) abgezogen wird. Für höher tarifirte Gegenstände darf die Gewichtsermittelung in derselben Weise mit Genehmigung

[1]) Das Muster ist nicht mit abgedruckt.

des Amtsvorstandes jedoch nur dann erfolgen, wenn die Verwiegung derselben auf den gewöhnlichen Waagen in Folge ihrer Größe oder Schwere oder sonstiger besonderer Umstände unverhältnißmäßige Schwierigkeiten bietet.

b. Von der Verwiegung des leeren Wagens kann, sofern der Waarendisponent keinen Widerspruch erhebt, in den zu a bezeichneten Fällen abgesehen werden, wenn das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Eigengewicht und das Datum dieser Feststellung an dem Wagen angeschrieben ist, besondere Bedenken gegen die Richtigkeit des angeschriebenen Gewichts nicht bestehen und seit der Feststellung desselben nicht mehr als zwei Jahre verflossen sind.

Das angeschriebene Gewicht darf ohne zollamtliche Verwiegung insbesondere dann nicht als das wirkliche des Wagens angesehen werden, wenn die Inventarienstücke des letzteren nicht vollzählig mit vorgeführt werden. Ausnahmen hiervon kann der Amtsvorstand zulassen, wenn es sich um das Fehlen verhältnißmäßig kleinerer Inventarienstücke handelt.

Uebersteigt in den Fällen, in welchen hiernach von der Verwiegung der leeren Wagen abgesehen worden ist, das deklarirte Gewicht der Waare das durch Berechnung ermittelte Gewicht, so ist ersteres der Verzollung zu Grunde zu legen.

c. Die Verwiegung auf der Centesimalwaage ist zu versagen, sobald besondere Umstände, zu denen auch ungünstige Witterung zu rechnen ist, vorliegen, welche der Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse entgegenstehen.

d. Die Zollstellen haben die Richtigkeit des an den Eisenbahnwagen angeschriebenen Eigengewichts von Zeit zu Zeit zu prüfen und zu diesem Behuf Nachverwiegungen auf der Centesimalwaage vorzunehmen. Von dem ordnungsmäßigen Zustande der letzteren haben sich die Zollstellen bei geeigneter Gelegenheit Ueberzeugung zu verschaffen. Bei diesen Revisionen ist von der Eisenbahnverwaltung die nöthige Arbeitshülfe unentgeltlich zu leisten.

e. Uebersteigt das eisenbahnseitig angeschriebene Eigengewicht eines Wagens das bei der zollamtlichen Nachwiegung ermittelte um 2 pCt. oder mehr, so ist dies der Zolldirektivbehörde anzuzeigen. Gehört ein solcher Wagen einer Deutschen Eisenbahnverwaltung an, so ist wegen Nachverwiegung und Abänderung des Gewichtsvermerks der erforderliche Antrag von der Zolldirektivbehörde an diese Verwaltung zu richten, gehört der Wagen dagegen einer ausländischen Eisenbahnverwaltung an, so ist derjenigen inländischen Eisenbahndirektion, in deren Bezirk die Gewichtsabweichung konstatirt worden ist, von letzterer Kenntniß und zugleich den für die Einfuhr des Wagens muthmaßlich in Betracht kommenden Zollstellen beziehungsweise Direktivbehörden Nachricht zu geben, damit das angeschriebene Gewicht bei der Zollabfertigung bis auf Weiteres nicht mehr ohne zollamtliche Verwiegung angenommen werde.

12. Zu §. 44.

Daß der Begleitschein die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten müsse, ist zwar nicht vorgeschrieben. Dagegen setzen die Vorschriften in den §§. 49, 50 und 96 über das bei Transportverzögerungen und bei einer veränderten Bestimmung oder Theilung der Ladung oder bei Konstatirung von Verschlußverletzungen zu beobachtende Verfahren das Vorhandensein des Begleitscheins bei der Ladung voraus.

13. Zu §. 46 Absatz 2.

Wenn von dem Waarenführer oder dem Waarenempfänger auf Grund des §. 46 Absatz 2 vor der schließlichen Abfertigung am Bestimmungsorte und bevor eine spezielle Revision stattgefunden hat, eine Ergänzung oder Berichtigung der Angaben des Begleitscheins vorgenommen wird, so ist dieselbe entsprechend den Vorschriften für die spezielle Deklaration im §. 22 Absatz 4 nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs zu bewirken.

14. Zu den §§. 48, 67 und 103.

Der Zollerlaß für die auf dem Transporte zu Grunde gegangenen oder im verdorbenen oder zerbrochenen Zustande ankommenden Waaren kann von dem Hauptamt, welches den Begleitschein oder das Ladungsverzeichniß zu erledigen hat, beziehungsweise von dem dem Erledigungsamt vorgesetzten Hauptamt selbstständig zugestanden werden.

Die Bewilligung darf jedoch nur nach vorheriger protokollarischer Feststellung der obwaltenden Umstände und unter Zustimmung sämmtlicher Hauptamtsmitglieder erfolgen. Der auf dem Abfertigungspapier zu ertheilenden Genehmigung sind die gepflogenen Verhandlungen beizufügen.

Die gleiche Befugniß steht auch dem Niederlageamt bezüglich der auf der Niederlage zu Grunde gegangenen oder verdorbenen oder zerbrochenen Waaren zu.

Diese Ermächtigung findet nicht allein auf Begleitscheingüter oder mittelst Ladungsverzeichnisses beförderte Waaren, sondern auch auf alle diejenigen Güter, welche im Schiffsansageverkehr oder im Verkehr mit den Staatsposten eingehen, entsprechende Anwendung.

15. Zu §. 55.

Die bei den Grenzzollämtern vorgezeigten Quittungen über entrichteten Ausgangszoll sind zur Verhütung nochmaligen Gebrauchs abzustempeln.

16. Zu §. 56.

Die Entscheidung darüber, ob ungeachtet der Nichtgestellung der Waare bei dem Grenzausgangsamt der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sei, kann in unzweifelhaften Fällen, z. B. wenn der erfolgte Eingang der Waare von der ausländischen Zollbehörde bescheinigt ist, dem betreffenden Hauptamt überlassen werden. In anderen Fällen ist die Entscheidung von der Direktivbehörde zu treffen.

17. Zu §. 57.

Rücksichtlich der zum direkten Transit auf dem Rhein bestimmten Schiffsladungen finden die Vorschriften im Artikel 9 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 Anwendung.

Für die Abfertigung derjenigen Waaren, welche auf dem Rhein mit der Bestimmung eingehen, im Lande zu bleiben, sowie für die zur Ausfuhr bestimmten und die nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in anderen Niederlagen auf dem Rhein durchgehenden Waaren treten die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes in Kraft, insoweit dieselben weitergehende Erleichterungen gewähren, als die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransportes u. s. w. auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theil des Rheins u. s. w. vom 8. Mai 1841.

18. Zu §. 72.

Der §. 72, welcher bestimmt, daß die Abfertigung des Eisenbahnverkehrs nach den in den §§. 39 bis 51 enthaltenen allgemeinen Vorschriften zu erfolgen habe, wenn solche nicht nach Maßgabe der unmittelbar vorangegangenen besonderen Bestimmungen für den Eisenbahnverkehr in Anspruch genommen wird, soll nicht bloß, wie aus der Stellung des gedachten Paragraphen vielleicht gefolgert werden könnte, auf den Waarenausgang mit der Eisenbahn, sondern überhaupt eintretendenfalls auf den ganzen von der Zollkontrole betroffenen Verkehr mittelst der Eisenbahn Anwendung finden.

19. Zu §. 82.

In den Fällen, wo der Verkauf von Strandgütern nach Lage der bezüglichen Landesgesetze nicht durch eine Behörde erfolgt, genügt an Stelle der nach §. 82 von letzterer abzugebenden Bescheinigung über die Beschädigung jener Güter eine solche der Zollbehörde allein.

Als Strandgüter im Sinne des §. 82 können nicht bloß beschädigte Güter behandelt werden, welche aus den an den Küsten des Deutschen Zollgebiets gestrandeten Schiffen geborgen werden, §. 82 bezieht sich vielmehr auch auf andere, durch Seeunglück beschädigte Güter, z. B. auf solche Gegenstände, welche an den Küsten des Deutschen Zollgebiets antreiben, oder die auf den Watten oder auf der See aufgefischt, oder die aus auf offener See beschädigten Schiffen gerettet werden. Der §. 82 kann aber nicht auch Anwendung finden auf solche beschädigten Güter, welche, nachdem ein Schiff durch Seeunglück beschädigt, aber nicht gestrandet, und zur Bergung der Ladung in einen vereinsländischen Hafen gebracht worden ist, daselbst entlöscht werden.

20. Zu §. 90.

Für den Inhalt der zu erlassenden Hafenregulative sind die vom Bundesrath gegebenen Normativbestimmungen maßgebend.

21. Zu §. 94.

Wie die Verpackung beschaffen und vorgerichtet sein muß, um als verschlußfähig anerkannt zu werden, darüber bewendet es bei der bisher ertheilten Anleitung.

22. Zu den §§. 104 und 157.

Bleibt beim öffentlichen Verkauf der Waaren das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolles zurück, so ist in der Regel der Zuschlag zu versagen. Ausnahmen hiervon können von der Direktivbehörde nur dann zugelassen werden, wenn der Ausfall an Zollgefällen 10 pCt. nicht übersteigt.

23. Zu §. 111.

Die näheren Bestimmungen über den Verkehr vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet enthält das vom Bundesrath beschlossene Deklarationsschein-Regulativ. Wo es im Bedürfniß des Verkehrs liegt, kann für bestimmte Strecken mit Genehmigung der Direktivbehörde von der Bezeichnung des Wiedereingangsamts in dem zu ertheilenden Deklarationsschein abgesehen werden. Auch bleibt der obersten Landes-Finanzbehörde vorbehalten, nach örtlichem Bedürfniß weitere Erleichterungen eintreten zu lassen. Sollen Waaren von dem Grenzzollamt unter Belassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden, so erfolgt die Ablassung unter Begleitscheinkontrole.

24. Zu den §§. 112 bis 118.

Hinsichtlich der Bedingungen und Kontrolen, unter denen die in den §§. 112 bis 117 erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten, bleiben die bisherigen Vorschriften in Wirksamkeit. Ebenso bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen darüber, in welchen Fällen die Bewilligung der in Rede stehenden Erleichterungen von der Entscheidung der obersten Landes-Finanzbehörde abhängig ist oder seitens der Zolldirektivbehörde beziehungsweise der Zollstellen erfolgen kann. Insbesondere gelten in dieser Beziehung die Bestimmungen unter Nr. 25 bis 33.

25. Zu §. 113.

Retourwaaren, welche gegen Gewährung einer Abgabevergütung in das Ausland gesendet worden sind, können beim Wiedereingang gegen Erstattung der gewährten Abgabevergütung zollfrei gelassen werden.

Waaren ausländischen Ursprungs, welche im Zollinlande unter zollvormerklicher Behandlung eine Veredelung erfahren haben, können als Retourwaaren (§. 113) unter Wiederbelastung mit dem beim Eingang zur Veredelung vorgemerkten Zollanspruch zum Wiedereingang abgelassen werden.

26. Zu §. 115.

Auf Grund des §. 115 können nicht bloß Gegenstände vereinsländischen Ursprungs, sondern auch verzollte ausländische Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung der Wiedereinfuhr nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen, vom Eingangszoll befreit werden.

27. Zu §. 115.

Wenn in den Fällen des Veredelungsverkehrs die Wiederausfuhr der eingeführten Waaren innerhalb der bestimmten Frist nicht stattfindet, so hat die Verzollung nach demjenigen Tarifsatze, welcher zur Zeit der für die Eingangsabfertigung abgegebenen Anmeldung in Geltung stand, zu erfolgen. Dasselbe

gilt bei den für den Schiffbau eingegangenen Materialien, wenn die Verwendung derselben zu dem Schiffbau nicht nachgewiesen ist.

28. Zu §. 115.

Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und unter Anordnung geeigneter Kontrolen

a. das zur Herstellung von Hufnägeln erforderliche ausländische schmiedbare Eisen in Stäben, soweit es ohne Mitverwendung von inländischem Eisen zur Anfertigung von Hufnägeln dient, welche für das Ausland bestimmt sind, bei dem Nachweis der Ausfuhr der daraus gefertigten Nägel zollfrei zu lassen;

b. das zur Herstellung von Telegraphendraht erforderliche ausländische Luppeneisen, soweit es zur Anfertigung von Telegraphendraht für das Ausland dient, bei dem Nachweis der Ausfuhr des hergestellten Drahts zollfrei zu lassen.

29. Zu §. 115.

Die Direktivbehörden werden ermächtigt, von dem amtlichen Mitverschlusse der auf Grund der Ziffer 2 der Anlage A des Schlußprotokolls zum Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 bewilligten Privatniederlagen für ausländisches Roh- und Brucheisen abzusehen.

30. Zu §. 115.

Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt:

a. sowohl von ausländischem Roheisen, welches Eisen- und Stahlwerke mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen, zollfrei einführen, als auch von dergleichen inländischem Eisen, welches diese Werke mit ausländischem zusammen behufs Ausfuhr der Fabrikate verarbeiten und zu diesem Zweck vorher auf ihre Privatniederlage gebracht haben, den bei der Verarbeitung entstehenden, für jedes einzelne Werk jeweilig durchschnittlich zu ermittelnden Abbrand zollfrei abschreiben zu lassen;

b. in Abweichung von der Vorschrift in Ziffer 6 der Anlage A Nr. 2 des Schlußprotokolls zum Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 eine Verlängerung der Ausfuhrfrist zu gestatten, wenn die in einem Quartale von der Niederlage abgemeldete Menge Roh- und Brucheisen in Folge Eintritts außerordentlicher unverschuldeter Umstände in dem darauf folgenden Quartale nicht hat ausgeführt werden können;

c. zuverlässigen Fabrikanten die Begünstigung der Ziffer 2 des Schlußprotokolls zum Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 ausnahmsweise unter den folgenden Bedingungen zu gewähren:

1) Die Fabrikverwaltung ist verpflichtet, alles von ihr zu verarbeitende Eisen, das ausländische sowohl wie das inländische, auf ihre Privatniederlage zu nehmen und darin das inländische Eisen getrennt vom ausländischen zu lagern. Das inländische Eisen behält dabei trotz seiner Aufnahme in die Privatniederlage seine Eigenschaft als inländische Waare. Die Anschreibung des ausländischen Eisens erfolgt auf Grund der zollamtlichen Abfertigungspapiere, die des inländischen auf Grund einer von der Fabrikverwaltung unter Beifügung der Fakturen und Frachtbriefe vorzulegenden Anmeldung. Insoweit die Fabrik altes Brucheisen in kleineren Mengen aufkauft, bedarf es einer Anmeldung erst dann, wenn das angekaufte Eisen eine bestimmte Menge erreicht hat, wobei dann das Ankaufsbuch vorzulegen ist.

2) Vor jedem Gußakte hat die Fabrikverwaltung der Steuerbehörde das Gewicht des zur Verarbeitung gelangenden in- und ausländischen Eisens anzumelden. Die Gewichtsangaben werden, ehe das Eisen zum Schmelzofen gebracht wird, amtlich geprüft, worauf die abgemeldeten Mengen im Niederlagekonto abgeschrieben werden. Die zur Ausfuhr angemeldeten Waaren werden amtlich verwogen.

3) Der am Schluß eines jeden Vierteljahres vorzunehmenden Abrechnung wird die Annahme zu Grunde gelegt, daß zu den im Laufe des Vierteljahres in das Ausland ausgeführten Fabrikaten ein solcher Prozentsatz von ausländischem Eisen Verwendung gefunden habe, als dem Verhältniß des im Vorjahre im Ganzen in der Fabrik verarbeiteten ausländischen Eisens zu dem während der nämlichen Zeit in derselben verarbeiteten inländischen Eisen entspricht.

Der Prozentsatz von ausländischem Eisen wird auf Grund der abgegebenen Deklarationen und der sonstigen zollamtlichen Anschreibungen festgestellt.

4) Die Herstellung von besonderen, überwiegend aus inländischem Eisen gefertigten Gußwaaren wird unter der Bedingung zugelassen, daß die betreffenden Gußakte amtlich überwacht und die Fabrikate identifizirt werden. Für diese Gegenstände hat eine abgesonderte Berechnung stattzufinden.

31. Zu §. 115.

1) Den „öffentlichen Niederlagen" im Sinne der Ziffern 3 und 5 der Anlage A des Schlußprotokolls zu dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 sind die „Privattransitlager unter amtlichem Mitverschluß" gleichzustellen.

2) In Ergänzung der Vorschriften der Ziffern 5 und 6 a. a. O. darf die Abschreibung des verabfolgten Roh- und Brucheisens vom Niederlagekonto auf Höhe des Gewichtes der daraus gefertigten Gegenstände geeignetenfalls unter Berücksichtigung des Abbrands auch dann gestattet werden, wenn die Abfertigung dieser Gegenstände zur weiteren Verarbeitung beziehungsweise Vervollkommnung mit der Bestimmung der Wiederausfuhr (§. 115) oder zur zollfreien Verwendung bei dem Bau, der Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen (§. 5 Ziffer 10 des Zolltarifgesetzes) bescheinigt worden ist.

32. Zu §. 118.

I. Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt, auch in anderen als den in den §§. 111 bis 117 vorgesehenen Fällen

für die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nach dem Auslande gesandten Gegenstände beim Wiedereingange oder für die vom Auslande eingegangenen Gegenstände beim Wiederausgange beziehungsweise bei der Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder ein Privattransitlager

bei nachgewiesener Identität aus überwiegenden Gründen der Billigkeit Zollerlaß auf gemeinschaftliche Rechnung zu bewilligen, und zwar bezüglich der ersteren eventuell gegen Erstattung etwa gezahlter Ausfuhrvergütung.

Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ferner ermächtigt, in folgenden Fällen aus Billigkeitsrücksichten auf gemeinschaftliche Rechnung Zollerlaß zu bewilligen:

a. wenn Wäsche, Kleidungsstücke, Hausgeräthe oder sonstige Naturalunterstützungen für durch Brand oder andere Elementarereignisse Beschädigte eingehen;

b. wenn unbestellbare zollpflichtige Postsendungen nicht wieder ausgeführt sind, sondern deren Inhalt als verdorben von der Postbehörde versehentlich ohne Zollaufsicht, aber doch unter postamtlicher Aufsicht und Beobachtung der postordnungsmäßig vorgeschriebenen Formen vernichtet worden ist.

II. In Betreff des einzuhaltenden Verfahrens wird bestimmt:

1) daß in dem von der Direktivbehörde an die oberste Landes-Finanzbehörde über die Bewilligung eines solchen Zollnachlasses zu erstattenden Bericht jedesmal anzugeben ist, ob der bei derselben fungirende Reichsbevollmächtigte sich mit dem Erlaß auf gemeinschaftliche Rechnung einverstanden erklärt hat;

2) daß alljährlich ein bei der Direktivbehörde aufzustellendes, von dem Reichsbevollmächtigten mit zu beurkundendes Verzeichniß über sämmtliche in dem abgelaufenen Kalenderjahre bewilligten Nachlässe der bezeichneten Art von der obersten Landes-Finanzbehörde dem Reichskanzler behufs Vorlage an den Bundesrath mitzutheilen ist.

III. 1) Für den unter I Absatz 2b aufgeführten Fall, sowie für nachstehende Fälle:

a. wenn Gegenstände wieder eingeführt werden, welche aus dem freien Verkehr des Zollgebiets irrthümlich in das Ausland befördert oder sonst in das Ausland versandt, aber nicht in die Hände des Adressaten gelangt, vielmehr im Auslande im Gewahrsam der Post-, Zoll- oder Eisenbahnverwaltung beziehungsweise einer Polizei- oder Gerichtsbehörde geblieben sind;

b. wenn Gegenstände, welche in Folge strafbarer Handlungen (Diebstahl, Raub ꝛc.) aus dem freien Verkehr des Inlandes in das Ausland gebracht sind, von dort im strafrechtlichen Verfahren zurückgeliefert werden;

c. wenn Gegenstände eines strafrechtlichen Verfahrens an eine inländische Staatsanwaltschaft oder eine inländische Gerichts- oder Polizeibehörde ein- und, ohne aus dem Gewahrsam einer dieser Behörden zu kommen, wieder ausgehen;

d. wenn Inventarienstücke von inländischen Schiffen, welche im Auslande verunglückt sind, wieder eingehen,

darf nach der Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörde denjenigen Hauptämtern, bei denen ein Bedürfniß hierzu vorliegt, die Befugniß beigelegt werden, die betreffenden Gegenstände selbstständig aus Billigkeitsrücksichten vom Eingangszoll frei zu lassen. Doch ist von diesen die Zollfreiheit nur dann zuzugestehen, wenn nach der übereinstimmenden Ansicht sämmtlicher Hauptamtsmitglieder die angestellten Erörterungen die Gewährung derselben begründen. Die mit entsprechender Ermächtigung versehenen Hauptämter haben über die ausgesprochenen Bewilligungen Verzeichnisse zu führen, welche mit den gepflogenen Verhandlungen und Belägen, soweit nicht deren Rückgabe an die Betheiligten erfolgt, in regelmäßigen Zeiträumen der Direktivbehörde zur Prüfung vorzulegen sind.

2) Außer den vorstehend unter 1 aufgeführten darf für die folgenden Fälle:

a. wenn in den zu 1a gedachten Fällen die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in das Ausland versandten Gegenstände daselbst nicht im Gewahrsam der Post-, Zoll-, Eisenbahn-, Gerichts- oder Polizeibehörde verblieben, aber auch nicht an den Adressaten ausgehändigt, sondern im Gewahrsam einer dritten Person gewesen sind;

b. wenn ausländische Waaren irrthümlich verzollt oder auf Begleitschein II abgefertigt worden sind, während sie nachweislich hierzu nicht bestimmt waren;

c. wenn im Inlande gestohlene ꝛc. und sodann in das Ausland ausgeführte Gegenstände wieder an den rechtmäßigen inländischen Besitzer eingeführt werden;

d. wenn Gegenstände aus dem freien Verkehr des Inlandes durch das Ausland nach dem Inlande gesandt worden und die im §. 111 vorgeschriebene Zollabfertigung versehentlich unterblieben ist,

den Direktivbehörden die Befugniß übertragen werden, Zollerlaß aus Billigkeitsrücksichten zu gewähren.

3) Die von den Hauptämtern beziehungsweise von den Direktivbehörden hiernach bewilligten Zollerlasse bedürfen der Aufnahme in das zur Mittheilung an den Bundesrath bestimmte, alljährlich aufzustellende Verzeichniß nicht.

IV. Nach der Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörde darf auch solchen anderen Zollstellen als Hauptämtern, bei denen ein Bedürfniß hierzu vorhanden ist, die Be-

fugniß beigelegt werden, diejenigen Poststücke, welche aus dem freien Verkehr des Zollgebiets irrthümlich in das Ausland befördert oder sonst in das Ausland versandt, aber nicht in die Hände des Adressaten gelangt, vielmehr im Auslande im Gewahrsam der Post-, Zoll- oder Eisenbahnverwaltung geblieben sind, beim Wiedereingang in dem Falle selbstständig aus Billigkeitsrücksichten vom Eingangszoll frei zu lassen, wenn diesen Poststücken eine postamtliche Bescheinigung dahin lautend beigegeben wird, daß sie während ihrer Beförderung sich ununterbrochen im Gewahrsam der Post-, Zoll- oder Eisenbahnverwaltung befunden haben. Die mit entsprechender Ermächtigung versehenen Zollstellen haben über die ausgesprochenen Bewilligungen Verzeichnisse zu führen, welche mit den gepflogenen Verhandlungen und Belägen, soweit nicht deren Rückgabe an die Betheiligten erfolgt, in regelmäßigen Zeiträumen durch Vermittelung der vorgesetzten Hauptämter der Direktivbehörde zur Prüfung vorzulegen sind.

33. Zu §. 117.

Die Zollfreiheit inländischer Strandgüter kann von den Hauptämtern selbstständig bewilligt werden, wenn sämmtliche Mitglieder übereinstimmen; anderenfalls entscheidet die Direktivbehörde.

34. Zu §. 119.

Als Transportausweise im Grenzbezirke und im Binnenlande, soweit überhaupt solche angeordnet sind (§§. 119 bis 125), können Begleitscheine dienen.

35. Zu §. 133.

Am Eingange jeder Zoll- und Steuerstelle ist eine Bekanntmachung, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind, anzuschlagen.

36. Zu §. 154.

Konfiskate aus Zollprozessen dürfen nur dann in den freien Verkehr gesetzt werden, wenn durch den Verkauf derselben der volle tarifmäßige Eingangszoll zur Verrechnung gelangt.

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.

Vom 13. Juli 1888.

(Reichsgesetzblatt Nr. 33.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete (Reichsgesetzblatt 1888 S. 75),[1] für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie in Ergänzung der Verordnung vom 5. Juni 1886 (Reichsgesetzblatt S. 187),[2] was folgt:

§. 1.

Der §. 6 Absatz 1 der Verordnung vom 5. Juni 1886 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden des Schutzgebietes alle Entscheidungen, einschließlich der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden, von Amtswegen zuzustellen. Diese Vorschrift findet auch auf die Zustellung der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner, sowie der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse an den Schuldner und den Drittschuldner Anwendung. Für Beschlüsse, welche ausschließlich die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen betreffen, genügt die Verkündung.

§. 2.

Der §. 7 Absatz 1 der Verordnung vom 5. Juni 1886 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete erfolgt ausschließlich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde, durch welche die Zwangsvollstreckung zu erfolgen hat, zu ertheilen sein würde.

§. 3.

In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

§. 4.

Der Angeklagte kann auf seinen Antrag oder von Amtswegen wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes oder wegen sonstiger Hindernisse von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.

§. 5.

Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird für jeden der im Schutzgebiete gebildeten Gerichtsbezirke der Gerichtsbehörde erster Instanz übertragen.

Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im §. 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten.

§. 6.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird für das Schutzgebiet an Stelle des Reichsgerichts und des Deutschen Konsulargerichts in Apia (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit

[1]) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 245.
[2]) Ebenda 1886 I. S. 352.

§§. 18, 36, 43, Verordnung vom 5. Juni 1886 §. 4) eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz am Sitze des Landeshauptmanns errichtet, welche aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften im §. 6 Absatz 2, §§. 7, 8, 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Der §. 4 der Verordnung vom 5. Juni 1886 tritt außer Kraft.

§. 7.

In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz nehmen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung, sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen Theil. Jedoch erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In dem Verfahren zweiter Instanz ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten und findet der §. 269 der Civilprozeßordnung keine Anwendung.

Die Vorschriften in §§. 464 und 468 der Civilprozeßordnung gelten auch für das Verfahren in zweiter Instanz.

§. 8.

In Strafsachen findet vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz in Bezug auf die Zuziehung der Beisitzer die Vorschrift des §. 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der oben im §. 7 Absatz 1 bezeichneten Maßgabe Anwendung.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichts befindet.

In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen ist die Vertheidigung auch in der zweiten Instanz nothwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Vertheidigers erforderlich; der §. 145 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Vorschriften im §. 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.

§. 9.

Die Todesstrafe ist durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Landeshauptmann bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Falle stattzufinden hat.

§. 10.

In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung. Die Vorschriften, welche an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, werden von dem Reichskanzler erlassen.

Der §. 9 der Verordnung vom 5. Juni 1886 tritt außer Kraft.

§. 11.

Der §. 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bleibt außer Anwendung; Geldstrafen fließen ebenso, wie die Gerichtskosten, zur Kasse der Neu-Guinea-Kompagnie.

§. 12.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1889 in Kraft.

Die in diesem Zeitpunkte bei dem Reichsgericht oder dem Deutschen Konsulargericht in Apia anhängigen Berufungs- und Beschwerdesachen werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben S. M. Yacht „Alexandria", den 13. Juli 1888.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck.

Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Compagnie.

(Deutscher Reichsanzeiger vom 6. August 1888.)

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Compagnie, welche durch das Gesetz vom 15. März 1888 [1]) und die Kaiserliche Verordnung vom 13. Juli 1888 [2]) getroffen sind, wird in Ergänzung der Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit, vom 1. November 1886 [3]) Folgendes bestimmt:

§. 1.

Gerichtsbehörden.

(Zu §. 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 13. Juli 1888 und Abschnitt III der Dienstanweisung vom 1. November 1886.)

Die Nummern 1 und 2 im Abschnitt III der Dienstanweisung vom 1. November 1886 werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

1) Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ist der Landeshauptmann ermächtigt, soweit nicht bei Genehmigung der Ernennung desselben durch den Reichskanzler etwas Anderes bestimmt wird. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz wird von den übrigen durch den Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten wahrgenommen.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 243.

[2]) S. vorstehend.

[3]) Hand. Arch. 1886 I. S. 687.

Der Landeshauptmann ist befugt:

a. bei Erlaß polizeilicher Vorschriften für das gesammte Schutzgebiet oder für einen Theil desselben gegen die Nichtbefolgung der Vorschriften Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen. (Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete §. 11 Absatz 2, 3)[1]);

b. über die Abgrenzung der Bezirke der Gerichtsbehörden erster Instanz, über die Vertheilung der Geschäfte unter mehrere für denselben Bezirk zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte sowie über die Amtssitze der Beamten Bestimmung zu treffen;

c. die Dienstaufsicht über die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten zu führen und denselben für den Fall der Verhinderung Vertreter zu bestellen;

d. die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb der Amtssitze anzuordnen;

e. allgemeine Anordnungen über Ausführung von Zustellungen nach Maßgabe des §. 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886[2]) zu erlassen.

Für den Fall der Verhinderung des Landeshauptmanns ist demselben zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und der sonstigen in dieser Anweisung ihm übertragenen Befugnisse durch die Neu-Guinea-Compagnie mit Genehmigung des Reichskanzlers ein Vertreter zu bestellen. Zu beachten ist, daß in der höheren Instanz kein Richter mitwirken darf, welcher in der unteren Instanz bei Erlassung der angefochtenen Entscheidung betheiligt war (Civilprozeßordnung §. 41 Nr. 6, Strafprozeßordnung §. 23 Absatz 1). Für den Fall, daß aus diesem Grunde oder aus sonstigen Ursachen der ordentliche Vertreter des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten an der Vertretung behindert ist, ist ein außerordentlicher Vertreter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch den Landeshauptmann oder den ordentlichen Vertreter desselben.

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten führen die Dienstaufsicht über die bei der betreffenden Gerichtsbehörde angestellten Beamten und regeln die Vertretung derselben im Falle der Behinderung.

2) Die Gerichtsbehörden erster Instanz haben in den von ihnen ausgehenden Schriftstücken,

a. sofern es sich um Geschäfte handelt, welche unter Zuziehung der Beisitzer erledigt werden, die Bezeichnung als „Kaiserliches Gericht des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Compagnie",

b. sofern es sich um Geschäfte handelt, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ohne Zuziehung von Beisitzern erledigt werden, die Bezeichnung als „Kaiserlicher Richter des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Compagnie"

anzuwenden.

[1]) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 687.

[2]) Ebenda 1886 I. S. 352.

2a. Die Gerichtsbehörde zweiter Instanz hat in den von ihr ausgehenden Schriftstücken

a. in den unter 2a bezeichneten Fällen (Verordnung vom 13. Juli 1888 §. 7 Absatz 1, §. 8 Absatz 1) die Bezeichnung als „Kaiserliches Obergericht des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie",

b. in den unter 2b bezeichneten Fällen die Bezeichnung als „Kaiserlicher Oberrichter des Schutzgebiets der Neu-Guinea-Compagnie"

anzuwenden.

§. 2.

Gerichtsschreiber.

(Zu Abschnitt V der Dienstanweisung vom 1. November 1886.)

Falls von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten die Erledigung einzelner zu seiner Zuständigkeit gehörenden Geschäfte einer anderen Person übertragen wird (Abschnitt III Nr. 4 der Dienstanweisung vom 1. November 1886), kann dieser auch die Bestellung des bei Erledigung des Geschäftes zuzuziehenden Gerichtsschreibers aufgetragen werden.

§. 3.

Zustellungen.

(Zu §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 13. Juli 1888 und Abschnitt VII der Dienstanweisung vom 1. November 1886.)

Im Abschnitt VII der Dienstanweisung vom 1. November 1886 wird Nr. 2A folgendermaßen abgeändert:

2) Von Amtswegen erfolgen:

A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: die Zustellung der Abschrift der Berufungsschrift an die Gegenpartei, sowie die Zustellung aller gerichtlichen Entscheidungen nicht bloß (wie nach §. 294 Absatz 3 der Civilprozeßordnung) der nicht verkündeten, sondern auch der verkündeten, insbesondere auch der Urtheile. Ebenso werden Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle dem Gläubiger und dem Schuldner und Beschlüsse, durch welche eine Forderung gepfändet oder überwiesen wird, dem Gläubiger, dem Schuldner und dem Drittschuldner von Amtswegen zugestellt (Verordnung vom 13. Juli 1888 §. 1).

Ausgenommen sind nur:

a. Beschlüsse, welche lediglich die Prozeß- und Sachleitung einschließlich der Bestimmung und Aenderung von Terminen betreffen, insbesondere auch Beweisbeschlüsse (§. 1 der Verordnung vom 13. Juli 1888); bei diesen genügt die Verkündung und zwar ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Parteien bei derselben;

b. Arrestbefehle; die Zustellung derselben an den Gläubiger erfolgt zwar ebenfalls von Amtswegen (§. 294 Absatz 3, §. 809 Absatz 2 der Civilprozeßordnung); die Zustellung an den Schuldner dagegen findet nur auf Antrag des Gläubigers statt (§. 802 Absatz 2 daselbst), damit nicht durch vorzeitige Bekanntmachung des verfügten Arrestes an den Schuldner die demnächstige Vollstreckung des Arrestes in ihrem Erfolge gefährdet werde. Dieses Interesse des Gläubigers fällt jedoch weg, wenn derselbe mit dem Antrag auf Erlaß des Arrest-

befehls zugleich die Vollstreckung desselben, z. B. durch Bezeichnung des Arrestgegenstandes (der zu pfändenden beweglichen Sachen oder Forderungen u. s. w.) beantragt. In diesem Fall ist anzunehmen, daß mit dem Antrag auf Erlaß des Arrestbefehls auch die Zustellung desselben beantragt sei, und demzufolge mit dem Arrestbefehl zugleich die Zustellung desselben und die betreffenden Vollstreckungsmaßregeln zu verfügen.

Ingleichen wird die Nr. 3A im Abschnitt VII der bezeichneten Dienstanweisung folgendermaßen abgeändert:

3) Auf Betreiben der Parteien erfolgen:

A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zustellung von Schriftsätzen Seitens einer Partei an die andere mit Ausnahme der Berufungsschrift (vergl. Nr. 2A) und die Zustellung von Arrestbefehlen an den Schuldner (vergl. Nr. 2Ab).

§. 4.

Zwangsvollstreckungen.

(Zu §. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 13. Juli 1888 und Abschnitt VIII der Dienstanweisung vom 1. November 1886.)

Die Bestimmungen Nr. 2 bis 4 des Abschnitts VIII der Dienstanweisung vom 1. November 1886 werden durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

2) Die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung §§. 662 ff.) einer von einer Gerichtsbehörde des Schutzgebietes erlassenen Entscheidung, eines vor derselben abgeschlossenen Vergleichs oder einer von derselben aufgenommenen Urkunde der in §. 702 Nr. 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art kann, abgesehen von den unter Nr. 4 bezeichneten Fällen, erforderlich werden, wenn die Parteien dieselbe zum Zweck einer Zwangsvollstreckung außerhalb des Schutzgebietes (s. unten Nr. 10, 11) beantragen.

Die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt nach Maßgabe der §§ 662 bis 670 der Civilprozeßordnung, jedoch in allen Fällen (nicht bloß in denen der §§. 666, 669) nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten (§. 8 der Verordnung vom 5. Juni 1886).

3) Die Zwangsvollstreckung innerhalb des Schutzgebietes ist in allen Fällen Sache der Gerichtsbehörden erster Instanz. Die Zwangsvollstreckung wird von dem betreffenden, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten angeordnet (§. 2 der Verordnung vom 13. Juli 1888).

4) Der Gläubiger, welcher eine Zwangsvollstreckung im Schutzgebiet beantragt, hat den Titel, aus welchem dieselbe erfolgen soll, nur dann vorzulegen, wenn sich der Titel nicht in den Akten der Gerichtsbehörde, an welche der Antrag gerichtet ist, befindet.

Die Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung liegt dem Gläubiger nicht ob, soweit diese Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber der bezeichneten Gerichtsbehörde zu ertheilen sein würde (§. 2 der Verordnung vom 13. Juli 1888). Die Beibringung ist danach insbesondere erforderlich, wenn zur Zeit der Stellung des Antrags der Rechtsstreit noch bei dem Obergericht des Schutzgebietes anhängig ist (§. 662 Absatz 2 der Civilprozeßordnung) oder wenn derselbe bei einer anderen Gerichtsbehörde erster Instanz des Schutzgebietes anhängig war.

4a. In den Fällen, in welchen der Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung nicht beizubringen hat (Nr. 4 Absatz 2), darf die Zwangsvollstreckung nur unter denselben Voraussetzungen angeordnet werden, unter welchen nach §§. 664, 665 der Civilprozeßordnung die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zulässig ist. Auf die Anordnung der Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften über Anhörung des Schuldners, über die Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, über Einwendungen gegen die letztere, über die Bemerkung der erfolgten Ertheilung auf der Urschrift des Urtheils (§§. 666 bis 668, 670 der Civilprozeßordnung) entsprechende Anwendung.

§. 5.

Bestimmungen für Strafsachen.

(Zu §§. 4, 5 und 8 der Kaiserlichen Verordnung vom 13. Juli 1888.)

1) Die Verfügung, durch welche der Angeklagte vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden wird (§. 4 der Verordnung vom 13. Juli 1888), kann, wenn sie von Amtswegen erfolgt oder ein bezüglicher Antrag von dem Beschuldigten schon vorher gestellt war, gleichzeitig mit der Mittheilung des Termins der Hauptverhandlung an den Angeklagten erfolgen. Die Verfügung wird von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten erlassen. Derselbe hat dabei zu prüfen, ob die im §. 4 der Verordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Erscheint in der Hauptverhandlung nach Ansicht des Gerichts die Verhängung einer höheren Strafe, als der im §. 4 bestimmten, angezeigt, so muß die Verhandlung vertagt und der Angeklagte zu dem neuen Termin vorgeladen und eventuell vorgeführt werden.

Unter allen Umständen muß, wenn ohne die Anwesenheit des vom Erscheinen entbundenen Angeklagten verhandelt werden soll, derselbe, falls seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen ersuchten oder beauftragten Richter über den Gegenstand der Anschuldigung vernommen werden (Strafprozeßordnung §. 232 Absatz 2, 3). Nöthigenfalls ist diese Vernehmung nach Maßgabe des Abschnitts III Nr. 4 der Dienstanweisung vom 1. November 1886 einer anderen geeigneten Person zu übertragen. Für das im §. 231 der Strafprozeßordnung vorgesehene Kontumazialverfahren bedarf es hingegen einer vorgängigen richterlichen Vernehmung des Angeklagten nicht.

2) Das Verfahren in den durch §. 5 der Verordnung vom 13. Juli 1888 den Gerichten erster Instanz übertragenen Schwurgerichtssachen regelt sich nach den Vorschriften, welche für die im §. 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten. Es findet daher auch der §. 9 des bezeichneten Gesetzes Anwendung, wonach in dem Falle, daß die Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar ist, die Zuziehung von zwei Beisitzern genügen soll. Dieser Fall wird auch dann als gegeben anzusehen sein, wenn in Folge der Zu-

ziehung von vier Beisitzern in erster Instanz nach Lage der Verhältnisse keine ausreichende Zahl von Beisitzern für die eventuelle Verhandlung in der Berufungsinstanz verwendbar bliebe, da bei dem Obergericht (§. 6 der Verordnung vom 13. Juli 1888) eine Reduktion der Zahl von vier Beisitzern unter keinen Umständen gestattet, die Personen aber, welche in erster Instanz als Beisitzer mitgewirkt haben, von der Mitwirkung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen sind.

3) In Schwurgerichtssachen muß der Angeklagte sowohl in der ersten, als in der zweiten Instanz einen Vertheidiger haben (Strafprozeßordnung §. 140 Absatz 1, Verordnung vom 13. Juli 1888 §. 8 Absatz 5). In diesen Sachen und ebenso in den sonstigen Fällen, in welchen nach §. 140 Absatz 2 der Strafprozeßordnung die Vertheidigung eine nothwendige ist, ist dem Beschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald das Hauptverfahren eröffnet wird. Beim Mangel geeigneter, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassener Personen ist als Vertheidiger ein anderer achtbarer Gerichtseingesessener zu bestellen.

4) Auf das Strafverfahren in der Berufungsinstanz finden, soweit nicht in den §§. 36 bis 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit[1]) und in den §§. 6 und 8 der Verordnung vom 13. Juli 1888 etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des dritten Abschnitts im dritten Buche der Strafprozeßordnung Anwendung. Da die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft nicht stattfindet, so erfolgt im Falle der Einlegung der Berufung die Uebersendung der Akten (Strafprozeßordnung §. 362, Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §. 39) unmittelbar an das Obergericht.

§. 6.

Kostenwesen.

(Zu §. 10 der Kaiserlichen Verordnung vom 13. Juli 1888.)

1) In den Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Konkursordnung oder die Strafprozeßordnung Anwendung finden, werden die wirklich aufgewendeten Auslagen erhoben. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Umstände desselben festgesetzt, die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten nach den für deren Höhe geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Außerdem werden in den bezeichneten Rechtssachen Gebühren nach Maßgabe des angehängten Tarifs erhoben.

Bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, kann, in Strafsachen jedoch nur, soweit es sich um das Verfahren auf erhobene Privatklage handelt, dem Antragsteller die Zahlung eines zur Deckung der Auslagen erforderlichen Vorschusses auferlegt werden. Die Ausführung der Zwangsvollstreckung kann in allen Fällen von der vorgängigen Zahlung eines solchen Vorschusses abhängig gemacht werden.

[1]) Hand. Arch. 1879 II. S. 362.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Privatklagesachen kann, insoweit es sich um gebührenpflichtiges Verfahren handelt, der Antragsteller zur Zahlung eines entsprechenden Gebührenvorschusses verpflichtet werden.

Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren ist Derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor der Gerichtsbehörde abgegebene oder derselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat. In Ermangelung eines anderen Schuldners ist Derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat, Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren. Die Verpflichtung zur Zahlung vorzuschießender Beträge (Absatz 3 und 4) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.

2) In den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, werden vorbehaltlich der Vorschriften in den folgenden Absätzen, Kosten nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872[1]), erhoben.

Bezüglich der Erhebung von Gebühren für die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes vorzunehmenden Geschäfte bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen (Verordnung der Direktion der Neu-Guinea-Compagnie vom 12. November 1886 Verordnungsblatt Seite 51).

Bei Vormundschaften, mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft, ist von dem Kapitalbetrag des Vermögens des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, insofern dasselbe über 150 Mark beträgt, zu erheben:

a. von je 50 Mark des Betrages bis zu 300 Mark,
b. von je 100 Mark des Mehrbetrages bis zu 600 Mark,
c. von je 150 Mark des Mehrbetrages bis zu 1500 Mark,
d. von je 300 Mark des Mehrbetrages

fünfzig Pfennige.

3) Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt durch die Gerichtsbehörde der Instanz. Gegen die in Kostensachen ergehenden Entscheidungen der Gerichtsbehörden erster Instanz findet Beschwerde an die Gerichtsbehörde zweiter Instanz statt.

4) Auf die beim Inkrafttreten dieser Anweisung anhängigen Rechtssachen finden die bisherigen Vorschriften über die Gerichtskosten bis zum Beginn eines nach den neuen Vorschriften gebührenpflichtigen, selbständigen Abschnittes des Verfahrens Anwendung.

§. 7.

Diese Dienstanweisung tritt gleichzeitig mit der Kaiserlichen Verordnung vom 13. Juli 1888 in Kraft.

Berlin, den 3. August 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Bismarck.

[1]) Hand. Arch. 1872 II. S. 58.

Anlage zu §. 6 Nr. 1.

Tarif
für die Erhebung von Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurssachen und Strafsachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Eine Gebühr wird erhoben:

1) für das Verfahren in erster Instanz;

2) für das Verfahren in der Berufungsinstanz;

3) für die Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Die Erhebung der Gebühren erfolgt nach dem Werthe des Streitgegenstandes, im Falle der Nr. 3 nach dem Werthe des zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruchs. Für die Werthsberechnung sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§. 3 bis 9 und der Konkursordnung §. 136 maßgebend. Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Werth des Streitgegenstandes zu 2000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50000 Mark angenommen.

1) Verfahren in erster Instanz.

A. Soweit das Verfahren durch Endurtheil erledigt ist, werden erhoben:

a. von einem Streitgegenstande bis zum Betrage von 150 Mark einschließlich von jeder Mark 10 Pfennige,

b. von dem Mehrbetrage bis zu 1500 Mark einschließlich von jeder Mark 5 Pfennig,

c. von dem Mehrbetrag von jeder Mark 1 Pfennig.

Die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Sätze ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Erledigung durch Versäumnißurtheil oder durch ein auf Grund Anerkenntnisses oder Verzichts erlassenes Urtheil erfolgt ist.

B. Soweit nach Erhebung der Klage das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, wird die Gebühr nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über die in Nr. 1 A, Schlußabsatz, bezeichneten Sätze hinaus bestimmt.

2) Verfahren in der Berufungsinstanz.

A. Soweit das Verfahren durch Endurtheil erledigt ist, wird die um ein Viertheil erhöhte Gebühr unter 1 A erhoben.

B. Soweit nach Zustellung der Berufungsschrift das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, findet die Vorschrift unter 1 B mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühr nicht die um ein Viertheil erhöhten Sätze unter 1 A, Schlußabsatz, übersteigen darf.

3) Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Für das Verfahren von dem Beginn der Ausführung einer Zwangsvollstreckung bis zu der durch die betreffende Handlung und der aus ihr sich ergebenden weiteren Vollstreckungshandlungen zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers wird die Gebühr unter 1 A, Schlußabsatz, erhoben.

Die Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über die Hälfte der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Sätze, bestimmt, soweit das Verfahren

a. durch Zurücknahme des Antrags oder durch Leistung an die Person, welche die Zwangsvollstreckung ausführt, erledigt, oder,

b. zufolge der Vorschrift des §. 691 der Civilprozeßordnung eingestellt oder beschränkt und demnächst nicht fortgesetzt oder

c. wegen Mangels eines geeigneten Gegenstandes ohne Erfolg geblieben ist.

II. Konkurssachen.

Für das Konkursverfahren wird erhoben:

1) wenn dasselbe auf Grund der Schlußvertheilung aufgehoben ist,

die Gebühr unter I 2 A,

2) wenn dasselbe auf Grund eines Zwangsvergleichs aufgehoben, oder wenn es eingestellt ist, die Hälfte dieser Gebühr.

Die Gebühr wird nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Auf die Werthsfestsetzung findet der §. 3 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

III. Strafsachen.

1) Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:

a. wenn das Verfahren vor Beginn der Hauptverhandlung erledigt ist . . . . 10 Mark;

b. wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt ist . . . . 20 Mark;

c. wenn außer dem Falle unter b die Instanz durch Urtheil beendigt ist . . . . 50 Mark.

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz zu erheben.

2) In anderen Strafsachen wird nach rechtskräftig erkannter Strafe eine Gebühr für das gesammte Verfahren erhoben.

Der Betrag der Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über 500 Mark, festgesetzt.

Verfügung, betreffend die Ermächtigung der Neu-Guinea-Compagnie zum Erlasse polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Strafvorschriften.

Auf Grund des §. 11 Absatz 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete [1]) wird der Neu-Guinea-Compagnie für das Schutzgebiet derselben die Befugniß übertragen, gegen die Nichtbefolgung polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Berlin, den 3. August 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Bismarck.

[1]) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 245.

Berichtigung einer Stelle der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz.

(Centralblatt f. d. Deutsche Reich Nr. 32.)

In den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend,[1] ist die Tabelle „Berichtigung der Prozente Brix nach der Temperatur 17½° C.“[2]) unrichtig wiedergegeben. Dieselbe lautet richtig wie folgt:

Berichtigung der Prozente Brix nach der Temperatur 17½° C.

Temperatur nach Celsius.	Prozente Brix der Lösung							
	25	30	35	40	50	60	70	75
	von der Aräometeranzeige abzuziehen.							
0°	0,72	0,82	0,92	0,98	1,11	1,22	1,25	1,29
5°	0,59	0,65	0,72	0,75	0,80	0,88	0,91	0,94
10°	0,39	0,42	0,45	0,48	0,50	0,54	0,58	0,61
11°	0,34	0,36	0,39	0,41	0,43	0,47	0,50	0,53
12°	0,29	0,31	0,33	0,34	0,36	0,40	0,42	0,46
13°	0,24	0,26	0,27	0,28	0,29	0,33	0,35	0,39
14°	0,19	0,21	0,22	0,22	0,23	0,26	0,28	0,32
15°	0,15	0,16	0,17	0,16	0,17	0,19	0,21	0,25
16°	0,10	0,11	0,12	0,12	0,12	0,14	0,16	0,18
17°	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,05	0,05	0,06

Temperatur nach Celsius.	Prozente Brix der Lösung							
	25	30	35	40	50	60	70	75
	zur Aräometeranzeige hinzuzufügen.							
18°	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,02
19°	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,08	0,06
20°	0,18	0,18	0,18	0,19	0,19	0,18	0,15	0,11
21°	0,25	0,25	0,25	0,26	0,26	0,25	0,22	0,18
22°	0,32	0,32	0,32	0,33	0,34	0,32	0,29	0,25
23°	0,39	0,39	0,39	0,40	0,42	0,39	0,36	0,33
24°	0,46	0,46	0,47	0,47	0,50	0,46	0,43	0,40
25°	0,53	0,54	0,55	0,55	0,58	0,54	0,51	0,48
26°	0,60	0,61	0,62	0,62	0,66	0,62	0,58	0,55
27°	0,68	0,68	0,69	0,70	0,74	0,70	0,65	0,62
28°	0,76	0,76	0,78	0,78	0,82	0,78	0,72	0,70
29°	0,84	0,84	0,86	0,86	0,90	0,86	0,80	0,78
30°	0,92	0,92	0,94	0,94	0,98	0,94	0,88	0,86
35°	1,32	1,33	1,35	1,36	1,39	1,34	1,27	1,25
40°	1,79	1,79	1,80	1,82	1,83	1,78	1,69	1,65
50°	2,80	2,80	2,80	2,80	2,79	2,70	2,56	2,51
60°	3,88	3,88	3,88	3,90	3,82	3,70	3,43	3,41
70°	5,13	5,10	5,08	5,06	4,90	4,72	4,47	4,35
80°	6,46	6,38	6,30	6,26	6,06	5,82	5,50	5,33

[1]) Hand. Arch. 1888 Augustheft I. S. 526.
[2]) Ebenda S. 545.

Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Oesterreichischen und der Franken-Währung innerhalb Bayerischer Grenzbezirke. Vom 7. Juli 1888.

(Reichsgesetzblatt Nr. 32.)

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888[1]) — hat der Bundesrath genehmigt, daß die Scheidemünzen der Franken-Währung innerhalb des Gebiets der Stadt Lindau, und die Scheidemünzen der Oesterreichischen Währung innerhalb der Zollgrenzbezirke der Königlich Bayerischen Hauptzollämter Lindau, Pfronten, Rosenheim, Reichenhall, Simbach, Passau, Furth, Waldmünchen, Waldsassen und Hof auch ferner in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 7. Juli 1888.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bismarck.

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo.

(Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 33, Nachtrag.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichsgesetzblatt S. 61) nebst den dasselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen vom 21. April 1886 (Reichsgesetzblatt S. 80) und vom 31. Mai 1887[2]), sowie das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichsgesetzblatt S. 85) nebst dem Abänderungsgesetze vom 5. März 1888 (Reichsgesetzblatt S. 65) finden, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln ein Anderes bestimmt ist, auf die Rechtsverhältnisse der Beamten der Schutzgebiete von Kamerun und Togo, welche ihr Diensteinkommen aus den Fonds dieser Schutzgebiete beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, wo in jenen Gesetzen von dem Reich, dem Reichsdienst, den Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, das betreffende Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen sind.

Artikel 2.

Im Falle des §. 66 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. März 1873 erfolgt die Entscheidung über die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand durch den Kaiser.

Artikel 3.

Die Befugnisse, welche nach den im Artikel 1 bezeichneten Gesetzen der obersten Reichsbehörde zustehen, werden, soweit nicht durch diese Verordnung ein Anderes bestimmt ist, durch den Reichskanzler ausgeübt.

Ingleichen erfolgen die in §. 5 Absatz 1, §§. 18, 39, 52 und §. 68 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 sowie in §. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1887 vorgesehenen Bestimmungen und Entscheidungen ausschließlich durch den Reichskanzler.

Die nach §. 66 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 von dem Reichskanzler zu treffende Entscheidung ist endgültig.

Artikel 4.

Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit einem in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reichs von demselben gewählten Wohnorte zu gewähren sind.

Artikel 5.

Die auf das Disziplinarverfahren bezüglichen Bestimmungen in §§. 84 bis 124 des Gesetzes vom 31. März 1873 bleiben außer Anwendung.

Die Entscheidung über die Entfernung eines Beamten aus dem Amt erfolgt, falls derselbe eine Kaiserliche Bestallung erhalten hat, durch den Kaiser, andernfalls durch den Gouverneur von Kamerun.

Vor der Entscheidung ist der Beamte zu hören und der Thatbestand unter Berücksichtigung der von dem Beamten geltend gemachten Entlastungsmomente festzustellen.

Gegen die Entscheidung des Gouverneurs findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Dieselbe ist bei dem Gouverneur anzumelden; die Frist zur Anmeldung beträgt drei Monate. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 6.

Die in §. 127, §. 128 Absatz 2, §. 131 des Gesetzes vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde übertragenen Befugnisse werden von dem obersten Beamten in dem Schutzgebiet ausgeübt. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 3. August 1888.

(L. S.) Wilhelm.
Graf Bismarck.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Maiheft I. S. 341.
[2]) Ebenda 1887 I. S. 391.

Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Vom 11. Juli 1888.

(Reichsgesetzblatt Nr. 34.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1888, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst,[1]) nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die zufolge des Artikels 14 der vorbezeichneten Uebereinkunft[2]) in Deutschland eintretende Anwendung derselben auf alle aus den übrigen Verbandsländern herrührenden, beim Inkrafttreten der Uebereinkunft in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut gewordenen Werke unterliegt, soweit nicht nach Nummer 4 Absatz 2 des Schlußprotokolls bestehende Verträge Platz greifen, den nachstehenden Einschränkungen:

1) Der Druck der Exemplare, deren Herstellung bei dem Inkrafttreten der Uebereinkunft erlaubterweise im Gange war, darf vollendet werden; diese Exemplare sowie diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt erlaubterweise hergestellt waren, dürfen verbreitet und verkauft werden. Ebenso dürfen die zu dem gedachten Zeitpunkt vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine bis zum 31. Dezember 1891 benutzt werden.
2) Werke, welche vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht sind, genießen den im Artikel 5 der Uebereinkunft vorgesehenen Schutz des ausschließlichen Uebersetzungsrechts nicht gegenüber solchen Uebersetzungen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt in Deutschland erlaubterweise bereits ganz oder theilweise veröffentlicht waren.
3) Dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, welche in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht oder aufgeführt und vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft im Original oder in Uebersetzung in Deutschland erlaubterweise öffentlich aufgeführt sind, genießen den Schutz gegen unerlaubte Aufführung im Original oder in einer Uebersetzung nicht.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen derselben gelten auch für die seit dem Inkrafttreten der Uebereinkunft verflossene Zeit. Nach der Verkündung dieser Verordnung unterliegt indessen die im §. 1 Nummer 1 gewährte Befugniß zur Verbreitung und zum Verkauf von Exemplaren sowie zur Benutzung von Vorrichtungen der Bedingung, daß die Exemplare und Vorrichtungen mit einem besonderen Stempel versehen sind. Die Abstempelung muß spätestens am 1. November 1888 erfolgen. Die näheren Anordnungen in Betreff der Abstempelung sowie in Betreff der Inventarisirung der abgestempelten Exemplare und Vorrichtungen werden vom Reichskanzler erlassen.

§. 3.

Im Falle des Beitritts anderer Länder auf Grund des Artikels 18 der Uebereinkunft finden die Bestimmungen im §. 1 und §. 2 sinngemäße Anwendung. Insoweit nach denselben das Inkrafttreten der Uebereinkunft als Zeitpunkt entscheidet, ist statt dessen das des Beitritts maßgebend. Von letzterem Zeitpunkt an gerechnet ist die Benutzung der Vorrichtungen (§. 1 Nr. 1) vier Jahre lang gestattet und die Abstempelung (§. 2) binnen drei Monaten zu bewirken.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Marmor-Palais, den 11. Juli 1888.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

[1]) Hand. Arch. 1888 Maiheft I. S. 338.

[2]) Ebenda 1887 I. S. 664.

Deutsches Reich, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Hayti, Italien, Schweiz, Tunis, Luxemburg.

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Luxemburgs zu der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Vom 30. Juli 1888.

(Ebenda.)

Die Großherzoglich Luxemburgische Regierung hat nach einer Mittheilung des Schweizerischen Bundesraths ihren Beitritt zu der Uebereinkunft vom 9. September 1886, betreffend Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst,[1]) gemäß Artikel 18 der gedachten Uebereinkunft erklärt, und ist als Tag des Beitritts der 20. Juni 1888 d. J. festgestellt worden.

Berlin, den 30. Juli 1888.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Graf von Berchem.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 664.

Oesterreich-Ungarn.

Zulassung von Spiritus-Kontrolmeßapparaten.

Ein im Oesterreichischen Reichsgesetzblatt Nr. 124 veröffentlichter Erlaß des Finanzministeriums vom 2. Juli d. J. enthält die Beschreibungen und Zeichnungen, sowie die Vorschriften für die Verwendung der zur Steuerkontrole in Branntweinbrennereien unter der Wirksamkeit des Gesetzes vom 20. Juni 1888[1]) zugelassenen Spiritus-Kontrolmeßapparate von Dolainski, A. M. Beschorer und V. Prick, System J. Weiser.

Vollzugsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefenerzeugung[1]).

Der bezügliche Erlaß des Oesterreichischen Finanzministeriums vom 10. August d. J. ist im Oesterreichischen Reichsgesetzblatt Nr. 133 abgedruckt.

Zulassung von Patronen aus kombinirtem Materiale (Metall und Pappe, Papier) zum Posttransporte.

(Oesterr. Reichsgesetzblatt Nr. 134.)

Eine Verordnung des Oesterreichischen Handelsministeriums vom 30. Juli 1888 lautet wie folgt:

Im Einvernehmen mit dem k. k. Reichskriegsministerium und mit dem k. Ung. Ministerium für öffentliche Arbeiten und Kommunikation werden in theilweiser Abänderung der h. o. Verordnung vom 6. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 75) vom 1. September 1888 angefangen Patronen aus kombinirtem Materiale (Metall und Pappe, Papier) gegen Einhaltung der Vorschriften der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und der Polizei vom 11. Februar 1870 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend die Ausfertigung der sogenannten Munitionsbegleitscheine, unter folgenden Bedingungen zum Posttransporte zugelassen:

1) Patronen aus kombinirtem Materiale müssen derart erzeugt sein, daß die ganze Quantität des Pulvers im metallenen Patronen-Untertheil durch einen Pfropfen oder Spiegel aus Kuhhaaren, Flaßdeckel ꝛc. abgeschlossen ist, so zwar, daß selbst beim Brechen der einzelnen Patronen ein Ausrinnen des Pulvers nicht stattfinden kann und die eingesetzte Hülse aus Pappe „ausschließlich“ zur Aufnahme der Schrote dient.

2) Derlei Patronen sind in Blechschachteln oder steifen Kartons partienweise zu verpacken und durch Watte oder sonst ein Ausfüllmaterial gegen das Schlottern beim Transporte zu schützen.

[1]) Hand. Arch. 1888 Augustheft I. S. 596.

Die zur Verpackung verwendeten Blechschachteln oder Kartons sind zu verkleben, außerdem noch mit Spagat im Kreuzbunde zu überbinden und sodann dicht neben- und übereinander in gut gefügten festen Holzkisten zu verpacken und etwaige leere Zwischenräume mit Pappe, Papierabfällen oder trockenem Werg so fest auszufüllen, daß ein Schlottern in der Kiste während der Beförderung ausgeschlossen ist.

Die Kistenwände müssen 2,5 bis 3 cm stark sein und sind mit Holzschrauben zu verschließen.

Das Gewicht der einzelnen Sendung darf 5 kg nicht übersteigen.

Die Kisten mit Patronen aus kombinirtem Hülsenmaterial sind überdies von dem Absender mit einem Plombenverschlusse zu versehen und ihre sämmtlichen Flächen, mit Ausnahme der für die Adresse bestimmten Fläche, mit rothem Papier zu überkleben.

Der Inhalt ist sowohl auf der Sendung als auf der Begleitadresse genau zu bezeichnen, und hat der Absender außerdem eine von ihm datirte und unterfertigte Erklärung, worin auch das Zeichen der Plombe anzugeben ist, der Postbegleitadresse beizuheften.

Die Erklärung hat zu lauten:

Erklärung.

In Kenntniß der Bestimmungen der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 30. Juli 1888, Z. 29 201, erklärt der Gefertigte, daß die in der beiliegenden Postbegleitadresse angegebene, mit dem Zeichen . . . . . . plombirte Sendung Patronen aus kombinirtem Hülsenmaterial enthält, deren Konstruktion und Verpackung den Bestimmungen der bezogenen Verordnung entspricht, und haftet derselbe für jeden aus einer etwaigen Unrichtigkeit dieser Erklärung erwachsenden Schaden.

(Datum.) (Unterschrift.)

3) Die Postämter haben derlei Sendungen vorsichtig zu behandeln und insbesondere vor jeder Feuersgefahr nach Möglichkeit zu schützen.

4) Wer unter falscher oder ungenauer Deklaration explodirbare Stoffe zur Postbeförderung aufgiebt oder die als Bedingung für die Annahme von Zündhütchen, Zündspiegeln und Metallpatronen vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außer Acht läßt, hat neben den durch das Strafgesetz oder durch spezielle Verordnung festgesetzten Strafen die im §. 2 der Fahrpostordnung vom Jahre 1838 normirte Konventionalstrafe von 25 fl. zu erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden.

Schweden und Norwegen.

Zolltarif für Schweden.

(Uebersetzung aus der Schwedischen Gesetzsammlung Nr. 23.)

Vom 1. Juli 1888 ab gilt für Schweden der nachstehende Zolltarif:

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
	Absynth siehe unter Likör.			
	Adreßkarten; siehe Visitenkarten.			
1	Aether und Aether spirituosus oder sog. Hoffmannstropfen, eingeführt durch Vorsteher von Apotheken oder mit Genehmigung des Kommerzkollegiums durch Gewerbetreibende, welche nachweisen, daß sie solche Waaren zur Herstellung ihrer Fabrikate nöthig haben	Liter	1	75
2	Aetherarten, zusammengesetzt oder Mischungen davon, wie Salpeteräther, Essigäther, Fruchtäther, Cognac-, Rum- und Arrac-Essenz oder Oel ꝛc.	"	1	75
3	Abfälle, Abgänge und Späne, nicht spezifizirt	—	frei	
4	Achat, unverarbeitet	—	frei	
5	verarbeitet, jedoch nicht gefaßt, das Gewicht der nächsten Umschließung mit eingerechnet	kg	—	80
6	Alabaster, unbearbeitet	—	frei	
7	verarbeitet, nicht spezifizirt	kg	—	50
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet kein Gewichtsabzug statt.			
8	Albums	"	2	—
	Anmerkung. Für Futterale und Papierumschläge findet kein Gewichtsabzug statt.			
	Albumin; fällt unter chemisch-technische Präparate.			
9	Alkannawurzel	—	frei	
	Aloe; fällt unter Apothekerwaaren.			
10	Altheewurzel	—	frei	
11	Alaun, alle Arten	100 kg	1	25
	Amylos und Amylos-Aseptin; fallen unter chemisch-technische Präparate.			
12	Angelikawurzel	—	frei	
13	Anilinfarben; werden im Jahre 1888 als chemisch-technische Präparate verzollt, vom Jahre 1889 an	—	frei	
14	Anis und Sternanis	kg	—	25
15	Antimonium crudum oder Spießglanz und Regulus	—	frei	
16	Apfelsinen	kg	—	10
17	Apfelsinenschalen, getrocknete	"	—	25
18	Apothekerwaaren, alle im Tarif nicht spezifizirten, eingeführt durch Apotheker oder, mit Genehmigung der Medizinaldirektion der Wissenschaftsakademie oder der zuständigen Universitäts-Fakultät, durch Gelehrte zu wissenschaftlichen Zwecken, oder auch, mit Genehmigung des Kommerzkollegiums, durch Gewerbetreibende, welche nachweisen, daß sie solche Waaren zur Herstellung ihrer Fabrikate nöthig haben	—	frei	
19	Arsenik, eingeführt durch Apotheker und, mit Genehmigung des Kommerzkollegiums, für Fabriken	—	frei	
20	Asphalt	—	frei	
	Asphaltfilz; wird wie Pappe, Verhäutungs-, Preß- und Dach-, verzollt.			
	Asche:			
21	von Holz und anderen Vegetabilien	—	frei	
22	Pottasche, gewählt oder unraffinirt, auch raffinirt und kalcinirt	—	frei	
	Schachteln und Dosen werden nach dem Material verzollt, aus welchem dieselben angefertigt sind.			
23	aus zusammengesetzten oder als bearbeitet nicht spezifizirten Stoffen	kg	—	47
	Anmerkung. Für die nächste Umschließung von Schachteln, Papier und dergl. findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Auripigment, fällt unter Farben, nicht spezifizirt.			
24	Balsam, Kopaiv-, Peruanischer oder anderer natürlicher	—	frei	
	Bänder:			
25	seidensammetne oder ganz seidene	kg	2	80
26	halbseidene	"	2	35

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
	Bänder:			
27	andere Arten, darunter auch seidene, mit Kautschuk, Guttapercha und anderen ähnlichen Stoffen	kg	1	10
	Anmerkung 1. Wenn in den seidenen Bändern andere Stoffe in unbedeutender Menge vorhanden sind, werden sie doch als ganz seidene verzollt. Als halbseidene wird jedes andere, nicht elastische Bandgewebe verzollt, in welchem Seide enthalten ist, auch wenn diese in geringer Menge vorhanden ist.			
	Anmerkung 2. Für Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
28	Rinden, alle nicht spezifizirten Arten	—	frei	
	Barometer; siehe Instrumente.			
29	Bast und Basttaue	—	frei	
30	Bastmatten	—	frei	
31	Pech und Pechöl, das Gewicht der Gefäße mit eingerechnet	100 kg	2	
	Knochen:			
32	unverarbeitet, alle Arten, darunter Platten zu Klaviaturen, gespaltene, zersplitterte oder zersägte Knochen	—	frei	
33	verarbeitet: Knochenmehl	—	frei	
34	„ Elfenbein und Walroßzähne	kg	1	18
35	„ andere Arten	„	—	35
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
36	Beinschwarz, Knochenkohle oder Bister	„	—	2
37	Berberitzenwurzel	—	frei	
	Bernstein:			
38	unverarbeitet	—	frei	
39	verarbeitet, ungefaßt, nicht spezifizirt, das Gewicht der nächsten Umschließung mit eingerechnet	kg	—	80
40	Bijouteriewaaren, aus anderem Material als Gold und Silber, einfach oder zusammengesetzt, wie Armbänder, Busennadeln, Ketten, Kreuze, Ringe, Petschafte, Schnallen, Uhrhaken ꝛc.	„	—	80
	Anmerkung. Für Futterale, Schachteln, Papier u. dergl., in welchen die Bijouteriewaaren eingeführt werden, oder für Karten, auf welchen sie befestigt sind, findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Bildhauer- und architektonische Arbeiten:			
41	Künstlerarbeiten	—	frei	
	andere Arten:			
	von Holz; werden wie Drechslerarbeiten verzollt.			
42	von anderem Material, welches, als verarbeitet, im Tarif nicht aufgeführt ist	kg	—	60
43	Bienen, in Körben oder auf andere Weise verwahrt	—	frei	
	Biscuitwaaren; werden wie echtes Porzellan verzollt.			
44	Blankette für Rechnungen u. dergl.	„	—	15
45	Schuhschmiere, Schuhschwärze und Schuhwichse	„	—	15
	Anmerkung. Für Schachteln, Flaschen u. dergl. findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Klempnerwaaren, werden wie das betreffende Material, verarbeitet, verzollt.			
	Blöcke für Schuhwaaren; siehe Leisten.			
46	Blut, alle Arten	—	frei	
47	Blutegel	—	frei	
	Blumen:			
48	natürliche, Zweige und Blätter, frische oder getrocknete, welche nicht unter die Apothekerwaaren gehören	kg	2	—
49	künstliche, von Zeug, Papier, Stroh, Federn oder anderem ähnlichen Material	„	2	50
50	Theile zu künstlichen Blumen	„	1	—
	Anmerkung 1. Unter „Theilen zu künstlichen Blumen“ versteht man nur Blätter in Bunden, einzelne Aehren und Knospen ꝛc. ohne Zusatz oder Verbindung mit einander.			
	Anmerkung 2. Für Papier, Schachteln und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
51	Blumenzwiebeln	—	frei	
	Blonden; siehe Spitzen.			
	Blei:			
52	unverarbeitet	—	frei	
	verarbeitet, nicht spezifizirt:			
53	Platten und Bleche	—	frei	
54	unbemalt und unlackirt	kg	—	10
55	bemalt und lackirt	"	—	35
56	Bleierz	—	frei	
57	Bleistifte, alle Arten	kg	—	35
	Anmerkung. Ein Gewichts-abzug für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet nicht statt.			
58	Bleizucker	—	frei	
	Bleithran; wird wie chemisch-technische Präparate verzollt.			
59	Heede, von Hanf oder Flachs	—	frei	
60	Tinte, zum Schreiben, das Gewicht der Gefäße mit eingerechnet	kg	—	10
61	Tintenpulver oder Tintensubstanz	"	—	35
	Spulen; werden wie Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge verzollt.			
	Blattgold; siehe Gold.			
62	Bücherdeckel, lose	"	1	—
	Blattsilber; siehe Silber.			
63	Buchstabenstempel und Buchdrucktypen	kg	—	25
64	Buch-, Stein- und Kupferdruckschwärze	"	—	7
65	Bolus	—	frei	
	Baumwolle:			
66	ungefärbt	—	frei	
67	gefärbt	—	frei	
68	Borax und Borsäure	—	frei	
	Borsten; werden wie Haare, andere Arten, verzollt.			
	Bürstenbinderwaaren:			
69	mit Einfassung von unpolirtem oder bemaltem Holz oder Eisen, sowie Maurer- und Malerpinsel	kg	—	12
70	mit Einfassung von polirtem oder lackirtem Holz	"	—	21
71	mit Einfassung von Knochen, Horn oder anderem Material	"	—	47
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier oder ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
72	Briefumschläge und Papierdüten	"	—	25
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Britanniametall; wird wie Metalle, nicht spezifizirt, verzollt.			
	Stickereien, alle Arten, fertige oder angefangene, werden wie der Zeugstoff verzollt, auf welchem die Stickereien ausgeführt sind, mit einem Aufschlag von 20 pCt.; wenn indessen der Zeugstoff zollfrei ist, so wird der Zoll mit 20 pCt. vom Werthe der Waare erhoben.			
	Anmerkung. Für Papier, Karten oder Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Canevas, Marly und Stramin:			
	von Gespinnsten; werden wie Gewebe verzollt.			
	von Papier; werden wie Papp- und Papierarbeiten verzollt.			
	andere Arten; werden wie Handwerkerwaaren verzollt.			
73	Bronzepulver	—	frei	
	Prunellen; werden wie Pflaumen verzollt.			
74	Braunstein	—	frei	
	Branntwein und Spiritus:			
	in Fässern, groß oder klein:			
75	von Getreide, Kartoffeln und anderen Erdfrüchten	1 Liter von 50 pCt. Alkoholgehalt bei 15° C.	—	75

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Zollsatz. Oere.
	Branntwein und Spiritus:			
76	von Reis: Arrac	Liter von 50 pCt. Alkoholgehalt bei 15 ° C.	—	75
77	von Zucker: Rum	"	—	75
	von Weintrauben:			
78	wenn die Waare in Frankreich fabrizirt und auf dem Seewege direkt von dort eingeführt worden ist	"	—	55,5
79	wenn die Waare anderswo fabrizirt und auf anderen Wegen eingeführt worden ist	"	—	75
80	von anderen Früchten	"	—	75
81	in anderen Gefäßen: alle Arten	Liter ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt	1	11
	Anmerkung 1. Bei Verzollung von Branntwein und Spiritus in geringeren Quantitäten als 250 Liter nach den oben für die Zollberechnung angegebenen Gründen ist die Zollabgabe um 15 Oere für das Liter zu erhöhen.			
	Anmerkung 2. Um den Vortheil der oben angegebenen Herabsetzung der Zollabgabe für den in Frankreich hergestellten Branntwein und Spiritus zu genießen, soll bei der Einfuhr vor der Zollbehörde entweder durch eine vor einer Behörde des Produktionsortes abgegebene amtliche Erklärung oder durch ein vom Vorsteher der Zollbehörde am Verschiffungsplatze ausgestelltes Zeugniß nachgewiesen werden, daß die Waare von Weintrauben und in Frankreich fabrizirt worden ist; diese beiden verschiedenen Zeugnisse müssen mit der Beglaubigung des Schwedischen Konsuls bezw. Vizekonsuls in demjenigen Hafen versehen sein, in welchem die Verschiffung stattgefunden hat.			
	Anmerkung 3. Branntwein und Spiritus von anderem als dem oben angegebenen Alkoholgehalt wird nach den darüber besonders erlassenen Vorschriften auf die Normalstärke von 50 pCt. reduzirt.			
	Anmerkung 4. Wenn die Waare mit Zucker oder anderen fremden Stoffen versetzt ist, so daß der Alkoholgehalt an dem Prüfer nicht genau angegeben werden kann, so ist dieselbe als Likör zu verzollen.			
	Brot:			
82	feines Kleinbrot, Backwerk, Cakes, Pfefferkuchen und derartiges Gebäck, welches nicht zu den Konfitüren gerechnet werden kann, das Gewicht der nächsten Umschließung mit eingerechnet	kg	—	30
83	andere Arten	"	—	4,3
	Gürtel, Strumpfbänder, Kleider- und Aermelhalter und andere Gegenstände; werden wie Tragbänder verzollt.			
	Bücher:			
	in Schwedischer Sprache gedruckte:			
84	uneingebunden, sowie Drucksachen, nicht spezifizirt	—	frei	
	eingebunden:			
	Bibeln und Psalmbücher:			
85	in Einband von Papier oder Leinen ohne Vergoldungen	kg	—	50
86	in anderem Einband, auch mit Vergoldungen	"	2	—
87	anderen Arten: im Jahre 1888.	"	—	25
	vom Jahre 1889 an	—	frei	
88	in fremden Sprachen gedruckte oder mit erhabener Schrift für Blinde . . .	—	frei	
89	mit eingebundenem reinen oder liniirten Papier	kg	—	25
	Bohnen, alle Arten, nicht spezifizirt; siehe Getreide.			
90	Carragheen oder Perlmoos	—	frei	
91	Cassia fistula	—	frei	
	Celluloid:			
92	unverarbeitet	—	frei	
93	verarbeitet, nicht spezifizirt	kg	—	80
	Anmerkung. Ein Gewichtsabzug findet nicht statt für Futterale, Schachteln, Papier- und ähnliche Umschläge, in welchen die Waaren eingeführt werden, oder für Karten, auf welchen dieselben befestigt sind.			
94	Cement, das Gewicht der Gefäße mit eingerechnet	100 kg	—	40
95	Chokolade	kg	—	50
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier oder ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
	Cigarrenetuis; werden wie Brieftaschen verzollt.			
	Cigarrenspitzen; werden wie Pfeifenköpfe verzollt.			
96	Cichorienwurzel	kg	—	5
	gebrannt oder gemahlen; wird nach den unter der Position Kaffee für alle als Kaffeesurrogate verwendbaren, gebrannten Vegetabilien gegebenen Bestimmungen verzollt.			
	Cirkel, Passer und Reißzeuge; werden wie Instrumente verzollt.			
97	Citronen	"	—	10
	Citronensalz oder krystallisirte Citronensäure; werden wie chemisch-technische Präparate verzollt.			
98	Citronenschalen, getrocknete	"	—	25
99	Clichees, Stereotypen, Elektrotypen, Holzschnittblöcke und Platten, geätzt oder gravirt zum Drucken	—	frei	
100	Koks	—	frei	
	Cyankalium; wird wie chemisch-technische Präparate verzollt.			
101	Datteln	kg	—	50
	Dezimalwagen; werden wie Handwerkerwaaren von zusammengesetztem Material verzollt.			
	Tiegel; werden wie Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge verzollt.			
	Dextrin; wird wie Stärke verzollt.			
	Dividivi oder Libidivi; werden wie Gerberschoten verzollt.			
102	Werg und altes kleingehauenes Tauwerk	—	frei	
	Traubenzucker; wird verzollt wie Zucker, unraffinirt, nicht dunkler als Nr. 18 des im Welthandel geltenden Holländischen Standard.			
	Daunen; werden wie Federn, gerissen, verzollt.			
	Teufelsdreck; wird wie Apothekerwaare verzollt.			
103	Eicheln und Eckerdoppern, gemahlene und ungemahlene	—	frei	
	Elektrotypen; siehe Clichees.			
104	Emaillemasse	—	frei	
105	Wachholderbeeren	—	frei	
106	Wachholderbeerenmus	—	frei	
	Essenzen; siehe Aetherarten und Oele, flüchtige.			
107	Etiketten, von Papier	kg	—	15
108	Etuis, mit oder ohne Zubehör, von zusammengesetztem oder nicht spezifizirtem verarbeitetem Material	"	—	80
	Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschläge und Einlage findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Fahrzeuge und Bote, mit Zubehör:			
109	aus Eisen; auch Dampfer von Holz	100 kg	10	—
110	andere Arten	—	frei	
	Anmerkung. Fahrzeuge, welche vor dem 1. Juli 1888 von einer Schwedischen Rhederei im Auslande gekauft und mit einem Schwedischen Interimsfreibrief versehen sind, dürfen zollfrei eingeführt werden, falls die Einfuhr binnen Jahresfrist von diesem Tage an stattfindet.			
	Fayence; wird wie Porzellan, unecht, verzollt.			
111	Fenchel	kg	—	25
112	Firniß	"	—	25
	Anmerkung. Sogenannter Spirituslack wird nach den Bestimmungen für Branntwein und Spiritus verzollt.			
113	Feigen	"	—	25
114	Fingerhüte und Nähringe	"	—	35
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier- und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Fische:			
115	gesalzen oder eingelegt: Anchovis, Sardellen und Thunfisch, das Gewicht der Gefäße mit eingerechnet	"	—	20
116	alle anderen Arten	—	frei	
	Fischbein; wird wie Knochen verzollt.			
	Fischrogen, gesalzen; wird wie Kaviar verzollt.			
117	Fischhaut, unzubereitet und zubereitet	—	frei	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
	Federn:			
	zu Eisenbahnwagen; siehe Eisenbahnmaterial.			
	sogenannte Krinolinenreifen, überzogen, umsponnen oder überwebte; werden wie Karkassen verzollt.			
	Uhrfedern; werden wie Uhrtheile verzollt.			
	andere Arten, nicht spezifizirt, werden wie das betreffende Material, verarbeitet, verzollt.			
	Federn:			
118	ungerissene	—	frei	
119	gerissene	kg	—	20
120	Schuppen, Walfisch-, oder Ossa sepiae	—	frei	
	Flottholz; wird wie Korkrinde verzollt.			
	Umzugsgut:			
121	Reise-Utensilien, welche der Reisende mit sich führt, wenn diese von der zuständigen Zollkammer oder Zollinspektion nicht als zu viel für die Reise angesehen werden	—	frei	
122	alte oder gebrauchte Hausgeräthe oder Mobilien, wenn dieselben für Rechnung solcher Personen eingeführt werden, welche vom Auslande herkommen oder mindestens 1 Jahr im Auslande gewohnt haben und dies durch ein Konsulatsattest oder ein anderes amtliches Zeugniß bescheinigt wird, wenn der Reisende auf Ehrenwort versichert, daß er die Waaren selbst gebraucht und nicht zu Handelszwecken eingeführt hat und die zuständige Zollkammer oder Zollinspektion dieselben als nicht zu viel für den Bedarf der Reise anerkennt	—	frei	
123	andere alte und gebrauchte Hausgeräthe und Mobilien, alle Arten, nicht spezifizirt	100 kg	15	—
	Fliedermus; wird wie Syrup verzollt.			
	Speck:			
124	geräuchert	kg	—	25
125	andere Arten	"	—	20
126	Zunder, zubereitet	—	frei	
	Vogelleim; wird wie Firniß verzollt.			
	Vögel:			
127	lebende	—	frei	
	geschlachtete; werden wie Fleisch verzollt.			
	präparirte für Naturaliensammlungen; werden zu den Naturalien gerechnet.			
128	Folie, Blei- oder Zinn-, oder Stanniol	kg	—	35
	Formen, gleichviel aus welchem Material, zum Bedarf der Gewerbetreibenden, werden wie Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge verzollt.			
129	Phosphor	—	frei	
	Photographische Arbeiten; siehe Kupferstiche.			
	Früchte und Beeren sowie Gemüse, nicht spezifizirt:			
130	frische	kg	—	10
131	in Branntwein oder Essig eingelegte, das Gewicht der Gefäße mit eingerechnet	"	—	30
132	getrocknete oder gesalzene	"	—	25
	eingemachte; werden zu den Konfitüren gerechnet.			
	Sämereien:			
133	Thimotheesamen	"	—	5
134	Kanariensamen	"	—	10
135	Fichten- und Tannensamen; andere Arten Holzsamen	"	—	50
136	andere Arten, nicht spezifizirt	—	frei	
137	Feuerwerkerwaaren	kg	—	60
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Felle; werden wie Häute und Felle, Pelzwerk, verzollt.			
	Farben und Farbstoffe:			
138	Bleiweiß, Kremserweiß und Zinkweiß	"	—	5
139	Indigo, Indigoextrakt, Indigokarmin und Cochenille: im Jahre 1888	"	—	20
	vom Jahre 1889 an	—	frei	
140	Kienruß	kg	—	5

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
	Farben- und Farbstoffe (Fortsetzung):			
141	Malerfarben, zubereitet mit Oel	kg	—	5
142	andere Arten, nicht spezifizirt, unzubereitet oder zubereitet	—	frei	
143	Tuschkasten, mit Farben und anderem Zubehör, sowie Farben in Tuben, Muscheln, auf Glas ꝛc.	kg	1	50
	Anmerkung. Für den Kasten, die Muscheln, das Glas oder sonstiges Zubehör findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
144	Farbholz, im Ganzen oder ungeraspelt, alle Arten, sowie andere zur Färberei verwendbare, unzubereitete Gewächse oder Gewächstheile, im Tarif nicht spezifizirt	—	frei	
145	Galgantwurzel	—	frei	
146	Galanteriewaaren, nicht spezifizirt, von zusammengesetztem oder als verarbeitet nicht spezifizirtem Material	kg	2	—
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
147	Galläpfel	—	frei	
148	Gardinen, Roll-, von Baumwoll-, Leinen- oder Hanfgewebe, bemalt oder bedruckt	kg	—	90
149	Gerberschoten	—	frei	
	Garn:			
	Baumwollengarn:			
	einfaches:			
150	ungefärbt	kg	—	15
151	gefärbt oder bedruckt, alle Arten	"	—	30
	dublirt oder mehrdrähtig, in Gebinden oder auf Spulen:			
152	ungefärbt	"	—	20
153	gefärbt oder bedruckt, alle Arten	"	—	35
	Anmerkung. Falls der betreffende Zollbeamte im Zweifel darüber ist, ob eine unter dem Namen „dublirtes Baumwollengarn" angemeldete Waare nicht als Baumwollenzwirn anzusehen ist, hat der Eigenthümer der Waare, sofern er auf die für dublirtes Baumwollengarn bestimmte niedrigere Verzollung Anspruch macht, die Verpflichtung, durch Attest von Sachverständigen nach Besichtigung der Waare zu beweisen, daß letztere aus Garn letztgenannter Art besteht.			
	Kameel- und Wollengarn, alle Arten:			
154	ungefärbt und ungebleicht	"	—	20
155	gefärbt, gebleicht oder bedruckt, einschließlich des sogenannten Glanzgarns	"	—	35
	Leinen- und Hanfgarn:			
	einfaches:			
156	ungefärbt und ungebleicht	"	—	20
157	gefärbt, gebleicht oder bedruckt	"	—	40
	dublirt oder gezwirnt; wird wie Zwirn verzollt.			
	Jutegarn:			
	einfaches:			
158	ungefärbt und ungebleicht	"	—	6
159	gefärbt, gebleicht oder bedruckt	"	—	18
	dublirt oder gezwirnt; wird wie Segelgarn und Bindfaden verzollt.			
	von anderen Vegetabilien (Grasgarn); wird wie Segelgarn und Bindfaden verzollt.			
	Segelgarn und Bindfaden:			
160	ungefärbt und ungebleicht	"	—	20
161	geschlichtet, gefärbt, gebleicht oder bedruckt	"	—	40
	Anmerkung. Für Garn, aus verschiedenen Rohstoffen gesponnen oder aus, nach Farbe oder Rohstoff, verschiedenen Garnen, welche verschiedene Zölle tragen, dublirt, wird der Einfuhrzoll ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Antheil, welchen die verschiedenen Rohstoffe oder Garnsorten daran haben, nach dem höheren Zollsatz berechnet.			
162	Gasmesser	100 kg	5	—
	Gelatine; siehe Leim.			
	Gelee; wird zu den Konfitüren gerechnet.			
163	Enzianwurzel	—	frei	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
	Gewehre:			
164	Schieß-, alle Arten, und fertige Gewehrtheile, das Gewicht der Futterale und des Zubehörs mit eingerechnet	kg	1	50
	nicht fertige Gewehrtheile; werden wie das betreffende Material, verarbeitet, verzollt.			
	Gips:			
165	Gipsstein	—	frei	
166	gebrannt und gemahlen, das Gewicht des Gefäßes mit eingerechnet	100 kg	—	40
167	Gipsarbeiten, nicht spezifizirte	kg	—	20
	Glas:			
168	Satten, Schalen und Flaschen von dunkelgrüner oder brauner Farbe, ganz oder theilweise ungeschliffen, sowie Flaschen, alle Arten	"	—	2
169	Satten, Schalen und Flaschen von hellgrüner oder halbweißer Farbe, ganz oder theilweise ungeschliffen, Medizinalflaschen ohne eingeschliffene Stöpsel darunter mit einbegriffen	"	—	6
170	Satten und Flaschen mit eingeschliffenen Stöpseln, aber ohne anderen Schliff, sowie chemische Gläser	"	—	10
171	optische Gläser, lose und uneingefaßte, und Emailleaugen[1])	—	frei	
172	Patentgläser und Glasdachpfannen, Seitenventilgläser für Schiffe, mit oder ohne Einfassung	kg	—	7
	Fenster- und Spiegelgläser:			
173	ungeschliffen oder mattgeschliffen und unbelegt, einschließlich der rohen Gläser	"	—	7
	unbelegt, geschliffen und polirt:			
174	bis ½ qm Fläche	"	—	15
175	größer	"	—	25
	belegt:			
176	bis ½ qm Fläche	"	—	25
177	größer	"	—	40
178	andere Arten, nicht spezifizirt, Karaffen und Flaschen, gepreßt oder geschliffen	"	—	35
179	Glasflüsse, ungeschliffen und geschliffen, aber uneingefaßt	"	1	40
180	Glasgalle	—	frei	
	Glaserdiamanten, gefaßt; werden zu den Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen gerechnet.			
181	Glaspulver und Glasscherben	kg	—	2
	Glaswaaren, mit Flechtwerk oder anderer Bekleidung, welche nicht zur Umschließung gerechnet werden kann, werden wie Glas, andere Arten, verzollt.			
	Brillen, Lorgnetten und andere eingefaßte optische Gläser, siehe Instrumente.			
	Glaubersalz, siehe Salz.			
182	Glätte, aller Arten	—	frei	
183	Glimmer	—	frei	
184	Globen, mit oder ohne Gestell	—	frei	
	Glycerin; wird wie chemisch-technische Präparate verzollt.			
185	Granatäpfelschalen	—	frei	
186	Griffel aus Stein, gefaßt und ungefaßt	—	frei	
	Gries:			
	aus Getreide: siehe Getreide.			
187	aus Reis und Reismehl	100 kg	4	30
188	andere Arten	kg	—	17
	Gräser:			
189	Esparto, bearbeitet oder unbearbeitet, und andere nicht spezifizirte Gräser, unbearbeitet	—	frei	
190	nicht spezifizirt, gefärbt, geflochten oder gespalten	kg	—	7
191	Grasmatten und Grastaue	—	frei	
	Gemüse; siehe Früchte.			
	Gold:			
192	unbearbeitet	—	frei	

[1]) Emailleaugen werden im Jahre 1888 wie Glas, andere Arten, verzollt.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
	Gold (Fortsetzung):			
193	bearbeitet, auch mit eingefaßten Juwelen, Perlen rc.	kg	11	70
194	Blatt-, echt und unecht	"	2	35
	Anmerkung. Das Gewicht der Papierblätter, zwischen welchen das Gold liegt, mit eingerechnet.			
195	Musivgold, Goldstaub oder Unzengold	"	2	35
	Gold- und Silbergespinnste:			
	Aiguilletten, Cantillen, Flimmern, Quasten, Tressen, Schnüre u. dergl., nicht spezifizirt:			
196	echt oder unecht	"	2	35
	Anmerkung. Für Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
197	Gummi, alle Arten, nicht spezifizirt	—	frei	
	Gummi elasticum; wird wie Kautschuk verzollt.			
	Guttapercha, siehe Kautschuk.			
198	Düngerstoffe, aller Arten, nicht spezifizirt	—	frei	
199	Schrot	kg	—	10
200	Stroh	—	frei	
201	Stroharbeiten, nicht spezifizirt	kg	1	—
	Hammerfilz; wird verzollt wie Filze von Wolle, siehe Gewebe.			
202	Hanf, ungehechelt und gehechelt	—	frei	
203	Handschuhe, aller Arten	kg	1	80
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
204	Handschuhleder, auch zugeschnittene Handschuhe	"	—	70
205	Harz und Harpeus	—	frei	
	Hüte, fertige oder halbfertige, darunter auch zur Hutfabrikation bestimmte sogenannte Filzstumpen mit einbegriffen:			
206	von Seide oder Halbseide, von Felbel, Damenhüte mit Blumen, Federn oder Spitzen, alle Arten	Stück	1	50
207	andere Arten, darunter auch Hüte von Wachstuch, Wachstaffet und geölte Hüte oder sogenannte Südwester	"	—	40
	Anmerkung. Hüte, aus verschiedenen Materialien zusammengesetzt, werden verzollt nach dem Stoff, aus welchem sie hauptsächlich bestehen.			
208	Hutfutter, von Seide oder anderen Geweben, in Verbindung mit anderem Material	kg	1	80
	Hutfutterale; siehe Nachtsäcke.			
	Hutformen, gesteift oder ungesteift, werden verzollt wie derjenige Stoff, bearbeitet, zu welchem dieselben am nächsten gerechnet werden können.			
	Hirschhornsalz; wird wie chemisch-technische Präparate verzollt.			
209	Honig	"	—	10
	Horn:			
210	unbearbeitet und geraspelt	—	frei	
	bearbeitet:			
211	Platten und Scheiben	—	frei	
212	Knöpfe, mit oder ohne Firniß	kg	—	40
213	andere Arten	"	1	18
	Anmerkung. Für Schachteln u. Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Häute und Felle:			
	nicht Pelzwerk:			
214	unzubereitete, alle Arten	—	frei	
	zubereitet:			
215	Sohlleder und Bindsohlleder, weiß gegerbte (alaungare) und sämischgare Häute und Felle	kg	—	24
216	andere Arten	"	—	47
	Pelzwerk:			
217	unzubereitet, alle Arten	—	frei	
	zubereitet, einzeln:			
218	Blaufuchs-, Biber-, Iltis-, Chinchilla-, Marder-, Nerz-, Zobel-, Schwarzfuchs-, sogenannte Capsche Robben- und Otterfelle	kg	—	50

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz.	
			Kronen.	Oere.
	Häute und Felle (Fortsetzung):			
	Pelzwerk:			
219	andere Arten	kg	—	25
	zubereitet; zusammengenähte Felle, zum Theil bearbeitete oder fertige Kleidungsstücke mit Pelzüberzug:			
220	von Blaufuchs-, Biber-, Iltis-, Chinchilla-, Marder-, Nerz-, Zobel-, Schwarzfuchs-, sogenannten Capschen Robben- und Otterfellen	"	4	—
221	andere Arten	"	2	—
222	Hopfen	"	—	10
223	Hummer	—	frei	
	Hausenblase; siehe Leim.			
	Runkelrüben:			
224	rohe	kg	—	1
225	geschnittene oder getrocknete	"	—	5
	Haare:			
226	Pferdehaare	"	—	20
227	andere Arten, nicht spezifizirt	—	frei	
228	Haar- und Pferdehaararbeiten, mit oder ohne Einfassung und Schlösser	kg	—	80
	Haartinkturen, werden verzollt wie Waaren, im Tarif nicht aufgeführt, bearbeitet.			
229	Haken, Hefteln und Oesen	"	—	30
	Anmerkung. Für die Karten, auf welchen die Haken befestigt, oder für Papier und Schachteln, in welche dieselben verpackt sind, findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Tragbänder oder Theile derselben:			
230	von Seide oder Halbseide	"	2	35
231	andere Arten, darunter auch seidene mit Kautschuk, Guttapercha oder ähnlichem Material	"	—	60
	Anmerkung. Für Schachteln oder Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
232	Heu	—	frei	
	Ingwer:			
233	getrocknet	kg	—	25
	eingemacht; wird zu den Konfitüren gerechnet.			
234	Insektenpulver	—	frei	
	Instrumente:			
	wundärztliche, mathematische, physikalische und nautische, alle Arten, darunter auch Barometer und Thermometer, und andere nicht spezifizirte Instrumente, sowie Instrumente für Handwerker, werden wie Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge verzollt.			
235	optische, darunter auch Operngläser, Brillen und gefaßte optische Gläser aller Art	kg	—	35
	Anmerkung. Für Schachteln, Futterale, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	musikalische:			
236	Flöten, Klarinetten, Oboen, Guitarren, Lauten, Violinen, Violoncellos, Kontrabässe, Waldhörner, Trompeten, Post- und Signalhörner, Trommeln, Pauken, Klaviere und Harfen	Stück	1	—
237	Drehorgeln, auch gebrauchte	"	10	—
	Pianofortes:			
238	tafelförmige und Pianinos	"	150	—
239	Flügel	"	200	—
240	Spieldosen	kg	3	—
	Anmerkung. Besteht die Einfassung aus Gold, Silber oder Schildpatt, so werden die Dosen wie Arbeiten aus diesen Materialien verzollt.			
241	Accordeons	"	1	—
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Øre.
	Instrumente (Fortsetzung):			
	musikalische:			
242	Orgeln, Harmoniums und Physharmonikas	100 Kronen	15	—
	nicht spezifizirt, werden wie diejenigen der oben aufgeführten verzollt, mit welchen sie am meisten Aehnlichkeit haben.			
	Anmerkung. a. Es dürfen höchstens 2 Violinbogen, Mundstücke und dergl. bei der Verzollung den Instrumenten beiliegen. Sonstiges oder besonders eingeführtes Zubehör zu den Instrumenten wird mit 15 pCt. des Werthes verzollt.			
	b. Rahmen zu Pianofortes, mit oder ohne Saiten, werden wie fertige Instrumente verzollt.			
	c. Instrumente, welche durch ihre Dimensionen und ihre Beschaffenheit im Uebrigen deutlich als Spielzeug zu erkennen sind, werden zu den Spielwaaren gerechnet.			
243	Inventarienstücke der Schiffe, nicht spezifizirt, und welche nicht als Hausgeräth oder Bekleidungsgegenstände zu betrachten sind, sowie Schiffsinventarienstücke, alle Arten, welche zu verunglückten oder beschädigten Schiffen gehören	—	frei	
	Ipecacuanha; wird zu den Apothekerwaaren gerechnet.			
244	Schmalz	kg	—	20
	Jalapa; wird zu den Apothekerwaaren gerechnet.			
	Eisen und Stahl:			
245	Roh- und Ballasteisen, sowie Eisenabfälle	—	frei	
246	Eisen- und Stahlgußstücke, sowie Luppen	100 kg	2	—
247	Eisenbahnschienen, mehr oder weniger bearbeitet	—	frei	
	Balken-, Eck- und anderes, mit Eisenbahnschienen nicht vergleichbares sogenanntes Façoneisen:			
248	im Gewicht von 20 kg und mehr auf den laufenden Meter	—	frei	
249	von geringerem Gewicht auf den laufenden Meter	100 kg	2	50
250	andere gewalzte oder geschmiedete Stangen, ohne Rücksicht auf die Größe und Form des Durchschnitts, sowie Bodenplatten, Schwellen, Ansatzstücke und Schienennägel	"	2	50
251	Bolzen mit Muttern zu Eisenbahnschienen, sowie alle anderen, nicht besonders spezifizirte Muttern, Schrauben und Nägel von 12 mm Durchmesser oder mehr	"	6	—
	gewalzte oder geschmiedete Platten, auch geschnitten, gebogen oder mit Löchern versehen, oder mit den Kanten umgebogen:			
	nicht abgeschliffen, unpolirt und ohne Ueberzug von anderen Metallen oder andere auf denselben angebrachte Flächenbedeckung:			
252	von 3 mm Durchmesser und mehr	"	3	—
253	von geringerem Durchmesser	"	4	—
254	abgeschliffen, polirt, gefirnißt, lackirt oder verzinkt	"	6	—
255	mit reinem oder bleihaltigem Zinn überzogen	—	frei	
256	Anker, Dragganker, Kettenstopper, Kettenhaken, Ruderscheeren und Schiffsknie-Ketten mit einem Durchmesser des Gelenkeisens:	100 kg	4	—
257	von 25 mm und mehr	"	3	50
258	von 6 mm bis 25 mm	"	7	—
259	unter 6 mm	"	10	—
260	Nägel von 45 mm Länge und mehr	kg	—	4
261	Nägel von geringerer Länge, sowie Stifte, Drahtnägel, Schuhstifte und Knöpfe	"	—	15
262	Schrauben von 75 mm Länge und mehr	"	—	20
263	Schrauben von geringerer Länge	"	—	30
264	gegossene Balken, Kolonnen, Laternenpfähle, Stackete, Grabmonumente, Ofenroste, Herdplatten, Lothe und Gewichte	"	—	1
265	Feuerherde, Oefen und Kamine, sowie gegossene, nicht emaillirte, glasirte oder verzinnte Pfannen, Grapen und Mörser, sowie Krippen	"	—	2
266	Tische, Sophas, Stühle, Fußkratzer, Spuckbecken, Hausthür- und Thürfüllungen, Kandelaberarme, Preß- und Plätteisen, sowie alle nicht spezifizirten gegossenen Gegenstände, welche emaillirt, glasirt oder verzinnt sind	"	—	8
267	Kopirpressen, Feuerzeug- und Schirmgestelle, Blumenständer, Gartenurnen, Kaffee- und Fleischmühlen, Fruchtschäl- und andere derartige für den Haushalt bestimmte Maschinen	"	—	15

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Zollsatz. Oere.
	Eisen und Stahl (Fortsetzung):			
268	feinere, nicht spezifizirte Gußwaaren, wie Blumenvasen, Büsten, Fruchtschalen, Körbe, Lampen, Kronleuchter, Leuchter, Medaillons, Papierbeschwerer, Präsentirteller, Schreibzeuge, Streichholz- und Uhrgestelle, und andere als Bijouteriewaaren nicht zu bezeichnende Artikel	kg	—	25
269	Geldkisten, Geldschränke und Bettstellen	100 Kronen.	10	—
	andere nicht spezifizirte oder als Eisenbahnmaterialien oder Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge nicht zu bezeichnende Eisen- und Stahlwaaren:			
270	vergoldet, versilbert oder plattirt	kg	—	70
271	vernickelt, polirt oder lackirt	"	—	35
272	andere Arten	"	—	15
	Anmerkung 1. Wenn eine als „andere nicht spezifizirte Eisen- und Stahlwaaren" zu bezeichnende Waare in der Form, in welcher dieselbe eingeführt wird, pro Stück mehr als 10 kg wiegt, so wird sie für das Uebergewicht mit einem Zoll von nur 2 Oere für das Kilogramm belegt.			
	Anmerkung 2. Für Schachteln, Karten, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Eisenbeizen; werden wie chemisch-technische Präparate verzollt.			
	Eisenbahnmaterialien:			
273	Achsen, Federn, Räder und Radkränze zu Eisenbahnwagen	"	—	5
274	andere Arten, nicht spezifizirt, oder Theile davon	100 kg	10	—
275	Polirerde	—	frei	
276	Jute	—	frei	
277	Juwelen, ungefaßte	—	frei	
278	Hefe, alle Arten	kg	—	20
279	Kaffee, im Jahre 1888	"	—	26
	" vom Jahre 1889 an	"	—	12
280	" gebrannt, sowie alle als Kaffeesurrogate verwendbaren, gebrannten Gewächse:			
	im Jahre 1888	"	—	35
	vom Jahre 1889 an	"	—	20
281	Kakao	"	—	30
	gemahlen oder gerieben; wird wie Chokolade verzollt.			
282	Kakaoschalen	"	—	10
283	Kacheln, alle Arten	"	—	5
284	Kalk, ungelöschter und gelöschter	—	frei	
285	Kalmuswurzeln	—	frei	
286	Kampher, unraffinirt und raffinirt	—	frei	
	Kamphin; wird verzollt gleich den durch Rektifizirung gereinigten flüchtigen, fossilen oder Mineralölen oder den durch trockene Destillation hergestellten Oelen.			
287	Kannel, Kannelknospen und cassia lignea	kg	—	85
	Mantelsäcke; siehe Nachtsäcke.			
288	Kapern, das Gewicht der Gefäße mit eingerechnet	"	—	50
289	Karbolsäure	—	frei	
290	Karden und Disteln	—	frei	
291	Kardamom	kg	1	20
	Kratzen und Kratzenleder; werden zu den Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen gerechnet.			
292	Karkassen und Karkassenband	"	1	10
	Anmerkung. Für Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Karten, geographische:			
	mit Schwedischem Text, im Auslande gedruckt:			
293	in losen Blättern und geheftet	"	1	50
294	kartonnirt und eingebunden	"	2	—
295	andere Arten	—	frei	
296	Kastanien	kg	—	25
	Kautschuk, vulkanisirt und nicht vulkanisirt, sowie Guttapercha:			
297	unbearbeitet	—	frei	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Zollsatz. Oere.
	Kautschuk (Fortsetzung):			
	bearbeitet:			
298	ausgewalzt in Scheiben von 1 mm Dicke oder mehr, mit oder ohne Zeugeinlage	—	frei	
299	von geringerer Dicke als 1 mm ohne Zeugeinlage	kg	1	—
	mit Zeugeinlage; wird verzollt wie Gewebe, wasserdichte.			
300	Röhren, Schläuche und Puffer	—	frei	
301	eingefaßt in Holzhülsen	kg	1	—
302	Schuhzeug; auch andere Arten, welche nicht spezifizirt oder als Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge oder Theile davon zu bezeichnen sind	"	1	—
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
303	Kaviar	"	2	50
304	Chemisch-Technische Präparate, nicht spezifizirt	100 Kronen.	5	—
	Kienruß; siehe Farben und Farbstoffe.			
305	Chinarinde	—	frei	
306	Kitt, alle Arten	kg	—	5
307	Kleie, alle Arten	100 kg	—	30
308	Chlorkalk	—	frei	
309	Chlorsaures Kali	—	frei	
	Chlorzinn; siehe Zinnsalz.			
	Kleider, nicht spezifizirt:			
	neue Kleidungsstücke oder Theile derselben, sowie neues fertig genähtes Tischzeug, Handtücher, Laken, Kopfkissen und dergleichen Haushaltstücke, ferner solche Kleidungsstücke und Haushaltungsgegenstände oder Theile derselben, welche gezeichnet oder mit Stickereien, Borten, Fransen, Spitzen oder Blonden besetzt sind, werden mit 20 pCt. Aufschlag auf den für das Zeug oder den Stoff, aus welchem die Kleidungsstücke 2c. hauptsächlich angefertigt sind, bestimmten Zollsatz verzollt.			
	Anmerkung 1. Kleidungsstücke werden nach dem Oberzeug behandelt; da es indessen zuweilen schwierig ist, den Hauptbestandtheil zu bestimmen, so wird in solchen Fällen dasjenige Material, welches den höchsten Zoll trägt, als maßgebend angenommen.			
	Anmerkung 2. Für Schachteln, Papierumschläge, Karten und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	geölte und gefirnißte Kleider, jedoch nicht mit Kautschuk oder Guttapercha überzogene, werden wie das Zeug verzollt, aus welchem sie angefertigt sind, ohne eine Erhöhung des Zolles.			
	Anmerkung. Wenn in einem Falle Schwierigkeiten entstehen hinsichtlich der Bestimmung, aus welchem Stoffe die geölten oder gefirnißten Kleidungsstücke hergestellt sind, so werden dieselben wie Gewebe, gewachste, andere Arten, verzollt.			
	Kleidungsstücke, bestehend aus gestrickten oder gewirkten Gegenständen sowie aus Strumpfwirkerwaaren, wie Hauben, Unterjacken, Unterkleider 2c. werden, auch wenn dieselben fertig genäht und mit Knöpfen oder Bändern u. dergl. versehen sind, ohne Erhöhung wie Strümpfe und Strumpfwirkerwaaren verzollt.			
310	Kleidungsstücke, welche Seeleuten und Reisenden angehören, und welchen anzusehen ist, daß sie bereits getragen sind, wenn ihre Quantität nicht das Bedürfniß zum persönlichen Gebrauch übersteigt	—	frei	
	Klauen; werden wie Horn, unbearbeitet, verzollt.			
311	Zündhütchen, das Gewicht der Schachteln mit eingerechnet	kg.	1	20
	Knöpfe:			
	von Horn; siehe Horn.			
	von Eisen; siehe Eisen und Stahl.			
312	von zusammengesetzten oder, als bearbeitet, nicht spezifizirten Materialien	"	—	50
	andere Arten; werden wie das betr. Material, bearbeitet, verzollt.			
	Anmerkung 1. Knöpfe von Glas, Horn, Metall, Perlmutter oder Steinkohlen ohne Zusatz von anderen Materialien, aber mit Oesen aus einem ungleichartigen			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
	Material, sollen so verzollt werden, wie das Material, bearbeitet, aus welchem sie angefertigt sind.			
	Anmerkung 2. Beim Verzollen von Knöpfen aller Art findet ein Gewichtsabzug nicht statt für die Papierkarten, auf welchen die Knöpfe befestigt, oder die Schachteln u. dergl., in welchen sie befindlich sind.			
	Messer:			
313	Rasir-	kg	—	59
314	Feder-	„	1	18
	Anmerkung. Als Federmesser werden auch solche Messer verzollt, welche neben der Klinge für Federn auch andere Klingen und Geräthe enthalten.			
315	Schnitz-, Seemanns- und gröbere Arbeits-	„	—	14
	Tisch- und andere Arten Messer, nicht spezifizirt, sowie Gabeln:			
316	mit Griffen von Silber, vergoldetem oder versilbertem Metall, Elfenbein oder Walroßzähnen	„	1	18
317	mit Griffen von anderem Material	„	—	24
	Anmerkung 1. Sind die Messer ganz von Silber oder Neusilber oder von anderem Material, so werden sie wie das betr. Material, bearbeitet, verzollt.			
	Anmerkung 2. Für Schachteln, Futterale, Karten oder Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Strickwaaren; werden zu den Strumpfwirkerwaaren gerechnet.			
318	Kobalterz und Kobalt	—	frei	
	Kopfputz:			
319	mit künstlichen Blumen oder Federn	Stück	1	50
	andere Arten; werden wie Kleider verzollt.			
320	Kohlen, Holz-	—	frei	
	Kollodium; wird zu den chemisch-technischen Präparaten gerechnet.			
321	Konsitüren	kg	—	47
	Anmerkung. Für die nächste Umschließung, wie Papier, Schachteln, Schalen, Flaschen u. dergl. findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Konserven, in hermetisch verschlossenen oder luftdichten Gefäßen verwahrte, eßbare Waaren, das Gewicht der Gefäße mit eingerechnet:			
322	Sardinen und Anchovis, eingelegt in Oel, in verlötheten Büchsen	„	—	20
323	andere Arten	„	—	30
	Kopal; wird wie Gummi behandelt.			
	Kupfer:			
324	roh oder Garkupfer	—	frei	
	geschmiedet, gewalzt oder gegossen:			
325	in Platten oder anderen Formen zur Bearbeitung	—	frei	
326	Bolzen und Nägel zum Schiffsbau oder zur Schiffsverhäutung	—	frei	
327	andere ganz fertige Kupferwaaren: unpolirt	kg	—	35
328	polirt	„	—	70
329	Kupferasche	—	frei	
	Kupferrauch; siehe Vitriol.			
	Kupferstiche, Stahlstiche und Holzschnitte, sowie lithographische und photographische Arbeiten, bemalt oder unbemalt:			
	uneingerahmt:			
330	zu Drucksachen gehörend	—	frei	
331	andere Arten	kg	—	15
	eingerahmte werden wie Bilderrahmen verzollt.			
	Kupferdraht; siehe Draht.			
332	Korallen, echte, unbearbeitete, sowie bearbeitete aber ungefaßte	—	frei	
333	Wurst	kg	—	50
	Korbwaaren:			
334	aus ungeschälten Reisern und grobem Span	„	—	10
335	andere Arten	„	1	—
336	Koriander	„	—	25
337	Korinthen	„	—	25
338	Korke, geschnittene, ohne Beschläge	„	—	7
339	mit Beschlägen	„	1	20
340	Korkholz, sowie sogenannte Cols oder zu Korken theilweise bearbeitete Korkholzabfälle	—	frei	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Zollsatz. Oere.
341	Korksohlen	kg	—	35
342	in Verbindung mit Gewebe oder Leder	100 Kronen.	10	—
	Thiere, lebende:			
	Pferde:			
343	Füllen, unter einem Jahr	—	frei	
344	andere Arten	Stück.	50	—
345	Rindvieh	"	10	—
346	Schafe	"	1	—
347	Schweine	kg	—	15
348	andere Arten	—	frei	
349	Viehfutter, nicht spezifizirt	—	frei	
	Krinolinen, angefertigt aus Stahlreifen, mit Zwirn oder Garn umsponnenen oder umwebten, welche von angenähten Bändern zusammengehalten werden, sind wie Kleider aus Band zu verzollen; sind die Krinolinen aus Zeug und mit Stahlreifen versehen, so werden dieselben wie Kleider nach dem Stoffe behandelt, aus welchem sie hergestellt sind.			
	Krystallwaaren; werden verzollt wie Glas, andere Arten.			
350	Kreide, weiße, und Kreidestein, ungemahlen	—	frei	
351	gemahlen oder geschlemmt, einschl. der Gefäße	100 kg	1	—
352	rothe und schwarze, sowie Pastellkreide	—	frei	
	gefaßte, wird wie Bleistifte verzollt.			
353	Angelhaken	—	frei	
	Chromsaures Kali; wird wie Farben, nicht spezifizirt, verzollt.			
	Kronessenz; wird wie Likör verzollt.			
354	Töpferwaaren und andere Thonwaaren, sowie Waaren aus Terracotta und Terralith, nicht spezifizirt	kg	—	7
355	Schießpulver und andere Sprengstoffe	"	—	12
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Cubeben; werden zu den Apothekerwaaren gerechnet.			
	Couleur oder sogenannte Weintinktur:			
	mit Wasser gemischt; wird wie Syrup verzollt.			
	mit Spiritus gemischt; wird wie Likör verzollt.			
356	Kümmel	"	—	4
357	Stöcke, alle Arten	"	2	70
	Fleisch:			
358	von Geflügel aller Art	"	—	20
359	andere Arten, nicht spezifizirt	"	—	7
360	Lack	"	—	47
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
361	Lorbeerblätter und Lorbeeren	"	—	12
	Lahn, unechter; siehe Metalle, nicht spezifizirt.			
362	Lakritzen	"	—	12
363	Lakritzenwurzel	—	frei	
	Lampen und Leuchter; werden nach dem Material in bearbeitetem Zustande verzollt, aus welchem sie hauptsächlich bestehen.			
	Anmerkung. Dazu gehörige Glaskugeln werden besonders nach den Bestimmungen für Glas, andere Arten, verzollt.			
	Lampendochte; siehe Dochte.			
	Latun und Drahtband; siehe Metalle, nicht spezifizirt.			
	Spielsachen:			
364	von Holz oder verschiedenem Material, mit oder ohne Beizung, Malerei oder Lackirung	kg	2	—
	andere Arten werden wie das betr. Material, bearbeitet, verzollt.			
	Anmerkung. Beim Verzollen von Spielsachen aller Art findet ein Gewichtsabzug für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge nicht statt.			
365	Thon	—	frei	
	Sensen; werden zu den Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen gerechnet.			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
366	Likör	Liter	1	50
	Leim:			
367	Hausenblase und Gelatine, das Gewicht des Papierumschlages mit eingerechnet	kg	1	70
368	andere Arten	"	—	20
	Limonen, frische; werden wie Citronen behandelt.			
	gesalzene; werden wie Früchte verzollt.			
369	Flachs, ungehechelt und gehechelt	—	frei	
	Linsen; werden wie Getreide verzollt.			
	Lithographische Arbeiten; siehe Kupferstiche.			
	Lichte:			
370	Talg-	kg	—	7
371	andere Arten	"	—	12
	Kronleuchter oder Theile davon, nicht spezifizirt; werden wie das Material in bearbeitetem Zustande verzollt, aus welchem sie hauptsächlich bestehen, ohne Abzug am Gewicht für die daran befindlichen Gläser.			
372	Riechwasser, alle Arten, einschl. der Flacons	"	2	—
373	Lumpen und für Papierfabriken bearbeitete Lumpen	—	frei	
	Leuchter; siehe Lampen.			
	Lederarbeiten, nicht spezifizirt; werden mit 20 pCt. Aufschlag auf den Zollsatz für das Leder verzollt, aus welchem sie hauptsächlich bestehen.			
	Anmerkung. Lederriemen, zusammengenähte, mit Metallnägeln zusammengenietete oder sonst offenbar für Maschinen bestimmte, werden wie Maschinentheile verzollt.			
374	Leisten und Blöcke, für Schuhwaaren	kg	—	10
	Zwiebeln, alle Arten; werden wie Gemüse verzollt.			
	Maccaroni und Vermicellen; werden wie Gries, andere Arten, verzollt.			
	Matratzen; werden wie Bettzeug verzollt.			
	Anmerkung. Matratzen mit Rahmen oder Federn werden verzollt wie Waaren, im Tarif nicht aufgeführt, bearbeitete.			
	Magnesia; wird zu den chemisch-technischen Präparaten gerechnet.			
375	Magnetstein, ungefaßt	—	frei	
	gefaßt; wird wie Instrumente behandelt.			
	Mais, ungemahlen und gemahlen; siehe Getreide.			
	Maizena; wird wie Stärke behandelt.			
376	Erze, alle Arten, nicht spezifizirte	—	frei	
377	Erzstufen	—	frei	
	Malz; siehe Getreide.			
	Malzgetränke:			
	in Fässern, groß oder klein:			
378	Porter	kg	—	7
379	andere Arten	"	—	5
	in anderen Gefäßen:			
380	Porter	Liter	—	12
381	andere Arten	"	—	8
382	Mandeln	kg	—	35
	Manna; wird zu den Apothekerwaaren gerechnet.			
	Manometer; werden zu den Instrumenten gerechnet.			
	Margarin; wird wie Butter verzollt.			
383	Marienglas	—	frei	
384	Masken	Stück	—	50
385	Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge oder Theile derselben, nicht spezifizirt	—	frei	
386	Maschinen- und Wagenschmiere	kg	—	2
	Matten:			
387	von Spänen, Stroh, Wurzeln, Schilf, Kokosfasern oder Rohr	"	—	7
	Anmerkung. Zur Garnirung oder zum Schutz der Ladung während des Transportes frei.			
	von Bast; siehe Bastmatten.			
	Fußmatten; siehe Gewebe.			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
	Matten (Fortsetzung):			
	zusammengenähte, geränderte oder mit Fransen versehene; werden zu den Kleidern gerechnet.			
	von Gras; siehe Grasmatten.			
388	Medaillen aller Art	—	frei	
	Messingdraht; siehe Draht.			
	Metalle, nicht spezifizirt, einfach oder zusammengesetzt:			
389	unbearbeitet	—	frei	
	bearbeitet:			
390	Platten, Latun und Drahtband, sowie andere Metalle zur weiteren Bearbeitung	—	frei	
391	Bolzen und Nägel zum Schiffsbau oder zur Schiffsverhäutung	—	frei	
	andere Arten, auch unechter Lahn und mit Draht durchwebte Stoffe:			
392	mehr oder weniger vergoldet, versilbert, plattirt oder mit s. g. Goldfirniß bestrichen	kg	—	70
393	ohne solchen Belag oder Anstrich	„	—	35
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
394	Bruchmetalle, auch beschädigte oder unbrauchbare Metallwaaren aller Art, nicht spezifizirt	—	frei	
	Metronome oder musikalische Taktmesser; werden zu den Instrumenten gerechnet.			
	Mettwurst; wird wie Wurst verzollt.			
	Mikroskope; werden zu den Instrumenten gerechnet.			
395	Meth	Liter	—	10
	Mehl:			
	von Getreide; siehe Getreide.			
396	von Arrowroot und anderen Vegetabilien, welche nicht als Getreide oder Medizinalien bezeichnet werden können	100 kg	4	30
	Mosaikwaaren, ungefaßt; werden verzollt wie Steine, bearbeitete, polirte.			
	Mundharmonikas; werden zu den Spielsachen gerechnet.			
397	Mundlack	kg	1	—
	Anmerkung. Für Schachteln, Papierdüten und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Morcheln; siehe Schwämme.			
	Musikalien:			
398	eingebunden	„	1	—
399	andere Arten	—	frei	
400	Muskat, getrocknet, und Muskatblüthe	kg	1	20
	eingemacht; wird wie Konfitüren verzollt.			
401	Moschus oder Bisam	—	frei	
	Muscheln, eßbare:			
402	frische, einschließlich der Gefäße	kg	—	10
403	eingemachte oder gesalzene, einschließlich der Gefäße	„	—	15
404	Münzen, von Gold, Silber oder Kupfer	—	frei	
	Myrrhe; wird zu den Apothekerwaaren gerechnet.			
405	Gemälde und Zeichnungen, uneingerahmte	—	frei	
	eingerahmte; siehe Bilderrahmen.			
	Mützenfutter; wird wie Hutfutter verzollt.			
406	Mützenschirme aller Art, das Gewicht der Papierumschläge mit eingerechnet	kg	—	60
	Natron:			
407	kaustisches, sowie kohlensaures oder Soda	—	frei	
	essigsaures; wird zu den chemisch-technischen Präparaten gerechnet.			
408	Nachtsäcke, Mantelsäcke und Hutfutterale	kg	—	50
409	Naturalien für wissenschaftliche Sammlungen	—	frei	
410	Nelken	kg	—	50
411	Hexenmehl, gelbes (Bärlappsamen)	—	frei	
	Nickel; wird verzollt wie Metalle, nicht spezifizirte.			
	Nießwurz; wird zu den Apothekerwaaren gerechnet.			
	Neusilber; wird verzollt wie Metalle, nicht spezifizirte.			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Zollsatz. Oere.
412	Nadeln von anderem Material als Gold und Silber, welche nicht als Bijouteriewaaren zu bezeichnen sind	kg	—	40
	Anmerkung. Für Schachteln und Papier, in welche die Nadeln verpackt bezw. aufgesteckt sind, findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
413	Birkenrinde	—	frei	
	Netze, alle Arten, werden mit 10 pCt. Aufschlag wie das Garn verzollt, aus welchem sie hergestellt sind.			
	Nüsse:			
414	Kokos-	Stück	—	10
415	Hasel-, Wall- und andere Nüsse	kg	—	25
	Oblaten und Oblatentafeln; werden wie Mundlack verzollt.			
416	Olein	—	frei	
417	Oliven, einschließlich der Gefäße	kg	—	25
418	Oelkuchen	—	frei	
	Oele:			
	fette, nicht flüchtige:			
	Krotonöl; wird zu den Apothekerwaaren gerechnet.			
419	Lein-, Rüb- und Rapsöl	kg	—	7
	andere Arten:			
420	in Fässern, groß oder klein:			
	im Jahre 1888	„	—	2
	vom Jahre 1889 an	—	frei	
421	in anderen Gefäßen, einschl. der Gefäße	kg	—	5
	gekochte; werden wie Firniß verzollt.			
	flüchtige, vegetabilische:			
	Cognac-, Rum- und Arrakessenzen; siehe Aetherarten.			
422	nicht spezifizirte, einschließlich der Flacons	„	2	—
	fossile oder Mineralöle, sowie durch trockene Destillation hergestellte:			
423	natürliche oder rohe, verunreinigt durch Erd- oder Brandharze u. dergl., von dunkelbrauner bis schwarzbrauner Farbe	—	frei	
424	durch Rektifizirung gereinigte, farblose oder von gelber bis gelbbrauner Farbe, rektifizirte Steinkohlenöle oder Photogen, rektifizirte Erdöle, Naphta, Petroleum oder Bergöle, Solaröl, Paraffinöl und andere zur Beleuchtung verwendbare Flüssigkeiten:			
	im Jahre 1888	kg	—	2
	vom Jahre 1889 an	—	frei	
	Anmerkung. Die s. g. Leuchtkraft habenden Flüssigkeiten, zusammengesetzt aus flüchtigen Oelen und Spiritus, werden nach den für „Branntwein und Spiritus" maßgebenden Bestimmungen des Tarifs verzollt.			
425	Käse, alle Arten	kg	—	20
	Austern; werden wie Muscheln verzollt.			
	Pailletten; siehe Goldgespinnste.			
	Pappe:			
426	Verhäutungs-, Preß- und Dach-	„	—	1
427	andere Arten	„	—	5
	Papp- und Papierarbeiten, nicht spezifizirt:			
428	unlackirt	„	—	35
429	lackirt, bronzirt, vergoldet, versilbert, sowie Arbeiten von Papiermaché	„	—	60
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Papier:			
430	Polir- und Schmirgelpapier	—	frei	
431	Pack-, Makulatur- und anderes, grobes zum Zeichnen, Schreiben und Drucken nicht geeignet	kg	—	2
432	vergoldet, versilbert oder mit anderen Metallen überzogen oder anders als in der Masse gefärbt, darunter auch mit weißer Farbe bestrichenes sogenanntes Glacéepapier sowie Papier in Verbindung mit Baumwollen- oder Leinengewebe	„	—	20

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
	Papier (Fortsetzung):			
433	andere Arten, darunter auch liniirtes Papier	kg	—	10
	Anmerkung. Für die nächste Umschließung, Schachteln und Papierumschläge, findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Papierdüten; siehe Briefumschläge.			
434	Papiertapeten und Borten	"	—	13
	Paradieskörner; werden wie Kardamom behandelt.			
	Paraffin:			
435	unraffinirt	—	frei	
	raffinirt; wird zu den chemisch-technischen Präparaten gerechnet.			
	Regen- und Sonnenschirme:			
436	von Seide oder Halbseide	Stück	—	75
437	andere Arten	"	—	25
	Theile davon:			
438	Gestelle	kg	—	35
	Ueberzüge, zugeschnittene oder genähte; werden mit einem Aufschlag von 20 pCt. wie der Stoff verzollt, aus welchem sie bestehen.			
	Futterale:			
	von Leder oder zu den Schirmen gehörige; werden wie Lederarbeiten verzollt.			
	von Zeug, lose; werden mit einem Aufschlag von 20 pCt. wie das Zeug verzollt, aus welchem sie hergestellt sind.			
439	Parfüms, nicht spezifizirt, einschließlich des Gewichts der Flacons und Umschläge	"	2	—
	Parian; wird verzollt wie Porzellan, echtes.			
	Pastellkreiden; siehe Kreide.			
	Pastillen; werden wie Konfitüren behandelt.			
	Patronen:			
440	mit Pulver oder anderen Sprengstoffen geladen	"	—	12
441	ungeladen oder nur mit Zündsätzen versehen	"	—	35
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Pelzwerk; siehe Häute und Felle.			
	Geldbeutel; siehe Brieftaschen.			
442	Schreibfedern	"	—	60
	Anmerkung. Schachteln, Karten und Papierumschläge werden mitgewogen.			
443	Federhalter, sowie Stifte zum Zeichnen und Schreiben, nicht von Gold oder Silber	"	—	60
	Anmerkung. Schachteln, Karten und Papierumschläge werden mitgewogen.			
	Pinsel; werden zu den Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen gerechnet.			
444	Pfeffer, alle Arten	"	—	30
	Anmerkung. Bei der Verzollung des Cayenne-Pfeffers werden die Flaschen oder Kruken mitgewogen, in welchen derselbe eingeführt wird.			
	Pergamentleder; wird verzollt wie Häute und Felle, nicht Pelzwerk, zubereitet, andere Arten.			
	Perlmutter:			
445	unbearbeitet	—	frei	
446	bearbeitet, ungefaßt	kg	—	80
	Anmerkung. Für Schachteln, Futterale, Karten und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Perlen:			
447	echte, ungefaßte	—	frei	
	unechte:			
448	Glasperlen	kg	—	35
449	andere Arten	"	1	18
	Anmerkung 1. Arm- und Halsbänder aus Glasperlen, versehen mit Platten oder Schnallen aus Glas, werden zu den Bijouteriewaaren gerechnet.			
	Anmerkung 2. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Pfirsichkerne; werden wie Mandeln verzollt.			
450	Perrückenmacherarbeiten	"	1	20

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
451	Bimsstein	—	frei	
	Pfeifenköpfe, mit oder ohne Beschlag:			
452	von Meerschaum, echt oder unecht	kg	2	—
453	andere Arten	"	—	80
	Anmerkung. Für Futterale, Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Pfeifen, Tabaks-; werden zu den Pfeifenköpfen gerechnet.			
	Pistazien; werden verzollt wie Früchte und Beeren, nicht spezifizirt, getrocknete.			
454	Platina, unbearbeitet oder bearbeitet	—	frei	
455	Pflaumen, getrocknete	kg	—	50
456	Hutfedern	"	2	50
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Platten, geätzt oder gravirt zum Druck; siehe Clichees.			
	Plattirte Waaren; werden verzollt wie Metalle, nicht spezifizirt.			
457	Pomade, das Gewicht der Büchsen mit eingerechnet	"	—	35
458	Pomeranzenblüthenwasser, das Gewicht der Behältnisse mit eingerechnet	"	—	10
459	Pomeranzen	"	—	25
460	Pomeranzenknospen und Pomeranzenschalen, getrocknete	"	—	25
	Porzellan:			
	unecht:			
461	weiß oder einfarbig, unbemalt	"	—	10
462	bemalt oder bedruckt	"	—	16
	echt:			
463	weiß oder einfarbig	"	—	24
464	vergoldet, versilbert oder bemalt	"	—	47
	Portemonnaies; siehe Brieftaschen.			
	Porter; siehe Malzgetränke.			
	Brieftaschen, Geldbeutel, Taschen und Cigarrenetuis:			
465	von Seide oder Halbseide	"	2	—
466	andere Arten	"	—	50
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge oder für Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
467	Kartoffeln, auch zerquetschte und geriebene	100 kg	—	50
	Kartoffelmehl oder Kartoffelstärke; siehe Stärke.			
	Pottasche; siehe Asche.			
	Presenning; wird verzollt wie Gewebe, gewachste, Matten.			
	Puder, alle Arten; wird verzollt wie Waaren, im Tarif nicht aufgeführte, bearbeitete.			
468	Quecksilber	kg	—	35
	Rhabarberwurzel; wird zu den Apothekerwaaren gerechnet.			
	Geräthschaften oder Theile derselben, nicht spezifizirt; siehe Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge.			
	Reisedecken, zusammengenäht oder gerändert; werden wie Kleider verzollt.			
	Rigabalsam; wird nach den Bestimmungen des Tarifs für Branntwein und Spiritus verzollt.			
469	Reis, ungeschält oder Paddy	100 kg	2	50
	Reisgries und Reismehl; siehe Gries.			
	Zeichnungen; siehe Gemälde.			
470	Rosmarin	—	frei	
	Stuhlrohr; siehe Rohr.			
471	Rosinen	kg	—	14
472	Rosinenstengel	—	frei	
	Brechnuß; wird zu den Apothekerwaaren gerechnet.			
	Weihrauch; wird wie Parfüms verzollt.			
	Rohr:			
473	Bambus- und Spanisches Rohr	kg	—	15
474	Stuhlrohr, Schilf und anderes Rohr	"	—	2

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
	Rohr (Fortsetzung):			
475	Rohrwaaren, nicht spezifizirt und nicht als Korbwaaren zu bezeichnen, sowie gespaltenes Rohr	kg	—	35
476	eingeführt zum Schutz der Schiffsladungen	—	frei	
	Röhren aus Metallen und anderen Materialien; werden zu den Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen gerechnet.			
	Wurzeln, für den Apothekergebrauch, nicht spezifizirt; werden zu den Apothekerwaaren gerechnet.			
477	andere Arten, nicht spezifizirt	—	frei	
	Säbel- und Säbelklingen; werden verzollt wie Eisen und Stahl.			
478	Sattlerwaaren, nicht spezifizirt, mit oder ohne Beschlag	kg	—	50
479	Safran	"	5	—
480	Säfte aus Beeren oder Obst	"	—	30
481	Salepwurzel	—	frei	
482	Salmiak	—	frei	
	Salmiakgeist oder kaustisches Ammoniak; wird wie chemisch-technische Präparate verzollt.			
483	Salpeter, unraffinirt und raffinirt, sowie Chilesalpeter oder salpetersaures Natron	—	frei	
484	Salpetersäure oder Scheidewasser	—	frei	
485	Salz, unraffinirt und raffinirt, alle Arten, nicht spezifizirte	—	frei	
486	Salzsäure	—	frei	
487	Sand	—	frei	
	Sandarak; wird wie Gummi verzollt.			
	Scheeren:			
	Schneider-, Garten-, Woll- und Tuchscheeren, sowie Scheeren zum Schneiden von Platten und Blech; werden zu den Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen gerechnet.			
	andere Arten:			
488	unpolirt	kg	—	24
489	polirt	"	—	59
	Anmerkung. Für Schachteln, Futterale, Karten und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Shawls, klein oder groß, und andere Tücher; werden wie Gewebe behandelt.			
	gesäumt oder mit Fransen versehen; werden zu den Kleidern gerechnet.			
	Schellack; wird wie Gummi verzollt.			
	Segel; der Einfuhrzoll wird nach dem Gewebe bestimmt, aus welchem sie bestehen.			
	geborgene von verunglückten Schiffen; siehe Inventarienstücke.			
	Senf:			
490	ungemahlen	"	—	7
491	gemahlen oder präparirt, einschließlich des Gewichts der Behältnisse	"	—	30
	Sennesblätter; werden zu den Apothekerwaaren gerechnet.			
492	Shoddy oder Kunstwolle, alle Arten, gefärbt oder ungefärbt	—	frei	
493	Siebe und Haarsiebe	kg	—	60
	Siebtuch:			
	von Metallen; wird verzollt wie das betr. Material, bearbeitet.			
	von anderen Materialien; werden wie Gewebe verzollt.			
	Silber:			
494	unbearbeitet	—	frei	
495	bearbeitet, auch vergoldet und mit gefaßten Steinen, Perlen ꝛc.	kg	7	—
496	Blattsilber, echt und unecht	"	1	40
	Anmerkung. Für die Papierblätter, zwischen welchen das Silber sich befindet, findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
497	Musivsilber, Silberpulver oder Unzensilber	"	1	40
	Silberglätte; siehe Glätte.			
	Seide:			
498	rohe, ungefärbte	—	frei	
499	gefärbte	kg	1	—
500	Syrup	"	—	10
	Anmerkung. Wegen Verzollung von Zuckerlösungen siehe Zucker.			
	Scheidewasser; siehe Salpetersäure.			
	Schiffsinventarienstücke; siehe Inventarienstücke.			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
	Schuhwaaren, nicht spezifizirt:			
501	von Seide oder Halbseide	kg	2	35
502	von Wollfilz oder Segeltuch, mit oder ohne Ledersohlen	"	—	80
503	von anderen Geweben, auch Schuhwaaren von Saffian, Korduan, gefärbtem, gepreßtem oder lackirtem Leder	"	1	40
504	andere Arten	"	—	94
	Schuhwichse; siehe Schuhschmiere.			
	Schreibtafeln:			
505	eingerahmte, mit oder ohne Charniere	100 Kronen	10	—
506	andere Arten	—	frei	
	Schaufeln und Sicheln aus Eisen oder Stahl; werden zu den Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen gerechnet.			
	Schildpatt:			
507	unbearbeitet	—	frei	
508	bearbeitet	kg	5	—
509	Handwerkerwaaren, Fabrik- und Manufakturwaaren, im Tarif nicht aufgeführt; werden verzollt wie das Material, bearbeitet, aus welchem sie hauptsächlich bestehen, oder falls dieses nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden kann	100 Kronen	15	—
510	Schmirgel	—	frei	
	Schmirgeltuch; wird zu den Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen gerechnet.			
	Schminke oder Schminkläppchen; werden verzollt wie Waaren, im Tarif nicht aufgeführt, bearbeitet.			
511	Butter, auch künstliche	kg	—	20
	Tischlerwaaren; siehe Holzwaaren.			
	Schnecken; werden wie Naturalien verzollt.			
	Schnüre; siehe Goldgespinnste und Posamentierwaaren.			
	Darmschnüre; werden wie Saiten, andere Arten, verzollt.			
	Posamentierwaaren, wie Fransen, Borten, Tressen, Schnürsenkel, Litzen, Schnüre rc., nicht spezifizirt:			
512	von Seide oder Halbseide	"	2	80
513	andere Arten, darunter solche, auch seidene, welche Kautschuk, Guttapercha oder ähnliche Stoffe enthalten	"	1	10
	Anmerkung. Für Papierumschläge, Karten und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Zucker:			
514	raffinirt, alle Arten, wie Hutzucker, Kandis und Formzucker; auch gestoßener oder pulverisirter Zucker	"	—	33
	unraffinirt:			
515	a. nicht dunkler als Nr. 18 des im Welthandel geltenden Holländischen Standards, von welchem Normalproben durch Fürsorge der Generalzolldirektion den betr. Zollbehörden zum Vergleich abgegeben werden	"	—	33
516	b. dunkler als die genannte Standard-Nummer, auch wenn die Waare in aufgelöstem oder flüssigem Zustande eingeführt wird	"	—	23,5
	Anmerkung. Wenn ein Kollo mehrere Zuckersorten enthält, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so kommt der höchste Zollsatz für den ganzen Inhalt zur Anwendung.			
	Soda; siehe Natron.			
517	Soja und Saucen, einschließlich des Gewichts der Behälter	"	—	50
518	Fächer	"	5	—
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Spaten; werden zu den Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen gerechnet.			
	Getreide:			
	ungemahlen:			
519	a. Roggen, Weizen, Gerste, Mais, sowie Erbsen und Bohnen	100 kg	2	50
520	b. Hafer und Wicken	"	1	—
521	c. Malz, auch gemahlen	"	3	—
522	d. andere Arten, nicht spezifizirt	"	2	50
	gemahlen:			
523	Mehl und Gries, alle Arten	"	4	30

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
	Spanische Fliegen; werden zu den Apothekerwaaren gerechnet.			
	Grünspan; wird verzollt wie Farben und Farbstoffe, nicht spezifizirt.			
524	Spiegel und Reflektoren	kg	—	40
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
525	Spielkarten	Spiel	—	10
	Anmerkung. Ueber die vor Auslieferung der Karten an den Eigenthümer zu befolgenden Vorschriften sind besondere Instruktionen erlassen.			
526	Spermaceti oder Walrath	—	frei	
	Spitzen, Kanten und Blonden:			
527	seidene, mit oder ohne Verbindung mit anderen Stoffen	kg	2	80
528	andere Arten	"	2	35
	Anmerkung. Für Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
529	Spritzen, Feuer- und Garten-, nebst Zubehör	100 Kronen	10	—
	Span, für Buchbinder oder zur Fabrikation von Degenscheiden rc.; wird verzollt wie Holzwaaren, Fourniere.			
	Fette:			
530	von Seethieren	—	frei	
	andere Arten; siehe Schmalz.			
	Stanniol; siehe Folie.			
531	Stearin	kg	—	9
	Steine, nicht spezifizirte:			
532	unbearbeitete	—	frei	
533	bearbeitete, polirte	kg	—	3
534	andere Arten	—	frei	
535	Steinkohlen und Steinkohlengrus	—	frei	
	Steinkohlenwaaren, ungefaßt oder gefaßt, in anderer als Gold- oder Silberfassung; werden wie Bijouteriewaaren verzollt.			
536	Steinkohlentheer	—	frei	
	Stereotypen; siehe Clichees.			
537	Tapetenpulver, ungefärbt oder gefärbt, zur Tapetenfabrikation	—	frei	
538	Storax	—	frei	
	Strümpfe und andere Strumpfwaaren, nicht spezifizirt:			
539	von Seide oder Halbseide	kg	2	80
540	andere Arten	"	1	18
	Anmerkung 1. Auf dem Stuhl gestrickte Ellenwaaren werden wie Gewebe verzollt.			
	Anmerkung 2. Für Papierumschläge oder Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
541	Stricknadeln	"	—	25
	Anmerkung. Für Papierumschläge und Futterale findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Straußfedern; werden wie Hutfedern verzollt.			
	Saiten:			
	aus Metall; werden wie Draht verzollt.			
542	andere Arten	"	1	20
	Anmerkung. Für Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Stuckarbeiten; werden verzollt wie Steine, nicht spezifizirte, bearbeitete, polirte.			
	Stahl und Stahlwaaren; siehe Eisen und Stahl.			
	Stahlstiche; siehe Kupferstiche.			
	Stahldraht; siehe Draht.			
543	Stärke, von Weizen, Kartoffeln und anderen Vegetabilien	"	—	17
544	Schwefel	—	frei	
545	Schwefelblume	—	frei	
546	Schwefelsäure	kg	—	0,5
547	Schwefelsaure Thonerde	100 kg	1	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz.	
			Kronen.	Øre.
548	Schwämme, Saug- oder Wasch-	kg	—	40
549	eßbare, wie Champignons, Morcheln und Trüffeln, einschließlich der Gefäße	„	—	30
	Zwetschen; werden wie Pflaumen verzollt.			
	Nähmaschinen; werden zu den Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen gerechnet.			
	Nähringe; siehe Fingerhüte.			
	Sägen und Sägeblätter, sowie ungezahnte Sägeblätter; werden zu den Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen gerechnet.			
	Haarsiebe; siehe Siebe.			
550	Seife, grüne	„	—	5
	Saucen; siehe Soja.			
	Säcke:			
	neue, leere; werden mit einem Aufschlag von 10 pCt. gleich dem Gewebe verzollt, aus welchem sie bestehen.			
551	augenscheinlich gebrauchte	—	frei	
	Bettzeug; wird mit dem Zoll belegt, welcher für den Stoff der Ueberzüge bestimmt ist.			
	mit Pferdehaaren oder anderen zollpflichtigen Materialien, aber mit Ueberzug aus zollfreien Stoffen; wird verzollt wie Handwerkerwaaren, nicht spezifizirt.			
552	Seeleuten oder Reisenden gehöriges Bettzeug, augenscheinlich gebraucht und von den Eigenthümern selbst mitgebracht, wenn dasselbe den persönlichen Bedarf nicht übersteigt	—	frei	
	Bilderrahmen; werden gleich dem Material in verarbeitetem Zustande verzollt, aus welchem sie hauptsächlich bestehen, ohne Abzug für das Gemälde, das Glas rc.			
	für Photographien, von Pappe, mit oder ohne Glas; werden wie Papp- und Papierarbeiten verzollt.			
	Anmerkung. Werden solche Rahmen eingeführt, welche nach dem Werthe zu verzollen sind, so erstreckt sich diese Zollbehandlung jedoch nicht auf die eingerahmten Bilder oder Zeichnungen, welche dem Eigenthümer zollfrei auszuliefern sind.			
	Pferdehaare; siehe Haare.			
	Pferdehaar-Surrogate oder sogenanntes künstliches Pferdehaar, sowie das als Polsterungsmaterial bereitete Moos; werden wie Gräser verzollt.			
553	Talg	—	frei	
554	Tamarinden	kg	—	10
	Zahnpulver; wird verzollt wie Waaren, im Tarif nicht aufgeführt, bearbeitet.			
	Tapeten von Papier; siehe Papiertapeten.			
555	Thee:			
	im Jahre 1888	„	—	80
	vom Jahre 1889 an	„	—	50
	Ziegel:			
556	feuerfeste, sogenannte Façadeziegel, sowie Fußboden- und Wandziegel (Fliesen, Tiles) 3 cm dick und mehr	100 kg	—	20
	Fußboden- und Wandziegel von weniger als 3 cm Dicke:			
557	unglasirt	„	3	—
	glasirt, werden wie Fayence verzollt.			
558	andere Arten, nicht spezifizirt	—	frei	
	Anmerkung. Wenn ein Kollo mehrere Ziegelsorten enthält, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so kommt der höchste Zollsatz für den ganzen Inhalt zur Anwendung.			
559	Polsternägel	kg	—	35
	Anmerkung. Für Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Zinn:			
560	unbearbeitet	—	frei	
	bearbeitet, nicht spezifizirt:			
561	vergoldet, versilbert, lackirt oder bemalt	kg	—	70
562	andere Arten	„	—	35
	Anmerkung. Für Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
563	Zinn- und Bleiasche	—	frei	
564	Zinnsalz oder Chlorzinn	—	frei	
	Thermometer; siehe Instrumente.			
565	Terpentin, natürlicher oder roher	—	frei	
566	Terpentinöl und Terpentinspiritus	kg	—	7
	Terrakotta- und Terralithwaaren; siehe Töpferwaaren.			
567	Theer und Theerwasser	—	frei	
	Tabak:			
568	unbearbeitet: Blätter und Stengel	"	1	—
	bearbeitet:			
569	Cigarren und Cigarretten	"	4	—
570	andere Arten	"	1	20
571	Torf und Torfstreu	100 kg	—	30
572	Thran, alle Arten	—	frei	
	Trikot und Trikotagen; werden wie Strümpfe ꝛc. verzollt.			
573	Tripel	—	frei	
	Trüffeln; siehe Schwämme, eßbare.			
	Draht und Zwirn:			
574	Gold- und Silberdraht	kg	2	35
	Eisen- und Stahldraht:			
575	1,5 mm dick und mehr	"	—	4
576	von geringerer Dicke	"	—	8
	übersponnen mit Seide, Zwirn oder Papier; wird wie Karkassen verzollt.			
	Arbeiten daraus:			
577	Drahttuch	"	—	15
	andere Arten; zahlen den im Tarif für nicht spezifizirte Eisen- und Stahlwaaren bestimmten Zoll.			
	Kupfer- und anderer, nicht spezifizirter, Metalldraht:			
578	vergoldet, versilbert oder plattirt	"	2	35
579	andere Arten	"	—	10
	übersponnener Kupfer- oder Bronzedraht, sowie einzelne oder verbundene Kupfer- oder Bronzedrähte, überzogen mit sogenannter Isolirungsmasse aus Guttaperchakompositionen u. dergl. werden verzollt wie Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge oder Theile derselben, nicht spezifizirt.			
580	Baumwollenzwirn, alle Arten	"	—	40
	Zwirn aus Leinen oder Hanf:			
581	ungebleicht	"	—	40
582	gebleicht oder gefärbt	"	—	60
	aus Seide, Baumwolle oder Flachs, übersponnen mit Gold, Silber oder anderen Metallen, wird wie Gold- und Silbergespinnste verzollt.			
	Holzschnitte; siehe Kupferstiche.			
	Holzschnittblöcke; siehe Clichees.			
583	Holzgeist	"	—	30
	Holzwaaren:			
584	a. Bauholz, unbearbeitet, alle Arten	—	frei	
	b. Reifhölzer	—	frei	
	c. Balken und Sparren, alle Arten	—	frei	
	d. Bretter und Planken, gesägte, alle Arten	—	frei	
	e. Stäbe und Dauben	—	frei	
	f. Gewehrschäfte	—	frei	
	g. Handspaken und Hölzer dazu	—	frei	
	h. Leisten und Latten, alle Arten	—	frei	
	i. Kistenhölzer, gesägte	—	frei	
	k. Masten, Bugspriete, Spieren und Pumpenhölzer, alle Arten	—	frei	
	l. Mauerlatten, alle Arten	—	frei	
	m. Kimm- und Bodendauben, alle Arten	—	frei	
	n. Tonnenbänder	—	frei	
	o. Brennholz, alle Arten	—	frei	
	p. Rundhölzer	—	frei	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Zollsatz. Oere.
	Holzwaaren (Fortsetzung):			
	Fourniere und gehobelte Kistenhölzer von 7 mm Dicke und weniger zahlen die Hälfte des für Tischlerwaaren aus dem betreffenden Holze bestimmten Zolles			
585	Tasten aus Ebenholz	—	frei	
586	Drechsler- und Bildhauerarbeiten, nicht spezifizirt	kg	—	59
	Anmerkung 1. Uebersteigt das Gewicht pro Stück 1 kg, so wird für das Uebergewicht der für Tischlerwaaren bestimmte Zoll berechnet, jedoch nicht mehr als 59 Oere für das Kilogramm.			
	Anmerkung 2. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Faßbinderarbeiten:			
587	von Tannen oder Fichten	"	—	1
588	von anderen Holzarten	"	—	4
	Anmerkung. Als Faßbinderarbeiten sind auch fertige Kimm- und Bodendauben zu verzollen, welche unmittelbar zu Fässern u. dergl. zusammengesetzt werden können.			
	alle anderen mehr oder weniger bearbeiteten Holzwaaren, darunter auch Tischler- und Stuhlmacherwaaren:			
589	von Fichten oder Tannen, ohne Beizung, Malerei oder Lackirung	"	—	5
590	von den eben genannten Holzarten mit Beizung, Malerei oder Lackirung	"	—	10
591	von Ulmen-, Eschen-, Birken-, Buchen-, Eichenholz oder anderen einheimischen, nicht spezifizirten Holzarten, massiv oder damit fournirt	"	—	30
592	von Birnen- und Wallnußholz sowie von Mahagoni, Jacaranda und anderen ausländischen Holzarten, massiv oder damit fournirt, ebenso Arbeiten mit echter oder unechter Vergoldung	"	—	60
	Anmerkung. Arbeiten aus verschiedenen Holzsorten werden nach derjenigen Sorte verzollt, welche den höchsten Zoll trägt.			
	Möbel:			
	mit Polster, aber ohne Ueberzug, werden nach den oben gegebenen Bestimmungen mit einem Aufschlage von 20 pCt. verzollt;			
	mit Polster und Ueberzug; werden nach den genannten Bestimmungen mit einen Aufschlag von 40 pCt. verzollt.			
	Maßstäbe; werden verzollt wie Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge.			
593	Schwerspath:			
	im Jahre 1888: ungemahlen wie Steine, gemahlen wie Bleiweiß;			
	vom Jahre 1889 an	—	frei	
	Tusche; wird zu den nicht spezifizirten Farben gerechnet.			
	Seife:			
594	parfümirte	kg	—	28
	Anmerkung. Für Schachteln, Büchsen, Flacons, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
595	andere Arten	"	—	10
596	Tauwerk, neues	"	—	10
	Zähne, künstliche; werden verzollt wie Waaren, im Tarif nicht aufgeführt, bearbeitet.			
597	Zündhölzer, auch die von anderem Material als Holz, sowie Zündschwamm, einschließlich der nächsten Umschließung	"	—	5
	Wolle:			
598	ungefärbt	—	frei	
599	gefärbt	—	frei	
	Uhren:			
	Taschen-:			
600	mit Goldkapseln	Stück	1	—
601	mit Kapseln aus anderem Material	"	—	50
	Uhrgehäuse allein werden nach dem betreffenden Material in bearbeitetem Zustande verzollt.			
602	Schiffschronometer	"	1	—
	Wand- und Stutzuhren in Futteralen:			
603	von Bronze oder anderen Metallen, auch von Alabaster und Porzellan	kg	—	70
604	von Holz oder anderem Material	"	—	47

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Zollsatz. Oere.
	Uhren (Fortsetzung):			
	Uhrfutterale allein, Uhrgewichte, Thurmuhren oder Theile derselben werden wie das betreffende Material in bearbeitetem Zustande verzollt.			
605	lose oder uneingefaßte Uhrwerke, oder Uhrtheile, nicht spezifizirt	kg	1	—
	Anmerkung. Für Papierumschläge oder andere Umschläge, für Schachteln, in welchen Wand- und Stutzuhren eingeführt werden, für Schachteln und Umschläge zu Uhrwerken und Uhrtheilen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Watte:			
606	Seidenwatte	"	2	80
607	andere Arten	"	—	20
608	Wagen und Fuhrwerke, alle Arten, ungebrauchte wie gebrauchte, darunter auch Eisenbahnwagen sowie Stellmacherarbeiten, nicht spezifizirt	100 Kronen	15	—
	Wagenschmiere; siehe Maschinenschmiere.			
609	Vanille	kg	13	—
	Zeughandschuhe:			
610	von Seide oder Halbseide	"	2	80
611	andere Arten	"	1	18
	Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschläge oder Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	überzogen mit Leder; werden wie Handschuhe verzollt.			
612	Mineralwasser	—	frei	
613	Wasserglas oder in Kali oder Natron aufgelöste Kieselsäure	100 Kronen	5	—
614	Wachs, alle Arten	kg	—	15
	Wachswaaren, nicht spezifizirt; werden verzollt wie Waaren, im Tarif nicht aufgeführte, bearbeitete.			
615	Dochte, Lampen- und Licht-	"	1	—
	Anmerkung. Für Schachteln oder Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Werkzeuge oder Theile derselben, nicht spezifizirt; siehe Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge.			
	Werkzeugkasten:			
	für Kinder, mit Werkzeugen, welche nicht als solche zu gebrauchen sind, oder mit anwendbaren, aber für industrielle Zwecke augenscheinlich nicht bestimmten Werkzeugen ꝛc.; werden wie Spielsachen verzollt.			
	Vermicellen; siehe Makkaroni.			
	Wein, alle Arten:			
616	bis 21 pCt. Alkoholgehalt	Liter	—	15
	von mehr als 21 und bis 25 pCt. Alkoholgehalt:			
617	in Fässern, groß oder klein	kg	—	30
618	in anderen Gefäßen	Liter	—	65
	von größerem Alkoholgehalt als 25 pCt.; wird wie Likör verzollt.			
619	Weindruf, getrocknete	—	frei	
620	Weintrauben	kg	—	10
621	Weinstein, roher oder gereinigter, Crystalli tartari und Cremor tartari	—	frei	
622	Weinsteinsalz	—	frei	
	Weinsteinsäure oder Weinsäure; wird zu den chemisch technischen Präparaten gerechnet.			
623	Veilchenwurzel	—	frei	
	Veilchensyrup; wird wie Syrup verzollt.			
624	Visitenkarten und Adreßkarten	kg	—	15
625	Wismuth	—	frei	
626	Vitriol, alle Arten	—	frei	
	Vitriolöl und Vitriolspiritus; werden wie Schwefelsäure verzollt.			
	Gewebe:			
	seidene:			
627	Velpel und Plüsch	kg	2	35
628	andere Arten, auch Gold- und Silberstoff	—	2	80

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Zollsatz. Oere.
	Gewebe (Fortsetzung):			
	halbseidene:			
629	Velpel und Plüsch, sowie Filze	kg	2	35
630	andere Arten	"	2	35
	Anmerkung 1. Seidenzeuge, in welchen andere Gespinnste, wenn auch nur zum geringen Theil, enthalten sind, werden wie Seide verzollt. Wie Halbseidenzeuge werden alle anderen Gewebe verzollt, in welchen Seide enthalten ist, auch wenn diese einen geringen Bestandtheil ausmacht.			
	Anmerkung 2. Sammt wird verzollt wie: seidene Gewebe, andere Arten, wenn die ganze Fläche aus Seide besteht, an der Kehrseite aber Baumwolle ersichtlich ist.			
	baumwollene:			
631	Maschinenfilz, gewebt für Fabrikbedarf	—	frei	
632	Segeltuch	kg	—	14
633	Buchbinderleinen, gelleistert und gepreßt oder mit Deckfarbe überzogen	"	—	50
634	Velpel und Plüsch, sowie Filze und Barchent	"	—	90
635	Tüll	"	2	50
636	andere ganz oder theilweise dünnen Gewebe, wie Gaze Stramin ꝛc., ebenso dichte, zweischaftige, welche durchweg oder theilweise auf einer Fläche von 1 cm im Quadrat in Kette und Einschlag 80 Fäden oder mehr enthalten	"	1	75
	Anmerkung. Unter dünnen Geweben sind diejenigen zu verstehen, bei welchen der Zwischenraum zwischen den Fäden so groß wie die Dicke des Fadens ist.			
	andere Arten:			
637	ungebleicht, ungefärbt und unbedruckt	"	—	50
638	gebleicht oder gefärbt	"	—	90
639	bedruckt oder gepreßt	"	1	10
	wollene, ganz wollene oder mehr oder weniger mit Baumwolle, Flachs und anderen Stoffen, ausgenommen Seide, gemischte:			
640	Maschinenfilz, gewebt für Fabrikbedarf	—	frei	
641	Filze und Matten	kg	—	60
642	Preßtücher	"	—	20
643	andere Arten	"	1	75
	von Flachs, Hanf oder anderen nicht spezifizirten vegetabilischen Gespinnsten mit oder ohne Beimischung von Baumwolle oder Jute:			
	a. glatte, zweischaftige und solche geköperte, deren ganze Fläche bezüglich des Gewebes gleichartig ist (nicht gemusterte Gewebe) ausgenommen Satin oder Atlasgewebe:			
644	welche auf einer Fläche von 1 cm im Quadrat höchstens 25 Schuß- und Einschlagfäden enthalten, sowie Segeltuch aller Art	"	—	19
645	welche auf einer Fläche von 1 cm im Quadrat mehr als 25 bis einschließlich 35 Schuß- und Einschlagfäden enthalten	"	—	35
646	welche auf einer Fläche von 1 cm im Quadrat mehr als 35 bis einschließlich 50 Schuß- und Einschlagfäden enthalten	"	—	90
647	welche auf einer Fläche von 1 cm im Quadrat mehr als 50 Schuß- und Einschlagfäden enthalten	"	1	50
648	b. zu a nicht zu rechnende Mattengewebe	"	—	40
649	c. zu a nicht zu rechnende Polsterleinwand und sogen. Korsettdrillich	"	—	90
650	d. andere Arten	"	1	50
	Jute:			
651	ungebleichte und ungefärbte Sack- und Packgewebe	"	—	10
652	andere Arten	"	—	40
	Anmerkung. Jutegewebe, mit Beimischung eines größeren oder geringeren Theils von Baumwolle, werden wie die gleichartigen Gewebe von reiner Baumwolle verzollt.			
	von Haar oder Pferdehaar:			
653	Filze aus Rindviehhaaren, gepreßte	—	frei	
654	gewebte	kg	—	25
655	andere Arten	"	—	60
	wasserdichte:			
656	mit Kautschuk überzogene, auch doppelte Gewebe, zusammengefügt durch eine Kautschuklösung ꝛc.	"	1	75

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz.	
			Kronen.	Oere.
	Gewebe (Fortsetzung):			
	mit anderer wasserdichter Masse überzogene, Wachstuch und andere lackirte und gefirnißte Gewebe:			
657	Matten	kg	—	25
658	andere Arten	"	—	60
	elastische mit Fäden von Kautschuk oder ähnlichem Material; werden verzollt wie: Bänder, andere Arten.			
	Anmerkung. Bei der Verzollung von Geweben findet ein Gewichtsabzug für Papier- und Zeugumschläge oder Einlagen nicht statt.			
	Degen und Degenklingen; werden wie Eisen und Stahl verzollt.			
	Taschen; siehe Brieftaschen.			
	Gewächse:			
659	lebende, alle Arten	"	—	30
	Anmerkung 1. Bei einem Gewicht von mehr als 10 kg ist für das Uebergewicht der Zoll mit 10 Oere für das kg zu berechnen.			
	Anmerkung 2. Für die nächste Umschließung, Kübel, Töpfe mit Erde, Bastmatten und dergl. findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	künstliche; werden wie künstliche Blumen verzollt.			
660	Baumwachs	—	frei	
	Zink:			
661	unbearbeitet	—	frei	
	bearbeitet:			
662	Platten und Bleche, auch Nägel zur Schiffsverhäutung	—	frei	
663	vergoldet oder versilbert	kg	—	70
664	ohne Malerei, Firniß oder andere Flächenbedeckung	"	—	7
665	andere Arten	"	—	35
	Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschläge und dergl. findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
666	Zittwerwurzel	—	frei	
667	Dampfmaschinen und Dampfkessel	—	frei	
668	Eier	—	frei	
	Essig und Essigsäure, alle Arten:			
	in Gläsern:			
669	bis 10 pCt. Säuregehalt:			
	im Jahre 1888	kg	—	20
	vom Jahre 1889 an	"	—	10
	für jedes pCt. Säuregehalt über 10 wird die Zollabgabe im Jahre 1888 um 2 und später um 1 Oere erhöht.			
670	in Flaschen und Krügen, ohne Rücksicht auf den Säuregehalt	"	1	—
	Bier; siehe Malzgetränke.			
	Waaren, im Tarif nicht besonders aufgeführte:			
671	Rohstoffe	—	frei	
672	mehr oder weniger bearbeitete	100 Kronen	15	—
	Anmerkung 1. Zu den vergoldeten, versilberten oder mit anderen Metallen überzogenen, emaillirten, glasirten, bemalten, gefirnißten oder lackirten Waaren sind alle diejenigen zu rechnen, welche, wenn auch zu einem geringen Theil, in einer solchen Weise bearbeitet sind; zu den polirten Waaren dagegen alle diejenigen, welche zum größeren oder geringeren Theil so polirt sind, daß die Feil- oder Schleifungsstriche daran zu sehen sind.			
	Anmerkung 2. Gefäße und Umschläge oder die sogen. Emballage, in welchen die Waaren eingeführt werden, sind zollfrei, wenn sie ausschließlich zum Schutz der Waare eingeführt und nicht, nach besonderen Bestimmungen des Tarifs, bei der Zollberechnung im Gewicht mit einzurechnen sind.			

Anweisung
für die Anwendung des Zolltarifs.

§. 1.

Jeder Bruchtheil eines Oere, welcher nicht einen halben Oere beträgt, bleibt bei der Verzollung unberücksichtigt; dagegen wird jeder Bruchtheil, welcher einen halben Oere oder mehr beträgt, für einen vollen Oere in Rechnung gebracht.

§. 2.

Unter den im Tarif vorkommenden Maß- und Gewichtsbestimmungen sind die in der Königlichen Verordnung vom 9. Oktober 1885, betreffend Maße und Gewichte, vorgeschriebenen zu verstehen.

§. 3.

Waaren, welche auf ausländischen Schiffen eingeführt werden, unterliegen in Schweden keinen anderen oder höheren Abgaben, als die auf Schwedischen Schiffen eingeführten.

§. 4.

Lastengelder an Seine Königl. Majestät und die Krone werden zum gleichen Betrage von Schwedischen wie von fremden Schiffen mit 10 Oere für jede Tonne nach geltendem Meßbrief berechnet und sowohl beim Ein- als Ausgehen erlegt; wenn jedoch ein Schiff im Laufe eines Kalenderjahres mehrere Reisen zwischen Schweden und dem Auslande macht, werden diese Abgaben für das Ausgehen nur bei der ersten Reise und bei erneuertem Einkommen nur dann, wenn das Schiff Ladung hat und einen größeren oder geringeren Theil derselben löscht, bezahlt, und sollen solche Schiffe als in Ballast gehend angesehen werden, deren Ladungsquantität im Verhältnisse zu ihrer Tragfähigkeit von geringerer Bedeutung ist; in welcher Hinsicht die Vorschriften des §. 44 der Königl. Verordnung vom 15. Februar 1881, betreffend das Lotsenwesen nach dem Wortlaut der Königl. Bekanntmachung vom 17. November 1882, betreffend Abänderung gewisser Theile der gedachten Verordnung, zur Richtschnur dienen sollen.

Wenn Löschung oder Ladung an mehreren Plätzen stattgefunden hat, so sind die Lastengelder nur an dem ersten Ladungs- oder Löschungsplatze zu erlegen und ein Attest über die Erlegung derselben auf dem Manifest oder Paß zu ertheilen.

Von der Erlegung der Lastengelder sind befreit:

Schiffe mit oder ohne Bestimmung nach einem Schwedischen Hafen, welche in Ballast einkommen und wieder ausgehen;

Schiffe, welche auf der Reise zwischen ausländischen Häfen einen Schwedischen Hafen zur Absetzung von Reisenden mit ihren Effekten oder zur Löschung von Gütern in ein anderes Schiff zum Export anlaufen;

Schiffe, welche aus zwingenden Gründen oder für Order für die weitere Reise einen Schwedischen Hafen anlaufen, ohne dort zu löschen oder andere als für den Bedarf der Mannschaft, Passagiere oder des Schiffes erforderliche Waaren zu laden.

Schiffe, welche aus eben angegebenen Gründen löschen und einen größeren oder geringeren Theil der Ladung verkaufen, wenn der Verkauf sich auf das zur Bestreitung der Reparaturkosten Nothwendige beschränkt;

Schiffe, welche auf der Reise zwischen ausländischen Häfen in einem Schwedischen Hafen Waaren im Gewicht von höchstens einem Viertel der Tragfähigkeit des Schiffes löschen oder laden; für die Berechnung der Tragfähigkeit sind die Papiere des Schiffes maßgebend.

In allen diesen Fällen hat sich jedoch der Führer des Schiffes nach den Vorschriften der Zollstatuten unter Meldung bei dem nächsten Zollbeamten und unter Abgabe des Manifestes zu richten; auch ist der Schiffer verpflichtet, den sonstigen betreffenden Vorschriften der Statuten über Lösung eines Zollpasses nachzukommen.

§. 5.

Bei eingehenden Waaren, welche nach dem Zolltarif mit gewissen Prozenten des Werthes zu verzollen sind, hat der Eigenthümer den Einkaufspreis unter Hinzurechnung der Assekuranz, der Fracht und der sonstigen bis zur Ankunft am Löschungsplatze aufgewandten Kosten anzugeben. Diese Angaben des Eigenthümers müssen soviel als möglich durch Faktura und Konnossement beglaubigt werden. Werden diese Urkunden nicht vorgelegt, so ist die Zollbehörde verpflichtet und in jedem Falle berechtigt, durch zwei Sachverständige die Waaren besichtigen zu lassen; die Feststellung des angegebenen Werthes bezw. die Erhöhung desselben, falls die Besichtiger eine solche für angezeigt erachten, ist auf der Eingabe zu vermerken. Will der Eigenthümer die Waaren nicht nach dem von den Besichtigern angesetzten Werthe verzollen, so ist dieses ebenfalls auf der Eingabe zu vermerken und darauf die Waare so schnell als möglich und spätestens einen Monat nach erfolgter Anmeldung durch die Zollbehörde in öffentlicher Auktion zu verkaufen. Die Zollabgabe ist nach dem Verkaufsertrag, falls dieser die Werthangabe des Eigenthümers übersteigt, oder mindestens immer nach der Werthangabe zu berechnen; der nach Abzug des Zolles und der Auktionskosten etwa übrig bleibende Reinerlös ist dem Eigenthümer der Waare auszuhändigen.

Mit gebrauchten Umzugsgütern oder den Reisenden gehörenden Sachen, welche nicht Kaufmannsgüter sind, wird nach den erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften verfahren.

§. 6.

Die betreffenden Fabrik- oder Handwerkervereine, oder, wo solche nicht vorhanden sind, die zuständigen Kommunalbehörden sind berechtigt, eine oder mehrere Persönlichkeiten in den Stapelstädten zu erwählen, welche darauf zu achten haben, daß die den verschiedenen Gewerben angehörenden Waaren nach den richtigen Werthen und Bezeichnungen verzollt werden; die Abwesenheit der damit Beauftragten darf jedoch der Zollbehandlung keinerlei Hindernisse in den Weg legen.

§. 7.

Ueber das Verfahren bei der Anmeldung und Journalisirung eingehender und ausgehender Waaren, über die Untersuchung, Verzollung und Auslieferung der Waaren, sowie betreffend Ver-

hütung der Einfuhr solcher Waaren, welche mit falschen Fabrik- oder Waarenmarken, Firmastempeln oder Ursprungsorten versehen sind, sind die bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften maßgebend.

§. 8.

Besitzer von Schiffen, welche auf einer Schwedischen Schiffswerft reparirt oder neu gebaut werden, sind berechtigt, nachdem die Reparatur oder der Bau beendet und dieses der Generalzolldirektion glaubhaft nachgewiesen worden ist, Ersatz der erlegten Eingangsabgaben für Segel und Segeltuch zu erhalten, welche zur Ausrüstung des Schiffes verwendet und zu diesem Zwecke vom Auslande eingeführt worden sind, falls die Besitzer durch gehörige Atteste dieses nachgewiesen haben.

Die Schiffsbedürfnisse, mit welchen ein Schwedisches, vom Auslande zurückkehrendes Schiff während der Reise versehen worden ist, sind der Verzollung nicht unterworfen, so lange sie im Gebrauche desselben Schiffes verbleiben.

§. 9.

1) Bei der Ausfuhr seewärts von Stapelstädten der nachfolgend verzeichneten, aus ausländischem Rohmaterial im Inlande fabrizirten Waaren tritt Restitution aus Zollmitteln ein:

	Kronen.	Oere.
für 1 kg raffinirten Zucker, Hut-, Kandis- und Formzucker	—	28,2
„ 1 kg Chokolade, Konfitüren oder Mischung aus Chokolade und Konfitüren	—	30
„ 1 Liter Punsch	—	30
„ 1 kg bearbeiteten Tabak:		
Cigarren und Cigarretten:	1	—
gesponnenen, gedrehten oder gepreßten, auch in Stangen	—	70
gemahlenen oder Schnupf-	—	48
andere Arten	—	55
„ 1 kg sogen. Flammgarn, gefärbt oder gedruckt, von Baumwolle	—	15
„ 1 kg sogen. Flammgarn, gefärbt oder gedruckt, von Wolle	—	20
„ 1 kg Baumwollengewebe	—	15
„ 1 kg Leinengewebe	—	20
„ 1 kg mit der Maschine genähte Baumwoll- und Leinenartikel, wie Hemden, Kragen, Manschetten und dergl. mehr, jedoch unter der Bedingung, daß sie nicht hauptsächlich aus niedriger zu verzollendem Gewebe, als ungebleichtes Baumwollenzeug, bestehen	—	50

wobei im Uebrigen zu beachten ist:

a. daß von den nach dem Gewicht hier angegebenen Waaren mindestens 50 kg, von den aus Chokolade und Konfitüren gemischten Waaren zusammen mindestens 50 kg und von Punsch mindestens 50 Liter zum Export angemeldet und auf einmal ausgeführt werden müssen; jedoch kommen diese Bestimmungen nicht in Anwendung, wenn die Waaren, für welche Restitution verlangt wird, zur Verproviantirung von Schiffen im Sund ausgeführt werden, und zwar unter gleichen Verhältnissen wie diejenigen, unter welchen auf Freilager niedergelegte ausländische Waaren bei ähnlicher Verproviantirung Zollfreiheit genießen;

b. daß der Anmeldung immer die unter eidlicher Verpflichtung abgegebene und durch zwei Zeugen beglaubigte Versicherung des Fabrikanten beigefügt werden muß, daß die Waare Schwedischen Fabrikats und aus ausländischem Material hergestellt ist, für welches der volle Einfuhrzoll gezahlt worden, und zwar Flammgarne und Gewebe betreffend, daß dieselben im Inlande aus im Auslande gesponnenem und gehörig verzolltem Garn gearbeitet sind, desgleichen hinsichtlich der mit der Maschine genähten Baumwoll- und Leinenartikel, daß dieselben im Inlande aus von dem Auslande eingeführtem und gehörig verzolltem Gewebe hergestellt sind. Dieses Attest soll dem Zollregister desjenigen Zollplatzes beigefügt werden, über welchen die Waare ausgeführt wird;

c. daß die Ausfuhr durch Zeugniß von der betreffenden Behörde am Löschungsorte, dahin gehend, daß die Waare daselbst gelöscht worden, bestätigt wird, welches Zeugniß von einem Schwedischen Konsul oder Vizekonsul, sofern ein solcher am erwähnten Orte angestellt ist, gehörig legalisirt sein muß; daß jedoch, wenn die Ausfuhr in Schiffen von 80 t Tragfähigkeit oder darüber hinaus geschehen ist und wenn das Schiff nach einem ausländischen Orte direkt ausklarirt, dasselbe auch von einem Zollbeamten bis zur offenen See bewacht und die zur Ausfuhr angegebene Waare, für welche Zollrestitution verlangt wird, zugleich von einer Zollkammer bei der Ausklarirung in dem ausgehenden Seepaß des Schiffes verzeichnet worden war, ein Beweis über die Ankunft der Waare an dem ausländischen Löschungsorte wegen Bewilligung der Restitution nicht erforderlich sein soll.

2) Wenn im Auslande hergestellte Jutegewebe bei der Ausfuhr seewärts von Stapelstädten oder transito mit der Eisenbahn über Norwegen nach ausländischen Plätzen als Emballage gebraucht werden, so kann für jedes Kilogramm der Gewebe eine Restitution der Zollabgabe mit 10 Oere bewilligt werden; in solchem Falle sind die Vorschriften des Alinea 1 dieses Paragraphen sowie die durch die Generalzolldirektion festgesetzten Bedingungen und Kontrolevorschriften, betr. die Transitversendung der Waarenemballage über Norwegen genau zu befolgen, jedoch ist in diesem Falle die im Alinea 1 b. vorgeschriebene, der Anmeldung beizulegende Versicherung über den Ursprung der Waare von dem Fabrikanten derjenigen Waare abzugeben, zu deren Verpackung die Jutegewebe gebraucht worden sind. Die Versicherung muß enthalten, daß die Emballage aus ausländischen Jutegeweben, für welche die volle Zollabgabe erlegt worden ist, besteht und außerdem eine Angabe des Gewichts der Emballage. Die zuständige Zollbehörde des Ausfuhrortes ist indessen berechtigt, erforderlichenfalls durch Umsturz und Wägen das Gewicht der Emballage zu kontroliren.

3) Außer der vorstehend angegebenen Zollrestitution findet bei der von Zollplätzen seewärts stattfindenden Ausfuhr der unten verzeichneten Mühlenfabrikate eine Restitution des für die entsprechenden Quantitäten vom Auslande eingeführten ungemahlenen Getreides derselben Art gezahlten Zolles statt, und zwar für feines Siebmehl aus Weizen, Roggen oder Gerste, sowie für Gries aus Weizen und Gerste, wobei zu beobachten ist, daß 100 kg Weizen 75 kg Mehl, 100 kg Roggen oder Gerste 66⅔ kg Mehl und 100 kg Weizen oder Gerste 66⅔ kg Gries entsprechen. Hierbei sind nachstehende Bedingungen maßgebend:

a. daß die Absicht, das eingeführte Getreide in Mehl oder Gries zum Export gegen Restitution der Zollabgaben zu vermahlen, bereits im Zusammenhange mit der Anmeldung des Getreides durch den betr. Mühleninhaber angegeben wird. Die Einfuhr des ungemahlenen und Ausfuhr des gemahlenen Getreides hat an demselben Zollplatze stattzufinden; von diesem aus sind die Anmeldungen über die Ein- und Ausfuhr nebst unten genannten Zeugnissen an die Hauptzollkammer, von welcher die Zollbehörde ressortirt, einzusenden, sofern dieselbe nicht in einer Stapelstadt befindlich ist;

b. daß mindestens 2000 kg jeder Mehl- oder Griessorten gleichzeitig ausgeführt werden. Der Ausfuhranmeldung muß immer die unter eidlicher Verpflichtung abgegebene und durch zwei Zeugen beglaubigte Versicherung des Fabrikanten, daß die zur Ausfuhr angemeldete Waare das eigene Mühlenfabrikat des Exporteurs ist, beigefügt werden. Die Versicherung muß auch im Uebrigen über die Art und Beschaffenheit der Waare Aufschlüsse geben;

c. daß das ungemahlene Getreide, für welches Restitution bewilligt worden ist, innerhalb 6 Monate vor der Ausfuhr eingeführt wurde;

d. daß die zuständige Zollbehörde des Ausfuhrortes, nach Untersuchung der Waare und Feststellung des Nettogewichtes sowie nach Plombirung der Säcke und Bewachung derselben während des Transportes nach dem Ladungsplatze und während der Ladung darüber ein Zeugniß ausstellt, welches nebst der Anmeldung und sonstigen Zeugnissen dem Ausgangsjournal der Hauptzollkammer als Beweis beizufügen ist;

e. daß die Ausfuhr im Uebrigen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Paragraphen betr. sonstige Waaren, für welche Restitution der Zollabgabe zu bewilligen ist, bescheinigt wird;

f. daß die betr. Zollbehörden verpflichtet sind, für jeden, der in oben angegebener Weise Getreide zur Bearbeitung zum Export angemeldet hat, ein Abrechnungsbuch über die Ein- und Ausfuhr anzulegen; für dieses Buch werden Formulare durch die General-Zolldirektion beschafft;

g. daß zur Erhebung der Restitutionsgelder die Betreffenden berechtigt sind, alle vier Monate durch eine an die General-Zolldirektion gerichtete, durch die zuständige Zollbehörde zu vermittelnde Eingabe betreffende Anträge zu stellen; dieser Eingabe sollen gehörige Beweise, daß der Antragsteller selbst das Mühlengewerbe ausübt, sowie Auszüge aus den Abrechnungsbüchern der Zollkammer und quittirte Zollrechnungen über diejenigen Zollabgaben beigefügt sein, welche für die in den Büchern aufgeführten ungemahlenen Getreidequantitäten erlegt worden sind.

4) Die hier oben zugestandene Zollrestitution findet jedoch bei der Ausfuhr von Waaren nach Norwegen nicht statt, mit Ausnahme der folgenden Artikel: raffinirter Zucker, Punsch, bearbeiteter Tabak, feines Siebmehl und Gries aus Getreide. Für diese Waaren wird bei der Ausfuhr auf dem Landwege nach dem genannten Reiche die vorstehend angegebene Restitution bewilligt, und zwar unter folgenden, für die auf dem Landwege ausgeführten Waaren geltenden Bedingungen:

a. daß die Waarenpartien nach Maßgabe der Vorschriften der Königlichen Verordnung vom 12. Juli 1860, betr. Waarenausfuhr auf dem Landwege zwischen den vereinigten Reichen, bei der betr. Zollbehörde des Abgangsortes zum Export angemeldet und dort journalisirt worden sind; daß denselben ferner ein Waarenverzeichniß, ausgestellt nach einem Platze, wo sich ein Zollamt befindet und die Verzollung gestattet ist, beigegeben wird; dieses Verzeichniß muß den Waarentransport begleiten;

b. daß der Anmeldung stets eine nach Maßgabe des Alinea 1 b. oder, betr. Mehl und Gries, des Alinea 3 b. abgegebene Versicherung des Fabrikanten beigefügt ist;

c. daß durch Attest der Zollbehörde des Norwegischen Bestimmungsortes bescheinigt worden ist, daß die Waaren mit unverletzter Versiegelung oder Plombirung und bezüglich Menge und Beschaffenheit mit dem Verzeichniß übereinstimmend dort eingetroffen sind.

5) Will Jemand eingeführte zollpflichtige Waaren nach anderer als vorstehend angegebener Bearbeitung oder Veredelung gegen Restitution der Zollabgabe auf dem Land- oder Seewege wieder ausführen, so findet eine Restitution der Zollabgabe unter der Bedingung statt, daß eine derartige Absicht gleichzeitig mit der Anmeldung der Waare schriftlich angegeben worden ist, und ferner, daß der Eigenthümer der Waare sich im Uebrigen nach den Vorschriften richtet, welche die General-Zolldirektion zur Verhütung eines Mißbrauches dieser Vortheile zu erlassen berechtigt ist; außerdem muß die Wiederausfuhr binnen Jahresfrist nach erfolgter Einfuhr stattfinden und glaubhaft gemacht werden.

Wenn ausländischer Rohbranntwein ausschließlich zur Veredelung zum Export unter zollamtlicher Kontrole eingeführt und in eigens zu diesem Zwecke eingerichteten Fabriken veredelt wird, so findet eine Restitution der Zollabgabe statt und zwar sowohl für die Quantitäten veredelten Branntweins, welche nachweislich von der Fabrik ausgeführt worden, als auch für die Quantitäten, welche nach erfolgter zuverlässiger Inventur durch die Verwendung verloren gegangen sind, jedoch in keinem

Falle für diesen Verlust mit mehr als 1 pCt. der ausgeführten Menge Normalliter.

§. 10.

Nach Maßgabe des Kap. 1 der Zollstatuten sind die Schiffskapitäne verpflichtet, bei der in demselben festgesetzten Strafe auf dem Manifeste die Vorräthe an Lebensmitteln nach Menge und Beschaffenheit genau anzugeben. Die zum Gebrauch der Besatzung an Bord des Schiffes erforderlichen Vorräthe sind von Zoll und anderen Abgaben befreit.

Unter diesen Bedingungen können zur Provision auch nachstehende Mengen Wein, Branntwein, Kaffee und Thee gerechnet werden und zwar für Schiffe, welche aus der Ostsee oder aus Häfen an der Nordsee und von den Niederlanden, Großbritannien und dem westlichen Frankreich nach irgend einem Hafen der Provinzen Halland und Gothenburg-Bohus kommen: 6 Liter Wein, 3 Liter Branntwein, 1 kg Kaffee und 1 kg Thee für jede Person der an Bord befindlichen Mannschaften und Passagiere; für Schiffe, welche aus Häfen außerhalb der Ostsee kommen, mit Ausnahme von den vorstehend erwähnten Fahrten nach Häfen der Provinzen Halland und Gothenburg-Bohus, 9 Liter Wein, 6 Liter Branntwein, 2 kg Kaffee und 2 kg Thee für jede Person wie vorher berechnet. Hierbei ist noch zu beachten, daß Branntwein und Wein nicht gegen einander vertauscht werden dürfen, so daß derjenige, welcher von dem einen weniger hat, um dieses Mangels willen nicht von der anderen Waare Ersatz nehmen darf. Diejenigen Mengen der genannten vier Proviantartikel, welche den nach der vorstehenden Bestimmung zu bemessenden Vorrath eines Schiffsführers übersteigen, sind an dem Löschungsorte unbedingt zu verzollen, wenn das Schiff nicht unmittelbar von Neuem in ausländischer Fahrt benutzt werden soll. Wenn ein von einem ausländischen Hafen kommendes Schwedisches oder fremdes Schiff unmittelbar wieder in ausländischer Fahrt benutzt werden soll, so ist der Schiffer berechtigt, wenn er bei seiner Ankunft im Reiche Wein, Branntwein, Kaffee oder Thee in größeren Quantitäten mitbringt, als durch diesen Paragraphen bestimmt ist, den Ueberschuß im Manifest zur Wiederausfuhr aufzunehmen. Bis zur Abfahrt des Schiffes ist dieser Ueberschuß unter Zollversiegelung im Packhause oder an irgend einem sicheren und passenden Orte an Bord des Schiffes zu verwahren. Bei der Abfahrt selbst unterliegt das Schiff derjenigen Kontrole, welche im §. 42 der Zollstatuten für Wiederausfuhrgut vorgeschrieben ist. Jedoch soll von jenem Ueberschuß so viel ausgeliefert werden, als während eines etwaigen längeren Aufenthaltes des Schiffes in einem Schwedischen Hafen für den Gebrauch der Besatzung an Bord des Schiffes erforderlich wird, und es ist demgemäß ein entsprechender Theil von den zur Wiederausfuhr auf dem Manifest angeführten Quantitäten abzuschreiben.

Andere Provisionsartikel, als die vorher angegebenen, müssen ebenfalls unter Beobachtung der erforderlichen Kontrole, bis auf die Theile, welche während des Aufenthaltes in Schwedischen Häfen an Bord selbst verbraucht oder zum Zurückbleiben im Reiche verzollt werden, mit dem Schiffe wieder ausgeführt werden.

Ueber das, was von den im Inlande produzirten, nach dem Zollpasse beim Auslaufen von dem Schiffe nachweislich ausgeführten Proviantartikeln übrig geblieben ist, darf bei der Rückkunft wie über ausländische, nicht zollpflichtige Proviantartikel zollfrei verfügt werden.

§. 11.

Für Güter, welche während des Transportes durch irgend einen Zufall Schaden genommen haben, ist keine Herabsetzung des Zolles gestattet, falls der Eigenthümer selbst über dieselben verfügen will. Glaubt der Eigenthümer für die beschädigte Waare den im Zolltarif angesetzten Zoll nicht bezahlen zu sollen, so ist er berechtigt, nachdem der Schiffer zur Aufklärung der Sachlage Seeverklarung gemacht hat, eine amtliche Besichtigung der Güter zu verlangen, welche von einem Beamten des Magistrats unter Hinzuziehung zweier sachkundiger und unparteiischer Männer in Gegenwart des Vorstehers des betr. Zollamtes bewerkstelligt wird. Letzterer hat zur Wahrnehmung der Rechte der Krone unter amtlicher Verantwortlichkeit das Besichtigungsverfahren zu kontroliren. Wenn die Güter gegen Seeschaden versichert waren, so muß der Vertreter der Assekuranzgesellschaft, wenn am Orte sich ein solcher befindet, durch den Magistrat zur Besichtigung eingeladen werden, ohne daß jedoch die Besichtigung durch die Abwesenheit des Vertreters aufgehalten werden darf. Stellt es sich heraus, daß die Güter während der Reise verdorben sind, so sollen die Besichtiger nicht allein hierüber ein Attest ausfertigen, sondern sie müssen auch, nach Prüfung der betreffenden Ladungsdokumente, den Werth der Waare in unbeschädigtem Zustande festsetzen. Falls keine Veranlassung zu Ausstellungen gegen die Verhandlung vorliegt, hat der Vorsteher des Zollamtes das Besichtigungsprotokoll schriftlich zu genehmigen. Nicht beeidigte Besichtiger sind verpflichtet, erforderlichenfalls das Protokoll eidlich zu erhärten. Darauf verkauft das Zollamt nach vorheriger Bekanntmachung in öffentlicher Auktion in vorgeschriebener Form, was verdorben ist, wobei, mit Rücksicht darauf, daß die Güter gleichsam wie in einer Niederlage befindlich oder unverzollt verkauft werden, der Einfuhrzoll für diejenigen Waaren, welche dem Tarif zu Folge nach dem Werthe verzollt werden, nach dem festgestellten Zollprozent berechnet und für andere Güter, gegen die Tarifbestimmungen, in demselben Maße herabgesetzt wird, als der Auktionserlös hinter dem bei der Besichtigung für die unbeschädigte Waare festgesetzten Werthe zurückbleibt. Der nach Abzug des Zollbetrages restirende Ueberschuß ist dem Eigenthümer auszuhändigen. Liefert der Eigenthümer den Beweis von dem Verderben der Waare nicht spätestens vierzehn Tage nach Ablauf der Präscriptionszeit, innerhalb deren nach §. 21 der Zollstatuten die Eingabe an die Zollbehörde eingereicht sein muß, so hat er den vollen Zoll zu erlegen, falls er nicht durch schriftliche Anzeige beim Zollamt innerhalb derselben Zeit sein Recht auf die beschädigte Waare abtritt; letztere wird in diesem Falle mittelst öffentlichen Aufrufes für Rechnung der Krone verkauft.

Im Uebrigen sind in Betreff der Zollbehandlung solcher

Waaren, welche von gestrandeten, vom Auslande gekommenen Schiffen geborgen sind, die Vorschriften des Kap. 5 der Zollstatuten maßgebend.

§. 12.

Bezüglich der gegenseitigen Handelsbeziehungen Schwedens und Norwegens sind die bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften maßgebend.

Portugal.

Getreidezölle.[1])

(Diario do governo vom 25. Juli 1888.)

Ein Portugiesisches Gesetz vom 19. Juli d. J. lautet in auszugsweiser Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Die im allgemeinen Zolltarif bestimmten Zölle auf Getreide und Mehl, sowie auf Bohnen werden folgendermaßen abgeändert:

		für das Kilogramm.
187.	Weizen	20 Réis.
187a.	Mais	16 „
188.	Nicht genannte Getreidearten	15 „
189.	Mehl aus Getreide	30 „
193.	Bohnen	14 „

§. 1. Die Regierung ist ermächtigt, diese Zölle um so viel zu erhöhen, als zum Ausgleich der Ausfuhrprämien, welche in den exportirenden Ländern etwa gewährt werden möchten, erforderlich sein würde.

§. 2. Die Regierung ist gleichfalls ermächtigt, den auf Mehl aus Weizen, Mais und Roggen gelegten Zoll mit Zustimmung der Generalräthe für Handel und Landwirthschaft herabzusetzen, sobald solches zur Vermeidung einer Vertheuerung des Brotes oder irgend eines anderen aus Getreide hergestellten Nahrungsmittels nothwendig werden sollte, sowie auch, falls dieses allein nicht genügen sollte, die Zölle auf Getreide und das daraus hergestellte Mehl gleichzeitig und verhältnißmäßig zu ermäßigen.

§. 3. Die Regierung ist unter den Voraussetzungen des vorstehenden Paragraphen ferner ermächtigt, den Zoll auf Weizenmehl bis auf 25 Réis herabzusetzen, sobald im Lissaboner Markte der Preis des weichen Weizens mittlerer Qualität unter 580 Réis für 10 kg und der des halbharten Weizens mittlerer Qualität unter 550 Réis für 10 kg sinkt.

§. 4. Die Regierung wird zur Errichtung städtischer Bäckereien in Lissabon, Oporto und anderen größeren Städten behülflich sein, indem sie ihnen gewährt:

1) staatliche Gebäude, um in ihnen diese Bäckereien zu eröffnen;
2) freie Einfuhr der zur Brotbereitung nothwendigen Maschinen und Geräthe.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Juliheft I. S. 457.

Art. 2. Die Regierung wird den Maschinen und Geräthen zum Mahlen, Sieben und Backen, welche für Fabriken bestimmt sind, die nur einheimischen Weizen verbrauchen, freie Einfuhr gewähren.

Einziger Paragraph. Gleichfalls wird die Regierung die Dampf-, Wasser-, Windmühlen und Turbinen, welche nur Portugiesisches Getreide mahlen, auf 10 Jahre von der Gewerbesteuer befreien.

Art. 3 rc.

Art. 7. Die Regierung wird das zur Ausführung dieses Gesetzes nothwendige Reglement ausarbeiten und jährlich den Cortes über den Gebrauch, welchen sie von der ihr gemachten Ermächtigung macht, Rechenschaft ablegen.

Art. 8. Alle entgegenstehende Gesetzgebung wird widerrufen.

Einfuhrzolltarif für Delagoa-Bai.

Das „Board of Trade Journal" entnimmt dem Jahresbericht der Handelskammer zu Durban für 1887 nachstehenden Tarif der Eingangszölle für Delagoa-Bai:

		Schill.	Pce.
Zucker	Ctr.	8	4
Thee	Pfd.	—	4¹/₄
Butter	„	—	2¹/₂
Syrup, Melasse und Honig	Gallon	2	2¹/₂
Olivenöl	„	—	6
Wein	„	1	—
Spirituosen aller Art	„	2	2¹/₂
Ale, Bier rc. (gegohrene Getränke)	„	—	6
Tabak, unverarbeitet	Pfd.	—	6
„ verarbeitet, und Cigarretten	„	—	11¹/₂
„ Cigarren	„	1	5¹/₂
Schießpulver	„	—	3
Gewehre, Gewehrläufe und Revolver	Stück	8	—
Pistolen und Pistolenläufe	„	2	8
Hauen und Kafferpicken	„	—	4
Perlen aller Art	Pfd.	—	1¹/₄
Metalle, roh, ausgenommen Eisen	Ctr.	1	5
„ verarbeitet	Werth	7¹/₂	pCt.
Baumwollenwaaren, weiß, ungebleicht rc.	Pfd.	—	2¹/₄
„ gefärbt, bedruckt rc.	„	—	5
Leinenwaaren	Werth	12	pCt.
Wollenwaaren	„	12	„
Leichter und Küstenboote aller Art	„	6	„
desgl. kondemnirte	„	4¹/₂	„
Schiffe aller Art, welche zur Reparatur eingehen	„	3³/₄	„
Alle nicht aufgeführten Waaren	„	3³/₄	„

Türkei.

Theilweise Rückerstattung der Abgabe von Wein bei der Ausfuhr und Aufhebung des Ausfuhrzolls von Wein.

(Journal de la chambre de Commerce de Constantinople vom 11. Juli 1888.)

Ein Allerhöchst bestätigtes Reglement vom 14. Juli 1304 bestimmt was folgt:

Art. 1. Bei der Ausfuhr von Wein in nicht geringerer Menge als 200 kg, einschl. der Tara, vergütet die Verwaltung die Hälfte der Abgabe (Resmi-miri), wenn in der nachstehend angegebenen Weise der Nachweis geführt wird, daß diese Abgabe bezahlt worden ist.

Art. 2. Wer Wein ausführt, hat vor der Versendung die Vergütung der Hälfte der Abgabe bei dem Bureau der Verwaltung der Staatsschuld in dem Hafen, wenn der Wein zur See ausgeführt wird, oder bei dem betreffenden Bureau an der Grenze schriftlich nachzusuchen, wenn die Ausfuhr auf dem Landwege erfolgt.

Das Gesuch hat die Menge des Weins, die Herkunft, die Bestimmung, die Art der Versendung und den Betrag der bereits entrichteten Abgabe zu enthalten. Demselben sind der „Serghi" und die Quittung des Bureaus der Staatsschuld, welche die Abgabe erhoben hat, beizufügen.

Das Bureau, bei welchem das Gesuch um Abgabenvergütung eingeht, ist berechtigt, von dem Exporteur das Duplikat des Schiffskonnossements oder des Eisenbahnfrachtbriefes, womit die Versendung erfolgt, zu verlangen.

Art. 3. Für Wein, welcher nach Aegypten, Bulgarien und Ost-Rumelien versandt wird, erfolgt die Vergütung der Hälfte der Abgabe ebenfalls nach den Vorschriften des vorhergehenden Artikels.

Art. 4 ꝛc.

Art. 5. Der nach dem Tarif bisher erhobene Ausfuhrzoll von Wein im Betrage von 1 pCt. wird aufgehoben.

Einfuhr von Baumwollsamenöl.

(Mon. off. du commerce vom 23. August 1888.)

Die Maßregel, wodurch die Einfuhr von reinem Baumwollsamenöl nach der Türkei verboten wurde [1]) ist wieder aufgehoben worden. Um jedoch Defrauden vorzubeugen, hat die Regierung angeordnet, daß das genannte Oel in Zukunft nur eingeführt werden darf, wenn es entfärbt oder auf irgend eine andere Weise zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht wird.

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 77 und Juliheft I. S. 463.

Rußland.

Regeln beim Verkehr der Fahrzeuge im St. Petersburger Seekanal.[1])

Das Russische Ministerium der Wege-Kommunikationen hat für den Verkehr der Fahrzeuge im St. Petersburger Seekanal folgende Vorschriften erlassen:

Allgemeine Verordnungen.

1) Der Seekanal dient zur Verbindung des St. Petersburger Hafens mit der See. Die Benutzung des Kanals ist bis zur Feststellung besonderer Gebühren für den Durchgang durch denselben, allen Fahrzeugen freigestellt, bei Beobachtung folgender Regeln.

Anmerkung. Das Bugsiren durch den Kanal von Chalands, Lastschiffen, Lichtern, Barken und anderer derartiger Fahrzeuge, wird nur in dem Falle zugelassen, wenn solche die Bestimmung haben, in den Häfen des Kanals zur Beladung oder Entlöschung zu bleiben; wenn jedoch diese Fahrzeuge ähnliche Bestimmung nicht haben, so ist ihnen der Durchgang durch den Kanal gänzlich verboten. (§. 10 der Regeln, herausgegeben vom St. Petersburger Stadtoberhaupt.)

2) Bei normalem Wasserstande, wobei die Tiefe des Kanals nicht 22 Fuß übersteigt, können durch denselben Fahrzeuge mit einem Tiefgang bis 20½ Fuß folgen. Dieser begrenzte Tiefgang ändert sich entsprechend dem Wasserstande im Kanal in solcher Weise, daß unter dem Kiel des Fahrzeuges nicht weniger als anderthalb (1½) Fuß vorhanden wäre.

Anmerkung 1. Falls ein Schiffer ungeachtet der Meldung des Lotsen von dem Fehlen der gehörigen Wassermenge unter dem Kiel doch durch den Kanal zu gehen beabsichtigen sollte, so berichtet er darüber unverzüglich an den Lotsenkommandeur oder den Kommandeur der Brandwache oder den Offizier der St. Petersburger Flußpolizei, der den Verkehr der Fahrzeuge im Seekanal leitet, je nach dem, welcher von ihnen näher sich befindet. Besagten Personen ist es anheimgestellt, definitiv zu entscheiden, ob im vorliegenden Falle der Tiefgang des Fahrzeuges den festgesetzten Forderungen entspricht oder nicht.

Anmerkung 2. Als normal wird der Wasserstand angenommen, wenn er auf 2 Fuß 2 Zoll niedriger ist, als im Rayon des auseinander bringbaren Theils der Nicolaibrücke.

3) Es wird im Kanal ein gleichzeitiger Verkehr von Fahrzeugen, sowohl von St. Petersburg, als auch von Kronstadt aus, gestattet.

Anmerkung. Die Breite des Kanals auf der Distanz von der Newapforte bis zum Ende des Kanals, bei

[1]) Die Regeln beim Verkehr im Kanal, welche vom St. Petersburger Stadtoberhaupt festgesetzt waren, sind in gegenwärtige Regeln eingeschlossen.

Kronstadt, ändert sich am Boden von 30 bis 50 Faden; das Fahrwasser in der Newa, bei einer Tiefe, bei normalem Wasserstande, von 22 Fuß, hat die geringste Breite von 40 Faden zwischen den Baken.

4) Auf der Kronstädtischen Inneren Brandwache, auf der Zollbrandwache der Kleinen Kronstädtischen Rhede und beim Eingang in den Kanal aus dem Newaflusse, sind Signalposten errichtet, auf welchen Signale ausgestellt werden über die Tiefe des Wassers im Kanal, bezüglich des normalen Wasserstandes, der in der Anmerkung 2 zum Art. 2, angewiesen ist.

Anmerkung. Die Bedeutung der Signale ist in der diesen Regeln beigelegten Tabelle erklärt.

5) Der Verkehr von Fahrzeugen im Seekanal wird nur während heller Zeit, d. h. am Tage, gestattet, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang und während solcher Sommernächte, wenn Finsterniß gar nicht eintritt (§. 2 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt).

In Folge dessen werden in solcher Zeit die Warnungszeichen nicht beleuchtet und die Signale über die Tiefe des Wassers im Kanal nicht ausgestellt. Wenn bald nach dem Eingange von Fahrzeugen in den Kanal es finster wird, so haben solche vor Anker zu gehen und den Tagesanbruch zu erwarten, um durch den Kanal weiter zu folgen. In besonderen Fällen jedoch, als: bei Sturm oder Beschädigung der Maschine, die die rechtzeitige Ueberfahrt hindern kann, ist es den Passagier-Dampfern, die die Kommunikation zwischen St. Petersburg, Kronstadt, Peterhof und Oranienbaum unterhalten, ausnahmsweise gestattet, sich in dem geschützten Seetheil des Kanals zu bergen und durch denselben bei Nacht zu folgen, mit strenger Beobachtung aber aller übrigen Regeln, die für den Verkehr im Kanal festgesetzt sind.

Anmerkung 1. Welche Nächte für helle gelten müssen, wird von der Flußpolizei bestimmt. (Anm. 1 zum §. 2 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt.)

Anmerkung 2. Der Eingang in den Kanal seewärts ist den Fahrzeugen 1½ Stunden vor Sonnenuntergang verboten. (Anm. 2 zum §. 2 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt.)

6) Das Fahrwasser im Kanal ist durch Stangen und Baken, die an den tiefen Boden des Kanals grenzen, bezeichnet. Auf der rechten Seite, mit dem Strome der Newa, sind alle Zeichen mit rother Farbe gestrichen, wobei die Stangen mit aufwärts gerichteten Besen versehen sind, auf der linken aber mit weißer Farbe und die Stangen mit abwärts gerichteten Besen.

7) Fahrzeuge, die durch den Kanal folgen, sind verpflichtet, einen Lotsen der St. Petersburger Lotsengesellschaft zu nehmen gegen Entrichtung von 50 Kop. für jeden Fuß Tiefganges des Fahrzeuges, wobei Theile unter ½ Fuß abgerechnet und ½ Fuß und mehr für einen ganzen gerechnet werden. Der Lotse ist für jeden Schaden oder Verlust verantwortlich, den das von ihm geleitete Fahrzeug durch seine Schuld oder Unvorsichtigkeit erleidet, die Anwesenheit des Lotsen auf dem Fahrzeuge befreit jedoch den Kapitän nicht von seinen Verpflichtungen in Bezug auf Führung desselben.

Anmerkung 1. Zur rechtzeitigen Durchführung von Fahrzeugen hat die Lotsengesellschaft an beiden Enden des Kanals eine Lotsenstation mit beständiger Anwesenheit von Lotsen.

Anmerkung 2. Von der Verpflichtung, einen Lotsen zu nehmen, sind befreit: a. alle Küstenfahrer, ausgenommen solche, die mit Kronsladung gehen; b. Fahrzeuge Russischer und ausländischer Yachtklubs; c. Dampfschiffe, die ausschließlich im Rayon der Newabucht bis Kronstadt verkehren, diejenigen von ihnen ausgenommen, welche Seefahrzeuge durch den Seekanal bugsiren und d. Russische Kriegs- und andere Kronsschiffe; jedoch sind alle ähnlichen Fahrzeuge berechtigt, nach eigenem Gutdünken einen Lotsen zu fordern.

8) Fahrzeuge, die aus dem Kanal kommen, um in den Newafluß zu gehen, ebenfalls solche, die aus der Newa in den Kanal gehen, haben vor ihrer Wendung in die Newa oder vor dem Eingang in den Kanal den Gang zu mindern, ein gedehntes Dampfsignal zu geben und, wenn ein Mast vorhanden, auf denselben irgend eine Flagge zu hissen, die man ab- und aufzuhissen hat, bis von der Raa des auf dem Damm an der Kanalpforte errichteten Mastes ein Antwortsignal gegeben sein wird (§. 9 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt).

9) Der Signalgeber am Mast der Newapforte ist, sobald er die Absicht eines Fahrzeuges, durch benannte Pforte zu gehen, bemerkt, verpflichtet anzuzeigen, ob dem Fahrzeuge der Durchgang gestattet wird und ob es im Eingange Begegnung mit einem andern Fahrzeug erwarten kann:

a. eine schwarze Kugel an der Raa benannten Mastes bedeutet, daß dem Fahrzeuge, welches aus dem Kanal kommt, in die Newa zu folgen gestattet wird;
b. ein schwarzer Querbalken an selbiger Raa bezeichnet, daß dem Fahrzeuge, welches aus der Newa in den Kanal geht, in den Kanal sich zu begeben gestattet ist;
c. Ball und Querbalken gleichzeitig angebracht, bezeichnet, daß die Erlaubniß, durch die Newapforte zu folgen, gleichzeitig zwei Fahrzeugen gegeben wird: einem, welches im Kanal sich befindet und dem andern in der Newa, und daß beide Fahrzeuge beim Passiren vor Kollision sich in Acht zu nehmen haben, und
d. Abwesenheit der Signale bezeichnet, daß der Durchgang durch die Newapforte des Kanals verboten ist. (§. 9 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt.)

Anmerkung. Auf benannten Mast an der Newapforte des Kanals werden ausschließlich Signale gehoben, um den Fahrzeugen zu gestatten, durch die Pforte zu gehen. Auskünfte jedoch über den Wasserstand (Art. 4 dieser Regeln) werden nur auf einem besonders dazu neben dem Mast ausgestellten weißen Brett angegeben.

10) Beim Nebelwetter ist Privatfahrzeugen der Eingang in den Seekanal von St. Petersburg aus verboten.

Regeln beim Verkehr der Fahrzeuge im Seekanal.

11) Während des Verkehrs im Kanal müssen die Fahrzeuge ihre Nationalflaggen aufhissen; Fahrzeuge jedoch, die vor Anker liegen oder vertaut sind, hissen benannte Flaggen um 8 Uhr Morgens auf und halten sie bis Sonnenuntergang. (§. 12 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt.)

12) Handelsschiffe, die durch den Kanal gehen, haben bei Begegnung mit Kriegsschiffen oder, wenn sie von letzteren überholt werden, Platz zu machen und, falls nöthig, anzuhalten.

13) Den Fahrzeugen wird gestattet, durch den Kanal zu gehen: Dampfschiffen mit Benutzung eigener Treibkraft oder von Dampfern bugsirt, und Segelschiffen — ausschließlich von Dampfern bugsirt. Hierbei wird das Bugsiren gleichzeitig nur eines Fahrzeuges gestattet, davon abgesehen, ob es ein Seefahrzeug oder Chalande, Lastschiff, Lichter oder Barke und dergleichen ähnliches Fahrzeug ist. Das auf Bugsir befindliche Fahrzeug muß sich hinter dem Bugsirdampfer befinden und nicht Bord an Bord mit demselben. (§§. 4 u. 11 der Regeln ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt.)

14) Die im Kanal vorausgehenden Fahrzeuge zu überholen ist Handelsschiffen gänzlich verboten (§. 6 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt).

15) Bei Begegnung zweier Fahrzeuge im Kanal und bei Ueberholung eines derselben vom andern (letzteres wird entsprechend dem vorhergehenden Artikel dieser Regeln, nur beim Durchgang durch den Kanal von Kriegsschiffen gestattet), haben die Fahrzeuge sich nach den internationalen Regeln zu richten; zur Verhütung einer Kollision der Schiffe auf See, d. h. bei Begegnung von zwei Fahrzeugen, haben sie die rechte Seite einzuhalten und bei Ueberholung hat das überholende Fahrzeug das zu überholende von der rechten Seite zu passiren. (§. 5 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt.)

16) Falls im Kanal ein Fahrzeug auf Grund kommt oder untergeht, oder sich irgend ein anderes Hinderniß der Schifffahrt in den Weg stellt, und auf solche Weise für den Verkehr der Fahrzeuge sich ein engerer oder zwei Durchgänge bilden, so geht im Falle gleichzeitiger Annäherung zweier Fahrzeuge zu besagtem Punkt, die nach verschiedenen Richtungen gehen, das mit dem Strome gehende (von St. Petersburg nach Kronstadt) ohne Aufenthalt durch den ihm bequemeren Durchgang; das stromaufwärts gehende Fahrzeug jedoch hat anzuhalten und nur nach dem Vorübergang des entgegen gehenden Fahrzeuges kann es seinen Weg fortsetzen, wenn kein weiteres Hinderniß vorhanden ist, als ein neues entgegenkommendes Fahrzeug.

17) Offene Dampfboote, Ruder- und Segelboote und dergleichen ähnliche Fahrzeuge haben bei Begegnung mit großen Fahrzeugen in keinem Falle das Recht, nach eigenem Gutachten Kurs zu nehmen, sondern müssen sich nach dem Kurs dieser letzteren richten und nur bei Begegnung mit ihnen gleichartigen, wie mit Dampfbooten, als auch Ruder- und Segelbooten, richten sie sich nach diesen Regeln auf allgemeiner Grundlage.

18) Bei Annäherung zu den Wendungen des Newaflußbettes sind die Fahrzeuge verpflichtet, vorbeugende Dampfsignale zu geben.

19) Fahrzeuge, die durch die Newabucht folgen, außerhalb des Seekanals, haben beim Uebergang des Seekanals zu solchem Theile desselben, der nicht vom Damm umgeben ist, einen solchen Kurs zu halten, daß sie dem Verkehr der durch den Kanal gehenden Fahrzeuge nicht hindern könnten, da letztere ihre Richtung nicht ändern können; in Folge dessen fällt die Verantwortung für jede dabei erfolgte Kollision gänzlich auf das den Kanal überfahrende Fahrzeug. In solchen Fällen muß natürlich auch das durch den Kanal gehende Fahrzeug alle von ihm abhängenden Maßregeln anwenden, um eine Kollision zu verhüten.

20) Die größte Schnelligkeit des Ganges eines Fahrzeuges in dem vom Damm nicht umgebenen Theil des Kanals soll nicht acht Seemeilen in einer Stunde übersteigen und im vom Damm umgebenen Theil sechs Seemeilen in einer Stunde. Bei ihrem Passiren von Fahrzeugen, die im Kanal vor Anker liegen oder an den Ufern vertaut sind, haben sie mit ganz langsamem Gang zu gehen, um die Taue an den befestigten Fahrzeugen nicht zu zerreißen. (§. 3 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt.)

Anmerkung. Die in diesem Punkte auseinandergesetzten Regeln beziehen sich auf Passagier-Dampfschiffe von unbedeutendem Tiefgang, ebenfalls auf Bugsirdampfer, ob sie bugsiren oder nicht.

21) Bei Nebel ist der Verkehr der Dampfschiffe im Kanal verboten; ein Fahrzeug, das im Kanal vom Nebel überrascht wird, hat von der Mitte des Fahrwassers neben den weißen Stangen vor Anker zu gehen und die durch internationale Regeln festgesetzten Nebelsignale zu geben. (§. 8 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt.)

22) Der Aufenthalt von Fahrzeugen zu gewöhnlicher Zeit wird nur in den Häfen des Neuen Ports und an dazu bestimmten Plätzen nach Anweisung der Flußpolizei gestattet. Jedoch vor Anker zu gehen im Kanal, ohne besondere Ursachen dazu, ist verboten. Falls jedoch in Folge irgend welcher Zufälligkeiten ein Fahrzeug genöthigt wäre, im Kanal anzuhalten, so ist es verpflichtet, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang auf einer Höhe, nicht weniger als 20 Fuß über dem Schiffsrumpf, ein helles weißes Feuer in einer Laterne, welche den ganzen Horizont beleuchtet, zu führen (§. 7 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt).

23) Ein Fahrzeug, das im Kanal vor Anker zu gehen genöthigt ist, befestigt sich vom Hintertheil aus vermittelst eines Wurfankers, um im Stande zu sein, beständig die Richtung den Kanal entlang beizubehalten.

24) Wenn der Kanal vermittelst Maschinen gebaggert wird, so ist jedes durch den Kanal gehende Fahrzeug verpflichtet, bei Annäherung zu benannter Maschine den Gang aufzuhalten und durch zwei anhaltende Dampfsignale den Kapitän der Maschine über die Absicht, sie zu passiren, vorzubeugen und nur, nachdem

von der Maschine geantwortet worden ist durch dreimaligen Dampfpfiff, kann das Fahrzeug seinen Weg fortsetzen.

25) Die der Verwaltung des Seekanals unterworfenen Fahrzeuge (Erde-Transportboote und die mit Baumaterial), haben beim Folgen durch den Kanal, nach allem in diesen Regeln Auseinandergesetzten sich richtend, das Recht anzuhalten und diese Materialien im Kanal zu löschen und zu laden, im Rayon zwischen den Absteckstangen und Dämmen, jedoch auch nur laut Anweisung der Portobrigkeit. Der Verkehr dieser Fahrzeuge wird überhaupt auf Grund besonderer Uebereinkunft zwischen dem Direktor der St. Petersburger Flußpolizei und den Amtspersonen des Ministeriums der Wegekommunikationen vollführt.

26) Fahrzeuge, die durch den Kanal folgen, müssen die Raas senkrecht einrichten und die angehängten Boote nach innen nehmen.

27) Ein Schiffskapitän, der ein Warnungssignal, eine Absteckstange oder Bake beschädigt oder vom Platz gebracht hat, muß dies unverzüglich nach Ankunft in St. Petersburg dem Offizier der Flußpolizei, der die Schifffahrt im Kanal beaufsichtigt, anmelden, und nach Ankunft in Kronstadt dem Kommandeur der Inneren Brandwache; er ist verpflichtet, die erforderliche Summe für Reparatur und Aufstellung der Signale zu entrichten.

28) Der Kapitän eines Fahrzeuges, das an die Böschung des Kanals gelaufen oder überhaupt auf Grund gekommen ist, hat alle Mittel anzuwenden, um das Fahrzeug sobald als möglich frei zu machen und, falls dazu eigene Mittel nicht ausreichen, wendet er sich um Hülfe und um Mitwirkung an den Offizier der Flußpolizei, der die Schifffahrt im Kanal leitet, und bezahlt die Ausgaben der Krone für diesen Gegenstand.

Wenn ein Fahrzeug im Verlauf von acht Stunden sich nicht wieder flott macht, so ordnet der Offizier der Flußpolizei, der die Schiffahrt im Kanal leitet, nach Aufnahme eines Akts, die Flottmachung des Fahrzeuges auf Rechnung des Schiffers an und entlöscht, mit Kenntniß der Zollbeamten, einen Theil der Ladung in Cabotageboote.

29) Der Kapitän eines im Kanal gesunkenen Fahrzeuges hat dies unverzüglich dem Offizier der Flußpolizei, der den Verkehr im Kanal leitet, anzumelden, damit es möglich wäre, das gesunkene Fahrzeug zeitig mit Warnungssignalen zu umgeben; hierauf hat der Kapitän des Fahrzeuges alle Mittel anzuwenden, um das gesunkene Fahrzeug vom Boden zu heben und das Kanalbett von demselben zu befreien. Wenn jedoch nach Verlauf von sechs Stunden der Kapitän nicht die nöthigen Maßregeln trifft, um das Schiff aus dem Wasser zu heben, so nimmt der Offizier der Flußpolizei, der die Schifffahrt im Kanal leitet, einen Akt darüber auf und ordnet, auf Kosten des Schuldigen, die Aufhebung des gesunkenen Fahrzeuges aus dem Wasser an.

30) Zum bequemeren Aufsuchen eines gesunkenen mastlosen Fahrzeuges müssen alle mastlosen Lastfahrzeuge beim Durchgang durch den Kanal auf dem Verdeck, auf dem Hinter- und Vordertheil eine gestrichene Boje mit einem Bojereep, nicht weniger als 5 Faden (35 Fuß) lang, haben, die am Schiffsrumpf befestigt ist.

31) Anker, die im Kanal geworfen werden, müssen ebenfalls mit gestrichener Boje und Bojereep versehen sein. Beim Verlust des Ankers ist der Kapitän des Fahrzeuges verpflichtet, unverzüglich darüber dem Offizier der Flußpolizei, der den Verkehr der Fahrzeuge im Kanal leitet, anzumelden und Maßregeln zur Aufsuchung und Aufhebung des Ankers zu treffen, und falls er solches im Verlauf von sechs Stunden nicht erfüllt, so handelt der Offizier der Flußpolizei, der den Verkehr im Kanal leitet, selbst, auf Kosten der Schuldigen.

32) Es ist verboten, von den Fahrzeugen Kohlenabfälle ins Wasser zu werfen, als auch Ballast, Schutt, Steinschutt, Sand, Matten, Körbe, Schmutz und überhaupt alles, was das Fahrwasser verschütten könnte. Diese Gegenstände werden von den Fahrzeugen vermittelst besonderer Schuttboote entfernt. (§. 17 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt.)

33) Alle Fahrzeuge, die aus dem Auslande zum St. Petersburger Port kommen, unterliegen vorläufigem Empfange in Kronstadt, von der Militärbrandwache und vom Zollamt, unabhängig davon, welchem Wege diese Fahrzeuge nach St. Petersburg folgen sollen, d. h. ob durch den Seekanal oder durch das alte flache Fahrwasser des Newaflusses.

34) Der Eingang in den Kanal, als auch der Verkehr in demselben kann temporär laut Forderung des Verwalters der St. Petersburger Flußpolizei aufgehalten werden.

Anmerkung. Die Zollbeamten und die der Wege-Kommunikationen, falls sie es für unumgänglich finden, den Eingang von Fahrzeugen in den Kanal oder den Verkehr in demselben temporär aufzuhalten, wenden sich an den Verwalter der St. Petersburger Flußpolizei, welcher alsdann die nöthigen Maßregeln trifft.

35) Die Entlöschung oder Beladung von Fahrzeugen im Kanal, ohne Wissen der Zollbeamten, ist verboten; ebenfalls das Absetzen sowie der Empfang von Passagieren.

36) Die in den Häfen des Neuen Ports anhaltenden Fahrzeuge haben sich an die dazu bestimmten Fässer zu befestigen oder am Ufer an dazu bestimmte Plätze zu vertauen. Das Anbringen verschiedenartiger Querenden, ohne besondere Nothwendigkeit dazu, ist verboten. Den zum Verladen oder Empfange von Waaren an die Seefahrzeuge herankommenden Lichter, Chalands, Barken und anderen ähnlichen Fahrzeugen, ist es gestattet, sich zu beiden Seiten des Fahrzeuges aufzustellen, doch nur in einer Reihe auf jeder Seite (§§. 15 und 16 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt).

37) Der Fischfang im Kanal und das Anzünden von Scheiterhaufen auf den Dämmen ist verboten (§. 18 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt).

38) Fahrzeuge, die aus St. Petersburg durch das alte Fahrwasser kommen und sich über die Newabarre begeben, gleichfalls solche, die durch selbiges Fahrwasser nach St. Petersburg gehen, sollen nicht die Linie der rothen Fässer, die den

Eingang in den Kanal bezeichnen, überschreiten und haben in Folge dessen aus St. Petersburg kommend diese rothen Fässer links zu behalten, und nach St. Petersburg gehend rechts.

39) Die Aufsicht über die Ordnung und den Verkehr der Fahrzeuge im St. Petersburger Seekanal und im Neuen Port ist der St. Petersburger Flußpolizei auferlegt. Jede gesetzliche Forderung der Flußpolizei muß ohne Widerrede erfüllt werden. Bei jeder Forderung der Flußpolizei, den Gang zu stoppen und eine Schaluppe aufzunehmen, hat das gehende Fahrzeug solches sogleich zu erfüllen. Die Forderung, anzuhalten, wird durch Winken mit einer Handflagge ausgedrückt (§§. 1 und 14 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt).

Anmerkung. Die dieser Polizei überwiesene Flagge ist von folgender Form: das Feld weiß, in der Mitte das Wappen des St. Petersburger Gouvernements, unter dem Wappen zwei kreuzweis liegende Anker. (§. 1 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt.)

40) Die Nichterfüllung irgend welcher oben angeführten Regeln als auch aller gesetzlichen Forderungen der Flußpolizei unterwirft die Schuldigen der Verantwortung laut Gesetz,[1]) unabhängig von der Entschädigung der Krone oder Privatpersonen für Verluste, die ihnen zugefügt worden sind durch falsche und unvorsichtige Handlungen (§. 19 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt).

Beilage zum Art. 4 der Regeln beim Verkehr von Fahrzeugen im St. Petersburger Seekanal.

Beschreibung der Signale, die über die Tiefe des Wassers im Seekanal ausgestellt werden.

1) Auf Signalmasten: a. auf der Kronstädtischen Innern Brandwache; b. auf der Zollbrandwache der kleinen Kronstädtischen Rhede und c. am Eingang in den Kanal aus dem Newaflusse, auf dem Endpunkte des rechten, nach dem Strome, Dammes, wird in Ziffern auf weißen Brettern, die in gegebener Zeit bestehende Tiefe des Wassers im Kanal in Fuß ausgestellt.

2) Außerdem wird auf der Zollbrandwache der kleinen Kronstädtischen Rhede auf einem dazu errichteten Mast mit einer Raa durch besondere weit sichtbare Signale die Tiefe in Bezug zum normalen Wasserstand (Ordinar) angezeigt.

Zu diesem Zwecke wird auf dem Nock der Raa eine rechtwinkelige rothe Flagge und ein blauer Wimpel ausgehängt.

Rothe Flagge allein bezeichnet normalen Wasserstand (Ordinar), d. h. daß im Seekanal 22 Fuß Wasser vorhanden ist.

a. Eine rothe Flagge und unter ihr ein blauer Wimpel bezeichnen eine Tiefe unter normalem Wasserstand;

b. ein blauer Wimpel und unter ihm eine rothe Flagge bezeichnen eine Tiefe über normalem Wasserstand.

Um jedoch zu bezeichnen, wie viel das Wasser höher oder niedriger als der normale Wasserstand (Ordinar) steht, werden auf dem andern Nock derselben Raa schwarze Bälle aufgehoben, von denen jeder einem Fuß entspricht. Zur Bezeichnung von einem halben Fuß wird ein horizontales schwarzes Brett aufgehoben, und zur Bezeichnung von fünf Fuß wird anstatt fünf Bälle ein schwarzer Konus, mit der Spitze nach unten, angebracht.

3) Die Signale, welche dem Auseinandergesetzten entsprechend ausgestellt werden, sind in folgender Tabelle erklärt.

Signale, die auf den Mast gehoben werden.		Der Wasserstand in Bezug zum normalen Wasserstand.	Die Tiefe des Wassers im Kanal (welche besonders in Ziffern auf einem weißen Brett ausgestellt wird).
Auf dem einen Nock der Raa.	Auf dem andern Nock der Raa.		
Signal, welches normalen Wasserstand anzeigt:			
Rothe Flagge . .	Kein Signal . . .	norm. Wasser	22'
a. Signale, die die Tiefe unter norm. Wasserstand anzeigen:			
Rothe Flagge und unter ihr blauer Wimpel . . .	Horizontales schwarzes Brett . . .	auf ½'	23½'
desgl. . . .	Schwarzer Ball . .	„ 1'	21'
desgl. . . .	Ball und Brett . .	„ 1½'	20½'
desgl. . . .	2 Bälle	„ 2'	20'
desgl. . . .	2 Bälle und Brett .	„ 2½'	19½'
desgl. . . .	3 Bälle	„ 3'	19'
u. s. w.	u. s. w.	u. s. w.	u. s. w.
b. Signale, welche die Tiefe über norm. Wasserstand anzeigen:			
Blauer Wimpel und unter ihm eine rothe Flagge .	Horizontales schwarzes Brett . . .	auf ½'	22½'
desgl. . . .	Schwarzer Ball . .	„ 1'	23'
desgl. . . .	Ball und Brett . .	„ 1½'	23½'
desgl. . . .	2 Bälle	„ 2'	24'
desgl. . . .	2 Bälle und Brett .	„ 2½'	24½'
desgl. . . .	3 Bälle	„ 3'	25'
desgl. . . .	3 Bälle und Brett .	„ 3½'	25½'
desgl. . . .	4 Bälle	„ 4'	26'
desgl. . . .	4 Bälle und Brett .	„ 4½'	26½'
desgl. . . .	Schwarzer Konus mit der Spitze nach unten	„ 5'	27'
desgl. . . .	Konus und Brett .	„ 5½'	27½'
desgl. . . .	Konus und Ball . .	„ 6'	28'
u. s. w.	u. s. w.	u. s. w.	u. s. w.

[1]) Art. 29, 77, 78 und 87 des Strafgesetzes, die von Friedensrichtern auferlegt werden, falls dabei kein Vergehen mit besonders verbrecherischem Ziel begangen worden ist, oder bei besonderen, die Schuld vergrößernden Umständen, die von den Kriminal- und Zucht-Strafgesetzen vorausgesehen sind.

Erhebung von Zöllen in den Häfen des Küstengebiets von Ostsibirien.

(Uebersetzung aus dem Nowosti vom 27./15. Juli 1888 Nr. 193.)

Ein Allerhöchster Ukas lautet wie folgt:

I. Die §§. 59, 60 Punkt 1, 73, 76, 77 nebst Anmerkung, 78, 79, die Anmerkung zum §. 82 und §. 142 des allgemeinen Zolltarifs für den Europäischen Handel treten auch bei der Einfuhr ausländischer Waaren in die Häfen des Küstengebiets von Ostsibirien in Kraft.

II. Mit der Erhebung der Zölle von den in die Häfen des Küstengebietes von Ostsibirien eingeführten Waaren werden die Beamten der örtlichen Accise-Inspektion betraut. Die spezielle Ausarbeitung der diesbezüglichen Verordnungen wird dem Finanzminister anheimgestellt.

Abänderungen der Verordnungen über die Erhebung der Hütten- und Bergwerkssteuer.

(Uebersetzung aus der Russischen Gesetzsammlung vom 1. Juli 1888 Nr. 59.)

Ein unterm 25. Mai d. J. Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths lautet wie folgt:

I. Die für die neu errichteten Hüttenwerke festgesetzte Vergünstigung bei der Zahlung der Hütten- und Bergwerkssteuer wird für die Hüttenanlagen des Europäischen Rußlands und des Königreichs Polen abgeschafft.

II. Das auf den Hüttenwerken des Königreichs Polen erzeugte Zink wird vom 1. Mai d. J. an mit einer Steuer von 8 Kopeken für das Pud belegt, wobei bei der Erhebung dieser Steuer die allgemeinen Verordnungen des Statuts über die Hütten- und Bergwerkssteuer in Berücksichtigung zu ziehen sind.

Zollfreie Einfuhr gewisser Waaren nach der Jeniseimündung.

(Journal de St. Pétersbourg vom 13./25. August 1888.)

Auf Grund eines am 21. Mai d. J. bestätigten Reichsrathsbeschlusses können gewisse Waaren in dem Zeitraum von 1888 bis 1892 nach wie vor zollfrei nach der Jeniseimündung (Sibirien) eingeführt werden.

Die Bezeichnung der Art und Menge der zollfrei zuzulassenden Waaren ist dem Finanzministerium vorbehalten.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Gedrechselte Pfeifen sind nach der Tarifnummer 232 Punkt 3 zu verzollen. (Cirkular des Zolldepartements vom 13. Mai 1888, Nr. 8843.)

Die Einfuhr des ausländischen, vom Apotheker Schering in Berlin dargestellten Heilmittels, unter der Benennung „E. Schering's Pepsin-Essenz“, ist vom Medizinalrath gestattet, wenn auf der Etikette die Firma und der Wohnort des Fabrikanten verzeichnet sind. (Cirkular des Zolldepartements vom 31. Mai 1888, Nr. 10284.)

Die Einfuhr des fertigen ausländischen Präparats „Ferrum albuminatum liquidum“ ist vom Medizinalrath verboten. (Cirkular des Zolldepartements vom 10. Juni 1888, Nr. 10928.)

Die Einfuhr der fertigen ausländischen Heilmittel unter der Benennung „Antivenereo“ und „Febbrifugo“ ist von dem Medizinalrath verboten. (Cirkular des Zolldepartements vom 15. Juni 1888, Nr. 11219.)

Die Einfuhr der fertigen ausländischen Heilmittel unter der Benennung:

„Cataplasme Hamilton“,
„Elixir Trouette Perret à la papaine“,
„Pilules végétales écossaises purgatives et dépuratives de Couvin de Paris“,
„Pilules purgatives Dehant“ und
„Solution d'Antipyrine du Dr. Clin“

ist von dem Medizinalrath verboten. (Cirkular des Zolldepartements vom 20. Juni 1888, Nr. 11685.)

In eisernen Fässern eingehender Schwefelkohlenstoff ist nach der Tarifnummer 138 Punkt 1 zu verzollen, wobei 20 pCt. für die Tara, welche ihrerseits der Verzollung nach dem Tarif § 164 unterliegt, in Abzug zu bringen sind. (Cirkular des Zolldepartements vom 6. Juni 1888, Nr. 10640.)

Zollfreie Einfuhr von Eisenerzen aus dem östlichen Finland.

Die der „Deutschen St. Petersburger Zeitung“ entnommene Mittheilung im diesjährigen Augustheft des Handelsarchivs I. S. 645, wonach die zollfreie Einfuhr von Roheisen aus dem östlichen Finland über das Schlüsselburger Zollamt gestattet worden ist, wird auf Grund der Russischen Gesetzsammlung vom 22. Juli d. J. Nr. 71 dahin berichtigt, daß es sich nicht um Roheisen, sondern um Eisenerze für Russische Eisenwerke handelt.

Niederlande.

Verzollung von Farbewaaren.

Nach einer im Niederländischen Staatskurant vom 28. Juli d. J. veröffentlichten Verfügung des Finanzministeriums vom 16. Juli d. J. sind „Farbewaaren“, die nicht in Oel abgerieben oder mit Alkohol oder Holzgeist bereitet sind und in Packetchen, Fläschchen rc. eingeführt werden, als Krämerwaaren zu verzollen.

Zolltarif für Surinam.

Am 15. November 1887 ist für die Kolonie Surinam ein neuer Zolltarif in Kraft getreten, welcher nachstehende Sätze enthält:

I. Einfuhrzölle.

Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Guld.
Bier und Malzextrakt	Liter	0,08
Bijouterien	Werth[1]	15 pCt.
Brot und Zwieback	kg	0,03
Butter	"	0,10
Cigarren, siehe Tabak.		
Dynamit und andere Sprengstoffe, nicht unter „Waffen" fallend:		
in ursprünglicher Form	"	50
in Patronen oder Präparaten	"	1,50
Essig und Essigsäure	Liter	0,05
Farbwaaren:		
trockene und zubereitete	kg	0,02
Firniß, mit Oel zubereitet	Liter	0,06
Feuerwerk	Werth	30 pCt.
Fische:		
Lachs, gepökelt	kg	0,04
alle anderen Fische, gepökelt od. gesalzen	"	0,02
desgl., getrocknet oder geräuchert	"	0,06
Fleisch:		
frisches	"	0,06
gepökelt	"	0,02
geräuchert	"	0,06
Schinken, geräuchert: Europäischer	"	0,05
" " Amerikanischer	"	0,02
Wurst	"	0,06
Früchte:		
frische und getrocknete Baumfrüchte, nicht besonders benannt	"	0,15
Orangenschalen, getrocknet (Pindas)	"	0,05
Bataten und andere nicht besonders benannte Erdfrüchte	"	0,03
Gemüse:		
frische	"	0,15
eingemachte	"	0,03
Getreide und Hülsenfrüchte	"	0,03
Häute, Felle und Leder	"	0,05
Holz:		
Dielen, Norwegische oder Amerikanische (Greenen oder Pitch Pine)	cbm	1
Bretter, Amerikanische:		
feinere (White Pine)	"	1,50
gröbere (Pitch Pine)	"	2
Latten von 7,85 m und mehr	10 Stück	0,15
" " weniger als 7,85 m	"	0,10
alles übrige	Werth	5 pCt.
Käse	kg	0,05
Kaffee	"	0,10
Kartoffeln	hl	0,50
Kerzen	kg	0,05
Kork:		
geschnitten	"	0,40
ungeschnitten	"	0,10
Mehl	100 kg	2,50
Melasse und Syrup	Liter	0,02
Mineralwasser, sowie Brauselimonade ꝛc.: in Flaschen oder Kruken:		
bis zu 1 Liter	Flasche bzw. Kruke	0,03
von mehr als 1 Liter	Liter	0,05
Nägel	kg	0,02
Oel:		
Speiseöle: Baum- oder Olivenöl, Rüb- oder Leinöl ꝛc.	Liter	0,03
Kerosinöl, Petroleum ꝛc.:		
sich entzündend bei 22,6° C.	"	0,75
alles andere	"	0,05
Haaröl und andere wohlriechende Oele	Werth	15 pCt.
Opium und Opiumsurrogate	kg	10
Pferde und Füllen	Stück	25
Reis und Reismehl	100 kg	2,50
Salz:		
roh	"	3
raffinirt	"	4
Schmalz	kg	0,03
Schmiere	"	0,02
Schnupftabak, s. Tabak.		
Seife:		
gewöhnliche	"	0,05
parfümirte und andere feine	"	0,15
Speck:		
gesalzen	"	0,02
geräuchert	"	0,04
Schweinsköpfe	"	0,01
Spielkarten	Spiel	0,15
Spirituosen, worunter — mit Ausnahme der unvermischten durch Rektifikation erlangten alkoholhaltigen Flüssigkeiten — begriffen sind: Liköre, bittere Magentropfen und andere dergleichen destillirte Getränke, auch wohlriechende Wasser, Firniß und alle anderen mit Alkohol bereiteten Flüssigkeiten, die nicht zu den Getränken gehören, insofern diese Flüssigkeiten eine höhere Stärke haben, als im Verhältniß von 5 Kannen Alkohol auf das Faß bei einer Temperatur von 15° C.	hl zu 50% Alkohol bei 15° C.	75
Holzgeist und alle daraus bereiteten oder damit vermischten Flüssigkeiten	Liter	1,40
Schwefeläther, Chloroform und alle anderen dergleichen aus oder mit Alkohol dargestellten Stoffe	"	2
Steine, Ziegel	100 Stück	0,20
Steinkohlen	100 kg	0,05
Tabak:		
in Rollen oder Blättern	kg	0,60
geschnittener	"	0,75

[1] Der Werth wird nach dem laufenden Preise berechnet und zwar regelmäßig nach der Faktura-Angabe mit einem Zuschlage von 20 pCt.

Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Guld.
Schnupftabak	kg	1
Cigarren	"	2
Tauwerk	"	0,04
Terpentin	Liter	0,10
Thee	kg	0,40
Waffen:		
Gewehre, Revolver ꝛc.	Stück	10
Theile davon	Werth	30 pCt.
Gewehr- oder Pistolenkugeln, sowie Schrot	kg	0,05
Patronen für Hinterlader	100 Stück	1
" Revolver u. Kammerbüchsen	"	0,75
Zündhütchen	"	0,10
Patronenhülsen	"	0,25
Schießpulver	kg	1,50
Wein, auch Frucht- und Kunstweine, sowie Wermuth, Ingwer und Ingwerwein	Liter	0,20
Zucker, alle Sorten und Kandis	kg	0,10
Zündhölzer in Packeten oder Schachteln, bis zu 96 Stück in der Schachtel ꝛc.	Groß	2
mehr als 96 Stück in der Schachtel ꝛc.	nach Verhältniß	
Zwiebeln	kg	0,03

Alle übrigen Waaren, außer den nachgenannten zollfreien, zahlen 10 pCt. vom Werthe.

Zollfrei sind:

Reisegegenstände;
Möbel ꝛc., welche Einwanderern gehören;
Kriegsmaterial für die Land- und Seemacht der Kolonialregierung;
Schiffsproviant zum Gebrauch der eingelaufenen Schiffe;
Gegenstände, die der Reparatur wegen ausgeführt und innerhalb eines Jahres wieder eingeführt werden.

Ferner folgende Waaren:
Asphalt und asphaltirtes Papier;
Ballast (Schiffs-);
Blech in Blättern;
Blei;
Drucklettern, Druckerschwärze, Druckerpressen;
Düngstoffe;
Eis;
Eisen;
Emballagegegenstände, darunter Säcke ꝛc.;
Esel;
Fässer, Zucker-, Melasse-, sowie Faßböden ꝛc.;
Gemälde, Zeichnungen, Kupferstiche ꝛc.;
Gold- und Silberwaaren in Barren, Münzen ꝛc.;
Harpeus;
Instrumente, mathematische, physikalische ꝛc.;
Kalk und Cement;
Kohle, Holz- und dergleichen;
Kupfer, geschlagen, gewalzt ꝛc.;
Maschinen, Fabrik-, Dampf-, auch Nähmaschinen, sowie landwirthschaftliche Geräthschaften und Material zum Eisenbahn- und Telegraphenbau ꝛc.;
Pech und Theer;
Pflanzen;
Samen, Garten- ꝛc.
Schiefer.
Schiffe aller Art;
Steine, Pflaster-, Basalt- und andere roh behauene;
Uniformstücke, zum eigenen Gebrauch eingeführt;
Vieh, Schlacht-, Zucht-, und Milch-;
Zink, gewalzt, in Blättern;
Zinn in Blöcken und Stäben.

II. Ausfuhrzölle.

Die Ausfuhr ist zollfrei, abgesehen von unbearbeitetem Gold und Kakao, sofern diese Gegenstände Erzeugnisse der Kolonie sind.

Der Ausfuhrzoll auf Gold beträgt 0,07 Gulden für das Gramm; der Ausfuhrzoll auf Kakao für das Kilogramm:

bis 31. Dezember 1888	0,03	Gulden,
während des Jahres 1889	0,02⁵	"
" " " 1890	0,02	"
" " " 1891	0,01⁵	"
" " " 1892	0,01	"
" " " 1893	0,00⁵	"

Vom 1. Januar 1884 an ist die Ausfuhr von Kakao zollfrei.

Belgien.

Acciseabgaben von Branntwein.

(Mon. belge vom 8. Juli 1888.)

Ein Belgisches Gesetz vom 5. Juli 1888 lautet in auszugsweiser Uebersetzung wie folgt:

Im Hinblick auf Art. 9 des Gesetzes vom 18. Juli 1887,[1]) betreffend die Kodifikation der Branntweinsteuergesetze, welcher lautet:

> Art. 9, §. 1. Die Regierung wird ermächtigt, jährlich einmal die gesetzlich bestimmten Rendements, nach denen die Acciseabgaben von der Branntweinbrennerei erhoben werden, in Gemäßheit der von den Verwaltungsbeamten festgestellten thatsächlichen Verhältnisse abzuändern.
>
> §. 2. Die Königliche Verordnung über die zu erhebenden Abgabensätze wird im Moniteur im Laufe des Monats Juli veröffentlicht und den gesetzgebenden Kammern im Beginn der ordentlichen Session vorgelegt,

ist Folgendes beschlossen und verordnet worden:

Art. 1. Die nachstehend angegebenen Abgaben treten an die Stelle der in Art. 1 der vorerwähnten Verordnung bestimmten Abgaben:

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1887 I. S. 361.

Arten der Rohstoffe.	Kategorien.	Bezeichnung der Rohstoffe.	Abgaben bei 24 stündiger Betriebszeit Franken.	Abgaben bei 48 stündiger Betriebszeit Franken.
1. Art	1.	Nichtgebeuteltes Mehl ausschließlich aus Gersten-, Roggen- oder Hafermalz, welches vor der Einmaischung außer dem Mahlen keine weitere Zubereitung erfahren hat. Ohne Verwendung von Maischapparaten, und wenn die Gesammtmenge der eingemaischten mehligen Stoffe 10 hl für 24 Betriebsstunden oder 20 hl für 48 Betriebsstunden nicht übersteigt	9,50	11,20
	2.	10 hl übersteigt, aber nicht über 20 hl für 24 Betriebsstunden hinausgeht, oder 20 hl übersteigt, aber über 40 hl für 48 Betriebsstunden nicht hinausgeht	10,60	12,40
	3.	Bei Verwendung von Maischapparaten oder wenn die Gesammtmenge der eingemaischten mehligen Stoffe 20 hl für 24 Betriebsstunden oder 40 hl für 48 Betriebsstunden übersteigt	11,80	12,80
	4.	Kartoffeln	8,20	8,75
2. Art	5.	Wenn, außer Gerstenmalz, anderes Getreide oder andere Körnerfrüchte als Roggen, gewöhnliche Gerste oder Hafer, welche außer dem Mahlen keine weitere Zubereitung erfahren haben, verwendet wird	13	15,20
3. Art	6.	Gebeuteltes Mehl.	13,10	15,30
4. Art	7.	Erdäpfel (topinambours) oder Erdäpfelsaft im natürlichen Zustande . . .	7,85	
	8.	Runkelrüben oder Runkelrübensaft im natürlichen Zustande	7,50	
5. Art	9.	Erdäpfelsaft im konzentrirten Zustande.	13,20	
	10.	Runkelrübensaft im konzentrirten Zustande	13,20	
	11.	Trockene Früchte, Melasse, Syrup oder Zucker, oder auch Runkelrübensaft mit einem oder mehreren mehligen oder zuckerhaltigen Stoffen	13,80	
6. Art	12.	Kern- oder Steinobst	3,75	

Art. 2. Die Verordnung vom 23. Juli 1887 wird aufgehoben.

Spanien.

Zolltarifentscheidungen.

(Handelsmuseum vom 23. August 1888.)

Gewebe aus gefärbter Baumwolle, in welchen die Kette und der Einschlag aus je vier Fäden bestanden und dadurch, daß diese bei den Kreuzungen gleiche Lücken ließen, eine Art Muster bildeten, sind nach Tarifposition 106 als gemusterte Baumwollengewebe mit 4 Pesetas bezw. 2,40 Pesetas für das Kilogramm zu verzollen.

Nachdem das dem Zolltarife angehängte alphabetische Waarenverzeichniß „nicht lackirte und nicht tapezirte Kutschenkasten" besonders aufführt, und deren Verzollung nach Tarifposition 179 als „Gegenstände aller Art aus gemeinem Holz" mit nur 20 Pesetas bezw. 18,75 Pesetas für 100 kg zuläßt, während „bemalte, tapezirte oder lackirte Kutschenkasten" gleich den ganzen Kutschen, je nachdem es sich um vier- oder zweisitzige Kutschen handelt, mit 1000 Pesetas bezw. 801,80 Pesetas, und 750 Pesetas bezw. 606,73 Pesetas zu entrichten haben, wurde anläßlich eines vorgekommenen Falles als sich ergebende Folgerung erklärt, daß, selbst wenn durch zufälliges Zusammentreffen der verschiedenen Theilsendungen der Bestandtheile eines Wagens das vollständige Vorhandensein eines Wagens vom Zollamte konstatirt werden könnte, es doch bei der Verzollung in Bestandtheilen sein Bewenden zu haben und nicht der höhere Zoll für einen Wagen einzufordern sei.

Baumwollene Vorhänge, welche nicht durch eine kontinuirliche Masche oder Locke gebildet sind, sondern durch zwei sich kreuzende Serien von Fäden, wie dies für Tüll charakteristisch ist, sind nach Tarifposition 111 als Tüll mit 5 Pesetas bezw. 4,18 Pesetas für das Kilogramm, jedoch ohne den 30 prozentigen Zuschlag für Konfektion, falls deren Feston auf dem Webstuhle selbst miterzeugt ist, zu verzollen.

Tülls, an denen ein nicht auf dem Webstuhle, sondern auf einer anderen Maschine erzeugter Kettenstichsaum angebracht ist, haben den 30prozentigen Zuschlag für Konfektion zu entrichten.

Eisen- und Zinkstücke, wenn sie nach Form und Beschaffenheit, auch wenn sie nicht ganz vollendet sind, zu keinem anderen Gebrauche bestimmt werden können, als zur Herstellung von Gaskontadoren, können nach der für sie günstigeren Tarifposition 220 als Maschinenbestandtheile verzollt werden.

Unreine schwefelsaure Pottasche (sulfato de potasa impura), welche zur Bereitung von Düngemitteln verwendet wird, muß,

nachdem einmal im Waarenverzeichnisse der Artikel Sulfate de potasa, ohne bezüglich des Grades der Reinheit zu unterscheiden, zur Verzollung nach Tarifposition 92 verwiesen ist, und indem der Zolltarif angesichts des Gesetzes vom Jahre 1869 nur in großen Gruppen disponirte und diese Dispositionen durch keine bloßen Königlichen Verordnungen oder Dekrete geändert werden können, trotz der Höhe des Satzes nach Tarifposition 92 verzollt werden.

Scheeren, wie sie die Weißnäherinnen zum Zuschneiden der Hemden und die Modistinnen zum Zuschneiden der Kleider verwenden, sind nach Tarifposition 39 „als Scheeren für die Näherei" (Tijeras para costura) mit 2,25 Pesetas für das Kilogramm zu verzollen.

Badeschwämme sind gleich allen Waaren der dritten Klasse des Zolltarifes, wenn sie in einem einzigen Behälter enthalten sind, konstanter Praxis gemäß nach ihrem Bruttogewichte zu verzollen, wenn deren weitere Verpackung (im betreffenden Falle je ein Dutzend in starken Papierpacketen) nicht gleich anfänglich geltend gemacht worden ist.

Zollbehandlung von Glykose.

(Gaceta de Madrid vom 7. Juli 1888.)

Ein Spanisches Gesetz vom 6. Juli d. J. bestimmt was folgt:

Art. 1. Glykose, gleichviel in welcher Form dieselbe nach der Halbinsel und den umliegenden Inseln eingeführt wird, ist nach Position 249 des in Kraft befindlichen Tarifs zu verzollen.

Art. 2. Dieser Zoll gelangt nach Ablauf von 30 Tagen seit Verkündung dieses Gesetzes zur Erhebung.

Die zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes erlassene Verfügung der Spanischen General-Zolldirektion vom 13. Juli d. J. (Gaceta de Madrid vom 27. Juli d. J.) bestimmt, daß auf Glykose der Zollsatz der Position 249, wobei der transitorische und der municipale Zoll als einbegriffen zu erachten sind, vom 7. August d. J. ab zur Anwendung kommt.

Schifffahrtsabgaben auf Cuba.

(Gaceta de la Habana vom 1. und 21. Juli 1888.)

Das Budgetgesetz für das Etatsjahr 1888/89 trifft in Bezug auf die Schifffahrts-Abgaben nachstehende Bestimmungen:

Von allen Einfuhr- und Ausfuhrartikeln, welche in Schiffen geführt werden, deren Abgang vom Ursprungshafen nach dem 30. Juni d. J. erfolgt ist, wird eine Lösch- bezw. Ladegebühr in Höhe von 1 Peso Gold für 1000 kg erhoben. Andere Schifffahrts-Abgaben werden, laut Verfügung der General-Zollverwaltung vom 19. Juli d. J., von Schiffen der Vertragsnationen überhaupt nicht erhoben, während die Schiffe von Nichtvertragsländern sowohl die Schifffahrts-Abgaben als auch die jetzt eingeführte Abgabe für Verladen und Löschen zu entrichten haben.

Großbritannien.

Zolltarif für Westaustralien.

(The board of trade journal.)

Nach dem Tarifgesetz von 1888 werden nachstehende Eingangszölle erhoben:

Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz.		
		Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
Thiere, lebende:				
Pferde	Stück	1	—	—
Rindvieh zum Schlachten	"	1	10	—
Schafe " "	"	—	2	6
Schweine	"	—	4	—
Arrowroot	Pfd.	—	—	1
Speck, geräuchert oder getrocknet und in Pökel, Schinken und Zungen	"	—	—	3
Rind- und Schweinefleisch in Pökel, u. frisches Fleisch	"	—	—	1
Bier, Aepfel- und Birnenwein	Gallon	—	1	—
Biskuits	Pfd.	—	—	1
Kleie oder Kleienmehl	Ton	1	—	—
Butter, Butterine und dergl.	Pfd.	—	—	2
Lichte	"	—	—	2
Cement	Faß	—	2	—
Käse	Pfd.	—	—	3
Cigarren, Cigarretten u. Schnupftabak	"	—	5	—
Kakao, Chokolade, Kakao- und Chokoladenpräparate, Cichorie, Kaffee, geröstet oder gemahlen	"	—	—	3
Kaffee, roh	"	—	—	2
Zuckerwerk	"	—	—	4
Getreide:	Bushel von			
Hafer	40 Pfd.	—	—	4
Weizen	" 60 "	—	—	6
Gerste	" 50 "	—	—	4
Mais und Körnerfrüchte (grain)	" 60 "	—	—	6
Datteln	Pfd.	—	—	1
Weizenmehl (flour)	Ton (2000 Pfd.)	1	—	—
Früchte, getrocknete	Pfd.	—	—	3
Eisen, galvanisirtes (Wellblech)	Ton	2	—	—
Ingwer	Pfd.	—	—	3
Heu und Häcksel	Ton	1	—	—
Hopfen	Pfd.	—	—	4
Eisen- u. Stahldraht, Pfähle u. Haken, zu Einzäunungen	"	—	10	—
Thore, Hürden und geschmiedete Stäbe zu Einzäunungen	Ctr.	—	1	—
Schmalz	Pfd.	—	—	2
Blei in Tafeln, Blöcken und Röhren	Ctr.	—	2	6
Malz	Bushel	—	2	—
Spiritus, methylisirter, und sonstige für den menschlichen Genuß unbrauchbar gemachte Spirituosen	Gallon	—	1	—
Hafermehl	Ton	1	10	—
Oel (Fisch- und Pflanzen-, ausgenommen Salatöl in Flaschen)	Gallon	—	—	6
Oel, Mineral-, und Terpentin-	"	—	—	6
Zwiebeln	Ton	1	—	—

Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
Erzsäcke	Dtzd.	—	—	3
Schalen, kandirte	Pfd.	—	—	3
Pfeffer	〃	—	—	3
Kartoffeln	Ton	1	—	—
Pulver, Schieß- und Jagdpulver	Pfd.	—	—	4
〃 Spreng-	〃	—	—	1
Reis	Ctr.	—	2	—
Säcke, (Korn- und Mehl-), Kleie- und Gunnysäcke	Dtzd.	—	—	6
Sago, Tapicka und Getreidemehl	Pfd.	—	—	1
Salz (außer Steinsalz)	Ton	1	—	—
Schrot	Ctr.	—	5	—
Seife, außer Toilettenseife	〃	—	3	—
Soda, krystallisirte	〃	—	2	—
Loth	〃	—	10	—
Gewürze	Pfd.	—	—	3
Spirituosen Cordials oder Branntwein (mit Ausnahme von parfümirten oder medizinischen Spirituosen) für jedes Imperial-Gallon jeder Stärke, nicht über die Normalstärke des Sykes'schen Hydrometers hinausgehend, und so nach Verhältniß für jede größere als die Normalstärke oder jede geringere Menge als 1 Gallon	Gallon	—	15	—
Weinsprit, rektifizirt, nicht für medizinische Zwecke	〃	1	—	—
Zucker, Melasse, Syrup, auch goldgelber	Ctr.	—	4	—
Thee	Pfd.	—	—	4
Tabak, verarbeitet	〃	—	3	—
〃 unverarbeitet	〃	—	1	—
〃 zur Schafwäsche	〃	—	—	3
Essig	Gallon	—	—	6
Wein, Schaum-	〃	—	7	6
〃 anderer	〃	—	5	—
Wollballen	Stück	—	—	4

Einen Zoll von **20 pCt.** vom Werth entrichten:

Kohlensaure u. Mineralwasser.
Boote.
Wagen und Eisenbahnwagen.
Nichtspiritushaltige Cordials.
Thüren.
Fenster und Fensterrahmen.
Möbel.
Sattler- und Riemerwaaren.
Juwelierarbeiten.
Elektro-, nickel- und in anderer Weise plattirte Waaren.
Edelsteine.
Kamingesimse.
Marmor- und Steinarbeiten.
Parfümerien.
Seife, parfümirt (Toiletten- und feine).
Bauholz, bearbeitet.
Architraven.
Bretter, gehobelt, genuthet oder gespundet.
Latten.
Simswerk.
Pfahlwerk.
Saumleisten.
Zinnwaaren.

Einem Zoll von **5 pCt.** vom Werth unterliegen:

Anker;
Blöcke.
Kessel, Land- und Schiffs-.
Kesselröhren.
Flaschen, leere.
Flaschendraht.
Messing, in Blech oder in Rollen.
Brauerei- und Brennerei-Geräthe.
Kabel und Ketten.
Segeltuch.
Kupfer in Stangen, Blech und Draht.
Tauwerk, Schnur und Bindfaden (einschl. galvanisirte Drahtseile).
Desinfektionsmittel.
Taucherapparate.
Irdene Klosets.
Maschinendichtung.
Filz zum Verhäuten.
Filter.
Schmieden, Ambosse u. Schmiedeblasebälge.
Gas- und eiserne Wasserröhren.
Zuggeschirr-Beschläge und Zuthaten, Segeltuch, Kautschuk- u. Leder-Mamiering, Kummetdeckel, Levantinisches Leder, Maroquin, Seehundsfell, Französische Kalbfelle, saffianähnliche Schaffelle (Roans) und Satin-Häute. Amerikanisches Patent-Leder (nicht Oel-Boi).
Maschinen zum Abrahmen.
Landwirthschaftliche Maschinen, einschließlich Pflüge, Eggen, Messereggen (Scarifikatoren); Walzen, Pferderechen (Bestandtheile derselben), Ernte-, Dresch- und Mähmaschinen, Maschinen zum Säen mittelst Pferdekraft, Streichbretter, Pflugschare, Pferdekräfte und Häckselschneidemaschinen.
Quarz-Quetschmaschinen.
Mühlsteine und Maschinerie für Mehlmühlen.
Werg.
Patentmaterialien für die Wollwäsche.
Druckpressen und Drucklettern.
Pech.
Harz.
Schuhmacher-Schleifmaterial.
Schmelzmaterialien u. Geräthe.
Riegel, Dauben und Reifen für Fässer.
Dampfmaschinen und Theile davon.
Zinn in Blöcken, Platten und Folie.
Brückenwaagen.
Drahtgewebe für Quarz-Quetschen.
Gegenstände für Patent-Slips und Docks.
Zinkblech, glattes.

Alle anderweit nicht aufgeführten Artikel entrichten $12^1/_2$ pCt. vom Werth.

Zollfrei sind:

Lebende Thiere (nicht anderweit aufgeführt).
Musikinstrumente für das Freiwilligenkorps.
Glocken.
Musikinstrumente und deren Bestandtheile für Kirchenzwecke.
Knochen und sonstiger Dünger, einschl. aller Dungstoffe und der zur Bereitung von künstlichem Dünger verwendeten Stoffe.
Bücher, gedruckte, mit Ausnahme von Rechnungsbüchern, jedoch mit Einschluß von Musikalien und Karten.
Steinkohle, Koks und Preßkohle.
Leberthran in Fässern.
Farbiges Glas für Kirchenfenster.
Feuerspritzen.
Häute, roh.
Eis.
Geräthe und Werkzeuge von Einwanderern im Werthe von nicht über 10 Pfd. Sterl. auf den Kopf.
Eisen und Stahl, unbearbeitet, in Stangen, Blech, Rundstäben, Platten und Reifen.
Roheisen.
Galvanisirtes Eisenblech, glattes

Bohrmaschinen für Wasser, Kohle und sonstige Mineralien.
Schiffsbeschlagsmetall.
Aeußere Umschließungen, in denen gewöhnlich Waaren eingeführt werden und welche keinen anderen Handelswerth als für die Verpackung von Gütern haben.
Druckpapier.
Paraffinwachs, Paraffinschuppen und Stearin.
Persönliche Effekten (mit Ausnahme von Schmuck, Glas und Porzellan, Silber- und Goldgeräth, sowie plattirte Waaren und Möbel, mit Ausnahme von Kajütenmöbel), welche Passagiere, Einwanderer und Reisende bona fide zu ihrem eigenen Gebrauch und nicht zu dem Zwecke des Verkaufs ein- und mit sich führen.
Pflanzen, Sämereien und Zwiebeln.
Provisionen und Vorräthe für Militär und Marine.
Schienen und Befestigungsmaterial für Eisenbahnen und Tramways.
Steinsalz.
Edelmetall, gemünzt und ungemünzt.
Sodaasche und salpetersaures Natron.
Steine, von Munizipalitäten zum Pflastern eingeführt.
Schwefel.
Chirurgische, wissenschaftliche und optische Instrumente.
Uniformen und Ausrüstungsstücke für Militär, Flotte und Civilbeamte, von Offizieren und Beamten, die in den Kolonien stationirt sind, zu deren eigenem Gebrauch eingeführt.

Zolltarif für Sierra Leone.

Bei der Einfuhr in die Britische Kolonie Sierra Leone werden nach dem „Board of Trade Journal" an Zöllen erhoben für:

Bauholz	1000 Fuß	8	Schill.,
Metallwaaren aller Art	Ctr.	3	„
Salz	Ton	3	„
Zucker, unraffinirt	Ctr.	5	„
„ raffinirt	„	10	„
Rothwein (Claret)	Gallon	1	„
Tabak, roh	Pfd.	4	Pence.
Alle anderen vorstehend oder in sonstigen Verordnungen nicht aufgeführten Gegenstände	Werth 5 pCt.		

Zollfrei sind:

Gegenstände aller Art für den Gebrauch des Gouverneurs oder der die Regierungsgeschäfte wahrnehmenden Beamten; Gegenstände aller Art für den Gebrauch der Kolonialregierung; Gegenstände aller Art für Ihrer Majestät Heer und Flotte; Afrikanische Erzeugnisse, Zwiebeln und Wurzeln, Sämereien aller Art, Sträucher und Bäume zum Anpflanzen; Edelmetall, gemünzt und ungemünzt, Steinkohle, Koks, Preßkohle, Früchte aller Art, nicht in Zucker oder Syrup oder in sonstiger Weise konservirt, Eis, Geflügel, Wild und frisches Fleisch aller Art, nicht konservirt; Gegenstände für Erziehungsinstitute, mit Genehmigung des Gouverneurs; naturgeschichtliche, mineralogische und botanische Exemplare; Schildkröten und frische Fische, nicht konservirt; lebendes Vieh; Reisegepäck, bestehend in Kleidungsstücken und persönlichen Effekten, wie Schmucksachen, Bürsten und Kämme für den persönlichen Gebrauch des Reisenden, jedoch mit Ausschluß von Wein, Spirituosen, Likör, Tabak, Lebensmitteln, Parfümerien und sonstigen zum Gepäck gehörigen Gegenständen. Jedoch soll kein Zoll erhoben werden von Spirituosen oder Parfümerien, von welchen nicht mehr als je eine Flasche, oder von Cigarren oder Cigarretten, von welchen nicht mehr als je 100 Stück, oder von Tabak, von welchem nicht mehr als ein Pfund in dem Reisegepäck eingeht; Umschließungen, in denen Waaren gewöhnlich eingeführt werden.

Die bisherigen Ausfuhrzölle sind vom 1. Januar 1888 ab aufgehoben worden.

Zolltarifänderungen in der Kolonie Gambia.

(The board of trade journal.)

Bis zum 31. März 1889 werden zu den von den nachstehend aufgeführten Artikeln bisher erhobenen Zöllen folgende Zuschläge erhoben:

Genever, Probegallon 6 Pence (bisher 1 Schill. 6 Pence),
Rum, „ 3 „ („ 1 „ 6 „),
Rothwein (Claret) in Fässern, Gallon 3 Pence (bisher 9 Pence),
Colanüsse, Pfund ¼ Penny (bisher 1 Penny),
Tabak, Pfund 1 Penny (bisher unverarbeitet 3 Pence, verarbeitet 2 Schill.),
Salz, Ton 2 Schill. 6 Pence (bisher 5 Schill.).

Reisegepäck und frische Gemüse sind zollfrei.

Einfuhr von Büchern, welche in dem Vereinigten Königreich den Schutz des Urheberrechts genießen.

Die Berl. Pol. Nachr. melden:

Das Englische Zollgesetz vom Jahre 1876 enthält zu Gunsten inländischer Autoren die Bestimmung, daß Bücher, welche in dem vereinigten Königreich den Schutz des Urheberrechts genießen, in Exemplaren, welche im Auslande gedruckt sind, nicht in das Zollgebiet eingeführt werden dürfen, sofern der Berechtigte der Oberzollverwaltung (den „Commissioners of Customs") eine in Abschnitt 42 und 44 des Gesetzes näher bezeichnete Anmeldung seines Rechts (notice) einreicht und zugleich in einer vor dem Zolleinnehmer oder Friedensrichter aufzunehmenden Erklärung (declaration) die Wahrheit der gemachten Angaben versichert. Diese Bestimmung ist durch die am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossene Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, auch auf die — den inländischen Autoren hinsichtlich ihrer Werke grundsätzlich

gleichgestellten — Angehörigen anderer Verbandsländer anwendbar geworden.

Mit Rücksicht hierauf hat das Großbritannische „Board of Customs“ unter dem 16. März d. J. eine Bekanntmachung erlassen, nach welcher die „Commissioners of Customs“ bereit sind, von den Inhabern des Urheberrechts an Büchern, welche zuerst in einem der zur Literarkonvention gehörigen Staaten des Auslandes erschienen sind, „notice“ und „declaration“ in Gemäßheit der vorerwähnten Bestimmungen des Englischen Zollgesetzes entgegenzunehmen. Die Einreichung einer „notice“ kann durch den Inhaber des Urheberrechts selbst oder durch einen im Königreich Großbritannien befindlichen Agenten oder Vertreter desselben erfolgen. Erstenfalls muß der Berechtigte wenigstens einen Agenten oder Vertreter daselbst benennen, welcher der Zollaufsichtsbehörde die etwa erforderliche Auskunft ertheilt. Die „notice“ soll den Titel des schutzberechtigten Buches und eine Nachbildung des Titelblattes enthalten. Sie hat den Tag, an welchem das Urheberrecht in dem betreffenden fremden Staat entstanden ist und erlischt, genau zu bezeichnen, wobei sich der letztgenannte Zeitpunkt nach dem Recht des betreffenden Staates in Verbindung mit dem Englischen Urheberrechtsgesetze bestimmt. Der Nachweis für Bestehen und Dauer des Urheberrechts in dem fremden Staat muß durch ein der „notice“ beizufügendes Zeugniß geführt werden, welches dem Abschnitt 7 der „International Copyright Act“ vom Jahre 1886 entspricht, d. h. durch das Amtssiegel eines Ministers des betreffenden Staates oder eines Englischen Gesandtschafts- oder Konsularbeamten daselbst beglaubigt ist. Die „declaration“ muß dem Abschnitt 44 des Zollgesetzes von 1876 gemäß aufgenommen und, wenn der Inhaber des Urheberrechts sich nicht in Großbritannien befindet, durch den in der „notice“ bezeichneten Agenten oder Vertreter abgegeben werden.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen des Schatzamts.

8815. Messer, bestehend aus einer losen Klinge und einer hölzernen Scheide zur Aufnahme der letzteren, so daß das Messer ohne Gefahr in der Tasche getragen oder vermittelst eines am Ende der Klinge anzubringenden Ringes am Körper befestigt werden kann, sind als Taschenmesser anzusehen und unterliegen einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

8819. Sogenannte „bean sticks“ (Bohnenstengel) und „flour sticks“ (Mehlstangen) — Bohnen und Mehl, gekocht und in Stangenform gebracht —, welche zur Suppenbereitung verwendet werden, jedoch nicht den Makkaroni oder Vermicelli gleichzustellen sind, werden, und zwar erstere als zubereitete Gemüse mit 30 pCt. vom Werth, und letztere als nicht besonders aufgeführte Waare mit 20 pCt. vom Werthe verzollt.

8821. Saccharin unterliegt als chemische Zusammensetzung einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8823. Sogenannter rock-candy — krystallisirter Zucker, ganz aus raffinirtem Zucker hergestellt — genießt, sofern letzterer bei der Ausfuhr als Zucker Anspruch auf Abgabevergütung haben würde, eine Rückvergütung von 2,60 Cents für das Pfund, abzüglich des gesetzlich einzubehaltenden Betrages von 1 pCt., wenn der ausgeführte Kandis nicht gefärbt, und von 10 pCt., wenn der Kandis mit eingeführten Stoffen gefärbt ist.

8825. Bernsteinstücke, roh gespalten oder geschnitten zur Cigarrenspitzenfabrikation ꝛc., sind als Rohmaterial zollfrei. Die Entscheidung 6745 (Hand. Arch. 1885 I. S. 404) wird hierdurch aufgehoben.

8830. Stählerne Uhrketten unterliegen als Juwelierwaaren einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8834. Eine Art Jasminöl, bestehend aus nicht flüchtigem Oel, welches mittelst des Enfleurirungsverfahrens den Wohlgeruch der Jasminblüthe erhalten hat, ist als „Jasminöl“ zollfrei.

8835. Sogenannte Leuchtflüssigkeit, bestehend aus einer Lösung von Zirkonium-, Lanthanium und Yttriumoxyd in Salpetersäure, unterliegt als chemische Zusammensetzung einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8839. Antifebrin unterliegt als „Patentpräparat“ einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

8840. Alkohol und Alkoholpräparate unterliegen bei der Einfuhr in Fässern und Flaschen nicht den beschränkenden Bestimmungen für Spirituosen in Bezug auf die Anzahl der Flaschen pro Kiste oder den Gehalt der Fässer.

8853. Taschenkompasse zum allgemeinen Gebrauch sind nicht als wissenschaftliche Instrumente (Zollsatz 35 pCt. vom Werth) anzusehen, sondern unterliegen als Waare von Metall einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

8868. Zinnpulver unterliegt als nicht besonders aufgeführte Waare aus Zinn einem Zoll von 45 pCt. vom Werthe. Zink in Körnern unterliegt, wie Zink in Blöcken ꝛc., einem Zoll von 1½ Cent für das Pfund. Wismuth in Stangen ist frei.

8874. Filz von Haar und Wolle zur Verwendung in der Fabrikation von Sätteln unterliegt einem Zoll von 35 Cents für das Pfund und 35 pCt. vom Werthe.

8875. Pappschachteln mit Seide überzogen und mit Metallverzierungen versehen sind nicht als handelsübliche Umschließungen von baumwollenen Krausen anzusehen und unterliegen einem Zoll von 100 pCt. vom Werth.

8876. Sogenanntes kondensirtes Weißbier, nicht das in den Verkehr kommende gewöhnliche Weißbier, sondern ein Grundstoff, aus dem Weißbier gemacht wird, ist nicht als Bier (Zollsatz 20 Cents für das Gallon) anzusehen, sondern unterliegt als im Tarif nicht besonders aufgeführtes Produkt einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

8878. Regenmäntel aus Seide und Kautschuk unterliegen einem Zoll von 50 pCt. vom Werth; dergleichen Mäntel aus Wolle und Kautschuk unterliegen einem Zoll von 45 Cents für das Pfund und 40 pCt. vom Werth.

8879. Seiden- und Briefkopirpapier ist nicht als Druckpapier anzusehen, sondern unterliegt als nicht besonders aufgeführtes Papier einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8880. Polirtes (nicht vernickeltes) Zinkblech, welches speziell zu Druckzwecken durch Prägung hergestellt wird, ist nicht als das gewöhnliche Handels-Zinkblech anzusehen, sondern unterliegt als nicht besonders aufgeführte Waare aus Zink einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

8881. Amylessigsaurer, amylbuttersaurer und amylbaldriansaurer Aether unterliegen wie Fruchtäther einem Zoll von 2,50 Dollars für das Pfund.

8906. Kästchen mit Maroquin- oder Lederüberzug und mit Glasdeckeln, in denen Stickgarn eingeht, unterliegen einem Zoll von 100 pCt. vom Werth.

8909. Buchbinderleinen unterliegt als nicht besonders aufgeführte Baumwollenwaare einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

8911. Dekorirte Irdenwaare unterliegt, sofern sie von vornherein als Spielzeug für Kinder bestimmt ist und gewöhnlich diese Verwendung findet, dem Zollsatz für Spielzeug.

8919. Jet-Ornamente, welche aus einer Jetimitation in Form von Perlen, künstlichen Federn und Blumen bestehen, unterliegen als „künstliche Blumen" bezw. als „Perlen" einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

Form der Proteste und Berufungen gegen die Zolltarifirung von Waaren.

Durch Cirkular Nr. 8890 vom 9. Juni d. J. hat das Schatzamt den Zollämtern folgende Vorschriften für die Behandlung der Proteste und Berufungen gegen die Tarifirung von Waaren zur Beachtung und zur Ergänzung der Vorschriften der Artikel 362 und 363 der „General Regulations von 1884" mitgetheilt:

Proteste müssen den Namen des einführenden Fahrzeugs, das Datum der Einfuhr, die Nummer oder Nummern der Eingangsdeklarationen, das Datum der Zollberechnung (Liquidation), die Beschreibung der betreffenden Waaren, die Zeichen und Nummern auf Kisten, und die gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Zollsätze enthalten, welche der Reklamant zur Anwendung gebracht wissen will.

Proteste und Berufungen müssen innerhalb 10 bezw. 30 Tage nach dem Tage der Zollberechnung, Sonn- und Feiertage eingeschlossen, eingelegt werden und haben keine Gültigkeit, wenn sie vor dieser Berechnung angebracht werden. In der Berufung ist die Adresse des Importeurs anzugeben.

Die Importeure sind auf das in ihren Protesten und Berufungen in Anspruch genommene Rechtsmittel beschränkt, und die genannten Schriftstücke finden nur auf die darin angegebenen Eingangsdeklarationen und Waaren Anwendung.

Proteste und Berufungen fremder Schiffer haben keine Gültigkeit, wenn diese nicht zugleich die Konsignatäre der Waaren sind. Persönliche und Haushaltungseffekten von Personen, welche in den Vereinigten Staaten ankommen, sind nicht an das Erforderniß des Protestes und der Berufung gebunden.

Die Unterschriften dieses rc. Cirkulars treten vom 1. Juli d. J. ab in Kraft.

Frankreich.

Gesetz, betreffend die Zuckerbesteuerung.

(Journal officiel vom 25. Juli 1888.)

Ein Französisches Gesetz vom 24. Juli d. J. lautet wie folgt:

Art. 1. Von der Kampagne 1888—1889 ab werden die nach dem Gesetz vom 29. Juli 1884[1]) zur Erhebung gelangenden Abgaben von rohem und raffinirtem Zucker jeden Ursprungs von 50 auf 40 Franken für 100 kg raffinirten Zuckers herabgesetzt.

Art. 2. Von demselben Zeitpunkte ab wird von steuerpflichtigem Zucker jeden Ursprungs einstweilen ein Zuschlag von 50 pCt. erhoben.

Einer gleichen besonderen Abgabe, welche beim Ausgang aus den Fabriken baar zu zahlen ist (20 Franken für 100 kg raffinirten Zuckers), unterliegt der als Fabrikationsnachlaß oder Rendementsüberschuß auf Grund der Gesetze vom 29. Juli 1884 und 4. Juli 1887[2]) steuerfreie Zucker.

Jedoch bleiben alle in den kontrolirten Fabriken festgestellten Ueberschüsse, welche von Rüben stammen, die während der Kampagne 1887—1888 zur Anschreibung und Verarbeitung gelangt sind, bis zum 31. Dezember 1888 der jetzt in Kraft stehenden Behandlung unterstellt.

Der nach dem Gesetz vom 13. Juli 1886[3]) zur Erhebung gelangende Zuschlag für den als Fabrikationsnachlaß steuerfreien Kolonialzucker bleibt für die Kampagne 1888—1889 auf 10 Franken festgesetzt.

Art. 3. Die Abgaben von Kandis, Glykose, dem zum Versüßen von Wein, Apfel- und Birnenwein verwendeten Zucker und von Zuckerderivaten werden nach wie vor einstweilen nach dem auf dem Gesetz vom 27. Mai 1887[4]) beruhenden Tarif erhoben.

Art. 4. Der Zuschlag von 7 Franken auf rohen, dem raffinirten nicht gleichgestellten Zucker bei der Einfuhr aus Europäischen Ländern oder von Niederlagen, welcher am 31. August 1888 erlosch, wird bis zum 31. August 1890 verlängert.

---

[1]) Hand. Arch. 1884 I. S. 469.
[2]) Ebenda 1887 I. S. 511.
[3]) Ebenda 1886 I. S. 479.
[4]) Ebenda 1887 I. S. 398.

Ermäßigung der Tonnengelder für Schiffe, welche die Häfen von Dieppe, Cherbourg und Havre in der Reihefahrt (escale) anlaufen.

(Journal officiel vom 29. Juli und 2. August 1888.)

Für Schiffe, welche die Häfen von Dieppe und Cherbourg anlaufen, vorher jedoch einen anderen Französischen Hafen, in welchem Tonnengelder erhoben werden, berührt haben oder demnächst anlaufen wollen, um aus dem Ausland oder den Französischen Kolonien kommende oder dahin bestimmte Waaren zu löschen oder zu laden, sind die Tonnengelder durch Dekret vom 27. Juli d. J. auf die Hälfte ermäßigt worden. Ebenso sind die in Havre zur Erhebung gelangenden Tonnengelder für Schiffe, welche diesen Hafen auf der Reihefahrt (escale) anlaufen, nachdem sie in einem anderen Französischen Hafen, wo Tonnengelder erhoben werden, einen Theil ihrer aus dem Auslande oder den Französischen Kolonien kommenden Ladung gelöscht haben, durch Dekret vom 31. Juli d. J. auf die Hälfte herabgesetzt worden.

Ursprungszeugnisse.

Wie der „Reichsanzeiger" vom 2. August d. J. meldet, bedürfen Postfrachtstücke mit Butter, Strohhüten, Emaille und Glasschmelz aller Art, Tafelfrüchten, todtem oder lebendem Wild und Geflügel, Olivenöl, flüchtigen Oelen und Essenzen, Seide — in Kokons, roh und gezwirnt —, Floretseide, frischem und gesalzenem Fleisch, sowie mit Wein für die Einfuhr nach Frankreich besonderer Ursprungsbescheinigungen,[1]) dagegen ist für Vereinspackete (colis postaux) die Beigabe von Ursprungszeugnissen auch für die Folge nicht erforderlich.

Dem Vernehmen nach nimmt die Französische Zollverwaltung neuerdings die von den Deutschen Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse bis auf Weiteres ohne konsularische Beglaubigung dann an, wenn diese Zeugnisse mit dem Dienstsiegel des ausfertigenden Zollamts versehen sind und gegen ihre Echtheit keinerlei Zweifel obwalten. Auf die von anderen als von Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse hat diese Erleichterung keinen Bezug.

Im Uebrigen unterliegen die Ursprungsbescheinigungen in Frankreich einer Stempelabgabe, welche bei einer Papiergröße bis zu 17,5 cm Breite und 25 cm Höhe 60 Centimen, bei größerem Format aber 1 Frank 20 Centimen bis 2 Franken 40 Centimen beträgt. Es liegt daher im Interesse der Versender, zu den Bescheinigungen thunlichst Papier zu verwenden, dessen Größe die vorbezeichneten Maße nicht überschreitet.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 285 und Juliheft I. S. 463.

Tunis.

Zollfreiheit für landwirthschaftliche Maschinen.

Durch Dekret vom 4. Kada 1305 (12. Juli 1888) ist die durch Dekret vom 30. Kada 1302 (12. August 1885)[1]) gewährte Zollfreiheit für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe vom 17. September d. J. ab auf die nachstehend genannten Gegenstände ausgedehnt worden:

Streu-Apparate (Pulverisatoren) und Einspritzapparate (Injektoren) für den Weinbau; Getreideschrotmühlen und Oelkuchenbrecher; Gliederkummete für Rindvieh; Jochpolster; Rindviehjoche; Haken mit zwei oder mehr Zinken; Kufen und Fuder, fertige und zerlegte; Dauben, große und kleine; Schälmaschinen; Entgranner; Abrahmer; Exstirpatoren (Grubberpflüge); Fässer oder Kufen zum Trotten von Wein; Wurzelwaschmaschinen; Göpelwerke und Windmühlen für landwirthschaftliche Maschinen; Paternosterwerke, fertige oder zerlegte; Kettenpumpen zur Bewässerung; Kufenpumpen, ausschließlich aus Holz; Walzen zum Umschichten oder Umschütten des Bodens; Riesenzieher; Bienenkörbe; Messereggen (Skarifikatoren); Rasenmähmaschinen.

Italien.

Bestätigung der Königlichen Verordnung vom 10. Februar 1888, betreffend die Aenderung der Getreidezölle.

(Gazzetta ufficiale vom 17. Juli 1888.)

Durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli d. J. ist die Königliche Verordnung vom 10. Februar d. J., betreffend die Aenderung der Getreidezölle,[2]) in ein Gesetz umgewandelt worden.

Aufhebung der Zollfreiheit für Melasse und Getreide zur Branntweinbrennerei.

(Gazzetta ufficiale vom 24. Juli 1888.)

Im Hinblick auf Art. 12 des Gesetzes vom 14. Juli 1887[3]) und Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1888[4]) bestimmt ein Ministerialdekret vom 6. Juli d. J. was folgt:

Vom 15. Juli 1888 ab werden Melasse und Getreide, welche vom Auslande zum Zwecke der Branntweinfabrikation eingeführt werden, nicht mehr zollfrei zugelassen.

Die in den Lagerräumen der Spiritusfabriken 1. Klasse vorhandenen und bis zum 15. Juli 1888 nicht verarbeiteten Materialien der genannten Art werden dem Eingangszoll unterworfen.

[1]) Hand. Arch. 1885 I. S. 721.
[2]) Ebenda 1888 Märzheft I. S. 210.
[3]) Ebenda 1887 I. S. 531.
[4]) Ebenda 1888 Augustheft I. S. 640.

Ursprungszeugnisse für Waarensendungen nach Italien.

Die Gazzetta ufficiale vom 7. August d. J. veröffentlicht nachstehendes, die Ursprungszeugnisse für Waarensendungen nach Italien betreffende Cirkular der königlich Italienischen Generalzolldirektion vom 24. Juli d. J.:

Um vorgekommene Mißbräuche abzustellen und den Zollämtern genaue Vorschriften in Bezug auf die Annahme von Ursprungszeugnissen zu geben, welche für Waarensendungen aus dem Auslande ausgestellt werden,[1]) hat das Finanzministerium Nachstehendes verordnet:

1) Vom 1. September d. J. ab sind seitens der Italienischen Zollämter Ursprungszeugnisse auch für Waaren direkter Herkunft, mit Ausschluß derjenigen aus außereuropäischen, jenseits des Suezkanals und der Straße von Gibraltar gelegenen Ländern zu fordern.

Für die aus letzteren Ländern kommenden Waaren genügt die Vorlage des Originalkonnossements, sofern in demselben als Land der Bestimmung Italien angegeben ist.

2) Zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen sind in Zukunft, außer den in dem Normale Nr. 15 des „Bollettino ufficiale" für das laufende Jahr bezeichneten Behörden, auch die Polizeiämter des Deutschen Reichs und die im Auslande befindlichen Italienischen Handelskammern[2]) befugt. Außerdem sind als glaubwürdige und wirkliche Ursprungszeugnisse die eidlich erhärteten Erklärungen anzusehen, welche in Großbritannien vor einem öffentlichen Notar oder vor der Gerichtsbehörde abgegeben werden.

3) Die obengenannten Behörden können selbstverständlich Ursprungszeugnisse nur für solche Waaren ausstellen, welche in dem Lande, wo diese Behörden ihren Sitz haben, erzeugt sind.

Eine Ausnahme findet jedoch hierbei für Triest statt, von woher die von dem Oesterreichischen Zollamt und den Lagerhaus-Verwaltungen dieser Stadt für Kolonialwaaren, die aus diesen öffentlichen Niederlagen stammen, ausgestellten Ursprungszeugnisse als gültig anerkannt werden, sofern dieselben die nachstehenden Angaben enthalten: die direkte Originalprovenienz dieser Waaren, den Namen des Schiffes, den Tag der Ankunft und des Eingangs auf den Triester Zollniederlagen, sowie die Zeichen und Nummern der Kolli und den Namen des Schiffes, auf welches dieselben wieder verladen werden.

4) Für Tunesische Erzeugnisse werden Ursprungszeugnisse, welche von anderen Behörden, als der Italienischen Handelskammer daselbst und den dortigen Italienischen Konsularämtern ausgestellt sind, nicht zugelassen.

5) Ursprungszeugnisse, welche zu einem späteren Zeitpunkt als demjenigen der Ankunft der Waare von dem Orte der Erzeugung ausgestellt sind, werden nicht anerkannt.

6) Zugleich mit dem Ursprungszeugniß muß für die landwärts eingehenden Waaren mit der Zolldeklaration in untrennbarer Weise der Frachtbrief oder die vom Absender der Abgangsstation vorgelegte Erklärung verbunden werden, um besser den Nachweis zu führen, daß die Waaren Erzeugniß des Landes sind, in welchem das Ursprungszeugniß ausgestellt worden ist.

Beide Schriftstücke müssen von den Registerführern den Unikaten der eingereichten Deklarationen beigefügt werden, bevor diese an die Revisionsstellen gelangen.

7) Die Französischen Provenienzen anlangend, so werden von der Anwendung des Differentialtarifs nur jene aus anderen Ländern stammenden Waaren befreit, welche das Gebiet der Republik im Transit und in plombirten Waggons passirt haben, oder welche in Französischen Häfen einfach umgeladen worden sind.

Waaren, welche, wie oben erwähnt, das Französische Gebiet transitirt haben, müssen jedoch mit einem Ursprungszeugniß versehen sein; diejenigen, welche in Französischen Häfen umgeladen worden sind, müssen außer dem Ursprungszeugniß, wenn sie Provenienzen von jenseits des Suezkanals und der Straße von Gibraltar gelegenen Ländern sind, mit einer vom Italienischen Konsul beglaubigten Bescheinigung des Zollamts in dem Französischen Hafen versehen sein, in welcher die einfache Umladung bestätigt wird; anderenfalls müßten die betreffenden Waaren, wenn sie auf die Französischen Entrepôts oder sonstige Französische Lager gegangen sind oder daselbst in den freien Verkehr getreten sind, als Waaren Französischen Ursprungs angesehen werden.

8) Den Charakter Französischer Waare verlieren nicht die Französischen Garne, Gewebe und überhaupt die Französischen Erzeugnisse, welche zum Zweck der Bearbeitung in ein anderes Land versendet wurden.

9) Die direkt an die Arsenale oder anderen Militär- oder Marine-Etablissements des Staates gelangenden Sendungen werden auch in Ermangelung des Ursprungszeugnisses zur vertragsmäßigen Behandlung zugelassen, sofern aus dem Ladeschein oder dem Frachtbrief nicht die Französische Provenienz hervorgeht.

10) Die Form der Ursprungszeugnisse, darunter auch der in Großbritannien auf Grund eidlich erhärteter Erklärung ausgestellten und der in Ziffer 3 erwähnten von Triest, muß derart sein, daß die Bescheinigung des Ursprungs der Waare von der das Zeugniß ausstellenden Behörde und nicht von dem Absender oder einem anderen Interessenten ausgeht, wenn sie auch auf Ersuchen oder auf Grund der Erklärung des letzteren erfolgt.

11) Werden Ursprungszeugnisse vorgelegt, die in einer anderen fremden Sprache als der Französischen abgefaßt sind, so kann das Zollamt deren amtliche Uebersetzung in die Italienische Sprache verlangen, wenn kein Beamter da ist, der die Uebersetzung auszuführen im Stande wäre.

12) In Kraft bleiben einstweilen unverändert die früheren Bestimmungen bezüglich der in Postpacketen eingeführten Waaren, welche nicht aus der Schweiz stammen, bezüglich der als Reisegepäck mitgeführten kleinen Waarenmengen, sowie derjenigen Italienischen Waaren, welche in der Küstenfahrt mit nicht ord-

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 286, 354, 394 und 460.

[2]) Italienische Handelskammern bestehen zur Zeit in Paris, London, Alexandrien, Buenos Aires, Konstantinopel, Montevideo, New-York, Rosario di Santa Fé, San Francisco und Tunis.

nungsmäßigen Passirscheinen wieder eingeführt und in Bezug auf Gattung und Menge mit den Angaben des Begleitscheins nicht in Uebereinstimmung befunden werden, und endlich bezüglich der charakteristischen Erzeugnisse eines bestimmten Landes, für welche Waarenkategorien von der Forderung des Ursprungszeugnisses abgesehen werden kann.

Wie ferner die Nordd. Allgem. Zeitung mittheilt, sind Kollektiv-Ursprungszeugnisse für Waarensendungen nach Italien fürderhin unzulässig, vielmehr ist jeder einzelnen Sendung nach Italien ein besonderes Ursprungszeugniß beizugeben, wenn anders die Anwendung des General- und Differential-Zolltarifs vermieden werden soll.

Bestätigung der Königlichen Verordnung vom 12. April 1888, betreffend die Aenderung des Eingangszolls auf Fische, marinirt oder in Oel.

(Gazzetta ufficiale vom 8. August 1888.)

Durch Gesetz vom 30. Juli d. J. ist die Königliche Verordnung vom 12. April 1888[1]), betreffend den Eingangszoll auf Fische, marinirt oder in Oel, in ein Gesetz umgewandelt worden.

Zolltarifänderungen.

(Ebenda.)

Eine Königliche Verordnung vom 26. Juli d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Der durch Gesetz vom 14. Juli 1887 eingeführte Zolltarif[2]) erleidet vom 1. August 1888 ab nachstehende Aenderungen:

Pos.			Eingangszoll. Lire.
30.	Säuren:		
	l. Essigsäure, flüssige (einschl. des gewöhnlichen Essigs), an reiner Essigsäure enthaltend:		
	1) 10 pCt. oder weniger	100 kg	15
	2) mehr als 10 und weniger als 50 pCt.	„	90
	3) 50 pCt. oder mehr	„	180
	m. Desgl., krystallisirte	„	200
51.	Chemische Produkte, nicht besonders aufgeführte:		
	a. Saccharin	kg	10
	b. andere	100 kg	4

Art. 2. Das gegenwärtige Dekret ist dem Parlament zur Bestätigung vorzulegen.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Maiheft I. S. 354.
[2]) Ebenda 1887 I. S. 531 und 934.

Italien und Nicaragua.

Verlängerung des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen beiden Ländern.

Mit Rücksicht darauf, daß bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Italien und Nicaragua vom 6. März 1868 gekündigt worden ist[1]) (22. September d. J.), ein neuer Vertrag nicht würde vereinbart werden können, ist durch einen in Managua am 9. und 11. Mai d. J. erfolgten Noten-Austausch die Verlängerung des Vertrages auf sechs Monate, d. i. bis zum 22. März k. J. einschließlich, beschlossen worden.

Schweiz.

Tarifentscheidungen des eidgenössischen Zolldepartements in den Monaten Mai, Juni und Juli 1888.

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Monat Mai.

Einfuhr.

Tarifnummer.	
16.	Sogenanntes Creolin (Imprägnirmittel).
44.	Weinflaschen, gewöhnliche, aus schwarzem, braunem oder grünem Glas (Bouteillenglas) mit aufgepreßter, eingeschliffener oder eingeätzter Firma ꝛc.; Weinflaschen aus Bouteillenglas mit Metallring zu Verschlußzwecken.
66.	Möbel aus geschälten oder ungeschälten, gespaltenen oder ungespaltenen Ruthen: gepolstert.
73.	Stahldrahtbürsten für Parketböden ꝛc.
131a.	Nägel, eiserne, mit Kopf aus Nickel.
216.	Mehl aus gedörrten Kastanien.
256.	Wermuthextrakt zur Fabrikation von Wermuthwein.
271.	Abreißkalender.
286.	Baumwollgewebe zu Hemden ꝛc., zugeschnitten, ohne Näharbeit, Abreibtücher, Waschservietten u. dergl., baumwollene, auch mit Gewebefransen oder mit geknüpften Fransen: ohne Näharbeit.
289.	Abreibtücher, Waschservietten u. dergl., baumwollene, auch mit Gewebefransen oder geknüpften Fransen: mit Näharbeit.
341.	Teppiche aus Jute, in Verbindung mit animalischen Stoffen (Thierhaaren ꝛc.), grobe, nicht sammtartige, ohne Fransen oder Näharbeit, bloß mit grob übernähten Enden.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 76.

Tarif-Nummer.		
342.	Teppiche aus Jute, in Verbindung mit animalischen Stoffen, andere als grobe, wie z. B. sammtartige, aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten, solche mit Fransen oder Näharbeit ꝛc.	
352.	Schuhwaaren aus Kautschuk, in Verbindung mit anderen Stoffen, Leder ausgenommen.	
382.	Felle, bloß zugeschnitten, nicht abgepaßt.	

Monat Juni.

Einfuhr.

Tarif-nummer.		Zollansatz. Franken.
1.	Sägspäne (Sägemehl), Hobelspäne	frei
13.	Sogenannte Eaux d'Atirona (flüssige Toilettenseife)	70
17.	Bromnatrium (Natriumbromid)	1
18.	Bromverbindungen aller Art (Bromnatrium ausgenommen), wie z. B. Aethylbromid (Bromäthyl), Bromammonium, Brombarium, Bromcalcium, Bromlithium ꝛc.	2
74.	Lampenwischer mit Draht- oder Holzstiel	50
107.	Heizungsröhren für Eisenbahnwagen ꝛc., an beiden Enden geschlossen und mit einer Flantsche versehen	2
131a.	Blechbüchsen, auch bloß inwendig mit Farbeüberzug	20
171.	Betonplättchen (aus Cement, Sand und Kieselsteinen hergestellt)	0,15
273.	Glanzkarton, ungefärbt, in der Masse einfarbig	4
291.	Lampendochte (dieser Tarifentscheid tritt erst mit 1. August 1888 in Kraft; vorher zur Einfuhr gelangende Sendungen zahlen wie bisher 16 Franken für 100 kg	50
410.	Fächer aus den unter Nr. 410 des Tarifs aufgezählten Stoffen, sowie überhaupt solche, die sich nicht als gemeine Mercerie qualifiziren, Fächer aus Seide und Halbseide	150
411.	In den Tariferläuterungen[1]) ist nach „Fächer" einzuschalten: „gemeine, d. h. solche, die nicht zu Folge ihrer Beschaffenheit unter Nr. 410 fallen"	16

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 602.

Monat Juli.

Einfuhr.

Tarif-nummer.		Zollansatz. Franken.
8.	Gewürznelkenstiele	3
9.	Graine de lin Bergeret in Säcken, Ballen, Fässern ꝛc. verpackt (offen)	10
12.	Racahout des Arabes in Flacons, Büchsen ꝛc., sofern die Revision nicht erlaubt ist	100
16.	Quebrachoextrakt, flüssiger	0,30
17.	„ in fester Form	1
47a.	Flaschen aus dem unter Nr. 46 fallenden Glas, mit aufgemalter, eingeschliffener oder eingepreßter ꝛc. Firma- oder Inhaltsbezeichnung (Cognac, Rum ꝛc.)	16
54.	Bretter, eichene, bloß gesägt oder gespalten, jeder Länge	0,40
56.	Buchsholz	0,10
57.	„	0,50
58.	„	4
62.	In den Erläuterungen ist nach: „Bretter, ohne Metallbeschläge" einzuschalten: „andere als eichene".	
77.	Pinienkerne (Piniolen) und Zirbelnüsse: nicht geschält	0,30
83.	Holzschachteln mit Wachstuch, Segeltuch, Zwillich ꝛc. überzogen	70
130.	Schlösser, rohe, an welchen bloß der Stulp, oder auch Stulp und Schlüsselrohr aus Messing sind	7
131a.	Kochherde aus Eisenblech, polirt, bemalt ꝛc.	20
132.	Wiegemesser für den Küchengebrauch	40
206.	Johannisbeeren, schwarze, gestielt, auch nicht eingestampft, in Fässern, Kübeln ꝛc.	1,50
209.	Die Erläuterung „Pinienkerne" ist wie folgt zu ergänzen: „Pinienkerne (Piniolen) und Zirbelnüsse: geschält"	3
234.	Racahout des Arabes in Flacons, Büchsen ꝛc., unter der Bedingung der Revision	20
271.	Kartonschachteln mit Etiketten versehen	30
291.	Unter diese Nummer fallen bloß gewebte Dochte für Flach- und Rundbrenner, andere, wie z. B. gedrehte, s. Nr. 411	50
411.	Dochte, andere als gewebte (s. letztere Nr. 291)	16
411a.	Lampenbestandtheile, auch zerlegt eingeführt, wenn zusammengehörend. Ersatzstücke (z. B. Brenner, Cylinder, Glasglocken ꝛc.) einzelner Bestandtheile sind hingegen nach Stoff und Beschaffenheit zu verzollen	30

Columbien.

Ermäßigung von Einfuhrzöllen.

(Diario Oficial vom 25. Juni 1888.)

Eine Verordnung vom 12. Juni d. J., Nr. 537, lautet wie folgt:

Die Einfuhrzölle für folgende Stoffe, welche von Columbischen Fabriken bei Herstellung von Nudeln und eßbaren Pasten gleicher Art verwandt werden, sind auf 1 Centavo für das Kilogramm zu ermäßigen:

Weizenmehl, welches hergestellt ist, um zu solchen Pasten verarbeitet zu werden.

Gewöhnliches blaues Packpapier.

Bretter zu Verpackungskisten.

Ausführungsbestimmung zu dem Gesetz vom 15. Mai 1888, betreffend die Erhöhung der Einfuhrzölle.

(Ebenda.)

Eine Verordnung vom 13. Juni d. J., Nr. 539, bestimmt was folgt:

Die Erhöhung der vom Zollamte in Cucuta zu erhebenden Einfuhrzölle um 25 pCt.[1]) wird am 14. August 1888 dergestalt wirksam, daß im ersten Monate bis zum 14. September 1888 2½ pCt. und in jedem folgenden Monate 2½ pCt. mehr erhoben werden, bis der Gesammtbetrag von 25 pCt. erreicht sein wird.

Zulassung von ausländischen Aktiengesellschaften.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" vom 21. Juli d. J. schreibt:

Die in Bogota erscheinende amtliche Zeitung für die Vereinigten Staaten von Columbien hat unter dem 29. Mai d. J. ein Gesetz veröffentlicht, das für ausländische Aktiengesellschaften, welche im Gebiete des Freistaates Geschäfte treiben, von Bedeutung ist. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes vom 25. Mai 1888, betreffend „Zusätze zum Handelsgesetzbuche" sind die folgenden:

Aktiengesellschaften, welche außerhalb von Columbien seßhaft (domiciliadas) sind, jedoch als Zweck dauernde Unternehmungen im Gebiet des Freistaats verfolgen, müssen die Urkunde ihrer Errichtung, sowie ihre Satzungen bei dem Notar des Bezirks, wo der Hauptsitz ihres Gewerbes oder ihrer Unternehmung sich befindet, eintragen lassen. Diese Gesellschaften sind für nicht errichtet anzusehen und rechtlich nicht zu schützen, wenn sie von der vollziehenden Gewalt keine Konzession (autorizacion) erhalten, so daß die bisher nicht konzessionirten Gesellschaften für aufgelöst gelten, falls sie binnen sechs Monaten nach Erlaß dieses Gesetzes seinen Vorschriften nicht nachgekommen sind. Die Gesellschaften müssen in Columbien einen Vertreter unterhalten. Beim Mangel eines solchen kann der Präsident des Freistaats den Vertreter ernennen. Das Gesetz findet keine Anwendung auf die Panama-Kanalgesellschaft.

[1]) Hand. Arch. 1888 Augustheft I. S. 651.

Japan.

Berechnung der Werthzölle.

Einer Bekanntmachung des Japanischen Zolldirektors vom 14. Mai d. J. zu Folge sollen vom 1. Oktober d. J. ab die in fremden Münzsorten deklarirten Werthe zollpflichtiger Waaren unter Zugrundelegung des Durchschnittskurses der letzten drei Monate für Bank-Sicht-Wechsel umgerechnet werden.

Die hiernach auszuarbeitende neue Münztabelle soll am 1. September veröffentlicht und von da ab alle drei Monate einer Revision unterzogen werden.

Bei dem gegenwärtigen niedrigen Stande des Silbers wird die gedachte Maßregel für alle seither in Gold deklarirten, einem Werthzoll unterliegenden Waaren einer Zollerhöhung von über 30 pCt. gleichkommen.

Salvador.

Zolltarif.

(Uebersetzung aus dem Diario oficial vom 28. April d. J.)

Am 1. Oktober d. J. tritt in Salvador der nachstehende Zolltarif vom 21. April d. J. in Kraft:

	für 1 kg Pesos.
Glasperlen jeder Form und Größe, auch ganz kleine Perlen von billigem Metall	0,60
Fächer von Elfenbein, Perlmutter, Metall oder Schildpatt	4
„ von Papier oder Palmblatt	0,30
„ jeder andern hier nicht aufgeführten Sorte	2
Dünger	frei
Olivenöl	0,08
Thran, Rüböl, Leinöl, Kokosöl, Baumwollsamenöl, Petroleum, Naphta, Gasolin, Kerosin	0,08
Accordeons oder Concertinas jeder Art und Größe	0,20
Parfümerien, als alkoholische wohlriechende Wasser, wie Kölnisches Wasser, Floridawasser, Kananga-wasser, Lavendelwasser, Melissenwasser und ähnliche	0,30
Künstliche Mineralwasser oder alkoholfreie Getränke, wie Ingwerbier, Limonaden	0,03

	für 1 kg Pesos
Starke spirituose Getränke, wie Branntweine, starke oder versüßte, Cognac, Absynth, Rum, Wachholderbranntwein, Liköre, Crêmes, Whisky, Rosolio und andere	0,30
Nadeln jeder Klasse und Größe	0,60
Saflor	0,50
Albums jeder Art und Größe	0,60
Stecknadeln, gewöhnliche, und sogenannte Sicherheitsnadeln	0,60
Baumwolle:	
rohe	0,02
gewöhnliches Garn oder gebleicht, um Schnüre zu verfertigen	0,05
gefärbtes Garn zum Weben	0,10
gewebte, gewöhnliche, wie Manta und Mantadrill	0,30
gebleichte Gewebe, einfache, ohne Naht, die hier unter folgenden Namen bekannt sind: Madapolam, Bogotana, Calico, Genero de familia, Croidon, Lonas, Cañamazo, Creas	0,45
Decken, Hängematten, Tischdecken, Servietten oder die Stoffe für diese Artikel	0,50
Bänder, glatt oder gemustert, weiß oder gefärbt, für Schuster oder Sattler	0,50
Garn zum Nähen oder Sticken, jeder Art und Farbe	0,50
Strümpfe, Socken, Hemden, Chemisetten, Unterhosen, und im Allgemeinen jede Art Unterzeug einfacher Art, ohne Stickerei	0,80
Hemden mit Brusteinsatz und Manschetten von Leinen	1
fertige Kleider für Männer und Frauen, jeder nicht aufgeführten Art	2
Stoffe, die hier folgende Namen führen: Pana, Cambrai, Linon, Gaza, Punto, Cambrai de obispo, Colan, Muselina, Cambrai pirujo und ähnliche	1
Taschentücher und Umschlagtücher jeder Art	0,80
gestickte Bänder und Einsätze	2,50
gedrillte Stoffe, als: Catun, Panillo, Mantadrill, gebleicht oder gefärbt, und andere ähnliche	0,60
„Zarazas“, glatt oder gemustert, und ähnliche Gewebe	0,60
Bänder, Litzen, Fransen, Bordüren, Schnüre, Gürtel, Strumpfbänder und im Allgemeinen irgend ähnliche, hier nicht aufgeführte Zierrathen	1
„Rebozos“, und Gewebe für solche als Nachahmung der im Lande gefertigten	2,50
Zündschnüre	0,80
Nahrungsmittel, roh oder zubereitet:	
Trockene Früchte, Zwiebeln, Bohnen, Erbsen, Linsen, Kartoffeln und sonstige Gemüse in rohem Zustande ohne Zubereitung	0,02
Weizen, Hafer, Gerste und sonstige Cerealien	0,02
Kochsalz	0,02

	für 1 kg Pesos
Mehl, Essig	0,02
Sago, Tapioca und sonstige Mehlsorten, Teigwaaren, Kakao, Syrupe ohne Zusatz von Alkohol, Früchte mit Schalen, wie Mandeln, Haselnüsse, Nüsse und Aehnliches, Schweinefett	0,10
Maizena und Nudeln	0,04
Heringe, Stockfische und andere Fische ohne weitere Zubereitung, als getrocknet, gesalzen oder geräuchert, und Fleischsorten aller Art, wenn nicht verpackt in Gläsern, Blechdosen	0,15
Lavendel, Vogelsamen, Anis, Gewürznelken, Kümmel, Koriander und Pfeffer	0,15
Oliven, Kapern, Eingemachtes, Tafelsenf, Curry, Saucen jeder Art, Gemüse, Trüffeln, Butter, Fische und Fleischsorten in Glas, Blech oder Steingutaufmachung, getrocknete Früchte ohne Schale, Rosinen, Feigen, Pflaumen, Datteln, konservirte Früchte in Wasser oder Syrup, Zwieback aller Art, trockener oder süßer, Käse aller Art, Zucker	0,20
Konfekt, Pastillen, Chokolade und ähnliche Konditorwaaren	0,20
Früchte in Branntwein konservirt	0,25
Senfpulver, Muskatnüsse und Thee	0,30
Zimmt	0,40
Safran	3
Kissen und Matratzen von Federn	1
„ „ „ von Wolle, Roßhaaren oder anderen Stoffen	0,30
Theer aller Art	0,04
Beleuchtungsartikel, Kerzen und Lampendochte	0,25
Rezipienten, Arme, Brenner und aller Zubehör zu Lampen, wenn hier nicht aufgeführt	0,25
Armleuchter, Laternen, Glaslampen, Porzellanlampen, Cylinder, Kugeln, Lampenschirme, wenn solche mit den Lampen verzollt werden	0,25
Cylinder und Kugeln, wenn dieselben allein verzollt werden, bezahlen wie leeres Glas	0,10
Magenbitter	0,15
Thiere, lebende oder ausgestopfte . . . . 100 kg	0,50
Brillen in Gold gefaßt	10
„ in Silber, Elfenbein oder Schildpatt gefaßt	2
„ in jeder anderen Fassung	0,60
Fernrohre und Operngucker in Silber, Schildpatt, Perlmutter oder Elfenbein	4
Fernrohre in jeder anderen Fassung	2
Anilin jeder Klasse	0,50
Aräometer	0,05
Abzieher für Rasirmesser	0,60
Fischbein, roh oder bearbeitet	1
Firniß aller Art	0,20
Thonfiguren und Spielzeug aus Thon	0,30
Sonstige Thonwaaren	0,05

	für 1 kg Pesos.
Stöcke mit Griffen von Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter oder Gold, mit oder ohne Degen	4
Stöcke jeder anderen Sorte, mit oder ohne Degen	2
Stiefelwichse jeder Art	0,10
Billardbälle von Elfenbein	8
Bälle von Stein, Holz und anderem Material für Kinderspiele	0,04
Knöpfe, versilberte oder vergoldete	1,50
„ von Perlmutter, Seide, Wolle oder irgend andere	0,60
Harz, gewöhnliches	0,04
Brokatstoffe, gestickt oder erhaben, mit Gold, Silber oder anderem Metall	2,50
Pinsel jeder Art	0,60
Häkchen, Schlingen, Klammern von Draht oder andere	0,60
Menschenhaar, unbearbeitet oder bearbeitet, echtes oder imitirtes	10
Ketten von Elfenbein, Schildpatt oder Perlmutter	2
„ oder Uhrketten, gewöhnliche, von jedem nicht aufgeführten Stoff	0,60
Hydraulischer Kalk oder Römischer Cement . 100 kg	0,50
Schuhlöffel von Horn oder Knochen	0,60
Körbe von Weiden oder anderem ähnlichen Material	0,30
Glasschmelz, Flitter, falscher oder vergoldet oder versilbert	0,60
Zinnkapseln für Flaschen	0,30
Carbolineum . 100 kg	0,50
Steinkohle	frei.
Schildpatt in Blättern oder Schalen	1
„ verarbeitet in irgend welcher Form	2
Kutschen, Chaisen oder deren Theile	0,20
Brieftaschen von Material, hier nicht aufgeführt	0,60
„ von Karton	0,30
Kautschuk, roh	0,10
„ in Bändern oder Stücken für Maschinen, 100 kg	0,50
„ für Ventile . 100 kg	0,50
„ verarbeitet zu hier nicht aufgeführten Gegenständen	0,60
„ in Form von Wachstuch für Tischdecken und ähnliche Zwecke	0,40
„ als Fußdecken und Wagendecken	0,08
„ als Regenröcke, Schuhe, Stiefel und ähnliche Gegenstände	1
Celluloid in irgend welcher Form	0,60
Bürsten für Kleider, Kopf, Zähne, Nägel und Aehnliches	0,60
„ für Schuhe und Pferde	0,15
Wachs, weißes oder gelbes	0,60
„ in Kerzen	1
„ als Blumen, Früchte und Aehnliches	1,50
„ vegetabilisches	0,60

	für 1 kg Pesos.
Roßhaar für sich oder in Matratzen, Kissen, Möbelstoffen oder Aehnlichem	0,30
Bier jeder Art	0,05
Cigarrentaschen	0,60
Epauletten von Silber oder versilbert	2
„ von Gold oder vergoldetem Kupfer	5
Reitpeitschen wie Stöcke.	
Pistons für Flinten und Pistolen	0,60
Kupfer siehe Metalle.	
Raketen, Chinesische, und Feuerwerkskörper	0,60
Leim jeder Art	0,10
Halsbänder von Elfenbein, Schildpatt oder Perlmutter	2
„ von Glas, Komposition oder anderen ähnlichen Stoffen	0,60
Perlmutter, roh	0,20
„ als Knöpfe	0,60
„ in jeder nicht angeführten Form	2
Korallen, rohe	5
„ verarbeitet	7
Korken jeder Art	0,60
Krinolinen und andere ähnliche Aufbauschungen, Korsetts	1,50
Nähservice, kleine, mit und ohne Utensilien	1,50
„ , große, wie Möbel.	
Kreuze und Kruzifixe von hier nicht bezeichnetem Metall	0,60
Bilder irgend welcher Art, mit und ohne Rahmen	0,30
Briefumschläge, unter Papier erwähnt.	
Löffel mit Stielen von Elfenbein, Silber oder Schildpatt	2
„ jeder anderen Art	0,30
Messer und Gabeln mit Griffen von Elfenbein, Schildpatt oder Silber	2
Messer und Gabeln jeder anderen Art	0,30
Saiten jeder Art für Musikinstrumente	0,60
Leder:	
Schafleder, Tafilet, Gemsleder, Sämischleder, Sohlleder, Rindsleder, und andere Ledersorten ohne Haare oder Firniß	0,20
Koffer oder Mantelsäcke, auch in Imitation	0,70
Kalbleder und Glanzleder für Schuhwerk und Kutschen	0,30
Schuhwerk mit Seide, jeder Art	3
Schuhwerk und Ueberschuhe irgend welcher hier nicht benannten Art	2
Gürtel von Leder oder Glanzleder, mit oder ohne versilberte oder vergoldete Garnitur für Säbel oder Degen	1,50
Riemen von Leder oder Glanzleder jeder Art	0,70
Handschuhe von Ziegenleder oder andere feine Arten	2,50
Handschuhe von Sämischleder, Panzerhandschuhe und Rüstung für Stoßrappiere, Sättel, Steigbügel, Pferdegeschirre, Halfter, Ueberzüge von Leder, Pistolentaschen, Zügel, Schwanzriemen, Pulverhörner und Aehnliches	0,70

	für 1 kg Pesos.
Hosenträger von Leder oder Glanzleder	0,70
Mützenschirme und andere ähnliche	1
Pelzdecken zum Reiten, Felle	0,50
Leder, verarbeitet zu Artikeln irgend welcher Form, hier nicht aufgeführt	0,70
Leder, in Bandform für Maschinen	0,30
Fingerhüte von hier nicht aufgeführtem Material	0,60
Diamanten, gefaßt zum Glasschneiden	2
„ und Edelsteine, wie Juwelen	10
Droguen siehe Medizinen.	
Elastik jeder Art für Schuhwerk und anderen Gebrauch	0,50
Gepäck bis 100 kg ist für jeden Reisenden frei, vorausgesetzt, daß es Artikel seines persönlichen Gebrauchs sind; jedes Kilogramm mehr bezahlt	3
Besen und Bürsten von Stroh oder Reisig, jeder Art	0,10
Flinten mit Piston, jeder Art, mit oder ohne Zubehör	1
„ mit Hinterladung	2
Essenzen zur Bereitung von Likören	10
Emaillirte Bleche	1
Schmirgel in Pulver für Silberarbeiter und anderen Gebrauch	0,10
Degen und Säbel jeder Art	1,50
Spiegel mit und ohne Rahmen	0,30
Walrath in Stücken	0,20
„ verarbeitet	0,30
Schwämme jeder Art	5
Statuen von hier nicht aufgeführtem Material	0,60
Stearin in Blöcken	0,08
„ verarbeitet zu Kerzen	0,18
Bodenmatten von Binsen, Stroh, Kokos, Palmen und anderem hier nicht benannten Material	0,10
Werg zum Kalfatern . . . 100 kg	0,50
Utensilienbestecke jeder Art, mit oder ohne Zubehör	2
Destillirfilter jeder Art	0,01
Figuren und Puppen von jedem Stoffe und hier nicht benannter Art	0,30
Künstliche Blumen von Baumwolle oder von anderem hier nicht benanntem Stoff	5
Präparirtes Material für künstliche Blumen	1,50
Stoßrappiere wie Säbel	1,50
Zündhölzchen jeder Art	0,20
Flaschenträger jeder Art, mit oder ohne Utensilien	1,50
Zündhütchen für Feuerwaffen	0,60
Gold- oder Silbertressen	2,50
Tüll mit Gold- oder Silberverbrämung jeder Art und von jedem Stoffe	0,30
Schnallen jeder Art und von jedem Stoffe	0,60
Musikinstrumente, als Pianos, Orgeln, Drehorgeln ꝛc.	0,20
„ jeder anderen hier nicht benannten Art	0,40

	für 1 kg Pesos.
Wissenschaftliche Instrumente, nicht bezeichnete	1
Seife, ordinäre, ohne Parfüm	0,10
„ in Broden, mit Parfüm	0,30
Syrupe jeder Art ohne Alkoholzusatz	0,10
Seilerarbeit jeder Art	0,20
Juwelen von Gold oder Doublé	10
Spielzeug aller Art	0,30
Binsen-, Stroh- oder Palmenmaterial für Möbel oder anderen Gebrauch	0,20
Binsen und ähnliches Material, zu Hängematten oder anderen Artikeln verarbeitet	0,60
Siegellack für Briefe	0,60
„ gewöhnliches für Flaschen	0,20
Ziegel, feuerfeste . . . 100 kg	0,50
„ von Thon, Glas oder anderem Material	0,01
Wolle:	
roh	0,15
als fertige Kleidungsstücke irgend welcher Art für Männer, Frauen und Kinder, mit und ohne Verzierung	4
als Verzierung, wie Bänder, Einsätze, Schnüre, Bordüren, Fransen, Litzen ꝛc.	2
in Stoffen, als Casimir, Tuche, Alpacca, Flanell, Merino und ähnliche Stoffe	1,60
dieselben Stoffe mit Einschuß von Leinen oder Baumwolle	0,80
in hier nicht aufgeführten Stoffen	1,60
als Strümpfe, Socken, Unterhosen, Unterhemden	2
als Decken, Bettdecken von reiner Wolle, Teppiche, Plüsch und Satteldecken	0,80
als Decken, Bettdecken mit Einschuß von Leinen oder Baumwolle	0,50
als Binden, Bänder, Gürtel, Hosenträger, Halsbinden, Handschuhe und Aehnliches	2
als Faden zum Nähen oder Sticken	1
Bleistifte jeder Art	0,30
Feder- und Bleistifthalter von Elfenbein, Schildpatt und Perlmutter	2
Feder- und Bleistifthalter jeder anderen hier nicht aufgeführten Art	0,30
Zahnbürstchen von Schildpatt, Elfenbein und Perlmutter	2
„ jeder anderen Sorte	0,60
Leinen:	
als Strick, Schnur, Ankertau, oder auch getheert	0,05
in Säcken und Hanf, getheert oder ungetheert in gewöhnlichem Gewebe, in ungedrehten Bindfaden zum Zunähen der Säcke	0,05
und Hanf als gedrehte Schnur	0,20
Segeltuch	0,50
als gewöhnlicher Drill, weiß oder gefärbt	0,75

	für 1 kg Pesos.
Leinen:	
als Gewebe, glatt oder gemustert, weiß oder farbig (mit Ausnahme der gewöhnlichen Drille), als Englischleder, Tischdecken, Servietten, Handtücher, Bettdecken, Leintücher, ohne Naht und Stickerei	1
in feinen Geweben, als Cambrai, Battist, Taschentücher, Unterhemden, Unterhosen, Socken, Kragen und Manschetten, Herrenhemden und ähnliche Artikel	1,50
als fertige Kleidung irgend welcher Art	2,50
als Einsätze, gestickte Streifen	3
als Bänder, Litzen, Franzen und ähnliche Artikel	1,50
als Garn	0,80
als ordinäres Leinen (coleta)	0,68
Töpferwaaren, gewöhnliche (nicht durchscheinende), für Hausgebrauch jeder Art	0,08
„ als Spielzeug, Figuren und Blumen	0,30
Hopfen	0,20
Holz:	
als Faßdauben, Reifen, Pumpen, Wagen, Bienenkörbe, Holz für Zündhölzchen, Flaggenstangen, Ruder, Räder für Karreten und kleinere 100 kg	0,50
als Stickrahmen, Holzstifte für Schuhe, Holzformen für Hüte und für Perrücken	0,02
als Möbel jeder Art, mit oder ohne Marmor, Scharniere von Holz für Möbel, Essig- und Oelständer, Koffer, Fallen, Billards ohne Zubehör, Faßhähne, Kleiderständer, Schränke, Handmaschinen zum Flaschenverschluß, und jeder andere Gegenstand ähnlicher Art, der hier nicht besonders aufgeführt ist	0,20
als Thüren, Fenster, Jalousieläden, Schaukästen, Holzrahmen, ungefirnißt und ohne Vergoldung	0,05
als Rahmen, vergoldet, gemalte und gefirnißte, Holzkasten irgend welcher Form, gefirnißt und polirt, Zierrathen von Holzmasse, Visitenkartenträger, Tintenfässer, Holzgefäße, Theebretter und Artikel in irgend welcher hier nicht genannten Form	0,25
Manschetten- und Hemdenknöpfchen von Silber, Schildpatt, Elfenbein und Perlmutter	2
Manschetten- und Hemdenknöpfchen von jedem anderen hier nicht benannten Stoff	0,80
Maschinen aller Art, die nicht besonders hier aufgeführt sind 100 kg	0,50
Elfenbein in Block	1
„ verarbeitet in irgend einer hier nicht aufgeführten Art	2
Marmor in Tafeln für Möbel, Ziegel, Inschriftentafeln, Statuen oder Stücke zu solchen für Brunnen	0,02

	für 1 kg Pesos.
Medaillons und Busennadeln von Silber, Schildpatt, Perlmutter oder Elfenbein	2
Medaillons und Busennadeln von jedem anderen hier nicht aufgeführten Stoff	0,60
Medizinen:	
als Bittersalz, Kreide oder kohlensaurer Kalk, schwefelsaures Eisen, Alaun, Glaubersalz, Salzsäure, Schwefelsäure, Salpetersäure, Essigsäure, Mineralwasser oder destillirte Wasser ohne Alkohol, wie Rosenwasser, Orangenblüthenwasser, Münzenwasser und andere hier nicht benannte	0,04
als schwefelsaures Kupfer, schwefelsaures Zink, Ammoniaksalz, medizinische Oele, wie Mandelöl, Ricinusöl, Balsam, schmerzstillender, Leberthran, rein oder in Emulsion, Bilsenkrautöl, Tollkirschenkrautöl, flüssiges Ammoniak, Terpentinöl, Vaselin, Blätter, Blüthen, Samenhüllen, Samen, Rinden, Wurzeln und Raspelspäne	0,10
Doppeltkohlensaures Natron und Pottasche	0,10
Medizinische Mehlarten, Sago, Tapioca, Mandelkleie und ähnliche Artikel	0,10
Medizinale Weine, als Chinawein, Pepsinwein, Peptonwein, Weine mit milchphosphorsaurem Kalk und andere hier nicht ausgedrückte	0,10
Getränke mit Theer, wie Goudron de Guyot, und andere nicht aufgeführte	0,15
Medizinen wie Bromkalium, Bromnatrium, Bromlithium, Bromammonium, Phosphorsaurer Kalk, -Soda oder -Pottasche, Weinstein, Weinsteinsäure, Oxalsäure, Karbolsäure, Extrakte, flüssige, weiche und feste, Kampher, Kopaivabalsam, Manna jeder Klasse, Arabischer Gummi, ganz oder in Pulver, Pflaster in Masse oder auf Leinewand, Chloroform, Aether, Pastillen, Pasten, Pillen, Jodkalium, Jodnatrium, Jodammonium, Jodblei, Suspensorien, Bruchbänder und sonstige Bandagen, Spritzen aller Art, medizinische Baumwolle für Chirurgie, Saugflaschen, Milchpumpen und Schröpfköpfe	0,20
Salze von Strychnin, Aconitin, Atropin, Eserin, Digitalin, Veratrin, Morphin, Quassein, Cocaïn und andere Alkaloide, Salze von Gold, Silber und Platin	1
Alle nicht aufgeführten Medizinen	0,30
Maße jeder Art	0,30
Kurzwaaren aller Art, die hier nicht aufgeführt sind	0,60
Metalle:	
Quecksilber 100 kg	0,50
Stahl in Stangen, Blechen oder Platten	0,10
„ verarbeitet zu großen Sägen	0,10
„ als Draht von jedem Durchmesser	0,30

	für 1 kg Pesos.
Stahl als Handsägen, Feilen, Raspeln, Meßbänder und sonstiges Werkzeug für Handwerker	0,30
„ in Geflechten für Betten	0,40
Messing und Kupfer:	
als wissenschaftliche Instrumente	0,01
zu Destillirapparaten verarbeitet	0,50
in Barren	0,20
verarbeitet als Platten, Bleche und Draht	0,35
Glocken für Thürme	0,25
als Kessel für die Landwirthschaft	0,30
als Zierrath jeder Art, wie Spangen für Vorhänge, Ringe, Haken, Waagen, Scharniere, Knöpfe für Möbel, Schlösser für Möbel und Thüren, Hängeschlösser, Wiegen, Bettstellen, Riegel, Kreuze, kleine Glocken, Schellen, Ketten, Sporen, Steigbügel für Sättel, Satteleinfassungen, Statuen, Thür- und Fensterriegel, Gewichte, Faßhähne, Thürklopfer, Handleuchter, Leuchter, Thürklinken, Niete, Schrauben, Schubladenzieher, Drahtgeflechte, Schreibtischutensilien, Küchen- und Hausgeräthe	0,60
als Nägel aller Art, vernickelt, zu irgend welchem Gebrauch	1
Schmucksachen in Blättern und Blättchen	0,60
als Marken für Landgüter . . . . . 100 kg	0,50
Buchstabenbleche und Nummerbleche, oder irgend welcher anderen hier nicht angeführten Form	0,60
Zinn in Barren, rein oder legirt	0,20
„ verarbeitet für Hausgebrauch oder anderen Gebrauch	0,30
„ -Folie	0,30
Eisen:	
in Blöcken, Blechen, Platten oder Schließblech	0,04
verarbeitet zu Hacken, Hauen, Schaufeln, Rechen, Picken, Stangen, Sicheln, Gartenmessern, Aexten, Pflugspitzen, Macheten, gewöhnlichen und ähnlichen ordinären Eisenwaaren	0,10
als Hufeisen oder Ketten	0,10
als Nägel aller Art	0,10
als Kessel, Amboſſe, Schraubstöcke, Schlägel und Zangen für Schmiede, tragbare Schmieden, Flaschenhalter, Fallen für Ratten und Maulwurfe, Niete, Steinhämmer, große Nägel und Artikel ähnlicher Art, wenn hier nicht besonders aufgeführt	0,10
als Draht jeden Durchmessers	0,12
als Bettstellen, Feldbetten, Wiegen, Sessel, Sopha und ähnliche Möbel	0,10
als Waagen jeder Art und Faßhähne	0,15
als Waaren für Küchengebrauch	0,20
als Gitter, Stangen	0,08

	für 1 kg Pesos.
Eisen:	
als Drahtgeflechte, Käfige und andere Drahtgegenstände, hier nicht spezifizirt	0,30
als Schlösser für Thüren und Fenster, oder für Möbel, Hängeschlösser, Ringe, Riegel, Thürklöpfel, Schubladenzieher, Scharniere, Schrauben und ähnliche Eisenwaaren für Thüren, Fenster und Möbel	0,30
als Krummhauen (azuela), Windebohrer, Drillbohrer, Bohrer, Schablonen, Meißel, Stemmeisen, Mauerkellen, Hobel, Schlichthobel, Hohlkehlhobel, Hämmer, Schraubenzieher, Winkelmaße, Lothe, Zirkel und ähnliche feine Werkzeuge mit oder ohne Griffe von Holz für Handwerker	0,35
Eisenwaaren, als Gebisse für Reitthiere, Sporen, Steigbügel, Fingerhüte, Feuerstahl, Wetzstahl, Handbeile, Angeln, Hauptschlüssel, Korkenzieher und ähnliche Gegenstände	0,35
verzinntes und verarbeitet, wie Kannen, Kantaros, Kübel, Eimer, Gießkannen, Sitzbadewannen, Fußbadewannen, Leuchter, Handleuchter und ähnliche Gegenstände für den Hausgebrauch	0,20
verarbeitet zu Haumessern, welche nicht für die Landwirthschaft bestimmt sind, wie:	
Degen, Dolche, Messer	0,30
dieselben, wenn mit Lederscheide	0,40
als Taschenmesser oder Rasirmesser, mit Heften von Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt oder Silber	2
als Taschenmesser mit einer einzigen Klinge und Heft von Holz und Horn	0,30
als Taschenmesser oder Rasirmesser jeder anderen Sorte	0,60
als Messer und Gabeln mit Heft von Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt oder Silber	2
dieselben mit Heften von jeder hier nicht aufgeführten Klasse	0,30
als Eßlöffel	0,30
als Messer, Degen und Dolche mit Griffen von Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein oder Silber	2
als Messer mit Spitze, mit Griffen von Bein oder Horn, und als Blechdosenöffner	0,30
geschmiedet, verzinnt, verarbeitet als Nägel, Stifte jeder Art, Schnallen, verzinnte oder lackirte, Striegel	0,20
geschmiedet, emaillirt, verarbeitet in Stücken für Küchengebrauch, Handleuchter, Wasserkrüge, Kaffeegeschirre, Milchgeschirre, Becken, Teller, Gefäße, Tassen, Untertassen, Gabeln, Schöpflöffel, Sitzbadewannen und Fußbadewannen, Spucknäpfe, Nachttöpfe, Röhren für Wasser und ähnliche Gegenstände für den Hausgebrauch	0,25

	für 1 kg Pesos.
Eisen:	
lackirt und verarbeitet zu Theebrettern, Zuckerdosen, Körbchen, Kästchen für Geld oder anderen Gebrauch, Handleuchter, Röhren für Wasser, Essig- und Oelständer, Becken, Fruchtständer, Gießkannen und ähnliche Gegenstände für den Hausgebrauch oder anderen Gebrauch	0,40
verarbeitet zu starken Kassen für Geld und Werthgegenstände	0,15
Gußeisen in Stücken, wie Herde, Küchengeschirre, Becken, Cisternen, Gefäße für Blumen und Pflanzen, Bratöfen, Metallmörser, Mühlen für Kaffee und anderen Gebrauch, Kopirpressen, Schnellwaagen mit Plattform, Wagen, Handmaschinen, Statuen, Bügeleisen für Schneider und sonstige ähnliche Gegenstände	0,08
Bügeleisen und grobe Gewichte	0,05
gegossenes, emaillirt und verarbeitet zu Stücken für Haus- und anderen Gebrauch	0,12
geschmiedet, verarbeitet in vernickelten Gegenständen für irgend welchen Gebrauch	0,50
als Stacheldraht für Zäune, einschließlich der Haftnägel, Rohre für Wasser- und Dampfleitung, Platten, verzinnt oder galvanisirt für Dächer, Ketten für Wagen oder Schiffsgebrauch, Formen für Zuckerhüte, Flaschenzüge, Krahne, größere Pressen für Industriezwecke, Radschienen und Räder für Karren, Achsen, Handkarren, Schienen und Nägel für Schienen, Schiffe oder Theile derselben, Anker, Thürme und Säulen, Gasometer und Beleuchtungsapparate, mit Ausschluß der Lampen, Telegraphendraht, Blitzableiter, Pumpen für Brunnen, Minen oder anderen Gebrauch, Maschinen für Bergwerke, Agrikultur- und Fabrikmotoren von jeder Kraftleistung, Cisternen für Wasser, Larven für Bienenzucht, Häuser zum Zusammenlegen, Oefen zur Prüfung von Erzen, Nivelle, Magnete, lithographische und typographische Pressen, Drahtgeflechte zur Kaffeegewinnung, Pflüge und Rechen mit Anwendung von Thieren, Metalldraht von Messing oder Eisen . . . 100 kg	0,50
verarbeitet zu chirurgischen Instrumenten, mit oder ohne Etuis	1
Verzinntes Eisenblech in Blättern	0,08
Verzinntes Eisenblech, verarbeitet zu Artikeln des Hausgebrauchs oder anderen Gebrauchs	0,30
Gold in Barren	—
„ in Münzen	—
„ als Schmuckartikel	10
„ in Folie zum Vergolden	2

	für 1 kg Pesos.
Silber in Barren	—
„ in Münzen	—
„ als Schmuckartikel	2
„ als Geschirre	2
„ als Folie zum Versilbern	2
Zinngießermetall, verarbeitet als Löffel, Schöpflöffel, Gabeln und ähnliche Artikel zum Hausgebrauch	0,30
Blei in Barren	0,04
„ verarbeitet in Platten oder Röhren	0,04
„ als Kugeln oder Schrot	0,08
„ zu Spielzeug oder Aehnlichem verarbeitet	0,30
„ als Buchdruckerlettern	0,02
Geschirre von Nickel, Kupfer, Bronze, Messing oder weißem Metall, versilbert oder vergoldet, zum Gebrauch für Thee, Kaffee, Präsentirteller, Theemaschinen, Kaffeemaschinen, Zuckerdosen, Teller, Becken, Tischtücherringe, Löffel, Schöpflöffel, Gabeln, Zuckerzangen, Messerbänke, Butterdosen, Fruchtständer, Salzbüchschen, Gefäße, Leuchter, Handleuchter, Spucknäpfe, Krüge, Gießkannen, Tassen und Untertassen, Geldtäschchen, Tintengeschirre, Kruzifixe, Kreuze, Cigarrentaschen, Korken, Schilder, Notizbücher, Blumenständer, Schellen, Glöckchen und andere hier nicht erwähnte Gegenstände derselben Art	2
Zink in Barren oder Platten	0,06
„ verarbeitet in Stücken für den Hausgebrauch oder andere Anwendung	0,30
„ zu Verzierung, Statuen oder bronzirten Figuren	0,35
„ als Alphabete oder zur Numerirung, zum Markiren	0,30
Nivelle ohne weitere Aufführung	0,30
Oblaten	0,60
Nestel- oder Schnürlöcher für Kleider, Schuhe oder anderen Gebrauch	0,60
Papier und Karton:	
als Zeitung oder lose Blätter	—
weißes und farbiges, ungeleimtes, für Drucksachen	0,10
als Karton, Fließpapier und gewöhnliches Packpapier	0,03
als Glaspapier, Schmirgelpapier und dergleichen	0,06
als Cigarrettenpapier jeder Art	0,30
zum Schreiben jeder Art und Umschläge	0,20
liniirtes für Musik	0,05
in Büchern, leeren, mit liniirtem oder unliniirtem Papier	0,20
als gedruckte Bücher, Zeichenvorlagen, Karten und Musikalien, gedruckte oder geschriebene	0,05
als Tapeten oder Papier, gemustertes oder farbiges, zum Büchereinbinden	0,25
als Gold-, Silber- und Glanzpapier zur Blumenmacherei und ähnlichen Zwecken	0,50

	für 1 kg Pesos.
Karton als leere Kästchen oder in Folie zum Einbinden, zur Lithographie, Photographie und anderer industriellen Anwendung	0,03
Karton als Spielkarten, feine oder gewöhnliche	0,30
Karton für Blumen und jeder anderen hier nicht bezeichneten Sorte	0,20
verarbeitet zu Gegenständen für den Hausgebrauch in irgend welcher hier nicht aufgeführten Form	0,30
Paraffin in Blöcken	0,10
„ verarbeitet	0,15
Schirme, Regen- und Sonnenschirme:	
von Baumwolle	0,30
von Wolle, rein oder gemischt	0,80
von Seide	2
Kämme aller Art, von Perlmutter, Elfenbein oder Schildpatt	2
Kämme von jeder anderen Masse	0,60
Hasenhaare oder andere Haare zur Hutfabrikation	0,02
Parfümerie aller Art	0,30
Pergament in Blättern	0,60
Perlen, falsche, von Wachs, Masse oder Glas	0,60
„ feine, wie Juwelen	10
Aräometer	0,08
Pech und Harz	0,05
Schleifsteine für Rasirmesser oder für Eisenwaaren	0,02
Feuersteine	0,05
Bleistift zum Zeichnen	0,30
Edelsteine jeder Art	10
Farbe, präparirte	0,10
„ in Pulverform	0,05
Cigarrenspitzen aus Meerschaum, mit und ohne Bernstein	2
Cigarrenspitzen von jedem anderen Stoffe	0,80
Pistolen mit Kapseln	1
„ mit Rückladung (Revolver)	5
Pflanzen, lebende . . . 100 kg	0,50
Schiefertafeln und Stifte	0,05
„ für Dächer . . . 100 kg	0,50
Federn für Schmuck jeder Art	5
„ zum Schreiben, von Gold	10
„ zum Schreiben, jeder anderen Art	0,80
Federbesen jeder Art	0,80
Pulverhörner von Metall, Horn oder Leder	0,70
Porzellan, als Figuren, Blumen oder Spielzeug	0,30
„ in jeder anderen, hier nicht bezeichneten Form	0,12
Geldtäschchen oder Cigarrentaschen von Schildpatt, Elfenbein oder Silber	2
Desgl. von jedem anderen Stoff	0,60
Armbänder von Elfenbein, Perlmutter, Silber oder Schildpatt	2

	für 1 kg Pesos.
Armbänder von jedem anderen Stoff	0,60
Metallstreifen und Perlen zur Stickerei	—
Uhren für Thürme	0,25
Taschenuhren von Gold	10
„ von Silber	5
„ von jedem anderen Metall	2
Standuhren und von jeder anderen Sorte	0,50
Rosenkränze von Korallen, Perlmutter, Schildpatt oder Silber	2
„ von jeder anderen Klasse	0,60
Blutegel	0,04
Unschlitt, rohes	0,01
„ verarbeitet	0,10
Seide:	
als Kleider jeder Art, gestickt oder ungestickt	6
als Zierrath aller Art	6
einfache Stoffe, als Alpacca, Piqué, Sammt oder irgend welcher Stoff	5
verarbeitet als Kravatten, Hosenträger, Binden ꝛc.	3
als Vorhänge, Binden, gestickte Bänder oder ohne Stickerei, sowie ähnliche Artikel von Seide, hier nicht ausgedrückt	5
als Shawls oder Rebozos, glatt oder gestickt, oder Stoffe für dieselben	20
Taschentücher von reiner oder gemischter Seide	5
Seidenfaden jeder Art	2,50
gedrillter Seidenfaden	3
weiche Seide	2,50
Strümpfe, Socken, Unterzeug u. Aehnliches aus Seide	0,60
Samen jeder Art, hier nicht besonders ausgedrückt	0,01
Soda für Industriezwecke	0,04
Hüte von Spartogras für Frauen und Kinder, mit und ohne Aufputz	1
Hüte oder Mützen für Frauen oder Kinder von irgend welchem hier nicht bezeichneten Stoffe	1,50
Hüte oder Kopfbedeckungen von irgend welcher Art, hier nicht benannt, für Männer oder Kinder	1,50
Hüte, sogenannte Panamahüte	6
Tabak, roher	0,50
„ verarbeitet zu Cigarren	2
„ in jeder anderen nicht ausgedrückten Form	1
Visitenkartenträger von Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein oder Silber	2
Desgl. von jeder anderen hier nicht benannten Art	0,60
Scheeren aller Art	0,40
Tinte zum Schreiben oder Zeichnen	0,10
Buchdruckerschwärze	0,01
Korkzieher jeder nicht benannten Art	0,35
Gegenstände für den Schreibgebrauch, hier nicht aufgeführt	0,60
Velocipede aller Art	0,50

		für 1 kg Pesos.
Gift, um Häute zu vergiften	100 kg	0,50
Glas- und Krystallwaaren:		
Flaschen, gewöhnliche, Glasfläschchen von flachem Glase, leere Demijohns		0,03
Glasplatten zum Dachdecken, gewöhnliche Glasplatten, weiße und farbige, ohne Malerei und Emaille		0,05
als Trinkgläser, Kelchgläser, Blumenständer, Karaffen, Röhren, Teller und irgend welcher Artikel, hier nicht aufgeführt, nur aus Glas bestehend		0,10
Spiegel mit und ohne Rahmen, Spielzeuge oder Knöpfe		0,30
Uhrgläser		1

	für 1 kg Pesos.
Weine:	
rother Tischwein	0,05
feine, von jeder Sorte, als Muskateller, Pajarete, Jeres, Malaga, Portwein, Wermuth, Champagner, S. Rafael, S. Miguel und irgend welche hier nicht benannte	0,10
Schul- und Billardkreide	0,10
Gebrannter Gyps in Pulverform	0,02

Anmerkung zu diesem Tarif:

Alle in diesem Tarife nicht erwähnten Artikel bezahlen gleich den ihnen in Stoff und Form nächststehenden.

Statistik.

Großbritannien.

Schifffahrtsbewegung des Vereinigten Königreichs im Jahre 1887.

(Nach dem Annual statement of the navigation and shipping of the United Kingdom for the year 1887.)

An dem Schifffahrtsverkehr des Vereinigten Königreichs, und zwar in der Fahrt von und nach dem Auslande und den Britischen Besitzungen, sowie in der Küstenfahrt waren betheiligt:

	Eingehend.						Ausgehend.					
	1887.		1886.		1885.		1887.		1886.		1885.	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Britische Schiffe:												
Segelschiffe	167 096	14 050 222	161 594	13 928 306	168 051	14 642 696	139 957	12 672 317	135 413	12 654 432	139 775	13 270 238
Dampfer..........	164 801	54 025 952	159 914	51 750 183	154 704	51 677 105	153 928	49 831 879	149 185	47 358 373	144 705	47 167 665
Zusammen...	331 897	68 076 174	321 508	65 678 489	322 755	66 319 801	293 885	62 504 196	284 598	60 012 805	284 480	60 437 903
Fremde Schiffe:												
Segelschiffe........	15 808	4 193 224	15 887	4 216 971	17 090	4 639 039	15 630	4 198 045	15 475	4 151 195	16 903	4 632 163
Dampfer..........	9 700	5 395 088	9 291	5 145 991	9 500	5 464 480	9 509	5 276 233	9 035	5 061 663	9 158	5 251 448
Zusammen...	25 508	9 588 312	25 178	9 362 962	26 590	10 103 519	25 139	9 474 278	24 510	9 212 858	26 061	9 883 611
Im Ganzen:												
Segelschiffe	182 904	18 243 446	177 481	18 145 277	185 141	19 281 735	155 587	16 870 362	150 888	16 805 627	156 678	17 902 401
Dampfer..........	174 501	59 421 040	169 205	56 896 174	164 204	57 141 585	163 437	55 108 112	158 220	52 420 036	153 863	52 419 113
Ueberhaupt...	357 405	77 664 486	346 686	75 041 451	349 345	76 423 320	319 024	71 978 474	309 108	69 225 663	310 541	70 321 514

An dem Verkehr von und nach dem Auslande und den Britischen Besitzungen allein:

	Eingehend.						Ausgehend.					
	1887.		1886.		1885.		1887.		1886.		1885.	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Britische Schiffe:												
Segelschiffe	6 862	2 828 252	7 240	2 949 580	8 076	3 232 526	6 775	2 964 361	7 375	3 086 532	8 042	3 362 367
Dampfer..........	29 689	20 818 192	28 137	19 791 481	28 736	19 747 938	30 037	21 339 132	28 535	20 250 706	29 047	20 046 224
Zusammen...	36 551	23 646 444	35 377	22 741 061	36 812	22 980 464	36 812	24 303 493	35 910	23 337 238	37 089	23 408 591
Fremde Schiffe:												
Segelschiffe	13 102	3 651 101	13 229	3 675 229	14 249	4 013 028	13 419	3 751 868	13 403	3 726 043	14 581	4 133 854
Dampfer..........	8 700	4 879 836	8 235	4 619 328	8 325	4 838 928	8 801	4 929 032	8 375	4 742 178	8 415	4 876 777
Zusammen...	21 802	8 530 937	21 464	8 294 557	22 574	8 881 956	22 220	8 680 900	21 778	8 468 221	22 996	9 010 631
Im Ganzen:												
Segelschiffe	19 964	6 479 353	20 469	6 624 809	22 325	7 275 554	20 194	6 716 229	20 778	6 812 575	22 623	7 496 221
Dampfer..........	38 389	25 698 028	36 372	24 410 809	37 061	24 586 866	38 838	26 268 164	36 910	24 992 884	37 462	24 923 001
Ueberhaupt...	58 353	32 177 381	56 841	31 035 618	59 386	31 862 420	59 032	32 984 393	57 688	31 805 459	60 085	32 419 222

Von letzteren waren der Nationalität nach:

	1883.		1884.		1885.		1886.		1887.	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Im Eingang:										
Segelschiffe:										
Britische	9 766	3 690 733	8 571	3 226 177	8 076	3 232 526	7 240	2 949 580	6 863	2 828 252
Russische	608	198 423	584	201 299	551	192 107	537	179 561	603	196 011
Schwedische	1 313	335 348	1 175	311 376	1 227	330 241	1 202	307 958	1 244	331 440
Norwegische	5 518	1 775 825	4 955	1 635 211	4 970	1 668 499	4 831	1 633 330	4 938	1 643 424
Dänische	2 231	302 588	1 956	271 511	1 999	272 983	1 907	261 301	1 861	263 215
Deutsche	2 699	720 091	2 380	604 065	2 395	647 076	2 047	529 866	1 960	536 538
Niederländische	583	104 976	504	82 164	490	95 046	489	101 221	462	99 594
Belgische	11	4 766	6	385	9	1 087	6	316	6	1 987
Französische	2 323	268 164	1 955	225 811	1 683	198 178	1 536	193 669	1 432	181 194
Spanische	102	25 688	108	29 411	73	20 303	81	24 814	88	24 121
Italienische	701	397 689	557	318 598	527	309 475	399	235 093	349	211 131
Oesterreichische	191	99 964	138	74 973	127	67 464	68	38 999	63	39 858
der Verein. Staaten von Amerika	181	227 356	137	166 550	173	231 989	113	164 645	75	114 219
sonstiger Länder	85	33 446	57	22 140	25	8 580	13	4 456	21	8 869
Zusammen fremder Nationalität	16 546	4 494 324	14 511	3 943 494	14 249	4 043 028	13 229	3 675 229	13 102	3 651 101
Ueberhaupt	26 312	8 185 057	23 082	7 169 671	22 325	7 275 554	20 469	6 624 809	19 964	6 479 353
Dampfer:										
Britische	29 438	19 548 811	29 558	19 811 038	28 736	19 747 938	28 137	19 791 481	29 689	20 818 192
Russische	54	28 451	72	40 136	88	52 487	64	37 208	83	55 097
Schwedische	605	336 298	588	338 758	629	366 294	644	369 152	673	383 202
Norwegische	594	252 668	690	287 017	744	290 087	764	288 703	742	282 968
Dänische	870	439 882	946	498 165	916	448 607	892	458 608	904	444 911
Deutsche	1 762	1 156 807	1 993	1 222 827	2 169	1 348 611	2 112	1 216 709	2 140	1 226 881
Niederländische	694	555 237	723	591 974	870	643 978	884	632 190	1 077	800 766
Belgische	886	285 541	829	255 267	871	282 378	894	304 157	1 017	331 248
Französische	1 362	724 950	1 407	742 717	1 370	740 416	1 357	699 612	1 394	700 548
Spanische	477	414 735	475	435 160	467	434 080	477	444 093	484	438 520
Italienische	32	36 532	72	96 148	44	54 105	26	29 365	39	61 517
Oesterreichische	29	24 374	35	29 709	29	23 154	19	15 466	30	25 060
der Verein. Staaten von Amerika	34	66 491	29	56 438	14	23 626	15	28 403	17	34 440
sonstiger Länder	57	49 246	106	113 496	114	131 105	87	95 662	100	94 678
Zusammen fremder Nationalität	7 456	4 371 212	7 965	4 707 812	8 325	4 838 928	8 235	4 619 328	8 700	4 879 836
Ueberhaupt	36 894	23 920 023	37 523	24 518 850	37 061	24 586 866	36 372	24 410 809	38 389	25 698 028
Zusammen:										
Britische	39 204	23 239 544	38 129	23 037 215	36 812	22 980 464	35 377	22 741 061	36 551	23 646 444
Russische	662	226 874	656	241 435	639	244 594	601	216 769	686	251 108
Schwedische	1 918	671 646	1 763	650 134	1 856	696 535	1 846	677 110	1 917	714 642
Norwegische	6 112	2 028 493	5 645	1 922 228	5 714	1 958 586	5 595	1 922 033	5 680	1 926 392
Dänische	3 101	742 470	2 901	769 676	2 915	721 590	2 799	719 909	2 765	708 126
Deutsche	4 461	1 876 898	4 373	1 826 892	4 564	1 995 687	4 159	1 746 575	4 100	1 763 419
Niederländische	1 277	660 213	1 227	674 138	1 360	739 024	1 373	733 411	1 539	900 360
Belgische	897	290 307	835	255 652	880	283 465	900	304 473	1 023	333 235
Französische	3 686	993 114	3 362	968 528	3 053	938 594	2 893	893 281	2 826	881 742
Spanische	579	440 423	583	464 571	540	454 383	558	468 907	572	462 641
Italienische	733	434 221	629	414 746	571	363 580	425	264 458	388	272 648
Oesterreichische	220	124 338	173	104 682	156	90 618	87	54 465	93	64 418
der Verein. Staaten von Amerika	215	293 847	166	222 988	187	255 615	128	193 048	92	148 659
sonstiger Länder	142	82 692	163	135 636	139	139 686	100	100 118	121	103 547
Zusammen fremder Nationalität	24 002	8 865 536	22 476	8 651 306	22 574	8 881 956	21 464	8 294 557	21 802	8 530 937
Ueberhaupt	63 206	32 105 080	60 605	31 688 521	59 386	31 862 420	56 841	31 035 618	58 353	32 177 381

	1883.		1884.		1885.		1886.		1887.	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Im Ausgang:										
Segelschiffe:										
Britische	9 836	3 878 955	8 761	3 416 852	8 042	3 362 367	7 375	3 086 532	6 775	2 964 361
Russische	605	196 399	586	203 201	551	193 724	531	173 682	589	188 188
Schwedische	1 347	344 869	1 241	325 714	1 235	325 516	1 223	321 438	1 270	337 912
Norwegische	5 561	1 810 320	5 100	1 706 983	5 038	1 690 855	4 828	1 628 077	5 004	1 683 316
Dänische	2 520	343 421	2 188	302 406	2 207	301 259	2 027	278 442	2 030	289 125
Deutsche	2 808	743 171	2 483	640 548	2 447	654 226	2 086	542 275	2 034	559 578
Niederländische	511	101 908	420	74 371	466	95 502	482	102 265	469	105 414
Belgische	8	3 720	2	870	6	3 147	2	1 386	6	4 112
Französische	2 342	271 074	2 029	243 974	1 669	200 553	1 519	192 956	1 407	182 058
Spanische	103	28 147	101	25 546	78	23 470	81	22 938	82	22 867
Italienische	712	401 188	559	322 767	529	312 294	405	238 675	361	217 746
Oesterreichische	210	110 582	142	78 282	144	77 498	66	38 151	66	39 818
der Verein. Staaten von Amerika	178	222 035	133	157 956	176	243 136	122	172 762	78	108 151
sonstiger Länder	91	33 297	73	25 613	35	12 674	31	12 996	28	13 583
Zusammen fremder Nationalität	16 996	4 610 131	15 067	4 107 761	14 581	4 133 854	13 403	3 726 043	13 419	3 751 868
Ueberhaupt	26 832	8 489 086	23 818	7 524 613	22 623	7 496 221	20 778	6 812 575	20 194	6 716 229
Dampfer:										
Britische	29 845	19 920 580	29 919	20 217 634	29 047	20 046 224	28 535	20 250 706	30 087	21 839 132
Russische	51	29 962	81	47 276	79	46 487	68	39 165	86	52 855
Schwedische	638	351 054	626	358 687	667	386 299	677	387 528	684	389 510
Norwegische	600	255 587	681	288 041	725	285 307	777	298 750	732	283 523
Dänische	914	452 069	999	522 547	941	464 461	913	465 324	922	461 111
Deutsche	1 743	1 126 051	2 010	1 216 609	2 210	1 357 509	2 139	1 247 076	2 146	1 227 162
Niederländische	696	560 788	708	584 710	870	645 190	895	651 294	1 081	789 891
Belgische	878	288 185	837	264 673	861	274 364	895	314 867	1 009	326 500
Französische	1 375	737 233	1 449	759 897	1 363	738 579	1 344	696 515	1 390	692 203
Spanische	493	431 476	487	455 260	489	451 962	494	460 221	500	455 105
Italienische	38	49 549	85	107 084	43	47 875	35	34 712	53	79 322
Oesterreichische	26	24 082	42	34 829	25	20 029	23	19 876	33	27 442
der Verein. Staaten von Amerika	34	66 518	30	56 673	11	21 602	14	26 458	17	35 245
sonstiger Länder	106	74 453	164	145 468	131	137 113	101	100 392	148	109 163
Zusammen fremder Nationalität	7 592	4 447 007	8 199	4 841 754	8 415	4 876 777	8 375	4 742 178	8 801	4 929 032
Ueberhaupt	37 437	24 367 587	38 118	25 059 388	37 462	24 923 001	36 910	24 992 884	38 838	26 268 164
Zusammen:										
Britische	39 681	23 799 535	38 680	23 634 486	37 089	23 408 591	35 910	23 337 238	36 812	24 803 493
Russische	656	226 361	667	250 477	630	240 211	599	212 847	675	241 043
Schwedische	1 985	695 923	1 867	684 401	1 902	711 815	1 900	708 966	1 954	727 422
Norwegische	6 161	2 065 907	5 781	1 995 024	5 763	1 976 162	5 605	1 926 827	5 736	1 966 839
Dänische	3 434	795 490	3 187	824 953	3 148	765 720	2 940	743 766	2 952	750 236
Deutsche	4 551	1 869 222	4 493	1 857 157	4 657	2 011 735	4 225	1 789 351	4 180	1 786 740
Niederländische	1 207	662 696	1 128	659 081	1 336	740 692	1 377	753 559	1 550	895 305
Belgische	886	291 905	839	265 043	867	277 511	897	316 253	1 015	330 612
Französische	3 717	1 008 307	3 478	1 003 871	3 032	939 132	2 863	889 471	2 797	874 261
Spanische	596	459 623	588	480 806	567	475 432	575	483 159	582	477 972
Italienische	750	450 737	644	429 851	572	360 169	440	273 387	414	297 068
Oesterreichische	236	134 664	184	113 111	169	97 527	89	58 027	99	67 260
der Verein. Staaten von Amerika	212	288 553	163	214 659	187	264 738	136	199 220	90	143 396
sonstiger Länder	197	107 750	237	171 081	166	149 787	132	113 388	176	122 746
Zusammen fremder Nationalität	24 588	9 067 138	23 256	8 949 515	22 996	9 010 631	21 778	8 468 221	22 220	8 680 900
Ueberhaupt	64 269	32 856 673	61 936	32 584 001	60 085	32 419 222	57 688	31 805 459	59 032	32 984 393

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68 – 70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1888. Erster Theil. Oktober.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen 2c. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Zollregulativ für die Unterweser.

Auf Grund der durch den Beschluß des Bundesraths vom 5. Juli d. J.[1]) ertheilten Ermächtigung hat der Ausschuß des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Handel und Verkehr in der Sitzung vom 28. Juli d. J. beschlossen, daß mit dem Zollanschluß Bremens das nachstehende Zollregulativ für die Unterweser in Kraft zu treten hat.

Zollregulativ für die Unterweser.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Zollstraße (Vereinszollgesetz §§. 17 und 21 Absatz 1) für den Seeverkehr nach den Orten an der Unterweser, sowie für den aus den Freibezirken von Bremen und Brake zu Wasser eingehenden Verkehr bildet die Unterweser.

Wasserfahrzeuge, welche zollpflichtige Waaren oder solche Gegenstände geladen haben, welche zwar zollfrei, aber dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, dürfen indessen über die Zollgrenze gegen die See nur innerhalb des betonnten Hauptfahrwassers der Unterweser eingehen.

Als verpackte Waaren sind, außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder die Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann.

Eine Ausnahme erleidet die Bestimmung, daß die Ueberschreitung der Zollgrenze gegen die See nur auf der im Absatz 2 bezeichneten Straße erfolgen darf,

a. bei Fischerfahrzeugen, welche nur frische Erzeugnisse des Meeres oder auf den Watten gesammelte Muschelschalen einführen (vergl. §. 20 Absatz 1),

b. bei der Bergung von Strandgut, wobei die Bestimmungen der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) zu beobachten sind,

c. bei Fahrzeugen, welche nach der Lune eingehen und nur zollfreie oder verzollte Waaren mit sich führen.

Die Bestimmung zu b ist nur auf solche Strandgüter, welche an der Küste antreiben oder unmittelbar von der Strandungsstelle an die offene Küste geborgen werden, zu beziehen, und demnach für Fahrzeuge, welche mit von gestrandeten oder gesunkenen Schiffen geborgenen Gegenständen eingehen, nicht anzuwenden.

§. 2.

Der Eingang und Ausgang von Wasserfahrzeugen über die Zollgrenze gegen die See und über die Grenze gegen die Freibezirke kann zu jeder Zeit stattfinden.

§. 3.

Wasserfahrzeuge, welche über eine der im §. 2 bezeichneten Grenzen eingegangen sind, dürfen, wenn sie zollpflichtige Waaren oder solche Gegenstände geladen haben, welche zwar zollfrei, aber dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann (§. 1 Absatz 3), ohne zollamtliche Genehmigung nur bei einem von der Zollbehörde erlaubten Landungsplatze anlanden (Vereinszollgesetz §. 21 Absatz 1).

Die Entlöschung von Wasserfahrzeugen, welche über eine der gedachten Grenzen eingegangen sind, einschließlich der bereits bei dem Nebenzollamt Weserwachtschiff (§. 5) in den freien Verkehr gesetzten (§§. 13 und 17 Absatz 3) und der Fischerfahrzeuge sowie die Verladung von Gegenständen, deren Ausfuhr zollamtlich nachgewiesen werden muß, darf vorbehaltlich der Bestimmungen über Leichterungen und Zuladungen (§§. 8, 24 bis 26), nur an den von der Zollbehörde dazu allgemein bestimmten oder besonders genehmigten Stellen erfolgen.

In Fällen dringender Gefahr oder höherer Gewalt darf das Anlanden bezw. die Entlöschung ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen erfolgen; indessen ist solchen Falles hiervon dem nächsten Zollamt ohne jeden Verzug Anzeige zu machen.

§. 4.

Die gesammte Unterweser, von der Zollgrenze ab, gehört dem Grenzbezirk an. Ob und inwieweit die Häfen zum Grenzbezirk gehören, wird besonders angeordnet.

An den Ufern der Unterweser im Grenzbezirk und auf den in letzterem belegenen Inseln dürfen, unbeschadet der im §. 3 für den dort bezeichneten Verkehr gegebenen weitergehenden Bestimmungen, zollfreie Gegenstände in verpacktem Zustande und zollpflichtige Gegenstände ohne besondere Erlaubniß der Zollbehörde nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind (Vereinszollgesetz §. 121 Absatz 1).

§. 5.

Zum Zweck der zollamtlichen Behandlung des seewärtigen Ein- und Ausgangsverkehrs wird auf dem in der Nähe von

[1]) Hand. Arch. 1888 Septemberheft I. S. 675.

Einswarden stationirten Wachtschiff ein Nebenzollamt I. errichtet, welches für die seewärts eingehenden Schiffe zugleich als Ansageposten in Gemäßheit des §. 74 des Vereinszollgesetzes fungirt. Dasselbe führt bei Tage die Reichsflagge und bei Nacht drei weiße Lichter.

Bezüglich der übrigen an der Unterweser bestehenden Grenzzollämter wird auf die einzelnen Hafenregulative und die sonstigen in dieser Beziehung ergangenen Anordnungen verwiesen.

§. 6.

Die zollamtliche Behandlung des Schiffs- und Waarenverkehrs auf der Unterweser erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Vereinszollgesetzes und den zur Ausführung desselben ergangenen Bestimmungen, soweit nachstehend nicht besondere Bestimmung getroffen ist.

Bezüglich der zollamtlichen Behandlung des Schiffs- und Waarenverkehrs in den Häfen wird insbesondere auf die für die letzteren geltenden Hafenregulative verwiesen.

II. Vorschriften für die Abfertigung des seewärtigen Verkehrs.

1. Schiffsverkehr unter Zollflagge und Leuchte.

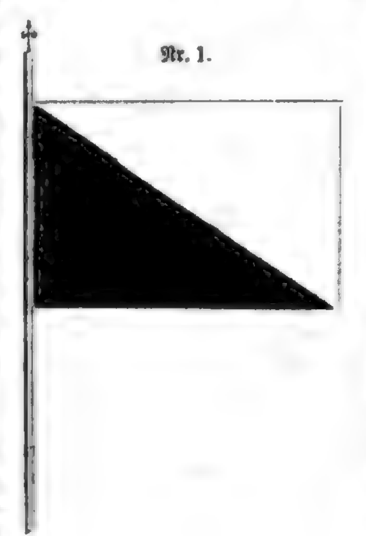
§. 7.

Schiffe, welche über die Zollgrenze seewärts eingehen und nach einem der Freibezirke oder nach einem Zollhafen an der Unterweser bestimmt sind, sowie Schiffe, welche von dort seewärts ausgehen, sind, sofern sie einen auf das Zollinteresse vereideten Lootsen am Bord haben, für den gedachten Verkehr von jeder zollamtlichen Anmeldung und Abfertigung befreit, wenn sie unausgesetzt während der Fahrt nachstehende Zeichen (Zollzeichen) führen:

a. am Tage, d. h. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, am hinteren Mast — und zwar in der Regel an der Gaffel — oder auf dem Flaggenstock am Heck eine Flagge von 1,6 m Länge und 1 m Breite, diagonal in eine schwarze und eine weiße Hälfte getheilt, so daß die schwarze Hälfte unten und am Stock sich befindet (siehe Zeichnung Nr. 1), und

b. bei Nacht zwei Laternen, und zwar die obere mit weißem, die untere mit grünem Licht an der Stelle, wo am Tage die zu a erwähnte Zollflagge gezeigt wird. Kleinere Schiffe können die Laternen auch zwischen dem hinteren Mast und Want führen.

Nr. 1.



Die Laternen müssen so eingerichtet und angebracht sein, daß sie nicht nach vorn scheinen, sondern ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 12 Kompaßstrichen und zwar 6 Strich nach jeder Seite hinten hinauswerfen.

Soll die Nationalflagge gleichzeitig gezeigt werden, so ist die Zollflagge unter derselben, jedoch an derselben Leine, zu hissen und zu führen.

Unter Zollzeichen eingehende Schiffe, welche nach einem Zollhafen bestimmt sind, haben dieselben bis zur Beendigung der vorläufigen Revision (§. 80 des Vereinszollgesetzes) stehen zu lassen.

§. 8.

Von jeder zollamtlichen Anmeldung und Abfertigung während der Fahrt auf der Unterweser sind ferner befreit, wenn sie die im §. 7 angegebenen Zollzeichen führen:

a. Leichterschiffe, in welche aus Schiffen, die unter Zollzeichen fahren, auf dem zollinländischen Theil der Unterweser zum Zweck der Leichterung Waaren übergeladen werden;

b. Zuladeschiffe, welche einem unter Zollzeichen in See gehenden Schiffe Waaren oder Personen aus den Freibezirken oder aus den Zollhäfen von Bremen und Brake zum Zweck der Uebernahme auf den zollinländischen Theil der Unterweser zuführen (siehe auch §. 26);

c. ausnahmsweise andere Schiffe auf Grund besonderer Erlaubniß der Direktivbehörde unter den speziell anzuordnenden Bedingungen und Kontrolvorschriften.

Die Leichterschiffe haben die Zollzeichen vom Beginn der Leichterung ab, bis sie die Grenze gegen einen der Freibezirke passiren oder, wenn sie nach dem Zollinlande bestimmt sind, bis zur Beendigung ihrer vorläufigen Revision zu führen.

Die Zuladeschiffe haben die Zollzeichen während der Fahrt innerhalb des Zollgebiets auch nach erfolgter Entladung so lange zu führen, bis sie die Grenze gegen einen der Freibezirke überschritten haben oder aber vorher zollseitig revidirt und in den freien Verkehr gesetzt sind; letzterenfalls wird denselben eine Bescheinigung ertheilt, welche während der weiteren Fahrt innerhalb des Zollgebiets auf Erfordern den Zollaufsichtsbeamten vorzuzeigen ist.

Die Führer der Leichter- und Zuladeschiffe haben ferner, insoweit sie nicht über die Ladung zollamtliche Bezettelungen bei sich führen, während der Fahrt unter Zollzeichen einen Ladeschein bei sich zu führen und denselben auf Erfordern den Aufsichtsbeamten vorzulegen. Der Ladeschein ist für Leichterschiffe von dem Führer des Hauptschiffes, für Zuladeschiffe von dem Absender nach dem Muster A[1]) auszustellen und von dem Führer des Leichter- bezw. Zuladeschiffes mit zu unterzeichnen.

Eine amtliche Begleitung der Leichter- und Zuladeschiffe, sowie eine Ueberwachung der Beladung und Entladung derselben kann in allen Fällen angeordnet werden.

Wie lange die anderen vorstehend unter c gedachten Schiffe die Zollzeichen zu führen haben, wird in dem zu ertheilenden Erlaubnißschein festgesetzt; der letztere ist den Zollaufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

[1]) Die Muster sind nicht mit abgedruckt.

§. 9.

Schiffe unter Zollzeichen haben stets das Hauptfahrwasser bezw. das zu ihrem Bestimmungshafen führende Nebenfahrwasser der Unterweser einzuhalten und ihre Fahrt ohne willkürlichen Aufenthalt und ohne Aenderung der Ladung, abgesehen von den zugelassenen Leichterungen und Zuladungen, fortzusetzen, sich auch jedes nicht ausdrücklich gestatteten Verkehrs mit dem Lande und mit anderen Schiffen zu enthalten. Durch diese Vorschrift wird jedoch die Annahme von Schleppdampfern nicht untersagt. Auch ist es den unter Zollzeichen fahrenden Schiffen gestattet, mit anderen Schiffen oder mit dem Lande zu verkehren, wenn dies lediglich zum Zweck der Absendung oder Entgegennahme von Telegrammen oder behufs Erstattung einer Anzeige an eine Zollstelle geschieht.

Machen Naturereignisse oder Unglücksfälle Leichterungen oder Abweichungen von vorstehender Vorschrift nothwendig, so ist hiervon dem nächsten Zollamt baldthunlichst Anzeige zu machen.

Sollen den unter Zollzeichen in See gehenden Schiffen aus anderen Orten als den Freibezirken oder den Zollhäfen von Bremen und Brake kommende Waaren zugeladen werden, so bedarf es hierzu der besonderen zollamtlichen Genehmigung (§. 26 Absatz 2).

Sollen derartige Schiffe einen Hafen an der Unterweser anlaufen, um dortselbst Waaren oder Personen aufzunehmen, so bedarf es hierzu der vorherigen Erlaubniß der Zollstelle dieses Hafens.

Der Zutritt zu den unter Zollzeichen fahrenden Schiffen und der Abgang von denselben ist regelmäßig nur Zollbeamten, Lootsen, sowie den das polizeiliche Interesse wahrnehmenden Beamten, und zwar nur zur Wahrnehmung ihrer amtlichen Funktionen, erlaubt. Ausnahmsweise ist der Zutritt bezw. der Abgang auch anderen Personen gestattet, wenn sie mit einer zollamtlichen Legitimation versehen sind, sowie bei Unglücksfällen, wenn Gefahr im Verzuge ist, auch solchen Personen, welche zur Rettung von Menschen, Schiff und Ladung Hülfe leisten sollen.

Insoweit sich aus den Bestimmungen in diesem und dem vorhergehenden Paragraphen nicht Ausnahmen ergeben, ist es anderen Fahrzeugen untersagt, an ein unter Zollzeichen fahrendes Schiff ohne zollamtliche Genehmigung anzulegen.

§. 10.

Treten während der Fahrt Umstände ein, in Folge deren ein Schiff zur Führung der Zollzeichen nach §§. 7 oder 8 nicht mehr berechtigt sein würde, so muß hiervon dem nächsten Zollamt sofort Anzeige gemacht und die zollamtliche Abfertigung beantragt, bis zu deren Beginn aber das Zollzeichen beibehalten werden.

2. Anderweiter Schiffsverkehr.

a. Eingangsverkehr seewärts.

§. 11.

Seewärts eingehende Schiffe, welche nicht nach Maßgabe der §§. 7 bis 10 unter Zollzeichen fahren, haben bei dem Nebenzollamt Weserwachtschiff vor Anker zu gehen oder rechtzeitig beizudrehen und den sich an Bord begebenden Beamten das Anbordkommen sowie den Wiederabgang vom Schiffe nach Seegebrauch möglichst zu erleichtern.

§. 12.

Die Zollabfertigung bei dem Nebenzollamt Weserwachtschiff findet zu jeder Tages- und Nachtzeit statt.

§. 13.

Die Beamten des Nebenzollamts können, wenn eine Revision sich mit hinreichender Sicherheit bewirken läßt, Schiffe, welche zollfreie Ladung haben und deren Proviantvorräthe den Bedarf während des muthmaßlichen Aufenthalts im Zollinlande nicht übersteigen, sofort in den freien Verkehr setzen, auch einzelne zollpflichtige Gegenstände, welche an Bord des Schiffes sich befinden, auf Grund mündlicher Deklaration vollständig abfertigen. Zum Ausweis über die geschehene Abfertigung wird ein Abfertigungsausweis nach dem Muster B ertheilt. Bei offenen Booten bedarf es der Ertheilung eines solchen nicht.

§. 14.

Soll die schließliche Abfertigung nicht bei dem Nebenzollamt Weserwachtschiff, sondern bei einer anderen als Grenzzollamt fungirenden Zollstelle erfolgen, oder ist bei Schiffen, welche nach den Freibezirken bestimmt sind, der Wiederausgang zu kontroliren, so hat der Schiffsführer den an Bord gekommenen Beamten alle über seine Ladung sprechenden Papiere, sowie, wenn es sich um Seeschiffe handelt, eine von ihm unterzeichnete Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse — Lukendeklaration — nach dem Muster C, unter Beobachtung der darauf abgedruckten Gebrauchsanweisung, zu übergeben, auch den Beamten diese Zugänge und Behältnisse an Ort und Stelle zu zeigen.

Den Führern der periodisch die Häfen an der Unterweser besuchenden Schiffe ist es gestattet, an Stelle der jedesmaligen Ausfertigung einer Lukendeklaration eine einmalige Lukendeklaration auszustellen, welche nach erfolgter amtlicher Beglaubigung an Bord des Schiffes zur Einsicht der Beamten bereit zu halten und nur bei eintretenden Veränderungen zu erneuern ist. Die Wahl des Amts, bei welchem die Beglaubigung der Lukendeklaration stattfinden soll, bleibt dem Schiffsführer überlassen.

§. 15.

Für die Weiterfahrt tritt nach dem Ermessen des Nebenzollamts amtliche Begleitung oder Schiffsverschluß ein. Letzterenfalls sind die Zugänge zu den Laderäumen, soweit dieselben die Anlegung eines sicheren Verschlusses gestatten, amtlich zu verschließen und die in nicht verschließbaren Räumen bezw. auf dem Verdeck befindlichen, von dem Schiffsführer mündlich anzugebenden Waaren in der Lukendeklaration (§. 14), in welcher auch die Art der Verschlußanlage anzugeben ist, nach Stückzahl, Verpackungsart 2c. 2c. so vollständig als thunlich zu verzeichnen und die außer Verschluß bleibenden Räume zu revidiren.

Bei Schiffen, welche mit einer ständigen Lukendeklaration (§. 14 Absatz 2) versehen sind, wird das Ergebniß der auf

Grund derselben vorgenommenen Revision und die Art der Verschlußanlage in dem Ansagezettel (§. 16) vermerkt. Ebendaselbst geschieht die Aufzeichnung der in nicht verschließbaren Räumen befindlichen Waaren.

Ordnet das Nebenzollamt Schiffsverschluß an, der Schiffsführer beantragt jedoch amtliche Begleitung auf seine Kosten, so ist diesem Antrage stattzugeben, wenn die erforderliche Anzahl von Begleitungsbeamten zur Verfügung steht.

Wenn amtliche Begleitung des Schiffes angeordnet wird, bedarf es der Verschlußanlage und der Aufzeichnung der in nicht verschließbaren Räumen befindlichen Waaren, sowie der Lukendeklaration nicht.

Ausnahmsweise kann sowohl von der amtlichen Begleitung als von dem Schiffsverschluß abgesehen werden.

§. 16.

Die nach §. 14 abgegebenen Ladungspapiere werden demnächst von dem Nebenzollamt nebst der Lukendeklaration in Gegenwart des Schiffsführers eingesiegelt, an das Zollamt des Bestimmungsortes beziehungsweise an die Zollstelle, welche den Wiederausgang des Schiffes nach einem der Freibezirke zu kontroliren hat, adressirt und mit einem nach Muster D auszufertigenden Ansagezettel, falls amtliche Begleitung eintritt, dem begleitenden Beamten, anderenfalls dem Schiffsführer zur Abgabe bei dem bezeichneten Zollamt ausgehändigt. Auf dem Ansagezettel ist die Anzahl der angelegten Bleie und Siegel in Buchstaben zu vermerken.

§. 17.

Schiffe, welche aus inländischen Häfen kommen und nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zum Wiedereingange nach dem Inlande abgefertigt sind, können von dem Nebenzollamt mit den am Abgangsorte ertheilten zollamtlichen Abfertigungspapieren, nachdem diese mit einer Passagebescheinigung versehen worden, ohne sonstige Abfertigung nach dem Bestimmungsorte abgelassen werden, sofern

a. der angelegte Schiffsverschluß unverletzt befunden wird, oder

b. die Ladung, wenn die Abfertigung ohne Schiffsverschluß erfolgt ist, übersehen und deren Uebereinstimmung mit den vorhandenen Zollbezettelungen kontrolirt werden kann.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so wird das Schiff wie ein von einem ausländischen Orte kommendes Schiff behandelt.

Schiffe, welche nach der Bestimmung im Absatz 1 ohne Ansagezettel nach ihrem Bestimmungsorte abgelassen werden dürfen, können auf Antrag des Schiffsführers beim Nebenzollamt nach Abnahme des Schiffsverschlusses, beziehungsweise vorgängiger Revision, auch sogleich in freien Verkehr gesetzt werden. Die betreffenden Zollpapiere, auf welchen vom Schiffsführer schriftlich die Versicherung abzugeben ist, daß er keine anderen, als die darin verzeichneten Güter am Bord habe, verbleiben dann bei dem Nebenzollamt. Der dem Schiffsführer zu ertheilende Abfertigungsausweis ist nach Muster B auszufertigen.

§. 18.

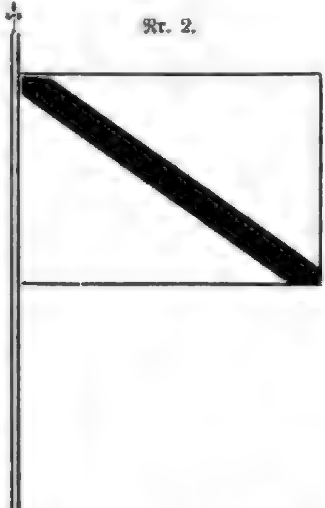
Nach erfolgter Abfertigung hat der Schiffsführer, sofern das Schiff nicht schon in freien Verkehr gesetzt worden, den Weg nach dem betreffenden Grenzzollamte ohne weiteren, als den durch natürliche Hindernisse bedingten Aufenthalt und ohne daß die Ladung eine Veränderung erleidet, fortzusetzen.

Machen Naturereignisse oder Unglücksfälle Abweichungen von vorstehender Vorschrift nothwendig, so ist hiervon dem nächsten Zollamt baldthunlichst Anzeige zu machen.

Wegen der Leichterungen wird auf §. 25 verwiesen.

§. 19.

Es ist zulässig, daß Schiffe ihre Abfertigung in Gemäßheit des §. 74 des Vereinszollgesetzes bereits bei einer Zollstelle in Bremerhaven oder Geestemünde erhalten. Auf dieselben finden die Vorschriften im §. 11 gleichfalls Anwendung. Sie haben vom Eintritt in das Zollgebiet bis zur Revision durch das Wachtschiff am Tage eine weiße mit einem diagonalen, von Ecke zu Ecke durchschneidenden schwarzen Streifen versehene Flagge von der im §. 7 bezeichneten Größe (siehe Zeichnung Nr. 2) und bei Nacht zwei Laternen übereinander, die obere mit grünem, die untere mit weißem Lichte, und zwar beide Zeichen an der im §. 7 angegebenen Stelle zu führen. Die Laternen müssen von der in dem bezeichneten Paragraphen vorgeschriebenen Einrichtung sein. Die Beamten des Nebenzollamtes Weserwachtschiff haben von der erfolgten Abfertigung in allen Fällen Ueberzeugung zu nehmen.



§. 20.

Von der Meldung bei dem Nebenzollamt Weserwachtschiff — §. 11 — sind befreit: leere oder nur in Ballast fahrende Schiffe und solche Fischerfahrzeuge, welche nur frische Erzeugnisse des Meeres oder auf den Watten gesammelte Muschelschalen einführen.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde können auch andere Schiffe von der Anmeldepflicht entbunden werden.

b. Ausgangsverkehr seewärts.

§. 21.

Schiffe, welche seewärts ausgehen und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Hafenregulativen und der sonst in Betracht kommenden Vorschriften der Ausgangsabfertigung bei dem Nebenzollamt Weserwachtschiff bedürfen, haben die im §. 11 angegebenen Obliegenheiten gleichfalls zu erfüllen. Außerdem

müssen sie bei Tage einen Ballon am Top des Mastes, bei Nacht aber eine rothe Flamme, ein sogenanntes bengalisches Licht, zeigen.

§. 22.

Den Abfertigungsbeamten ist die Ausgangsdeklaration auszuhändigen. Die Revision beschränkt sich, wenn keine Verdachtsgründe vorliegen, auf die Prüfung des Verschlusses und die Feststellung des Vorhandenseins der unverschlossen abgelassenen Waaren. Der Verschluß wird, je nachdem es sich um Waaren handelt, welche zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen abgefertigt sind oder nicht, belassen oder abgenommen; die erforderlichen Vermerke hierüber werden auf der Ausgangsdeklaration bezw., wenn es sich um Kolloverschluß handelt, auf der betreffenden Bezettelung gemacht. Die Ausgangsbescheinigung erfolgt auf den zu der Ausgangsdeklaration gehörigen Bezettelungen.

Bezettelungen über Güter, bezüglich deren lediglich der Ausgang nachzuweisen ist, werden zum Zweck der Rücksendung an das Amt, welches die Ausgangsdeklaration ausgestellt hat, von der Ausgangsdeklaration abgenommen und die Abnahme auf der letzteren bescheinigt. Gehören zu der Ausgangsdeklaration nur Bezettelungen über solche Güter, so verbleibt die erstere bei dem Nebenzollamt.

Bezettelungen über Güter, welche zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen abgefertigt sind, werden mit der Ausgangsdeklaration versiegelt und mit der Adresse des Wiedereingangsamts dem Schiffsführer zur Abgabe bei dem letzteren übergeben.

§. 23.

Auf der Unterweser findet bei dem Nebenzollamt Weserwachtschiff eine Abfertigung von Schiffen, welche aus einem Zollhafen der Unterweser kommen, zum Wiedereingange nach dem Inlande durch Verschlußanlage ohne Revision nicht statt.

3. Leichterungen und Zuladungen während der Fahrt auf der Unterweser.

a. Leichterungen.

1. Schiffe unter Zollzeichen.

§. 24.

Für die Leichterung von Schiffen unter Zollzeichen bedarf es einer zollamtlichen Anmeldung und Abfertigung nicht, wenn die Leichterschiffe nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 8 bis 10 unter Zollzeichen fahren. Anderenfalls ist nach Maßgabe der Vorschriften im §. 25 zu verfahren.

2. Schiffe ohne Zollzeichen.

§. 25.

Soll die Ladung eines ohne Zollzeichen eingehenden und nicht bereits in den freien Verkehr gesetzten (§§. 13 und 17 Absatz 3) Schiffes auf der Unterweser ganz oder theilweise in Leichterschiffe umgeladen werden, so hat der Schiffsführer dem nächsten Zollamt hiervon unter Uebergabe der Zollpapiere Anzeige zu machen und für jedes Leichterschiff einen Leichterladeschein nach dem Muster E zu erwirken.

Die Umladung erfolgt unter amtlicher Aufsicht. Für den Weitertransport der Waaren findet Verschluß oder Begleitung der Leichterschiffe Anwendung; geeignetenfalls kann von beidem abgesehen werden.

Der Leichterladeschein, in welchem von dem kontrolirenden Beamten die umgeladenen Kolli zu verzeichnen sind, ist nach Beendigung der Umladung mit einer bezüglichen Bescheinigung der Beamten und der unterschriftlichen Anerkennung durch den Führer des Leichterschiffes zu versehen und dem letzteren bezw. den begleitenden Beamten versiegelt zur Beförderung an das betreffende Grenzzollamt bezw. das Zollamt, welches den Ausgang des Leichterschiffes nach einem der Freibezirke zu kontroliren hat, zu übergeben. Die einzelnen Leichterschiffe sind in dem Ansagezettel (§. 16) zu bezeichnen.

Mit Genehmigung der Zollbehörde kann von der Ausstellung eines Leichterladescheins und der Aufzeichnung der in die einzelnen Leichterschiffe umgeladenen Waaren abgesehen werden.

Für Leichterschiffe kann die Vorlegung einer Lukendeklaration erlassen, nach Umständen auch die Ausfertigung einer ständigen Lukendeklaration zugelassen werden.

Machen Naturereignisse oder Unglücksfälle die zuvorige Erwirkung eines Leichterladescheins (Absatz 1) unmöglich, so ist dem nächsten Zollamt ungesäumt Anzeige zu erstatten, von welchem die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen sind.

Schiffe, welche bereits in den freien Verkehr gesetzt sind (§§. 13 und 17 Absatz 3), dürfen ohne Erwirkung eines Leichterladescheins geleichtert werden. Dem Führer des Leichterschiffes ist nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 8 Absatz 4 ein Ladeschein auszustellen, welcher von demselben so lange zur Vorlegung an die Aufsichtsbeamten bereit zu halten ist, bis das Leichterschiff seinen Liegeplatz im Hafen eingenommen, bezw. die Grenze gegen einen der Freibezirke überschritten hat.

Auf die Leichterschiffe finden die Bestimmungen im §. 3 in gleicher Weise Anwendung wie auf das Hauptschiff.

b. Zuladungen.

§. 26.

Zuladeschiffe, welche einem unter Zollzeichen in See gehenden Schiffe aus einem der Freibezirke kommende Waaren oder Waaren des freien Verkehrs, welche nicht zum zollfreien Wiedereingang abgefertigt sind, zum Zweck der Zuladung während der Fahrt auf der Unterweser zuführen, bedürfen einer zollamtlichen Anmeldung und Abfertigung nicht, wenn sie nach Maßgabe des §. 8 gleichfalls unter Zollzeichen ausgehen.

In allen sonstigen Fällen bedürfen Zuladungen während der Fahrt auf der Unterweser zollamtlicher Genehmigung. Die letztere ist, wenn das Zuladeschiff aus einem der Freibezirke kommt, bei der Eingangszollstelle, sonst aber bei der Zollstelle des Ausgangshafens nachzusuchen. Die betreffende Zollstelle trifft die erforderlichen Anordnungen.

III. Zollkontrole auf der Unterweser.

§. 27.

Die Aufsicht über den Schiffsverkehr auf der Unterweser liegt den Grenzaufsichtsbeamten ob. Die Schiffsführer sind verpflichtet, den Anordnungen dieser Beamten Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen, wodurch dieselben in Ausübung ihres Amtes gehindert werden sollten.

Führer von Schiffsgefäßen von weniger als 21 cbm (7½ Register-Tons) Tragfähigkeit müssen auf den Anruf der Grenzaufseher sobald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an geeigneten Stellen anlegen oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

§. 28.

Die unter Zollzeichen fahrenden Schiffe unterliegen gleichfalls den Bestimmungen des §. 27 und können insbesondere auch amtlich begleitet und verschlossen werden, wenn der dringende Verdacht vorliegt, daß eine Uebertretung der Zollvorschriften stattgefunden hat oder beabsichtigt wird.

§. 29.

Im Falle einer amtlichen Begleitung hat der Schiffsführer für das angemessene Unterkommen der Begleiter zu sorgen, auch dieselben an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich theilnehmen zu lassen.

Für die Begleitung, sowie für die Rückbeförderung sind, mit Ausnahme des im §. 15 Absatz 3 bezeichneten Falles, keine Gebühren zu entrichten. Die Erhebung von Gebühren kann angeordnet werden in den Fällen des §. 8 unter c.

§. 30.

Die Lootsen sind dafür verantwortlich, daß die von ihnen geführten Fahrzeuge die Zollzeichen nicht unerlaubter Weise unterwegs abnehmen oder aufziehen.

Sie haben auch sonstige Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und jedenfalls zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

IV. Strafbestimmungen.

§. 31.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Normativbestimmungen für die Hafenregulative.

Die auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Juli d. J. abgeänderten Normativbestimmungen für die Hafenregulative sind im Centralblatt für das Deutsche Reich für 1888 S. 761 ff. abgedruckt.

Bestimmungen über den Tabakprobenverkehr. — Zollregulativ für Reisschälmühlen. — Regulativ, betreffend die Ausfuhrvergütung für Tabak.

Die bezüglichen, vom 1. Oktober d. J. ab in Kraft tretenden Bestimmungen und Regulative sind im Centralblatt für das Deutsche Reich für 1888 S. 832 ff. abgedruckt.

Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.

Vom 16. September 1888.

(Reichsgesetzblatt Nr. 36.)

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883[1]) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Königlich Preußische Nebenzollamt I. zu Herbesthal erfolgen.

Berlin, den 16. September 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Anleitung zur Prüfung von Lavendelöl und Rosmarinöl, welche als Zusatz zum allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittel verwendet werden.

(Centralblatt der Preußischen Abgaben ꝛc. Gesetzgebung Nr. 19.)

In Ziffer 4 der Bestimmungen, betreffend die Denaturirung von Branntwein,[2]) ist angeordnet, daß die bezüglich der Bestandtheile des allgemeinen Denaturirungsmittels vorgeschriebene Prüfung durch den amtlich bestellten Chemiker auch auf das dem allgemeinen Denaturirungsmittel behufs Verdeckung des Geruchs zuzusetzende Lavendelöl und Rosmarinöl zu erstrecken ist.

Inhalts einer Cirkularverfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 29. August d. J. hat diese Prüfung der fraglichen Zusatzmittel fortan nach Maßgabe der nachstehenden Anleitung zu erfolgen.

Anleitung zur Prüfung von Lavendelöl und Rosmarinöl.

I. Lavendelöl.

1) Farbe und Geruch. Die Farbe des Lavendelöles soll die des Denaturirungs-Holzgeistes sein. Das Oel soll den charakteristischen Geruch der Lavendelblüthen zeigen.

---

[1]) Hand. Arch. 1883 I. S. 466.

[2]) Hand. Arch. 1888, Juliheft I. S. 428.

2) Spezifisches Gewicht. Das spezifische Gewicht des Lavendelöles soll bei 15 Grad des hunderttheiligen Thermometers zwischen 0,875 und 0,900 liegen.

3) Siedetemperatur. Bei der Destillation des Oeles in der beim Holzgeist beschriebenen Weise sollen unter 160 Grad nicht mehr als 5 ccm, bis 230 Grad nicht weniger als 90 ccm übergegangen sein.

4) Löslichkeit in Alkohol. 10 ccm Lavendelöl sollen sich bei einer Temperatur von 20 Grad in 70 ccm Spiritus mit dem Alkoholgehalt von 80 pCt. nach Tralles oder 73,5 Gewichtsprozenten klar lösen.

II. Rosmarinöl.

1) Farbe und Geruch. Die Farbe des Rosmarinöles soll die des Denaturirungs-Holzgeistes, der Geruch kampherartig sein.

2) Spezifisches Gewicht. Das spezifische Gewicht des Rosmarinöles soll bei 15 Grad des hunderttheiligen Thermometers zwischen 0,880 und 0,900 liegen.

3) Siedetemperatur. Bei der Destillation des Oeles in der beim Holzgeist beschriebenen Weise sollen unter 160 Grad nicht mehr als 5 ccm, bis 200 Grad nicht weniger als 90 ccm übergegangen sein.

4) Löslichkeit in Alkohol. 10 ccm Rosmarinöl sollen sich bei einer Temperatur von 20 Grad in 120 ccm Spiritus mit dem Alkoholgehalt von 80 pCt. nach Tralles oder 73,5 Gewichtsprozenten klar lösen.

Türkei und Serbien.

Handelskonvention zwischen beiden Ländern.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Serbien und die Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans, in gleicher Weise von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern provisorisch zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Serbien:

Herrn Stoyan Novacović, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Konstantinopel, und

Seine Kaiserliche Majestät der Sultan:

Mehemed Saïd Pascha, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche folgende Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Die Erzeugnisse Ottomanischen Ursprungs oder Ottomanischer Fabrikation sollen bei der Einfuhr nach Serbien, und die Erzeugnisse Serbischen Ursprungs oder Serbischer Fabrikation sollen bei der Einfuhr nach der Türkei hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle, sowie der Wiederausfuhr, der Mallergebühr, der Lagerung, der Lokalabgaben und der Zollformalitäten dieselbe Behandlung genießen, wie die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation.

Ausgenommen von vorstehender Bestimmung ist der in der Türkei erzeugte Tabak, welcher bei der Ausfuhr nach Serbien einem Ausfuhrzoll von 4 Piaster für die Oka oder 312½ Piaster für 100 kg unterworfen bleibt.

Ferner sind kraft des Art. 3 der zwischen Serbien und Oesterreich am $\frac{\text{24. April}}{\text{6. Mai}}$ 1881 abgeschlossenen Viehseuchen-Uebereinkunft von der genannten Bestimmung ausgeschlossen die Einfuhr von Vieh Ottomanischer Provenienz nach Serbien und die Durchfuhr ebensolchen Viehes durch Serbien bis zum Abschluß eines Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen den beiden hohen vertragschließenden Theilen.

Art. 2. Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Serbien willigt darein, dem Ottomanischen Importeur die Wahl zu lassen zwischen den gegenwärtig im Serbischen Vertragstarif bestehenden Werthzöllen und den nachstehend aufgeführten spezifischen Zöllen:

1) Getrocknete Makrelen (Tziris); Thunfische in Salzlake (Lakerdas); Sardinen in Fäßchen oder Salzlake, und alle anderen Fische, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: 8 pCt. vom Werth oder 10 Franken für 100 kg.
2) Olivenöl in Fässern oder Schläuchen: 8 pCt. vom Werth oder 8 Franken für 100 kg.
3) Sesamsamen: 8 pCt. vom Werth oder 3,50 Franken für 100 kg.
4) Kichererbsen, Erbsen, Bohnen, Linsen und andere Hülsenfrüchte: 8 pCt. vom Werth oder 1,50 Franken für 100 kg.
5) Sohlenleder: 10 pCt. vom Werth oder 30 Franken für 100 kg.
6) Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais und sonstiges Getreide: 8 pCt. vom Werth oder 1 Franken für 100 kg.

Art. 3. Die Serbische Regierung ist ferner damit einverstanden, daß die Serbischen Eingangszölle für die untengenannten Artikel in folgender Weise festgesetzt werden:

1) Reis: 10 pCt. vom Werth oder 4 Franken für 100 kg.
2) Feigen, trockene, in Körben, Säcken oder Kränzen; Oliven: 10 pCt. vom Werth oder 4 Franken für 100 kg.
3) Citronen und Orangen, Pomeranzen, Mandarinen und Cedratfrüchte: 10 pCt. vom Werth oder 3 Franken für 100 kg.
4) Rosinen: 10 pCt. vom Werth oder 5 Franken für 100 kg.

Art. 4. Um erforderlichenfalls festzustellen, daß die Erzeugnisse Serbischen oder Ottomanischen Ursprungs oder Serbischer oder Ottomanischer Fabrikation sind, können die Zollbehörden der beiden vertragschließenden Theile von dem Importeur die Vorlage einer offiziellen, von einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung oder einer von dem Vorsteher des Ausfuhrzollamts ausgestellten Bescheinigung, oder

eines Zeugnisses des am Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Konsuls oder Konsular-Agenten des Landes, wohin die Einfuhr erfolgen soll, verlangen.

Art. 5. Jeder der vertragschließenden Theile verpflichtet sich, keinerlei Schmuggelunternehmungen, welche sich gegen das Gebiet des andern richten, zu dulden und sich durch Vermittelung ihrer zuständigen Behörden alle Nachrichten mitzutheilen, welche zur Feststellung von Defrauden von den Zollämtern des anderen Theiles zu verwerthen sein möchten oder gefordert werden.

Art. 6. Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt 14 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt bis zum $\frac{\text{31. Dezember 1892}}{\text{12. Januar 1893}}$ in Wirksamkeit.

Die Ratifikationsurkunden sollen in Konstantinopel innerhalb einer Frist von zwei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Uebereinkommens an gerechnet, ausgetauscht werden.

Wenn jedoch keine der beiden Regierungen sechs Monate vor dem $\frac{\text{31. Dezember 1892}}{\text{12. Januar 1893}}$ ihre Absicht, die Wirkungen des gegenwärtigen Uebereinkommens aufhören zu lassen, mitgetheilt hat, so soll dasselbe für ein weiteres Jahr und so fort von Jahr zu Jahr verbindlich bleiben, bis zum Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages, oder bis einer der beiden Theile dasselbe gekündigt hat.

So geschehen und unterzeichnet zu Konstantinopel am $\frac{13.}{25.}$ Juni 1888.

(L. S.) St. Novacović.
(L. S.) M. Saïd.

Protokoll.

Bei Unterzeichnung des Uebereinkommens vom heutigen Tage erklären die beiderseitigen Bevollmächtigten, daß selbstverständlich die begünstigte Behandlung, welche die Persischen Provenienzen genießen, außerhalb der Bestimmungen des Art. 1 des Uebereinkommens bleiben.

Die im Art. 4 des Uebereinkommens vorgesehenen Ursprungszeugnisse anlangend, so vereinbaren die Unterzeichneten, daß von der Befugniß, die Vorlage derartiger Zeugnisse zu verlangen, nur Gebrauch gemacht werden soll, wenn es sich darum handelt, die durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens begünstigten Serbischen oder Ottomanischen Artikel von den gleichartigen Erzeugnissen anderer Provenienz zu unterscheiden, welche eine weniger günstige Behandlung genießen.

In Folge einer im Laufe der Berathungen gemachten Bemerkung gaben die Bevollmächtigten zu Protokoll, daß die Bestimmungen des obigen Artikels 1, welche den Erzeugnissen Ottomanischen Ursprungs oder Ottomanischer Fabrikation die Behandlung der meistbegünstigten Nation gewähren, auch die Importeure berechtigen, aus jeder besonderen vertragsmäßigen oder anderweiten Bestimmung in Betreff der Erhebung der Werthzölle oder bezüglich der Wahl zwischen diesen und den spezifischen Zöllen Nutzen zu ziehen, wie beispielsweise aus dem Art. 5 des Serbisch-Britischen Vertrages vom $\frac{\text{26. Januar}}{\text{7. Februar}}$ 1880[1]) und der Anlage C des Serbisch-Oesterreichisch-Ungarischen Vertrages vom $\frac{\text{24. April}}{\text{6. Mai}}$ 1881[2]), und zwar bis zum Ablauf dieser Verträge.

So geschehen zu Konstantinopel, am 13./25. Juni 1888.

(L. S.) St. Novacović.
(L. S.) M. Saïd.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sind am 28. August d. J. ausgetauscht worden.

Schweiz.

Bundesgesetz, betreffend die Erfindungspatente.
Vom 29. Juni 1888.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Anwendung des Art. 64 der Schweizerischen Bundesverfassung, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 20. Januar 1888, beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Schweizerische Eidgenossenschaft gewährt, in der Form von Erfindungspatenten, den Urhebern neuer Erfindungen, welche gewerblich verwerthbar und durch Modelle dargestellt sind, oder deren Rechtsnachfolgern die in vorliegendem Gesetze bezeichneten Rechte.

Art. 2. Erfindungen gelten nicht als neu, wenn sie zur Zeit der Anmeldung in der Schweiz schon derart bekannt geworden sind, daß die Ausführung durch Sachverständige möglich ist.

Art. 3. Ohne die Erlaubniß des Patentinhabers darf Niemand den Gegenstand der Erfindung darstellen oder damit Handel treiben.

Bildet ein Werkzeug, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung den Gegenstand der Erfindung, so ist der Gebrauch dieses Gegenstandes zu einem gewerblichen Zwecke ebenfalls nur mit Erlaubniß des Patentinhabers gestattet. Letztere gilt als ertheilt, wenn der patentirte Gegenstand ohne irgend welche einschränkende Bedingung in den Handel gebracht wird.

Art. 4. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind nicht auf solche Personen anwendbar, welche zur Zeit der Patentanmeldung die Erfindung bereits benutzt oder die zu ihrer Benutzung nöthigen Veranstaltungen getroffen haben.

---

[1]) Hand. Arch. 1880 I. S. 302.
[2]) Ebenda 1882 I. S. 578.

Art. 5. Das Patent ist durch Erbfolge übertragbar. Auch kann es den Gegenstand einer gänzlichen oder theilweisen Abtretung beziehungsweise Verpfändung bilden, oder denjenigen einer Licenz, die einen Dritten zur Benutzung der Erfindung ermächtigt.

Uebertragungen von Patenten und Licenzertheilungen sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie nach Art. 19 dieses Gesetzes einregistrirt sind.

Art. 6. Die Dauer der Patente ist fünfzehn Jahre, vom Tage der Anmeldung an.

Für jedes Patent ist eine Hinterlegungsgebühr von 20 Franken und eine in folgender Weise zunehmende Jahresgebühr zu entrichten:

Für das erste Jahr	. . .	20 Franken
„ „ zweite „	. . .	30 „
„ „ dritte „	. . .	40 „

und so weiter bis zum 15. Jahre, für welches die Gebühr 160 Franken beträgt.

Diese Gebühr ist zum Voraus, am ersten Tage des betreffenden Patentjahres, zu entrichten. Der Patentinhaber kann dieselbe auch für mehrere Jahre vorausbezahlen. Wenn er vor Ablauf der Zeit, für welche er bezahlt hat, auf das Patent verzichtet, so werden ihm die dannzumal noch nicht verfallenen Jahresgebühren zurückvergütet.

Art. 7. Der Inhaber eines Patentes, welcher an der durch dasselbe geschützten Erfindung eine Verbesserung anbringt, kann durch Bezahlung einer einmaligen Gebühr von 20 Franken ein Zusatzpatent erhalten, das mit dem Hauptpatent sein Ende erreicht.

Art. 8. Einem in der Schweiz niedergelassenen Patentbewerber, welcher nachweisbar unvermögend ist, kann für die drei ersten Jahresgebühren Stundung bis zum Beginn des vierten Jahres gewährt werden. Wenn er alsdann seine Erfindung fallen läßt, so werden ihm die verfallenen Gebühren erlassen.

Art. 9. Das ertheilte Patent erlischt:

1) wenn der Inhaber in schriftlicher Eingabe an das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum auf dasselbe verzichtet;
2) wenn die Jahresgebühren nicht spätestens innerhalb drei Monaten nach der Fälligkeit (Art. 6) bezahlt werden.
   Das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum wird, immerhin ohne Verbindlichkeit für dasselbe, den Inhaber unverzüglich vom Verfall der Jahresgebühr verständigen;
3) wenn die Erfindung nach Ablauf des dritten Jahres, vom Datum der Anmeldung an gerechnet, nicht zur Anwendung gekommen ist;
4) wenn der patentirte Gegenstand vom Ausland in die Schweiz eingeführt wird, und der Inhaber des Patentes gleichzeitig Schweizerische Licenzbegehren, welche auf billiger Grundlage beruhen, abgelehnt hat.

Die Klage auf Hinfälligkeit des Patentes in den Fällen von Ziffer 3 und 4 kann von Jedermann, welcher hierfür ein rechtliches Interesse nachweist, bei dem für die Nachahmungsklage zuständigen Gerichte (Art. 30) angehoben werden.

Art. 10. Ein ertheiltes Patent ist als nichtig zu erklären:

1) wenn die Erfindung nicht neu oder gewerblich nicht verwerthbar ist;
2) wenn der Patentinhaber weder Urheber der Erfindung, noch dessen Rechtsnachfolger ist, wobei jedoch bis zum Beweise des Gegentheils der Patentnehmer als Urheber der betreffenden Erfindung gilt;
3) wenn der Titel der Erfindung, unter welchem das Patent nachgesucht worden ist, einen anderen als den wirklichen Gegenstand der Erfindung angiebt, und dem Patentbewerber dabei die Absicht, Andere zu täuschen, zur Last fällt;
4) wenn die mit dem Gesuche eingereichte Darlegung der Erfindung (Beschreibung und Zeichnungen) nicht genügt, um Sachverständigen die Ausführung der Erfindung möglich zu machen, oder mit dem Modell (Art. 14, Ziffer 3) nicht übereinstimmt.

Die Nichtigkeitsklage steht Jedermann zu, der dafür ein rechtliches Interesse nachweist, und ist bei dem zuständigen Gerichte anzuheben.

Art. 11. Wer nicht in der Schweiz wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patents und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er in der Schweiz einen Vertreter bestellt hat. Der Letztere ist zur Vertretung in den nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden Rechtsstreitigkeiten befugt.

Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das eidgenössische Amt seinen Sitz hat.

Art. 12. Der Inhaber eines Patentes für eine Erfindung, welche ohne Benutzung einer früher patentirten Erfindung nicht verwerthet werden kann, ist berechtigt, vom Inhaber der letzteren die Ertheilung einer Licenz zu verlangen, wenn seit der Einreichung des Gesuches für das frühere Patent drei Jahre verflossen sind und die neue Erfindung von erheblicher gewerblicher Bedeutung ist.

Wenn die Licenz bewilligt ist, so ist der Inhaber des früheren Patentes berechtigt, auch seinerseits vom nachfolgenden Erfinder eine Licenz zu verlangen, welche ihn zur Benutzung der neuen Erfindung ermächtigt; unter der Voraussetzung jedoch, daß diese letztere ihrerseits mit der früheren Erfindung in einem thatsächlichen Zusammenhange stehe.

In Streitfällen entscheidet das Bundesgericht und setzt die zu leistenden Entschädigungen und Sicherheit fest.

Art. 13. Wenn das öffentliche Interesse es erheischt, kann die Bundesversammlung auf Verlangen des Bundesrathes oder einer Kantonsregierung die Expropriation eines Patentes auf Kosten des Bundes oder eines Kantons aussprechen.

Der Bundesbeschluß wird bestimmen, ob die Erfindung

das ausschließliche Eigenthum des Bundes, oder ob sie Gemeingut wird.

Den Betrag der dem Patentinhaber zu leistenden Entschädigung bestimmt das Bundesgericht.

II. Anmeldung und Ertheilung der Patente.

Art. 14. Wer für eine Erfindung ein Patent erwerben will, hat hierfür beim eidgenössischen Amte für gewerbliches Eigenthum ein Gesuch nach Maßgabe eines sachbezüglichen Formulars einzureichen.

Dieses Gesuch darf sich nur auf einen Hauptgegenstand mit den zu demselben gehörigen Details beziehen.

Dasselbe hat den Titel der Erfindung, welcher das Wesen des erfundenen Gegenstandes klar und bestimmt bezeichnen soll, anzugeben.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) eine Beschreibung der Erfindung, welche in einer besonderen Abtheilung der Schrift die wesentlichen Merkmale der Erfindung gedrängt aufführen muß;
2) die zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;
3) der Beweis, daß ein Modell des erfundenen Gegenstandes, oder der Gegenstand selbst, vorhanden ist; als Modell gilt die Ausführung der Erfindung oder eine andere körperliche Darstellung derselben, welche deren Wesen klar erkennen läßt;
4) die Summe von 40 Franken als Hinterlegungsgebühr und als erste Jahresgebühr des Patentes (Artikel 6);
5) ein Verzeichniß der eingereichten Aktenstücke und Gegenstände.

Das Gesuch und die schriftlichen Beilagen müssen in einer der drei Landessprachen abgefaßt sein.

Im Falle der Versagung des Patentes wird dem Hinterlegenden die Jahresgebühr von 20 Franken mit sämmtlichen gemachten Eingaben zurückerstattet.

Art. 15. Der Bundesrath kann für einzelne Klassen von Erfindungen die Hinterlegung von Modellen fordern.

Ueber die Ausführung dieses und des vorstehenden Artikels hat der Bundesrath eine Verordnung zu erlassen, und es soll derselbe dabei insbesondere über das Erforderniß der Ziffer 3 im Artikel 14 nähere Bestimmungen treffen.

Art. 16. Einem Patentbewerber ist gegen Erfüllung der in den Ziffern 1, 2, 4 und 5 des Artikels 14 aufgestellten Requisite ein provisorisches Patent zu ertheilen.

Dieses provisorische Patent sichert dem Inhaber desselben während der Dauer von zwei Jahren, vom Datum des Gesuches an gerechnet, einzig das Recht auf ein definitives Patent, ohne Rücksicht darauf, ob die Erfindung inzwischen in die Oeffentlichkeit gedrungen sei. Ein Klagerecht wegen Nachahmung oder Benutzung der Erfindung steht jedoch dem Inhaber nicht zu.

Der Inhaber eines provisorischen Patentes hat vor Ablauf dieser zwei Jahre durch Leistung des in Ziffer 3 des Art. 15 geforderten Ausweises ein definitives Patent auszuwirken, widrigenfalls jenes Patent dahinfällt.

Das definitive Patent ist nicht rückwirkend. Die Dauer desselben wird vom Datum des provisorischen Patentes berechnet.

Art. 17. Jedes Gesuch, in welchem die durch die Artikel 14, 15 und 16 vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind, ist vom eidgenössischen Amte für gewerbliches Eigenthum zurückzuweisen; gegen eine solche Verfügung kann innerhalb der Nothfrist von vier Wochen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde rekurrirt werden.

Wenn das eidgenössische Amt vermöge eines der in Art. 10 aufgeführten Gründe die Erfindung nicht für patentirbar hält, so soll es den Gesuchsteller vorgängig und in konfidentieller Weise darauf aufmerksam machen, ihm überlassend, ob er seine Anmeldung aufrechthalten, abändern oder zurückziehen will.

Art. 18. Die Patente (provisorische und definitive), deren Anmeldung in gehöriger Weise stattgefunden hat, werden unverzüglich ausgefertigt, und zwar auf Verantwortlichkeit der Gesuchsteller und ohne Gewährleistung des Vorhandenseins, der Neuheit, oder des Werthes der Erfindung.

Das eidgenössische Amt übermittelt dem Gesuchsteller ein Attest, welches die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen beurkundet, und welchem die Doppel der in Art. 14 erwähnten Beschreibung und Zeichnungen beizufügen sind. Dieses Attest bildet das (provisorische oder definitive) Erfindungspatent.

Art. 19. Das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum führt ein Register, welches folgende Angaben enthalten soll: den Gegenstand der ertheilten Patente, Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer Bevollmächtigten, das Datum des Gesuches und der Leistung des Ausweises über die Existenz des Modelles, sowie alle Aenderungen, welche sich auf die Existenz, den Besitz und den Genuß des Patentes beziehen.

Rechtskräftige Urtheile über Verfall, Nichtigkeit, Expropriation und Licenzertheilung sind auf Begehren der obsiegenden Partei einzutragen.

Art. 20. Jeder Inhaber eines definitiven Patentes hat die nach demselben hergestellten Gegenstände an einer sichtbaren Stelle mit dem eidgenössischen Kreuz (✠), sowie mit der Nummer des Patentes zu versehen.

Wenn dies vermöge der Beschaffenheit der Gegenstände nicht thunlich ist, so ist die Bezeichnung auf deren Verpackung anzubringen.

Der Patentinhaber verliert sein Klagerecht wegen Nachahmung, wenn er die hier vorgeschriebene Bezeichnung seiner Erzeugnisse unterlassen hat.

Art. 21. Der Inhaber eines definitiven Patentes kann verlangen, daß die in Art. 4 erwähnten Personen die betreffenden Gegenstände ebenfalls mit dem eidgenössischen Kreuz, sowie mit der Nummer des Patentes versehen.

Art. 22. Jedermann kann auf dem eidgenössischen Amte mündliche oder schriftliche Auskunft über den Inhalt des Patentregisters erhalten.

Der Bundesrath ist ermächtigt, für diese Mittheilungen einen mäßigen Gebührentarif aufzustellen.

Art. 23. Die Titel der (provisorischen und definitiven)

Patente mit deren Nummern, sowie dem Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer Bevollmächtigten werden sofort nach Ertheilung der Patente vom eidgenössischen Amte veröffentlicht.

Das Amt veröffentlicht in gleicher Weise die Erlöschung der Patente und jede im Besitze derselben eingetretene Aenderung.

Außerdem veröffentlicht das eidgenössische Amt die Beschreibungen und die den Patentgesuchen beigefügten Zeichnungen und giebt sie zu einem mäßigen Preise ab. Diese Publikation wird an folgende Stellen gratis versandt: an die Departements des Bundesrathes, an das Bundesgericht, an die kantonalen Regierungen — speziell für die Gerichte, welche berufen sind, in Klagesachen wegen Nachahmung zu urtheilen —, an die höheren öffentlichen Unterrichtsanstalten und an die Gewerbemuseen der Schweiz. Ferner wird man obige Publikation mit den ähnlichen Veröffentlichungen anderer Länder austauschen.

Um dem Erfinder die Erwerbung von Patenten im Auslande zu ermöglichen, kann auf dessen Gesuch hin die Veröffentlichung der Beschreibung der Erfindung um sechs Monate verschoben werden. In diesem Falle kann der Patentinhaber gegen Nachahmer erst nach erfolgter Veröffentlichung Klage anheben.

III. Von der Nachahmung.

Art. 24. Gemäß den nachstehenden Bestimmungen kann auf dem Wege des Civil- oder Strafprozesses belangt werden:

1) wer patentirte Gegenstände nachahmt oder sie unerlaubterweise benutzt;
2) wer die nachgeahmten Gegenstände verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder auf Schweizerisches Gebiet einführt;
3) wer bei diesen Handlungen wissentlich mitgewirkt, oder deren Ausführung begünstigt oder erleichtert hat;
4) wer sich weigert, die Herkunft von in seinem Besitze befindlichen nachgeahmten Gegenständen anzugeben.

Art. 25. Wer eine der im vorstehenden Artikel erwähnten Handlungen vorsätzlich begeht, wird zum Schadenersatz verurtheilt und überdies mit einer Geldbuße im Betrage von 30 bis 2000 Franken, oder mit Gefängniß in der Dauer von drei Tagen bis zu einem Jahre, oder mit Geldbuße und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige können diese Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden.

Bloß fahrlässige Uebertretung wird nicht bestraft. Die Civilentschädigung bleibt indessen in den in Artikel 24 erwähnten Fällen vorbehalten.

Art. 26. Die Civilklage steht Jedermann zu, welcher ein rechtliches Interesse daran nachweist.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Antrag des Verletzten nach der Strafprozeßordnung desjenigen Kantons, in welchem die Klage angestrengt wird. Diese kann entweder am Domizil des Angeschuldigten, oder an dem Orte, wo das Vergehen begangen worden ist, erhoben werden. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Wenn seit der letzten Uebertretung mehr als zwei Jahre verflossen sind, so tritt Verjährung der Klage ein.

Art. 27. Die Gerichte haben auf Grund erfolgter Civil- oder Strafklage die als nöthig erachteten vorsorglichen Verfügungen zu treffen. Namentlich können sie nach Vorweisung des Patentes eine genaue Beschreibung der angeblich nachgeahmten Gegenstände, sowie der ausschließlich zur Nachahmung dienenden Werkzeuge und Geräthe, und nöthigenfalls auch die Beschlagnahme erwähnter Gegenstände, Werkzeuge und Geräthe vornehmen lassen.

Wenn Grund vorhanden ist, eine Beschlagnahme vorzunehmen, so kann das Gericht dem Kläger eine Kaution auferlegen, welche er vor der Beschlagnahme zu hinterlegen hat.

Art. 28. Das Gericht kann auf Rechnung und bis zum Belaufe der dem verletzten Theile zugesprochenen Entschädigungen und der Bußen die Konfiskation der mit Beschlag belegten Gegenstände verfügen.

Es soll, selbst im Falle einer Freisprechung, wenn nöthig, die Vernichtung der ausschließlich zur Nachahmung bestimmten Werkzeuge und Geräthe anordnen.

Es kann auf Kosten der Verurtheilten die Veröffentlichung des Erkenntnisses in einer oder mehreren Zeitungen anordnen.

Art. 29. Wer rechtswidrigerweise seine Geschäftspapiere, Anzeigen oder Erzeugnisse mit einer Bezeichnung versieht, welche zum Glauben verleiten soll, daß ein Patent besteht, wird von Amtes wegen oder auf Klage hin mit einer Geldbuße von 30 bis 500 Franken, oder mit Gefängniß in der Dauer von drei Tagen bis zu drei Monaten, oder mit Geldbuße und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 30. Die Kantone haben zur Behandlung der civilrechtlichen Streitigkeiten wegen Nachahmung patentirter Gegenstände eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, welche den Prozeß als einzige kantonale Instanz entscheidet.

Die Berufung an das Bundesgericht ist ohne Rücksicht auf den Werthbetrag der Streitsache zulässig.

Art. 31. Der Ertrag der Bußen fließt in die Kantonskasse. Bei Ausfällung einer Geldstrafe hat der Richter für den Fall der Nichteinbringlichkeit derselben eine entsprechende Gefängnißstrafe festzusetzen.

IV. Verschiedenes und Schlußbestimmungen.

Art. 32. Die Angehörigen der Länder, welche mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen haben, können innerhalb einer Frist von sieben Monaten vom Datum des Patentgesuches in einem der genannten Länder, und unter Vorbehalt der Rechte Dritter, ihr Gesuch in der Schweiz hinterlegen, ohne daß durch inzwischen eingetretene Thatsachen, wie durch ein anderes Patentgesuch oder eine Veröffentlichung, die Gültigkeit ihres Patentgesuches beeinträchtigt werden könnte.

Das gleiche Recht wird denjenigen Schweizerbürgern gewährt, welche in erster Linie ein Patentgesuch in einem der im vorigen Absatze bezeichneten Länder eingereicht haben.

Art. 33. Jedem Erfinder eines patentirbaren, in einer nationalen oder internationalen Ausstellung in der Schweiz ausgestellten Erzeugnisses wird, nach Erfüllung der vom Bundesrath zu bestimmenden Formalitäten, ein Schutz von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, gewährt. Während der Dauer dieser letzteren sollen etwaige Patentgesuche seitens Dritter oder Veröffentlichungen den Erfinder nicht verhindern, innerhalb der genannten Frist das zur Erlangung des definitiven Schutzes erforderliche Patentgesuch rechtsgültig zu stellen.

Wenn eine internationale Ausstellung in einem Lande stattfindet, das mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen hat, so wird der zeitweilige Schutz, welcher durch das fremde Land den an der betreffenden Ausstellung befindlichen patentirbaren Erzeugnissen gewährt worden ist, auf die Schweiz ausgedehnt. Dieser Schutz darf eine Dauer von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, nicht übersteigen und hat die nämlichen Wirkungen, wie die in vorstehendem Absatze beschriebenen.

Art. 34. Die Ueberschüsse der Einnahmen des eidgenössischen Amtes für gewerbliches Eigenthum sind in erster Linie zur Anlage von Fachbibliotheken in den industriellen Centren der Schweiz und zur wirksamen Verbreitung der Publikationen des genannten Amtes und in zweiter Linie dazu zu verwenden, die in Art. 17, Absatz 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Nachforschungen zu fördern.

Art. 35. Der Bundesrath ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Reglements und Verordnungen zu erlassen.

Art. 36. Durch vorliegendes Gesetz werden die in den Kantonen geltenden Bestimmungen über den Schutz der Erfindungen aufgehoben.

Erfindungen, die in dem Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, vermöge der kantonalen Gesetze noch Schutz genießen, verbleiben gleichwohl in den betreffenden Kantonen bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzdauer geschützt.

Art. 37. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Einfuhr ausländischen Alkohols zum Zwecke der Denaturirung.

(„Bund“ vom 5. September 1888.)

Der Bundesrath hat in weiterer Ausführung seiner Beschlüsse vom 2. September[1]) und 31. Dezember 1887[2]) auf den Antrag seines Finanz- und Zolldepartements beschlossen:

1) Gebrannte Wasser, welche gemäß den Bundesrathsbeschlüssen vom 2. September und 31. Dezember 1887 zu Zwecken der absoluten Denaturirung aus dem Auslande in die Schweiz eingeführt werden, sollen, bei Normaltemperatur nach dem System Tralles gemessen, nicht weniger als 93 Volumenprocent Alkohol enthalten.

2) Sendungen, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, werden von den Zollstätten an der Grenze zurückgewiesen.

3) Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober 1888 in Kraft. Das Zolldepartement wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 707.

[2]) Ebenda 1888 Februarheft I. S. 166.

Tarifentscheidungen des eidgenössischen Zolldepartements im Monat August 1888.

(Schweizerisches Handelsblatt vom 12. September 1888.)

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarif-Nummer.	Einfuhr.	Zollsatz. Franken.
2.	Lumpen, wollene und halbwollene, zur Düngerfabrikation	frei
18.	Schweißpulver (Komposition aus Borax, Salmiak und Colophonium), zum Schweißen von Eisen, Stahl und Weichguß	2
47a.	Der Tarifentscheid vom Monat Juli[1]): „Flaschen aus dem unter Nr. 46 fallenden Glas mit aufgemalter, eingeschliffener oder eingepreßter ꝛc. Firma- oder Inhaltsbezeichnung (Cognac, Rum ꝛc.)“ ist zu streichen und zu ersetzen durch: „Flaschen aus dem unter Nr. 46 fallenden Glas, mit aufgemalter, eingeätzter oder eingeschliffener Schrift oder Verzierung“ („eingepreßt“ fällt weg)	16
52.	Quebrachoholz, gemahlen, geraspelt ꝛc. .	0,02
53.	Pfähle, zugespitzte, mit oder ohne Rinde .	0,20
68.	Leisten zu Rahmen, bronzirte	30
83a.	Dreschflegelkappen aus Leder	30
151.	Löffel und Gabeln aus Zinn und Zinnlegirungen	16
302.	Kemmerichs Pepton-Kakao, in Blechdosen ꝛc.	30
271.	Der Tarifentscheid vom Monat Juli[1]): „Kartonschachteln mit Etiquetten versehen“ ist zu streichen; solche sind nach Nr. 275 zu 16 Franken verzollbar.	
284.	Gewebe in Verbindung mit einfarbigem Papier, d. h. auf solches aufgezogen oder mit Lack und Papier überzogen (für Briefcouverts, Verpackungsmaterial ꝛc.) sind vom 15. September an	

[1]) Hand. Arch. 1888 Septemberheft I. S. 742.

Tarif-Nummer.	Einfuhr.	Zollsatz. Franken.
	nach dieser Position zu verzollen. Auf den nämlichen Zeitpunkt fällt die Tariferläuterung ad Nr. 269a/270, lautend: „Papier in Verbindung mit Geweben, ꝛc., je nach Qualität und Beschaffenheit des Papiers" dahin	8
286.	In den Tariferläuterungen ist nach: „Matratzen- und Bettdrillich (mit farbigem Baumwollzettel und rohem Leineneintrag); Korsetdrillich, weiß (mit Baumwollzettel und Leineneintrag)" einzuschalten: „sofern die Baumwolle im Gewichte vorherrscht". (Ist Leinen vorherrschend: Nr. 301.)	35
311.	Sog. Packingfelt oder Filzpapier bezw. Packfilz (ein aus Baumwolle bestehendes ungewebtes, jedoch unter Zuthat eines klebrigen Bindemittels durch Zusammenpressen dargestelltes, dem Wachstuch ähnliches Packmaterial)	8
360.	Besatzstreifen aus Federn	200
406.	Platten, Fliesen und Ofenkacheln aus gemeinem Thon, glasirt: einfarbig . . .	2
408.	Platten, Fliesen und Ofenkacheln aus gemeinem Thon, glasirt: zwei- oder mehrfarbig	10

Spanien.

Zeitweiliger Schutz der Erfindungen, Fabrik- und Handelsmarken ꝛc. auf Spanischen Ausstellungen.

(„Gaceta de Madrid" vom 19. August 1888.)

Eine Königliche Verordnung vom 16. August d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Während sechs Monate wird jeder patentirten Erfindung, jeder Fabrik- oder Handelsmarke, allen industriellen Zeichnungen und Modellen, welche auf in Spanien abgehaltenen und als solchen offiziell anerkannten internationalen Ausstellungen figuriren, ein zeitweiliger Schutz gewährt.

Art. 2. Der Zeitraum von sechs Monaten wird vom Tage der Zulassung des Gegenstandes zur Ausstellung an gerechnet werden. Während dieser Zeit von sechs Monaten soll die Ausstellung, die Veröffentlichung oder die noch nicht autorisirte Ausbeutung durch die Erfinder diesen oder seinen Vertreter nicht hindern, das Erfindungspatent und das Eigenthumsrecht an den Fabrik- oder Handelsmarken ꝛc., auf welche sich Art. 1 bezieht, nachzusuchen und auch in Spanien, wie in allen der internationalen Union angehörenden Ländern die vorgeschriebene Hinterlegung zu bewirken, welche ihm den definitiven Schutz für sein industrielles Eigenthum gewährt.

Art. 3. Wenn innerhalb der gedachten sechs Monate das wirkliche Erfindungspatent nicht nachgesucht wird, ist der zeitweilige Schutz als aufgehoben zu betrachten.

Art. 4. Die Ertheilung des zeitweiligen Schutzattestes erfolgt ohne Kosten.

Art. 5. Diese Schutzatteste werden von den Königlichen Ausstellungs-Kommissaren ertheilt, welche darüber ein Register führen, von dessen Eintragungen die General-Direktionen des Ackerbaues und des Handels und der Industrie Mittheilung erhalten, damit dieselben in der Gaceta de Madrid und dem Boletin oficial de la propiedad intelectual é industrial del Ministerio de Fomento veröffentlicht werden können.

Art. 6. Nach dem Schlusse jeder Ausstellung wird das Königliche Kommissariat den General-Direktionen des Ackerbaues und der Industrie und des Handels das vorbesprochene Originalregister vorlegen.

Uebergangs-Bestimmung.

Für die Aussteller, welche an der gegenwärtigen Ausstellung in Barcelona Theil nehmen, wird der Termin von sechs Monaten vom Tage der Veröffentlichung dieses Dekrets an gerechnet werden.

Erhebung eines Zuschlags zur Ausfuhrabgabe im Hafen von Bilbao.

Laut Königlicher Verordnung vom 18. August d. J. (Gaceta de Madrid vom 21. August d. J.) wird in Zukunft bis auf Weiteres in Bilbao auf alle Exportartikel, einschl. der Eisenerze, abgesehen von der schon bestehenden, zur Deckung der Hafenbauten dienenden Ausfuhrabgabe ein weiterer Zuschlag von 0,25 Peseta pro Tonne für denselben Zweck erhoben.

Zollbehandlung von Pfeffer bei der Einfuhr aus Europäischen Ländern.

(„Gaceta de Madrid" vom 1. September 1888.)

Durch Königliches Dekret vom 16. Juli d. J. wird verfügt, daß für die Zukunft die zwölfte Bestimmung über die Anwendung des Zolltarifs richtig gestellt und Pfeffer zu denjenigen Kolonialwaaren gerechnet werde, zu deren Zollabfertigung eine Bescheinigung der ausländischen Zollbehörde nöthig ist, falls sie aus Europa kommen.

Der Wortlaut dieser Bescheinigung ist durch Königliches Dekret vom 1. Juni 1885 festgestellt.[1])

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1885 I. S. 588.

Errichtung önotechnischer Stationen zur Unterstützung und Förderung des Spanischen Weinhandels.

Eine in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichte Königliche Verordnung vom 21. August d. J. bestimmt, was folgt:

Art. 1. Die Regierung wird in geeigneten Plätzen des Auslandes, und sofort in Paris, London und Hamburg, önotechnische Stationen zu dem Zwecke errichten, um den Handel mit reinen und echten Spanischen Weinen und aus solchen hergestellten Branntweinen und Likören zu unterstützen und zu erleichtern.

Art. 2. Der Minister der öffentlichen Arbeiten wird in Uebereinstimmung mit dem Ministerium des Auswärtigen auf Vorschlag der Generaldirektion für Ackerbau, Gewerbe und Handel bei jeder dieser Stationen einen in der Weinkunde erfahrenen technischen Direktor ernennen, welcher den Spanischen Generalkonsuln oder Konsuln an den betreffenden Plätzen unterstellt sein wird. Dieser Direktor hat zunächst den Konsuln als technischer Beisitzer in allen auf die Entstehung, die Entwickelung und den technischen Schutz des Weinhandels bezüglichen Fragen an die Hand zu gehen, außerdem die besondere Aufgabe, die Bedingungen und die Erfordernisse des Handels des Landes seiner Residenz zu studiren und hierüber dem Minister der öffentlichen Arbeiten &c. und des Auswärtigen eingehend Bericht zu erstatten.

Art. 3. So lange bis die Vereinigungen der Weinbauer und die Spanischen Handelskammern im In- und Auslande sich zusammengethan haben werden behufs Einrichtung von Gesellschaften, um Lager für den kommissionsweisen Verkauf von Spanischen Weinen, Branntweinen und Likören in den Plätzen, an welchen Stationen geschaffen werden, einzurichten, wird der Minister der öffentlichen Arbeiten &c. in Uebereinstimmung mit dem Ministerium des Auswärtigen mit Gesellschaften oder Handlungshäusern von Ruf, welche ausgedehnte kommerzielle Beziehungen in dem Lande, in dem die önotechnischen Stationen begründet werden, und genügend Kapital besitzen, um solche Lager für den kommissionsweisen Verkauf von echten Spanischen Weinen in großem Maßstabe zu organisiren, Kontrakte abschließen. Diese Kontrakte sollen nur ein Jahr dauern, ein Termin, welchen die Regierung für ausreichend erachtet, um der Privatinitiative Zeit zu geben, solche Lager vortheilhaft zu entwickeln und ihre Nützlichkeit nach dem von der Regierung gemachten Versuche zu ermessen. Wenn nach Ablauf des ersten Jahres sich die Weinbauer nicht haben einigen können und die Bemühungen einzelner oder der Gesammtheit nicht den Erfolg gehabt haben, daß solche Gesellschaften für eigene Rechnung zusammentreten, soll die Regierung befugt sein, ihren Kontrakt mit dem Hause, welchem ein Lager übergeben worden ist, auf ein weiteres Jahr zu verlängern. In den Kontrakten, welche die Regierung abschließt, werden im Voraus die Prozente festgesetzt werden, welchen die Weineigenthümer dem mit dem Kommissionsverkauf beauftragten Hause vergüten werden.

Art. 4. Wenn die Statuten der Gesellschaften oder die Bedingungen der Kontrakte, auf welche sich der vorige Artikel bezieht, die Billigung der Ministerien der öffentlichen Arbeiten und des Auswärtigen finden und die Gesellschaften oder Handlungshäuser alle für den in Rede stehenden Zweck nothwendigen Einrichtungen treffen, soll ihnen nach Gutdünken der gedachten Ministerien und nach vorheriger Erkundigung bei den Spanischen Botschaften, Gesandtschaften und Konsulaten, bei den in dem betreffenden Lande bestehenden Handelskammern oder bei solchen Vereinen, deren Rath einzuholen angemessen erscheint, während des für nothwendig erachteten Zeitraums eine stehende Beihülfe für die Aufwendungen bewilligt werden, welche sie für die Einrichtung des Geschäfts gemacht haben, und für die Dienste, welche sie leisten, um den Verkauf der Weine in dem ihnen anvertrauten Lager zu fördern.

Art. 5. Damit das Handlungshaus, welches ein Lager von Spanischen Weinen einrichtet, Nutzen aus der im vorhergehenden Artikel besprochenen Subvention und den Vortheilen ziehen kann, welche dem Konsumenten die Garantie der Regierungsaufsicht bietet, wird es nöthig sein, daß das Haus sich, abgesehen von der Annahme der in dem erwähnten Kontrakte festgesetzten Bedingungen, verpflichtet:

1) Nur reine Spanische Weine zu verkaufen und keine verdorbenen oder gefälschten Weine in das Lager aufzunehmen und nicht zu dulden, daß daselbst irgend etwas vorgenommen werde, was als Weinfälschung oder Verschlechterung betrachtet werden kann;

2) das Lager unter die Aufsicht des Direktors der önotechnischen Station zu stellen und zu gestatten, daß derselbe im Auftrage der Spanischen Produzenten oder Kaufleute, den eigentlichen Eigenthümern des Weins, oder als Delegirter des Spanischen Konsuls, wenn dieser es für geeignet hält, den Operationen, welche im Lager vorgenommen werden, beiwohnt.

Art. 6. Aufgabe des Direktors der önotechnischen Station wird sein:

1) die Weine, welche auf Lager sind, zu analysiren, da er dem Minister der öffentlichen Arbeiten, dem Gouverneur der Provinz, welcher der Wein entstammt, und dem Absender desselben Nachricht geben muß über die Qualität des gesandten Weines, und dabei ebenso die guten Eigenschaften desselben, welche beibehalten werden müssen, als die schlechten, welchen abgeholfen werden muß, angiebt. Wenn der zur Lagerung gesandte Wein bei der Ausfuhr aus Spanien von den durch das Königliche Dekret vom 9. Dezember 1887 geschaffenen Laboratorien[1]) als rein anerkannt und die in der önotechnischen Station vollzogene Analyse denselben als gefälscht die Aufnahme in das Lager verweigert, können die Absender bei dem Konsul eine dritte Prüfung des Weines beantragen, welche auf Kosten des Antragstellers von einem Professor der staatlichen Laboratorien des Inlandes vollzogen werden wird. Wenn der Wein bei seiner Ausfuhr aus Spanien nicht analysirt worden ist und der Vorstand der önotechnischen Station sich gegen die Zulassung ausspricht, kann der Absender verlangen, daß der Wein von einem durch ihn bezeichneten Sachverständigen untersucht

---

[1]) Hand. Archiv 1888 Februarheft I. S. 169.

werde, und bei Meinungsverschiedenheit wird der Konsul als Dritten auf Kosten des Absenders einen Professor des staatlichen Laboratoriums des Landes seiner Residenz mit der Untersuchung des Weines beauftragen;

2) im Vereine mit der Gesellschaft oder dem Hause, welches das Lager errichtet hat, ist eine beschränkte Anzahl von marktgängigen, den Bedürfnissen des Handels entsprechenden Weinproben zu beschaffen. Zu diesem Zwecke muß er die verlangten Mischungen untersuchen und den Weinproduzenten die anzuwendenden Methoden der Weinbereitung anempfehlen;

3) über die Konservirung des Weines im Lager zu wachen, die vorkommenden Krankheiten zu studiren und dieselben möglichst zu heilen und dabei zu beobachten, ob die Weine sie schon bei ihrer Ausfuhr aus Spanien hatten, oder ob sie dieselbe erst während der Reise oder im Lager bekommen haben. Hierbei sind hauptsächlich die Schutz- und Heilmethoden zu erlernen, welche durch die fortwährend fortschreitende Wissenschaft anempfohlen werden;

4) der Aufmerksamkeit der Spanischen Regierung und den Landesbehörden der Residenz der önotechnischen Station jeden Verkauf von gefälschten Spanischen Weinen anzuzeigen, mögen sie nun vom Lager herrühren oder nicht;

5) in dem Lager und in den Spanischen Handelskammern auf deren Verlangen Muster aller Spanischen Weine zu halten, jedes einzelne Muster zu analysiren und dasselbe außer der Analysis auch noch mit allen Daten über den Preis, die vorhandene Menge, die Erleichterungen für den Transport ꝛc. zu versehen;

6) einen wöchentlichen Marktbericht zu machen über die laufenden Preise, die vollzogenen Lagerverkäufe, die vorhandenen Lager- und Marktvorräthe und Transportgelegenheiten nach den Hauptstationen. Dieser Marktbericht wird dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu übersenden sein, der ihn in der „Gaceta" und den Boletines oficiales der Provinzen veröffentlichen lassen wird;

7) auf alle Anfragen und Gesuche um Rath zu antworten, welche von Handelskammern, Syndikaten, Weinbau-Gesellschaften, Produzenten oder Händlern über den Weinhandel des Landes erfolgen, in welchem die Station sich befindet;

8) jährlich ein Promemoria auszuarbeiten, in welchem ein Bericht erstattet wird über die Weinproduktion, über die Bedürfnisse des Marktes, den Geschmack und die Anforderungen der Konsumenten, über rationelle Methoden zur Weinbereitung in dem Lande der Residenz der Station oder in den Ländern, deren Weine den unserigen Konkurrenz machen, über die Herstellung der meistbegünstigten Marken von Weinen, welche den unseren am ähnlichsten sind, über die Gesetze, betreffend die Weinverfälschung, die fiskalische Behandlungsart, welcher die Weine und Alkohole unterworfen sind, das vervollkommneste Verfahren zur Weinanalyse unter Angabe der damit erzielten Resultate, den gegenwärtigen Zustand und den Fortschritt in der Kenntniß des Weinstocks und den Unterricht in der Weinbaukunde und der Weinbereitungslehre, überhaupt im Allgemeinen über Alles, was der Weinproduktion und dem Weinhandel in irgend einer Weise förderlich sein kann;

9) die Gesellschaften oder diejenigen Häuser, welche zur Förderung des Handels mit Spanischen Produkten bestimmt sind, zu beaufsichtigen, wenn er hierzu beauftragt ist, oder denselben beizustehen, wenn er darum gebeten wird.

Art. 7. Alle Dienstleistungen, welche der Direktor der önotechnischen Station den Händlern oder Exporteuren Spaniens gewährt, haben kostenfrei zu geschehen.

Art. 8. Die Vorstände der Laboratorien in Spanien sind verpflichtet, alle Analysen der für die önotechnischen Stationen und Verkaufslager bestimmten Weine kostenfrei zu liefern und ein Zeugniß in doppelter Ausfertigung darüber für den Exporteur und den Direktor der önotechnischen Station, nach welcher der Wein gesandt wurde, auszustellen, und ferner ebenso monatlich den Stationsdirektoren Daten über die Produktion und den Handel in Weinen zu geben, welche denselben zur Belehrung dienen und ihnen die durch den Art. 6 auferlegten Pflichten erleichtert.

Art. 9. Die Direktionsstellen bei den önotechnischen Stationen werden durch solche Bewerber besetzt werden, die beweisen, daß sie die Weinstockkunde und den Weinbau, die Lehre von der Weinbereitung und vor Allem von dem Weinstoff kennen und so befähigt sind, die wichtigen Funktionen zu versehen, zu welchen sie berufen sind. Besagte Stellen werden baldigst besetzt und die Gewählten sofort nach dem Auslande geschickt werden, um auf den Stationen, den Laboratorien und Hauptmärkten die bei den am meisten fortgeschrittenen Nationen gebräuchlichsten Methoden und Verfahren zu studiren.

Art. 10. Ein Spezialreglement wird die Organisation der Stationen, das Gehalt des denselben zugetheilten Personals und dessen Pflichten bestimmen, ebenso wie die Bedingungen, zu welchen die Spanischen Weine in die Lagerräume aufgenommen werden.

Art. 11. Die Kosten, welche sich durch die Einrichtung dieser Agenturen ergeben, werden aus dem Kapitel 19, Art. 2 des Budgets des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten gedeckt werden.

Art. 12. Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, jede der durch dieses Dekret geschaffenen Agenturen wieder aufzuheben. Ebenso ist er ermächtigt, das Reglement, die Verordnungen und Instruktionen, welche die Erfüllung desselben bedingen, auszuarbeiten.

Bedingungen zur Erlangung des Markenschutzes.

(Gaceta de Madrid vom 5. September 1888.)

Eine Königliche Verordnung vom 1. September d. J. bestimmt was folgt:

Art. 1. Von der Veröffentlichung dieser Verordnung an ist Jeder, der die Genehmigung einer Fabrik- und Handelsmarke nachsucht, gehalten, den durch das Königliche Dekret vom

20. November 1850 vorgeschriebenen Schriftstücken[1]) einen Bildstock (Cliché) oder eine Zeichnung beizufügen.

Art. 2. Da es auf die Größe oder die Farbe der Marke nicht ankommt, so soll der Bildstock, welcher schwarz abzudrucken ist, höchstens 6 cm breit und 10 cm hoch sein.

Art. 3. Das Boletin oficial de la propiedad intelectual y industrial wird, wie bisher, alle vierzehn Tage die Anträge auf Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken veröffentlichen, dieselben genau beschreiben, die ihnen gegebene Nummer und den Namen der Betheiligten angeben, zugleich aber von jetzt an stets die betreffende Zeichnung beifügen, damit die, welche gegen die Genehmigung protestiren wollen, dies durch eine Vorstellung an den Director general de agricultura, industria y comercio thun können. Hierfür werden folgende Fristen angesetzt: 30 Tage für die in Spanien, 60 Tage für die im Ausland und 90 Tage für die in überseeischen Ländern Lebenden.

Art. 4. Sowie die nachgesuchte Marke genehmigt ist, wird das Boletin unter dem Datum der Genehmigung die Nummer, den Namen des Antragstellers und die Zeichnung veröffentlichen, wobei dann die nähere, schon bei der Nachsuchung veröffentlichte Beschreibung der Marke weggelassen wird.

Art. 5. Bei den von der Behörde nicht zugelassenen Marken wird nur die Nummer, der Name des Antragstellers und der Grund der Nichtzulassung der Marke veröffentlicht werden, die Beschreibung und Zeichnung nicht.

Art. 6. Die Zeichnungen werden, nachdem sie im Boletin veröffentlicht worden sind, in dem Archivo de la propiedad industrial aufbewahrt, nummerirt und klassifizirt, um dem Publikum zugängig gemacht zu werden und zu vermeiden, daß unter dem Vorwand der Unkenntniß Marken nachgesucht werden, welche mit den schon genehmigten verwechselt werden können.

Art. 7. Alle Bestimmungen des Dekrets vom 20. November 1850, welche den vorstehenden nicht zuwiderlaufen, bleiben bestehen.

Gesundheitliche Beobachtung des eingeführten Viehes.

(Gaceta de Madrid vom 8. September 1888.)

Eine Königliche Verordnung vom 6. September d. J. bestimmt in Ergänzung der denselben Gegenstand betreffenden Verordnung vom 31. Dezember v. J., daß alles see- oder landwärts eingeführte Rind-, Woll- und Borstenvieh, sowie Ziegen an den Eingangsstätten in besonders dazu vorbereiteten Lokalitäten einer zehntägigen gesundheitlichen Beobachtung ausgesetzt werden sollen und nur mit einem die Erfüllung dieser Vorschrift bezeugenden Geleitschein in den Konsum übergehen dürfen. Alles Vieh, welches während der Beobachtungszeit Krankheitserscheinungen irgend welcher Art zeigt, muß sofort wieder ausgeführt werden. Die Thierärzte erheben ihre Gebühren für die Untersuchungen.

Die Untersuchung und Gebühren-Erhebung für geschlachtetes Fleisch, welches zur See eingeführt wird, steht den Hafen-Kapitänen zu.

Zolltarifentscheidungen.

(Gaceta de Madrid vom 6. und 7. September 1888.)

Auf Carbolineum Avenarius soll in Zukunft Position 7 des Tarifs Anwendung finden (Verordnung vom 24. Juli d. J.).

Gewebe aus Floretseide (borra de seda), durch Bereitung mit kieselsaurem Salz unverbrennlich gemacht, fällt unter Pos. 156, nicht (wie Asbest) unter Pos. 220 des Tarifs (Verordnung vom 16. Juli 1888).

Behaarte, trockene, gesalzene Häute mit Kalküberzug sind nach Pos. 194 zu verzollen, aber unter Anwendung der Anmerkung 35 zu dieser Position, zahlen also 30 pCt. weniger für 100 kg, d. h. 4,20 Pesetas statt 6 Pesetas (Verordnung vom 16. Juli 1888).

Röhren von spiralförmigem Eisendraht, innen und außen mit Stoff und Gummi bedeckt, an einer Mündung mit Messingansatz, sind nicht nach Pos. 285, sondern nach Pos. 220; Platten von Gummi dagegen, innen durch ein Gewebe verstärkt, nach Pos. 285 zu verzollen (Verordnung vom 16. Juli 1888).

Subnitrat von Wismuth fällt unter Pos. 92; Schwefelkalium (sulfuro de potasio) unter Pos. 91 des Tarifs (Verordnung vom 23. Juli 1888).

Der Zoll für mit Quecksilber belegtes und für unbelegtes Glas, welches gleichzeitig in einer Kiste verpackt ist, soll in der Weise berechnet werden, daß die offizielle Tara (nach Bestimmung 6 zum Zolltarif 40 pCt.) abgezogen und das sich ergebende Nettogewicht auf Grund der Deklaration des Importeurs verhältnißmäßig auf beide Arten von Glas vertheilt wird (Verordnung vom 6. August d. J.).

Niederlande.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Zufolge einer im „Algemeen Handelsblad“ und im „Nieuwe Rotterdamsche Courant“ veröffentlichten Verfügung des Niederländischen Finanzministeriums vom 2. August d. J. sind Abschlußhähne, Krahnbehälter, Feuerhähne, Schrauben und sonstige Theile von Wasserleitungen nicht, wie gegossene und gezogene Röhren zu Wasserleitungen, bei der Einfuhr zollfrei, sondern unterliegen als „Eisenwaaren“ einem Werthzoll von 5 pCt.

Ebenso sind nach einer in denselben Blättern veröffentlichten Verfügung des Finanzministeriums vom 13. August d. J. Westinghouse-Bremsvorrichtungen und Theile davon als „Eisenwaaren“ oder „Gegenstände aus Gummi elastikum“ einem Einfuhrzoll von 5 pCt. unterworfen, mit Ausnahme der zum Einführen von Luft in das Reservoir bestimmten Pumpvorrichtung, welche als Dampfmaschine zollfrei ist.

---

[1]) Hand. Arch. 1882 I. S. 34.

Portugal.

Einfuhrzoll auf Cigarren und verarbeitete Tabake für Madeira und die Azoren.

(Diario do Governo vom 16. August 1888.)

Eine Königliche Verordnung vom 30. April d. J. weist darauf hin, daß auf Cigarren und verarbeitete Tabake bei der Einfuhr nach Madeira und den Azoren nicht der Zolltarif vom 16. August 1887[1]) (Zollsatz bezw. 3500 und 4000 Reis für das Kilogramm) sondern der in demselben getroffenen Bestimmung gemäß der Zolltarif vom 17. September 1885[2]) (Zollsatz bezw. 2640 und 2160 Reis für das Kilogramm) Anwendung findet.

Verbot der Einfuhr von Saccharin.

(„Diario do Governo" Nr. 186 vom 17. August 1888.)

Eine Verordnung des Prinzregenten vom 9. August d. J. lautet wie folgt:

Da erkannt worden ist, daß die Verwendung von Saccharin zu Nährzwecken nicht vollkommen gefahrlos ist, und um zu verhindern, daß diese Substanz, in Folge ihrer versüßenden Eigenschaften in ungeeigneter Weise verwendet, zum Nachtheile des allgemeinen Gesundheitszustandes in den Konsum eindringe, habe ich im Namen des Königs das Folgende zu verordnen für zweckmäßig erachtet.

Art. 1. Es wird verboten, Saccharin, sei es einfach, sei es mit irgend einem anderen Produkte gemischt, sowie Nahrungsmittel, welche Saccharin enthalten, in das Festland des Königreichs und in die anliegenden Inseln einzuführen, ausgenommen unter den Bedingungen des folgenden Artikels.

Art. 2. Die Apotheken können solche Produkte einführen nach vorheriger Ermächtigung durch die Regierung und nachdem der Ober-Zollrath gehört worden ist.

Einziger Paragraph. Behufs Ausführung dieses Artikels sollen die Importeure Gesuche stellen, in denen sie die Menge des Saccharins, welche sie einzuführen wünschen, und die amtliche Stelle, durch welche diese Einfuhr bewirkt werden soll, angeben.

Reglement über die Fabrikationssteuer auf Kunstbutter.

(„Diario do Governo" vom 3. September 1888.)

In Ausübung der der Portugiesischen Regierung durch Art. 7 des Gesetzes vom 13. Juli d. J.[3]) zugestandenen Ermächtigung hat dieselbe unterm 30. August d. J. ein Reglement über die Fabrikationssteuer auf Kunstbutter erlassen, welches u. A. nachstehende Bestimmungen enthält:

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 681 ff.

[2]) Ebenda 1886 I. S. 154 ff.

[3]) Ebenda 1888 Augustheft I. S. 646.

Art. 2. Die Steuer, auf welche sich Art. 1 bezieht, beträgt 150 Reis für das Kilogramm.

Einziger Paragraph. Auf diese Abgabe fällt der durch das Gesetz vom 27. April 1882 eingeführte Zuschlag von 6 pCt.

Art. 3. Von der im vorhergehenden Artikel erwähnten Abgabe werden abgezogen:

a. Die Einfuhrzölle, welche für die zur Herstellung von Kunstbutter erforderlichen fetthaltigen Rohstoffe gezahlt sind;[1])

b. 150 Reis für jedes zum Fabrikat verwendete Kilogramm Naturbutter.

Art. 4. Die fetthaltigen Rohstoffe, auf welche sich Alinea a des Art. 3 bezieht, genießen nur dann die Ermäßigung, wenn sie direkt von den Fabriken bezogen und in dieselben unter den in Kapitel VII vorgeschriebenen Formalitäten eingeführt werden.

Art. 16. Die Butterfabriken werden ein besonderes Fabrikzeichen führen. Kein Faß oder Packet mit Butter darf aus ihnen entfernt werden, welches nicht in klaren, lesbaren Buchstaben das Fabrikzeichen und die Bezeichnung „Kunstbutter .... Kilogramm" („manteiga artificial") trägt.

Art. 46. Damit die im Art. 3 bezeichneten Abzüge stattfinden können, müssen in die Fabriken gelangen:

a. Die eingeführten fetthaltigen Rohstoffe mit dem Begleitschein der bezüglichen Zollstelle. Derselbe muß enthalten: Menge und Güte der Stoffe, Namen der Fabrik und des Besitzers, Marke und Kontremarke, Zahl der Stücke und die bei der Einfuhr bezahlten Zölle.

b. Die Naturbutter mit der Bescheinigung des Direktors des staatlichen chemischen Laboratoriums in Lissabon und des städtischen in Porto, und des Delegirten bezw. Subdelegirten der Gesundheitsbehörde in den Orten ohne Laboratorium. Das Attest muß nachweisen, daß in der Butter keine fremden Bestandtheile enthalten sind.

Einziger Paragraph. Die Packete oder Gefäße mit Naturbutter müssen mit dem Amtssiegel des Direktors des Laboratoriums, des Delegirten oder Subdelegirten der Gesundheitsbehörde versehen sein, damit zweifellos erkennbar ist, daß keine Vertauschung stattgefunden hat.

Art. 47. Wenn der Delegirte oder Subdelegirte der Gesundheitsbehörde über die zur Untersuchung der Naturbutter erforderlichen Mittel nicht verfügt, hat er gehörig bezeichnete und mit seinem Amtssiegel verschlossene Proben an das staatliche chemische Laboratorium einzusenden.

§. 1. Die Packete oder Stücke, von denen Proben entnommen sind, müssen gleichfalls bezeichnet und versiegelt werden, derart, daß der Inhalt nicht ersetzt werden kann.

[1]) Artikel des Tarifs:

180 Naturbutter, Margarin Mouriers oder irgend eine andere Nachahmung von Butter 185 Reis für das Kilogramm.

261 Erdnußöl 50 Reis für das Kilogramm.

269 Safran 7 pCt. vom Werth.

278 Fette und Margarinsäuren 60 Reis für das Kilogramm.

§. 2. Nachdem die Proben im staatlichen chemischen Laboratorium untersucht sind, giebt der Direktor des Laboratoriums dem Delegirten oder Subdelegirten der Gesundheitsbehörde Kenntniß davon, damit dieser, sofern die Butter sich als natürliche erweist, das Attest ausstellen kann.

Portugal und China.

Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen beiden Ländern.

Vom 1. Dezember 1887.

(Uebersetzung aus dem „Diario do governo" vom 11. Juni 1888.)

Seine Allergetreueste Majestät der König von Portugal und Algarvien und Seine Majestät der Kaiser von China, von dem Wunsche beseelt, die bereits über dreihundert Jahre zwischen Portugal und China bestehenden Freundschaftsbande enger zu knüpfen und zu befestigen, haben, nachdem sie zu Lissabon am 26. März 1887, dem 2. Tage des 3. Monds im 13. Jahre der Regierung des Kaisers Kuang-Sü, durch ihre Bevollmächtigten ein Protokoll[1]) von vier Artikeln vereinbart haben, nunmehr beschlossen, zur Regelung der Beziehungen zwischen den beiden Staaten einen Freundschafts- und Handelsvertrag abzuschließen, und zu diesem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Allergetreueste Majestät der König von Portugal und Algarvien:

Thomas de Sousa Rosa, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in besonderer Mission an dem Chinesischen Hof ꝛc., und

Seine Majestät der Kaiser von China:

Seine Hoheit den Fürsten Ch'ing, Präsidenten des Tsung-li-Yamen und

Sun, Minister des Tsung-li-Yamen und ersten Vicepräsidenten des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Zwischen Seiner Allergetreuesten Majestät dem König von Portugal und Algarvien und Seiner Majestät dem Kaiser von China sollen dauernd Friede und Freundschaft bestehen. Die Unterthanen derselben sollen in den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile vollen Schutz für Person und Eigenthum genießen.

Art. 2. China bestätigt in seiner Gesammtheit den zweiten Artikel des Lissaboner Protokolls, welcher von der dauernden Besitzergreifung und Verwaltung Makaos durch Portugal handelt.

Es wird vereinbart, daß von beiden Regierungen ernannte Kommissare die bezügliche Abgrenzung vornehmen sollen, die durch eine besondere Uebereinkunft festgestellt werden wird; so lange jedoch diese Abgrenzung nicht beendigt ist, soll in Bezug auf die Besitzung Alles auf dem bisherigen Stand verbleiben, ohne daß etwas von einem der vertragschließenden Theile hinzugefügt, weggenommen oder geändert wird.

Art. 3. Portugal bestätigt in seiner Gesammtheit den dritten Artikel des Lissaboner Protokolls, welcher von der Verpflichtung handelt, ohne vorgängiges Abkommen mit China niemals Makao zu veräußern.

Art. 4. Portugal willigt darein, China bei der Erhebung der Abgaben von Opium bei der Ausfuhr von Makao nach Chinesischen Häfen in derselben Weise und so lange seine Mitwirkung zu leihen, als England dies bezüglich der Erhebung der Abgaben von Opium bei der Ausfuhr von Hongkong nach Chinesischen Häfen thut.

Die Bestimmungen für diese Mitwirkung werden durch eine diesem Vertrage angehängte Uebereinkunft geregelt, die für beide vertragschließenden Theile ebenso wie der Vertrag selbst verbindlich sein soll.

Art. 5. Seine Allergetreueste Majestät der König von Portugal und Algarvien kann einen Gesandten, Minister oder sonstigen diplomatischen Agenten bei dem Hofe Seiner Majestät des Kaisers von China bestellen, und diesem Agenten, sowie den Personen seines Gefolges und ihren Familien soll es gestattet sein, je nach dem Wunsche der Portugiesischen Regierung dauernd in Peking zu wohnen, diesen Hof zu besuchen, oder an einem andern Orte Wohnung zu nehmen, wo der Aufenthalt auch den diplomatischen Vertretern anderer Nationen zugestanden ist.

Ebenso kann die Chinesische Regierung, wenn sie es für gut befindet, einen Gesandten, Minister oder anderen diplomatischen Agenten accreditiren, welcher seinen Wohnsitz in Lissabon nehmen oder diesen Hof besuchen kann, wenn seine Regierung ihn hierzu anweist.

Art. 6. Die diplomatischen Agenten Portugals und Chinas sollen gegenseitig am Orte ihres Aufenthalts die Vorrechte und Freiheiten genießen, welche das Völkerrecht ihnen gewährt. Ihre Person, ihre Familie, ihr Haus und ihr Briefwechsel sollen unverletzlich sein.

Art. 7. Die dienstlichen, von den Portugiesischen an die Chinesischen Behörden gerichteten Mittheilungen sollen unter Beifügung einer Chinesischen Uebersetzung in Portugiesischer Sprache geschrieben werden, und jede Nation wird das in ihrer eigenen Sprache abgefaßte Schriftstück als maßgebend ansehen.

Art. 8. Die Art des Schriftwechsels zwischen den Portugiesischen und Chinesischen Behörden wird sich nach ihrem bezüglichen Rang und ihrer Stellung unter Zugrundelegung vollständiger Gegenseitigkeit regeln. Zwischen den hohen Portugiesischen und Chinesischen Beamten in der Hauptstadt oder anderswo erfolgt dieser Schriftwechsel in Form einer Note (despatch — Chan-hoei); bei dem Verkehr zwischen den untergeordneten Beamten Portugals und den Oberbehörden der Provinzen sollen sich erstere der Form der Denkschrift (exposition — Xen-chen) und letztere derjenigen der Deklaration (declaration — Chah-sing) bedienen, und die untergeordneten Beamten beider Nationen sollen den schriftlichen Verkehr mit einander auf vollständig

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 696.

gleichem Fuße unterhalten. Kaufleute und überhaupt alle Anderen, denen kein amtlicher Charakter beiwohnt, sollen, wenn sie sich an die Behörden wenden, sich der Form des Gesuchs (representation or petition — Pin-cheng) bedienen.

Art. 9. Seine allergetreueste Majestät der König von Portugal und Algarvien kann Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsularagenten in den Häfen oder an sonstigen Plätzen bestellen, wo dies anderen Nationen erlaubt ist. Diese Beamten sollen dieselben Befugnisse und dieselbe Macht haben, wie die Konsuln anderer Nationen, und alle Befreiungen, Vorrechte und Freiheiten genießen, welche zu irgend einer Zeit den Konsularbeamten der meistbegünstigten Nation eingeräumt werden.

Die Konsuln und die Lokalbehörden sollen sich gegenseitig mit Zuvorkommenheit behandeln und den Schriftwechsel auf dem Fuße vollkommener Gleichheit führen.

Die Konsuln und Stellvertreter von Konsuln werden mit Tau-tais, Vicekonsuln, Stellvertreter von Vicekonsuln, Konsularagenten und Dolmetscher mit Präfekten rangiren. Die Konsuln müssen Beamte der Portugiesischen Regierung und dürfen nicht Kaufleute sein. Die Chinesische Regierung wird keinen Einwand dagegen erheben, wenn die Portugiesische Regierung, sofern sie es nicht für erforderlich erachtet, in einem Hafen einen Konsul zu bestellen, einstweilen einen Konsul einer anderen Nation mit den Obliegenheiten eines Portugiesischen Konsuls in jenem Hafen betraut.

Art. 10. Alle Freiheiten, Vorrechte und Vortheile in Bezug auf Handel und Schifffahrt, wie Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben, Ein-, Aus- oder Durchfuhrzölle und sonstiger Abgaben, welche von China jetzt oder künftig einem andern Staate oder dessen Unterthanen gewährt werden, sollen ohne Weiteres auf Portugal und dessen Unterthanen ausgedehnt werden.

Sollten seitens der Chinesischen Regierung unter besonderen Bedingungen einer fremden Regierung Zugeständnisse gemacht werden, so wird Portugal, wenn es dieselben Zugeständnisse für sich und seine eigenen Unterthanen in Anspruch nimmt, auch die daran geknüpften Bedingungen eingehen.

Art. 11. Portugiesischen Unterthanen ist es gestattet, sich in den für den fremden Handel geöffneten Häfen Chinas niederzulassen, oder diese Häfen zu besuchen und daselbst Handel zu treiben oder sich nach freier Wahl zu beschäftigen.

Ihre Schiffe können ungehindert zwischen den für den fremden Handel geöffneten Häfen verkehren, und sie sollen bei der Ein- und Ausfuhr ihrer Waaren alle Rechte und Vorrechte genießen, welche den Unterthanen der meistbegünstigten Nation gewährt werden.

Art. 12. Die Portugiesischen Unterthanen sollen für alle Waaren die Einfuhr- und Ausfuhrzölle nach dem für alle anderen Nationen eingeführten Tarif von 1858 entrichten, und in keinem Falle sollen von ihnen höhere Zölle erhoben werden als diejenigen, welche von den Angehörigen anderer fremder Nationen gefordert werden.

Art 13. Portugiesischen Unterthanen soll es gestattet sein, Boote aller Art, deren sie zur Beförderung von Ladung oder Passagieren bedürfen, zu chartern, und die Höhe der Charter soll von den Vertragsparteien allein, ohne Dazwischenkunft der Chinesischen Regierung, bestimmt werden.

Die Anzahl der Schiffe wird keiner Beschränkung unterworfen, noch soll es irgend Jemandem gestattet werden, in Bezug auf die Schiffe oder die Kulis, welche bei der Waarenbeförderung Verwendung finden, ein Monopol zu erlangen.

Befinden sich Contrebandegegenstände an Bord der Schiffe, so sollen die schuldigen Theile sofort nach dem Gesetz bestraft werden.

Art. 14. Portugiesische Unterthanen, welche in den geöffneten Häfen wohnen, können Chinesische Unterthanen in ihre Dienste nehmen und dieselben in jeder in China gesetzlich gestatteten Beschäftigung ohne Beschränkung oder Behinderung seitens der Chinesischen Regierung verwenden, jedoch sollen sie dieselben nicht in Widerspruch mit den Chinesischen Gesetzen für fremde Länder verpflichten.

Art. 15. Die Chinesischen Behörden sind verpflichtet, der Person und dem Eigenthum der Portugiesischen Unterthanen in China vollen Schutz angedeihen zu lassen, wenn diese etwa Beschimpfungen oder Unbilden ausgesetzt sind. In Fällen von Diebstahl oder Brandstiftung werden die Ortsbehörden sofort die erforderlichen Maßregeln ergreifen, um das gestohlene Gut wieder zu erlangen, die Ordnung wieder herzustellen, die Schuldigen zu ergreifen und sie nach dem Gesetz zu bestrafen.

Der gleiche Schutz wird von den Portugiesischen Behörden Chinesischen Unterthanen in den Portugiesischen Besitzungen gewährt werden.

Art. 16. Will ein Portugiesischer Unterthan in den Vertragshäfen oder an anderen Plätzen Häuser, Läden oder Waarenlager, Kirchen, Krankenhäuser bauen oder eröffnen, oder Kirchhöfe anlegen, so soll der Kauf, der Zins oder die Pacht dieser Besitzungen zu dem ortsüblichen Preise mit Billigkeit, ohne Ueberforderung auf einer Seite und ohne Verletzung der Volksgebräuche vereinbart werden, nachdem von den Eigenthümern der Ortsbehörde davon Kenntniß gegeben worden ist.

Selbstverständlich soll das Halten der obenerwähnten Läden oder Waarenlager nur in den dem Handel geöffneten Häfen und nicht an den Plätzen im Innern gestattet sein.

Art. 17. Portugiesische Unterthanen, welche Güter zwischen den geöffneten Häfen befördern, sollen gehalten sein, bei dem Zollamtsvorsteher diejenigen Bescheinigungen einzuholen, welche in den für die anderen Nationalitäten geltenden Bestimmungen bezeichnet sind.

Portugiesische Unterthanen indessen, welche, ohne Waaren zu befördern, in das Innere Chinas zu gehen wünschen, müssen mit Pässen versehen sein, die von ihren Konsuln ausgestellt und von den Ortsbehörden visirt sind.

Der Inhaber des Passes muß denselben auf Verlangen vorzeigen, und sofern der Paß in Ordnung ist, kann er seinen Weg fortsetzen, auch soll ihm, insbesondere beim Miethen von Personen oder Fahrzeugen zur Fortschaffung seines Gepäcks oder seiner Waaren kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Ist er nicht im Besitz eines Passes oder verstößt er gegen das Gesetz, so soll er dem nächsten Portugiesischen Konsul zur Be-

strafung übergeben werden, jedoch darf er keinerlei drückenden Maßnahmen unterworfen werden.

Pässe sind nicht erforderlich für Personen, welche von den dem Handel geöffneten Häfen aus Ausflüge auf eine Entfernung von nicht über 100 Li und für einen Zeitraum von nicht mehr als 5 Tagen machen.

Die Bestimmung dieses Artikels findet keine Anwendung auf Schiffsmannschaft, für deren gehörige Beschränkung Vorschriften von dem Konsul und den Ortsbehörden werden erlassen werden.

Art. 18. Sollte ein Portugiesisches Handelsfahrzeug von Seeräubern oder Dieben innerhalb der Chinesischen Gewässer geplündert werden, so haben die Chinesischen Behörden das äußerste Maß ihrer Bemühungen auf die Ergreifung und Bestrafung der Räuber, sowie auf die Wiedererlangung des gestohlenen Gutes zu richten, welches dem Eigenthümer wieder zuzustellen ist.

Art. 19. Scheitert ein Portugiesisches Schiff an der Chinesischen Küste oder muß es in einem Hafen des Reiches Zuflucht suchen, so sollen beim Empfang der Nachricht die Chinesischen Behörden für den nöthigen Schutz sorgen, der Schiffsbesatzung schnelle Hülfe und freundliche Behandlung angedeihen lassen und dieselbe, wenn erforderlich, mit Mitteln versehen, um das nächste Konsulat zu erreichen.

Art. 20. Portugiesische Handelsschiffe von über 150 Ladungstonnen sollen an Tonnengeldern 4 Mehß für die Tonne entrichten, und dergleichen Schiffe von 150 Ladungstonnen und darunter 1 Mehß für die Tonne. Der Zollinspektor hat eine Bescheinigung über die Entrichtung der Tonnengelder auszustellen.

Art. 21. Die Eingangszölle sind beim Landen der Güter, die Ausgangszölle beim Verschiffen derselben zu zahlen.

Art. 22. Der Kapitän eines Portugiesischen Schiffes kann nach Belieben nur einen Theil seiner Ladung in einem der geöffneten Häfen gegen Entrichtung der darauf entfallenden Zölle löschen; von dem Rest der Ladung sind die Zölle erst zu zahlen, wenn derselbe in einem andern Hafen gelöscht wird.

Art. 23. Der Kapitän eines Portugiesischen Schiffes ist berechtigt, innerhalb 48 Stunden nach seiner Ankunft in einem geöffneten Chinesischen Hafen, jedoch nicht später, sich zu entscheiden, ob er den Hafen, ohne die Luken zu öffnen, wieder verlassen will, in welchem Falle er keine Tonnengelder zu entrichten hat. Jedoch ist er verpflichtet, alsbald nach seiner Ankunft im Hafen zum Zwecke der vorgeschriebenen Registrirung sich zu melden; versäumt er dies innerhalb der nächsten 48 Stunden, so hat er Strafe zu gewärtigen. Zur Entrichtung der Tonnengelder ist das Schiff verpflichtet, wenn es länger als 48 Stunden im Hafen bleibt, jedoch soll irgend welche Abgabe nicht vor dem Auslaufen gefordert werden.

Art. 24. Kleine Fahrzeuge, welche von Portugiesischen Unterthanen zur Beförderung von Passagieren, Gepäck, Briefen, Lebensmitteln oder sonstiger zollfreier Ladung zwischen den geöffneten Chinesischen Häfen verwandt werden, sollen von Tonnengeldern befreit sein, alle derartige Schiffe aber, welche zollpflichtige Ladung bringen, sollen an Tonnengeldern für je 4 Monate 1 Mehß für die Tonne zahlen.

Art. 25. Portugiesischen Fahrzeugen, welche einen offenen Hafen anlaufen wollen, steht es frei, einen Lootsen zum Einfahren in den Hafen zu nehmen, ebenso können sie beim Auslaufen einen Lootsen nehmen, wenn sie alle Abgaben entrichtet haben.

Art. 26. Sobald ein Portugiesisches Handelsschiff in einem geöffneten Chinesischen Hafen ankommt, wird der Zollinspektor einen oder mehrere Zollbeamte entsenden, die, je nach Belieben, in ihrem Boote oder auf dem Schiffe bleiben. Diese Beamten werden vom Zollamt beköstigt, sowie mit allem Nothwendigen versehen und dürfen vom Kapitän oder vom Konsignatär keinerlei Bezahlung annehmen, widrigenfalls sie in eine dem erhaltenen Betrage angemessene Strafe verfallen.

Art. 27. 24 Stunden nach der Ankunft eines Portugiesischen Schiffes in einem der geöffneten Häfen sind die Schiffspapiere, das Manifest und die sonstigen Schriften dem Konsul zu übergeben, der demnächst verpflichtet ist, binnen 24 Stunden dem Zollinspektor den Namen, den Tonnengehalt und die angebrachte Ladung des Schiffes anzugeben. Falls wegen Saumseligkeit oder aus einem anderen Grunde dieser Vorschrift innerhalb 48 Stunden nach der Ankunft des Schiffes nicht nachgekommen ist, unterliegt der Kapitän einer Geldstrafe von 50 Taels für jeden Tag Verzögerung, jedoch soll der Gesammtbetrag der Strafe 200 Taels nicht übersteigen.

Der Schiffskapitän haftet für die Richtigkeit des Manifestes, in welchem die Ladung genau und der Wahrheit gemäß aufzuführen ist; wird das Manifest für ungenau befunden, so hat er eine Strafe von 500 Taels zu gewärtigen. Jedoch ist diese Strafe nicht verwirkt, wenn der Kapitän innerhalb 24 Stunden nach der Uebergabe des Manifestes an den Zollbeamten ein in dem Manifest etwa entdecktes Versehen zu berichtigen wünscht.

Art. 28. Der Zollinspektor wird das Löschen des Schiffes gestatten, sobald er vom Konsul die Meldung in der vorgeschriebenen Form erhalten hat. Unternimmt es der Kapitän, ohne die erforderliche Erlaubniß mit dem Löschen zu beginnen, so unterliegt er einer Geldstrafe von 500 Taels, und die ausgeladenen Waaren sollen konfiszirt werden.

Art. 29. Portugiesische Kaufleute, welche Güter zu verschiffen oder zu löschen haben, bedürfen dazu einer besonderen Erlaubniß seitens des Zollinspektors, ohne welche alle verschifften oder gelandeten Waaren der Konfiskation unterliegen.

Art. 30. Keine Umladung aus einem Schiff in ein anderes darf ohne besondere Erlaubniß stattfinden, widrigenfalls alle eingeladenen Waaren der Konfiskation unterliegen.

Art. 31. Hat ein Schiff alle Abgaben bezahlt, so stellt der Zollinspektor eine Bescheinigung darüber aus, worauf der Konsul die Papiere, deren das Schiff zur Fortsetzung seiner Reise bedarf, wieder ausliefert.

Art. 32. Sollten bezüglich des Werthes der nach dem Tarif einem Werthzoll unterliegenden Waaren Zweifel entstehen, und sollte der Portugiesische Kaufmann wegen des Werthes der genannten Waaren mit dem Zollbeamten in Meinungsverschiedenheit gerathen, so werden beide Theile zwei oder



drei Kaufleute zuziehen, welche die Waare untersuchen sollen. Der höchste Preis, zu welchem einer dieser Kaufleute sie zu kaufen willens ist, soll als Werth derselben angenommen werden.

Art. 33. Die Zölle werden vom Nettogewicht der Waaren erhoben. Wenn der Portugiesische Kaufmann sich mit dem Zollbeamten über die Bestimmung der Tara nicht einigen kann, so soll jede Partei eine gewisse Anzahl von Kisten oder Ballen unter je hundert Kolli, welche Gegenstand des Streites sind, wählen. Zuerst wird das Bruttogewicht dieser Kolli ermittelt, demnächst die Tara für jedes einzelne Kollo festgestellt, und die sich daraus ergebende Durchschnittstara soll als Tara für die ganze Waarenpartie gelten.

In anderen Zweifels- oder Streitfällen, die hier nicht erwähnt sind, soll der Portugiesische Kaufmann die Vermittelung des Konsuls in Anspruch nehmen, welcher den Fall zur Kenntniß des Zollinspektors bringen wird. Dieser Beamte wird sich bemühen, die Streitfrage auf gütlichem Wege zu schlichten. Der Berufung wird indessen nur Folge gegeben werden, wenn sie binnen 24 Stunden stattfindet. So lange der Streit nicht entschieden ist, darf in den Zollregistern bezüglich der betreffenden Waaren keine Buchung erfolgen.

Art. 34. Für beschädigte Waaren soll eine der Beschädigung angemessene Zollermäßigung eintreten; entstehen in dieser Beziehung Zweifel, so sollen dieselben in der Weise gelöst werden, wie es in diesem Vertrage für die einem Werthzoll unterliegenden Waaren vorgeschrieben ist.

Art. 35. Wenn Portugiesische Kaufleute, welche ausländische Waaren in einen der geöffneten Chinesischen Häfen eingeführt und daselbst verzollt haben, dieselben nach einem anderen der genannten Häfen wieder ausführen wollen, so haben sie dem Zollinspektor ein Verzeichniß derselben zu übersenden. Letzterer wird, um Defrauden vorzubeugen, durch seine Beamten feststellen lassen, ob die Zölle dafür entrichtet sind oder nicht, ob die Waaren in den Zollregistern gebucht sind, ob sie noch ihre ursprünglichen Zeichen tragen und ob die Einträge mit dem eingesandten Verzeichniß übereinstimmen. Wird Alles in Uebereinstimmung befunden, so wird dies in dem Ausfuhr-Erlaubnißschein unter Angabe des Gesammtbetrages der entrichteten Zölle bescheinigt, und alle diese Angaben werden den Zollbeamten in den anderen Häfen mitgetheilt werden.

Bei der Ankunft des Schiffes in dem Hafen, nach welchem die Güter gebracht sind, wird ohne weitere Entrichtung irgend welcher Abgaben die Erlaubniß zum Landen gewährt, wenn die Untersuchung die Identität der Waaren ergiebt; wird indessen bei der Untersuchung ein Unterschleif entdeckt, so können die Güter von der Chinesischen Regierung konfiszirt werden.

Wünscht ein Portugiesischer Kaufmann Waaren, welche er eingeführt und verzollt hat, nach einem fremden Lande wieder auszuführen, so hat er einen diesbezüglichen Antrag in derselben Form zu stellen, wie dies für die Wiederausfuhr von Waaren nach einem anderen Chinesischen Hafen erfordert wird. In diesem Falle wird ein Rückzollschein (drawback) ausgefertigt, welcher von den Chinesischen Zollämtern für Einfuhr- oder Ausfuhrzölle in Zahlung genommen werden wird.

Ausländische Cerealien, welche von Portugiesischen Schiffen in Chinesische Häfen eingeführt werden, können ungehindert wieder ausgeführt werden, wenn davon nichts gelöscht worden ist.

Art. 36. Die Chinesischen Behörden werden in den Häfen diejenigen Maßregeln treffen, welche sie zur Verhinderung von Unterschleifen oder des Schmuggels für angebracht erachten.

Art. 37. Alle Geldstrafen und Konfiskationen, welche nach diesem Vertrage gegen Portugiesische Unterthanen verhängt werden, sollen ausschließlich der Chinesischen Regierung zufallen.

Art. 38. Portugiesische Unterthanen, welche Waaren nach Entrichtung der vorgeschriebenen Einfuhrzölle in einem offenen Hafen in das Innere des Landes bringen oder einheimische Erzeugnisse in jenem kaufen, um sie nach den Häfen des Yangtse-Kiang zu bringen oder nach fremden Häfen zu verschiffen, sollen sich nach den für die anderen Nationen in Anwendung kommenden Bestimmungen richten.

Zollbeamte, welche nicht nach den Bestimmungen verfahren oder an Zöllen mehr als vorgeschrieben fordern, sollen nach den Chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Art. 39. Die Konsuln und Ortsbehörden sollen sich, wenn erforderlich, wegen des Baues von Leuchtthürmen und der Aufstellung von Bojen und Leuchtschiffen in Benehmen setzen.

Art. 40. Die Zölle sind den Bankiers, welche von der Chinesischen Regierung zur Erhebung derselben ermächtigt sind, in Saici oder in fremder Münze nach der zu Canton am 15. Juli 1843 aufgestellten offiziellen Werthtabelle zu zahlen.

Art. 41. Zur Sicherung der Maß- und Gewichtseinheit und zur Vermeidung von Irrungen wird der Zollinspektor dem Portugiesischen Konsul in jedem der geöffneten Häfen Normalen übergeben, ähnlich denjenigen, welche vom Schatzdepartement für die Erhebung von öffentlichen Abgaben in den Zollämtern zu Canton ausgegeben worden sind.

Art. 42. Portugiesische Kauffahrteischiffe dürfen nur diejenigen Chinesischen Häfen anlaufen, welche als dem Handel geöffnet erklärt worden sind. Mit Ausnahme des in Art. 19 vorgesehenen Falles höherer Gewalt ist denselben verboten, andere Häfen anzulaufen oder an der Chinesischen Küste heimlich Handel zu treiben. Die Uebertretung dieser Bestimmung zieht die Konfiskation von Schiff und Ladung durch die Chinesische Regierung nach sich.

Art. 43. Alle Portugiesischen Schiffe, welche von einem der geöffneten Chinesischen Häfen nach einem andern oder nach Makao fahren, haben Anspruch auf ein Certifikat des Zollamts, auf Grund dessen sie für den Zeitraum von vier Monaten, vom Tage des Auslaufens an gerechnet, von wiederholter Entrichtung der Tonnengelder befreit sind.

Art. 44. Wird ein Portugiesisches Schiff beim Schmuggeln betroffen, so unterliegen die geschmuggelten Waaren, gleichviel welcher Art und ohne Rücksicht auf den Werth, der Konfiskation durch die Chinesischen Behörden; letztere können das Schiff nach Begleichung aller Konten aus dem Hafen weisen

und demselben die Fortsetzung seiner Handelsgeschäfte untersagen.

Art. 45. Was die Auslieferung Portugiesischer und Chinesischer Verbrecher, mit Ausnahme derjenigen Chinesischen Verbrecher anbetrifft, welche in Makao Zuflucht suchen, und für deren Auslieferung der Gouverneur von Makao nach wie vor das bisherige Verfahren nach Eingang einer ordentlichen Requisition seitens des Vizekönigs der beiden Quangs befolgen wird, so wird vereinbart, daß in den dem fremden Handel geöffneten Chinesischen Häfen die Chinesischen Verbrecher, welche in den Häusern oder auf den Schiffen Portugiesischer Unterthanen Zuflucht suchen, festgenommen und den Chinesischen Behörden auf ihr an den Portugiesischen Konsul gerichtetes Ersuchen ausgeliefert, und ebenso die Portugiesischen Verbrecher, welche in China Zuflucht suchen, festgenommen und den Portugiesischen Behörden auf ihr an die Chinesischen Behörden gerichtetes Ersuchen ausgeliefert werden sollen; von keiner der beiden Parteien sollen die Verbrecher in Schutz genommen, noch soll die Auslieferung derselben verzögert werden.

Art. 46. Jeder der hohen vertragschließenden Theile kann nach Ablauf von zehn Jahren eine Revision des Tarifs und der auf den Handel bezüglichen Artikel dieses Vertrages verlangen; wird jedoch von keiner Seite ein derartiger Antrag innerhalb sechs Monate nach dem Ablauf der ersten zehn Jahre gestellt, so soll der Tarif weitere zehn Jahre, vom Ablauf der vorhergehenden zehn Jahre an gerechnet, in Kraft bleiben, und so fort beim Ablauf jeder folgenden zehn Jahre.

Art. 47. Alle Fragen in Bezug auf Rechte des Eigenthums oder der Person, welche sich zwischen Portugiesischen Unterthanen in China erheben, sollen der Jurisdiktion der Portugiesischen Behörden unterworfen sein.

Art. 48. Wenn Chinesische Unterthanen sich einer verbrecherischen Handlung gegen Portugiesische Unterthanen schuldig machen, so müssen die Portugiesischen Behörden solche Fälle den Chinesischen Behörden mittheilen, damit der Schuldige nach dem Chinesischen Gesetz abgeurtheilt werde.

Wenn Portugiesische Unterthanen sich einer verbrecherischen Handlung gegen Chinesische Unterthanen schuldig machen, so müssen die Chinesischen Behörden derartige Fälle zur Kenntniß der Portugiesischen Behörden bringen, damit der Schuldige nach den Portugiesischen Gesetzen abgeurtheilt werde.

Art. 49. Wenn ein Chinesischer Unterthan, welcher Schuldner eines Portugiesischen Unterthanen ist, es unterläßt, seine Schuld zu bezahlen, oder sich in betrügerischer Absicht vor seinem Gläubiger versteckt hält, so sollen die Chinesischen Behörden, nachdem die Schuld und die Möglichkeit ihrer Bezahlung erwiesen ist, jedes ihnen zu Gebote stehende Mittel anwenden, um ihn zu verhaften und zur Bezahlung seiner Schuld zu zwingen.

Ebenso werden, wenn ein Portugiesischer Unterthan einem Chinesischen Unterthan verschuldet ist, die Portugiesischen Behörden sich möglichst bemühen, die Bezahlung der Schuld zu erzwingen.

In keinem Falle aber soll weder die Portugiesische noch die Chinesische Regierung für die Schulden ihrer Unterthanen aufzukommen verpflichtet sein.

Art. 50. Will sich ein Portugiesischer Unterthan an eine Chinesische Distriktsbehörde wenden, so muß er seine Vorstellung dem Konsul einhändigen, welcher sie, wenn er sie in der Form passend findet, weiter befördert, andernfalls aber sie umschreiben läßt oder ihre Weiterbeförderung ablehnt. Ebenso darf ein Chinesischer Unterthan, welcher sich an einen Portugiesischen Konsul wenden will, dies nur durch Vermittelung der Chinesischen Behörde thun, welche in derselben Weise verfahren wird.

Art. 51. Portugiesische Unterthanen, welche Ursache zur Beschwerde über Chinesische Unterthanen haben, sollen dieselbe vor den Konsul bringen, welcher die Angelegenheit untersuchen und sich bemühen wird, dieselbe gütlich auszugleichen. Ebenso wird, wenn ein Chinesischer Unterthan Anlaß zur Beschwerde über einen Portugiesen hat, der Konsul seiner Vorstellung Gehör schenken und eine gütliche Einigung zwischen den beiden Parteien herbeizuführen suchen.

Sollte der Streit jedoch derart sein, daß er auf gütlichem Wege nicht beigelegt werden kann, so werden der Portugiesische Konsul und die Chinesischen Behörden im Verein den Fall untersuchen und ihn mit Billigkeit, ein jeder Theil nach den Gesetzen seines Landes, je nach der Nationalität des Beklagten entscheiden.

Art. 52. Da die katholische Religion ihre Hauptaufgabe darin sucht, die Menschen zum Guten anzuleiten, so sollen auch Diejenigen, welche sie lehren und bekennen, ein Anrecht auf einen wirksamen Schutz seitens der Chinesischen Behörden haben; auch sollen dieselben, wenn sie in friedfertiger Weise ihrem Beruf nachgehen und nicht gegen die Gesetze verstoßen, weder verfolgt noch beeinträchtigt werden.

Art. 53. Um für die Zukunft jedweder Erörterung vorzubeugen, und in Anbetracht, daß unter allen fremden Sprachen die Englische in China am meisten bekannt ist, ist dieser Vertrag mit der angehängten besonderen Uebereinkunft in Portugiesischer, Chinesischer und Englischer Sprache geschrieben und in sechs Ausfertigungen, zweien in jeder Sprache, unterzeichnet worden. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und dieselbe Bedeutung; sollten jedoch in Bezug auf die Auslegung der Portugiesischen und Chinesischen Ausfertigungen Meinungsverschiedenheiten entstehen, so soll zur Beseitigung etwa entstandener Zweifel der Englische Text benutzt werden.

Art. 54. Der gegenwärtige Vertrag nebst der angehängten Uebereinkunft soll von Seiner Allergetreuesten Majestät dem König von Portugal und Algarvien und Seiner Kaiserlichen Majestät dem Kaiser von China ratifizirt werden.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll so bald als möglich zu Tientsin erfolgen, nachdem der Vertrag mit der angehängten Uebereinkunft gedruckt und veröffentlicht ist, damit die Beamten und Unterthanen der beiden Länder von den ge-

troffenen Bestimmungen in vollem Umfange Kenntniß nehmen und denselben nachkommen können.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Peking am 1. Dezember im Jahre unseres Herrn Jesu Christi 1887, entsprechend dem Chinesischen Datum des 17. Tages im 10. Mond des 13. Jahres Kuang-Süs.

(L. S.) Thomas de Sousa Rosa.
(L. S.) Ch'ing.
(L. S.) Sun.

Uebereinkunft, gehörig zu dem am 1. Dezember 1887 zwischen Portugal und China abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrage.

Da in Art. 4 des am 1. Dezember 1887 zwischen Portugal und China abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrages vereinbart ist, daß zwischen den beiden vertragschließenden Theilen ein Abkommen getroffen werden soll, um eine Grundlage für die Mitwirkung bei der Abgabenerhebung von dem von Makao nach Chinesischen Häfen ausgeführten Opium festzustellen, so haben die Unterzeichneten Thomas Rosa, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Allergetreuesten Majestät des Königs von Portugal und Algarvien, in besonderer Mission an dem Chinesischen Hofe, sowie Seine Hoheit der Prinz Ch'ing, Präsident des Tsungli-Yamen, und Sun, erster Vizepräsident des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Kaisers von China, die folgende Uebereinkunft in drei Artikeln vereinbart:

Art. 1. Portugal wird ein Gesetz erlassen, wodurch der Opiumhandel in Makao den folgenden Bestimmungen unterworfen wird:

1) Nach Makao darf Opium nicht in geringerer Menge als einer Kiste eingeführt werden.

2) Alles nach Makao eingeführte Opium muß sogleich bei der Ankunft der zuständigen Verwaltung, welche unter einem von der Portugiesischen Regierung mit der Beaufsichtigung der Einfuhr und Ausfuhr von Opium in Makao ernannten Beamten steht, deklarirt werden.

3) Nach Makao eingeführtes Opium darf ohne Erlaubniß dieses Beamten weder von einem Schiff auf ein anderes umgeladen, gelandet, gelagert, von einem Lager auf ein anderes gebracht, noch ausgeführt werden.

4) Die Importeure und Exporteure von Opium in Makao müssen ein Register nach dem von der Regierung gelieferten Muster führen, woraus genau und deutlich die Menge des eingeführten Opiums, die Anzahl der verkauften Kisten, der Name des Empfängers und der Ort der Bestimmung sowie der Lagerbestand zu ersehen sind.

5) Nur die Opiumbauer in Makao und die Personen, welche die Erlaubniß zum Kleinverkauf von Opium haben, dürfen rohes Opium in geringerer Menge als einer Kiste in ihrem Gewahrsam haben.

6) Die zur Ausführung dieses Gesetzes in Makao zu erlassenden Bestimmungen sollen die gleichen sein wie die in Hongkong zu ähnlichem Zwecke erlassenen.

Art. 2. Die Erlaubnißscheine zur Ausfuhr von Opium von Makao nach Chinesischen Häfen sollen nach der Ausfertigung von dem Opiumbeamten dem Vorsteher des Zollamts zu Kungpac-nan mitgetheilt werden.

Art. 3. Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft können im gemeinsamen Einverständniß der beiden hohen vertragschließenden Theile jederzeit abgeändert werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Peking, am 1. Dezember im Jahre unseres Herrn Jesu Christi 1887, entsprechend dem Chinesischen Datum des 17. Tages im 10. Mond des 13. Jahres Kuang-Süs.

(Unterschriften.)

Abkommen.

Nachdem die Grundlage für die Mitwirkung, welche Portugal bei der Abgabenerhebung von Opium bei der Versendung von Makao nach Chinesischen Häfen China zu leisten hat, durch eine Uebereinkunft festgestellt worden ist, welche dem zwischen China und Portugal am 1. Dezember 1887 abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrag angehängt ist, und da es nunmehr angezeigt erscheint, zu einer Verständigung über einige, die genannte Mitwirkung betreffenden Punkte zu gelangen, sowie die Behandlung Chinesischer Dschunken, welche mit Makao im Verkehr stehen, zu treffen, so haben Sir Robert Hart, K. C. M. G., Generalinspektor der Chinesischen Seezölle, mit den nöthigen Instruktionen von der Chinesischen Regierung versehen, und Bernardo Pinheiro Correia de Mello, Sekretär der Spezialkommission Seiner Allergetreuesten Majestät in Peking, von Seiner Excellenz Thomas de Sousa Rosa, Chef der genannten Mission, gehörig ermächtigt, Folgendes vereinbart:

1) Auf Chinesischem Gebiet soll an einem passenden Ort ein Amt mit einem von dem fremden Inspektorat der Chinesischen Seezölle ernannten Beamten errichtet werden, welches den Verkauf von Opiumzoll-Certifikaten an Makao-Händler über jede Menge Opium, welche dieselben auszuführen wünschen, besorgt. Dem genannten Beamten werden auch die Zollstationen in der Nähe Makaos unterstehen.

2) Opium, welches von solchen Certifikaten zu dem Satze von nicht mehr als 110 Taels für den Pikul begleitet ist, soll von allen anderen Abgaben jedweder Art befreit sein und alle Vergünstigungen genießen, welche durch den Zusatzartikel zu der Tschifu-Konvention zwischen China und Großbritannien,[1]) betreffend Opium, für welches der Zoll in einem Chinesischen Hafen entrichtet worden ist, vereinbart worden sind; auch kann dasselbe nach dem Wunsch des Käufers in versiegelten Packeten aufgemacht werden.

---

[1]) Hand. Arch. 1886, I. S. 586 ff.



3) Der mit der Verwaltung der Zollstationen betraute Zollbeamte soll alle von Chinesischen Kaufleuten Makaos gegen die Zollstationen oder Zollkreuzer vorgebrachten Beschwerden untersuchen und entscheiden.

Der Gouverneur von Makao soll das Recht haben, wenn er es für angezeigt erachtet, einen Beamten von Makao zu entsenden, um der Untersuchung und Entscheidung beizuwohnen und sich daran zu betheiligen. Entstehen unter diesen Beamten Meinungsverschiedenheiten, so haben dieselben den Gegenstand der vereinten Entscheidung ihrer Behörden in Peking zu unterbreiten.

4) Zwischen Chinesischen Häfen und Makao fahrende Dschunken sowie deren Ladungen sollen keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen sein als denjenigen, welche von Dschunken und deren Ladungen im Verkehr zwischen Chinesischen Häfen und Hongkong erhoben werden, und von Dschunken, welche nach Makao von Chinesischen Häfen gehen oder von Makao nach Chinesischen Häfen kommen, sollen über die in den Abgangs- oder Bestimmungshäfen gezahlten oder zu zahlenden Abgaben hinaus keinerlei Abgaben gefordert werden. Chinesische Erzeugnisse, welche vor dem Eingang nach Makao Zölle und Likinabgabe bezahlt haben, können von Makao nach Chinesischen Häfen, ohne nochmalige Zahlung der Zölle und Likinabgabe, wieder ausgeführt werden und sollen nur der sog. Hsiao-Hao-Abgabe unterworfen sein.

Zu Urkund dessen ist dieses Abkommen in Portugiesischer und Englischer Sprache abgefaßt und in doppelter Ausfertigung zu Peking am 1. Dezember 1887 unterzeichnet worden.

Robert Hart,
Generalinspektor der Chinesischen Seezölle.
Bernardo Pinheiro Correia de Mello,
Sekretär Seiner Allergetreuesten Majestät.

Der vorstehende Freundschafts- und Handelsvertrag ist ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sind im April d. J. zu Tientsin ausgewechselt worden.

Rußland.

Außerkurssetzung der Polnischen Fünf- und Zehngroschenstücke.

Ein Allerhöchster Ukas vom 8. Juli d. J. lautet wie folgt:

Indem Wir es für angemessen erachten, die Polnischen Scheidemünzen (unter der Benennung Dessjentli und Pjentli) endgültig außer Kurs zu setzen, befehlen Wir, um der Bevölkerung die rechtzeitige Einlieferung der gedachten Münzen an die Staatskassen zu erleichtern:

1) Die Polnischen Scheidemünzen bis zum 30. April 1889 in allen Gouvernements-Renteien von Warschau, Kalisch, Kjelze, Lomsha, Ljublin, Piotrkow, Plozk, Radom, Ssjedlez und Ssuwalki behufs Umwechselung in Russische Scheide- und Kupfermünze, als auch bei Zahlungen zum Nominalwerthe anzunehmen.

2) Vom 1. Mai 1889 bis zum 1. Januar 1891 die Scheidemünze bei Zahlungen und behufs Umwechselung mit folgenden Abzügen vom Nominalwerth anzunehmen: bis zum 1. November 1889 von 10 pCt., vom 1. November 1889 bis zum 1. Mai 1890 von 25 pCt. und vom 1. Mai 1890 bis zum 1. Januar 1891 von 50 pCt.

3) Vom 1. Januar 1891 ab die Annahme von Polnischen Scheidemünzen sowohl bei den Renteien als auch im Privatverkehr einzustellen.

Zollfreie Einfuhr gewisser Waaren nach den Jenissei- und Ob-Mündungen.

Ein am 21. d. Mts. bestätigter Reichsrathsbeschluß[1]) lautet nach der „Russischen Gesetzsammlung" wie folgt:

Die zollfreie Einfuhr ausländischer Waaren wird während der Schifffahrtsperioden 1888 bis 1892 einschl. in die Mündung des Jenissei, im Jahre 1888 auch in die Mündung des Ob unter folgenden Bedingungen gestattet:

a. Die Einfuhr wird, wie früher, nur auf einige Waaren beschränkt und in diesem Jahre nach dem Ermessen des Finanzministers, in den folgenden Schifffahrtsperioden von diesem im Einvernehmen mit dem Domänenminister in einer bestimmten Menge gestattet.

b. Zur zollamtlichen Besichtigung und Verladung der Waaren, deren zollfreie Einfuhr gestattet ist, wird von dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Wegebauminister und dem General-Gouverneur von Irkutsk an der Mündung des Jenissei ein besonderer Platz angewiesen werden.

Laut einer in der Russischen Gesetzsammlung vom 23. August (a. St.) d. J. publizirten Bekanntmachung ist das Dorf Goltschicha zum Platz für die zollamtliche Besichtigung und Umladung der durch das Eismeer an die Jenissei-Mündung verschifften Waaren ausersehen worden.

Ermäßigung des Finnischen Eingangszolles auf Salz und Wein bei der Einfuhr aus Rußland.

Laut amtlicher Bekanntmachung ist der Finnische Eingangszoll auf die nachstehenden Artikel bei der Einfuhr aus Rußland wie folgt ermäßigt worden:

Salz für das Hektoliter	auf 25 Penni,
Weine in Fässern für 100 kg	„ 38 Mark,
Weine, mit Ausnahme von Schaumweinen, in Flaschen für die Flasche	„ 50 Penni.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1886 Septemberheft I. S. 730

Rußland und Spanien.

Zusatzprotokoll zum Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen beiden Ländern, betreffend die Zollbehandlung Finnischen Alkohols bei der Einfuhr nach Spanien.

(Journal de St. Pétersbourg vom 7./19. September 1888.)

Der am 20. Juni (2. Juli) 1887 zwischen Rußland und Spanien abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag[1]) ist von den Cortes mit dem Vorbehalt angenommen worden, daß in Bezug auf die Einfuhr Finnischen Alkohols nach Spanien zwischen den vertragschließenden Regierungen ein besonderes Abkommen in Form eines Zusatzprotokolls getroffen werde.

Das in Rede stehende Protokoll, welches die Zustimmung der beiderseitigen Regierungen gefunden hat, lautet wie folgt:

Protokoll.

Um die Ausführung der im Art. 4, Absatz 3 des am 20. Juni (2. Juli) 1887 zwischen Rußland und Spanien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages enthaltenen Bestimmungen, soweit diese sich auf die Einfuhr Finnischen Alkohols nach Spanien beziehen, zu sichern, ist man übereingekommen, daß die Spanische Regierung das Recht haben soll, die Vorlage des Duplikats des in Finland ertheilten und vom Spanischen Konsul in besagtem Lande beglaubigten Steuervergütungs-Anerkenntnisses (Drawback) zu fordern.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches dieselbe Wirksamkeit und denselben Werth wie die in den Vertrag selbst aufgenommenen Bestimmungen haben soll, in doppelter Ausfertigung unterschrieben und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Madrid am 1. (13.) Juni 1888.

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen:
Fürst M. Gortschakow.
(L. S.)

Der Staatsminister Ihrer Majestät der Königin-Regentin von Spanien:
S. Morel.
(L. S.)

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen.

8928. Achat, ganz oder theilweise bearbeitet, unterliegt als nicht besonders aufgeführter Artikel einem Zoll von 20 pCt. vom Werth. Die Entscheidungen Nr. 6279 und 7299 (Hand. Arch. 1884 und 1886, S. 416 und S. 214) sind dadurch aufgehoben.

8331. Kautschuk, verarbeitet zu Röhrchen, welche mit Dornen versehen und dazu bestimmt sind, die Zweige künstlicher Rosen zu bilden, unterliegen als Bestandtheile künstlicher Blumen einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

8935. Asphalt, welchem dadurch, daß er in eisernen Behältern großer Hitze ausgesetzt wurde, Wasser und Unreinigkeiten entzogen sind, unterliegt als Rohstoff, welcher durch einen Reinigungsprozeß eine Werthvermehrung erfahren hat, einem Zoll von 10 pCt. vom Werth.

8941. Celluloid-Verzierungen für Bücher, Scrap-Albums ꝛc. unterliegen einem Zoll von 60 Cents für das Pfund und 25 pCt. vom Werth.

8945. Weberharnisch-Garn unterliegt einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

8947. Künstliches Pergament aus Haut- und Lederabfällen, Ersatz für Leder zum Ueberziehen von Rollen in Kammgarn-Spinnmaschinen, ist wie echtes Pergament zollfrei.

8948. Citronensaft mit einem Zusatz von 7½ pCt. Alkohol ist als „alkoholische Mischung“ anzusehen und unterliegt einem Zoll von 2 Dollars für das Gallon und 25 pCt. vom Werth.

8951. Dr. Michaelis' Eichel-Kakao, ein Gemisch von Kakao und Eicheln, welches auf der Etikette als Heilmittel für katarrhalische Affektionen der Verdauungsorgane angepriesen und nach einem geheimen Rezept angefertigt wird, ist als Patent-Präparat anzusehen und unterliegt einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

8953. Andenken in Gestalt von geschnitzten Federhaltern sind ohne Rücksicht auf das Material, aus welchem diese bestehen, als Federhalter zu verzollen.

8960. Strohhülsen, welche auf leeren Flaschen eingehen, sind nicht als gewöhnliche und nothwendige Verpackung leerer Flaschen anzusehen und unterliegen daher einem Zoll von 100 pCt. vom Werth.

8965. Flachs, ungenügend gehechelt und geschwingt, so daß das Werg nur theilweise aus demselben entfernt ist, unterliegt einem Zoll von 20 Dollars für das Ton.

Frankreich.

Zulassung von Medizinal-Erzeugnissen.

Die Französische Generalzolldirektion hat unter dem 7. Juni d. J. Folgendes verfügt:

Nach einem Gutachten der „Ecole supérieure de pharmacie“, welchem die Departements des Handels und der Finanzen beigetreten sind, dürfen die in der nachfolgenden Uebersicht bezeichneten, von der Firma Seabury und Johnson in New-York herstammenden Heilmittel gegen Entrichtung der bei jedem einzelnen vermerkten, zehn Prozent des Werthes darstellenden Zölle zur Einfuhr zugelassen werden.

Wohlverstanden unterliegen die Umhüllungen der Heilmittel aus Papier oder Leder für sich den ihnen zukommenden Zollsätzen.

Die gedachte Pharmazieschule hat auf die gleichfalls vorgelegte Frage, ob zwei andere mit dem Namen Hippacea bezw. King's hop bitters (Königs Hopfenbitter) bezeichnete medizinale Erzeugnisse Englischen Ursprungs zuzulassen seien, entschieden, daß es angezeigt sei, die Einfuhr derselben zu verbieten.

[1]) Hand. Arch. 1888 Augustheft I. S. 634.

Arznei-Präparate von Seabury und Johnson in New-York.

Art der Verpackung.	Bezeichnung der Produkte.	Zollsatz.	Franken.
In Packeten	Carbolised jute. (Karbolisirte Jute in Tupfen) . .	Kilogramm	0,30
	Absorbent cotton for surgical and dental use. (Absorbirende Baumwolle für chirurgische und zahnärztliche Zwecke)	"	0,70
	Salicylated cotton for surgical and dental use. (Salicyl-Baumwolle für chirurgische und zahnärztliche Zwecke)	"	0,90
In Pappschachteln	Mead's adhesive plaster. (Heftpflaster des Dr. Mead)	auf Leinwand gezogen, das Meter	0,14
In Rollen	Mustard plaster. (Senfpflaster)	in Rollen, das Meter	0,10
In runden Stücken	Round phytolacca and belladonna plaster. (Rundes Kermesbeeren- und Belladonna-Pflaster) . . .	Dutzend Pflaster.	0,77
	Breast plaster. (Pflaster aus phytolacca decandra)	" "	0,77
	Breast plaster. (Pflaster aus phytolacca decandra) (durchlöchert)	" "	0,77
	Breast plaster. — Lead plaster (Brustpflaster, Bleipflaster)	" "	0,64
	Breast plaster. Lead and phytolacca. (Brustpflaster, Pflaster aus Blei und Kermesbeeren)	" "	0,77
	Breast plaster. Lead and phytolacca. (Desgl. durchlöchert)	Dutzend	0,77
	Breast plaster. Belladonna plaster. (Brustpflaster, Belladonna Pflaster)	"	0,77
	Breast plaster. Belladonna plaster. (Desgl. durchlöchert)	"	0,77
	Breast plaster. Lead and belladonna plaster. (Brustpflaster, Belladonna- und Bleipflaster) . .	"	0,77
Pflaster, rechteckig durchlöchert	Arnica plaster. (Arnikapflaster)	"	0,51
	Belladonna plaster. (Belladonna-Pflaster) . . .	"	0,51
	Opium and belladonna plaster. (Opium- und Belladonna-Pflaster)	"	0,77
	Aconit. (Akonit)	"	0,64
	Aconit and belladonna. (Akonit und Belladonna)	"	0,77
	Calendula plaster. (Ringelblumen-Pflaster) . .	"	0,77
	Bryonia plaster. (Bryonie- [Gichtreben-] Pflaster)	"	0,77
	Witch Hazel. Emplastrum lamamelig. (Haselnuß-Pflaster)	"	0,64
	Warming. (Wärmendes Pflaster)	"	0,64
	Rhus toxicodendrum. (Sumach)	"	0,77
	Capsicum plaster. (Beißbeeren-Pflaster)	"	0,42
	Strengthening plaster. (Stärkendes Pflaster) . .	"	0,32
	Opium and arnica plaster. (Opium- und Arnika-Pflaster)	"	0,77
	Galbanum plaster. (Galban-Pflaster)	"	0,64
	Hemlock plaster. (Hemlock-Pflaster)	"	0,64
	Iron plaster. (Eisenpflaster)	"	0,51
	Emplastrum roborans. (Rothes Pflaster der Englischen Pharmazie)	"	0,32
	Benson's capeine plaster. (Bensons Capeine-Pflaster)	"	0,87
	Poor man's plaster. (Pflaster des armen Mannes)	"	0,51
Streifen in Metallrollen oder in Schachteln	Mead's adhesive plaster. (Meads Heftpflaster) . .	die Rolle von 9 m Länge 1,25 m Breite	0,10
		2,50 m "	0,15
		3,75 m "	0,20
		5 m "	0,25
		7,50 m "	0,35
	Salicylated isinglass plaster. (Salicyl-Hausenblase-Pflaster)	1,25 m "	0,07
		2,50 m "	0,10

Art der Verpackung.	Bezeichnung der Produkte.	Zollsatz.	Franken.
Rollen in Metallröhren	Surgeon's isinglass plaster (on tracing cloth). (Chirurgisches Pflaster aus Hausenblase)	Rollen von 90 cm Länge, das Dutzend	2
	Surgeon's adhesive plaster. (Heftpflaster für Aerzte)	Meter	0,14
	Surgeon's transparent dressing plaster. (Durchsichtiges Umschlag-Pflaster für Aerzte)	Rollen von 90 cm Länge, das Dutzend	2,25
	Pitch plaster. (Pechpflaster)	Rollen von 90 cm Länge, 17 cm Breite, das Dutzend	3,50
	Ammoniacal plaster. (Ammoniak-Pflaster)	Rollen von 90 cm Länge, 17 cm Breite, das Dutzend	4,60
	Ammoniacal and mercury plaster (officinal) combined with Rubber. (Ammoniak- und Quecksilber-Pflaster (officinell)	Rollen von 90 cm Länge, das Dutzend	4,60
	Asafoetida plaster. (Asafoetida-Pflaster)	„ „ 90 cm „ „ „	4,60
	Soap plaster. (Seifenpflaster)	„ „ 90 cm „ „ „	3,50
	Rhus toxicodendron plaster. (Sumach-Pflaster)	„ „ 90 cm „ „ „	4,60
	Lead and belladonna. (Blei und Belladonna)	„ „ 90 cm „ „ „	4,60
	Opium and galbanum. (Opium und Galban)	„ „ 90 cm „ „ „	4,60
	Opium and iodide. (Opium-Jodid)	„ „ 80 cm „ „ „	4,60
	Mustard plaster. (Senfpflaster)	„ „ 90 cm „ „ „	1,05
In Metall-Etuis	Mustard plaster. (Senfpflaster in geschnittenen Stücken)	Schachteln von 10 Stück, das Dutzend Schachteln	1,05
		Schachteln von 6 Stück, das Dutzend Schachteln	0,65
		Schachteln von 3 Stück, das Dutzend Schachteln	0,52
In cylinderförmigen Metallschachteln	Antiseptique gauze. (Antiseptische Gaze)	Meter	0,05
	Iodoforme gauze. (Mit Jodoform imprägnirte Gaze)	„	0,20

Tara für schwere Oele und Petroleumtheer in Petroleumfässern.

(Journal officiel vom 22. September 1888.)

Durch Dekret des Präsidenten der Französischen Republik vom 18. September d. J. ist die gesetzliche Tara für schwere Oele und Petroleumtheer bei der Einfuhr in sogenannten Petroleumfässern auf 17 pCt. festgesetzt worden.

Zollbehandlung von Weinmost mit Zusatz von Alkohol.

(Mon. off. du commerce vom 20. September 1888.)

Weinmost, welcher einen Zusatz von Alkohol erhalten hat, um die Gährung aufzuhalten, wurde bisher, wenn der Alkoholgehalt 15 Grad nicht überstieg, wie Likörwein verzollt, obwohl stark alkoholhaltige Weine jetzt für ihren Gesammtalkoholgehalt der Alkoholabgabe unterliegen.[1])

In Folge einer Bestimmung des Finanzministeriums sollen nunmehr vom 1. Oktober d. J. ab auch die mit Alkohol versetzten Moste hinsichtlich ihres Gesammtalkoholgehalts mit dem Eingangszoll und der Verbrauchsabgabe von Alkohol belegt werden.

[1]) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 295.

Costa-Rica.

Zölle und Abgaben für das Gebiet von Talamanca.

(Ebenda.)

Behufs Förderung der kommerziellen Verhältnisse des Gebiets von Talamanca ist unterm 8. Juni d. J. das folgende Gesetz erlassen worden:

Art. 1. Während eines Zeitraumes von fünf Jahren, von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, genießen die aus dem Auslande nach dem Territorium von Talamanca eingeführten Waaren, mit Ausnahme von Rum und Cigarren, Zollfreiheit.

Art. 2. Während desselben Zeitraums werden bei der Ausfuhr der nachstehend bezeichneten Erzeugnisse aus dem genannten Territorium folgende Zölle erhoben:

Kautschuk	für 50 kg	1,50	Pesos,
Sassaparilla	„	1,25	„
Häute	„	1,25	„

Die Kleinverkäufer ausländischer Waaren, mit Einschluß von Likören, Wein und Bier, unterliegen einer jährlichen Patentsteuer von 40 Pesos, welche vierteljährlich im Voraus zu entrichten ist.

Art. 3. Der Ertrag aus diesen Abgaben wird für Zwecke und Verbesserungen des genannten Territoriums verwendet.

Art. 4. Die ausübende Gewalt wird die Zone bestimmen, welche die obengenannte Zollfreiheit genießen soll rc.

Tunis.

Aufhebung des Ausfuhrzolles auf Wolle.

(Mon. off. du commerce vom 13. September 1888.)

Durch Dekret vom 21. August 1888 (14. Hidjeh 1305) ist die bei der Ausfuhr von gewaschener oder ungewaschener Wolle zu Gunsten von Dar El Geld auf Grund des Dekretes vom 22. Rabia el Aual 1288 erhobene Abgabe von $2^1/_4$ Piaster für den Tunesischen Centner vom 13. Oktober 1888 ab aufgehoben worden.

Südafrikanische Republik.

Zolltarifänderungen.

Nach dem „Staats-Courant" der Südafrikanischen Republik vom 20. Juni d. J. hat Art. 3 der Novelle von 1887[1]) zu den Gesetzen Nr. 6 von 1882 und Nr. 9 von 1886[2]) folgende Abänderungen erfahren:

Punkt 2 des Art. 3 des bezeichneten Gesetzes soll lauten:

Alle Maschinen ohne Ausnahme sollen einem Einfuhrzoll von $1^1/_2$ pCt. vom Werth unterworfen sein.

Der gegenwärtige Einfuhrzoll für dieselben beträgt $2^1/_2$ pCt.

Milch und Fische in Büchsen sollen von dem 10prozentigen Zoll befreit werden und lediglich einen Werthzoll von 5 pCt. zahlen.

Lichte sollen unter Aufhebung des 1 Penny für das Pfund betragenden Zolls ausschließlich einem Werthzoll von 5 pCt. unterworfen werden.

Butter soll anstatt 20 Schilling 15 Schilling für 100 Pfund neben dem 5prozentigen Werthzolle entrichten.

Käse soll 10 Schilling anstatt 20 Schilling für 100 Pfund außer dem 5prozentigen Werthzolle zahlen.

Cichorie soll anstatt 30 Schilling für 100 Pfund 15 Schilling und daneben den 5prozentigen Werthzoll entrichten.

---

1) Hand. Arch. 1887 I. S. 879.
2) Ebenda 1886 I. S. 597.

Italien.

Zuschlagsteuer von dem bei der Herstellung des Anatherinwassers, des Chloralhydrats und des Sassaparilla-Syrups verwendeten Alkohol.

(Bollettino ufficiale Nr. 118.)

Bei der Einfuhr von Anatherinwasser des Dr. Popp, des Chloralhydrats und des Sassaparilla-Syrups ist nach den vom Ober-Gesundheitsrath gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1887 getroffenen Entscheidungen die entsprechende Zuschlagsteuer von 33, 144 und 24 Lire für 100 kg (ohne Abzug des Gewichts des unmittelbaren Behälters) für den bei Herstellung der gedachten zusammengesetzten Medikamente verwendeten Alkohol zu erheben.

Ursprungszeugnisse für Kolonialwaaren aus öffentlichen Niederlagen in Triest.

(Ebenda Nr. 137.)

Zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen für die aus öffentlichen Niederlagen in Triest kommenden Kolonialwaaren ist außer der Oesterreichischen Zollbehörde und den Verwaltungen jener Niederlagen auch der in dieser Stadt wohnhafte Königliche Konsul befugt.

Die Zollbehörden haben daher auch die von dieser Konsularbehörde ausgestellten Zeugnisse als gültig anzunehmen, vorausgesetzt, daß diese Urkunden alle Angaben enthalten, welche in §. 3 der im Bollettino des laufenden Jahres veröffentlichten Bestimmungen vom 24. Juli d. J.[1]) vorgeschrieben sind.

Ursprungszeugnisse für Postsendungen nach Italien.

Unter Bezugnahme auf die Mittheilung im diesjährigen Juniheft des Handelsarchivs I. S. 394 machen wir darauf aufmerksam, daß die Vorschrift, wonach die nach Italien gehenden Schweizerischen Poststücke mit einem Ursprungszeugnisse versehen sein müssen, auf Sendungen aus Deutschland keine Anwendung findet, aus Deutschland kommende Poststücke vielmehr in Italien auch ohne Ursprungszeugnisse lediglich auf Grund der von dem Absender ausgestellten Deklaration zu den Vertragszöllen abgefertigt werden. (Vergl. Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 286 und Septemberheft I. S. 740.)

---

1) Hand. Arch. 1888 Septemberheft I. S. 740.

Zollbehandlung der Salacchini (kleine Heringe).

(Bollettino ufficiale No. 138.)

Nach den Bestimmungen des Vertrages mit Spanien[1]) sind nicht nur die Sardinen, sondern auch die getrockneten, gesalzenen und gepreßten Salacchini zollfrei einzulassen.

Zollbehandlung von Majolika- und Porzellanwaaren nach dem Vertrage mit Oesterreich-Ungarn.

(Ebenda Nr. 139.)

Nach dem Vertrage mit Oesterreich-Ungarn[2]) müssen „Majolikawaaren, weiße oder farbige auf einfachem Grunde", wie Tafelgeschirr und andere Gegenstände mit Reliefverzierungen oder Verzierungen anderer Art, weiß oder farbig wie der Grund, als „Majolika oder Waaren aus farbiger Masse rc., weiß oder farbig auf einfachem Grunde" mit dem in Nr. 253b des Tarifs[3]) festgesetzten Zolle von 10 Lire für 100 kg belegt werden.

In gleicher Weise sind Tafelgeschirr und andere Gegenstände aus weißem Porzellan, mit weißen oder anderen Verzierungen, als „weißes Porzellan" zu klassifiziren und mit dem in Nr. 255a des Tarifs festgesetzten Zoll von 18 Lire für 100 kg zu belegen.

Bei Klassifizirung der „Irdenen Waaren", weiße mit weißen Relief- oder anderen Verzierungen (welche in den Verträgen nicht mit einbegriffen sind), ist weder auf die wellenförmigen Ränder und den wellenförmigen Grund, noch auf kleine Verzierungen, welche die Griffe oder kleine Vorsprünge des Geräths bilden, Rücksicht zu nehmen.

Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Spiritus-Verkaufsabgabe.

(Gazzetta ufficiale vom 9. August 1888.)

Die zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Juli d. J., betreffend die Spiritus-Verkaufsabgabe[4]) erlassenen und durch Königliche Verordnung vom 31. Juli d. J. genehmigten Vorschriften enthalten u. a. folgende Bestimmungen:

Ein- und Ausfuhr.

Art. 21. Für reinen Alkohol, alkoholische Getränke und Likörweine, welche vom Auslande zum Verbrauch im Inlande eingeführt werden, ist die Verkaufssteuer gleichzeitig mit den Eingangszöllen zu entrichten.

Art. 22. Alkoholische Getränke sind alle diejenigen, welche das Waarenverzeichniß zum Zolltarif unter „Spiritus, versüßter oder bitter gemachter" verweist.

Als Likörweine werden im Sinne des Gesetzes die nach dem Zolltarif als Wein zu betrachtenden Getränke in Gebinden und Flaschen oder anderen Behältern angesehen, wenn der Alkoholgehalt mehr als 15 Grad des hunderttheiligen Alkoholometers beträgt.

Die Verkaufssteuer für Likörweine richtet sich nach dem Alkoholgehalte über 15 Grad gemäß den Unterscheidungsmerkmalen des Zolltarifs.

Als Erzeugnisse, welche mit Spiritus hergestellt sind und der Zahlung der Verkaufssteuer für den darin enthaltenen oder bei der Herstellung derselben verwendeten Spiritus unterliegen, werden alle diejenigen Erzeugnisse angesehen, auf welche der Zolltarif neben dem Eingangszoll eine Fabrikations-Zuschlagsteuer legt, nämlich Aether, Chloroform, Jodoform, spirituöse Essenzen, alkoholhaltige Parfümerien, Spirituslack rc.

Die beim Eingang von den gedachten Erzeugnissen zu erhebende Verkaufssteuer wird nach der folgenden Tabelle bemessen:

Bezeichnung der spiritushaltigen Erzeugnisse.	Maßstab.	Menge des reinen Alkohols. Liter.
Aether u. Chloroform	Kilogramm (einschl. des unmittelbaren Behälters)	2
Spirituöse Essenzen .	100 kg desgl.	57
Alkoholhaltige Parfümerien	100 „ „	80
Spirituslack. . . .	Hektoliter	70

Art. 23. Der Zahlung der Verkaufssteuer unterliegen ferner Früchte, Gemüse und Gartengewächse in Spiritus nach der Menge und der Alkoholstärke des vorhandenen Spiritus, ferner chemische Erzeugnisse, Medizinalwaaren und zusammengesetzte Medikamente nach Verhältniß der Menge und der Stärke des Spiritus, wie sie von dem Ober-Gesundheitsrath nach den Bestimmungen des Art. 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1883 festgesetzt sind.

Art. 27. In den Deklarationen für die Einfuhr, für die Einführung in Zollniederlagen oder für die Ertheilung von Begleitscheinen muß immer der wirkliche Alkoholgehalt der Weine angegeben sein, in welcher Art von Behältern dieselben sich auch befinden mögen.

Uebersteigt der Alkoholgehalt nicht 15 Grad, so genügt es, wenn in der Deklaration angegeben ist, daß diese Grenze nicht überschritten ist.

Art. 28. Die Bestimmungen des Tit. VIII des Reglements vom 15. Januar 1885 und des Art. 12 des Gesetzes vom 2. April 1886, betreffend die Rückvergütung der Fabri-

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Juniheft I. S. 395.
[2]) Ebenda Januarheft I. S. 80.
[3]) Ebenda 1887 I. S. 531.
[4]) Ebenda 1888 Augustheft I. S. 641.

kationssteuer für den in das Ausland ausgeführten Spiritus,[1]) werden auf die Rückvergütung der Verkaufssteuer ausgedehnt.

Handelt es sich um die Ausfuhr von Likörweinen, welche nicht unter Aufsicht von Steuerbeamten hergestellt worden sind, so wird die Rückvergütung der Verkaufssteuer nach der Alkoholstärke über 15 Grad gemäß Art. 22 dieses Reglements berechnet.

Festsetzung der natürlichen Alkoholstärke der zur Ausfuhr gelangenden Rothweine für die Rückvergütung der Steuer.

(Gazzetta ufficiale vom 4. September 1888.)

Das Italienische Finanzministerium hat im Einverständniß mit dem Ministerium für Ackerbau 2c. unterm 31. August d. J. Nachstehendes verordnet:

Der natürliche Alkoholgehalt der zur Ausfuhr in das Ausland gelangenden Rothweine, welcher der Berechnung der Rückvergütung der Steuer für den Zusatz von Alkohol zu Grunde zu legen ist, wird bis auf weitere Verfügung auf 11 Grad des hunderttheiligen Alkoholometers ohne Rücksicht auf die Gegend, in welcher die betreffenden Weine gezogen worden sind, festgesetzt.

Die dieser Verordnung, welche am 1. September d. J. in Kraft tritt, zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Zollbehandlung wollener Shawls und Tücher mit Seidenstickerei und Seidenfransen.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 15. September 1888.)

Von der Italienischen Generalzolldirektion ist unterm 5. September d. J. in Anwendung des Art. 8, Tit. II des Schlußprotokolls zum Oesterreichisch-Italienischen Handelsvertrage[2]) der Entscheid gefällt worden, daß für schwarze Shawls und Tücher aus Schafwolle, mit Seidenstickerei in einer einzigen Ecke, auch mit Seidenfransen versehen, fürderhin der Zollzuschlag von 50 pCt. für die Näharbeit bei Berechnung des für die genannten Shawls und Tücher zur Anwendung kommenden Zolles wegfallen soll. Man wird sich in Zukunft darauf beschränken, die Gewebe nach ihrer Qualität nebst einem 25prozentigen Zuschlage zu verzollen. Diese 25 pCt. werden als das Aequivalent für Stickerei und Fransen sowie für die Näharbeit angesehen.

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 269.
[2]) Ebenda 1888 Januarheft I. S. 80.

Zollbehandlung von Guipure.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 19. September 1888.)

Zufolge Verfügung der Italienischen Generalzolldirektion ist Guipure vom 15. September d. J. ab wie folgt zu behandeln: Guipure, sogen. Torchon oder Englischer Tüll, wird wie Tüll verzollt; derselbe Artikel in Streifen von 10 cm oder weniger wird als Spitze verzollt; Guipure aller anderen Art einschl. der mechanisch gefertigten Guipure wird als Spitze verzollt je nach dem Material, welches bei der Fabrikation vorherrscht.

Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif.

Das mittelst Königlicher Verordnung vom 17. November d. J. genehmigte amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif[1]) hat durch eine in der „Gazzetta ufficiale" vom 12. September d. J. veröffentlichte Königliche Verordnung vom 27. August d. J. eine Reihe von Abänderungen erfahren, welche am 15. September d. J. in Kraft getreten sind.

Italien und Griechenland.

Kündigung des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen beiden Ländern.

(Gazzetta ufficiale vom 3. September 1888.)

Die Griechische Regierung hat durch Note vom 4./16. Mai d. J. den zwischen Italien und Griechenland am 15./17. November 1877 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag[2]) gekündigt. Die Wirksamkeit desselben hört in Folge dessen mit dem 5./17. Mai 1889 auf.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1887 I. S. 67.
[2]) Hand. Arch. 1878 I. S. 582.

Statistik.

Deutsches Reich.

Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten des Preußischen Staates im Jahre 1887.[1])

Uebersicht über die Bergwerksproduktion und die Gewinnung von Kochsalz (Chlornatrium) aus wässeriger Lösung im Jahre 1887.

Mineral.	Menge. Tonnen.	kg	Werth. Mark.
I. Bergwerksproduktion.			
1. Mineralkohlen und Bitumen.			
a. Steinkohlen	54 548 283	—	263 908 598
b. Braunkohlen	12 696 487	—	31 872 218
c. Graphit	—	—	—
d. Asphalt	10 561	—	73 919
e. Erdöl	2 553	—	391 777
Summe 1.	67 257 883	—	296 246 507
2. Mineralsalze.			
a. Steinsalz	194 134	392	946 908
b. Kainit	174 924	280	2 403 194
c. Andere Kalisalze	625 418	872	6 600 689
d. Bittersalze	20 306	100	151 982
e. Boracit	123	169	49 669
Summe 2.	1 014 905	813	10 161 442
3. Erze.			
a. Eisenerze	3 833 764	341	21 787 416
b. Zinkerze	899 678	887	10 003 498
c. Bleierze	141 930	083	15 568 042
d. Kupfererze	497 571	150	14 331 459
e. Silber- und Golderze	74	223	65 898
f. Zinnerze	—	—	—
g. Quecksilbererze	—	—	—
h. Kobalterze	11	045	1 373
i. Nickelerze	47	790	8 860
k. Antimonerze	—	—	—
l. Arsenikerze	323	—	19 886
m. Manganerze	36 533	942	951 831
n. Wismutherze	—	—	—
o. Uranerze	—	—	—
p. Wolframerze	—	—	—
q. Schwefelkies	99 553	565	755 602
r. Sonstige Vitriol- und Alaunerze	150	—	855
Summe 3.	5 509 637	996	63 484 219
Summe I.	73 782 426	809	369 882 168
II. Kochsalzgewinnung aus wässeriger Lösung.			
(Chlornatrium)	267 811	473	5 815 323

Uebersicht über die Produktion der Hüttenwerke im Jahre 1887.

Produkte.	Menge. Tonnen.	kg	Werth. Mark.
Holzkohlenroheisen	25 029	907	3 005 958
Steinkohlenroheisen	2 838 587	766	123 041 567
Zusammen Roheisen	2 863 617	673	126 047 525
Zink (Blockzink)	130 445	282	36 583 650
Blei (Blockblei)	88 806	697	21 012 403
Glätte	3 727	090	859 200
Kupfer (Blockkupfer)	18 381	403	16 132 807
Schwarzkupfer	19	570	6 200
Kupferstein	396	561	166 650
	kg		
Silber	233 131,01		30 641 175
Gold	82,3527		230 585
Quecksilber	—	—	—
	Tonnen.	kg	
Nickel	254	200	1 018 000
Blaufarbwerkprodukte	83	400	607 000
	kg		
Kadmium	7 310		48 497
	Tonnen.	kg	
Zinnsalz (Chlorzinn)	200	—	350 000
	kg		
Wismuth	31,45		477
	Tonnen.	kg	
Antimon (Legirungen)	44	668	21 823
Antimonmetall	—	—	—
Mangan	12	—	37 500
Uranpräparate	—	—	—
Arsenikalien	598	901	114 060
Selen	—	—	—
Schwefel	2 060	820	225 357
Schwefelsäure (Englische)	267 750	062	8 716 473
Rauchendes Vitriolöl	20 204	182	472 694
Eisenvitriol	6 418	381	211 126
Kupfervitriol	1 808	034	495 803
Gemischter Vitriol	251	747	30 025
Zinkvitriol	720	603	45 493
Nickelvitriol	26	400	5 000
Farbenerden	322	250	12 267
Zusammen	3 406 089	924	243 991 690
	kg 240 554,8427		

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 714.

Großbritannien.

Der auswärtige Handel im Jahre 1887.[1])

(Annual statement of the trade of the United Kingdom with foreign countries and british possessions for the year 1887.)

Werth der Einfuhr und Ausfuhr des Vereinigten Königreichs.

	1883. Pfd. Sterl.	1884. Pfd. Sterl.	1885. Pfd. Sterl.	1886. Pfd. Sterl.	1887. Pfd. Sterl.
Einfuhr.					
Aus dem Auslande	328 210 074	294 205 658	286 566 222	267 979 429	278 428 899
„ Britischen Besitzungen	98 681 505	95 812 911	84 401 733	81 884 043	83 798 665
Zusammen	426 891 579	390 018 569	370 967 955	349 863 472	362 227 564
Ausfuhr.					
Britische Produkte	239 799 473	233 025 242	213 044 500	212 432 754	221 414 186
Ausländische und Kolonialprodukte	65 637 597	62 942 341	58 359 194	56 234 263	59 348 975
Zusammen	305 437 070	295 967 583	271 403 694	268 667 017	280 763 161
Davon:					
nach dem Auslande	215 036 149	207 663 949	185 979 476	186 599 306	198 727 504
„ Britischen Besitzungen	90 400 921	88 303 634	85 424 218	82 067 711	82 035 657
Zusammen	305 437 070	295 967 583	271 403 694	268 667 017	280 763 161
Deutschlands Antheil beträgt:					
an der Einfuhr	27 907 626	23 620 682	23 069 163	21 422 342	24 563 536
„ „ Ausfuhr	31 781 370	30 789 123	27 059 830	26 302 267	27 096 270
Von letzterer entfallen auf:					
Produkte des Vereinigten Königreichs	18 787 635	18 729 269	16 415 984	15 676 320	15 617 212
und auf fremde und Kolonialprodukte und Waaren	12 993 735	12 059 854	10 643 846	10 625 947	11 479 058

Menge und Werth der hauptsächlichen Artikel der Einfuhr im Jahre 1887.

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Alkali	Centner	64 753	46 847
Lebende Thiere:			
Ochsen, Stiere, Kühe und Kälber	Stück	295 961	4 438 785
Schafe und Lämmer	„	971 404	1 615 839
Schweine	„	21 965	61 424
Pferde	„	11 641	197 679
Speck und Schinken	Centner	3 927 602	8 733 776
Perlen aller Art	Pfund	1 377 642	87 323
Rindfleisch, gesalzen und frisch	Centner	874 248	1 811 237
Knochen aller Art (mit Ausnahme von Fischbein)	Tonnen	59 231	313 765
Bücher	Centner	26 142	224 800
Schwefel	„	661 158	157 188
Borsten	Pfund	2 892 073	405 175
Butter	Centner	1 513 184	8 010 374
Butterine (Margarine)	„	1 276 140	3 880 327
Knöpfe und Agraffen, nicht von Metall	Groß	3 461 177	272 600
Lichte aller Art	Centner	73 156	159 531
Kautschuk	„	237 611	2 704 565
Kautschukwaaren	Pfund	2 816 653	317 489
Käse	Centner	1 886 789	4 514 382
Chemikalien	—	1 313 293	1 313 293
Cichorien, roh oder gedarrt	Centner	128 845	62 375
Porzellan- und Irdenwaaren	„	157 270	537 626
Uhren, Pendel-	Stück	398 259	398 259
Kakao	Pfund	27 352 568	909 789
Kaffee	Centner	1 045 698	4 248 384
Zuckerwerk	„	316 383	718 202
Tauwerk und Bindfaden	—	—	431 810
Kork, roh	Tonnen	12 339	237 861
„ bearbeitet	Pfund	6 635 727	480 150
Getreide, Körnerfrüchte und Mehl:			
Weizen	Centner	55 802 518	21 337 918
sonstiges Getreide und Körnerfrüchte	„	66 204 194	16 652 966
Weizenmehl, grobes und feines	„	18 063 234	10 027 884
sonstiges grobes und feines Mehl	„	895 961	272 025

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 936.

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Baumwolle:			
roh	Centner	15 994 976	40 166 456
Garn	Pfund	7 841 919	438 597
Waaren:			
Schnittwaaren	Yards	53 135 774	823 006
sonstige	—	—	1 457 960
Droguen:			
Rinde, Peru-	Centner	143 177	661 682
Opium	Pfund	654 122	422 920
sonstige	—	—	646 165
Farb- oder Gerbstoffe:			
Rinde	Centner	346 556	147 107
Cochenille, Grenadillholz u. Erde	"	10 089	62 750
Catechu und Gambier	Tonnen	27 361	661 597
Steinkohlentheer-Farbstoffe	—	—	542 806
Indigo	Centner	76 700	1 673 067
Krapp, Krappwurzel, Garancin und Munjeet	"	19 347	24 177
Safflor	"	710	3 122
Sumach	Tonnen	13 038	156 720
Valonea	"	29 678	424 574
sonstige Stoffe und Extrakte	—	—	737 701
Farbhölzer:			
Campecheholz	Tonnen	48 720	265 243
sonstige	"	21 807	149 772
Eier	großes Hundert (120 Stück)	9 084 077	3 085 651
Stickereien und Häkelarbeit	—	—	290 577
Federn:			
Bett-	Centner	23 886	89 968
Schmuck-	Pfund	620 921	965 383
Fische	Centner	1 604 667	2 032 423
Flachs, roh und zugerichtet, und Heede	"	1 560 923	2 708 504
Künstliche Blumen	—	—	202 887
Früchte:			
Mandeln	Centner	99 973	316 903
Aepfel, roh	Bushels	1 944 460	563 919
Korinthen	Centner	1 100 737	1 438 320
Feigen	"	106 749	166 961
Orangen und Limonen	Bushels	4 807 360	1 543 667
Rosinen	Centner	653 138	1 022 402
rohe, nicht aufgeführte	Bushels	2 478 101	1 166 318
Galläpfel	Centner	26 164	72 212
Glas aller Art	"	1 657 354	1 674 268
Guano	Tonnen	21 175	174 086
Gummi:			
Arabischer	Centner	46 405	213 477
Kauri	"	56 144	170 462
Lack, Körnerlack, Schellack, Stocklack und Färbelack	"	110 778	287 618
anderer Art	"	101 835	374 247
Guttapercha	"	21 133	156 500
Haar:			
Kuh-, Ochsen-, Stier- oder Elenn-	"	83 043	115 760
Ziegenhaar	Pfund	18 146 733	831 042
Pferdehaar	Centner	20 832	151 564
Waare aus Haar und Ziegenhaar	—	—	89 836
Hüte und Mützen:			
von Filz	Stück	731 901	93 629
" Stroh	Pfund	219 276	48 050
Hanf, roh und zugerichtet, u. Heede	Centner	1 486 155	2 154 394
Häute, roh	"	1 150 192	3 132 545
Hopfen	"	145 122	427 753
Hörner und Hufe	Tonnen	5 517	174 162
Isinglaß	Centner	7 023	101 033
Elfenbein: Elephanten-, Seekuh- u. Seepferdzähne	"	10 665	477 980
Jute	"	327 221	3 682 140
Jutegarn	Pfund	2 556 642	66 562
Spitzen	—	—	1 012 536
Schweineschmalz	Centner	907 634	1 601 243
Leder	Pfund	81 876 528	5 618 845
Lederwaaren:			
Stiefel und Schuhe	Dtzd. Paar	140 945	433 019
Handschuhe	" "	1 513 456	1 628 806
sonstige	—	—	183 481
Leinengarn	Pfund	14 161 645	555 701
Leinenwaaren	—	—	366 544
Süßholz	Centner	26 378	80 746
Manganerz	Tonnen	90 383	273 237
Fleisch, nicht besonders aufgeführtes, gesalzen oder frisch	Centner	43 680	108 387
Fleisch, präservirt, in anderer Weise als durch Salzen	"	520 239	1 351 769
Metalle:			
Kupfer, Erz und Regulus	Tonnen	169 511	2 501 198
" unbearbeitet, theilweise bearbeitet und altes Kupfer	"	31 013	1 325 550
Kupferwaaren, nicht besonders aufgeführt	—	—	51 874
Eisenerz	Tonnen	3 765 788	2 547 950
Eisen in Stäben	"	112 968	939 858
Stahl, unbearbeitet	"	14 727	121 647
Eisen- und Stahlwaaren, nicht aufgeführte	Centner	2 791 662	2 023 143
Blei in Mulden und Platten	Tonnen	114 493	1 446 413
Silbererz	—	—	1 378 156
Zinn, in Blöcken, Ingots, Stangen oder Platten	Centner	518 360	2 868 261
Zink, roh, in Kuchen	Tonnen	57 058	859 639
Zinkwaaren	Centner	395 279	365 288
Musikinstrumente	—	—	768 591
Hammelfleisch, frisches	Centner	783 114	1 572 729
Nüsse und Kerne:			
zur Oelgewinnung	Tonnen	56 774	624 348
anderer Art, einschließlich der Nüsse als Obst	—	—	551 623
Oel:			
Thran oder Walfischspeck und Walrath	Fässer (Tuns)	17 698	373 275
thierisches	Centner	140 467	246 960
Kokosnuß-	"	180 792	248 218
Oliven-	Fässer (Tuns)	20 789	758 348
Palm-	Centner	968 227	943 126

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Samen-	Tonnen	15 508	374 120
Terpentin	Centner	859 202	472 016
chemisches, flüchtiges und wohlriechendes	Pfund	973 557	215 882
Oelsaatkuchen	Tonnen	264 849	1 555 881
Zwiebeln, roh	Bushels	3 645 922	616 750
Malerfarben und Schminke	—	—	856 017
Papier und Pappe aller Art	Centner	1 684 752	1 672 578
Papiertapeten	"	7 118	45 878
Petroleum	Gallonen	77 390 435	2 103 599
Pech	Centner	76 744	19 465
Theer	Barrels	135 714	68 826
Graphit	Tonnen	8 026	83 958
Schweinefleisch, gesalzen und frisch	Centner	424 983	766 397
Kartoffeln	"	2 763 357	974 904
Geflügel und Wildpret	—	—	410 094
Eisen- und Kupferpyrite	Tonnen	596 774	1 065 468
Quecksilber	Pfund	4 590 907	439 208
Rabbits	Centner	117 168	312 141
Lumpen und sonstiges Material zur Papierfabrikation:			
Leinen- u. Baumwollen-Lumpen	Tonnen	38 273	466 167
Esparto und sonstiges Material	"	339 769	1 806 085
Lumpen, wollene, zu anderen Zwecken als zu Dünger	"	31 670	664 122
Reis	Centner	5 019 512	1 873 551
Harz	"	1 086 121	248 134
Sago	"	445 456	194 021
Sonstige mehlige Stoffe	—	—	867 291
Salpeter	Centner	301 018	259 566
Salpetersaures Natron	"	1 738 768	833 721
Samen:			
Klee- und Gras-	"	334 966	689 789
Baumwollen-	Tonnen	275 627	1 537 806
Flachs- und Lein-	Quarters	2 299 123	4 222 493
Raps-	"	382 487	449 606
Wicken- und Linsen-	Bushels	421 526	67 284
sonstige, zur Oelgewinnung	Quarters	133 347	232 603
" anderer Art	—	—	211 907
Seide, roh	Pfund	2 491 982	1 700 511
Hülsen und Abfall	Centner	65 892	515 888
Garn	Pfund	453 872	414 976
Waaren	—	—	10 352 356
Felle und Pelzwerk:			
Felle:			
Schaf- u. Lamm-, unzubereitet	Stück	8 968 797	959 772
Ziegen-, unzubereitet	"	4 889 119	547 072
Seehunds-	"	604 186	506 323
sonstige	—	—	36 068
Pelzwerk aller Art	—	—	962 796
Gewürze:			
Zimmet	Pfund	1 099 973	44 061
Ingwer	Centner	74 911	141 753
Pfeffer	Pfund	29 795 236	1 021 583
nicht aufgeführte	"	14 293 955	408 789
Spirituosen:			
Branntwein	Probegallonen	2 826 108	1 317 224
Genever	Probegallonen	259 776	46 315
Rum	"	6 362 070	505 982
sonstige, nicht versüßte	"	2 340 078	138 236
versüßte u. parfümirte, aller Art,	Gallonen	140 054	226 153
Zucker:			
raffinirter und Kandis	Centner	6 996 312	5 469 161
unraffinirter	"	18 010 366	10 954 512
Melasse	"	305 475	101 778
Glykose	"	536 707	336 523
Talg und Stearin	"	895 121	1 073 611
Thee	Pfund	221 841 490	9 782 998
Tabak, unverarbeitet	"	72 178 994	2 177 770
" verarbeitet, Cigarren und Schnupftabak	"	3 595 071	1 221 751
Spielwaaren	—	—	669 696
Vegetabilien, roh, nicht aufgeführt	—	—	600 298
Taschenuhren	—	—	750 750
Wachs	Centner	26 488	119 927
Fischbein	"	4 142	130 504
Wein	Gallonen	15 383 641	5 466 266
Holz und Bauholz:			
behauen	Loads	1 718 466	3 250 084
gesägt oder gespalten	"	3 797 747	7 893 770
Dauben	"	137 578	564 965
Tischler und Hartholz:			
Mahagoni	Tonnen	37 650	306 606
sonstiges	"	67 934	444 578
Wolle:			
Schaf- und Lamm-	Pfund	573 180 904	24 238 759
Alpacca, Vigogne und Lama	"	4 743 757	213 262
Wollengarn	"	17 313 819	2 122 373
Wollenwaaren	—	—	7 711 227
Hefe, getrocknet	Centner	284 962	774 028
Alle übrigen Artikel	—	—	18 041 862
		Zusammen	362 227 564

Menge und Werth der hauptsächlichen Artikel der Ausfuhr im Jahre 1887.

1. Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs.

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Alkali	Centner	6 161 900	1 742 771
Pferde	Stück	9 463	547 306
Kleidungsstücke	—	—	3 947 306
Waffen, Munition und Kriegsvorräthe:			
Schußwaffen (kleine)	Stück	128 576	223 382
Schießpulver	Pfund	9 768 500	263 394
sonstige	—	—	1 099 019
Säcke, leere	Dutzend	3 221 672	656 131
Bier und Ale	Barrels	440 867	1 678 360
Zwieback und Brot	Centner	199 958	550 297
Bücher, gedruckte	"	133 403	1 175 411
Butter	"	27 794	156 774

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Lichte aller Art	Pfund	9 313 100	180 872
Kautschukwaaren	—	—	1 070 311
Wagen, Karren ꝛc.:			
Eisenbahn-Personenwagen und deren Bestandtheile	—	—	208 510
Eisenbahn-Güterwagen und deren Bestandtheile	—	—	619 051
Cement	Centner	606 090	982 776
Käse	„	14 321	56 753
Chemische Produkte oder Präparate (s. auch Farbstoffe)	—	—	1 692 651
Kohle ꝛc.:			
Steinkohle	Tonnen	23 258 856	9 523 438
Koks und Schmiedekohle	„	661 931	391 634
Preßkohle	„	540 181	251 919
Kohlenprodukte ꝛc. (einschließlich Naphta, Paraffin und Oel daraus, Petroleum ꝛc.)	—	—	717 570
Tauwerk und Bindfaden	Centner	162 252	370 475
Getreide, Körnerfrüchte und Mehl:			
Weizen	„	63 790	26 441
Weizenmehl	„	154 995	80 572
sonstige Artikel	„	—	219 854
Baumwollengarn	Pfund	251 026 000	11 379 325
Baumwollenwaaren:			
Schnittwaaren:			
weiß oder schlicht	Yards	3 473 308 200	32 813 698
bedruckt, gefärbt oder farbig	„	1 430 609 600	18 924 181
von gemischtem Material, Baumwolle vorherrschend	„	94 200	4 483
Spitzen u. Patentmaschengewebe	—	—	2 261 471
Strümpfe und Socken	Dtzd. Paar	1 727 589	443 454
Nähgarn	Pfund	20 392 000	2 979 184
Strumpfwirkerwaaren und kleine Waaren	—	—	2 153 970
Farbstoffe	—	—	499 264
Irden- und Porzellanwaaren aller Art	—	—	1 983 501
Fische:			
Heringe	Barrels	1 014 752	1 046 402
sonstige	—	—	457 332
Hausgeräth, Kunsttischlerwaaren und Polsterwaaren	—	—	578 544
Glas:			
Tafel-	□Fuß	4 697 143	262 680
Flint-	Centner	97 328	236 689
gemeine Flaschen	„	826 409	390 586
sonstige nicht aufgeführte Waaren	„	169 957	131 075
Kurz- und Quincailleriewaaren	—	—	2 346 834
Metall- u. Messerschmiedewaaren, nicht aufgeführte	—	—	2 921 159
Hüte aller Art	Dutzend	1 194 638	1 139 449
Geräthe und Werkzeuge für die Industrie	—	—	890 153
Jutegarn	Pfund	23 568 500	227 412
Jutewaaren: Schnittwaaren	Yards	244 177 700	2 058 265
Leder:			
gegerbt, unverarbeitet	Centner	152 526	1 341 450
verarbeitet, Stiefel u. Schuhe	Dtzd. Paar	602 716	1 745 922
„ sonstige Artikel, nicht aufgeführte	—	—	321 907
Sattler- und Geschirrwaaren	—	—	403 607
Leinengarn	Pfund	16 380 900	939 763
Leinenwaaren, Schnittwaaren:			
weiß oder schlicht	Yards	152 605 500	3 860 070
gewürfelt, bedruckt oder gefärbt	„	8 376 300	213 539
Segeltuch und Segel	„	2 948 400	135 212
Leinengarn, zum Nähen	Pfund	2 817 500	349 123
nicht aufgeführte	—	—	894 771
Zündhölzer und Wachszündkerzen	—	—	136 204
Maschinen:			
Dampf-	—	—	2 794 887
andere	—	—	8 330 971
Dünger (einschl. des schwefelsauren Ammoniaks und des künstlichen)	—	—	1 640 919
Fleisch, Rind-, Schweine-, Speck und Schinken	Centner	73 350	289 361
Arzneien, Droguen u. medizinische Präparate	—	—	869 083
Metalle:			
Eisen, altes, zum Umschmelzen	Tonnen	289 312	827 755
„ in Gänsen und Puddel-	„	1 158 174	2 736 866
„ Stangen- (mit Ausnahme von Schienen), Winkel-, Bolzen- und Nagel-	„	263 546	1 448 859
Schienen aller Art	„	1 011 779	4 617 919
Reifen, Bleche und Kesselplatten	„	351 041	3 314 757
Weißblech	„	353 506	4 792 854
Draht	„	46 463	630 998
Guß- und Schmiedeeisen- und sonstige Waaren	„	369 307	4 122 615
Stahl, unverarbeitet	„	286 320	2 093 075
Stahlwaaren und Waaren von Eisen und Stahl	„	13 580	406 616
Kupfer, unverarbeitet	Centner	427 475	967 466
„ verarbeitet u. Waaren:			
Misch- oder Gelbmetall	„	338 231	702 206
andere Arten	„	385 551	994 974
Messingwaaren	„	89 738	336 896
Blei in Mulden, Röhren und Platten	Tonnen	44 301	609 078
Zinn, unverarbeitet	Centner	98 204	537 864
Zink, unverarbeitet oder verarbeitet	„	210 940	146 703
Oelsaat	Gallonen	75 098	1 567 646
Wachstuch und Tuch zum Fußbodenbelag	□Yards	13 310 600	661 156
Malerfarben und -Materialien	—	—	1 347 684
Papiertapeten	Centner	55 175	147 641
Papier aller Art	„	765 920	1 332 872
Pickles, Essig, Würzen, Brühen, präservirte Früchte und Zuckerwerk	—	—	1 193 727

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Gold- und Silbergeschirr	Unzen	121 398	71 287
Vergoldete und versilberte Waaren	—	—	258 611
Provisionen, nicht aufgeführte...	—	—	707 602
Lumpen und sonstiges Material zur Papierfabrikation........	Tonnen	59 199	458 267
Salz	"	818 713	524 860
Seide, gesponnen, Twist u. Garn	—	—	438 964
Seidenwaaren:			
Stückgüter, breite	Yards	6 592 831	1 366 539
sonstige.....................	—	—	961 240
Felle und Pelzwerk aller Art ...	—	—	929 814
Seife	Centner	452 751	452 244
Spirituosen, Brittische und Irische	Gallonen	3 106 279	1 041 229
Schreibmaterialien, mit Ausnahme von Papier	—	—	830 604
Zucker, raffinirter.............	Centner	704 891	465 013
Telegraphendraht und -Apparate	—	—	817 385
Regen- und Sonnenschirme	—	—	604 608
Wolle, Schaf- und Lamm-	Pfund	19 557 700	916 782
Wollengarn und Kammgarn	"	40 153 100	3 969 616
Wollenwaaren:			
Tuch, Fries, Zeugstoffe rc. ...	Yards	95 715 200	9 847 996
Kammgarnstoffe	"	161 426 300	6 946 314
Flanell......................	"	10 961 100	417 550
Teppiche und Droget	"	12 946 700	1 308 767
Decken	"	1 679 103	546 265
sonstige	—	—	1 528 040
Sonstige Artikel	—	—	11 639 465
		Zusammen	221 414 186

2. Fremde und Kolonialprodukte.

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Waffen und Munition	—	—	56 395
Speck und Schinken	Centner	188 717	356 856
Perlen aller Art...............	Pfund	694 724	43 452
Butter	Centner	67 966	366 331
Butterine.....................	"	25 031	59 181
Lichte aller Art...............	"	71 443	156 611
Kautschuk....................	"	116 672	1 341 584
Käse	"	50 939	147 854
Chemische Waaren und Produkte	—	—	284 192
Kakao	Pfund	8 171 898	279 387
Kaffee........................	Centner	692 525	2 671 624
Zuckerwerk	"	94 324	215 692
Tauwerk und Bindfaden	—	—	108 151
Getreide, Körnerfrüchte und Mehl:			
Weizen	Centner	619 048	238 501
sonstiges Getreide und Körnerfrüchte	"	241 990	73 699
Weizenmehl, grobes und feines	"	171 465	93 828
sonstiges grobes und feines Mehl....................	"	3 076	1 755
Baumwolle:			
roh	Centner	2 612 634	5 726 889
Garn	Pfund	476 776	17 657
Waaren	—	—	703 500
Droguen:			
Rinde, Peruanische	Centner	131 379	481 636
Opium	Pfund	353 137	240 808
nicht aufgeführte............	—	—	384 740
Farb- oder Gerbstoffe:			
Cochenille...................	Centner	8 114	51 713
Catechu und Gambier	Tonnen	9 631	251 457
Indigo......................	Centner	53 085	1 178 879
nicht aufgeführte............	"	74 482	103 870
Farbhölzer: Campecheholz und sonstige Arten	Tonnen	7 607	48 815
Mehlhaltige Stoffe, einschl. Sago	—	—	127 762
Schmuckfedern................	Pfund	292 600	348 600
Fische	Centner	314 092	523 961
Flachs, roh und zugerichtet, und Heede	"	71 215	92 432
Früchte:			
Mandeln	"	39 312	130 586
Korinthen	"	72 453	80 945
Orangen und Limonen	Bushels	482 122	149 333
Rosinen	Centner	83 580	113 932
rohe, nicht aufgeführte.......	Bushels	217 533	95 908
Glas aller Art	Centner	195 875	166 344
Guano	Tonnen	12 329	96 855
Gummi:			
Arabischer	Centner	42 129	168 373
Kauri	"	17 574	57 738
Lack, Körnerlack, Schellack, Stocklack und Färbelack	"	67 678	179 424
anderer Art.................	"	56 923	195 761
Hanf, roh u. zugerichtet, und Heede	"	387 819	605 036
Häute, roh...................	"	488 481	1 505 749
Hopfen......................	"	15 245	32 096
Elfenbein: Elephanten-, Seekuh-, Seepferdzähne	"	6 298	303 562
Jute.........................	"	106 365	1 260 551
Schweineschmalz	"	16 280	28 127
Leder	Pfund	18 392 314	1 568 899
Lederwaaren: Stiefel und Schuhe	Dtzd. Paar	32 085	110 066
Fleisch, in anderer Weise als durch Einsalzen präservirt	Centner	70 832	184 921
Metalle:			
Kupfer, unbearbeitet, theilweise bearbeitet und altes Kupfer	Tonnen	15 427	702 935
Eisen in Stangen, Winkel-, Bolzen- und Nageleisen....	"	86 044	704 202
Stahl, unverarbeitet	"	10 809	79 163
Eisen und Stahl, verarbeitet oder Waaren daraus, nicht aufgeführt	Centner	1 069 801	601 658
Blei in Mulden oder Platten.	Tonnen	6 241	77 873
Zinn in Blöcken, Ingots, Stangen oder Platten	Centner	239 110	1 294 668

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Musikinstrumente	—	—	97 153
Nüsse und Kerne zur Oelgewinnung	Tonnen	33 620	362 434
Oel:			
Kokosnuß-	Centner	84 712	117 287
Oliven	Fässer (Tuns)	2 782	114 653
Palm-	Centner	517 129	506 699
Papier aller Art (mit Ausnahme von Tapeten)	"	66 156	77 045
Quecksilber	Pfund	4 685 678	439 356
Lumpen u. sonstiges Material zur Papierfabrikation	Tonnen	38 017	358 234
Reis	Centner	2 472 646	1 080 769
Samen:			
Flachs- und Lein-	Quarters	76 076	142 711
Raps-	"	20 932	37 247
nicht aufgeführter, zur Oelgewinnung	"	85 695	159 450
Seide und Seidenwaaren:			
roh	Pfund	120 050	83 744
Hülsen und Abfall	Centner	7 071	69 390
gesponnen	Pfund	58 650	41 537
Waaren	—	—	593 276
Felle und Pelzwerk:			
Ziegen-, unbearbeitet	Stück	4 964 015	457 804
Schaf-, "	"	938 150	66 596
sonstige	"	15 720 844	903 457
Gewürze:			
Zimmet	Pfund	1 221 862	46 328
Pfeffer	"	20 616 789	662 937
nicht aufgeführte	"	12 607 590	310 754
Spirituosen:			
Branntwein	Probe-Gallonen	129 594	70 505
Rum	"	1 562 728	249 322
sonstige, nicht versüßte, einschließlich der verschiedenen auf der Zollniederlage gemischten Arten	Probe-Gallonen	708 106	80 584
Zucker:			
raffinirter und Kandis-	Centner	291 480	229 486
unraffinirter	"	481 985	337 837
Melasse	"	55 833	21 072
Talg und Stearin	"	310 047	351 173
Thee	Pfund	35 237 643	1 684 354
Tabak:			
unbearbeiteter	"	6 168 189	190 988
verarbeiteter	"	1 399 922	235 851
Wachs	Centner	7 096	25 293
Wein	Gallonen	1 240 756	556 214
Holz und Bauholz:			
behauen	Loads	9 141	63 771
gesägt oder gespalten, gehobelt oder zugerichtet	"	28 417	87 219
Tischler- und Hartholz aller Art	Tonnen	8 621	85 703
Wolle, Schaf- und Lamm-	Pfund	319 098 654	13 819 222
Wollenwaaren	—	—	469 741
Alle übrigen Artikel	—	—	6 804 191
		Zusammen	59 348 976

Verkehr mit Deutschland im Jahre 1887.

Einfuhr der hauptsächlichsten Artikel.

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Lebende Thiere:			
Ochsen und Stiere	Stück	7 873	123 672
Kühe und Kälber	"	2 263	32 908
Schafe und Lämmer	"	321 085	554 596
Pferde	"	4 680	47 130
Speck und Schinken	Centner	360 722	1 034 129
Perlen aller Art	Pfund	174 042	12 043
Rindfleisch:			
gesalzen	Centner	311	620
frisch	"	4	10
Bier:			
Mumme u. Sprossenbier, Fäss. von 36 Gall.		1 633	10 327
anderer Art	" " 36 "	12 430	29 899
Knochen, mit Ausnahme von Fischbein	Tonnen	375	2 273
Bücher	Centner	2 575	19 503
Borsten	Pfund	1 110 326	149 933
Butter	Centner	156 506	793 967
Butterine (Margarine)	"	8 984	29 491
Knöpfe und Agraffen, nicht von Metall	Groß	780 167	65 132
Kautschukwaaren	Pfund	1 688 200	161 433
Käse	Centner	467	1 135
Chemikalien u. chemische Produkte, nicht aufgeführte	—	—	326 006
Porzellan und Irdenwaaren	Centner	66 073	198 885
Kaffee, roh	"	15 399	66 641
Getreide:			
Weizen	"	1 551 728	599 292
Gerste	"	931 951	341 820
Hafer	"	476 496	116 949
Roggen	"	156 244	44 861
Erbsen und Bohnen	"	656 381	218 008
Mais oder Indisches Korn	"	6 508	1 995
Weizenmehl, grobes und feines	"	588 276	329 740
Baumwolle:			
roh	"	15 409	27 384
Garn	Pfund	6 978 561	378 782
Waaren	—	—	193 648
Droguen, nicht aufgeführte	—	—	58 205
Eier	Große Hundert	3 223 617	948 745
Stickereien und Häkelarbeiten	—	—	2 204
Mehlige Stoffe, nicht aufgeführte	—	—	373 475
Bettfedern	Centner	7 799	45 474
Flachs	"	31 538	57 062
Früchte, roh, nicht aufgeführte	Bushel	231 028	84 239
Glas:			
Fenster-	Centner	77 564	102 030
Waaren, nicht aufgeführte	"	277 939	353 594
Haar, Kuh-, Ochsen-, Stier- oder Elenn-	"	13 769	16 144
Hanf	"	295 799	376 411
Häute, roh	"	51 133	141 284

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Hopfen	Centner	34 137	95 657
Schweineschmalz	"	977	2 487
Leder	"	1 537 662	252 282
Lederne Handschuhe	Dtzd. Paar	5 397	5 833
Dünger, nicht besonders aufgeführt	Tonnen	48 069	89 284
Musikinstrumente	—	—	361 032
Oelsaat	Fässer (Tuns)	6 562	157 053
Oelkuchen	Tonnen	3 953	22 619
Malerfarben und Pigmente	—	—	217 546
Papier und Pappe	Centner	591 030	546 958
Paraffin	"	1 697	2 887
Graphit	Tonnen	3 492	33 900
Schweinefleisch:			
gesalzen	Centner	34 322	37 213
frisch	"	191	429
Kartoffeln	"	425 015	77 384
Drucksachen, Stiche und Photographien	—	—	91 169
Lumpen und sonstiges Material zur Papierfabrikation	Tonnen	33 320	347 128
Reis	Centner	177 255	88 102
Sämereien:			
Klee- und Grassaat	"	93 179	227 414
Flachs und Leinsaat	Quarters	9 067	16 328
Rapssaat	"	4 247	7 156
Wicken und Linsen	Bushels	103 830	20 205
andere	—	—	66 127
Felle und Pelzwerk aller Art	—	—	120 676
Spirituosen:			
nicht aufgeführte, nicht versüßt	Probe-Gallonen	1 814 191	101 521
versüßt oder vermischt, und parfümirt	Gallonen	24 699	15 362
Zucker:			
raffinirter und Kandis-	Centner	2 832 815	2 205 767
unraffinirter	"	7 658 481	4 523 727
Glykose	"	466 424	291 208
Tabak, unverarbeitet	Pfund	1 061 581	41 382
Spielwaaren	—	—	366 685
Wein	Gallonen	400 782	59 235
Holz und Bauholz:			
behauen	Loads	214 445	470 241
gesägt oder gespalten	"	52 865	121 554
Dauben	"	28 123	246 982
Wolle, Schaf- und Lamm-	Pfund	3 718 604	162 921
Wollene Waaren	—	—	572 570
" Lumpen	Tonnen	6 318	128 947
Wollengarn für Phantasie-Artikel (einschl. Berliner Wolle und Zephirgarn)	Pfund	1 045 650	191 030
Wollengarn zum Weben	"	375 653	39 588
Hefe, getrocknete	Centner	86 116	211 235
Zink, roh	Tonnen	26 825	410 708
Zinkwaaren	Centner	126 750	114 644
Sonstige Artikel	—	—	2 947 278
		Zusammen	24 563 536

Ausfuhr der hauptsächlichsten Artikel.

Erzeugnisse und Waaren des Vereinigten Königreichs.

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Alkali	Centner	215 400	56 506
Pferde	Stück	646	29 786
Andere Thiere	—	—	13 765
Kleidungsstücke und Putzwaaren	—	—	101 977
Säcke, leere	Dutzend	413 956	71 374
Bier und Ale	Barrels	11 010	36 207
Bleichmaterialien	Centner	85 200	32 490
Bücher, gedruckte	"	4 468	47 533
Kautschukwaaren	—	—	184 410
Cement	Centner	2 265	4 560
Chemische Produkte und Präparate (einschl. Farbstoffe)	—	—	246 194
Thon und Thonwaaren	—	—	44 606
Steinkohle, Schmiedekohle und Preßkohle	Tonnen	2 786 972	998 412
Steinkohlenprodukte, einschließlich Naphta, Paraffin, Paraffinöl und Petroleum	—	—	64 735
Baumwollengarn	Pfund	35 168 700	1 701 433
Baumwollenwaaren:			
nach dem Maß angegeben	Yards	40 765 000	626 202
nach dem Werth angegeben	—	—	583 829
Irden- und Porzellanwaaren	—	—	47 080
Heringe	Barrels	696 306	715 562
Glaswaaren	—	—	29 916
Metall- u. Messerschmiedewaaren, nicht aufgeführte	—	—	162 688
Hüte aller Art	Dutzend	31 885	31 949
Häute, roh	Centner	39 250	63 289
Geräthe und Werkzeuge für die Industrie	—	—	44 900
Jutegarn	Pfund	1 651 700	14 995
Jutewaaren: Schnittwaaren	Yards	19 198 100	173 438
Leder, verarbeitet und unverarbeitet	—	—	305 791
Leinengarn	Pfund	2 969 200	215 849
Leinenwaaren:			
nach dem Maß angegeben	Yards	3 412 200	152 637
nach dem Werth angegeben	—	—	98 843
Maschinen:			
Dampf-	—	—	157 684
andere	—	—	1 127 072
Dünger	—	—	400 786
Arzneien, Droguen u. medizinische Präparate	—	—	35 305
Metalle:			
Eisen, verarbeitet und unverarbeitet	Tonnen	189 454	671 196
Kupfer, verarbeitet und unverarbeitet	Centner	84 905	189 249
Blei in Mulden, Röhren und Platten	Tonnen	1 454	19 333
Zinn, unverarbeitet	Centner	9 502	53 637
nicht aufgeführte und Waaren daraus	—	—	52 991

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Oel, Samen-	Tonnen	29 508	589 013
„ anderes	—	—	37 636
Wachstuch und Tuch zum Fußbodenbelag	□ Yards	1 351 100	46 906
Maler-Farben und Materialien	—	—	69 336
Sämereien aller Art	Centner	59 177	42 076
Seide, gesponnen, Twist oder Garn	—	—	104 972
Seidenwaaren	—	—	70 762
Felle und Pelzwerk aller Art	—	—	15 207
Schreibmaterialien mit Ausnahme von Papier	—	—	65 364
Schiefer	Stück	33 040 100	167 805
Zucker:			
raffinirt	Centner	26 563	18 307
Melasse	„	36 819	18 979
Wolle:			
Schaf- und Lamm-	Pfund	4 918 400	287 720
ausländische, in dem Vereinigten Königreich zugerichtete	„	4 220 500	275 537
Fleck- und Lumpenwolle	„	7 098 800	164 137
Wollen- und Kammgarn	„	19 138 600	1 851 219
Wollenwaaren:			
nach dem Maß angegeben	Yards	8 181 100	880 530
nach dem Werth angegeben	—	—	70 057
Garn, Alpacca-, Mohair- und sonstiges	Pfund	4 889 700	428 733
Sonstige Artikel	—	—	801 723
		Zusammen	15 617 212

Fremde und Kolonialprodukte und Waaren.

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Butter und Butterine	Centner	2 482	8 660
Kautschuk	„	35 129	413 481
Chemikalien u. chemische Produkte, nicht aufgeführte	—	—	33 838
Kakao	Pfund	1 888 850	61 449
Kaffee	Centner	150 458	594 259
Tauwerk, Bindfaden und Taugarn	—	—	25 901
Weizen	Centner	27 174	12 575
Baumwolle, roh	„	776 202	1 511 878
Abfall davon u. Baumwollengarn	Pfund	23 261 914	270 012
Droguen:			
Rinde, Peruanische	Centner	36 522	129 908
sonstige	—	—	76 341
Farb- und Gerbstoffe:			
Cochenille	Centner	25 291	13 202
Catechu und Gambier	Tonnen	1 646	44 147
Extrakte	—	—	13 478
Indigo	Centner	11 051	236 897
Myrobalanen	„	33 223	11 070
sonstige	„	16 805	15 657
Farbhölzer aller Art	Tonnen	4 414	25 850
Mehlige Stoffe (einschl. Sago)	—	—	5 047
Bettfedern	Centner	2 930	7 741
Schmuckfedern	Pfund	40 684	40 937
Fische, gepökelt oder gesalzen	Centner	16 461	27 990
Früchte:			
Mandeln	Centner	12 524	41 036
Orangen und Limonen	Bushels	37 957	11 148
Galläpfel	Centner	12 227	32 773
Gummi:			
Lack, Körnerlack, Schellack, Stock- und Färbelack	Centner	23 939	59 704
andere Arten	„	23 931	84 696
Guttapercha	„	4 070	23 843
Hanf, verarbeitet und roh	„	14 286	20 180
Häute, roh	„	180 551	577 243
Elfenbein: Elephanten-, Seekuh- rc. Zähne	„	2 759	114 230
„ vegetabilisches	„	38 435	30 882
Jute	Tonnen	34 415	399 989
Schweineschmalz	Centner	2 897	4 525
Leder	Pfund	2 118 201	154 329
Fleisch, konservirtes	Centner	25 818	64 346
Metalle:			
Kupfer, unverarbeitet, theilweise verarbeitet und altes Kupfer	Tonnen	1 720	72 831
Zinn in Blöcken, Ingots rc.	Centner	29 206	150 417
Natronsalpeter	„	207 254	112 977
Nüsse und Kerne zur Oelgewinnung	Tonnen	7 288	75 241
Oel, Kokosnuß-	Centner	27 845	39 748
„ Oliven-	Fässer (Tuns)	711	26 598
„ Palm-	Centner	61 730	60 949
Quecksilber	Pfund	265 523	26 087
Reis	Centner	60 629	24 383
Sämereien:			
Flachs- und Leinsaat	Quarters	14 956	29 214
Raps	„	5 874	10 424
sonstige zur Oelgewinnung	„	17 502	32 393
Muscheln aller Art	—	—	61 717
Seide, roh	Pfund	3 022	2 215
-Garn	„	49 667	33 756
-Waaren	—	—	17 477
Silbererz	—	—	20 818
Felle und Pelzwerk:			
Ziegen-, nicht zugerichtet	Stück	169 060	24 452
Schaf-	„	151 607	9 485
Pelzwerk	„	4 456 273	593 754
Gewürze: Zimmet	Pfund	282 005	9 556
„ Pfeffer	„	3 763 710	135 798
„ sonstige	„	3 249 825	46 946
Rum	Probe-Gallonen	519 895	92 842
Zucker, raffinirt und unraffinirt	Centner	65 319	45 729
Talg und Stearin	„	56 127	61 718
Thee	Pfund	8 617 648	363 382
Tabak, unverarbeitet	„	236 524	9 481
„ verarbeitet	„	83 815	37 370
Wein	Gallonen	103 110	31 144
Holz, Tischler-, Fournier- u. Harthölzer	Tonnen	2 020	19 300
Wolle, Schaf- und Lamm-	Pfund	66 465 310	3 286 706
Wollenwaaren	—	—	28 026
Sonstige Artikel	—	—	686 793
		Zusammen	11 479 058
Britische und fremde Produkte zusammen			27 096 270

Schiffsverkehr und Handel der Australischen Kolonien im Jahre 1887, verglichen mit den Vorjahren.

1. Schiffsverkehr.

Kolonien.	Angekommen.		Abgegangen.		Zusammen.	
	Anzahl der Schiffe.	Tonnengehalt.	Anzahl der Schiffe.	Tonnengehalt.	Anzahl der Schiffe.	Tonnengehalt.
Neusüdwales	2 815	2 142 457	2 906	2 180 301	5 721	4 322 758
Victoria	2 435	1 920 180	2 418	1 938 063	4 853	3 858 243
Queensland	838	468 180	879	456 052	1 717	924 232
Südaustralien	907	841 422	905	836 461	1 812	1 677 883
Westaustralien	255	249 813	185	214 824	440	464 637
Tasmanien	677	360 404	714	374 895	1 391	735 299
Neuseeland	653	489 754	675	493 583	1 328	983 337
Zusammen Australische Kolonien	8 580	6 472 210	8 682	6 494 179	17 262	12 966 389

2. Tonnengehalt der ein- und ausgegangenen Schiffe von 1878 bis 1887.

Kolonien.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.	1887.
	Reg.-Tonnen.	Reg.-Tonnen.	Reg.-Tonnen.	Reg.-Tonnen	Reg.-Tonnen.	Reg.-Tonnen.	Reg.-Tonnen.	Reg.-Tonnen.	Reg.-Tonnen.	Reg.-Tonnen.
Neusüdwales	2 459 501	2 510 724	2 432 779	2 786 500	3 296 665	4 006 237	4 660 958	4 133 077	4 258 604	4 322 758
Viktoria	1 913 427	1 940 222	2 179 899	2 411 902	2 690 884	2 964 331	3 151 587	3 260 158	3 735 387	3 858 243
Queensland	1 066 758	1 256 394	1 255 576	1 533 808	1 880 591	882 491	1 152 112	1 029 181	1 120 479	924 232
Südaustralien	906 273	932 891	1 200 904	1 269 491	1 337 218	1 501 765	1 831 532	1 807 042	1 558 476	1 677 883
Westaustralien	162 753	170 037	250 429	285 046	344 247	389 102	442 886	468 035	497 508	464 637
Tasmanien	315 844	381 895	413 303	583 762	417 418	471 122	614 198	667 806	692 429	735 290
Neuseeland	884 983	949 692	819 716	833 621	899 836	1 002 491	1 063 430	1 032 700	990 903	983 337
Zusammen Australische Kolonien	7 709 562	8 171 856	8 552 606	9 504 130	10 866 859	11 220 539	12 919 703	12 397 999	12 853 786	12 966 389

3. Gesammthandel im Jahre 1887.

Kolonien.	Einfuhr.	Ausfuhr.			Gesammthandel.	Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet.											
		Landeserzeugnisse.	Wiederausfuhr.	Zusammen.		Einfuhr.			Ausfuhr von Landeserzeugnissen.			Gesammt-Ausfuhr.			Gesammthandel.		
	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
Neusüdwales	18 806 236	15 472 361	3 024 556	18 496 917	37 303 153	18	7	10	15	2	8	18	1	10	36	9	8
Viktoria	19 022 151	8 502 979	2 848 166	11 351 145	30 373 296	18	13	2	8	6	10	11	2	8	29	15	10
Queensland	5 821 611	6 338 205	115 740	6 453 945	12 275 556	16	8	2	17	7	4	18	3	10	34	12	—
Südaustralien	5 096 293	3 348 561	1 982 219	5 330 780	10 427 073	16	6	1	10	14	3	17	1	1	33	7	2
Westaustralien	666 345	601 195	3 470	604 665	1 271 010	16	4	9	14	13	1	14	14	9	30	19	6
Tasmanien	1 596 817	1 425 457	23 914	1 449 371	3 046 188	11	8	4	10	3	10	10	7	3	21	15	7
Neuseeland	6 245 515	6 551 081	315 088	6 866 169	13 111 684	10	9	6	10	19	8	11	10	3	21	19	9
Zusammen Australische Kolonien	57 254 968	42 239 839	8 313 153	49 948 327	107 203 295	16	8	5	12	2	4	14	7	1	30	15	6

4. Gesammtwerth der Einfuhr in den Jahren 1878 bis 1887.

Kolonien.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.	1887.
	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.
Neusüdwales	14 768 873	14 198 847	13 950 075	17 409 326	21 281 130	20 960 157	22 826 985	23 365 196	20 973 548	18 806 236
Viktoria	16 161 889	13 035 538	14 556 894	16 718 521	18 748 081	17 743 840	19 201 633	18 044 604	18 530 575	19 022 151
Queensland	3 436 077	3 080 880	3 087 296	4 063 625	6 318 463	6 233 351	6 381 976	6 422 490	6 103 227	5 821 611
Südaustralien	5 719 611	5 014 150	5 581 497	5 224 064	6 707 788	6 310 065	5 749 353	5 548 303	4 852 750	5 096 293
Westaustralien	379 050	407 299	353 669	404 831	508 755	516 847	521 167	650 391	758 013	666 345
Tasmanien	1 324 812	1 267 475	1 369 233	1 431 144	1 670 872	1 832 637	1 656 118	1 757 486	1 756 567	1 596 817
Neuseeland	8 755 663	8 374 505	6 162 011	7 457 045	8 609 270	7 974 038	7 663 888	7 479 921	6 759 013	6 245 515
Zusammen Australische Kolonien	50 545 966	47 378 783	45 160 665	52 708 556	63 844 359	61 570 931	64 001 120	63 268 391	59 783 693	57 254 968

5. Gesammtwerth der Ausfuhr in den Jahren 1878 bis 1887.

Kolonien.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.	1887.
	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.
Newsüdwales	12 965 879	13 066 819	15 525 138	16 049 503	16 716 961	19 886 018	18 251 606	16 641 746	15 556 213	18 496 917
Viktoria	14 925 707	12 454 170	15 951 659	16 252 103	16 193 579	16 398 863	16 050 465	15 551 758	11 795 321	11 351 145
Queensland	3 190 419	3 434 034	3 448 160	3 640 366	3 534 452	6 276 608	4 673 864	6 243 404	4 933 970	6 453 945
Südaustralien	5 355 021	4 762 727	5 574 505	4 407 757	5 359 890	4 883 461	6 623 704	5 636 255	4 469 008	5 330 780
Westaustralien	428 491	494 884	499 183	502 770	583 056	447 010	405 693	446 692	630 393	604 665
Tasmanien	1 315 695	1 301 097	1 511 931	1 565 576	1 587 389	1 731 599	1 475 857	1 313 693	1 331 640	1 449 371
Neuseeland	6 015 525	5 743 126	6 352 692	6 060 866	6 658 008	7 095 999	7 091 667	6 819 939	6 672 791	6 866 169
Zusammen Australische Kolonien	44 196 737	41 276 857	48 866 168	48 368 941	50 633 335	55 719 558	54 572 756	51 553 486	45 409 236	49 948 327

Oesterreich-Ungarn.

Der Waarenverkehr Ungarns im Jahre 1887.[1])

Nach der vom Königl. Ungarischen Landesbureau herausgegebenen Statistik betrug:

	Werth in Gulden. 1887.	Werth in Gulden. 1886.
die Gesammteinfuhr	440 619 404	421 128 862
die Gesammtausfuhr	405 991 407	419 175 200

Nach den einzelnen Staaten geordnet entfallen auf:

	in der Einfuhr. Gulden Oe. W.	in der Ausfuhr. Gulden Oe. W.
Oesterreich	379 591 432	300 025 643
Deutschland	15 947 788	39 150 239
Schweiz	1 041 133	11 879 748
Italien	2 466 402	6 700 846
Frankreich	2 584 795	11 842 664
Belgien und die Niederlande	455 851	2 943 250
Großbritannien	2 201 665	11 202 698
Rußland	4 094 234	493 797
Bosnien-Herzegowina	2 396 530	3 765 650
Rumänien	4 251 575	4 328 931
Serbien	14 979 851	6 294 130
Bulgarien und Ostrumelien	698 184	959 326
Uebrige Staaten der Balkan-Halbinsel	846 157	1 421 433
Andere Staaten	9 060 807	4 980 053
Zusammen	440 619 404	405 991 407

Der Verkehr mit dem Deutschen Reiche gestaltete sich wie folgt:

Einfuhr aus Deutschland im Jahre 1887.

		Menge.	Werth in Gulden.
Kolonialwaaren	metr. Ctr.	1 183	165 705
Gewürze	"	36	113 015
Südfrüchte	"	521	15 021
Zucker	"	52	1 640
Tabak und Tabakfabrikate	"	7 717	973 100
Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl u. Mahlprodukte; Reis	"	20 353	378 707
Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile	metr. Ctr.	8 009	500 413
Schlacht- und Zugvieh	Stück	78	4 010
Thiere, andere	"	25	9 844
	metr. Ctr.	296	
Thierische Produkte	"	7 686	633 177
Fette	"	3 377	106 867
Oele, fette	"	8 650	241 410
Getränke	"	9 410	361 034
Eßwaaren	"	13 838	375 963
Holz, Kohlen, Torf	"	1 127 829	1 134 991
Drechsler- und Schnitzstoffe	"	378	85 291
Mineralien	"	57 617	220 668
Arznei- und Parfümeriestoffe	"	189	51 665
Farb- und Gerbstoffe	"	1 046	229 128
Gummen und Harze	"	1 200	20 177
Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheeröl	"	2 415	39 419
Baumwolle, Baumwollgarne und Waaren daraus	"	1 705	252 599
Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus	"	4 475	398 260
Wolle, Wollgarne und Wollwaaren	"	2 424	882 540
Seide und Seidenwaaren	"	116	405 400
Kleidung, Wäsche und Putzwaaren	"	526	381 030
Bürstenbinder- u. Siebmacherwaaren	"	264	82 500
Stroh- und Bastwaaren	"	360	67 240
Papier und Papierwaaren	"	1 986	156 264
Kautschuk und Guttapercha und Waaren daraus	"	410	137 670
Wachsleinwand u. Wachstaffet	"	62	10 950
Leder und Lederwaaren	"	1 826	1 024 280
Kürschnerwaaren	"	731	814 300
Holz- und Beinwaaren	"	7 910	336 318
Glas und Glaswaaren	"	2 221	44 693
Steinwaaren	"	9 227	417 573

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 572.

		Menge.	Werth in Gulden.
Thonwaaren	metr. Ctr.	16 204	101 271
Eisen und Eisenwaaren	"	20 107	497 637
Unedle Metalle und Waaren daraus	"	2 257	200 653
Maschinen und Maschinenbestandtheile	Stück	962	514 677
	metr. Ctr.	12 038	
Wagen und Schiffe	Stück	17	31 420
Edle Metalle und Münzen	metr. Ctr.	7,79	532 930
Wissenschaftliche und musikalische Instrumente, Uhren, Kurzwaaren	Stück	51	1 131 355
	metr. Ctr.	1 528	
Chemische Hülfsstoffe	"	12 415	220 247
Chemische Produkte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren	"	2 611	345 717
Kerzen und Seife	"	70	5 218
Zündwaaren	"	1 345	40 050
Literarische u. Kunstgegenstände	"	2 692	1 251 350
Abfälle	"	691	2 201
Zusammen	Stück	1 133	15 947 788
	metr. Ctr.	1 377 510,79	

Ausfuhr nach Deutschland im Jahre 1887.

		Menge.	Werth in Gulden.
Kolonialwaaren	metr. Ctr.	8	740
Gewürze	"	96	9 802
Südfrüchte	"	3	42
Zucker	"	14	836
Tabak und Tabakfabrikate	"	7 018	248 300
Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl u. Mahlprodukte; Reis	"	1 665 864	11 785 047
Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile	"	380 807	5 099 904
Schlacht und Zugvieh	Stück	85 144	4 395 660
Thiere, andere	"	23 297	502 596
	metr. Ctr.	7 794	
Thierische Produkte	"	26 652	4 302 467
Fette	"	11 988	658 277
Oele, fette	"	217	7 157
Getränke	"	86 356	1 073 270
Eßwaaren	"	322	29 157
Holz, Kohlen, Torf	"	360 801	2 087 302
Drechsler- und Schnitzstoffe	"	5 016	128 049
Mineralien	"	258 898	448 430
Arznei- und Parfümeriestoffe	"	129	46 200
Farb- und Gerbstoffe	"	233 256	1 274 773
Gummen und Harze	"	1 269	7 646
Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schieferttheeröl	"	793	13 514
Baumwolle, Baumwollgarne und Waaren daraus	"	118	20 600
Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus	"	5 681	187 028
Wolle, Wollgarne und Wollwaaren	metr. Ctr.	8 569	1 374 635
Seide und Seidenwaaren	"	5	14 000
Kleidung, Wäsche und Putzwaaren	"	868	517 320
Bürstenbinder- u. Siebmacherwaaren	"	16	4 580
Stroh- und Bastwaaren	"	333	26 760
Papier und Papierwaaren	"	376	17 442
Kautschuk und Guttapercha und Waaren daraus	"	52	33 600
Leder und Lederwaaren	"	559	155 080
Kürschnerwaaren	"	184	331 200
Holz- und Beinwaaren	"	4 889	266 560
Glas und Glaswaaren	"	1 380	25 778
Steinwaaren	"	966	14 326
Thonwaaren	"	195	11 114
Eisen und Eisenwaaren	"	1 930	13 283
Unedle Metalle und Waaren daraus	"	31	2 385
Maschinen und Maschinenbestandtheile	Stück	19	182 792
	metr. Ctr.	5 395	
Wagen und Schiffe	Stück	11	12 750
	metr. Ctr.	91	
Edle Metalle und Münzen	"	22,93	2 519 217
Wissenschaftliche und musikalische Instrumente, Uhren, Kurzwaaren	Stück	6	72 606
	metr. Ctr.	285	
Chemische Hülfsstoffe	"	2 622	51 052
Chemische Produkte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren	"	2 892	125 605
Kerzen und Seife	"	2	38
Literarische u. Kunstgegenstände	"	566	256 300
Abfälle	"	167 333	795 320
Zusammen	Stück	108 477	39 150 239
	metr. Ctr.	3 252 160 93	

Peru.

Ausfuhr von Gold und Silber in der Zeit vom 1. Juli 1887 bis Ende Juni 1888.

In der Zeit vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888 sind an Silber und Gold mit Wissen der Zollbehörden aus Peru ausgeführt worden:

Silber: 12 Barren im Gewicht von	191,432	kg
Gold: 74 " " " "	137,947	"
Verarbeitetes Silber	3,920	"
" Gold	0,762	"
Geprägtes Silber	1 108 415,55	Soles
An Ausfuhrzoll wurden darauf erhoben	36 617,54	"

Münzprägung in der Zeit vom 1. Juli 1887 bis Ende Juni 1888.

In die Münze zu Lima wurden in der Zeit vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888 1430 Barren Fein-Silber im Gewicht von 69 160,319 561 kg eingeliefert, um daraus 3 073 789,61 Soles zu prägen. Geprägt wurden 2 454 000 Soles, und zwar ausschließlich für Rechnung von Privatpersonen, welche die Silberbarren einlieferten und 3 pCt. des Werthes der geprägten Münzen dafür zu zahlen hatten.

In den Monaten Mai und Juni d. J. hatte sich die Münzthätigkeit bedeutend gesteigert, was seinen Grund in dem Umstande hatte, daß der Kurs der Soles den Silberwerth derselben erheblich überstieg und in Folge dessen Silberbarren aus Chile und Bolivien eingeführt worden sind.

Italien.

Der auswärtige Handel im Jahre 1887, insbesondere der Verkehr mit Deutschland.[1])

(Nach der amtlichen Aufstellung „Movimento commerciale“ für 1887.)

Der Gesammtwerth der Einfuhr im Jahre 1887 betrug:
im Generalhandel: 1 739 800 192 Lire,
gegen 1 559 373 194 „ im Jahre 1886;
im Spezialhandel: 1 689 753 373 Lire,
gegen 1 510 954 889 „ im Jahre 1886.

Der Gesammtwerth der Ausfuhr betrug:
im Generalhandel: 1 159 428 581 Lire,
gegen 1 124 620 031 „ im Jahre 1886;
im Spezialhandel: 1 109 381 762 Lire,
gegen 1 510 954 889 „ im Jahre 1886.

An dem Spezialhandel waren im Jahre 1887 betheiligt:

		in der Einfuhr: Tausend Lire.	in der Ausfuhr: Tausend Lire.
Oesterreich	mit	250 824	95 332
Belgien	„	37 882	18 792
Frankreich	„	404 648	496 865
Deutschland	„	165 776	115 235
Großbritannien	„	306 539	78 914
Griechenland und Malta	„	6 963	11 382
Niederlande	„	11 931	8 182
Rußland	„	121 836	13 790
Spanien, Gibraltar und Portugal	„	14 826	11 624
Schweden, Norwegen u. Dänemark	„	7 334	2 873
Schweiz	„	69 611	100 517
Europäische Türkei (einschl. Donauländer)	„	51 662	10 815
Asiatische Türkei	„	8 057	1 761
Britische Besitzungen in Asien	„	112 074	14 142
China und Japan	„	7 051	185
Aegypten	„	12 706	9 151
Tunis und Tripolis	„	8 230	5 927
Algerien	„	2 190	2 115
Das übrige Afrika	„	497	2 464
Vereinigte Staaten von Amerika und Canada	„	64 250	35 808
La Plata-Staaten	„	14 131	35 415
Peru, Chile, Mexiko und das übrige Amerika	„	10 732	37 612

Nach Waarenkategorien geordnet, entfielen im Spezialhandel des Jahres 1887 auf:

Kategorien des Zolltarifs.	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Ueberhaupt. Lire.	Darunter aus Deutschland. Tausend Lire.	Ueberhaupt. Lire.	Darunter nach Deutschland. Tausend Lire.
I. Spirituosen, Getränke und Oele	44 413 320	2 065	199 013 786	10 950
II. Kolonialwaaren, Droguen und Tabak	108 538 100	10 667	6 051 646	311
III. Chemische Erzeugnisse, Medizinalwaaren, Harze rc.	46 234 755	7 488	42 292 259	2 437
IV. Farben, Farb- und Gerbmaterialien	23 445 703	6 518	10 479 771	766
V. Hanf, Flachs, Jute rc.	43 221 620	5 691	39 785 625	4 433
VI. Baumwolle	176 427 604	11 803	19 780 713	3 456
VII. Wolle, Pferdehaar und anderes Thierhaar	111 018 950	16 409	9 071 560	676
VIII. Seide	120 110 862	8 611	310 499 060	59 874
IX. Holz und Stroh	101 292 659	1 188	45 317 494	8 261
X. Papier und Bücher	19 574 109	2 900	8 045 942	465
IX. Häute und Felle	44 257 685	6 872	19 618 675	1 310
XII. Mineralien, Metalle und Waaren daraus	299 833 973	56 935	128 071 096	46
XIII. Steine, Erden, Geschirr, Glas und Krystall	122 060 449	7 252	50 407 510	1 871
XIV. Getreide, Mehl, Teigwaaren rc.	266 469 108	3 843	110 862 695	7 781
XV. Thiere, thierische Produkte rc.	108 112 821	4 119	99 927 0-6	12 466
XVI. Verschiedene Gegenstände	54 741 655	14 415	10 158 844	132
Zusammen	1 689 753 373	165 776	1 109 381 762	115 235

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 722.

Verkehr mit Deutschland im Jahre 1887.*

1. Einfuhr aus Deutschland.

Waaren.	Maßeinheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Kategorie I.			
Mineralwasser, natürliches u. künstliches, sowie kohlensaures Wasser	metr. Ctr.	702	46
Wein in Fässern	hl	291	10
„ „ Flaschen	100 Fl.	157	47
Essig, gemeiner, in Fässern	hl	50	1
Bier in Fässern	„	2 770	111
„ „ Flaschen	100 Fl.	1 023	77
Spiritus, reiner, in Fässern	hl	9 334	410
„ versüßter oder gewürzter, in Fässern	„	242	34
Spiritus in Flaschen	100 Fl.	88	19
Aether und Chloroform	metr. Ctr.	54	13
Olivenöl	„	10	1
Oele, schwere	„	3 231	48
„ fette, nicht genannte	„	8 353	626
Mineralöle und Harzöle, rohe	„	492	9
Desgl., gereinigte (Petroleum)	„	4 742	90
Rosenöl	kg	7	7
Oele von Pomeranzen, u. deren Varietäten	„	1 196	18
„ flüchtige, nicht genannte	„	24 888	498
Kategorie II.			
Kaffee	metr. Ctr.	867	173
Cichorien und andere Kaffeesurrogate, getrocknet	„	18 385	551
Cichorien, gemahlen oder nur gebrannt	„	889	50
Melasse	„	113	2
Zucker erster Klasse	„	293	13
„ zweiter Klasse	„	223 846	8 467
Konfekte und Konserven in Zucker oder Honig	„	262	46
Theebiskuit	„	125	17
Kakao in Bohnen	„	702	141
„ gebrochen, gemahlen oder in Masse	„	14	4
Chokolade	„	12	8
Pfeffer und Piment	„	1 704	324
Thee	„	26	13
Vanille	„	3	14
Gewürze, nicht genannte	„	9	2
Tabak in Blättern und Rippen	„	6 815	811
Havana-Cigarren	kg	8 776	10
Tabaksfabrikate anderer Art	„	96	1
Kategorie III.			
Arsenige Säure	metr. Ctr.	31	1
Borsäure	„	11	1
Gallus-, Gerb- und Essigsäure, unreine	„	303	12
Salpetersäure	„	213	8
Weinsteinsäure	„	466	186
Carbolsäure	„	325	20
Essigsäure, reine, flüssige	„	5 614	1 600
Säuren, nicht genannte	„	676	193
Ammoniak, Potasche und Aetznatron	„	84	4
Aetznatron, unreines	metr. Ctr.	680	16
Chininsalze	kg	2 578	168
Alkaloide, nicht genannte, und deren Salze	„	5 078	508
Eisen-, Blei-, Zinn- und Zinkoxyd	metr. Ctr.	5 916	207
Essigsaure Thonerde, essigsaures Eisen, Blei und Kupfer	„	1 165	86
Kohlensaures Blei	„	772	39
Kohlensaures Natron	„	17 463	209
Kohlensaures Kali	„	297	13
Kalzinirte oder kaustische Magnesia	„	6	1
Chlorkalk ꝛc.	„	227	5
Chlorkalium	„	19 142	383
Chlormagnesium	„	1 159	9
Salpetersaures Silber	kg	723	58
Natronsalpeter, raffinirter, u. Kalisalpeter	metr. Ctr.	964	32
Natronsalpeter, roher	„	15 241	366
Schwefelsaure Thonerde, schwefelsaures Kali und andere Alaune	„	1 014	12
Schwefelsaurer Baryt	„	2 743	28
Schwefelsaures Eisen und Mangan	„	449	3
Schwefelsaures Kupfer und Zink	„	612	28
Schwefelsaure Magnesia	„	562	5
Schwefelsaures Natron und Kali	„	11 355	284
Weinstein	„	40	7
Zinnober	„	197	114
Zündhölzer	„	429	17
Chemische Produkte, nicht genannte	„	3 994	260
Explosivstoffe	„	846	423
Patronen, leere, mit Zündhütchen	„	21	7
Patronen, gefüllte	„	9	2
Zündhütchen	„	61	49
Kräuter, Blüthen, Blätter, Flechten und Wurzeln, medizinische, nicht genannte	„	780	234
Manna in Sorten oder Röhren	„	9	3
Kampher, gereinigter	„	178	41
Chinarinde	„	1 469	220
Aloesaft und dergl.	„	20	2
Medizinalwaaren, nicht genannte	„	1 726	345
Zusammengesetzte Medikamente, nicht genannte	„	96	48
Gummen, Harze und Gummiharze, einheimische, rohe	„	679	16
Desgl., alle anderen	„	3 715	743
Seife, gemeine	„	591	35
„ parfümirte	„	606	242
Siegellack	„	40	12
Parfümerien, alkoholische	„	196	118
„ nicht alkoholische	„	130	65
Kategorie IV.			
Hölzer, Wurzeln, Rinde ꝛc., zum Färben oder Gerben, nicht gemahlen	metr. Ctr.	4 218	93
Desgl., gemahlen	„	146	4
Gambier	„	629	35
Indigo	„	1 046	1 674
Cochenille und Kermes	„	38	15
Blutlaugensalz, gelbes und rothes	„	411	78

Waaren.	Maßeinheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Farben aus Theer u. anderen bituminösen Substanzen, in trockenem Zustande	metr. Ctr.	1 773	1 773
Dergl., teigartig oder flüssig	„	2 156	690
Farbextrakte aus Farbhölzern und andere Farbstoffe aller Art	„	2 111	211
Farben in Täfelchen, Pulver ꝛc.	„	2 162	432
Firniß mit Spiritus	„	72	14
„ anderer Art	„	1 085	271
Bleistifte, nicht gefaßte	„	51	8
„ gefaßte	„	252	88
Tinte aller Art	„	489	66
Schuhwichse	„	83	5
Beinschwarz und gebrannte Knochen	„	2 218	44
Schwarz, nicht genanntes	„	372	17
Kategorie V.			
Hanf, roh	metr. Ctr.	292	22
Flachs, roh	„	4 343	499
Sonstige vegetabilische Spinnstoffe, roh	„	251	8
Tauwerk, auch getheert	„	757	95
Netze	„	31	8
Gespinnste aus Flachs, einfach roh	„	4 820	1 446
„ „ Hanf, einfach roh	„	435	120
„ „ „ einfach geäschert oder gebleicht	„	3 883	1 282
Gespinnste aus Hanf, desgl.	„	7	2
„ „ Jute, einfach roh	„	4 027	302
„ desgl., geäschert oder gebleicht	„	12	1
„ aus Flachs, Hanf und Jute, einfach, gefärbt	„	122	48
„ desgl., gezwirnt, roh	„	1 213	552
„ „ gefärbt	„	333	166
Jutegewebe, roh	„	790	83
Desgl., anderer Art	„	24	3
Gewebe aus Flachs und Hanf gemischt, welche in dem Raum von 5 mm nicht über 5 Kettenfäden enthalten:			
rohe, mit Ausschluß von Packtuch	„	26	6
Gewebe, aus Flachs und Hanf zur Verpackung	„	60	8
desgl. glatte, welche mehr als 5 Kettenfäden enthalten:			
gefärbt oder aus gefärbtem Garn gewebt	„	54	18
roh	„	350	175
Gewebe aus Flachs und Hanf, gebleichte oder mit Weiß gemischte	„	810	462
desgl., gefärbte oder aus gefärbtem Garn gewebt	„	236	137
desgl., bedruckte	„	40	29
desgl., gestickte	„	1	2
Wachstuch, zum Fußbodenbelag, Theertuch, geöltes Tuch	„	140	49
Desgl., alles andere	„	16	6
Strumpf- und Posamentierwaaren aus Flachs und Hanf	„	7	7
Knöpfe und Bänder aus Flachs und Hanf	„	33	29

Waaren.	Maßeinheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Spitzen und Tüll	kg	32	15
Genähte Gegenstände	metr. Ctr.	370	111
Kategorie VI.			
Baumwolle in Flocken oder Masse	metr. Ctr.	524	60
Baumwollen-Watte	„	148	21
Garn, einfaches, roh	„	2 575	545
„ „ gebleicht	„	47	11
„ „ gefärbt	„	669	153
„ gezwirnt, roh	„	221	75
„ „ gebleicht	„	785	270
„ „ gefärbt	„	1 347	465
Gewebe, roh	„	6 351	1 891
„ gebleicht	„	2 328	811
„ farbig gewebt und gefärbt	„	4 367	1 660
„ bedruckt	„	5 576	3 035
„ gestickt	„	110	146
Tüll, Gaze und Musselin	„	421	821
Wachstuch	„	103	41
Knöpfe, Strumpfwaaren, Posamentierwaaren und Decken	„	306	153
Borten und Bänder	„	117	59
Spitzen	„	324	681
Sammet, gefärbt	„	402	482
Genähte Gegenstände	„	940	423
Kategorie VII.			
Wolle, roh oder in Schweiß	metr. Ctr.	2 641	528
„ gewaschene	„	426	149
„ gekämmt oder gekratzt	„	1 380	690
Abfälle von Wolle	„	11 036	1 766
Pferdehaar, roh oder gefärbt, und Thierhaar aller Art	„	635	178
Pferdehaar, Krullhaar, Schnur und grobe Waaren aus Pferdehaar	„	83	28
Garn aus Wolle oder Haar, einfach, roh	„	263	179
Desgl. gefärbt	„	322	251
Desgl. gezwirnt, roh	„	1 168	911
Desgl. gefärbt	„	686	597
Matratzen aller Art	„	17	5
Gewebe aus Streichgarn	„	3 674	3 233
Desgl. mit baumwollener Kette	„	1 156	578
Gewebe aus Kammgarn	„	3 137	3 686
Desgl. mit baumwollener Kette	„	855	748
Wollengewebe, gestickte	„	15	22
Filz, zu Hüten	„	3	2
„ getheert, gepreßt zu Sohlen ꝛc.	„	50	18
„ zu Kleidungsstücken	„	149	74
Pferdehaargewebe, anderer Art als zu Sieben	„	3	2
Strumpf- und Posamentierwaaren	„	224	336
Borten und Bänder	„	10	13
Spitzen und Tülle	„	72	317
Decken von Kratzwolle, Sahlleisten oder Tuchabfällen	„	9	3
Teppiche von Kratzwolle, Sahlleisten oder Tuchabfällen	„	27	9

Waaren.	Maß-einheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Decken und Teppiche von Wolle	metr. Ctr.	670	335
Genähte Gegenstände	„	878	1 756
Kategorie VIII.			
Kokons	metr. Ctr.	322	338
Seide, gefärbt	kg	2 726	147
Nähseide	„	613	33
Abfälle von Seide, gesponnen	metr. Ctr.	22	44
Seidensammet	kg	5 429	950
Seidengewebe, schwarz und Lüstrin	„	2 395	177
„ nicht genannte	„	3 877	388
Floretseidengewebe	„	1 429	93
Gewebe aus Seide u. Floretseide, gemischt mit anderem Material	„	71 252	3 563
Spitzen und Tüll von Seide, schlicht	„	195	25
Desgl. gemusterte	„	2 063	444
Spitzen, Borten und Tüll von Seide oder Floretseide, mit echtem oder unechtem Gold oder Silber gemischt	„	551	96
Knöpfe, mit Seide oder Floretseide überzogen	„	72	1
Genähte Gegenstände	„	14 454	2 312
Kategorie IX.			
Ebenistenholz, nicht gesägt	metr. Ctr.	145	5
Bretter und eingelegte Täfelchen zu Parketböden	„	122	11
Holz, gemeines, rohes, geschnittenes ꝛc.	„	2 647	119
Fässer mit hölzernen oder eisernen Reifen	cbm	15 808	95
Möbel von gemeinem, gebogenem Holz, nicht gepolstert	metr. Ctr.	365	55
Sonstige Möbel von gemeinem Holz, nicht gepolstert	„	235	38
Möbel von gemeinem Holz, gepolstert	„	85	29
„ „ feinem Holz, fournirt oder eingelegt, auch gepolstert	„	621	342
Wurzeln zu Bürsten	„	180	12
Geräthe und verschiedene Arbeiten aus gemeinem Holz, nicht polirt, nicht bemalt	„	1 021	61
Sonstige Geräthe und Arbeiten, aus gemeinem Holz	„	545	49
Hölzerne Kurzwaaren, einschl. Spielzeug	„	495	168
Lastwagen für gewöhnliche Straßen	Stück	11	4
Personenwagen für gewöhnliche Straßen	„	20	16
Rohr, Binsen und Flechtweiden	metr. Ctr.	1 439	29
Korb- und Mattenflechterarbeiten, grobe	„	66	4
Desgl. feine	„	327	75
Strohgeflechte	„	44	16
Strohhüte, mit Ausnahme der garnirten Damenhüte	Hundert	352	60
Kategorie X.			
Holz-, Stroh- und sonstige Papiermasse	metr. Ctr.	26 667	480
Papier, weiß oder in der Masse gefärbt	„	5 543	554
„ buntes, vergoldetes oder bemaltes, Tapetenpapier	„	2 299	402
Löschpapier	„	179	18

Waaren.	Maß-einheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Kategorie XI.			
Packpapier	metr. Ctr.	752	23
Landkarten	„	25	35
Spiel- und Tarokkarten	Hundert Spiele	9	1
Stiche, Lithographien und Etiketten	metr. Ctr.	542	786
Pappe, gemeine	„	2 089	52
„ feine	„	876	105
Bücher, gedruckt, in losen Bogen oder einfach geheftet	„	489	220
Desgl., in Pappe gebunden	„	67	37
Desgl., in Leder oder Pergament gebunden	„	197	128
Desgl., in anderem Einband	„	1	4
Register, in losen Bogen oder in Pappe gebunden	„	193	31
Desgl., in Leder oder Pergament gebunden	„	16	4
Musikalien, gedruckte	„	28	20
Felle, roh, frisch oder getrocknet, nicht zu Pelzwerk geeignet, von Stieren und Kühen	„	4 682	796
Desgl. von Kälbern	„	426	136
Desgl. von Schafen und Ziegen	„	82	12
Desgl. von Lämmern und Zicklein	„	53	27
Desgl. andere	„	27	4
Felle, roh, frisch oder getrocknet, zu Pelzwerk	„	4	2
Felle, mit dem Haar gegerbt, feine	„	37	111
Desgl., gemeine	„	390	273
Felle, einfach ohne Haar gegerbt	„	386	170
Maroquin jeder Farbe	„	440	440
Lackleder	„	854	1 196
Felle ohne Haare gegerbt und zu Sohlleder fertig gemacht	„	9	3
Desgl., andere	„	3 733	2 986
Felle, gegerbte, Zickel- und Lamm-	„	54	140
Leimleder und Lederabfälle	„	92	2
Muffen aus feinem Pelzwerk	Stück	11	1
Pelzwaaren, nicht genannte, aus feinen Fellen	metr. Ctr.	21	116
Desgl. aus gemeinen Fellen	„	60	90
Zuggeschirre mit Verzierungen	„	2	3
Sättel	Stück	205	12
Sattlerwaaren, nicht genannte	metr. Ctr.	6	6
Handschuhe, lederne, aller Art, auch lediglich zugeschnittene	100 Paar	25	6
Stiefel, Stiefeletten und Halbstiefel	„	32	38
Schuhwerk anderer Art	„	105	79
Felleisen	Stück	328	11
Riemen, fertige und zu Transmissionen genähte	metr. Ctr.	209	136
Arbeiten aus gegerbtem Leder ohne Haar, nicht genannte	„	109	76
Kategorie XII.			
Erze mit Ausnahme von Eisen- und Bleierz	metr. Ctr.	317	4

Waaren.	Maßeinheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Bruchstücke, Hammerschlag und Feilspäne von Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl	metr. Ctr.	227 633	1 593
Gußeisen in Gänsen	Tonnen	26 146	1 830
Gußwaaren, grobe, rohe	metr. Ctr.	27 617	552
Desgl., gehobelte, abgedrehte, verzinnte, emaillirte, glasirte, auch mit Verzierungen von anderen Metallen	"	21 723	1303
Schmiedeeisen, rohes, in Masseln, u. Stahl in Blöcken	"	59 269	770
Desgl., gewalzt oder gehämmert; Stäbe von mehr als 5 mm Durchmesser	"	514 165	7 712
Desgl., Stäbe und Draht von 5 mm Durchmesser und darunter	"	11 233	202
Eisenblech von 4 mm Stärke und darüber	"	52 229	940
Desgl. von weniger als 4 mm Stärke	"	72 677	1 526
Eisen und Stahl in Röhren	"	24 695	692
Desgl., geschmiedet	"	30 605	857
Eisenbahnschienen	Tonnen	6 354	813
Eisenwaaren, einfache	metr. Ctr.	92 824	3 527
Desgl., mit anderen Metallen verzierte	"	1 355	95
Weißblech	"	691	26
Weißblechwaaren	"	379	27
Stahl in Stangen, Stäben, Draht	"	634	33
Stahl in Federn	"	2 990	120
Andere Stahlwaaren	"	1 647	99
Messer für Kunst und Handwerk und Messer mit Heften aus gemeinem Holz ohne Beschlag	"	9	2
Sicheln und Sensen	"	527	43
Geräthe und Instrumente für Kunst und Handwerk und zum Ackerbau, von Eisen, Stahl oder Eisen und Stahl	"	18 819	1 543
Kupfer, Messing und Bronze in Blöcken, Rosetten, Feilspäne und Bruch	"	1 971	217
Desgl. in Stangen, Platten, Blechen und Röhren	"	4 571	686
Desgl., Draht von weniger als 5 mm Stärke	"	903	163
Desgl. mit dem Hammer gestreckt, grobe Arbeiten	"	7	1
Desgl. andere Arbeiten	"	1 355	366
Desgl. in Stäben, in Draht, vergoldet oder versilbert	"	114	51
Desgl. vergoldeter oder versilberter Ueberzug von Gespinnsten aus Textilstoffen	"	5	5
Desgl. vergoldet oder versilbert in anderen Arbeiten	"	37	64
Desgl., gestochene Walzen und Platten zum Druck	"	43	14
Metallgewebe von Eisen oder Stahl	"	35	9
" " Messing oder Kupfer	"	54	29
Nickel und Nickellegirungen in Würfeln, Mulden und Bruch	"	3	1
in Blech, Stangen und Draht	"	109	47
Nickel und Nickellegirungen in anderen Arbeiten	"	79	79
Blei u. Bleilegirungen in Mulden u. Bruch	"	575	18
Blei und Bleilegirungen in Blättern und Röhren	metr. Ctr.	160	6
Desgl. Buchdruckerlettern	"	413	128
Desgl. andere Arbeiten, einschl. Kugeln und Schrot	"	304	13
Zinn und Zinnlegirungen in Blöcken, Stangen und Bruch	"	53	15
Zinnfolie	"	156	49
Zinn und Zinnlegirungen in anderen Arbeiten	"	148	47
Zink in Blöcken und Bruch	"	6 008	240
" in Platten und Blechen	"	11 872	629
" sonstige Arbeiten, unvergoldet	"	1 550	240
Quecksilber	"	68	28
Metalle, nicht genannt, roh	"	44	11
Flinten, vollständige	100	10	60
Flintentheile	metr. Ctr.	4	2
Pistolen und Revolver, vollständige	100	11	11
Dampfmaschinen, stehende, mit oder ohne Kessel, und hydraulische Motore	metr. Ctr.	2 299	225
Lokomotiven	"	30 103	3 160
Lokomobilen	"	14 064	1 617
Maschinen, nicht genannte, und Maschinentheile	"	116 976	13 452
Gasometer nebst Zubehör	"	647	47
Apparate von Kupfer und anderen Metallen zum Erwärmen, Raffiniren 2c.	"	527	84
Kessel, einzelne, von Eisen- oder Stahlblech, mit oder ohne Sieberöhren oder Vorwärmer	"	7 217	614
Kratzenbeschläge	"	180	180
Eisenbahnwagen für Güter und Gepäck	"	37 718	1 999
Eisenbahn-Personenwagen	"	3 143	330
Gold, roh	kg	11	29
Blattgold	"	226	79
Silber, roh	"	2 648	371
Silber, gewalzt	"	30	5
Blattsilber	"	2 460	123
Goldschmiedewaaren und Geschirr von Gold	kg	12	4
Silberschmiedewaaren und Geschirr von Silber	kg	1 350	391
Juwelierwaaren von Gold	kg	6 806	2 722
" " Silber	kg	930	242
Taschenuhren in goldenen Gehäusen	Stück	466	30
" " anderen Gehäusen	"	8 239	99
Tafel-, Bilder- oder Pendeluhren	"	582	18
Orgeln mit Walzen und musikalische Spielwerke	"	759	15
Taschenuhrgehäuse	metr. Ctr.	564	4
Gehäuse zu Tafel-, Bilder- oder Pendeluhren	"	111	277
Uhrfournituren	"	795	3 180
Kategorie XIII.			
Rubinen, Smaragde, Diamanten 2c.	kg	160	1 330
Achat, Opal, Onyx	kg	14	13

Waaren.	Maßeinheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Marmor in Statuen	metr. Ctr.	53	16
Desgl., andere Waaren	"	168	8
Farberden	"	1 628	16
Lithographiesteine	Tonnen	83	25
Mühlsteine	"	15	5
Cement	"	502	26
Sonstige Steine, Erden und Mineralien, nicht genannte	Tonnen	965	58
Gebrannte Steine	"	37	1
Bitumina, feste	metr. Ctr.	180	3
Steinkohle	Tonnen	70 203	1 614
Graphit	metr. Ctr.	158	3
Fliesen, glasirte oder emaillirte	"	220	3
Thonwaaren, gemeine, nicht genannte	"	2 776	47
Fayence, grobe ꝛc.	"	285	6
" feine, oder von weißer Masse	"	3 113	234
" vergoldet oder sonstwie verziert	"	2 366	260
Porzellan, weißes	"	1 569	188
" vergoldet oder sonstwie verziert	"	1 377	344
Glas- oder Krystalltafeln, nicht geschliffen	"	748	17
Fensterglas, gemeines	"	17 654	618
Glas- oder Krystalltafeln, geschliffen, nicht belegt	"	3 391	441
Spiegel in Rahmen und Spiegelglas, geschliffen und belegt	"	675	142
Glas- und Krystallwaaren, einfach geblasen oder gegossen, nicht farbig, nicht geschliffen und nicht geschnitten	"	12 931	543
Desgl. farbig oder geschliffen	"	8 557	856
Flaschen, gemeine	100	24 998	425
Conterien	metr. Ctr.	84	8

Kategorie XIV.

Waaren.	Maßeinheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Mais	Tonnen	60	8
Gerste	"	283	42
Sonstige Körnerfrüchte	"	18	3
Reis mit der Hülse	"	80	14
Reis, enthülst	"	5 402	1 405
Mehl	metr. Ctr.	167	5
Teigwaaren	"	22	1
Brot- und Schiffszwieback	"	26	1
Satzmehl	"	46 952	1 503
Stärke	"	8 116	495
Früchte, frische	"	90	2
Mandeln, ohne Schale	"	65	9
Früchte, Gemüse und Gartengewächse in Essig, Salzwasser oder Oel	"	39	4
Hopfen	"	291	116
Oelsämereien	"	1 507	45
Sämereien, andere	"	43	2
Palm- und Kokosnußöl	"	1 592	127
Oelkuchen	"	139	2
Sonstige vegetabilische Produkte	"	6 608	59

Kategorie XV.

Waaren.	Maßeinheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Pferde	Stück	910	1 001
Fleisch, gesalzen, geräuchert	metr. Ctr.	5	1
Fleisch, gekocht	metr. Ctr.	20	8
Fleischextrakt	"	29	24
Därme, gesalzene	"	339	51
Fisch, getrocknet oder geräuchert	"	8 716	223
Kaviar	"	9	6
Milchextrakt	"	5	1
Käse	"	10 340	1 758
Fett aller Art	"	1 990	189
Stearinsäure	"	3 633	400
Stearinlichte	"	178	23
Wachs, gelbes, verarbeitet	"	17	5
" weißes, nicht verarbeitet	"	19	8
Abfälle von Lichten	"	9	1
Leim, Tischler-	"	700	56
" Fisch-	"	177	60
Schmuckfedern, rohe	kg	11	1
" bearbeitete	"	227	68
Bettfedern	"	187	2
Schwämme, gemeine	metr. Ctr.	25	12
" feine	"	3	13
Korallen, bearbeitet, nicht in Gold gefaßt	kg	420	76
Elfenbein, Perlmutter und Schildpatt, roh	metr. Ctr.	7	16
Horn, Knochen und anderes dergleichen Material, roh	Tonnen	86	10
Dünger	"	1 609	161.

Kategorie XVI.

Waaren.	Maßeinheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Kurzwaaren, gemeine	metr. Ctr.	5 402	3 781
" feine	"	2 598	4 417
Fächer, ordinäre	"	5	3
" feine	"	158	535
Kirchenorgeln	"	19	7
Orgeln, tragbare	Stück	9	1
Pianofortes, tafelförmige und aufrechtstehende	"	698	419
Pianofortes, flügelförmig	"	77	92
Harmoniums und Physharmonikas	"	25	9
Musikinstrumente, nicht genannte	"	18 260	199
Instrumente, optische, mathematische, Präzisions-, Observations-, chemische, physikalische, chirurgische	metr. Ctr.	1 933	3 286
Kautschuk und Guttapercha, roh	"	752	564
Desgl. Posamentierwaaren, Bänder und Gewebe	"	153	214
Desgl. andere Waaren	"	590	472
Mützen	100	14	5
Filzhüte und Hüte anderer Art, mit Ausnahme der Strohhüte und der garnirten Damenhüte	100	77	46
Garnirte Damenhüte aller Art	"	2	4
Künstliche Blumen	kg	662	99
Bestandtheile künstlicher Blumen	"	322	16
Gestelle zu Modewaaren	"	1 199	6
Schirme von Seide	100	4	3
Schirmfournituren	metr. Ctr.	186	41
Pinsel mit oder ohne Stiel	"	131	196

2. Ausfuhr nach Deutschland.

Waaren.	Maß-einheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Kategorie I.			
Wein in Fässern	hl	92 385	2 772
„ „ Flaschen	100 Fl.	346	61
Spiritus, versüßter oder gewürzter, in Fässern	hl	539	75
Desgl. in Flaschen	100 Fl.	26	6
Olivenöl	metr. Ctr.	61 214	7 652
Oele, feste, nicht genannte	„	881	66
Oele, flüchtige: Oel von Pomeranzen und deren Varietäten	kg	19 418	291
Desgl. nicht genannte	„	1 340	27
Kategorie II.			
Konfekte und Konserven	metr. Ctr.	1 307	229
Chokolade	„	6	2
Senfsamen	„	376	17
Spezereien, nicht genannte	„	251	63
Kategorie III.			
Borsäure	metr. Ctr.	1 862	99
Schwefelsäure	„	69	1
Chininsalze	kg	183	13
Eisen- und Bleioxyd	metr. Ctr.	90	3
Kohlensaures Natron	„	135	1
Salpetersaures Natron, raffinirt, und salpetersaures Kali	„	100	3
Borax und borsaures Natron	„	405	26
Schwefelsaures Eisen und Mangan	„	236	1
Einfach und doppelt schwefelsaures Kupfer, Zink 2c.	„	180	8
Weinstein und Weinhefe	„	10 285	1 697
Zündhölzer	„	63	2
Zündkerzen aus Stearin, Wachs u. dergl.	„	114	23
Chemische Produkte, nicht genannte	„	38	3
Süßholz	„	1 010	20
Medizinische Kräuter 2c., nicht genannte	„	834	83
Manna in Sorten oder in Röhren	„	123	37
Limonen-, Pomeranzenschalen 2c., frische oder getrocknete	„	1 074	34
Citronen- und Limonensaft, konzentrirter	„	737	66
Saft von Aloe und andere nicht genannte medizinische Pflanzensäfte	„	491	59
Medizinalwaaren, nicht genannte	„	2 769	110
Zusammengesetzte Medikamente, nicht genannte	„	58	29
Gummen, Harze und Gummiharze	„	145	29
Seife, gemeine	„	1 263	76
Parfümerien, nicht alkoholhaltig	„	27	14
Kategorie IV.			
Hölzer, Wurzeln, Rinde 2c. zum Färben und Gerben, nicht gemahlen	metr. Ctr.	17 770	391
Desgl., gemahlen	„	13 229	331
Indigo	„	27	43
Beinschwarz	„	80	1

Waaren.	Maß-einheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Kategorie V.			
Hanf, roh	metr. Ctr.	34 462	2 584
Flachs, roh	„	287	29
Hanf, Flachs, Jute 2c., gehechelt	„	1 583	198
Tauwerk 2c., auch getheert	„	274	34
Leinengarn, einfach, roh	„	7	2
Hanfgarn, einfach, roh	„	4 922	1 107
Desgl., gebleicht	„	79	19
Flachs-, Hanf- und Jutegarn, gezwirnt, roh, geäschert oder gebleicht	„	990	391
Desgl., gefärbt	„	4	2
Hanfgewebe, von mehr als 5 Fäden, roh	„	5	2
Spitzen und Tülle	kg	87	39
Genähte Gegenstände	metr. Ctr.	99	26
Kategorie VI.			
Baumwolle, roh	metr. Ctr.	29 091	3 316
Gewebe, gebleichte	„	11	4
„ farbige oder gefärbte	„	88	33
Knöpfe, Strumpf-, Posamentierwaaren und Decken	„	40	20
Genähte Gegenstände	„	117	53
Kategorie VII.			
Wolle, roh oder im Schweiß	metr. Ctr.	1 463	366
„ gewaschen	„	304	122
Abfälle von Wolle	„	155	25
Pferdehaar, roh, und anderes Thierhaar	„	55	15
Matratzen aller Art	„	57	17
Gewebe aus Streichwolle	„	100	78
„ „ Kammwolle	„	3	3
Spitzen und Tülle	„	3	13
Decken und Teppiche aus Wolle	„	19	9
Genähte Gegenstände	„	14	28
Kategorie VIII.			
Kokons	metr. Ctr.	97	116
Seide, roh	„	9 181	52 332
Nähseide	kg	34 099	1 876
Seidenabfälle, roh	metr. Ctr.	1 555	1 711
„ gekämmt	„	813	1 341
„ gesponnen	„	350	980
Seidengewebe, schwarze	kg	4 077	302
„ nicht genannte	„	10 876	1 088
Floretseidengewebe	„	360	23
Seiden- oder Floretseidengewebe, gemischt mit anderen Materialien	„	318	16
Ordinäre Gewebe von Seidenabfällen 2c., mit anderen Materialien gemischt oder nicht	„	70	2
Genähte Gegenstände	„	624	87
Kategorie IX.			
Holz, gemeines, rohes, geschnittenes 2c.	cbm	77	4
Möbel von gemeinem Holze, ungepolstert	metr. Ctr.	830	133
Desgl. von feinem Holz	„	521	287
Wurzeln zu Bürsten	„	11 312	1 584

Waaren.	Maßeinheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Kork, verarbeitet	metr. Ctr.	100	25
Geräthe ꝛc. von gemeinem Holz, roh	„	1 347	81
„ andere	„	65	6
Hölzerne Kurzwaaren, einschl. Kinderspielzeug	„	122	41
Korb- und Mattenflechter-Arbeiten, feine	„	6	1
Strohgeflechte	„	3 119	3 119
Geflechte von Bast, Esparto ꝛc.	„	114	11
Strohhüte, mit Ausnahme der garnirten Damenhüte	100	14 794	2 959
Kategorie X.			
Papier, weiß	metr. Ctr.	433	43
„ gefärbt, vergoldet ꝛc.	„	17	3
Löschpapier	„	174	17
Packpapier	„	1 516	46
Stiche, Lithographien und Etiketten	„	179	260
Pappe, feine	„	39	5
Bücher, gedruckte, in losen Bogen oder broschirt	„	187	75
Desgl. in Pappe gebunden	„	5	3
Desgl. in Leder oder Pergament gebunden	„	5	3
Musikalien, gedruckte	„	15	10
Kategorie XI.			
Häute, roh, frisch oder trocken, nicht zu Pelzwerk, von Großvieh	metr. Ctr.	100	17
Desgl. von Schafen und Ziegen	„	80	10
Desgl. von Lämmern und Zickeln	„	1 824	912
Handschuhe, lederne	„	2 749	371
Kategorie XII.			
Gußwaaren, gehobelte, abgedrehte, verzinnte, emaillirte, glasirte, auch mit Verzierungen von anderen Metallen	metr. Ctr.	75	5
Eisenwaaren, einfache	„	31	1
Geräthe und Werkzeuge für Künste ꝛc.	„	17	1
Kupfer-, Messing- und Bronzewaaren	„	37	10
Maschinen, nicht genannte	„	144	17
Goldschmiedewaaren und Goldgeschirr	„	31	11
Juwelierwaaren von Gold	„	3	1
Kategorie XIII.			
Marmor, roh	Tonnen	4 501	270
Alabaster, roh	metr. Ctr.	88	1
Marmor und Alabaster in Platten von 16 cm Stärke und darunter	„	6 462	71
Desgl. von größerer Stärke	„	1 650	15
Statuen von Marmor	„	75	23
Fliesen von Marmor	„	790	6
Sonstige Arbeiten von Marmor	„	2 855	143
Steine zum Bauen, roh, geschnitten, behauen oder polirt	Tonnen	6 429	386
Farberde	metr. Ctr.	669	7
Sonstige Steine, Erde und nicht metallhaltige Mineralien	Tonnen	4 102	164

Waaren.	Maßeinheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Mauersteine, Dachziegel, Röhren von gebranntem Thon	Tonnen	561	23
Schwefel, roh oder raffinirt, und Schwefelblumen	„	7 401	555
Bitumina, fest	metr. Ctr.	2 629	47
Thonwaaren, gemeine, nicht genannte	„	91	1
Fayencewaaren, vergoldet oder in anderer Weise verziert	„	17	2
Porzellanwaaren, verzierte	„	8	2
Tafelglas, polirt, unbelegt	„	13	2
Glas, Krystall und Schmelz: Perlen, Gemmen und durchbohrte Stücke zu Beleuchtungszwecken ꝛc.	„	1 531	53
Kategorie XIV.			
Roggen und Weizen	Tonnen	534	115
Hülsenfrüchte	„	120	23
Sonstige Körnerfrüchte	„	90	14
Kastanien	„	439	79
Kartoffeln	„	955	76
Reis mit Hülsen	„	416	75
„ ohne Hülsen	„	1 820	619
Mehl	metr. Ctr.	6 048	176
Kleie	„	535	5
Mehlteigwaaren	„	1 102	52
Satzmehl	„	199	7
Orangen und Limonen	„	47 130	848
Früchte, frische, nicht genannte	„	11 436	251
Johannisbrot	„	8 629	95
Pistazien	„	12	8
Mandeln, ohne Schalen	„	27 607	3 727
Wall- und Haselnüsse	„	9 821	491
Feigen, getrocknete	„	1 519	43
Früchte, getrocknete, nicht genannte	„	617	25
„ Gemüse, zubereitet	„	97	10
Hopfen	„	23	9
Sämereien	„	6 837	239
Nuß- und andere Kuchen	„	14 198	213
Gemüse, und Gartengewächse, frische	„	15 631	469
Vegetabilische Erzeugnisse, nicht genannte	„	12 436	112
Kategorie XV.			
Schweine	Stück	790	87
Geflügel, lebendes	metr. Ctr.	7 380	1 033
„ geschlachtetes	„	1 086	185
Fleisch, gesalzen, geräuchert oder in anderer Weise zubereitet	„	526	121
Wildpret	„	71	19
Fische, frische	„	83	8
„ in Oel	„	92	13
Milchextrakt	„	140	24
Butter, frische	„	342	82
„ gesalzene	„	4 147	975
Käse	„	5 682	966
Eier von Geflügel	„	43 938	5 492
Honig	„	82	6

Waaren.	Maß-einheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Wachs, gelbes, nicht verarbeitet	metr. Ctr.	78	21
„ weißes, verarbeitet	„	17	7
Tischlerleim	„	273	22
Bettfedern	kg	10 452	84
Menschenhaar, verarbeitet	„	80	12
Korallen, roh	„	196	8
Korallen, verarbeitet	„	18 256	3 286
Elfenbein, Perlmutter und Schildpatt, roh	metr. Ctr.	17	2
Dünger	Tonnen	126	13
Kategorie XVI.			
Kurzwaaren, gemeine	metr. Ctr.	90	54
„ feine	„	65	46
Instrumente, musikalische	100	41	1
„ optische, mathematische ꝛc. ...	metr. Ctr.	3	5
Hüte, mit Ausnahme der Strohhüte und der garnirten Damenhüte	„	66	26

Schweden und Norwegen.

Handel und Schiffahrt Schwedens im Jahre 1886.[1])

Für das Jahr 1886 wurde der Werth der Einfuhr, einschließlich 5 388 095 Kronen in Gold und Silber, berechnet auf 301 366 000 Kronen,
der Einfuhrwerth von 1885 betrug .... 340 003 000 „
die Einfuhr von 1886 ist also um .... 38 637 000 Kronen
geringer als im Vorjahre.

Der Werth der Ausfuhr 1886, einschließlich 204 970 Kronen in Gold und Silber, wurde berechnet auf ...... 228 398 000 Kronen,
der Ausfuhrwerth von 1885 betrug .... 246 271 000 „
die Ausfuhr von 1886 ist also um .... 17 873 000 Kronen
geringer als im Jahre 1885.

Der Gesammtwerth der Ein- und Ausfuhr betrug:
1885 .... 586 274 000 Kronen,
1886 .... 529 764 000 „
und hat sich also im Jahre 1886 um 56 510 000 Kronen verringert.

Auf die einzelnen Länder vertheilten sich die Werthe der Ein- und Ausfuhr Schwedens im Jahre 1886 folgendermaßen:

	Einfuhr. Kronen.	Ausfuhr. Kronen.	Zusammen. Kronen.
Deutschland	92 286 000	20 797 000	113 083 000
Großbritannien	77 281 000	110 934 000	188 215 000
Dänemark	42 492 000	25 743 000	68 235 000
Norwegen	22 823 000	11 461 000	34 284 000
Rußland und Finland	26 434 000	7 686 000	34 120 000
Belgien	9 087 000	7 330 000	16 417 000
Frankreich	6 761 000	20 857 000	27 618 000
Niederlande	6 072 000	9 260 000	15 332 000
Spanien	1 225 000	5 972 000	7 197 000
Portugal	1 174 000	1 235 000	2 409 000
Italien	999 000	782 000	1 781 000
Türkei	33 000	125 000	158 000
Asien	3 142 000	—	3 142 000
Westindien	1 332 000	41 000	1 373 000
Vereinigte Staaten von Amerika	8 682 000	2 634 000	11 316 000
Südamerika	1 515 000	271 000	1 786 000
Afrika	28 000	1 630 000	1 658 000
Australien	—	1 640 000	1 640 000
	301 366 000	228 398 000	529 764 000

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 574.

Den einzelnen Handelswaaren nach waren die Werthe der Ein- und Ausfuhr im Jahre 1886 folgende:

Waarengruppen.	Einfuhr. Kronen.	Ausfuhr. Kronen.	Zusammen. Kronen.
Getreide und Produkte davon	30 794 742	30 079 247	60 873 989
Holzwaaren, unbearbeitet	1 773 825	74 912 288	76 686 113
„ bearbeitet	1 566 845	17 236 636	18 803 481
Kolonialwaaren	45 712 261	510 620	46 222 881
Metalle, unverarbeitet	10 520 203	32 117 421	42 637 624
„ verarbeitet	13 291 381	2 604 347	15 895 728
Manufakturwaaren von Gespinnsten	49 950 891	3 670 004	53 620 895
Nahrungsmittel von Thieren	17 077 636	27 371 746	44 449 382
Mineralien, Rohstoffe	24 175 841	2 641 936	26 817 777
„ Fabrikate	3 216 769	3 280 424	6 497 193
Gespinnste	19 925 971	306 624	20 232 595
Haare, Federn, Häute ꝛc.	12 341 621	1 925 537	14 267 158
Fabrikate davon	2 862 026	220 066	3 082 092
Fahrzeuge, Maschinen ꝛc.	11 862 347	3 736 754	15 599 101
Spirituosen u. andere Getränke	7 883 293	2 172 863	10 056 156
Garn und Zwirn	8 779 662	787 386	9 567 048
Papier und Papierarbeiten ..	3 781 197	12 342 551	16 123 748
Münzen	1 381 519	172 400	1 553 919
Lebende Thiere	1 058 163	6 632 826	7 690 989
Verschiedene Pflanzenstoffe ...	7 498 351	606 457	8 104 808
Früchte und Gartenerzeugnisse	3 987 864	303 007	4 290 871
Farben und Farbestoffe	2 821 901	340 142	3 162 043
Andere Waaren	19 101 928	4 426 889	23 528 817
	301 366 237	228 398 171	529 764 408

Verkehr mit Deutschland.

Die Einfuhr von Deutschland betrug .... 92 285 556 Kronen,
die Ausfuhr nach Deutschland betrug .... 20 797 440 „
der Gesammtumsatz betrug .... 113 082 996 Kronen.

Die Einfuhr von Deutschland hat sich gegen das Vorjahr 1885 um 8 482 886 Kronen verringert, die Ausfuhr nach Deutschland dagegen sich um 1 675 197 Kronen vermehrt. Der Gesammtumsatz mit Deutschland ist um 6 757 689 Kronen geringer als im Jahre 1885.

Der Gesammtumsatz Schwedens mit den einzelnen Deutschen Staaten beläuft sich für die Jahre 1884 bis 1886 auf folgende Ziffern:

	1884. Einfuhr. Kronen.	1884. Ausfuhr. Kronen.	1884. Zusammen. Kronen.	1885. Einfuhr. Kronen.	1885. Ausfuhr. Kronen.	1885. Zusammen. Kronen.	1886. Einfuhr. Kronen.	1886. Ausfuhr. Kronen.	1886. Zusammen. Kronen.
Preußen	21 635 239	5 964 978	27 600 217	28 372 481	7 090 879	35 463 360	22 736 512	6 706 383	29 442 895
Mecklenburg	106 597	522 330	628 927	4 350	478 256	482 606	7 590	409 568	417 158
Oldenburg	149 413	226 046	375 459	409 298	101 364	510 662	428 040	179 544	607 584
Lübeck	44 654 446	7 252 055	51 906 501	46 653 173	6 973 865	53 627 038	41 668 672	8 043 130	49 711 802
Hamburg	12 145 598	3 835 128	15 980 726	15 710 630	4 170 083	19 880 713	17 708 720	5 230 395	22 939 115
Bremen	10 350 043	345 709	10 695 752	9 568 510	307 796	9 876 306	9 736 022	228 420	9 964 442
Zusammen	89 041 336	18 146 246	107 187 582	100 718 442	19 122 243	119 840 685	92 285 556	20 797 440	113 082 996

Der Umsatz mit Preußen

umfaßte folgende Waaren:

Einfuhr.

		Menge.	Werth: Kronen.
Aether	Liter	1 770	2 655
Albums	kg	1 608	8 040
Apothekerwaaren	—	—	38 809
Potasche	kg	554 482	182 006
Pech	"	506 219	90 939
Bänder, von Seide	"	105	9 450
" " Halbseide	"	424	16 960
" andere	"	3 026	83 286
Knochenkohle	"	113 480	28 370
Blumen, künstliche	"	216	30 240
Blei	"	52 968	17 072
Bleierz	"	43 467	3 043
Buchdrucktypen	—	—	10 154
Baumwolle	kg	5 695	7 438
Branntwein und Spiritus	Lit. zu 50%	221 029	13 262
Bohnen	kg	659 906	164 977
Cement	hl	15 976	123 814
Koks	"	65 206	58 685
Fenchel	kg	29 931	23 945
Firniß	"	6 874	17 185
Hering	"	18 996	4 273
Federn, ungerissene	"	20 324	14 227
Früchte und Beeren, frische	"	115 528	23 106
" " " getrocknete	"	3 959	3 959
Sämereien, Klee- und Grassamen	"	425 594	319 196
" Leinsamen	"	714 303	150 009
" Rübsamen	"	281 917	64 840
" andere Arten	"	21 084	11 248
Farben, Bleiweiß	"	849 570	382 307
" Indigo	"	7 709	50 492
" andere	—	—	176 281
Farbholz	kg	84 690	8 469
Garn, Baumwollen-	"	12 201	18 120
" andere Arten	"	72 893	227 037
Gips	"	364 798	43 776
Glas, Fenster- und Spiegel-	"	23 171	11 010
" andere Arten	"	65 345	130 690
Reis u. Grütze (nicht von Getreide)	"	1 514 607	359 383
Gummi	"	2 105	2 526
Düngerstoffe	"	782 291	175 932
Hanf	"	536 846	295 265
Harz	kg	167 682	16 768
Hüte	Stück	19 338	59 913
Häute und Felle	kg	88 101	318 857
Hopfen	"	11 716	16 402
Pferdehaar	"	706	1 552
Chemisch-technische Präparate	—	—	97 206
Instrumente, optische	kg	460	34 500
" musikalische	—	—	116 499
Kleie	kg	2 401 347	144 083
Fertige Kleider	—	—	165 741
Eisen und Stahl, Stangen-	kg	548 222	65 786
" " " Gußblöcke	"	312 338	31 234
" " " Manufaktur-	"	137 595	245 953
Kupferplatten	"	40 164	80 328
Kreide, weiße	"	84 571	2 537
Leim	"	140 461	102 975
Lichte	"	39 156	58 734
Lumpen	"	362 133	28 970
Malzgetränke	—	—	10 669
Maschinen und Geräthschaften	—	—	1 131 544
Maschinenschmiere	kg	47 285	12 294
Metalle, verarbeitete, Platten	"	39 679	63 486
" " andere	"	22 131	182 122
Natron	"	157 986	25 277
Oelkuchen	"	5 969 380	805 867
Käse	"	8 449	7 013
Pappe	"	33 214	16 920
Oele, fette	"	83 435	59 180
" fossile, rohe	"	283 273	39 658
" " gereinigte	"	503 482	95 661
Papier	"	83 803	182 754
Pflaumen	"	75 074	72 822
Porzellan	"	25 839	50 118
Kartoffeln	hl	30 871	69 460
Salpeter	kg	40 242	16 097
Salpetersäure	"	47 106	28 264
Salz, Glauber-	"	406 124	40 602
" Berg- und Koch-	hl	68 536	118 818
" Tafel-	kg	639 125	95 870
Salzsäure	"	379 101	18 955
Shoddywolle	"	12 483	14 980
Syrup	"	242 244	48 449
Schuhmacherwaaren	"	2 412	26 782

		Menge.	Werth: Kronen.
Butter	kg	1 325	1 590
Stärke	„	379 285	166 885
Schwefelsäure	„	323 803	38 856
Zucker, raffinirt	„	8 295 063	3 069 173
„ unraffinirt	„	6 053 326	1 906 794
Getreide: Weizen	„	10 231 969	1 193 730
„ Gerste	„	1 352 461	142 008
„ Malz	„	270 320	43 251
„ Roggen	„	8 246 761	762 852
„ Buchweizen	„	104 830	14 676
Mehl, Weizen-	„	8 459 520	1 691 904
„ Roggen-	„	17 451 293	1 919 642
Terpentinöl	„	11 378	5 121
Tabak: Blätter und Stengel	„	3 776	9 440
„ Cigarren	„	1 676	5 028
Holzwaaren, unverarbeitete	cbm	5 828	166 125
„ verarbeitete	kg	59 193	103 242
Wolle	„	53 334	168 389
Uhren und Uhrentheile	—	—	391 657
Wein	Liter	69 448	73 620
Gewächse, lebende	—	—	2 408
Zeuge, von Seide	kg	779	65 190
„ „ Halbseide	„	1 174	34 636
„ „ Baumwolle	„	7 086	54 467
„ „ Wolle	„	28 148	269 152
„ „ Leinen und Hanf	„	19 466	74 379
Zink, unverarbeitet	„	261 211	70 528
„ verarbeitet	„	554 832	216 225

Ausfuhr.

		Menge.	Werth: Kronen.
Fische, frische	kg	7 458 129	1 491 626
„ Hering	„	309 244	77 311
Früchte, frische	„	155 846	31 169
Schmalz	„	3 000	3 000
Düngerstoffe	„	156 976	15 698
Eisen, Guß-	„	50 000	3 000
„ Stangen-	„	11 627 850	1 625 082
„ Draht und Nägel	„	363 465	107 261
Kupfer, Gar-	„	26 113	20 890
Kreide, weiße	„	293 760	8 813
Töpferarbeiten	„	21 613	10 807
Lumpen	„	117 028	17 555
Metallabfälle	„	24 180	12 090
Papier	„	63 077	66 947
Punsch	Liter	4 607	6 911
Steine	—	—	600 212
Theer	kg	475 281	47 528
Holzmasse	„	378 250	56 738
Holzwaaren: Balken und Sparren	cbm	23 685	300 341
„ Bretter und Planken	„	99 823	1 621 429
„ Leisten und Latten	„	506	10 120
„ Böttcherstäbe	„	228	5 700
„ andere Arten Hölzer	„	3 515	33 615
Zündhölzer	kg	138 945	97 262

u. s. w.

Der Umsatz mit Mecklenburg

betraf folgende Waaren:

Einfuhr.

		Menge.	Werth: Kronen.
Fahrzeuge und Boote	—	—	6 300

u. s. w.

Ausfuhr.

Kalk, ungelöschter	hl	15 158	30 315
Steine	—	—	14 294
Holzwaaren: Balken und Sparren	cbm	4 585	56 031
„ Bretter und Planken	„	18 711	286 342
„ andere Arten Hölzer	„	282	3 215

u. s. w.

Der Umsatz mit Lübeck,

zum größten Theil Speditionswaaren aus allen Theilen Deutschlands, betraf besonders folgende Waaren:

Einfuhr.

		Menge.	Werth: Kronen.
Albums	kg	20 953	104 765
Apfelsinen	„	51 952	15 586
Apothekerwaaren	—	—	166 158
Asphalt	kg	28 485	1 994
Bänder, seidene	„	1 204	108 360
„ halbseidene	„	9 691	387 640
„ andere	„	66 181	727 991
Galanteriewaaren	„	14 715	294 300
Blutegel	Stück	67 450	13 490
Blumen, künstliche	kg	1 833	256 620
Blei	„	15 210	4 563
Bleistifte	„	10 843	43 372
Buchdrucktypen	—	—	97 686
Druckerschwärze	kg	50 034	100 068
Bürstenbinderarbeiten	„	4 793	34 562
Briefcouverts	„	59 496	89 244
Branntwein und Spiritus:			
auf Fässern	Lit. zu 50%	16 045	14 441
„ Flaschen	Liter	2 318	4 868
Brot	kg	1 122	1 041
Chokolade	„	16 003	48 009
Etuis	„	5 962	59 620
Fenchel	„	5 411	4 329
Firniß	„	62 904	157 260
Federn	„	85 739	62 291
Speck	„	3 281	2 133
Früchte und Beeren, frische	„	243 796	48 759
„ „ „ getrocknete	„	12 007	12 007
Sämereien: Blumensamen	„	57 588	575 880
„ Runkelrübensamen	„	51 029	76 544
„ Klee- und Grassamen	„	146 234	109 676
„ verschiedene Arten	„	85 763	546 293
Farben: Bleiweiß 2c.	„	12 872	5 792
„ Indigo und Cochenille	„	15 861	103 889
„ andere Arten	—	—	163 603

		Menge.	Werth: Kronen.
Farbenkasten	kg	3 041	10 644
Garn, Baumwollen-	„	150 335	223 438
„ Kameel- und Wollen-	„	204 019	801 535
„ Leinen-	„	114 163	301 990
„ Segel- und Bind-	„	12 967	19 451
Glas, Flaschen ꝛc.	„	60 656	15 723
„ Fenster- und Spiegel-	„	54 244	47 261
„ andere Arten	„	79 578	159 156
Reis und Grütze, nicht von Getreide	„	10 531	2 957
Düngerstoffe	„	262 959	22 542
Hanf	„	64 017	36 101
Handschuhe	„	2 273	159 110
Harz	„	63 907	6 391
Hüte	Stück	222 430	667 831
Knöpfe von Horn	kg	17 718	58 470
„ „ anderem Material	„	59 325	296 625
Hopfen	„	306 950	429 730
Haare, Pferdehaare	„	21 154	46 539
„ andere Arten	—	—	21 444
Tragbänder	kg	14 443	101 141
Instrumente, optische	„	2 443	183 225
„ musikalische	—	—	233 614
Häute und Felle, nicht Pelzwerk:			
unzubereitet	kg	461 987	485 086
zubereitet, Sohlleder	„	6 470	13 328
„ andere Arten	„	75 697	908 364
Pelzwerk, zubereitet	—	—	131 253
„ fertige Pelzwaaren	—	—	93 312
Eisen, Stangen-	kg	182 766	15 931
„ Platten	„	72 674	18 169
„ Manufaktureisen	„	234 041	622 277
Kaffee	„	989 963	1 138 457
Kampher	„	5 867	17 711
Kautschuk	„	28 081	144 883
Kaviar	„	1 069	5 559
Chemisch-technische Fabrikate	—	—	276 324
Fertige Kleider	—	—	2 492 393
Zündhütchen	kg	8 390	50 340
Konserven	„	31 810	78 470
Korbmacherarbeiten	„	6 610	27 637
Lebende Thiere: Pferde	Stück	40	13 100
„ „ Rinder	„	20	3 000
Spielsachen	kg	27 763	69 408
Leim, Hausenblase ꝛc.	„	13 061	43 101
„ andere Arten	„	23 240	16 268
Lichte	„	6 601	9 902
Riechwasser	„	10 851	37 979
Maschinen und Geräthschaften	—	—	1 618 095
Metalle	kg	140 523	705 430
Nadeln	„	8 102	56 714
Oele, fette	„	145 202	125 127
„ flüchtige	„	4 811	62 543
„ fossile	„	54 148	7 764
Käse	„	158 585	131 583
Pappe	„	151 183	50 007
Papp- und Papierarbeiten	kg	42 706	155 330
Papier	„	243 367	391 560
Papiertapeten und Borten	„	28 842	155 330
Regenschirme	—	—	443 057
Pfeifenköpfe ꝛc.	kg	7 373	39 897
Pflaumen ꝛc.	„	13 104	12 711
Hutfedern	„	2 718	543 600
Porzellan, unecht	„	66 162	68 218
„ echt	„	59 040	140 640
Portefeuilles	„	27 681	170 055
Sattlerarbeiten	„	6 749	33 745
Salpeter	„	36 870	14 748
Scheeren	„	2 601	16 953
Salz, Koch-	hl	13 738	26 101
„ Tafel-	kg	324 619	48 693
Shoddywolle	„	159 807	191 768
Schuhmacherwaaren	„	47 586	568 074
Seide, rohe, ungefärbt	„	9 986	459 356
„ „ gefärbt	„	2 925	166 725
Butter	„	16 294	19 474
Posamentierwaaren, von Seide	„	4 889	176 004
„ andere	„	7 727	84 997
Zucker, raffinirt	„	1 332 868	493 161
Getreide	„	567 748	111 844
Spiegel	„	12 823	25 646
Spitzen	„	16 354	508 560
Strumpfwirkerarbeiten	„	99 524	1 004 080
Stärke	„	25 402	11 177
Zinn	„	22 812	72 970
Terpentinöl	„	6 964	3 132
Thee	„	4 921	18 208
Tabak, Blätter und Stengel	„	287 079	717 698
„ Cigarren	„	19 112	57 336
„ andere Arten	„	4 507	13 521
Draht, Eisen- und Kupfer-	„	76 471	40 182
Zwirn, Baumwollen- und Leinen-	„	7 962	42 942
Seife, parfümirte	„	7 903	17 298
Tauwerk	„	4 780	8 585
Holzwaaren, unbearbeitete	cbm	565	13 580
„ bearbeitete	kg	137 819	291 438
Wolle	„	345 905	1 093 885
Uhren, Taschen-	Stück	3 135	76 460
„ Wand- und Uhrentheile	kg	36 772	386 489
Zeughandschuhe	„	11 994	244 080
Mineralwasser	Liter	64 322	19 297
Wein	—	—	285 925
Gewebe, von Seide	kg	21 669	1 665 970
„ „ Halbseide	„	32 866	982 220
„ „ Baumwolle	„	235 924	1 942 442
„ „ Wolle	„	694 670	6 849 629
„ „ Leinen	„	67 334	373 798
„ „ andere	„	55 885	129 664
Gewächse	—	—	54 865
Zink	kg	10 617	18 945

u. s. w.

Ausfuhr.

		Menge.	Werth: Kronen.
Branntwein und Spiritus	Lit. zu 50%	472 484	37 799
Fische, frische	kg	2 787 492	557 498
Sämereien	"	23 507	33 029
Häute und Felle, nicht Pelzwerk	"	715 473	435 152
" " " Pelzwerk	"	27 525	73 471
Maschinen und Geräthschaften	—	—	96 836
Pappe und Papier	kg	47 179	59 443
Punsch	Liter	9 047	13 571
Eisen und Stahl, Guß-	kg	2 370 501	142 230
" " " Stangen-	"	3 166 783	443 342
" " " Luppen-	"	21 370	2 137
" " " Drahteisen	"	892 513	223 128
" " " Platten	"	50 308	20 123
" " " Bleche und Nägel	"	57 247	22 899
Butter	"	16 352	27 793
Theer	"	222 504	22 250
Holzwaaren: Balken und Sparren	cbm	3 559	39 523
" Bretter und Planken	"	91 962	1 510 294
Zündhölzer	kg	5 141 321	3 598 925

u. s. w.

Der Umsatz mit Hamburg

bestand aus folgenden Waaren:

Einfuhr.

		Menge.	Werth: Kronen.
Apothekerwaaren	—	—	42 543
Potasche	kg	112 812	37 227
Bleizucker	"	24 531	24 531
Buchdrucktypen	—	—	9 655
Baumwolle	kg	248 506	249 076
Branntwein und Spiritus	Liter zu 50%	1 217 929	73 076
Bohnen	kg	6 730	1 683
Cement	hl	15 408	119 412
Firniß	kg	25 755	64 388
Hering	"	58 913	13 260
Federn	"	55 258	38 681
Speck	"	760 019	494 013
Früchte und Beeren, frische	"	259 573	51 915
" " " getrocknete	"	23 878	23 878
Sämereien: Klee- und Grassamen	"	115 139	86 354
" andere Arten	"	8 188	17 968
Farben: Bleiweiß 2c.	"	32 310	14 540
" Indigo und Cochenille	"	10 153	66 502
" andere	—	—	186 014
Garn, Baumwollen-	kg	2 295	3 402
" andere Arten	"	76 442	274 596
Reis und Grütze, nicht von Getreide	"	121 153	27 017
Gummi	"	7 101	8 521
Düngerstoffe	"	13 258 607	593 859
Harz	"	221 021	22 102
Häute und Felle, unzubereitet	"	496 764	521 602
" " " Sohlleder	"	9 268	19 092
Hopfen	"	23 924	83 491
Schmalz	"	54 038	31 343
Eisengußwaaren	kg	30 762	63 337
Kaffee	"	6 116 986	7 034 533
Kakao	"	49 715	89 487
Fertige Kleider	—	—	142 914
Fleisch	kg	72 958	65 662
Leim	"	27 206	19 322
Maschinen und Geräthschaften	—	—	174 092
Oelkuchen	kg	187 030	25 249
Oele, fette	"	388 620	325 281
" flüchtige	"	640	8 320
" fossile	"	59 645	10 348
Käse	"	6 170	5 121
Pappe	"	355 481	108 820
Papier	"	244 812	373 222
Papiertapeten und Borten	"	2 589	10 356
Regenschirme	Stück	54 843	171 519
Porzellan	kg	29 921	39 788
Salpeter	"	1 132 263	452 905
Kochsalz	hl	37 771	71 765
Schuhmacherwaaren	kg	2 455	33 074
Stärke	"	21 017	9 247
Zucker, raffinirt	"	1 923 648	711 751
" unraffinirt	"	1 967 873	619 823
Weizenmehl	"	1 287 380	257 476
Roggenmehl	"	1 145 069	125 957
Terpentinöl	"	22 935	10 330
Thee	"	11 445	42 346
Tabak, Blätter und Stengel	"	158 352	395 890
" Cigarren	"	8 795	26 385
Holzwaaren, unverarbeitet	cbm	898	33 295
" verarbeitet	kg	59 401	120 299
Tauwerk	"	24 822	18 617
Wanduhren	Stück	10 587	69 805
Wein	Liter	91 393	98 517
Zeuge, von Baumwolle	kg	52 714	479 419
" " Wolle	"	42 093	418 566
" " andere	"	12 636	74 123

u. s. w.

Ausfuhr.

		Menge.	Werth: Kronen.
Branntwein und Spiritus	Liter zu 50%	1 090 456	87 236
Fische	kg	1 165 505	233 101
Häute und Felle	"	70 839	47 835
Eisen, Guß-	"	277 716	16 663
" Luppen-	"	765 174	76 517
" Stangen-	"	10 871 731	1 522 042
" Draht, Platten und Nägel	"	182 050	72 820
Eisenabfälle	"	60 498	3 630
Kienruß	"	45 336	22 668
Kreide	"	362 180	10 865
Maschinen und Geräthschaften	—	—	31 645
Papier	kg	346 555	320 838
Punsch	Liter	9 580	14 370
Holzwaaren, Bretter und Planken	cbm	23 386	390 457
Zündhölzer	kg	2 119 506	1 483 654

u. s. w.

Der Umsatz mit Bremen
war folgender:

Einfuhr.

		Menge.	Werth: Kronen.
Asphalt	kg	885 092	61 956
Baumwolle	"	100 985	100 985
Branntwein und Spiritus	Liter zu 50%	44 501	42 927
Reis und Grütze, nicht von Getreide	kg	6 014 851	1 263 292
Kaffee	"	459 410	528 322
Oele	"	5 685 874	1 082 583
Tabak und Cigarren	"	2 372 117	5 931 155
Fourniere	"	20 204	49 199

Ausfuhr.

Hafer	kg	115 000	10 941
Holzwaaren	cbm	12 447	191 184

Der Umsatz mit Oldenburg
war folgender:

Einfuhr.

		Menge.	Werth: Kronen.
Oele	kg	107 595	20 443
Zucker	"	5 940	2 198
Tabak	"	146 965	367 413

Ausfuhr.

Holzwaaren	cbm	11 085	179 544

Schifffahrt.

Im Jahre 1886 sind in Schweden angekommen:

14 620 Segelschiffe von 1 405 827 Reg.-Tonnen,
und 10 929 Dampfer " 3 005 154 "

zusammen 25 549 Schiffe von 4 410 981 Reg.-Tonnen,
oder 3 212 " " 124 926 "
weniger als im Jahre 1885.

Der Nationalität nach waren von diesen Schiffen:

	In Fracht.		In Ballast.		Zusammen.	
	Schiffe.	Reg.-T.	Schiffe.	Reg.-T.	Schiffe.	Reg.-T.
Deutsche	717	166 265	679	129 818	1 396	296 083
Schwedische	6 222	1 118 377	5 599	454 142	11 821	1 572 519
Dänische	1 500	199 948	6 319	710 583	7 819	910 531
Britische	563	393 264	616	473 538	1 179	866 802
Norwegische	745	160 650	1 058	314 898	1 803	475 548
Russische	914	104 205	323	86 175	1 237	190 380
Niederländische	88	21 269	120	39 993	208	61 262
Spanische	8	8 793	2	2 129	10	10 922
Französische	7	2 180	41	8 679	48	10 859
Oesterreichische	12	5 869	4	2 274	16	8 143
Italienische	5	2 435	2	1 590	7	4 025
Belgische	1	1 007	—	—	1	1 007
Amerikanische	1	552	2	2 023	3	2 575
Westindische	—	—	1	325	1	325
Zusammen	10 783	2 184 814	14 766	2 226 167	25 549	4 410 981

Abgegangen sind:

13 343 Segelschiffe von 1 425 631 Reg.-Tonnen,
und 11 134 Dampfer " 3 023 818 "

zusammen 24 477 Schiffe von 4 449 449 Reg.-Tonnen,
oder 2 413 " " 31 079 "
weniger als im Jahre 1885.

Der Nationalität nach waren davon:

	In Fracht.		In Ballast.		Zusammen.	
	Schiffe.	Reg.-T.	Schiffe.	Reg.-T.	Schiffe.	Reg.-T.
Deutsche	1 114	232 516	262	61 576	1 376	294 092
Schwedische	8 351	1 289 886	2 301	309 607	10 652	1 599 493
Dänische	3 003	314 828	4 743	587 265	7 746	902 093
Britische	1 104	817 177	83	63 249	1 187	880 426
Norwegische	1 347	417 233	675	62 359	2 022	479 592
Russische	569	140 788	627	53 289	1 196	194 077
Niederländische	199	58 635	14	5 150	213	63 785
Französische	49	11 142	—	—	49	11 142
Spanische	7	7 550	2	1 944	9	9 494
Oesterreichische	15	7 884	1	259	16	8 143
Italienische	7	4 025	—	—	7	4 025
Belgische	1	1 007	—	—	1	1 007
Amerikanische	2	1 755	—	—	2	1 755
Westindische	1	325	—	—	1	325
Zusammen	15 769	3 304 751	8 708	1 144 698	24 477	4 449 449

Aegypten.

Handelsbewegung im Jahre 1887.[1]

Nach der von der General-Direktion der Aegyptischen Zölle herausgegebenen Uebersicht über die Handelsbewegung in Aegypten im Jahre 1887 bezifferte sich

die Einfuhr

		1887 Aegyptische Pfund.	1886 Aegyptische Pfund.
a. der zum Verbrauch in Aegypten bestimmten Waaren	auf	8 137 054	7 848 231
b. der Durchgangswaaren	"	599 718	528 137
zusammen	auf	8 736 772	8 376 368

die Ausfuhr

a. inländischer Waaren	auf	10 876 417	10 129 620
b. eingeführter ausländischer Waaren	"	448 383	364 537
zusammen	auf	11 324 800	10 494 157

Es stellte mithin die gesammte Handelsbewegung im Jahre 1887 einen Werth dar

von .... 20 061 572 Aegyptische Pfund
gegen .... 18 870 525 " "
im Jahre 1886.

[1] Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 721.

Eingeführt wurden nach Waarenkategorien geordnet:

	1887 Aegyptische Pfund.	1886 Aegyptische Pfund.
Thiere und thierische Nahrungsmittel	390 795	311 635
Häute und Waaren daraus	165 049	182 411
Sonstige thierische Produkte und Abfälle	67 322	86 675
Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl u. dgl. m.	673 357	965 616
Kolonialwaaren und Droguen	427 852	397 103
Spirituosen, Getränke und Oele	646 740	663 054
Lumpen, Papier, Bücher	108 947	107 168
Holz und Kohle	868 637	869 260
Steine, Erden, Geschirr, Glas und Krystall	179 723	184 960
Farbstoffe und Farben	266 726	216 053
Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse und Parfümerien	199 864	237 995
Textilfabrikate	2 578 980	2 418 916
Metalle und Metallwaaren	985 070	560 501
Verschiedenes	309 989	363 609
Zusammen	7 869 051	7 564 956
Tabak	268 003	283 275
Gesammtbetrag der zollpflichtigen Einfuhr	8 137 054	7 848 231

Zur Ausfuhr gelangten:

	1887	1886
Thiere und thierische Nahrungsmittel	19 032	11 222
Häute und Waaren daraus	98 959	117 139
Sonstige thierische Produkte und Abfälle	25 360	20 903
Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl	2 287 604	2 043 770
Kolonialwaaren und Droguen	533 608	503 906
Spirituosen, Getränke und Oele	3 551	3 375
Lumpen, Papier, Bücher	35 275	35 766
Holz und Kohle	17 191	15 718
Steine, Erden, Geschirr, Glas und Krystall	2 145	1 768
Farbstoffe und Farben	13 728	22 117
Chemische und pharmazeutische Produkte und Parfümerien	6 247	11 414
Textilfabrikate	7 654 487	7 231 721
Metalle und Metallwaaren	143 415	82 894
Verschiedenes	35 815	27 907
Zusammen	10 876 417	10 129 620

Nach Herkunftsländern geordnet entfielen in der Einfuhr auf:

	1887 Aegyptische Pfund.	1886 Aegyptische Pfund.
Großbritannien	3 235 190	2 881 132
Britische Besitzungen im Mittelmeer	119 375	187 498
„ „ „ Orient	455 995	483 547
Deutschland	22 165	21 316
Amerika	89 560	62 565
Oesterreich-Ungarn	764 220	909 528
Belgien	124 383	86 025
China und äußerster Osten	13 842	7 512
Aegyptische Ufer des Rothen Meeres	27 542	24 687
Frankreich und Algerien	913 886	883 010
Griechenland	84 763	90 046
Italien	246 837	270 438
Marokko	38 575	36 459
Persien	11 549	11 879
Rußland	387 170	445 369
Schweden	40 255	49 106
Türkei	1 443 282	1 303 442
Andere Länder	118 465	94 672
Zusammen	8 137 054	7 848 231

Nach Kaufländern geordnet entfielen in der Ausfuhr auf:

	1887 Aegyptische Pfund.	1886 Aegyptische Pfund.
Großbritannien	6 889 065	6 393 603
Britische Besitzungen im Mittelmeer	45 941	19 666
„ „ „ Orient	6 997	8 363
Deutschland	15 694	2 430
Amerika	18 065	21 356
Oesterreich-Ungarn	611 156	598 048
Belgien	59 382	18 645
Aegyptisches Ufer des Rothen Meeres	14 260	12 537
Spanien	56 931	79 737
Frankreich und Algerien	901 397	906 767
Griechenland	41 385	37 412
Italien	817 230	591 762
Rußland	932 668	1 046 520
Türkei	374 936	365 250
Andere Länder	91 310	28 524
Zusammen	10 876 417	10 129 620

Verkehr mit Deutschland.

1. Einfuhr aus Deutschland.

	Werth. Aegypt. Pfund.		Werth. Aegypt. Pfund.
Fleisch, gesalzen, geräuchert oder konservirt	15	Raffinirter Zucker	266
Fisch, gesalzen, geräuchert oder konservirt	9	Gewürze	34
Butter und Käse	46	Kaffee	8
Sonstige thierische Nahrungsmittel	27	Konfitüren und Konserven mit Zucker oder Honig	94
Leder	7	Kolonialwaaren	171
Schuhzeug	42	Wein	100
Sonstige Lederwaaren	41	Bier	1 223
Lichte	563	Alkohol	65
Sonstige thierische Erzeugnisse und Abfälle	110	Oele, nicht flüchtige	26
Mehl und Satzmehl	233	Anderes Oel	3
Konservirte vegetabilische Nahrungsmittel	38	Schreib- und Druckpapier	81
Andere vegetabilische Erzeugnisse	29	Cigarettenpapier	436
		Ordinäres Papier u. dergl. Pappe	200
		Bücher und Drucksachen	139
		Sonstige Papierwaaren	13
		Möbel	243

	Werth. Aegyptische Pfund.
Rohr-, Stroh-, Binsen- rc. Waaren	44
Sonstige Holzwaaren	328
Porzellan, Fayence, Glas und Krystall	523
Indigo	51
Hölzer, Rinden, Blätter, Blüthen zum Färben rc.	267
Sonstige Farbstoffe	176
Chemische Produkte	17
Medikamente und pharmazeutische Spezialitäten	26
Zündhölzer aller Art	23
Parfümerien und parfümirte Seife	84
Sonstige chemische Produkte	166
Baumwollgarn	166
Baumwollgewebe	242
Sammet von Seide und Baumwolle	315
Teppiche und Decken von Wolle	579
Leinen- und Hanfgewebe	102
Wollen-, Seiden-, Leinen- rc. Garn	124
Wollen-, Seiden- und gemischte Gewebe	5 037
Tüll, Gaze, Musselin	559
Fertige Wäsche	1 359
Fertige Kleider	278
Andere Artikel der Textilindustrie	193
Eisen- und Stahl, verarbeitet	578
Geräthe und Werkzeuge von Eisen	45
Kupfer, Messing rc.	846
Blei, Zinn	26
Waffen	6
Maschinen- u. Maschinentheile	2 203
Gold, Silber und Gold- und Silberwaaren	497
Uhren	135
Andere Metalle u. Metallwaaren	85
Kurz- und Quincailleriewaaren	2 542
Lampen aller Art und Lampentheile	158
Hüte für Männer und Frauen	83
Mathematische, chirurgische rc. Instrumente	86
Sonstige Kurzwaaren	282
Zusammen	21 992
Dazu Tabak und Cigarren	173
Ueberhaupt	22 165

2. Ausfuhr nach Deutschland.

	Werth. Aegypt. Pfund.
Lederwaaren	8 000
Elephantenzähne	748 800
Wachs, gelbes, roh oder in Broten	267 085
Zwiebeln	30 481
Melasse	42 640
Möbel, Geräthe von Holz und Arbeiten von Rohr, Binsen rc.	31 948
Baumwolle	14 492 476
Teppiche von Wolle	30 000
Kurze Waaren	36 000
Verschiedene Artikel	6 500
Zusammen	15 693 930

Schweiz.

Waarenverkehr mit dem Auslande im Jahre 1887.[1])

(Nach der vom Schweiz. Zolldepartement herausgegebenen Statistik.)

Uebersicht des Waarenverkehrs im Jahre 1887, nach den Herkunfts- und Bestimmungsländern geordnet.

Länder.	Spezialhandel.			
	Einfuhr direkt und ab Lager.	Prozent der Schweiz. Gesammteinfuhr.	Ausfuhr direkt.	Prozent der Schweiz. Gesammtausfuhr.
	Franken		Franken	
Deutschland	263 647 069	31,50	164 867 860	24,57
Oesterreich-Ungarn	88 3[illegible]8 798	10,56	38 168 507	5,69
Frankreich	211 777 464	25,30	130 616 581	19,46
Italien	116 941 345	13,97	65 121 891	9,70
Belgien	25 037 311	2,99	10 275 079	1,53
Niederlande	7 314 043	0,87	3 865 814	0,58
Großbritannien rc.	46 367 777	5,54	103 350 906	15,40
Rußland	18 035 848	2,15	7 892 707	1,18
Schweden und Norwegen	326 062	0,04	924 513	0,14
Dänemark	70 070	0,008	809 951	0,12
Portugal	50 134	0,006	1 502 247	0,22
Spanien	2 552 355	0,30	8 859 683	1,32
Griechenland	128 357	0,01	712 891	0,11
Donauländer	1 397 279	0,17	5 146 809	0,77
Europäische Türkei	149 093	0,02	4 754 630	0,71
Aegypten	13 098 049	1,56	1 375 989	0,21
Algier, Tunis	501 449	0,06	2 266 859	0,34
Westafrika	18 235	0,002	85 619	0,01
Ostafrika	4 984	0,0006	189 390	0,03
Asiatische Türkei rc.	173 934	0,02	2 597 881	0,39
Britisch-Indien	2 253 308	0,27	9 581 462	1,43
Niederländisch-Indien	158 669	0,02	4 364 394	0,65
Japan, China rc.	3 088 947	0,37	5 089 811	0,76
Britisch-Nordamerika	1 864	0,0002	515 672	0,08
Vereinigte Staaten von Amerika	29 327 029	3,50	80 877 278	12,15
Centralamerika	829 296	0,10	1 671 237	0,25
Chile und Peru	63 355	0,007	820 117	0,12
Brasilien	2 521 328	0,30	4 223 315	0,63
Argentinien	104 553	0,01	8 629 937	1,29
Uebriges Südamerika	207 931	0,02	624 320	0,09
Australien	2 499 480	0,30	1 309 783	0,20
Zusammen 1887	837 034 916	100	671 092 633	100
gegen 1886	799 230 060	—	667 423 642	—
1887 mehr	37 804 856	—	3 668 991	—

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 118.

Uebersicht des Spezialhandels nach den Waarenkategorien.

Nummer.	Kategorien.	Gesammt-Einfuhr. Menge.	Gesammt-Einfuhr. Werth.	Darunter Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Darunter Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Gesammt-Ausfuhr. Menge.	Gesammt-Ausfuhr. Werth.	Darunter Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Darunter Ausfuhr nach Deutschland. Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
I	Abfälle und Düngstoffe	486 801	5 165 177	228 728	2 743 561	251 633	1 810 462	176 614	1 029 792
II	Chemikalien:								
	A. Apotheker- und Droguerieenwaaren	23 074	3 338 450	9 516	1 224 325	7 317	2 092 765	1 718	659 291
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch	362 381	19 583 776	197 238	10 483 172	56 533	2 678 941	34 036	1 227 920
	C. Farbwaaren	81 708	7 109 440	31 962	4 311 900	24 212	8 740 616	8 074	2 926 527
III	Glas	59 549	2 265 266	22 198	1 028 136	1 066	142 437	130	25 409
IV	Holz	2 120 997	14 403 657	1 351 981	8 059 118	1 310 052	7 961 121	137 581	1 156 879
V	Landwirthschaftliche Erzeugnisse	374 515	6 472 858	219 619	3 777 652	35 606	504 790	20 510	304 669
VI	Leder	28 644	25 356 635	13 098	13 140 510	7 617	7 822 125	868	566 384
VII	Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände	15 261	9 253 877	10 355	6 206 295	8 411	5 611 504	4 886	2 726 980
VIII	Mechanische Gegenstände:								
	A. Uhrenbestandtheile	651	1 869 300	203	236 000	325	1 991 410	80	423 019
	B. Maschinen, nicht genannte	74 571	9 107 706	51 593	6 072 610	110 859	14 366 090	30 483	3 957 433
		Stück		Stück		Stück		Stück	
	A. Uhren	250 672	3 445 306	36 619	772 032	3 888 112	84 255 363	845 129	17 554 279
	B. Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe	12 037	1 049 121	9 750	734 053	6 974	5 545 864	2 858	1 760 860
		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	
IX	Metalle:								
	A. Blei	25 750	1 180 469	16 356	769 968	1 273	131 564	511	38 893
	B. Eisen	1 297 144	30 187 527	877 085	19 481 374	116 020	4 304 873	5 961	1 069 699
	C. Kupfer	21 836	4 892 275	10 116	2 464 130	5 309	578 882	1 359	161 794
	D. Nickel	1 098	618 175	700	406 450	159	30 967	22	3 635
	E. Zink	17 885	1 129 690	6 632	438 810	1 573	70 938	267	9 751
	F. Zinn	4 413	1 501 990	2 362	866 800	220	38 015	168	28 478
	G. Edle Metalle	2 052	44 751 037	499	9 470 161	968	29 175 286	97	5 211 927
	H. Erze und Metalle, verschiedene	2 109	174 090	1 236	118 505	251	5 358	24	1 423
X	Mineralische Stoffe	12 041 481	34 217 896	7 556 782	19 269 315	625 345	2 626 731	290 188	1 033 924
XI	Nahrungs- und Genußmittel	5 960 680	181 458 851	1 574 290	43 736 968	680 542	72 128 109	165 069	11 224 114
		hl		hl		hl		hl	
	Bier, Wein, Branntwein, Sprit, in Fässern	840 214	30 980 831	145 619	5 857 779	38 738	2 165 214	2 459	202 069
		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	
XII	Oele und Fette	108 009	8 601 850	24 753	2 041 930	6 663	548 757	1 434	133 960
XIII	Papier	58 562	4 891 871	39 666	3 214 349	162 304	4 133 192	4 994	384 671
XIV	Spinnstoffe:								
	A. Baumwolle	339 122	72 510 711	34 843	12 083 667	208 535	158 518 779	54 327	20 997 290
	B. Flachs, Hanf, Jute 2c.	60 900	10 716 675	17 662	3 227 215	6 282	1 951 741	1 443	432 522
	C. Seide	46 569	142 565 150	3 446	9 558 860	55 821	198 768 230	19 115	68 369 886
	D. Wolle, rein oder gemischt	76 230	54 587 100	28 905	26 775 685	24 755	15 192 682	12 590	7 614 129
	E. Kautschuk oder Guttapercha	2 115	1 886 775	1 160	965 675	1 854	2 317 419	252	314 492
	F. Stroh, Rohr, Bast 2c.	21 526	5 207 810	10 408	2 319 200	5 168	3 957 542	1 380	698 023
	G. Konfektions- und Modewaaren	15 437	25 876 650	10 343	16 447 500	2 333	5 866 319	484	1 411 625
XV	Thiere und thierische Stoffe:	Stück		Stück		Stück		Stück	
	A. Thiere	259 985	49 873 636	65 755	12 290 540	76 148	15 122 112	37 024	7 564 349
		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	
	B. Thierische Stoffe	21 275	6 909 760	13 506	4 459 020	48 052	7 473 918	20 292	2 841 394
XVI	Thonwaaren	323 157	3 337 667	175 132	1 907 530	125 782	647 124	58 433	194 979
XVII	Verschiedene Waaren	15 924	10 605 862	10 545	6 675 544	1 549	1 515 386	487	617 886
	Zusammen	—	837 034 916	—	263 647 069	—	671 092 633	—	164 867 860

Verkehr mit Deutschland (Spezialhandel).

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Ausfuhr nach Deutschland. Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
	I. Abfälle und Düngstoffe.				
1	Abfälle, animalische	29 506	354 072	7 332	93 520
1a	" vegetabilische	9 665	19 330	46 289	125 320
1b	" mineralische	13 438	161 256	4 388	31 975
2	Stalldünger; Düngererde; 2c.	36 968	184 840	59 985	60 731
3	Guano; Düngsalze: nicht aufgeschlossen	38 971	545 594	555	5 212
4	Guano; Düngsalze: aufgeschlossen, Kunstdünger	67 122	912 859	1 027	8 295
5	Kleie, Oelkuchenmehl, Viehfuttermehl; 2c.	19 729	234 775	41 993	345 464
6	Schlackenwolle	478	9 560	—	—
7	Lumpen aller Art; altes Tauwerk; 2c.	12 851	321 276	15 045	359 275
	II. Chemikalien.				
	A. Apotheker- und Drogueriewaaren.				
8	Rohstoffe, vegetabilische und animalische zu pharmazeutischem Gebrauch	1 398	153 780	225	33 751
9	Droguerien (Pflanzensäfte, -Extrakte und andere Produkte)	645	109 650	177	33 330
9a	Alkaloide, chemische Produkte, nicht genannte	516	232 200	59	39 147
9b	Milchzucker	—	—	212	39 555
10	Mineralwasser, natürliches und künstliches	6 311	283 995	532	21 639
11	Pharmazeutische Präparate, in Engros-Packung	197	157 600	274	305 905
11a	Chirurgische Verbandmittel	16	8 800	100	57 735
12	Geheimmittel und Spezialitäten aller Art, in Detailpackung	121	84 700	110	102 639
12a	Syrup in Form von Heil- oder Arzneimitteln	5	2 500	[1]	145
13	Kosmetische Mittel	75	37 500	2	1 467
13a	Parfümerien	194	77 600	17	7 980
14	Waschschwämme	38	76 000	10	10 998
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.				
15a	Gummi	471	188 400	38	13 003
15b	Harze, rohe, und Colophonium; Pech	3 418	102 540	209	4 202
15c	Salpeter, roh	1 462	36 550	2	65
15e	Theer	3 035	75 875	21 486	60 837
15f	Weinstein, roh	144	25 920	436	95 098
16	Baryt, schwefelsaurer; Chlorbarium; 2c.	8 628	215 700	2 429	46 561
16a	Alaun aller Art	1 705	42 625	13	319
16b	Arsenige Säure	432	15 120	33	1 300
16c	Beinschwarz	945	16 065	2	78
16d	Chlorkalk	3 041	72 984	96	3 003
16e	Glätte	2 617	117 765	57	2 565
16f	Holzessigsäure, rohe	4 135	62 025	2	30
16k	Natron, schwefelsaures (Glaubersalz)	4 227	33 816	66	571
16l	Natron, unterschwefligsaures, schwefligsaures und doppeltschwefligsaures	1 019	40 760	87	1 761

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Ausfuhr nach Deutschland. Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
16m	Salzsäure	19 982	159 856	108	1 214
16n	Schwefelsäure	17 974	161 766	303	3 721
16o	Soda, roh und krystallisirt	6 850	54 800	113	1 030
16p	" kalzinirt	22 192	332 880	4	112
16q	Thonerde, essigsaure u. schwefelsaure	9 452	330 820	3	318
16r	Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-)	3 090	92 700	927	9 939
16s	Wasserglas	1 272	25 440	1	43
17	Anthracen; Arsensäure; 2c.	13 001	1 625 125	1 211	155 134
17a[1]	Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin)	17 524	876 200	30	1 628
17a[3]	Salpetersäure	1 466	73 300	22	971
17b	Aetzkali; Aetznatron	5 149	411 920	[1]	1
17c	Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation	4 381	1 533 350	504	143 107
17d	Benzol; Naphthalin	750	48 750	2	175
17e	Blei, essigsaures (Bleizucker)	311	17 105	889	40 951
17f	Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd	169	13 520	—	—
17g	Borax	131	11 790	2	153
17i	Catechu	467	39 695	65	5 593
17k	Glycerin	403	64 480	16	2 459
17m	Kali, blausaures, gelbes	159	27 030	[1]	82
17n	" chlorsaures	80	10 400	11	1 801
17o	" chromsaures, rothes	166	16 600	75	8 320
17r	Kleesäure (Oxalsäure); Sauerkleesalz	794	87 340	[1]	37
17t	Potasche	1 015	50 750	10	402
17u	Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist	856	42 800	550	14 831
17v	Salpeter, raffinirter	4 922	270 710	12	910
17w	Stearin	303	33 330	[1]	5
17y	Türkischrothöl; Ricinusöl zu technischen Zwecken	208	15 600	191	13 955
17z	Zinnsalze	704	140 800	68	8 722
18	Nicht genannte zubereitete Hülfsstoffe	8 642	1 296 300	542	104 957
18a	Harze, gereinigte	2 572	360 080	8	1 380
19	Weingeist, Sprit 2c., denaturirt	9 870	493 500	—	—
20	Pyrotechnische Präparate	39	13 650	4	1 616
21	Sprengmaterialien, wie Dynamit 2c.; Zündkapseln; Sprengschnüre	222	77 700	25	10 747
22	Zündhölzchen u. Streichkerzchen	551	55 100	1	130
24	Wagenschmiere	1 927	96 350	6	490
25	Wichse	279	20 925	672	46 914
26	Leim und Gelatine, roh	3 174	380 880	1 633	148 896
27	Desgl., gereinigt und Fischleim	132	33 000	759	250 339
	Nr. 15, 15d, g; 16g, i; 17a[2], h, l, p, s, x; 23; 28	780	40 685	313	17 441
	C. Farbwaaren.				
29	Farberden, roh, ungereinigt, nicht gemahlen	2 629	39 435	65	2 837
29a	Farbhölzer, in Blöcken	2 477	61 925	—	—
29b	Farbbeeren, -Rinden, -Wurzeln 2c., roh	1 027	41 080	111	13 317
30	Farberden, gemahlen, gereinigt, geschlemmt 2c.	8 059	201 475	278	9 810
30a	Farbbeeren, -Hölzer 2c., gemahlen 2c.	2 917	116 680	263	10 517

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Ausfuhr nach Deutschland. Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
31	Orlean; Orseille, präparirte; Safflor; Cochenille; Indigo ꝛc.	412	350 200	42	25 358
32	Krappextrakt, Garancine; Indigolösung	122	24 400	113	39 582
32a	Alizarin, künstliches, trocken oder in Teig	2 682	804 600	4	760
33	Andere flüssige oder feste Extrakte von Farbstoffen	812	97 440	4 096	457 677
34	Kienruß oder Mennige	1 149	68 940	8	465
35	Bleiweiß und Zinkweiß	4 251	255 060	24	1 071
36	Chromgelb; Chromgrün; Mineralblau ꝛc.	1 239	185 850	8	1 245
37	Künstliche Farben aus Steinkohlentheer	1 684	1 347 200	2 848	2 814 735
37a	Andere nicht genannte bunte Farben	1 084	379 400	40	10 427
38	Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaschen ꝛc.	117	58 500	1	504
39	Firnisse und Lacke aller Art	1 301	279 715	173	37 222
	III. Glas.				
40	Dachglas und Glasziegel, Bodenplatten von Glas	1 016	24 384	—	—
41	Fensterglas, gewöhnliches (naturfarbiges)	4 626	115 650	19	831
	Hohlglas und Glaswaaren:				
44	aus gewöhnlichem schwarzem, braunem, grünem Glas ꝛc.	1 115	18 955	11	1 206
44a	gewöhnliche Weinflaschen, braune und grüne	2 271	34 065	13	510
45	aus halbgrünem Glas				
46	aus gewöhnlichem farblosen	2 300	55 200	2	178
	Glas: nicht geschliffen ꝛc.	6 738	235 830	18	3 534
47	matte, bemalte, vergoldete ꝛc.				
47a	geschliffene, gravirte, farbige;	297	38 610	8	4 707
	Uhrengläser	2 254	270 480	11	8 210
48	Glasflüsse, Email, Glasperlen				
49	Spiegelglas, unbelegtes, jeder	73	16 060	[1]	96
	Größe				
50	Spiegelglas, belegtes, u. Spiegel, unter 18 □dm	582	61 692	1	400
51	Spiegelglas, desgl. von 18 □dm	274	50 690	1	380
	und darüber	544	100 640	1	340
	Nr. 42; 42a; 43	108	5 880	45	4 017
	IV. Holz.				
52a[1]	Brennholz, Reisig: Weichholz	268 574	537 148	11 221	16 148
52a[2]	Desgl., Hartholz	516 362	1 290 905	15 237	28 046
52a[3]	Holzkohlen	34 427	275 416	439	7 516
52b	Torf	88 002	176 004	148	766
52c	Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe	5 425	48 825	1 158	12 434
53	Bau- und Nutzholz, gemeines: roh (rund), oder bloß mit der Axt beschlagen	158 546	634 184	68 342	303 561
53a	Flechtweiden, roh oder geschält; Reifholz	2 036	10 180	68	745
53b	Rebstecken	6 516	32 580	319	12 434
54	Schindeln	1 324	19 860	130	303 561
54a	Bretter, weichhölzerne	148 409	964 659	26 684	745
54b	„ harthölzerne	11 886	101 048	6 648	1 445
54c	Latten ꝛc.	78 822	433 521	688	2 674
54d	Faßholz, roh ꝛc.	3 084	46 260	484	196 444
54e	Fourniere	608	91 200	16	2 501
56	Ebenistenholz, roh	1 468	58 720	2	192
59	Korkholz, roh oder in Platten	454	22 700	12	300
60	„ verarbeitet, Sohlen, Stöpsel ꝛc.	219	76 650	8	3 427
61	Grobes Verpackungsmaterial für trockene Gegenstände	4 513	63 182	2 367	22 882
62	Holzwaaren, vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte ꝛc.	7 192	186 992	1 949	76 032
63	Desgl., fertige, grobe, aus gemeinem Holze, roh ꝛc.	3 812	266 840	597	51 732
64	Desgl., grobe, mit Metallbeschlägen	430	30 100	42	3 510
64b	Böttcherwaaren, Fässer, montirt und demontirt	670	21 440	103	3 817
	Tischlerarbeiten, Möbel und Möbeltheile:				
65	aus gemeinem Holz, bemalt, gefirnißt ꝛc.	511	71 540	100	7 984
66	desgl., polirt, geschnitzt ꝛc.	2 442	631 920	208	56 345
68	Rahmen und Stäbe zu Rahmen, vergoldet	397	190 500	76	19 255
69	Holzwaaren und Drechslerarbeiten, bemalt, polirt ꝛc.	1 251	750 600	351	257 783
70	Korbflechterwaaren von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen ꝛc.	1 684	109 400	24	937
71	Desgl., grobe, von geschälten, gespaltenen Ruthen ꝛc.	648	110 160	32	3 918
72a	Desgl., feine	433	324 750	6	3 334
73	Bürstenbinderwaaren, grobe, nicht lackirt, nicht polirt	745	335 250	13	8 305
74	Desgl., feine	120	98 400	5	5 990
	Nr. 52; 55; 57; 58; 62a; 64a; 67; 72	969	36 064	114	3 332
	V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.				
75	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische, nicht anderweit genannte	78 448	627 584	1 980	21 902
75a	Gras- und Kleesaat	4 937	444 330	1 035	166 817
75b	Andere Sämereien aller Art, nicht anderweit genannte	984	73 800	125	15 898
76	Heu	35 654	249 578	15 201	113 101
76a	Laub, Schilf, Stroh	89 538	447 690	1 670	8 307
77	Oelsamen und Oelfrüchte	2 673	106 920	14	948
78	Blumenzwiebeln	79	27 650	3	2 211
79	Hopfen	3 592	1 436 800	74	12 636
	Bäume, Sträucher ꝛc.:				
80	in Kübeln oder Töpfen	1 130	169 500	172	10 951
81	nicht in Kübeln oder Töpfen	2 584	193 800	233	11 963
	VI. Leder.				
82	Sohlleder	1 167	408 450	436	154 218
82a	Anderes Leder aller Art	6 250	4 531 250	266	192 552
	Lederwaaren aller Art, Schuhwaaren ausgenommen:				
83	fertige	520	1 144 000	20	18 920
84	vorgearbeitete Bestandtheile	16	19 200	4	3 160
	Schuhwaaren aus Leder aller Art:				
85	grobe	2 147	1 996 710	10	6 793
86	feine	1 225	2 572 500	126	176 182

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistische Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.	
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
	Schuhwaaren aus Geweben, mit Lederiohle:	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
87	aus Halbseide, Seide oder Sammet	6	19 200	1)	903
88	aus anderen Geweben	1 422	1 564 200	8	8 609
89	Vorgearbeitete Bestandtheile von Schuhwaaren, aller Art	310	465 000	4	4 043
90	Handschuhe, lederne	35	420 000	1)	1 704
	VII. Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände.				
91	Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten	7 236	4 522 500	4 273	1 961 791
92	Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche rc.	265	225 686	143	838 886
92a	Gestochene Kupfer-, Stahl- oder Holzplatten rc.	8	8 509	10	16 041
92b	Musikalien	339	214 148	70	41 628
93	Instrumente, musikalische	1 719	567 270	118	76 768
94	Bestandtheile von musikalischen Instrumenten	148	45 840	42	22 400
95	Instrumente und Apparate, astronomische, chemische rc.	379	508 192	110	200 550
99	Abgüsse aus Gips, Schwefel rc.	156	29 623	37	11 935
100	[illegible]	8	22 990	5	10 254
101	Naturalien	91	54 936	54	38 717
	Nr. 96; 97; 98	6	3 491	24	8 010
	VIII. Mechanische Gegenstände.				
	A. Uhren.				
102	Wanduhren, gemeine	5 259	52 990	68	839
103	" feine	10 922	305 816	61	3 842
103a	Standuhren, mit Gehäusen aus Holz	657	24 966	31	1 641
103b	Desgl., mit Gehäusen aus Marmor, Bronze rc.	720	43 200	10	474
103c	Uhrwerke, fertige, für Uhren mit Federtrieb	5 705	62 755	129	978
103d	Spieluhren und Musikdosen	614	21 490	51 856	666 688
	Taschenuhren:				
103e	mit Gehäusen von Nickel oder anderem unedlen Metall	622	5 598	186 874	1 853 153
103f	mit Gehäusen von Silber	4 020	68 340	455 342	7 250 898
103g	mit Gehäusen von Gold	2 617	157 020	133 090	7 542 038
103i	Pedometer	17	153	1 201	18 029
103k	Uhrwerke, fertige, für Taschenuhren	131	1 179	5 364	94 087
	Gehäuse für Taschenuhren:				
103l	aus Silber	1 405	11 240	6 031	41 710
103m	" Gold	165	7 920	1 018	78 919
	Nr. 103h; 104c	3 725	9 365	1 114	5 953
104	Bestandtheile von Taschenuhren, Rohwerke	18	90 000	71	407 287
104a	Bestandtheile von Stand- und Wanduhren	181	144 800	3	3 672
104b	Bestandtheile von Spieluhren und Musikdosen	4	1 200	6	12 060
	B. Maschinen und Fahrzeuge.				
105	Maschinen aller Art, mit Ausnahme der nachstehend genannten	36 436	4 918 860	30 165	3 745 981
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
107	Maschinentheile, roh, vorgearbeitete	14 750	885 000	92	10 368
108	Treibriemen aller Art	379	246 350	61	46 334
109	Kratzen und Kratzenbeschläge	28	22 400	165	154 750
		Stück		Stück	
105a	Lokomobilen	5	12 656	2	5 500
105b	Dampfkessel	10	19 584	8	25 300
105d	Webstühle und Webereimaschinen	28	11 849	2 052	1 160 849
105e	Stickmaschinen, einnadlige	3	30 800	—	—
105g	Desgl., nicht speziell genannte	4	1 246	7	11 950
105h	Müllerei- u. landwirthschaftliche Maschinen	974	235 144	612	474 077
106	Lokomotiven	1	29 736	1	20 000
110	Ackergeräthe, wie Pflüge, Eggen rc.	218	11 942	21	1 380
111	Fuhrwerke und Schlitten zum Personentransport	8 285	356 255	87	24 297
112	Eisenbahn-Personenwagen	2	1 562	6	29 202
	Nr. 110a; 112a; 113	220	23 289	62	8 355
	IX. Metalle.				
	A. Blei				
		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	
115	Blei in Barren, Blöcken, Platten, oder Bruch	10 632	414 648	226	6 404
116	Blei, gewalzt, Blech, Röhren rc.	5 141	231 345	30	3 306
117a	Buchdruckerlettern, neu	400	100 000	54	26 597
118	Bleiwaaren, polirt, bemalt rc.	72	15 480	1	302
	Nr. 114; 117	111	8 495	200	2 287
	B. Eisen.				
119	Eisenerze	4 668	14 004	146	290
120	Roheisen in Masseln, Rohstahl, Luppeneisen rc.	210 541	1 684 328	883	7 178
121	Eisenbahnschienen, Stabeisen, Eisenblech, nicht speziell genannt	401 966	6 833 422	196	3 790
122	Eisenbahnschienen, Façoneisen, Rundeisen rc., feine Dimensionen	106 335	2 233 035	138	6 753
123	Walzdraht in Ringen, roh, über 5 mm und unter 11 mm Dicke	27 936	558 720	1)	6
124	Eisenblech unter 3 mm Dicke, roh, verbleit rc.	20 187	908 415	140	6 475
125	Eisendraht, roh, verbleit rc.	6 792	373 560	64	6 626
126	Eisengußwaaren, ganz grobe, rohe	16 525	495 750	796	66 144
127	Eisengußwaaren, andere	6 840	410 400	576	74 483
	Waaren aus Schmiedeeisen, schmiedbarem Eisenguß rc.:				
128	Röhren, gezogene, rohe	35 520	1 420 800	111	4 646
129	ganz grobe, rohe	14 354	861 240	235	30 749
130	gemeine, roh, abgedreht rc.	21 602	2 160 200	2 196	416 127
130a	" verzinnt	821	123 150	65	13 384
131	feine, vernickelt	84	42 000	17	12 400
131a[1]	" polirt, bemalt, gefirnißt	1 778	711 200	197	84 061
132a[2]	" emaillirt	509	127 250	24	7 474
130 131a[2]	Uhrmacherwerkzeug	2	5 600	159	284 738
132	Messerschmiedwaaren	498	348 600	5	7 048
133	Waffen aller Art und fertige Waffenbestandtheile	111	166 500	12	25 393
134	Waffenbestandtheile, roh vorgearbeitete	16	3 200	2	1 929

1) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

1) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Ausfuhr nach Deutschland. Werth.
	C. Kupfer.	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
	Kupfer, rein oder legirt:				
136	in Barren, Blöcken 2c.	1 122	168 300	1 248	117 281
137	gehämmert, gewalzt 2c.	6 139	1 105 020	32	6 506
138	Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete 2c.	342	136 800	4	2 882
138a	Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht	104	52 000	2	800
138b	Kabel aller Art, für elektrische Leitungen 2c.	959	335 650	14	2 349
139	Kupferschmied-, Roth- und Gelbgießerwaaren	1 367	587 810	55	27 410
139a	Bronzewaaren	35	18 550	3	2 594
140	Kupfer, vergoldet oder versilbert; gehämmert, gezogen 2c.	48	60 000	1	1 972
	D. Nickel.				
141	Nickel in Würfeln oder Schwamm 2c.	2	1 200	22	3 045
142	Nickel, rein oder legirt, gewalzt, gezogen 2c.	548	274 000	[1]	60
143	Waaren aus Nickel oder Nickellegirungen	150	131 250	[1]	530
	E. Zink.				
144	Zink in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	405	20 250	249	6 456
145	Zink, gewalzt, gezogen, Blech, Draht	5 864	351 840	2	247
146	Zinkwaaren, roh	219	35 040	14	2 170
147	Zinkwaaren, polirt, bemalt, gefirnißt	144	31 680	2	878
	F. Zinn.				
148	Zinn in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	1 726	569 580	158	25 930
149	Zinn, rein oder legirt, gehämmert, gewalzt 2c.	257	92 520	3	565
	Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen:				
150	roh	27	13 500	5	977
151	polirt 2c.	352	211 20	2	1 006
	G. Edle Metalle.	kg netto		kg netto	
152 Gold	Gold, unbearbeitet oder in Münzen	800	2 772 000	2 206	2 057 931
152 Silber	Silber, unbearbeitet oder in Münzen	26 184	4 320 360	5 701	1 918 834
153	Gold, Silber, Platina: gewalzt in Platten, Streifen	229	29 250	321	548 565
154	Gold- und Silberdraht, -Faden	88	4 743	33	18 595
154a	Blattgold und Blattsilber	1 562	103 434	2	65
155	Plattirte, vergoldete oder versilberte Waaren	5 738	123 591	153	6 432
156	Gold- u. Silberschmiedewaaren; Bijouterie, echt	5 255	1 892 582	1 001	648 335
156a	Bijouterie, falsch	10 082	224 201	241	13 180
	H. Erze und Metalle, verschiedene.	metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	
157	Erze, roh, nicht speziell genannt	947	14 205	18	750
158	Spießglanz	193	19 300	2	155
159	Nicht genannte Metalle, roh	74	74 000	4	518
159a	Kadmium, Quecksilber, Wismuth, roh	22	11 000	—	—

[1] Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Ausfuhr nach Deutschland. Werth.
	X. Mineralische Stoffe.	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
160	Bruchsteine, rohe; Bausteine, behauene 2c.	346 971	416 395	74 911	101 381
160a	Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm 2c.	27 220	95 270	15 751	29 906
161	Dachschiefer	620	5 580	1 524	10 853
162	Schiefer in Fliesen oder Platten	10	90	18 785	156 785
164	Mühlsteine	1 309	54 978	344	3 859
165	Schleif- und Wetzsteine	7 817	351 765	1 015	6 687
166	Lithographiesteine ohne Zeichnungen	1 534	53 718	—	—
167	Fetter Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen	18 448	56 896	55 289	98 546
168	Hydraulischer Kalk	104	240	17 631	31 807
169	Roman-Cement	9 638	38 552	309	1 251
170	Portland-Cement	78 950	473 700	3 405	20 582
171	Cementarbeiten, roh	7 616	22 848	4 903	10 158
173	Bimsstein, Feuerstein, Kreide 2c.	1 118	67 080	59	2 393
175	Alabaster und Marmor, in rohen Blöcken	1 010	6 565	2 118	15 782
178	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten aus gewöhnlichen Steinen, nicht geschliffen, nicht polirt	4 345	26 070	1 940	10 101
180	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten aus Marmor	63	1 890	193	24 473
181	Edelsteine aller Art, ungefaßt	1	6 000	1	16 483
182	Bernstein und Meerschaum, unverarbeitet	13	26 000	1	3 450
183	Steinkohlen	6 369 501	14 012 902	2 551	7 311
183b	Koks	395 610	1 028 686	9 562	24 725
183c	Briquettes	158 963	529 094	552	1 133
184	Asphalt und Erdharze aller Art, Braunkohlentheeröl	7 197	38 144	77 073	468 644
185	Asphaltfilz, Asphaltröhren, Holzcement	2 746	65 904	1 382	17 799
186	Petroleum und andere nicht genannte Mineral- u. Theeröle	86 716	1 907 752	221	10 459
	Nr. 163; 172; 174; 176a; 177a; 179; 183a	3 257	38 294	895	19 740
	XI. Nahrungs- und Genußmittel.				
187	Schweineschmalz	4 093	409 395	96	10 295
188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen	759	94 875	792	165 795
189	Kakaobohnen	1 467	293 400	3	1 000
190	Kakaopulver, Chokoladeteig	58	29 140	168	73 652
190a	Chokolade	25	7 000	578	227 004
191	Eier	1 307	156 840	306	31 414
192	Eis	116 540	162 904	16 910	10 944
193	Essig und Essigsäure	1 601	135 250	21	254
194	Eßwaaren, feine	373	111 900	149	48 165
195	Fische, frische	3 711	816 420	294	47 725
	„ getrocknet, gesalzen 2c.:				
196	in Gefäßen unter 5 kg 2c.	201	49 980	1	395
197	in Gefäßen von 5 kg oder mehr	969	72 675	7	752
198	Fleisch, frisch geschlachtetes	2 198	307 720	118	21 244
199	„ gesalzenes, geräuchertes 2c.	1 675	284 750	19	4 265
200	Geflügel, lebendes	382	70 500	77	16 895
201	„ getödtetes	625	175 000	62	18 505
201a	Wildpret, Wurstwaaren (Charcuterie)	2 183	567 240	13	3 923
202	Fleischextrakt	21	30 800	41	22 566
203	Obst, genießbare Beeren, frisch	10 774	808 050	62 662	912 914
204	Tafeltrauben, frisch	166	16 600	65	8 015

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.	
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
205	Kastanien, frisch oder getrocknet	1	24	722	15 364
206	Obst, gedörrtes oder getrocknetes ꝛc.	5 513	303 215	421	25 142
206a	Eingestampfte Früchte und Beeren ꝛc., zur Destillation	684	20 520	155	2 141
207	Frucht- und Beerensäfte ꝛc., ohne Zucker oder Alkohol	217	19 530	1	122
	Südfrüchte:				
208	Weinbeeren und Rosinen	980	49 000	104	6 058
209	andere	591	44 325	74	6 602
210	Gemüse, frisch: Kartoffeln	175 906	1 143 389	6 003	60 579
211	" " andere	42 916	1 287 480	1 535	36 434
212	Gemüse, eingesalzen oder getrocknet, offen	806	40 300	4	419
213	Gemüse, konservirt, in Gefäßen über 5 kg ꝛc.	227	26 559	1	179
214	Gemüse, konservirt, in Gefäßen von 5 kg oder weniger	123	20 418	1	190
215	Weizen	720 106	15 122 226	811	17 812
215a	Roggen	5 336	80 040	17	294
215b	Hafer	52 221	809 425	26	540
215c	Gerste	14 117	317 632	2 468	51 485
215e	Mais	79 049	1 264 784	216	3 906
215g	Bohnen	1 163	24 423	72	1 822
215h	Erbsen	1 553	34 166	10	337
215i	Andere Hülsenfrüchte	602	19 264	59	938
216	Graupe, Gries, Grütze	17 595	527 850	280	12 878
216a	Reis in geschälten Körnern	12 724	400 806	82	3 422
216b	Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	35 064	1 086 674	1 859	54 675
217	Brot	886	28 352	93	2 901
218	Zwieback und feine Bäckerwaaren ohne Zucker	121	15 125	16	2 420
218a	Teigwaaren	160	9 880	392	25 116
219	Gewürze aller Art	809	194 160	13	6 419
220	Honig	1 487	133 830	62	11 884
221	Kaffee, roher	11 578	2 141 930	146	33 720
223	Kaffeesurrogate	14 040	912 600	81	10 996
224	Cichorienwurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete	13 356	400 680	—	—
225	Käse	4 136	744 480	48 916	7 592 662
226	Malz	5 917	178 989	471	14 938
227	Milch, frische	10 128	111 408	8 331	91 641
228	" kondensirte	—	—	3 558	419 937
229	Sago und Tapioka, offen	591	32 505	2	158
230	Steinsalz und Lecksteine	18 827	112 962	—	—
234	Suppen, kondensirte; Juliennes, Mehl ꝛc., in Packeten	150	27 000	3 048	632 651
235	Senf, roh oder gestoßen	378	20 790	[1]	18
237	Unverarbeitete Tabakblätter ꝛc.	31 881	3 506 910	612	97 833
238	Karotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation	322	51 520	—	—
239	Rauch-, Schnupf- und Kautabak	213	53 250	30	4 226
240	Cigarren und Cigarretten	764	1 146 000	304	251 869
241	Thee	542	271 000	11	7 785
242	Melasse, Syrup, roh, braun ꝛc.	3 205	96 150	[1]	13
243	Syrup, gereinigter	2 800	154 000	[1]	22
244	Roh- und Krystallzucker, Malz- und Traubenzucker	4 392	175 680	1	102
244a	Stampf- (Pilé-) Zucker	47 633	2 000 586	3	148
	Zucker, raffinirter:				
245	in Hüten, Platten, Blöcken	47 742	2 052 906	2	70
245a	in Abfällen	8 088	347 784	—	—

[1] Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.	
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
	Zucker, raffinirter:				
246	geschnitten (Würfelzucker)	20 977	1 048 850	1	67
246a	fein gepulvert	3 663	175 824	[1]	3
249	Bierhefe	228	14 820	11	790
251	Weintrauben, frische, zur Weinbereitung	688	19 264	46	1 231
253	Wein, in Flaschen oder Krügen	915	196 725	145	32 035
255	Weingeist, Alkohol, Branntwein ꝛc., in Flaschen oder Krügen	73	23 725	89	11 060
256	Liköre in Fässern, Flaschen oder Krügen	107	34 775	173	35 086
	Nr. 215d; 222; 231 bis 233; 236; 236a; 248; 250	1 040	28 934	1 261	14 091
		hl		hl	
247	Bier und Malzextrakt, in Fässern	55 891	1 537 003	100	3 145
252	Wein, in Fässern	20 624	721 840	2 335	193 312
254	Weingeist, Alkohol, Branntwein ꝛc., in Fässern	69 104	3 598 936	24	5 612
	XII. Oele und Fette.	metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	
257	Olivenöl in Fässern	371	55 650	82	12 931
259	Leinöl, roh	1 923	96 150	168	10 384
259a	Andere fette Oele aller Art, in Fässern ꝛc.	15 991	1 279 280	246	19 008
260	Talg	1 378	110 240	449	38 736
260a	Thran in Fässern, Degras ꝛc.	1 602	120 150	289	33 510
263	Kerzen, andere als Talgkerzen.	274	32 880	3	533
264	Seifen, gewöhnliche	2 384	143 040	162	8 453
265	" parfümirte	758	189 500	12	5 688
	Nr. 258; 261; 262	72	15 040	23	4 717
	XIII. Papier.				
	Faserstoffe zur Papierfabrikation:				
266	in nassem Zustande	13 003	185 292	1 083	14 480
267	getrocknet	4 275	121 837	—	—
268	Glas-, Rost- u. Schmirgelpapier	308	40 040	11	1 249
268a	Pack- und Löschpapier, Wachs- und Theerpapier	5 701	228 040	743	46 345
269	Seidenpapier, einfarbig	451	72 160	6	2 051
269a	Druck- und Schreibpapier, Zeichnungs- und Postpapier, einfarbig	3 347	401 640	2 609	189 231
270	Porzellan- und Kreidepapier ꝛc.	547	136 750	6	5 991
270a	Papier, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier ꝛc.	2 719	543 800	50	12 677
	Etiketten, Formulare, Prospekte ꝛc.:				
271	bedruckt	838	167 600	191	57 134
271a	lithographirt	222	55 500	20	9 873
271b	Papierwäsche	1 129	451 600	[1]	60
272	Pappendeckel, gemeiner grauer	4 569	137 070	102	7 861
273	Pappendeckel, weißer, und Preßspäne	317	19 020	20	1 519
274	Pappendeckel, mit Papier überzogen	715	42 900	25	2 409
275	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten	1 514	605 600	128	34 283
276	Spielkarten	11	5 500	[1]	18
	XIV. Spinnstoffe.				
	A. Baumwolle.				
277	Baumwolle, rohe	14 713	2 118 672	487	58 394
277a	Baumwollabfälle	4 961	446 490	10 851	740 943

[1] Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistische Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Ausfuhr nach Deutschland. Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
278	Baumwollwatte	64	16 000	37	7 219
	Baumwollengarne, einfach, roh:				
279	bis und mit Nr. 40 Englisch	111	21 645	9 373	2 690 628
279a	Nr. 41 Englisch und darüber	26	8 320	10 021	4 025 684
280	Baumwollengarne, einfach, gebleicht	96	30 380	45	19 387
280a	Baumwollengarne, gezwirnt, roh, gebleicht	470	188 000	888	440 516
280b	Unechte Vigognegarne	2 882	662 860	5	1 430
281	Baumwollengarne, einfach, gefärbt	344	116 960	397	141 813
281a	Baumwollengarne, gezwirnt, gefärbt	452	198 880	105	63 210
282	Baumwollengarne, auf Spulen, in Knäueln 2c.	831	631 560	231	119 902
	Baumwollengewebe, glatte, geköperte, roh:				
283	glatter Tüll	15	15 000	86	109 094
284	bis und mit 38 Fäden auf 5 mm im Geviert, 2c.	619	207 365	15 669	5 393 279
285	über 38 Fäden auf 5 mm im Geviert, 2c.	149	93 125	2 693	1 638 143
	Baumwollengewebe, glatte, geköperte:				
286	gebleicht	1 952	1 229 760	203	161 577
286a	bunt (buntgewebt)	85	68 000	379	264 604
286b	gefärbt	2 435	1 461 000	398	244 107
286c	bedruckt	2 488	1 841 120	395	307 751
287	Baumwollensammet u. sammetartige Baumwollengewebe	312	499 200	5	7 175
287a	Baumwollengewebe, gemusterte, Piqués, Basins 2c.	467	315 225	354	184 251
287b	Baumwollengewebe, brochirte	157	227 650	69	72 108
	Baumwollene Plattstich-Gewebe:				
287c	Besatzartikel	1	1 825	18	38 819
287d	andere	2	3 250	35	60 280
288	Baumwollendecken, gemeine	5	3 000	[1])	24
289	Baumwollendecken, mit Näh- oder Posamentierarbeit	109	98 100	[1])	90
290	Baumwollene Bänder und Posamentierwaaren	645	774 000	67	66 413
291	Baumwollene Strumpfwaaren ohne Näharbeit	305	411 750	24	29 247
	Baumwollene Kettenstich-Stickereien:				
292	Vorhänge	19	43 700	127	225 999
292a	andere	2	3 920	55	123 645
	Baumwollene Maschinenstickereien:				
292b	Besatzartikel (bandes, entredeux)	15	34 350	1 229	3 426 782
292c	Tüllstickereien	7	13 860	7	22 340
292d	andere	24	57 600	69	286 465
292e	Feine Handstickereien aus Baumwolle	7	28 000	3	19 602
292f	Baumwollene Spitzen	71	213 000	2	6 369
	B. Flachs, Hanf, Jute 2c.				
293	Flachs (Leinen), Hanf, roh, geröstet 2c.	4 405	396 450	279	29 187
	Garne, bis und mit Nr. 10, roh und gebaucht:				
294	aus Leinen oder Hanf	722	86 640	138	17 918
294a	aus Jute 2c.	835	50 100	12	786

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistische Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Ausfuhr nach Deutschland. Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
295	Garne, über Nr. 10, einfach, roh und gebaucht, aus Leinen oder Hanf	241	51 225	253	54 865
296	Garne, gezwirnt, gebleicht, aus Leinen oder Hanf	243	68 040	3	2 552
298	Garne, aus Leinen, Hanf, Jute 2c., auf Spulen, in Knäueln 2c.	131	78 600	8	2 863
	Packtuch von höchstens 25 Fäden auf 3 cm:				
299	aus Leinen oder Hanf	472	56 640	13	4 622
299a	aus Jute 2c.	4 402	352 160	5	450
	Glatte, geköperte, gemusterte Gewebe: roh oder halb gebleicht, mit mehr als 25 und höchstens 40 Zettelfäden auf 3 cm:				
300	aus Leinen oder Hanf	285	71 250	18	6 744
300a	aus Jute 2c.	1 496	239 360	[1])	20
	Glatte, geköperte, gemusterte Gewebe: roh oder halb gebleicht, mit mehr als 40 Zettelfäden auf 3 cm 2c.:				
301	aus Leinen oder Hanf	1 321	990 750	12	15 057
301a	aus Jute 2c.	103	61 800	2	2 373
303	Bänder und Posamentierwaaren aus Leinen, Hanf, Jute 2c.	60	60 000	37	102 069
305	Stickereien und Spitzen aus Leinen, Hanf, Jute 2c.	15	45 000	4	37 275
306	Ungezwirnte rohe Bindfäden und Schnüre	30	4 500	95	20 913
306a	Stricke, Taue	606	90 900	61	12 411
307	Andere Seilerarbeiten	745	186 250	410	89 603
308	Gurten	104	12 480	32	10 648
309	Schläuche, Säcke ohne Naht	101	30 300	16	5 974
310	Grobe Matten 2c. aus Manilahanf, Kokos 2c., Jute ausgenommen	358	48 330	3	725
310a	Juteteppiche, glatt oder sammetartig	148	19 980	4	1 451
311	Oelleinwand zur Verpackung	41	10 250	[1])	70
312	Korkteppiche (Linoleum)	291	43 650	—	—
312a	Wachsleinwand zu Möbeln 2c., Wachstaffet	451	157 850	7	3 616
	Nr. 283a	56	11 710	31	10 831
	C. Seide.				
313	Seidenkokons	8	6 880	10	6 352
313a	Abfälle von Seide, Strazze, Struse 2c.	1 034	798 620	2 382	810 117
314	Gekämmte Floretseide (Peignée)	366	658 800	687	1 472 995
315	Seide, gesponnen, einfach, ungezwirnt (Grège)	87	356 700	1 073	3 416 604
315a	Floretseide, gesponnen, einfach, ungezwirnt	660	1 584 000	203	606 427
316	Seide, roh, gezwirnt, Organzine, Trame	256	1 446 400	4 246	22 249 503
316a	Floretseide, roh, gezwirnt	345	931 500	8 014	24 506 772
316b	Nähseide, Stickseide 2c., roh	8	38 400	76	351 426
316c	Floret-Nähseide, -Stickseide 2c., roh	1	2 400	9	28 781
317	Seide, gebleicht	9	54 000	16	99 791
317a	Floretseide, gebleicht	3	8 250	4	15 363
317b	Seide, gefärbt	52	312 000	510	3 092 272
317c	Floretseide, gefärbt	63	214 200	79	286 940

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Ausfuhr nach Deutschland. Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
318	Seide und Floretseide, auf Spulen, in Knäueln 2c.	15	60 000	109	540 657
	Gewebe, roh, weiß, gefärbt 2c.:				
319	von reiner Seide	116	986 000	835	7 097 616
319a	„ Floretseide	2	10 000	1	1 490
319b	„ Halbseide	71	333 700	188	641 940
319c	„ Seidenbeuteltuch	—	—	51	779 221
320	Bänder, von reiner Seide	53	397 500	122	758 717
320a	„ „ Floretseide	4	18 800	3	16 891
320b	„ „ Halbseide	97	349 200	251	1 457 763
320c	Posamentierwaaren, von Seide oder Floretseide	81	405 000	2	7 717
321	Seidene Strumpfwaaren ohne Näharbeit	4	21 000	2	10 214
322	Seidene Stickereien	21	262 500	11	141 572
322a	„ Spitzen	21	210 000	1)	2 070
323	Gewebe, Posamentierwaaren 2c., von Seide oder Floretseide, mit Gold oder Silber	9	90 000	1	10 735
	D. Wolle, rein oder gemischt.				
324	Wolle, roh, Wollabfälle 2c.	4 624	1 017 280	5 098	992 495
325	Wolle, gewaschen, gemahlen, gefärbt 2c.	3 785	1 892 500	367	148 641
	Wollgarne, roh, einfach oder doublirt:				
326a[1]	Streichgarne	102	51 000	—	—
326a[2]	Kammgarne	386	289 500	6 026	5 416 263
	Wollgarne, roh, drei- oder mehrfach gezwirnt:				
327a	Kammgarne	153	122 400	46	36 186
	Wollgarne:				
327c	gebleicht, Kammgarne	17	14 195	8	6 831
328	gefärbt, Streichgarne	462	277 200	5	3 024
328a	„ Kammgarne	1 214	1 092 600	8	6 568
329b	Wollgarne, auf Spulen, in Knäueln 2c.: gefärbt	207	203 895	567	420 442
330	Tuchenden (Leisten)	269	59 180	2	239
331	Wollgewebe, roh, mit Ausschluß der rohen Lastings	478	191 200	138	197 812
332	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, mit Ausschluß der farbigen Lastings	13 609	16 330 800	177	204 961
	Wolldecken aller Art:				
334	ohne Näharbeit	656	393 600	2	1 215
335	mit Näharbeit	45	49 500	1	1 154
336	Bänder aus Wolle	361	830 300	1	790
337	Posamentierwaaren aus Wolle	186	930 000	1	2 673
338	Strumpfwaaren aus Wolle, ohne Näharbeit	369	627 300	25	55 265
339	Stickereien und Spitzen aus Wolle	105	315 000	5	31 875
340	Shawls und Schärpen aus Wolle	224	448 000	3	5 241
341	Wollteppiche, grobe	116	66 700	4	1 635
342	„ andere	623	859 710	6	4 922
343	Schuhe aus Tuchenden	292	134 320	1	165
344	Filzstoffe	188	108 100	58	53 107
345	Filzwaaren ohne Näharbeit: roh 2c.	205	188 600	2	1 272
346	gefärbt, bedruckt	166	190 900	1)	80
347	Filzhüte, nicht ausgerüstet	26	65 780	2	2 671
	Nr. 326; 327; 327b; 329; 329a; 333; 333a	37	25 995	37	18 602

1) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Ausfuhr nach Deutschland. Werth.
	E. Kautschuk und Guttapercha.	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
	Kautschuk und Guttapercha:				
348	roh	29	23 200	2	786
348a	gezogen	86	111 800	1	784
348b	geschnitten, in Kugeln, Platten 2c.	328	229 600	12	4 245
348c	Kardentücher	9	7 875	1)	100
349	in Schläuchen, Röhren	375	262 500	5	2 887
350	aufgetragen auf Gewebe; Schuhwaaren ohne Näharbeit 2c.	223	200 700	6	4 853
351	Elastische Gewebe aller Art	90	117 000	226	800 619
352	Schuhwaaren aus Kautschuk, mit Näharbeit	20	13 000	1)	218
	F. Stroh, Rohr, Bast 2c.				
353	Stroh, sortirtes, Rohr, Bast 2c., roh	910	181 950	411	76 458
353a	Strohröhrchen, roh	4	480	254	31 144
354	Stroh, sortirtes, Rohr, Bast 2c., gefärbt, gespalten 2c.	9 081	1 997 820	219	35 233
355	Grobe Matten, Bodendecken 2c., aus Stroh, Rohr, Bast 2c.	311	46 650	22	1 370
356	Geflechte (Tressen) aus Stroh, Rohr, Bast 2c.	34	22 100	447	507 031
357	Nicht ausgerüstete Hüte aus Stroh, Rohr, Bast 2c.	49	78 400	17	20 137
357a	Andere feine Waaren aus Stroh, Rohr, Bast 2c.	19	41 800	10	26 650
	G. Konfektions- und Modewaaren.				
	Kleidungsstücke und andere fertige Waaren mit Näharbeit:				
358	aus Baumwolle	1 536	1 996 800	36	45 983
358a[1]	„ Leinen	260	390 000	5	4 417
358a[2]	„ Kautschuk	47	94 000	1	1 619
358a[3]	Leibwäsche aus Leinen	218	436 000	5	12 661
358a[4]	Korsetten aus Leinen oder aus elastischen Geweben	47	70 500	1	555
358b	Leibwäsche aus Baumwolle	147	191 100	5	7 498
358c	Korsetten aus Baumwolle	502	753 000	1	1 163
359	aus Wolle oder Halbwolle	4 663	7 460 800	60	121 276
359a	Korsetten aus Wolle oder Halbwolle	8	12 000	1	325
360	aus Seide oder Halbseide	284	2 272 000	108	1 031 555
360a	Korsetten aus Seide oder Halbseide	2	8 000	1)	490
360b	Pelzwerk, konfektionirt	177	531 000	9	32 933
361	Modewaaren; Damenhüte, ausgerüstet; künstliche Blumen, Schmuckfedern	306	765 000	10	24 175
361a	Damenhüte aus Stroh, Rohr, Bast 2c., nicht ausgerüstet	177	265 500	5	8 524
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet	258	516 000	44	57 992
363	Betten, fertige, gefüllte	64	64 000	10	4 067
	Regen- und Sonnenschirme:				
364	baumwollene	107	42 800	2	1 403
365	wollene, leinene	48	58 400	1	1 288
366	seidene	69	124 200	2	2 346

1) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Ausfuhr nach Deutschland. Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
367	Schirmgestelle, Schirmstöcke ...	1 044	287 100	2	934
368	Getragene Kleider und gebrauchte Leibwäsche........	156	62 400	174	50 002
369	Wagendecken, fertige	223	66 900	2	412
	XV. Thiere und thierische Stoffe.				
	A. Thiere.	Stück		Stück	
370	Pferde......................	2 459	1 721 300	624	368 510
372	Füllen......................	92	27 600	40	7 110
	Rindvieh mit oder über 150 kg Gewicht:				
373	Schlachtvieh..............	5 628	2 814 000	10 433	3 782 841
373a	Nutzvieh	13 973	4 890 550	6 625	2 478 666
374	Rindvieh von 60 bis 150 kg Gewicht..................	1 106	165 900	6 333	648 706
375	Kälber unter 60 kg Gewicht .	453	18 120	7 645	163 673
376	Schweine mit oder über 25 kg Gewicht	19 810	1 981 000	117	8 143
377	Schweine unter 25 kg Gewicht	7 973	239 190	4 102	55 472
378	Schafe und Ziegen..........	13 788	413 640	909	12 202
380	Nicht genannte Thiere	272	13 600	279	35 621
	Nr. 370a; 372a; 379.........	201	5 640	17	405
	B. Thierische Stoffe.	metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	
381	Häute, rohe, grüne, gesalzene, getrocknete	3 539	353 900	15 487	1 690 365
381a	Felle, rohe, grüne, gesalzene, getrocknete...............	2 097	733 950	3 300	685 837
382	Häute und Felle, gegerbte, zugerichtete, mit Haaren......	292	321 200	78	87 218
383	Thierhaare, nicht anderweitig genannte..............	466	186 400	384	29 227
384	Borsten, sortirt und in Bündel gebunden	413	413 000	47	28 518
	Pferde- und Büffelhaare:				
385	roh	967	358 450	15	4 231
386	gereinigt, zubereitet........	599	239 600	280	121 262
387	Menschenhaare; Perrückenmacher- und Haararbeiten..	8	100 000	1)	384
388	Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus nicht genannten Thierhaaren rc.	118	35 400	1)	55
390	Bettfedern	2 656	1 196 200	56	31 100
391	Daunen, Flaum	22	22 000	8	4 418
393	Blasen, Därme, Käselab	1 252	375 600	430	133 799
394	Wachs......................	213	63 900	7	1 618
396	Hörner, roh, und nicht genannte rohe animalische Stoffe	839	50 340	192	7 362 15 940
	Nr. 389; 392; 395; 397 bis 401	23	29 160	14	
	XVI. Thonwaaren.				
	Thonwaaren, grobe:				
403	Dachziegel, Backsteine, Röhren rc., roh..........	114 019	456 076	55 770	101 339
404	Feuerfeste Steine; Trottoirsteine aus gemeinem Steinzeug	29 867	209 069	245	2 377
405	Dachziegel, Backsteine, gedämpft, geschiefert, glasirt rc.	3 911	39 110	499	1 837
	Thonwaaren, grobe:				
406	Röhren, Platten, Fliesen, Ofenkacheln, geölt, glasirt oder aus Steinzeug, nicht bemalt, nicht bedruckt rc. .	12 122	212 136	317	4 846
407	Töpferwaaren, gemeine, mit grauem oder rothem Bruch; Steinzeugwaaren, gemeine rc.	4 902	147 060	1 473	45 776
408	Platten, Fliesen, nicht unter Nr. 409 fallend; Ofenkacheln, bemalt, bedruckt rc.........	1 540	61 600	17	1 965
409	Töpferwaaren mit weißem oder gelblichem Bruch; Fayence; feines Steingut; Parian, Biskuit rc...............	7 155	572 400	97	27 799
409a	Porzellan aller Art..........	1 616	210 080	15	9 040
	XVII. Verschiedene Waaren.				
410	Feine Quincaillerie aus Achat, Alabaster, Bergkrystall, Bernstein, Jais rc............	8	28 206	6	42 306
410b	Drechsler- und andere Arbeiten aus Elfenbein	5	27 473	1	11 458
411	Kurzwaaren (Mercerie) aller Art	6 427	5 462 950	827	329 761
412	Bureaubedürfnisse, Malergeräthe, Schreib- und Zeichnungsmaterialien	477	241 839	13	5 113
412a	Kautschuk für den Bureaugebrauch, Bleistifte	251	112 950	1	255
413	Siegel-, Pack- und Flaschenlack	156	12 168	1)	37
414	Spielzeug aller Art..........	3 220	788 900	94	77 933
417	Antiquitäten	—	—	45	160 903
	Nr. 410a; 416	1	1 058	1)	120

1) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland.

Nummer.	Kategorien.	Eingang aus Deutschland nach Oesterreich.	nach Frankreich.	nach Italien.	nach Spanien.	nach verschiedenen Ländern.
		mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
I	Abfälle und Düngstoffe	1 118	71	19 265	—	63
II	Chemikalien	1 438	6 252	57 228	773	27
III	Glas..............	81	3 125	28 649	554	22
IV	Holz	5 916	48 900	27 222	154	105
V	Landwirthschaftliche Erzeugnisse	4	1 458	446	71	1
VI	Leder	24	386	7 664	242	44
VII	Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände	166	1 452	2 726	137	46
VIII	Mechanische Gegenstände:					
	A. Uhrenbestandtheile	1	14	1 245	4	—
		Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
	Uhren	—	3 630	49 278	1961	690
	B. Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe..	19	46	839	31	1
		mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
	Maschinen, nicht genannte......	1 499	4 737	201 591	1181	134

1) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Nummer.	Kategorien.	Eingang aus Deutschland nach Oesterreich.	nach Frankreich.	nach Italien.	nach Spanien.	nach verschiedenen Ländern.
		mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
IX	Metalle:					
	B. Eisen	283	1 825	920 491	93	11
	A., C. bis G. Andere Metalle	26	394	19 512	67	1009
X	Mineralische Stoffe	18 764	1 589	808 691	9	2
XI	Nahrungs- und Genußmittel	1 719	9 418	21 531	31	76
		hl	hl	hl	hl	hl
	Bier, Wein, Branntwein, Sprit in Fässern	76	4 149	5 312	868	34
		mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
XII	Oele und Fette	37	52	3 089	2	1
XIII	Papier	427	8 984	25 664	39	13
XIV	Spinnstoffe:					
	A. Baumwolle	3 152	2 971	16 124	908	3684
	B. Flachs, Hanf, Jute 2c.	142	1 132	5 203	15	107
	C. Seide	268	569	1 829	28	455
	D. Wolle, rein oder gemischt	599	3 058	18 168	414	564
	E. Kautschuk u. Guttapercha	2	111	896	122	133
	F. Stroh, Rohr, Bast 2c.	12	51	1 038	—	16
	G. Konfektions- und Modewaaren	83	538	1 753	43	432
XV	Thiere und thierische Stoffe:	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
	A. Thiere	—	485	564	—	1
		mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
	B. Thierische Stoffe	45	10 884	3 255	24	641
XVI	Thonwaaren	332	1 071	31 882	156	17
XVII	Verschiedene Waaren	496	10 396	5 531	534	561
	Zus. 1887 mtr. Ctr.	36 634	119 432	2 230 696	5591	8164
	Zus. 1887 Stück	19	4 061	50 671	1992	692
	Zus. 1887 hl	16	4 149	5 312	868	34

Veredlungsverkehr mit Deutschland.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Art der Veredlung.	In der Schweiz veredelte Waaren aus Deutschland.	Schweiz. Waaren, veredelt in Deutschland.
			mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
1	Knochen	zum Mahlen	1	—
29a	Farbholz in Blöcken	" Mahlen	2 117	—
46	Biergläser	" Bedeckeln	—	6
48	Email	" Mahlen	5	—
52c	Gerberrinde	" Mahlen	1 321	—
53	Bau- und Nutzholz, roh	" Sägen	10 236	—
		" Schneiden	126	383
53b	Rebstecken	" Imprägniren	—	459
				20
54a	Bretter, weichhölzerne	zum Sägen	59	—
		" Anfertigen von Tischlerarbeiten	4	1
54b	Bretter, harthölzerne	" Drehen	1	—
62	Holzwaaren, vorgearbeitete	" Drehen	1	—
		" Schneiden zu Fourniren	2	—
		" Beschlagen	3	—
63	Holzwaaren, fertige	" Bemalen	—	1
		" Drehen	2	—
		" Poliren	—	1
		" Schnitzen	1	3
77	Oelsamen	" Oelen	21	9
82/82a	Leder aller Art	" Klopfen	68	—
		" Färben	—	14
83	Lederwaaren	" Lackiren	—	10
91	Bücher, gedruckte	" Einbinden	21	—
			Stück	Stück
103c	Uhrwerke, fertige	" Kontroliren	—	36
103f	Taschenuhren mit Gehäusen von Silber	" Kontroliren	—	304
103g	Taschenuhren mit Gehäusen von Gold	" Kontrolliren	—	727
			mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr netto
107	Maschinentheile, roh vorgearbeitete	" Schleifen	27	—
		" Bekämmen	41	—
107	Druckwalzen	" Graviren	13	—
			Stück	Stück
111	Fuhrwerke und Schlitten	" Bemalen	3	1
		" Lackiren	8	—
			mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
121	Stabeisen	" Verarbeiten zu Wagenbeschlägen	1	—
		" Bohren	2	—
122	Flacheisen und Rundeisen, feine Dimensionen	zur Fabrikation von Maschinentheilen	6	—
		" Fabrikation von Wagentheilen	5	—
124	Eisenblech	" Fabrikation eines Wasserbehälters	2	—
		zum Verbleien	—	11
126	Eisengußwaaren	" Abdrehen	15	—
128	Eisengußröhren	" Gewindschneiden	—	7
129	Waaren aus Schmiedeeisen, schmiedbarem Eisenguß, 2c., ganz grobe, rohe	" Abdrehen	1	—
		" Schleifen	1	—
		" Ausdehnen	—	1
130	Desgl., gemeine, roh, abgedreht, 2c.	" Bohren	1	—
		" Schleifen	7	5
		" Schärfen	2	4
		" Stählen	—	2
		" Strecken	1	—
130	Sägeblätter und Hobeleisen	" Montiren	3	—
133	Waffen	" Graviren	—	1
178	Steinhauerarbeiten aus Syenit	" Schleifen und Poliren	38	—

Statistische Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Art der Veredlung.	In der Schweiz veredelte Waaren aus Deutschland.	Schweiz. Waaren, veredelt in Deutschland.
			mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
197	Fische, gesalzen	zum Räuchern	3	—
203	Obst, frisch	„ Pressen	—	7
206	Nüsse	„ Oelen	3	—
215	Weizen	„ Mahlen	8 086	2 010
215	Weizen in Garben	„ Dreschen	—	110
215a	Roggen	„ Mahlen	561	153
		„ Schroten	1	11
215b	Hafer	„ Mahlen	70	93
		„ Schroten	19	85
215b	Hafer in Garben	„ Dreschen	—	90
215c	Gerste	„ Mahlen	395	185
		„ Schroten	14	1
215d	Andere Getreidearten	„ Mahlen	817	394
215h	Erbsen	„ Schälen	2	—
216	Getreide in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern	„ Mahlen	88	—
216b	Mehl	„ Backen	3	—
268a	Packpapier	zur Dütenfabrikation	—	26
		zum Beschneiden	1	—
269a	Druckpapier und Schreibpapier	„ Schwarzrändern	6	—
		zur Dütenfabrikation	—	3
271	Drucksachen	zum Brochiren	4	—
271	Couverts	„ Gummiren	35	1
		„ Schwarzrändern	40	—
		„ Schließen	52	—
272	Pappendeckel	„ Lochen	15	—
275	Papier, zugeschnittenes	„ Leimen	—	1
277	Baumwolle, rohe	„ Bleichen	—	2
277a	Baumwollabfälle	„ Reinigen	3	—
279	Baumwollgarn einfach, roh: bis und mit Nr. 40 Englisch	„ Stricken	6	—
		„ Weben	1	—
		„ Bleichen	1	—
		„ Färben	1 561	4
		„ Bedrucken	9	—
280a	Baumwollgarn, gezwirnt: gebleicht	„ Feinsticken	31	—
		„ Grobsticken	—	119
		„ Bleichen	2	—
		„ Färben	20	13
		„ Bedrucken	2	—
281	Baumwollgarne, einfach: gefärbt	„ Stricken	—	1
		„ Appretiren	72	—
		„ Weben	1	—
		„ Umfärben	3	—
283	Baumwolltüll	„ Grobsticken	—	31
		„ Imprägniren	1	—
284	Baumwollgewebe, roh: bis und mit 38 Fäden auf 5 mm im Geviert, 2c.	„ Bleichen	89	539
		„ Bleichen und Appretiren	—	7
		„ Färben	692	1 050
		„ Färben und Bedrucken	189	189
		„ Appretiren	104	—
		„ Bedrucken	294	2 372
		„ Grobsticken	—	91
		„ Verarbeiten zu Säcken	6	—
		„ Imprägniren	1	—

Statistische Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Art der Veredlung.	In der Schweiz veredelte Waaren aus Deutschland.	Schweiz. Waaren, veredelt in Deutschland.
			mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
285	Baumwollgewebe, roh: über 38 Fäden auf 5 mm im Geviert, 2c.	zum Bleichen	—	76
		„ Bleichen und Appretiren	—	6
		„ Färben	231	63
		„ Färben und Appretiren	—	1
		„ Bedrucken	249	872
		„ Feinsticken	53	2 214
		„ Grobsticken	—	373
	Baumwollgewebe:			
286	gebleicht	„ Färben	30	—
		„ Färben und Bedrucken	5	—
286a	bunt (buntgewebt)	„ Feinsticken	—	2
286b	gefärbt	„ Färben	—	2
		„ Feinsticken	—	7
		zur Konfektion	8	13
287a	gemustert, Damast	zum Bleichen	—	62
		„ Färben	258	11
		„ Appretiren	—	10
		„ Bedrucken	24	11
291	Strumpfgewebe, baumwollene	zur Konfektion	47	—
291	Strumpfwaaren	zum Bleichen	—	25
	Kettenstichstickereien:			
292	Vorhänge	„ Bleichen	24	—
		„ Appretiren	5	—
		„ Nachsticken	1	3
292a	andere	„ Bleichen	5	—
		„ Nachsticken	—	3
	Maschinenstickereien:			
292b	Besatzartikel (bandes und entredeux)	„ Bleichen	—	1
		„ Bleichen und Appretiren	1	897
292c	Tüllstickereien	„ Nachsticken	—	10
293	Flachs, Hanf, 2c., roh	„ Reiben	16	8
		„ Spinnen	7	3
		„ Verarbeiten zu Seilerwaaren	1	—
294	Garne bis Nr. 10, roh und gebaucht: aus Leinen oder Hanf	„ Weben	1	2
295	Garne über Nr. 10, einfach, roh und gebaucht: aus Leinen oder Hanf	„ Weben	47	15
297	Garne aus Leinen oder Hanf: gefärbt	„ Umfärben	—	2
299a	Packtuch aus Jute	„ Verarbeiten zu Säcken	11	164
		„ Appretiren	—	5
300	Gewebe aus Flachs, Hanf: roh, unter 40 Zettelfäden auf 3 cm	„ Bleichen	3	—
		„ Färben	1	—
		„ Mangen	4	—
300a	Jute-Zwilch: roh	„ Verarbeiten zu Säcken	5	15

Statistische Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Art der Veredlung.	In der Schweiz veredelte Waaren aus Deutschland.	Schweiz. Waaren, veredelt in Deutschland.
			mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
	Glatte, geköperte, gemusterte Gewebe: roh oder halbgebleicht mit mehr als 40 Zettelfäden auf 3 cm, 2c.:			
301	aus Leinen oder Hanf	zum Bleichen	1	10
		„ Färben	2	1
		„ Mangen	3	—
		zur Konfektion	1	—
		zum Verarbeiten zu Säcken	38	—
301a	aus Jute	„ Bedrucken	1	—
		„ Färben	6	1
		„ Verarbeiten zu Säcken	10	—
301a	Juteplüsch	„ Färben	1	—
		„ Bedrucken	48	—
		„ Ausrüsten	—	4
313a	Seidenabfall	„ Sortiren	4	—
314	Gekämmte Floretseide	„ Reinigen	7	—
315	Seide, gesponnen, einfach, ungezwirnt (grége)	„ Färben	16	5
		„ Reinigen	24	—
		„ Spuhlen	4	—
315a	Floretseide, gesponnen, einfach, ungezwirnt	„ Reinigen	—	14
		„ Färben	—	4
316	Seide, gezwirnt, Organzine, Trame	„ Färben	480	238
		„ Bleichen	4	—
316a	Floretseide, gezwirnt	„ Reinigen	—	48
		„ Bleichen	1	—
		„ Färben	89	176
317b	Seide, gefärbt	„ Umfärben	1	—
		„ Winden	12	—
317c	Floretseide, gefärbt	„ Appretiren	3	—
		„ Umfärben	—	5
319	Gewebe von reiner Seide	„ Färben	—	2
		„ Appretiren	143	—
319b	Gewebe von Halbseide	„ Färben	—	46
		„ Färben und Appretiren	—	3
		„ Appretiren	1	—
320	Bänder von reiner Seide	„ Färben	30	—
		„ Färben und Appretiren	27	—
		„ Appretiren	9	—
		„ Moiriren	21	—
		„ Cylindriren	44	—
320b	Bänder von Halbseide	„ Färben	59	—
		„ Färben und Appretiren	40	—
		„ Appretiren	56	—
		„ Moiriren	15	—
		„ Moiriren und Appretiren	1	—
		„ Cylindriren	87	—
324	Wolle, roh	„ Waschen	—	14
325	Wolle, gewaschen	„ Färben	—	68
	Wollgarne, roh, einfach:			
326a[1]	Streichgarne	zum Stricken	7	—
326a[2]	Kammgarne	„ Stricken	12	—
		„ Färben	—	9
327a	Wollgarne, gebleicht: Kammgarne	„ Färben	—	4
	Wollgarne, gefärbt:			
328	Streichgarne	„ Stricken	31	—

Statistische Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Art der Veredlung.	In der Schweiz veredelte Waaren aus Deutschland.	Schweiz. Waaren, veredelt in Deutschland.
			mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
328a	Kammgarne	zum Stricken	6	—
		„ Umfärben	—	1
329a	Wollgarne auf Spuhlen: gebleicht	„ Stricken	1	—
331	Wolltuch, roh	„ Färben	3	803
		„ Färben und Appretiren	—	1
		„ Bleichen	—	4
332	Wolltuch, gefärbt	„ Ausrüsten	—	1
		„ Umfärben	—	1
		zur Konfektion	29	14
		zum Dekatiren	—	1
334	Wolldecken	„ Waschen	1	—
338	Strumpfgewebe, wollene	zur Konfektion	19	—
		zum Färben	—	18
		„ Bleichen	—	1
		„ Waschen	—	5
338	Strumpfwaaren, wollene	„ Walken	—	2
		„ Waschen	—	7
356	Strohgeflechte	„ Bleichen	13	—
		„ Färben	12	—
358a[3]	Leibwäsche aus Leinen	„ Besticken	12	—
367	Schirmgestelle	zur Schirmfabrikation	8	21
286b	Baumwollgewebe, gefärbt			
319b	Halbseidengewebe, gefärbt			
368	Getragene Kleider	zum Färben	—	2
		„ Waschen und Färben	—	38
381	Häute, rohe, grüne	„ Gerben	523	—
381a	Felle, rohe, getrocknete	„ Gerben	—	2
		„ Färben	—	2
		„ Zurichten	—	6
382	Häute und Felle, gegerbte, zugerichtete: mit Haaren	„ Färben	—	4
386	Pferdehaar, gereinigt	„ Zupfen	—	1
407	Steingutkrüge	„ Bedeckeln	—	1
412	Reisschienen und Lineale	zur Maßeintheilung	2	—
Zusammen	Veredlungsverkehr im Grenzgebiet	mtr. Ctr.	22 585	4 642
		Stück	11	1
	Allgemeiner Veredlungsverkehr	mtr. Ctr.	7 831	10 298
		Stück	—	1 067
Ueberhaupt		mtr. Ctr.	30 416	14 940
		Stück	11	1 068

Literatur.

Verzeichniß der Kaiserlich Deutschen Konsulate. Dieses vom Auswärtigen Amt des Deutschen Reiches nach dem Stand vom Monat Juli d. J. aufgestellte Verzeichniß ist in dem Verlage von **E. S. Mittler** und Sohn in Berlin, Kochstraße 68—70, erschienen.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1888. Erster Theil. November.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. -- Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Bestimmungen über die Statistik des Waarenverkehrs aus Anlaß des Zollanschlusses von Hamburg, Bremen ꝛc.

(Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 41.)

Auf Grund der durch den Beschluß des Bundesraths vom 5. Juli d. J. ertheilten Ermächtigung hat der Ausschuß des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Handel und Verkehr in der Sitzung vom 28. September d. J. beschlossen,

den nachstehenden vorläufigen Bestimmungen über die Statistik des Waarenverkehrs des Zollgebiets mit dem Auslande aus Anlaß des bevorstehenden Zollanschlusses von Hamburg, Bremen und einigen Preußischen und Oldenburgischen Gebietstheilen die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 3. Oktober 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Vorläufige Bestimmungen
über die
Statistik des Waarenverkehrs des Zollgebiets mit dem Auslande aus Anlaß des bevorstehenden Zollanschlusses von Hamburg, Bremen und einigen Preußischen und Oldenburgischen Gebietstheilen.

In Folge des am 15. Oktober d. J. bevorstehenden Anschlusses von Hamburg, Bremen und einigen Preußischen und Oldenburgischen Gebietstheilen an das Deutsche Zollgebiet werden die zur Ausführung des Gesetzes, die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande betreffend, vom 20. Juli 1879[1]) ergangenen Bestimmungen vom 20. November 1879,[2]) sowie die dazu erlassenen Dienstvorschriften vom 21. November 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 687) vom Tage des Zollanschlusses ab in folgenden Punkten ergänzt beziehungsweise abgeändert:

I. Ausführungsbestimmungen.

Anmeldung für den Waarenverkehr der Freibezirke Bremen und Brake.

§. 1.

Die Waaren, welche

1) von See oder vom Zollauslande in die Freibezirke Bremen oder Brake eingehen,
2) aus diesen Freibezirken nach See oder nach dem Zollauslande ausgehen,
3) aus denselben zum Eingang unmittelbar in den freien Verkehr oder mit Begleitpapieren abgefertigt werden,

sind nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 und den dazu gegebenen Ausführungsbestimmungen anzumelden, soweit nachstehend nicht besondere Anordnungen getroffen sind.

§. 2.

Als von See in die Freibezirke ein- oder aus denselben nach See ausgehend gelten diejenigen Waaren, welche nach Ankunft von See, beziehungsweise zur Ausfuhr nach See auf dem Transport von der Zollgrenze oberhalb Geestemünde über die Weser oder auf dem Transport über die Freihäfen von Bremerhaven oder Geestemünde nach den Freibezirken Bremen oder Brake oder umgekehrt durch das Zollgebiet unmittelbar (ohne Lagerung) durchgeführt werden, auch wenn dieser Transport landwärts oder mit Umladung auf der Unterweser oder in einem Hafen der Unterweser stattfindet.

§. 3.

Die Anmeldung der Waaren, soweit solche nicht zoll- oder steueramtlich deklarirt sind, erfolgt beim Eingang in den Freibezirk von See, beziehungsweise beim Ausgang aus dem Freibezirk nach See gemäß §§. 3 und 7 des Gesetzes durch den Waarenführer oder dessen Vertreter (Schiffsexpedienten ꝛc.) mittelst Uebergabe von Güterdeklarationen an die mit den Anschreibungen für die Statistik des Waarenverkehrs der Freibezirke von See und nach See beauftragten Abfertigungsstellen der Hauptzollämter Bremen, beziehungsweise Brake.

Bei dem Eingang von See ist der Bremer oder Braker Empfänger berechtigt, an Stelle des Waarenführers die Waaren selbst zu deklariren.

[1]) Hand. Arch. 1879 II. S. 105.
[2]) Ebenda S. 557.

§. 4.

Die Ausstellung der Deklaration über zum Ausgang nach See bestimmte Waaren liegt dem Bremer oder Braker Verlader ob.

§. 5.

Bei dem Eingang von See und dem Ausgang nach See kann ausnahmsweise die Nachlieferung der Deklaration binnen längstens achttägiger Frist gegen Einreichung eines Interimsscheins gestattet werden. Der Interimsschein weist die unverpackten Güter nur nach der Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Art der Kolli nach.

§. 6.

Die Deklarationen über die von See ein- und nach See ausgeführten Waaren müssen außer den nach §. 1 des Gesetzes und den Ausführungsbestimmungen hierzu erforderlichen Angaben über Gattung, Menge und Herkunft, beziehungsweise Bestimmung der Waare enthalten:

1) den Namen des Schiffes, mit welchem die Waare ein- beziehungsweise ausgegangen ist oder ausgehen soll, und beim Eingang den Tag der Ankunft des Schiffes, beim Ausgang den Tag der Verladung der Waare;
2) die Zahl und Art der Kolli;
3) bei dem Ausgang nach See die Bezeichnung des Herkunftslandes oder, wenn dasselbe nicht zu ermitteln ist, des Ursprungslandes der Waare.

Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren kann eine allgemeine Bezeichnung des Gesammtinhalts des Kollo und die Angabe des Gesammtbruttogewichts nebst Verpackungsart unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Werth der Sendung mit angemeldet wird.

§. 7.

Zu den nach §§. 3 bis 6 abzugebenden Deklarationen sind Formulare nach den anliegenden Mustern (Anlage a und b)[1]) zu verwenden, und zwar:

a. bei dem Waareneingang von See in die Freibezirke . . . . graue,
b. bei dem Waarenausgang aus den Freibezirken nach See . . . . grüne.

Die Regierungen von Oldenburg und Bremen können die Deklarationen über den Waareneingang von See in den Braker, beziehungsweise Bremer Freibezirk, sowie über den Waarenausgang nach See aus denselben für Zwecke der Oldenburgischen, beziehungsweise Bremischen Statistik benutzen und zu diesem Behuf Zusätze zu den Formularen machen lassen. Beide Regierungen werden die erforderlichen Anordnungen treffen, um für die Deklaranten gedruckte Formulare zu den Deklarationen bereit zu stellen.

---

[1]) Die Anlagen sind hier weggelassen.

§. 8.

Einer besonderen Deklaration nach §§. 3 bis 7 bedarf es nicht, wenn:

1) Waaren zollinländischen Ursprungs auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr (§. 12 Ziffer 2b des Gesetzes und §. 19 der Ausführungsbestimmungen) vom Zollinlande durch die Freibezirke über See nach dem Zollinlande oder umgekehrt befördert werden; die Anmeldung hat in diesem Falle auf Grund des §. 5 der Ausführungsbestimmungen nach Muster 1 d zu erfolgen;
2) zollausländische Waaren sofort nach ihrem Eingang von See in den Freibezirk Brake zur unmittelbaren Einfuhr in den freien Verkehr des Zollinlandes oder zum Eingang auf Zollniederlagen in dem zollangeschlossenen Theil der Stadt Brake zollamtlich deklarirt und nach Beendigung der zollamtlichen Abfertigung sofort aus dem Freibezirk Brake dahin befördert werden.

Die gleiche Ausnahme kann im Falle des Bedürfnisses von der Bremischen Zolldirektivbehörde bei dem Waareneingang von See in den Bremer Freibezirk bewilligt werden. Zutreffendenfalls ist von dieser Bewilligung dem Kaiserlichen Statistischen Amt rechtzeitig Mittheilung zu machen.

§. 9.

Für jedes aus den Freibezirken seewärts nach dem Zollauslande beladen abgehende Schiff ist von dem Schiffsführer nach Beendigung der Verladung oder von dem betreffenden Schiffsexpedienten innerhalb drei Tagen nach dem Abgange des Schiffes aus den Freibezirken der Zollabfertigungsstelle, bei welcher die Ladung nach §. 3 angemeldet wurde, ein Ladungsverzeichniß einzuliefern, welches alle verladenen Güter aufführen, mit den Konnossementen übereinstimmen und die Erklärung enthalten muß, daß die in Bezug auf die Ladung des Schiffes (Name desselben) übergebenen Deklarationen oder Interimsscheine alle verladenen, der Anmeldepflicht unterliegenden Waaren umfassen (§. 7 Absatz 2 des Gesetzes).

In den Manifesten der Schiffe, welche, beladen mit Waaren, die entweder von ihnen selbst oder von Zuladeschiffen im Freibezirk eingenommen sind, von der Weser nach anderen Deutschen Häfen über See ausgehen, ist das Herkunftsland der Waaren, oder, wenn dasselbe nicht zu ermitteln ist, deren Ursprungsland ersichtlich zu machen.

§. 10.

Bei dem Waarenverkehr der Freibezirke land- oder flußwärts nach und von dem Zollauslande, sowie bei der Einfuhr von Waaren aus den Freibezirken in das Zollinland erfolgt die Anmeldung der Waaren nach Vorschrift der §§. 3 und 4 des Gesetzes und des §. 5a, c und d der Ausführungsbestimmungen mittelst Uebergabe von Anmeldescheinen, beziehungsweise mittelst der Zolldeklarationen oder Zollbegleitpapiere.

In den Anmeldescheinen, beziehungsweise Zolldeklarationen ist bei dem Ausgang von Waaren aus den Freibezirken nach

dem Zollauslande land- oder flußwärts das Herkunfts- und Bestimmungsland, bei dem Eingang von Waaren aus den Freibezirken unmittelbar in den freien Verkehr oder mit Begleitpapieren das Herkunftsland der Waaren zu deklariren. Ist letzteres nicht zu ermitteln, so ist an dessen Stelle das Ursprungsland der Waaren anzugeben.

§. 11.

Die Befreiung von der statistischen Gebühr nach §. 12 Ziffer 1b des Gesetzes erstreckt sich nicht auf Waaren, welche aus dem freien Verkehr des Zollinlandes ohne zoll- oder steueramtliche Kontrole in die Freibezirke ein- und von da unter Zollkontrole nach dem Zollauslande ausgehen.

rc.

Den vorstehenden Bestimmungen hat der Bundesrath in der Sitzung vom 11. Oktober d. J. die Genehmigung ertheilt.

Zulassung gemischter Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Getreide rc. in Altona.

Nach Beschluß des Bundesraths dürfen in Altona gemischte Privattransitlager von den in Nummer 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide rc.) ohne amtlichen Mitverschluß gestattet werden.

Besteuerung umgeschlagenen Bieres, welches zur Branntweinerzeugung verwendet wird.

(Centralblatt der Preußischen Abgaben-Gesetzgebung rc. Nr. 20.)

Eine Cirkularverfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 11. September d. J. bestimmt was folgt:

Auf Grund der im §. 4 c des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868 den obersten Landesfinanzbehörden ertheilten Ermächtigung wird hiermit die Branntweinmaterialsteuer für umgeschlagenes Bier, welches zur Branntweinerzeugung verwendet wird, auf 0,75 Mark für das Hektoliter des in Rede stehenden Materials festgesetzt.

Es bleibt jedoch auch künftig denjenigen, welche umgeschlagenes Bier auf Branntwein verarbeiten wollen, freigestellt, sich entweder dem Steuersatze von 0,75 Mark für das Hektoliter des zu verwendenden Materials zu unterwerfen oder die Steuer nach der Menge des wirklich gewonnenen Branntweins mit 15,625 Pfennig für 1,145 Liter zu 50 pCt. Alkoholstärke zu entrichten.

Spanien.

Zolltarifentscheidungen.

(Gaceta de Madrid.)

Pumpen-Ramieringe aus Gummi mit Ansatz (mangueras de goma con enchufe) sind weder nach Position 220 noch 285, sondern nach Position 287 des Zolltarifs unter Auferlegung des entsprechenden Zuschlags zu verzollen. (Verordnung vom 6. August 1888.)

Garn aus Baumwollnessel (ramio), vom Deklaranten als Gespinnst aus Jute bezeichnet, aus groben Fäden hergestellt, die aus dünneren und einzeln gesponnenen Fäden gebildet und durch schwache Drehung lose verbunden sind, fallen unter Position 122 des Zolltarifs, nicht unter Position 119 und 120. (Verordnung vom 23. Juli 1888.)

Kisten von gewöhnlichem Holz, wenn auch mit Angel und Riegel aus Eisen versehen, die nur als äußere Umhüllung für andere Gegenstände dienen, sind nicht nach Position 179 des Zolltarifs zu verzollen, sondern zollfrei. (Verordnung vom 30. Juli 1888.)

Nur das in den Bedingungen einer Eisenbahnkonzession besonders beschriebene Konstruktionsmaterial und nur dasjenige Betriebsmaterial, dessen Eingang alljährlich neu besonders gestattet wird, ist zollfrei. (Verordnung vom 6. August 1888.)

Thee in Packeten muß einschließlich seiner ganzen Verpackung — besonders auch mit der Zinn- oder Blei-Umhüllung — gewogen und darnach verzollt werden. (Verordnung vom 30. August 1888.)

Der erste Absatz des Falles Nr. 5 der fünften Bestimmung zum Zolltarif, welcher bisher wie folgt lautete:

„Alle übrigen Waaren, Gewebe inbegriffen, werden mit Einschluß der Papier-Umhüllungen, Bänder, Kartons, Verpackungen oder inneren Hüllen verzollt, wenn solche sich auch getrennt, aber in einer Kiste mit den Artikeln vorfinden, für welche sie bestimmt sind."

hat von jetzt an wie folgt zu lauten:

„Alle übrigen Waaren werden mit Einschluß der Papier-Umhüllung, Bänder, Kartons, Verpackungen oder inneren Hüllen verzollt, insofern solche nicht Kasten oder Etuis sind, die getrennt verzollt werden müssen." (Verordnung vom 30. August 1888.)

Mineralisches Schmieröl, welches bei der Analyse als Oleo-Naphta oder Mineralöl von einer Dichtigkeit von 870°, im Handel als „valvolina" bekannt, sich herausstellte, ist nicht nach Position 6, sondern nach Position 8 des Tarifs, einschließlich der außerordentlichen und Uebergangs-Zuschläge, zu verzollen. (Verordnung vom 30. August 1888.)

Eine Mischung, bestehend aus 852 Theilen Weizenmehl und 148 Theilen Kleie, ist nach Position 243 und nicht nach Position 265 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom 3. September 1888.)

Strohhüte, aus Palmblättern hergestellt, am äußeren Rande mit breitem Seiden- und Baumwollenband umgeben und innen mit einem Baumwollengewebe gefüttert und mit Schweißleder versehen, fallen nicht unter Position 186, sondern unter Position 299 des Tarifs. (Verordnung vom 30. August 1888.)

Mit Messing beschlagene Schrauben, mit Eisenstiften und gedrehten Holzenden versehen, sind nach Position 49 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom 3. September 1888.)

Theile eines demontirten Kronleuchters aus Glas und Messing, Glas vorherrschend, sind nach Position 11 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom 3. September 1888.)

Glattes und grobkörniges Glas zu Deckfenstern (für Oberlicht) ist gemäß Bestimmung 6 des Tarifs, unter Abzug von 40 pCt. Tara, zu verzollen. (Verordnung vom 30. August 1888.)

Schränke, aus zwei Theilen bestehend, deren unterer Theil ein vollständiges Musikinstrument ist, das 23 Register und fünf Oktaven hat, und in Größe einem Piano gleichkommt, und deren oberer Theil mit runden bemalten Stöcken versehen ist, Resonanzpfeifen imitirend, sind getrennt nach Position 179 bezw. 211 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom 3. September 1888.)

Nitrobenzin fällt unter Position 92 des Tarifs. (Verordnung vom 3. September 1888.)

Armspangen und Armbänder, deren innerer Theil aus Silber verfertigt, und deren äußerer Theil mit einer Goldlage bedeckt ist, beide Metalle mit Kupfer legirt, im Ganzen unterwerthiges Metall von wenig Feingehalt darstellend, sind nach Position 18 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom 3. September 1888.)

Gegerbte Schaffelle, mit gefärbter Haarseite, in der Form eines Fußteppichs zugeschnitten, an deren Rückseite ein Futter von Jutestoff angenäht ist, bestimmt zum Schutze gegen Kälte in Wagen, vor Sophas, Schreibtischen oder Betten, sind nach Position 198 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom 18. September 1888.)

Gestrickte Baumwollengewebe, auf deren einer Seite ein wolliger Flaum angebracht ist, so daß sich das Ganze als ein gestricktes Gewebe aus Baumwolle und Wolle darstellt, sind nach Position 143 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom 18. September 1888.)

Leere Etuis, deren äußerer Theil mit Leinwand und deren innerer Theil mit einem Gewebe von Baumwolle und Seide bezogen ist und die zu Hüllen für Tafelgeschirr dienen, sind nach Position 282 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom 18. September 1888.)

Bulgarien.

Aufhebung von Eisenbahn-Zollämtern.

(Handelsmuseum vom 27. September 1888.)

Das Bulgarische Finanzministerium theilt offiziell mit, daß die an der Eisenbahnlinie gelegenen Zollämter Tatar-Bazardschik, Nova-Zagora, Yamboli, Kajadschik, Katunitza, Kermenly, Karabunar, Hadschi-Elles, Papazly und Radné-Mahallé vom 1./13. Oktober 1888 an aufgehoben werden. Es bleiben dann nur die Zollämter von Czaribrod, Sophia, Philippopel, Tirnovo-Semeïn und Hermanli bestehen, in denen alle Zollformalitäten vollzogen werden müssen. Das Zollamt von Tirnovo-Semeïn wird beibehalten, um den Verkehr in den Städten Stara-Zagora, Nova-Zagora, Slivno ꝛc. zu erleichtern.

Griechenland.

Einfuhrverbot für Stroh, Heu und andere vegetabilische Produkte.

(Ebenda.)

Ein Königliches Dekret vom 21. Juli / 2. August 1888 lautet im Wesentlichen wie folgt:

Die Einfuhr ist verboten für Stroh und Heu, ausgenommen solches für die Verpackung von Waaren; Binsen in unverarbeitetem Zustande; Olivenkerne; Brennholz; Eicheln und Galläpfel, Rinde von Tannen, Eichen und Akazien zu Gerbezwecken. Die Einfuhr von Tannenrinde ist dagegen über den Hafen von Syra während drei Monate des Jahres unter gewissen Desinfektionsvorschriften gestattet.

Tunis.

Werthbemessung des Piasters.

(Ebenda.)

Ein Dekret des Bey vom 26. Juli 1888 bestimmt, daß die Tunesische Regierung wie bisher Zahlungen in Münzen der lateinischen Union (ausgenommen Bruchtheile der Fünf-Franken-Stücke), jedoch zum Werthe von 60 Centimen für den Piaster anzunehmen und zu leisten hat.

Brasilien.

Zollbehandlung von Baumwollen-Tüll mit Perlstickerei.

(Handelsmuseum vom 4. Oktober 1888.)

Mit Erlaß des Schatzamtes vom 9. Juni 1888 wurde verfügt, daß „baumwollener Tüll mit Perlen gestickt" nach Tarif Nr. 491 mit 10 Milréis für das Kilogramm netto mit 50 pCt. Rabatt zu verzollen ist.

Türkei.

Banderolegebühr für Chinin in Fläschchen.

(Ebenda.)

Da es sich herausgestellt hat, daß Türkische Importeure von Chinin sich in der Weise einen unerlaubten Gewinn auf Kosten des Konsumenten verschaffen, daß sie die aus Europa kommenden Originalflaschen öffneten und deren Inhalt ganz oder theilweise durch minderwerthige Waare ersetzten, hat die Türkische Generalzolldirektion die mit der Ueberwachung der Einfuhr von pharmazeutischen Artikeln betraute Kommission beauftragt, die in den Zollämtern untersuchten Original-Chininflacons mit einer amtlichen Banderole zu versehen. Die Kosten der Banderolirung belaufen sich auf etwa 2 Kreuzer Gold für das Flacon.

Großbritannien.

Verzeichniß der zur Zeit geltenden Handelsverträge zwischen Großbritannien und anderen Staaten, welche eine bevorzugte fiskalische Behandlung Britischer Waaren vor solchen der Vertragsstaaten bei der Einfuhr nach Britischen Kolonien und Besitzungen ausschließen.

(Nach einer Britischen Parlamentsdrucksache.)

Länder.	Datum des Vertrages.	Artikel.	Kündigungsfrist.	Auf welche Britischen Kolonien die Verträge Anwendung finden.
Belgien	23. Juli 1862.	VIII, XV	Zwölf Monate.	Kolonien und Besitzungen.
Columbien	16. Februar 1866.	VI	Desgl.	Dominions und Besitzungen.
Costa Rica	27. November 1849.	VII	Desgl.	Territorien, Dominions und Niederlassungen (Settlements).
Deutschland (Zollverein) Handelsvertrag	30. Mai 1865.	VII	Desgl.	Kolonien und auswärtige Besitzungen.
Schifffahrtsvertrag	16. August 1865.	I, II	Desgl.	Desgl. Desgl.
Ecuador	18. Oktober 1880. 17. Juli 1885.	VII	Zwölf Monate; nach dem 19. Februar 1896.	Dominions und Besitzungen, Kolonien und auswärtige Besitzungen, mit Ausnahme von Canada, Neusüdwales, Victoria und Tasmanien.
Frankreich	26. Januar 1826.	I, II (Zusatz)	Zwölf Monate.	Alle Britischen Kolonien, mit Ausnahme derjenigen der Ostindischen Kompagnie.
Griechenland	10. November 1886.	V, XVII	Zwölf Monate; nach dem 21. April 1897.	Dominions und Besitzungen. Alle Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, mit gewissen Ausnahmen. Gewissen Kolonien ist das Recht vorbehalten, sich der Wirkung des Vertrages zu unterwerfen oder sich von derselben auszuschließen.
Hamburg	3. August 1841.	I, II	Zwölf Monate.	Besitzungen.
Italien	15. Juni 1883.	V, XIX	Zwölf Monate; nach dem 1. Januar 1892.	Dominions und Besitzungen. Alle Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, mit gewissen Ausnahmen. Gewissen Kolonien ist das Recht vorbehalten, sich der Wirkung des Vertrages zu unterwerfen oder sich von derselben auszuschließen.
Montenegro	21. Januar 1882.	XII, XIV	Zwölf Monate; nach dem 14. Mai 1892.	Alle Kolonien und auswärtigen Besitzungen ꝛc. (wie vorstehend).
Niederlande	17. März 1824. 25. Februar 1871.	II V	Keine Frist festgesetzt. Desgl.	Ostindien. Guineaküste.
Oesterreich	30. April 1868.	I, II	Zwölf Monate.	Kolonien und auswärtige Besitzungen.
Paraguay	16. Oktober 1884.	IV, XV	Zwölf Monate; nach dem 10. Mai 1896.	Wie bei Italien.
Portugal	3. Juli 1842.	VIII, IX und Note	Zwölf Monate; nach dem 22. Juni 1892.	Besonders benannte Kolonien.
Rumänien	5. April 1880.	VII (Protokoll)	Zwölf Monate; nach dem 12. Juli 1890.	Territorien, einschl. Kolonien und auswärtige Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, ausschl. der Südafrikanischen Kolonien und Canada.

Länder.	Datum des Vertrages.	Artikel.	Kündigungsfrist.	Auf welche Britischen Kolonien die Verträge Anwendung finden.
Rußland	12. Januar 1859.	V	Zwölf Monate.	Dominions und Besitzungen.
Salvador	24. Oktober 1862. 23. Juni 1886.	IV I, II	Zwölf Monate; nach dem 8. Juli 1907.	Kolonien und auswärtige Besitzungen. Gewissen Kolonien ist das Recht vorbehalten, sich der Wirkung des Vertrages zu unterwerfen oder sich von derselben auszuschließen.
Sandwich-Inseln. . .	10. Juli 1851.	VI	Zwölf Monate.	Territorien und Dominions.
Schweden und Norwegen	18. März 1826.	VI, VII	Desgl.	Alle Britischen Kolonien, mit Ausnahme derjenigen der Ostindischen Kompagnie.
Serbien	7. Februar 1880. 4. Juli 1881.	XII	Zwölf Monate; nach dem 18. Mai 1890.	Territorien, einschl. Kolonien und auswärtige Besitzungen, ausgenommen Canada und die Südafrikanischen Kolonien.
Uruguay	13. November 1885.	III, XIV	Zwölf Monate; nach dem 22. Mai 1896.	Wie Montenegro.

Markenschutzgesetz für die Kapkolonie.

Die „Cape of good hope government gazette" vom 27. Juli d. J. veröffentlicht ein unterm 26. Juli d. J. erlassenes neues Markenschutzgesetz für die Kapkolonie, welches in allen wesentlichen Punkten mit dem im Handels-Archiv 1887 I. S. 899 mitgetheilten Britischen Markenschutzgesetz übereinstimmt.

Zur Ausführung des Britischen Markenschutzgesetzes.

Aus London wird uns geschrieben:

Die hiesigen Zoll-Commissioners haben zwei Wege angegeben zur Vermeidung einer Beschlagnahme von Waaren, welche außerhalb Deutschlands fabrizirt und dementsprechend bezeichnet sind und welche nach erfolgter Einfuhr nach Deutschland von dort aus nach bezw. über England verschifft werden.

Zu diesem Zwecke sei entweder auf jeder Kiste, jedem Faß, jedem einzelnen Gegenstand, jeder Etiquette in Englischer Sprache eine bestimmte Angabe über das Land, von welchem die Güter verschifft sind, anzubringen, oder es sei der Beweis des thatsächlichen Ursprunges an dem Platze oder in dem Lande, welches in der Beschreibung der Waaren angegeben ist, zur Zufriedenheit der Commissioners zu erbringen.

Die Zollbehörde habe sich dabei nicht auf die Bestimmungen des Merchandise Marks Act 1887, sondern auf sect. 41 des Customs Consolidation Act 1876 — 39 & 40 Vict. ch. 36 — berufen, wonach Waaren nur dann als von einem bestimmten Platze eingeführt angesehen werden können, wenn sie direkt daher eingeführt worden sind.

Eine allgemeine Anordnung darüber, was als genügender Beweis z. B. für den Amerikanischen Ursprung von aus Bremen nach England kommenden Waaren angesehen werden solle, sei nicht erlassen worden. Die Commissioners würden jedoch jedes Beweismittel in Betracht ziehen, welches mit Bezug auf jede einzelne Konsignation vorgebracht werden möchte, und aus welchem klar hervorgehe, daß die betreffenden Waaren, obwohl von Bremen kommend, dennoch Amerikanischer Fabrikation seien.

Erläuternd wird hierzu von den Commissioners ausgeführt, daß es Sache der betreffenden Importeure sei, in jedem einzelnen Falle das ihnen zu Gebote stehende Beweismaterial vorzulegen. Benutzt könnten hierzu werden Fakturen, Ladescheine, Frachtbriefe und selbst eine geeignete Korrespondenz.

Bezüglich solcher Waaren, die vor der Einfuhr nach England in Deutschland aus den Originalverpackungen herausgenommen bezw. umgepackt worden sind, dürfte es schwierig sein, für den außerdeutschen Ursprung derselben das nöthige Beweismaterial zur Zufriedenheit der Behörden zu erbringen.

In solchen Fällen dürfte daher eine Stempelung der einzelnen Waaren ꝛc. mit einem Vermerk über die Verschiffung derselben von Deutschland aus für den Exporteur empfehlenswerth sein.

Frankreich.

Zollbehandlung Französischer und Algerischer Erzeugnisse in den Französischen Kolonien und Besitzungen gegenüber fremden Erzeugnissen.

Einem Cirkular der Französischen Generalzolldirektion vom 25. Juli d. J., Nr. 1932, entnehmen wir über die Zollbehandlung Französischer und Algerischer Erzeugnisse, sowie der in Frankreich und Algerien durch Entrichtung des Eingangszolls nationalisirten Waaren in den Französischen Kolonien und Be-

sitzungen gegenüber den fremden Erzeugnissen nachstehende Angaben:

Französische Kolonien und Besitzungen.	Zollgesetzgebung in diesen Kolonien und Besitzungen.
Annam . . . . . Kambodscha . . . . Cochinchina	s. Hinterindien.
Französisches Kongogebiet	s. Gabun.
Sklavenküste	Die Eingangszölle sind dieselben für Französische und fremde Waaren.
Dakar	s. Senegal.
Diégo Suarez . . .	Die Eingangszölle sind dieselben für Französische und fremde Waaren.
Französ. Besitzungen in Ostindien:	
Pondichery . . . Karikal . . . . Mahé . . . . . Yanaon	Die Eingangszölle sind dieselben für Französische und fremde Waaren. Anm. Da der Salzverkauf Sache der Regie ist, so darf die Einfuhr nur für Rechnung der Regie erfolgen.
Chandernagore . . .	Die Eingangszölle sind dieselben für Französische und fremde Waaren. Anm. Der Verkauf von Salz ist freigegeben.
Französ. Besitzungen in der Südsee . . .	Die Eingangszölle sind dieselben für Französische und fremde Waaren.
Gabun und Französisches Kongogebiet .	Gabun und das Französische Kongogebiet sind hinsichtlich der Zölle in zwei Gebiete getheilt: 1) Das frühere Gabun, begrenzt im Süden vom Parallelkreis 2° 30'. Französische Waaren genießen daselbst einen Nachlaß von 60 pCt. 2) Ein Theil des früheren Gabun und das Französische Kongogebiet; erstreckt sich von 2° 30' südlicher Breite bis zu den Portugiesischen Besitzungen. Daselbst bestehen nur Ausfuhrzölle.
Guadeloupe	Eingangszölle bestehen nur für fremde Waaren. Anm. Fremder Zucker darf nicht in den freien Verkehr eingeführt, jedoch auf die Niederlage gebracht werden.
Guayana	Die Eingangszölle sind dieselben für Französische und fremde Waaren.
Hinterindien, Französ. (Cochinchina, Kambodscha, Annam, Tonkin)	Nationale oder durch Entrichtung der Zölle nationalisirte Waaren sind zollfrei. Erzeugnisse, welche in Frankreich auf Zeit eingeführt waren, unterliegen dem Zoll auf das Rohmaterial. Fremde Erzeugnisse (mit Ausnahme von Zucker) zahlen den Zoll nach dem Generaltarif des Mutterlandes, abgesehen von den in dem Spezialtarif für Hinterindien aufgeführten Ausnahmen (Gesetz vom 26. Februar 1887).[1] Französischer Zucker (einheimischer, Kolonial- oder nationalisirter) ist frei. Fremder Zucker ist verboten. Erzeugnisse, welche in Frankreich auf Zeit zugelassen waren oder auf der Niederlage vermischt worden sind: Von den fremden Rohstoffen, welche zu den Waaren verwendet worden sind, ist der Eingangszoll zu erheben.
Martinique	Nationale und nationalisirte Waaren sind zollfrei. Französischer Zucker (einheimischer, Kolonial- oder nationalisirter) ist zollfrei. Fremder Zucker ist verboten.
Mayotte	Eingangszölle werden nicht erhoben. Für fremden Zucker besteht ein Einfuhrverbot.
Neu-Kaledonien . .	Die Eingangszölle sind dieselben für Französische und fremde Waaren.
Nossi-Bé	Wie auf Martinique.
Obock	Eingangszölle bestehen nicht.
Réunion	Wie auf Martinique.
St. Pierre u. Miquelon	Eingangszölle werden nur von fremden Waaren erhoben.
Senegal	Mit Ausnahme von Guineazeug unterliegen Französische Waaren denselben Eingangszöllen wie fremde Waaren.
Tonkin	s. Hinterindien.

[1] Hand. Arch. 1887 I. S. 160 und 670.

Bestimmungen über den Aufenthalt der Fremden.

(Journal officiel vom 4. Oktober 1888.)

Ein Dekret des Präsidenten der Französischen Republik vom 2. Oktober d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Jeder nicht zum Wohnsitz in Frankreich berechtigte Fremde hat, wenn er sich daselbst niederzulassen gedenkt, innerhalb 14 Tage nach seiner Ankunft dem Bürgermeisteramte des betreffenden Niederlassungsortes folgende Erklärung abzugeben:

1) Der eigene Name und Vorname sowie die Namen und Vornamen der Eltern;

2) die Nationalität;

3) Datum und Ort der Geburt;

4) letzter Aufenthaltsort;

5) Stand oder sonstige Existenzmittel;

6) Namen, Alter und Staatsangehörigkeit der Frau, sowie der minderjährigen Kinder.

Diese Legitimationspapiere müssen der Erklärung beigefügt sein; hat der Fremde diese Papiere nicht bei sich, so kann der Bürgermeister mit Zustimmung des Präfekten des Departements dem Antragsteller eine gewisse Verzugsfrist zur Beschaffung derselben gestatten. Eine Empfangsbescheinigung für die Aushändigung der Erklärung an den Interessenten erfolgt unentgeltlich.

Art. 2. In Paris und Lyon müssen die Erklärungen bei dem Präfekten des Seine- bezw. Rhonedepartements gemacht werden.

Art. 3. Im Falle der Wohnsitzveränderung muß bei dem Bürgermeisteramt des neuen Aufenthaltsortes eine neue Erklärung abgegeben werden.

Art. 4. Den gegenwärtig in Frankreich wohnenden und noch nicht zum Wohnsitz daselbst berechtigten Fremden kann ein Aufschub von einem Monat gestattet werden, um den vorgenannten Bestimmungen nachzukommen.

Art. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden durch Polizeistrafen geahndet, wobei jedoch dem Ausweisungsrecht, welches dem Minister des Innern kraft Art. 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 zusteht, kein Eintrag geschehen soll.

Ermäßigung der Tonnengelder für Schiffe, welche den Hafen von Dünkirchen auf der Reihefahrt (escale) anlaufen.

(Mon. officiel du commerce vom 4. Oktober 1888.)

Die im Hafen von Dünkirchen nach dem Gesetz vom 1. September 1884 zur Erhebung gelangenden Tonnengelder im Betrage von 0,70 Franken für die Meßtonne sind durch Dekret vom 22. September d. J. für Schiffe, welche aus dem Auslande und den Französischen Kolonien oder aus einem Französischen Mittelmeerhafen kommen und den Hafen von Dünkirchen anlaufen, nachdem sie einen anderen Französischen Hafen des Atlantischen Ozeans oder des Kanals besucht und daselbst eine lokale Tonnenabgabe entrichtet haben, auf die Hälfte herabgesetzt worden.

Zollbehandlung von Drahtseilen zum Binden von Stroh ꝛc.

Seile von Eisendraht, einfach gedreht, zum Binden von Stroh ꝛc., unterliegen als Kleineisenwaaren einem Zoll von 8 Franken für 100 kg brutto.[1]) (Lettre commune No. 915.)

Statistische Gebühr für Büchsen mit Konserven.

Zufolge Verfügung des Französischen Finanzministeriums vom 16. August d. J. unterliegen die als Sturzgut beförderten Büchsen mit Konserven einer statistischen Gebühr von 10 Centimen für je zehn Büchsen, vorausgesetzt, daß das Gewicht jeder Büchse 5 kg nicht übersteigt.

Gypsen des Weins.

Inhalts eines Cirkulars der Französischen Generalzolldirektion vom 25. August d. J. hat die Französische Regierung bestimmt, daß die Anwendung des Cirkulars des Justizministeriums vom 27. Juli 1880[2]) bezüglich des Gypsens des Weins um ein weiteres Jahr (bis 1. September 1889) hinausgeschoben werde. (Lettre commune No. 917.)

Einfuhr und Verkauf von Rennthierfleisch.

In Gemäßheit einer Verfügung des Französischen Ministeriums des Innern kann Rennthierfleisch jeder Provenienz in Frankreich jeder Zeit eingeführt und verkauft werden. (Lettre commune No. 922.)

Erhöhung der Ausfuhrzölle in den Französischen Besitzungen zwischen dem Casamanza und dem Mellacori (Senegal).

(Journal officiel vom 21. Oktober 1888.)

Ein Dekret des Präsidenten der Französischen Republik vom 12. Oktober d. J. lautet wie folgt:

Art. 1. Die Zölle, welche bei der Ausfuhr aus den zwischen dem Casamanza und dem Mellacori einschl. belegenen Besitzungen erhoben werden,[3]) werden vom 1. Januar 1889 ab von 5 auf 7 pCt. vom Werth erhöht.

Art. 2. Alle das Zollregime des Senegal betreffenden Bestimmungen, welche dem gegenwärtigen Dekret nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1884 I. S. 82.
[2]) Hand. Arch. 1886 II. S. 599.
[3]) Hand. Arch. 1868 II. S. 374 und 1872 II. S. 5.

Oesterreich-Ungarn.

Ermächtigung von Zollstellen zur Abfertigung von Ganzseidenwaaren zum Zolle von 200 Gulden.

(Oesterr. Reichsgesetzblatt Nr. 148.)

Eine Verordnung des Finanzministeriums vom 12. September d. J. lautet wie folgt:

Außer den bereits in der Ministerialverordnung vom 15. März 1888[1]) benannten Hauptzollämtern werden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern noch die Hauptzollämter Bozen, Bregenz, Buchs, Trient, Krakau, Passau, Simbach, Bodenbach-Tetschen, Eger, Reichenberg, Rumburg, Teplitz und Spalato zur selbstständigen Verzollung von glatten Seidenwaaren und Armüren der Tarifnummer 169 b des allgemeinen Zolltarifes (in dem im Handelsvertrage mit Italien festgesetzten Begriffsumfange) zum Begünstigungszolle von 200 Gulden für 100 kg ermächtigt.

Rußland.

Abänderung der Bestimmungen über die Branntweinreinigung und die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein.

(Auszugsweise Uebersetzung aus dem Finanzanzeiger vom 10. Juli 1888. Nr. 28.)

Ein Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths vom 30. Mai 1888 lautet wie folgt:

I. In Abänderung der diesbezüglichen Paragraphen des Statuts über die Getränkesteuer (Reichsgesetze, Theil V. 1876) und der diese ergänzenden Gesetze werden folgende Bestimmungen getroffen:

. . . .

3) Bei der Reinigung von Spiritus und Branntwein wird die Accise für den entstandenen Verlust in der vom Finanzminister festgesetzten Höhe rückvergütet. (Punkt a. §. 5.) Diejenigen Brennereibesitzer, welche diese Vergünstigung zu genießen wünschen, sind verpflichtet, in ihren Brennereien einen Kontroleapparat aufstellen zu lassen und den Werth desselben zu vergüten.

4) Die bei der Reinigung erhaltenen, an Fuselölen reichen Rückstände können der Accise-Inspektion gegen Rückvergütung der Accise zur Vernichtung überwiesen werden.

5) Es wird dem Finanzminister anheimgegeben, je nach Maßgabe der Praxis folgende Einzelheiten näher zu bestimmen:

a. die Höhe des bei der Reinigung (§. 3) sich ergebenden Verlustes, welcher jedoch nicht mehr betragen kann, als 1½ pCt. des durch den Kontroleapparat gegangenen Spiritus oder als 2½ pCt. des Reinigungsproduktes;

b. den Maximalprozentsatz von den Abfällen, welche zur Vernichtung eingeliefert werden können (§. 4). Dieser Prozentsatz darf nicht mehr ausmachen, als 1½ pCt. des durch den Kontroleapparat angegebenen oder als 1½ pCt. der Gesammtmenge des auf dem Wege kalter Destillation gereinigten Spiritus;

c. die Art und Weise, wie die Abfälle zu sammeln sind, und Maßnahmen, daß nicht anderweitige, nicht zu versteuernde Produkte als Reinigungsabfälle vorgewiesen werden können.

. . . .

6) Die Niederschlagung beziehungsweise die Rückvergütung der Accise für die Verluste bei der Reinigung (§. 3) und die Abfälle (§. 4) geschieht nach der Berechnung von 8 Kopeken für den Grad. Die Rückvergütung geschieht in Accisequittungen, welche zu Accisezahlungen verwandt werden können.

7) Alle Abänderungen der in den Paragraphen 1 bis 6 angeführten Verordnungen und der gemäß §. 5 vom Finanzminister festgesetzten Bestimmungen über die Menge des bei der Reinigung statthaften Verlustes und den Prozentsatz der Abfälle sind wenigstens ein Jahr, bevor sie in Kraft treten, zu veröffentlichen.

8) Falls die Revision des zur Ausfuhr bestimmten Spiritus auf den Zollämtern eine Abweichung von mehr als 2 pCt. gegen die Angaben des Absenders ergeben sollte, so wird der Werth des Spiritus (ohne Accise) in dem in Rede stehenden Faß, sowie auch des Fasses selbst nach den örtlichen, vom Finanzminister bestätigten Preisen berechnet und es werden Accisequittungen von dem gleichen Werthe, welche sonst dem Spiritusabsender zu gute kommen würden, einbehalten.

9) Die Niederschlagung der Accise und die Auszahlung der Accisequittungen (§§. 12 und 13, Punkt I. des am 9. Juni 1887 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths)[1]) erfolgen nach der Revision des zur Ausfuhr bestimmten Spiritus in den Zollämtern bereits vor der thatsächlichen Ausfuhr, doch muß die Waare alsdann im Packhause des Zollamtes unter der Aufsicht desselben niedergelegt sein.

II. Die durch den §. 1 Punkt I des am 27. Dezember 1883 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths festgesetzte Vergütung für ausgeführten Spiritus jeglicher Stärke wird sowohl für gereinigten als auch für ungereinigten Spiritus, welcher nach dem 1. Juli d. J. hergestellt ist, für die Zeit vom 1. Juli 1888 bis zum 30. Juni 1889 in einer Höhe von 5½ pCt. gewährt.

III. Die in demselben Gesetz enthaltene Verordnung,[1]) nach welcher Spiritus von einer Stärke von nicht unter 95 Grad bei der Ausfuhr mit 6 pCt. prämiirt wird, wird abgeändert und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1) Bei der Ausfuhr von gereinigtem Spiritus werden den Absendern außer der allgemeinen Prämie (Punkt II.) noch

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 288.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 613.

[1]) Hand. Arch. 1884 I. S. 115.

1½ pCt. für den Wedro wasserfreien Spiritus als Prämie gewährt.

2) Der Spiritus muß, um als gereinigtes Produkt die im vorhergehenden Punkte angegebene Vergünstigung genießen zu können, bei der Abfertigung aus der Brennerei oder der Niederlage eine Stärke von nicht unter 95½ Grad besitzen und den vom Finanzminister in Bezug auf Reinheit und Qualität gestellten Anforderungen genügen.

3) Die Prüfung der Qualität des Spiritus erfolgt gemäß den vom Finanzminister festgesetzten Bestimmungen in der Brennerei oder Niederlage durch die Beamten der Accise-Inspektion.

Im Falle der Spiritusabsender Einsprache erheben sollte, wird der Spiritus in dem technischen Komitee des Departements der indirekten Steuern einer weiteren Untersuchung unterworfen.

. . . .

IV. Die in den Punkten I. bis III. angeführten Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1888 in Kraft.

V. Es wird dem Finanzminister anheimgestellt, unter Berücksichtigung der Lage des Spiritushandels in der vorgeschriebenen Ordnung eine Eingabe einzureichen, in welcher Höhe und wie lange die Prämie für gereinigten und ungereinigten Spiritus jeden Stärkegrades nach dem 30. Juni 1889 zu zahlen ist; die Maßnahmen sollen die Spiritusausfuhr heben und gleichzeitig die Ausgaben des Staates hierfür möglichst einschränken.

Abänderung der Bestimmungen über die Branntweinbrennerei.

(„Herold“ vom 7. August 1888.)

Ein am 14. Juni d. J. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten über die den Branntweinbrennereien gewährte Erlaubniß, landwirthschaftliche Produkte niederer Qualität ohne Norm[1]) zu brennen, lautet wie folgt:

In Abänderung und Ergänzung der betreffenden Artikel des Getränkesteuer-Reglements, Ausgabe vom Jahre 1887, zu bestimmen:

1) Dem Finanzminister wird es anheimgestellt, den Branntweinbrennereien das Brennen von schlechtartigem Getreide und anderen landwirthschaftlichen Produkten niederer Qualität, nach der Berechnung des Kontroleapparates, auf derselben Grundlage wie bei Brennmaterialien, für welche keine Norm bestimmt ist (Art. 221 des Getränkesteuer-Reglements), zu gestatten.

2) Die Bedingungen, welchen die Brennereien genügen müssen, die den Wunsch hegen, das in dem vorhergehenden Artikel (1) erwähnte Privilegium auszunützen, werden durch eine Instruktion des Finanzministers laut Uebereinkommen mit dem Minister der Reichsdomänen festgestellt.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 613.

Erleichterungen bei der Einfuhr ausländischer Säcke für die Getreide- und Mehlausfuhr.

(Deutsche St. Petersburger Zeitung vom 27. September [9. Oktober] 1888.)

Eine in der Gesetzsammlung veröffentlichte Allerhöchst bestätigte Resolution des Ministerkomitees verordnet:

1) Den Giltigkeitstermin der Erleichterungen bei Verladung von auszuführendem Getreide in ausländischen Säcken bis zum 1. Januar 1890 zu erneuern, welcher für die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres durch eine am 28. Juli 1887 Allerhöchst bestätigte Resolution des Ministerkomitees festgesetzt war, mit Erweiterung dieser Maßregel auch auf die Häfen des Baltischen Meeres, wobei unter denselben Bedingungen und bis zu demselben Termin die Verladung von auszuführendem Mehl in den Häfen des Baltischen, Schwarzen und Asowschen Meeres bewilligt wird, und

2) dem Finanzminister ist zu überlassen die Festsetzung einer ausführlichen Ordnung der thatsächlichen Kontrole von Seiten der Zollinstitutionen beim Verladen von Getreide und Mehl in die zu dem Zweck eingeführten ausländischen Säcke, sowie auch der Maßregeln zur Beaufsichtigung dessen, daß diese Säcke nicht zollfrei zum inländischen Gebrauch zugelassen werden.

Ausländische Aktiengesellschaften, welche ihre Operationen in Rußland ohne besondere vorherige Nachsuchung der Allerhöchsten Genehmigung betreiben dürfen.

(Ebenda.)

Eine in der Gesetzsammlung veröffentlichte Allerhöchst bestätigte Resolution des Ministerkomitees bestimmt Folgendes:

Diejenigen ausländischen industriellen Aktiengesellschaften, deren Thätigkeit in Rußland sich ausschließlich auf den Verkauf von im Auslande hergestellten Fabrikaten beschränkt, sowie auch ausländische Schifffahrtsgesellschaften, welche auf Aktien begründet worden sind und sich mit der Beförderung von Frachten und Passagieren unmittelbar zwischen Russischen und ausländischen Häfen befassen, von der Verpflichtung zu befreien, zu diesem Zweck die Allerhöchste Genehmigung nachzusuchen, unter der Bedingung, daß die Agenten dieser Gesellschaften in ihren Handelsgeschäften in Rußland sich den allgemeinen Regeln und Gesetzen für alle Bevollmächtigten ausländischer Kaufleute unterordnen, mit Entrichtung der Handelsgebühren und Steuern nach Art und Umfang ihrer Thätigkeit.

Annahme Deutscher Reichskassenscheine bei Zollzahlungen.

Einer Bekanntmachung der Zollbehörde in Odessa zufolge werden seit Ende September d. J. Deutsche Reichskassenscheine bei Zollzahlungen zum Satze von 100 Mark = 38 Rubel Gold angenommen.

Prämienzahlung für nach Persien und den Mittelasiatischen Märkten ausgeführten Zucker.

(Uebersetzung aus der Gesetzsammlung vom 26. August 1888 a. St. Nr. 83.)

Durch eine am 15. Juni d. J. Allerhöchst bestätigte Ministerresolution ist folgende Bestimmung getroffen worden:

Nach der Erschöpfung des im Budget der indirekten Steuern zwecks Prämienzahlung für nach Asiatischen Märkten ausgeführten Zucker ausgeworfenen Kredits werden die Zuckerprämien bis zu ihrer endgültigen Aufhebung, d. h. bis zum 1. Mai 1891, anstatt in baarem Gelde in Accise-Verrechnungsquittungen bezahlt werden, und zwar wird dieses in derselben Weise, wie die Rückvergütung der Accise für ins Ausland ausgeführten Zucker geschehen.

Italien.

Stempelsteuer für Wechsel und sonstige Handelspapiere.

(Gazzetta ufficiale vom 15. Oktober 1888.)

Eine Königliche Verordnung vom 11. Oktober d. J. bestimmt, daß die durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juli d. J.[1]) eingeführte Stempelsteuer für Wechsel und sonstige Handelspapiere mit dem 1. November d. J. in Kraft tritt.

Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Spiritus-Verkaufsabgabe.

(Gazzetta ufficiale vom 25. September 1888.)

Eine Königliche Verordnung vom 7. September d. J. lautet wie folgt:

Art. 1. Von der Verkaufsabgabe bleibt der zur Erhöhung des Alkoholgehalts des Weines bestimmte Spiritus bis zu einer Menge von 2 Liter wasserfreien Alkohols auf das Hektoliter Wein befreit, sofern der gesetzliche Koeffizient des natürlichen Alkoholgehalts des Weines 13 Grad nicht übersteigt.

Art. 2. Um diese Steuerbefreiung zu erlangen, sind die Vorschriften des Art. 9 der Verordnung vom 26. Juli d. J. Nr. 5578 (Ser. 3 a) zu beachten.

Japan.

Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Japanische Kohlen.

Zufolge einer Kaiserlichen Verordnung vom 18. Juli d. J. ist der Ausfuhrzoll auf Japanische Kohlen vom 1. September d. J. ab bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt worden mit der Maßgabe, daß eine etwaige Wiedereinführung desselben sechs Monate vorher bekannt gemacht werden würde.

[1]) Hand. Arch. 1888 Augustheft I. S. 641.

Niederlande.

Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schweinen und Schweinefleisch.

(Mon. off. du commerce vom 27. September 1888.)

Eine Niederländische Verordnung vom 14. August d. J. lautet wie folgt:

Art. 1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen, frischem und gesalzenem Schweinefleisch, nicht ausgelassenem Schweinefett, Füßen, Dünger und sonstigen Abfällen von Schweinen ist verboten.

Art. 2. Wenn besondere Gründe eine Ausnahme von diesem Verbot erforderlich machen, so kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister dieselbe unter Anwendung von Vorsichtsmaßregeln gegen die Einschleppung der Seuche gestatten.

Art. 3. Der Erlaß vom 9. April 1884 ist aufgehoben.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Zufolge einer im „Nederlandsche Staats-Courant" vom 29. September d. J. veröffentlichten Verfügung des Finanzministers vom 14. desselben Monats ist „Milchzucker" nicht als Zucker zu verzollen, sondern bei der Einfuhr zollfrei zu belassen.

Ebenso unterliegt nach einer in demselben Blatte veröffentlichten Verfügung des Finanzministers vom 17. September d. J. „Saccharin", auch unter dem Namen „benzoësaures Sulfinid" im Handel, nicht der Zuckeraccise, sondern als „Spezereiwaare" einem Werthzoll von 5 pCt.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Beeidigung von Fakturen über Waaren, welche keinem Werthzoll unterworfen sind.

(New-Yorker Handelszeitung vom 22. September 1888.)

Der Minister des Auswärtigen hat in einem Cirkular an die Konsuln und Konsularbeamten im Auslande die Aufmerksamkeit derselben auf die Bestimmungen der Abschnitte 2843, 2845 und 2862 der Revidirten Statuten gelenkt und denselben mitgetheilt, daß Kaufleute bei der Einfuhr von nicht ad valorem-Zöllen unterworfenen Waaren nach den Vereinigten Staaten von Amerika ihre Fakturen nicht durch einen Eid zu verifiziren brauchten, und daß hinsichtlich solcher Waaren, welche zur Zeit in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässigen Personen gehören und einem ad valorem-Zolle unterworfen seien, der Exporteur nur dann zur Eidesleistung veranlaßt werden sollte, wenn der Konsul guten Grund habe, die Richtigkeit der Faktura zu bezweifeln.

Marokko.

Getreideverschiffung zwischen Marokkanischen Häfen.

Die freie Ausfuhr von Weizen und Gerste aus einem Hafen des Sultanats nach einem anderen Marokkanischen Hafen, welche für die Zeit bis zum 13. Juli d. J. bedingungsweise gestattet war,[1]) ist jetzt, nachdem eine weitere Ausdehnung der gedachten Frist seitens des Sultans ausdrücklich abgelehnt worden ist, wieder, wie in früherer Zeit, untersagt.

Schweiz.

Tarifentscheidungen des eidgenössischen Zolldepartements im Monat September 1888.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 10. Oktober 1888.)

Die nachfolgenden bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarif-Nummer.	Einfuhr.	Zollsatz. Franken.
9.	In den Erläuterungen ist „Schmirgelpulver in Packeten oder Büchsen" zu streichen.	
18.	Schmirgelpulver in Packeten oder Büchsen	2
122.	Bandeisen, verzinnt	1,70
130.	Superator-Asbestfilz mit Eisendrahteinlage .	7
126. 127. 130. 131a.	Obstdörröfen aus Gußeisen, Schmiedeeisen und Eisenblech sind, wenn montirt eingeführt, nach der Beschaffenheit ihrer Hauptbestandtheile zu verzollen, z. B.: aus Eisen und Eisenblech zu 7 Franken, wenn nicht bemalt; zu 20 Franken, wenn bemalt, rc.; werden sie zerlegt eingeführt, so sind gußeiserne Bestandtheile zu 2,50 bezw. 5 Franken, je nach Beschaffenheit, die Rohre aus Eisenblech zu 7 oder 20 Franken, je nachdem sie bemalt sind oder nicht, und der Kasten aus Holz, ebenfalls gemäß seiner Beschaffenheit zu verzollen.	
271.	Hut-Etuis aus geschnittenem, zusammengeleimtem Papier	30
287.	Baumwollene Bobbinet- (Spitzen-) Gewebe	50
359.	Wollene Handschuhe, gestrickte, oder aus Strumpfwirkerstoff, auch wenn die Näharbeit nur darin besteht, daß Hand und Finger durch eine Naht fertiggestellt sind und der Daumenfinger an die Hand angenäht ist	40
407.	Coupelles (Capellen) aus Knochenasche für Silberproben	2

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 259.

Zum Gesetz, betreffend die Erfindungspatente.

Nachdem innerhalb der mit dem 2. Oktober d. J. abgelaufenen Frist gegen das Schweizerische Gesetz, betreffend die Erfindungspatente,[1]) Referendumsbegehren nicht erhoben worden sind, hat der Schweizerische Bundesrath in seiner Sitzung vom 5. Oktober d. J. den Beginn der Wirksamkeit desselben auf den 15. November d. J. festgesetzt. Gleichzeitig ist beschlossen worden, daß eine vorläufig zum Departement des Auswärtigen gehörige Abtheilung geschaffen werden solle, welche die Bezeichnung „Eidgenössisches Amt für geistiges Eigenthum" führen wird und der alle Geschäfte zufallen, die sich aus der Vollziehung folgender Gesetze ergeben:

1) Bundesgesetz über die Erfindungspatente;
2) Bundesgesetz, betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken;
3) Bundesgesetz, betreffend das literarische und künstlerische Eigenthum;
4) des gegenwärtig noch zur Berathung stehenden Bundesgesetzes über Muster- und Modellschutz.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 29. Juni 1888, betreffend die Erfindungspatente.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 20. Oktober 1888.)

Die am 12. Oktober vom Bundesrath genehmigte Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 29. Juni 1888, betreffend die Erfindungspatente[1]), hat folgenden Wortlaut:

I. Patentgesuche. Art. 1. Vom 15. November 1888 an können die Urheber neuer, gewerblich verwerthbarer Erfindungen, bezw. ihre Rechtsnachfolger, unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen Erfindungspatente erlangen.

Art. 2. Die Patentgesuche müssen dem eidgenössischen Amt für gewerbliches Eigenthum auf gedruckten, in entsprechender Weise ausgefüllten Formularen eingereicht werden. Ausländische Patentgesuche sind durch Vermittlung von in der Schweiz domizilirten Vertretern, welchen von den Erfindern oder ihren Rechtsnachfolgern die bezügliche Vollmacht ertheilt worden ist, einzureichen (Artikel 11 des Gesetzes). Gehen die Patentgesuche von Rechtsnachfolgern der Erfinder aus, so müssen die ihre Rechtsansprüche beweisenden Dokumente beigelegt werden.

Art. 3. Einem Gesuch um ein (definitives) Patent sind beizulegen: 1) Eine Beschreibung der Erfindung; 2) die zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen; 3) der Ausweis, daß ein Modell des erfundenen Gegenstandes oder der Gegenstand selbst vorhanden ist; 4) die Summe von 40 Franken als Hinterlegungsgebühr und als erste Jahresgebühr des Patentes; 5) im Falle der Vertretung durch eine in der Schweiz domizilirte Drittperson die derselben vom Pa-

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Oktoberheft I. S. 762.

tentbewerber ertheilte, mit seiner Unterschrift versehene Vollmacht; 6) im Falle, daß das Patent nicht zu Händen des Erfinders nachgesucht wird, eine die Rechte des Rechtsnachfolgers dokumentirende Urkunde; 7) ein Verzeichniß der eingereichten Aktenstücke und Gegenstände. Wer seinem Patentgesuch den unter Ziffer 3 erwähnten Ausweis (s. Art. 9) nicht beigelegt, hat nur auf ein provisorisches Patent Anspruch. Die Beschreibung der Erfindung und die Zeichnungen müssen in zwei Exemplaren eingereicht werden. Das Patentgesuch und die Beilagen sind in einer der drei Landessprachen abzufassen.

Art. 4. Wünscht ein Patentinhaber die Ertheilung eines Zusatzpatentes, so muß er ein diesbezügliches Gesuch auf einem in entsprechender Weise ausgefüllten Formular einreichen, worin Titel und Nummer des Hauptpatentes angegeben sind, auf welches sich die zu patentirende Verbesserung bezieht. Diesem Gesuch sind beizufügen: 1) eine Beschreibung der Verbesserung 2) die zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen; 3) der Ausweis, daß ein Modell der Verbesserung vorhanden ist; 4) die einmalige Gebühr von 20 Fr.; 5) ein Verzeichniß der eingereichten Aktenstücke und Gegenstände. Die Beschreibung der Verbesserung und die Zeichnungen müssen in zwei Exemplaren eingereicht werden. Das Gesuch für das Zusatzpatent und die Beilagen sind in der Sprache des Gesuches für das Hauptpatent nebst Beilagen abzufassen.

Art. 5. Ein Patentgesuch darf sich nur auf einen Hauptgegenstand mit den zu demselben gehörenden Details beziehen. Dasselbe hat den Titel der Erfindung, welcher das Wesen des erfundenen Gegenstandes klar und bestimmt bezeichnen soll, anzugeben (Art. 14 des Gesetzes). Ein Gesuch für ein Zusatzpatent darf mehrere Verbesserungen, welche sich auf die durch das Hauptpatent geschützte Erfindung beziehen, umfassen.

Art. 6. Ein Patentbewerber, der sich die Vortheile der Bestimmungen von Art. 32 des Gesetzes zuwenden will, wonach innerhalb 7 Monate nach der ersten Patentanmeldung in einem fremden Staat die Einreichung eines gültigen Patentgesuches in der Schweiz möglich ist, muß dies in seinem Patentgesuch erwähnen; überdies den Staat, bei welchem die erste Patentanmeldung stattfand, und das Datum derselben angeben. Will ein Patentbewerber die Bestimmungen des Art. 33 des Gesetzes zu Nutzen ziehen, welche vom vorläufigen Schutz neuer, auf einer Landes- oder internationalen Ausstellung aufgelegter Erzeugnisse handeln, so muß er dies in seinem Gesuch ebenfalls erwähnen, unter Angabe der Ausstellung, des Zulassungsdatums des Gegenstandes und der Ordnungsnummer des ihm ertheilten Zeugnisses betreffend den zeitweiligen Schutz.

Art. 7. Die durch Zeichnungen vervollständigte Beschreibung der Erfindung muß so gehalten sein, daß ein Fachmann den Gegenstand derselben danach ausführen könnte. Am Schluß der Beschreibung sind die wesentlichen Merkmale der Erfindung (nach Deutschem Sprachgebrauch „Patentansprüche") gedrängt darzulegen. Sie muß mit leserlicher Schrift in schwarzer Tinte (Kopirtinte ausgeschlossen) auf Papier vom Format 33 auf 21 cm abgefaßt sein.

Art. 8. Die Zeichnungen müssen auf Blättern von einem der drei folgenden Formate ausgeführt werden: 33 cm Höhe auf 21 cm Breite, 33 cm Höhe auf 42 cm Breite, 33 cm Höhe auf 63 cm Breite. Die beiden letzten Formate sollen nur zur Anwendung kommen, wenn die für das Verständniß der Zeichnung erforderliche Deutlichkeit deren Reduktion auf das kleinste Format ausschließt; in der Regel ist dieses letztere zu verwenden; wenn nothwendig, können die Zeichnungen auf mehreren Blättern eingereicht werden. Jede Zeichnung muß mit einfachen, 2 cm vom Blattrand gezogenen Linien eingefaßt werden. Die Zeichnungen sollen innerhalb der Einfassung folgende schriftliche Angaben enthalten: In der Ecke links oben den Namen des Patentbewerbers und das Datum der Gesuchstellung, in der Ecke rechts oben die Anzahl der Zeichnungsblätter und die Ordnungsnummer jedes einzelnen, in der Ecke rechts unten die Unterschrift Desjenigen, der das Gesuch einreicht, sei es der Erfinder selbst oder sein Vertreter. Der für die Zeichnungen angewandte Maßstab muß groß genug gewählt werden, um das Wesen der Erfindung genau erkennen zu lassen; wird der Maßstab auf den Zeichnungen angegeben, so soll es nicht in Worten geschehen, sondern graphisch auf Grundlage des metrischen Systems. Die Zeichnungen dürfen keine schriftliche Erklärung der Erfindung enthalten. Dasjenige Zeichnungsexemplar, welches für photographische Reproduktion dienen soll, muß auf Bristolpapier angefertigt werden und darf weder farbige Linien noch Töne erhalten; alle Linien müssen mit ganz schwarzer Tusche ausgezogen werden; Linien gleicher Bedeutung erhalten durchweg gleiche Stärke; überhaupt muß die Behandlung der Zeichnung eine gleichmäßige sein. Schraffen zur Bezeichnung der Schnitte und zur Hervorhebung gerundeter Formen dürfen nicht in einander übergehen; Schattirungen durch Schraffen sind auf das Nothwendigste zu beschränken; keine Schlagschatten. Die Zeichnung in der Beilage zur Vollziehungsverordnung kann als Muster für die Behandlung dienen. Ueberweisungsbuchstaben und Ziffern müssen kräftig und deutlich geschrieben werden; sie sollen nicht weniger als 3 mm hoch sein und den Typen im vorerwähnten Muster entsprechen. Zur Bezeichnung gleicher Konstruktionstheile in verschiedenen Ansichten müssen stets gleiche Zeichen verwendet werden. Es wird empfohlen, in komplizirten Zeichnungen die Zeichen außerhalb der Umrisse zu setzen, und durch Haarstriche mit den zugehörigen Konstruktionstheilen zu verbinden. Das zweite Zeichnungsexemplar soll aus einer Leinwandpause des ersten bestehen; es darf in Farben gehalten sein, welche das zur Verwendung gelangende Material kennzeichnen; auch dürfen diejenigen Partien, welche die charakteristischen Merkmale der Erfindung darstellen, besonders hervorgehoben werden. Die Zeichnungen dürfen weder gefaltet noch gerollt werden; sie sind so zu verpacken, daß sie ganz flach und unzerknittert ans eidgen. Amt gelangen. Das Zeichnungsexemplar auf Bristolpapier wird besonders aufbewahrt, um gelegentlich zu neuen Reproduktionen verwendet werden zu können. Die Leinwandpause wird dem Aktenbündel des betreffenden Patents einverleibt.

Art. 9. Die Art und Weise der Leistung des durch Art. 3,3 geforderten Beweises, daß ein Modell des erfundenen

Gegenstandes, bezw. der Gegenstand selbst, vorhanden ist, wird durch einen Bundesrathsbeschluß festgestellt.

Art. 10. Der Betrag der Gebühren muß dem eidgen. Amt für gewerbliches Eigenthum per Postmandat eingesandt werden, wenn der Patentbewerber oder sein Vertreter nicht vorzieht, die Bezahlung persönlich auf dem Amte zu leisten. In jedem Falle ist ihm eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

Art. 11. Die Jahresgebühr ist im Voraus, am ersten Tage des betreffenden Patentjahres zu entrichten. Der Patentinhaber kann dieselbe auch für mehrere Jahre vorausbezahlen. Wenn er vor Ablauf der Zeit, für welche er bezahlt hat, auf das Patent verzichtet, so werden ihm die dazumal noch nicht verfallenen Jahresgebühren zurückvergütet (Art. 6 d. Ges.).

Art. 12. Einem in der Schweiz niedergelassenen Patentbewerber, welcher nachweisbar unvermögend ist, kann für die drei ersten Jahresgebühren Stundung bis zum Beginn des vierten Jahres gewährt werden. Wenn er alsdann seine Erfindung fallen läßt, so werden ihm die verfallenen Gebühren erlassen (Art. 8 des Gesetzes).

II. Registrirung und Ertheilung der Patente.

Art. 13. Wenn ein Patentgesuch beim eidgenössischen Amt einläuft, wird sofort untersucht, ob dessen Einreichung in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Art. 3 und 4 der vorliegenden Verordnung stattgefunden hat.

Art. 14. Ergiebt die amtliche Untersuchung, daß das Patent regelrecht nachgesucht worden ist, so wird seine Eintragung in das Patentregister vorgenommen. Dies Register enthält folgende Angaben: 1) die Ordnungsnummer des Patentes; 2) den Titel der Erfindung und die Klasse, welcher sie angehört; wenn es sich um ein Zusatzpatent handelt, auch den Titel und die Ordnungsnummer des Hauptpatentes; 3) den Namen und die Adresse des Patentinhabers; 4) den Namen und die Adresse seines Vertreters; 5) den Tag und die Stunde der Hinterlegung des Gesuches; zudem, wenn es sich um ein Zusatzpatent handelt, den Tag und die Stunde der Einreichung des Gesuches für das Hauptpatent; 6) den Tag und die Stunde der Beweisleistung für die Existenz des Modelles; 7) wenn das Patentgesuch sich auf die Bestimmungen des Art. 32 oder 33 des Gesetzes beruft, das Datum der ersten Patentanmeldung im Ausland, bezw. das Datum der Zulassung des erfundenen Gegenstandes auf einer Landes- oder internationalen Ausstellung; 8) vom Erfinder freiwillig gewährte oder ihm gerichtlich aufgezwungene Lizenzertheilungen; 9) verschiedene das Patent betreffende Bemerkungen, z. B.: Ertheilung von Zusatzpatenten, Uebertragungen, Abtretungen, Verpfändungen, Nichtigkeitserklärung, Erlöschung, Expropriation. Das eidgenössische Amt führt Tag für Tag ein alphabetisches Namenregister der Patentinhaber mit Angabe der Ordnungsnummern ihrer Patente nach.

Art. 15. Sofort nach erfolgter Registrirung eines provisorischen oder definitiven Patentes wird dem Patentbewerber die betreffende Patenturkunde zugestellt. Diese Urkunde besteht in einer vom eidgenössischen Amt für gewerbliches Eigenthum ausgefertigten Erklärung, welche feststellt, daß in Folge Erfüllung aller gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten für die in der beigeschlossenen Darlegung beschriebene und durch Zeichnungen erläuterte Erfindung ein Patent ertheilt worden ist. Die schriftliche Darlegung der Erfindung muß der urkundlichen Erklärung des eidgenössischen Amtes in einem Exemplar der in Art. 25 erörterten Publikation beigefügt werden.

Art. 16. Wenn eine Patenturkunde verloren geht, kann der rechtmäßige Eigenthümer, nachdem er sich als solcher ausgewiesen hat, gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 Franken eine neue Ausfertigung derselben bekommen. Die neue Ausfertigung muß erwähnen, daß sie die verloren gegangene Originalurkunde ersetzt.

Art. 17. Der Eigenthümer eines provisorischen Patentes kann dasselbe kostenfrei gegen ein definitives Patent umtauschen, sobald er dem eidgenössischen Amt den Beweis liefert, daß ein Modell des erfundenen Gegenstandes, oder dieser selbst, vorhanden ist. (Art. 9.) Das definitive Patent erhält die Ordnungsnummer des provisorischen, welches es ersetzt.

Art. 18. Als Datum der Einreichung des Patentgesuches gilt der Tag, an welchem alle diejenigen Aktenstücke und Gegenstände, welche nach Art. 3 für die Erlangung eines provisorischen oder definitiven Patentes zu hinterlegen sind, beim eidgenössischen Amt regelrecht angelangt sind. Das definitive Patent erhält das Datum des Tages, an welchem der durch Art. 3,s geforderte Beweis an das eidgenössische Amt gelangt ist; wenn es gegen ein provisorisches Patent umgetauscht wird, wird auch das Datum der Einreichung des Patentgesuches darauf vermerkt, da von diesem aus die Fälligkeit der Jahresgebühren und die Patentdauer berechnet werden.

Art. 19. Die Registrirung der Zusatzpatente findet in gleicher Weise statt, wie diejenige der Hauptpatente. Die Zusatzpatente erhalten das Datum des Tages, an welchem die Einreichung des Gesuches stattgefunden hat; überdies wird auf denselben jeweilen Datum und Ordnungsnummer der Hauptpatente, auf welche sie sich beziehen, eingetragen.

Art. 20. Ergiebt die in Art. 13 vorgesehene Untersuchung, daß sich bei einem Patentgesuch Lücken oder Formfehler vorfinden, so fordert das eidgenössische Amt den Patentbewerber auf, das Gesuch zu vervollständigen, bezw. zu verbessern. In diesem Falle erhält das Patent das Datum des Tages, an welchem die betreffenden Vervollständigungen oder Richtigstellungen beim eidgenössischen Amt angelangt sind. Wird das Patentgesuch innerhalb vier Wochen nicht in Ordnung gebracht, so verweigert das eidgenössische Amt das Patent und übersendet dem Bewerber die hinterlegten Aktenstücke und Gegenstände nebst der 20 Franken betragenden ersten Jahresgebühr (Art. 14 des Gesetzes).

Art. 21. Im Falle der Patentverweigerung seitens des eidgenössischen Amtes für gewerbliches Eigenthum kann der Patentbewerber innerhalb der Nothfrist von vier Wochen bei dem eidgenössischen Departement, zu dessen Geschäftskreis die Amtsführung in Sachen der Erfindungspatente gehört, den Rekurs anmelden. Entscheidet dieses im Sinne der ersten

Instanz, so kann die Frage vor den Bundesrath als dritte und oberste Instanz gebracht werden.

Art. 22. Wenn das eidgenössische Amt vermöge eines der in Art. 10 des Gesetzes aufgeführten Gründe die Erfindung nicht für patentirbar hält, so soll es den Gesuchsteller vorgängig und in konfidentieller Weise darauf aufmerksam machen, ihm überlassend, ob er seine Anmeldung aufrechthalten, abändern oder zurückziehen will (Art. 17 des Gesetzes). Wenn der Patentbewerber das Gesuch aufrechthält oder binnen vierzehn Tagen (dans la quinzaine) nicht antwortet, wird das Patent registrirt und die Urkunde in üblicher Weise ausgefertigt und zugestellt. Setzt er aber das eidgenössische Amt in Kenntniß, daß er für dieselbe Erfindung ein neues Gesuch einzureichen beabsichtige, so wird dem ersten nicht Folge gegeben; die eingesandten Akten werden retournirt und das neue Gesuch kann innerhalb der Frist von drei Monaten, vom Eingang des ersten Gesuches an gerechnet, ohne weitere Kosten beim eidgenössischen Amt eingereicht werden.

Art. 23. Das eidgenössische Amt veröffentlicht alle vierzehn Tage im Schweizerischen Handelsamtsblatt ein nach Klassen geordnetes Verzeichniß der inzwischen ausgefertigten Patente. Die Veröffentlichung enthält folgende Angaben: die Ordnungsnummer des Patentes, den Titel der Erfindung, den Namen und die Adresse des Patentinhabers und seines Vertreters und das Einreichungsdatum des Patentgesuches. In gleicher Weise veröffentlicht das eidgenössische Amt Nichtigkeitserklärungen und Erlöschungen der Patente, sowie jede im Besitz derselben eingetretene Veränderung; immerhin in der Meinung, daß in denjenigen Fällen, wo die Patente aufhören zu existiren, die Angabe der Adressen ihrer bisherigen Inhaber und deren Vertreter unterlassen wird. Diese Veröffentlichungen erfolgen in der Sprache der betreffenden Patentgesuche.

Art. 24. Zu Anfang jedes Jahres veröffentlicht das eidgenössische Amt ein alphabetisches Verzeichniß der Erfinder mit Beisetzung der Ordnungsnummern der ihnen im Laufe des verflossenen Jahres ertheilten Patente. Desgleichen giebt es einen nach Klassen geordneten Katalog der ertheilten Patente heraus, worin Titel und Ordnungsnummern der Patente, sowie Namen und Adresse der Erfinder angegeben sind.

Art. 25. Sobald ein Patent registrirt ist, wird die schriftliche Darlegung der Erfindung, d. h. die bei Einreichung des Patentgesuches hinterlegte Beschreibung mit den zugehörigen Zeichnungen in einem besonderen Druckhefte (Patentschrift) herausgegeben; das eidgenössische Amt verkauft solche Hefte zu mäßigen, im Verhältniß zu deren Herstellungskosten stehenden Preisen. Diese Publikationen werden an folgende Stellen gratis verabfolgt: an die Departemente des Bundesrathes, an das Bundesgericht, an die kantonalen Regierungen, an die höheren öffentlichen Unterrichtsanstalten und an die Gewerbemuseen der Schweiz. Ferner wird man obige Publikationen mit den ähnlichen Veröffentlichungen anderer Länder austauschen. Auf Verlangen des Erfinders können der Verkauf und die Versendung der Beschreibung der Erfindung um sechs Monate verschoben werden (Art. 23 des Gesetzes).

Art. 26. Personen, welche die Patentschriften aller einer bestimmten Klasse angehörenden Erfindungen zu erhalten wünschen, können unter folgenden Bedingungen darauf abonniren: Jeder Abonnent hinterlegt auf dem eidgenössischen Amt persönlich oder mittelst Postmandat die Summe von 50 Franken, welche ihm in einem zu eröffnenden Konto-Korrent gutgeschrieben wird. Sobald eine Patentschrift der betreffenden Klasse erscheint, wird sie dem Abonnenten zugesandt und auf sein Konto verrechnet, bis die Hinterlage erschöpft ist; vom Eintritt dieses Falles wird er sofort benachrichtigt.

Art. 27. Das eidgenössische Amt führt über die Einzahlungen der jährlichen Patentgebühren eine genaue Kontrole. Sobald die Unterlassung der Einzahlung einer verfallenen Gebühr konstatirt worden ist, übersendet es dem Patentinhaber oder, wenn derselbe im Ausland wohnt, seinem in der Schweiz niedergelassenen Vertreter eine Mahnung mit dem Bemerken, daß das Patent erlischt, wenn die Gebühr nicht innerhalb drei Monaten nach dem Verfalltag eingezahlt wird. Unterbleibt die Entrichtung der Gebühr innerhalb dieser Frist, so konstatirt das eidgenössische Amt protokollarisch die Erlöschung des Patentes, legt das Protokoll zu dessen Akten, registrirt die Erlöschung und publizirt sie gemäß den Vorschriften des Art. 23.

Art. 28. Uebertragungen, Abtretungen und Verpfändungen, freiwillige Lizenzertheilungen, sowie alle Aenderungen, welche den Besitz und den Genuß von Patenten betreffen, werden gegen Einreichung eines Begehrens, dem eine beglaubigte Ausfertigung des bezüglichen gesetzlichen Aktes beiliegen muß, auf dem eidgenössischen Amte in das Patentregister eingetragen. Die Registrirungsgebühren betragen: 1) für eine Uebertragung oder Abtretung 10 Franken; 2) für eine Lizenzertheilung oder Verpfändung 5 Franken.

Art. 29. Rechtskräftige Urtheile über Erlöschung, Nichtigkeit, Expropriation und Lizenzertheilung sind auf Begehren der obsiegenden Partei in das Patentregister einzutragen (Art. 19 des Gesetzes). Diese Eintragungen finden von Amtswegen statt; außer dem Urtheil ist jeweilen auch der Gerichtshof, von dem es gefällt wurde, sowie das Datum der Urtheilsfällung zu registriren.

Art. 30. Für jedes Patent muß ein mit dessen Ordnungsnummer versehenes besonderes Aktenheft angelegt werden. Dasselbe enthält: 1) das Patentgesuch und dessen in Art. 3 unter den Ziffern 1, 2, 5, 6 und 7 erwähnte Beilagen; 2) das eventuell erst später eingereichte Schriftstück, durch welches der in Art. 3,3 geforderte Beweis betreffend das Vorhandensein eines Modells erbracht wird; 3) die Dokumente betreffend allfällige Uebertragung, Abtretung oder Verpfändung des Patentes, sowie solche, die sich auf Lizenzertheilungen und andere im Besitz oder Genuß des Patentes eintretende Aenderungen beziehen. Die Aktenhefte der gültigen und ungültigen Patente sind von einander getrennt aufzubewahren.

Art. 31. Jedermann kann vom eidgenössischen Amte mündlich oder schriftlich Auskunft über den Inhalt des Patentregisters und der Akten erhalten, oder in Gegenwart eines Beamten Einsicht in die Patentaktenhefte nehmen. Für derartige Dienst-

leistungen erhebt das eidgenössische Amt folgende Gebühren: 1) für mündliche Auskunft 1 Franken, 2) für schriftliche Auskunft 2 Franken, 3) für Einsichtnahme der Akten 2 Franken per Patent, über welches Auskunft verlangt wird. Brieflichen Auskunftsbegehren muß die betreffende Gebühr in Postmarken beigeschlossen werden.

III. Während Ausstellungen gewährter zeitweiliger Schutz. Art. 32. Wenn der Urheber einer patentirbaren Erfindung, deren Gegenstand auf einer Schweizerischen Landes- oder internationalen Ausstellung aufgelegt ist, sich den in Art. 33 des Gesetzes vorgesehenen zeitweiligen Schutz sichern will, muß er beim eidgenössischen Amte innerhalb Monatsfrist, vom Datum der Zulassung des betreffenden Gegenstandes zur Ausstellung gerechnet, ein Spezialgesuch nach Formular nebst folgenden Beilagen hinterlegen: 1) eine summarische, die betreffende Erfindung jedoch genügend kennzeichnende Beschreibung; 2) die zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen; 3) eine Gebühr von 10 Franken; 4) ein Verzeichniß der hinterlegten Schriftstücke und Gebühr. Die Beschreibung und die Zeichnungen müssen im Format von 33 auf 21 cm angefertigt werden; sie sind nur in je einem Exemplar zu hinterlegen. Das Gesuch für zeitweiligen Schutz nebst Beilagen muß in einer der drei Landessprachen abgefaßt werden. Nach erfolgter Hinterlegung stellt das eidgenössische Amt dem Bewerber ein bezügliches Zeugniß aus, welches die Ordnungsnummer des Gesuches, den Titel der Erfindung, Namen und Adresse des Bewerbers und die Angabe von Tag und Stunde der Hinterlegung enthält.

Art. 33. Die Gesuche für zeitweiligen Schutz werden in ein besonderes Register eingetragen: sie erhalten eine der Reihenfolge ihrer Hinterlegung entsprechende Ordnungsnummer. Jedes dieser Gesuche bildet mit den zugehörigen Akten ein besonderes Aktenheft, welches numerirt und entsprechend eingereiht wird. Das eidgenössische Amt führt ein fortwährend auf dem Laufenden zu erhaltendes alphabetisches Namenregister der Hinterleger mit Beisetzung der Ordnungsnummern ihrer Gesuche nach.

IV. Verschiedenes. Art. 34. Mit Bewilligung des Departements, in dessen Ressort das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum gehört, kann letzteres seine Beziehungen zu Patentagenten, deren Handlungsweise gegenüber dem eidgenössischen Amt oder ihren Klienten zu ernsten Klagen Anlaß giebt, abbrechen. In der Regel findet die erstmalige Unterbrechung der Beziehungen auf die Dauer eines Monats statt, im Wiederholungsfalle auf längere Zeit, eventuell für immer. Gegen Patentagenten ergriffene Disziplinarmaßregeln werden vom eidgenössischen Amt unter Angabe der Motive registrirt und im Schweizerischen Handelsamtsblatt ohne Begründung veröffentlicht.

Art. 35. Das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum ist ermächtigt, von sich aus die auf Patentgesuche und ihre Registrirung bezügliche Korrespondenz zu führen, unter Vorbehalt, in Rekursfällen, der Entscheidung des Departementes, bezw. des Bundesrathes.

Art. 36. Die an das eidgenössische Amt gerichteten Briefe und Sendungen müssen frankirt sein.

Art. 37. Das eidgenössische Amt hält ein Kassabuch, in welches seine Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden, und stellt allmonatlich Rechnung. Das Kontrolbureau des Finanzdepartements wird Rechnung und Kassabuch alle Monate verifiziren, indem es dieselben mit dem Eintragungsregister der Patente, mit den Belegen und mit der Buchhaltung vergleicht.

Art. 38. Die Formulare für Gesuche um provisorische und definitive Patente, Zusatzpatente und Zeugnisse für zeitweiligen Schutz werden vom eidgenössischen Amt, sowie von den kantonalen Staatskanzleien unentgeltlich geliefert.

Art. 39. Zu Anfang jeden Jahres veröffentlicht das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum statistische Tabellen betreffend die im abgelaufenen Jahre verlangten und ertheilten Patente jeder Kategorie, ihre Vertheilung nach den verschiedenen Erfindungsklassen und den verschiedenen Staaten, die Einnahmen und Ausgaben jeder Art, sowie etwaige andere sachbezügliche Angaben von allgemeinerem Interesse.

China.

Bestimmungen über die Niederlagen unter Zollverschluß.

Eine Bekanntmachung des Generalinspektors der Chinesischen Seezollämter d. d. Schanghai, 29. Dezember v. J., lautet in Uebersetzung wie folgt:

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß Zollverschluß-Niederlagen, wie in Artikel III. des am 31. März 1880 unterzeichneten Zusatzvertrages zwischen Deutschland und China[1]) vorgesehen ist, jetzt versuchsweise in diesem Hafen werden errichtet werden, und daß vom 1. Januar 1888 ab Empfänger ausländischer Waaren die Wahl haben werden, entweder Zoll zu zahlen und die Waaren sofort abzunehmen, oder die Zahlung stunden zu lassen und die Waaren in einer Zollverschluß-Niederlage unter den von der Chinesischen Regierung genehmigten Bestimmungen über Zollverschluß niederzulegen. Exemplare dieser Bestimmungen und der Formulare können auf Antrag bei diesem Amt erlangt werden.

Allgemeine Bestimmungen über Niederlagen unter Zollverschluß.

Nachdem die Chinesische Regierung in dem revidirten Deutschen Vertrag ihre Zustimmung zu der versuchsweisen Errichtung von Niederlagen unter Zollverschluß gegeben hat, sind die folgenden provisorischen Bestimmungen abgefaßt worden. Dieselben zerfallen in 4 Abtheilungen, je nachdem sie sich beziehen auf erstens: Schiffe; zweitens: Ladung; drittens: das Zollamt und viertens: die Niederlagen unter Zollverschluß.

[1]) Hand. Arch. 1881 II. S. 483.

Erstens: Vorschriften für das Verhalten Deutscher Schiffe.

1) Die Einfuhr-Manifeste Deutscher Schiffe sind nach der Ankunft und der konsularischen Anzeige (nämlich der Ankunft) auf dem Zollamt zu hinterlegen.

2) Wenn die Anzeige des Konsuls eingegangen, das Manifest eingereicht und die Erlaubniß zum Landen nachgesucht und ertheilt ist, so erhält das Schiff die Erlaubniß zu löschen.

3) Wenn die Einfuhrladung gelöscht, die Ausfuhrladung eingeschifft ist und die Abgaben und Zölle bezahlt sind, so wird die zollamtliche Klarirung ertheilt. Das Zollamt wird auf dem Klarirungsschein den Betrag der auf ausländische Waaren bezahlten Einfuhrzölle und die Anzahl der unverzollten unter Zollverschluß befindlichen ausländischen Waaren-Kolli eintragen.

4) Die auf Ausfuhrzölle, Küstenhandelszölle und Tonnengelder bezüglichen Vorschriften bleiben unberührt.

Zweitens: Vorschriften für das Verhalten der Einführer.

5) Es wird unterschieden zwischen ausländischer und einheimischer Einfuhrladung eines Schiffes. Während ausländische Waaren nach Wahl des Einführers unter Zollverschluß genommen werden können oder nicht, werden einheimische Waaren wie bisher behandelt — d. h. gegen Zahlung des Zolls freigegeben — und dürfen nicht unter Zollverschluß genommen werden.

6) Ausländische Waaren können nach Wahl des Einführers entweder wie bisher behandelt, d. h. Zoll bezahlen und freigegeben, oder unter Zollverschluß genommen werden. Der Einführer muß in seinem Einfuhrgesuch — außer der Beschreibung, Kollizahl, Gewicht und Werth der Waaren — angeben, auf welche Waaren er die Zahlung stunden zu lassen wünscht, damit das Zollamt wissen kann, ob eine Zollrechnung oder ein Niederlage-Erlaubnißschein zu ertheilen ist.

Oertliche Vorschrift I. Ein Antrag auf Ertheilung einer allgemeinen Ausladungs-Erlaubniß wird als ein Antrag auf Einführung gegen Zahlung des Zolls angesehen werden.

7) Der Einführer muß in jedem Falle, bevor seine Ladung gelandet und unter Zollverschluß genommen wird, einen Niederlage-Erlaubnißschein lösen.

Oertliche Vorschrift I. Waaren, für die ein Niederlage-Erlaubnißschein ertheilt ist, müssen unmittelbar in die Zollverschlußniederlage gebracht werden.

8) Wünscht der Einführer Proben von unter Zollverschluß befindlichen Waaren zu entnehmen, so muß er vor Oeffnung der Kolli zuerst beim Zollamt einen bezüglichen Erlaubnißschein lösen. Der Aufseher der Zollverschluß-Niederlage wird auf Vorzeigung dieses Scheins die Erlaubniß zur Oeffnung der Kolli und Entnahme der Proben ertheilen, und die Original-Kolli werden dann in beliebiger, durch Uebereinkunft zwischen dem Einführer und dem Aufseher der Niederlage festzustellender Weise geschlossen.

9) Wünscht der Einführer, daß seine Waaren oder ein Theil derselben aus dem Zollager entnommen werden, so muß er das Zollamt mit einer Beschreibung der Waaren, Zahl der Kolli, Gewicht, Werth, Datum der Verbringung auf die Niederlage, Namen des einführenden Schiffs, Bestimmung, Namen des ausführenden Schiffs rc. versehen, indem er auf Verzollung, zollfreie Abfertigung oder Erlaubniß zum Verschiffen anträgt. Waaren, die in Schanghai verkauft oder nach einem Yangtsehafen wieder ausgeführt werden sollen, müssen Einfuhrzoll bezahlen, bevor sie aus dem Zollverschluß entnommen werden. Wenn sie für die Wiederausfuhr nach anderen Vertragshäfen oder nach einem ausländischen Hafen bestimmt sind, so brauchen sie vor Entnahme aus dem Zollverschluß keinen Zoll zu zahlen.

Oertliche Vorschrift I. Waaren, für welche ohne Entrichtung des Zolls eine Erlaubniß zur Verschiffung unter Zollkontrole oder eine Erlaubniß zur Zurückziehung aus dem Zollager zum Zwecke der Verschiffung ertheilt ist, müssen, wenn die Verschiffung nicht stattfindet, unmittelbar nach dem Zollkai zur Untersuchung gebracht werden; demnächst muß Zurückziehung aus dem Zollverschluß zum Zwecke der Einfuhr für solche entnommene Ladung beantragt werden.

10) Waaren, welche aus der Zollverschluß-Niederlage ohne Erlaubniß entfernt worden sind, werden konfiszirt und die Eigenthümer der Zollverschluß-Niederlage für den darauf haftenden Zollbetrag verantwortlich gehalten.

11) Zwölf Monate sind in Aussicht genommen als die Frist, während welcher Waaren unter Zollverschluß bleiben können. Sind sie nach Ablauf jenes Zeitraums vom Einführer nicht reklamirt worden, so müssen die Eigenthümer der Zollverschluß-Niederlage den Einfuhrzoll bezahlen und die Waaren anderweitig unterbringen.

12) Versicherung unter Zollverschluß befindlicher Waaren, Lagerspesen und Schadloshaltung für Feuer oder Verlust sind Punkte, die zwischen den Eigenthümern der Zollverschluß-Niederlage und den Einführern ausgemacht werden müssen, und berühren das Zollamt nicht.

Drittens: Bestimmungen, die das Zollamt zu befolgen hat.

13) In Anbetracht, daß Deutsche Schiffe ankommen werden mit Ladung, die unter Zollverschluß, und mit Ladung, die nicht unter Zollverschluß genommen werden soll, muß das Zollamt zuerst die konsularische Anzeige und das Einfuhrmanifest erhalten, bevor die Erlaubniß zum Löschen rc. ertheilt wird.

14) Auf den Antrag des Einführers, ausländische Waaren unter Zollverschluß zu nehmen, wird das Zollamt die Erlaubniß zur Verbringung unter Zollverschluß zugleich mit der Erlaubniß zum Landen ertheilen.

15) Auf den Antrag des Einführers, unter Zollverschluß befindliche Kolli zum Zwecke der Entnahme von Proben zu öffnen, wird das Zollamt die Erlaubniß zur Entnahme von Proben ertheilen.

16) Will der Einführer unter Zollverschluß befindliche Waaren in Schanghai absetzen oder sie nach einem Yangtsehafen wieder ausführen, so wird das Zollamt auf Antrag eine Zollquittung ertheilen und gegen Vorzeigung dieser Quittung einen

Freischein und, wenn erforderlich, einen Yangtse-Ausfuhrschein bewilligen.

17) Auf Antrag des Einführers, unter Zollverschluß befindliche Waaren nach einem Vertragshafen, der nicht ein Yangtsehafen ist, oder nach einem ausländischen Hafen wieder auszuführen, wird das Zollamt einen Freischein und einen Ausfuhrschein ertheilen.

18) Das Zollamt wird auf dem Klarirungsschein eines jeden Deutschen Schiffs den Betrag der bezahlten Einfuhrzölle und die Anzahl der unter Zollverschluß genommenen Kolli, für welche die Zahlung des Zolls gestundet ist, eintragen.

19) Ueber die Form des von den Eigenthümern der Zollverschluß-Niederlagen einzugehenden Verpflichtungsscheins, über die daselbst zu führenden Bücher, über die Anordnungen, sei es für dauernde Stationirung von Zollbeamten bei der Niederlage oder für zeitweise Inspektion sowohl, als über die laufende Geschäftsführung in der Niederlage wird von dem Schanghai-Zollamt nach Bedarf der Umstände Bestimmung getroffen werden.

20) In den Vierteljahrslisten der Einnahmen ist der auf Waaren, die vom Zollager entnommen worden sind, bezahlte Zoll in der Liste für das laufende Quartal einzutragen; und in den jährlichen Handelslisten sind solche Waaren unter ihrer gehörigen Flagge einzutragen. Waaren, die unter Zollverschluß verbleiben, sind, soweit diese Listen in Frage kommen, als noch nicht eingeführt zu behandeln.

Viertens: Vorschriften, die die Eigenthümer der Zollverschluß-Niederlagen zu befolgen haben.

21) Die Eigenthümer der von dem Schanghai-Zollamt zur Aufbewahrung von Waaren unter Zollverschluß bestimmten Niederlagen müssen Verpflichtungsscheine eingehen, worin sie sich verbindlich machen, alle Bestimmungen des Schanghai-Zollamts zu befolgen und sich verpflichten, daß keine Waaren ohne Erlaubniß in die Niederlagen gelangen und daß Waaren, die einmal in der Niederlage sind, nicht ohne die gehörige Erlaubniß geöffnet oder entnommen werden; und wenn Waaren ohne Erlaubniß geöffnet oder entnommen werden, so machen die besagten Eigenthümer sich verbindlich, eine Geldstrafe von so viel mal des auf den betreffenden Waaren haftenden Zolls zu bezahlen.

Oertliche Vorschrift I. Zollverschluß-Niederlagen sollen ausschließlich für die Aufbewahrung unter Zollverschluß befindlicher Waaren reservirt werden.

Oertliche Vorschrift II. Die zur Zeit von dem Schanghai-Zollamt zur Aufbewahrung unter Zollverschluß befindlicher Waaren ermächtigten Niederlagen sind folgende:

Die Niederlage Nr. 14 auf der unteren Honglin-Werft der China Merchants Dampfschifffahrtsgesellschaft für die Aufbewahrung unter Zollverschluß genommener Ladung aus an jener Werft liegenden Schiffen. Auch wird dort Einrichtung getroffen werden zur Aufnahme, Landung und Aufbewahrung unter Zollverschluß genommener, zu Wasser angebrachter Waaren aus Schiffen, die nicht an jener Werft liegen.

Der Zollverschluß anderer Niederlagen wird dem Publikum durch eine an dem Zollamt angebrachte Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Oertliche Vorschrift III. Jede Thüre einer jeden Zollverschluß-Niederlage soll in augenfälligen Buchstaben mit dem Wort: „Zollverschluß (Bonded)" bezeichnet werden, und jede solche Thüre wird seitens des Zollamts, aber auf Kosten des Eigenthümers der Niederlage, mit einem Schloß versehen, dessen Schlüssel in den Händen der Zollbeamten verbleiben soll.

22) Die Eigenthümer der Zollverschluß-Niederlagen müssen Bücher, deren Form durch das Zollamt bestimmt werden wird, führen, worin ein Verzeichniß aller in der Niederlage ein- und ausgehenden Waaren, sowie genaue Angaben über die zum Zwecke der Probenentnahme geschehene Oeffnung von Kolli eingetragen werden.

23) Zollbeamte, gleichviel ob dauernd bei der Niederlage stationirt oder zum Zwecke der Inspektion kommend, sollen zu jeder Zeit sowohl zu den Büchern als zu den Waaren Zutritt haben und dieselben untersuchen dürfen ohne Hinderung seitens der Eigenthümer der Zollverschluß-Niederlage.

24) Waaren, für die der Einführer einen Niederlageschein gelöst hat, werden bei Ankunft in der Zollverschluß-Niederlage von dem Aufseher der Niederlage in Gegenwart des Zollbeamten nachgeprüft, bevor sie zur Aufbewahrung genommen werden. Gleichzeitig werden sie in das Niederlage-Buch eingetragen, und der Niederlageschein wird dann quittirt und dem Zollbeamten zur Registrirung eingehändigt.

25) Legt der Einführer die Erlaubniß zur Entnahme von Proben vor, so muß der Aufseher der Zollverschluß-Niederlage den Zollbeamten benachrichtigen, damit beide anwesend sein können, wenn die Kolli geöffnet und die Proben herausgenommen werden. Bei Wiederverschluß der Kolli muß der Aufseher der Niederlage eine genaue Angabe in das für den Zweck geführte Buch eintragen und dann den Erlaubnißschein für die Probeentnahme dem Zollbeamten zur Registrirung einhändigen.

26) Wenn der Einführer einen Freischein für Waaren, die in Schanghai abgesetzt oder nach einem Yangtsehafen wieder ausgeführt werden sollen, zur Zollverschluß-Niederlage bringt, so wird die Pflicht des Aufsehers der Niederlage sein, den Zollbeamten zu benachrichtigen, damit beide persönlich die Entnahme der Waaren beaufsichtigen können. Der Aufseher der Niederlage muß gleichzeitig die Angaben in das vorgeschriebene Zolleinnahme-Buch eintragen und dann den Freischein dem Zollbeamten zur Registrirung einhändigen.

27) Wenn der Einführer einen Freischein für Waaren, die nach einem Vertragshafen, der nicht ein Yangtsehafen ist, oder nach einem ausländischen Hafen wieder ausgeführt werden sollen, zur Zollverschluß-Niederlage bringt, so wird es die Pflicht des Aufsehers der Niederlage sein, den Zollbeamten zu benachrichtigen, damit beide persönlich die Entnahme der Waaren beaufsichtigen können. Der Aufseher der Niederlage muß gleichzeitig die Angaben in das vorgeschriebene Wiederausfuhrbuch eintragen und dann den Freischein dem Zollbeamten zur Registrirung einhändigen.

28) Zwölf Monate sind in Aussicht genommen als die Frist, während welcher Waaren im Zollverschluß verbleiben können. Beim Ablauf jenes Zeitraums müssen die Eigenthümer der Zollverschluß-Niederlage, wenn der Einführer seine Waaren nicht reklamirt hat, den Einfuhrzoll bezahlen und sie anderweitig unterbringen.

29) Die Aufbewahrung und Bewachung der Waaren in der Zollverschluß-Niederlage, die Lagerspesen, Assekuranz zc. sind als Privatsache der Eigenthümer der Zollverschluß-Niederlage erklärt und berühren das Zollamt nicht.

Das Zollamt ist jedoch über die Niederlage-Bedingungen auf dem Laufenden zu erhalten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind provisorisch und der Abänderung oder dem Widerruf, soweit das Schanghai-Zollamt es von Zeit zu Zeit für nothwendig entscheidet, unterworfen. Die vier Hauptabtheilungen aber sind beizubehalten.

Statistik.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Produktion von Metallen, Mineralien, Kohle, Petroleum und Naturgas während des am 30. Juni 1887 beendeten Fiskaljahres.

(„New-Yorker Handelszeitung" vom 15. September 1888.)

Der Gesammtwerth der Produktion aller Metalle, Mineralien, und Steinarten, sowie von Kohle, Petroleum und Naturgas während des am 30. Juni d. J. beendeten Fiskaljahres bezifferte sich nach dem Jahresbericht des Direktors des geologischen Vermessungs-Departements der Bundesregierung auf 538 056 315 Dollars.

Von diesem Gesammtwerthe entfielen auf:

Roheisen	121 925 800	Dollars,
Silber	53 441 300	„
Gold	33 100 000	„
Kupfer	21 052 440	„
Bituminöse Kohle	98 004 654	„
Pennsylvania Anthracit-Kohle	84 552 181	„
Bausteine aller Art	25 000 000	„

Rumänien.

Ergebniß des Außenhandels im Jahre 1887.

Nach Angaben des Rumänischen Finanzministeriums hatte die Einfuhr nach Rumänien im Jahre 1887 einen Werth von 314 633 637 Lei, während der Werth der Ausfuhr Rumäniens nach dem Auslande sich auf 265 726 613 Lei bezifferte.

An der Einfuhr nach Rumänien waren im Jahre 1887 die hauptsächlichsten Einfuhrländer folgendermaßen betheiligt:

	1000 Lei.
Deutschland	90 048
Großbritannien	86 786
Oesterreich-Ungarn	53 423
Frankreich	25 015
Belgien	16 608
Schweiz	15 630

Dagegen entfielen in der Ausfuhr auf:

	1000 Lei.
Großbritannien	151 242
Oesterreich-Ungarn	21 228
Frankreich	19 750
Italien	17 221
Belgien	15 701
Deutschland	8 763

Frankreich.

Der Außenhandel und die Schifffahrt Frankreichs im Jahre 1887.[1])

(Tableau général du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères.)

Generalhandel.[2])

Der Werth des Generalhandels Frankreichs mit seinen Kolonien und den fremden Staaten wird für 1887, Ein- und Ausfuhr von Waaren aller Art zusammengenommen, auf 9181 Millionen Franken geschätzt. Diese Summe ist um 182 Millionen geringer, als für das Vorjahr, und um 595 Millionen (6 pCt.) geringer, als für den Durchschnitt des vorhergehenden fünfjährigen Zeitraumes.

Der Werth der Einfuhr hat die Summe von 4943 Millionen erreicht; dieser Betrag bleibt um 174 Millionen hinter dem des Vorjahres und um 484 Millionen hinter dem des fünfjährigen Durchschnitts zurück.

Der Werth der Ausfuhr betrug 4238 Millionen; derselbe ist um 8 Millionen geringer, als der für das Jahr 1886 und um 111 Millionen geringer, als der des fünfjährigen Durchschnitts.

Spezialhandel.[2])

Was den Spezialhandel betrifft, so betrugen:

Ein- und Ausfuhr zusammengenommen	7273 Mill. Franken,
dagegen im Jahre 1886	7457 „ „
mithin im Jahre 1887 mehr	184 Mill. Franken.

---

1) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 Februarheft I. S. 176.

2) Bei der Einfuhr umfaßt der Generalhandel alle Waaren, welche aus dem Auslande, den Kolonien und von der Groß-Fischerei zu Lande und zur See, sowohl zum Verbrauch, als auch für die Niederlage, zur Durchfuhr, zur Wiederausfuhr oder zeitweiligen Zulassung (admission temporaire) eingehen, und der Spezialhandel die zur Verfügung der Importeure gelassenen Waaren, d. h. sämmtliche zollfreien Waaren, und, soweit es sich um zollpflichtige Gegenstände handelt, die verzollten Mengen.

Bei der Ausfuhr umfaßt der Generalhandel alle aus Frankreich ausgeführten Französischen und fremden Waaren, und der Spezialhandel die ausgeführten einheimischen Waaren und diejenigen fremden Waaren, welche nach zeitweiliger zollfreier Zulassung, oder nachdem sie durch Erlegung des Eingangszolles nationalisirt worden sind, in das Ausland zurückgehen.

An dem Spezialhandel ist die Einfuhr mit 4026 Millionen,[1]) und die Ausfuhr mit 3247 Millionen[1]) betheiligt; es ergiebt sich daher gegen das Jahr 1886 eine Abnahme um 182 Millionen für eingeführte und um 2 Millionen für ausgeführte Waaren.

Ergebniß nach Art des Transports.

Die Ein- und Ausfuhr zusammengenommen ergab im Jahre 1887:
für den Landtransport einen Werth von 2983,2 Mill. Franken,
„ „ Seetransport „ „ „ 6197,7 „ „

Betrachtet man diese beiden Arten des Verkehrs für sich, so ergiebt sich als Werth der

Einfuhr zu Lande	1587,9	Mill. Franken,
„ zur See	3354,8	„ „
	4942,7	Mill. Franken,
Ausfuhr zu Lande	1395,3	„ „
„ zur See	2842,9	„ „
	4238,2	Mill. Franken.

An der Gesammtsumme für den Seetransport, nämlich 6198 Millionen Franken, ist die Französische Flagge mit 2837 Millionen betheiligt, und zwar:

in dem Verkehr mit den Französischen Kolonien und Besitzungen, sowie bei der Groß-Fischerei mit 481 Mill. Franken,
in dem Verkehr mit dem Auslande mit .... 2356 „ „

Herkunfts- und Bestimmungsländer.

Die Länder, mit welchen im Jahre 1887 der bedeutendste Waarenaustausch stattgefunden hat, sind folgende:

Einfuhr.

Herkunftsländer.	Generalhandel.			Spezialhandel.		
	Werth 1887.	Gegen 1886 mehr.	Gegen 1886 weniger.	Werth 1887.	Gegen 1886 mehr.	Gegen 1886 weniger.
	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.
Großbritannien......	571	—	45	476	—	49
Belgien	507	10	—	414	—	5
Deutschland	426	—	23	322	—	13
Spanien............	390	—	41	357	—	41
Italien.............	372	—	11	308	—	1
Vereinigte Staaten von Amerika	341	27	—	325	32	—
Schweiz	339	—	9	105	—	4
Britisch-Indien	207	—	11	182	—	10
Rußland............	202	16	—	179	9	—
Argentinische Republik	187	—	43	162	—	46
China..............	162	—	16	118	—	1
Algerien............	136	10	—	134	9	—
Brasilien	117	27	—	69	16	—
Türkei	114	—	34	97	—	28
Oesterreich	103	—	8	99	—	9
Hayti	53	9	—	47	10	—
Schweden	53	7	—	50	4	—
Japan	46	5	—	39	2	—
Portugal	42	—	37	38	—	36
Niederlande.........	40	—	5	35	—	5
Rumänien	38	9	—	36	9	—
Aegypten	31	7	—	28	7	—

Ausfuhr.

Herkunftsländer.	Generalhandel.			Spezialhandel.		
	Werth 1887.	Gegen 1886 mehr.	Gegen 1886 weniger.	Werth 1887.	Gegen 1886 mehr.	Gegen 1886 weniger.
	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.
Großbritannien[1])	1005	—	40	820	—	35
Belgien	549	36	—	481	33	—
Vereinigte Staaten von Amerika[1]).........	401	—	20	271	—	11
Deutschland	362	11	—	316	18	—
Schweiz	304	16	—	217	7	—
Italien.............	269	6	—	192	—	1
Spanien	253	—	27	149	—	24
Argentinische Republik	189	37	—	144	33	—
Algerien............	166	—	39	153	—	36
Türkei	75	—	6	47	1	—
Brasilien	72	5	—	60	3	—
Niederlande	69	6	—	30	—	—
Neugranada.........	51	15	—	37	10	—
Mexiko	40	1	—	23	3	—
Tripolis, Tunis und Marokko	34	—	—	22	—	2
Aegypten	29	—	4	20	—	4
Portugal	29	—	—	22	—	1
Oesterreich	27	4	—	20	4	—
Uruguay	23	—	—	19	—	1
Senegal............	20	—	1	9	1	—
Martinique	18	4	—	14	4	—
Rußland	17	4	—	15	4	—
Griechenland	15	—	16	11	—	10
China..............	15	—	3	5	—	—

Gattung der Waaren.

Nach Waarengattungen vertheilt sich die Einfuhr wie folgt:

	im Generalhandel: Mill. Franken.	im Spezialhandel: Mill. Franken.
Nahrungsmittel..............	1673	1423
Fabrikationsstoffe	2185	2014
Fabrikate..................	1085	589
zusammen	4943	4026

Diese Ziffern sind bezüglich der Nahrungsmittel um 97 Millionen im Generalhandel und um 118 Millionen im Spezialhandel und bezüglich der Fabrikationsstoffe um 87 Millionen im Generalhandel und um 68 Millionen im Spezialhandel niedriger, als für 1886, und bezüglich der Fabrikate im Generalhandel um 40 Millionen und im Spezialhandel um 4 Millionen höher, als für 1886.

Die Ausfuhr vertheilt sich nach Waarengattungen wie folgt:

	im Generalhandel: Mill. Franken.	im Spezialhandel: Mill. Franken.
Nahrungsmittel..............	978	703
Fabrikationsstoffe	974	805
Fabrikate	2286	1739
zusammen	4238	3247

[1]) Mit Ausnahme von Zucker sind die fremden Waaren, welche zeitweilig zugelassen worden, um eine Umgestaltung oder eine weitere Bearbeitung in Frankreich zu erfahren, weder in der Einfuhr noch in der Ausfuhr des Spezialhandels einbegriffen. Dieselben hatten im Jahre 1887 bei der Einfuhr einen Werth von 50 Millionen Franken.

Der Werth der nach erfolgter Bearbeitung wieder ausgeführten Erzeugnisse betrug 104 Millionen Franken.

[1]) Die Waaren, welche nach Großbritannien gesandt worden sind, um daselbst umgeladen zu werden, sind dem wirklichen Bestimmungslande zugeschrieben worden, wenn dasselbe von den Absendern deklarirt worden ist.

Im Vergleich zu 1886 hat sich bezüglich der Nahrungsstoffe der Generalhandel um 23 Millionen, und der Spezialhandel um 28 Millionen vermindert, und bezüglich der Fabrikationsstoffe der Generalhandel um 11 Millionen und der Spezialhandel um 32 Millionen vermehrt; bezüglich der Fabrikate hat sich ersterer um 5 Millionen vermindert und letzterer um 6 Millionen vermehrt.

Summarische Uebersichten mit Unterscheidung der Waarengattungen.

Die in den Jahren 1886 und 1887 im Spezialhandel eingeführten wichtigeren Waaren.

(Nahrungsmittel *, Fabrikationsstoffe †, Fabrikate °.)

	1886. Millionen Franken.	1887. Millionen Franken.
*Wein	517,7	443,7
†Wolle	386,9	325,6
*Cerealien	262,4	289,2
†Seide und Floretseide	292,6	274,7
†Baumwolle, roh	161,3	203,3
†Hölzer, gemeine	143,2	158,3
†Häute und Pelzwerk, roh	174,8	152,8
†Oelsämereien und Früchte	164,8	133,8
*Kaffee	103,2	132,2
†Steinkohle und Koks	124,6	126,2
*Vieh	114,6	77,5
*Tafelfrüchte	128,0	73,9
°Wollengewebe	70,8	63,9
°Gewebe aus Seide und Floretseide	43	53,4
†Flachs	53,6	51,6
°Baumwollengewebe	57	50,2
*Seefische	56,2	48,1
°Maschinen und mechanische Vorrichtungen	38,9	43,5
*Fette aller Art	30,9	39,8
*Zucker aus den Französischen Kolonien	32,3	38,2
*Käse und Butter	40,8	36,8
*Fleisch, frisch und gesalzen oder in sonstiger Weise konservirt	44,6	38,8
°Papier, Pappe, Bücher und Stiche	31,1	33,5
†Kupfer	26,5	33,5
°Baumwollengarn (Garnabfälle nicht mitbegriffen)	36,2	31,2
†Erze aller Art	31,9	28,8
†Olivenöl	25,2	26,8
°Häute, zugerichtet	28,6	26,4
†Hölzer, fremde	21,6	25,3
*Kakao	22,7	23,2
°Werkzeug und Metallwaaren	23,1	23
°Natron- und Kalisalpeter	19,4	22,9
*Reis	19,1	22,6
*Hülsenfrüchte und Mehl daraus	18,2	22,4
†Blei	19,4	20,9
†Petroleum, Schieferöl und Essenzen daraus	21,7	20,9
†Tabak in Blättern	32,2	20
†Indigo	18,4	18,9
†Jute, roh oder gepocht	10,9	17,9
†Hanf	13,5	17,8
†Guano und sonstiger Dünger	15,6	17,7
*Branntwein und Sprit aller Art	17,2	17,4
†Zinn, roh	14,7	16,7
†Samenöle und Oel aus ölhaltigen Früchten (mit Ausnahme von Olivenöl)	27,9	16,2
†Pferde	16,3	14,3
†Zink	12,7	14,2
*Zucker, fremder	20,2	12,7
°Wollengarn	15,1	12,5
°Hüte aus Stroh, Bast, Esparto 2c.	10,8	11,4
°Waaren aus Haut oder Leder	8,7	10,3
°Matten oder Geflechte aus Stroh, Bast oder Esparto	9,1	8,5
†Schmiedeeisen und Stahl	8,6	8,2
°Gold- und Silberwaaren, Bijouterien	6,6	7,5
†Schwefel	7,4	7,3
°Leinen- und Hanfgarn	7,1	7,3
†Sämereien zur Saat	5,5	5,7
°Uhren	5	5,7
°Leinen- oder Hanfgewebe	5,7	5,4
†Hopfen	3,9	4,9
†Safran	3,6	4
°Tabaksfabrikate und Tabak, lediglich zugerichtet	1,1	2,7
†Gußeisen, roh	3,1	1,4
Sonstige Waaren	520,3	525,5
Zusammen	4208,1	4026

Die in den Jahren 1886 und 1887 im Spezialhandel ausgeführten wichtigeren Erzeugnisse.

	1886. Millionen Franken.	1887. Millionen Franken.
°Wollengewebe	375,6	350,4
*Wein	259,6	233,7
°Gewebe aus Seide und Floretseide	242	209,8
†Seide	147,4	141,4
°Kunsttischlerwaaren, Spielwaaren, Brillen, Bürstenbinderwaaren, Fächer, Knöpfe, Regenschirme, Möbel und sonstige Holzwaaren und Artikel der Pariser Industrie	124,8	128,1
°Waaren aus Haut oder Leder	133,1	126,1
†Wolle, roh, gekämmt, gefärbt und Abfälle	132,1	120,4
°Baumwollengewebe	107,2	117,8
°Häute, zugerichtet	96,6	93,7
°Fertige Kleidungsstücke (Wäsche und sonstige Gegenstände)	78,5	90,2
*Käse und Butter	88,9	84,7
°Werkzeug und Metallwaaren	61,7	74,2
*Branntwein, Sprit und Likör	74,4	66,7
°Gold- und Silberwaaren und Bijouterien	48,6	64,2
†Felle und Pelzwerk, roh	59,7	57,3
*Zucker, raffinirter und Lumpen-	46,7	57,2
°Chemische Produkte	48,4	48,1
†Pferde und Maulthiere	38,8	47,5
°Papier und seine Verwendung	45	45

	1886. Millionen Franken.	1887. Millionen Franken.
†Baumwolle, roh	30,7	44,7
°Wollengarn	43,9	39,6
*Tafelfrüchte	43	38,9
°Thonwaaren, Glas und Krystall	36,5	38,1
*Seefische und marinirte Fische	32,5	32,1
*Vieh	23,6	31,8
°Maschinen und mechanische Vorrichtungen	27,5	31,4
*Eier von zahmem und wildem Geflügel	26,8	27,6
†Lumpen	28,4	27,5
°Modewaaren und künstliche Blumen	32,3	27
†Samenöle und Oel aus ölhaltigen Früchten (mit Ausnahme von Olivenöl)	23,5	25,8
†Hölzer, gemeine	22,5	25,3
†Baumaterialien	21,4	23,1
°Uhren	19,6	22,4
°Farbholz-Extrakt	17,7	20,2
*Cerealien	29,9	18,9
†Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl	8	16,6
*Fette aller Art	13,6	15,9
†Kupfer	11,2	15,4
°Sammlungsgegenstände, nicht im Verkehr befindliche	10,8	15,3
†Flachs und Hanf	12,5	15,2
†Sämereien zur Saat	15,3	14
†Kuchen von Oelsämereien, ölhaltigen Früchten und Rübenmark	15	13,3
°Medikamente, zusammengesetzte	12,7	13
†Haare aller Art	9,2	13
*Fleisch, frisch gesalzen oder in anderer Weise konservirt	12,1	12,8
*Kartoffeln und trockene Gemüse	10,5	11,4
°Leinen- oder Hanfgarn	6,1	10,2
°Parfümerien	8,8	9,3
*Olivenöl	8,7	8,4
°Farben	7,6	8,3
°Leinen- und Hanfgewebe	13,3	7,7
°Musikinstrumente	8	7,7
†Steinkohle und Koks	7,5	7,6
†Safran	3,1	7,3
°Seife, mit Ausnahme der parfümirten	7,7	6,7
°Waffen	4,2	6,1
†Indigo	4,5	4,9
°Hüte aus Filz, Wolle und Seide	6,3	4,5
°Stearinwaaren, Wachswaaren u. Lichte aller Art	4	3,5
°Baumwollengarn (mit Ausnahme der Abfälle davon)	1,9	2,5
†Oelhaltige Samen und Früchte	2,5	2,3
*Zucker, roh	6,9	1,7
°Tabaksfabrikate	1,7	1,5
Sonstige Waaren	346,2	359,5
Zusammen	3248,8	3246,5

Verkehr mit Deutschland.

Einfuhr aus Deutschland nach Frankreich im Spezialhandel.

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Gold- und Silberwaaren, Bijouterien	g	2 690 503	1 721 173
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder:			
von Baumwolle	kg	2 346 388	15 696 388
„ Wolle	„	1 128 942	12 645 496
Vieh	—	—	19 723 664
Hölzer, gemeine	—	—	18 887 217
Papier, Pappe, Bücher und Stiche	kg	4 340 141	15 273 571
Steinkohle und Koks	mtr. Ctr.	11 370 489	15 320 548
Häute und Pelzwerk, roh	kg	5 415 199	14 904 809
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder von Seide u. Floretseide	„	148 219	8 470 686
Maschinen und mechanische Vorrichtungen	„	11 134 058	12 594 100
Werkzeug und Metallwaaren	„	9 864 891	10 192 969
Bier	Liter	18 712 270	10 291 749
Thonwaaren, Glas- und Krystallwaaren	—	—	6 819 062
Chemische Produkte	—	27 457 868	8 804 885
Erze aller Art	kg	609 872 083	9 187 895
Häute, zugerichtet	„	404 676	4 876 655
Fleisch, frisch und gesalzen	„	5 363 724	8 466 742
Garne aller Art	—	—	6 817 210
Spielwaaren	kg	863 936	6 047 552
Seide und Floretseide	„	859 143	5 266 778
Waaren von Haut oder Leder und Pelzwerk	—	—	3 491 701
Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl	kg	6 860 920	1 906 766
Wolle und Abfälle davon	„	2 945 221	5 173 054
Hanf	„	6 768 686	5 158 647
Steinkohlentheer-Farbstoffe	—	601 794	3 354 531
Melasse	kg	35 705 914	3 570 591
Branntwein, Sprit und Liköre	Liter	3 365 268	1 822 621
Hopfen	kg	1 924 545	3 079 272
Möbel	„	1 333 152	2 666 304
Pferde	Stück	1 879	2 964 800
Meerschaumwaaren	kg	14 425	2 885 000
Sämereien zur Saat	„	3 647 530	2 918 024
Uhren	—	—	1 258 644
Konfektionirte Kleidungsstücke und Wäschegegenstände	kg	110 633	1 686 278
Haar aller Art	„	391 282	2 748 560
Lumpen	„	13 722 898	2 725 705
Baumwolle, roh	„	2 143 837	2 829 865
Zink	„	6 771 611	2 689 591
Bijouterien aus Metallen, mit Ausnahme von Gold, Platina und Silber	„	12 024	845 640
Baumaterialien	—	—	2 477 736
Schmuckfedern	kg	60 756	2 467 660
Kupfer	„	1 522 176	2 332 146
Farben aller Art	—	—	2 150 392

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Gold und Platina	g	292 227	878 683
Cerealien (Körner und Mehl)	mtr. Ctr.	87 830	1 706 276
Kartoffeln und Hülsenfrüchte	kg	9 278 371	2 149 602
Käse	"	1 351 494	1 882 516
Mangan	"	16 362 071	1 963 449
Blei	"	5 592 604	1 884 938
Viehfutter	"	14 953 022	1 510 830
Dünger	"	9 605 010	1 416 546
Steine und Erden für Künste und Handwerke	"	11 824 598	1 377 753
Stärke	"	2 170 182	1 302 109
Oelsämereien und Früchte	"	4 882 575	1 266 783
Gemüse, frisch, gesalzen oder eingemacht	"	4 263 994	1 213 376
Wein	Liter	3 264 769	1 207 227
Holzwaaren	kg	5 370 568	1 087 566
Knöpfe, mit Ausnahme von Posamentierknöpfen	"	154 995	836 978
Satzmehl	"	3 335 310	936 899
Oele, flüchtige, oder Essenzen	"	21 756	786 622
Bettfedern	"	117 412	880 590
Reis	"	1 141 399	399 490
Tafelfrüchte	"	1 765 336	798 506
Hüte aus Stroh, Bast oder Esparto	"	89 272	765 445
Aepfel und Birnen, zerquetscht	"	1 613 471	806 785
Nähnadeln	"	41 242	574 083
Tabaksfabrikate	"	3 082	143 008
Kautschuk- und Guttaperchawaaren	"	60 795	633 681
Kunsttischlerwaaren	"	62 078	518 292
Petroleum und Schieferöl und sonstige Bitumina	"	19 164 439	660 886
See- und Süßwasserfische	"	685 491	611 560
Butter, frisch und gesalzen	"	261 791	600 614
Eier von zahmem und wildem Geflügel	"	493 070	591 684
Drahtgewebe	"	71 197	562 397
Druckwalzen, kupferne	"	158 092	553 323
Nickel	"	121 519	541 377
Sammlungsgegenstände, nicht im Verkehr befindliche	—	—	487 714
Wagnerarbeiten	kg	152 464	167 379
Phormium tenax, Abaca u. sonstige nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe	"	598 793	498 648
Binsen und Rohr, zubereitet, gesponnen oder in anderer Weise verarbeitet	"	254 789	484 099
Flachs	"	594 671	476 372
Instrumente, optische, mathematische und chirurgische	"	24 298	303 768
Musikinstrumente	—	—	370 826
Kaffee	kg	174 885	362 012
Tabak in Blättern oder Rippen	"	125 215	125 215
Messerschmiedewaaren	"	12 953	301 395
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder von Flachs und Hanf	"	24 378	198 423
Medizinische Wurzeln, Rinden, Kräuter, Blätter, Blüthen und Früchte	kg	231 206	354 398
Korbflechterwaaren	"	125 727	242 287
Elfenbein	"	15 895	310 911
Kriegs- und Handelswaffen	"	23 212	245 212
Leimleder	"	1 122 628	303 110
Syrup, Bonbons, mit Zucker eingemachte Früchte und Zuckerbiskuits	"	95 414	200 967
Filz	"	45 788	228 430
Geflechte von Stroh, Bast u. Esparto	"	22 754	273 614
Leim	"	274 066	246 659
Lichte	"	5 787	8 680
Mühlsteine	Stück	1 256	244 920
Oele, nicht flüchtige, reine	kg	309 784	200 618
Sonstige Waaren	—	—	7 189 113
		Zusammen	321 923 122

Ausfuhr aus Frankreich nach Deutschland.

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Wein	Liter	25 297 516	25 478 999
Baumwolle, roh	kg	15 812 376	20 872 336
Kaffee	"	805	1 666
Häute und Pelzwerk, roh	"	8 263 763	18 148 478
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder von Wolle	"	965 289	17 328 760
Bijouterien von Metall, mit Ausnahme von Gold, Platina und Silber; plattirte Waaren, sowie Goldschmiede- u. andere Waaren vergoldet oder versilbert	"	99 848	16 561 300
Seide und Floretseide	"	709 253	18 371 624
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder von Seide und Floretseide	"	189 009	13 233 476
Werkzeug und Metallwaaren	"	4 418 338	10 543 948
Wolle und Abfälle davon	"	4 347 002	10 277 319
Häute, zugerichtet	"	1 018 806	10 099 728
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder von Baumwolle	"	917 561	9 223 894
Schmuckfedern	"	67 735	7 622 206
Garne aller Art	"	1 505 657	5 858 470
Korkwaaren	"	55 115	330 690
Tafelfrüchte	"	8 147 785	5 233 817
Pferde	Stück	6 308	5 580 600
Uhren	—	—	4 798 506
Vieh	—	—	4 984 147
Safran	kg	42 653	4 478 565
Farbholzextrakte	"	3 278 907	4 747 165
Oelkuchen und Oelfrüchte	"	39 291 230	4 607 162
Cerealien (Körner und Mehl)	metr. Ctr.	173 535	2 624 604
Papier, Pappe, Bücher und Stiche	kg	1 193 731	3 967 234

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Chemikalien	kg	5 198 761	3 193 242
Konfektionirte Kleidungsstücke und Wäschegegenstände	„	105 824	3 887 590
Spielwaaren	„	402 240	3 620 160
Thonwaaren, Glas- und Krystallwaaren	—	—	3 382 594
Maschinen und mechanische Vorrichtungen	kg	2 039 637	3 247 377
Oele, nicht flüchtige, reine	„	2 156 247	1 739 644
Waaren von Haut oder Leder	„	119 331	3 185 269
Steine und Erden für Künste und Handwerke	„	61 132 023	3 004 621
Gold- und Silberwaaren, sowie Bijouterien aus Gold, Silber und Platina	g	2 656 093	2 619 852
Modewaaren	kg	175 389	2 771 841
Erze aller Art	„	162 377 673	2 206 861
Kunsttischlerwaaren	„	168 055	2 350 756
Gerbrinde	„	17 477 729	2 237 149
Kupfer	„	695 110	1 963 887
Branntwein, Sprit und Liköre	Liter	1 353 048	1 994 072
Künstliche Blumen	kg	79 354	1 998 917
Sämereien zur Saat	„	2 276 511	1 935 034
Lumpen	„	2 574 013	1 813 354
Baumaterialien	—	—	1 525 970
Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl	kg	14 060 296	1 004 682
Vanille	„	875	35 000
Tabak in Blättern und Rippen	„	3 508	4 911
Kautschuk- und Guttaperchawaaren	„	122 804	1 388 284
Fett aller Art, mit Ausnahme von Fischthran	„	1 816 478	1 295 956
Fische	„	628 458	1 163 089
Indigo	„	69 072	967 008
Sammlungsgegenstände, außer Verkehr befindliche	—	—	1 011 587
Käse aller Art	kg	706 903	1 020 133
Dünger	„	6 469 872	998 541
Möbel und Holzwaaren	„	1 039 904	978 474
Hüte von Stroh, Bast und Esparto	„	23 439	806 994
Harze, einheimische	„	4 441 992	772 602
Fischbein, geschnitten oder zugerichtet	„	75 268	865 582
Instrumente, optische, mathematische und chirurgische	„	67 213	827 364
Mühlsteine	Stück	1 950	819 000
Steinkohle und Koks	metr. Ctr.	232 517	302 421
Hölzer, gemeine	—	—	552 867
Perlmutter in rohen Schalen	kg	560 671	672 805
Oele, flüchtige, oder Essenzen	„	57 992	610 604
Gries und Griesteigwaaren	„	61 405	36 271
Wild, Geflügel und Schildkröten	„	860 143	684 272
Hölzer, exotische	„	2 291 586	588 430
Wurzeln, Rinden, Kräuter, Blätter, Blüthen, Früchte zum Medizinalgebrauch	„	499 514	615 412
Knöpfe, Posamentier- und andere	„	123 596	664 246

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Haar aller Art	kg	114 707	647 521
Kautschuk und Guttapercha, roh oder zu Klumpen umgeschmolzen	„	84 418	548 717
Farben aller Art	„	1 990 525	630 941
Gummi, reiner	„	164 932	528 295
Degras von Häuten	„	755 227	611 734
Parfümerien	„	90 313	605 847
Butter, frisch, ausgelassen oder gesalzen	„	212 391	598 740
Gemüse, frisch, gesalzen oder eingemacht	„	1 660 672	581 354
Messerschmiedewaaren	„	83 107	573 438
Metallgewebe	„	71 256	508 549
Margarine-Mouriès	„	440 895	507 029
Waffen, Pulver und Munition	„	77 204	486 144
Nähnadeln	„	33 693	488 534
Viehfutter	„	5 994 434	459 536
Gewebe von Flachs und Hanf	—	74 278	437 569
Kardendisteln	kg	220 416	440 832
Phormium tenax, Abaca und sonstige nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe	„	751 255	413 402
Trüffeln, frisch getrocknet, oder eingemacht	„	28 958	405 412
Tabaksfabrikate	„	52 620	362 025
Arzneien, zusammengesetzte	„	98 468	390 504
Bettfedern	„	108 053	378 186
Musikinstrumente	—	—	366 002
Bürstenbinderwaaren	kg	80 184	360 828
Chokolade	„	3 702	11 106
Leim	„	498 127	348 689
Viehhörner	„	477 022	340 863
Seife, mit Ausnahme der parfümirten	„	784 407	333 373
Steinwaaren	„	1 720 905	319 837
Kartoffeln und trockene Gemüse	„	3 883 320	312 132
Postkolli	„	488 361	7 325 415
Sonstige Waaren	—	—	8 555 962
Zusammen			316 217 419

Zeitweilige Einfuhr.

Mit Ausnahme von Zucker repräsentiren die mit Beding der Wiederausfuhr zeitweilig eingeführten und im Jahre 1887 verarbeiteten Waaren, wie oben erwähnt, einen Werth von 53 Millionen Franken.

Derselbe vertheilt sich wie folgt:

Weizen (Körner)	21	Millionen,
Wollengewebe, rein oder gemischt	3,7	„
Kupfer, roh	2,9	„
Palmöl	2,8	„
Frischereiroheisen	2,8	„
Olivenöl, rohes	2,8	„
Gießereiroheisen	2,2	„
Oelsämereien aller Art	1,6	„

Seidengewebe (rohe Tücher und Gewebe aus Seide und Baumwolle)	1,4	Millionen,
Stahl	1,2	„
Eisen, gewalzt, in Stäben	1,2	„
Schwarzblech	1,1	„
Kakao	0,5	„
Fette Samenöle, roh	0,2	„
Sonstige Waaren	4,9	„

Im Jahre 1886 betrug der entsprechende Werth 46 Millionen. Die Mehreinfuhr im Jahre 1887 entfällt insbesondere auf Getreide zum Vermahlen.

Seefischerei.

Die zum Stockfischfang ausgerüsteten Fahrzeuge haben im Jahre 1887 einen Ertrag von 552 126 metr. Ctr. und zwar an frischem und getrocknetem Kabeljau (Stockfisch), Thran, ungereinigtem Leberthran, Rogen und Abfällen geliefert, oder 135 040 metr. Ctr. weniger als im Jahre 1886.

Die Ausfuhr von Stockfisch gegen Gewährung von Prämien belief sich auf 177 214 metr. Ctr., gegen 173 121 metr. Ctr. im Jahre 1886.

Die Zahl der Ausrüstungen zum Stockfischfange, welche sich 1882 auf 938, 1883 auf 1070, 1884 auf 1069, 1885 auf 1018 und 1886 auf 1039 belaufen hatte, betrug im Jahre 1887, einschließlich der Fahrzeuge von St. Pierre und Miquélon, 901.

Für den Heringsfang wurden im Jahre 1887 598 Fahrzeuge von zusammen 19 916 Reg.-Tonnen ausgerüstet, gegen 575 Fahrzeuge von 20 121 Reg.-Tonnen im Jahre 1886. Der Ertrag der Heringsfischerei belief sich auf 419 167 metr. Ctr., gegen 388 184 metr. Ctr. im Jahre 1886.

Niederlageverkehr.

Das Gesammtgewicht der im Jahre 1887 auf den Niederlagen eingegangenen Waaren aller Art beziffert sich auf 17 891 046 metr. Ctr. im Werthe von 520 Millionen Franken, gegen 16 366 410 metr. Ctr. im Werthe von 504 Millionen Franken im Jahre 1886.

Durchfuhrverkehr.

Die im Jahre 1887 durch Frankreich durchgeführten fremden Waaren hatten ein Gewicht von 3 325 183 metr. Ctr. oder 1 120 085 metr. Ctr. mehr, als 1886. Der Werth derselben belief sich auf 563 Millionen Franken oder 22 Millionen weniger, als 1886.

Baumwollengewebe nehmen den ersten Rang ein mit 101 Millionen Franken. Demnächst kommen Seidengewebe mit 79 Millionen, Gold- und Silberwaaren, sowie Bijouterien mit 44 Millionen, Wollengewebe mit 39 Millionen, Uhren mit 32 Millionen, Korkwaaren mit 15 Millionen, Seide mit 15 Millionen, Getreide mit 15 Millionen, Garne mit 12 Millionen, Käse mit 10 Millionen, Kaffee mit 9 Millionen 2c.

Unter Hinzurechnung der Waaren, welche nach erfolgter zeitweiliger Zulassung wiederausgeführt worden sind, erhält man für 1887 5 622 644 metr. Ctr. im Werthe von 667 Millionen Franken, gegen 4 109 700 metr. Ctr. im Werthe von 680 Millionen Franken im Jahre 1886.

Für 1887 ergiebt sich mithin eine Zunahme um 1 512 944 metr. Ctr. und eine Abnahme im Werthe um 13 Millionen Franken.

Als Herkunftsländer nehmen dem Werthe nach den ersten Rang ein: die Schweiz, Deutschland, Belgien, Italien, Großbritannien und Mexiko.

Die Länder der Bestimmung waren der Reihe nach: die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, die Schweiz, Spanien, Italien, die Argentinische Republik, Belgien, Deutschland, Mexiko 2c.

Schifffahrtsverkehr.

Die Zahl der Seereisen, welche unter allen Flaggen und von beladenen Fahrzeugen, Dampf- und Segelschiffen, zwischen Frankreich und den Kolonien, der Großfischerei oder dem Auslande stattgefunden haben, belief sich im Jahre 1887 auf 50 854; die dabei betheiligten Fahrzeuge hatten einen Gehalt von 22 523 000 Reg.-Tonnen. Gegen 1886 ergiebt dies eine Zunahme um 1209 Reisen und 801 000 Reg.-Tonnen.

Die Französische Marine war an diesem Verkehr bezüglich des Tonnengehalts mit 41 pCt. betheiligt.

Der Antheil der Französischen Flagge an der Dampfschifffahrt betrug bezüglich des Tonnengehalts 44 pCt., an der Segelschifffahrt 24 pCt.

Die Länder, mit welchen Frankreich den bedeutendsten Seeverkehr unterhalten hat, sind:

	Gesammt-Tonnengehalt: 1887. Reg.-Tonn.	1886. Reg.-Tonn.
Großbritannien	7 018 593	6 841 261
Algerien	2 541 028	2 314 063
Spanien	1 935 665	1 894 703
Vereinigte Staaten von Amerika (Atlantischer Ozean)	1 551 417	1 444 165
Italien	1 355 369	1 217 831
Rußland	903 552	682 297
Argentinische Republik	690 378	658 009
Deutschland	676 670	681 791
Schweden	472 401	431 162
Britisch-Indien	373 969	467 447
Türkei	299 973	488 613
Neu-Granada	283 484	269 415
Aegypten	273 707	281 802
Belgien	259 488	216 892
Niederlande	250 350	251 549
Oesterreich-Ungarn	247 069	245 729
Portugal	245 190	340 430
Tripolis	209 265	219 373
Brasilien	206 737	173 379
Rumänien	179 118	135 878
Tunis	157 818	184 035
Norwegen	156 176	172 797
Chile	151 024	163 854
China	143 424	171 507
Mexiko	142 360	119 882
Cochinchina und Tonkin	140 631	109 830

Bestand der Französischen Handelsmarine.

Der Bestand der Handelsmarine, Segel- und Dampfschiffe zusammengenommen, betrug im Jahre 1887 15 237 Fahrzeuge von 972 525 Reg.-Tonnen.

Davon entfallen auf:	Zahl der Schiffe.	Tonnengehalt.
Kleinfischerei	10 158	85 350
Großfischerei	409	47 606
Küstenfahrt	2 026	101 703
Schifffahrt in Europäischen Meeren und im Mittelländischen Meere	597	205 786
Große Fahrt	684	491 853
Lotsenfahrzeuge, Schlepper, Yachten ꝛc.	1 363	40 227

Alkohol-Produktion, Einfuhr, Ausfuhr und Verbrauch im Campagnejahr 1887/88.[1]

(Journal officiel vom 23. Oktober 1888.)

In dem Campagnejahr 1887/88 (1. Oktober 1887 bis 30. September 1888) gestaltete sich die Alkohol-Produktion Frankreichs, verglichen mit derjenigen des Vorjahres 1886/87 folgendermaßen. Es wurden gewonnen:

	1887/88. hl.	1886/87. hl.
a. von gewerblichen Brennern:		
aus Wein	39 595	26 535
„ Obstwein	662	424
„ Trebern und Hefe	6 337	7 031
„ mehligen Stoffen	822 614	738 753
„ Rüben	593 416	793 006
„ Melasse	579 215	426 462
„ anderen Stoffen	29 282	22 645
b. von Eigenbrennern:		
aus Wein	3 119	4 357
„ Obstwein	12 230	16 754
„ Trebern und Hefe	42 949	32 608
zusammen	2 069 419	2 068 575
Es betrug ferner:		
die Einfuhr	151 980	234 569
„ Ausfuhr	272 218	287 730
„ zum Verbrauch bestimmte Menge	1 836 479	1 992 788

[1] Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 139.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1888. Erster Theil. Dezember.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Anweisung für die Abfertigung harter Kammgarne der Tarifnummer 41c2α.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 11. Oktober d. J. beschlossen, die nachstehende Anweisung für die Abfertigung harter Kammgarne der Tarifnummer 41c2α für das gesammte Zollgebiet in Wirksamkeit zu setzen.

1) Wird bei der Zollabfertigung von Kammgarnen die Tarifirung nach Nr. 41c2α des Zolltarifs in Anspruch genommen, so ist, dafern nicht die beanspruchte Tarifirung schon nach der äußeren Beschaffenheit des Garnes ohne Weiteres ausgeschlossen erscheint, zuvörderst durch sorgfältige Prüfung, nach Befinden unter Anwendung des Mikroskopes, festzustellen, ob dem Garne andere Spinnstoffe außer Wolle beigemischt sind.

2) Ist dies nicht der Fall, so wird durch vorsichtiges Aufdrehen mehrerer Fadenabschnitte von etwa 30 cm Länge geprüft, ob in dem Garne Wollhaare von mehr als 20 cm Länge enthalten sind.

3) Ergiebt diese Prüfung kein ausreichend sicheres Resultat, so wird zur Feststellung der mittleren Dicke der in dem Garne enthaltenen Wollhaare mittelst eines mit Okularmikrometer versehenen Mikroskops geschritten. Die Vergrößerung darf hierbei nicht weniger als 1 : 100 und nicht mehr als 1 : 300 betragen.

4) Es ist deshalb zunächst von einem beliebig aus dem abzufertigenden Waarenposten herausgegriffenen Garnköper oder Strähne ein Fadenstück von solcher Länge abzuwickeln, daß aus demselben an drei um je 50 cm von einander entfernten Stellen je ein Fadenstück von ungefähr 30 mm Länge herausgeschnitten werden kann.

5) Die so erhaltenen kurzen Fadenstücke werden auf ein mit schwarzem Tuch oder Sammet überzogenes Holztäfelchen aufgelegt, an dem einen Ende mittelst eines Wachskügelchens befestigt und mit Hülfe zweier Präparirnadeln in solcher Art vorsichtig aufgelöst, daß ein Ueberblick über alle einzelnen Haare gewonnen werden kann.

6) Aus jedem derartig vorbereiteten Fadenstücke werden drei Haare von mittlerer Stärke (also unter Vermeidung besonders schwacher und besonders starker Exemplare) mit der Pinzette entnommen und auf den Objektträger gebracht. Bei der Auswahl der zur Messung bestimmten Haarstücke ist die Benutzung einer Lupe zu empfehlen.

7) Nach Auflegung des Deckgläschens wird die Dickenmessung für jedes einzelne Haarstück mittelst des Okularmikrometers ausgeführt und der gewonnene Werth in Tausendstel-Millimetern notirt. — Hierbei sind die ausgewählten Haarstücke ausgestreckt und parallel nebeneinander liegend mit Hülfe kleiner außerhalb des Deckgläschens aufzudrückender Wachskügelchen auf dem Objektträger zu befestigen. Auch ist bei der Auswahl der zu messenden Stelle der einzelnen Haarstücke immer zu berücksichtigen, daß es sich um die Auffindung eines Mittelwerthes handelt. Die Klarheit des Bildes kann übrigens durch Einbringung eines Wassertropfens zwischen Objektträger und Deckglas erhöht werden.

8) Die auf diese Weise gewonnenen neun Zahlen werden addirt, die Summe durch 9 dividirt. Der erhaltene Quotient stellt die mittlere Dicke der Wollhaare der betreffenden Garnsorte dar. Beträgt dieselbe $^{34}/_{1000}$ Millimeter (34 Mikron) oder mehr, so gehört das Garn unter die Tarifnummer 41c2.

9) Ergeben sich nach einer derartigen Feststellung Zweifel an ihrer Richtigkeit, so ist sie in gleicher Weise an einem oder einigen aus anderen Köpern oder Strähnen der abzufertigenden Waarenpost entnommenen Fadenstücken zu wiederholen.

Organisation der Hamburgischen Zoll- und Steuerverwaltung.

(Centralblatt f. d. Deutsche Reich, Nr. 44.)

In Folge des Zollanschlusses Hamburgs ist das vereinsländische Hauptzollamt dortselbst aufgehoben worden und die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Hamburgischen Staatsgebiet auf die freie und Hansestadt Hamburg übergegangen. Insbesondere sind das Nebenzollamt I. zu Rothenburgsort unter gleichzeitiger Umwandlung in eine Zoll-Assistentur, das Nebenzollamt I. zu Cuxhaven (auf dem Lande) und das Steueramt zu Bergedorf, welche Aemter bisher unter Preußischer Verwaltung gestanden haben, unter die Hamburgische Verwaltung getreten. Das Nebenzollamt I. zu Cuxhaven (Wachtschiff) steht auch fernerhin unter Preußischer Verwaltung.

Die der obersten Landesfinanzbehörde zustehenden Befugnisse werden vom Senat ausgeübt.

Zolldirektivbehörde ist die Generalzolldirektion, der auch die Verwaltung des Reichsstempels von Spielkarten, welche in dem

bisherigen Freihafengebiet von der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben ausgeübt wurde, für das gesammte Hamburgische Gebiet übertragen worden ist.

Unter der Generalzolldirektion sind in Hamburg 5 Hauptzollämter in Wirksamkeit getreten, welche die Bezeichnung tragen: Hauptzollamt Jonas, Hauptzollamt Kehrwieder, Hauptzollamt St. Annen, Hauptzollamt Ericus, Hauptzollamt Entenwärder. Für sämmtliche 5 Hauptzollämter ist eine gemeinschaftliche Hauptzollkasse errichtet worden.

Organisation der Bremischen Zoll- und Steuerverwaltung.

(Ebenda.)

In Folge des Zollanschlusses Bremens ist das Königlich Preußische Hauptzollamt dortselbst nebst den demselben unterstellten Nebenzollämtern I. am Buntenthor und am Hohenthor aufgehoben worden und die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Bremischen Staatsgebiet auf die freie Hansestadt Bremen übergegangen. Insbesondere ist das Nebenzollamt I. zu Vegesack, das bisher unter Preußischer Verwaltung gestanden hat, unter die Bremische Verwaltung getreten.

Die der obersten Landesfinanzbehörde zustehenden Befugnisse werden vom Senat ausgeübt.

Zolldirektivbehörde ist die Zolldirektion.

Unter derselben sind in Bremen und Bremerhaven je ein Hauptzollamt in Wirksamkeit getreten.

Zolltarifirung von aus Federn hergestellten Boas.

(Centralblatt der Preußischen Abgaben- 2c. Gesetzgebung Nr. 22.)

Zufolge Verfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 17. Oktober d. J. sind Boas aus Federn, in der Weise hergestellt, daß um einen starken Leinenbindfaden Federn (im vorliegenden Falle kleinere Theile von der Straußfeder) mittelst Nähens befestigt sind, nach Analogie der bezüglichen Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses unter „Besätze", „Kleider" und „Muffen" der Nr. 28a des Tarifs zum Zollsatze von 150 Mark für 100 kg zuzuweisen.

Annahme der Branntweinsteuer-Berechtigungsscheine als Sicherheit für gestundete Branntweinsteuer.

(Ebenda.)

Durch Cirkularverfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 20. Oktober d. J. ist bestimmt worden, daß die nach Maßgabe des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Juli d. J. [1]) ausgefertigten Branntweinsteuer-Berechtigungsscheine als Sicherheit für gestundete Branntweinsteuer zum Nennwerthe anzunehmen sind, und zwar auch dann, wenn der Termin ihrer Anrechnungsfähigkeit noch nicht eingetreten ist. Die fraglichen Berechtigungsscheine gelten nur bis zum Ablauf der Frist, innerhalb welcher sie anrechnungsfähig sind, als Sicherheit.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. Augustheft S. 679.

Deutsches Reich und Guatemala.

Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag.

Vom 20. September 1887.

(Reichsgesetzblatt Nr. 38.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen 2c., im Namen des Deutschen Reiches einerseits und die Republik Guatemala andererseits, von dem Wunsche geleitet, Ihre Beziehungen und Interessen gegenseitig zu fördern und zu befestigen, haben beschlossen, einen Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag abzuschließen.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen 2c.:

Allerhöchstihren Ministerresidenten bei den Freistaaten von Centralamerika Friedrich Ludwig Werner von Bergen,

und

Seine Excellenz der Präsident des Freistaates Guatemala:

den Staatsminister der Auswärtigen Angelegenheiten Doktor Don Lorenzo Montúfar,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, über nachstehende Artikel sich geeinigt haben:

Artikel 1.

Es soll Friede und immerwährende Freundschaft sein zwischen den Staaten des Deutschen Reiches einerseits und dem Freistaate Guatemala andererseits, sowie zwischen den beiderseitigen Angehörigen, ohne Unterschied der Personen und der Orte.

Artikel 2.

Es soll gegenseitig vollständige Freiheit des Handels bestehen zwischen allen Gebieten der Deutschen Staaten und allen Gebieten des Freistaates Guatemala.

Die Angehörigen der beiden Hohen vertragenden Theile können frei und in voller Sicherheit mit ihren Schiffen und Ladungen in alle diejenigen Plätze, Häfen und Flüsse Deutschlands und Guatemalas einlaufen, welche für die Schifffahrt und den Handel irgend einer anderen Nation oder eines anderen Staates jetzt geöffnet sind oder in Zukunft geöffnet sein werden.

Die Deutschen in Guatemala und die Guatemalaner in Deutschland werden in dieser Beziehung die nämliche Freiheit und Sicherheit genießen, wie die Landesangehörigen.

Artikel 3.

Die Angehörigen eines jeden der beiden Hohen vertragenden Theile können gegenseitig mit voller Freiheit jeden Theil der betreffenden Gebiete betreten, daselbst ihren Wohnsitz nehmen, reisen, Groß- und Kleinhandel treiben, Grundstücke, Magazine und Läden, deren sie bedürfen mögen, kaufen, miethen und innehaben, Waaren und edle Metalle, in Barren oder gemünzt, verführen, Konsignationen aus dem Inlande wie aus fremden Ländern annehmen, ohne daß sie in irgend einem Falle anderen allgemeinen oder lokalen Beiträgen, Auflagen oder Verpflichtungen, welcher Art diese auch sein mögen, unterworfen werden können, als solchen, die den Landesangehörigen auferlegt werden oder bereits auferlegt sind.

Es soll ihnen vollkommen freistehen, ihre Geschäfte selbst zu führen, bei den Zollbehörden ihre eigenen Deklarationen einzureichen, oder sich hierbei nach Belieben von Anderen unterstützen oder vertreten zu lassen, sei es unter dem Namen von Bevollmächtigten, Faktoren, Agenten, Konsignataren, Dolmetschern oder unter anderem Namen. Dasselbe gilt beim Kauf und Verkauf von Gütern, Effekten und Waaren, beim Laden, Löschen und Abfertigen ihrer Schiffe.

Sie sind ferner berechtigt, Aufträge auszuführen, welche ihnen von Landsleuten, von Fremden oder von Inländern anvertraut werden, sei es als Bevollmächtigte, Faktoren, Agenten, Konsignatare oder Dolmetscher oder in einer anderen Eigenschaft; und in keinem Falle unterliegen sie dafür anderen Beiträgen oder Auflagen als solchen, welchen die Landesangehörigen unterworfen sind oder sein werden.

Gleiche Freiheit genießen sie bei allen ihren Käufen und Verkäufen hinsichtlich der Feststellung des Preises jeder Art von Effekten, Waaren oder Gegenständen, mögen sie dieselben eingeführt oder für die Ausfuhr bestimmt haben. Es versteht sich jedoch, daß sie in allen diesen Fällen sich nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes zu richten haben.

Artikel 4.

Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, im eigenen Staate keine Monopole, Entschädigungen oder eigentlichen Vorrechte zum Nachtheile des Handels, der Flagge und der Angehörigen des anderen Staates zu bewilligen.

Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich weder auf Gegenstände, deren Handel den respektiven Regierungen vorbehalten ist, noch auf Erfindungspatente, deren Einführung und Anwendung, noch auf Vorrechte, welche auf Grund lästiger Verträge zugestanden sind.

Artikel 5.

Den Angehörigen des einen und des anderen der vertragenden Theile soll in beiden Ländern vollständiger und immerwährender Schutz ihrer Person und ihres Eigenthums zu Theil werden. Sie sollen freien Zutritt zu allen Gerichtshöfen behufs Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte haben. Zu diesem Zweck können sie unter allen Umständen Advokaten, Sachwalter und Agenten jeder Art verwenden, welche sie nach ihrem Ermessen dazu bestimmen.

Auch sollen sie die Befugniß haben, bei den Beschlüssen und Urtheilssprüchen der Gerichtshöfe in den Sachen, bei denen sie betheiligt sind, zugegen zu sein, sowie bei den Zeugenvernehmungen und Aussagen, welche stattfinden könnten bei Gelegenheit des Prozeßverfahrens, so oft die Gesetze des betreffenden Landes die Oeffentlichkeit dieser Handlungen gestatten.

Sie werden im Uebrigen in dieser Beziehung die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, wie die Landesangehörigen, und denselben Bedingungen unterworfen sein, die den letzteren auferlegt sind oder sein werden.

Artikel 6.

Die Deutschen in Guatemala und die Guatemalaner in Deutschland sollen befreit sein sowohl von allen persönlichen Diensten im Heere und in der Marine, in der Landwehr, Bürgerwehr oder Miliz, als auch von der Verpflichtung, politische, administrative und richterliche Aemter und Obliegenheiten zu übernehmen, sowie von allen außerordentlichen Kriegskontributionen, gezwungenen Anleihen, militärischen Requisitionen oder Dienstleistungen, welcher Art sie auch sein mögen. Ueberdies können sie in allen Fällen rücksichtlich ihres beweglichen Vermögens keinen anderen Lasten, Abgaben und Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den Landesangehörigen oder von den Angehörigen der meistbegünstigten Nation verlangt werden.

Artikel 7.

Die Schiffe, Ladungen, Waaren und Effekten von Angehörigen des einen und des anderen Landes können beiderseitig weder einem Beschlagnahmeverfahren unterworfen, noch zum Zweck irgend welcher militärischen Expedition oder einer öffentlichen Verwendung zurückgehalten werden, ohne daß vorher durch die Betheiligten selbst, oder durch von ihnen ernannte Sachverständige eine billige Vergütung festgestellt worden ist, welche in jedem Falle hinreicht zur Deckung aller Nachtheile, Verluste, Verzögerungen und Schäden, welche ihnen durch den Dienst, dem sie unterworfen wurden, entstanden sind oder entstehen könnten.

Artikel 8.

Die Deutschen, welche sich in Guatemala, und die Guatemalaner, welche sich in Deutschland aufhalten, genießen die vollständigste Kultus- und Gewissensfreiheit, und es werden die betreffenden Regierungen nicht zugeben, daß sie belästigt, beunruhigt oder gestört werden wegen ihres religiösen Glaubens oder wegen der Ausübung ihres Gottesdienstes, welchen sie in Privathäusern, Kapellen, Kirchen oder sonstigen für gottesdienstliche Zwecke bestimmten Orten, unter Beobachtung der kirchlichen Schicklichkeit und der den Gesetzen, Sitten und Gebräuchen des Landes gebührenden Achtung ausüben.

Auch sollen die Deutschen und die Guatemalaner die Befugniß haben, ihre Landsleute, welche in Deutschland oder in Guatemala mit Tode abgehen, an passenden und angemessenen Orten, welche sie selbst mit besonderer Ermächtigung der Orts-

obrigkeit dazu bestimmen und einrichten, oder an den bereits bestehenden und eingerichteten Begräbnißorten, unter welchen die Verwandten und Freunde des Verstorbenen wählen dürfen, zu bestatten, und sollen die ihren kirchlichen Gebräuchen entsprechenden Begräbnißfeierlichkeiten in keiner Art gestört, noch die Gräber aus irgend welchem Grunde beschädigt oder zerstört werden.

Artikel 9.

Die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile sollen das Recht haben, in den betreffenden Gebieten des anderen jede Art beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu erwerben und zu besitzen, dasselbe mit aller Freiheit auszubeuten und darüber nach ihrem Belieben durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend welche andere Weise zu verfügen. Desgleichen können die Angehörigen des einen Landes, welche Güter, die in dem anderen Lande liegen, erben, unbehindert in diejenigen Theile der gedachten Güter, die ihnen ab intestato oder durch Testament zufallen, succediren und darüber nach Belieben verfügen, vorbehaltlich der Bezahlung der Abgaben vom Verkauf, von der Erbschaft oder anderer Art, wie sie die Angehörigen des Landes in gleichen Fällen zu erlegen haben.

Von dem Vermögen, welches unter irgend einem Rechtstitel von einem Deutschen in Guatemala oder von einem Guatemalaner in Deutschland erworben ist und aus dem Lande geführt wird, darf weder in dem einen noch in dem anderen Lande die unter dem Namen jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis bekannte, noch irgend eine andere Abgabe erhoben werden, welcher die Angehörigen des Landes nicht unterworfen sind oder sein werden.

Artikel 10.

§. 1. Die beiden Hohen kontrahirenden Theile, von dem Wunsche beseelt, etwaige Schwierigkeiten in Betreff der Nationalität zu vermeiden, kommen dahin überein, daß als Guatemalaner in Deutschland und als Deutsche in Guatemala diejenigen anzusehen sind, welche, nachdem sie sich in die Staaten des anderen Theiles begeben haben, um daselbst zu leben, sich die Nationalität ihres Heimathlandes in Gemäßheit der Gesetze desselben bewahrt haben.

§. 2. Außerdem sind sie übereingekommen, daß die in Deutschland geborenen ehelichen Kinder eines Guatemalanischen Vaters als Guatemalaner, die in Guatemala geborenen ehelichen Kinder eines Deutschen als Deutsche gelten sollen.

§. 3. Dessenungeachtet müssen die Söhne, sobald sie nach den vaterländischen Gesetzen die Großjährigkeit erlangen, durch, seitens der im Lande beglaubigten diplomatischen Agenten legalisirte Urkunden, vor der hierzu von der betreffenden Regierung bestimmten Behörde nachweisen, daß sie die auf den Militärdienst ihrer Nation bezüglichen Gesetze genau erfüllt haben oder zu erfüllen im Begriffe stehen.

Im Falle, daß sie dieser Bestimmung innerhalb der zwölf auf den Tag der Erlangung der Großjährigkeit folgenden Monate nicht nachkommen sollten, können sie als Bürger des Landes ihrer Geburt angesehen werden.

§. 4. Die Nachkommen derjenigen Individuen, welche die Nationalität ihres Vaters auf Grund des §. 3 bewahrt haben, können als Bürger desjenigen Landes betrachtet werden, in welchem sie geboren sind.

Artikel 11.

Wenn (was Gott verhüten wolle) der Friede zwischen den beiden Hohen kontrahirenden Theilen gestört werden sollte, so soll den Angehörigen des einen Staates, welche zu der Zeit in dem Gebiete des anderen sich befinden, der Aufenthalt daselbst und der Betrieb ihres Berufes oder Gewerbes gestattet bleiben, ohne daß sie auf irgend welche Art, insbesondere durch außerordentliche Steuern, Leistungen oder Kontributionen, welche nicht zugleich alle Angehörigen des Landes treffen, belästigt werden, und der volle Genuß ihrer Freiheit und ihrer Güter soll ihnen gelassen werden, so lange sie sich keiner Verletzung der Landesgesetze schuldig machen.

Wenn dieselben aber vorziehen sollten, während des Kriegszustandes das Land zu verlassen, so soll ihnen das gleichfalls gestattet sein, und sie sollen demgemäß ungehindert ihre Geschäfte ordnen, über ihr Eigenthum verfügen und den Erlös ohne Abzug mitführen können. In diesem Falle wird ihnen ein Geleitsbrief ertheilt werden, um sich in einem Hafen, den sie nach ihrer Wahl selbst bezeichnen mögen, einzuschiffen, vorausgesetzt, daß derselbe vom Feinde weder besetzt, noch blockirt ist, noch ihre eigene Sicherheit oder die des Staates die Abreise über diesen Hafen verbietet, in welchem Falle dieselbe stattfinden wird, wie und wo es geschehen kann.

Artikel 12.

In dem Falle eines Krieges oder eines Zerwürfnisses zwischen beiden Ländern werden das bewegliche und unbewegliche Eigenthum, die Kredite und Forderungen der betreffenden Staatsangehörigen, welcher Art sie auch seien, weder einer Beschlagnahme, noch einer Sequestration, noch anderen Lasten oder Auflagen unterworfen werden, als denjenigen, welche von allen Angehörigen des Landes erhoben werden.

Artikel 13.

Die Deutschen Kaufleute in Guatemala und die Guatemalaner Kaufleute in Deutschland werden bei ihrem Handel alle Rechte, Freiheiten und Zollbefreiungen genießen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden.

In Folge dessen können in Deutschland auf die Erzeugnisse des Bodens und Gewerbefleißes von Guatemala und in Guatemala auf die Erzeugnisse des Deutschen Bodens und Gewerbefleißes keine anderen oder höheren Eingangsabgaben gelegt werden, als diejenigen, denen die nämlichen Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterliegen werden. Derselbe Grundsatz soll für die Ausfuhr gelten. Kein Verbot und keine Beschränkung der Einfuhr oder Ausfuhr irgend eines Artikels soll in dem gegenseitigen Handel der beiden Länder Anwendung finden, wenn dieselben sich nicht gleichmäßig

auf alle anderen Nationen erstrecken und die Förmlichkeiten, welche zum Beweise des Ursprungs und der Herkunft der in eines der beiden Länder eingeführten Waaren verlangt werden mögen, sollen gleichfalls gemeinsam sein für alle anderen Nationen.

Artikel 14.

Die Schiffe eines jeden der beiden Theile, welche in die Häfen des anderen einlaufen oder von denselben ausgehen, werden keinen anderen oder höheren Abgaben an Tonnen-, Leucht-, Hafen-, Lootsen-, Quarantäne- und anderen den Schiffskörper betreffenden Gebühren unterworfen sein, als denjenigen, welchen beziehentlich die Schiffe des eigenen Landes unterworfen sind oder sein werden.

Die Tonnengelder und andere Abgaben, welche im Verhältniß der Tragfähigkeit der Schiffe erhoben werden, werden in Guatemala von Deutschen Schiffen nach Maßgabe des Deutschen Schiffsregisters berechnet und umgekehrt.

Artikel 15.

Gegenstände aller Art, welche in die Häfen des einen der beiden Länder unter der Flagge des anderen eingeführt werden, sollen, welches auch ihr Ursprung sein und aus welchem Lande auch die Einfuhr erfolgen möge, keine anderen oder höheren Eingangsabgaben entrichten und keinen anderen Lasten unterworfen sein, als wenn sie unter der Nationalflagge eingeführt würden.

Desgleichen sollen Gegenstände aller Art, welche aus einem der beiden Länder unter der Flagge des anderen, nach welchem Lande es auch immer sein möge, ausgeführt werden, keinen anderen Abgaben oder Förmlichkeiten unterworfen sein, als wenn sie unter der Nationalflagge ausgeführt würden.

Artikel 16.

Die Deutschen Schiffe in Guatemala und die Guatemalanischen Schiffe in Deutschland können einen Theil ihrer aus dem Auslande kommenden Ladung in dem einen Hafen und den Rest dieser Ladung in einem oder mehreren anderen Häfen desselben Landes entlöschen, und nicht minder können sie ihre Rückfracht theilweise in verschiedenen Häfen des gedachten Landes einnehmen, ohne in jedem Hafen andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welche unter ähnlichen Umständen die Schiffe des eigenen Landes entrichten oder zu entrichten haben werden.

Bezüglich der Küstenfrachtfahrt werden die beiderseitigen Angehörigen behandelt werden, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Artikel 17.

Schiffe im Besitze von Angehörigen des einen der beiden Hohen vertragenden Theile, welche an den Küsten des anderen Schiffbruch leiden oder stranden sollten, oder welche in Folge von Seenoth oder erlittener Haverei in die Häfen des anderen Theiles einlaufen oder dessen Küsten berühren, sind keinerlei Schifffahrtsabgaben, welcher Art oder welches Namens, unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, welchen in ähnlichen Umständen die Nationalschiffe unterliegen oder unterworfen sein werden.

Ueberdies ist es ihnen gestattet, auf andere Schiffe überzuladen oder ihre ganze Ladung oder einen Theil derselben, um das Verderben der Waaren zu verhüten, am Lande und in Magazinen unterzubringen, ohne dafür andere Gebühren zu entrichten, als die Entlöschungskosten und die auf die Miethe öffentlicher Magazine und den Gebrauch öffentlicher Schiffswerfte zum Zweck der Unterbringung der Waaren und Ausbesserung des Schiffes bezüglichen.

Zu diesem Zweck, sowie um sich mit Lebensmitteln zu versorgen und sich in den Stand zu bringen, ihre Reise unbehindert fortzusetzen, soll ihnen jede Art von Erleichterung und Schutz gewährt werden.

Artikel 18.

Als Deutsche Schiffe werden in Guatemala und als Guatemalanische Schiffe werden in Deutschland alle diejenigen erachtet werden, welche unter der betreffenden Flagge fahren und mit solchen Schiffspapieren und Urkunden versehen sind, wie sie die Gesetze der beiden Länder erfordern, um die Nationalität der Handelsschiffe nachzuweisen.

Artikel 19.

Schiffe, Waaren und andere den betreffenden Staatsangehörigen eigenthümliche Gegenstände, welche innerhalb der Gerichtsbarkeit des einen der beiden vertragenden Theile oder auf hoher See von Piraten geraubt und nach den Häfen, Flüssen, Rheden oder Buchten im Gebiete des anderen Theiles gebracht oder daselbst angetroffen werden, sollen ihren Eigenthümern gegen Erstattung der Kosten der Wiedererlangung, wenn solche entstanden und von den kompetenten Behörden zuvor festgestellt sind, zurückgegeben werden, sobald das Eigenthumsrecht vor diesen Behörden nachgewiesen sein wird, auf eine Reklamation hin, welche innerhalb einer Frist von zwei Jahren von den Betheiligten oder deren Bevollmächtigten oder von den Vertretern der betreffenden Regierungen angebracht werden muß.

Artikel 20.

Die Kriegsschiffe des einen der beiden vertragenden Theile können in alle Häfen des anderen, welche der meistbegünstigten Nation geöffnet sind, einlaufen, daselbst verweilen, Bedarf einnehmen und Ausbesserung vornehmen; sie sind daselbst den nämlichen Vorschriften unterworfen und genießen dieselben Vortheile, als die Kriegsschiffe der meistbegünstigten Nation.

Artikel 21.

Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile kann in den Gebieten des anderen Konsuln ernennen; diese Agenten werden jedoch nicht eher in die Ausübung ihrer Verrichtung eintreten, noch der mit ihrem Amt verbundenen Rechte, Vorrechte und Freiheiten theilhaftig werden, bis sie das Exequatur der Territorialregierung erhalten haben, welche letztere sich vorbehält, die Aufenthaltsorte zu bestimmen, an denen sie Konsuln zulassen will. Es versteht sich, daß in dieser Beziehung die Regierungen sich

gegenseitig keine anderen Beschränkungen auferlegen werden, als diejenigen, die in ihrem Lande allen Nationen gemeinsam sind.

Artikel 22.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten, sowie die ihrer Mission beigegebenen Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretäre werden in beiden Ländern alle Vorrechte, Befreiungen und Freiheiten genießen, welche an dem Orte ihres Aufenthalts den Agenten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt werden mögen.

Die Berufskonsuln (consules missi) sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Theiles sind, welcher sie ernannt hat, von Militär-Einquartierung befreit sein, sowie von direkten, Personal-, Mobiliar- oder Luxussteuern, mögen solche vom Staate oder der Kommune auferlegt sein.

Sollten jedoch die genannten Beamten Kaufleute sein oder ein Gewerbe betreiben oder unbewegliches Eigenthum besitzen, so werden sie in Beziehung auf die Lasten und Abgaben von solchem Gewerbe oder Eigenthum wie die Angehörigen ihres Landes angesehen.

Die Berufskonsuln (consules missi) sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Theiles sind, welcher sie ernannt hat, der persönlichen Immunität genießen und nur wegen schwerer strafbarer Handlungen festgenommen oder verhaftet werden. Was die Konsuln anlangt, welche Angehörige des Landes sind, in dem sie ihren Sitz haben, oder welche Handel treiben, so versteht sich die persönliche Immunität nur von Schulden und anderen Verbindlichkeiten, welche nicht herrühren aus den Handelsgeschäften, die sie selbst oder durch ihre Untergebenen betreiben.

Die gedachten Agenten können über dem äußeren Eingang ihrer Wohnung ein Schild mit dem Wappen ihres Landes und der Inschrift:

Konsulat von . . . .

anbringen und ebenso können sie die Flagge ihres Landes an dem Konsulatsgebäude aufziehen. Diese äußeren Abzeichen werden jedoch niemals angesehen werden als ein Recht gebend auf Gewährung des Asyls.

Im Falle des Todes, der Behinderung oder der Abwesenheit der Generalkonsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten werden die Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretäre von Rechtswegen zur einstweiligen Besorgung der Konsulatsgeschäfte zugelassen werden.

Artikel 23.

Die Archive und im Allgemeinen alle Papiere der betreffenden Konsulatskanzleien sind unverletzlich und können unter keinem Vorwande und in keinem Falle von Seiten der Landesbehörde weggenommen oder durchsucht werden.

Artikel 24.

Die betreffenden Generalkonsuln und Konsuln haben die Befugniß, Vizekonsuln und Konsular-Agenten in den verschiedenen Städten, Häfen oder Orten ihres Konsularbezirks einzusetzen, wenn das Interesse des ihnen anvertrauten Amts dies erheischt; es versteht sich jedoch mit dem Vorbehalte der Genehmigung und der Ertheilung des „Exequatur" seitens der Regierung des Landes.

Solche Agenten können sowohl aus der Zahl der beiderseitigen Angehörigen, als der Fremden ernannt werden.

Artikel 25.

Die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten können bei Todesfällen ihrer Landsleute, wenn solche ohne Hinterlassung eines Testaments oder ohne Namhaftmachung von Testamentsvollstreckern verstorben sind:

1) von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien das bewegliche Vermögen und die Papiere des Verstorbenen unter Siegel legen, indem sie von der bevorstehenden Handlung der zuständigen Ortsbehörde Nachricht geben, damit diese in Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit derselben beiwohne, und, wenn sie es für passend hält, ihre Siegel mit den von dem Konsul angelegten kreuze.

   Die doppelten Siegel können nur im beiderseitigen Einverständniß abgenommen werden;

2) ein Verzeichniß des Nachlasses aufnehmen, und zwar in Gegenwart der zuständigen Behörde, wenn diese glaubt, zugegen sein zu sollen;

3) zum Verkauf der zum Nachlaß gehörigen beweglichen Gegenstände nach den Gesetzen des Landes verschreiten, sobald dieselben mit der Zeit sich verschlechtern würden oder der Konsul den Verkauf im Interesse der Erben des Verstorbenen für nützlich erachtet;

4) persönlich den Nachlaß verwalten oder liquidiren, oder unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einen oder mehrere Bevollmächtigte für die Verwaltung und Liquidirung des Nachlasses ernennen.

Die Konsuln sind jedoch verpflichtet, den Tod ihrer Landsleute in einer der Zeitungen anzukündigen, welche innerhalb ihres Distrikts erscheinen, und sie dürfen den Nachlaß oder den Erlös für denselben den gesetzlichen Erben oder deren Bevollmächtigten nicht früher ausantworten, als bis allen Verbindlichkeiten, welche der Verstorbene im Lande eingegangen sein könnte, Genüge geschehen, oder ein Jahr seit dem Tage der Bekanntmachung des Todesfalles verflossen ist, ohne daß ein Anspruch an den Nachlaß geltend gemacht wurde.

Wenn an dem Wohnorte des Verstorbenen kein Konsul vorhanden ist, so sollen die zuständigen Behörden selbst diejenigen geeigneten Maßregeln treffen, welche in gleichem Falle hinsichtlich des Vermögens der Angehörigen des Landes getroffen werden würden, und haben sie dem nächsten Konsul oder Konsular-Agenten so bald als möglich von dem Todesfalle Nachricht zu geben, und es werden die Amtshandlungen von dem Konsul oder Konsular-Agenten von dem Augenblicke an weiter geführt werden, wo er sich entweder selbst oder in der Person eines Beauftragten am Orte einfindet.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten werden als Vormünder der Waisen und Minderjährigen ihres Landes angesehen werden und auf Grund dessen

können sie alle Sicherungsmaßregeln ergreifen, welche deren persönliches Wohl und die Sorge für deren Vermögen erheischt; sie können letzteres verwalten und allen Obliegenheiten eines Vormundes sich unterziehen, unter der Verantwortlichkeit, welche die Gesetze ihres Landes bestimmen.

Artikel 26.

Den beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord der Handelsschiffe ihrer Nation zu. Sie allein haben demgemäß Streitigkeiten jeder Art zwischen den Schiffsführern und der Schiffsmannschaft zu schlichten, insbesondere auch Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung sonstiger Verträge beziehen. Die Lokalbehörden dürfen nur dann einschreiten, wenn die vorkommenden Unordnungen der Art sind, daß die Ruhe und öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch gestört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person betheiligt ist.

In allen anderen Fällen haben die gedachten Behörden sich darauf zu beschränken, der Konsulatsbehörde auf Verlangen Beistand zu leisten, wenn die letztere zur Verhaftung einer in die Musterrolle eingetragenen Person schreiten zu müssen glaubt, um dieselbe in vorläufigem Gewahrsam zu halten und demnächst an Bord zurückzuführen.

In Allem, was die Hafenpolizei, das Laden und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten betrifft, sind die Angehörigen der beiden Länder den Gesetzen und Einrichtungen des betreffenden Gebietes gegenseitig unterworfen.

Artikel 27.

Die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten können diejenigen Seeleute, welche von Schiffen ihres Landes entwichen sind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen. Zu diesem Zweck haben sie sich schriftlich an die zuständige Ortsbehörde zu wenden und durch Vorlegung des Schiffsregisters oder der Musterrolle oder einer beglaubigten Abschrift dieser Urkunden nachzuweisen, daß die reklamirten Leute wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben. Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung nicht verweigert werden, auch soll jede Hülfe und jeder Beistand zur Aufsuchung, Ergreifung und Verhaftung solcher Entwichenen gewährt, und sollen dieselben auf den Antrag und auf Kosten der gedachten Agenten in die Gefängnisse abgeführt und daselbst in Gewahrsam gehalten werden, bis diese Agenten eine Gelegenheit zur Wiedereinlieferung oder Heimsendung finden. Wenn sich jedoch eine solche Gelegenheit innerhalb dreier Monate, vom Tage der Festnahme an gerechnet, nicht bietet, so werden die Verhafteten in Freiheit gesetzt und können aus demselben Grunde nicht wieder verhaftet werden.

Die Hohen vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute und andere Personen der Schiffsmannschaft, welche Angehörige des Landes sind, in welchem die Entweichung stattfindet, von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen sein sollen.

Artikel 28.

Sofern keine Verabredungen zwischen den Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die Havereien, welche Schiffe der beiden Länder auf hoher See oder auf der Fahrt nach den betreffenden Häfen erlitten haben, von den Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsular-Agenten ihres Landes geregelt, es sei denn, daß Angehörige des Landes, in dem die gedachten Agenten ihren Sitz haben, an den Havereien betheiligt sind, in welchem Falle diese durch die Ortsbehörden geregelt werden sollen, dafern kein gütliches Abkommen zwischen den Parteien zu Stande kommt.

Artikel 29.

Wenn ein Regierungsschiff oder das Schiff eines Angehörigen eines der Hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen Theiles Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Ortsbehörden den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agenten des Bezirks oder, in dessen Ermangelung, den dem Orte des Unfalles nächsten Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agenten davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich der in den Deutschen Territorialgewässern gescheiterten oder gestrandeten Guatemalanischen Schiffe sollen nach Maßgabe der Landesgesetze erfolgen, und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf Deutsche in Territorialgewässern von Guatemala gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Gesetze des Landes erfolgen.

Die Konsulatsbehörden haben in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Neuverproviantirung oder, eintretendenfalls, auf den Verkauf des an der Küste gestrandeten oder beschädigten Schiffes bezüglichen Maßregeln zu überwachen.

Für die Intervention der Ortsbehörden sollen in allen diesen Fällen keinerlei Kosten erhoben werden, außer solchen, welche durch die Rettungsmaßregeln und durch die Erhaltung der geborgenen Gegenstände veranlaßt sind oder welchen in ähnlichen Fällen die Schiffe des eigenen Landes unterworfen sind oder sein werden.

Die Hohen vertragenden Theile sind außerdem darüber einverstanden, daß die geborgenen Waaren der Entrichtung einer Zollabgabe nicht unterworfen werden sollen, es sei denn, daß sie zum inneren Verbrauch zugelassen werden.

Artikel 30.

Die beiden Hohen kontrahirenden Theile sind einverstanden, daß sie sich gegenseitig in Handels-, Schifffahrts- und Konsulatssachen ebenso viele Rechte zugestehen wollen, als der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden mögen.

Artikel 31.

Im Falle, daß einer der vertragenden Theile der Meinung sein sollte, es sei eine der Bestimmungen des gegenwärtigen

Vertrages zu seinem Nachtheile verletzt worden, soll er alsbald eine Auseinandersetzung der Thatsachen mit dem Verlangen der Abhülfe und mit den nöthigen Urkunden und Belegen zur Begründung seiner Beschwerde versehen, dem anderen Theile zugehen lassen, und er darf zu keinem Akte der Wiedervergeltung die Ermächtigung ertheilen oder Feindseligkeiten begehen, so lange nicht die verlangte Genugthuung verweigert oder willkürlich verzögert wird.

Artikel 32.

Der gegenwärtige Vertrag soll von dem Tage des Austausches der Ratifikationen an zehn Jahre in Geltung bleiben, und wenn weder der eine noch der andere der beiden Theile zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist durch eine amtliche Erklärung seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit dieses Vertrages aufhören zu lassen, so wird derselbe für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben und so fort bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem die erwähnte amtliche Ankündigung stattgefunden haben wird.

Artikel 33.

Es ist verabredet worden, daß jedesmal, wenn in diesem Vertrage davon die Rede ist, daß die beiden Hohen vertragenden Theile sich als die meistbegünstigte Nation anerkennen, diese Bestimmungen nicht die Mittelamerikanischen Freistaaten einschließen, da letztere sich nach ihrem Dafürhalten unter einander nicht als fremde Nationen im strengen Sinne des Wortes ansehen.

Artikel 34.

Der gegenwärtige Vertrag, aus vierunddreißig Artikeln bestehend, soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen in Guatemala ausgetauscht werden, innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten oder früher, wenn dies möglich ist.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und beziehentlich mit ihren Siegeln untersiegelt.

So geschehen in der Stadt Guatemala in zwei Originalen am zwanzigsten September Eintausend achthundertundsiebenundachtzig.

(L. S.) Werner von Bergen.
(L. S.) Lorenzo Montúfar.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden. Ueber die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden ist das nachstehende Protokoll aufgenommen worden:

Protokoll.

Die Unterzeichneten waren heute zusammengetreten, um den Austausch der Ratifikationen des am 20. September 1887 unterzeichneten Freundschafts-, Handels-, Schiffsahrts- und Konsularvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Guatemala zu bewirken.

Bevor zu diesem Akte geschritten wurde, gaben dieselben im Auftrage ihrer Regierungen übereinstimmend nachstehende Erklärung ab:

1) Artikel 33 des Vertrages giebt in seiner gegenwärtigen Fassung zu Zweifeln Anlaß. Nach der Auffassung der vertragschließenden Theile soll in dem Artikel lediglich zum Ausdruck gebracht werden, daß die besonderen Vortheile, welche der Freistaat Guatemala den übrigen vier Mittelamerikanischen Freistaaten oder einem derselben eingeräumt hat oder künftig einräumen wird, Deutscherseits auf Grund des in diesem Vertrage zugestandenen Meistbegünstigungsrechts nicht beansprucht werden können, so lange jene Vortheile auch allen anderen dritten Staaten vorenthalten werden.
2) Die Bestimmungen des vorgedachten Vertrages sollen auch auf das Großherzogthum Luxemburg so lange Anwendung finden, als dasselbe dem Deutschen Zoll- und Handelssystem angehören wird.

Demnächst haben die Unterzeichneten die Ratifikations-Urkunden, nachdem dieselben geprüft und in guter und gehöriger Form befunden worden waren, ausgewechselt und das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

So geschehen in der Stadt Guatemala, den zweiundzwanzigsten Juni Eintausend achthundertundachtundachtzig.

Werner von Bergen,
Kaiserlich Deutscher Ministerresident in Centralamerika.
E. Martinez Sobral,
Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Deutsches Reich und Honduras.

Freundschafts-, Handels-, Schiffsahrts- und Konsularvertrag.

(Vom 12. Dezember 1887.)

(Ebenda.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen ꝛc., im Namen des Deutschen Reiches einerseits und die Republik Honduras andererseits, von dem Wunsche geleitet, Ihre Beziehungen und Interessen gegenseitig zu fördern und zu befestigen, haben beschlossen, einen Freundschafts-, Handels-, Schiffsahrts- und Konsularvertrag abzuschließen.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen ꝛc.:
Allerhöchstihren Ministerresidenten bei den Freistaaten von Centralamerika Friedrich Ludwig Werner von Bergen,
und
Seine Excellenz der Präsident des Freistaates Honduras:
den Staatsminister der Auswärtigen Angelegenheiten des Freistaates Guatemala Doktor Don Lorenzo Montúfar,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, über nachstehende Artikel sich geeinigt haben:

Artikel 1.

Es soll Friede und immerwährende Freundschaft sein zwischen den Staaten des Deutschen Reiches einerseits und dem Freistaate Honduras andererseits, sowie zwischen den beiderseitigen Angehörigen, ohne Unterschied der Personen und der Orte.

Artikel 2.

Es soll gegenseitig vollständige Freiheit des Handels bestehen zwischen allen Gebieten der Deutschen Staaten und allen Gebieten des Freistaates Honduras.

Die Angehörigen der beiden Hohen vertragenden Theile können frei und in voller Sicherheit mit ihren Schiffen und Ladungen in alle diejenigen Plätze, Häfen und Flüsse Deutschlands und Honduras einlaufen, welche für die Schiffsahrt und den Handel irgend einer anderen Nation oder eines anderen Staates jetzt geöffnet sind oder in Zukunft geöffnet sein werden.

Die Deutschen in Honduras und die Hondurener in Deutschland werden in dieser Beziehung die nämliche Freiheit und Sicherheit genießen, wie die Landesangehörigen.

Artikel 3.

Die Angehörigen eines jeden der beiden Hohen vertragenden Theile können gegenseitig mit voller Freiheit jeden Theil der betreffenden Gebiete betreten, daselbst ihren Wohnsitz nehmen, reisen, Groß- und Kleinhandel treiben, Grundstücke, Magazine und Läden, deren sie bedürfen mögen, kaufen, miethen und innehaben, Waaren und edle Metalle, in Barren oder gemünzt, verführen, Konsignationen aus dem Inlande wie aus fremden Ländern annehmen, ohne daß sie in irgend einem Falle anderen allgemeinen oder lokalen Beiträgen, Auflagen oder Verpflichtungen, welcher Art diese auch sein mögen, unterworfen werden können, als solchen, die den Landesangehörigen auferlegt werden oder bereits auferlegt sind.

Es soll ihnen vollkommen freistehen, ihre Geschäfte selbst zu führen, bei den Zollbehörden ihre eigenen Deklarationen einzureichen, oder sich hierbei nach Belieben von Anderen unterstützen oder vertreten zu lassen, sei es unter dem Namen von Bevollmächtigten, Faktoren, Agenten, Konsignataren, Dolmetschern oder unter anderem Namen. Dasselbe gilt beim Kauf und Verkauf von Gütern, Effekten und Waaren, beim Laden, Löschen und Abfertigen ihrer Schiffe.

Sie sind ferner berechtigt, Aufträge auszuführen, welche ihnen von Landsleuten, von Fremden oder von Inländern anvertraut werden, sei es als Bevollmächtigte, Faktoren, Agenten, Konsignatare oder Dolmetscher oder in einer anderen Eigenschaft; und in keinem Falle unterliegen sie dafür anderen Beiträgen oder Auflagen als solchen, welchen die Landesangehörigen unterworfen sind oder sein werden.

Gleiche Freiheit genießen sie bei allen ihren Käufen und Verkäufen hinsichtlich der Feststellung des Preises jeder Art von Effekten, Waaren oder Gegenständen, mögen sie dieselben eingeführt oder für die Ausfuhr bestimmt haben. Es versteht sich jedoch, daß sie in allen diesen Fällen sich nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes zu richten haben.

Artikel 4.

Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, im eigenen Staate keine Monopole, Entschädigungen oder eigentliche Vorrechte zum Nachtheile des Handels, der Flagge und der Angehörigen des anderen Staates zu bewilligen.

Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich weder auf Gegenstände, deren Handel den respektiven Regierungen vorbehalten ist, noch auf Erfindungspatente, deren Einführung und Anwendung, noch auf Vorrechte, welche auf Grund lästiger Verträge zugestanden sind.

Artikel 5.

Den Angehörigen des einen und des anderen der vertragenden Theile soll in beiden Ländern vollständiger und immerwährender Schutz ihrer Person und ihres Eigenthums zu Theil werden. Sie sollen freien Zutritt zu allen Gerichtshöfen behufs Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte haben. Zu diesem Zweck können sie unter allen Umständen Advokaten, Sachwalter und Agenten jeder Art verwenden, welche sie nach ihrem Ermessen dazu bestimmen.

Auch sollen sie die Befugniß haben, bei den Beschlüssen und Urtheilssprüchen der Gerichtshöfe in den Sachen, bei denen sie betheiligt sind, zugegen zu sein, sowie bei den Zeugenvernehmungen und Aussagen, welche stattfinden könnten bei Gelegenheit des Prozeßverfahrens, so oft die Gesetze des betreffenden Landes die Oeffentlichkeit dieser Handlungen gestatten.

Sie werden im Uebrigen in dieser Beziehung die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, wie die Landesangehörigen, und denselben Bedingungen unterworfen sein, die den letzteren auferlegt sind oder sein werden.

Artikel 6.

Die Deutschen in Honduras und die Hondurener in Deutschland sollen befreit sein sowohl von allen persönlichen Diensten im Heere und in der Marine, in der Landwehr, Bürgerwehr oder Miliz, als auch von der Verpflichtung, politische, administrative und richterliche Aemter und Obliegenheiten zu übernehmen, sowie von allen außerordentlichen Kriegskontributionen, gezwungenen Anleihen, militärischen Requisitionen oder Dienstleistungen, welcher Art sie auch sein mögen. Ueberdies können sie in allen Fällen rücksichtlich ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens keinen anderen Lasten, Abgaben und Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den Landesangehörigen oder von den Angehörigen der meistbegünstigten Nation verlangt werden.

Artikel 7.

Die Schiffe, Ladungen, Waaren und Effekten von Angehörigen des einen und des anderen Landes können beiderseitig weder einem Beschlagnahmeverfahren unterworfen, noch zum Zweck irgend welcher militärischen Expedition oder einer öffentlichen Verwendung zurückgehalten werden, ohne daß vorher

durch die Betheiligten selbst, oder durch von ihnen ernannte Sachverständige eine billige Vergütung festgestellt worden ist, welche in jedem Falle hinreicht zur Deckung aller Nachtheile, Verluste, Verzögerungen und Schäden, welche ihnen durch den Dienst, dem sie unterworfen wurden, entstanden sind oder entstehen könnten.

Artikel 8.

Die Deutschen, welche sich in Honduras, und die Hondurener, welche sich in Deutschland aufhalten, genießen die vollständigste Kultus- und Gewissensfreiheit, und es werden die betreffenden Regierungen nicht zugeben, daß sie belästigt, beunruhigt oder gestört werden wegen ihres religiösen Glaubens oder wegen der Ausübung ihres Gottesdienstes, welchen sie in Privathäusern, Kapellen, Kirchen oder sonstigen für gottesdienstliche Zwecke bestimmten Orten, unter Beobachtung der kirchlichen Schicklichkeit und der den Gesetzen, Sitten und Gebräuchen des Landes gebührenden Achtung ausüben.

Auch sollen die Deutschen und die Hondurener die Befugniß haben, ihre Landsleute, welche in Honduras oder in Deutschland mit Tode abgehen, an passenden und angemessenen Orten, welche sie selbst mit besonderer Ermächtigung der Ortsobrigkeit dazu bestimmen und einrichten, oder an den bereits bestehenden und eingerichteten Begräbnißorten, unter welchen die Verwandten und Freunde des Verstorbenen wählen dürfen, zu bestatten, und sollen die ihren kirchlichen Gebräuchen entsprechenden Begräbnißfeierlichkeiten in keiner Art gestört, noch die Gräber aus irgend welchem Grunde beschädigt oder zerstört werden.

Artikel 9.

Die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile sollen das Recht haben, in den betreffenden Gebieten des anderen jede Art beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu erwerben und zu besitzen, dasselbe mit aller Freiheit auszubeuten und darüber nach ihrem Belieben durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend welche andere Weise zu verfügen. Desgleichen können die Angehörigen des einen Landes, welche Güter, die in dem anderen Lande liegen, erben, unbehindert in diejenigen Theile der gedachten Güter, die ihnen ab intestato oder durch Testament zufallen, succediren und darüber nach Belieben verfügen, vorbehaltlich der Bezahlung der Abgaben vom Verkauf, von der Erbschaft oder anderer Art, wie sie die Angehörigen des Landes in gleichen Fällen zu erlegen haben.

Von dem Vermögen, welches unter irgend einem Rechtstitel von einem Deutschen in Honduras oder von einem Hondurener in Deutschland erworben ist, und aus dem Lande geführt wird, darf weder in dem einen noch in dem anderen Lande die unter dem Namen jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis bekannte, noch irgend eine andere Abgabe erhoben werden, welcher die Angehörigen des Landes nicht unterworfen sind oder sein werden.

Artikel 10.

§. 1. Die beiden Hohen kontrahirenden Theile, von dem Wunsche beseelt, etwaige Schwierigkeiten in Betreff der Nationalität zu vermeiden, kommen dahin überein, daß als Deutsche in Honduras und als Hondurener in Deutschland diejenigen anzusehen sind, welche, nachdem sie sich in die Staaten des anderen Theiles begeben haben, um daselbst zu leben, sich die Nationalität ihres Heimathlandes in Gemäßheit der Gesetze desselben bewahrt haben.

§. 2. Außerdem sind sie übereingekommen, daß die in Honduras geborenen ehelichen Kinder eines Deutschen als Deutsche, die in Deutschland geborenen ehelichen Kinder eines Hondurenischen Vaters als Hondurener gelten sollen.

§. 3. Dessenungeachtet müssen die Söhne, sobald sie nach den vaterländischen Gesetzen die Großjährigkeit erlangen, durch seitens der im Lande beglaubigten diplomatischen Agenten legalisirte Urkunden vor der hierzu von der betreffenden Regierung bestimmten Behörde nachweisen, daß sie die auf den Militärdienst ihrer Nation bezüglichen Gesetze genau erfüllt haben oder zu erfüllen im Begriffe stehen.

Im Falle, daß sie dieser Bestimmung innerhalb der zwölf auf den Tag der Erlangung der Großjährigkeit folgenden Monate nicht nachkommen sollten, können sie als Bürger des Landes ihrer Geburt angesehen werden.

§. 4. Die Nachkommen derjenigen Individuen, welche die Nationalität ihres Vaters auf Grund des §. 3 bewahrt haben, können als Bürger desjenigen Landes betrachtet werden, in welchem sie geboren sind.

Artikel 11.

Wenn (was Gott verhüten wolle) der Friede zwischen den beiden Hohen kontrahirenden Theilen gestört werden sollte, so soll den Angehörigen des einen Staates, welche zu der Zeit in dem Gebiete des anderen sich befinden, der Aufenthalt daselbst und der Betrieb ihres Berufes oder Gewerbes gestattet bleiben, ohne daß sie auf irgend welche Art, insbesondere durch außerordentliche Steuern, Leistungen oder Kontributionen, welche nicht zugleich alle Angehörigen des Landes treffen, belästigt werden, und der volle Genuß ihrer Freiheit und ihrer Güter soll ihnen gelassen werden, so lange sie sich keiner Verletzung der Landesgesetze schuldig machen.

Wenn dieselben aber vorziehen sollten, während des Kriegszustandes das Land zu verlassen, so soll ihnen das gleichfalls gestattet sein, und sie sollen demgemäß ungehindert ihre Geschäfte ordnen, über ihr Eigenthum verfügen und den Erlös ohne Abzug mitführen können. In diesem Falle wird ihnen ein Geleitsbrief ertheilt werden, um sich in einem Hafen, den sie nach ihrer Wahl selbst bezeichnen mögen, einzuschiffen, vorausgesetzt, daß derselbe vom Feinde weder besetzt, noch blockirt ist, noch ihre eigene Sicherheit oder die des Staates die Abreise über diesen Hafen verbietet, in welchem Falle dieselbe stattfinden wird, wie und wo es geschehen kann.

Artikel 12.

In dem Falle eines Krieges oder eines Zerwürfnisses zwischen beiden Ländern werden das bewegliche und unbewegliche Eigenthum, die Kredite und Forderungen der betreffenden Staatsangehörigen, welcher Art sie auch seien, weder einer Be-

schlagnahme noch einer Sequestration, noch anderen Lasten oder Auflagen unterworfen werden, als denjenigen, welche von allen Angehörigen des Landes erhoben werden.

Artikel 13.

Die Deutschen Kaufleute in Honduras und die Hondurener Kaufleute in Deutschland werden bei ihrem Handel alle Rechte, Freiheiten und Zollbefreiungen genießen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden.

In Folge dessen können in Deutschland auf die Erzeugnisse des Bodens und Gewerbefleißes von Honduras und in Honduras auf die Erzeugnisse des Deutschen Bodens und Gewerbefleißes keine anderen oder höheren Eingangsabgaben gelegt werden, als diejenigen, denen die nämlichen Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterliegen werden. Derselbe Grundsatz soll für die Ausfuhr gelten. Kein Verbot und keine Beschränkung der Einfuhr oder Ausfuhr irgend eines Artikels soll in dem gegenseitigen Handel der beiden Länder Anwendung finden, wenn dieselben sich nicht gleichmäßig auf alle anderen Nationen erstrecken und die Förmlichkeiten, welche zum Beweise des Ursprungs und der Herkunft der in eines der beiden Länder eingeführten Waaren verlangt werden mögen, sollen gleichfalls gemeinsam sein für alle anderen Nationen.

Artikel 14.

Die Schiffe eines jeden der beiden Theile, welche in die Häfen des anderen einlaufen oder von denselben ausgehen, werden keinen anderen oder höheren Abgaben an Tonnen-, Leucht-, Hafen-, Lootsen-, Quarantäne- und anderen den Schiffskörper betreffenden Gebühren unterworfen sein, als denjenigen, welchen beziehentlich die Schiffe des eigenen Landes unterworfen sind oder sein werden.

Die Tonnengelder und andere Abgaben, welche im Verhältniß der Tragfähigkeit der Schiffe erhoben werden, werden in Honduras von Deutschen Schiffen nach Maßgabe des Deutschen Schiffsregisters berechnet und umgekehrt.

Artikel 15.

Gegenstände aller Art, welche in die Häfen des einen der beiden Länder unter der Flagge des anderen eingeführt werden, sollen, welches auch ihr Ursprung sein, und aus welchem Lande auch die Einfuhr erfolgen möge, keine anderen oder höheren Eingangsabgaben entrichten, und keinen anderen Lasten unterworfen sein, als wenn sie unter der Nationalflagge eingeführt würden.

Desgleichen sollen Gegenstände aller Art, welche aus einem der beiden Länder unter der Flagge des anderen, nach welchem Lande es auch sein möge, ausgeführt werden, keinen anderen Abgaben oder Förmlichkeiten unterworfen sein, als wenn sie unter der Nationalflagge ausgeführt würden.

Artikel 16.

Die Deutschen Schiffe in Honduras und die Hondurenischen Schiffe in Deutschland können einen Theil ihrer aus dem Auslande kommenden Ladung in dem einen Hafen und den Rest dieser Ladung in einem oder mehreren anderen Häfen desselben Landes entlöschen, und nicht minder können sie ihre Rückfracht theilweise in verschiedenen Häfen des gedachten Landes einnehmen, ohne in jedem Hafen andere oder höhere Abgaben zu entrichten als diejenigen, welche unter ähnlichen Umständen die Schiffe des eigenen Landes entrichten oder zu entrichten haben werden.

Bezüglich der Küstenfrachtfahrt werden die beiderseitigen Angehörigen behandelt werden, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Artikel 17.

Schiffe im Besitze von Angehörigen des einen der beiden Hohen vertragenden Theile, welche an den Küsten des anderen Schiffbruch leiden oder stranden sollten, oder welche in Folge von Seenoth oder erlittener Haverei in die Häfen des anderen Theiles einlaufen oder dessen Küsten berühren, sind keinerlei Schifffahrtsabgaben, welcher Art oder welchen Namens, unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, welchen in ähnlichen Umständen die Nationalschiffe unterliegen oder unterworfen sein werden.

Ueberdies ist es ihnen gestattet, auf andere Schiffe überzuladen oder ihre ganze Ladung oder einen Theil derselben, um das Verderben der Waaren zu verhüten, am Lande und in Magazinen unterzubringen, ohne dafür andere Gebühren zu entrichten, als die Entlöschungskosten und die auf die Miethe öffentlicher Magazine und den Gebrauch öffentlicher Schiffswerfte zum Zweck der Unterbringung der Waaren und Ausbesserung des Schiffes bezüglichen.

Zu diesem Zweck, sowie um sich mit Lebensmitteln zu versorgen und sich in den Stand zu bringen, ihre Reise unbehindert fortzusetzen, soll ihnen jede Art von Erleichterung und Schutz gewährt werden.

Artikel 18.

Als Deutsche Schiffe werden in Honduras und als Hondurenische Schiffe werden in Deutschland alle diejenigen erachtet werden, welche unter der betreffenden Flagge fahren und mit solchen Schiffspapieren und Urkunden versehen sind, wie sie die Gesetze der beiden Länder erfordern, um die Nationalität der Handelsschiffe nachzuweisen.

Artikel 19.

Schiffe, Waaren und andere den betreffenden Staatsangehörigen eigenthümliche Gegenstände, welche innerhalb der Gerichtsbarkeit des einen der beiden vertragenden Theile oder auf hoher See von Piraten geraubt und nach den Häfen, Flüssen, Rheden oder Buchten im Gebiete des anderen Theiles gebracht oder daselbst angetroffen werden, sollen ihren Eigenthümern gegen Erstattung der Kosten der Wiedererlangung, wenn solche entstanden und von den kompetenten Behörden zuvor festgestellt sind, zurückgegeben werden, sobald das Eigenthumsrecht vor diesen Behörden nachgewiesen sein wird, auf eine Reklamation hin, welche innerhalb einer Frist von zwei Jahren von den Be-

theiligten oder deren Bevollmächtigten oder von den Vertretern der betreffenden Regierungen angebracht werden muß.

Artikel 20.

Die Kriegsschiffe des einen der beiden Hohen vertragenden Theile können in alle Häfen des anderen, welche der meistbegünstigten Nation geöffnet sind, einlaufen, daselbst verweilen, Bedarf einnehmen und Ausbesserung vornehmen; sie sind daselbst den nämlichen Vorschriften unterworfen und genießen dieselben Vortheile, als die Kriegsschiffe der meistbegünstigten Nation.

Artikel 21.

Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile kann in den Gebieten des anderen Konsuln ernennen; diese Agenten werden jedoch nicht eher in die Ausübung ihrer Verrichtung eintreten, noch der mit ihrem Amt verbundenen Rechte, Vorrechte und Freiheiten theilhaftig werden, bis sie das Exequatur der Territorialregierung erhalten haben, welche letztere sich vorbehält, die Aufenthaltsorte zu bestimmen, an denen sie Konsuln zulassen will. Es versteht sich, daß in dieser Beziehung die Regierungen sich gegenseitig keine anderen Beschränkungen auferlegen werden, als diejenigen, die in ihrem Lande allen Nationen gemeinsam sind.

Artikel 22.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten, sowie die ihrer Mission beigegebenen Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretäre werden in beiden Ländern alle Vorrechte, Befreiungen und Freiheiten genießen, welche an dem Orte ihres Aufenthalts den Agenten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt werden mögen.

Die Berufskonsuln (consules missi) sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Theiles sind, welcher sie ernannt hat, von Militäreinquartierung befreit sein, sowie von direkten, Personal-, Mobiliar- oder Luxussteuern, mögen solche vom Staate oder der Kommune auferlegt sein.

Sollten jedoch die genannten Beamten Kaufleute sein oder ein Gewerbe betreiben oder unbewegliches Eigenthum besitzen, so werden sie in Beziehung auf die Lasten und Abgaben von solchem Gewerbe oder Eigenthum wie die Angehörigen ihres Landes angesehen.

Die Berufskonsuln (consules missi) sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Theiles sind, welcher sie ernannt hat, der persönlichen Immunität genießen und nur wegen schwerer strafbarer Handlungen festgenommen oder verhaftet werden. Was die Konsuln anlangt, welche Angehörige des Landes sind, in dem sie ihren Sitz haben, oder welche Handel treiben, so versteht sich die persönliche Immunität nur von Schulden und anderen Verbindlichkeiten, welche nicht herrühren aus den Handelsgeschäften, die sie selbst oder durch ihre Untergebenen betreiben.

Die gedachten Agenten können über dem äußeren Eingang ihrer Wohnung ein Schild mit dem Wappen ihres Landes und der Inschrift:

Konsulat von . . . . . .

anbringen und ebenso können sie die Flagge ihres Landes an dem Konsulatsgebäude aufziehen. Diese äußeren Abzeichen werden jedoch niemals angesehen werden als ein Recht gebend auf Gewährung des Asyls.

Im Falle des Todes, der Behinderung oder der Abwesenheit der Generalkonsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten werden die Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretäre von Rechtswegen zur einstweiligen Besorgung der Konsulatsgeschäfte zugelassen werden.

Artikel 23.

Die Archive und im Allgemeinen alle Papiere der betreffenden Konsulatskanzleien sind unverletzlich und können unter keinem Vorwande und in keinem Falle von Seiten der Landesbehörde weggenommen oder durchsucht werden.

Artikel 24.

Die betreffenden Generalkonsuln und Konsuln haben die Befugniß, Vizekonsuln und Konsular-Agenten in den verschiedenen Städten, Häfen oder Orten ihres Konsularbezirks einzusetzen, wenn das Interesse des ihnen anvertrauten Amts dies erheischt; es versteht sich jedoch mit dem Vorbehalte der Genehmigung und der Ertheilung des „Exequatur" seitens der Regierung des Landes.

Solche Agenten können sowohl aus der Zahl der beiderseitigen Angehörigen, als der Fremden ernannt werden.

Artikel 25.

Die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten können bei Todesfällen ihrer Landsleute, wenn solche ohne Hinterlassung ihres Testaments oder ohne Namhaftmachung von Testamentsvollstreckern verstorben sind:

1) von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien das bewegliche Vermögen und die Papiere des Verstorbenen unter Siegel legen, indem sie von der bevorstehenden Handlung der zuständigen Ortsbehörde Nachricht geben, damit diese in Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit derselben beiwohne, und, wenn sie es für passend hält, ihre Siegel mit den von dem Konsul angelegten kreuze.

   Diese doppelten Siegel können nur im beiderseitigen Einverständniß abgenommen werden;

2) ein Verzeichniß des Nachlasses aufnehmen, und zwar in Gegenwart der zuständigen Behörde, wenn diese glaubt, zugegen sein zu sollen;

3) zum Verkauf der zum Nachlaß gehörigen beweglichen Gegenstände nach den Gesetzen des Landes verschreiten, sobald dieselben mit der Zeit sich verschlechtern würden oder der Konsul den Verkauf im Interesse der Erben des Verstorbenen für nützlich erachtet;

4) persönlich den Nachlaß verwalten oder liquidiren, oder unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einen oder mehrere Bevollmächtigte für die Verwaltung und Liquidirung des Nachlasses ernennen.

Die Konsuln sind jedoch verpflichtet, den Tod ihrer Landsleute in einer der Zeitungen anzukündigen, welche innerhalb ihres Distrikts erscheinen, und sie dürfen den Nachlaß oder den Erlös für denselben den gesetzlichen Erben oder deren Bevollmächtigten nicht früher ausantworten, als bis allen Verbindlichkeiten, welche der Verstorbene im Lande eingegangen sein könnte, Genüge geschehen, oder ein Jahr seit dem Tage der Bekanntmachung des Todesfalles verflossen ist, ohne daß ein Anspruch an den Nachlaß geltend gemacht wurde.

Wenn an dem Wohnorte des Verstorbenen kein Konsul vorhanden ist, so sollen die zuständigen Behörden selbst diejenigen geeigneten Maßregeln treffen, welche in gleichem Falle hinsichtlich des Vermögens der Angehörigen des Landes getroffen werden würden, und haben sie dem nächsten Konsul oder Konsular-Agenten sobald als möglich von dem Todesfalle Nachricht zu geben, und es werden die Amtshandlungen von dem Konsul oder Konsular-Agenten von dem Augenblicke an weitergeführt werden, wo er sich entweder selbst oder in der Person eines Beauftragten am Orte einfindet.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten werden als Vormünder der Waisen und Minderjährigen ihres Landes angesehen werden und auf Grund dessen können sie alle Sicherungsmaßregeln ergreifen, welche deren persönliches Wohl und die Sorge für deren Vermögen erheischt; sie können letzteres verwalten und allen Obliegenheiten eines Vormundes sich unterziehen, unter der Verantwortlichkeit, welche die Gesetze ihres Landes bestimmen.

Artikel 26.

Den beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord der Handelsschiffe ihrer Nation zu. Sie allein haben demgemäß Streitigkeiten jeder Art zwischen den Schiffsführern und der Schiffsmannschaft zu schlichten, insbesondere auch Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung sonstiger Verträge beziehen. Die Lokalbehörden dürfen nur dann einschreiten, wenn die vorkommenden Unordnungen der Art sind, daß die Ruhe und öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch gestört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person betheiligt ist.

In allen anderen Fällen haben die gedachten Behörden sich darauf zu beschränken, der Konsulatsbehörde auf Verlangen Beistand zu leisten, wenn die letztere zur Verhaftung einer in die Musterrolle eingetragenen Person schreiten zu müssen glaubt, um dieselbe in vorläufigem Gewahrsam zu halten und demnächst an Bord zurückzuführen.

In Allem, was die Hafenpolizei, das Laden und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten betrifft, sind die Angehörigen der beiden Länder den Gesetzen und Einrichtungen des betreffenden Gebietes gegenseitig unterworfen.

Artikel 27.

Die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten können diejenigen Seeleute, welche von Schiffen ihres Landes entwichen sind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen. Zu diesem Zweck haben sie sich schriftlich an die zuständige Ortsbehörde zu wenden und durch Vorlegung des Schiffsregisters oder der Musterrolle oder einer beglaubigten Abschrift dieser Urkunden nachzuweisen, daß die reklamirten Leute wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben.

Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung nicht verweigert werden, auch soll jede Hülfe und jeder Beistand zur Aufsuchung, Ergreifung und Verhaftung solcher Entwichenen gewährt, und sollen dieselben auf Kosten der gedachten Agenten in die Gefängnisse abgeführt und daselbst in Gewahrsam gehalten werden, bis diese Agenten eine Gelegenheit zur Wiedereinlieferung oder Heimsendung finden. Wenn sich jedoch eine solche Gelegenheit innerhalb dreier Monate, vom Tage der Festnahme an gerechnet, nicht bietet, so werden die Verhafteten in Freiheit gesetzt und können aus demselben Grunde nicht wieder verhaftet werden.

Die Hohen vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute und andere Personen der Schiffsmannschaft, welche Angehörige des Landes sind, in welchem die Entweichung stattfindet, von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen sein sollen.

Artikel 28.

Sofern keine Verabredungen zwischen den Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die Havereien, welche Schiffe der beiden Länder auf hoher See oder auf der Fahrt nach den betreffenden Häfen erlitten haben, von den Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsular-Agenten ihres Landes geregelt, es sei denn, daß Angehörige des Landes, in dem die gedachten Agenten ihren Sitz haben, an den Havereien betheiligt sind, in welchem Falle diese durch die Ortsbehörden geregelt werden sollen, dafern kein gütliches Abkommen zwischen den Parteien zu Stande kommt.

Artikel 29.

Wenn ein Regierungsschiff oder das Schiff eines Angehörigen eines der Hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen Theiles Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Ortsbehörden den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agenten des Bezirks oder, in dessen Ermangelung, den dem Orte des Unfalles nächsten Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agenten davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich der in den Deutschen Territorialgewässern gescheiterten oder gestrandeten Honduренischen Schiffe sollen nach Maßgabe der Landesgesetze erfolgen, und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf Deutsche in Territorialgewässern von Honduras gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Gesetze des Landes erfolgen.

Die Konsulatsbehörden haben in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Neuverproviantirung oder, eintretendenfalls, auf den Verkauf des an der Küste gestrandeten oder beschädigten Schiffes bezüglichen Maßregeln zu überwachen.

Für die Intervention der Ortsbehörden sollen in allen diesen Fällen keinerlei Kosten erhoben werden, außer solchen, welche durch die Rettungsmaßregeln und durch die Erhaltung der geborgenen Gegenstände veranlaßt sind oder welchen in ähnlichen Fällen die Schiffe des eigenen Landes unterworfen sind oder sein werden.

Die Hohen vertragenden Theile sind außerdem darüber einverstanden, daß die geborgenen Waaren der Entrichtung einer Zollabgabe nicht unterworfen werden sollen, es sei denn, daß sie zum inneren Verbrauch zugelassen werden.

Artikel 30.

Die beiden Hohen kontrahirenden Theile sind einverstanden, daß sie sich gegenseitig in Handels-, Schifffahrts- und Konsulatssachen ebenso viele Rechte zugestehen wollen, als der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden mögen.

Artikel 31.

Im Falle, daß einer der vertragenden Theile der Meinung sein sollte, es sei eine der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zu seinem Nachtheile verletzt worden, soll er alsbald eine Auseinandersetzung der Thatsachen mit dem Verlangen der Abhülfe und mit den nöthigen Urkunden und Belägen zur Begründung seiner Beschwerde versehen, dem anderen Theile zugehen lassen, und er darf zu keinem Akte der Wiedervergeltung die Ermächtigung ertheilen oder Feindseligkeiten begehen, so lange nicht die verlangte Genugthuung verweigert oder willkürlich verzögert wird.

Artikel 32.

Der gegenwärtige Vertrag soll von dem Tage des Austausches der Ratifikationen an zehn Jahre in Geltung bleiben, und wenn weder der eine noch der andere der beiden Theile zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist durch eine amtliche Erklärung seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit dieses Vertrages aufhören zu lassen, so wird derselbe für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben und so fort bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem die erwähnte amtliche Ankündigung stattgefunden haben wird.

Artikel 33.

Es ist verabredet worden, daß jedesmal, wenn in diesem Vertrage davon die Rede ist, daß die beiden Hohen vertragenden Theile sich als die meistbegünstigte Nation anerkennen, diese Bestimmungen nicht die Mittelamerikanischen Freistaaten einschließen, da letztere sich nach ihrem Dafürhalten untereinander nicht als fremde Nationen im strengen Sinne des Wortes ansehen.

Artikel 34.

Der gegenwärtige Vertrag, aus vierunddreißig Artikeln bestehend, soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikationen in Guatemala ausgetauscht werden, innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten oder früher, wenn dies möglich ist.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und beziehentlich mit ihren Siegeln untersiegelt.

So geschehen in der Stadt Guatemala in zwei Originalen am zwölften Dezember Eintausend achthundertundsiebenundachtzig.

(L. S.) Werner von Bergen.
(L. S.) Lorenzo Montúfar.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden. Ueber die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden ist das nachstehende Protokoll aufgenommen worden:

Protokoll.

Die Unterzeichneten waren heute zusammengetreten, um den Austausch der Ratifikationen des am 12. Dezember 1887 unterzeichneten Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Honduras zu bewirken.

Bevor zu diesem Akte geschritten wurde, gaben dieselben im Auftrage ihrer Regierungen übereinstimmend nachstehende Erklärungen ab:

1) Artikel 33 des Vertrages giebt in seiner gegenwärtigen Fassung zu Zweifeln Anlaß. Nach der Auffassung der vertragschließenden Theile soll in dem Artikel lediglich zum Ausdruck gemacht werden, daß die besonderen Vortheile, welche der Freistaat Honduras den übrigen vier Mittelamerikanischen Freistaaten oder einem derselben eingeräumt hat oder künftig einräumen wird, Deutscherseits auf Grund des in diesem Vertrage zugestandenen Meistbegünstigungsrechts nicht beansprucht werden können, so lange jene Vortheile auch allen anderen dritten Staaten vorenthalten werden.
2) Die Bestimmungen des vorgedachten Vertrages sollen auch auf das Großherzogthum Luxemburg so lange Anwendung finden, als dasselbe dem Deutschen Zoll- und Handelssystem angehören wird.

Demnächst haben die Unterzeichneten die Ratifikations-Urkunden, nachdem dieselben geprüft und in guter und gehöriger Form befunden worden waren, ausgewechselt und das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

So geschehen zu Guatemala am zweiten Juli Eintausend achthundertundachtundachtzig.

Werner von Bergen,
Kaiserlicher Ministerresident in Centralamerika.
E. Martinez Sobral,
Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Großbritannien.

Zolltarif für Canada.

(Nach einer amtlichen, den Stand vom 22. Mai 1888 berücksichtigenden Publikation.)

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
	Abtheilung A.		
	Zollpflichtige Waaren.		
	Säuren:		
1	Schwefel-	Pfund	½ Cent
2	Essig-	Imp.-Gall. und Werth	25 Cents / 20 pCt.
3	Salz- und Salpeter-	Werth	20 „
4	Schwefel- und Salpeter-, gemischt, und alle anderen gemischten Säuren	„	25 „
5	(Ballons und Korbflaschen aber, welche Säuren, Essig oder andere Flüssigkeiten enthalten, unterliegen demselben Zoll wie leere.)		
6	Achate, Sapphire, Smaragde, Granaten und Opale, geschliffen, jedoch nicht gefaßt oder sonstwie verarbeitet	„	10 „
7	Ale, Bier und Porter in Flaschen, wobei 6 Quart- oder 12 Pinten-Flaschen auf das Imperial-Gallon zu rechnen sind	Imp.-Gall.	18 Cents
8	Desgleichen in Fässern oder in anderer Umschließung als Flaschen	„	10 „
9	Mandeln, geschälte	Pfund	5 „
10	„ ungeschälte	„	3 „
11	Anilinfarben, nicht anderweit aufgeführt	Werth	10 pCt.
12	Thiere, lebende, aller Art, welche nicht anderweit aufgeführt sind	„	20 „
13	Künstliche Blumen und Federn, nicht anderweit aufgeführt	„	25 „
14	Asbest, ausgenommen roher, und alle Fabrikate daraus	„	25 „
15	Wagenfett und ähnliche Mischungen	Pfund	1 Cent
16	Babbit-Metall	Werth	10 pCt.
17	Bagatelltische (Tivolitische) oder Tafeln mit Queues und Bällen	„	35 „
18	Säcke mit feinem Salz aus allen Ländern	„	25 „
19	Backpulver	Pfund	6 Cents
	(Das Gewicht der Umschließung wird bei der Zollerhebung mit berechnet.)		
20	Fässer mit Petroleum oder Erzeugnissen daraus, oder mit Mischungen, zu deren Bestandtheilen auch Petroleum gehört	Stück	40 Cents
21	Fässer, welche Salzfleisch enthalten	„	20 „
22	Gürtel und Binden jeder Art	Werth	25 pCt.
23	Glocken jeder Art, ausgenommen Kirchenglocken	„	30 „
	Billards:		
24	ohne Taschen, 4½ Fuß breit und 9 Fuß lang oder darunter	Stück	22½ Doll.
25	mehr als 4½ Fuß breit und 9 Fuß lang	„	25 „
26	mit Taschen, 5½ Fuß breit und 11 Fuß lang oder darunter	„	35 „
27	über 5½ Fuß breit und 11 Fuß lang	„	40 „
28	außerdem	Werth	15 pCt.
	(Zu jedem Billard werden 12 Queues und ein Satz von 4 Bällen, Marken, Tuch und Kasten, aber keine Poulbälle gerechnet.)		
29	Vogelbauer jeder Art	„	30 „
30	Schuhwichse u. Schuhmacherschwärze	„	30 „
31	Blau, Laundry-, aller Art	„	30 „
	Bücher ꝛc.:		
32	Anzeige-Flugschriften, nicht illustrirt	Stück	1 Cent
33	Anzeigebilder, mit Bildern versehene Plakate, illustrirte periodische Anzeigeblätter, illustrirte Preislisten, Anzeige-Kalender, Anzeige-Almanache, Modellblätter für Schneider und Mantelfabrikanten, sowie Buntdruckbilder (Chromos und Chromotypen), Oeldruckbilder und sonstige Karten, Bilder oder Kunstwerke ähnlicher Art, welche auf andere Weise als durch Handmalerei und Zeichnen hervorgebracht und, gleichviel, ob sie zu Geschäfts- oder Ankündigungszwecken bestimmt, auf Papier, Pappe oder sonstiges Material gedruckt oder geprägt sind	Pfund und Werth	6 Cents / 20 pCt.
34	Bücher, gedruckte, Zeitschriften und Flugschriften, die nicht anderwärts aufgeführt sind, wenn sie nicht fremde Nachdrucke von Britischen Verlagswerken oder leere Konto- und Kopirbücher, Schreib- oder Zeichenhefte, Bibeln, Gebet-, Psalmen- und Gesangbücher sind	Werth	15 pCt.
35	Britischen Verlags, Nachdrucke derselben	„	15 pCt. mit Zuschlag von 12½ pCt.
36	Bibeln, Gebet-, Psalmen- und Gesangbücher	„	5 pCt.
37	Land- und Seekarten	„	20 „
38	Zeitungen, theilweise gedruckt und dazu bestimmt, vervollständigt zu werden und in Canada zu erscheinen	„	25 „
39	Gedruckte Musikalien, gebunden oder lose	Pfund	10 Cents
40	Spielkarten	Pack	6 „
41	Etiketten für Obst, Gemüse, Fleisch, Fisch, Zuckerwerk und sonstige		

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
	Waaren, ferner Billets, Postkarten, Anschlagzettel und Anzeigekarten (folders)	Pfund und Werth	15 Cents 25 pCt.
42	Buchbindergeräthschaften und Instrumente, einschließlich Liniirmaschinen und Buchbinderleinwand	Werth	10 „
43	Stiefel-, Schuh- und Korset-Schnürbänder aus jedem Stoffe . . .	„	30 „
44	Schachteln, Behälter und Schreibpulte, feine und verzierte, u. feine Gegenstände aus Knochen, Muschelschale, Horn und Elfenbein, ferner Puppen und Spielzeug aller Art und aus jedem Material, Verzierungen von Alabaster, Spath, Terracotta oder Komposition, Statuetten, Perlen und Perlverzierungen	„	30 „
	Messing:		
45	in Barren und Bolzen, Messingröhren, gezogene, schlicht und verziert	„	10 „
46	in Streifen zu Buchdruckerlinealen, unfertig	„	15 „
47	-Waaren, nicht anderweit aufgeführt	„	30 „
48	Tragbänder oder Hosenträger . . .	„	35 „
	Brotstoffe ꝛc.:		
49	Korn, Weizenmehl und Mehl jeder Art, durch Wasser bei der Durchfuhr beschädigt, von dem abgeschätzten Werthe, welcher nach Maßgabe der Paragraphen 8, 71, 72, 73, 74, 75 u. 76 des Zollgesetzes zu ermitteln ist . .	„	20 „
50	Gerste	Bushel	15 Cents
51	Buchweizen	„	10 „
52	Mais	„	7½ „
53	Hafer	„	10 „
54	Reis	Pfund	1¼ „
55	„ nicht gereinigt, nicht geschält oder in der Hülse, vom Ursprungslande direkt eingeführt .	Werth	17½ pCt.
56	Roggen	Bushel	10 Cents
57	Weizen	„	15 „
58	Erbsen	„	10 „
59	Bohnen	„	15 „
60	Buchweizengrütze oder Mehl . .	Pfund	½ Cent
61	Maismehl	Faß	40 Cents
62	Maccaroni und Vermicelli . . .	Pfund	2 „
63	Hafermehl	„	½ „
64	Roggenmehl	Faß	30 „
65	Weizenmehl	„	50 „
66	Reis- und Sagomehl	Pfund	2 „
67	Backsteine als Baumaterial . . .	Werth	20 pCt.
68	Britanniametall, Waaren daraus, nicht versilbert	„	25 „
69	Britisch-Gummi, Dressine, Schlichte und Glanzkleister (enamel sizing)	Pfund	1 Cent
70	Butter	Pfund	4 Cents
71	Knöpfe von vegetabilischem Elfenbein oder Horn	Groß und Werth	10 Cents 25 pCt.
72	Knöpfe, alle anderen, nicht besonders aufgeführt	Werth	25 „
73	Knopfbezüge, Crozier	„	10 „
74	Lichte, Talg-	Pfund	2 Cents
75	„ Paraffin-, Wachs-	„	5 „
76	„ alle anderen, einschl. Walrath-	Werth	25 pCt.
77	Rohr oder Rotang, gespalten oder anders verarbeitet	„	25 „
78	Kannen oder Büchsen aus Zinn oder anderem Material mit Fischen, welche nach einem gültigen Gesetze oder Vertrage zollfrei sind, von nicht über 1 Quart Inhalt . . .	Stück	1½ Cent
	bei größerem Gehalt für jedes Quart oder jeden Bruchtheil desselben mehr	—	1½ „
79	Segeltuch von Hanf oder Leinen, und Segelgarn, für Boots- u. Schiffssegel bestimmt	Werth	5 pCt.
80	Caplins, unfertige Livorno-Hüte . .	„	20 „
81	Teppichzeug, Mattenstoff u. Matten von Hanf	„	25 „
	Wagen:		
82	leichtes Fuhrwerk jeder Art, Wirthschaftswagen, Wirthschafts-, Eisenbahn- oder andere Lastwagen, Lustfuhrwerk oder Gigs und ähnliches Fuhrwerk, welche weniger als 50 Dollars kosten .	Stück und Werth	10 Doll. 20 pCt.
	welche 50 Dollars und weniger als 100 Dollars kosten . . .	Stück und Werth	15 Doll. 20 pCt.
83	alle diejenigen Wagen, welche 100 Dollars und darüber kosten . .	Werth	35 „
84	Eisenbahnwaggons, Schlitten, Schub- und Handkarren . . .	„	30 „
85	Kinderwagen aller Art	„	35 „
86	Celluloid, für Messer- und Gabelgriffe geformt, weder gebohrt noch in anderer Weise bearbeitet, ferner geformte Celluloid-Kugeln und -Walzen, mit oder ohne Ueberzug von Zinnfolie, jedoch unfertig und nicht weiter bearbeitet	„	10 „
	Cement:		
87	roh oder als Bruchstein	Tonne von 13 Kubikfuß	1 Doll.
88	gebrannt und nicht gemahlen . .	100 Pfund	7½ Cents
89	hydraulischer oder Wasserkalk, gemahlen, einschl. der Fässer . .	Faß	40 „
90	als Sturzgut oder in Säcken . .	Bushel	9 „
91	Portland- oder Römischer wird wie aller andere Cement behandelt.		

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
92	Käse	Pfund	3 Cents
93	Cichorie, roh oder grün	"	3 "
94	Cichorien- und andere Wurzeln und Vegetabilien, als Surrogat für Kaffee, getrocknet, geröstet oder gemahlen	"	4 "
95	Porzellanwaaren	Werth	30 pCt.
96	Apfelwein, geklärt oder gereinigt	Imp.-Gall.	10 Cents
97	" ungeklärt oder ungereinigt	"	5 "
98	Thonpfeifen	Werth	35 pCt.
99	Uhren und Uhrenbestandtheile, ausgenommen Federn	"	35 "
100	Uhrfedern	"	10 "
101	Wäsche-Wringemaschinen	Stück und Werth	1 Doll. 30 pCt.
102	Kleidungsstücke aus allen Stoffen, einschl. fertige Pferdedecken, soweit nicht anderwärts aufgeführt	Werth	30 "
103	Kohle, bituminöse	Tonne von 2000 Pfd.	60 Cts.
104	Kohlenstaub	Werth	20 pCt.
105	Kohlentheer und Kohlenpech	"	10 "
106	Kokosmatten	"	30 "
107	Kokosnüsse	Hundert	1 Doll.
108	" vom Ursprungslande zu Wasser direkt nach einem Canadischen Hafen eingeführt	"	50 Cents
109	Kokosnuß, getrocknet, versüßt oder nicht	Pfund	8 "
110	Kakaomasse und Chokolade, nicht versüßt	Werth	20 pCt.
111	Kakaomasse und andere Kakaopräparate, Zucker enthaltend	Pfund und Werth	1 Cent 25 pCt.
	Kaffee:		
112	roher, aus den Vereinigten Staaten von Amerika	Werth	10 "
113	gebrannter und gemahlener, aus den Vereinigten Staaten von Amerika	Pfund und Werth	3 Cents 10 pCt.
114	gebrannter und gemahlener, sowie alle Nachahmungen und Surrogate, welche anderwärts nicht aufgeführt sind	Pfund	3 Cents
115	Koks	Tonne von 2000 Pfd.	50 Cts.
116	Kragen von Baumwolle oder Leinen	Dutzend und Werth	24 Cents 30 pCt.
117	Buntfabrikate, aus gefärbtem oder farbigem Baumwollengarn gewebt, oder theilweise aus Jute- u. theilweise aus Baumwollengarn, oder aus anderem Material, mit Ausnahme von Seide, nicht besonders aufgeführte	Werth	25 pCt.

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
118	Farben, trockene: Blauschwarz, Chinesisch-Blau, Berliner Blau u. rohe Umbra. Teigartige: Karmin, Kölnische Erde und Rosalack, Scharlach und Kastanienbraun, Atlaß- und fein gewaschenes Weiß	Werth	20 pCt.
119	Kämme, Schmuck- und Toiletten- jeder Art	"	30 "
120	Kupfer, altes, und Kupferkrätze, in Gänsen, Barren, Stangen, Bolzen, Zeinen und zur Schiffsverhäutung, nicht polirt und nicht überzogen, sowie gezogene Kupferröhren ohne Naht	"	10 "
121	Kupferniete und -Scheiben und alle anderwärts nicht aufgeführten Kupferwaaren	"	30 "
122	Tauwerk aller Art	Pfund und Werth	1½ Cts. 10 pCt.
123	Korkpfropfen und andere Waaren aus Kork-Holz oder Rinde	Werth	20 "
	Baumwollenwaaren:		
124	Bettdecken oder Steppdecken aus Baumwolle, mit Ausschluß der gewebten Steppdecken	"	35 "
125	graue oder ungebleichte und gebleichte, baumwollene Betttücher, Drills, Ducks (Segeltuch), baumwollene oder Kantonflanelle, nicht gefärbt, bemalt oder bedruckt	□Yard und Werth	1 Cent 15 pCt.
126	alle baumwollenen Denims, Drillings, Bettüberzüge, Ginghams, Plaids, baumwollene oder Kantonflanelle, Ducks (Segeltuch) und Drills, gefärbt oder farbig, bunte und gestreifte Schirtings, Kotonnaden, Kentucky-Barchent, Hosenstoffe und Waaren ähnlicher Art	□Yard und Werth	2 Cents 15 pCt.
127	baumwollene Watte, Batting, Batts und Warps, Teppichwarps, Strickgarn, Garn zu Strumpfwaaren u. anderes Baumwollengarn unter Nr. 40, nicht gebleicht, gefärbt oder farbig	Pfund und Werth	2 Cents 15 pCt.
128	dieselben gebleicht, gefärbt oder farbig	Pfund und Werth	3 Cents 15 pCt.
129	baumwollene Warps Nr. 60 und feiner	Werth	15 "
130	baumwollene Warps auf dem Kettenbaum	Yard und Werth	1 Cent 15 pCt.
131	baumwollene Säcke ohne Naht	Pfund und Werth	2 Cents 15 pCt.

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
	Baumwollenwaaren (Fortsetzung):		
132	baumwollenes Nähgarn auf Spulen	Werth	25 pCt.
133	baumwollenes Nähgarn in Strähnen, schwarz und gebleicht, 3- und 6drähtig	"	12½ "
134	alle nicht anderwärts aufgeführten Kleidungsstücke aus Baumwolle oder anderem Material, einschließlich Korsets und ähnliche Näherinnen- und Schneiderarbeiten, sowie Presenning, einfach oder mit Oel, Farbe, Theer oder anderer Mischung überzogen, und mit der Nadel gefertigte baumwollene Säcke, nicht anderwärts aufgeführt	"	35 "
135	Lampendochte	"	30 "
136	Jeans und Zwillich, von Korsetfabrikanten zur Verwendung in ihren Fabriken eingeführt . .	"	25 "
137	bedruckte oder gefärbte Baumwollenwaaren, nicht anderweit aufgeführt	"	32½ "
138	alle übrigen nicht besonders aufgeführten Baumwollenwaaren .	"	20 "
139	Krepp aller Art	"	20 "
140	Manschetten von Baumwolle oder Leinen	Paar und Werth	4 Cents / 30 pCt.
141	Damast von Baumwolle, Leinen, oder von Baumwolle u. Leinen, gebleicht, ungebleicht oder farbig	Werth	25 "
142	Drainziegel, nicht glasirte	"	20 "
143	Drain- und Abzugsröhren, glasirt .	"	35 "
144	Erd- und Steingeschirr: Demijohns oder Krüge, Kübel und Häfen. .	Gallon Gehalt	3 Cents
145	Erd- und Steingeschirr, braun oder farbig, und Rockinghamwaare, Weiß-, Granit- oder Steinzeugwaare, „C. C." oder Englisches Steingut, verziert, bedruckt oder überwischt, und alle nicht besonders aufgeführte Irdenwaaren . . .	Werth	35 pCt.
146	Schleifräder	"	25 "
147	Essenzen, nämlich von Aepfeln, Birnen und Ananas, Himbeeren, Erdbeeren und anderen Früchten, und Vanille.	Imp.-Gall. und Werth	1,90 Dll. / 20 pCt.
148	Aetherische Oele für Zwecke der Fabrikation	Werth	20 "
149	Excelsior, zum Gebrauch der Tapezierer	"	20 "
150	Fleischextrakt, nicht medizinisches . .	"	25 "
151	Federn, Strauß- und Geier-, nicht zugerichtet	"	20 "
	Desgl., zugerichtet	"	30 "
152	Feuerwerkskörper	"	25 "
153	Angelruthen	"	30 "
154	Feuerfeste Farbe, trockene	Pfund	½ Cent

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
	Flachs:		
155	in Fasern, geschwingter	Pfund	1 Cent
	gehechelter	"	2 Cents
156	Werg von geschwingtem oder grünem Flachs	"	½ Cent
157	Leinsamen	Bushel	10 Cents
158	Fliesen, gesägte oder in anderer Weise zugerichtete	Tonne	2 Doll.
	Früchte, getrocknete, und zwar:		
159	Aepfel	Pfund	2 Cents
160	Rosinen	Pfund und Werth	1 Cent / 10 pCt.
161	Korinthen, Datteln, Feigen, Pflaumen und alle anderen nicht anderwärts aufgeführten . . .	Pfund	1 Cent
162 163 164	Früchte, frische, sind den zollfreien Artikeln überwiesen. (S. Nr. 888 und 889.)		
165	Korinthen	Quart	1 Cent
166	S. Nr. 888 und 889.		
167	Weintrauben	Pfund	2 Cents
168	Orangen und Citronen:		
	in Kistchen von nicht mehr als 2½ Kubikfuß Gehalt	Kiste	25 Cents
	in halben Kistchen von nicht mehr als 1¼ Kubikfuß Gehalt . .	½ Kiste	13 "
	in Kisten und allen sonstigen Behältern	Kubikfuß Inhalt	10 "
	als Sturzgut	Tausend	1,60 Dll.
	in Fässern von nicht größerem Gehalt als dem des 196 Pfund-Mehlfasses	Faß	55 Cents
169	Früchte in luftdichten Büchsen oder anderen Gefäßen, einschließlich der Büchsen oder anderen Gefäße, im Gewichte von nicht über 1 Pfund zahlen 3 Cents für die Büchse oder das Gefäß und 3 Cents Zuschlag für die Büchse oder das Gefäß für jedes Pfund oder einen Bruchtheil eines Pfundes. (In diesem Zollsatz ist der Zoll auf Büchsen oder andere Gefäße und in dem zollpflichtigen Gewicht das Gewicht der Büchsen oder anderen Gefäße inbegriffen.)		
170	Früchte, in Branntwein oder anderen Spirituosen eingemacht . .	Imp.-Gall.	1,90 Dll.
	Pelzwerk:		
171	Felle, ganz oder theilweise zugerichtet	Werth	15 pCt.
172	Mützen, Hüte, Muffen, Halskragen, Mantelkragen, Röcke, Mäntel und andere fertige Rauchwaaren	"	25 "
173	Haus-, Zimmer- oder Bureaugeräth aus Holz, Eisen oder jedem anderen Material, fertig oder in Stücken, einschl. Haar-, Feder- u. anderer		

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
	Matratzen, Polster und Kissen, Kasten und Gestelle aus jedem Material	Werth	35 pCt.
174	Bettstellen und anderes eisernes Hausgeräth.	„	35 „
175	Schaukasten	Stück und Werth	2 Doll. 35 pCt.
176	Gas-, Theeröl- oder Kerosinöl-Leitungen oder Theile derselben . .	Werth	30 „
177	Gasmesser	„	30 „
178	Neusilber und Nickelsilber, Waaren daraus, nicht plattirt.	„	25 „
	Glas und Glaswaaren, nämlich:		
179	Flaschen (flasks) und Fläschchen von 8 Unzen Gehalt u. darüber; Telegraphen- und Blitzableiter-Isolatoren, Krüge und Glaskugeln und geschnittenes, gepreßtes oder gegossenes Tischgeschirr	Dutzend und Werth	5 Cents 30 pCt.
180	Korbflaschen u. Demijohns, Flaschen (bottles) und Karaffen, Flaschen (flasks) und Fläschchen von geringerem Gehalt als 8 Unzen .	Werth	30 „
181	Lampen- und Gasflammenglocken, Lampen und Cylinder, Seiten- und Oberlichtergläser, Glocken für Laternen, Lampen und Gasflammen	„	30 „
182	farbiges Glas mit ornamentalen Verzierungen, sowie dergl. gemustertes und emaillirtes Glas, farbiges, gefärbtes und bemaltes Glas und Glasschmelz, Fenster von farbigem Glas, verziertes, emaillirtes und mattgeschliffenes weißes Glas .	„	30 „
183	belegtes Spiegelglas	„	30 „
184	gemeines und farbloses Fensterglas	„	30 „
185	Tafelglas, nicht farbiges, in Tafeln von nicht über 30 □Fuß . .	□Fuß	6 Cents
186	desgl. in Tafeln von über 30 □Fuß und nicht über 70 □Fuß . .	„	8 „
187	desgl. in Tafeln von über 70 □Fuß	„	9 „
188	nachgemachte Porzellanglocken und farbiges nicht verziertes, bemaltes, emaillirtes oder geschnittenes Glas	Werth	20 pCt.
189	alles andere Glas und andere Glaswaaren, die anderwärts nicht aufgeführt sind	„	20 „
190	Handschuhe und Halbhandschuhe aller Art	„	30 „
191	Leim in Tafeln, in gebrochenen Tafeln und gemahlen	Pfund	3 Cents
192	Blattgold und Blattsilber	Werth	30 pCt.
	Schießpulver und andere Zündstoffe:		
193	Flinten-, Büchsen- und Pistolenpatronen und Patronentaschen aller Art und aus jedem Material	„	30 „
	Schießpulver und andere Zündstoffe (Fortsetzung):		
194	Flinten-, Büchsen- und Jagdpulver in Kegs (kleinen Fäßchen), halben und viertel Kegs oder in anderer ähnlicher Verpackung	Pfund	5 Cents
195	Geschütz- u. Gewehrpulver in Kegs und Fässern	„	4 „
196	Schießpulver (Canister) in Blechbüchsen zu 1 und ½ Pfund .	„	15 „
197	Spreng- und Minirpulver . . .	„	3 „
198	Riesenpulver, Dualin, Dynamit u. andere Sprengmittel, von welchen Nitroglycerin einen Bestandtheil ausmacht	Pfund und Werth	5 „ 20 pCt.
199	Nitroglycerin	Pfund und Werth	10 Cents 20 pCt.
200	Guttapercha, Waaren daraus. . .	Werth	25 „
201	Haartuch aller Art	„	30 „
202	Haar, gekraust	„	20 „
203	Taschentücher, baumwollene oder leinene, einfache oder bedruckte im Stück oder in anderer Weise . .	„	25 „
204	Geschirr- und Lederschmiere (dressing)	„	25
205	Riemer- und Sattlerwaaren aller Art	„	35 „
206	Hüte, Mützen und Hauben, anderwärts nicht aufgeführt	„	25 „
207	Honig, Bienen-, in Scheiben oder sonstwie	Pfund	3 Cents
208	Hopfen	„	6 „
209	Edelsteine, imitirte, nicht gefaßt . .	Werth	10 pCt.
210	Kautschuk: Stiefel, Schuhe u. andere Waaren aus Kautschuk, anderwärts nicht aufgeführt	„	25 „
211	Kautschukzeuge oder mit Kautschuk wasserdicht gemachte Zeuge . . .	„	35 „
212	Griffe für Messer und Gabeln, aus vulkanisirtem Kautschuk	„	10 „
213	Schreibtinte	„	25 „
	Eisen- und Stahlwaaren:		
214	Achsen und Federn von Eisen oder Stahl, Theile davon, Achsenstöcke, Achsen, roh vorgeschmiedet, oder Schmiedestücke für Wagen, mit Ausnahme von Eisenbahn- und Tramwaywagen, ohne Rücksicht auf den Grad der Bearbeitung	Pfund und Werth	1 Cent 30 pCt.
215	Eisen, in Stäben, gewalzt oder geschmiedet, einschl. Flach-, Rund- und Quadrateisen, sowie Stäbe und Formen von gewalztem Eisen, nicht anderwärts besonders aufgeführt	Tonne	13 Doll.
216	Stachelzaundraht von Eisen oder Stahl	Pfund	1½ Cent

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
	Eisen- und Stahlwaaren (Forts.):		
217	Kessel- und sonstige Eisenbleche, geschnitten oder nicht, Eisenschienen (skelp), geschnitten od. ausgekehlt gewalzt, und Eisenblech, gemeines oder schwarzes, nicht dünner als Nr. 20, nicht anderweit aufgeführt, einschl. Nägel-Blech (nail plate) von Eisen oder Stahl, von Nr. 16 und dicker . . .	Tonne	13 Doll.
218	Kreuzdorn- und Streifen-Zaundraht von Eisen oder Stahl .	Pfund	1 1/2 Cent
219	gußeiserne Gabeln ohne Stiel, ungeschliffen und nicht weiter bearbeitet	Werth	10 pCt.
220	gußeiserne Röhren jeder Art . .	Tonne jedoch nicht weniger als Werth	12 Doll. 35 pCt.
221	gußeiserne Gefäße, Platten, Ofenplatten und -Eisen, Plätteisen, Hutmacher-Eisen, Schneider-Eisen und nicht anderweit aufgeführte Eisengußwaaren . .	Tonne jedoch nicht weniger als Werth	16 Doll. 30 pCt.
222	Ketten von Eisen oder Stahl, über 5/16 Zoll Durchmesser . . .	Werth	5 "
223	Kompositions-Nägel und Spieker und Verhäutungs-Spieker . .	"	20 "
224	geschnittene Nägel und Spieker von Eisen oder Stahl	Pfund	1 Cent
225	geschnittene Stifte, Boden-Spieker oder Düker, 16 Unzen auf das Tausend nicht überschreitend . .	Tausend	2 Cents
226	desgl. von mehr als 16 Unzen auf das Tausend.	Pfund	2 "
227	Messerschmiedewaaren, nicht anderweit aufgeführt	Werth	25 pCt.
228	Manganeisen, Kieseleisen, Spiegeleisen, Stahl-Luppenenden und Stutzenden von Stahlschienen zur Stahlfabrikation	Tonne	2 Doll.
229	Feuerspritzen	Werth	35 pCt.
230	Schmiedestücke von Eisen und Stahl, oder Schmiedeeisen, gleichviel in welcher Form und ohne Rücksicht auf den Grad der Bearbeitung, nicht anderweit aufgeführt	Pfund jedoch nicht weniger als Werth	1 1/2 Cent 35 pCt.
231	Kleineisenwaaren: Bau-, Tischler- und Wagner-Eisenzeug und Schlösser, Blechschmiede-Werkzeug und Riemer- und Sattler-Kleineisenzeug, einschl. Striegel	Werth	35 "
232	Kleineisenzeug für Hausgeräth, nicht anderweit aufgeführt	"	30 "
233	Band- und Reifeisen, 8 Zoll breit und darunter, und nicht dünner als Nr. 20	Tonne	13 Doll.
234	desgl. dünner als Nr. 20	Werth	12 1/2 pCt.

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
	Eisen- und Stahlwaaren (Forts.):		
235	eiserne Brücken und eiserne Bautheile	Pfund jedoch nicht weniger als Werth	1 1/4 Cent 35 pCt.
236	eiserne oder stählerne Wagenachsen, Theile davon, Achsenstöcke, Achsen, roh vorgeschmiedet od. Schmiedestücke für Achsen und Wagenfedern aller Art, sowie alle anderen nicht besonders aufgeführten Federn, ohne Rücksicht auf den Grad der Bearbeitung	Tonne jedoch nicht weniger als Werth	30 Doll. 35 pCt.
237	eiserne und stählerne Eisenbahn-Stangen und Schienen für Eisenbahnen und Tramways, in jeder Form, gebohrt oder nicht, nicht besonders aufgeführt . .	Tonne	6 Doll.
238	eiserne oder stählerne Niete, Bolzen mit oder ohne Gewinde, roh vorgeschmiedete Muttern oder Bolzen, von geringerem Durchmesser als 3/8 Zoll	Pfund und Werth	1 1/2 Cent 30 pCt.
239	Eisen in Gänsen, Blöcken und Gußeisen-Abfälle	Tonne	4 Doll.
240	Eisen in Brüzeln, Blumen, Luppen, Puddelstäben, oder in anderer, weniger vollendeter Form, als Eisen in Stäben und weiter verarbeitet als Eisen in Gänsen, mit Ausnahme von Gußwaaren	"	9 Doll.
241	Eisen- und Stahldraht, verzinkt oder nicht, Nr. 15 des Drahtmaßes und gröber, nicht anderweit aufgeführt	Werth	25 pCt.
242	Messerklingen oder vorgeschmiedete Messer, roh, ohne Griff, zum Gebrauch für Elektroplattirer .	"	10 "
243	Lokomotiven und andere Dampfmaschinen, Kessel u. Maschinerien, ganz oder theilweise von Eisen oder Stahl, nicht anderweit aufgeführt	"	30 "
	jedoch soll jede Lokomotive, welche mit dem Tender 30 Tons und darüber wiegt, wenigstens zahlen	Stück	2000 Dollars
244	schmiedbarer Eisenguß und Stahlguß, nicht anderweit aufgeführt	Tonne jedoch nicht weniger als Werth	25 Doll. 30 pCt.
245	Flinten, Büchsen und sonstige Schußwaffen, sowie chirurgische Instrumente	Werth	20 "
246	Nägel und Spieker, geschmiedet und gepreßt, verzinkt oder nicht, Hufnägel und Drahtnägel und alle anderen nicht besonders aufgeführten schmiedeeisernen und stählernen		

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
	Nägel, sowie Hufeisen für Pferde, Maulthiere und Ochsen . . .	Pfund jedoch nicht weniger als Werth	1½ Cent 35 pCt.
247	Platten von Eisen und Stahl zugleich, sowie Stahl, nicht besonders aufgeführter	Werth	30 „
248	tragbare Maschinen, tragbare Dampfmaschinen, Dresch- und Sortirmaschinen, von Pferden bewegte Maschinen, tragbare Sägemühlen u. Hobelmaschinen, sowie Theile derselben, ohne Rücksicht auf den Grad der Bearbeitung	„	35 „
249	eiserne Pumpen, Brunnenröhren, Cisternen, Saug- und Druckpumpen	„	35 „
250	Eisenbahnlaschen	Tonne	12 Doll.
251	gewalzte eiserne oder stählerne Winkel, Rinnen, Bauartikel und besondere Profile, im Gewicht von weniger als 25 Pfund auf das laufende Yard, nicht besonders aufgeführt	Pfund und Werth	½ Cent 10 pCt.
252	gewalzte eiserne und stählerne Balken, Schwellen, Winkel, Rinnen, Bauartikel und besondere Profile, im Gewicht von nicht weniger als 25 Pfund auf das laufende Yard	Werth	12½ pCt.
253	gewalzte eiserne oder stählerne Balken, Schwellen, Winkel, Rinnen, rohe Ringbolzen, durch das Kloman-Verfahren hergestellt, sowie alle anderen Bauartikel von gewalztem Eisen oder Stahl einschließlich gewalzte eiserne oder stählerne Brückenplatten, nicht unter ¾ Zoll dick und nicht breiter als 15 Zoll, bei der Einfuhr durch Brückenbauer zur ausschließlichen Verwendung bei dem Bau von eisernen und stählernen Brücken	„	12½ „
254	Geldschränke, Thüren zu Geldschränken u. Gewölben, Waagen, Waagschalen und Waagebalken von Eisen oder Stahl . . .	„	35 „
255	Schrauben, sog. Holzschrauben:		
	2 Zoll lang oder darüber . .	Pfund	6 Cents
	1 Zoll lang und weniger als 2 Zoll lang	„	8 „
	weniger als 1 Zoll lang . .	„	11 „
256	Eisenblech, gewöhnliches od. schwarzes, geglättet oder polirt und überzogen oder verzinkt, dünner als Nr. 20, Canada-Platten, und Eisen- oder Stahlplatten, nicht		

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
	unter 30 Zoll breit und nicht unter ¼ Zoll dick	Werth	12½ pCt.
257	Schlittschuhe	Paar und Werth	20 Cents 30 pCt.
258	Stahl in Blöcken, gezähnten (cogged) Blöcken, Luppen und Schirbeln, gleichviel durch welches Verfahren gewonnen, Billets und Stangen, Bänder, Reifen, Streifen und Blechen jeder Stärke und Breite, sämmtlich von vorstehenden nicht besonders aufgeführten Stahlsorten im Werth von 4 Cents oder weniger für das Pfund . .	Werth jedoch nicht weniger als Tonne	30 „ 12 Doll.
	Ausgenommen sind: Blöcke, gezähnte (cogged) Blöcke, Luppen und Schirbel, deren spezifischer Zoll nicht unter . . betragen soll.	Tonne	8 „
259	Desgl. von höherem Werth als 4 Cents für das Pfund	Werth	12½ pCt.
260	Eisen- oder Stahl-Barren, Stäbe, Streifen, oder Stahlbleche, gleichviel welcher Form, und Eisen- oder Stahl-Barren unregelmäßiger Form oder unregelmäßigen Profils, kalt gewalzt, kalt gehämmert oder in irgend einer Weise über das gewöhnliche Verfahren des Heißwalzens oder Heißhämmerns hinaus verfeinert, unterliegen einem Zuschlag zu dem Zoll auf die genannten Materialien in Höhe von . .	Pfund	¼ Cent
261	Alles aus Eisen oder Eisenerzen hergestellte Guß- oder schmiedbare Metall, gleichviel welcher Bezeichnung oder Form, soll ohne Rücksicht auf den Prozentsatz der darin enthaltenen Kohle, gleichviel ob dasselbe durch Cementiren erzeugt, gegossen oder aus Eisen oder dessen Erzen durch das Schmelztiegel-, Bessemer-, pneumatische, Thomas-Gilchrist-basische, Siemens-Martin- od. Herd- oder ein den genannten gleichstehendes Verfahren oder durch die Verbindung von zwei oder mehreren Verfahren oder ihrer Aequivalente oder durch Schmelzung oder sonstiges Verfahren erzeugt ist, wodurch aus Eisen oder dessen Erzen ein Metall entweder von körniger od. faseriger Struktur in Guß- oder schmiedbarer Form gewonnen wird, mit Ausnahme		

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zoll-betrag.
	des sogenannten schmiedbaren Gußeisens, als Stahl klassifizirt und bezeichnet werden.		
262	Alle zu dem Zollsatz für Eisen oder Eisenwaaren aufgeführten Gegenstände unterliegen demselben Zollsatz, wenn sie aus Stahl, oder aus Stahl und Eisen gefertigt sind, wenn sie nicht besonders aufgeführt sind.		
263	Stahlnadeln: Walzennadeln, Hand-Stricknadeln und Schnürnadeln	Werth	30 pCt.
264	Schwedische gewalzte eiserne Nagelstäbe, unter ½ Zoll Durchmesser, zur Fabrikation von Hufnägeln	„	20 „
	Röhren:		
265	Kesselröhren von geschmiedetem Eisen oder Stahl	„	15 „
266	Uebereinander geschweißte eiserne Röhren, mit Schraubengewinde, gekuppelt oder nicht, 1¼ Zoll und darüber, jedoch nicht über 2 Zoll im Durchmesser, zum ausschließlichen Gebrauch für artesische Brunnen, Petroleum-Leitungen und Petroleum-Raffinerien . . .	„	20 „
267	Nicht geschweißte Röhren, nicht über 1½ Zoll im Durchmesser, von gewalztem Stahl . . .	„	15 „
268	Schmiedeeiserne Röhren, mit Schraubengewinde, gekuppelt oder nicht, über 2 Zoll im Durchmesser	„	15 „
269	Andere schmiedeeiserne Röhren	Pfund und Werth	9/10 Cent 30 pCt.
270	Drahttaue von Eisen oder Stahl, nicht anderweit aufgeführt . .	Werth	25 „
271	Draht von Sprungfederstahl, verkupfert oder verzinnt, Nr. 9 Drahtmaß oder kleiner, nicht anderweit aufgeführt	„	20 „
272	geschmiedete eiserne oder stählerne Schraubenmuttern und Mutterbleche, eiserne und stählerne Niete, Bolzen mit oder ohne Schraubengewinde oder Schraubenmuttern und vorgeschmiedete Bolzen, fertige oder vorgeschmiedete Scharniere, nicht anderweit aufgeführt	Pfund und Werth	1 Cent 25 pCt.
273	Schmiedeeisen- und Stahlabfälle, bestehend in werthlosem oder ausgemustertem, gebrauchtem Eisen oder Stahl, welches nur zur Wiederverarbeitung geeignet ist	Tonne	2 Doll.

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zoll-betrag.
	Eisen- und Stahlwaaren (Forts.):		
274	Fabrikate, Gegenstände od. Waaren, nicht besonders aufgeführt, ganz oder theilweise von Eisen oder Stahl, und gleichviel ob ganz oder theilweise bearbeitet . .	Werth	30 pCt.
275	Eisensandstein oder Globulus, und trockener Braunstein zum Poliren von Granit	„	20 „
276	Obstsäfte und Marmeladen . . .	Pfund	5 Cents
277	Juwelen und Gold- und Silberwaaren	Werth	20 pCt.
278	Jute-Teppichzeug oder Mattenwerk und Matten	„	25 „
279	Jute-Waaren, nicht besonders aufgeführt	„	20 „
280	Spitzen, Flechten, Fransen, Stickereien, Schnüre, Quasten u. Armbänder, ferner Geflechte, Ketten oder Schnüre von Haar . . .	„	30 „
281	Lampenruß und Elfenbeinschwarz . .	„	10 „
282	Schweineschmalz, durch Kochen gereinigt oder geklärt	Pfund	2 Cents
283	Schweineschmalz, nicht gereinigt . .	„	1½ Cent
284	Blei, altes, Abfall und in Klumpen	100 Pfund	10 Cents
285	„ in Stangen, Blöcken u. Platten	„	60 „
286	„ salpetersaures und essigsaures	Werth	5 pCt.
287	„ Röhren und Schrot	Pfund	1½ Cent
288	„ und Waaren aus Blei, nicht anderwärts aufgeführt . . .	Werth	30 pCt.
	Leder:		
289	Tafel-	Pfund	3 Cents
290	Stiefel- und Schuhmarken aus Tafelleder	Paar	½ Cent
291	Sohl-, gegerbt, aber roh oder nicht zugerichtet	Werth	10 pCt.
292	Marokkohäute, gegerbt, aber roh oder nicht zugerichtet	„	10 „
293	Gürtel- und alles Oberleder, einschließlich Ziegen-, Lamm-, Schaf- und Kalb-, gegerbt oder zugerichtet, aber nicht gewichst oder lackirt	„	15 „
294	Sohlleder	Pfund und Werth	½ Cent 15 pCt.
295	Handschuh-, vom Reh, Hirsch, Antilope, (auch Wasserschwein), gegerbt oder zugerichtet, gefärbt oder nicht	Werth	10 „
296	wie oben, zugerichtet und gewichst oder lackirt	„	20 „
297	lackirt, Patent- oder emaillirt . .	„	25 „
298	Corduan-, von Pferdehaut, gegerbt, und Waaren daraus	„	25 „
299	alles andere, sowie Häute, gegerbt, nicht anderwärts aufgeführt . .	„	20 „
300	Stiefel und Schuhe, und andere Lederwaaren, nicht anderwärts	„	25 „

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
	aufgeführt, und lederne Treibriemen	Werth	25 pCt.
301	Süßholzwurzel, daraus gezogene Masse	Pfund	2 Cents
302	in Stangen oder Latwerge	Pfund und Werth	1 Cent 20 pCt.
303	Lithographische Steine, nicht gravirte	Werth	20 „
304	Malz. Beim Eingange in die Zollniederlage nach Maßgabe der Accise-Verordnungen	Bushel	15 Cents
305	-Extrakt für medizinische Zwecke	Werth	25 pCt.
306	Maschinenkratzen-Beschläge	„	25 „
307	Zauberlaternen und optische Instrumente, einschließlich Mikroskope und Teleskope	„	25 „
308	Manila-Kappen	„	20 „
	Marmor:		
309	in Blöcken aus dem Bruch, roh oder nur auf zwei Seiten gesägt und nicht besonders geformt, 15 Kubikfuß und darüber enthaltend	„	10 „
310	wie vor, weniger als 15 Kubikfuß enthaltend	„	15 „
311	in Platten, nur auf zwei Seiten gesägt	„	15 „
312	in Blöcken und Platten, auf mehr als zwei Seiten gesägt	„	25 „
313	fertige Fabrikate, sowie alle Marmorwaaren, die nicht anderwärts aufgeführt sind	„	35 „
314	Fleischwaaren, frische oder gesalzene, ausgenommen Keulen, Rippen, Speck und Schinken, vom wirklichen in Canada eingehenden Gewicht	Pfund	1 Cent
315	Keulen, Rippen, Speck u. Schinken, frisch, gesalzen, getrocknet oder geräuchert	„	2 „
316	Geflügel und Wild jeder Art	Werth	20 pCt.
317	alles übrige getrocknete oder geräucherte, oder in anderer Art als gesalzen oder gepökelt aufbewahrte, anderwärts nicht aufgeführte Fleisch	Pfund	2 Cents
	(Bei Einfuhr in Büchsen schließt der Zollsatz den Zoll auf die Büchsen und das zollpflichtige Gewicht das Gewicht der Büchsen ein.)		
318	Milchnahrung, durch Heinrich Nestle, Dr. Gibaut und Andere hergestellt, und alle ähnlichen Präparate	Werth	30 pCt.
319	Gummilösung (mucilage)	„	30 „
320	Musikalische Instrumente jeder Art, nicht anderwärts aufgeführte	„	25 „
321	Senfteig	„	20 „
322	Senfsamen, ungemahlener (jetzt zollfrei).		
323	Senf, gemahlener	Werth	25 pCt.
324	Nickel-Anoden	„	10 „
325	Nüsse aller Art, nicht anderwärts aufgeführt	Pfund	3 Cents
326	Oker, trocken, gemahlen oder ungemahlen, gewaschen oder ungewaschen, nicht kalzinirt	Werth	10 pCt.
	Oele:		
327	Kohlenöl und Kerosin, destillirt, gereinigt oder raffinirt, Naphta, Benzol, Petroleum; Erzeugnisse von Petroleum, Steinkohle, Schieferthon und Braunkohle, nicht anderwärts aufgeführte	Imp.-Gall.	7 1/5 Cts.
328	Karbol- oder schweres Oel zu jedem Gebrauch	Werth	10 pCt.
329	Leberthran als Arznei	„	20 „
330	Specköl (Lardöl)	„	20 „
331	Lein- oder Flachssamen, roh oder gekocht	„	30 „
332	Schmieröl, ganz oder theilweise aus Petroleum hergestellt und im Preise von wenigstens 30 Cents für das Imperial-Gallon	„	25 „
333	dasselbe in geringerem Preise	Imp.-Gall.	7 1/5 Cts.
334	alles übrige Schmieröl	Werth	25 pCt.
335	Klauenfett	„	20 „
336	Oliven- oder Salatöl	„	20 „
337	Sesamöl	„	20 „
338	Wachstuch zum Fußbodenbelag	□Yard und Werth	5 Cents 20 pCt.
339	Wachstuch im Stück, geschnitten oder geformt, geölt, emaillirt, gepreßt, bemalt oder bedruckt, mit Kautschuk, veloutirt oder überzogen, nicht anderweit aufgeführt	□Yard und Werth	5 Cents 15 pCt.
340	Opium, rohe Drogue	Pfund	1 Doll.
341	zum Rauchen präparirt	„	5 „
	Orgeln, Zimmer-, nämlich:		
342	Pfeifen-, mit nicht mehr als 2 Sätzen Pfeifen	Stück	10 „
	mit mehr als 2, aber nicht über 4 Sätzen Pfeifen	„	15 „
	mit mehr als 4, aber nicht über 6 Sätzen Pfeifen	„	20 „
	mit mehr als 6 Pfeifen.	„	30 „
	und dazu	wirklicher Marktwerth	15 pCt.
343	Pfeifen-Orgeln und ganze oder theilweise Sätze von Pfeifen für Zimmer-Orgeln	Werth	25 „
344	Gemälde, Zeichnungen, Stiche und Drucke	„	20 „
345	Pigmente und Farben, in Oel oder einer anderen Flüssigkeit gerieben	„	25 „
346	nicht anderweit aufgeführte	„	20 „

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
347	weißes und rothes Bleioxyd (Bleiweiß und Mennige) u. Orangemennige, trocken, sowie Zinkweiß	Werth	5 pCt.
348	Bleiweiß in Masse, nicht mit Oel gemischt	"	5 "
349	Pariser Grün, trocken	"	10 "
350	Papiertapeten in Rollen von je 8 Yards oder weniger und so im Verhältniß für größere Längen:		
	a. braune Glanz-	Rolle	2 Cents
	b. von weißem, grundirtem und satinirtem Papier	"	3 "
	c. einfacher Bronzedruck	"	7 "
	d. farbige Bronzen	"	9 "
	e. gepreßte Bronzen	"	11 "
	f. farbige Borten, schmale . . .	"	8 "
	g. " " breite. . . .	"	10 "
	h. Bronze-Borten, schmale . . .	"	15 "
	i. " breite . . .	"	18 "
	j. gepreßte	"	20 "
351	Papier jeder Art, nicht anderwärts aufgeführt	Werth	25 pCt.
352	Papierwaaren, einschl. liniirtes und Bortenpapier, Papeterien, Papier in Schachteln, Briefumschläge und Blankbücher	"	35 "
353	Theerpapier	Pfund	$^1/_2$ Cent
354	überzogene Papierkragen in Rollen oder Bogen, nicht geformt oder fertig	Werth	5 pCt.
355	überzogene Papierkragen, geformt oder fertig, in Rollen od. Bogen	"	20 "
356	Buchbinderpappe, nicht Strohpappe	"	10 "
357	Paraffinwachs oder Stearin . . .	Pfund	3 Cents
358	Bleistifte in Holz oder anderweit gefaßt	Werth	25 pCt.
359	Parfümerien, einschl. Toilettenpräparate, nämlich Haaröl, Zahn- und andere Pulver und Flüssigkeiten, Pomaden, Teige und alle anderen parfümirten Präparate für Haar, Mund und Haut	"	30 "
360	Phosphorbronze in Blöcken, Barren, Tafeln und Draht	"	10 "
361	Photographische Trockenplatten . .	□Fuß	15 Cents
	Pianofortes:		
362	tafelförmige, ob mit abgerundeten Ecken oder nicht, nicht über 7 Oktaven	Stück	25 Doll.
	alle anderen tafelförmigen . . .	"	30 "
	aufrechtstehende	"	30 "
	Konzert-, Halbkonzert- und Salon-Flügel	"	50 "
	und dazu	Werth	20 pCt.
363	Theile von Pianofortes	"	25 "
364	Pickles in Flaschen	Gallon	40 Cents
	(16 halbe Pint-, 8 Pint- oder 4 Quartflaschen werden auf das Gallon gerechnet. Bei der Verpackung in Krügen, Flaschen oder sonstigen Gefäßen ist die Menge zu ermitteln und alsdann derselbe Zollsatz anzuwenden, worin der Zoll auf die Flaschen oder sonstige Gefäße einbegriffen ist.)		
365	Pickles in Fässern, in Essig, oder Essig und Senf	Gallon	35 Cents
	in Salzwasser	"	25 "
366	Bilderrahmen als Hausgeräth . .	Werth	35 pCt.
367	Stecknadeln, von Metalldraht aller Art gefertigt	"	30 "
368	Pflanzen, Obst-, nicht besonders aufgeführt	"	20 "
369–372	Jetzt zollfrei.		
	Feiner Gips (Stuck):		
373	gemahlen, nicht gebrannt . . .	100 Pfund	10 Cents
374	gebrannt oder verarbeitet . . . (oder 45 Cents für das Faß von höchstens 300 Pfund.)	"	15 "
375	Plattirte Messerschmiedewaaren, nämlich: Messer, ganz oder theilweise plattirt, im Preise von weniger als 3,50 Dollars das Dutzend .	Dutzend und Werth	50 " 20 pCt.
376	Plattirte Waaren, andere, elektrisch-plattirte und vergoldete Waaren aller Art	Werth	30 "
377	Platten, gravirte, von Holz, Stahl oder anderem Metall	"	20 "
378	Graphit	"	10 "
379	alle nicht anderwärts angeführten Waaren aus Graphit . . .	"	25 "
380	Pomaden, Französische, oder Wohlgerüche, die in Fett oder Oel präservirt werden, um die Blumengerüche zu erhalten, welche die Hitze der Destillation nicht vertragen, in Blechbüchsen von nicht weniger als 10 Pfund eingeführt	"	15 "
381	Druckerpressen aller Art, Falz- und Papier-Schneidemaschinen . . .	"	10 "
382	Patent-Medizinen:		
	Tinkturen, Pillen, Pulver, Plätzchen oder Täfelchen, Syrup, Kordials, bittere Tropfen, schmerzstillende Mittel, Stärkungsmittel, Pflaster, Linimente, Salben, Einreibungen, Pasten, Tropfen, Wasser, Essenzen, Oele oder dem Publikum unter dem allgemeinen Namen von spezifischen Mitteln für irgendwelche, den menschlichen oder thierischen Körper befallende Krankheiten oder Leiden empfohlene und nicht anderwärts aufgeführte medizinische Präparate oder Mischungen, in flüssiger Form	"	50 "
	dergl. in anderer Form	"	25 "

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
383	Prünell und Baumwollen- u. Wollen-Lasting zu Stiefeln, Schuhen und Handschuhen	Werth	10 pCt.
384	Glaserkitt	"	25 "
385	Federposen	"	20 "
386	Rothes blausaures Kali	"	10 "
387	Bänder aller Art und aus jedem Stoff	"	30 "
388	Treibriemen, Schläuche, Packzeug, Matten und Mattenzeug von Kautschuk	Pfund und Werth	5 Cents 15 pCt.
389	Segel für Boote und Schiffe, Zelte und Schirmdächer	Werth	25 "
390	Salz: grobes (mit Ausnahme des aus dem Vereinigten Königreiche oder Britischen Besitzungen oder zum Zwecke der See- oder Golffischereien eingeführten, welches zollfrei ist)	100 Pfund	10 Cents
391	feines, als Sturzgut	"	10 "
392	in Säcken, Fässern und anderer Verpackung (Die Säcke, Fässer oder sonstigen Umschließungen zahlen denselben Zoll wie leere.)	"	15 "
393	Salpeter	Werth	20 pCt.
394	Sand-, Glas-, Feuerstein- u. Schmirgelpapier	"	30 "
395	Saucen in Flaschen (16 halbe Pint-, 8 Pint- oder 4 Quartflaschen werden auf 1 Gallon gerechnet.)	Gallon und Werth	10 Cents 20 pCt.
396	Schrauben aus Eisen, Stahl, Messing oder anderem Metall, nicht anderwärts aufgeführt	Werth	35 "
397	Sämereien: Garten-, Feld- und andere Sämereien zu landwirthschaftlichen Zwecken, nicht anderweit genannt, als Sturzgut oder in großen Partien	"	15 "
	in kleinen Papiersäcken oder Partien	"	25 "
398	Nähmaschinen, ganze, oder Köpfe oder Kopftheile von Nähmaschinen	Stück und Werth	3 Doll. 20 pCt.
399	Shawls aller Art und aus jedem Stoff, ausgenommen Seide	Werth	25 "
400	Schindeln	"	20 "
401	Schiffe und andere im Auslande erbaute Wasserfahrzeuge, Dampf- oder Segelschiffe, bei der Anmeldung zur Aufnahme in das Canadische Register, nach dem wirklichen Marktpreise für Rumpf, Takelwerk, Maschinerie und alles Zubehör:		

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
	für Rumpf, Takelwerk und alles Zubehör außer Maschinerie	Werth	10 pCt.
	für Kessel, Dampfmaschinen und andere Maschinerie	"	25 "
402	Hemden von Leinen oder Baumwolle	Dutzend und Werth	1 Doll. 30 pCt.
	Seide:		
403	rohe oder gesponnene, nicht weiter bearbeitet als zu Pel-, Tram- und gezwirnter Kettenseide, nicht gefärbt	Werth	15 "
404	Nähseide und Seidenzwirn	"	25 "
405	Seidensammet und alle Seidenwaaren, sowie diejenigen Manufakte, deren werthvollster Bestandtheil Seide ist, nicht anderwärts aufgeführte, mit Ausnahme von Meßgewändern	"	30 "
406	seidener Plüsch zur Anfertigung von Handschuhen	"	15 "
407	Silber, gewalztes, Neusilber und Nickelsilber (Argentan) in Blechen	"	10 "
	Schiefer:		
408	Schul- und Schreibtafeln	Stück und Werth	1 Cent 20 pCt.
409	Dachschiefer, schwarzer oder blauer	Square	80 Cents
	rother, grüner und anders gefärbter (Hierunter fällt nur gespaltener und zugerichteter Schiefer.)	"	1 Doll.
410	aller Art und Fabrikate daraus, nicht anderwärts aufgeführt	□Fuß und Werth	1 Cent 25 pCt.
411	Kaminmäntel	Werth	30 "
	Seife:		
412	gemeine braune und gelbe, nicht wohlriechende	Pfund	1½ Cent
413	Spanische und weiße	"	2 Cents
414	wohlriechende oder Toiletteseife (Das Gewicht der inneren Umschließungen und Umhüllungen gehört zum zollpflichtigen Gewicht.)	Pfund und Werth	10 " 10 pCt.
415	Seifenpulver	Pfund	3 Cents
416	Socken und Strümpfe von Baumwolle, Wolle, Alpakahaar, Ziegenhaar oder sonstigem Thierhaar	Pfund und Werth	10 Cents 30 pCt.
417	Brillen und Augengläser	Werth	30 "
418	Unfertige Theile von Brillen und Augengläsern	"	25 "
	Gewürze:		
419	Ingwer und andere Gewürze, ausgenommen Muskatnüsse u. Muskatblume, ungemahlen	"	10 "
	desgl. gemahlen	"	25 "
420	Muskatnüsse und Muskatblume	"	25 "

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
421	Spirituosen und gebrannte Wasser, welche weder versüßt noch mit anderen Artikeln versetzt sind, so daß der Stärkegrad derselben nach Sykes Hydrometer nicht festgestellt werden kann, für jedes Gallon Probestärke nach dem gedachten Hydrometer und so im Verhältniß für eine größere oder geringere Stärke als die Probestärke, und für jede größere oder geringere Menge als ein Gallon, und zwar: Genever, Rum, Whiskey, Alkohol oder Weingeist und nicht besonders aufgeführte Artikel dieser Art	Imp.-Gall.	1,75 Doll.
422	Franzbranntwein	"	2 "
423	Absinth	"	2 "
424	Old Tom Gin	"	1,75 "
425	andere, versüßte oder sonst versetzte, so daß der Stärkegrad auf die oben angegebene Art nicht ermittelt werden kann, und zwar: Rumschrub, magenstärkende Branntweine (Cordials), Schiedam-Schnaps, Tafia (feiner Rum), Bitter und nicht besonders aufgeführte Artikel dieser Art	"	1,90 "
426	Spirituosen und gebrannte Wasser, nicht anderwärts aufgeführt . .	"	1,90 "
427	Spirituosen u. Branntweine, welche mit Ingredienzien gemischt eingeführt werden und somit unter die Benennung „Eigenthümer-(Patent-) Medizinen" fallen, Tinkturen, Essenzen, Extrakte oder dergleichen Spirituosen irgend einer anderen Benennung, einschließlich medizinischer Elixire, flüssiger Extrakte und Weinpräparate, in Fässern od. Flaschen, nicht anderwärts aufgeführt, sind als Spirituosen oder gebrannte Wasser anzusehen und als solche zu verzollen	Imp.-Gall. und Werth	2 " / 30 pCt.
428	Kölnisches Wasser und andere parfümirte Spirituosen in Flaschen und Fläschchen, je nicht über 4 Unzen wiegend	Werth	50 "
429	dergl. in Flaschen, Fläschchen und anderen Behältern, je mehr als 4 Unzen wiegend	Imp.-Gall. und Werth	2 Doll. / 40 pCt.
430	Weine aller Art, ausgenommen Schaumweine, einschl. Ingwer-, Orangen-, Citronen-, Erdbeer-, Himbeer-, Hollunder- u. Johannisbeerwein, höchstens 26 pCt. Spiritus nach Sykes Hydrometer enthaltend, in Fässern oder Flaschen eingeführt (wobei 6 Quart- oder 12 Pintflaschen als ein Imperial-Gallon Inhalt anzunehmen) . .	Imp.-Gall. und Werth	25 Cents / 30 pCt.
	und für jeden Stärkegrad über 26 pCt. Spiritus bis zur Stärke von 40 pCt. der Probespirituosen zusätzlich	Grad	3 Cents
431	Champagner und alle anderen Schaumweine in Flaschen, welche einzeln nicht mehr als 1 Quart und mehr als 1 Pint enthalten	Dutzend	3 Doll.
	wenn sie nicht mehr als 1 Pint und mehr als ½ Pint enthalten	"	1,50 "
	wenn sie ½ Pint oder weniger enthalten	Dutzend	75 Cents
	und dazu	Werth	30 pCt.
	Flaschen von mehr als 1 Quart Inhalt zahlen einen Zuschlag von 3 Dollars für das Dutzend nach dem Verhältniß von 1½ Dollar für das Imperial-Gallon für die 1 Quart pro Flasche übersteigende Menge, Quart und Pint nach dem alten Weinmaß gerechnet.		
432	Alle unter der Benennung „Wein" eingeführten und mehr als 40 pCt. Spiritus nach Sykes Hydrometer enthaltenden Flüssigkeiten sind in Betreff des Zolles als nicht besonders aufgeführte Spirituosen zu behandeln.		
433	Stärke, einschl. Farina, Maisstärke oder Stärkemehl und alle Präparate, welche die Eigenschaften der Stärke haben	Pfund	2 Cents
434	Stereotypen und Elektrotypen von Druckwerken	Werth	10 pCt.
435	desgl. zu Geschäftsformularen und Anzeigen	"	20 "
436	desgl., sowie Platten dazu, ganz oder theilweise von Typenmetall, nicht besonders aufgeführt . .	Pfund	5 Cents
	Steine:		
437	Rohe Bruchsteine, Sandsteine und alle übrigen Bausteine, ausgenommen Marmor vom Bruch, nicht mit Hammer oder Meißel bearbeitet	Tonne von 13 Kubikfuß	1 Doll.
438	Wasserkalksteine oder Cementsteine (vergl. Cement)	Tonne	1 "
439	Schleifsteine	"	2 "
440	Zugerichtete Bruchsteine und alle anderen Bausteine (ausgenommen		

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
	Marmor) und alle Stein- und Granitwaaren	Werth	20 pCt.
441	Strohpappe, in Tafeln oder Rollen, einfach oder getheert	100 Pfund	40 Cents
	Zucker, Syrup und Melasse:		
442	Zucker, Melade, konzentrirte Melade, konzentrirter Zuckerrohrsaft, konzentrirte Melasse, konzentrirter Zuckerrübensaft und eingedickter Saft, direkt vom Ursprungs- od. Produktionslande eingeführt, lediglich zu Raffineriezwecken, nicht über Nr. 14 des Holl. Standard in der Farbe und nicht über 70 Grad polarisirend	Pfund	1 Cent
	für jeden Grad Polarisation über 70 Grad Zuschlag	100 Pfund	3½ Cts.
443	Zucker, nicht zum Raffiniren, nicht über Nr. 14 des Holl. Standard in Farbe, direkt vom Ursprungs- oder Produktionslande eingeführt	Pfund und Werth (frei an Bord im letzten Verschiffungshafen.)	1 Cent 30 pCt.
444	Aller Zucker über Nr. 14 des Holl. Standard in Farbe, und raffinirter Zucker aller Art, ohne Rücksicht auf Polarisation und Standardnummer	Pfund und Werth (wie vor.)	1½ Cent 35 pCt.
445	Aller Zucker, nicht direkt ohne Umladung vom Ursprungs- oder Produktionslande eingeführt, Zuschlag zu dem Zoll	—	7½ pCt.
446	Erweist sich eine zum Raffiniren eingeführte Partie Zucker in Bezug auf die Farbe zum Theil über Nr. 14 des Holl. Standard, so wird dieser Theil, wenn er nicht 15 pCt. der ganzen Partie übersteigt, nach dem Polarisationsergebniß zugelassen.		
447	Syrup, Zuckerrohrsaft, gereinigter Syrup, Zuckersiedereisyrup oder Zuckersiedereimelasse, Zuckersyrup, Melasse- oder Sorghumsyrup, direkt eingeführt oder nicht	Pfund und Werth	1 Cent 30 pCt.
448	Melasse, andere, direkt ohne Umladung und vom Ursprungs- oder Produktionslande eingeführt . .	Werth	15 "
449	Melasse, in anderer Weise eingeführt	"	20 "
450	Der Werth, welcher der Verzollung aller vorgenannten Syrupe und Melassen zu Grunde zu legen ist, soll der Werth derselben frei an Bord im letzten Verschiffungshafen sein.		
451	Melasse, welche für eine Raffinerie oder Zuckerfaktorei eingeführt oder zu anderen Zwecken als dem Verbrauch eingeführt wird, unterliegt einem Zuschlagszoll in Höhe von	Imp.-Gall.	5 Cents
452	Die vorstehenden Zollsätze auf Zucker, Syrup und Melasse finden nur Anwendung auf Sendungen, welche am und nach dem 1. März 1886 ankommen. Auf Sendungen, welche vor diesem Datum auf die Niederlage gegangen sind, finden die bis dahin gültigen Zollsätze Anwendung.		
453	Kandis, braun oder weiß, und Zuckerwerk	Pfund und Werth	1½ Cent 35 pCt.
454	Glykose oder Traubenzucker wird wie Zucker nach dem Grade des Holländischen Normal-Farbemusters klassifizirt und verzollt.		
455	Glykose-Syrup	Pfund	2 Cents
456	Talg	"	1 Cent
457	Thee aus den Vereinigten Staaten von Amerika	Werth	10 pCt.
458	Telephone, telegraphische Instrumente, electrische und galvanische Batterien und Apparate zur electrischen Beleuchtung	"	25 "
459	Zinnkrystalle	"	20 "
460	Zinnwaaren, gestanzt und lackirt, sowie alle nicht anderweit besonders aufgeführten	"	25 "
	Tabak:		
461	verarbeiteter, und Schnupftabak .	Pfund und Werth	30 Cents 12½ pCt.
462	Cigarren und Cigarretten . . . (Das Gewicht des Papiers der Cigarretten gehört zum zollpflichtigen Gewicht.)	Pfund und Werth	2 Doll. 25 pCt.
	Werkzeuge und Geräthe:		
463	Aexte aller Art, Hohlbeile, Beile und Hämmer, nicht besonders aufgeführt	Werth	35 "
464	Stoßäxte (chopping)	Dutzend und Werth	2 Doll. 10 pCt.
465	Feilen und Raspeln	Werth	35 "
466	Gartenrechen, zwei- und dreizinkige Gabeln aller Art, und Hacken .	Stück und Werth	5 Cents 25 pCt.
467	Heumesser, sowie vier-, fünf- und sechszinkige Gabeln aller Art .	Dutzend und Werth	2 Doll. 20 pCt.
468	Mähmaschinen, Ernte- und Bindemaschinen vereinigt, Ernte-		

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
	maschinen ohne Binder, Bindervorrichtungen, Erntemaschinen (reapers), Pflüge mit und ohne Sitz, und alle anderen landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe, nicht anderweit aufgeführt	Werth	35 pCt.
469	Picken, Hauen, Schmiedehämmer, Vorschlaghämmer, Spurwerkzeuge, Brechstangen und Keile von Eisen oder Stahl . . .	Pfund und Werth	1 Cent 25 pCt.
470	Schaufeln und Spaten, auch nur vorgeschmiedet	Dutzend und Werth	1 Doll. 25 pCt.
471	Sensen	Dutzend	2,40 Dll.
472	Handtücher aller Art	Werth	25 pCt.
473 479	Bäume, Obstbäume, s. Freiliste.		
480	Terpentinspiritus	"	10 "
481	Koffer aller Art, Börsen u. Taschenbücher	"	30 "
482	Bindfaden aller Art, nicht anderwärts aufgeführt	"	25 "
483	Drucklettern	"	20 "
484	Letternmetall	"	10 "
	Regen- und Sonnenschirme:		
485	jeder Art und aus jedem Material	"	30 "
486	stählerne, eiserne und messingene Stäbe, Schieber, Ringe, Kappen, Kerben, Blechkappen u. Beschläge, von Fabrikanten zur Fertigung von Regen- und Sonnenschirmen eingeführt	"	20 "
487	Mantelsäcke, Schulmappen, Reisetaschen, Kästchen für Schmucksachen und Taschenuhren und andere ähnliche Artikel, gleichviel aus welchem Material	Stück und Werth	10 Cents 30 pCt.
488	Firniß, Lack, Japanischer Lack, Japanische Trockenmittel, flüssige Trockenmittel, Kollodium und Oelfinish, nicht anderwärts aufgeführt . .	Imp.-Gall. und Werth	20 Cents 25 pCt.
489	Vaselin und alle ähnlichen Präparate aus Petroleum zur Toilette, zu medizinischem oder anderem Gebrauch, in großen Gefäßen (bulk) .	Pfund	4 Cents
	in Flaschen oder anderen Behältern im Gewicht von nicht über 1 Pfund	"	6 "
	Vegetabilien:		
490	Kartoffeln	Bushel	15 "
491	Tomaten, frische	Bushel und Werth	30 " 10 pCt.
492	Tomaten und andere Vegetabilien, einschl. Mais, in Büchsen oder anderen Behältern, im Gewicht von nicht über 1 Pfund . . .	Büchse od. Behälter	2 Cents
	für jedes Pfund oder Bruchtheil desselben Mehrgewicht über 1 Pfund Zuschlag . .	"	2 "
	(Der Zollsatz schließt den Zoll auf Büchsen oder andere Behälter und das zollpflichtige Gewicht der Büchsen oder Behälter ein.)		
493	Alle anderen Vegetabilien, einschl. süße Kartoffeln (Bataten) . .	Werth	25 pCt.
494	Felbel und Baumwollen-Sammet .	"	20 "
495	Holzfourniere, nur gesägt	"	10 "
496	Essig	Imp.-Gall.	15 Cents
497	Taschenuhren und Taschenuhrgehäuse	Werth	25 pCt.
498	Gehwerke für Taschenuhren . . .	"	10 "
499	Peitschen aller Art	"	30 "
500	Winceys, bunte, gestreifte oder Mode-, baumwollene, über 25 Zoll breit	□Yard und Werth	2 Cents 15 pCt.
501	Winceys, alle anderen nicht besonders aufgeführten	Werth	22½ pCt.
502	Drahtgeflecht aus Messing oder Kupfer	"	20 "
503	Draht, mit Baumwolle, Leinen, Seide oder anderem Material überzogen	"	25 "
	Holz, Arbeiten daraus, und Holzwaaren:		
504	Eimer, Kübel, Butterfässer, Besen, Bürsten, und andere nicht anderweit aufgeführte Holzwaaren .	"	25 "
505	Radnaben, Speichen, Felgen und Radtheile, roh behauen oder nur gesägt	"	15 "
506 507	Stab- und Bauholz, nicht anderwärts aufgeführt	"	20 "
508	Holzrahmen, einfache	"	25 "
	" vergoldet oder in anderer Weise weiter bearbeitet .	"	30 "
509	Wolle und Wollenwaaren:		
	Manufakte, welche ganz oder theilweise aus Wolle, Kammwolle, Alpakkahaar oder dem Haar ähnlicher Thiere bestehen, nämlich: Decken und Flanelle jeder Art, Tuche, Doeskins, Kasimire, Tweeds, Rockstoffe (Coatings), Ueberzieherstoffe (Overcoatings) und Filztuch aller Art, nicht anderwärts aufgeführt; Kummettuch; Strickgarn, feines Garn, gezwirntes Kammgarn, gestrickte Waaren und zwar:		
	Hemden, Unterbeinkleider und Strumpfwaaren, nicht anderwärts aufgeführt . . .	Pfund und Werth	7½ Cts. 20 pCt.
510	Fabrikate, ganz oder theilweise aus Wolle, Kammgarn, Alpakka-		

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
	oder anderem ähnlichen Thierhaar, nicht anderweit aufgeführt, alle diese Waaren im Preise von 10 Cents für das Yard und weniger	Werth	22½ pCt.
511	Wie vor, im Preise von mehr als 10 und weniger als 14 Cents	"	25 "
512	Wie vor, im Preise von 14 Cents und darüber	"	27½ "
513	Bezüglich der vorstehenden drei Nummern soll der halbe Penny voll gerechnet u. größere Summen in Sterling-Währung sollen in derselben Weise berechnet werden.		
514	Fertige Kleidung und Kleidungsstücke jeder Art, einschl. Tuchkappen u. Pferdedecken, geformt, welche ganz oder theilweise aus Wolle, Kammwolle, Alpakkahaar oder dem Haar anderer ähnlicher Thiere bestehen, und ganz oder theilweise vom Schneider, der Näherin oder dem Manufakturisten angefertigt sind, nicht besonders aufgeführt	Pfund und Werth	10 Cents 25 pCt.
515	Teppiche: Brüssel-, Tapisserie-, Holländische, Venetianische und Damast-, Teppichmatten und Decken aller Art, sowie bedruckte Filze und Droguets und alle anderen Teppiche und Squares, nicht anderweit aufgeführt . .	Werth	25 "
516	Dreimal in der Wolle gefärbte, drei- und zweifache (three-ply and two-ply) Teppiche, ganz aus Wolle bestehend	□Yard und Werth	10 Cents 25 pCt.
517	Zwei- und dreifache (two-ply and three-ply) in der Wolle gefärbte Teppiche, deren Kette ganz aus Baumwolle oder einem sonstigen anderen Stoffe als Wolle, Kammwolle, Alpakkahaar oder dem Haar anderer ähnlicher Thiere besteht	□Yard und Werth	5 Cents 20 pCt.
518	Filz, gepreßter aller Art, nicht mit einem gewebten Stoff gefüllt oder überzogen	Werth	17½ "
519	Wolle erster Klasse, nämlich: Leicester, Cotswold, Lincolnshire, South Down, Kammwolle oder als Glanzwolle bekannte und andere ähnliche Kammwolle, so wie sie in Canada erzeugt wird	Pfund	3 Cents
520	Hefenkuchen und Preßhefe in Stücken von 1 Pfund und darüber oder in Masse	"	6 "

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
521	Hefenkuchen in Stücken von weniger als 1 Pfund	Pfund	8 Cents
522	Zink-Chlorid, Salze und Sulfat . .	Werth	5 pCt.
523	Zink, ohne Naht gezogene Röhren	"	10 "
524	Zinkwaaren, nicht anderwärts aufgeführt	"	25 "
525	Alle Waaren, welche in dem gegenwärtigen Gesetze nicht als mit irgend einer Zollabgabe belegt aufgeführt und auch nicht in dem gegenwärtigen Gesetze als zollfrei erklärt sind, unterliegen, sobald sie in Canada eingeführt oder zum Verbrauch daselbst aus der Niederlage entnommen werden, einem Zoll von	"	20 "

Abtheilung B.

Zölle auf Fische und Fischerei-Erzeugnisse.

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
526	Makrelen	Pfund	1 Cent
527	Heringe, gepökelt oder gesalzen . .	"	½ "
528	Lachs, gepökelt	"	1 "
529	Alle anderen Fische, gepökelt in Fässern	"	1 "
530	Fische von fremdem Fang, in anderer Weise eingeführt als in Fässern oder in halben Fässern, frisch, getrocknet, gesalzen oder gepökelt, nicht besonders aufgeführt . . .	100 Pfund	50 Cents
531	Fische, geräuchert, und grätenlose Fische	Pfund	1 Cent
532	Anchovis und Sardinen:		
	in Oel oder in anderer Weise eingelegt, in Blechdosen von nicht mehr als 5 Zoll Länge, 4 Zoll Breite und 3½ Zoll Höhe . .	Dose	5 Cents
	in halben Dosen von nicht mehr als 5 Zoll Länge, 4 Zoll Breite und 1⅝ Zoll Höhe	halbe Dose	2½ "
	in vierteln Dosen von nicht mehr als 4¾ Zoll Länge, 3½ Zoll Breite und 1¼ Zoll Höhe . .	viertel Dose	2 "
533	Wie vor, in anderer Form eingeführt	Werth	30 pCt.
534	Fische, in Oel präservirt, mit Ausnahme von Anchovis und Sardinen	"	30 "
535	Lachs und alle anderen Fische, zubereitet oder präservirt, einschließlich Austern, nicht besonders aufgeführt	"	25 "
536	Austern, geschälte, in Masse . . .	Gallon	10 Cents
537	" in Büchsen von nicht mehr als 1 Pint . . . . (Der Zollsatz begreift auch den Zoll auf die Büchsen.)	Büchse	3 "
538	Austern in Büchsen von mehr als 1 Pint und nicht mehr als 1 Quart (Der Zollsatz begreift auch den Zoll auf die Büchsen.)	"	5 "

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zoll-betrag.
539	Austern in Büchsen von mehr als 1 Quart unterliegen für jedes Quart oder einen Bruchtheil eines Quarts über 1 Quart hinaus einem Zuschlag von . . . . (Der Zollsatz begreift auch den Zoll auf die Büchsen.)	—	5 Cents
540	Austern in der Schale	Werth	25 pCt.
541	„ oder Fische in anderer als der obengenannten Verpackung . .	„	25 „
542	Walrathöl, Walfisch- und sonstiger Fischthran, sowie alle anderen Fischereiprodukte, nicht besonders aufgeführt	„	20 „

Abtheilung C.

Zollfreie Waaren.

Lfde Nr.

543 Feuerschwamm,

544 Achate, Amethyste, Aquamarine, Blutsteine, Karfunkelsteine, Schillerquarz, Kameen, Korallen, Karneole, Krystalle, Krysolit, Krocidolit, Smaragden, Granaten, Intaglios, eingelegte oder inkrustirte Steine, Onyxe, Opale, Perlen, Rubinen, Sardonyxe, Sapphire, Topase und Türkisen, nicht geschliffen oder sonstwie bearbeitet.

545 Alkanna-Wurzel,

546 Aloe,

547 Aluminium,

548 Alaun,

549 Amber, grauer,

550 Ammonium, schwefelsaures,

551 Anatomische Präparate,

552 Anilinfarben, in Fässern oder Packeten von mindestens 1 Pfund Gewicht,

553 Anilinöl, rohes,

554 Anilinsalze,

555 Thiere, welche zeitweise und für nicht länger als 3 Monate zum Zwecke der Ausstellung oder Bewerbung um die von landwirthschaftlichen oder anderen Vereinen ausgesetzten Preise nach Canada gebracht sind. (Es muß jedoch vorher ein mit den vom Minister für das Zollwesen zu ertheilenden Vorschriften übereinstimmender Verpflichtungsschein dahin ausgestellt werden, daß der volle Zoll, welchem diese Thiere sonst unterliegen würden, in dem Falle gezahlt wird, daß sie in Canada verkauft oder innerhalb der in dem betreffenden Scheine bezeichneten Zeit nicht wieder ausgeführt werden.)

556 Thiere zur Verbesserung der Zucht, wie Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine, nach den vom Gouverneur bestätigten Bestimmungen des Schatzamts.

Lfde Nr.

557 Thiere aller Art, wenn dieselben Erzeugnisse der Kolonie Neufundland sind.

558 Annato, flüssig oder fest,

559 „ Samen,

560 Anker,

561 Antimon,

562 Asche: Potasche, Perlasche und Sodaasche,

563 Asphalt,

564 Kleidungsstücke und andere persönliche und Wirthschafts-Effekten, nicht Handelsartikel, von Britischen Unterthanen, die in Canada domizilirt gewesen und im Auslande gestorben sind,

565 Weinstein-Staub,

566 Weinstein, roher,

567 Arsenik,

568 Arsensaures Anilin,

569 Gegenstände zum Gebrauch des General-Gouverneurs,

570 Gegenstände zum Gebrauch fremder Generalkonsuln, welche Angehörige und Bürger des von ihnen vertretenen Landes sind und keine andere Beschäftigung haben oder keinen anderen Beruf ausüben,

571 Gegenstände, welche durch und zum Gebrauch für die Landesregierung oder eine Abtheilung derselben oder durch und für den Senat oder das Abgeordnetenhaus eingeführt werden, einschl. der folgenden Gegenstände, wenn sie durch die genannte Regierung oder eine Abtheilung derselben zum Gebrauch der Canadischen Miliz eingeführt werden, nämlich Waffen, Uniformen, Musikalische Instrumente für Musikbanden, Kriegsvorräthe und Munition,

572 Gegenstände zum Gebrauch der Armee und Flotte, nämlich Waffen, Uniformen, musikalische Instrumente für Musikbanden, Kriegsvorräthe und Munition,

573 Bambusrohr, nicht weiter bearbeitet als in geeignete Längen zu Spazierstöcken oder Rohrstöcken und zu Stöcken für Regen- und Sonnenschirme zugeschnitten,

574 Bambusrohr, nicht bearbeitetes,

575 Fässer, in Canada verfertigt, welche, mit inländischem Petroleum ausgeführt, unter Beobachtung der von dem Zollminister zu erlassenden Vorschriften leer wieder eingeführt werden,

576 Barilla (Spanische Soda),

577 Baryt, unverarbeitet,

578 Vanille und Brechnuß (nux vomica) in Schoten,

579 Bienen,

580 Belladonnablätter,

581 Kirchenglocken,

582 Beeren als Färbemittel oder zur Bereitung von Farben,

583 Doppeltchromsaures Natron,

584 Wismuth, metallisches,

585 Beuteltuch, nicht fertig gemachtes,

586 Knochen, rohe, nicht verarbeitete, gebrannt, kalzinirt, gemahlen oder gedämpft,



Lfde Nr.

587 Knochenmehl und Knochenasche zur Fabrikation von Phosphaten und Dünger,

588 Bücher, welche durch eine Regierung oder einen wissenschaftlichen Verein oder eine andere Gesellschaft zur Förderung der Belehrung und der Wissenschaften gedruckt und im Laufe ihrer Verhandlungen und nicht zum Zwecke des Verkaufs oder Handels gedruckt werden,

589 Bücher zur Erziehung durch und zum Gebrauch der Schulen für Taubstumme und Blinde ausschließlich eingeführt,

590 Borsäure,

591 Borax,

592 Pflanzenmuster für die Botanik,

593 Messing, altes, Bruch und Späne,

594 Feuerfeste Steine, zum ausschließlichen Gebrauch im Industriebetriebe,

595 Borsten,

596 Britanniametall in Mulden und Stangen,

597 Schwefel, roh, in Stangen oder Schwefelblume,

598 Ränderschablonen für Goldschläger,

599 Bromin,

600 Zuckermoorhirse,

601 Buchublätter,

602 Steifleinen zur Hut- und Mützenfabrikation,

603 Gold und Silber, ungemünzt,

604 Burgunderharz,

605 Burrsteine (Französischer Mühlstein), in Blöcken, roh oder nicht bearbeitet, und nicht zu fertigen Mühlsteinen verbunden,

606 Reise- und mit Waaren beladene Frachtwagen, ausschließlich solcher für Kunstreiter-Gesellschaften und Höker, nach den durch den Zollminister zu erlassenden Vorschriften,

607 Münz- und Medaillensammlungen und Sammlungen anderer Antiquitäten,

608 Gußabdrücke, als Modelle zum Gebrauch für Zeichenschulen,

609 Carneol, unverarbeitet,

610 Gewebe zur Fabrikation von Fußdecken-Wachstuch, wenigstens 45 Zoll breit und nicht gepreßt oder kalandrirt,

611 Jutegewebe, wenigstens 58 Zoll breit, von Fußdecken Wachstuch-Fabrikanten zum Gebrauch in ihren Fabriken eingeführt,

612 Kautschuk, unverarbeitet,

613 Darmsaiten zu musikalischen Instrumenten,

614 Darmsaiten oder Peitschenschnur, unverarbeitet,

615 Celluloid oder Xylolit in Tafeln, Stücken oder Blöcken,

616 Kreide und Klippenstein, unverarbeitet,

617 Kamillenblüthen,

618 Eingekochtes Kirschenmus,

619 Porzellanerde, natürlich oder gemahlen,

620 Chloral oder Chloraluminium,

621 Chlorkalk,

622 Chronometer und Kompasse für Schiffe,

Lfde Nr.

623 Chinarinde,

624 Zinnober,

625 Citronen und Citronenschale in Lake zum Candiren,

626 Thon,

627 Kleidung, geschenkte, zu wohlthätigen Zwecken,

628 Anthracitkohle,

629 Kobalterz,

630 Cochenille,

631 Kakao: Bohnen, Schalen und Spitzen,

632 Kaffee, roher, ausgenommen der weiter oben aufgeführte,

633 Münzen, Gold- und Silber-, ausgenommen Silbermünzen der Vereinigten Staaten,

634 Altargeräth und plattirte Waaren zum kirchlichen Gebrauch,

635 Kokosnußfasern und Garn daraus,

636 Schierlingsamen und -Blätter,

637 Kupferblech,

638 Baumwolle und Abfälle derselben,

639 Baumwollgarn, feiner als Nr. 40, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, zur Fabrikation von Italian Cloth, Baumwoll-, Wollen- und Seidenfabrikaten,

640 Korkholz und Korkrinde, unverarbeitet,

641 Farben, metallische, und zwar: Kobalt-, Zink- und Zinnfarben,

642 Weinsteinrahm (cremor tartari) in Krystallen,

643 Diamantbohrer zum Schürfen nach Mineralien,

644 Diamanten, nicht gefaßte, einschließlich schwarze zum Gebrauch für Bohrer,

645 Diamant-Staub und -Bort,

646 Drachenblut,

647 Segeltuch zu Bandagen und Schläuchen, von Kautschukwaarenfabrikanten zur Verwendung in ihren Fabriken eingeführt,

648 Farbe, Bernstein- (Jet-), schwarz,

649 Farb- und Gerbstoffe im rohen Zustande zum Gebrauch in der Färberei und Gerberei, soweit sie nicht anderwärts aufgeführt sind,

650 Eier,

651 Bücher mit erhabener Schrift für Blinde,

652 Schmirgel,

653 Entomologische Muster,

654 Mutterkorn,

655 Esparto oder Spanisches Gras und andere Gräser oder Masse daraus zur Papierfabrikation,

656 Campecheholz-Extrakt,

657 Feine Gräser, getrocknet, jedoch nicht gefärbt oder sonstwie bearbeitet,

658 Filz zur Schiffsverhäutung,

659 Feuerfester Thon,

660 Fiber, Mexikanische,

661 „ vegetabilische zu Fabrikzwecken,

662 Fibrilla,

663 Fillets, Bänder, aus Baumwolle und Kautschuk, nicht breiter als 7 Zoll, durch Fabrikanten von Kratzenbeschlägen und zum Gebrauch für solche eingeführt,

Lfde Nr.

664 Angelhaken, Netze und Schlagnetze, Angelschnüre und gedrehte Faden zum Gebrauch der Fischereien, jedoch ausschließlich des Angelgeräths zum Vergnügen, und der Angelhaken mit Fliegen oder Rollangel-Löffel,
665 Pelzwerk jeder Art, in keiner Weise zugerichtet,
666 Feuerstein, roh und gemahlen,
667 Fingerhutblätter (folia digitalis),
668 Baumwollsamenkuchen,
669 Fossilien,
670 Federvieh reiner Zucht, einschließlich Fasanen und Wachteln, zur Verbesserung der Zucht,
671 Walkererde,
672 Gannister,
673 Gaskoks, zum ausschließlichen Gebrauch in Canadischen Fabriken,
674 Enzianwurzel,
675 Ginsengwurzel,
676 Goldschläger-Formen und Häute,
677 Kies,
678 Rückstände von thierischen Fetten zur Seifenfabrikation, nicht anderweit genannt,
679 Guano und anderer thierischer und vegetabilischer Dünger,
680 Gummi, Amber, Arabisches, Australisches, Kopal, Damar, Mastix, Sandarak, Schellack und Tragant,
681 Därme und Darmstreifen, verarbeitet oder nicht, zu Peitschen- und anderen Schnüren,
682 Guttapercha, roh,
683 Gips (schwefelsaurer Kalk), roh,
684 Haar, Angola-, Büffel- und Bison-, Kameel-, Ziegenhaar, Schweinsborsten, Pferde- und Menschenhaar, gereinigt oder nicht gereinigt, aber nicht gekräuselt oder sonst bearbeitet,
685 Pelz ohne Fell für Hutmacher,
686 Plüsch, seidener oder baumwollener, für Hutmacher,
687 Schierlingstannen- (hemlock) Rinde,
688 Hanf, nicht zugerichtet,
689 Häute, rohe, getrocknete, gesalzene oder gepökelte,
690 Reifeisen, nicht über $^3/_8$ Zoll breit und von Nr. 25 Drahtmaß oder dünner, zur Fabrikation von Röhrennieten,
691 Hornstreifen zur Anfertigung von Korsets,
692 Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine zur Verbesserung der Zucht, nach den durch das Schatzamt zu erlassenden und durch den Generalgouverneur bestätigten Vorschriften,
693 Hufe, Hörner und Hornspitzen,
694 Hyoscyamus oder Bilsenkrautblätter,
695 Eis,
696 Kautschuk, unbearbeitet,
697 Indischer Hanf (rohe Drogue),
698 Indigo,
699 Indigosurrogat (Waschblau),
700 Indigo, in Teigform und als Extrakt,
701 Jodin, rohes,
702 Iris- oder Violenwurzel,

Lfde Nr.

703 Rundgewalzte Drahtstäbe, eiserne und stählerne, unter $^1/_2$ Zoll Durchmesser, von Drahtfabrikanten zum Gebrauch in ihren Fabriken eingeführt,
704 Eiserne oder stählerne Balken, Bleche oder Platten, Winkel und Kniee für Schiffe aus Eisen oder gemischtem Material,
705 Eisenbeize, Lösung von essigsaurem Eisen zur Färberei und zur Kattundruckerei,
706 Istle oder Tampico-Fiber,
707 Elfenbein und Elfenbeinnüsse, unverarbeitet,
708 Eiserne Masten für Schiffe, oder Theile derselben,
709 Jalappawurzel,
710 Tauwerk, altes,
711 Jute-Stengel,
712 Jute,
713 Juteleinwand, direkt vom Stuhl, weder gepreßt, gemangelt, kalandrirt, noch in irgend einer Weise fertig gemacht, und wenigstens 40 Zoll breit, von Fabrikanten von Jutesäcken zur Verwendung in ihren Fabriken eingeführt,
714 Jutegarn, einfaches, gefärbt oder farbig, von Teppich-, Decken- und Mattenfabrikanten zum Gebrauch in ihren Fabriken eingeführt,
715 Kainit, Deutsche Potaschensalze zu Dungmitteln,
716 Kelp (rohe Soda),
717 Kryolith,
718 Lacklack, roher, Samenlack, Knopf-, Stangen- und Schellack,
719 Lava, unverarbeitet,
720 Blutegel,
721 Süßholzwurzel,
722 Bleiglätte,
723 Lackmus und alle Flechten, zubereitet oder nicht,
724 Citronen und Limonenschale in Lake, zum Kandiren,
725 Holzblöcke und unbearbeitetes Rundholz, nicht anderwärts aufgeführt,
726 Nutz- und Bauholz, Bohlen und Bretter, geschnitten, aus Buchsbaum-, Kirschbaum-, Wallnuß-, Kastanien-, Gummibaum-, Mahagoniholz, Pechtannen, Rosenholz, Sandelholz, Spanischer Ceder, Eichen, Hickory- und Weißholz, nicht zugerichtet, nicht gehobelt oder sonst bearbeitet, und Sägespäne desselben, und Hickory-Nutzholz, zu Radspeichen geschnitten, aber nicht weiter bearbeitet,
727 Lokomotiven, sowie Eisenbahn-Passagier-, Gepäck- und Frachtwagen, welche Eisenbahngesellschaften in den Vereinigten Staaten angehören und auf irgend einer die Grenze überschreitenden Linie laufen, so lange Canadische Lokomotiven und Eisenbahnwagen unter ähnlichen Umständen in den Vereinigten Staaten frei zugelassen werden, gemäß den vom Minister der Zölle zu erlassenden Anordnungen,
728 Lokomotiven-Spurkränze von Stahl, roh vorgearbeitet,
729 Johannisbrot, zur Fabrikation von Pferde- und Rindviehfutter,
730 Krapp und Munjeet oder Ostindischer Krapp, gemahlen, präparirt und Extrakte daraus,

Lfde Nr.

731 Manganoxyd,
732 Manilagras,
733 Manuskripte,
734 Meerschaum, roh oder ungereinigt,
735 Mineralwasser, natürliche, nicht in Flaschen, nach den durch den Minister der Zölle zu erlassenden Anordnungen,
736 Muster für die Mineralogie,
737 Modelle von Erfindungen und anderen Verbesserungen in den Künsten (aber kein Artikel gilt als Modell oder Verbesserung, der zum Gebrauch eingerichtet werden kann),
738 Moos, isländisches und anderes, roh,
739 Moos, Seegras und alle anderen vegetabilischen Substanzen, welche in ihrem natürlichen Zustande oder nur gereinigt zu Betten und Matratzen gebraucht werden,
740 Menagerien — Pferde, Vieh, Wagen und Geschirr derselben, nach den durch den Minister der Zölle zu erlassenden Anordnungen,
741 Moschus, in Hülsen oder Körnern,
742 Salpetersaures Natron oder Würfelsalpeter,
743 Galläpfel,
744 Zeitungen und vierteljährliche, monatliche und 14tägige Zeitschriften und literarische Wochenblätter, nicht gebunden,
745 Nickel,
746 Eichenrinde,
747 Werg,
748 Oelkuchen, Baumwollsamen-Kuchen und -Mehl, Palmnuß-kuchen und -Mehl,
749 Oelkuchen, gemahlen,
750 Oel, Kokosnuß- und Palm-, in natürlichem Zustande,
751 Orangen und Orangenschale in Lake zum Kandiren,
752 Erze von Metallen aller Art,
753 Rosenessenz,
754 Weiden,
755 Oxal- oder Kleesäure,
756 Gemälde in Oel- oder Wasserfarben, von berühmten Künstlern oder durch solche angefertigte Kopien alter Meister,
757 Gemälde in Oel- oder Wasserfarben, von Canadischen Künstlern, nach den von dem Minister für das Zollwesen zu erlassenden Vorschriften,
758 Palmblatt, unverarbeitet,
759 Perlmutter, nicht verarbeitet,
760 Persis oder Extrakt von Orseille und Persio,
761 Physikalische Instrumente und Apparate, d. h. solche, die nicht in dem Dominium fabrizirt werden, wenn sie von und für Akademien und Schulen, wissenschaftliche und literarische Gesellschaften eingeführt werden,
762 Abbildungen von Insekten ꝛc., eingeführt von und für Akademien und Schulen, wissenschaftliche und literarische Gesellschaften,
763 Phosphor,
764 Felle,
765 Pfeifenthon,
766 Pech, Tannen-, in Behältern von wenigstens 15 Gallonen,
767 Platinadraht,
768 Geflechte, Stroh-, Toskanische und Grasgeflechte,
769 Kali,
770 Kali, salzsaures und doppeltchromsaures, rohes,
771 Kupferpräcipitat, roh,
772 Bimsstein, gemahlen oder ungemahlen,
773 Quercitron- oder Eichenrinde-Extrakt,
774 Quecksilber,
775 Federkiele, in ihrem natürlichen Zustande oder ungereinigt,
776 Chinin, schwefelsaures, als Pulver,
777 Lumpen aus Baumwolle, Leinen, Jute und Hanf, Papierabfälle und Papierspäne und Abfälle aller Art zur Papierfabrikation,
778 Rotang und Rohr, unverarbeitet,
779 Wiedergewonnener Kautschuk und Kautschuksurrogat,
780 Rothe Flüssigkeit, rohe essigsaure Thonerde, hergestellt aus Holzessigsäure, zur Färberei und Kattundruckerei,
781 Rothholz-Planken und Bretter, gesägt, jedoch nicht weiter bearbeitet,
782 Käselab, roh oder präparirt,
783 Harz, in Behältern von wenigstens 15 Gallonen,
784 Rhabarberwurzel,
785 Gewalzte Stahlstäbe unter ½ Zoll Durchmesser oder ½ Zoll Durchschnitt, eingeführt durch Riegel- oder Schloßfabrikanten oder Messerschmiede zum ausschließlichen Gebrauch in diesen Fabrikationszweigen und in ihren eigenen Fabriken,
786 Wurzeln, medizinische, und zwar: Akonit, Kolumbo-, Ipecacuanha, Sassaparille, Meerzwiebel, Löwenzahn, Baldrian,
787 Kautschuk, harter, roher, in Tafeln, einfach oder geformt,
788 Salzkuchen, bestehend in schwefelsaurem Natron, von Glas- und Seifenfabrikanten für ihre eigenen Fabriken eingeführt,
789 Salz, aus dem Vereinigten Königreich oder einer Britischen Besitzung oder zum Gebrauche der See- oder Golffischereien eingeführt, nicht anders aufgeführt,
790 Safran und Saflor, sowie Extrakt daraus,
791 Safrankuchen,
792 Ammonialsalz,
793 Sodasalz,
794 Sand,
795 Wurstdärme oder Häute, nicht gereinigt,
796 Eisen- und Stahlabfälle, alt und neu, nur zum Einschmelzen geeignet, zu einem Schiffe, welches in den der Canadischen Jurisdiktion unterliegenden Gewässern gestrandet ist, gehörig oder davon geborgen,
797 Seetang, nicht anderwärts aufgeführt,
798 Seegras,
799 Samen, Anis-, Koriander-, Kardamom-, Fenchel- und Griechisches Heu (Bockshorn),
800 Sennesblätter,

Lfde Nr.

801 Silex oder krystallinischer Quarz,
802 Seide, rohe, sowie abgehaspelte, nicht dublirte, nicht gezwirnte oder sonstwie bearbeitete, Seidenkokons und Seidenabfall,
803 Silber- und Neusilberblech zu Fabrikationszwecken,
804 Häute, nicht zugerichtete, getrocknete, gesalzene oder gebeizte,
805 Sodaasche,
806 Soda, kaustische (Aetznatron),
807 Sodasilikat (kieselsaures Natron),
808 Natriumsulfid,
809 Effekten von Einwanderern, nämlich: Kleidungsstücke, Hausgeräth, Fachbücher, Instrumente und Werkzeuge für Handel, Gewerbe oder Beruf, welche der Einwanderer wenigstens sechs Monate vor der Einwanderung in Canada in Gebrauch gehabt hat, musikalische Instrumente, Nähmaschinen zum häuslichen Gebrauch, lebendes Vieh, Wagen und anderes Fuhrwerk und Ackerbaugeräth, wenigstens ein Jahr vor der Einwanderung in Canada im Gebrauche des Einwanderers, mit Ausschluß von Maschinerie und Artikeln, welche zum Gebrauch in einer Fabrik oder zum Verkauf eingeführt werden, mit der Maßgabe, daß zollpflichtige Gegenstände, welche als Einwanderer-Effekten eingehen, nur wenn sie der Einwanderer bei seiner ersten Ankunft mitbringt, so eingeführt und ohne Entrichtung des Zolls nicht eher verkauft oder sonst zollfrei veräußert werden dürfen, als nach zweijährigem wirklichen Gebrauche in Canada; nach Maßgabe der durch den Minister für Zölle zu erlassenden Vorschriften ist lebendes Vieh, wenn es in der Absicht der Niederlassung nach Manitoba oder dem Nordwestgebiet eingeführt wird, zollfrei, bis darüber durch den Gouverneur anders verfügt wird,
810 Stahlblech von nicht unter Nr. 11 und nicht über Nr. 18 Drahtmaß, im Preise von nicht unter 75 Dollars für das Ton von 2240 Pfund, durch Fabrikanten von Schaufeln und Spaten zum ausschließlichen Gebrauch in diesem Industriezweig in ihren eigenen Fabriken eingeführt,
811 Stahl von Nr. 20 Drahtmaß und dünner, jedoch nicht schwächer als Nr. 30 Drahtmaß, zur Fabrikation von Korsetstangen, Uhrfedern und Schuhöhren, durch Fabrikanten dieser Artikel zum Gebrauch in ihren eigenen Fabriken eingeführt,
812 Stahlschienen im Gewicht von wenigstens 25 Pfund auf das laufende Yard, für Eisenbahngeleise,
813 Stahl im Werth von $2^1/_2$ Cents für das Pfund und darüber zur Schlittschuhfabrikation,
814 Stahlkugeln für Entrahmungsmaschinen,
815 Stahl zur Feilenfabrikation, durch Feilenfabrikanten zur Verwendung in ihren eigenen Fabriken eingeführt,
816 Stahl für Sägen und Häckselmesser, zugeschnitten, aber nicht weiter verarbeitet,
817 Spiauter (Zink) in Blöcken und Mulden,
818 Spachteln und Dreher zur Anfertigung von Töpferwaare,
819 Schwefelsaures Eisen (Eisenvitriol),

Lfde Nr.

820 Schwefel in Stangen oder Mehl (Schwefelblume),
821 Schweife, nicht zugerichtete,
822 Beschlag (tagging) -Metall, einfach, lackirt oder überzogen, in Rollen von nicht über $1^1/_2$ Zoll Breite, durch Fabrikanten von Schuh- und Korsetsenkeln zum Gebrauch in ihren Fabriken eingeführt,
823 Tampico, weißer und schwarzer,
824 Gerberrinde,
825 Theer (Fichten-), in Kolli von wenigstens 15 Gallonen,
826 Thee, ausgenommen den weiter oben vorgesehenen,
827 Japanische Erde (Katechu),
828 Kardendisteln,
829 Zinn in Blöcken, Mulden, Stangen, Blechen, Tafeln und Zinnfolie,
830 Tabak, unverarbeiteter, zu Accisezwecken unter den Voraussetzungen des Gesetzes, betreffend die innere Steuer,
831 Schildkröten- und andere Schalen, unverarbeitet,
832 Reisegepäck, nach den vom Minister für Zölle zu erlassenden Vorschriften,
833 Bäume, Wald-, nach der Provinz Manitoba oder dem Nordwestgebiet zur Anpflanzung eingeführt,
834 Holznägel,
835 Gelbwurz,
836 Terpentin, roh oder ungereinigt,
837 Schildkröten,
838 Ultramarinblau, in Masse,
839 Kuhpocken-Lymphe und elfenbeinerne Impfnadeln,
840 Theer, schwarzer und heller, zum Schiffsanstrich,
841 Vitriol, blauer,
842 Fourniere von Elfenbein, nur gesägte,
843 Grünspan oder basisches essigsaures Kupferoxyd, trockener,
844 Vegetabilische Fasern, natürliche, nicht durch mechanisches Verfahren erzeugte,
845 Weißer Schellack zu Industriezwecken,
846 Spanische Kreide und Schlemmkreide,
847 Fischbein, unverarbeitetes,
848 Weiden für Korbmacher,
849 Draht, Messing- oder Kupfer-, rund oder flach,
850 „ Eisen- oder Stahl-, galvanisirt oder verzinnt, oder nicht, Nr. 16 des Drahtmaßes oder dünner,
851 „ -Tauwerk für Schiffe,
852 Brennholz, nach Manitoba und den Nordwestgebieten eingeführt,
853 Holz, nicht weiter verarbeitet als gesägt und gespalten, und zwar: Afrikanischer Thekabaum, schwarzes Herz-Ebenholz, Guajakholz, rothe Ceder und Atlasholz,
854 Wolle, unverarbeitete, Alpaccahaar und Haar anderer ähnlicher Thiere, nicht anderwärts aufgeführt,
855 Bronze (Mischmetall), in Bolzen, Stangen und zum Schiffsbeschlag,
856 Zink in Blöcken, Mulden und Blechen.

Abtheilung D.

Verbotene Waaren.

Verboten bei einer Strafe von 200 Dollars und Konfiskation des Frachtstücks, in welchem sie aufgefunden werden, ist die Einfuhr folgender Artikel:

Lfde Nr.

857 Bücher, bedrucktes Papier, Zeichnungen, Gemälde, Photographien und sonstige bildliche Darstellungen, sofern diese Gegenstände verrätherischer oder aufrührerischer oder unanständiger Natur sind,

858 Fremde Nachdrucke von Werken Britischen Verlags, welche in Canada das Verlagsrecht haben, und von Werken Canadischen Verlags,

859 Geringhaltige und falsche Münzen.

Abtheilung E.

Ausfuhrzölle.

Lfde Nr.		
860	Schindel-Pflockholz von Fichte oder Ceder, und Cederstämme, welche zur Fertigung von Schindelpflöcken geeignet sind, für die Klafter (cord) von 128 Kubikfuß . . .	1,50 Dollar,
861	Weißtannenstämme pro 1000 Fuß Brettermaß	1 „
862	Fichtenstämme pro 1000 Fuß „	2 „

863 Die dem Gouverneur durch §. 9, 49 Vict., Kap. 33 übertragene Befugniß findet in jeder Beziehung auf die vorgenannten Artikel Anwendung, und der Gouverneur kann den Ausfuhrzoll auf Fichtenstämme auf 3 Dollars für 1000 Fuß Brettermaß erhöhen.

Zusätze.

Artikel, welche auf Grund von Raths-Verordnungen zu der Liste der zollfreien hinzugetreten sind.

Lfde Nr.		Verordnung vom
864	Wollene Lumpen	17. Juni 1879,
865	Glas, gebogenes, zur Fabrikation von Schaukasten, nicht in Canada hergestelltes	14. August 1879,
866	Güter oder Frachtstücke, Canadisches Erzeugniß oder Fabrikat, welche ausgeführt und demnächst wieder eingeführt werden sollen, können bei der Wiedereinfuhr nach Canada zollfrei abgelassen werden, wenn diese Güter oder Frachtstücke bei der Ausfuhr angemeldet und zollamtlich gezeichnet worden sind, und in dem Hafen oder an dem Platze der Wiedereinfuhr identifizirt werden; ferner ist erforderlich, daß diese Güter oder Frachtstücke im Besitz Desjenigen oder Derjenigen geblieben sind, welche dieselben ausgeführt haben, und daß die Wiedereinfuhr binnen Jahresfrist nach der Ausfuhr erfolgt	21. Juni 1884,
867	Lasting, Mohair- oder sonstige Tuchwaare, von Knopffabrikanten zum Gebrauch in ihren eigenen Fabriken eingeführt und in Muster von solcher Größe oder Form gewebt oder gefertigt, oder derartig zugeschnitten, daß sie ausschließlich zu Knopfüberzügen geeignet sind	6. November 1885,
868	Tiegelstahlblech, 11 bis 16 Drahtmaß, $2^1/_2$ bis 18 Zoll Breite, durch Fabrikanten von Mäh- und Erntemaschinenmessern zur Herstellung solcher Messer in ihren eigenen Fabriken eingeführt	6. November 1885,
869	Samen und Zuchtaustern, zum Aussetzen in Canadische Gewässer eingeführt	3. Mai 1886,
870	Fischhaut und Fischabfälle, von Leimfabrikanten zur Verwendung in ihren eigenen Fabriken eingeführt . . .	13. Dezember 1886,
871	Bücher in einer Sprache oder einem Dialekt eines Indianerstammes, in dem Dominium Canada gedruckt .	1. Juli 1886,
872	Hut-Bänder, -Einfassung, -Besatz (tip) und -Ränder (sides) und Futterbesatz und Ränder, nur von Hutmachern zur Verwendung in ihren eigenen Fabriken zur Fertigung von Hüten eingeführt	5. Juli 1886,
873	Hickory (weißer Wallnußbaum) -Scheitholz, nicht weiter bearbeitet als in die Form gesägt, zur Fertigung von Stielen von Aexten, Hacken, Hämmern und sonstigen Geräthschaften, bei der Einfuhr durch die betreffenden Fabrikanten	15. Juli 1886,
874	Stahlstreifen, eigens durch Fabriken von Kreuzdorn- und gewöhnlichem Streifen-Zaundraht zur Verwendung in ihren Fabriken eingeführt . . .	17. Juli 1886,
875	Messing- und Kupferdraht, gedreht, von Schuh- und Stiefelfabrikanten zum Gebrauch in ihren Fabriken eingeführt	20. Juli 1886,
876	Holz von dem Dattelpflaumen- (Persimmon) und Sumachbaum, zur Fabrikation von Weberschiffchen eingeführt	20. Juli 1886,
877	Ultramarinblau	18. August 1886,
878	Messingschalen, roh vorgerichtet, zur Fabrikation von Messing- u. Papierschalen oder Patronen, durch Fabrikanten von Messing oder Papier-	

Lfde Nr.		Verordnung vom
	schalen oder Patronen zur Verwendung in ihren eigenen Fabriken eingeführt	23. September 1886,
879	Garn, von Alpacca- oder Angorahaar gesponnen, durch Fabrikanten von Haargeflechten zum ausschließlichen Gebrauch in ihren Fabriken lediglich zur Herstellung derartiger Geflechte eingeführt	18. November 1886,
880	Schweißleder, nur von Hutmachern eingeführt, zum Gebrauch in ihren Fabriken zur Fertigung von Hüten	1. Juli 1887,
881	Viereckige Rohrstäbe und Einlagen (centers) von roher Haut, Kappen, Griffe und Spitzen von Textil-Leder oder Kautschuk, sowie Kappen von Stahl, Eisen oder Nickel für Peitschenenden, durch Peitschenfabrikanten zur Verwendung in der Peitschenfabrikation in ihren eigenen Fabriken eingeführt	2. Juli 1887,
882	Kämmlinge (kurze Wolle, welche von den Kämmen in Kammgarnfabriken abfällt)	2. Juli 1887,
883	„Homo"-Stahldrahtfeder, verkupfert oder verzinnt, schwächer als Nr. 9 und nicht schwächer als Nr. 15 Drahtmaß, durch Matratzenfabrikanten zur Verwendung in ihren eigenen Fabriken eingeführt . . . . (bis zum Schlusse der nächsten Parlamentssession.)	18. Juli 1887,
884	Eisen- oder Stahldraht, verzinkt, verzinnt, oder verkupfert oder nicht, Nr. 16 Drahtmaß oder schwächer, durch Fabrikanten von Drahtgeweben 2c. und Drahtwaaren zur Verwendung in diesen Industriezweigen in ihren eigenen Fabriken eingeführt, bis zum Schlusse der nächsten Parlamentssession	9. August 1887,
885	Anthracit-Kohlenstaub	22. November 1887,
886	Kupferwalzen zum Kattundruck, durch Kattundrucker zur Verwendung in diesem Industriezweige in ihren eigenen Fabriken und zu keinem anderen Zwecke eingeführt (da derartige Walzen nicht in Canada fabrizirt werden)	22. November 1887,
887	Retorten, Pfannen, Kondensatoren, Röhren und Leitungen von Platin, durch Schwefelsäure-Fabrikanten zur Verwendung in ihren Fabriken bei der Herstellung konzentrirter Schwefelsäure eingeführt	17. Dezember 1887,
888	Frische Früchte und eßbare Beeren, im natürlichen Zustande, und zwar: Aepfel, Aprikosen, Bananen, Kirschen, Mangos, Oliven, Pfirsiche, Ananas, Paradiesfeigen, Pflaumen, Granaten, Quitten und Pompelnüsse	13. April 1888,
889	Brombeeren, Preißelbeeren, Stachelbeeren, Himbeeren und Erdbeeren .	13. April 1888,
890	Sämereien, und zwar: Klee-, Gras-, Blumen-, Kanariengras-, Chia-, Baumwollen-, Jute-, Senf- (brauner und weißer), Sesam-, Zuckerrüben-, Zuckerrohrsamen, sowie nicht eßbarer Samen von Früchten und Waldpflanzen	13. April 1888,
891	Sämereien, aromatische, nicht eßbar und im Rohzustande, die nicht in Bezug auf Werth oder Beschaffenheit durch Reinigen oder Mahlen oder ein anderes Verfahren verbessert sind (dieselben treten den bereits unter den zollfreien Artikeln erwähnten hinzu), und zwar: Sternanis-, Kümmel- (caraway und cummin), sowie Tonkinbohnen . .	13. April 1888,
892	Bäume, Sträucher und Pflanzen, nämlich: Apfel, Kirsche, Pfirsiche, Birne, Pflaume, Quitte und alle anderen Obstbäume und deren Setzlinge; Brombeere, Korinthen, Stachelbeere, Himbeere und Rosenstöcke, Weinrebe und Erdbeere	13. April 1888,
893	Schatten-, Lichtung- und Zier-Bäume, Sträucher und Pflanzen	13. April 1888,
894	Früchte und Gemüse: Citronen, Melonen und Yams	13. April 1888.

Vorschriften, betreffend den der Verzollung zu Grunde zu legenden Werth der Waaren.

Bei Bestimmung des zollpflichtigen Werths der eingeführten Waaren sind die nachstehenden Vorschriften des Zollgesetzes 1886 zu beachten:

1) Als zollpflichtiger Werth ist derjenige anzusehen, zu welchem die Waaren in dem Lande, wo sie gekauft werden, zum Verbrauch verkauft werden (§. 58).
2) Der Werth muß derjenige sein, welcher an dem Hauptmarkt der herrschende ist (§. 58).
3) Unter dem Werth ist der am Tage der Ausfuhr nach Canada gültige zu verstehen (§. 58).
4) Derselbe muß der Werth des Geschäfts auf den gebräuchlichen oder gewöhnlichen Kredit und nicht der Baarverkaufs-

werth sein, ausgenommen, wenn Artikel nur gegen baar verkauft zu werden pflegen (§. 59).

5) Fakturen über Waaren, welche gewöhnlich auf Kredit verkauft werden, unterliegen, wenn sie in Baarverkaufswerth aufgemacht sind, einem Zuschlag, der den Werth auf den Kreditwerth erhöht (§. 59).

6) Rückvergütungen (drawbacks), welche fremde Regierungen gewähren, sind stets zu dem zollpflichtigen Werth zu rechnen, und sind, wenn sie in den Fakturen nicht ausgeworfen oder in den Preis eingeschlossen sind, hinzuzufügen (§. 64).

Abzüge sind nicht statthaft:

7) für gezahlte oder zu zahlende Rückvergütungen (drawbacks) oder für besondere Einrichtungen für die Ausfuhr, Monopole, Regalien von Patentrechten, oder sonstige Umstände, wodurch sich der Werth ermäßigt (§. 65);

8) für angeblichen Werth der Verpackung (§. 66);

9) für Kosten der Verpackung rc. (§. 67).

Ferner werden aus dem Zollgesetz 1888 (51 Vict. Kap. 15) nachstehende Bestimmungen hervorgehoben:

§. 5 Ziffer 2. Waaren, ganz oder theilweise durch Sträflinge gefertigt oder erzeugt oder in Verbindung mit Strafanstalten, Zuchthäusern oder Besserungsanstalten gefertigt, dürfen nach Canada nicht eingeführt werden, widrigenfalls eine Geldstrafe von 200 Dollars verhängt wird und die eingeführten Waaren und die Partien oder Kolli, in welchen sie sich vorfinden, konfiszirt werden.

Ziffer 3. Oleomargarine, Butterine oder andere ähnliche Ersatzmittel für Butter dürfen in Canada nicht eingeführt werden. Zuwiderhandlungen ziehen Geldstrafe von 200 bis 400 Dollars und die Konfiskation der Waaren und Kolli, in welchen sie sich vorfinden, nach sich.

§. 8. Der Werth der Flaschen, Fläschchen, Krüge, Demijohns, umflochtenen Flaschen, Fässer aller Art und sonstigen Gefäße oder Umschließungen von Zinn, Eisen, Blei, Zink, Glas oder anderem Material, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten geeignet sind, — Körbe, Fässer und sonstige Umschließungen, worin Glas, Porzellan und Thonwaaren eingehen, — ferner Umschließungen, worin Waaren zum heimischen Verbrauch gewöhnlich verpackt werden, einschl. Kisten, welche Spirituosen, Wein oder Malzgetränke in Flaschen enthalten, — sowie jede Verpackung, bestehend in dem ersten Behälter oder der ersten Umschließung von Waaren zum Zwecke des Verkaufs, sollen in allen nicht besonders aufgeführten Fällen, in welchen sie Waaren enthalten, die einem Werthzoll oder einem spezifischen und einem Werthzoll unterliegen, in Bezug auf den Zoll als zum wirklichen Marktwerth der Waare gehörig angesehen und mit demselben Werthzoll belegt werden, welcher von den darin enthaltenen Waaren erhoben wird; enthalten sie Waaren, welche lediglich einem spezifischen Zoll unterliegen, so sollen die Umschließungen mit einem Zoll von 20 pCt. vom Werth belegt werden, welcher nach ihrem Original-Preis oder -Werth zu berechnen ist; enthalten die obengenannten, zur Aufnahme von Flüssigkeiten geeigneten Umschließungen Waaren, welche nach diesem Gesetz zollfrei sind, so sollen sie mit einem Zoll von 20 pCt. ihres Werths belegt werden; alle anderen vorstehend nicht genannten Umschließungen aber, die hiervor nicht als zollpflichtig erklärt sind und die die gebräuchlichen und gewöhnlichen Umschließungen sind, in welche Waaren nach dem allgemeinen und dem Handelsbrauche für die Ausfuhr verpackt werden, sollen zollfrei sein.

§. 12. Medizinische Präparate, gleichviel ob chemische oder andere, welche gewöhnlich mit dem Namen des Fabrikanten eingeführt werden, sollen den wirklichen Namen des betreffenden Fabrikanten und des Orts der Fabrikation tragen, und zwar müssen diese Angaben haltbar und leserlich auf jedem Theil der Sendung durch Stempel, Etikette oder in anderer Weise angebracht werden; alle medizinischen Präparate, welche ohne diese in der genannten Weise angebrachten Angaben eingeführt werden, unterliegen der Konfiskation.

Canadische Zolltarifentscheidungen.

Nach den Entscheidungen des Canadischen Zolldepartements für die Monate Juli, August und September d. Js. sind zu verzollen:

Nach Tarifposition	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
47	Messinggewichte für Wagen . . .	Werth	30 pCt.
525	Fischhaut (pumice)	"	20 "
525	Heidelbeeren	"	20 "
525	Insektenpulver	"	20 "
525	Meerschaum-Pfeifen, echte . . .	"	20 "
98	" " unechte . .	"	35 "
525	Birnen	"	20 "
525	Rübsamen	"	20 "
243	Ersatzstücke zu Maschinen, auch zu Schiffsmaschinen.	"	30 "
376	Scheren, plattirte	"	30 "
227	" unplattirte	"	25 "
274	Drahtspiralfeder-Spanner (cotters)	"	30 "
453	Kaffee und Rahm, versüßt, kondensirt, in Büchsen	Pfund und Werth	1¼ Cts. 35 pCt.
282	Cottolene, Surrogat für Schweinefett	Pfund	2 Cents
352	Leatheroid (Papierfabrikat) . . .	Werth	25 pCt.
525	Eisenoxyd, trockenes	"	20 "
339	Netzwerk von Baumwolle, mit Anstrich, zur Imitation von Drahtgewebe	□ Yard und Werth	5 Cents 15 pCt.
72	Perlknöpfe für Kragen	Werth	25 "
41	Etiketten von Zinnfolie, bedruckt .	Pfund und Werth	15 Cents 25 pCt.
460	Peitschenhalter von Zinn, lackirt .	Werth	25 "

Dem „board of trade journal“ entnehmen wir ferner folgende Entscheidungen:

Nach Tarif-position	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zoll-betrag.
344	Autotyp- (Facsimile-) Stiche	Werth	20 pCt.
117	Alhambrafarbige baumwollene Decken (quilts), farbig gewebte	„	25 „
17	Bagatellbälle, für sich eingehend	„	35 „
352	Billardbälle von Papiermaché, für sich eingehend	„	35 „
44	Desgl. von Knochen oder Elfenbein, für sich eingehend	„	30 „
525	Desgl. von Celluloid, für sich eingehend	„	20 „
117	Steppdecken, weiße, mit gewebtem farbigem Rande	„	25 „
487	Werkzeugkörbe für Zimmerer	Stück und Werth	10 Cents 30 pCt.
72	Kompositionsknöpfe	Werth	25 „
109	Kokosnußpudding-Präparat, ein Gemisch von Kokosnuß, Reis, Tapioca u. s. w.	Pfund	8 Cents
274	Verkupferter Eisen- oder Stahldraht, Nr. 15 oder grober	Werth	30 pCt.
637	Kupfer-Platten oder -Blech, 1/8 Zoll stark	frei	
525	Maismehl, sofern dasselbe, abgesehen von der Kleie und sonstigen lediglich durch das Beuteln zu entfernenden Theilen, die Eigenschaften des Maises oder Maismehls hat, und ohne weitere Veränderung nicht als Stärke verwendet werden kann	Werth	20 pCt.
145	Thürknöpfe, von Thon	„	35 „
458	Theile elektrischer Beleuchtungsapparate, für sich eingehend und nicht zu anderen Zwecken verwendbar, d. h. Lampen, Kohle rc.	„	25 „
594	Feuerfeste Steine zum Bau oder zur Ausbesserung von Oefen in Gasanstalten	frei	
525	Kleber-Mehl und Nährmittel für Diabetiker	Werth	20 pCt.
206	Hüte und Mützen von Leinwand oder Baumwollenzeug	„	25 „
482	Harnisch für Baumwoll-Webstühle, aus Bindfaden gefertigt	„	25
421	Homöopathischer Alkohol	Probegallon	1,75 Doll.
427	Homöopathische Tinkturen	Imp.-Gall. und Werth	2 Doll. 30 pCt.
415	Phönix-Lauge, ein Waschmittel, wie Seifenpulver	Pfund	3 Cents
117	Wischlappen von Baumwolle, mit gewebten farbigen Streifen oder Rändern, jedoch nicht gestickt	Werth	25 pCt.
525	Wischlappen, rein leinene, glatte	Werth	20 pCt.
274 / 74	Schablonen von Eisen oder Messing	„	30 „
352	Gepreßtes Papier in Bogen	„	35 „
125	Bettmusselin, ordinärer, ungebleichter, baumwollener	□ Yard und Werth	1 Cent 15 pCt.
525	Peckers aus rohen Häuten für Baumwoll-Webstühle	Werth	20 „
415	Sapolio	Pfund	3 Cents
453	Zucker-Scheiben und -Kügelchen	Pfund und Werth	1¼ „ 35 pCt.
525	Milchzucker und Täfelchen daraus, nicht weiter gezuckert	Werth	20 „
525	Sappato-Gummi, rohes Mastixharz	„	20 „
468	Stahlscheibchen für Zuggeschirr	„	35 „
65	Grobes Weizenmehl, wie feines	Faß	50 Cents
231	Nabenbüchsen für Wagen u. Karren	Werth	35 pCt.
274 / 47	Schlüssel für Taschenuhren, von Stahl oder Messing	„	30 „
300 / 504	Blasebälge für Grobschmiede	„	25 „
243	Flaschen-Waschmaschinen	„	30 „
352	Farbiges glasirtes Papier	„	35 „
41	Baumwollenes Band, bedruckt zu Etiketten	Pfund und Werth	15 Cents 25 pCt.
460	Verziertes Zinnblech	Werth	25 „
274	Elliots Milchmesser, von Eisen	„	30 „
525	Gas-Logs von feuerfestem Thon	„	20 „
680	Senegal-Gummi, wie Arabischer Gummi	frei	
280	Spitzenkragen	Werth	30 pCt.
47	Schlösser, ganz von Messing	„	30 „
145	Poröse Thonwaaren, sog. Terracotta, Stabholz, Ziegelholz, Zellen-Töpferarbeit und Holdstein oder Holzstein, dazu bestimmt, Gebäude feuerfest zu machen	„	35 „
134	Wischlappen-Teppiche	„	35 „
145	Füllungen, Simswerk und Karnieße von Terracotta	„	35 „
243	Schreibmaschinen	„	30 „
173	Stangen zu Fensterrouleaux, fertige, jedoch ohne die Vorhänge	„	35 „
339	Die Vorhänge sind besonders zu verzollen	□ Yard und Werth	5 Cents 15 pCt.
69	Künstliches Arabisches Gummi, ein Britisches Gummi oder Dextrin	Pfund	1 Cent
117	Baumwollener Plüsch, farbiger. Zum Unterschied von baumwollenem Velpel und baumwollenem Sammet	Werth	25 pCt.
243	Diamantbohrer-Stäbe und Kuppelungen	„	30 „

Nach Tarifposition	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
594	Feuerfeste Steine für Backöfen. .	frei	
525	Gesundheits-Nährmittel, besonders präparirtes Weizenmehl . . .	Werth	20 pCt.
352	Gehärteter Faserstoff, ein Papierfabrikat.	„	35 „
173	Notenständer, eiserne	„	35 „
417	Neutrale Baumwollsamenöl-Seife .	Pfund	1½ Cts.
41	Papierschachteln, mit Etikette, leere, wie Etiketten	Pfund und Werth	15 Cents 25 pCt.
274	Federhalter, deren Stiele von Holz und deren Tüllen von Eisen oder Stahl sind	Werth	30 pCt.
249	Pumpencylinder von Porzellan, überzogene	„	35 „
44	Chirurgische Instrumente, die Kästen. . . .	„	35 „
215	Chirurgische Instrumente, die Instrumente . .	„	20 „
504	Spulen, ganz von Holz, zum Gebrauch in Baumwollmaschinen .	„	25 „
425	Wermuth-Bitters oder -Wein . .	Imp.-Gall.	1,90 Dll.
249	Hölzerne Pumpen, mit eisernen Schwengeln, Tüllen ꝛc. . . .	Werth	35 pCt.

Zolltarif für Neuseeland.

Für Neuseeland ist unterm 20. Juli d. J. ein neues Zoll- und Accise-Gesetz erlassen worden. Demselben ist insoweit rückwirkende Kraft bis zum 30. Mai d. J. beigelegt worden, als die damals vorliegenden Vorschläge über die Abgaben wirklich zur Annahme gelangt sind. Diejenigen Artikel aber, für welche die in Vorschlag gebrachten Zollsätze seit dem gedachten Tage irgendwie verändert worden, sollen von dem Tage der Fassung des betreffenden Beschlusses mit dem neuen Zoll belegt werden. Thatsächlich sind die neuen Zölle bereits seit dem 30. Mai d. J. erhoben worden.

Durch das Zollgesetz wird bestimmt, daß bis zum 30. Juni 1890 von sämmtlichen nach Neuseeland gebrachten Waaren, Gütern u. s. w. eine Zuschlagsabgabe von 1 pCt. zu erheben ist. Diese Zuschlagsabgabe soll auch von den im Uebrigen zollfreien Waaren erhoben werden.

Für Materialien, die zum Bau von im Tarife als zollfrei bezeichneten Maschinen verwendet werden, kann der etwa bezahlte Zoll zurückvergütet werden, unter bestimmten Voraussetzungen können auch Maschinen, welche für gewisse, bereits vor dem 30. Mai d. J. in der Errichtung begriffene Fabriken erforderlich sind, vor dem 20. Januar k. J. in Neuseeland zollfrei eingeführt werden. Maschinen, die vor dem erstgedachten Zeitpunkte bestellt waren und bis zum 20. Januar 1889 in Neuseeland gelandet werden, sollen überhaupt zollfrei eingehen; desgleichen Eisenbahnmaterialien für gewisse, im Bau befindliche Eisenbahnstrecken, jedoch ohne die vorgedachte Zeitbeschränkung.

Wenn industrielle Erzeugnisse in gesonderten Theilen, oder wenn nur einzelne solche Theile eingeführt werden, so soll der Werthzoll gemäß dem Werthe des Theils im Verhältniß zum Ganzen berechnet werden.

Besondere Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer und auch die Gewährung von Ausfuhrvergütungen dürfen bei Bestimmung des Marktwerthes einer Waare nicht in Betracht kommen.

Für die Zollberechnung soll der Werth maßgebend sein, welchen die Waare im Herkunftslande für den dortigen Verbrauch zur Zeit der Absendung hatte. Wenn die Originalrechnung nicht zur Stelle ist, so hat der Zollbeamte das Recht, zur Feststellung des Werthes die Interessenten eidlich zu vernehmen und Vorlegung der betreffenden Handelsbücher und Papiere zu veranlassen. Falls aber den Aufforderungen hierzu nicht entsprochen wird, kann der Zollbeamte den Werth selbst festsetzen.

Der Gouverneur hat das Recht, unter Umständen gewisse Artikel für zollpflichtig zu erklären, muß aber darüber ehestens an die gesetzgebenden Körperschaften berichten.

A. Zollpflichtige Artikel.

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Zollsatz. Schill.	Zollsatz. Pence.
Essigsäure.	Pfund	—	—	1½
Weinsteinsäure	„	—	—	1
Kohlensaure und Mineralwasser, sowie gährende Getränke	Werth	20 pCt.		
Ale, Porter, Bier aller Art, Aepfel- und Birnenwein, das Gallon oder für 6 sogenannte Quart- oder 12 Pintflaschen	Gallon	—	1	6
Mandeln in der Schale	Pfund	—	—	2
Mandeln, geschälte, nicht anderweit aufgeführte.	„	—	—	3
Apothekerwaaren.	Werth	15 pCt.		
Kleidungsstücke und fertige Kleider, sowie alle anderen nicht anderweit aufgeführten, ganz oder theilweise aus Gespinnsten oder anderen Schnittwaaren angefertigten Artikel.	„	25 „		
Speck und Schinken	Pfund	—	—	2
Säcke, Mehl-	Werth	20 pCt.		
Säcke, von Calico, Forfar, Hessian und Leinen	„	20 „		
Sackzeug und Säcke, nicht anderweit aufgeführt	„	15 „		
Backpulver	„	15 „		
Körbe und Flechtwerk.	„	20 „		
Blasebälge, außer Schmiedeblasebälgen .	„	15 „		
Velocipede, zwei- und dreiräderig, und ähnliche Fuhrwerke	„	20 „		

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
Zwieback, Schiffs-, einfacher unversüßter	Centner	—	3	—
„ anderer Art	Pfund	—	—	2
Bitter, in Flaschen, Krügen oder anderen Gefäßen, in Kisten oder andere Umschließungen verpackt	Gallon	—	16	—
Bitter in Fässern	„	—	15	—
Wichse und Stiefellack	Werth	20	pCt.	
Graphit	„	20	„	
Decken, wollene	„	20	„	
Blöcke, hölzerne Flaschenzug-	„	20	„	
Waschblau	Pfund	—	—	2
Eingekochte Zuckersäfte, eingemachte Früchte, Zuckerplätzchen, Schottische gemischte Bonbons und Zuckerkant	Pfund einschl. der inneren Verpackung.	—	—	2
Dampfkessel, für Land- und Schiffsgebrauch	Werth	20	pCt.	
Stiefel, Schuhe, Pantoffeln und Ueberschuhe (goloshes, clogs and pattens), nicht anderweit aufgeführt	„	20	„	
Vorschuhleder und Obertheile zu Stiefeln und Schuhen, sowie Schnürsenkel	„	20	„	
Messinghähne, Ventile, Verbindungsstücke, Schmiergefäße und Dampfpfeifen	„	20	„	
Messingfabrikate, nicht anderweit aufgeführt	„	20	„	
Besen und Bürsten, nicht anderweit aufgeführt	„	20	„	
Bürstenwaaren, nicht anderweit aufgeführt	„	20	„	
Eimer und Zuber von Holz	„	20	„	
Fruchtschalen, verzuckert	Pfund	—	—	5
Lichte für das Pfund oder sogenannte Pfund-Packet und so im Verhältniß für Packete von größerem oder geringerem angeblichen Gewicht	Pfund	—	—	2
Kapern	Werth	20	pCt.	
Mützen	„	20	„	
Zündhütchen	Tausend	—	1	—
Spielkarten	Spiel	—	—	6
Reisetaschen aus Teppichzeug	Werth	20	pCt.	
Teppiche	„	15	„	
Kümmelsamen	„	15	„	
Wagen, Karren, Rollwagen, Lastwagen, Kinderwagen und Räder für dieselben	„	20	„	
Deichseln, Speichen, Felgen und Naben, gebogene Radreifen und andere gebogene Wagenhölzer, nicht anderweit aufgeführt	„	15	„	
Patronen und Patronentaschen	„	15	„	
Catsup (aus Pilzen rc. bereitete Sauce)	„	20	„	
Cement	Faß	—	2	—
Häcksel	Tonne	1	—	—
Häckselschneidemaschinen, Getreide-, Quetsch- und Schälmaschinen	Werth	20	pCt.	
Cichorie	Pfund	—	—	3
Porzellanwaaren und Waaren aus sogenannter Biskuit- oder Elfenbeinmasse	Werth	20	pCt.	

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
Chokolade	Pfund	—	—	3
Chokoladen-Konfekt und alle Zubereitungen von Chokolade und Kakao	Pfund einschl. der inneren Verpackung.	—	—	3
Chutney (Indische Frucht-Zubereitung)	Werth	20	pCt.	
Cigarren und Cigarretten	Pfund	—	7	—
Tafel- und Wanduhren	Werth	20	pCt.	
Kakao	Pfund	—	—	3
Kaffee, roher	„	—	—	3
Kaffee, gebrannter	„	—	—	5
Kaffee-Essenz	Werth	15	pCt.	
Kragen und Manschetten aus Papier oder anderem Stoff	„	25	„	
Röhren aus Kompositionsmetall	Centner	—	3	6
Konfekt, nicht anderweit aufgeführt	Pfund einschl. der inneren Verpackung.	—	—	2
Kupferfabrikate, nicht anderweit aufgeführt	Werth	20	pCt.	
Kopirpressen	„	15	„	
Seilerwaaren, nicht anderweit aufgeführt	„	20	„	
Liköre ohne Alkoholgehalt (Cordials) in Flaschen, Krügen oder anderen Gefäßen, in Kisten oder andere Umschließungen verpackt	Gallon	—	16	—
Wie vor in Fässern	„	—	15	—
Korkpfropfen	Werth	15	pCt.	
Bettdecken, baumwollene	„	20	„	
Schnittwaaren, baumwollene, nicht anderweit aufgeführt	„	10	„	
Hebezeug, Krahne, nicht anderweit aufgeführt, Gangspillen und Winden	„	20	„	
Weinsteinrahm (Cremor tartari)	Pfund	—	—	1
Curry-Pulver und Pasta (Ostindisches Pfeffergewürz)	Werth	20	pCt.	
Messerschmiedewaaren	„	20	„	
Pulte	„	20	„	
Thüren, einfache	Stück	—	2	—
„ , mit gemustertem Glas verglaste	„	—	4	—
Drainröhren und Drainziegel	Werth	20	pCt.	
Fruchtschalen, getrocknet	Pfund	—	—	3
Wollene Zeugwaaren, nicht anderweit aufgeführt	Werth	20	pCt.	
Zeichnungen	„	15	„	
Toilettenkasten (Necessaires)	„	20	„	
Droguen und Droguenhandlungs-Artikel	„	15	„	
Droguett (Wollenstoff)	„	15	„	
Irdene Waaren, Steingut, braune Töpferwaaren	„	20	„	
Irdene Fußboden- und Gartenziegel	„	20	„	
Irdene Gas-Retorten	„	20	„	
Essenzen, wohlriechende	„	15	„	
Modewaaren und Spielwaaren	„	20	„	
Federn zum Schmuck, einschl. Straußenfedern	„	25	„	
Filter	„	20	„	
Feuerwaffen: Vogelflinten, Büchsen und andere Arten	„	15	„	

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
Feuerfeste Ziegel, nicht anderweit aufgeführt, feuerfeste Thonerde und Waaren daraus	Werth	20	pCt.	
Feuerwerkskörper, nicht anderweit aufgeführt	„	20	„	
Fisch, getrockneter, gepökelter oder gesalzener, nicht anderweit aufgeführt	Centner	—	10	—
Fisch, in Büchsen und präservirt	Pfund	—	—	2
oder das Gefäß von angeblich diesem Gewicht, und so verhältnißmäßig für Gefäße von angeblich größerem oder geringerem Gewicht.				
Fischpaste	Werth	20	pCt.	
Fußbodenwachstuch	„	15	„	
Früchte, frisch, nämlich Aepfel, Birnen, Pflaumen, Kirschen, Pfirsiche, Aprikosenpflaumen, Aprikosen, Quitten, Tomaten und Citronen	Pfund	—	—	½
Früchte, getrocknet	„	—	—	2
„ präservirt in Saft oder Syrup	Werth	20	pCt.	
„ geschält und in Stücken präservirt, nicht anderweit aufgeführt	Pfund	—	—	1½
„ mit schwefliger Säure präservirt	„	—	—	½
Möbel und Tischlerwaaren, nicht anderweit aufgeführt und nicht von Eisen	Werth	25	pCt.	
Putzpulver und Politur für Haushaltungsmesser und plattirte Sachen	„	15	„	
Pelzwerk	„	25	„	
Waaren aus verzinktem Eisen, nicht anderweit aufgeführt	„	25	„	
Gasröhren, eiserne	„	5	„	
Gelatine	„	15	„	
Glas: Kron-, Tafel- und gewöhnliches Fensterglas	100 □ Fuß	—	2	—
Glas, Spiegel- sowie geschliffenes, farbiges und nicht anderweit aufgeführte Arten Glas	Werth	15	pCt.	
Glaswaaren	„	15	„	
Lampenglocken und Cylinder	„	15	„	
Glykose (Traubenzucker)	Pfund	—	—	1
Leim und Kleister	„	—	—	1½
Glycerin, gereinigt	Werth	15	pCt.	
Gerste	100 Pfund	—	2	—
Getreide und Hülsenfrüchte aller Art, nicht anderweit aufgeführt	„	—	—	9
Getreide und Hülsenfrüchte aller Art in gemahlenem oder sonst bearbeitetem Zustande, nicht anderweit aufgeführt	„	—	1	—
Grünstein (Halbedelstein), geschliffen und polirt	Werth	20	pCt.	
Band- und Putzmacherwaaren, nicht anderweit aufgeführt	„	20	„	
Haarbürsten und Kämme	„	20	„	
Klein-Eisen- und Stahlwaaren (Kurzwaaren), sowie Küchengeräth	„	20	„	
Zug-Geschirre	„	20	„	

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
Geschirr-Schmiere, Lack und Leder-Appretur	Werth	15	pCt.	
Hüte	„	20	„	
Honig	Pfund	—	—	2
Hopfen	„	—	—	6
Strumpfwaaren, nicht anderweit aufgeführt	Werth	20	pCt.	
Gedruckte Einlaßkarten, Programme, Circulare, Theaterzettel und gedruckte Plakate	„	20	„	
Tinte	„	20	„	
Eiserne Brücken und alles zum Bau von Brücken, Staden, Hafendämmen oder Patent-Hellings eingeführte Eisenwerk, nicht anderweit aufgeführt	„	20	„	
Eiserner Zaundraht	Centner	—	1	—
Eiserner Stachel-Zaundraht	„	—	2	—
Eiserne Thore und Thorpfosten, Krampen, Ständer, Draht-Spannpfosten und Spann-Apparate	Werth	20	pCt.	
Eiserne Säulen für Gebäude und anderes für Bauten bestimmtes Eisenwerk	„	20	„	
Eiserne Thüren für Geldschränke und Sicherheits-Gewölbe	„	20	„	
Dach- und Firstplatten, Rinnen und Röhren von verzinktem Eisen	„	20	„	
Wellbleche, Schrauben und Nägel von verzinktem Eisen	Centner	—	2	—
Verzinktes gewöhnliches Eisenblech und Bandeisen	„	—	1	6
Eiserne Nägel	„	—	2	—
Schmiedeeiserne Röhren und Zubehör	Werth	5	pCt.	
Eisenwerk und Drahtwaaren	„	20	„	
Eiserne Wasserbehälter	Stück	—	10	—
Desgl., von und unter 200 Gallonen	„	—	5	—
Eiserne Brückenwaagen für Fuhrwerk	Werth	20	pCt.	
Hausenblase	„	15	„	
Fruchtsäfte, Gelées, Marmeladen und Präserven	Pfund	—	—	2
oder das Gefäß von angeblich 1 Pfund Gewicht, und so im Verhältniß Gefäße von größerem oder geringerem Gewicht.				
Lackirte Metallwaaren	Werth	25	pCt.	
Juwelierarbeiten	„	20	„	
Lampen, Laternen und Lampendochte	„	15	„	
Rasenmähmaschinen	„	20	„	
Blei in Tafeln	Centner	—	1	6
Bleiröhren	„	—	3	6
Leder:				
Gems-	Werth	15	pCt.	
Koppel- und Treibriemen-, Geschirr-, Zaum-, Gamaschen- und Sackleder	Pfund	—	—	6
Kalbleder (nicht Ostindisches), Corduan, Känguru (gegerbt), Levantiner Rinds- und Pferdehäute	„	—	—	3

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
Leder:				
Büffel-, gespalten, imitirtes Marokko-, Persisches Schaf- oder gegerbtes Schafleder (Basils), Lamm- und Ziegenfelle, zugerichtet	Pfund	—	—	2
Nicht anderweit aufgeführt, einschließlich Sohlleder und Ostindisches Kalbleder (Kip)	″	—	—	1
Ledersäcke	Werth	20	pCt.	
Leder, zugeschnitten	″	20	″	
Ledertuch-Säcke	″	20	″	
Lederne Schäfte	″	20	″	
Lederwaaren, nicht anderweit aufgeführt	″	20	″	
Liköre, in Flaschen, Krügen oder anderen Gefäßen, in Kisten oder andere Umschließungen verpackt	Gallon	—	16	—
Liköre in Fässern	″	—	15	—
Lakritzen	Werth	15	pCt.	
Spiegel	″	15	″	
Citronensaft, versüßt oder mit Kohlensäure verbunden	″	20	″	
Maschinen, nicht anderweit aufgeführt	″	20	″	
Zauberlaternen und Nebelbilderapparate, sowie Schiebebilder	″	20	″	
Mais	100 Pfund	—	—	9
Maismehl für Kuchenbäcker (Maizena) und Amerikanisches Maismehl	Pfund	—	—	½
Malz	Bushel	—	2	—
Kamingesimse (Verkleidungen)	Werth	20	pCt.	
Marmor, Granit und andere Steinarten, auf nicht mehr als zwei Seiten gesägt und weder zugerichtet noch polirt	″	5	″	
Marmor, Granit und andere Steinarten, zugerichtet und polirt, sowie daraus verfertigte Artikel	″	20	″	
Zündhölzer:				
Hölzerne, in Schachteln von nicht mehr als 60 Zündhölzern	Groß Schachteln	—	1	—
In Schachteln von über 60 und nicht über 100 Zündhölzern	″	—	2	—
In Schachteln von über 100 Zündhölzern, für jedes 100 oder einen Theil davon in einer Schachtel enthaltener Zündhölzer	″	—	2	—
Wachs-Zündkerzchen, „plaid vestas“, in Pappschachteln von unter 100 Zündhölzern	″	—	1	4
„Taschen-vestas“, in Blech- oder anderen Schachteln von unter 100 Zündhölzern	″	—	2	—
„Jäger“, „ovale“, und „Nr. 4 tins vestas“ in Schachteln von nicht mehr als 200 Zündhölzern	″	—	5	6
anderer Art, für jedes 100 oder einen Theil davon in einer Schachtel enthaltener Zündhölzer	″	—	2	9
Matten	Werth	15	pCt.	

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
Mattenzeug	Werth	15	pCt.	
Fleisch in Büchsen oder präservirt	″	20	″	
Metallarbeiten, nämlich: Ventilationsgitter, Aschkasten, Schiebkarrenräder, Schneidenfeilen, Träger, Bolzen und Muttern, Schmiedezangen, Boothaken, Kupferkessel, Schmelzösen, Bolzenringe, Wagenwinden, schmiedeeiserne Bänder, kupferne und messingene Zweigrohre, gelöthete Kupferrohre, Kuchenwalzen, Feldöfen und dreibeinige Töpfe, Gußeisen in Formen aller Art gegossen (nicht anderweit aufgeführt), Gußstahl (sonst nicht aufgeführt), gußeiserne Cylinder, Wasserbehälter von Schmiedeeisen, Kohlenschaufeln, Kohleneimer, Schmiedestücke für Bauunternehmer, Kondensatoren für Salzwasser und Dampfmaschinen, Pfropfenzieher von Draht oder Stahl, Brechstangen, Schmelztiegel von Graphit, Schieber, Rahmen, Thürklopfer, Thürangeln, Fußabstreicher, Abzugskanalroste und Rahmen, Abzugsgatter, Hanteln, Maschinengußstücke (nicht anderweit aufgeführt), Maschinenschmiedestücke (nicht anderweit aufgeführt), Ofen- und Kaminvorsetzer, Feuerschirme, Blumenständer, Zubehör für Pumpen und Maschinen (nicht anderweit aufgeführt), Garten-Schlauchwinden, Gartenwalzen, Gartenbänke, Gartenspritzen, Feuerroste, Bratroste, Zubehör für Schleifsteine, Dampfmaschinen-Armaturstücke aus Geschützmetall, Quarz- und Erz-Zerkleinerungshämmer, Haspen, Krampen, Hutständer, Hacken- und Fußspitzen-Platten, Klammern, Haken und Oesenhaspen, Hufeisen, Heurechen und Maschinenrechen für Pferdekraft, Göpelwerke, Wasserleitungs-Hauptrohre, Küchen-Feuerherde, koloniale Oefen, Laternenpfähle, Bleiwaaren, Buchstaben und Ziffern von Schmiedeeisen oder Stahl, schmiedeeiserne Brechstangen, Charniere oder Verbindungsstücke, hydraulische Aufzüge, Krippenringe, Mangeln, Kurbeln (Krummzapfen) und Deckstützen für Schiffsmaschinen, Schlägelringe, Fleischhaken und Kammklötze, verzierte Gitter, gemalte und messingene Gehäuse für Maschinen, Pfeffer-, Malz-, Bohnen- und Hafermühlen, Picken, Hacken, Flaschenzug-Kloben, Schlägel u. Picken zum Steinbrechen, Wurfscheiben, Eisenbahn-Schienenstuhl-Bolzen und -Anker, Schienennägel, Kuppelstangen, Rollschlittschuhe, Sackwagen, eiserne Geldschränke und Kasten, Fenster-Gegen-				

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd.Strl.	Schill.	Pence.
Metallarbeiten (Fortsetzung):				
gewichte, polirte schmiedeeiserne Wellenleitungen, eiserne Schleusenventile, Löthkolben, eiserne Ständer, gestanzte Eisenwaaren (nicht anderweit aufgeführt), Abzugskanalverschlüsse, Tröge, Lastwagenräder, gegossene Blasebalgröhren, Keile, schmiedeeiserne Schubkarren und Räder	Werth	20	pCt.	
Milch, präservirte	″	20	″	
Putzmacherwaaren, nämlich: ausgeputzte Hüte, Kappen und Hauben	″	20	″	
Putzmacherwaaren, nicht anderweit aufgeführt	″	20	″	
Musikalische Instrumente, nämlich: Orgeln, Harmoniums, Pianos und Theile davon (mit Ausnahme der noch nicht zusammengesetzten Mechanismen)	″	20	″	
Musikalische Instrumente, nicht anderweit aufgeführt	″	15	″	
Senf	Pfund	—	—	2
Nägel, nicht anderweit aufgeführt	Centner	—	3	—
Naphta	Gallon	—	—	6
Netze und Netzwerk	Werth	20	pCt.	
Nüsse aller Art, mit Ausnahme von Kokosnüssen	Pfund	—	—	2
Mineralöl	Gallon	—	—	6
Olivenöl in Fässern	″	—	—	6
Oel, wohlriechendes	Werth	25	pCt.	
Oel, vegetabilisches, in Fässern, nicht anderswo aufgeführt	Gallon	—	—	6
Oel, vegetabilisches oder anderes, in Flaschen	Werth	15	pCt.	
Oele, nicht anderweit aufgeführte	Gallon	—	—	6
Oliven	Werth	20	pCt.	
Opium	Pfund	2	—	—
Austern, präservirt	Pfund	—	—	2
oder Gefäß von angeblich diesem Gewicht und so im Verhältniß für Gefäße von größerem oder geringerem angeblichen Gewicht.				
Gemälde, eingerahmt oder uneingerahmt	Werth	15	pCt.	
Farben und Farbstoffe, mit Oel angeriebene	Centner	—	2	—
Farben und Farbstoffe, zum Gebrauch fertige	″	—	4	—
Papierdüten, gewöhnliche, einschl. Zuckerdüten	″	—	7	6
Papierdüten, nicht anderweit aufgeführt	Werth	25	pCt.	
Tapeten	″	15	″	
Packpapier, braunes	Centner	—	4	—
Packpapier, anderes, einschl. Patronen-, Kloset- und Zuckerpapier	″	—	5	—
Schreibpapier, nicht anderweit aufgeführt	Werth	15	pCt.	
Papiermaché-Waaren	″	20	″	
Zusammengesetzte und nach besonderen Vorschriften bereitete (Patent-) Heilmittel, medizinische und andere Präparate und Mischungen, nicht anderweit aufgeführt, welche dem Publikum unter irgend einem allgemeinen Namen oder Titel als Eigenmittel gegen irgend eine den menschlichen oder thierischen Körper befallende Krankheit oder Beschwerde empfohlen werden	Werth	25	pCt.	
Graupen	Centner	—	1	—
Erbsen, geschälte (split)	″	—	2	—
Pfeffer, Cayenne-	Werth	15	pCt.	
Parfümerien, nicht anderweit aufgeführt	″	25	″	
Wohlriechender Spiritus und Kölnisches Wasser	Gallon	1	1	—
Photographische Chemikalien, nicht anderweit aufgeführt	Werth	15	pCt.	
Photographische Artikel, nicht anderweit aufgeführt	″	20	″	
In Essig eingelegte Gemüse und Früchte (Pickles)	Dutzend Pintflaschen oder angebliche Pintflaschen und im nämlichen Verhältniß größere oder kleinere Gefäße.	—	2	—
Illustrirte Kalender, Empfehlungskarten und andere lithographirte oder gedruckte Bilder, vom 1. Januar 1889 ab	Werth	25	pCt.	
Bilder und Stiche	″	15	″	
Bilderrahmen	″	15	″	
Tabakspfeifen	″	15	″	
Gold- und Silbergeräth	″	20	″	
Plattirte Waaren	″	20	″	
Handkoffer, Koffer (nicht von Eisen) und Reisetaschen	″	20	″	
Schießpulver, Jagd-	Pfund	—	—	6
Lebensmittel, nicht anderweit aufgeführt	Werth	20	pCt.	
Pumpen u. andere Apparate zum Wasserheben, nicht anderweit aufgeführt	″	20	″	
Glaserkitt	Centner	—	2	—
Eisenbahn- und Pferdebahn-Zubehör und Material, nicht anderweit aufgeführt	Werth	20	pCt.	
Himbeeressig	″	20	″	
Reis und Reismehl	Centner	—	6	—
Reis, unzugerichtet oder unter Zollkontrole zugerichtet	″	—	4	—
Reis, unter Zollkontrole zu Stärke verarbeitet	″	—	2	—
Decken, wollene, baumwollene, Opossumfelle oder andere	Werth	20	pCt.	
Saccharin	Unze	—	5	—
Säcke, andere als Getreidesäcke	Werth	15	pCt.	
Sattlerwaaren	″	20	″	
Schwarzeisen	″	20	″	
Salz, außer Steinsalz	Tonne	—	10	—

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
Sardinen . . . . oder das Gefäß von angeblich 1 Pfund Gewicht und so im Verhältniß für Gefäße von größerem oder geringerem angeblichen Gewicht.	Pfund	—	—	2
Sarsaparilla	Werth	25	pCt.	
Saucen in angeblichen Pintflaschen und im nämlichen Verhältniß größere oder kleinere Gefäße	Dutzend	—	3	—
Wursthäute	Werth	20	pCt.	
Schiebfenster, einfach	Paar	—	2	—
Desgl., mit verziertem Glas	〃	—	4	—
Umschlagetücher	Werth	20	pCt.	
Schrot	Centner		10	—
Seidenzeuge, Atlas, Sammet, Plüsch, nicht anderweit aufgeführt, verfertigt aus Seide, vermischt mit irgend einem anderen Material, im Stück	Werth	25	pCt.	
Schnupftabak	Pfund	—	7	—
Seife, gewöhnliche	Centner	—	5	—
Seife, wohlriechende und feine	Werth	25	pCt.	
Seifenpulver, Seifenextrakt, harte und weiche Seife	〃	20	〃	
Rohe Soda	Centner	—	1	—
Natron, kohlensaures und doppeltkohlensaures	〃	—	1	—
Sodakrystalle	〃	—	2	—
Würze, trockene	Pfund	—	—	6
Gewürze, einschl. Pfeffer und Piment, ungemahlen	〃	—	—	2
Gewürze, einschl. Pfeffer und Piment, gemahlen	〃	—	—	4
Spirituosen und Branntwein, deren Stärke sich durch Sykes' Hydrometer feststellen läßt, in Flaschen, Krügen oder anderen Gefäßen, in Kisten oder andere Umschließungen verpackt	Probe-Gallon	—	16	—
Desgl., in Gebinden	〃	—	15	—
Für Spirituosen und Branntwein von geringerer Hydrometerstärke als 16,5 unter der Probestärke soll keine größere Vergütung als 16,5 unter der Probestärke gewährt werden.				
Spirituosen und Branntwein, vermischt mit irgend einer Zuthat in irgend einem Verhältniß, welche über 33 pCt. reinen Spiritus enthalten und deshalb zu den zusammengesetzten oder nach besonderen Vorschriften bereiteten Heilmitteln zu rechnen sind, oder unter irgend welche andere Bezeichnung fallen, ohne daß dieselben jedoch nach der Britischen Pharmakopöe als Heilmittel zu betrachten sind, zahlen:				
in Flaschen, Krügen und anderen Gefäßen, in Kisten oder andere Umschließungen verpackt	Gallon	—	16	—
in Gebinden	〃	—	15	—
Spirituosen und Branntwein, versüßt oder vermischt, ohne daß dabei die Normalstärke überschritten wird:				
in Flaschen, Krügen oder anderen Gefäßen, in Kisten oder andere Umschließungen verpackt	〃	—	16	—
in Gebinden	〃	—	15	—
Spirituosen und Branntwein in Kisten sollen vom 1. Dezember 1888 ab in folgender Weise verzollt werden, nämlich: zwei Gallon und darunter zahlen für zwei Gallon, über zwei Gallon und nicht über drei für drei Gallon, über drei Gallon und nicht über vier für vier Gallon, und so weiter für irgend eine größere, in einer Kiste enthaltene Quantität.				
Spirituosen, methylisirte	〃	—	1	—
Stärke	Pfund	—	—	2
Schreibmaterialien, verarbeitet, nämlich: Rechnungsbücher, Rechnungsformulare, Checks, Etiletten und anderes bedrucktes und liniirtes Papier, Kopirbücher, unbedruckt und mit Kopflinien versehen, Zeichnenbücher, Löschpapierblöcke, Skizzenbücher, Vervielfältigungsmaschinen, Albums, Tagebücher, einfache und schwach liniirte Bücher und anderes bedrucktes oder lithographirtes Schreibmaterial .	Werth	25	pCt.	
Schreibmaterialien, nicht anderweit aufgeführt	〃	15	〃	
Statuen, Statuetten, Gußwerk und Bronzen	〃	20	〃	
Dampfmaschinen und Theile davon, nicht anderweit aufgeführt	〃	20	〃	
Stearin	Pfund	—	—	1½
Zucker	〃	—	—	1
Schwefel	Centner	—	—	6
Syrupe	Werth	20	pCt.	
Presenning, Zelte, Getreideschober- und Wagendecken; Schürzen und Hebewerke für Ernte und Getreide-Bindemaschinen	〃	15	〃	
Thee	Pfund	—	—	6
Gewebte Schnittwaaren, außer von Baumwolle oder Seide	Werth	20	pCt.	
Bauholz:				
gesägt, roh.	100 □ Fuß	—	2	—
gesägt, zugerichtet	〃	—	4	—
Schindeln und Latten	Tausend	—	2	—
Pfähle	Hundert	—	2	—
Pfosten	〃	—	8	—
Querhölzer	〃	—	4	—
Zinn- und Klempnerwaaren, nicht anderweit aufgeführt	Werth	25	pCt.	

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
Tabak	Pfund	—	3	6
Tabak, unverarbeitet, eingeführt zur Verarbeitung in der Kolonie, zahlt bei der Entnahme aus dem Zollager oder bei der Abfuhr vom einführenden Schiff nach einer konzessionirten Tabakfabrik ausschl. zum Zweck der Verarbeitung zu Rauchtabak, Cigarren, Cigaretten oder Schnupftabak, bis zum 31. Dez. 1891	"	—	2	—
Toilettenartikel, nicht anderweit aufgeführt	Werth	25	pCt.	
Syrup und Melasse	Pfund	—	—	½
Drechslerwaaren	Werth	15	pCt.	
Terpentin	Gallon	—	—	6
Bindfaden, für Getreide-Bindemaschinen	Werth	15	pCt.	
" nicht anderweit aufgeführt	"	20	"	
Regenschirme und Sonnenschirme für Frauen und Männer	"	20	"	
Tapeziererarbeiten, nicht anderweit aufgeführt	"	25	"	
Firniß	Gallon	—	1	6
Gemüse, frisch, getrocknet oder präservirt	Werth	20	pCt.	
Essig	Gallon	—	—	6
Spazierstöcke	Werth	20	pCt.	
Waschpulver	"	20	"	
Taschenuhren	"	20	"	
Wasserleitungsrohre, eiserne	"	5	"	
Wachs, Paraffin-, Erd-, vegetabilisches und Japanisches	Pfund	—	—	1½
Brückenwaagen	Werth	15	pCt.	
Peitschen	"	15	"	
Schlemmkreide und Kreide	Centner	—	1	—
Wein, Schaum-	Gallon	—	9	—
" Australischer, von nicht mehr als 35 pCt. Alkoholgehalt nach dem Syke'schen Hydrometer	Gallon oder 6 sog. Quartflaschen oder 12 sog. Pintflaschen.	—	5	—
" anderer als Schaum- und Australischer, von weniger als 40 pCt. Alkoholgehalt nach dem Syke'schen Hydrometer	Gallon oder 6 sog. Quartflaschen oder 12 sog. Pintflaschen.	—	6	—
Drahtmatratzen und Gewebe	Werth	20	pCt.	
Holzwaaren, nicht anderweit aufgeführt	"	15	"	
Wollballen	Dutzend	—	2	6
Desgl. der als „Woolpockets" (Wolltaschen) bekannten Art, das Maß von 18 × 21 × 30 Zoll nicht übersteigend		—	—	6
Garn, nicht anderweit aufgeführt	Werth	20	pCt.	
Zink-Dachplatten, Firstenplatten, Rinnen und Rohre	"	20	"	
Zinkwaaren, nicht anderweit aufgeführt	"	25	"	

Anmerkung. Wo das Wort „Eisen" in diesem Verzeichniß oder in dem Verzeichniß B gebraucht wird, schließt es Stahl oder Stahl mit Eisen verbunden in sich.

B. Zollfreie Artikel.

Ausrüstungsgegenstände für militärische Zwecke, aber mit Ausnahme von Uniformtuch.
Säure, Salpeter- und Pyro-Gallus-.
Mandeln, aus der Berberei, aus Sicilien, und Französische für Konditoreizwecke.
Alaun.
Anker.
Anchovis, gesalzen, in Fässern.
Ambosse.
Arsenik.
Arrowroot.
Maler-Leinwand, Farben, Pinsel und Palettemesser.
Eschenholz, unbearbeitet.
Aexte und Beile.
Achsen, Achsenarme und Achsenbuchsen.
Säcke, Gunny-.
Blasebalgnägel.
Schmiedeblasebälge.
Jalousien-Gurte und -Bändchen.
Buchbindermaterial, nämlich: Leinen, Leder, Zwirn, Kapitälchen, Bänder, Vorsatzpapier, Heftzeug, Marmorirfarben, marmorirtes Papier, blaue Liniirpaste, Drahtheft-Pressen, Drahtkrampen und Krampenhaken.
Gummizüge für Schuhzeug.
Stiefel, Schuhe und Pantoffeln, und zwar Nr. 0 bis 3 für Kinder.
Borax.
Flaschen, aller Art, leer.
Gummizüge und Besatz für Hosenträger.
Messing in Blöcken, Stangen, Röhren oder Blechen.
Messingrohre und geschlagene Messingwaaren, ohne weitere Bearbeitung, für Gasleitungen und Gasarme.
Bürsten-Holzwaaren.
Baumaterialien, nicht anderweit aufgeführt.
Flaggentuch, nur für Schiffsflaggen geeignet.
Butter- und Käsetücher.
Knöpfe, Geflechte, Bänder, Watte, Stecknadeln, Nähnadeln und derartige kleine Artikel, die für die Verfertigung von Kleidern, Stiefeln, Schuhen, Hüten, Mützen, Sattlerwaaren, Regenschirmen und Sonnenschirmen gebraucht werden, insoweit als solche in einer in der amtlichen Zeitung veröffentlichten Bekanntmachung des Kommissars aufgeführt sein sollten.
Calicos, gebleichte und ungebleichte, im Stück.
Candle- (Aleurita triloba) Nüsse und Kerne.
Dochte für Lichte.
Ordinäre Pappe und Pappendeckel, in Größen nicht geringer als die unter dem Namen „Royal" bekannten.
Material für Pappschachteln, nämlich: Gold- und Silberpapier, einfach und gepreßt, Gelatine- und bunte Papiere, bekannt als Schachtelpapier.
Material für Wagen und Wagner, nämlich: Federn, Polsterzeug, Borten, Messingscharniere, Bolzen und Muttern,

Zwecken, Radbolzen, Bügelhalter und anderes Zubehör von Eisen; Gummi- und Amerikanisches Ledertuch, Wagen- und Karrendeichseln, Speichen und Felgen im rohen Zustande, Ulmen-Radnaben, Querhölzer, wenn ungebogen und ungeglättet.

Ketten, eiserne.

Land- und Seekarten.

Butterfässer.

Cochenille.

Kakaobohnen.

Kokosnüsse.

Kokosbast.

Kupfer, in Blöcken, Stangen, Röhren oder Blechen.

Stäbe, Bolzen, Schiffsbeschläge und Nägel aus Kupfer oder Kompositionsmetall.

Dickes geripptes Baumwollenzeug, genannt Corduroy, im Stück.

Korksohlen.

Getreidesiebe.

Getreidesäcke.

Baumwollabfälle.

Baumwollener Duck, im Stück.

Farbstoffe und Färbematerial, roh.

Maschinenwerkzeug für Ingenieure.

Aetherische Oele.

Filz zum Verhäuten.

Feuerspritzen.

Mahlmühlen, Patent-Porzellan- oder Stahlwalzen.

Forfar, Sackleinwand und leinenes Bettzeug im Stück, deren wirklicher Marktwerth den Preis von 7 Pence für das Yard nicht übersteigt.

Schmieden.

Gasmaschinen und Hämmer.

Gelatine-Trockenplatten.

Glasmacherformen.

Glycerin, roh.

Ziegenfelle, unbearbeitet.

Goldgrund.

Schuhmachermaterial, mit Ausnahme von Hacken und Spitzenkappen.

Hafergrütze, präparirte.

Gummi arabicum und Tragant.

Gummistiefel.

Guttaperchawaaren, ausgenommen Kleidungsstücke und nicht anderweit aufgeführte.

Hutmachermaterial, nämlich: Seidenplüsch, Filzkappen, Schellack, Tressen, Calicos und Span für Hutschachteln.

Hessians.

Hickoryholz, unbearbeitet.

" Speichen und Felgen.

Schweinsleder.

Hydraulische Krahne.

Druckerschwärze.

Eiserne Kesselplatten und Seitenplatten für Kessel.

Eisenblech, schwarzes.

Eiserne Platten, Nieten, Bolzen, Muttern, Schrauben und Gußwaaren für Schiffe.

Eisen, Stab-, Bolzen-, Stangen-, Reif- und Roheisen.

Eiserne gewalzte Träger.

Eisen- und Stahlseile.

Eisendraht, nicht anderswo aufgeführt.

Netzwerk aus Eisendraht.

Kängurufelle, unzugerichtet.

Blei in Mulden oder Stangen.

Leder, Marokin und lackirtes.

Ledertuch.

Guaiac-Holz.

Lokomotiven.

Maccaroni und Fadennudeln.

Landwirthschaftliche Maschinen, nicht anderweit aufgeführt, sowie Material zur Herstellung derselben, nämlich: Erntemesser-Sätze, Finger, Messing- und Stahlfedern und Zelttuchrechen, Häckselschneidemesser, Schraubensätze, schmiedbarer Guß, Zubehör zu Dreschmaschinen, Scheiben für Eggen, Schmiedewaaren für Pflüge, Modell-Formbretter und stählerne Pflugscharplatten, nach Muster geschnitten, und Rad-Schutzplatten.

Maschinen für Milchwirthschaftszwecke.

Maschinen, elektrische, und Zubehör.

Maschinen für Bergwerkszwecke, einschließlich Baggermaschinen und Zubehör.

Maschinen zum Oel-Raffiniren und Bohren (für Mineralöl).

Maschinen zum Gefrieren und Präserviren von Fleisch.

Maschinensägen.

Metallbeschläge für Handkoffer, Reisetaschen und Gamaschen.

Metallrahmen für Säcke und Tornister.

Metall-Blechscheiben.

Metallkapseln.

Pappe für Büchereinbände.

Moleskin, baumwollener, im Stück.

Höllenstein.

Oel, Candlenuß- (Aleurita triloba).

" Leberthran.

" Fisch-, Walfisch- und Seehunds-Thran in Gebinden.

" Palm-.

" Rhodium-.

Gemälde, Statuen und Kunstwerke, sofern sie einem Museum, einer öffentlichen Bibliothek oder anderen öffentlichen Instituten zum Geschenk gemacht bezw. von solchen für eigenen Gebrauch eingeführt worden sind, sowie solche für Ausstellungszwecke.

Farben, nicht anderweit aufgeführt.

Papier, ausschließlich für Druckereizwecke.

Papier, Bütten- und Maschinenpapier für Bücher, oder Schreibpapier, von nicht kleinerem Format als dem sogenannten „demy", wenn es in den Originalumschlägen und unbeschnitten, wie es aus der Mühle kommt, eingeht.

Albuminpapier.

Gepäck und Effekten von Reisenden, und zwar nur solche Kleidungsstücke und andere Personaleffekten, die von den in der Kolonie ankommenden Personen getragen worden sind

oder sich in deren Gebrauch befinden; ferner Geräthe, Instrumente und Handwerkszeug zur Ausübung des Berufs solcher Personen, sowie Haushaltseffekten, den Werth von 100 Pfd. Sterl. nicht übersteigend, die sich auswärts für mehr als ein Jahr im Gebrauch der sie nach der Kolonie bringenden Personen oder Familien befunden haben und nicht für andere Personen oder zum Verkauf bestimmt sind; ebenso Kajütengeräth im Besitze solcher Personen.
Erdnüsse, zur Oelbereitung.
Perlasche.
Kali und Aetzkali.
Kinderwagen, zwei- und dreiräderige Velocipede und ähnliche Fuhrwerke, Zubehör dazu, nicht anderweit aufgeführt.
Phosphor.
Photographische Cameras und Linsen.
Pech und Theer.
Gyps.
Pflüge und Eggen.
Sprengpulver.
Tragbare und Zug-Maschinen.
Edelsteine, ungefaßte.
Gedruckte Bücher, Papiere und Musikalien, nicht anderweit aufgeführt.
Druckmaschinen, Druckpressen, Typen und Druckmaterialien.
Schienen für Eisenbahnen und Pferdebahnen.
Harz.
Nieten und Unterlegscheiben aller Art.
Kleineisenzeug für Sattler, Kummete und Böcke für Pferdegeschirr, Zugbänder, Uebergurtbänder, Schwungriemen, Sattelgurte und Gurtbänder, Aufhaltringe, Gamaschenschnallen.
Sattelbäume.
Safran.
Sago und Tapioca.
Segeltuch.
Steinsalz.
Salpeter.
Schulbücher, Schiefertafeln und Schulgeräth.
Strauch-Rodemaschinen.
Sensen.
Seehundsfelle, unbearbeitet.
Näh-, Strick- und Faltenlegemaschinen.
Baumwollengarn, Nähseide und Zwirne.
Schieferöl, Abfall oder unraffinirtes Mineralöl.
Waschmittel für Schafwäsche.
Schiffsbedürfnisse, nicht anderweit aufgeführt.
Schiffsraketen, blaue Feuer und Signalfeuer.
Schirting, baumwollener, farbiger, im Stück.
Desgl., union, im Stück, dessen wirklicher Marktwerth den Preis von 7 Pence für das Yard nicht übersteigt.
Feuerfeste Ziegel aus Kieselerde.
Seidene Müllergaze.
Seide, gedreht (für Schuhmacher und Sattler).
Aetznatron.
Glaubersalz.
Sodawasser-Maschinen.
Spaten, Schaufeln und Gabeln.
Spirituosen, welche in der Kolonie durch Umwandlung in Parfümerien oder andere Artikel gemäß bestehenden Vorschriften ungenießbar gemacht sind.
Theeressenz (Geist).
Bindzeug, Schnürlöcher, Korsetstangen, Jean, gestreiftes Bettzeug, Lasting, Atlas und Cotell für Korsetmacher.
Dampfmaschinen, ohne Condensation, deren Cylinderfläche 1000 Quadratzoll nicht übersteigt; Condensations-Maschinen, deren Cylinderfläche 2500 Quadratzoll übersteigt.
Dampfkesselröhren und Bowlings Expansionsringe.
Stahl.
Steine, Mühl-, Schleif-, Oel- und Wetz-.
Strychnin.
Stahlbänder für Feldmesser.
Degen.
Stifte (tacks) jeder Art.
Kleiderzuthaten, nämlich: Verona-Tuch, Zanella, schwarzes und braunes Futterzeug, Steifleinwand, Wattirung, Polsterung, seidene, wollene und baumwollene Bänder und Geflechte, Korsetband, Hessians, braune Leinwand, Schlesische Leinwand, Union-Taillenfutter, Jeans, gestreifte und gewürfelte Drills, Taschenstoff, Schnallen.
Gerbstoffe, roh.
Zinn in Blöcken, Stangen oder Blechen.
Klempnergeräth und Zinnwaaren.
Tabak, zur Schafwäsche, nach Vorschrift zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht.
Werkzeuge für Künstler und Handwerker.
Syrup und Melasse, in solchem Verhältniß und nach solchen Regeln, wie vom Zollkommissar vorgeschrieben, mit Beinschwarz vermischt.
Material für Regenschirmfabrikanten, nämlich: umkehrbare und Levante-Halbseidenstoffe von einer Breite von nicht weniger als 44 Zoll; Alpacca mit Rand, Zanella mit Rand, Stöcke, Schieber, Kranzringe, Kappen, Zwingen, Köpfe, Rippen, Spanner, Kugelspitzen und Ringe, zur Verwendung in der Verfertigung von Regenschirmen, Parasols und Sonnenschirmen.
Tapezierstoffe, Haartuch, imitirtes Haartuch, Polsterhaar, Spitzen, Quasten und Nägel.
Wasserdichte Stoffe, im Stück.
Flaschenlack.
Draht, Messing-, Kupfer- und Blei-.
Garn, Kokos-, Flachs- und Hanf-.
Zinkblech, glattes.

Gegenstände und Stoffe (wie solche von Zeit zu Zeit vom Zollkommissar spezifizirt werden), die nur zur Herstellung von Waaren innerhalb der Kolonie geeignet sind und lediglich dazu benutzt und verwendet werden. Alle Entscheidungen des Zollkommissars in Bezug auf frei einzulassende Artikel sind von Zeit zu Zeit in der „Gazette“ zu veröffentlichen.

Alle übrigen nicht anderweit aufgeführten Artikel.

C. Accise.

		Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
Tabak	Pfund	—	1	—
Cigarren, Cigarretten und Schnupftabak	„	—	1	6

vom 1. Januar 1889 bis zum 31. Dezember 1891.

In Bezug auf vorstehenden Tarif sind unterm 4. August d. J. folgende Entscheidungen des Zollkommissars ergangen:

Artikel.	Zollsatz.
Borsäure, als n. a. a.[1]	frei
Flußsäure, als n. a. a.	frei
Salzsäure, als n. a. a.	frei
Oelsäure (Talg-Oel), als n. a. a.	frei
Oxalsäure, als n. a. a.	frei
Salicylsäure, als n. a. a.	frei
Schwefelsäure, als n. a. a.	frei
Säuremesser	frei
Luftziegel, eiserne, als Eisenwaaren	Werth 20 pCt.
Wind-Pistolen und -Büchsen, als Eisenwaaren	„ 20 „
Albo-Kohlenstoff, als n. a. a.	frei
Aleurometer (Klebestoffmesser), als n. a. a.	frei
Mandeln, Valencia-, für Konditoreizwecke, wie Mandeln aus der Berberei ꝛc.	frei
Ammoniaphone als Droguenartikel	Werth 15 pCt.
Anchovis, Französische, in Flaschen, als präservirte Fische	Pfd. 2 Pce.
Anis, als Droguenartikel	Werth 15 pCt.
Annato und Annatosamen, als n. a. a.	frei
Kleidungsstücke und fertige Kleider sollen in sich schließen: Röcke, Westen, Beinkleider, Ueberröcke, Ulster, Kapuzen, Pelz-Unterjacken, Gamaschen, Reitgamaschen, nicht von Leder; Jersey-Anzüge, Fußball-, Boot-, Franklin- und Marineblousen-Jerseys; Cardigan-Jackets und -Westen; Handschuhe aller Art, Armhandschuhe, Halbhandschuhe ohne Finger, Manschetten; Gürtel, Hosenträger, Hemden, Frauenkleider, Frauenmäntel, Kostüme, Frauenröcke, Roben, Hauskleider, Schlafröcke, Jacken, Jerseys, Fichus; Nachthemden und Nachtkleider, Frauenhemden, Unterbeinkleider, Anzüge in einem Stück, Unterzeug aller Art, nicht gewirkt; Unterziehleibchen, Monatskleidchen, Musselinroben, Kindermäntel, seidene Damen-Ueberröcke, Geiferlätze, Kinderhäubchen, Schürzen, Kopfflanell, Kinderschürzen, Blousen; Damen-Geradehalter, Korsets, Schnürleiber, Hüftpolster, Krinolinen, Tournüren, Kollaretten; sogenannte Wolken, Modetücher, Ueberschlagtücher; Boas, Kapuzen, Theatermäntel, Unterröcke, gestickte Jacken, Muffe; wasserdichte Kleidungsstücke; Halstücher, Kravatten, Schärpen und Binden; Schleier jeder Art, Halskragen für Hemden und Einsatz-Vorhemdchen	Werth 25 pCt.
Roher Weinstein, als n. a. a.	frei
Artikel, verfertigt aus Geweben, sollen in sich schließen: Bürsten- und Kammtaschen, Nachthemdfutterale, Eiderdaunen-Bettdecken, Kopfkissen u. Schlafröcke, Theewarmhalter, Schnupftücher, gesäumt oder gestickt	Werth 25 pCt.
Artikel und Materialien, insoweit sie sich nur zur Herstellung von Waaren in der Kolonie eignen und ausschließlich dazu verwandt werden, sollen umfassen: Schwarze und graue Leinwand, glänzendes Baumwollenzeug für Rockärmelfutter, Biskuit-Papier; Buchschlösser; Schuh-Kaschmir, -Lasting und -Filz; gewellte Bindegeflechte für Besen- und Bürstenfabrikation; gestanztes Messingblech für Patronen; Filz zur Fabrikation von Satteldecken, Filz zur Pianofabrikation, Leinwand zur Fabrikation von Pferdedecken, Bettspitzen, Teppich-Einfassung; rothes Zeug zum Füttern von Filzstiefeln, Seide, Merino und Kaschmir vor der Einfuhr oder im Zollager in Stücke von nicht mehr als 20 Quadratzoll geschnitten zur Hutfabrikation; Zubehör zu, aber nicht Theile von musikalischen Instrumenten; Kettenseide (oder rohe Seide) zur Fabrikation von Stoffen (tweed); gesägte eichene Boden, roh bearbeitet für Butterfässer; gesägte eichene Faßdauben, roh bearbeitet in solchen Längen, daß sie sich nur für die Herstellung von Butterfässern eignen; verziertes Zinnblech, nicht mit Handmalerei, von der als „Schablonendruck“ und von der als „krystallisirt“ bekannten Art (Mosaikblech); dickes Velinpapier für Buchbinderei, Stoffe, außer den schon in der Liste B. (zollfreie Artikel) aufgeführten, die sich nur eignen für die Herstellung von Regenschirmen, Parasols oder Sonnenschirmen, wenn sie mit Rändern oder in Formen geschnitten eingeführt oder im Zollager so in Formen geschnitten werden, um in solche Artikel verarbeitet zu werden; baumwollene, hanfene, leinene oder wollene, nur zur Teppichfabrikation geeignete Garne	frei
(Kunst-) Lotteriegewinne können mit 25 pCt. Abzug vom Nominal-Preiswerth zugelassen werden.	
Asphyxiatoren zur Kaninchentödtung, als n. a. a.	frei
Düten aus Stanniolpapier, wie Papierdüten, als n. a. a.	Werth 25 pCt.
Boi (wollenes Zeug) für Erzstampfmaschinen, als gewebte Schnittwaaren	„ 20 „

[1]) n. a. a. bedeutet: „nicht anderweit aufgeführt“.

Artikel.	Zollsatz.
Boi (wollenes Zeug), ordinäres und gedrucktes Treppenölzeug, als Fußboden-Wachsleinwand	Werth 15 pCt.
Schwimmkugelventile, Büchsen dazu, als Eisenwaaren.	
Bananen, getrocknet, als getrocknete Früchte	Pfd. 2 Pce.
Banknoten, als n. a. a.	frei
Barometer, als n. a. a.	frei
Batterien, elektrische, als n. a. a.	frei
Bienenstöcke, hölzerne, als Holzwaaren, als n. a. a.	Werth 15 pCt.
Biermaschinen und Zubehör, als Metall-Kurzwaaren ꝛc.	" 20 "
Bienenwachs, präparirt in Tafeln für Wachsblumen, als n. a. a.	frei
Bellit (Sprengmaterial), als n. a. a.	frei
Kautschuk-Treibriemen, als n. a. a.	frei
Lederne Treibriemen, wenn als Theil von Maschinen eingeführt, ebenso wie Maschinen zu behandeln	frei
Haken für die Aufbewahrung von Dokumenten, wie Metall-Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Billardtische und Theile davon wie Möbel	" 25 "
Vogelkäfige als Metallkurzwaaren	" 20 "
Hundekuchen, wie Biskuits anderer Art	Pfd. 2 Pce.
Gyps, Düngemittel, als n. a. a.	frei
Magenbitter, Orangen-, wie Magenbitter in Kisten	Gall. 16 Schill.
Wollene Decken für Druckerpressen, wie Druckerei-Materialien	frei
Bleichlösung (Landes'), als Drogue	Werth 15 pCt.
Löthrohr-Gebläselampen (Kents Patent) als Handwerkszeug	frei
Waschblau, Allens' Papier-, als Drogue	Werth 15 pCt.
Blau, Ultramarin-, wie Farben, als n. a. a.	frei
Kessel-Konservirungs-Komposition, als n. a. a.	frei
Bolus, Armenischer, als Drogue	Werth 15 pCt.
Bolzen und Muttern, verzinkte Schrauben, bekannt als „gutter bolts", als Metallfabrikate	" 20 "
Flaschen, leere, kleine und unverziert, mit eingeschliffenem Glasstöpsel, wie leere Flaschen	frei
Flaschen, zur Ausstattung von Droguistenläden, wie Glaswaaren	Werth 15 pCt.
Flaschen, gläserne Nähr-, wie Glaswaaren	" 15 "
Flaschen, Pomade-, mit Holzdeckeln, leer, wie leere Flaschen	frei
Schachteln von Pappe oder Papier, leer, wie Modewaaren	Werth 20 pCt.
Schachteln von Pappe oder Papier, die einem Werthzoll unterworfene Waaren enthalten	wie die Waare selbst.
Bradfords Trocken-Klosets, wie Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Brands Rindfleisch-Extrakt, wie Mundvorräthe, als n. a. a.	" 20 "
Messingstäbe, massiv, als n. a. a.	frei

Artikel.	Zollsatz.
Scheide-Bretter-Tuch für Wollwäscherei, wie Textil-Schnittwaaren	Werth 20 pCt.
Braugeräth, wie Kurzwaaren	" 20 "
Schwefel, roh, wie Schwefel	Ctr. 6 Pce.
Broschennadeln, wie Juwelierarbeiten	Werth 20 pCt
Bostbesen, wie Bürstenwaaren, als n. a. a.	" 20 "
Pinsel, Theer-, Tünch- oder Stangen-, wie Bürstenwaaren	" 20 "
Fleischermesser, Hackmesser, Schlächterbeile, stählerne Messerschleifer und Sägen, als Kurzwaaren	" 20 "
Butterpulver, als kohlensaures Natron	Ctr. 1 Schill.
Papier zum Einwickeln der Butter, Wachspapier, als Papier zum Einschlagen a. A.	" 5 "
Knopfmach-Maschinen, als n. a. a.	frei
Knochen und Muscheln zur Knopffabrikation, als n. a. a.	frei
Butyrosoter, als n. a. a.	frei
Kanevas (Willesdens), als n. a. a.	frei
Gebrannter Zucker, wie Syrup	Werth 20 pCt.
Karbolisirtes Werg, als Drogue	" 15 "
Parfümirte Lösung von Karbolsäure, als Drogue	" 15 "
Zweifach Schwefel-Kohlenstoff, als n. a. a.	frei
Bezique-Spielkarten, als Spielkarten	Packet 6 Pce.
Weihnachts-, Neujahrs- und Geburtstagskarten, als gedruckte Bilder	Werth 25 pCt.
Spielkarten, Chinesische, als Spielkarten	Packet 6 Pce.
" (Kinderspielwaaren), als Spielkarten	" 6 "
Druckkarten, Programme, als bedruckte Schreibmaterialien	Werth 25 pCt.
Karten, Bibelsprüche für Wanddekoration, als bedruckte Schreibmaterialien	Werth 25 pCt.
Teppichproben, wenn ohne Handelswerth	frei
Abgepaßte Teppiche, wie Teppiche	Werth 15 pCt.
Wagenbauer-Artikel, nämlich:	
Zeug (wollen), als gewebte Schnittwaaren	" 20 "
Bodenbelag, als Fußboden-Wachsleinwand	" 15 "
Wagenlampen, als Lampen	" 15 "
Futterzeug, als gewebte Schnittwaaren	" 20 "
Futternägel, als Eisenzubehör	frei
Rothe Seide, als Seide	Werth 25 pCt.
Federn und Achsen (Timkens'), als Wagen	" 20 "
Aeußerliche Verzierungen, als Wagenputz	frei
Kalfatereisen, als Schiffsbedürfnisse, als n. a. a.	frei
Kaviar, als Fisch, eingelegt und präservirt	Pfd. 2 Pce.
Cement-Kuppelöfen, als n. a. a.	frei
Geflochtenes Kettentauwerk, als eiserne Ketten	frei
Stühle und Ruhebetten aus Chinesischem Flechtwerk, als Möbel	Werth 25 pCt.
Operationsstühle für Zahnärzte, als Möbel	" 25 "
Schäumender Citronensaft, als gesüßter Citronensaft	" 20 "
Chemikalien für Eisfabrikation, als Droguen	" 15 "

Artikel.	Zollsatz.
Cichorien „nippers", als Kurzwaaren	Werth 20 „
Kaminkehrer-Apparate, als Kurzwaaren	„ 20 „
Schiffs-Chronometer, als Schiffsbedarf, als n. a. a.	frei
Cisternen, eiserne für Klosets, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Citronensäure in Krystallen, als Drogue	„ 15 „
Uhren und Chronometer verbunden, als Uhren	„ 20 „
Waschleinen, als Tauwerk, als n. a. a.	„ 20 „
„ aus verzinktem Drahttauwerk, als Eisen- und Stahltauwerk	frei
Wäscheklammern, als Holzwaare	Werth 15 pCt.
Kakao und Milch, als Kakao	Pfd. 3 Pce.
Kakao-Butter, als n. a. a.	frei
Kokain (Burnett's), als Parfümerie-Artikel	Werth 25 pCt.
Kaffee-Essenz mit Milch, als Kaffee-Essenz	„ 15 „
Sargbeschläge, als Kurzwaaren	„ 20 „
Mischung zum Anstreichen von Schiffsböden zum Schutz gegen Fäulniß, als n. a. a.	frei
Komprimirtes Gas, als n. a. a.	frei
Kupfervitriol	frei
Likör aus Citronensaft (Gillons und Heddles) als versüßter Citronensaft	Werth 20 pCt.
Likör aus Citronensaft (Thom u. Camerons), als Likör in Kisten	Gall. 16 Schill.
Koriandersamen, als Drogue	Werth 15 pCt.
Korkspunde, als n. a. a.	frei
Baumwollene Schnittwaaren, als n. a. a., einschließlich bedruckte Musseline, Attalea und Indischer Köper, grober ungebleichter Indischer Kaliko (blaues Seemannszeug), Kattunzeuge, Derries, Demins, Lammfelle, Schwanbälge	Werth 10 pCt.
Kreosot, roh oder zubereitet, als n. a. a.	frei
„ oder ätherisches Theeröl, als Pflanzenöl	Gall. 6 Pce.
„ gereinigt, als Drogue	Werth 15 pCt.
Kohlensaures Salz, krystallisirt, wie Sodakrystalle	Ctr. 2 Schill.
Gurken, als präservirte Gemüse	Werth 20 pCt.
Becher, als Preisgewinne, wie Silber- oder plattirte Waaren	„ 20 „
Klosetpapier, wie Packpapier anderer Art	Ctr. 5 Schill.
Striegel, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Löwenzahn-Bier, wie Ale	Gallon 1 Schill. 6 Pce.
Löwenzahnwurzel, wie Cichorie	Pfd. 3 Pce.
Deckschaber, als Schiffsbedarf, als n. a. a.	frei
Deckbesen, als Schiffsbedarf, als n. a. a.	frei
Deckspiker, als eiserne Nägel	Ctr. 2 Schill.
Matrosenflaschen, als irdene Waare	Werth 20 pCt.
Gebläse und Schmelzöfentiegel für Zahntechniker, als Handwerkszeug	frei
Instrumente für Zahnärzte, als n. a. a.	frei
Explosionspatronen, Dynamit, als n. a. a.	frei
Glaserdiamanten, als Handwerkszeug	frei
Transparente, als Phantasie-Artikel	Werth 20 pCt.
Desinfektionsflüssigkeit, als Drogue	„ 15 „

Artikel.	Zollsatz.
Destillirapparate, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Taucher-Anzug, Apparat und Ausrüstung	frei
Wollwaaren, als n. a. a., einschließlich Tischdecken, Toilettedecken, Toilette- und Theeservice, Tischservietten, Tischtücher und Damaste, geblümte Tischleinwand im Stück; geblümte und Damastservietten, geköperter Barchent; Zwillich, Handtücher; gestrickte Wolle als Sophadecken, Stuhl- und Sopha-Schutzdecken, Spitzengardinen, Spitzen und Spitzenwaaren im Stück; Häkelwaaren, Schweizer und gestickte Borten aller Art; Halskrausen und Busenkrausen im Stücke; Taschentücher im Stück, Tapisserien; gemaserte und Phantasie-Oel-Boi (wollenes Zeug) Saumvorstöße, Krepp	Werth 20 pCt.
Zeichnen-Instrumente, als Schreibmaterialien n. a. a.	„ 15 „
Zeichnungen in Wasserfarben, als Malereien	„ 15 „
Trockenmittel, flüssiges (für Maler), wie Terpentin	Gall. 6 Pce.
Vorhänge für Theater, wie Malereien	Werth 15 pCt.
Apothekerwaaren-Siebe, als Droguenartikel	„ 15 „
Dugong-Oel (Ching's), als Patentmedizin	„ 25 „
Farben, Anilin-, als n. a. a.	frei
Diamantfarben, als Drogue	Werth 15 pCt.
Farben (Judsons simple) als Droguen	„ 15 „
Ohr-Telephone oder Hörrohre, als n. a. a.	frei
Eau de Suez, als Parfum	Werth 25 pCt.
Messerschärfer, als Kurzwaaren	„ 20 „
Eierpulver, als Backpulver	„ 20 „
Elektrische Gürtel, als Droguistenwaare	„ 15 „
Ausrüstung für elektrische Klingeln, ausgenommen Thonzellen für Batterien, als Kurzwaaren	„ 20 „
Elektrische Glühlampenkugeln, als Glaswaaren	„ 15 „
Arme und Kronen für elektrisches Licht und Ausrüstungsgegenstände für Lichtvertheilung, als Kurzwaaren	„ 20 „
Elektrische Federn und Kopirpressen, als Schreibmaterialen n. a. a.	„ 15 „
Elixir für Zoedone, als Syrup	„ 20 „
Gaufrirpresse für Buchdrucker, als Druckmaschine	frei
Schmirgelleinwand, als n. a. a.	frei
Essenzen, parfümirt (Boehms) als parfümirter Sprit	Gall. 21 Schill.
Aetherische Oele, einschl. Bernsteinöl, Deutsches Kölnisches Wasser, Bouquet cologne, Rondeletia, Cachouöl, Sellerie-, Flieder-, Kirsch-, Lorbeer-, Limonen- und Pfirsichkernöl	frei
Schwefeläther als Drogue	Werth 15 pCt.
Augenschirme aus Gelatine, als Droguenwaare	„ 15 „
Segelmacherlauschen, als Kurzwaaren	„ 20 „
Federn zum Schmuck, einschl. aller an Frauenhüten, Hüten und Besätzen befindlichen und auch der gesondert eingeführten	„ 25 „

Artikel.	Zollsatz.
Filz, Papier- und Woll-, zur Bekleidung von Dächern &c., als Filzdecken	frei
Bockshornsamen, als Drogue	Werth 15 pCt.
Feldgläser (Krimstecher), als Phantasieartikel	„ 20 „
Schmiedefeilen, als Handwerkszeug	frei
Feuerglocken, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Feuerwehrkleider und Uniformen, als Anzüge	„ 25 „
Feuerwehrhelme, Gürtel, Aexte, Lampen, Werkzeuge und Leitern, besonders für die Feuerwehr eingeführt	frei
Flüssigkeiten zum Feuerlöschen, als n. a. a.	frei
Feuerpumpen, Feuereimer, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Angelleinen, als Seilerwaaren, als n. a. a	„ 20 „
Flaggen für Schiffe, als Schiffsbedarf	frei
Blumentöpfe, als irdene Waaren	Werth 20 pCt.
Fliegenpapier, als Drogue	„ 15 „
Zierpapier (Folie) für Theaterdekorationen, als n. a. a.	frei
Rückenplatten für Schmieden, als n. a. a.	frei
Pergament-Einbanddecken, als Lederfabrikate	Werth 20 pCt.
Mischungen für Kälteerzeugung, als Droguen	„ 15 „
Bei präservirten Früchten in Sprit wird Zoll auf den Spiritus und auf die Früchte erhoben.	
Feuerungs-Cylinder (fuel cartridges) als Kurzwaaren	„ 20 „
Walkerthon, roh, als n. a. a.	frei
„ für die Toilette, als Parfümerie	Werth 25 pCt.
Galläpfel, als n. a. a.	frei
Gartengeräthschaften auf Rädern, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Gasbrenner, Patent Peeble, als Kurzwaaren	„ 20 „
Gasbereitungsapparate (kleine), als Maschinen n. a. a.	„ 20 „
Gasogenes, als Drogue	„ 15 „
Gasolin, als Mineralöl	Gall. 6 Pce.
Gasregulatoren und Zuströmungseinrichtungen, als Kurzwaare	Werth 20 pCt.
Ingwerbranntwein, als Wein, wenn weniger als 40 pCt. reinen Sprit enthaltend	Gall. 6 Pce.
Ingweressenz (Burnett's) als Drogue	Werth 15 pCt.
Ingwerextrakt, als Drogue	„ 15 „
Ingwer, trocken, in Zucker präservirt, als Präserve	Pfd. 2 Pce.
Ingwer, in Syrup präservirt, als Präserve	„ 2 „
Ingwerwein, wenn weniger als 40 pCt. reinen Sprit enthaltend	Gall. 6 Schill.
Glacialine, als n. a. a.	frei
Glas, gebogenes Wagenglas, als Glas n. a. a.	Werth 15 pCt.
„ gewöhnlich gebogenes Fensterglas, als Fensterglas	100 Fß. 2 Schll.
Glaskuppeln für Schiffslichter, als Schiffsbedarf	frei
Opalglas, als Glas n. a. a.	Werth 15 pCt.
Glas, rund, viereckig oder länglich, schräg geschnitten, einfach oder gemustert, in Größen passend zur Anfertigung von Eisenbahnwagen-Laternen, Handlampen und Maschienenlampen, als Material zur Fabrikation von Waaren in der Kolonie	frei
Glasbecher (enthaltend Marmeladen &c.) als Glaswaare	Werth 15 pCt.
Glaubersalz, als Droguenwaare	„ 15 „
Handschuhknöpfe und Verschlußhaken, als n. a. a.	frei
Glycerinlösung für Schafwäsche	frei
Handgrasmähmaschinen, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Schuhmacher-Zuthaten und Werkzeug, einschl. Zeugnägel, Pflöcke, Messingnieten, Eisennieten; messingene, eiserne und kupferne Lochstecher; stählerne Stecheisen, Zwecken; schmiedeeiserne, geschnittene und hammerbare Schuhnägel, Ungarische Nägel, schmiedeeiserne und geschnittene Spitzennägel, Borsten, Hanf und Flachs, Oesen und Hakenösen, Tingles, Sohlen, Hacken, Steifleinen und Zehenkappenmesser, Hackenballen, Nietengestelle für eiserne Leisten, Stiefelgurte, Gummizeuge, Stiefelschützer, Kupferspitzen, Stiefelausweiter und Blöcke, lackirte Zehenkappen, Putzzeug und Dextrin	frei
Benzoe, als n. a. a.	frei
Flintenläufe, als Schußwaffen	Werth 15 pCt.
Gewehrpfropfen, als n. a. a.	frei
Putzwaaren einschl. Stickereien und Seide in Knäueln, Häkel-, Stopf- und Strickbaumwolle; Angora-Stopfmaterial, Sicherheitsnadeln; Kleider- und Schnürbänder	Werth 20 pCt.
Haartuch für Hopfentrockenöfen, als n. a. a.	frei
Haarkissen, als Hausrath	Werth 25 pCt.
Menschenhaare, n. a. a. als	frei
Haarflechten, Polster und Chignons, als Kleidungsstücke	Werth 25 pCt.
Halfter und Stränge, als Seilerwaaren n. a. a.	„ 20 „
Hämmer und Beile, Schindel- und Lattenhämmer, als Handwerkszeug	frei
Hölzerne Griffe und Stiele, gesondert eingeführt als Holzwaaren	Werth 15 pCt.
Heugabeln als Gabeln.	frei
Straußen- &c. Federn für Leichenwagen, als Zierfedern	Werth 25 pCt.
Heizapparate für Gewächshäuser und Gebäude, als Kurzwaaren	„ 20 „
Hackeneisen, Hufeisen für Stiefel, als Kurzwaaren	„ 20 „
Herculine (H. Overton u. Co.) als zusammengesetzte Medizin	„ 25 „
Heringe, geräuchert, in Fässern oder Büchsen, als Fisch getrocknet	Ctr. 10 Schill.
Knebelketten, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Knebel aus Gußeisen, als Kurzwaare	„ 20 „

Artikel.	Zollsatz.
Honig und braune Windsormischung für Seifenfabrikation, als n. a. a.	frei
Honig-Ausschleudermaschine, als n. a. a.	frei
Honigmesser, als Handwerkszeug	frei
Kajütenhaken, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Haken und Oesen für Drehbanktreibriemen, als Kurzwaaren	„ 20 „
Eiserne Haken und Kauschen, als Schiffsbedarf	frei
Hopfen-Magenbitter, als Magenbitter	Gall. 16 Schill.
Hopfenkrätzer, als Kurzwaare	Werth 20 pCt.
Hopfensurrogate und andere als Surrogat für Hopfen benutzte Artikel, als Droguenwaare	„ 15 „
Pferderaspel, als Handwerkszeug	frei
Gummischläuche und Rohre, als n. a. a.	frei
Strumpfwaaren als n. a. a., einschl. Strümpfe, Halbstrümpfe, Dreiviertelstrümpfe und Socken in allen Stoffen, einschl. Seide; gewebte Unterhemden, Leibchen, Unterhosen, weite Hosen und Anzüge in einem Stück, wollene Schuhe für Kinder, Halbstiefel, Gamaschen, Kapuzen und Hüte	Werth 20 pCt.
Hüsing, als Seilerwaaren n. a. a.	„ 20 „
Eiserne Gitter, als Kurzwaaren	„ 20 „
Hölzerne Gitter, als Holzwaaren	„ 15 „
Hydraulischer Flaschenzug, als Kurzwaare	„ 20 „
„ Rammbock, als Kurzwaare	„ 20 „
Hydroloine, als Waschpulver	„ 20 „
Eisschränke, als Kurzwaare	„ 20 „
Brutmaschinen, als Kurzwaare	„ 20 „
Indian Fluid für Rindvieh und Schafe (Bryants), als zusammengesetzte Medizin	„ 25 „
Gummibandagen, als Droguenwaaren	„ 15 „
Gummibezug für Maschinenverpackung, als n. a. a.	frei
Gummisohlen für Leinwandschuhe, als n. a. a.	frei
Indigo, unzubereitet, als n. a. a.	frei
Tintenschablonen, als n. a. a.	frei
Insektenpulver in Massen, als Drogue	Werth 15 pCt.
Invigorator (Stärkungsmittel), wie Wein, weniger als 40 pCt. Sprit enthaltend	Gall. 6 Schill.
Stabeisen mit gebohrten und versenkten Löchern, als Schienen für Straßenbahnen	frei
Schwarzes Eisenwellblech, als Eisenwaare	Werth 20 pCt.
„ Eisenblech, gelocht, als Eisenwaare	„ 20 „
Elfenbeinschwarz, als n. a. a.	frei
Büchsen für eingemachte Früchte, leer, als Klempnerwaare	Werth 25 pCt.
Glaskrüge, enthaltend Säuren oder dergleichen Waaren, welche nur in Glaskrügen versandt werden können	frei
Krüge, enthaltend Waaren, die dem Werthzoll unterliegen, zahlen denselben Zoll wie die Waaren.	
Irdene Krüge, gefüllt oder leer, als Irrenwaaren	Werth 20 pCt.
Glaskrüge, „ „ „ „ Glaswaare	„ 15 „

Artikel.	Zollsatz.
Gelée aus Kalbsfüßen, als Gelée ꝛc.	Pfd. 2 Pce.
Kamptulicon in Streifen, als Bodenbelag	Werth 15 pCt.
Messingplatten für Messerschalen, als Messingfabrikate n. a. a.	„ 20 „
Sicherheitslampen für Kohlenbergwerke, als n. a. a.	frei
Bodengyps, als n. a. a. (Düngungsmittel)	frei
Schweinefett, als Nahrungsmittel n. a. a.	Werth 20 pCt.
Leder, gepreßte Blöcke für Wagenbremsen, als Lederfabrikate n. a. a.	„ 20 „
Leder, rohgegerbte Häute und gespaltenes Leder, als Leder n. a. a.	Pfd. 1 Penny
Citronen- und Limonensaft, ungesüßt, als n. a. a.	frei
Wasserwaagen für Feldmesser, als n. a. a.	frei
Rettungsapparat, als n. a. a.	frei
Lebenssyrup (Reuters), als Patentmedizin	Werth 25 pCt.
Multiplikations-Lineale und Maschinen, als Schreibmaterialien n. a. a.	„ 15 „
Glieder, künstliche, als n. a. a.	frei
Doppelschwefelsaurer Kalk, als n. a. a.	frei
Kalksiebe (Gregorys), als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Leinkuchen, als n. a. a.	frei
Leinsamenmehl, als gemahlenes Korn	Ctr. 1 Schill.
Charpie, als Droguerie-Artikel	Werth 15 pCt.
Schlösser und Riegel für Kajütenthüren, als Kurzwaaren	„ 20 „
Plätzchen mit Arznei vermischt, als Droguenwaare	„ 15 „
Lungenbalsam (Allens), als Patentmedizin	„ 25 „
Mälzerei-Geräthschaften, als Kurzwaaren	„ 20 „
Manchestergelb, zum Färben von Seife, als n. a. a.	frei
Mangan-Eisenstein, als n. a. a.	frei
Wäscherollen, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Webeleinen, als Seilerwaaren n. a. a.	„ 20 „
Hacken und Handhaben, als Kurzwaaren	„ 20 „
Sprungfedermatratzen, als Tapezierwaaren	„ 25 „
Drahtgeflechtmatratzen, als Kurzwaaren	„ 20 „
Fleischextrakt (Liebigs), als Nahrungsmittel	„ 20 „
Mühlen-Treibriemenhalter, als Kurzwaaren	„ 20 „
Lohmühlen, als Maschinen n. a. a.	„ 20 „
Kaffeemühlen, als Kurzwaaren	„ 20 „
Pferdefutter-Stampfmühlen, als Kurzwaaren	„ 20 „
Handmehlmühlen, als Kurzwaaren	„ 20 „
Putzwaaren, einschl. Kappenvordertheile, Kinderkappen, Hüte und Sonnenhüte; Blumen, Verzierungen, andere als Federn, Tüll, Gaze, Mechelner Spitzen, Hut- und Frauenhut-Gestelle	„ 20 „
Kleinere Artikel zur Herstellung von Kleidung ꝛc. einschl. Besätze, Rock-Stahlreifen; Leibchen, Stahlbänder und Garnituren; Fischbein, Drahtreifen, Atlas- und Drahtbesatz; Haken und Oesen, Gurtbänder, Floretseide und wollene Borten, Kleiderschoner, Hutschnallen, Rockhenkel; royal cord für Pantoffelverferti-	

Artikel.	Zollsatz.
gung; Gold- und Silbertressen, Schnüre und Geflecht, Hutfutter, Hutventilatoren	frei
Wollene Scheuerlappen, als Schiffsbedarf	frei
Moschuskörner, als n. a. a.	frei
Französischer Mostrich, als Mostrich	Pfd. 2 Pce.
Myrbanöl, als ätherisches Oel	frei
Spiker, verzinkte eiserne, als eiserne Nägel	Ctr. 2 Schill.
Nicotin, als n. a. a.	frei
Nachtlichter (Prices), als Kerzen	Pfd. 2 Pce.
Nüsse, Chinesische (Pa Qua), als Nüsse	„ 2 „
Süßer Salpetergeist, als Droguenwaare	Werth 15 pCt.
Ruder, als Schiffsbedarf	frei
Kokosnußöl, als vegetabilisches Oel in Gebinden	Gall. 6 Pce.
Gerberpoliröl, als Oel n. a. a.	„ 6 „
Lardöl, als Oel n. a. a.	„ 6 „
Sandelholzöl in Kapseln, als Drogue	Werth 15 pCt.
Nähmaschinenöl, als Oel in Flaschen	„ 15 „
Oelkannen aus Blech, als Klempnerwaare	„ 25 „
Oelzufuhrkännchen aus Blech, als Klempnerwaare	„ 25 „
Extrakt von Opium, als Opium	Pfd. 40 Schill.
Täfelwerk aus geschnitztem Holz, als Holzwaare	Werth 15 pCt.
Alabaster- und Marmor-Ornamente, als Luxusartikel	„ 20 „
Metallausrüstungen für koloniale Oefen als Metallwaaren	„ 20 „
Gesalzene Ochsenzungen, als Nahrungsmittel	„ 20 „
Schmerzstiller, als gemischter Sprit in Kisten	Gall. 16 Schill.
Pain relief (Barrys), als gemischter Sprit in Kisten	„ 16 „
Anstrichpinsel, als Künstler- oder Handwerkerwerkzeug	frei
Papierdüten, „Union“, als Papierdüten n. a. a.	Werth 25 pCt.
Glaspapier, als n. a. a.	frei
Papier-Schnittmuster für Kleider, als n. a. a.	frei
Ausgeschlagenes Papier (Musikstücke) für kleine Orgeln, als n. a. a.	frei
Stanniolpapier für Thee, als Packpapier anderer Art	Ctr. 5 Schill.
Buntes Seidenpapier, als Packpapier, andere Art	„ 5 „
Uebertragmuster aus Papier, als Modeartikel	Werth 20 pCt.
Wachspapier für Cigarretten, als Packpapier anderer Art	Ctr. 5 Schill.
Papier „Willesden“, als n. a. a.	frei
Hektographen, Papyrographen, als Schreibmaterialien n. a. a.	Werth 15 pCt.
Pergament, vegetabilisches, als Schreibmaterialien n. a. a.	„ 15 „
Jüdisches Osterbrot, als n. a. a.	frei
Erbsenmehl in Büchsen, als gemahlene Hülsenfrüchte n. a. a.	Ctr. 1 Schill.
Amerikanische Erdnüsse, als Hülsenfrüchte n. a. a.	„ 9 Pce.
Birnen, Pfirsiche, Aprikosen, getrocknet, als getrocknete Früchte	Pfd. 2 Pce.
Zimmermanns-Bleistifte, als Handwerkszeug	frei

Artikel.	Zollsatz.
Parfümerien- und Toiletten-Präparate, einschl. Haar-, Wasch-, Färbe- und Erzeugungsmittel, Gesichtspuder, Schminke und Creams, Zahnpulver, Pasten und Waschmittel, Rasirseife, weich oder in Stücken	Werth 25 pCt.
Mutterkränze, als Droguerieartikel	„ 15 „
Phosphodyne (Brights), als Patentmedizin	„ 25 „
Picken und Stiele, als Kurzwaaren	„ 20 „
Bilder und Stiche in Taschenbüchern oder Büchern mit gedruckter Beschreibung, als gedruckte Bücher	frei
Eiserne Schweinetröge, als Eisenwaare	Werth 20 pCt.
Planimeter, als n. a. a.	frei
Plattirte Waaren für die Haushaltung, falls nicht von Passagieren eingeführt, als plattirte Waaren	Werth 20 pCt.
Plattirte Waaren für Preisgewinne, als plattirte Waaren	„ 20 „
Pflugleinen, als Seilerwaaren n. a. a.	„ 20 „
„ mit Federverschlußhalter, als Seilerwaaren n. a. a.	„ 20 „
Plüsch zur Goldwäsche, als Plüsch n. a. a.	„ 25 „
Gerösteter Mais, überzuckert, als Zuckerbäckerwaare n. a. a.	Pfd. 2 Pce.
Oxalsaures Natron, als Drogueriewaare	Werth 15 pCt.
Brom- und Jodkalium, als Drogue	„ 15 „
Kartoffelhacken, als Kurzwaare	„ 20 „
Chinesische Konserven, als Konserven	Pfd. 2 Pce.
Pflaumen in Glasgefäßen, als getrocknete Früchte	„ 2 „
Das Spiel, gen. „The Redcliffe“, als Spielwaare	Werth 20 pCt.
Chininchampagner, als Wein	Gall. 6 Schill.
Chininwein (Goodalls), als Drogue	Werth 15 pCt.
Leitersprossenbolzen, als Kurzwaaren	„ 20 „
Sicheln, als Kurzwaaren	„ 20 „
Wirkeisen, als n. a. a.	frei
Restorine and lactina (Bowicks), für Vieh, als Patentmedizin	Werth 25 pCt.
Rex Magnus, Nahrungsstoff-Präservirmittel, als n. a. a.	frei
Siebe aller Arten, wie Kornsiebe	frei
Tauwerk, flach für Minenaufzüge, als Seilerwaare n. a. a.	Werth 20 pCt.
Tauschmiere (whale oil refuse), als n. a. a.	frei
Ruderdollen für Boote, als Schiffsbedarf	frei
Röthel, als n. a. a.	frei
Eisenwaaren für Sattler, einschl. Steigbügeleisen, Zugketten, zugeschnitten oder nicht, Rückenbänder, Gebisse und andere Metallwaaren zur Herstellung von Reit- und Fahrgeschirren, oder Sattlerwaaren, welche in der Kolonie verfertigt sind	frei
Salmiak, als n. a. a.	frei
Flüchtiges Salz (Salmiakspiritus oder aromatischer Spiritus), wie Spiritus in Fässern	Gall. 16 Schill.

Artikel.	Zollsatz.
Kupferne Schiebefensterschnüre, als Kupferfabrikate	Werth 20 pCt.
Gedrehte Schiebefensterschnüre, als Seilerwaaren n. a. a.	„ 20 „
Salz, konservirt, als Drogue	„ 15 „
Sägefeilen, Bestecke und Stiele, als Handwerkszeug	frei
Sägen, Fräser, Korb-, Spann- und Brettsägen, als Handwerkszeug	frei
Schulbedürfnisse, einschl. präparirte Kreide, Zirkel für Kreide, Globen, Wandkarten und Figuren, Rechenmaschinen, Chemikalienschränke; Schränke für Anschauungsunterricht, Schiefertafeln, Schiefergriffel, Tintenkannen, Tintenfässer, Zeichneninstrumente, nämlich Zirkel, Halbbestecke, mit oder ohne Futterale, nicht theurer als . . 24 Schill. d. Dtzd. Fakturenpreis.	
T Winkelmaße desgl. . . 1 „ d. Stck.	
Besteck-Winkelmaße desgl. . 3 Pce. d. „	
Flache Lineale desgl. . . 3 „ „ „	
Buchsbaum-Maßstäbe . . 6 „ „ „	
Flache Lineale, 12 Zoll (getheilt in Zolle) . . . 6 „ „ „	
Gypsfiguren als Zeichnenmodelle, Sonntagsschulbillette, Kontrolbücher, Kindergartenspiele	frei
Wissenschaftliche Apparate, als n. a. a.	frei
Wagenwinden, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Schrauben für Hacken und Zehenkappen, als Kurzwaaren	„ 20 „
Schrauben für Ingenieurbestecke, als Handwerkszeug	frei
Ofenschrauben, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Scrim cloth, als Hessische Leinwand (Hessians)	frei
Amtliche Siegel für öffentliche Körperschaften	frei
Seehundsfell zur Goldwäsche, als ungegerbtes Seehundsfell	frei
Seesalz (Tidmans) als Drogue	Werth 15 pCt.
Vogelfutter, als n. a. a.	frei
Samen-Düten oder Schachteln von Papier, als Papierdüten n. a. a.	Werth 25 pCt.
Selterwasserapparate, als Droguistenwaare	„ 15 „
Schafbrand (in Büchsen) als gemischte Farbe	Ctr. 4 Schill.
Schafscheeren, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Schafscheermaschinen (Wolseleys), als landwirthschaftliche Maschinen	frei
Schaffelle, lackirt, als n. a. a.	frei
Span und Pflöcke, als Holzwaare	Werth 15 pCt.
Fensterladen von Stahl, als Kurzwaaren	„ 20 „
Seidenstoffe, einschl. Borten und Besätze von Seide, Atlas, Sammet, Plüsch oder Halbseide; Taffet, Spinnwebenstoffe (Gossamers), Seidentücher, Kleiderstoffe von Seide oder zum größeren Theil von Seide	Werth 25 pCt.
Silberteller, einfach gewalzt, unverziert, als n. a. a.	frei
Abzugsröhrenklappen, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.

Artikel.	Zollsatz.
Slug shot (Insektenvertilger), als Droguenwaare	Werth 15 pCt.
Seife (Broke's), zum Möbel- und Geschirrpoliren	„ 15 „
Seife, Spanische, als Droguenwaare	„ 15 „
Seife für Silbergeräth, wie Silberzeug-Putzpulver	„ 15 „
Seifen, Soda-, weiche karbolisirte, Ozon-, pride of kitchen, Sinclairs Kaltwasserseife, wie gewöhnliche Seife	Ctr. 5 Schill.
Seifen, Borax-, Karbol-, Karbolseife für den Haushalt, Kohlentheerseife, death on dirt, Salicyl- und Zinkseife, Küchen-Kaltwasserseife, Ozonseife für Toilette und Bad, als parfümirte und feine Seife	Werth 25 pCt.
Socken von Kork, als Korksohlen	frei
Salpetersaures Natron, als n. a. a.	frei
Wasserglas, als n. a. a.	frei
Natriumsulfid, als n. a. a.	frei
Loth, als n. a. a.	frei
Sohlen von Guttapercha, als n. a. a.	frei
Soya, in Masse, als Drogue	Werth 15 pCt.
Sozodont für Toilettengebrauch	„ 25 „
Brillenfutterale, als n. a. a.	frei
Brillen, als n. a. a.	frei
Würze für Pferde und Vieh (Philpots), als Patentmedizin	Werth 25 pCt.
Rückenstützer (Geradehalter) von Eisen, als n. a. a.	frei
Spiritustönnchen von Glas mit Hähnen, als Glaswaare	Werth 15 pCt.
Spiritus vitae, als Wein, wenn weniger als 40 pCt. reinen Sprit enthaltend	Gall. 6 Schill.
Schienenspäne, als Droguenwaare	Werth 15 pCt.
Spongaline, als Mineralöl	Gall. 6 Pce.
Schwamm, als Droguenwaare	Werth 15 pCt.
Schiemannsgarn, als Seilerwaaren	„ 20 pCt.
Sporen, als Sattlerwaaren	Werth 20 pCt.
Schreibmaterialien, als n. a. a., einschl. Geburtstagsbücher, Löschpapier, Lochstichel, Pinsel zum Anfeuchten, Wechselpapier, Büttenpapier, zeugleinene Einbände, Farbennäpfchen, Kopir- und weißes Seidenpapier, Kopirlöschblätter, Abreißkalender, Korrespondenzkasten; Zeichnenpapier, nämlich: Patronenpapier, aufgezogen und endloses und tenax; Reißstifte, Trocknenpapier, Gummiringe, Emailpapier, unbedruckte Briefumschläge, Radirmesser für Tinte und Bleistifte, Tintenvertilger, eisenblausaures Kopirpapier, Feilen, Haken und Bolzen, Gummiflaschen und Pinsel, flüssiger Leim in Flaschen, schwarze Chinesische Tusche, Tintenflaschen, Tintenkugeln, Tintenpulver, Schreibzeuge aus Holz oder Glas; Tintenfässer aus Porzellan;	

Artikel.	Zollsatz.
Tintenöl, Briefhalter, Karten- und Kupferdruckpapier, Stanniolpapier, Bleistifte, Taschenbücher, Oelpapier, Ochsengalle, zubereitet, Briefhalter, Papierschneidemesser, Briefwaagen, einfach, Pergamentpapier, Federwischer, Federhalter, Federschneidemaschinen, Federhalterständer, Federkasten, Kiel- und Stahlfedern, Bleistifte mit Elfenbeingriffen, Bleistifte, Kopirtintenstifte, Brieftaschen, Streusand u. Streusandbehälter, Lineale für Komtoir, Schraubenknöpfe zum Papierheften, Siegellack, seidene Schnur und Band für Komtoirgebrauch, Schwammnäpfe, Kerzenhalter, Wachskerzen, Zeichnenleinwand, Zeichnenpapier, Wasserschalen, Oblaten, Oblatensiegel	Werth 15 pCt.
Stempel, selbstschwärzend, Datum- und Indossir-, als Schreibmaterialien, als n. a. a.	„ 15 „
Selbstschwärzende Stempelpressen, als Schreibmaterialien, als n. a. a.	„ 15 „
Dampfmaschinen als Spielzeug, wie Phantasie-Artikel	„ 20 „
Zubehör für Dampfwäscherei, als Kurzwaaren	„ 20 „
Stahlbänder für Wollpacken, wie Eisenbänder	frei
Stereoskope, als Phantasie-Artikel	Werth 20 pCt.
Stöpsel für Flaschen mit kohlensaurem Wasser, als n. a. a.	frei
Strohflechten zur Anfertigung von Hüten, als n. a. a.	frei
Straßennamen-Schilder, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Sukrose (Rohrzucker), als Zucker	Pfd. 1/4 Penny
Zucker, verdickt, als Zucker	„ 1/2 „
Sumach, als Farbestoff	frei
Bilderkarten für Sonntagsschulen, als Lithographien oder Drucksachen	Werth 25 pCt.
Chirurgische Instrumente, als n. a. a.	frei
„ Operationstische, als n. a. a.	frei
Maßstäbe zum Planaufnehmen für Feldmesser, als n. a. a.	frei
Röhrenapparat zum Bierabziehen, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Gummispritzen, als Droguenwaare	„ 15 „
Schneider- und Tuchscheeren, als Handwerkszeug	frei
Talg, als n. a. a.	frei
Schmale Bänder von Metall, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Maßbänder, als Kurzwaaren	„ 20 „
Taraxacum, wie Cichorie	Pfd. 3 Pce.
Wicke, wie Hülsenfrucht, als n. a. a.	100 Pfd. 9 Pce.
Theertuch-Anstrich, als n. a. a.	frei
Tättowirungsöl, als gemischte Farbe	Ctr. 4 Schill.
Theemischer, als Kurzwaare	Werth 20 pCt.
Künstliche Zähne, Goldfedern und Platinadraht für dieselben, als n. a. a.	frei
Telephone, als n. a. a.	frei

Artikel.	Zollsatz.
Gewebte Schnittwaaren, einschl. Rock-, Westen-, Hosen-, Wollenstoffe, Kammgarnstoffe, Kalmuck, Doeskins, bedford cords, alle Arten feines Tuch und leichter Wollenstoff; union und leinene Bettüberzüge; Kopfkissenbezüge, braune und zugerichtete Holländische Leinwand, Krim-Hemdenleinwand, Union-Hemdenleinwand über 7 Pence das Yard; Forfar, Leder- u. Flachsleinwand über 7 Pence das Yard; Russische grobe Leinwand; crumb-Tuch, Treppendamast, Leinen- und Union-Vorhemden; Holländische Fensterleinwand, Verandavorhänge, Tischdecken im Stück, Flanelle, Plaids, feines und einfaches Leinenzeug zur Bekleidung, Kaschmirs, Französische Merinos, Alpakkas, Lustres	Werth 20 pCt.
Theodolite, als n. a. a.	frei
Ziegel, enkaustische (mit Wachsmalerei) und zum Schmuck, als irdene Waare	Werth 20 pCt.
Ziegel, für Fußboden, von Hyatt's Glas, als Glaswaare	„ 15 „
Holz für Jalousie-Fenster, als gesägtes Bauholz	100□' 4 Schill.
Stanniol, als n. a. a.	frei
Toiletten-Essig, als parfümirter Sprit	Gall. 21 Schill.
Kupferne Medaillen, als Kupferfabrikate	Werth 20 pCt.
Geräthschaften zum Graben, als Schaufeln ꝛc.	frei
„ für Garten, als n. a. a., wie Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Werkzeug für Schuhmacher, als Handwerkszeug	frei
Werg, karbolisirt, als Drogue	Werth 15 pCt.
Tricopherous, als Sprit in Kisten	Gall. 16 Schill.
Bruchbänder, als Droguenwaare	Werth 15 pCt.
Trypograph (Zuccato's), als Schreibmaterialien, als n. a. a.	„ 15 „
Röhrenwalzen	frei
Gelbwurz, als Drogue	Werth 15 pCt.
Drehkreuze (Tourniquets), selbst registrirend, als Kurzwaaren	„ 20 „
Schreibmaschinen, als n. a. a.	frei
Irdene Pissoirs für Hotels, Theater ꝛc., als irdene Waaren	Werth 20 pCt.
Eiserne Pissoirs zum öffentlichen Gebrauch, als Kurzwaare	„ 20 „
Vanille, als n. a. a.	frei
Lithographischer Firniß, als Firniß	Gallon 1 Schill. 6 Pce
Ungeziefer-Vertilger, als Droguenwaare	Werth 15 pCt.
Wermuth, als Wein, wenn weniger als 40 pCt. reinen Sprit enthaltend	Gall. 6 Schill.
Schraubstock und Bank für Schmiede, als Handwerkszeug	frei
Violinbogen, als Musik-Instrumente	Werth 15 pCt.
Violinsaiten, als n. a. a.	frei

Artikel.	Zollsatz.
Vitromanie-Papier mit bunten Zeichnungen, als Phantasie-Artikel	Werth 20 pCt.
Kleidungsstücke für Freiwilligenkorps, als Anzüge	„ 25 „
Vulcanit für künstliche Zähne, als n. a. a.	frei
„ Ersatzmittel für Fischbein, als n. a. a.	frei
Uhren- und Juwelen-Etuis, als Luxusartikel	Werth 20 pCt.
Uhrgläser, als n. a. a.	frei
Uhrschlüssel, als Kurzwaare	Werth 20 pCt.
Uhrenräderwerk und Theile von nicht fertigen Uhren, falls sie nicht auseinandergenommen sind, um den Zoll zu umgehen, als n. a. a.	frei
Räderwerke von Uhren, zusammengesetzt (vollständig), als Uhren	Werth 20 pCt.
Gummi-Krankenbetten, mit Wasser zu füllen, als n. a. a.	frei
Wachs-Lampenanzünder, als Kerzen	Pfd. 2 Pce.
Wealemefna oder Gold-Chartometer, als Schmucksache	Werth 20 pCt.
Keile von Stahl, als Kurzwaaren	„ 20 „
Wein, ungegohren, ohne Sprit, als Syrup	„ 20 „
Draht, zum Verschluß von Flaschen, als n. a. a.	frei
Drahtgeflecht für Erzstampfmaschinen, als n. a. a.	frei
Verkupferter Draht für Sopha- und Stuhl-Sprungfedern, wie Kupferdraht	frei
Draht, Gold- und Silber-, mit Kugeln verziert, als n. a. a.	frei
Drahttaue für Wäscheleinen, verzinkt, als Eisen- und Stahltauwerk	frei
Drahttaue, als Eisen- und Stahltauwerk	frei
Eisendraht Nr. 12, 13, 14, als Eisendraht, als n. a. a.	frei
Schraubendreher für Maschinisten, als Handwerkszeug	frei
Hölzerne Formen für Fabrikation von Strumpfwaaren, als Holzwaaren	Werth 15 pCt.
Holzfarben (Stephens), als Droguenwaare	„ 15 „
Wolle, karbolisirt, als Droguenwaare	„ 15 „
Zink von Chlorid, als n. a. a.	frei
Zulu-Wasser, als parfümirter Sprit	Gall. 21 Schill.

Zolltarifänderungen in Queensland.

Die Regierung von Queensland hat in der Parlamentssitzung vom 11. September d. Js. vorgeschlagen, den bisherigen Zolltarif gänzlich umzugestalten und die bisherigen Werthzölle von $7\frac{1}{2}$ pCt. auf 15 pCt. zu erhöhen. Die neuen Zollsätze werden vorläufig schon vom 12. September d. Js. ab erhoben.

Im Einzelnen werden folgende Zollsätze gemeldet:

		Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
Talg und Stearin	Pfund	—	—	$1\frac{1}{2}$
Lichte	„	—	—	3
Zuckerbäckerwaaren	„	—	—	4
Leder	Pfund	—	—	4
Hopfen	„	—	—	6
Kohle	Tonne	—	2	—
Kartoffeln, Heu, Häcksel	„	—	15	—
Zwiebeln	„	—	20	—
Weizen	Bushel	—	—	6
Gerste	„	—	—	9
Mais und Hafer	„	—	—	8
Kleie und Kleiemehl	„	—	—	4
Malz	„	—	3	—
Bohnen und Erbsen	„	—	1	—
Verarbeiteter Tabak	Pfund	—	3	—
Roh-Tabak	„	—	1	6
Cigarren und Cigarretten	„	—	6	—
Glykose	Tonne	5	—	—
Schaumweine	Gallon	—	10	—
Weine von mehr als 25 pCt. Alkoholgehalt	„	—	12	—
Rohes Holz	100 □ Fuß	—	1	6
Verarbeitetes Holz	„	—	2	—
Stiefel und Schuhe 1 Dutzend Paar je nach Größe	—	—	8—22	—

Baumwollene, Leinene Schnittwaaren, Mosquito-Netze, Flanell Werth 10 pCt.

Endlich sollen alle Dampfschiffe, welche aus dem Auslande nach Queensland gebracht werden, um in den dortigen Gewässern zu fahren, für die im Schiffe verwendeten Maschinen und Kessel 15 pCt. vom Werth zahlen.

Zolltarif für das Niger- und Benue-Gebiet (Royal Niger Company).

An Einfuhrzöllen werden seit dem 6. August 1888 erhoben:

in der Küstenzone (d. h. unterhalb Lokodja, letzteres eingeschlossen) für:

		Schill.	Pence.
Spirituosen aller Art	Imp.-Gallon	2	—
Tabak aller Art	Pfund	—	6
Salz, verpackt oder lose	Centner	1	—
Kriegsmaterial, einschl. Schußwaffen, Schießpulver u. sonstige Zündstoffe	Werth	100 pCt.	
Alle anderen Waaren (ausgenommen Kohle)	„	2	„

in der inner-afrikanischen Zone (d. h. oberhalb Lokodja) für:

		Schill.	Pence.
Spirituosen aller Art	Imp.-Gallon	2	—
Tabak	Pfund	—	6
Salz, verpackt oder lose	Centner	1	—
Kriegsmaterial, einschl. Schußwaffen, Schießpulver u. sonstige Zündstoffe	Werth	100 pCt.	
Alle anderen Waaren (ausgenommen Kohle)	„	10	„

An Ausfuhrzöllen werden seit dem 6. August 1888 erhoben für:

		Schill.	Pence.
Palmkerne	Centner	2	—
Palmöl	alte Wein-Gall.	—	1
Butter (vom Butterbaum)	„	—	1
Elfenbein	Pfund	1	—
Alle anderen einheimischen Erzeugnisse, einschl. Lubi und grobes Zeug	Werth (Einkaufspreis an Ort u. Stelle.)	20 pCt.	

Zolltarifänderungen in Britisch-Ostindien.

(Moniteur belge vom 27. Oktober 1888.)

Im Zolltarif für Britisch-Ostindien sind nachstehende Aenderungen eingetreten.

An Eingangszoll zahlen:

		Rupien.	Annas.
Liköre	Imp.-Gallon oder 6 Quartflaschen.	5	—
Spiritus, zur ausschließlichen Verwendung in der Kunst, Chemie und Industrie, nachdem derselbe zum menschlichen Genuß vollständig unbrauchbar gemacht worden ist	Werth	5 pCt.	
Desgl., von der Londoner Normalstärke, bei der Zusammensetzung von Droguen, Medikamenten und chemischen Produkten verwendet:			
a. zu weniger als 20 pCt.	Werth	5 pCt.	
		Rupien.	Annas.
b. zu 20 pCt. und darüber und so im Verhältniß für jede größere oder geringere Stärke als die Londoner Normalstärke (57 Grad Centesimal).	Probegallon	5	—
Desgl., parfümirter, in Fässern oder Flaschen, ohne Rücksicht auf die Alkoholstärke	Imp.-Gallon oder 6 Quartflaschen.	7	8
Desgl., anderer und so im Verhältniß für jede größere oder geringere Stärke als die Normalstärke	Probegallon	5	—
Salz	Maund	2	8
		Rupien.	Annas.
Petroleum, einschl. aller Flüssigkeiten, welche unter den Namen Steinöl, Rangun-Oel, Birma-Oel, Kerosinöl, Paraffinöl, Mineralöl, Petrolin, Gasolin, Benzol, Benzolin, Benzin bekannt sind; ferner alle Flüssigkeiten, welche mit Petroleum, Steinkohle, Schiefer, Schieferthon, Torf und sonstigen bituminösen Stoffen hergestellt sind, sowie Petroleumderivate	Gallon	—	½

Anm. Ausgenommen ist Petroleum, welches bei über 200 Grad Fahrenheit (93,33 Centigrad) entflammbar ist, sofern der Zollbehörde genügend nachgewiesen wird, daß das Produkt ausschließlich zur Bearbeitung der Jute oder anderer Spinnstoffe oder zu Maschinenschmiere bestimmt ist.

Frankreich.

Vorschriften für die Einfuhr von Stearinkerzen.

Auf die Vorstellung der Französischen Stearinkerzenfabrikanten, betreffend die aus der Einfuhr ausländischen Fabrikats ihnen erwachsende Konkurrenz, hat das Französische Finanzministerium bestimmt, daß, um die Aufmerksamkeit der Käufer auf den Ursprung der Waaren zu lenken, die aus dem Auslande eingehenden Päckchen Stearinkerzen seitens der Zollstellen mit einer eigens zu diesem Zwecke gedruckten Vignette auf rothem Papier mit der Aufschrift: „Importation“ (zum Preise von 15 Centimen wegen der inneren Steuer) zu versehen sind. (Lettre commune No. 923.)

Schweiz.

Bundesrathsbeschluß, betreffend die Leistung des Beweises, daß das Modell einer patentirbaren Erfindung existirt.

Vom 26. Oktober 1888.

Der Schweizerische Bundesrath, in Ausführung der Art. 14, Ziff. 3 und 15 des Bundesgesetzes, betreffend die Erfindungspatente,[1]) und des Art. 9 der Vollziehungsverordnung vom 12. Oktober 1888;[2]) auf den Vorschlag seines Departements des Auswärtigen (Handelsabtheilung), beschließt:

[1]) Hand. Arch. 1888 Oktoberheft I. S. 762.
[2]) Ebenda Novemberheft I. S. 836.

Art. 1. Der Beweis, betreffend das Vorhandensein eines Modells [1]) wird erbracht:

a. durch Einreichung derjenigen Modelle, deren bleibende Hinterlegung obligatorisch ist, beim eidgen. Amt für gewerbliches Eigenthum;

b. durch Einreichung derjenigen Modelle, die nicht bleibend hinterlegt werden, beziehungsweise photographischer Aufnahmen derselben, beim eidgen. Amt, zum Behuf amtlicher Vergleichung mit den die Patentgesuche begleitenden schriftlichen Darlegungen.

Mit Einwilligung des eidgen. Amtes kann von der Einreichung der Modelle dieser Kategorie Umgang genommen werden; in diesem Falle genügt es und ist der Einreichung in jeder Beziehung äquivalent, wenn sie einem Experten des eidgen. Amtes an einem dritten Ort des Inlandes zur Verfügung gestellt werden.

Art. 2. Die bleibende Hinterlegung der Modelle ist obligatorisch:

a. für Erfindungen, betreffend Werke und Schalen von Taschenuhren;

b. für Erfindungen im Gebiete der Handfeuerwaffen.

Die bleibend hinterlegten Modelle gehen in das Eigenthum der Eidgenossenschaft über.

Der Bundesrath behält sich vor, je nach Maßgabe der Erfahrung, auch für andere Erfindungen die bleibende Hinterlegung der Modelle zu fordern.

Art. 3. Denjenigen Modellen, beziehungsweise photographischen Aufnahmen derselben, welche nicht persönlich durch die Patentbewerber oder ihre Vertreter eingereicht werden, sind Begleitscheine beizulegen, welche folgende Angaben enthalten:

den Namen und die genaue Adresse des Patentbewerbers;

im Vertretungsfalle den Namen und die genaue Adresse des Vertreters;

den Titel der Erfindung, auf welche sich das Modell bezieht;

im Falle eines bestehenden provisorischen Patentes dessen Nummer;

wenn es sich um ein Zusatzpatent handelt, den Titel und die Nummer des Hauptpatentes.

Art. 4. Das eidgen. Amt besorgt die in Art. 1 b vorgesehene Vergleichung durch seine Organe, eventuell durch einen beigezogenen Sachverständigen. Die Vergleichung erstreckt sich auf Prüfung der Uebereinstimmung der eingereichten Gegenstände mit der schriftlichen Darlegung der Erfindung im Umfang ihrer charakteristischen Merkmale. Dienen Photographien als Grundlage, so wird auch untersucht, ob deren Aufnahme nach der Natur stattgefunden hat. Der Befund wird protokollirt, das Protokoll zu den Patentakten gelegt und ein Doppel dem Patentbewerber zugestellt.

Erscheint die Uebereinstimmung mangelhaft, oder ergeben sich Zweifel über die Grundlage der photographischen Aufnahmen, so muß die Existenz des Modells unter Vorbehalt, im Rekursfall, der Entscheidung einer höheren Instanz verneint werden.

Art. 5. Entscheidet das eidgen. Amt die Frage der Existenz des Modells in verneinendem Sinne, so kann der Patentbewerber innerhalb drei Monate, vom Datum der Zustellung des bezüglichen Bescheides gerechnet, an das eidgen. Departement, zu dessen Ressort das Amt gehört, rekurriren. Dieses wird unter Zuziehung von Experten auf Grund der Unterbreitung des Modells selbst den endgültigen Entscheid fällen.

Dem Rekurs wird nur Folge gegeben, wenn innerhalb der dreimonatlichen Nothfrist Sicherheit für Deckung der Kosten geleistet wird.

Art. 6. Die Vergleichungen finden in der Regel in den Geschäftslokalitäten des eidgen. Amtes statt; doch können die Instanzen Ausnahmen bewilligen. Auf Verlangen müssen die Patentbewerber die Auspackung der Modelle, beziehungsweise deren allfällige Demontirung durch Delegirte besorgen lassen. Die Instanzen übernehmen keinerlei Verantwortlichkeit für Beschädigung der zur Vergleichung beigestellten Modelle. Diese sind spätestens acht Tage nach endgültiger Erledigung der Modellfrage aus den Geschäftslokalen zu entfernen, widrigenfalls das eidgen. Amt nach Gutdünken darüber verfügen wird.

Art. 7. Die Kosten des Verfahrens fallen zu Lasten des Patentbewerbers; derselbe hat zum Voraus für deren Bezahlung eine entsprechende Sicherheit zu leisten.

Die Gebühr für eine vom eidgen. Amt vorgenommene Vergleichung beträgt 10 Fr. Findet die Vergleichung auswärts statt, so werden außerdem Reiseentschädigung und Taggelder für den Experten nach Maßgabe der Verordnung vom 26. November 1878 verrechnet.

Die Expertisenkosten der zweiten Instanz werden durch das Departement bestimmt.

Art. 8. Als Datum der Beweisleistung für die Existenz des Modells im Sinne des Art. 18 der Vollziehungsverordnung vom 12. Oktober 1888 gilt der Tag, an welchem von Seite der Patentbewerber die Requisite betreffend Hinterlegung des Modells beim eidgen. Amte, beziehungsweise seine Vergleichung durch dasselbe, erfüllt wurden.

Art. 9. Wenn ein Rekurs zu Gunsten des Patentbewerbers entschieden wird, so kommt Art. 8 nur dann zur Geltung, wenn das Modell während des Instanzenzuges keine Veränderungen erfahren hat. Andern Falles gilt als Datum der Beweisleistung der Tag, an welchem das Modell der Expertise zweiter Instanz in den Geschäftslokalen des eidgen. Amtes oder an drittem Ort zur Verfügung gestellt, beziehungsweise der Tag, an welchem die Sicherheit für die Bezahlung der Kosten des Rekursverfahrens geleistet wurde.

---

[1]) Laut Art. 14, Ziff. 3 des Gesetzes gilt als Modell die Ausführung der Erfindung, d. h. der Gegenstand selbst, oder eine andere körperliche Darstellung derselben, welche deren Wesen klar erkennen läßt.

Tarifentscheidungen des eidgen. Zolldepartements im Monat Oktober 1888.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 22. November 1888.)

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarif-nummer.	Einfuhr.	Zollansatz. Franken.
71.	Backkörbe aus geschälten ungespaltenen Ruthen, inwendig mit Packleinen überzogen	12
77.	Buchnüsse	0,30
130.	Messerklingen, unfertige, ohne Heft, nicht polirt, nicht abgeschliffen	7
131a.	Nägel, eiserne, mit Messingkopf; Eßgabeln, unfertige, ohne Heft, jedoch mit polirtem Mittelstück und Spitzen	20
132.	Messer und Gabeln mit versilberten Griffen in Etuis	40
146.	Ziegel aus Zinkblech zu Bedachungszwecken	7
173.	Achatstein, roher	0,60
271a.	Vorlagebogen zu Laubsägearbeiten	16
274.	Sogen. Wellpapier zu Verpackungszwecken	10
277.	Sogen. Kapok oder Pflanzendaunen	0,30
293.	Torffasern zu Verbandzwecken, nicht imprägnirt	0,30
345/346.	Hutfilze, vorgeformte	—
352.	Sämmtliche Gattungen von Kautschukschuhen mit Näharbeit in Verbindung mit anderen Stoffen, auch solche mit Pelz oder Federbesatz	30
360.	Bettdecken, gesteppte, von Baumwollwatte, auf der einen Seite mit Baumwollstoff, auf der andern mit Seide überzogen	200
373/373bis	Die Tariferläuterung ist wie folgt zu ergänzen: „sowie solche, welche einen oder beide mittlere Milchzähne verloren haben, auch wenn die Ersatzzähne noch nicht sichtbar sind".	
252.	Für neuen Wein in Cisternenwagen ist der Abzug von 6 pCt. gemäß Art. 98 der Instruktion von 1860 gestattet.	

Portugal.

Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Weizen und Weizenmehl.

(Diario do governo vom 3. November 1888.)

Durch Königl. Verordnung vom 3. November d. Js. ist der Zoll für fremden Weizen auf 10 Réis und für Weizenmehl auf 18 Réis für das Kilogramm ermäßigt worden.

Japan.

Berechnung der Werthzölle.

Die neue Münztabelle, nach welcher vom 1. Oktober d. J. ab der Werth der in Gold deklarirten, einem Werthzolle unterworfenen Waaren berechnet werden soll,[1]) ist von dem Finanzministerium veröffentlicht worden. Dieser Tabelle zufolge, welche unter Zugrundelegung des Durchschnittskurses für Bank-Sichtwechsel während der letztvergangenen drei Monate aufgestellt worden ist, werden vom genannten Tage ab fremde Goldmünzen wie folgt in Japanische Silber-Yen umgerechnet werden:

1 Pfd. Sterling	= 6,620	Silber-Yen
1 Mark	= 0,324	„
1 Franken	= 0,263	„
1 Gold-Dollar	= 1,361	„

Gleichzeitig hat das Finanzministerium, um allen Bedenken gerecht zu werden, welche gegen die etwas kurz bemessene Frist zwischen der Bekanntmachung und dem Inkrafttreten der Verordnung erhoben werden könnten, bestimmt, daß auf Waaren, welche nachweislich vor dem Monat Juli d. J. verschifft oder vom Auslande bestellt worden sind, der neue Zollberechnungsmodus erst vom 1. Januar k. J. ab zur Anwendung gebracht werden soll.

Tonga-Inseln.

Werthverhältniß verschiedener Münzen bei Zoll- ɪc. Zahlungen.

(Tonga Government Gazette vom 25. Juli und 8. August 1888.)

Durch Königliche Verordnung vom 20. Juli d. J. ist die Bestimmung der Königl. Verordnung vom 22. Februar d. Js., wonach alle Zahlungen für Zölle, sowie Werft-, Lotsen- und Schifffahrtsabgaben, ferner alle Zahlungen, welche sich auf die Zoll- und Postverwaltung beziehen, sowie bezüglich des Land-Departements die Zahlung der Renten für Landregistrirung und die Vermessungsgebühren vom 1. April d. Js. ab nur in Englischer Münze zu leisten waren, dahin erweitert, daß dieselben vom 1. August d. Js. ab in folgenden Münzen zu leisten sind:

1. Englische Münzen, sowohl Gold oder Silber,
2. Deutsche Münzen, desgl.
3. Münzen der Vereinigten Staaten von Amerika: Goldmünzen und Dollar-, halbe Dollar- und viertel Dollarstücke.

Durch Verordnung vom 8. August d. Js. ist ferner bestimmt worden, daß alle Chilenischen Münzen, der Chilenische Dollar und halbe Dollar vom 1. Januar k. Js. ab aufhören, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, und in den Königlichen Verwaltungszweigen weder angenommen noch verwendet werden.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Septemberheft I. S. 743.

Oesterreich-Ungarn.

Zuweisung der im Laufe je einer Branntweinerzeugungsperiode für den niedrigeren Satz der Konsumabgabe etwa verfügbar gewordenen Alkoholmengen.

(Oesterr. Reichsgesetzblatt Nr. 165.)

Ein Erlaß des Finanzministeriums vom 4. November d. J. lautet wie folgt:

Nach §. 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1888[1]), betreffend die Regelung der individuellen Vertheilung der Alkoholmenge, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien zum niedrigeren Satze dieser Abgabe in je einer Betriebsperiode erzeugt werden darf, kann der Finanzminister, wenn einzelne Brennereien die ihnen für den niedrigeren Satz der Konsumabgabe zugetheilte Alkoholmenge in einer Betriebsperiode theilweise oder gar nicht erzeugen, die für diesen Satz verfügbar gewordene Alkoholmenge, insoweit es thunlich ist, anderen Brennereien in der betreffenden Betriebsperiode zuweisen.

Jedoch sind kraft derselben gesetzlichen Bestimmung in erster Linie die von Kleingrundbesitzern begründeten genossenschaftlichen Brennereien, sodann neu entstandene landwirthschaftliche Brennereien zu berücksichtigen, welche noch nicht betheilt sind.

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Anordnung wird bestimmt, daß jene Brennereiunternehmer, welche einen Antheil an der für den niedrigeren Satz der Konsumabgabe in je einer Betriebsperiode etwa verfügbar gewordenen Alkoholmenge erlangen wollen, dies längstens bis 1. Januar jeder Betriebsperiode bei der Finanzbehörde I. Instanz (Finanzbezirksdirektion, Finanzdirektion, Finanzinspektor oder Finanzoberinspektor) schriftlich anzumelden haben, und daß spätere Anmeldungen unberücksichtigt bleiben.

In der Anmeldung ist anzugeben:

1) Ob die Brennerei eine von Kleingrundbesitzern begründete genossenschaftliche Brennerei, oder eine nicht genossenschaftliche neu errichtete landwirthschaftliche Brennerei ist;

2) ob in der betreffenden Brennerei Preßhefe erzeugt wird, oder nicht;

3) wie groß die Grundfläche ist, welche nach §. 7 Z. 2 lit. b des Gesetzes vom 20. Juni 1888[2]), betreffend die Besteuerung des Branntweines und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefenerzeugung anrechenbar ist;

4) wie groß die Grundfläche dieser nach derselben gesetzlichen Bestimmung für 240 Betriebstage und, insofern es sich um eine landwirthschaftliche Preßhefenbrennerei handelt, die für 365 Betriebstage entsprechende Alkoholmenge ist;

5) ob, und mit welcher Entscheidung die Anerkennung der Brennerei als landwirthschaftliche Brennerei bereits erfolgt ist.

Für die bereits mit einem Kontingente betheilten Brennereien, für welche die Zuweisung eines Theiles der zum niedrigen Abgabesatze etwa verfügbar gewordenen Alkoholmenge angestrebt wird, ist außerdem noch anzugeben:

6) Der Betheilungsmaßstab, welcher der definitiven Zuweisung ihres Kontingentes zu Grunde gelegt wurde, und

7) die zugetheilte Alkoholmenge.

Auf Grund der rechtzeitig eingelangten Bewerbungen der einzelnen Brennereien wird die Zuweisung der zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe etwa verfügbar gewordenen Alkoholmenge erfolgen.

[1]) Hand. Arch. 1888 Augustheft I. S. 616.

[2]) Ebenda S. 596.

Schweden und Norwegen.

Hafenabgaben in Stockholm.

Mit Beginn nächsten Jahres tritt für den Hafen von Stockholm der nachstehende Hafenabgabentarif in Kraft, welcher bis zum Schlusse des Jahres 1892 Gültigkeit haben soll:

A. Für Schiffe.

Für Schiffe von mehr als 10 Tonnen abgabepflichtiger Tragfähigkeit:

	für die Tonne Oere.
Ankommend direkt vom Auslande	10
Abgehend direkt nach dem Auslande	10
Ankommend vom Inlande	5
Abgehend nach dem Inlande	5

Für offene Segelschiffe von mehr als 10 Tonnen abgabepflichtiger Tragfähigkeit, laut Meßbrief, ausgefertigt den 1. April 1881 oder später:

	für die Tonne Oere.
Ankommend vom Inlande	3
Abgehend nach dem Inlande	3

Schiffe von 10 Tonnen Tragfähigkeit und weniger bezahlen Abgaben wie für 5 Tonnen.

Die Abgaben dieses Tarifs werden auch von den Passagierdampfschaluppen gezahlt, welche Reisen zwischen bestimmten Stellen im Hafengebiet machen.

Für Dampfschiffe, welche zu vorher bekannt gemachten Zeiten ein oder mehrere Male monatlich den Hafen besuchen, hat eine Herabsetzung um zwei Fünftel und für diejenigen Dampfschiffe, welche einmal täglich den Hafen besuchen, sowie auch für Passagierschaluppen, welche den täglichen Passagierverkehr zwischen bestimmten Plätzen oder Touren besorgen, auch dann, wenn zufälligerweise ein Reserveboot eingestellt wird, um drei Fünftel der sonst zu zahlenden Abgabe zu geschehen.

Schiffe, welche innerhalb 24 Stunden mehrere Reisen machen, zahlen die Abgabe nur einmal für die Ankunft und einmal für den Abgang für jede 24 Stunden gerechnet.

Schiffe, welche das Hafengebiet nur passiren, ohne innerhalb desselben Passagiere oder Güter abzuliefern oder entgegenzunehmen, zahlen im Ganzen nur die Hälfte der vorstehend für ankommende Schiffe festgesetzten Abgabe.

B. Für Waaren, welche in Stockholm seewärts ankommen.

		Oere.
Alaun, Schwefel, Vitriol und Mennig	100 kg	5
Asphalt, Pech, Harz und Harpeus	„	5
Potasche	„	20
Rinde	hl	0,5
Baumwolle und Shoddy	100 kg	35
Branntwein und Sprit aller Art, wie Punsch	hl	40
Feigen, Mandeln, Pflaumen, Rosinen	100 kg	45
Fische, gesalzene oder eingelegte, trocken oder geräuchert:		
Hering und Strömling	hl	7
alle anderen	100 kg	10
Federn	„	25
Speck	„	20
Sämereien	„	5
Farben, außer Mennig	„	15
Garn	„	50
Glas und Porzellan	„	25
Grütze und Graupen, außer von Getreide	„	20
Düngerstoffe und Knochenmehl	„	5
Hanf, Flachs und Werg, sowie Tauwerk und Spuntgarn	„	25
Häute, unzubereitete, naßgesalzene	„	25
„ trockene und zubereitete	„	60
Hopfen	„	50
Heu und Stroh	„	5
Kaffee	„	50
Kalk, Kreide, Gyps, Thon und Cement	hl	0,5
Korkrinde	100 kg	25
Lebende Thiere:		
Pferde und Rindvieh	Stück	50
Kälber, Schafe und Schweine	„	10
Fleisch	100 kg	20
Thonröhren	„	2
Lumpen	„	5
Malzgetränke aller Art	hl	15
Mineralwasser	„	15
Metalle:		
Eisen und Stahl: Roh-, Guß-, Ballast-, Abfalleisen, sowie Luppen	100 kg	1
Desgl.: gewalzt und hammerrecht, gewalzte und geschmiedete Gegenstände zu weiterer Bearbeitung, sowie Platten, Nägel, Balken, Eisenbahnschienen und Röhren	„	2
Desgl.: alle übrigen bearbeiteten Eisenwaaren	„	10
alle anderen Metalle	„	5
Oele:		
Mineral- und durch trockene Destillation dargestellte	100 kg	10
andere Arten, sowie Fischspeck, Thran, Schmalz und Stearin	„	35
Oelkuchen	„	5
Käse	„	20
Papp- und Papiermasse	„	10
Papier	„	20
Geräthschaften und Maschinen, sowie fertige Theile von solchen	„	10
Salpeter	„	20
Salz	hl	1,5
Syrup	100 kg	25
Butter	„	25
Zucker, raffinirt	„	45
„ unraffinirt	„	25
Soda	„	5
Getreide, ungemahlen, und Bohnen	„	4
„ gemahlen	„	7
Steine, Treppenstufen und Fliesen	100 Stück	50
Steinkohle und Koks	100 kg	2
Säuren	„	25
Talg und Olein	„	25
Ziegel	1000 Stück	50
Theer	hl	5
Tabak, unverarbeitet, Blätter und Stengel	100 kg	50
„ verarbeitet, alle Arten	kg	2
Holzwaaren:		
Brennholz	kbm	2
alle anderen Arten, unverarbeitet, gesägt, zugehauen oder gehobelt	„	5
Zündhölzer	100 kg	15
Wolle	„	60
Wein, Cider und Fruchtsaft	„	50
Zeuge und Strumpfwirkerarbeiten, für welche Zoll in Stockholm nicht gezahlt wird	„	60

Für alle zollpflichtigen Waaren, welche vorstehend nicht besonders aufgeführt worden sind, wird an Hafenabgabe ein Prozent des Zollbetrages gezahlt.

Wenn das zusammengelegte Gewicht, der Raum oder die Menge gewisser Waarengattungen, welche ein Schiff führt, die in dem Tarife als Grund für die Berechnung der Hafengelder festgesetzte Höhe nicht erreicht, so wird für solche Waaren keine Abgabe erhoben. Waaren, welche vom Inlande in so geringer Menge eingeführt werden, daß die Abgaben in einer Rechnung weniger als 10 Oere betragen, sind ebenfalls frei von Hafenabgabe.

Für Waaren, welche innerhalb des Hafengebietes gelöscht werden, ohne jedoch über die Hafenkais oder die Brücken der Stadt geführt zu werden, ist die Abgabe nur mit der Hälfte der in vorstehendem Tarif aufgeführten Waarenabgaben zu berechnen.

Waaren, welche auf die Niederlage gebracht und für welche

bei dieser Gelegenheit Hafenabgaben gezahlt werden, sind bei der Verzollung oder Ueberführung auf eine andere Niederlage von einer weiteren solchen Abgabe befreit.

Waaren, welche auf Grund der Zollverordnung zur Transitniederlage angemeldet werden, sind bei dieser Gelegenheit, sowie auch bei der Wiederausfuhr oder bei der Ueberführung auf eine andere Transitniederlage von Hafenabgabe befreit, dagegen bei der Verzollung oder der Ueberführung auf eine Niederlage dieser Abgabe unterworfen.

Von Hafenabgaben sind befreit.

a. Schiffe, welche vom Hafen ausgegangen, aber wegen widrigen Windes, Sturmes oder Seeunfalles genöthigt sind, vor Beendigung der Reise dahin zurückzukehren, ferner Schiffe, welche den Hafen nur angelaufen haben, um erlittene Schäden auszubessern, und welche mit derselben Ladung, die sie beim Einlaufen führten, wieder ausgehen;

b. Schleppdampfer, welche andere Schiffe im Schlepptau führen;

c. Schiffe, deren Einrichtung und Ausrüstung zeigt, daß sie zu Taucher- und Bergungsarbeiten bestimmt sind, jedoch unter der Voraussetzung, daß dieselben nicht zum Transport von Passagieren oder von Handelsartikeln und Waaren verwandt werden;

d. Dampfschiffe auf Probe- und Besichtigungsfahrten;

e. Schiffe, welche einer Schwedischen oder ausländischen privilegirten Segelgesellschaft zugehören, jedoch unter der Voraussetzung, daß dieselben nicht zum Transport von Handelsartikeln und Waaren verwandt werden;

f. der Krone gehörige Schiffe und Waaren; letztere sowohl auf den der Krone, als auch Privatleuten gehörigen Schiffen;

g. der Stadt gehörige Schiffe und Waaren;

h. offene Ruderboote und die auf denselben transportirten Waaren;

i. Waaren, welche nicht innerhalb des Hafengebietes gelöscht werden;

k. zollpflichtiges Passagiergepäck, welches von Reisenden mitgeführt wird;

l. leere Fässer, in denen vorher Waaren aus dem Hafengebiet ausgeführt worden sind.

Italien.

Zollbehandlung von Sulfonal.

(Gazzetta ufficiale vom 8. November 1888.)

Zufolge Verfügung des Finanzministeriums vom 29. Oktober d. Js. ist Sulfonal (ein aus Aethylalkohol und Essigsäure gewonnenes Produkt) wie Chloralhydrat als „nicht zusammengesetztes Medikament mit alkoholischer Basis" nach Nr. 62 des Tarifs zu verzollen.

Tara für Mineralöle in Blechgefäßen, welche in Körben eingehen.

(Bollettino ufficiale Nr. XXVII.)

Das Italienische Finanzministerium hat verfügt, daß Mineralöle in Blechgefäßen, welche in Körben eingehen, nach dem Bruttogewicht zu verzollen sind, da eine derartige Verpackung im Absatz 6 der Anmerkung zu Nr. 7 des Zolltarifs [1]) nicht vorgesehen ist.

Italien und Südafrikanische Republik.

Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen beiden Ländern.

(Gazzetta ufficiale vom 13. Oktober 1888.)

Seine Majestät der König von Italien und Seine Excellenz der Präsident der Südafrikanischen Republik, von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts- und Handelsbeziehungen zwischen Italien und der Südafrikanischen Republik zu fördern und zu befestigen, haben es für angezeigt erachtet, zu diesem Ende einen Vertrag abzuschließen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn Grafen Enrico Della Croce di Dojola, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, und

Seine Excellenz der Präsident der Südafrikanischen Republik:

Herrn Jonkheer Gerard Beelaerts van Blokland, Minister-Residenten der Südafrikanischen Republik für Deutschland, Frankreich, Portugal ꝛc.,

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Die Angehörigen eines jeden der beiden hohen vertragschließenden Theile sollen sowohl in Bezug auf die Ausübung ihrer Religion als in Bezug auf ihren Handels- und Gewerbebetrieb, ferner bezüglich des Rechts, Eigenthum aller Art zu erwerben, zu besitzen und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung und auch letzten Willen oder Intestat-Hinterlassenschaft zu verfügen, dieselben Rechte wie die Inländer haben und keinen anderen Abgaben unterworfen werden, welche nicht den letzteren auferlegt werden; die Hinterlassenschaften jedoch anlangend, so soll die Landesgesetzgebung in allen denjenigen Punkten zur Anwendung kommen, welche sich auf die eigentliche Rechtsgültigkeit der Testamentsbestimmungen und auf die Ordnung der Hinterlassenschaften beziehen.

In allen anderen Beziehungen soll die persönliche Stellung der beiderseitigen Angehörigen derjenigen der Angehörigen der meistbegünstigten Nation gleich sein.

Art. 2. Die Boden- und Industrieerzeugnisse des Königreichs Italien und alle Waaren ohne Unterschied des Ursprungs

[1]) Hand. Archiv 1887 I. S. 531 ff.

sollen bei der Einfuhr aus dem genannten Königreich nach der Südafrikanischen Republik dieselbe Behandlung genießen, welche unter gleichen Umständen den gleichartigen Erzeugnissen und Waaren bei der Einfuhr aus dem meistbegünstigten Lande, abgesehen von der im zweiten Absatz des Art. 7 enthaltenen Ausnahme, zu Theil wird. Umgekehrt sollen die Boden- und Industrieerzeugnisse der Südafrikanischen Republik und alle Waaren ohne Unterschied des Ursprungs bei der Einfuhr aus der Republik nach dem Königreich Italien ebenso behandelt werden, wie unter denselben Verhältnissen die gleichartigen Erzeugnisse und Waaren bei der Einfuhr aus dem meistbegünstigten Lande.

Die Behandlung der meistbegünstigten Nation soll gleichfalls beiderseits in Allem, was die Ausfuhr und Durchfuhr betrifft, Platz greifen.

Art. 3. Jeder der vertragschließenden Theile kann Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten mit dem Amtssitz auf dem Gebiet des anderen Theils ernennen; jedoch treten die genannten Beamten ihre Thätigkeit nicht eher an, als bis sie das Exequatur der Regierung des Landes, in welchem sie ihre Funktionen ausüben sollen, erhalten haben.

Jeder der vertragschließenden Theile soll das Recht haben, die Orte zu bezeichnen, wo die Zulassung solcher Agenten ihm nicht genehm erscheint. Dieser Vorbehalt soll jedoch keinem der vertragschließenden Theile gegenüber zur Anwendung kommen, wenn er nicht gleichmäßig auf jeden anderen Staat ausgedehnt wird.

Art. 4. Die diplomatischen Agenten, Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten eines jeden der vertragschließenden Theile sollen gegenseitig auf dem Gebiete des anderen alle Rechte, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche den in gleicher Stellung befindlichen Beamten der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig gewährt werden.

Art. 5. Verstirbt ein Angehöriger eines der vertragschließenden Theile auf dem Gebiet des andern, so haben die Ortsbehörden den nächsten Konsularagenten sofort davon zu benachrichtigen, und umgekehrt haben die Konsularagenten, falls sie zuerst davon Kenntniß erlangen, den Ortsbehörden entsprechende Mittheilung zu machen.

Sind die an der Hinterlassenschaft Betheiligten an Ort und Stelle nicht durch einen bekannten, im vollen Besitze der bürgerlichen Rechte befindlichen Erben oder in anderer gesetzlicher Weise vertreten, so haben, so lange für eine derartige Vertretung nicht gesorgt ist, die Konsularbehörden das Recht, zur Erhaltung und Verwaltung der Hinterlassenschaft alle diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, welche das Gesetz des Landes, wo sie ihren Amtssitz haben, den Testamentsvollstreckern oder den Hinterlassenschaftsvertretern gestattet, und namentlich Siegel anzulegen und abzunehmen, das Inventarium aufzunehmen, die Hinterlassenschaft zu verwalten, kurz, alle Vorkehrungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die Interessen der Erben sicherzustellen.

Die zuständige Ortsbehörde ist von der Anlegung der Siegel zu benachrichtigen; sie kann sich daran betheiligen und ihre eigenen Siegel mit denen des Konsulats kreuzen. Die Abnahme der beiderseits angelegten Siegel darf nur in gemeinsamem Einverständniß erfolgen.

Sollte jedoch die zuständige Ortsbehörde auf eine an sie ergangene Einladung zur Abnahme der beiderseits angelegten Siegel innerhalb 48 Stunden, vom Empfang der Einladung an gerechnet, sich nicht eingefunden haben, so kann die Konsularbehörde allein zu der gedachten Amtshandlung schreiten.

Sollten Angehörige des Landes oder einer dritten Macht Erbschaftsansprüche geltend machen oder, namentlich in Folge von Einsprüchen, welche zu Rechtsstreitigkeiten Anlaß geben, Schwierigkeiten entstehen, so sollen, da die Konsularbehörden zur Beilegung oder Entscheidung dieser Schwierigkeiten nicht befugt sind, die Landesgerichte hiervon Kenntniß nehmen, je nachdem das Einschreiten oder die Entscheidung ihnen zusteht. Die Konsularbehörden haben den Gerichten sämmtliche Beweisstücke zuzustellen, die geeignet sind, den Sachverhalt klarzustellen.

Dieselben haben das ergangene Urtheil zu vollstrecken, wenn nicht Berufung eingelegt wird, und von Rechts wegen mit der Liquidirung fortzufahren, welche etwa bis zur Beendigung des Prozesses eingestellt worden war.

Art. 6. Wenn ein Italiener in der Südafrikanischen Republik und ein Angehöriger dieser Republik in Italien an einem Orte verstirbt, an welchem eine Konsularbehörde seines Staates nicht vorhanden ist, so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze zur Verzeichnung des Nachlasses und zur Liquidirung desselben zu schreiten und so bald als möglich dem nächstgelegenen Konsulate über das Ergebniß dieses Einschreitens Rechenschaft abzulegen.

Von dem Augenblicke an aber, wo der zuständige Konsularbeamte persönlich erschienen sein oder einen Vertreter geschickt haben sollte, wird sich die Ortsbehörde, welche etwa eingeschritten ist, nach den in dem vorstehenden Artikel enthaltenen Vorschriften zu richten haben.

Art. 7. Die Vereinbarungen des Art. 2 finden auf die besonderen Vorkehrungen, welche ein jedes der beiden Länder für gesundheitspolizeiliche Zwecke trifft, keine Anwendung.

Die Begünstigungen, welche einer der vertragschließenden Theile unmittelbar angrenzenden Staaten oder Kolonien zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt hat oder gewähren sollte, können von dem anderen Theile nicht in Anspruch genommen werden, so lange diese Begünstigungen auch allen übrigen nicht angrenzenden Staaten und Kolonien vorenthalten werden. Zu den letzteren Staaten ist auch der nicht angrenzende Schutzstaat einer Kolonie, welcher Begünstigungen der bezeichneten Art gewährt worden, zu rechnen.

Art. 8. Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel finden auf die Länder oder Gebiete, mit welchen die Südafrikanische Republik jetzt oder künftig einen Zollverein bildet, gleichfalls Anwendung.

Art. 9. Für den Fall, daß Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Auslegung dieses Vertrages entstehen, ver-

pflichten sich die beiden hohen vertragschließenden Theile, dieselben einer Schiedsrichter-Kommission zu unterbreiten.

Zu Mitgliedern dieser Kommission wird jeder der beiden hohen vertragschließenden Theile eine gleiche Anzahl ernennen, und diese Kommission selbst wählt sich einen Obmann.

Art. 10. Der gegenwärtige Vertrag ist auf sechs Jahre, vom Austausch der Ratifikationsurkunden an gerechnet, abgeschlossen. Falls keiner der vertragschließenden Theile ein Jahr vor dem Ablauf dieses Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, anzeigen sollte, bleibt derselbe in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine der vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Art. 11. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich nach Erfüllung der durch die Gesetze der beiden vertragschließenden Theile vorgeschriebenen Förmlichkeiten ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung im Haag am 6. Oktober 1886.

(L. S.) E. Della Croce.
(L. S.) Beelaerts van Blokland.

Protokoll.

Bei Unterzeichnung des Freundschafts- und Handels-Vertrages zwischen Italien und der Südafrikanischen Republik haben die Bevollmächtigten der beiden hohen vertragschließenden Theile Nachstehendes vereinbart:

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 4 der Londoner Konvention vom 27. Februar 1884[1]) soll der Vertrag erst ratifizirt werden, nachdem er die ausdrückliche oder stillschweigende Billigung der Britischen Regierung erhalten hat.

Von dieser Billigung wird der Italienischen Regierung von Seiten der Regierung der Südafrikanischen Republik Mittheilung gemacht werden.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung im Haag am 6. Oktober 1886.

(L. S.) E. Della Croce.
(L. S.) Beelaerts van Blokland.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind am 10. September 1888 im Haag ausgetauscht worden.

[1]) Hand. Arch. 1885 I. S. 14.

Spanien.

Zolltarifentscheidungen.

(Gaceta de Madrid.)

Es sind zu verzollen:

Gewebe aus weicher Wolle mit baumwollener Kette, zur Verfertigung von Herrenkleidern geeignet, nach Position 145 des Tarifs.

Ziegelartige Steine oder Fliesenplättchen aus gewaschener und durchgesiebter Erde verfertigt, nach Pos. 15 des Tarifs.

Tapetenpapier mit bronzirtem Krapppurpur bedruckt, nach Pos. 169 des Tarifs.

Zwieback aus feinem Mehl hergestellt, ohne Zuckergehalt und ohne Aroma, nach Pos. 268 des Tarifs.

Uhrwerke ohne Gehäuse, nach Pos. 215 des Tarifs.
(Verordnung vom 24. September 1888.)

Tapetenpapier mit Krapppurpur vergoldet, nach Pos. 168 des Tarifs. (Verordnung vom 8. Oktober 1888.)

Oel in Fässern wird einschließlich des Gewichts der Fässer verzollt, wenn die Fässer nicht zu anderen Zwecken verwendet werden können, und nicht einen anderen Zollsatz zu zahlen haben, als das Oel, welches sie enthalten. (Verordnung vom 8. Oktober 1888.)

Hippen oder Gartenmesser von etwa 16 cm offener Länge, sichelartig gebogen, sind nach Pos. 33 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom 24. September 1888.)

Durchsichtige und grün bemalte Vorhänge aus Baumwolle, zwischen hölzernen Rohrstäben befestigt, sind nach Pos. 179 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom Oktober 1888.)

Handleuchter aus Zinn, nicht vernickelt, welche durch die Verfertigungsart ihre Politur erhalten, fallen unter Pos. 56 des Tarifs. (Verordnung vom 24. September 1888.)

Anzeigen, in Spanischer Sprache in zwei Farben auf starkes Papier gedruckt, sind nach Pos. 167 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom 24. September 1888.)

Nägel aus Gußeisen, im Hämmern streckbar, fallen unter Pos. 30,

Waschbecken aus Blech, unter Pos. 36 des Tarifs. (Verordnung vom 24. September 1888.)

Chemisches Wein-Imitirungsprodukt, unter Pos. 92 des Tarifs. (Verordnung vom 22. Oktober 1888.)

Wasserfilter, aus zwei Auffanggefäßen bestehend, einem äußeren und einem inneren, in das äußere eingepaßten Gefäß mit Ueberlaufrand, die untere Hälfte des inneren Gefäßes aus poröser Kohle hergestellt und am Boden mit Oeffnungen versehen, durch welche das zu filtrirende Wasser in das äußere Gefäß fließt, das vorherrschende Material des Filtrirapparates aus feinem Töpferthon verfertigt, sind nach Pos. 16 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom 22. Oktober 1888.)

Markenschutz auf den Philippinen.

(Gaceta de Madrid vom 2. November 1888.)

Eine Königliche Verordnung vom 26. Oktober d. J. bestimmt über die Konzession und den Gebrauch von Fabrik- und Handelsmarken auf den Philippinen. Diese Verordnung ist, einige unwesentliche Abweichungen ausgenommen, identisch mit der Verordnung vom 21. August 1884, betreffend die Konzession und den Gebrauch von Fabrik- und Handelsmarken auf Cuba und Puerto Rico.[1])

Die angedeuteten Abweichungen wurden bedingt durch die eigenartige Verwaltungs-Organisation der Philippinen. Die Provinzial-Regierungen daselbst haben eine andere Amtsstellung und andere Aufgaben als auf den Antillen, und das Sekretariat des General-Gouvernements der Philippinen ist nicht berechtigt, in die innere Civil-Verwaltung einzugreifen, sondern muß hierauf bezügliche Dienstverrichtungen der Generaldirektion der Civil-Verwaltung zu Erledigung überweisen.

Rußland.

Erhebung von Gebühren für die Erledigung der Zollformalitäten durch die Agenten der Eisenbahnen.

(Uebersetzung aus der Gesetzsammlung vom 20. September 1888. Nr. 92.)

Durch Verordnung des Verwesers des Russischen Wegebauministeriums vom 4. August d. J., Nr. 8540, wird den Regierungs- und Privateisenbahnen aufgegeben, für die Zeit vom 1. September 1888 bis 1. September 1890 für die von den Eisenbahnen durch deren Agenten an den Russischen Zollämtern erledigten Formalitäten die nachstehenden Gebühren zu erheben:

A. Für Ausgaben, welche von den Eisenbahn-Agenturen, nach den gesetzlichen Tarifen, für Regierungsgebühren oder thatsächlich für Rechnung der Waarenabsender geleistet worden sind.
   a. Zoll;
   b. Stempelsteuer für Anzeigen, Quittungen, Passirscheine und Billete; Kanzlei- und Lagergebühren; Gebühren für Plomben, Stempel, Banderolen, Siegel und Probirgebühren;
   c. Strafzahlungen und Accidentien für unrichtige, den Zollverordnungen zuwiderlaufende Angaben der Qualität, des Gewichtes, des Maßes oder der Stückzahl der Waare, ferner Strafzahlungen für Waaren, deren Einfuhr verboten ist, oder welche sich zwischen doppelten Böden befinden, sowie in allen Fällen, sofern hieran nicht die Eisenbahn-Agenten die Schuld tragen;
   d. Ausgaben für Arbeiten der Zollarbeiter;
   e. Post- und Telegraphenausgaben, Stempelmarken für die Eisenbahn-Frachtquittungen und die Ausgaben für die Zustellung von Druckerzeugnissen an die Censur und die Uebersendung von Waarenproben an das Zolldepartement oder andere Zollämter;
   f. Ausgaben für Material zum Verpacken der Waaren.

B. Kommissionsgebühren für die Erledigung von Zoll, Accise-, Polizei- und sonstigen Formalitäten.

I. Bei Einfuhrwaaren.

a. 1) Für zollfreie Waaren:	
Sendungen bis 100 Pud .	1/2 Kopeke für das Pud.
Sendungen über 100 Pud .	1 Rubel für den Waggon oder für die Sendung von nicht über 610 Pud.
b. Für zollpflichtige Waaren:	
2) Heringe in Fässern . . .	5 Kopeken für das Faß.
3) Cement und Asphalt . .	1/4 „ „ „ Pud,
4) Steinkohlen und Koks . .	50 „ für den Waggon,
5) Gußeisen	2 Rubel,
6) Ziegelsteine und Thonröhren	1 „ für den Waggon.
Für alle übrigen Waaren:	
7) Wenn der Zoll nicht mehr als 100 Rubel Gold beträgt	1/2 Kopeke für das Pud, jedoch nicht weniger als 1 Rubel.
8) Wenn der Zoll zwischen 100 und 500 Rubel Gold beträgt	1 pCt. der Zollgebühren, umgerechnet in Kreditrubel.
9) Wenn der Zoll mehr als 500 Rubel Gold beträgt .	1 pCt. von den ersten 500 Rubeln und 1/2 pCt. von der übrigen Summe, umgerechnet in Kreditrubel.
10) Für kleine Sendungen aus 1 Kollo bestehend . . .	50 Kopeken,
wenn die Sendungen aus mehreren Kolli bestehen. .	30 Kopeken für das Kollo,

jedoch nicht mehr als in den Punkten 7), 8) und 9) angegeben.

Anmerkung. Für die Zollabfertigung von Einfuhrwaaren, welche später über die Grenze zurückgehen, sollen, werden die Kommissionsgebühren nach der für die Einfuhrwaaren festgesetzten Taxe erhoben.

II. Bei Ausfuhrwaaren.

1) Für die Zusammenstellung der Deklaration 5 Kopeken für die Sendung.

2) Kommission.

a. Von zollpflichtigen Waaren 1 pCt. der Zollgebühren, umgerechnet in Kreditrubel;

[1]) Hand. Arch. 1885 I. S. 16.

b. von zollfreien Waaren, bei welchen besondere Accise-, Veterinär- und Polizei-Verordnungen in Anwendung kommen (Spiritus, Zucker, Wolle u. s. w.), $^1/_4$ Kopeken für das Pud;
c. jegliche Kornarten 40 Kopeken für den Waggon;
d. bei allen anderen Waarengattungen werden 50 Kopeken für den Waggon, oder aber, wenn die Sendung weniger betragen sollte, von jedem einzelnen Frachtbriefe erhoben;
e. für lebende Thiere (Schafe, Rindvieh, Pferde) 50 Kopeken für den Waggon.

III. Ausländische Waaren im Transitverkehr.

Sendungen bis 100 Pud . . . . $^1/_2$ Kopeke für das Pud,
Sendungen von mehr als 100 Pud . $^1/_4$ „ „ „ „

Anmerkung zu I., II. und III. Der Minimalbetrag der Kommissionsgebühren beträgt in jedem einzelnen Falle 50 Kopeken. Eine Ausnahme bilden nur die Korntransporte.

IV. Gebühren für leihweis vorgestreckte Summen.

Wenn die zur Zollabfertigung nöthigen Summen der Agentur von dem Waareninhaber nicht bei der Abfertigung selbst überwiesen werden, wird für die vorgeschossene Summe $^1/_2$ pCt. an Gebühren erhoben, wobei es den Waarenabsendern anheimgestellt wird, die von den Agenturen in Gold geleisteten Zahlungen entweder in derselben Währung oder in zur Zollzahlung gültigen Werthpapieren zu begleichen.

Bestimmungen über die Einfuhr von Pflanzen.

(Uebersetzung aus der Gesetzsammlung vom 23. September 1888 a. St. Nr. 93.)

Ueber die Einfuhr von lebenden Pflanzen, Früchten und Gemüsen sind neuerdings folgende Verordnungen getroffen worden.

1) Die Einfuhr lebender Pflanzen nach Rußland ist, mit Ausnahme von Weinreben, für Sendungen aus Deutschland, Belgien, den Niederlanden, Dänemark, Großbritannien, Schweden und Norwegen über folgende Zollämter gestattet: Wirballen, Alexandrowo und Mlawa, die Häfen des Weißen Meeres, über die Baltischen Häfen Libau, Riga und St. Petersburg und über die Schwarzmeerhäfen Odessa und Batum.

2) Sendungen lebender Pflanzen müssen von Zeugnissen der Lokalbehörden oder einer Phylloxera-Kommission begleitet sein: a. daß in der Sendung keine Weinreben enthalten seien, und b. daß der Absender bezw. die die Pflanzen expedirende Firma weder auf ihrem Grund und Boden, noch in ihren Orangerien Weinreben stehen haben.

Anmerkung I. Sendungen mit lebenden Pflanzen werden den Empfängern ausgehändigt, wenn diese einen Revers ausstellen, daß in den betreffenden Sendungen keine Weinreben enthalten seien.

Anmerkung II. Der Kaiserliche botanische Garten und die Universitäten haben das Recht, lebende Pflanzen ohne die gedachten Bescheinigungen aus allen Theilen der Welt zu beziehen. Die Anordnung über die unbehinderte Einfuhr für den botanischen Garten bestimmter Sendungen ist nach einem diesbezüglichen Antrage des Domänenministeriums von dem Ministerium der Finanzen zu treffen, während die Einfuhr von Sendungen an die Universitäten auf einen von denselben gemäß §. 1277 der Zollverordnungen gestellten Antrag hin im Einvernehmen zwischen den Ministerien der Finanzen und der Reichsdomänen zu erfolgen hat.

3) Die Einfuhr ausländischer Weintrauben als Trauben oder einzelne Beeren und von Trestern ist über alle oben (Punkt 1) genannten Zollämter, mit Ausnahme von Batum, gestattet.

Anmerkung. Die aus dem Auslande eingeführten Weintrauben dürfen nicht in Weinrebenblätter verpackt sein.

4) Die Einfuhr jeglicher Art von Früchten und Gemüsen ist mit Ausnahme der südwestlichen Landesgrenze (bis Wolotschisk einschließlich), wo dieselbe verboten ist, keinerlei Beschränkungen unterworfen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten zwei Monate nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Freigebung der Waaren aus den Zollämtern.

(St. Petersburger Zeitung vom 19./7. Oktober 1888.)

Die Frage, was unter dem Moment der Freigebung der Waaren aus den Zollämtern zu verstehen: die thatsächliche Abfuhr derselben, die Herausgabe des vorgeschriebenen Passir-Frachtzettels, oder nur die Entrichtung der Zollabgaben, nach welcher die Waaren nach Wunsch der Empfänger zollagernd verbleiben und nach Entrichtung des Lagergeldes abgeführt werden können, und, wenn der Moment der Freigabe der Waaren als derjenige anzusehen ist, welcher nach Entrichtung der Zollabgaben eintritt, wie alsdann im Falle einer Erhöhung des Zolltarifs mit den ohne Entrichtung der vollen Zollgebühr, gegen Unterpfand oder Kaution und Verpflichtungen vom Zollamt freigegebenen Waaren zu verfahren ist, d. h. ob der Zoll nach dem im Moment der thatsächlichen Freigabe bestehenden Tarif oder nach dem erhöhten Tarif bei Entrichtung der Zollgebühr zu erheben ist, ist durch Senatsbeschluß unter nachstehender Motivirung dahin entschieden: 1) daß, da die Preise der im Detailhandel verkehrenden ausländischen verzollten Waaren u. A. durch den betreffenden Zoll für dieselben bedingt werden, für die ohne Entrichtung der vollen Zollgebühr gegen Unterpfand der Kaution freigegebenen Waaren eine Forderung der erhöhten Zollentrichtung unstatthaft ist, da diese eine Verletzung der Interessen der Kaufleute, welche sie weder abwenden noch vorhersehen können; 2) daß die Kaufleute mit der Entrichtung der zustehenden Zollgebühr in baar oder durch Unterpfand, aller Rechnungen mit der Krone, was den Zoll betrifft, für die von

ihnen bereinigten Waaren ledig sind, weswegen kein Grund vorliegt, bei Erhöhung des Zolltarifs von ihnen eine erhöhte Zahlung zu verlangen, ob sie nun die von ihnen bereinigten Waaren sofort nach Entrichtung der Zollgebühr aus dem Zollamt abgeführt oder bis auf Weiteres auf Lager belassen haben; 3) daß bei Handelsoperationen und Geschäftsabschlüssen der zur Zeit für die betreffenden Waaren in Kraft bestehende Zolltarif u. A. zur Basis derselben dient und 4) daß auf Grund der betreffenden Zollbestimmungen keine Waare vom Zollamt ohne Besichtigung, Entrichtung der Zollgebühren und der darauf folgenden Aushändigung des Zoll-Frachtscheins freigegeben werden kann. Angesichts alles dessen beschließt der Senat, daß der Augenblick der Freigebung der Waaren aus den Zollämtern mit der thatsächlichen Aushändigung des Passir-Zollfrachtzettels anzusehen ist.

Aegypten.

Zollvorschriften.

Das Handels-Museum vom 15. November d. J. schreibt: Der Aegyptische Zolltarif enthält Werthzölle, welche mit 8 pCt. bei der Einfuhr, mit 1 pCt. bei der Ausfuhr berechnet werden, während wiederausgeführte oder durchgeführte Waaren eingangszollfrei sind.

Zur Ergänzung dieser bekannten Daten muß hinzugefügt werden, daß die fremdländischen, aus Aegypten wieder ausgeführten Waaren, um bei der Ausfuhr keinem Zolle zu unterliegen, weniger als 6 Monate in Aegypten gelagert haben müssen; da diese Waaren jedoch beim Eintritte einen Zoll von 8 pCt. vom Werth entrichtet haben, so werden bei der Ausfuhr ⁷/₈ des erhobenen Zolles rückvergütet. Die Zollbehörde erhebt sonach, indem sie den Einfuhrzoll nicht in seinem ganzen Betrage rückvergütet, thatsächlich eine Abgabe von 1 pCt. für wiederausgeführte sowohl als auch für inländische zur Ausfuhr gebrachte Erzeugnisse.

Die transitirenden Waaren sind, wie erwähnt, zollfrei, jedoch unter der Bedingung, daß sie in den Manifesten als „Transitwaare" deklarirt werden und nicht länger als 30 Tage auf Aegyptischem Boden lagern. Nach Ablauf dieser Zeit entrichten diese Waaren 1 pCt. vom Werth, nach 6 Monaten aber den achtprozentigen Einfuhrzoll.

Was die für die Dampfschiffe bestimmte Kohle betrifft, so wurde angesichts der Schwierigkeit der Berechnung der innerhalb und nach Ablauf der 30 Tage verbrauchten Kohle im Einvernehmen mit den Kohlenimporteuren festgesetzt, daß alle transitirende Kohle 1 pCt. entrichtet, unabhängig von der Zeitdauer ihrer Lagerung als Transitgut. Die Importeure haben nur den Verbrauch (die Verwendung) ihrer Waarenpartien innerhalb 6 Monate nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht geliefert, so ist der achtprozentige Einfuhrzoll zu entrichten.

Die Zollbehörde erhebt, außer den in den Verträgen stipulirten Zöllen, eine Kaigebühr für Rechnung des Hafenamtes in Alexandrien; diese Gebühr beträgt 4½ pro Mille bei Einfuhrgütern und 2 pro Mille für die Ausfuhrgüter. Hierzu kommt noch eine ziemlich geringe Abgabe, die Facchinage, deren Tarif sich nach der Beschaffenheit der Waaren richtet, und dessen Sätze theils nach Gewicht, theils nach der Stückzahl berechnet sind.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen des Schatzamts.

8973. Kardentuch, welches mit Maschinentheilen durch Bleinieten in fester Verbindung steht und deshalb einen integrirenden Bestandtheil der Maschine bildet, ist nicht für sich zu klassifiziren, da nach den Zollvorschriften die Zulässigkeit einer besonderen Klassifikation voraussetzt, daß der betreffende Gegenstand zu diesem Zwecke leicht getrennt werden kann.

8974. Pfeifenbretter, bestehend in kleinen flachen Blöcken oder Brettern von Holz, welche so ausgeschnitten sind, daß sie eine Anzahl Meerschaumpfeifen aufnehmen können, und zum Zwecke der Ausstellung in den Schaufenstern mit Plüsch überzogen, sind nicht als zollfreie Umschließung anzusehen.

8976. Armleuchter und Lampen für das Allerheiligste, für den dauernden Gebrauch einer Kapelle und nicht zum Verkauf eingeführt, sind zollfrei.

8979. Kreuzstationen, bestehend in 14 auf Metall gedruckten Bildern in Holzrahmen, zur Verwendung in einer Kirche eingeführt, sind zollfrei.

8984. Karten oder Papierstreifen mit farbigen Bildern bedruckt, welche durch Zusammenfalten verschiedene Figuren darstellen, sind als Drucksache mit 25 pCt. vom Werth zu verzollen.

8985. Makrelen, welche nach Ablauf der Schonzeit (d. i. nach dem 1. Juni jeden Jahres) von fremden Häfen verschifft worden sind, bedürfen zur Einfuhr nicht des nach dem Gesetz vom 28. Februar 1887 erforderlichen Nachweises, daß sie nicht in der Schonzeit (1. März bis 1. Juni) gefangen worden sind.

8987. Geschliffene farbige Glaskugeln mit Messingschrauben, zur Verwendung als Zierrath an Frauenkämmen, unterliegen als ungefaßte Glaskomposition einem Zoll von 10 pCt. vom Werth.

8988. Baumwollenzeug, welches einem Reinigungsprozeß unterzogen worden ist, bestehend in Waschen in kaltem oder warmem Wasser oder in Kochen mit alkalinischen Laugen oder Seifen, wodurch die harzigen, fettigen oder sonstigen unreinen Stoffe, sei es, daß dieselben natürlichen Ursprungs sind oder vom Spinnen des Garns oder dem Weben des Zeugs herrühren, entfernt werden, verlieren dadurch nicht die Beschaffenheit von ungebleichtem Baumwollenzeug.

8993. Eingeführte Waare, welche wegen unvollständiger Deklaration oder wegen des Fehlens der Konsularfaktura bei der Eingangsabfertigung gemäß §. 2926 der „Revidirten Statuten" auf die Zollniederlage gebracht wird, unterliegt den Abgaben für Lagerung und hat die damit verbundenen Transportspesen und Arbeitslohn zu tragen.

8994. Mit Baumwollenzeug überzogene Stahlstangen für Kleider unterliegen als Waaren, theilweise von Stahl, einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

8995. Spicknadeln sind nicht als eigentliche Nadeln anzusehen, sondern unterliegen als Eisenwaaren einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

8997. Brillenfutterale aus Papiermaché unterliegen als Papiermaché-Waaren einem Zoll von 30 pCt. vom Werth.

9000. Kautschukartikel zu Tabaksbeuteln in Form von Ratten, Fischen u. s. w. ohne den zum Gebrauch als Tabaksbeutel erforderlichen Ausputz sind nicht als Raucherartikel (70 pCt. vom Werth), sondern als Kautschukwaaren zum Satze von 35 pCt. zu verzollen.

9002. Glastafeln, auf einer Seite matt, in Holzrahmen, denen gedruckte Bilder auf Papier beigegeben sind, welche dazu bestimmt sind, durch Nachziehen mit dem Bleistift auf dem matten Glase hervorgebracht zu werden (Kalquirtafeln), sind als Kinderspielwaare mit 35 pCt. vom Werth zu verzollen.

9004. Velocipedenlaternen unterliegen wie Kutschenlaternen einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

9008. Calciumchlorid unterliegt einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

Der New-Yorker Handelszeitung entnehmen wir ferner folgende Entscheidungen:

Ein Artikel, welcher nach Behauptung der Importeure Farbeholz-Extrakt sein soll, in der That aber aus Blauholz-Extrakt vermischt mit Kupfersalz besteht, so daß er eine Art von Lack bildet, ist zufolge der Bestimmung in Abtheilung A der Zollregulationen, betreffend Farben, einschließlich Lackfarben, in getrocknetem oder vermischtem Zustande, zum Satze von 25 pCt. vom Werth zu verzollen.

Tapiocamehl, obwohl in chemischer Hinsicht Stärke, ist der speziellen Bestimmung in der Freiliste für Tapioca zufolge zollfrei.

Das Privilegium, importirte Waaren unter Zollverschluß transportiren zu dürfen, wie im Abschnitt 3000 der Revidirten Statuten vorgesehen, schließt nicht das Recht ein, Proteste und Appellationen beim Kollektor eines Hafens im Innern des Landes zu erheben. Solche Proteste und Appellationen sind nur bei dem Zollkollektor im ursprünglichen Einklarirungshafen zulässig.

Eine wichtige Entscheidung für Importeure ist kürzlich vom Bundesgerichte in Philadelphia in einem von einer dortigen Firma angestrengten Prozesse abgegeben worden. Kläger hatte auf Seidenband und andere Artikel, welche unter der Bezeichnung „Besatzartikel für Hüte“ importirt werden, einen Einfuhrzoll von 50 pCt. vom Werth entrichten müssen. Das genannte Gericht hat nun entschieden, daß auf die genannten Waaren, Abschnitt 448 der Revidirten Statuten zufolge, nur ein Zoll von 20 pCt. vom Werth erhoben werden dürfe und daß dem Kläger der zu viel entrichtete Zoll zurückzuerstatten sei.

Blumentöpfe, Briefbeschwerer, Schnupftabaksdosen und andere Gegenstände, welche eine sogenannte Spieluhr enthalten, sind als „Metallfabrikate“ mit 45 pCt. vom Werth und nicht als Spieldosen (25 pCt. vom Werth) zu verzollen.

Zuckerwerk enthaltende Schachteln sind, wenn dieselben werthvoller als ihr Inhalt, zum Satz von 100 pCt. vom Werth zu verzollen. Die Schachteln oder Kasten, in welchen Zuckerwerk importirt wird, waren bisher als Emballage zollfrei.

Nadeln, als Haarschmuck für Damen dienend, sind, unter die Rubrik Haarkämme entfallend, mit 30 pCt. vom Werth zu verzollen.

Matratzen aus Drahtgeflecht können den Bestimmungen des Tarifgesetzes gemäß nicht als Möbel gelten, sondern müssen als Metallfabrikate mit 45 pCt. vom Werth verzollt werden.

Fächer, auch wenn von im Auslande lebenden Amerikanischen Künstlern mit Malereien oder anderweitigen Verzierungen versehen, sind mit 35 pCt. vom Werth zu verzollen.

Ahornzucker (maple sugar) ist den Bestimmungen im Abschnitt F zufolge zu verzollen, d. h. wenn dieser Zucker hinsichtlich der Farbe nicht über Nr. 13 Holländ. Standard, ist er der polariskopischen Untersuchung gemäß, und wenn über Nr. 13 Holländ. Standard der Holländ. Standard-Klassifizirung gemäß zu verzollen.

Auf Spazierstöcke, in deren Knöpfen sich kleine Uhren befinden, ist Zoll zum Satze von 35 pCt. vom Werth zu entrichten. Die Importeurs hatten geltend gemacht, solche Stöcke seien als Uhren nur zum Satze von 25 pCt. vom Werth zu verzollen.

Taschenmesser-Klingen, welche soweit fertiggestellt sind, daß sie an die Griffe befestigt werden können, sind als Messerwaaren zum Satze von 35 pCt. vom Werth zu verzollen.

Mundharmonikas sind nicht als musikalische Instrumente, sondern als Spielsachen zum Satze von 35 pCt. vom Werth zu verzollen.

Kleine Messer, zu Berloques für Uhrketten u. s. w. bestimmt, entfallen nicht unter die Rubrik Messerwaaren, sondern sind als Schmucksachen zum Satze von 25 pCt. vom Werth zu verzollen.

Elfenbein für Pianotasten, in dafür passendes Format geschnitten und, mit Ausnahme des Bleichens, zum Gebrauche fertiggestellt, ist mit 30 pCt. vom Werth zu verzollen.

Fische, von Ausländern in Fahrzeugen unter fremder Flagge und an fremden Küsten gefangen und geräuchert oder marinirt, sind zollpflichtig, auch wenn sie als Nahrungsmittel für die Mannschaften Amerikanischer Fischerfahrzeuge bestimmt sind.

Auf Messing-Kinnketten für Perdezäume ist ein Zoll zum Satze von 45 pCt. vom Werth zu entrichten.

Aus Seehundsfell hergestellte, mit Seide gefütterte Mäntel sind als Pelzfabrikate mit 30 pCt. vom Werth zu verzollen.

Der sogenannte Benediktiner-Likör ist mit 2 Doll. für das Gallon und 3 Cents für die Flasche, und nicht zum Satze von 50 pCt. vom Werth zu verzollen.

Statistik.

China.

Der Waarenverkehr in den dem fremden Handel geöffneten Häfen im Jahre 1887.[1])

Der Werth des Handels in den 19 Vertragshäfen Chinas belief sich im Jahre 1887 nach der am Schlusse mitgetheilten Uebersicht auf 286 131 385 Haik. Taels oder 2 757 562 Taels mehr als im Vorjahre.

Eine Zunahme des Handelswerths machte sich in den Häfen Niutschwang, Tientsin, Tschifu, Tschang, Tschinkiang, Schanghai, Wentschau, Tamsui, Takao, Amoy, Swatau und Pakhoi geltend, während in den nachstehenden Hafenplätzen Hankau, Kiukiang, Ningpo, Futschau, Canton und Kiungtschau eine Abnahme des Gesammtwerths des Waarenverkehrs zu verzeichnen ist.

Der schon in den Vorjahren das Geschäft so ungünstig beeinflussende Stand der Wechselkurse dauerte im Jahre 1887 nicht allein an, sondern erreichte noch, wie die folgenden Durchschnittszahlen der Wechselkurse auf London für die letzten 6 Jahre zeigen, in diesem Jahre die niedrigsten Werthe.

Der Haikuan-Tael stand:

1882	auf	5	Schill.	8 1/2	Pce.,
1883	"	5	"	7 1/4	"
1884	"	5	"	7	"
1885	"	5	"	3 1/2	"
1886	"	5	"	1/8	"
1887	"	4	"	10 1/4	"

Der Nettowerth der fremden Einfuhr nach China, d. h. der Werth der ausländischen Waaren, welche in Schiffen fremder Bauart eingeführt wurden, abzüglich der Wiederausfuhr solcher Waaren nach dem Auslande, betrug im Jahre 1887 102 263 699 Taels und hat sich um 14 784 346 Taels gegen das Vorjahr vermehrt.

Hinsichtlich der Einfuhr von Opium ist das Jahr 1887 von ganz besonderer Bedeutung gewesen, da seit dem 1. Februar dieses Jahres auf Grund des mit der Britischen und Portugiesischen Regierung getroffenen Spezialabkommens[2]) und der Zustimmung einiger der in Frage kommenden Vertragsmächte eine einheitliche Erhebung des Einfuhrzolles sowohl, als auch der Likinsteuer durch das fremde Seezollamt herbeigeführt wurde.

Im Zusammenhange mit diesen Vereinbarungen, wurden auch zwei neue Zollstationen eröffnet, die eine in Kaulun nahe der Britischen Kolonie Hongkong, die andere auf der Insel Lappa, unweit der Portugiesischen Niederlassung Macao gelegen.

Aus der Thatsache, daß die Opiumeinfuhr des Jahres 1887, welche sich auf 73 877 Pikuls belief, die des Vorjahres um etwa 6000 Pikuls übertrifft, darf jedoch nicht gefolgert werden, daß sich der Verbrauch dieser Drogue so beträchtlich vermehrt habe. Das Ergebniß dürfte vielmehr darauf zurückzuführen sein, daß einerseits die beiden obengenannten, neu errichteten Zollstationen die Einfuhr von Opium nach China auf Chinesischen Segelfahrzeugen kontrolirten und dadurch dem, besonders von Hongkong aus, stark betriebenen Schmuggelhandel ein Ende machten, während sich dieser bedeutende Opiumtransport auf den Dschunken zwischen Hongkong, Macao und dem Chinesischen Festlande in früheren Jahren der Kenntniß des fremden Seezollamts durchaus entzog, und daß andererseits in dem ersten Monat des Berichtsjahres eine bedeutend vermehrte Einfuhr von Opium stattfand, da die Importeure von den durch die Chinesischen Behörden und Likinämter stark herabgesetzten Likingebühren Vortheil zu ziehen suchten.

Ob Persisches Opium berufen sein wird, eine irgend wie ins Gewicht fallende Rolle zu spielen, dürfte abzuwarten sein; bis jetzt ist die Steigerung in der Einfuhr dieses Artikels, wenn auch an und für sich keine unerhebliche (2981 Pikuls gegen 2013 Pikuls im Jahre 1886), doch nicht eine solche, daß sie bei den großen Gesammtzahlen irgend wie ins Gewicht fallen könnte.

Die Einfuhr von Türkischem Opium ist von 3228 Pikuls im Jahre 1886 auf 1821 Pikuls im Berichtsjahre zurückgegangen.

Die Einfuhr der Baumwollenwaaren hat in den letzten Jahren beträchtlichen Schwankungen unterlegen. Englische Drilliche, von denen im Jahre 1886 416 699 Stück eingeführt wurden, fielen im Jahre 1887 auf 288 511 Stück, und Amerikanische Drilliche, im Jahre 1886 mit 620 803 Stück vertreten, sind im Jahre 1887 mit 464 731 Stücken aufgeführt. Baumwollen-Lastings stiegen dagegen von 214 528 Stück im Jahre 1886 auf 636 649 Stück im Jahre 1887.

Ganz auffallend ist die Zunahme der Einfuhr von Baumwollengarn, dessen Werth im Jahre 1887 allein 30 pCt. des ganzen Betrages der eingeführten Baumwollenwaaren und beinahe 1/8 des Werths der gesammten fremden Einfuhr ausmachte.

Der Handel in diesem Artikel hat sich in den letzten 10 Jahren beinahe verfünffacht, wofür die nachstehenden Zahlen sprechen.

Es wurden an Baumwollengarn eingeführt:

	Pikuls.		Pikuls.
1878	108 360	1883	228 006
1879	137 838	1884	261 467
1880	167 518	1885	387 820
1881	172 482	1886	383 984
1882	184 939	1887	523 114

Außer diesem in den 19 geöffneten Häfen eingeführten Quantum wurde im Jahre 1887, und zwar nur in den letzten 3/4 Jahren, in den Zollstationen Kaulun und Lappa eine Einfuhr von bezw. 46 246 und 23 507 Pikuls verzeichnet, so daß sich die Gesammteinfuhr des Garns in China auf 592 867 Pikuls stellt, für welche ein Werth von 12 547 653 Taels angegeben ist.

Diese Summe macht etwa ein Drittel des Werths der eingeführten Baumwollenwaaren, die mit 37 047 931 Taels verzeichnet sind, aus.

Das Bombay-Garn scheint langsam aber sicher das Manchester-Erzeugniß zu verdrängen; als Grund hierfür wird angegeben, daß dasselbe gesponnen einen Stoff von dauerhafterer Qualität abgebe, als das Manchester-Garn.

Die Einfuhr von Wollenwaaren zeigt einen geringen Ausfall; der Werth derselben bezifferte sich auf 5 424 561 Taels gegen 5 639 071 Taels in 1886.

Die Einfuhr von Metallen hat dagegen einen geringen Aufschwung zu verzeichnen; die dafür verzeichneten Summen beliefen sich auf 5 797 867 Taels im Jahre 1887 gegen 5 298 220 Taels im Vorjahre.

Eisen und Stahl zeigen bedeutend verringerte Zahlen, und ebenso verarbeitetes Kupfer, während rohes Kupfer im Jahre 1887 im Betrage von 46 692 Pikuls eingeführt wurde gegen nur 11 730 Pikuls im Jahre 1886.

Für diese bedeutende Kupfermenge, welche wohl zum größten Theil zur Prägung Chinesischer Kupfermünzen verwandt wurde, ist ein Betrag von 576 405 Taels in das Ausland, vornehmlich nach Japan gegangen.

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 910.

[2]) Vergl. Hand. Arch. 1886 I. S. 586 u. 1887 I. S. 696.

Unter den als „Verschiedene Waaren" aufgeführten fremden Einfuhrartikeln macht sich besonders Petroleum durch die bedeutende Abnahme seiner Einfuhr bemerkbar.

Es wurden nämlich im Jahre 1887 12 015 135 Gallonen im Werthe von 1 364 793 Taels eingeführt, während im Jahre 1886 die Einfuhr 23 038 101 Gallonen im Werth von 2 211 459 Taels betragen hatte.

Außer einer Ueberfüllung des Marktes im Vorjahre hatte die Einfuhr des Jahres 1887 wohl auch unter den hier und da erneut auftretenden Bedenken und Warnungen der Chinesischen Lokalbeamten, welche die Feuergefährlichkeit dieses Beleuchtungsmittels hervorhoben und verschiedene Feuersbrünste auf den Gebrauch von Petroleum zurückführten, zu leiden.

Die allgemeinere Verwendung sicherer und guter Petroleumlampen scheint denn auch wirklich ein bringendes Bedürfniß zu sein, denn trotz der niedrigen Preise, für welche besonders kleinere Glaslampen vom Auslande beschafft und auch im Lande selbst theilweise angefertigt werden, bedienen sich die Einwohner einzelner Gegenden einer Lampe, welche von umherziehenden Zinngießern aus alten Petroleum-Blechbehältern für den Preis von 10 Cts. das Stück gearbeitet werden. Derartige Lampen benutzen sie in ihren Häusern und Hütten und brennen darin Petroleum mit Benutzung Chinesischer Fadendochte und ohne die Lampe mit einem Glascylinder oder Schirm zu versehen.

Die Einfuhr von Zündhölzern ist aus den nachfolgenden Zahlen ersichtlich:

1886	1 973 731 Groß im Werthe von	804 836 Taels,
1887	2 276 863 „ „ „ „	672 175 „

Die stetige Zunahme des Verbrauchs, welcher vor 10 Jahren nur ein Viertel der jetzt eingeführten Menge erforderte, nämlich 569 117 Groß im Jahre 1877, ist ebenso bemerkenswerth, wie die nicht unbedeutende Verringerung des Werths der Waare.

Außer dem wohlfeilen Japanischen Erzeugniß ist auch Deutsches Fabrikat in starkem Verbrauch.

Von weiteren Einfuhrartikeln, vornehmlich Deutscher Provenienz, dürften noch die folgenden Zahlen von Interesse sein.

Nähnadeln.

1886	1 875 825 Mille im Werthe von	273 148 Taels,
1887	2 273 356 „ „ „ „	310 732 „

Fensterglas.

1886	79 099 Kisten im Werthe von	185 749 Taels,
1887	85 263 „ „ „ „	189 374 „

Anilinfarben.

1886	im Werthe von	697 988 Taels,
1887	„ „ „	839 534 „

Zu den letzteren sei bemerkt, daß, wenngleich man von hier aus die Berechtigung verschiedentlich laut gewordener Klagen der Konsumenten, nach welchen die fremden Farbstoffe durch Verfälschung ein zu schnelles Verbleichen der damit getränkten Zeuge herbeiführen, nicht festzustellen vermag, dennoch nicht unterlassen werden darf, die Deutschen Fabrikanten und Importeure auf dieselben aufmerksam zu machen.

Die Reiseinfuhr hat einen Aufschwung von 540 289 Pikuls im Jahre 1886 auf 1 994 250 Pikuls im Jahre 1887 genommen. Die Mehreinfuhr von 1 450 000 Pikuls ist fast ganz durch die beiden neu errichteten Zollstationen Kaulun und Lappa gegangen, folglich auf Chinesischen Dschunken transportirt worden.

Der Ausfuhrhandel Chinas nach dem Auslande bezifferte sich auf 85 860 208 Taels, oder 8 653 640 Taels mehr als im Jahre 1886.

In der Seidenausfuhr des Jahres, unter welcher sich 59 989 Pikuls weißer Rohseide befanden, ist die Ausfuhr über die beiden neuen Zollstationen, nämlich 2780 Pikuls im Werthe von 678 623 Taels, welche auf Dschunken verschifft wurden, miteinbegriffen. Nach Abzug dieses Quantums würden also 56 809 Pikuls für die Ausfuhr über die 19 Vertragshäfen verbleiben, oder fast genau ebensoviel als im Jahre zuvor, während der Werth, 17 461 367 Taels, beinahe 5 pCt. höher ist als im Jahre 1887.

Ein gleiches Verhältniß hat sich auch auf die übrigen ausgeführten unverarbeiteten Seidenarten ausgedehnt.

Die Ausfuhr von Kokons stieg von 5367 Pikuls im Vorjahre auf 10 980 Pikuls im Jahre 1887, während wiederum fast 30 pCt. oder 3045 Pikuls durch die neue Zollstation Lappa gingen.

An verarbeiteten Seidenwaaren oder seidenen Stückgütern wurden 11 973 Pikuls ausgeführt gegen 10 253 Pikuls im Jahre 1886, während der hierfür angeführte Werth um ein Geringes kleiner ist als der des Jahres 1886.

Der zweite Stapelartikel Chinas, Thee, hat während des Jahres 1887 ungünstige Resultate ergeben; indessen scheinen die Klagen der Exporteure besonders darauf zurückzuführen zu sein, daß einerseits der Theehandel Chinas mit England erheblich zurückgegangen ist, während andererseits die Konkurrenz der fremden Exporteure untereinander die Preise der besseren Sorten noch immer ungebührlich hoch erhält.

Die gesammte Theeausfuhr Chinas betrug:

1865	1 103 246 Pikuls,
1874	1 735 379 „
1884	2 016 217 „
1887	2 096 030 „

Diesen Zahlen gegenüber kann wohl von einer für die Zukunft des Chinesischen Theehandels bedenklichen Verschlechterung des Blattes, aber bis jetzt wohl kaum von einer bemerkenswerthen Abnahme der Theeausfuhr die Rede sein, wenngleich in der That das Jahr 1887 eine Abnahme gegen die beiden Vorjahre zeigt.

Es wurden im Ganzen 2 096 097 Pikuls Thee ausgeführt gegen 2 217 295 Pikuls im Jahre 1886. Die dafür angegebenen Werthe waren 29 379 838 Taels für das Jahr 1887 und 33 504 820 Taels für 1886.

Die Abnahme des Werths der Waare betrug also mehr als 12 pCt. bei einem nur um 5 pCt. verringerten Quantum.

Die Ausfuhr von Strohgeflecht, welche sich im Jahre 1887 nur auf 25 930 Pikuls bezifferte, ist seither schnell und gewaltig gestiegen, wie dies die Zahlen der letzten 5 Jahre veranschaulichen:

	Pikuls.		Pikuls.
1883	58 627	1886	82 413
1884	78 165	1887	150 025
1885	76 494		

Der Werth der Ausfuhr von Strohgeflecht im Jahre 1887 wird auf 3 738 310 Taels angegeben, aber schon jetzt zeigen sich die Absatzgebiete in Folge der vielfachen Manipulationen der Chinesischen Strohflechter und der zum großen Theile schlechten und beanstandeten Qualität der von ihnen gearbeiteten Waare weniger willig, den Chinesischen Artikel zu kaufen.

Für die Zuckerausfuhr findet man die nachstehenden Aufzeichnungen:

Brauner Zucker:

1886	458 268,85 Pikuls im Werthe von	1 054 745 Taels,
1887	634 179,12 „ „ „ „	1 340 688 „

Weißer Zucker:

1886 ...... 128 828,14 Pikuls im Werthe von 488 659 Taels,
1887 ...... 113 475,42 „ „ „ „ 416 806 „

Kandiszucker:

1886 .... 25 392,97 Pikuls im Werthe von 140 082 Taels,
1887 .... 19 288,96 „ „ „ „ 112 089 „

Die Anzahl der im Jahre 1887 in den geöffneten Häfen Chinas bestehenden fremden Handelsfirmen wird auf 420 und die Anzahl der daselbst lebenden Fremden auf 7905 angegeben. Unter denselben sind 65 Deutsche Firmen und 597 Personen Deutscher Nationalität verzeichnet.

Durch die Erhebung des Likins auf Opium durch die Beamten der fremden Seezollämter und die auf diese Weise der Zolleinnahme zugeflossene Summe von 4 645 842 Taels hat sich letztere von 15 144 678 Taels im Jahre 1886, der höchsten bis dahin erreichten Ziffer, auf 20 541 399 Haik. Taels erhöht.

Uebersicht des Werths des im Jahre 1887 durch die fremden Seezollämter gegangenen Waarenverkehrs in den geöffneten Häfen Chinas.

Häfen.	Nettowerth.	Antheil unter Deutscher Flagge.	Mehr oder weniger gegen das Vorjahr.	Kurze Bemerkungen aus den Handelsberichten der einzelnen Häfen für das Jahr 1887.
	Haik. Taels.	pCt.	Haik. Taels.	
Niutschwang	10 356 673	24,78	+ 1 755 457	Der Gesammtwerth des Handels hat die höchste, seit Eröffnung des Hafens erreichte Ziffer zu verzeichnen; dieses günstige Resultat wird neben einer guten Ernte besonders der fortwährenden Steigerung der Handelsbeziehungen Niutschwangs zugeschrieben. Von den fremden Einfuhrartikeln sind Baumwollenwaaren um 54 392 Stück gestiegen, graue Schirtings haben sich um 14 512 Stück, Amerikanische Schirtings um 43 101 Stück, Englische Schirtings um 32 116 Stück vermehrt. Die Ausfuhr von Bohnenkuchen steigerte sich um 551 300 Pikuls, die von Bohnen um 697 090 Pikuls und von Bohnenöl um 2812 Pikuls. Der Werth der Ausfuhr von Hunde- und Ziegenfellen und Teppichen verringerte sich um fast 33 pCt.
Tientsin	28 582 606	4,19	+ 1 200 161	Baumwollenwaaren stiegen in der Einfuhr um 186 023 Stück, während Wollenstoffe nur wenig zunahmen. Die Zuckereinfuhr zeigt die höchste, bis jetzt erreichte Ziffer von 505 145 Pikuls gegen 411 748 Pikuls im Vorjahr. Die Ausfuhr von Strohgeflecht betrug 76 358 Pikuls gegen 45 183 Pikuls im Jahre 1887; dagegen zeigt Kameelwolle eine Abnahme von etwa 6000 Pikuls. Schafwolle vermehrte sich um etwa 10 000 Pikuls. Die Ausfuhr von Ziegenfellteppichen fiel von 546 093 Stück im Jahre 1886 auf 452 041 Stück. Fast 12 000 t Kohlen mehr als im Vorjahre wurden im Jahre 1857 von Kaiping ausgeführt.
Tschifu	12 579 788	17,01	+ 880 931	Von den fremden Einfuhrartikeln nahmen Baumwollengüter um 7224 Stück zu und Baumwollengarn um 10 845 Pikuls. Kohlen, Streichhölzer, Nähnadeln und Fensterglas zeigen eine Abnahme. Während die Bohnenausfuhr sich um 25 352 Pikuls verringerte, wurden 87 560 Pikuls Bohnenkuchen ausgeführt. Rohe Seide wurde weniger als 1886 ausgeführt, und Strohgeflecht, welches einen gesteigerten Export von 20 924 Pikuls aufwies, zog in Folge schlechter Qualität große Verluste nach sich.
Itschang	4 588 252	—	+ 1 166 587	Der Werth des Handels stieg wesentlich. Fremde Einfuhrartikel stiegen von 1 416 419 Haik. Taels im Jahre 1886 auf 1 955 353 Haik. Taels im Jahre 1887. Einheimische Einfuhrartikel stiegen von 140 051 Haik. Taels im Jahre 1886 auf 421 166 Haik. Taels im Jahre 1887. Die Ausfuhr stieg von 1 866 195 Haik. Taels im Jahre 1886 auf 2 111 733 Haik. Taels im Jahre 1887.
Hankau	33 888 944	1,86	— 302 533	Die Qualität des im Jahre 1887 ausgeführten Thees war nicht gut und erzielte um etwa 20 pCt. niedrigere Preise als in gewöhnlichen Geschäftsjahren; die Nachfrage war matt und, während die fremden Käufer hier und da, besonders in den besseren Theesorten, gute Preise erzielten, verloren die Chinesischen Verkäufer durchweg. Die Theeausfuhr belief sich: 1886 .... auf 676 747,17 Pikuls im Werthe von 11 074 193 Taels, 1887 .... „ 634 245,63 „ „ „ „ 8 838 934 „
Kiukiang	10 368 885	0,34	— 1 091 995	Der bedeutende Rückgang des Werths des Handels ist durch Ueberschwemmungen, die den Ausfuhrhandel störten, und besonders durch die verminderte Theeausfuhr herbeigeführt. Während die früheren Quantitäten hätten auf den Markt gebracht werden können, war die Nachfrage gering. Gegen 219 097 Pikuls schwarzen Thees im Jahre 1886 wurden 1887 nur 193 188 Pikuls ausgeführt und auch von grünem Thee 4000 Pikuls weniger als im Vorjahre. Der Gesammtwerth der Theeausfuhr belief sich 1886 auf 6 304 840 Taels, 1887 auf 1 061 907 Taels.

Häfen.	Nettowerth.	Antheil unter Deutscher Flagge.	Mehr oder weniger gegen das Vorjahr.	Kurze Bemerkungen aus den Handelsberichten der einzelnen Häfen für das Jahr 1887.
	Haik. Taels.	pCt.	Haik. Taels.	
Wuhu	5 831 240	1,38	— 2 158 593	Der Handel des verflossenen Jahres war durchweg ungünstig. Die fremde Zufuhr hatte einen Werth von 2 994 000 Taels gegen 3 760 000 Taels im Jahre 1886 und in den Ausfuhrartikeln ist der Werth des Handels von 1887 um 44 pCt. geringer, als der des Vorjahrs. Während für die verminderte Einfuhr hauptsächlich Opium mit 1399 Pikuls weniger als im Jahre 1886, maßgebend war, wurde die Ausfuhr durch die Abnahme des Reistransports beeinträchtigt. Es wurden im Jahre 1887 1 055 822 Pikuls Reis ausgeführt, gegen 2 825 841 Pikuls im Jahre 1886.
Tschinkiang	14 386 586	1,32	+ 1 571 005	Der Verkehr war ein sehr reger. Nicht weniger als 9 096 250 Taels von dem Werthe des Handels fielen auf fremde Zufuhr. Die Ausfuhr fiel um 122 210 Taels gegen das Vorjahr in Folge verminderter Reisausfuhr. Von den Einfuhrartikeln werden besonders Nähnadeln als fast sämmtlich Deutscher Fabrikation erwähnt. Es wurden an Nähnadeln im Jahre 1887 103 860 Mille im Werthe von 13 429 Taels eingeführt oder 24 000 Mille mehr als im Jahre zuvor.
Schanghai	52 231 815	3,57	+ 583 392	Der Handel des Jahres war gewinnreich. Die fremde Einfuhr überstieg die des Jahres 1886 um 2 968 499 Taels. Die Ausfuhr und Wiederausfuhr war um 2 190 996 Taels höher als im Vorjahr. An Opium wurden im Ganzen 38 202 Kisten, oder 2664¼ Kisten weniger als 1886 eingeführt. Petroleum zeigt einen Ausfall von 12 556 484 Gallonen. An Nähnadeln wurden 442 094 Mille mehr eingeführt, als im Jahre zuvor. An Thee wurden 417 104,22 Pikuls schwarzen und 184 499,88 Pikuls grünen Thees ausgeführt. Rohe Seide zeigt einen Ausfall von 3600 Pikuls, Seidenabfall eine Zunahme von 6105 Pikuls und Kokons eine solche von 1901 Pikuls.
Ningpo	10 965 632	0,20	— 2 282 775	Das Jahr 1887 zeigte einen bedeutenden Rückgang des Werths des Handels gegen das Vorjahr, welcher sich sowohl in der Einfuhr wie in der Ausfuhr fühlbar machte und auf die verminderte Opiumeinfuhr und beschränkte Seidenausfuhr zurückgeführt wird.
Wenischau	592 931	—	+ 15 999	Die unbedeutende Zunahme des Handels ist fast gänzlich der Steigerung des einheimischen Waarenverkehrs zuzuschreiben. Die fremde Einfuhr fiel um 14 407 Taels und die Ausfuhr zeigt eine nur um 2593 Taels höhere Ziffer gegen die Ergebnisse des Vorjahres. Der Handel des Hafens ist und, wie es scheint, bleibt fortgesetzt ein unbedeutender.
Futschau	14 486 569	0,48	— 1 732 539	Die Theeausfuhr des Jahres 1887 belief sich auf 615 673 Pikuls gegen 665 494 Pikuls Thee im Jahre zuvor. Die Preise während des Jahres waren niedrig, und die zu Markt gebrachten Qualitäten schlecht, im Vergleich zu früheren Saisons. Dieser schlechten Kultur des Thees wird denn auch vornehmlich der bedenkliche Zustand der Chinesischen Theeausfuhr und die großen mit demselben verknüpften Verluste zugeschrieben.
Tamsui	5 604 806	0,95	+ 170 343	Die Steigerung des Werths der fremden Waaren muß hauptsächlich auf die Einführung von Telegraphenmaterial, die des Werths der einheimischen Waaren vornehmlich auf die erhöhte Steigerung der Einfuhr von Cerealien zurückgeführt werden. Obschon das Quantum des ausgeführten Thees sich vermehrte, fiel der Werth der Theeausfuhr gegen das Vorjahr um 49 000 Taels.
Takao	2 762 538	8,31	+ 178 913	Die Ausfuhr braunen Zuckers belief sich auf etwa 523 000 Pikuls, und der Durchschnittspreis für den Pikul war während der Saison d. h. im Monat Januar 2,40 Dollars, Februar 2,25 Dollars, März 2,10 Dollars, April 2,40 Dollars, Mai 2,60 Dollars, Juni 2,80 Dollars und Juli 2,85 Dollars. Das Zuckergeschäft befindet sich fast lediglich in Händen Chinesischer Kapitalisten.
Amoy	12 163 602	12,14	+ 765 036	Mit Ausnahme der für die Opiumeinfuhr angeführten Zahlen ist der Werth aller in den Handel gekommenen Artikel während des Jahres 1887 gegen das Vorjahr gestiegen. Von den fremden Einfuhrartikeln stiegen u. a. Zündhölzer um 60 pCt. und Petroleum um 33 pCt. gegen die Einfuhr des Jahres 1886. Die Theeausfuhr belief sich auf 1100 Pikuls mehr als im Jahre zuvor; doch fiel der Werth der Waare beträchtlich. Die Zuckerausfuhr ist auf derselben Stufe wie im Jahre 1886 geblieben und belief sich im Ganzen auf 235 677,66 Pikuls.
Swatau	22 321 918	4,33	+ 1 209 488	Die Zunahme des Verkehrs fand hauptsächlich in fremden Einfuhrartikeln und in der Ausfuhr statt, während die einheimische Einfuhr einen Ausfall gegen das Vorjahr erlitt. Die Zuckerausfuhr belief sich auf 1 538 075 Pikuls im Werthe von 4 815 918 Taels gegen 1 309 485 Pikuls zu 4 206 010 Taels im Jahre 1886.

Häfen.	Nettowerth.	Antheil unter Deutscher Flagge.	Mehr oder weniger gegen das Vorjahr.	Kurze Bemerkungen aus den Handelsberichten der einzelnen Häfen für das Jahr 1887.
	Haik. Taels.	pCt.	Haik. Taels.	
Canton	37 334 157	1,58	— 259 218	Der Nettowerth der fremden Einfuhr von Waaren fremden Ursprungs ist auf 7 960 171 Taels veranschlagt oder 3 146 094 Taels mehr als im Jahre 1886. Die Einfuhr von Opium belief sich auf 7657,63 Pikuls gegen 1070 Pikuls im Jahre zuvor. Baumwollenwaaren zeigen eine Abnahme und nur Baumwollengarn eine bedeutende Zunahme. Von Petroleum wurden 825 597 Gallonen im Werthe von 125 615 Taels und Anilinfarben zum Betrage von 86 806 Taels eingeführt. Die Ausfuhr von Cassia lignea blieb um 50 pCt. gegen die von 1886 zurück. Die Gesammt-Seidenausfuhr zeigt eine Zunahme von 2241 Pikuls und die Gesammt-Theeausfuhr eine solche von 16 503 Pikuls.
Kiungtschau	2 940 932	42,41	— 76 914	Wie mehr als die Hälfte des Schiffsverkehrs und des Tonnengehalts auf Deutsche Dampfer entfiel, so liegt auch das Hauptgeschäft Kiungtschaus in Deutschen Händen. Das Jahr war ein günstiges, obschon die Zuckerausfuhr stetig im Abnehmen begriffen ist und, wie es scheint, die Hainan-Qualität die Konkurrenz, welche ihr Java- und Formosa-Zucker an der Chinesischen Küste machen, nicht auszuhalten vermag. Es wurden an Zucker ausgeführt: 1886. — 1887. Brauner .... 104 041 Pikuls — 110 198 Pikuls, Weißer .... 29 958 „ — 20 616 „ Die Zunahme der Ausfuhr von Schweinen ist bemerkenswerth: 1884 33 700 Stück, 1885 42 200 Stück, 1886 67 600 Stück und 1887 nicht weniger als 85 000 Stück.
Pakhoi	4 143 616	45,19	+ 1 161 857	Wie der größte Theil des Tonnengehalts auf die Deutsche Flagge entfällt, so ist auch der bedeutendste Theil des Handels von Deutscher Seite betrieben worden. Die Hauptzunahme fand in den fremden Einfuhrartikeln, Manchesterwaaren und Opium statt, während sowohl die einheimische Waareneinfuhr als auch die Ausfuhr im Allgemeinen geringere Zahlen aufzuweisen haben als im Jahre 1886.
Zusammen...	286 131 385	—	+ 10 662 189 — 7 904 627 + 2 757 562	

Aegypten.

Handelsbewegung im ersten Halbjahr 1888.

Nach der von der Generaldirektion der Aegyptischen Zölle herausgegebenen Uebersicht über die Handelsbewegung in Aegypten bezifferte sich während der ersten sechs Monate der Jahre 1888 und 1887:

		1888. Aegyptische Pfund.	1887. Aegyptische Pfund.
die Einfuhr:			
der zum Verbrauch in Aegypten bestimmten Waaren	auf	3 954 562	4 019 088
der Durchgangswaaren	„	353 675	303 209
zusammen ..	auf	4 308 237	4 322 297
die Ausfuhr:			
inländischer Waaren	auf	4 624 087	4 631 306
eingeführter ausländischer Waaren	„	166 451	180 465
zusammen ..	auf	4 790 538	4 811 771

Es stellte mithin die gesammte Handelsbewegung im ersten Halbjahr 1888 einen Werth dar von 9 098 775 Aegyptischen Pfund gegen 9 134 068 Aegyptische Pfund im ersten Semester des Jahres 1887.

Eingeführt wurden nach Waarenkategorien geordnet im ersten Halbjahr

	1888. Aegyptische Pfund.	1887. Aegyptische Pfund.
Thiere und thierische Nahrungsmittel.	197 788	120 669
Häute und Waaren daraus	85 576	92 075
Sonstige thierische Produkte und Abfälle	34 875	31 859
Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl ꝛc......	289 680	326 137
Kolonialwaaren und Droguen........	261 748	224 242
Spirituosen, Getränke und Oele	304 771	300 578
Lumpen, Papier und Bücher........	62 675	58 215
Holz und Kohle	394 154	374 678
Steine, Erden, Geschirr, Glas u. Krystall	103 237	89 621
Farbstoffe und Farben	155 170	161 353
Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse und Parfümerien	80 669	111 273
Textilfabrikate.....................	1 299 866	1 321 272
Metalle und Metallwaaren..........	391 952	523 890
Verschiedenes......................	148 248	139 113
Tabak	144 153	144 113
Gesammtbetrag der zollpflichtigen Einfuhr	3 954 562	4 019 088

	1888. Aegyptische Pfund.	1887. Aegyptische Pfund.
Zur Ausfuhr gelangten:		
Thiere und thierische Nahrungsmittel	16 602	6 624
Häute und Waaren daraus	36 959	52 993
Sonstige thierische Produkte und Abfälle	11 387	13 325
Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl	1 330 588	1 040 780
Kolonialwaaren und Droguen	225 365	288 103
Spirituosen, Getränke und Oele	1 735	1 675
Lumpen, Papier und Bücher	17 972	18 886
Holz und Kohle	10 798	10 388
Steine, Erden, Geschirr, Glas ꝛc.	1 404	918
Farbstoffe und Farben	3 201	2 730
Chemische und pharmazeutische Produkte und Parfümerien	3 223	3 552
Textilfabrikate	2 900 282	3 102 627
Metalle und Metallwaaren	50 653	73 189
Verschiedenes	13 898	15 521
Zusammen	4 624 087	4 631 306

Nach Herkunftsländern geordnet entfielen in der Einfuhr im ersten Halbjahr auf:

	1888. Aegyptische Pfund.	1887. Aegyptische Pfund.
Großbritannien	1 476 599	1 720 951
Britische Besitzungen im Mittelmeer	60 445	67 851
Britische Besitzungen im Orient	282 808	241 219
Deutschland	17 444	10 201
Amerika	18 640	21 183
Oesterreich-Ungarn	386 992	386 319
Belgien	87 567	74 740
Aegyptisches Ufer des rothen Meeres	4 104	8 736
Frankreich	421 824	403 319
Französische Besitzungen im Mittelmeer	15 460	13 325
Griechenland	47 787	44 620
Italien	122 688	118 725
Rußland	238 654	162 893
Türkei	728 301	661 043
Andere Länder	55 349	83 963
Zusammen	3 954 562	4 019 088

Nach Kaufländern geordnet entfielen in der Ausfuhr im ersten Halbjahr auf:

	1888. Aegyptische Pfund.	1887. Aegyptische Pfund.
Großbritannien	2 669 639	2 657 557
Britische Besitzungen im Mittelmeer	41 673	15 692
Britische Besitzungen im Orient	1 924	3 842
Deutschland	2 804	7 661
Amerika	6 412	11 230
Oesterreich-Ungarn	328 143	293 667
Belgien	23 405	21 861
Aegyptisches Ufer des rothen Meeres	6 417	4 887
Frankreich	469 904	442 905
Französische Besitzungen im Mittelmeer	2 809	13 357
Griechenland	18 068	16 963
Italien	293 246	390 531
Rußland	602 128	619 338
Türkei	202 008	181 392
Andere Länder	56 617	50 403
Zusammen	4 624 087	4 631 306

Verkehr mit Deutschland.

	1888.	1887.
Einfuhr aus Deutschland:		
Thierische Nahrungsmittel	49	40
Häute und Waaren daraus:		
Schuhwerk (2312 Paar)	658	—
andere Artikel	260	42
Sonstige thierische Erzeugnisse und Abfälle	130	594
Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Vegetabilien	61	62
Kolonialwaaren und Droguen	228	407
Spirituosen, Getränke und Oele	982	608
Papier und Bücher	764	348
Möbel und Holzarbeiten	373	240
Fayence, Porzellan und Glaswaaren	688	241
Farbstoffe und Farben	260	122
Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse und Parfümerien	376	193
Textilfabrikate:		
Baumwollgewebe	826	156
Wollgewebe	6 629	767
Fertige Kleider und Wäsche	1 953	800
Andere Artikel derselben Art	738	1 161
Metalle und Metallwaaren	965	3 223
Andere Artikel	2 386	1 074
Zusammen	17 317	10 058
Cigarren	127	143
Ueberhaupt	17 444	10 201
Ausfuhr nach Deutschland:		
Baumwolle	2 109	7 506
Andere Artikel	695	156
Zusammen	2 804	7 662

Türkei.

Antheil der einzelnen Länder an der Handelsbewegung des Jahres 1303 (1. März 1887 bis 29. Februar 1888)[1]).

Länder der Herkunft bezw. Bestimmung.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
	Finanzjahr		Im Jahre 1303 mehr (+) oder weniger (—).	Finanzjahr		Im Jahre 1303 mehr (+) oder weniger (—).
	1302.	1303.		1302.	1303.	
	Piaster.	Piaster.	Piaster.	Piaster.	Piaster.	Piaster.
Großbritannien	894 028 295	851 811 828	— 42 216 467	434 923 777	357 444 096	— 77 479 681
Deutschland	2 513 917	3 801 886	+ 1 287 969	729 888	216 443	— 513 445
Oesterreich	417 600 415	384 770 685	— 32 829 730	111 718 333	99 314 441	— 12 403 892
Italien	63 514 348	48 976 564	— 14 537 784	37 351 333	33 461 094	— 3 890 239
Spanien	500	—	— 500	209 222	113 777	— 95 445
Persien	48 867 948	53 402 540	+ 4 534 592	1 070 556	1 206 352	+ 135 796
Schweden	1 473 126	2 689 722	+ 1 216 596	—	—	—
Amerika	12 352 862	15 596 127	+ 3 243 265	15 333 999	12 751 221	— 2 582 778
Belgien	38 395 653	42 912 698	+ 4 517 045	28 333	203 332	+ 174 999
Bulgarien	49 370 649	50 974 064	+ 1 603 425	2 325 542	2 292 147	— 33 395
Tunis	7 742 999	10 353 524	+ 2 610 525	12 471	381 832	+ 369 361
Dänemark	14 139	9 000	— 5 139	133 111	4 778	— 128 333
Rußland	178 614 444	226 155 330	+ 47 540 886	30 715 776	28 909 993	— 1 805 783
Rumänien	32 238 957	25 902 612	— 6 336 345	10 770 777	13 094 436	+ 2 323 659
Samos	133 846	32 581	— 101 265	332 278	381 497	+ 49 219
Serbien	7 266 305	7 006 142	— 260 163	1 019 750	623 110	— 396 640
Niederlande	3 389 833	2 878 097	— 511 736	12 771 111	10 244 777	— 2 526 334
Frankreich	269 079 988	242 483 204	— 26 596 784	473 802 223	420 701 323	— 53 100 900
Montenegro	629 041	1 282 028	+ 652 987	434 000	695 662	+ 261 662
Aegypten	1 957 343	1 770 423	— 186 920	90 527 917	87 764 786	— 2 763 131
Griechenland	41 138 486	37 739 234	— 3 399 252	46 519 111	59 107 993	+ 12 588 882
Zusammen...	2 070 323 114	2 010 595 299	— 59 727 815	1 270 729 508	1 128 913 090	—141 816 418

Anmerkungen.

1) Der in vorstehender Tabelle angegebene Piaster ist ungefähr gleich 0,1788 Mark (der Medjidieh zu 19 Piaster).

2) Die vorstehende Statistik umfaßt den direkten Verkehr mit den einzelnen Ländern, so daß also z. B. für Deutschland die indirekte Einfuhr und Ausfuhr, welche vorzugsweise über Oesterreich und Belgien (Triest und Antwerpen) erfolgt, den letzteren Ländern zugeschrieben ist.

3) Waffen und Kriegsmaterial für Regierungszwecke, Gegenstände für Gesandte und Konsuln fremder Mächte, für Schulen und milde Stiftungen, Maschinen und Geräthe für Gewerbe und Ackerbau, sowie Gegenstände für Eisenbahnen und Fabriken, welche durch Kaiserlichen Firman zollfrei zugelassen werden, sind in diese Uebersicht nicht aufgenommen. Ihr Werth kann auf 10 pCt. der Gesammteinfuhr veranschlagt werden.

4) Der Verkehr mit Aegypten umfaßt nur solche Waaren, welche in die betreffenden Teskeres aufgenommen worden sind.

5) Die Ausfuhrziffer würde sich durch Hinzurechnung des Werths des ausgeführten Tabaks (seit Bestehen der Regie zollfrei) um etwa 52 Millionen Piaster erhöhen.

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 950.

Rußland.

Der auswärtige Handel und die Schifffahrt Finlands im Jahre 1884.

(Nach der amtlichen Statistik.)

Werth der Einfuhr und Ausfuhr nach Ländern der Herkunft und Bestimmung im Jahre 1884.

Länder der Herkunft bezw. Bestimmung.	Einfuhr. Finn. Mark.	Ausfuhr. Finn. Mark.
Rußland	65 942 196,02	43 975 385,70
Schweden und Norwegen	11 378 762,20	10 580 284,82
Dänemark	647 180,63	6 075 686,88
Deutschland	33 956 103,86	6 793 676,24
Niederlande	45 617,80	4 075 381,95
Belgien	476 477,06	2 320 246,20
Großbritannien	20 984 951,18	21 522 047,90
Frankreich	75 110,84	10 805 166,65
Portugal	331 015,65	61 412,25
Spanien	547 026,60	3 757 406,45
Italien	902 276,41	113 419
Nordamerika	113 129,55	—
Brasilien	787 323,35	42 813
Ostindien	1 332 431,24	—
Westindien	181 811	—
Afrika	—	123 878,90
Zusammen	137 701 413,29	112 746 805,44

Die hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr waren im Jahre 1884:

	Werth: Finn. Mark.	Prozente der Gesammt-einfuhr.
Getreide	25 000 569	18,16
Gewebe	13 078 466	9,50
Eisen und Stahl	10 081 353	7,32
Kaffee	7 674 448	5,57
Häute und Leder	6 568 875	4,77
Zucker	5 978 099	4,34
Baumwolle	4 780 521	3,47
Kleidungsstücke	4 415 345	3,21
Chemische Produkte	4 081 841	2,96
Maschinen	3 081 456	2,24
Oele und Fette	2 910 458	2,11
Konfitüren und Backwerk	2 703 524	1,96
Wein	2 619 945	1,90
Garne	2 510 402	1,82
Farben	2 453 745	1,78
Tabak	2 436 473	1,77
Salz	2 083 777	1,51
Fische	1 689 087	1,23
Früchte und Gewürz	1 596 484	1,16
Branntwein	1 281 940	0,93
Fleisch	1 081 237	0,79
Asphalt, Harz zc.	1 053 109	0,76
Steinkohle	972 803	0,71
Lumpen	952 452	0,69
Cichorie	937 123	0,68
Tauwerk	922 612	0,67
Pelzwerk	909 969	0,66
Wolle	811 128	0,59
Seife	756 510	0,55
Musikinstrumente	751 307	0,55
Erze	741 509	0,54
Steine und Erde	739 562	0,54
Droguen und Arzneien	729 126	0,53
Handschuhe	718 980	0,52
Lichte	658 674	0,48
Papier und Pappe	588 106	0,43
Porzellan und Fayence	578 463	0,42
Hüte und Mützen	576 492	0,42
Glaswaaren	557 853	0,40
Blei, Zinn, Zink zc.	535 702	0,39
Landwirthschaftliche Maschinen	530 880	0,39
Kupfer	474 128	0,34
Tischlerarbeiten	432 025	0,31
Schießpulver zc.	416 641	0,30
Sämereien	415 946	0,30
Sonstige Waaren	12 843 738	9,33
Zusammen	137 701 413	100

Die hauptsächlichsten Artikel der Ausfuhr waren im Jahre 1884:

	Werth: Finn. Mark.	Prozente der Gesammt-ausfuhr.
Holz	51 527 056	45,70
Butter	9 008 292	7,99
Gewebe	7 884 973	6,99
Eisen und Stahl	6 012 922	5,33
Getreide	5 408 962	4,80
Vieh	4 167 825	3,70
Papier und Papierwaaren	4 017 229	3,56
Pech und Theer	2 679 645	2,38
Brennholz	2 655 092	2,35
Fische	2 281 907	2,02
Häute und Leder	1 700 753	1,51
Porzellan und Fayence	1 652 859	1,47
Glaswaaren	1 306 465	1,16
Fleisch	1 149 574	1,02
Holzmasse	1 111 583	0,99
Pappe	890 323	0,79
Tapeten	865 117	0,77
Pelzwerk	836 332	0,74
Erze	791 580	0,70
Mobilien	729 455	0,65
Instrumente	593 860	0,53
Wagnerarbeiten	576 750	0,51
Wildpret	520 577	0,46
Maschinen	447 609	0,40
Kleidungsstücke	284 765	0,25
Droguen	278 352	0,25
Milch	247 418	0,22
Sämereien	216 177	0,19
Rinde	209 025	0,19
Thonwaaren	204 154	0,18
Sonstige Waaren	2 487 294	2,20
Zusammen	112 746 805	100

Uebersicht der im Jahre 1884 im Werthe von über 100 000 Mark eingeführten Waaren, unter Berücksichtigung der Einfuhr aus Deutschland.

Waaren.	Maßstab.	Gesammteinfuhr. Menge.	Gesammteinfuhr. Werth. Finn. Mark.	Darunter Einfuhr aus Deutschland. Menge.
Alabaster	Lispund	14 656	366 402,50	—
Apothekerwaaren	Mark	—	720 126	255 284
Asphalt, fest	Lispund	96 667	193 333,10	[illegible]
Backwerk, Pfefferkuchen und dergl. Backwerk	„	83 961	1 679 212	239
Kinderspielzeug	Skålpund	72 547	217 640,52	24 082
Bein und Horn, alle Art, unverarbeitet, sowie Knochenmehl	Lispund	161 092	254 866,81	80
Buchdruckermaterialien, Lettern, Schwärze ꝛc.	„	2 550	138 676	2 177
Baumwolle, roh	„	392 536	4 710 431,40	2
Bücher, gedruckte und ungedruckte	Mark	—	322 796	57 101
Cement	Lispund	312 982	156 490,80	8 945
Cichorie, gebrannte und andere Kaffeesurrogate	„	157 297	786 485,50	7 313
Cichorienwurzel, unzubereitet	„	50 213	150 637,95	5 876
Getränke: Arrak, Cognac, Rum, Liköre und Punsch:				
in Fässern	„	57 463	1 149 184,80	32 886
in Flaschen	Flaschen	26 012	[illegible]	13 507
Weine, nicht Schaum-, sowie Weinkouleur in Fässern	Lispund	131 959	2 375 787,60	87 179
Weine, Schaum-, sowie Weinkouleur in Flaschen	Flaschen	63 184	240 154,50	33 882
Fayence und Porzellan:				
Fayencegefäße, weiße, farbige ꝛc.	Lispund	36 006	578 463	13 080
Fische:				
Schellfisch	„	61 068	244 272,00	—
Heringe, Holländische oder Norwegische	„	292 472	1 182 934,60	31 688
sonstige Fische und Fischrogen	„	49 193	271 041,10	1 135
Fässer und Tonnen aller Art	„	11 969	119 581	9
Früchte und Beeren:				
Apfelsinen ꝛc.	„	11 195	100 757,70	6 906
Rosinen u. Korinthen	„	38 270	306 162,40	36 015
Pflaumen	„	14 481	115 847,20	13 617
Aepfel, frisch und getrocknet	„	81 304	188 961,60	20 040
sonstige Früchte und Beeren, sowie Fruchtschalen	„	35 094	500 697,10	22 963
Sämereien:				
Heusamen, wie Klee, Thimothee ꝛc.	„	19 695	196 952,50	5 382
andere, nicht besonders aufgeführte	„	13 393	218 993	1 764
Farben und Farbstoffe:				
Anilin, Pikrinsäure ꝛc.	„	1 731	316 160	1 622
Farbholz, gemahlen u. ungemahlen	„	75 521	147 146,40	69 127
Indigo, außer Extrakt	„	1 667	133 388	720
andere	„	226 376	1 827 051,76	68 761
Galanteriewaaren	Skålpund	147 616	301 264,81	54 716
Garne:				
Baumwollen-, roh oder gebleicht	Lispund	13 579	339 473,75	428
desgl., gefärbt	„	8 265	259 380	7 340
desgl., gezwirnt oder gedreht	„	7 312	292 486	2 292
Leinen-, Hanf- u. Jute-, roh oder gebleicht, gefärbt oder ungefärbt	„	12 995	353 597	455
Wollen-, gefärbt oder ungefärbt	„	11 112	1 195 465,50	4 303
Gips, roh oder verarbeitet	Mark	—	100 590	4 282
Glas- u. Krystallwaaren aller Art	„	—	557 353	263 337
Stiche, Photo- u. Lithographien ꝛc.	„	—	120 128	42 330
Gemüse: frische, gesalzene, getrocknete u. gepreßte	Lispund	29 746	186 938,70	1 676
Guano und sonstige Düngstoffe	„	134 817	202 224,95	31 896
Gummi, Harz u. Balsam: Harpuis oder Gallipot, Benzoeharz, Lackfirniß ꝛc.	„	115 106	859 775,77	102 240
Hanf und Hanfheede, gehechelt u. ungehechelt, sowie Manilahanf und Jute, roh	„	46 388	371 101,60	3
Handschuhe, lederne	Skålpund	11 361	681 409,38	990
Hüte aller Art	Mark	—	159 794,23	122 374
Häute und Felle, sowie Waaren daraus:				
roh, gesalzen oder getrocknet	Lispund	158 358	1 583 578	126 046
zubereitete: große und kleine	„	18 695	587 110,50	4 802
Leder- und Sattlerwaaren, außer Schuhwaaren	Skålpund	615 610	3 420 282,75	4 679
Instrumente:				
astronomische, physikalische, chemische, chirurgische, mathematische, nautische, optische ꝛc.	Mark	—	242 467	158 138
musikalische: Fortepianos	Stück	170	136 000	138
andere und Zubehör zu Musikinstrumenten	Mark	—	615 306	102 490
Kaffee	Lispund	697 677	7 674 447,55	469 876
Chemikalien und chemische Präparate:				
Chlorkalk und Bleichwasser	„	43 911	966 047,50	458
Salpeter, gereinigt oder roh	„	26 260	302 960,30	24 412
Soda	„	126 541	316 351,76	8 282
Schwefelsäure oder Vitriolöl	„	37 443	748 859	5 010
sonstige chemische Präparate	„	144 820	1 747 622,53	45 267
Kleider:				
Frauenmäntel und Ueberkleider von Pelzwerk	Skålpund	16 517	247 756,44	14 520
sonstige Kleider	„	203 636	4 167 588,29	20 062

Waaren.	Maßstab.	Gesammteinfuhr. Menge.	Gesammteinfuhr. Werth. Finn. Mark.	Darunter Einfuhr aus Deutschland. Menge.
Knöpfe aller Art, ausgenommen von Gold und Silber	Skålpund	77 768	211 594,47	65 696
Kohle: Steinkohle, Koks, Holzkohle	Lispund	5 781 487	990 537,56	20 061
Kork: Korkholz, roh oder bearbeitet	"	63 518	191 855	2 355
Vieh aller Art	Mark	—	124 875	[illegible]
Töpferwaaren aller Art	"	—	251 622	3 556
darunter Mauerziegel	Stück	4 812 939	172 517,56	550
Gewürze:				
Hopfen und Hopfenextrakt	Lispund	7 105	127 891,80	7 034
andere	"	9 953	255 166,66	7 516
Viehprodukte:				
Fleisch und Speck, frisch, geräuchert, gesalzen ꝛc.	"	87 341	632 452,80	133
Eier	Stiegen	264 772	264 772	76
sonstige Produkte	Lispund	7 152	151 [illegible]	1 320
darunter Käse	"	4 266	105 617,50	1 311
Erden aller Art mit Ausnahme der besonders benannten	"	205 558	102 779,18	16 591
Leim	"	18 856	161 967,40	11 106
Lumpen und Papierabfälle	"	476 226	952 451,70	—
Erze:				
Eisenerz	"	2 457 300	491 459,89	12 249
andere	"	248 134	250 042,10	261
Manufakturwaaren, nicht besonders genannte	"	2 317	115 852,50	—
Maschinen und Modelle:				
von Kupfer	"	1 571	157 100	421
aus anderem Material	"	34 325	514 875,75	7 310
Auswechselungsstücke	"	2 013	203 903	1 025
andere	"	146 832	2 255 577	23 530
Meiereigeräthschaften aller Art	"	4 218	105 458,75	67
Metalle und Metallwaaren:				
Eisen, Guß-	"	4 159 538	5 569 709,31	503 263
" Schmiede- und Walz-	"	615 894	1 692 401,09	16 105
desgl., grobe und andere Schmiedeeisenwaaren	"	474 828	2 568 327,33	82 525
Stahl, roh und bearbeitet, Stahlblech ꝛc.	"	114 389	250 915,80	1 516
Kupfer und Messing, unbearbeitet, sowie Waaren daraus, ausgenommen Maschinen und Modelle	"	22 589	474 128,10	2 148
Blei und Zinn, roh und bearbeitet	"	29 564	262 724,13	2 711
Zink, roh und bearbeitet	"	14 449	102 425,70	2 119
andere Metalle und Metallwaaren, nicht besonders genannte	"	3 400	180 552,71	1 921
Mützen, mit und ohne Pelzwerk, Mützenschirme und sonstiges Zubehör	Mark	—	416 698	19 432

Waaren.	Maßstab.	Gesammteinfuhr. Menge.	Gesammteinfuhr. Werth. Finn. Mark.	Darunter Einfuhr aus Deutschland. Menge.
Oel und Fette, sowie Waaren daraus:				
Petroleum	Lispund	469 009	844 216,74	72 543
Lichte aller Art	"	54 093	658 673,80	462
Talg, Thran und Walrath	"	30 958	476 730,25	2 252
Seife aller Art, und Seifenpulver	"	92 792	756 510,75	772
andere Oele und Fette	"	171 063	1 559 519,79	38 690
Pappe, Papier:				
Schreibpapier	"	29 649	296 489	773
anderes Papier, Pappe und Papierwaaren	"	59 482	291 617,68	20 068
Pelzwerk:				
Felle	Skålpund	3 640	100 197,50	2 693
Waaren daraus	"	15 173	809 771,57	4 678
Seile und Taue, nicht von Metall	Lispund	92 261	922 611,60	1 580
Salz aller Art	Tonnen	426 025	2 083 777,26	3 777
Walderzeugnisse	Mark	—	129 661,38	39 142
Schuhzeug von Guttapercha	Skålpund	32 409	162 046,26	28
Desgl., von Leder, Filz, Binsen ꝛc.	"	201 017	994 249,88	8 024
Tischler- und Drechslerarbeiten	Mark	—	432 025,45	51 476
Zucker:				
Konfekt aller Art und Eingemachtes	Lispund	50 879	1 024 312,25	250
Syrup und Honig	"	82 822	266 674,85	70 471
Zucker, dunkler und heller	"	474 863	1 805 071,35	76 146
darunter dunkler	"	473 380	1 798 845,90	74 664
desgl., raffinirter, sowie gemahlener und Kandis-	"	926 321	4 173 027,68	888 863
Getreide:				
ungemahlen	Tonnen	269 086	5 610 709,84	18 399
Mehl	Lispund	6 687 132	15 997 140,38	65 077
Gries	"	732 386	3 392 719,05	150 175
Sprengstoffe: Pulver ꝛc.	"	7 579	416 641,20	4 729
Steine und Sand	Mark	—	373 160	8 193
darunter Schleif- und Walzsteine	"	—	300 399	10 951
Steinkohlentheer	Tonnen	6 632	165 768,75	47
Strumpfwirkerwaaren	Skålpund	36 676	328 370,13	31 303
Stärke: Weizen-, Kartoffel ꝛc.	Lispund	37 765	232 147	29 502
Thee	Skålpund	67 086	214 469,62	32 221
Tabak:				
roh, Blätter u. Stengel	Lispund	302 859	2 310 706,80	36 544
verarbeitet, Cigarren, Cigarretten, Tabaksauce ꝛc.	Skålpund	13 377	125 765,77	10 986
Holzschnitzarbeiten	Lispund	19 147	191 884	14
Wolle, Schaf-, gefärbt und ungefärbt	"	21 656	811 128	2 435
Uhrmacherwaaren	Mark	—	[illegible]	826 882
Waffen und Schießbedarf	Lispund	3 672	363 041,25	988
Zeugwaaren und Band:				
von Baumwolle	Skålpund	502 350	2 031 487,68	75 260
" Leinen, Hanf oder Jute	"	596 853	1 547 521	68 810
von Seide oder Halbseide	"	11 124	350 375,31	6 043

Waaren.	Maßstab.	Gesammteinfuhr.		Darunter Einfuhr aus Deutschland.
		Menge.	Werth. Finn. Mark.	Menge.
Zeugwaaren und Band:				
von Wolle oder Halbwolle	Skålpund	789 596	8 914 359,41	325 344
andere	Mark	—	197 209	108 131
Acker- und Gartenbaugeräthschaften	„	—	630 890	51 420

Uebersicht der im Jahre 1884 im Werthe von über 100 000 Mark ausgeführten Waaren, unter Berücksichtigung der Ausfuhr nach Deutschland.

Waaren.	Maßstab.	Gesammtausfuhr.		Darunter Ausfuhr nach Deutschland.
		Menge.	Werth. Finn. Mark.	Menge.
Apothekerwaaren	Mark	—	278 252	6 456
Beeren aller Art	Lispund	69 510	128 547,33	295
Fayence und Porzellan	„	47 348	1 652 859	12
Fische:				
lebende und frische	„	179 031	716 137,60	—
Lachs	„	42 167	848 311	22
Strömling	Tonnen	19 867	596 002,50	—
andere	„	6 866	125 419,8?	2
Umzugsgut	Lispund	72 945	729 465	230
Geflügel aller Art	Paar	171 472	520 576,75	122
darunter wildes	„	168 793	508 380,??	122
Sämereien aller Art	Lispund	37 376	216 176,30	7 764
darunter Grassamen	„	17 678	176 780,50	4 019
Garn aller Art	„	6 094	156 321,75	—
darunter Baumwollengarn	„	4 308	107 698,75	—
Glas:				
Flaschen	Stück	1 118 403	111 840,30	80
Fensterglas	Lispund	89 267	892 670	—
andere Glaswaaren	„	60 391	301 955	1
Häute und Felle, sowie Waaren daraus	„	33 055	1 700 753,20	6 111
darunter Häute u. Felle, zubereitet, große	„	33 240	997 186	—
desgl., kleine	„	10 486	629 112	2 405
Instrumente:				
musikalische	Mark	—	429 760	—
andere, nicht besonders genannte	Lispund	274	164 100	12
Kleider und Bettzeug	„	2 903	284 765	39
Kohle, Holz- und Torf-, sowie Brenntorf	„	132 661	159 193,20	—
Vieh:				
Hornvieh, großes	Stück	7 199	719 900	—
„ kleines, wie Kälber, Schafe rc.	„	14 769	315 275	—
Pferde	„	4 900	1 960 000	2
Schweine	„	23 453	1 172 650	—
Töpfer- und Irdenwaaren aller Art	Mark	—	201 163,63	—
Gewürze aller Art	Lispund	30 958	148 486,80	30 895
Viehprodukte:				
Fleisch	„	113 953	1 149 574,30	203
Milch	Kannen	618 545	247 418	—
Käse	Lispund	5 128	102 569	3
Fett	„	529 899	9 008 291,50	55 160
Maschinen und Modelle	„	22 375	447 509	264

Waaren.	Maßstab.	Gesammtausfuhr.		Darunter Ausfuhr nach Deutschland.
		Menge.	Werth. Finn. Mark.	Menge.
Metalle:				
Eisen und Stahl:				
Stangeneisen, Band-, Bolzen- und Bündeleisen, sowie Stahl-, unbearbeitet	Lispund	2 492 179	4 463 090,78	—
Eisen in Blöcken, Schrot- u. Puddeleisen, sowie Gußwaaren	„	635 785	819 472,36	735
Nägel und Stifte	„	64 991	259 964,40	—
gefeilte, geschliffene u. polirte feine Schmiedewaaren	„	36 383	851 282,45	22
Eisenblech und Waaren daraus	„	23 712	119 112	—
Eisenerz, Metallschrot u. sonstige unedle Metalle, sowie Waaren daraus	„	76 607	794 560,25	200
Oele und Fette, sowie Waaren daraus	„	10 862	114 270,50	643
Pappe, gewöhnliche	„	356 129	890 322,85	—
Papier:				
Packpapier und Makulatur	„	62 192	186 576	13 797
Schreib-, Konzept- u. Briefpapier	„	22 320	184 501	—
andere Sorten Papier und Papierwaaren	„	911 395	3 646 152	5
Tapeten und Borten	„	86 512	865 117	1 827
Pelzwerk aller Art	Stück	855 192	836 332	4 939
Waldprodukte:				
Rinde	Lispund	346 201	209 025	5
Theer und Pech	Tonnen	132 705	2 679 645	33 627
Nutzholz:				
Battens	Kubikfuß	11 996 354	11 996 354	340 387
Balken	„	367 710	812 553,50	—
Bretter	„	19 419 477	19 419 477	3 362 188
Bretterenden	„	3 532 642	724 316,90	9 342
Latten	„	492 400	147 720	352 253
Planken	„	15 543 044	15 543 044	311 884
Sparren	„	790 710	474 426	573 491
Stämme, Bauholz und Sägeblöcke	„	1 952 412	1 561 929,60	—
Steven	„	1 760 547	1 056 328,20	11 772
andere Arten Nutzholz	„	613 377	286 956	46 471
Brennholz aller Art	Faden	198 172	2 656 091,50	476
Getreide:				
ungemahlen, Hafer	Tonnen	335 452	4 360 878,17	130
„ Roggen, Gerste, Weizen, Erbsen rc.	„	41 325	909 965,34	129
Mehl u. Gries aller Art	Lispund	60 273	138 118,47	26 290
Steine aller Art	„	1 964 600	110 788,90	190
Holzwaaren	Mark	—	136 598	1 038
Holzpappe und Holzmasse	Lispund	741 055	1 111 582,95	2 657
Wagnerarbeiten	Stück	3 845	576 750	—
Gewebe:				
baumwollene	Skålpund	2 003 225	7 011 287,50	6 371
wollene	„	19 230	115 380,93	—
leinene	„	74 731	373 655	—
hanfene (Segeltuch) u. Sackleinwand, außer Säcken	„	152 739	152 739	—
andere (außer Säcken)	„	22 131	217 817	—

Schiffsverkehr.

Im Jahre 1884 sind in Finnischen Häfen mit Ladung angekommen:

	Segelschiffe.		Dampfschiffe.		Zusammen.	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Finnische	3431	213 207	2159	522 914	5590	736 121
Russische	502	12 848	58	11 372	560	24 220
Andere	289	58 038	421	142 608	710	200 646
Zusammen	4222	284 093	2638	676 894	6860	960 987
abgegangen:						
Finnische	5507	399 485	1720	407 028	7227	806 513
Russische	553	40 407	72	16 528	625	56 935
Andere	1176	288 688	625	283 758	1801	572 446
Zusammen	7236	728 580	2417	707 314	9653	1 435 894

Ertrag der Getränkesteuer im Jahre 1887.[1])

(Deutsche St. Petersburger Zeitung vom 3./15. November 1888.)

Die Einnahme von der Getränkesteuer für das Jahr 1887 betrug 257 446 023 Rubel. Der Eingang der Spiritus- und Wein-Accise ergab im Jahre 1887 229 433 873 Rubel, die Bier- und Meth-Accise 4853 353 Rubel, der Accise-Eingang von Hefe betrug 1 351 532 Rubel, der Accise-Eingang von Frucht- und Trauben-Branntwein betrug 1 025 017 Rubel und endlich ergab die Accise von Spiritus-Branntwein 1 149 762 Rubel. Der Accise-Eingang betrug demnach im Jahre 1887 insgesammt 237 813 537 Rubel. Von den Getränke-Etablissements wurden im Jahre 1887 an Patentsteuern erhoben 19 632 486 Rubel. Wenn man die Gesammtsumme des Getränkesteuer-Einganges im Jahre 1887 — 257 446 023 Rubel — auf die 106 610 814 Seelen betragende Bevölkerung des Reiches vertheilt, so entfallen auf den Kopf 2 Rubel 41 Kopeken Getränkesteuer, 9 Kopeken mehr als im Jahre 1886.

Im Laufe des letzten Decenniums stellte sich der Eingang der Getränkesteuer wie folgt:

1877	189 502 094	Rubel,
1878	212 809 370	„
1879	228 130 367	„
1880	222 328 144	„
1881	224 264 227	„
1882	251 841 712	„
1883	252 644 889	„
1884	243 953 663	„
1885	231 188 767	„
1886	236 917 945	„
Durchschnitt pro Jahrzehnt	229 359 117	„
1887	257 446 023	„

In den vorangegangenen zehn Jahren berechnet sich der jährliche Eingang der Getränkesteuer auf durchschnittlich 229 359 117 Rubel. Demnach hat sich der Steuer-Eingang des Jahres 1887, mit dem durchschnittlichen Eingang des letzten Jahrzehnts verglichen, um 28 086 906 Rubel vergrößert.

Die beträchtlichste Einnahme von der Getränkesteuer entfällt auf die Gouvernements Moskau — 18 625 815 Rubel und St. Petersburg — 14 594 209 Rubel; zusammen 33 220 024 Rubel oder 12,9 pCt. der gesammten Getränkesteuer im Reich. Ferner folgen die Gouvernements: Kiew — mit 9,32 Mill. Rubel, Jekaterinoslaw — mit 7,92 Mill. Rubel, Podolien — mit 7,61 Mill. Rubel, Chersson — 7,53 Mill. Rubel, Ssaratow — 7,18 Mill. Rubel, Tambow — 6,17 Mill. Rubel, Perm, Woronesh, Kursk, Orel, Poltawa, Charkow, Wolhynien, Stawropol mit dem Terek- und Kubangebiet und Warschau — 5 bis 6 Mill. Rubel, Ssamara, Nishegorod, Twer, Rjäsan, Tschernigow und Livland — 4 bis 5 Mill. Rubel. Die geringsten Eingangsziffern entfallen auf einige Gouvernements des Zarthums Polen: Lomsha — 612 981 Rubel, Plozk — 569 350 Rubel und Ssuwalki — 682 736 Rubel und auf die Gouvernements: Archangel — 622 111 Rubel und Olonez — 452 005 Rubel.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 944.

Italien.

Die große Fischerei im Jahre 1887.

Unter „großer Fischerei" versteht man die Fischerei auf Fische, Korallen und Schwämme, die von solchen Fahrzeugen unternommen wird, welche sich außerhalb der Grenzen ihres betreffenden Distrikts (bezw. desjenigen Distrikts, in welchem sie eingeschrieben sind), sowie außerhalb der Italienischen Meerzone bewegen. (Die Italienischen Küsten wurden bekanntlich durch Verordnung vom 10. Februar 1878 in 6 Fischereidistrikte eingetheilt.) Die Fischerei innerhalb der Distriktsgrenzen wird folglich in nachstehenden Ausführungen, sowie in den denselben zu Grunde gelegten statistischen Daten nicht berücksichtigt.

Die offizielle Statistik des Königreichs Italien (Movimento di Navigazione) verzeichnet für das Jahr 1887 2787 Fahrzeuge von 22 133 Reg.-Tonnen, welche zur großen Fischerei aus- und eingelaufen sind, gegen 2505 Fahrzeuge von 20 607 Reg.-Tonnen im Vorjahre. Die Zahl der im Jahre 1887 ausgelaufenen Fahrzeuge stellt sich auf 1420 von 11 188 Reg.-Tonnen gegen 1328 von 10 652 Reg.-Tonnen im Vorjahr; es fallen davon 1187 Fahrzeuge (9686 Reg.-Tonnen) auf den gewöhnlichen Fischfang, gegen 1083 von 8821 Reg.-Tonnen im Vorjahr; 197 Fahrzeuge von 755 Reg.-Tonnen auf Korallenfischerei, gegen 195 von 1072 Reg.-Tonnen im Vorjahr; 36 Fahrzeuge von 568 Reg.-Tonnen auf Schwammfischerei, gegen 45 von 759 Reg.-Tonnen im Vorjahr.

Im Ganzen waren 8760 Personen bei der Fischerei beschäftigt, wovon 6457 bei dem Fischfang, 1609 bei der Korallen- und 694 bei der Schwammfischerei.

Die Fischereifahrzeuge haben sich (in Italienischen Gewässern) in erster Linie in das Tyrrhenische Meer (147 Fahrzeuge, 1125 Reg.-Tonnen, 795 Mann); in zweiter Linie an die Sardinische Küste (98 Fahrzeuge, 555 Reg.-Tonnen, 641 Mann); in dritter an die Sizilische Küste (85 Fahrzeuge, 485 Reg.-Tonnen, 731 Mann); in letzter Reihe an die Ligurische Küste (2 Fahrzeuge, 6 Reg.-Tonnen und 8 Mann) gewendet; die bei Weitem größte Anzahl dieser Fahrzeuge betrieb gewöhnlichen Fischfang; Korallenfischerei in Italienischen Gewässern wurde nur an den Sardinischen und Sizilischen Küsten, mit 60 bezw. 51 Fahrzeugen, zu 109 bezw. 400 Reg.-Tonnen und mit 371 bezw. 509 Mannschaften, Schwammfischerei in Italienischen Gewässern aber nicht betrieben.

In Nichtitalienischen Gewässern stellt sich die Betheiligung der Italienischen Fischerei wie folgt:

Oesterreichische Küste	609	Fahrzeuge	von	5168	Reg.-Tonnen,
Korsika	39	"	"	68	"
Griechenland	30	"	"	329	"
Europäische Türkei	18	"	"	197	"
Algerien	25	"	"	215	"
Tunesien	120	"	"	958	"
Aegypten	3	"	"	44	"
Asiatische Türkei	2	"	"	27	"
Zusammen	846	Fahrzeuge	von	6986	Reg.-Tonnen.

Korallenfischerei wurde nur an der Korsischen Küste (38 Fahrzeuge, 46 Reg.-Tonnen und 209 Mann), und Schwammfischerei nur an der Tunesischen Küste (36 Fahrzeuge, 568 Reg.-Tonnen und 694 Mann) betrieben; alle anderen Fahrzeuge zogen auf den Fischfang aus; zusammen betheiligten sich in den Nichtitalienischen Gewässern 1639 Mann an der Fischerei. Es tritt noch die unbestimmbare, nach verschiedenen Richtungen ausgeführte Fischerei mit 242 Fahrzeugen, 1031 Reg.-Tonnen und 1639 Mann, wovon 48 (200 Reg.-Tonnen und 520 Mann) zur Korallenfischerei, der Rest zum Fischfang verwendet wurden, hinzu.

Die Schifffahrtsbewegung Italiens im Jahre 1887 mit vergleichendem Rückblick auf die Vorjahre.

Die allgemeine Schifffahrtsbewegung in den Italienischen Häfen (Ein- und Ausfahrt, sowie auch internationale und Küstenschifffahrt zusammengerechnet) ergiebt nach den von der Königlich Italienischen Regierung im „Movimento di Navigazione" veröffentlichten Angaben für die Jahre 1871 bis 1887 folgende Ziffern:

	Schiffe.	Tonnengehalt.
1887	221 518	40 538 605
1886	216 773	37 087 842
1885	225 385	36 799 728
1884	208 366	33 383 710
1883	221 850	36 833 329
1882	219 349	35 045 046
1881	219 598	32 070 704
1880	159 096	28 514 421
1879	152 413	25 829 050
1878	189 154	25 253 102
1877	201 255	25 057 292
1876	201 745	24 735 366
1875	234 627	25 340 332
1874	235 456	24 029 473
1873	239 785	21 703 376
1872	247 137	22 002 345
1871	248 999	20 965 078

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, daß sich der Tonnengehalt seit dem Jahre 1871 nahezu verdoppelt hat, während die Anzahl der Schiffe, wegen des allgemeinen Rückganges der Segelschifffahrt, von 248 999 im Jahre 1871 auf 221 518 im Jahre 1887 gesunken ist.

Von dem obigen Gesammtverkehr entfallen auf:

	Segelschiffe.		Dampfer.	
	Anzahl.	Tonnengehalt.	Anzahl.	Tonnengehalt.
1887	163 661	6 987 810	57 857	33 550 795
1886	163 411	6 908 530	53 362	30 179 012
1885	171 158	7 065 450	54 227	29 734 278
1884	160 318	6 398 891	48 038	26 984 819
1883	169 688	6 827 990	52 162	30 005 339
1882	166 876	6 869 177	52 473	28 175 869
1881	169 590	7 078 237	50 008	24 992 467
1880	120 448	6 720 293	38 648	22 394 128
1879	117 049	6 202 081	35 364	19 626 969
1878	151 756	6 827 525	37 398	18 425 577
1877	165 950	7 608 267	35 305	17 449 025
1876	162 456	7 359 628	39 289	17 375 738
1875	195 538	8 888 431	39 089	16 451 901
1874	198 536	9 030 182	36 920	14 992 291
1873	207 114	9 481 279	32 671	12 222 097
1872	211 003	9 798 288	36 134	12 204 057
1871	213 452	9 620 859	35 547	11 344 214

Aus dieser Tabelle erhellt, daß der Tonnengehalt der Dampfer von 1871 an mit nur ganz geringen Schwankungen (von 1883 auf 1884) und ebenso die Anzahl der Dampfer mit geringen Unterbrechungen steigen, während der Tonnengehalt und die Anzahl der Segelschiffe von 1871 bis 1879 sinken, um mit 1880 wieder einen, jedoch sehr geringen Aufschwung zu nehmen, welcher bis 1885 andauert und in den beiden letzten Jahren wieder einem Rückgange Platz macht.

Die Italienische Flagge hat selbstverständlich den größten Antheil an der Italienischen Schifffahrt; die fremden Flaggen stehen jedoch ebenfalls in regem Verkehr mit den Italienischen Häfen. Die Betheiligung der letzteren ist seit 1871, sowohl was die Zahl der Schiffe als was den Tonnengehalt betrifft, im Steigen, und zwar von 18 478 Schiffen von 6 156 842 Reg.-Tonnen im Jahre 1871 auf 21 534 Schiffe von 16 422 831 Reg.-Tonnen im Jahre 1887, während die Zahl der Italienischen Schiffe, und zwar in Folge des Rückganges der Segelschifffahrt, von 1871 (290 521 Schiffe) auf 1887 (199 984 Schiffe) sinkt, der Tonnengehalt der Italienischen Schiffe sich jedoch in derselben Periode erheblich steigert, nämlich von 14 808 231 auf 21 115 774 Reg.-Tonnen.

Der Nationalität nach waren an dem Schiffsverkehr in den Jahren 1878 bis 1887 hauptsächlich betheiligt:

Jahr.	Italienische.		Oesterreichische.		Griechische.		Französische.		Deutsche.		Britische.	
	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
1887	199 984	24 115 774	3186	1 013 767	1298	341 979	2310	1 300 375	1060	1 028 199	11 115	11 292 369
1886	196 197	21 870 248	2035	366 393	1300	373 212	3768	2 770 230	1160	971 926	9 879	9 415 598
1885	202 742	21 184 957	2850	610 674	1769	491 636	4621	3 418 901	1010	795 462	9 717	9 013 346
1884	187 913	19 322 709	2538	530 862	1531	333 053	4294	3 216 332	971	836 480	8 642	8 044 885
1883	198 988	21 341 395	3120	893 328	1535	344 488	6058	4 372 617	844	658 625	9 017	8 257 401
1882	198 837	21 503 526	2866	708 412	1192	228 716	5879	4 257 833	692	543 398	7 872	7 001 837
1881	192 688	20 268 196	2945	513 848	1079	220 787	5547	3 390 703	638	388 179	7 760	6 465 528
1880	139 941	17 347 267	2716	579 382	919	168 567	4810	2 741 265	673	387 763	7 870	6 475 839
1879	133 342	15 687 640	2701	625 122	1526	333 185	4256	2 061 973	692	371 807	7 669	5 950 279
1878	171 658	16 340 451	2458	529 228	1280	230 861	4311	2 003 284	522	231 608	6 662	4 997 839

Die Anzahl der Deutschen Schiffe hat sich hiernach, ähnlich wie die der Britischen, während dieser 10 Jahre verdoppelt, ihr Tonnengehalt aber hat sich beinahe verfünffacht.

Auf die zwölf großen Häfen Italiens vertheilt sich die Schifffahrtsbewegung (Ein- und Ausgang) für das Jahr 1887 wie folgt:

	Schiffe.	Tonnengehalt.
Ancona	2 325	880 750
Bari	2 298	1 085 842
Brindisi	2 255	1 642 794
Cagliari	3 101	764 551
Catania	7 883	1 441 208
Genua	11 561	5 913 666
Livorno	8 325	2 688 978
Messina	6 309	2 156 437
Neapel	8 169	3 466 326
Palermo	6 781	2 506 217
Savona	2 432	1 513 202
Venedig	7 523	1 984 813

Aus dieser Zusammenstellung erhellt, daß Genua weitaus der bedeutendste Hafen Italiens ist.

Der Tonnengehalt hat sich für den Hafen von Genua in dem Zeitraum von 1878 bis 1887 ungefähr verdoppelt, und die Anzahl der Schiffe ist um rund 1400 gestiegen.

Die Betheiligung Deutschlands an der Schifffahrtsbewegung in den 12 großen Häfen ergiebt für den Zeitraum von 1878 bis 1887 folgende Zahlen:

Jahr.	Ancona.		Bari.		Brindisi.		Cagliari.		Catania.		Genua.	
	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
1887	22	14 940	54	31 362	105	95 175	2	880	70	64 976	182	265 686
1886	24	16 560	48	35 774	13	11 859	—	—	91	82 706	124	118 031
1885	16	11 258	67	43 238	12	8 760	4	4 262	120	91 570	138	112 325
1884	19	18 416	47	31 728	12	16 530	—	—	116	97 521	116	97 116
1883	4	2 968	12	10 926	15	12 580	—	—	54	46 712	158	128 977
1882	—	—	12	4 473	10	8 066	2	1 425	54	56 151	115	94 257
1881	4	1 920	6	3 026	—	—	2	637	31	21 997	101	78 703
1880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	116	80 637
1879	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	133	100 560
1878	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96	55 493

Jahr.	Livorno.		Messina.		Neapel.		Palermo.		Savona.		Venedig.	
	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
1887	86	86 670	91	75 794	86	75 917	129	128 173	35	42 397	26	20 915
1886	97	94 284	138	124 558	105	111 297	132	132 406	16	10 888	30	22 060
1885	92	80 160	155	133 682	73	70 059	62	48 270	12	9 792	45	31 387
1884	91	79 636	148	115 989	72	62 678	64	58 349	—	—	23	15 907
1883	101	86 936	147	102 849	90	67 221	91	79 356	—	—	9	4 672
1882	89	83 513	92	74 989	111	89 616	66	56 944	1	881	12	3 902
1881	65	56 001	88	65 410	71	47 746	65	48 583	—	—	13	5 752
1880	76	49 507	96	61 252	97	56 195	79	52 291	—	—	28	13 946
1879	81	51 776	86	72 727	111	49 524	70	45 384	—	—	9	3 228
1878	81	43 530	63	35 603	52	45 648	60	36 472	—	—	16	4 352

Der bedeutende Aufschwung von 1886 auf 1887 in Genua und Brindisi ist auf die Einrichtung der Lloyd-Dampferfahrten zurückzuführen. Bemerkenswerth ist die vom Jahre 1881 datirende, mit jedem Jahre zunehmende Betheiligung Deutschlands an der Schiffsbewegung auch in den Adriatischen Häfen von Ancona, Bari, Venedig, sowie in Cagliari und in Savona.

Die allgemeine Handelsbewegung in den Italienischen Häfen von 1881 bis 1887, mit besonderer Berücksichtigung von Genua.

Die Handelsbewegung in den Italienischen Häfen (folglich mit Ausschluß der zu Land ein- und ausgeführten Waaren) läßt sich vermittelst der im „Movimento di navigazione“ veröffentlichten statistischen Daten zusammenstellen. Letztere dürften daher als eine Ergänzung des Berichts über die Handelsbewegung in Genua (Hand. Arch. 1888, Juliheft II. S. 458 und Augustheft II. S. 534) betrachtet werden.

Gesammt-Handelsbewegung.

Im Jahre 1887 betrug für ganz Italien die Handelsbewegung, die Ein- und Ausfuhr auf dem Seewege, 1 541 547000 Lire, wovon auf die Einfuhr 1 025 177 000 Lire, auf die Ausfuhr 513 370 000 Lire entfallen; und zwar:

Einfuhr:
- unter Italienischer Flagge .... 318 232 000 Lire
- „ fremder Flagge .... 711 945 400 „

Ausfuhr:
- unter Italienischer Flagge .... 209 361 000 Lire,
- „ fremder Flagge .... 307 009 000 „

Gegen das Vorjahr ist ein Rückgang um rund 100 Millionen zu verzeichnen; für 1886 stellten sich die betreffenden Zahlen nämlich wie folgt:

- Ein- und Ausfuhr zusammen ... 1 431 041 000 Lire,
- Einfuhr .... 933 216 000 „
- Ausfuhr .... 497 825 000 „

Einfuhr:
- unter Italienischer Flagge .... 273 312 000 Lire,
- „ fremder Flagge .... 659 904 000 „

Ausfuhr:
- unter Italienischer Flagge .... 197 168 000 Lire,
- „ fremder Flagge .... 300 657 000 „

Stellt man die Ergebnisse der Handelsbewegung von 1871 bis 1887 zusammen, so ergiebt sich folgendes Resultat:

	Einfuhr. Lire.	Ausfuhr. Lire.	Zusammen. Lire.
1887	1 025 177 000	516 370 000	1 541 517 000
1886	933 216 000	497 825 000	1 431 041 000
1885	1 020 184 000	497 897 000	1 628 081 000
1884	844 981 000	546 047 000	1 391 028 000
1883	844 195 000	628 824 000	1 473 019 000
1882	848 636 000	617 897 000	1 466 533 000
1881	898 867 000	603 818 000	1 502 685 000
1880	817 347 000	614 176 000	1 431 523 000
1879	896 856 000	594 303 000	1 491 159 000
1878	729 470 000	507 514 000	1 236 984 000
1877	768 665 000	516 867 000	1 275 532 000
1876	864 074 000	553 016 000	1 417 090 000
1875	817 114 000	565 282 000	1 382 396 000
1874	886 581 000	625 817 000	1 512 428 000
1873	996 972 000	635 702 000	1 632 674 000
1872	876 101 000	610 342 000	1 486 443 000
1871	744 293 000	634 654 000	1 378 947 000

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß die allgemeine Handelsbewegung von 1871 an um rund 200 Millionen Lire gestiegen, die Ausfuhr um rund 100 Millionen gesunken und die Einfuhr um rund 300 Millionen gestiegen ist.

Bemerkenswerth und auf den allmählichen Rückgang der Segel- und den Aufschwung der Dampfschifffahrt zurückzuführen, ist der Umstand, daß es besonders die Einfuhr unter fremder Flagge ist, welche seit 1871 ein, und zwar nur durch geringe Schwankungen unterbrochenes Anwachsen bekundet, während die unter Italienischer Flagge sich bewegende bis auf das Vorjahr sich beinahe gleich geblieben ist und erst im Jahre 1887 einen geringen Aufschwung genommen hat.

Folgende Tabelle veranschaulicht diese Bewegung der Ein- und Ausfuhr unter Italienischer und fremder Flagge von 1871 bis 1887:

Jahr.	Einfuhr unter Italienischer Flagge. 1000 Lire.	Einfuhr unter fremder Flagge. 1000 Lire.	Ausfuhr unter Italienischer Flagge. 1000 Lire.	Ausfuhr unter fremder Flagge. 1000 Lire.
1887	313 232	711 945	209 361	307 009
1886	273 312	659 904	197 168	300 657
1885	336 588	683 596	200 433	297 464
1884	278 492	566 489	213 396	332 651
1883	267 241	576 954	269 374	359 450
1882	258 343	590 293	246 198	371 699
1881	268 034	630 833	262 393	341 425
1880	240 256	577 091	229 100	385 076
1879	283 122	613 734	225 074	369 229
1878	218 699	510 771	193 934	313 580
1877	239 829	518 836	187 208	329 659
1876	256 394	607 680	219 191	333 825
1875	229 309	588 805	221 401	314 281
1874	284 606	602 975	203 186	322 661
1873	360 998	635 974	329 866	305 836
1872	298 491	577 610	315 860	294 482
1871	264 617	476 676	298 509	336 145

Zu diesen Bewegungen dürfte noch bemerkt werden, daß der An- und Verkaufswerth der aus- und eingeführten Waaren seit 1871 in Italien wie in den anderen Ländern niedriger geworden ist, und daß somit die angegebenen Werthe zu den ein- und ausgeführten Massen auch unter den von der allgemeinen Preisänderung bedingten Gesichtspunkten zu betrachten und zu beurtheilen sind.

Handelsbewegung der 12 großen Häfen.

Die Ein- und Ausfuhrbewegung in den 12 großen Häfen Italiens stellte sich nach Massen (Tonnen) wie folgt:

	Einfuhr. Tonnen.	Ausfuhr. Tonnen.
Ancona	195 029	10 161
Bari	86 080	69 026
Brindisi	147 756	26 644
Cagliari	97 342	196 585
Catania	169 783	205 609
Genua	2 598 031	498 623
Livorno	581 666	186 176
Messina	495 723	442 821
Neapel	602 898	178 046
Palermo	296 950	248 662
Savona	955 353	40 580
Venedig	809 629	160 701

Genua behauptet in dieser Reihenfolge, sowohl in der Ein- als in der Ausfuhr, weitaus den ersten Rang. Als Einfuhrhäfen stehen

nach Genua (aber mit großem Abstand) in erster Reihe Savona, Venedig, Neapel, Messina; als Ausfuhrhäfen Messina, Palermo, Catania, Cagliari.

Was insbesondere den Hafen von Genua betrifft, so umfaßte der Waarenverkehr zur See folgende Artikel:

	Einfuhr. Tonnen.	Ausfuhr. Tonnen.
Steinkohle	1 241 567	146 636
Weizen	272 635	—
Getreide	53 445	482
Zucker	94 696	20 650
Baumwolle, roh	50 610	2 017
Sämereien	49 300	58
Leinensamen	140	—
Eisen im Allgemeinen	5	25 697
Brucheisen	47 000	—
Schmiedeeisen, verarbeitetes	—	75
Gußeisen in Gänsen	24 214	755
Mineralöl	21 422	—
Schmiedeeisen, gewalztes	13 400	—
Steine und Erden	14 200	—
Fische, getrocknete	12 841	—
Eisenbahnschienen	11 456	—
Schmiedeeisen, rohes, in Massen	10 792	—
Farbhölzer	8 200	1 100
Hafer	7 882	—
Salpetersaure Verbindungen	7 400	185
Satzmehl	7 094	—
Tabak in Blättern	7 000	—
Fett jeder Art	6 800	—
Eisen in Platten	6 000	—
Reis	13 800	50
Reis ohne Hülse	—	24 377
Felle, rohe	6 025	—
Maschinen	5 800	361
Gummata und Harze	5 700	208
Kaffee	5 577	5 900
Chlorverbindungen	5 500	—
Weißblech, unverarbeitetes	5 436	—
Oele, nicht namentlich aufgeführte	4 344	—
Kohlensaure Verbindungen	4 020	390
Dünger	4 000	—
Wolle in Flocken	3 800	—
Johannisbrot	3 664	—
Schwefelsaure Verbindungen	3 360	—
Mineralöle, schwere	2 922	—
Kupfer in Blöcken und Platten	2 800	—
Vegetabilische Erzeugnisse	2 765	536
Eisen zweiter Verarbeitung (Eisenwaaren)	2 700	—
Palmöl	2 623	—
Potasche	2 515	—
Jute, rohe	2 465	—
Thunfisch, in Oel eingemacht	2 200	—
Hörner und Knochen	2 000	—
Gußwaaren	1 600	—
Eisenoxyd	1 300	—
Gerste	1 280	—
Hanf, gehechelt	1 270	—
Stärke	1 187	—
Pfeffer	1 000	—
Zink in Blöcken und Platten	1 000	94
Tamarinden	998	—
Chemische Erzeugnisse	991	424
Kakao, Zimmet u. Gewürznelken	600	—
Olivenöl	2 080	5 500
Gewebe, baumwollene	500	800
Gewebe, wollene	440	60
Früchte, trockene	600	410
Kautschuk	115	—
Kurzwaaren	100	1 080
Oelkuchen	—	6 885
Marmor	100	6 197
Papier	—	3 800
Mehl	—	4 591
Wein	10 100	2 800
Zinkerz	2 400	—
Baumwolle in Flocken	—	2 017
Schwefel	4 008	1 625
Blei, verarbeitetes	—	852
Blei in Mulden und Platten	2 000	642
Käse	25	840
Häute	—	750
Seilerwaaren	80	718
Kastanien	—	711
Graphit	—	656
Weißblech, verarbeitetes	—	652
Feigen, trockene	—	610
Orangen und Citronen	3 455	405
Zündhölzchen und Zündkerzchen	—	384
Konfekte mit Zucker	—	370
Früchte in Essig	—	326
Apothekerwaaren	—	380
Spezereien, nicht namentlich aufgeführte	—	320
Seife	—	301
Fleisch, gesalzenes	—	300
Leim	—	278
Fische in Schachteln	—	263
Hanf, roh und gehechelt	—	252
Weizenteigwaaren	20	290
Kartoffeln	—	238
Arbeiten aus gemeinem Thon	100	233
Butter	—	220
Möbel aus Holz	—	216
Holzkohlen	219 929	—
Spiritus	200	—
Kork, roher	200	—
Gemüse	200	—
Gewebe aller Art	100	600
Früchte, frische	100	—
Holz, gemeines, rohes	60	—
Fische in Salzlake	50	—
Manna	20	—
Manna und Kräuter	—	150
Kleie	—	60
Pistazien	10	—

	Einfuhr. Tonnen.	Ausfuhr. Tonnen.
Gespinnste aus Leinen und Baumwolle	—	200
Gespinnste aus Hanf und Leinen	—	210
Gespinnste aus Baumwolle	—	192
Hüte	—	185
Spiritus, versüßter	—	40
Cement	—	195
Pilze	—	178
Säure	—	175
Geflügel, lebend	—	166
Geräthschaften und Arbeiten aus Holz	—	160
Gewebe aus Leinen	—	158
Extrakte und Farben	—	146
Genähte Gegenstände aus Baumwolle	—	133
Parfümerien	—	126
Stearinkerzen	—	103
Oxyde	—	95
Eisenerze	—	80
Pappe jeder Art	—	70
Fayence	—	50
Verschiedenes	280 109	217 433

Frankreich.

Bergbau und Hüttenindustrie Frankreichs und Algeriens im Jahre 1886.[1])

(Statistique de l'Industrie minérale etc. pour l'année 1886.)

Bergbau.

In Frankreich und Algerien zählte man am 1. Januar 1887 1395 ertheilte Ermächtigungen mit einer Gesammtschürffläche von 11 720 qkm. Davon entfielen auf:

	Frankreich. Zahl der ertheilten Ermächtigungen.	Frankreich. Oberfläche. ha.	Algerien. Zahl der ertheilten Ermächtigungen.	Algerien. Oberfläche. ha.
Mineralische Brennstoffe	639	568 607	1	945
Eisenerze	307	146 267	15	16 505
Andere metallhaltige Erze	276	341 426	26	41 326
Verschiedene Stoffe	82	29 445	—	—
Steinsalz	60	27 563	—	—
Zusammen	1 353	1 113 308	42	58 776

Benutzt wurden

zur Gewinnung von:	in Frankreich. Zahl der Ermächtigungen.	in Algerien. Zahl der Ermächtigungen.
mineralischen Brennstoffen	297	—
Eisenerzen	61	3
anderen metallhaltigen Erzen	44	7
verschiedenen Stoffen	24	—
Steinsalz	29	—
Zusammen	455	10

Gewonnen wurden im Jahre 1886:

	in Frankreich: Menge. Tonnen.	in Frankreich: Werth am Orte der Gewinnung. Franken.	in Algerien: Menge. Tonnen.	in Algerien: Werth am Orte der Gewinnung. Franken.
Mineralische Brennstoffe	19 909 894	222 749 206	—	—
Eisenerze	1 801 173	6 436 223	150 275	1 132 276
Blei- und Silbererze	14 672	3 058 483	551	42 731
Eisenpyrite	184 884	2 695 701	—	—
Kupfererz	167	20 338	10 343	303 550
Zinkerz	11 103	680 393	6 299	373 546
Mangan	7 676	265 499	—	—
Antimon	247	44 460	—	—
Quecksilber	—	—	67	10 575
Bitumina	189 742	1 267 480	—	—
Schwefelhaltige Kalke	4 776	95 514	—	—
Steinsalz	311 677	5 515 166	—	—
Außerdem von nicht der Konzession unterliegenden Stoffen:				
Torf	175 311	1 890 822	—	—
Eisenerz (Tagbau)	481 475	1 782 807	282 486	2 471 752
Seesalz; Algerisches Steinsalz	351 766	6 303 125	26 364	544 146
Zusammen	23 447 563	252 805 216	476 385	4 878 575

Es ergiebt dies:

1) für Frankreich im Vergleich mit dem Vorjahre eine Zunahme der Produktion um 403 000 t und eine Abnahme des Werthes um 5 847 000 Franken;

2) für Algerien eine Zunahme der Produktion um 26 000 t und eine Steigerung des Werthes um 405 000 Franken.

Hüttenindustrie.

Gewonnen wurden:

	Gewicht: Tonnen.	Werth: Millionen Franken.
Gußeisen	1 517 000	83,7
Handelseisen, Schienen, Bleche	767 000	118,1
Stahl aller Art	423 000	102,7
Zusammen	2 712 000	304,5

An dieser Gewinnung waren betheiligt 259 Etablissements.

Ferner wurden gewonnen:

		Menge:	Werth: Franken.
Silber	kg	46 789	7 486 240
Blei	t	3 977	1 201 817
Kupfer	t	3 519	3 524 160
Zink	t	16 132	5 881 185
Nickel	t	30	180 000
Aluminium	kg	2 430	243 000
Antimon (Regulus, Schwefel)	t	171	132 515

zusammen etwa 24 000 t im ungefähren Werthe von 18 650 000 Franken.

Betheiligt waren daran 15 Werke.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1887 I. S. 247.

Chile.

Die Waareneinfuhr im Jahre 1887.

In der Memoria del Superintendente de Aduanas en 1888 finden sich einige kurze Angaben über die im Jahre 1887 in Chile eingeführten Waaren.

Darnach hat die Einfuhr des Jahres 1887 den Werth von 48 630 862 Pesos, zu 35 Pence für den Peso gerechnet, erreicht und damit den Werthbetrag der Einfuhr des Jahres 1886 um 4 460 715 Pesos übertroffen.

Die hauptsächlichsten Waaren, deren Einfuhr im vergangenen Jahre zugenommen hat, sind die folgenden:

	1887. Pesos.	1886. Pesos.	Zunahme im Jahre 1887. Pesos.
Raffinirter Zucker	2 949 216	2 552 360	396 856
Bedruckte Kalikos (Prints)	2 268 903	1 782 073	486 830
Weißer Schirting	1 923 340	1 644 697	278 643
Steinkohlen	1 362 704	1 357 625	5 079
Leere Säcke	1 188 758	703 096	485 662
Kasimir	1 069 463	900 692	168 771
Baumwollene Hosenstoffe	1 067 224	885 559	181 665
Ungebleichter Schirting (Tocuyo)	978 211	952 874	26 337
Lichte	711 402	673 142	38 260
Galvanisirtes Eisen	691 172	515 056	176 116
Yerba Mate	672 648	475 549	197 099
Wein	620 627	532 583	88 044
Thee	611 461	532 946	78 515
Paraffin	581 755	470 982	110 773
Talg	562 170	338 500	223 670
Droguen	556 811	500 005	51 811
Eisen in Stangen	544 205	436 577	107 628
Bauholz	535 089	368 442	166 647
Reis	460 088	321 911	138 177
Stoffe aus gemischter Wolle und Baumwolle	435 892	434 026	1 866
Plüschteppiche	405 200	251 810	153 390
Wollene Tücher	395 008	333 879	61 129
Köpertuch	385 506	306 302	79 204
Sackstoffe	332 579	251 676	80 903
Baumwollene Strümpfe	302 196	237 234	64 962

	1887. Pesos.	1886. Pesos.	Zunahme in Jahre 1887. Pesos.
Kleine baumwollene Tücher	295 594	205 381	90 213
Branntwein	291 958	239 373	52 585
Flanell	270 521	256 540	13 981
Eiserne Nägel	266 793	183 559	83 234
Wollene Stoffe	259 720	238 751	20 969
Cigarren	208 019	201 908	6 111
Merinostoffe	197 741	193 508	4 233

Eine Abnahme des Einfuhrwerthes fand namentlich bei folgenden Artikeln statt:

	1887. Pesos.	1886. Pesos.	Abnahme im Jahre 1887. Pesos.
Rohzucker	2 286 160	2 999 748	713 588
Vieh, Horn-	1 796 333	3 788 080	1 991 647
Kaffee	317 848	385 367	67 519
Druckpapier	227 712	273 165	45 453
Hüte aus Wollenstoff	203 328	204 458	1 130
Strohhüte	170 037	241 022	70 885
Olivenöl	160 706	282 048	121 342
Maulthiere	139 350	192 960	53 610

Die Einfuhr des Jahres 1887 fand über folgende Häfen statt:

	Pesos.		Pesos.
Valparaiso	36 826 287	Antofagasta	594 515
Iquique	3 524 022	Tocopilla	42 675
Pisagua	183 660	Carrizal Bajo	247 209
Talcahuano	3 234 519	Valdivia	359 029
Coquimbo	1 905 025	Aucua	18 628
Coronel	502 208	Melipulli	7 003
Taltal	334 874	Zusammen	48 630 862
Caldera	801 308		

Im Jahre 1886 war von einer Gesammteinfuhr im Werthe von 44 170 147 Pesos nach Valparaiso für 35 976 549 Pesos oder 81,4 pCt. eingeführt worden; im Jahre 1887 beträgt der auf Valparaiso entfallende Antheil an der Gesammteinfuhr nur noch 75,7 pCt., woraus sich wiederum eine größere relative Entwickelung anderer Einfuhrhäfen gegenüber Valparaiso ergiebt. Insbesondere hat die direkte Einfuhr zugenommen nach den Häfen Iquique um 1 670 489 Pesos, Talcahuano um 1 061 467 Pesos. Dagegen betrug die Zunahme der Einfuhr in Valparaiso nur 849 738 Pesos.

Die **Aenderungen** und **Ergänzungen**, welche der Supplementband zum **Handels-Archiv**:

„Die Zolltarife des In- und Auslandes"

seit dem Erscheinen erfahren hat, sind abgedruckt im Handels-Archiv, Theil I:

I. Europa.

1. Belgien.
1884 S. 598. 600.
1885 S. 71. 340. 383. 600. 706. 711.
1887 S. 151. 435. 528. 1888 S. 649.
Bulgarien.
1884 S. 186. 468.
1885 S. 30. 59. 637. 687
1886 S. 458. 602.
1887 S. 904.
1888 S. 200.
2. Dänemark. 1884 S. 127. 1886 S. 487.
1888 S. 195.
3. Deutschland.
1883 S. 695. 804.
1884 S. 20. 76. 105. 121. 170. 250. 251. 337. 339. 340. 368. 500. 557. 605.
1885 S. 4. 57. 117. 118. 119. 142. 147. 337. 338. 339. 373. 382. 454. 455. 456. 508. 581. 582. 629. 673.
1886 S. 5. 57. 145. 190. 259. 313. 353. 446. 501. 690.
1887 S. 5. 39. 137. 195. 383. 490. 905.
1888 S. 1. 143. 193. 247. 341. 419. 482. 578. 615. 760. 851. 852.
4. Frankreich.
1883 S. 701—704.
1884 S. 56. 90—92. 112. 125. 126. 183. 330—332. 383. 384. 385. 404. 405. 470. 510. 511—514. 516. 594. 595. 597. 622. 623.
1885 S. 32. 81. 82. 83. 127. 190. 191. 342. 343. 396. 398. 470. 471. 472. 595. 596. 631. 687. 712.
1886 S. 41. 63. 180. 210. 211. 279. 324. 515. 598. 599. 646. 703.
1887 S. 24. 43. 105. 150. 198. 283. 398. 511. 590. 679. 894. 929.
1888 S. 65. 171. 207. 273. 291. 364. 408. 413. 463—467. 584—586. 738—739. 779. 782. 907.
1a. Corsika. 1888 S. 363.
Gibraltar, Britisch. 1886 S. 197.
5. Griechenland.
1887 S. 703. 844. 845.
1888 S. 200. 324. 462.
6. Großbritannien und Irland.
1884 S. 94. 377. 525. 526. 528.
1885 S. 81.
1886 S. 401. 527.
1887 S. 145. 216. 1888 S. 362. 436. 631. 790.
Helgoland. 1887 S. 215.
Jersey-Inseln 1885 S. 404.
7. Italien. 1883 S. 705.
1884 S. 56. 94. 106. 146. 386. 387. 518. 614. 615.
1885 S. 26. 27. 84. 87. 150. 400. 716.
1886 S. 179. 207. 269. 322. 323. 401. 529. 699.
1887 S. 48. 167. 205. 279. 283. 531. 592—598. 709. 933. 934.
1888 S. 66. 72. 80. 148. 209. 266. 288. 349—353. 394. 395. 458. 459—461. 639. 643. 739—741. 782—784. 912.
Malta, Britisch. 1885 S. 632.
Montenegro. 1886 S. 665.
8. Niederlande.
1883 S. 737.
1884 S. 21. 76. 126. 413. 467. 516. 588. 590.
1885 S. 30. 71. 150. 339. 384. 591. 686. 683.
1886 S. 31. 118. 320. 322. 490. 600. 707.
1887 S. 20. 45. 151. 560.
1888 S. 195. 261. 396. 401. 444. 648. 730. 770. 835.
9. Norwegen.
1884 S. 460. 597.
1885 S. 546; 1886 S. 481.
1887 S. 518. 1888 S. 262. 366. 585.
10. Oesterreich-Ungarn.
1884 S. 122. 126. 175. 375. 522.
1885 S. 122. 383. 472. 582. 636. 674.
1886 S. 68. 154. 264. 328. 487. 698.
1887 S. 107. 211. 327. 437. 518. 588. 833.
1888 S. 80. 146. 194. 288. 391. 445. 596. 833.
11. Portugal.
1885 S. 712.
1886 S. 112. 154. 465.
1887 S. 106. 681. 897.
1888 S. 53. 61. 170. 200. 456. 645—647. 724. 771. 909.
12. Rumänien.
1885 S. 341. 472. 540. 593. 706.
1886 S. 7. 69. 178. 357. 589.
1887 S. 7. 14. 55. 56. 252. 392. 713. 892.
1888 S. 14. 77. 300.
13. Rußland.
1883 S. 736.
1884 S. 53—55. 93. 115. 317. 410. 463. 501. 612. 613.
1885 S. 78. 80. 124. 344. 399. 466. 468. 535. 592. 633. 678. 714.
1886 S. 38. 120. 176. 208. 279. 331. 332. 420. 481. 512. 601. 647. 690.
1887 S. 16. 109. 167. 210. 230. 277. 428. 509. 618. 702. 897. 927—929.
1888 S. 29. 30. 167—169. 197. 258. 367. 368. 399. 449. 451. 645. 730. 778. 834. 915. 916.
13a. Finland.
1887 S. 253. 702. 1888 S. 259. 322. 446. 451. 637. 778.
14. Schweden. 1888 S. 691.
15. Schweiz. 1884 S. 105. 300. 573.
1885 S. 22. 120. 121. 384. 393. 395. 470. 508. 599. 632. 675. 724. 726. 727.
1886 S. 89. 117. 178. 210. 272. 323. 492. 524. 602. 657. 702.
1887 S. 17. 55. 110. 218. 292. 427. 560. 580. 708. 892. 930—932.
1888 S. 46. 63. 165. 203. 287. 356—361. 402. 404. 461. 462. 630. 741. 766. 836. 909.
16. Serbien.
1884 S. 21. 341.
1885 S. 707. 708.
1886. S. 659. 1888 S. 348. 761.
17. Spanien.
1883 S. 704. 705.
1884 S. 92. 115. 129. 186. 187. 323. 390. 413. 468. 601. 615.
1885 S. 22. 71. 88. 123. 124. 173. 401. 588. 592. 683. 716.
1886 S. 89. 112. 205. 292. 483. 526. 527. 581. 657. 707.
1887 S. 105. 212. 218. 287. 520. 610. 705. 902. 934.
1888 S. 63. 64. 169. 202. 260. 395. 400. 401. 461. 467—68. 632—634. 637. 733. 827. 914.
18. Türkei.
1884 S. 21. 568.
1885 S. 178. 343.
1886 S. 421. 471. 599.
1887 S. 21. 120. 153. 211. 436.
1888 S. 77. 105. 405. 462. 725. 761. 828.
Ostrumelien 1886 S. 463.

II. Asien.

Birma. 1884 S. 385. 1886 S. 41.
19. Ceylon. 1884 S. 560. 1885 S. 174. 1887 S. 898.
20. China 1888 S. 45. 437. 840.
Hinterindien, französ. Besitzungen und Protektoratsländer.
1887 S. 670. 680.
1888 S. 65. 171.
21. Japan. 1884 S. 571. 1888 S. 262. 743. 835. 902.
Korea.
1883 S. 739.
1884 S. 137. 530.
1885 S. 10.
1886 S. 500. 1887 S. 159.
Labuan, Britisch.
1886 S. 663.
Ober-Birma, Britisch.
1886 S. 200.
22. Ostindien, Britisch.
1887 S. 114. 437. 1888 S. 255. 907.
23. Ostindien, Niederländisch.
1886 S. 317. 601. 1888 S. 445.
24. Ostindien, Portugiesisch.
1887 S. 155.
Persien.
1885 S. 717. 1886 S. 457. 1887 S. 110.
25. Philippinen, Spanisch.
1884 S. 601.
1886 S. 119. 1887 S. 213. 1888 S. 361.
26. Siam.
1884 S. 571. 1886 S. 271. 292. 1888 S. 650.

III. Afrika.

Aegypten. 1887 S. 713.
1888 S. 200. 369. 407. 649. 917.
27. Algier.
1884 S. 404.
1885 S. 82. 397.
1886 S. 211. 1888 S. 364. 408.
Ambriz, Portugiesisch.
1884 S. 118.
Biskra, Oase, Französisch.
1884 S. 385.
28. Capkolonie, Britisch.
1884 S. 563.
1887 S. 10. 141.
1888 S. 32. 255.
29. Capverdische Inseln, Portug.
1887 S. 154.
Delagoa-Bai (Portugiesisch).
1888 S. 724.
Gabon, Französisch.
1884 S. 401. 506.
1888 S. 66.
Gambia (Britisch).
1888 S. 736.
Goldküste, Britisch.
1887 S. 613.
30. Guinea, Portugiesisch.
Guinea, Französisch.
1885 S. 127.
Kamerun. 1888 S. 12.
Kongogebiet, Französisch.
1888 S. 66.
Kongogebiet, Portugiesisch.
1888 S. 61.
Kongostaat. 1886 S. 333.
1888 S. 40. 470—471.
Lagos, Britisch.
1886 S. 197; 1887 S. 145.
31. Liberia.
1884 S. 522.
1886 S. 191. 1887 S. 278.
32. Loanda, Benguela, Mossamedes. 1887 S. 154.
Madagaskar. 1888 S. 364. 466.
33. Marokko.
1884 S. 573.
1886 S. 284. 1887 S. 210. 1888 S. 463.
Mauritius, Britisch.
1888 S. 31.
Mayotte, Französisch.
1888 S. 202.
34. Mozambique.
1886 S. 663; 1887 S. 43.
Natal, Britisch.
1885 S. 674; 1887 S. 143. 437.
1888 S. 436.
Niger- und Benue-Gebiet (Royal Niger Company), Britisch.
1888 S. 906.
Réunion, Französisch.
1884 S. 399. 1885 S. 179.
1886 S. 599; 1887 S. 150.
St. Helena, Britisch.
1886 S. 198.
35. São Thomé u. Principe.
1886 S. 170.
Senegal (Französ.). 1888 S. 832.
Sierra Leone, Britisch.
1886 S. 196. 1888 S. 736.
Sklavenküste 1887 S. 397.
36. Südafrikanische Republik.
1887 S. 879. 1888 S. 782.
Togogebiet. 1887 S. 922.
Tripolis. 1886 S. 659.
37. Tunis.
1883 S. 743.
1884 S. 320. 606.
1885 S. 70. 404. 537. 721.
1886 S. 204. 205.
1887 S. 108. 1888 S. 362. 467. 739. 782. 898.
38. Zanzibar. 1883 S. 737.
1886 S. 506. 512.
Zululand, Britisch. 1888 S. 250.

IV. Amerika.

39. Vereinigte Staaten v. Amerika.
1883 S. 705. 804.
1884 S. 130. 132. 189. 413. 473. 541. 620. 621.
1885 S. 29. 120. 191. 404. 473. 589. 638. 692. 720.
1886 S. 30. 125. 177. 214. 294. 407. 490. 525. 630. 658. 708.
1887 S. 22. 157. 222. 248. 322. 321. 612. 896. 929.
1888 S. 62. 152. 255. 362. 404. 469. 585. 737. 779. 835. 917.
40. Argentinische Republik.
1884 S. 77. 192. 593.
1885 S. 27.
1886 S. 128; 1887 S. 152. 295.
1888 S. 192. 202. 474.
41. Barbados. 1886 S. 267.
42. Brasilien.
1887 S. 697. 733. 1888 S. 15. 828.
43. Canada, Britisch.
1888 S. 865. 887.
44. Chile.
1884 S. 587.
1885 S. 691; 1887 S. 323. 697. 898.
45. Columbien.
1884 S. 185. 375. 621.
1885 S. 28. 125. 473. 691. 720.
1886 S. 23. 295. 540. 620. 664.
1887 S. 171. 177.
1888 S. 213. 407. 473. 651. 743.
46. Costa Rica.
1886 S. 23.
1887 S. 47. 114. 204. 697. 1888 S. 407. 781.
47. Cuba.
1884 S. 92. 187. 188. 387. 467. 500. 518. 519. 600. 624.
1887 S. 22. 150. 611.
Curaçao 1888 S. 437.
48. Dominikanische Republik.
1884 S. 120. 1885 S. 28. 151.
49. Ecuador. 1888 S. 33.
Guadeloupe, Französisch.
1884 S. 385. 501.
1885 S. 32.; 1887 S. 200.
50. Guatemala.
1884 S. 572.
1885 S. 20. 349. 638. 721.
1886 S. 41. 619. 665.
1887 S. 568. 697. 698.
1888. S. 156. 473.
51. Guayana, Britisch. 1884 S. 317.
1886 S. 581. 1888 S. 436.
Guayana, Niederl. (Surinam).
1888 S. 731.
52. Hayti. 1884 S. 572; 1887 S. 436.
53. Honduras, Republik. 1883 S. 716.
54. Honduras, Britisch.
1888 S. 155. 254.
55. Jamaica. 1884 S. 568.
1888 S. 32.
Martinique, Französisch.
1885 S. 680. 1887 S. 200.
56. Mexiko.
1884 S. 77.
1886 S. 203.
1887 S. 403.
1888 S. 32. 156. 223. 472—473.
Montserrat, Britisch.
1886 S. 661.
1887 S. 115.
57. Neufundland, Britisch.
1885 S. 463.
1886 S. 124. 704.

V. Australien.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68–70.